

## **Bericht und Beschlussempfehlung**

**des Untersuchungsausschusses**

**„Aufklärung der Vorgänge an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF) und der Rolle des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK), insbesondere des möglichen pflichtwidrigen Verhaltens von Ministerin Theresia Bauer“**

**Band I**

**zu den Anträgen**

**der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP vom  
7. Februar 2017**

**– Drucksache 16/1571**

**sowie der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU vom  
8. Februar 2017**

**– Drucksache 16/1573**

**Berichterstatter:** Abg. Thomas Hentschel, GRÜNE  
Abg. Nico Weinmann, FDP/DVP



**INHALTSÜBERSICHT**

		Seite
<b>INHALT</b>		III
<b>ERSTER TEIL</b>	Formalien	1
<b>ZWEITER TEIL</b>	Feststellung des Sachverhalts	10
<b>DRITTER TEIL</b>	Bewertung des Sachverhalts	781
<b>VIERTER TEIL</b>	Beschlussempfehlung des Untersuchungsausschusses	826
<b>ANGESCHLOSSEN</b>	Abweichende Bewertung der Ausschussmitglieder der Fraktion der AfD	828
	Abweichende Bewertung der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und FDP/DVP	867

**Inhalt**

<b>ERSTER TEIL: FORMALIEN</b> .....	1
<b>I. Einsetzung und Auftrag des Untersuchungsausschusses</b> .....	1
1. Einsetzungsbeschluss und Untersuchungsauftrag .....	1
2. Arbeitstitel und Kurzbezeichnung für den Untersuchungsausschuss.....	2
3. Rechtsgrundlage des Verfahrens .....	2
4. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Untersuchungsausschusses .....	3
5. Wahl der Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden .....	3
6. Ständige Beauftragte der Landesregierung.....	4
7. Berichterstatter.....	4
8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	4
8.1. Landtagsverwaltung .....	4
8.2. Fraktionen.....	4
<b>II. Ablauf des Untersuchungsverfahrens</b> .....	5
1. Sitzungen des Untersuchungsausschusses.....	5
2. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten und sonstigen Unterlagen.....	5
3. Beweiserhebung durch Anhörung von Sachverständigen und Vernehmung von Zeugen.....	5
4. Vereidigung.....	5
5. Geheimschutzvorkehrungen .....	6
6. Bericht der Landesregierung .....	6
7. Rechtsstellung als Betroffene .....	6
8. Einsetzung einer Ermittlungsbeauftragten.....	6
9. Gutachten und sonstige Unterlagen.....	7
10. Zulagenproblematik an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung (HTWG) Konstanz .....	7
10.1. Keine Aktenvorlage durch das MWK.....	7
10.2. Aktenvorlage durch das Ministerium der Justiz und für Europa.....	8
11. Von der HVF LB eingeholtes Rechtsgutachten zur Zulagenthematik.....	8
12. Übersendung von Niederschriften und sonstigen Unterlagen.....	8
13. Beschlussfassung.....	8
13.1. Ende der Beweisaufnahme .....	8
13.2. Feststellung des Berichts.....	8
13.3. Beratung im Plenum .....	9

<b>ZWEITER TEIL: FESTSTELLUNG DES SACHVERHALTS</b> .....	10
<b>I. Zeugen und Sachverständige zu Allgemeines/Sachverständige D. u. Witt (Ziffer 1 und Ziffer 2 des Untersuchungsauftrags)</b> .....	11
1. Sachverständiger Prof. Paul Witt.....	11
2. Sachverständiger Dr. D. D.....	25
3. Zeugin Ministerin Theresia Bauer (Zeugenaussage vom 30. Juni 2017) .....	34
4. Sachverständiger Prof. Dr. Christian von Coelln .....	36
5. Zeugin Dr. C. S. (Zeugenaussage vom 9. April 2018) .....	49
6. Zeugin Prof. Dr. G. M.....	49
<b>II. Zeugen zu Komplex I „Altrektorat/Zulagen“ (Ziffern 3 bis 5 des Untersuchungsauftrags) .....</b>	<b>50</b>
1. Zeugin Ministerin Theresia Bauer (Zeugenaussage vom 30. Juni 2017) .....	50
2. Zeuge Prof. Dr. W. R. M.....	60
3. Zeuge Prof. Dr. H. H. ....	77
4. Zeuge Prof. Dr. W. R. ....	83
5. Zeuge Prof. Dr. E. B.....	92
6. Zeugin E. B.....	95
7. Zeuge P. G.....	107
8. Zeuge B. K.....	118
9. Zeuge Prof. P. S. ....	127
10. Zeuge W. R.....	138
11. Zeuge Prof. G. L. ....	144
12. Zeuge R. M.....	155
13. Zeugin Prof. Dr. C. Sch.....	158
14. Zeuge N. P. ....	167
15. Zeuge L. B. ....	186
16. Zeuge C. B.....	209
17. Zeugin Dr. C. S. (Zeugenaussage vom 16. März 2018).....	217
18. Zeugin Dr. C. S. (Zeugenaussage vom 9. April 2018) .....	244
19. Zeugin Dr. M. S. ....	259
20. Zeugin Dr. J. L.....	270
21. Zeugin I. D. ....	274
22. Zeugin Prof. Dr. G. M.....	281
23. Zeuge M. G.....	286
24. Zeuge Jochen Kübler .....	299
25. Zeuge Dr. Rainer Haas .....	304
26. Zeuge F. G.....	309

27. Zeuge Dr. M. E. ....	310
28. Zeugin Ministerin Theresia Bauer (Zeugenaussage vom 8. April 2019).....	310
III. Zeugen zu Komplex II „Nachfolgerektorat/Resolution“ (Ziffern 6 bis 8 des Untersuchungsauftrags) .....	317
1. Zeugin Ministerin Theresia Bauer (Zeugenaussage vom 30. Juni 2017) .....	317
2. Zeuge Prof. Dr. H. H. ....	331
3. Zeuge Prof. Dr. W. R. ....	334
4. Zeuge Prof. P. S. ....	335
5. Zeugin Prof. Dr. C. Sch. (Zeugenaussage vom 20. November 2017) .....	337
6. Zeuge L. B. ....	342
7. Zeuge C. B. ....	343
8. Zeuge Dr. H. J. R. ....	344
9. Zeugin Dr. C. S. (Zeugenaussage vom 16. März 2018) .....	345
10. Zeugin Dr. C. S. (Zeugenaussage vom 9. April 2018) .....	373
11. Zeugin I. D. ....	391
12. Zeugin Prof. Dr. G. M. ....	413
13. Zeuge M. G. ....	430
14. Zeuge S. K. (Zeugenaussage vom 21. September 2018).....	433
15. Zeuge S. K. (Zeugenaussage vom 16. November 2018).....	439
16. Zeuge Prof. Dr. H. M. ....	443
17. Zeuge Jochen Kübler .....	445
18. Zeuge Dr. Rainer Haas .....	452
19. Zeuge F. G. ....	461
20. Zeuge Dr. M. E. ....	470
21. Zeugin Prof. Dr. C. Sch. (Zeugenaussage vom 28. Januar 2019).....	472
22. Zeuge Prof. J. H. ....	483
23. Zeugin Ministerin Theresia Bauer (Zeugenaussage vom 8. April 2019).....	491
IV. Zeugen zu Komplex III „Kommission Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen“ (Ziffern 9 bis 12 des Untersuchungsauftrags).....	498
1. Zeugin Ministerin Theresia Bauer (Zeugenaussage vom 30. Juni 2017) .....	498
2. Zeuge Prof. Dr. H. H. ....	502
3. Zeugin Prof. Dr. C. Sch. (Zeugenaussage vom 20. November 2017).....	502
4. Zeuge C. B. ....	503
5. Zeuge Dr. H. J. R. ....	503
6. Zeuge S. V. (Zeugenaussage vom 23. Februar 2018) .....	505
7. Zeugin Dr. C. S. (Zeugenaussage vom 16. März 2018) .....	512
8. Zeugin Dr. C. S. (Zeugenaussage vom 9. April 2018) .....	517
9. Zeugin I. D. ....	523

10. Zeugin Prof. Dr. G. M.....	524
11. Zeuge B. W.....	526
12. Zeuge S. V. (Zeugenaussage vom 21. September 2018).....	526
13. Zeuge S. K. (Zeugenaussage vom 21. September 2018).....	535
14. Zeuge S. K. (Zeugenaussage vom 16. November 2018).....	537
15. Zeuge Prof. Dr. H. M. ....	541
16. Zeuge Dr. H. H.....	559
17. Zeuge Gerhard Stratthaus.....	572
18. Zeuge Jochen Kübler .....	576
19. Zeuge Dr. Rainer Haas .....	577
20. Zeuge Dr. M. E. ....	578
21. Zeugin Prof. Dr. C. Sch. (Zeugenaussage vom 28. Januar 2019).....	579
22. Zeuge Prof. J. H.....	581
23. Zeugin Ministerin Theresia Bauer (Zeugenaussage vom 8. April 2019).....	582
V. Zeugen zu Komplex IV „Rolle MWK“ (Ziffern 13 bis 16 des Untersuchungsauftrags).....	586
1. Zeugin Ministerin Theresia Bauer (Zeugenaussage vom 30. Juni 2017) .....	586
2. Zeuge Prof. Dr. H. H.....	607
3. Zeuge Prof. Dr. W. R. ....	607
4. Zeuge Prof. P. S. ....	607
5. Zeuge Prof. G. L. ....	614
6. Zeugin Prof. Dr. C. Sch. (Zeugenaussage vom 20. November 2017).....	614
7. Zeuge N. P. ....	616
8. Zeuge L. B.....	620
9. Zeuge C. B.....	625
10. Zeuge Dr. H. J. R.....	633
11. Zeuge Prof. Dr. W. E.....	638
12. Zeuge S. V. (Zeugenaussage vom 23. Februar 2018) .....	656
13. Zeugin Dr. C. S. (Zeugenaussage vom 16. März 2018).....	657
14. Zeugin Dr. C. S. (Zeugenaussage vom 9. April 2018).....	669
15. Zeugin I. D. ....	674
16. Zeugin Dr. J. L.....	677
17. Zeugin Prof. Dr. G. M.....	679
18. Zeuge M. G.....	680
19. Zeugin Dr. Simone Schwanitz .....	681
20. Zeuge B. W.....	704
21. Zeuge S. V. (Zeugenaussage vom 21. September 2018).....	711
22. Zeugin Dr. J. N. ....	712

23. Zeuge S. K. (Zeugenaussage vom 21. September 2018).....	718
24. Zeuge S. K. (Zeugenaussage vom 16. November 2018).....	719
25. Zeuge Jochen Kübler .....	723
26. Zeuge Dr. M. E. ....	723
27. Zeugin Gudrun Heute-Bluhm .....	724
28. Zeugin Prof. Dr. C. Sch. (Zeugenaussage vom 28. Januar 2019).....	729
29. Ermittlungsbeauftragte Heike Haseloff-Grupp .....	729
30. Zeugin Ministerin Theresia Bauer (Zeugenaussage vom 8. April 2019).....	736
VI. Zeugen zur Zulagenproblematik an der HTWG Konstanz (Ziffer 2 des Untersuchungsauftrags) .....	744
1. Zeuge L. B. ....	744
2. Zeuge C. B. ....	745
3. Zeugin Dr. C. S. (Zeugenaussage vom 9. April 2018) .....	747
4. Zeugin Dr. Simone Schwantz .....	747
5. Zeugin Ministerin Theresia Bauer (Zeugenaussage vom 8. April 2019).....	748
VII. Feststellungen zu den unmittelbaren Umständen der Beweiserhebung zu Teil I. des Untersuchungsauftrags.....	750
1. Zeugentreffen im MWK .....	750
1.1. Zeuge N. P. ....	750
1.2. Zeuge L. B. ....	752
1.3. Zeuge C. B. ....	756
1.4. Zeuge Dr. H. J. R. ....	761
1.5. Zeuge S. V. (Zeugenaussage vom 23. Februar 2018) .....	764
2. Aktenvorlage durch das MWK.....	769
2.1. Zeugin Ministerin Theresia Bauer (Zeugenaussage vom 30. Juni 2017) .....	769
2.2. Zeuge S. V. (Zeugenaussage vom 23. Februar 2018) .....	770
2.3. Zeugin Dr. C. S. (Zeugenaussage vom 9. April 2018) .....	771
2.4. Zeuge Prof. Dr. H. M. ....	771
2.5. Zeuge S. V. (Zeugenaussage vom 21. September 2018) .....	772
2.6. Zeugin Ministerin Theresia Bauer (Zeugenaussage vom 8. April 2019).....	774
3. Von der HVF LB eingeholtes Rechtsgutachten zur Zulagenthematik.....	776
3.1. Zeuge Prof. Dr. W. E. ....	776
3.2. Zeuge S. V. (Zeugenaussage vom 23. Februar 2018) .....	779
3.3. Zeugin Ministerin Theresia Bauer (Zeugenaussage vom 8. April 2019).....	780
DRITTER TEIL .....	781
Bewertung des Sachverhalts.....	781
VIERTER TEIL .....	826
Beschlussempfehlung des Untersuchungsausschusses.....	826



<b>ANGESCHLOSSEN .....</b>	<b>828</b>
<b>I. Abweichende Bewertung der Ausschussmitglieder der Fraktion der AfD .....</b>	<b>828</b>
<b>II. Abweichende Bewertung der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und FDP/DVP.....</b>	<b>867</b>
 <b>ANLAGEN ZUM ABSCHLUSSBERICHT (siehe Band II – Anlagen)</b>	

Vorbemerkung:

Redaktionelle Anmerkungen im ZWEITEN TEIL: FESTSTELLUNG DES SACHVERHALTS, insbesondere vervollständigende oder interpretierende Zusätze bei der Wiedergabe der Vernehmungsinhalte, werden durch runde Klammern – (...) – kenntlich gemacht.

**ERSTER TEIL: FORMALIEN****I. Einsetzung und Auftrag des Untersuchungsausschusses****1. Einsetzungsbeschluss und Untersuchungsauftrag**

Der 16. Landtag von Baden-Württemberg hat am 8. Februar 2017 beschlossen (Drucksache 16/1577), einen Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 35 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg einzusetzen mit folgendem Auftrag:

*1. Zu untersuchen,*

- 1. nach welchen rechtlichen Vorgaben und Regularien die baden-württembergischen Hochschulen den Wechsel von der C- in die W-Besoldung bis 2009 realisierten, innerhalb welchen Rahmens die Hochschulen nach Ablauf des Wechsel-Optionszeitraums am 31. Dezember 2009 von der Möglichkeit des Wechsels Gebrauch machen;*
- 2. ob und wie das MWK die Einhaltung der Vorgaben aus der Leistungsbezügeverordnung bei der Festsetzung der Leistungsbezüge an den Hochschulen gewährleistet und geprüft hat;*
- 3. zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang das MWK von der Praxis rechtswidriger Zulagengewährung (z. B. Inkrafttreten der Richtlinie, Gewährung, Umdeutung) an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF) Kenntnis hatte;*
- 4. welche Möglichkeiten es für das MWK gegeben hätte, in Bezug auf die ihr bekannt gewordenen Umstände zur Praxis der rechtswidrigen Zulagengewährung tätig zu werden;*
- 5. in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt das MWK in Bezug auf die ihr bekannt gewordenen Umstände zur Praxis der rechtswidrigen Zulagengewährung tätig wurde;*
- 6. ob und gegebenenfalls auf welche Weise das MWK auf den Prozess Einfluss genommen hat, der zur Abwahl der Rektorin Dr. S. geführt hat;*
- 7. welche Möglichkeiten es für das MWK und insbesondere für die Ministerin gegeben hätte, die Rektorin Dr. S. in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen;*
- 8. in welcher Form das MWK und insbesondere die Ministerin ihren Pflichten der Rektorin Dr. S. gegenüber nachgekommen ist;*
- 9. welche konkrete Zielsetzung und Aufgabenstellung die vom MWK im Herbst 2014 eingesezte „Kommission Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen“ hatte;*
- 10. unter welchen Rahmenbedingungen (z. B. Dokumentations- und Protokollpflichten, Berichtspflichten) die Kommission arbeitete, von wem diese Rahmenbedingungen definiert wurden und mit welchen Rechten und Pflichten die Kommissionsmitglieder konkret ausgestattet wurden;*
- 11. welche Rolle die „Kommission Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen“ in dem Prozess hatte, der zur endgültigen Abwahl der Rektorin Dr. S. führte;*
- 12. ob die Kommission ihre Tätigkeit unabhängig ausüben konnte oder welche Einflussnahme es ggf. seitens des MWK und insbesondere der Ministerin (z. B. auf den Kommissionsbericht) gab;*
- 13. zu welchem Zeitpunkt das MWK und die Ministerin in Kenntnis der Rechts- und Tatsachenslage ein Disziplinarverfahren hätte einleiten oder eine Strafanzeige hätte stellen müssen;*

14. *inwieweit das MWK und insbesondere die Ministerin gegenüber den Organen und Gremien der HVF, der Studierendenvertretung, des Landtages und der Öffentlichkeit Informationen vorenthalten, sich Gesprächen entzogen, Tatsachen falsch dargestellt oder die Darstellung falscher Tatsachen bewusst in Kauf genommen hat;*
  15. *wie und wann die Hausspitze des MWK (Ministerin, Staatssekretär/-in, Ministerialdirektor/-in, Zentralstelle) sowie die Landesregierung jeweils über Vorgänge rund um die HVF informiert wurde, und wie die grundsätzlichen Abläufe der internen Kommunikation bei ähnlich gelagerten Vorgängen definiert sind und gehandhabt werden;*
  16. *wie und in welcher Form die Hausspitze des MWK sichergestellt hat, dass sie laufend über die Vorgänge rund um die HVF informiert wurde und wird (z. B. regelmäßige Rücksprachen, Berichtspflichten der zuständigen Referenten, Referats- und Abteilungsleiter sowie der Vertreter des MWK in den Aufsichtsgremien der Hochschule);*
- II. *dem Landtag über die Untersuchungsergebnisse zu berichten, diese zu bewerten und Vorschläge zu unterbreiten, wie ggf. zu beanstandenden Vorgängen zukünftig vorgebeugt werden kann.*

## **2. Arbeitstitel und Kurzbezeichnung für den Untersuchungsausschuss**

Entsprechend dem Einsetzungsbeschluss des Landtags vom 8. Februar 2017 (Drucksache 16/1577) lautet die Bezeichnung des Untersuchungsausschusses „Aufklärung der Vorgänge an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF) und der Rolle des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK), insbesondere des möglichen pflichtwidrigen Verhaltens von Ministerin Theresia Bauer“.

Der Untersuchungsausschuss hat sich in seiner 1. Sitzung am 22. Februar 2017 auf die Kurzbezeichnung „Zulagen Ludwigsburg“ verständigt.

## **3. Rechtsgrundlage des Verfahrens**

Die Einsetzung und das Verfahren des Untersuchungsausschusses richtet sich nach Artikel 35 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags (UAG) vom 3. März 1976 (GBl. S. 194), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Oktober 2016 (GBl. S. 561).

#### 4. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Nach den Vorschlägen der Fraktionen wurden vom Landtag in der Plenarsitzung am 8. Februar 2017 folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder gewählt (Plenarprotokoll 16/23, S. 1122 f.):

Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind die Abgeordneten:

GRÜNE	CDU	AfD	SPD	FDP/DVP
Hentschel	Gentges	Dr. Meuthen (bis 31.05.2017)	Binder (bis 19.12.2018)	Weinmann
Saebel (bis 27.09.2017)	Klein	Dr. Podeswa	Rolland	
Salomon	Kurtz	Sänze (ab 31.05.2017)	Stickelberger (ab 19.12.2018)	
Walker	Lorek			
Erikli (ab 27.09.2017)				

Stellvertretende Mitglieder sind die Abgeordneten:

GRÜNE	CDU	AfD	SPD	FDP/DVP
Bay	Deuschle	Baron	Rivoir	Dr. Bullinger (bis 31.07.2018)
Marwein	Gramling	Sänze (bis 31.05.2017)	Stickelberger (bis 18.12.2018)	Brauer (ab 26.09.2018)
Saebel (ab 27.09.2017)	Haser	Dr. Meuthen (vom 31.05.2017 bis 24.01.2018)		
Sckerl	Neumann- Martin	Gögel (ab 24.01.2018)		
Seemann (bis 27.09.2017)				

#### 5. Wahl der Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

Des Weiteren wurden vom Landtag in der Plenarsitzung am 8. Februar 2017 auf Vorschlag der Fraktion der CDU folgende Vorsitzende und auf Vorschlag der Fraktion der AfD folgender stellvertretender Vorsitzender gewählt (Plenarprotokoll 16/23, S. 1122 f.):

Vorsitzende: Sabine Kurtz  
Stellvertretender Vorsitzender: Dr. Rainer Podeswa

## 6. Ständige Beauftragte der Landesregierung

Als ständige Beauftragte der Landesregierung wurden folgende Personen benannt:

Staatsministerium	Ministerialrat W. (bis 30. Juni 2019), Parlamentarischer Rat B. (ab 1. Juli 2019)
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	Ministerialrat Dr. G. (bis 21. März 2017), Staatsanwalt Dr. O. (bis 31. Oktober 2018), Regierungsrat V. (seit 21. März 2017), Richter P. (seit 11. September 2018)

Stellvertretende ständige Beauftragte der Landesregierung:

Staatsministerium	Parlamentarischer Rat B. (bis 31. Dezember 2017 und vom 27. November 2018 bis 30. Juni 2019) Regierungsdirektorin G. (vom 1. Januar 2018 bis 10. April 2018), Richterin am Amtsgericht Dr. D. (vom 11. April 2018 bis 27. November 2018)
-------------------	--

## 7. Berichterstatter

Als Berichterstatter wurden in der Sitzung des Untersuchungsausschusses am 22. Februar 2017 für die Regierungsfractionen der Abgeordnete Hentschel GRÜNE und für die Oppositionsfractionen der Abgeordnete Weinmann FDP/DVP benannt.

## 8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

### 8.1. Landtagsverwaltung

Dem Untersuchungsausschuss wurde Frau Staatsanwältin Munk als wissenschaftliche Mitarbeiterin zugeordnet. Sie wurde von Frau Oberregierungsrätin Hartmann – Geschäftsstelle des Ausschusses – administrativ unterstützt. Die stenografische Betreuung des Untersuchungsausschusses wurde federführend von Frau Busam wahrgenommen.

### 8.2. Fraktionen

Für die Fraktionen waren folgende parlamentarische Beraterinnen und Berater tätig:

GRÜNE:	Frau B., Herr L., Herr W., Herr S. (ab 2. Mai 2017)
CDU:	Herr Ziegenbalg (bis 14. April 2017), Herr Keckeisen (vom 3. April 2017 bis 31. Mai 2019), Herr Stephan (ab 01. Juni 2019)
AfD:	Herr B. (vom 26. April 2017 bis 3. Juli 2017), Herr N. (ab 1. Juli 2017)
SPD:	Frau M. (bis 2. Mai 2017), Frau W., Herr Kowarsch (ab 2. Mai 2017)
FDP/DVP:	Herr H. (bis 2. Mai 2017 und ab 30. Juni 2017), Herr Dr. R. (vom 11. April 2017 bis 2. Mai 2017), Herr Rauscher (vom 2. Mai 2017 bis 29. April 2019), Frau G. (vom 28. März 2018 bis 30. September 2018) und Frau M. (ab 27. November 2018).

## **II. Ablauf des Untersuchungsverfahrens**

### **1. Sitzungen des Untersuchungsausschusses**

Der Untersuchungsausschuss trat zur Beweisaufnahme in öffentlicher und nicht-öffentlicher Sitzung in der Zeit vom 22. Februar 2017 bis 8. April 2019 insgesamt 23 Mal zusammen.

Die Sitzungen fanden statt am 22. Februar 2017, 5. April 2017, 19. Mai 2017, 30. Juni 2017, 20. Juli 2017, 18. September 2017, 20. Oktober 2017, 20. November 2017, 18. Dezember 2017, 29. Januar 2018, 23. Februar 2018, 16. März 2018, 9. April 2018, 7. Mai 2018, 25. Juni 2018, 13. Juli 2018, 21. September 2018, 16. November 2018, 14. Dezember 2018, 28. Januar 2019, 8. April 2019, 5. Juni 2019 und 24. Juli 2019.

### **2. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten und sonstigen Unterlagen**

Der Untersuchungsausschuss hat auf Grund entsprechender Beweisbeschlüsse die in der Anlage 1.1. aufgelisteten Akten beigezogen. In den öffentlichen Sitzungen vom 8. April 2019 und 5. Juni 2019 hat der Untersuchungsausschuss ferner die in der Anlage 1.2. aufgeführten Dokumente gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 UAG eingeführt.

### **3. Beweiserhebung durch Anhörung von Sachverständigen und Vernehmung von Zeugen**

Insgesamt wurden 54 Beweisanträge gestellt. Hiervon nahm der Untersuchungsausschuss 50 an und fasste entsprechende Beweisbeschlüsse. Der Beweisantrag Nummer 22 wurde mehrheitlich abgelehnt, die Beweisanträge Nummer 37, 39 und 51 wurden zurückgenommen.

Aufgrund der gefassten Beweisbeschlüsse wurden in den Sitzungen des Untersuchungsausschusses bis einschließlich 8. April 2019 insgesamt 39 Zeugen und 3 Sachverständige vernommen. Eine ausführliche Übersicht über die vernommenen Zeugen und Sachverständigen ist dem Bericht als Anlage 2 beigelegt.

Die in den Beweisanträgen 19 und 21 genannten Zeugen Prof. M. B., Prof. B. B., Prof. K. D., Prof. B. F., Prof. Dr. K. H., Prof. Dr. J. K., Prof. H. R., Prof. J. S., Prof. Dr. N. S., Prof. T. S., Prof. B. S., Prof. R. V. und Prof. E. Z. haben sich in schriftlicher Form gegenüber dem Untersuchungsausschuss aufgrund des gegen sie anhängigen Strafverfahrens vor dem Landgericht Stuttgart (Az. 5 KLS 120 Js 6253/15) auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht (gem. § 55 Absatz 1 StPO) berufen, sodass von ihrer Ladung abgesehen wurde.

Auf die Vernehmung der in den Beweisanträgen Nr. 16, 20, 32, 33, 36, 41, 43, 44, 46, 48 genannten Zeugen Prof. A. D., Prof. M. G., Prof. G. B., Prof. S. F., N. H., Hans-Joachim Haug, Andrea Heck, Prof. Dr. V. K., Prof. Dr. D. K., K. M., Prof. Dr. R. M.-T., Prof. Dr. B. S., Dr. K. S., Prof. Dr. G. S., L. S., Prof. Dr. O. S., Jürgen Walter, Prof. Paul Witt und H. W., wurde mit Beschluss vom 14. Dezember 2018 verzichtet.

Auf die Vernehmung der in den Beweisanträgen Nr. 19 und 50 genannten Zeugen G. G., L. K. und W. V. wurde mit Beschluss vom 28. Januar 2019 verzichtet.

Der Untersuchungsausschuss hat überwiegend Beweise in öffentlicher Sitzung erhoben. Vier Zeugen wurden sowohl öffentlich, als auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit vernommen. Ein Beiheft über nicht-öffentliche Zeugenvernehmungen wurde erstellt.

### **4. Vereidigung**

Anträge auf Vereidigung von Zeugen oder Sachverständigen wurden nicht gestellt.

## **5. Geheimschutzvorkehrungen**

Der Untersuchungsausschuss hat in der Sitzung am 5. April 2017 Regelungen über Geheimschutzvorkehrungen beschlossen (Anlage 3). Danach gelten für diejenigen Akten, Berichte und sonstigen Auskünfte, die nach Mitteilung der Landesregierung geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten, besondere Sicherheitsvorkehrungen.

## **6. Bericht der Landesregierung**

Das Wissenschaftsministerium hat dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 15. Mai 2017 den Regierungsbericht übersandt. Dieser Bericht ist dem Abschlussbericht als Anlage 4 beigelegt.

## **7. Rechtsstellung als Betroffene**

In seiner Sitzung am 30. Juni 2017 hat der Untersuchungsausschuss den Antrag von Frau Dr. C. S. vom 18. Juni 2017, ihr die Rechtsstellung einer Betroffenen gem. § 19 Absatz 2 UAG einzuräumen, einstimmig abgelehnt. Der in der nicht-öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 2017 im Anschluss an die Vernehmung der Zeugin Ministerin Theresia Bauer von einem Untersuchungsausschussmitglied gestellte Antrag auf Feststellung des Betroffenenstatus von Frau Dr. C. S. und der von Frau Dr. C. S. mit Schreiben vom 16. Juli 2017 neuerlich gestellte Antrag auf Feststellung ihres Betroffenenstatus wurden vom Untersuchungsausschuss in der nicht-öffentlichen Sitzung vom 20. Juli 2017 mehrheitlich abgelehnt. Zur Begründung wurde jeweils ausgeführt, dass der Untersuchungsausschuss keine Äußerung dahingehend abgeben wolle, ob eine persönliche Verfehlung von Frau Dr. S. vorliege. Der Untersuchungsauftrag richte sich nicht gegen die Person von Frau Dr. S. Er habe sich mit einem möglichen Fehlverhalten des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (MWK) bzw. der Ministerin zu befassen. Zwar habe er sich im Umkehrschluss aufgrund der Aussage der Zeugin Bauer auch mit einem möglichen Fehlverhalten der Person Dr. S. zu befassen, da es Sachverhaltsbereiche gebe, in denen entweder Fehler des MWK bzw. der Ministerin auf der einen Seite oder der Person Dr. S. auf der anderen Seite vorlägen. In diesen Fällen müsse der Ausschuss in seinem Abschlussbericht eine Äußerung abgeben, auf welcher Seite der Fehler begangen worden sei. Dies betreffe allerdings ausschließlich das dienstliche Verhalten von Frau Dr. S. und nicht den Sachverhalt, der als mögliche persönliche Verfehlung im Sinne von § 19 UAG im Raum stehe. Vielmehr betreffe der Sachverhalt, der der möglichen persönlichen Verfehlung zugrunde liege, die Frage, wie der Umgang mit den rechtswidrigen Zulagen an die Öffentlichkeit gelangt sei. Diese Frage sei vom Untersuchungsgegenstand nicht umfasst.

## **8. Einsetzung einer Ermittlungsbeauftragten**

Der Untersuchungsausschuss ist aufgrund verschiedener Zeugenvernehmungen, den an den Untersuchungsausschuss gerichteten Schreiben und Presseberichten zu der Auffassung gekommen, dass nach wie vor Missstände an der Hochschule festzustellen seien, zu deren Aufklärung der Untersuchungsausschuss aufgrund des ihm vom Parlament vorgegebenen Auftrags verpflichtet sei. Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses hätte aber eine Beweisaufnahme in öffentlicher Sitzung die Gefahr begründet, dass das Ansehen der Hochschule weiter leidet. Um dies zu verhindern, sollte eine Ermittlungsbeauftragte eingesetzt werden, die im „Stillen“ die Vorgänge an der Hochschule prüfen und nur relevante, den Untersuchungsgegenstand betreffende Sachverhalte im Ausschuss vortragen solle. Mit Verfahrensbeschluss vom 16. März 2018 (Anlage 5.1.) hat der Untersuchungsausschuss daher die Einsetzung einer Ermittlungsbeauftragten beschlossen und Frau Präsidentin des Landessozialgerichts a. D. Heike Haseloff-Grupp zur Ermittlungsbeauftragten bestimmt. Die Ermittlungsbeauftragte sollte ausschließlich die für Ziffer 16 des Untersuchungsauftrags relevanten Sachverhalte prüfen, die im Bereich der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg ermittelbar sind. Die Ermittlungsbeauftragte erhielt Einsicht in die an den Untersuchungsausschuss adressierten Zuschriften, relevante Presseberichte sowie Einsicht in verschiedene Vernehmungsprotokolle des Untersuchungsausschusses. Die Ermittlungsbeauftragte hat in der 16. Sitzung des Untersu-



chungsausschusses am 13. Juli 2018 in der nicht-öffentlichen Beratungssitzung einen Zwischenbericht abgegeben. Am 26. Oktober 2018 hat die Ermittlungsbeauftragte ihren schriftlichen Bericht (Anlage 5.2.) vorgelegt. In der 18. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 16. November 2018 fand hierzu eine Aussprache in nicht-öffentlicher Sitzung statt. Außerdem wurde die Ermittlungsbeauftragte in der 20. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 28. Januar 2019 als sachverständige Zeugin vernommen (siehe ZWEITER TEIL, V. 29.).

## **9. Gutachten und sonstige Unterlagen**

Der Sachverständige Dr. D. D., der seine Ausführungen zum Thema Hochschulsteuerung mit einer Power-Point-Präsentation begleitete (Anlage 6.1.), hat nach seiner mündlichen Vernehmung am 19. Mai 2017 ein ergänzendes schriftliches Gutachten zur Nutzung und Regulierungen bei der W-Besoldung nachgereicht (Anlage 6.2.).

Der Sachverständige Prof. Dr. Christian von Coelln hat am 14. September 2017 ein Sachverständigengutachten zu besoldungsrechtlichen Fragen in Baden-Württemberg vorgelegt (Anlage 7) und in der Sitzung vom 23. Februar 2018 ergänzend hierzu Stellung genommen.

Die Landtagsverwaltung hat am 17. Juli 2017 ein Gutachten zur Frage des Betroffenenstatus von Frau Dr. C. S. (Anlage 8.1.), am 8. Februar 2018 ein Gutachten zur Einsetzung einer/eines Ermittlungsbeauftragten (Anlage 8.2.) und am 5. April 2018 ein Gutachten zu der Frage erstellt, ob das MWK ein von der HVF eingeholtes Rechtsgutachten herauszugeben hat (Anlage 8.3.).

## **10. Zulagenproblematik an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung (HTWG) Konstanz**

In der nicht-öffentlichen Sitzung am 20. Juli 2017 wurden seitens der Fraktionen SPD und FDP/DVP die Beweisanträge Nr. 28, 29 und 30 gestellt, mit dem Ziel die kurz zuvor bekannt gewordene Zulagenproblematik an der HTWG Konstanz aufzuklären. Der Untersuchungsausschuss beschloss daraufhin diese Beweisanträge mit der Modifizierung, dass sich die Beweisaufnahme insoweit nur auf Ziffer 2 des Untersuchungsauftrags erstrecken solle.

### **10.1. Keine Aktenvorlage durch das MWK**

Das MWK lehnte mit Schreiben vom 21. August 2017 eine Übersendung der betreffenden Akten mit der Begründung ab, die in den Beweisanträgen Nr. 28–30 vorgesehene Beweiserhebung halte sich nicht innerhalb des Untersuchungsauftrags. Außerdem beträfen die Beweisanträge den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung wegen laufenden Regierungshandelns, da hinsichtlich der beanstandeten Gewährung von Leistungsbezügen noch keine abschließenden Entscheidungen vorliegen würden. Der Untersuchungsausschuss forderte das Wissenschaftsministerium daraufhin in seiner 6. Sitzung am 18. September 2017 auf, die angeforderten Akten spätestens nach sechs Monaten bzw., wenn möglich, in Teilen schon früher, vorzulegen. Mit Schreiben vom 15. März 2018 berief sich das MWK erneut auf laufendes Regierungshandeln: Ein Abschluss der Vorgänge und eine damit einhergehende Vorlage der Akten an den Untersuchungsausschuss erscheine aufgrund der Vielzahl der zu bearbeitenden Einzelfälle jedenfalls bis zur parlamentarischen Sommerpause 2018 nicht realistisch. Daraufhin wurde in der 13. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 9. April 2018 beschlossen, die Anwesenheit von Frau Ministerin Theresia Bauer gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Landesverfassung zu verlangen. In der nicht-öffentlichen Sitzung des Untersuchungsausschusses am 7. Mai 2018 nahm die Ministerin daher zum Sachstand der Aufarbeitung der Vorgänge rund um die HTWG Konstanz Stellung. Mit Schreiben vom 21. Januar 2019 informierte das MWK den Untersuchungsausschuss erneut über den Sachstand und stellte einen Abschluss des Prüfungsverfahrens bis zum Ende des Jahres 2019 in Aussicht. Der Untersuchungsausschuss nahm diesen Zwischenbericht in der Beratungssitzung am 28. Januar 2019 zur Kenntnis.

## **10.2. Aktenvorlage durch das Ministerium der Justiz und für Europa**

Das Ministerium der Justiz und für Europa übersandte dem Untersuchungsausschuss auf der Grundlage des Beweisantrags Nr. 30 mit Schreiben vom 19. Oktober 2017 Mehrfertigungen der insoweit bei der Staatsanwaltschaft Konstanz, der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe und dem Ministerium der Justiz und für Europa vorliegenden Aktenteile.

## **11. Von der HVF eingeholtes Rechtsgutachten zur Zulagenthematik**

In der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 23. Februar 2018 gab der amtierende Rektor der HVF, Prof. Dr. W. E., in seiner Zeugenaussage an, die HVF habe im Laufe des Jahres 2016 zur Frage der Rechtswidrigkeit der Zulagenvergabe ein Rechtsgutachten einer Karlsruher Kanzlei eingeholt und deutete auf Nachfrage an, das Gutachten zur Verfügung zu stellen. Deswegen wurde er mit E-Mail des Ausschussbüros vom 5. März 2018 um Vorlage des Gutachtens gebeten. Das MWK teilte dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 15. März 2018 mit, Herr Prof. Dr. E. habe das MWK über diese E-Mail informiert und verweigerte dem Untersuchungsausschuss die Vorlage des Gutachtens. Es betreffe einen Vorgang, hinsichtlich dessen sich das Wissenschaftsministerium bereits im Zusammenhang mit der Aktenvorlage im Regierungsbericht und in seiner Stellungnahme an den Untersuchungsausschuss vom 21. August 2017 zur Vorlagepflicht einzelner Akten aus dem Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berufen habe. In der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 16. März 2018 wurde die Landtagsverwaltung mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens zur Prüfung der vom MWK vorgebrachten Einwände beauftragt. Zum Gutachten der Landtagsverwaltung vom 5. April 2018 nahm das MWK mit Schreiben vom 26. April 2018 Stellung und lehnte eine Übersendung des Gutachtens weiterhin ab. In dem Gespräch, das der Untersuchungsausschuss mit Frau Ministerin Theresia Bauer in der nicht-öffentlichen Sitzung am 7. Mai 2018 führte (siehe ERSTER TEIL, II. 10.1), nahm diese auch zur Vorlage des Gutachtens Stellung. Daraufhin beschloss der Untersuchungsausschuss in der sich anschließenden Beratungssitzung die Einholung eines externen Rechtsgutachtens zur Klärung dieser Frage. Eine Beauftragung erfolgte aber letztlich nicht, da das MWK den Untersuchungsausschussmitgliedern ab 3. Juli 2018 die Möglichkeit einräumte, in den Räumlichkeiten des MWK Einsicht in das Gutachten zu nehmen. Von dieser Möglichkeit machten alle Fraktionen Gebrauch.

## **12. Übersendung von Niederschriften und sonstigen Unterlagen**

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner konstituierenden Sitzung am 22. Februar 2017 gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 UAG beschlossen, dass eine Weitergabe von Niederschriften der Untersuchungsausschusssitzungen grundsätzlich unzulässig ist. Davon wurde in Ausnahmefällen durch Beschluss abgewichen (Übersendung von einzelnen Sitzungsniederschriften an die Staatsanwaltschaft Stuttgart und das Landgericht Stuttgart).

## **13. Beschlussfassung**

### **13.1. Ende der Beweisaufnahme**

In der 22. Sitzung am 5. Juni 2019 wurde die Beweisaufnahme durch einstimmigen Beschluss des Untersuchungsausschusses geschlossen.

### **13.2. Feststellung des Berichts**

Der Sachbericht (Abschlussbericht Erster und Zweiter Teil), der Sonderband über nicht-öffentliche Zeugenvernehmungen und der Anlagenband wurden in der 22. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2019 einstimmig vom Untersuchungsausschuss beschlossen.

In der 23. Sitzung am 24. Juli 2019 wurden nachfolgende Berichtsteile mehrheitlich beschlossen:

- Bewertung des Ausschusses
- Beschlussempfehlung des Ausschusses

### **13.3. Beratung im Plenum**

Die Behandlung dieses Berichts im Plenum des Landtags von Baden-Württemberg ist für Oktober 2019 vorgesehen.

## ZWEITER TEIL: FESTSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Mit Beschluss vom 30. Juni 2017 hat der Untersuchungsausschuss den Untersuchungsauftrag in sechs Teile untergliedert. Entsprechend dieser Struktur wurde der Sachbericht aufgebaut, wobei die Ausführungen von Frau Ministerin Theresia Bauer in der Generalbefragung am 30. Juni 2017 keinem separaten Gliederungspunkt zugeordnet wurden, sondern jeweils inhaltsbezogen in den einzelnen Komplexen zu finden sind:

1. Allgemeines/Sachverständige D. u. Witt (Ziffern 1.–2. des Untersuchungsauftrags)
2. Generalbefragung Ministerin Bauer
3. Komplex I „Altreaktorat / Zulagen“ (Ziffern 3.–5. des Untersuchungsauftrags)
4. Komplex II „Nachfolgerektorat/Resolution“ (Ziffern 6.–8. Untersuchungsauftrags)
5. Komplex III „Kommission Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen“ (Ziffern 9.–12. des Untersuchungsauftrags)
6. Komplex IV „Rolle MWK“ (Ziffern 13.–16. Untersuchungsauftrags)

In der nicht-öffentlichen Sitzung am 20. Juli 2017 wurden seitens der Fraktionen SPD und FDP/DVP die Beweisanträge Nr. 28, 29 und 30 gestellt, mit dem Ziel, die kurz zuvor bekannt gewordene Zulagenthematik an der HTWG Konstanz aufzuklären (siehe ERSTER TEIL, II. 10.). Der Untersuchungsausschuss beschloss daraufhin diese Beweisanträge mit der Modifizierung, dass sich die Beweisaufnahme insoweit nur auf Ziffer 2 des Untersuchungsauftrags erstrecken solle. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden diese Feststellungen unter einem separaten Gliederungspunkt aufgeführt (VI. Zeugen zur Zulagenproblematik an der HTWG Konstanz).

In einem weiteren separaten Gliederungspunkt (VII. Feststellungen zu den unmittelbaren Umständen der Beweiserhebung) wurden außerdem die folgenden Themenbereiche aufgeführt:

- Die Feststellungen zu den von einem Zeugen in der 9. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 18. Dezember 2017 erwähnten Treffen verschiedener Zeugen im MWK.
- Die Umstände der im weiteren Verlauf des Untersuchungsausschussverfahrens erfolgten Aktenvorlagen durch das MWK.
- Das von der Hochschule Ludwigsburg im Jahr 2017 eingeholte Rechtsgutachten zur Zulagenthematik.

### **I. Zeugen und Sachverständige zu Allgemeines/Sachverständige D. u. Witt (Ziffer 1 und Ziffer 2 des Untersuchungsauftrags)**

Entsprechend Teil I.1. des Untersuchungsauftrags soll untersucht werden, nach welchen rechtlichen Vorgaben und Regularien die baden-württembergischen Hochschulen den Wechsel von der C- in die W-Besoldung bis 2009 realisierten, innerhalb welchen Rahmens die Hochschulen nach Ablauf des Wechsel-Optionszeitraums am 31. Dezember 2009 von der Möglichkeit des Wechsels Gebrauch zu machen.

Entsprechend Teil I.2. des Untersuchungsauftrags soll untersucht werden, ob und wie das MWK die Einhaltung der Vorgaben aus der Leistungsbezügeverordnung bei der Festsetzung der Leistungsbezüge an den Hochschulen gewährleistet und geprüft hat.

Die Darstellung der Zeugen- und Sachverständigenaussagen wurde nach dem Gang der Beweisaufnahme gegliedert.

#### **1. Sachverständiger Prof. Paul Witt**

In seinem Eingangsstatement führte der Sachverständige Prof. Paul Witt, seit 2007 Rektor der Verwaltungshochschule Kehl, aus, er sei gebeten worden, zu drei Punkten kurz Stellung zu nehmen: Struktur und Funktion der Hochschulen für öffentliche Verwaltung und deren Stellung in der Hochschullandschaft des Landes Baden-Württemberg und deren historische Entwicklung, dann zur Praxis der Berufungsverfahren für Hochschullehrer und dann zum dritten Punkt: W-Besoldung und Zulagen. Zum ersten Punkt – Struktur und Funktion der Hochschulen für öffentliche Verwaltung und deren Stellung in der Hochschullandschaft des Landes Baden-Württemberg und deren historische Entwicklung – führte der Sachverständige aus, die Hochschule Kehl – und er gehe davon aus, dass das auch für Ludwigsburg gelte – sei 1971 gegründet worden, und zwar damals noch als staatliche höhere Verwaltungsfachschule, wobei man damals schon gewusst habe, dass diese höhere Verwaltungsfachschule umgewandelt würde in eine Fachhochschule. Diese Umwandlung sei dann im Jahr 1973 geschehen, also vor etwa 45 Jahren. Damals sei die staatliche höhere Verwaltungsfachschule Kehl umgewandelt worden in eine Fachhochschule. Es habe damals einen Diplomstudiengang – nur einen –, und zwar im sogenannten Blockmodell gegeben. Der Sachverständige erläuterte, zwei Jahre Studium, zwei Jahre Praxis. Diese zwei Jahre Studium seien dann unterbrochen worden durch zweimal ein Vierteljahr sogenannter dienstzeitbegleitender Unterricht. Im Jahr 1994 habe man dann dieses Blockmodell in ein Intervallmodell umgewandelt. Das bedeutete, ein Jahr Praxis, ein Jahr Studium, wieder ein Jahr Praxis, wieder ein Jahr Studium. Und in die Praxis sei dann wieder so ein praxisbegleitender Unterricht sozusagen integriert worden. Man habe also so die Theorie mit der Praxis mehr verzahnen wollen durch die Abschaffung des Blockmodells und die Einführung des Intervallmodells. Einer der Verfechter dieses Intervallmodells sei damals auch Erwin Teufel gewesen, der ja selbst diese Ausbildung genossen habe genauso wie Lothar Späth. Insofern hätten sie auch eine recht prominente Tradition, weil es ein Anliegen von Herrn Teufel gewesen sei, die Praxis möglichst ideal mit der Theorie zu verzahnen. Im Jahr 2000 sei dann der Hochschulrat als Leitungsgremium der Hochschulen eingeführt worden. Das sei aus seiner Sicht eine sehr positive Entwicklung gewesen, weil durch den Hochschulrat seien auch externe Meinungen in die Leitung der Hochschulen integriert worden. Also, der Hochschulrat bestehe ja mehrheitlich aus externen Mitgliedern; in der Minderheit seien die Professoren. Das sei für seine Hochschule zumindest gewinnbringend gewesen, dass auch diese externen Einflüsse da eingeflossen seien. Aktuell sei der Hochschulrat der Hochschule Kehl besetzt mit dem Landrat Scherer als Vorsitzendem, mit der Regierungspräsidentin aus Freiburg, mit der Frau Schäfer, mit der Oberbürgermeisterin Mergen aus Baden-Baden und dem Herrn Trumpp vom Landkreistag. Das seien die externen Mitglieder. Die würden natürlich auch immer wieder ein gutes Input da einbringen. Im Jahr 2001 sei schon der erste Masterstudiengang begründet worden, und zwar „Europäisches Verwaltungsmanagement“, bevor sie eigentlich ein Bachelorstudium gehabt hätten. Das sei noch ein Diplomstudium plus ein Masterstudiengang gewesen. Das Bachelorsystem bzw. der Bologna-Prozess sei bei ihnen noch gar nicht komplett umgesetzt gewesen, so hätten

sie schon den ersten Masterstudiengang gemeinsam mit der Hochschule in Ludwigsburg gehabt. Der laufe bis zum heutigen Tag erfolgreich. Die Absolventen erhielten immer wieder gute Positionen in der europäischen Verwaltung oder internationalen Verwaltung. Die Leiter des Büros der Kommunen in Brüssel seien fast ständig mit Absolventen dieser beiden Hochschulen besetzt. Im Jahr 2007 habe dann die Umwandlung vom Diplom- zum Bachelorstudiengang stattgefunden. Sie seien in der Hochschullandschaft der Verwaltungshochschulen mit die ersten Einrichtungen gewesen, die vom Diplom auf den Bachelor umgestellt hätten. Der Studienablauf habe sich verändert. Das gesamte Studium sei von vier auf dreieinhalb Jahre verkürzt worden. Es habe ein Einführungshalbjahr gegeben, dann drei Semester Grundlagenstudium, dann eine 14-monatige Praxisphase, also im Prinzip etwas mehr als zwei Semester, und ein Semester Vertiefungsstudium. Der erste Bachelorjahrgang habe das Studium dann im März 2008 begonnen, und der Diplomstudiengang sei 2010 ausgelaufen. Sie hätten dann halt drei Jahre beide Studiengänge parallel nebeneinander laufen lassen müssen. Das sei nicht ganz einfach gewesen, aber das hätten sie hingekriegt. Dann im Jahr 2010 habe der berufsbegleitende Masterstudiengang „Public Management“ ins Leben gerufen werden können: fünf Semester, zweieinhalb Jahre, berufsbegleitend. Der sei gedacht für Führungsfunktionen in der öffentlichen Verwaltung, also auch das Thema „Bürgermeister und Bürgermeisterin“ sei da wichtig. Das sei eine ideale Möglichkeit für die aus dem Bachelorstudiengang, dann möglichst schnell auch in Führungsfunktionen zu gelangen. Im Jahr 2012 habe das Land Baden-Württemberg aufgrund des gestiegenen Bedarfs die Zulassungszahl von 550 auf 700 Studienplätze – ca. 300 in Ludwigsburg und 400 in Kehl – erhöht. Im Jahr 2012 hätten sie dann den dritten Masterstudiengang an der Hochschule in Kehl begründet: „Management von Clustern und regionalen Netzwerken“, und zwar in Kooperation mit der Universität Straßburg. Das sei ein deutsch-französischer Studiengang, auch mit zwei Abschlüssen: französischer Master und deutscher Masterabschluss. Und der laufe auch sehr gut. Jetzt im Jahr 2017 diskutiere man an der Hochschule Kehl über eine weitere Erhöhung der Zulassungszahl. Sie hätten einen Riesenbedarf. Sie bilden zu wenig aus. Das habe man erhoben, und er bekomme das auch immer wieder rückgekoppelt von den Abnehmern, also von den Kommunen. Er habe an diesem Nachmittag ein Gespräch beim Städtetag mit den kommunalen Landesverbänden, wo es genau um das Thema gehe: nochmalige Erhöhung der Zulassungszahl für das Bachelorstudium. Zusammenfassend könne man zu Punkt 1 sagen: Die Hochschulen für öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg seien bundesweit sehr anerkannt. Sie gelten als Reformhochschulen für ganz Deutschland. Er könne das auch begründen. Die Gründe lägen darin, dass sie im Wissenschaftsbereich ressortieren, also beim Wissenschaftsministerium. Andere Länder hätten das anders geregelt. Die ressortierten dann beim Innenministerium, beim Finanzministerium, beim Justizministerium. Die allgemeine Verwaltung ressortiere beim MWK. Sie seien Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das heiße, sie seien rechtlich selbstständig; das seien viele andere auch nicht. Sie hätten ausschließlich Professorinnen und Professoren als hauptamtlich Lehrende. Sie hätten ein Satzungsrecht. Der Sachverständige erläuterte, sie würden ihre Angelegenheiten wie Studien- und Prüfungsordnungen kraft eigenen Satzungsrechts regeln. Sie hätten gewählte Organe: Hochschulrat, Senat, Rektorat. Sie hätten Führungsfunktionen auf Zeit. Das heiße, er sei für sechs Jahre gewählt und müsse sich dann wieder zur Wahl stellen. Der Prorektor habe die halbe Amtszeit. Und sie seien vollwertiges Mitglied in der Landesrektorenkonferenz hier in Baden-Württemberg. Da gebe es auch nur, glaube er, ein Bundesland, Nordrhein-Westfalen, wo das der Fall sei – Berlin und Brandenburg ohnehin, denn das seien externe Fachhochschulen. Sie hätten im Moment auch einen Antrag auf Mitgliedschaft in der HRK laufen. Da tue sich die HRK ein bisschen schwer, sie aufzunehmen, und zwar deswegen, weil die sie immer im Verbund mit anderen Verwaltungshochschulen sehen würden, und die hätten andere Strukturen als sie. Sie würden die Voraussetzungen erfüllen. Er selbst sei auch Präsident der Rektorenkonferenz auf Bundesebene. Das zeige auch ein bisschen die Wertstellung der baden-württembergischen Verwaltungshochschulen in der Hochschullandschaft. Der Sachverständige führte aus, das Ergebnis sei: Sie funktionierten wie andere Hochschulen im Land. Für sie gelte das LHG genauso. Sie hätten eine einzige Ausnahmegesetzgebung. Das sei der § 69 LHG, der eben auf die Verwaltungshochschulen im Besonderen verweise. Aber ansonsten seien sie allen anderen Hochschulen ganz genau gleichgestellt.

Der Sachverständige führte in seinem Eingangsstatement weiter aus, das Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren laufe bei den Verwaltungshochschulen genau gleich wie an

anderen Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Land, nämlich nach dem Landeshochschulgesetz (LHG). Es werde eine Funktionsbeschreibung festgelegt. In der Regel sei das ja so: Wenn es nicht gerade neue Stellen seien – neue Stellen würden sie relativ selten kriegen, weil das koste natürlich Geld, ganz klar –, dann werde die Funktionsbeschreibung fortgeschrieben oder ähnlich festgesetzt wie bei dem Professor, der in Ruhestand gehe. Die Funktionsbeschreibung werde dann eben vom Senat und vom Hochschulrat festgelegt. Es werde vom Rektor eine Berufungskommission gebildet. Dann würden die Stellen öffentlich ausgeschrieben, und zwar bundesweit, also in der Regel in der ZEIT, und natürlich landesweit, im „Staatsanzeiger“. Dann finde ein Auswahlverfahren durch die Berufungskommission statt. Das heiße: Die Berufungskommission sichte die Bewerbungsunterlagen und entscheide sich dann für sechs bis acht Kandidaten, die dann in die engere Wahl kommen. Diese würden dann eingeladen zu einer Probevorlesung und einem Kolloquium. „Probevorlesung“ heiße, dass sie vor Studenten, in einer realen Studierendensituation eine Vorlesung zu einem vorgegebenen Thema hielten, und sich dann mit den Kolleginnen und Kollegen der Berufungskommission zu einem Fachkolloquium treffen. Da würden dann halt fachliche Fragen gestellt und eben auch noch persönliche Fragen, warum sie sich jetzt gerade da bei ihnen beworben haben und warum sie jetzt von Berlin nach Kehl kommen wollten und so. Solche Dinge würden da im Kolloquium gefragt. Dann gebe es einen Berufungsvorschlag. Das sei eine Dreierliste, wobei da auch eine Wertung drinstecke: Platz 1, 2, 3. Diese Dreierliste werde dann in den Hochschulgremien – Fakultätsrat, Senat – beschlossen, dem Ministerium vorgelegt. Das Einvernehmen des Ministeriums werde eingeholt. Und wenn das Ministerium sein Einvernehmen erteilt habe, könne er berufen. Der Sachverständige führte aus, die Berufung geschehe dann durch den Rektor, und dann gebe es eine ganz normale Ernennung zum Professor. Der Sachverständige führte aus, die W-Besoldung sei zum 1. Januar 2005 eingeführt worden. Die bisherigen C-besoldeten Professoren hätten die Möglichkeit gehabt, innerhalb von fünf Jahren, also bis zum 31.12.2009, in die W-Besoldung zu optieren. Hierfür habe dann eine sogenannte Optionszulage abhängig von der Gehaltsstufe in C 2 zur Verfügung gestanden. Damit habe man erreichen wollen, dass möglichst viele wechseln, damit man nicht zwei verschiedene Besoldungssysteme nebeneinander habe. Das hätten sie an der Verwaltungshochschule in Kehl natürlich auch immer versucht, und in der Zeit hätten dann auch drei Professoren diese Möglichkeit wahrgenommen und seien zum 01.03.2007 – also zwei Jahre hätten die gebraucht zum Überlegen, ob sie den Wechsel machen – bzw. 01.09.2008 in die W-Besoldung gewechselt. Der Wechsel sei bei zumindest zweien mit einem geringen Einkommensverlust verbunden gewesen. Sie hätten aber trotzdem gewechselt im Hinblick darauf, dass sie vielleicht durch die W-Besoldung, durch Leistungszulagen auch sich dann letztendlich besserstellen, als wenn sie in der C-Besoldung geblieben wären. Nach dieser Frist, also 31.12.2009, und der zu gewährenden Optionszulage habe es in Kehl keinen Wechsel in die W-Besoldung mehr gegeben. Erst als dann im Jahr 2015 das W-2-Grundgehalt erhöht worden sei aufgrund eines Urteils aus Hessen, bei dem irgendein Verwaltungsgericht oder der Verwaltungsgerichtshof festgestellt habe, dass die Professorenbesoldung nicht angemessen der Wertigkeit der Stellung eines Professors sei. Daraufhin hätten alle Bundesländer dann die W-2-Gehälter erhöht, auch die W-3-Gehälter, aber bei W 3 nicht so hoch wie bei W 2. Erst 2015 mit Einführung der erhöhten W-Grundgehälter hätten dann noch drei weitere Professoren von der C- in die W-Besoldung gewechselt. Eine Optionszulage oder eine Wechselzulage sei hier natürlich nicht gewährt worden, weil man das ja nicht mehr gekonnt habe; das sei klar. Ende 2005 seien in Kehl 33 Professoren in der C-Besoldung gewesen, davon 19 in C 3. Von diesen 33 Professoren 2005 hätten bis heute insgesamt sechs in die W-Besoldung gewechselt. Zurzeit seien – einige seien natürlich jetzt in Ruhestand gegangen – an der Hochschule Kehl noch sechs Professoren in der C-Besoldung. Das habe er also nicht hingekriegt, die zu motivieren, in die W-Besoldung zu wechseln. Die würden dies wohl auch jetzt bis zum Eintritt in den Ruhestand bleiben. Wie alle anderen Hochschulen auch habe die Verwaltungshochschule Kehl natürlich eine Richtlinie über die Vergabe von Leistungsbezügen für Hochschulbedienstete. Die erste Richtlinie stamme vom 14. Januar 2005. Sie sei jetzt durch eine neue Richtlinie ersetzt worden. Zuständig sei ja für die Gewährung der Leistungsbezüge das Rektorat, soweit es nicht um Funktionsleistungsbezüge der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gehe. Also: Wenn es um seine Funktionsleistungszulagen gehe, könne natürlich nicht das Rektorat zuständig sein. Das sei ja klar. Da sei zuständig ein Personalausschuss des Hochschulrats, der dann diese Zulagen festsetze. Das Gleiche gelte für den Kanzler. Der sei ja auch hauptamtliches

Rektoratsmitglied. Der Prorektor sei nebenamtliches Rektoratsmitglied. Für die Funktionsleistungsbezüge der Professorinnen und Professoren sei das Rektorat zuständig, das heie, nicht er als Rektor, sondern das Gremium Rektorat. Das seien der Rektor, Prorektor, Kanzler. Der Sachverstndige fhrte weiter aus, sie htten in ihrer alten Richtlinie einen Dreijahresrhythmus vorgesehen. Innerhalb von drei Jahren knnten Professorinnen und Professoren eine Leistungszulage bekommen. Da gebe es verschiedene Zulagen. Es gebe sogenannte Berufungszulagen oder Berufungsleistungsbezüge, wie es jetzt im Gesetz heie. Das heie: Wenn er einen Professor berufe, der vorher in einer ganz prominenten Anwaltskanzlei ttig gewesen sei oder so, mache er natrlich dann einen Einkommensverlust und verhandle dann um eine Berufungszulage. Die knne man gewhren, oder man knne sie ablehnen. Wenn sie den halt unbedingt gewinnen wollten, dann msstest du ihm was zusagen – wobei sie immer die Praxis gehabt htten in der Hochschule bei Berufungszulagen, dass sie das nie 1 : 1 ausgeglichen htten. Sie htten immer in solchen Fllen dann eine Zulage gewhrt, aber das sei nie der Differenzbetrag des Einkommensverlusts gewesen. Denn sie htten gesagt: „Wenn die zu uns kommen wollen, dann haben sie auch eine andere Motivation. Dann mssen sie auch ein bisschen intrinsisch motiviert sein. Dann kann man das natrlich nicht 1 : 1 abdecken.“ Bleibezulagen gebe es auch. Der Sachverstndige erluterte, wenn ein Professor einen Ruf vorlege von einer anderen Hochschule, dann knnten sie ihm eine Bleibezulage gewhren oder eben nicht. Dann msse er halt entscheiden, ob er trotzdem bleibe oder ob er halt gehe. Das sei bei ihnen auch schon erfolgt. Sie htten schon Bleibezulagen gewhrt, und sie htten auch Bleibezulagen versagt, und die Kollegen seien dann trotzdem geblieben. Dann gebe es die besonderen Leistungsbezüge, diese variablen Leistungsbezüge, die dann sozusagen im Dreijahresrhythmus beantragt werden knnten. Die wrden zunchst befristet auf drei Jahre gewhrt und knnten dann unbefristet werden. Wenn man also sehe, die Leistung, der Leistungstrger entwickle sich super und die Leistung sei nach wie vor hervorragend, dann knne man diese befristeten Leistungsbezüge entfristen. Und dann gebe es auch Einmalzahlungen. Das seien dann Leistungen fr einmalige Leistungen. Die gewhre man einmalig, und dann sei das erledigt. Sie htten in ihrer alten und der neuen Richtlinie drei Leistungsstufen. Die erste Leistungsstufe seien durchschnittliche Leistungen. Dafr gebe es nichts. Da gehe man davon aus, dass das eben ein Professor erbringe. Dann gebe es berdurchschnittliche Leistungen. Das sei dann ein Delta. Das Delta sei im Moment 100 € bei ihnen. Die kmen dann obendrauf aufs Grundgehalt. Herausragende Leistungen seien zwei Deltas. Das seien zurzeit 200 €. Die Hhe des Deltas lege auch das Rektorat fest. Denn sie htten ja nur einen gewissen Vergaberahmen. Sie knnten da nicht gerade sagen: „Okay, wir setzen das Delta jetzt auf 500 € fest oder auf 800 €.“ Dann sei man bald am Ende. Der Sachverstndige erluterte, sie htten auch ihr Delta senken mssen, weil sie nach einer 20-Jahres-Berechnung festgestellt htten, wenn sie weiterhin mit dem hheren Delta gefahren wren, dann htte man den Kolleginnen und Kollegen, die in zehn Jahren an die Hochschule kommen, nichts mehr zahlen knnen auer dem Grundgehalt. Sie htten die Leistungsbezugerrichtlinie gendert, diese sei am 01.03.2017 in Kraft getreten. Da htten sie jetzt Handlungsfelder definiert, htten diesen Handlungsfeldern Leistungsstufen zugeordnet und auch dort in der Richtlinie die Punkte ausgewiesen. Das heie also, jeder Kollege knne sich selber bewerten. Sie wrden auch eine Excel-Tabelle erstellen und die den Kollegen geben. Dann knnten sie die selber ausfllen, knnten die dann dem Rektor vorlegen, und sie msstest du nur noch berprfen: „Ist es tatschlich so, was der da angibt, oder ist es nicht so?“ Die zu bewertenden Handlungsfelder und Leistungsstufen seien Lehre, Forschung, Weiterbildung und Nachwuchsfrderung. Das seien so die Kriterien. Sie htten das gemacht, weil es in der Kollegenschaft immer wieder eine Diskussion gegeben habe: in der alten Richtlinie habe es auch so einen Bewertungsbogen gegeben, und er habe das den Kollegen auch immer erffnet, besprochen und diskutiert. Aber es habe natrlich Flle gegeben, in denen sich Kollegen nicht richtig bewertet gefhlt htten. Sie htten auch mal ein Widerspruchsverfahren gehabt. Das sei dann so ausgegangen, dass sie den Widerspruch zurckgewiesen htten. Er wre gespannt gewesen, wenn die Kollegin geklagt htte. Aber sie habe nicht geklagt, sondern die Hochschule verlassen. Okay, dann sei das auch erledigt gewesen. Aber die Nachvollziehbarkeit der Bewertung sei etwas kritisiert worden in der Vergangenheit. Dann habe er gesagt: „Dann machen wir eine neue Richtlinie, die ganz genau aufzeigt, wer was gemacht hat, wer welche Leistungen erbracht hat. Das ist dann nachvollziehbar, und das ist dann transparent.“ Da hoffen sie jetzt, dass sie da etwas mehr Ruhe in die Diskussion bringen. Funktionsleistungsbezüge bekmen bei ihnen neben dem Rektor, Prorektor, Kanzler



auch die Dekane, die Prodekane und die Studiendekane. Das seien dann Funktionsleistungsbezüge, die für diese Funktionen festgesetzt seien. Und wenn der Dekan die Funktion des Dekans abgebe, dann verliere er natürlich auch die Funktionszulage, das sei klar.

Auf die Bitte, die Begriffe Rechtsaufsicht, Dienstaufsicht und Fachaufsicht näher zu erläutern, antwortete er, er sehe nur die Unterschiede, die in der Errichtungsverordnung genannt seien: Die basierten auf diesem § 69 Absatz 1 des LHG. Ansonsten seien sie absolut identisch. Er schickte voraus, er sei auch kein Jurist. Er sei also jetzt nicht im letzten Detail in dieser Materie drin. Aber die Regelung sei die, dass die Rechtsaufsicht das MWK habe und die Fachaufsicht das Innenministerium. Und das Innenministerium sei aber nur beteiligt, wenn es um Dinge gehe, die jetzt den Bachelorstudiengang inhaltlich betreffen. Wenn sie in Kehl jetzt im Bachelorstudiengang etwas ändern würden – thematisch, inhaltlich, wenn sie die Module verändern würden –, dann bitte man beim MWK um Genehmigung dieser Studien- und Prüfungsordnung und das MWK hole die Stellungnahme des Innenministeriums ein. Rechtsaufsicht sei aber das MWK wie bei allen anderen Hochschulen auch.

Auf Frage, ob „Dienstaufsicht“ ein übergeordneter Begriff sei oder die Begriffe „Rechtsaufsicht“ und „Fachaufsicht“ zusammenfasse, gab der Sachverständige an, als Rektor sei er Dienstvorgesetzter auch der Professorinnen und Professoren. Er könnte beispielsweise ein Disziplinarverfahren einleiten gegen eine Kollegin oder einen Kollegen. Gott sei Dank habe er das noch nie machen müssen. Aber das müsste er tun; das würde das MWK nicht machen. Es würde sagen: „Sie sind Dienstvorgesetzter.“

Auf Vorhalt des Gutachtens der Justiziarin der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, E. B. (MWK, 0320.22/766/2, Bl. 30-12: *„Darüber hinaus möchte ich der Hochschule empfehlen, den Kontakt zum Wissenschaftsministerium zu suchen und dieses über die Richtlinie sowie über die nach den Grundsätzen der Richtlinie durchgeführten Wechsel von Professoren aus der C- in die W-Besoldung zu unterrichten. Ich gehe davon aus, dass das MWK, das für die Ernennung der Professoren gemäß §§ 9 Absatz 1 LBG, 2 Nr. 1 ErnG zuständig ist, auch zuständig ist für ernennungsähnliche Verwaltungsakte wie die Übertragung eines Amtes nach der W-Besoldung. Hat das MWK die Zuständigkeit für die Übertragung des Amtes nach der W-Besoldung, so muss auch die Entscheidung über eine Rückabwicklung der Übertragung respektive eine Beibehaltung des Status quo beim MWK liegen. Hinzu tritt, dass das Wissenschaftsministerium Dienstvorgesetzte der Hochschullehrer ist und ein legitimes Informationsbedürfnis haben könnte.“*) führte der Sachverständige auf Frage aus, was jetzt die Ernennung bzw. die Berufung von Professorinnen und Professoren anbelange sei für die Ruferteilung der Rektor zuständig. Wenn das MWK das Einvernehmen erteilt habe zu einem Berufungsvorschlag, dann erteile er den Ruf. Er schreibe dann die Kollegin, den Kollegen an: „Ich erteile Ihnen hiermit den Ruf. Nehmen Sie den an?“ Dann werde eine Frist gesetzt von zwei Wochen, und dann nehme er den Ruf an. Die Ernennung sei die beamtenrechtliche Ernennung. Die Urkunde, die Aushändigung der beamtenrechtlichen Urkunde. Die wiederum geschehe auch durch den Rektor. Da sei er ich sozusagen als Rektor dafür zuständig, während die Ernennung der Rektoratsmitglieder durch das MWK geschehe. Der Herr B. vom MWK habe ihm die Urkunde in die Hand gedrückt, der Abteilungsleiter.

Auf Frage, ob sich die Justiziarin der HAWs geirrt habe antwortete der Sachverständige, er wisse jetzt nicht, wie sie das gemeint habe, ob sie gemeint habe, dass man in Zweifelsfällen dann natürlich an das MWK herantreten könne, um sich beraten zu lassen. Das könnte sein. Aber das MWK sei aus seiner Sicht nicht zuständig. Wenn das MWK zuständig wäre, hätten sie es in der Vergangenheit falsch gemacht.

Darauf angesprochen, dass ein Professorenamt entweder in der W-Besoldung oder in der C-Besoldung verankert sei und auf Frage, ob formal eine Übertragung eines Professorenamts nach einer anderen Besoldung vorgenommen werden müsse und wer dafür zuständig sei, sagte der Sachverständige, ja, das geschehe auch in Form der Ernennung, und dafür sei auch er als Rektor zuständig.

Auf Frage, ob die Hochschule Kehl im Prinzip völlig frei bei der Berufung der Professoren sei, sagte der Sachverständige, bei der Berufung seien sie selbstverständlich nicht ganz frei. Er könne jetzt nicht ohne das MWK irgendeinen Kollegen berufen, sondern er brauche das Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums. Die Berufungskommission und die Gremien der Hochschule, Fakultätsrat und Senat, beschlössen einen Dreivorschlag. Der gehe ans MWK. Das MWK sage: „Okay, einverstanden“ oder auch nicht, und begründe das dann entsprechend. Wenn er dieses Einvernehmen habe, dann könne er den Kollegen berufen und dann ernennen.

Danach gefragt, inwieweit sich die Hochschulfreiheit auf die Leistungszulagenregelungen auswirke und ob er diese Vergaberichtlinien völlig frei gestalten könne und ob er auf andere Kollegen zugegangen sei, um solche Dinge zu klären, gab der Sachverständige an, es gebe ja die Rektorenkonferenz, und es gebe die Kanzlerkonferenz. Da treffe man sich – die Rektorenkonferenz tage, glaube er, alle zwei Monate – und tausche sich aus. Da würden natürlich auch solche Dinge besprochen, wobei gerade die Zulagengewährung oftmals kein Thema in den Konferenzen sei, weil das die einzelnen Hochschulen kraft Autonomie regelten. Das spreche man da auch gar nicht so gern an: „Wie hoch habt ihr jetzt das Delta festgesetzt?“ Bei der ersten Richtlinie damals hätten sie in Offenburg angefragt, ob die schon eine Richtlinie haben bei der Hochschule. Sie hätten sich dann die Offenburger und mehrere andere Richtlinien geben lassen und hätten dann eine eigene Richtlinie daraus gebastelt. Die neue Richtlinie hätten sie sich weitestgehend selbst erarbeitet. Da gebe es auch gar nicht viele Vorgaben. Es gebe nur die Vorgaben, dass es eben die variablen Leistungsbezüge gebe, die Bleibezulagen, die Berufsbezüge und die Einmalzahlungen. Und dann gebe es den Vergaberahmen. Das sei der Topf, den sie verteilen könnten, und mehr gehe nicht. Die Verantwortung des Rektorats sei es natürlich, diesen Topf so zu bewirtschaften, dass er langjährig ausreiche. Das hätten sie jetzt gemacht. Sie hätten ihre variablen Leistungsbezüge reduzieren müssen, weil sie festgestellt hätten, dass der Topf sonst in zehn Jahren leer wäre.

Gefragt, was mit den nicht ausgeschöpften Beträgen aus dem Vergaberahmen passiere, sagte der Sachverständige, die Mittel im Vergaberahmen blieben. Die seien auch übertragbar. Das gehe nicht verloren. Und sie hätten ja jetzt auch viel mehr Geld im Vergaberahmen, als sie im Moment ausgaben. Auf 20 Jahre hätten sie das jetzt hochgerechnet, müsse das Geld mindestens reichen.

Zu der Frage, welchen Einfluss es auf den Erfolg oder Misserfolg von Berufungen habe, dass man einen entsprechenden Verfügungsrahmen habe, äußerte der Sachverständige, auf Berufungen habe es, glaube er, nicht so sehr viele Auswirkungen, denn es sei den Bewerbern eigentlich gar nicht bekannt, wie hoch der Vergaberahmen sei in den einzelnen Hochschulen. Die guckten natürlich: „Was ist W 2? Was verdiene ich mit W 2?“ Das könnten sie in jeder Besoldungstabelle ablesen. Das sei auch bei allen Hochschulen dann eben gleich. Die meisten Bewerber wollten ja eine Berufungsverhandlung führen. Die kämen dann irgendwann mal zum Rektor und würden sagen: „Ja, und was bieten Sie mir darüber hinaus noch?“ Da könne man dann solche Dinge erwähnen: Leistungszulagen und Dreijahresrhythmus usw. usf. Aber zunächst mal seien alle gleich. Sie hätten auch nur W-2-Stellen ausgewiesen. Sie könnten auch W-3-Stellen ausweisen. Aber sie hätten im Moment nur W-2-Stellen ausgewiesen. Und insofern hätten sie da eine Gleichbehandlung. Was man jetzt feststellen könne sei, aufgrund der angehobenen W-2-Grundgehälter werde das wieder ein bisschen attraktiver für Bewerberinnen und Bewerber, als es vorher gewesen sei. Vorher hätten sie schon in manchen Bereichen zu kämpfen, da geeignete Kolleginnen und Kollegen zu bekommen, zumal sie ja auch nur noch promovierte Bewerberinnen und Bewerber berufen könnten mit ganz wenigen Ausnahmen. Da hätten sie Probleme gehabt. Aber das habe sich jetzt gebessert.

Auf Frage antwortete der Sachverständige, es sei Fluch und Segen gleichzeitig, und zwar Segen sei, dass man Leistung sozusagen belohnen könne. Fluch sei aber auch, dass man es im Kollegium natürlich transparent machen müsse und dass es da immer wieder Diskussionen gebe und Fälle, wo Kolleginnen und Kollegen neidisch seien, die sagten: „Ich hätte das jetzt auch verdient aus dem und dem Grund.“ Manchmal sehne er schon die Zeit herbei, als seine Vorgänger noch im Amt gewesen seien und es die C-Besoldung gegeben habe, als halt die Kollegen nach Dienstaltersstufe ein bisschen angestiegen seien bis zum Schluss. Die hätten die Probleme

nicht, die er jetzt habe oder die andere Kollegen auch hätten in anderen Hochschulen. Denn es gebe immer wieder natürlich Diskussionen. Sie hätten jetzt 44 Professoren. Wenn er dem einen eine Leistungszulage gebe, spreche sich das herum. Auch wenn er dem sage: „Behalten Sie es für sich“, wüssten das am nächsten Tag alle. Dann gehe die Diskussion los: „Warum hat der das jetzt gekriegt und nicht ich?“ Dass sie es relativ frei und ohne Draufgucken des Ministeriums gestalten könnten, finde er positiv.

Befragt danach, wann die Regelung in § 68 LHG, wonach das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sich über alle Angelegenheiten der Hochschule zum einen informieren könne, zum anderen aber auch die Möglichkeit habe, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und auch zu verlangen, rechtswidrige Maßnahmen rückgängig zu machen könne, in der Praxis Anwendung finde und ob der Sachverständige aus der Berufspraxis ein typisches Beispiel nennen könne, sagte der Sachverständige, bei ihnen an der Verwaltungshochschule Kehl habe es so etwas noch nicht gegeben, zumindest solange er in Führungsverantwortung in der Hochschule gewesen sei, dass das Ministerium da etwas beanstandet habe bzw. sich dann rechtliche Dinge habe vorlegen lassen. Ein Vertreter des Ministeriums sei immer beim Hochschulrat dabei als beratendes Mitglied. Da komme bei ihnen immer ein Referent aus dem MWK. Und ansonsten würden sie die Dinge vorlegen, die vorzulegen seien, sprich: zustimmungspflichtige Satzungen. Da gebe es dann entweder eine Stellungnahme des Ministeriums, und sie änderten das dann aufgrund dieser Stellungnahme. Ein Beanstandungsverfahren in dem Sinn hätten sie noch nie gehabt.

Danach gefragt, ob sich der Vergaberahmen im Zuge des Wechsels von dem System C- auf W-Besoldung verändert habe, sagte der Sachverständige, der verändere sich schon. Der werde ja dynamisiert. Durch die Erhöhung von normalen Gehältern werde auch der Vergaberahmen dann erhöht. Aber in welchem Prozentsatz der erhöht werde, da sei er überfragt.

Auf Frage antwortete der Sachverständige, dass es bei der C-Besoldung keinen Vergaberahmen gegeben habe. Bei C sei das eine normale Beamtenbesoldung gewesen, die dann vom Landesamt für Besoldung und Versorgung vorgenommen worden sei wie bei den A-Gehältern auch. Da habe es keinen Vergaberahmen gegeben. Der sei erst eingeführt worden, als die W-Besoldung eingeführt worden sei.

Auf Nachfrage, ob die Verwaltungshochschule Kehl bereits zu einem sehr viel früheren Zeitpunkt eine Richtlinie über Zulagen gehabt habe, sagte der Sachverständige, nein, dann sei er missverstanden worden. Die Richtlinie über die Zulagen hätten sie erst gemacht, nachdem die W-Besoldung gekommen sei. Vorher hätten sie keine Richtlinie gehabt. Vorher hätten sie, wenn er es recht sehe, 60 % C-2-Stellen und 40 % C-3-Stellen. Im Prinzip sei jeder Kollege dann irgendwann, nach zehn, 15, manche nach 20 Jahren, nach C 3 gekommen und habe dann eben seine Dienstaltersstufen gehabt. Der Vergaberahmen sei erst eingeführt worden, als die W-Besoldung eingeführt worden sei.

Befragt, ob es vor dem Erlass einer Richtlinie durch das Rektorat eine vorgelagerte Beratung durch das MWK gebe, äußerte der Sachverständige, sie hätten das MWK nicht eingeschaltet gehabt in die Diskussion. Sie hätten das natürlich im Kollegenkreis transparent gemacht. Er habe eine Professorenversammlung einberufen. Da sei über das Thema diskutiert worden, und da habe man nun sozusagen das bisherige Verfahren als zu intransparent angesehen. Dann habe er gesagt: „Gut, dann machen wir ein transparentes Verfahren.“ Dann habe er eine Arbeitsgruppe gebildet. Da seien die Dekane mit dabei gewesen, das Rektorat und ein Professor, der Personalmanagement bei ihnen lehre, als Fachmann sozusagen. Dann hätten sie den Entwurf dieser Richtlinie ausgearbeitet. Den habe er natürlich dem Hochschulratsvorsitzenden gegeben und habe das mit ihm durchgesprochen. Dann hätten sie die Richtlinie zum 01.03. in Kraft gesetzt. Danach habe er wieder eine Professorenversammlung gemacht und habe die Richtlinie dann den Kolleginnen und Kollegen vorgestellt.

Auf Frage, ob bis zum 31.12.2009 an der Verwaltungshochschule Kehl drei Professoren unter Nutzung der Wechselzulage in die W-Besoldung gewechselt hätten, antwortete der Sachverständige, das sei richtig.

Danach gefragt, wie viele Professoren in die W-Besoldung gewechselt hätten, nachdem diese Wechselzulage nicht mehr möglich gewesen sei, nämlich ab dem 01.01.2010, sagte der Sachverständige, es hätten nochmal drei Professoren gewechselt. Bis heute drei, aber erst, nachdem das W-2-Grundgehalt dann angehoben worden sei, denn dann habe es ja die Wechselzulage nicht mehr gegeben. Dann sei es nicht mehr attraktiv gewesen für die C-besoldeten Kollegen. Als dann das W-2-Grundgehalt um ca. 700 € angehoben worden sei, dann sei es wieder attraktiv geworden und da hätten nochmal drei Kollegen gewechselt.

Auf Nachfrage sagte der Sachverständige, das sei 2015 gewesen.

Zu der Frage, ob der Sachverständige dafür eine Erklärung habe, dass in der Verwaltungshochschule Ludwigsburg im Zeitraum nach dem 31.12.2009, also nach Ablauf der Optionszulage und noch vor dem Jahr 2015 17 Professorinnen und Professoren in die W-2-Besoldung gewechselt hätten, sagte der Sachverständige, nein, dafür habe er keine Erklärung.

Auf Vorhalt, dass ein Wechsel von der C- in die W-Besoldung nicht mit einem finanziellen Vorteil verbunden sei, sagte der Sachverständige, ja, genau. Das sei doch klar: Wenn jemand wechsele, wechsele er nicht, wenn er hinterher 500 € weniger verdiene. Das sei ja logisch. Von den drei Kollegen, die an der Verwaltungshochschule Kehl gewechselt hätten zum Zeitpunkt, als es die Optionszulage noch gab, hätten zwei einen geringfügigen Einkommensverlust in Kauf genommen in der Erwartung, dass sie dann in der W-Besoldung durch die Leistungszulagen natürlich dauerhaft bessergestellt seien wie in der C-Besoldung. Dann sei ja die Optionszulage weggefallen. Dann sei das W-2-Grundgehalt wesentlich niedriger gewesen als das C-2-Gehalt. Und in der Zeit habe natürlich niemand gewechselt bei ihnen, denn da hätte man ja Einkommensverlust in Kauf genommen ohne eine zusätzliche Zulage. Der Wechsel von den drei Kollegen dann im Jahr 2015, der sei nur deswegen zustande gekommen, weil halt das W-2-Grundgehalt dann erhöht worden sei.

Danach gefragt, wie der formale Akt des Wechsels von der C- in die W-Besoldung ablaufe, welche Beteiligte es da gebe, wer von diesem Wechsel Kenntnis erhalte und wer aufgrund eigener Zuständigkeit einen Teil des Wechsels vornehmen müsse, sagte der Sachverständige, das Rektorat sei zuständig, und der Kollege stelle einen Antrag auf Wechsel von C 2 nach W 2. Sie hätten das im Rektorat beschlossen dann, einen Rektoratsbeschluss gefasst. Er sei dann als Rektor zuständig für die Ernennung. Der Professor erhalte dann eine Ernennungsurkunde: „Sie werden als Professor in Besoldungsgruppe W 2 ernannt.“

Befragt danach, ob es seitens des MWK irgendwann einmal die Nachfrage gegeben habe, wie dieser Wechsel laufe oder ob diese Wechsel von der C- in die W-Besoldung ein Thema in Besprechungen mit dem Referenten des MWK oder ein Thema im Hochschulrat gewesen seien, gab der Sachverständige an, er erinnere sich jetzt nicht, dass das MWK mal nachgefragt habe, wer jetzt alles gewechselt habe. Im Hochschulrat sei das nie eine Diskussion gewesen. Er habe mit dem Hochschulratsvorsitzenden diese Dinge halt immer besprochen, weil man ja zum Vorsitzenden des Hochschulrats ein enges Verhältnis pflege und so. Den habe er dann informiert. Der wisse auch, dass jetzt immer noch sechs Kollegen halt nicht gewechselt hätten und so aus irgendwelchen Gründen. Aber ansonsten wüsste er vom MWK nicht, dass da eine Anfrage mal gekommen sei.

Auf Frage, ob die Professorinnen und Professoren an seiner Hochschule ihn als Sachverständigen bräuchten, um zu wissen, unter welchen Voraussetzungen man welche Zulage erhalte, gab der Sachverständige an, ob die ihn bräuchten oder nicht, wisse er nicht. Die hätten ja die Richtlinie. Die könnten alle lesen. In der Richtlinie stehe drin, was sie machen müssten, um eine Zulage zu bekommen. Wenn man die alte Richtlinie mit der neuen vergleiche, dann stehe in der neuen das noch deutlicher drin, weil da eben Punkte vergeben seien. Da wisse: „Ich muss 17, soundsoviele Punkte kriegen, um in die nächste Leistungsstufe zu kommen.“ Er habe immer großen Wert darauf gelegt, dass die Dinge transparent im Kollegenkreis behandelt werden und das dann auch in Professorenvollversammlungen jeweils diskutiert, vorgestellt, erklärt und mit den Kollegen diskutiert, wobei sie als Rektorat die Richtlinie in Kraft gesetzt hätten. Es gebe

jetzt natürlich wieder Diskussionen bei ihnen – er sei jetzt eingeladen, im Juni, in die juristische Fakultät und müsse dort noch einmal über die Zulagenrichtlinie sprechen, weil es einige Kolleginnen und Kollegen gebe, die halt meinten, dass es ausreiche, wenn sie eine gute Lehre machen. Er sei halt der Meinung, dass eine gute Lehre nicht ausreiche für eine Leistungszulage, denn eine gute Lehre verlange er von jedem Professor, sonst hätte er sich nicht beworben. Das heiÙe, er müsse noch darüber hinaus etwas bringen, um eine Leistungszulage zu bekommen. Und das stehe ja so in der Richtlinie drin.

Die Frage, ob sich der Aufklärungsbedarf der Professoren nur auf die Leistungszulage beziehe, bejahte der Sachverständige.

Zur Frage, ob bei der Berufungs- oder Bleibezulage auch zusätzlicher Aufklärungsbedarf da sei oder ob das zur allgemeinen Kenntnis eines Angehörigen der Hochschule gehöre, was unter diesen beiden Zulagen zu verstehen sei, antwortete der Sachverständige, genau. Es sei klar, dass die Kolleginnen und Kollegen wüssten, dass es das gebe. Aber er verhandle natürlich mit der Kollegenschaft nicht, wie viel Bleibezulage er jemandem gebe und ob er ihm eine Bleibezulage gebe. Also wenn jetzt ein Jurist ihm einen Ruf vorlege von einer anderen Hochschule und sage: „Ich hätte gern eine Bleibezulage“, dann müsse er den Dekan der juristischen Fakultät fragen: „Soll ich den halten, oder soll ich den nicht halten?“ Das mache er natürlich. Dann würden die sagen: „Okay, versuchen Sie, ihn zu halten“, oder eben nicht. Und dann werde eine Bleibezulage ausgehandelt. Aber deren Höhe verhandle er natürlich nicht im Kollegenkreis; das sei klar.

Die Frage, ob dem Grunde nach die Voraussetzungen für die Bleibe- und Berufungszulage allgemein bekannt seien, bejahte der Sachverständige.

Auf Frage, ob die Berufungszulage auch den Wechsel von einer in die andere Besoldung, also von der C- in die W-Besoldung umfasse, gab der Sachverständige an, die Berufungszulage seines Erachtens nicht. Er habe keine Fälle gehabt, in denen jemand eine Berufungszulage beantragt habe, der habe wechseln wollen. Es habe die Optionszulage gegeben, und danach habe es aber natürlich keine Berufungszulage gegeben. Die Kollegen, die danach gewechselt hätten, hätten ohne Zulage gewechselt.

Danach gefragt, ob also ein Wechsel von der C- in die W-Besoldung nicht ausreiche, um nach § 2 der Leistungsbezügeverordnung eine Berufungszulage zu erhalten, sagte der Sachverständige, seines Erachtens nicht, ja.

Die Frage, ob man für eine Bleibezulage den Ruf vorlegen müsse, bejahte der Sachverständige.

Gefragt, ob er wisse, welche Zulagen die 17 Professoren, die im Jahr 2011 und folgende gewechselt hätten, an der Hochschule Ludwigsburg, erhalten hätten, sagte der Sachverständige, nein, wisse er nicht.

Die Nachfrage, ob er auch nicht wisse, auf welcher Grundlage verneinte der Sachverständige.

Auf Frage, ob der Sachverständige die Richtlinie der Hochschule Ludwigsburg kenne, äußerte der Sachverständige, er habe eine Richtlinie mal gesehen. Die habe ihm der damalige Prorektor mal übersandt. Da sei so ein Stufenmodell vorgesehen gewesen. Da habe er, glaube er, auch in einer E-Mail dann mal geantwortet, dass er das nicht für rechtmäßig halte.

Auf entsprechende Frage, welchen Teil der Richtlinie er nicht für rechtmäßig erachtet habe, sagte der Sachverständige, den Teil, der ein Stufenmodell, also praktisch so eine automatische Erhöhung, vorgesehen habe.

Nachgefragt, ob er den Teil meine, der sich auf die Leistungszulage bezogen habe, sagte der Sachverständige, er denke, das seien die Leistungszulagen gewesen, ja.

Die Frage, ob es also nichts mit der Bleibe- oder Berufungszulage zu tun gehabt habe, verneinte der Sachverständige.

Gefragt, ob er da keine rechtlichen Zweifel gehabt habe, antwortete der Sachverständige, nein, das sehe man ja nicht an der Richtlinie. Wenn da drinstehe: „Eine Bleibezulage kann gewährt werden, wenn ein Ruf an einer anderen Hochschule vorliegt“, dann sehe man ja nicht, wie das tatsächlich dann im Rektorat umgesetzt werde.

Die Frage, ob es aus Sicht des Sachverständigen bei den Formulierungen in der Richtlinie in Bezug auf die Berufungs- und Bleibezulage keinen Veränderungsbedarf gegeben habe, verneinte der Sachverständige.

Die Frage, ob hingegen bei diesem Stufenmodell und der Leistungszulage Veränderungsbedarf bestanden habe, bejahte der Sachverständige.

Auf Vorhalt von § 4 der Richtlinie für die Zulagen im W-Besoldungssystem vom 23.11.2011 für die Hochschule in Ludwigsburg (MWK, 0320.22/766/1, Bl. 11-1; § 4 Ziele: „Es ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der Professorinnen und Professoren ihre Tätigkeit motiviert und engagiert ausübt. Durch eine individuelle Steigerung der Bezüge ist eine ohnehin vorhandene Motivation nicht nennenswert zu verstärken, eine nicht vorhandene Motivation aber ... nicht zu wecken.“) und auf Frage, ob der Sachverständige diesen Passus teile, sagte der Sachverständige, ob er den teile oder nicht, wisse er nicht. Er hätte ihn so nicht reingeschrieben.

Auf Frage warum, sagte der Sachverständige, im Prinzip ergebe sich das ja aus der Gesetzeslage, dass eben eine Leistungszulage nur gewährt werden könne, wenn eine besondere Leistung vorliege. Und die besondere Leistung müsse halt bewertet werden. Eine Automatik gebe es halt nicht mehr seit Wegfall der C-Besoldung.

Nachgefragt, ob er also glaube, dass eine Zulage durchaus auch motivierend sein könne, sagte der Sachverständige, er glaube, dass eine Zulage motivierend sein könne. Sie könne natürlich im Einzelfall auch demotivierend sein für andere Kollegen wiederum. Da könne man lang drüber diskutieren. Er habe auch mit den Psychologen lang drüber diskutiert. Die sähen das anders. Die sagten: Man muss intrinsisch motiviert sein, wenn man Professor ist, und man kann sich nicht durch eine Zulage motivieren lassen. Es gebe auch Bundesländer, z. B. Bayern, die ein Stufenmodell eingeführt hätten, weil sie halt sagten: Es ist schwierig, die Leistung zu messen. Das sei in der Tat schwierig. Das sei keine vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltung, wenn man dann einer Kollegin oder einem Kollegen mitteilen müsse, dass sie oder er halt keine Leistungszulage kriege, obwohl sie oder er eine beantragt habe. – Aber das stehe so im Gesetz, und dann müsse man es halt einfach so handhaben.

Die Frage, ob er den Grunderlass und die Änderung dem MWK vorgelegt habe, verneinte der Sachverständige. Das sei eine Rektorsrichtlinie. Die sei nicht vorlagepflichtig. Das sei sozusagen eine Richtlinie, die das Rektorat sich gebe, um Fälle eben dann einheitlich zu handhaben. Zuständig sei das Rektorat. Er habe keine Notwendigkeit gesehen, die dem MWK zu geben.

Die nachfolgende Frage, ob er im Zusammenhang mit der Streitigkeit mit einer Professorin, die auf Gewährung von Zulagen habe klagen wollen, das MWK eingeschaltet habe, sagte der Sachverständige, nein, das MWK nicht. Aber er habe damals die Justiziarin der Rektorenkonferenz, glaube er, eingeschaltet, die Frau B.

Danach befragt, dass aber auch im Hochschulrat zumindest ein Referent des MWK vorhanden gewesen sei und ob das dann zumindest im Hochschulrat diskutiert worden sei, sagte der Sachverständige, nein, weil das keine Zuständigkeit des Hochschulrats sei.

Auf Vorhalt, dass der Sachverständige auch von einer gewissen Erwartungshaltung in Bezug auf die drei gesprochen, die zuerst im Rahmen dieses Optionsmodells von der C zur W 2 gewechselt hätten und auf die Frage ob er im Vorfeld mit diesen Professoren über diese Erwartungshaltung gesprochen habe und ob es da bestimmte Aussagen dazu gegeben habe, gab der Sachverständige an, ja. Sie hätten Informationsveranstaltungen gemacht, denn sein Ziel sei es

gewesen, alle Kollegen rüberzubringen in die W-Besoldung. Dann hätten sie mehrere Informationsveranstaltungen gemacht, also vonseiten des Rektorats aus. Der Kanzler habe das dann mit ihm zusammen vorgestellt. Und in sechs Fällen sei es ihnen nicht gelungen. Die sechs gingen jetzt halt in C 2 in Ruhestand. Die Kolleginnen und Kollegen begäben sich halt auch bisschen in ein Abhängigkeitsverhältnis vom Rektorat, und das wollten halt einige nicht. Die sagten: „Bei der C-Besoldung brauche ich keine Leistungszulage vom Rektor zu kriegen oder so, sondern die C-Besoldung kriege ich, und die steigt in Stufen an.“ Insofern sei es deren freie Entscheidung. Sie stellten sich zwar finanziell alle schlechter als die, die gewechselt hätten in die W-Besoldung, aber das sei halt so.

Befragt danach, welche Erfahrungen er mit dem jetzt bei ihm neu implementierten System 2017 gemacht habe, sagte der Sachverständige, noch keine, weil er noch keinen einzigen Fall gehabt habe, der jetzt nach diesem neuen System bewertet worden sei. Also, er könne da jetzt nicht von praktischen Erfahrungen berichten.

Auf Vorhalt, dass in Ludwigsburg sieben Professoren publizierten, in Kehl zehn Professoren und wenn man das in Relation zu den Studierenden sehe doppelt so viele Publikationen in Kehl wie in Ludwigsburg vorlägen und auf Frage, ob er das auf die Motivation zurückführen könne, sagte der Sachverständige, er denke, das werde mit der neuen Richtlinie zunehmen bei ihnen. Das sei auch beabsichtigt. Das sei auch Sinn und Zweck der neuen Richtlinie. Die Professoren hätten ja dann gelesen, dass Publikationen auch zählten, um Leistungspunkte zu bekommen. Warum das jetzt unterschiedlich sei – vielleicht jetzt bezogen auf die Studierendenzahl –, das könne er nicht beurteilen.

Auf Frage, ob es aber doch zumindest dafür sprechen könnte, dass hiermit eine zusätzliche Motivation im Sinne dieser Zulagen einhergehe, sagte der Sachverständige: Vielleicht, ja.

Befragt danach, warum der Vergaberahmen bei der Verwaltungshochschule in Kehl so viel großzügiger bestückt gewesen sei während das in Ludwigsburg scheinbar nicht der Fall gewesen sei, sagte der Sachverständige, er wisse nicht, warum der Vergaberahmen unterschiedlich gewesen sei. Also, sie hätten immer genügend Geld im Vergaberahmen gehabt, um die Zulagen, also sprich: die Optionszulage, zu bezahlen. Warum der Vergaberahmen jetzt bei beiden Hochschulen so unterschiedlich gewesen sei, wenn er so unterschiedlich gewesen sei, wisse er nicht.

Danach gefragt, zu welchem Zeitpunkt sich das Ministerium dann rausgenommen habe und die Hochschulen für selbstständig genug und informiert genug gehalten habe um diesen Wechsel von C zu W zu bewerkstelligen oder ob es doch auch noch weitere Beratungen, z. B. im Jahr 2014 gegeben habe, als eine Reform der W-Besoldung eingeführt worden sei, sagte der Sachverständige, also nicht, dass er wüsste, wobei er sagen müsse: Er sei natürlich nicht bei allen Veranstaltungen, zu denen man eingeladen werde seitens des MWK. Wobei er sich bemühe, immer dabei zu sein. Aber er erinnere sich nicht, dass da eine Informationsveranstaltung stattgefunden hätte. Die Informationsveranstaltung beim Wechsel von der C- in die W-Besoldung habe vielleicht in einer Rektorenkonferenz stattgefunden. Er wisse es nicht. Da sei ja ab und zu auch mal ein Referatsleiter und ein Abteilungsleiter des MWK anwesend. Aber er könne sich also da auch nicht daran erinnern, dass da mal eine detaillierte Information stattgefunden habe. Das halte er auch nicht für unbedingt notwendig, denn die Dinge seien ja alle gesetzlich geregelt und in Verordnungen geregelt, und die Hochschulen füllten halt dann diese Verordnungen aus sozusagen.

Die Frage, ob das MWK im Zuge dieser Richtlinienerstellung und auch im Zuge der Zulagenerteilung nicht eingebunden gewesen sei, bejahte der Sachverständige.

Die Frage, dass bei dieser Professorenkonferenz auch kein Vertreter vom MWK mit gegenwärtig gewesen sei, verneinte der Sachverständige.

Auf Frage, ob es auch keine Dienstbesprechungen der Rektoren mit dem MWK gegeben habe, bei denen diese Thematik, über die reine Informationsveranstaltung hinaus, besprochen worden sei, sagte der Sachverständige, nein Dienstbesprechungen zwischen den Professoren und dem

MWK gebe es ohnehin nicht. Es gebe allenfalls die Rektorenkonferenz, wo sich die Rektoren treffen. Dann gebe es eine Kanzlerkonferenz. Dann gebe es eine Konferenz der Prorektoren. Und da seien ab und zu mal Vertreter des MWK mit dabei. Aber, nein, sie hätten da wirklich keine Beteiligung des MWK vorgenommen.

Die Frage, ob Ziel dieser Zulagenregelung sei, die Professoren dazu anzuhalten, auf die reine Lehre noch was draufzusetzen und ob das eigentlich zur Beförderung der Wissenschaft gedacht sei, also über die Lehre hinaus, bejahte der Sachverständige.

Zur Frage, ob es aus Sicht des Sachverständigen auch ein tragfähiges und gutes Instrument sei, um so vorzugehen und ob es hier auf jeden Fall auch nach seinen Erfahrungen vor Ort dazu geführt habe, dass sich tatsächlich die Wissenschaft an sich freier ausgestalten könne, gab der Sachverständige an, er denke, schon. Sie hätten jetzt – er glaube, seit zwei Jahren – ein Institut für Angewandte Forschung gegründet. Sie hätten da auch eine Anschubfinanzierung durch das MWK bekommen, indem sie einen Referenten in E 13 einstellen hätten können für den Professor, der das leite. Das sei natürlich eine wertvolle Unterstützung, um Akquisearbeit zu machen usw. usf. Das wollten sie ausbauen, denn sie seien keine reine Lehranstalt. Früher, zu Diplomzeiten, sei es so gewesen, dass die Hochschulen für öffentliche Verwaltung reine Lehrinstitutionen gewesen seien. Heute sei ihnen die Forschung wichtig. Heute sei ihnen auch die Weiterbildung wichtig. Sie hätten auch zwei Weiterbildungsinstitute an der Hochschule, die Kehler Akademie und das Kehler Institut für Fort- und Weiterbildung, weil das aus ihrer Sicht einfach zu einer Hochschule auch dazugehöre. Deswegen hätten sie auch die neue Richtlinie so aufgebaut, dass sie sagten: „Ordentliche Lehre ist Pflicht, und was darüber hinausgeht, ist Kür. Wir wollen die Kür haben. Deswegen gibt es dafür auch Leistungspunkte.“

Auf den Vorhalt, dass es bei der Informationsveranstaltung im Dezember 2004 eine Anwesenheitsliste gebe, auf der der Verwaltungsdirektor H. seitens der Verwaltungshochschule Kehl aufgeführt sei und außerdem auch Vertreter der Hochschule Ludwigsburg dagewesen seien, sagte der Sachverständige, ja, das sei der Kanzler der Verwaltungshochschule Kehl, genau.

Auf Frage, wie viele Professoren im Jahr zu ihm kämen und sagen würden: „Ich habe einen Ruf von einer anderen Hochschule, von einem anderen Arbeitgeber?“, oder welche Möglichkeit sonst noch in dieser Verordnung vorgesehen sei, sagte der Sachverständige, also das könne er ziemlich genau sagen. Er habe jetzt, seit es die W-Besoldung gebe, also seit 2005, zwei bzw. drei Kollegen eine Bleibezulage gewährt und zweien eine versagt.

Die Frage, ob das heiße, in zwölf Jahren fünf solcher Fälle, bejahte der Sachverständige. Er erläuterte, das komme im Prinzip nicht jeden Tag vor. Das sei ja auch ein Aufwand. Wenn sich ein Kollege irgendwo anders bewerbe, müsse er natürlich dann ein Berufungsverfahren durchlaufen. Er müsse eine ordentliche Bewerbung abgeben, er müsse eine Probevorlesung machen, er müsse ein Kolloquium machen usw. Er müsse dann auf Platz 1 der Berufsungsliste kommen, müsse dann vom Ministerium die Zustimmung bekommen usw. Das sei ein relativ aufwendiges Verfahren. Das mache man nicht jeden Tag sozusagen.

Die Frage, ob das ja für den Fall gelten würde, dass jemand einen Ruf einer anderen Hochschule bekomme, bejahte der Sachverständige.

Die Frage, ob das MWK im Berufungsverfahren eine Zuständigkeit in Bezug auf die Zielhochschule habe, bejahte der Sachverständige. Das sei das MWK oder ein anderes Ministerium, was dafür zuständig sei. Wenn die beim Innenressort ressortierten, sei es halt das Innenministerium. Wenn sie beim Finanzressort ressortierten, sei es das Finanzministerium. Insofern: Ja.

Zu der Frage, woher die Rufe bei den Professoren an den Verwaltungshochschulen kämen, von den Universitäten oder von anderen Fachhochschulen im Bundesgebiet, sagte der Sachverständige, die Rufe kämen von anderen Fachhochschulen im Bundesgebiet.



Danach befragt, wie viele Fachhochschulen es im Bundesgebiet gebe, antwortete der Sachverständige, es gebe insgesamt – das wisse er ziemlich genau, weil er der Präsident dieser Rektorenkonferenz sei – 38 Verwaltungshochschulen in Deutschland, die dieser Konferenz angehörten. Da seien nicht nur die aus der allgemeinen Verwaltung dabei, sondern da seien dabei die Polizeifachhochschulen, wie in Villingen-Schwenningen. Dann seien die Rechtspfleger dabei; die seien in Schwetzingen. Und die Finanzverwaltung sei dabei, die in Ludwigsburg ausgebildet werde. Und die allgemeine Verwaltung. Diese vier Bereiche.

Auf Frage, in welchem Zusammenhang die Optionszulage, die bis zum 31.12.2009 gegolten habe, und der Vergaberahmen stünde und ob das überhaupt etwas miteinander zu tun habe, sagte der Sachverständige, ja, die sei auch aus dem Vergaberahmen bezahlt worden.

Befragt, ob der Leistungskatalog der Zulagenrichtlinie völlig unabhängig von Vorgaben durch das Ministerium entstanden sei oder ob es dort mitgeltende Rechtsvorschriften, Ausführungsbestimmungen gebe, die dem Leistungskatalog von seinem Umfang her doch einen Rahmen gegeben hätten, antwortete der Sachverständige, „Völlig unabhängig“ könne man sicher nicht sagen. Aber der Leistungskatalog beziehe sich auf den Bereich Wissenschaft. Und sie seien eine wissenschaftliche Hochschule. Für die gelte halt, dass sie lehren müsse, dass sie forschen müsse und dass sie weiterbilden müsse. Das stehe im LHG so drin. Das sei so der Rahmen. Aber drunter gebe es aus seiner Sicht keine Vorschrift, die expressis verbis sage: „Ihr müsst das in den Leistungskatalog bei eurer W-Besoldung reinschreiben.“ – Das hätten sie an der Verwaltungshochschule Kehl getan, weil sie das wichtig fänden, dass ihre Professorinnen und Professoren auch in der Forschung was machten und in der Weiterbildung was machten und in der Nachwuchsförderung.

Angesprochen darauf, dass die Verwaltungshochschule für Verwaltung und Finanzen ein Spezifikum sei und dass es ursprünglich auch andere Zuordnungen in den Ministerien gegeben habe und die Fachaufsicht nicht von der Dienstaufsicht auseinandergefallen sei und dies erst mit der Zuordnung der Hochschulen zum Wissenschaftsministerium auseinandergefallen sei und befragt danach, ob der Sachverständige durch diese Entwicklung Vorteile oder Nachteile sehe oder ob die Situation vergleichbar sei, äußerte der Sachverständige, er sehe es als eindeutigen Vorteil an, dass sie dem Wissenschaftsressort zugehörig seien. Sie seien eine Hochschule, sie fühlten sich als Hochschule, und sie wollten dann auch so behandelt werden wie eine Hochschule, sprich: zum Wissenschaftsressort gehören.

Auf Frage, ob es vergleichbare Situationen zu anderen Bundesländern gebe, und wie der Sachverständige die Situation im Vergleich zu den anderen Bundesländern einschätze und ob aus diesen Entwicklungen auch die bekannten Probleme mit behaftet gewesen sein könnten, antwortete der Sachverständige, innerhalb der Situation in der Bundesrepublik sei es so: Da gebe es zwei Länder, nämlich Berlin und Sachsen-Anhalt, die ihre Verwaltungshochschulen in eine externe Hochschule integriert hätten. Das sei in Berlin die HWR. In Sachsen-Anhalt sei es die Hochschule Halberstadt. Sie seien also externe Hochschulen geworden, Teil einer externen Hochschule. Das sei ja in Baden-Württemberg auch einmal diskutiert worden. Die Verwaltungshochschule Kehl hätte mal zu Offenburg integriert werden sollen, und Ludwigsburg, glaube er, zu Esslingen. Er wisse nicht mehr genau, was das gewesen sei. Diese Geschichte hätten sie aber dann Gott sei Dank erfolgreich abgewehrt. Er betrachte die Eigenständigkeit wichtig, und er betrachte auch die Ressortierung beim MWK wichtig. In seiner Konferenz sei es durchaus unterschiedlich. Da gebe es welche, die würden gern auch den Status haben, den sie hätten. Es gebe aber auch welche, die fühlten sich ganz wohl dabei, wenn sie beim jeweiligen Fachressort ressortierten, also beispielsweise die Finanzhochschulen, die dann beim Finanzministerium ressortierten, oder die Rechtspfleger, die beim Justizministerium ressortierten. Die klagten eigentlich nicht darüber.

Auf Frage, ob der Sachverständige quantifizieren könne, inwiefern die Anzahl der Studienplätze erhöht werden solle, sagte der Sachverständige, sie würden im Moment über eine Erhöhung um 200 Studienplätze in Baden-Württemberg reden, die dann wohl wieder 100 zu 100 auf Ludwigsburg und Kehl aufgeteilt würden. Das sei aus seiner Sicht der Bedarf, den sie auch hätten, um den Bedarf der Praxis vernünftig abdecken zu können.

Auf Nachfrage, wie viele der Studentinnen und Studenten der Verwaltungshochschule Kehl das Studium erfolgreich abschließen, sagte der Sachverständige, sie hätten eine Drop-out-Quote jetzt von ca. 15 %. Da seien dann aber jetzt Studienabbrecher mit dabei und Studierende, die die Prüfung dann nicht bestünden. Das heiße 85 % schlossen ab.

Danach befragt, ob die Zahl in Ludwigsburg ähnlich sei, gab der Sachverständige an, er glaube, ja, wisse es aber nicht. Er habe die Zahlen von Ludwigsburg nicht parat.

Danach befragt, inwieweit bei der Berufung bei den Ausschreibungen Verwaltungserfahrung gefordert werde, sagte der Sachverständige, Berufspraxis werde gefordert. Nach dem Hochschulgesetz sei es wohl so bei Fachhochschulprofessoren mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs.

Auf Frage antwortete der Sachverständige, Berufspraxis nicht unbedingt unmittelbar in der Verwaltung. Aber sie guckten natürlich schon darauf, dass ihre Professorinnen und Professoren Verwaltungspraxis hätten. Aber es könne natürlich auch mal sein, dass sie einen Rechtsanwalt einstellten, der in einer Rechtsanwaltskanzlei überwiegend Kommunen beraten habe. Das sei dann halt keine unmittelbare Verwaltungspraxis. Der sei nicht Rechtsamtsleiter einer großen Kreisstadt oder so gewesen, sondern habe als Rechtsanwalt sehr eng mit Kommunen zusammengearbeitet. Da schauten sie schon drauf.

Auf die weitere Frage, ob bei dem Berufungsverfahren dann immer Platz 1 der Dreierliste vonseiten des MWK zum Zuge komme, sagte der Sachverständige, in der Regel ja. Er wisse gar nicht, wie viele Fälle sie gehabt hätten, in denen das MWK mal nicht einverstanden gewesen sei. Meistens sei es dann, weil irgendwelche aus der Sicht des MWK formalen Voraussetzungen nicht gegeben gewesen seien. Sie hätten mal eine Stelle noch einmal ausschreiben müssen. Das sei im Bereich „Kommunales Finanzwesen“ gewesen. Da hätten sie keinen promovierten Bewerber gehabt. Dann hätten sie eine Dreierliste mit Nichtpromovierten vorgelegt. Dann hätten sie die abgelehnt. Dann hätten sie noch mal ausgeschrieben. Dann hätten sie wieder keinen Promovierten gekriegt. Dann hätten sie den Platz 1, die Dreierliste wieder vorgelegt. Dann, im zweiten Anlauf, hätten sie es akzeptiert.

Befragt danach, weshalb nur noch promovierte Bewerberinnen und Bewerber zum Zug kämen und ob sich das aus Sicht des Sachverständigen bewährt habe, sagte der Sachverständige, der einzige Bereich, in dem jetzt noch Nichtpromovierte zum Zug kämen bei ihnen, sei der Bereich „Kommunales Finanzwesen“. Aus dem Bereich komme er ja ursprünglich auch. Man sehe, bei ihm stünde auch kein „Dr.“ davor. In dem Bereich – sei er schon der Meinung – solle man das Feld öffnen. Das MWK sehe es relativ eng auch in dem Bereich. Denn mittlerweile gebe es Diplom-Verwaltungswirte, die noch ein Studium gemacht hätten, die dann promoviert hätten. Wenn die sich bewerben würden, hätte ein nicht Promovierter keine Chance, es sei denn, die Probevorlesung und das Kolloquium liefen so daneben, dass man sagen könne: „Den kann man nicht nehmen.“ Sie hätten auch solche Kollegen schon eingestellt – zwei oder drei –, die aus dem gehobenen Dienst gekommen seien, noch ein Studium gemacht hätten, promoviert hätten und sich dann beworben hätten. Im Grunde genommen sei die Promotion der Nachweis, dass jemand wissenschaftlich arbeiten könne. Das MWK sei eben der Auffassung, dass Professoren promoviert sein müssten.

Auf Nachfrage antwortete der Sachverständige, er teile im Prinzip diese Auffassung schon, aber nicht in allen Bereichen.

Zu der Frage, ob durch die neue Leistungszulagenrichtlinie mehr Zulagen bewilligt worden seien und ob der Sachverständige das prozentual darstellen könnte, sagte der Sachverständige, nein. Sie hätten den Vergaberahmen. Der bleibe. Daran müssten sie sich halten. Im Gegenteil: Sie hätten die Höhe des Deltas reduziert von bisher 200 € auf 100 €, weil sie 20 Jahre berechnet hätten und festgestellt hätten: „Wenn wir weiter so hohe Zulagen gewähren, dann können wir in zehn Jahren sozusagen keine Leistungszulagen mehr bezahlen.“

Auf Frage, nach welchen Maßstäben die drei Leistungsstufen erhoben würden und wer darüber entscheide, gab der Sachverständige an, zuständig sei das Rektorat. Er habe sich aber vorgenommen – das habe er in der Vergangenheit schon so gemacht –, die Dekane dazu zu nehmen. Die seien dann zwar nicht stimmberechtigt, aber die seien in dieser Kommission dann mit drin, die das sozusagen dann entscheide, wobei er als Rektor dann die Bewertung durchführe anhand des Kriterienkatalogs. Das bespreche er dann mit diesem Team aus Prorektor, Kanzler und den Dekanen. In der Regel seien die dann auch alle einverstanden. Und dann werde das eben so beschlossen.

Gefragt, an wen er sich mit Rechtsfragen wenden würde, wenn der Verdacht von außen käme, dass die Form der Zulagengewährung vielleicht problematisch sein könnte, ob dann das MWK erster Ansprechpartner wäre oder die Hochschulrektorenkonferenz, die auch eine Justiziarin habe und ob er das insgesamt für die Hochschule für bedeutsam halte, dass sich im Prinzip das MWK da nicht groß einmische in diese Angelegenheiten, sagte der Sachverständige, wenn er so eine Rechtsfrage habe, bei der er nicht einen eigenen Juristen einschalten wolle – die Hälfte einer Professoren seien ja Juristen, aber wenn es dann um eine Widerspruchsentscheidung gegen eine Kollegin oder einen Kollegen gehe, dann könne man keinen eigenen Juristen dransetzen. Dann hole er die Beratung der Justiziarin der Rektorenkonferenz ein. Wenn es jetzt wirklich mal ganz große Probleme gäbe, müsste er sich auch ans MWK wenden. Aber den Fall habe es bisher noch nie gegeben.

## **2. Sachverständiger Dr. D. D.**

Der Sachverständige Dr. D. D., Direktor des FiBS Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie in Berlin, der sein Eingangsstatement mit einer Präsentation (Anlage 6.1.) begleitete und nach seiner mündlichen Vernehmung am 19. Mai 2017 ein ergänzendes schriftliches Gutachten nachreichte (Anlage 6.2.), gab an, zu drei Komplexen Stellung zu nehmen. Diese seien: Besonderheit der Organisationsform Hochschule, Hochschulreformen unter Einbeziehung der Bologna-Reform, insbesondere mit Blick auf Stärkung der Hochschulautonomie, Kompetenzverschiebungen zwischen Bund und Ländern, sich daraus ergebende Veränderungen im Verhältnis Rektorat, Hochschulgremien, Hochschulrat und Ministerien und das Thema W-Besoldung. Er gab an, er habe das Ganze etwas aufbereitet – was wahrscheinlich in der Form unüblich sei –, weil das ganze Thema in seinen Augen relativ komplex sei und, in den letzten 25 Jahren nicht einfacher geworden sei. Er fuhr fort, das Ganze in sechs Blöcken vorzutragen. „Geschichte“ heiße hier lediglich Bologna & Co., dann das Thema leistungsorientierte Steuerung, Hochschul-Governance im Verhältnis Land, Hochschulen und Hochschulintern. Er gab an, ganz kurz den Blick auf Hochschuleinnahmen und die Rolle von Drittmitteln richten zu wollen, weil er das für relativ zentral halte auch für bestimmte Entwicklungen. Dann werde er auf die Organisation Hochschule eingehen und das alles ganz kurz zusammenfassen. Der Sachverständige fuhr in seinem Eingangsstatement fort, das erste Stichwort sei Bologna, wobei Bologna nicht der Startpunkt gewesen sei, sondern zum Teil die Folge von Entwicklungen im internationalen Raum, Stichwort gemeinsamer europäischer Hochschulraum, vergleichbare Abschlüsse, Förderung der Mobilität. In Deutschland habe es durchaus einige Seitendiskussionen gegeben, die damit zu tun gehabt hätten, dass man denjenigen, die hätten abbrechen wollen, doch die Möglichkeit zum Abschluss habe geben wollen. Insofern glaube er, dass verschiedene Aspekte zusammengekommen seien, sodass es dann zu der Bologna-Deklaration gekommen sei. Der Sachverständige erläuterte, Bologna sei nicht der Startpunkt gewesen, auch wenn es sicherlich ein Meilenstein gewesen sei. Es habe internationale Diskussionen seit Ende der Achtziger-, Anfang der Neunzigerjahre über das Thema „Leistungsfähigkeit von Hochschulen und Leistungssteigerung von Hochschulen“ gegeben. Es habe internationale Organisationen – OECD und Weltbank – gegeben, die sich zunehmend des Themas bemächtigt hätten und auch zur normativen Diskussion beigetragen hätten. Es habe eine temporäre Vormachtstellung der Ökonomie gegeben. Er fuhr fort, das ökonomische Denken sei verstärkt in die Diskussion des Bildungssystems insgesamt und auch in die Hochschulen getreten und habe die juristische Normsetzung, zeitweise zumindest, verdrängt. Damit verbunden seien Fragen wie Input- versus Outputsteuerung. Das alte Hochschulsystem sei im Prinzip kameralistische Haushaltsführung mit sehr unflexiblen Haushaltsstrukturen, -titeln etc. gewesen. Das sei dann teilweise gelockert über

Flexibilisierung, gegenseitige Deckungsfähigkeit, sei dann ersetzt worden über Globalhaushalte, und in der Idealform seien die Ökonomen, wozu er sich zähle, immer wieder der Auffassung gewesen, dass es eher Output als Input sein solle. Man glaube – er sei da durchaus mittlerweile etwas vorsichtiger –, dass man eher die Nachfrage als das Angebot stärken solle. Schließlich komme er zum Thema „Kameralistische Haushaltsführung versus Kosten- und Leistungsrechnung“. Der Sachverständige gab an, dass es dazu eine zweite Diskussion gegeben habe, die in Deutschland getrieben worden sei durch einige – er sage das ganz bewusst so – finanzkräftige Stakeholder, die sich zusammengeschlossen hätten und Beratungsgesellschaften gegründet hätten und darüber Einfluss genommen hätten – was nicht alles schlecht gewesen sei – überhaupt keine Frage –, dennoch könne man nach Auffassung des Sachverständigen auch da durchaus überlegen, ob das so ideal sei. Getrieben worden sei dann die Frage „Autonomie und Selbststeuerung bzw. Selbstverantwortung“ nicht nur im Bereich der Hochschulen, sondern zu dem Zeitpunkt sei das Thema „New Public Management“ oder „Neue Steuerungsmodelle“ ein übergreifendes Thema gewesen, angefangen von den kommunalen Haushalten bis hin zur Bundesebene. Der Sachverständige erläuterte, dazu sei – das solle man, glaube er, nicht vergessen – das Thema „Allgemeine Budgetprobleme der öffentlichen Haushalte“ gekommen. Die öffentlichen Haushalte seien zunehmend unter Druck gewesen und nicht mehr in der Lage, die Finanzierungsbedarfe nicht nur der Hochschulen und des Bildungssystems, sondern insgesamt in dem Maße zu erfüllen, wie das wünschenswert oder notwendig gewesen wäre. Auch damals schon – wobei die Diskussion über Massification in higher education, Hochschule als Massenausbildung, sei seit Anfang der Siebzigerjahre ein Thema. Der Sachverständige gab an, er wolle hier den ideologischen Bias und die Diskussion Berufsbildung versus Hochschulausbildung überhaupt nicht aufmachen, aber natürlich bedeuteten mehr junge Menschen in den Hochschulen zwangsläufig oder in aller Regel auch zusätzliche Finanzierungsbedarfe. Diese verschiedenen Stränge seien dann dazu gemündet, dass Hochschulreformen bundesweit betrieben worden seien auf Basis des sogenannten New Public Managements oder neuer Steuerungsmodelle. Der Sachverständige erläuterte, das bedeute, es sei zunehmend die Diskussion über output-orientierte oder leistungsbezogene Steuerung aufgekommen, und das habe einige Implikationen in der Form der Umsetzung gegeben. Er fuhr fort, man brauche einerseits Ziele, die man definieren müsse. Er warf die Frage auf: Was sind die Ziele im Hochschulbereich? Einige ließen sich möglicherweise relativ leicht festmachen wie zusätzliche Studierende, zusätzliche Absolventen, zusätzliche Publikationen, zusätzliche Drittmittel. Man merke aber ganz schnell, das seien alles relativ quantitative Indikatoren oder Kriterien. Qualität der Lehre, Qualität der Forschung drücke sich möglicherweise nicht unbedingt in diesen Indikatoren aus. Diese Ziele müssten festgelegt und deren Erreichung gemessen werden im Verhältnis zwischen Land/Ministerium und den Hochschulen als die Einheit. Der Sachverständige fuhr fort, man müsse diese möglicherweise bzw. in aller Regel weiterleiten – oder mit den Fakultäten, Fachbereichen. Die Begrifflichkeiten seien in den Hochschulen unterschiedlich und die Strukturen seien auch unterschiedlich. Manchmal sei unter der Hochschulleitung oder der Zentrale der Hochschule die Fakultät, an anderen Orten seien es die Fachbereiche, und dann gebe es wieder Einrichtungen, die hätten Fakultäten und darunter die Fachbereiche. Dann, zwischen Fakultäten und Fachbereichen, auf der einen Seite Studiengänge und/oder Institute – auch hier variabel –, und nicht zuletzt – nicht zu vergessen – die einzelnen Professorinnen und Professoren. Der Sachverständige erläuterte in seinem Eingangsstatement, es gehe nicht darum, das alles auf der gezeigten Präsentation zu lesen, sondern es gehe nur darum, deutlich zu machen: Es gebe eine Vielzahl von Regelungsmechanismen und -instrumenten auf der Hochschulebene, angefangen von der Wahl der Rechtsform, was in Niedersachsen, Hessen und Brandenburg eine deutlich stärkere Rolle, glaube ich, gespielt hat, als das hier im Land der Fall war – zumindest was die praktische Umsetzung angeht –, Frage Fachaufsicht versus Rechtsaufsicht, Strukturplanungen, autonome Entwicklungsplanungen durch die Hochschulen, Experimentierklauseln, Berufungsrecht, Kontraktelemente, Wettbewerb, Hochschulräte, Flexibilisierung usw. Er fuhr fort, er habe einmal versucht, das ein wenig in eine Struktur zu bringen, um wirklich die Komplexität des Systems deutlich zu machen. Auf der einen Seite habe man das Land – hier Baden-Württemberg –, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst, das einerseits die Rahmenrechtslegung über das Landeshochschulgesetz erlasse, Rechtsaufsicht und Fachaufsicht habe, für die Strukturplanung gegenüber den Hochschulen verantwortlich sei. Dabei müsse man differenzieren. Außerdem gebe es eine weitere Form, die allgemeinen Universitäten, Musik- und Kunsthochschulen, die bestimmte Anforderungen hätten, andere Anforderungen als die allgemeinen

Universitäten; die Medizinischen Fakultäten noch mal als Untereinheit, die möglicherweise auch wieder andere Rahmenrechtslegungen bräuchten; die Pädagogischen Hochschulen; die Fachhochschulen; nicht zu vergessen die Verwaltungsfachhochschulen; und seit etwa zehn Jahren die Duale Hochschule Baden-Württemberg, hervorgegangen aus den Berufsakademien. Dann müsse man auf der Ebene zwischen Land und den einzelnen Hochschulen Strukturplanungen vornehmen. Die Frage sei: Wie soll die Hochschullandschaft des Landes aufgestellt sein? Das sei eine selbstverständliche Aufgabe des Landes. Rahmenverträge seien gegebenenfalls zu schließen. Es seien Zielvereinbarungen zu schließen. Wenn man – als Beispiel – 50 Hochschulen habe, müsste man eigentlich mit 50 Hochschulen unterschiedliche Zielvereinbarungen schließen, weil jede Hochschule anders sei. Man könne nicht einfach sagen – Eine Hochschule – egal, ob das Konstanz oder Karlsruhe oder Stuttgart oder welche auch immer das sei – sei nicht vergleichbar mit der anderen. Man könne aus Untersuchungen sehr genau nachvollziehen, dass sich die Hochschulen sehr unterschiedlich entwickeln, ob sie eher sozial- und geisteswissenschaftlich ausgerichtet seien oder ob sie eher technisch ausgerichtet seien. Der Sachverständige setzte sein Eingangsstatement fort, wenn man z. B. sage, Drittmittel seien ein wichtiger Indikator zur Messung der Forschung, dann bedeute das, dass technisch ausgerichtete Universitäten einen Vorteil hätten. Das bedeute, es komme möglicherweise zu Ungleichgewichten. Ergo, der Aufwand sei relativ hoch. Das Thema Mittelzuweisung habe zwei Komponenten. Das eine sei das Thema „Allgemeine Grundfinanzierung“ und das zweite sei die, mittlerweile in Baden-Württemberg ausgesetzte, leistungsorientierte Mittelzuweisung, die bestimmte Indikatoren erfordere. In allen 16 Bundesländern hab man das in unterschiedlichsten Ausprägungen. Er glaube, man komme auf 50 oder 60 verschiedene Indikatoren, die alle angewandt worden seien. Man komme auf unterschiedliche Zumessungssysteme. Manchmal seien es die Hochschulen als solche, die verglichen würden, dann nur die Universitäten, dann die Fachhochschulen, zum Teil aber auch die Fachbereiche. All dies sei relativ komplex. Auf der einzelnen Ebene der Hochschule gebe es auf Landesebene unterschiedliche Hochschulen, unterschiedliche Typen. Auf Ebene der Hochschule selber solle es eine Entwicklungsplanung geben. Der Sachverständige erläuterte, man müsse auch dort wieder aktiv werden und die Heterogenität der eigenen Institution berücksichtigen, weil man unterschiedliche Fachbereiche, Fakultäten, Studiengänge, Institute oder Departments oder Centers – oder wie sie alle hießen – habe. Und als formal niedrigste Ebene die Professorinnen und Professoren. Es gebe dann die Entwicklungsplanung auf Fachbereichsebene, wiederum eine neue Zielvorgabe, Zieldefinition, -aushandlung, Datenerhebung und -messung. Seit einigen Jahren gebe es die sogenannte W-Besoldung, die eine verstärkte Tendenz zur leistungsorientierten oder leistungsbezogenen Vergütung sein solle. Auch hier bedeute das, dass Kriterien festgelegt werden müssten – und der eine Professor sei stark in der Forschung, die andere Professorin vielleicht in der Lehre, der Dritte sei wieder hervorragend vernetzt national, international. Der Sachverständige fuhr in seinem Eingangsstatement fort, eine zunehmende Bedeutung habe in den letzten 20, 25 Jahren die Drittmittelinwerbung bekommen. Er habe sie hier ganz bewusst auf der Ebene Professoren, Studiengänge, Institute, Departments verortet, weil Drittmittelanträge üblicherweise von den Professoren bzw. auf Ebene der Institute geschrieben würden. Ohne Professorinnen und Professoren, die in der Lage seien, Drittmittelanträge zu schreiben, die gut seien und im Wettbewerb bestehen könnten, habe man kaum Chancen auf Mitteleinwerbung. Der Sachverständige warf die Frage auf, warum das Thema Mitteleinwerbung an dieser Stelle so relevant sei. Er schlug vor, hier einfach den Blick auf die Entwicklung der Hochschuleinnahmen nach Lehre und Forschung und dann nach den unterschiedlichen Finanziers zu werfen. Wenn man die gelben Felder ansehe, sehe man, dass einerseits der Bund an Bedeutung zugelegt habe, die Deutsche Forschungsgemeinschaft habe an Bedeutung zugelegt, der Bund in der Forschung über diverseste Forschungsförderprojekte, Exzellenzinitiative und, und, und, nicht zuletzt natürlich aber auch über den Hochschulpakt, haben an Bedeutung gewonnen. Partiiell habe auch das Ausland an Bedeutung gewonnen. Das sei insbesondere die EU mit ihren Förderprogrammen – Horizon 2020 und, und, und. Im Ergebnis zeige sich auch, dass der Anteil der Grundfinanzierung rückläufig sei, und er vermute, dass er in diesen Zahlen, die man hinten auf der Präsentation sehe, vielleicht sogar noch etwas zu hoch dargestellt sei, weil nicht differenziert werde zwischen Grundmitteln und Drittmittelförderung. Auch in den Ländern gebe es ja Forschungsprogramme und Ähnliches. Dazu komme der Anteil des Bundes. Und das nur kurz zum Stichwort Kooperationsverbot. Man könne sehr deutlich sehen, dass hier die Bedeutung des Bundes relativ zugenommen habe: 2,6 %, 2,5 % und mittlerweile 3,1 % bei der Lehre und dort unten

von 4,6 % auf 6,6 %. Man müsse beim Bund auch immer noch die DFG hinzurechnen. Das bedeute, es gebe einen Widerspruch zwischen dem formalen Kooperationsverbot und der Praxis. Er sage durchaus etwas süffisant dazu: Kaum sei das das Kooperationsverbot beschlossen gewesen, er glaube, gegen den Widerstand aller Nichtpolitiker, könne man fast sagen; und wenn nicht Politiker, sei dann die Frage Bund, Länder, parteiübergreifend; es gebe eine ganz eigenartige Koalition in diesem Kontext, die nichts unbedingt mit Parteien zu tun habe –, hätten die Länder zusätzliche Finanzierungsbedarfe in unterschiedlichster Form gehabt. Das gelte nicht nur für den Hochschulbereich, wo sich abgezeichnet habe, dass mit den doppelten Abiturjahrgängen eine deutliche Steigerung der Studienanfängerzahlen zu erwarten sei. Es gebe das gleiche Thema im Kita-Bereich. Es gebe es weniger im Schulbereich. Hochschuleinnahmen und Drittmittel: Ihm sei durchaus bewusst, dass Drittmittel wettbewerbsmäßig/nach qualitativen Kriterien vergeben würden. Deswegen sei es gut, wenn man Wettbewerb einführe. Dann würden im Prinzip diejenigen das Geld kriegen, die die besseren Projekte durchführen würden bzw. die die besseren Projektanträge schreiben würden. Ob sich das in die Realität übertrage, sei immer mit einem Fragezeichen zu versehen. Wenn die Bedeutung von Drittmitteln steige, dann steigen zwangsläufig die sogenannten Transaktionskosten. Man brauche Zeit für das Schreiben von Anträgen, um diese Anträge zu begutachten, zu bewerten, gegebenenfalls in Gremien zu diskutieren und am Ende eine Art Reihenfolge festzulegen, die dann bedeute – das sei das kleinere „Übel“, in Anführungszeichen –, Zusagen bzw. Absagen zu schreiben. Wenn man Pech habe, komme dazu, dass es Klagen gebe, weil sich einige ungerecht behandelt fühlten. All dies – das müsse man wissen – sei in aller Regel Aufgabe der Fachcommunity. Der Sachverständige fuhr fort, das bedeute, als Professorin und Professor müsse man in der Fachcommunity möglichst gut vernetzt sein. Für die Hochschule bedeute das, es sei natürlich ideal, renommierte Professorinnen und Professoren zu bekommen. Im Bereich der Zeitschriftenbeiträge bzw. Publikationen gelte das Gleiche. Es gebe einen Wust an Arbeit, die man als Professorin, Professor haben könne, und je besser man vernetzt sei oder je höher die Reputation, desto mehr komme von diesen Aufgaben auf einen zu. Zum Stichwort Zeitschriftenbeiträge gab der Sachverständige an, er hätte eben darauf hingewiesen, dass es unterschiedliche Strukturen in den Hochschulen gebe; dass es unterschiedliche Fachbereiche gebe; es gebe auch in den Fächerkulturen unterschiedliche Vorlieben. Die einen schrieben Zeitschriftenbeiträge, die anderen machten eher die Buchpublikation. Auch dies müsse man in einer gerechten leistungsorientierten Mittelzuweisung oder in einem gerechten Leistungskriterienkatalog berücksichtigen. Der Sachverständige ergänzte, Drittmittel seien naheliegenderweise ein wesentlicher Bestandteil der leistungsbezogenen Vergütung von Professorinnen und Professoren. Wenn man sich die leistungsorientierten Mittelzuweisungssysteme anschau und man etwas ins Detail gehe, dann sehe man, dass die Drittmittel in aller Regel der am stärksten gewichtete Einzelindikator seien. Das bedeute, es lohne sich für Hochschulen, Drittmittelanträge zu schreiben, und zwar aus ganz unterschiedlichen Motiven, aber insbesondere aus dem finanziellen Motiv, und es sei Kriterium in der leistungsorientierten Mittelzuweisung. Der Sachverständige kam noch einmal zurück zum Thema Hochschul-Governance und zum Thema „Organisation Hochschule“. Er führte aus, man sehe, dass er das Bild etwas vereinfacht gegenüber dem von eben dargestellt habe, um eine andere Betrachtungsweise aufzuführen. An der „Spitze“ der Hochschule stehe die Hochschulleitung, Präsidien, Vizepräsidenten, Rektorinnen, Rektoren, Prorektorinnen plus Kanzlerin, Kanzler. Theoretisch bzw. faktisch kämen darunter die Dekane der Fachbereiche bzw. Fakultäten. Man solle vielleicht im Hinterkopf haben, die meisten Professorinnen oder Professoren strebten nicht danach, das Amt der Dekanin oder das des Dekans zu übernehmen. Mit anderen Worten, sie hätten ein rollierendes System. Nach zwei oder vier Jahren als Dekanin oder als Dekan treten sie wieder ins Glied zurück. Sie hätten kein Interesse, sich in dieser Zeit Feinde zu machen, was das Verhältnis bestimme. Auf der nächsten Ebene habe man die Dekane versus die Professorinnen und Professoren. Auch dort theoretisch ein hierarchisches Verhältnis. Diese müssten Zielvereinbarungen schließen, über die W-Besoldung möglicherweise vergüten. Das sei in den Hochschulen unterschiedlich, ob das bei den Dekanaten oder bei den Hochschulleitungen liege. Die Professorinnen und Professoren seien entweder als Statusgruppe oder als Personen im Akademischen Senat vertreten. Der Sachverständige fuhr fort, der Akademische Senat sei gemeinsam mit dem Hochschulrat in der Findungskommission für die Hochschulleitung tätig, wo das Ministerium beratend zuständig sei, und Hochschulrat und Akademischer Senat wählten gemeinsam bzw. parallel die Hochschulleitung. Mit anderen Worten: es gebe Abhängigkeiten. Eine starke Hochschulleitung setze in aller Regel voraus, dass es Personen seien, die

kein wissenschaftliches Interesse an dieser Hochschule weiterverfolgten oder aber den Mut hätten, sich in die Nesseln zu setzen, oder am Ende ihrer Laufbahn seien. Nichts Ungewöhnliches, wenn man sich die Struktur der Hochschulpräsidentinnen und Hochschulpräsidenten bzw. der -rektorinnen und -rektoren anschau. Der Sachverständige fasste zusammen, New Public Management oder die Neuen Steuerungsmodelle zielten auf eine stärkere Output-/Leistungsorientierung der Hochschulen ab, insbesondere auf Ebene der Hochschulen, der Institution Hochschule, wie auch bei den einzelnen Mitgliedern. Entstanden sei ein hochkomplexes System in einem ohnehin schon komplexen System. Die Komplexität sei noch einmal deutlich erhöht worden. Verantwortung und Steuerung der Hochschule könnten und würden immer wieder unterlaufen durch eine, in seinen Augen, falsch verstandene Interpretation der Freiheit von Forschung und Lehre. Historisch sei das Thema „Freiheit von Forschung und Lehre“ ein Schutz der Hochschulen vor dem Hintergrund der Erfahrungen im Dritten Reich gewesen. Das werde in seinen Augen mittlerweile durch eine Interpretation unterlaufen, die heißen könne: Professoren dürften tun und lassen, was sie wollten. Er halte das für schwierig und meine, dass das aber auch dem Gedanken der Hochschulsteuerung und der Verantwortung möglicherweise entgegenstehe und diesem widerspreche. Dazu komme eine – vorsichtig formuliert – partielle Abhängigkeit der Hochschulleitung von denjenigen, die sie eigentlich steuern solle. Die stärkste Aussage sei, die stärkere Output- und Leistungsorientierung gehe einher mit einer deutlichen Erhöhung der Transaktionskosten für die Entwicklung, Aushandlung und Messung der Leistungen. Das dürfe man nicht vergessen und solle man nicht übersehen. Er glaube, das sei ein ganz zentraler Nachteil, was nicht heiße, dass man sich von Output- und Leistungsorientierung abwenden solle. Aber er glaube, dass die Aufgabe darin bestehen müsse, für die Zukunft einfachere Wege zu finden, die gleichzeitig gerecht seien. Die Konsequenzen dieser höheren Transaktionskosten seien aber, dass weniger Zeit für die eigentlichen Kernaufgaben bleibe oder aber zusätzliches Personal eingestellt werden müsse, was – ökonomisch gesprochen – die Overhead-Kosten erhöhe.

Danach befragt, ob die Hochschulautonomie zur Folge habe, dass insbesondere auch bei den Leistungszulagen die Einflussnahme des Staates oder des Landes auf ein Minimum zurückzuführen sei, bzw. wie weit seiner Auffassung nach zur Sicherung der Freiheit der Wissenschaft die Hochschule auch wirklich autonom handeln können müsse, antwortete der Sachverständige, wenn er in den Teil Historie zurückgehe, dann sei die Idee ja explizit gewesen, dass die Hochschulen mehr Autonomie und mehr Selbstverantwortung, mehr Selbststeuerung übernehmen sollten. Vorher sei im Prinzip alles über die Ministerien geregelt gewesen. Insofern sei es in diesem Kontext eigentlich stringent, wenn man sage, dass die Hochschulen eigenverantwortlich die sie betreffenden inneren Abläufe, Prozesse, Leistungskriterien definieren müssten. Dafür spreche auch das Thema „Entwicklungsplanung innerhalb der Hochschulen“ etc. Die Alternative wäre, dass das Land sozusagen stellvertretend für die Hochschulen mit jedem einzelnen Professor, mit jeder einzelnen Professorin entsprechende Vergütungsregelungen aushandeln müsste. Aber wenn man das Thema Autonomie vor sich hertrage, sei das in seinen Augen eine logische Konsequenz. Und wenn er das richtig sehe, sei das ja dann auch die Frage „Fachaufsicht versus Rechtsaufsicht“. Wenn die Daten, die er habe, aktuell seien – das sei immer ein bisschen das Risiko; Hochschulpolitik sei ein extrem fluider Gegenstand, und bei 16 Ländern sei es nicht immer ganz einfach –, dann sei das Thema Personalverantwortung nach wie vor relativ stark auch in der Fachaufsicht verankert. Die Frage sei dann: Mit welchem Aufwand kann man Controlling betreiben? Aus eigener Erfahrung könne er sagen, er sei in einem Hochschulrat gewesen, und ihm sei in dieser Zeit sehr klar geworden: „Wenn die Hochschulleitung nicht möchte, dass ich etwas weiß, habe ich de facto keine Chance. Es sei denn, ich baue mir ein Netz von Personen auf, die mich mit Interna aus der Hochschule versorgen“ – was eine schwierige Konstellation sei, weil man damit in Abhängigkeiten sei.

Auf Frage, wie die Hochschulleitungen reagieren würden, wenn seitens des Ministeriums so anlasslos eine Rechtsaufsicht in Gang gebracht werden würde, antwortete der Sachverständige, er sei kein Jurist. Insofern sei er da partiell der falsche Ansprechpartner. Wenn man das Thema „Freiheit von Forschung und Lehre“ extremst auslege, wie es bisweilen bei den Gerichten praktiziert werde, dann würde das sogar heißen können: „Ich kriege als Professor meine Grundvergütung und kann in diesem Rahmen tun und lassen, was ich will.“ Innerhalb der Hochschule

sei es eigentlich eine Steuerungsaufgabe, die der Hochschulleitung oder den Dekanaten zukäme, die dann der Fach- oder Rechtsaufsicht – je nachdem, was da vorgesehen sei – des Ministeriums obliege. Hier sei die Frage: Mit welchem Controlling-Aufwand lässt sich dies überprüfen, was dort im Einzelfall passiert? Das könne er sich nicht beurteilen. Er sei nicht aus einem Ministerium. Wenn er sich anschau, was in Unternehmen passiere, die ja in aller Regel relativ große Aufsichtsgremien hätten, die dafür bezahlt würden, und Controlling-Abteilungen: Auch dort sei man natürlich nie dagegen gefeiert, dass irgendwo etwas passiere, was nicht passieren sollte.

Auf die vom Sachverständigen angelegte Studie angesprochen, in der er das Maß der Autonomie und der Freiheit in einzelnen Bundesländern verglichen habe und auf Frage, wie er die Situation an den Hochschulen hier in Baden-Württemberg heute einordnen würde, sagte der Sachverständige, sie hätten sich einerseits den Stand angeguckt 2005. Das sei die dunkelblaue Linie. Die gelbe sei 2009, und das Hellblaue sei 2014. Und dann sehe man Baden-Württemberg ziemlich in der Mitte mit einem „Freiheitsgrad“ von 60 %, wobei solche Dinge immer normativ besetzt seien. Es gebe meist keinen objektiven Vergleich. Hier habe sich über die letzten zehn Jahre vergleichsweise wenig verändert. Es gebe andere Länder wie Nordrhein-Westfalen oder Hessen, die am Anfang, vor zehn Jahren, an der Spitze gewesen seien, die sich dann aber deutlich zurückentwickelt hätten, weniger Freiraum. Es gebe andere Länder wie Berlin, Brandenburg bzw. Rheinland-Pfalz, die mittlerweile den Hochschulen deutlich mehr Freiheit gewährten.

Danach gefragt, wie er diesen Gewinn an Freiheit für die Forschung bewerten würde, antwortete der Sachverständige, politisch gedreht, würde er sagen, Baden-Württemberg liege im guten Mittelfeld, es gebe etwas mehr Freiraum für die Hochschule.

Auf die Frage, ob das eine positive Auswirkung auf die Forschungsergebnisse, auf die Exzellenz der Hochschulen beispielsweise habe, sagte der Sachverständige, wenn man sich die Exzellenzinitiative anschau, sei Baden-Württemberg das Land mit den meisten Exzellenzhochschulen – was auch immer mit Vorsicht zu bewerten sei. Also, die Frage nach der Leistung sei extrem problematisch. Er nannte als Beispiel, wenn man sich die Entwicklung der Publikationen anschau und diese in Relation setze zur gestiegenen Zahl der Studienanfänger bzw. Studierenden und dann herunterbreche auf die Zahl der Professoren oder wissenschaftlichen Mitarbeiter, dann stehe Baden-Württemberg relativ schlecht da, weil das Land relativ viele zusätzliche Studienanfänger aufgenommen habe. Ein Faktor dabei sei die Tatsache, dass man die Dualen Hochschulen als Hochschulen sehe und damit die Studienanfängerzahlen bzw. Studierendenzahlen gestiegen seien. Er warf die Frage auf: Ist das jetzt gut oder schlecht? An dieser Stelle warne er wirklich davor. Und das tue er nicht, weil er sich um eine Bewertung drücke. Er sei normalerweise bekannt für durchaus pointierte Bewertungen. Das Thema Autonomie und Leistungsorientierung oder Leistungsbewertung sei alles andere als trivial, sondern hochkomplex. Dieses eine Beispiel, das er gerade gezeigt habe, könne das nur ansatzweise verdeutlichen. Er könnte Ihnen jetzt noch weitere Darstellungen geben, wo man dann ins Detail gehe: „Was ist die Fachaufsicht/Rechtsaufsicht? Welche Bereiche sind das?“ Die seien vollkommen unterschiedlich. Er glaube nicht, dass man in diesen einfachen Kategorien – sagen könne, es sei besser oder schlechter. Die Ergebnisse bei der Exzellenzinitiative sprächen auf dieser Ebene natürlich ein relativ klares Signal.

Gefragt, ob der Sachverständige bei seinen Untersuchungen Richtlinien einzelner Hochschulen im Ländervergleich gegenübergestellt habe und ob er auch Angaben machen könne, ob es Unterschiede bei der Richtlinienerstellung gebe in Bezug auf Beratung, Einflussnahme, Vorlage an die zuständigen Ministerien in den einzelnen Ländern, antwortete der Sachverständige, er habe das dahinterliegende System kritisch betrachtet, weil es gewisse Implikationen habe. Ansonsten halte er es durchaus für sinnvoll, auch an den Hochschulen leistungsorientiert zu verfahren. In seinen Augen sei der entscheidende Punkt, dass dies transparent erfolgen solle, und zwar auch innerhalb der Hochschule, weil man innerhalb der Hochschule ansonsten sehr schnell in die Schwierigkeit komme, zu begründen, warum A kriege und B nicht oder umgekehrt. Dies sei aber eine logische Schlussfolgerung, die er in jedem Unternehmen ziehen würde, auch in seinem kleinen Laden. Die Frage der Richtlinien, auch der externen Richtlinien halte er für



schwierig. Denn man habe in einer Hochschule – egal, ob sie klein sei und 20 oder 30 Professoren habe oder ob das eine große Hochschule mit im Zweifel 200 oder sogar Tausenden Professoren sei – eine unterschiedliche Personalstruktur. Insofern könnten Richtlinien entweder zu eng sein, weil sie bestimmte Dinge nicht erlaubten oder sie seien quasi nebulös und ließen damit viel Spielraum. Er habe einmal eine Studie gemacht vor fünf, sechs Jahren, bei der es auch um die Frage gegangen sei, welche Kriterien bzw. welche Instrumente genutzt würden, um z. B. die Qualität der Lehre zu verbessern. Die Information, die man in aller Regel kriege, heiße: „Ja, wir machen das über die W-Besoldung.“ Wenn man dann aber in die Frage der einzelnen Instrumente gehe, werde es extrem heterogen, weil das eigentlich Einzelfälle seien. Wenn er sich recht erinnere, hätten sie seinerzeit auch Interviews mit den Ministerien geführt. Da sei Baden-Württemberg zumindest nicht in seinem Kreis dabei gewesen, also bei den Institutionen, die er befragt habe. Bei anderen Ministerien habe er aber auch schon durchaus mitnehmen können, dass die dort gesagt hätten, das sei im Zweifelsfall Sache der Hochschule – also auch die Frage: „Was heißt Qualität, wie entwickeln Sie Qualität?“ etc., und damit auch die Frage: „Nach welchen Kriterien vergeben Sie nach W?“.

Zu der Frage, ob auch im Ländervergleich diese Regelungen autonom von den Hochschulen erstellt worden seien oder ob es da unterschiedliche Vorgaben seitens der Länder gegeben habe in Form von Beratungen, Musterrichtlinien denken oder auch an eine Beantwortung von entsprechenden Anfragen, gab der Sachverständige an, er wisse das im Moment nicht auswendig. Er könne noch einmal in die Untersuchung hineinschauen.

Auf die Frage, ob er sich in dem Zusammenhang auch angeschaut habe, wie diese Leistungszulagen insbesondere ausgestaltet seien, damit man einmal eine Vorstellung habe, von welcher Höhe an zusätzlichem Geld, an zusätzlicher Besoldung man da rede, antwortete der Sachverständige, er könne sich an keine konkreten Daten erinnern. Das werde auch niemand tun, weil man damit eigentlich die Vertrauenspflicht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verletzen würde bzw. zwischen Dienstherrn und Dienstgeber. Er könne sich nicht daran erinnern, und er überlege gerade, ob sie als Hochschulrat seinerzeit die Informationen gehabt hätten. Er könne sich nicht daran erinnern, dass sie diese bekommen hätten.

Danach befragt, ob er auch nicht sagen könne, ob Hochschulräte generell, gelegentlich oder gar nicht an der Erstellung solcher Richtlinien und der Maßstäbe beteiligt würden, gab der Sachverständige an, dabei müsse man auch bei Hochschulräten sagen: 16 Länder, 16 unterschiedliche Regelungen. In aller Regel hätten die Hochschulen eher beratende Funktionen, sodass dies dort informell möglicherweise behandelt werde. Aber kein Hochschulrat könne in diese Details gehen, weil sie dafür die Kompetenz bzw. die Kapazitäten überhaupt nicht hätten. Hochschulräte hätten eine Sitzung ein-, zwei-, drei-, viermal im Jahr, würden von der Hochschulleitung über die zentralen Dinge informiert. Wenn man Hochschulräte habe, die sehr engagiert seien und die Möglichkeiten hätte, dann werde dort Einfluss genommen, also Einfluss auf die Steuerung der Hochschule. Er könne sich nicht vorstellen, dass wirklich ein Hochschulrat sich mit diesen Details hinreichend beschäftigen könne. Er wage sogar in dem Bereich der Unternehmen die These, dass selbst die Aufsichtsräte in den Unternehmen das allenfalls für das Management tun würden, vielleicht noch für die zweite Ebene des Managements, aber darunter nicht mehr. Also, dort sei es glasklar die Aufgabe der zuständigen Leitungen, des Managements. Er würde das auch als Hochschulrat in die Zuständigkeit der Hochschule geben. Denn wenn er das überprüfen wolle, müsse er immer schauen, wer das sei und was diese Person für Hintergründe etc. habe. Es könne keine allgemeinen Richtlinien geben, oder entweder seien sie dann sehr eng – als Beispiel Drittmittel ja, und anderes falle hinten herunter –, oder sie seien nebulös und müssten dann von der Hochschulleitung im Verhandeln mit den einzelnen Personen ausgehandelt werden. Und dazu seien ja normalerweise auch Berufungsverhandlungen bzw. Bleibeverhandlungen etc. da, dies dort festzulegen

Befragt danach, ob der Sachverständige Erkenntnisse über die Ausgestaltung der Rechtsaufsicht in den einzelnen Bundesländern habe und ob sie unterschiedlich gestaltet sei und wie die konkret in Baden-Württemberg gestaltet sei und an welcher Stelle das Ministerium eingreifen könne und ob es möglicherweise auch Fallkonstellationen gebe, in denen ein Einschreiten oder

das Ermessen beim Einschreiten auf null reduziert sei, antwortete der Sachverständige, mit diesen Details habe er sich in dieser Form nicht beschäftigt. Sie würden weniger in die Prozesse schauen, sondern eher auf leichter zu messende Kriterien. Dazu müsste man in die Hochschulstrukturen hinein, dazu müsste man in die Ministerien hinein, um das einschätzen zu können. Er würde erwarten, dass es zwischen dem Ministerium, wenn es eine Rechtsaufsicht habe, eine bestimmte Struktur gebe, die das sicherstelle.

Auf Frage, wie der Sachverständige heute die Machtposition des Rektors an den Hochschulen des Landes gegenüber der Professorenschaft einschätze und was sich da in den letzten Jahren geändert habe, entgegnete der Sachverständige, die Machtstellung des Rektors habe sich in den letzten 20, 25 Jahren auf der einen Seite deutlich erhöht, weil das Thema „Autonomie und Selbstverantwortung der Hochschulen“ natürlich zentral an die Hochschulleitungen gekoppelt sei. Gleichzeitig hätten sich die Anforderungen an die Kommunikationsfähigkeit deutlich erhöht. Als Rektor könne man nicht durchstechen sozusagen oder durchregieren, wie man das an anderen Stellen könne. Man sei immer davon abhängig, wie die Person das Amt ausführe und welche weiteren Perspektiven sie habe. Der Sachverständige erläuterte, wenn man eine kommunikationsstarke Person oder eine Person habe, die autistisch agiere, werde diese Person möglicherweise innerhalb der Hochschule kein sonderlich langes Leben als Hochschulleitung haben. Er kenne etliche Beispiele, auch und insbesondere in anderen Bundesländern.

Wenn man einen Rektor oder eine Rektorin habe, der bzw. die in der Lage sei, die Kommunikationsstrukturen oder die eigene Kommunikationsfähigkeit und Vernetzung mit den Professorinnen und Professoren und dem Ministerium idealiter zu nutzen, dann könne man relativ viel bewegen, aber man könne dies nicht wie in einem Unternehmen nach dem Motto: „Ich bin der Vorsitzende oder wir sind der Vorstand, und wir tun das.“ Das könne man im Hochschulbereich nicht. Deswegen habe er eben ganz bewusst diese Vernetzungsstruktur dargestellt, dass diejenigen, die sie eigentlich steuern sollten, gleichzeitig Bestandteil des Aufsichtsgremiums sozusagen seien. An dieser Stelle hänge die Macht wirklich von der Person ab. Es gebe Rektoren oder Präsidenten oder Präsidentinnen, die hervorragend eine Hochschule steuerten und in bestimmte Wege leiteten. Das aber nicht, weil sie nur mit der Macht ausgestattet seien, sondern weil sie in der Lage seien, intern zu agieren.

Gefragt, ob der Sachverständige zum konkreten Untersuchungsgegenstand und zu den Punkten in den Ziffern 1 bis 3, bezogen allein auf Baden-Württemberg und die Rechtslage, keine konkreten Sachverständigenaussagen machen könne, sondern eher eine allgemeine Geschichtssachverständigenaussage zu der Herkunft der Leistungsbesoldung und des Bologna-Prozesses machen könne, sagte der Sachverständige, dies sei nach seinem Verständnis der klare Auftrag gewesen. Er habe ganz bewusst nicht in diesen konkreten Fall hineingeguckt, weil er dazu überhaupt keine Aussagen machen könne. Das sei für ihn von vornherein klar gewesen, und das sei war in seinem Verständnis und in den bisherigen Gesprächen, die er mit dem Ausschussbüro gehabt habe, auch so klar gewesen, dass er nur – das habe er auch von Anfang an, glaube er, gesagt – die Metadiskussion beschreiben könne, warum bestimmte Entwicklungen so sind.

Danach befragt, inwieweit es Aufgabe des Wissenschaftsministeriums sei, im Wege der Rechtsaufsicht zu überwachen, ob eine Hochschule solche strukturellen, gesetzlichen Vorgaben einhalte bzw. sich im Zweifel darüber hinwegsetze, gab der Sachverständige an, Strukturplanung sei in aller Regel auch dort eine etwas größer angelegte Frage. Da gehe es um die Frage von Studiengängen, Studienfächern, Fakultäten etc., welche Rolle die Hochschule im Verhältnis zu den anderen Hochschulen spielen solle. Nach seinem Verständnis wäre dies dann auf der Ebene einzelner Professoren, zu sagen: „Ja, wir wollen eine Professur im Bereich XY, weil wir diesen Bereich stärken wollen; den gibt es an anderen Hochschulen nicht“, und ihre Hochschule sei prädestiniert. Nach seinem Verständnis würde das nicht bedeuten, dass dort festgelegt werde, welche Kriterien für eine W-Besoldung beispielsweise festgelegt werden sollten oder da vereinbart werden sollten. So verstehe er Berufungs- oder Bleibebehandlungen etc. Das sei ein Prozess, der zwischen Hochschule und Professor, Professorin stattfinde und dort maßgeblich ausgehandelt werde. Also insofern: Auch dort wäre das für ihn nicht zwingend Gegenstand der Rolle des Ministeriums. Es wäre höchstens zu gucken so nach dem Motto: Sind die Vorgaben dort eingehalten worden?

Auf die Frage, ob dies seitens des Ministeriums erfolgen hätte müssen, insbesondere dann, wenn es Kenntnis davon erhalte, dass diese Vorgaben gegebenenfalls auch nicht eingehalten werden, entgegnete der Sachverständige, die Frage sei: Welche Vorgabe? Er habe gesagt, es gehe um die Frage der Struktur, also sprich: Soll beispielsweise eine Professur eingerichtet werden? Er sage jetzt: „Es soll eine BWL-Professur“, und es werde eine Pädagogik-Professur. Dann würde er als Ministerium natürlich sagen: „Hier.“ Einmal abgesehen davon, habe das Ministerium ja auch durchaus an dieser Stelle Berufungsrecht. – Er wisse es im Moment nicht. Er glaube, es habe sich geändert. Das Ministerium sei lange zuständig gewesen. Ja, es sei zuständig gewesen und sei es nicht mehr. Das heiße, wenn das nicht eingehalten werde auf der Ebene der Struktur, würde er sagen Ja. Dann ja, aber auf der Ebene der Frage der Zulagen oder wann diese Professorin oder dieser Professor eine Zulage bekomme, wüsste er nicht.

Zu der Frage, ob es im Prinzip um Vermittlung der Einstufung gehen könne, aber nicht etwa um die Beurteilung von Einzelfällen, sagte der Sachverständige, er würde es auf eine andere Ebene heben. Er würde erwarten, dass es ein verschriftlichtes Etwas gebe, damit es transparent nachvollziehbar sei, weil, man wisse das im Zweifelsfall nach einem Jahr nicht mehr, habe man A oder B mit XY vereinbart. Das würde er natürlich erwarten, dass es so etwas in dieser Richtung gebe, dass man innerhalb der Hochschule das auch durchaus kommunizieren könne, in welche Richtungen bestimmte Leistungszulagen gingen. Ob das dann aber 3,95 € oder 4,20 € seien, das sei dann die nächste Ebene, die er davon trennen würde.

Auf die Frage, ob es für die Frage der Hochschulautonomie schon entscheidend sei, dass hier tatsächlich das Ministerium de facto keine direkten Einflussmöglichkeiten habe, antwortete der Sachverständige, dazu müsste er exakt in die Rechtsvorschriften und die Erlasse gucken. Das habe er, wie gesagt, nicht.

Danach befragt, wer das Aufsichtsorgan sei, um die politische Absicht durchzusetzen, wenn an einer Hochschule oder Universität der Rektor sich nun einfach dieser leistungsbezogenen Vergütung dahingehend entledge, dass er allen Professoren dieselbe Vergütung zahle, sagte der Sachverständige, eine einheitliche Vergütung für Professoren könne durchaus Sinn machen, wenn man damit die Hochschule z. B. befriede. Das müsse man einfach im Hinterkopf haben. Der Sachverständige erläuterte, es gebe keine allgemeingültige Regel. Auch in einem Unternehmen müsse das Management in diesem Fall davon Kenntnis erhalten – was in einem Unternehmen möglicherweise etwas einfacher sei, weil man dort weit gesteuerte Controlling-Strukturen habe. Und das setze voraus, dass man detailliert Rechenschaft ablege über Heller und Pfennig. Nach seinem Verständnis sei das eigentlich die Intention auch von Autonomie und Selbstverantwortung, Globalbudgets gewesen, dass die Hochschulen mehr Freiraum hätten, auch ihre Vergütungsstrukturen nach ihrem „Gusto“ mit Blick auf die Leistung der Hochschule ausgestalten könnten. Also, insofern sei das auch hier wieder differenziert zu beantworten. Das könne sinnvoll sein. Er würde an dieser Stelle als Präsident oder als Präsidentin einer Hochschule dafür Sorge tragen, dass das dokumentiert und transparent sei. Das sei für ihn ein entscheidender Vorteil oder eine entscheidende Voraussetzung, dass es nachvollziehbar sei und er nicht einfach sagen könne: „Also, ich gebe dem einen 50 € und dem anderen 100 €“ – auf dieser Schiene. Aber das könne man nicht im Detail kontrollieren. Er wolle den Hinweis geben: Metadiskussion, politischer Hintergrund. Ein Teil der Diskussion der Umstellung von C auf W sei a dadurch bedingt gewesen, dass man damit natürlich Gehälter, die Grundgehälter absenken habe können und b damit mehr Finanzspielraum habe, und c habe es natürlich auch die berühmten Professoren gegeben, die ihren Leistungsverpflichtungen der Hochschule gegenüber nicht nachgekommen seien. Insofern habe man extrinsische Motivation und Anreize schaffen wollen, um mehr Leistung zu befördern. Also, insofern sei das in seinen Augen vor diesem Hintergrund zu sehen.

Auf die folgende Frage antwortete der Sachverständige, er habe nicht gesagt, 50 Zielvereinbarungen, das funktioniere nicht, sondern er habe gesagt, dadurch, dass man sehr unterschiedliche Hochschulen in der internen Struktur habe, müsse man mit jeder Hochschule eigene Zielvereinbarungen abschließen. Seine Aussage sei gewesen, dass dies mit großem Aufwand verbunden sei und bedeute, man müsse auf die individuelle Hochschule eingehen. Zum Thema Hochschulrat führte der Sachverständige aus, der Hochschulrat sei in aller Regel kein definiertes

Controlling-Organ wie eine Controlling-Abteilung etc. Der Hochschulrat habe eine ganz andere Aufgabe. Im Kontext Baden-Württemberg habe er an dieser Stelle das Stichwort Critical Friend gelesen, Unterstützung bei der Strategieberatung etc. oder bei der strategischen Ausrichtung. In seinen Augen bedeute das aber glasklar nicht, dass er auf die Ebene der einzelnen Vergütungsstrukturen eingehen müsse. Allenfalls auch hier gegebenenfalls – das sei aber eine Frage, ob der Hochschulrat dies wolle –, dass er bestimmte Vorgaben machen wolle, Richtlinien erlassen wolle. Das sei aber nach meinem Kenntnisstand keine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe. 60 % Autonomiegrad heiße 40 % Nichtautonomie. Das sei ein allgemeines Maß, das sich völlig unterschiedlich zusammensetze. Er könne das an einer Stelle in seiner Präsentation einfach noch einmal verdeutlichen, was Autonomie heiße. Das bedeute einfach Fachaufsicht der Länder, und das sei der nächste Schritt zur Rechtsaufsicht. Also die Frage einerseits: „Ist rechtlich gegen geltendes Recht verstoßen worden?“, und das Zweite sei, Fachaufsicht heiße logischerweise, man schaue, ob das, was dort inhaltlich passiere, den Vorstellungen des Ministeriums, den politischen Vorstellungen des Ministeriums widerspreche. Das müsse man auch glasklar trennen. Und das würde für ihn an dieser Stelle heißen – jetzt sage er an der Stelle etwas zur Zulagenaffäre –: Wenn gegen Recht und Gesetz verstoßen werde – was er nicht beurteilen könne –, dann sei das Bestandteil der Rechtsaufsicht. Dann wäre zu agieren gewesen, wenn das Ministerium davon Kenntnis erhalten habe. Ob dem so gewesen sei, könne er nicht beurteilen und wolle er auch nicht beurteilen. Das sei ist nicht seine Aufgabe. Nur, hier habe man Vollzug der Haushaltsangelegenheiten, Gebührenwesen, Grundsätze Rechnungswesen. Das seien alles die Bereiche der Fachaufsicht. Die Rechtsaufsicht sei davon unbenommen. Rechtlich sei zu prüfen, ob es Fehler gegeben habe. Das könne er nicht beurteilen, da er kein Jurist sei.

Danach befragt, ob man in der Hochschulautonomie in den letzten 20 Jahren deutliche Fortschritte gemacht habe und dass das auch bedeute, dass die Hochschule auch tatsächlich autonom handeln könne und dass diese Form der Handlung auf jeden Fall für die Entwicklung des Hochschulwesens insgesamt von großer Bedeutung sei, gab der Sachverständige an, das deutsche Hochschulsystem habe über die letzten 20, 25 Jahre riesige Fortschritte gemacht. Das sei vollkommen ohne Zweifel. Bund und Länder und die Hochschulen hätten eine wirklich riesige Leistung vollbracht. Und an dem Punkt sei das Stichwort Autonomie und größere Eigenverantwortung mit Sicherheit hilfreich gewesen, weil das Freiräume geschaffen habe.

### **3. Zeugin Ministerin Theresia Bauer (Zeugenaussage vom 30. Juni 2017)**

Die Zeugin Theresia Bauer, Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst, gab in ihrem Eingangsstatement an, zu den wesentlichen Grundlagen und Merkmalen zum Thema der Besoldung – Änderung des Besoldungssystems, Merkmale der W-Besoldung – nicht ausführlich Stellung nehmen zu wollen, obwohl man diese Materie benötige. Sie habe aber im Regierungsbericht ausgiebig Stellung dazu genommen, ebenso zu der ganzen Grundthematik der Art und Weise der Vergabe von Leistungsbezügen. Deswegen wolle sie hier aus Zeitgründen auf eine erneute detaillierte Darstellung verzichten.

Auf Frage antwortete die Zeugin, für die Richtlinien und die korrekte Anwendung des Rechtsrahmens in Sachen W-Besoldung, Leistungsbezüge, W-Besoldung, dazu früher gehörig auch der Wechsel von der C- in die W-Besoldung – inzwischen sei diese Wechselthematik ja sozusagen nicht mehr relevant für die Vergabe von Bezügen –, für die Umsetzung der Leistungsbezüge im Rahmen der W-Besoldung sei das Rektorat an der Hochschule zuständig. Im Rektorat sitze kein Vertreter des Ministeriums. Ein beratender Vertreter des Ministeriums sitze im Hochschulrat – auch nicht im Senat.

Danach befragt, ob dieser Vertreter in keiner Weise mit Fragen der Besoldung befasst sei, gab die Zeugin an, nein, der Hochschulrat sei mit diesen Fragen nicht betraut. Es gebe eine Ausnahme: Der Hochschulrat beschäftige sich mit den Leistungsbezügen oder mit den Funktionsleistungsbezügen für die Rektoren. An der Stelle sei der Hochschulrat betroffen. Aber das sei ja jetzt nicht das Thema hier des Untersuchungsausschusses.

Gefragt, ob es überhaupt denkbar sei, dass die Zeugin mit dem ihr zur Verfügung stehenden Mitarbeiterstab präventiv und anlasslos regelmäßige Prüfungsvorgänge in allen Einrichtungen übernehme, sagte die Zeugin, wenn das jetzt sozusagen die Nachfrage sei, ob sie mehr Mitarbeiter brauche, würde sie doch ein glattes „Ja“ sagen. Aber das sei wahrscheinlich nicht die Intention der Frage gewesen. Aber Spaß beiseite: Die Abgeordnete habe in der Tat die beeindruckende Relation genannt zwischen Mitarbeitern ihrer nachgeordneten Einrichtungen und der Größe ihres Hauses – und die ganzen Studierenden seien ja nicht mitgerechnet; das seien nochmal 360.000. Aber die Abgeordnete stelle auch völlig zu Recht fest: Wenn man diese Relation sich anschau, sei es klar: Mit einer Kultur, die sage irgendwie: „Wir kontrollieren alles und jedes; wir haben alles im Griff, gucken überall rein“, würden sie nicht hinkommen. Man brauche in der Tat Verantwortung, die wahrgenommen werde. Man brauche auch eine Kultur des Vertrauens. Aber man brauche natürlich auch im Großen und Ganzen die Regelungsmechanismen, die es ermöglichen, dass Fehler und nicht rechtskonforme Zustände auch entdeckt würden. Und da müsse man ja vielleicht der Vollständigkeit halber auch noch sagen – seien sie nicht alleine mit den Einrichtungen. Da gebe es ja auch noch einen Rechnungshof, da gebe es auch Rechnungsprüfungsämter, die zumindest bei der Frage der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Geldern und dem korrekten Umgang mit den Budgets ja schon auch noch eine Kontrollfunktion ausübten.

Auf die folgende Frage, wie ein Kollegialorgan an einer Hochschule funktioniere, antwortete die Zeugin, die Führungsaufgabe sei dem Rektorat zugewiesen für eine Hochschule insgesamt. Es gebe eine dezentrale Führungsstruktur, dem Dekanat zugewiesen unter Leitung des Dekans und seinen Prodekanen. Das Rektorat leite die Hochschule. Es sei insbesondere eine feste Aufgabe mit verteilt, die Wirtschafts- und Personalverantwortung, die beim Kanzler sei. Dann könne man unterschiedliche Prorektorenfunktionen ausweisen, üblicherweise Studienprorektoren, eine Person, die speziell für die Forschungsthemen gewählt sei. Dann gebe es immer stärker auch eigene Prorektorate für Technologietransfer, oder an einzelnen Hochschulen – das sei im Rahmen der Hochschulautonomie dann zu definieren – gebe es z. B. eine eigene Position für Diversity-Fragen. Auch das gebe es. Jedenfalls seien in dieser Arbeitsteilung im Rektorat wirklich auch fest Aufgaben vergeben. Wenn beispielsweise das Ministerium mit den Hochschulen in Kontakt sei, so sei es auch nicht nur mit den Rektoren in Kontakt, sondern habe regelmäßige Rektorenkonferenzbesprechungen, normalerweise differenziert nach Hochschularten, weil die Problemlagen sich unterschiedlich darstellten. Aber es gebe eben dann auch z. B. die Treffen mit den Prorektoren, die sich um die Lehre kümmern, eigene Treffen zu der Frage Forschungsfragen mit den zuständigen Prorektoren, oder natürlich auch eine eigene Kommunikation mit den Kanzlern. Sie wolle damit einfach noch mal unterstreichen: Die Aufgaben seien natürlich gemeinsam zu bewältigen, dennoch gebe es eine dezidierte und entwickelte Arbeitsteilung.

Auf Nachfrage, wie sich die Entscheidungsprozesse innerhalb eines Direktorats oder einer Hochschulführung unterscheiden würden z. B. von Landratsämtern oder ähnlichen Verwaltungen, sagte die Zeugin, dass das Rektorat ein Gremium sei, das miteinander über Mehrheitsentscheidungen Beschlüsse treffe. Von daher das Kollegialprinzip, wie sie es eben formuliert habe. Vier bis fünf Personen; es könnten auch mal mehr sein. Darüber hinaus sei die Machtbegrenzung auch mitzudenken – unterscheide sich eben von einer hierarchisch strukturierten Verwaltung, wo man wirklich klar in der Linie Verantwortungen und Anweisungen sortieren könne –, da in einer Hochschule ja neben dem Rektorat auch noch der Senat für wichtige Fragen der akademischen Selbstverwaltung zuständig sei und der Hochschulrat. Man habe eigentlich sozusagen drei Gremien an der Spitze, die auch jeweils mit Aufgaben und Kompetenzen ausgestattet seien, die relevant seien. Das Kriterium der Wissenschaftsfreiheit bedeute ja, dass den Hochschulprofessoren auch ein großer Spielraum zukomme in allen Fragen, die z. B. Berufungen und die Forschung und Lehre angehen, ihre Freiheitsrechte auch wahrnehmen zu können. Das spiegele sich am stärksten im Senat wider. Der Hochschulrat, der in der Zusammensetzung mehrheitlich bewusst extern konstruiert worden sei, dürfe auch bis eben knapp zur Hälfte mit internen Hochschulmitgliedern bestückt sein, habe die Aufgabe, den Blick auf strategische Fragen zu werfen, strategische Debatten anzustoßen, zu begleiten und nach vorn zu denken, aber auch das strategische Handeln des Rektorats sozusagen ein Stück weit mit zu kontrollieren. In

dieser Konstellation – also, sowohl Rektorat als Kollegialgremium als auch in der Balance zwischen Rektorat, Senat, Hochschulrat; dann auch noch die dezentrale Ebene der Fakultäten – sei ein, glaube sie, anspruchsvolles und kompliziertes Konstrukt vorgegeben, das eben nicht durch Ansage und Steuerung von oben bewegt werden könne, sondern die Überzeugungskraft verlange, Überzeugungskraft, Koordination, sichere Integrationsfähigkeit, und – in diesen Zeiten in einer besonderen Weise auch noch mal zu unterstreichen – es müssten auch Entscheidungen getroffen werden und manchmal auch unangenehme.

#### **4. Sachverständiger Prof. Dr. Christian von Coelln**

Der Sachverständige Professor Dr. Christian von Coelln, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Wissenschaftsrecht und Medienrecht an der Universität Köln, legte ergänzend zu seinem Sachverständigengutachten vom 17. September 2017 (Anlage 7) in seiner Eingangserklärung dar, er habe im Vorfeld einen kleinen Katalog bekommen von Dingen, die aus dem Kreis der Untersuchungsausschussmitglieder noch mal erläutert hätten werden sollen. Die würde er jetzt gerne kurz durchgehen und würde das mehr oder weniger in der umgekehrten Reihenfolge machen, wie ihm das übermittelt worden sei, weil sich daraus eine gewisse Sachlogik ergebe, erst mal zu gucken, wie die Vorgänge an der Hochschule zu bewerten seien, und erst im Anschluss daran auf die Aufsichtsfragen einzugehen. Das sei auf dem Katalog anders gestanden. Er würde zunächst vorausschicken, nachdem er in dem Fall ja überhaupt nicht involviert sei, von welchem Sachverhalt er ausgehe – im Wesentlichen auch nur von dem, was er aus der Presse wisse bzw. von dem, was ihm das Ausschussbüro übermittelt habe –: dass er davon ausgehe, dass zu dem maßgeblichen Zeitpunkt Professoren an dieser Hochschule auf eigenen Antrag von der C- in die W-Besoldung gewechselt hätten, dass sie dann Zulagen bekommen hätten und dass es sich dabei um Berufungs- bzw. Bleibeleistungszulagen im Sinne des Besoldungsrechts gehandelt habe.

Die erste ihm übermittelte Frage sei diejenige gewesen, ob man sagen könne, dass es sich bei dem Wechsel von der C- in die W-Besoldung um eine Berufung handle. Er verstehe diese Frage so, dass die Fragesteller darauf hinauswollen, ob das eine Berufung gewesen sei, die zur Zahlung von Berufsleistungszulagen berechtige, weil ansonsten der Begriff der Berufung im Hochschulrecht teilweise etwas changierend verwendet werde; aber das scheine ja der Punkt zu sein, um den es den Fragestellern gehe. Unter der eben vorausgeschickten Annahme, dass dieser Wechsel auf Antrag der Betroffenen erfolgt sei, sei das keine Berufung, die zur Zahlung von Berufs- oder Bleibeleistungsbezügen berechtigt hätte. Der Wechsel von C nach W auf Antrag sei keine Berufung. Das ergebe sich sehr eindeutig nach seinem Dafürhalten schon aus der Gesetzessystematik, etwa des § 77 Besoldungsgesetz, wo klar unterschieden werde, der Wechsel von der C- in die W-Besoldung, der ja nach wie vor möglich sei. Da würden zwei Fälle unterschieden. Einmal derjenige, dass man auf eine höherwertige Professur an einer anderen oder dieser Hochschule berufen werde. Dann sei es eine Berufung. Der Wechsel von der C- in die W-Besoldung auf Antrag, der unbefristet auch weiterhin möglich sei – das habe der Gesetzgeber damals bewusst offengelassen –, das sei eine besoldungsrechtliche Maßnahme, sei aber nach seinem Verständnis keine Berufung. Dann weitere Argumente: In diesen Fällen, um die es hier gehe, sei ja nicht in Rede gestanden, Professoren für die Hochschule zu gewinnen. Das wäre aber die Voraussetzung für einen Berufsleistungsbezug. Ein Bleibeleistungsbezug – dies sei ja eine Gruppe der Leistungsbezüge – diene dazu, einen Professor an der Hochschule zu halten. Das setze aber nach der Leistungsbezügeverordnung ein externes schriftliches Angebot einer anderen Hochschule oder eines anderen Arbeitgebers voraus. Und im Übrigen gebe es ja diesen etwas versteckt liegenden Artikel 3 Absatz 3 des Landesbesoldungsgesetz-Änderungsgesetzes aus dem Jahr 2004. Das sei die Regelung, wo die Optionszulage drin geregelt sei. Diese Regelung ermögliche für den Wechsel von C-Professoren auf W-Professuren oder in die Besoldungsordnung W für eine ganz bestimmte Zeit ausdrücklich die Gewährung von Berufs- und Bleibeleistungsbezügen, aber eben nur für diese fünf Jahre, woraus sich im Gegenschluss ergebe: Die Voraussetzungen für die Berufs- und Bleibeleistungsbezüge hätten an sich nicht vorgelegen; sonst hätte es ja dieser Regelung nicht bedurft. Da habe der Gesetzgeber eben für eine Übergangszeit von fünf Jahren die Möglichkeit geschaffen, dennoch diese Leistungsbezüge zu bezahlen. Das ganze Problem sei auch in der Literatur seinerzeit beim Wechsel von der C- auf die W-Besoldung diskutiert worden, und es sei in der Literatur darauf

hingewiesen worden, dass der Wechsel von C nach W in einzelnen Fällen oder womöglich sogar in einer größeren Zahl von Fällen zu Schwierigkeiten führen könne, weil eben keine Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge bezahlt werden könnten. Das sei seinerzeit im Wesentlichen mit Blick darauf diskutiert worden, wenn dann besondere Leistungsbezüge gezahlt worden seien oder worden wären für besondere Leistungen in Forschung und Lehre, ob die dann schon unbefristet und ruhegehaltstauglich gestellt hätten werden können. Aber zu dem Grundproblem, um das es den Ausschussmitgliedern vermutlich gehe, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Zahlung dieser Zulagen auch bei einem Antragswechsel vorgelegen hätten, sei die Antwort: Nein.

Die zweite Frage sei dann gewesen, wie er die Rechtsauffassung bewerte, dass in diesen Wechselfällen von C nach W die Regelungen über die Gewährung der sogenannten Optionszulage analog anwendbar gewesen sein sollen, obwohl sie laut Gesetz bis zum 31.12. befristet gewesen seien. Diese Rechtsauffassung sei – das sage er jetzt mit einer für einen Juristen wahrscheinlich ungewohnten Deutlichkeit – schlechterdings unhaltbar. Warum? Zunächst einmal sei der Ausgangsbefund natürlich korrekt: Diese Regelung für die Optionszulage sei auf fünf Jahre befristet gewesen, fünf Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes. In Kraft getreten sei es am 01.01.2005. Das heiße, die Übergangsregelung sei am 31.12.2009 ausgelaufen. Insofern seien Wechsel, die nach diesem Zeitraum stattgefunden hätten, nicht mehr von der gesetzlichen Regelung umfasst. Dann stelle sich in der Tat natürlich systematisch die Frage nach einer möglichen Analogie. Die Analogie habe im juristischen Sinne zwei zentrale Voraussetzungen. Es müsse sich erstens handeln um eine unbewusste Regelungslücke, und zum Zweiten müssten der geregelte und der nicht geregelte Tatbestand vergleichbar sein. Über die Vergleichbarkeit der Tatbestände könnte man vielleicht noch nachdenken. Allerdings sei es natürlich immer so, dass der Gesetzgeber auch berechtigt sei, Stichtagsregelungen zu beschließen, also irgendwo einen Schlusspunkt zu setzen. Und es liege im Wesen solcher Stichtagsregelungen, dass der Fall, der am letzten Tag vor dem Stichtag passiert sei, und der Fall, der am nächsten Tag nach dem Stichtag passiere, dass die bei menschlicher Betrachtung sehr nahe beieinanderlägen, aber irgendwo müsse eben die Grenze sein. Letztlich könne das aber auch dahinstehen, weil es hier definitiv an der unbewussten Regelungslücke gefehlt habe. Das könne man gleich dreifach absichern. Zunächst einmal sei in der Entwurfsbegründung der Landesregierung, die diese Fünfjahresbefristung das erste Mal enthalten habe, die Befristung ausdrücklich erläutert. Das sei in der Landtagsdrucksache 13/3399 – die Legislaturperiode 13 und da die Drucksache 13/3399 – auf Seite 26. Da stehe es in der Begründung drin. Dann habe es einen Änderungsantrag im Finanzausschuss gegeben, die Landtagsdrucksache 13/3572, die Seiten 21 und 29. Das müssten Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und der Grünen gewesen sein. Diese Änderungsanträge seien im Finanzausschuss beraten und explizit abgelehnt worden – die vorgenannte Drucksache, also 13/3572, auf Seite 16. Wenn das noch nicht ausreichen sollte, dann würde das Ganze endgültig wasserdicht, weil der Änderungsantrag der SPD-Fraktion im Plenum noch einmal gestellt worden sei. Das sei die Drucksache 13/3614, die Seite 7. Und dann in dem Plenarprotokoll 13/76 sei auf der Seite 5350 der Antrag und die Ablehnung dieses Änderungsantrags auf der Seite 5354. Wesentlich deutlicher könne man nicht machen, dass es keine unbewusste Änderung gewesen sei. Man könne politisch und womöglich auch rechtlich sich über die Frage unterhalten, ob die Begrenzung dieser Regelung sinnhaft gewesen sei, ob sie womöglich an rechtliche Grenzen bereits gestoßen sei – Stichwort Vertrauensschutz für die betroffenen Professoren, die nach alter Rechtslage womöglich damit gerechnet hätten, eines Tages von C 2 nach C 3 zu kommen. Das seien alles Überlegungen, die offenbar aber hier in dem Parlament angestellt worden seien und wo sich der Gesetzgeber bewusst entschieden habe, nach fünf Jahren diese Optionsregelung auslaufen zu lassen, soweit man sich auf die Entwurfsbegründung der Landesregierung stützen könne mit dem erklärten Ziel, sozusagen die Zeit für die Wechsel bewusst zu begrenzen, zu sagen, „wir wollen jetzt diesen Wechsel möglichst schnell gestalten, und dann soll diese Übergangsfrist zu Ende sein.“ Das alles zusammengenommen bringe ihn also zu dem sehr klaren Befund: Von einer unbewussten Regelungslücke, die einer Analogie Voraussetzung wäre, könne man hier schlechterdings nicht reden. Damit komme er zu dem Ergebnis, dass der Sachverhalt, soweit er ihm bekannt sei in diesen anfangs skizzierten Rudimenten, so zu bewerten sei, dass die Gewährung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen nicht zulässig gewesen sei, weil es an den tatbestandlichen Voraussetzungen dafür gefehlt habe.

Damit käme er zu den Fragen, die den Aufsichtsaspekt betreffen. Da müsse er jetzt auch wieder eine tatsächliche Vorbemerkung voranschicken. Ihm fehle jede Kenntnis darüber, wer wann was gewusst habe. Das wolle er auch nicht bewerten, und das seien ja auch nicht die ihm gestellten Fragen. Da wolle er bitte nicht missverstanden werden. Die Untersuchungsausschussmitglieder hätten ihm ja einige vergleichsweise allgemein gehaltene Fragen zur Aufsicht gestellt. Zunächst einmal dazu, was Aufsicht überhaupt sei: Im juristischen Sinne die Kontrolle einer Entscheidung oder des Verhaltens einer nachgeordneten Stelle durch eine höhere. Prinzipiell sei Aufsicht jedenfalls überall dort, wo der Staat sich der Selbstverwaltung bediene, wo also eigentlich staatliche Stellen in gewisser Weise Verselbstständigung erführen, quasi das Korrelat der Selbstverwaltung. So werde es auch in der Literatur beschrieben. Man kenne das – da sei es auch allgemein bekannter – von den Kommunen: die Kommunen, die ihre Angelegenheiten selbst verwalteten, aber eben dabei unter staatlicher Aufsicht stünden. Und sie hätten das eben entsprechend – weniger bekannt, aber genauso existent – etwa bei den Hochschulen. Und es gebe auch Rechtsaufsicht über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und all diese Dinge. Jetzt sei man hier bei den Hochschulen. Eine schwierige Frage für ihn: Inwieweit unterscheide sich diesbezüglich Rechtslage und Laienverständnis? Da müsse er ein bisschen mutmaßen. Laienverständnis einzuschätzen sei natürlich immer eine schwierige Sache, wäre wahrscheinlich eher etwas für einen Soziologen. Er könne da nur mutmaßen, dass wahrscheinlich aus Laienperspektive Aufsicht als sehr viel rigidere Kontrolle verstanden werde, als sie sich tatsächlich in der Praxis darstelle und als sie auch rechtlich gefasst sei. Aus Laienperspektive möge sich Aufsicht häufig so darstellen, als ginge es darum, dass eine übergeordnete Behörde jeden Schritt einer quasi nachgeordneten Behörde kontrolliere und gucke, was diese Behörde tue und ob da alles richtig sei. Das sei in der Praxis so nicht der Fall, und das wäre ja auch im Falle spezieller Selbstverwaltung mindestens kontraproduktiv, wahrscheinlich aber auch gar nicht realistisch durchführbar. Dann habe man zwei Arten der Aufsicht: die Rechts- und die Fachaufsicht. Rechtsaufsicht kontrolliere, ob das Verhalten der kontrollierten Institution den rechtlichen Regelungen entsprochen habe. Fachaufsicht kontrolliere auch, ob die kontrollierte Behörde sich rechtmäßig verhalten habe, darüber hinaus aber auch noch, ob sie sich zweckmäßig verhalten habe. Idealtypisch ausgedrückt müsse man es so sagen: Man stelle sich vor, die kontrollierte Behörde sehe drei Lösungsmöglichkeiten für ein Problem, drei Entscheidungsmöglichkeiten. Die eine Möglichkeit, die Möglichkeit A, sei rechtswidrig, die Möglichkeiten B und C seien beide rechtmäßig. Wenn diese Behörde nur der Rechtsaufsicht unterliege, dann dürfe die Aufsichtsbehörde nur einschreiten, wenn sich die nachgeordnete Behörde für die Möglichkeit A entscheide. Unterliege die nachgeordnete Behörde dagegen der Fachaufsicht, dann dürfe die Aufsichtsbehörde sagen: „Okay, ihr habt Möglichkeit B gewählt, das ist rechtmäßig, wir halten aber C für zweckmäßiger, für sinnvoller; das ist die politisch günstigere Lösung, und deshalb weisen wir euch an: Nehmt Möglichkeit C.“ Das dürfe eine reine Rechtsaufsicht nicht tun. Die wäre darauf beschränkt, einzuschreiten, wenn die kontrollierte Behörde sich rechtsfehlerhaft auf Möglichkeit A gestützt habe. Die Fachaufsicht dürfe sagen: „Ja, war im Rahmen des geltenden Rechts, was ihr getan habt, aber wir geben euch vor, ihr müsst die andere Möglichkeit nehmen; die halten wir für sinnvoller. Das war zwar rechtlich korrekt, was ihr getan habt, halten wir aber nicht für zweckmäßig.“ Fachaufsicht im Hochschulbereich existiere nur dort, wo es ausdrücklich angeordnet sei. Das seien die Fälle des § 67 Absatz 2 (LHG). Ob hier die Fachaufsicht in den hier für die Abgeordneten interessanten Fragen einschlägig sei, darüber könne man lange diskutieren. Es gebe gewisse Indizien, die dafür sprächen, beispielsweise, weil die Personalangelegenheiten, die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten der Fachaufsicht zugeordnet würden. Aus rechtlicher Perspektive: Wenn er den Untersuchungsgegenstand richtig verstehe, könne aber auch diese Frage dahinstehen, weil die Abgeordneten ja in erster Linie nach seinem Verständnis mit der Frage befasst seien, ob hier wegen eines potenziell rechtswidrigen Verhaltens der Hochschule die Aufsicht womöglich nicht ausgeübt worden sei. Insofern spiele das Aufsichtsregime, das sie hier hätten, keine Rolle. Denn die Rechtsaufsicht, um die es hier gehe, sei ohnehin eröffnet. Welche Voraussetzungen die einzelnen Aufsichtsmaßnahmen im konkreten Fall hätten, das hänge jetzt ein bisschen vom einzelnen Aufsichtsmittel ab. Jedenfalls sei Aufsicht – auch Rechtsaufsicht – keine Komplettauf sicht, keine flächendeckende Kontrolle des Verhaltens einer Hochschule insgesamt, sondern schon das niedrigste Aufsichtsinstrument, das kleinste Aufsichtsmittel, das Informationsrecht, setze voraus, dass die aufsichtsführende Behörde – in dem Fall also das Ministerium – Anhaltspunkte für rechtswidrige Vorgänge, für rechtswidriges Verhalten an der Hochschule habe. Es wäre – umgekehrt ausgedrückt



– sogar unzulässig, dass das Ministerium einfach stichprobenartig mal hingehet und sage: „Wir möchten mal jeden fünften Verwaltungsvorgang in dem und dem Bereich sehen; wir lassen uns hierfür einfach mal Akten vorlegen.“ Das sei nicht der Inhalt der Rechtsaufsicht, sondern es müsse Indizien für rechtswidriges Verhalten geben. Wenn diese Indizien dann da seien und wenn die sich erhärtet hätten – gegebenenfalls nach Aktenvorlage oder nach Vorlage von Berichten, was der § 67 (LHG) da im Einzelnen vorsehe –, dann gebe es weiterführende Aufsichtsinstrumente. Dann könne das Ministerium auch rechtswidrige Maßnahmen oder rechtswidrige Beschlüsse beanstanden, rückgängigmachung verlangen und als Ultima Ratio dann Ersatzvornahme, also das Handeln durch das Ministerium, wenn die Hochschule Maßnahmen nicht rückgängig machen würde, oder sogar einen Beauftragten bestellen. Das sei allerdings im Landeshochschulgesetz noch mal an die weitere Voraussetzung geknüpft, dass die Funktionsfähigkeit der Hochschule bedroht wäre. Dass diese sich steigernden Aufsichtsmittel an immer strengere Voraussetzungen geknüpft seien, sei letztlich nichts anderes als Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips, das auch im Verhältnis hier zwischen Staat und Hochschule gelte als allgemeines rechtsstaatliches Prinzip, wonach auch staatliche Aufsichtsmaßnahmen eben dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen müssten. Die nächste Teilfrage sei gewesen: „Was kann Aufsicht leisten, wo sind ihre Grenzen?“ Zunächst einmal sei die staatliche Aufsicht – wenn man sich auf die Rechtsaufsicht beschränke – jedenfalls dazu da, eine vom Staat getragene Hochschule, die man in die auch verfassungsrechtlich verbürgte Selbstständigkeit entlassen habe, zwar an einem losen Zügel zu führen, aber doch dafür zu sorgen, dass eben alles rechtlich einwandfrei zugehe. Das könne Rechtsaufsicht auch gewährleisten. Sie sei dafür da, zu verhindern, dass womöglich an einer Hochschule Rechtsverstöße vorkämen – unter der Voraussetzung natürlich, dass die aufsichtsführende Behörde davon Kenntnisse habe oder irgendwelche Anhaltspunkte zumindest habe. Was Aufsicht nicht gewährleisten könne – das seien die Grenzen der Aufsicht –: Man könne durch keine Form der Aufsicht, wie sie rechtlich ausgestaltet sei, präventiv mit absoluter Sicherheit gewährleisten, dass es nicht zu Rechtsverstößen komme. Wenn die aufsichtsführende Behörde schlechterdings keine Kenntnis habe und auch keine Hinweise bekomme und keinerlei Anhaltspunkte dafür habe, dass irgendwo etwas im Argen liegen könnte, dann sei das der Preis gewissermaßen der Selbstverwaltung, dass diese Dinge dann womöglich unter dem Radar der Aufsichtsbehörde sich bewegten. Soweit es um das konkrete Verhältnis zwischen dem Ministerium und den staatlichen Hochschulen des Landes gehe – Rechts- und Fachaufsicht habe er ja gerade schon kurz skizziert, auseinandergedröselt –: „Unter welchen Voraussetzungen kann das Ministerium eingreifen, und unter welchen muss es eingreifen?“ Es könne überall dort eingreifen, wo die tatbestandlichen Voraussetzungen für die einzelnen Aufsichtsmittel gegeben seien, das heiße von seinem Informationsrecht Gebrauch machen in dem Moment, wo es Anhaltspunkte für rechtswidriges Verhalten habe, Beanstandungen aussprechen in dem Moment, wo es rechtswidriges Verhalten erkannt habe, bis hin zur Bestellung eines Beauftragten, wo es rechtswidriges Verhalten erkannt habe und die Funktionsfähigkeit einer Hochschule bedroht sehe. Sehr schwierig sei die Frage, ab wann es eingreifen müsse. Im Grundsatz stünden alle diese Maßnahmen im Ermessen der aufsichtsführenden Behörde, gelte das sogenannte Opportunitätsprinzip. Der Gesetzgeber bringe das durch den Begriff „kann“ jeweils zum Ausdruck. Wie immer, wenn staatlichen Stellen ein Ermessen eingeräumt sei, könne sich dieses Ermessen allerdings auf null reduzieren – ein Lieblingsbegriff der Juristen: die Ermessensreduktion auf null. Das bedeute dann im Klartext: Wenn man die Entscheidung des Ministeriums, ob es einschreite oder ob es nicht einschreite, betrachte, dann wäre in dem Moment, wo eine Ermessensreduktion auf null vorliege, nur noch die Entscheidung, „Wir schreiten ein“ rechtmäßig. Das heiße, das Ministerium selbst würde sich rechtswidrig verhalten, wenn es nach Prüfung der Umstände sage: „Wir tun da nichts.“ Die Literatur mache meistens an dieser Stelle Schluss und sage, allgemeine Regeln, Ermessensreduktion auf null. Das liege darin begründet, dass das wirklich dann Einzelfallfragen seien. Also man müsse sozusagen jetzt gegeneinanderhalten: Opportunitätsprinzip – Aufsicht bedeute eben, man dürfe einschreiten, müsse es aber nicht. Auf der anderen Seite sei Rechtsaufsicht dazu da, für die Rechtmäßigkeit des Handelns staatlicher Stellen zu sorgen. Diese beiden Pole – man habe eine selbstständige Hochschule, die Selbstverwaltungsrechte habe, auf der einen Seite, man rechtliche Grenzen, und die Selbstverwaltung bestehe auch nur im Rahmen der Gesetze andererseits – müsse man gegeneinanderhalten. Man werde so als Leitlinie wohl annehmen können: Wenn es sich um eindeutige und schwere Rechtsverstöße handele, also wo man nicht mehr darüber streiten könne, ob es rechtlich einwandfrei sei oder nicht, und wenn es Rechtsverstöße einer

gewissen Tragweite seien – nicht, weil mal eine Korrekturfrist für eine Klausur nach der Studienprüfungsordnung einmal um einen Tag überschritten worden sei; dann entstehe keine Pflicht zum Einschreiten. Aber wenn es gravierende Rechtsverstöße seien, und wenn sie eindeutig seien, wobei die Hochschule erkennbar selbst nicht bereit sei, sich um die Behebung dieser Rechtsverstöße zu kümmern, dann werde man wohl eine Pflicht zum Einschreiten annehmen müssen. Dann hätten die Abgeordneten ihm die Frage gestellt inwiefern die Hochschulautonomie bei der Ausübung des Ermessens zur Einschränkung hinsichtlich der Handlungsmöglichkeiten bestehe. Im Grundansatz erst mal gar nicht, denn Rechtsaufsicht kontrolliere ja nur die Rechtmäßigkeit des Verhaltens, und die Selbstverwaltung bestehe nur im Rahmen der geltenden Gesetze. Selbstverwaltung sei kein Freifahrtschein für Rechtsbruch. Das sei eine Selbstverständlichkeit. Insofern könne man erst mal im Grundansatz sagen: Auch eine Institution mit Selbstverwaltungsrecht müsse sich auf die Rechtmäßigkeit ihres Handelns kontrollieren lassen. Eine Grenze sei allerdings tatsächlich das Verhältnismäßigkeitsprinzip, dass der Staat auch in diesem Bereich nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen dürfe. Beispielsweise bei so banalen Dingen, wie er sie eben genannt habe – Stichwort irgendwelche minimalen Verstöße gegen Prüfungsordnungen, selbst wenn eine gewisse Beharrlichkeit dabei erkennbar sei –, aus diesem Grund womöglich einen Beauftragten an die Hochschule zu schicken, das wäre unverhältnismäßig. Es dürfe keine Vollkontrolle beim Informationsrecht geben, sondern nur bei Indizien für Rechtsverstöße. Es hätten immer die milderen Aufsichtsmittel den Vorrang, und es hätten hochschulinterne Abhilfemaßnahmen den Vorrang: wenn eine Hochschule beharrlich nicht bereit sei, das selber zu beseitigen. Wenn die Hochschule sage: „Okay, wir haben es verstanden, wir werden das wieder geradeziehen“, dann nehme das dem Staat schon die Möglichkeit, einzuschreiten. Dann hätten hochschulinterne Maßnahmen den Vorrang. Ganz generell gelte, dass der Staat sein Aufsichtsrecht wegen des Bezugs zur Wissenschaft, der an der Hochschule auch bei finanziellen Fragen automatisch da sei, zurückhaltend ausüben müsse – das sei gewissermaßen die Quintessenz dessen, was er gerade an einzelnen Kautelen da genannt hätte –, dass der Staat also nicht zu forsch da vorgehe. Wenn es beispielsweise um die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ginge, also für besondere Leistungen in Forschung und Lehre, dann sei es natürlich ganz schwierig, da womöglich mit Staatsaufsicht heranzugehen. Denn das würde ja bedeuten, dass der Staat sich ein Urteil darüber anmaße, was besonders herausragende Leistungen in Forschung und Lehre seien. Da habe die Hochschule einfach ein Prä. Der dem Untersuchungsausschuss vorliegende Fall sei wohl etwas anders gelagert, weil es da eben um Dinge gehe, die man sozusagen ohne wissenschaftliche Bewertungen vorzunehmen gewissermaßen in einem digitalen System vornehmen könne. Denn entweder hätten nämlich Berufungs- oder Bleibeverhandlungen stattgefunden oder eben nicht. Das sei aber keine wissenschaftlich bewertende Frage. Dieses andere habe er nur als Gegenbeispiel genommen, um aufzuzeigen, wo engere Beziehungen dann zu Forschung und Lehre bestünden, wo also sozusagen dem Staat Grenzen gezogen seien.

Auf Frage führte der Sachverständige weiter aus, prinzipiell sei zunächst einmal der Gesetzgeber natürlich frei darin, Hochschulen verschiedenen Typen zuzuordnen. Das könnten terminologische Änderungen sein. Man erlebe das gerade als bundesweite Entwicklung, dass der Begriff der Fachhochschule ein bisschen im Rückgang begriffen sei, dass zum Teil neue Bezeichnungen eingeführt würden. Beispielsweise der Begriff Technische Hochschule beginne sich gerade im Fachhochschulbereich durchzusetzen in etlichen Ländern, die das vom Landeshochschulrecht her schon zuließen. Ein weitergehender Schritt sei, dass man sagte, man schaffe gewissermaßen einen neuen Hochschultyp. Das seien diese zwei Schritte, die sie hier in Baden-Württemberg hätten beobachten können, dass also zunächst einmal am Terminus der Fachhochschule festgehalten worden sei, der ja auch im Hochschulrahmengesetz des Bundes nach wie vor auftauche. Das sei auch zum Teil dann da wichtig, wo die Regelungen des Hochschulrahmengesetzes noch eine Rolle spielten, dass dann das Landesrecht noch andocken könne an die dort vorgefundenen Begrifflichkeiten. Das sei also dieser erste Schritt aus dem Jahr 2010 gewesen. Und dann habe sich 2014 der Landtag in Stuttgart eben entschlossen, zu sagen: „Das sind für uns die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften – ein neuer Hochschultyp, der gar nicht mehr an der Bezeichnung Fachhochschule sich festmache“. Die Hochschule Ludwigsburg, um die es hier gehe, sei in der Tat dann noch eine Besonderheit, weil sie eben spezifisch für den öffentlichen Dienst ausbilde. Das sei aber genau genommen von ihrer prinzipiellen Rechtsstellung zum Land her schon die einzige Besonderheit – und eben die Fusion aus den

zwei Hochschulen. Die Rechtsstellung zum Land könnte sich deutlich stärker von den anderen staatlich getragenen Hochschulen unterscheiden, als es tatsächlich der Fall sei. Das sei ja eine Frage, was in den entsprechenden Verordnungen, in den Gründungsverordnungen geregelt sei, also beispielsweise die eigenständige Rechtspersönlichkeit etc. Das müssten diese Hochschulen nicht haben, sie hätten es aber. Das sei hier die Verordnungslage. Im Prinzip, könne man also sagen, unterscheide sich die Rechtsstellung der Hochschule Ludwigsburg nicht von den anderen Universitäten und früher Fachhochschulen, jetzt Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, die das Land Baden-Württemberg sonst noch trage. Der Übergang der Berufungszuständigkeit sei an den Hochschulen erfahrungsgemäß zunächst einmal ein eher technisches Problem gewesen. Sie hätten das seinerzeit gemerkt – er komme aus Nordrhein-Westfalen; da hätten sie das ja seinerzeit auch gehabt –, dass viele Kollegen, die beide Verfahren zeitlich gestaffelt irgendwann durchlaufen hätten, gesagt hätten, man habe zunächst einmal gemerkt, die Souveränität, mit der früher Ministerien Berufungsverhandlungen geführt hätten, hätten Hochschulen, auf die diese Zuständigkeit übertragen worden sei, erst noch lernen müssen. Da seien die Verfahren nicht eingespielt gewesen, da sei das Personal nicht da gewesen. Das sei natürlich ein ganz wichtiger Schritt für die Selbstständigkeit, für die Autonomie einer Hochschule. Den könne man unterschiedlich weit gestalten. In Nordrhein-Westfalen gehe das ja sogar so weit, dass ihre Dienstherren die Hochschulen selber seien. Also der nordrhein-westfälische Gesetzgeber habe ja vor gut zehn Jahren den Hochschulen sogar die Dienstherrenfähigkeit gegeben. Jedenfalls aber die Berufungszuständigkeit habe an den Hochschulen erlernt werden, eingeübt werden müssen. Da hätten Abteilungen aufgebaut werden müssen. Das laufe dann nach einigen Jahren sehr viel geschmeidiger. Aber das sei immer so, wenn – er sage es jetzt mal im allgemeinen verwaltungswissenschaftlichen Sprech – eine Behörde eine neue Aufgabe kriege, dann müssten sich die Verfahren einspielen, dann müsse man herausfinden, wie viel Personal man brauche, in welchen Schritten man das mache, um Berufungsverhandlungen genauso geschmeidig hinzubekommen, wie das eine Behörde gemacht habe, bei der das seit Jahren und Jahrzehnten zum absoluten Standardprogramm gehört habe. Das sei sicherlich ein Faktor, den man berücksichtigen müsse. Dann müsse man weiter berücksichtigen, dass das Besoldungsrecht durch die verschiedenen Wechsel, die es ja auch gegeben habe, einfach eine sehr schwierige Materie sei und dass man selbst unter Juristen, die im öffentlichen Dienst an den Hochschulen tätig seien, wahrscheinlich nicht allzu viele finden würde, die sagten, sie verstünden das auch nur annähernd, was das mit den einzelnen Bezügen, mit den Leistungsbezügen auf sich habe. Es sei eine extrem knifflige Rechtsmaterie, allemal, wenn man dann noch durch diese ganzen Umbrüche – Übergang vom Bund auf das Land – die Regelungen in immer neuen Werken finde, zum Teil durch eine Zusammenschau zwischen formellem Gesetzesrecht und Rechtsverordnungen. Dass da eine einzelne Hochschule – womöglich nur mit überschaubarem Personal, das dafür zuständig, ausgestattet sei – auf gewisse praktische Umsetzungsschwierigkeiten stoße, das sei nicht schwer vorstellbar.

Auf den Vorhalt, der Sachverständige habe gesagt, dass die Rechtsaufsicht kein allumfassendes Aufsichtsmittel sei, dass „Kleinigkeiten“ wie Streitigkeiten um Parkplätze auch dann, wenn sie gehäuft aufträten, jetzt nicht Gegenstand von rechtsaufsichtlichen Maßnahmen sein könnten, sondern dass es wirklich um die große Rechtswidrigkeit in bestimmten Entscheidungen gehen könne, sagte der Sachverständige, da müsse man unterscheiden. Zunächst einmal: Von der großen Rechtswidrigkeit in ganz fundamentalen Dingen, davon habe er eben gesprochen mit Blick auf die Frage, wann die Rechtsaufsicht einschreiten müsse. Vorgelagert gebe es natürlich einen Bereich – sogar einen großen Bereich –, in dem die Rechtsaufsicht einschreiten dürfe, aber noch lange nicht müsse. Bei solchen Quisquilien wie Parkplätze etc., da würde er dem Fragesteller, wenn er das Beispiel nehme, zustimmen: Da dürfe die Rechtsaufsicht nicht mal einschreiten. Das wäre in der Alltagsprache wahrscheinlich lächerlich, und juristisch wäre es unverhältnismäßig. Dafür sei nun Selbstverwaltung da, dass solche Dinge dann auch von der Selbstverwaltungskörperschaft geregelt würden. Man könne sich mal die Kontrollfrage stellen: Was wäre in der Presse los, wenn ein aufsichtsführendes Ministerium sich in die Belange einer Hochschule einmische und sage: „Schickt mir mal einen Plan, wie die Parkplätze bei euch zugeordnet sind“? Dass so etwas das letzte Mal breiter thematisiert worden wäre, diesen Fall würden sie sich alle nicht vorstellen können. Denn das sei dann wirklich etwas, in was sich die Rechtsaufsicht sinnvollerweise nicht einhänge; sie dürfte es wohl auch gar nicht.

Darauf angesprochen, dass bei den Verstößen, um die es hier vorrangig eigentlich gegangen sei, also der Frage der Richtlinie, die nicht rechtmäßig oder möglicherweise gar nichtig gewesen sei und der Zulagenerteilung als Berufungszulage, die offenkundig so in der Form nicht möglich gewesen wäre –, es da durchaus die Möglichkeit für ein Eingreifen im Sinne der Rechtsaufsicht geben würde, aber erst mal die Hochschule selbst diese Fragen regeln müsse, die dann, wenn man solche Rechtswidrigkeit feststelle, zu regeln gewesen wären, sagte der Sachverständige, jetzt müsse er wieder vorausschicken: Er wisse nicht, wer wann was gewusst habe. Aber wenn das Ministerium Kenntnis davon erlangt haben sollte, dass es da systematisch zu einer hier rechtswidrigen Zulagengewährung gekommen sei, das wäre sicherlich mindestens ein Fall gewesen, der jedenfalls dazu berechtige, wenn nicht dann sogar dazu verpflichtet hätte, dann der Sache erst mal nachzugehen. Er unterstelle jetzt mal hypothetisch, im Ministerium läge ein gesicherter Befund vor, dass systematisch über einen längeren Zeitraum und in relevanten Größenordnungen sozusagen contra legem Zulagen gewährt würden, und zwar nicht 30 Cent im Monat, sondern über längere Zeiträume und größere Summen, dann hätte das allemal zum Einschreiten berechtigt. Dann käme man wahrscheinlich sogar in den Bereich, dass man darüber nachdenken könnte, wo die Grenze zur Einschreitenspflicht verlaufe. Aber das seien jetzt alles Fragen, die man letztlich nur bei Kenntnis der Tatsachen beantworten könne, die ihm schlicht nicht vorlägen.

Auf den Vorhalt, dass es im vorliegenden Fall so gewesen sei, dass der Rektor, der diese Regelungen eingeführt habe und die Zulagen erteilt habe, nicht mehr Rektor gewesen sei und es danach eine neue Rektorin gegeben habe, die dieses Thema gegenüber dem Ministerium überhaupt erst bekannt gegeben habe, weil sie es selber festgestellt habe und selber Zweifel gehabt habe und auf die Frage, ob so etwas, wenn da jemand neu sei, der selbst darauf hinweise, bei der Beurteilung, welche Maßnahmen ein Ministerium ergreifen müsse, eine Rolle spiele, oder es im Sinne der Einzelfallentscheidung eine Rolle spielen könnte, antwortete der Sachverständige, so wie der Fragesteller den Fall schildere, wäre mit der Information gegenüber dem Ministerium dann jedenfalls ein Indiz für mögliche Missstände da gewesen, was dann jedenfalls die Schwelle eröffne, dass das Ministerium dann gegebenenfalls mal nachfasse und sage: „Das gucken wir uns jetzt an“, aber allein in der – so, wie der Fragesteller den Fall schildere – freiwilligen Information des Ministeriums möge man natürlich auch ein Indiz dafür sehen, dass ein gewisser Aufklärungs- oder Regelungswille an der Hochschule vorhanden sei.

Auf die Frage, ob in dem Fall erst mal ein Beobachten reichen würde, sagte der Sachverständige, so, wie er ihm den Fall schildere, ja. Zunächst einmal. Da müsse man natürlich gucken. Wenn es dann dabei bleibe, so nach dem Motto „Ich habe hier einen neuen Posten übernommen, habe hier, mögliche Missstände vorgekommen; möchte mal vorsorglich sagen: Da ist was.“ Wenn dann der Fall sich weiterentwickle, dass ein neuer Amtsinhaber – er spreche jetzt rein hypothetisch – vielleicht die Lust an der Aufklärung verliere und sage: „Finden wir jetzt alles nicht mehr so schlimm“, dann ändere sich potenziell auch die rechtliche Beurteilung, wenn das Ministerium dann den Eindruck habe, es sei immer noch rechtswidrig, es passiere aber nichts. Aber das seien dann alles Fragen des tatsächlichen Verlaufs.

Gefragt, ob, wenn das Ministerium aufgrund der Korrespondenz und aufgrund von mehreren Besprechungen den Eindruck gewinne: „Hier setzt sich der neue Rektor oder die neue Rektorin mit auseinander“ und am Ende auch eine Mitteilung erhalte, dass alle Fälle einer rechtmäßigen oder einer recht mäßigen Lösung zugeführt worden seien, im Prinzip erst mal die Rechtsaufsicht zu Ende sei, weil die Hochschule die Fälle selber geregelt habe im Rahmen der Hochschulautonomie, antwortete der Zeuge, „Die Rechtsaufsicht ist zu Ende“ wäre ihm etwas zu weitgehend formuliert. Er würde eher sagen, dann handele die Rechtsaufsicht ihrerseits jedenfalls rechtmäßig, wenn sie sich für diesen Zeitraum, in dem man diese Schlüsse ziehen dürfe, auf eine bloße beobachtende Rolle zurückziehe.

Auf den Vorhalt, dass eine fehlende Bereitschaft zur Behebung einer schweren Rechtsverletzung dann anzunehmen sei, wenn die Hochschule sage: „Nö, machen wir nicht.“ und danach befragt, wie es sei, wenn eine Hochschule das Ganze angehe und ob das Ministerium dann aufgrund der Vorgänge zuvor eine Verpflichtung habe, das zu überwachen, oder ob es irgendeinen Zeitpunkt gebe, wo man sage, wenn Vollzug gemeldet werde, dann müsste man da noch

mal nachschauen, oder wenn kein Vollzug gemeldet werde, dann gebe es einen gewissen Zeitraum, wo man einfach noch mal nachfragen müsste, sagte der Sachverständige, ja, das sei schwierig, das zu beziffern, zu quantifizieren. Eine Einschreitenspflicht bestehe dann, so, wie die Fragestellerin den Fall eben geschildert habe, jedenfalls nicht mehr. Aber die Rechtsaufsicht sei auch nicht zu Ende. Dass man, wenn es einmal Indizien gegeben habe für rechtswidrige Zustände, die auch eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten hätten, sage: „Die Hochschule hat signalisiert, die regeln das alles, damit schließen wir jetzt die Akte und legen die ins Archiv“, das würde wahrscheinlich ein Stück zu weit gehen. Aber eine Beobachtungspflicht, gegebenenfalls nach einer gewissen Zeit mal nachfassen, wenn man nichts mehr höre, „Was war denn?“, das sei dann sicherlich angezeigt. Alles jetzt immer in Abhängigkeit von der Schwere der festgestellten Verstöße, die Summen, die da in Rede stünden, alles Details, die er nicht kenne.

Gefragt, ob der Ermessensspielraum der Rechtsaufsicht auf null reduziert sei, wenn ein vom Ministerium selbst eingeholtes Gutachten die rechtswidrigen Zulagenvergaben bestätigt habe, führte der Sachverständige aus, Rechtsaufsicht diene dazu, rechtmäßige Zustände zu schaffen. Rechtsaufsicht sei kein irgendwie geartetes Bestrafungsinstrument, sondern habe ein ganz klares Ziel: Es solle, wenn denn rechtswidrige Zustände geherrscht hätten, zur Rechtmäßigkeit jedenfalls zurückgefunden werden. Wenn die Hochschule signalisiert habe – und die Frage schließe sich ja an die der Kollegen des Fragestellers an –: „Wir haben das erkannt und sind dabei, zur Rechtmäßigkeit zurückzukehren, also wenn es denn rechtswidrige Zulagen gegeben haben sollte, das wieder geradezuziehen“, dann, meine er – so, wie der Fragesteller jetzt auch den Fall schildere, füge er sich ja gut in dieses Bild ein –, dürfe sich das Ministerium auch darauf beschränken, zu sagen: „Ja, gut, da scheint Einsicht eingekehrt zu sein.“ Dann hätten hochschulinterne Maßnahmen den Vorrang. Insofern müsse das Ministerium seines Erachtens dann mehr nicht tun, als die Sache weiter zu beobachten. Sollte sich dann – jetzt spinne er den hypothetischen Fall mal weiter – das Signal „Wir ziehen das wieder gerade“ als Verschleppungstaktik darstellen oder sich als dann doch nicht in die Realität umgesetzt darstellen, dann möge sich das wieder anders beurteilen lassen. Aber prinzipiell gelte eben: Hochschulinterne Maßnahmen hätten immer den Vorrang vor rechtsaufsichtlichen Einschreiten. Die Beobachtungspflicht werde man dann wohl noch bejahen können, wenn die Ausgangsschwelle einmal überschritten gewesen sei, dass man sage: „Das war ganz gravierend.“ Nur: Die in dem vom Fragesteller skizzierten Fall jetzt geschilderte evidente Rechtswidrigkeit der Zulagengewährung führe dann nur dazu, dass das Ministerium dann sagen müsse: „Da bleiben wir am Ball und gucken, was passiert.“ Man müsse ja überlegen, man habe ja ein Instrumentarium an rechtsaufsichtlichen Maßnahmen. Das Erste, was er bejahen würde, sei: Das Ministerium gucke darauf. Das Nächste wäre jetzt ja schon die Beanstandung oder womöglich die Beanstandung mit Fristsetzung, dann wiederum das Nächste die Ersatzvornahme. Und das alles sei eben unverhältnismäßig, solange die Hochschule signalisiere: „Wir kümmern uns darum.“ Und dann müsse man auch berücksichtigen: Hochschulen bräuchten eine gewisse Zeit. Hochschulen seien vergleichsweise schwerfällige Institutionen. Da müssten Gremiensitzungen terminiert werden, meistens nur in den Vorlesungszeiten, und, und, und. Das dürfe alles nicht ad infinitum dauern, aber man könne von einer Hochschule aus praktischer Erfahrung auch nicht erwarten, wenn irgendetwas länger schiefgelaufen sei, dass es in einer Woche sich wieder geradeziehen lasse. Beobachten, ja. Das Maß an Rechtswidrigkeit führe nur dann zu einer Einschreitenspflicht des Ministeriums, wenn zur gravierenden Rechtswidrigkeit auch noch der erkennbare Unwille oder die fehlende Bereitschaft der Hochschule dazukomme, diese Dinge wieder ins rechte Maß zu bringen oder zur Rechtmäßigkeit zurückzuführen.

Auf die Frage, ob, wenn die Hochschule mitgeteilt habe „Es sind wieder rechtskonforme Zustände hergestellt worden“, das Ministerium bei der offensichtlichen Rechtswidrigkeit, bei dem erheblichen Schaden nicht verpflichtet gewesen wäre, sich genauer zu informieren, wie denn die Rechtskonformität jetzt wiederhergestellt worden sei, antwortete der Sachverständige, sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) hätten ja in seinem Eingangsstatement, wahrscheinlich aus der Perspektive von vielen von ihnen ungewohnt, sogar von einem Juristen mal klare Aussagen bekommen. Den Gefallen, mit einem schneidigen „Ja“ oder „Nein“ zu antworten, könne er ihnen an dieser Stelle nicht tun. Das wäre unseriös. Auch und gerade im Verhältnis zwischen staatlicher Rechtsaufsicht und den staatlich getragenen Hochschulen müsse der Staat

ein gewisses Maß an Vertrauen in seine Hochschulen haben dürfen. Anders funktioniere Rechtsaufsicht nicht. Ein Land, das seine Hochschulen möglichst eng beaufsichtigen wolle, weil es ihnen grundlegend misstrauere, werde kein vernünftiges Verhältnis zu seinen Hochschulen entwickeln können. So funktioniere Wissenschaft nicht. Der Fall, so, wie der Fragesteller ihn jetzt schildere, stelle sich so dar: Wenn ein Ministerium anfrage und eine Hochschule antworte darauf, dann müsse das Ministerium prinzipiell diese Antwort glauben dürfen. Das sei erst einmal ein Grundbefund im Hochschulbereich. Hier liege der Fall natürlich insofern etwas anders, als durch die vorangegangenen Geschehnisse und das von dem Fragesteller jetzt skizzierte Gutachten zur Kenntnis aller Beteiligten klar gewesen sei: „Vorher war es jedenfalls nicht rechtmäßig.“ Und jetzt spitze er die Frage noch etwas zu – es laufe ja auf den Punkt hinaus –: „Kann man aus der systematisch rechtswidrigen Vorgehensweise vorher jetzt ableiten, dass in diesem Fall das Ministerium der bloßen Antwort „Es ist jetzt wieder rechtmäßig“ nicht mehr glauben durfte?“ Dafür spreche, dass es hätte misstrauen müssen, dass es, wenn es in der Größenordnung sich abgespielt habe und über einen längeren Zeitraum hinweg, dass da natürlich systematisch womöglich – immer jetzt unter der gedachten Voraussetzung, alles sei so gewesen – Rechtsbruch betrieben worden sei. Auf der anderen Seite müsse man in Rechnung stellen: Wenn es einen Rektorenwechsel gegeben habe und eine neue Rektorin offenbar, so, wie er den Fall jetzt geschildert bekomme, Aufklärungswillen und die Bereitschaft zur Rückkehr zu rechtmäßigen Zuständen erkennbar an den Tag gelegt habe und offenbar ja auch initiativ tätig geworden sei, das sei natürlich ein gegenläufiger Gesichtspunkt, der dann einer von dieser Rektorin stammenden Aussage „Wir haben rechtmäßige Zustände wiederhergestellt“ ein größeres Gewicht verleihe, als wenn die Aussage vom vorherigen Rektor gekommen wäre. Er könne hier nur so ein bisschen die Abwägungsparameter aufzeigen, die er anlegen würde. Er neige zu der vorsichtigen Einschätzung: Wenn das Ministerium unter diesen Umständen nachgefragt hätte und gesagt hätte: „Die bloße Aussage, es ist rechtmäßig, reicht uns nicht, legt uns bitte mal einen Bericht vor, welche Zulagen im Einzelnen jetzt wieder gestrichen worden sind etc.“, dann wäre das Ministerium dazu jedenfalls berechtigt gewesen unter den obwaltenden Umständen. Und jetzt habe man es zugespitzt, und er habe sich wortreich um die ganz konkrete Beantwortung der Frage so ein bisschen rumgedrückt, ob das Ministerium dazu verpflichtet gewesen wäre. Das hänge jetzt tatsächlich vom Gesamtkommunikationsverhalten der Hochschule ab. Er neige dazu – Stichwort: Grundvertrauen ist erforderlich: Wenn die Rechtswidrigkeit der Zulagengewährung, der Leistungsbezügegewährung evident gewesen sei, dann könne sich die Aussage „Jetzt ist alles wieder rechtmäßig“ ja nur darauf bezogen haben: „Wir zahlen die Zulagen jetzt nicht mehr.“ Ob nun dieser Satz noch daneben stehe oder nicht, mache eigentlich keinen großartigen Unterschied. Wenn es ansonsten keine Zweifel, keine Anhaltspunkte dafür gegeben habe, dass man an dieser Aussage „Die Rechtmäßigkeit ist wiederhergestellt“ trotz neuer Rektorin zweifeln habe müssen, dann würde er sich schwertun, zu sagen: „Das Ministerium durfte sich darauf nicht verlassen.“ Aber das sei jetzt eine grobe erste Einschätzung unter wesentlichem Rückzug auf die maßgeblichen Abwägungsparameter für einen Fall, den der Fragesteller ihm jetzt gerade spontan geschildert habe.

Darauf angesprochen, dass die Rektorin auf Empfehlung des Ministeriums ein Gutachten erstellen lassen habe und dieses zum Ergebnis gekommen sei „auf jeden Fall rechtswidrig“ und auf die Frage, ob es in diesem Fall eine Ermessensreduzierung auf null oder zumindest von der Rechtsaufsicht beinhaltet gewesen wäre, schon in diesem frühen Stadium nach Kenntnis des Gutachtens Akteneinsicht in die Akten der Hochschule zu nehmen, führte der Sachverständige aus, das Informationsrecht Akteneinsicht oder Berichte anfordern sei ja die niedrigste Stufe der Rechtsaufsicht, die sogar schon möglich sei, wenn bloße Indizien für rechtswidrige Vorgänge bestünden. Damit werde die Hochschule in Wahrheit ja auch noch nicht groß belastet. Da würden ihr keine Entscheidungen vorgegeben. Es würden keine Entscheidungen der Hochschulorgane aufgehoben oder die Hochschule zu irgendwelchen Maßnahmen gezwungen, sondern das diene wirklich dazu, dass das Ministerium sage: „Oha, wir sind jetzt sensibilisiert worden. Da liegt irgendetwas im Argen. Da wollen wir das mal sehen.“ Dass in einem solchen Fall, wenn ja auch sehr erhärtete Anhaltspunkte für rechtswidrige Zustände dem Ministerium zur Kenntnis gelangten, das Ministerium dann sage: „Das wollen wir uns mal genauer angucken“, das wäre zulässig allemal. Ja. Also, das Ministerium hätte gedurft. Nächste Frage sei jetzt: „Hätte es gemusst?“ Also Ermessensreduktion auf null. In der Situation, wie sie ja offenbar sich tatsächlich zugetragen habe und wie der Fragesteller sie auch gerade geschildert habe, seines Erachtens

nein. Warum nicht? Wegen der neuen Rektorin, die da von sich aus tätig geworden sei. Wenn das ein Hinweisgeber aus der Hochschule gewesen wäre, der unter der Ägide des alten Rektors sich ans Ministerium gewandt hätte, und der alte Rektor hätte gesagt: „Nö, alles in Ordnung“, dann wäre die Situation eine völlig andere, wenn es da also Fakten gegeben hätte, Anhaltspunkte, die dafür gesprochen hätten. So, wie der Fragesteller es schildere, würde er sagen, liege der Fall eher in der breiten Marge des Bereichs, wo das Ministerium sich informieren dürfe, es aber auch sagen dürfe: „Okay, da wird jetzt an der Hochschule selber aufgeräumt.“ Die nächste Frage sei dann jetzt der Punkt sozusagen, als die Hochschule offenbar ja Vollzug gemeldet und gesagt habe: Missstände abgestellt. Auch hier gelte: Wenn das Ministerium angesichts der Gesamtumstände gesagt hätte: „Das erscheint uns doch jetzt vergleichsweise unsubstanziert“ – ein Abgeordneter habe eben gesagt: ein Satz: „Alles rechtmäßig“, fertig, gegenüber einem sehr langen Gutachten –, dann wäre nach seinem Dafürhalten auch hier eine Möglichkeit da, zu sagen: „Jetzt wollen wir einen Bericht haben, jetzt wollen wir Akten haben, da möchten wir etwas Fleisch auf die Knochen noch haben, das reicht uns noch nicht, der banale Befund ‚alles rechtmäßig‘, sondern jetzt wollen wir wissen: Was habt ihr getan? Wie ist für Rechtmäßigkeit gesorgt?“ Angesichts aber der Gesamtumstände – Stichwort: neue Rektorin, von sich aus tätig geworden, habe Rechtmäßigkeit hier nur bedeuten können: Zulagen werden nicht mehr gezahlt – täte er sich schwer damit, in dieser Konstellation von einer Pflicht der Rechtsaufsicht zu weiterem Einschreiten auszugehen.

Auf die Aussage des Sachverständigen angesprochen, wonach rechtmäßig nur geheißen hätte, dass die Zulagen nicht mehr bezahlt würden, sagte der Zeuge, ja, so der Fall, so, wie man ihn jetzt hier zugrunde lege. Die Zahlung der Zulagen sei rechtswidrig gewesen. Wenn dann die Hochschule sage mit Blick auf dieses Problem: „Jetzt ist alles rechtmäßig“, dann könne das ja nicht bedeuten: „Wir haben jetzt das Besoldungsgesetz geändert.“ Das könne ja nur heißen: „Wir zahlen jetzt entsprechend den Regularien des Besoldungsgesetzes.“

Auf die Frage, ob, wenn man in Bezug auf die Berufungszulagen die Mitteilung erhalte als Rechtsaufsicht, es sei eine Umdeutung oder Umwandlung in eine andere Zulage erfolgt, das rechtlich irgendwie möglich sei, gab der Sachverständige an, dass er jetzt nicht wüsste, wie das funktionieren sollte. Da gebe es diese drei Kategorien (bei den Leistungsbezügen), und da habe es nie einen vierten oder etwas gegeben. Und die einzelnen Kategorien knüpften ja an unterschiedliche Voraussetzungen an. Was man natürlich tun könne: Man könne jedenfalls für die Zukunft einen Leistungsbezug in gleicher Höhe zahlen. Die Funktionsleistungsbezüge könne man hier wahrscheinlich vernachlässigen, weil dafür ja bestimmte Positionen besetzt werden müssten. Man könne natürlich sagen: Jemand, der bisher einen womöglich rechtswidrigen Berufungs- oder Bleibeleistungsbezug bekommen habe, dessen Leistungen in Forschung und Lehre werte man jetzt so, dass sie die Zahlung eines besonderen Leistungsbezuges rechtfertigen. Er sei sich nicht sicher, ob er den Fragesteller richtig verstehe. Wenn das so gemeint sein sollte, dass gewissermaßen der schon erfolgten Zahlung auch für die Vergangenheit ein neuer Rechtsgrund untergeschoben würde, das würde nach seinem Verständnis vom Besoldungsrecht her nicht funktionieren. Für die Zukunft könne man das machen. Das könne auch die gleiche Höhe haben. Nur, dann müssten eben die Voraussetzungen auch dieses anderen Zulagengrundes vorliegen. Eine Umdeutung sei ja, wenn man etwas, was eigentlich in einem bestimmten rechtlichen Sinne gemeint gewesen sei, wenn man dann eben merke, so funktioniere es nicht, und dann sage man, was man eigentlich damit hätte sagen wollen. Also, man könne eine – um ein Beispiel zu geben, jetzt auch für die Nichtjuristen; so könne man es, glaube er, ganz gut erklären – fristlose Kündigung vielleicht umdeuten, wenn man merke, die Voraussetzungen hätten nicht vorgelegen, dass damit zumindest eine fristgemäße Kündigung gemeint gewesen sei oder irgendwie so was. Aber das sei hier schwierig. Diese Kündigungen – sein Beispiel – stünden eben in einem Größer-kleiner-Verhältnis, und die einzelnen Leistungszulagen oder besonderen Leistungsbezüge und Berufungs-/Bleibeleistungsbezüge stünden ja in einem Alternativverhältnis oder knüpften jedenfalls an unterschiedliche Voraussetzungen an. Das würde nicht funktionieren. Er wisse jetzt im Moment nicht, wie er die beiden Dinge in Deckung bringe, weil er nicht wisse, wie sich die Aussage, es sei etwas umgedeutet oder umgewandelt worden, mit dem Satz, es seien rechtmäßige Zustände hergestellt worden, in Deckung bringe, sollte das beides in Kombination auftreten. Da sei er sich jetzt nicht sicher, ob er das richtig deute. Wenn praktisch in einem Vorgang stehe: „Jetzt ist alles rechtmäßig, und wir haben es umgedeutet“,

dann wäre diese Satz womöglich geeignet, Zweifel an der Richtigkeit der Aussage „Es ist alles rechtmäßig“ zu schüren.

Auf den Vorhalt, dass die Senderin sage „Umdeutung“ und sage: „Ich habe damit nur die anderen Fälle gemeint und nicht die 13 Berufungszulagen.“ und dass das auch damit zusammenhänge, dass nur wegen den 13 Berufungszulagen staatsanwaltschaftliche Ermittlungen erfolgt seien und wegen den anderen Fällen nicht und dass, wenn man eine solche Umdeutung mitbekomme, das ja was anderes sei, als wenn man sage: „Es ist alles rechtmäßig.“, sagte der Sachverständige, in der Tat. Wenn man gleichzeitig noch die Mitteilung bekomme, es habe eine Umdeutung stattgefunden, und wenn sich erkennbar, auch aus der Empfängerperspektive – also, da rede er jetzt vom Ministerium –, für das Ministerium Anhaltspunkte dafür ergeben sollten, dass sich dieser Satz „Es hat eine Umdeutung stattgefunden“ auch auf die kritischen Fälle beziehe, dann wäre das jedenfalls ein weiteres. Er baue hier praktisch gerade so zwei Bauklötzchen auf: „Was spricht da für die eine Sache? Was spricht für die andere Sache?“ Und abwägen müssten letztlich die Abgeordneten. Das wäre jetzt ein weiteres Klötzchen auf der Seite „Spricht jedenfalls noch stärker dafür, dass das Ministerium sich dann noch informieren darf“, könnte womöglich ein weiteres Bausteinchen dafür sein, dass das Ministerium dann irgendwann sagen müsse: „Ja, die haben zwar gesagt, es ist rechtmäßig, aber haben uns gleichzeitig noch einen Satz geliefert, der Zweifel aufkommen lässt, ob es rechtmäßig war. Also informieren wir uns mal.“ Die Befugnis des Ministeriums, da noch mal nachzufassen, wäre ohnehin da gewesen. Wenn man so wolle, sei das ein weiteres Klötzchen, das sie jedenfalls näher an die Grenze bringe, wo man womöglich sagen müsse: Ja, in dieser doch etwas unklaren Situation müsse das Ministerium noch mal nachfassen. Ob das jetzt schon reiche, diese Schwelle zu überschreiten, das würden die Abgeordneten entscheiden.

Angesprochen darauf, dass man mittlerweile wisse, dass zu einem viel späteren Zeitpunkt eine Mitarbeiterin des Ministeriums nach Durchsicht dieser Akten zu dem Ergebnis gekommen sei, dass eigentlich gar nicht alles rechtmäßig sein könne aufgrund ihrer rechtlichen Bewertung und eine solche Umdeutung eigentlich in dem Fall gar nicht möglich gewesen sei, weil, wenn man jetzt davon ausgehe, es hätte eine Umdeutung gegeben, müssten ja in den Personalakten der Professoren Leistungen bewertet werden und dann hätte ja diese Bewertung in den Personalakten vorhanden sein müssen, weil irgendwo ja die Begründung für eine solche besondere Leistungszulage hinterlegt worden sein müsse, sagte der Sachverständige, man habe da ja Kriterien, also einmal im Landesbesoldungsgesetz und dann in der Leistungsbezügeverordnung. Da werde immer „insbesondere“ verwendet. Das seien keine abschließenden Kriterien. Nun wäre es natürlich bemerkenswert, um es mal zurückhaltend auszudrücken, wenn jetzt plötzlich die Leistungen in Forschung und Lehre immer zu exakt den Zulagengewährungen führen würden, die vorher aus ganz anderen Gründen gewährt worden seien. Aber in der Tat: Prinzipiell gelte – er sage es jetzt mal ganz allgemein, ohne es jetzt auf den Fall runterzubrechen –: Bei jeder Zulage in der W-Besoldung müsse prinzipiell mitentschieden werden: „Ist sie ruhehaltfähig, und nimmt sie an den Steigerungen teil? Wird sie befristet oder unbefristet gewährt?“ Das seien ja typischerweise Dinge, die da immer mitentschieden werden müssten. Wenn man womöglich einen Berufs- oder Bleibeleistungsbezug ursprünglich mal gewährt habe, dann gehe diese Bewertung ja jedenfalls nicht mit über. Da müsste es schon in der Akte, in den Besoldungsunterlagen irgendetwas zu geben. Das in der Tat, ja.

Auf den Vorhalt, dass man dann die Situation habe, dass das Ministerium und andere ja durchaus die Jahresfrist thematisiert hätten für die Rückforderungen und dann eben irgendwann auch für die Zukunft sie eben nicht mehr zu bezahlen und auf die Frage, welche Rechtsauffassung der Sachverständige vertrete für den Beginn dieser Jahresfrist, also was entscheidend sei für den Beginn des Laufens dieser Jahresfrist: Kenntnis von den Umständen oder Anhörung, oder was genau der Start dieser Jahresfrist sei, sagte der Sachverständige, er sei kein absoluter Experte fürs allgemeine Beamtenbesoldungsrecht, müsse er dazu sagen. Er könne es nur aus der Perspektive des allgemeinen Verwaltungsrechts beantworten. Da sei es normalerweise die Kenntnis all der Umstände, die das begründeten nach §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz normalerweise, dass man die Umstände kennen müsse, dass man praktisch das vollständige Bild habe. Das reiche da normalerweise aus.



Darauf angesprochen, dass man 13 Berufungszulagen habe, ohne dass die Professoren berufen worden seien und auch keine Bleibeverhandlungen geführt worden seien und auf die Frage, ob das für den Sachverständigen ausreichend sei, um umfassende Kenntnis von der Situation zu haben, oder ob der Sachverständige da noch zusätzliche Informationen brauche, wenn er diese Kenntnisse habe, sagte der Sachverständige, er wüsste eigentlich nicht, was da noch fehle. Also, Beamtenbesoldung dürfe nur auf gesetzlicher Grundlage gezahlt werden. Da gebe es eine Besoldungsgruppe, eine Grundbesoldung und in der W-Besoldung eben dieses ganze Zulagenregime. Wenn er weiß, für eine Zulage fehle es an den Zahlungsvoraussetzungen, dann sei klar, die Zulage dürfe nicht gezahlt werden. Was sollte da noch fehlen? Ja, also, wenn es wirklich eine unklare Situation sei, über die man lange streiten könne. Nach den – noch mal – sehr rudimentären Tatsachenkenntnissen, die ihm vorlägen, erscheine ihm das hier, was auf der Hochschulseite passiert sei, ob diese Zulagen gezahlt hätten werden dürfen oder nicht, nicht als besonders unklare Situation.

Auf die Frage, ob es notwendig sei, um diese allgemeine Erkenntnislage zu haben, schon Fragen zum Vertrauensschutz zu stellen, oder ob das für den Lauf der Frist unerheblich sei, entgegnete der Sachverständige, nein, der Vertrauensschutz betreffe ja nur die Frage, die Rechtsfolgenreise, nämlich die Rückforderbarkeit, also, wenn derjenige im Vertrauen auf die berechnete Zahlung der Zulage sich dann in irgendeine Ausgaben gestürzt habe. Solche Dinge. Der Vertrauensschutz könne eine Rolle natürlich gerade in diesem Fall spielen. Er habe eben schon gesagt, man werde selbst unter an den Hochschulen tätigen Juristen sehr viele finden, die ganz offen und ehrlich sagen würden: „Dieses ganze System der W-Besoldung verstehen wir schlicht nicht.“ Und wenn man dann aus dem juristischen Bereich rausgehe in andere Fachbereiche: Dass der einzelne Kollege, die einzelne Kollegin sage: „Ich weiß, was ich im Moment kriege, aber wie sich das rechnet, wie genau die Voraussetzungen für diese Zulagen sind, das über schaue ich nicht“, das sei wahrscheinlich nachvollziehbar, sehr leicht nachvollziehbar. Und dass insofern der einzelne Kollege darauf vertraut habe, wenn das die Hochschulleitung mache – und, er glaube, das Landesamt für Besoldung und Versorgung oder so zahle das bei ihnen, oder? –, wenn alle da agierenden Stellen das mitgemacht hätten, dass dann der einzelne Kollege sage: „Ich habe darauf vertraut“, das werde man dem Einzelnen, wenn man ihn frage, kaum zum Vorwurf machen können. Das sei aber eine Frage der Rechtsfolge, nicht eine Frage der Rechtmäßigkeit der Zahlung, sondern nur, ob es, wenn es denn rechtswidrig gezahlt worden sein sollte, hinterher zurückgefordert werden dürfe oder ob der Staat sagen müsse: „Es ist halt weg.“

Nachgefragt, ob aber für die Jahresfrist die Rechtsfolgenreise nicht entscheidend sei, sagte der Sachverständige, genau.

Auf den Vorhalt, dass bei Professoren weitgehend bekannt sein dürfte, für was es Berufungszulagen und für was es Bleibezulagen gebe und sich bei dieser Art von Zulagen doch die Klarheit etwas anders darstellen würde, als es bei den besonderen Leistungszulagen der Fall sei und auf die Frage, ob der Sachverständige da auch unterscheiden würde oder ob er sagen würde, das sei den Professoren, die ja besonders an dieser Hochschule sich ja durchaus auch mit Besoldungen und anderen Dingen beschäftigten, durchaus anders einzuschätzen, sagte der Sachverständige, also, prinzipiell insofern ja, da könne man schon unterscheiden, weil die besonderen Leistungszulagen an eine qualitative Bewertung der in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen anknüpften, und natürlich freue man sich, wenn irgendwie die eigene Hochschulleitung einem mitteile: „Das, was Sie da jetzt gemacht haben, irgendein Lehrprojekt auf die Beine gestellt oder eine tolle Publikation geschrieben, das sehen wir als hinreichend gewichtig an, um Ihnen da jetzt – sei es begrenzt, sei es unbegrenzt – eine Zulage zu zahlen.“ Da könne man auch nicht sagen: „Ja, ich halte aber meine eigene Leistung vielleicht doch für gar nicht so gut, will ich gar nicht.“ Unwahrscheinlicher Fall. Der Fragesteller habe auch recht: Im Prinzip wisse jedenfalls nach einigen Jahren, in denen sich die W-Besoldung etabliert habe, wahrscheinlich jeder Kollege – die allermeisten seien inzwischen auch einmal durch Berufungsverhandlungen gegangen, wo zu W-Konditionen verhandelt worden sei –, für welche Fälle es Zulagen gebe. Er könne sagen: Er habe längere Zeit gesucht, bis er die Vorschrift gefunden hätte, diesen Artikel 3 Absatz 3, der eigentlich nur eine Übergangsvorschrift sei, den man im Gesetz- und Verordnungsblatt aus dem Jahr 2004 suchen müsste. Das habe ihn einiges an Sucharbeit

gekostet. Der Begriff der Optionszulage sei dann aufgetaucht, und er habe zunächst mal dageessen und habe gedacht: „Was meinen die damit eigentlich? Wo finde ich dazu eine Regelung?“ Er habe im Landesbesoldungsgesetz angefangen, wo es nicht dringestanden sei. Also, da müsse man, um alleine mal die Regelung zu finden, schon etwas länger suchen. Nun sei es natürlich formal nur ein Wechsel der Besoldungsordnung, aber es sei eben ein Wechsel von C nach W. Aus der Laienperspektive, wenn einem da die Hochschulleitung und die für die Zahlung zuständige Behörde faktisch bescheinige: „Wir machen das.“ Dass dann der Laie darauf kommen solle, da liege was im Argen, das halte er für eine relativ steile Sichtweise. Dass es nicht völlig ausgeschlossen sei, sei eine andere Frage. Wenn er es richtig mitverfolgt habe, habe es ja auch mindestens einen Fall gegeben, wo ein Kollege oder eine Kollegin – Fachrichtung kenne er nicht – gesagt habe: „Nein, mir ist das Ganze nicht geheuer, will ich gar nicht.“ So habe er es der Presse entnommen. Also, es scheine nicht ausgeschlossen zu sein. Das bedeute aber, wenn der Fragesteller ihn nach seiner Einschätzung frage, nicht, dass jeder, der das genommen habe, das sehenden Auges und in Kenntnis und im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit getan habe.

Auf Frage, ob der Sachverständige sagen würde, dass dieses Gutachten, das damals vorgelegen habe und das im Kern genau das gesagt habe, was der Sachverständige auch zu Beginn seiner Ausführungen gesagt habe, eine Kenntnis der Fälle klarlegen würde, antwortete der Sachverständige, so, wie er ihm den Fall jetzt geschildert habe, ja.

Auf den Vorhalt, dass gemäß § 48 Absatz 4 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg doch aber die Tatsachen, welche die Rücknahme rechtfertigten, Grundvoraussetzung für den Fristlauf seien, dass also für jeden Einzelfall doch geprüft werden müsse, ob diese Tatsachen vorlägen oder nicht, und dass erst dann doch die Frist laufen könne und auf Frage, ob der Fragesteller jetzt die Vorschrift falsch verstehe, antwortete der Sachverständige, ja klar. Nein. Das beziehe sich natürlich auf den einzelnen Fall, wobei er jetzt bisher davon ausgegangen sei, dass die Fälle der Sache nach parallel gelagert gewesen seien. Wenn es da Unterschiede geben sollte, die er nicht kenne, dann müsse man jetzt natürlich differenzieren. Mal als Beispiel: Sollte einer gleichzeitig vielleicht wirklich eine Bleibeverhandlung geführt haben, das wäre jetzt eine andere Geschichte. Wenn es so gewesen sei, dass alle Fälle juristisch klar gleich gelagert gewesen seien und er wisse in dem Moment, wo ihm das Gutachten vorliege und es auch keinen Anlass gebe, daran zu zweifeln, also, wenn er gesicherte Kenntnis von den tatsächlichen Vorgängen habe, dann habe er für die Fälle, auf die sich diese Kenntnis beziehe, Kenntnis der maßgeblichen Tatsachen, und dann laufe die Frist. Er müsse jetzt alles mit dem Vorbehalt sagen – da müsste er jetzt aber selber sich noch schlau machen –: Ob es irgendwelche gesonderten Fristen im Landesbesoldungsgesetz gebe, wisse er schlicht nicht. Das entziehe sich seiner Kenntnis.

Darauf angesprochen, dass aber die zu dem Vertrauensschutz führenden Tatsachen doch bei der Frage der Rücknahme eines Verwaltungsakts immer dazu gehörten und dass, wenn man die für die Vergangenheit prüfen wolle oder auch für die Zukunft, man ja wissen müsse, ob der Empfänger möglicherweise schon Vertrauensschutz genieße und deswegen diese Tatsachen auf jeden Fall für jeden Einzelfall gesondert geprüft werden müssten, sagte der Sachverständige, jetzt verstehe er die Frage. Habe er möglicherweise eben missverstanden.

Auf Vorhalt von § 48 Absatz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz („Erhält die Behörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1.“), also Tatsachen, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts rechtfertigen, und dass die Tatsachen, die zum Vertrauensschutz gehörten, dazugehörten und dass man den rechtswidrigen Verwaltungsakt dann nicht zurücknehmen könne, wenn Vertrauensschutzsachen vorlägen, sagte der Sachverständige, der Fragesteller erwische ihn jetzt tatsächlich da auf einem falschen Fuß.

Nachdem dem Sachverständigen der Gesetzestext vorgelegt wurde, sagte er, nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme. Wenn die Frage so gemeint gewesen sei, dann habe er den Fragesteller möglicherweise eben missverstanden. Da erwische der Fragesteller ihn

auf dem falschen Fuß, weil er darauf nicht vorbereitet gewesen sei. Die Jahresfrist sei, soweit er es jetzt aus dem Kopf rekapituliere, ja eine Entscheidungsfrist. Also, wenn er sich als Behörde in die Lage versetzt habe, eine Entscheidung zu treffen – dann hätte er die Frage des vorigen Fragestellers, eben, glaube er, nicht ganz richtig verstanden –, dann, so, wie der Fragesteller es jetzt schildere, müsste er diese Tatsachen noch ermittelt haben und hätte dann ein Jahr Zeit, sich zu entscheiden, ob er zurücknehme oder nicht, also für die Ermessensausübung nach Ermittlung der relevanten Tatsachen.

#### **5. Zeugin Dr. C. S. (Aussage vom 9. April 2018)**

Die Zeugin Dr. C. S., Juristin und ehemalige Rektorin der Hochschule für Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF LB), die mit ihrem Rechtsbeistand erschienen war, sagte auf den Vorhalt, die Rechtsgrundlage für Leistungszulagen sei ja der § 9 des Landesbesoldungsgesetzes, und es sei ja vormalig vom Wissenschaftsministerium und Innenministerium und Justizministerium initiiert worden und gipfele dann praktisch mehr oder weniger im § 38 (LHG) und auf den weiteren Vorhalt, dass mit diesem neuen Gesetz Leistungen hätten sichtbar gemacht werden sollen und zwar auf monetäre Art und auf Frage, ob der Fragesteller das richtig verstanden habe, ja.

Auf den Vorhalt, dass, wenn man einen neuen Prozess initiiere, eigentlich immer eine begleitende Funktion der Ministerien mit beinhaltet sei und auf Frage, ob es denn eine begleitende Funktion gegeben habe, sagte die Zeugin, da sei sie definitiv die Falsche, die der Fragesteller hier frage. Sie sei 2012 ins Amt gekommen, und die W-Besoldungsreform habe 2005 stattgefunden. Die Frage könne sie ihm nicht beantworten.

Auf Frage, ob das innerhalb der Hochschulen diskutiert worden sei, weil die Problematik, der die Hochschule in Ludwigsburg unterworfen sei und unterworfen gewesen sei, ja auch bei anderen Hochschulen zutrefte, sagte die Zeugin, sie hätten zwei Mal im Jahr Rektorenkonferenzen gehabt, und sie hätten auch Dienstbesprechungen mit der Ministerin gehabt, und vor allem die Rektorenkonferenzen seien zum Teil zweitägig gewesen. Da fänden natürlich auch am Rande dieser Konferenzen viele Gespräche statt. Sie hätten auch dieses Besoldungssystem unter sich thematisiert.

Befragt danach, ob es da schon erste Erkenntnisse gegeben habe, dass es schwierig sei in der Umsetzung, jemand von einem höheren Gehalt runterzuholen und dann ihn mit fiktiven Leistungen wieder hochzubringen, sagte die Zeugin, ja, das seien fortlaufende Probleme gewesen. Was ihr erinnerlich sei, was sehr oft diskutiert worden sei, das sei die Position der in C 2 Verbliebenen gewesen, weil die C2er sich zunehmend als Verlierer gefühlt hätten und das sicherlich auch zu diesen kreativen Lösungen mit geführt habe. Aus ihrer Sicht hätte man da eine gesetzmäßige Lösung finden müssen. Also, diese C2-Problematik sei nicht von der Gesetzgebung angegangen worden.

Die Frage, ob die Zeugin der Auffassung sei, dass dem Ministerium diese Problematik auch bekannt gewesen sei, bejahte die Zeugin.

Befragt danach ob der Vergaberahmen verfalle, wenn er nicht in Anspruch genommen werde, oder ob er der Gesamthochschule zugutekomme, sagte die Zeugin, nein, der verfalle ihres Wissens nicht. Der könne nicht verfallen, weil man ihn jedes Jahr neu kriege. Sie wisse es nicht. Jetzt werde sie stutzig. Sie wisse es nicht sicher. Dann beantworte sie es lieber nicht.

#### **6. Zeugin Prof. Dr. G. M.**

Die Zeugin Prof. Dr. G. M., Professorin an der HVF LB, die von ihrem Rechtsbeistand begleitet wurde, führte in ihrem Eingangsstatement, das sie mit einer mehrseitigen Stellungnahme ergänzte, aus, zur ersten und zweiten Frage des Untersuchungsauftrags könne sie nichts sagen. Da würden ihr Informationen fehlen. Aber aus ihrer Zeit als Prorektorin sei ihr nicht erinnerlich, dass das MWK die Vorgaben aus der Leistungsbezügeverordnung auf die Festsetzung von Leistungsbezügen gewährleistet oder geprüft habe.

## **II. Zeugen zu Komplex I „Altrectorat/Zulagen“ (Ziffern 3 bis 5 des Untersuchungsauftrags)**

Entsprechend Teil I.3. des Untersuchungsauftrags soll untersucht werden, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang das MWK von der Praxis rechtswidriger Zulagengewährung (z. B. Inkrafttreten der Richtlinie, Gewährung, Umdeutung) an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF) Kenntnis hatte.

Entsprechend Teil I.4. des Untersuchungsauftrags soll untersucht werden, welche Möglichkeiten es für das MWK gegeben hätte, in Bezug auf die ihr bekannt gewordenen Umstände zur Praxis der rechtswidrigen Zulagengewährung tätig zu werden.

Entsprechend Teil I.5. des Untersuchungsauftrags soll untersucht werden, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt das MWK in Bezug auf die ihr bekannt gewordenen Umstände zur Praxis der rechtswidrigen Zulagengewährung tätig wurde.

Die Darstellung der Zeugen- und Sachverständigenaussagen wurde nach dem Gang der Beweisaufnahme gegliedert.

### **1. Zeugin Ministerin Theresia Bauer (Zeugenaussage vom 30. Juni 2017)**

In ihrem Eingangsstatement äußerte die Zeugin, dass die Hochschule in den ersten Jahren nach Einführung der W-Besoldung im Jahr 2005 keinen positiven Vergaberahmen gehabt habe, sodass keine Leistungsbezüge hätten gewährt werden können. Das habe vorliegend bedeutet, dass bei einem Wechsel von der C- in die W-Besoldung keine sogenannten Optionsleistungsbezüge hätten gewährt werden können. Dieser negative Vergaberahmen habe jedoch nicht aus einer Überziehung durch die Hochschule resultiert, sondern aus den damaligen Gegebenheiten vor Ort. Alle Fachhochschulen hätten einen einheitlichen Besoldungsdurchschnitt pro besetzter Professorenstelle. Wenn es nun an einer Hochschule, bedingt durch deren Altersstruktur, viele teure C-Professoren gegeben habe, dann sei das Verfügungsvolumen an dieser Hochschule bereits durch die C-Besoldeten aufgebraucht oder zum Teil temporär sogar überschritten gewesen, ohne dass die Hochschule in großem Umfang Leistungsbezüge für W-Besoldete gewährt gehabt hätte. Die Hochschule Ludwigsburg habe daher aufgrund der Personalstruktur erst im Jahr 2010/2011 in größerem Umfang Leistungsbezüge gewähren können.

Die Zeugin fuhr fort, dass die Mittel aus dem Vergaberahmen im Übrigen nur für Leistungsbezüge verwendet werden könnten. Sie seien zweckgebunden dafür; sie seien ausschließlich für die Besoldung der Professoren in der Besoldungsordnung W vorgesehen.

Zum Thema Wechslerfälle führte die Zeugin in ihrem Eingangsstatement aus, dass im Hinblick auf die entstandenen Spielräume im Vergaberahmen das Altrectorat Professor M. am 23. November 2011 eine Richtlinie zur Vergabe von Zulagen erlassen habe. Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage habe die Richtlinie den Erhalt von Leistungsbezügen auf der Grundlage des Lebensalters vorgesehen. Ebenfalls entgegen der geltenden Rechtslage habe die Richtlinie bei einem Wechsel von der C- in die W-Besoldung weiterhin die Gewährung einer unbefristeten Zulage vorgesehen, obwohl der gesetzliche Optionszeitraum zum 31. Dezember 2009 abgelaufen gewesen sei. 13 C-2-Professorinnen und -Professoren hätten Ende November 2011 nach Gesprächen mit dem Rektorat Anträge auf den Wechsel von C 2 nach W 2 gestellt; das Altrectorat hätte ihnen ab 1. Dezember 2011 dynamisierte Berufsleistungsbezüge gewährt. Da kein Berufungs- oder Bleibeverfahren vorgelegen habe und der Optionsleistungsbezug seit Ende 2009 nicht mehr habe gewährt werden dürfen, sei die Gewährung dieser Leistungsbezüge nicht rechtmäßig gewesen. Die Zeugin betonte, dass man an dieser Stelle aber wissen müsse, dass die Genehmigung von unbefristeten besonderen Leistungsbezügen zulässig gewesen wäre – nicht dynamisiert und nach einer individuellen Leistungsbewertung. Eine solche sei nicht vorgenommen worden. Die sogenannten Normkurvenfälle würden dagegen eben nicht mit dem Wechsel von C nach W zusammenhängen. Vier Professoren, die sich bereits in der W-Besol-

dung befunden hätten, habe das Rektorat mit Schreiben vom 13. Oktober 2011 ab dem 1. Dezember 2011 dann jeweils mit einem unbefristeten besonderen Leistungsbezug Würdigung ihrer hervorragenden Leistungen gewährt. Die Höhe der Leistungsbezüge habe sich an einer Normkurve – Vergleich von W-2- und C-3-Besoldung orientiert. Das Rektorat habe am 23. November 2011 die rechtswidrige Rektorsrichtlinie mit Anlage als Normkurve erlassen, also nach Vergabe der besonderen Leistungsbezüge an diese vier Professoren.

Die Zeugin schilderte, auf Nachfrage des Nachfolgerekolorats – Rektorat Dr. S. – habe ein damaliges Rektorsratsmitglied zu den Leistungsbezügen Stellung genommen und dargelegt, dass nach seiner Kenntnis, das damalige Rektorat, in jedem Einzelfall der Gewährung von Leistungsbezügen, die jeweiligen Leistungen der betroffenen Kollegen gewürdigt habe. Und zur Erläuterung habe das ehemalige Rektorsratsmitglied eine ausführliche Auflistung der damaligen konkreten Leistungen des jeweiligen Professors vorgenommen.

Die Zeugin fuhr fort, dass die Bewertung der besonderen Leistungen und die Festlegung der Höhe der Leistungsbezüge allein der Hochschule obliege. Fehlerhaft sei hier lediglich gewesen, dass die Leistungsbewertung nicht schriftlich festgehalten worden sei. Diese unvollständige bzw. fehlerhafte Dokumentation sei nachgeholt worden. Die Gewährung der Leistungsbezüge sei damit von Anfang an rechtmäßig gewesen, da eine individuelle Leistungsbewertung vorgelegen habe. Unabhängig davon, ob bei den Wechslern die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Gewährung der konkreten Leistungsbezüge vorgelegen hätten, bleibe festzuhalten, dass diese Mittel für Leistungsbezüge im Vergaberahmen vorhanden gewesen seien und die Mittel auch zweckentsprechend für Leistungsbezüge an Professoren verwendet worden seien. Darüber hinaus habe es in den folgenden Jahren, trotz der Vergabe dieser Leistungsbezüge an die 13 Wechsler, noch ausreichend Spielraum im Vergaberahmen zur Gewährung weiterer Leistungsbezüge an Professoren der Hochschule Ludwigsburg gegeben.

Die Zeugin erläuterte, sie komme jetzt zu der Phase, als die Problematik festgestellt worden sei. Recht kurz nach ihrem Amtsantritt im März 2012 habe die Rektorin den Hochschulrat am 15. Mai 2012 informiert, dass das seit Herbst 2011 bestehende System der Leistungsbezügevergabe nicht den in der W-Besoldung verankerten Leistungskriterien Rechnung trage; deshalb müsse die Rechtmäßigkeit überprüft werden. Sie persönlich (Zeugin) habe die Rektorin im Anschluss an eine Veranstaltung im Staatsministerium zum Thema Bürgerbeteiligung am 26. Juni 2012 angesprochen. Die Rektorin habe im Herausgehen in allgemeiner Art und ohne Vertiefung von Einzelfällen über die Zustände an der Hochschule berichtet, die es aufzuarbeiten gelte, und dabei habe sie auch die Zulagenproblematik angesprochen. Sie (Zeugin) habe Frau Dr. S. um eine entsprechende schriftliche Sachstandsdarstellung gebeten, und sie habe ihr auch in entsprechend allgemeiner Form die Unterstützung des Wissenschaftsministeriums zugesagt. Die Zeugin gab an, dass am 3. Juli (2012) zu diesem Thema ein Telefonat mit dem damals zuständigen Referenten des Ministeriums, Herrn P., stattgefunden habe, und zuvor, am 28. Juni (2012), hätten Rektorin, Hochschulratsvorsitzender und stellvertretende Vorsitzende intern über die Praxis der Gewährung von Leistungsbezügen diskutiert. Bemerkenswert dazu sei die vom 3. Juli 2012 zum Telefonat mit dem Referenten des Ministeriums eigengefertigte Notiz der Rektorin. Die fänden sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) ja in den Akten. Die Zeugin wolle nur darauf hinweisen, dass solche Eigennotizen naturgemäß nicht abgestimmt seien. Die Rektorin habe in ihrer eigengefertigten Notiz festgehalten, die Ministerin hätte ihr Rückendeckung zugesagt. Eine solche Formulierung habe die Zeugin nicht verwendet. Aber hier werde ihres Erachtens schon zu einem frühen Zeitpunkt der Amtszeit der Rektorin ein Muster deutlich, das sich durchziehen solle. Aber so etwas sehe man natürlich nicht im ersten Blick, sondern erst im Blick zurück. Schwierige Sachverhalte habe die Rektorin offenbar stets nur mit Rückendeckung des Ministeriums angehen wollen. Die Forderung nach Rückendeckung in Bereichen, die im eigenen Verantwortungsbereich gelegen hätten, seien von der Rektorin im Lauf ihrer Amtszeit in verschiedenen Zusammenhängen immer wieder erhoben worden. Die Zeugin warf die Frage auf, worum es im Zusammenhang mit der Thematik Leistungsbezüge gehe, die die Rektorin als problematisch identifiziert habe. Zum Ende der Amtszeit habe das Rektorat Professor M. die neue Richtlinie zur Vergabe von Leistungsbezügen innerhalb der W-Besoldung in Kraft gesetzt. Auf dieser Grundlage habe das Vorgängerrektorat in insgesamt 17 Fällen Leis-

tungsbezüge nach dem W-Besoldungssystem gewährt. In vier Fällen – den sogenannten Normkurvenfällen – seien die Professoren schon in der W-Besoldung gewesen. Es seien ihnen unbefristete Leistungsbezüge für hervorragende Leistungen gewährt worden. In 13 anderen Fällen, in denen die betreffenden Professorinnen und Professoren von der C- in die W-Besoldung gewechselt seien – die sogenannten Wechslerfälle –, seien Leistungsbezüge aufgrund der Tatsache des Wechsels zugesprochen worden. Zur Aufarbeitung des Themas führte die Zeugin aus, die Rektorin habe am 6. Juli 2012 dazu ein Gutachten bei der HAW-Justiziarin in Auftrag gegeben. Am 9. Juli 2012 habe in der Hochschule ein Gespräch zwischen der Rektorin, dem damaligen Hochschulratsvorsitzenden, seiner Stellvertretung und dem Referenten ihres Hauses stattgefunden. Die Rektorin habe dabei erneut ihre Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Richtlinie zur Leistungsbezügevergabe geäußert und vorgeschlagen, neben der angeforderten Stellungnahme der HAW-Justiziarin ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen. Der zuständige Referent des Ministeriums für Forschung, Wissenschaft und Kunst habe sich bereit erklärt, Vorschläge für einen geeigneten Gutachter zu unterbreiten. Kurz darauf sei von der Hochschule Herr P. G., ein ehemaliger Leitender Ministerialrat des Wissenschaftsministeriums, beauftragt worden. In der Hochschulratssitzung am selben Tag habe die Rektorin das Gremium informiert und aber gleichzeitig, wie die Zeugin aus dem Protokoll zitiere, laut Protokoll erklärt „... sie“ die Rektorin „verfolge das primäre Ziel, die vorhandenen Richtlinien so zu belassen, jedoch würden diese zunächst auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft werden müssen.“

Der konkrete Aufarbeitungsprozess habe folglich unter Einbindung des Wissenschaftsministeriums in Person des zuständigen Referenten begonnen. Die Fachabteilung sei in engem Kontakt mit der Hochschule gestanden. Sie sei über die Problematik und die Begleitung durch das Ministerium aufgrund entsprechender mündlicher Informationen aus ihrer Abteilung informiert gewesen. Es sei zunächst darum gegangen, den Sachverhalt aufzuarbeiten, wie es der üblichen Verfahrensweise eines Ministeriums entspreche.

Die Zeugin fuhr fort, die Justiziarin der Hochschulen für angewandte Wissenschaften sei am 31. Juli 2012 in ihrer gutachterlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis gekommen, dass die Vergaberichtlinie rechtswidrig sei mit der Begründung, die Richtlinie kopple zum einen Leistungsbezüge an das Lebensalter, obwohl das rechtlich maßgebliche Kriterium besondere Leistungen der Professoren gewesen sei. Zudem habe die Richtlinie vorgesehen, dass im Fall des Wechsels von der C- in die W-Besoldung eine unbefristete, nicht dynamisierte Zulage gewährt werde, obwohl der gesetzlich definierte Optionszeitraum Ende 2009 abgelaufen gewesen sei. Und daher habe die Gutachterin die Abfassung einer neuen, rechtskonformen Richtlinie empfohlen. Am 11. September 2012 sei das zweite Gutachten vorgelegt worden. Es sei ebenfalls zum Ergebnis der Rechtswidrigkeit der Richtlinie gekommen; hinsichtlich der Gewährung von Leistungsbezügen in den 13 Wechslerfällen habe es sogar eine Nichtigkeit angenommen. Das zweite Gutachten sei am Tag der Vorlage zwischen Hochschule, Gutachter und dem Referenten des Wissenschaftsministeriums besprochen worden. In der Besprechung sei seitens der Hochschulvertreter der Wunsch nach einer Besprechung mit der Ministerin formuliert worden. In diesem Zusammenhang sei erneut von der Rektorin Rückendeckung des Ministeriums für alle erforderlich werdenden Maßnahmen gefordert worden. Die Hochschulleitung habe den Auftrag gehabt, im Vorfeld des Gesprächs mit der Ministerin einen Vorschlag für das weitere Vorgehen zu erarbeiten. Bereits eine Woche später am 19. September 2012 habe das von den Hochschulvertretern gewünschte Gespräch mit dem Ministerium stattgefunden. Aber die Aufarbeitung habe sich eben noch im Anfangsstadium befunden. Es seien juristische Fragen nach wie vor ungeklärt gewesen. Deshalb habe auch noch kein entscheidungsreifer Vorgehensvorschlag vorgelegen. Und aus diesen Gründen habe zunächst die Fachabteilung des Ministeriums das Gespräch mit der Hochschule geführt. Im Ergebnis sei vereinbart worden, dass die Rektorin die Professorenschaft über die Rechtswidrigkeit der Richtlinie, über deren Nichtanwendung und über die Erarbeitung einer neuen Richtlinie informiere. Das Ministerium habe erklärt, dass es die im Raum stehenden Zuständigkeitsfragen prüfen werde in Bezug auf Zahlungseinstellung, Rückforderung, Disziplinarverfahren, Regress.

Die Zeugin fuhr fort, laut Aussagen ihrer Mitarbeiter im Ministerium sei aber auch sehr deutlich kommuniziert worden, dass das operative Tätigwerden im Rahmen der Überprüfung und einer

Entscheidung über die eventuelle Rücknahme der Leistungsbezügegewährung bei der Hochschulleitung liege. In dieser Besprechung sei klargemacht worden, dass das Ministerium nicht die inhaltliche Prüfung der Einzelfälle an sich ziehen und auch kein weiteres Gutachten erstellen würde. Schließlich sei es Sache der Hochschule, denn nur sie habe die fachliche Expertise, eine Bewertung etwa der Frage, ob es sich bei den Begünstigten um besondere Leistungsträger handele oder nicht, vorzunehmen. Die Zuständigkeit der Hochschule sei damit schon im Termin am 19. September 2012 eindeutig kommuniziert worden. Lediglich die weiteren offenen Zuständigkeitsfragen seien zu präzisieren geblieben. Dies sei auch in weiteren telefonischen Kontakten vom Referatsleiter des Ministeriums mit der Hochschule zum Ausdruck gebracht worden, und zwar schon lange im Vorfeld des Schreibens aus ihrem Haus vom 9. Februar 2013, das zu den noch offenen Zuständigkeitsfragen Stellung genommen habe.

Der Rektorin sei bei diesen Telefongesprächen vom zuständigen Referatsleiter auch der Hinweis gegeben worden, dass die Möglichkeit bestehe, bei offenen, insbesondere rechtlichen Fragen, die entsprechenden Fachleute aus Finanzministerium, Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) und Wissenschaftsministerium an einen Tisch zu holen. Und diese Anregung habe die Rektorin aufgegriffen. Die Zeugin erläuterte, dass die Rektorin am 12. Februar (2013) zu einem Gespräch zum Thema „Professorenbesoldung für Professoren an der Hochschule Ludwigsburg“ im Finanzministerium geladen habe, das am 27. Februar (2013) stattgefunden habe. Teilgenommen hätten außer Vertretern des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft (MFW) und der Hochschulleitung auch Vertreter des LBV und ihres Hauses. Zu Beginn des Termins habe einer der 13 Wechsler-Professoren seine Sicht der Dinge geschildert; dabei habe er auch ausgeführt, dass es sich bei den 13 Wechslern ausschließlich um Personen gehandelt habe, die sehr lange an der Hochschule gewesen seien und die seiner Meinung nach alle zu den Leistungsträgern der Hochschule zu zählen gewesen seien. Die Zeugin wies darauf hin, dass hier die Komplexität des Sachverhalts durchaus deutlich hervortrete, weil nämlich zu unterscheiden sei zwischen der rechtswidrigen Vergabe von Leistungsbezügen auf der einen Seite und der Frage, ob die maßgeblichen Professoren gleichwohl für solche Leistungsbezüge infrage gekommen wären aufgrund dessen, dass sie seit vielen Jahren besondere Leistungen für die Hochschule erbracht hätten – ob also eine rechtskonforme Vergabe durchaus infrage gekommen wäre. Vereinfacht und nicht juristisch formuliert: man habe vermeiden wollen, jemanden für die Fehler eines anderen zu bestrafen. Im anschließenden internen Gespräch zwischen Hochschulleitung, Vertretern des MFW, des LBV und des Hauses der Zeugin seien auf Basis der eingeholten Gutachten Fragestellungen hinsichtlich einer Nichtigkeit oder einer Rechtswidrigkeit der Maßnahmen diskutiert worden. Die Vertreter ihres Ministeriums hätten für eine Nichtigkeit nach § 3 Absatz 2 Landesbesoldungsgesetz plädiert. Diese Auffassung sei von den anderen jedoch nicht geteilt worden. Im Lichte der Argumentation anderer Teilnehmer habe sich am Ende die übereinstimmende Rechtsauffassung ergeben, dass insgesamt nicht von einer Nichtigkeit der Leistungsbezügegewährung, sondern von einer Rechtswidrigkeit auszugehen wäre.

Die Zeugin schilderte, dass daran anschließend die Rechtsfragen im Umgang mit den Begünstigten erörtert worden seien. Dabei sei die in Fällen der Rechtswidrigkeit in Betracht kommende Möglichkeit einer Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsakts in Erwägung gezogen worden. Als andere Option sei die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts thematisiert worden. Dabei sei aber jeweils die Frage zu prüfen gewesen, ob etwaiger Vertrauensschutz Vorrang genieße.

Hinsichtlich der juristischen Ausführungen dazu verwies die Zeugin darauf, dass sie das ausführlich schriftlich im Regierungsbericht erläutert und niedergelegt habe. Die Zeugin fuhr fort, am Ende des Gesprächs habe für die Gesprächsteilnehmer Konsens darin bestanden, dass es einer sehr sorgfältigen individuellen Einzelprüfung durch die Hochschulleitung bedürfe. Nur die Hochschule habe darüber Kenntnis haben können, ob im Hinblick auf die erbrachten Leistungen der betreffenden Professoren die Gewährung von Leistungsbezügen gerechtfertigt und damit eine Umdeutung möglich oder ob eine Rücknahmeentscheidung unter Berücksichtigung von Vertrauensschutz zu treffen gewesen sei. Die Zeugin erklärte, dass das, was das Rektorat in seinem Protokollentwurf festhalte im Gegensatz zu diesem Besprechungsergebnis stehe. Eine Umdeutung in eine Leistungszulage sei mangels entsprechender Voraussetzungen nicht in

Betracht gekommen; aufgrund zuvor eingeholter Auskünfte beim LBV wäre die Gewährung von Leistungsbezügen beim Altrektorat jedoch nicht wichtig gewesen, sondern diese begünstigenden Verwaltungsakte wären rechtswidrig gewesen. Daher wäre unter Berücksichtigung von Vertrauensschutzgesichtspunkten von Vergangenheit und Zukunft über die Möglichkeit einer Rücknahme zu entscheiden gewesen. Weiter stehe im Entwurf, dass hinsichtlich des gesetzlichen Prüfungsmerkmals des öffentlichen Interesses an der Rücknahmeentscheidung auch Aspekte einer möglichen Amtshaftung sowie die Gefährdung des Hochschulfriedens zu berücksichtigen seien. Die Zeugin sagte, dass sie hier vom Protokollentwurf der Hochschule spreche. Die Zeugin schilderte, dass ihr Ministerium dem schriftlich und sofort widersprochen habe. Es habe zahlreiche Korrekturen gefordert, damit das Protokoll dem Diskussionsverlauf am 27. Februar 2013 entspreche. Es sei klargestellt worden, dass am 27. Februar 2013 keinerlei abschließende Beurteilungen zu Einzelfällen erfolgt seien, mangels Kenntnis der Einzelfälle; diese seien nicht bekannt gewesen, und es hätten auch keine Akten vorgelegen. Bei dieser Rückmeldung zum Protokollentwurf habe ihr Ministerium nochmals zur Einzelfallprüfung durch die Hochschule aufgefordert. Die Zeugin erklärte, ihr Haus habe auch darauf hingewiesen, dass der Hochschulfriede oder Fragen der Amtshaftung gerade keine Abwägungskriterien dargestellt hätten. Das Thema habe in der öffentlichen Debatte dann später auch mal eine gewisse Rolle gespielt, allerdings wiederum umgekehrt gewendet als Vorwurf gegen ihr Ministerium. Außerdem habe ihr Haus darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer rechtlichen Umdeutung der Leistungsbezüge gerade nicht ausgeschlossen worden sei, nachdem konkrete Leistungsmerkmale vom vortragenden Professor dargelegt worden seien. Die Zeugin gab an, dass diese unmittelbaren Rückmeldungen ihres Ministeriums eine klare Sprache sprechen würden, insbesondere in drei Punkten: die Zuständigkeit der Hochschule zur Prüfung, die Möglichkeit zur Korrektur der Fehler durch Umdeutung und zum Dritten, dass die Aspekte Hochschulfriede und Amtshaftung hier keine Abwägungskriterien hätten sein dürfen. Das Verfahren der Prüfung der 17 Fälle durch die Hochschule sei damit unmissverständlich vereinbart gewesen.

Im ersten Bericht der Rektorin vom 8. August 2013 habe diese mitgeteilt, dass „in allen 17 Einzelfällen“ – in den vier Normkurvenfällen als auch in den 13 Wechslerfällen – „die Zulagengewährung wegen des in allen Fällen vorhandenen Vertrauensschutzes belassen wurde“. Der zuständige Referatsleiter ihres Hauses habe Frau Dr. S. daraufhin telefonisch informiert, dass das Wissenschaftsministerium ihre Darstellung zu den vier Normkurvenfällen nicht teilen könne. Aus Sicht der Fachabteilung sei zumindest hinsichtlich der vier Normkurvenfälle kein Vertrauensschutz für die Zukunft in Betracht gekommen. In diesem Kontext habe der Referatsleiter des Wissenschaftsministeriums Frau Dr. S. anheimgestellt, nochmals alle 17 Fälle einer Prüfung zu unterziehen; schließlich sei in der Besprechung am 27. Februar 2013 seitens des vortragenden Wechsler-Professors geltend gemacht worden, dass es sich um Leistungsträger an der Hochschule handle. Auf dieses Telefonat hin habe die Rektorin mit Schreiben vom 21. August 2013 mitgeteilt, dass in vier Normkurvenfällen eine Umdeutung in eine rechtmäßige Leistungsbezügegewährung erfolgt sei; die Leistungsbezüge würden in einer umgedeuteten Form weitergewährt. Die hierzu erforderlichen schriftlichen Leistungsbewertungen seien im Januar 2013 nachgeholt worden. Die verschiedenen Aussagen der ehemaligen Rektorin vom 8. und vom 21. August 2013 habe die Fachabteilung ihres Hauses zum Anlass genommen, nochmals abschließend schriftlich Klarheit über den Umgang mit allen Fällen zu erlangen. Dies sei mit Schreiben des Ministeriums vom 12. November 2013 erfolgt. Es habe Bezug genommen auf die wesentlichen Besprechungsergebnisse vom 27. Februar 2013, und es sei nochmals auf den konkret zu prüfenden Vertrauensschutz in allen Fällen hingewiesen worden. Zudem sei daran erinnert worden, dass in der Besprechung am 27. Februar 2013 auch die Möglichkeit einer rechtskonformen Umdeutung erörtert worden sei, sofern es sich bei den Einzelfällen um Leistungsträger der Hochschule handle. Abschließend habe das Ministerium um Gesamtmitteilung gebeten, ob und gegebenenfalls welche Fälle verbleiben würden, bei denen eine nachträgliche Umdeutung in eine rechtmäßige Entscheidung ausscheide. Auf diese Nachfrage habe die Rektorin mit Schreiben vom 9. Dezember 2013 geantwortet, dass „in allen betroffenen Fällen eine rechtmäßige Zulagengewährung hergestellt werden konnte“ und dass abschließend festgestellt worden sei, dass „keine Fälle verblieben sind, in denen eine Umdeutung in eine rechtmäßige Entscheidung ausscheiden würde.“



Für das Ministerium sei damit klar gewesen, dass die Rektorin die zweifache Intervention des Referatsleiters zum Anlass genommen habe, in der Folge doch eine Umdeutung der Leistungsbezüge in allen Fällen vorzunehmen, und dies – nach offenbar benötigter Bearbeitungszeit – dem Ministerium rund einen Monat später dann mitgeteilt habe. Damit habe sich für das Ministerium die Situation Ende 2013 so dargestellt, dass die rechtlich problematische Vergabe von Leistungsbezügen durch das Altrektorat von November 2011 von der Hochschulleitung mit Unterstützung des Wissenschaftsministeriums ab Juli 2012 überprüft, die rechtswidrige Richtlinie nicht weiter angewendet und ab April 2013 durch eine neue Richtlinie ersetzt worden sei. Die 17 Einzelfälle der unter der Altrichtlinie Begünstigten seien vom Rektorat S. überprüft und allesamt am Ende in einen rechtmäßigen Zustand überführt worden. Gegenüber dem LBV sei nichts zu veranlassen gewesen. Die Angelegenheit sei damit abgearbeitet und für das Ministerium erledigt gewesen. Der damals zuständige Referatsleiter habe dieses Ergebnis in einem Aktenvermerk vom 14. Januar 2014 festgehalten. Damit sei der vom Altrektorat geschaffene rechtswidrige Zustand mit der Umdeutung aller Fälle als beendet erschienen. Für das Ministerium hätten hinsichtlich der Leistungsbezüge nunmehr auch rückwirkend rechtmäßige Zustände geherrscht, denn nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz komme der Umdeutung rückwirkende Wirkung zu.

Befragt danach, ob die Zeugin in der Rückschau die Frage nach dem richtigen Zeitpunkt des Einschreitens des Ministeriums möglicherweise anders beurteilen würde, weil für den unbefangenen Beobachter ein Zeitraum von Richtlinienerrlass im November 2011 bis Ende 2013 doch ein relativ langer Zeitraum sei, antwortete die Zeugin, sie habe sich diese Frage nach dem richtigen Zeitpunkt auch immer und immer wieder gestellt, und in ihrem Haus sei das natürlich auch immer und immer wieder diskutiert worden. Man müsse immer in einer unklaren Situation sich verhalten und entscheiden. Man drehe und wende das ja auch: „Hätten wir früher, hätten wir anders, hätten wir drastischer, hätten wir später?“ Und man sehe die Dinge im Nachhinein wahrscheinlich in der Tat auch mal anders, als man sie während der Situation sehe. Sie komme aber trotzdem, bei all dem Abwägen, was sie auch vorgenommen habe, persönlich am Ende zu der Einschätzung, dass sie gar nicht so schlecht gewesen seien mit dem Intervenieren und dass schneller womöglich nicht besser gewesen wäre. Sie habe das vorhin auch sehr ausführlich dargestellt. Aber wenn man sich das noch mal genau anschau: Entdeckung der Rechtswidrigkeit im Juni 2012, die Richtlinie außer Kraft setzen. Im September (2012) sei es beschlossen gewesen und, sie glaube, dann sei es kommuniziert worden im Oktober (2012) – also Sommerpause. Im selben Jahr – sehr schnell – werde die Richtlinie nicht mehr angewendet, eine neue Richtlinie werde erarbeitet. Die sei dann im Frühjahr des nächsten Jahres dran gewesen. Kein Jahr zwischen Entdecken des Problems, Bewerten – rechtswidrig oder nicht – und eine neue Richtlinie erlassen. Es sei auf der falschen Richtlinie ja keine weitere falsche Entscheidung mehr getroffen worden. Es bleibe die Bewertung der Altfälle. Schön wäre es eben gewesen, man wäre schneller klargekommen, aber dadurch, dass nicht mehr dazugekommen seien, könne man da auch sagen: „Gut, dann wird es gründlich gemacht“, sei es in Ordnung. Bis zur Entscheidung, wie man mit der Problematik der Führung umgehe, sei es am Ende auch nicht so weit gewesen. Man habe 2012 doch nicht darüber geredet, dass man ein Problem mit der Rektorin gehabt hätte. Man habe das nicht als Problem mit der Rektorin gesehen. Die Frage: „Ist die Rektorin geeignet, diese Hochschule zu führen?“, die sei für sie wirklich im Frühjahr 2014 – noch nicht mal im Februar (2014) –, im März 2014 angekommen und bearbeitet worden, und im Januar 2015 sei sie nicht mehr im Amt gewesen. Das sei ein knappes Jahr gewesen für alle Gremien, die in einem solchen Fall zu beteiligen seien, für die ganzen Fragen, auch die Rechtsfragen, die daran hängen würden. Ihr Haus könne ja nicht einfach intervenieren. Der gescheiterte Abwahlversuch sei noch davor gewesen. Sie glaube eigentlich, mit dem Blick zurück, ganz schön schnell. Von daher meine sie, dass sie die richtige Abwägung getroffen hätten und dass das Augenmaß, das sie versucht hätten, anzuwenden, habe auch gestimmt.

Auf die Frage, warum man im Wissenschaftsministerium zunächst von der Wichtigkeit ausgegangen sei und nicht lediglich von der Rechtswidrigkeit der Maßnahme, sagte die Zeugin, sie sei nicht Juristin, und das Eis sei dünn, wenn sie sich über solche Fragen äußere. Sie müsse aufpassen, dass sie jetzt nicht wirklich was Falsches sage. Sie versuche, ein paar Stichworte zu geben. Vielleicht sei das jetzt auch der Moment, wo man sage: „Wenn die Ministerin als Erstes

gefragt wird, sind halt noch viele Fragen offen.“ Sie vermute mal, dass der Untersuchungsausschuss im Laufe der weiteren Befragungen auch Persönlichkeiten hier als Zeugen sitzen haben, die sehr viel profunder Auskunft geben könnten über dieses Thema. Aber die Annahme der Nichtigkeit: Es habe zwei Ansatzpunkte gegeben, eher in Richtung Nichtigkeit zu denken. Das eine sei das Gutachten von Herrn G. selbst gewesen, der zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die konkrete Vergabe in diesen 13 Fällen eher Nichtigkeit sei. Das Zweite, die Vermutung sei gewesen, dass das Landesbesoldungsgesetz – § 3 sei es, glaube sie – die Grundlage für eine Zusicherung einer Zulage sei, für die die Voraussetzungen nicht gegeben seien. Das sei Einschätzung in ihrem Haus gewesen. Das sei, wie gesagt, in der Runde im Februar (2013) – Finanzministerium, LBV, Hochschule – dezidiert von den anderen Gesprächsteilnehmern als falsche juristische Argumentation abgeräumt worden. Sie sei bei dem Gespräch nicht dabei gewesen. Sie vermute mal, dass die Experten genauer erläutern könnten, warum man dann wirklich zu dem Ergebnis gekommen sei, Nichtigkeit nicht weiter anzunehmen, sondern sich miteinander auf Rechtswidrigkeit zu verständigen.

Auf die Frage, wie man zu der Entscheidung gekommen sei, dass die Entscheidung der Hochschule gerade noch vertretbar gewesen sei, sagte die Zeugin, im Ergebnis „rechtlich vertretbar“. Das sei das Ergebnis der Prüfung ihres Hauses gewesen. Im Januar (2015) seien die Akten angefordert worden. Das seien die Personalakten gewesen, die man dafür anschauen müsse, um zu sehen, wie die Einzelfälle bewertet und dokumentiert worden seien, wo man festgestellt habe, dass keine individuelle Leistungsbeurteilung, -bewertung abgegeben worden sei, weil das Thema der Umdeutung ja nicht verfolgt, sondern der Vertrauensschutz bewertet worden sei. Dazu habe es von der Rektorin Abfragen bei den betroffenen Professoren gegeben mit Aussagen und Fragen zu den Voraussetzungen dieser Zahlungen und Vermögensdispositionen. Auf der Grundlage dieser Abfragen habe die Rektorin über den Vertrauensschutz rückwirkend und auch in die Zukunft gerichtet entschieden. Man könne dieses differenziert entscheiden, aber sie habe es entschieden in allen Fällen, sowohl rückwirkend als auch für die Zukunft in vollem Umfang die gewährten Zulagen unter Vertrauensschutzgesichtspunkten zu belassen. Ihr Haus sei im Ergebnis dieser Bewertung gefolgt, nicht in der einzelnen Bewertung, wie sie zu diesem Ergebnis gekommen sei. In ihrem Haus gebe es eine andere Einschätzung zu der Lage, aber auf einem anderen Weg argumentierend habe das Haus festgestellt, man könne dieses Ergebnis rechtlich so vertreten. Die Betonung liege aber auf „rechtlich zu vertreten“ als Ergebnis, nicht als Bewertung, ob der Vertrauensschutz – so, wie das abgefragt worden sei – so korrekt gewesen sei. Jetzt würde sie bitten, für weitere Fragen zu dem Thema dann vielleicht doch die Juristen zu befragen.

Zu der Frage, ob man nicht zumindest externe Wissenschaftler hätte mit einschalten müssen, um der Hochschule und der neuen Rektorin, Frau Dr. S., Hilfestellung zu geben, sagte die Zeugin, zur Bewertung der rechtlichen Lage habe es zwei Gutachten gegeben. Die Rektorin sei ausgebildete Verwaltungsrichterin, bringe also eine wirkliche Expertise mit. Und das Thema Leistungsbezüge, also Gehaltskomponenten für die Professoren, in einer differenzierten, rechtskonformen Weise zu entscheiden, und darüber in der Tat eben in der Professorenbesoldung nicht alle gleich, sondern leistungsorientiert oder in dem Maße auch ihrer Verantwortungsübernahme in der Hochschule unterschiedlich zu bezahlen, sei eine Kernaufgabe, die man übernehme, wenn man Rektorin werde oder Mitglied eines Rektorats sei. Da gebe es, glaube sie, gar kein Vertun. Sie sei sich auch sicher, dass es der Rektorin sehr klar gewesen sei, dass das wichtigere Bestandteil ihrer Aufgabe gewesen sei.

Angesprochen darauf, ob die Zeugin Kenntnis davon habe, dass der ehemalige Rektor M. Berufungszulagen in 13 Fällen vergeben habe, sagte die Zeugin, ja, sie meine, das sei ja die Problematik, der Ausgangspunkt des Themas. Die Richtlinie des alten Rektors M. sei an verschiedenen Punkten rechtswidrig gewesen. Die Rechtswidrigkeit bestehe auf der einen Seite darin, dass bei dem Wechsel von C nach W man an diese Option angeknüpft habe, die nicht mehr existiert habe. Die Frist sei abgelaufen gewesen. Aber in der Tat – da gehe es jetzt wirklich weit in die Details hinein – sei auch noch mal dafür gesorgt worden, dass über das Wort „Berufungsleistungszulage“ auch noch mal eine dynamisierende Komponente mit einer Rolle gespielt habe.

Auf den Vorhalt, dass es nicht um irgendeine Zulage gegangen sei, sondern es damals, in diesen 13 Fällen, um eine Berufungszulage gegangen sei, die der ehemalige Rektor M. an die 13 Professoren angewiesen habe, gab die Zeugin an: „Genau.“ Das sei ein Teil der Rechtswidrigkeit dieses damaligen Vorgangs gewesen. Es habe sich nicht um Berufungen gehandelt, weil eine Berufung den Wechsel einer Hochschule voraussetze.

Auf Vorhalt der vom Sachverständigen Witt dargestellten Voraussetzungen für eine Berufung (3. UAP, S. 18: „Es wird [...] eine Berufungskommission gebildet, die Stelle wird öffentlich ausgeschrieben, Sichtung der Bewerbungen durch Berufungskommission, Einladung zur Probevorlesung, Fachkolloquium, Befragung durch Kollegen, Berufungsvorschlag als Dreierliste, wird dann im Fakultätsrat beschlossen, und Zustimmung durch das Ministerium, und nach Zustimmung der Ruf an die Hochschule.“) sagte die Zeugin, das sei völlig eindeutig.

Befragt danach, ob es richtig sei, dass wenn diese Bestandteile einer Berufung nicht vorliegen, es offensichtlich sei, dass eine Berufungszulage nicht gegeben werden dürfe, gab die Zeugin an, das sei doch Bestandteil dessen, was von Anfang an ausgeführt worden sei, dass diese Zulagen, die gezahlt worden seien, nicht korrekt seien, und zwar in beiden Punkten. Sowohl das Thema Wechsel – Frist sei abgelaufen gewesen – als auch das Thema Berufung spiele dabei eine Rolle. Es seien keine Berufungen gewesen, denn diese Persönlichkeiten seien im Haus gewesen und seien im Haus geblieben. Deswegen gehe es nicht um eine Berufung. Der Abgeordnete beschreibe das völlig korrekt.

Auf Vorhalt des Gutachtens G. (MWK, 0320.22/766/2, Bl. 64-31, Ziffer 3.2.2.3: „Für die Gewährung von Leistungsbezügen aus Berufungs- und Bleibeverhandlungen gab es keine rechtliche Grundlage. Es liegen weder die Voraussetzungen des § 96 Absatz 2 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vor, da die Übergangsfrist am 31.12.2009 ausgelaufen war, noch waren die Voraussetzungen für Berufungs- und Bleibeverhandlungen und daraus folgende Leistungsbezüge gegeben.“ und Ziff. 3.2.4.3: „Die rechtswidrigen Entscheidungen des Rektorats der Hochschule über die Gewährung hoher finanzieller Leistungen unter bewusster oder zumindest grob fahrlässiger Nichtbeachtung der einschlägigen Vorschriften und Fakten müssen als so schwerwiegender Widerspruch zur Rechtsordnung angesehen werden, weil der Rechtsfrieden und ein gedeihliches Zusammenleben an der Hochschule in hohem Maße gefährdet wären.“) und befragt danach, ob die Zeugin Kenntnis von diesem Gutachten habe, antwortete sie, sie habe natürlich heute Morgen darüber gesprochen, dass dieses Gutachten auf Vorschlag eines Betreuungsreferenten ihres Hauses sogar zustande gekommen sei. Der Name sei von einem Referenten ihres Hauses ins Spiel gebracht worden. Dieses Gutachten sei im September 2012 unter Beisein ihres Referenten besprochen worden. Sie persönlich habe dieses Gutachten nicht gesehen damals, jetzt beim Aktenstudium schon – damals nicht. Sie sei nicht damit befasst gewesen. Das sei auch nicht üblich. Aber noch mal: Ihr Haus sei in der ersten Phase eher zu der Auffassung gekommen, dass es hier um nichtige Vorgänge gehe – obwohl Dinge abzuwägen gewesen seien. Von daher, glaube sie, widersprüchen sich der Fragesteller und sie gar nicht – außer bei der Frage, ob sie das gewusst habe.

Auf die Frage, ob ihr Ministerium vor der Erteilung der Versorgungsauskünfte durch das Landesamt für Besoldung am 23.11.2011 mit dem Inhalt „Die unbefristeten Berufsleistungsbezüge seien nach zwei Jahren ruhegehaltstfähig“ durch das LBV oder andere Personen über die entsprechende Anfrage der 13 wechselwilligen Professoren informiert worden sei, und, falls ja, ob seitens des MWK eine inhaltliche Stellungnahme dazu abgegeben worden sei, antwortete die Zeugin, sie sei jetzt wirklich überfragt. Auf ihrer Ebene sei das sicher nicht gewesen; das sei eine andere Instanz.

Befragt danach, ob überhaupt irgendwelche Maßnahmen im Wege der Rechtsaufsicht in Angriff genommen worden seien, sagte die Zeugin, sie habe in ihrer Rede über verschiedene rechtsaufsichtliche Interventionen schon gesprochen.

Auf Vorhalt des Gutachtens G. antwortete die Zeugin, sie glaube, dass dieses Gutachten nicht die richtige Verbindung sei. Sie hätten infolge dieses Gutachtens die ganze Leistungsbezüge-

thematik bewertet. Unterschiedliche Bewertungen seien abgewogen worden bis hin zu dem Gespräch im Februar 2013. Da habe das G.-Gutachten neben dem anderen Gutachten eine Rolle gespielt. Weitere Sichtweisen seien hinzugekommen. Und in der Folge seien weitere Dinge hinzugekommen, von denen sie in dieser Runde nicht sprechen könne. Sie sei bereit, in einer nicht öffentlichen Runde noch mal zu wiederholen, was sie eben kurz angedeutet hätten. Sie könnte es auch noch ausführen. Sie sei ernsthaft bereit, dass man das auch noch mal vertiefen könnte.

Angesprochen darauf, weshalb man keine Maßnahmen im Wege der Rechtsaufsicht nach § 67 LHG ergriffen habe, um bei der Hochschule in Bezug auf die Gewährung der rechtswidrigen Leistungsbezüge dem Gesetz entsprechende Zustände wiederherzustellen, sagte die Zeugin, sie hätten in der Tat zu Beginn, als diese fehlerhafte Richtlinie Gesprächsthema geworden sei – Hochschulratssitzung Mai 2012; die Rektorin seit März (2012) im Amt –, zum ersten Mal darüber gesprochen. Der Betreuungsreferent des Ministeriums sei mit dabei gewesen. Direkt danach sei das erste Gutachten vergeben worden, kurz danach das zweite Gutachten. Ergebnis des ersten sei Ende Juli (2012) vorgelegen, Ergebnis des zweiten Gutachtens dann im September (2012). Daraufhin sei über diese Gutachten gesprochen worden. Zu diesem ersten Zeitpunkt, als das Thema aufgekommen sei, habe es in der Tat den Gedanken gegeben, dass dieses staatsanwaltschaftlich und strafrechtlich relevant sein könnte – aber eben als Möglichkeit. Und der erste Schritt, wenn man eine solche Möglichkeit sehe, sei doch nicht, zur Staatsanwaltschaft zu gehen, sondern der erste Schritt professionellen und verantwortlichen Handelns sei: Sachverhalt aufklären, aufräumen, aufarbeiten, dann bewerten. Und wenn dann nach der Aufbereitung die Sache sich so darstelle, dass es relevant sei, dann müsse man auch zur Staatsanwaltschaft gehen. Und da gebe es kein Vertun. Aber – und das sei das, was der Referent des Ministeriums auch erklärt habe – es sei nicht darum gegangen, im Interesse der Hochschule notwendige Schritte nicht zu gehen, aber im Interesse der Hochschule zuerst den Sachverhalt aufbereiten und dann entscheiden, was nötig sei. Und sie glaube, das sei wichtig, auch im Umgang mit der Hochschule, dass man nicht Schnellschüsse produziere, die natürlich zu entsprechender Aufregung auch führen würden. Es sei einfach das einzig Richtige: zuerst Sachverhalt aufbereiten, dann entscheiden, ob man weitere Schritte gehe. Und das habe der Referent damals auch zum Ausdruck gebracht.

Auf den Vorhalt, dass es widersprüchlich sei, wenn die Zeugin einerseits sage: „Wir wollen die Aufarbeitung bereiten“ und auf der anderen Seite dann zu dem Ergebnis komme, dass die wesentlichen strafrechtlich relevanten Erkenntnisse erst durch das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gewonnen worden seien, die eben gerade nicht durch das Ministerium hinzugezogen worden sei, entgegnete die Zeugin, sie habe ja schon mal gesagt, sie seien keine kriminalistische Einrichtung. Ihre Reichweite, zu agieren, habe Grenzen. Sie würden Berichte anfordern; wenn sie einen konkreten Anhaltspunkt hätten, würden sie auch Akten dazu anfordern. Sie könnten auch sehr intensiv Gespräche führen. Ihre Spielräume seien dann irgendwann erschöpft. Und dann sei der Zeitpunkt auch gekommen, dass andere Instanzen womöglich weiterprüfen würden. Die Staatsanwaltschaft habe zwei Jahre lang ermittelt, im November 2014 begonnen, dann sei die Anklageerhebung erst im Januar 2017 gewesen. Im Juli 2016 habe es die ersten Rückmeldungen zu Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft gegeben. Sie müsse jetzt auch wiederum aufpassen, dass sie keinen Fehler mache in der Runde. Die Staatsanwaltschaft erkläre ihnen, dass ihre Gründe, warum sie die 13 Wechsler in ein Verfahren aufnehmen wegen Beihilfe zur Untreue.

Angesprochen auf die große Gesprächsrunde am 27. Februar 2013, der sogenannten Elefantenrunde, bei der man zu der relativ einfachen Feststellung gekommen sei: „Die Verwaltungsakte der Gewährung einer Berufungszulage sind nicht rechtmäßig, weil eben kein Fall der Berufung vorlag. Die Hochschule hat zu prüfen, ob im Einzelfall eine Rücknahme des Verwaltungsakts möglich ist. Die Hochschule hat jeweils einzeln zu prüfen und das ihr zustehende Ermessen eventuell auszuüben. Die Rücknahme erfordert jeweils einen Verwaltungsakt, der durch die Hochschule zu erlassen wäre.“ und auf Frage, warum diese Feststellung erst so spät komme, obwohl man originär eine Reaktion bis Ende Oktober 2012 zugesagt habe, sagte die Zeugin, sie sei jetzt auch ein wenig überfragt.

Auf den Vorhalt, das sei die Gesprächsrunde am 27.02.2013 in ihrem Ministerium gewesen, das sei die E-Mail, die die Zeugin auch zitiert habe, entgegnete die Zeugin, den Begriff „Elefantenrunde“ habe sie noch nie gehört.

Auf den Vorhalt, das habe Frau Dr. S. geprägt, sagte die Zeugin, ach so, okay. Man rede also über das Gespräch, zu dem Frau S. eingeladen habe, über Professorenbesoldung an der Hochschule Ludwigsburg.

Auf die erneute Frage, warum man sich so lange Zeit gelassen habe, bis Februar 2013, sagte die Zeugin, in der Tat, diese Frist Oktober 2012, die sei ihr auch fremd, die sage ihr nichts.

Auf die Erläuterung, dass es eine explizite Zusage des Ministeriums gebe, dass innerhalb einer Frist bis Oktober 2012 seitens des Ministeriums reagiert werde, fragte die Zeugin, ob es da etwas in den Akten gebe. Ihr sei es fremd, aber sie sage mal so: Für die Feststellung, dass die Einzelfallprüfung, die Prüfung der konkreten Umstände in der Hand der Hochschule sei, dafür brauche man keine fünf Monate, dafür brauche man noch nicht mal einen Monat. Diese Feststellung sei getroffen worden bei der Besprechung am 19. September (2012), als das G.-Gutachten vorgelegt worden sei und in ihrem Haus beredet worden sei, was Sache sei. Diese Zuständigkeit, die sei auch ihres Erachtens nie wirklich umstritten gewesen. Es seien andere Zuständigkeitsfragen offen gewesen: „Wer ist zuständig für disziplinarrechtliche Maßnahmen? Wer ist zuständig für Regress, Rücknahme? Wer ist dafür zuständig, das operativ abzuwickeln?“ Diese Fragen seien als offene Baustellen übriggeblieben. Aber eine Sache sei klar gewesen: Die Einzelprüfung, Bewertung der Umstände, Bewertung der Personen und entsprechende Konsequenzen, die könne nur in der Hochschule sein. Vielleicht müsse man da noch mal schauen. Sie kenne keine Fristsetzung von Oktober, sondern nach ihrem Wissen, das, was ihr ihr Haus aufbereitet habe, sei im September diese Frage geklärt gewesen, die weiteren Fragen dann bis zum Jahresende mündlich und schriftlich im Februar geklärt.

Unter Verweis auf das Gutachten von Frau Dr. S. vom 29.10.2015 und auf Frage, warum man seitens des Ministeriums Frau Dr. S. nicht bereits 2012 die Information an die Hand gegeben habe, dass die Umdeutung eines Berufungsleistungsbezuges in einen Leistungsbezug mangels identischer formaler und inhaltlicher Voraussetzungen nicht möglich sei, entgegnete die Zeugin, jetzt sei sie schon wieder überfragt, weil ihr diese Formulierung und dieses Datum 2015 auch nichts sage.

Auf den Vorhalt, diese Auskunft sei eben erst dann zur Verfügung gestellt worden, obwohl sie bereits zu einem viel früheren Zeitpunkt der Hochschule hätte bekanntgemacht werden können, auch um zeitnah eine rechtsverträgliche Lösung zu finden, sagte die Zeugin, im Oktober 2015 – Frau Rektorin S. sei schon eine Weile nicht mehr im Amt gewesen –, da gebe also – wenn sie es richtig verstehe – Frau S., eine Referentin aus ihrem Haus, eine Auskunft oder eine Einschätzung im Zusammenhang mit der Einzelfallprüfung der Akten, die ihnen vorgelegt worden sei. Wenn sie das richtig sehe. Sie wisse nicht, ob Frau Rektorin S. an einem bestimmten Punkt Zweifel, Fragen gehabt habe und die an ihr Haus gerichtet habe oder nicht. Aber zunächst mal sei die Erstzuständigkeit, Dinge zu prüfen, bei ihr. Wenn es Zweifel gebe und Nachfragen, dann frage man auch mal im Ministerium zurück. Aber sie wüsste nicht, dass irgendwelche Fragen dieser Art im Haus gelandet seien, die offengeblieben wären.

Auf den Vorhalt, es beziehe sich auf den Abschlussbericht von Frau Dr. S., die sage: „In allen Fällen ist eine rechtmäßige Zulagengewährung hergestellt worden, und es gibt keine Fälle, in denen eine rechtliche Umdeutung nicht in Betracht kommt.“ und dass Frau Dr. S. zweieinhalb Jahre später klarstelle, dass eine solche Aussage so offensichtlich juristischer Unsinn sei, dass es eigentlich hätte auffallen müssen, erwiderte die Zeugin, sie glaube, sie müssten jetzt eng an die Textarbeit herangehen. Nach ihrer Auffassung, wenn sie das richtig verstehe, würden sie über Äpfel und Birnen reden; über das eine, eine generelle Regelung, das andere, über Einzelfallprüfungen. Aber sie könne es jetzt vertieft, ohne dass sie den Text im Kontext sich anschauen würde, nicht weiter beurteilen. Der Untersuchungsausschuss sei am Anfang der Befragungen. Sie empfehle, diese juristischen Fragen zu klären.

Angesprochen darauf, wie sich die Zeugin den plötzlichen Abbruch der Kommunikation zwischen Frau Dr. S. und dem Ministerium erklären könne, sagte sie, sie könne sich das nicht erklären. Das scheine sich auch Hochschulintern so entwickelt zu haben. Sie meine, sie sei gewählt worden in das Amt, sie sei gewollt worden für dieses Amt, sie sei unterstützt worden. Innerhalb kürzester Zeit habe es in ihrem gesamten Umfeld diesen Rückzug gegeben, diese Brüche, wahrscheinlich an verschiedenen Punkten. Sie könne das nicht weiter erklären, sie habe auch aus ihrem Haus keine Hinweise dafür, was passiert sei in der Kommunikation zwischen ihr und dem Ministerium.

Auf die sich anschließende Frage, weshalb zumindest keine Aufhebung der rechtswidrigen Gewährung der Leistungsbezüge der Professoren für die Zukunft erfolgt sei, wie es z. B. auch Frau Ministerialrätin S. als ausgewiesene Expertin für Fragen des Besoldungsrechts vorgeschlagen habe, fragte die Zeugin nach, ob sie richtig verstehe, dass nach der Möglichkeit, für die Zukunft den Vertrauensschutz nicht zu gewähren, gefragt werde. Sie glaube, diese Frage müsse der Rektorin S. gestellt werden; denn sie habe darüber entschieden. Die Einzelfallprüfung, nicht den Weg der Leistungsgewährung und der Umdeutung zu gehen, sondern den Weg Beibehaltung des rechtswidrigen Zustands zu gehen, dabei den Vertrauensschutz zu prüfen und zu prüfen, ob er umfänglich für die Vergangenheit, auch für die Zukunft gewährt werde oder nur zum Teil gewährt werde – all diese Fragen seien in der Zuständigkeit der Rektorin erfolgt. Und deswegen: Über die Motive der Rektorin, dieses so zu tun, könne sie nichts sagen.

Befragt danach, warum man sich seitens des Ministeriums mit der Antwort der Rektorin vom 08.08.2013 mit dem Inhalt „In allen 17 infrage stehenden Fällen sind den Professoren aufgrund des vorhandenen Vertrauensschutzes die rechtswidrig gewährten Leistungszulagen belassen worden“ begnügt habe, obgleich Frau S. ausdrücklich zitiere – und damit auch die entsprechende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg darstelle –, dass Vertrauensschutz für die Zukunft nur in Ausnahmefällen gewährt werden könne, sagte die Zeugin, ja, aber sie hätten ja genau das Gegenteil gemacht. Ihr Haus habe sich nicht damit begnügt. Ihr Haus habe interveniert nach diesem Bericht der Rektorin und habe gesagt in Bezug auf den Vertrauensschutz – zumindest bei diesen vier Normkurvenfällen –: „Das geht so nicht.“ Dann sei wohl auch telefoniert worden. Daraufhin habe die Rektorin ihren Bericht vom 08.08.(2013) korrigiert und habe dann einen weiteren am 21.08.(2013) abgegeben. Dieser Bericht habe wiederum zu Fragen in ihrem Ministerium und zu einem weiteren Brief im November geführt, um dann noch mal eine klare Darstellung in Bezug auf alle 17 Fälle – und auch differenziert nach Vergangenheit und Zukunft – zu bekommen. Und noch mal mit dem Hinweis: Haben Sie die Möglichkeit der Umdeutung in Erwägung gezogen und gibt es Fälle, die ausscheiden? Der Abgeordnete kenne ja die Formulierung. Das sei in den Akten. Ihr Ministerium habe sich gerade nicht damit zufriedengegeben, insbesondere nicht in Bezug auf das Thema „Vertrauensschutz für die Normkurvenfälle“, und habe nachgehakt.

## **2. Zeuge Prof. Dr. W. R. M.**

Der Zeuge Prof. Dr. W. R. M., der bis zum 30.11.2011 Rektor der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg war, erläuterte zu Beginn seines Eingangsstatements, er habe eine Präsentation für das Eingangsstatement vorbereitet, damit die Aussagen, die ihm wichtig seien, den Untersuchungsausschussmitgliedern auch visuell vor Augen seien. Er werde einige Zahlen nennen, und da sei es gut, wenn man diese auch sehen könne. Der Zeuge gab an, er wolle einige Fakten liefern und bisherige Darstellungen ergänzen und zum Teil auch korrigieren. Er sei kooperationsbereit, was die Aufklärung dieses Sachverhalts angehe. Der Zeuge erläuterte, er werde in sieben Schritten vorgehen: Er werde zunächst noch etwas zu seiner Person und zu seinem beruflichen Werdegang sagen. Er werde die Situation an der Hochschule für Verwaltung und Finanzen, besonders die Besoldungssituation schildern, die ja wirklich eine ganz besondere gewesen sei. Er werde auf die Vergaberichtlinie des Rektorats eingehen, die das Rektorat im November 2011 erlassen habe, auf der die Vergabe der Zulagen beruhe. Er werde das Prozedere der Vergabe der Zulagen durch das Rektorat im Einzelnen schildern und werde noch ein paar Bemerkungen zur damaligen Rechtslage und zu Literaturäußerungen nennen. Und zum Schluss werde er einige ihm wichtige Punkte noch mal zusammenfassen. Der Zeuge stellte dar, er sei insgesamt 35 Jahre an dieser Hochschule gewesen, von 1976 bis 2011.

Er sei nach dem Eintritt 1976 dann 1999 kommissarischer Leiter der Hochschule für Finanzen gewesen. Er sei von 1999 bis 2005 Prorektor der Hochschule für Verwaltung und Finanzen gewesen, die ja entstanden sei durch die Fusion der beiden Hochschulen für Finanzen und für Verwaltung. Und er sei dann von 2005 bis zum 30. November 2011 Rektor der Hochschule gewesen. Er habe außerdem eine Reihe von anderen Funktionen innegehabt. Er sei Präsident der Rektorenkonferenz der 37 Verwaltungshochschulen des Bundes und der Länder gewesen, Vorstandsmitglied in der Hochschulregion Stuttgart und natürlich auch kraft Amtes Mitglied in der Rektorenkonferenz der Hochschulen Baden-Württemberg. Er sei auch immer Gast auf den Sitzungen der HRK des Bundes gewesen. In diesen Gremien sei auch die Besoldungsproblematik immer wieder erörtert worden. Er habe sowohl mit dem Präsidium der baden-württembergischen Rektorenkonferenz als auch mit den Rektorenkonferenzkollegen Kontakt und Beratungsgespräche gehabt und habe die dortigen Erfahrungen dann auch bei der Neufassung der Vergaberichtlinie und für die Vergabe der Zulagen verwendet. Er habe wiederholt an Gesprächskreisen des Hochschullehrerbundes teilgenommen, wo auch diese Problematik eine erhebliche Rolle gespielt habe. Als Präsident der Rektorenkonferenz habe er die Besoldungsproblematik mehrfach auf die Tagesordnung von Sitzungen gesetzt. Er habe Experten eingeladen zu Vorträgen in den Rektorenkonferenzen und habe auch selbst Vorträge zum Thema Besoldung gehalten. Die Situation an der Hochschule für Verwaltung und Finanzen ganz kurz gefasst: Der Wechsel von der Besoldungsgruppe C 2 nach W 2 sei von 2005 bis Anfang 2010 nicht möglich gewesen, weil der Vergaberahmen lange Zeit, in dieser Zeit negativ gewesen sei. Deshalb habe im Jahr 2011 dann ein dringender Handlungsbedarf bestanden. Und das Ganze sei 2010, 2011 innerhalb der Hochschule vorbereitet worden, in mehrfachen Professorenversammlungen, Berichte im Professorenbrief, bis hin zum Bericht im letzten Rektorbericht, den er verfasst habe. Der Zeuge erläuterte, er werde jetzt im Einzelnen auf diese Punkte eingehen. Die Professoren an Hochschulen seien in zwei Gruppen eingeteilt: bis 2005 C 2 und C 3. Das sei in der letzten Sachverständigenanhörung nicht richtig dargestellt worden. Es seien 40 % C-2-Professoren und 60 % C-3-Professoren. Und es sei seit 2005 kein Aufstieg – wie das vorher der Fall war – nach C 3 mehr möglich gewesen, und in der C-Besoldung habe es auch nicht die Möglichkeit gegeben, trotz erheblicher fraglos vorhandener Leistungen, Zulagen zu bekommen. Das habe zu einer erheblichen Ungleichheit in der Besoldung der älteren Kollegen führen können und natürlich dann auch zu einer erheblichen, berechtigten Unzufriedenheit. Der Wechsel sei bis zum Jahr 2010 nicht möglich gewesen, und das habe eben dazu geführt, dass nur wenige geringe Funktionszulagen, aber keine Leistungszulagen gegeben werden konnten. Erst nach der Pensionierung der C-3-Professoren seien dann plötzlich – und zwar vermehrt – Gelder frei gewesen für Leistungszulagen, die vorher nicht vorhanden gewesen seien. Er selbst habe von dieser Angelegenheit gar keinen Vorteil gehabt. Seine Funktionszulage als Rektor sei wegen des fehlenden Vergaberahmens in 2005 während seiner gesamten Amtszeit eine der geringsten im Land gewesen und begleite ihn auch für den Rest seines Lebens. Erst für seine Nachfolgerin sei dann die Rektorzulage – zu Recht – fast verdoppelt worden. Die Hochschule sei aufgrund ihrer Sonderrolle als sogenannte Bedarfshochschule in besonderer Weise benachteiligt gewesen, weil sich die vorhandenen Ressourcen nach dem wechselnden Bedarf der grundständigen Ausbildung in den Bachelorstudiengängen gerichtet hätten. In den zwölf Jahren, in denen er dem Rektorat angehört habe, habe die Hochschule Ludwigsburg und ihre Vorgängereinrichtungen insgesamt infolge verringerter Studierendenzahlen 45 Stellen abgeben müssen und habe zusätzlich 18 haushaltsrechtliche k.w.-Vermerke – also „künftig wegfallend“-Vermerke – von den Ministerien aufoktroiyert bekommen. Das sei erst nach einer gewissen Zeit, am Ende des Jahres 2011, wieder etwas anders geworden; da habe sich im Steuerstudien-gang die Zahl um 100 Studierende erhöht. Und heute sei die Studierendenzahl ganz erheblich höher; das sei auch notwendig gewesen, weil beispielsweise in der Steuerverwaltung die Personalausstattung am Ende aller 16 Bundesländer gewesen sei. Der Zeuge fuhr fort, er wolle etwas zu dem Vergaberahmen sagen. Der Vergaberahmen sei ein landesweiter Besoldungsdurchschnitt. Der habe im Jahr 2011 etwa 66.000 € betragen. Und der werde mit der Zahl der Professoren malgenommen, die an der Hochschule sind, und das gebe eine Summe – den Vergaberahmen. Und dem würden die tatsächlichen Besoldungsausgaben der Hochschule für Professoren gegenübergestellt. Und weil so viele noch in C 3 gewesen seien – in einer relativ höheren Besoldung als bei C 2 –, sei der Vergaberahmen negativ gewesen, und bei negativen Vergaberahmen seien Leistungszulagen nicht möglich. Das habe sich dann durch das Ausscheiden der

C-3-Professoren ganz erheblich geändert. Im Jahr 2011 habe man plötzlich einen Vergaberahmen von 434.000 € gehabt und im Jahr 2012, also kurz nach seinem Ausscheiden, im nächsten Jahr, sei der Vergaberahmen sogar 878.000 € gewesen. Dieser Vergaberahmen werde für Zulagen verwendet – für Leistungszulagen, für Berufungszulagen, für Funktionszulagen –, und das Rektorat habe die gesetzliche Pflicht, den Vergaberahmen ausschließlich und zeitnah für Zulagen einzusetzen. Natürlich könne das Geld auf den nächsten Haushalt übertragen werden, aber das ändere nichts an der Pflicht, dass das Rektorat dafür sorgen müsse, dass dieses Geld den Professoren zur Verfügung stehe. Denn der Gesetzgeber habe ja 2005 die Besoldung abgesenkt um 946 €, und diese Differenz solle zum Ausgleich wieder an die Professoren gehen. Es habe dann auf Antrag jeder einzelne Professor die Überführung in die Besoldungsgruppe W 2 stellen können. Und anders, als das immer wieder behauptet werde, seien diese Anträge auch nach dem 31.12.2009 zulässig gewesen. Das sei rechtlich völlig unproblematisch. Dieser § 96 Absatz 2 Nummer 3 LBesGBW, in Kraft seit 01.01.2011, habe keine Frist. Die Folge dieses Wechsels sei in jedem einzelnen Fall – aufgrund der Absenkung der Besoldung kraft Gesetzes –, dass das Grundgehalt, verglichen C 2 und W 2, um 942 € geringer gewesen sei. Der Zeuge erläuterte, man habe als C-2-Professor 5.500 € verdient und als W 2 4.560 € etwa. Und dieser Wechsel, der sei grundsätzlich leistungsunabhängig gewesen, aber man habe eben ohne Zulagen beim Wechsel nur Aktivbezüge einbüßen können. Lediglich Wechslerzulagen – sogenannte Optionszulagen – seien nach dem 31.12.2009 nicht mehr zulässig gewesen. Der Gesetzgeber sei davon ausgegangen, dass die Sache zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein würde. Das sei aber nicht der Fall gewesen. Es hätten nur etwa 30 % aller Professoren im Bundesgebiet zu diesem Zeitpunkt gewechselt gehabt und seien dann von Optionen praktisch abgeschnitten gewesen. Und deshalb sei dieser Besoldungswechsel auf Antrag wichtig gewesen. Als Folge der Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung im Jahr 2012 sei dann das Grundgehalt in Baden-Württemberg angehoben worden um 749 €. Darauf seien vorher gewährte Zulagen – auch die, die das Rektorat gegeben habe – angerechnet worden. Folge: Die gewährten Zulagen seien – jedenfalls zum Teil – konsumiert worden. Das Rektorat und die Hochschule und alle Kollegen hätten sich eingehend beschäftigt mit der Besoldungssituation. Und die Neufassung dieser LZProf – dieser Leistungszulage für Professoren – sei vom Rektorat unter größtmöglicher Transparenz vorbereitet worden und unter Zustimmung der Funktionsträger, der Hochschulgremien und der Professoren erlassen worden. Er habe in Professorenbriefen ausführlich dazu Stellung genommen. Es gebe 460 Seiten in den Staatsanwaltsakten, wo diese Unterlagen innerhalb der Hochschule dokumentiert worden seien. Es habe Professorenversammlungen gegeben und da ebenfalls Protokolle dazu, es habe Hochschulleitungsdienstbesprechungen innerhalb des Rektorats und auch Darstellungen in den Jahresberichten des Rektors über diese Besoldungssituation und die Lösungen gegeben. Er meine, daraus ergebe sich, dass die nunmehr inkriminierte Neufassung dieser LZProf vom Rektorat unter größtmöglicher Transparenz vorbereitet worden sei. Es sei also keine einsame Entscheidung von ihm (Zeuge) gewesen; er habe den Diskussionsstand des Jahres 2011 dabei berücksichtigt. Es treffe auch nicht zu, dass dieser Erlass des Rektorats nicht leistungsorientiert sei. Auf keinen Fall. Das sei nicht allein am Alter orientiert gewesen, wie das dargestellt werde. Das Rektorat habe der leistungsgerechten Besoldung der Leistungsträger an der Hochschule Rechnung getragen. Schon in den Eingangsbemerkungen der Richtlinie werde die Grundüberlegung eines leistungsorientierten Entgeltsystems an den Anfang gestellt und gesagt: „Die Leistungsbereitschaft der Professoren muss erhalten“ und gestützt werden. „Die Kriterien zur Feststellung müssten transparent ... sein.“ Und er zitiere den § 4 Absatz 4 der Richtlinie: „Die Dauer der Leistungserbringung könne sich entweder auf Leistungen in der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse innerhalb der beruflichen Tätigkeit beziehen oder auf besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung ...“ Und – das werde ihm ja vorgeworfen; die Richtlinie habe eine regelmäßige Gewährung von Leistungszulagen festgelegt, sofern im Einzelfall davon auszugehen gewesen sei, dass die „besonderen Leistungen“ „durch den betroffenen Professor erbracht worden waren“. Die Gewährung sei abhängig gewesen von der Zugehörigkeit zur Hochschule; man nenne das heute „Erfahrungsstufen“, wie das in einigen Ländern auch gesetzlich geregelt sei. Aufgrund des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule sei gewährleistet gewesen, dass man über die Leistungen des einzelnen Professors detailliert Bescheid gewusst habe; da seien also Fragebögen ausgewertet worden, und jeder einzelne Professor habe auch dazu Stellung nehmen können, wenn er nicht einverstanden gewesen sei. Neben diesem Qualitätsmanagementsystem



sei vorgesehen gewesen, dass die Vergabe dieser regelmäßigen Leistungsbezüge am Widerstand der Fakultät habe scheitern können; sie habe also auch eine gegenteilige Stellungnahme abgeben können. Und besonders wichtig: Sie hätten in dieser Richtlinie vor allen Dingen auf Zielvereinbarungen Wert gelegt. Eine Vergangenheitsbetrachtung sei das eine. Eine zukunftsgerichtete Planung der Hochschule sei das andere, wie das heute an den meisten Hochschulen gängig sei – diese Zukunftsorientierung, dieses Management by Objectives. Und sie hätten Zielvereinbarungen geplant, die die Hochschule hätten weiterbringen sollen, beispielsweise bei der Gründung eines Forschungsinstituts für innovative Projekte. Die betroffenen 13 Professoren in der C-2-Besoldung, die dann nach W gewechselt seien, seien alle überwiegend mehr als 20 Jahre tätig gewesen, und sie hätten wichtige Aufgaben und Funktionen an der Hochschule wahrgenommen. Bei den Wechslern handele es sich also um wichtige, langjährige Leistungsträger in der Hochschule, und das sei dem Rektorat bekannt gewesen. Und sie hätten in der Absicht gehandelt, den Vergaberahmen, der zur Verfügung stand, möglichst zu verwenden, um die Leistungen dieser Wechsler zu honorieren. Die Professoren hätten dann alle gleichlautende Anträge an das Landesamt für Besoldung gerichtet. Das Landesamt für Besoldung sei für die Vergabe der Zulagen selbst nicht zuständig, aber für das Ausstellen von Versorgungszulagen sei das Landesamt allein zuständig. Und das sei wichtig, denn ohne Kenntnis über die Folgen des Wechsels könne ein Professor nicht wechseln. Und das Rektorat habe gesagt, es könne über diese Details keine verbindliche Auskunft geben. Der Text sei gleichlautend gewesen von allen 13: „Ich beabsichtige, zum 1.12. ... von ... C 2 nach ... W 2 zu wechseln. Ich ... befinde mich seit ... – unterschiedliche Daten, je nach Individualität – in der Endstufe der Besoldungsgruppe C 2. Die Hochschule hat mir bei einem Wechsel in Aussicht gestellt, neben dem W 2-Grundgehalt von derzeit 4.578 ... € ab 1.12. ... eine unbefristete Leistungszulage in Höhe von monatlich ... zu gewähren, – unterschiedlich, je nach der Zugehörigkeit zur Hochschule – welche nach Aussage des Rektorats am 1.12.13 ruhegehaltsfähig wäre.“ Aber das sei auch Anlass der Frage gewesen. Er habe den Begriff „Leistungszulage“ hier (in seiner Präsentation) fett gedruckt; darauf komme es an. Es werde ja vorgeworfen, dass Berufungszulagen gewährt worden seien. Jeder Einzelne von denen habe Leistungszulagen beantragt. Der Unterschied sei wichtig, weil Leistungszulagen nicht dynamisiert seien, zum Teil befristet seien und erst nach einer gewissen Zeit ruhegehaltsfähig würden, während Berufungszulagen dynamisiert seien und sofort ruhegehaltsfähig würden, auch für solche, die demnächst in Pension gingen. Das Landesamt habe nach eigenem Bekunden vor Erteilung dieser Auskünfte sich mit dem Wissenschaftsministerium abstimmen wollen. Ob das tatsächlich erfolgt sei, entziehe sich seiner Kenntnis. Das Rektorat habe auf diese Aussage vertraut und sei davon ausgegangen, dass die Abstimmung des LBV mit dem MWK erfolgt sei, als die schriftlichen Versorgungsauskünfte des LBV eingegangen seien. Und das Rektorat habe dann den Ausdruck „Berufungsleistungsbezüge“, wie er in den Auskünften des Landesamts enthalten war, übernommen. Am 23.11.2011 seien diese Versorgungszusagen dann im Laufe des Tages eingegangen. Er habe vorher, noch ohne Kenntnis, eine E-Mail an alle Professoren geschrieben und nicht dynamisierte besondere Leistungszulagen in Aussicht gestellt. Er habe festgestellt: „... die bis zum 31.12.2009 befristete Möglichkeit des Besoldungswechsels wurde bisher nur von zwei Kollegen wahrgenommen. Der Wechsel ist zwar weiterhin möglich, jedoch ist die der Gleichstellung dienende Zulage nicht mehr dynamisiert.“ Und das sei ein erheblicher Nachteil gewesen. „... dynamisiert“ heiße ja: Nimm nicht an Besoldungserhöhungen teil. Und die Versorgungszusagen des Landesamts, gleichlautend an alle Professoren, hätten wie folgt gelautet: „Sie beabsichtigen, von der Besoldungsgruppe C 2 in die Besoldungsgruppe W 2 zu wechseln, und würden neben dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 aus Anlass einer Berufungsverhandlung Leistungsbezüge erhalten (Berufungsleistungsbezüge).“ Das sei das erste Mal gewesen, dass der Ausdruck „Berufungsleistungsbezüge“ gefallen sei. Und das sei sicher kein Versehen gewesen. Es gebe sogar am 23.11.(2011) zwei Fassungen einer E-Mail an Betroffene, und dort sei eine bewusste Korrektur der Versorgungszusagen in einzelnen Fällen vorgenommen worden. Die zuerst verwendete Versorgungszusage mit dem Wortlaut „nicht ruhegehaltsfähige Leistungsbezüge“, so wie das Rektorat das beantragt gehabt habe, sei zu einer korrigierten Fassung gemacht worden mit dem Wortlaut „Berufungsleistungszulage“. Von einem Versehen des Landesamts könne deshalb wohl keine Rede sein. Die zuständigen Beamten hätten die Besoldungsakten. Es sei ihnen also klar gewesen, dass diese schon lange Zeit an der Hochschule gewesen seien und dass es sich nicht um Neuberufungen gehandelt habe. Sie hätten auch nach eigener Aussage die Vergabe untereinander

besprochen. Es sei eine ungewöhnliche Häufung von Altfällen – 13 Fälle – während des Semesters gewesen und – Zitat – man habe „keinerlei Anlass gesehen“, an der Rechtmäßigkeit der Berufungsleistungsbezüge zu zweifeln. So die Experten des LBV, die ständig mit diesen Angelegenheiten befasst und vertraut seien. Das Rektorat habe dann diese Berufungszulagen gewährt. Dafür gebe es auch Grundlagen im Gesetz und in Erlassen. Ein Schreiben des MWK von 2009 sage, bei der Option „ändere sich sowohl das Amt als auch das Grundgehalt“. Vorher seien sie Professor, jetzt seien sie Professor an einer Fachhochschule, und das Grundgehalt gehe, um 946 € nach unten. Die Wechsler hätten eine Urkunde erhalten, nach deren Inhalt sie zum Professor an einer Fachhochschule ernannt worden seien und es sei zusätzlich eine Kasenanweisung übergeben worden an das LBV, nach der eine ruhegehaltstfähige unbefristete Berufungszulage mit linearer Anpassung – also dynamisiert – ausgestellt worden sei. Der Zeuge fuhr in seinem Eingangsstatement fort, bei der Unterzeichnung der Dokumente zum Wechsel durch ihn an seinem letzten Tag in seiner Funktion als Rektor am 30.11.(2011) seien die Dekanate beider Fakultäten anwesend gewesen, die ja zum Teil auch persönlich betroffen gewesen seien. Es gebe zwei Fakultäten, eine Fakultät I; da seien alle drei Mitglieder betroffen gewesen – der Dekan, der Prodekan und der Studiendekan. Interne Hausberufungen seien nach alter Rechtslage, die damals in Kraft getreten sei, Normalfall gewesen. Ein Gutachter – Professor Batts, einer der anerkanntesten Beamtenrechtler in Deutschland – habe gesagt, der Wechsel C nach W sei zumindest eine Analogie zur Berufung. Der Zeuge sagte, er wolle ein paar Bemerkungen zur Rechtslage machen. Das Bundesverfassungsgericht habe ja in der Entscheidung im Jahre 2012 – also wenige Monate später – klargestellt, dass die W-2-Besoldung in der bisherigen Form wegen Verstoßes gegen das Alimentationsprinzip „evident unzureichend“ sei und das Verfassungsgericht habe auch Handlungsoptionen für den Gesetzgeber beschrieben. So bestehe – erstens – als Möglichkeit die Rückkehr zur C-Besoldung – das habe keines der Bundesländer gemacht –, die Anhebung der Grundgehaltssätze durch Einmalzahlungen – das sei dann im Jahr 2013 durch Baden-Württemberg, also zwei Jahre später, gemacht worden; Baden-Württemberg habe das Grundgehalt um 745 € angehoben als Folge dieser Verfassungsrechtsprechung – und, es sei breit diskutiert worden in den Gremien und Ausschüssen, Sitzungen, Veranstaltungen, die er vorher genannt habe, die Einführung von Erfahrungsstufen in die Besoldungsstruktur. Der Zeuge erläuterte, Erfahrungsstufen seien ja ein Anknüpfungspunkt für die Ausdifferenzierung, und nicht das tatsächliche Alter des Hochschullehrers allein; da werde der Erfahrungsaufstieg honoriert, der eine Leistungssteigerung gemeinhin bedeute. Nach alledem bestünden gegen das Erfahrungsstufenmodell keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Erfahrungsstufen seien in Ausführung der Verfassungsgerichtsrechtsprechung im Bund und in fünf Bundesländern, ohne Beanstandung gesetzlich geregelt. In Baden-Württemberg habe sich das Problem erst ab 01.01.2013 durch Erhöhung des Grundgehaltes um 749 € anders geregelt. Er gehe auf diese Erfahrungsstufen noch etwas ein. Es würden ihm ja zwei Probleme vorgeworfen, erstens, dass man mit den Erfahrungsstufen gearbeitet habe, ohne konkreten Leistungsnachweis, und zweitens, dass eben dieser Begriff „Berufungsleistungsbezüge“, den das Landesamt in den Versorgungszusagen verwendet habe, aufgegriffen worden sei. Diese Erfahrungsstufen seien im Bund eingeführt worden, in Hessen, in Bayern, in Sachsen, in Rheinland-Pfalz, in Brandenburg, in Bremen und in Hamburg. Und sie seien dann davon ausgegangen, dass es sich in diesem Schwebestand – Verfassungsgerichtsentscheidung: eklatant verfassungswidrig, und Neuregelung durch den Landesgesetzgeber –, dass es in diesem Schwebestand eine verfassungskonforme Auslegung geben müsste. Die wissenschaftliche Gemeinschaft hätte das Konzept der Leistungszulagen als ungeeignet und widersprüchlich gekennzeichnet. Und diese Regelungen zeigten, dass die Dienstaltersstufen im System der leistungsgerechten Besoldung keine Fremdkörper bildeten und nicht per se rechtswidrig seien. Die Regelungen seien, im Gegenteil, in den Gesprächskreisen unter den Hochschulexperten, an denen er regelmäßig teilgenommen habe, schon ab dem Jahr 2009 als vertretbare Lösung aus dem Dilemma der damaligen fehlerhaften Gesetzeslage angesehen worden. Stufenmodelle seien transparenter, gut zu planen und hätten sich auch international bewährt. Das zweite Problem sei diese analoge Anwendung der Berufungsleistungsbezüge. Auch hier gebe es ausdrückliche gesetzliche Regelungen – in Hessen, in Thüringen, in Bayern. In Baden-Württemberg sei das dann, ab 2013 anders geregelt worden. In dieser Zeit bis 2013 habe es der Gesetzgeber, eigentlich schon seit dem 31.12.2009, als die Optionszulagen, die gesetzlichen, aufgehoben worden seien, habe es der Gesetzgeber versäumt, das Problem der Gehaltsabsetzung, der Gehaltsabsenkung in Höhe von 942 € beim

Wechsel von C 2 nach W 2 zu lösen. Es bestehe deshalb ein klarer Widerspruch: Der Besoldungswechsel sei einerseits jederzeit zulässig, und zwar ohne besondere Leistungsnachweise, und andererseits trete dadurch automatisch die Gehaltsabsenkung ein. Der Zeuge fuhr in seinem Eingangsstatement fort, dass sich die Frage stelle: „Wie soll der Besoldungswechsel ohne Zulage funktionieren? Soll der Wechsler eine drastische Verringerung seiner Aktivbezüge einfach in Kauf nehmen?“ Er bringe einerseits die Summe von 942 € in den Vergaberahmen ein; dadurch erhöhe sich der Vergaberahmen, und er selber bekomme aber eine entsprechend niedrigere Besoldung. Es sei höchst ungewiss, ob später Leistungszulagen in dieser Höhe dann im Laufe der Zeit gegeben werden könnten. Diese verunglückte leistungsorientierte Besoldung habe an den Hochschulen mehr Motivation zerstört als geschaffen, hätten die Verbände gesagt. Das zeige, dass die nach der Besoldungsreform eingetretene Entwicklung nicht den Erwartungen des Besoldungsgesetzgebers entsprochen habe. Und deshalb sei eine entsprechende analoge Anwendung der Regeln für Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge gerechtfertigt gewesen, um akzeptable Bedingungen für den vom Gesetzgeber beabsichtigten Besoldungswechsel zu schaffen. Die Problematik sei erst durch die Erhöhung des W-2-Grundgehalts etwas entschärft worden. Und diese planwidrige Regelungslücke, die rechtssystematisch die Rechtsanalogie gerechtfertigt habe, sei der Grund dafür gewesen, weshalb sie („wir“) dem Landesamt in dieser Bezeichnung gefolgt seien, nachdem auch vorher schon mit dem Landesamt erhebliche Gespräche stattgefunden hätten von Kollegen, die betroffen gewesen seien. Es habe da auch enge Verbindungen aus früherer Zeit gegeben; es habe Kollegen gegeben, die früher beim Landesamt selbst beschäftigt gewesen seien und jetzt betroffene Professoren an der Hochschule seien. Der Zeuge fuhr fort, aus allem sei zu entnehmen, dass die rechtliche Situation zum Zeitpunkt der Ernennung der Professoren so unübersichtlich gewesen sei, dass es zum damaligen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Auskunft des LBV und der späteren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der W-2-Besoldung nicht erkennbar gewesen sei, dass die Ernennungen und die begleitenden Verwaltungsakte rechtswidrig gewesen seien. Der Zeuge ergänzte seine Aussage durch Stellen in der Literatur. Es gebe 25, 30 Bücher dazu, viele Aufsätze, in denen dieses Thema diskutiert werde. Er habe nur einen herausgenommen. An diese Gedanken habe sich das Rektorat bei der Füllung dieser Gesetzeslücke gehalten. Der Zeuge zitierte aus seiner Power-Point-Präsentation. Es heiße dort: „Im Rahmen eines ganzheitlichen Modells der W-Besoldung können neben der Anhebung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 weitere feste Besoldungs- oder Grundgehaltsstufen vorgesehen werden.“ Das seien ihre Erfahrungsstufen. Weiter heiße es: „Der Aufstieg in den Gehaltsstufen könnte von der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Professur sowie der Erfüllung der dem Hochschullehrer obliegenden regulären Dienstpflichten und Dienstaufgaben abhängig gemacht werden. Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung könnte von einer Regelvermutung ausgegangen werden, sodass der Hochschullehrer im Regelfall die Gehaltsstufen erreicht. Die Beweislast dafür ... sollte bei der Hochschule liegen.“ Der Zeuge fuhr mit seiner Power-Point-Präsentation fort: „Diese Vorgehensweise ... ist insoweit angezeigt, als ein bestimmtes zum statusrechtlichen Amt gehörendes Gehaltsniveau sicher erreicht werden kann. Das dient nicht nur der Wahrung des Besoldungsgefüges im Vergleich zu anderen Beamten des höheren Dienstes ...“ Der Zeuge erklärte, das sei ein spezieller Punkt des Bundesverfassungsgerichts. Der Zeuge zitierte weiter: „Zudem kann hierdurch ein gerechteres, akzeptableres und nachvollziehbareres Besoldungssystem geschaffen werden, als dies ... im Rahmen eines Systems eines erheblich herabgesetzten Grundgehaltes und der bestehenden Option der Vergabe von Berufungs- sowie anderen Leistungsbezügen gemacht wird, bei denen oberhalb des Grundgehalts kein Rechtsanspruch ... besteht.“ Der Zeuge gab an, er könnte das fortsetzen mit anderen Zitaten aus der Literatur. Er habe dargestellt, dass die Zulagenvergabe unter größtmöglicher Transparenz stattgefunden habe: in Professorenversammlungen, in Sitzungen, zu denen es Protokolle gebe. Sie beruhten inhaltlich auf den schriftlichen Versorgungszusagen des LBV an die Professoren, der behaupteten Abstimmung mit dem MWK – da sei gesagt worden, dass das noch etwas dauere mit den Zusagen, weil man das noch abstimmen müsse – und der Auskunft gleicher Verfahrensweise an anderen Hochschulen. So die Auskünfte des LBV. Dazu, das Wissenschaftsministerium einzuschalten, habe er selber keinen Anlass gesehen. Die Hochschule sei für die Vergabe der Zulagen allein zuständig. Aus seiner Sicht sei das Rektorat der Hochschule unter seiner Leitung mit der Vergabe der Zulagen seiner Pflicht zur zweckentsprechenden und zeitnahen Verwendung der Mittel im Vergaberahmen der Hochschule nachgekommen. Er habe mit bestem Wissen und Gewissen gehandelt, in der Absicht – gestützt auf die Erfahrung seiner

35 Dienstjahre an der Hochschule und auf die Auskünfte der Fachleute beim LBV –, seinen Nachfolgern ein in jeder Hinsicht wohlbestelltes Haus zu hinterlassen. Das sei, so wie man heute zusammensitze, offensichtlich gründlich misslungen. Er habe lediglich seinen Job machen wollen, und diesen Job habe er gut machen wollen.

Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge seinen beruflichen Werdegang. Er habe nur kurz in der Finanzverwaltung gearbeitet, bevor er an die Fachhochschule gekommen sei. Das Finanzministerium habe die Fachaufsicht über den Studiengang – nicht über die Hochschule selbst, sondern über den Studiengang. Die Studienpläne müssten mit der Finanzverwaltung abgestimmt werden. So auch in den anderen drei grundständigen Studiengängen – für öffentliche Verwaltung, für Rentenversicherung und für allgemeine Finanzverwaltung. Das Verhältnis zum Wissenschaftsministerium sei so, dass sie grundsätzlich der Rechtsaufsicht, wie alle anderen Hochschulen im Lande, unterlägen. Es gebe zwar im Landeshochschulgesetz eine Sonderbestimmung für die Hochschulen des öffentlichen Dienstes; die spielten aber in Baden-Württemberg praktisch keine Rolle, weil die Hochschule – anders als andere Hochschulen in anderen Bundesländern – eben richtigen Hochschulcharakter habe und selbstständig rechtsfähig sei. Das sei in anderen Bundesländern nicht der Fall; deshalb sei Baden-Württemberg immer, zusammen mit der Hochschule Kehl, mit ein Vorbild für die Entwicklung der Hochschulausbildung im öffentlichen Dienst gewesen.

Auf Frage, ob der Zeuge einen guten Draht ins Wissenschaftsministerium gehabt habe, sagte der Zeuge, sie hätten immer gut kooperiert. Sie hätten auch im Hochschulrat ein beratendes Mitglied gehabt, der bei allen Hochschulratsitzungen da gewesen sei. Das Wissenschaftsministerium sei über die wesentlichen Dinge informiert gewesen – allerdings, über die Besoldung selber und über die Richtlinie habe es zum Wissenschaftsministerium keinen Kontakt gegeben; das hätten sie auch nicht für notwendig gehalten.

Danach befragt, ob er mit seiner Nachfolgerin Übergabegespräche geführt habe und ob er ihr bei der Aufnahme ihrer Amtsgeschäfte zur Seite gestanden und ihr geholfen habe, antwortete der Zeuge, es sei eine Amtseinführung und eine Verabschiedung geplant gewesen. Er habe seiner Nachfolgerin zum Amtsantritt gratuliert und habe geschrieben, dass er sich auf die gemeinsame Veranstaltung freue. Diese Veranstaltung sei aber kurze Zeit später abgesagt worden, und es sei nicht mehr zu einer Verabschiedung gekommen. Und es habe dann auch keinen persönlichen Kontakt mehr gegeben.

Auf Frage gab der Zeuge an, üblicherweise gehe es bei Berufsleistungsbezügen so vonstatten, dass es eine Bewerbung von jemandem gab, der bisher nicht an der Hochschule gewesen sei. Allerdings habe es eine Regelungslücke gegeben in der Zeit, bis der Gesetzgeber im Jahr 2013 gehandelt habe. Der Gesetzgeber habe mit der Besoldungsreform von C nach W und durch diese Option, die es damals bis 31.12.2009 gegeben habe, den Wechsel erleichtern wollen, und er sei bei dieser Fristsetzung zum 31.12.2009 davon ausgegangen, dass dieser Übergang mit Ende des Jahres 2009 im Wesentlichen abgeschlossen sein würde. Und wie er bereits gesagt habe, nach einer bundesweiten Befragung seien jedoch nur 30 % gewechselt. 89 % der befragten 3 300 Professoren hätten die W-Besoldung in der damaligen Form abgelehnt. Das habe in der Literatur dazu geführt, dass eine analoge Anwendung der Berufsleistungsbezüge empfohlen worden sei. Und er habe die Länder genannt, die das auch gesetzlich übernommen hätten. Eine analoge Anwendung komme in den Fällen generell – das sei allgemeine juristische Logik –, in Betracht, in denen eine Norm im Hinblick auf nachträglich eingetretene Rechtsentwicklungen angewendet werde, um einen Widerspruch zu der beim Erlass der Regelung unmissverständlich zum Ausdruck gekommenen Zielsetzung gemacht worden sei. Also man wolle praktisch einen Irrtum des Gesetzgebers ausschließen. Diese Frist 31.12.2009 sei für die meisten lediglich auf dem Papier gestanden. Und jetzt sei man in der Situation gewesen, zu wechseln mit einer Absenkung um 946 €, und das könne doch niemand tun. Deshalb sei eine Zulage beim Wechsel unverzichtbar. Und wenn das Landesamt für Besoldung jetzt einen Berufsleistungsbezug vorschlage, dann werde das selbstverständlich von allen dankbar aufgegriffen, weil er Vorteile habe (dynamisiert und sofort ruhegehaltsfähig).

Danach befragt, ob der Hochschulrat nicht einbezogen gewesen wäre, antwortete der Zeuge, dass die Besoldungssituation ab 2005 so prekär gewesen sei, ohne die Möglichkeit, Zulagen zu gewähren, mit Ausnahme dieser Funktionszulagen für den Rektor und für die Dekane, dass das ständig in den Gremien – der Hochschulrat selber sei nicht zuständig für Besoldung; aber in den anderen Gremien – Thema gewesen sei. Und es lasse sich in sehr vielen Protokollen nachlesen. Das Rektorat habe im Juni oder Juli – er habe das Datum aufgeschrieben – 2011 die alte Richtlinie aufgehoben und habe gesagt: „Wir arbeiten zusammen mit einem Arbeitskreis an der neuen Richtlinie; wenn darüber keine Einigung erzielt wird, wird die alte Richtlinie mit den üblichen Nachweisen für Leistungszulagen wieder in Kraft gesetzt.“ Das sei Gegenstand vieler Besprechungen gewesen und auch sehr ausführlich dokumentiert in den Ermittlungsakten.

Gefragt, ob der Zeuge das MWK von den Ernennungen der Wechsler in irgendeiner Weise unterrichtet habe, gab der Zeuge an, dazu könne er nichts mehr sagen.

Auf Frage, wann die Urkunden ausgehändigt worden seien, sagte der Zeuge, das sei am letzten Tag seiner Amtszeit gewesen. Nach einer Senatssitzung habe sich die ganze Hochschule zusammengesetzt, und bei dieser Gelegenheit seien die Betroffenen einzeln aufgerufen worden und hätten ihre Urkunde in Empfang genommen, in Anwesenheit der gesamten Hochschule.

Auf weitere Frage sagte der Zeuge, die prekäre Besoldungssituation habe er ganz konkret auf die Hochschule Ludwigsburg in den Jahren 2005 bis 2010 bezogen, in der keine Leistungszulagen wegen fehlenden Vergaberahmens möglich gewesen seien. Was zu erheblicher und zu berechtigter Unzufriedenheit geführt habe: trotz ganz erheblicher Leistungen das nicht honoriert zu bekommen und im Gegensatz zu jüngeren Kollegen in der W-Besoldung, die Leistungszulagen bekämen, in einer schlechteren, trotz besserer Leistungen, Position zu sein. Das habe er mit der prekären Besoldungssituation gemeint. Allgemein gesprochen, habe der Gesetzgeber die Kompetenz der Hochschulen und die Steuerungsmöglichkeit der Hochschulen durch diese Möglichkeit von Zulagen zum Grundgehalt hin verbessern wollen. Das sei nur zum Teil gelungen. Zunächst einmal sei das Grundgehalt von 4.500 € im Verhältnis zur A-Besoldung, das bereits ein mittlerer Oberstudienrat bekomme, zu niedrig, eklatant verfassungswidrig gewesen. Das sei in Baden-Württemberg erst 2013 richtiggestellt worden. Aber auch heute gebe es noch berechnete Kritik an dieser Besoldung, vor dem Hintergrund des immensen Aufwands bei der Vergabe dieser Leistungsbezüge. Vor diesem Hintergrund – so werde heute zu Recht gefordert – solle sich die Politik nach 15 Jahren W-Besoldung fragen, ob sich das ursprüngliche Ziel (Effektivität und Qualität von Lehre und Forschung zu verbessern) eingestellt habe. Die Abschaffung der Leistungsbezüge und die Einführung von Erfahrungsstufen, wie bei den übrigen Beamten üblich, würde durch den Wegfall der Bürokratie zumindest mehr frei verfügbare Arbeitszeit erzeugen und damit die Effektivität augenblicklich erhöhen. Des Weiteren würde auch mehr Raum geschaffen, um die Qualität von Forschung und Lehre nachhaltig zu verbessern. So gingen heute Äußerungen auch in ähnlicher Art der Hochschulverbände zur Situation der W-Besoldung.

Danach befragt, ob sich der Zeuge im Zusammenhang mit der Erstellung der Richtlinie und den Gewährungen der Zulagen intensiv mit diesem Übergang von der C- auf die W-Besoldung und mit der Zulagensystematik befasst habe oder auch schon im laufenden Gesetzgebungsprozess, gab der Zeuge an, er sei 2005 Rektor geworden. Und diese Zulagenproblematik sei von Anfang an vorhanden gewesen, eben wegen der fehlenden Mittel, und es sei eigentlich zunehmend dann Gegenstand gewesen. Er habe aufgezählt, in welchen Gremien er gewesen sei. Er sei auch an anderen Hochschulen in Beratungsgremien tätig gewesen. Er habe für die Professoren an der Hochschule eine 130-seitige Darstellung der W-Besoldung – Rechtslage in Bund und Ländern, Rechtsprechung, Aufsätze usw., Zitate, Fundstellen –, zusammengestellt. Er habe allen Professoren der Hochschule diese Stellungnahme im Jahr 2009 gegeben.

Auf Nachfrage, ob sich der Zeuge, als er diese Darstellung erarbeitet habe, auch mit dem Gesetzgebungsverfahren hier im Landtag auseinandergesetzt habe, sagte er, das Gesetzgebungsverfahren selbst sei erst nach seiner Zur-Ruhe-Setzung in Gang gekommen.

Auf Frage antwortete der Zeuge, er habe sich insofern damit auseinandergesetzt, als Defizite zutage getreten seien. Es werde behauptet, 2011 habe die Rechtslage „haargenau“ der Rechtslage bis 2005 entsprochen. Das stimme nicht, weil inzwischen klar gewesen sei, dass die Bezahlung insgesamt rechtswidrig gewesen sei und verbessert habe werden müssen.

Gefragt, wie eine Beurteilung der Rechtslage im Jahr 2011 ausgehen könne von einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das erst im Folgejahr ergangen sei, sagte der Zeuge, es sei absehbar gewesen, wie das Bundesverfassungsgericht entscheiden würde, weil es schon vorher deutliche gutachterliche Stellungnahmen dazu gegeben habe.

Auf die Vorgänge im Gesetzgebungsvorhaben vor 2005 hingewiesen und auf den Vorhalt, dass die Forderung der Fraktion der SPD nach einer erweiterten Übergangsregelung im Landtag abgelehnt worden sei und danach befragt, wie man vor diesem Hintergrund von einer Regelungslücke und einem offensichtlichen Irrtum des Gesetzgebers und einer Nichtbefassung sprechen könne, entgegnete der Zeuge, man habe einerseits eine automatische Absenkung um 946 € – automatisch, durch den Wechsel –, und die Zukunft sei ungewiss. Das heiße: Wie sich das später entwickeln habe können, sei, obwohl der Wechsel leistungsunabhängig sei, ohne Bestimmung gewesen.

Zur Frage, ob der Zeuge einräume, dass der Gesetzgeber sich mit der Frage, wie lange Optionszulagen zu gewähren sind, befasst und sich ausdrücklich dafür entschieden habe, ab 2010 keine Optionszulagen mehr zuzulassen, sagte der Zeuge, sie hätten auch keine Optionszulagen mehr nach alter Rechtslage gewährt.

Auf Frage gab der Zeuge an, sie hätten in der Richtlinie, die das Rektorat erlassen habe, in § 14 auf Risiken und Vorbehalte hingewiesen. Dort heiße es im Absatz 1: „Das in den Abschnitten I bis V beschriebene Vergabesystem beruht auf den im Oktober 2011 bekannten Rechtsnormen und Vorschriften. Es ist nicht absehbar, wie dieses Vergabesystem durch etwaige Änderungen der Rechtsnormen und Vorschriften, ggf. im Zuge gerichtlicher Auseinandersetzungen“ – das sei ein Bezug auf die kommende Verfassungsrechtsprechung gewesen – „angepasst werden muss. Folgende Risiken seien zu beachten: Das Vergabesystem kann zwar die Vergütung während der Dienstzeit regeln, jedoch nur unzureichend die Ausschüttung im Rahmen des Ruhegehalts.“ Also, da seien sie auch noch davon ausgegangen, dass Leistungszulagen gewährt würden. „Es kann nicht antizipiert werden, wie der Gesetzgeber in Zukunft den Vergaberahmen bemisst. Im schlimmsten Fall kann der Vergaberahmen so eingeschränkt werden, dass die angestrebte Zielvergütung nicht mehr erreichbar ist.“ Es habe eine detaillierte Berechnung bis zum Jahr 2030 gegeben, die von Experten gemacht worden sei, wo festgestellt worden sei, dass diese regelmäßigen Erfahrungsstufen nicht den Spielraum für andere Zulagen wesentlich eingeschränkt hätten.

Der Zeuge erläuterte, es sei ein in sich schlüssiges Konzept gewesen, das verabschiedet worden sei, und unter Hinweis auf mögliche Risiken durch zukünftige Entwicklungen. So der Wortlaut dieser Leistungszulagenrichtlinie des Rektorats.

Auf Frage, ob sich die vom Zeugen in seiner Präsentation zitierte Literaturstelle von Koch nicht eher an den Gesetzgeber richte und nicht an den Rechtsanwender mit der Aufforderung, entgegen bestehender rechtlicher Vorschriften anders zu handeln, antwortete der Zeuge, einen Adressaten dieser Buchveröffentlichung, die so dick sei, gebe es nicht im Einzelnen. Das habe sich an die allgemeine wissenschaftliche Öffentlichkeit gerichtet.

Nachgefragt, ob die Richtlinie innerhalb des Rektorats allein erstellt worden sei, oder ob es während der Richtlinienerstellung zu der konkreten Richtlinie oder allgemein auch Austausch darüber im Kollegenkreis gegeben habe, sagte der Zeuge, die Richtlinie sei im Wortlaut allen Professoren durch das Rektorat per E-Mail als Anlage zugestellt worden. Jeder habe im Einzelnen über die Richtlinie Bescheid gewusst.

Die Nachfrage, ob damit die fertige Richtlinie gemeint sei, bejahte der Zeuge.

Auf Frage, ob es im Entstehungsprozess einen Austausch innerhalb der Hochschule mit den Professoren oder mit Kollegen anderer Hochschulen gegeben habe sagte er, er wolle über Kontakte mit anderen Hochschulen hier nicht sprechen. Deshalb habe er allgemein geschildert, dass es in Treffen der Rektoren auf verschiedenen Ebenen immer wieder Gespräche gegeben habe, dass man sich allgemein ausgetauscht habe, und die Erarbeitung der konkreten Richtlinie habe dann innerhalb der Hochschule in Ludwigsburg stattgefunden.

Die Frage, ob bei diesem Erfahrungsaustausch allgemein auch die ins Auge gefasste Möglichkeit, Erfahrungszulagen zu gewähren, eine Rolle gespielt habe, bejahte der Zeuge.

Auf Frage antwortete der Zeuge, an der Erstellung dieser Richtlinie seien vier Personen – neben ihm der Kanzler und die beiden Prorektoren – beteiligt gewesen.

Danach befragt, ob es im Zuge der Richtlinienerstellung oder auch danach von den beteiligten Personen Kritik oder Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Richtlinie gegeben habe, sagte der Zeuge, ihm gegenüber seien keine Zweifel geäußert worden. Er habe sogar gesagt: Wenn es Zweifel an der Rechtmäßigkeit gibt, dann wird diese Richtlinie nicht in Kraft treten.

Auf den Vorhalt, dass die Richtlinie aber in Kraft getreten sei, sagte der Zeuge, ja.

Angesprochen darauf, dass die Zulagen, die dann gewährt worden seien, aber nicht in unmittelbarer Anwendung der Richtlinie gewährt worden seien und tatsächlich bei den Zahlungsanweisungen von Berufsleistungsbezügen gesprochen werde, die in der Richtlinie keine Erwähnung fänden, gab der Zeuge an, er habe die Art und Weise, wie es zu diesem Begriff „Berufsleistungsbezüge“ aufgrund der Versorgungszusagen an die Betroffenen gekommen sei, bereits im Einzelnen geschildert. Es sei nach seiner Auffassung eine besondere, lückenhafte Rechtslage gewesen, die die analoge Anwendung gerechtfertigt habe. Und was Berufsleistungsbezüge angehe, sei in der Richtlinie der übliche Weg der Berufsleistungsbezüge auch niedergelegt, und das bleibe auch so. Es sei eben diese besondere Situation gewesen. Es sei im Übrigen in der Richtlinie auch gesagt, dass nicht mehr als 10 % der Mittel verwendet werden sollten, aber auch das sei eine Sondervorschrift – eine allgemeine Vorschrift, eine Sollvorschrift, die einer solchen besonderen Situationen nicht Rechnung getragen habe.

Auf die Aussage des Zeugen angesprochen, wonach das eine E-Mail des LBV gewesen sei, in der dieser Begriff im Grunde zum ersten Mal in dem Zusammenhang aufgetaucht sei, entgegnete der Zeuge, nein. Keine E-Mail, sondern schriftliche Versorgungszusagen in Papierform an jeden einzelnen der Betroffenen.

Auf den Vorhalt, dass diesen schriftlichen Zusagen Anträge auf Versorgungszulage vorausgegangen seien und dass der Zeuge gesagt habe, die seien gleichlautend von allen Wechslern formuliert worden und auf Frage, ob da zentral vorformuliert worden sei und wenn ja, von wem, antwortete der Zeuge, das entziehe sich seiner Kenntnis. Das Rektorat habe auf die Stellung der Anträge und auf die Formulierung keinen Einfluss gehabt.

Auf Frage, ob die Anträge von allen gleichlautend gestellt worden seien, sagte der Zeuge, von jedem Einzelnen brieflich an das LBV.

Auf den Vorhalt, dass es einzelne Professoren gegeben habe, die nach dem 23.11.2011 überhaupt erst die Anträge gestellt hätten und die ja schlecht vorher entsprechende Versorgungsanträge gestellt haben könnten, entgegnete der Zeuge nach seiner Kenntnis hätten alle 13 Professoren diese Anträge gestellt und alle 13 dann auch diese gleichlautende, bis auf die persönlichen Angaben gleichlautende, Zusage bekommen.

Gefragt, wie man darauf komme, den Begriff „Berufsleistungsbezüge“, der erstmals in der Zusage des LBV vorkomme, den man kenne, der definiert sei, der bestimmte Voraussetzungen habe, für Fälle zu verwenden, für die er nicht gedacht sei, sagte der Zeuge, er habe geschildert, dass im Vorfeld in der Literatur, bei Experten bereits über die analoge Anwendung sehr ausführlich diskutiert worden sei. Und zudem habe es ganz konkrete Verhandlungen gegeben –

allerdings nicht von ihm persönlich, sondern von betroffenen Kollegen, die früher beim Landesamt gewesen seien, gute Verbindungen gehabt hätten zur Spitze des Hauses und sich auch ausgetauscht hätten.

Auf Frage, ob man diesen Begriff übernommen habe ohne das anschließend weiter zu hinterfragen oder zu überprüfen, antwortete der Zeuge, ja man habe das übernommen.

Danach befragt, ob die Richtlinie zur Vergabe von Zulagen im W-Besoldungssystem Regelungsvorbilder gehabt habe oder ob sie in dem Gremium, das der Zeuge beschrieben habe, von Null entwickelt worden sei, sagte der Zeuge, der Wortlaut der Richtlinie habe in ganz weiten Teilen verschiedene Vorbilder gehabt, die er aber jetzt nicht mehr im Einzelnen zusammenstellen könne.

Auf Frage, ob nach der Erarbeitung der Richtlinie zur Vergabe der Zulagen eine juristische Expertise eingeholt worden sei über diese Zulagenrichtlinie, gab der Zeuge an, das Rektorat habe das ja am Ende seiner Amtszeit so beschlossen. Anschließend habe es einige Gutachten zu der Richtlinie gegeben, u. a. von einer Gutachterin beim Wissenschaftsministerium und von der Justiziarin der Rektorenkonferenz. Das sei aber nicht mehr von ihm gemacht worden, weil er außer Amtes gewesen sei, sondern erst im Zuge der Ermittlungen.

Auf Nachfrage antwortete der Zeuge, sie hätten keinen Anlass gesehen, diese Richtlinie vorher dem Ministerium oder anderen Behörden vorzulegen. Ihm werde auch gesagt: Wie kommt es, dass er am letzten Tag seiner Amtszeit das gemacht habe? Weil zunächst, bis zum Schluss, kein ausreichender Vergaberahmen vorhanden gewesen sei. Der sei erst durch diese Altersabgänge stark angestiegen und weil das Rektorat die Pflicht gehabt habe, diese Mittel zeitnah zu verwenden. Die Bearbeitung durch die zuständigen Stellen, z. B. das LBV, hätte sich im Jahr 2011 erheblich verzögert, und die maßgeblichen Versorgungsauskünfte seien dann eben erst am 23.11. vorgelegen. Er hätte das sicher gerne vorher gemacht. Im Übrigen habe es Verzögerungen bei seiner Nachfolge gegeben. Und eine weitere Verzögerung des Wechsels in die W-2-Besoldung hätte bei den betroffenen Kollegen zu einem weiteren Schaden geführt. Diese absehbare Vakanz der Rektorenstelle, die sich bis zum April 2012 hingezogen habe, und die notwendige Einarbeitung des neuen Rektors in die Materie, die ja kompliziert sei, die man nicht so aus dem Ärmel schütteln könne – da hätten sich die Professoren auf nicht absehbare Zeit weiterhin dann mit der nicht leistungsgerechten C-Besoldung begnügen müssen. Das sei der Grund gewesen, weshalb er das am Ende seiner Amtszeit noch habe machen wollen.

Auf die weitere Frage, ob das Rektorat vom Landesamt für Besoldung und Versorgung die Auskunft erhalten habe, dass eine Zustimmung des Ministeriums zu der Richtlinie vorgelegen habe, sagte der Zeuge, die Auskunft sei nicht an das Rektorat selbst gegangen, sondern an einen Kollegen, der Verhandlungen geführt habe. Dort sei mitgeteilt worden, dass sich die Versorgungszusageerteilung noch verzögere, weil man sich noch abstimmen müsse.

Auf Vorhalt, dass der Zeuge gesagt habe, dass die Auskunft an einen seiner Kollegen ergangen sei, dass eine Zustimmung durch das Ministerium vom Landesamt für Besoldung und Versorgung eingeholt worden sei, sagte der Zeuge, nicht „sei“, sondern „werde“.

Gefragt, ob das vor der Anwendung erfolgt sei oder nicht, antwortete der Zeuge, das Rektorat sei davon ausgegangen, als die Versorgungszusagen gekommen seien, dass diese angekündigte Verhaltensweise auch tatsächlich stattgefunden habe. Überprüft hätten sie das nicht.

Die Frage, ob der Zeuge den Namen des Kollegen nennen könne, dem diese Auskunft erteilt worden sei, dass das Ministerium sich mit dieser Vergaberichtlinie beschäftige, verneinte der Zeuge. Er wolle hier keine Namen nennen. Aber die Nachricht sei an alle betroffenen Kollegen gegangen.

Danach befragt, ob der Zeuge vor dieser Richtlinie im Jahr 2011 bereits eine Zulagenrichtlinie für seine Hochschule erlassen habe, antwortete er, sie hätten schon, wie alle Hochschulen, im Jahr 2005 eine übliche Richtlinie erlassen, die noch zwei Mal ergänzt worden sei, und die letzte



aus dem Jahr 2009 sei dann im Juli aufgehoben worden und es sei angekündigt worden, dass es eine neue Richtlinie gebe.

Auf Frage, warum es dieser neuen Richtlinie bedurft habe, antwortete der Zeuge, es habe einen Vergaberahmen gegeben, der habe verwendet werden müssen, und die Vergabe als solche sei von den Kollegen als ungewiss beurteilt worden. Der Zeuge erläuterte, die alte Vergaberichtlinie sei nicht mehr geeignet gewesen, das Problem in zufriedenstellender Weise zu lösen.

Nachgefragt, welches Problem gelöst habe werden müssen, gab der Zeuge an, die alte Richtlinie habe sich orientiert an den üblichen Arten von Zulagen – Funktionszulagen, Berufungszulagen und besondere Leistungszulagen. Und die besonderen Leistungszulagen seien in ihrer Handhabung höchst problematisch gewesen. Und die Erfahrungsstufen hätten eine nach ihrer Auffassung – so wie das auch in der Literatur zutreffend dargestellt worden sei – bessere Lösung gebracht.

Die Frage, ob der Zeuge in dieser Richtlinie 2011 das Instrument der Erfahrungsstufen implementiert habe, bejahte der Zeuge.

Befragt, ob es bei der Erarbeitung der Richtlinie 2011 vonseiten der Professorenschaft Änderungswünsche gegeben habe, die an den Zeugen herangetragen worden seien, sagte der Zeuge, es habe Treffen im Rektorat, in Hochschulleitungsdienstbesprechungen gegeben – da seien die Fakultäten mit drin –, man habe das im Senat angesprochen. Und diese Richtlinie sei schon im Entwurf allen Kolleginnen und Kollegen an der Hochschule zugestellt worden. Es habe daraufhin keine Widersprüche gegeben.

Die Frage, ob es keine Änderungswünsche gegeben habe, verneinte der Zeuge.

Auf Frage, ob diese Umstellung auf die Leistungsbezüge der Wille des Gesetzgebers gewesen sei, gab der Zeuge an, er habe versucht, darzustellen, dass der Leistungsgedanke durchaus eine Rolle gespielt habe – weil die Fakultät habe widersprechen können, weil sämtliche Kriterien des Qualitätsmanagementsystems erfüllt sein hätten müssen. Deshalb treffe es nicht zu, dass diese Erfahrungsstufen für sich allein gesehen der Leistung nicht Rechnung getragen hätten.

Die Frage, ob in dem Brief des LBV ein Hinweis auf eine vorhandene Regelungslücke und eine damit einhergehende analoge Anwendung von Berufsleistungszulagen zu erkennen gewesen sei, verneinte der Zeuge. Das sei seine Darstellung gewesen. Das ergebe sich aus dem Schreiben nicht. Er habe aber gesagt, dass das Landesamt bewusst in einer zweiten E-Mail den Begriff „Leistungsbezüge“ durch „Berufsleistungsbezüge“ ersetzt habe.

Den Vorhalt, dass das LBV von „Berufsleistungszulagen aus Anlass einer Berufsverhandlung“ schreibe, bejahte der Zeuge.

Auf den Vorhalt, dass das ja nicht gerade für eine analoge Anwendung aus Sicht des LBV spreche, entgegnete der Zeuge, er habe auch dargestellt, dass im LBV selbst eine Diskussion stattgefunden haben müsse nach den entsprechenden Aussagen, nachdem 13 Fälle mitten im Semester und nicht zu Anfang, wie das bei Berufungen üblich sei, stattgefunden hätten. Dem LBV hätten die Besoldungsakten aller Kollegen lange vorgelegen, sodass es also bekannt gewesen sei, dass die Kollegen seit mehr als 20 Jahren an der Hochschule gewesen seien.

Auf Frage, wer zuständig für die Vergabe von Zulagen sei, sagte der Zeuge, das Landesamt für Besoldung.

Die Frage, ob das Landesamt für Besoldung entscheide, welcher Professor aus welchem Grund welche Zulage erhalte, verneinte der Zeuge. Er habe die Frage so verstanden: „Wer ist zuständig für die Erteilung von Versorgungszulagen?“ Da sei das Landesamt zuständig. Für die Vergabe der Zulagen sei allein das Rektorat zuständig.

Die Frage, ob das Rektorat entscheiden müsse, ob dem Grunde nach die Vorgaben aus der Richtlinie erfüllt seien oder nicht, bejahte der Zeuge. Das sei richtig.

Danach befragt, ob es, wie es in der Richtlinie gemäß § 5 und § 6 vorgesehen sei, in diesen 13 Fällen eine vorherige Stellungnahme des betroffenen Fakultätsvorstands gegeben habe, sagte der Zeuge, eine explizite Stellungnahme in schriftlicher Form habe es nicht gegeben. Die Fakultäten seien unterrichtet und bei der Vergabe anwesend gewesen.

Gefragt, ob es keine wie in § 5 Absatz 1 der Richtlinie vorausgesetzte Stellungnahme der Fakultät gegeben habe, sagte der Zeuge, er habe versucht, vorzutragen, dass sie es nicht für einen üblichen Fall von Berufsleistungsbezügen gehalten hätten, sondern sie seien aufgrund der nach dem 31.12.2009 lückenhaften Rechtsregelung der Meinung gewesen, dass das Landesamt eine analoge Anwendung dieser zitierten Berufsleistungsbezüge in den Versorgungszusagen festgelegt habe.

Auf Frage, ob die Professoren von der C- in die W-Besoldung hätten wechseln müssen und ob es eine Pflicht gegeben habe, die der Gesetzgeber festgesetzt habe, gab der Zeuge an, es gebe Professoren, die bis heute in der C-Besoldung seien. Eine Pflicht zum Wechsel habe es zu keiner Zeit gegeben. Allerdings mit den ungerechten Folgen, dass man hohe Leistungen für die Hochschule erbringe, aber im Vergleich zu jüngeren Kollegen weniger Sold dafür bekomme.

Befragt, ob der Zeuge § 5 der Richtlinie analog angewendet habe, äußerte er, sie seien davon ausgegangen, dass eine Regelungslücke bestehe, und gestützt auf das LBV hätten sie dann eine Berufsleistungszulage als gerechtfertigt angenommen.

Die Frage, ob das LBV von einer analogen Anwendung gesprochen habe, verneinte der Zeuge.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge mit der analogen Anwendung des § 5 der Richtlinie mit 600 € über dem liege, was die normale Anwendung des § 5 an Zulagen zulasse und auf Frage, warum der Zeuge bei dieser analogen Anwendung Zahlungen weit über dem, was in der Richtlinie bei einer normalen Anwendung des § 5 möglich sei, als Zulage genehmigt habe, antwortete der Zeuge, er habe dargestellt, dass der Wechsel von C nach W zunächst einmal 946 € Absenkung bedeute. Das hätten die Betroffenen in den Vergaberahmen eingegeben, und das habe zunächst einmal ausgeglichen werden müssen. Und die restlichen 500 € seien dann zusätzlich ein Ausgleich für die Leistungen gewesen.

Auf die Frage, worin die analoge Anwendung bestehe, wenn der Zeuge, nicht nur dem Grunde nach sondern auch der Höhe nach weg von diesem § 5 der Richtlinie gehe, antwortete der Zeuge, diese Anwendung habe auf einer sogenannten Normkurve bestanden, und diese Normkurve sei nicht nur von der Hochschule Ludwigsburg so festgestellt worden. Eine Normkurve, innerhalb derer feste Zulagen und variable und Funktionszulagen gleichermaßen hätten gegeben werden können.

Auf Frage, ob der Zeuge in einem Schreiben an die 13 Professoren niedergelegt habe, dass er auf Grundlage einer analogen Anwendung des § 5 eine Zulage an 13 Professoren in Höhe von 1.500 € genehmigt habe, entgegnete der Zeuge, ein solches Dokument gebe es nicht.

Danach befragt, ob die 13 Professoren alle einen Antrag auf den Wechsel von der C- in die W-Besoldung beantragt hätten, bevor dieser Brief des LBV an die Professoren gegangen sei, antwortete der Zeuge, nach seiner Kenntnis sei das Anschreiben der betroffenen Kollegen dem Schreiben des LBV mit der Zusage vorausgegangen.

Auf Frage, ob es einen Hinweis des Rektorats an einzelne Professoren gegeben habe, die noch keinen Antrag auf einen Wechsel gestellt hätten, einen noch zu stellenden Antrag in Zusammenhang mit einem Antrag auf eine Berufsleistungszulage zu stellen, sagte der Zeuge, er könne sich an Einzelheiten nicht mehr erinnern.

Danach befragt, ob der Zeuge noch vor Erlass der Richtlinie oder später Zulagen gewährt oder Anerkennungsbeiträge gewährt habe, die er Leistungsträgern, Funktionsträgern oder anderen Angehörigen dieser Hochschule, für die er sehr lange Verantwortung getragen habe, in bar ausbezahlt habe, antwortete der Zeuge, es gebe im Rektorat keine Barbeträge.

Die Frage, ob er das ausschließe, bejahte der Zeuge.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge mit seinem Hinweis auf eine vergleichsweise Verfahrensweise an anderen Hochschulen meine, mehr Elemente von Erfahrungsstufen hineinzunehmen, als es der Gesetzgeber eigentlich gewollt habe oder ob er damit eine analoge Anwendung von Berufungsleistungszulagen meine, um den Wechsel von der C- in die W-Besoldung attraktiver zu machen, sagte der Zeuge, er meine das Letztere. Denn diese Auskunft des LBV sei im Schwebezustand zwischen der Antragstellung und der Erteilung dieser Auskünfte gekommen. Da sei gesagt worden, dass an anderen Hochschulen ebenso verfahren werde.

Auf Frage, ob „an anderen Hochschulen“ heiße: an anderen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg, sagte der Zeuge, davon sei er ausgegangen.

Nachgefragt, wer ihm das gesagt habe, antwortete der Zeuge, das habe er von den Kollegen erfahren, und diese Aussage sei in einer E-Mail auch hochschulweit herumgegangen.

Auf Frage, von wann diese Information sei, sagte der Zeuge, er meine auch, das müsse am 23. (November 2011) oder einen Tag später gewesen sein.

Befragt danach, ob die analoge Anwendung von Berufungsleistungszulagen – also die Feststellung, dass es eine Regelungslücke gäbe und man deshalb ohne Weiteres auch über den Optimalzeitraum hinaus jederzeit mittels dieser analogen Anwendung Berufungsleistungszulagen genehmigen könne als Rektorat – auch bei anderen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg so erfolgt sei und ob der Fragesteller den Zeugen richtig verstanden habe, sagte der Zeuge, davon sei er ausgegangen, ohne jetzt dafür Belege zu haben.

Die Frage, ob es da keine E-Mail oder ein Informationsschreiben gebe, auf das er Bezug nehme, sondern, dass der Zeuge davon ausgegangen sei, bejahte der Zeuge.

Auf Frage, aus welchen Gründen er davon ausgegangen sei, gab der Zeuge an, er glaube, das hätten alle dankbar aufgegriffen, nachdem die Berufungszulage erheblich bessere Voraussetzungen gebracht habe und der Situation angemessener gewesen sei.

Gefragt, ob es der Situation derart angemessen sei, dass es einen höheren Betrag zulasse, als es Funktions- und Leistungszulagen möglich machen würden, und damit auch ruhegehaltstauglich und dynamisiert werde, was bei Leistungszulagen nicht der Fall gewesen sei, antwortete der Zeuge, die beiden letzten Gesichtspunkte hätten eine erhebliche Rolle gespielt.

Auf den Vorhalt, dass die 13 Professoren unabhängig von ihrem Wechsel ja auch eine Leistungszulage beantragen hätten können, sagte der Zeuge, das hätten sie getan, und sie hätten das auch so behandelt. Aber nachdem die Auskunft des LBV gekommen sei, sei das der erfolgversprechendere Weg gewesen.

Auf den weiteren Vorhalt, dass es den Professoren wichtig gewesen sei, dass die Zulage ruhegehaltstauglich sei, sagte der Zeuge: „Ja.“

Die Frage, ob das der entscheidende Punkt gewesen sei, bejahte der Zeuge.

Auf Frage, ob es dafür außer einer analogen Anwendung der Berufungszulage keine Rechtsgrundlage gegeben habe, gab der Zeuge an, das sei richtig.

Auf den Vorhalt einer E-Mail von Professor F. vom 20. Februar 2013, die er im Vorfeld der Besprechung vom 27. (Februar 2013) im MFV wegen der Zulagenproblematik an die Kollegen

über einen denkbaren Kompromiss geschrieben habe („*dass höchstens eine Umdeutung der Berufungszulage in eine reine Leistungszusage erfolgen dürfte, mit der Folge, dass die bisherige Dynamisierung entfalle. Mit diesem Ziel haben wir übrigens im November 2011 auch den Wechsel angestrebt. Die Beurteilung als Berufungszulage mit Dynamisierung war eigentlich nur eine Zugabe, welche uns das Rektorat aufgrund des Inhalts der Versorgungsauskünfte des LBV gewährt hat.*“) und auf Frage, ob der Zeuge diese Einschätzung teile und wie der Zeuge diese Aussage „eine Zugabe, welche uns das Rektorat gewährt hat“ beurteile, entgegnete der Zeuge, es sei so gewesen, dass die Kollegen mit dem Wortlaut der Zusagen aufs Rektorat gekommen seien, und nicht umgekehrt.

Auf Nachfrage, wie der Zeuge konkret diese Aussage „eine Zugabe des Rektorats“ bewerte, antwortete der Zeuge, das Rektorat habe diese Hinweise – die seien ja nicht direkt ans Rektorat gegangen – in den Versorgungszusagen, die ihnen dann auch vorgelegt worden seien, aufgegriffen und sei dann so verfahren.

Auf Frage, ob der Zeuge also die Einschätzung teile, dass es sich um eine Zugabe ohne rechtliche Grundlage gehandelt habe, antwortete der Zeuge, das sei eine Interpretation der Rechtslage. Er habe eine andere vorgetragen.

Auf Vorhalt, der Zeuge habe in der Stellungnahme vom Dezember 2016 geschrieben, er habe die Richtlinien auch deshalb erlassen, weil er ansonsten nach seinem Ausscheiden weitere Verzögerungen befürchtet habe, da es bei der Wiederbesetzung des Rektoratspostens von Anfang an politisch bedingte Probleme gegeben habe und auf Frage, ob der Zeuge dazu nähere Ausführungen machen könne, sagte der Zeuge, das habe jetzt mit der Zulagenvergabe als solcher nichts mehr zu tun. Über die Zeit danach könne er keine fundierten Aussagen treffen.

Auf Nachfrage gab der Zeuge an, es sei absehbar gewesen, dass sich die Nachfolge etwas verzögern würde. Weshalb das der Fall gewesen sei, das entziehe sich seiner Kenntnis.

Auf Frage, ob der Zeuge den Ausdruck „politisch bedingte Probleme“, die zu der Verzögerung bei der Wiederbesetzung geführt hätten, heute nicht mehr wiederholen würde, schließlich stamme diese Aussage von ihm, sagte der Zeuge, politische Probleme habe es keine gegeben.

Danach befragt, wie die Aussage des Zeugen „*Ich hatte gute Kontakte bis in die Hausspitze des LBV*“ zu verstehen sei und ob es da auch informelle Gespräche gegeben habe, die er nicht schriftlich dokumentiert habe, sagte der Zeuge, er glaube, da sei er missverstanden worden. Er habe nicht gesagt, „ich hatte gute“. Natürlich sei man bekannt gewesen, aber in dieser Besoldungsfrage habe er mit dem LBV überhaupt nicht gesprochen. Es seien die Kollegen gewesen, die die Kontakte gepflegt hätten und dann auch konkret gehabt hätten.

Gefragt, welchem Ministerium das LBV tatsächlich unterstellt sei, sagte der Zeuge, das LBV sei eine eigenständige Behörde des Landes. Er wüsste nicht, dass sie einem bestimmten Ministerium unterstellt sei. Sie sei natürlich für die Besoldung zuständig und für die Versorgung von allen Beamten.

Auf Frage, ob, wenn es jetzt einen unmittelbaren Kontakt zu einem Ministerium gäbe, es doch wohl am ehesten Kontakt mit dem Finanzministerium gäbe und nicht mit dem Wissenschaftsministerium, sagte der Zeuge, sie hätten in dieser Frage auch mit dem Finanzministerium keinerlei Kontakte gehabt.

Danach befragt, ob der Zeuge sich vorstellen könne, dass die Zulagenproblematik darüber hinaus ursächlich gewesen sei für die Probleme mit der Nachfolgerin im Rektorat, antwortete der Zeuge, nach seiner Auffassung habe die Frage dieser Amtseinführung und Verabschiedung – nichts zu tun mit der Besoldung, die ja erst im Laufe der Zeit aufgekommen sei.

Auf Frage, warum jetzt ausgerechnet das Ministerium am Pranger stehe, wo doch diese vom Zeugen geschilderte „prekäre“ Lage durch entsprechende Gesetzgebungsmaßnahmen im Jahr

2013 sich erledigt habe, sagte der Zeuge, das sei eine etwas heikle Frage, weil sie ihn fast veranlassen könnte, überhaupt über diesen Untersuchungsausschuss und die Absichten zu sprechen. Er gehe davon aus, dass es um die Aufklärung der Fakten gehe.

Auf Frage gab der Zeuge an, die Kollegen seien auch ohne Zulage höchst motiviert gewesen. Es sei hier im Ausschuss z. B. ausgesagt worden, es gäbe nur sieben Kollegen an der Hochschule in Ludwigsburg, die überhaupt veröffentlichen würden. Das sei unzutreffend. Er selber habe im Augenblick drei Lehrbücher laufen und 56 Artikel im Beck-Verlag. Fast alle Kollegen seien höchst motiviert und würden auch ständig veröffentlichen. Wie es zu solchen Behauptungen komme, könne er nicht verstehen. Der negative Vergaberahmen sei natürlich auch immer wieder Gegenstand von Verhandlungen gewesen. Und hierfür sei in der Tat das Finanzministerium zuständig gewesen. Und es habe Verhandlungen im Jahr 2009 gegeben, mit dem Ergebnis, dass die Zahlen, die der Berechnung des Vergaberahmens zugrunde gelegen habe, vom Finanzministerium korrigiert worden seien und ab da dann tatsächlich auch ein positiver Vergaberahmen zur Verfügung gestanden habe. Und auch durch Zur-Ruhe-Setzung fast aller altgedienten C-3-Professoren, die vorher den gesamten Vergaberahmen bei Weitem aufgezehrt hätten.

Gefragt, ob, wenn sich der Vergaberahmen ab 2009 etwas verbessert habe, das an der bestehenden Richtlinie gelegen habe, dass trotzdem Professorinnen und Professoren nicht motiviert gewesen seien in die W-Professur zu wechseln, zeigte der Zeuge auf die Folie seiner Präsentation mit dem Besoldungsdurchschnitt. Das werde bis heute so berechnet. Der landesweite Besoldungsdurchschnitt werde jedes Jahr neu festgelegt. Er sei damals bei 66.000, und sie hätten etwa 65 Professoren gehabt. Das gebe die eine Summe: Besoldungsdurchschnitt mal 65 Professoren. Und die Summe, die gegengerechnet werde, seien die tatsächlichen Besoldungsausgaben aller Professoren. Und da ergebe sich, wenn diese tatsächlichen Besoldungsausgaben hoch seien, eben ein negativer Vergaberahmen, was es ausschließe, Leistungszulagen zu geben, trotz erheblicher Leistungen.

Auf Frage, wie seine Reaktion als Jurist gewesen sei, als die Professoren mit der Stellungnahme oder mit der Auskunft des LBV mit dem Wunsch auf die Berufungsleistungszulage auf ihn zugekommen seien, sagte der Zeuge, er hätte nach den Vorgesprächen, die dort geführt worden seien mit dem LBV, keinen Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Auskunft gehabt und habe das dann aufgegriffen.

Auf die Frage, ob er es richtig verstanden habe, dass der Zeuge an diesen Vorgesprächen nicht beteiligt gewesen sei, sagte er, an den Vorgesprächen sei er persönlich nicht beteiligt gewesen. Er habe zum Ende seiner Amtszeit noch sehr viel zu tun gehabt. Es sei noch eine ganze Reihe von Berufungsverfahren gewesen. Er sei auch auf Auslandsreisen gewesen. Er erläuterte, das sei ein Teil der Angelegenheit gewesen. Aber er trage die volle Verantwortung. Er habe die Dinge auch alle persönlich unterschrieben, mit Ausnahme dieser Richtlinie; die hätten alle vier Rektoratsmitglieder unterschrieben.

Danach befragt, ob das heiße, er habe sich dann auch auf die Auskunft seiner Kollegen zu den Abstimmungen mit dem LBV verlassen, die aber natürlich dann von der Zulage persönlich profitiert hätten, gab der Zeuge an, er habe sich auf die Schreiben, die das LBV an die Kollegen gerichtet habe, verlassen, ja.

Zur Frage, wie der Austausch mit anderen Hochschulen bezüglich der Anwendung der Normkurven gewesen sei, gab der Zeuge an, nach seiner Erinnerung sei diese Normkurve vom Rektorat, vom Kanzler eingeholt worden.

Auf die Frage, wie der Austausch mit den anderen Hochschulen gewesen sei, bei denen nach Angaben des Zeugen auch festgestellt worden sei, dass es diese Normkurve gebe, antwortete der Zeuge, inwieweit die jetzt umgesetzt worden sei, wisse er nicht.

Gefragt, wie der konkrete Austausch mit der Hochschule in Kehl gewesen sei und ob es regelmäßige Besprechungen, Abstimmungen gegeben habe, sagte der Zeuge, es habe regelmäßige

Gespräche und Abstimmungen über alle möglichen Fragen gegeben. Er könne sich allerdings nicht erinnern, über die Besoldung vorher mit Kehl gesprochen zu haben.

Die Nachfrage, ob der Zeuge mit seiner Nachfolgerin, Frau Dr. S., in Bezug auf die Zulagenproblematik oder Zulagenthematik Kontakt gehabt habe, verneinte der Zeuge.

Auf Frage, ob es mit dem Professor M., dem kommissarischen Rektor, oder den betroffenen Professoren Kontakte oder Abstimmungen gegeben habe, sagte der Zeuge, es habe nichts mehr abzustimmen gegeben. Die Fakten hätten vorgelegen.

Gefragt, ob es auch keine Besprechungen oder Kontakte im Nachgang gegeben habe, antwortete der Zeuge, es habe an der Hochschule keine Besprechungen von seiner Seite gegeben.

Zur Frage, wie der Zeuge sein Verhältnis zu Frau Dr. S. einstuft und ob es da eins gebe, entgegnete der Zeuge, dazu wolle er keine Äußerung machen.

Auf Frage, ob der Zeuge eine Erklärung dafür habe, wie es dazu habe kommen können, dass sich Frau Dr. S. vermehrt kritischen Stimmen aus der Professorenschaft, ausgesetzt gesehen habe, sagte der Zeuge, auch dazu müsste man in den Akten, ganz unabhängig von der Besoldung, die nötigen Informationen finden.

Befragt danach, warum der Zeuge nicht geprüft habe und zu dem Ergebnis gekommen sei, dass er gar keine Berufsleistungszulage ausbezahlen oder genehmigen könne, weil er ja schon gar keine Berufsverhandlungen habe machen können, weil es sich um Professoren gehandelt habe, die bereits schon berufen gewesen seien und sich bereits schon an der Hochschule befunden hätten, sagte der Zeuge, sie hätten das vorher schon erörtert. Dieser Ausdruck in den schriftlichen Versorgungszusagen sei ein Zitat aus dem Gesetz. „Berufungszulagen aus Anlass“ sei ein Terminus technicus als solcher. Wenn man also das Rechtsinstitut verwende, dann würde man es vollständig zitieren. Sogar mit der Fundstelle im Landesbesoldungsgesetz anschließend. Wenn man die Ermittlungsakten durchschaue, dann finde man Sätze wie z. B. Aussagen von Beamten des Landesamts: „Es ist niemand von uns die Idee gekommen, dass Berufsleistungszulagen in diesem Fall nicht möglich sein sollten.“

Auf Frage, ob es zu einer analogen Anwendung, zu einer Rechtsregelungslücke Hinweise des MWK im Wege der Rechtsaufsicht zu der Frage gegeben habe, wie man sich in dem vom Zeugen beschriebenen Schwebezustand als Hochschule hätte verhalten sollen, sagte der Zeuge, es habe vom MWK keine Äußerungen gegeben. Das MWK sei nicht befasst gewesen. Und dem MWK könne deshalb auch kein Vorwurf gemacht werden.

Gefragt, ob das MWK je die Auffassung vertreten habe, dass es eine Regelungslücke im Gesetz gebe, antwortete der Zeuge, mit dem MWK hätten sie keinen Kontakt gehabt. Sie hätten das selber entschieden.

Die Frage, ob das auf Grundlage von Literatur und nicht auf Grundlage irgendwelcher Richtlinien oder dem Gesetz erfolgt sei, bejahte der Zeuge.

Danach befragt, wann das MWK nach der Vorstellung des Zeugen frühestens tatsächlich davon erfahren habe können, wie die Richtlinie ausgesehen habe, sagte der Zeuge, es sei wohl so gewesen, dass Kollegen auf die Nachfolgerin zugekommen seien und dadurch sei diese Problematik dann von der Nachfolgerin untersucht worden.

Zur Frage, ob der Zeuge nicht irgendeinen Zeitpunkt vorher im Blick habe, da es ja im Rahmen dieses Prozesses, der von dem Zeugen angestoßen worden sei, schon hätte geklärt werden können, sagte der Zeuge, er habe keinen Kontakt zur Hochschule mehr gehabt. Er sei ins Ausland gegangen, an ausländische Hochschulen, und sei gar nicht mehr im Lande gewesen.

### 3. Zeuge Prof. Dr. H. H.

Der Zeuge Prof. Dr. H. H., Professor an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg und bis zum 03.04.2012 Prorektor der Hochschule, erklärte zu Beginn seines Eingangsstatements, die Vorgänge an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen hätten zur größten Krise der Hochschule in ihrer 44-jährigen Geschichte geführt. Das sei für alle Mitglieder der Hochschule und alle Beteiligten sehr belastend und unangenehm gewesen. Zu den Vorkommnissen des Jahres 2011 wolle er folgendermaßen Stellung nehmen. Es gehe im Wesentlichen um die 13 Zulagenempfänger, die zu diesem Zeitpunkt von der C-2-Besoldung in die W-Besoldung gewechselt seien. Es seien in diesem Zusammenhang Leistungsbezüge gewährt worden, die inzwischen als rechtswidrig eingestuft würden. Dabei sei zu beachten, dass im genannten Zeitraum ein Wechsel von C nach W zulässig gewesen sei. Insofern seien der Wechsel und damit die Gewährung von Leistungsbezügen eigentlich ein ganz normaler Vorgang gewesen. Problematisch seien hingegen die Arten der Leistungsbezüge gewesen, die als sogenannte Berufsleistungszulagen gewährt worden seien. Diese seien im Unterschied zu normalen Leistungsbezügen direkt dynamisiert und ruhegehaltstfähig. Im Wechseloptionszeitraum von 2005 bis 2009 habe die Hochschule Ludwigsburg von der Möglichkeit eines privilegierten Wechsels von C 2 nach W 2 keinen Gebrauch machen können. Grund dafür sei der negative Vergaberahmen zu diesem Zeitraum gewesen, der bis fast Ende 2009 gegeben gewesen sei. Die anderen Hochschulen seien fast durchweg in der Lage gewesen, davon Gebrauch zu machen. Der negative Vergaberahmen sei Resultat der seinerzeit vorherrschenden Altersstruktur mit vielen Professoren gewesen, die noch nach C 3 besoldet worden seien. Die alte Struktur sei wiederum auf eine Entscheidung der Landesregierung zurückzuführen gewesen aus 1998 bereits. Damals seien die Zulassungszahlen im Bereich der Innenverwaltung für die Hochschule deutlich zurückgefahren worden und damit der Personalbedarf an Professorenstellen gesenkt worden. Insgesamt 16 oder 18 k.w.-Vermerke seien damit verbunden gewesen, was dazu geführt habe, dass die Hochschule bis 2008 keine Professorenstelle im Bereich des Studiengangs Innenverwaltung neu besetzen habe dürfen. Daran könne man erkennen, dass die Hochschule Ludwigsburg keine echte autonome Hochschule sei. Es handele sich um eine Bedarfs-hochschule, deren Bedarf durch übergeordnete Stellen des Landes bestimmt werde. Das seien die Merkmale einer internen Hochschule, die sie seien und die sich sehr wohl unterscheidet von externen Hochschulen, die man im Land sehr viele habe. Der Zeuge fuhr fort, es wäre sicherlich gut gewesen, wenn die Fälle oder C-2-Wechsler während des Optionszeitraums hätten wechseln können. Man hätte vielleicht im Vorgriff auf die ab 2010 zu erwartenden Spielräume handeln können. Man hätte das ja wieder ausgleichen können. Das wäre eine Möglichkeit gewesen, aber offensichtlich sei das nicht möglich gewesen, und das sei auch vom Ministerium – glaube er – so nicht zugelassen worden. Die in C 2 verbliebenen Personen seien nach 2005 an der Hochschule die eigentlichen Verlierer der Besoldungsreform gewesen. Das wolle er auch mal an dieser Stelle festhalten. Die anderen Hochschulen hätten ab 2005 – auch schon bereits davor – Erfahrungen mit der W-Besoldung sammeln können. Der Hochschule Ludwigsburg sei das verschlossen gewesen, diese Erfahrungen zu sammeln. Da könne man fragen, ob das eigentlich gerecht sei. Die Hochschule Ludwigsburg habe bis Ende 2009 noch nicht einmal Berufungszulagen für neu Berufene gewähren können. Es habe zwar eine Richtlinie gegeben, die sei aber eigentlich ohne Bedeutung gewesen in dieser Zeit, weil sie gar nicht handlungsfähig gewesen seien. In den Jahren 2010 und 2011 habe sich der Vergaberahmen sehr schnell positiv entwickelt. Spielräume für Leistungsbezüge seien seitdem vorhanden gewesen. Insofern sei es Aufgabe der Hochschule, entsprechende Leistungsbezüge zu prüfen und zu gewähren und entsprechend Leistungen zu honorieren. Durch die größeren Spielräume und die neuen Voraussetzungen hätte die Hochschule auch über eine neue Richtlinie nachgedacht und diese dann auch formuliert, um das Verfahren ein Stück weit zu vereinfachen. Der Zeuge fuhr fort, ab 2010 oder Ende 2009 habe die Hochschule Ludwigsburg erst die ersten Erfahrungen sammeln können mit der Umsetzung der W-Besoldung. Das sei ein großer Unterschied zu anderen Hochschulen, die das schon einige Zeit hätten machen können und machen dürfen. Im Jahr 2011 hätten fünf Punkte die Hochschule beeinflusst, ja, sogar beeinträchtigt. Erstens hätten gravierende Veränderungen angestanden. Die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder – Rektor und Kanzler – hätten fast gleichzeitig aus dem Amt scheidet sollen. Das sei eine gravierende Zäsur für jede Organisation, wenn die Führungsleute fast zur gleichen Zeit aus dem Amt ausscheiden würden. Das könne eine Hochschule durchaus belasten oder unter Stress bringen. Zweitens sei das Verfahren

zur Wahl des Rektors oder der Rektorin bereits im Dezember 2010 eingeleitet worden. Nachdem die Findungskommission im Mai 2011 ihre Arbeit vollzogen gehabt habe und damit der Hochschulrat den Rektor oder die Rektorin unmittelbar hätte wählen können, sei das Verfahren durch das Ministerium gestoppt worden mit der Begründung, dass sich die Landesregierung zunächst über die Zukunft der Hochschule klar werden müsse. Auch hier noch mal ein Argument in Bezug auf Autonomie: Er glaube nicht, dass es ein Kennzeichen einer autonomen Hochschule sei, wenn ein laufendes Verfahren zur Wahl der eigenen Leitung von außen gestoppt werden könne. Drittens sei die Zukunft der Hochschule für Verwaltung in Ludwigsburg eigentlich nie eindeutig klar gewesen. Seit er an der Hochschule sei – das sei seit 1995 – habe es immer wieder Überlegungen gegeben, wie man die Organisationsstruktur und die Hochschule verändern könne und unter Umständen fusionieren könne. Das sei von 2005 bis 2012 ganz besonders virulent gewesen, diese Frage: Wie geht es weiter mit der Hochschule? 2006 habe es eine Untersuchung des Rechnungshofs gegeben, der eine Zerschlagung der Hochschule vorgeschlagen habe. Die Landesregierung hätte das seinerzeit abgelehnt, aber gleichzeitig ein weiteres Gutachten gefordert, das eigentlich die Leistungsfähigkeiten der Hochschulen Ludwigsburg und Kehl hätte untersuchen und evaluieren sollen. Leider hätten sich die Gutachter damals es sich nicht nehmen lassen, ihrerseits wiederum einen ganz anderen Organisationsvorschlag zu unterbreiten, nämlich die Fusion mit der Hochschule Kehl. Er stelle die Frage: „Wie soll eine Hochschule Identität und ein Selbstverständnis erlangen, die ständig infrage gestellt wird?“ Und er glaube, das, was mit der Hochschule in diesem Zusammenhang passiert sei, sei einmalig in der Hochschullandschaft in Baden-Württemberg. Das wolle er hier auch noch mal festhalten, dass das für eine Hochschule nicht sehr angenehm sei, in Dauerstress gebracht zu werden wegen organisatorischer Überlegungen, die diese Hochschule betreffen. Viertens habe es in der Hochschule zwei Strömungen gegeben, einerseits die Verfechter der internen Hochschule und dann die Verfechter einer vorsichtigen Entwicklung in Richtung externe Hochschule andererseits. Von diesem Konflikt sei auch die Rektorwahl 2011 geprägt gewesen. Kräfte im Hochschulrat und in der Hochschule hätten mit aller Kraft die interne Hochschule zementieren wollen. Garant dafür hätte die externe Bewerberin sein sollen. Fünftens, das betreffe jetzt seine eigene Person, sei es sicherlich bekannt, dass er 2011 einer der Gegenkandidaten der damaligen externen Bewerberin gewesen sei.

Auf die Frage, ob der Zeuge die Hochschulautonomie nur in Bezug auf die Strukturfrage infrage stelle, antwortete der Zeuge, das habe sich auf die Dinge bezogen, die er hier geäußert habe. Und in Bezug auf das, was nachher mit den Zulagen passiert sei, könne das Argument vielleicht treffen, weil sie in der richtigen Autonomie gar nicht so geübt gewesen seien wie vielleicht andere Hochschulen.

Danach befragt, welches Ministerium nicht zugelassen habe, die als ungerecht empfundenen Regelungen anders zu regeln, sagte der Zeuge, ja, es sei um die Regelungen zum Wechsel von C 2 nach W 2 gegangen. Wie er sich erinnern könne, habe es Gespräche beim Ministerium gegeben, wo das Problem auch angesprochen worden sei, und da sei gesagt worden, dass das rechtlich nicht möglich sei, dass man davon nicht ausbrechen könne und ihnen da nicht geholfen werden könne in dieser Sache. Deswegen müssten sie damit klarkommen.

Zur Frage, wann das gewesen sei, sagte der Zeuge, das sei sicherlich 2008 oder 2009 gewesen. Das sei im Gespräch im Zusammenhang mit dem Struktur- und Entwicklungsplan gewesen, den sie beim Ministerium vorgestellt hätten.

Auf Frage, ob der Zeuge die Zulagenvergabe an die 13 Professoren selbst auch als rechtswidrig einstufe oder auf wen sich der Zeuge beziehe, wenn er sage, dass diese Zulagenpraxis rechtswidrig gewesen sei, antwortete der Zeuge, die Tatsache, dass das untersucht worden sei und dass die Staatsanwaltschaft ermittele, das deute darauf hin. Er selbst wolle sich da kein Urteil anmaßen, über die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit hier entscheiden zu müssen.

Danach befragt, ob der Zeuge Kenntnis von Gutachten habe, die diese Zulagengewährung untersucht hätten, sagte der Zeuge, in 2012 seien die Gutachten in Auftrag gegeben worden. Er sei damals nicht im Senat gewesen, auch nicht in anderen Gremien. Deswegen habe er die Gutachten auch nicht gesehen und auch nicht unmittelbar Kenntnis davon gehabt. Einige Auszüge



habe die Rektorin damals in der Professorenversammlung dann aufgegriffen, aber sehr stückweise.

Befragt danach, an was sich der Zeuge erinnere, was die Rektorin zu den Gutachten gesagt habe, antwortete der Zeuge, sie habe die Gutachten hochgehalten und gezeigt und darauf hingewiesen, was da drinstehe.

Auf Vorhalt, dass nach Auffassung der Gutachter diese Zulagenpraxis rechtswidrig gewesen sei, sagte der Zeuge, ja, so habe sie das geäußert.

Die Nachfrage, ob das in der Professorenversammlung im Jahr 2012 gewesen sei, bejahte der Zeuge.

Auf Frage, wie viele von denjenigen, die den Antrag auf Wechsel gestellt hätten, in der C-2-Endstufe gewesen seien, antwortete der Zeuge, das könne er nicht genau sagen. Das seien vielleicht sieben oder acht von denen gewesen.

Die Nachfrage, ob es diejenigen gewesen seien, die im Rahmen ihrer C-2-Besoldung keine Möglichkeit gehabt hätten, mehr zu bekommen, als sie bis dahin bekommen hätten, bejahte der Zeuge.

Auf Frage, ob die Steigerung in der C-2-Besoldung allein durch die Erfahrungsstufen auch der Gedanke der alten Besoldungsordnung gewesen sei, sagte der Zeuge, in der C-2-Besoldung sei eine Altersstruktur enthalten gewesen.

Die Frage, ob nach alter Rechtslage demnach kein finanzielles Fortkommen in dieser C-2-Endstufe dann mehr möglich gewesen wäre, bejahte der Zeuge.

Danach befragt, ob Professoren in eine andere Besoldung hätten wechseln wollen, um von Funktions- oder Leistungszulagen zu profitieren, die sie in die Lage versetzt hätten, über die für sie vorgesehene, gesetzlich vorgesehene C-2-Endstufe hinaus zu kommen, sagte der Zeuge, er denke, ja, das sei richtig.

Auf Vorhalt, dass das allerdings nach dem 31.12.2009 nicht mehr über die Optionszulage möglich gewesen sei, antwortete der Zeuge, ja, richtig.

Die Frage, ob deshalb nach dem 31.12.2009 kaum noch Professoren den Wechsel vollzogen hätten, bejahte der Zeuge.

Auf Vorhalt, dass eine Pflicht zum Wechsel von der C- in die W-Besoldung vom Gesetzgeber her nicht bestanden habe, sagte der Zeuge, nein.

Auf Frage, welchen Gedanken der Zeuge gehabt habe, als er im Rektorat gehört habe, dass Berufungszulagen in 13 Fällen genehmigt worden seien, antwortete der Zeuge, er habe nichts von Berufungszulagen gewusst, sondern er sei von normalen Leistungszulagen ausgegangen, die gewährt worden seien.

Zur Frage, auf welcher Rechtsgrundlage Leistungszulagen erteilt werden können, sagte der Zeuge, Leistungszulagen könnten auf Rechtsgrundlage der Richtlinie erlassen werden und ein Wechsel von C nach W sei jederzeit möglich – auch nach 2009 noch.

Danach befragt, ob die 13 Professoren, die gewechselt seien, nicht den Antrag auf Wechsel gestellt hätten, wenn sie sich finanziell nicht bessergestellt hätten, antwortete der Zeuge, er müsse da in Motivationslagen von einzelnen Personen hineinschauen können, und das könne er nicht. Aber es sei anzunehmen, dass sie sich verbessern hätten wollen.

Auf den Vorhalt, dass in den Wechsel-Anträgen der 13 Professoren, die fast wortgleich und identisch seien, auf Bedingungen hingewiesen werde, die besprochen worden wären mit dem

Rektorat, und ob der Zeuge sich an diese Bedingungen erinnern könne, sagte der Zeuge, nein, das könne er nicht.

Befragt danach, ob der Zeuge Kenntnis habe von einem Schreiben des LBV, sagte der Zeuge, er habe davon gehört, dass es das Schreiben gebe. Er habe es nicht gesehen.

Auf Frage, ob der Zeuge bei der Gewährung dieser Berufungszulage nachgefragt habe, auf welcher Rechtsgrundlage diese Zulage bezahlt werde, antwortete der Zeuge, er habe erst davon erfahren, als das untersucht worden sei und deswegen sei für ihn kein Anlass da gewesen, darüber nachzudenken, bis dahin.

Gefragt, ob Leistungszulagen oder Funktionszulagen ruhegehaltsfähig seien, sagte der Zeuge, Funktionszulagen seien ruhegehaltsfähig, wenn sie eine gewisse Zeit gewährt würden.

Auf Nachfrage antwortete der Zeuge, Leistungszulagen seien beim ersten Mal nicht ruhegehaltsfähig.

Auf Frage, wie es bei der Berufungszulage sei, sagte der Zeuge, die Berufungszulage sei ruhegehaltsfähig.

Auf Vorhalt, dass 13 Zulagen in der Höhe von im Schnitt 1.500 € von dem Zeugen, vom Rektorat, genehmigt worden seien und auf welcher Rechtsgrundlage das eigentlich geschehen sei, sagte der Zeuge, er sei an der Entscheidung nicht beteiligt gewesen.

Auf Frage, ob der Zeuge keine Kenntnis von einer Entscheidung gehabt habe, dass in 13 Fällen Berufungszulagen bezahlt worden seien, sagte der Zeuge, so sei das richtig.

Die Frage, ob der Zeuge nicht im Raum gewesen sei, als der Rektor Professor M. diese Zulagen genehmigt und unterzeichnet und die Kassenanweisungen unterzeichnet habe, verneinte der Zeuge.

Auf die Frage, ob der Zeuge auch im Nachgang nicht gewusst habe, dass in 13 Fällen Berufungszulagen bezahlt worden seien, die ruhegehaltsfähig gewesen seien, sagte der Zeuge, er habe das im Nachhinein erfahren, aber gehört, dass das vom Landesamt für Besoldung und Versorgung so entsprechend gutgeheißen worden oder sogar auch vorgeschlagen worden sei.

Gefragt, wer das ihm gegenüber geäußert habe, sagte der Zeuge, das könne der Kanzler gewesen sein. Er wisse es nicht mehr genau.

Auf Nachfrage antwortete der Zeuge, der Rektor sei damals schon im Ruhestand gewesen.

Die Frage, ob er seitdem auch mit ihm in dieser Sache keinerlei Gespräche geführt habe, verneinte der Zeuge.

Danach befragt, ob der Zeuge gewusst habe, wie hoch die Zulage in den 13 Fällen gewesen sei, verneinte der Zeuge.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge doch Mitglied des Rektorats gewesen sei, sagte der Zeuge, ja, er habe nicht immer an Verhandlungen teilgenommen.

Auf Frage, ob er in diesem Fall auch nicht gewusst habe, dass in 13 Fällen eine Berufungszulage gewährt worden sei, für die es jeglicher Grundlage entbehre, antwortete der Zeuge, dass er das nicht gewusst habe.

Befragt danach, wer denn zuständig sei für die Entscheidung, ob es Zulagen gebe und, wenn ja, in welcher Höhe, sagte der Zeuge, das Rektorat.

Auf Frage antwortete der Zeuge, inwieweit das Landesamt für Besoldung und Versorgung da relevant sei, könne er nicht sagen. Es habe durchaus auch Vorstellungen gegeben, die davon ausgegangen seien, dass das noch mal überprüft werde durch das Landesamt, wenn entsprechende Zulagen angewiesen würden.

Auf Vorhalt, dass der Zeuge doch eine Richtlinie – auch mit seiner Unterschrift – erlassen habe, auf deren Grundlage eine Zulage gewährt werden müsse, und daran sich das Rektorat habe halten müssen, sagte der Zeuge, ja, das sei richtig.

Auf die Frage, wie der Führungsstil des Rektors Professor M. und die Zusammenarbeit zwischen dem Zeugen und dem Rektor und die Informationsmöglichkeiten gewesen seien, sagte der Zeuge, in den meisten Fällen und überwiegend könne man sagen, dass Herr M. versucht habe, das entsprechend kooperativ zu machen und auch die Rektorsmitglieder einzubeziehen. Es habe aber auch oft Punkte gegeben, wo allein die Zeit nicht da gewesen sei, um bestimmte Dinge noch genauer zu besprechen. Da hätten Entscheidungen her müssen und gefällt werden müssen. Und das sei dann nicht immer der Fall gewesen, dass sie alle daran beteiligt gewesen seien und dass sie alle zugestimmt hätten. Es habe auch innerhalb des Rektorats zu bestimmten Problemen auch andere Auffassungen und Konflikte gegeben durchaus. Aber insgesamt sei es eine Zusammenarbeit gewesen, die man als gut bezeichnen könne. Aber es habe auch Dinge gegeben, wo es dazu gekommen sei, dass es Konflikte im Rektorat gegeben habe.

Zur Frage, ob der Zeuge sich da gewünscht hätte, etwas stärker vielleicht eingebunden gewesen zu sein, sagte der Zeuge, ja, natürlich wünsche man sich, dass man in alles einbezogen werde und entsprechend gehört werde. Aber er müsse noch mal sagen, diese Zeit, die sei absolut turbulent gewesen. Er denke, dass da vieles passiert sei, was im Nachhinein sicher hätte anders laufen können und anders hätte laufen müssen. Aber die Dinge oder die Entwicklungen seien so gewesen, dass das nicht immer möglich gewesen sei. Es laufe nicht immer so, wie man sich das vorstelle, und da müsse man auch mal Abstriche machen.

Auf Frage antwortete der Zeuge, er habe nicht gesagt, dass sie keine echte Hochschule seien, sondern dass sie keine echte Autonomie hätten. Deswegen sei das, was sie an der Hochschule machen würden, adäquat und entsprechend vergleichbar mit richtigen, mit autonomen Hochschulen. Er denke, dass sich das Ministerium bei ihnen in sehr viele Dinge eingebracht und entsprechend auch Dinge entweder gefördert habe oder auch Bedenken geäußert habe. Das sei immer wieder der Fall gewesen. Das Ministerium sei an jeder Hochschulratssitzung beteiligt gewesen, und es habe auch sehr viele Gespräche mit dem Ministerium zu bestimmten Dingen gegeben. Wenn der Fragesteller jetzt frage, ob das Ministerium in Bezug auf die Zulagen und Umsetzung der W-Besoldung hätte mehr machen müssen, mehr machen sollen: Er könne hier nicht dem Wissenschaftsministerium vorschreiben, wie sie zu agieren hätten in bestimmten Punkten und inwieweit sie Autonomie gewährleisten oder entsprechend dort eingreifen müssten. Was er zuvor gesagt habe, sei, die Situation, die sie im Moment hätten, dass darüber diskutiert werde, Rahmenrichtlinien zu machen und Richtlinien vorlegen zu lassen, also, wenn man in der Situation heute sei, sei man eigentlich in einer sicheren Position als Hochschulleitung. Und das seien sie nicht gewesen, und das seien alle anderen Hochschulen zu dem Zeitpunkt auch nicht gewesen, als das komplett der Autonomie der Hochschulen zugestanden worden sei. Es sei ein Minenfeld, und das sei sehr kompliziert, sehr komplex. Da müsse man sich sehr tief reinarbeiten, und das sei sicherlich nicht immer möglich oder nicht immer machbar gewesen.

Auf Nachfrage, ob sich der Zeuge mehr Hilfestellung und Fürsorge erwünscht und erwartet hätte, gab der Zeuge an, als Herr Altrektor M. gegangen sei und die Hochschule verlassen habe und er dann diese „Leitung“ übernehmen habe müssen, hätte er schon erwartet, dass man mal fragt: „Sind Sie in der Lage im Moment, das überhaupt zu machen?“ Er könne sagen, diese fast vier Monate seien einfach äußerst schwierig und sehr unangenehm gewesen.

Danach befragt, welche Rolle bei diesen Entscheidungen der Hochschulrat und der Vorsitzende gespielt hätten und wie der Zeuge dieses Gremium in diesem Zusammenhang auch bezüglich der Hilfestellung und der Unruhe, die dort dadurch entstanden sei, beurteile, sagte der Zeuge,

das sei eine ganz schwierige Frage. Der Hochschulrat sei in dieser Zeit, sehr damit beschäftigt gewesen sei, eine neue Leitung in die Hochschule zu bringen. Und er denke, dass sich der Hochschulrat nicht um Zulagen gekümmert habe in diesem Zusammenhang und in dieser Zeit das vielleicht auch nicht gekonnt und gewollt habe. Vom Gesetz her gehe es da bei den Hochschulräten um strategische Steuerung. Und wenn man die Zulagen zur operativen Steuerung zähle, dann sei das nicht unbedingt primäre Aufgabe des Hochschulrats.

Auf Nachfrage, antwortete der Zeuge, ja, natürlich sei der Hochschulrat bemüht gewesen, das hinzukriegen, und das habe auch mit der neuen Leitung entsprechend gewährleistet werden sollen. Er könne im Moment auch nicht genau sagen, was in 2011 im Hochschulrat alles besprochen und diskutiert worden sei, weil er in dieser Zeit als Bewerber für das Rektorenamt – das immer auch Tagesordnungsthema war – nie habe teilnehmen dürfen. Deswegen entziehe sich das seiner Kenntnis. Aber der Hochschulrat habe um die Konflikte und Unruhe an der Hochschule gewusst.

Auf die Frage, ob der Zeuge als Rektoratsmitglied nicht an der Zulagenvergabe an die 13 Professoren mitgewirkt habe, sagte er: „Richtig.“

Zur Frage, ob der Zeuge sonst noch einen Kollegen aus dem Rektorat kenne, der nicht beteiligt gewesen sei an dieser Entscheidung, sage er, das müsse man den anderen Prorektor fragen, wie das bei ihm gewesen sei. Das könne er für ihn nicht beantworten.

Die Frage, ob der Zeuge schon mal was von einer analogen Anwendung der Berufungsleistungszulage gehört habe, verneinte der Zeuge.

Auf Frage, was sich verändert habe, dass diese Möglichkeit doch gegeben gewesen sei, antwortete der Zeuge, er wisse nicht, ob er die Frage richtig verstanden habe. 2008, 2009 habe man im Rahmen einer Sitzung zum Entwicklungs- und Strukturplan der Hochschule auch das angesprochen und dann gesagt – soweit er sich erinnere, dass das nicht ginge, dass man sozusagen diesen Optionszeitraum nutze mit weiterer Überschreitung des Besoldungsvergaberahmens. Das habe nichts damit zu tun, dass 2011 eine andere Praxis gemacht worden sei. Also den Zusammenhang sehe er jetzt nicht unmittelbar.

Danach befragt, wenn das vorher nicht möglich gewesen sei, was dann an der Richtlinie 2011 anders gewesen sei, sagte der Zeuge, der Grund, warum das damals nicht möglich gewesen sei, sei gewesen, dass sie keinen Vergaberahmen gehabt hätten. In 2011 hätten sie einen positiven Vergaberahmen gehabt, der Leistungsbezüge ermöglicht habe.

Befragt danach, ob die Streitigkeiten zwischen interner Ausrichtung und externer Ausrichtung vor dieser Richtlinienfrage hochschulintern gewesen seien oder ob die nach außen offenbar geworden seien, sagte der Zeuge, natürlich seien in diesem Zusammenhang auch Stakeholder beteiligt gewesen. Es habe Spitzenverbände verschiedenster Art gegeben, die durchaus für die eine oder andere Richtung entsprechend zugänglich gewesen seien, und die hätten sich natürlich an den Diskussionen mit beteiligt und seien entsprechend dafür eingetreten.

Auf Frage, ob die Streitigkeiten bis zum MWK vorgedrungen seien, sagte der Zeuge, das MWK sei mit einem Vertreter im Hochschulrat vertreten gewesen, und über diesen Weg habe das MWK natürlich mitbekommen, wo die Konfliktpunkte gewesen seien. Herr M. habe sich als Rektor auch immer wieder am Hochschulrat gerieben, weil er Überlegungen gehabt habe, die vom Hochschulrat oder vom überwiegenden Teil des Hochschulrats nicht gutgeheißen worden seien. Insofern müssten diese Konflikte dort bekannt gewesen sein.

Zur Frage, ob Herr M. die Tendenz gehabt habe, Dinge auch möglichst allein zu machen, wenn das möglich gewesen sei, äußerte der Zeuge, als Herr M. seinen 60. Geburtstag gefeiert habe, habe damals der damalige Hochschulratsvorsitzende Kübler in einer Rede zu Ehren von Herrn M. von einer gewissen Sturköpfigkeit oder Dickköpfigkeit gesprochen im kabarettistischen Sinne und damit zum Ausdruck gebracht, dass er durchaus seinen eigenen Kopf habe, und er sei mit dem Hochschulrat auch immer wieder aneinandergeraten.

#### 4. Zeuge Prof. Dr. W. R.

Der Zeuge W. R., Professor an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg und von 2005–2011 Prorektor der Hochschule sagte auf die Frage, ob man den Vertreter des Ministeriums im Hochschulrat bewusst wahrgenommen habe, ob er sich zu Wort gemeldet habe oder ob das mehr ein stiller Zuhörer gewesen sei, beides, abhängig vom Thema.

Auf den Vorhalt, dass es dennoch eine Notwendigkeit gegeben habe, 2011 eine neue Richtlinie zu schaffen und auf Frage, wie das Vorgehen aus Sicht des Zeugen gewesen sei und wer an diesem ganzen Prozess beteiligt gewesen sei und welche Grundlagen das gehabt habe, sagte er, beteiligt an dem Prozess sei die ganze Hochschule gewesen. Die Verwaltungsmitarbeiter habe es weniger interessiert, aber zumindest die Hochschulleitung, die Gremien, die Fakultäten, die Professoren. Das sei in Professorenversammlungen mehrmals diskutiert worden, auch kontrovers. Generell müsse er einfach sagen: Bei ihnen sei es eben so gewesen, dass das Thema erst dann virulent geworden sei, als ein Vergaberahmen dagewesen sei. Und, da komme auch noch eines dazu, sie hätten kaum Neuberufungen durch k.w.-Vermerke gehabt. Infolge der damaligen Rechnungshofprüfung, wo ihnen Professorenstellen gestrichen worden seien, hätten sie gar nicht die Möglichkeit gehabt, neue Professoren einzustellen. Wenn es keine neuen Professoren gebe, gebe es keinen Vergaberahmen usw., usf., kurz und gut. Sie seien sehr spät mit diesem Thema überhaupt erst auf die Tagesordnung gekommen, und dann habe es bis 2011 mit Sicherheit eine Richtlinie gegeben, er meine, es habe sogar zwei solche Richtlinien vorher gegeben. Dann sei die von 2011 – glaube er – schon die dritte gewesen. Demnächst werde wohl der jetzige Rektor eine weitere vorstellen, die er mit dem Ministerium abgestimmt habe. Dazwischen habe es mindestens eine von Herrn M. und unzählige Entwürfe gegeben. Aus seiner Sicht sei es so: Der Versuch, eine akzeptable und richtige und auch rechtmäßige Vergabe dieser Zulagen zu schaffen, sei nicht einfach. Man sehe es daran, dass der Prozess an der Hochschule von Anbeginn der W-Besoldung bis heute noch nicht abgeschlossen sei. Jetzt im Oktober (2017) finde eine Veranstaltung statt, wo über die vom Ministerium jetzt abgesegnete Zulagenrichtlinie informiert werden soll. Das heiße, sie hätten bis heute den Prozess, eine dauerhafte Richtlinie zu finden, noch nicht abgeschlossen. Aus seiner Sicht hänge das aber auch einfach damit zusammen, dass das Konzept der W-Besoldung zwar theoretisch ganz sinnvoll durchdacht, aber die praktische Umsetzung nicht in allen Punkten richtig durchdacht worden sei. So, wie er die Besoldung damals kennengelernt habe mit den Zulagen, sei es so gewesen, dass man Deltas zu bestimmen gehabt habe, die dann der Kanzler berechnet habe, was leistbar sei auf Dauer und was nicht. Diese Deltas – da habe es dann je nach Leistung eins, zwei oder drei gegeben – seien zunächst mal befristet gewährt worden, und – bei ihnen seien es drei Jahre gewesen – dann habe man einen Antrag auf Entfristung stellen können. Dann habe man es dauerhaft gewährt bekommen. Und nach nochmals drei Jahren habe man dann frühestens erneut einen Antrag auf eine weitere Zulage stellen können. Wenn man jetzt sehe, dass sie gestartet seien in der C-Besoldung mit einem 60 % C-3-Anteil und einem 40 % C-2-Anteil, und wenn man wisse, dass dieser Betrag, dieses Budget, den Vergaberahmen bilde, dann sei ja eigentlich klar, welche Mittel man zur Verfügung habe – durchschnittlich betrachtet –, um die Mittel zu vergeben. Das heiße, dass es nicht darauf hinauslaufe, dass 10 % der Professoren Zulagen kriegten und 90 % nicht. Dafür sei viel zu viel Geld da, das man für nichts anderes verwenden dürfe als für diese Zulagen. Zum Zweiten könne es auch nicht sein, dass es sozusagen additiv sei. Wenn man alle drei Jahre einen neuen Antrag stellen könne, dann sei klar, dass irgendwann mal die Leistungsfähigkeit objektiv einer Person endlich sei, also noch besser könne er nicht werden, noch mehr könne er nicht machen. Das heiße also, da stecke eine Zeitkomponente dahinter, die jetzt nichts mit dem Lebensalter zu tun habe oder mit der Dienstzeit, sondern schlichtweg mit Erfahrung oder mit der Dauer der Erbringung guter Leistungen. Jemand, der zwölf Jahre lang immer gute Leistungen erbracht habe, sei halt dann mehr, als wenn er das nur drei Jahre gemacht habe. Das führe aber dann dazu, dass eine Zeitkomponente drin sei. Die brauche man auch deshalb, weil man natürlich gewährleisten müsse, dass das Geld reiche. Wenn man regelmäßig Zulagen vergebe an Professoren aus einem Pool von 70, 80, 90 oder 100 Professoren, dann kriegten die das, bis sie pensioniert würden im Regelfall, und es komme in diesen Stufen zu einer Steigerung im Laufe der Zeit. Die müssten einen neuen Antrag stellen,

müssten sagen: „Ich habe wieder in den letzten drei Jahren das und das gemacht.“ Dann werde das begutachtet. Und wenn es gut laufe, kriege er wieder eine Zulage. Dann habe er ein Delta, dann zwei, dann drei usw. Das Geld dafür sei grundsätzlich auch da, weil sie hätten ja dieses alte C-3-/C-2-Verhältnis. Man brauche jetzt eine Berechnungstabelle, bei der man annehme, wenn man durchschnittlich so mit den Zulagen umgehe bei einer durchschnittlichen Gehaltszahlungsdauer des Professors über soundso viele Jahre, dann müsse man ausrechnen, ob das Geld reiche. Man brauche da also recht komplexe Tabellen. Das sei im Prinzip auch eben diese Kurve gewesen, die dann später als Normkurve hier plötzlich im Raum gestanden habe, die dann übrigens auch Herr M. als kommissarischer Leiter in einer Informationsveranstaltung gezeigt habe. Man brauche so eine Kurve, weil man sonst nicht ausrechnen könne, ob bei durchschnittlicher Vergabe von Zulagen das Geld reiche über 30, 40 Jahre hinweg. Man müsse also so eine Art Durchschnittsprofessor kreieren und bei dem einen Durchschnittsverlauf unterstellen und ausrechnen, was es sie koste, und ob sie es sich leisten könnten. Sonst stehe man irgendwann da und horte entweder Zulagengelder oder man habe keine mehr. Das sei die Situation gewesen, in der sie sich da befunden hätten. Und das Ganze sei neu gewesen und habe entwickelt werden müssen. Es habe in der Professorenschaft sehr große Unruhe gegeben, weil keiner gewusst habe, wie es gehen werde, und weil auch jeder gewusst habe, dass dann die Zeit der Neuberufungen komme und dass dann eben das Verteilen von Zulagen erst recht kritisch werde. Zu dem Zeitpunkt, wo man angefangen habe mit den Überlegungen, die zu der Richtlinie 2011 geführt hätten, habe man die W-Kollegen an ein oder zwei Händen abzählen können. Heute seien das natürlich sehr viel mehr. Und das habe natürlich auch dazu geführt, dass dieses Problem nie von der Tagesordnung gekommen sei, sondern immer weiter diskutiert worden sei und sich auch weiterentwickelt habe.

Auf Frage wie sich das konkret 2011 gestaltet habe und ob es da eine gemeinsame Sitzung des Rektorats gegeben habe, in der man eine entsprechende Musterrichtlinie oder Ähnliches zur Verfügung gehabt habe oder ob das mehr so ein Alleingang von Einzelnen innerhalb des Rektorats gewesen sei und ob die Rektoratssitzungen irgendwie protokolliert worden seien, sagte der Zeuge, um mit der letzten Frage anzufangen, es gebe normalerweise zu den Rektoratssitzungen ein knappes Ergebnisprotokoll, das Herr M. geschrieben habe oder der Kanzler. Zum einen sei das ganze Thema sehr breit diskutiert worden. Es habe mehrere Professorenversammlungen gegeben, wo sehr offen erste Entwürfe angesprochen worden seien, erste Konzepte. Dann habe es Widerrede, andere Vorschläge, Kritik gegeben. Dann sei das auch in den regelmäßigen Besprechungen der Hochschulleitung mit den Dekanen besprochen worden, der sogenannten HLD-Runde. Es sei auch in Rektoratssitzungen besprochen worden. Die Richtlinie, die dann am Schluss zur Diskussion gestanden habe oder heute noch stehe, die – wenn er sich recht entsinne und ihn seine Erinnerung nicht trüge – sei dann ausformuliert eines Sonntags in seinem Mailpostfach gewesen, und am Montag drauf – im Jour fixe – hätten sie darüber gesprochen. Am Mittwoch drauf habe es eine Professorenversammlung geben sollen, wenn er sich recht entsinne. Und deshalb sei es da geboten gewesen, jetzt einen Knopf dranzumachen. Das Problem sei auch gewesen, dass die Diskussion nicht so übers Knie gebrochen worden sei damals im November. Nur dann habe eben die Amtszeit von Herrn M. geendet, und das Ganze habe natürlich dann schlichtweg zu der Frage geführt: Kriegen wir es jetzt noch hin oder nicht? Dann sei es eben so gewesen, dass sie an dem Montag diesen Entwurf diskutiert hätten. So, wie er das verstanden habe, sei das ein Muster gewesen, das auch woanders Verwendung gefunden habe. Er erinnere sich auch noch, dass er das sehr kritisch gesehen habe. Ihm sei das zu umfangreich gewesen, und vor allem sei für ihn nicht so richtig deutlich gewesen, dass diese Zulagen eben leistungsabhängig sein sollten. Es sei das gekommen, was er damals schon befürchtet habe, dass jemand da herauslese: Die hätten das eben als Automatismus gestalten wollen. Und so habe er das auch nicht formuliert haben wollen. Es sei in der Diskussion ganz klar gewesen, dass die Zulagen nur hätten gewährt werden können bei gegebener Leistung. Und so hätten sie das auch diskutiert. Er habe das dann auch so verstanden in ihrer Diskussion auf seine Kritik hin, dass er das anders formuliert haben hätte wollen. Er habe das dann aber am Schluss so verstanden, dass das woanders auch so gehandhabt werde und dass das selbstverständlich sei, dass das leistungsabhängig sei.

Gefragt, von wem das „Muster“ gekommen sei, antwortete der Zeuge, das sei vom Rektor gekommen.

Auf Frage, ob der Zeuge nicht an der Ausarbeitung beteiligt gewesen sei und wer vorher an der Ausarbeitung beteiligt gewesen sei, sagte er, an der Formulierung dieser Richtlinie, nein. Er habe die vom Rektor per Mail bekommen. Aber natürlich hätten sie im Vorfeld bestimmte einzelne Elemente diskutiert. Beispielsweise wie man das Verfahren vereinfachen könne, wie man es transparenter gestalten könne. Sie hätten ein Riesenproblem mit dem Antragsverfahren gehabt. Das sei extrem komplex gewesen. Das habe dazu geführt, dass Kollegen leitzordnerweise ihre Veröffentlichungen eingereicht hätten. Das heiÙe, die Komplexität des Systems sei seiner Ansicht nach auch ein Problem dieser W-Besoldung. Er habe das, auch bevor er im Rektorat gewesen sei, gesehen. Da seien dann Punktesysteme diskutiert worden, die eben für Veröffentlichungen so viele Punkte ergeben haben, für Lehre so viel Punkte. Wenn einer der Spitzenlehrende gewesen sei, bei Evaluationen ständig top gewesen sei, nur beste Noten bekommen habe, der habe keine Zulage kriegen können, weil die Spitzenpunktzahl im Bereich der Lehre nicht ausgereicht habe, um dieses Delta zu erreichen. Dann sei natürlich Kritik aufgekommen, und man habe das wieder geändert. Man habe gesagt, so könne es nicht sein, es müsse auch der eine Zulage kriegen können, der quasi „nur“ der Beste sei in der Lehre. Und diese Diskussion habe über lange Zeit stattgefunden, nur eben letztlich, dieser Wortlaut der Richtlinie, der sei nicht in mehreren Sitzungen erarbeitet worden, sondern der sei etwas plötzlich gekommen.

Danach befragt, ob dem Zeugen bekannt sei, ob dieser Entwurf zu irgendeinem Zeitpunkt mit dem MWK diskutiert worden sei oder dem MWK zur Prüfung vorgelegt worden sei, sagte der Zeuge, das sei ihm nicht bekannt.

Auf Frage, ob im Hochschulrat darüber im Vorfeld auch nicht gesprochen worden sei, wenn der so kurzfristig bei dem Zeugen auf dem Rektoratstisch gelandet sei, gab der Zeuge an, über irgendeine Abstimmung oder eine Prüfung durch das Ministerium sei ihm nichts bekannt. Er glaube auch, dass der Hochschulrat über diese Richtlinie nicht beraten habe. Er sei aber auch nicht in allen Hochschulratssitzungen dabei gewesen.

Gefragt, ob es wirklich nachvollziehbar sei, dass ein Professor eine Zulage für die und die Leistung bekomme, äußerte der Zeuge, man könne die Leistung natürlich darlegen. Also, man könne z. B. sagen, der Eine sei der Beste in den Evaluationen oder habe 200 Veröffentlichungen im Jahr oder mache sehr viel in der Hochschulselbstverwaltung, mache ganz tolle Dinge für die Studierenden, entwickle Projekte. Das lasse sich alles dokumentieren. Das sei in der Regel an ihrer kleinen Hochschule auch bekannt, wer was mache. Nur: Jetzt in ein verobjektiviertes Punktesystem, wo man sage, das könne man zusammenzählen, Häkchen dran, zusammenzählen, gebe so viel Punkte, und das gebe dann die Zulage – das sei schwierig. Das hätten sie mal gehabt. Das sei nicht akzeptiert worden.

Auf Frage, wie der Zeuge das Thema Hochschulautonomie beurteile, gab der Zeuge an, er wisse nicht, ob er dazu berufen sei, das zu beurteilen.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge ja Teil der Hochschule, der Professorenschaft, sei, sagte der Zeuge, ja. Er sei jemand, der wisse: Für die verschiedenen Dinge gebe es Musterregelungen, Empfehlungen, Richtlinien vom Gemeindetag, vom Städtetag und so weiter und so fort. Und wenn etwas komplex und kompliziert und neu sei, könne man sich an solchen Empfehlungen orientieren. Wenn man das jetzt auf die Hochschule übertrage, dann hätte er es, was das Thema W-Besoldung und Zulagen angehe, aus diesem Hintergrund heraus begrüÙt, wenn es so eine Art Musterrichtlinie gegeben hätte, wie es halt bei den Kommunen auch sei: Die müssten ihre Satzungen trotz Selbstverwaltungsrecht der Rechtsaufsichtsbehörde anzeigen, nicht genehmigen lassen. Und er glaube, es hätte auch geholfen, wenn es eine Anzeigepflicht gegeben hätte.

Auf Frage, ob es nicht auch sinnvoll sei, der Hochschule einen breiten eigenen Rahmen zu überlassen, gab der Zeuge an, da müsse man zwei Dinge unterscheiden. Das eine sei natürlich die Richtlinie, die aus seiner Sicht relativ knapp gefasst sein könne. Die müsse eben regeln: „Wann gibt es wofür was?“ Und was man natürlich nicht vorgeben könne, sei die Höhe des Deltas. Das hänge vom individuellen Vergaberahmen der Hochschule ab. Und die Entschei-

dung, wer kriegt jetzt tatsächlich was und wie gewichte ich die Leistungen, das könne nur innerhalb der Hochschule stattfinden. Er habe neulich ein Gespräch mit dem jetzigen Rektor, Herrn Dr. E., über die jetzt neue Richtlinie gehabt. Dieser Antrag werde dann eingereicht und geprüft, und dann werde aber mindestens zu 50 % eben auch noch die Gesamtpersönlichkeit geprüft. Und auch das spiele natürlich bei der Frage, ob die Leistung erbracht sei, eine Rolle. Also, wenn man das so sehe, wie er das gesagt habe, dann sei es eben nicht nur irgendwo ein verobjektivierter, zählbarer Vorgang, wo man sage, hat 17 Häkchen da und da, gibt so viel Punkte, sondern es sei eben auch eine Gesamtbeurteilung der Person mit dabei. Ja, und das sei eben ein System, das könne nur an der Hochschule stattfinden. Dafür könne es keine Richtlinie des Ministeriums geben.

Auf den Vorhalt, der Zeuge habe gesagt, da sei im Zuge der Erstellung der Richtlinie ein Entwurf von woanders her gekommen und auf Frage, ob sich Professor M. oder das Rektorat im Zuge der Erstellung der Richtlinie mit anderen Hochschulen ausgetauscht habe, antwortete der Zeuge, er habe sich im Vorfeld nicht über diesen Wortlaut der Richtlinie ausgetauscht. Das wäre zeitlich auch ein bisschen knapp gewesen. Und federführend sei er diesbezüglich auch nicht gewesen. Er habe aber in der Sitzung auch nicht gefragt, welche genau. Aus dem Grund könne er jetzt auch nicht sagen, welche andere Hochschule das gewesen sei.

Gefragt, ob es in der Sitzung zur Sprache gekommen sei, dass andere Hochschulen dies genauso verwendeten, gab der Zeuge an, so habe er das verstanden.

Auf Frage, wie die Sitzungen abgelaufen seien, und wie dann diese Meinungsbildung stattgefunden habe, dass der Zeuge am Ende die Richtlinie doch unterschrieben haben, gab er an, er habe diese Richtlinie als Allerletzter unterschrieben – nach einiger Wartezeit –, sei ziemlich lange bei ihm auf dem Schreibtisch gelegen. Der Hintergrund sei jetzt nicht gewesen, dass er sie für rechtswidrig gehalten habe, sondern er habe sie damals für missverständlich gehalten – nicht rechtswidrig, sondern missverständlich. Allerdings sei er auch kein Jurist. Er hätte da eben gern reingeschrieben, dass das eine Leistungszulage sei und dass eben Leistung gegeben sein müsse, und die Kriterien, an denen man Leistungen messe. Natürlich könne man ihm entgegenhalten und sagen, das stehe schon im Gesetz, und sie könnten ja auch vom Gesetz nichts Abweichendes regeln, also müssten sie das nicht wiederholen. Aber man könne sich nicht immer durchsetzen. Er habe das dann eben am Schluss akzeptiert – vor allem auch eben vor dem Hintergrund, weil es Konsens gewesen sei, dass es eine Leistungszulage habe sein sollen.

Die Frage, ob der Zeuge von Leistungszulage spreche, bejahte der Zeuge.

Die Frage, ob insbesondere eine Berufsleistungszulage gewährt worden sei, bejahte der Zeuge.

Danach befragt, ob man in diesem Rahmen diskutiert habe, und wie dieser Rechtsbegriff eingeführt worden sei, gab der Zeuge an, sie hätten darüber nicht diskutiert. Also, er habe von dem Begriff zum allerersten Mal lange später gehört. Und zwar in dem Zusammenhang, dass wohl das Landesamt für Besoldung und Versorgung diese Zulagen als Berufsleistungszulage eingestuft habe. In dieser Sitzung, als sie diese Richtlinie beschlossen hätten, sei nicht die Rede von irgendeiner Berufsleistungszulage gewesen.

Auf Frage, ob dem Zeugen bekannt sei, wer auf das LBV zugegangen sei, was die geantwortet hätten und wer die Gespräche geführt habe, sagte der Zeuge, das wisse er nur vom Hörensagen. Er habe von Kollegen mitbekommen, dass es wohl einen Mailverkehr gegeben habe, dass sich einige Kollegen ans Landesamt gewendet hätten, weil sie hätten wissen wollen, wie sich das auf ihre Pension auswirke und dergleichen, und dass irgendwo in diesem Schrift- oder Mailverkehr dieser Begriff dann aufgetaucht sei seitens des Landesamts. Das sei das, was er von Dritten mitbekommen habe, allerdings – wie gesagt – auch sehr viel später. Als er davon gehört habe, das sei schon im ersten oder zweiten Amtsjahr von Frau Dr. S. gewesen.

Danach befragt, warum die Richtlinie noch ad hoc und schnell beim Altrektorat unterzeichnet habe werden müssen, sagte der Zeuge, er bedaure es sehr, dass durch die zeitlichen Abläufe der



Eindruck entstanden sei, dass man das noch ganz schnell habe machen wollen. Dazu müsse er einfach sagen: Man habe damals sehr wohl diskutiert, ob man das jetzt noch verabschiede oder ob man es fürs neue Rektorat lasse. Jetzt müsse man aber sehen: Dafür habe es Für und Wider gegeben. Dafür, dass man das nicht mehr mache, habe schlicht und einfach der Zeitdruck gesprochen. Dass man es doch noch mache, da müsse man einfach sehen: Es habe nicht eine Ad-hoc-Aktion kurz vor Toresschluss gegeben, sondern das sei ein Prozess gewesen, der Jahre gelaufen sei an der Hochschule und mit sehr viel Aufwand betrieben worden sei. Da seien die Kollegen mit eingebunden gewesen. Es habe sehr intensive und kontroverse Diskussionen in Professorenversammlungen, im Senat, in anderen Runden wie der HLD gegeben. Und es habe dann dafür gesprochen, dass man das abschließe. Er müsse aber sagen, es handle sich bei dem Ganzen nicht um eine außenwirksame Rechtsvorschrift, sondern das sei eigentlich nur ein Instrument zur Selbstbindung des Rektorats. Theoretisch könnte man in jeder Rektoratssitzung eine andere beschließen. Das heiße, man habe jetzt nicht noch irgendwo einen Knopf drangebracht, damit das neue Rektorat da nichts mehr ändern könne. Die hätten in ihrer ersten Sitzung beschließen können: „Das Ding gefällt uns nicht, wir ändern es.“

Gefragt, warum Ende 2011 nur 13 Professoren und andere nicht in die W-Besoldung gewechselt hätten, sagte der Zeuge, er wisse eigentlich nur von einem, der nicht gewechselt habe. Aber das müsse nicht richtig sein. Die C-3-Kollegen, für die mache es ja keinen Sinn, zu wechseln. Warum der eine nicht gewechselt habe, wisse er nicht. Es sei aber auch so gewesen, dass das Thema Wechseln durchaus in der Professorenversammlung diskutiert worden sei. Das sei auch nicht last minute gewesen, sondern das sei auch schon vorher in der Professorenversammlung ausführlich diskutiert worden – allerdings eben vor dem Hintergrund, dass es ja nicht ausgeschlossen sei – auch nach Ablauf dieser ursprünglichen Wechselphase, wo man dann diese Wechselzulage habe kriegen können –, noch zu wechseln, nur dann halt ohne diese garantierte Zulage, die das Delta zu C 2 damals auch nicht ganz ausgeglichen hätte. Vor allem für jüngere Kollegen habe er es damals interessant gefunden, zu wechseln – auch ohne diese garantierte Zulage, weil die natürlich noch einige Jahre an der Hochschule vor sich gehabt hätten und weil eben – und das sei der Hauptpunkt gewesen – der Vergaberahmen offensichtlich in der Zukunft ausgereicht hätte, dass über solche Zulagen eben auch die Kollegen nicht nur C 2 erreichen, sondern auch C 3 wieder hätten erreichen können, Leistung vorausgesetzt. Was da sehr kontrovers diskutiert worden sei, seien zwei Dinge gewesen: Die einen Kollegen hätten Sorge gehabt, dass bei einer zu breiten Gewährung von Leistungszulagen für sich selber zu wenig noch on top wäre. Das Zweite sei gewesen, dass die Kollegen eben das Problem gehabt hätten, dass sie hier den Spatz in der Hand gegen die Taube auf dem Dach hätten tauschen müssen. Das heiße, die hätten genau gewusst: „Ich kriege Leistungszulagen, die sind erst mal befristet, dann müssen sie unbefristet gewährt werden, und dann dauert das womöglich ein, zwei, drei Stufen, bis ich das kriege. Und das ist ja alles nicht so sicher. Und dann müssen darüber noch Leute entscheiden, und ich weiß ja nicht, ob ein neuer Rektor oder ein neuer Dekan mir gewogen ist.“ Aber er sei eben der Meinung gewesen, dass ein gewisses Vertrauen in die Organe und Handelnden an der Hochschule und eben bei einer entsprechend langen Restdienstzeit die Möglichkeit bestehe, auch in der W-Besoldung weiterzukommen. Man müsse ja auch sehen: Das Verbleiben in der C-Besoldung blockiere ja letztlich auch ein bisschen dieses System. Man habe dann so ein Zweiklassensystem. Und das habe er auch nicht gut gefunden.

Befragt danach, was ein Delta in Heller und Pfennig im Schnitt sei, sagte der Zeuge, er könne da jetzt nur berichten, was ihm berichtet worden sei. Wie gesagt, federführend sei da Herr M. selber gewesen. Das heiße, man habe zwischen einem und drei Deltas bekommen können, also abgestuft. Ganz tolle Leistungen: drei Deltas; mitteltolle Leistungen: zwei Deltas; normal toll: eins. Und die Höhe des Deltas – da habe es eine Empfehlung gegeben –, die sei irgendwo – glaube er – bei 250 € gestanden. Das sei es bei ihnen auch. Jetzt sei es – glaube er – aktuell weniger.

Auf Frage antwortete der Zeuge, das sei in Deltas gestuft gewesen. Das heiße also, wenn man eines bekommen habe, habe man – je nach Beurteilung der Leistung – entweder 250 €, 500 € oder 750 € bekommen können damals.

Auf Nachfrage, ob das maximal das gewesen sei, was man an Zulage habe bekommen können, sagte der Zeuge, ja, im laufenden Betrieb.

Auf Vorhalt, dass vorliegend Berufungsleistungszulagen gewährt worden seien, die mit 1.500 € im Schnitt jenseits dessen sei, was der Zeuge eben mit den Deltas begründe habe, gab der Zeuge an, richtig.

Auf Frage, wie sich das für den Zeugen darstelle, gab der Zeuge an: Das Wort Berufungszulage, das habe ihn selber überrascht, als er davon gehört habe. Sie hätten damals die Situation gehabt, dass sie ja keinen Vergaberahmen gehabt hätten. Das bedeute, dass die Kollegen, die zum Teil auch schon in W 2 angefangen hätten an der Hochschule, trotz erbrachter Leistungen keine Zulage hätten bekommen können, obwohl sie sie hätten beantragen können. Aber es sei kein Geld da gewesen. Darüber hinaus habe man auch keine Berufungszulagen vergeben können, weil eben auch da kein Geld dafür da gewesen sei. Infolgedessen sei eben die Situation gewesen, dass Kollegen Leistungen erbracht hätten, aber nicht dafür hätten entgolten werden können. Und da diese Deltas nicht gesetzlich vorgeschrieben gewesen seien, sondern eben eine – wie er das verstanden habe – Diskussionsbasis gewesen seien, wo man gesagt habe, im Kreise der Rektoren der Hochschulen, ja, das wäre denkbar, wenn das Geld reicht. Es sei eben so gewesen, dass man gesagt habe, in diesen Härtefällen, die also über viele Jahre zum Teil Leistungen erbracht hätten, aber nichts hätten bekommen können, weil in ihrer Situation kein Vergaberahmen da gewesen sei, dass man dort eben von diesen Deltas abweiche und einen höheren Betrag gewähre.

Auf den Vorhalt, dass die Größenordnung 1.500 € schon über dem sei, was der Zeuge gerade beschrieben habe, wo man auch mal höher gehen könnte, antwortete der Zeuge, bei einer Einmalzulage, also pro Jahr, wobei man sehen müsse, dass einer alle drei Jahre einen neuen Antrag stellen könne.

Gefragt, ob es zur Vergabe dieser 13 Berufungszulagen eine Rektoratssitzung gegeben habe, sagte der Zeuge, es habe keine Rektoratssitzung gegeben, in der eine Berufungsleistungszulage an diese 13 Personen beschlossen worden sei.

Auf Frage, ob es eine Rektoratssitzung gegeben habe, bei der irgendeine Art von Zulage an diese 13 Professoren erteilt worden sei, sagte der Zeuge, es habe den Konsens gegeben, dass Kollegen, die eine entsprechende Leistung erbracht hätten, durchaus in diese Härtefallkategorie gefallen seien. Aber eben als Leistungszulage, nicht als Berufungszulage, nicht ruhegehaltstfähig, nicht dynamisiert, sondern als Leistungszulage. Und das auch nur aufgrund des Sonderfalles, dass sie eben gehindert gewesen seien, die ansonsten zu zahlenden regelmäßigen, turnusmäßigen Deltas zu bezahlen. Und da seien sie sich einig gewesen, dass man quasi hier über die Betragshöhe des Deltas das Ganze, diesen Härtefall, habe lösen müssen, aber nicht als Berufungsleistungszulage.

Auf Vorhalt, dass auch der nach § 5 der Richtlinie notwendige Rektoratsbeschluss gar nicht vorhanden gewesen sei, antwortete der Zeuge, ja, das habe es deshalb nicht geben können, weil niemand von Berufungsleistungszulagen ausgegangen sei. Das gebe es ja überhaupt nicht.

Die Frage, ob der Zeuge von der von Professor M. behaupteten analogen Anwendung der Berufungszulagen schon einmal etwas gehört habe, verneinte der Zeuge.

Auf weitere Frage, ob es auch nie Gegenstand von Rektoratssitzungen gewesen sei, sagte der Zeuge, er könne sich nicht daran erinnern, dass sie über eine analoge Anwendung bezüglich einer Berufungszulage gesprochen hätten. In der Sitzung, als es auch darum gegangen sei, diese Zulagenrichtlinie zu beschließen, sei überhaupt nicht zur Debatte gestanden, eine Berufungszulage zu gewähren. Er erinnere sich noch daran, er sei wegen irgendeiner Angelegenheit später beim Kanzler gewesen und er habe ihm dann ganz überraschend gesagt: Herr R., das Landesamt hat das Ganze als Berufungszulage eingestuft. Da habe er noch den Kopf geschüttelt, habe gesagt: „Seltsam, aber wenn die das so einstufen ...“.

Gefragt, ob der Zeuge die Anträge der 13 Professoren gekannt habe, gab der Zeuge an, er habe die Anträge nicht gesehen.

Auf Vorhalt, dass es in diesem Antrag den Hinweis gegeben habe, man wolle das, was man vorher besprochen habe im Hinblick auf Bedingungen, erfüllen und auf die Frage, um welche Bedingungen es sich denn da gehandelt habe, sagte der Zeuge, das könne er nicht sagen. Mit ihm hätte keiner über irgendwelche Bedingungen gesprochen.

Auf Frage gab der Zeuge an, eine Berufungszulage im Zusammenhang mit dem Wechsel von C nach W sei in der Richtlinie nicht angesprochen – wenn er sie richtig im Kopf habe.

Auf den Vorhalt, dass die Leistungszulage ja nicht ruhegehaltstfähig gewesen wäre, gab der Zeuge an, nein, das wäre sie nicht. Er erinnere sich daran: Es habe eine Professorenversammlung gegeben, wo das diskutiert worden sei. Er erinnere sich an eine Wortmeldung von ihm in entsprechendem Zusammenhang, wo er gesagt habe: Ihr habt halt ein Manko. Ihr könnt das erreichen mit dem zur Verfügung stehenden Budget – das ist denkbar, das zu erreichen; natürlich immer bei gegebener Leistung –, aber ihr habt eben keine Garantie, und ihr müsst halt abwarten, bis es ruhegehaltstfähig wird, weil – das sei sein damaliger Stand gewesen – die erste Zulage ist immer befristet.

Befragt danach, ob für alle, die in der Endstufe gewesen seien, der Wechsel finanziell noch etwas unattraktiver gewesen sei, wenn keine Leistungszulage gewährt werde, weil das Delta zwischen der C-2-Endstufe und der W-2-Besoldung zumindest vor dieser Anhebung des Grundgehalts W 2 noch größer gewesen sei, antwortete der Zeuge, das sei sicherlich richtig, wobei man natürlich sehen müsse, dass zwischenzeitlich – damals – die W-Besoldung auch im ersten Versuch verfassungswidrig gewesen sei. Aber die Diskussion bei den Kollegen sei ganz einfach die gewesen: Es sei um die Frage gegangen: „Hocke ich jetzt bis an meine Pension auf C 2, oder gibt es eine Option für mich?“ In den Diskussionen sei immer das Thema gewesen: „Ist W, der Wechsel in die W-Besoldung, eine Option?“ Am Anfang habe man gesagt: „Nein, es ist ja die Frist um; das macht jetzt keinen Sinn mehr.“ Als man dann aber erkannt habe, wie sich der Vergaberahmen entwickle, habe man gesehen, dass auch ohne diese Wechslerzulage es durchaus möglich sei, in die Region des ehemaligen C 3 oder vielleicht auch noch weiter zu kommen, weil das Geld eben im Budget drin sei. Und man könne es ja für nichts anderes verwenden. Und es sei auch relativ wahrscheinlich bei einem ordentlichen Professor gewesen, dass er zumindest für das erste Delta auf Dauer dann die Leistung auch nachweisen könne. Das sehe man ja jetzt, in der Zwischenzeit, wer da alles Zulagen bekomme. Nur, es sei eben darum gegangen: Mit welcher Sicherheit? Und es sei nicht so gewesen, dass man gesagt habe ja, ihr wechselt, und zur Belohnung, weil ihr wechselt, kriegt ihr eine Zulage, sondern andersrum. So, wie er die Diskussion in Erinnerung habe, sei aus seiner Sicht immer der Punkt gewesen: „Ihr könnt Zulagen kriegen, und das birgt auch die Chance, dass ihr da in höhere Gehaltsregionen kommt, als wenn ihr in C 2 bleibt. Aber dazu müsst ihr wechseln.“ Also, der Wechsel als Voraussetzung dafür, eine Zulage zu bekommen, nicht andersrum, die Zulage für den Wechsel.

Auf Frage, ob der Zeuge eine Regelungslücke des Gesetzgebers identifiziert habe in Bezug auf die Besoldung, also eine Regelungslücke, bei der der Gesetzgeber einem Irrtum unterlegen wäre oder etwas nicht geregelt habe, sagte der Zeuge, er würde seinen Eindruck so formulieren, dass er gewisse Elemente der W-Besoldung nach wie vor für aus seiner Sicht nicht logisch halte. Man könne auch sagen: Es sei eine Regelungslücke. Er finde es nicht logisch.

Gefragt, ob der Zeuge der Auffassung sei, dass die befristete Options- oder Wechslerzulage eine bewusste Regelung des Gesetzgebers gewesen sei oder ob es sich dabei um eine Regelungslücke handle, entgegnete der Zeuge, ob mit „Regelungslücke“ gemeint sei, dass man auch danach noch wechseln könne.

Auf Frage, ob der Gesetzgeber vergessen habe, das auszuschließen, sagte der Zeuge, er habe keine Ahnung, was sich der Gesetzgeber dabei gedacht habe damals. Das sei jetzt aber eine Meinung. Er sei sich nicht sicher, ob wirklich gewollt gewesen sei, dass man nur in der Frist wechsele und danach nicht mehr. Vielleicht sei man davon ausgegangen, dass keiner mehr

wechsele, wenn er das nicht kriege. Aber es hätten sich ja auch die Rahmenbedingungen geändert. Ob das eine Regelungslücke sei, könne er jetzt nicht sagen.

Danach befragt, ob es bei Rektoratssitzungen einmal Thema gewesen sei, dass es hier Regelungslücken gebe, die man als Hochschule selbst ausfüllen müsste, gab der Zeuge an, das sei so nicht diskutiert worden. Natürlich habe man über verschiedene Aspekte der W-Besoldung diskutiert. Er habe das Gesetz gelesen, und da sei nichts dringestanden, dass man es nicht machen könne. Also könne man nachher noch wechseln. Das sei seine Rechtsauffassung gewesen.

Auf Frage, ob Rektor Professor M. bei der Professorenversammlung die vom Zeugen vorgebrachten Änderungswünsche bzw. Änderungsnotwendigkeiten vernommen und gehört habe, äußerte der Zeuge, sein Änderungswunsch sei eigentlich der gewesen, dieses ganze umfangreiche Werk zur Seite zu schieben und neu anzufangen. Das sei sein Änderungswunsch gewesen, aber mit dem sei er nicht durchgekommen. Da stehe – glaube er – irgendwo ein Satz drin, „Soweit der Dekan nicht widerspricht.“ Er glaube, das sei noch übrig geblieben, dass so was dann reingekommen sei. Er habe gesagt: „Können wir das nicht ganz anders und viel einfacher fassen?“

Gefragt, inwieweit diese besonderen Beziehungen auch zum Wissenschafts-, Finanz- und das Innenministerium Auswirkungen gehabt hätten bis hin zur Rektorenwahl gab der Zeuge an, die Situation sei die gewesen, dass sie nach der Fusion, nach dem Herrn G. den Herrn M. als Rektor bekommen hätten. In der Folge, am Ende seiner Amtszeit sei vorgesehen oder bekannt gewesen, dass der Kollege H. kandidieren würde, sich bewerben würde. Und er habe den Eindruck gewonnen – auch aus Gesprächen mit verschiedenen Personen, es seien teilweise vertrauliche Gespräche gewesen –, dass es Bedenken gegeben habe gegen Herrn H., weil er bekanntermaßen eher ein Vertreter der Externalisierung gewesen sei, und man Sorge gehabt habe, dass nach seiner Wahl vielleicht der Trend der Hochschule in diese Richtung zunehme. Er habe ja vorher schon gesagt: Seit er an der Hochschule sei, habe es die Diskussion um die Zukunft der Hochschule gegeben. Man habe die Sorge gehabt, dass eine neue Landesregierung dem Thema Externalisierung vielleicht anders gegenüberstehe als die vorige. Und das habe nach seinem Dafürhalten dazu geführt, dass man bestrebt gewesen sei, einen Gegenkandidaten zu finden, der für die interne Seite stehe.

Befragt danach, ob der Zeuge sich mehr Hilfestellung gewünscht habe aufgrund der Verunsicherung und der Wolken, die ja da aufgezogen seien in den Jahren 2010–2012, sagte der Zeuge, er sei ja nicht an vorderster Front von seinen Zuständigkeiten her gewesen, was jetzt Gespräche mit den Ministerien betreffe. Mit dem Innenministerium habe es überhaupt keine Probleme gegeben, weil da sei das Thema Zulassung, Übernahme usw., das habe reibungslos funktioniert. Beim Wissenschaftsministerium habe er den Eindruck gehabt, dass die gegenseitigen Sympathien zwischen Herrn M. und dem Ministerium nicht so groß gewesen seien. Herr M. habe Dinge beantragt und nachgefragt, die ihm schlichtweg abgelehnt worden seien, was dann später bei der Frau Dr. S. kein Problem gewesen sei. Es habe da partiell geknistert. Warum das so gewesen sei, das gehe wahrscheinlich teilweise auch auf Zeiten von vor Herrn M. zurück. Da habe es zwischen der Hochschule Ludwigsburg und dem Wissenschaftsministerium auf der entsprechenden Ebene schon Spannungen gegeben. Das habe sicherlich jetzt nicht dazu beigetragen, dass alles perfekt ablaufe.

Auf Frage, ob der Zeuge präzisieren könne, auf welchen Ebenen es Gespräche und Spannungen mit der Ebene darunter beim MWK gegeben habe, gab der Zeuge an, wenn sie zu Gesprächen beim MWK gewesen seien, dann sei das in der Regel der für sie zuständige Referatsleiter gewesen.

Gefragt, ob der Zeuge etwas zu dem Untersuchungsbericht zum Rechenzentrum an der Hochschule sagen könne, der auf Weisung von Herrn P. nicht an das Ministerium weitergegeben habe werden sollen und ob dem Zeugen bekannt sei, ob in der Amtszeit von Altrektor M. etwas Problematisches, das vielleicht an der Hochschule vorgekommen sei, nicht an das Ministerium

weitergegeben habe werden sollen oder ob regelmäßig über problematische Themen ein Austausch mit dem Ministerium stattgefunden habe, sagte der Zeuge, ja, grundsätzlich, selbstverständlich. Also, da habe es intensive Kontakte mit dem Ministerium allenthalben gegeben.

Auf Nachfrage, ob es generell in der Amtszeit des Zeugen zusammen mit dem Herrn M. irgendwelche problematischen Angelegenheiten der Hochschule gegeben habe, wo Herr M. gesagt habe, die werden jetzt aber nicht an das Ministerium weitergegeben, gab der Zeuge an, das könne er so nicht bestätigen.

Auf Frage nach der Situation beim Rechenzentrum gab der Zeuge an, dass sie hier Probleme gehabt hätten – insbesondere was qualifiziertes Personal angegangen sei. Zudem seien sie extrem unterbesetzt gewesen. Sie hätten die Aufgaben, die angefallen seien, mit sehr beschränkten Mitteln zu bewältigen gehabt. Als er ins Amt gekommen sei, hätten sie eine Serverlandschaft gehabt, die aus umgebauten PCs mit dem Betriebssystem Novell bestanden habe, das eine Laufzeit noch gehabt hätte bis – glaube er – 2010 oder 2011. Sie hätten sich deshalb dazu auch externen Rat eingeholt vom Professor P. von der Fachhochschule in Heilbronn. Und es sei klar gewesen: Da muss man was machen. Gleichzeitig sei es dann damals darum gegangen: Unter dem Vorgänger, vom Herrn G., sei noch eingeleitet worden, dass der wissenschaftliche Leiter des Rechenzentrums sozusagen durch einen angestellten Leiter ersetzt werde. Bei dieser Stellenausschreibung habe sich ein Mitarbeiter des Rechenzentrums beworben. Das Rektorat habe sich dann aber aus Gründen, die er jetzt hier öffentlich nicht weiter ausführen wolle, gegen diesen Mitarbeiter entschieden und einen anderen zum Abteilungsleiter gemacht. Der habe dann auch gewechselt zu einer anderen Hochschule, sodass die Personalprobleme nicht besser, sondern schlechter geworden seien. Sie hätten dann versucht durch Auszubildende das selber zu lösen, indem man qualifizierte Kräfte selber ausbilde. Sie hätten Stellenausschreibungen gemacht. Und es habe sich dadurch nicht lösen lassen. Sie seien deshalb gezwungen gewesen, eine Firma zu beauftragen, nachdem sie zuvor versucht hatten, mit der PH zu kooperieren, was heute ganz gut klappe; damals sei die PH dazu nicht bereit gewesen. Als dann Frau Dr. S. gekommen sei, habe sie vom Rechenzentrum nach seiner Einschätzung überhaupt keine Vorkenntnisse gehabt. Er sei bei ihr bei einem Vorstellungsgespräch gewesen, wo sie alle, die Prorektor hätten werden wollen, in Calw, im Landratsamt eingeladen habe. Und sie habe ihm erzählt, wie toll doch die EDV in Calw organisiert sei und was sie da alles habe. Aus dem Gesprächsablauf habe er entnommen, dass sie überhaupt keine vorgefasste Ansicht und Information übers Rechenzentrum gehabt habe. Sie habe dann aber diesen Mitarbeiter, der nicht Abteilungsleiter geworden sei, zum persönlichen Referenten bestellt. Und er sage mal so: Der sei gegenüber dem alten Rektorat jetzt nicht ganz gut zu sprechen gewesen. Und der sei dann auch damit beauftragt worden mit einer internen Untersuchung des Rechenzentrums. Es habe dann ein zweites Gutachten gegeben, und es gebe auch eine dritte Äußerung des Leiters des Rechenzentrums der Uni Freiburg, die er auf Wunsch von Herrn M. gemacht habe, der er sich eigentlich vollinhaltlich anschließen wolle. Insofern sei also, was das Rechenzentrum angehe, sicherlich nicht alles zum Besten gewesen, aber dort sei kein Sumpf und kein Skandal zu suchen, sondern es seien einfach schwierige Arbeitsbedingungen gewesen.

Danach befragt, ob dem Zeugen bekannt sei, warum diese Deltas so berechnet worden seien, wie sie in den Wechslerfällen am Ende dann auch zugestanden worden seien, sagte der Zeuge, sie hätten ja diese Durchschnittskurve entwickelt, die eigentlich aber nur dazu habe dienen sollen, darzustellen, welcher Normalverlauf denkbar sei, um auszurechnen, ob die Mittel reichen. Wenn man jetzt das als Richtschnur nehme, ganz einfach, und sage: „So kann der Durchschnitt eines leistungserbringenden Professors verlaufen“, dann könne man natürlich davon Rückschlüsse ziehen, wenn man dem Gedanken folge, dass man sage: „Da haben jetzt welche Leistung erbracht und konnten dafür aufgrund der Umstände nicht abgegolten werden“, also es habe keine Zulage und nichts gegeben. Wenn man denen dann sozusagen diese Leistung honorieren wolle, dann könne man sich natürlich an dieser Linie orientieren, indem man einfach sage: „Was hätten die kriegen können, wenn bisher schon ein Vergaberahmen da gewesen wäre?“ Er könne sich das nur so erklären.

Auf Frage, ob es letztlich auch ein Stück weit Kompensation dieser Verluste mit sich bringen würde, gab der Zeuge an, im Ergebnis natürlich. Noch mal: Die Grundidee sei ja gewesen:

„Wenn du in die W-Besoldung wechselst, bist du zulagenberechtigt und kannst dann auf dem normalen Zulagenweg weiter aufsteigen“.

#### **5. Zeuge Prof. Dr. E. B.**

Der Zeuge Prof. Dr. E. B., vom 27. September 2006 bis 31. August 2012 Dekan der Fakultät II der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg, sagte auf Frage, ob er auf die verschiedenen Richtlinien für die Zulagen eingehen könne, dass das alles C-2-besoldete Leute gewesen seien. Und die C-2-Besoldung sei eine Besoldung, die im Ergebnis 2 % unter A 15 liege – und das für hochmögliche und absolut kompetente Dozenten. Die hätten in dieser Zeit, als es problematisch gewesen sei, an und für sich nicht bedient werden können mit sogenannten Leistungszulagen. Die Leistungszulagen, die würden ja nach einem Verfügungsrahmen finanziert. Das heiße, wenn ein Professor sterbe oder in Pension gehe, dann speise er mit seinem Gehalt diesen Verfügungsrahmen. Und dieser Verfügungsrahmen, der habe im Prinzip nicht ausgereicht, um die Leute auf C-3-Niveau zu bekommen. Es habe unter der Landesfinanzschule bzw. Fachhochschule für Finanzen, die 1999 fusioniert worden sei mit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, ein gemeinsamer Verfügungsrahmen bestanden. Bei der Fusion 1999 habe der alte und von ihm hochgeschätzte Rektor E. Angst gehabt um seine eigenen Dozenten, die in die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen eingestiegen seien. Und das müsste an und für sich nachgeprüft werden – er habe nur die Aussage vom verstorbenen Herrn Rektor E., dass er vom Finanzministerium mehr oder weniger eine Garantie bekommen habe, dass die Dozenten der Steuer, also diejenigen, die in der Fakultät II tätig würden, nicht benachteiligt würden. Und in der Zeit, in der er Dekan gewesen sei und W. M. eben Rektor gewesen sei, seien zuerst Dozenten aus der Fakultät I bedient worden, aber nicht diejenigen, die in seiner Fakultät gewesen seien. Und das seien genau diejenigen, die acht, die als Verdächtige angesehen würden. Das sei das Ergebnis von 2011. Da habe W. M., weil nun der Verfügungsrahmen etwas größer geworden sei, eine Berufungsleistungs- oder Leistungsberufungszulage genau diese Dozenten ermöglicht, die hoch kompetent gewesen seien. Und schlussendlich habe W. M. hier eine Fürsorgepflicht erfüllt und eine Zusage, die von der Finanzverwaltung gegeben worden sei.

Auf Frage, welche Professoren, antwortete der Zeuge, alle acht, die angeklagt seien.

Auf den Vorhalt, es seien 13 gewesen und auf Frage, von welcher Fakultät die gewesen seien, sagte der Zeuge, er wisse bloß, dass fünf von der Fakultät I vorweg das bekommen hätten. Alle hoch kompetente, absolut qualifizierte Leute, die die Vorlesungen gemacht hätten und vor allen Dingen ein überbordendes Prüfungssystem gemanagt hätten. Und wenn er es zu tun gehabt hätte, hätte er alle Hebel in Bewegung gesetzt, dass die genau auf dieses C-3-Niveau kommen, das ihnen versprochen worden sei. Und er habe allen Bewerbern in Berufungsverfahren immer gesagt: „Wenn das vernünftig läuft, dann haben Sie am Schluss ein A 16“, und zwar deswegen habe er gesagt: „Ein Professor an der Fachhochschule für Finanzen soll nicht minder behandelt werden als ein Vorsteher eines großen Finanzamts.“

Gefragt, ob Herr Rektor M. das auch so gesehen habe, wie er das jetzt darlege, gab der Zeuge an, aber mit Sicherheit habe er es so gesehen. Er sei nur verärgert gewesen, weil er einfach die Dinge nicht zeitgerecht gemacht habe. Im Prinzip habe er am Schluss seiner Fürsorgepflicht Rechnung getragen und habe die Professorinnen und Professoren so besoldet, wie es ihnen an und für sich versprochen worden sei.

Auf Frage, wie sich das Verhältnis mit dem Wissenschaftsministerium gestaltet habe, sagte der Zeuge, er wolle bei etwas Erfreulichem anfangen. Das Finanzministerium habe immer die schützende Hand über sie gehalten. Die hätten gesagt: Ein Professor – und die hätten sie geschätzt – sei im Prinzip ein verhinderter Vorsteher, und zwar ein verhinderter Vorsteher eines großen Finanzamts.

Befragt danach, ob der Zeuge auch Mitglied im Hochschulrat gewesen sei, sagte der Zeuge, nein. Im Hochschulrat sei er nicht tätig gewesen. Er sei im Senat gewesen.

Auf Frage, wie sich der Kontakt und die Kommunikation mit dem Wissenschaftsministerium gestaltet habe, sagte der Zeuge, er habe mit dem Wissenschaftsministerium nur insofern etwas zu tun gehabt, als die alle seine Berufungen akzeptiert hätten. Der Kontakt zwischen der Hochschule und dem Rektorat sei mit den Fachabteilungen gemacht worden. Und – und das müsse er hier klipp und klar mal sagen –, das sei hoch belastet gewesen. Und die Folge sei gewesen – und da hätte er nachher erheblich viel Arbeit gehabt –, der Landesrechnungshof habe sie dann evaluiert. Das sei alles in Ordnung gewesen.

Gefragt, ob der Zeuge mit den Richtlinien, die jetzt hier zur Untersuchung stünden, befasst gewesen sei, ob er rechtlich überprüft habe, ob diese Richtlinien entsprechend zutreffend seien, wie sie sich gestaltet hätten und ob er wisse, ob irgendwelche vergleichbaren Richtlinien vergleichbarer Hochschulen hier zurate gezogen worden seien, wer dies gemacht habe und wer darüber dann auch entschieden habe, äußerte der Zeuge, das könne er ganz leicht sagen: Er kenne die nicht. Er könne ganz persönlich sagen: er habe nie daran gedacht, von der C-3-Besoldung in die W-Besoldung zu gehen. Weil im Jahr 2012 das Bundesverfassungsgericht die C-Besoldung und auch die W-Besoldung als verfassungswidrig erklärt habe und zwar einfach deswegen, weil der Leistungsfähigkeitsgesichtspunkt nicht berücksichtigt worden sei. Mit anderen Worten: Die Besoldungssituation all dieser, die man hier diskutiere sei verfassungswidrig zum Ende gewesen. Er habe mit W. M. keinen intensiven Kontakt mehr gehabt. Sie seien ja fast 40 Jahre zusammen gewesen, aber am Schluss habe es ein klein wenig geharzt.

Auf Frage, ob sich der Zeuge an die Vorstellung der Richtlinien in einer Professorenversammlung am 5. Oktober 2011 erinnern könne und ob es da Diskussionen unter den Professoren gegeben habe, wie dies konkret abgelaufen sei und wie man sich das vorstellen könne, sagte der Zeuge, unter den betroffenen Professoren selbstverständlich. Die betroffenen Professoren hätten keinen Nachhilfeunterricht von ihm gebraucht, das seien alles Juristen gewesen, die seien hervorragende Leute gewesen. Und diese hätten dann beim Landesamt für Besoldung und Versorgung, das seien der Kollege F. und der Kollege B. gewesen, angefragt, und das Landesamt für Besoldung und Versorgung habe hier das Okay gegeben. Das Wissenschaftsministerium habe sie argwöhnisch beobachtet. Das persönliche Verhältnis des Wissenschaftsministeriums zum vormaligen Rektor G. und das persönliche Verhältnis zu Rektor M. sei belastet gewesen. Da sei nicht viel gesprochen worden, so wie er das sehe. Aber das seien eher Vermutungen; er könne das nicht genau beurteilen. Jedenfalls könne er sich nicht vorstellen, dass von der ganzen Leistungsvergabe das Wissenschaftsministerium keine Ahnung gehabt habe. Das Wissenschaftsministerium sei im Hochschulrat immer vertreten gewesen. Da müsse nach seinem Dafürhalten auch klar im Hochschulrat über die Besoldungsfrage diskutiert worden sein.

Die Frage, ob der Zeuge Kenntnis davon habe, ob das Landesamt für Besoldung und Versorgung der Hochschule damals mitgeteilt habe, dass es bei einem Wechsel von der Besoldungsgruppe C nach W 2 eine Berufungsleistungszulage geben könne und ob das irgendwie konkret schriftlich oder mündlich mitgeteilt worden sei, könne er so nicht beantworten. Aber das Landesamt für Besoldung und Versorgung habe bestimmt diesen Begriff Berufungsleistungszulage gekannt.

Danach befragt, ob der Zeuge den Begriff Berufungsleistungszulage aus Gesprächen eventuell kenne, sagte er, aus Gesprächen, ja.

Auf Frage, ob er aus einem Austausch mit anderen Hochschulen wisse, dass vergleichbare Zulagen an anderen Hochschulen gewährt worden seien, sagte der Zeuge, könne er im Augenblick nicht sagen. Er wisse bloß, er sei 25 Jahre nebenamtlicher Dozent an der Dualen Hochschule in Villingen-Schwenningen gewesen, wie das dort gelaufen sei. Aber jedenfalls seien dort auch die C-2- und die C-3-Professoren dotiert worden bzw. bei einem Wechsel berücksichtigt worden. Aber konkrete Kenntnisse habe er davon nicht. Er habe eine Menge zu tun gehabt, auch privat eine Menge zu tun gehabt. Und er habe nachher einfach gesagt: Das sei eigentlich das Thema seiner acht Leistungsträger und die hätten das nachher auch gemacht.

Befragt danach, ob er wisse, was nach dem Gesetz bzw. nach der Richtlinie für den Erhalt einer Berufungszulage erforderlich sei, antwortete der Zeuge, ja, natürlich. Hervorragende Leistungen in der Lehre und hervorragende Leistungen zusätzlich in wissenschaftlicher Weise. Das heie, man habe an der Hochschule ja nicht nur Vorlesungen und nicht nur Prfungen; an der Hochschule werde auch wissenschaftliche Arbeit gettigt.

Auf Vorhalt, dass nach den gesetzlichen Voraussetzungen und der Richtlinie fr eine Berufungszulage ein vorheriges Berufungsverfahren notwendig sei, um berhaupt in Berufungsverhandlungen zu kommen, sagte der Zeuge, die C-3-Besoldung sei an und fr sich immer verwaltungstechnisch gegangen. Und alle diejenigen, die C 3 geworden seien, htten glnzende Vorlesungen gehalten. Das sei bekannt gewesen, da habe man kein weiteres Verfahren gebraucht. Die Hochschule habe natrlich die Vorlesungen der einzelnen Dozentinnen und Dozenten auch evaluieren lassen.

Auf Frage, ob der Zeuge sehe, dass die Vergabe von Berufungs- und Bleibezulagen, die im Unterschied zu den Leistungszulagen sehr schnell ruhegehaltsthig wrden, nur an die Professoren mglich sei, die von auen als neue Professoren berufen wrden und das der Unterschied sei zur Leistungszulage, sagte der Zeuge, nein, das gehe an der Praxis vorbei. Sie htten in beiden Fakultten an und fr sich keine Berufungen von auen gehabt. Sie htten immer nur Neuberufungen gehabt; das seien junge Dozenten gewesen. Und die seien in C 2 und C 3 eingestiegen. Und dann htten sie schlicht und einfach an den Dienstaltersstufen teilgenommen, und, wenn es an der Fachhochschule fr Finanzen einen Pensionsfall gegeben habe, dann hat man eben den besten und denjenigen, der an der Reihe gewesen sei, in die Besoldungsgruppe eingewiesen.

Angesprochen darauf, dass bei diesen benannten 13 Professoren – acht von der einen, fnf von der anderen Fakultt, das alles keine Neuberufungen gewesen seien und es nach der Gesetzeslage keine Rechtsgrundlage fr eine Berufungszulage gegeben habe, entgegnete der Zeuge, das msse er so hinnehmen.

Auf Nachfrage, ob er das nicht wisse, sagte der Zeuge, das sei nicht geschehen; sie htten keine Berufungen durchgefhrt.

Auf weitere Nachfrage, ob die Hochschule unter besonderer Beobachtung gestanden htte, sagte der Zeuge, es sei alles beugt worden. Vor allen Dingen im haushaltsrechtlichen Sinne. Der Kanzler habe ja immer den Haushalt vorlegen mssen. Und all diese Dinge seien ja nachher klar abgeprft worden. Also von daher htte das Wissenschaftsministerium alle Kenntnis gehabt haben mssen.

Auf Frage, ob der Zeuge auch keine konkrete Kenntnis habe, dass speziell von dieser Richtlinie oder den dann gewhrten Zulagen im Ministerium, Wissenschaftsministerium konkret Kenntnis vorgelegen habe, uerte der Zeuge, er habe vorher gesagt: Er knne sich nicht vorstellen, dass das Wissenschaftsministerium von all dem keine Kenntnis gehabt habe.

Gefragt, ob es nicht nur eine Vermutung sei, sagte der Zeuge, ja. Die liege so nahe.

Auf Frage, ob es sich bei den 18 Berufungsverfahren, die der Zeuge durchgefhrt habe, nicht um Verhandlungen mit externem wissenschaftlichem Personal gehandelt habe, sondern es sich jedes Mal um Hausberufungen gehandelt habe, sagte der Zeuge: „Nein, nein, in keiner Weise.“ Das seien alles Neuberufungen gewesen, die notwendig gewesen seien.

Auf Nachfrage, an welchen Hochschulen diese denn vorher gewesen seien, gab der Zeuge an, die seien fast alle von der Finanzverwaltung gekommen. Das Wissenschaftsministerium habe zu seiner Zeit – um 2006 herum – bei diesen Berufungen immer das Promotionserfordernis verlangt oder promotionsgleiche Leistungen. Und da habe er eine ganze Reihe von Professorinnen und Professoren berufen knnen, die diese promotionsgleichen Leistungen erbracht htten.



Auf weitere Nachfrage, was eine Professorenstelle attraktiv mache und ob es bei den 18 Verfahren, die der Zeuge betreut habe, schwer gewesen sei, die Herrschaften zu überzeugen, eine Professur und aus welchen Gründen er möglicherweise Ablehnungen bekommen habe, und welche Rolle für einen möglichen Professor die Frage der Nebentätigkeit spiele, ob das attraktiv oder eine Belastung sei, sagte der Zeuge: „Beides.“

Gefragt, wie sich das finanziell auswirke, gab der Zeuge an, es sei nicht nur attraktiv, sondern auch eine Belastung gewesen.

Auf Frage, wie hoch seine Lehrverpflichtung in Ludwigsburg sei, wie viele Stunden er als Professor dort lehren müsse, sagte der Zeuge, das seien 18 Lehrveranstaltungsstunden in der Woche. Als Dekan sei er natürlich extrem entlastet worden.

Danach befragt, wie viel Reduktion es da gebe, sagte der Zeuge, das seien nachher vier oder fünf Stunden, als Dekan gewesen.

Auf Vorhalt, dass es da ja Vorschriften gebe und er sich ja jede Nebentätigkeit genehmigen lassen müsse, sagte der Zeuge, natürlich habe er das genehmigen lassen.

Auf Frage, wie denn da die Vorschriften seien und wie viel man denn als Professor noch nebenbei verdienen könne, äußerte der Zeuge, er habe nie danach gefragt.

Befragt danach, wie er die Arbeit und die Atmosphäre in der Zeit mit Frau Dr. S. beurteile, antwortete der Zeuge, er habe Frau Dr. S. gewählt, weil er der Auffassung gewesen sei, dass das die richtige Wahl sei. Konkurrent sei Herr H. gewesen. Er habe die Kandidatur oder eine Nachfolge H. nicht für gut geheißen aus sachlichen, fachlichen, nicht persönlichen, sondern Personalführungsgründen. Er habe Frau S. gewählt, würde es nie mehr tun. Er habe Warnungen gehabt. Er habe vorher gesagt: Er habe 18 Berufungsverfahren sehr gut über die Bühne gekriegt. Und er bilde sich ein, dass er auch Personen einschätzen könne. Aber bei Frau S. habe er seine Probleme.

Auf Frage, ob der Zeuge eine Vermutung habe, warum acht seiner Leistungsträger beschlossen hätten, ihre C 2-Professur aufzugeben und in die W-Besoldung reinzugehen, gab der Zeuge an, ja, das sei wohl offenbar die Berufungsleistungszulage gewesen.

## **6. Zeugin E. B.**

Die Zeugin E. B., seit 2011 als Justiziarin für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften tätig, erstellte im Juli 2012 im Auftrag der HVF ein Gutachten zur Zulagenrichtlinie des Rektorats vom 30. November 2011.

Die Zeugin führte in ihrem Eingangsstatement aus, sie sei seit August 2011 im Landesdienst als Justiziarin für die HAW in Baden-Württemberg tätig. Ihre Dienststelle sei Karlsruhe, aber ihre Aufgabe sei, die Rechtsberatung für die Rektorenkonferenz und für andere HAW-Arbeitsgruppen zu machen sowie für die Hochschulen im Land insgesamt mit juristischem Rat zur Verfügung zu stehen. Wichtig im Rahmen ihrer Tätigkeit sei, dass sie juristische Entwicklungen, die für die Hochschulen relevant seien, beobachte und die Hochschulen informiere, wenn sich etwas ändere, beispielsweise Gesetze, oder wenn es irgendwie neue wichtige Urteile gebe und gegebenenfalls dazu auch Schulungsveranstaltungen konzipiere und die dann für die Hochschulen anbiete. Auch im Rahmen ihrer Tätigkeit sei Beratung im Hinblick auf Gesetzesentwürfe und dann, wenn das Gesetz beschlossen sei, die Begleitung der Umsetzung des Gesetzes an den Hochschulen. Und was sie, sofern sie freie Kapazität noch habe, auch mache, sei Erstberatung von Hochschulen bei juristischen Problemen. Und im Rahmen ihrer Tätigkeit sei sie dann im Juli 2012 bei einem Antrittsbesuch bei Frau Dr. S., der neuen Rektorin der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Ludwigsburg, gewesen. Frau Dr. S. habe sie dann darauf angesprochen, ob sie für sie die W-Besoldungsrichtlinie der Hochschule einmal juristisch durchsehen könnte und ihr Hinweise geben könnte. Und sie habe auch gefragt, ob ein Wechsel von C nach W noch möglich sei und ob es dann möglich sei, Berufsbezüge an die Wechsler zu

gewähren. Diese Fragen habe Frau S. ihr auch noch mal am 05.07.2012 schriftlich geschickt und ein wenig konkretisiert. Am 06.07.2012 habe sie ihr noch eine E-Mail geschrieben und habe noch die Frage gestellt, ob es möglich sei, dass man die Anwendung der Richtlinie aussetze, bis ein Ergebnis der Rechtmäßigkeitsprüfung der Richtlinie vorhanden sei. Da sie den Eindruck gehabt habe, dass das eine recht drängende Frage sei, habe sie dann am 11.07.2012 zunächst mit einer E-Mail die Frage „Wechsel C nach W“ beantwortet, zum einen die Frage: „Geht es noch, obwohl der Optionszeitraum am 31.12.2009 abgelaufen ist?“ und: „Geht es mit besitzstandswahrender Zulage?“, und habe ihr dann geschrieben, dass ein Wechsel weiterhin natürlich möglich sei auf Antrag der Professoren, aber dass eben nach dem 31.12.2009 keine Rechtsgrundlage mehr da sei, um besitzstandswahrende Zulagen zu gewähren. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sei die Frage gewesen. Das gehe bei einem Wechsel von C nach W nicht, weil Berufsbezüge würden ja Berufsverhandlungen voraussetzen, und Bleibeverhandlungen könne man nur führen, wenn es ein schriftliches Angebot gebe und man den Professor halten wolle. Was denkbar gewesen wäre, Lehrleistungsbezüge für besondere Leistungen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nach LBVO und Besoldungsgesetz vorliegen. Und Rechtsgrundlage sei auch nicht Artikel 3, aus ihrer Sicht – weil anscheinend auch argumentiert worden sei: „Ja, die anderen haben es auch bekommen; dann müsste man die jetzt den Wechsel Anstrebenden auch so behandeln.“ Und das würde in dem Zusammenhang aber auch nicht funktionieren. Und sie habe ihr dann noch empfohlen, dass sie, eben diejenigen, die auf eine Entscheidung warteten, eine Zwischennachricht gebe und sage, dass es im Moment noch geprüft werde. Dann am 31.07.(2012) habe sie ihr noch mal eine ausführlichere Mail geschickt und habe ihr Hinweise gegeben zur Überarbeitung der Richtlinie. Und in dieser Mail habe sie sie wegen der Wechselfälle an das Wissenschaftsministerium verwiesen, weil sie sich nicht sicher gewesen sei, wer da überhaupt zuständig sei, wenn man jetzt irgendwie etwas rückabwickeln müsste, und ihr das von grundsätzlicher Bedeutung erschienen sei, sodass es ihr geboten erschienen sei, dass man das mit dem Ministerium bespreche. Im Januar 2013 habe sie dann noch eine überarbeitete Richtlinie zur Prüfung erhalten und dabei noch mal Rückmeldung gegeben. Und im Übrigen sei sie in dieser Angelegenheit nicht mehr weiter eingebunden gewesen.

Auf Frage antwortete die Zeugin, den Antrittsbesuch bei Frau S. habe sie in ihrer Erinnerung im Juli 2012 unternommen. Sie habe im August 2011 den Dienst angetreten und habe nach und nach alle Hochschulen, mit denen sie zusammenarbeite, besucht.

Auf Vorhalt des Gutachtens der Zeugin (MWK, 0320.22/766/2, Bl. 27: „*dass das MWK, das für die Ernennung der Professoren gemäß §§ 9 Absatz 1 LBG [...] zuständig ist, auch zuständig ist, für ernennungsähnliche Verwaltungsakte wie die Übertragung eines Amtes nach der W-Besoldung. Hat das MWK die Zuständigkeit für die Übertragung eines Amtes nach der W-Besoldung, so muss auch die Entscheidung über eine Rückabwicklung der Übertragung resp. eine Beibehaltung des Status quo beim MWK liegen. Hinzu tritt, dass die Wissenschaftsministerin Dienstvorgesetzte der Hochschullehrer [...] sei und ein legitimes Informationsbedürfnis haben könnte.*“) und auf Frage, ob die Zeugin diesen Teil des Gutachtens heute noch mal so wiederholen würde, oder ob sich in der Zwischenzeit eine andere Sichtweise für die Zeugin ergeben habe, antwortete die Zeugin, da müsste sie jetzt noch mal ins Ernennungsgesetz gucken, weil da habe es diverse Änderungen in den letzten Jahren gegeben, was die Ernennung von Professoren angehe. Aber zur damaligen Sichtweise wäre das wohl richtig – wobei sie auch dazusagen müsse: Sie sei jetzt nicht über die Einzelfälle informiert gewesen. Sie habe jetzt nicht gewusst, ob das C-2-, C-3-Professoren gewesen seien. Das sei eine teilweise auch gespaltene Zuständigkeit, im einen Fall das Ministerium, im anderen Fall die Hochschule. Wenn sie das jetzt im Detail prüfen würde, würde sie gegebenenfalls noch mal im Detail sagen: „Ja, in diesem Fall wären sie jetzt zuständig.“

Gefragt, ob die Zeugin den erwähnten Passus unter dem Gesichtspunkt, dass es sich um Wechselfälle handle, anders sehe, was die Zuständigkeiten des MWK betreffe, sagte sie, nach dem damaligen Recherchezeitpunkt hätte sie das so gesehen, weil sie habe dazu auch eine Publikation gefunden, aus der sich ergeben habe, dass bei Verwaltungsakten die Stelle zuständig sei, die auch für die Ernennung zuständig sei. Das habe sich aus einem Aufsatz von Franz Josef Lindner ergeben. Die Fundstelle sei NVwZ 2006, 543.

Auf die Frage, ob sich die Zeugin jemals mit dieser Rechtslage befasst habe und damit, wie die Wechslerfälle mit den sogenannten Optionszulagen behandelt worden seien, gab die Zeugin an, vor ihrer Tätigkeit für die HAW sei das nicht ihr Zuständigkeitsgebiet gewesen.

Danach befragt, ob sie auch keine Fälle dieser Art im Rahmen ihrer rechtsberatenden Tätigkeit in dieser Funktion als Justiziarin vorgelegt bekommen habe und ob sie sich mit diesem ganzen Sachverhalt, wie die Rechtslage sich geändert hat, nicht auseinandergesetzt habe, insbesondere nicht mit der Frage, wie dann die Wechslerfälle in dieser Übergangszeit behandelt worden seien, sagte die Zeugin, vor ihrer Tätigkeit für die HAW sei sie mit besoldungsrechtlichen Fragen überhaupt nicht befasst gewesen. Und dann sei eben dies ein Thema an der Hochschule Ludwigsburg gewesen, was es erforderlich gemacht habe, dass sie sich das anschau. Danach habe sie auch mal zwischendurch von anderen Hochschulen die Frage gestellt bekommen, ob der Wechsel möglich sei. Aber das sei ja weiterhin möglich.

Auf Frage, ob sich die Hochschulen zunächst an die Zeugin wendeten, wenn sie solche Rechtsfragen hätten oder ob sie andere Beratungsquellen in Anspruch nähmen, sagte die Zeugin, das sei ganz unterschiedlich. Manche Hochschulen hätten sie schon nach besoldungsrechtlichen Fragestellungen gefragt, andere hätten da andere Beratungsmöglichkeiten gehabt, die sie nutzten.

Gefragt, welches Verhältnis die Zeugin in ihrer Funktion zum Ministerium für Wissenschaft und Kunst habe, ob es da einen engen Bezug, engen Kontakt, Rückspracheebene oder Ähnliches gebe, verneinte die Zeugin. Sie begleite gegebenenfalls bei Dienstbesprechungen die Prorektoren oder die Rektoren ins MWK. Ansonsten sei sie mitunter in Arbeitsgruppen für die HAW und nehme da die Informationen auf und gebe sie dann weiter an die Hochschulen.

Die Frage, ob sie aber konkrete Fälle wie diese in ihrer Amtszeit nicht sehr häufig gehabt habe, verneinte die Zeugin.

Danach befragt, ob die Zeugin den Verfasser der Zulagenrichtlinie der HVF kenne, da sie zu Beginn ihres Gutachtens den Eindruck geäußert habe, dass der Verfasser dieser Richtlinie offenbar ein emotionales und hochschulpolitisches Statement habe setzen wollen, verneinte die Zeugin.

Gefragt, wie sie zu der Einschätzung komme, gab die Zeugin an, das sei ihr vom Duktus der Richtlinie so erschienen, dass es so sei, aber sie kenne den Verfasser nicht persönlich.

Die Frage, ob sie die Richtlinie vor dem Hintergrund dann auch unvoreingenommen habe prüfen können, bejahte die Zeugin.

Auf Frage antwortete die Zeugin, der Wechsel sei ja weiterhin möglich gewesen. Eine Gewährung von Berufungs- und Bleibebezügen sei nicht möglich. Die Frage, die man dann stellen könne sei: „Wäre es gegebenenfalls möglich, dass man Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre und Weiterbildung, Nachwuchsförderung gewährt?“ Das sei ja jetzt nach Landesbesoldungsgesetz und Leistungsbezügeverordnung vertretbar, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorlägen und das auch ordentlich geprüft würde. Nach dieser speziellen Richtlinie sei das System ganz anders angelegt.

Auf Frage antwortete die Zeugin, bei Professoren wisse sie jetzt nicht, ob man da sagen könne, das müssten die erkennen, dass das rechtswidrig oder nichtig sei. Das würde sie jetzt mal eher nicht so sehen, weil das nicht die Aufgabe eines Professors sei, sich in die Tiefen des Besoldungsrechts einzufuchsen. Aus Sicht eines Rektors, das so etwas gewähre und sage: „Ja, da gewähren wir jetzt einen Berufsbezug bei einem Wechsler“, da finde sie, das hätte man erkennen können, dass das nicht gemäß den Vorgaben im Landesbesoldungsgesetz und in der LBVO sei.

Die Frage, ob das im Zweifel aber von einer Einzelfallprüfung abhängt, verneinte die Zeugin.

Danach befragt, ob man jetzt im Prinzip jeden einzelnen Punkt prüfen müsste, es könnte ja sein, dass eben irgendein anderer Gesichtspunkt zum Tragen komme, nicht die Berufungszulage, sondern die Leistungszulage, sagte die Zeugin, genau. Aber das wäre dann sozusagen separat zu prüfen – was irgendwie klar sei, dass man nicht einem Wechsler einen Berufsbezug gewähren könne. Man könne aber durchaus prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug für besondere Leistungen in Forschung, Studium usw. nach LBVO gegeben seien. Und dies könnte man im Rahmen seiner Richtlinienpraxis dann auch entsprechend bewerten.

Auf Frage, ob das auch bei der von ihr geprüften Richtlinie der Fall sei, äußerte die Zeugin, bei dieser Richtlinie, da sei jetzt die Frage, weil da ja auch diese regelmäßigen Leistungsbezüge dringender seien, die alle drei Jahre gewährt würden. Die Richtlinie an sich sei nicht darauf ausgelegt gewesen. Wenn die so wäre, wie es eigentlich nach LBVO und Landesbesoldungsgesetz gedacht sei, dann könnte man es so machen.

Zur Frage, ob die Zeugin das Gutachten, das sie erstellt habe, dem Ministerium zur Kenntnis gegeben habe, sagte sie, das glaube sie nicht, das habe sie an Frau S. geschickt.

Auf Frage, ob sie es direkt an Frau S. geschickt habe, sagte die Zeugin: „Genau.“

Danach befragt, welches ihre Anstellungskörperschaft als Rechtsberatungsstelle der Rektorenkonferenz sei, antwortete die Zeugin, sie sei beim Land Baden-Württemberg beschäftigt.

Auf Frage antwortete die Zeugin, die Dienststelle sei die Hochschule in Karlsruhe, und der Rektor dort sei ihr Dienstvorgesetzter.

Zur Frage, welche Unterlagen und Informationen sie erhalten habe, um diese Prüfung der Richtlinie vorzunehmen, antwortete die Zeugin, den Brief, den Frau S. ihr geschrieben habe, mitsamt der Richtlinie.

Auf Frage, ob sie zum Inhalt des Briefs etwas sagen könne, gab die Zeugin an, dass Frau S. in dem Brief noch mal bestimmte Fragen gestellt habe, die ihr aufgefallen seien, und sie um Bewertung gebeten habe. Beispielsweise sei in der Richtlinie ein Passus enthalten gewesen, dass „frühestens ab dem 38. Lebensjahr und anschließend alle drei Jahre ein Delta“ gewährt werden könne, wenn „keine gegenteilige Stellungnahme des Fakultätsvorstands“ vorliege. Und dann Obergrenze für die Gewährung von Leistungszulagen. Wechsel von C- in W-Besoldung, sei das möglich nach Ablauf des Optionszeitraums? Und dann noch die Frage mit den 13 Professoren, die auf der Grundlage von § 16 der Richtlinie von C in W gewechselt hätten. Es sei jeweils eine nach § 7 Absatz 2 berechnete Zulage gewährt worden. Diese sei in allen Fällen als „Berufungszulage“ bezeichnet worden. In keinem der angegebenen Fälle habe ein Ruf einer externen Hochschule vorgelegen. Und das habe sie erhalten zusammen mit der Richtlinie für die Prüfung.

Die Frage, ob sie darüber hinaus aber keine Unterlagen oder Informationen erhalten habe, insbesondere was die 13 Wechsler betreffe, verneinte die Zeugin.

Gefragt, ob die Zeugin von der inhaltlichen Schilderung von Frau Dr. S. als Grundlage ihrer Prüfung ausgegangen sei, bejahte die Zeugin. Bezogen auf die 13 Professoren habe sie jetzt auch nicht näher ausgeführt, was da der Rahmen sei, sondern da sei einfach die grundsätzliche Frage gewesen: „Geht das, und kann ich da dann Berufsbezüge gewähren, wenn kein Ruf vorliegt?“

Auf Frage, ob sie auch keine Nachfragen wegen weiterer Einzelheiten gestellt, sondern nur eine grundsätzliche Prüfung vorgenommen habe, sagte sie: „Genau.“

Befragt danach, ob die im Gutachten der Zeugin festgestellte evidente Gesetzeswidrigkeit der Richtlinie und das Fehlen einer Rechtsgrundlage für besitzstandswahrende Zulagen beim Wechsel von der C-2- in die W-2-Besoldung nach der Einschätzung der Zeugin für die betei-

lichten Professoren, worunter Volljuristen und Professoren mit einem anderen Ausbildungshintergrund seien, erkennbar gewesen sei, bzw. inwieweit sich diesen Zweifel aufdrängen hätten müssen, als sie beim Wechsel von C nach W Berufungszulagen erhalten hätten, sagte die Zeugin, das sei sehr subjektiv, wem sich da was aufdrängen könne. Das könne sie jetzt schlecht beurteilen. Wenn da jemand dabei sei, der Experte im Besoldungsrecht sei, dem könnte sich das vielleicht schon aufdrängen, dass das irgendwie so nicht möglich sei. Aber wenn da ein Steuerrechtler dabei sei, der irgendwie eine ganz andere Spezialisierung habe, dem dränge es sich vielleicht nicht so auf. Es sei sehr subjektiv.

Auf den Vorhalt, ob die Zeugin von evidenter Gesetzwidrigkeit spreche, sagte die Zeugin, ja. Für einen Professor wisse sie jetzt nicht, ob sich das aufdrängen müsse. Für sie sei das irgendwie schon evident gewesen.

Auf Frage, ob sie sich aber bei den Professoren keine Einschätzung zutrauen würde, gab die Zeugin an, nein, genau.

Auf den Vorhalt, in der letzten Sitzung des Untersuchungsausschusses habe der frühere Rektor M. erklärt, er hätte die Berufungszulagen aufgrund einer analogen Rechtsanwendung zur Berufungssituation gewährt und auf die Frage, ob die Zeugin eine analoge Rechtsanwendung zur Berufungssituation rechtlich für möglich oder zulässig halte, sagte die Zeugin, nein, das halte sie nicht für möglich und nicht für zulässig.

Gefragt, ob die Zeugin das für die Nichtjuristen im Saal erläutern könne, führte die Zeugin aus, Analogien in Rechtsanwendungen, die würde sie eher im privatrechtlichen Bereich vornehmen, nicht aber im öffentlich-rechtlichen Bereich, wo der Gesetzgeber auch relativ detaillierte Vorgaben dazu mache, unter welchen Voraussetzungen Berufsbezüge gewährt würden und unter welchen Voraussetzungen Bleibebezüge gewährt würden. Analogie könne man allenfalls dann machen, wenn es eine erkennbare planwidrige Regelungslücke im Gesetz gebe. Wenn sie sich jetzt aber das Landesbesoldungsgesetz anschau und die Leistungsbezügeverordnung, könne sie jetzt nicht feststellen, dass der Gesetzgeber planwidrig vergessen habe, etwas für die Wechsler nach 2009 zu tun. Im Gegenteil habe er den Fall ja bedacht offensichtlich schon 2004 oder 2005 und habe gesagt, es gebe diese Wechseloption. Und es habe auch bis zu dieser bestimmten Frist die Möglichkeit von Wechselbezügen gegeben, und die sei ausgelaufen. Und dann spreche es eigentlich dagegen, dass man jetzt sage: Da liegt eine planwidrige Regelungslücke vor, und die schließe ich jetzt mit analoger Rechtsanwendung. Das sei ihre juristische Meinung dazu.

Auf Frage, ob sie, während sie ihr Gutachten erstellt habe, Kontakt zu anderen Stellen gehabt habe, um sich vielleicht noch Informationen einzuholen, insbesondere mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst oder dem Landesamt für Besoldung und Versorgung, sagte die Zeugin, nein. Sie habe recherchiert bei juris und bei im Internet verfügbaren Datenbanken, was sie dazu finden könne, und auf dieser Basis ihr Gutachten erstellt.

Danach befragt, ob sie in ihrer Tätigkeit auch seither mit Zulagenrichtlinien an anderer Stelle befasst gewesen sei, gab die Zeugin an, die Hochschulen hätten ganz unterschiedliche rechtliche Fragen. Eine Hochschule frage vielleicht mal was zum Thema Besoldungsrecht und bitte um Überprüfung einer Regelung oder Unterstützung bei dem Formulieren eines Widerspruchsbescheids, und eine andere Hochschule habe zulassungsrechtliche Fragen. Sie habe schon Fragen auch zum Besoldungsrecht gehabt, aber nicht, dass alle Hochschulen jetzt auf sie mit diesen Fragen zukämen.

Auf Frage, ob es einzelne gegeben habe, die sie gebeten hätten, bei der Änderung von Richtlinien beispielsweise diese zu prüfen oder behilflich zu sein, z. B. bei der Ausgestaltung von Formulierungen, sagte die Zeugin, ja, drei Anfragen in dieser Art habe sie gehabt.

Befragt danach, um welche Hochschulen es sich gehandelt habe, sagte die Zeugin, jetzt wisse sie nicht, ob das von ihrer Aussagegenehmigung abgedeckt sei.

Auf den Hinweis, dass keine Einschränkung der Aussagegenehmigung bestehe und die Zeugin antworten müsse, sagte die Zeugin, die Hochschulen in Furtwangen, in Kehl und in Biberach hätten gebeten, dass sie da mal drüber schaue.

Auf die Frage, ob es bei einer dieser Richtlinien entsprechende Beanstandungen gegeben habe, gab die Zeugin an, nein, sie habe da nicht vergleichbare Dinge wie in Ludwigsburg feststellen können. Das sei im Großen und Ganzen in Ordnung gewesen. Und man merke, die hätten sich sehr viel Mühe gemacht und viel investiert. Und das Ergebnis sei entsprechend gewesen.

Gefragt, ob die Zeugin der Auffassung sei, dass den Professoren es nicht unmittelbar ersichtlich habe sein müssen, dass die Gewährung von Berufungszulagen, ohne dass eine Berufung vorgelegt habe, offensichtlich rechtswidrig sei, gab die Zeugin an, sie könne das pauschal nicht sagen, das sei jedem Professor evident einsichtig. Und sie wisse auch nicht, was genau mit den Professoren besprochen worden sei und wie das dann auf deren Gehaltszettel auftauche. Sie könne da niemandem irgendwie einen Vorwurf pauschal machen, da sie weder die Menschen kenne noch irgendwie wisse, wie das in der Hochschule und zwischen den Betroffenen kommuniziert worden sei und wie das in irgendwelchen Bescheiden usw. stehe. Das habe ihr alles nicht vorgelegen. Deswegen traue sie sich da keine Aussage zu.

Auf Frage, ob, wenn eine offensichtliche Rechtswidrigkeit vorliege, hierfür keine spezielle Ausbildung erforderlich sei, weil es ja gerade offensichtlich sei, und man es aber tatsächlich im Fall der Hochschule Ludwigsburg mit Professoren für Verwaltungsrecht zu tun gehabt habe auf der einen Seite und auf der anderen Seite auch dem normalen Bürger klar sein sollte, dass Berufungszulagen bei Berufungen gewährt würden in Abhängigkeit der Bewerberlage und Marktsituation, sagte die Zeugin, wenn das so wäre, dass quasi direkt Rektor und Professor besprochen hätten: „Ich gewähre dir jetzt mal einen Berufsbezug“, dann wäre das vielleicht durchaus so, dass sich dem Professor das aufdrängen müsse, dass das so nicht gehe. Aber das wisse sie halt gar nicht, ob das so gewesen sei. Da fehlten ihr einfach die Informationen dazu, weil vielleicht habe er auch einfach nur gesagt: „Ich will wechseln, und da gab es doch immer die besitzstandswahrende Zulage“, und dann habe er gewechselt und habe das auf seinem Gehaltszettel bekommen, und der Rektor habe gesagt: „Ja, haben wir mit dem LBV alles besprochen“. Da würde sie jetzt nicht erwarten, dass ein Professor da hinterhergehe, um zu überprüfen: „War das jetzt alles richtig?“ Sie wisse einfach nicht, wie das faktisch besprochen worden sei.

Danach befragt, welche Konsequenzen von ihren gutachterlichen Feststellungen her von ihr erwartet worden wären, sagte die Zeugin, auf jeden Fall eine Überarbeitung der Richtlinie und auf jeden Fall auch eine genaue Analyse der einzelnen Fälle, die da aufgetreten seien, und dann jeweils im Einzelfall die entsprechende Reaktion darauf. Je nachdem hätte man dann prüfen müssen, ob man das zurücknehme und ob man stattdessen irgendwie eine andere Form von Bezug gewähre. Das hätte man in jedem Einzelfall sich anschauen müssen und dann auch, wenn es eine andere Form des Bezuges sei, also ein besonderer Leistungsbezug, welche Höhe der dann habe und ob die Voraussetzungen dafür überhaupt vorliegen würden.

Nachgefragt, wer diesen Prozess hätte anstoßen, leiten, überwachen müssen und wer hier die Dienstaufsichtspflicht gehabt habe, um das abzuarbeiten, was offenkundig aus dem Gutachten habe erfolgen müssen, gab die Zeugin an, aus ihrer Sicht wäre schon erforderlich gewesen, dass man sich mit dem Ministerium zusammensetze und das aufdrösele: „Wer ist da jetzt für was zuständig?“. Dann könne aber durchaus das Ergebnis sein, dass Frau S. dafür zuständig sei. Jedenfalls was die Gewährung von Leistungsbezügen angehe, sei das ja eine Sache. Dafür sei das Rektorat der Hochschule zuständig. Sie hätte sozusagen ein gemeinsames Vorgehen für sinnvoll erachtet.

Auf Vorhalt eines Schreibens des Landesamts für Besoldung (LBV) vom 23.11.2011 (*LBV, Anschreiben der Professoren sowie die Antwort des LBV hierauf: „aus Anlass einer Berufungsverhandlung Leistungsbezüge erhalten“*) und auf Frage, ob die Zeugin mit dieser Information nochmal eine Einschätzung geben könne, ob dann, wenn sie eine solche Zulage erhielten, einem Professor der Hochschule für Verwaltung und Finanzen doch habe klar sein müssen, dass es eine solche Berufungsverhandlung eben nicht gegeben habe, sagte die Zeugin, ja, wenn das so

gewesen sei, dass die da ausdrücklich darauf hingewiesen worden seien „Das gibt es bei Berufungsverhandlungen“, dann würde sie sagen: Ja, das müsste einem Professor klar sein, dass keine Berufungsverhandlungen stattgefunden hätten.

Danach befragt, ob in Bezug auf die Berufungszulage diese Richtlinie nach dem Gutachten der Zeugin rechtmäßig oder nicht rechtmäßig sei, sagte die Zeugin, in Bezug auf Berufungszulagen, habe sie gefunden, seien da Einschränkungen drin gewesen, die so nicht unbedingt im Sinne der LBVO seien. Von dem her hätte sie gesagt, da müsse die geändert werden. In der LBVO stehe drin Gewinnungsinteresse und Arbeitsmarkt. Und hier sei aufs Alter abgestellt worden und sei dann ein Korridor angegeben und gesagt worden: „Ja, Arbeitsmarktlage wird ergänzend herangezogen.“ Und dann stehe noch drin: „Bei W-3-Professoren wird im Regelfall keine Berufszulage gewährt.“ Das seien Dinge, die so im Landesbesoldungsgesetz und in der LBVO nicht angelegt seien.

Auf den Vorhalt, dass aber in Bezug auf bereits an der Hochschule befindliche Professoren ja die von ihr gerade erwähnten Kriterien eigentlich nicht anzuwenden seien, sagte die Zeugin: „Ja.“

Auf den weiteren Vorhalt, dass wenn sie schon an der Hochschule seien, das Thema des Arbeitsmarktes weniger eine Rolle spiele, sagte die Zeugin, ja, genau. Berufungsverhandlungen könne man ja nur einmal führen mit einer Hochschule, bzw. wenn man wechsle.

Die Frage, ob ihr sehr schnell klar gewesen sei, dass diese Richtlinie nicht im Einklang mit Gesetz und Verordnung stehe, bejahte die Zeugin.

Danach befragt, warum für sie diese Richtlinie, die sie da vorgelegt habe, von solch grundsätzlicher Bedeutung gewesen sei, dass sie sie zu dem Schluss gebracht habe, dass das Wissenschaftsministerium informiert werden müsse, gab die Zeugin an, „grundsätzliche Bedeutung“ jetzt nicht im Sinne „grundsätzliche Bedeutung für das Land“, aber für die Hochschule für öffentliche Verwaltung sei das natürlich schon ein gravierender Vorgang gewesen, von dem alle Professoren betroffen gewesen seien, und dann gehe es ja auch, ausweislich des Schreibens, um 13 der Professoren. Deswegen sei sie davon ausgegangen, dass das in diesem Fall sinnvoll sei, dass man das Ministerium darauf anspreche. Das Besoldungsthema sei ein sehr konflikträchtiges, auch dann in der Hochschule. Dann wäre es gut, wenn man einfach mal den Kontakt herstellen würde, um das irgendwie abzuschichten und zu sagen: „So gehen wir da jetzt weiter vor.“

Auf Frage, ob die Zeugin der Frau S. gesagt habe, es sei von solch grundsätzlicher Bedeutung, dass es eigentlich nur mit dem Wissenschaftsministerium gehe, äußerte die Zeugin, nein. Sie sage nicht, dass das nur mit dem Wissenschaftsministerium gehe, aber sie sage, das sei auf jeden Fall sinnvoll, dass man sich mit dem Wissenschaftsministerium zusammensetze. Es könne ja durchaus das Ergebnis dieser Besprechung sein, „das machen wir dann selber“, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Rechtsbeistand oder von irgendeinem anderen Experten. Aber dass man sich da mal im Vorfeld zusammentue und das bespreche, das erscheine ihr bei so einem Fall einfach wichtig.

Gefragt, was für sie dazugehöre an Informationen, die man dem Wissenschaftsministerium gebe um ein komplettes Bild von der Lage an der Hochschule zu bekommen, sagte die Zeugin, dass sie das jetzt so pauschal gar nicht beantworten könne. Da sei auf jeden Fall die Richtlinie und ein Bezug auf die Professoren, eben die Betroffenen, und ob die C 2, C 3, C 4 seien und was sie dann jetzt seien.

Auf Nachfrage, ob sie dann auch wahrscheinlich die Information und weitergehende Information über die Professoren erhalten hätte müssen, weil die Zeugin ja vorher auch gesagt habe, man hätte ja auch Leistungszulagen eventuell dann noch gewähren können, wenn Leistungsnachweise vorgelegen hätten, gab die Zeugin an, ja, wobei, wenn man jetzt erst mal nur kläre: „Wie gehen wir denn weiter vor?“, da wäre das ja noch gar nicht erforderlich. Das Ministerium könne ja auch nicht wissenschaftliche Leistungen bewerten.

Auf Frage ob diese Berufsleistungsbezüge sofort ruhegehaltstfähig seien, sagte die Zeugin, da müsse sie spontan in ihre Unterlagen gucken, ob das so sei. Die Zeugin blätterte in ihren Unterlagen und ergänzte: Jetzt spontan würde sie sagen: Nein, das gehe erst nach zweijährigem Bezug mit der Ruhegehaltstfähigkeit.

Gefragt, wie das denn bei den Leistungszulagen sei, gab die Zeugin an, bei den besonderen Leistungsbezügen, die unbefristet gewährt würden, auch nach einem zweijährigen Bezug. Die Zeugin blätterte in ihren Unterlagen und ergänzte: ja, unter Vorbehalt, dass sie das anschließend noch mal nachlesen könne, würde sie sagen: Auch da sei zweijähriger Bezug erforderlich.

Auf Nachfrage, ob die Zeugin in Bezug auf ihr Gutachten auch Kontakt mit dem Wissenschaftsministerium gehabt habe, sagte die Zeugin, nach ihrer Erinnerung habe sie das nicht dem MWK geschickt. Was sie aber nach ihrer Erinnerung gemacht habe, sei, dass sie mal im MWK angesprochen habe, dass sie glaube, dass da vielleicht irgendwie jemand auf sie zukommen werde. Aber mehr habe sie da nicht gemacht, weil das ja nicht ihre Sache sei.

Danach befragt, mit wem sie denn im Wissenschaftsministerium dort gesprochen habe, gab die Zeugin an, wenn, dann mit dem damaligen Referatsleiter. Aber sie hätten da auch nicht im Detail drüber gesprochen, sondern sie habe nur gesagt: „Ich habe den Eindruck, dass es da vielleicht Anfragen geben könnte, weil das in Diskussion ist.“

Auf Frage, wie der damalige Referatsleiter geheißen habe, sagte die Zeugin, das sei Herr B. gewesen.

Gefragt, wie Herr B. auf ihre Information reagiert habe, gab die Zeugin an, nach ihrer Erinnerung nicht erfreut. Aber das sei ja auch logisch, weil sie freue sich auch nicht, wenn jemand sage: „Da gibt es Probleme.“

Auf den Vorhalt, jetzt könne man nicht erfreut sein und trotzdem zuständig, man könne diese Information zwar nicht mit Freude entgegennehmen, aber mit einem großen Interesse oder könne sie eher genervt zur Kenntnis nehmen und auf Frage, wie sie das betrachten würde, sagte die Zeugin, es sei schon wirklich ewig her. Es sei ja auch sehr subjektiv, ob er das jetzt mit Interesse entgegennehme oder nicht.

Auf Nachfrage antwortete die Zeugin, sie kenne ihn auch nicht so gut, dass sie jetzt das irgendwie rauslesen könne. Persönlich hätte sie es als irgendwie „Oh, nee“ interpretiert. Aber, ja, das sei ja ihre Wahrnehmung. Sie sei ja kein Gedankenleser.

Die Frage, ob sie ansonsten in Bezug auf dieses Thema keinerlei Kontaktaufnahme mit dem Ministerium gehabt habe, verneinte die Zeugin. Weil dann habe das auch Frau S. mit dem Ministerium besprochen.

Gefragt, ob sie näher erläutern könne inwiefern Herr B. bei dem Gespräch einen von der Sache genervten Eindruck gemacht habe, sagte die Zeugin, das sei schon so ewig her, und es passiere ja viel. So, wie sie es subjektiv erinnere, sei es halt: „Ja, dann muss man halt mal schauen.“ Sie wisse nicht mehr, was er da gesagt habe.

Auf Frage, ob die Zeugin der Auffassung sei, dass eine solche wichtige Angelegenheit von einer obersten Dienstbehörde entsprechend begleitet werden müsse, äußerte sie, sie wolle mal klarstellen, dass sie nicht da irgendwie nachgefragt habe oder gesagt habe: „Macht ihr mal das, was meine Aufgabe ist“, sondern, die Beratungsleistungen, das erbringe sie eben selbst. Und dann die andere Frage. Da müsse man ja auch sagen, die seien ja dann auch tätig geworden, nachdem Frau S. das dort angebracht habe.

Auf die Nachfrage, ob die tätig geworden seien, sagte die Zeugin: „Genau.“



Auf Frage, ob die Hochschule in Ludwigsburg innerhalb der Rektorenkonferenz der HAWen eine Sonderrolle habe, ob sie anders aufgestellt oder zu verorten sei als die anderen HAWen, gab die Zeugin an, sie habe keine Sonderrolle, aber bestimmte Rahmenpunkte seien bei den Hochschulen für öffentliche Verwaltung doch anders wie bei normalen Hochschulen, weil beispielsweise das Studienmodell ja eher so eine Art duales Studium sei. Und die Studierenden dort seien Beamtenanwärter, und das Studium sei auch verknüpft mit Laufbahnrecht. Und dementsprechend stellten sich jetzt beispielsweise im Bereich Studium und Lehre ganz andere Fragen. Und auch die Zulassung sei ganz anders geregelt, als das jetzt bei normalen Hochschulen der Fall sei. Insofern hätten sie schon ein bisschen eine Sonderrolle.

Danach befragt, ob sich das irgendwie auf die Selbstverwaltung und auf die Autonomie der Hochschule auswirke auch hinsichtlich der Aufsicht, gab die Zeugin an, das müsste sie nachschauen, ob das durchaus sein könne, dass die aufgrund ihrer Beamtenausbildung zusätzlich auch noch stärker dem Finanzministerium unterliegen würden. Jedenfalls bei den Studien- und Prüfungsordnungen, da sei es so, dass das mit dem zuständigen Ministerium abgestimmt werden müsse.

Auf Frage, ob so atmosphärisch an dieser Hochschule in Ludwigsburg irgendetwas besonders wahrnehmbar gewesen sei, vom Miteinander her, sagte die Zeugin, ein subjektiver Eindruck von jemandem, der sehr weit weg sei von der Hochschule in Ludwigsburg. Nachdem Frau S. da gewesen sei, sei da schon irgendwie von Ferne subjektiv spürbar gewesen, dass es da in der Hochschule gewisse Konflikte gebe.

Die Frage, ob das für sie schon 2012 spürbar gewesen sei, bejahte die Zeugin.

Angesprochen auf eine E-Mail der Zeugin vom 11. Juli 2012 in der die Zeugin Bezug nehme auf ein Gespräch vom 4. Juli 2012 und dann verschiedene Fragen auch grundsätzlicher Art beantworte, wie das denn mit der W-Besoldung und mit dem Wechsel zu handhaben sei und auf Frage, ob sie nur allgemeine Fragen beantwortet und die grundsätzlichen Themen erörtert und keine Einzelfälle geprüft habe, bejahte die Zeugin.

Auf weiteren Vorhalt der E-Mail vom 11. Juli 2012 (*„Auf Ihre weiteren Fragen möchte ich bis Anfang August eingehen [Altfälle].“*) und auf Frage worauf sich jetzt diese Klammerung „Altfälle“ beziehe, ob das Personalfälle seien, ob das die Wechslerfälle seien oder was damit gemeint sei, sagte die Zeugin, das könne sie leider gar nicht sagen. Sie habe vorher ihre Akte noch mal durchgesehen, weil das alles schon ewig her sei. Und was da jetzt mit „Altfällen“ gemeint gewesen sei, könne sie leider nicht beantworten.

Auf Frage, ob sie zu Einzelfällen also nicht noch zur Beratung gebeten worden sei, sagte die Zeugin, nein, glaube sie nicht. Jedenfalls hier sei irgendwie nichts in ihrer Akte gewesen.

Zur Frage, wie lange die Rechtsberatung gehe und was da normalerweise der Umfang sei und ob es regulär dazugehöre, dass sie dem MWK irgendwelche Rückmeldungen gebe oder ob sich das nicht erst mal nur auf die Beratung der einzelnen Hochschulen beschränke und alles weitere dann von der Hochschule geregelt werden müsse, gab die Zeugin an, es sei tatsächlich so, sie kriege von den Hochschulen einen Sachverhalt geschildert, mal mit mehr, mal mit wenigen Infos, und dann gebe sie dazu eine Rückmeldung. Aber die gehe an die Hochschule. Und dann gebe es vielleicht noch mal Rückfragen dazu. Dann gucke man sich das noch mal gemeinsam an. Aber dann müsse die Hochschule schauen, wie sie damit umgehe.

Die Frage, ob die Zeugin nach der Stellenbeschreibung, nach der sie arbeite, also nicht verpflichtet sei, eine weiter gehende Vertretung oder Abfassung von irgendwelchen Verwaltungsakten oder Ähnliches zu machen, sondern es bei dieser reinen Beratungstätigkeit bleibe, bejahte die Zeugin.

Danach befragt, ob nach ihrer Einschätzung die Hochschulen juristisch gut aufgestellt seien für diese Tätigkeiten, die mit z. B. so einer Richtlinienerstellung zusammenhängen, gab die Zeugin an, das könne man so pauschal nicht beantworten. Manche hätten da Experten im Haus und

könnten das gut machen, und andere, die müssten sich dann ihren Rat dazu holen oder auch mal den Rat von einem Rechtsanwalt. Es sei sehr unterschiedlich, wie die Hochschulen in diesem Bereich organisiert seien.

Auf Frage, ob die Zeugin das jetzt als ihre generelle Aufgabe verstehe, dann, wenn die Kompetenz an der Hochschule nicht existiere, diese zu ersetzen, oder ob sie das eher als Sache der Hochschule sehe, sich dann anderweitigen Rat einzuholen, äußerte die Zeugin, wenn die Hochschule sie anfrage, dann gucke sie, dass sie helfen könne. Aber sie gehe jetzt nicht zu den Hochschulen und sage: „Ach, Sie haben ja keinen Juristen, jetzt müssen Sie mich beauftragen“, sondern das sei die Sache der Hochschule, zu überlegen, wie sie da vorgehe.

Gefragt, was sie dazu veranlasst habe, den Referatsleiter, Herrn B., im Wissenschaftsministerium anzurufen, sagte die Zeugin, das frage sie sich im Nachhinein betrachtet auch.

Auf Frage, ob es nach ihrer Auffassung angezeigt gewesen sei, aufgrund der Ergebnisse ihres Gutachtens weitere disziplinarische, gegebenenfalls möglicherweise sogar strafrechtliche Aktionen zu unternehmen und ob sie erwartet hätte, dass irgendwas passiere, und es sei nichts passiert, und deshalb hätte sie im Ministerium mal nachgefragt oder wo denn da die Motivation gewesen sei, sagte die Zeugin, sie habe geglaubt, dass das wichtig sei, dass da ein Gesprächsfaden aufgenommen werde in Bezug auf diese Vorfälle. Das sei ihr einfach wichtig erschienen, weil sie irgendwie das Gefühl gehabt habe, in dieser Hochschule gebe es einen Konflikt, und den müsse man schlichten. Manchmal helfe es von außen, weil von innen seien Leute miteinander so zerstritten, dass sie sich nicht mehr aus eigener Kraft befrieden könnten. Und das sei da, glaube sie, ihre Überlegung bei gewesen. Aber das sei schon lange her.

Auf Frage sagte die Zeugin, das sei das Ergebnis ihrer Prüfung gewesen, dass da Überarbeitungsbedarf bestehe bei dieser Richtlinie.

Danach befragt, ob sie es für notwendig gefunden habe angesichts der ihr im Rahmen der Arbeit und dieses Gutachtens bekannt gewordenen Umstände, das Ministerium zu informieren, um eine Verbesserung der Situation an der Hochschule herbeizuführen, sagte die Zeugin, subjektiv sei ihre Wahrnehmung gewesen, dass das vielleicht helfen könnte.

Gefragt, wie genau die Arbeitsplatzbeschreibung der Zeugin sei, sagte sie, sie sei als Justiziarin tätig für die Hochschulen, sei an der Dienststelle Hochschule Karlsruhe angesiedelt, berate von dort aus aber übergreifend die Hochschulen und das vornehmlich in Bezug auf Angelegenheiten, die für alle Hochschulen von Relevanz seien, arbeite in dem Zusammenhang in den Arbeitsgruppen der Hochschulen mit und in den Konferenzen. Das sei beispielsweise die Rektorenkonferenz oder auch andere Arbeitsgruppen, beispielsweise die Prorektoren, die sich regelmäßig trafen. Da gehe sie eben dazu und berate und informiere über juristische Änderungen und unterstütze zentral die Hochschulen bei der Umsetzung einzelner Gesetzgebungsvorhaben, mache beispielsweise auch Merkblätter und Leitfäden zu irgendwelchen juristischen Themen, die juristisch von Relevanz seien. Es sei für sie auch nicht einfach zu beschreiben, weil sie nicht die Justiziarin der Hochschule Karlsruhe, die nur die Hochschule Karlsruhe berate sei, sondern ihr Dienort sei dort. Ihre Tätigkeit entspreche aber eher der einer Verbandsjustiziarin.

Die Frage, ob sie gleichwohl eine Arbeitsplatzbeschreibung habe, bejahte die Zeugin.

Den Vorhalt, dass da ja alles hinterlegt sein müsste, wie weit ihre Rechte, Pflichten gehen würden, bestätigte die Zeugin. Da stehe beispielsweise drin, dass sie Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben abgebe, dass sie die Hochschulen berate.

Gefragt, wie weit ihre Beratung nach Arbeitsplatzbeschreibung gehe, entgegnete die Zeugin, das habe sie jetzt nicht im Kopf, was da drinstehe.

Die Frage, ob sie einen Fall auch nach ihrer Stellungnahme weiter verfolge, verneinte die Zeugin. Wenn die Hochschule nicht von sich aus wieder bei ihr anrufe, dann rufe sie dort nicht an.

Danach befragt, ob die Zeugin von sich aus das Ministerium informieren dürfe, ob das nach ihrer Arbeitsplatzbeschreibung so vorgesehen sei oder wen sie informieren müsse, wenn sie etwas bemerke in ihrer Arbeit, sagte die Zeugin, das sei eine gute Frage. Ihren Dienstvorgesetzten. Aber der Rektor der Hochschule, an der sie angesiedelt sei, habe ja nichts mit Ludwigsburg zu tun.

Auf Frage, wen sie informieren müsse, wenn sie in ihrer Arbeit etwas bemerke, was rechtswidrig, nichtig sei und ob es da eine Regelung gebe, sagte die Zeugin, da stehe in ihrer Arbeitsplatzbeschreibung nichts darüber.

Gefragt, ob die Zeugin eine Remonstrationspflicht eventuell habe, wem gegenüber, antwortete die Zeugin, nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen den Dienstvorgesetzten.

Auf Frage, ob das heiße, wenn sie erst das Ministerium informiere, würde sie das umgehen, sagte die Zeugin, ja, das Ministerium wäre übergeordnet.

Auf Vorhalt, dass es ja einen Remonstrationsweg gebe, und der gegenüber ihrem Rektor der Hochschule Karlsruhe bestehen würde und auf Frage, wenn sie jetzt Bedenken gehabt habe, was dann der korrekte Weg gewesen wäre, sagte die Zeugin, dass sie dann nach Rücksprache mit Frau S. dem Ministerium hätte schreiben sollen, wenn man das jetzt förmlich betrachten würde.

Gefragt, warum sie das nicht gemacht habe, sagte die Zeugin, da sie ja Frau S. gesagt habe, dass *sie* das Ministerium ansprechen solle.

Auf Frage, ob sie das dann weiterverfolgt habe, ob es passiert sei, gab die Zeugin an, sie habe es der Presse entnommen, dass es passiert sei. Aber sie kontrolliere ja nicht, was eine Rektorin mache, sondern sie könne halt sagen, was sie empfehlen würde ihr, zu tun.

Danach befragt, aus welchen Gründen die Stelle eingerichtet worden sei, antwortete die Zeugin, um eine Möglichkeit zu haben, dass Hochschulen, wenn sie juristische Fragen haben, eine Erstberatung bekommen könnten, und um die Hochschulen in die Lage zu versetzen, dass sie juristische Änderungen bewerten könnten und dass auch jemand da sei, der sozusagen das an die Hochschulen weiterkommunizieren könne.

Auf Frage, ob es an den Hochschulen an juristischem Sachverstand fehle, der das überblicken könne, ob man deswegen die Stelle der Zeugin brauche und was die Zeugin denn im Prozedere jetzt vorschlagen würde, was aus ihrer Sicht sinnvoll wäre und ob die Zeugin Stärkung ihrer Stelle, vielleicht noch weitere Sachbearbeiter bräuchte oder ob die einzelnen Hochschulen mehr juristischen Sachverstand haben müssten, gab die Zeugin an, dass die Frage sei, ob es dezentral oder ob es zentral sinnvoll sei. Aber ein bisschen mehr juristische Kompetenz in die Hochschulen zu bringen, das wäre durchaus sinnvoll.

Befragt danach, ob es an der Hochschule Ludwigsburg an juristischem Sachverstand gefehlt habe, gab die Zeugin an, dass man sagen könne, die Rektorin sei Juristin. Aber sie habe ja als Rektorin eine andere Aufgabe, die sie wahrnehmen müsse. Sie solle Führungsaufgaben wahrnehmen und nicht Sachbearbeitung.

Auf Frage, ob Frau S. aus Sicht der Zeugin mit ihrem beruflichen Hintergrund die Fähigkeit gehabt habe, den Sachverhalt einzuschätzen, antwortete die Zeugin, dass sie aus einem anderen Bereich als dem Hochschulbereich komme. Sie habe ja schon auch die richtigen Fragen erkannt. Von dem her habe sie das durchaus gesehen und habe das auch schon selber beurteilen können.

Die Frage, ob die Zeugin ein Angebot an die Hochschulen vonseiten des Verbands oder der Rektorenkonferenz in Form eines Dienstleisters sei oder wie man die Rolle der Zeugin verstehen könne, bejahte die Zeugin. Die Hochschulen hätten in Abstimmung mit dem Ministerium besprochen, dass sie eben mehr juristischen Sachverstand benötigen würden. Es hätte jetzt nicht irgendwie an jeder der 21 Hochschulen in Baden-Württemberg eine E-13-Stelle geschaffen

werden sollen, sondern man habe gesagt, da könne man kooperieren, um auch Synergien zu heben. Und daraufhin sei eben diese Stelle an der Hochschule in Karlsruhe eingerichtet worden, und von dort aus solle die Beratung erfolgen.

Befragt danach, ob die Zeugin den Eindruck gehabt habe, nachdem sie ja Kontakt gehabt habe mit dem Ministerium, dass dem Ministerium oder den Personen klar sei, welche Problematik damit verbunden sei und ob es auch noch mal vonseiten des Ministeriums entsprechende Rückfragen in Richtung dessen gegeben habe, was Gutachten und ihre Stellungnahme angehe, antwortete die Zeugin, sie wisse nicht, wie das Ministerium den Sachverhalt bewertet habe. Das entziehe sich ihrer Kenntnis. Und sie habe da jetzt auch keine Rückfragen mehr gehabt. Sie könne sich zumindest nicht daran erinnern, dass da noch mal jemand irgendwie bei ihr nachgefragt habe. Nur irgendwann sei sie beispielsweise gefragt worden, ob sie zustimme, dass der Untersuchungsausschuss ihr Gutachten erhalten dürfe.

Gefragt, ob es nach Einschätzung der Zeugin der richtige Weg von Frau S. gewesen sei, sich in dieser Besoldungsfrage an die Zeugin und nicht direkt ans Ministerium oder ans LBV zu wenden, sagte die Zeugin, dass das sozusagen ihr Ermessen sei. Hätte ja auch sein können im Wege der Erstberatung, dass die Zeugin ihr erklären könne: „Ach, nein, das haben Sie hier an dieser Stelle falsch gesehen; das ist ja unkritisch“. Wenn sie sozusagen vorher noch mal eine Erstberatung wahrnehme, finde sie das so richtig. Aber genauso hätte sie auch sagen können: „Ach, jetzt frage ich direkt mal beim LBV oder frage irgendwie beim Ministerium nach.“

Auf Frage sagte die Zeugin, sehr subjektiv betrachtet glaube sie, dass eigentlich die Hochschule durchaus auch selbst vielleicht in der Lage gewesen wäre, bestimmte Dinge an der Richtlinie zu erkennen. In einem Brief habe Frau Dr. S. Fragen aufgelistet und dann habe sie noch mal eine E-Mail hinterhergeschickt und habe noch mal gefragt: „Was mache ich denn jetzt mit den Professoren, die jetzt noch auf Basis der alten Richtlinie einen Leistungsbezug haben wollen? Kann ich zu denen sagen, dass das jetzt erst mal nicht geht, solange das überarbeitet wird?“

Danach befragt, ob die Zeugin auf Grundlage dieser Informationen im Juli 2012 gewusst habe, dass es in 13 Fällen eine Berufungszulage gegeben habe, blätterte die Zeugin in ihren Unterlagen und antwortete, ja, diese seien in allen Fällen als „Berufungszulage“ bezeichnet worden. In keinem der angegebenen Fälle habe ein Ruf einer externen Hochschule vorgelegen. Das seien die Informationen gewesen, die sie gehabt habe.

Die Frage, ob die Zeugin auf Grundlage dieser Informationen auch zum damaligen Zeitpunkt, im Juli 2012, zu dem Ergebnis gekommen sei, dass dann eigentlich eine solche Berufungszulage nicht rechtmäßig sein könne, bejahte die Zeugin.

Die Frage, ob sie damals, als sie diese Information gehabt habe, auch daran gedacht habe, welche Dimension diese Information habe, bejahte die Zeugin. Die Frage sei: „Wie arbeitet man das jetzt wieder auf? Muss man das rückabwickeln, ist da eine Rücknahme erforderlich, oder gibt es da vielleicht irgendwie eine Zielvereinbarung?“ Dann müsse man irgendwie entsprechend andere Maßnahmen einleiten. Dann sei auch zu gucken, was dann die Auswirkung sei, weil die ja nur gewechselt seien in der Annahme, dass das mit der Bezügegewährung in Ordnung sei. Das seien alles Fragen, die müsse man sich im Einzelfall genau anschauen und dann entsprechend darauf reagieren.

Zur Frage, ob die Zeugin die Einschätzung gehabt habe, dass diese ganzen Fragen zusammenhängend mit 13 Professoren eine grundsätzliche Bedeutung hätten auch für die Situation und Stimmung an der Hochschule, antwortete die Zeugin, ja, da habe sie das Gefühl gehabt, dass das auf die Stimmung in der Hochschule einen erheblichen Einfluss haben werde.

Gefragt, ob das auch der Grund gewesen sein könnte, warum sie das Ministerium informiert habe, antwortete die Zeugin, dass sie das Gefühl gehabt habe, ja, da könnte es Konflikte geben, und deswegen, genau, könnte das möglicherweise deeskalierend wirken.

Danach befragt, ob die Zeugin Konflikte an dieser Hochschule zu dem Zeitpunkt erkannt habe, die schon bestanden hätten, oder ob sie der Auffassung gewesen sei aufgrund der Informationen, Richtlinie, Berufungszulage ohne Rechtsgrund, dass, wenn man dieses aufarbeite, es dann zu Konflikten komme, sagte die Zeugin, das könne sie jetzt, 2017, nicht sagen, wie verfestigt da ihr Eindruck gewesen sei. Im Nachhinein betrachtet sei das wahrscheinlich schon so gewesen, dass sie gedacht habe dachte, die Konflikte seien schon da, weil das Thema habe ja schon auf dem Tisch gelegen. Und es habe ja auch Professoren gegeben, die auch hätten wechseln wollen nach diesen Prinzipien und denen man dann gesagt habe: „Nein, das geht jetzt nicht.“ Es sei die Frage, wie schlimm die Stimmung dann gewesen sei. Aber dass die dann auf jeden Fall nicht super sei, das würde sie vermuten.

Auf Frage, ob sich diese Vermutung, die die Zeugin geäußert habe, begrenze auf die Frage der Richtlinie, der Zulagen, der Berufungszulage und des Wechsels von der C- in die W-Besoldung oder ob sie weitere Ansätze gehabt habe, wo es darüber hinaus auch andere Konflikte gegeben habe, gab die Zeugin an, dass sie nicht glaube, dass sie im Juli 2012 von anderen Konfliktfeldern gehört habe. Aber sie wisse es nicht mehr genau.

Gefragt, in welcher Form die Zeugin Herrn B. informiert habe, ob sie ihn zufällig in anderem Zusammenhang getroffen und ihm das so nebenbei erzählt habe oder ob sie tatsächlich nach Überlegung zu der Auffassung gekommen sei: „Ich muss jetzt mal den Herrn B. anrufen“, oder ob sie ihn sogar schriftlich informiert habe, sagte die Zeugin, nein. Wenn es schriftlich gewesen wäre, dann hätte sie das jetzt hier in ihrer Akte.

Auf Vorhalt, dass die Erstberatung ja eigentlich das Ziel habe, dass die Universität sich vertrauensvoll mit einer Rechtsfrage an die Zeugin wende und auf Frage, wie weit es damit verträglich sei, dass sie dann solche Fragestellungen an die weiteren Vorgesetzten bringe und es aus anwaltlicher Sicht problematisch sei, sagte die Zeugin: „Ja.“

Befragt danach, ob die Zeugin das Gefühl gehabt habe, dass sie eine Rechtsaufsichtspflicht gehabt habe, oder ob das eher eine Fragestellung gewesen sei, wo sie einfach habe wissen wollen, wie das im Ministerium gesehen werde, sagte die Zeugin, dass sie im Nachhinein betrachtet mitnehme, dass sie in so einem Fall nicht mehr dort anrufen würde. Das finde sie im Nachhinein betrachtet von ihr gesagt nicht richtig, weil der richtige Weg sei, dass Frau S. sich direkt dort hinwende.

Auf Frage, was sie sonst heute machen würde, wenn sie noch mal so einen Fall hätte, gab die Zeugin an, sie würde eben nur der betroffenen Person raten, dass sie sich dorthin wenden solle und nicht irgendwie noch mal im Vorfeld anrufen, um zu informieren.

## **7. Zeuge P. G.**

Der Zeuge P. G., ehemals Leitender Ministerialrat im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) teilte in seinem Eingangsstatement mit, er müsse zum Untersuchungsauftrag feststellen, dass er zur Richtlinie der Vergaben und zu dem Wechsel der 13 Professoren etwas sagen könne, die übrigen Fragen aber nicht in seinem Kenntnisbereich liegen, weil er davon nichts wisse und nichts erfahren habe, sodass er eigentlich nur zu den Ziffern 3, 4 und bedingt auch 5 etwas sagen könne. Er habe keine Kontakte zur Hochschule gehabt, sondern er sei vom Referenten des Ministeriums gefragt worden, ob er für die Hochschule ein Gutachten machen könne wegen der beiden Problempunkte, die er vorher erwähnt habe. Er habe dann um Bedenkzeit gebeten und habe um einen Termin nachgesucht mit der Rektorin, habe mit der Rektorin gesprochen und habe sich dann bereit erklärt, ein Gutachten – erstens – zu den Fällen zu machen, wo es um die 13 Professoren und die Übernahme in die W-Besoldung gegangen sei. Und er habe sich zur Richtlinie, zur alten Richtlinie für die W-Besoldung und die Zulagen, geäußert und auch einen Entwurf einer neuen Richtlinie der Hochschule vorgelegt. Zur Prüfung der Berufsangelegenheiten habe er Unterlagen von der Hochschule gekriegt für alle 13 Professoren und habe die studiert und habe sie ausgewertet. Dann habe er sein Gutachten, das er am 11.09.2012 – also jetzt vor fünf Jahren – abgegeben habe, der Rektorin übergeben. Die Ergebnisse dieses Gutachtens habe er später auch dem Hochschulrat vorgestellt. Und bei diesem

Hochschulrat sei natürlich auch ein Vertreter des Ministeriums dabei gewesen. Den Mitgliedern des Hochschulrats habe er jeweils eine Fertigung seines Gutachtens übergeben. Er fuhr fort, den Entwurf der Richtlinien habe er erst im Jahr 2013, nämlich am 29.01.(2013), übergeben. Danach habe er keine weiteren Kontakte zur Hochschule, weder zur Rektorin noch zu anderen Leuten in der Hochschule gehabt, und auch zum Ministerium habe er keine Kontakte in dieser Sache mehr gehabt. Zum Inhalt und der Umsetzung seines Gutachtens legte er dar, er sei in seinem Gutachten zu der Auffassung gekommen, dass die getroffene Entscheidung wegen der Bedingtheit der Anträge nicht rechtmäßig gewesen sei und eigentlich auch nicht wirksam geworden sein konnten. Dann wäre ein Wechsel in die W-Besoldung nicht erfolgt und damit die gewährten Leistungszulagen ebenfalls nichtig und zurückzufordern. Er gehe aber auch davon aus, dass es hätte sein können, dass man sage: „Okay, keine Nichtigkeit“. Dann wäre trotz der fehlerhaften Anträge der 13 Professoren die Auffassung zu vertreten, dass der Wechsel in die W-Besoldung wirksam gewesen sei, aber auf jeden Fall über die leistungswidrigen Leistungszulagen entschieden werden müsste, und zwar nicht nur die Rücknahme, sondern auch bezüglich künftiger Leistungszulage. Denn die W-Besoldung setze voraus, dass das nur eine Mindestbesoldung sei in der Grundvergütung und Leistungszulagen eigentlich dazugehörten. So habe es jedenfalls das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2012 zur hessischen Professorenbesoldung ausgeführt. Der Zeuge gab weiter an, im Untersuchungsauftrag sei gefragt, ob das MWK irgendwo etwas hätte veranlassen müssen. Nach seiner Einschätzung sei das eigentlich nicht erforderlich; denn die Hochschule sei selber diejenige Institution gewesen, die die entsprechenden Bescheide erlassen habe und die sie auch hätte zurücknehmen sollen oder müssen. Insofern wäre es allenfalls hilfreich gewesen, wenn das Ministerium – was er nicht wisse – Hilfestellung im Rahmen der Rechtsaufsicht gegeben hätte und Hinweise, was zu tun oder was man nicht zu tun habe. Darüber hinaus, glaube er, wäre nichts zu tun gewesen. Das sei gleich zur Frage Ziffer 4 des Untersuchungsauftrags die Antwort gewesen. Ob und in welcher Form, zu welchem Zeitpunkt das MWK in Bezug auf die ihm bekannt gewordenen Umstände der Zulagengewährung tätig geworden sei, sei er nicht informiert worden. Insofern habe er kurz sich mit der ganzen Sache beschäftigt, sei aber hinterher im weiteren Verlauf nicht beteiligt gewesen.

Angesprochen auf Seite 22 des Gutachtens des Zeugen (*MWK, 0320.22/766/3, Bl. 43*), wo der Zeuge feststelle, dass es sich im Hinblick auf die Rücknahme oder Rückforderung um Einzelfallentscheidungen handele und dass diese Entscheidungen dann wiederum Kenntnisse voraussetzen müssten, die er jetzt in diesem Zusammenhang gar nicht geprüft habe und auf Frage, ob das jetzt nicht so ein super eindeutiger Fall gewesen sei, dem man sofort ansehe, alles nichtig, müsse man sofort alles rückgängig machen, antwortete der Zeuge, wenn man die Außenansicht einnehme und rechtskundig sei, dann müsse man sagen: Es sei ganz klar erkennbar gewesen, dass hier Bedingungen gestellt worden seien für den Wechsel und die Vergütung. Anträge seien aber grundsätzlich bedingungsfeindlich. Und zumal es sich auch um rechtskundige Leute gehandelt habe, die hier betroffen gewesen seien, hätten sie eigentlich wissen müssen, worum es gehe. Wenn es andere gewesen wären, gehe er davon aus, wäre es vielleicht nicht so weit gekommen. Deshalb habe er auch alternativ vorhin gesagt: Eigentlich habe gar kein Antrag vorgelegen; denn er sei bedingt gewesen. Bedingungen führen dazu, dass er nicht wirksam sei, und wenn kein wirksamer Antrag vorliege, könne auch eine entsprechende Entscheidung eigentlich nicht getroffen worden sein. Wenn sie aber trotzdem getroffen worden sei, dann müsse man eben im Einzelfall prüfen, wie sieht das aus.

Auf Frage, ob dann in jedem Fall eine Einzelfallprüfung stattfinden müsste, sagte der Zeuge, er denke schon, weil jeder der betroffenen Professoren habe einen anderen rechtlichen Hintergrund.

Danach befragt, ob dem Zeugen nicht alles offengelegt worden sei, was dafür erforderlich sei, um das endgültig zu entscheiden, gab der Zeuge an, er denke, man müsste eben bei den Professoren nachfragen und versuchen herauszubekommen, aufgrund ihrer Stellung und aufgrund ihres Wissens, ob sie die Nichtigkeit hätten erkennen können oder nicht. Das habe er, da er keine Befragung durchgeführt habe, sondern nach Aktenlage entschieden habe, nicht tun können. Deshalb sage er auch alternativ: Notfall Rechtswidrigkeit, und dann kämen auch relativ harte Konsequenzen zur Geltung.

Auf Frage, ob das heie, dass im September 2012, als der Zeuge das Gutachten erstattet habe, vor allem aus Sicht des MWK noch gar nicht alle Erkenntnisse vorgelegen htten, um jetzt abschlieend entscheiden zu knnen, wie in den Einzelfllen umzugehen sei und ob da auch an der Hochschule erst mal weitergearbeitet und die Tatsachen htten vorbereitet werden mssen, sagte der Zeuge, dass er dem recht gebe: Die Einzelflle htten einzeln aufbereitet werden mssen.

Die Frage, ob der Zeuge whrend seiner Dienstzeit mit der Umstellung von C- auf W-Besoldung vorher schon mal irgendwie zu tun gehabt habe, verneinte der Zeuge.

Gefragt, ob er bereits Besoldungsrichtlinien dieser Art vorher oder nachher noch mal zur Prfung vorgelegt bekommen habe von irgendwelchen Hochschulen, sagte der Zeuge, dass das nicht der Fall gewesen sei; jedenfalls diese Wechselsache von der C- in die W-Besoldung, was damit zusammenhnge, und den Richtlinien dazu.

Auf Frage, wie konkret der Prfungsauftrag, den er gehabt habe, gewesen sei und welchen Umfang er gehabt habe und auf welchem Weg er den bekommen habe, gab der Zeuge an, dass die Rektorin ihm die Situation geschildert habe und ihm die Berufungsunterlagen von den 13 Professoren gegeben habe – also, soweit es vollstndig gewesen sei, habe er es geprft. Aber die Dinge, die der Fragesteller gerade gefragt habe, seien dort natrlich nicht dargelegt gewesen, weil es keine konkrete Prfung gewesen sei, sondern es seien die allgemeinen Tatsachen gewesen, die dargelegt gewesen seien und in den Akten sich befunden htten. Und danach habe er das entsprechend vorbereitet.

Danach befragt, ob der Zeuge das Gutachten B. gekannt habe, sagte er, dass er es zur Kenntnis bekommen habe.

Gefragt, wer das Gutachten des Zeugen bekommen habe und ob der Zeuge das Gutachten dem MWK vorgelegt habe, gab er an, dass er dem MWK das Gutachten nicht vorgelegt habe, sondern es sei ber den Vertreter des Hochschulrats aus dem Ministerium ins Ministerium gekommen.

Die Frage, ob es aber nur diese eine Ebene gewesen wre, bejahte der Zeuge.

Danach befragt, ob dem Zeugen in diesem Zusammenhang diese Anfragen und Antworten, die von einzelnen Professoren an das LBV gestellt worden seien, bekannt gewesen seien, mit denen die Ruhegehaltsfhigkeit der Zulagen abgefragt worden sei, gab der Zeuge an, dass ihm das nicht bekannt sei.

Auf Frage nach der beruflichen Qualifikation, den Werdegang des Zeugen und welchen Bezug der Zeuge zu dieser Thematik gehabt habe, weswegen er sich fr diese Gutachtenerstellung angeboten habe, sagte der Zeuge, er sei 30 Jahre im Ministerium gewesen. Insofern sei das schwierig, alles jetzt darzustellen. Er sei Referatsleiter fr den Haushalt des Ressorts, zugleich Personalreferent fr das Ministerium und fr die Organisation des Ministeriums gewesen.

Nachgefragt, ob er da mit entsprechenden Fragestellungen auch schon befasst gewesen sei, antwortete der Zeuge, mit personalrechtlichen Fragestellungen sei er befasst gewesen.

Auf Frage, ob der Zeuge zu einem frheren Zeitpunkt, auch nach seinem Eintritt in den Ruhestand, schon entsprechende Gutachten gefertigt habe, antwortete der Zeuge, nein, er habe keine anderen Gutachten gefertigt.

Befragt danach, welche Unterlagen der Zeuge zur Gutachtenerstellung erhalten habe und ob er ausschlielich auf Grundlage dieser Unterlagen sein Gutachten erstellt habe oder ob er weitere Unterlagen, Informationen beigezogen, entsprechende Gesprche gefhrt habe, sagte der Zeuge, dass er die Unterlagen, von denen er vorhin gesprochen habe, bekommen habe. Das seien diese 13 „Berufungsunterlagen“ gewesen, wo gesagt worden sei, wer denn jetzt diese

Besoldung bekommen solle oder wechseln solle, mit denen der frühere Rektor gesprochen habe. Und er habe keine Gespräche mit den einzelnen Professoren geführt, sondern er sei lediglich gefragt worden, mal eine rechtliche Stellungnahme für das Rektorat in diesen Fällen zu machen. Die Gespräche habe er nicht geführt.

Auf Frage, dass er aber Gespräche mit dem Rektorat oder dem Ministerium geführt habe, gab der Zeuge an, dass er mit dem Rektorat Gespräche geführt habe.

Befragt nach dem Inhalt dieser Gespräche, sagte der Zeuge, dass er die Unterlagen gekriegt habe, dann habe er der Rektorin gesagt, wie er die Sache sehe, und habe dann aufgrund dieser Sicht das Gutachten erstellt.

Auf Frage, wann er dieses Gespräch geführt habe, und wie weitgehend dort schon die Einschätzung gewesen sei, die er der Rektorin mitgeteilt habe, gab der Zeuge an, dass er das Gutachten am 11.09.2012 übergeben habe, und die Gespräche müssten im Juni, Juli gewesen sein, wenn er im August das Gutachten vorgelegt habe.

Gefragt, wann ihm das Gutachten B. vorgelegen habe, sagte er, dass die Rektorin ihn beim ersten Gespräch darauf hingewiesen habe, dass Frau B. eine Stellungnahme erarbeitet habe.

Auf Frage, ob sie sie ihm zur Verfügung gestellt habe, sagte der Zeuge, er habe gesagt: „Kann ich sie bekommen?“, und dann habe er sie gekriegt.

Nachgefragt, ob es dann doch eine weitere Unterlage gegeben habe, die dann noch nachgereicht worden sei, antwortete der Zeuge, das sei, glaube er, im ersten Gespräch gleich mitgegeben worden. Insofern keine weitere.

Auf Frage, ob bei den ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen bezüglich der Berufungszulagen auch Korrespondenz dabei gewesen sei, die mit dem Landesamt für Besoldung und Versorgung geführt worden sei, sagte der Zeuge, dass er darin keine Korrespondenz gesehen habe, sondern lediglich die Bescheide des Landesamts für Besoldung oder die Mitteilung an das Landesamt für Besoldung, was zu erledigen sei. Die Hochschule habe dem Landesamt für Besoldung ja mitgeteilt, welche Leistungszulagen zu erteilen, zu geben seien und der Wechsel von der C-Besoldung in die W-Besoldung erfolgen solle. Es habe ja keinerlei Bescheide des alten Rektors über diese Dinge gegeben, sondern es sei lediglich eine Kassenanweisung an das Landesamt für Besoldung gegeben worden, in dem dann marginal gesagt worden sei, warum.

Danach befragt, ob in dieser Kassenanweisung von Leistungszulagen oder Berufungszulagen die Rede gewesen sei, antwortete der Zeuge, dass er glaube, es sei von Berufungs- und Bleibezulagen geredet worden. Aber ob das jetzt in der Kassenanweisung so ausdrücklich gestanden habe, könne er jetzt nicht mehr erinnern. Er wisse bloß, dass der alte Rektor gesagt habe oder irgendwo niedergeschrieben habe, dass es sich um Berufungs- und Bleibezulagen handele. Also, analog zu dem, was als Ausgleichszulage normalerweise habe gewährt werden können.

Auf Nachfrage sagte der Zeuge, dass bis zum Ende des Jahres 2009 diese Ausgleichszulage mit dem Zusatz Berufungs- und Bleibezulage quasi geführt worden sei.

Auf den Vorhalt, dass es diese Möglichkeit aber nach dem 31. Dezember 2009 nicht mehr gegeben habe, sagte der Zeuge: „Ja.“

Die Frage nach der Möglichkeit einer analogen Anwendung verneinte der Zeuge. Die Regelung sei zu Ende gewesen, und danach sei eine Anwendung dieser Gesetzesregelung nicht mehr möglich gewesen.

Angesprochen darauf, dass es Anfragen von Professoren an das Landesamt für Besoldung und Versorgung gegeben hätte, die sich auf die Ruhegehaltsfähigkeit von etwaigen Zulagen bezogen hätten, und eine Antwort des Landesamts, wonach Zulagen, die aus Anlass einer Berufung gewährt würden, grundsätzlich Ruhegehaltsfähig wären und auf den Vorhalt, der Zeuge habe



gesagt, es hätte den Professoren je nach ihrer rechtlichen Vorbildung auffallen müssen, dass keine Berufungszulage gewährt werden könnte und auf Frage, ob nach der Einschätzung des Zeugen eine entsprechende Auskunft des Landesamts etwas an dieser Einschätzung der Professoren zu ändern vermöge, sagte der Zeuge, dass er die Korrespondenz des Landesamts in dieser Hinsicht nachträglich nicht kenne. Er könne sich das aber eigentlich nicht vorstellen, dass das darauf irgendwelche Konsequenzen habe, wenn lediglich festgestellt werde, dass die Zulage ruhegehaltstfähig sei.

Auf Frage, bei welchen beruflichen Vorbildungen der Zeuge diese Offenkundigkeit, Erkennbarkeit der Rechtswidrigkeit der Zulage annehmen würde und unter welchen Voraussetzungen eher nicht, antwortete der Zeuge, alle Professoren, die einen rechtlichen Hintergrund hätten, müssten so etwas eigentlich erkennen können. Er wisse nicht, bei wem er das so oder so sagen könne. Er sage nur: Diejenigen, die Rechtskenntnisse hätten, hätten es sehen müssen. Die anderen hätten es sehen können, wenn sie in die Vorschrift geschaut hätten.

Danach befragt, ob der Zeuge es also nicht für erforderlich halten würde, dass man Volljurist zu sein brauche, um das erkennen zu können, sagte der Zeuge, er glaube, nicht.

Auf Frage, wovon im Rahmen der Rückforderungsthematik der Vertrauensschutz nach dem Dafürhalten des Zeugen im Einzelnen abhängt, also, welche Aspekte man einzubeziehen hätte, sagte der Zeuge, nachdem die Professoren mit dem alten Rektor diese Lösung – er wolle das etwas spitz sagen – ausgekungelt hätten, sei es schwierig, dazu etwas zu sagen.

Gefragt, welche Fehler die Richtlinie und die Zulagengewährung seiner Auffassung nach aufgewiesen hätten, antwortete der Zeuge, dass er die Fehler jetzt nicht alle aufzählen könne. Der wesentliche Fehler sei gewesen, dass auch in der Richtlinie im Wesentlichen auf die Lebensleistung und auf Zeitabläufe abgestellt worden sei und nicht auf wirkliche Leistung. Er erläuterte, es sei nicht gefragt gewesen, welche Leistungen abgefragt werden, sondern es sei immer gesagt worden, wenn ein bestimmtes Lebensalter oder so erreicht werde, dann könnte man das machen. Er wisse jetzt den Wortlaut aber nicht mehr genau. Er habe das nur so in Erinnerung, dass es nicht präzise genug gewesen sei, dass man gesagt habe, so müsste es sein. Und zwar leistungsorientiert, weil das sei ja nach der W-Besoldung wichtig gewesen, dass es leistungsorientierte Zulagen gebe.

Auf Nachfrage gab der Zeuge an, wenn man sich die Rechtsvorschriften anschauere, dann wisse man erstens, es gebe eine Grundvergütung in der W-Besoldung, und es gebe eine Leistungszulage. Und die Leistungszulage heiße Leistungszulage, und das bedeute, dass vorher dargestellt werden müsse, welche Leistungen erbracht worden seien in Lehre und Forschung oder in anderen Bereichen und welche Leistungen wie bewertet würden. Und das sei in der Regel ja durch die Fakultäten gemacht worden, die eine Stellungnahme abgegeben hätten. Und dann habe man feststellen können, a) es seien Leistungen beschrieben, b) es seien Leistungen bewertet worden. Und dann habe man die Grundlage dafür, dass Leistungszulagen in entsprechender Höhe gewährt werden könnten.

Darauf angesprochen, dass die Richtlinie bei der Zulagengewährung auf die Dauer der Berufserfahrung und Lebensleistung abgestellt habe, ganz allgemein, statt, wie im Gesetz verlangt, auf die besonderen Leistungen, wie der Zeuge es beschrieben habe und auf Frage, ob man daraus schließen dürfe, dass der Fehler in der Richtlinie ein schwerer Fehler und ein offensichtlicher Fehler gewesen sei, antwortete der Zeuge, dass es ein Fehler gewesen sei. Offensichtlich? Es hänge auch wieder davon ab nach den Kenntnissen der Leute, die das anwendeten. Möglicherweise werde in einer weit ausgedehnten Auffassung dieser Vorschrift gesagt: „Auch die Lebensleistung ist eine Leistung.“ Er könne das nicht beurteilen. Es sei jedenfalls vom Gesetzgeber so nicht gedacht gewesen. Aber er schließe nicht aus, dass bestimmte Professoren, Fakultäten das auch so ausgelegt hätten.

Auf Frage nach den Konsequenzen seiner gutachterlichen Feststellungen, gab der Zeuge an, wenn die Nichtigkeit angenommen worden wäre – was er nicht wisse, ob das tatsächlich der Fall gewesen sei –, dann sei es so, dass der Übergang in die W-Besoldung gar nicht erfolgt sei

und damit Leistungszulagen auch gar nicht erteilt hätten werden können. Es habe in der normalen C-Besoldung keine Leistungsbewertung gegeben, seien auch nicht erforderlich gewesen, weil ja die Besoldung eine wesentlich höhere gewesen sei, und durch die W-Besoldung nur eine Grundvergütung gewährt worden sei und die ergänzende Vergütung durch Leistung nachgewiesen habe werden müssen.

Gefragt, ob die Zulagen jetzt weiterhin hätten gewährt werden können, sagte der Zeuge, er meine, nein. Sie seien nicht gesetzeskonform gewesen.

Auf Frage, ob diese gewährten Zulagen seiner Auffassung nach zurückzuerstatten gewesen wären, antwortete der Zeuge, dass das die Frage sei. Wenn es jetzt um die W-Besoldung gehe, dann habe er vorhin das Bundesverfassungsgericht zitiert. Die W-Besoldung habe eine Grundvergütung und Leistungszulagen. Und da diese Grundvergütung eigentlich eine unauskömmliche Vergütung sei, habe das Bundesverfassungsgericht gesagt, bedürfe es der Leistungszulagen. Er erläuterte, ohne diese Leistungszulagen wäre das eine unvollkommene Sache.

Danach befragt, ob aufgrund dieser Erkenntnisse aus dem Gutachten des Zeugen es angezeigt gewesen wäre, weitere Ermittlungen in disziplinarischer, möglicherweise auch in strafrechtlicher Hinsicht zu veranlassen, antwortete der Zeuge, dass es jetzt schwierig sei, für andere zu entscheiden. Er denke, man müsse sich die Dinge anschauen. Er habe eigentlich über die disziplinarischen oder strafrechtlichen Folgen nicht nachgedacht, weil das nicht seine Aufgabe gewesen sei. Und er würde eigentlich jetzt auch ungern irgendwo jemandem einen schwarzen Peter zuschieben wollen.

Auf Frage, ob aufgrund der in dem Gutachten des Zeugen nicht ausgeschlossenen Nichtigkeit der Regelung es dann nicht wiederum offensichtlich sei, dass hier weitere Ermittlungen in disziplinarischer und möglicherweise auch strafrechtlicher Hinsicht zu erfolgen seien – immerhin sei hier ein umfangreicher Schaden entstanden – sagte der Zeuge, er gebe dem recht, ja.

Zur Frage, ob es eine Vorabfassung seines Gutachtens gegeben habe, und, falls ja, mit wem diese Vorabfassung besprochen worden sei, sagte der Zeuge, er habe eigentlich nur mit der Rektorin gesprochen. Und er habe natürlich, nachdem er seine Überlegungen abgeschlossen habe, mit ihr darüber gesprochen und ihr angekündigt, was auf sie zukommen würde.

Die Nachfrage, ob es keine Vorabfassung gegeben habe, verneinte der Zeuge.

Danach befragt, wem der Zeuge das Ergebnis seines Gutachtens schriftlich und/oder mündlich mitgeteilt habe, antwortete der Zeuge, dass er das Gutachten der Rektorin und dem Hochschulrat, den Hochschulratsmitgliedern übergeben habe, die jeweils eine Fassung dieses Gutachtens bekommen hätten.

Auf Frage, ob der Zeuge die Information, dass die Anträge der Professoren auf Wechsel von der C- in die W-Besoldung mit Bedingungen verbunden gewesen seien, aus den ihm zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Akten gehabt habe, antwortete der Zeuge, dass es so sei. Da stehe häufig drin: „Unter der Voraussetzung, dass bestimmte Leistungen erfolgen, bin ich bereit oder stelle ich den Antrag ...“ – So oder in ähnlicher Weise seien alle 13 Anträge formuliert gewesen, weil das sei Gegenstand der Professorenbesprechung mit dem ehemaligen Rektor gewesen. Und auf diese Besprechung hätten sich alle Professoren berufen. Und insofern sei eigentlich eindeutig gewesen, dass hier ein gewisser Vorbehalt von vornherein da gewesen sei.

Auf den Vorhalt, dass, wenn dieser Antrag bedingungsfeindlich sei, man über diesen Antrag eigentlich gar nicht entscheiden dürfe, sondern ihn zurückweisen müsse und auf Frage, ob nach den dem Zeugen zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Informationen der Rektor das nicht gemacht habe, sondern entschieden habe, sagte der Zeuge, dass er (Zeuge) da noch gar nicht beteiligt gewesen sei. Der Rektor habe entschieden seinerzeit, und die Entscheidung sei nicht schriftlich in der Weise erfolgt, dass es einen Bescheid darüber gegeben habe, sondern es sei lediglich das Landesamt für Besoldung gebeten worden, eine Kassenanweisung entsprechend zu erstellen.

Danach befragt, ob dann dieser Wechsel von der C- in die W-Besoldung rechtswidrig oder nichtig gewesen sei und welche Informationen zum damaligen Zeitpunkt zu diesen Anträgen noch notwendig gewesen wären, um diese Entscheidung „Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit?“ entscheiden zu können, antwortete der Zeuge, dass der ehemalige Rektor im Prinzip hätte erkennen müssen, dass dieses ein Verfahren gewesen sei, was rechtlich nicht zulässig gewesen sei.

Auf Frage, welche Handlungen jetzt daraus hätten folgen müssen, sagte der Zeuge, die Nichtigkeit hätte dazu geführt, dass eigentlich gar keine Einweisung in die W-Besoldung erfolgt wäre. Und zweitens: Es wäre auch bei der Leistungszulage so gewesen, dass es ja keine – wie eigentlich so bezeichnet – Ausgleichszulage mehr gegeben habe und auch da eigentlich eine Entscheidung getroffen worden sei, die rechtlich nicht wirksam geworden wäre.

Auf Frage, was man jetzt mit diesen 13 Professoren mache, die ja zu diesem Zeitpunkt monatlich genau diese Zulage bekommen und sich in der W-Besoldung befunden hätten, gab der Zeuge an, er wisse, dass die Professoren in der W-Besoldung eigentlich mit einer niedrigen Besoldung da seien und eigentlich keine rechtswirksame Leistungszulage hätten. Das sei eine Sache, die ihn umgetrieben habe, dass er gesagt habe: Das könne eigentlich gar nicht sein, dass man in eine W-Besoldung hineingerate und dann das, was einem zugesagt werde, eigentlich rechtlich nicht zulässig sei und damit alles quasi auf null gestellt würde. Die Zulage müsste eigentlich vom Landesamt für Besoldung zurückgerufen werden im Wege der ungerechtfertigten Bereicherung, und damit wären sie in einem Stand, der so eigentlich nicht akzeptabel wäre. Er sei der Auffassung, dass auf jeden Fall, wenn die Rechtswidrigkeit dort festgestellt worden sei, vom damaligen Rektorat eine Zusatzentscheidung hätte getroffen werden müssen über die Gewährung neuer Leistungszulagen, die gesetzeskonform gewesen wären. Das hätte ja durchaus möglich sein können, unter Beteiligung der entsprechenden Fakultäten, Leistungszulagen zu definieren, wo die tatsächlichen Leistungen der Professoren beschrieben und bewertet worden wären. Und dann hätte man dieses machen können. Er gehe sogar noch einen Schritt weiter: Weil das Bundesverfassungsgericht gesagt habe, das sei eine unzureichende Alimentierung, diese Grundvergütung, hätte man sogar das machen müssen.

Auf sein Gutachten angesprochen (*MWK, 0320.22/766/3, Bl. 60*), in dem er die Antwort der Landesregierung auf einen Abgeordneten Antrag zitiert habe (*Landtagsdrucksache 15/1289: „Das Bundesverfassungsgericht hat insbesondere deshalb festgestellt, dass die Höhe der W 2-Besoldung in Hessen evident unzureichend ist, weil das Grundgehalt der W 2-Professoren unter dem Besoldungsniveau für das Eingangsamt des höheren Dienstes in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 13 lag und nicht die Eingangsbesoldung der Besoldungsgruppe A 15 erreicht hat. Beides ist in Baden-Württemberg nicht der Fall.“*) und auf Frage, ob diese Auffassung, die hier das MWK vertrete, dem widerspreche, was der Zeuge gerade gesagt habe, antwortete der Zeuge, das glaube er nicht, sondern es sei lediglich gesagt worden, dass das nicht A 13 gewesen sei, sondern eine höhere Besoldung, und dass trotzdem die Aussage des Bundesverfassungsgerichts nicht falsch sei, wenn man sage: „Dieses ist für Professorenbesoldung unzureichend.“

Auf Vorhalt, dass, wenn man der Auffassung des Zeugen folge, es eigentlich eine Aufklärung hätte geben müssen, und man eigentlich weiterhin diese 13 Professoren in C 2 weiter hätte bezahlen müssen, weil das in Summe ja weniger gewesen wäre, sowohl was es an Bezügen monatlich gebe als auch das, was ruhegehaltstfähig gewesen wäre, als das, was die 13 Professoren heute bekämen nach der W-Besoldung plus diese Berufungszulage, sagte der Zeuge, dass er das jetzt nicht im Detail nachgerechnet habe. Die Frage, dass sie in der C-Besoldung weniger bekommen hätten als jetzt bei der Leistungszulage: Er müsse sagen, die Leistungszulage mit 1.500 € pro Monat sei ja auch ganz stattlich. Das gehe über das hinaus, was A 15 durchaus biete. Insofern, denke er, widerspreche er sich in der Weise nicht.

Auf Frage, ob der Zeuge glaube, dass eine Hochschule das ganz allein mit sich ausmachen könne oder ob im Wege der Rechtsaufsicht auch mal eine genaue Betrachtung der Fälle notwendig gewesen wäre, antwortete der Zeuge, dass das jetzt eine missliche Frage für ihn sei. Er sage mal so: Die Hochschulen hätten Autonomie, sie seien entsprechend ausgestattet. Auch die

Führungspersonen seien entsprechend finanziell und statusmäßig ausgestattet. Im Prinzip müsse man davon ausgehen, dass sie in der Lage seien, alle Rechtsgeschäfte, die in dieser Hochschule passierten, entsprechend angemessen auch behandeln zu dürfen. Von seiner eigenen Erfahrung wisse er, dass immer wieder Fragen von den Hochschulen zu der einen oder anderen Rechtsfrage kämen und dass man in der Regel auch dazu etwas sage. Er denke, auch in diesem Fall wäre es durchaus möglich gewesen, mit dem Ministerium darüber zu reden und dann auch eine Hilfestellung zu bekommen.

Gefragt, ob der Zeuge erklären könne, ob in diesen 13 Fällen eine Umdeutung rechtlich möglich sei, sagte der Zeuge, er habe in einem Satz auch das Wort „umdeuten“ in seinem Gutachten verwendet. Das sei ganz untechnisch gemeint. Es sei eigentlich unter Beachtung des Antrags eine vernünftige Würdigung dieses Antrags vorzunehmen und den Willen des Antragstellers zu erkennen und dann zu sehen, was er ausschließlich gewollt habe oder was da noch mit umfasst sein könnte. Wenn man diesen Begriff so nehme, dann sei das das, was er gemeint habe. Der Begriff „Umdeutung“ sei natürlich falsch, gebe es eigentlich nicht.

Auf Nachfrage, ob das in diesem betreffenden Fall möglich gewesen wäre und wenn ja, wie, antwortete der Zeuge, dass er ja selber geschrieben habe, dass der ausdrückliche Wortlaut der Anträge und das Vorgehen vorher mit der Professorenversammlung eigentlich eine relativ eindeutige Sache gewesen sei und eine eindeutige Feststellung, dass man nicht mehr drüber komme. Ansonsten hätte er gesagt: Er prüfe mal und überlege, ob es auch eine Leistungszulage hätte sein können, die man dann nach der richtigen Vorschrift auch hätte anwenden können – also nicht die Ausgleichszulage, denn die sei weggewesen. Also müsste man sehen, ob man eine andere Vorschrift der Entscheidung hätte zugrunde legen können. Dieses sei aber nach den ausdrücklichen Bekundungen, die in den Akten gewesen seien, seines Erachtens nicht erkennbar gewesen, dass man da einen Ansatz gehabt hätte, den Willen der Antragsteller auch in anderer Weise darzustellen und auf die anderen Vorschriften anwenden zu können. Deshalb habe er davon abgesehen.

Auf einen Hinweis in den Akten angesprochen, wonach es am 11. September 2012 eine kurze Erörterung seines Gutachtens mit dem Zeugen, der Rektorin, der Kanzlerin der Hochschule, dem Hochschulratsvorsitzenden und dem zuständigen Referenten im Wissenschaftsministerium, Herrn P., gegeben habe und auf Frage, ob der Zeuge dieses Gespräch bestätige, sagte der Zeuge, da das so lang her sei, müsse er ehrlich sagen, könne er sich an diese Besprechung nicht erinnern. Er wisse, dass sie vorher eine Besprechung gehabt hätten. Aber wer alles daran teilgenommen habe, könne er nicht mehr sagen. Aber wenn das so drinstehe – er bestreite das nicht.

Auf Frage, ob der Zeuge den ihm vorliegenden Akten habe entnehmen können, dass es keinerlei Berufungsverhandlungen gegeben habe mit diesen 13 Professoren, sagte der Zeuge, er habe kein Protokoll der Professorenversammlung. Er habe lediglich die Ergebnisse vorliegen, und danach habe es nicht den Anschein gehabt, dass es Verhandlungen gegeben habe, außer dass es bestimmte Forderungen gegeben habe und man sich dann gemeinsam darüber geeinigt habe, wie man dieses Verfahren betreiben wolle. Ob das jetzt Berufungsverhandlungen gewesen seien, das vermöge er nicht zu sagen. Er könne es sich nicht vorstellen.

Gefragt, ob aber in den dem Zeugen zur Verfügung stehenden Akten zum damaligen Zeitpunkt, als er das Gutachten erstellt habe, keinerlei Hinweis auf Berufungsverhandlungen oder sonstige Voraussetzungen, die notwendig gewesen seien, um eine Berufungszulage zu erhalten, enthalten gewesen seien, antwortete der Zeuge, dass es keine Rufe an die Professoren von anderen Hochschulen gegeben habe. Zumindest sei in den Akten nichts enthalten gewesen. Insofern könne er das nur so beantworten.

Auf Frage, ob der Zeuge bei der Besprechung am 11.09.2012, bei der auch ein Vertreter des MWK dabei gewesen sei, die Kurzfassung des Ergebnisses seines Gutachtens auch noch mündlich erläutert und noch mal darauf hingewiesen habe, sagte der Zeuge, dass er das jetzt nicht definitiv sagen könne. Aber er gehe davon aus, dass er bei der Besprechung deutlich gemacht

habe, welche rechtlichen Konsequenzen er ziehen wolle in dem Gutachten, und was das Ergebnis sei, ohne dass er aber, glaube er, bei der Besprechung ins Detail gegangen sei.

Danach befragt, wie es sich der Zeuge erkläre, dass diesen betroffenen 13 Professoren aus Vertrauensschutzgründen bis heute die eklatant rechtswidrigen, nach Feststellung des Zeugen nichtigen Zulagen weiter gewährt würden, sagte der Zeuge, dass man ihn das nicht fragen dürfe. Er könne da keine Antwort dazu geben.

Auf Frage, wie es sich der Zeuge erkläre, dass entgegen diesem Gesprächsergebnis am 11.09.2012 in der Folge über zwei Jahre weder die Staatsanwaltschaft noch der Rechnungshof eingeschaltet worden seien, obwohl das ja offensichtlich gewesen sei, was der Zeuge in seinem Gutachten gesagt habe, sagte der Zeuge, dass die Staatsanwaltschaft ihn mal einvernommen habe, da habe er ebenfalls aussagen dürfen. Insofern wisse er nicht, ob da irgendjemand aktiv geworden sei oder ob die Staatsanwaltschaft von sich aus aktiv geworden sei.

Befragt danach, ob dem Zeugen bekannt sei, dass entgegen der Absprache weder der zuständige Referent, Herr P., noch der Hochschulratsvorsitzende Kübler ein Gespräch mit der Ministerin zustande gebracht hätten, antwortete der Zeuge, dass er das Gutachten abgegeben habe und davon ausgegangen sei, wenn ein Redebedarf sei, ein Erklärungsbedarf oder sonst irgendetwas sei, dass dann irgendjemand, der das für nötig halte, ihm anzeige. Das sei aber nicht geschehen.

Auf Frage nach einer Handlungsverpflichtung des MWK, sagte der Zeuge, man könne es formal so beantworten: Im Prinzip sei die Hochschule selber verantwortlich gewesen für die Entscheidungen. Sie hätten selber tätig werden können und müssen. Es wäre, wenn die Hochschule das Ministerium um Hilfe bitte, um Rechtshilfe oder um Auskunft, normalerweise gepflogen gewesen, dass man sich mit der Sache beschäftige und eine gewisse Beratung einer Einrichtung zuteilwerden lasse.

Zur Frage, ob, wenn einer obersten Landesbehörde zur Kenntnis gegeben werde oder sie darüber Kenntnis erlange, dass offensichtlich Gesetzesvorgaben nicht eingehalten würden, unabhängig von Hochschulautonomie, es dann nicht die Pflicht sei, tätig zu werden, um dem Gesetz, wie es beschlossen worden sei, Geltung zu verschaffen, sagte der Zeuge, dass das für ihn eine schwierige Frage sei als ehemaliger Ministerialbeamter.

Befragt danach, ob die Rechtslage zu dem Zeitpunkt, als der Zeuge das Gutachten erstellt habe, eher unklar gewesen sei und lediglich klar war gewesen sei, dass offenkundig die Richtlinien nicht rechtmäßig erlassen worden seien und erst noch näher habe aufgeklärt werden müssen, sagte der Zeuge, dass das richtig sei.

Danach befragt, ob es wegen der Einzelfallentscheidungen weiterer Tatsachenerhebungen bedurft hätte, die dem Zeugen zu dem Zeitpunkt, als er das Gutachten gestellt habe, auch noch nicht vollständig oder überhaupt nicht vorgelegen hätten, sagte der Zeuge, dass er keinerlei Unterlagen dazu gehabt habe. Es habe kein Protokoll der Professorenversammlung gegeben. Im Prinzip wäre es sicherlich bei der Entscheidung wichtig gewesen, mit den Professoren und mit dem ehemaligen Rektor darüber zu reden.

Auf den Vorhalt, dass aber zunächst mal ausschließlich die Hochschule zuständig gewesen wäre für diese Einzelfallentscheidungen, nicht das Ministerium, antwortete der Zeuge, dass derjenige, der einen Bescheid erlasse, sich erkundigen müsse, und wer ihn wieder aufheben wolle, ebenfalls. Die Hochschule hätte das machen müssen.

Angesprochen auf das Gutachten des Zeugen (*MWK, 0320.22/766/3, Bl. 56*), wonach es nach der Gesetzesänderung 2004 eine Übergangsvorschrift gegeben habe, die fünf Jahre Gültigkeit gehabt habe und in der die Möglichkeit eröffnet worden sei, zum Ausgleich dieses Minus, was man im Prinzip beim Übergang in die W-Besoldung habe, einen zusätzlichen Leistungsbezug zu bekommen und der Zeuge ausgeführt habe, dass der nach dem Leistungsbezug nach Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen nachgebildet gewesen sei und auf Frage, dass, selbst

wenn man jetzt z. B. aus Sicht des LBV gesehen habe: „Aha, da kommt jetzt so ein Leistungsbezug, der sich als Berufungsleistungsbezug darstellt“, man hier nicht sofort erkennen könne, ob da ein Fehler vorliege oder nicht, sagte der Zeuge, es sei schwierig, eine solche Gesetzesvorschrift als Berufungs- und Leistungszulage oder Berufungs- und Bleibezulage zu formulieren. Es sei lediglich so eine Art Sedes materiae gewesen, wo man das verankere. Aber es lägen ja gar keine Berufungsangebote vor, es lägen auch gar keine Bleibeverhandlungen vor. Insofern habe man dies so 1 : 1 gar nicht umsetzen können, sondern es sei einfach als Ausgleichszulage für die Differenz zwischen C-Besoldung und W-Besoldung gedacht gewesen.

Auf den Vorhalt, dass es dann aber auch naheliegend gewesen sei, dass man, wenn man das erreichen habe wollen, es zunächst einmal so bezeichne, sagte der Zeuge: „Ja.“

Erneut auf das Gutachten des Zeugen angesprochen (*MWK, 0320.22/766/3, Bl. 49: „Deshalb bestehen keine Zweifel, dass die Entscheidungen der Hochschule über Überleitung der 13 Professoren in die W 2-Besoldung sowohl hinsichtlich der Schwere als auch wegen der Offensichtlichkeit der Fehler nichtig sind.“*) und auf Frage, ob der Zeuge bei dieser Formulierung bleibe, oder was an dieser Aussage noch unklar gewesen sei, sagte der Zeuge, die Aussage sei getroffen worden aufgrund der Aktenlage. Und wenn man dann noch hätte mit den Professoren sprechen können, wäre vielleicht irgendetwas noch zusätzlich herausgekommen. Aber zumindest wäre es vielleicht im weiteren Verlauf – auch auf der Basis des Gutachtens – richtig gewesen, mit den Professoren zu reden und zu sehen, ob hier ein wirklicher Grund für eine Leistungszulage vorgelegen hätte.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge das ja in Bezug auf den Wechsel von der C- in die W-Besoldung sage, sagte der Zeuge: „Ja.“

Darauf angesprochen, dass dem Zeugen ja der Antrag vorgelegen habe, der mit einer Bedingung verbunden gewesen sei, aber viel mehr Informationen es ja bei der Bewertung, ob dieser Antrag mit einer Bedingung versehen gewesen sei oder nicht, in diesem Fall nicht geben könne, sagte der Zeuge; dass das richtig sei.

Auf den Vorhalt, dass in Bezug rein auf den Antrag C- auf W-Besoldung es keinen Zweifel gegeben habe, sagte der Zeuge, dass er auch nach wie vor der Auffassung sei, dass das so nach der Aktenlage gar kein Zweifel gewesen sei, weil – er müsse das nicht wiederholen – die Situation einfach so beschrieben gewesen sei.

Auf weiteren Vorhalt des Gutachtens des Zeugen (*MWK, 0320.22/766/3, Bl. 46: „Die Hochschule hätte in Ermangelung einer Rechtsgrundlage keine Entscheidungen über die Gewährung von Berufungs- oder Bleibeleistungsbezügen treffen dürfen. Die trotzdem getroffenen Entscheidungen stellen einen eklatanten Bruch der Rechtsordnung dar.“*) und auf Frage, ob dem Zeugen auch da keine weiteren Informationen gefehlt hätten, sagte der Zeuge: „Nach Aktenlage, ja.“

Befragt nach der Unterscheidung Nichtigkeit/Rechtswidrigkeit und was daraus für Handlungsoptionen entstünden, gab der Zeuge an, die Nichtigkeit sei klar: Die Entscheidung so, wie sie gefällt worden sei, sei quasi nicht existent. Sie könne nicht angewendet werden. Die Frage der Anfechtbarkeit: Wenn die Entscheidungen zwar rechtswidrig seien, aber anfechtbar seien, dann müssten sie noch extra aufgehoben werden. Man müsse einen entsprechenden Bescheid erteilen, sagen, das gelte nicht, also entweder Zurückzahlung oder gegebenenfalls eine Neuentscheidung über die Leistungszulage und dann festzustellen, ob es da eine Differenz gebe oder nicht, und dann könnte man es eventuell verrechnen oder auch nicht.

Auf Frage, was das Ganze jetzt mit dem sogenannten Vertrauensschutz bei Rückforderungen zu tun habe, gab der Zeuge an, man müsse sehen, dass die Professoren die Zusage bekommen hätten, den Bescheid des Landesamts für Besoldung und Versorgung, und damit sei ihnen eigentlich „klargestellt worden“, dass es einen Wechsel gegeben habe und dass es auch die Leistungszulagen gegeben habe. Insofern hätten sie aufgrund der formellen Entscheidung darauf vertrauen dürfen, dass das so bleibe – es sei denn, es werde zurückgenommen oder es sei nichtig.

Auf Vorhalt „Oder sie hätten erkennen können...“, sagte der Zeuge, das wäre die dritte Sache, wo man sage, „hättet ihr das wissen müssen.“ Er habe ja eingangs mal gesagt, das sei eine Vereinbarung des Rektors mit den 13 Professoren gewesen, wie verfahren werde.

Auf Frage, wie das mit den Zulagen für die Zukunft sei, dass es da ja dann keinen Vertrauensschutz gebe, wenn man zum Zeitpunkt der Entscheidung sage, es sei ein eklatanter Rechtsbruch, und ob es da auch einen Schutz gebe, den die Professoren da geltend machen könnten, sagte der Zeuge, dass dies so lange gültig sei, bis irgendjemand hergehe und tatsächlich offiziell den Betroffenen einen Bescheid zuleite und sage: „Das ist nichtig“ oder „Das ist rechtswidrig und wird aufgehoben.“ Das sei der Vertrauensschutz, dass die Entscheidungen des Staates oder der Träger, der Institutionen, die den Staat repräsentieren, noch tragen.

Gefragt, welche rechtlichen Möglichkeiten es insoweit überhaupt gebe, sagte der Zeuge, dass die Rechtsaufsicht des Ministeriums angesprochen worden sei.

Auf Frage, ob der Zeuge meine, die Rechtsaufsicht müsste darauf eine Antwort haben, entgegnete der Zeuge, dass er sich im Augenblick nichts anderes vorstellen könne. „Wer solle sonst da eingreifen?“

Zur Frage, ob der Zeuge nochmal vom Ministerium, von der Hochschule in den weiteren Debatten angefragt worden sei mit seinem dann auch erarbeiteten Sachverstand und ob der Zeuge seine Expertise dann in diese Debatten noch mal habe einbringen können oder ob er sein Gutachten erstellt habe, und es damit erledigt gewesen sei, sagte der Zeuge, dass der letzte Teil der Aussage zutreffend sei.

Auf Nachfrage, ob er sich erklären könne, warum er nicht noch mal angefragt worden sei, sagte der Zeuge, dass es eine aufwendige Sache gewesen sei, die da zu entscheiden und vorzulegen gewesen sei. Er habe gedacht, dass irgendwann mal irgendjemand komme und noch mal nachfrage. Das sei aber nicht passiert. Das Ministerium habe genügend Sachverstand im eigenen Haus.

Auf Vorhalt des Gutachtens des Zeugen (MWK, 0320.22/766/3, Bl. 43: „Ob im Einzelfall eine Rückerstattung der Bezüge erforderlich wird oder ob es zu einem Ausgleich des Vermögensnachteils für die Professoren kommt, ist jeweils im Einzelfall anhand der persönlichen Verhältnisse der Professoren festzustellen.“) und auf Frage, ob der Zeuge an seiner Aussage festhalten würde, sagte der Zeuge, klar, man müsse feststellen, ob Bereicherung oder Entreicherung da sei. Wenn das alles weg sei, das Geld, dann könne man nichts mehr zurückfordern.

Auf Vorhalt eines Schreibens von Frau Dr. S. an das MWK vom 9.12.2013 (MWK, 0320.22/766/16, Bl. 246: „In allen Fällen konnte eine rechtmäßige Zulagengewährung hergestellt werden.“), und auf Frage, ob der Zeuge, wäre er jetzt der zuständige Sachbearbeiter im Ministerium, dann aus diesem Schreiben entnehmen würde, dass da ein weiterer Prüfungsbedarf sei oder noch mal nachhaken und wie er eine solche Aussage einschätzen würde, sagte der Zeuge, wenn die Frau S. das mitteile, dass das hergestellt worden sei, dann hätte ihn als Ministerium schon interessiert, wie das geschehen sei.

Darauf angesprochen, dass Frau S. Verwaltungsrichterin und Verwaltungsjuristin gewesen sei, sagte der Zeuge, ja.

Auf Frage, ob, wenn eine solche Aussage, dass eine rechtmäßige Zulagengewährung in allen Fällen hergestellt habe werden können, von einer Verwaltungsjuristin und ehemaligen Verwaltungsrichterin komme, man sich da auf eine solche Aussage verlassen könne oder nicht, sagte der Zeuge, dass es schwierig zu sagen sei, wie er entschieden hätte. Er würde sich da eigentlich auch nicht trauen, jetzt zu sagen, die Verwaltungsrichterin sei nicht in der Lage dazu. Natürlich sei sie in der Lage dazu. Selbst wenn sie dazu in der Lage sei, sei es immer wieder notwendig, dass man miteinander drüber rede.

Befragt nach der Entreichung der Professoren sagte der Zeuge, es sei eine schwierige Situation. Man müsse bedenken, da stiegen Professoren um in die W-Besoldung, verlören einen großen Teil ihres Geldes und kriegten eine Zulage, und das werde teilweise ausgeglichen davon. Er wisse jetzt gar nicht, was sie dann hätten. Sie hätten möglicherweise die gleiche Besoldung wie vorher. Das sei zwar alles rechtswidrig, aber inhaltlich so, dass die Professoren sagen: „Ja, ich habe eigentlich das Gleiche wie bisher.“ Er meine, es sei bei diesen Sachen möglicherweise eine differenzierte Beurteilung und Behandlung notwendig.

Auf Frage, ob das Ministerium nach Bekanntwerden seines Gutachtens hätte handeln müssen und in welcher Form, gab der Zeuge an, zunächst mal hätten sie nichts machen müssen, sondern sie hätten erst mal gesagt, „jetzt müssen wir mal warten, was die Hochschule macht.“

Zur Frage, wie lange man dann auf die Hochschule warte oder es damit zu den Akten lege, sagte der Zeuge, das sei eine schwierige Frage, über Zeiten zu reden. Irgendwann, wenn es ewig dauere, wäre sicherlich eine Frage danach, was denn jetzt passiert sei, durchaus richtig, und dann sei das eine Frage, die im Rahmen der Rechtsaufsicht gestellt werde.

#### **8. Zeuge B. K.**

Der Zeuge B. K., Kriminalhauptkommissar in der Abteilung 3 Wirtschaftskriminalität in der Inspektion 330 – Korruption und Amtsdelikte – beim Landeskriminalamt in Stuttgart, zuständiger Sachbearbeiter in dem Strafverfahren gegen den ehemaligen Rektor und den ehemaligen Kanzler sowie gegen 13 begünstigten Professoren, führte in seinem Eingangsstatement aus, er wolle ein paar Sätze dazu sagen, wie es zu dem Verfahren gekommen sei, dann zum Ziel der Ermittlungen, zur Abgrenzung zur Fragestellung in der Ladung und zum Untersuchungsauftrag. Das Verfahren sei zustande gekommen aufgrund der massiven Presseberichterstattung, maßgeblich in der „Stuttgarter Zeitung“. Daraufhin habe die Staatsanwaltschaft Stuttgart ein Vorermittlungsverfahren eingeleitet, das dann übergegangen sei in ein offizielles Ermittlungsverfahren mit einem Js-Zeichen, das dann dem Landeskriminalamt übertragen worden sei. Mit der Sachbearbeitung habe man dann ihn betraut. Das Ziel der Ermittlungen sei gewesen, dann aufzuklären, wie die Zulagenvergabe zustande gekommen sei. Das habe sich dann im Zuge der Ermittlungen als relativ einfach dargestellt, nachdem man dann festgestellt habe, dass die Leistungsbewertung und der Leistungsnachweis und überhaupt die Bewertung der professoralen Leistung überhaupt nicht für das Ermittlungsverfahren vonnöten gewesen seien. Und auch die Bewertung oder Prüfung der Vergaberichtlinie sei überhaupt nicht von Belang für die Ermittlungen gewesen, weil man selbst von dieser Vergaberichtlinie, die ja dann als rechtswidrig bewertet worden sei, völlig abgewichen sei. Man habe einen ganz anderen Weg eingeschlagen. Man habe Zulagen vergeben, die an diesen Personenkreis, an diese 13 Professoren nicht möglich seien, weil die alle schon langjährig berufen seien an diese Hochschule. Insofern habe sich das entkompliziert, würde er mal sagen. Er könnte auch noch aus einem Schreiben von Frau Dr. S. über einen regulären Besoldungswechsel zitieren. Da hätten sie mal angefragt, wie der richtig rechtlich vonstattengehe. Da habe sie eine komprimierte Version in seinen Schlussbericht mit reingeschrieben. Der liege allen Untersuchungsausschussmitgliedern aber vor. Da gebe es ein Statement, eine schriftliche Ausführung von Frau Dr. S. Die sei sehr gut. An der könne man das wunderbar darstellen.

Auf Frage, ob sich der Zeuge vorher schon mal mit dem Thema Hochschulrecht allgemein befasst habe, sagte der Zeuge, überhaupt nicht.

Die Frage, ob er aus diesem Bereich auch keine anderen Fälle gehabt habe, verneinte der Zeuge.

Die Frage, ob außer dem Zeugen noch jemand mit dieser Thematik speziell an der Hochschule Ludwigsburg befasst gewesen sei, verneinte der Zeuge.

Gefragt, ob der Zeuge heute noch lebendige Erinnerungen an das habe, was er im Rahmen dieses Verfahrens an Vernehmungen gehabt habe, antwortete der Zeuge, dass er in dem Verfahren insgesamt mindestens 42 Vernehmungen von unterschiedlichen Personen, manche



mehrfach, durchgeführt habe. Er habe versucht, sich einzulesen. Das sei aber nach dem Zeitraum etwas schwierig gewesen, und auch der Daten-, der Papierumfang sei einfach heftig.

Die Frage, ob der Zeuge sich jetzt aber für heute auch noch mal vorbereitet habe auf diese Sitzung durch Nachlesen, bejahte der Zeuge.

Danach befragt, ob sich der Zeuge mit irgendwelchen alternativen Rechtslagen auseinandergesetzt habe, da für eine mögliche Schädigung ja ein Vermögensschaden notwendig wäre, der unter Umständen entfalle, wenn es ein rechtmäßiges Alternativverhalten an der Stelle gegeben hätte, entgegnete der Zeuge, dass die Staatsanwaltschaft die Thematik sehr umfänglich und intensiv geprüft habe. Sie hätten da oft in Diskussionen gestanden zu dem Ergebnis, wie es vorliege, wie er das vorher kurz vorgetragen habe. Das sei ein langer, zäher Weg der Prüfung und der Diskussion gewesen.

Auf Frage, ob er das dann in enger Verknüpfung mit den zuständigen Staatsanwälten praktisch entschieden habe, sagte der Zeuge, dass er mit Herrn W. nahezu täglich telefoniert habe. Er sei auch oft bei ihm gewesen. Er habe keinen Ermittlungsschritt allein gemacht. Das sei immer abgestimmt gewesen. Herr W. habe immer gewusst, was der Zeuge tue. Herr W. habe jedes Ermittlungsergebnis sofort vorgelegt haben wollen.

Die Frage, ob dem Zeugen diese beiden Gutachten, die im ersten Teil dieser öffentlichen Sitzung erörtert worden seien, vorgelegen hätten, bejahte der Zeuge.

Gefragt, ob er diese Gutachten aber nicht zur Grundlage der weiteren Ermittlungen gemacht habe, weil es da ja eben gerade nicht um die Frage Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit gegangen sei, sondern nur um die Frage Berufung, Berufungszulage, sagte der Zeuge, die Feststellung, die der Fragesteller jetzt getroffen habe, zu dem Standpunkt seien sie dann nach eingehender Prüfung gekommen.

Danach befragt, ob der Zeuge dieses Gutachten nicht selbst geprüft habe, sagte der Zeuge, dass er sich die Prüfung des Gutachtens nicht habe anmaßen wollen.

Befragt danach, ob der Zeuge tatsächlich an einzelne Vernehmungen, Aussagen oder Vernehmungssituationen in diesem Verfahren noch eine konkrete, bewusste Erinnerung habe, sagte er, dass das schwierig sei, das präzise zu beantworten bei der Vielzahl, nach dem Zeitraum.

Auf Frage, also eher nein, sagte der Zeuge: „Ein astreines Jein.“

Gefragt, ob er heute, auch nach dem nochmaligen Aktenstudium sagen könne, wie es insgesamt um die Aussagebereitschaft der betroffenen Professoren bestellt gewesen sei, antwortete der Zeuge, dass zum Vernehmungszeitpunkt alle aussagewillig gewesen seien. Das habe sich an einem bestimmten Tag geändert.

Auf Frage, ob der Zeuge, als sie noch aussagewillig gewesen seien, bei den Betroffenen ein Unrechtsbewusstsein wahrgenommen habe, oder ob die Betroffenen zu diesem Zeitpunkt noch von der Rechtmäßigkeit dessen, was da passiert sei, überzeugt gewesen seien, sagte der Zeuge, dass die von der Rechtmäßigkeit überzeugt gewesen seien und davon, dass sie das verdient hätten.

Auf Nachfrage sagte der Zeuge, es gebe nur einen, der das anders sehe und deshalb die Urkunde nicht angenommen habe.

Befragt danach, ob sich dem Zeugen aus den Vernehmungen der Anschein eines kollusiven Zusammenwirkens der Professoren mit dem Rektor ergeben habe, fragte der Zeuge, kollusiv mit dem Rektor? Es habe schon einen strukturierten Informationsaustausch unter den Professoren gegeben. Die Abstimmungen mit dem Rektorat, mit dem Rektor hätten sie so nicht wirklich aufklären können. Da hätten sie sich alle relativ bedeckt gehalten.

Auf Frage, ob es bei diesem strukturierten Informationsaustausch unter den Professoren führende Köpfe und Mitläufer gegeben habe, sagte der Zeuge, dass diese Struktur zweifelsfrei festzustellen gewesen sei.

Gefragt, ob derjenige, der die Urkunde nicht angenommen habe, keiner dieser 13 sei, sagte der Zeuge, das sei keiner dieser 13, ja.

Auf Frage, ob der Zeuge über die schriftliche Ausarbeitung von Frau Dr. S. öffentlich reden dürfe, gab der Zeuge an, die sei bei der Akte. Sie hätten förmlich angefragt beim Ministerium: „Wie geht ein Besoldungswechsel richtig vonstatten?“ Und daraufhin habe Frau Dr. S. ihnen eine Ausarbeitung geschickt mit Paragrafierungen detailliert, wie das sei mit den rechtlichen Auswirkungen.

Auf Frage, was jetzt im Gegensatz zu dem, was Frau Dr. S. ihm habe zukommen lassen, in diesen Fällen falsch gemacht worden sei, sagte der Zeuge, um es auf den Punkt zu bringen: Frau Dr. S. habe bestätigt, was sie vermutet hätten: dass Berufungsleistungszulagen nur an – umgangssprachlich ausgedrückt – neue Gesichter an der Hochschule vergeben werden dürften. Und jetzt im Umkehrschluss: Die 13 Professoren, um die es im Verfahren gehe, seien nicht neu, sondern schon langjährig dort tätig.

Gefragt, ob der Zeuge den Eindruck gehabt habe, dass die 13 Professoren gewusst hätten, dass es keine Berufung gegeben habe und dass infolgedessen sie keine neuen Gesichter an dieser Hochschule gewesen seien, antwortete der Zeuge, letzteres sei ihnen, denke er, bewusst gewesen, dass sie keine neuen Gesichter an der Hochschule gewesen seien. Er denke, der juristische Fachverstand sei unterschiedlich bei den 13. Da seien Volljuristen dabei, bis hin zu welchen mit psychologischer Vorbildung, mit psychologischer Vorgeschichte. Dass da Kenntnis im Gefälle der Rechtsvorschriften sei, dürfe man einfach so sehen.

Auf Frage, ob es schwierig sei und ein komplexer Sachverhalt, dass für Berufungszulagen Neuberufungen notwendig seien, sagte der Zeuge, anfänglich sei der Gesamtsachverhalt etwas undurchsichtig gewesen. Weil diese ganzen Rechtsvorschriften, die mit reingespielt hätten, damit habe er noch nie zu tun gehabt, weil Hochschulbesoldung nicht so das ständige Thema bei der Polizei sei. Wenn man sich aber dann mal intensiv damit auseinandersetze, die Zeit nehme, die er sich genommen habe, und dann mal den Prozess verstanden habe, der hier abgelaufen sei, dann sei es einfach.

Auf Frage, ob es den Professoren klar gewesen sei, dass es eine Berufungszulage gebe, sagte der Zeuge, sie hätten es wissen können, weil es sei ja dann irgendwo auf dem Papier gestanden.

Gefragt, wenn man das wisse, eine Berufungszulage zu erhalten, ob es dann komplex sei, auch erkennen zu können, welche Voraussetzungen dafür notwendig seien, sagte der Zeuge, seiner Meinung nach nein.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge, als Kriminalhauptkommissar sicherlich mit der Besoldungssituation und teilweise auch Zulagensituation bei der Polizei bewandert sei und es ja bei jedem Beamten im Landesdienst grundsätzliche Kenntnisse allein schon aus einem berechtigten Eigeninteresse gebe, sagte der Zeuge, ja.

Danach befragt, ob der Zeuge den Eindruck gewonnen habe, dass diese Grundkenntnisse der Bezugssituation der Professorenschaft bei den Professoren nicht vorhanden gewesen seien, antwortete der Zeuge, dass der Hochschulbetrieb anders strukturiert sei, wie jetzt beispielsweise die Polizei. Man könnte diese Professoren gar nicht so oft befördern, wie er schon befördert worden sei.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge der Meinung sei, dass man Grundkenntnisse der Besoldungssituation und Bezügesituation an den Hochschulen voraussetzen könne, sagte der Zeuge, er sei davon ausgegangen, dass diese Menschen, die ja Hochschuldozenten seien, über entsprechende Kenntnisse verfügen. Insofern gebe er dem Fragesteller recht.

Befragt danach, ob alle 13 Professoren diese Erkenntnis wohl nicht gehabt hätten, sagte der Zeuge, die einen mehr, die anderen weniger. Und dann sei auch die Frage des Interesses, ob man das haben wolle oder nicht.

Auf Frage, ob der Zeuge Anzeichen dafür habe, dass der Rektor das im Rektorat beschlossen habe, dass die Prorektoren davon Kenntnis gehabt hätten, dass er diese Zulagen an 13 Professoren vergeben habe, entgegnete der Zeuge, die Frage beinhalte zwei Fragestellungen, nämlich die erste, was könne der Rektor allein und was könne er nicht allein. Die Ermittlungen hätten gezeigt, der Rektor könne alleine. Der brauche das Rektorat nicht.

Auf Nachfrage antwortete der Zeuge: „Für jegliche Zulage.“ Wenn er das wolle, könne er das allein. Er könne sich auch über diese Vergaberichtlinie und was da drinstehe, jederzeit hinwegsetzen. Die habe keine verbindliche Rechtswirkung.

Danach befragt, ob er in diesem Fall allein gehandelt habe, sagte der Zeuge, ob er das alleine gemacht habe oder nicht, das wisse er nicht. Er habe sich nicht mit ihm darüber unterhalten wollen. Aber er wisse, dass der Kanzler, Herr V., die Formulare ausgefüllt habe. Ob er das jetzt gemacht habe auf Weisung vom Rektor oder nicht, da könne er nichts dazu sagen. Das wisse er nicht.

Auf Frage nach einem entstandenen Vermögensschaden, führte der Zeuge aus, ja, durch die unrechtmäßige Inanspruchnahme der Zulage. Wenn man eine Zulage bekomme: „Ich bekomme Geld.“ Um das gehe es letztendlich. Es gehe hier nur um Geld. Wenn man das unrechtmäßig entgegennehme durch eigenes Zutun, dann sei ein Vermögensschaden da, weil diese Berufungszulage könnten diese Professoren, die dort langjährig an dieser Hochschule seien und weder neu gekommen seien noch andere Angebote gehabt hätten in Form, also, dass eine Bleibezulage berechtigt wäre. Das sei aber alles nicht der Fall. Die hätten eine Zulage bekommen, die sie nicht hätten bekommen können. Und dann trete ein Vermögensschaden ein.

Auf Vorhalt, dass der Vermögensschaden ja nach wie vor bestehe bzw. ja größer werde, sagte der Zeuge, dass die Zulage bezahlt werde und jeden Monat anwachse.

Auf Vorhalt, dass hinzu die Ruhegehaltsfähigkeit komme, also bei den Professoren, die in Pension seien, sagte der Zeuge, ja.

Auf den weiteren Vorhalt, dass das der Anteil sei, also diese 71,1 % von diesen durchschnittlich 1.500 €, die man dann noch pensionsberechtigt erhalte, sagte der Zeuge, genau, die seien dynamisch, unwiderruflich, sofort wirksam.

Darauf angesprochen, dass der Vermögensschaden von Monat zu Monat größer werde, antwortete der Zeuge: „Ja.“

Auf Frage, ob der Zeuge während dieser Ermittlungen irgendwann die Erkenntnis gehabt habe, dass man diesen Vermögensschaden auch irgendwann einmal hätte begrenzen können, indem man diese Zulagenpraxis beende, entgegnete der Zeuge, es gebe im Verwaltungsrecht die Möglichkeit, einen Verwaltungsakt auch wieder zurückzunehmen. Aber das sei ein rein verwaltungsrechtliches Problem. Und da gebe es verwaltungsrechtliche Spezialisten, die dafür detailliert studiert hätten und die das genau wüssten, wie es gehe.

Gefragt, ob es den Zeugen überrascht habe, dass der Vermögensschaden von Monat zu Monat größer geworden sei und erst er die Situation aufgedeckt habe, sagte der Zeuge, nein, die habe ja nicht er aufgedeckt. Das sei jemand anderes gewesen, der es aufgedeckt habe. Im Prinzip sei das ein schlicht mathematisches Problem, für jeden Monat die Zahlen untereinanderzuschreiben und dann zu sehen, dass das jeden Monat mehr werde. Das sei nicht schwierig. Sie hätten die Auskünfte ja vom LBV erhoben, die Zulagenzahlungen. Dann schreibe man die untereinan-

der in einer Excel-Tabelle, wie es ja seitenlang in der Akte sei, und dann drücke man irgendwann auf Enter, und das Ergebnis stehe unten dran. Und wenn das keiner stoppe, werde es jeden Monat mehr.

Auf Frage, ob das Schreiben des LBV irgendeine Auswirkung gehabt habe bei den Ermittlungen, äußerte der Zeuge, dass in diesen Mitteilungen dann der Begriff Berufungsleistungszulage verwendet worden sei. Und auf dieses Schreiben beriefen sich diese 13, die sagen würden, ja wohl, da stehe es ja drin, und sie hätten den Begriff nicht geschaffen. Das sei in der Tat so. Das heiße jetzt aber nicht – also, unterstelle er mal –, dass dieses Schreiben vom LBV nicht rechtsbindend sei, sondern es sei ja so, dass dieses Schreiben nach einer Mustervorlage zurückgeschickt worden sei und möglicherweise durch ein Büroversehen dieser Begriff da stehen geblieben sei. Aber das habe sich so dann in der Tiefe nicht mehr klären lassen, wie das genau gewesen sei.

Auf den Vorhalt, dass das ja auch insofern irrelevant sei, weil der Zeuge ja auch schon gesagt habe: „Die alleinige Entscheidung über die Frage, wer welche Zulage bekommt, liegt beim Rektor.“, sagte der Zeuge, beim Rektor, beim Rektorat – wie auch immer – und auf jeden Fall nicht beim LBV. Das LBV mache nur zahlbar. Wenn die Formulare kämen, welche Zahlungen zu leisten seien, dann gäben eben die das in ihr System ein, dass diese Zahlungen erfolgen. Die prüften das nicht, die kontrollierten das nicht. Das sei nicht deren Aufgabe.

Auf Vorhalt des Schreibens des LBV („aus Anlass von Berufungsverhandlungen“) und dass in diesem Schreiben des LBV zumindest eine Voraussetzung zu erkennen gewesen sei und auf Frage, ob der Zeuge den Eindruck gehabt habe, dass neben den anderen Informationen auch diese Information von den Professoren zumindest wahrgenommen worden sei, sagte der Zeuge, nachdem es in dem Schreiben dringestanden sei, dürfe man unterstellen, dass man es wahrnehme, wenn man wolle.

Auf Frage, ob der Zeuge den Eindruck gehabt habe, dass den betroffenen Professoren bewusst gewesen sei, dass ihnen eine solche Berufungszulage nicht zugestanden habe, antwortete der Zeuge, dass man das differenziert für 13 Personen sehen müsse. Wie er vorher schon gesagt habe: Es gehe um Geld. Es sei nicht um die Leistungsbewertung gegangen bei seinen Ermittlungen. Und genau das sei immer das Argument der Professoren gewesen, dass sie ja in C 2 eingestellt worden seien. Man habe ihnen dann durch den Gesetzeswandel verwehrt, nach C 3 aufzusteigen, und sie seien doch die Leistungsträger. Und: „Jegliche Zulage steht mir durch meine Leistungen, die ich über die Jahre gezeigt habe, zu; der Gesetzgeber schneidet mir den Weg ab, nach C 3 aufzusteigen. Und jetzt soll ich in W 2 wechseln und weniger verdienen?“ Das hätten die abgelehnt. Deshalb seien sie ja so lange in C 2 geblieben. Und als ihnen dann eine Zulage angeboten worden sei, hätten sie die angenommen.

Gefragt, wie der Zeuge das beurteile, wenn man das bewusst angenommen habe, fragte der Zeuge, er für sich? Er habe die Ermittlungen geführt. Er sei überzeugt davon, dass diese Zahlungen rechtswidrig seien. Das sei seine Auffassung. Die Betrachtungsweise der Professorenschaft sei eine andere.

Auf Frage, ob die Professoren irgendwelche Entschuldigungen für sich angeführt hätten und ob da ein Hinweis auf das MWK gegeben worden sei, so nach dem Motto, das LBV habe das ja auch beim MWK noch abgeklärt, beim Ministerium, das werde schon alles seine Richtigkeit haben und ob es möglicherweise eine Verwechslung gegeben habe zwischen der Wechslerzulage und der Berufungszulage, sagte der Zeuge, das sei eine sehr komplexe Fragestellung. Zum ersten Teil der Frage, als das MWK thematisiert worden sei: Einer der Professoren sei ja in seinem Vorleben mal beim LBV tätig gewesen, und er habe auch immer noch Beziehungen da hinein gehabt, Bekanntschaften. Alles ganz normal. Da habe es auch Gespräche gegeben. Und dann sei mal Thema gewesen, warum sich diese Anfragen über die Auswirkung und den Fortbestand dieser Zulagenzahlungen, warum die Beantwortung so lange gedauert habe. Und in der Folge habe es die Information gegeben, das LBV müsse sich noch abstimmen mit dem MWK. Das wäre natürlich hoch spannend gewesen, ob dem so sei. Davon wisse keiner mehr was. Das LBV sage, „nein, die brauchen wir gar nicht, was interessiert uns (das). Das Rektorat sagt, das

ist zu zahlen. Dann machen wir das.“ Und das MWK sage, „nein, also, da sind wir überhaupt nicht zuständig; die Hochschule bezahlt es aus dem Verfügungsrahmen, der wird nur rein rechnerisch überprüft, ob der überzogen wird oder nicht, und alles andere sind wir außen vor.“ Das MWK sage, „nein, damit haben wir überhaupt nichts zu tun.“

Auf Frage, ob es den Versuch einer Anfrage des LBV beim MWK gegeben habe, woraufhin das MWK gesagt habe: „Ihr braucht uns gar nicht zu fragen, wir sind nicht zuständig“ oder ob es die Anfrage nie gegeben habe, sagte der Zeuge, dass er es genauso nicht gesagt habe. Ein Professor, der vorher mal beim LBV gewesen sei, habe dort nachgefragt, warum die Beantwortung dieser Besoldungsanfragen so lange dauere. Und dann habe es die Information gegeben, dass sich das LBV mit dem MWK abstimmen müsse. Die Vernehmungen beim LBV und die Gespräche beim MWK, die bestätigten das nicht. Die würden das von sich weisen.

Auf Nachfrage, sagte der Zeuge, dass es solche Abstimmungen gegeben habe zwischen LBV und MWK würden die Professoren von sich weisen. Die – so hätten es diese Parteien gesagt – gebe es nicht.

Gefragt, ob das in der Konsequenz heiße, das LBV habe in der Sache nicht beim MWK nachgefragt, sagte der Zeuge, dass er das nicht wisse.

Auf Nachfrage, ob man es nicht nachverfolgen könne, sagte der Zeuge, genau. Man habe ihm gesagt, es sei nicht so gewesen. Der Professor sage, er hätte diese Information erhalten. LBV und MWK würden „Nein“ sagen.

Auf Vorhalt aus den Akten, die Begründung für die Dauer heiße: „LBV sagt, wir müssen noch beim MWK nachfragen“, und dann stehe im nächsten Satz: „Und dann ging es aber doch sehr schnell, obwohl anscheinend die Anfrage noch gelaufen sei.“ und auf Frage, ob da alle nicht wüssten, ob da was bzw. was da stattgefunden habe, sagte der Zeuge, dass zumindest er es nicht wisse.

Die Frage, ob es darüber hinaus aber keinen Hinweis der Professoren gegeben habe, dass man noch einen anderen Kontakt vielleicht mit dem MWK gesucht hätte, verneinte der Zeuge.

Befragt danach, ob sich die Professoren nicht wenigstens die Mühe gemacht hätten, irgendwas noch zu erklären oder zu vertuschen oder so, sagte der Zeuge, dass die Denkweise eine ganz andere sei. Sie seien langjährige Leistungsträger, sie seien da, sie erstellten die Klausuren, Prüfungen, seien Dekane, hätten irgendwelche Nebenämter, sonst irgendwas. Sie seien die Leistungsträger, und die Leistung werde durch Zulage belohnt. Und sie wären nach altem Recht ohnehin nach C 3 aufgestiegen, und durch diese Zulagen hätten sie ja rein rechnerisch das C-3-Niveau erreicht. Also bekämen sie jetzt das, was sie ohnehin nach altem Recht bekommen hätten und ihnen zugestanden wäre. So sei die Denkweise.

Auf den Vorhalt, dass man doch den Rückschluss ziehen müsse, dass es keine Absprache zwischen LBV und MWK gegeben habe, wenn beide sagen würden, dass sie nicht miteinander geredet hätten, sagte der Zeuge, dass man Schlüsse ziehen könne, wie man wolle.

Auf Vorhalt, aber es sei ja erst mal nicht kontra, sondern pro und dass man davon ja mal ausgehen müsse, entgegnete der Zeuge, dass er es hinnehmen müsse. Es komme die Information, der Professor sage soundso, dann frage man beim LBV nach, den Zuständigen, und der sage, nein, dafür sind wir gar nicht zuständig, wir machen nur zahlbar, was die Hochschule letztendlich anordnet. Und das MWK sage, das gehe sie alles überhaupt nichts an, es werde nur der Vergaberahmen rechnerisch überprüft, ob der eingehalten werde. Wie die das machen würden, das sei Hochschulfreiheit.

Auf den weiteren Vorhalt, dass, wenn die beiden keine Veranlassung gehabt hätten, miteinander zu reden, und dem Zeugen das deutlich gemacht hätten und auch deutlich sagten, sie hätten nicht miteinander geredet, dann doch erst mal nur der Rückschluss draus zu ziehen sei, dass sie

nicht miteinander geredet hätten, entgegnete der Zeuge, dass dem aber die Aussage vom Professor entgegenstehe, dass er sage, man habe ihm das so gesagt am Telefon.

Darauf angesprochen, dass aber der Professor selber ja nicht mehr im LBV tätig sei und er das selber gar nicht beurteilen könne, sagte der Zeuge, nein, er könne nur die Information, die er am Telefon erhalte, wiedergeben.

Auf Frage, ob der Zeuge den Unterschied zwischen der W-Besoldung und der C-Besoldung kenne, sagte der Zeuge, dass er sich intensiv damit auseinandergesetzt habe.

Gefragt, was dem Zeugen der Begriff Vertrauensschutz im Zusammenhang mit dem entstandenen Schaden sage, antwortete der Zeuge, dass er den Vertrauensschutz hier nicht zu bewerten gehabt habe im Zuge der Ermittlungen. Das sei eine rein verwaltungsrechtliche Begrifflichkeit, um die es hier gar nicht gehe.

Auf Frage, dass es für den Schaden doch maßgeblich sei, was real an Schaden geschehen sei, sagte der Zeuge, richtig.

Auf den Vorhalt, dass man die Situation gegenüberstellen müsse, wie sie mit der rechtswidrigen Zulage entstanden sei und wie sie ohne diese rechtswidrige Zulage entstanden sei und dass man doch nicht davon ausgehen könne, dass dann eben einfach gar keine Zulagen und auch kein Gehalt in der Höhe, zumindest in der Höhe des alten Gehalts, gezahlt worden sei, antwortete der Zeuge, dass er das ja auch nicht gemacht habe. Es sei so: Zum einen habe die Schadensberechnung die Staatsanwaltschaft festgelegt. Was er gemacht habe, sei, er habe fair angefragt beim LBV die Gehaltsverläufe in C 2, die Gehaltsverläufe in C 3, theoretisch, die sie erlangt hätten. Dann hätten sie angefragt das W-2-Gehalt und die Höhe der Zulagen und die Zulagenentwicklung mit der Dynamisierung und allem anderen. Und die habe er in einer Excel-Tabelle nebeneinandergestellt. Wenn man Zahlen addiere, komme ein Ergebnis raus, und die liefen über die Jahre, über die vielen Monate hin auf und ergäben eine bestimmte Summe. Und dann werde vielleicht irgendein Gericht mal entscheiden, ob das ein Schaden sei aufgrund rechtswidriger Zulagenvergabe oder nicht. Das sei nicht seine Aufgabe. Er habe nur die Fakten zusammengetragen; die zu bewerten obliege anderen.

Gefragt, ob der Zeuge praktisch nur die Zulagen untereinander geschrieben hätte, antwortete der Zeuge, nein, so einfach habe er es sich nicht gemacht.

Auf Frage, ob der Zeuge sich mit der Alternative Leistungszulagen aber offenbar nicht auseinandergesetzt habe, sagte der Zeuge, nein, weil die Leistungsbewertung der Professoren überhaupt kein Thema bei dieser Fallkonstellation gewesen sei. Und die Leistungsbewertung von Professoren könne er auch nicht machen. Da müsste man irgendwelche Gutachten oder sonst irgendwas zugrunde legen. Also, Leistungsbewertung von Professoren wolle er sich bei Weitem nicht anmaßen – über deren Tätigkeit.

Danach befragt, ob, wenn der Zeuge von einem Vermögensschaden ausgehe, ihm der Begriff Vergaberahmen etwas sage, und wie er diesen im Bereich Vermögensschaden einordne, antwortete der Zeuge, dass er den Begriff Vergaberahmen natürlich kenne, sei ja oft Thema im Zuge dieser Ermittlungen gewesen. Der Vergaberahmen sei ein Betrag, den die Hochschulen jedes Jahr zugewiesen bekämen vom Finanzministerium. Aus dem könnten sie Zulagen an Professoren generieren, und zwar in eigener Zuständigkeit. Das falle unter die Hochschulautonomie – ganz klar Artikel 5 (Grundgesetz). Und da mische sich auch das MWK nicht ein. Das sei so allseits bekannt, und da kenne jeder das Regelwerk, wie das gehe.

Auf den Vorhalt, dass dem Steuerzahler aber erst dann ein Schaden entstanden sei, wenn der Vergaberahmen überschritten werde, sagte der Zeuge, wenn der Fragesteller der Auffassung sei, dass rechtswidrig erteilte Zulagen Geschenke seien, dann ja. Weil entweder vergebe man rechtmäßige Zulagen oder nicht. Und wenn nicht rechtmäßige Zulagen dann doch rechtmäßig seien, dann stelle sich die Frage, warum die Untersuchungsausschussmitglieder jetzt hier sitzen würden.

Angesprochen darauf, dass der Schaden aber im Prinzip, wenn, dann innerhalb der Universität entstanden sei und nicht außerhalb der Universität, solange der Vergaberahmen eingehalten werde, sagte der Zeuge, ja, aber wenn aus dem Vergaberahmen rechtswidrige Zulagen bezahlt würden, dann seien ja die anderen, die möglicherweise keine Zulage bekommen hätten, benachteiligt. Und wenn der Steuerzahler rechtswidrige Zulagen finanzieren müsse, da sei er als B. K. – Steuerzahler – nicht mit einverstanden. Er wisse nicht, wie es den Untersuchungsausschussmitgliedern gehe.

Auf den Vorhalt, dass der Steuerzahler diese Zulagen aber nur dann tatsächlich zusätzlich aufbringen müsse, wenn der Vergaberahmen überschritten sei, sagte der Zeuge, nein.

Darauf angesprochen, dass die Hochschule einen bestimmten Rahmen zur Verfügung habe, innerhalb dessen sie über das Geld praktisch verfügen könne, sagte der Zeuge, ja, aber rechtmäßig.

Auf den Vorhalt, dass, wenn dieser Rahmen nicht überschritten werde, dann erst mal beim Steuerzahler im Prinzip kein Schaden entstanden sei, sondern wenn, dann nur innerhalb der Hochschule, sagte der Zeuge, dass er die Untersuchungsausschussmitglieder an dieser Stelle an die Staatsanwaltschaft verweisen wolle. Weil er habe sich das ja nicht ausgedacht, sondern er habe zugearbeitet, und die Entscheidung sei bei der Staatsanwaltschaft gefallen. Und die sei zu dem Ergebnis gekommen, diese Zulagen seien rechtswidrig vergeben. Und dort habe man die Rechtsfrage so geklärt, die in einer Anklageschrift gemündet habe.

Auf den weiteren Vorhalt, dass allein, dass etwas rechtswidrig gewährt werde, noch nicht zu einem Schaden und mithin auch noch nicht zu einer Vorteilsgewährung oder -nahme führe, entgegnete der Zeuge, er denke, das sei die abschließende Frage an die Kammer beim Landgericht.

Die Frage, ob er Kenntnis von diesem Gutachten G. habe, bejahte der Zeuge.

Auf Nachfrage, ob er wisse, wann dieses Gutachten entstanden sei, sagte der Zeuge, spontan nein.

Auf Nachfrage, grob eingeordnet, sagte der Zeuge, zu Beginn, anfänglich der Amtszeit S.

Gefragt, ob er wisse, dass dieses Gutachten dem Hochschulrat vorgelegt worden sei, fragte der Zeuge, dem Hochschulrat? Könne sein. Dem Senat nicht. Das eine Gremium habe es, glaube er, bekommen, das andere nicht.

Die Frage, ob der Hochschulrat es bekommen habe, bejahte der Zeuge.

Die Frage, ob es bei den Ermittlungen eine Rolle gespielt habe, dass es Professoren unter den 13 gebe, die im Hochschulrat gesessen seien zu diesem Zeitpunkt, verneinte der Zeuge.

Die Frage, ob auch die Kenntnis dieses Gutachtens keine Rolle gespielt habe, verneinte der Zeuge.

Gefragt, ob es im Verhältnis Hochschule, Hochschulautonomie irgend so was wie eine Rechtsaufsicht gebe, sagte der Zeuge, die Fachaufsicht liege beim MWK.

Auf Frage, an welchem Tag die Aussagebereitschaft der Professoren abgenommen habe bzw. welcher Anlass dem zugrunde gelegen habe, sagte der Zeuge, die Zustellung der Verfahrenseinleitung, als die Post gekommen sei, dass gegen sie ein Verfahren eingeleitet werde.

Danach befragt, ob in den Gesprächen mit den 13 Professoren auch Fusionsüberlegungen, die Stimmung an der Hochschule, der Richtungsstreit zwischen interner oder normaler Hochschule und die zwei Stränge Verwaltung und Steuern eine Rolle gespielt hätten, gab der Zeuge an,

ganz am Rande. Natürlich sei darüber auch gesprochen worden, sei letztendlich aber für seinen Ermittlungsauftrag unbedeutend gewesen.

Auf Frage, warum die eine Person es abgelehnt habe, den Wechsel vorzunehmen mithilfe dieser Berufungszulage, antwortete der Zeuge, der habe aus dem Bauch raus Rechtsbedenken gehabt. Er sage, er verstehe es nicht, dass aufgrund einer bloßen Zahlungsanweisung – ohne Leistungsnachweis – solche Zulagen bezahlt würden.

Gefragt, ob es denn von einem dieser 13 Professoren die Bereitschaft zur Rückzahlung dieser Zulagen gegeben habe, im Rahmen der Vernehmungen, sagte der Zeuge, dass ihm das nicht bekannt sei.

Auf den Vorhalt, der Zeuge habe ja auch beide Gutachter vernommen sowohl den Herrn G. als auch die Frau B., die sich an die Rechts- und Fachaufsicht gewendet habe, sagte der Zeuge, dass er sich im Moment nicht dran erinnern könne.

Auf den weiteren Vorhalt, dass Frau B. es als Zeugin so ausgesagt habe, sagte der Zeuge, sie sei im Austausch mit allen möglichen Institutionen gestanden.

Auf Frage, ob er im Rahmen seiner Ermittlungen den Eindruck gehabt habe, dass der Rektor, der es entschieden habe, als auch seine Nachfolgerin irgendwie versucht hätten, die Rechtsaufsicht bewusst zu umgehen, also an der Rechtsaufsicht vorbei diese weiteren Zahlungen über die Jahre hinweg zu verdecken, oder ob er Hinweise darauf gehabt habe, dass die Rechtsaufsicht über alles, was auch er jetzt in seinen Ermittlungen zum Ergebnis gehabt habe, Kenntnis gehabt habe, antwortete der Zeuge, das könne er jetzt so nicht bestätigen, dass man das aktiv so haben wollen. Es habe einmal ein Gespräch bei der Staatsanwaltschaft mit Rektor M. gegeben. Das sei wenig ergiebig gewesen. Da gebe es so keine Informationen drüber, was so sein Plan gewesen sei.

Danach befragt, ob der Zeuge nach Entdeckung der Zulagenpraxis den Eindruck gehabt habe, dass die Rechtsaufsicht übergangen worden wäre oder Informationen nicht gehabt habe, um gegebenenfalls auch im Wege der Rechts- und Fachaufsicht zu handeln, sagte der Zeuge, Frau Dr. S. habe ja die Situation festgestellt und habe das Ministerium unterrichtet. Und es habe ja dann verschiedene Gespräche zwischen Frau Dr. S. und dem MWK gegeben – wer immer da beteiligt gewesen sei. Und dann habe es auch mal eine Besprechung mit dem Finanzministerium gegeben. Die hätten alle über die Situation Bescheid gewusst.

Auf Frage, ob das Ergebnis all dieser Besprechungen gewesen sei, dass heute noch die Zulagen bezahlt würden, sagte der Zeuge, de facto, ja.

Gefragt, ob es ein Thema gewesen sei, dass das alles noch in der Amtszeit von Herrn Rektor M. über die Bühne gebracht habe werden sollen, sagte der Zeuge, aus den Aussagen der Professoren sei zu entnehmen gewesen, dass man befürchtet habe, dass Frau S. den Professoren nicht wohlgesonnen wäre. Dieser Ruf sei ihr vorausgeeilt. Im Nachhinein habe sie ja die Situation durchschaut, dann habe sie es festgestellt. Möglich, sehr wahrscheinlich – vermute er – wäre sie diesen Weg so nicht gegangen.

Auf Frage, ob es bei diesen Ermittlungen Hinweise gegeben habe, dass der Rektor dieser Hochschule auch Zulagen in bar ausbezahlt habe, sagte der Zeuge, also, in dem Zusammenhang nein. Das sei ja in der Akte drin.

Auf Nachfrage sagte der Zeuge, irgendwo sei mal Bargeld im Spiel gewesen, aber er könne das jetzt nicht sicher Herrn M. zuordnen, ob das zu seiner Zeit gewesen sei oder ob das irgendwann anders gewesen sei.

Die Frage, ob es sich erklären lasse, woher dieser Ruf der Frau S. hergekommen sei, verneinte der Zeuge. Das könne er so nicht. Aber er denke, es sei völlig normal: Jedem eile ein Ruf voraus.



Ihm genauso wie jedem Einzelnen hier im Saal. Und weshalb ihr dieser Ruf vorausseile, den die Professoren da möglicherweise erkannt haben wollen, dazu könne er nichts sagen.

Auf Frage, ob der Ruf genauer beschrieben worden sei, oder ob das alles so im Vagen geblieben sei, antwortete der Zeuge, er würde es zusammenfassen: Der sei negativ besetzt.

Auf Nachfrage, was damit gemeint sei, entgegnete der Zeuge, dass sie den Professoren nicht freundlich gesonnen wäre.

Auf Nachfrage, ob hinsichtlich der Zulagen oder allgemein, sagte der Zeuge, allgemein. Möglicherweise aufgrund ihrer vorigen Tätigkeiten.

Gefragt, ob die Professoren angenommen hätten, die neue Rektorin einer Hochschule sei grundsätzlich Professoren gegenüber nicht freundlich eingestellt, weil sie aus der Innenverwaltung komme, sagte der Zeuge, so detailliert habe man es nicht formuliert. Aber sie hätten ein ungutes Gefühl gehabt, irgendwelche Bedenken aufgrund irgendwelcher Informationen.

Auf Frage, ob es auch in diese Lagertheorie eingeordnet werden könnte, was die Ausrichtung der Hochschule angehe, sagte der Zeuge, da könne er leider nichts dazu sagen. Über die Ausrichtung der Hochschule, da könne er beim besten Willen nichts sagen, weil das sei ein Thema, das ihn so nicht betroffen habe.

Danach befragt, ob der Zeuge Kenntnis darüber habe, dass es Anfragen, Nachfragen an die Staatsanwaltschaft oder an ihn außerhalb der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zum Verfahren gegeben habe, entgegnete der Zeuge, Presseanfragen seien immer wieder eingegangen. Wenn da welche ans Landeskriminalamt gegangen wären, hätten sie die ganz schlicht durchgewunken an die Staatsanwaltschaft, weil die Vorgabe sei da ganz klar: Wenn jemand was sage, dann die Staatsanwaltschaft. Aber sonst, weitere als Presse, fallen ihm jetzt spontan nicht ein.

## **9. Zeuge Prof. P. S.**

Der Zeuge P. S., Professor an der Hochschule in Ludwigsburg, führte in seinem Eingangsstatement, das er mit einem Skript begleitete, aus, er müsse erst einmal ein paar Worte verlieren, weshalb er jetzt hier anders entscheide wie andere Kolleginnen und Kollegen. Das hänge auch mit dem Beruf zusammen, mit den Berufserfahrungen.

Der Zeuge erläuterte, bestimmte Dinge, die jetzt bei ihnen einfach nicht mehr so richtig funktionieren würden in der Bildungseinrichtung, versuche er durch Gespräche immer wieder zu verändern und abzustellen, was aber nicht so richtig gelinge. Weshalb sei diese Beförderungsgeschichte eigentlich so unklar? Eigentlich müsste jemand sagen, es gebe eine Beförderung oder es gebe keine. Er habe jetzt auf der ersten Seite beim Skript zunächst einmal eine kleine Aufzählung gemacht, weil man beachten müsse, wer hier alles mit zuständig sei. Man habe hier einmal das Ministerium für Finanzen, das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst; dann habe man den Rektor, der mitentscheide, dann die Dekanate, die mitentscheiden würden, und dann auch noch jeder Dozent, der für sich selbst entscheide. Er fuhr fort, er beziehe sich auf die Presse. Alles, was in der Presse stehe, sei schon öffentlich. Dann habe man hiermit überhaupt keine Probleme. Deswegen: Wenn man hier mal auf die erste Seite der „Stuttgarter Zeitung“ blättern würde. Er habe dann hier zunächst einmal den Begriff der „Beamtenhochschule“ angestrichen, als der Rektor, Herr M., hier gewesen sei, und dann – in dem Bildchen drunter – seien die Worte gebraucht „kein Unrechtsbewusstsein“. Er ergänzte, das Problem scheine also zu sein, in den ganzen Verstrickungen noch die Richtung, die Linie zu halten. Und da sei die Frage, was sei hier noch Recht und was sei nicht mehr Recht. Dann habe er in seinem Skript noch mal den zweiten Bericht mit aufgeführt. Frau S. sei ja hier immer wieder in der Kritik gewesen. Ob berechtigt oder nicht, mögen andere entscheiden. Da stünde in der dritten Zeile, dass hier die „als unbegründet eingestufte Strafanzeige gegen S. erstattet“ worden sei von dem Dozenten, der also jetzt hier den Täuschungsversuch mittlerweile eingestanden habe. Dann stehe auch noch etwas Wichtiges im nächsten Satz: Die „Prorektorin fühlte sich von ihm so bedroht, dass sie sich ablösen ließ ...“ Er erklärte, die Situation an der Hochschule sei nicht

ganz einfach. Und dann stehe in dem Artikel auch noch: All dies sei folgenlos geblieben und habe bei dem Professor wohl den Eindruck gefestigt, er habe keinerlei Konsequenzen zu befürchten. Er glaube, das sei auch ein ganz wichtiger Satz für die Zulagengeschichte. Der Zeuge fuhr fort, er habe immer wieder versucht, die Dinge zu verändern. Er sei auch nicht damit einverstanden gewesen, dass man diese Beförderungsaktion so durchführe, und habe hier mal ein Gespräch gehabt mit dem neuesten Rektor. Da seien die Themen und die Probleme aufgeführt worden, die sie schon seit Jahren hier bewegten und die sie einfach nicht gelöst bekämen. Und da mache dann auch jeder, was er wolle.

Auf die Frage, warum der Zeuge sich selber nicht zu einem Besoldungswechsel entschieden habe, antwortete der Zeuge, einer der Gründe sei: Es gebe bestimmte Dinge, die so im Prinzip nicht gingen. Deswegen habe er hier auch eine Einzelentscheidung getroffen und habe gesagt: Ich unterschreibe nicht.-Letztendlich sei es ja so gewesen, dass alles vorbereitet gewesen sei, und die Entscheidung zur Beförderung oder Nichtbeförderung hätte er selbst getroffen oder habe er selbst getroffen. Das heiÙe, wenn er unterschreibe, sei er befördert. Wenn er nicht unterschreibe, sei er nicht befördert.

Gefragt, ob er da der Einzige gewesen sei, der das so entschieden habe, sagte er, nein, es habe noch mal jemand gegeben, eine Kollegin, die halbtags tätig gewesen sei. Die habe aus anderen Gründen nicht unterzeichnet.

Auf Frage, ob der Zeuge konkrete Vorstellungen davon gehabt habe, warum vielleicht aus rechtlichen Erwägungen heraus diese Zulagen nicht wirksam hätten erteilt werden können, antwortete der Zeuge, ja, es sei ja von vornherein etwas schwierig gewesen, zu erkennen, auf welcher Rechtsgrundlage die Veränderung jetzt erfolgen solle. Rektor M. habe ja in einer Dozentenversammlung eine PowerPoint-Präsentation an die Wand geworfen. Er sei damals davon ausgegangen, dass die Professoren die selbstverständlich auch in Papierform bekämen. Das sei aber nicht der Fall gewesen. Das heiÙe, schon von Anfang an hätten bestimmte Zweifel bestanden – wenn jemand etwas publik mache und dann sich nicht mehr traue, die Papiere herauszugeben.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, er könne jetzt aber nicht festmachen und sagen, aus dem und dem Grund sei er der Überzeugung – z. B. der Charakter der Zulage, die da zugesprochen worden sei –, das könne nicht rechtmäßig sein. Der Zeuge habe ja selber diese Erklärung auch bekommen und wohl zunächst unterschrieben.

Danach befragt, ob der Zeuge noch in Erinnerung habe, welche Form von Zulage ihm damals hätte gewährt werden sollen und wie die genau technisch genannt worden sei, antwortete er, er sei selbstverständlich zunächst einmal mitgegangen mit dem ganzen Prozess, weil man könne sich nicht von vornherein hier als Außenseiter wieder darstellen und auch nicht darstellen lassen. Und die Entscheidung sei dann zum Schluss gefallen. Summarische Prüfung aller Aspekte, die da gewesen seien. Er müsse auch sagen, für die anderen Kolleginnen und Kollegen sei hier die Frage, wie das jetzt genau rechtlich begründet sei, im Hintergrund gestanden.

Gefragt, ob das für den Zeugen auch so gewesen sei, dass er sich jetzt über die Begrifflichkeiten in den Erklärungen, die er da habe unterzeichnen sollen, keine Gedanken gemacht habe, also die Art der Zulage, wie die z. B. geheiÙen habe, sagte der Zeuge, das sei nie rechtlich ausdiskutiert worden. Das habe da gefehlt.

Auf Vorhalt, der Zeuge habe sich aber auch an das Landesamt für Besoldung und Versorgung gewendet, um dort klären zu lassen, ob die Zulagen, die da ausgesprochen werden oder die er habe zugewiesen bekommen sollen, altersruhegehaltstfähig seien und auf Frage, ob das richtig sei, antwortete er, das sei richtig.

Auf Frage, ob er sich auch noch an die Antwort erinnern könne, führte der Zeuge aus, jetzt nicht mehr wörtlich. Er habe es jetzt nicht mehr zur Vorbereitung hier durchgelesen. Aber sie hätten alle das Landesamt angeschrieben und von dort positive Antworten bekommen. Das Landesamt habe keine Bedenken gehabt, das mitzutragen.

Danach befragt, ob es für den Zeugen jetzt aber auch letztlich nicht der tragende Grund gewesen sei, ob das ruhegehaltstauglich sei oder nicht, sondern eher ein diffuses Gefühl der mangelnden rechtlichen Absicherung oder ob es vielleicht auch das Gefühl gewesen sei, dass nicht klar sei, ob diese Zulagen wirklich immer gezahlt werden könnten, sagte der Zeuge, er würde es eher so einstufen, dass man versucht habe bei der großen Unsicherheit, überhaupt irgendwo etwas Greifbares zu finden, und da sei das Landesamt als zuständige Besoldungsstelle dann doch als ein Partner erschienen, der vielleicht hier hätte weiterhelfen können.

Auf Frage, inwieweit er erwartet habe, dass das Landesamt diese Frage der Zulage rechtlich, inhaltlich genau prüfe, entgegnete der Zeuge, da seien sie schon davon ausgegangen, dass das hier etwas vertieft erfolge. Aber sie hätten dann sehr schnell mitbekommen, dass es nur Einzelfallprüfungen gewesen seien, also hier eine rechtliche Überprüfung so eigentlich gar nicht gemacht worden sei.

Auf Frage, ob er jemals etwas davon gehört habe, dass das Landesamt oder das Rektorat mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst wegen einer Prüfung dieser Richtlinien, auf deren Basis die Zulagen erfolgt seien, in Verbindung getreten sei, sagte der Zeuge, nein, da habe er keine Information bekommen. Da sei er zu weit weg gewesen.

Die Nachfrage, ob irgendwann mal erörtert worden sei, dass es irgendwelche internen Rückfragen gegeben haben könnte zwischen dem Landesamt und dem Ministerium, verneinte der Zeuge.

Auf Frage, wie er dann insgesamt bei den anderen Professoren diese Auseinandersetzung mit der Frage „Zulagen, ja oder nein?“ wahrgenommen habe, äußerte der Zeuge, sie hätten das schon diskutiert, und für ihn habe es dann in dem Moment aufgehört die Gespräche weiterzuführen, als argumentiert worden sei, dass man doch nicht so ungeschickt sein könne und etwas nicht mitzunehmen, was man mitnehmen könne.

Auf Frage, ob das aber eben nur gefühlt erst mal gewesen sei, weil ihm das nicht klar gewesen sei, dass da eine rechtliche Grundlage ausreichend vorhanden sei, sagte der Zeuge, jetzt sei die Frage, wann würden sich Wissen und Gefühl vermischen. Selbstverständlich habe er ja nie ein Gutachten oder so was angefordert. Man habe sich auf die verlassen, die hier vorgetragen hätten.

Die Frage, ob man sich an der Hochschule Ludwigsburg bereits 2005 mit dem Thema Wechsel von C in W und den Voraussetzungen oder Möglichkeiten, die darin gesteckt seien, befasst habe, bejahte der Zeuge.

Befragt, wie diese Befassung ausgesehen habe, führte der Zeuge aus, es sei ein bisschen schwierig, weil er den Akteninhalt nicht genau kenne. Aber seines Wissens hätten zwei Kollegen auch gewechselt, und dieser Wechsel sei auch geglückt. Für die Mehrheit der Kolleginnen und Kollegen habe es sich so dargestellt, dass sie wegen der großen Zahl der Noch-C-3-Professoren eigentlich keinen Verfügungsrahmen gehabt hätten. Es sei also so dargestellt worden vom Rektorat, es gäbe keinen Verfügungsrahmen. Deswegen könne man zunächst einmal wechseln, auf das Geld müsse man später warten. Auf einmal sei anscheinend viel zu viel Geld da gewesen, und dann habe man irgendwie versucht, das unter die Dozentenschaft zu bringen.

Auf Frage, ob die bis 2009 bestehende sogenannte Wechslerzulage und die Voraussetzungen je Thema gewesen seien, gab der Zeuge an, ja, das sei besprochen worden, aber es liege sehr lange zurück. Er müsste sich extra noch mal mit dem Akteninhalt beschäftigen. Dann könnte er Näheres sagen. Man habe es aber aus Mangel finanzieller Mittel nicht richtig verfolgt.

Die Frage, ob man sich auch bewusst gewesen sei, dass diese Möglichkeit der Wechslerzulage nur bis Ende 2009 bestanden habe, bejahte der Zeuge.

Danach befragt, wie man sich im Jahr 2011, als der Vergaberahmen auf einmal da gewesen sei, Gedanken gemacht habe, diesen auch unter die Professorenschaft zu bringen, wie das dann praktisch abgelaufen sei mit der Erstellung der Richtlinie, inwieweit eine Information der Professoren erfolgt sei und inwieweit der Zeuge konkret eingebunden gewesen sei, gab der Zeuge an, in den Prozess sei er nicht eingebunden gewesen. Die entscheidende Information sei bei dieser Professorenversammlung gewesen, in der im Prinzip diese PowerPoint-Präsentation vorgestellt worden sei. Das sei die Kehrtwende gewesen.

Auf den Vorhalt, wenn der Zeuge sage, dass, wenn es Gespräch gewesen sei, dass eigentlich die Frist verstrichen sei, es im Grunde jedem klar gewesen sei, dass man auf diesem Weg nicht zum gewünschten Ergebnis komme, antwortete der Zeuge, das könne er nicht beurteilen.

Die Frage, ob es dem Zeugen klar gewesen sei, bejahte er. Er habe ein Problem damit gehabt, dass die Frist verstrichen gewesen sei.

Danach befragt, wie sich dieses Problem für ihn dargestellt habe, führte der Zeuge aus, er sei im Prinzip mitgelaufen bis zum Schluss, weil eine andere Möglichkeit eigentlich auch gar nicht bestanden habe. Man habe immer gehofft, dass von irgendwoher – vom Ministerium oder vom Landesamt, von irgendwo – jetzt hier eine Klarstellung komme: Geht/geht nicht. Sie hätten ja auch nicht alle Informationen gehabt. Es hätte auch sein können, dass hier irgendwo in den Ministerien eine Fristverlängerung vorbereitet worden sei und sie keine Kenntnis davon gehabt hätten. Da hätten sie im Prinzip nicht die richtigen Informationen gehabt.

Auf Frage, ob es einen konkreten Hintergrund gegeben habe, weswegen er da auf eine Entscheidung aus dem MWK gewartet habe, gab der Zeuge an, ja, es sei ja alles sehr schwammig gewesen.

Gefragt, ob, wenn es schwammig sei, vom Ministerium dann etwas Konkretes geliefert werden müsse, führte der Zeuge aus, es komme darauf an, wie eine Hochschule geführt werde. Da komme man jetzt wieder in andere Probleme rein, ins Eingemachte. Man könne eine Hochschule eigenverantwortlich, autonom sich gestalten und führen lassen. Es sei bekannt, dass sie in den letzten Jahren starke Umstrukturierungen gehabt hätten. Und wenn er dann einfach die Hochschule wie ein Wirtschaftsunternehmen führe oder wie eine Behörde, dann liege auch die Verantwortung woanders. Ja, ihnen sei schon bewusst gewesen, dass vieles jetzt hier umstrukturiert worden sei, und die Frage habe immer im Raum gestanden: „Wer hat eigentlich die Verantwortung, und wer sagt jetzt eigentlich, wo es richtig langgeht?“

Auf den Vorhalt, der Zeuge spreche im Zusammenhang mit der Zulagenthematik immer von einer Beförderung bzw. einer Selbstbeförderung, sagte der Zeuge, ja.

Auf den weiteren Vorhalt, dass das eine Begrifflichkeit sei, die ihnen ansonsten hier im Untersuchungsausschuss noch nicht begegnet sei, sagte der Zeuge, ja.

Darauf angesprochen, es werde von Leistungszulagen gesprochen, von Wechslerzulagen und von Berufsleistungszulagen und auf Frage, weshalb der Zeuge die Begrifflichkeit Beförderung oder Selbstbeförderung wähle, gab der Zeuge an, er erlaube sich, das etwas kürzer darzustellen, und mache einen Realitätsabgleich und stelle sich die Frage: „Was ist es letztendlich?“

Die Frage, ob sich für den Zeugen eine mit dem Wechsel und den Zulagen verbundene Erhöhung der Vergütung als vergleichbare Auswirkung wie mit einer Beförderung dargestellt habe, bejahte der Zeuge.

Befragt danach, ob er damit auch eine rechtliche Qualifizierung vornehme, antwortete der Zeuge, es sei schwierig gewesen. Er habe auch mit Herrn V. über den Punkt verhandelt und habe dann die Frage gestellt: Was bekomme ich denn eigentlich? „Ja, wenn Sie hier befördert oder neu berufen werden, bekommen Sie immer eine Urkunde und dazu eine Begründung.“ In ihrem Fall habe es eine Urkunde gegeben, aber keine Begründung. Die Begründung sei ersetzt worden – wie Herr V. sich ausgedrückt habe – durch eine unbefristete Kassenanweisung. Das

heiße, man bekomme sein Leben lang den Geldbetrag aus der unbefristeten Kassenanweisung. Das sei für ihn nicht nachvollziehbar gewesen. Denn er habe gesagt: Falls jetzt hier die Grundvergütung geändert, erhöht werde, müsste man doch hier anpassen. – Das sei die erste Frage gewesen. Die zweite Frage sei gewesen: „Wenn jetzt der Hochschule tatsächlich durch den Verfügungsrahmen das Geld ausgehen sollte, was machen Sie dann?“ – Ja, dann seien so Antworten gekommen wie: „Ja, dann muss das Land nachschießen. Die werden schon dafür sorgen, dass wir das Geld bekommen.“

Der Zeuge bestätigte auf Nachfrage, dass er selbst auch an das Landesamt für Besoldung und Versorgung eine Anfrage gerichtet und auch eine Antwort bekommen habe und in dieser Antwort der Begriff der Berufungsleistungszulage genannt worden sei.

Auf Frage, ob der Zeuge nachgefragt habe, warum jetzt auf einmal von einer Berufungsleistungszulage die Rede sei, und wie er diesen Begriff da verstanden habe, erläuterte der Zeuge, nachhaken sei nicht zweckdienlich gewesen, weil sowieso alles schwammig geblieben sei. Eigentlich habe man alles ja so gehandhabt, als ob sie neu berufen hätten werden sollen. Dann habe er ein Zuständigkeitsproblem gehabt. Dann wäre gar nicht die Hochschule zuständig. Der Rektor schlage vor, aber das Wissenschaftsministerium berufe. Jetzt sei wieder die Frage nach der Zuständigkeit gewesen und auch das Warten hier auf eine Antwort von den Ministerien: „Wer ist jetzt eigentlich zuständig? Wer hat eigentlich das Sagen? Was ist das jetzt eigentlich?“ Deswegen also die Kurzform: Letztendlich sei es nichts anderes wie eine Beförderung gewesen. Alle, die in C 2 gewesen seien, die seien also einfach hängen geblieben. Da sei Ende der Fahnenstange. Da könne man tun, was man wolle.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge sage, für eine Berufung wäre eine Zuständigkeit des MWK gegeben gewesen und auf Frage, ob diese Einschätzung möglicherweise auch der Grund dafür gewesen sei, dass bei der Begrifflichkeit Berufungsleistungszulage eine Involvierung des MWK vermutet worden sei, sagte der Zeuge, ja, sie hätten nichts gewusst. Es seien jetzt alles nur Vermutungen. Das sei schwierig. Er wolle hier nicht mit Vermutungen arbeiten. Ihr spezielles Problem sei ja, dass sie zwei Ministerien hätten. Einmal das Fachministerium, das selbstverständlich auch in Personalfragen ein bisschen mitreden wolle, und sie hätten das MWK. Sie hätten zwei Ministerien, die sich einigen müssten, und da sei einfach, wenn man ein bisschen weiter weg sei von den Entscheidungsfindungen, es eigentlich fast selbstverständlich, dass sie sich miteinander unterhalten müssten.

Zur Frage, wie es nach seiner Einschätzung Volljuristen nicht wichtig oder nicht erkennbar sei, auf welcher Rechtsgrundlage so was funktioniere, gab der Zeuge an, er könne die einzelne Person nicht beurteilen. Das wisse er nicht.

Auf den Vorhalt, es seien mehrere gewesen, sagte der Zeuge, es sei sein Versuch gewesen, zu Beginn der Befragung, einfach mal darzustellen, wie die Hochschule so aufgestellt sei, wie sie funktioniere, welche Problemfelder sie alle hätten. Das seien viele Dinge, die juristisch nicht haltbar seien.

Auf Frage, welche Halbtagskollegin auch nicht unter diesen Voraussetzungen gewechselt habe und welche Gründe bei ihr ausschlaggebend gewesen seien, nicht mitzumachen, entschuldigte sich der Zeuge, der Name sei ihm jetzt gerade entfallen. Er sei etwas nervös. Aber das lasse sich mit Sicherheit nachvollziehen. Aber er würde jetzt einfach mal sagen: Bei ihr sei die noch größere rechtliche Unsicherheit noch stärker im Vordergrund gewesen.

Die Frage, ob es sich da um eine Juristin gehandelt habe, verneinte der Zeuge. Den Lebenslauf habe er jetzt leider nicht.

Gefragt, ob dem Zeugen der Name gerade auch nicht präsent sei, sagte er, nein. Aber es ergebe sich aus den Akten. Sie habe bei ihnen Wirtschaftswissenschaften mit abgedeckt.

Danach befragt, wie der Zeuge das neue Modell, die Wechsel von W-Besoldung und vor allem in Sonderheit die Zulagenmethode beurteile, antwortete der Zeuge, man hätte hier mit Sicherheit eine Lösung finden können, aber es sei ein größeres Problem gewesen, die Hochschule hier alleinzulassen. Die Problemlösung sei einfach eine Schuhnummer zu groß gewesen.

Danach befragt, ob es keine Unterstützung aus dem Ministerium heraus gebe, führte der Zeuge aus, es sei nach wie vor unklar, ob diese Zulagen zu Recht oder nicht zu Recht gewährt würden. Und das habe man jeden Monat, und das habe man schon mehrere Jahre. Der Zeuge warf die Frage auf, wie viele Jahre man das hier noch so weiterlaufen lassen wolle. Es müsste doch von irgendwoher jetzt irgendwann einmal eine Entscheidung kommen. Man könne das doch nicht allein den Gerichten überlassen. Und da sei jetzt seine Meinung, dass auch der Rektor einer Hochschule sich hier sehr stark einbringen müsste. Und jetzt habe man schon wieder die Gefahr, er könnte sich hier sehr stark verbrennen.

Auf den Vorhalt, der Zeuge sei so zu verstehen, dass Frau S. den Ball schon aufgenommen habe und das aktiv habe betreiben wollen, sagte der Zeuge: „Ja.“

Auf Frage, wer denn überhaupt die treibenden Kräfte in diesem ganzen W-Besoldungsthema gewesen seien, antwortete der Zeuge, dass es jetzt von Rektor M. erst mal ins Rollen gebracht worden sei, und wenn der Ball mal rolle, dann sei die Frage: „Wer schiebt alles mit?“ Zum Schluss habe sich der Rektor M. hier sehr stark zurückgezogen. Die Verhandlungen seien geführt worden zwischen denen, die dann befördert worden seien, und Herrn V. Rektor M. sei sich wohl zu dem Zeitpunkt auch schon sehr unsicher gewesen. Frau Dr. S. habe das Thema aufgegriffen. Die Hochschule könne es nicht lösen, wie man sehe. Ja, also müsse die Lösung von irgendwo anders herkommen. Die Frage sei, ob eine juristische Lösung hier zweckdienlich sei. Aber es seien ja alle unglücklich. Die Kollegen, die gewechselt hätten, seien unglücklich. Die anderen an der Hochschule seien unglücklich, die Ministerien kämen nicht damit klar. Die Frage sei: „Wer löst jetzt hier endlich mal das Problem?“

Danach gefragt, ob aus seiner Sicht da das richtige Anreizsystem entwickelt worden sei, um überhaupt einen Wechsel zu vollziehen, antwortete der Zeuge, er sei jetzt der Meinung, dass die alte C-Besoldung für Hochschulen besser gewesen sei. Es sei immer so ein Problem, wenn man hier Anreize biete: Wer bekomme die Finanzmittel für die Anreize? Häufig entstehe Günstlingswirtschaft.

Auf Frage, ob es Gespräche mit den betroffenen Wechslerfällen gegeben habe, ob es Rückforderungen gegeben habe auf die geleisteten Zulagenzahlungen und der Einstellung in der Zukunft, gab der Zeuge an, ja, das sei schwierig. Bei den Gesprächen sei er nicht mehr dabei gewesen, weil es ihn gar nicht betreffe. Aber er denke, es sei jedem klar, wenn die Zulagen zu Unrecht gewährt würden, dann müssten sie zurückgeführt werden.

Die Frage, ob selbst die unglücklichen Professoren, die die Zulage damals ohne Rechtsgrund erhalten hätten, nach wie vor diese Zulage erhalten würden, bejahte der Zeuge.

Auf Frage, ob es richtig sei, dass für diejenigen, die damals die Zulage erhalten hätten und sich bereits in Pension befänden, diese Zulage ein Plus für ihre Pension bedeute, äußerte der Zeuge, ja. Eine kleine Einschränkung: Er kenne die Gehaltsmitteilungen nicht. Er antworte nur, soweit es ihm jetzt hier bekannt sei.

Gefragt, ob der Zeuge Kenntnis davon habe, dass eine dieser 13 gewährten Zulagen zurückgenommen worden sei, verneinte der Zeuge. Bisher nicht.

Auf Frage, ob der Zeuge damals etwas davon gehört habe, dass man die Berufungszulage analog habe anwenden wollen und ob das damals bei den Professorenbesprechungen vom Rektor M. eine Rolle gespielt habe, fragte der Zeuge, was der Fragesteller jetzt hier unter „analog anwenden“ verstehe.

Auf die Erläuterung, der Rektor M. sei davon ausgegangen, dass es eine Regelungslücke gäbe aufgrund der verstrichenen Frist. Der Gesetzgeber hätte hier eine Gesetzeslücke gelassen, ohne davon Kenntnis zu haben und man deshalb die Berufungszulage bezahlen könne ohne Berufung, um diesen Wechsel weiter zu ermöglichen und auf Frage, ob dem Zeugen diese Argumentation von Rektor M. von damals, also als es um die Entscheidung gegangen sei, nehme man die Zulage oder nicht, bekannt geworden sei, sagte der Zeuge, das sei ihm jetzt nicht mehr in Erinnerung. Man habe da immer wieder drüber gesprochen, aber es sei nicht so fundiert vorgetragen worden, dass es sich bei ihnen irgendwo manifestiert hätte.

Danach befragt, ob damals höchstrichterliche Rechtsprechung eine Rolle gespielt habe bei dieser Information, äußerte der Zeuge, möge sein, sei aber nicht so – also, mit den einzelnen Betroffenen – besprochen, diskutiert worden. Er denke, dass es schon Gremien gegeben habe und dass man im Rektorat hier sehr kräftig gerungen habe, wie hier Lösungen aussehen könnten. Aber die seien dann nicht durchgetragen worden.

Auf die Frage, ob der Zeuge dem Fragesteller bei der Aussage folgen würde, dass das Hauptziel gewesen sei, dass die Zulagen bezahlt würden – egal, auf welcher Grundlage, sagte der Zeuge, ja, er denke, so könne man es sehen.

Die Frage, ob das dann doch auch der Grund gewesen sei, warum der Zeuge die Zulage nicht angenommen habe, weil er gerade bei den rechtlichen Grundlagen seine Zweifel gehabt habe, bejahte der Zeuge.

Auf den Vorhalt, dass, wenn die Zulagen ohne Rechtsgrund nicht gewährt worden wären, dann ja der Vergaberahmen nicht in dem Maße finanziell belastet worden wäre, wie er dann belastet worden sei und auf die Frage, ob der Zeuge das damit gemeint habe, dass auch andere Professoren unglücklich seien mit dieser damaligen Zulagenaffäre oder Zulagengewährungsaffäre, weil sie selber dann nicht mehr in die Lage gekommen seien, nach ordentlichen Zulagen das Geld zu bekommen, antwortete der Zeuge, gut, jetzt für ihn persönlich sei es nicht so entscheidend.

Auf Nachfrage antwortete der Zeuge, dass er in der C-Besoldung geblieben sei. Er habe diese Entscheidung für sich getroffen und sei mit sich mit dieser Entscheidung im Reinen. Er wisse, dass er jeden Monat weniger bekomme, aber das sei nicht das Problem. Das Problem sei, dass die jungen Kollegen weniger bekämen. Man müsse jetzt einfach eines sagen: Wenn man Anhänger der Theorie sei, dass für die gleiche Arbeit der gleiche Lohn bezahlt werden sollte, dann habe man hier eine ganz drastische Schieflage. Er wolle nochmal zum Begriff „Beamtenchule“ ausführen. Sie seien keine Kunstakademie oder Architektur- oder so was, wo man Leute brauchen könne, die erheblich anders seien als die anderen. Da müsste man dann höhere Bezüge bezahlen. Sie machten jetzt – mit Unterschieden selbstverständlich – im Groben gleichförmig alle dasselbe. Es sei auch gar nicht anders gewünscht. Jetzt müsste man wieder in die Bildungseinrichtung hineingucken, warum, wie sich das wieder manifestiere. Eine Rechtfertigung großer Unterschiede in den Bezügen sei bei ihnen eigentlich nicht gegeben.

Auf Frage, ob der Zeuge glaube, dass diese Zulagen und der Grund dafür, dass 13 Professoren das gemeinsam gemacht hätten, ein Teil dieses Korpsgeistes sei, also, dass man habe mitmachen müssen, um nicht zu den Außenseitern zu gehören, gab der Zeuge an, den Vorteil, den die anderen nicht gehabt hätten, sei jetzt sein beruflicher Werdegang gewesen. Er habe die Verwaltung aufgebaut. Er habe in den neuen Bundesländern die Hochschule in Meißen mit aufgebaut. Er habe gewusst, wie es gehe und wie es gehen müsse. Deswegen habe er sich nicht der Mehrheit angeschlossen.

Danach befragt, ob der Zeuge im Zuge seines Überlegungsprozesses dann schon auch die Signale bekommen habe „Jetzt machen Sie halt mit, weil wir alle machen es.“ und was dem Zeugen gegenüber da geäußert worden sei, gab der Zeuge an, er habe das vorhin schon mal kurz erwähnt: Er sei ausgestiegen aus den Gesprächen und Diskussionen, als ihm hier gesagt worden sei, dass man – also jetzt auch im Rahmen des Korpsgeistes – nicht so ungeschickt sein könne,

etwas mitzunehmen, was man mitnehmen könne. Da habe er gesagt, „da steige ich jetzt nicht mehr ein, da steige ich jetzt aus. Ich treffe die Entscheidung für mich ganz allein.“

Auf Frage, von wem diese Aussage gekommen sei, sagte der Zeuge, von Kollegen. Er wisse, er habe mit jemand auch lange mehrfach diskutiert, der dann hier kurz vor der Pensionierung gestanden sei. Ja, da sei im Prinzip das gleiche Problem auch gewesen. Er habe ihm dann vorgerechnet, wie ungeschickt der Zeuge finanziell sei.

Befragt danach, ob das heiße, an der Hochschule für Verwaltung und Finanzen sei der Korpsgeist über dem Recht gestanden, antwortete der Zeuge, das möge im Einzelfall so gewesen sein, aber das sei schwierig, so etwas zu generalisieren. Es sei jetzt so: Die jungen Kollegen, die wüssten ja z. B., was abgehe, was ablaufe. Die Folge sei, man äußere sich nicht mehr.

Nachgefragt, was das an der Hochschule für Auswirkungen gehabt hätte, wenn man diesen 13 Professoren ihre Zulagen, die sie zu Unrecht bekommen hätten, weggenommen hätte, erläuterte der Zeuge, da müsse man einfach den zeitlichen Aspekt berücksichtigen. Wenn man hier gesagt hätte, „wir haben uns rechtlich geirrt, wir drehen das Ganze zurück“, wären die Widerstände minimal gewesen. Da hätte man gesagt, gut, „wir haben uns halt geirrt, ist nicht gelaufen, wäre schön gewesen, ist aber so in Ordnung, wir haben unseren Rechtsfrieden.“ Jetzt müsse man aber eines sehen: Je länger die Geschichte im Prinzip laufe, umso schwieriger sei es natürlich auch für die Kollegen, das, was sie bekommen hätten, zurückzubezahlen. Deswegen werde der Widerstand selbstverständlich auch immer größer.

Auf den Vorhalt, der Fragesteller wisse aus den letzten Zeugenbefragungen, dass sowohl die Hochschulleitung als auch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, das MWK, bereits im Juni 2012 Kenntnis von der Rechtswidrigkeit/Nichtigkeit – je nachdem, wie man es bewerten wolle – gehabt habe, zumindest gewusst habe, dass Berufungszulagen bezahlt worden seien ohne Rechtsgrund und befragt danach, ob der Zeuge wisse, warum dann so lange nichts passiert sei, gab der Zeuge an, nein, das sei nicht in seinem Informationskreis, weshalb hier niemand einschreite. Es gehe ja nicht um Einschreiten, sondern es gehe darum, eine Lösung anzubieten, um das Ganze in rechtlich richtige Bahnen wieder zu bringen. Weshalb die Einzelnen, die damit befasst gewesen seien, nicht oder spät oder gar nicht reagiert hätten, entziehe sich seiner Kenntnis.

Auf Frage, ob der Zeuge nach alledem, was er jetzt heute an Situation der Hochschule beschrieben habe, glaube, dass Frau Dr. S. in alleiniger Zuständigkeit, ohne Unterstützung von außen und ohne Unterstützung der Rechtsaufsichtsbehörde überhaupt in der Lage gewesen wäre, diese Zulagen zurückzufordern, ohne den Hochschulfrieden zu gefährden, gab der Zeuge zu bedenken, dass man erst mal die Zuständigkeit klären müsste. Wenn es hier Berufungszulagen gewesen seien, wenn hier also neu berufen worden sei tatsächlich – das müsse man hier auch erst rechtlich würdigen und rechtlich werten –, dann wäre hier das Ministerium dafür zuständig gewesen. Er denke, es sei vorher, also bevor man hier unterschrieben habe, niemandem richtig klar gewesen, auf welcher Rechtsgrundlage das Ganze geschehe und wer zuständig sei. Und das sei hinterher auch niemand klar gewesen. Man hätte sich hier ins Benehmen setzen müssen und diese Frage gemeinsam klären müssen.

Danach befragt, ob der Zeuge wirklich glaube, dass dieses Problem allein an der Hochschule zu klären gewesen sei, entgegnete der Zeuge, man müsse sich einfach vorstellen, es komme jemand neu an die Hochschule hin, der sich hier erst mal etablieren müsse. Schwierig. Wenn man jemanden vorher über die ganzen Probleme in Kenntnis gesetzt hätte, dann vielleicht ja. Aber ein Thema nach dem anderen sei hier scheinbar hochgekommen. Also, er sei zeitweise auch Urlaubsvertretung und immer wieder, auch für längere Zeit, in Sachsen, dort als Amtsvorsteher für das Finanzamt Dresden I, gewesen. Da wisse man auch, wenn man neu in so eine Einrichtung reinkomme, das sei sehr, sehr schwierig. Man dürfe nicht zu viele Anfangsfehler machen. Man müsse seiner Linie treu bleiben. Ihm sei immer noch nicht ganz klar, welche Rechtsgrundlagen jetzt hier eigentlich gegolten hätten und welche richtig seien. Er denke, das sei heute auch immer noch nicht ganz klar. Denn wenn es ganz klar wäre, dann stelle er die Frage: „Weshalb werden dann hier die Bezüge weiterbezahlt?“



Auf Frage, ob der Zeuge den Eindruck habe, dass einer dieser 13 Professoren ein Unrechtsbewusstsein habe und vielleicht sogar bereit gewesen wäre oder noch bereit wäre, auf diese Zulage für die Zukunft zu verzichten, sagte der Zeuge, er denke schon, dass, nach seiner Einschätzung, die eine Kollegin oder der andere Kollege hier auch endlich mal wieder Frieden haben wolle. Das knabbere bei den Leuten auch an der Gesundheit. Er denke, es sei einfach eine Lösung vorzuschlagen, die für alle gangbar sei, gesichtswahrend für alle irgendwie. Wenn man es nicht hinbekomme, dann würden wohl die Zulagen auch in Zukunft bezahlt werden. Die Situation ändere sich nicht – mit negativen Folgen für die Hochschule.

Danach befragt, ob der Zeuge Kenntnis davon habe, ob irgendjemand auf die 13 Professoren zugegangen sei, um an einer Lösung zu arbeiten, äußerte der Zeuge, das er davon keine Kenntnis habe. Sein Problem sei, er stehe außerhalb dieser Dozentenschaft, also außerhalb dieses Korpsgeistes, und deswegen informiere man ihn selbstverständlich nicht.

Auf Frage sagte der Zeuge, er habe erhebliche Bedenken gehabt, ob der Geschäftsstellenleiter die rechtlichen Kenntnisse besitze, die er haben müsste, um solche Verhandlungen zu führen. Wieder Berufspraxis: Wenn man auf der einen Seite einen Geschäftsstellenleiter habe, auf der anderen Seite als Verhandlungspartner drei oder vier Professoren, wie würde dann das Ergebnis aussehen? – Das sei vielleicht sehr angenehm für die, die auf der stärkeren Seite verhandelt hätten, aber man könne auf dieses Verhandlungsergebnis nicht viel geben. Deswegen: Wie das Ganze zustande gekommen sei, habe in Summe einfach dazu geführt, dass man gesagt habe, „es gibt jetzt keinen Grund, hier zu unterschreiben“.

Auf Frage, ob der Zeuge den Eindruck gehabt habe, dass die augenscheinlich rechtswidrige Richtlinie angefertigt worden sei, um eben denjenigen, die man habe berücksichtigen wollen, einen Vorteil zu gewähren, gab der Zeuge an, eine Auswahl in der Form, dass bestimmte Personen beteiligt worden seien, andere nicht, das sei ihm nicht bekannt gewesen. Es hätten alle die Möglichkeit gehabt, die in C 2 gewesen seien, in W zu wechseln. Es gab kein Auswahlverfahren – nicht im Sinne einer Günstlingswirtschaft.

Die Frage, ob dem Zeugen ein Einstieg in die Thematik und auch ein Vorbringen von rechtlichen Bedenken deshalb verwehrt worden sei, weil ihm die PowerPoint-Präsentation nicht zur Verfügung gestellt worden sei, bejahte der Zeuge.

Auf Frage, wie er da habe einsteigen wollen, sagte der Zeuge, man hätte erst mal alles, was hier dargestellt sei, noch mal untersucht und hätte geguckt, welche Vorschriften hier gelten. Der Einstieg sei verwehrt gewesen, und aus der Erinnerung habe er das im Prinzip nicht abrufen können. Man habe auch keine Aufzeichnung gemacht, weil man sich darauf verlassen habe, dass das – wie früher auch immer – auch schriftlich ausgeteilt werde.

Die Frage, ob das vorher bekannt gewesen sei, dass hier nichts schriftlich ausgeteilt werde, verneinte der Zeuge.

Zur Frage, ob man das letztendlich nur auf die Nachfrage: „Könnte ich das bekommen?“ bekommen habe können, sagte der Zeuge, ja. – Nein, es sei schon seltsam gewesen, dass man habe nachfragen müssen.

Auf Frage, ob der Zeuge gewusst habe, ob das Ministerium für Wissenschaft, Forschung, Kunst eingebunden gewesen sei, äußerte er, er denke schon, aber er habe keine Detailinformationen.

Auf Nachfrage, woran er das festmache, sagte der Zeuge, Rektor M. habe ja auch immer wieder ausgeführt, dass er mit den Ministerien im Gespräch sei.

Nachgefragt, ob das auch bereits im Rahmen dieser PowerPoint-Präsentation so ausgeführt worden sei, äußerte er, ja, er denke, da habe es auch vorher schon vorsichtige Abgleiche gegeben. Aber, bitte: Er sei kein Verfahrensbeteiligter gewesen. Deswegen könne er hier nur ganz bedingt etwas dazu äußern.

Auf Frage, ob es richtig sei, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung zuständig gewesen sei für die Bewertung, ob die Zulagengewährung altersruhegeldfähig bzw. ob die Zulagengewährung rechtskonform sei, antwortete der Zeuge, dass sie davon mal zunächst ausgegangen seien.

Auf Nachfrage antwortete der Zeuge, Besoldungsfragen regelt das Landesamt für Besoldung. Die seien dafür zuständig. Man habe also eine Rechtsauskunft eingeholt – jeder für sich persönlich.

Auf die weitere Nachfrage, von einer unzuständigen Stelle, fragte der Zeuge, welche Stelle der Fragesteller sonst empfohlen hätte.

Auf den Vorhalt, beispielsweise das Ministerium oder die Hochschule, entgegnete der Zeuge, wenn man als Dozent hergehe und über den Kopf der Hochschulleitung das Ministerium anschreibe – sage er einfach mal umgangssprachlich –, das komme nicht gut.

Auf Frage, ob das eine konzertierte Aktion gewesen sei, dass alle Professoren das LBV angeschrieben hätten, gab der Zeuge an, es sei zunächst mal eine große Zweifelsfrage vor allem wegen des Termins gewesen. Herr Rektor M. sei ausgeschieden, und es habe ja vorher geklärt werden müssen. Deswegen habe man gesagt: „Wir schreiben da mal an.“ Und dann habe es auch Musterschreiben von Kolleginnen und Kollegen gegeben. Und dann habe man das Landesamt angeschrieben, und jeder habe die entsprechende Auskunft bekommen.

Befragt, von wem das Musterschreiben erstellt, bzw. von wem ihm das zur Verfügung gestellt worden sei, gab der Zeuge an, wenn er sich richtig erinnere, hätten ein Kollege und eine Kollegin hier angefragt. Die hätten eine Antwort bekommen, und das habe man freundlicherweise den anderen zur Verfügung gestellt.

Die Nachfrage, ob das in Kenntnis der positiven Nachricht geschehen sei, bejahte der Zeuge.

Auf Frage, ob er noch wisse, welche Kollegin, welcher Kollege das gewesen sei, entgegnete der Zeuge, dass das jetzt wieder schwierig sei.

Auf den Vorschlag, das könne der Zeuge gegebenenfalls auch nicht öffentlich machen, sagte der Zeuge, ja, gut. Also, sein Problem sei: Er sei sehr, sehr dankbar für jeden, der ihnen hier weiterhelfe. Aber er wolle am kommenden Tag wieder Vorlesungen abhalten – und auch in der kommenden Woche.

Auf Hinweis der Ausschussvorsitzenden, dass der Zeuge die Frage beantworten müsse, sagte der Zeuge, gut, wenn es so gesagt werde, dann wären es der Kollege F. und Frau H. gewesen.

Auf den Vorhalt einer E-Mail von Prof. F. vom 20. Oktober 2011, die auch an den Zeugen gegangen sei (*„Ich hatte heute zusammen ... ein sehr aufschlussreiches Gespräch mit unserem Kanzler V. Aufgrund dieses Gesprächs sind wir zur Auffassung gelangt, dass ein Wechsel in die W-Besoldung für uns Professor/innen in C2 nach der neuen Besoldungsrichtlinie des Rektorats hochinteressant ist. ... Es sollten nach Möglichkeit alle kommen; denn ein schneller Wechsel in die W-Besoldung ist für uns alle wirklich lukrativ.“*) und auf Frage, um welche Art der Leistungsbezüge es denn konkret gegangen sei, entgegnete der Zeuge, zunächst einmal die grundsätzliche Aussage: Wenn man aussteige, bekomme man auch keine Informationen mehr.

Danach befragt, ob er deshalb nicht ausgestiegen sei, äußerte der Zeuge, ja. Er sei einfach an dem Verfahren interessiert gewesen, und es sei ja heute festzustellen, es sei noch immer nicht ganz geklärt, wie das Verfahren hätte rechtlich richtig und sauber ablaufen können.

Auf den Einwand hin, dass er sich widerspreche, entgegnete der Zeuge, das sei immer das Problem, wenn man hier kurze Antworten erwarte.

Auf Nachfrage, was der Zeuge denn mit den Informationen habe machen wollen, erläuterte er, er habe einfach Rechtssicherheit haben wollen. Er habe eine fundierte, gute Entscheidung treffen wollen, und die habe er zum Schluss auch getroffen. Man treffe die Entscheidung erst dann, wenn es drauf ankomme. Vorher sammle man Informationen.

Auf Frage warum der Zeuge bis zur Nacht vom 29.11.(2011) noch mitgezogen habe und am 30.(11.2011) dann nicht mehr und warum dieser Zeitpunkt für den Zeugen ausschlaggebend gewesen sei und was da passiert sei, sagte er, dass vorher nicht zu unterschreiben gewesen sei. Vorher sei ja keine Handlung vorzunehmen gewesen.

Auf den Vorhalt, dass das so nicht richtig sei, weil der Zeuge ja einige Auskünfte auch erhalten habe, auch Stellung beziehen und Auskunft geben müssen, fragte der Zeuge, was ihm jetzt zum Vorwurf gemacht werden solle.

Auf den Vorhalt, er habe ja auch diese Versorgungsanfrage ans LBV geschickt, antwortete der Zeuge, ja.

Auf den Einwand, dass das Handeln des Zeugen nicht schlüssig sei, sagte der Zeuge, sein Handeln sei heute noch unschlüssig, weil er ja immer noch nicht wisse: „Bin ich eigentlich der Doofe, oder gab es tatsächlich eine rechtliche Möglichkeit, hier etwas anders zu gestalten?“ Das sei für ihn – er prüfe es auch nicht mehr weiter – immer noch unklar. Er habe bloß die Informationen eingeholt und habe dann im entscheidenden Zeitpunkt entschieden, „nein, ich unterschreibe nicht.“ Also als summarische Prüfung. Man solle immer eine Nacht drüber schlafen. Das habe er getan. Und dann habe er gesagt, er unterschreibe nicht. Er habe die E-Mails auch alle bekommen. Aber die Diskussion sei vorher schon längst abgebrochen gewesen.

Auf den Einwand, dass sich das aus den E-Mails nicht erschließe, sagte der Zeuge, ja.

Gefragt, um welche Art der Leistungsbezüge es konkret gegangen sei, ob er davon Kenntnis gehabt habe, wenn hier in der E-Mail von Herrn F. vom 20. Oktober 2011 stehe, dass es besonders lukrativ sei, entgegnete der Zeuge, was heiße „lukrativ“? Das sei ja die ganze Zeit schon so gewesen, dass es rechtlich nicht genau greifbar gewesen sei. Dann werde einfach der Begriff „lukrativ“ verwendet.

Auf Frage, ob dem Zeugen die Art nicht bekannt gewesen sei, sagte er, diese Mail habe er überflogen und habe sie einfach gelöscht oder stehen gelassen. Mehr sei es für ihn nicht gewesen. Es sei jetzt hier nicht der Zeitpunkt gegeben gewesen, dass man angefangen hätte, jetzt mit Kollegen F. und anderen noch mal zu diskutieren. Sie hätten auch andere Themen und Probleme.

Gefragt danach, dass, wenn eine andere Art der Besoldung angekündigt werde, und es um Zulagen gehe, der Zeuge doch eigentlich im nächsten Schritt logischerweise würde wissen wollen, welche Art der Zulagen, wie die Besoldung dann am Ende aussehe, entgegnete er, ja, jetzt würden sie sich ein bisschen im Kreis drehen.

Auf den Einwand, der Zeuge wolle die Frage nicht beantworten, sagte der Zeuge, nein, er wolle sie gern beantworten. Aber Rektor M. habe schon im Prinzip eine unsichere Auskunft mit seinem PowerPoint-Vortrag vorgegeben gehabt. Und seitdem sei dann alles unklar gewesen. Sie hätten bis heute auch noch keine klare Antwort.

Auf Frage, ob es also an diesem PowerPoint-Vortrag hänge, den er nicht erhalten habe, sagte der Zeuge, da sei die Unsicherheit zum Ausdruck gekommen, die Herr Rektor M. selber gehabt habe.

Danach befragt, welche Fragen der Zeuge gegenüber der Hochschulleitung in Bezug auf die Zulagen gestellt habe, sagte er, dass er sich noch erinnern könne, dass er mehrfach mit Herrn V. gesprochen und verhandelt habe. Da hätten sie auch einzelne Punkte angesprochen. Er habe

eigentlich noch mal mit dem Rektor sprechen wollen, aber der sei terminlich dann anderweitig gebunden gewesen. Da habe er keinen Besprechungstermin mehr gehabt.

Auf Frage, ob der Zeuge auf dem Weg zu dieser Entscheidung versucht habe, sich zu informieren und weitere Informationen aber nicht erhalten habe, antwortete der Zeuge, dass das jetzt natürlich –wenn man es jetzt auf einen Punkt beziehe – auch nicht ganz richtig sei. Das sei nur als finale Entscheidung zu sehen gewesen. Natürlich habe der Prozess schon vorher angedauert. „Die machen dieses, die anderen machen jenes. Was ist hier eigentlich richtig?“ Sie seien die Hochschule für öffentliche Verwaltung. Wenn sie es nicht wüssten, wer wisse es dann? Das sei das Problem so ein bisschen. Selbstverständlich versuche man, hier alles nachzuvollziehen.

Danach befragt, ob für den Zeugen der ausschlaggebende Punkt gewesen sei, als einer seiner Kollegen gesagt habe, er würde ja sozusagen schön dumm sein, wenn er das Geld nicht in Anspruch nehme, entgegnete der Zeuge, nein, nicht die Entscheidung. Da sei nur die Entscheidung zu treffen gewesen, dass er die Diskussionen beende. Er habe das dann nicht mehr thematisiert.

Auf Frage, warum der Zeuge dann noch bis zum Schluss, bis zum letzten Tag, mitgemacht habe, ja sogar unterschrieben habe, aber dann die Urkunde nicht abgegeben habe, fragte er, was habe er unterschrieben? Nein, er habe nichts unterschrieben. Er fragte, ob man ihm nicht zubillige, die Entscheidung bis auf den letzten Tag zu verschieben.

Die Frage, ob der Zeuge gewartet habe, ob es eine rechtssichere Lösung gebe, da er ja nicht gewusst habe, ob in einem Ministerium was vorbereitet würde, sodass diese Zulage dann doch noch gewährt werden könne, bejahte der Zeuge.

#### **10. Zeuge W. R.**

Der Zeuge W. R., beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg u. a. zentral für die Leistungsbezüge der Professoren zuständig, führte in seinem Eingangsstatement aus, die Hochschulen und Universitäten würden über die Gewährung und die Höhe von Leistungsbezügen nach § 38 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg entscheiden. Die Hochschulen und Universitäten setzten die Leistungsbezüge fest. Das Landesamt zahle die Leistungsbezüge aus. Dies sei in der Zuständigkeitsverordnung des Landesamts für Besoldung und Versorgung geregelt. Da heiße es in der Zuständigkeitsverordnung, § 3 Nummern 1, 2 und 3: „Das Landesamt für Besoldung und Versorgung ist zuständig für die Anweisung folgender von den dafür zuständigen Dienststellen festgesetzter Besoldungsbezüge und Leistungen: 1. der Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummern 1 und 2 zur Bundesbesoldungsordnung C, 2. der Leistungsbezüge nach § 38 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg ... und der Zulagen nach § 58 LBesGBW, 3. der Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW, ....“ Die Hochschulen und Universitäten würden die Festsetzungen der Leistungsbezüge an das Landesamt übersenden. Er warte diese aus und gebe die Leistungsbezüge zur Auszahlung in die EDV ein. Dabei werde auch über die Ruhegehaltsfähigkeit der Leistungsbezüge entschieden. Die Leistungsbezüge würden zusammen mit den weiteren monatlichen Bezügebestandteilen ausgezahlt. Im November 2011 habe er Anfragen von 13 Professorinnen und Professoren der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg mit der Bitte um Auskunft erhalten. Diese Anfragen seien zum Teil bei Herrn Abteilungsleiter M. beim Landesamt eingegangen und an ihn zur Bearbeitung weitergegeben worden. Die Anfragen hätten alle den gleichen folgenden Inhalt gehabt: „Ich beabsichtige, von der Besoldungsgruppe C 2 in die Besoldungsgruppe W 2 zu wechseln. Die Hochschule würde mir zum Ausgleich der Besoldungsgruppe W 2, beginnend ab Dezember 2011, eine Zulage zahlen. Dies sind ungefähr ein Betrag von 1.500 € monatlich als unbefristete Leistungszulage. Hierzu bitte ich um folgende Auskünfte von Ihnen: 1. Ist die ab dem 01.12.2011 gewährte unbefristete Leistungszulage ab dem 01.12.2013 ruhegehaltsfähig? 2. Wie hoch wäre der Betrag und nach welcher Besoldungsgruppe würde sich die berechnen, wenn ich in den Ruhestand versetzt werden müsste, bevor ab 01.12.2013 die Ruhegehaltsfähigkeit der Leistungsbezüge eingetreten wäre?“ Er habe sich ein Muster für die Bearbeitung gemacht und die Fragen in gleicher Weise beantwortet. Er habe mitgeteilt, dass – zum Ersten – die Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 6 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg ruhegehaltsfähig würden, soweit sie mindestens zwei Jahre bezogen

worden seien. Und zweitens: Wenn sie z. B. wegen Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt würden, bevor die Leistungsbezüge nach zweijährigem Bezug ruhegehaltsfähig geworden seien, berechneten sich die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus den höheren ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen der Besoldungsgruppe C 2. Dies sei in § 19 Absatz 6 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg geregelt. Er habe den Wortlaut von § 19 Absatz 6 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg in diesem Anschreiben auch zitiert. Abschließend habe er erläutert, dass dadurch bei dem Wechsel in die W-Besoldung praktisch ein in der Besoldungsgruppe C erworbener höherer Versorgungsanspruch erhalten bleibe, und zwar falls der Versorgungsanspruch zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung aus der W-Besoldung niedriger sein sollte als der aus der Besoldungsgruppe C. Durch diese Bestimmungen würden versorgungsrechtliche Nachteile bei einem Wechsel von der C-Besoldung in die W-Besoldung vermieden. Alle Professorinnen und Professoren hätten in ihren Anfragen mitgeteilt, dass sie in die W-Besoldung wechseln und Leistungsbezüge erhalten könnten. Das Landesamt sei von den Professorinnen und Professoren nicht gefragt worden, ob Leistungsbezüge bei einem Wechsel in die W-Besoldung möglich wären. Der Zeuge erläuterte, er habe in seinen Schreiben an die Professorinnen und auch die Professoren den Begriff „Berufungsleistungsbezüge“ verwendet. Dies sei aber rechtlich nicht zulässig. Bei seinen Schreiben habe er sich keine großen Gedanken gemacht, ob Leistungsbezüge gezahlt werden können, da eine Gewährung von Leistungsbezügen, und zwar nach den Anfragen der Professorinnen und Professoren, festzustehen erschienen sei. Der Zeuge erklärte, die Formulierung „Berufungsleistungsbezüge“ sei nicht richtig gewesen. Er hätte besser „Leistungsbezüge“ schreiben sollen. Er würde derzeit, wenn er jetzt die Anfrage noch mal hätte, auch „Leistungsbezüge“ oder „besondere Leistungsbezüge“ statt „Berufungsleistungsbezüge“ schreiben. Eine Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen habe er nicht getroffen. Das Landesamt bezahle nur die Leistungsbezüge, die von der Hochschule entschieden würden. Das heiße, das Landesamt sei nur auszahlende Stelle für die Leistungsbezüge, über die die Hochschule entschieden habe. Die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen habe 13 Professorinnen und Professoren mit Wirkung vom 01.12.2011 zum Professor an einer Fachhochschule ernannt, in Besoldungsgruppe W 2 eingewiesen und ab 01.12.2011 Leistungsbezüge festgesetzt. Das Landesamt habe die Bezüge nach der Besoldungsgruppe W 2 und die Leistungsbezüge gezahlt. Im Oktober 2012 habe ihn Frau S., die damalige Rektorin der Hochschule Ludwigsburg, angerufen. Frau S. habe ihn gefragt, wie es zu seinem Schreiben an die Professoren gekommen sei. Er habe ihr mitgeteilt, dass die Anfrage nur bezüglich der Ruhegehaltsfähigkeit von Leistungsbezügen erfolgt sei und er auch nur Auskunft zu den versorgungsrechtlichen Fragen gegeben habe. An der Hochschule Ludwigsburg habe es Gerüchte gegeben – so habe Frau S. gesagt –, er hätte mit dem Wissenschaftsministerium die Gewährung von Leistungsbezügen an die Professoren geklärt. Es würde versucht, sein Schreiben als Zustimmung für die Gewährung der Leistungsbezüge zu interpretieren. Er habe geantwortet, dass er eine Gewährung von Leistungsbezügen nicht mit dem Wissenschaftsministerium besprochen hätte. Also, sein Schreiben gäbe nur Antwort auf die versorgungsrechtlichen Fragen zur Ruhegehaltsfähigkeit von Leistungsbezügen und über ruhegehaltsfähige Leistungsbezüge für den Fall einer Versetzung in den Ruhestand, bevor die Leistungsbezüge ruhegehaltsfähig geworden seien. Der Zeuge fuhr fort, Frau S. habe dies damals auch so gesehen. Er habe nicht mit dem Wissenschaftsministerium über Leistungsbezüge für die genannten Professorinnen und Professoren gesprochen. Weil das Landesamt nicht für die Festsetzung der Leistungsbezüge zuständig sei, sondern diese nur auszahle, wäre dies auch nicht seine Aufgabe gewesen. Die vorgesetzte Dienstbehörde für das Landesamt sei das Finanzministerium. Es sei deshalb nicht üblich, dass sich das Landesamt mit dem Wissenschaftsministerium in Verbindung setze. Der Kontakt zu einer vorgesetzten Dienststelle laufe über die Abteilungsleitung oder die Referatsleitung. In seiner Position wäre er dafür nicht zuständig. Er betone ausdrücklich, dass er nicht mit dem Wissenschaftsministerium über Leistungsbezüge für die genannten Professoren und Professorinnen gesprochen habe. Am 26. Januar 2016 sei er von einem Beamten des Landeskriminalamts im Landesamt zu den Vorgängen der Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren der Hochschule Ludwigsburg vernommen worden und habe die Fragen in der gleichen Weise beantwortet.

Auf Frage, ob der Zeuge vor dem Telefonat mit Frau S. mit irgendeinem der Professoren schon mal telefonisch Kontakt gehabt habe, namentlich zu Herrn Professor B. und ob es sein könne,

dass dieser den Zeugen mal angerufen habe, sagte er, das sei nicht der Fall gewesen. Er glaube, Herr B. habe bei Herrn M. angerufen, und diese ganzen Anfragen seien zum Teil auch über Herrn M. gelaufen.

Befragt danach, ob das dann aber nicht der Zeuge gewesen sei, antwortete er, nein. Er habe vorher keinen Kontakt gehabt.

Auf Frage, ob es zwischen der Berufsleistungszulage und der sonstigen Leistungszulage versorgungsrechtlich keinen Unterschied gebe, antwortete der Zeuge, es gebe bestimmte Unterschiede. Eine Berufsleistungszulage, die wäre dynamisch, besondere Leistungsbezüge nähmen an den Besoldungserhöhungen nicht teil.

Danach befragt, ob das dann aber nicht der Grund für ihn gewesen sei, da die Berufsleistungszulage zu erwähnen, sagte er, das sei richtig. Das sei nicht der Grund gewesen. Er habe das damals leider etwas ungenau formuliert. Das würde er jetzt nicht mehr machen. Aber das stelle also nicht eine Wertung dar über die Leistungsbezüge, die gezahlt würden, und es sei eben so, dass das Landesamt nur die Leistungsbezüge bezahle. Es sei nur Sache von der Hochschule, über die Leistungsbezüge zu entscheiden, welche Leistungsbezüge, welcher Betrag, und das Landesamt mache nur die Auszahlung.

Auf Frage, ob es hinsichtlich der Ruhegehaltsfähigkeit, die ja angefragt gewesen sei, Unterschiede zwischen den verschiedenen Leistungszulagen gebe, antwortete der Zeuge, es sei so: Da gebe es gar keinen Unterschied. Die beiden Leistungsbezüge – ob das jetzt besondere Leistungsbezüge seien oder Berufsleistungsbezüge – würden nach zweijährigem Bezug ruhegehaltsfähig. Insofern sei das ohne Bedeutung.

Auf den Vorhalt, dass es überhaupt nicht darauf angekommen sei, ob das allgemeine Leistungszulagen oder Berufsleistungszulagen gewesen seien, um inhaltlich die Anfragen zu beantworten, sagte der Zeuge, ja, das sei richtig.

Auf den weiteren Vorhalt, dass sich ja trotzdem irgendwie der Begriff „Berufsleistungszulage“ in sein Schreiben eingeschlichen habe, obwohl bei der Anfrage davon nicht die Rede gewesen sei, sondern einfach nur von „unbefristeten Leistungszulagen“, sagte der Zeuge, ja.

Auf den Vorhalt, jetzt sage er heute, es sei falsch gewesen, sagte der Zeuge, ja.

Gefragt, ob er noch rekonstruieren könne, wie diese falsche Bezeichnung passiert sei, wie es dazu gekommen sei, gab er an, ja, er nehme an, dass er angenommen habe, dass die berufen würden und es deswegen Berufsleistungsbezüge seien. Aber das sei gar nicht ihre Entscheidung beim Landesamt oder nicht die Entscheidung von ihm, welche Arten von Leistungsbezügen das seien.

Auf den Vorhalt, dass das ja nicht nur ein Fall, sondern 13 Fälle gewesen seien, die da auf einmal gekommen seien, die auch gleichlautend diese Anfragen gestartet hätten. Der Zeuge habe es ja vorgelesen. Bei diesen Anfragen sei die Rede von „unbefristeten Leistungszulagen“ von einer monatlichen Höhe von 1.500 € und dann eben die Frage der Ruhegehaltsfähigkeit gewesen, sagte der Zeuge, es sei nicht immer der genau gleiche Betrag gewesen. Die Beträge ergäben sich aus den Unterlagen, die der Untersuchungsausschuss habe.

Die Frage, ob es also bei jedem Professor unter Umständen ein bisschen unterschiedlich sei, bejahte der Zeuge.

Die Frage, dass es aber trotzdem 13 gewesen seien, bejahte der Zeuge.

Auf Frage, ob es denn üblich sei, dass 13 Professoren an einer Hochschule gleichzeitig neu berufen würden, dass man auf die Idee kommen könne, okay, das werde schon so eine Berufsleistungszulage sein, gab der Zeuge an, dass es eigentlich nicht seine Aufgabe sei, das zu klären. Ja, es sei schon ungewöhnlich gewesen.

Befragt danach, ob es ihm also schon aufgefallen sei, antwortete er, ja, klar. Natürlich.

Auf Frage, ob diese ungewöhnliche Situation für ihn Anlass gewesen sei, darüber nachzudenken oder Rücksprache zu nehmen innerhalb seines Hauses, mit Vorgesetzten möglicherweise zu sprechen über diese Anfragen, weil er sage, es sei doch ungewöhnlich, dass so viele im Grunde gleichförmig damit gekommen seien, antwortete der Zeuge, klar. Das sei schon richtig. Er habe da auch mit seinem damaligen Referatsleiter Rücksprache genommen, und sie hätten es dann beantwortet oder er habe es beantwortet hinsichtlich der Ruhegehaltsfähigkeit. Und beim Landesamt sei damals niemand im Zweifel gewesen, dass diese Leistungsbezüge gezahlt werden sollten.

Die Frage, ob der Referatsleiter Herr L. gewesen sei, bejahte der Zeuge.

Gefragt, ob er mit dem das besprochen habe, weil ihm eben diese ungewöhnliche Häufung aufgefallen sei, sagte der Zeuge, es sei ja so gewesen, dass er die Anfragen über Herrn L. bekommen habe. Er nehme an, dass er ihm auch damals das gezeigt habe, wie er das beantworten werde. Es liege jetzt etwas lange schon zurück. Sich genau daran zu erinnern, sei leider nicht mehr möglich. Es habe ja damals richtig schnell gehen sollen. Das sei dann auch der Fall gewesen, denke er. Also, es sei bestimmt mit Rücksprache gewesen, und daran habe sich im Landesamt niemand gestört. Sie hätten die versorgungsrechtlichen Fragen beantwortet, also was die Ruhegehaltsfähigkeit angehe, dass diese Leistungsbezüge nach zwei Jahren ruhegehaltsfähig würden. In der Besoldungsgruppe C sei das Grundgehalt ja deutlich höher. In der Besoldungsgruppe W sei das Grundgehalt niedriger. Wenn also jetzt nicht die Leistungsbezüge gezahlt würden, würde ja vermutlich niemand von der C-Besoldung in die W-Besoldung überwechseln wollen. Da gebe es aber gesetzliche Regelungen, dass man dann für diesen Fall praktisch bei den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen aus den höheren Dienstbezügen der Besoldungsgruppe C dann das Ruhegehalt berechnen könne. Das sei dieser zweite Aspekt gewesen, um den es gegangen sei. Er denke, das sei diesen ganzen Leuten schon bekannt gewesen, weil die ganz genau nach diesen Sachverhalten gefragt hätten. Aber eben nur für die Ruhegehaltsfähigkeit. Sie hätte niemand gefragt, ob sie diese Leistungsbezüge bekommen dürften. Wenn das so gewesen wäre, hätte man gesagt: „Da müssen Sie bei der Hochschule nachfragen, weil die Hochschule darüber entscheidet.“

Auf Frage, wer dem Zeugen gesagt habe, dass das schnell gehen solle, und warum das so schnell gehen solle, sagte der Zeuge, er habe mit seinem Schreiben Anfang November oder im Laufe November geantwortet, und die Beförderungen, Ernennungen seien zum 01.12.2011 gewesen.

Auf Nachfrage, ob das heiße, aus dieser sachlichen Erwägung, weil in den Anfragen drinstehe, das solle zum 01.12.(2011) passieren, sei es aus seiner Sicht eilbedürftig gewesen, sagte der Zeuge, ja genau.

Die Frage, ob es eine Anweisung oder eine Bitte eines Vorgesetzten, das ganz besonders schnell oder bevorzugt zu behandeln, nicht gegeben habe, verneinte der Zeuge.

Auf Frage, ob dem Zeugen in Erinnerung sei, ob man über diesen Begriff der „Berufungsleistungszulage“, der auch in seinem Entwurf voraussichtlich gestanden habe, gesprochen habe, oder ob auch sein Vorgesetzter da eher drüber gegangen sei, weil es ihm gar nicht aufgefallen sei, sagte der Zeuge, dass man darüber nicht gesprochen habe.

Befragt danach, ob der Zeuge von einer Rücksprache seitens des LBV mit dem MWK etwas wisse, verneinte der Zeuge. Er selber habe das nicht gemacht. Es wäre auch nicht seine Position, das zu machen. Wenn es bei ihnen Fragen gebe, dann gehe es immer ans Finanzministerium. Er selber habe gar keinen Kontakt mit dem Wissenschaftsministerium.

Auf Frage, ob ihm auch nichts von anderweitigem Kontakt bekannt sei, da man sich ja vorstellen könne, dass der Vorgesetzte in seinem Gespräch sage: „Oh, das fällt mir auch auf, das sind

so viele, da müssen wir mal Rücksprache nehmen.“, sagte der Zeuge, da sei ihm überhaupt nichts bekannt.

Gefragt, ob es denn üblich sei, dass auf einmal 13 Musterschreiben bei dem Zeugen einlaufen würden, die fast gleichlautend seien, gab der Zeuge an, dass das nicht üblich sei.

Auf Frage, wie es Herr L. dann interpretiert habe und ob ihm das nicht auch merkwürdig vorgekommen sei, gab der Zeuge an, ja, sie hätten sich gedacht, das sei wohl etwas merkwürdig und schon eine Aktion.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge aber ausgesagt habe, dass es keine Rücksprache mit dem Ministerium in der Sache gegeben habe, sagte der Zeuge, nein. Also, um das noch mal klarzustellen: Weil sie da eigentlich nicht verpflichtet wären, rückzufragen, weil über die Leistungsbezüge entscheide die Hochschule, und das werde so umgesetzt. Bei den Leistungsbezügen sei das Landesamt praktisch nur diese Stelle, die die Leistungsbezüge bezahle, sei also eine Kasse.

Auf den Vorhalt, dass es keine Eskalation gebe, die das erfassen würde und wo dann Rücksprache genommen werde, sagte der Zeuge, dass das richtig sei. Das gebe es nicht.

Befragt danach, wie viele von diesen Leistungsbeziehern denn nach zwei Jahren in den Ruhestand gegangen seien, antwortete der Zeuge, niemand. Das sei nur eine vorsorgliche Frage gewesen. Das sei vermutlich eher praktisch auf dem Hintergrund, wenn jemand dienstunfähig würde und dann in den Ruhestand versetzt werden müsste, weil – er denke – die Leute seien ja damals alle noch vom Ruhestand einige Jahre entfernt gewesen.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge in seinem Schreiben den Begriff der Berufungsleistungszulage nicht einfach so alleinstehend genannt, sondern hinzugesetzt habe: „aus Anlass von Berufungsverhandlungen“ und der Zeuge insofern ja die Voraussetzungen für eine solche Berufungsleistungszulage bereits in seinem Schreiben mit hinzugesetzt habe, sagte der Zeuge, ja, er habe das damals unterstellt, da das aus den Schreiben von diesen Professorinnen und Professoren auch anzunehmen gewesen sei.

Auf den weiteren Vorhalt, dass der Zeuge für die Frage, ob jemand Zulagen dem Grunde nach erhalte, nicht zuständig gewesen sei, sagte der Zeuge, das sei richtig, ja.

Gefragt, ob der Zeuge davon ausgehe, dass das jedem der Anfragenden, der Hochschullehrer, so bekannt gewesen sei, dass eine inhaltliche Entscheidung über diese Frage von ihm gar nicht zu treffen sei, gab der Zeuge an, dass er davon ausgehe.

Auf Frage, woran er das festmache, antwortete der Zeuge, weil das Landesamt nicht entscheide, ob da jetzt jemand aus der Besoldungsgruppe C in die Besoldungsgruppe W wechsele, ob er Leistungsbezüge bekomme. Die Leistungsbezüge würden mit der Hochschule in Berufs- oder Bleibeverhandlungen besprochen und verhandelt. Deswegen gehe er eigentlich davon aus, dass diese Leute gewusst hätten, wer dafür zuständig gewesen sei oder bzw. sei, und die das auch so gesagt hätten, dass sie die Besoldungsgruppe W und die Leistungsbezüge bekämen von der Hochschule. Also, da unterstelle er, dass das dann deutlich sei. Es seien ja auch von dem Bezieherhorizont, von den Professoren, zum Teil Juristen, sodass denen dann eigentlich schon klar gewesen sein müsste, dass für die Gewährung von Leistungsbezügen und die Übernahme in die Besoldungsgruppe W die Hochschule das Gegenüber sei und die Stelle, die darüber entscheide.

Die Frage, ob es, nachdem die Diskussion über dieses Schreiben hochgekommen sei, einen Kontakt zwischen dem Zeugen und dem Ministerium gegeben habe, verneinte der Zeuge.

Auf Frage, ob sich also das MWK nie mit dem Zeugen in Verbindung gesetzt habe, sagte der Zeuge, das sei richtig.



Auf Frage, ob es auch nie nachgefragt habe, wie es zu dieser Einschätzung gekommen sei, da dies ja durchaus auch missbräuchliche Verwendung gefunden habe, antwortete der Zeuge, das sei richtig. Es habe nie ein Kontakt mit dem Wissenschaftsministerium bestanden – weder von ihm zum Wissenschaftsministerium und auch nicht in der Gegenrichtung.

Die Frage, ob der Zeuge im Referat 37 Sachbearbeiter in der Abteilung 3 sei, die von Frau K. geleitet werde, bejahte der Zeuge.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge mehrfach den Namen vom Leiter der Abteilung 1, Herrn M., ins Spiel gebracht habe, und die Anfragen der 13 Professoren über Herrn M. an den Zeugen gegangen seien, sagte der Zeuge: „Ja.“

Gefragt, ob das ein übliches Verfahren sei, oder wie er sonst seine Anfragen erhalte, antwortete der Zeuge, das sei eigentlich nicht üblich.

Auf Frage, ob ihn das Verfahren gewundert habe, oder wie er sich erklären könne, dass es zu diesem Postweg gekommen sei, sagte der Zeuge, ja, und zwar könne er sich das so erklären, dass da vielleicht persönliche Beziehungen da gewesen seien oder Bekanntschaften. Zumindest einer der Professoren sei früher mal im Rechtsreferat beim Landesamt für Besoldung und Versorgung gewesen. Er glaube, dass der auch in dem Brief Herrn M. direkt angesprochen habe.

Auf Frage, ob der Zeuge einen solchen informellen Postweg für korrekt halte oder ob er das als problematisch einordne, gab der Zeuge an, er würde sagen: Es sei nicht problematisch. Es sei halt zufällig an den Abteilungsleiter 1 gegangen, und der habe es dann an das entsprechende Versorgungsreferat oder Besoldungs- und Versorgungsreferat weitergegeben. So sei das dann bei ihm gelandet.

Befragt danach, ob der Zeuge annehme, dass es aufgrund der persönlichen Bekanntschaft zwischen Herrn Abteilungsleiter M. und den anderen, verschiedenen Professoren an der Hochschule auch weitere Gespräche in dieser Angelegenheit gegeben habe, gab der Zeuge an, dass ihm das nicht bekannt sei.

Auf Frage, ob der Zeuge es für möglich halte, dass außerhalb seines Referats, auch außerhalb des LBV über diese ganze Angelegenheit grundsätzlich gesprochen worden sei – informell sozusagen – und dass das auf informellem Weg sich festgesetzt habe, sagte der Zeuge, dass das möglich wäre, das sei ihm aber nicht bekannt. Das wäre reine Spekulation. Er selber habe nichts erfahren, und er selber habe auch im Nachhinein nicht erfahren, dass es da irgendwelche Gespräche mit dem MWK gegeben habe.

Nachgefragt, ob er jetzt aufgrund seiner fachlichen Erfahrung die Notwendigkeit gesehen habe, mit dem MWK in Kontakt zu treten, gab der Zeuge an, das wäre nicht das MWK gewesen. Sie hätten sich ja dann an das vorgesetzte Finanzministerium wenden müssen.

Auf Frage, was dann mit dem Finanzministerium hätte geklärt werden müssen, gab der Zeuge an, da hätten sie dann vielleicht abklären müssen oder die fragen müssen, dass man das abkläre, ob diese Leistungsbezüge in diesen speziellen Fällen möglich seien. Die genauen Hintergründe für die Leistungsbezüge, die seien ihnen ja nicht bekannt gewesen. In diesen Schreiben sei es um die versorgungsmäßigen Aspekte gegangen, also um das Ruhegehalt.

Auf den Vorhalt, dass die Abteilung ja sonst so aufgebaut sei, dass Zuständigkeiten nach Buchstaben der Anfragenden, der Personen, der Namen zugeteilt würden, antwortete der Zeuge, ja.

Auf den weiteren Vorhalt, dass der Zeuge allen 13 Professoren gemeinsam die Bescheide zukommen lassen habe, sagte der Zeuge, dass er zentral für die gesamten Professoren des Landes, für das gesamte Alphabet zuständig sei.

Auf Frage, ob es in dem Fall um die Berufsgruppe der Professoren, die bei ihm angedockt sei, antwortete der Zeuge, ja, um die Professoren.

Befragt danach, ob der Zeuge sagen wolle, dass es eher ungewöhnlich sei, dass solche Rückfragen direkt von den Professoren an das LBV gerichtet würden, sagte der Zeuge, nein, das wolle er eigentlich nicht. Es sei denen ja um die Versorgung, um das Ruhegehalt gegangen. Das sei irgendwo auch verständlich, dass man Berechnungen oder Auskünfte haben wolle über seine spätere Altersversorgung.

Auf den Vorhalt, dass es aber zumindest ungewöhnlich gewesen sei, dass jetzt 13 Fälle bzw. 17 auf einmal gekommen seien und ob es da irgendeine Verpflichtung oder irgendeine Regel gebe, die eine Plausibilitätsprüfung vorschreiben würde, gab der Zeuge an, das gebe es nicht, weil sie das ja bloß ausbezahlten. Sie hätten darauf hingewiesen, wie es wäre für die Ruhegehaltsfähigkeit. Das sei ihre Zuständigkeit. Über die Gewährung von den Leistungsbezügen habe die Hochschule zu entscheiden.

Die Frage, ob Herr L. und Herr M. keine Bedenken dabei gehabt hätten, verneinte der Zeuge.

Die Frage, ob es auch keinerlei Rückfragen dann nach oben gegeben habe, egal, in welches Ministerium, bejahte der Zeuge.

Die Frage, ob der Zeuge das Gespräch mit seinem Vorgesetzten Herrn L. in irgendeiner Form festgehalten habe, verneinte der Zeuge.

Gefragt, ob es da irgendwelche Unterlagen gebe, die man da führe, antwortete der Zeuge, nein, das gebe es nicht.

#### **11. Zeuge Prof. G. L.**

Der Zeuge G. L., der bis zum 01.09.2014 Leiter des Grundsatzreferats Versorgung im LBV war und seitdem Professor an der HVF ist, warf in seinem Eingangsstatement die Frage auf, wie er überhaupt mit den Zulagen konfrontiert worden sei und gab an, er habe das Referat beim LBV übernommen, weil der Vorgänger im aktiven Dienst verstorben sei und er dann seine Nachfolge relativ unvorbereitet übernehmen habe müssen. Erst nach ein paar Tagen sei ihm klar geworden, dass er auch die Zuständigkeit bezüglich der Leistungsbezüge habe. Das habe zu dem Zeitpunkt damals für ihn keine große Rolle gespielt, weil er gesagt habe, das sei ein rein geschäftsmäßiger Vorgang. Das LBV sei für die Zahlbarmachung dieser Zulagen zuständig gewesen. Ob, wie und in welchen Voraussetzungen die gezahlt hätten werden können, habe nicht ihrer Zuständigkeit obliegen. Von daher gesehen habe er da auch keine große Energie darauf verwandt. Sie hätten damals noch die Umsetzung der Dienstrechtsreform zu machen gehabt. Er habe damals auch zu seinen Leuten ganz ehrlich und wahrheitsgemäß gesagt: „Ich bin kein Freund der W-Besoldung und schon gar nicht der Leistungsbezüge.“ Ihm hätte die frühere Besoldungsordnung, wesentlich besser gefallen. Aber nachdem der Bund und die Länder alle die W-Besoldung gehabt hätten, habe Baden-Württemberg logischerweise das auch. Er unterrichte hier selber an der Hochschule Besoldungs- und Versorgungsrecht. Er bringe seinen Studierenden immer bei, dass man die Transparenz des Besoldungsrechts und logischerweise des Versorgungsrechts haben wolle. Und diese Transparenz sei ein ganz wesentlicher Teil eines wirklich funktionierenden Rechtsstaates. Soweit er sich an den Vorgang noch erinnern könne, seien ein paar Anrufe da gewesen, die er jedes Mal insoweit beantwortet hätte – relativ schnell und zügig –: „Ob diese Zulagen gewährt werden können, obliegt der Hochschule. Wenn die Hochschule Fragen dazu hat, kann sie sich an ihre vorgesetzte Dienststelle, das Ministerium, wenden. Für die reine Zahlbarmachung sind dann wir zuständig“. Für ihn seien die Anweisungen, dass es Berufungszulagen gebe, im Grunde genommen Kassenanweisungen der zuständigen Stelle, die das LBV dann entsprechend umzusetzen habe. Das sei es eigentlich an der Stelle auch schon gewesen. Er hätte Herrn R. dabei kennengelernt. Er habe es damals mitgemacht, und der Zeuge habe ihn als sehr, sehr zuverlässigen Menschen kennengelernt. Herr R. sei ein wirklich sehr, sehr guter Mitarbeiter gewesen.

Die Frage, ob der Zeuge auch Professor B. kenne, bejahte er. Der sei früher mal beim LBV gewesen. Er habe ihn noch gekannt, weil sie eine kurze Zeit – ein paar Monate müssten das gewesen sein – sogar im gleichen Referat gewesen seien.

Auf Frage, ob es da mal Anrufe gegeben habe, die der Zeuge direkt mit Professor B. geführt habe, schüttelte er den Kopf und antwortete, er könne sich nicht erinnern. Er glaube es auch nicht. Er denke, dass Herr B., wenn überhaupt, eher mit Herrn M. Kontakt gehabt habe. Der sei damals auch im gleichen Referat gewesen.

Gefragt, ob der Zeuge selber aber zu keinem Zeitpunkt mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst Kontakt in dieser Sache aufgenommen habe, sagte der Zeuge, dass er es nicht wisse. Zunächst mal sei irgendwann Herr R. zu ihm gekommen, er würde da immer gefragt werden. Und dann habe er sich noch mal in dieses Gesetz reinvertieft und habe relativ schnell festgestellt: „Moment mal, Herr R., passen Sie auf, wir sind nicht zuständig.“ Sprich, sie seien für die Zahlbarmachung da. Die Frage, ob Zulagen gewährt werden könnten oder nicht, habe er gesagt, das müsse die Hochschule mit dem Ministerium abmachen. Er habe gesagt, das wäre jetzt komisch, wenn man über einen Dritten, der gar nicht dabei sei, hier wissen wollte: „Was ist denn zutreffend?“ Von daher gesehen habe er zu ihm gesagt: „Nein, wir beantworten ausschließlich die Punkte, die zur Zahlbarmachung gehen, die Frage: Können Zulagen gewährt werden oder nicht?“ Randbemerkung in der Klammer: Die für ihn hier relativ einfach zu beantworten gewesen wären. Die Professoren seien schon an der Hochschule gewesen. Dann gingen keine Berufungszulagen, dann gingen nur Bleibezulagen. Was anderes sei nicht möglich an der Stelle. Bleibezulagen würden einen Ruf einer anderen Hochschule voraussetzen, wo man sage: „Hat man Zulagen bewilligen wollen, um Abwerbungsversuche abzuwehren?“ Das müsste man ja relativ leicht überprüfen können, habe er damals zu Herrn R. gesagt. Das müsste die Hochschule relativ schnell klären können, der Rest gehe sie nichts an. Und da müsse er eine Lanze jetzt auch mal einfach für das Ministerium brechen. Er habe sie in den Gesprächen, die sie später in der Folge gehabt hätten, immer als sehr zielorientiert und sachkundig empfunden. Also, da habe es nie auch nur einen Hauch eines Missverständnisses gegeben. Das sei gute Arbeit gewesen.

Auf Frage, ob der Zeuge dann auch später, als das Ganze im Ministerium mit aufgearbeitet worden sei, auch Kontakt gehabt habe und ob er da auch an Treffen oder an irgendwelchen Sitzungen teilgenommen habe, sagte der Zeuge, ja, habe er.

Danach befragt, ob sich der Zeuge da noch dran erinnere, was da so Inhalt gewesen sei, was für ihn von Relevanz gewesen sein könnte, gab der Zeuge an, dass er das einfach in wenigen Sätzen schildern könne. Die Sitzung sei im Finanzministerium gewesen. Anwesend seien Vertreter des Finanzministeriums, Vertreter des Wissenschaftsministeriums, Vertreter der Hochschule logischerweise und er als Vertreter des LBV gewesen. Es sei aufgekommen, dass die Zulagen eben nicht ordnungsgemäß zustande gekommen seien. Der Ausschuss habe sich schwerpunktmäßig damit befasst: Könne man alle Fälle gleich behandeln? Gebe es Unterschiede in den Fallgestaltungen? Seien einige, wo man sagen müsse: „Okay, die haben die Zulage am Anfang falsch gekriegt, nehmen aber inzwischen Funktionen wahr, dass man im Nachhinein sagen muss, jetzt wäre es genau erfüllt?“ Darum sei es ihm gegangen. Er sei damals etwas einfach gestrickt gewesen, müsse er ganz, ganz ehrlich sagen. Er sei es heute noch. Er sei kein Winkeladvokat, er sei auch kein Jurist. Er sei hier sehr pragmatisch veranlagt. Sein erster Gedanke sei gewesen: Zu dem Zeitpunkt sei die Jahresfrist noch nicht vorbei gewesen; man hätte also einen rechtswidrigen Verwaltungsakt innerhalb von einem Jahr ja aufheben können, sodass er gesagt habe: „Dann heben wir doch auf“. – Er wisse noch sein Statement, dass er gesagt habe: „Heben wir doch auf, können wir ja noch“. Die Jahresfrist sei zu dem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen gewesen. „Dann heben wir es auf, und wenn einer meint, es steht ihm zu, diese Zulage, dann muss er es jetzt eben erklagen, und wenn er die Klage gewinnt, dann war er ja offensichtlich im Recht. Wenn er sie verliert, war er offensichtlich im Unrecht. Damit wäre doch die Sache gegessen.“ Man habe dann aber sich darauf verständigt, dass man noch mal prüfe: „Sind denn alle Fälle wirklich gleich zu behandeln? Gibt es welche, die wir rausnehmen müssen?“ Er wisse noch, dass sie irgendwann auch noch kurz darüber gesprochen hätten: „Ist die Jahresfrist bei allen gleich?“, weil man am Anfang wohl nicht alle gehabt habe, sondern erst danach gemerkt habe, dass noch andere dazugekommen seien. Das sei es dann aber auch schon gewesen.

Auf Frage, ob im Rahmen dieses Ausschusses irgendwelche Aussagen gefallen oder protokolliert worden seien seiner Erinnerung nach, die im Nachhinein mal Gegenstand von Diskussionen gewesen seien, weil sie vielleicht etwas problematisch formuliert gewesen seien oder inhaltlich problematisch gewesen seien, antwortete der Zeuge, ja, er habe das Schreiben, das sein Mitarbeiter gemacht habe, als unglücklich angesehen. Er habe einen ganz anderen Startpunkt gehabt, von dem aus er geantwortet habe. Er habe es leider vor Abgang nicht gesehen gehabt. Er hätte gesagt, er hätte das etwas anders formuliert an der Stelle. Das sei aber nur sehr kurz der Punkt, der Gegenstand der Gespräche gewesen. Ein anderer Gegenstand sei gewesen, dass er gesagt habe, wenn sie unterschiedliche Beginns hätten, wo sie gewusst hätten, der eine Fall, da hätten sie früher gemerkt, dass das so ein Fall sei, und andere hätten sie später gemerkt, dann müssten sie das sauber protokollieren, weil das ein Richter nachher wissen wolle. Weil wenn es um die Frage gehe: „Wann ist die Jahresfrist abgelaufen?“, müsse er protokollieren: „Wann habe ich von diesem Fall Kenntnis?“ Er sei jahrelang beim LBV gewesen, habe viele, viele Rechtsstreitigkeiten betreut, sodass er sage: Was der Richter prüfen werde, sei: „Wann hat die Jahresfrist begonnen, und wann ist sie abgelaufen?“ Und das müsse logischerweise entsprechend in jedem Einzelfall protokolliert werden, insbesondere, wenn man nicht alle Fälle zeitgleich aufgedeckt habe, sondern Wochen dazwischen gelegen hätten.

Gefragt, ob es da irgendwie hausintern mal so was wie eine Plausibilitätsprüfung gegeben habe und wenn es so was geben würde, wem gegenüber er sich bei Zweifeln dann äußern würde, ob das eine Sache wäre, die er eher ins Finanzministerium geben würde oder zurück an die Hochschule, sagte der Zeuge, also, ein Plausibilitätsprogramm im eigentlichen Sinne habe es nicht gegeben, weil er gesagt habe, sie seien nur bezüglich der Zahlbarmachung zuständig, und das überprüften sie. Für die Anweisung gebe es andere Prüfinstanzen, z. B. das Staatliche Rechnungsprüfungsamt, das dann prüfe, wenn irgendwelche Dinge ihm komisch vorkommen. Mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt habe er sehr, sehr eng zusammengearbeitet und sie hätten auch sehr gute Erfahrungen miteinander gemacht, sodass sie auch, wenn ihm mal was ganz komisch vorgekommen sei, durchaus auch dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt mal gesagt habe: „Kann ich dir irgendwie helfen, indem wir Plausibilitätslisten oder so was an der Stelle erstellen?“ Er sage jetzt mal seinen Verdacht. Sie hätten da keine Plausibilitätsprogramme gefahren, weil er gesagt habe, sie seien nicht zuständig dafür, das müsste die Hochschule an der Stelle überprüfen. Intern hätten sie es auch nie diskutiert an der Stelle. Wenn die Frage aufgekommen wäre, hätte er sich an die Hochschule gewandt als die anweisende Stelle. Wenn es Probleme mit Anweisungen gegeben habe, wenn man irgendwann das Gefühl gehabt habe: „Da stimmt was nicht“, dann seien sie immer zu der anweisenden Stelle, und das wäre in dem Fall eben die Hochschule gewesen.

Danach befragt, ob der Zeuge eine Erklärung dafür habe, warum Herr R. auf den Begriff Berufungsleistungszulage gekommen sei, antwortete der Zeuge: „Keine Ahnung.“ Er habe ihn heute Morgen gesehen, er habe noch mal mit ihm gesprochen, habe gesagt: Berufungszulagen hätten es gar nicht sein können. Denn Berufungszulage sei ganz klassisch: Eine Berufungszulage werde dann erteilt, wenn man an der Stelle jemanden abwerbe von jemandem oder jemanden kriegen wolle, der sage: „Moment mal, ich verdiene bisher mehr; ich komme nicht zu weniger.“ Dann könne man hier, um den Ruf zu erteilen, die Berufungszulage zahlen. Die gleiche Nummer im Gesetz habe die Bleibezulage. Das werde häufig verwechselt. Untechnisch ausgedrückt: Jede zweite Dienststelle vermenge die Begriffe Berufungs- und Bleibezulage, weil es die gleiche Nummer im Gesetz sei. Faktisch, habe er zu Herrn R. gesagt, könnten es nur Bleibezulagen sein, denn die seien ja schon an der Hochschule. Also könne es allenfalls eine Zulage sein, um Abwanderung zu verhindern. Er habe gesagt: „Ob das der Fall ist, weiß ich nicht, geht uns auch nichts an.“ Damals sei die Duale Hochschule mitten im Entstehen gewesen. Er habe gesagt: „Ob die abwerben wollte oder nicht? Keine Ahnung an der Stelle. Aber das muss ja die Hochschule wissen.“ Normalerweise sei man – so sein Kenntnisstand – so vorgegangen – von anderen Hochschulen habe er es in ähnlicher Weise gehört: Wenn es einen Ruf abzuwehren gegolten habe, dann habe der jeweilige Professor ja in der Regel vorweisen können: „Ich habe einen Ruf nach da und da hin“, und dann habe die jeweilige Hochschule, der er bisher angehört habe, überlegen können: „Will ich ihn behalten, und zu welchen Konditionen?“, und dann habe man eine Bleibezulage zahlen können.

Auf Frage, ob dem Zeugen dabei ein Bezug zu dieser bis 2009 gewährten Wechslerzulage als Ausgleich für die Einkommensverluste zwischen C 3 und W 3 oder C- und W-Besoldung auch nicht in den Sinn gekommen sei, sagte der Zeuge, doch, er habe sogar mal nachgefragt. Also, der erste Gedanke, den es für ihn gegeben habe: „Konnte es noch irgendwelche beamtenrechtlichen Zusagen geben, also Zusicherungen?“ Er habe es für sehr unwahrscheinlich gehalten, müsse er ganz ehrlich sagen. Er habe gesagt: „Glaube ich eher nicht, weil nicht auf so lange Zeit.“ Er wisse auch noch, in einem Gespräch, das er mit Herrn R. gehabt habe, habe er dann gesagt: „Wissen Sie, wenn es solche Zusicherungen gab, würde es mich wundern, wenn das so lange Zeit gedauert hätte.“ Aber er habe gesagt, letzten Endes gehe es sie nichts an. Das habe die Hochschule zu prüfen, ob so was noch im Raum gewesen sei oder nicht. Persönlich – habe er damals auch Herrn R. gesagt – halte er es für sehr unwahrscheinlich.

Gefragt, ob der Zeuge sich vor diesem Hintergrund noch erinnern könne, ob das ein Gespräch oder wiederholte Gespräche mit Herrn R. gewesen seien, mit welchem Anliegen Herr R. zu ihm gekommen sei und wie lange das Gespräch gegangen sei und was der Zeuge da erörtert habe, sagte er, dass er das relativ gut erläutern könne. Herr R. sei einmal zu ihm gekommen und habe gesagt, sie hätten nachgefragt, ob sie noch die Zulage kriegen könnten und, wie denn das wäre. Da sei er neu gewesen in dem Referat. Da habe er sich gar nicht mit den Zulagen befasst. Er habe gesagt: „Sorry, aber ich muss mich erst einlesen. Also, ich weiß es einfach nicht.“ – Er habe damals noch vieles umzusetzen gehabt wegen der Dienstrechtsreform und habe gesagt: „Die Zahlbarmachung laufender Bezüge geht vor neuen Bereichen; ich kümmerge mich drum“. Irgendwann sei er noch zwei-, dreimal dagewesen, habe immer nachgefragt. Der Zeuge habe gesehen: „Oh, irgendjemand setzt ihn irgendwie massiv mit Nachfragen unter Druck“, sodass er irgendwann gesagt habe: „Ich kümmerge mich drum.“ Dann habe der Zeuge sich eingelese in das Gesetz, habe festgestellt: „Okay, das ist so, wie ich vermutet habe. Wir sind nicht zuständig an der Stelle.“ Er habe dann auch mal mit Herrn R. ein Gespräch geführt: „Lassen Sie sich nicht in irgendetwas hineindrängen, wo wir definitiv nicht zuständig sind. Wir sind für die Zahlbarmachung zuständig, und darauf beschränken wir unsere Aussagen auch. Der Rest obliegt nicht unserer Prüfung. Da werden wir auch nicht zuständig, wenn man uns zehnmal danach fragt, sondern das obliegt der Hochschule. Wenn die Hochschule Klärungsbedarf hat, soll sie es mit der vorgesetzten Dienststelle klären.“ Habe sie aber offensichtlich keinen Klärungsbedarf gehabt, und von daher gesehen habe er gesagt: „Nein, weitere Recherchen betreiben wir hier nicht.“

Auf den Vorhalt, dass es dann insgesamt mehrere Gespräche oder Ansprachen zu der Thematik gewesen seien, sagte der Zeuge, er tippe, drei, maximal vier. Die seien immer relativ kurz gewesen. Also, nur sehr kurz, dass er gesagt habe: „Sieh her, ich bin wieder angerufen worden. Was ist denn da?“, und er sage: „Wir bleiben nach wie vor nicht zuständig.“

Auf Frage, ob er auch selbst Anrufe bekommen habe zu der Thematik, sagte der Zeuge, dass er es leider nicht festgehalten habe, weil er immer nur die Rechtslage wiedergegeben habe, und das habe er deswegen nicht protokollieren brauchen, weil er immer nur darauf verwiesen habe. Er meine, dass er zwei, vielleicht drei Anrufe bekommen habe. Die seien relativ kurz immer gewesen. Er habe sie sich deswegen auch nicht gemerkt, weil er immer darauf verwiesen habe: „Ach so, Sie haben eine Frage, ob die Zulage gewährt werden kann. Dann wenden Sie sich bitte an die Hochschule.“

Auf Nachfrage, von wem diese Anfragen gekommen seien, gab der Zeuge an, er meine, dass die von den Professoren gekommen seien, die die Zulagen im Ergebnis erhalten hätten.

Danach befragt, ob er die Namen aber jetzt nicht mehr in Erinnerung habe, verneinte der Zeuge. Er habe immer nur auf die Rechtslage verwiesen. Er habe immer gesagt: „Wir sind gar nicht zuständig dafür. Wenden Sie sich bitte an die Hochschule.“

Auf Frage, ob er das Schreiben, das Herr R. dann aber an die Professoren geschickt habe und dessen Formulierung der Zeuge als unglücklich bezeichnet habe, nicht gesehen habe, bevor es

versandt worden sei, sagte der Zeuge, das habe er erst gesehen, nachdem es draußen gewesen sei.

Auf die Bitte zu beschreiben, was aus seiner Sicht besonders unglücklich formuliert gewesen sei, sagte der Zeuge, ja, er habe zu ihm mehr oder weniger gesagt, ihm wäre es lieber gewesen, sie hätten einen einleitenden Satz in der Weise gebracht: „Ob Zulagen zustehen oder nicht, verweisen wir an die Zuständigkeiten. Wenn wir davon ausgehen, dass dies geklärt ist, und Sie die Aussage haben, dass Sie diese Zulage erhalten, von der maßgebenden Stelle, dann können wir bezüglich der Verschlüsselung, bezüglich der Ruhegehaltfähigkeit und so was Aussagen machen.“ Er hätte das gern deutlicher im Schreiben gehabt.

Auf Frage, ob diese Häufung von 13 Anfragen aufgefallen sei und ob das auch dazu geführt habe, dass man sich Gedanken gemacht habe, wie es dazu komme, sagte der Zeuge, dass er wisse, dass Herr R. gefragt habe: Warum so viele? Er habe dann auch gesagt, man könne auch an der Stelle noch mal nachfragen, aber sie hätten dann davon abgesehen. Wenn die Hochschule an der Stelle das anweise, würden sie doch mal stark davon ausgehen, dass die das auch entsprechend geprüft habe.

Auf Nachfrage, ob dieses Aufmerken so gravierend nicht gewesen sei, dass es für ihn Anlass gewesen wäre, eine vorgesetzte Stelle oder die Hochschule oder beim Ministerium nachzufragen, gab der Zeuge an, nein, vielleicht auch in der Hinsicht, weil er ein bisschen ein gebranntes Kind gewesen sei. Ihm sei oftmals nachgesagt worden, dass er Dinge zu kritisch sehe, und manche Dienststellen hätten es sich geradezu verboten – nicht bei den Zulagen, sondern bei den Referaten, die er vorher geleitet habe –, dass Dienststellen zum Teil gesagt hätten: „Das LBV hat keine Wächterfunktion; ihr habt gefälligst unsere Anweisungen zu akzeptieren. Der L. ist so ein kritischer Geist, der manchmal wieder zurückruft und fragt: Kann denn das richtig sein, was ihr hier angewiesen habt?“ Und dann habe er sogar einmal zum Präsidenten gemusst, der dann gesagt habe: „Herr L., seien Sie nicht immer so kritisch, wir haben keine Wächterfunktion“. Das sei schon viele Jahre vor diesen Zulagen gewesen.

Auf Frage, ob aus § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten des Landesamts (*„Das Landesamt für Besoldung und Versorgung ist ferner zuständig für 1. die Rückforderung von Bezügen ...“*), wenn es um die Rückforderung gehe, ein Prüfungsrecht des LBV resultiere oder ob das LBV da auch nur auf Anweisung anderer Stellen handele, sagte der Zeuge, dass das anders gemeint sei. Wenn die personalverwaltende Stelle eine Entscheidung getroffen habe und diese Entscheidung im Ergebnis zu einer Fehlzahlung geführt habe, also die personalverwaltende Stelle feststelle: Einer kriege durch eine Verfügung oder sonst was eine Zahlung, und stelle diese Verfügung ein für die Zukunft oder sogar rückwirkend, dann habe die ihren Job damit gemacht. Die Rückforderung habe dann dem LBV obliegen. Das heiße, die Grundlagenentscheidung mache die personalverwaltende Dienststelle, den Vollzug dieser Rückforderung mache dann das LBV.

Befragt nach dem Gespräch mit diesem Ausschuss, den der Zeuge erwähnt habe und sein Statement, die Jahresfrist solle man nicht ablaufen lassen, man solle doch eher aufheben und dann abwarten, ob Professoren Klage erheben, dann könne man ja Dinge klären und auf Frage, ob der Zeuge noch mal darstellen könne, wie dieses Statement aufgenommen worden sei, sagte der Zeuge, dass es eine sehr, sehr wortreiche, sehr lange Debatte gewesen sei. Man sei dann darauf hingegangen: „Ja, lassen Sie uns doch erst mal klären, ob alle Fälle überhaupt gleichartiger Natur sind. Gibt es Fälle, die man rausnehmen kann, weil sie aus anderen Umständen inzwischen die Zulagen völlig berechtigt kriegen? Wir können hier ja nicht alle über einen Kamm scheren.“

Auf Frage, wann dieses Gespräch gewesen sei, und wer daran teilgenommen habe, gab der Zeuge an, das sei das Gespräch gewesen, das er erwähnt habe, das im Finanzministerium gewesen sei. Er müsste jetzt wirklich nachschauen. Er wisse es nicht mehr ganz genau, aber er denke, sie hätten es protokolliert. Das sei in der Landtagsdrucksache, glaube er, auch entsprechend vermerkt gewesen.

Gefragt, wieso es trotz des Gesprächs weder zu Rückforderungen noch zur Einstellung der Zahlungen gekommen sei, gab der Zeuge an, dass sich die Vertreter in diesem Gespräch darauf verständigt hätten, dass die Hochschule noch mal prüfe, ob sogenannte Umdeutungen möglich wären, also ob es Personen gebe, die inzwischen völlig berechtigt in der Höhe Zulagen kriegen, und ob man insoweit die Vorgänge zumindest für die Zukunft „heilen“ könne oder, wenn das nicht möglich sei, dann eben rückfordern müsse.

Auf Frage, ob diese Heilung dann kurzfristig auch in jedem betroffenen Fall geschehen sei und ob das vom Zeugen weiterverfolgt worden sei, gab der Zeuge an, nein, den Auftrag habe die Hochschule mitgenommen. Sei ja ihr originärer Vorgang gewesen. Sie habe auch angewiesen, sodass man gesagt habe: „Prüf mal, kann man es bei den Zulagen belassen? Muss man sie umdeuten, oder muss man eben an der Stelle einstellen?“

Befragt danach, ob das vom Landesamt für Besoldung und Versorgung in diesem doch bedeutenden Fall – es sei ja mehr wie einer betroffen gewesen – nicht nachkontrolliert oder – verfolgt worden sei, antwortete der Zeuge, dass die Zuständigkeit schlicht und gar nicht beim LBV gelegen habe. Die Zuständigkeit dafür festzustellen: „Jawohl, Umdeutung ist nicht möglich, Heilung ist nicht möglich“, habe der Hochschule obliegen, die dann notfalls eben den entsprechenden Verwaltungsakt erlassen müsse. Und die Rückforderung nach diesen Verwaltungsakten wäre dann Sache des LBV gewesen.

Auf Frage, ob in diesem Gespräch Rechtsgutachten eine Rolle gespielt hätten, sagte der Zeuge, soweit er wisse, nein. Das sei diskutiert worden, insbesondere von den Vertretern des Wissenschaftsministeriums und des Finanzministeriums, und es wäre ihm im Moment nicht geläufig, dass über Rechtsgutachten entsprechend gesprochen worden sei, sondern so weit sei, denke er, überall klar gewesen, dass man gesagt habe, wenn, wäre die Frage: Ist irgendwas umzudeuten, dass man was heilen könnte? – Aber die Frage: „Ist es ordnungsgemäß zustande gekommen?“, sei nicht die Frage eines Rechtsgutachtens gewesen.

Die Frage, ob thematisiert worden sei, dass der Wechsel von der C- in die W-Besoldung unter einer Bedingung gestellt worden sei, nämlich unter der Bedingung, eine Zulage zu erhalten, verneinte der Zeuge.

Auf Frage, ob ein dem Wissenschaftsministerium seit Juni 2012 vorliegendes Rechtsgutachten, welches zu dem Ergebnis gekommen sei, dass schon der Wechsel rechtswidrig gewesen sei, weil normalerweise ein solcher Antrag auf einen Wechsel bedingungsfeindlich sei, bei dem Gespräch keine Rolle gespielt habe, sagte der Zeuge, nein, das höre er auch zum ersten Mal.

Befragt danach, ob dies Auswirkungen gehabt hätte auf die Rückforderungen oder Zahlungen, wenn der Zeuge das jetzt heute höre, sagte der Zeuge, ganz ehrlich, er wisse es nicht. Er denke, dass, soweit Sicherheit da gewesen sei, man gesagt habe: Das Zustandekommen sei sicherlich nicht in Ordnung gewesen. Davon, denke er, hätten alle ausgehen können, sonst hätte man sich nicht unterhalten müssen: Wie heile man das? So gesehen müsse er davon ausgehen, dass allen Beteiligten klar gewesen sei: So weit sei es rechtswidrig gewesen. Könne man es heilen? – Die Hauptargumente der sehr langen Diskussion damals seien immer darum gegangen: Wie gehe man vor? Wie prüften sie die Einzelfälle? Seien alle gleich zu behandeln? In welchen Fällen gebe es Heilungsmöglichkeiten, in welchen nicht? – Darum sei eigentlich der Großteil der Diskussion gegangen. Er sei zu einfach gestrickt gewesen, gebe er ganz ehrlich zu. Wenn etwas fragwürdig sei, ob es zustehe, und man habe die Jahresfrist noch, dann stelle man sicherheits halber ein, dass man zumindest für die Zukunft nicht weiterzahle, und lasse sich notfalls verklagen und verliere dann halt die Klage. Dann wisse man aber 100 %, dass man aufgrund eines Urteils auch verpflichtet sei zum Zahlen. Die Ministerien hätten eher gucken wollen, dass man das zwar rechtmäßig, aber noch auf andere Weise lösen könne.

Auf Frage, ob in diesem Gespräch die Jahresfrist auch mit Datum festgelegt worden sei, oder ob man sich darauf geeinigt habe, wann denn die Jahresfrist ablaufe, sagte der Zeuge, er habe nachgefragt. Er sei geschult darauf gewesen beim LBV, Jahresfrist. Sie hätten Klagen früherer Art also viele, viele, viele Jahre davor schon verloren, weil der Richter dann eben gesagt habe:

„Ihr konntet gar nicht mehr; die Jahresfrist ist vorbei.“ Deswegen sei man richtig gedrillt gewesen als LBVler: „Eine Jahresfrist ist etwas, was du prüfst.“ Er wisse auch, dass er gefragt habe: „Wann hat man es denn gemerkt, dass es definitiv nicht stimmt, und ist die Jahresfrist schon rum, und wann läuft sie aus?“ Da sei dann gesagt worden, nein, sie sei noch nicht rum, man hätte noch knapp drei Monate Zeit. Aber ein ganz konkreter Tag sei nicht genannt worden, sondern: So knapp drei Monate noch.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, diese drei Monate würden sich deshalb errechnen, weil im Juni 2012 dieses von ihm benannte Rechtsgutachten der Rechtsaufsichtsbehörde bekannt geworden sei, die daraus dann diese Einjahresfrist berechnet habe. Das passe dann auch mit Ende Februar, drei Monate bis Juni. Dann wäre das Jahr rum gewesen. Hierauf sagte der Zeuge, ja, das gebe Sinn.

Auf Frage nach der Bedeutung der Jahresfrist führte der Zeuge aus, wenn er einen rechtswidrigen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung habe und damit auch laufende Zahlungsverpflichtungen und er stelle die Rechtswidrigkeit fest, habe er ein Jahr Zeit, diesen Verwaltungsakt aus der Welt zu nehmen. Habe er die Jahresfrist versäumt, habe er insoweit fortlaufende Bestandskraft, dass er jetzt gehindert sei an der Stelle. Und von daher gesehen seien sie als LBV immer sehr darauf aus gewesen, auf jeden Fall innerhalb dieser Jahresfrist zu handeln, lieber mal ein bisschen krasser zu sein und zu sagen: „Wir stellen es ein und lassen uns im Zweifelsfall eben verklagen, als dass wir uns anlasten müssen.“ So hätten sie dann auch zu Recht, wenn sie das versäumt hätten, die entsprechende Rüge vom Rechnungsprüfungsamt bekommen: „Hättet ihr rechtzeitig reagiert, wäre eine Dauerzahlung vermeidbar gewesen.“ Deswegen seien sie echt darauf gedrillt gewesen, immer auf die Jahresfrist zu achten.

Danach befragt, ob es richtig sei, dass diese Jahresfrist abgelaufen sei und das der Grund gewesen sei, warum die Professoren heute immer noch diese rechtswidrigen Zulagen erhielten und in Teilen deshalb ihre Pension rechtswidrig höher sei, als sie eigentlich gewesen wäre, wenn man nach Recht und Gesetz gehandelt hätte, sagte der Zeuge, im Ergebnis sei das so. Er wisse noch, dass man da auseinandergegangen sei und sogar der Hochschule gesagt habe: Also, innerhalb dieser Zeit müssten die Fakten, also die entsprechenden Verwaltungsakte, raus. Warum die dann nicht rausgegangen seien, wisse er nicht.

Auf Frage, ob der Zeuge Kenntnis davon habe, was bis zu dieser Besprechung getan worden sei, weil, wenn allen Beteiligten klar gewesen sei, dass die Jahresfrist im Juni 2013 ablaufe, sei von diesen drei Monaten ausgehend ja eigentlich dann, wenn man es mal zurückrechne, neun Monate gar nichts passiert und auf Frage, ob das ein Thema bei dieser Besprechung gewesen sei, oder ob der Zeuge Kenntnis davon habe, warum man das so lange hinausgeschoben habe, sagte der Zeuge, so wie er es mitbekommen habe, aber das sei jetzt eine Wahrnehmung, die er nicht mehr zu 100 % wisse. Aber es sage jetzt sein Bauchgefühl, dass sehr wohl schon Gespräche zwischen Hochschule und Ministerien gewesen seien bezüglich: „Wie gehen wir vor?“ und dass diese Besprechung hier jetzt das Abschließende habe sein sollen: „Jetzt machen wir einen Punkt dahinter.“ Also so seine Wahrnehmung.

Die Frage, ob das seine Wahrnehmung sei, was die ersten neun Monate passiert sei, bejahte der Zeuge.

Auf den Vorhalt, dass, wenn man aber Kenntnis habe, dass die Zulagen rechtswidrig seien, dann doch eigentlich sofort das zu tun sei, was Ergebnis des Gesprächs neun Monate später gewesen sei, sagte der Zeuge, ja.

Auf den weiteren Vorhalt, dass es in dem Fall so gewesen sei, dass neun Monate gar nichts passiert sei und nach diesen neun Monaten das Ergebnis der Besprechung gewesen sei, was eigentlich schon die erste Entscheidung hätte sein müssen, sagte der Zeuge, das könne er nicht erklären.

Auf den Vorhalt, dass der Ablauf aber doch normalerweise so wäre, gab der Zeuge an, dass er dem grundsätzlich recht gebe, ja.



Auf Frage, ob Rückforderungen Alltagsgeschäft seien, sagte der Zeuge, dass es keinen Monat gebe, wo keine Rückforderungen vorkämen.

Gefragt, ob die Stimmung bei denen, die Geld zurückgeben müssten, wahrscheinlich nicht immer erfreut sei, gab der Zeuge an, nein, natürlich nicht. Das sei eine Standardaufgabe, Rückforderungen zu machen. Wenn Bescheide falsch gewesen seien, wenn Fehlzahlungen da gewesen seien, sei es ganz normal gewesen, dass man entsprechend vorgehe. Die personalverwaltenden Dienststellen würden die entsprechenden Verwaltungsakte machen, daran angekoppelt an diesen Grundlagenbescheid habe das LBV dann aufgesattelt und zurückgefordert. Meistens sei er als Grundsatzreferent mit beteiligt gewesen. Bevor er Grundsatzreferatsleiter gewesen sei, sei er Grundsatzreferent gewesen. Dann habe man die Anhörungen entsprechend daraus gemacht, also versucht, Zahlungsmodalitäten zu finden im Einvernehmen mit Ratenzahlungen oder Ähnliches. Wenn alle Stricke reißen, müsse man natürlich auch den entsprechenden gerichtlichen Gang gehen.

Auf den Vorhalt, dass, wenn man von 13 Professoren der Verwaltungshochschule Baden-Württemberg Zulagen zurückfordere, das ja auch Auswirkungen auf die Hochschule habe und auf die Frage, ob der Zeuge das Gefühl gehabt habe, dass es für die Rechtsaufsichtsbehörde eine Rolle gespielt habe, dass man den Hochschulfrieden sichere, gab der Zeuge an, dass das schon im Gespräch gewesen sei. Also, als dieses Gespräch beim Finanzministerium gewesen sei, sei immer die Frage gewesen: „Wie machen wir das, dass die Zusammenarbeit vor Ort gewährleistet bleibt und die Studierenden eine gute Versorgung kriegen, ohne dass wir hier den Studienbetrieb massiv stören?“

Auf Frage, ob das mit Zulagen, die rechtswidrig ohne Rechtsgrundlage gezahlt worden seien, abgewogen worden sei, sagte der Zeuge, zumindest sei immer die Fragestellung gewesen: „Können wir alle Fälle gleich behandeln? Können wir welche heilen, die wir von der Herdplatte damit nehmen können und welche bleiben denn dann, die definitiv zurückgefordert werden müssen?“

Gefragt, welche Auswirkungen dann diese Anzahl habe, äußerte der Zeuge, ob zehn, 20 oder 50 Rückforderungen, sei für das LBV relativ bedeutungslos. Für die Hochschule aber umso mehr. Für die Hochschule definitiv.

Auf den Vorhalt, dass die Frage, welche Auswirkungen die Rückforderungen für die Hochschule hätten, eine Rolle gespielt hätte, gab der Zeuge an, ja, deswegen habe, denke er auch, Frau S. ja noch mal den Auftrag gekriegt: Prüft das noch mal. Welche können wir von der Herdplatte nehmen, sprich, welche sind heilbar, welche nicht?

Die Nachfrage, ob das trotz der Kenntnis, dass zumindest die Zulagen, die bezahlt worden seien, rechtswidrig gewesen seien, der Fall gewesen sei, sagte der Zeuge: „Ja.“

Auf Frage, ob der Zeuge über die Hochschule hinaus Kenntnis von Zulagen habe, die zurückgefordert worden seien, gab der Zeuge an, dass er bereits in seinem Eingangsstatement schon sein Aber gegen diese Zulagen zum Ausdruck gebracht habe. Für ihn seien diese Zulagen wie Spitzgras. Er habe lieber den althergebrachten Grundsatz. Er wolle Zulagen eindeutig im Gesetz geregelt, Höhe abmessbar im Gesetz, dass klare Transparenz sei. Von daher gesehen habe er die immer kritisch gesehen. Auch bei manchen Zulagen, die die Hochschule gekriegt habe, habe er zumindest eher etwas skeptisch reagiert. Deswegen habe er sich ja wahrscheinlich ein paar Mal sagen lassen: „Du hast gefälligst keine Wächterfunktion. Wenn die anweisende Stelle, die dafür zuständig ist, das für richtig befindet, dann hast du das zu akzeptieren.“

Danach befragt, ob der Zeuge Erinnerungen an einen vergleichbaren Fall wie an der Hochschule Ludwigsburg habe, bei denen entweder die Bleibeverhandlungen oder ein fremder Ruf gefehlt habe oder ein neuer Ruf gefehlt habe, gab der Zeuge an, nein, aus einem Grunde nicht. Es sei relativ häufig gewesen, dass die personalverwaltenden Dienststellen diese beiden Zulagen im-

mer vermengt hätten und immer von Berufungszulagen gesprochen hätten, obwohl es manchmal gar keine gewesen seien, sondern definitive Bleibezulagen gewesen seien, weil die Professoren schon an der Hochschule gewesen seien, und er dann immer gesagt habe: Das sei untechnisch insoweit, weil es eben gar keine Berufungszulage, sondern eine Bleibezulage sei. Da sei meistens eine Vermengung der Begrifflichkeiten dagewesen, was er rechtstechnisch immer sehr unsauber empfunden habe.

Die Frage, ob der Zeuge in diesen Fällen nicht wisse, ob tatsächlich ein Ruf einer anderen Hochschule vorgelegen habe, verneinte der Zeuge.

Den Vorhalt, dass der Zeuge deshalb darauf hingewiesen habe, weil er gesehen habe, dass die Professoren bereits an der Hochschule gewesen seien und deshalb der Begriff nicht stimme, bestätigte der Zeuge.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge aber natürlich nicht dem Grunde nach überprüft habe, ob in diesem Fall überhaupt ein Ruf einer anderen Hochschule bestanden habe, entgegnete der Zeuge, das würden sie gar nicht sehen.

Auf den weiteren Vorhalt, dass man also auch nicht ausschließen könne, dass es ähnliche Fälle doch noch gegeben habe, wenn sie falsch benannt worden seien, sagte der Zeuge, er könne es definitiv nicht ausschließen. Nein, natürlich nicht. Er würde einfach lügen, wenn er was anderes behaupten würde.

Zur Frage, ob der Zeuge bei der Besprechung am 27. Februar 2013 den Eindruck gehabt habe, dass bei den Beteiligten die Bedeutung dieser Einjahresfrist auch angekommen sei, sagte der Zeuge, aus seiner Sicht nicht so, wie er es gerne gehabt hätte. Er wisse noch, dass er etwas irritiert gewesen sei, als er die Jahresfrist zur Sprache gebracht habe und er gedacht habe, das sei doch aber so ein entscheidungserheblicher Moment, das für alle, den Rest der Beteiligten, nicht die Bedeutung habe.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge gesagt habe, dass er in diesem Gespräch bewusst darauf und auf die konkreten Folgen hingewiesen hätte, sagte der Zeuge, ja klar.

Angesprochen darauf, dass allen Beteiligten spätestens mit der Aussage des Zeugen klar gewesen sei, dass man hier erhöhten Handlungsdruck habe, sagte der Zeuge, davon sei er überzeugt, ja.

Auf Frage, wer konkret sich darauf verständigt habe, Vergleichbarkeit zu prüfen, sagte der Zeuge, das seien die Vertreter vom Finanzministerium, vom Wissenschaftsministerium und von der Hochschule gewesen. Er sei relativ ruhig gewesen, weil sie für die Frage, ob Zulagen gewährt würden oder nicht, als LBV ja gar nicht zuständig gewesen seien. Deswegen habe er sich da stark zurückgenommen, sondern das hätten mehr oder weniger die drei gemacht, und da sei er zu dem Punkt ruhig gewesen.

Nachgefragt, ob der Zeuge im weiteren Verlauf des Gesprächs nochmal wegen der Jahresfrist nachgehakt habe, zumal er ja von den drei Monaten, die noch Zeit gewesen sei, gewusst habe, gab der Zeuge an, ja, da sei das Gespräch eigentlich offiziell schon beendet gewesen. Und da wisse er noch: Er sei hier gesessen, und hier sei die Kanzlerin gesessen und dann habe er, weil er ja gewusst habe, dass die Richter das immer überprüfen würden, zur Frau D. gesagt: „Frau D., wir müssen genau dokumentieren in jedem Einzelfall, wann wir Kenntnis von diesem Fall hatten.“ Damals habe er von dem Gutachten, das vorhin gesagt worden sei, nichts gewusst, sondern er sei davon ausgegangen, dass das so ein Fall sei, wo es unterschiedliche Daten gebe, wo man das gemerkt habe. Weil irgendwann meine er sich zu erinnern, dass man zuerst von ein paar Fällen gesprochen habe und nachher noch festgestellt habe, dass es noch weitere gegeben habe. Und dann habe er gesagt, das würde ein Richter immer überprüfen, wenn man einstelle: „Haben wir innerhalb der Jahresfrist gehandelt?“ – Dann müsse das eben in der Akte sauber dokumentiert sein, wann man Kenntnis davon gehabt habe in dem speziellen Fall, sodass der

Richter die faire Chance habe, das überprüfen zu können: Handeln wir innerhalb der Jahresfrist?

Auf Frage, ob der Zeuge innerhalb dieser Dreimonatsspanne, die verblieben sei, nochmal konkret nachgehakt habe, was mit den Fällen sei, antwortete der Zeuge, dass das in dem Gespräch gewesen sei.

Auf Nachfrage antwortete der Zeuge, in der Folge dann nicht mehr, nein.

Auf weitere Nachfrage ob das normal sei antwortete der Zeuge, ja, weil sie für die Grundlagenbescheide ja nicht zuständig gewesen seien. Er habe sich früher viel Kritik eingesteckt, weil es solche Fälle – jetzt nicht Leistungsbezüge, andere Fälle mit Zulagen – mit Dienststellen gegeben habe und er sehr kritisch nachgefragt habe und dann bestimmte Dienststellenleiter sich bei seinem Chef über ihn beschwert hätten, wie kritisch er sei. Von daher gesehen sei er an der Stelle eher zurückhaltend gewesen.

Auf Frage, ob es unstrittig gewesen sei, dass es sich um rechtswidrige Zulagen handele, sagte der Zeuge, sein Eindruck sei gewesen, dass darüber, dass sie rechtswidrig gewesen seien, eigentlich Einigkeit bestanden habe. Sonst hätten sie sich über Heilung nicht unterhalten müssen.

Gefragt, ob es ungewöhnlich gewesen sei, dass 13 Professoren auf einen Schlag mit Anfragen ähnlicher Art an Herrn R. herantreten seien, gab der Zeuge an, er habe sich vielleicht etwas falsch ausgedrückt. Er glaube nicht, dass 13 Professoren bei ihm angerufen hätten.

Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, insgesamt hätten 13 die Zulage gekriegt, ja.

Auf Frage, ob es in solchen besonderen Fällen auch Referatsbesprechungen gegeben habe, antwortete der Zeuge, dass normalerweise diese Dinge nicht so weit oben angesiedelt gewesen seien. Das habe Herr R. eigentlich zu 100 % selbstständig gemacht. Solche oder ähnliche Schreiben an Dienststellen und an entsprechende Empfänger seien in ähnlicher Weise auch an andere, also außerhalb dieser Hochschule, rausgegangen. So gesehen habe er eigentlich zunächst mal gar keinen großen Handlungsbedarf gesehen, weil er wisse, dass er zumindest in zwei Gesprächen gesagt habe: „Das ist nicht die Zuständigkeit von uns. Wir haben genug eigenes Geschäft, als dass wir uns in Zuständigkeiten hineindrängen, die uns definitiv gar nichts angehen.“

Danach befragt, ob der Zeuge bereits vor Beginn seiner Lehrtätigkeit an der HVF im September 2014 schon als Lehrbeauftragter an der Hochschule gewesen sei, sagte der Zeuge, ein halbes Jahr vorher. Sein Vorgänger, der ebenfalls Grundsatzreferent gewesen sei, Professor R., der sei in Ruhestand gegangen, und das Problem sei gewesen, dass es für Besoldung und Versorgung immer schwierig sei, Dozenten zu finden. Und so sei die Hochschule auf ihn zugekommen, und habe gefragt: „Könntest du dir vorstellen, das zu machen?“ Das sei, denke er, damals Herr G. gewesen. Herr M., habe er selber nie dienstlich was mit zu tun gehabt, der sei zu diesem Zeitpunkt, glaube er, auch schon nicht mehr Rektor gewesen. Er habe seine Berufungsverhandlungen – das seien zwei relativ kurze Gespräche gewesen – mit Frau S. geführt. Von daher gesehen sei es nur eine kurze Überlegung von ihm gewesen: „Will ich das überhaupt machen oder nicht?“ Er habe gedacht: „Gut, ich bin die letzten zehn Jahre jetzt noch im Dienst.“ Er habe relativ viel investiert im LBV. Als Grundsatzreferatsleiter sei man ja dafür verantwortlich. Dann habe er gesagt: Okay, dann wechsle ich, um dann doch etwas von dem Termingeschäft wegzukommen.

Auf die Frage, wie der Zeuge die Stimmung an der Hochschule jetzt wahrnehme, antwortete er, dass sie natürlich nicht glücklich sei. Er könne zum guten Glück sagen, er kenne noch nicht einmal die 13 Namen. Von ein paar wisse er es inzwischen logischerweise, aber er würde nur drei, vier wissen. Er habe sich auch nie darum gekümmert, weil er immer noch als Mensch so getaktet sei, dass er sage: Kümmere dich um die Dinge, die dich was angehen, und nicht um die Bereiche, die dich nichts angehen. Aber er merke natürlich, dass die Stimmung nicht gut sei, und er merke das ja auch in dem Umfeld mit den Studierenden logischerweise. Und ihm

sei immer wichtig an der Stelle: Gerade Studierende müssten vertrauen können an der Stelle. Die lebten ja auch von diesem Vertrauen.

Gefragt, ob dem Zeugen bekannt sei, dass die Vorstellung kursiert sei, das LBV würde noch eine Abstimmung mit dem MWK herbeiführen, gab der Zeuge an, dass er gar nicht wüsste, was sie hätten abstimmen sollen. Die Rechtslage sei relativ klar gewesen.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge auch nicht wisse, wie diese Vorstellung in die Welt gekommen sei, gab er an, dass er im Moment keine Erklärung dafür hätte. Er hätte im Moment schon das Problem: „Was denn um alles in der Welt abstimmen?“

Die Frage, ob der Satz „Achten Sie darauf, dass die Akten sauber sind“, der laut Stuttgarter Zeitung vom Januar 2015 in dem Gespräch am 27.02.2013 gefallen sei, dahingehend gemeint gewesen sei, dass man prüfen wolle „Wann beginnt die Verjährungsfrist?“, bejahte der Zeuge.

Gefragt, ob er da noch einen anderen Zusammenhang sehe, antwortete der Zeuge, nein, er sehe nur den. Er wisse sogar, in welchem Zusammenhang der Satz gefallen sei. Der sei von ihm gekommen. Den habe er zur Frau D. gesagt. Da sei die Besprechung eigentlich schon aus gewesen, und er habe zur ihr in Bezug auf die Jahresfrist gesagt: „Das wird ein Richter überprüfen, achten Sie darauf, dass die Akten sauber sind. Protokollieren Sie in jedem Einzelfall, wann Sie von ihm Kenntnis hatten, dass es so ein Fall ist.“

Die Frage, ob der Zeuge diesen Fristablauf oder den Fristbeginn daran festmache: „Wann habe ich Kenntnis davon bekommen, dass eine Zulage rechtswidrig erteilt worden ist?“ bejahte der Zeuge.

Danach befragt, ob das seiner Kenntnis nach der einzige Gesichtspunkt sei, oder ob da nicht weitere Gesichtspunkte eine Rolle spielten, die im Rahmen der weiteren Prüfung noch zu erforschen gewesen wären, also vor allem Vertrauensschutzgesichtspunkte, die erst noch durch das Rektorat näher zu ergründen gewesen wären, führte der Zeuge aus, dass er da sehr einfach getaktet sei, so ehrlich sei er an der Stelle. Wenn er bisherige Rückforderungsverfahren aus der Historie betrachtet vom LBV kenne, wisse er, dass in den Verwaltungsgerichten der Verwaltungsrichter immer wirklich sehr akribisch nachgeschaut habe: Wann wurde im Fall X überhaupt was festgestellt? Welche Vertrauensschutztatbestände, welche Überlegungen in dem Jahr gewesen seien, das sei dem eigentlich egal, sondern er sage: Moment, die Frist startete am Punkt X. Du hast ein ganzes Jahr Zeit. In der Zeit kannst du logischerweise auch prüfen, ob irgendwelche Vertrauenstatbestände da sind, aber deswegen wird deine Frist nicht länger.

Auf den Vorhalt, dass die Rücknahme solcher rechtswidrigen Verwaltungsakte ja Ermessensentscheidungen seien und in diesem Ermessen ja unter Umständen auch eine Rolle spielen könne, ob nicht möglicherweise ein schutzwürdiges Vertrauen aufseiten des Professors vorhanden sei, was ja eigentlich auch noch Gegenstand einer eigenen Prüfung sein müsste, sagte der Zeuge, definitiv, ja.

Auf Frage, ob solche Prüfungen vor dieser Elefantenrunde stattgefunden hätten, die ihm nicht in Erinnerung seien, gab der Zeuge an, wüsste er nicht, nein. Wären sie auch nicht beteiligt gewesen als LBV. Dann hätte das die Hochschule, denke er, mit den Professoren gemacht.

Gefragt, ob es im Ergebnis dieser Sitzung eine Einigkeit gegeben habe, dass diese Dinge in der Hochschule intern zu klären seien, bejahte der Zeuge.

Auf Frage, ob der Zeuge verfolgt habe, was danach passiert sei, antwortete der Zeuge, dass er es gar nicht mehr verfolgt habe. Eigentlich habe er sogar mal Monate später im Sommer nachgefragt: „Was ist denn jetzt eigentlich in der Sache geworden?“ Weil da sei ja klar gewesen, dass doch die Jahresfrist irgendwo rum gewesen sein müsste. Er habe seinen Mitarbeiter gefragt: „Ist da irgendwas mal aufgekommen? Wissen wir, wurden die Grundlagenbescheide erlassen, also sprich die Einstellung der Zulagen?“ Das sei nicht der Fall gewesen. Dann sei er an der Stelle etwas irritiert gewesen.

Auf Frage, ob es definitiv nicht der Fall gewesen sei oder ob man keine Kenntnis gehabt habe, sagte der Zeuge, sie hätten keine Kenntnis gehabt. Sie hätten es ja dann in den Akten haben müssen. Denn die Rückforderung hätte dem LBV obliegen. Wenn so eine Entscheidung festgestellt worden wäre oder getroffen worden wäre, dann hätte das LBV die haben müssen. Sonst hätte es nicht zurückfordern können.

Die Frage, ob es zum Ablauf der Jahresfrist Streit gegeben habe, verneinte der Zeuge.

Auf Nachfrage antwortete der Zeuge, dass der Ablauf der Jahresfrist überhaupt nicht diskutiert worden sei.

Gefragt, ob der Zeuge den Eindruck gehabt habe, dass das Ministerium, welches die Rechtsaufsicht über die Hochschule habe, die Hochschule in der rechtlichen Einordnung des Themas unterstützt habe, antwortete der Zeuge, sein Gefühl sei gewesen, dass die Hochschule und das Ministerium durchaus sich ausgetauscht hätten. Er würde schon mal tippen, dass da ein Kontakt zwischen Hochschule und Ministerium gewesen sei.

Auf Frage, wie sich das in dieser Besprechung ausgewirkt habe und welche Rolle beispielsweise Herr B. vom Wissenschaftsministerium in dieser Runde gehabt habe, sagte der Zeuge, dass er sich relativ zurückgehalten habe. Er habe gesagt, dass die Klärung, inwieweit vom Ermessen Gebrauch gemacht werde, nicht umgedeutet werden könne, der Hochschule obläge.

Befragt danach, ob er ansonsten gegenüber der Hochschule keine weiteren Maßgaben oder Auflagen gemacht habe, gab der Zeuge an, nein, definitiv nicht, also keine, die ihm im Kopf geblieben wären.

Auf Nachfrage, ob er auch keine weitere Unterstützung zugesagt habe bei der Einzelfallprüfung antwortete der Zeuge, nein, also ihm wäre nichts im Kopf an der Stelle. Die Hochschule habe ihn allerdings auch nicht drum gebeten.

Auf Vorhalt einer E-Mail von Herrn B. an den Zeugen vom 4. März 2013 (*MWK, 0320.22/766/9, Bl. 125: „Sehr geehrter Herr L., wir haben Rechtsstandpunkte ausgetauscht und kollegialer diskutiert. Welche Position die für die Angelegenheit selbst zuständige Hochschule letztlich bezieht, muss sie für sich entscheiden. Ich denke, das ist bei dem Gespräch auch deutlich geworden.“*) und auf den Vorhalt, dass die Rechtsaufsichtsbehörde, nachdem man festgestellt habe, dass in 13 Fällen rechtswidrig gehandelt worden sei, voll und ganz der Ausgangsbehörde die weitere Aufarbeitung überlassen habe, entgegnete der Zeuge, im Rahmen der Zuständigkeit, ja. Er habe aus der Mail so ein bisschen auch für ihn Kritik reingehört: „Du mischst dich schon wieder in Dinge ein, die dich nichts angehen.“

Auf Frage, ob über den Fristablauf inhaltlich nicht diskutiert worden sei, sagte der Zeuge, der sei festzustehen erschienen, ja. Er sei nicht Gegenstand der Diskussion gewesen. Er habe es so interpretiert, dass allen klar gewesen sei, dass er in drei Monaten ablaufe.

Auf Vorhalt, dass der Fristablauf theoretisch auch von Faktoren abhängen können, die der Zeuge persönlich nicht geprüft habe, sagte der Zeuge, ja, das müsse er zugeben.

## **12. Zeuge R. M.**

Der Zeuge R. M., Leiter der Zentralabteilung des LBV und dort zuständig für Personal, Organisation und Haushalt sowie das Justizariat führte in seinem Eingangsstatement aus, er habe im Oktober 2011 einen Anruf bekommen von einem Professor der Fachhochschule in Ludwigsburg, der ihm persönlich bekannt sei aus alten Zeiten beim Landesamt für Besoldung und Versorgung, und der habe ein Anliegen gehabt. Er habe gesagt, dass der damalige Rektor der Hochschule, Herr M., eine Möglichkeit gefunden habe, ihm und weiteren Professoren bei einem Wechsel von der C-Besoldung in die W-Besoldung eine Zulage zu zahlen, und für die Entscheidung, ob er in die W-Besoldung wechseln wolle, sei von großer Bedeutung, ob diese Zulage

ruhegehaltstfähig sei, und hierfür würden er und die Kollegen eine schnelle Auskunft des LBV benötigen, weil Herr M. das möglichst in seiner Amtszeit noch erledigen wolle. Er habe den Zeugen gefragt, ob er etwas zur Beschleunigung beitragen könne, weil er ja gewusst habe, dass er nicht in der Fachabteilung tätig sei, und ob er ihm also diese Anfragen gesammelt zusenden könne und er die dann an die Fachabteilung weitergeben könne, vielleicht mit dem Hinweis, dass das ein bisschen eile. Und so sei es dann auch gekommen. Er habe dann ein Schreiben bekommen mit mehreren Fragen. Das Schreiben sei vom 28.10.2011 gewesen. Es stehe nur drin: „Wir, ca. 14 Kollegen, wollen eine Regelung unserer Hochschule in Anspruch nehmen und von C 2 nach W 2 wechseln. Und die Hochschule gewährt hierfür eine unbefristete Zulage in Höhe von“ ... – den Betrag wolle er jetzt mal weglassen –, „sodass letztlich eine bestimmte Besoldung, die etwa C 3 entspräche, erreicht werde. Die Hochschule teilte hierbei mündlich mit, dass die unbefristete Zulage nach Verstreichen von zwei Jahren ab Gewährung ruhegehaltstfähig ist und bei Dienstunfähigkeit innerhalb der zwei Jahre ein Ruhegehalt nach C 2 als Bestandsschutz zu gewähren ist. Kann das LBV diese Angaben bestätigen?“ Das sei der Inhalt des Briefes gewesen, der ihn erreicht habe, und da seien noch weitere Anträge dabei gewesen. Er habe die nicht alle angeschaut. Er sei fachlich nicht zuständig. Er habe das Paket dann auch an die Fachabteilung weitergegeben, mit dem Hinweis: „Ja, mir wurde gesagt, das eilt.“ Das sei eigentlich schon die ganze Rolle, die er gespielt habe. Er sei fachlich nicht zuständig. Er sei auch fachlich nie mit der ganzen Geschichte befasst gewesen, bis heute nicht.

Auf Frage, ob der Zeuge hinterher noch Abstimmungen mit dem zuständigen Abteilungsleiter bzw. dem zuständigen Referenten zu diesem Thema gehabt habe oder ob es sich tatsächlich nur auf diese Weitergabe der Bitte beschränkt habe, antwortete der Zeuge, dass sich das tatsächlich auf diesen Kontakt beschränkt habe. Sie hätten inhaltlich nie darüber gesprochen.

Danach befragt, ob diese relativ vielen Anfragen der 13 Professoren bei dem Zeugen dazu geführt hätten, dass er so einen Vorgang noch mal genauer nachgehakt hätte, vielleicht auch weiter gefragt hätte z. B. Richtung Finanzministerium oder Richtung Hochschule, ob das so seine Richtigkeit haben könnte, antwortete der Zeuge, er persönlich schon deswegen nicht, weil er nicht zuständig gewesen sei, und bei solchen Dingen, Zulagen der Hochschule, seien sie ohnehin nicht für die Festsetzung zuständig, sondern nur für die Zahlungen. Also hätte sich auch für ihn gar kein Anlass ergeben, da irgendwo nachzufragen.

Danach befragt, ob die Frage, wie die Zulage aussehe und wie die rechtlich zu beurteilen sei, nicht an den Zeugen herangetragen worden sei, sagte der Zeuge, nein, er habe auch nicht nachgefragt. Ihm sei gesagt worden, da sei eine Möglichkeit gefunden worden. Aber er habe weder nachgefragt, noch hätten sie darüber diskutiert am Telefon.

Danach befragt, ob die Anfragen mit Zulagen in erheblicher Größenordnung von im Durchschnitt 1.500 € bei dem Zeugen irgendwelche Alarmglocken hätten schrillen lassen oder ob er sich im Grunde gar keine Gedanken darüber gemacht habe, sagte der Zeuge: „Genau das.“ Er habe sich als Bote gefühlt, einfach um vielleicht etwas zur Beschleunigung beizutragen, weil den Kollegen, der ihn angerufen habe, kenne er eben aus seiner Zeit beim LBV und er ihn. Das Thema „W- und C-Besoldung“ sei nie sein Thema gewesen.

Auf Frage, ob der Kollege nochmal beim Zeugen nachgefragt habe oder ob es bei der einmaligen Kontaktaufnahme geblieben sei, führte der Zeuge aus, das habe ihn die Polizei auch schon gefragt. Er sei auch von der Polizei vernommen worden. Er könne sich an einen zweiten Anruf in der Tat nicht erinnern.

Danach befragt, ob es eine Abstimmung gegeben haben könne zwischen dem LBV bei der Beantwortung dieser Versorgungsanfrage und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und ob der Zeuge von einer solchen Kontaktaufnahme wisse oder eine Idee habe, wie es zu diesem Eindruck gekommen sein könnte, sagte der Zeuge, von einer Kontaktaufnahme wisse er definitiv nichts. Wäre für ihn aber auch völlig unwahrscheinlich, weil ihr vorgeschetztes Ministerium sei das Finanzministerium, und sie seien ja nach all dem, was an ihn herangetragen worden sei und was er gesehen habe da in dem Schreiben, nur gefragt worden,

ob die Zulage oder diese Bezüge ruhegehaltstfähig seien. Da wäre also auch für sie nur eine Frage gewesen, wenn sie Zweifel gehabt hätten, wie sie das beantworten, dass sie ihr Ministerium fragen. Also, auf die Idee Wissenschaftsministerium wäre er auch gar nicht gekommen.

Auf Frage, wann der Zeuge nach der Weiterleitung der Anfragen das nächste Mal wieder von der Thematik gehört habe, äußerte der Zeuge, das sei Jahre später gewesen zur Frage, ob das Ganze rechtmäßig gewesen sei oder nicht. Könne er aber heute nicht sagen, wann. Irgendwann sei das Thema hochgekommen an der Hochschule mit der späteren Rektorin Frau S., aber da dürfe man ihn jetzt nicht fragen, zu welchem Zeitpunkt er da wieder davon gehört habe, und dann habe er es in der Zeitung verfolgt. Aber eben nicht im zeitlichen Zusammenhang mit der Bearbeitung in seinem Haus.

Die Frage, ob der Zeuge Herrn B. vom Landesamt für Besoldung und Versorgung kenne, bejahte der Zeuge.

Auf Frage, wer von der Hochschule Ludwigsburg seiner Kenntnis nach vom Ministerium über den Sachverhalt mit dem Landesamt für Besoldung und Versorgung gesprochen habe, äußerte der Zeuge, dass ihm gar nichts bekannt sei. Das Einzige, was er kenne, sei das, was an ihn damals herangetragen worden sei und er sei fachlich damit bis heute nicht befasst gewesen, weil er dafür auch nicht zuständig sei im Haus.

Befragt danach, wie der Begriff „Berufungsleistungszulage“ entstanden sei, sagte der Zeuge, dass er da auch nichts zu sagen könne.

Auf Frage, wie begründet worden sei, dass man direkt bei dem Zeugen anrufe und sage: „Das muss aber jetzt schnell gehen“, antwortete der Zeuge, dass es eine Begründung im klassischen Sinn nicht gegeben habe. Es sei der Kollege B. gewesen, den der Kollege genannt habe. Der Kollege sei bei ihnen im Haus gewesen, so Mitte der Achtzigerjahre bis Ende der Achtzigerjahre und insofern hätten sie sich gekannt und er habe seine spätere Stellung im Haus gekannt. Er sei als Leiter der Zentralstelle bisschen in einer exponierten Stellung und vertrete auch die Präsidentin. Insofern habe er sich vielleicht ein bisschen Hilfe erwartet, dass er vielleicht zur Beschleunigung etwas beitragen könne.

Auf Frage, ob der Zeuge als Bote tätig gewesen sei und der zuständige Sachbearbeiter erst dadurch Kenntnis von dieser Anfrage erhalten habe oder ob die Anträge zum damaligen Zeitpunkt schon beim Sachbearbeiter gewesen seien und der benannte Professor nochmal Druck gemacht habe, weil noch keine Entscheidung erfolgt sei, antwortete der Zeuge, ob da vorher schon etwas da gewesen sei, könne er nicht sagen. Aber er habe ein Paket bekommen mit Anfragen, und dieses Paket habe er weitergegeben.

Danach befragt, ob Herr B. auch gesagt habe, bis wann denn aus seiner Sicht das Landesamt für Besoldung dann bitte entschieden haben sollte, sagte der Zeuge, einen Termin hätten sie nicht gehabt. Die Aussage sei gewesen, der Herr M., der damalige Rektor, wolle das möglichst noch in seiner Amtszeit erledigen, und er habe natürlich damals schon gewusst, dass er in den Ruhestand habe gehen wollen.

Auf Frage, ob es auf unterer Ebene bei dem Zeugen im Haus Besprechungen gegeben habe mit anderen Ministerien, mit Hochschulen, schüttelte der Zeuge den Kopf und gab an, er wisse heute aus den Akten, dass es eine Besprechung gegeben habe, aber er habe damals keine Kenntnis gehabt. Mitte/Ende 2014 sei er wieder damit befasst worden und zwar in seiner Eigenschaft auch gleichzeitig als Zuständiger für Presse. Da sei eine Presseanfrage der „Stuttgarter Zeitung“ gekommen und da sei die Frage gewesen: „Wie beantworten wir diese Presseanfrage?“, und das habe er aber dann auch mit dem Finanzministerium, mit der Pressestelle dort, besprochen, und die hätten ihm zugesagt, dass sie das übernehmen würden. Und er habe also deswegen auch nichts an die Presse gegeben, sondern eine Stellungnahme intern ans Finanzministerium abgegeben, und der Inhalt sei das gewesen, was sie immer gesagt hätten, dass sie nur nach der Versorgungswirksamkeit der Zulagen gefragt worden seien und diese Fragen beantwortet hätten, ansonsten hätten sie nichts dazu beitragen können.

Danach befragt, wie der Zeuge den Fall beurteile, sagte der Zeuge, er sei froh, dass er nicht zuständig gewesen sei und beurteilen wolle er ihn auch nicht. Denn es stehe ihm einerseits nicht zu, und für die Festsetzung seien sie als Haus auch nicht zuständig gewesen. Deswegen habe er auch kein Interesse gehabt, da jetzt tiefer einzusteigen.

Die Frage, ob der Zeuge ein Schreiben des Herrn Professor M. erhalten habe, in dem sämtliche Anträge gebündelt gewesen seien, verneinte der Zeuge. Es sei ein Schreiben des Herrn Professor B. gewesen und dem seien weitere Einzelschreiben von Professoren beigelegt.

Auf Frage, ob der Zeuge den Professor B. auch aus seinem privaten Bereich kenne, antwortete der Zeuge, dass Herr Professor B. in den achtziger Jahren bei ihnen im Justizariat gewesen sei. In der Zeit, als sie sich kennengelernt hätten, sei er als Referatsleiter in der Besoldungsabteilung gewesen und dann habe es die eine oder andere Begegnung gegeben. Es habe keine privaten gemeinsamen Vereinsmitgliedschaften oder irgendwo Gelegenheit zu informellen Gesprächen gegeben.

Gefragt, ob es da irgendeine persönliche Beziehung zwischen dem Zeugen neben dem Herrn B. in die Hochschule gegeben habe, antwortete der Zeuge, es habe eine gegeben, aber nur bis 1999. Er sei selber Lehrbeauftragter an der Hochschule bis 1999 gewesen und dass Professor M. aufhöre, das bekomme man so mit.

### **13. Zeugin Prof. Dr. C. Sch.**

Die Zeugin Dr. C. Sch., seit 1. März 2009 Hochschullehrerin an der HVF LB, führte in ihrem Eingangsstatement aus, sie würde gerne unterscheiden zwischen Punkten des Untersuchungsauftrags, zu denen sie überhaupt keine Angaben machen könne – entweder weil sie die Einblicke nicht habe oder das Hintergrundwissen nicht habe oder auch weil sie zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht an der Hochschule gewesen sei –, und Punkten des Untersuchungsauftrags, zu denen sie in Teilen oder vielleicht auch ausführlicher was sagen könne. Sie fuhr fort, sie sei seit 1. März 2009 erst überhaupt als Professorin an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen tätig. Und die Punkte 1, 2, 4, 5, 8, 10, 12, 13, 14, 15 und 16 des Untersuchungsauftrags würde sie gerne jetzt ausschließen, unbeantwortet lassen, weil sie zu denen nichts sagen könne. Bei Punkt 3 sei ja die Frage, ab wann das MWK Kenntnis gehabt habe von der Praxis rechtswidriger Zulagengewährung. Das würde sie gerne insofern spezifizieren, als dass sie sagen könne, ab wann sie Kenntnis davon gehabt habe als Professorin und später Dekanin, und sie gehe davon aus, dass allerspätestens da dann auch das MWK davon Kenntnis gehabt habe. Aber sie könne also nicht sagen, ab wann und in welchem Umfang das MWK frühestens Kenntnis gehabt habe. Die Zeugin gab weiter an, wozu sie was sagen könne, sei zum Prozess, der zur Abwahl der Rektorin geführt habe, also Punkt 6, wobei man da schon mal definieren müsse, wann eigentlich der Prozess, der zur Abwahl der Rektorin geführt habe, begonnen habe. Sie würde da für sich mal einen Aufsetzpunkt definieren, und den definiere sie mit dem Erscheinen der Resolution der Fakultätsvorstände, so verstanden als Gipfelpunkt eines schon vorher schleichend entstandenen Konflikts. Im Prinzip: Der Eisberg tauche auf, also der im Jahr 2013 schon unter der Oberfläche begonnen habe. Spätestens ab da habe das MWK Kenntnis gehabt. Und sie unterscheide noch mal zwischen Kenntnis und Einfluss. Was sich in Gänze an Einfluss ergeben habe, überschaue sie auch nicht. Also, spätestens da hätten sie Kenntnis gehabt, weil die Resolution damals von ihr und den anderen Resolutionsunterzeichnern verschickt worden sei sowohl an den Senat als auch an den Hochschulrat, und im Hochschulrat sei ja das MWK als Mitglied drin gewesen. Man habe also dann in etwa die folgende Zeitleiste: 14. März 2014: Erscheinen der Resolution. Dazu habe es auch eine Resonanz des Hochschulratsvorsitzenden Kübler gegeben, von der sie jetzt nicht wisse, inwiefern das ein Alleingang gewesen sei oder mit dem Hochschulrat abgestimmt. Die auf den 26. März 2014 anberaumte Sondersitzung des Senats, um die Resolution und deren Hintergründe zu erläutern, sei von Frau S. unter Rückbezug auf ein Gutachten von Frau B. abgesagt worden. Da sei also auch das MWK im Spiel gewesen, weil das ja die Justiziarin sei. Am 22.04.2014 hätten die Resolutionsunterzeichner vor dem Hochschulrat berichtet. Am 30.04.2014 hätten sie, die Dekane, ein persönliches Gespräch



mit Herrn B. im MWK zur Hochschulkrise gehabt. Am 16.05.2014 habe die Zeugin dann persönlich noch mal einen Telefontermin mit Herrn B. zur Hochschulkrise gehabt. Nach dem ersten gescheiterten Abwahlversuch habe es mehrere Interventionen seitens des MWK gegeben, mit dem Ziel der Unterbindung der Einholung von Stimmungsbildern sowie von erneuten Abwahlversuchen. Sie persönlich habe dann diverse Mailverkehre mit den Herren E. und R. gehabt, wo sie sich darüber verwundert gezeigt habe, dass Frau S. sich regelmäßig in der Presse über die Professorenschaft äußern dürfe, während sie zur Verschwiegenheit verpflichtet seien, und das MWK doch persönlich darum gebeten habe – weil sie also das Gefühl gehabt habe, dass auch mittlerweile ihr persönlicher Ruf deutlich Schaden nehme und sie sich nicht wehren könne –, dort doch entsprechend das zu unterbinden. Die Resonanzen seien stellenweise so gewesen, dass gar keine gekommen seien, stellenweise so, dass es für nicht handlungsnotwendig erklärt worden sei. Am 15.07.2014 hätten sie Dekane sich dann an Herrn B. nochmals gewandt mit einem Schreiben, in dem sie ihm mitgeteilt hätten, dass die Fakultäten sich in der Lage sähen, sofern gewünscht, ein Interimsrektorat zu stellen, um die Krise zu bereinigen. Dieses Schreiben sei ohne Resonanz geblieben. Am 30.07.2014 hätten die Fakultätsvorstände nach verschiedenen weiteren Pressemitteilungen geschlossen ihren Rücktritt erklärt. Dieses Rücktrittsschreiben hätten sie an die Ministerin gerichtet, hätten dort ihren Rücktritt damit begründet, dass die Arbeitsbeziehung so zerrüttet sei, dass sie also sich nicht mehr in der Lage sähen, da zu kooperieren, und den Weg eben freimachen möchten für Neuwahlen. Es habe dann seitens des MWK ein Verpflichtungsschreiben gegeben, was jetzt aus ihrer Sicht nicht notwendig gewesen wäre, weil ihnen durchaus hochgradig bewusst gewesen sei, dass sie ihre Ämter selbstverständlich kommissarisch weiterführen, was sie dann ja auch bis zu den Neuwahlen der Dekanate gemacht hätten. Es habe aber ein Schreiben des MWK gegeben, was sie verpflichtet habe zur kommissarischen Weiterführung des Amtes, u. a. sie, aber auch noch mehrere andere Funktionsträger, die dann infolge auch niedergelegt hätten. Am 03.09.2014 habe es einen Termin im MWK gegeben, wo sie informiert worden seien über die Einsetzung der Kommission.

Auf Frage äußerte die Zeugin, sie habe damals keine Berufungszulage erhalten. Also, Herr M. und Herr H. hätten ihr zu der Zeit erklärt, dass es vom Vergaberahmen her nicht möglich sei, Berufungszulagen zu bekommen.

Auf den Vorhalt, zwei Jahre später sei der Vergaberahmen größer gewesen und es hätten Zulagen gezahlt werden können, sagte die Zeugin, ja. Sie sei da relativ pragmatisch, also vielleicht auch von ihrer Prägung von der Wirtschaft her. Sie denke halt, Systeme funktionieren, wie Systeme funktionieren, und man könne, wenn man zu einem Zeitpunkt komme und bestimmte Dinge möglich oder nicht möglich seien, nicht daraus Ansprüche ableiten, wenn zu einem anderen Zeitpunkt was möglich sei. Deswegen habe sie der Fakt als solcher, dass Kollegen nach ihr, weil es dann möglich gewesen sei, Berufungszulagen bekommen hätten, nicht weiter beunruhigt. Weil alle, die neu in die W-Besoldung gekommen seien, hätten halt das Glück gehabt, dass sie hätten verhandeln können und dass sie verhandelt hätten. Das hätte sie genauso getan.

Befragt danach, ob das, was aufgrund des schmalen Vergaberahmens nicht gezahlt werden können, anderweitig mal ausgeglichen worden sei, oder ob es andere Möglichkeiten, Anerkennung auszusprechen oder auch in Form von Geldleistungen zu geben gegeben habe, gab die Zeugin an, man habe ja die üblichen Möglichkeiten über Leistungszulagen, regelmäßige Leistungszulagen und Einmalzulagen. Die habe auch das Altrektorat M. schon gehabt, bzw. die hätten halt den Vergaberahmen gehabt – andersrum ausgedrückt – und hätten definiert, wie sie diesen Vergaberahmen aufteilen. Und die Aussage ihr gegenüber sei gewesen: Es gibt keine Berufungszulagen, wir zahlen keine, sehr wohl aber natürlich Leistungszulagen in Form von regelmäßigen Leistungszulagen und Einmalzahlungen.

Befragt danach, ob die Zeugin Leistungszulagen oder Einmalzahlungen erhalten habe, gab die Zeugin an, sie habe im Jahr 2009 relativ zeitig auf Wunsch vom Rektor das Amt der Gleichstellungsbeauftragten übernommen, weil die damalige Gleichstellungsbeauftragte ihr Amt relativ kurzfristig niedergelegt habe, und sie habe sich da bereit erklärt und habe dann im Zuge dessen – sie könne nicht mehr genau sagen, ob es Ende 2009 gewesen sei oder Anfang 2010 – mit einem Schreiben vom Rektorat eine Einmalzulage bekommen als Anerkennung ihrer Leistungen, über die sie sich gefreut habe. Und sie habe ihren ersten regulären Zulaganantrag nach

Ablauf von den drei Jahren 2012 gestellt. Und dazwischen habe es auch noch mal eine Leistungszulage, so eine Einmalzahlung, für die Einwerbung von Drittmitteln gegeben.

Befragt danach, ob da Bargeld ausgezahlt worden sei, sagte die Zeugin, es habe Geld über das LBV gegeben als Überweisung. Also, da habe es ein offizielles Schreiben vom Rektorat gegeben – die Beträge wisse sie nicht mehr – mit Einmalzahlung, und dann sei das mit den laufenden Bezügen als Einmalzahlung gekommen.

Auf Frage, wie die Zeugin ihren Übergang aus der Privatwirtschaft an die Hochschule erlebt habe und wie aus ihrer Sicht der Führungsstil von Herrn Professor M. damals gewesen sei, entgegnete die Zeugin, das sei eine sehr spannende Frage. Der Übergang von der Privatwirtschaft an die Hochschule sei für sie in mehrerlei Hinsicht durchaus überraschend gewesen, insbesondere was Transparenz anging von Strukturen, Prozessen und Entscheidungen und darüber hinaus von der Art und Weise, wie auch Besprechungen gelaufen seien, vorstrukturiert, vorbereitet gewesen seien. Sie sei gewöhnt gewesen, dass Besprechungen knackig seien, dass sie einen Anfang und ein Ende hätten. Das sei an der Hochschule nicht der Fall gewesen. Die hätten alle einen Anfang aber kein Ende gehabt. Sie sei ja selber sehr viele Jahre Führungskraft in der Privatwirtschaft gewesen, und da habe man praktisch jährlich die Aufgabe, natürlich auch Leistung und in der Regel auch Potenzial zu beurteilen, und da gebe es sehr transparente Prozesse, und man führe mit jedem Mitarbeiter auch die entsprechenden Gespräche, und es gebe eben Regeln und Rahmenbedingungen, an die man sich halte, und es gebe in der Regel auch eine sehr hohe Transparenz mit Mehraugenprinzipien und Ähnlichem. Sie sei höchst überrascht gewesen, als im Jahr 2010 diese erste Einmalzahlung über sie gekommen sei wie ein Segen, so ein bisschen wie Goldmarie, also relativ unerwartet. Sie hätte ja keinen Antrag gestellt auf Einmalzulage. Wie sie das jetzt wisse und erst durchschaut habe, seit sie Dekanin sei und sich damit befasst habe, hätte dazu ja nach dem Prozess ein Antrag gehört, ein Antrag auf Einmalzulage. Den habe es nicht gegeben, sondern es sei ihr in gutem Willen vom Altrektorat da eine Belohnung für ihren Einsatz zuteilgeworden, über die sie sich sehr gefreut habe, die sie auch angemessen gefunden habe. Sie seien eine kleine Gruppe von jungen Professoren gewesen, die in W 2 angefangen hätten in der Zeit, also 2005, 06, 09, die auch ohne Berufungszulage angefangen hätten. Es sei Grüppchenwirtschaft gewesen. Sie seien halt als Grüppchen unter sich gewesen, und dann habe es den großen Stamm der Alten gegeben, und von denen habe man mehr oder weniger mitgekriegt, eher weniger. Und irgendwann habe es halt eine Personalversammlung zur neuen Zulagenrichtlinie gegeben, und dann habe es die Erklärung gegeben, dass das Ganze doch gut wäre, wenn das nach dem Alter gehen würde, so wie früher. Da habe sie sich auch etwas gewundert, weil sie die W-2-Besoldung so verstanden habe, dass es einen Sockelbetrag gebe plus Leistung, und eigentlich auch so verstanden habe, von der Wirtschaft kommend, dass sie unabhängig vom Alter entsprechend ihrer Leistung auch größere Beträge – durchaus auch schneller – sich erarbeiten könne, also klassisches Leistungsprinzip, was ihr persönlich hochgradig vertraut gewesen sei. Sie habe auch kein Problem mit den Zulagenanträgen, mit der Leistungstransparenz, mit dem regelmäßigen Bericht, den man machen müsse, und sie habe auch kein Problem damit, dass das Rektorat entscheidet, in welcher Höhe Zulagen gewährt werden oder nicht. Es sei dann aber in dieser Professorenversammlung im Sommer 2011 sehr vehement diskutiert worden, dass es doch gut wäre für die soziale Gerechtigkeit und den Frieden an der Hochschule, wenn man doch in diesen Altersstufen springen würde, und es käme dann ja auch jeder mal dran. Vor dem Hintergrund dieser Argumentation habe sie dann gedacht: Gut, dann kommst du auch irgendwann mal dran. Und dann habe sie ihren ersten Zulagenantrag gestellt und habe dann ein Gespräch mit dem Kanzler damals gehabt – ihre erste Zulage sei ja dann 2012, Doppeldelta gekommen –, und da habe er ihr dann gesagt, ja, und jetzt hätte sie ja Glück, weil im November 2012 – also, es sei März 2012 gewesen – würde sie ja diese entsprechende Altersgrenze erreichen und dann könnte sie noch mal was kriegen. Darauf habe sie sich gefreut. Das sei dann nicht mehr so weit gekommen, weil dann Frau S. gekommen sei und die Zulagenpraxis insgesamt sich in einem ganz anderen Licht dargestellt habe, was sie bis zu dem Zeitpunkt aber auch überhaupt nicht gewusst habe oder überrissen habe, was da eigentlich alles sonst noch so gelaufen sei. Das sei tatsächlich ihr zu verdanken und ihren Aktivitäten Ende 2012, dass sie das da transparent gemacht habe.

Auf Frage, wie ihr Verhältnis zu den anderen Rektoratsmitgliedern und zu dieser „alten Gruppe“ gewesen sei, äußerte die Zeugin, dass es über weite Zeit nicht vorhanden gewesen sei. So in den Jahren 2009 und 2010 bis auf partielle Berührungen nicht vorhanden. Mit dem Kollegen H. sei sie Fachkollegin gewesen. Also, sie hätten sich über Vorlesungen ausgetauscht, aber sonst nicht. Es habe dann um eine Kollegin Eskalationen gegeben, wo „wir“ häufiger mit dem Rektorat zu tun gehabt hätten. Sie sage bewusst „wir“, weil diese Gruppe von neuen Kolleginnen, die da keine Berufungszulagen bekommen habe, habe sich vehement dagegen dann ausgesprochen beim Rektorat, dass diese eine Kollegin, die später gekommen sei, sowohl Berufungszulagen als auch Bleibezulagen habe bekommen sollen, aber in ihren Augen – die sei nur ein halbes Jahr da gewesen und habe sich dann schon gleich wieder wegbevorzugt – nicht die erforderliche Leistung gebracht habe. Da hätten sie beim Rektorat vorgesprochen, also dieser Kreis an Neuen, und da seien sie schwer über Kreuz gelegen mit dem Herrn M. Ansonsten habe sie außer punktuellen Berührungen zu M., V., R. und H. kein Verhältnis gehabt zum Rektorat.

Auf Frage, wen das damals betroffen habe, entgegnete die Zeugin, das sei eine Personalangelegenheit, und sie seien im öffentlichen Teil. Die Dame habe sich beworben an die Hochschule, habe relativ schnell in relativ großem Umfang, wie später auch aufgedeckt worden sei, Nebentätigkeiten gemacht, habe mit der Bewerbung eine Berufungszulage bekommen, mit dem Ruf, und habe schon im ersten halben Jahr – es sei eine direkte Fachkollegin gewesen – praktisch weitere Bewerbungen gemacht und habe dann Ende des ersten Jahres diesen Ruf an eine andere Hochschule bekommen und habe dann mit dem Rektorat Bleibeverhandlungen geführt. Und die Kollegen hätten eben beim Rektorat vorgesprochen und hätten gesagt: „Sie hat in der Lehre das nicht gebracht, was sie hätte bringen sollen, sie hat sich in der Selbstverwaltung nicht beteiligt, sie hat auch sonst keinerlei Zusatzaufgaben übernommen. Nicht nur, dass sie Berufungszulagen hat: Wieso führt ihr jetzt auch noch Bleibeverhandlungen mit ihr?“ Das Rektorat habe es durchgezogen, trotz mehrfachen Protests. Auch der Dekan habe geschrieben und dagegen protestiert, dass man mit ihr Bleibeverhandlungen führe. Später habe sie dann, als sie dann Dekanin gewesen sei, mehrere Berührungspunkte mit ihr auch als Stundenplanerin gehabt, wo sie immer versucht habe, ihre Lehre maximal möglich zu blocken, um eben Zeit zu haben für Nebentätigkeiten. Auch das hätten sie dem Rektor mehrfach adressiert. Er habe das Ganze abgetan als Neidkampagne. Sie habe dann später aufgedeckt, dass sie Deputatsbetrug begangen habe, und habe sie damit konfrontiert, und dann habe sie von sich aus ihre Entlassung betrieben.

Gefragt, warum das Rektorat diese Frau so gestützt habe, gab die Zeugin an, das seien Spekulationen. Sie sei sehr charmant gewesen.

Auf Frage, wie die Zeugin den Vorgang um die 13 Wechsler und den Rektor M. wahrgenommen habe und inwieweit ihr bekannt sei, ob und inwieweit andere Instanzen, insbesondere das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst von den Vorgängen unterrichtet worden sei und, wenn, ab wann, sagte die Zeugin, sie habe bis zum 17.10.2012 nichts gewusst. Am 17.10.2012 habe es eine Professorenversammlung gegeben. In dieser Professorenversammlung habe Frau Dr. S. allen diesen Wechslersachverhalt mitgeteilt, habe in dem Zusammenhang auch die damalige altersorientierte Zulagenrichtlinie gestoppt, gesagt, das müsse man auf neue Füße stellen und den 13-Leute-Sachverhalt – oder 17 seien es ja – aufklären. Sie sei damals schon zur Dekanin der Fakultät I gewählt gewesen, noch nicht im Amt, erst zum 01.01.2013. Sie habe sich nach dieser Professorenversammlung noch als Professorin mit einer Mail an Frau S. gewandt und habe gesagt, dass sie das sehr gut finde, dass sie das Thema angreife, dass sie das außerordentlich empörend finde, wie sich das darstelle und dass sie es gut fände, es würde sich eine Lösung finden, dergestalt, dass also sowohl die 13 gut rauskämen als auch nicht auf Kosten ihrer Zukunft gehe, weil das ja doch eine nennenswerte Summe gewesen sei aus dem Vergaberahmen raus. Es habe viele Spekulationen gegeben, warum Herr M. das getan habe am letzten Tag seines Amtes. Relativ schnell sei sonnenklar für sie gewesen – wieder Bezug nehmend auf die Privatwirtschaft, und dazu stehe sie auch bis heute, auch wenn diese Aussage nicht auf große Freude stoße –, dass irgendwie die Grundlage für Bleibezulagen für die 13 nicht da sei, weil kein Ruf da sei. Sie sei keine Juristin, sie sei Psychologin, aber sie finde, das sei ein relativ überschaubarer Sachverhalt: Ruf, Bleibeverhandlungen; kein Ruf, keine Bleibeverhandlungen. Ihr werde immer wieder erklärt, dass es so einfach nicht sei, aber in ihrer Welt sei das so einfach, und das sei es schon im Jahr 2012 gewesen. Es müsse das MWK beteiligt gewesen sein,

ohne dass sie es jetzt benennen könne. Könne sie sich nicht vorstellen, dass die das nicht gewusst hätten. Es habe dann am 15. März 2013 ein Treffen mit diesen 13 Wechslern, mit Frau S., mit Frau D., Herrn H. und ihr als Dekanin und den 13 gegeben, von 11 bis 12:30 Uhr im Senatsaal, wie man das heilen könnte im Interesse aller. Parallel, müsse sie vielleicht noch sagen, habe Frau Dr. S. einen Ausschuss ins Leben gerufen gehabt, der sich um die Verfassung der neuen Zulagenrichtlinie habe kümmern sollen – in dieser Arbeitsgruppe sei sie auch mit drin gewesen –, also zu definieren: Wie sieht die neue Zulagenrichtlinie aus und die neuen Kriterien? – Und in dieser Zulagenrichtlinie hätten sie vorsorglich schon eine sogenannte dritte Leistungskategorie eingebaut, um denen zu eröffnen, dass sie wechseln können in Leistungszulagen und ihre Bezüge behalten könnten, also extrem großzügig, wie sie finde. Und das sei denen am 15.03.2013 vorgeschlagen worden. Man habe gesagt: „Leute, das ist evident rechtswidrig, was hier passiert ist. Wir schlagen euch vor, zu wechseln, also diese Bleibezulagen zu wechseln. Also, ihr geht in W und beantragt das über die neue Zulagenrichtlinie, was ihr jetzt als Bleibezulage habt, als Leistungszulage. Ihr müsst dann halt einen Leistungsbericht machen, weil das sei ja irgendwie so eine Belohnung für die letzten 15 Jahre gewesen, aber wir wandeln das dann in Leistungszulagen in der Höhe des Betrages, den ihr vorher als Bleibezulagen habt. Wenn wir das gewandelt haben, dann haben wir das als Leistungszulagen, dann ist es halt befristet und nicht ruhegehaltsfähig, wie normale Leistungszulagen auch. Dann müsst ihr nach drei Jahren, gemäß der neuen Zulagenrichtlinie, die Entfristung beantragen, und dann wird es nach zwei Jahren, so wie der übliche Lauf der Dinge ist, ruhegehaltsfähig.“ Sie hätten also das Geld absolut behalten und hätten fünf Jahre lang die Pensionswirksamkeit eben verloren. Und sie hätten dieses Angebot ausgeschlagen mit den Worten: „Ja, genau das wollten wir ja nicht.“ Sie hätten keine Leistungszulagen gewollt, sondern sie hätten das Vollpaket gewollt: Bleibezulage pensionswirksam in Höhe von Endstufe C 3. Das seien ja C-2-Professoren gewesen, die nun aufgrund des Wechsels des Besoldungssystems nicht mehr die Chance gehabt hätten, im Altsystem auf C 3 zu kommen. Und auf die Weise sei dann versucht worden, mit einer Argumentation, die da geheißen habe, „das sind halt die Leistungsträger der Hochschule, das ist das Rückgrat der Hochschule, das sind die, die die Hochschule aufgebaut haben“, das insofern zu heilen, als dass man sie in der Form eben auf das hebe, was sie in C 3 nicht erreicht hätten. So sei die Lesart gewesen, und in diesem Bewusstsein seien diese Menschen bis heute unterwegs. Also, das Unrechtsbewusstsein – aus ihrer Wahrnehmung – fehle bis heute. Man könne nicht ein System mit dem anderen heilen, sondern man müsse in den jeweiligen Spielregeln des Systems arbeiten. Dann habe es unendlich viele Professorenversammlungen, Hochschulleiterdienstbesprechungen, Gespräche gegeben. Sie wisse, es habe einen Spitzentermin dann so gegen Sommer zwischen MWK, Finanzministerium, LBV und Hochschule gegeben, wo man auch wieder überlegt habe: „Was machen wir jetzt mit denen?“ Und dann habe es wieder eine Versammlung gegeben, wo dann Frau S. verkündet habe: „Also, das läuft jetzt so: Noch mal, es ist evident rechtswidrig“. Es sei also noch mal festgestellt worden. Aber die müssen jetzt, jeder Einzelne, einen Brief schreiben an die Rektorin, wo sie erklären sollten, dass sie das Geld aus der Vergangenheit unwiderruflich ausgegeben hätten, dass das also praktisch weg sei, dass man das von ihnen nicht mehr zurückfordern könne, und wo sie erklären sollten, auch in die Zukunft, dass sie das unwiderruflich disponiert hätte, sodass man es ihnen auch nicht wegnehmen könne, und dann würde sie, Frau Dr. S., entscheiden, wie es dann weitergehe. Und sie erinnere sich noch an ein Gespräch mit ihr im Rektorat, wo sie ihr dann gesagt habe: „Frau Sch., wir müssen jetzt in den sauren Apfel beißen. Wir können da nicht dran. So wird es jetzt gelöst.“ Ab da verliere sich ihre Spur. Ihr letzter Stand sei: Jeder Einzelne habe einen Brief schreiben müssen an die Rektorin, und was dann weiter geschehen sei, wisse sie nicht. Sie wisse nur, dass die bis heute ihre Zulagen hätten, in alter Form. Und sie wisse, dass sie bis zum Zeitpunkt der Neuwahl im Prorektorat im Jahr 2017 regelmäßig Wechsler im Prorektorat gehabt hätten. Und Prorektoren würden nur mit Zustimmung des MWK gehen, was sie auch nicht verstehe. Sie hätten Herrn Z. und Herrn K. im Prorektorat gehabt. Frau S. habe sich den Herrn K. ins Prorektorat geholt, Herr K. sei wohl auch derjenige gewesen – vom Hörensagen –, der den Vorschlag zur Güte gemacht habe, wie man das dann so löse, und sie hätten dann die Frau B. im Prorektorat gehabt. Und das seien immer Wechsler gewesen. Aus ihrer Fantasie sei natürlich auch jede Rektoratsdiskussion 1 : 1 in diesen Kreis geflossen. Das könne ja gar nicht anders sein. Sie sei zu Zeiten unter Herrn M. und unter Herrn E., wo Frau B. noch Prorektorin gewesen sei, auch noch Dekanin gewesen und sei in den Hochschulleitungsbesprechungen mit dabei gewesen, und da sei teilweise auch die Wechslerthematik Thema gewesen und was man jetzt

mache, und Frau B. sei daneben gesessen. Und sie habe dann irgendwann mal im Sommer 2016/Juni 2016 den Rücktritt von Frau B. gefordert und habe gesagt, sie sei der Meinung, die sollte jetzt aus dem Prorektorat raus im Interesse der Hochschule, was aber auch nicht passiert sei. Und das sei unter den Augen vom MWK gelaufen. Sie verstehe die ganze Angelegenheit nicht. Sie verstehe nicht, warum man das nicht schon längst bereinigt habe. Weil aus ihrer Sicht hätte man das ganz einfach bereinigen können.

Befragt danach, wie der Begriff „evident rechtswidrig“ zu verstehen sei, den die Zeugin verwendet habe und ob das so eine Rechtswidrigkeit sei, die sofort ins Auge habe springen müssen, oder ob das mehr eine gefühlte Ungerechtigkeit, Rechtswidrigkeit gewesen sei, gab die Zeugin an, es sei ja die Tonspur jetzt, und sie könne ja nur wiedergeben, was ihr Juristen, insbesondere Frau S., in den Vorträgen auf der Professorenversammlung gesagt hätten. Und Frau S. habe immer wieder das Wort „Die ist evident rechtswidrig“ in den Mund genommen. Und da verlasse sie sich drauf, wenn ihre Rektorin das so sage.

Auf Frage, ob ein anderer Begriff, beispielweise „Nichtigkeit“, von Frau S. nicht verwendet worden sei, antwortete die Zeugin, daran, dass Frau Dr. S. den Begriff „Nichtigkeit“ verwendet habe, könne sie sich nicht erinnern. Und für sie sei es insofern rechtswidrig, als dass der klare Schluss zu ziehen sei: Ruf, Bleibezulage; kein Ruf, keine Bleibezulage. Daraus leite sie ihre Gesunden-Menschenverstand-Rechtswidrigkeitsidee ab.

Danach befragt, wie das MWK in den weiteren Prozess in diesen ganzen weiteren Prozess involviert gewesen sei, antwortete die Zeugin, dass sie es nicht wisse. Sie habe nicht an Besprechungen oder Ähnlichem etwas mitbekommen.

Auf Frage, ob die Zeugin jetzt nicht definitiv sagen könne, dass das MWK über jeden Schritt unterrichtet worden sei, sagte die Zeugin, nein, bestimmt nicht. Sie wisse eben nur noch von diesem einen Termin, wo Frau S. gesagt habe, jetzt sei dieser Spitzentermin mit MWK, LBV, Finanzministerium. Aber das sei das Einzige. Und danach sei dann eben wieder ein Folienvortrag gekommen, wo man die Einigung in diesem Spitzentermin in der Hochschule kommuniziert habe und mehr könne sie nicht sagen.

Die Frage, ob bei dieser Besprechung das Angebot mit den Leistungszulagen gemacht worden sei, verneinte die Zeugin und sagte, das Angebot mit den Leistungszulagen sei schon vorher gekommen. Das hätten sie aus eigener Kraft gemacht. Inwieweit da das MWK beratend zur Seite gestanden habe, wisse sie nicht. Und es habe dann diesen Spitzentermin gegeben, und danach habe es diesen Folienvortrag gegeben, wo noch mal festgestellt worden sei: „Also, das Ganze ist rechtswidrig“, und dann sei dieses mit den Briefen gekommen – also, wie ist das mit der Disposition der Gelder in die Vergangenheit, und wie ist das mit der Disposition der Gelder in die Zukunft? – und dass jeder einzelne Professor praktisch seine persönliche Situation habe dem Rektorat darlegen müssen und ab da sei sie nicht mehr involviert gewesen. Zu dem weiteren Prozess könne sie nichts sagen.

Auf Frage gab die Zeugin an, aus ihrer Warte seien ja die Zulagen in der Autonomie der Hochschule gewesen. Von daher sei schon die Zuständigkeit der Rektorin gegeben, das Ganze zu Ende zu führen. Aber wie sie das zu Ende geführt habe, ob und in welcher Form, mit dem MWK oder nicht, wisse sie nicht.

Danach befragt, ob es sich bei den von der Zeugin angesprochenen Prorektoren um nebenamtliche oder hauptamtliche Rektoren handele, da vonseiten des MWK nur bei hauptamtlichen Prorektoren eine Zustimmungspflicht bestehe, gab die Zeugin an, es seien nebenamtliche Prorektoren. Sie wisse aber, dass das MWK informiert worden sei über die Vorschläge in der Form, dass man zumindest vorabgestimmt habe, ob sie mit den Menschen einverstanden wären.

Auf Frage, wann diese Vorabstimmung stattgefunden hätte, vor oder nachdem diese Zulagen-geschichte offenbar geworden sei, antwortete die Zeugin, bei Herrn Z. wisse sie das nicht, weil der sei schon Prorektor gewesen, bevor sie Dekanin geworden sei. Bei Herrn K. und bei Frau B.

sei die Zulagenaffäre schon offensichtlich gewesen und da sei auch klar gewesen, dass beide zu den Wechslern gehört hätten.

Gefragt, ob die Zeugin es in diesem Zusammenhang für möglich halte, dass dem MWK zunächst bewusst auch Informationen vorenthalten worden seien, sagte sie, dass sie das für möglich halte.

Auf Frage, ob die Zeugin mitbekommen habe, dass das Landesamt für Besoldung in irgendeiner Weise mit involviert worden sei, antwortete sie, dass sie es insofern mitbekommen habe, als dass die Wechsler sich immer darauf berufen hätten, dass sie sich den Segen des LBV geholt hätten, also, dass es da irgendwie ein Schreiben gebe vom LBV. Insofern habe sie es gehört.

Auf Frage, ob es in dem Zusammenhang irgendwelche Querverbindungen zwischen dem LBV oder dem Finanzministerium zum Wissenschaftsministerium gegeben habe, sagte sie, das könne sie nicht sagen.

Auf die Frage, ob die Zulagenvergabe an der Hochschule willkürlich gewesen sei oder auf einem nicht bekannten System beruht habe, gab die Zeugin an, das könne sie nicht beurteilen. Das könne daran liegen, dass sie sich nicht informiert habe, dass sie also als junge Kollegin, als sie 2009 angefangen, eben erst mal ihren Job gemacht habe, und, ehrlich gesagt, sie habe auch nicht gewusst, wonach sie hätte fragen sollen. Und von daher könne es sein, dass es ein System gegeben habe, was sie einfach nicht gekannt habe.

Befragt danach, wer der Zeugin erklärt habe, dass ihre Rechtsauffassung „Ruf, Bleibezulage, kein Ruf, keine Bleibezulage“ unzutreffend sei und ob man ihr näher erklärt habe, warum ihre Auffassung nicht zutreffend sei, antwortete die Zeugin, sie erinnere sich jetzt konkret an die letzten Gespräche dazu im Sommer 2016, wo sie Frau B. doch um den Rücktritt gebeten habe mit dieser Begründung, so einfach sei das nicht, und die Zeugin sei ja keine Juristin. Und warum das so einfach nicht sei und was die eigentlichen Gründe seien, das habe ihr niemand erklärt. Es habe immer wieder mal, wenn man Wechsler darauf angesprochen habe, die Aussage gegeben, so einfach sei das nicht, das sei rechtlich viel komplizierter.

Auf Frage, ob die Zeugin den Eindruck habe, dass die betroffenen Personen diese rechtlich komplizierte Lage hinreichend geprüft und durchdrungen hätten, sagte die Zeugin, dass diese 13 Personen bis zum heutigen Tag im Gleichschritt laufen würden. Es gebe regelmäßig Treffen, auch an der Hochschule. Das sei dann schon ein geflügeltes Wort gewesen: „Die Wechsler treffen sich gerade wieder, die tagen da oder da.“ Sie seien teilweise auch im Flur im Kreis gestanden. Von daher gehe sie davon aus, dass die das sehr sorgfältig rechtlich prüften und da seien ja etliche Juristen drunter; fast alles Juristen, mit ein paar wenigen Ausnahmen.

Auf Frage, wer die Wechsler als Prorektoren vorgeschlagen habe, antwortete die Zeugin, die Rektorin, Frau S. habe Herrn Z. vorgeschlagen, und Frau S. habe Herrn K. vorgeschlagen, und sie habe ja das Vorschlagsrecht. Und sie glaube, Frau B., das sei dann schon der Herr M. gewesen.

Befragt danach, warum diese Eile und Hektik im Wechsel in die W-Besoldung zustande gekommen sei und wer da eine treibende Kraft gewesen sei, sagte die Zeugin, das wisse sie nicht.

Auf Frage, ob das MWK die Umwandlung der evident rechtswidrigen Berufungs- oder Bleibezulagen in Leistungszulagen gefordert habe, sagte die Zeugin, das habe sie so nicht gesagt, dass das MWK das gefordert habe, sondern das sei eine Idee oder ein Vorschlag gewesen, den das Rektorat am 15. März 2013 den Wechslern unterbreitet habe, um praktisch das zu bereinigen, und sie hätten parallel hochschulintern die entsprechende Zulagenrichtlinie auch schon so umgebaut, dass das praktisch von den Deltas her möglich gewesen wäre.

Danach befragt, wann mit der Erarbeitung dieser neuen Leistungszulagenrichtlinie begonnen worden sei, antwortete die Zeugin, relativ schnell nach dieser Professorenversammlung. Sie habe heute noch mal nachgesehen. Die Professorenversammlung sei am 17.10.2012 gewesen,

und sie denke mal, sie hätten also allerspätestens im Januar 2013 diese Arbeitsgruppe ins Leben gerufen. Da seien die Dekane, jeweils zwei freiwillige Professoren und auch das Rektorat mit drin gewesen, und dann hätten sie relativ zügig parallel die erarbeitet immer vor dem Hintergrund, dass diese Option möglich sein müsse, dass die eben über so ein Drittel Zulagegeschichte von den Deltadefinitionen wechseln könnten. Und in Kraft getreten final sei die so im Juni 2013, aber sie sei zu dem Zeitpunkt schon sehr weit gediehen gewesen, also zum 15. März.

Auf den Vorhalt, dass das ja eine sehr elegante Methode gewesen wäre, das Problem zu befrieden, sagte die Zeugin, ja. Die Wechsler hätten es ausgeschlagen.

Auf Frage, wer die Möglichkeit der Umwandlung in eine Leistungszulage vorangetrieben habe, antwortete die Zeugin, das sei in ihrer Wahrnehmung die Rektorin gewesen. Mit welcher Beratung wisse sie nicht. Aber sie habe mit sehr viel Druck und Energie auch selber mitgearbeitet in den Sitzungen, wo sie an dieser Richtlinie gearbeitet hätten. Da sei viel Druck drauf gewesen, das im Prinzip in der Form auf saubere Beine zu stellen. Mit der Lösung hätte auch sie gut leben können. Das sei eine Lösung gewesen, die das hätte befrieden können, was da passiert sei davor.

Auf Frage, ob die Zeugin wisse oder eine Vermutung habe, warum diese offensichtlich elegante, für alle tragbare Lösung ausgeschlagen worden sei, antwortete die Zeugin, alles, was sie jetzt sage, sei eine Reihe von Vermutungen vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Wahrnehmung. Die erste Vermutung sei, man habe gewusst, was man tue und sei der Meinung, dass einem das zustehe. Ein Zitat habe sie schon gesagt: „Das genau wollten wir ja nicht. Also, wir wollten keine Befristung, wir wollten keine Leistungsnachweise erbringen müssen, und wir wollten auch nicht erneut in die Bütt gehen und für Entfristung uns bemühen, sondern wir wollten das volle Paket.“ Und das hätte man aufgeben müssen, wenn man sich auf diese Lösung eingelassen hätte. Die zweite Vermutung sei, dass sie glaube, dass auch kein Vertrauen bestanden habe, dass man, wenn man das jetzt beantrage, in drei Jahren das dann wirklich entfristet kriege, weil es zu dem Fall einen weiteren Fall gegeben habe an der Hochschule, wo Frau Dr. S. im Rahmen der Zulagenvergabe eine befristete Zulage nicht entfristet habe aufgrund von mangelnder Leistung. Das habe sich eben rumgesprochen, und das sei ja auch im System, dass das durchaus sein könne. Und da die Zulagen ja exorbitant hoch gewesen seien, 1.000, 1.500 € –, hätten die möglicherweise die Vermutung gehabt, dass sie das jetzt noch mal drei Jahre kriegen und dass es dann kassiert werde.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe gesagt, sie habe dort aufgrund ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte eine Einmalzahlung bekommen, ohne einen Antrag zu stellen und ob der Fragesteller sie da richtig verstanden habe, sagte die Zeugin, ja.

Auf Frage, ob die Zeugin diese Zulage aber nicht bar erhalten habe, sondern über eine Überweisung, sagte die Zeugin, mit dem Gehalt.

Gefragt, ob man da von einer freihändigen Vergabe des Altrektors M. sprechen könne, sagte die Zeugin, ja, sie könne sich auch noch sehr, sehr gut an den Moment erinnern. Das sei kurz vor Weihnachten gewesen und Herr H. sei gekommen, habe ihr den Briefumschlag mit leuchtenden Augen gegeben und gesagt: „Hier, für dich.“ Und dann habe sie das aufgemacht und habe gelesen: Sehr geehrte Frau Sch., in Anerkennung Ihres Engagements für die Hochschule überweisen wir Ihnen eine Einmalzahlung in Höhe von – was wisse sie – 500 € oder so, was das gewesen sei. Und dann habe sie gesagt: „Wofür ist das denn?“ Und dann habe er gesagt: „Na ja, dafür, dass du jetzt gleich – du bist ja erst seit März 09 da – – du hast dann gleich Gleichstellungsbeauftragte gemacht und bist auch ansonsten gut gestartet. Das ist für dich.“ Sie habe aus der Wirtschaft Incentives gekannt. Also, das sei ihr durchaus vertraut, dass man Einmalzahlungen bekomme für Extraleistungen. Die hätten sie ja auch vergeben, wenn Leute ein Projekt gut gemacht hätten. Von daher sei das für sie ein Incentive gewesen. Sie habe sich gefreut. Sie habe gedacht: „Super, die sehen, dass du dich reingehangen hast“, und habe sich gefreut und habe es auch so verstanden, wie er es ihr so gesagt habe.

Auf Frage, ob es bei dem Gespräch mit den Wechslern am 15.03.2013 noch mal eine Erläuterung der Rechtswidrigkeit gegeben habe, oder ob das klar gewesen sei, dass in diesen 13 Fällen

eine evidente Rechtswidrigkeit vorgelegen habe aus Sicht der Hochschulleitung, sagte die Zeugin, aus Sicht der Hochschulleitung – O-Ton S. –: „Die Zulagen sind rechtswidrig.“ Und das sei dann halt der Disput zwischen denen gewesen: „Sind sie nun rechtswidrig, oder sind sie es nicht?“

Auf Frage, ob nicht die Rede gewesen sei von Einzelfallprüfungen, die notwendig wären, um zu überprüfen, ob diese Zulagen evident rechtswidrig seien, sagte die Zeugin, das könne sie jetzt nicht mehr genau erinnern. Die Worte Umdeutung, Vertrauensschutz und auch Einzelfallprüfungen, seien definitiv auch gefallen in der Zeit. Aber in welchem Kontext? Da habe sie sich gedanklich ausgeklinkt. Das wisse sie nicht.

Auf Frage, ob das Angebot für die Wechsler an der Höhe der Zulagen nichts habe ändern sollen, antwortete die Zeugin, nein, deswegen die Öffnung in der Zulagenrichtlinie. Die Höhe habe erhalten bleiben sollen, nach allem, was sie erlebt und gehört habe. Ob das dann daneben noch Verhandlungen gegeben habe, wisse sie nicht. Aber nach allem, was sie erlebt und gehört habe, sei die Höhe nicht zur Debatte gestanden.

Auf Nachfrage, ob es ein Angebot gegeben habe, eine evident rechtswidrige Zulage in Höhe von durchschnittlich 1.500 € irgendwie umzudeuten, dass der Höhe nach die Professoren nicht weniger gehabt hätten als vor dieser rechtswidrigen Handlung, entgegnete die Zeugin, nicht weniger, sondern sogar mehr, weil sie seien ja C 2 vorher gewesen. Die Begründung sei die Leistungsgeschichte gewesen. Man hätte im Prinzip dann nicht nur drei Jahre gewürdigt, so wie bei ihnen immer, sondern man habe die Erklärung zurechtgelegt, man würdige eben 15 Jahre oder zwölf Jahre, und das seien alles Leistungsträger der Hochschule, und wenn die schon vor 15 Jahren oder vor zwölf Jahren in W 2 gewesen wären, dann hätten sie sich ja auch rechtlich über diese Drei-Jahres-Antragszeiträume – dreimal drei oder viermal drei – Zulagen in dieser Höhe erarbeiten können. So sei die Erklärung gewesen. Und dass sie praktisch jetzt auf einen Rutsch eine Leistungsdokumentation der letzten 15 Jahre hätten machen müssen und sie dann eben das begründet hätten, diese 1.500 oder 1.000 oder so rückwirkend.

Auf weitere Nachfrage sagte die Zeugin, rechtlich hätten die regulär wechseln können mit irgendwelchen Optierzulagen und dann ganz normal Leistungszulagen kriegen können wie alle anderen auch. Das wäre der normale Weg gewesen, wenn sie denn in die W-2-Besoldung hätten gehen wollen, und sie hätten ja auch an der Hochschule C-Professoren gehabt, die ganz regulär in die W-Besoldung gewechselt seien und das in Anspruch genommen hätten. In Anbetracht der Gemengelage habe man eben versucht, einen Zustand, der aus Sicht der Hochschulleitung plus x anderen Menschen, u. a. auch dem Kollegen von heute Morgen (Zeuge S.), der sich auch dazu ja geäußert habe, nicht rechtmäßig sei, nun in irgendeiner Form so zu rechtfertigen, dass man sowohl diese Gruppe von den Alten, die ja nun auch sehr verwoben und vernetzt in der Hochschule seien und mit entsprechendem Einfluss und Gewicht, zu befrieden als auch für die Neuen, die natürlich zu Recht sagten: „Was heißt denn das für uns, wenn da und da soundso viele Hunderttausend aus dem Vergaberahmen rausfließen?“, eine Option zu eröffnen, dass das jetzt beigelegt sei. So erschließe es sich ihr. Also, es sei aus ihrer Warte ein Versuch gewesen, eine Lösung zu finden, die Frieden herstelle.

Danach befragt, ob es im Zusammenhang mit der Erstellung dieser Richtlinie eine Frage ans MWK gegeben habe: „Was haltet ihr jetzt von dieser Richtlinie? Sind wir da rechtmäßig unterwegs im Gegensatz zu der rechtswidrigen Richtlinie im Vorfeld, die vom Herrn Rektor M. gemacht worden ist?“ sagte die Zeugin, in ihrem persönlichen Rechts- und Unrechtsverständnis als C. Sch., wie sie hier sitze, hätte man damals das kassieren müssen und zurück in C 2 und neu aufsetzen. Das wäre die sauberste Lösung gewesen. Gleichzeitig sei sie Teil der Hochschule als Professorin und später als Dekanin gewesen. Und auch wenn man das angesichts der Resolution möglicherweise nicht glauben wolle, sei sie dennoch der Meinung gewesen, dass ihre Einzelmeinung, wenn dort eine Stalllösung gewünscht und gefordert werde, nicht so ins Gewicht fallen dürfe, sodass sie da dann auch gedacht habe: „Okay, jetzt ärger dich da nicht mehr weiter drüber. Jetzt legst du es zu den Akten. Die gehen mit den 1.500 heim. Fertig. Du wirst auch dein Geld verdienen.“ Und als sie in dem Zulagenkreis gearbeitet hätten, habe Frau S.



explizit immer wieder auch diese Lösung so gefordert. Da habe keiner irgendwie widersprochen, sondern das sei halt erklärt worden, dass die Zulage so gestrickt sein müsse, damit man die Kuh vom Eis holen könne. Sie wisse nicht, inwiefern sich Frau S. dazu Rat vom MWK geholt habe. Sie wisse, sie habe sich sehr viel Rat vom MWK geholt zu allen möglichen Fragen, wie weit in der Angelegenheit, wisse sie nicht. Es sei aber sonnenklar und ohne jede Frage für sie, dass das so gewünscht und gewollt sei, dass diese dritte Option in Höhe der Deltas da drin sei, um den Wechslern diesen Ausweg zu ermöglichen. Und das sei der ganzen Hochschule sonnenklar gewesen, weil die Richtlinie sei dann im Sommer exakt mit dieser Option in Kraft getreten, und da sei offenes Geheimnis gewesen, das sei die Wechsleroption in der Zulage.

Auf Nachfrage, ob unter Leitung von Professor Dr. M., also unter den Augen des Ministeriums, Prorektoren, die selber rechtswidrig Zulagen erlangt hätten, selbst in ihrer Zuständigkeit im Rektorat Zulagen gewährt hätten, antwortete die Zeugin, ja, und teilweise natürlich auch weiteren Zulagenempfängern. Die hätten weitere Zulagen bekommen. Frau B. habe Herrn F. durchaus auch Zulagen gewährt. Die hätten als Rektoratsmitglieder über die Gewährung von Leistungszulagen entschieden und hätten auch selber welche gestellt, weitere Anträge auf Leistungszulagen. Frau B. habe auch einen Antrag auf Leistungszulage gestellt in der Zeit als Rektorin. Soweit sie wisse, habe unter dem Rektorat M. Frau B. eine Leistungszulage bekommen, ja, und Herr F. auch.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe einen Fall geschildert, dass jemand eine Berufungszulage erhalten habe, weil sie auch einen Ruf erhalten habe, sagte die Zeugin, das sei rechtens gewesen.

Auf den Vorhalt, dass diese Frau dann nach einem halben Jahr auch noch eine Bleibezulage erhalten habe, erläuterte die Zeugin, die Kollegin habe ihren Ruf bei ihnen erhalten und habe verhandelt, und zu der Zeit habe es schon Vergaberahmen gegeben. Deswegen habe sie eine Berufungszulage gekriegt. Das sei rechtens gewesen. Und sie habe sich dann nach einem halben Jahr einen Ruf an die Hochschule Heilbronn organisiert und habe dann Bleibeverhandlungen geführt und habe noch mal eine Bleibezulage bekommen. Sei auch rechtens gewesen, weil es schwarz auf weiß den Ruf an die Hochschule Heilbronn gegeben habe. Das sei der einzige Vorgang gewesen, der ihr bekannt sei, wo eine Bleibezulage gezahlt worden sei, wo es tatsächlich einen Ruf gegeben habe. Das sei vollkommen korrekt gewesen.

#### **14. Zeuge N. P.**

Der Zeuge N. P., Regierungsdirektor a. D. und ehemaliger Betreuungsreferent der HVF im MWK, gab in seinem Eingangsstatement an, nach seiner Erinnerung habe er im Frühjahr 2012, wenige Wochen nach dem Amtsantritt von Frau S., erstmalig Kenntnis von dem Vorgang rund um die Leistungsbezügevergabe erlangt. Das Thema sei dann von Frau S. in einer darauffolgenden Hochschulratssitzung ganz allgemein adressiert worden, ohne dabei aber konkret zu werden. Danach habe es, soweit er sich erinnere, in dieser Angelegenheit im Sommer 2012 eine hochschulinterne Besprechung gegeben, an der neben der Rektorin auch der damalige Hochschulratsvorsitzende Kübler und die stellvertretende Hochschulratsvorsitzende Heck teilgenommen hätten. Dort sei von der Rektorin nochmals erläutert worden, dass sie rechtliche Bedenken habe, was einen Teil der Regelungen der Vergaberichtlinien anbelange, die vom Vorgängerrektorat im Jahr 2011 verabschiedet worden seien. Im Vorfeld dieser Besprechung habe es wohl noch ein Telefonat zwischen der Rektorin und ihm in dieser Angelegenheit gegeben. Der Zeuge fuhr fort, auf die im Telefonat von der Rektorin geäußerte Überlegung, die Staatsanwaltschaft und/oder den Rechnungshof mit der Thematik zu befassen, habe er wohl entgegnet, dass man das zwar machen könne. Aufgrund des zum damaligen Zeitpunkt noch völlig unklaren und ungeprüften Sachverhalts habe er aber in einem ersten Schritt die tatsächliche und rechtliche Aufarbeitung des Sachverhalts empfohlen. Es habe in seinen Augen wenig Sinn gemacht, externe Behörden einzuschalten, bevor nicht die genauen Fakten und Umstände in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht geprüft und bewertet gewesen seien. Deshalb habe er auch in der hochschulinternen Besprechung im Sommer angeregt, ein externes Gutachten einzuholen. Es habe nach der Besprechung zwischen Hochschule und Ministerium Konsens darin bestanden, dass der Sachverhalt erst einmal vollständig aufzuklären sei. Umso irritierter sei er

gewesen, als er später – von ehemaligen Kollegen darauf hingewiesen – in Sitzungsprotokollen ihm zugerechnete Aussagen gelesen habe, die für sich betrachtet den Eindruck erweckt hätten, dass das MWK die Einschaltung der Staatsanwaltschaft zur Wahrung des Hochschulfriedens habe verhindern wollen. Dies sei schlicht und ergreifend unzutreffend. Er ärgere sich heute, dass er damals nicht auf Richtigstellung einzelner, unzutreffend wiedergegebener Protokollpassagen gedrängt habe. Das würde er heute anders handhaben. Aber es sei in der Besprechung im Sommer 2012 die übereinstimmende Auffassung zwischen Hochschule und MWK gewesen, dass man in dieser Angelegenheit erst weiter aufklären müsse. Nur deshalb sei das Thema Staatsanwaltschaft dann vom Tisch gewesen. Im Nachgang zu der Besprechung im Sommer 2012 habe er der Hochschulleitung Herrn G. empfohlen, der dann ein Gutachten zur Vergaberichtlinie sowie zur Leistungsbezügegewährung der Ende 2011 von der C- in die W-Besoldung gewechselten Professoren habe erstellen sollen. Zu der Empfehlung ganz allgemein der Hinweis: Der Herr G. sei ihm über viele Jahre als Referatsleiter Fachhochschulen, als Personalchef im Ministerium, als qualifizierter Jurist, als Haushaltsspezialist und, wie gesagt, eben als zuständiger Referatsleiter auch für die Fachhochschulen bestens bekannt gewesen, und er habe ihn in seinem Ruhestand dann nachdrücklich gebeten, doch dieses Thema, das man aufarbeiten müsse, als Gutachter zu übernehmen. Die weiteren Verhandlungen zwischen Hochschule und Herrn G. hätten ausschließlich diese beiden miteinander geführt. Im Herbst 2012 habe Herr G. dann sein Gutachten vorgelegt, das zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Leistungsbezügegewährung nichtig gewesen sei. Es sei nach seiner Erinnerung auch noch am selben Tag hochschulintern und im Beisein von Herrn G., der Hochschulleitung, des Hochschulratsvorsitzenden und ihm besprochen worden. Die Hochschulleitung habe in dieser Besprechung den Wunsch geäußert, ein Gespräch mit der Amtsleitung des MWK, also mit der Ministerin, zu führen. Er habe in der Besprechung dies zugesagt, das Gesprächsansinnen im Haus weiterzugeben. Hausintern sei dann jedoch in der Fachabteilung entschieden worden, das Gespräch sehr zeitnah, aber auf der Ebene der Fachabteilung zu führen. Dies sei darauf zurückzuführen gewesen, dass in diesem Stadium eine Vielzahl an rechtlichen Fragestellungen zu einem Sachverhalt, der gleichermaßen für die Hochschule wie für das Ministerium neuartig gewesen sei, noch völlig ungeklärt gewesen sei. Zu diesem Zeitpunkt seien auf der Basis des G.-Gutachtens sowohl Hochschule als auch Ministerium von der Nichtigkeit der Leistungsbezügevergabe durch das Rektorat M. ausgegangen. In der dann im Anschluss stattfindenden Besprechung seien auf der Basis im Wesentlichen ja auch Zuständigkeitsfragen aufgeworfen worden, die es zu klären gegolten habe. Über den Inhalt des Gesprächs habe er dann einen Aktenvermerk angefertigt, um hausintern über die Besprechung zu informieren. Aufgrund des Umstandes, dass es bei dem Vorgang zunehmend um Rechtsfragen und juristische Feinheiten gegangen sei, habe sein damaliger Referatsleiter, Herr B., Volljurist, den Vorgang ab der Besprechung im Herbst 2012 dann federführend weiterbetreut. Er sei in der Folge diesbezüglich auch in Kontakt mit der Rektorin gestanden. Er selbst sei ab diesem Zeitpunkt mit dem Vorgang rund um die Leistungsbezüge eher am Rande befasst gewesen. In vereinzelt Hochschulratssitzungen, an denen er in seiner Funktion als Betreuungsreferent teilgenommen habe, sei das Thema gelegentlich diskutiert worden. Die inhaltliche Begleitung des Vorgangs sowie die federführende Kommunikation seien aber bis zum Abschluss des Vorgangs bei seinem damaligen Referatsleiter, Herrn B., gelaufen.

Auf Frage, ob der Zeuge sich an die Besprechung am 09.07.2012 vor der Hochschulratssitzung erinnern könne, gab der Zeuge an, die Daten habe er nicht mehr konkret im Kopf. Sie hätten aufgrund der Umstände, die relativ schnell bekannt gewesen seien nach der Rektoratsübernahme der Frau S., nach der zweiten oder dritten Hochschulratssitzung vereinbart, dass sie sich ca. zehn Minuten, halbe Stunde vor der jeweiligen Hochschulratssitzung treffen, um sich kurz zu besprechen. Aber an Details könne er sich nicht erinnern.

Befragt danach, ob sich in der Situation die Fragestellung seitens des Ministeriums ausschließlich auf die Bestimmung eines Gutachters beschränkt habe oder ob zum Ausdruck gekommen sei, dass mehr vonseiten der Hochschule gewünscht worden sei, sagte der Zeuge, dass er nicht wisse, wer letztlich dafür den Ausschlag gegeben habe. Er wisse nur, dass die Optionen im Raum gestanden hätten. Der frühere Hochschulratsvorsitzende Kübler sei in seinen Augen immer sehr impulsiv gewesen. Und er könne sich vorstellen, dass er in der Situation gesagt habe, die Möglichkeiten gebe es wohl, aber es wäre auch sinnvoll, das erst aufzuarbeiten. Er müsse

dazusagen, dass er in der Zeit, bevor er als Referent im Ministerium die Aufgaben Betreuung von Hochschulen übernommen habe, drei Jahre interimistisch Verwaltungschef in Offenburg gewesen sei, weil zum damaligen Zeitpunkt sowohl Rektor als auch Verwaltungsdirektor – damals hätten sie nicht Kanzler, sondern Verwaltungsdirektoren geheißen – suspendiert gewesen seien von ihren Aufgaben. Es habe ein kommissarisches Rektorat mit den damaligen Prorektoren und ihm als Verwaltungschef gegeben. Und er habe aus dieser Zeit eben noch in Erinnerung, dass man mit allen Informationen vorsichtig umgehen müsse, dass vieles in die Öffentlichkeit getragen werde aus der Hochschule und vieles auch nicht richtig dargestellt werde. Und er habe deshalb darauf gedrungen, das wisse er definitiv, weil er das als sehr sinnvoll erachtet habe, dass man eben zunächst mal rechtlich sehr gewissenhaft überprüfe, wie es denn tatsächlich sei. Und es gebe dann auch unterschiedliche Auffassungen, wie man rechtliche Zusammenhänge bewerten könne.

Auf Frage gab der Zeuge an, er sei kein Jurist, er habe die gehobene Dienstausbildung, wie die früheren Ministerpräsidenten Späth und Teufel, an Verwaltungsschulen noch gemacht. Rein rechtliche Fragen würde er nicht beantworten wollen und auch nicht können.

Befragt danach, welchen Eindruck der Zeuge davon gehabt habe, wie die Rektorin S. damals an diese Thematik insgesamt herangegangen sei, antwortete der Zeuge, dass er das schlecht sagen könne. Auch Frau S. sei sehr impulsiv gewesen, wolle er mal behaupten, in ihrer Anfangszeit, und er habe ihr relativ frühzeitig bedeutet, dass sie doch daran denken solle, dass sie mit allen Hochschulangehörigen über die ganze Amtszeit zusammenarbeiten müsse, dass es wenig Sinn mache, gegeneinander zu arbeiten. Das seien Erfahrungen, die er eben aufgrund der 20 Jahre Hochschulbetreuungsreferent gemacht habe. Es habe an allen Hochschulen immer mal wieder punktuell kleine Probleme gegeben, die sich meistens schnell wieder aufgelöst hätten. Und in dem Zusammenhang wäre es zumindest denkbar, dass Frau S. gesagt habe: „Da habe ich ein Problem. Das könnte auch das Ministerium regeln.“ Aber da müsse er auch ganz klar sagen, dass die Hochschulen die Kompetenz hätten. Sie hätten das eigenverantwortlich regeln können, und dann seien sie auch zuständig gewesen, diese – gegebenenfalls – Missstände wieder aufzuarbeiten.

Nach Vorhalt eines Aktenvermerks vom 9. Juli 2012 (*MWK, 0320.22/766/17, Bl. 253: „Des Weiteren führte die Rektorin Dr. S. aus, es solle so weit wie nur möglich vermieden werden, dass Professoren in dem für die Einholung und Erstellung eines Gutachtens erforderlichen Zeitraum Nachteile erleiden. Anträge auf Zulagen sollen deshalb im Rektorat nicht zurückgestellt, sondern unter Heranziehung der für das Zulagensystem der W-Besoldung geltenden Grundsätze nach billigem Ermessen entschieden werden.“*) und befragt danach, ob Frau S. in diesem Stadium das Ziel verfolgt habe, möglichst an dem Istzustand nichts zu verändern, antwortete der Zeuge, er denke, zu diesem Zeitpunkt ja.

Befragt danach, wie der Zeuge die Äußerung der Rektorin in der Hochschulratssitzung vom 9. Juli 2012 (*Protokoll der Hochschulratssitzung vom 9. Juli 2012, HVF 1- HSR, Bl. 48*) verstanden habe, wonach sie das Ziel verfolge, die Richtlinie zu belassen und eventuell potenzielle Nachteile durch Einmalzahlungen auszugleichen, gab der Zeuge an, dass er sich an diese Details nicht mehr erinnern könne. Er wisse nur, dass sie in der Anfangsphase den Versuch unternommen habe, Ruhe zu bewahren. Es seien auch Hochschulratsmitglieder betroffen gewesen von dieser Zulagenregelung, und, er glaube, es habe aus diesem Kreis auch einen Antrag gegeben, jetzt bessergestellt zu werden entsprechend dieser alten Verfahrensweise, entsprechend dieser alten Richtlinie. Und das sei wohl dann der Anlass für sie gewesen, zu sagen: „Das lassen wir jetzt alles, und jetzt muss nur noch überlegt werden: Können wir das so beibehalten oder eben nicht?“

Auf den Vorhalt, dass in einer weiteren Besprechung vom 19.09.2012 nach der Vorlage des Gutachtens G. der Zeuge darauf hingewiesen habe, dass das Ministerium die Hochschule bei den Zuständigkeitsfragen unterstützen würde, aber inhaltlich kein Obergutachten erstellen würde und danach befragt, ob Frau S. da Widerstand geleistet habe, erklärte der Zeuge, das wisse er beim besten Willen nicht. Es wäre denkbar, dass sie gesagt habe: „Aber das könnte

doch das Ministerium machen.“ Das könne schon sein, aber die Hochschulen seien selbstständig gewesen, die hätten sehr viele Funktionen übertragen gekriegt. Er wolle das persönlich nicht bewerten, weil er vieles anders gesehen hätte. Er habe auch im Laufe der Jahre die Erfahrung gemacht, dass man nicht alles freigeben könne, dass man manchmal auch führen sollte. Aber da seien sie nicht gefragt gewesen. Die Minister hätten ihre eigene Auffassung. Das seien Trends in Deutschland gewesen, die da verfolgt worden seien. Und wenn eine Hochschule eben eigenständig sei, dann solle sie das auch in eigener Zuständigkeit machen.

Auf Frage, ob er das damals der Rektorin gegenüber auch deutlich gemacht habe, sagte der Zeuge, er denke schon. Das sei nicht nur von ihm, sondern auch in erster Linie von Herrn B. und Herrn B., der in der Besprechung anwesend gewesen sei, auch deutlich gesagt worden.

Befragt danach, wie der direkte Kontakt zwischen Frau S. und dem Ministerium abgelaufen sei, ausschließlich über den Zeugen oder in diesen juristischen Fragen möglicherweise auch anders, erläuterte der Zeuge, er sei zuständig gewesen u. a. für 27 Hochschulen, und er habe nach der Amtsübernahme der Frau S. relativ viel telefonischen Kontakt mit Frau S. gehabt und habe sie dabei auch in ihrer Amtsführung unterstützen wollen. Aber die juristischen Fragen, speziell in der Folge dieser Geschichte nach dem Gutachten G., die habe sie wohl in erster Linie mit Herrn B. besprochen. Er habe sich da weitgehend rausgehalten.

Auf Frage, ob der Zeuge das Gefühl gehabt habe, dass Frau Dr. S. mit diesen juristischen Fragen an sich klargekommen sei, sagte der Zeuge, dass er das so nie bewertet habe. Das habe ihm nicht zugestanden. Das habe alles plausibel geklungen, was sie da verbreitet habe.

Auf die Frage, ob das Ministerium in der Besprechung am 19.09.2012 die Angelegenheit, wie von Frau Dr. S. behauptet, an sich gezogen habe, sagte der Zeuge, dass die Protokolle bei ihnen nicht diese große Bedeutung gehabt hätten, die sie nun leider jetzt hätten. Die seien von der einen Hochschule nach zwei Tagen bereits, von anderen Hochschulen nach vier, sechs Wochen zugegangen, seien dann intern weitergegeben worden an den Referatsleiter und an den Abteilungsleiter. Und er habe sich persönlich, nachdem er das auch als Senatsangehöriger in seiner Funktion als Verwaltungschef in Offenburg erlebt habe, dass da orthografische Fehler beanstandet würden, eigentlich zur Aufgabe gemacht, das zu negieren. Und 99 % aller Protokolle würden auch in den Akten versinken und würden nie mehr gelesen. Viele Aussagen seien dann einfach auch nicht von Relevanz. Da habe man sicherlich für sich spontan gesagt: „Oh, das ist aber nicht in Ordnung.“ Aber man habe es eben nie korrigieren lassen. Und wenn jetzt dieser Duktus dahin komme, sie hätte das weitergegeben oder an sich gezogen, er wisse es nicht.

Befragt danach, ob er das Gefühl habe, dass Frau S. in den Sitzungen, insbesondere wenn es Beteiligte aus dem Ministerium gegeben habe, stets darauf gedrungen habe, dass die Sachen nicht von ihr zu entscheiden seien, sagte der Zeuge, er habe eben eher in Erinnerung, dass das Ministerium – es sei eine Vielzahl von Kollegen davon betroffen – gesagt habe, das sei Aufgabe der Hochschule, und dann in der Funktion oder in der Person von Frau S.

Die Frage, ob Frau S. das dann auch akzeptiert habe, bejahte der Zeuge.

Auf Frage, ob sich der Zeuge an die Besprechung im Finanzministerium und deren Inhalt erinnern könne, antwortete der Zeuge, ja. Seine Funktion sei eigentlich eine rein beobachtende gewesen. Sie hätten auch kein Protokoll geführt. Wenn er sich richtig erinnere, habe das die Hochschule geführt, in der Person Frau D. – ob es eine Mitschrift gegeben habe vom Finanzministerium, wisse er nicht und man habe versucht, Lösungswege zu finden. Aber er persönlich sei da letztlich bei keiner Entscheidung beteiligt gewesen.

Auf Vorhalt der Ziffer 13 des Protokolls der Sitzung vom 27.02.2013 (*Protokollentwurf der Kanzlerin I. D. vom 6. März 2014, MWK, 0320.22/766/, Bl. 807 ff.*: „Bei der Ermessensausübung, inwieweit die Berufungszulagen für die Zukunft zurückgenommen werden können oder sollten, sind unter dem Begriff des ‚öffentlichen Interesses‘ auch die Aspekte einer möglichen Amtshaftung sowie die Gefährdung des Hochschulfriedens zu berücksichtigen. Eventuelle

*[Teil-]Rücknahmen der Berufungszulagen würden mit größter Wahrscheinlichkeit zu Klageverfahren führen, die die Abhängigkeit der Hochschule für Verwaltung und Finanzen nachhaltig beeinträchtigen könnten.“)* und befragt danach, ob so etwas Gegenstand dieser Besprechung gewesen sei und ob der Zeuge sich daran erinnern könne, wie diese Einschätzung von der Hochschule selber wahrgenommen worden sei, sagte der Zeuge, dass wohl das Finanzministerium eingeladen habe. Das LBV sei auch beteiligt gewesen, was ihm aus damaliger und auch, nach wie vor, aus heutiger Sicht eigentlich nicht klar sei, warum und wieso, weil er den Zusammenhang bis heute nicht herstellen könne. Das LBV habe eine ausführende Funktion, habe eigentlich keine aktive Gestaltungsmöglichkeit. Und sie seien nur Gäste gewesen. Gesprochen worden sei über sehr vieles und es habe kein eindeutiges Ergebnis gegeben. Und es habe, glaube er, auch von ihrer Seite kein Protokoll gegeben.

Auf Vorhalt des Protokolls der Hochschulratssitzung vom 19.11.2012 (*HVF1-HSR, Bl. 57: „Für die 17 Fälle, die auf der Grundlage der rechtswidrigen Besoldungsrichtlinie ergangen sind, wird zunächst vom MWK geprüft, wie hier vorgegangen werden kann. Die HS-Leitung wird gebeten, derzeit noch nicht auf das LBV bzw. das MWF zuzugehen, sondern zunächst die Feststellungen des MWK abzuwarten. ... Im Interesse einer transparenten Vorgehensweise wird die HS-Leitung schnellstmöglich die Professorenschaft über die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Besoldungsrichtlinie sowie die Überprüfung der Einzelfälle durch das MWK unterrichten.“)* und dass das in klarem Widerspruch zu den Ausführungen im Protokoll vom 19.09.2012 stehe, in dem eben gerade die Hochschule als solche auf ihre Zuständigkeit verwiesen worden sei, entgegnete der Zeuge, dass er auch denke, dass das ein Widerspruch sei. Aber das dürfe einer der Fälle sein, die eben schlicht und ergreifend untergegangen seien, die man vielleicht hätte korrigieren lassen müssen. Er denke, dass es so gewesen sei. Aber es sei in einer Phase geschrieben worden, als er sich nicht mehr zuständig gefühlt habe für die Aufarbeitung dieser Leistungsbezüge.

Auf Frage, ob der Zeuge das Protokoll an der Stelle auch nicht mehr gelesen und überprüft habe, sagte der Zeuge, wohl gelesen, aber eben nur noch letztlich überflogen, was diese punktuellen Dinge angehe.

Auf weiteren Vorhalt des Protokolls der Hochschulratssitzung vom 19.11.2012 (*HVF1-HSR, Bl. 58: Das Ministerium habe nach dem Gutachten B. überlegt, den Rechnungshof oder die Staatsanwaltschaft zu informieren. Davon habe man aber im Interesse der Hochschule abgesehen.“)* sagte der Zeuge, dass er sich daran erinnern habe müssen, weil ihn seine früheren Kollegen darauf aufmerksam gemacht hätten. In seiner Erinnerung wisse er nichts von einem Gutachten B. Das könne sein, dass darüber geredet worden sei. Frau B. sei die Justiziarin für die Rektoren gewesen, Ansprechpartner für die Rektoren. Könne sein, dass es da ein Telefongespräch gegeben habe, dass es ein Gutachten gegeben habe. Er habe das vermutlich auch mal gesehen, aber das liege jetzt mittlerweile fünf Jahre zurück. Er wisse nur, er habe den Herrn G. ins Gespräch gebracht, als er mitgekriegt habe, dass das ein heißes Thema sei, dass sie diese Problematik aufarbeiten müssten. Und Herr G. sei ihm als qualifizierter Jurist bekannt gewesen, als Kenner der Hochschulen, als Personalchef. Und deswegen habe er den eingebracht und habe gesagt: Möglichst – das wisse er noch; das sei eine Devise gewesen, aber das rühre wahrscheinlich aus seiner Offenburger Tätigkeit – nicht an die Öffentlichkeit gehen, an die Presse. Und er habe sich jetzt auch sagen lassen, er hätte verschiedentlich davon geredet, man müsse das vertraulich behandeln. Das hänge eben damit zusammen, dass er gesagt habe, es könne nicht sein, dass einzelne Professoren zu den Pressevertretern gehen und sagen: „Ich habe da ein Problem, und das muss jetzt groß breitgetreten werden.“ Aber nicht den Versuch, was zu verheimlichen, was zu verbergen, sondern einfach nur die Überzeugung: „Einzelne Professoren haben keinen Kontakt zur Presse zu suchen.“

Auf Frage, ob das zunächst einmal auf eine Meldung an den Rechnungshof oder an die Staatsanwaltschaft bezogen gewesen sei, sagte der Zeuge, nein, das sei ja nur eine Option in einer relativ frühen Phase gewesen. Und als dann Konsens bestanden habe, dass man das rechtlich aufarbeite, nämlich in der Form des Gutachtens G., sei das Thema vom Tisch gewesen.

Befragt danach, ob danach dann also jede weitere Prüfung auch offen gewesen sei, auch durch staatsanwaltliche Verfahren und Ähnliches mehr, antwortete der Zeuge, dass er in anderen Hochschulen auch erlebt habe, dass der Staatsanwalt in der Hochschule gewesen sei.

Auf Frage, ob es jetzt keine Bemühungen seinerseits gegeben habe, solche Verfahren generell zu unterbinden, entgegnete der Zeuge, nein, überhaupt nicht. Es sei eine Option gewesen, die im Raum gestanden habe, und als es dann darum gegangen sei, das rechtlich aufzuarbeiten durch einen Juristen, der aus dem Haus sei und der die Problematik habe kennen sollen, habe er erst dann gesagt: „Okay, das sollen die Juristen unter sich ausmachen.“ Dass der Gutachter dann einen falschen Ansatz gewählt habe, sei ein anderes Thema gewesen.

Auf Frage, wer in den Protokollen mit „MWK“ gemeint sei, sagte der Zeuge, in diesem Fall sei es maximal der Abteilungsleiter, also nicht höher, sondern dann sei es auf diese Ebene beschränkt gewesen. Er dürfe aus heutiger Sicht sagen, er könne sich an dieses Protokoll überhaupt nicht mehr erinnern. Das sei ihm auch gezeigt worden. Dass er das jemals geschrieben habe, wisse er nicht mehr.

Auf den Hinweis, dass das Protokoll nicht von ihm geschrieben worden sei, sondern es sich um ein Hochschulratsprotokoll handele, sagte der Zeuge, okay.

Auf Vorhalt des Protokolls der Hochschulratssitzung vom 19.11.2012 (*HVF1-HSR, Bl. 59: „Herr P. teilt vertraulich mit, dass er sich damals dafür eingesetzt hat, dass dieses Thema im MWK behandelt wird.“*) entgegnete der Zeuge, dass das die Situation gewesen sei, dass er bedrängt worden sei, er müsste jetzt sofort einen Termin mit der Ministerin machen. Und dann sei eben auf Abteilungsebene entschieden worden, das werde erst mal kleingehalten, und zwar nicht, weil man die Ministerin nicht informieren habe wollen, sondern einfach, weil sie gesagt hätten, das sei eigentlich Zuständigkeit der Hochschule, und jetzt müssten sie prüfen: „Was sind da für Fehler gemacht worden? Wir müssen das das Problem aufarbeiten.“

Auf den Einwand, dass „Kleingehalten“ so klinge, als wolle man das kleinreden, entgegnete der Zeuge, nein. Sie hätten auch die Ministerin umfassend informieren müssen, und das hätten sie zu diesem Zeitpunkt nicht gekonnt. Ob der Abteilungsleiter die Ministerin im Rahmen einer Dienstbesprechung informiert habe, dass es Probleme gebe, wisse er nicht; unterstelle er, weil das der Informationslauf im Ministerium gewesen sei. Er selber habe keinen unmittelbaren Kontakt mit der Ministerin gehabt, das sei nicht üblich gewesen im Ministerium.

Auf weiteren Vorhalt aus dem Protokoll der Hochschulratssitzung vom 19.11.2012 (*HVF1-HSR, Bl. 55: „Herr P. stellt klar, dass das alte Rektorat gemeinsam mit dem Finanzministerium die Zulassungszahlen im Studiengang Steuerverwaltung ohne Zustimmung des MWK erhöht habe. Daher seien die hierdurch der Hochschule zum 1. Oktober 2012 entstandenen Mehrkosten in Höhe von 200.000 bis 250.000 € nicht im Haushaltsansatz berücksichtigt worden. Die Hochschule müsse deshalb diese Kosten aus eigenen Mitteln aufbringen.“*) sagte der Zeuge, nachdem er mit dieser Aussage konfrontiert worden sei, habe er sich dran erinnert. Er habe diese Hochschule Ludwigsburg zwei Jahre zuvor übernehmen müssen. Das sei der Auftrag des damaligen Abteilungsleiters gewesen, weil er gedacht habe, sie wäre bei ihm in guten Händen. Und unter dem alten Rektorat M. habe es so gut wie keine Kontakte gegeben, außer halt ganz weniger offizieller Anlässe: Rektoratsübergabe alle sechs Jahre, Diplomierungsfeier und Hochschulratssitzungen. Er habe mit Rektor M., glaube er, nicht ein einziges Telefonat geführt in der Zeit. Er meine, es handele sich um einen Zeitraum von zwei Jahren, dass er noch Rektor gewesen sei, und er sei Betreuungsreferent gewesen. Und Herr Rektor M. sei ein sehr eigenständiger, eigenwilliger Rektor gewesen, und er habe vieles in Abstimmung mit – er komme aus dem Finanzministerium – seinen alten Kollegen unmittelbar geregelt. Und damals sei wohl der Eindruck entstanden, die Steuerverwaltung bräuchte mehr Personal, und dann seien die Ausbildungsplätze erhöht worden, ohne ihr Zutun. Und daran könne er sich noch erinnern; da habe es schon eine kleine Auseinandersetzung gegeben. Da sei es darum gegangen, dass er als Vertreter des Ministeriums für mehr Geld hätte sorgen sollen, und dann habe er gesagt: „Es tut mir leid, dazu braucht man Haushaltsverhandlungen, dazu braucht man Abstimmungen zwischen den Abteilungen. Wenn ich heute 250.000 Mark für eine Einrichtung freimachen muss,

dann muss ich sie woanders wegnehmen.“ Und das habe er sehr deutlich gemacht, dass es nicht sein könne, dass das Ministerium überfrachtet werde mit eben diesen Forderungen, ohne dass es vorher in irgendeiner Weise beteiligt gewesen sei. An diese Notiz selber erinnere er sich nicht mehr, aber er könne sich noch an die Auseinandersetzung im Hochschulrat erinnern. Weil er bin da auch von Hochschulräten dann angegangen worden sei: „Da müsste man doch was tun.“ Und: „Die Hochschule muss doch unterstützt werden.“

Auf Frage, ob es richtig sei, dass es doch aber eigentlich Angelegenheit des damaligen Finanzministers gewesen wäre, erläuterte der Zeuge, formal richtig wäre der Weg gewesen, dass im Endergebnis der Finanzminister an den Wissenschaftsminister herangetreten wäre und sage: „Wir brauchen mehr Steuerfachleute; wir müssen die Ausbildungszahlen erhöhen.“ Und dann müsse man sehen: „Wo kommt das Geld her?“ Im Endeffekt – das sei nur eine Bemerkung ganz nebenbei – brächten die Steuerfachleute mehr Steuereinnahmen, also profitiere der Finanzminister davon und müsste letztlich auch dann für die Mehrkosten geradestehen. Bei der Aufstockung der Zahlen für die Innenverwaltung hätten sie diesen Weg beschritten. Dort habe es besser funktioniert. Aber das sei dann, glaube er, schon unter der Ära S. gewesen.

Gefragt, ob diese dadurch entstandene Mehrbelastung noch den Hochschulhaushalt bestimmt habe oder ob das dann zu erheblichen Problemlagen geführt habe, erklärte der Zeuge, dass er weder mit Kanzler noch mit Rektor viel Kontakt gehabt habe. Das sei wohl irgendwo alles im Sande verlaufen. Vielleicht hätten sie von ihnen auch punktuell noch Geld gekriegt. Er wisse es nicht mehr. Er schließe nicht aus, dass man noch versucht habe, durch Ersatz – globale Minderausgaben oder so was – eine Hochschule mit zu unterstützen. Sie hätten schon versucht, die Hochschulen dort, wo es irgend möglich sei, zu unterstützen. Aber wie das im Endeffekt ausgegangen sei, wisse er nicht mehr.

Befragt danach, ob der Zeuge noch in Erinnerung habe, mit welchem Auftrag das Ministerium konkret aus dieser Elefantenrunde herausgegangen sei und welche Aufträge bei der Hochschule verblieben seien, fragte der Zeuge, ob der Fragesteller mit „Elefantenrunde“ die Besprechung im Finanzministerium meine. Auf den Vorhalt, im Finanzministerium, ja, sagte der Zeuge, er denke, dass zu diesem Zeitpunkt noch relativ vieles unklar gewesen sei, wer wie weiter agiere. Aber er persönlich habe eigentlich seinen Arbeitsauftrag damit als beendet angesehen.

Auf Frage, ob er noch in Erinnerung habe, wie das ausgegangen sei, gab der Zeuge an, dass er die Informationen jeweils von seinem Referatsleiter gekriegt habe wie der Stand sei. Im Laufe des Jahres 2013 sei dann irgendwann die Meldung von der Rektorin gekommen: „Alle behalten ihre Zulage durch Umdeutung.“ Ihm sei das letztlich recht gewesen, weil dadurch auch im Hochschulrat wieder ein bisschen mehr Ruhe eingekehrt sei. Hochschulratssitzungen in Ludwigsburg seien nicht angenehm gewesen, zu keiner Zeit. Er habe das auch in der Hochschule mehrfach kundgetan und habe gesagt: „Das ist nicht vergnügungssteuerpflichtig, wenn man nach Ludwigsburg zur Hochschulratssitzung geht.“

Auf Vorhalt eines Schreibens von Frau Dr. S. an das Ministerium vom 8. August 2013 (MWK, 0320.22/766/13, Bl. 230: „Die Überprüfung aller 17 Einzelfälle hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Rücknahme der Zulagengewährung wegen des in allen Fällen vorrangigen Vertrauensschutzes nicht möglich ist. Die Hochschule bezahlt mithin weiterhin 269.540 €/Jahr für vom seitherigen Rektorat evident rechtswidrig gewährten Zulagen. Da diese Mittel dem Vergaberahmen entnommen werden müssen, stehen sie der Hochschule nicht für den vorgesehenen gesetzlichen Zweck einer leistungsorientierten Steuerung zur Verfügung.“) und auf Frage, ob sich der Zeuge daran erinnern könne, dass die Wechslerfälle demnach wohl nicht anderweitig behandelt worden seien von der Hochschule, sagte der Zeuge, nein.

Auf Vorhalt eines weiteren Schreibens von Frau S. an Herrn B. vom 21.08.2013 (MWK, 0320.22/766/14, Bl. 236: „Das neue Rektorat hat daraufhin geprüft, ob in den vier betroffenen Fällen eine Umdeutung in eine rechtmäßige Leistungszulage unter Heranziehung des Landesbesoldungsgesetzes als Rechtsgrundlage in Betracht kommt. Zu diesem Zweck wurden die Mitglieder des seinerzeitigen Rektorats schriftlich angefragt, ob der Gewährung in den betreffenden vier Fällen auch Leistungserwägungen zugrunde gelegen hatten... Nach Auffassung des

neuen Rektorats kam mithin in diesen Fällen eine Umdeutung in eine rechtmäßige Gewährung von Leistungszulagen infrage. Da das Landesbesoldungsgesetz eine Beschränkung der Höhe von Leistungszulagen nicht vorsieht, lag es im Ermessen des seitherigen Rektorats, hier in den genannten Einzelfällen ungewöhnlich hohe Zulagen zu bewilligen. Das Protokoll des Herrn Prorektors a. D. R. wurde in allen vier Fällen zu den Personalakten genommen. Die Zulagen blieben in der umgedeuteten Form als Leistungszulage bestehen. Das neue Rektorat behält sich allerdings ... vor, fortlaufend zu überprüfen, ob die Gründe ... weiterhin greifen.“) und wie hierauf seitens des Ministeriums, also Herrn B., reagiert worden sei, antwortete der Zeuge, Herr B. habe doch irgendwann einen Abschluss noch verkündet: „Thema beendet“, indem er einen kurzen Vermerk gemacht habe oder so was, meine er, in Erinnerung zu haben.

Auf Vorhalt eines Schreibens von Frau Dr. S. vom 09.12.2013 (MWK, 0320.22/766/16, Bl. 246: „Aufgrund der von den betroffenen Professoren nachweislich erbrachten Leistungen war es geboten, die Verwaltungsakte in rechtmäßige Verwaltungsakte gemäß § 47 Verwaltungsverfahrensgesetz umzudeuten. Die Umdeutung zielt darauf ab, ein von der Behörde angestrebtes Ergebnis ohne neues Verwaltungsverfahren durchzusetzen – sie hat Befriedungsfunktion. [...] Abschließend kann daher festgestellt werden, dass keine Fälle verblieben sind, in denen eine Umdeutung in eine rechtmäßige Entscheidung ausscheiden würde.“) und ob der Zeuge sich daran erinnern könne, antwortete der Zeuge, nein. Aber zu dem Zeitpunkt sei er froh gewesen, dass er mit diesen juristischen Feinheiten sich nicht mehr habe auseinandersetzen müssen.

Auf Frage welche Personen im MWK mit den zu Rede stehenden Vorfällen befasst gewesen seien, und wer innerhalb des MWK dabei welche Entscheidungen getroffen oder eben nicht getroffen habe und wie der Zeuge die Dinge, die er in den Hochschulratssitzungen erfahren habe, ins MWK mitgenommen habe, sagte der Zeuge, dass es grundsätzlich vom jeweiligen Hochschulrat von der jeweiligen Hochschule das Protokoll gegeben habe, in der einen Hochschule bereits zwei Tage später, von anderen erst nach sechs Wochen, und bei Besonderheiten habe man natürlich den Referatsleiter sofort informiert, am nächsten Tag. Manche Sitzungen seien vom Veranstaltungsort weit weg gewesen. Er sei teilweise nachts um zehn nach Hause gekommen. Dann könne man am gleichen Tag zumindest die Vorgesetzten nicht mehr informieren.

Befragt danach, ob es im Zusammenhang mit den Vorgängen an der Hochschule in Ludwigsburg solche Besonderheiten gegeben habe, von denen er seinem Referatsleiter am Folgetag berichtet habe, gab der Zeuge an, dass er davon ausgehe, dass er das Thema Leistungszulagenproblematik relativ schnell als Problem weitergegeben habe und dass es das aufzuarbeiten gegolten habe. Er meine auch, Herrn B. darüber informiert zu haben, dass er Herrn G. vorgeschlagen habe als Gutachter, und er dann geäußert habe: „Warum haben Sie nicht den Herrn A., den früheren Leiter des Personalreferats für die nachgeordneten Einrichtungen, beauftragt?“ Und dann habe der Zeuge gesagt: „Ich habe der Hochschule eine Person vorgeschlagen. Es ist im Interesse der Hochschule, jetzt einen Gutachter zu beauftragen.“ Und die weiteren Verhandlungen seien dann auch zwischen Hochschule und G. unmittelbar gelaufen. Sie seien da außen vor gewesen.

Befragt danach, ob er in diesen Fällen von Herrn B. dann Rückmeldung bekommen habe, was er veranlassen solle, oder ob die Angelegenheit für ihn im Moment der Informationsweitergabe erledigt gewesen sei, sagte der Zeuge, sie seien Zimmer an Zimmer gesehen. Das sei kein Weg über Stockwerke und verschiedene Häuser gewesen, und man habe geklopft und habe gesagt: „Das und das Problem steht an.“ Er habe ihm wohl erwähnt, dass es ein Problem gebe, das aufzuarbeiten sei, und die Hochschule würde sich jetzt wegen der Fertigung eines Gutachtens mit Herrn G. in Verbindung setzen, worauf ihn Herr G. angerufen habe, wie er dazu käme, ihm solche Arbeit aufzuhalsen. Das sei dann die Replik gewesen. Aber die beiden (G. und S.) hätten sich dann geeinigt, und er habe das Gutachten gefertigt. Es habe wohl einige Wochen oder Monate gedauert; sei auch sehr aufwendig gewesen.

Auf Frage wann und in welchem Zusammenhang der Zeuge erstmalig Kenntnis von der Zulagenthematik erlangt habe, gab er an, er sei in einem relativ häufigen telefonischen Austausch mit Frau S. gestanden, und er habe das auch als seine Aufgabe, seine Pflicht angesehen, ihr



beratend zur Seite zu stehen, weil sie das ein oder andere doch sehr forsch angehen habe wollen. Sie habe ihn wohl informiert, dass sie da was „aufgedeckt“ habe was nicht in Ordnung sei, und dann habe er gesagt: „Okay, das sollten wir besprechen.“ Und das sei dann die infrage kommende Hochschulratssitzung gewesen, halbe Stunde vorher. Und wenn er im Hochschulrat dann von Vertraulichkeit gesprochen habe, dann sei es ausschließlich darum gegangen, alle Betroffenen darauf hinzuweisen, dass Öffentlichkeitsarbeit für eine Hochschule nur vom Rektorat gemacht werde und von sonst niemandem, weder von einem Dekan noch von einzelnen Professoren, sondern ausschließlich vom Rektorat. So stehe es im Gesetz, und alles andere schade nur dem Interesse der Hochschule. Das sei sein großes Ziel gewesen, das immer umzusetzen.

Auf Frage ob die Empfehlung der Vertraulichkeit seine eigene Entscheidung gewesen sei oder ob er dazu Anweisungen vonseiten seiner Vorgesetzten gehabt habe, antwortete der Zeuge, das sei ausschließlich sein eigenes Empfinden gewesen. Ihm sei allerdings klar gewesen – das werde ja auch von den Vorgesetzten so gesehen –, die Hochschulen seien da eigenständig zuständig, und dass die Hochschulen letztlich Öffentlichkeitsarbeit machen würden, sei auch klar, und dass dafür das Rektorat zuständig sei, sei auch klar. So stehe es im Gesetz.

Gefragt, woher ihm klar gewesen sei, dass seine Vorgesetzten das genauso sehen würden wie er, gab der Zeuge an, weil es im Gesetz stehe.

Auf Vorhalt eines Vermerks von Frau Dr. S. über ein Telefonat mit dem Zeugen am 3. Juli 2012 (MWK, 0320.22/766/17, Bl. 254: „... dass das Ministerium mit allergrößter Wahrscheinlichkeit keine andere Möglichkeit sehen werde, als das Untersuchungsergebnis an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Mit größter Wahrscheinlichkeit würde der Vorgang dann publik werden. Dies habe Konsequenzen für die Hochschule, aber auch für die amtierende Rektorin. Aus diesem Grund bevorzuge er eine interne Lösung. Die Rektorin könne doch ihrerseits rechtmäßige Zustände herstellen. Herr P. hält es insgesamt für sinnvoller, das Vorgefundene nicht offen zu kommunizieren ..., um nicht unnötige Unruhe zu erzeugen.“) und auf den Vorhalt, der Zeuge habe in seinem Eingangsstatement gesagt, er hätte lediglich geraten, erst mal intern rechtlich zu prüfen, und das externe Gutachten G. angeregt, das Protokoll, der Vermerk von Frau Dr. S. sei falsch und auf Frage, ob die Fragestellerin den Zeugen richtig verstanden habe, antwortete der Zeuge, dass es zumindest mit diesem Duktus so nicht in Ordnung sei.

Auf Frage, ob dem Zeugen das bei der Durchsicht des Protokolls aufgefallen sei, antwortete der Zeuge, mit Sicherheit. Und er habe – und davon sei er auch hundertprozentig überzeugt – Herrn B. darüber informiert, dass das so nicht besprochen sei. Das sei nie protokolliert worden, sondern das habe er einfach gesagt, und das sei eine Unzulänglichkeit in einem Protokoll, wie das eben immer wieder vorgekommen sei, aber Dinge, die sie nicht beanstandet hätten.

Auf Frage, warum das nicht beanstandet worden sei, entgegnete der Zeuge, er persönlich habe die Erfahrung gemacht, dass einzelne Hochschulratsmitglieder Kommata verbessert hätten und schriftlich darauf bestanden hätten auf Korrekturen, und dann habe das Protokoll nicht genehmigt werden können. Also Bagatellangelegenheiten, mit dem Ergebnis, dass sie einfach gesagt hätten: „Na ja, ist egal.“

Gefragt, ob es sich bei diesem Fehler, den er hier festgestellt habe, nach seiner Einschätzung auch um eine Bagatelle gehandelt habe, sagte der Zeuge, nein, im Nachhinein nicht. Auf die Frage, und damals, erklärte der Zeuge, die nächste Hochschulratssitzung sei im nächsten Semester gewesen. Es habe maximal im Semester zwei Sitzungen gegeben. Dann sei das vergessen gewesen. Dann werde protokollarisch aufgerufen: Genehmigung des Protokolls. – Das habe dann niemand mehr vor sich liegen. Es werde genehmigt, und damit sei es gut. Er sage ja, es habe sich in der Rückschau als Fehler erwiesen, dass das nicht beanstandet worden sei, auch aus seiner Sicht, aber es sei nun mal so.

Auf Frage, ob seine Empfehlung, zunächst nicht die Staatsanwaltschaft zu informieren seine Entscheidung gewesen sei oder ob er zuvor Rücksprache mit Vorgesetzten genommen oder

Anweisung von Vorgesetzten erhalten habe, sagte der Zeuge, dass er in keinem Fall Anweisungen erhalten habe, und er habe, soweit er sich erinnere, auch im Vorfeld auf diese Geschichte, wohl mit niemandem geredet, sondern er habe nur gesagt, man müsse das aufarbeiten. Er habe auch an anderen Hochschulen zu tun mit staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, und Ergebnis sei jeweils gewesen – und das habe er versucht, auch Frau S. zu sagen –, das habe jeweils rechtlich aufgearbeitet sein müssen von ihnen. Und er habe gesagt: „Vorsichtig, Sie können sowieso nicht so an die Staatsanwaltschaft gehen, sondern Sie müssen erst sagen: Was ist falsch? Wie hätte es besser gemacht werden müssen?“ Was er im Einzelnen gesagt habe, wisse er nicht mehr. Darüber gebe es kein Protokoll, und er habe das auch nicht aufgezeichnet. Aber das könne nur so gelaufen sein. Und das sei eine Möglichkeit, aber jetzt müssten sie erst mal aufarbeiten. Das sei seine Meinungsäußerung gewesen, ohne das abgestimmt zu haben oder angewiesen gewesen zu sein. In dieser frühen Phase.

Auf Frage, ob es später anders gewesen sei, wenn der Zeuge sage „in dieser frühen Phase“, antwortete der Zeuge, ja, nein, später seien ja andere betroffen und beteiligt gewesen. Das sei nicht mehr nur er gewesen, sondern es sei dann der Herr B., Herr B., das Rechtsreferat gewesen. Von daher sei er ohnedies nicht alleiniger Ansprechpartner gewesen, aber in dieser frühen Phase habe er das selber verantwortet.

Auf Vorhalt eines Aktenvermerks der Hochschule vom 11. September 2012 (*MWK, 0320.22/831/1, Bl. 195: „Herr P., MWK, erstellt möglichst noch heute einen schriftlichen Vermerk und leitet diesen auf die Hausspitze des MWK zu. Herr P. verständigt außerdem den Zentralstellenleiter des MWK wegen eines dringenden Gesprächswunsches für die KW 38 ... mit Frau Ministerin Bauer.“*) bejahte der Zeuge die Frage, ob dieser Protokollteil zutreffend sei.

Danach befragt, ob er entsprechendes auch veranlasst habe in der Folge, gab der Zeuge an, er sei entweder schriftlich oder mündlich auf seinen Referatsleiter und Abteilungsleiter zugegangen, und die hätten gesagt: „Moment, da muss man erst Grund machen.“ Das heiße, das müsse bewertet werden. Das sei jetzt die eine Auffassung, und das sei die nächste Auffassung. Und, er denke, der Abteilungsleiter habe das dann bewusst auf Abteilungsebene gezogen, weil er gesagt habe, er wolle da erst tatsächlich umfangreiche Basisarbeit, weil ihm das zu diesem Zeitpunkt noch zu unscharf erschienen sei. Er denke, das sei in erster Linie auch Herr Kübler, der gesagt habe: „Da muss sofort ein Gespräch geführt werden, und Sie müssen sofort auf Zentralstelle und Ministerin zugehen.“ Und da habe er gesagt: „Okay, das kann ich machen. Habe ich auch so vorgesehen.“ Und er denke, darüber gebe es auch eine Notiz oder ein Protokoll, wo das so bestätigt sei.

Befragt danach ob der Zeuge wisse, wie der Vorgang sich dann weiter abgespielt habe, nachdem der Abteilungsleiter sich der Sache angenommen habe, sagte er, dass es dann ja auf jeden Fall die verschiedenen Besprechungen gegeben habe. Dann seien sie eingeladen worden vom Finanzministerium, unter Beteiligung des LBV, und mit den verschiedentlich aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten. Er gehe davon aus, dass andere wohl auch informiert worden seien, aber er wisse es nicht. Er persönlich habe dann niemanden informiert, und er sei dann auch nicht mehr zuständig gewesen.

Befragt nach der Elefantenrunde und inwieweit bei dieser Besprechung die Jahresfrist des § 48 LVwVfG thematisiert worden sei, gab der Zeuge an, das sei angeklungen, und er nehme an, Herr B. habe ihn da mal informiert, dass eigentlich die Frist, die im FM (Ministerium für Finanzen und Wirtschaft) angesprochen worden sei, in der Weise gar nicht greife, weil irgendwann der Zeitpunkt des Beginns der Jahresfrist später sei, also die Frist um einige Zeit verlängert werde und es wegen der Frist gar nicht so heikel sei. So meine er sich zu erinnern aus einem späteren Gespräch mit Herrn B.

Auf Frage, wie das Thema im Rahmen dieser Besprechung im Finanzministerium abgehandelt worden sei, sagte der Zeuge, dass das sicherlich nur eine Randnotiz gewesen sei, also in so einer Nebenbemerkung. Im Zuge dieser Besprechung gab es keine vertiefte Befassung mit dem Thema.

Gefragt, wer das Thema angesprochen habe am Rande, sagte der Zeuge, also von ihnen definitiv niemand. Aber es seien ja bestimmt sechs Personen, sechs, acht Personen, von denen er nur zwei gekannt habe, anwesend gewesen. Von daher wisse er nicht mehr, wer was im Einzelnen gesagt habe. Und er denke, er hätte auch nie ein Protokoll gesehen.

Auf den Vorhalt, dass Frau S. im Nachgang zu dieser Besprechung im Finanzministerium eine E-Mail an alle Teilnehmer versandt habe, die wenig zurückhaltend formuliert gewesen sei und dabei Verwunderung zum Ausdruck gebracht habe über etwas, das sie so verstanden habe, man solle Akten bereinigen und ob der Zeuge sich daran erinnern könne und wie er eine mögliche entsprechende Äußerung bewertet habe, gab der Zeuge an, er persönlich habe sich darüber nur mit Herrn B. unterhalten. Weil das sei in der Form und in der Art ungewöhnlich gewesen, das auch in der Weise zu kommunizieren. Er glaube, das hätten so gut wie alle Betroffenen oder Beteiligten in dieser Besprechung gekriegt. Und er habe gesagt: „Wir können uns zurücklehnen; wir haben so einen Mist nie verzapft.“

Auf Frage, ob jemand anderes solchen Mist verzapft habe, sagte der Zeuge, er wisse nicht mehr, wer. Also, er müsste heute lügen, wenn er sagen müsste: „Der oder jener war es.“ Und spekulieren wolle er nicht. Aber es sei in keinem Fall ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums gewesen.

Auf die Frage, ob nach seinem Eindruck ein Teilnehmer dieser Besprechung geraten habe, Akten zu bereinigen, fragte der Zeuge, zu bereinigen? Ob der Begriff so gefallen sei, glaube er nicht. Aber im Nachhinein oder in der Folge auf diese Besprechung, als er mit Herrn B. zurückgegangen sei, habe er gesagt: „Das war ja schon ungewöhnlich, was da im Raum gestanden ist.“ Es habe einfach so eine Bemerkung im Raum gestanden – das sei auch nicht mehr Teil der Besprechung, also der Tagesordnung gewesen, die es wohl gar nicht gegeben habe, sondern das sei schon bei der Verabschiedung gewesen –, man könne das wohl auch so oder so sehen, und man könne auch das oder jenes machen. Aber von ihnen sei es niemand gewesen. Er vermute mal, es seien die Kollegen aus dem FM gewesen, weil das LBV habe sich eigentlich auch zurückgehalten, und die Professoren, die dabei gewesen seien, oder die Hochschulangehörigen seien es wohl auch nicht gewesen. Aber auf eine Person oder auch auf das Finanzministerium festlegen wolle er sich eigentlich nicht.

Angesprochen auf die Zeugenaussage von Herrn L. vom LBV, wonach es so eine Äußerung gegeben habe, aber eher in dem Sinn, dass er gesagt habe, im Hinblick auf diese Jahresfrist des § 48 (LVwVfG) müsse man schauen, dass in den Akten sauber dokumentiert sei, wann beispielsweise Fristbeginn sei, und ob der Zeuge das so in Erinnerung habe oder es anders verstanden habe, sagte der Zeuge, er habe es nicht anders verstanden. Er habe das als flapsige Äußerung in Erinnerung gehabt, die eigentlich erst dann Bedeutung erlangt habe, als diese E-Mail von Frau S. gekommen sei. Vorher habe er das gar nicht so hoch bewertet und hoch eingeschätzt.

Auf Frage, ob der Zeuge zustimme, dass eine saubere Dokumentation in den Akten und ein Bereinigen von Akten zwei gänzlich unterschiedliche Vorgänge seien, sagte der Zeuge: „Absolut.“ Er habe in seiner aktiven Zeit nicht eine einzige Akte, kein Aktenstück bereinigt oder Aktenvorgänge aussortiert.

Auf Frage, ob es aus seiner Sicht bei diesen Fragen, insbesondere Bewilligung von Berufungszulagen an Menschen, bei denen keine Berufung vorliege, um juristische Feinheiten handle, oder ob man da als Nichtjurist sich eine Meinung zu bilden könne, sagte der Zeuge, das denke er schon. Die habe er sich aber deshalb nicht gebildet, weil das Ministerium, auch er konkret, bei nicht einer einzigen Hochschule beteiligt gewesen sei, als es um die Vergabe dieser Richtlinien oder diese Richtlinien an sich gegangen sei. Von diesen Richtlinien habe er erstmals gehört in Ludwigsburg. Er meine, dass es so was geben solle und dass die Hochschule das in Eigenverantwortung mache, habe er wohl gewusst, aber sie seien nie beteiligt gewesen. Und von daher habe er sich damit auch nicht auseinandergesetzt. Als er sich mit den Richtlinien konfrontiert habe und die rechtliche Grundlage dafür gesehen habe, habe er wohl gesehen, wo das Problem liege, aber da sei das Kind schon im Brunnen gewesen.

Gefragt, ob das dann Anlass für ihn gewesen sei, das noch mal weiterzugeben innerhalb des Hauses, antwortete der Zeuge, dass sie sich darüber auseinandergesetzt hätten, und dann hätten sie natürlich auch bei anderen nachgefragt: „Wie macht ihr das?“ Er sei ja auch zuständig für Kehl, für Ulm gewesen, und dann habe er gesagt: „Kann ich mal eure Leistungsvergaberichtlinien sehen?“ Und dann hätten sie erst mal gefragt: „Ja, wieso? Das machen wir in Eigenverantwortung, und das geht das Ministerium nichts an.“ Und erst als er dann darauf hingewiesen habe, dass sie ein Problem hätten und dass ihn das einfach zum Vergleich interessiere, habe er sich damit auseinandergesetzt, aber vorher nicht.

Auf Frage, ob den Zeugen nicht verwundert habe, dass Berufungszulagen völlig unabhängig von irgendeiner Richtlinie vergeben worden seien, sagte der Zeuge, dass das Thema ja da schon virulent gewesen sei. Er meine, das sei in aller Schärfe von Frau S. vorgetragen worden, und es habe dann gegolten, das in irgendeiner Form wieder zu bereinigen.

Auf Frage, was die Rechtsaufsicht des MWK ausmache und was deren Umfang sei, gab der Zeuge an, wenn offensichtlich gegen das Recht verstoßen werde, dann müssten sie da aktiv werden. Das sei nicht konkret festgeschrieben. Sie würden dann einschreiten, wenn die Hochschule entweder dafür nicht zuständig sei oder wenn die Hochschule das in Eigenverantwortung nicht könne. Aber es gebe keinen konkreten Punkt, wo es heiße: „Da muss jetzt das Ministerium aktiv werden, eine aktive Rolle übernehmen.“

Auf Frage gab der Zeuge an, Herr G. habe in seinem Gutachten die Nichtigkeit festgestellt. Für ihn sei klar gewesen, Berufungszulage könne es nur geben, wenn man jemanden neu berufe, und das Gesetz habe damals ganz klare Grenzen gezeigt. Aber Juristen, noch dazu promovierte, hätten dann eben gesagt, dies oder jenes sei möglich, und er habe dann gut daran getan, sich da nicht einzumischen.

Gefragt, wieso das MWK im Rahmen seiner Rechtsaufsicht nicht eingeschritten sei, gab der Zeuge an, in der Phase der Erarbeitung dieser Richtlinie seien sie ja gar nicht beteiligt gewesen, sie hätten davon gar nichts gewusst. Sie hätten nichts vom Zeitpunkt gewusst, sie hätten nie einen Entwurf gesehen, sie hätten nicht die endgültige Richtlinie gesehen. Sie hätten diesen Zustand erst kennengelernt, als das Kind bereits in den Brunnen gefallen sei und das laut Gutachten als falsch anzusehen gewesen sei.

Auf Frage, ob der Zeuge den Begriff der Jahresfrist kenne und ob er sagen könne, was die bedeute, antwortete der Zeuge, ja, wenn die Jahresfrist am 1. Juli beginne, ende sie am 30.06. des darauffolgenden Jahres.

Befragt danach, warum das Jahr ab der Kenntnisnahme ohne Tätigkeit verstrichen sei, antwortete der Zeuge, es habe aus dem Kreis hochrangiger Juristen die Feststellung gegeben, dass die Jahresfrist erst später laufe. Zuständig sei er zu diesem Zeitpunkt nicht mehr gewesen für den ordnungsgemäßen Umgang mit diesem ganzen Zulagensystem.

Auf Frage, welche hochrangigen Juristen und welche Personen im Ministerium diesen Fall innerhalb der Jahresfrist hätten bearbeiten müssen, sagte der Zeuge, dass dem Ministerium klar gewesen sei, dass die Hochschule dafür verantwortlich gewesen sei.

Auf den Vorhalt, dass das Ministerium dafür verantwortlich sei, dass die öffentliche Aufgabe gesetzeskonform wahrgenommen werde und die Aufgabe nicht gesetzeskonform wahrgenommen worden sei, sondern dass eklatante Rechtswidrigkeit festgestellt worden sei und auf den Vorhalt, dass der Zeuge sage, das Ministerium schreite nicht ein, weil dafür die Hochschule verantwortlich sei, sagte der Zeuge, nein, die Hochschule sei darauf aufmerksam gemacht worden, dieses aufzuarbeiten, dieses in legaler Weise aufzuarbeiten, und das sei die Aufgabe des Ministeriums gewesen, die seinerzeit so eben bewertet worden sei: „Die Hochschule ist dafür zuständig. Jetzt bring das in Ordnung – rechtlich einwandfrei.“

Auf Frage, ob der Zeuge den Fall als normale Lässlichkeit oder schon als etwas Besonderes bezeichnen würde und ob das in seiner Laufbahn jährlich, monatlich, wöchentlich oder vielleicht sogar täglich vorgekommen sei, sagte der Zeuge, dass es einen Fall von dieser Bedeutung nur alle zehn Jahre gebe. Es sei ein ungewöhnlicher Vorgang gewesen.

Auf Frage, wer dafür verantwortlich gewesen sei, die Hochschule bei der endgültigen gesetzeskonformen, einwandfreien Lösung innerhalb der Jahresfrist zu überwachen, sagte der Zeuge, er sei u. a. zuständig gewesen für 27 Hochschulen. Sein Referatsleiter habe in der Summe über 40, 50 zu betreuen gehabt. Und sie würden ihre Hochschulen auch nicht überwachen. Die Rechtsaufsicht könne auch keine Überwachung sein. Die Aufgabe der Polizei draußen sei es auch nicht, jeden Einzelnen zu begleiten bei dem, was er täglich tue, sondern sie müssten zuständig sein dafür, wenn was passiere, das wieder zu korrigieren.

Danach befragt, wer im Ministerium dafür verantwortlich gewesen sei, dass dieser Zehnjahresfall gelöst werde innerhalb der Jahresfrist, sagte der Zeuge, dass die Hochschule beauftragt worden sei, das rechtskonform zu korrigieren, aufzuarbeiten, und Frau S. habe berichtet, Herr B. habe daraufhin noch einmal interveniert und habe gesagt: „Die Auffassung kann in der Form nicht geteilt werden.“ Und es habe dann ein abschließendes Schreiben der Frau S. und einen abschließenden Vermerk vom Herrn B. gegeben. Sie hätten von der Rechtmäßigkeit ausgehen müssen. Er könne in dem Zusammenhang nur noch einmal sagen: Sie könnten nicht bei allen Entscheidungen ihrer Hochschulen Zweifel haben. Weil dann könnten sie die Arbeit nicht bewältigen bzw. bräuchten ein Zehn- oder Hundertfaches an Personal, wenn sie bei allen Entscheidungen der Hochschulen beteiligt sein wollten. Die Politik habe die Hochschulen eigenständig werden lassen wollen, unternehmerisch werden lassen wollen. Das sei das Ergebnis gewesen, dass die Hochschulen das in Eigenverantwortung gemacht hätten. Diese Richtlinien Leistungsvergabe seien damals drei, vier Jahre alt gewesen, vielleicht sechs Jahre. Das habe es bis dato nicht gegeben. Das sei mit der W-Besoldung gekommen. Bei der C-Besoldung habe es so was nicht gegeben. Das sei auch für die Hochschulen eine Neuerung gewesen. Damit hätten die erst mal fertig werden müssen. Das sei der Wille der Hochschule gewesen, so was zu kriegen, um besseres Personal akquirieren zu können.

Auf Frage, ob der Hochschule für Verwaltung und Finanzen ein Ruf vorausgegangen sei, dass es mit dieser Hochschule nicht einfach zu arbeiten sei, sagte der Zeuge, ja, das könne er so bestätigen.

Auf Frage, ob er auch dem Bild der heißen Kartoffel zustimmen könne, entgegnete der Zeuge, nein, das sei zu dem Zeitpunkt der Übernahme nicht erkennbar gewesen.

Befragt nach dem Telefonat zwischen dem Zeugen und Frau Dr. S. am 3. Juli 2012 und auf den Vorhalt, dass der Zeuge dabei davor gewarnt habe, dass das publik werden könnte, sagte der Zeuge, er wisse nur so viel, dass Frau S. bei verschiedenen Anlässen gesagt habe: „Oh, da ist das Problem, und da ist jenes Problem“, und mit viel Aufwand Kleinigkeiten beheben habe wollen und er gesagt habe: „Das Thema muss man vertraulich behandeln. Das muss man aufarbeiten.“ Es gehe bei der Vertraulichkeit nicht darum, irgendwas zu verbergen, sondern es gehe darum, das in Ruhe aufzuarbeiten. Das sei sein Bestreben gewesen.

Auf Frage, ob der Zeuge von diesem Telefonat keinen Vermerk angefertigt habe, sagte der Zeuge, nein, seine Arbeit habe, wenn er nicht auf Dienstreise gewesen sei – bei 27 Hochschulen –, zu 50 % aus Telefonaten bestanden. Er hätte in der anderen Zeit die Telefonate aufarbeiten müssen in Form von Gesprächsnotizen. Er hätte sonst überhaupt nichts anderes mehr erledigen können.

Befragt danach, welchen Unterschied die Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit mache, sagte der Zeuge, nichtig sei ein Vorgang, wenn er nichtig sei, wenn er absolut falsch sei. Und rechtswidrig sei, wenn er punktuell gegen das Recht verstoße.

Auf Frage, welche Auswirkungen Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit auf die Zulagengewährung der 13 Professoren habe, gab der Zeuge an, wenn er nichtig wäre, müssten die gegebenenfalls sogar die Zulagen zurückzahlen. Wenn er rechtswidrig wäre, müssten sie Verwaltungswege prüfen, unter welchen Umständen weiter gewährt werden könne, wo genau die Rechtswidrigkeit ansetze. In diesem Verfahren sei er aber außen vor gewesen.

Auf Vorhalt eines Vermerks des Ministeriums vom 15.11.2012 von Frau Dr. S. (*MWK, 0320.22/766/5, Bl. 73-70*), in dem die Zuständigkeit des Ministeriums für Disziplinarmaßnahmen gegen den Rektor festgestellt worden sei, und befragt danach, ob dem Zeugen das bekannt sei, antwortete er, ja.

Auf die Frage, ob es für die Einordnung des Handelns des Rektors einen Unterschied mache, ob die Zulagen nichtig oder rechtswidrig gewesen seien, sagte der Zeuge, das könne bzw. wolle er in der Form gar nicht so beantworten. Weil damit habe er nichts zu tun gehabt, weil die Aufarbeitung der ganzen Problematik nach der Anfangszeit von ihren Hausjuristen übernommen worden sei und disziplinarrechtlich, denke er, könne man erst dann aktiv werden, auch das Fachreferat, wenn erkennbar Fehler passiert seien. Und nach dem Schreiben von Frau S. sei das irgendwann alles aufgearbeitet gewesen. Aber das sei dann alles auch nach seiner aktiven Zeit gelaufen.

Auf den Vorhalt, der Zeuge habe vorher auf mehrere Nachfragen lediglich zu der Frage: „Was war streitig im Ministerium zwischen den Juristen?“, gesagt, „zwischen Nichtigkeit und Rechtswidrigkeit“ und auf Frage, ob der Zeuge dabei bleibe, gab der Zeuge an, es sei schon relativ schnell nach Bekanntwerden des Gutachtens G. klar gewesen – unter den Juristen –, dass G. einen falschen Pfad verfolgt habe.

Auf Vorhalt von Ziff. 3.2.2.3 des Gutachtens G. vom 11.09.2012 (*MWK, 0320.22/766/2, Bl. 64-31*: „*Fehlende Rechtsgrundlage. Für die Gewährung von Leistungsbezügen aus Berufungs- und Bleibeverhandlungen gab es keine rechtliche Grundlage- Es liegen weder die Voraussetzungen des § 96 Absatz 2 LBesGBW vor, da die Übergangsfrist am 31.12.2009 ausgelaufen war – noch waren die Voraussetzungen für Berufungs- und Bleibeverhandlungen und daraus folgende Leistungsbezüge gegeben. Die Entscheidungen des Rektorats der Hochschule über die Gewährung von Leistungsbezügen an die 13 Professoren sind ohne Rechtsgrundlage ergangen; sie erweisen sich in allen Fällen als [offensichtlich] rechtswidrig.*“) und auf Frage, welche Zweifel der Zeuge an diesem Abschnitt im Gutachten G. gehabt habe, entgegnete der Zeuge, dass er persönlich daran keine Zweifel gehabt habe, und das habe er ja dann auch zum Anlass genommen, nach seiner Rückkehr ins Ministerium zu sagen: „Jetzt müssen wir diesen und jenen Schritt machen.“

Auf Nachfrage, welchen Schritt, sagte der Zeuge, die Vorgesetzten informieren und dann eben weitersehen. Und dann sei ihm relativ schnell klar worden, dass Herr G. da auf dem falschen Weg sei.

Auf Frage, wie und von wem das begründet worden sei, sagte der Zeuge, es könnte Herr B. gewesen sein, der sich dann sofort mit dem Rechtsreferat und mit dem Personalreferat, also mit Frau Dr. S., in Verbindung gesetzt habe. Er sei von diesem Zeitpunkt an dann eigentlich außen vor gewesen.

Gefragt, ob der Zeuge erklären könne, auf welcher Grundlage 13 Professoren eine Zulage in der Größenordnung von im Schnitt 1.500 € im Monat erhalten hätten und ob er den Sachverhalt darstellen könne, sagte der Zeuge, das habe er zu diesem Zeitpunkt, meine er, gar nicht gewusst. Mit diesen Richtlinien seien sie nie befasst gewesen. Die Zulagen seien aufgrund dieser Richtlinie gewährt worden. Dass da einiges nicht in Ordnung gewesen sei, sei ihm klar gewesen. Deshalb habe er seinen nächsten Vorgesetzten direkt informiert, der sich wiederum mit den Juristen aus dem Personalreferat auseinandergesetzt habe, und von da an sei er nur noch am Rande an diesem Verfahren beteiligt gewesen.

Auf Vorhalt eines Aktenvermerks des Zeugen vom 19.09.2012 (MWK, 0320.22/766/4, Bl. 69-65) und ob dieser Vermerk per Verfügung von ihm an die Frau Ministerialdirektorin versandt worden sei, sagte der Zeuge, er sei damit konfrontiert worden von seinen Kollegen, warum das nicht auf der Akte sei mit Balken, weil es sei bei ihnen üblich, dass der Abteilungsleiter einen Balken draufmache und die Ministerialdirektorin einen Balken draufmache und sage, dass sie es gesehen habe. Er wisse es nicht.

Die Frage, ob bei Ziff. 2 der Verfügung mit „MD zur Kenntnis“ die ehemalige Ministerialdirektorin Schwanitz gemeint sei, bejahte der Zeuge.

Auf Frage, warum man einer Hochschule, der vorher in einem Gutachten ein solches Zeugnis ausgestellt worden sei, die Aufarbeitung der 13 Fälle überlasse, sagte der Zeuge, nachdem mindestens zehn hochrangige Juristen beteiligt gewesen seien und die zu dem Ergebnis gekommen seien, das sei in der Eigenständigkeit der Hochschule zu veranlassen.

Auf Nachfrage, wer diese Juristen seien, sagte der Zeuge, das seien Herr B., der Abteilungsleiter B., Frau S., Frau L., der Referatsleiter K., der am Rande berührt gewesen sei, der Herr W., der Abteilungsleiter G., im Finanzministerium seien es vier oder fünf, es seien die OFD-Präsidentin Heck, der Landrat Haas. Und dann müsse man ihn als ehemaligen Verwaltungsspektor sehen. Der mische sich in Streit bei diesen hochrangigen Menschen nicht ein, also „Streit“ in Anführungszeichen.

Danach befragt, ob diese genannten hochrangigen Juristen eine Einzelfallbetrachtung bei diesen 13 Professoren vorgenommen hätten, sagte der Zeuge, das glaube er nicht. Es habe ja eine ganze Reihe von Besprechungen gegeben, wo man versucht habe, ein Ergebnis zu finden.

Auf Vorhalt von Seite 3 des Schreibens des Zeugen vom 9. Februar 2013 (MWK, 0320.22/766/6, Bl. 75: *„Im Falle der Vergabe von Leistungsbezügen an Professoren ist jeder Einzelfall gesondert zu prüfen und zu bewerten.“*) und auf die Frage, ob man das schon irgendwie heilen könne, ohne dass die genannten Juristen, die genannte Einzelfallprüfung tatsächlich vorgenommen hätten, sagte der Zeuge, nein, Tenor dieses Schreibens sei doch gewesen, dass die Hochschule dafür zuständig sei, und die Hochschule habe das prüfen sollen. Das sei die Intention dieses Briefes gewesen: „Zuständigkeit hat in diesem Verfahren die Hochschule.“

Auf Frage, ob von dieser Prüfung an der Hochschule abgegangen habe, wie das mit einem möglichen Disziplinarverfahren von Rektor M. weitergehe oder nicht, sagte der Zeuge, dass das im Ergebnis wohl so gewesen wäre, ja.

Auf Frage, warum er auf dieses Disziplinarrecht hin nicht jeden Einzelfall geprüft habe, sagte der Zeuge: „War nicht meine Zuständigkeit.“

Auf den Vorhalt, dass dann, laut seines Schreibens, die Ministerin zuständig gewesen wäre, sagte der Zeuge, wenn man zu dem Ergebnis komme, diese Zulagen seien trotz Gutachter G. zu Recht gewährt worden, weil die neue Bewertung einfach so aussehe, dann könne man ja auch kein Disziplinarverfahren gegen den Exrektor einleiten. Dann habe der Exrektor vielleicht unscharf Dinge gemacht, aber Dinge, die man eben korrigieren könne – legal korrigieren könne.

Auf Frage, wie sich das beim Zeugen deutlich gemacht habe, dass die Hausspitze und die Politik die Hochschulautonomie als das hohe Gut darstellten, sagte der Zeuge, dass er seit 1971 in der Kultusverwaltung aktiv gewesen sei, und das sei ein ganz, ganz langer Prozess, und das Ministerium sei in den Siebziger-, in den Achtzigerjahren noch für vieles zuständig gewesen. Er gehöre keiner Partei an. Er habe immer versucht, loyal seine Arbeit zu machen, im Sinne des jeweiligen Ministers, im Sinne der Ministerin, auf der Basis der Gesetze. Aber die Hochschulen hätten im Laufe dieser 40 Jahre sehr viel eigenen Spielraum gekriegt.

Gefragt, ob es zu viel Spielraum sei, sagte der Zeuge, das wolle er nicht bewerten. Das stehe ihm nicht zu. Er hätte sicherlich das ein oder andere nicht in die Zuständigkeit der Hochschulen

gegeben. Aber da habe ihn niemand danach gefragt, und es spiele auch keine Rolle, was er persönlich dazu meine.

Auf Frage, ob die Rechtsaufsicht, die das Ministerium habe, und die Hochschulautonomie einen Widerspruch darstellen würden, sagte der Zeuge, er denke nicht.

Auf Frage, ob es Grenzen der Hochschulautonomie gebe, sagte der Zeuge, dass das sehr sibyllinisch sei, aber vermutlich ja.

Gefragt, ob der Zeuge nach dem Gespräch vom 11. September 2012 die Zentralstelle des MWKs informiert und um ein Gespräch mit der Ministerin gebeten habe, sagte der Zeuge, dass es nicht darum gegangen sei, zu informieren, sondern dass es vermutlich nur um die Abklärung eines Termins mit der Ministerin gegangen sei.

Auf Frage, ob er da Kontakt mit der Zentralstelle gehabt habe, sagte der Zeuge, dass es im Anschluss sehr schnell dieses vorher mehrfach schon erwähnte Gespräch mit dem Abteilungsleiter gegeben habe und im Weiteren dann mit den anderen zuständigen Referaten im Haus, mit der Maßgabe: „Jetzt müssen wir erst mal Grund machen.“

Befragt danach, ob das die Ablehnung gewesen sei, dass man nicht mit der Ministerin spreche, zumindest zum damaligen Zeitpunkt, sagte der Zeuge, dass man das so sicherlich nicht stehen lassen könne. Er gehe davon aus, dass die Ministerin vom Abteilungsleiter informiert worden sei über die Problematik als solche, ohne aber schon irgendwelche Ergebnisse vorzuzeichnen.

Die Frage, ob der Abteilungsleiter derjenige gewesen sei, der entschieden habe, dass es zu dem vom Hochschulratsvorsitzenden und der Rektorin geforderten umgehenden Gespräch mit der Ministerin, nicht komme, bejahte der Zeuge.

Danach befragt, ob der Abteilungsleiter, als er diese Entscheidung getroffen habe, das Gutachten G. gekannt habe, sagte der Zeuge, nein, diese Besprechung sei ja angeregt worden nach der Hochschulratssitzung. Und es sei dann so gewesen, dass man mit dieser Besprechung sofort auf die Fachreferate im Ministerium zugegangen sei, einfach, weil man gesagt habe, man müsse Grund machen, man müsse aufarbeiten.

Auf Nachfrage gab der Zeuge an, dass der Abteilungsleiter zu diesem Zeitpunkt, als das Gespräch angeregt worden sei, das Gutachten wohl noch nicht gesehen habe. Er wisse nicht, ob er es optisch wahrgenommen habe, ob er es überhaupt dabei gehabt habe.

Auf Frage, ob der Zeuge eine Vorstellung davon habe, wann der Abteilungsleiter zum ersten Mal von diesem Gutachten Kenntnis erlangt habe und es dann auch wirklich wahrgenommen habe, sagte der Zeuge, nein, einfach, weil er nicht mehr wisse, ob darüber zunächst nur mündlich gesprochen worden sei, ohne den Text des Gutachtens zu kennen.

Auf Frage, was der Gegenstand dieser speziellen Erörterung gewesen sei, die dann zu dem Ergebnis geführt habe, dass ein Gespräch mit der Ministerin nicht stattfinde, wie von der Hochschule und dem Hochschulratsvorsitzenden ja unbedingt gewollt, sagte der Zeuge, er habe diese Problematik an seine Vorgesetzten herangetragen. Es seien dann die berührten Fachreferate, also insbesondere das Personalreferat, das Rechtsreferat, damit konfrontiert worden. Über Details könne er nichts sagen. Er meine, wenn er diese Daten nicht aus den Vorhaltungen hören müsste, könnte er sie noch nicht mal mehr zuordnen. Er könne zwar noch einordnen Frühjahr, Sommer, Herbst, aber damit habe es sich auch.

Auf Vorhalt des Vermerks von Frau Dr. S. vom 15.11.2012 (*MWK, 0320.22/766/5, Bl. 73-70*) in dem eine Maßgabe des Referats 44 enthalten sei: „Referat 44 merkte an, soweit eine Delegation an die Hochschule möglich sei, sollte dies erfolgen.“ und ob das der Arbeitsauftrag an Frau Dr. S. gewesen sei, sagte der Zeuge, ja, an Referat 13.



Auf Frage, ob man versucht habe, diese Problematik umfassend, dort, wo es möglich sei, an die Hochschule zurückzugeben, sagte der Zeuge, auf der rechtlichen Grundlage „Eigenständigkeit der Hochschule“, alles in Eigenverantwortlichkeit zu lösen und zu regeln.

Auf Vorhalt, dass zu dem damaligen Zeitpunkt bereits bekannt gewesen sei, um was es dort gegangen sei, sagte der Zeuge: „Ja, aber um Gottes willen!“ Das Ministerium habe doch überhaupt keinen Grund, keinen Anlass zu zweifeln daran gehabt, dass ein neues Rektorat, ein komplett neues Rektorat nicht ernsthaft, gewissenhaft und auf rechtlich einwandfreier Basis das alles abprüfen würde. Es habe doch keinen Grund gegeben, daran zu zweifeln. Es sei ja nicht so gewesen, dass das Vorgängerrektorat noch im Amt gewesen sei, um sich selbst zu prüfen, sondern es seien doch vollkommen neue Personen gewesen.

Auf Frage, ob der Zeuge den Vermerk vom 19.09.2012 geschrieben habe und man sich dann zum allerersten Mal wieder am 27. Februar 2013 im Finanzministerium getroffen habe auf Wunsch und Initiative der Hochschule Ludwigsburg, sagte der Zeuge, so sei es auch in seiner Erinnerung.

Die Frage, ob es nicht auf Initiative des Ministeriums passiert sei, verneinte der Zeuge.

Gefragt, welche Konsequenz der Ablauf der Jahresfrist im Fall dieser 13 Professoren habe, sagte der Zeuge, dass man dann die Möglichkeit nicht mehr habe, bestimmte Dinge zu korrigieren. Unrechtmäßige Entscheidungen wieder einzufangen. Aber nachdem ihre Hausjuristen relativ schnell geäußert hätten: „Die Jahresfrist beginnt zu einem anderen Zeitpunkt als zunächst angenommen, spielt im Moment keine Rolle“, sei das auch für ihn sowieso, nachdem er ohnedies weitgehend außen vor gewesen sei, bedeutungslos gewesen.

Auf Frage, dass mit dem Tag heute auf jeden Fall die Jahresfrist abgelaufen sei, bestätigte der Zeuge.

Auf Frage, ob auch aus diesem Grund 13 Professoren nach wie vor entweder eine Zulage oder die entsprechenden Anteile in der Pension bekämen, sagte der Zeuge, dass seine Kenntnis nicht so weit gehe. Das meiste habe er dann, nach seinem Ruhestand, aus der Zeitung erfahren.

Danach befragt, ob der Zeuge sich bei diesem Treffen im Finanzministerium eher als Gast gesehen habe, sagte er, im Finanzministerium jedenfalls, ja. Sie seien auch eingeladen worden, und sie seien sicherlich auch nicht – er persönlich – glücklich darüber gewesen, dass die Initiative für dieses Gespräch von der Hochschule ausgegangen sei.

Auf die Nachfrage, warum nicht, sagte der Zeuge, weil der Rektor M. z. B. – er wolle den Begriff „Mauschelei“ nicht verwenden, aber sehr viel mit dem Finanzministerium unmittelbar abgeklärt habe, im wohl gemeinten Interesse der Hochschule. Es habe viele – gelegentlich – Auseinandersetzungen bei Professorenberufungen gegeben, weil – auch das ganz einfach – für die Berufung von Professoren an Fachhochschulen gälten ganz bestimmte Voraussetzungen, u. a. fünf Jahre praktische Berufstätigkeit, promoviert usw. Und im Steuerrecht – und das sei nun dem Umstand geschuldet, dass ein Steuerberater eben mehr verdiene als ein Finanzbeamter – sei es eben so, dass viele Professoren diese Voraussetzungen nicht erfüllt hätten, dass sie also kurz nur im Finanzamt gewesen seien, häufig nicht promoviert und eben dann auf Druck des Finanzministeriums doch eingesetzt hätten werden müssen, weil man auch die Hochschullehrer gebraucht habe. Das sei die Diskrepanz gewesen, und deswegen habe er davon gesprochen, das sei oft hinter ihrem Rücken gemacht worden, und dann seien Schreiben vom Finanzminister gekommen – damals noch an den Wissenschaftsminister. Und deshalb habe er persönlich – weil er das ja noch in Erinnerung gehabt – gesagt: „Jetzt fängt die Frau S. auch damit an, direkt mit dem Finanzministerium an uns vorbei Besprechungen zu arrangieren.“ Es sei aber wohl eine andere Interessenslage gewesen.

Auf den Vorhalt, der Zeuge habe ja eigentlich sowohl bei der Rechtsaufsicht als auch beim Disziplinarrecht eigentlich eigene Zuständigkeiten gehabt und dass der Fragesteller deshalb vorher die Aussage des Zeugen, er sei (bei der Elefantenrunde) nur Gast gewesen, gestolpert

sei, sagte der Zeuge, sie hätten sich als Gast gefühlt, und das Disziplinarrecht habe zu diesem Zeitpunkt noch keine Rolle gespielt.

Auf Frage, was denn passiert sei beim Ministerium von September 2012 bis zum 27. Februar 2013, sagte der Zeuge, er denke, dass man gesagt habe, die Hochschule löse das in eigener Zuständigkeit.

Gefragt, ob es in diesen fünf Monaten Kontakte zur Rektorin, zur Hochschule, gegeben habe, sagte der Zeuge, dass er davon ausgehe, zwischen Herrn B. und Frau S.

Auf Frage, ab wann der Zeuge nicht mehr im Verfahren gewesen sei, sagte der Zeuge, nach der Besprechung G., Hochschulrat Ludwigsburg und dem anschließenden Kontakt mit seinem Abteilungsleiter.

Auf Vorhalt, dass er bei dem Gespräch im Finanzministerium fünf Monate später aber wieder dabei gewesen sei, sagte der Zeuge, dass er bei offiziellen Terminen immer dabei gewesen sei.

Auf Frage, ob es entweder durch den Zeugen oder durch seine Vorgesetzten – Nachfragen bei der Hochschule gegeben habe, wie denn die Aufarbeitung verlaufe, sagte der Zeuge, durch ihn nicht. Er habe das immer nur zur Kenntnis genommen, wenn die Rektorin mitgeteilt habe, so und so sei der Sachverhalt im Augenblick.

Gefragt, ob dabei die Jahresfrist eine Rolle gespielt habe, antwortete der Zeuge, nein, also das sei ihm nicht erinnerlich.

Auf die Frage, ob das heiße, dass der Zeuge intern im Ministerium für sich keine Jahresfrist gehabt habe, die er auch zur Rechtsaufsicht dazu gebracht hätte, die Hochschule auch in Hinsicht auf diese Verfristung hinzuweisen, sagte der Zeuge, dass das Thema Jahresfrist ausgeräumt gewesen sei, nachdem man festgestellt habe, die laufe erst später.

Auf Frage, wann sie denn gelaufen sei, gab der Zeuge an, er könne dazu kein Datum mehr sagen.

Danach befragt, ob er sich an die damalige Diskussion erinnern könne, an welchem Ereignis es festgemacht worden sei, sagte der Zeuge, es sei von der Jahresfrist die Rede in der Besprechung im Finanzministerium gewesen. Und relativ schnell sei dann klar gewesen nach einem Gespräch zwischen dem Referat 44, also Herrn B. und Frau L., Frau S., dass die Jahresfrist erst viel später beginne. Aber das habe ihn persönlich wirklich nur noch ganz am Rande berührt. Weil, er habe sich aus diesem Verfahren „Leistungszulage“ komplett rausgenommen, und er sei froh drum gewesen. Es hätten sich vier, fünf, sechs Juristen bei ihnen im Haus damit auseinandergesetzt, und da habe er nicht beteiligt sein und da noch mitdiskutieren müssen.

Auf Frage, ob der Zeuge glaube, dass damals die tatsächliche Lage unterschätzt worden sei, sagte der Zeuge, denkbar, dass man das falsch eingeordnet habe.

Auf Frage, ob dem Zeugen das Gutachten G. bekannt gewesen sei, sagte der Zeuge, damit hätten ihn auch seine Kollegen konfrontiert. Er habe sich an das Gutachten B. – er meine, er hätte es auch nie gelesen – überhaupt nicht erinnern können. Er habe sich erst Gedanken dazu gemacht, er habe Herrn G., wenn er sich ganz genau noch erinnere, vorher auch angerufen und gefragt, ob er sich vorstellen könne, so was zu machen; denn er sei ja auch im Ruhestand gewesen. Und erst als er zugesagt habe, habe er gesagt: „Die Rektorin wird wohl mit Ihnen Kontakt aufnehmen.“ Und er habe in der Folge dann, und zwar, wie gesagt, definitiv nicht unmittelbar, der Rektorin wohl telefonisch vorgeschlagen: „Reden Sie doch mal mit dem Herrn G., der zehn Jahre lang zuständig war als Referatsleiter für die Fachhochschulen, als Referatsleiter Haushalt, als Referatsleiter Personal für das Ministerium“, der aus seiner Sicht ein qualifizierter Mann gewesen wäre, eben da ein Gutachten dazu fertigen zu können.

Die Nachfrage, ob das Gutachten B. im Ministerium bekannt gewesen sei, verneinte der Zeuge.

Auf die Nachfrage, gar nicht, sagte der Zeuge, wenn, dann erst später.

Auf den Vorhalt, dass spätestens am 11. September (2012) mit dem Gutachten G. klar gewesen sei, dass hier ein falscher Pfad beschritten worden sei und dass der Zeuge auf der anderen Seite dann Herrn B. damit konfrontiert habe, der dann auch zuerst gesagt habe: „Wir müssen erst mal Grund machen, müssen eine Basisaufbereitung starten.“ und auf Frage, ob das den Zeugen nicht verwundert habe aufgrund der klaren Aussage des Gutachtens, antwortete der Zeuge, allein der Hinweis von Herrn B., dass der Herr G. einen falschen Pfad als Jurist verfolgt habe, dass man das anders rechtlich bewerten müsse, sei dann für ihn Anlass gewesen, zu sagen: „Hoppla! Das sind Dinge, die müssen Juristen unter sich ausmachen.“

Die Frage, ob damit das Thema zunächst mal vom Tisch gewesen sei, bejahte er.

Gefragt, ob bei dem Gespräch am 27. Februar 2013 ein Vertreter des Landesamts für Besoldung und Versorgung dabei gewesen sei, sagte der Zeuge, er meine, sogar zwei.

Auf den Vorhalt, dass Herr L. gesagt habe, dass die Jahresfrist ein wesentliches Thema gewesen sei, sagte der Zeuge, dass er das so nicht bestätigen könne, aber er wolle ihn auch nicht der Unwahrheit bezichtigen.

Auf Frage, ob in dem Gespräch klar rübergekommen sei, dass noch drei Monate Zeit bestünde, um gegebenenfalls hier aktiv zu werden, sagte der Zeuge, das sei ihm so nicht geläufig. Er habe immer noch in Erinnerung nach einem Gespräch zwischen Herrn B. und dem Personalreferat, dass eben diese Frist erst später anfrage und diese Jahresfrist nicht mehr diese Wichtigkeit habe.

Auf Frage, ob diese Aussage von Herrn B. gekommen sei, sagte der Zeuge, nach einem Kontakt zwischen B. und Personalreferat, also Referat 13 bei ihnen. Da sei wohl festgestellt worden, es sei wohl eine andere Frist oder ein Fristbeginn und es habe für die Aufarbeitung wohl nicht mehr die Relevanz.

Danach befragt, warum es bei der Besprechung im Finanzministerium am 27. Februar (2013) kein Protokoll gegeben habe, sagte der Zeuge, es könne sein, dass die Hochschule von sich aus gesagt habe, sie machen ein Protokoll darüber.

Auf Frage, ob es sich dabei nicht um einen so besonderen Vorgang handele, bei dem man sage: „Mensch, zumindest stichwortartig, Ergebnisprotokoll“, sagte der Zeuge, dass dann bei normalem Verwaltungsablauf das Finanzministerium zuständig gewesen wäre, ein Protokoll darüber zu schreiben oder schreiben zu lassen.

Auf Frage, ob er benennen könne, welche Juristen aus dem Finanzministerium im Jahr 2012 die Sache beurteilt hätten, sagte der Zeuge, das könne er nicht. In der Erinnerung sei ein Zuständiger, mit dem sie sich auch in Bezug auf Professorenberufungen immer wieder unterhalten hätten, der Herr G. Von den anderen Beteiligten fehlten ihm sowohl der Name als auch das Gesicht.

Auf Vorhalt des Protokolls über das Gespräch im MFW am 27. Februar 2013 (*MWK, 0320.22/831, Bl. 481: „11. Die Jahresfrist nach 48 Absatz 4 LVwVfG ist zu prüfen. ... Vor Unterzeichnung wurde das Protokoll mit allen Besprechungsteilnehmern abgestimmt.“*) und danach befragt, warum der Zeuge als Besprechungsteilnehmer das Protokoll nicht kenne, sagte er, vielleicht habe er es mal gesehen. Mit ihm sei es sicherlich nicht abgestimmt worden.

Auf Nachfrage, ob das Protokoll dann falsch sei, wenn es aufführe, dass es mit allen abgestimmt sei, sagte der Zeuge, nein, würde er nicht sagen. Aber er könne sich daran nicht mehr erinnern.

Auf Nachfrage, ob er sich auch nicht jetzt auf Vorhalt erinnern könne, sagte der Zeuge, er denke, es habe die Kanzlerin von Ludwigsburg geschrieben. Aber er wisse es nicht.

Gefragt, ob bei den Gesprächen darüber diskutiert worden sei, dass die ungerechtfertigten Zahlungen spätestens nach dem Vorliegen des Gutachtens eingestellt oder sogar revidiert würden, sagte der Zeuge, darüber habe man sicherlich gesprochen, wie damit umzugehen sei. Aber er könne es nur zum zehnten Mal wiederholen: er sei irgendwann dann aus dem Verfahren rausgewesen, mit Ausnahme, dass er informiert worden sei, was gerade aktuell sei. Aber auch das habe er nach fünf Jahren weitestgehend verdrängt.

Auf Nachfrage, ob man nach seiner Erinnerung darüber gesprochen habe, ob das eine Option wäre, sagte der Zeuge, ob im Rektorat, ob bei ihnen, das wisse er nicht mehr. Natürlich habe man darüber geredet, ob das zurückzufordern wäre, einzustellen wäre. Aber nachdem die Hochschule das alles neu bewertet habe und zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Zulagen weiter gewährt werden könnten... (Satz wurde an dieser Stelle abgebrochen.)

Die Frage, ob es nicht üblich sei, dass man Aktennotizen mache, auch wenn man nicht mehr im Verfahren beteiligt sei, verneinte der Zeuge.

### **15. Zeuge L. B.**

Der Zeuge L. B., Ministerialrat und Leiter des Referates für Justizariat, Hochschulzulassung, Hochschulgebühren im MWK führte in seinem Eingangsstatement aus, er habe von der Hochschule Ludwigsburg, vom zuständigen Referenten seines damaligen Referats im Frühsommer 2012 mündlich berichtet bekommen, dass das Rektorat der Hochschule Ludwigsburg eine nicht den Regeln entsprechende Vergabe von Leistungsbezügen durch das Vorgängerrektorat festgestellt habe. Es sei also ein relativ früher Zeitpunkt gewesen. Und zwar habe ihm der Referent damals berichtet, die Justiziarin der HAWen – Hochschulen für Angewandte Wissenschaften – sei gerade um ein Gutachten gebeten worden. Es sei noch nicht fertig gewesen, sondern es sei gerade erst der Auftrag erteilt worden. Das sei in etwa um die Zeit gewesen, als die Rektorin auch Frau Ministerin am Rande einer Veranstaltung beim Staatsministerium hierauf angesprochen habe, vielleicht auch ein paar Tage vorher. Genau könne er das nicht mehr rekonstruieren. Das sei fünf Jahre her. Wenig später sei ein ehemaliger Kollege vom Rektorat um ein zweites Gutachten gebeten worden. Das sei der ehemalige Leiter ihres Personalreferats gewesen. Um eine Besprechung im Ministerium habe die Hochschulleitung Mitte September 2012 nachgeschickt, als beide Gutachten vorgelegen hätten. Unmittelbar danach, am 19. September 2012, habe dieses Gespräch dann auf Abteilungsebene stattgefunden. Bei dem Gespräch sei es in erster Linie darum gegangen, wer was veranlassen müsse. Die Gutachten, die hätten sie gerade erst gehabt. Das habe ja noch keiner gelesen gehabt zu diesem Zeitpunkt. Er habe allerdings gleich erklärt, dass die Entscheidung über eine eventuelle Rücknahme der Leistungszulagen ganz sicher im Zuständigkeitsbereich der Hochschule liegen würde; denn das ergebe sich unmittelbar aus den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Lediglich auf Wunsch der Hochschule hätten sie gleichwohl eine Überprüfung und schriftliche Mitteilung in Aussicht gestellt. Dabei hätten sie vor allem auch die Zuständigkeiten für die Folgeentscheidungen prüfen wollen, zu denen in der Besprechung von ihm aus noch keine Auskunft habe gegeben werden können. Krankheitsbedingte Verzögerungen und die Abstimmung zwischen mehreren Beteiligten hätten zwar die definitive Antwort etwas verzögert. Die Hochschulleitung habe gleichwohl die ganze Zeit davon ausgehen müssen, dass sie sich um die Angelegenheiten selber kümmern müsse. Er habe die Rektorin, mit der er ja permanent zu tun gehabt hätte, insbesondere auch im Hinblick auf Personalvorgänge, Berufungen, bei Telefongesprächen immer wieder über den Zwischenstand informiert. Sie habe schon gewusst, welche Voten sie aus dem Haus bekommen hätten, auch wenn das Schreiben selber noch nicht raus gewesen sei. Die Rektorin habe dann deshalb auch auf ihre Anregung hin einen Besprechungstermin beim Finanzministerium vereinbart. Sie hätten gesagt, sie sei zuständig. Aber sie seien ihr behilflich, Experten zu finden, die inhaltlich weiterhelfen könnten. Der Zeuge warf in seinem Eingangsstatement die Frage auf, worin nun der Schaden bestehe. Da müsse man sehen: Durch die Entscheidung des Vorgängerrektorats seien Vorbelastungen für den Vergaberahmen der Hochschule geschaffen worden und damit der Handlungsspielraum des nachfolgenden Rektorats beschränkt worden. Es habe deshalb ungeachtet der Rechtswidrigkeit in erster Linie im Interesse der Hochschule selbst gelegen, dieses Problem anzugehen. Immerhin würden der Vergaberahmen und

die Vergabe von Leistungsbezügen ein ganz wichtiges Steuerungsinstrument für die Hochschulleitung darstellen. Sie hätten ja unabhängige Professoren, und da sei das mit eins der Instrumente, mit dem man gewissermaßen Einfluss nehmen könne. Umgekehrt seien die Mittel zweckgebunden im Staatshaushalt. Sie könnten nicht für andere Zwecke als für Leistungsbezüge verwendet werden. Das heiße, Reste, die im Bereich der Leistungszulagen anfallen, blieben für Leistungszulagen gebunden. Im Zuge der Aufarbeitung habe es in der zeitlichen Folge unterschiedliche rechtliche Bewertungen gegeben. Sie hätten also immer wieder mit veränderten Situationen umzugehen gehabt. Man müsse den Vorgang aus der jeweiligen Entscheidungssituation beurteilen, nicht allein aus der Ex-post-Sicht. Sie hätten alle über die Vorgänge diskutiert und haben im Laufe der Zeit durchaus den einen oder anderen neuen Gesichtspunkt gefunden, der dann die Diskussion maßgeblich beeinflusst habe. Als die Vertreter der Hochschule am 19. September 2012 zur Besprechung der Gutachtenergebnisse und deren Konsequenzen ins Ministerium gekommen seien, seien alle Beteiligten von einer Nichtigkeit der gesamten Entscheidung des Altrektors ausgegangen. In der Konsequenz wäre der Vergaberahmen nicht belastet worden, weil im besten Falle alles zurückzahlen gewesen wäre. In der Folgezeit hätten die Kolleginnen und Kollegen vom Beamtenrechtsreferat diese Position nochmals überprüft und festgestellt, dass die Nichtigkeit statt aus § 44 Landesverwaltungsverfahrensgesetz, wie in dem einen Gutachten festgestellt, aus § 3 Absatz 2 Landesbesoldungsgesetz zu begründen sei. Dieser bestimme: *„Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten oder Richter eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für sonstige Rechtsgeschäfte, die zu diesem Zweck getätigt werden.“* Dies habe die Position von Hochschule und MWK, dass die Bewilligung der Leistungsbezüge nichtig sei, im Ergebnis sogar bestärkt, weil im Gegensatz zum § 44, wo man auf die Offensichtlichkeit des Fehlers abstelle, man bei dem § 3 Absatz 2 Landesbesoldungsgesetz ein solches Kriterium nicht kenne. Diffizil sei es gleichwohl geworden, weil vom Beamtenrechtsreferat festgestellt worden sei, dass die Ernennungen der Wechsler auf Professuren der W-Besoldung trotz unzulässig bedingter Antragstellung Bestand hätten. Ihr ehemaliger Kollege hätte in seinem Gutachten noch angenommen, dass auch diese nichtig seien, weil die Professoren und Professorinnen den Wechsel von der Gewährung der Zulagen abhängig gemacht hätten. Das Gutachten sei aber in diesem entscheidenden Punkt falsch gewesen. Der Gutachter habe übersehen, dass durch die Ernannten die Ernennungsurkunden vorbehaltlos angenommen worden seien und ihnen dadurch zu Wirksamkeit verholfen worden sei. Sie hätten sich also plötzlich in einer Situation wiedergefunden, wo sie rund 1.000 € pro Monat niedrigere Grundbesoldung gehabt hätten, und zwar ohne jeden Ausgleich. Sie hätten praktisch zwei verschiedene Verwaltungsvorgänge gehabt, die nebeneinandergelaufen seien: Das eine sei die Ernennung in die W-Besoldung, und das andere sei die Frage der Leistungszulagen. Sie wären praktisch in eine Situation gekommen, wo das Gehalt runtergegangen wäre, aber Leistungszulagen, da hätten sie nichts sicher gehabt. Demgegenüber sei zwischenzeitlich bekannt geworden, dass die Betroffenen vom LBV Auskünfte eingeholt und sich auch vom Rektorat hätten versichern lassen, dass es mit den Zulagen seine Richtigkeit habe. Die Rektorin hätte ihnen deshalb eingeräumt, einen Vertreter zu der avisierten Besprechung beim MFW zu entsenden und die Problemlage dort zu erläutern. Bei der Besprechung beim MFW am 27. Februar 2013 habe sich die Situation dann nochmals neu dargestellt. Hochschulleitung und MWK seien dort noch mit der Auffassung angetreten, dass jedenfalls die Zulagenbewilligung nichtig sei. Diese Auffassung sei vom MFW jedoch nicht geteilt worden. Letztlich hätten die Kolleginnen und die Kollegen vom MFW die Beteiligten insoweit auch überzeugen können. Nach der Besprechung seien sie alle nur von Rechtswidrigkeit ausgegangen, weil nämlich eine Anwendung des § 3 Absatz 2 Landesbesoldungsgesetz in dem genauen Tatbestandsmerkmal eben nicht erfüllt gewesen sei. Eine Rücknahme sei danach eben wieder nur nach § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Betracht gekommen und habe eine Überprüfung im Einzelfall erfordert. Ein Belassen der Leistung habe sowohl in Betracht kommen können, wenn dies entweder aus Gründen des Vertrauensschutzes gerechtfertigt sei oder wenn festgestellt würde, dass sie die Zahlung aufgrund tatsächlich erbrachter Leistung letztlich doch verdient hätten. Rechtstechnisch wäre dies je nach Sachverhalt eine Umdeutung oder eine Rücknahme und Neugewährung oder auch eine Teilrücknahme gewesen. Eine Belastung des Vergaberahmens habe jetzt von der Beurteilung und den Ermessensentscheidungen der Hochschulleitung abgehangen. Sie hätten zwei Varianten gehabt: die eine und die andere. Bei beiden Varianten habe es an der Hochschulleitung gelegen, die Aufklärung vor Ort zu betreiben. Sowohl über das Agieren des Altrektors – und dadurch

möglicherweise begründeten Vertrauens – als auch über die Leistung der Betroffenen und ihre Positionierung im Vergleich zu den nicht bedachten Professorinnen und Professoren hätten nur sie sich ein Bild verschaffen können. Die Leistungsbewertung sei wie eine Prüfungssituation. Man habe ein Tableau von Kandidaten, und die müsse man in eine Relation stellen. Es sei nicht eine absolute, sondern eine relative Betrachtung. Und deswegen müsse man natürlich das Gesamtableau im Auge haben, wenn man sagen könne, ob das Leistungsträger seien oder nicht. Der Vertreter der Betroffenen, der am 27. Februar (2013) beim Gespräch im MFW angehört worden sei, habe zu beiden Punkte einiges vorgetragen. Das seien alles Leute gewesen, die auch Funktionen gehabt hätten. Sie seien nach dem letzten Stand der Berichterstattung der Rektorin davon ausgegangen, dass sie letztlich doch anerkannt habe, dass die Betroffenen erhebliche Leistungen für die Hochschule erbracht hätten und nur die Begründung des Altrektorats nicht in Ordnung gewesen sei. Dies wäre also eine Umdeutung gewesen. Wäre diese Annahme richtig gewesen, wäre die Belastung des Vergaberahmens, jedenfalls im Ergebnis, rechtens gewesen. Dem Rektorat sei von Anfang an die eigene Zuständigkeit hinsichtlich des Umgangs mit den Leistungsbezügen klar gewesen. Die Belastung des Vergaberahmens der Hochschule sei zunächst durch Entscheidung des Altrektorats erfolgt. Die Weitergewährung der Leistungsbezüge sei aufgrund der im Frühjahr 2013 vom neuen Rektorat getroffenen Einzelfallentscheidung erfolgt, wobei dieses durchaus erhebliche Entscheidungsspielräume gehabt habe, und zwar sowohl was den Grund als auch was den Umfang angegangen habe. Er sei nach der Mitteilung der Rektorin im Dezember 2013 davon ausgegangen, dass alle Einzelfallentscheidungen im Sinne einer Umdeutung erfolgt seien und dadurch vom Rektorat rechtmäßige Zustände hergestellt worden seien. Nur deshalb habe er damals kurz vor dem Wechsel der Zuständigkeit – er habe dann das Universitätsreferat übernommen – das Verfahren als beendet angesehen. Erst im Jahr 2015 habe sich für das Ministerium herausgestellt, dass die rechtswidrig gewährten Leistungsbezüge stattdessen zu einem überwiegenden Teil nur aus Gründen des Vertrauensschutzes weitergewährt worden seien.

Auf Frage, wann das Ministerium bzw. die Ministerin in der Zeit, in der die Sachaufklärung stattgefunden habe, also in den Jahren 2012 und 2013, informiert gewesen sei und wenn, wie, sagte der Zeuge, die Rektorin habe die Ministerin wohl am Rande einer Veranstaltung im Staatsministerium irgendwie auf Missstände an der Hochschule angesprochen. Was sie ihr da konkret gesagt habe, wisse er nicht. In dem Zusammenhang habe die Rektorin ja gerade diese Problematik mit den Zulagen aufgebracht. Aber er wisse nicht, wie viel sie am Rande einer Veranstaltung nebenbei in der Lage gewesen sei zu transportieren. Er sei ja nicht dabei gewesen bei dieser Veranstaltung. Von dem her könne er es nicht sagen. Ansonsten erfolge die Kommunikation üblicherweise in laufenden Vorgängen, indem man in der Referatsleiterrunde dem Abteilungsleiter berichte, und der berichte in der Abteilungsleiterrunde der Ministerin. Er habe einen Vermerk gemacht, als er das Gespräch zunächst gemacht habe, wo er drauf verfügt habe, dass es der Amtsleitung zur Kenntnis komme. Aber das wisse er nicht, ob er dort angekommen sei, weil er habe da den Rücklauf nicht. Er habe nur einen Entwurf in den Akten. Und er habe dann hinterher, als sie die Ergebnisse gehabt hätten, den Bericht der Rektorin, einen Vermerk gemacht, der an die Ministerialdirektorin gegangen sei. Der sei aber von Herrn B. abgezeichnet worden in der Vertretung.

Die Frage, ob das dann zum Abschluss der Angelegenheit gewesen sei, bejahte der Zeuge.

Befragt danach, ob nach diesem Schreiben vom Dezember (2013) das aus Sicht des Zeugen dann erledigt gewesen sei und kein weiterer Bedarf bestanden habe, bejahte der Zeuge. Und zwischenzeitlich habe es immer mündliche Kommunikation gegeben.

Auf Frage, ob sich die im Wesentlichen auf Rechtsfragen bezogen habe, gab der Zeuge an, dass sie immer berichten würden, was sie aktuell wüssten. Das sei sicherlich ein Mischmasch von Rechtsfragen und von Tatsachen. Nur: Sie seien ja in einer Phase gewesen, wo es eine Sachverhaltsaufklärung habe geben müssen. Und bei dieser Sachverhaltsaufklärung, die die Rektorin durchgeführt habe, hätten sie das natürlich in erster Linie unter den rechtlichen Gesichtspunkten gesehen. Er meine, sie habe ihm immer wieder geschildert, was ihre Überlegungen seien. Wenn ihm das nicht 100 % eingeleuchtet habe, dann habe er bei den Kollegen das weitergegeben und habe gesagt: Beamtenrecht. Z. B. bei der Frage der Nichtigkeit, also bei dem

§ 44 (LVwVfG), da sei er sich nie so sicher gewesen, ob man wirklich sagen könne, das sei so offensichtlich. Und da habe er den Beamtenrechtlern halt gesagt: „Jetzt guckt da mal drauf.“ Und die seien ja dann zurückgekommen und hätten gesagt: „Nein, nein, (§) 3 (2) Landesbesoldungsgesetz.“ Und sie hätten das, was sie gehabt hätten, kommuniziert, und zwar sowohl im Haus als auch außerhalb des Hauses.

Gefragt, ob dem Zeugen es jetzt auch nicht sofort ersichtlich gewesen sei, dass hier eine Nichtigkeit vorliegen müsse, sagte der Zeuge, so wolle er es jetzt nicht sagen, sondern Frau S. oder die Rektorin habe ihm ihr Ergebnis geschildert, und er habe gesagt: „Na ja, klingt einleuchtend.“ Aber intern habe er gesagt: „Fragen wir doch mal die Kollegen“, so in dem Sinne. Der Jurist versuche sich auf der Seite der Sicherheit zu bewegen, und sage, auch wenn das jetzt mal auf den ersten Blick einleuchtend erscheine: „Klären wir es mal sicherheitshalber ab.“ Und er sei ja dann beruhigt gewesen, als das Beamtenrecht ihm gesagt habe: „Na ja, wir haben auf jeden Fall eine andere Rechtsgrundlage, die als Lex specialis vorgeht.“

Befragt nach einer Hochschulratssitzung im Mai 2012, bei der die Zulagenthematik erstmals auf der Agenda gestanden habe und befragt danach, ob und wann der Zeuge Kenntnis von dieser Sitzung und der darin angesprochenen Thematik erlangt habe, sagte der Zeuge, dass da was im Busch sei, das habe ihm ja der zuständige Referent schon gesagt, als der Auftrag an die Gutachterin gegangen sei. Jetzt müsse er mal gucken, wann das gewesen sei. Das sei erst später gewesen, das stimmt, vom Mai. Das könne er jetzt nicht sagen. Er sage nur: Er habe es in dem Zusammenhang halt gewusst, als das Gutachten ergangen sei. Ob er das vorher gewusst habe oder nicht, könne er nicht definitiv sagen.

Auf Nachfrage sagte der Zeuge, er habe es auch gewusst, als die Ministerin angesprochen worden sei. 26.06.(2012), das könne er sagen, in dem Umfeld, wahrscheinlich vielleicht auch ein paar Tage vorher. In dem zeitlichen Zusammenhang sei das irgendwann gewesen, also zwischen Mai und Juni (2012).

Auf Frage, was der Zeuge da konkret erfahren habe, gab er an, dass die Hochschule festgestellt habe, dass das Altrektorat hier Zulagen gewährt habe, ohne entsprechende Leistungsbeurteilungen zu dokumentieren, und dass die Rektorin dabei sei, das aufzuarbeiten, und dass man beschlossen habe, hier ein Gutachten einzuholen. Das sei sein erster Informationsstand gewesen.

Gefragt, wie der Zeuge, dann mit dieser Information umgegangen sei, wie er sie bewertet habe, ob das für ihn ein normaler geschäftsmäßiger Vorgang gewesen sei, ob er das als außergewöhnlich wahrgenommen habe und ob er mit Vorgesetzten gesprochen oder an irgendwen was zurückgespiegelt habe, antwortete der Zeuge, zu diesem Zeitpunkt, wo es darum gegangen sei, dass man zunächst mal nur gewusst habe, dass hier ein Sachverhalt aufzuklären sei und dass Gutachten eingeholt würden von Leuten, die durchaus als solide Juristen anzusehen seien, sei er ja jetzt nicht irgendwie veranlasst gewesen, irgendetwas zu tun, sondern da müsse man ja erst mal abwarten, was da rauskomme. Der Vorgang sei vielleicht schon aufregend gewesen. Aber er sei im Rahmen von dem, was man an Aufregung gewohnt sei. Es seien nicht immer Sachen, wo was Rechtswidriges rauskomme. Aber im Ministerium gebe es viele Sachen, die interessant seien. In dem Zusammenhang würde er sagen: Es sei sicherlich ein mittlerer Level vielleicht gewesen. Zu dem Zeitpunkt habe man ja überhaupt noch nichts gewusst. Zu dem Zeitpunkt hätten sie gesagt: „Jetzt warten wir mal, was da rauskommt aus den Gutachten.“ Und die seien ja dann auch relativ zeitnah erstellt worden.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge das, was er da erfahren habe, für durchschnittlich interessant und aufregend gehalten habe und das an keinen anderen Menschen in seinem Haus weitergegeben habe, sondern für sich gesagt habe: „Jetzt warten wir erst mal ab“, sagte der Zeuge, dass das für ihn jetzt schwierig zu rekonstruieren sei. Er gucke in die Akten rein. In den Akten stehe diesbezüglich nichts drin. Er meine, in einer Abteilung von der Größe von vielleicht 40 Mitarbeitern, da sei man als Referatsleiter nur einer von fünf, sechs. Da habe man natürlich Kommunikation mit den Kollegen. Da habe man Kommunikation mit dem Vorgesetzten. Das hätten sie nicht geheim gehalten. Er könne jetzt nicht definitiv sagen, was er zum Abteilungsleiter gesagt habe in dem Zusammenhang.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge in Erinnerung habe, ob er mit dem Abteilungsleiter darüber gesprochen habe, antwortete der Zeuge, dass er das nicht sagen könne. Sie seien hier nicht in einem Kloster, sie würden miteinander reden. Er habe ja gesagt: mittlerer Aufreger, was ja durchaus schon ein gewisses Potenzial habe. Dann gehe er davon aus, dass es auch kommuniziert worden sei. Aber er habe nichts mehr in den Akten. Und er könne jetzt nicht sagen, was der erste Zeitpunkt gewesen sei, wo sie mit dem Abteilungsleiter darüber gesprochen hätten. Aber er gehe davon aus, dass sie es gesagt hätten. Aber das sei jetzt Spekulation. Da könne man ihn jetzt nicht darauf vereidigen.

Dem Zeugen wurde ein Aktenvermerk von Frau Dr. S. über ein Telefonat vorgehalten, das Herr P. am 03.07.2012 mit Frau Rektorin Dr. S. geführt habe, in dem es heiße, dass das Ministerium mit allergrößter Wahrscheinlichkeit keine andere Möglichkeit sehen werde, als das Untersuchungsergebnis an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten; es werde darauf hingewiesen, dass das Konsequenzen für die Hochschule und die amtierende Rektorin habe und man aus diesem Grund eine interne Lösung bevorzuge. Die Rektorin könne doch ihrerseits rechtmäßige Zustände herstellen. Man wolle nicht unnötige Unruhe erzeugen. Der Zeuge fragte, von wann der Vermerk sei.

Auf den Vorhalt, dass es sich auf ein Telefonat vom 3. Juli 2012 beziehe und die Fragestellerin nicht sagen könne, von welchem Datum der Vermerk sei, der Aktenvermerk aber von der Frau Dr. S. stamme, entgegnete der Zeuge, das sei also nur ein Aktenvermerk von Frau Dr. S. Er wisse nicht, was der Referent mit der Rektorin besprochen habe. Er könne nur eines sagen: Der Referent sei kein Jurist. Er glaube, er sei manchmal etwas pauschal mit seinen Beurteilungen gewesen. Eine Voraussetzung für eine Strafanzeige sei ja, dass man den Sachverhalt zumindest so weit aufgeklärt habe, dass man wisse, was dahinterstecke. „War es jetzt nur eine Prinzipienreiterei vom Altrektor, der das Wort „Leistung“ nicht in den Mund nehmen wollte, und lagen da tatsächlich Leistungen vor oder nicht?“ Von dem her könne er nichts sagen. Im Prinzip sei der Altrektor vehement gegen das neue System gewesen. Das heiße aber nicht, dass seine Professoren keine Leistungen gebracht hätten. Es sei ja anzunehmen, dass Professoren, die 30 Jahre da seien, in der Zeit auch Leistungen gebracht hätten. Und das System sei nicht so ausgelegt, dass nur singuläre Personen etwas kriegen. Er wisse nicht, wie es in Ludwigsburg sei. Aber er kenne es von anderen Hochschulen, wo in der Regel es so sei, dass ein normaler Professor, der seine Arbeit mache, vielleicht ein Delta kriege, eine Leistungsspitze kriege zwei Delta, und die exzeptionell Guten bekämen drei Delta. Aber das sei ein System, was eigentlich eine Vielzahl von Professoren auch berücksichtige. Und von dem her sei es völlig unwahrscheinlich anzunehmen, dass eine größere Zahl von Professoren, auch wenn es da nicht dokumentiert gewesen sei, gar keine Leistungen gehabt hätten.

Danach befragt, ob Herr P. die Empfehlung in dem Telefongespräch mit Frau Dr. S. aus eigener Befugnis gemacht habe oder ob da eine Abstimmung vorausgegangen sei und ob das, was er da weitergegeben habe, Haltung des Hauses, und wo im Haus diese Haltung zustande gekommen sei, sagte der Zeuge, nein, das war sicherlich keine Haltung des Hauses gewesen. Und er sei sich auch nicht sicher, ob der Vermerk von der Rektorin so richtig sei. Denn es ziehe sich als roter Faden durch, dass die Rektorin permanent die Aussagen des Ministeriums in dem Sinne interpretiert habe, dass die Verantwortung für die Entscheidung beim Ministerium liege. Man müsse mal gucken, wenn man die ganzen Akten durchgucke: Sie hätten fast regelmäßig – der Referent vielleicht ein bisschen weniger als er –, remonstriert, wenn sie von ihr irgendwelche Protokolle oder Aktenvermerke bekommen hätten. Und zwar selbst über Aussagen, die sie angeblich getroffen hätten, wo sie ja wissen müssten, was sie gesagt hätten, die habe sie völlig anders dargestellt. Er wolle nicht ausschließen, dass der Referent auch über das Thema Strafanzeige gesprochen habe, weil wahrscheinlich von der Hochschule aus dieser Gedanke gekommen sei.

Auf Frage, ob das Thema „Information der Staatsanwaltschaft“ zu dem Zeitpunkt schon mal Gegenstand gewesen sei, sagte der Zeuge, nein.



Auf den Vorhalt, dass am 9. Juli 2012 eine hochschulinterne Besprechung und eine weitere Hochschulratssitzung stattgefunden hätten, bei der die Zulagenthematik wieder auf der Agenda gestanden hätten und auf Frage, ob Herr P., der an den Hochschulratssitzungen teilgenommen habe, den Zeugen darüber in Kenntnis gesetzt habe, was da besprochen worden sei, gab der Zeuge an, dass Herr P. normalerweise, wenn er zurückgekommen sei, ihm mündlich berichtet habe. Sie seien Zimmer an Zimmer gesessen. Es sei so der Zuruf, das oder jenes sei da gelaufen. Wie weit sich das jetzt decke mit dem, was geschildert worden sei, das wisse er nicht. Aber es sei nicht so, dass er einen nicht informiere.

Danach befragt, ob Herr P. schon von dieser Hochschulratssitzung zurückgekommen sei und den Zeugen in Kenntnis gesetzt habe über das, was da wesentlich besprochen worden sei, sagte er, dass er das sagen könne, was in den Akten drinstehe; das wisse er. Er wisse auch noch ein bisschen mehr, als was in den Akten drinstehe. Aber er könne sich nicht an Vorgänge, die bei ihnen nicht dokumentiert seien, die auch von Herrn P. nicht dokumentiert worden seien, sondern die die Rektorin dokumentiert habe, erinnern. Er sei nicht dabei gewesen, und er habe es vom Hörensagen. Es sei wirklich schwierig für einen Zeugen, vom Hörensagen zu etwas Stellung zu nehmen. Und es sei auch schwierig, zu etwas, was man auf dem Gang gewissermaßen, beim Kaffee oder sonst was, so geschwind mal erzählt gekriegt habe, nach fünf Jahren noch zu sagen: „Das war genau an dem Tag, und ich habe es genau mit der und der Aussage mitbekommen“, sondern die Message sei gewesen: „Die Hochschule hat ein Problem mit diesen Zulagen. Die Rektorin nimmt sich dieser Problematik an. Die Rektorin hat Aufträge zu Gutachten erteilt. Es ist alles auf dem Wege und wird aufbereitet.“ Es sei deutlich geworden, dass die Rektorin das Bemühen gehabt habe, möglichst die Zuständigkeit nicht selber wahrnehmen zu müssen, sondern sich anderer Behörden bedienen zu können, und das immer so fort. Und zwar generell, nicht nur in diesem Fall, sondern immer, wenn sie ein Problem gehabt habe, habe sie gesagt: „Ach, das geben wir dorthin oder geben wir dorthin.“ Um eine Behörde wie die Staatsanwaltschaft einzuschalten, müsse man auch unter Fürsorgegesichtspunkten den Sachverhalt zumindest so weit aufgeklärt haben, dass man halbwegs vernünftig beurteilen könne, ob da ein Straftatbestand zugrunde liege oder nicht. Von dem her sei es zu diesem Zeitpunkt völlig neben der Kappe gewesen, jetzt sagen zu wollen: „Ich erteile hier eine Strafanzeige“, bevor der Sachverhalt von ihr aufbereitet sei. Die Rektorin müsse einen Bericht liefern, was sich zugetragen habe. Und das sei ja ziemlich komplex, wie man nachträglich gesehen habe.

Gefragt, ob das MWK möglicherweise die wiederholten Äußerungen von Frau Dr. S. nicht ernst genommen habe, sagte der Zeuge, das würde er nicht sagen. Das sei ja noch relativ früh zu Beginn ihrer Amtszeit gewesen. Er meine, da habe er jetzt noch nicht sagen können, dass sich das jetzt so wiederholt hätte. Das hätten sie gewissermaßen in der permanenten Zusammenarbeit gesehen, dass das bei ihr ein Strukturelement gewesen sei. Und der Vorgang sei ja nicht so, dass man ihn nicht ernst nehmen müsse, sondern der Vorgang sei schlichtweg so, dass da verschiedenes dahinterstecken könne. Es könne etwas dahinterstecken wie bloßer Trotz, aber im Endeffekt eine berechtigte Entscheidung. Es könne aber auch was dahinterstecken wie reine Willkür und Gutsherrenart. Da sei alles drin. Und von dem her hätten sie ihr gesagt: „Jetzt gehen Sie nach Hause. Und jetzt klären Sie mal auf, was da ist. Und schicken Sie uns einen Bericht, wo wir detailliert sehen, was Sie aus den Akten entnehmen können.“ Sie sei ja auch nicht dabei gewesen, aber sie sei näher dran. Sie könne mit den Beteiligten reden. Sie könne aufklären, was los gewesen sei. Und von dem her hätten sie gesagt: „Jetzt, im Augenblick, können wir nichts tun, sondern erst dann, wenn wir eine entsprechende substantiierte Darstellung haben.“

Auf den Vorhalt der Aussage des Zeugen „Wir hatten diese Auffassung, und wir haben Frau Rektorin Dr. S. gebeten, mal einen Bericht zu schreiben“ und auf Frage, wer das „in persona“ gewesen sei, antwortete der Zeuge, das was er in den Akten habe, sei der 19.09.(2012), das Gespräch. Und in diesem Gespräch habe der Abteilungsleiter, habe der Referent und er teilgenommen. Und zusätzlich seien die stellvertretende Hochschulratsvorsitzende und der Hochschulratsvorsitzende dabei gewesen. Und da sei dies sicherlich kommuniziert worden. Und diese Haltung hätten sie sicherlich im Vorfeld auch schon eingenommen. Da könne er nicht

sagen, wer da jeweils beteiligt gewesen sei. Das sei immer mal zumindest auch seine Grundhaltung gewesen, dass er gesagt habe: „Bevor ich nicht weiß, was tatsächlich dahintersteckt, kann ich nicht agieren.“

Auf Frage, ob diese Grundhaltung abgestimmt gewesen sei, oder ob das seine Entscheidung gewesen sei, gab der Zeuge an, dass die Entscheidung am 19.09.2012 sicherlich abgestimmt gewesen sei. Er meine, da sei der Abteilungsleiter dabei gewesen.

Auf die Nachfrage, was „abgestimmt“ konkret heiÙe, sagte der Zeuge, dass er das nicht sagen könne. Sie hätten vor dem Gespräch sicherlich – habe er auch nicht in den Akten, aber nehme er an – mit dem Abteilungsleiter gesprochen und ihren derzeitigen Kenntnisstand wiedergegeben. Davon müsse man ausgehen zumindest nach aller Erfahrung. Und dann habe es das Gespräch gegeben, an dem er teilgenommen habe. Und dann hätten sie hinterher das Ergebnis in der Akte auch noch dargestellt gehabt. Und das habe er ja auch gehabt. Also, so gesehen glaube er jetzt nicht, dass sie da im Dissens gewesen seien.

Auf Frage, ob es also eine Abstimmung zwischen dem Zeugen und dem Abteilungsleiter gegeben habe, entgegnete der Zeuge, dass er persönlich zu diesem Punkt kein Gespräch mit der Amtsleitung geführt habe. Das wäre aber auch nicht der übliche Weg gewesen.

Befragt danach, ob es andere Punkte gebe, zu denen der Zeuge das Gespräch mit der Amtsleitung in diesem Zusammenhang geführt habe, sagte er, sie hätten ein Gespräch mit der Ministerialdirektorin gehabt, als sie den Bericht von der Rektorin gehabt hätten – das sei dann im September 2013 gewesen – und er diesen Vermerk und das Schreiben an die Rektorin dann geschrieben habe, das zur Unterschrift der Ministerialdirektorin vorgesehen gewesen sei. Da hätten sie eine Rücksprache mit ihr gehabt, und zwar zusammen mit dem Abteilungsleiter.

Die Frage, ob das in dieser Dreierunde gewesen sei, bejahte der Zeuge.

Auf Frage, welche Dinge der Zeuge noch kenne, die nicht in den Akten dokumentiert seien, sagte der Zeuge, dass das nicht separate Vorgänge seien, sondern er meine, in den Akten sei das Gerippe wiedergegeben.

Auf Vorhalt der Aussage von Frau E. B. vor dem Untersuchungsausschuss am 20. Oktober 2017 (7. UAP, S. 15 ff.), wonach Frau B. angegeben habe, dass sie den Zeugen angerufen und ihm mitgeteilt habe, dass die Hochschule im Hinblick auf die Zulagenthematik auf Hilfe von außen bzw. seitens des MWK angewiesen sei und ob der Zeuge sich an dieses Telefongespräch erinnern könne und was genau er da noch in Erinnerung habe, sagte der Zeuge, dass er sich nicht konkret erinnern könne. Er könne aber auch nicht ausschließen, dass es das Telefongespräch gegeben habe. Für ihn sei das nicht so aufregend gewesen, weil er das vorher gewusst habe, dass der Auftrag an Frau B. erteilt worden sei. Wenn es richtig aufregend gewesen wäre, hätte er es notiert als Aktenvermerk.

Befragt danach, wer diese Gutachten von Frau B. und Herrn G. geprüft und dann die vom Zeugen dargelegten unterschiedlichen Wertungen vorgenommen habe, sagte der Zeuge, zu dem Zeitpunkt, als die Gutachten eingegangen seien, hätten die Gutachten durchaus überzeugt. Dass der Herr G. das Problem mit der vorbehaltlosen Annahme einer Ernennungsurkunde nicht gesehen habe, das hätten sie erst im Laufe der Zeit festgestellt. Das hätten sie nicht sofort festgestellt. Das hätten sie nämlich dann festgestellt, als das Beamtenrecht sich mit der Frage der entsprechenden einschlägigen Rechtsgrundlage befasst habe. Und dann in diesem Zusammenhang sei irgendwann mal, glaube er, die stellvertretende Referatsleiterin des Beamtenrechts gekommen und habe dann irgendwie gesagt: „Das muss man doch separat sehen. Das sind doch verschiedene Vorgänge.“ Und der Ernennungsakt sei abstrakt. Wenn man die Urkunde bekomme und sie annehme, dann sei das wirksam. Das sei eine Fehlannahme. Als das Gutachten da gewesen sei, hätten sie gesagt: „Okay, das Gutachten ist so. Die Zuständigkeit liegt bei der Hochschule. Die kann ruhig damit weiter agieren.“ Sie seien Rechtsaufsichtsbehörde, sie seien nicht die das Verfahren führende Behörde gewesen. Und als Rechtsaufsichtsbehörde schreite man ein, wenn man sehe, es laufe schief, es werde hier rechtswidrig gehandelt. Die Rektorin

habe sich engagiert der Sache angenommen. Sie habe Gutachten eingeholt. Die Gutachten seien, jedenfalls aus damaliger Sicht, überzeugend gewesen. Die Mängel hätten sie erst hinterher festgestellt. Und da lasse man die Sache doch laufen. Sie hätten auch nicht mal eine Ermächtigungsgrundlage gehabt, dann zu sagen: „Du musst das so oder so machen.“

Auf Frage, wie der Name der stellvertretenden Referatsleiterin sei, die diesen Einwand gegen das G.-Gutachten geäußert habe und wann in etwa dieser Einwand gekommen sei, sagte der Zeuge, dass er das nicht wisse. Das sei die Frau S. gewesen. Er gehe davon aus, dass sie es gewesen sei, weil der Referatsleiter damals krank gewesen sei. Und die habe dann irgendwann gesagt: „Halt, Stopp! Da ist ein Irrtum da. Das ist so nicht.“ Aber das sei im zeitlichen Umfeld von dem Gespräch im MFW, also Februar 2013, wahrscheinlich davor irgendwann gewesen, aber jedenfalls nicht schon im Juli 2012.

Auf den Vorhalt eines Aktenvermerks der Frau Dr. S. vom 12. November 2012 (*HVF 9, Rektorat S., Bl. 584*), wonach die Gutachten von Frau B. und Herrn G. aufgrund einer Weisung des MWK nicht an die Professoren herausgegeben hätten werden sollen und auf Frage, ob es diese Weisung gegeben habe und wenn ja, von wem und wann diese erteilt worden sei, sagte der Zeuge, dass sie in dem ganzen Verfahren keinerlei Weisungen erteilt hätten. Und da habe er auch streng drauf geachtet, habe gesagt: „Solange wir keine Grundlage für irgendwelche – oder auch Veranlassungen haben für rechtsaufsichtliche Maßnahmen, wahren wir genau die Zuständigkeiten.“ Sie hätten ihr (S.) ja nicht irgendwie misstraut. Da habe es keinen Anlass gegeben, ihr irgendeine Weisung zu geben, sondern es sei so, dass die Rektorin telefoniert habe. Und sie habe sie nicht irgendwie als Gegner empfunden, sondern habe gesagt: „Ja, wie würdet ihr denn das machen?“ Es könne ja schon irgendeiner sagen, das sei vielleicht nicht so klug, das den Professoren zu geben. Aber sie hätten ja später festgestellt, dass man hier Einzelfallprüfungen machen müsse und dass man bei den Einzelfallprüfungen den Vertrauensschutz abfragen müsse. Da könne man nicht abstrakt sagen: „Ich habe da Vertrauen gehabt.“ Da müsse man konkret schildern, wie das Ganze gewesen sei. Und jetzt den Professoren zu sagen: „Ich gebe denen die Gutachten und sage denen, so und so ist es“, das würde die in die Situation bringen, sich zu präparieren. Das habe man nicht gewollt. So gesehen leuchte es ihm im Nachhinein jedenfalls durchaus ein, dass man sage: „Wir geben das nicht an die Professoren“. Er habe so was nicht gesagt. Er wisse es nicht, ob es gesagt worden sei. Auf jeden Fall seien die Professoren irgendwann einmal in dem Umfeld von der Rektorin informiert worden, dass die Zulagengewährung so nicht in Ordnung sei und dass die Zulagengewährung überprüft werde. Das habe sie kommuniziert und wahrscheinlich habe man es nicht als zweckmäßig erachtet, ihr praktisch die Gutachten 1 : 1 vorzulegen, nehme er an. Aber das wisse er nicht konkret. Er werde in eine Situation gebracht, wo jetzt sehr viel Spekulation dabei sei. Als Zeuge könne er eigentlich nur sagen: „Ich weiß es“ oder: „Ich weiß es nicht.“ Und da müsste er jetzt jedes Mal sagen: „Ich weiß es nicht.“

Auf Vorhalt einer E-Mail der Frau Dr. S. vom 11. April 2013 (*MWK, 775-.21-109/11/1, Bl. 99*) an Herrn P., in der sie auf mögliche disziplinarrechtliche Verstöße von Professor M. hingewiesen habe und auf Frage, ob er von dieser E-Mail Kenntnis erlangt habe und ob er daraufhin etwas veranlasst habe, sagte der Zeuge, dass sie am 11. April 2013 in erster Linie berichtet habe, dass der von ihnen angeforderte Bericht über die Behandlung dieser Fälle in vier Wochen kommen werde. Möglicherweise habe sie da auch was zur disziplinarischen Seite gesagt. Aber er brauche, bevor er disziplinarisch etwas anstoße, einen vollständig aufgeklärten Sachverhalt, und das sei dieser Bericht, den er haben wolle.

Gefragt, ob das heiße, dass in disziplinarrechtlicher Hinsicht auf Grundlage dieser E-Mail nichts veranlasst worden sei, antwortete der Zeuge, dass er einen Vorlagebericht habe machen müssen ans Beamtenrecht. Er führe die disziplinarischen Verfahren nicht. Solange er nicht die entsprechende Zulieferung kriege von der Hochschule, solange sie nur das Wort „Disziplinarverfahren“ in den Mund nehme, was ja einleuchte, so lange könne er keinen Vorlagebericht machen.

Auf Vorhalt eines Vermerks des Zeugen vom 14. Januar 2014 (*MWK, 0320.22/766/16, Bl. 251-245*), worin er ausführe, dass die Rektorin die von ihrem Vorgänger eingeführte rechtswidrige

Praxis beendet habe und auf Frage, ob der Zeuge darlegen könne, wie er zu dieser Einschätzung gekommen sei, gab der Zeuge an, dass sie das doch berichtet habe, dass sie die Richtlinie außer Kraft gesetzt habe. Wenn die Rektorin sage, sie wolle es rückabwickeln, und sie beende es, dann sei das doch die Aussage: „Ich beende die Praxis.“

Auf Nachfrage, ob das auf alle betroffenen Professoren bezogen sei, sagte der Zeuge, dass er aus den Akten wisse, dass sie eine neue Richtlinie erlassen habe. Und darüber habe sie ihnen berichtet, dass sie praktisch mit ihren Professoren gesprochen habe und dass sie neue Richtlinien entwickelt habe, weil ihr das auch klar gewesen sei. Und er habe ja auch gesagt gehabt, wenn sie sie nicht selber aufhebe, hebe er sie auf. Dann kriege sie eine rechtsaufsichtliche Verfügung. Das sei ihr wichtig gewesen, weil sie das nach innen im Haus habe kommunizieren müssen. Sie sei nicht im Dissens mit ihnen über die Beurteilung dieser Richtlinie gewesen, aber sie habe gesagt: „Ich muss das kommunizieren.“ Und deswegen habe er ihr geschrieben, wenn sie es nicht selber aufhebe, werde es vom Ministerium aufgehoben. Und das habe ihr gereicht. Sie habe ein Dokument in Händen haben wollen.

Die Frage, ob der Zeuge dann die neue Richtlinie gesehen habe, verneinte er. Er gab an, dass das auch normalerweise nicht der Fall sei, dass das Ministerium, außer wenn irgendwelche Anhaltspunkte für rechtswidriges Verhalten vorlägen, sich die Richtlinien über die Vergabe von diesen Leistungszulagen vorlegen (lassen würde). Zumal das die Zuständigkeit der Rektorate sei, und da würden die auch drauf achten. Selbst in den Hochschulräten werde nicht drüber gesprochen. Er sei in einzelnen Hochschulräten selber drin; in anderen seien die Referenten drin. Aber es werde nicht kommuniziert, wie die Vergabe dieser Zulagen geschehe. Da würden die Rektorate also ganz heftig drauf achten. Jetzt, in seinem Fall Konstanz, lese man in der Zeitung, da habe man ja auch einen Grund gehabt. Weil die Eingriffsgrundlage sei die Rechtsaufsicht. Und es sei in den §§ 68 und 69 des Landeshochschulgesetzes genau geregelt, was man wann tun könne. Das Erste sei: Er müsse feststellen, dass ein rechtswidriges Verhalten vorliege. Und allein der Umstand, dass eine Rektorin, die sich der Problematik annehme, die ja erkannt habe, dass das rechtswidrig sei, dass die eine neue Richtlinie erlasse, sei ja kein rechtswidriges Handeln.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge keinen Anlass gesehen habe, die Rückmeldung „Alles erledigt“ zu hinterfragen oder aber um entsprechende Vorlage zu bitten, sagte der Zeuge, nein, sie hätten auch nicht den Eindruck gehabt, dass die Rektorin hier irgendwie die Neigung habe, rechtswidrig zu handeln. Sie habe ihren eigenen Stil gehabt, über den man unterschiedlicher Meinung sein könne, aber es sei nicht rechtswidrig gewesen.

Auf Vorhalt einer E-Mail des Referats 22 vom 18. Dezember 2014 an Herrn V. (MWK, 0320.22/766/21, Bl. 298-296: „Nach Durchsicht der als Anlagen übersandten Schreiben des MWK und der Frau S. drängt sich die Vermutung auf, dass tatsächlich nur in den vier sogenannten reinen Normkurvenfällen eine Umdeutung stattgefunden hat und die Annahme, dass in sämtlichen Fällen eine Umdeutung stattgefunden hat, auf einem Missverständnis beruht.“) und auf Frage, wie er jetzt diese Einschätzung im Vergleich zu seinem Vermerk bewerte und ob sich da zwischendurch was geändert habe und, wenn ja, was, antwortete der Zeuge, dass seine Einschätzung darauf beruht habe, dass er der Rektorin, als sie ihren Bericht vorgelegt habe, erklärt habe, dass sie beim Akzeptieren der Argumente in Richtung Vertrauensschutz zumindest bei den Normkurvenfällen, also bei denen, die nicht gewechselt hätten, in nicht vertretbarer Weise bereit gewesen sei, Vertrauensschutz zu akzeptieren. Die hätten nämlich sinngemäß gesagt: „Wir haben unseren Lebensstandard erhöht.“ Er habe sich noch drüber amüsiert: „Fein essen gehen und höheres Taschengeld für die Kinder.“ Und das hätten sie für die Zukunft auch machen wollen. Da habe er der Rektorin gesagt: „Wenn Sie das akzeptieren, kassiere ich das.“ Das habe er ihr am Telefon gesagt: „Korrigieren Sie das, oder ich kassiere das.“ Und dann sei sie hergegangen und habe es hinbekommen, von einem alten Rektoratsmitglied geschildert zu bekommen, welche Leistungsbeurteilungen man im Vorfeld gemacht hätte; denn offensichtlich habe das Altrektorat zunächst einmal eine andere Argumentationsschiene gefahren, bevor sie dann dieses neue System etabliert hätten. Und dann habe sie in diesen Fällen das rekonstruiert und habe ihnen eine Korrektur geschickt. Und dann habe er ihr gesagt: „Das ist aber nicht konsequent. Wenn Sie hergehen, und Sie können das rekonstruieren, dann müssen Sie es bei allen

prüfen. Dann können Sie nicht nur bei denjenigen, wo Sie jetzt ein Problem haben mit Ihrer Argumentation.“ Sondern es sei naheliegend bei Professoren, die 30 Jahre da seien, die x-erlei Funktionen gehabt hätten – das sei ja geschildert worden; sei auch in den Akten drin, die, Prorektor oder Dekan oder sonst was gewesen seien –, dass die alle zumindest so viel Leistung gebracht hätten, dass sie sicherlich im Mittelfeld gelegen hätten, wenn nicht mehr. Und da müsse sie sich mit auseinandersetzen. Und daraufhin habe sie ihnen dann den Bericht geschickt, wo kein Wort von irgendeinem Vorbehalt drin sei. Nach der Vorgeschichte sei er davon ausgegangen, dass es wirklich ohne jeden Zweifel sich jetzt auf alles beziehen müsse, obwohl er natürlich gewusst habe, dass sie partout sich nicht mit der Frage der Leistung von den Professoren auseinandersetzen habe wollen, weil das Ganze habe auf dem Hintergrund einer Auseinandersetzung von zwei Gruppierungen in dieser Hochschule gespielt: die Alten, die das Alt- rektorat unterstützt hätten, und die Neuen. Seine Kritik an ihr sei, dass sie das quasi nicht habe voneinander trennen können. Sie habe gewissermaßen das eine als Instrument in dem anderen Verfahren gesehen, in der Auseinandersetzung. Das sei das Problem. Obwohl sie ja in vielen Punkten auch durchaus richtig gelegen habe. Aber das Problem, dass sie in ihrer Reaktionsweise sich damit praktisch eingeschränkt gesehen habe, weil sie das immer miteinander verbunden habe. Und so sei es hier gewesen. Hier habe sie dann berichtet, nachdem man ihr das vorgehalten habe: „Es gibt nichts mehr, was übrig blieb.“ Sie hätten ja extra gefragt: „Bleibt noch was übrig?“ Es gebe nichts, was übrig geblieben sei. Und das hätten sie alle so verstanden einschließlich des Referats 22. Er habe ja zunächst mal gesagt: „Was wollen denn die in der Presse überhaupt? Ich kenne die Akten; die kennen die Akten nicht. Was behaupten die da?“ Und als sich das wiederholt habe, dann habe man irgendwann mal gesagt: „Jetzt muss man mal der Sache nachgehen“, das heiße, sein Nachfolger dann, den der Ausschuss ja auch eingeladen habe. Und dann sei natürlich eine Kollegin, die eine Staatsanwältin sei, die sei nicht mehr bei ihnen; aber die sei damals bei ihnen gewesen. Die habe dann halt gesagt: „Wenn ich so ganz haarklein draufgucke, vielleicht“, so in dem Stil. Aber das sei nicht in einer Situation gewesen, wo man unbefangen gewesen sei, sondern das sei eine Situation gewesen, als schon überall behauptet worden sei, es sei anders gewesen. Da lese man die Dinge anders.

Auf die Bitte zu erläutern, wie er dann weiter überprüft habe, dass die Hochschule auch was unternehme, sagte er, dass er ein Gutachten gehabt habe. Eingang Gutachten B. sei 31.07.2012 gewesen, Eingang Gutachten G. sei 11.09.2012. Am 19.09.(2012) sei das Gespräch gewesen. Sie hätten da also unmittelbar Kenntnis von den Gutachten gehabt. Sie hätten dann das Gespräch am 19.09.(2012) durchgeführt. Und in diesem Gespräch habe man sich ja übers weitere Verfahren geeinigt. Er habe der Rektorin gesagt, sie müsse sich drum kümmern, wie hier die weitere Rückabwicklung erfolge. Und sie habe gesagt: „Ich hätte es aber gern noch einmal schriftlich, dass ich wirklich zuständig bin.“ Begeistert sei sie nicht gewesen, dass sie zuständig sei; das könne er auch verstehen. Aber dann hätten sie gesagt: „Okay, sie kriegt es noch mal schriftlich, und wir klären es im Haus noch ab.“ Dann hätten es viele gesehen und hätten noch mal geprüft. Es ergebe sich unmittelbar aus dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Und Herr G. habe es ja durchaus gesehen. Er wisse, dass die Frau B. da ein bisschen anders argumentiert habe. Die Frau B. habe dann mit Ernennungszuständigkeiten angefangen. Das habe aber in dem Fall ja gar nicht die Rolle gespielt. Und außerdem habe die Ernennung sowieso beim Rektor inzwischen gelegen. Von dem her sei es klar gewesen. Und dann, während dieser Phase, habe die Rektorin natürlich drauf gewartet, dass sie was von ihnen bekomme. Und er habe sie umgekehrt gefragt, wie weit sie sei. So gesehen sei das über die Kontakte gelaufen, die man eben so quasi, er wolle nicht sagen: wöchentlich, aber 14-tägig habe man mindestens Telefonkontakt gehabt, weil man immer irgendwelche gemeinsamen Sachen habe. Bei den HAWen sei der Kontakt anders als bei den Unis. Bei den Unis kriege man also höchstens ein Mal im Jahr einen Anruf vom Rektor. Aber das kriege man nicht bei den HAWen. Die seien zumindest zu dieser Phase – jetzt vielleicht auch nicht mehr, aber zu dieser Phase – relativ nah am Ministerium dran gewesen, und diese Hochschule ganz besonders. Die Rektorin, die ja sich irgendwo selber ja auch in einer für sie als schwierig empfundenen Situation verstanden habe, habe natürlich immer auch bei ihnen nachgefragt: „Habt ihr was Neues?“, oder umgekehrt. So gesehen hätten sie immer wieder über den jeweiligen Stand Bescheid gewusst. Und sie habe dann auch berichtet, wie sie die Professoren informiere.

Die Frage, ob der Zeuge von dem Gutachten G. spätestens am 11. September 2012 informiert gewesen sei, bejahte der Zeuge.

Auf den Vorhalt, dass es jetzt also klar gewesen sei, dass zumindest geprüft werde, ob die Zahlungen aufgehoben werden, ob die Zahlungen rückgefordert werden, ob möglicherweise ein Disziplinarverfahren, ob möglicherweise ein Strafverfahren notwendig sei und also unverzügliches Handeln offensichtlich nötig gewesen sei, entgegnete der Zeuge, in einer zeitlichen Reihung. Erst natürlich die Frage „Rücknahme oder nicht Rücknahme?“ und dann die Folge, weil das Erste ja die Sachaufklärung bedinge.

Die Frage, ob der Zeuge die Jahresfrist kenne, bejahte er.

Gefragt, ob dem Zeugen dann spätestens ab dem Zeitpunkt, ab dem er davon Kenntnis erhalten habe, klar gewesen sei, dass zum Heilen des Zustandes ein Jahr zur Verfügung stehe, weil es anschließend nach Ablauf der Jahresfrist halt nicht mehr möglich sei, gab der Zeuge an, dass ihm das bewusst sei. Aber die Frage sei, ab wann die Jahresfrist laufe. Und die Jahresfrist laufe ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vorgang entscheidungsreif vorliege. Und bei einem Vorgang, bei dem man sogar den Vertrauensschutz prüfen müsse, was man ja nachher festgestellt habe, fange der Zeitpunkt zu dem Zeitpunkt an, wo die Anhörung erfolgt sei, weil erst da wisse man, welche Vertrauenstatbestände die Betreffenden geltend machen. Die Jahresfrist sei erst abgelaufen gewesen zu dem Zeitpunkt, als er schon den Vermerk über den Abschluss geschrieben habe. Und da gebe es auch Rechtsprechung dazu, und zwar höchstrichterlich. Die könne er auch zitieren.

Auf Frage, welche Form der Aufsicht denn der Zeuge über die Hochschule habe, sagte der Zeuge, dass, wenn sie zu dem Zeitpunkt, als das Altrektorat die Entscheidungen getroffen hätte, davon erfahren hätten, sie das dann aufsichtlich zunächst einmal hätten beanstanden müssen. Und wenn das Altrektorat darauf nicht reagiert hätte, dann hätte es eine Ersatzvornahme gegeben. Und wenn das nichts gefruchtet hätte, hätte man einen Beauftragten des Landes, also einen sogenannten Staatskommissar, geschickt. Aber zu dem Zeitpunkt, als sie das erfahren hätten, sei eine Rektorin im Amt gewesen, die sich der Sache angenommen gehabt habe, die selber nicht involviert gewesen sei und die durchaus rechtmäßig gehandelt habe. Das sei auch der Unterschied zum Fall Konstanz: Im Fall von Konstanz sei der amtierende Rektor involviert. Im Falle von Ludwigsburg sei die damals amtierende Rektorin, als sie davon Kenntnis erhalten hätten, nicht involviert gewesen. Das sei ein ganz entscheidender Unterschied. Man könne nämlich nur Aufsichtsmaßnahmen ergreifen, wenn der Betreffende rechtswidrig handle. Und eine Beanstandung für die Vergangenheit hätte ja gar nichts gebracht, weil die Rektorin habe ja selber gesehen, dass es rechtswidrig sei. Da hätte man kausal gar nichts verursachen können.

Auf Frage, wer denn zuständig sei oder zuständig gewesen sei oder ob über disziplinarische Maßnahmen im Ministerium überhaupt nicht gesprochen worden sei, gab der Zeuge an, dass die Schwierigkeit bei einem Ruheständler sei, dass die Schwellen für disziplinarische Maßnahmen deutlich höher lägen als bei aktiven Beamten. Bei der Frage der disziplinarischen Würdigung sei zudem die Frage des Umfangs des Schadens relevant. Und das sei über die Dauer des Verfahrens sehr unterschiedlich, wie man das habe einschätzen müssen. Dass tatsächlich eine beträchtliche Summe zustande gekommen sei, habe zum Teil auf Ermessensentscheidungen der Rektorin beruht, die den Vertrauensschutz nicht so weit hätte fassen müssen, wie sie ihn gefasst habe. Das müsse man sagen. Das sei sicherlich für sie auch ein Problem. Und von dem her seien das alles Momente, die gewissermaßen sich erst im Laufe des Verfahrens so rausgestellt hätten. Und es sei nicht so, dass das jetzt ausgeschlossen sei, dass es disziplinarische Maßnahmen gebe. Bloß: Er könne heute hier in einer öffentlichen Sitzung dazu nichts sagen. Aber es sei nicht so, dass sie hier in einer Situation seien, dass nichts passieren könne. Die Voraussetzungen dafür seien da.

Danach befragt, warum seitens des Ministeriums nichts unternommen worden sei, obwohl die Rechtswidrigkeit und mögliche Strafbarkeit vorgelegen habe und im Nachhinein ein Millionenschaden entstanden sei, sagte der Zeuge, sie hätten aufgrund der Gutachten das gemeinsame Gespräch beim MFW gehabt, und da hat man sich über die Gutachten ausgetauscht. Wobei

ehrlich gesagt: Gutachten sei ja falsch gesagt. Die Frau B. habe sich schwerpunktmäßig, ein paar Sätze nebenbei auch noch, nur mit der Richtlinie auseinandergesetzt. Eigentlich habe Herr G. zu der Frage Stellung genommen und die Nichtigkeit angenommen. Und sie hätten diese Frage der Nichtigkeit ja gerade als zentralen Punkt im MFW erörtert mit den Leuten, die jetzt speziell fürs Besoldungsrecht zuständig seien. Man habe ihnen da ziemlich deutlich gemacht, dass also die Annahme vom Kollegen, hier Nichtigkeit anzunehmen, eigentlich ziemlich daneben gewesen sei – also, es sei ziemlich drastisch gewesen, die Äußerung –, weil es ja diese Form der Zulagen im Prinzip gebe. Wenn der § 3 (2) Landesbesoldungsgesetz nicht Anwendung finde, dann sei man wieder beim § 44. Und Nichtigkeit sei ein Punkt, das müsse geradezu auf die Stirn geschrieben stehen. Das müsse jeder erkennen. Der Normalfall von rechtswidrigem Verhandeln sei die sogenannte Anfechtbarkeit, und da seien sie im § 48 drin. Er könne nicht sagen, dass sie schlauer seien als das zuständige MFW, was Besoldungsfragen angehe.

Auf die Frage, ob, wenn jemand Berufungszulagen vererbe, ohne dass eine Berufung vorliege, der Zeuge sagen würde, dass das offensichtlich auf die Stirn geschrieben rechtswidrig oder nichtig sei, sagte der Zeuge, dass er das nicht sagen könne. Was bei ihm in erster Linie angekommen sei, dass es Leistungen nach solchen Normkurvenüberlegungen seien. Es werde wirklich jetzt für ihn ein bisschen schwierig zu sagen. Aber das Ergebnis sei gewesen: Sie hätten es eingehend erörtert. Sie hätten ja die Fälle nicht vorliegen gehabt. Aber die Rektorin habe die Fälle im MFW geschildert. Einer der Betroffenen habe auch Gelegenheit gehabt zu schildern. Und das sei ihr gemeinsamer Kenntnisstand gewesen. Und sie seien gemeinsam zu dem Ergebnis gekommen, also einschließlich MFW: „Es ist ein Fall von Rechtswidrigkeit, von Anfechtbarkeit, aber es ist nicht ein Fall von Nichtigkeit.“

Auf den Vorhalt, dass die Kenntnis des Zeugen nach seinen Aussagen auf der Basis des vorliegenden Gutachtens beruht habe, und da nun einmal Berufungszulagen ohne Vorliegen einer Berufung stünden und dass das nach der Bewertung des Fragestellers trotzdem offensichtlich auf die Stirn geschrieben sei, entgegnete der Zeuge, ja, aber die Bewertung hätte nur zur Folge gehabt, dass die Entscheidungen von der Rektorin falsch gewesen wären.

Danach befragt, ob es im Ministerium zu diesem Landeshochschulgesetz und dessen, was dort zur Rechtsaufsicht drinstehe, Verwaltungsvorschriften, Handreichungen des Ministeriums gebe, sagte der Zeuge, nein, es gebe da keine Verwaltungsvorschriften und keine Handreichungen.

Auf Frage, ob es im Ermessen des Hauses bleibe, wann eine solche Rechtsaufsicht ausgeübt werde und wann nicht, sagte der Zeuge, dass sich die Frage einer Ausübung einer Rechtsaufsicht erst dann stelle, wenn man ein rechtswidriges Verhalten habe und man durch eine entsprechende Beanstandung irgendetwas bewirken könne. Er habe geschildert, dass in dem Fall das rechtswidrige Verhalten zwar vorgelegen habe, aber das vom Altrektorat. Und eine Beanstandung dem neuen Rektorat gegenüber hätte gar nichts gebracht; denn sie seien sich ja einig, dass es rechtswidrig sei. Eine Beanstandung beinhalte eine amtliche Feststellung, dass etwas rechtswidrig sei. Wieso solle er der Rektorin schreiben, es ist rechtswidrig, wenn sie es selber wisse.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge, wenn man ihn nach Abläufen und Zeiten gefragt habe, in seinem Ordner immer wieder auf seinen Zeitplan geschaut habe und auf Frage, ob der Zeuge diesen selbst verfasst habe, sagte der Zeuge, ja.

Gefragt, ob auf diesem Zeitplan Dinge ergänzt worden seien nach dem Gespräch mit Herrn V., Herrn B. und Herrn R., sagte der Zeuge, dass er den Zeitplan am gestrigen Tage gefertigt habe zur Vorbereitung auf die heutige Sitzung.

Auf den Vorhalt, der Fragesteller versuche ja immer noch, die Erinnerungslücken des Zeugen zu diesem Treffen im Dezember (2017) etwas zu schließen, sagte der Zeuge, ja, aber der Fragesteller müsse mal eines sehen, was die Erinnerungslücken angeht: Er habe mit dem Fall so viel zu tun. Wenn man 20, 30 Veranstaltungen habe, dann bringe man die alle durcheinander.

Auf den Vorhalt, der Fragesteller wolle eigentlich nur die letzte Veranstaltung zu diesem Thema wissen, entgegnete der Zeuge, man könne aber nicht sagen: „Was war bei der Veranstaltung Nummer 18?“, wenn man zwischendurch die Nummer 20 gehabt habe und vorher die Nummer 15. Das gehe dann durcheinander. Denn auch die Rektorin habe das in den Prozessen immer wieder in anderer Weise dargestellt: Einmal habe das Ministerium sie genötigt. Das andere Mal habe das Ministerium sie im Regen stehen lassen.

Befragt nach dem Treffen vom 19. September 2012, an dem auch der Abteilungsleiter teilgenommen habe und auf den Vorhalt, dass in den Akten in Klammer „zeitweise“ stehe und auf Frage, was „zeitweise“ heiße, sagte der Zeuge, dass er das nicht in Minuten sagen könne. Aber er könne sagen, dass er nach seiner Erinnerung, praktisch den ganzen wesentlichen Teil dabei gewesen sei. Das möge 75 %, 80 % oder noch mehr gewesen sein. Und am Schluss sei das so ausgelaufen. Man habe noch ein bisschen geredet. Und dann habe er gehen müssen, weil er einen neuen Termin gehabt habe.

Auf Vorhalt eines Protokolls vom 20.09.2012 (*MWK, 0320.22/766/4, Bl. 66*) und eines Aktenvermerks von Herrn P. vom 19.09.2012 (*MWK, 0320.22/766/4, Bl. 69 ff.*), wonach beide übereinstimmend zu dem Ergebnis kämen, dass das Ministerium kein Obergutachten erstellen wolle, sondern sich ausschließlich mit den bereits aufgeworfenen Fragen im Gutachten beschäftigen wolle, antwortete der Zeuge, dass sie ihre Fachreferate hätten. Sie bräuchten nicht ein Obergutachten. Den Mangel des Gutachtens von dem Kollegen G., den hätten sie ja auch selber festgestellt – nicht er, sondern das Beamtenrecht habe den festgestellt. Und wenn sie jemanden bräuchten, der kompetenter sei, dann wende man sich ans Finanzministerium, also MFW damals, und das hätten sie auch getan. Aber er glaube nicht, dass es sinnvoll sei, einen anderen Kollegen, der im Ruhestand sei, zu beauftragen, dass er ein Gutachten über das Gutachten des anderen Kollegen schreibe. Sie hätten sich amtlich damit befasst, die entsprechenden Fachreferate und das MFW, und seien zu den eben abweichenden Ergebnissen gekommen. Wenn man das als Obergutachten ansehen wolle, dann sei es von ihm aus ein Obergutachten. Aber es sei schlichtweg so: Es sei nicht die Sache, hier die Zuständigkeiten zu vermischen. Wenn die Zuständigkeit bei der Hochschule liege, dann würden sie sich da nicht einmischen, solange sie nicht den Eindruck hätten, dass sie rechtswidrig handele.

Auf Frage, ob der Zeuge gesagt habe, dass er sich nicht sicher sei, ob an diesem 19. September (2012) alle das Gutachten gelesen hätten, gab der Zeuge an, dass er davon ausgehe, dass alle das Gutachten gelesen hätten.

Befragt danach, ob es sich in den insgesamt 17 Fällen alles um Fälle handele, die aufgrund einer rechtswidrigen Richtlinie Zulagen erhalten hätten, sagte der Zeuge, dass der größere Teil der Zulagen ja praktisch mit der Berufung begründet worden sei. Aber das hätten die praktisch im Laufe des Prozesses gemacht. Zunächst mal habe man wohl drüber nachgedacht, das mit Normkurve zu begründen. Und irgendwann mal, nachdem da offensichtlich, was er damals auch nicht gewusst habe, irgendwelche Kontakte geltend gemacht worden seien und sie eine Auskunft vom LBV gekriegt hätten, hätten sie praktisch im laufenden Verfahren die Argumentation gewechselt und hätten es dann praktisch mit der für sie günstigeren Lesart „Berufungszulage“ begründet. Aber das Verfahren sei ursprünglich vom Altrektorat mit der anderen Argumentationsschiene angestoßen worden. So gesehen sei er nicht bereit zu sagen, dass die Richtlinie praktisch für das andere überhaupt keine Rolle gespielt habe, sondern man habe mit der Richtlinie gestartet und habe dann zwischendrin, als man gemeint habe, man hätte eine cleverere Idee gefunden, die Argumentation gewechselt.

Auf Vorhalt, dass der Zeuge festhalten müsse, dass es 13 Fälle gebe, die mit dieser Richtlinie gar nichts zu tun hätten, sagte der Zeuge, ja, so wie es nachher entschieden worden sei, ja.

Auf weitere Nachfrage sagte der Zeuge, er habe gesagt, die Richtlinie sei Gegenstand des Gutachtens von Frau B. gewesen. Und die habe sich auch im Wesentlichen drauf beschränkt. Das Gutachten G. sei umfassender angelegt gewesen. Das habe die Einzelfälle auch angeguckt. Das sei ein Unterschied. Seine Aussage, bezogen auf die Richtlinie, habe sich auf das Gutachten B.



bezogen. Und in dem Gutachten B. finde man fast nichts. „Nichts“ wolle er nicht sagen, aber fast nichts anderes.

Auf Vorhalt des Aktenvermerks des Zeugen vom Januar 2014 (*MWK, 0320.22/766/16, Bl. 251-250*: „An der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg hat der frühere Rektor Professor W. M. ein System für die Verteilung von Leistungsbezügen entwickelt, welches praktisch auf die Wiedereinführung von Dienstaltersstufen hinauslief. Er hat dieses am letzten Tag seiner Amtszeit noch umgesetzt. Die jetzige Rektorin Frau Dr. S. hat dies unmittelbar nach ihrem Amtsantritt aufgegriffen. Sie hat die von ihrem Vorgänger eingeführte – rechtswidrige – Praxis beendet.“) und auf Vorhalt, dass der Zeuge in seinem Übergabevermerk in keiner Weise die besonders schwerwiegenden Fälle, nämlich die 13 Professoren, genannt habe, die, ohne eine Berufung bekommen zu haben, eine Zulage im Schnitt in der Größenordnung von 1.500 € erhalten hätten, die sie bis heute noch erhalten würden, entgegnete der Zeuge, bei dem Abschlussvermerk – das sei kein Übergabevermerk – hätten sie nach dem Bericht der Rektorin angenommen, dass er (Zeuge) alles erledigt habe. Es habe überhaupt keinen Grund gegeben, hier differenziert auseinanderzusetzen, was in den früheren Vermerken in den Akten schon drin sei. Wenn man es jetzt verkürze, sei die Message gewesen: „Es ist alles erledigt. Es ist nichts weiter zu veranlassen.“

Auf den Vorhalt, dass das deshalb so sei, weil der Zeuge diese Berufungsfälle nicht als solche gesehen habe, sagte der Zeuge, dass sie das in den vorhergehenden Vermerken doch ausführlich erörtert hätten.

Auf den Vorhalt, dass es in den Vermerken immer um Normkurvenfälle, um Leistungen, die nicht richtig bewertet worden seien, gegangen sei und die 13 Fälle, bei denen Berufungszulagen bezahlt würden, bis heute, ohne Berufung, in den Vermerken keine Rolle gespielt hätten und beim Abschlussvermerk erst recht nicht, weil der Zeuge in seinen Briefen an die Rektorin immer darauf abgehoben habe: „Was passiert mit Anpassung von Leistungen, von Normkurvenfällen? Und die sind umgedeutet worden.“, antwortete der Zeuge, wo er praktisch die ganze Sache ausführlich dargestellt habe, das sei in dem Vermerk vom 02.09.2013 (*MWK, 0320.22/766/15, Bl. 242*), der auch im Haus rumgegangen sei. Das sei der Vermerk gewesen, als die Rektorin ihnen ihren Bericht vorgelegt habe und wo er dann gesagt habe: „Wir müssen noch mal nachfragen bei der Rektorin, ob damit alles erledigt ist oder nicht.“ Das sei der Vermerk, der am ausführlichsten sei.

Auf Frage, wo da das Wort „Berufungszulage“ vorkomme, sagte der Zeuge, dass er das detailliert durchgucken müsste. Er habe die Fälle ja auch nicht im Einzelnen vorliegen. Das sei der Vermerk, mit dem sie sich am meisten damit auseinandergesetzt hätten und der auch im Haus rumgegangen sei.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge in dem Brief an Frau Dr. S. vom 12.11.2013 in keiner Weise auf die Fragen eingehe: „Was passiert eigentlich mit diesen 13 Fällen?“, sondern ausschließlich von Normkurve rede, von Leistungszulagen und deren Bewertung, er aber nicht auf die 13 Fälle eingehe, die nichts mit der Normkurve, nichts mit der Richtlinie, sondern ausschließlich mit einer freihändigen Vergabe des alten Rektors zu tun hätten, ohne jegliche Rechtsgrundlage, sagte der Zeuge, soweit er gesehen habe, hätten sich die Beträge, die sie bei der Berufungszulage ermittelt hätten, auch nach der Normkurve gerichtet.

Auf den weiteren Vorhalt, dass die Rechtsgrundlage aber eine andere gewesen sei, sagte der Zeuge, im laufenden Verfahren hätten sie die Argumentation geändert.

Darauf angesprochen, dass die Höhe nicht durch irgendwelche Normkurven komme, sondern die Höhe danach berechnet worden sei: „Wie komme ich aus der C-Besoldung in eine W-Besoldung, um am Ende in der C 2, Endstufe, zu landen?“ und dass das die Höhe sei, nach der es gegangen sei, aber nicht nach irgendwelchen Leistungskriterien, weil wenn nämlich Leistungskriterien auch nach dieser Richtlinie Grundlage gewesen wären für die Höhe, wären die 1.500 € im Schnitt auch schon viel zu hoch gewesen, entgegnete der Zeuge, sie hätten nicht die Vorgänge vorliegen gehabt, weder sie noch das Finanzministerium oder sonst wer. Sie hätten von der

Rektorin generell abstrakt geschildert gekriegt, welche Fallkonstellationen da vorgelegen hätten. Sie hätten ihr gesagt, was ihrer Meinung nach – nicht als vorgesetzte Stelle, sondern als Juristen – für Spielräume darin bestünden, und sie solle ihnen eine Lösung präsentieren. Sie habe die Lösung präsentiert. Sie hätten die Lösung im Wesentlichen akzeptiert. Sie hätten ihr gesagt, dass sie in den Normkurvenfällen die Argumentation mit dem Vertrauensschutz nicht akzeptierten, auf keinen Fall akzeptieren könnten, dass sie sich der von ihr ja durchaus schwerfallenden Überlegung, hier Leistungen von diesen Professoren zu bewerten oder Bewertungen praktisch zu rekonstruieren, dass sie sich dieser Aufgabe annehmen müsse. Sie habe danach berichtet, dass sie praktisch alle Fälle damit erledigt habe, und sie hätten das akzeptiert. So einfach. Sie hätten nicht die Sachen an sich gezogen, sie hätten nicht die Einzelfälle vorliegen gehabt, und sie hätten es deswegen auch nicht im Einzelfall angeguckt.

Auf den Vorhalt, dass entscheidend sei, welche Auffassung das Ministerium von dem, was da gelaufen sei, gehabt habe und dass sich der Zeuge ausweislich seiner Aktenvermerke für die 13 Fälle, in denen ohne Rechtsgrundlage Zulagen gewährt worden seien, nie interessiert habe und es 13 Professoren gebe, die nach wie vor Berufungszulagen erhielten und ein paar von denen auch zusätzlich noch Leistungszulagen erhielten, entgegnete der Zeuge, ja, aber wenn ein neuer Rektor ihnen Leistungszulagen gebe, dann müsse er ja wohl der Meinung sein, dass sie auch Leistung brächten.

Darauf angesprochen, dass nach der Auffassung des Zeugen ja schon das Erste Leistungszulagen gewesen wären und nicht Berufungszulagen, sagte der Zeuge, dass sie die Einzelfälle nicht bei sich vorliegen gehabt hätten.

Auf Frage, ob der Zeuge glaube, dass es normal sei, ohne die Einzelfälle genau betrachtet zu haben, dass es an einer Hochschule 13 Fälle gebe, bei denen Berufungszulagen bezahlt würden und dass das heiße, dass in 13 Fällen Berufungsverfahren vorangegangen sein müssten, entgegnete der Zeuge, dass er das jetzt nicht verstehe.

Auf Vorhalt von Seite 16, Ziff. 3.1.3.4 des Gutachtens G. vom September 2012 (MWK, 0320.22/766/3, Bl. 64-31: „Da es sich bei den Professoren der Hochschule überwiegend um rechtskundige Persönlichkeiten handelt, ist leicht nachvollziehbar, dass bei nüchterner Betrachtung und Außerachtlassung der vom Rektorat und den betroffenen Professoren angestrebten finanziellen Ziele leicht und offenkundig erkennbar war, dass Entscheidungen über bedingte und damit unzulässige Anträge im Beamtenrecht wegen der damit verbundenen weitreichenden Folgen keine Rechtsgültigkeit erlangen.“) und Seite 21 („Es ist offensichtlich, dass es keine positiven Bescheide zur Gewährung von Berufsleistungsbezügen geben kann, wenn die Professoren schon lange Mitglieder der Hochschule sind und keine Berufungsverfahren durchgeführt wurden. Es ist ebenso leicht zu erkennen, dass die 13 Professoren der Hochschule nicht gleichzeitig Rufe auf andere Stellen erhalten haben können, und sich auch rasch klären lässt, dass sie auch keinen Ruf von einer anderen Institution erhalten haben.“) und auf Frage, ob der Zeuge zum damaligen Zeitpunkt Zweifel an der Aussage G. in diesem Gutachten gehabt habe, sagte der Zeuge, dass er sicherlich keine Zweifel gehabt habe am zweiten Teil, am ersten Teil schon, weil der erste Teil sei ja nicht richtig. Der erste Teil sei ja die Annahme von Herrn G. gewesen, dass wegen dem bedingten Antrag das nicht sein könne. Und er habe schon gesagt, dass durch die Annahme der Ernennungsurkunde das wirksam geworden sei. Dass in der Tat die Deklaration als Berufsleistungszulage nicht richtig sei, sei ein Kapitel. Das andere Kapitel sei, dass man prüfen müsse, ob in dieser Entscheidung eine andere rechtmäßige Entscheidung möglicherweise drinstecke. Das sei ja das Thema Umdeutung, was ja auch in der Presse kommentiert worden sei, aber das im Gesetz vorgesehen sei. Das heiße, eine Umdeutung setze nicht voraus, dass man einen genau identischen Verwaltungsakt habe, sondern der Verwaltungsakt müsse von der Zielrichtung her gleich sein, und er müsse von der Behörde durchaus in deren Willen noch gewesen sein, aber es müsse nicht genau identisch sein. Dazu gebe es auch Rechtsprechung, auch höchstrichterlich. Und von dem her: Wenn man eine Berufsleistungszulage nenne, und man mache das zu einer normalen Leistungszulage, könne man das durchaus im Wege der Umdeutung machen. Man könne es auch im Wege der Teilrücknahme machen. Es sei nicht so, dass da gar nichts da sei. Ihr Problem sei das, dass die Rektorin ausschließlich über Vertrauensschutz das habe begründen wollen. Er sei jetzt nicht derjenige, der

meine, dass das alte System bei den Beamten, wo es immer nach Dienstalter gewesen sei, immer das richtige gewesen sei.

Befragt nach dem Begriff der Wechslerzulage sagte der Zeuge, er sage doch nur, dass man die Berufungszulage möglicherweise auch umdeuten könne. Man müsse halt die Dynamisierung wegnehmen. Aber man könne die Wechslerzulage genauso umdeuten, wie man jeden anderen Verwaltungsakt auch umdeuten könne. Denn gewollt sei offensichtlich gewesen, den Leuten für ihre Leistung etwas zu geben, aber mit einer falschen Deklaration.

Auf den Vorhalt, der Zeuge habe gesagt, der Rektor M. sei ein erklärter Gegner dieses Systems gewesen, entgegnete der Zeuge, dass sie das damals nicht gewusst hätten. Das sehe man aber jetzt in den Akten.

Die Frage, ob das Thema „Rechtswidrig oder nichtig“ im MFW diskutiert worden sei, bejahte der Zeuge.

Die Frage, ob er dann zu dem Ergebnis gekommen sei, es sei nicht nichtig, sondern es sei rechtswidrig, bejahte der Zeuge.

Auf Frage, welche Auswirkungen das auf das Verhalten des Rektors habe, sagte der Zeuge, dass das keine Auswirkungen habe, solange man jetzt nur über Vertrauensschutz rede. Wenn man über den Gesichtspunkt „Umdeutung“ spreche, also, wenn man die Frage stelle: „Welche Leistungen lagen tatsächlich zugrunde?“, dann habe es Auswirkungen. Das sei ja auch wahrscheinlich der Grund gewesen, warum man darüber so lang gestritten habe.

Auf Nachfrage, welche Auswirkungen es auf die Bewertung des Handelns des alten Rektors habe, der ohne jegliche Rechtsgrundlage in 13 Fällen Berufungszulagen und persönlich, nicht als Rektoratsentscheidung, was eigentlich notwendig gewesen wäre, in 13 Fällen das gemacht habe, obwohl keine Berufung vorgelegen habe und auf die Frage, welche Auswirkungen „Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit“ auf die Bewertung des Zeugen habe, ob er Voruntersuchungen, Vorermittlungen für disziplinarrechtliche Möglichkeiten starte, sagte der Zeuge, für die disziplinarische Würdigung spiele zum einen die Schwere des Verstoßes eine Rolle. Er sei jetzt nicht der Disziplinarrechtler. Aber er vermute, dass es diesbezüglich keinen Unterschied mache. Aber es stelle sich die zweite Frage: die Höhe des Schadens. Und für die Höhe des Schadens sei immer die Frage: „Was bleibt?“ Und wenn man einen Vertrauensschutz habe, dann sei die Frage: „Wie viel Vertrauensschutz gewähre ich?“ Da könne man ganz wenig gewähren, da könne man viel gewähren. Sie habe sich für eine sehr weitgehende Lösung entschieden. Es spiele nicht so sehr die Rolle, ob es nichtig oder anfechtbar sei, sondern die entscheidende Frage sei: „Wie hoch ist der Schaden, und was ist gerechtfertigt durch Leistung?“ Das seien andere Gesichtspunkte, die jetzt nicht in den Vordergrund geschoben worden seien. Die hätten aufgeklärt werden müssen, nicht die Frage „Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit“. Die sei völlig irrelevant gewesen in dieser Frage. Der Zeuge sagte weiter: „Bei Nichtigkeiten haben Sie Schaden null.“

Auf Vorhalt des Vermerks des Referats 13 des MWK vom 15. November 2012 (*MWK, 0320.22/766/5, Bl. 73-70*: „... dass der ehemalige Rektor zwischenzeitlich Ruhestandsbeamter ist. Dann ergibt sich die Zuständigkeit nach § 6 Landesdisziplinargesetz wie folgt: Disziplinarbehörden für die Ruhestandsbeamten sind die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständigen Disziplinarbehörden. Für den Rektor einer Hochschule ist die Wissenschaftsministerin untere Disziplinarbehörde, da sie zum Zeitpunkt des Eintretens in den Ruhestand Dienstvorgesetzte des Rektors war ...“) und auf Frage, ob der Zeuge dem widersprechen würde, sagte der Zeuge, die Frage sei nur, wenn eine Zuständigkeit an die Ministerin gehe, ob das nicht im Endeffekt eine Zuständigkeit sei, die das Ministerium wahrnehme. Da müsse man aber die Beamtenrechtler fragen. Das wisse er nicht.

Auf den Vorhalt, dass es Verantwortlichkeit für dieses Handeln aber schon gebe, weil sonst würde es keinen Grund für eine Spitze in einem Ministerium geben, entgegnete der Zeuge, man

müsse die Kollegen vom Referat 13 fragen, ob das wirklich, wenn man es jetzt auf die Goldwaage lege, eine persönliche Verantwortung der Ministerin sei oder eine Verantwortung des Hauses. Und die Ministerin könne auch erst dann verantwortlich handeln, wenn sie einen Vorlagebericht kriege. Sie seien in der Situation gewesen, dass sie den angefordert hätten und dass dann aber der Eindruck entstanden sei, dass sie alles glatt gezogen habe. Und wenn sie alles glatt gezogen habe, habe es nämlich die Rechtswirkung, dass es nachträglich rückwirkend geheilt werde, und dann sei Schluss.

Auf die Frage, obwohl es in Teilen einen Schaden geben könne, sagte der Zeuge, wenn man zu dem Ergebnis komme, „wir deuten es um“, deswegen, weil entsprechende Leistungen vorgelegen hätten, sei es rückwirkend rechtmäßig. Deswegen sei es ja entscheidend gewesen, ob man umdeute oder ob man Vertrauensschutz mache.

Auf den Vorhalt, aber nicht in der Höhe, sagte der Zeuge, dass der Unterschied minimal gewesen wäre. Das wäre nämlich der Dynamisierungsteil gewesen, sonst nichts.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge der Zuständige damals gewesen wäre in diesem Haus, sagte der Zeuge, dass er nicht für die gesamten Zuständigkeiten des Hauses verantwortlich sei. Er könne jetzt schlichtweg nicht sagen, wie die Feinheiten gewesen seien.

Gefragt, wie viele Deltas das gewesen wären, entgegnete der Zeuge, dass er es nicht wisse. Weil die Frage der Deltas regle die Hochschule. Nicht jede Hochschule habe das mit diesen Deltas. Er habe das erzählt von einer Hochschule, wo er ein System kenne, welches relativ berechenbar sei und in einer entsprechenden Richtlinie dargelegt sei, und da sei es so geregelt. Er wisse nicht, wie die es in Ludwigsburg geregelt hätten.

Auf die Frage, ob der Zeuge dann die Aussage zurücknehme, dass es keinen Unterschied gemacht hätte bei der Umdeutung, sagte der Zeuge, bei der Umdeutung könne man in den Verwaltungsakt umdeuten, der rechtmäßig möglich gewesen wäre. Und jetzt müsse man sagen: „Was wäre rechtmäßig möglich gewesen?“ Wenn eine Leistungszulage rechtmäßig möglich gewesen wäre, müsste man jetzt wissen, in welcher Höhe sie möglich gewesen wäre. Das wisse er nicht, weil er die Professoren nicht beurteilen könne und auch im Hinblick auf die Wissenschaftsfreiheit gar nicht beurteilen dürfe. Das sei eine Sache, die allein das Rektorat machen müsse. Und dann sei die zweite Frage, auch bei der Frage des Vertrauensschutzes: „Was ist vertretbar den anderen Professoren gegenüber, dem System?“ Auch das könne nur die Rektorin selber beurteilen, weil sie wisse, wie die Situation an ihrer Hochschule sei.

Auf den Vorhalt, dass die Frage doch sei, dass die Professoren eine Zulage von 1.500 € im Schnitt hätten, auf jeden Fall in einem Bereich, der bei Leistungszulagen in Baden-Württemberg eher unüblich sei in der Größenordnung, sagte der Zeuge, dass er das bestreiten würde. Denn sie seien doch zunächst einmal runtergerutscht, weil wenn sie vorher in der C-Besoldung gewesen seien und dann in die W-Besoldung runterfielen, dann hätten sie erst ein niedrigeres Grundgehalt. Und dann würden sie eine Zulage kriegen; die sei dann wieder entsprechend höher. Er habe keinen Überblick über die Zulagen, die im Lande gewährt würden. Aber er glaube nicht, dass das so sei, dass das völlig aus dem Rahmen sei.

Auf Frage, ob das Ministerium in seiner Rechtsaufsicht alles richtig gemacht habe, sagte der Zeuge, dass das jetzt alles spekulativ werde. Er sei ab dem Zeitpunkt, als der Abschlussvermerk gewesen sei, nicht mehr zuständig gewesen, weil er danach das Universitätsreferat übernommen habe. Inzwischen habe er ein ganz anderes Referat. Er betreue den Vorgang nur noch insoweit, als er für die Prozessführung zuständig sei.

Befragt danach, auf Grundlage welchen Schriftstücks für den Zeugen keine Notwendigkeit mehr bestanden habe, an der Hochschule Ludwigsburg weiter nachzufragen, Einzelfälle zu prüfen und zu überprüfen, ob das, was dort jetzt gemacht worden sei, rechtlich richtig sei, entgegnete der Zeuge, dass das der Bericht vom 09.12.2013 der Rektorin gewesen sei. Da heiße es: „... in allen betroffenen Fällen eine rechtmäßige Zulagengewährung hergestellt werden konnte.“

Aufgrund der von den betroffenen Personen nachweislich erbrachten Leistungen war es geboten, die Verwaltungsakte in rechtmäßige Verwaltungsakte gemäß § 47 Verwaltungsverfahrensgesetz umzudeuten. ... Eine Dokumentation der erbrachten Leistungen war“, also, es seien nur Auszüge – „nicht erfolgt.“ Dabei sei davon auszugehen gewesen, dass das damalige Rektorat, das mit den betroffenen Kollegen über Jahre hinweg zusammengearbeitet habe, sich über die Notwendigkeit eines formellen Antrags und der Dokumentation der erbrachten Leistungen als eine Formalie hinweggesetzt habe und letztere als allgemein bekannt behandelt habe. Und dann heiße es: „... waren die herausragenden Leistungen der Professoren ... nachweisbar gegeben.“ Und sie ende mit: „Abschließend kann daher festgestellt werden, dass keine Fälle verblieben sind, in denen eine Umdeutung in eine rechtmäßige Entscheidung ausscheiden würde.“ Das sei der letzte Bericht. Er habe den Bericht auch am gestrigen Tag noch mal gelesen. Wenn man den lese, da sehe man überhaupt nichts, was zu irgendetwas anderem Anlass hätte geben sollen. Und die Vorgeschichte sei ja die gewesen, dass, wie er ja gesagt habe: „Wenn sie bei der Vertrauensschutzargumentation in diesen Normkurvenfällen bleibt, dann kassiere ich es.“ Und dann sei der nächste Punkt gewesen, dass sie sich drauf eingelassen habe, hier eine Leistungsbeurteilung zu rekonstruieren, die sie vorher überhaupt nicht als möglich angesehen habe. Dann habe sie plötzlich einen Prorektor gefunden, der ihr gesagt habe, wie die Leistungen gewesen seien. Daraufhin habe er ihr gesagt, sie könne das nicht beschränken auf nur vier Fälle. Sie müsse dann in allen Fällen gucken, was die Leistungen rechtfertige. Und daraufhin habe sie ihnen diesen Bericht geschickt. Also, nach der Abfolge. Und wenn man das Timing angucke: Da habe sie ja Zeit gehabt, um das zu prüfen. Das Timing sei ja nicht von einem Tag auf den anderen. Und dann habe er einen Vermerk gemacht, habe den rumgeschickt im Haus. Und alle anderen, die es gesehen hätten, hätten auch nicht irgendwie gefunden: „Halt, Stopp! Das kann ja nicht stimmen.“

Auf den Vorhalt, der Zeuge habe gesagt, man hätte explizit darauf gedrungen, nicht nur in vier Fällen umzudeuten, sondern auch in den 13 Berufungszulagen, entgegnete der Zeuge, dass man da nicht effektiv drauf gedrungen habe. Man habe ihr nur gesagt, dass es nicht logisch sei, dass sie nur in den vier Fällen Leistungen rekonstruiere. Sie müsse in den anderen Fällen auch prüfen, ob sie zu dem Ergebnis komme, dass die Prüfung positiv ausfalle oder negativ. Das habe man ihr nicht gesagt, sondern man habe nur gesagt: Den Gedanken, auch zu prüfen, ob Leistung etwas rechtfertige, müsse sie in allen Fällen treffen. Er habe ihr also nicht einmal vorgegeben, dass sie es machen müsse. Er habe nur gesagt: „Es ist nicht logisch, was Sie hier transportieren. Sie müssen irgendwo konsistent sein in Ihrer Argumentation“, mehr nicht.

Auf Frage, wo das stehe, dass der Zeuge unterscheide, da der Zeuge in seinem Schreiben ausschließlich von Normkurvenfällen schreibe, das sich auf die vier Fälle beziehe und auf den Vorhalt, dass es keine staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wegen der vier Fälle gebe, sondern wegen der 13 und dass es eine deutliche, rechtliche Unterscheidung zwischen diesen beiden gebe, die der Zeuge aber nie getroffen habe, sondern er sich darauf zurückgezogen habe: „Wir lassen mal die Hochschule machen“, obwohl in Rede gestanden habe, dass dort 13 Professoren ohne Rechtsgrundlage Zulagen erhalten hätten, sagte der Zeuge, ja, wenn die Rektorin der Meinung gewesen wäre, dass die es ohne Grund gekriegt hätten, dann hätte sie es ja auch zurücknehmen können.

Auf den Vorhalt, dass die Rektorin dieser Meinung gewesen sei, da sie sonst nicht ständig mit dem Zeugen korrespondiert hätte, entgegnete der Zeuge, dass sie der Rektorin nicht gesagt hätten, dass sie die nicht zurücknehmen dürfe. Sie hätten in dem ganzen Verfahren keine Weisung erteilt. Das Einzige, wo er rechtsaufsichtlich etwas gesagt habe, das sei gewesen, als sie ihnen eine Vertrauensschutzargumentation geliefert habe, die aus seiner Sicht so daneben gewesen sei, dass er sie nicht hätte akzeptieren können. Und selbst da habe er keine Weisung erteilt, sondern habe sie angerufen und habe gesagt: „Liebe Frau S., wenn Sie das machen, dann laufen Sie die Gefahr, dass Sie ein offizielles Schreiben von uns kriegen und dass Sie blamiert dastehen. Überlegen Sie sich's.“ Und daraufhin habe sie sich's überlegt. Und dann habe er ihr gesagt: „Bitte schön, wenn Sie schon diesem Gedankengang näher treten, den wir ihr über die ganze Strecke hinweg präsentiert haben.“ Das sei ja auch beim MFW schon erörtert worden, die Frage der Umdeutung. Das stehe in jedem Protokoll drin. Sie habe immer gesagt: „Nee, nee, habt ihr nicht diskutiert“, und jedes Mal hätten sie gesagt: „Natürlich haben wir es gesagt, und das ist

auch eine Möglichkeit. Wenn Sie sich jetzt in diesem Punkt punktuell dem annähern, dann müssen Sie das prüfen, auch in den anderen Fällen.“ Sie hätte sagen können: „Das andere, die 13, sind alles Pflaumen.“ Hätte er nichts dagegen sagen können. Er hätte es zwar nicht geglaubt, weil selbst ein Prorektor von ihr dabei gewesen sei. Er hätte es nicht geglaubt, aber er hätte nichts machen können, weil es ihre Beurteilung sei. Aber sie habe sich schlichtweg nicht geäußert zu der Frage der Leistung. Das sei das Problem eigentlich.

Auf den Vorhalt, dass das Ministerium in allen Briefen nur auf die Normkurvenfälle hingewiesen habe, entgegnete der Zeuge, nein, sie hätten immer von insgesamt 17 Fällen gesprochen und hätten nie gesagt, dass es nur um vier gehe.

Auf Vorhalt des Schreibens vom 12.11.2013, das vom Zeugen verfasst und vom Abteilungsleiter unterzeichnet worden sei und welches der Zeuge als Ausgangspunkt für das abschließende Schreiben von der Frau S. vom 09.12.2013 bezeichnet habe, in dem es ausschließlich um die Normkurvenfälle und eben nicht um die Berufungszulagen gehe, sagte der Zeuge, dass auf jeden Fall bei der gesamten Diskussion immer über die 17 Fälle gesprochen worden sei und nicht nur über die vier.

Auf Frage, wann die Jahresfrist abgelaufen sei, sagte der Zeuge, kurz vor seinem Wechsel oder um den Wechsel rum. Er habe es ausgerechnet. Man müsse das rechnen ab der Anhörung der Professoren, und die sei im April 2013 gewesen. April 2014 wäre sie abgelaufen.

Gefragt, ob es seit April 2014 keinerlei Möglichkeit gebe, an den 13 Fällen irgendetwas zu ändern, antwortete der Zeuge, wenn die Jahresfrist abgelaufen sei, könne man nichts ändern. Na gut, abhängig davon, was die Staatsanwaltschaft rauskriege. Wenn die Staatsanwaltschaft neue Gründe rauskriege, fange die Frist wieder neu an zu laufen. Das sei ja mit einer Überlegung auch bei der Staatsanwaltschaft gewesen.

Auf Frage, welche Kenntnisse der Zeuge im Jahr 2015 gehabt habe, die er 2012 nicht gehabt habe, sagte der Zeuge, dass er im Jahr 2015 nicht dafür zuständig gewesen sei.

Befragt danach, ob er bei einem Gespräch mit der Ministerin im Jahr 2015 nach Bekanntwerden der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen dabei gewesen sei, sagte der Zeuge, ja, er sei ein Mal von Herrn R. da mit hinzugebeten worden.

Auf den Vorhalt, dass er ja 2015 mit diesem Thema erneut befasst gewesen sei, entgegnete der Zeuge, dass er nicht zuständig gewesen sei. Aber als ehemals zuständiger Kollege sei er dort mit hinzugebeten worden.

Auf Frage, welche Erkenntnisse er da gehabt habe, die er 2012 noch nicht gehabt habe, sagte der Zeuge, keine, er habe die Erkenntnisse wiedergegeben, die er 2012 auch gehabt habe. Es habe doch Pressemeldungen gegeben, und die Pressemeldungen hätten alles Mögliche berichtet. Und da habe er gesagt: „Das ist der Stand, den wir hatten zu der und der Entscheidung.“ Darum sei es doch nur gegangen.

Auf die Nachfrage ob es im Jahr 2015 also keine neuen Erkenntnisse gegeben habe, er 2012 noch nicht gehabt habe, entgegnete der Zeuge, dass er nicht sagen wolle: fürs Haus. Das wisse er nicht. Für ihn. Er sei ja nicht dazu gerufen worden, um den Fall neu zu beurteilen. Er sei dazu gerufen worden, um gegebenenfalls sagen zu können, dass das oder jenes in seiner Amtszeit gewesen sei.

Auf den Vorhalt, dass es ein disziplinarrechtliches Verfahren gebe, das es 2012 noch nicht gegeben habe, entgegnete der Zeuge, dass er dazu jetzt nichts sagen könne. Es müsse ja einen Vorlagebericht geben an das Beamtenrecht. Und wenn es einen Vorlagebericht dazu gegeben habe, dann müsse den Herr R. geschrieben haben. Er habe ihn nicht geschrieben. Da müsse man Herrn R. fragen.

Auf den Vorhalt, der Zeuge habe gesagt, er habe auf Briefe oder Protokolle der Hochschule in Bezug auf Frau S. remonstriert und auf Frage, ob der Zeuge benennen könne, wo die Remonstrationen seien, zumal der Zeuge P. gesagt habe, dass er nie eine Änderung dieser Protokolle verlangt habe, sagte der Zeuge, dass das schon richtig sei. Nur, man müsse sehen, dass Herr P. die direkte Betreuung der Hochschule gehabt habe. Und er sei nur in diesem etwas komplizierten Fall involviert gewesen. Und er habe schon drauf Wert gelegt, dass ihre Position richtig dokumentiert worden sei. Sie hätten relativ viel Remonstrationen, z. B. im Zusammenhang mit dem Gespräch vom 27.02.2013 gehabt. Die Rektorin habe am 04.03.(2013) in einem E-Mail das Thema „Hochschulfrieden“ geschrieben und habe behauptet, dass der Hochschulfrieden ein Argument gewesen sei. Dem habe er vehement widersprochen. Sie habe dann mal behauptet, dass die Umdeutung kein Thema gewesen sei. Dem habe er widersprochen. Wenn man den ganzen E-Mail-Wechsel im Zusammenhang mit dem Gespräch vom 27.02.2013 ansehe, seien immer wieder Korrekturen. Er hätte auch einen Entwurf vom Protokoll. Da habe er ganz viele Streichungen drin gehabt. Der müsste auch vorliegen.

Auf den Vorhalt, dass Herr L. zur Jahresfrist vor dem Untersuchungsausschuss etwas anderes ausgesagt habe, als der Zeuge ausgesagt habe, entgegnete der Zeuge, dass er das Urteil nennen könne.

Danach befragt, auf welche Jahresfrist sie sich denn in diesem Gespräch geeinigt hätten, sagte der Zeuge, dass sie einen solchen Fall ja noch nie gehabt hätten. Und während des gesamten Verfahrens seien sie natürlich zunächst mal unsicher gewesen. Seine erste Reaktion sei ja gewesen, dass er gesagt habe: „Frau S., um sicher zu sein, nehmen Sie mal den allerersten Termin, wo Sie was erfahren haben.“ Und so sei es weitergegangen. Dann habe man das geprüft. Da hätten sie gesagt: „Jetzt gucken wir mal in die Kommentarliteratur rein usw.“ Aber die Erkenntnis über die rechtlichen Implikationen habe sich im Laufe des Verfahrens geändert. Und er könne nur sagen: Der Stand ihrer Erkenntnisse sei, dass es auf den Zeitpunkt der Anhörung ankomme.

Auf Frage, wann er die Kenntnis gehabt habe, sagte der Zeuge, dass er das nicht mehr wisse.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge aber irgendwo doch mal festgehalten haben müsse, bis zu diesem Zeitpunkt müsse die Aufarbeitung abgeschlossen sein, weil die Jahresfrist sonst beendet sei, entgegnete der Zeuge: „Geht es jetzt hier darum, ob man die Rechtslage in irgendeinem Zeitpunkt X richtig ausgelegt hat und welche Fehler man bei einer Subsumtion gemacht hat?“

Auf Frage, wann die Jahresfrist, das Datum, das der Zeuge vorher genannt habe, festgestanden habe, sagte der Zeuge, das wisse er nicht mehr.

Auf den Vorhalt, dass das Thema Jahresfrist auch in den Akten kaum einen Niederschlag finde und auch in der Rechtsaufsichtsbehörde die Jahresfrist nie benannt werde, entgegnete der Zeuge, dass das doch immer drin stehe, dass man auf die Jahresfrist achte solle.

Auf Vorhalt, dass aber nie drinstehe, wann die ablaufe, sagte der Zeuge, dass das ja jetzt nicht unbedingt die Sache der Rechtsaufsicht sei, es auszurechnen, wann die Jahresfrist ablaufe. Das hänge davon ab, welche Rechtsfragen relevant seien, und zwar z. B. um die Frage, ob man eine Vertrauensschutzprüfung durchführen müsse. Ab dem Zeitpunkt beim MFW, als man festgestellt habe, dass man eine Einzelfallprüfung unter Vertrauensschutzgesichtspunkten durchführen müsse, sei es auf die Anhörung angekommen. Vorher, wenn man Nichtigkeit angenommen hätte, wäre es darauf gar nicht angekommen. Und sobald ein rechtlicher Gesichtspunkt komme und ein neuer Umstand, der praktisch vorher nicht drin gewesen sei, werde die Frist neu eröffnet. Von dem her: Die sei auch da zu dem Zeitpunkt noch gar nicht angelaufen. Ab dem Zeitpunkt MFW habe die Jahresfrist erst ab dem Zeitpunkt der Anhörung abgelaufen sein können. Und vorher, bei der Nichtigkeit, als man die Nichtigkeitsbetrachtung gemacht hätte, wäre die Jahresfrist früher abgelaufen, aber immer noch so, dass man hätte handeln können.

Gefragt, wann jetzt die Jahresfrist festgestanden sei, sagte der Zeuge, dass er es nicht wisse.

Auf den Vorhalt, dass er das doch in seinen Akten haben müsse, entgegnete der Zeuge, dass er aber nicht reingucken müsse, wann er im Kommentar dieses Urteil zur Jahresfrist gesehen habe. Das schreibe er doch nicht in die Akten rein. Die Rechtslage sei, wie die Rechtslage sei, und das sei die Basis.

Auf Vorhalt, dass er als Rechtsaufsichtsbehörde doch schauen müsse, dass vor Ablauf der Jahresfrist die Hochschule zu einem Ergebnis komme, weil sonst die Jahresfrist ablaufe, sagte der Zeuge, richtig. Aber zu dem Zeitpunkt, zu dem die Jahresfrist jeweils hätte ablaufen können, habe man gewusst, dass sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht ablaufe, weil zu dem Ersten, wo man zunächst angenommen habe die Nichtigkeit, habe man, bevor die Jahresfrist abgelaufen sei, das Gespräch beim MFW gehabt. Und als man das Gespräch beim MFW gehabt habe, da habe man gewusst, dass man auf jeden Fall die Vertrauensschutzprüfung durchführen müsse. Die Frist sei aus Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde zu keinem Zeitpunkt vorzeitig abgelaufen. Sie seien manchmal zeitlich in die Nähe gekommen. Und da sei er kribbelig geworden und habe der Rektorin gesagt: „Jetzt brauchen wir aber schnell mal Ihre Unterlagen.“ Und was ihn geärgert habe, sei dann gewesen, als die Rektorin im April 2013 entschieden habe offensichtlich, dass sie dann noch vier Monate brauche, bis sie ihnen den Bericht geschickt habe. Sie hätten ihn nämlich erst im August gekriegt.

Auf den Vorhalt, dass das Ministerium inzwischen an vielen Hochschulen Richtlinien angeschaut habe, obwohl vorher kein unmittelbares rechtswidriges Verhalten der jeweilig handelnden Personen stattgefunden habe und auf Frage ob das ein Verstoß gegen die Linie der Rechtsaufsicht sei, sagte der Zeuge, dass es ein Unterschied sei, ob man in einer Situation sei, wo diese Problemlage überhaupt noch nicht bekannt geworden sei und wo die Rektorin diese entdeckt habe, sich selber der Sache in einer zupackenden Weise annehme, oder ob man jetzt in einer Situation sei, wo man davon erfahre. Er meine, zum Fall Konstanz könne er jetzt momentan nichts sagen. Aber man sehe doch überall, dass das Thema en vogue ist. Und er wisse auch nicht, ob sie sich überall auf den Gesichtspunkt „Rechtsaufsicht“ gestützt hätten oder ob sie den Rektoren gesagt hätten: „Liebe Leute, ihr werdet ja selber strafbar, wenn ihr solche Sachen macht.“ Da stehe ja immer noch der Gesichtspunkt „Untreue“ im Raum. „Wollt ihr nicht vielleicht hier mal draufgucken?“, so habe er es nämlich eigentlich verstanden, dass es gelaufen sei.

Die Frage, ob Konstanz im Vergleich zur Hochschule ein großer Aufreger oder zumindest mittlerer Aufreger sei, bejahte der Zeuge.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge einerseits sage, die Frau Rektorin S. habe sich regelmäßig bei ihm gemeldet und um Unterstützung gebeten und auf der anderen Seite sage, sie habe eine zupackende Art, die alles in eigener Zuständigkeit habe machen wollen und auf den Vorhalt, dass man da gesagt habe „Keine Rechtsaufsicht. Da lassen wir einfach die Hochschule alles wieder machen.“ während man jetzt auf Hochschulen zugehe, bei denen es überhaupt gar keine Hinweise auf Rechtswidrigkeit gebe, sagte der Zeuge, dass er bezüglich Frau S. keinen Widerspruch sehe. Die Frau S. sei erstens rechtlich kompetent gewesen. Sie sei sogar mal beim Verwaltungsgericht gewesen. Sie sei zupackend gewesen. Und sie habe gleichzeitig durchaus immer wieder angerufen, wie andere Rektoren auch, und habe natürlich die Punkte auch angesprochen. Und sie hätten sie natürlich auch immer wieder gefragt: „Wie weit sind Sie denn?“ Es sei ja nicht so, dass sie einfach zugewartet hätten. Sie hätten gesagt: „Wie weit sind Sie denn?“ Sie habe gesagt: „Ja, es kommt, es kommt.“ Sie hätten es begleitet. Und wenn sie etwas, irgendwelche Erkenntnisse gehabt hätten, hätten sie sie auch ihr transportiert. Es sei ja nicht so gewesen, dass sie irgendwie Vorbehalte gehabt hätten diesbezüglich, sondern sie habe Unterstützung von ihnen bekommen. Und sie habe den Eindruck erweckt, dass es gehe. Was Konstanz angehe: Es sei ein nicht abgeschlossenes Verfahren. Er sage jetzt dazu nichts. Aber er könnte sich durchaus vorstellen, dass die Rektoren vielleicht in dem Fall auch gesagt hätten: „Es wäre vielleicht nett, wenn ihr mal draufschaut.“ Weil es sei ja ein erhebliches strafrechtliches Risiko für die Rektoren, wenn sie jetzt vorsätzlich ein System etablierten.



Auf Nachfrage, ob es aus Sicht des Zeugen 2012 vorsätzlich gewesen sei, dass ein Rektor in 13 Fällen ohne Rechtsgrundlage Zulagen vergeben habe, sagte der Zeuge, dass er das mal vermute. Das sei naheliegend.

Gefragt, ob er das schon 2012 vermutet habe, antwortete der Zeuge, dass sie 2012 gesagt hätten: „Wir müssen wissen, was da dahintersteckt.“ Er könne doch nicht auf einen bloßen Spruch hin gewissermaßen – „Ich habe entdeckt, das Verfahren ist nicht ordentlich“ – ein Strafverfahren anstoßen. Er brauche einen Bericht, wo man Ross und Reiter nenne, und das sei ja auch machbar.

Befragt danach, warum man es akzeptiert und hingenommen habe, dass die Rektorin Dr. S. über das Ergebnis ihrer Prüfung erst am 08.08.2013 berichtet habe, nachdem das MWK mit Erlass vom 9. Februar 2013 die Hochschule verpflichtet habe, zu berichten, was in der Frage der rechtswidrigen Zulagengewährung veranlasst worden sei, sagte der Zeuge, dass die Aufforderung unter der Rechtsmeinung ergangen sei, dass es sich um Nichtigkeit handle. Da hätte sie relativ schnell berichten können, was sie mache. Dann hätte sie sagen müssen: „Ich habe da beim LBV irgendwie Kontakt aufgenommen, dass da keine Zahlungen erfolgen; ich mache das und jenes.“ Aber sie hätten doch relativ zeitnah dann das Gespräch am 27.02.(2013) im MFW gehabt. Und beim MFW habe sich ja dann die rechtliche Betrachtung und auch die Handlungsnotwendigkeiten geändert, weil in der Folge dieser Vertrauensschutzbetrachtung man habe anfragen müssen: „Was ist denn da gelaufen?“ Und dann habe man ja auch den Gesichtspunkt „Was sind da für Leistungen erfolgt?“ beachten müssen. Da sei auch was substantiiert behauptet worden von den Professoren. Dem habe man nachgehen müssen. Und da sei es naheliegend und es sei auch die Einigung gewesen, dass die Rektorin alle Professoren vorlade und den Professoren die Gelegenheit gebe, darzustellen, was für Hintergründe da seien, und dass dann auf der Basis entschieden würde. Und das habe sie auch gemacht. Und vom 27.02.(2013) bis zum April (2013) finde er den Zeitraum jetzt nicht so aufregend; das sei eigentlich angemessen. Was ihn mehr aufgeregt habe, sei dann der Zeitraum danach. Da habe sie wahrscheinlich erst noch Gremien beteiligen wollen oder sonst was; das wisse er nicht. Da habe er ein bisschen immer wieder erinnert und habe gesagt: „Frau S., wann kommt es denn jetzt endlich?“

Auf Frage, ob der Zeuge die Auffassung des Herrn L. teile, dass es nicht nur für ihn, sondern auch für alle Beteiligten in dieser Runde klar gewesen sei, dass die Jahresfrist im Rahmen drei Monate enden würde ab dieser Besprechung, sagte der Zeuge, dass er jetzt nicht wisse, dass sie sich damals auf eine bestimmte Frist geeinigt hätten. Da müsste er noch mal ins Protokoll reingucken. Aber er glaube, nicht. Die Jahresfristberechnung hänge von der Rechtsfrage ab, die zu klären sei, und wenn man beim 27.02. sage: „Ich brauche eine Aufklärung über die Vertrauensschutzgesichtspunkte“, müsse er die Anhörung durchführen; er könne sonst nicht wissen, was die geglaubt hätten. Und von dem her sei es nicht logisch, dann die Frist so zu bemessen. Er glaube auch nicht, dass es in den Akten irgendwo drinstehe, dass sie die Frist so akzeptiert hätten; wahrscheinlich hätten sie sich dazu nicht geäußert.

Auf Frage gab der Zeuge an, man habe bei dem ersten Gespräch gesagt: „Nehmen Sie den allerersten Termin“, weil sie da ja praktisch gerade so die Gutachten überflogen hätten, und mehr noch nicht. Aber zu dem Zeitpunkt sei man schon in einer Situation gewesen, wo man die Rechtslage stärker durchforstet habe, und es mache doch keinen Sinn, jetzt zu sagen: „Ich kriege eine Entscheidung jetzt innerhalb von relativ kurzer Zeit, die ohne Anhörung der Betroffenen erfolgt.“ Die Frist sei ja da noch nicht abgelaufen gewesen. Zu dem Zeitpunkt sei man ja schon schlauer gewesen.

Die Frage, ob, wenn man eine unklare Rechtslage habe, man, um zu vermeiden, dass diese Jahresfrist verstreiche, sich zumindest für alle Eventualitäten die Jahresfrist fest merke, bejahte der Zeuge.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge das aber nicht gemacht habe, entgegnete der Zeuge, dass die Jahresfrist aber noch nicht abgelaufen gewesen wäre, jedenfalls nicht zum 27.02.(2013).

Gefragt, ob das nach seiner Rechtsauffassung so gewesen wäre, sagte der Zeuge, ja, selbst die sicherste (Frist) nicht.

Auf Frage, wann diese denn gewesen wäre, sagte der Zeuge, dass man immer ein Jahr von dem Ereignis aus rechnen müsse. Das Gutachten von Frau B. sei am 31.07.2012 bei der Hochschule eingegangen. Dann sei man beim 31.07.2013. Das sei die aller-, allerfrüheste gewesen. Und das Gutachten B. habe also den Sachverhalt ja nicht voll beleuchtet. Dann nehme man das Gutachten G.; dann sei man beim 11.09.2012, also 11.09.2013. Das seien also schon mal die vorsichtigen Betrachtungsweisen gewesen, die noch ohne Anhörung, ohne Anhörungsnotwendigkeit angehen. Er sehe also nicht, dass man da jetzt richtig ein Problem gehabt hätte. Wenn man jetzt der Meinung wäre, dass man das mache, hätte man jetzt vielleicht ein bisschen mehr Druck gemacht, aber mehr auch nicht.

Auf Frage, woher der Zeuge die Auffassung habe, dass maßgeblich für den Fristbeginn eine Anhörung sei, sagte der Zeuge, weil es ausdrücklich im Urteil drinstehe, und zwar, glaube er, eines sei ein OVG-Urteil, das andere sei ein Bundesverwaltungsgerichtsurteil. Ja, das sei Bundesverwaltungsgerichtsbeschluss vom 07.11.2000, Aktenzeichen 8 B 137.00, veröffentlicht in JURION, Randnummer 5.

Danach befragt, wie der Zeuge den Umstand bewerte, dass das MWK erst drei Monate später – also erst am 12. November 2013 – auf das Schreiben der Frau Dr. S. vom August 2013 geantwortet habe, wenn denn so eine Eilbedürftigkeit da gewesen sei, sagte der Zeuge, dass er das nicht sagen könne. Das Schreiben habe sich hingezogen in der Abstimmung. Er habe es sofort gemacht.

Auf Vorhalt, dass der frühestmögliche Termin nach Auffassung des Zeugen 2013 gewesen wäre, entgegnete der Zeuge, dass sie es sofort gemacht hätten, aber die Abstimmung habe so lange gedauert. Er könne es nicht ändern.

Auf Vorhalt, dass nach § 47 Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes eine Umdeutung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts in einen rechtmäßigen Verwaltungsakt ausgeschlossen sei, wenn die Rechtsfolgen der Umdeutung für den Betroffenen ungünstiger seien und auf Frage, ob der Zeuge zustimme, dass eine Umdeutung von Berufungsleistungsbezügen in besondere Leistungsbezüge eben nicht möglich sei, weil die Rechtsfolgen für den Betroffenen entsprechend ungünstiger wären, sagte der Zeuge, er sei heute nur am Urteile zitieren. Übrigens könne er auch noch ein Urteil zum vorigen Punkt nennen: OVG Berlin-Brandenburg vom 28.11.2011, 3a B 2.11, veröffentlicht in juris. Und das hier jetzt, VGH Baden-Württemberg: Da habe er auch ein Urteil, und dieses Urteil sage, es müsse nur inbegriffen sein, es müsse nicht identisch sein. Also es könne sein, dass der ursprüngliche Verwaltungsakt weitergehe, und wenn der neue, in den man umdeute, wenn der weniger weit gehe, könne man umdeuten, werde halt der Rest obsolet, müsse man den halt kassieren oder entscheiden, ob man den kassiere. Das sei ein Urteil vom 03.01.1985, 14 S 2605/83, und das auch veröffentlicht auf beck-online.

Befragt danach, ob der Zeuge das Gutachten von Frau Dr. S. kenne, sagte der Zeuge, ja, dass aber die Frau Dr. S. in diesem Punkt nicht recht habe. Er könne es vorlesen, was in dem Urteil drinstehe. Er zitiere: „Indes sollte mit der Formulierung ‚Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist nicht gesagt werden, dass völlige inhaltliche Identität zwischen dem umzudeutenden und dem umgedeuteten Verwaltungsakt vorliegen muss. Wollte man dieses Erfordernis zur Voraussetzung einer Umdeutung machen, so würde es sich nämlich im Ergebnis nicht mehr um den Fall der Umdeutung, sondern nur noch um den Fall des Nachschiebens einer anderen Begründung handeln ...“ Das gehe noch weiter. Und da unten komme dann: „Wann im Einzelnen vom Vorliegen dieser Voraussetzung auszugehen ist, kann der Senat vorliegend offen lassen, denn jedenfalls ist es einhellige Meinung, der sich der Senat anschließt, dass das Erfordernis der Zielgleichheit in diesem Sinne zumindest dann erfüllt ist, wenn der Verwaltungsakt, in den umgedeutet wird, in dem fehlerhaften Verwaltungsakt ‚enthalten‘, ‚eingeschlossen‘ ist ...“

Auf den Vorhalt, dass das im Ergebnis heiße, dass das MWK ein Gutachten in Auftrag gegeben habe, von dessen Ergebnis eigentlich er sein weiteres Handeln noch gar nicht abhängig gemacht habe, sagte der Zeuge, dass es nicht ausgeschlossen sei, dass man als Jurist auch weiterhin rechts und links gucke und wieder neue Argumente finde.

Auf Frage, ob das aber in diesem Fall dann nicht der Fall gewesen sei, sagte der Zeuge, dass die Frau S. ein sehr gutes Gutachten geschrieben habe, aber sie habe in diesem einzelnen Punkt nicht recht gehabt. Der Herr G. habe ein sehr gutes Gutachten geschrieben, habe aber in einem entscheidenden Punkt nicht recht gehabt. So sei es. Auch seine Gutachten seien nicht immer in jedem Punkt richtig.

Auf Frage sagte der Zeuge, Frau S. habe den Bericht geliefert; danach habe er die Zuständigkeit gewechselt, danach sei er mit dem Fall nicht befasst gewesen.

Gefragt, ob der Zeuge 2015 die gleichen Informationen gehabt habe wie 2012, sagte der Zeuge, 2015 sei er aus einer ganz anderen Zuständigkeit hinzugebeten worden, habe Herr R. gesagt: „Das Thema kommt auf; Sie waren doch damals dabei. Kommen Sie mal mit dazu zu der Besprechung.“ Er habe sich da auch nicht irgendwie vertieft damit befasst gehabt, er habe auch dienstlich damit nichts zu tun gehabt, sondern es sei schlichtweg das gewesen, dass sein Nachfolger gesagt habe: „Bitte schön, das war noch zu Ihrer Zeit; kommen Sie doch dazu, dann können Sie mitdiskutieren.“

Auf Vorhalt von Abschnitt cc) auf Seite 3 des Vermerks des Zeugen vom 12. November 2013 (*MWK, 0320.22/766/6, Bl. 77: „Schon bei der seinerzeitigen Besprechung mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft war deshalb die Frage erörtert worden, ob in dem einen oder anderen Fall – insbesondere bei den Leistungsträgern – eine rechtskonforme Umdeutung in Betracht kommt. Hierüber zu entscheiden ist Sache der Hochschulleitung. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschulleitung, wie in ihrem nachgereichten Bericht vom 02.09.2013 mitgeteilt, mittlerweile in allen betroffenen Fällen eine Umdeutung in eine Leistungszulage vorgenommen hat.“*) und auf Frage, ob das also nur auf die vier Fälle oder tatsächlich auf sämtliche Fälle bezogen gewesen sei, sagte der Zeuge, in diesem Bericht, da seien sie sich nicht sicher gewesen, und da hätten sie gedacht, dass es sich möglicherweise auch nur auf die vier beziehe. Aber sie hätten ja deswegen noch mal nachgefragt. Deswegen: Das sei ja der Grund gewesen, warum sie dann praktisch unter III dann noch mal gesagt hätten: „Die Hochschule wird gebeten, mitzuteilen, ob noch etwas verbleibt.“

Auf Frage, wo der Zeuge das klargestellt habe, ob das in einem anderen Vermerk passiert sei, sagte der Zeuge, nein, nicht in einem anderen Vermerk. Abschnitt III. Auf Zuruf eines Abgeordneten verbesserte der Zeuge: „II, ja.“

Auf Nachfrage: „Im November 2012.“, sagte der Zeuge, dass es am Schluss heiße: „Die Hochschule wird gebeten, mitzuteilen, ob gegebenenfalls...“

Auf Frage nach dem Datum des Schreibens sagte der Zeuge: „12.11.2013.“

Auf die anschließende Frage: „Und dann die Ziffer III – nein, die Ziffer II.“, sagte der Zeuge: „Ja.“

Auf Frage: „Römisch II.“, antwortete der Zeuge, da seien verschiedene Versionen. Deswegen habe er auch „III“ gesagt. Er zitierte: „Die Hochschule wird gebeten, mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche Fälle verbleiben, bei denen eine nachträgliche Umdeutung in eine rechtmäßige Entscheidung ausscheidet.“

## 16. Zeuge C. B.

Der Zeuge C. B., seit 2010 Leiter der Abteilung 4 „Hochschulen und Klinika“ im Wissenschaftsministerium, führte in seinem Eingangsstatement aus, in die Zuständigkeit seiner Abteilung falle auch die Hochschule für Öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg und damit auch grundsätzlich die Vorgänge, die Gegenstand dieses Untersuchungsausschusses

sein. In seinem Statement wolle er kurz auf die drei Komplexe „Vergabe von Leistungsbezügen durch das Altrektorat“, die Führungs- und Vertrauenskrise sowie die Kommunikation im Haus eingehen. Der Zeuge führte aus, er habe von der Leistungsbezüge-Thematik an der Hochschule Ludwigsburg nach seiner Erinnerung erstmals Ende Juni 2012 erfahren. Zum einen habe ihn Frau Ministerin Bauer mündlich darüber informiert, dass Frau Rektorin S. sie am Rande eines Gesprächs in allgemeiner Form auf aufzuarbeitende Vorgänge an der Hochschule angesprochen habe. Herr B., der zuständige Referatsleiter für die HAWen, hätte ihn dann im Rahmen einer Rücksprache informiert, dass die Rektorin die Entscheidung des Vorgängerrektors über eine Besoldungsrichtlinie und Leistungsbezügevergaben an 17 Professorinnen und Professoren infrage stelle. Zu diesem Zeitpunkt seien naturgemäß weder der Sachverhalt noch dessen rechtliche Einschätzung bekannt gewesen. Nach seiner Erinnerung sei dann im September 2012 die Bitte der Hochschule an ihn herangetragen worden, ein Gespräch mit Frau Ministerin Bauer zu führen. Er habe dies abgelehnt. Es sei völlig unklar gewesen, auf welcher Fakten- und Rechtslage ein solches Gespräch hätte geführt werden sollen. Zur Klärung dieser Fragestellungen habe er vielmehr gebeten, dass ein solches Gespräch zunächst auf Abteilungsebene geführt werde. Dies habe auch kurz darauf bei ihnen im Wissenschaftsministerium stattgefunden. Im Ergebnis sei festgehalten worden, dass die vom Altrektorat verabschiedete Leistungsvergaberichtlinie rechtswidrig sei und nicht mehr angewandt werden dürfe. Das Rektorat habe eine neue Vergaberichtlinie erarbeiten sollen. Des Weiteren hätten nochmals die Zuständigkeiten für die unterschiedlichen Fallkonstellationen durch das MWK geklärt werden sollen. Nach seiner Erinnerung sei es aber von vornherein klar gewesen, dass für den Umgang mit der konkreten Leistungsvergabe an die fraglichen Professorinnen und Professoren die Hochschule selbst zuständig gewesen sei; sie allein sei in der Lage gewesen, mögliche Leistungen der Hochschulprofessorinnen und -professoren zu bewerten, und sei sowohl für die Vergabe als auch für die Konsequenzen daraus zuständig gewesen. Dies sei in der Folgezeit auch nochmals durch einen MWK-internen Vermerk bestätigt worden, der dann auch Basis für die Information der Hochschule im Februar 2013 gewesen sei. Die Hochschule sei ihnen für diese Prüfung auch gut aufgestellt gewesen. Wenn man ihn nach Kritikpunkten am Verfahren des MWK frage, erschienen ihm lediglich die Zeitläufe, die zeitlichen Abläufe optimierbar zu sein. Dies hänge aber nicht an ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die hier tätig geworden seien, sondern an den vielfältigen Aufgaben, die sie wahrzunehmen hätten und nicht alle Vorgänge unverzüglich umgesetzt hätten werden können. Hinzu seien die unvermeidbaren Schnittstellen gekommen, die nicht immer ein zeitlich abgestimmtes Verfahren erlaubten. Für seine Abteilung wolle er betonen, dass er sowohl Herrn B. als auch Herrn P. sehr schätze und diese immer verlässliche Partner und Mitarbeiter nicht nur in diesem Verfahren gewesen seien. In einem Rechtsgespräch, das auf Einladung der Hochschule mit Finanzministerium, LBV und Wissenschaftsministerium im Februar 2013 stattgefunden habe, seien die aufgeworfenen rechtlichen Fragen hinsichtlich des Umgangs mit den 13 Wechslerfällen nochmals vertieft und Hinweise für das weitere Verfahren erarbeitet worden. Es habe nach dem Gespräch Konsens bestanden, dass nicht von einer Nichtigkeit – wie im G.-Gutachten festgestellt worden sei – ausgegangen werden könne, sondern dass jeder Einzelfall sorgfältig und individuell von der Hochschule zu prüfen gewesen sei. Dabei habe, wie ihm seine Mitarbeiter berichtet hätten, auch Konsens darüber bestanden, dass auch das Rechtsinstitut der Umdeutung in die Prüfung mit einzubeziehen gewesen sei. Dies habe es nun von der Hochschule zu klären gegolten. Es sei damit auch noch zu diesem Zeitpunkt völlig offen gewesen, zu welchem Ergebnis diese Prüfung führen würde. Der Schriftwechsel zwischen MWK und Frau S. über die Prüfung der Einzelfälle sei schon mehrfach diskutiert worden. Er könne nur nochmals festhalten, dass sie fest davon ausgegangen seien und auch davon ausgehen hätten können, dass nach dem Schreiben von Frau S. vom 9. Dezember 2013 alle 17 Fälle im Wege der Umdeutung gelöst worden seien. Es sei somit nichts weiter zu veranlassen gewesen; für ihn sei der Fall damit abgeschlossen gewesen.

Auf Vorhalt des Schlussvermerks vom 14. Januar 2014 (*MWK, 0320.22/766/16, Bl. 251-250*) und auf Frage, ab welchem Zeitpunkt dann kein Bedarf mehr bestanden habe, die Sache weiter zu behandeln und ob das Thema mit dem Aktenvermerk erledigt gewesen sei, sagte der Zeuge, dass er in seinem Statement ja auch darauf hingewiesen habe. Man sehe es ja auch an den Akten: Es seien zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterschiedliche Einschätzungen da gewesen, die aufzubereiten und einer Lösung zuzuführen gewesen seien. Und dieser entscheidende Schriftwechsel sei für sie in der Tat da gewesen. Es seien eben, wie er auch darauf hingewiesen habe,

völlig unterschiedliche rechtliche Einschätzungen denkbar gewesen. Und das sei für ihn im Ergebnis so gewesen, dass 17 Fälle umgedeutet worden seien – das bedeute: von Anfang an rechtmäßig zu betrachten seien –, und damit sei in der Tat dieser Vorgang für ihn abgeschlossen gewesen.

Auf den Vorhalt, Professoren würden angeben, sie hätten beim LBV Rücksprache zu der Zulagenthematik genommen und von dort die Auskunft erhalten, man müsse erst noch Rücksprache mit dem MWK führen und auf Frage, ob es eine solche Rücksprache gegeben habe, sagte der Zeuge, dass ihm diese Rücksprache völlig unbekannt wäre, und er glaube, dass es sie auch nicht gegeben habe.

Auf Frage, an wen man sich gewandt hätte, wenn vonseiten des LBV eine solche Rückfrage gekommen wäre, gab der Zeuge an, dass er sich schon schwer die Aussage erklären könne, was derjenige im LBV damit gemeint habe. Was solle da die Grundlage sein? Aber wenn, vermute er, wäre wahrscheinlich, dass man dann beim Beamtenrechtsreferat frage, wenn es zu irgendwelchen Fragestellungen in dieser Hinsicht komme. Ihnen sei aber wirklich kein Vorgang bekannt, und sie hätten auch in den Akten geguckt: Sie sähen da nichts. Also würde er fast abschließen.

Auf den Vorhalt, dass Frau B. – die Erstellerin des ersten Gutachtens, das die Hochschule zur Zulagenthematik eingeholt habe – angegeben habe, Herrn B. im Juli 2012 angerufen zu haben und ihm mitgeteilt zu haben, dass die Hochschule in diesem Zusammenhang Hilfe von außen bzw. vonseiten des MWK benötigen würde und auf Frage, ob Herr B. den Zeugen über den Inhalt dieses Telefongesprächs informiert habe und bzw. wer dann über diese Bitte entschieden habe, sagte der Zeuge, dass das nach seinem Kenntnisstand auch nie bis zu ihm gedrungen sei. Es wäre ja auch ein bisschen merkwürdig, wenn er das über zwei Ecken als Wunsch herantrage, über die Frau B. Wenn der interne Vermerk so sei, dann hätte Frau S. ja auch selber auf Herrn B. zugehen können. Und nach seinem Kenntnisstand hätten die beiden auch vielfach Gespräche geführt.

Auf den weiteren Vorhalt, dass Frau B. vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt habe, dass sie den Eindruck gehabt habe, dass die Hochschule in der Frage Hilfe bedürfe, und sich deshalb an Herrn B. gewandt habe und auf Frage, ob er auch nicht mit dem Zeugen darüber gesprochen habe, sagte der Zeuge, dass ihm das zumindest jetzt im Nachhinein nach so langen Jahren wirklich nicht bekannt sei. Er wolle es nicht ausschließen, aber wäre jetzt nicht in irgendeiner Weise, was er auf der Agenda hätte oder sich in Erinnerung behalten hätte.

Danach befragt, ob der Zeuge darstellen könne, wie die Gutachten G. und B. innerhalb des Ministeriums rechtlich bewertet worden seien und wer diese Rechtsprüfung vorgenommen habe, gab der Zeuge an, dass sicher das Referat sich die beiden Gutachten angeschaut habe, und er gehe auch davon aus, dass die Referate miteinander über die Bewertung gesprochen hätten. Das wären in diesem Fall Vertreter des Beamtenrechtsreferats und Vertreter des Betreuungsreferates.

Auf Frage, ob der Zeuge die rechtliche Bewertung des Ministeriums dieser beiden Gutachten kenne, also ob man sich diesen Gutachten angeschlossen habe oder ob man sie für fehlerhaft gehalten habe, antwortete der Zeuge, er glaube, das sei – zumindest so habe er es in Erinnerung – ein laufender Prozess gewesen. Dieses Gutachten der Frau B. habe sich ja auf die Leistungsbezügevergaberichtlinie bezogen. Da seien sie sich relativ schnell einig gewesen, dass diese Leistungsbezügevergaberichtlinie so nicht in Ordnung sei. Und das habe sich nicht auf diese Einzelfälle bezogen. Dann sei das zweite Gutachten eben vom Herrn G. gekommen, das aber in der Diskussion in der Folge auch so die eine oder andere Tücke in diesem Gutachten feststellen habe lassen, weil er ja komplett zur Nichtigkeit insgesamt gekommen sei. Und das habe sich ja dann auch in der Folgezeit nicht als tragfähig erwiesen – insbesondere eben dieser Aspekt, dass die Urkunden, die Ernennungen als solches nicht richtig seien. Und das sei dann eben auch in der Folgezeit sehr intensiv diskutiert worden – er glaube, auch zwischen der Hochschule und dem Referat. Und das sei dann auch letztendlich auch das Ergebnis gewesen, dass innerhalb der Besprechung im Finanzministerium – an der er nicht teilgenommen habe – dann

auch noch einmal festgehalten worden sei, dass hier unterschiedliche Bewertungen und auch rechtliche Einschätzungen nach wie vor vorlägen.

Auf den Vorhalt, dass es in den Ausführungen des Zeugen keine Rolle gespielt habe, dass einer Vielzahl von Professoren Berufungszulagen ohne Rechtsgrundlagen – weder im Gesetz noch in der Richtlinie – gewährt worden seien, die schon lange Jahre an der Hochschule tätig waren und dass selbst wenn die Richtlinie eine rechtmäßige gewesen wäre, ja die Bewilligung von Berufungszulagen rechtswidrig gewesen wäre, sagte der Zeuge, nein, also insofern bitte er um Entschuldigung, dass er das vielleicht etwas verkürzt dargestellt habe. Aber es sei gerade, glaube er, auch die Frage, die dann zwischen den Beteiligten diskutiert worden sei: „Was ist denn mit diesen?“ Dass die nicht richtig gewesen seien – also, dass es keine Berufsleistungsbezüge oder Bleibeleistungsbezüge gewesen seien –, sei klar. Aber die Frage sei: „Sind die nichtig? Sind die rechtswidrig? Und welche Konsequenz daraus müssen wir, folgen daraus?“ Und wie gesagt: Wenn er tatsächlich dann eben im Bereich der Umdeutungen tätig sei, die dann rückwirkend wieder rechtmäßig seien, dann sei er quasi in einem Bereich, der sage: Man hätte von Anfang an das genauso erlassen, und es wäre rechtmäßigerweise in diesen Bereich wieder reingekommen. Also bleibe nicht allzu viel übrig. Während, wenn es rechtswidrig oder nichtig sei, habe das wiederum andere Rechtsfolgen. Und das sei die Debatte gewesen, die eben nach dem G.-Gutachten dann auch intensiv nach seinem Kenntnisstand zwischen den Beteiligten geführt worden sei. Dass die so nicht richtig gewesen seien – d'accord. „Aber was hat es für Konsequenzen?“ Das sei offen oder Gegenstand der Diskussion gewesen.

Gefragt, ob das entsprechend diskutiert worden sei und ob der Zeuge sich noch erinnern könne, wer innerhalb des Hauses an dieser Diskussion maßgeblich beteiligt gewesen sei, antwortete der Zeuge, nein, ihm sei gesagt worden, soweit er sich erinnere, dass eben diese Gutachten vorlägen, dass man die diskutiere. Aber das habe er dann auch nicht weiter verfolgt, sondern dann wiederum das Ergebnis, was er wieder berichtet bekommen habe, wieder wahrgenommen. Aber wer da jetzt mit wem diskutiert habe, das könne er leider wirklich nicht beantworten.

Die Frage, ob er die Ergebnisse der Gutachten (B. und G.) an die Hausspitze weitergegeben habe, verneinte der Zeuge.

Auf den Vorhalt, dass es ja, zumindest, wenn G. sage, Berufungszulagen ohne eine Berufung, kein gewöhnlicher Vorgang sei, sagte der Zeuge, ja, aber was ihn damals getrieben habe: Wenn man einfach unkommentiert Dinge, die sich hinterher anders rausstellen würden, zuschüttele mit Einzelfaktoren, die eben in der Bewertung noch nicht abschließend seien. Und insofern: Das sei ein rechtliches Problem, das es zu lösen gegolten habe, und das hätten sie versucht zu lösen respektive die Hochschule bei der Lösung zu begleiten.

Auf den Vorhalt eines weiteren Aktenvermerks von Frau Dr. S., in dem festgehalten sei, dass die beiden Gutachten B. und G. aufgrund einer Weisung des MWK nicht an die Professoren herausgegeben hätten werden sollen und auf Frage, wer so eine Weisung erteilt habe und wann das passiert sei, sagte der Zeuge, er wisse nicht, ob eine solche Weisung erteilt worden sei, noch sei sie ihm bekannt.

Auf den weiteren Vorhalt, es habe sich im Laufe der Zeit die Bewertung geändert, in welchem Umfang so eine Umdeutung aufseiten der Hochschule tatsächlich stattgefunden habe und dass es wohl zunächst eine Meldung von der Hochschule gegeben habe, die so verstanden worden sei, dass alle Fälle erledigt worden seien durch Umdeutung und später habe es dann eine E-Mail des Referats 22 gegeben, in der stehe, es dränge sich die Vermutung auf, dass tatsächlich nur in vier sogenannten reinen Normkurvenfällen eine Umdeutung stattgefunden habe und auf Frage, ob sich der Zeuge an diesen Vorgang erinnere, entgegnete der Zeuge, dass er glaube, dass das auch zwei unterschiedliche Vorgänge seien. Das Erste sei ja gewesen, dass man gerade in der Diskussion gewesen sei, glaube er – Ende 2013 –, wo man gerade diesen Schriftwechsel habe: „Was ist jetzt eigentlich umgedeutet worden oder was ist nicht umgedeutet worden?“ Und sie hätten sich das damals angeschaut – da erinnere er sich noch dran –, und das sei für sie völlig klar gewesen, dass diese Fälle umgedeutet worden seien. Es habe dann eine spätere Phase gegeben – das sei, glaube er, dann Ende 2014 gewesen –, wo diese Frage noch mal diskutiert

worden sei und man, da eine Kollegin geäußert habe: „Ja, vielleicht hätte man das auch anders sehen können.“ Er teile diese Einschätzung nicht, und sie hätten damals auch intensiv diskutiert – das wisse er noch, Herr R. und er –, und sie seien sich völlig sicher gewesen, dass sie hier von einer Umdeutung von 17 Fällen ausgehen hätten können. Und das sei letztendlich eben auch, was sie damals Ende 2014 noch mal in den Blick genommen hätten. Sie seien da zu keiner anderen Einschätzung gekommen, zumal sie sich nicht hätten erklären können, dass derartige Missverständnisse – wenn man das so sehe – tatsächlich in die Welt gesetzt werden, indem man, wenn sie fragten: „Sind alle Fälle umgedeutet?“, antworte: „Ja, aber vielleicht doch nicht.“ Dieses „vielleicht doch nicht“, das sei ihnen völlig rätselhaft gewesen. Also insofern hätten sie das auch nicht registriert oder in ihre Überlegungen mit einbezogen.

Auf Frage, welche Aufsicht das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Hochschule in Ludwigsburg habe, sagte der Zeuge, grundsätzlich die Rechtsaufsicht, in manchen Teilen auch Fachaufsicht.

Auf Frage sagte der Zeuge, dass die Rechtsaufsicht Beanstandungen von rechtswidrigen Sachverhalten beinhalte.

Gefragt, was dann die aufsichtsführende Behörde unternehmen müsse, wenn ein rechtswidriger Vorgang festgestellt werde, sagte der Zeuge, dass die aufsichtsführende Behörde sich zunächst an Zuständigkeiten orientiere. Zuständigkeit werde durch Rechtsaufsicht nicht geändert. Wenn etwas als rechtswidrig festgestellt werde, habe die Stelle, die dafür per Gesetz zuständig sei, dieses rechtswidrige Verhalten oder diesen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Wenn sie einen Sachverhalt bekomme, der ihr als rechtswidrig mitgeteilt worden sei, habe sie die Möglichkeit, das zu beanstanden. Das sei aber in diesem Fall nicht erforderlich gewesen, weil ja die Rechtswidrigkeit schon festgestellt worden sei und die Hochschule gerade dabei gewesen sei, mit diesem rechtswidrigen Verhalten umzugehen. Eine Rolle der Rechtsaufsicht im Sinne von Beanstandung usw. mache in diesem Kontext ja keinen Sinn, weil es ja schon Gegenstand der rechtlichen Aufarbeitung sei.

Die Frage, ob es über die Mitteilung von Frau Dr. S. hinaus, dass jetzt eben durch Umdeutung die Rechtmäßigkeit der Zulagen wiederhergestellt worden sei, keinen Anlass für das Ministerium gegeben habe, weitere Aktionen vorzunehmen und ob der Fall damit für den Zeugen erledigt gewesen sei, bejahte der Zeuge.

Auf den Vorhalt, dass die Rechtsaufsicht beim Ministerium gelegen habe, aber dass, wenn ein rechtswidriges Vorgehen bei der Hochschule festgestellt werde, das Heilen dieses rechtswidrigen Vorgangs vom Ministerium nicht überprüft, sondern angenommen werde, sagte der Zeuge, dass er zum damaligen Zeitpunkt keinerlei Veranlassung gehabt habe, an der Entscheidung des Rektorats S. zu zweifeln.

Auf die Frage, ob, wenn ein Gutachten Rechtswidrigkeit und sogar den offensichtlichen Fall Nichtigkeit – also besonders groben Fall von Rechtswidrigkeit – feststelle durch einen Rektor einer Hochschule, das Ministerium das dann zu den Akten lege und warte, bis die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen aufnehme, entgegnete der Zeuge, nein, er könne nur noch mal sagen, dass der Vorgang aufgearbeitet worden sei. Das liege dem Untersuchungsausschuss auch vor. Und diese Aufarbeitung habe das Ergebnis gehabt, dass diese damaligen rechtswidrigen Leistungsbezügevergaben in rechtmäßige umgedeutet seien, und damit sei dieses Thema so weit abgearbeitet. Alles andere, wie gesagt, was jetzt disziplinarrechtliche Fragestellungen oder so was angehe, tue er sich jetzt gerade hier schwer.

Auf Frage, wann der Zeuge zum allerersten Mal von der Situation an der Hochschule erfahren habe, sagte der Zeuge, er glaube, Juni (2012).

Danach befragt, ob er es im Zusammenhang mit dem Gespräch der Frau S. mit der Ministerin oder über Herrn B. erfahren habe, antwortete der Zeuge, die Frau Ministerin habe ihn in allgemeiner Form angesprochen. Und da sei nicht von Leistungsbezügen oder Ähnliches, soweit er

sich entsinne, die Rede gewesen, sondern nur, dass Frau S. sie angesprochen habe, dass es Umstände gäbe, die aus ihrer Sicht in der Hochschule nicht richtig liefen. Da sei also nicht irgendwas – Leistungsbezüge, Vergaberichtlinie oder Gewährung an 17 Professorinnen und Professoren – die Rede gewesen, sondern wirklich eine ganz allgemeine Form. Das sei eher ein Hinweis der Ministerin gewesen, dass sie da darauf angesprochen worden sei. Herr B. habe ihn dann darüber unterrichtet. Aber das sei auch im Juni (2012) gewesen, in engem zeitlichen Kontext.

Auf Frage, bei welchem Gespräch der Zeuge dann zum ersten Mal dabei gewesen sei, sagte der Zeuge, im September (2012).

Auf Vorhalt, dass es das Gespräch am 9. September (2012) gewesen sei, sagte der Zeuge, ja. Dann also ohne es bestätigen zu können, aber das müsste das dann sein.

Auf den Vorhalt, dass es auch noch mal eine Besprechung am 19.09.(2012) gegeben habe, sagte der Zeuge, das müsste dann der 19.09.(2012) gewesen sein.

Auf den weiteren Vorhalt, dass es einmal ein Gespräch nicht am 09.09.2012, sondern 11.09.2012 – kurze Erörterung zwischen Gutachter G., Rektorin – da sei der Zeuge nicht dabei gewesen, und eines am 19.09.2012 gegeben habe, antwortete der Zeuge, das sei dann das Gespräch gewesen, das er gemeint habe.

Die Frage, ob er da zum ersten Mal dabei gewesen sei, bejahte der Zeuge.

Auf Frage, ob es von diesem Gespräch eine Information an die Amtsspitze gegeben habe, sagte der Zeuge, aus seiner Sicht nein.

Auf den Vorhalt eines Aktenvermerks des zuständigen Hochschulreferenten P. (*MWK, 0320.22/766/4, Bl. 69*), der das Ergebnis des Gutachtens G. und des Gutachtens B. zusammenfasse und in dem unter der Verfügung stehe: „1. Aktenvermerk. – 2. Frau MD (*Anmerkung: Ministerialdirektorin*) zur Kenntnis.“ und auf Frage, ob der Zeuge davon keine Kenntnis gehabt habe, sagte der Zeuge, nein, da hätte er Kenntnis, wenn dieser Vermerk nicht im Entwurfsstadium oder sonst was geblieben sei. Das sehe man ja auf der Aktenkette, was abgezeichnet sei, und wenn da nichts drauf sei, sei das ein Entwurfspapier und nicht irgendein Papier. Wenn das zur Ministerialdirektorin gegangen wäre, wäre da oben eine Abzeichnung durch die Ministerialdirektorin drauf. Das sei nach seinem Kenntnisstand nicht der Fall; das sei aus seiner Sicht ein Entwurf.

Auf Frage, ob das heiße, dass der Zeuge den Vermerk abgeändert habe oder wer ihn abgeändert habe, dass es die Ministerialdirektorin nicht erhalte, sagte der Zeuge, nein, das könne er nicht sagen. Er wisse auch nicht, ob dieser Vermerk überhaupt in Lauf gesetzt worden sei. Er kenne keine Information zu diesem Zeitpunkt an die Amtsspitze.

Gefragt, ob der Zeuge ausschließe, dass der Vermerk zu ihm gekommen sei und er ihn nicht weitergeleitet habe, antwortete der Zeuge, dass er das nicht ausschließe. Nein, wäre auch durchaus ein richtiges und sinnvolles Verfahren, weil eben auch dieses G.-Gutachten nicht in irgendeiner Weise irgendwas abschließend bewerte.

Befragt nach dem G.-Gutachten und dass die Sachlage, dass 13 Professoren ohne Rechtsgrundlage eine Berufungszulage erhalten hätten, unstrittig sei, sagte der Zeuge, genau.

Auf Vorhalt, dass sich an dieser Rechtsauffassung vom Gutachter G., dass eine erkleckliche Zahl von Professoren Zulagen erhalten hätten von 1.250 € bis knapp über 1.500 € doch im Verlauf der Monate und Jahre nichts geändert habe, sagte der Zeuge, ja.

Auf Frage, ob das nicht ausreichend gewesen sei, um zu informieren, entgegnete der Zeuge, man müsse da noch mal differenzieren. Er wolle jetzt nicht an Schaden oder ähnlichen Fragestellungen rummachen, aber ein Großteil dieser Zulagen sei ja das Delta zwischen der C- und



der W-Besoldung. Wenn es nicht stattgefunden hätte, wäre in der C-Besoldung quasi das weitergezahlt worden. Deswegen seien es, wenn man das von diesem Ansatz mal gucke, 500 (€) oder 530 (€), aber trotzdem beachtlich genug. Aber es seien nicht diese Summen, die dann, aus seiner Sicht, in Rede stünden. Aber auf der anderen Seite sei es eben auch so, dass ein Rektorat Leistungsbezüge in dieser Höhe vergeben habe können, wenn sie eine Leistungsbewertung vorgenommen hätten. Und dann sei die Frage: „Was passiert im Wege der Umdeutung?“ Wenn man dann hergehe und sage, genau dieses Delta sei in einen Leistungsbezug umgedeutet worden von Anfang an rechtmäßig, dann bleibe für diese Feststellung, dass dieses Ursprüngliche mal rechtswidrig, ohne Rechtsgrundlage war, nicht mehr viel Luft übrig. Insofern stimme es natürlich, was der Fragesteller sage. Das Grundprinzip stehe. Aber es in der Tat völlig differenziert zu betrachten, was da hinten rauskomme, und das habe eben auch Auswirkungen auf verschiedene Aspekte, über die er jetzt gerade nicht reden könne. Aber das sei eben die Diskussionslage. Das sei zu führen, und das sei eben auch die Bandbreite dessen gewesen, was an Lösungen und Nichtlösungen möglich sei.

Gefragt, ob der Zeuge der Auffassung sei, dass der Rektor nicht vorsätzlich gehandelt habe, sagte der Zeuge, dass er diesen Sachverhalt jetzt nur dann erläutern könne, wenn er eben den Unterschied zwischen der damaligen und der Jetzt-Rechtslage erörtere. Und da gebe es einen großen Unterschied, nämlich: Man müsse die Folgen, die möglichen Rechtsfolgen solchen Handelns einschätzen, und diese Rechtsfolgen solchen Handelns würden sich nach unterschiedlichen Ansätzen richten, beispielsweise einer Schadenshöhe oder das, was sonst da sei, und das differenziere je nachdem, wie man den Fall löse.

Auf den Vorhalt, dass, wenn man natürlich lange nichts mache, dann der Schaden auch entsprechend höher werde, sich nach Aussage des Zeugen auch entsprechend die Rechtslage ändere und auf die Frage, an welchem Punkt der Zeuge im Blick zurück aus seiner Sicht einen Fehler in der Rechtsaufsicht des Ministeriums sehe, entgegnete der Zeuge, dass er die Frage relativ eindeutig beantworten könne. Er sehe da keinen Fehler in der Rechtsaufsicht des Ministeriums, erlaube sich aber, kurz noch mal die letzte Bemerkung aufzugreifen aus dem vorigen Komplex. Das sei diese Schadensaufaddition. Dieses Instrumentarium, das man eben im Blick gehabt habe für die Begrenzung des Schadens, mögliche Konsequenzen für Einzelne, habe mit diesem Thema ja nichts zu tun, sondern die Frage sei, ob Vertrauensschutz gewährt worden sei, und dann laufe der weiter. Das habe ja nichts damit zu tun, ob der Schaden größer werde, sondern das sei so: Wenn man Vertrauensschutz gewähre, habe es eben eine Auswirkung auf andere Themen. Aber das habe jetzt nichts mit den einzelnen Maßnahmen, die gegen einzelne Personen zu prüfen seien, zu tun. Das sei genau das Gleiche, ob mit oder ohne. Aber jetzt noch mal zur Frage Rechtsaufsicht. Vom Grundprinzip sei es so: die Zuständigkeit liege dort in der Hochschule. Die Fragestellung, ob man dem hätte vertrauen können, dass ein Rektorat dieses Thema aufarbeite, da könne er dem Fragesteller ganz klar sagen, dass er immer dieser Auffassung gewesen sei, dass das Rektorat S. willens und in der Lage gewesen sei, dieses Thema sorgfältig aufzuarbeiten. Das habe er auch als Ergebnis mitgenommen. Er sehe keine Fragestellung oder einen Anhaltspunkt zum damaligen Zeitpunkt, dass sie sich Dinge, die in der eigenen Zuständigkeit der Hochschule lägen, dann noch mal versuchten zu hinterfragen, ob doch nicht jemand anders da wirklich noch mal was anderes gemacht habe, obwohl ja gerade das die Ausgangslage gewesen sei und eben auch konsequent aufbereitet worden sei. Es sei hier ja so, es sei nicht das Rektorat selbst von der Situation betroffen, sondern das sei ein neues Rektorat, und das sei auch der Job dort, das zu machen.

Auf Frage, welche Rolle denn der Vertrauensschutz bei den Berufungsleistungszulagen bei den 13 Fällen spiele, entgegnete der Zeuge, wie der Fragesteller das „welche Rolle“ meine?

Auf die Nachfrage, ob der Vertrauensschutz eine Rolle gespielt habe bei diesen 13 Berufungsleistungszulagen, fragte der Zeuge, im Ergebnis?

Auf Nachfrage, zum damaligen Zeitpunkt, sagte der Zeuge, genau. Zum einen sei überprüft worden, ob Vertrauensschutzgesichtspunkte bestünden oder nicht, weil man bei Rücknahme nach § 48 (LVwVfG) eben das mit zu berücksichtigen habe, bestehe Vertrauensschutz oder

nicht, wenn er leistungsgewährende Verwaltungsakte mache. Aber – wie gesagt – er sei dann nicht mehr gefragt gewesen, wenn er eben in die Umdeutung gehe.

Auf Frage, welche Maßnahmen denn neben der Rechtsaufsicht damals im Fall Ludwigsburg möglich gewesen wären, sagte der Zeuge, keine.

Danach befragt, welche Möglichkeiten ein Ministerium neben der Rechtsaufsicht bei den Hochschulen von Baden-Württemberg habe, sagte der Zeuge, man könnte z. B. sich mit den Hochschulen zusammensetzen und besprechen, „macht es nicht Sinn, dass wir uns das mal anschauen“. Und das sei auch durchaus eben im gegenseitigen Einvernehmen auch ein gegebenenfalls sinnvolles Vorgehen.

Auf Frage, warum diese Fragen in Ludwigsburg damals nicht in diesem gegenseitigen Einvernehmen geklärt worden seien oder ob es dort die Weigerung der Rektorin gegeben habe, dass das Ministerium dort in einem gegenseitigen Einvernehmen sich der Dinge annehme, entgegnete der Zeuge, also er glaube, es handele sich auch hier wiederum um zwei völlig unterschiedliche Dinge. Dort sei eine Rektorin gewesen, quasi ein Rektorat, zuständig für die Aufarbeitung. Und das hätten sie gemacht. Thema erledigt. Wisse er nicht, was man da sonst hätte tun können. Das andere, was der Fragesteller jetzt anspreche, sei, in welchem Maßstab man sich Dinge noch mal anschau. Da seien damals keinerlei Anhaltspunkte aus ihrer Sicht vorhanden gewesen. Es habe sich um einen Einzelfall gehandelt. Und es sei sicher auch berechtigt, dass man bei den Rektorenkonferenzen mit denen ins Gespräch gehe, wenn ein zweiter Fall auftauche. Aber das sei zu dem damaligen Zeitpunkt nicht der Fall gewesen.

Auf den Vorhalt, dass dieser Einzelfall ja schon ein Fall sei, der eine große Bedeutung gehabt habe, entgegnete der Zeuge, aber spezifisch auf eine Hochschule zugeschnitten und in einer Konstellation quasi mit Berufsleistungsbezügen als Grund, von der C- in die W-Besoldung zu kommen. Es sei schon eine spezifische Fragestellung gewesen. Ihrem Kenntnisstand nach sei das eben insofern ein Ludwigsburger Phänomen gewesen, wo sie nicht den Schluss draus gezogen hätten und auch nicht hätten müssen, dass es da andere Fälle gebe. Und er glaube auch, das, was sie derzeit an Kenntnisstand in diesem Bereich hätten, sei auch das, dass das ein sehr überschaubarer Bereich sei, wo es tatsächlich gleichartige Fehler wie in Ludwigsburg gegeben habe.

Auf die Frage, welche Rolle die Jahresfrist im Februar 2013 für ihn beziehungsweise sein Haus gespielt habe, fragte der Zeuge, die Jahresfrist von was?

Nach der Erläuterung, für eine mögliche Kassierung der Zulagen, um eine Perpetuierung zu vermeiden, sagte der Zeuge, nach seiner Erinnerung habe das das Referat immer im Blick gehabt und auch mitgedacht, dass hierfür eine Frist von einem Jahr nach § 48 (LVwVfG) gelte. Das habe man im Blick gehabt.

Auf Frage, ob sich der Zeuge darüber habe informieren lassen, wie diese Fristenkontrolle erfolge, antwortete der Zeuge, er sei im Gespräch gewesen mit seinem Referatsleiter, der ihn regelmäßig auf den Stand gebracht habe. Er wisse jetzt nicht mehr, wie er ihm das im Einzelnen dargelegt habe, aber aus seiner Sicht habe es keinen Anlass gegeben, da von seiner Seite aus tätig zu werden oder Bedenken zu haben.

Gefragt, ob es den Zeugen überraschen würde, wenn Herr B. heute Vormittag gesagt habe, dass er diese Fristen nicht notiert gehabt habe, sagte der Zeuge, dass ihn das bei ihm ein bisschen überraschen würde, weil er ihn als sehr zuverlässigen und sehr akribischen Kollegen und Verantwortlichen kenne. Insofern ja. Aber er gehe nicht davon aus, dass in irgendeiner Weise eine Frist verstrichen sei.

Auf den Vorhalt, bis auf diese Jahresfrist, entgegnete der Zeuge, die sei auch nicht verstrichen.

Auf den Vorhalt, dass die durch sei, sagte der Zeuge, jetzt, ja.

### 17. Zeugin Dr. C. S. (Zeugenaussage vom 16. März 2018)

Die Zeugin führte in ihrem Eingangsstatement aus, wie sie mit dem Thema Zulagen erstmals vor ihrer Amtsübergabe in Berührung gekommen sei. Da habe sie Frau Professor Dr. Sch. besucht in ihrer alten Dienststelle. Es sei ein ausgesprochen nettes Gespräch gewesen, müsse sie sagen. Sie habe geschildert, was da aus ihrer Sicht alles schief laufe. Ein Punkt seien Zulagen gewesen. Sie habe gesagt: „maximale Intransparenz“. Ihr Eindruck sei gewesen: Das werde hier nach Gutsherrenart verteilt. Sie habe einen ganz konkreten Fall. Sie habe gesagt: Es gebe viele jüngere Professoren. Es habe ihrer Kenntnis nach kein jüngerer Professor bisher eine Berufungszulage erhalten. Jetzt hätten sie aber gemerkt, eine der Jüngeren – das sei übrigens diejenige, die auch 121.000 € nebenher verdient habe – habe eine Berufungszulage bekommen, und jetzt sei man irgendwie untereinander verärgert. Sie (Zeugin) solle doch mal danach schauen. Als sie dann das Amt angetreten habe, sei Herr Kübler gekommen und habe gemeint, der Dekan B. habe ihm ein Schreiben gegeben, in dem er gebeten habe, dass man sich mit diesen Zulagen auseinandersetze, dass man mal einen intensiveren Blick drauf werfe. Sie habe dann im Rektoratbüro eine E-Mail gefunden vom Professor S. Der Professor S. habe dem Herrn V. eine E-Mail geschickt und habe in dieser E-Mail die Rechtmäßigkeit dieser Berufs- oder Wechslerzulagen angezweifelt. Richtig aktiv habe sie nach zwei Gesprächen werden müssen. Das sei ein Gespräch mit dem Professor Dr. N. und dem Professor Dr. F. gewesen. Die seien nacheinander auf sie zugekommen und hätten ihr beide freudestrahlend berichtet, dass sie demnächst 40 Jahre alt würden. Sie hätten von ihr als Rektorin die Erwartung gehabt, dass sie mit diesem 40. Geburtstag jeweils eine Zulage von 500 € monatlich, also laufend dann für die Zukunft, bekämen. Sie sei dann ja überhaupt nicht im Thema gewesen. Sie habe dann gesagt: „Wie, 40. Geburtstag? Das sei Dienstaltes, so ganz grob. Es gehe doch da eher um Leistung.“ Sie hätten ihr beide sehr klargemacht: Sie würden den Klageweg beschreiten. Es gelte hier das Prinzip der Gleichbehandlung. Ab da sei sie dann aktiv geworden, weil sie gemerkt habe, jetzt müsse man was tun. Sie sei dann auf Herrn Prorektor Z. zugegangen, langjähriger Professor, und auf Frau M., Personalsachbearbeiterin, und habe ihr von denen alles erklären lassen und bringen lassen. Frau M. habe alles zusammengestellt, auch was nachher der Herr G. begutachtet habe. Frau M. habe ihr gebracht: vom 12.10.2011 die Normkurve und eine Liste. Auf dieser Liste seien die nächsten 27 Leistungszulagenvergaben, orientiert am Geburtsdatum der jeweiligen Professoren, immer schon mit der entsprechenden Höhe aufgelistet gewesen. Dann habe sie ihr gebracht vom 12.10.2011 einen Beschluss des Vorgängerrektorats mit vier Zulagenfällen, orientiert offenbar an der Normkurve. Sie habe ihr gebracht vom 23.11.2011 eine Rektoratsrichtlinie. Weitere Beschlüsse des Rektorats – da sei Herr M. aber schon weg gewesen –: 16.02.2012 und 05.03.2012, weitere Normkurvenfälle. Und dann habe sie ihr vom 30.11.2011, dem letzten Arbeitstag von Herrn M., 13 Wechsel von C nach W mit jeweils 13 Berufungszulagen gebracht. Sie (Zeugin) habe dann nachgefragt und habe gesagt: „Warum haben die denn Berufungszulagen gemacht? Wenn es keinen Ruf gibt, warum machen die dann nicht einfach eine Leistungszulage?“ Und dann habe ihr Frau M. diese Kassenanweisungen ans LBV gebracht und habe ihr die Schlüsselnummer 360/372 erläutert – das bedeute ruhegehaltstfähige unbefristete Leistungsbezüge mit linearer Anpassung – und habe der Zeugin erklärt, Berufungszulagen seien einfach mehr wert. Das sei eher so der Jaguar unter den Zulagen, weil nur Berufungszulagen nach dem § 38 II (LBesG) dynamisiert seien. Nur die nähmen an einer Besoldungsentwicklung teil. Man dürfe auch Berufungszulagen – Äpfel – nicht mit Leistungszulagen sonstiger Art – Birnen – vergleichen. Nachdem die Zeugin von Frau M. aufgeklärt worden sei: Was mache eine Juristin? Blick ins Gesetz erleichtere dann doch manches. In das Landesbesoldungsgesetz habe sie reingeschaut. Dann habe sie mit der Justiziarin Frau B. telefoniert. Sie habe sich einfach erst mal kundig gemacht. Ihr persönliches Erstfazit sei gewesen: Richtlinie rechtswidrig, rechtswidrig, rechtswidrig. Berufungszulagen rechtswidrig, rechtswidrig, rechtswidrig. Und sie sei dann auf Professor Z. zugegangen. Sie hätten noch keinen Kanzler gehabt, müsse sie immer dazusagen. Der Professor Z. sei ein betroffener Wechsler. Aber wenn niemand da sei. Sie habe dann mit Professor Z. gesprochen. Und Herr Z. habe wörtlich zu ihr gesagt: „C., lass bloß die Finger davon weg! Das hältst du nicht durch. Du bist schneller von dieser Hochschule weg, als du drin bist.“ Er habe ihr erzählt: Diese Rektoratsrichtlinie habe vor ihrer Zeit, also im letzten Halbjahr des Vorgängerrektorats, massive Diskussionen ausgelöst, sei zigmal diskutiert worden. Die Mehrheit der Professorenschaft habe diese rechtswidrige Rektoratsrichtlinie gewollt. Ähnliches habe er ihr von den Wechslern berichtet. Auch da habe er gemeint,

das wäre zigmal diskutiert worden. Sie wären ja auch zum LBV (gegangen). Herr M. und Herr V. hätten versichert, das sei alles rechtmäßig. Sie solle da jetzt die Finger davon lassen. Dann habe er ihr noch berichtet, damals wären es eben dann Wechsel gewesen mit Optionszulage. Das wäre damals, als es noch juristisch korrekt, also rechtskonform, möglich gewesen wäre bis zum 31.12.2009, nicht möglich gewesen, weil der Vergaberahmen es im Jahr 2009 nicht hergegeben hätte. Auch das habe sie dann natürlich überprüft und habe dann gemerkt: nicht nachvollziehbar. Sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) seien inzwischen wahrscheinlich mehr Fachleute als sie. Pro Ruhestand (kämen) 15.000 € in den Vergaberahmen rein. Das habe sie gewusst – die Zahl wisse sie bis heute. Am 17. Oktober 2012 habe sie den Professoren berichtet, dass sie 601.000 € im Vergaberahmen hätten. Wenn man im Oktober 2012 600.000 € im Vergaberahmen habe, seien zum Jahresende 2009, was wisse sie, sie habe die genaue Zahl nicht mehr, sie schätze mal, 300.000 € dann drin gewesen. Man hätte bis zum 31.12.2009 ganz unproblematisch wechseln können mit Optionszulage und dann eben noch mit einer Leistungszulage. Und dann wäre das alles rechtmäßig gewesen. Das hätte man machen können. Sie habe dann, nachdem sie sich ja selber davon überzeugt habe, also vom Gesetzeswortlaut her sich erst mal kundig gemacht habe, Herrn Kübler angerufen, den Hochschulratsvorsitzenden. Das sei Ende Juni, Anfang Juli (2012) gewesen. Man müsse dazusagen: Der Herr Kübler sei ja auch schon sensibilisiert gewesen. Sie hätten ja schon zwei Gutachten zum Rechenzentrum mit dem Stand 1998 gehabt. Auch Herr Kübler sei ja nicht jungfräulich, unbedarft gewesen, sondern sie seien schon mitten in dieser Missstandsklärungsphase gewesen. Sie habe Herrn Kübler also eingebunden und habe ihm ganz kurz berichtet, was sie vorgefunden habe. Die ersten Worte von Herrn Kübler: „Frau S., Standard, Standard, Staatsanwaltschaft, Rechnungshof.“ Dann habe sie dem Herrn Kübler geantwortet: „Danke, Herr Kübler. Meine Auffassung auch: Standard, Staatsanwaltschaft, Rechnungshof.“ Sie seien sich beide darüber im Klaren gewesen, dass das – da müsse sie gar nicht drüber nachdenken – Sache der Dienstvorgesetzten sei. Dienstvorgesetzte sei die Ministerin in diesem Fall. Deswegen sei für sie auch klar gewesen: „Wir werden umgehend die Ministerin informieren.“ Herr Kübler habe das selbst tun wollen, habe sich das vorbehalten, habe das dann auch gemacht und habe sie (Zeugin) dann kurze Zeit später angerufen und gesagt, er hätte mit Herrn P. geredet. Der wäre wesentlich zurückhaltender. Dann habe sie noch mal mit Herrn P. geredet. Ihr sei es sehr wichtig gewesen, dass das zügig vorangehe und dass es auch von kompetenter Seite geklärt werde. Herr P. sei etwas zurückhaltender gewesen, was sie im Übrigen immer sehr an ihm geschätzt habe. Man müsse ja nicht immer gleicher Meinung sein. Sie hätten sich dann vertagt auf den 9. Juli (2012), hätten zuvor – das habe sie mit dem Prorektor noch abgesprochen – ein Kurzgutachten an die Frau B. in Auftrag gegeben und hätten sich dann am 9. Juli (2012) getroffen. Da sei dann Herr P. dabei gewesen, Herr Kübler, seine Stellvertreterin, die OFD-Präsidentin Heck, und Professor Z. und sie. Und wieder habe Herr Z. alle noch mal ausführlich darauf aufmerksam gemacht, welche hohe Brisanz die Zulagenthematik in der Hochschule habe. Er habe prognostiziert, dass sowohl die Überprüfung der Rektoratsrichtlinie als auch die Überprüfung der Wechslerfälle zu massiver Unruhe in der Professorenschaft führen würde. Sie hätten dann gesagt: „Wenn das schon problematisch ist, dann brauchen wir wirklich eine ganz sichere Rechtsbasis. Das Kurzgutachten B. ist zu wenig. Wir brauchen ein ausführliches Fachgutachten.“ Herr P. habe da wieder unterstützt. Eine Woche später schon sei der Herr G. bei ihr im Büro gewesen, und Frau M. habe ihm alle Unterlagen zusammengestellt. Er habe einen Werkvertrag bekommen für Fachgutachten. Sie hätten folgende Unterlagen Herrn G. gegeben: 21 Zulagenfälle und die Rektoratsrichtlinie zur Überprüfung. Herr G. sei am 11.09.(2012) fertig gewesen, habe sein Gutachten vorgestellt. Es seien wieder Herr Kübler, Frau Heck und Herr P. anwesend gewesen. Für die Hochschule hätten sie zu diesem Zeitraum Herrn Z. rausgenommen, weil inzwischen eine Kanzlerin da gewesen sei. Herr Z. sei befangen gewesen; das sei klar gewesen. Frau M., Frau D. und die Zeugin seien für die Hochschule da gewesen. Und Herr G. sei drastischer gewesen, das sei ihre Ersteinschätzung gewesen, weil er gesagt habe: „Die Berufungszulagen sind nichtig. Die Berufungen sind nichtig.“ Und Frau B. habe in ihrem Gutachten gesagt: Die Richtlinie sei nicht nur rechtswidrig, sondern sie habe von „evident rechtswidrig“ gesprochen. Die Gutachter seien deutlich gewesen, wie es deutlicher nicht gehe. In der Besprechung hätten sie dann natürlich auch von denkbaren Straftaten vom Altrektor und Altkanzler gesprochen. Aber was ihnen wirklich – da erinnere sie sich auch noch wirklich gut dran – Bauchweh bereitet habe, das sei gewesen, dass diese Professorenschaft mehrheitlich diese rechtswidrige Rektoratsrichtlinie gewollt hätte. Man müsse sich vorstellen: Die Hochschule sei die einzige Hochschule in Baden-Württemberg, an der die

Steuerbeamten des gehobenen Dienstes studieren. Sie entließen Steuerbeamte, von denen sie absolute Korrektheit und Unbestechlichkeit erwarteten. Und die würden dann ausgebildet von Professoren, die in der Mehrheit eine rechtswidrige Vergabe von Steuermitteln hätten haben wollen. Damals habe sie als Rektorin gesagt: „Wenn das an die Öffentlichkeit dringt, haben wir wahrscheinlich ein Problem.“ Sie hätten eine zweite Baustelle gehabt, und das sei der Rechnungshofbericht 2007. Sie hätten gewusst, dass der Rechnungshofbericht 2007 nicht abschließend vom Landtag beschlossen worden sei. Sie hätten sich am 19. September (2012) getroffen. Sie glaube, im Oktober (2012) habe der Wissenschaftsausschuss sich treffen sollen. Am 8. November (2012) habe letztendlich der Landtag über diesen Rechnungshofbericht 2007 beschlossen. Es sei ja politisch eine hochbrisante Situation gewesen. Man dürfe dann auch nicht vergessen: Die Ministerin sei Dienstvorgesetzte. Für jedwede disziplinarischen Maßnahmen wäre die Hochschule nicht zuständig gewesen. Dieses ganze Sammelsurium betrachtet, seien sie sich da absolut einig gewesen: „Wir müssen mit der Ministerin oder natürlich mit Frau Dr. Schwanitz als ihrer Stellvertreterin sprechen, um sie zu informieren und um das politisch-strategische weitere Vorgehen zu definieren.“ Sie hätten vereinbart: Das Rektorat werde diese Besprechung vorbereiten, um schon mal auszuarbeiten, wie das konkrete weitere Vorgehen aussehen solle. Nach diesem Gespräch vom 11.09.(2012) habe die Hochschule einen Projektablaufplan „Überprüfung/Vergabe Leistungsbezüge“ gemacht. Das fänden sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) übrigens in ihrer Akte unter Quadrangel 3.4. Diesem Projektablaufplan entsprechend hätten sie das G.-Gutachten abarbeiten und eben auch eine neue Rektorsrichtlinie erstellen wollen. Sie hätten dann sehr schnell das gewünschte Gespräch im Ministerium gehabt. Es seien wieder Herr Kübler, wieder die Oberfinanzpräsidentin Heck dabei gewesen und für die Hochschulleitung sie als Rektorin und die Kanzlerin D. Auf der anderen Seite, beim MWK, seien Herr Abteilungsleiter B., Herr Referatsleiter B. und Herr Referent P. gesessen. Herr B. habe „Grüß Gott!“ gesagt und dann den Raum verlassen. Man müsse sich auch das überlegen: Herr Kübler, Frau Heck, Rektorin und Kanzlerin säßen im Ministerium in einer hochbrisanten politischen Situation mit dem Referatsleiter B. und dem Referenten P. Sie hätten in dieser Besprechung natürlich ihre Projektskizze besprochen. Sie hätten dann ihre 21 Fälle, die ja von Herrn G. begutachtet worden seien, reduziert zunächst auf 17 Fälle. Sie hätten gesagt, diese vier Fälle, die das Rektorat nach M. beschlossen gehabt habe, seien sehr geringe Summen gewesen. Geringe Summen, zwei Mal 250, zwei Mal 500 € an jüngere Professoren. Sie hätten gesagt: „Das können wir bei der nächsten Zulagenrunde nachsteuern. Die nehmen wir jetzt guten Gewissens raus.“ Dann hätten sie 13 plus vier Fälle gehabt. Bei diesen vier Normkurvenfällen hätten sie gesagt: „Vielleicht kann man die umdeuten, könnte man drüber nachdenken.“ Und bei diesen 13 Wechslerfällen sei für sie die erste Frage die wichtigste gewesen: „Hat denn überhaupt dieser Wechsel von C nach W stattgefunden? War überhaupt diese Ernennung rechtswirksam?“ Und dann habe Herr B. angeboten: „Das kann doch das Dienstrechtsreferat vom MWK anschauen, Frau Dr. L.“ Und über dieses Angebot sei dann entstanden, dass er gesagt habe: „Dann schauen wir das ganze Gutachten an. Wir schauen noch mal drüber und geben dann die Bewertung ab zu den 13 plus vier Fällen.“ Es sei auch klar gewesen, dass das MWK ohnehin diese disziplinarische Angelegenheit, Regressansprüche, Disziplinarverfahren in ihrer Zuständigkeit prüfen würde. Sie hätten noch mitbekommen, die Professorenschaft zu informieren. Die Bewertung des MWK hätte innerhalb von vier Wochen da sein sollen. So lange habe die Hochschule nichts machen sollen, keine eigenen Maßnahmen veranlassen. Ihnen als Hochschulleitung sei klar gewesen, was sie nach dem Termin zu tun hätten. Sie hätten auch sofort angefangen: Anfertigen einer Rektorsrichtlinie. Nachsteuern der Normkurvenfälle habe man sich vorbehalten müssen für das Jahr 2015. Dann hätten sie den Sachverhalt geklärt zu diesen vier Normkurvenzulagenfällen. Und sie hätten die Professorenschaft informiert. Sie persönlich habe nach dem Gespräch vom 19.09.2012 im Ministerium eigentlich erwartet, dass das Ministerium unverzüglich die Staatsanwaltschaft einbinde oder Disziplinarverfahren eröffne, insbesondere auch zum Schutz von Herrn V. und von Herrn M., weil da natürlich jetzt immer mehr die Gerüchte in der Hochschule geblüht seien: Na ja, das hätten sie doch eigentlich gar nicht so wirklich freiwillig gemacht. Da gebe es ein Protokoll übrigens von der Professorenversammlung vom 17. Oktober (2012). Da könnten sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) das dezidiert nachlesen, dass also die Professorenschaft mehr und mehr behauptet habe, das sei ja alles nur ein Einfall von Herrn M. und vom Herrn Kanzler gewesen. Gerade vor diesem Hintergrund, denke sie, wäre es wichtig gewesen, man hätte zu deren Schutz ein Disziplinarverfahren einge-

leitet. Dann komme die wichtige Hochschulratssitzung vom 19. November 2012. Am 19. November (2012) sei auch Herr P. fürs MWK anwesend gewesen. Herr Kübler habe an dieser Hochschulratssitzung seine Sicht der Dinge dargelegt. Er habe vor allem in den Hochschulrat hinein kommuniziert, was sie mit dem MWK vereinbart hätten. Sie zitiere die Aussage von Herrn Kübler: „Für die 17 Fälle, die auf der Grundlage der rechtswidrigen Besoldungsrichtlinie ergangen sind, wird zunächst vom MWK geprüft, wie hier vorgegangen werden kann. Die Hochschulleitung wird gebeten, derzeit noch nicht auf das LBV bzw. das MFW zuzugehen, sondern zunächst die Feststellungen des MWK abzuwarten.“ Herr Kübler erkläre im Weiteren, dass das Ministerium nicht für die Ausführung zuständig sei, sondern eindeutige Handlungsanweisungen gebe, die von der Hochschule umgesetzt werden müssten. Von dem Gespräch vom 19.09.(2012) seien bei dem Termin außer Herrn B. alle anwesend gewesen. Keiner habe Herrn Kübler widersprochen. Sie hätten nachher auch das entsprechende Protokoll einstimmig genehmigt. In dieser Besprechung habe Herr P. – ausweislich des Protokolls – noch was Wichtiges gesagt: „Das MWK habe nach dem Gutachten B. überlegt, den Rechnungshof oder die Staatsanwaltschaft zu informieren. Davon habe man aber im Interesse der Hochschule abgesehen.“ Auch diese Aussage sei im Protokoll einstimmig genehmigt. Für sie als Hochschulleitung sei klar gewesen: „Wir können nicht handeln, solange diese Bewertung, Handlungsanweisung“ – wie immer man das auch nennen wolle – vom Ministerium da ist.“ Sie hätten aber eine zunehmende Unruhe in der Professorenschaft verspürt und hätten zunehmend ungeduldig auch auf das Gutachten oder die Bewertung des MWK gewartet, auf die sie seit Oktober, Ende Oktober (2012) gewartet hätten. Sie habe immer wieder mit Herrn P. telefoniert. Ihr werde ja nachgesagt, sie habe ein Mal pro Woche mit Herrn P. telefoniert. Das könne sie bestätigen; das sei so gewesen. Sie habe dann Herrn P. immer wieder gefragt: „Wann kommt denn diese avisierte Stellungnahme?“ Und er sei zunehmend – das habe sie gemerkt – ausweichend geworden. Sie hätten dann eine gemeinsame Hochschulratssitzung gehabt am 21. Januar 2013. In dieser Hochschulratssitzung habe sie darüber unterrichtet, dass es ihnen inzwischen gelungen wäre, den Sachverhalt in Bezug auf diese vier Normkurvenfälle ergänzend zu klären. Herr R. habe die Protokolle nachgereicht, sodass es in diesen vier Fällen so ausgesehen habe, dass die Zulagen nicht nur nach Dienstalter vergeben worden wären, sondern auch nach Leistungskriterien. Mithilfe dieser Protokolle hätten sie dann gesagt: „Diese vier Fälle sind rechtens.“ Auch Herr P. sei bei dieser Besprechung immer eingebunden, immer informiert und anwesend gewesen. Ab dem 21.01.2013 hätten sie also nicht mehr von 13 plus vier, sondern nur noch von 13 Fällen gesprochen. In der Hochschule habe bei den Wechslern die Unruhe immer mehr zugenommen. Beispielfhaft nenne sie die Fakultätsratssitzung vom 6. Februar 2013. Das sei die Fakultät der Steuerleute. Acht der 13 Wechslerleute seien in dieser Steuerfakultät. Sie sei in der Sitzung nicht dabei gewesen. Einen Tag darauf habe sie Frau Professor Dr. G. über diese Sitzung informiert. Sie habe gemeint, man habe in ihrem privaten Umfeld Ausforschungen angestellt und man hätte diese in würdeloser Art und Weise in dieser Fakultätsratssitzung thematisiert. Ach so, sie müsse sagen: Von Herrn Professor Dr. D., einem Wechsler, und weiteren Wechslern habe man das thematisiert. Man habe in der Sitzung auch das Thema Abwahl angesprochen. Es sei ein Artikel verteilt worden über die Abwahl eines Rektors in einem anderen Bundesland. Sie (Zeugin) habe diese Artikel nachher auch in dem Sitzungsraum gefunden. Sie habe diese Zeitungsartikel gesehen. Nach dieser Warnung von Frau G. habe sie mit ihrer damaligen Prorektorin, Frau Professor Dr. M., gesprochen. Frau Dr. M. habe gemeint, sie müssten diese ungeklärte Wechslerproblematik ernst nehmen. Es komme zunehmend zu einer miserablen, zunehmend eskalierenden Stimmung. Ihrer Erinnerung nach habe sie zur Zeugin sinngemäß gesagt: „C., es muss etwas geschehen, bevor hier einer völlig ausrastet.“ Das habe sie natürlich nicht gewollt. Das sei am 6. Februar 2013 gewesen. Sie wären am 19.09.(2012) beim MWK gewesen. Zwischenzeitlich sei nichts passiert gewesen. Sie habe Herrn P. angerufen und gesagt: „Die Hochschulleitung ist nicht mehr länger bereit, auf diese Bewertung, Handlungsempfehlung, zu warten. Wir müssen jetzt handeln, und auch Ihre Rechtsaufsicht muss sich im Rahmen der Hochschulautonomie halten. Rechtsaufsicht kann nicht Hochschulautonomie kaputt machen und gefährden. Wir werden jetzt handeln.“ Sie habe kaum den Hörer aufgelegt gehabt, da habe sie also vom Herrn P. die erbetene Stellungnahme übersandt bekommen. Er habe sie darauf aufmerksam gemacht, dass das nicht die Endversion der Stellungnahme sei, sondern dass sie noch nicht den gesamten Mitzeichnungslauf durchlaufen habe. Aber sie könne sich ja schon mal daran orientieren. In dieser Stellungnahme vom MWK sei dann u. a. drin gestanden, dass die Zuständigkeit für Disziplinarmaßnahmen für Herrn M. und Herrn V. beim Ministerium

liege. Sie wolle erwähnen, dass das in § 11 LHG drinstehe. Es sei in dieser Stellungnahme drin gestanden, dass sich die Wirksamkeit des Wechsels von C nach W – das seien jetzt diese 13 Wechsler –, also die Wirksamkeit dieses Wechsels nach §§ 11 und 12 Beamtenstatusgesetz richte. Es sei keine Stellungnahme zu dem Gutachten G. gewesen, sondern es sei nur ein Verweis auf §§ 11, 12 Beamtenstatusgesetz drin gewesen. Sie habe auch das mit Frau Professor Dr. M. diskutiert. Auch der Verweis von zwei Juristinnen auf den Gesetzeswortlaut. Ganz offen: Sie hätten sich beide schlichtweg auf den Arm genommen gefühlt. Fünf Monate zu warten und ihnen dann Gesetze zu benennen, habe es ihres Erachtens nicht wirklich sein können. Sie hätten was anderes erwartet. Ihnen sei aber klar gewesen: Sie würden jetzt zügig handeln. Und sie würden als Erstes die Frage entscheiden: „War dieser Wechsel von C nach W wirksam?“ Die Zeugin habe sich dann in Verbindung gesetzt mit dem Innenministerium. Sie habe es mit dem Leiter von dem dortigen Dienstrechtsreferat noch mal abklären wollen. Die Hochschule habe ja FM, MWK und IM als Fachministerien. Er habe gemeint: „Holen Sie doch noch mal alle den Tisch. Dann gehen Sie auf Nummer sicher. Es ist ja doch eine brisante Geschichte.“ So sei diese Idee für diese Gesprächsrunde entstanden. Frau M. habe sie nachher so im Spaß Elefantenrunde benannt. Sie hätten dann bereits am 27.02.(2013) diese Elefantenrunde gehabt mit 13 Personen. MWK sei zu dritt da gewesen, MFW zu viert, Herr L. vom LBV, sie drei von der Hochschulleitung. Und dann seien noch zwei Wechsler da gewesen: Herr Professor K. und Herr Professor F. Herr Professor F. und Herr K. hätten am Anfang 20 Minuten ihre Sicht der Dinge erzählt und hätten aber auch da wieder ganz klar gesagt, es wäre die Verantwortung von Herrn M. und von Herrn V. Sie hätten immer versichert, dass der Wechsel rechtmäßig gewesen sei. Und man solle bitte die Verantwortung da lassen, wo sie hingehöre, und sie gehöre nach Auffassung dieser beiden Professoren ganz klar in das Rektorat zu Herrn M. und zu Herrn V. Sie habe eingeladen. Sie habe übrigens auch die Gesprächsleitung gehabt. Deswegen wisse sie noch, dass sie sie in vier Stufen durchstrukturiert habe. Erste Stufe sei gewesen: „Waren es ein oder zwei Verwaltungsakte?“ Es gehe ja immer um diese Berufung einerseits, um die Ernennung, und dann um die Zulagenbewilligung. „Ist die Ernennung rechtswirksam? Sind die Berufungszulagen rechtswidrig oder nichtig? Und dann noch Rücknahme oder Vertrauensschutz?“ Diese vier Stufen hätten sie besprochen. Da seien sie sich alle in der Runde einig gewesen: „Es sind zwei Verwaltungsakte.“ Dann sei es um diese nächste Frage gegangen: „Ist die Ernennung rechtswirksam, also Wechsel C nach W?“ Der Kollege vom Innenministerium habe leider wegen der Polizeireform kurzfristig absagen müssen. Aber es seien dann die Dienstrechtsreferate von MWK und MFW da gewesen. Und die Dienstrechtsreferate hätten beide gesagt: „Die Ernennung ist wirksam.“ Das sei ein anderes Ergebnis als das G.-Gutachten, müsse man sich klarmachen. Das MWK habe sie nicht darauf aufmerksam gemacht in seiner schriftlichen Stellungnahme, dass es jetzt ein anderes Ergebnis vertrete als das G.-Gutachten. Aber in dieser Besprechung habe dann das MWK plötzlich gesagt: „Wir halten die Ernennung für rechtswirksam.“ Das habe Konsequenzen natürlich auch für die Bearbeitung. Wenn der Wechsel rechtswirksam sei, müsse man die nächste Stufe überprüfen: „Was machen wir jetzt mit diesen Berufungszulagen?“ Und da sei es um die Frage gegangen: „Sind die Berufungszulagen nichtig oder rechtswidrig?“ Da habe es lange Diskussionen mit vielen Argumenten gegeben, die sie jetzt hier an der Stelle nicht wiederholen wolle. Es sei völlig außer Frage gestanden: Die Entscheidung am Schluss, ob die Berufungszulagen rechtswirksam seien, also rechtswidrig oder nichtig, und ob sie sie zurücknehmen würden oder Vertrauensschutz gewähren würden, das sei völlig klar gewesen: „Das ist Hochschulautonomie. Das ist Sache der Hochschulleitung.“ Das sei immer außer Frage gestanden. Bei der Diskussion, ob die Berufungszulagen rechtswidrig oder nichtig seien, sei auch – das habe sie ja nachher auch in der Presse gelesen – diese Lösungsvariante gefallen, ob man nicht die Verjährungsfrist ablaufen lassen könne. Das sei kurz thematisiert worden, aber dann einheitlich, einvernehmlich verworfen worden, weil man dann doch zu der Auffassung gelangt sei, man müsse rechtmäßig handeln. Sie hätten dann gesagt: Es komme in Betracht, dass die Berufungszulagen nicht nichtig, sondern nur rechtswidrig seien, und dass man deswegen Vertrauensschutz möglicherweise gewähren müsse. Und das sei Herr L. gewesen, der ihnen da die Hauptinformationen habe bringen können. Herr L. habe ihnen auch mehrere Gerichtsentscheidungen vorgelesen. Und Herr L. sei derselben Auffassung im Gutachten gewesen wie Herr Gutachter G.: „Wenn Vertrauensschutz vorgetragen wird, wird es schwierig sein, Vertrauensschutz zu widerlegen.“ Sie hätten nach der Besprechung sofort eine Anschlussbesprechung gemacht – die Hochschulleitung: M., D., S. –, wie sie weiter vorgehen würden. Und sie hätten gesagt: „Wir gehen davon aus, der Wechsel von C nach W ist wirksam.“

Wenn zwei Dienstrechtsreferate das einvernehmlich sagen, halten wir uns da dran. Die Berufungszulagen sind mit großer Wahrscheinlichkeit rechtswidrig, da viel dafür spricht, dass es angesichts der Gesamtumstände an der Offensichtlichkeit des Fehlers gefehlt hat. Wir werden in allen 13 Fällen Vertrauensschutz für die Vergangenheit und für die Zukunft prüfen. Wir werden die Professoren schnellstmöglich informieren. Und wir werden alle Entscheidungen immer gemeinsam treffen.“ Es sei ihnen auch immer klar gewesen, dass Herr Z. befangen sei. Deswegen seien sie in dieser Phase immer zu dritt gewesen. Sie hätten selbstverständlich sofort Herrn Kübler und Frau Heck informiert. Beide hätten Wert darauf gelegt, bei der Information der Professoren dabei zu sein. Sie hätten signalisieren wollen, dass sie rückhaltlos mit der Vorgehensweise der Hochschulleitung einverstanden seien. Dann habe diese Informationsveranstaltung am 15. März (2013) stattgefunden, in Anwesenheit von Herrn Kübler. Da habe Frau Heck kurzfristig absagen müssen. Aber Herr Kübler und die Zeugin hätten dann diese Sitzung geleitet. Sie wolle auch aus dieser Sitzung zwei Zitate von Herrn Kübler vorlesen. Herr Kübler habe eingangs dieser Sitzung zunächst darüber berichtet, von ihrem Gespräch im Wissenschaftsministerium vom 19. September (2012). Er berichte: „Ich habe als Hochschulratsvorsitzender bei dem Gespräch im MWK am 19.09.2012 massiv darauf gedrängt, dass die Bewertung des MWK so schnell als möglich erfolgt. In der Besprechung wurde uns zugesagt, dass die Stellungnahme voraussichtlich Ende Oktober 2012 vorliegen wird.“ Weiter gebe Herr Kübler an – auch das zitiere sie wörtlich –: „Ein Handeln der Hochschulleitung ohne die Rückendeckung des MWK kam für mich“ – also Herr Kübler – „zu keinem Zeitpunkt in Betracht. Ich war vielmehr mit meiner Stellvertreterin, Frau Oberfinanzpräsidentin Heck, darin einig, dass die Hochschulleitung in Sachen Wechslerfälle die unbedingte Rückendeckung des Ministeriums benötigt.“ Sie hätten dann die 13 betroffenen Wechsler angehört. Nachdem sie deren Schreiben erhalten hätten, hätten sie alle Schreiben aller 13 Wechsler jeweils dreifach kopiert. Jedes Rektoratsmitglied habe jedes Schreiben in der Hand gehabt und habe es in Ruhe für sich durchlesen können. Sie hätten jeden einzelnen Fall separat besprochen. Sie hätten keine Sammelentscheidung gemacht, sondern jeden einzelnen Fall besprochen. Sie seien in allen 13 Fällen dann schlussendlich zu dem Ergebnis gekommen: „Die Berufungszulagen waren rechtswidrig und nicht nichtig. Vertrauensschutz für die Vergangenheit und für die Zukunft muss gewährt werden.“ Damit seien alle 13 Wechslerzulagen rechtswidrig geblieben, aber eine Rücknahme sei ausgeschlossen gewesen. Sie hätten darüber, über das Vorgehen, in den Hochschulratssitzungen am 18.03.(2013) und 17.06.(2013) informiert. Sie habe u. a. auch explizit – das stehe im Protokoll – auf § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz verwiesen. Herr P. sei in beiden Sitzungen anwesend gewesen. Man müsse noch eines wissen – auch das sei gute Übung bei ihnen inzwischen geworden –: Vor jeder Hochschulratssitzung hätten sich Herr Kübler, Frau Heck, Herr P. und die Zeugin zum Kaffeetrinken getroffen und hätten immer eine Stunde vor der Hochschulratssitzung alles Aktuelle durchgesprochen. Herr P. sei vollumfänglich über alles informiert gewesen. Herr Kübler und Frau Heck seien über alles informiert gewesen.

Auf Frage, wann die Zeugin mit der Situation hinsichtlich der Zulagen zuerst konfrontiert gewesen sei, antwortete die Zeugin, nach dem Gespräch mit Professor Z. und Frau M. Das könne sie zeitlich zuordnen, weil Herr Professor N. und Herr Professor F., also diese 40-Jährigen, die sich so über ihren 40-jährigen Geburtstag gefreut hätten, seien im Mai bei ihr gewesen und sie sei ja nicht im Thema gewesen. Sie sei unkundig gewesen. Und danach sei sie auf den Professor Z. gegangen und zur Frau M., und Frau M. habe ihr die Sachen zusammengestellt. Das sei im Juni wahrscheinlich gewesen, Juni 2012. Sie sei vielleicht drei Monate, maximal drei Monate da gewesen. Maximal. Eher kürzer, vielleicht schon nach zwei Monaten.

Auf Nachfrage, sagte die Zeugin, Mai, Juni (2012). Also sie sei – sie rede jetzt aus dem Bauch – zwei Monate da gewesen.

Gefragt, ob sich die Zeugin da die Richtlinie und die Zulagengewährungen dann auch sofort angeguckt habe, antwortete die Zeugin, die Richtlinie, klar. Die habe sie sich auch angeschaut, weil sie zielgerichtet geschaut habe nach einer Optionszulage. Es sei ja im Raum eine Optionszulage gestanden. Und Frau M. habe ihr auch diese Normkurve gebracht und diese Altersliste. Und dann habe sie sich mit dem Herrn Z. unterhalten, und der habe gemeint, dass er gehört hätte, Kehl hätte eine gleiche Richtlinie. Ihm sei erzählt worden, man hätte das abgebildet von Kehl. Und deswegen hätten sie sich auch sofort mit Paul Witt unterhalten und ihn gefragt, was



er für eine Richtlinie habe, sie sich schicken lassen. Dann habe die Zeugin die anderen Richtlinien von Esslingen und Karlsruhe sich erst mal angeschaut, und dann habe sie gesehen, die hätten keine solchen Regelungen. Das Problem sei ja immer: Man könne nicht bloß das Landesbesoldungsgesetz lesen, weil der Wortlaut sei das eine. Es hätte ja sein können, dass das MWK Erlasse gemacht hätte. Ihre Frage, die ihr immer geblieben sei, sei gewesen: „Kann man nicht den Wechsel von C nach W als Berufung interpretieren?“ Das sei ihre lange Unsicherheit gewesen, weil sie einfach neu gewesen sei.

Auf Frage, wann die Zeugin zum ersten Mal diese Einschätzung „rechtswidrig, es ist alles rechtswidrig“ so knallhart für sich gezogen habe aus dem, was sie da gelesen habe, antwortete die Zeugin, knallhart sei was anderes, weil knallhart setze schon eine gewisse Sicherheit voraus. Sie habe am Anfang aufgrund ihrer Kompetenz als Juristin die Richtlinie angeschaut. Frau M. habe ihr diese Wechslerfälle gebracht und diesen Antrag. Und sie habe dann gesehen, in keinem der Fälle habe ein externer Ruf vorgelegen. Sie meine, sie würden mit dem Kopf arbeiten, und sie würden mit dem Bauch arbeiten. Ihre Ersteinschätzung sei gewesen: „Das ist rechtswidrig.“ Man wisse, drei Juristen, vier Meinungen. Wenn sie Jahre da gewesen wäre, wäre das was anderes gewesen. Sie habe in diesem Rechtsgebiet keine fundierte lange Erfahrung gehabt, und deswegen habe sie gesagt: „Jetzt muss ich schauen, also erst mal die anderen Richtlinien anschauen, aber jetzt muss ich auch noch mal fundiert prüfen.“ Sie habe auch Herrn P. angerufen: „Wie machen das andere? Bin ich mit meiner Rechtsmeinung auf dem richtigen Weg?“ Mit Frau B. habe sie natürlich geredet. Sie hätten alle gesagt: „Ja, Sie sind auf dem richtigen Weg.“

Auf Frage, welche Vorstellung die Zeugin am Beginn gehabt habe, wie sie mit diesem Ergebnis, wenn alles rechtswidrig sei, umgehen wolle, antwortete die Zeugin, zweigeteilt. In Bezug auf die Richtlinie habe sie es sehr einfach gefunden. Da mache man ganz einfach eine rechtmäßige. Aber sie sei natürlich auch geprägt gewesen von Frau Sch. Das sei ja sehr hilfreich gewesen, was sie der Zeugin erzählt habe. Sie hätten mehr Transparenz in die Zulagenthematik haben wollen. Deswegen sei für die Zeugin klar gewesen: „Wir machen unbedingt eine Arbeitsgruppe.“ Das mache also nicht das Rektorat allein, sondern sie müssten das auf breite Beine stellen. Und sie hätten nachher auch neun Personen in der Arbeitsgruppe gehabt, die gemeinsam die Richtlinie erarbeitet habe. Die Richtlinie sei der einfache Part gewesen. Das sei klare juristische Arbeit. Und die andere Geschichte mit den Berufungszulagen, die sei schlichtweg komplexer gewesen.

Auf Nachfrage, warum komplexer, sagte die Zeugin, weil da im Raum gestanden habe: „Ist die Ernennung rechtmäßig, und sind die Berufungszulagen rechtmäßig?“ Und dann komme ja noch die dritte Frage. So weit sei sie aber noch gar nicht gekommen. Sie seien erst mal noch am Anfang, in den ersten Fragen stehen geblieben. Also es sei deswegen komplexer, wegen der Bedeutsamkeit. Wenn man eine Richtlinie falsch anwende, würden auch zu Unrecht Steuergelder bewilligt. Aber bei den Wechslerzulagen sei das einfach so fassbar gewesen. Da seien ohne entsprechende Rufe diese Berufungszulagen genehmigt worden. Sie hätten dem auch ein größeres politisches Gewicht, eine größere Brisanz beigemessen.

Auf Nachfrage, wann ihr klar gewesen sei, was sie mache, sagte die Zeugin, die Richtlinie sei eine einfache Geschichte gewesen, sei frühzeitig klar gewesen. Und bei den Wechslerfällen, da hätten sie geprüft, geprüft, geprüft, weil sie es für bedeutsam gefunden hätten. Sie habe diesen Projektablaufplan am 14.09.(2012) gemacht. Dann müsse sie es auf den 14.09.(2012) etwa terminieren, weil sie am 14.09.(2012) einen klaren Vorschlag gemacht habe – den habe sie erarbeitet mit Frau M. und Frau D. zusammen –, wie sie jetzt vorgehen würden. Sie hätten im Endeffekt das G.-Gutachten umgesetzt, und da brauche man ja auch entsprechende Verwaltungsakte. Ab dem Zeitpunkt sei ihr klar gewesen, wie sie habe vorgehen wollen.

Auf Frage, ob die Zeugin mit den Verwaltungsakten „Rücknahme“ meine, sagte die Zeugin, das hätte sie gar nicht gebraucht, weil der Herr G. nämlich gesagt hätte, es wäre nichtig. Herr G. sei ja eindeutig in seiner Auffassung gewesen.

Die Frage, ob sie zu einem vorherigen Zeitpunkt noch keine Festlegung, keine Vorstellung gehabt habe, wie sie jetzt mit diesen Zulagen umgehen würde, verneinte die Zeugin. Was sie gemacht habe, sei: Sie habe die weitere Zulagenvergabe ausgesetzt.

Auf Nachfrage, ob die Zeugin bezogen auf die Wechslerfälle und die Normkurvenfälle, da keine konkrete Vorstellung am Anfang gehabt habe, wie sie damit habe umgehen wollen und ob es für sie als Möglichkeit zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen gewesen wäre, in eine bestimmte Richtung zu gehen, also z. B. Rücknahme, Teilrücknahme, entgegnete die Zeugin, sie erinnere sich da nicht mehr dran, was sie in der Phase alles gedacht habe. Sie könne das nicht ausschließen. Aber sie erinnere sich da jetzt nicht dran.

Auf den Vorhalt, es habe am 09.07.2012 eine Hochschulratssitzung gegeben und ob sie das noch in Erinnerung habe, sagte die Zeugin, ja.

Auf Vorhalt der Niederschrift über die 41. Sitzung des Hochschulrats (HSR) am 09.07.2012, (HVF 1- HSR, Bl. 43-48, TOP 6: „Bei den Professoren/Professorinnen sei eine Unruhe vorhanden. Das Zulagensystem würde zunehmend fokussiert. Vonseiten des Rektorats bestünden massive Zweifel an der Rechtmäßigkeit der bisherigen Zulagenverteilung. Das Zulagensystem werde extern geprüft, damit nicht der Eindruck entstünde, das Rektorat möchte den Kollegen etwas Böses. Potenzielle Nachteile würden mit Einmalzahlungen ausgeglichen werden. Für die externe Prüfung müssten zunächst die Grundlagen erarbeitet werden. Das Rektorat müsse in nächster Zeit mehr auf die Professorenschaft zugehen. Für die Prüfung erhalte die Hochschule Unterstützung vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst, man suche nach jemand geeigneten und erfahrenen.“ Top 7: „Frau Dr. S. teilt mit, sie verfolge das primäre Ziel, die vorhandenen Richtlinien so zu belassen, jedoch würden diese zunächst auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft werden müssen.“) und dass das eigentlich schon nach einer Vorfestlegung klinge, entgegnete die Zeugin, inwieweit?

Auf weiteren Vorhalt, dass das doch ganz so klinge, als wolle die Zeugin eigentlich an den vorhandenen Fällen nichts ändern, widersprach die Zeugin, überhaupt nicht. Ganz im Gegenteil. Nein. Es sei hochinteressant. Sie sei sehr vorsichtig gewesen. Also 09.07.(2012) hätten sie auch ein Vorgespräch im Übrigen mit Herrn P. gehabt. Sie seien ja aus diesem Gespräch dann rein in die Hochschulratssitzung. Ihre vorsichtige Ausdrucksweise spiegele die Stimmung. Sie habe gesagt: „Wir wollen jetzt hier nicht alles radikal ändern.“ Der Fragesteller müsse sich diese Hochschulratssitzung vorstellen. Da säßen Frau B. und Frau H. drin, Wechslerinnen, die nie als befangen rausgeschickt worden seien. Gut, sie sei nicht Hochschulratsvorsitzende gewesen. Auch das sei innerhalb des Hochschulrats ein Streitpunkt gewesen. Man gehe in diese Hochschulratssitzung rein, und da würden die zwei zuhören, und der Prorektor Z. sei auch ein Wechsler gewesen. Da müsse man eine Wortwahl finden, damit man mit den Leuten in einem guten Klima weiterhin zusammenarbeiten könne. Deswegen, wenn sie da reingegangen wäre und gesagt hätte: „Ich hebe da jetzt alles auf“. Das habe sie ja auch gar nicht gewollt. Sie prüften gemeinsam die Rechtmäßigkeit, und da, wo es rechtswidrige Zustände gebe, mache man etwas. Und was der Fragesteller gerade vorgelesen habe, sei etwas ganz Wichtiges. Diese Einmalzahlungen, das sei ein Signal gewesen – und bei den Einmalzahlungen habe sie den Professor Dr. N. und den Professor F. im Hinterkopf gehabt –, da habe sie ganz klar gesagt, es solle niemandem ein Nachteil entstehen. Sie hätten die Richtlinie insgesamt ein Jahr ausgesetzt. Es habe ein Jahr keine Zulagenvergaben mehr gegeben. Das sei natürlich auch ein Stück unfair für viele. Und deswegen hätten sie klar gesagt: Es dürfe keine Nachteile geben für die Leute. Sie könnten diese Phase, in denen es nichts gegeben habe, mit Einmalzahlungen ausgleichen. Das Empfinden des Fragestellers, denke sie, spiegele auch ihr Befinden wider. Sie sei vorsichtig und zurückhaltend in der Ausdrucksweise gewesen, angesichts dessen, dass in all diesen Sitzungen drei Wechsler dringesessen seien.

Auf den Vorhalt, dass man in so einer Sitzung doch dann wenigstens hätte sagen können: „Ich deute an, dass wir hier solche rechtswidrigen Zustände nicht belassen können, und wir müssen uns über beispielsweise Rücknahmen von solchen Zulagen unterhalten“, fragte die Zeugin, ob das für den Fragesteller da jetzt nicht rauskomme aus dieser Sitzung.

Auf Vorhalt, das sei eine deutliche Ansage gewesen, das habe die Zeugin ja eben auch nochmal wiederholt, entgegnete die Zeugin, sie hätten parallel bereits Gespräche geführt, dass sie eine AG machen würden, um die Rektorsrichtlinie zu überarbeiten. Die Rektorsrichtlinie sei ja auch die Grundlage.

Auf den Vorhalt, der Satz „Potenzielle Nachteile würden mit Einmalzahlungen ausgeglichen werden. Für externe Prüfungen ... usw.“ sei nicht nachvollziehbar und dass man an so einem Punkt eigentlich deutlich hätte sagen müssen: „Das können wir so aber auf keinen Fall belassen.“, sagte die Zeugin, hätte man sagen können. Vielleicht hätte sie dann eineinhalb Jahre früher das Messer im Kreuz gehabt. Es sei auch ein Herr Kübler dabei gesessen, es sei ein Herr P. dabei gesessen; die hätten doch alle das gleiche Wissen gehabt wie sie. Sie hätten gewusst, dass das alles vermint gewesen sei von Anfang an. Diese Aussagen vom E. Z. Es sei mit das Erste gewesen, dass er zu ihr gesagt habe: „C., du wirst es nicht überleben.“ Da sei so eine Stimmung da drin gewesen, das könne sich der Fragesteller gar nicht vorstellen.

Auf Vorhalt („Rechtswidrige Zustände?“), sagte die Zeugin, das unterstelle man ihr ja. Da sei sie jetzt erstaunt. Sie fragte, ob der Fragesteller ihr jetzt unterstellen wolle, dass sie rechtswidrige Zustände habe belassen wollen.

Auf die Frage, ob sie dann hinterher irgendwas an diesem rechtswidrigen Zustand geändert habe, entgegnete die Zeugin, an diesen rechtswidrigen Zuständen?

Auf weitere Nachfrage („An dem Zustand der weiteren Zahlungen“), sagte die Zeugin, sie habe in den Weihnachtsferien 2012 die neue Rektorsrichtlinie geschrieben. Das sei richtig Arbeit, könne sie dem Fragesteller sagen.

Auf den Vorhalt des Fragestellers, er rede von den Zulagenerteilungen, entgegnete die Zeugin, wenn man eine rechtswidrige Basis, Grundlage habe, das sei so, wie wenn man ein rechtswidriges Gesetz habe. Sie habe eine neue Richtlinie erarbeitet, damit man in Zukunft rechtmäßig agieren könne.

Auf den Vorhalt, das sei ja alles richtig, entgegnete die Zeugin, aber das sei mehr wert oder das Gleiche wert. Das sei unglaublich viel wert, diese Richtlinie zu schreiben. Nein, sie wolle das nicht so stehen lassen, weil da würde man ja sie jetzt sozusagen damit meinen. Ihr werde ja immer vorgeworfen, dass sie eine viel zu geradlinige Juristin gewesen wäre für diese Hochschule, weil sie ja immer Wert darauf gelegt habe: rechtmäßig, rechtmäßig, rechtmäßig. Klar sei für sie als Juristin ganz wichtig, die Rechtsgrundlage rechtmäßig zu machen. Das Nächste: Sie habe immer gesagt, dass sie auch bei diesen Berufungszulagen ganz klare rechtmäßige Zustände schaffen müssten. Wenn das G.-Gutachten so geblieben wäre, wie es gewesen sei und das Ministerium sie nicht gebremst hätte – sage sie auch ganz ehrlich –: Sie hätte im September das G.-Gutachten umgesetzt. Man solle jetzt mal diese Schuldzuweisungen beiseite lassen. Sie hätten mit der Elefantenrunde usw. weiter überlegt. Warum sie keine rechtmäßigen Zustände hergestellt hätten? Sie habe rechtmäßige Zustände hergestellt. Sie verstehe den Fragesteller gar nicht. Sie hätten geprüft als Hochschulleitung und hätten gesagt: „Die Berufungszulagen bleiben rechtswidrig.“

Auf Vorhalt, die Zeugin habe aber jetzt gerade gesagt, sie hätte relativ schnell erkannt, dass die Richtlinien zu überarbeiten seien und dass das doch jetzt eigentlich auch im klaren Widerspruch zu dieser Aussage stehe, die die Zeugin damals wohl offensichtlich in dieser Sitzung vom 09.07.2012 gemacht habe und auf erneuten Vorhalt der Niederschrift über die 41. Sitzung des HSR am 09.07.2012 (HVF 1-HSR, Bl. 43-48: TOP 7: „Frau Dr. S. teilt mit, sie verfolge das primäre Ziel, die vorhandenen Richtlinien so zu belassen, jedoch würden diese zunächst auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft werden.“) sagte die Zeugin, ja, das stimme doch auch. Man könne doch nicht als Neue kommen und sagen: „Ich weiß alles besser, und jetzt ändere ich alles.“ Das gehe nicht. Als Führungskraft müsse man ja kompatibel sein mit seinem Umfeld. Die Professorinnen und Professoren hätten im zweiten Halbjahr 2011 unglaublich viel Energie auf die Neuregelung der Zulagen verwandt – es habe zwei Professorenversammlungen gegeben; das

habe man ihr alles so berichtet – und hätten diese Richtlinie neu gefasst und auch zu einem Ergebnis gebracht.

Auf den Vorhalt, dass das die Worte der Zeugin gewesen seien, die sie selber in ihrem Eingangsstatement dargelegt habe, entgegnete die Zeugin: „Heute.“ Sie sei doch vier Jahre älter und seit Jahren entlassen. Sie sitze doch nicht vor ihrer Professorenschaft und vor ihren Mitarbeitern, die danach weiter mit ihr zusammenarbeiten müssten. Das sei doch völlig weltfremd. Als Führungskraft drücke sie sich doch viel vorsichtiger aus, viel, viel vorsichtiger, was sie machen wolle. Sie könne doch nicht alles offenlegen. Sie meine, der Ministerpräsident Teufel hätte nie eine Verwaltungsreform hingekriegt 2005, wenn er offengelegt hätte, was er da vor habe. Nein, man müsse doch ein bisschen auch taktieren können.

Auf den Vorhalt der Aussage des Sachverständigen Prof. Dr. von Coelln in der Sitzung vom 23. Februar 2018 (*11. UAP, S. 126: „Ein Land, das seine Hochschulen möglichst eng beaufsichtigen will, weil es ihnen grundlegend misstraut, wird kein vernünftiges Verhältnis zu seinen Hochschulen entwickeln können. So funktioniert Wissenschaft nicht.“*) antwortete die Zeugin, dem stimme sie hundert Prozent zu, uneingeschränkt, Freiraum brauche man. Und deswegen habe man ja auch eine eingeschränkte Fachaufsicht. Das sei ja völlig logisch. Sie befinde sich aber jetzt nicht im Bereich der eingeschränkten Fachaufsicht. Herrn Professor Dr. von Coelln stimme sie uneingeschränkt zu: Einschränkung der Fachaufsicht – genau das Gleiche wie in der Verwaltungshoheit in der Kommune; das sei dasselbe, stimme sie genauso uneingeschränkt zu – brauche man, aber immer – ganz wichtig – innerhalb des Rechtsrahmens. Unabdingbar.

Auf weiteren Vorhalt der Aussage des Sachverständigen Professor Dr. von Coelln (*11. UAP, Seite 113: „... dass wahrscheinlich aus Laienperspektive Aufsicht als sehr viel rigidere Kontrolle verstanden wird, als sie sich tatsächlich in der Praxis darstellt und als sie auch rechtlich gefasst ist. Aus Laienperspektive mag sich Aufsicht häufig so darstellen, als ginge es darum, dass eine übergeordnete Behörde jeden Schritt einer quasi nachgeordneten Behörde kontrolliert und guckt, was diese Behörde tut und ob da alles richtig ist. Das ist in der Praxis so nicht der Fall, und das wäre ja auch im Falle spezieller Selbstverwaltung mindestens kontraproduktiv, wahrscheinlich aber auch gar nicht realistisch durchführbar.“*) entgegnete die Zeugin, sie habe ja zig Positionen gehabt, wo sie selber in der Aufsicht gewesen sei. Aufsicht sei sehr viel Fingerspitzengefühl. Man müsse da sein, wenn man sie brauche – ganz, ganz wichtig –, und wenn man sie nicht brauche, müsse man es aus der Ferne beobachten.

Auf den Vorhalt des Fragestellers, er habe Aufsicht anders verstanden, wenn er die rechtlichen Vorschriften anschau, sagte die Zeugin: „Ja.“

Auf den Vorhalt, sie würden über Aufsicht reden, nicht über weitere Unterstützungskriterien, die vielleicht natürlich eine Rolle spielten, sondern konkrete Aufsichtsmaßnahmen, die dann im schlimmsten Fall ja auch noch bis zu einem Einsatz von externem Personal führen könnten, entgegnete die Zeugin, nein. Was wolle der Fragesteller damit sagen?

Auf den Vorhalt, dass es eine Hierarchie der Aufsicht gebe, und dass das in erster Linie wäre, sich unterrichten zu lassen etc. und dass die Zeugin die Vorschrift kenne, sagte die Zeugin, sie sage doch: Man beobachte und warte ab. Bzw., wenn man einschreiten müsse, wenn es notwendig sei, werde man einschreiten. Ihre Erfahrung sei die – sie habe ja auch Rechtsaufsicht gegenüber Kommunen gehabt –: Rechtsaufsicht sei zu 90 % bis 95 % ihrer Erfahrung zufolge Beratung, werde beratend durchgeführt.

Auf den Vorhalt („Also Beratung und nicht sofort eingreifen“), sagte die Zeugin, Beratung.

Auf den Vorhalt des Fragestellers, dass er das bemerkenswert finde, sagte die Zeugin, dieses Eingreifen sei ganz selten. Man beobachte. Es komme auch seltenst vor, dass man nicht geholt werde. Man werde in der Regel informiert, geholt und unterrichtet. Man werde aber sehr oft tatsächlich geholt. Rechtsaufsicht sei unerlässlich, um sich abzusichern, um sich zu vergewissern. Das sei was Kooperatives.

Auf weiteren Vorhalt der Aussage des Sachverständigen Professor Dr. von Coelln (11. UAP, Seite 114: „Jedenfalls ist Aufsicht – auch Rechtsaufsicht – keine Komplettaufsicht, keine flächendeckende Kontrolle ... einer Hochschule insgesamt ...“) und auf den Vorhalt, dass es sogar unzulässig wäre, einfach stichprobenartig mal hinzugehen und zu sagen: „Ich möchte mal in jedem fünften Verwaltungsvorgang prüfen, in dem und dem Bereich sehen; wir lassen uns hierfür einfach mal die Akten vorlegen“ und auf die Frage, ob die Zeugin da zustimmen würde, antwortete die Zeugin, das habe sie heute Morgen ausgeführt, da könne sie auf ihre Ausführungen verweisen – (§) 68 LHG. Man könne nicht einfach Rechtsaufsicht willkürlich ausüben. Man müsse Anhaltspunkte haben für rechtswidriges Tun. Das habe sie im Zusammenhang mit dieser Kommission ausgeführt.

Auf die Frage, ob die Zeugin dem zustimmen würde, dass man nicht hergehen könne und einfach stichprobenartig in der Hochschule Probleme prüfen könne, sagte die Zeugin, ja, man benötige Anhaltspunkte.

Auf weiteren Vorhalt der Aussage des Sachverständigen Professor Dr. von Coelln (11. UAP, Seite 115: „Man kann durch keine Form der Aufsicht, wie sie bei uns ... ausgestaltet ist, ... gewährleisten, dass es nicht zu Rechtsverstößen kommt.“) und auf Frage, ob die Zeugin dem zustimme, sagte die Zeugin, man könne keine Hochschule 24 Stunden lang überwachen, da ziehe die deutsche Rechtsaufsicht nicht.

Auf wiederholte Frage, ob die Zeugin dem also zustimme, sagte die Zeugin, das sei wie bei der Polizei. Die Polizei könne auch nicht die absolute Sicherheit gewährleisten. Das sei abgeschlossen.

Der Zeugin wurde vorgehalten, sie habe im Sommer 2012 zum ersten Mal Zweifel bezüglich der Rechtmäßigkeit bei der Vergabe der Leistungsbezüge geäußert. Das Ministerium habe dann umgehend Herrn G. vorgeschlagen als weiteren Gutachter, dem die Zeugin auch einen Auftrag erteilt habe. Nachdem das Gutachten im September vorgelegen hätte, hätten hochrangige Beamte des Ministeriums das Ergebnis mit der Zeugin besprochen. Dabei habe man der Zeugin zugesagt, sie mit Rechtsrat bezüglich der Zuständigkeitsfragen zu unterstützen. In Folge sei es zu zahlreichen Telefonaten und Gesprächen, u. a. eben auch mit Herrn B. gekommen, von dem die Zeugin am Vormittag die Telefonate bekannt gegeben habe. Auf Vorhalt eines E-Mail-Wechsels anlässlich des Ausscheidens von Herrn B. aus dem für die Zeugin zuständigen Referats (MWK, 775-21-109/11/1, Blatt 108: „Ich bin entsetzt!!! Kann denn gar nichts, was gut läuft, einfach mal unverändert bleiben? Ich habe mich mit Ihrer Betreuung ausgesprochen wohlgefühlt und bedauere Ihren Wechsel zutiefst.“) und auf den weiteren Vorhalt, man habe Anfang 2013 der Zeugin dann nochmals in schriftlicher Form ihre Zuständigkeiten mitgeteilt und auf den Vorhalt, dass das nicht so richtig zur Darstellung der Zeugin am Vormittag passe, dass sie sich an der Stelle alleingelassen gefühlt habe und auf Frage, wie die Zeugin das sehe, sagte die Zeugin, sie fange mit dem anderen an, dann überlege sie sich, wie sie es sehe. 19.09.(2012) habe der Fragesteller zitiert – das lasse sie so nicht stehen –: Sie hätte sich bei hochrangigen Vertretern des Ministeriums Rechtsrat zu Zuständigkeitsfragen geholt. Das stimme so nicht. Das sei nicht ihre Intention gewesen. Sie hätten auch die Ministerin aus politischen Gründen informieren wollen. Der Rechnungshof 2007, dieser Bericht „Strukturelle Veränderungen“, der sei ja doch schon sehr, sehr relevant für beide Hochschulen gewesen. Und so was sei im Raum gestanden. Und während der im Raum stehe, dann diese Zulagengeschichte. Aus ihrer Sicht – wirklich, Heck und Kübler seien ja immer gleicher Meinung gewesen. Sie seien da hingegangen, um die Ministerin zu informieren. Das sei ihr Hauptgrund gewesen. Und sie hätten sie auch informieren wollen, dass sie als Dienstvorgesetzte agiere. Sie hätte das Ministerium nicht gebraucht, sage sie ganz ehrlich. Das, was sie (Zeugin) mache, was sie, die Hochschulleitung, hätten machen müssen, hätten sie ja in diesem Ablaufplan gehabt, in diesem Projektablaufplan. Jetzt habe ihr der Fragesteller eine E-Mail vorgelesen, dass der Herr B. gegangen sei. Ja, wahrscheinlich sei sie ein übertrieben höflicher Mensch.

Auf die Frage, warum die Zeugin das nicht durchentschieden habe, wenn sie das nie unter der Intention Rechtsberatung gesehen habe und auf den Vorhalt, dass die Zeugin spätestens mit der Besprechung im Ministerium hätte erkennen können, dass das Ministerium klar die Auffassung

vertrete, das die Zeugin die Zuständigkeit habe, die Zulagenfrage abschließend zu klären, sagte die Zeugin, das hätten sie machen können, wenn das Ministerium nicht klar gesagt hätte, dass sie jetzt keine Maßnahmen umsetzen sollten, dass sie warten sollten, bis das Ministerium diese Bewertung gefertigt habe.

Auf den Vorhalt, dass sich aus den Protokollen nicht im Ansatz ergebe, dass das Ministerium die Zeugin da in irgendeiner Weise ausgebremst habe, entgegnete die Zeugin, es sei interessant, das habe sie bereits am Vormittag vorgetragen, dass am 19.11.(2012) in der Hochschulratsitzung in Anwesenheit von Herrn P. – da seien außer Herrn B. alle Gesprächsteilnehmenden anwesend gewesen – alle einvernehmlich es so interpretiert hätten, dass sie abwarten müssten. Und das sei nicht einmal thematisiert worden. Und aus ihrer Sicht: Man müsse auch mal überlegen, wer da dabei sei – Führungskräfte wie Kübler und Heck.

Auf den Vorhalt, entscheidend sei doch aber nicht das, was in den Hochschulratssitzungen besprochen worden sei, sondern doch zunächst einmal, was die Zeugin selber entscheide, widersprach die Zeugin, nein, was am 19.09.(2012) besprochen worden sei. Es sei ihre („meine“) Rechtsaufsichtsbehörde, bei der sie gewesen seien, ihre („unsere“) Rechtsaufsichtsbehörde. Sie hätten einen Vorschlag gemacht. Wenn die gesagt hätten, „Legt los“ wären sie rausgegangen und hätten losgelegt.

Auf den Vorhalt, es gebe doch aber den klaren Vermerk, fragte die Zeugin, wo der Vermerk sei. Wo sei der klare Vermerk, aus dem sich ergebe, dass sie jetzt hätten loslegen sollen? Den finde sie nicht. Den gebe es nicht.

Auf den Vorhalt, dass es doch die klare Ansage aus dem Ministerium auch in dem Anschreiben gebe, in dem das dann von Herrn B., Herrn P. noch mal klargestellt worden sei, dass nur über die Zuständigkeit seitens des Ministeriums eine Klärung der Situation herbeigeführt habe werden sollen und dass das doch die Einigkeit gewesen sei, die die Zeugin gehabt habe und dass das das Ergebnis dieser internen Besprechung gewesen sei, entgegnete die Zeugin, da frage sie sich jetzt z. B., warum sie zum Ministerium gegangen seien und das Ministerium mache kein Protokoll. Das sei doch die erste Frage. So was sei ihr selten passiert.

Auf den Vorhalt, es gebe ein Protokoll, sagte die Zeugin, es gebe kein Protokoll. Warum gebe es kein Protokoll zum 19.09.(2012)? Sonst hätte es diese ganzen Missverständnisse ja gar nicht gegeben, wenn man da professionell agiert hätte.

Auf den weiteren Vorhalt, es gebe ein Protokoll vom 19.09.(2012), fragte die Zeugin, 19.09.12?

Auf den Vorhalt des Protokolls des Gesprächs im Ministerium, dessen Teilnehmer u. a. die Zeugin, Herr Kübler, Herr B. und Herr P. gewesen seien (MWK, 0320.22/766/52, Blatt 726: „Erstens. Das Ministerium nimmt die vorgelegten Gutachten von Herrn P. G. ... und der Frau E. B. ... zur Kenntnis. Zweitens. Frau Rektorin Dr. S. wird die Professoren im Rahmen einer Professorenversammlung darüber informieren, dass die noch Ende November 2011 vom alten Rektorat in Kraft gesetzte Richtlinie rechtswidrig ist, weil sie Dienstaltersstufen nachbildet und damit nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Sie wird ankündigen, dass die Richtlinie außer Kraft gesetzt wird. Die Hochschulleitung wird eine neue Richtlinie erarbeiten und dabei Professoren, Studierende, Senat und Hochschulrat einbinden. Details der Gutachten werden nicht bekannt gegeben. 3. Die Frage der Zuständigkeiten für erforderliche weitere Schritte [insbesondere Einstellung von Zahlungen, Rückforderungen, Disziplinarverfahren, Regress] werden vom Ministerium geprüft. Die Hochschule erhält über das Ergebnis Nachricht. Eine rasche Klärung ist erforderlich, weil gegebenenfalls unberechtigte Zahlungen weiterlaufen und gegebenenfalls nur beschränkt zurückgefordert werden können. 4. Die inhaltliche Bewertung der Gutachten ist – ungeachtet der Aufsichtsrechte des Ministeriums – primär Sache der für die einzelnen Verfahrensschritte zuständigen Stellen. Das Ministerium wird kein Obergutachten erstellen, sondern sich ausschließlich mit den Fragen beschäftigen, die in seine Zuständigkeit fallen. 5. Das Ministerium weist darauf hin, dass kein Hochschulangehöriger berechtigt ist, an die Presse zu gehen.“) und auf den Vorhalt, dass dieses Protokoll vom 20. September

2012 von der Zeugin unterschrieben sei, entgegnete die Zeugin, okay, dann wolle sie es bitte vorgelegt haben. Sie wolle sehen, dass sie das Protokoll unterschrieben habe.

Nach kurzer Diskussion über die Fundstelle des Dokuments und nach Bereitstellung des Laptops des Fragestellers an die Zeugin, sagte die Zeugin, sie wolle natürlich sehen, was da draufstehe.

Auf Frage, ob die Zeugin die Unterschrift gesehen habe, sagte die Zeugin, sie habe ihre Unterschrift gesehen. Ja, gut, habe sie nicht mehr in Erinnerung gehabt. „Die Frage der Zuständigkeiten für erforderliche weitere Schritte (insbesondere Einstellung der Zahlungen, Rückforderungen, Disziplinarverfahren, Regress) werden vom Ministerium geprüft.“ Das sei der entscheidende Satz. „Die Frage der Zuständigkeiten für erforderliche weitere Schritte.“ Und man könne, solange nicht klar sei, ob LBV oder (nicht), nicht tätig werden.

Danach befragt, wie die Zeugin diese Feststellung in diesem Protokoll dann mit ihrer Aussage übereinbringe, dass das Ministerium die Sache an sich gerissen hätte und auf Vorhalt, dass da nicht drinstehe, das Ministerium werde es inhaltlich prüfen, sondern da nur drin stehe, es würden die Zuständigkeiten geprüft werden, sagte die Zeugin, sie habe nicht gesagt, dass die das an sich gerissen hätten.

Auf den Vorhalt, dass das eben aber deutlich anders geklungen habe, sagte die Zeugin, sie habe das vorgelesen, was der Herr Kübler gesagt habe, wie das der Herr Kübler interpretiert habe – so habe sie das auch interpretiert –, dass keine Maßnahmen von ihnen erlassen werden könnten, bevor nicht diese Bewertung – sie habe es Bewertung genannt –, des Ministeriums vorliege. Das mache auch gar keinen Sinn. Man könne ja nicht irgendetwas machen, und dann komme die Rechtsaufsichtsbehörde zwei Monate später und sage dann: „Das war jetzt falsch, das war jetzt nicht gut.“ Deswegen sei es völlig zwingend, dass man warte.

Auf den Vorhalt, dass sich aber aus dem Protokoll doch eindeutig ergebe, dass das Ministerium seinerseits diese Prüfung inhaltlich nicht vornehmen werde, man also dieses Protokoll nicht anders interpretieren könne und lediglich über die Frage der Zuständigkeit gesprochen worden sei, entgegnete die Zeugin, für erforderliche weitere Schritte. Ja, genau. Richtig. Ja, gut. Aber man müsse natürlich auch eins sehen: Auch da sei beim Ministerium das eine oder andere dann gewachsen und habe sich geändert. Fakt sei – und darauf komme es an –: Man habe sie gebeten, als Rechtsaufsichtsbehörde, seien sie gebeten worden, abzuwarten, bis die Bewertung vorliege. Es sei gar nicht wichtig, was jetzt genau geprüft werde, wie das in diesem Protokoll stehe. Das Wichtige sei, dass sie hätten warten sollen.

Auf Vorhalt, dass sich aus diesem Protokoll das nicht ergebe, dass die Zeugin da in irgendeiner Weise hätte warten sollen, es sei um die Frage der Zuständigkeiten für die erforderlichen Schritte gegangen, sagte die Zeugin: „Ja, aber solange das nicht geklärt ist...“

Auf Frage, ob die Zeugin bestreiten wolle, dass sie zuständig gewesen wäre für diese Entscheidung, sagte die Zeugin, sie habe sich spontan für zuständig gehalten. Wenn die Rechtsaufsichtsbehörde eine andere Vorstellung gehabt hätte, hätte sie darüber nachdenken müssen. Also, es sei nicht da drum gegangen, um Fragen der Hochschulautonomie.

Auf den Vorhalt, dass bei der Elefantenrunde alle wichtigen Punkte besprochen worden seien und dass spätestens dann auch mit Rückhalt des MWK, des MFW und des LBV die Angelegenheit für die Zeugin so weit rechtlich abgeklärt gewesen sei, dass sie die entsprechenden Entscheidungen betreffend die Wechsler hätte treffen können und auf Frage, ob die Zeugin jetzt noch sagen könne, was sie sich da noch mehr erhofft hätte, sagte sie, das könne sie sehr genau sagen. A) verweise sie auf das, was sie am Vormittag schon gesagt habe. Sie hätten sich am 19. September (2012) getroffen. Der Fragesteller selber sage, am 19. Februar (2013) sei dann diese Stellungnahme gekommen. Sage sie jetzt einfach aus ihrer eigenen Erfahrung, weil auch schon der eine oder andere Bürgermeister bei ihr gesessen sei: Wenn der zu ihr sage „Es brennt“, und der Herr Kübler habe mehrfach in der Besprechung gesagt: zügig, zügig, zügig. Die Zeugin fragte, ob der Fragesteller das Protokoll noch mal habe. Der Fragesteller sehe, sie

sei einfach suspendiert. Sie habe ja keine Akten. Sie müsse natürlich wirklich jetzt extremst hier mit Erinnerung arbeiten.

Nachdem ein Abgeordneter der Zeugin das Protokoll in Papierform übergeben hatte, sagte sie, sie sei ihm dankbar, dass er es ihr gebe.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe die volle Beratung bekommen und es habe alles vorgelegen, was sie gebraucht habe und dass die Zeugin selber sage, sie sei eine gute Juristin und dass sie im Prinzip alles in der Hand gehalten habe, entgegnete die Zeugin, genau. Sie seien am 19. September (2012) dort gewesen und hätten deutlich gemacht, dass es eile und dass sie zügig agieren wollten. Sie hätten eigene Vermerke gemacht, und auch der Herr Kübler habe mehrfach darauf hingewiesen, es sei im Raum gestanden Mitte Oktober (2012), spätestens Ende Oktober (2012). Man dürfe auch nicht von ihr allein reden, sie seien ja die Hochschulleitung, sehr unterstützt tatsächlich von einem tollen Hochschulratsvorsitzenden. Sie hätten ja gemeinsam gesagt: Bis Ende Oktober (2012) könne man warten. Das sei die erste Entscheidung gewesen. Wenn das Ministerium sage, bis Ende Oktober (2012) habe es seine Prüfung abgeschlossen, dann sei das eine Aussage. Und dann warte man dann noch mal bis Mitte November (2012), und dann warte man bis Ende November (2012). Und dann in der Hochschulratsitzung 19.11.(2012) sei dann die Aussage von dem Herrn Kübler gekommen: „Na ja, vielleicht wird es Dezember.“ Es sei schlicht und ergreifend zu spät.

Befragt danach, warum, sagte die Zeugin, dieser Eskalationsprozess sei entstanden, weil das Ministerium ihnen über Monate hinweg diese Stellungnahme nicht gegeben habe.

Auf den Vorhalt, der Fragesteller rede jetzt von dem Zeitpunkt, an dem die Zeugin die Stellungnahme gehabt habe, entgegnete die Zeugin, halt! Sie habe noch auf eines nicht antworten dürfen. Sie wolle auf die Fragen vollständig antworten dürfen. Sie sei gefragt worden, wo sie sich im Stich gelassen gefühlt habe. Es sei die Zeitdauer fünf Monate gewesen. Es habe geheißen „Ende Oktober“, und am 19. Februar (2013) sei nicht Ende Oktober (2012). Sie lege Wert auf diese Richtigstellung mit der Elefantenrunde. Es sei ausschließlich ihre Idee gewesen. Die hätte nicht im Finanzministerium stattgefunden, wenn das MWK auch nur irgendetwas damit zu tun gehabt hätte. Sie hätten die Räume im Finanzministerium gesucht, weil nämlich das MWK sehr zurückhaltend agiert habe. Deswegen seien sie dahin ausgewichen. Nein, das sei ihr wichtig: Diese Runde sei von ihr organisiert worden. Und jetzt solle der Fragesteller sie nochmals fragen, wo sie sich im Stich gelassen gefühlt habe. Generalprävention. Sie habe dargestellt, die Professorenschaft habe damals zu einem großen Teil diese rechtswidrige Richtlinie gewollt. Die 13 Wechsler hätten ja auch natürlich in der ganzen Hochschule Stimmung gemacht. In so einer Situation sei Generalprävention ein ganz wichtiger Aspekt, wenn es darum gehe, Disziplinarverfahren einzuleiten. Aus ihrer Sicht hätten sie keinen Ermessensspielraum gehabt, sie hätten im September (2012) Disziplinarverfahren einleiten müssen.

Auf den Vorhalt, dass man jetzt nicht über das Disziplinarverfahren rede, sagte die Zeugin, doch.

Auf den Vorhalt, dass die Frage ausschließlich bezogen auf die Zulagenfrage gewesen sei, entgegnete die Zeugin, nein, der Fragesteller habe sie gefragt, wo sie sich im Stich gelassen gefühlt habe. Und das Disziplinarverfahren spiele im Zusammenhang mit der Wechslerzulagenvergabe eine Rolle.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe den Hinweis bekommen, dass sie zuständig sei für alle weiteren Entscheidungen hinsichtlich dieser Zulagenfrage, entgegnete die Zeugin, sie habe keinen Hinweis gebraucht. Es sei völlig klar gewesen, was sie zu tun gehabt hätten.

Gefragt, wozu die Zeugin diese ganze Beratung noch gebraucht habe, wenn sie doch die Gutachten habe und wisse, sie sei zuständig und welche Möglichkeiten es gebe, zumal sie Verwaltungsjuristin sei, sagte die Zeugin: „Ja.“



Auf den Vorhalt, der Fragesteller könne immer noch nicht nachvollziehen, wo da jetzt das Problem gewesen sei, diese Entscheidungen zu den Zulagen auch zu treffen, sagte die Zeugin, sie wisse jetzt, wo der Fragesteller hänge. Okay. Man hätte jetzt sagen können im Februar (2013): „Jetzt legt los!“

Auf Vorhalt („Spätestens da.“) sagte die Zeugin, ja. Okay. Hätte man machen können, wenn man endlich vom Ministerium eine Aussage gehabt hätte.

Gefragt, welche Aussage die Zeugin denn da jetzt noch gebraucht habe, fragte die Zeugin, warum das Ministerium fünf Monate lang bremse, wenn es nachher nicht einmal eine Aussage treffe darüber, ob der Wechsel von C nach W, ob es eine rechtswirksame Ernennung gewesen sei. Sie sage ganz ehrlich: Das G.-Ergebnis habe ihr als Hochschulrektorin hervorragend gefallen. Es sei eine klare Geschichte gewesen. Das G.-Gutachten sei das Beste, was ihnen hätte passieren können, wenn sie es umgesetzt hätten. Herr G. habe gesagt, es sei nichtig gewesen.

Auf den Vorhalt, die Zeugin hätte es doch umsetzen können, lachte die Zeugin und entgegnete, sie würden sich im Kreis drehen. Sie seien im Ministerium gewesen, und das Ministerium habe gesagt, es werde noch eine Bewertung schicken.

Auf Zuruf des Fragestellers, sagte die Zeugin, er könne es nicht zerreden. Und es stehe auch hier ganz klar, dass hier noch die Frage der Zuständigkeiten für die erforderlichen weiteren Schritte geklärt werde.

Auf Vorhalt sagte die Zeugin, wenn es nicht geklärt sei, habe es doch keinen Sinn, was zu machen. Dann schmeiße sie es doch nachher in den Papierkorb.

Auf den Vorhalt, diese Zuständigkeitsfrage sei fünf Monate später geklärt worden, sagte die Zeugin, die sei fünf Monate später geklärt worden.

Auf Vorhalt („Spätestens“) sagte die Zeugin, fünf Monate später. Und jetzt sage der Fragesteller zu ihr das mit der Elefantenrunde. Ob der Fragesteller wisse, wie viel Zeit die gekostet habe, weil sie nämlich so schnell gewesen sei? Am 19.02.(2013) sei erst die Stellungnahme vom MWK gekommen. Sie habe die ja vom Herrn P. früher gehabt. Dadurch, dass sie gute Drähte hätten in die Ministerien rein, sei es ihnen gelungen, innerhalb von wenigen Tagen diese Elefantenrunde auf die Beine zu stellen. Die habe eine Verzögerung gebracht von acht Tagen. Von acht Tagen. Und jetzt sage der Fragesteller zu ihr, sie hätte nicht sofort gehandelt, weil sie acht Tage länger gebraucht habe, und die anderen bräuchten fünf Monate für eine Stellungnahme, mit der sie nichts anfangen könne.

Auf den Vorhalt, dass bekannt sei, dass die Zeugin ständig im Kontakt gewesen sei mit Herrn P., und er ihr auch vorher schon natürlich die vorläufige Bewertung gegeben habe, sagte die Zeugin, er habe sie ihr am 09.02.(2013) gegeben.

Auf Frage, sagte die Zeugin, die schriftliche, ja.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin aber auch vorher regelmäßig mit ihm telefoniert habe und sie sich ja hinterher sogar noch bedankt habe für die gute Zusammenarbeit, entgegnete die Zeugin, man müsse das Verhältnis P. zu anderen vielleicht noch mal so sehen. Sie habe Herrn P. sehr geschätzt, als Mensch vor allem sehr geschätzt. Sie wisse nicht, ob er sich immer habe durchsetzen können. Also deswegen: Sie habe mit dem Herrn P. im Vorfeld dieser Stellungnahme nicht gesprochen gehabt. Sie habe von ihm keinerlei Hinweise gehabt. Da habe er sich vielleicht auch weit rausgehängt, dass er ihr eine nicht mitgezeichnete Stellungnahme geschickt habe. Sie habe die am 09.02.(2013) zum ersten Mal in der Hand gehabt. Sie hätten ja gewusst, es würden alle vor Gericht gehen, und das gebe auch ein Riesentheater. Und dann – „mit Verlaub“ – hätten sie jetzt rechtssicher sein wollen. Da sei ja nicht dringestanden, dass das G.-Gutachten in Ordnung sei, sondern jetzt stehe plötzlich drin: „Die Ernennung richtet sich nach 11, 12 Beamtenstatusgesetz.“ Frau M. wisse da mehr als die Zeugin. Das sei die Dienstrechtlerin von ihnen

beiden. Weil sie (Zeugin) ein paar Tage noch brauche, jetzt das Risiko einzugehen, dass sie da vielleicht etwas falsch machen würden, das hätten sie nicht eingehen wollen.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe doch zweifellos die juristische Expertise, um auch selber solche Dinge zu entscheiden, da sie ja sogar als Verwaltungsrichterin gearbeitet habe, entgegnete die Zeugin, was der Fragesteller denn jetzt mit der Elefantenrunde für ein Problem habe? Das sei doch spitzenmäßig gewesen.

Auf den Vorhalt des Fragestellers, dass er mit der Elefantenrunde kein Problem habe, sondern nur ein Problem damit habe, dass die Zeugin in einer Situation, die sie selber als eilig empfunden habe, wo sie selber erkannt habe, dass da Zulagen rechtswidrig gezahlt worden seien, da keine Entscheidung treffe, aber das jetzt nicht weiterführe, entgegnete die Zeugin, was der Fragesteller ganz verkenne: Er wisse gar nicht, wie viel S. da drinstecke. Sie gelte grundsätzlich als sehr entscheidungsfreudig. Aber das sei ja jetzt egal.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin da keine Entscheidungsfreude an den Tag gelegt habe, sagte sie, es sei ein Kollegialorgan. Vielleicht habe sie zwei Bremserinnen dabei. Das wisse der Fragesteller doch gar nicht. Es sei ein Kollegialorgan. Sie stehe hinter allem. Sie hätten alles zu dritt gemacht. Sie stehe hinter allen kollegial getroffenen Entscheidungen. Aber der Fragesteller möge es bitte unterlassen zu sagen, sie hätte sich nicht entschieden. Es sei ein Kollegialorgan, und sie hätten sich immer abgestimmt mit dem Herrn Kübler.

Auf den Vorhalt, die baden-württembergischen Rektoren hätten lange Zeit zu den mächtigsten überhaupt gezählt und dass sogar der Bruder der Zeugin, Inhaber einer Professur in Karlsruhe, 2016 mit einer Klage gegen die Macht der Rektorate bis vor den Verwaltungsgerichtshof gezogen sei und erreicht habe, dass der Gesetzgeber jetzt die Macht der Rektorate einschränken habe müssen und auf den Vorhalt, dass die Zeugin die Befähigung und die Macht gehabt habe, das Problem zu lösen, entgegnete die Zeugin, erst mal finde sie das sehr interessant, dass der Fragesteller ihren Bruder erwähne. Daran sehe man, dass die Geschwister S. nicht auf den Kopf gefallen seien.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin aber damals so mächtig gewesen sei, sagte die Zeugin, der Fragesteller müsse das LHG lesen. Kollegialorgan!

Auf den Vorhalt des Protokollentwurfs der Elefantenrunde vom 27.02.2013 (MWK, 0320.22/766/52, Bl. 807 ff.: „Bei der Ermessensentscheidung, inwieweit die Berufungszulagen für die Zukunft zurückgenommen werden können und sollen, sind unter dem Begriff des öffentlichen Interesses auch die Aspekte einer möglichen Amtshaftung sowie die Gefährdung des Hochschulfriedens zu berücksichtigen.“) und auf den Vorhalt, dass dabei das Ministerium aber immer gesagt habe, dass der Hochschulfrieden im Rahmen der zu treffenden Entscheidungen kein relevanter Aspekt sei und auf den Vorhalt der Antwort des Ministeriums zu dem Protokollentwurf (MWK, 775-21-109/11/1, Bl. 26: „Der Hausfrieden in der Hochschule und die Amtshaftung sind sicherlich keine Abwägungskriterien. Dass Sie beide Aspekte im Hintergrund mit bedenken, ist Ihnen nicht zu verdenken. Die Entscheidungen müssen sich aber aus den berücksichtigungsfähigen Kriterien allein rechtfertigen lassen.“) und auf Frage, wie die Zeugin das einschätze, sagte die Zeugin, sie wolle mal ins System zurückkommen. Öffentliches Interesse – da sei man im (§) 48 (LVwVfG). Und zwar gehe es um den Vertrauensschutz, ob das persönliche Interesse das öffentliche Interesse überwiege. Herr L. habe ihnen Gerichtsentscheidungen vorgelesen, wie das Gerichte entschieden hätten. Kommentare hätten sie auch gelesen. Das öffentliche Interesse sei herkömmlicherweise der wirtschaftliche und sparsame Umgang mit Haushaltsmitteln – beim (§) 48 (LVwVfG). Weil es gehe ja um Leistungen, und Haushaltsmittel sollten sparsam, wirtschaftlich und zweckentsprechend verwendet werden.

Auf den Vorhalt, dass es dem Fragesteller um die Frage Hochschulfrieden gehe, sagte die Zeugin, sie habe nur damit klarmachen wollen, Hochschulfrieden sei zu untertrieben. Es sei ihnen um die Gefährdung der Existenz der Hochschule gegangen. Der Fragesteller unterschätze diese Eskalationsstufe. Vielleicht unterschätze er sie nicht mehr, weil nach dem, was da alles passiert sei, könne man sie nicht mehr unterschätzen. Sie hätten damals schon gesehen, was an der

Hochschule laufe. Sie hätten geprüft, ob dieser Aspekt ein Merkmal sei, das in dieses öffentliche Interesse einfließen dürfe. So sei die Diskussion geführt worden: Was dürfe unter dieses Abwägungsmerkmal „Öffentliches Interesse“ einfließen? Ihres Erachtens sage sie, Hochschulfrieden. Es gehe da drum, dass es hier wirklich total eskaliert sei. Und Gefährdung der Existenz der Hochschule könne man – da stehe sie dazu, ja; habe sie auch nachgelesen; gebe es Rechtsprechung – unter diesem Merkmal des öffentlichen Interesses subsumieren. Das sei unproblematisch aus ihrer Sicht. Sie wisse jetzt gar nicht, das sei das Protokoll von Frau D. Wenn man selber keine Protokolle geschrieben habe, sei es manchmal auch schwierig.

Auf Vorhalt („Sie haben nach der Elefantenrunde dann begonnen, die Sachverhalte bezüglich einer möglichen Vertrauensschutzkonstellation aufzuklären – so, wie das ja auch in der Sitzung vereinbart gewesen ist –, die Einzelfallentscheidungen für alle Wechsler aufzuklären und die Einzelfallentscheidungen für alle Wechsler zu treffen. Das Ergebnis haben Sie dem Ministerium – wie Sie ja dargestellt haben – im August 2013 auch mitgeteilt – so jedenfalls lese ich dieses Schreiben –, woraufhin das Ministerium aber noch mal nachgefragt hat. Sie haben selber heute Morgen schon das Schreiben vom 12.11.2013 erwähnt. Dieses Schreiben konnte sich doch aber – meines Erachtens, weil die Nachfrage ja so war – nur auf die 13 Wechslerfälle beziehen. Sie haben ja mit dem Schreiben vom 21.08.2013 Ihren Umgang mit diesen vier Normkurvenfällen auch eindeutig und unmissverständlich mitgeteilt. Damit war das Thema ja auch erledigt, jedenfalls – ich weiß nicht, wie Sie das sehen – ich habe, als ich die Schreiben gelesen habe, so empfunden. Es bleiben also die 13 Wechslerfälle. Außerdem hat das Ministerium in dem einleitenden Teil seines Schreibens vom 12.11.2013 ja auch explizit auf diese Wechslerfälle Bezug genommen.“) und auf die Frage, ob die Zeugin das anders sehe, entgegnete die Zeugin, das sei ihr zu viel gewesen. Das seien zu viele Fragen gewesen, die sie nicht beantworten könne.

Auf den Vorhalt, dass sich die Nachfrage vom 12.11.2013 vom Ministerium konsequenterweise nur auf die Wechslerfälle habe beziehen können und nicht auf die Fälle, die die Zeugin vorher schon als abschließend umgedeutet angesehen habe und auf Frage, ob die Zeugin das anders sehe, entgegnete die Zeugin, das sehe sie ganz anders. Es seien sechs Schreiben, und es störe sie unglaublich, was sie in der Presse lese. Sie finde das eine Verzerrung der Wahrheit in höchstem Maße. Diese Korrespondenz fange an mit der Stellungnahme des Ministeriums vom 19.02.(2013). Sie sei nie nach einem Bericht gefragt worden. Von ihr sei gar nie ein Abschlussbericht gefordert worden zu all dem, was sie gemacht hätten. Sie sei gefragt worden, dem Ministerium über das bislang beim LBV Veranlasste zu berichten. Das sei die Frage gewesen. Mehr sei sie zu den gesamten Wechslergeschichten, Normkurvengeschichten, Rektoratsrichtlinie, Geburtstagsliste und was auch alles nicht gefragt worden. Sie sei gefragt worden, dem Ministerium über das bislang beim LBV Veranlasste zu berichten. Sie habe nie irgendetwas veranlasst gegenüber dem LBV und auch ihre beiden anderen Kolleginnen der Hochschulleitung nicht. Und das, finde sie, sei hochproblematisch. Sie sage ja auch ganz ehrlich: Sie habe damals sehr dran getüftelt, weil sie gedacht habe: „Was soll das jetzt?“ Disziplinarrecht sei ureigenste Sache der Dienstvorgesetzten.

Auf den Vorhalt, sie redeten jetzt hier von den Zulagenfragen und nicht von Disziplinarrecht, sagte die Zeugin, also dann sollten sie bitte bei Ziffer a) (des Schreibens des MWK vom 9. Februar 2013) bleiben. Nur, dann dürfe der Fragesteller nie in das Disziplinarrecht reingehen, – und das sei gut; das mache er auch, finde sie, gut – das sie und die Hochschulleitung nichts angegangen sei. Genau so sei es. Und dann seien sie nämlich beim 21.(08.2013), nein, da seien sie erst beim 08.08.(2013). Und beim 08.08.(2013) berichte sie: Sie hätten nichts veranlasst gegenüber dem LBV, weil sie in allen 17 Fragen Vertrauensschutz gewährt hätten.

Auf den Vorhalt von Seite 2 des Schreibens der Zeugin vom 08.08.2013 an das MWK (*MWK, 0320.22/766/13, Bl. 234-165: „Mit vorliegendem Schreiben, samt Anlagen, möchte ich dieser Berichtspflicht nachkommen. Dem LBV gegenüber musste aufgrund der schlussendlich gefundenen Lösung nichts veranlasst werden, da in allen 17 infrage stehenden Fällen den betroffenen Professoren und Professorinnen aufgrund des vorhandenen Vertrauensschutzes rechtswidrig gewährte Leistungszulagen belassen wurden.“*) und dass man da von 17 und nicht von vier Fällen rede, sagte die Zeugin, ja, das sei ein Flüchtigkeitsfehler. Das sei definitiv ein Fehler von

ihr gewesen. Also es seien – ganz klar – 17, und sie hätten in allen 17 Fällen nichts gegenüber dem LBV veranlasst. Die Aussage stimme im Übrigen. Sie habe geschrieben, in allen Fällen sei Vertrauensschutz gewährt worden. Das stimme nicht. Nur in 13 Fällen.

Auf den Vorhalt, dass dann das Schreiben von Herrn B. vom 12. November (2013) gekommen sei, sagte die Zeugin, langes Telefonat. Sie habe am 21.08.(2013) auf ihr Telefonat Bezug genommen.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin am 12. November (2013) ein Schreiben bekomme, entgegnete die Zeugin, wo bitte die Relevanz für das Schreiben vom 12. November (2013) sei? Die Verjährungsfrist sei abgelaufen gewesen.

Auf den Vorhalt, dass der Ausschuss bei der Verjährungsfrist auch eine klare Aussage des Sachverständigen Professor Dr. von Coelln habe, dass diese Verjährungsfrist erst dann zu laufen beginne, wenn alle Aspekte festgestellt worden seien, die für die Entscheidung Grundlage seien, also auch die Vertrauensschutzaspekte, sagte die Zeugin: „Ja.“

Auf den Vorhalt, dass der Fragesteller die Positionen der Zeugin an dem Punkt nicht teilen könne, sagte die Zeugin, es gebe unterschiedliche Rechtsprechung dazu. 04.07.(2013) hätte es sein können. 04.07.2013 hätte die Verjährungsfrist abgelaufen sein können. 11.09.2013 hätte sie abgelaufen sein können oder erst in dem Zeitpunkt begonnen, nachdem sie die Wechsler angehört hätten. Sie kenne alle drei Zeitpunkte. Was mache man, wenn man ein vorsichtiger Mensch sei wie sie? Dann nehme man den Worst Case. Den habe sie genommen. Der Worst Case sei für sie immer der 04.07.(2013) gewesen. Der 04.07.(2012) sei der Zeitpunkt gewesen, in dem Frau M. ihr alle Unterlagen gebracht habe. Und man könne von der Zeugin vermuten, dass sie vielleicht ausreichend qualifiziert sei, um die Angelegenheit beurteilen zu können. Man könnte im Worst Case sagen: Am 04.07.(2012) habe die Verjährungsfrist begonnen zu laufen. Deswegen habe sie Wert darauf gelegt, dass sie vorankämen und dass sie vor Ablauf der Verjährungsfrist fertig seien. Sie habe das immer im Blick gehabt.

Auf die Frage, ob die Zeugin das Ministerium jemals auf dieses Datum, dieses erste Datum, hingewiesen habe, sagte die Zeugin, sie hätten das in der Elefantenrunde besprochen. Und in der Elefantenrunde sei es nicht nur darum gegangen, dass man mit der Verjährungsfrist arbeiten könne, sondern sie hätten ganz kurz darüber geredet. Und sie habe damals gesagt, Worst Case. Sie sei ein Mensch, der mit dem Worst Case arbeite. Worst Case, der Zeitpunkt ihrer individuellen Kenntnisnahme, 04.07.2013.

Befragt danach, wer in diesem Kollegialorgan die Zeugin eigentlich daran gehindert habe, eine entsprechende Entscheidung zu treffen, notfalls Rücknahme, fragte die Zeugin, von welcher Entscheidung der Fragesteller spreche.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe doch entschieden in den 13 Wechslerfällen, dass sie keine Veränderungen vornehme, sie belasse die rechtswidrig gewährten Zulagen, entgegnete die Zeugin, dass sie das nicht entschieden hätten. Sie hätten geprüft, ob eine Rücknahme infrage komme.

Auf Frage, zu welchem Ergebnis sie gekommen seien, sagte die Zeugin, dass keine Rücknahme infrage komme.

Auf Frage, ob das keine Entscheidung sei, sagte die Zeugin, das sei eine andere Aussage, als wenn man sage, sie, die Zeugin, habe den 13 Wechslern ihre Zulagen belassen. Das sei eine andere Wortwahl und eine andere Terminologie, die etwas anderes nahelege.

Gefragt, ob aber das Kollegialorgan entschieden habe, dass diese rechtswidrig gewährten Zulagen weiterhin gewährt würden, sagte die Zeugin, nein, das sei eine andere Entscheidung. Das sei eine Bewilligung. Wenn man entscheide, dass man jemandem etwas weiter gewähre – das sei etwas Aktives –, dann gewähre man ihm etwas. Sie lege da einen großen Wert drauf, dass man hier sehr genau und exakt es ausdrücke. Entschieden habe das Vorgängerreferat, dass die

Zulagen bewilligt werden. Sie hätten geprüft, ob sie zurückgenommen werden könnten. Das sei eine unterschiedliche Terminologie.

Auf die Frage, ob die Zeugin zu dem Ergebnis gekommen sei, dass dem nicht so sei, entgegnete die Zeugin, sie seien zu dem Ergebnis gekommen, dass sie sie nicht zurücknehmen könnten. Jetzt komme noch was Wichtiges: Sie hätten eine gewisse Sachverhaltsgrundlage gehabt. Die Sachverhaltsgrundlage stelle sich heute offenkundig anders dar. Der Fragesteller wolle auf was hinaus, wo er nicht hinauskomme, weil es das nicht gebe. Sie wisse, worauf er hinauswolle. Der Fragesteller wolle immer darauf hinaus, dass die Zeugin hier falsch informiert habe.

Auf den Vorhalt („Genau. Richtig.“), sagte die Zeugin, sie habe nicht falsch informiert.

Auf Vorhalt von Seite 2, Ziffer 4. b) bb) des Schreibens des Ministeriums vom 12. November 2013 (MWK, 0320.22/766/15, Bl. 241: *„Zweifelhafter erscheinen die Fälle, in denen ohne Wechsel der Besoldung Leistungszulagen allein auf Basis einer Normverteilungskurve gewährt wurden. Aus hiesiger Sicht folgt aus dem Standardvorbringen, aufgrund der durch die Leistungsbezüge erreichten Mehreinnahmen zu höheren Ausgaben veranlasst worden zu sein, noch nicht automatisch, dass auch einer nur auf die Zukunft beschränkten Rücknahme regelmäßig ein schutzwürdiges Vertrauen entgegensteht. Immerhin kann von den Betroffenen erwartet werden, sich auch wieder ausgabenseitig auf geringere Einnahmen einzustellen. Ein durch partielle Rücknahme entstandener Unmut der Betroffenen reicht ebenfalls für sich allein nicht aus, um auch auf eine lediglich auf die Zukunft beschränkte Rücknahme zu verzichten. cc) Schon bei der seinerzeitigen Besprechung beim MFW war deshalb die Frage erörtert worden, ob in dem einen oder anderen Fall insbesondere bei Leistungsträgern eine rechtskonforme Umdeutung in Betracht kommt. Hierüber zu entscheiden ist Sache der Hochschulleitung. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschulleitung, wie in ihrem nachgereichten Bericht vom 02.09.2013 mitgeteilt, mittlerweile in allen betroffenen Fällen eine Umdeutung in eine Leistungszulage vorgenommen hat. II. Die Hochschule wird gebeten mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche Fälle verbleiben, bei denen eine nachträgliche Umdeutung in eine rechtmäßige Entscheidung ausscheidet.“*) und auf den Vorhalt, dass sich das doch alles eindeutig auf alle Fälle, auch auf die 13 Wechslerfälle, bezogen habe, sagte die Zeugin, nein, das sehe der Fragesteller ganz falsch. Bei der Zeugin lasse der Fragesteller ja keine Flüchtigkeitsfehler bestehen. Sie wolle festhalten, dass unter cc) das Ministerium einen Bericht zitiere vom 02.09.2013. Da habe der Fragesteller ein Datum. Sie hätten die automatische Datumsaktualisierung drin gehabt. Das Schreiben stamme vom 21.08.2013. Finde sie überhaupt nicht schlimm. Sie habe sofort verstanden, dass das ein offenkundiger Flüchtigkeitsfehler sei. Sie habe den auch nicht thematisiert. Es gebe offenkundige Flüchtigkeitsfehler auch in der Verwaltungspraxis. Dann Ziffer bb), was der Fragesteller zitiert habe. Da stehe: *„Zweifelhafter erscheinen die Fälle, in denen ohne Wechsel der Besoldung“* – das seien die Leute, die schon in der W-Besoldung gewesen seien – *„Leistungszulagen allein auf der Basis einer Normverteilungskurve gewährt wurden.“* Das seien die sogenannten Normkurvenfälle. Also, unter bb) leite Herr B. ein mit dem Stichwort Normkurvenfälle. Das sei ganz eindeutig. Das seien die Normkurvenfälle. Man sehe ja, sei sehr irritierend. Dann komme er nämlich weg von den Normkurvenfällen zu schutzwürdigem Vertrauen und stelle dann klar: Schutzwürdiges Vertrauen für die Zukunft müsse man nicht unbedingt gewähren, nur damit jemand nicht mit geringeren Einnahmen auskommen müsse. Das passe da gar nicht hin unter die Normkurvenfälle. Sie habe es verwirrend gefunden, aber es habe keine Bedeutsamkeit gehabt. Sie seien fertig gewesen. Und es sei keine Kritik gewesen. Sie seien ja fertig gewesen. Wenn die Rechtsaufsicht geschrieben hätte: *„So nicht“*, hätte sie es klargestellt und hätte noch mal nachgefragt. Es sei widersprüchlich, dieses bb). Aber der Fragesteller wolle auf ganz was anderes raus. Er wolle auf cc) raus. Und in cc) stehe, *„... dass die Hochschulleitung – wie in ihrem nachgereichten Bericht ...“* Und der nachgereichte Bericht vom 21.08.(2013) – definitiv –, der beziehe sich nur auf B II., reine Normkurvenfälle, vom 08.08.(2013). Unstreitig. Das sei eindeutig. Und dann noch der Begriff *„betroffene Fälle“*. Jetzt komme ja noch was Wichtiges. Betroffen von Umdeutungen hätten ihres Erachtens niemals diese Wechslerfälle sein können. Da hätten sie sich auch drüber unterhalten, und es sei nicht richtig, dass er (B.) sich da auf diese Besprechung beim MFW beziehe. Da gebe er die nicht richtig wieder, diese Besprechungsinhalte. Da seien hochrangige Leute am Tisch gewesen. Ein

Blick in den (§) 47 Verwaltungsverfahrensgesetz mache klar, dass bei diesen Wechslerzulagenfällen eine Umdeutung überhaupt nicht infrage komme – aus vier Gründen; könne sie alle so auswendig runterhauen. Berufungszulagen dürfe man nur dann in Leistungszulagen umdeuten, wenn man dadurch denjenigen, die betroffen seien, nicht ein Weniger gebe, also, wenn man die weniger begünstige. Sie habe heute ganz am Anfang gesagt: Es gebe ja unterschiedliche Formen von Leistungszulagen, also befristete, nicht befristete usw. Aber Leistungszulagen seien Birnen. Man könne aus einer Birne keinen Apfel machen, keinen glänzenden. Und Berufungszulagen hätten sie gehabt. Man könne die Berufungszulagen nicht umdeuten. Außerdem stehe im (§) 47 II (LVwVfG) drin: Man könne, dürfe nicht umdeuten, wenn eine Rücknahme ausgeschlossen sei. Deshalb habe immer die Rücknahme Priorität. Die Zeugin könne es nicht mit hundertprozentiger Sicherheit sagen. Sie erinnere sich nicht an Umdeutungen in der Elefantenrunde. Sie habe immerhin die Sitzung geleitet. Sie wolle nicht ausschließen, dass Herr B. das eingebracht habe, sie sei sich nicht hundertprozentig sicher. Wenn er das eingebracht habe, dann hätten sie (das) wahrscheinlich sofort kurz thematisiert möglicherweise. Umdeutung gehe in diesen Fällen nicht. Das sei für sie völlig abwegig. Also, wenn überhaupt, habe sich das nur auf diese Normkurvenfälle beziehen können. Für sie sei dieses Schreiben eindeutig. Sie würden hier nicht unter Krankenschwestern und Kfz-Mechanikern verkehren, die sie sehr schätze, aber sie hätten hier unter Juristen, unter Fachjuristen geschrieben.

Auf nochmaligen Vorhalt des Schreibens des Ministeriums vom 12. November 2013 (MWK, 0320.22/766/15, Bl. 240: „Die Hochschule wird gebeten, mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche Fälle verbleiben, bei denen eine nachträgliche Umdeutung in eine rechtmäßige Entscheidung ausscheidet.“) und auf den Vorhalt, dass sich das ja doch eigentlich auf alle Fälle beziehe und auch außerhalb der eigentlichen Reihenfolge sei, entgegnete die Zeugin, nein. Das sei so offenkundig, dass sich das nur auf diese vier Normkurvenfälle beziehe. Der Fragesteller solle doch zurücklesen und doch da gucken: Bericht vom 02.09.(2013). Wie gesagt, Schreibfehler vom MWK.

Auf den Vorhalt, dass das ja nun offensichtlich ein Missverständnis gewesen sei, sagte die Zeugin, das werfe sie doch niemandem vor. Jetzt sei der Fragesteller doch bei dem Bericht vom 21.08.(2013). Er wolle sich den doch bitte vornehmen. Erster Satz: Sie nehme Bezug auf (das) Telefonat und schreibe: „... haben wir uns über meine Darstellungen unter Ziffer B II. Reine Normkurvenfälle ...“ Der Fragesteller solle sich bitte den 08.08.(2013) angucken. B II. Reine Normkurvenfälle. Da schreibe sie im ersten Satz: „In weiteren vier Fällen ...“. Wenn man schon darauf Bezug nehme, dann müsse man doch die vorherigen Schreiben lesen.

Auf den Vorhalt, dass beim Rektorats-Jour fixe vom 05.12.2013 auch über dieses Schreiben vom 09.12.2013 gesprochen worden sei und auf Frage, ob es zutreffe, dass die Zeugin in dem Protokoll zum Jour fixe von „Wechslerabschlussbericht“ spreche, sagte die Zeugin, sie erinnere sich da an nichts mehr. Das sei zu lange her. Aber da müsse man sich jetzt natürlich auch überlegen: Was sei bitte ein Protokoll eines Rektorats-Jour fixe? Es komme ja darauf an, wie sie damit umgehen würden. Das sei ja ein Arbeitspapier. Man treffe sich, um Termine zu geben oder so. Sie erinnere sich nicht mehr daran, worum es gegangen sei. Nur: Sie wolle darauf hinweisen, es sei ein Arbeitsgespräch von vier Rektoratsmitgliedern gewesen, die sich über das eine oder andere informieren. Das sei ja nicht vorbereitet, da habe sie ja keine Tagesordnung, sie habe keine Beschlussvorlage. Das sei ein anderer Umgang.

Auf Vorhalt von Ziffer 2 des Protokolls vom 05.12.2013 (MWK, 775-.21-108/185/1, Bl. 833: „Die MWK-Anschreiben wegen Wechsler-Abschlussbericht. Das Rektorat wird dem MWK eine Antwort zukommen lassen: In allen Fällen, die es betrifft, wurde eine rechtmäßige Umdeutung vorgenommen. Es sind keine Fälle offengeblieben.“) und auf Vorhalt, dass es also ausdrücklich nicht um die Normkurvenfälle gehe, sagte die Zeugin, ja, stimme doch.

Auf den Vorhalt, „Wechslerabschlussbericht“, da sei nicht eingeschränkt, im Gegenteil, entgegnete die Zeugin, nein, und fragte, wer das Protokoll geschrieben habe. Sie denke schon, dass man unterscheiden müsse zwischen dem, was man zitieren dürfe. Eine interne Rektoratsbesprechung.

Befragt danach, ob sie das in der Situation so deutlich gesagt habe und ob sie da noch Erinnerungen habe, sagte die Zeugin, sie habe in Erinnerung, dass sie ein Mensch sei, der sich sehr klar ausdrücke, der in der Thematik auch gut drin gewesen sei, der gewusst habe, worum es gehe, und sie nicht wisse, wer das Protokoll geschrieben habe. Und deswegen sei es auch nicht lauter, das zu zitieren. Sie bestreite, dass sie es geschrieben habe, weil sie hätte sich ganz sicher präziser ausgedrückt.

Auf Vorhalt, dass es darum jetzt auch gar nicht gehe, sagte die Zeugin, doch, darum gehe es.

Auf Frage, ob sich die Zeugin an so eine Aussage von ihr erinnern könne, sagte sie, sie könne sich da nicht dran erinnern. Weil das sei widersprüchlich: Was der Fragesteller da im Übrigen vorgelesen habe, sei kein Nachweis für seine Aussage.

Auf den Vorhalt, die Zeugin schreibe am 09.12.2013 an das Ministerium, dass in allen Fällen eine rechtmäßige Zulagengewährung hergestellt werden können und dass keine Fälle verblieben seien, in denen eine Umdeutung in eine rechtmäßige Entscheidung ausscheiden würde und auf Frage, ob diese Aussagen dann tatsächlich objektiv nicht zutreffend gewesen seien, sagte die Zeugin, nein. Der Fragesteller zitiere das Schreiben vom 09.12.(2013). Noch mal: Sie könne es ja nicht noch mal wiederholen. Oder sie wiederhole es, bis der Fragesteller es vielleicht verstehe. Das Schreiben vom 09.12.(2013) sei eine Antwort auf das Schreiben vom 12. November (2013) des Ministeriums, und zwar auf Ziffer 4 b) cc). 4 b) cc) beziehe sich auf den nachgereichten Bericht vom 21.08.(2013).

Auf den Vorhalt, dass die Aussage von der Zeugin inhaltlich dann nicht so verstanden worden sei, dass wirklich alle Fälle umgedeutet worden seien, sagte die Zeugin, aus zwei Gründen nicht. a) sei sie ein sehr genauer Mensch und deswegen habe sich das für sie ganz eindeutig auf ihre erste Aussage B II, reine Normkurvenfälle, gleich vier Fälle bezogen; b) sei für sie als Juristin ausgeschlossen, dass sie die Wechslerzulagenfälle umdeuten könne.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin das nicht konkret in dieses Schreiben noch mal aufgenommen habe, obwohl sie da sehr viel reingeschrieben habe, dass es sich nur um diese vier Fälle handle, entgegnete die Zeugin, wenn sie damals gewusst hätte, mit welchem Empfängerhorizont bei manchen gearbeitet werde. Sie habe vielleicht manche überschätzt.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe aber doch selber gesagt, dass sie schon bei dem Schreiben des Ministeriums vom 12. November (2013) wie ein Fragezeichen den Eindruck gehabt habe, dass sie nicht verstanden hätten, worum es gehe, sagte die Zeugin, sie meine, sie wolle jetzt nicht die lieben Kollegen vom MWK hier schlechtmachen. Das Schreiben vom 12.11.(2013) sei verwirrend gewesen. Aber es sei eine klare Aussage gewesen. Die Bezugnahme sei klar gewesen, habe sich auf den 21.08.(2013), auf den nachgereichten Bericht bezogen, auf die betroffenen Fälle, die von Umlagen betroffen sein könnten. Und da sie mit Juristen korrespondiert habe, habe sie davon ausgehen müssen, dass nach dieser ganzen Diskussion klar sei: „Die Wechslerfälle können nicht umgedeutet werden.“ Und wenn sie in den (§) 44 (LVwVfG) nicht hineingucken könnten, dann tue es ihr leid. Sie meine, alles könne sie nicht entschuldigen.

Auf Frage, ob dieses Schreiben vom 09.12.2013 mit ihren Rektoratskollegen abgestimmt gewesen sei, sagte die Zeugin, das wisse sie nicht, sie erinnere sich nicht. Könne gut sein, dass es nicht abgestimmt gewesen sei, weil sie wahnsinnig arbeitsteilig hätten arbeiten müssen.

Darauf angesprochen, dass das Ministerium das Schreiben der Zeugin vom (09.12.2013) als eindeutig betrachtet habe und daraufhin im Januar 2014 die Akten geschlossen habe und auf Frage, ob es aus Sicht der Zeugin Anlass gehabt habe, noch einmal nachzubohren oder in irgendeiner Weise einzuschreiten, sagte die Zeugin, sie habe die ganze Zeit aufs Disziplinarverfahren gewartet. Aber sie wiederhole sich.

Gefragt, ob es aus Sicht der Zeugin, in dieser Frage Zulagengewährung, nachdem das Verfahren 2014 seitens des Ministeriums eingestellt gewesen sei im Januar, noch irgendwie einen Anlass

gegeben habe, nachzuhaken, sagte die Zeugin, ja, hätte es aus ihrer Sicht. Die Ministerin habe, glaube sie, von der Staatsanwaltschaft am 16.07.17 (2016) oder so, ein Schreiben gekriegt.

Auf Frage, ob die Zeugin noch einen Anlass gesehen habe, unmittelbar danach im Jahr 2014, fragte die Zeugin, Hochschulleitung S.? Nein.

Auf Vorhalt der Ausführungen des Sachverständigen Professor Dr. von Coelln (11. UAP, S. 128: „Hätte es gemusst? Also Ermessensreduktion auf null. In der Situation, wie sie ja offenbar sich tatsächlich zugetragen hat und wie Sie sie auch gerade geschildert haben, meines Erachtens nein. Warum nicht? Wegen der neuen Rektorin, die da von sich aus tätig geworden ist. ... So, wie Sie es schildern, würde ich sagen, liegt der Fall eher in der breiten Marge des Bereichs, wo das Ministerium sich informieren darf, es aber auch sagen darf: Okay, da wird jetzt an der Hochschule selber aufgeräumt.“) und auf die Frage, was die Zeugin dazu sage, sagte die Zeugin, also aus Sicht des Ministeriums, glaube sie, habe es keine Veranlassung gegeben, nachzuschauen, was sie machen. Frau Professor Dr. M., die Kanzlerin und sie im Team, sie glaube, da habe man sich darauf verlassen können, dass sie das rechtmäßig abhandeln würden.

Danach befragt, ob es bei dem Gespräch zwischen der Zeugin und der Ministerin im Juni 2012 auch schon um die Zulagenthematik gegangen sei, sagte die Zeugin, am Rande.

Auf die Frage, welchen Raum das eingenommen habe, sagte die Zeugin, das sei ein kurzes Gespräch gewesen. Die erste Hälfte des Gesprächs hätten sie über Herrn Kübler gesprochen. Erster Teil: Kübler und neuer Hochschulratsvorsitzender. Und zweiter Teil: Die Ministerin habe sie dann gefragt: „Wie geht es Ihnen denn? Sie sind ja neu.“ Sie hätten sich da zum ersten Mal gesehen. Und dann habe die Zeugin gesagt: „Heftige, ziemlich heftige Zustände, die ich da vorfinde. Ich bin ganz schön gefordert.“ Und sie habe der Ministerin vom Rechenzentrum erzählt. Das sei für die Zeugin auch der größte Aufreger gewesen. Diese Zulagen hätten ja die Funktionsfähigkeit des Hauses nicht infrage gestellt. Und dann habe sie am Rande gesagt: „Also, dann haben wir jetzt noch rechtswidrige Rektoratsrichtlinie und Zulagen.“ Aber sie glaube nicht, dass die Ministerin das detailliert erfasst habe. Sie glaube, für die Frau Ministerin – und das habe die Zeugin auch erreichen wollen –, sei es so im Raum gestanden: „Missstände. Missstände. Da läuft einiges schief.“ Und es sei auch bei ihr hängen geblieben, weil sie habe dann zur Zeugin gesagt: „Ja, Frau S., da unterstützen wir Sie gerne. Wenn was ist, kommen Sie auf uns zu, und schicken Sie doch dann dem Abteilungsleiter B. – berichten Sie ihm doch.“ Das Gespräch mit Frau Bauer und ihr sei am 26. Juni (2012) gewesen und dann habe sie am 5. Juli (2012) Herrn B. angeschrieben und habe ihm vom Rechenzentrum berichtet.

Danach befragt, ob die Zeugin in dem Gespräch am 26. Juni 2012 noch nicht Unterstützung durch die Ministerin in der Zulagenfrage erbeten habe, sagte die Zeugin, sie habe das schon gezielt angesprochen.

Auf den Vorhalt, dass sich das jetzt auf das Rechenzentrum beziehe, sagte die Zeugin, nein, allgemein. Sie habe allgemein gesagt: „Frau Ministerin, ich brauche Ihre Unterstützung.“ Da sind so viele Sachen.“ Und daraufhin habe die Ministerin gesagt: „Wir unterstützen Sie gerne. Und informieren Sie Herrn Abteilungsleiter B. Der“ – klar – „ist der Fachmann, und gehen Sie auf ihn zu.“ Und das habe die Zeugin dann sofort gemacht.

Gefragt, welche konkrete Art von Unterstützung sich die Zeugin zu der Zeit über die finanzielle Unterstützung beim Rechenzentrum hinaus erhofft habe, sagte die Zeugin, sie habe das allgemein gemeint. Sie habe im Hinterkopf tatsächlich das Rechenzentrum als erste Baustelle, als wichtigste Baustelle gehabt. Wenn man so lange natürlich im Beruf sei, wisse man ja, dass man die Unterstützung der nächsthöheren Behörde benötige. Das fange ja an mit Stellenberechnungen; sie hätten ja dann auch kurz darauf diese ganzen Stellenberechnungen mit dem MWK gemacht. Sie habe es allgemein gemeint; sie habe allgemein ein gutes Verhältnis, ein unterstützendes Verhältnis mit ihrer dienstvorgesetzten Behörde gewollt, von der u. a. auch der Haushaltsansatz komme: Stellen, Haushaltsmittel. Sie habe das nicht konkret auf was bezogen gemeint, sondern allgemein. So in dem Sinn: „Bei uns kocht der Kessel; Sie sind die dienstvor-



gesetzte Behörde; ich werde sicherlich ab und zu auf Sie zukommen müssen und Sie um Unterstützung bitten müssen.“ So in diesem Sinne. Und das habe die Ministerin der Zeugin so allgemein zugesagt.

Befragt nach dem Vergaberahmen und woran die Zeugin ihre in ihrem Eingangsstatement genannten Zahlen zum Vergaberahmen festmache, sagte die Zeugin, sie empfehle, sich die Zahlen vorlegen zu lassen; sie seien ja vorhanden. Sie stütze sich da von der Erinnerung her auf zwei Dinge. In die Amtszeit des Vorgängers von Herrn M., dem Rektor Professor G., sei ja diese W-Besoldungs-Reform gefallen. Die W-Besoldung habe erst zum 1. Januar (2005) begonnen. Und er habe im Jahr 2004, als er noch im Amt gewesen sei, in einer Professorenversammlung eine Berechnung gemacht. Die gebe es noch. Das sei alles in der elektronischen Ablage von der Hochschule. Der Rektor G. habe damals – 2004 – gesagt, dass am Anfang der Vergaberahmen negativ sein würde und ab 2007 positiv werden würde, also von der Berechnung her. Negativ sei der am Anfang deswegen gewesen, weil man ja noch lauter C2er und C3er gehabt habe und die seien teurer gewesen. Man habe 70.000 € pro Kopf bekommen, und der C3er habe 73.000 gekostet, also habe es nicht hin. Wenn der C3er gehe und durch einen W2er ersetzt werde – der W2er habe 55.000 € gekostet und 70.000 habe man bekommen –, dann habe man automatisch mit jedem Ruhestand 15.000 € in den Vergaberahmen reinbekommen. Also das seien jetzt ihre Zahlen aus dem Jahr 2012, aber es passe in etwa. Jetzt habe jeder W2er 15.000 € mitgebracht, und sie hätten 2012 42 W2er gehabt. Die seien ja aber nicht alle im Jahr 2012 gekommen, sondern die wüchsen ja an. Jedes Jahr – das könne man jetzt auch zurückrechnen – von 2005 bis 2012, sieben Jahre, seien jedes Jahr sechs Leute gekommen durchschnittlich; sechs in den Ruhestand, sechs seien gekommen. Und deswegen: Das habe schon gepasst, was der Herr G. gesagt habe. Sie hätten 2005/2006 so viel Ruhestände gehabt, dass sie dann einen positiven Vergaberahmen gehabt hätten. Und der sei immer weiter angewachsen. Und sie sei jetzt vorsichtig, weil sie nicht mehr genau wisse, was sie 2009 gehabt hätten, aber sie hätten – da sei sie sich sicher –, einen positiven Vergaberahmen gehabt. Man könne nicht 2012 601.000 € haben, weil pro Kopf, pro Person kämen ja immer 15.000 € dazu. Sie bitte die Untersuchungsausschussmitglieder, sich die Zahlen geben zu lassen. Sie hätten zwei Leute gehabt, die gewechselt hätten. Also es hätten ja zwei gewechselt mit Optionszulage. Sie hätten 2012 noch 300.000 € Rest gehabt, weil das nie genutzt worden sei.

Auf die Frage, ob die Zeugin sage, dass es bis zum 31.12.2009 auch Wechsler mit Optionszulage gegeben habe, sagte die Zeugin, ja. Herr Prorektor Professor R. habe gewechselt gehabt und Professor Dr. K. Und am Anfang hätten die immer gedacht – das sei anders verkauft worden, glaube sie –, C 2 sei gut. Und die C2er – müsste sie auch in die Besoldungstabelle gucken –, jetzt aus dem Gefühl raus hätten die vielleicht 69.000 oder so gehabt, also deutlich mehr. Nein, 67.000 €, glaube sie. Es habe sich so etwas um 12.000 € unterschieden. Und da hätten die sich alle gesagt: „Solange ich als C2er so viel mehr bekomme, werde ich doch nicht in die W-2-Besoldung gehen und mich dann auch noch von dem Rektorat abhängig machen.“ Das sei völlig unattraktiv für die anfangs gewesen. Und dann sei Professor Dr. K. gekommen. Der habe den Sprung gewagt. Die Optionszulage habe damals 650 € betragen; die sei ja auch ruhegehaltsfähig und dynamisiert. Und er habe dann diesen Sprung gewagt, und Herr R. auch. Es habe noch ein zweites Beispiel gegeben. Das sei Frau Prorektorin Professor Dr. M. Sie hätten danach darüber geredet, weil es nämlich nach ihrer Berufung losgegangen sei. Und sie hätten sich dann überlegt, warum. Und Frau Professor Dr. M. wäre nie gekommen ohne Berufungszulage.

Die Frage, ob das dann eine echte Berufungszulage gewesen sei, bejahte die Zeugin. Das sei so eine Entwicklung gewesen. Im Haus hätten die dann wahrgenommen, dass man tatsächlich Berufungszulagen bekommen könne – ja, hohe – C 2 sei dann nicht mehr so attraktiv gewesen. Und es könnte sein – es spreche viel dafür, auch die Informationen, die sie habe, sprächen dafür –, dass ihnen das unter Umständen im Jahr 2009 nicht klar gewesen sei und dass sie vielleicht auch diesen positiven Vergaberahmen nicht wahrgenommen hätten.

Auf den Vorhalt, die Zeugin kritisiere auf der einen Seite die lange Bearbeitungszeit des Ministeriums von fünf Monaten ab dem Gespräch vom 19. September 2012 und habe sich aber auf der anderen Seite selber für die Frage, ob beim LBV etwas veranlasst worden sei, sechs Monate Zeit gelassen und auf die Frage, ob sie diese unterschiedliche Bewertung der Zeiträume

nachvollziehen könne, sagte die Zeugin, man könne nicht ab Februar (2013) rechnen, weil sie ja diese Antwort erst gehabt haben könne, nachdem sie mit ihrer Abarbeitung, mit ihrer Prüfung fertig gewesen seien. Diese Veranlassung gegenüber dem LBV habe vorausgesetzt, dass das Rektorat – also die Hochschulleitung – sich entschieden habe, wie sie mit den Wechslern umgehe. Weil sie erst dann was veranlassen hätte können.

Auf den Vorhalt, dass der Hinweis „Da ist noch nichts passiert“ innerhalb von neun Tagen ja vorstellbar gewesen sei, entgegnete die Zeugin, das MWK habe Bezug genommen auf die im Raum stehenden, denkbaren Lösungen. Und Herr G. habe ja seinerseits vorgeschlagen: „Im Endeffekt ist ja alles nichtig, also geht aufs LBV zu.“ Wenn man den oberen Passus der Stellungnahme vom Ministerium vom 19. Februar (2013) lese, verweise der darauf, dass das LBV hier zuständig wäre. Sie hätten aber dann in der Elefantenrunde ja eine Kehrtwende sozusagen gemacht, sodass schon in der Elefantenrunde klar gewesen sei: „Wir gehen nicht von Nichtigkeit aus; wir werden nichts veranlassen.“ Bzw. selbst wenn die Hochschule – es sei nicht endgültig gewesen –, sich entschlossen hätte, dass sie Berufungszulagen doch als nichtig interpretiere – das sei Sache der Hochschulleitung gewesen, wie sie es schlussendlich mache –, hätte diese Entscheidung vorliegen müssen, bevor sie dem MWK hätte mitteilen können, ob das LBV jetzt zurücknehmen müsse oder nicht. Das habe sie jetzt als klar vorausgesetzt, dass das auch im MWK (so gesehen werde), weil das sei jetzt ja in ihrer Prüfungsreihenfolge so gewesen: Zum LBV gehe man, wenn man zurücknehme. Und diese Info habe sie im Mai (2013) gehabt. Sie seien Ende April (2013) fertig gewesen, also vor Mai (2013) hätte sie nicht unterrichten können. Diesen einen Satz hätte sie schicken können. Aber wozu? Das sei ja Rechtsaufsichtsfrage, ob sie den früher oder später kriege. Was hätten sie damit angefangen? Sie seien ja immer am Tisch gewesen, sie seien auch bei der Elefantenrunde am Tisch gewesen. Sie habe so lange gebraucht – sage sie ganz ehrlich – wegen dieser Ziffer b), weil sie immer gedacht habe: „Was geht mich das Disziplinarverfahren an?“

Gefragt, ob die Zeugin da nachfragt habe: „Was möchten Sie da von mir? Da bin ich doch gar nicht zuständig.“, sagte die Zeugin, das habe sie nicht gemacht. Ja, das stimme. Sie merke: Das sei retrospektiv sehr schwierig, weil diese ganzen Zulagengeschichten im Vergleich zu dem, was sie am Alltag gearbeitet hätten, eine ganz vernachlässigbare Größe gewesen seien.

Auf Frage sagte die Zeugin, den Bericht habe sie in den Semesterferien gemacht. Sie hätten nicht nur eine Hochschule mit Missständen gehabt, sie hätten eine Hochschule gehabt, die sich auch sehr entwickelt habe. Sie habe es schlicht und ergreifend auf die Semesterferien geschoben, sie sei aber nicht gefragt worden. Wenn jetzt Herr B. gesagt hätte: „Ich brauche das, um ein Disziplinarverfahren einzuleiten; wo bleibt es?“, das sei nicht passiert.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin in ihrem Eingangsstatement geschildert habe, dass sie zunächst mit der Einarbeitung und dann mit Überlegungen für Neuorganisation und Neugestaltungen so stark beschäftigt gewesen sei und ihr das Thema der Leistungszulagen der Professoren erst mehr oder weniger zufällig anlässlich dieser 40. Geburtstage bekannt geworden sei, sagte die Zeugin, ja, es sei nicht ihr primäres Thema gewesen. Definitiv nicht. Die Untersuchungsausschussmitglieder hätten auch die Frau M. noch nicht gehört. Sie hätten die Aufgaben verteilt. Frau M. habe das Auslandsamt gehabt. Sie sei mit MIPAM beschäftigt gewesen; die Zeugin wisse nicht, ob das Stichwort hier schon mal aufgetreten sei. Auch da hätten sie eine Altlast geerbt, wo sie unter Druck gestanden seien, Termindruck. MIPAM heiße „Master of International Public Administration“. Das sei ein Kooperationsprojekt gewesen, das von Brüssel gefördert worden sei – ein Kooperationsprojekt mit weiteren ausländischen Hochschulen, mit ihren Partnerhochschulen. Sie seien unter einem enormen Termindruck gestanden, dieses Projekt, das mit ein paar Hunderttausend Euro gefördert worden sei, zu vollenden. Und deswegen sei Frau M. da blockiert gewesen. Jede hätte was aufzubereiten, zu machen gehabt. Deswegen: Die Leistungszulagen – ganz ehrlich, es sei nicht ihr Primärthema gewesen; das sei am Anfang nicht das Thema Nr. 1 gewesen.

Auf den Vorhalt, das sei dann im Mai (2012) gewesen und auf Frage, ob ihr allererstes Gespräch zu Themen der Hochschule ganz allgemein mit Frau Ministerin Bauer dann anlässlich dieses kurzen Gespräches in der Mittagspause im Juni (2012) gewesen sei, sagte die Zeugin: „Ja.“

Die Frage, ob es vorher keinerlei Kontakte mit der Frau Ministerin gegeben habe, verneinte die Zeugin. Sie hätten sich nicht gekannt.

Gefragt, ob die Zeugin dann sofort, also zeitnah nach dem Gespräch mit der Frau Ministerin, am 5. Juli (2012) den Abteilungsleiter B. angesprochen habe, antwortete die Zeugin, angeschrieben.

Auf Frage, worüber sie ihn informiert habe, sagte die Zeugin, das müssten die Untersuchungsausschussmitglieder auch in den Akten haben. Sie habe ihn angeschrieben zum Thema Rechenzentrum. Sie habe jedenfalls auf das Gespräch mit der Ministerin Bezug genommen und habe dann das Thema Rechenzentrum geschildert.

Gefragt, ob das unabhängig von den Zulagen die praktische Arbeit des Voranbringens der Hochschule gewesen sei, sagte die Zeugin: „Weit größere.“

Auf Frage, ob die Zeugin zu dem Zeitpunkt, wo sie Herrn B. angeschrieben habe, schon ein Rechtsgutachten beauftragt gehabt habe, um die Berufungszulagen besser einzuschätzen oder ob das dann noch vielleicht später gewesen sei, antwortete die Zeugin, sie habe am gleichen Tag – am 05.07.(2012) – die Frau B. mit einem Kurzgutachten beauftragt. Das sei am 05.07.(2012) gewesen. Und Herr G., das sei erst am 16.07.(2012) gewesen.

Danach befragt, wer Herrn G. ausgesucht habe, sagte die Zeugin, Herr P. Sie hätten sich ja am 09.07.(2012) getroffen in der Runde, und da sei Einvernehmen gewesen, dass sie jetzt noch mal ein richtig solides, umfassendes Fachgutachten machen lassen. Herr P. habe gleich gesagt: „Ja, klar, ich kenne da Leute, und der Herr G. ist gerade im Ruhestand.“ Es sei gar kein Thema gewesen. Das sei ganz, ganz schnell gegangen, dass der Herr G. dann vermittelt gewesen sei.

Auf den Vorhalt, dass bis auf den Umstand, dass die Zeugin einige Verbesserungspotenziale bei Arbeitsantritt festgestellt habe und daran habe arbeiten müssen und dass eine Rechtsfrage bezüglich der Leistungszulagen bei den Professoren aufgetaucht sei, das ja alles „straightforward“, ganz normal eigentlich gewesen sei und dass das Gutachten von Herrn G. auch extrem eindeutig gewesen sei mit der Feststellung der Nichtigkeit, sagte die Zeugin: „Ja.“

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe ausgeführt, dass das Gutachten von Herrn G. dann wohl am 11. September (2012) vorgelegen habe und sie am 19.09.(2012) um ein Gespräch im Ministerium gebeten habe und dass Herr Kübler gesagt habe, er informiere die Ministerin und dass am 19.09.(2012) dann ein Krisengespräch im Ministerium stattgefunden habe, an dem auch Herr Kübler und Frau Heck und die Zeugin teilgenommen hätten und auf Frage, wie die Zeugin es bewerte, dass vom Ministerium zur Gesprächsdurchführung nur Herr P. dabei gewesen sei, sagte die Zeugin, das könne sie sehr offen sagen, weil nämlich der Herr Kübler und sie im selben Parkhaus an dem Tag geparkt hätten und sie nach dem Gespräch gemeinsam zu diesem Parkhaus gegangen seien und sie sich genau darüber unterhalten hätten. Sie würde mal gelinde sagen: Befremdlich. Massiv befremdlich.

Gefragt, ob Herr P. dann deutlich gemacht habe, dass die Zeugin nicht handeln solle, bevor das Ministerium ihr eine Bewertung des Gutachtens zukommen lasse, antwortete die Zeugin, es sei aus ihrer Sicht nicht Herr P. gewesen. Der Wortführer sei Herr B. in dem Gespräch gewesen. Wie das in Gesprächen so sei, sie beleuchteten ja die ganze Situation. Und sie hätten in diesem Gespräch zunächst mal diese 13 plus vier – also von 21 auf 13 plus vier besprochen. Sie hätten einen klaren Projektplan gehabt, in dem dringenden sei: Aufgabe, Datum. Noch mal: Wenn man da gesagt hätte: „Legt los“, dann wäre wahrscheinlich das ganze Theater nicht entstanden aus ihrer Sicht. Habe man nicht gesagt. Wie das entstanden sei, sie erinnere sich. Es sei eine Frage mit dem Dienstrecht gewesen, wo Herr B. gesagt habe: „Das geben wir der Frau Dr. L.“ Weil Herr G. habe ja diese Einschätzung getroffen, dass der Antrag auf Wechsel in ein neues Amt – also Wechsel von dem Amt in der C-Besoldung in das Amt der W-Besoldung – bedingungsfeindlich sei. Der Wechsel sei ja mit der Bedingung der Berufungszulage verbunden ge-

wesen, und Herr G. hätte geschrieben, so ein Antrag sei bedingungsfeindlich und weil er bedingungsfeindlich sei, sei dieser Wechsel nichtig. Und das sei schon eine sehr zentrale Frage gewesen. Sie sei keine auserkorene Dienstrechtlerin. Und dann habe Herr B. gesagt, dann solle doch die Frau L. noch mal drüberschauen. Bei ihnen sei es, wie gesagt, einvernehmlich so angekommen: „Die schauen sich das an.“ Es sei ja auch logisch: Sie würden ja nicht erst handeln, und dann kämen die vier Wochen später. Aber es sei ganz klar gewesen: Bis Mitte oder Ende Oktober (2012). Und dieser Zeitverzug sei für sie nicht schlimm gewesen. Da hätten sie ja dann angefangen. Sie hätten ja dann auch sehr schnell ihre Arbeitsgemeinschaft, ihre AG, eingerichtet für die Diskussion der rechtmäßigen Rektoratsrichtlinie, sie hätten die Professoren informiert. Das sei alles gewesen, der Zeitplan sei in Ordnung gewesen, wenn was gekommen wäre.

Auf den Vorhalt, es gebe wiederholt Schreiben des Ministeriums, in denen immer wieder diskutiert werde, ob nicht doch eine nachträgliche Umdeutung das heilen könnte, wobei das für den Juristen keine Frage mehr sei, weil die Berufungszulage halt doch irgendwo offensichtlich so rechtswidrig gewesen sei, dass hier eine Umdeutung nicht möglich gewesen sei und auf Frage, ob das so richtig gewesen sei, sagte die Zeugin, doch. Nein. Man dürfe sogar nichtige Verwaltungsakte umdeuten. Das gehe nicht um Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit. Das dürfe man. Es gebe ja Fehler in der Verwaltung, und deswegen die Umdeutung. Um Doppelarbeit, Zusatzarbeiten der Verwaltung zu verhindern, gebe es dieses Instrument der Umdeutung. Es müsse, es dürfe nur dann angewendet werden, wenn die Hochschulleitung den Verwaltungsakt, in den umgedeutet werden solle, von Anfang an gewollt habe. Und nun müsse man sich natürlich fragen: „Was hat die Hochschulleitung gewollt? Hat die Hochschulleitung eine Leistungszulage gewollt, oder hat die Hochschulleitung nicht vielmehr eine Optionszulage gewollt?“ Aus ihrer Sicht seien keinerlei Anhaltspunkte dafür vorhanden gewesen, dass die Hochschulleitung eine Leistungszulage gewollt habe. Vielleicht Option plus Leistung, aber dann könne man nicht umdeuten. Sie habe sehr viel mit der Frau Professor Dr. M. besprochen. Aus ihrer Sicht sei es an dem ursprünglichen Willen des Rektorats gescheitert, und dann dürfe man nur umdeuten, wenn vor und nach der Umdeutung man dasselbe habe. Und Berufungszulagen seien mehr wert als Leistungszulagen. Man habe 1.000 € Berufungszulage, dann habe man nach ein paar Jahren Besoldungsanpassung 1.200 €. Die Leistungszulage bleibe bei 1.000 €. Deswegen: Man dürfe nicht aus was wirklich Gutem was Schlechteres machen. Aus ihrer Sicht sei es völlig offensichtlich gewesen: Keine Umdeutung; gehe überhaupt nicht. Und deswegen seien sie dem Gedanken auch nicht nähergetreten. Sie müsse dazusagen: Sie hätten das auch geprüft, indem sie Kommentare angeguckt hätten und gelesen hätten und sich Gedanken gemacht hätten und für sie das ausgeschlossen gewesen sei.

Auf Frage, ob die Zeugin sich vorstellen könne, dass, wenn ein Gutachten wie das von Herrn G. vorliege, der ja zu dem Ergebnis zunächst mal komme, dass nicht nur eine Rechtswidrigkeit, sondern sogar eine offensichtliche Rechtswidrigkeit vorliege, dass in dem Fall die Frau Ministerin von dem Vorgang an der Verwaltungshochschule für Beamte in Baden-Württemberg nicht informiert worden sei, sagte die Zeugin, sie (Zeugin) wäre informiert worden, wenn sie an der Hausspitze gewesen wäre, weil sie es entsprechend organisiert hätte. Für sie wäre so etwas außer Frage gestanden. Es komme ja dazu: Diese Richtlinie, die auf die Zukunft gewirkt habe, sei ja auch evident rechtswidrig gewesen. Der Vorgang in seiner Gesamtschau: Wenn an einer Verwaltungshochschule die Leitung sich so klar gegen Recht entscheide, halte sie es für zwingend, dass man das als Hausspitze erfahre.

Auf den Vorhalt, dass das Ministerium die Zeugin mit der Bewertung monatelang habe warten lassen und dass die Zeugin dargestellt habe, dass immer wieder nachgefragt worden sei, dass sich auch mit Herrn Kübler ausgetauscht worden sei, aber natürlich die ganze Zeit über der Druck auf die Atmosphäre in der Hochschule durch die betroffenen Professoren ganz nachvollziehbar auch gestiegen sei und auf Frage, ob es keine Vorstöße oder Überlegungen gegeben habe, wie man das auch im Interesse der Hochschule zu einer irgendwie gearteten einvernehmlichen Lösung hätte führen können, da das Kind in den Brunnen gefallen gewesen sei, sagte die Zeugin, das Kind sei in den Brunnen gefallen gewesen, und aus ihrer Sicht wäre eine Lösung, die keine Eskalation mit sich gebracht hätte, nur gewesen, wenn man das überhaupt nicht angerührt hätte. Schon allein die Tatsache, dass sie den Vorgang geprüft hätten – da sei ja noch gar nicht bekannt gewesen, was rauskomme –, allein diese Tatsache, dass sie das angefasst

hätten. Sie sei auch ganz massiv für diese Gutachten kritisiert worden. Es habe ja zwei Gutachten zum Rechenzentrum gegeben, es habe zwei Gutachten zu dieser Zulagengeschichte gegeben, und dann habe es noch ein fünftes Gutachten gegeben. Das fünfte Gutachten sei ein dienstrechtliches Gutachten gewesen. Das habe sich damit befasst, dass der Herr Professor W. einen beleidigenden Brief geschrieben habe an Frau Professorin Dr. Sch. und Professorin Dr. S. Sie vom Rektorat seien auch betroffen gewesen. Ihr sei das völlig egal gewesen, aber die zwei Kolleginnen hätten um Schutz ersucht, und da sei sie die Dienstvorgesetzte. Sie hätten sie (Zeugin) um Schutz ersucht und hätten gesagt, sie würden das Schreiben, in dem sie von einem Kollegen beleidigt würden, es sei eine deutlich inadäquate Ausdrucksweise gewesen, das ja auch einen Verteilerkreis gehabt habe, nicht so stehen lassen wollen. Daraufhin habe die Zeugin – das sei auch gleich am Anfang gewesen –, dann ein Gutachten eingeholt bei Herrn A., wie er das dienstrechtlich bewerte. Man merke: Herr A. sei öfter beschäftigt gewesen mit dienstrechtlichen Bewertungen. Herr A. habe da auch geschrieben, das wäre so eine Wohlverhaltenspflicht oder so was, was es für Beamte gebe, das würde also auch beamtenrechtlichen Grundsätzen widersprechen. Und die Zeugin habe dann daraufhin mit der Grundlage dieses Gutachtens erreicht mit mehreren Gesprächen mit Herrn Professor W., dass es dann zu einer Entschuldigung gekommen sei, und dann sei die Sache aus der Welt gewesen. Aber sie müsse dazu sagen: Sie habe gleich was gemacht. Sie habe sofort was gemacht. Frau Sch. sei zu ihr gekommen – sie sei da ja auch als Dienstvorgesetzte tätig geworden –, habe sie um Schutz gebeten, sie habe dieses Gutachten in Auftrag gegeben, habe sie informiert, dass sie tätig werde, und am Schluss sei das aus der Welt gewesen.

Auf den Vorhalt, es habe nahezu fünf Monate gedauert, bis es auf Veranlassung der Zeugin zu der sogenannten Elefantenrunde gekommen sei und auf Frage, welche schlussendliche Vereinbarung nach Meinung der Zeugin dort getroffen worden sei, entgegnete die Zeugin, keine Vereinbarung. Das sei auch nicht das Ziel gewesen. Es sei von Anfang an nicht das Ziel gewesen, eine Vereinbarung zu treffen, weil sie das als Hochschulleitung, Hochschulautonomie, entscheide. Das sei ein Rechtsaustausch zwischen Fachleuten gewesen.

Darauf angesprochen, dass die Zeugin aber fünf Monate lang auf eine Bewertung des Ministeriums gewartet habe, die dann ja nicht zufriedenstellend gekommen sei, sagte die Zeugin, also der Kernpunkt sei gewesen: „Sind die Ernennungen – also die Wechsel von C nach W – rechtswirksam?“ Dazu sei gekommen, wie gesagt, der Hinweis auf §§ 11, 12 Beamtenstatusgesetz. Aber es sei keine Aussage dazu gekommen. Auch §§ 11, 12 Beamtenstatusgesetz könne man auslegen. Deswegen: Das sei nichts Greifbares gewesen. Sie hätten nicht so recht gewusst: „Stellt es jetzt das Gutachten G. infrage oder nicht?“ Und deswegen hätten sie diese Frage verbindlich geklärt haben wollen. Das Gespräch, die Elefantenrunde, habe dann ja auch das Ziel mit sich gebracht, dass das MWK sich in dieser Runde positioniert habe. Da hätten sie eine klare Aussage getroffen. In der Runde hätten sie dann gesagt: „Die Ernennungen sind wirksam.“ Diese Auseinandersetzung zur Wirksamkeit der Ernennungen hätten die zwei Ministerien miteinander geführt. Das seien die Fachleute gewesen. Frau S. vom MFW, Frau Dr. L. vom MWK seien da gewesen. Die hätten das da miteinander besprochen, und für sie alle sei das nachvollziehbar gewesen.

Auf den Vorhalt, es sei der Zeugin aber doch sicherlich selbstverständlich klar gewesen, dass das jetzt zu einer weiteren Konfrontation an der Hochschule habe führen müssen, weil die 13 Professoren offensichtlich alleine mit dem Prozess, um darüber entscheiden zu können, ob Vertrauensschutz gewährt werden könne oder nicht, ein Problem gehabt hätten, sagte die Zeugin, ja, die hätten ein Problem gehabt. Wenn sie gesagt hätten: „Okay, Nichtigkeit“ – es habe rein rechtlich nur die Alternative „Nichtigkeit“ gegeben – dann hätten sie das LBV verständigt, und dann wären die wieder in C 2 zurückgefallen. Sie hätten das gemacht, was für sie juristisch am naheliegendsten gewesen sei, am richtigsten gewesen sei. Sie hätten sich da viele Gedanken gemacht. Ohne Wirbel wäre es aus ihrer Sicht so oder so nicht abgegangen.

Auf Vorhalt von Teil II des Schreibens von Herrn B. vom MWK vom 12. November 2013 (MWK, 0320.22/766/15, Bl. 244: „Die Hochschule wird gebeten, mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche Fälle verbleiben, bei denen eine nachträgliche Umdeutung in eine rechtmäßige Entscheidung ausscheidet.“) und auf Frage, welche Fälle denn zu dem Zeitpunkt im November

2013 noch offen gewesen seien, dass er habe nachfragen müssen, antwortete die Zeugin, offen sei gar nichts mehr gewesen. Es sei vollkommen erstaunlich gewesen für sie, wie man so etwas fragen könne im November (2013). Sie habe nachgezählt, jetzt auch, wie sie ihren Bericht für diesen Morgen erstellt habe, habe sie nachgerechnet: Sie habe 18 Termine gehabt mit Herrn P. Also, Hochschulratssitzungen seien jetzt für sie auch Termine, in denen in Anwesenheit von Herrn P. über diese Wechslerzulagen gesprochen worden sei. Sie habe auch im Hochschulrat fortlaufend darüber unterrichtet, was sie gemacht hätten. Vor diesem 12. November (2013) seien die Hochschulratssitzungen im Oktober (2013) gewesen. In dieser Oktobersitzung – stehe auch so im Protokoll – habe sie über den Abschlussbericht – also einfach über den Abschluss dessen, was sie gemacht hätten – berichtet. Mehr Info gehe nicht aus ihrer Sicht. Aus ihrer Sicht hätte das MWK in vollem Umfang unterrichtet sein müssen.

Auf Vorhalt der Antwort der Zeugin vom 09.12.2013 (*MWK, 0320.22/766/16, Bl. 246: „Abschließend kann daher festgestellt werden, dass keine Fälle verblieben sind, in denen eine Umdeutung in eine rechtmäßige Entscheidung ausscheiden würde.“*) sagte die Zeugin, ja. Sie habe dieses Antwortschreiben ganz klar auf diesen nachgereichten Bericht vom 12. November (2013) unter cc) bezogen, was der Fragesteller gerade vorgelesen habe. Der nachgereichte Bericht wiederum habe sich auf die Leistungszulagen, auf die vier Normkurvenfälle bezogen. Und hinzu komme: Umdeutung hätten sie im Zusammenhang mit den Wechslerzulagen ausgeschlossen. Sie habe es auch Herrn B. ganz klar gesagt in diesem Telefonat. Das sei das gewesen, wo sie wirklich vollkommen konträrer Meinung gewesen seien. Sie habe gesagt: „Es geht nicht. Sie können diese Wechslerzulagen, diese Berufungszulagen nicht umdeuten. Aus Äpfeln kann man keine Birnen machen.“ Unter Umständen habe Herr B. einen anderen Empfängerhorizont. Natürlich mache sie sich auch Gedanken: „Wie ist denn das passiert? Warum bleiben die denn da so an dieser Umdeutung hängen?“ Vielleicht sei das so sehr sein Ziel gewesen. Es gebe ja so Sachen, die habe man einfach so im Kopf, dass man unbedingt diese Umdeutung gewollt habe, weil es ja dann rechtmäßig gewesen wäre.

Befragt danach, ob den 13 Professoren klar gewesen sei, dass sie ihre Berufungszulage weiter erhalten würden, aber die Vergabe trotzdem rechtswidrig bleibe und nur durch den Vertrauensschutz die Zahlungen weiter erfolgen würden und ob das ein Thema unter den Professoren gewesen sei, dass ein Teil ihrer Vergütung auf rechtswidrigem Handeln basiere, sagte die Zeugin, das sei denen klar gewesen. Und ihnen sei wesentlich mehr klar gewesen, als sie damals gedacht habe. Inzwischen sei ja auch klar, dass sie von vornherein gewusst hätten, was sie tun. Dann sei ihnen auch klargewesen, was sie (Rektorat) hier gemacht hätten und was es für Konsequenzen habe. Sie sei sich sicher, dass es denen klar gewesen sei, weil die seien alle da in dieser Informationsveranstaltung vom 15. März (2013) gewesen. Herr Kübler habe sich da eine Mühe gemacht. Sie hätten das denen lang und breit erklärt. Da gebe es noch so ein Schema von ihr. Sie fragte, ob die Untersuchungsausschussmitglieder das Schema kennen würden. Das Schema „Berufungszulagen nichtig, rechtswidrig, wie komme ich zur Rechtswidrigkeit, was hat das zur Folge, Vertrauensschutz“ und so?

Auf den Vorhalt des Fragestellers, dass man hier von der größten Verwaltungshochschule, von der ältesten, von der renommiertesten des Landes spreche und dort, wo Beamte ausgebildet würden, an die besondere Anforderungen, auch korrektes, rechtskonformes Handeln gestellt würden, dort offensichtlich rechtswidrige Vorgänge und andere Missstände auftauchen würden und dass es ja dann im Teil Vertrauenskrise gleich so weiter gehe und dass das Ministerium sich nicht dafür interessiere und dass der Fragesteller das nicht verstehe, sagte die Zeugin, genau, sie auch nicht.

#### **18. Zeugin Dr. C. S. (Zeugenaussage vom 9. April 2018)**

Auf Vorhalt der Aussage der Zeugin, dass ihr das G.-Gutachten gefallen habe und es eigentlich leicht zu bewerkstelligen gewesen wäre, das umzusetzen und auf die Frage, warum die Zeugin das nicht einfach gemacht habe, sagte die Zeugin, sie bitte zu entschuldigen, wenn sie jetzt noch mal drauf rauswolle zu differenzieren. Aber hier bringe man zu viele Dinge durcheinander. Es gehe um diese Rektorsrichtlinie, es gehe um diese Zulagenfälle, und es gehe um Maßnahmen

der Dienstvorgesetzten. Für die Wahrheitsfindung sei es wichtig: Rektoratsrichtlinie, Zulagen, Dienstvorgesetzte. Dienstvorgesetzte und Information der Staatsanwaltschaft sei eine Spur.

Angesprochen darauf, dass sie jetzt vom G.-Gutachten sprechen würden, in dem es um die Zulagen gehe, sagte die Zeugin, sie hätten immer alles drei parallel behandelt. Sie hätten die Ministerin informiert. Sie hätten ihr Haus unterrichtet, um zu veranlassen, dass sie in ihrer Zuständigkeit tätig werde. Das sei ausschließlich ihre Zuständigkeit, dienstrechtlich zu agieren und die Staatsanwaltschaft zu informieren. Diese Zulagen-Geschichte hätten sie mit dem Ministerium beraten. Das sei ihre Rechtsaufsichtsbehörde. Eine Rechtsaufsichtsbehörde könne jederzeit eine Sache an sich ziehen. Das habe das Ministerium eindeutig gemacht. Noch mal: Es gebe ein klares Protokoll der Hochschulratssitzung vom 19.11.(2012). In allen Hochschulratsprotokollen, aus allen ergebe sich eindeutig: Sie hätten warten müssen, bis das Ministerium geprüft habe und das Handeln freigegeben habe. Das hätten sie ja auch gemacht. Wenn die gesagt hätten, in der Hochschule Ludwigsburg gebe es genügend juristischen Sachverstand, um die Zulagen zu bearbeiten, also eine potenzielle Rücknahme zu prüfen etc., dann hätten sie das gemacht. Und das hätten sie ja auch zum Teil gesagt. Das MWK habe doch gesagt: „Macht diese Rektoratsrichtlinie in eigener Verantwortung.“ Das hätten sie gemacht. Sie hätten eine Weisung bekommen. Sie hätten eine mündliche Weisung bekommen, nicht zu handeln, bis die Stellungnahme des MWK vorliege.

Auf die Frage, ob möglicherweise Handeln verzögert worden sei, weil die Relevanz und Brisanz der Thematik nicht von Anfang an erkannt worden sei, sagte die Zeugin, das möge sein, dass das vonseiten des MWK falsch eingeschätzt worden sei. Dann sei es ein Fall grober Inkompetenz, in aller Deutlichkeit. Es habe sich aufgedrängt in diesem Fall, wenn man zwei Gutachten habe, die von evidenter Rechtswidrigkeit sprächen, wenn es um mehrere Hunderttausend Euro im Jahr gehe, da dränge sich auch der Verdacht der Untreue, auch für Nichtjuristen, auf. Und schon allein die Tatsache, dass Herr Kübler, Frau Heck, Frau D. und die Zeugin um ein gemeinsames Gespräch gebeten hätten, spreche für sich. Sie könne das nicht ausschließen. Sie sei nicht in den Köpfen des MWK. Sie sage nur klipp und klar: Wenn man nicht verstehe, dass man in diesem Zeitpunkt die Ministerin einzubinden habe – also, bei ihr wäre man die längste Zeit Abteilungsleiter gewesen, in aller Deutlichkeit.

Auf Vorhalt der Aussage der Zeugin Bauer (4. UAP, S. 31: „In 13 anderen Fällen, in denen die betreffenden Professorinnen und Professoren von der C- in die W-Besoldung wechselten – die sogenannten Wechslerfälle – wurden Leistungsbezüge aufgrund der Tatsache des Wechsels zugesprochen.“), sagte die Zeugin, so sehe sie es auch.

Darauf angesprochen, dass es diese Möglichkeit aber ja nicht mehr gegeben habe, eine Zulage zu bezahlen aufgrund des Wechsels und dass man ja jetzt wisse, dass es keine Zulage aufgrund des Wechsels gewesen sei, sondern eine Berufungszulage und auf Frage, ob die Zeugin das bestreite, sagte die Zeugin, das sei beides gewesen aus ihrer Sicht. Die hätten gewechselt, um eine Berufungszulage zu erhalten. Aus ihrer Sicht könne man das nicht auseinanderdividieren.

Auf den Vorhalt, Herr G. habe ja auch ähnlich argumentiert, sagte die Zeugin, dann möge der Fragesteller ihr jetzt noch helfen, warum das juristisch relevant sei.

Auf den folgenden Vorhalt, rein juristisch würden der Wechsel und die Zulage nicht zusammenhängen, sagte die Zeugin, okay, der Fragesteller meine das juristisch.

Auf den weiteren Vorhalt, das sei ja die Meinung des Ministeriums für Wissenschaft, sagte die Zeugin, zwei Verwaltungsakte.

Auf den Vorhalt, die Auffassung des Ministeriums sei gewesen: „Es handelt sich um zwei verschiedene Dinge: Wechsel und Zulage“, sagte die Zeugin, ja. Auch aus ihrer Sicht.

Angesprochen darauf, dass Herr G. eine andere Auffassung gehabt habe, entgegnete die Zeugin, Herr G. habe das schon auch getrennt. Herr G. habe gesagt, der Wechsel sei nichtig – er habe es auch getrennt –, und die Berufungszulagen seien nichtig. Es sei tatsächlich so: Man hätte den

Wechsel für sich machen können, autonom. Die Möglichkeit hätte bestanden, und die hätte man auch rechtmäßig machen können. Wechseln hätten die können. Die hätten ja auch den Antrag so gestellt. Der ganze Sinn des Wechsels sei der Erhalt dieser Wechsler- oder Berufungszulage gewesen.

Darauf angesprochen, dass das Ministerium zu dem Ergebnis komme, dass es juristisch zwei verschiedene Dinge seien, dass es einen Wechsel gebe und dann eine Berufungszulage, obwohl es keine Berufung gegeben habe und dass das ganze Wort „Berufungszulage“ in der ganzen Vernehmung der Frau Ministerin kaum vorkomme, erst auf Nachfrage und der Fragesteller daher verstehen wolle, wieso die Ministerin in ihrer Aussage sage: „Es gibt eine Wechslerzulage“, die es ja gar nicht mehr gebe, antwortete die Zeugin, sie hätten den Begriff auch so benannt. Jetzt sage sie ganz ehrlich: Sie seien immer so hin und her gesprungen zwischen Wechsler- und Berufungszulage. Es sei vom Juristischen her eine Berufungszulage gewesen. So sei sie auch genehmigt worden. So sei sie beim LBV angewiesen worden. Es sei eine Berufungszulage, für die man einen Ruf benötigt hätte. Das sei wie mit der Elefantenrunde. Da müsse sie jetzt wieder die Frau Bauer auch ein Stück in Schutz nehmen. Die Elefantenrunde hätten sie irgendwie halt Elefantenrunde genannt, weil sie Spaß gehabt hätten, das so zu nennen. Berufungszulage bekomme ja normalerweise jemand, der von Kehl nach Ludwigsburg komme. Das sei ja der klassische Fall. Der wechsele nicht, sondern sie würden von einer anderen Hochschule einen renommierten Professor holen. Der bekomme dann einen Ruf und deswegen eine Berufungszulage. Weil das in Verbindung mit diesen Wechseln gestanden sei, hätten sie das tatsächlich synonym verwandt. Und das hätten sie schlampig gemacht; das sei unjuristisch. Da würde sie Frau Bauer keinen Strick draus drehen, dass sie zu den Berufungszulagen Wechslerzulagen sage. Sie hätten es synonym verwendet. Aber klar müsse sein: Es seien juristisch Berufungszulagen gewesen. Und Berufungszulagen hätten einen Ruf vorausgesetzt, und Wechslerzulagen habe es nicht gegeben. Die Möglichkeit habe es ohnehin nicht gegeben.

Gefragt, ob die Zeugin irgendwann mal überprüft habe, wer an der Erstellung der ursprünglichen Vergaberichtlinie beteiligt gewesen sei, fragte die Zeugin, an der Vergaberichtlinie Rektorat M.? Da gebe es Aufschriebe, ja. Sie habe geschaut, wer es unterzeichnet habe.

Auf Frage, ob die Zeugin, keine weiteren Informationen darüber habe, wie diese Richtlinie entstanden sei, wie es dann zu einer Rektorsentscheidung gekommen sei, sagte die Zeugin, sie habe einen Prorektor gehabt, der lange Jahre an der Hochschule gewesen sei. Das sei Professor E. Z. gewesen. Und der habe ihr das sehr ausführlich erzählt. Und Frau Sch. habe ihr da auch viel darüber erzählt, dass es mehrere Professorenversammlungen gegeben hätte und dass das Rektorat M. in diesen Professorenversammlungen die neue Richtlinie in Eckpunkten vorgestellt und diskutiert hätte. Dann habe es später noch Aussagen von Frau V. und von Frau H. gegeben. In der Senatssitzung hätten die darüber berichtet. Sie habe jetzt Frau Professor Dr. V., Frau Professor Dr. H. benannt. Die hätten im Senat mal erzählt, dass in der Professorenversammlung die Eckpunkte der Richtlinie diskutiert worden seien. Und Frau V. – da erinnere sie sich sehr gut dran, weil es sie entsetzt habe – habe gesagt, man habe kein Leistungssystem gewollt, in dem man nach Leistung bewertet werde. Genau das habe man nicht gewollt, sondern man hätte diese Rasenmäher-, diese Gießkannenmethode gewollt. Man lasse sich doch hier nicht nach Leistung (bezahlen), so sinngemäß. Das müsse sehr intensiv auch diskutiert worden sein.

Auf den Vorhalt, das habe ja wohl dann auch dazu geführt, dass zwei Professoren kurz vor ihrem 40. Geburtstag zur Zeugin gekommen seien mit der Erwartungshaltung: „Mit 40 wird man im Schwäbischen nicht nur gescheit, sondern bekommt auch 500 € Zulage, allein aufgrund des Erreichens des 40. Lebensalters.“, entgegnete die Zeugin, es seien übrigens drei gewesen. Aber so sei das, wenn man hier sitze. Es seien drei gewesen.

Auf Frage, ob die Zeugin die Namen der drei sagen könne, sagte die Zeugin, ja, selbstverständlich. Als Erstes sei Herr Professor Dr. N. gekommen. Dann sei Herr Professor F., der inzwischen suspendiert sei, gekommen. Und dann sei Herr Professor A. gekommen. Es gebe zwei A. Es gebe einen Professor Dr. A., und es gebe einen Professor A. Es sei der Professor A. gewesen.



Bei Herrn A. wisse sie es nicht mehr, wie alt der geworden sei. Es würde passen, dass der auch so etwa 40 gewesen sei. Alle dasselbe Anliegen.

Befragt danach, ob die Verteilung der Berufungszulagen eine Gesamtrektoratsentscheidung gewesen sei, sagte die Zeugin, die Verteilung der Berufungszulagen: Da hätten alle Erkenntnisse dafür gesprochen, dass es Herr M. und Herr V. gemeinsam gemacht hätten, ohne Beteiligung von Herrn H. und Herrn R. Sie habe keinerlei andere Anhaltspunkte. Bei der Richtlinie sei es was anderes gewesen.

Auf Frage, welche Auswirkung das auf die Zulage habe und auf den Vorhalt, dass das ja dann formell zumindest rechtswidrig wäre, sagte die Zeugin, das frage sie sich jetzt zum ersten Mal. Sie hätten es für rechtswirksam gehalten, hätten es nicht infrage gestellt, auch deswegen nicht, weil dann hätten sie, glaube sie, bei null anfangen müssen. Frau Sch. habe sich „sehr, sehr, sehr“ erregt darüber, dass sie keine Berufungszulage erhalten habe. Frau Dr. R. habe eine Berufungszulage bekommen. Und Frau Sch. habe gesagt: „Man erfährt hier nichts, null Transparenz. Das läuft hier alles nach Gutsherrenart. Wer beim Rektor M. reinläuft und blond ist und nett lächelt, der kommt mit einer Zulage raus.“ So sinngemäß. Herr M. sei ja schon in Ruhestand gewesen. In dieser Interimsphase, in der es keinen Rektor gegeben habe, bevor sie gekommen sei, seien ja Zulagen verteilt worden von H. und R. Da hätte sie, glaube sie, alles aufdröseln müssen.

Gefragt, welche Reaktionen von diesen 13 Professoren gekommen seien, die rechtswidrig eine Berufungszulage erhalten hätten oder immer noch erhalten würden, sagte die Zeugin, lange, lange her. Sie erinnere sich ganz sicher nicht an alles; das sei klar. Jetzt erinnere sie sich an die Reaktion im Hochschulrat. Herr Kübler habe gewünscht, dass sie die Zulagen-Geschichte im Hochschulrat thematisierten, von Anfang an. Streng genommen: Es sei keine Zuständigkeit eigentlich vom Hochschulrat. Aber sie habe es auch für richtig gehalten. Aber im Hochschulrat seien auch Frau Professor B. und Frau Professor Dr. H. gesessen und der Prorektor Z., drei Leute, die von den Berufungszulagen betroffen seien. Die Zeugin habe das nicht für gut gehalten, dass die nicht als befangen angesehen worden seien. Und sie wisse, dass Frau B. und Frau H. mit einer sehr hohen Emotionalität in dieser Hochschulratssitzung reagiert hätten. Aber sie könne das nicht mehr wörtlich wiedergeben. Die Stimmung sei ausgesprochen schlecht und angespannt gewesen. Das seien die ersten beiden gewesen, die reagiert hätten.

Auf den Vorhalt, sie seien bei Frau Professor B. gewesen, sagte die Zeugin, die Reaktionen seien sehr unterschiedlich gewesen. Also, erfreut sei niemand gewesen. Aber es hätten Professoren mit ihr gesprochen und ihr den Eindruck vermittelt, dass sie die Zeugin unterstützen würden. Herr Professor S. und Herr Professor K. hätten ihr den Eindruck vermittelt, dass sie die Zeugin bei der Wahrheitsfindung unterstützen würden. Es seien eigentlich die einzigen beiden gewesen, die emotionslos und neutral mit ihr gesprochen hätten. Sie habe allen angeboten, mit ihr zu reden, damit sie auch einen ganz klaren und eindeutigen Sachverhalt fänden. Da hätten viele das Gesprächsangebot abgelehnt, weil sie gesagt hätten, sie würden mit ihr nicht reden. Sie hätten keinerlei Interesse daran gehabt, zur Aufklärung beizutragen. Herr M. habe sie auch angeschrieben. Er finde es empörend, dass sie (Zeugin) diesen Sachverhalt aufgreife. Empörung vonseiten Frau V., Frau H., Frau B. Sie müsse ehrlich sagen: Es seien auch Leute dabei gewesen wie der Herr R., der ausgesprochen höflich mit ihr geredet habe und ihr erklärt habe, was da gelaufen sei. Auch Herr K. und Herr S. hätten ganz vernünftig mit ihr gesprochen, aber es sei sehr gespalten gewesen. Und sie habe sehr bald gemerkt: Die Prorektorin M. sei natürlich als Prorektorin und Kollegin näher dran gewesen. Auch Prorektor Z. sei näher dran gewesen. Beide hätten ins Rektorat reingetragen, dass eine hohe Aggressivität, eine hohe Missstimmung feststellbar sei. Sie fänden es unverschämte, dass die Zeugin meine, sie müsse diese Rektoratsrichtlinie und diese Wechslerthematik aufgreifen. Das würde ihr nicht zustehen. Von vielen sei das in diesem Sinne transportiert worden, dass sie es nicht für richtig halten würden, dass die Zeugin diese Themen angehe.

Auf den Vorhalt, obwohl ja schon zum damaligen Zeitpunkt offensichtlich gewesen sei, dass die Richtlinie gegen geltendes Recht verstoße, sagte die Zeugin, ja. Und sie glaube, man müsse so den Charakter dieser Herrschaften auch verstehen. Sie habe z. B. keinen Professorentitel.

Wie könne eine Frau, die einfach nur eine schlichte Juristin sei, keinen Professorentitel habe, sich anmaßen, das, was Professoren in gemeinsamen Professorenversammlungen für richtig halten würden, (anzuzweifeln)? Das sei so die überwiegende Tendenz gewesen.

Auf Frage, ob sich sonst aber niemand mehr besonders hervorgetan habe in seiner Kritik oder gar in seiner Bereitschaft der Aufarbeitung, antwortete die Zeugin, na ja, man müsse schon sehen: Das sei bis zum Schluss immer im Gespräch im Flur gewesen. Das habe sich natürlich auch dadurch verschärft, dass das Ministerium auch nichts gemacht habe. Es sei ja irgendwann total gekippt. Man habe gesagt: „Also, die Frau S. hat 100 % unrecht.“ Obwohl: Mit der Richtlinie hätten sich viele Professoren hinter sie gestellt, müsse sie sagen, müsse sie differenzieren. Bei der Richtlinie hätten sich viele hinter sie gestellt. Die ganzen jungen Professoren seien froh gewesen. Das sei aber auch eine Spaltung im Haus gewesen. Und bei den Wechslerfällen, das sei laufend immer im Flur gewesen: „Die Frau S. hat doch keine Ahnung von Recht. Das war alles rechtens.“ Das habe nie nachgelassen. Das sei immer so im Untergrund gewabert.

Auf Vorhalt der Aussage der Zeugin (12. UAP, S. 29: „*Es fiel tatsächlich diese Lösungsvariante, ob man nicht die Verjährungsfrist ablaufen lassen kann.*“) und auf Frage, ob sich die Zeugin daran erinnern könne, von welcher Seite diese Lösungsvariante in das Gespräch eingeführt worden sei, sagte die Zeugin, das habe sie schon der Kriminalhauptkommissar K. gefragt bei ihrer Zeugenvernehmung. Da habe sie sich schon das Hirn zermartert. Sie wisse nicht mehr genau, was sie bei Herrn K. gesagt habe. Sie wisse nur, dass es von ihrer rechten Seite gekommen sei. Es sei von einem ministeriellen Vertreter gekommen. Aber sie wisse nicht mehr hundertprozentig von wem. Rechts seien MFW und MWK, drei Leute vom MWK, vier Leute gesessen. MWK sei Dienstrechtsreferat und Hochschulreferat gewesen, und MFW sei Hochschulreferat und Dienstrecht gewesen. Es seien sieben Personen gewesen, die sich da gegenübergesessen seien. Am Kopf oben sei Frau S. mit ihrem Mitarbeiter gesessen. Von der sei es definitiv nicht gekommen. Von einem der Herren, von MFW oder MWK, sei der Vorschlag gekommen.

Auf den Vorhalt, dass Gegenstand dieser Diskussion ja vor allem die Frage gewesen sei: „War es jetzt nichtig, oder war es rechtswidrig?“ und auf Frage, wie denn dort die Argumentationen der Gesprächsteilnehmer verteilt gewesen seien, denn G. habe gesagt: „Nichtig“ und Ergebnis dieser Elefantenrunde gewesen sei: „rechtswidrig, mit allen Folgeproblemen“ und auf den Vorhalt, dass G.s Rechtsauffassung – unabhängig davon, ob es jetzt richtig oder falsch gewesen sei – sicherlich eine sehr einfache Lösungsvariante gewesen wäre, sagte die Zeugin: „Oh ja.“

Danach befragt, was am Ende für die Zeugin dafür gesprochen habe, es als rechtswidrige Zulagen zu bewerten, antwortete sie, es sei die zentralste Frage dieser Runde überhaupt gewesen. Die erste Frage sei gewesen: Ernennung nichtig oder rechtswirksam? Das sei die erste Stunde gewesen. Und in der zweiten Stunde sei die zentrale Frage gewesen: rechtswidrig oder nichtig? Sie habe ihre Originalaufschriebe vom 27. Februar 2013 von der Elefantenrunde. Sie habe das in einem Buch hier mitgeschrieben. Aber das sei schon lange her: 27. Februar 2013. Natürlich sei das Protokoll gültig. Sie wolle hier nicht das Protokoll infrage stellen. Es sei immer das Protokoll das, worauf man sich berufen müsse und sich auch daran festhalten lassen müsse. Aber: Es sei für sie ja ganz interessant gewesen, da noch mal den Eindruck nachzuvollziehen. Sie habe aus ihren eigenen Aufschrieben gemerkt, dass Herr K. und der Herr F. einen unglaublich imposanten Eindruck hinterlassen hätten. Das sei ihr nicht mehr so bewusst gewesen.

Auf den Vorhalt, das seien der Professor F., der eine rechtswidrige Berufungszulage erhalten habe und noch erhalte, der auch den regen Buchhandel betrieben habe und die Resolution unterzeichnet habe und Herr K., der die rechtswidrige Berufungszulage erhalten habe und man also zwei Wechselfälle bei diesem Gespräch in der Elefantenrunde dabei gehabt habe, sagte die Zeugin, die Wechsler hätten sie darum gebeten, dass sie ihre Sicht der Dinge darlegen dürften. Es sei bekannt gewesen, dass sie das noch mal rechtlich abstimmen würden. Sie hätten offen kommuniziert. Dass dieser Termin stattfinde, sei kein Geheimnis gewesen. Da hätten die 13 Wechsler selber Herrn Professor Dr. K. und Herrn Professor F. benannt. Und sie habe das dann mit den anderen Gesprächspartnern im Vorfeld telefonisch abgeklärt, ob da Bedenken bestehen würden. Die hätten gesagt: „Nein. Geben wir denen 20 Minuten. Sollen sie ihre Sicht der Dinge darlegen.“ Und offensichtlich sei diese Sicht der Dinge glaubwürdig gewesen. Beide

hätten ganz eindeutig alle Verantwortung Herrn M. und Herrn V. zugeschoben. Und sie habe sich hier einen Satz aufgeschrieben von Frau S.: „Keine Mittäterschaft.“ Also, kein kollusives Zusammenwirken zwischen Professoren und M. und V. Hier: „Zulagen rechtswidrig.“ Sie hätten sich im Schwerpunkt tatsächlich konzentriert auf diese Nachfrage beim LBV. Sie wisse das noch genau. Frau S. habe gesagt: „Das sind doch fast alles Juristen. Warum sollen Juristen denn nicht wissen, dass man für eine Berufungszulage einen Ruf benötigt?“ Da sage man ja als Normaler, Spontaner, auch als Nichtjurist: „Das klingt doch sehr einleuchtend.“ Und es seien mehrere Aspekte gewesen. Der Hauptaspekt sei gewesen: Die Wechsler hätten ihnen versichert, sie hätten beim LBV angefragt. Sie hätten alles dafür getan, um für sich Rechtssicherheit zu erlangen. Es sei ihnen von M. und V. versichert worden, dass beide ihrerseits die Rechtmäßigkeit überprüft hätten und zu dem Ergebnis gekommen wären, es sei rechtmäßig. Dann habe es ein drittes Argument gegeben: Es sei aus deren Sicht nicht völlig ausgeschlossen gewesen, dass man den Wechsel von C nach W als Berufung interpretieren könne. Ja, sie sage es nur. Sie hätten natürlich auch damit rechnen müssen, dass die vor Gericht gehen. Sie hätten ja schon eine rechtssichere Entscheidung haben wollen. Und dann hätten sie sich überlegt: „Was passiert, wenn diese Entscheidung vor Gericht geht und wir unsererseits, also MWK, Hochschule, alle Beteiligten, über ein halbes Jahr benötigen, um uns zu entscheiden, war das jetzt rechtens, oder war es nicht rechtens?“ Sie hätten diese Argumente gemeinsam abgewogen und seien am Schluss gemeinsam zu dem Ergebnis gekommen: Es spreche viel für Rechtswidrigkeit. Sie wolle noch eines ergänzen, weil der Fragesteller gesagt habe: „Die Zulagen sind rechtswidrig.“ Sie habe heute eine andere Auffassung. Nach all dem, nach ihren zig Vernehmungen bei der Staatsanwaltschaft, sei sie inzwischen der Auffassung, sie seien nichtig. Aber da könnten sie gern auch noch mal drüber reden.

Auf den Vorhalt, das hänge ja vielleicht auch noch mit anderen Verfahren zusammen, ob man es dann am Ende beweisen könne oder nicht, fragte die Zeugin, ob sie da nachher noch mal vielleicht einhaken könnten. Das sei nämlich wichtig. Sie trenne Strafrecht und Verwaltungsrecht, was man auch müsse. Deswegen müsse man da durchaus drüber nachdenken.

Auf den Vorhalt, die Professoren F. und K. hätten beide eine juristische Ausbildung absolviert und wohl auch mit zwei Staatsexamen erfolgreich abgeschlossen und auf Frage, ob die Zeugin zu dem damaligen Zeitpunkt gewusst habe, in welcher Art und Weise die Professoren sich an das LBV gewandt hätten, sagte die Zeugin, ja. Ob sie es vollumfänglich gewusst habe, wisse sie nicht. Sie habe gewusst, dass sie sich ans LBV gewandt hätten.

Gefragt, ob sie auch die Schreiben vorliegen gehabt hätte, bejahte die Zeugin. Zumindest zum Teil. Sie glaube, sie hätten nicht alle gehabt, aber sie hätte mehrere gehabt, definitiv. Sie habe sich das vorlegen lassen, weil ihr die Antwort vom Herrn R. vorgelegt worden sei. Und in der Antwort sei der Begriff „Berufungszulage“ dringestanden. Und deswegen habe sie wissen wollen: „Wie haben Sie denn gefragt?“ Sie könne nicht nur ein Antwortschreiben bekommen, sondern sie habe natürlich auch das Bezugsschreiben haben wollen. Und es sei nach Leistungszulagen gefragt worden.

Auf den Vorhalt, die Zeugin sage, aus jetziger Sicht sei sie der Auffassung, dass G. von Anfang an recht gehabt habe und dass es nichtig sei und auf Frage, welche Informationen der Zeugin damals gefehlt hätten, um schon damals zu diesem Ergebnis zu kommen, antwortete die Zeugin, es gebe zwei Teile von dem G.-Gutachten. Dieses G.-Gutachten in Bezug auf die Ernennung, denke sie, hätten sie zu Recht infrage gestellt. Dass die Ernennung wirksam sei, halte sie nach wie vor für überzeugend. Und jetzt kämen sie auf den zweiten Teil, auf diese Zulagen. Was ihr gefehlt habe in allererster Linie, seien Hinweise darauf, dass mehr Zusammenwirken stattgefunden habe zwischen Professoren und Rektorat. Sie sei drei Mal vom Herrn Kriminalhauptkommissar K. und Herrn Oberstaatsanwalt W. gehört worden. Das sei auch nicht vergnügungssteuerpflichtig gewesen. Sechs Stunden Herr K., da wisse man nachher auch nicht mehr, was man gedacht und gesagt habe. Die hätten ja in Abständen stattgefunden, die Vernehmungen. Und jedes Mal dazwischen sei eine Hausdurchsuchung gewesen. Sie bekomme ja Vorhaltungen, sodass sie ja dann auch schlauer werde im Laufe der Zeugenvernehmungen. Aber die Untersuchungsausschussmitglieder hätten die Akten, sie habe sie nicht. Sie kenne die staatsan-

waltschaftlichen Ermittlungen nicht. Ihr habe sich der Eindruck aufgedrängt, dass die Professoren und das Rektorat miteinander gearbeitet, miteinander nachgedacht hätten, wie man wahrscheinlich das maximal Günstige für sich herausholen könne. So der Eindruck heute. Nicht nur diese Zeugenvernehmungen im LKA und bei der Staatsanwaltschaft hätten neue Sachverhaltskenntnisse gebracht. Für sie sei das maßgeblichste neue Sachverhaltsmodul dieses Schreiben von Herrn S. In ihrer Handakte sei bei der Staatsanwaltschaft ein Schreiben aufgetaucht von Herrn S. Das sei für ihr Empfinden der Dreh- und Angelpunkt, weil da stelle sich die Frage: „Was hat das Rektorat gewusst? Wer soll das Schreiben in den Ordner reingemacht haben?“ Das könne nur jemand vom Rektorat gewesen sein. Wann habe das Rektorat Kenntnis gehabt von diesem neuen Schreiben von Herrn S.? Sie wisse nicht, ob die Untersuchungsausschussmitglieder da noch mitkämen. Der Herr S. habe das LBV gefragt mit dem Begriff „Leistungszulage“. Er habe sich mit dem Vortrag aller Professoren gedeckt, mit dem Vortrag K. und F. Und dann tauche plötzlich bei der Staatsanwaltschaft ein Schreiben auf, in ihrer Handakte. Das müsse man sich mal überlegen: Wie komme dieses Schreiben in ihre Handakte? In ihrer Handakte tauche ein Schreiben auf, wo Herr S. nach Berufungszulagen frage. Sie hätten den Sachverhalt 100 % versucht zu drehen, um – so die Sicht der Zeugin – die Staatsanwaltschaft fernzuhalten. Für die Zeugin sei das offensichtlich, was hier gespielt worden sei. Die Untersuchungsausschussmitglieder seien wahrscheinlich schlauer. Sie hätten die ganzen Akten. Sie wisse das alles gar nicht. Ihr stelle sich die Frage, wann dieses Schreiben in diesen Ordner gekommen sei, der später der Staatsanwaltschaft vom MWK vorgelegt worden sei. Weil ab diesem Zeitpunkt müsse sich das Rektorat die Frage des kollusiven Zusammenwirkens stellen. Kollusives Zusammenwirken für Nichtjuristen: Professoren und Rektorat würden gemeinsam mauscheln. Und ab diesem Zeitpunkt müsse sie als Rektorat prüfen: „Sind wir nicht – auf gut Deutsch – brutal angelogen worden, und ist nicht jetzt der Zeitpunkt gekommen, wo ich die Zulagen zurücknehmen kann, weil sie nichtig sind?“ Sie müsse es dann gar nicht zurücknehmen, wenn sie nichtig seien. Aber der Sachverhalt habe sich so maßgeblich geändert, dass aus ihrer Sicht zu diesem Zeitpunkt das Rektorat handeln hätte müssen. Im § 48 (LVwVfG) spreche man von arglistiger Täuschung. Man müsse auch sehen: Das Rektorat M. und E. habe eine Amtshaftung, habe genauso wie sie eine Amtspflicht, tätig zu werden. Das ende nicht mit dem Rektorat S. Die Amtspflicht habe auch das Rektorat M. gehabt. Das Rektorat M. sei ja die Ministerin. Die Ministerin habe ihren Staatskommissar dort vor Ort gehabt – es sei ja kein Rektor gewesen. Zu diesem Zeitpunkt wären die aus ihrer Treuepflicht und aus ihrer Amtspflicht heraus verpflichtet gewesen, mit diesem neuen Sachverhalt zu prüfen, ob jetzt die Zulagen zurückgenommen werden müssten bzw. für die Zukunft die Weiterbezahlung verhindert würde. Das sei ein ganz maßgeblicher Zeitpunkt.

Befragt nach dem Ordner, den die Zeugin ja benannt habe und auf den Vorhalt, dass sie gesagt habe, dass sie am Tag vor ihrer Absetzung als Rektorin noch mal im Büro gewesen sei und dass das am 11.01.2015 gewesen sei und dass sie da dann diesen Ordner hingelegt habe und sie diesen Ordner wieder gesehen habe bei der Vernehmung, sagte die Zeugin, nein, das sei anders gewesen. Herr K. habe zu ihr gesagt, dass ihre Aussage seiner Aktenlage widerspreche. Er habe ihr das vorgehalten, ihre Aussage würde nicht übereinstimmen mit dem, was er in den Akten habe. Das verunsichere einen zunächst, so ein Vorwurf. Deswegen habe sie gefragt, inwieweit das widerspreche. Dann habe er ihr das S.-Schreiben vorgelegt, und zwar das neue S.-Schreiben, in dem „Berufungszulage“ dringestanden sei. Und daraufhin habe sie dann gesagt: „Das kenne ich nicht. Das Schreiben sehe ich heute zum ersten Mal“, und habe ihn gebeten, zu suchen, aus welcher Akte er dieses Schreiben habe. Und dann habe Herr K. ihre Handakte gebracht, die von ihr angelegt worden sei, und sie hätten gemeinsam festgestellt, dass dieses Schreiben nicht quadrangelt gewesen sei wie alle anderen Aktenstücke und dass es obenauf gelegen sei. Es sei völlig evident gewesen. Sie könne auch wirklich nur versichern: Sie habe dieses Schreiben nicht gekannt.

Auf den Vorhalt, dass man im Jahr 2013 von der Rechtswidrigkeit ausgegangen und es um die Vertrauensschutzfrage gegangen sei und die Zeugin dann 13 Professoren habe fragen müssen, was sie denn bisher mit ihrem Geld gemacht hätten und was sie zukünftig mit dem Geld, das sie rechtswidrig erhalten hätten, noch so vorhätten und auf Frage, wie diese Gespräche abgelaufen seien und antwortete die Zeugin, man müsse dazusagen: Sie hätten sich mit dem Thema

Vertrauensschutz sehr ausführlich auch in der Elefantenrunde beschäftigt. Und da habe Einvernehmen bestanden, dass in Bezug auf diese Differenz – also, dadurch, dass die von C nach W gewechselt hätten, hätten die ja 950 € weniger Grundgehalt bekommen – Vertrauensschutz unterstellt werden müsse. Und das bei manchen 600 € eben dann on top, Vergangenheit und Zukunft. Ja, da sei die Stimmung schon grenzwertig schlecht gewesen zu diesem Zeitpunkt. Das sei dann der März (2013) gewesen. Am 27.02.2013 habe die Elefantenrunde stattgefunden. Und da sei es nicht mehr ganz so angenehm gewesen an der Hochschule mit den Wechslern zusammen. Sowohl der Herr Kübler als auch Frau Heck hätten angeboten, dass sie in diese Besprechung mitgehen würden, einfach auch um diese Aggression von ihr abzulenken.

Auf Nachfrage, ob zu dem Zeitpunkt die 13 Professoren immer noch nicht eingesehen hätten, dass diese Berufungszulage rechtswidrig gewesen sei, sagte die Zeugin, weniger denn je.

Auf Vorhalt, dass für die Frage der Rechtswidrigkeit ein Zusammenwirken des Rektors und der Professoren unerheblich sei, sondern klar sein müsse: „Ich habe keine Berufung, bekomme eine Zulage“ und auf Frage, ob diese 13 Professoren damals immer noch der Auffassung gewesen seien, dass alles, was sie bekommen hätten, rechtmäßig sei, antwortete die Zeugin, sie könne das nicht mit Sicherheit sagen. Sie würde es so interpretieren: Sie habe die Leute erwischt, ertappt. Die hätten sich ertappt gefühlt, und dieses Ertapptwerden habe Aggressionen ausgelöst. Und sie hätten aber gesagt: „Wir informieren die sehr schnell nach dem 27.02.(2013)“ Und zu dieser Informationsveranstaltung hätten Herr Kübler und Frau Heck dabei sein wollen. Frau Heck sei dann kurzfristig verhindert gewesen, aber der Herr Kübler sei dabei gewesen. Und bei dieser Informationsveranstaltung, da habe ein Vorgespräch stattgefunden, die 13 Wechsler untereinander. Das habe sie nachher vom Herrn K. erfahren. Der Herr K. habe gesagt: „Die waren eigentlich nicht bereit zu kommen.“ Da sei schon so eine Blockadehaltung gewesen. Die hätten gesagt: „Wir kommen da nicht. Also, wir lassen die jetzt auflaufen, die Frau Rektorin samt Herrn Kübler.“ Man müsse sehen: Kübler und die Zeugin habe man auch immer in so einer Paarung gesehen, weil der Herr Kübler einer sei, der sehr für rechtmäßiges Handeln auch gestanden sei. Man könne sie da nicht auseinanderdividieren. Sie hätten nicht kommen wollen. Und der Herr K. habe gesagt: „Das ist doch kindisch. Lasst uns da doch wenigstens hingehen und zuhören.“ Aber es müsse wohl eine sehr emotionale Vorbesprechung gegeben haben. Und in dieser Besprechung hätten sie geschildert: „Was war in der Elefantenrunde?“ Sie seien denen maximal entgegengekommen. Sie hätten die gefragt: „Also, war es für euch offenkundig? Habt ihr in der Vergangenheit zufälligerweise ein Auto gekauft? Habt ihr für die Zukunft einen Sohn, der studiert?“ So in etwa. Ja, sie hätten schon wohlwollend, aber rechtmäßig geprüft, da lasse sie auch keinen Zweifel dran.

Auf den Vorhalt, diese Elefantenrunde komme zu dem Ergebnis: Berufungszulage rechtswidrig, da seien sich ja alle einig gewesen, entgegnete die Zeugin, das wisse sie nicht. Ihr Empfängerinnenhorizont sei der gewesen, dass es überwiegende Meinung gewesen sei. Aber man müsse sagen: Es sei auch ganz klar gewesen: „Es ist eine Entscheidung der Hochschulleitung.“ Sie hätten über vieles gesprochen. Beim ersten Punkt, ob die Ernennung rechtmäßig sei, da seien sie sich einig gewesen. Da habe es kein Vertun gegeben. Daran würde sich die Hochschulleitung halten. Und bei diesem Punkt mit Rechtswidrigkeit und Nichtigkeit sei schon klar gewesen, dass das von der Hochschulleitung auf der Basis dessen, was sie am 27.02.(2013) ausgetauscht hätten, noch mal solide geprüft würde. Sie hätten sich da unglaublich Mühe gegeben, das wirklich sauber, juristisch einwandfrei und exakt zu machen.

Angesprochen darauf, dass es den von der Zeugin bezifferten Schaden mit 300.000 € gebe und dass Der SPIEGEL am 21.01.2017 die Zahl 511.000 € als monetären Schaden im Rahmen dieser Zulagenaffäre, wie es allgemein formuliert worden sei, angegeben habe und dass das aber der monetäre Teil sei und auf den weiteren Vorhalt, dass der andere Teil ja durch den eingeschränkten Handlungsspielraum aufgrund des ausgeschütteten Vergaberahmens da gewesen sei und ob das da auch eine Rolle spiele, sagte die Zeugin, ja.

Auf den Vorhalt, dass, wenn der Vergaberahmen ausgeschöpft sei, die anderen monetär davon profitieren würden, aber für die, die die Leistung brächten, ja dann nichts mehr da sei, sagte die

Zeugin, ja, doch. Das sei sehr deutlich spürbar gewesen. Es gebe diese 13 Älteren, die die Berufungszulagen bekommen hätten, und die hätten sich auch mal getroffen. Sie wisse nicht, ob die Untersuchungsausschussmitglieder das Schreiben hätten. Die hätten an Weihnachten 2012 einen Rundbrief geschickt an alle Kollegen so auf die Art: „Es ist doch alles in Ordnung, und euch geht nicht so viel Geld verloren.“ Die hätten sich sozusagen gerechtfertigt, weil sie den Eindruck gehabt hätten, sich rechtfertigen zu müssen. Das habe sie auch in den Professorenversammlungen gespürt, dass jüngere Kollegen und Kolleginnen, allen voran Frau Professor Dr. Sch., die nichts bekommen hätten, sehr, sehr kritisch in Bezug auf die Berufungszulagenempfänger gewesen seien. Da habe es schon Reibereien gegeben.

Auf den Vorhalt der Aussage der Zeugin (12. UAP, S. 26: „Für uns als Hochschulleitung war klar: Wir können nicht handeln, solange diese Bewertung, Handlungsanweisung – wie immer man das auch nennen möchte – vom Ministerium da ist.“ und 12. UAP, S. 92: „Ich habe keinen Hinweis gebraucht, Herr Hentschel. ... Ich habe nie einen Hinweis gebraucht, weil das war völlig klar, was wir zu tun haben.“) und auf den Vorhalt, dass die Aussagen sehr widersprüchlich seien und ob die Zeugin das erläutern könne, sagte die Zeugin, die seien nicht widersprüchlich. Sie brauche juristisch kein MWK, um juristisch bewerten zu können, wofür die Hochschule zuständig sei. Das MWK habe sie gebremst. Sie verstehe jetzt nicht, wo die Fragestellerin den Widerspruch sehe.

Auf den Vorhalt, die Zeugin sage, ihr sei völlig klar gewesen, was sie zu tun habe und werfe gleichzeitig dem Ministerium wiederholt vor, dass es keine klare Handlungsanweisung für sie gegeben habe, sagte die Zeugin sie wisse nicht, was sie gefragt worden sei. Das sei aus dem Zusammenhang gerissen. Da müsse sie ihr den ganzen Zusammenhang vorlesen.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe wiederholt gesagt, dass es gar nicht um einen verwaltungstechnischen Abschlussbericht gegangen sei und es keinen Abschlussbericht gegeben habe und sie gleichzeitig davon gesprochen habe, dass es von ihrer Seite ein Schreiben an das MWK gegeben habe, eine Ergänzung ihres Abschlussberichtes vom 21. August 2013 und auf die Frage, ob es jetzt einen Abschlussbericht gegeben habe oder ob es doch keinen Abschlussbericht gegeben habe, sagte die Zeugin, es komme doch darauf an, welcher Inhalt in diesem Bericht drinstehe. Sie hätten den „Abschlussbericht“ genannt. Aber sie sei nicht um einen verwaltungsmäßigen Abschlussbericht gebeten worden. Und das sei ganz wichtig. Das, was sie geschrieben habe im August, das habe sich bezogen auf die Bitte sinngemäß, die disziplinarische Relevanz des Vorgehens M. darzustellen. Das sei was ganz anderes als die Bitte um einen Abschlussbericht. Sie habe es „Abschlussbericht“ genannt. Aber Wortlaut sei das eine, aber man müsse auch Sinn und Zweck und den Inhalt anschauen. Und der Inhalt dieses Berichts beziehe sich auf das, was sie gefragt worden sei, auf die disziplinarische Wertung. Deswegen, sie hätte es vollkommen anders geschrieben. Sie habe doch ganz lange Ausführungen gemacht über Frau V. und Frau H. und wie viel bezahlt worden sei und wie Herr M. gehandelt habe. Sie habe genau das beantwortet, was man sie gefragt habe.

Darauf angesprochen, dass die Zeugin gesagt habe, dass das Ministerium die Rechtsaufsicht nicht wahrgenommen habe und gleichzeitig gesagt habe, „aus Sicht des Ministeriums, glaube ich, gab es keine Veranlassung, nachzuschauen, was wir machen. ... ich glaube, da konnte man sich darauf verlassen, dass wir das rechtmäßig abhandeln“ sagte die Zeugin, die Fragestellerin ziehe alles aus dem Zusammenhang. Sie antworte nicht auf solche Fragen.

Auf den Vorhalt der Fragestellerin, sie müsse schon auf die Aussagen, die die Zeugin bereits in der letzten Sitzung getätigt habe, eingehen können, sagte die Zeugin, dann solle die Fragestellerin die Frage zitieren.

Auf den Vorhalt, wenn die Zeugin jedes Mal sage: „Sie ziehen es jetzt aus dem Zusammenhang raus“, funktioniere das so nicht und dass die Fragestellerin wolle, dass die Zeugin darauf antworte, es sei ein Absatz hier, den sie der Zeugin auch vorhalten wolle, sagte die Zeugin, die Frage bitte auch.

Auf wiederholten Vorhalt, die Zeugin habe gesagt, dass das Ministerium ihrer Auffassung nach der Rechtsaufsicht nicht nachgekommen sei und gleichzeitig gesagt habe: „... aus Sicht des Ministeriums, glaube ich, gab es keine Veranlassung, nachzuschauen, was wir machen. ... ich glaube, da konnte man sich darauf verlassen, dass wir das rechtmäßig abhandeln“ und auf Frage, was denn jetzt der Fall sei, antwortete die Zeugin, die seien ihrer rechtsaufsichtlichen Pflicht aus ihrer Sicht deswegen nicht nachgekommen, weil sie fünf Monate lang das hätten liegen lassen. Eine Rechtsaufsicht müsse auch Rücksicht nehmen auf das Geschehen an einer nachgeordneten Dienststelle, sprich Hochschule. Die hätten sehr gut gewusst, dass bei ihnen das zu einer hohen Emotionalität führe. Und das stehe auch in dem, was ihr der der Abgeordnete als Protokoll vorgehalten habe. Es stehe drin, dass da eine hohe Eilbedürftigkeit gewesen sei. Sie hätten ausgemacht, dass bis Ende Oktober (2012) die Rechtsaufsichtsbehörde ihre Stellungnahme ihnen zukommen lasse. Sie habe gestern Abend in der Drucksache 15/6349, auch eine Anfrage FDP/DVP, gelesen, dass das MWK am 15. November (2012) einen Aktenvermerk verfasst habe. Wirklich, sie habe das noch nicht gewusst. Sie sei aus allen Wolken gefallen. Man merke, auch ihr sei nicht alles geläufig, bzw. das habe das MWK auch nicht kommuniziert. Das MWK verspreche ihnen: „Eine rasche Klärung ist erforderlich, weil gegebenenfalls unberechtigte Zahlungen weiterlaufen ...“ Das schreibe das MWK wiederholt in der Drucksache. Und dann würden sie schreiben: „In einem Aktenvermerk“ – den hätten sie ihnen nicht kommuniziert; sie habe das zum ersten Mal nach ihrer Entlassung erfahren. Dann komme eine ganze Stellungnahme am 15. November 2012. Sie habe es echt gestern Abend gemerkt, am 15. November 2012, sprich sieben Wochen nachdem sie gesagt hätten, „wir brauchen das dringend“ seien die ja fertig gewesen. Sie hätten sich vier Tage später getroffen im Hochschulrat. Der Herr Kübler habe die Dringlichkeit – da gebe es ja das Hochschulratsprotokoll – betont. Frau M. habe auf die Eskalationen an der Hochschule hingewiesen. Und wo sei das hin verschwunden? Warum habe das MWK das zurückgehalten? Das sei ihr unerklärlich. Sie habe nicht auf die Stellungnahme gewartet. Ihr sei irgendwann der Kittel geplatzt. Sie habe dann gesagt: „Jetzt reicht es. Das, was ihr macht“ – und das habe sie vielleicht gemeint –, „ist keine saubere Wahrnehmung der Rechtsaufsicht. Ich warte nicht mehr.“ Zur Rechtsaufsicht gehöre es nicht, dass man irgendwann in fünf Jahren eine Stellungnahme von sich gebe. Rechtsaufsicht müsse sie auch innerhalb eines vertretbaren Zeitraums wahrnehmen. Und dazu hätte gehört, dass sie diese Dringlichkeit beachten. Das hätten sie nicht gemacht. Man merke doch, was das sei, was das für eine evidente Vernachlässigung von Pflichten sei. Das sei eine Vernachlässigung der Rechtsaufsichtspflicht, wenn man am 15. November (2012) eine Stellungnahme fertig habe und die der Hochschule nicht schicke.

Auf den Vorhalt, der Sachverständige Professor Dr. von Coelln habe gesagt, dass es aus Laienperspektive schwierig sei, dass die Aufsicht als eine sehr viel rigidere Kontrolle verstanden werde, als sie dann sich am Ende in der Praxis darstelle und auf den Vorhalt, die Fragestellerin habe das so verstanden, dass der Herr Professor Dr. von Coelln es so dargestellt habe, dass das Ministerium nicht sofort in dem Sinne tätig werden müsse und auf den Vorhalt, die Fragestellerin finde es schwierig, dass die Zeugin immer wieder auf diese Rechtsaufsicht zurückkomme und dass das vielleicht eine komplexere Materie sei, wie die Zeugin es hier darstelle, sagte die Zeugin, nein, das sei es garantiert nicht. Da würden der Fragestellerin vielleicht einfach 30 Jahre Verwaltungserfahrung fehlen, um das jetzt mal in aller Deutlichkeit zu sagen. Rechtsaufsicht könne man in unterschiedlichen Formen wahrnehmen. Sie habe es letztes Mal schon dargestellt. 95 % der Rechtsaufsichtsfälle – das sei jetzt eine geschätzte Zahl aus ihrer Erfahrung heraus – seien Beratung. Da komme die nachgeordnete Behörde und lasse sich beraten. Das sei genau so ein Fall. Jetzt wisse sie auch, was die Fragestellerin gemeint habe. Sie habe jetzt gemeint, das sei der Unterschied zu Konstanz. In Konstanz sei das MWK eingeschritten, weil da das Rektorat nicht willens gewesen sei. Und hier hätten sie eine andere Form von Rechtsaufsicht, weil sie als Rektorat auf das MWK zugegangen seien. Das sei aber Standard, und das komme viel, viel öfter vor. Die Fragestellerin habe eine falsche Vorstellung von Rechtsaufsicht.

Angesprochen darauf, dass die Zeugin gesagt habe, dass sie sich im Jahr 2013, im Jahr 2014 durchaus gut begleitet und beraten gefühlt habe und dass die Fragestellerin deshalb diese Zitate mitgebracht habe, weil da einfach ein Widerspruch vorhanden sei, entgegnete die Zeugin, nein, da sei kein Widerspruch.

Auf den Vorhalt, dass der Vortrag von Herrn Professor von Coelln insofern spannend gewesen sei, weil da klar geworden sei, dass, wenn das Ministerium schon allein den Eindruck habe gewinnen können, dass die Hochschule tätig werde und willens sei, tätig zu werden, dass man dann erst einmal nicht eingreifen müsse, sagte die Zeugin, das sei jetzt Theorie, und die Theorie sei hart am Sachverhalt und an den Fakten vorbei.

Darauf angesprochen, dass das ein Gutachter sei, den der Ausschuss einbestellt habe, sagte die Zeugin, nein, sie hätten den Herrn von Coelln theoretische Dinge gefragt. Theoretisch müsse die Rechtsaufsicht dann einschreiten, wenn sie Anhaltspunkte habe für rechtswidriges Tun. Sie seien mit der Bitte auf das MWK zugegangen. „Sie“, das sei vor allem übrigens der Herr Kübler gewesen. Herr Kübler habe gemeint, sie sollten das alles im Vorfeld mit dem MWK abstimmen. Der Begriff Rückendeckung stamme übrigens von Herrn Kübler, nicht von ihr. Aber sie seien auf die Rechtsaufsichtsbehörde zugegangen, um sie zu unterrichten. Wenn am 19. September (2012) das MWK gesagt hätte: „Wir haben an dieser Hochschule genug kompetente Juristinnen. Lass die doch machen!“, dann wäre das ganze Übel nicht passiert – in aller Deutlichkeit.

Auf Frage, ob das Ministerium beratend tätig geworden sei oder nicht, entgegnete die Zeugin, das sei nicht die Frage.

Auf erneute Frage, ob das Ministerium beratend tätig geworden sei oder nicht, sagte die Zeugin, das Ministerium sei nach Monaten beratend tätig geworden, nachdem es die Weisung erlassen habe, dass sie, bis sie die Stellungnahme in Händen halten, als Hochschule nichts unternehmen dürften.

Auf Vorhalt sagte die Zeugin, fünf Monate, auf den Tag genau. 19. September (2012) bis 19. Februar (2013).

Auf den Vorhalt, Herr B. habe ausgesagt, dass er regelmäßig mit der Zeugin telefoniert habe und auf Frage, ob dem so gewesen sei, entgegnete die Zeugin, nein, telefoniert habe sie mit Herrn P.

Auf den Vorhalt, Herr B. habe ausgesagt, sie hätten regelmäßig Kontakt gehabt, und deshalb – dann sei es der Herr P. gewesen – könnten diese fünf Monate einfach nicht stimmen, fragte die Zeugin, warum? Die Stellungnahme sei doch nicht da gewesen.

Auf den Vorhalt, die Zeugin sei in der Zeit aber vom Ministerium begleitet worden, entgegnete die Zeugin, nein, sie hätten nichts gemacht. Sie hätten gewartet. In aller Deutlichkeit. Man müsse doch mal die drei Stränge unterscheiden. Sie hätten eine Richtlinie in der Zeit zuwege gebracht. Die Richtlinie sei klar gewesen: Zuständigkeit der Hochschule. Sie hätten diese Richtlinie erarbeitet, die Inhalte erarbeitet und erlassen. Das MWK habe gesagt: „Macht mal.“ Da habe es seine Rechtsaufsicht nicht ausüben wollen. In dem anderen Bereich Zulagen habe das MWK seine Rechtsaufsicht ausüben wollen. Das stehe alles auch übrigens in der Drucksache hier drin. In der Hochschulratssitzung am 21. Januar 2013 – Herr P. sei wieder dabei gewesen – hätten sie festgestellt: Offen seien noch die Wechsler, überdies fehle noch die zugesagte Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums. Es sei durchweg klar gewesen, dass sie darauf warten würden. Und Herr P. sei immer in allen Sitzungen dabei gewesen. Es sei klar gewesen. In der Zulagen-Geschichte hätten sie gewartet auf die Stellungnahme. Es sei eine Weisung gewesen.

Darauf angesprochen, dass sich die Zeugin immer noch widerspreche, fragte die Zeugin, wo widerspreche sie sich?

Auf den Vorhalt, Herr B. habe ausgesagt, dass er regelmäßig mit der Zeugin telefoniert habe und die Zeugin bedanke sich am Ende für die tolle Begleitung und dass es so gut gelaufen sei und dass es so schade sei, dass er gehe, fragte die Zeugin, ob sie der Fragestellerin nochmal das Plakat zeigen solle? Sie habe an der Hochschule so viel zu tun gehabt. Und sie habe sich nicht von morgens bis abends um die Zulagen gekümmert. Und sie habe mit Herrn B. in dieser Zeit nicht über die Zulagen gesprochen, ganz sicher nicht. Und wenn Herr B. das aussage, dann solle



die Fragestellerin seine Aussage hinterfragen. Also, es sei auch völlig wurscht, was sie mit Herrn B. gesprochen habe.

Auf den Vorhalt, das sei es nicht, sagte die Zeugin, sie seien ein Kollegialorgan.

Auf den Hinweis der Fragestellerin, dass, wenn die Fragestellerin unklar frage, die Zeugin gerne hier etwas nachfragen könne, entgegnete die Zeugin, die Fragestellerin habe ja nicht gefragt. Sie habe sich positioniert.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe gesagt, dass es keinerlei Anstrengungen gegeben habe, disziplinarische Maßnahmen einzuleiten oder sich darum zu bemühen und dass es ein Schreiben des MWK vom 19.02.2013 gebe, in dem darum gebeten werde, dem Ministerium einen Bericht über die dem früheren Rektorat zur Last gelegten Vorgänge einzureichen und dass man sich offensichtlich ganz frühzeitig mit disziplinarischen Maßnahmen gegen das Altrektorat beschäftigt habe, sagte die Zeugin, das sei an die Hochschulleitung gegangen.

Auf den Vorhalt, da sei die Frage an die Zeugin gerichtet worden, sagte die Zeugin, das Schreiben sei an die Hochschulleitung gegangen, und die Hochschulleitung sei am 19.02.2013 darum gebeten worden, was die Fragestellerin gerade zitiert habe.

Darauf angesprochen, dass der Fragestellerin einfach nicht klar sei, wie man dann abstreiten könne, dass es überhaupt keine Anstrengungen gegeben habe, disziplinarrechtliche Maßnahmen zu überprüfen, gegebenenfalls einzuleiten, sagte die Zeugin, die Hochschulleitung sei die vollkommen falsche Adresse gewesen. Disziplinarrechtliche Überprüfungen, auch Sachverhaltsüberprüfungen müsse das MWK machen als Dienstvorgesetzte. Sie habe nicht einmal die Möglichkeit gehabt, Sachverhaltsklärung zu machen.

Auf den Einwand, doch, entgegnete die Zeugin, nein, dafür habe ihr die Kompetenz gefehlt. Sie habe weder Herrn M. noch Herrn V. anhören können, weil sie das nicht habe tun dürfen. Sie sei nicht zuständig gewesen. Und weil die Fragestellerin sage, sie hätten zeitnah nichts gemacht: Die Zeugin habe ein paar Disziplinarverfahren durchgeführt. Im Disziplinarrecht gelte der sogenannte Beschleunigungsgrundsatz. Der gelte von Anfang an. Sie habe das heute Morgen ausgeführt. Zum Schutz des jeweiligen Beamten müsse man Disziplinarmaßnahmen sofort einleiten und nicht Monate später.

Auf den Vorhalt, das Ministerium habe den Sachverhalt aufklären wollen, um die weiteren Schritte einleiten zu können, sagte die Zeugin, zu spät. Das hätte das Ministerium frühzeitig und selbst machen müssen.

Auf den Vorhalt, 2013 sei das mit diesem Brief geschehen und deshalb sei dieser Brief unterwegs gewesen mit den Fragen, um Klärung herbeizuführen für weitere Maßnahmen, führte die Zeugin aus, als sachkundige Zeugin sage sie dazu, dass das einfach zu spät sei. Das hätten sie im September machen müssen. Im September hätten sie zwei Gutachten vorliegen gehabt.

Auf den Vorhalt, dass das schon ein Qualitätsunterschied sei und die Zeugin vorhin gesagt habe, es sei gar nichts unternommen worden, jetzt aber sage: „Ja, ja, es wurde schon was unternommen, aber zu spät.“ und auf die Frage, was denn nun, fragte die Zeugin, wann dann jetzt was unternommen worden sei.

Auf Vorhalt („2013“) sagte die Zeugin, also das sei untauglich.

Auf den Vorhalt, am 19.02.2013 sei die Post gegangen, sagte die Zeugin, das Ministerium habe seine Aufgabe nicht wahrgenommen. Es hätte im September 2012 mit diesen Anhaltspunkten, die vorgelegen haben, handeln müssen. Dann zu sagen: „Hochschule klärt den Sachverhalt in Unzuständigkeit“, das sei so wie nichts tun. Wenn man grob falsch handle, komme das in etwa auch einem Nichtstun gleich. Und danach? Was hätten sie bitte danach gemacht? Sie hätten doch danach immer noch nichts gemacht. Sie hätten nie was gemacht. Die Zeugin habe dann den Sachverhalt dargestellt im August 2013. Und dann habe man immer noch nichts gemacht.

Man habe nie etwas gemacht. Sie habe erfahren, dass es irgendwelche Disziplinarmaßnahmen gegen Herrn M. gebe.

Auf den erneuten Vorhalt, die Zeugin habe vorhin gesagt, dass es keinerlei Bemühen gegeben habe und auf den Vorhalt, dass es Bemühungen gegeben habe und die Zeugin jetzt sage, es sei zu spät gehandelt worden, sagte die Zeugin, völlig untaugliches Bemühen, völlig untauglich.

Auf den Vorhalt, dass am 19.02.2013 dieser Brief an die Zeugin rausgegangen sei und man sich natürlich darüber streiten könne, ob das jetzt schnell genug gewesen sei, was das Ministerium da überprüft habe und warum es so lange gedauert habe und auf den Vorhalt, dass es aber krass im Gegensatz dazu stehe, was die Zeugin vorhin gesagt habe, nämlich, dass nichts passiert sei, sagte die Zeugin: „Nein.“

Die Frage, ob sich das Ministerium in Bezug auf die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens an die Zeugin gewandt habe, damit sie sich im Rahmen eines Disziplinarverfahrens in irgendeiner Weise einbringe, verneinte die Zeugin.

Auf den Vorhalt des Vermerks des MWK vom 15.11.(2012), dass da eigentlich alles drinstehe, fast wortgleich zu dem Brief, den die Zeugin dann erst am 19. Februar (2013) erhalten habe mit Ausnahme eines Satzes (MWK, 0320.22/766/5, Bl. 73-70: „Referat 44 merkt an: Soweit eine Delegation an die Hochschule möglich sei, sollte dies erfolgen.“ und „Es wird davon ausgegangen, dass der ehemalige Rektor zwischenzeitlich Ruhestandsbeamter ist. Dann ergibt sich die Zuständigkeit nach § 6 Landesdisziplinalgesetz wie folgt: Disziplinarbehörden für die Ruhestandsbeamten sind die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständigen Disziplinarbehörden. Für den Rektor einer Hochschule ist die Wissenschaftsministerin untere Disziplinarbehörde ...“) und auf den Vorhalt, dass das heiße, dass die Ministerin die Möglichkeit gehabt hätte, Herrn M. und Herrn V. anzuhören, sagte die Zeugin: „Ja.“

Die Frage, ob die Zeugin eine Rechtsgrundlage gehabt hätte, die beiden Personen zu den Vorgängen der rechtswidrigen Berufungszulagengewährung zu befragen, verneinte die Zeugin. Jetzt in dem anderen Zusammenhang habe die Zeugin Rektor M. und Kanzler V. gebeten, sie zu unterstützen. Da sei es um diese vier Normkurvenfälle gegangen. Da habe sie die beiden angeschrieben. Und Herr M. habe ihr geantwortet, er sei empört und er würde mit ihr nicht reden. Und Herr V. sei weniger empört gewesen, aber habe auch nicht mit ihr gesprochen. Sie habe keine Chance gehabt, mit den beiden Herren zu sprechen. Aber sie sei auch unzuständig für Disziplinarverfahren gewesen.

Auf den Hinweis der Zeugin, dass ihr gestern was eingefallen sei und auf Frage, was der Zeugin eingefallen sei, sagte die Zeugin, ihr sei letztes Mal ein Protokoll vorgelegt worden von der Besprechung vom 19. September 2012. Das sei eine sehr relevante Besprechung gewesen. Das sei die Besprechung Zulagen usw. im Ministerium gewesen. Und da sei ihr ein Protokoll vorgelegt worden, das sie unterschrieben habe. Sie würde interessieren, woraus dieses Protokoll stamme, aus welcher Akte, weil sie Zweifel hege, ob es ein Protokoll sei. Sie glaube, es sei einfach eine Aktennotiz von ihr aus ihrer Handakte gewesen. Denn sie glaube, es gebe kein Protokoll von dieser Besprechung. Das würde sie gern geklärt wissen. Das sei sehr relevant. Sei es ein Protokoll, oder sei es einfach ein Aktenvermerk, den sie in ihrer Handakte gehabt habe? Das könne man leicht feststellen an dem Quadrangel rechts oben. Wenn oben ein Quadrangel dran sei, sei es aus ihrer Handakte. Sie erinnere sich nämlich – sie habe sich wirklich noch mal viele Gedanken gemacht – an kein Protokoll vom MWK, und sie glaube auch nicht, dass sie autorisiert oder ermächtigt gewesen sei. Sie habe gar nichts gefunden.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe erwähnt, dass sie die Professoren am 17. Oktober 2012 über einen Vergaberahmen von zu diesem Zeitpunkt in Höhe von 601.000 € informiert hätte und deshalb auch davon ausgehe, wenn sie rückwärtsrechne, dass schon vor dem Jahresende 2009 auch ein positiver Vergaberahmen bestanden habe, der grundsätzlich Optionswechslerzulagen bis zum 31.12.2009 ermöglicht hätte und auf den Vorhalt, dass andere Zeugen das anders gesehen hätten und auf Frage, ob die Zeugin kurz darlegen könne, wie sich dieser Vergaberahmen errechne bzw. was er beinhalte, einfach um zu überprüfen, ob andere vielleicht den Begriff

anders verstehen würden oder was anderes darunterfalle, sagte die Zeugin, vor dem 1. Januar 2005 habe es keinen Vergaberahmen gegeben. Die C-Besoldung sei eine Grundbesoldung gewesen, entweder C 2 oder C 3, und die habe jeder gleichermaßen bekommen. Sie habe jetzt keine genauen Zahlen. Sie nehme jetzt einfach so fiktive Annäherungswerte. Wenn man jetzt einen in C 2 besoldeten Professor gehabt habe, dann habe der ihretwegen 6.000 € – nein, sei zu viel – 5.700 € an Grundbesoldung bekommen, und der W-2-Professor habe 4.600 € vielleicht bekommen. Aber vom Ministerium habe die Hochschule einen Durchschnittswert überwiesen bekommen. Und der Durchschnittswert sei das gewesen, was der C-2-Professor verdiene. Also, die Hochschule bekomme diese 5.700 € voll überwiesen, bezahle dann dem Professor diese 4.000 €, also 1.000 € weniger halt, bezahle ihm das Grundgehalt. Und das, was übrig bleibe, nehme man in den Topf „Vergaberahmen“. Das sei ganz wichtig, um zu verstehen: „Weshalb hat es denn am Anfang negative Vergaberahmen gegeben?“ Das sei ja nicht logisch, dränge sich nicht auf. Diese Durchschnittsbesoldung, die man vom Ministerium überwiesen oder zugewiesen bekommen habe, orientiere sich am C-2-Professor. Der C-3-Professor sei teurer. Und das sei natürlich, wenn man viel ältere Professoren habe. Die seien alle in C3. Wenn man jetzt also für 20 Leute jeweils nur den C-2-Durchschnitt bekomme, aber C3er bezahlen müsse, die 350 € mehr kosteten, dann haben man einen negativen Vergaberahmen. Wenn der C3er in den Ruhestand gehe und sie dafür einen W2er einstelle, habe man eine Differenz von etwa 1.500 €. Nein, stimme nicht. 15.000 € im Jahr würden nicht stimmen. Das sei dann weniger als 1.500 € im Monat. Also, sie habe 15.000 € etwa im Jahr gehabt, Ruhestand C 3, Ersatz durch W 2. Und mit jedem Ruhestand seien 15.000 € in diesen Vergaberahmen reingekommen. Deswegen sei es ein einfaches Rechenbeispiel. Und Herr G. – das habe sie gefunden, als sie gekommen sei – habe eine Professorenversammlung gemacht. Ende 2004 habe er die Professoren informiert, wie das denn laufe mit der W-Besoldung. Und er habe denen auch angeboten, dass sie wechseln könnten. Da sei natürlich das Interesse hoch gewesen. Lohne sich das überhaupt, so ein Wechsel? Für die C3er habe sich das nicht mehr gelohnt. Und er habe ihnen verdeutlicht: „Wie läuft das mit dem negativen Vergaberahmen, solange wir sehr viele C3er haben?“ Sie habe das seiner Präsentation entnommen. Er habe damals in der Präsentation aufgelistet: Sie würden brauchen bis 2007, dann seien schon die ersten – was wisse sie – zwölf, 14 C3er im Ruhestand, und dann seien sie schon ab 2007 im positiven Bereich. Und wenn sie im positiven Bereich seien, könnten sie dann attraktive Zulagen vergeben. Man müsse auch überlegen: Jeder, der von C 2 wechsele, bringe ja auch was Positives in den Vergaberahmen, weil der C2er ja im Grundgehalt 950 € billiger sei. Also bringe er von vornherein 950 € pro Monat in den Vergaberahmen, sodass man es so habe sagen können – das habe Herr Witt übrigens hier erklärt ganz am Anfang in der ersten Sitzung –: Man könne das so machen, dass man sage: „Okay, C2er wechselt nach W 2.“ Also damals, sie sei jetzt noch in den Vorjahren. „Dann kriegt ihr eine Optionszulage plus eine Leistungszulage, eine kleine. Und dann habt ihr wieder das Gleiche. Aber ihr habt zusätzlich die Option der Weiterentwicklung.“ Es sei durchaus interessant gewesen, dann zu wechseln.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe in der letzten Sitzung folgende Zahlen in den Raum gestellt: 2012: Vergaberahmen 601.000 €, sagte die Zeugin: „Oktober.“

Auf Vorhalt („Im Oktober, genau. Und daraus abgeleitet für das Jahresende 2009 einen Vergaberahmen von 300.000 €.“), sagte die Zeugin: „200.000 € bis 300.000 €.“

Gefragt, wie sicher sich die Zeugin bei diesen Zahlen sei, antwortete sie, da müsse man jetzt noch eines zur Ergänzung sagen. Man müsse natürlich sehen, die 13 Wechsler hätten ja auch Geld in den Vergaberahmen reingebracht. Die müsste man eigentlich rausrechnen. Sie hätten 2012 42 W2er gehabt, und die W2er würden den Vergaberahmen speisen. Wenn man 2012 42 W2er habe und 42 mal 15 ergebe in etwa die 600.000 €. Also 40 mal 15 ergebe 600, also 42 Leute hätten diese 600.000 € gebracht.

Auf den Vorhalt, dass die doch auch tatsächlich aus dem Vergaberahmen Zulagen erhalten hätten, die auch höher gewesen seien als die Differenz zwischen C 2 und W 2, sodass dann doch eigentlich das in die andere Richtung sich entwickle, sagte die Zeugin, der Vergaberahmen bleibe bei 600.000 €. Das sei der große Topf. Der sei natürlich nicht mehr voll gewesen im Oktober 2012.

Auf Frage, ob die Zeugin sagen könne, wie er da etwa tatsächlich ausgestattet gewesen sei, weil das eine sei nur eine abstrakte Größe, die ja faktisch gar nicht zur Verfügung stehe, sagte die Zeugin, nein, die sei da. Diese 600.000 € seien da. Die kriege man im Haushalt.

Auf Vorhalt („Aber nicht im Oktober.“), sagte die Zeugin, die Haushaltsmittel seien da, die Fragestellerin wolle wissen, wie viele gebunden gewesen seien.

Auf Vorhalt („Genau. Wie viel man davon tatsächlich verwendet hat.“), sagte die Zeugin, da hätten sie noch ziemlich Luft gehabt. Sie hätten vielleicht noch 150.000 € gehabt. Sie wisse es nicht.

Auf Frage, ob die Zeugin denke, dass auch 2009 was übrig gewesen sei und ob das die 300.000 seien, von denen sie gesprochen habe und was denn da an Luft gewesen sei und dass das vielleicht den Unterschied ausmache zwischen den verschiedenen Angaben, antwortete die Zeugin, da müsse sehr viel Luft gewesen sein, weil sie 2009 ja wahnsinnig wenig W-Leute gehabt hätten. Wenn jeder 15.000 € mitbringe. Sie hätten keine hohen Leistungszulagen gehabt zu dem Zeitpunkt.

Auf Frage („Einige C3er?“), sagte die Zeugin, die hätten da keine Rolle gespielt. Der Vergaberahmen werde nur von den W2ern gefüttert.

Auf den Vorhalt, dass das sicher nach dem Durchschnitt C 2 sei, sagte die Zeugin: „Ja.“

Auf den Vorhalt, dass, wenn sie viele C3er habe, wieder nicht so viel zur Verfügung übrig bleibe, sagte die Zeugin, ja. Und es komme darauf an, wie viel W2er 2009 da gewesen seien. Die Fragestellerin habe schon recht. Wie viel W2er hätten sie 2009 gehabt? Sie müsse diese 13 rausdividieren 2012, dann hätten sie faktisch 29 gehabt 2012 – 29 in sechs Jahren. Dann habe man pro Jahr fünf Leute. Fünf, sechs, sieben, acht, neun. Fünf mal fünf seien 25. Also wenn man 2009 20 bis 25 W2er gehabt habe, müsste man da 300.000 € im Topf gehabt haben. Das sei die Logik, die zwingende logische Folge; dabei bleibe sie.

Darauf angesprochen, dass ja sicher noch mehr C3er da gewesen seien, sagte die Zeugin, sie habe es falsch erklärt. Sie wisse, worauf die Fragestellerin hinauswolle. Wenn sie noch zu viele C3er da gehabt hätte, wäre ihr nichts übrig geblieben, um überhaupt attraktive Zulagen gewähren zu können.

Auf den Vorhalt, das sei von anderen Zeugen so beschrieben worden, und deshalb sei die Fragestellerin über die 300.000 zunächst mal gestolpert, weil sie angenommen habe, die Zeugin hätte damit den freien, den tatsächlich zur Verfügung stehenden, nicht gebundenen Betrag gemeint, sagte die Zeugin: „Korrekt.“

Gefragt, ob die Zeugin deshalb diesen nicht gebundenen Anteil in irgendeiner Form beziffern oder einschätzen könne, antwortete die Zeugin, das könne sie nicht beziffern. Aber sie wisse, da gebe es eine Berechnung. Das könne sich die Fragestellerin gern vielleicht auch von der Hochschule schicken lassen. Es gebe eine Berechnung über das Jahr 2012 – dem ersten Jahr, wo sie da gewesen sei –, da hätten sie noch 300.000 gehabt. Sie hätten diese 600.000 plus 300.000 ungebunden gehabt. Sie hätten Reste aus den Vorjahren gehabt. Und aus all dem schließe sie, dass in den Vorjahren diese Zulagen nicht in der denkbaren Höhe, wie sie es hätten tun können, vergeben worden seien.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin trotzdem davon ausgehe, dass auch 2009, als Optionswechszulagen noch möglich gewesen seien, tatsächlich aus dem Verfügungsrahmen Geld zur Verfügung gestanden habe, um solche Zulagen zu gewähren, sagte die Zeugin, ja, davon gehe sie aus. Das gebiete die Logik. Und jetzt, wenn sie da weiterdenke, müsse man sehen: 2012 hätten sie ja auch diese teuren Wechsler bezahlt. Die seien ja nicht ganz billig gewesen, weil sie hätten 1 600 € – das sei schon dynamisiert im ersten Jahr gewesen – schon bezahlt. Sie seien ja überproportional belastet gewesen durch diese Berufungszulagengeschichten. Sie bleibe dabei: Es

müsse 2009 Geld da gewesen sein, und zwar Geld in einer relevanten Höhe, sodass attraktive Wechsel, vor allem diese Optionswechsel, möglich gewesen wären.

Die Frage, ob relevant was da gewesen sein müsste, ohne dass die Zeugin sich jetzt auf einen ungefähren Betrag festlegen könne, weil sie es sich einfach zurückrechne und nicht positiv aus Unterlagen wisse, bejahte die Zeugin.

#### **19. Zeugin Dr. M. S.**

Die Zeugin Dr. M. S., Referatsleiterin des Referats 14 (Besoldungsrecht, Stellenplan) im Finanzministerium, führte in ihrem Eingangsstatement aus, sie wolle sagen, warum sie mit der Sache befasst worden sei, und dann wolle sie zur Chronologie etwas sagen. Sie warf die Frage auf, warum sie mit der Sache befasst worden sei und führte aus, sie sei im Finanzministerium seit vielen Jahren Leiterin des Besoldungsreferats. Das neue Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg sei bei der Dienstrechtsreform von ihrem Referat erarbeitet worden. Teil dieses Gesetzes sei auch die Professorenbesoldung gewesen. Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 sei eine Reform der Professorenbesoldung erforderlich gewesen. Auch diese Reform sei von ihrem Referat erarbeitet worden. Sie habe also langjährige Kenntnisse, was den Bereich Professorenbesoldung anbelange. Zur Chronologie warf die Zeugin die Frage auf, wann sie von der Angelegenheit erfahren habe und wie sie damit befasst worden sei und führte aus, das erste Mal sei im Sommer/Herbst 2012 – wann genau, wisse sie nicht mehr – ihr Referent auf sie zugegangen und habe gesagt, an der Hochschule Ludwigsburg gebe es Probleme mit den Leistungsbezügen. Sie hätten auch darüber gesprochen, von wem die Information stamme. Es könne sein, dass dabei die Kanzlerin, Frau D., erwähnt worden sei. Sie wisse es aber nicht mehr mit Sicherheit. Frau D. sei, bevor sie Kanzlerin geworden sei, bei ihnen im Finanzministerium gewesen. Also hätten da immer noch Kontakte bestanden. Woran sie sich erinnern könne, sei gewesen, dass sie und ihr Referent sich einig gewesen seien, dass sie in der Sache nicht aktiv würden, da für die Vergabe von Leistungsbezügen die Hochschulen zuständig seien, also sie vom FM (Finanzministerium) nicht. Und aus der Zuständigkeit der Hochschulen ergebe sich, dass das Wissenschaftsressort dort für die Rechtmäßigkeit der Leistungsbezüge verantwortlich sei. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung zahle lediglich aus. Sie hätten also abwarten wollen, ob jemand auf sie zukomme. Sie hätten da nichts weiter gemacht oder getan und sich erkundigt. Sie hätten schlichtweg gewartet. Das Nächste sei am 4. Oktober 2012 gewesen. Da sei ein E-Mail von Frau S. gekommen. Frau S. sei seinerzeit die Referentin im Besoldungsreferat des Wissenschaftsministeriums gewesen. Sie habe ihnen informell und vertraulich das Gutachten von Herrn G. übersandt. Ob sie (Zeugin) das Gutachten schon damals gelesen habe, wisse sie nicht mehr. Sie habe es vor der Vorbereitung zu der Sitzung vom Februar 2013 gelesen; das wisse sie. Aber ob im Oktober (2012), wisse sie nicht mehr. Ende Januar, Anfang Februar (2013) habe sie Frau S. angerufen. Und sie habe ein Gespräch anregen wollen zu dem Thema Leistungsbezüge. Dass sie (S.) sie (Zeugin) angerufen habe, daran könne sie sich erinnern. Was der Inhalt des Gesprächs gewesen sei, wisse sie nicht mehr. Aus dem E-Mail von Frau S. vom 12. Februar 2013 sei zu schließen, dass Frau S. wohl die Probleme bei der Hochschule geschildert habe und den Wunsch nach einer Besprechung geäußert habe. So, wie sie (Zeugin) sich kenne, habe sie dann Frau S. gebeten, vorab Unterlagen zu übersenden, damit sie überhaupt wisse, worum es in der Besprechung gehe, und damit sie sich darauf habe vorbereiten können. Das habe Frau S. dann auch getan. Sie habe die Unterlagen mit Mail vom 12. Februar 2013 übersandt, und sie (Zeugin) habe sich mit den Unterlagen befasst. Die Besprechung, die habe dann am 27. Februar 2013 stattgefunden, bei ihnen im Finanzministerium. Mit dem Verlauf der Besprechung sei sie (Zeugin) überhaupt nicht zufrieden gewesen. Und sie sei dann am Wochenende zu dem Entschluss gekommen, sich im Nachgang zu der Besprechung noch zu äußern. Das habe sie dann gleich auch am Montagmorgen getan, und zwar mit ihrem Mail vom 4. März 2013. Das Mail, das habe zunächst eine gewisse Aufregung im Kollegenkreis verursacht. Aber die habe sich relativ schnell erledigt. Und sie habe dann von der ganzen Sache nichts mehr gehört, bis ihr Mail der Presse zugeleitet worden sei. In der Sache sei sie dann wohl im Jahr 2015 auch von der Staatsanwaltschaft als Zeuge vernommen worden. Im Auftrag der Staatsanwaltschaft sei ein Ermittler vom Landeskriminalamt zu ihr in ihr Dienstzimmer gekommen und habe sie vernommen.

Auf Vorhalt der E-Mail der Zeugin vom 4. März 2013 (MWK, 0320.22/766/52, Bl. 784: „...achten Sie darauf, dass die Akten sauber sind ...“ und „... die Jahresfrist in § 48 LVwVfG hat schon in ... manchen Fällen geholfen ...“) und auf Frage, ob diese Äußerungen gefallen seien und auf Vorhalt der Aussage des Zeugen L., der das relativiert habe und gesagt habe: „Na ja, das war aber jetzt in dem Sinne gemeint, dass da also eine Anweisung erfolgen sollte: Bitte so und so reagieren“, und dass er diese beiden Äußerungen oder möglichen Äußerungen in ein anderes Licht gestellt habe und auf Frage, ob sich das aus ihrer Sicht irgendwie im Laufe der Zeit aufgeklärt habe und wie die Zeugin heute dazu stehe, sagte die Zeugin, ob die Äußerungen wortwörtlich so gefallen seien, wisse sie nicht, aber dem Sinn nach sicherlich. Und sie habe das auch so verstanden. Deshalb habe sie sich auch nachher aufgeregt nach der Sitzung, dass der Hochschule nahegelegt werden sollen, doch nichts zu tun. Mit „nichts zu tun“ meine sie also, keine Rückforderung vorzunehmen.

Auf den Vorhalt der Aussage der Frau S., dass das zwar so auch im Raum gestanden habe, dass aber am Ende alle sich einig gewesen seien, dass dem nicht so habe sein sollen, sondern dass sehr wohl eine ausführliche Prüfung habe stattfinden sollen und auf Frage, wie die Zeugin das in Erinnerung habe, antwortete die Zeugin, es sei richtig, dass darüber gesprochen worden sei, dass eine ausführliche Prüfung habe stattfinden sollen. Aber ihrer Meinung nach sei immer so immer im Hintergrund geschwebt, dass bei den Professoren keine Rückforderung habe vorgenommen werden sollen und dass die Professoren die Leistungsbezüge auch in Zukunft weiterhin hätten erhalten sollen.

Auf Frage, wie denn überhaupt die Haltung zu diesen Fragen gewesen sei, wie diese Zulagen einzuordnen seien, ob sie als rechtswidrig oder nichtig einzuordnen seien und wie die Zeugin das noch in Erinnerung habe, wer da welche Position vertreten habe, sagte die Zeugin, ob die Zulagen rechtswidrig oder nichtig gewesen seien, wer da welche Position vertreten habe, wisse sie nicht mehr. Sie könne nur von sich sagen: Sie habe als praktisch denkender Mensch gesagt: „Also, ob die nichtig sind oder rechtswidrig, der Streit lohnt sich nicht. Ich komme mit der Rechtswidrigkeit genau zum gleichen Ergebnis wie mit der Nichtigkeit. Und deswegen also eine juristische Diskussion anzufangen und auf Nichtigkeit zu bestehen, würde ich nicht vorschlagen. Warum kompliziert, wenn es auch einfach geht?“ Dass die Zulagen rechtswidrig gewesen seien, das sei offensichtlich gewesen.

Danach befragt, ob der Zeugin aber schon bekannt gewesen sei, dass es in der Rechtsfolge sehr wohl deutliche Unterschiede zwischen einer rechtswidrigen oder einer nichtigen Zuwendung gebe, sagte die Zeugin, das sei ihr bekannt. Aber sie müsse im Ergebnis immer schauen: „Was mache ich im praktischen Fall?“ Z. B.: Sie könne auch bei der Nichtigkeit zum Ergebnis kommen, dass sie nicht zurückfordern könne, wenn der Professor z. B. – sie nehme jetzt ein blödes Beispiel – vermögenslos geworden sei. Sie könne auch bei der Rechtswidrigkeit für die Vergangenheit zurückfordern, wenn die Voraussetzungen von § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz vorlägen.

Auf den Vorhalt, dass aber gerade die Fristen, die ja hier wohl offenbar auch im Raum gestanden seien, ja bei einer Nichtigkeit nicht zwingend eingreifen würden, sagt die Zeugin, das sei richtig. Aber sie seien da seinerzeit noch unzweifelhaft innerhalb der Einjahresfrist des 48 (LVwVfG) gewesen, als die Besprechung stattgefunden habe.

Auf Frage, ob die Zeugin aber keine Erinnerungen mehr habe, wer da ursprünglich dieses Thema Nichtigkeit eher vertreten habe, da die Zeugin jetzt offenbar die Auffassung vertrete, Rechtswidrigkeit würde ausreichen, antwortete die Zeugin, wer die Auffassung Nichtigkeit ursprünglich vertreten habe, wisse sie nicht. Sie wisse aus dem Gutachten von Herrn G., dass er wohl der Auffassung gewesen sei, dass das nichtig gewesen sei

Gefragt, ob die Zeugin definitiv nicht mehr in Erinnerung habe, wie die Haltung der anderen Teilnehmer gewesen sei, insbesondere aus Sicht der verschiedenen beteiligten Ministerien, sagte die Zeugin, das habe sie nicht mehr in Erinnerung.

Auf Frage, ob es vorher schon Rückfragen gegeben habe z. B. aus dem Landesamt für Besoldung und Versorgung zu diesem Thema dieser geplanten Richtlinie, nach der dann diese Zulagen hätten verteilt werden sollen, sagte die Zeugin, sei ihr nichts bekannt und nichts erinnerlich.

Auf Frage, ob die Zeugin da jedenfalls selber definitiv nicht befasst gewesen sei, sagte die Zeugin, sie sei nicht befasst gewesen. Das Thema, das habe bei ihnen sozusagen von Herbst 2012 bis zu der Besprechung oder bis zum Vorfeld der Besprechung im Februar 2013 geruht.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe gesagt, dass sie bei der Ausarbeitung der gesetzlichen Grundlagen zur Einführung der W-Besoldung auch beteiligt gewesen sei, sagte die Zeugin: „Ja.“

Auf den Vorhalt, es sei hier im Ausschuss schon mehrfach die Frage aufgekommen, wie man denn ernsthaft eine Zuwendung für nur rechtswidrig halten könne, wenn es keine Leistungszulage, sondern eine Berufungszulage ohne Berufung sei und auf Frage, ob die Zeugin wisse, wer denn diesen Begriff der Berufsleistungszulage hier ursprünglich eingeführt habe, sagte die Zeugin, sie habe natürlich in der Vorbereitung jetzt die Akten studiert. Und sie habe aus den Akten entnommen, dass die Hochschule wohl von Leistungszulage gesprochen habe, ursprünglich. So, also, Zulage sei falsch. Das heie Leistungsbezüge. Und Leistungsbezüge gebe es drei nach geltendem Recht: Das seien die Berufs- und Bleibeleistungsbezüge, dann die besonderen Leistungsbezüge und die Funktionsleistungsbezüge. Und dann: Der Begriff „Berufungszulage“, der sei wohl vom LBV gekommen. Wie das LBV auf den Begriff „Berufungszulage“ oder „Berufsleistungsbezüge“ gekommen sei, wisse sie nicht, könne sie sich nicht vorstellen.

Danach befragt, ob es ihrer Kenntnis nach aus dem LBV gekommen sei und vorher so nicht im Raum gewesen sei, verneinte die Zeugin.

Auf den Vorhalt, dass eines der Ergebnisse der Elefantenrunde gewesen sei, dass die zunächst vertretene Auffassung, dass die Zulagenvergabe nichtig sei, verworfen worden sei und dass die Anwendung von § 3 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes von der Zeugin ausgeschlossen worden sei und auf Frage, ob die Zeugin dazu noch mal sagen könne, weswegen die Zeugin die ausgeschlossen habe und ob da ein intensiverer Diskussionsprozess vorausgegangen sei, antwortete die Zeugin, das wisse sie leider nicht mehr. Sie wisse, dass (§) 3 Absatz 2 LBesGBW im Raume gestanden sei, ursprünglich. Sie könne nur aus heutiger Sicht sagen: Man brauche einen Gesetzesvorbehalt für die Besoldung. Das sei mehr oder weniger ein Programmsatz. Und was bei der Hochschule vorgelegen habe, das seien Verwaltungsakte gewesen, in denen Leistungsbezüge oder Leistungszulagen gewährt worden seien. Und darauf sei § 3 Absatz 2 nicht anwendbar. Solange man einen Leistungsbezug habe, habe man einen Grund für die Besoldungszahlung. Das stehe auch bei ihnen in der Verwaltungsvorschrift zu § 15 LBesGBW. Das heie, man müsse also zuerst den Verwaltungsakt beseitigen, und erst dann könne man die Bezüge zurückfordern.

Gefragt, ob es zutreffend sei, dass die Zeugin in dieser Gesprächsrunde darauf hingewiesen habe, sagte die Zeugin, das wisse sie nicht mehr.

Auf Nachfrage („Es wäre aber vorstellbar?“), sagte die Zeugin: „Wäre vorstellbar.“

Auf die Frage, wie konkret diese Jahresfrist des § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz thematisiert worden sei und ob mal gesagt wurde: „Die begann zu dem und dem Zeitpunkt. Die endet voraussichtlich dann und dann“, oder ob man sich beschränkt habe: „Wir sind da noch locker drin“ und ob die Zeugin da noch eine konkrete Erinnerung habe, antwortete die Zeugin, sie meine, dass gesagt worden sei, die ende im Juni oder Juli 2013, aber sie erinnere sich nur noch dunkel.

Die Frage, ob die Zeugin aber meine, dass tatsächlich von einem konkreten Endablaufzeitpunkt gesprochen worden sei, bejahte die Zeugin.

Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen L. vom LBV (8. UAP, S. Seite 93: „Da wurde dann gesagt, nein, sie“ – die Jahresfrist – „sei noch nicht rum, man hätte noch knapp drei Monate Zeit. Aber ein ganz konkreter Tag wurde nicht genannt, sondern: So knapp drei Monate noch.“), sagte die Zeugin, das decke sich ja gerade mit ihrer Aussage: Juni oder Juli. Und es sei Februar, Ende Februar gewesen.

Auf Frage, ob tatsächlich von einem konkreten Termin die Rede gewesen sei, antwortete die Zeugin, nein. Ein konkretes Datum sei nicht genannt worden. Juni oder Juli.

Auf Vorhalt der E-Mail der Zeugin vom 4. März 2013, die zwei Zitate enthalte, nämlich einmal: „Achten Sie darauf, dass die Akten sauber sind“, und einmal: „Die Jahresfrist in § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz hat schon in so manchen Fällen geholfen“ und auf Frage, von wem diese Aussagen gekommen seien, fragte die Zeugin: „Muss ich das sagen?“

Auf Hinweis („Ja.“) sagte die Zeugin, also sie wisse oder meine zu wissen, dass eine Aussage von Herrn L. gekommen sei.

Gefragt, ob sich die Zeugin erinnern könne, welche, sagte die Zeugin, nein. Sie meine: „Die Jahresfrist hat schon so in manchen Fällen geholfen.“ Aber sie sei sich nicht sicher. Und: „Achten Sie darauf, dass die Akten sauber sind“, das sei vom damaligen Personalreferat vom Finanzministerium gekommen.

Auf Vorhalt der Aussage der Zeugin S. (12. UAP, S. 29: „Es fiel tatsächlich diese Lösungsvariante, ob man nicht die Verjährungsfrist ablaufen lassen kann. Das wurde kurz thematisiert, aber dann einheitlich, einvernehmlich verworfen, weil man dann doch zu der Auffassung gelangte, man muss rechtmäßig handeln.“) und auf Frage, ob die Zeugin diese Angabe bestätigen könne, und sie in Erinnerung habe, wer diesen Vorschlag gemacht habe, sagte die Zeugin, könne sie nicht bestätigen, sonst hätte sie auch ihr Mail nicht geschrieben.

Auf Vorhalt des Protokollentwurfs der Kanzlerin zur sogenannten „Elefantenrunde“, der einen Hinweis enthalten habe, dass bei der Ermessensausübung auch der Hochschulfriede eine Rolle spiele und in diesem Protokollentwurf Angaben zum Verstreichen der Jahresfrist enthalten gewesen wären (MWK, 0320.22/766/52, Bl. 807 ff: „Für den Zeitraum der Kenntnisnahme ist wahrscheinlich die Vorlage des ersten Rechtsgutachtens anzusetzen.“) und die Jahresfrist demnach noch nicht verstrichen gewesen wäre und auf Vorhalt der Endfassung des Protokolls (MWK, 0320.22/766/52, Bl. 837: „Die Jahresfrist des § 48 Absatz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz ist zu prüfen.“) und auf Frage, wie es zu dieser Änderung komme im Vergleich Entwurf und Endfassung des Protokolls, sagte die Zeugin, das wisse sie nicht. Sie hätten nur den Entwurf gehabt. Und dass es eine offizielle Endfassung gebe, sei ihr nicht erinnerlich, von dem Protokoll. Sie hätten nur den Entwurf des Protokolls gehabt. Und ihr sei nicht erinnerlich, dass es eine Endfassung gegeben habe. Und wie es dazu gekommen sei, wisse sie nicht.

Die Frage, ob der Zeugin das Protokoll schon vorgelegen habe zum Zeitpunkt, als sie ihre E-Mail am 4. März verfasst habe, verneinte die Zeugin.

Befragt danach, ob die Zeugin jetzt, nachdem sie das Protokoll dann gehabt habe, sage, dass das Protokoll den Gesprächsverlauf zutreffend wiedergegeben habe, oder ob ihr da auch beim Lesen nach ihrer eigenen Kritik irgendwas aufgefallen sei, wo sie sage, das sei doch anders gewesen, sagte die Zeugin, sie meine, der Entwurf des Protokolls, den sie gehabt habe, der gebe den Gesprächsverlauf so in etwa richtig wieder.

Die Frage, ob der Zeugin jetzt nichts ins Auge gesprungen wäre, wo sie sage „Um Gottes willen, das stimmt so nicht“, verneinte die Zeugin.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin gesagt habe, dass es keine Verbindung zur Hochschule Ludwigsburg davor gegeben habe und auf die Frage, ob das richtig sei, sagte die Zeugin: „Ja.“



Auf die Frage, ob die Zeugin die Gutachtenproblematik schon vorher gekannt habe oder ob die annonciert worden sei in irgendeiner Form, antwortete die Zeugin, wenn der Fragesteller das Gutachten von Herrn G. meine, das sei ihnen zugeleitet worden – das habe sie ja in ihrem Eingangsstatement gesagt –, sie glaube, am 4. Oktober (2012). Ob sie das gelesen habe – vor der Sitzung ganz sicherlich. Aber ob sie es im Oktober gelesen habe, das wisse sie nicht mehr.

Auf den Vorhalt, da gebe es auch das Gutachten B., sagte die Zeugin, ja, das kenne sie auch.

Auf die Frage, ob das im Ministerium ausgewertet oder irgendwie beurteilt worden sei, antwortete die Zeugin, sie hätten beide Gutachten natürlich gelesen, und sie hätten sich auch ihre Gedanken dazu gemacht. Aber etwas Schriftliches gebe es dazu nicht.

Gefragt, ob es eine konsolidierte Meinung zu diesen Gutachten und Rechtswidrigkeit bzw. Nichtigkeit gegeben habe, sagte die Zeugin, ob sie mit ihrem Referenten darüber geredet habe, ob das jetzt rechtswidrig oder nichtig gewesen sei, das wisse sie nicht. Aber sie glaube, eher nicht.

Auf die Frage, wer an dieser besagten Elefantenrunde am 27.02.(2013) alles teilgenommen habe, sagte die Zeugin, das seien alle, die sie in ihrem Mail angeschrieben habe, außer den beiden Professoren, die zu Beginn da gewesen seien.

Auf den Vorhalt, dass die Zulagengewährung und die Wechslerfälle an der Hochschule in der Besprechung als problematisch anerkannt worden seien und auf Frage, ob aus Sicht der Zeugin die Konsequenzen daraus hinsichtlich der bereits geleisteten Zahlungen besprochen worden seien und wie die zukünftig laufenden Zahlungen dann hätten beurteilt werden sollen, sagte die Zeugin, es seien die Konsequenzen angesprochen worden bezüglich der bereits geleisteten Zahlen. Es sei auch angesprochen worden, ob die Ernennung nach W 2 überhaupt rechtmäßig gewesen sei. Was nicht angesprochen worden sei, jedenfalls nicht so deutlich, wie sie es sich gewünscht hätte, das seien die Konsequenzen für die Zukunft gewesen, welche Konsequenzen für die Zukunft zu ziehen seien bezüglich der Rückforderungen, weil nach § 48 (LVwVfG) sei es ja so – deswegen habe sie auch da das Mail geschrieben –: Für die Zukunft habe normalerweise das öffentliche Interesse Vorrang und das Interesse der Professoren nur in Ausnahmefällen, wenn Vermögensdispositionen betroffen worden wären. Und für die Vergangenheit, also, man sei sich so in etwa einig gewesen: „Man muss den Professoren auf jeden Fall das belassen, was sie als C-2-Professoren bekommen hätten.“

Auf den Vorhalt („Das heißt also, den früheren Status quo beibehalten.“), sagte die Zeugin: „Den früheren Status quo.“

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe im Nachgang der Besprechung für den 04.03.(2013) eine E-Mail verfasst und auf Vorhalt der Aussage der Zeugin (*JuM, EO 2, Bl. 425*: „*Ja. Es ging darum, dass ich mit dem Verlauf der Sitzung unzufrieden war. Ich hatte den Eindruck, dass der Hochschule nahegelegt werden sollte, dass der Frieden innerhalb nicht gestört werden sollte.*“) und auf Frage, was die Zeugin darunter verstehe, sagte die Zeugin, das sei wohl ihre Vernehmung vom LKA gewesen.

Auf die Frage, ob der Eindruck der Zeugin gewesen sei, dass Frieden habe gehalten werden sollen und das konzilient habe beseitigt werden sollen, antwortete die Zeugin, das sei ihr Eindruck gewesen, dass es darum gegangen sei, dass die Hochschule also nicht ins Gespräch komme, dass an der Hochschule Frieden herrsche. Und das sei ihr Eindruck gewesen, dass das also sehr hochgehängt worden sei, also auch als Gesichtspunkt bei der Ermessensentscheidung. Und Hintergrund sei natürlich gewesen, dass die Studenten dort ungestört weiter studieren hätten können. Und es sei ja zu befürchten gewesen, wenn herausgekommen wäre, dass die Professoren unrechtmäßige Leistungsbezüge bekommen hatten, dass sich die Presse drauf stürze und dass dann Unruhe an der Hochschule herrsche. Und das sei ja für die Hochschule nicht gut und für die Studenten dort auch nicht gut, weil die Professoren mehr mit sich selber beschäftigt seien als mit den Studenten.

Auf den Vorhalt, wenn man sage, man wolle den Ruf der Hochschule nicht beschädigen und das Studieren der Studenten auch nicht beeinflussen durch negative Werbung, müsse es doch irgendwelche Vorstellungen gegeben haben, wie – „ich die Kuh vom Eis bekomme“ –, sagte die Zeugin: „Ja, indem man nichts macht.“

Gefragt, ob das so allgemeiner Konsens ihrer Meinung nach gewesen sei, sagte die Zeugin, das sei ihr Eindruck.

Auf Vorhalt („Also nichts machen.“), sagte die Zeugin, die anderen sähen das nicht so.

Auf die Frage, die Zeugin habe aber den Eindruck gehabt, sagte die Zeugin, sie habe den Eindruck gehabt ja.

Danach befragt, ob die Zeugin vor diesem Termin heute mit anderen Gespräche zur Vorbereitung dieses Termins geführt habe, sagte die Zeugin, nein. Und in ihrem Ministerium habe auch niemand auch nur im Entferntesten irgendwie versucht, sie zu beeinflussen, weil die sie kennen würden.

Auf die Frage, welchen Eindruck die Professoren F. und K. bei der Zeugin hinterlassen hätten im Hinblick auf die Bezüge, die sie erhalten hätten und wie sie das begründet hätten, sagte die Zeugin, aus ihrer Erinnerung wisse sie da sehr wenig. Sie habe jetzt natürlich die Akten gelesen, und die hätten auch Tischvorlagen gebracht. Aber so ihr Eindruck sei gewesen: Die Professoren seien der Meinung gewesen, die Leistungsbezüge würden ihnen zustehen. Sie seien so gut, sie hätten in der Vergangenheit so viel geleistet, die Leistungsbezüge stünden ihnen zu.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe ja vorher richtigerweise noch mal dargestellt, dass es unterschiedliche Arten von Bezüge gebe und dass es mit der Begründung je keine Berufsbezüge gebe, sagte die Zeugin, das sei richtig. Aber man habe ja auch darüber gesprochen, ob es die Möglichkeit gebe, umzudeuten. Es bestehe die Möglichkeit, besondere Leistungsbezüge zu vergeben, wenn ein Professor in Forschung, Lehre besondere Leistungen erbringe. Und die Professoren seien der Meinung gewesen, sie seien alle Leistungsträger, sie seien schon länger an der Hochschule, sie hätten alles geleistet. Also: Die Leistungsbezüge stünden ihnen zu.

Gefragt, ob es bei dem Gespräch mit den Professoren auch darum gegangen sei, dass man es vor allem deshalb verdient habe, weil man jetzt ja auch deshalb gewechselt habe in die W-Besoldung, antwortete die Zeugin, dass sie sich nicht daran erinnern könne.

Befragt danach, ob es eine Rolle gespielt habe, ob die Professoren wüssten, um welche Art von Bezügen es sich handle, die sie jeden Monat erhalten, sagte die Zeugin, dass sie jetzt nichts dazu sagen könne.

Auf die Frage, ob es in der Besprechung eine Rolle gespielt habe, dass diese beiden Professoren weder einen Ruf von einer anderen Hochschule noch eine neue Berufung an dieser Hochschule erhalten hätten, was ja schon von vornherein nicht möglich gewesen sei, weil sie schon an der Hochschule gewesen seien, sagte die Zeugin, sie meine, nicht, sie sei sich aber nicht sicher, weil: So wie sie das in Erinnerung habe, sei das weniger ein Gespräch mit den Professoren gewesen, sondern die hätten quasi ein Statement abgegeben.

Auf den Vorhalt, die gestellten Fragen seien entscheidend bei der Frage: „Wie gehe ich jetzt in Zukunft mit den Zulagen um?“ und dass sich manche Fragen bis heute stellen würden, weil wenn sie gewusst hätten, dass sie Berufsleistungsbezüge ohne Rechtsgrund erhalten, dann würde sich die Frage der Rückforderung bis heute stellen, sagte die Zeugin, ob die das gewusst hätten und ob das da thematisiert worden sei, wisse sie nicht mehr, habe sie keine Erinnerung mehr. Sie wisse nur, dass die Professoren da gewesen seien. Die hätten ein Statement abgegeben. Die hätten gesagt, sie hätten es auf jeden Fall verdient, die Leistungsbezüge. Und das sei sozusagen das, was sie in Erinnerung habe. Aus den Akten ergibt sich natürlich, dass die Professoren erst mal überrascht gewesen seien, dass es Berufsleistungsbezüge gewesen seien nach der Auskunft vom LBV.

Auf den Vorhalt, dass der Hochschulfrieden ja dann nur bedingt gewahrt sei, weil Rechtswidrigkeit von Vorgängen Sorge ja nicht unbedingt für Frieden und auf Frage, ob auch diskutiert worden sei, welche Auswirkungen diese 13 Bezüge in einer doch überdurchschnittlichen Höhe auch für andere Professoren hätten im Vergaberahmen, sagte die Zeugin, dass sie sich nicht daran erinnern könne, dass das diskutiert worden sei.

Die Frage, ob es ausgehend von dieser Besprechung, Arbeitsaufträge gegeben habe, verneinte die Zeugin. Also für sie nicht. Die Hochschule sei natürlich aufgefordert gewesen – das ergebe sich aus den Akten –, gegenüber dem Wissenschaftsministerium zu berichten. Und die Besprechung habe ja dazu dienen sollen, also der Hochschule praktisch eine Hilfestellung zu geben, wie die Hochschule mit den Leistungsbezügen weiter verfahren werden solle.

Auf die Frage, ob § 48 LVwVfG, ob ein schutzwürdiges Vertrauen vorliege, bei dieser Besprechung keine Rolle gespielt habe, antwortete die Zeugin, dass sie sich nicht dran erinnern könne.

Gefragt, ob es Gegenstand des Auftrags an die Hochschule gewesen sei, in dieser Hinsicht quasi eigene Ermittlungen wahrzunehmen, sagte die Zeugin, also, Auftrag an die Hochschule sei gewesen, die Rechtswidrigkeit – oder dass es rechtswidrig gewesen sei, sei man sich ja einig gewesen –, sei die Prüfung von § 48 (LVwVfG) gewesen: „Nehme ich zurück? Ja. Und dann: für welche Zeit?“ Also, Vergaberahmen, auch das Budget für Leistungsbezüge, könne sie sich nicht dran erinnern, dass das eine Rolle gespielt hätte.

Auf die Frage, ob die Umdeutung bei dem Arbeitsauftrag an die Hochschule zunächst mal keine Rolle gespielt habe, sagte die Zeugin, doch, das sei natürlich vorgelagert. Wenn man umdeuten könne, komme man nicht zu (§) 48 (LVwVfG).

Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen L., der ja mittlerweile selbst Professor an der Hochschule sei, der sage, man hätte sich am Ende geeinigt und auf den weiteren Vorhalt, dass die E-Mail der Zeugin da eine andere Sprache spreche und auf Frage, ob man denn im Nachgang zu diesem Gespräch Stillschweigen vereinbart habe, sagte die Zeugin, nein. Man habe kein Stillschweigen vereinbart.

Gefragt, wie der Informationsfluss im Finanzministerium gewesen sei und ob die Zeugin in ihrem Haus in die nächsthöhere Ebene informiert habe über dieses Gespräch, sagte die Zeugin, sie habe nicht informiert, jedenfalls nicht zum Zeitpunkt, wo sie das Mail geschrieben habe. Sei natürlich nicht ausgeschlossen – das habe ja auch der Referatsleiter 11 bekommen –, dass der informiert habe. Im Haus habe sie lediglich informiert, als das dann in der Presse hochgekommen sei.

Auf den Vorhalt, dass ihr Ministerium ja auch nicht originär zuständig gewesen sei, antwortete die Zeugin, sie seien nicht originär zuständig gewesen. Und sie habe ihr Mail an die Besprechungsteilnehmer gesandt. Und sie habe mit dem Mail ausdrücken wollen, dass sie nicht dazu stehe, so, wie die Besprechung ausgegangen gewesen sei, und zwar in zwei Punkten.

Auf die Frage, ob disziplinarrechtliche Maßnahmen in dieser Besprechung eine Rolle gespielt hätten, sagte die Zeugin, möglicherweise am Rande.

Auf Frage („Im Hinblick auf welche Personen?“), antwortete die Zeugin, auf die Professoren.

Auf Nachfrage („Und im Hinblick auf den Rektor?“), sagte die Zeugin, ja auch.

Bezugnehmend auf die Frage, ob es Äußerungen gegeben habe, dass man es nicht tue, oder wer das Thema Disziplinarverfahren eingebracht habe und wer es wieder aus dem Gespräch genommen habe, sagte die Zeugin, dass sie sich nicht erinnern könne. Wenn es von jemand eingebracht worden wäre, dafür sei das Wissenschaftsministerium zuständig. Möglicherweise hätten die es angesprochen. Sie wisse es aber nicht.

Gefragt, ob, wenn die Zeugin es jetzt in der Rückschau betrachte, der Eindruck der Zeugin, den sie am 04.03.(2013) in ihrer E-Mail geschrieben habe, eigentlich richtig bis zum heutigen Tage sei, sagte die Zeugin, aus ihrer Sicht, ja.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe eingangs erwähnt, Herbst/Sommer 2012 wären ihr Hinweise zu Ohren gekommen, möglicherweise über die Frau D., über die rechtswidrigen Zustände an der Verwaltungshochschule, entgegnete die Zeugin, so nicht, sondern dass es da irgendwelche Probleme gebe, Probleme an der Hochschule bezüglich Leistungsbezügen. Mehr sei da nicht gewesen.

Befragt danach, ob das die Zeugin aber nicht veranlasst habe, da nachzuhaken, sagte die Zeugin, nein. Also, für die Vergabe von Leistungsbezügen seien die Hochschulen zuständig und sie nicht.

Auf den Vorhalt der Aussage der Zeugin, im Oktober (2012) sei dann das Gutachten G. gekommen, das sie zumindest später mal gelesen habe und auf den Vorhalt, dass auch da dann letztendlich bis Februar des Folgejahres nichts von ihrer Seite passiert sei und auf Frage, ob das so richtig sei, sagte die Zeugin, das sei so richtig, ja.

Auf die Frage, ob die Zeugin Veranlassung gehabt hätte, hier etwas zu tun, antwortete die Zeugin, sie meine, nicht, also jedenfalls nicht offiziell. Nämlich für die Rechtmäßigkeit sei das Wissenschaftsministerium zuständig. Das sei deren Ressorthoheit.

Auf den Vorhalt einer E-Mail von Frau Dr. S. an die Zeugin vom 04.03.2013 (*MWK, 0320.22/766/52, Bl. 792*) wonach sie explizit in der Besprechung darauf hingewiesen habe, dass die Jahresfrist noch nicht abgelaufen sei und ihre Kenntnis der Rechtswidrigkeit aufgrund des Gutachtens im Juni 2012 eingetreten sei und auf die Frage, ob die Zeugin sich daran erinnern könne, sagte die Zeugin, es möge so gewesen sein. Sie habe ja Juni, Juli 2013 im Hinterkopf, aber Näheres wisse sie nicht mehr.

Auf Frage, ob die Zeugin es so in der Erinnerung habe, sagte sie, sie habe den Juni, Juli, und da brauche sie ja einen Anknüpfungspunkt. Die Frist müsse ja irgendwann mal zu laufen beginnen. Es könne sein, dass das das Gutachten gewesen sei, aber sie wisse es nicht mehr.

Befragt danach, ob die Zeugin insofern auch nicht einschätzen könne, wie lange eine Rücknahme noch möglich gewesen wäre, sagte die Zeugin, ja bis Juni, Juli.

Auf Nachfrage („13?“), sagte die Zeugin, 2013. Und es sei ja so: Zu (§) 48 (LVwVfG), wenn die Frist beginne, da gebe es ja in der Rechtswissenschaft mindestens drei Auffassungen dazu, wenn nicht sogar mehr.

Auf Frage, was man nach Auffassung der Zeugin hätte machen müssen zum Zeitpunkt Februar/März 2013, um die Sache noch gut zu Ende zu bringen und auf Vorhalt der Aussage des Zeugen L. (8. *UAP, S. 94*), der angedeutet habe, es sei möglicherweise sinnvoll und auch gängige Praxis, in Rücknahmefällen es auf eine Klage ankommen zu lassen und auf Frage, wie die Zeugin zu dem Vorschlag stehe und was sie unternommen hätte, sagte die Zeugin, wenn sie die Hochschule gewesen wäre, hätte sie wohl, also aus jetziger Sicht, versucht, die Leistungsbezüge für die Zukunft zurückzunehmen.

Auf Frage („Und es dann entsprechend auch möglicherweise auf den Klageweg ankommen zu lassen?“), sagte die Zeugin: „Und es auf die Klage ankommen lassen.“

Auf den Vorhalt, dass die Umdeutung nach § 47 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zwangsläufig die Rücknahme ausschließe und auf Frage, ob die Zeugin erklären könne, warum das MWK die Mitteilung der Frau Dr. S., es habe eine solche Umdeutung stattgefunden, akzeptiert habe, antwortete die Zeugin, grundsätzlich könne sie ja von Berufsleistungsbezügen zu besonderen Leistungsbezügen umdeuten, wenn entsprechende Leistungen vorhanden gewesen wären. Also, das sei nicht aus der Welt, aber unwahrscheinlich.

Darauf angesprochen, dass der vom Untersuchungsausschuss hinzugezogene Sachverständige von Coelln sage, dass aufgrund der vorliegenden Gegebenheiten eine Umdeutung schlechterdings unmöglich sei, sagte die Zeugin, sie kenne die Verhältnisse nicht im Einzelfall. Aber sie wäre zumindest bei Umdeutungen sehr vorsichtig gewesen, um das mal so auszudrücken.

Auf die Frage, ob das heiße, dass das Ministerium auf jeden Fall hätte nachhaken müssen, ob denn überhaupt die Voraussetzungen für eine Umdeutung in den genannten Fällen möglich gewesen wären, antwortete die Zeugin, ob das Ministerium sich veranlasst gesehen habe, da nachzuhaken, das könne sie nicht sagen, wisse sie nicht. Wenn sie das zu entscheiden hätte, sie hätte da Zweifel gehabt.

Auf Frage („Also, sprichwörtlich: Die Alarmglocken gehen an?“), sagte die Zeugin, es könne ja nicht sein, dass 13 Professoren, die Leistungsbezüge bekommen hätten, alle entsprechende besondere Leistungen jetzt erbracht hätten, dass das festgestellt worden sei. Das sei zumindest sehr unwahrscheinlich.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe vorher erwähnt, dass offenkundig dieses Thema Hochschulfrieden eine besondere Bedeutung für einige Teilnehmer dieser Runde gespielt habe für die Entscheidung, wie man jetzt weiter vorgehen solle und auf Frage, von wem das gekommen sei, sagte die Zeugin, von ihrem Referat 11.

Auf Frage, sagte die Zeugin, das sei das Personalreferat damals gewesen, und der Referatsleiter sei Herr G. gewesen. Und sie meine, Herr K. sei auch noch mit dabei gewesen. Das sei der damalige Referent gewesen.

Auf den Vorhalt, dass die Professoren nicht von Berufung, sondern von besonderen Leistungen gesprochen hätten und dass spätestens an der Stelle eigentlich für jeden klar gewesen sein müsste: „Stopp, da hat es überhaupt gar keine Berufung gegeben.“ und auf Frage, ob über diesen Begriff „Berufungszulage“ in dem Zusammenhang nicht diskutiert worden sei, sagte die Zeugin, könne sie sich nicht erinnern, dass da drüber diskutiert worden sei. Ihr persönlich sei klar gewesen: „Berufung hat nicht stattgefunden.“ Aber ob darüber diskutiert worden sei, wisse sie nicht mehr.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe dazu ja vorhin schon gesagt, dieser Begriff sei vom LBV gekommen, sagte die Zeugin: „Ja.“

Auf Vorhalt der Aussage des zuständigen Sachbearbeiters des LBV, W. R. (8. UAP, S. 64: „*Ich habe in meinem Schreiben an die Professorinnen und Professoren den Begriff ‚Berufungsleistungsbezüge‘ verwendet. Dies ist aber rechtlich nicht zulässig. Bei meinem Schreiben habe ich mir keine großen Gedanken gemacht ... Die Formulierung ‚Berufungsleistungsbezüge‘ war nicht richtig. Ich hätte besser ‚Leistungsbezüge‘ schreiben sollen. Ich würde derzeit, wenn ich jetzt die Anfrage noch mal hätte, auch ‚Leistungsbezüge‘ oder ‚besondere Leistungsbezüge‘ statt ‚Berufungsleistungsbezüge‘ schreiben*“) und auf den Vorhalt, dass Berufungsleistungszulagen gewährt würden, obwohl überhaupt keine Berufung stattgefunden habe und dass dieser Begriff aber tatsächlich auch ursprünglich gar nicht angedacht gewesen sei und erst zu einem späteren Zeitpunkt durch das LBV eingebracht worden sei und der zuständige Sachbearbeiter sich dabei aber schlicht und ergreifend keine Gedanken gemacht habe und auf Frage, ob er sich da nicht eigentlich hätte zurückhalten müssen damals, antwortete die Zeugin, sie habe ja vorhin schon gesagt, sie wisse nicht, wie es zum Begriff „Berufungsleistungsbezüge“ oder „Berufungszulagen“ gekommen sei. Sie habe vermutet, das LBV habe es irgendwie aus irgendwelchen Umständen beschlossen, aber die kenne sie nicht.

Gefragt, ob die Zeugin dem Fragesteller recht gebe, dass es ohne diese Versorgungsauskünfte des Herrn R. überhaupt nicht zu einer Vergabe solcher Berufungszulagen, Leistungszulagen gekommen wäre, entgegnete die Zeugin, das sei hypothetisch. Das wisse sie nicht. Möglicherweise.

Auf den Vorhalt, dass die Ursache dann aber sehr deutlich bei diesem Fehler liege, der damals ja offenkundig aus Leichtsinnigkeit begangen worden sei und auf den Vorhalt, dass die Zeugin selber sagt, das MWK wäre eigentlich zuständig für diese Fragestellungen gewesen, sagte die Zeugin, ja, genau.

Auf den Vorhalt, dass so eine Begrifflichkeit jetzt überhaupt nicht aus dem MWK komme, sondern aus einer ganz anderen Richtung und auf Frage, ob die Zeugin dem Fragesteller aber recht gebe, dass da Herr R. an der Stelle eigentlich gar nichts dazu hätte sagen dürfen, sondern er einfach nur hätte prüfen und beantworten müssen, sagte die Zeugin, ja, es komme ja darauf an. Es gebe Leistungsbezüge unbefristet, befristet, statisch, dynamisch, ruhegehaltsfähig, nicht ruhegehaltsfähig, noch nicht ruhegehaltsfähig. Und gewisse Leistungsbezüge seien unbefristet, gewisse Leistungsbezüge seien befristet, und wie er zu Berufsleistungsbezügen gekommen sei, wisse sie nicht, aber sie habe ihm unterstellt, er hätte sich Gedanken gemacht. Aber offensichtlich sei das nicht der Fall gewesen.

Auf den Vorhalt, er hätte es, wenn das nicht geklärt gewesen wäre, eigentlich erst mal noch intern klären müssen in aller Ruhe, und zwar unter Umständen bei dem eigentlich für ihn wieder zuständigen Ministerium nachfragen, also bei – „Ihnen“ –, sagte die Zeugin, ja, bei der Hochschule. Die Hochschule müsse doch wissen, welche Leistungsbezüge sie vererbe.

Auf den Vorhalt, die Hochschule habe dazu eine klare Ansage gemacht und dass die von Leistungszulagen gesprochen hätten und die Professoren selber ja auch gesagt hätten: „Wir haben halt große, besondere Leistungen erbracht.“ und dass da doch die besondere Leistungszulage diejenige gewesen wäre, sagte die Zeugin, ja, Leistungszulagen oder Leistungsbezüge – das habe sie schon vorher ausgeführt –, da gebe es dreierlei: Leistungszulagen oder Leistungsbezüge, das seien nicht unbedingt die besonderen, sondern besondere Leistungsbezüge seien eine Art von Leistungsbezügen und die anderen hießen halt Berufs- und Bleibe-, und dann gebe es Funktionsleistungsbezüge, wenn jemand Rektor sei z. B.

Auf den Vorhalt, diese Fragestellung sei jetzt eine speziell auf die Besoldung bezogene Fragestellung und dass innerhalb des LBV auch geklärt hätte werden müssen, oder die so eine Fragestellung anhand der tatsächlichen Schilderungen aus der Hochschule heraus hätten klären können, entgegnete die Zeugin, die Hochschule sei für die Vergabe von Leistungsbezügen verantwortlich, und dann würde das LBV befragt nach der Ruhegehaltsfähigkeit. Und wieso das da Herr R. angenommen habe, Berufsleistungsbezüge, wisse sie nicht.

Auf den Vorhalt, da habe er (R.) schlicht nicht drüber nachgedacht, sagte die Zeugin, wisse sie nicht.

Gefragt, wann denn das aufgefallen sei, dass da vielleicht ein Problem sein könnte, innerhalb ihres Ministeriums, sagte die Zeugin, also, dass es keine Berufsleistungsbezüge waren, das sei ihr vor der sogenannten Elefantenrunde schon klar gewesen, weil an Fachhochschulen fänden keine Berufungen statt, normalerweise jedenfalls.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe vorher gesagt, dass der von ihr kritisierte Ausdruck „Achten Sie darauf, dass die Akten sauber sind“ von einem Vertreter des Finanzministeriums gekommen sei und außer ihr aus dem Finanzministerium Herr G., Herr K. und Herr G. an der Besprechung teilgenommen hätten und auf Frage, von welchem dieser drei denn die Aussage stamme, sagte die Zeugin, von ihr und von Herrn G. sicherlich nicht. Sie meine, von Referat 11. Sie könne aber nicht mehr sagen, wer von Referat 11, und möglicherweise sei es auch Herr L. gewesen, der beide Aussagen getroffen habe. Sie wisse es nicht mehr. Sie würde dazu tendieren, von Referat 11, aber hundertprozentig sicher sei sie sich nicht mehr.

Die Frage, ob die Zeugin die Anfrage (der Professoren) kenne, die ans LBV gestellt worden sei, bejahte die Zeugin.

Auf die Frage, welche Frage denn dort gestellt werde, sagte die Zeugin, da werde die Frage gestellt nach der Ruhegehaltsfähigkeit.

Auf die Frage, welche Möglichkeiten es bei der sofortigen Ruhegehaltsfähigkeit bei Leistungsbezügen gebe, sagte die Zeugin, da müsste sie erst mal ihr Gesetz konsultieren, weil das sei nicht so ganz einfach.

Auf den Vorhalt, bei den besagten Berufungsleistungsbezügen sei es auf jeden Fall der Fall, entgegnete die Zeugin, es gebe auch nicht ruhegehaltsfähige Berufungsleistungsbezüge.

Angesprochen darauf, dass man in dem Fall ruhegehaltsfähige (Berufungsleistungszulagen) habe, sagte die Zeugin, die Hochschule müsse das feststellen. Es gebe die Möglichkeit, Berufungsleistungsbezüge unbefristet oder befristet zu gewähren. Die unbefristeten seien ihres Wissens, wenn sie es richtig im Kopf habe, immer ruhegehaltsfähig, das heiße nach zwei Jahren. Und dann gebe es auch die Möglichkeit, befristete Leistungsbezüge zu gewähren.

Auf den Vorhalt, die Intention der Professoren, die sich an das LBV – manche einheitlich, manche uneinheitlich – gewendet hätten, sei ja gewesen, sich so zu stellen, als ob sie eine C-3-Professur hätten, auf die sie keine Chance mehr gehabt hätten und deshalb die beiden Bestandteile, Ruhegehaltsfähigkeit und unbefristet, ja der Kern der Forderung gewesen seien, sagte die Zeugin, ja, richtig.

Auf den Vorhalt, dass der Fragesteller deshalb den Vorwurf an den Mitarbeiter des LBV, er habe sich nichts überlegt, ein bisschen weit gegriffen finde, denn eine Antwort auf diese Frage, die beide Bestandteile beinhalte, könne ein Berufungsleistungsbezug ja sein, sagte die Zeugin, das könne ein Berufungsleistungsbezug sein, das könne auch ein besonderer Leistungsbezug sein.

Auf den Vorhalt, dass die Entscheidung aber nicht das LBV treffe, sagte die Zeugin, nein, über Leistungsbezüge entscheide die Hochschule, außer es sei der Rektor. Also aus der Führungsebene der Hochschule.

Auf den Vorhalt, dass in dem Fall der Rektor entschieden habe, dass es Berufungsleistungsbezüge seien, sagte die Zeugin, der Rektor habe in der Verfügung dann entschieden, dass es Berufungsleistungsbezüge seien. Die Verfügung vom Rektor sei ja erst nach dem Gespräch vom LBV gekommen.

Auf den Vorhalt, der Rektor müsse prüfen, ob dem Grunde nach die Voraussetzungen vorliegen, dass solche Berufungsleistungsbezüge ausbezahlt werden könnten oder nicht, sagte die Zeugin, richtig. Der, der über Leistungsbezüge entscheide, der entscheide auch über die Rechtmäßigkeit.

Auf Frage, ob die Zeugin gesagte habe, ob diese Zulagen jetzt rechtswidrig gewesen seien oder nichtig, sei für die praktische Handhabung eigentlich egal, entgegnete die Zeugin, so habe sie das nicht gesagt, sondern habe sie weniger interessiert, weil sie in der Praxis in vielen Fällen zum gleichen Ergebnis komme. Und bevor sie ein Risiko eingehe, dass sie sage, die seien nichtig – da könne man ja ewig und drei Tage drüber streiten: „Sind sie jetzt nichtig, oder sind sie nicht nichtig?“ –, gehe sie lieber gleich auf Rechtswidrigkeit, weil rechtswidrig seien sie ohne Zweifel gewesen. Das sei ihre Auffassung dazu gewesen, ob nichtig oder rechtswidrig.

Auf den Vorhalt, sie hätten das Gespräch am 27. Februar 2013 gehabt und auf Frage, ob das ursprünglich schon mal früher angesetzt worden sei, sagte die Zeugin, sie wisse aus den Akten, dass im Oktober schon ein Gespräch angesetzt gewesen sei. Da seien drei Termine gewesen. Das wisse sie aber nur aus den Akten. Habe sie keine Erinnerung mehr.

Auf den Vorhalt einer E-Mail vom 4. Oktober 2012, in der das Finanzministerium Frau S. darüber informiere, dass der Termin nicht, wohl wie vorgesehen, im Oktober stattfinden würde, sondern dass das MWK die Angelegenheit noch mal ressortintern erörtern wolle und dass es da dann wahrscheinlich um diese juristische Einordnung gegangen sei, sagte die Zeugin, das Mail sei von ihrem Referenten gewesen. Und sie gehe mal davon aus, da sei es darum gegangen, also

ob nichtig, ob rechtswidrig: „Was macht das MWK, oder was macht der Hochschulbereich mit den Leistungsbezügen an der Fachhochschule in Ludwigsburg?“

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe gesagt, vom Herbst 2012 bis zum Februar 2013 habe die Angelegenheit dann geruht, sagte die Zeugin, bei ihnen, bei ihr im Referat 14. Was im Wissenschaftsministerium und in der Hochschule gewesen sei, wisse sie nicht. Also, da seien keine Kontakte gewesen, jedenfalls keine, von denen sie wisse.

Gefragt, ob vergleichbare Prozesse schon mal in ihrem Berufsleben vorgekommen seien, dass man eben so ausgiebig prüfen müsse und hin und her überlege, wie ein Vorgang zu handhaben sei, sagte die Zeugin: „Also jetzt an der Hochschule Konstanz.“

Auf den Vorhalt, die Zulagenthematik sei ja sehr komplex und auf Frage, wer außer der Zeugin wirklich firm sei in dieser Angelegenheit und ob man davon ausgehen könne, dass einem Rektor, der die Zulagen bewillige, die ganzen verwaltungstechnischen Konsequenzen, die das habe, die dahinter lägen, auch bewusst seien, da die Frage „Ist etwas ruhegehaltstfähig oder nicht?“ ja durchaus eine nachvollziehbare Frage sei, sagte die Zeugin, sie fürchte, dass es an den Hochschulen an Kenntnissen mangle. Aber wenn man das Gesetz lese, die Leistungsbezügeverordnung – und dann gebe es ja auch Richtlinien oder Handreichungen –, man müsste es wissen können.

Auf die Frage, ob es im Wissenschaftsministerium sozusagen ein Pendant zur Zeugin gebe, das dann auch so kundig sei oder ob es üblich sei, dass solche Fachkenntnisse sich nur im Finanzministerium befänden, entgegnete die Zeugin, nein, im Wissenschaftsministerium gebe es ein Pendant. Das sei das Referat Dr. K., und mit denen hätten sie auch einen ausgesprochen guten Kontakt, und Gesetze und Verordnungen im Professorenbereich stimmten sie auch immer mit denen ab und beteiligten das Referat auch immer in der Vorbereitung.

Auf den Vorhalt der Aussage des damaligen Rektors vor dem Untersuchungsausschuss, der von einer analogen Anwendung der Wechslerzulagen gesprochen habe und von einer Regelungslücke des Gesetzgebers ausgegangen sei, der Gesetze, für die die Zeugin ja mitverantwortlich sei und auf Frage, ob die Zeugin von dieser Theorie schon mal was gehört habe, sagte die Zeugin: da habe sie schon was gehört, und die sei für sie abwegig.

Danach befragt, ob zum damaligen Zeitpunkt eine mögliche analoge Anwendung, also um die Besprechung herum oder so, keine Rolle gespielt habe, sagte die Zeugin, das habe keine Rolle gespielt. Das scheitere schon daran: Da gebe es ja eine Endfrist, und die sei, glaube sie, 2009 gewesen.

Auf die Frage, ob diese analoge Anwendungstheorie bei der Elefantenrunde keine Rolle gespielt habe, sagte die Zeugin, nicht in dem Sinn, dass es für möglich gehalten worden sei.

Auf den Vorhalt, es geistere immer so herum, dass diese Geschichte mit dem: „Die Akten müssen sauber gehalten sein, es kann ja mal was verfristen“ möglicherweise auch aus den Reihen des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst gekommen wäre und auf Frage, ob diese Aussagen jedenfalls definitiv nicht von Vertretern des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in dieser Elefantenrunde so geäußert worden seien und ob der Fragesteller das richtig verstanden habe, sagte die Zeugin: „Das ist richtig.“

## **20. Zeugin Dr. J. L.**

Die Zeugin Dr. J. L., Leiterin des Referats Recht und Datenschutz im Polizeipräsidium Freiburg und vormals Referentin im Referat 13 im MWK, sagte auf Frage, ob sie noch Erinnerungen an diese Runde am 27. Februar 2013 habe und ob sie wisse, wer da eingeladen habe und ob sie persönlich dazu eingeladen worden sei und in welcher Funktion, wer genau dazu eingeladen habe, das wisse sie nicht mehr. Sie meine, das sei Frau S. gewesen. Sie sei sich aber nicht mehr sicher. Sie sei damals Referentin im Referat 13, im Beamtenrechtsreferat, gewesen und sei als



Vertreterin von Frau Dr. S. gebeten worden, da mitzukommen. Sie sei an dem Tag krank gewesen. Sie sei eigentlich zuständig gewesen, habe auch einen Vermerk zu dem Thema geschrieben und dann sei Herr B. auf sie (Zeugin) zugekommen und habe sie gebeten, mitzukommen.

Auf Frage, ob sich die Zeugin aber im Vorfeld dann natürlich mit der Sachlage auch auseinandergesetzt habe, sagte die Zeugin, nein, also wenig. Frau S. habe vorher ihr davon was erzählt, aber Besoldungsrecht sei jetzt nicht ihr Thema gewesen. Sie habe gewusst, dass es diese Besprechung geben würde. Sie meine, sie habe im Vorfeld auch schon ihren Vermerk gelesen, oder Herr B. habe ihr den dann in die Hand gedrückt. Das wisse sie nicht mehr. Aber sie habe jetzt kein größeres Wissen gehabt.

Gefragt, mit welchen Grundeinstellungen die Zeugin denn dann in dieses Gespräch hineingegangen sei, ob diese Zulagen jetzt aus Sicht der Zeugin damals oder aus Sicht des Ministeriums als rechtswidrig oder nichtig angesehen worden seien und wenn, ob sich da im Laufe dieser Sitzung irgendetwas geändert habe, sagte die Zeugin, sie habe dazu keine Rechtsauffassung gehabt. Den Vermerk von der Frau S. habe sie wohl gekannt. Sie habe den überflogen. Sie (S.) sei, wenn sie sich richtig erinnere, von einer Nichtigkeit nach dem Besoldungsrecht ausgegangen. Sie meine, es seien erst die Professoren anwesend gewesen, die seien dann rausgegangen, und dann habe Frau S., die ja Besolderin sei oder Besoldungsrechtlerin, zu diesem Vermerk von Frau S. gleich gesagt, dass es aus ihrer Sicht so nicht sei, also, dass es nicht korrekt sein könne, dass nach dem Besoldungsrecht Nichtigkeit bestehe. Es sei jetzt nicht so angenehm gewesen, wenn man dann da sitze und die Rechtsmeinung, die man dort vertreten müsse, gleich sozusagen, sie wisse gar nicht, wie sie es sagen solle.

Auf Vorhalt („Geschreddert wird.“), sagte die Zeugin, geschreddert wird, ja. Und dann sei es sofort ins allgemeine Verwaltungsrecht gegangen. Sie habe sich an der Diskussion sowieso nicht beteiligt, weil ihr der Fall ja in dem Sinn nicht so bekannt gewesen sei. Das sei sehr hochrangig besetzt gewesen, habe sie gefunden, fast alles Referatsleiter, die in der Runde gesessen seien.

Auf den Vorhalt, die Zeugin sei aber mit der Haltung des Ministeriums in die Besprechung gegangen, dass diese Zulagengewährung nichtig gewesen sei und dass sich im Laufe des Verfahrens dann sehr schnell die Auffassung des Finanzministeriums durchgesetzt habe, dass man hier von Rechtswidrigkeit nur ausgehen könnte, entgegnete die Zeugin, so wolle sie es nicht sagen. Es sei ja anwesend gewesen in dieser Besprechung das Ministerium, das für die Auslegung des Besoldungsrechts zuständig sei. Das heiße, wenn die sagen würden, es gehe nicht nach Besoldungsrecht, dann sage sie dazu nichts. Und sie habe ja eh nicht die Fachkenntnis gehabt, um das zu bewerten. Die Kollegen seien dann direkt auf das allgemeine Recht gegangen. Sie wisse, dass es dann um Rechtswidrigkeit gegangen sei. Darüber sei dann diskutiert worden.

Auf Frage, welchen Eindruck die Zeugin gehabt habe, wie die Rektorin, die ja auch zugegen gewesen sei in der Sitzung, damit umgegangen sei, mit den Erklärungen oder der Diskussion und ob die mit einer klaren Vorstellung in die ganze Sitzung hineingegangen sei, dass sie, nichts tun wolle oder die alten Zulagen sofort entnehmen wolle und auf Frage, wie die das Thema „Nichtigkeit/Rechtswidrigkeit“ gesehen habe, sagte die Zeugin, sie (Zeugin) habe den Eindruck gehabt, sie sei sehr dankbar gewesen, dass sie Beratung oder Unterstützung bekomme. Es sei auch immer betont worden, das sei jetzt eine Diskussion, ein Rechtsgespräch, sie sei selbst zuständig, um die Situation zu beurteilen. Und sie sei, soweit sie sich erinnern könne, dankbar darüber gewesen, dass sie Hilfe bekomme in der Bewertung der Situation. Sie könne sich jetzt nicht erinnern, dass sie schon mit festem Vorsatz da reingegangen sei.

Gefragt, ob es auch für die Rektorin klar gewesen sei, dass sie allein zuständig sei für die Entscheidungen, ob da irgendwas zurückgenommen werden sollte oder nicht, sagte die Zeugin, sie meine, das sei mehrfach betont worden in dem Gespräch, dass das jetzt ein Rechtsgespräch sei. Es sei immer Rechtsgespräch genannt worden. Und es sei klar gewesen, dass sie selber zuständig sei. Ja, das habe sie auch so gesehen. Dass sie zuständig sei, habe sie (Zeugin) nicht erstaunt, aber dass so eine große Runde da nicht Rechtsberatung gebe, aber da rechtlich diskutiere, das

habe sie recht ungewöhnlich gefunden. Sie habe den Eindruck gehabt, sie (S.) sei dankbar ob dieser Beratung oder Hilfe. Es seien dann alle da mit ihren Gesetzestexten gesessen und hätten diskutiert.

Auf die Frage, ob die Zeugin das Gefühl gehabt habe, dass die Rektorin irgendwie ausgebremst worden sei vorher, dass da irgendjemand ihr eine Weisung erteilt habe oder wie auch immer, dass sie erst nach einem solchen Gespräch handeln dürfe, sagte die Zeugin, nein, sie habe jetzt nicht den Eindruck gehabt. Sie wisse es nicht.

Gefragt, ob die Rektorin wirklich nur die Expertise habe haben wollen, sagte die Zeugin, sie habe eher den Eindruck gehabt, es sei jetzt ein Prozess, und sie habe jetzt diese schwierige Aufgabe, und sie sei dankbar für jeden, der ihr ein bisschen Unterstützung gebe oder so. Es sei eher so in die Richtung gewesen. Sie (Zeugin) habe nicht das Gefühl gehabt, dass sie (S.) eine Weisung erhalten habe. Wäre auch ungewöhnlich bei einer Rektorin.

Auf die Frage, ob die Zeugin die Stellungnahme von Frau Dr. S. aus dem November 2012 gekannt habe, sagte die Zeugin, als sie im Herbst gehört habe, dass sie hier eine Zeugenaussage machen müsse, habe sie sich ein paar Sachen aufgeschrieben. Und damals habe sie sich aufgeschrieben, dass sie das vorher schon gekannt habe. Heute erinnere sie sich jetzt nicht mehr genau. Aber sie meine, sie habe den Vermerk gekannt. Sie sei ziemlich sicher, dass sie den Vermerk gekannt habe, bevor sie in die Sitzung gegangen sei. Das sei, glaube sie, so ein zweiseitiger, recht kurzer Vermerk gewesen, wo sie die Rechtslage aus ihrer Sicht dargestellt habe.

Darauf angesprochen, dass dieser Vermerk vom 15. November 2012 stamme und dass das MWK das Ergebnis dieser Stellungnahme erst im Februar 2013, also ein Vierteljahr später, der Hochschule mitgeteilt habe und dass das ein relativ langer Zeitraum sei und auf Frage, wie da die Abläufe seien, wo dieser Vermerk hingegangen sei und wer den dann wie weitergegeben habe und wie es sich dann erkläre, dass das so lange gebraucht habe, bis die Hochschule von diesem Prüfungsergebnis Kenntnis erhalten habe, antwortete die Zeugin, das könne sie sich nicht erklären. Sie habe die genauen Daten auch nicht im Kopf. Aus ihrer Erinnerung habe sie den gekannt, also sei das Thema eigentlich erst kurz vor der Sitzung für sie Gesprächsthema gewesen oder sei ihr davon berichtet worden. Sie wisse es nicht genau. Die Sitzung sei Ende Januar oder Ende Februar (2013) gewesen. Es erstaune sie jetzt, dass dieser Vermerk so lange davor gelegen habe. Da erinnere sie sich nicht dran. Es sei auch so, dass bei einer Zuständigkeitsabgrenzung als Referent im Referat sie jetzt natürlich nicht genau gewusst habe, was Frau S. bearbeitet habe. Sie hätten sich natürlich immer unterhalten. Natürlich spreche man über Fälle. Das sei ihr jetzt ganz neu, dass das so weit auseinandergelegen habe, wobei sie jetzt die Akten natürlich auch nicht so genau kenne.

Auf Frage, ob die Zeugin sich erinnern könne, wie intensiv in dem Gespräch am 27.02.2013 die Frage nach der Jahresfrist besprochen worden sei, die der (§) 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz beinhalte und auf Frage, ob beispielsweise darüber gesprochen worden sei, wann diese Frist im konkreten Fall zu laufen begonnen habe, wann sie konkret ende oder ob allgemein darüber gesprochen worden sei, sagte die Zeugin, sie meine, sich zu erinnern an eine flapsige Bemerkung in diese Richtung von einem Referatsleiter aus dem MFW. Sie gehe davon aus, dass es tatsächlich auch um den Beginn dieser Frist gegangen sei oder den Ablauf der Frist, weil das sei eigentlich klassisch, dass man das prüfe. Sie könne sich nicht mehr genau erinnern. Wie genau das diskutiert worden sei, könne sie sich aber nicht mehr erinnern. Es sei, meine sie, Konsens gewesen, dass die Frist nicht abgelaufen sei und dass man jetzt innerhalb dieser Frist handeln müsse. Aber wie konkret das diskutiert worden sei, wisse sie leider nicht mehr.

Danach befragt, wenn die Zeugin von einer flapsigen Bemerkung spreche, ob sie da noch einen ungefähren Wortlaut in Erinnerung habe, entgegnete die Zeugin, nein. Sie meine, Frau S. habe dann später eine E-Mail geschrieben, wo sie sich noch mal drüber aufgeregt habe. Das wisse sie aber nicht mehr so genau. Sie meine, sie habe sich über die Bemerkung mit der Frist aufgeregt.

Auf Vorhalt der E-Mail der Frau S. vom 04.03.2013 (MWK, 0320.22/766/52, Bl. 784 „Achten Sie darauf, dass die Akten sauber sind“, und „Die Jahresfrist in 48 hat schon in so manchen Fällen geholfen.“) und auf Frage, ob die Zeugin diese beiden Bemerkungen so in Erinnerung habe, sagte die Zeugin, jetzt im Wortlaut sei es ihr nicht mehr bewusst. Jetzt, wo die Fragestellerin das mit den Akten sage, komme es ihr irgendwie auch bekannt vor, und das mit der Frist, dass es da irgendwas gegeben habe. Sie glaube auch, dass sie sich deshalb erinnere, weil diese E-Mail dann gekommen sei und es dann noch mal wieder in den Vordergrund gerückt sei. Im Gespräch habe sie es eher so als doofen Spruch empfunden, müsse sie sagen, also nicht als konstruktiven Beitrag, sondern eher so als ironischen Spruch.

Auf die Frage, ob die Zeugin, als sie E-Mail dann aber erhalten habe, gesagt habe: „Ah ja, da erinnere ich mich dran, habe es aber vielleicht anders bewertet, eben als doofen Spruch“, oder ob es so gewesen sei, dass sie gesagt habe: „Nein, das habe ich völlig anders in Erinnerung“? sagte die Zeugin, das habe sie, glaube sie, nicht anders in Erinnerung gehabt damals. Es habe sie jetzt erstaunt, dass sie diese E-Mail geschrieben habe, weil sie (Zeugin) jetzt nicht den Eindruck gehabt habe, dass das ernst gemeint gewesen sei, müsse sie sagen, oder dass die in der Runde davon ausgegangen seien, dass das jetzt wirklich ernst gemeint sei. Diese E-Mail sei dann ein paar Tage später gekommen, glaube sie. Das habe sie eher ein bisschen erstaunt, dass Frau S. jetzt meine, das noch mal so betonen zu müssen. Sie habe da wohl ein schlechtes Gefühl dabei gehabt. Sie (Zeugin) habe es nicht ernst genommen, meine sie. Sie hätte jetzt nicht danach noch mal eine E-Mail rumgeschickt.

Gefragt, was das Ergebnis der Besprechung gewesen sei und wie da die Beurteilung der Zeugin sei, sagte die Zeugin, das Ergebnis sei gewesen, wenn sie sich richtig erinnere, dass Frau S. jetzt die Einzelfälle prüfen müsse, ob eine Rechtswidrigkeit vorliege oder nicht. So habe sie das in Erinnerung. Und dann sei ja irgendwann später dieser Vermerk gekommen, in dem gestanden sei, man habe alles heilen können. Irgendwie so habe sie das in Erinnerung. Das sei sozusagen das Prüfungsergebnis von ihr (S.) dann gewesen.

Auf den Vorhalt, Frau S. sei ja als Fachkompetenz vom Finanzministerium dagewesen, die sich in diesen Zulagendingen äußerst gut auskann und ihr Pendant sei Herr K. gewesen, sagte die Zeugin, ja, genau.

Auf Frage, ob die Zeugin mit Herrn K. das mehr oder weniger besprochen habe, wie die weitere Vorgehensweise (sei), sagte die Zeugin, Herr K. sei ihr Chef gewesen, der Referatsleiter. Er sei damals nicht da gewesen, auch bei dieser Sitzung. Sie denke, sonst wäre er mitgegangen, als Frau S. krank gewesen sei. Das sei jetzt so ihre vage Erinnerung, dass dann der Vermerk vom Herrn B. gekommen sei, dass es geheilt worden sei. Sie habe ihn abgezeichnet. Herr K. habe ihn auch gesehen, aber sie meine nicht, dass er dann noch mal mit ihr gesprochen habe. Sie meine, es sei dann wieder bei Frau S. gewesen. Die habe auch das Protokoll dann gesehen gehabt. Es habe ja ein Protokoll gegeben. Sie wissen nicht, ob sich darauf geeinigt worden sei, aber der Fall sei dann bei ihr wieder weg gewesen im Grunde. Der sei dann wieder bei S./K. gewesen.

Befragt danach, ob da eine Indikation stattgefunden habe, dass man eingreife oder unterstütze, sagte die Zeugin, das wisse sie nicht.

Auf den Vorhalt, es sei hier ja zu gewissen Diskrepanzen in der Anwendung dieser Wechslerfälle gekommen, und dann hätte man ja erwarten können, dass ein Ministerium dann unterstützend eingreife und sage: „Da habt ihr ein paar Fehler gemacht“, entgegnete die Zeugin, das wisse sie nicht. Für sie sei das mit diesem Vermerk vom Herrn B. dann erledigt gewesen. Aber sie wisse nicht, ob die Kollegen, die für das Besoldungsrecht zuständig gewesen seien, sich besser ausgekannt hätten, noch darüber diskutiert hätten.

Auf die Frage, wie der Eindruck der Zeugin von dem Statement der Professoren Herrn F. und Herrn K. gewesen sei, das sie gehört habe, sagte die Zeugin, das wisse sie nicht mehr so genau. Sie habe damals so ein bisschen erstaunt, dass es immer darum gegangen sei, dass sie Leistungsträger seien. Finde sie immer erstaunlich, wenn das jemand von sich selber sage. An mehr

könne sie sich nicht mehr erinnern. Ah, jetzt falle es ihr wieder ein. Sie meine, es sei auch um diese Aussage vom LBV gegangen. Dann habe sich ihr auch erschlossen, warum ein Vertreter vom LBV dabei gewesen sei in der Sitzung. An mehr könne sie sich nicht mehr erinnern.

Auf den Vorhalt der Aussage der Zeugin „Dann ist die Bombe geplatzt.“ und auf Frage, was das konkret heiÙe, sagte die Zeugin, also, „Bombe geplatzt“ sei vielleicht übertrieben, aber für sie sei immer klar gewesen: „Das Thema ist eigentlich abgeschlossen.“ Und das habe sie dann schon erstaunlich gefunden, dass das – „wie soll ich sagen?“ – wohl doch nicht so habe gelöst werden können, die Fälle, wie man das am Anfang angenommen habe.

Auf die Frage, ob die Zeugin persönlich eine Einschätzung geben könne zu diesen Umdeutungen und wie so eine Umdeutung in so vielen Fällen aus ihrer Sicht möglich sein könne oder ob sich die Zeugin damit gar nicht beschäftigt habe, sagte die Zeugin, damit habe sie sich nicht beschäftigt. Das wisse sie nicht. Sie wisse, dass Frau S., ihre Kollegin, sich das sehr ausführlich auch rechtlich angeschaut habe, aber sie habe damit dann nichts mehr zu tun gehabt.

Auf die Frage, ob die Zeugin nach dieser sogenannten Elefantenrunde am 27. Februar 2013 noch mal in Berührung gekommen sei mit dieser Thematik, direkt als Mitarbeiterin in dem Referat Beamtenrecht, antwortete die Zeugin, mit der besoldungsrechtlichen Thematik nicht mehr. Das sei immer klar gewesen, sie sei nicht zuständig. Frau S. sei die Nachfolgerin von Frau S. gewesen, die habe das dann ja rechtlich aufgearbeitet. Sie sei dort für die Thematik Ludwigsburg zuständig gewesen aus beamtenrechtlicher Sicht und disziplinarrechtlicher Sicht. Damit habe sie dann natürlich später zu tun gehabt bei der Abwahl von Frau S., da habe sie dann auch das Tätigkeitsverbot ausgefertigt, solche Dinge. Da habe sie dann wieder damit zu tun gehabt. Aber mit den Zulagen, mit der besoldungsrechtlichen Seite, habe sie nichts mehr zu tun gehabt.

## **21. Zeugin I. D.**

Die Zeugin I. D., die bis Juli 2018 Kanzlerin an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg war, betonte in ihrem Eingangsstatement, dass sie erst nach dieser ominösen Zulagenvergabe, die ja in 2011 erfolgt sei, an die Hochschule gekommen sei. Das erscheine ihr noch ein wichtiges Datum zu sein.

Auf die Frage, wann die Zeugin, die im Juli 2012 ihr Amt angetreten habe, erstmals von der Zulagenproblematik erfahren habe, wer sie informiert habe und wie, sagte die Zeugin, sie wisse es nicht mehr, wann genau und durch wen. Aber sie gehe davon aus, dass es Frau S. selbst gewesen sei oder dass es im Rahmen einer Rektoratsbesprechung aufgetaucht sei. Und sie vermute auch, dass das sozusagen gleich in ihren ersten Amtstagen passiert sei. Aber da habe sie jetzt keine Notiz drüber. Näher könne sie das nicht beschreiben. Aber es sei natürlich ein prägendes Thema in der Zeit gewesen. Da seien ja auch schon diverse Gespräche gewesen, die geführt worden seien und am Laufen gewesen, schon bevor sie gekommen sei. Also müsse sehr zeitnah gewesen sein.

Auf Vorhalt der Aussage der Zeugin Dr. C. S. vom 9. April 2018, zu der Besprechung vom 19. September 2012, an der auch die Zeugin teilgenommen habe (13. UAP, S. 7: „Wir haben eine Weisung bekommen. Wir haben eine mündliche Weisung bekommen, nicht zu handeln, bis die Stellungnahme des MWK vorliegt.“) und auf Vorhalt der Aussage des Zeugen L. B. (10. UAP, S. 23: „Ich hatte allerdings gleich erklärt, dass die Entscheidung über eine eventuelle Rücknahme der Leistungszulagen ganz sicher im Zuständigkeitsbereich der Hochschule liegen wird; denn das ergibt sich unmittelbar aus den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Lediglich auf Wunsch der Hochschule haben wir gleichwohl eine Überprüfung und schriftliche Mitteilung in Aussicht gestellt. Dabei wollten wir vor allem auch die Zuständigkeiten für die Folgeentscheidungen prüfen, zu denen in der Besprechung von mir aus noch keine Auskunft gegeben werden konnte.“) und auf Frage, was denn jetzt stimme, die Ausführungen von Frau Dr. S. oder von Herrn B., antwortete die Zeugin, wahrscheinlich so irgendwo dazwischen. Sie glaube, das seien eher so die persönlichen Wahrnehmungen. Das Gespräch sei

auf Wunsch der Hochschule zustande gekommen. In der Tat habe es davor schon zwei Gutachten gegeben, vom Herrn G. und von der Justiziarin der HAWen, Frau B. Aufgrund der Gutachten sei klar gewesen, dass Handlungsbedarf bestehe. Die Zuständigkeit liege aus ihrer Sicht schon klar bei der Hochschule. Das MWK sei aus ihrer Sicht beratend an ihrer („unserer“) Seite gewesen. Sie hätten dann gemeinsam im MWK erörtert, wie die Gutachten zu beurteilen seien und wie man mit der aktuellen Situation vorgehen könne, wie es weitergehe. Aber wenn sie das noch richtig in Erinnerung habe, seien durchaus auch noch Sachverhalts- und Einzelfragen zu klären gewesen, sodass der Sachverhalt noch nicht ausermittelt gewesen sei und insofern auch noch nicht vollständig geklärt gewesen sei, wie die weitere Vorgehensweise sei. Insofern sei das irgendwie beides, weil es sei klar: Wenn der Sachverhalt nicht ausermittelt sei, könne sie noch keinen Vollzug machen. Insofern: Wenn Herr B. sage: „Macht mal langsam, und klärt erst mal alles“, sei das richtig. Und wenn Frau S. das aus der anderen Perspektive sage: „Wir dürften noch nichts machen“. Sie glaube nicht, dass das MWK gesagt habe: „Wir dürfen nichts machen.“ Aber die hätten vielleicht empfohlen, noch nichts zu tun, weil später habe sich dann rausgestellt, in der Tat, dass noch ein ganz wesentliches Sachverhaltselement gefehlt habe.

Auf den Vorhalt der Besprechung, die die Zeugin zusammen mit Frau Dr. S. im Ministerium am 19. September 2012 geführt habe und auf Vorhalt des von der Zeugin hierzu verfassten Protokolls (MWK, 0320.22/831/1, Bl. 202 ff.: „Die Rektoratsrichtlinie und die oben genannten Gutachten“ – Gutachten B. und G. – „werden vom Beamtenrechtsreferat des MWK geprüft (Zuständigkeit: Frau Dr. L.). Die Prüfung soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.“ und „Die Professoren werden durch die Hochschulleitung zeitnah ... darüber informiert, dass die Richtlinie über die Gewährung von Zulagen rechtswidrig und daher nicht mehr anzuwenden ist, das MWK derzeit die rechtlichen Konsequenzen aus der Rechtswidrigkeit und die Zuständigkeitsfragen klärt.“) und auf den Vorhalt, die Zeugin halte hier aus der Besprechung fest, dass die Rechtswidrigkeit offensichtlich in der Runde festgestellt worden sei und auf den weiteren Vorhalt, ihr Protokoll lese sich so, als wenn das Ministerium für Wissenschaft und Kunst das weitere Vorgehen nun ermittele und vorgebe, dass die Hochschule so lange keine Konsequenzen und insbesondere auch keine Konsequenzen finanzieller Art durchführen werde, insbesondere auch nicht die Rücknahme der Zulagen, bis dass das Ministerium für Wissenschaft und Kunst sich dazu äußere und auf Frage, ob das so richtig wiedergegeben sei, sagte die Zeugin, wenn man das Protokoll lese, könne man ja sehen, dass das juristisch ein sehr komplexes und schwieriges Gebiet gewesen sei. Das eine Gutachten sei ja sogar von Nichtigkeit ausgegangen, das andere von Rechtswidrigkeit. Dann die beiden Akte: Das eine sei ja der Wechsel von C nach W gewesen. Das andere sei die Ernennung. Da seien so viele juristische Fragen zu klären gewesen. Da seien auch so viele unterschiedliche Auffassungen gewesen, dass es in der Tat noch nicht Zeit gewesen sei, um schon irgendwas Konkretes zu tun, weil noch gar nicht genau geklärt gewesen sei: „Was ist im Detail jetzt alles zu tun?“ Allerdings: Das Thema „Rechtswidrigkeit der Zulagenrichtlinie“, da seien sich alle einig gewesen. Insofern habe Frau S. diese Richtlinie dann auch irgendwann in diesem Zeitraum außer Kraft gesetzt und nicht mehr angewendet und in der Professorenversammlung auch darüber gesprochen. Sie hätten gemeinsam in der Professorenversammlung dann auch den Vertrauensschutz durchbrochen, weil man habe da auch schon aufpassen müssen, dass man die Jahresfrist der Zulagengewährung stoppe. Das sei in dieser Professorenversammlung am 07.10.2012 getan worden. Das sei das gewesen, was man bis dahin aus ihrer Sicht auch habe tun können.

Auf den Vorhalt von Ziffer 9 bis Ziffer 11 des von der Zeugin gemeinsam mit Frau Dr. S. und Frau Professor M. verfassten Protokolls zur sogenannten Elefantenrunde, die, wenn man die Gutachten von B. und G. zugrunde lege, ja dann doch zu überraschenden Ergebnissen geführt habe (MWK, 0320.22/766/52, Bl. 837 ff.: „9) Eine vollumfängliche Rücknahme der Gewährung von Leistungsbezügen für die Vergangenheit dürfte bei den gegebenen Fallkonstellationen ermessensfehlerhaft sein. 10) Eine vollumfängliche oder teilweise Rücknahme für die Zukunft ist individuell zu prüfen. Eine vollumfängliche Rücknahme der Berufungszulage für die Zukunft ... dürfte ermessensfehlerhaft sein, weil die Wechsler unter dieser Prämisse nicht gewechselt hätten und sie zudem weit unter ihr C2-Gehalt zurückfallen würden. Eine teilweise Rücknahme der rechtswidrigen Berufungszulage für die Zukunft kommt in Betracht. Sie ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Hierzu ist jeder Wechsler ... unter Fristsetzung anzuhören. 11) Die Jahresfrist ... ist

zu prüfen.“) und auf den Vorhalt, dass sich das danach anhöre, als ob die Frage der Rückforderbarkeit und der Einstellung der laufenden Zahlung gar nicht ganz klar gewesen sei und auf Frage, ob die Zeugin das nicht überraschend gefunden habe und welche Weiterarbeit denn dann in der Elefantenrunde konkret beschlossen worden sei, antwortete die Zeugin, das Protokoll, das da erstellt worden sei, das sei mit allen Beteiligten an dieser Elefantenrunde abgestimmt gewesen. Wenn der Fragesteller die Endversion habe, dann sei das genau das, was das gemeinsame Verständnis dieser Runde an diesem Tag gewesen sei. Und danach hätten sie sich dann orientiert. Das Thema mit der Einzelanhörung jedes einzelnen Wechslers aufgrund eines bestimmten Fragenkatalogs, das hätten sie dann im Anschluss durchgeführt. Es habe eine Infoveranstaltung gegeben, an der auch Herr Kübler teilgenommen habe. Da seien alle Wechsler über das Ergebnis dieser sogenannten Elefantenrunde informiert worden und über das weitere Vorgehen, also insbesondere die Anhörung jedes einzelnen Professors zum Thema Vertrauensschutz.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe im Protokoll zur Nachbesprechung zur Elefantenrunde (MWK, 0320.22/766/52, Bl. 763) schriftlich niedergelegt, dass die Diskussionsergebnisse des Gesprächs im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft für sie, Frau Dr. S. und Frau Professor M. überraschend gewesen seien, weil sie zum Teil erheblich von den Einschätzungen der Gutachten G. und B. abgewichen seien und auf Frage, wo da die Überraschung gewesen sei und mit welcher Erwartung die Zeugin in die Besprechung ins Ministerium gegangen sei, sagte die Zeugin, dazu müsse man vielleicht schon mal sagen, dass die Gutachten schon zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen gekommen seien. Das Gutachten G. sei im Ergebnis anders gewesen als das Gutachten B. Das, was sie vorhin erwähnt habe, sei ja auch gewesen, dass zwischen den Gutachten und dieser Elefantenrunde dann diese neue Erkenntnis der LBV-Auskunft gelegen habe, die aus Sicht des Rektorats auch diesen Vertrauensschutzaspekt ziemlich stark in den Vordergrund gestellt habe. Die Meinungen, die da in dieser Elefantenrunde vertreten worden seien, die seien völlig unterschiedlich gewesen. Je nach Gesprächsteilnehmer seien da völlig unterschiedliche Rechtsbewertungen ein und desselben Sachverhalts vorgetragen worden. Das habe ihnen nicht wirklich so das klare Ergebnis gebracht, zu sagen: „Genau so geht es, und so müsst ihr es machen.“ Den Eindruck hätten sie nicht gehabt, dass sie jetzt damit aus diesem Gespräch gegangen seien. Das hätten sie sich erhofft gehabt. Insofern seien sie durchaus überrascht gewesen, dass das nicht so ganz glasklar sei.

Befragt danach, worin der Hauptunterschied zwischen den beiden Gutachten von Frau B. und Herrn G. zu sehen sei, sagte die Zeugin, Frau B. spreche von Rechtswidrigkeit, während Herr G. sogar zur Nichtigkeit komme.

Der Zeugin wurde vorgehalten, dass, wenn die Hochschule die wahrscheinlich rechtswidrigen Zulagen zurückgefordert hätte bzw. für die Zukunft ausgesetzt hätte, die Wechsler voraussichtlich Rechtsmittel gegen diesen Verwaltungsakt eingelegt hätten. Da der Verwaltungsakt von der Hochschule zu erlassen gewesen wäre, wäre diese dann auch für eventuelle Widersprüche oder Klagen zuständig gewesen. Das hätte natürlich auch zu einer ganz erheblichen Arbeitsbelastung geführt, wenn sie hier von 13 Wechslern sprächen, die sicherlich alle gegen den Verwaltungsakt der Rücknahme oder Rückforderung der rechtswidrigen Zulage geklagt hätten. Zudem wäre natürlich die gedeihliche Zusammenarbeit sofort mit so einer großen Gruppe von Professoren kaum mehr vorstellbar gewesen, also zumindest sehr stark belastet gewesen. Außerdem dürfe man sicherlich vermuten, dass dieser Fall bei zwölf betroffenen Professoren sicherlich in der Presse einen Nachhall gefunden hätte, was dem Ruf der Hochschule natürlich nicht dienlich gewesen wäre. Auf Frage, ob es möglich sei, dass die Ergebnisse in der Elefantenrunde und das Handeln der Hochschule vielleicht auch dadurch veranlasst gewesen seien, dass man die entstehende Arbeitsbelastung, den Wunsch, Ruhe in die Hochschule zu bekommen, und einen stillschweigenden Konsens mit der Ministerialebene zu erhalten, abgewogen habe und ob das möglicherweise die Gründe gewesen seien, weshalb die Ergebnisse in der sogenannten Elefantenrunde dann doch überraschenderweise stark von den Gutachten, die sehr eindeutig gewesen seien, abgewichen seien, erklärte die Zeugin, in dieser Elefantenrunde habe es einen regen, intensiven Austausch von Rechtsmeinungen gegeben. Zum Schluss hätten sich zwei Wege rauskristallisiert. Aber es sei ein juristisches Abwägen gewesen, was rechtlich gehe

und was nicht. Die eine Möglichkeit wäre die Umwidmung gewesen, und die andere Möglichkeit sei die Vertrauensschutzprüfung für die Vergangenheit und für die Zukunft gewesen. Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse, die sie dann gehabt hätten, auch über die LBV-Auskunft und die Rechtsauskunft des Altrektors, hätten sie sich dann nach Abwägen innerhalb des Rektorats für diesen Vertrauensschutzweg entschieden.

Auf den Vorhalt, man könnte natürlich auch unverändert der Meinung sein, dass diese Abwägungskriterien bei der Entscheidung über die rechtswidrigen Zahlungen der öffentlichen Gelder an Beamte nun durch die Androhung zusätzlicher Arbeit, zusätzlicher schlechter Presse, zusätzlicher Reibungsverluste im Kollegium der Professoren, Erwägungen gewesen seien, die dazu geführt hätten, diesen Vertrauensschutzweg zu gehen und dann auch in allen Fällen zu bejahen, zumal es ja keinem einzigen Professor, der rechtswidrige Berufungszulagen erhalten habe, gelungen sei, offensichtlich überzeugend darzustellen, dass diese rechtswidrigen Zahlungen unter dem Vertrauensschutz gerechtfertigt wären und auf Frage, ob das in ihren Sitzungen entsprechend diskutiert worden sei oder ob das überhaupt kein Thema gewesen sei, antwortete die Zeugin, sie hätten einen Fragebogen für alle Professoren entworfen, die betroffen gewesen seien. Der sei im Prinzip das Ergebnis dieser Elefantenrunde gewesen, so, wie sie das im Rektorat mitgenommen hätten, wie sie die Vertrauensschutzprüfung hätten durchführen wollen. Sie hätten das dann erläutert in dieser Versammlung. Die Zeugin blätterte in ihren Unterlagen und sagte, jetzt müsse sie mal gucken, wann das gewesen sei. Wisse sie nicht mehr genau. Irgendwann zwischen der Elefantenrunde und der schriftlichen Anhörung mittels dieser Vordrucke. Alle 13 Professoren hätten ihnen dann entsprechend diesen Fragenkatalog mit umfangreichen Berichten beantwortet. Sie hätten dann im Rektorat jeden einzelnen Bericht gelesen und geprüft und im Einzelfall dann diese Entscheidung getroffen. Insofern sehe sie jetzt nicht, wo sie sich das einfach gemacht hätten.

Darauf angesprochen, dass die Zeugin als Kanzlerin ganz selbstverständlich in regelmäßigem Kontakt zum Ministerium stehe und auf Frage, ob die Zeugin zur Vorbereitung auf den heutigen Termin mit dem Ministerium einen Austausch gehabt habe und wenn ja, mit wem, antwortete sie, sie habe einen Austausch gehabt mit Herrn R. Da sei es aber ausschließlich um die Abfassung der Aussagegenehmigung gegeben, weil die aus ihrer Sicht Fragen für sie aufgeworfen habe. Und dazu habe es dann noch am 19.06.(2018) ein erläuterndes Schreiben gegeben. Weitere Kontakte im Hinblick auf den heutigen Termin habe es keine gegeben.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe eben von einem Protokollmitschnitt gesprochen, entgegnete die Zeugin, Mitschrieb. Kein Mitschnitt, nein.

Danach befragt, um welchen Protokollmitschrieb es sich da handele, sagte die Zeugin, es sitze ja hier immer wieder mal jemand von der Hochschule und protokolliere so ein bisschen mit. Und darum gehe es. Also das, was man hier höre in der öffentlichen Sitzung.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe eingangs erwähnt, dass sie im Vorfeld mit dem Ministerium gesprochen habe und ein Telefonat gehabt habe mit dem Herrn R. und auf den weiteren Vorhalt, dass sie ein Schreiben erwähnt habe vom 19.06.18 und auf die Frage, was denn Inhalt des Schreibens gewesen sei, entgegnete die Zeugin, sie habe den Fragesteller vorher nicht verstanden. Mit wem habe sie gesprochen?“

Auf den Vorhalt, sie habe mit dem Herrn R. gesprochen und sie habe ein Telefonat gehabt im Vorfeld, entgegnete die Zeugin, im Vorfeld zu was?

Auf den Vorhalt, zu diesem Untersuchungsausschuss, zu ihrer Einvernahme, sagte die Zeugin, mit dem Herrn R. Das sei der Fachreferatsleiter für die HAWen.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe ein Schreiben erwähnt und was da der Inhalt gewesen sei, sagte die Zeugin, es sei um die Aussagegenehmigung gegangen, die sie an der einen oder anderen Stelle nicht verstanden habe, und da habe es eine Präzisierung dazu gegeben, ein zweites Schreiben ergänzend zur ersten Aussagegenehmigung.

Auf die Frage, ob das üblich sei, sagte die Zeugin, sie wisse es nicht.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe jetzt noch was Interessantes erwähnt, wenn sie jetzt sage, es gebe eigentlich Beobachter von der Hochschule, die an dem Untersuchungsausschuss im öffentlichen Teil teilnehmen und auf Frage, ob es denn heute auch Leute gebe, die hier drinsäßen, sagte die Zeugin, es gebe, glaube sie, in jedem Untersuchungsausschuss Termininteressierte, die hierherkämen und zuhörten.

Gefragt, ob diese Protokolle der Zeugin zugänglich gemacht würden, erklärte sie, sie wisse nicht, wer protokolliere und wer nicht protokolliere, aber die eine oder andere Information kriege man dann natürlich. Sei aber auch nicht verwerflich, oder?

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe vorher was ganz Spannendes gesagt, nämlich, dass ein völlig neuer Sachverhalt entstanden sei, als der Herr F. darauf hingewiesen habe, dass das LBV sozusagen einen Blankoscheck ausgestellt habe und gesagt habe, diese Zulagen könne man jederzeit bekommen und auf Frage, ob die Zeugin denn die Mail des LBV gekannt habe, entgegnete die Zeugin, das Wort „Blankoscheck“ habe sie nicht verwendet.

Auf den Kommentar des Fragestellers, dass er seine Worte zurücknehme, sagte die Zeugin, das Schreiben vom LBV habe sie in dem Zusammenhang dann gesehen, ja.

Auf Frage, welche Entscheidungskompetenz das LBV in Bezug auf die Vergabe von Zulagen habe, antwortete die Zeugin, Sie glaube, das hätten sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) hier in dem Gremium schon erörtert. Das LBV setze fest. Die Entscheidungskompetenz habe die Hochschule.

Auf den Vorhalt der Aussage des Herrn Prof. Dr. E., es gebe noch Fragen bezüglich der Rechtswidrigkeit der Zulagen und auf Vorhalt der Aussage der Zeugin, es sei ein völlig neuer Sachverhalt da gewesen und die Professoren hätten viel früher befasst werden müssen und dann hätte sich das alles in Wohlgefallen aufgelöst und auf Frage, wie sich denn das in Wohlgefallen aufgelöst hätte, entgegnete die Zeugin, das Wort „Wohlgefallen“ habe sie auch wieder nicht verwendet.

Danach befragt, wie man das hätte lösen können, erwiderte die Zeugin, das Thema mit dem neuen Sachverhalt, da habe sie übrigens Frau S. zitiert. Die habe nämlich nach der Professorenversammlung – sei das am 17. Oktober (2012) gewesen? – Herrn F. angeschrieben und habe ihn zum Gespräch eingeladen, weil sie der Meinung gewesen sei, dass da ein völlig neuer Aspekt in den Sachverhalt gekommen sei, der auch für das Ministerium, das man beteiligt habe, von enormer Bedeutung hätte sein können. Also sinngemäß, nicht wörtlich. Insofern habe auch Frau S. diese Information vom Herrn F. offensichtlich für so bedeutend gehalten, dass sie ihn dann anschließend zum Gespräch eingeladen habe, zusammen mit seinem Dekan. Und der habe es dann – darüber habe sie, glaube sie, auch einen Aktenvermerk geschrieben – alles deziert dargelegt. Insofern sei das nicht die singuläre Auffassung der Zeugin gewesen, dass das jetzt wichtig sein könnte.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe ja vorher auch kritisiert, dass man die Professoren nicht früher einbezogen habe und auf die Frage, ob die Zeugin glaube, dass, wenn man die Professoren früher einbezogen hätte und diesen Sachverhalt, dass es dieses Schreiben des LBV gebe, man dieses Problem dann wie hätte lösen können, sagte die Zeugin, sie sei grundsätzlich der Auffassung, dass man sinnvollerweise den Sachverhalt erst komplett auf dem Tisch habe und dann alles würdige und dann die richtigen Konsequenzen draus ziehe. Ob das dann anders gegangen wäre, wie es jetzt gegangen sei, das wisse sie nicht. Sie glaube, das sei auch der Appell bei diesem Gespräch im September (2012) im Ministerium gewesen, wirklich den Sachverhalt komplett ermittelt zu haben und erst dann Konsequenzen zu ziehen. Da sei es ja auch schon um das Thema „Einschaltung der Staatsanwaltschaft“ usw. gegangen. Sie glaube, das Ministerium habe damals zu Recht gesagt: „Es muss sozusagen der komplette Sachverhalt auf dem Tisch liegen. Erst dann können wir den Sachverhalt beurteilen, und erst dann können wir über Konsequenzen sprechen.“ Da habe sie sich anschließen können, diesem Vorgehen.



Auf den Vorhalt der Aussage von Frau Dr. S. vom 16.03.2018 (12. UAP, S. 21), wonach Herr Z. mit der Aufforderung auf sie zugegangen sei: „C., lass bloß die Finger davon weg! Das hältst du nicht durch. Du bist schneller von dieser Hochschule weg, als du drin bist.“ und auf den Vorhalt, die Zeugin sage, sie könnte heute gar nicht mehr die 13 Professoren aufzählen, die da betroffen gewesen seien und auf den weiteren Vorhalt, dass jetzt festgestellt werde, dass diese 13 Professoren immer wieder auftauchen würden, und zwar nicht nur bei den Zulagen, sondern bei der Resolution, bei anderen Vergehen und auf Frage, ob die Zeugin ihnen (den Untersuchungsausschussmitgliedern) noch mal einen Überblick verschaffen könne, welche Professoren sowohl an der Resolution als auch von Zulagen profitiert hätten, entgegnete die Zeugin, wenn sie mal hinten anfangen dürfe: das Thema, dass die sie beschäftigen würden. Dann würden die jetzt nicht namentlich immer in Listen von 13 auftauchen, sondern dass sie bei der Frage: „Wie vergeben wir aktuell in Zulagenrunden Zulagen?“ immer wieder mal von dem einen oder anderen jüngeren Professor mit dieser Wechslerthematik konfrontiert würden. Und sie müssten da immer noch relativ viel Aufklärungsarbeit leisten, wie z. B. so ein Vergaberahmen berechnet werde usw. usf. Da gebe es einfach auch immer noch viel Unsicherheit. In dem Zusammenhang seien sie damit konfrontiert gewesen. Aber sie lese jetzt nicht jede Woche die 13 Namen runter. Und wenn sie sich arg anstrengen würde, kriege sie sie vielleicht auch zusammen. Aber vielleicht vergesse sie auch den einen oder anderen, weil ein paar Leute ja auch schon seit Jahren jetzt im Ruhestand seien, und da könne man auch mal einen aus dem Fokus kriegen. Aber wenn der Fragesteller sie jetzt nötige, dann versuche sie, die 13 Namen jetzt aufzuzählen.

Darauf angesprochen, dass Herr F. auf jeden Fall immer wieder auftauche, er dürfe ja dann auch in der Elefantenrunde beim MFW vorstellig werden und seine Sicht der Dinge darstellen und dass insofern die Professoren eigentlich an der Klärung des Sachverhalts zuvorderst beteiligt worden seien und auf den weiteren Vorhalt, dass Herr F. nachher auch die Resolution unterzeichnet habe, auch den Buchhandel betrieben habe mit seiner Frau, dem die Frau Dr. S. nachgegangen sei und dass das aber auch dieser Herr F. sei, dem die Zeugin zur Seite gestanden sei und seine Auffassung vertreten habe und auf die Frage, ob die Zeugin ihnen (den Untersuchungsausschussmitgliedern) das noch mal darstellen könne, warum sie bei dem Thema der Zulagen ihn dabei unterstützt habe und ob sie ihn auch im weiteren Fortgang weiterhin unterstützt habe in seinen Stellungnahmen auch gegenüber dem Rektorat, erwiderte die Zeugin, woher diese Unterstützung gekommen sei, habe sie ja vorhin schon mal erläutert. Das sei eine Erörterung im Senat gewesen zur Resolution. Da habe sie ihm beigespflichtet, dass es für den Zulagensachverhalt oder die ganze Vorgehensweise aus ihrer Sicht durchaus sinnvoll gewesen wäre, man hätte diese Information, dass es eine LBV-Auskunft gebe, die durchaus offensichtlich gewisse Einschätzungen erzeugt habe, früher gehabt. Und an der Stelle sei auch ihre Unterstützung für Herrn F. – oder wer auch immer Wechsler gewesen sei – schon zu Ende gewesen. Da sei es nur um die Frage gegangen, dass sie der Meinung sei, einen Sachverhalt müsse man zuerst durchermitteln, bevor man dann die Schlüsse ziehen könne. Mehr Unterstützung für Herrn F. habe es da an der Stelle nicht gegeben. Die Tatsache, dass Herr F. und Herr K. dann zu dieser Elefantenrunde mitkommen hätten dürfen, das habe sich, glaube sie, ergeben aus verschiedenen Gesprächen, die Frau S. dann im Nachgang zu dieser Professorenversammlung mit Herrn K. gehabt habe. Sie glaube, der habe auch den Gedanken, soweit sie das jetzt noch in Erinnerung habe, des Vertrauensschutzes aufgebracht. Und dann habe es geheißen: „Gut, wenn die Wechsler ihre Position und ihre Einschätzung, Rechtseinschätzung in dieser Elefantenrunde dann auch kurz präsentieren könnten.“ Das, meine sie, habe auch Frau S. gemeint, das wäre hilfreich, nachdem die Information LBV auf dem Tisch gelegen habe. Sie glaube, die Wechsler hätten das dann selbst vorgeschlagen, wer das denn sein könnte. Aber die seien auch nicht an dem Gespräch beteiligt worden, sondern die hätten die Gelegenheit gehabt, so was wie ein Statement abzugeben. Und dann habe man die wieder aus der Runde rausgebeten, und die Erörterung habe dann vollständig ohne Herrn F. und Herrn K. stattgefunden.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe im weiteren Verfahren später dann auch noch mal drauf hingewiesen, dass es keinerlei Kontakte gegeben habe mit dem Altrektorat und dass das vielleicht sinnvoll gewesen wäre und auf die Frage, ob die Zeugin dafür eine Erklärung habe, dass das nicht erfolgt sei, antwortete die Zeugin, das sei, glaube sie, eine Frage, die der Fragesteller an Frau S. richten müsste, weil das Zulagenthema sei ja, glaube sie, so ziemlich am ersten Tag

ihrer Amtszeit als Rektorin schon auf ihrem Tisch gewesen. Die Zeugin sei dann erst Monate später dazugekommen. Sie meine eigentlich, das hätte der erste Weg sein können, wisse aber nicht, was dagegengestanden habe, warum Frau S. den Kontakt nicht gleich zuerst gesucht habe. Sie glaube, sie hätte ihre alten Kollegen angerufen, hätte gesagt: „Wir müssen mal sprechen. Ich verstehe da was nicht.“

Befragt danach, ob das heiße, die Zeugin habe nicht gewusst und wisse auch jetzt nicht, dass diese Amtsübergabe damals nicht ganz üblich und auch etwas problematisch gewesen sei, weil der ehemalige Rektor eigentlich auch nicht richtig habe verabschiedet werden sollen, weil sein Favorit bei dieser Wahl nicht durchgekommen sei und auf Frage, ob die Zeugin davon gar nichts gewusst habe, weil sie zum damaligen Zeitpunkt nicht an der Hochschule gewesen sei, sagte die Zeugin, im Nachgang habe sie dazu natürlich schon was gehört. Es habe auch bei ihr keine Amtsübergabe gegeben. Ihr Vorgänger sei schon monatelang nicht da gewesen. Frau S. habe dann aber in Bezug auch auf Herrn V. da diverse Vorgänge gehabt, die sie mit Herrn Kübler irgendwie besprochen habe, wo es auch drum gegangen sei, ob das jetzt korrekt gewesen sei oder nicht. Insofern habe die Zeugin sozusagen auch den Eindruck gehabt, eine Kontaktaufnahme mit dem Altrektorat sei eher nicht erwünscht. Und das habe die Sache natürlich nicht gerade einfach gemacht, weil sie habe die Hochschule zwar aus früheren Zeiten einigermaßen gekannt. Aber eine Funktion im Rektorat zu übernehmen ohne Einweisung sei auch nicht ganz einfach.

Auf die Frage, ob während dieser ganzen Zeit der Zulagen, es sei ja alles ein bisschen ein schwebendes Verfahren gewesen, da einzelne Professoren auf die Zeugin zugekommen seien, versucht hätten ihre Situation zu erklären, darzustellen, warum sie es einfach verdient hätten, dass sie diese Zulage bekämen und ob die Zeugin da Gespräche geführt habe, sagte die Zeugin, Einzelgespräche hätten im Prinzip nicht stattgefunden. Im Gegenteil: Herr Z., der zu dem Zeitpunkt noch im Rektorat gewesen sei, habe sich dann aus allen Gesprächen rund um die Zulagengeschichten aus Befangenheitsgründen zurückgezogen. Und ansonsten habe es Zusammenreffen mit Wechslern aus Anlass von entsprechenden Besprechungen, Sitzungen gegeben. Wenn der Fragesteller jetzt an eine Einzelbearbeitung von Rektoratsmitgliedern denke oder so irgendwie, so was habe es nicht gegeben, also nicht in Bezug auf die Person der Zeugin.

Befragt nach dem 11. September 2012, als in kleiner Runde das G.-Gutachten vorgestellt worden sei und auf den Vorhalt der Aussage der Zeugin Dr. S., dass nach dieser Besprechung ein Projektlaufplan „Überprüfung Vergabe Leistungsbezüge“ erarbeitet worden sei, wonach auch das entsprechende Gutachten aufgearbeitet und neue Rektoratsrichtlinien erstellt worden seien und auf Frage, ob die Zeugin über dieses Projekt berichten könne, wer beteiligt gewesen sei und wie die Zusammenarbeit abgelaufen sei, entgegnete die Zeugin, ob der Fragesteller jetzt das Projekt „Neue Richtlinie“ meine.

Nach Bejahung dieser Rückfrage durch den Fragesteller sagte die Zeugin, in der Tat sei man sich nach beiden Rechtsgutachten schon einig gewesen – also B. und G. –, dass auf jeden Fall die alte Zulagenrichtlinie aus dem Rektorat M. rechtswidrig und außer Kraft zu setzen sei. Das habe Frau S. dann auch getan und die Informationen in der Professorenrunde dann auch gesetzt. Dann sei eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden. Die Zeugin könne nicht mehr sagen, wie die sich jetzt konstituiert habe. Auf jeden Fall sei, glaube sie, das Rektorat dabei gewesen und verschiedene Professoren. Man habe sozusagen einen größeren Kreis gebildet und habe sich Zulagenrichtlinien anderer Hochschulen beschafft und habe dann auf der Basis dieser anderen Musterrichtlinien im Prinzip eine neue Richtlinie erstellt.

Auf die Frage, wie die Zeugin die Zusammenarbeit in dieser Gruppe beschreiben würde, antwortete die Zeugin, soweit sie das in Erinnerung habe, sei das durchaus konstruktiv gewesen.

Darauf angesprochen, dass es in der Elefantenrunde am 27. Februar 2013 den Lösungsvorschlag gegeben habe bezüglich Nichtigkeit, Rechtswidrigkeit der Verwaltungsakte, einfach die Jahresfrist verstreichen zu lassen und auf Frage, ob die Zeugin sich noch erinnern könne, in welchem Zusammenhang und von wem dieser Vorschlag gekommen sei, erklärte die Zeugin, ja, sie könne sich, glaube sie, noch erinnern, wobei es ja die unterschiedlichsten Teilnehmer

gegeben habe. Aber sie würde es dem Teilnehmer des LBV zuordnen, aber das würde sie jetzt nicht beschwören wollen. Aber sie habe das von der Tonlage her eher als nicht ernst zu meinenten Beitrag gewertet. Sie seien alle sehr intensiv sozusagen in der juristischen Diskussion drin gewesen, und es sei eher so ein Flaps oder so irgendwas gewesen, was vielleicht nicht unbedingt der Situation angemessen gewesen sei, aber es sei halt so gewesen, weil man habe lange und kontrovers diskutiert. Es sei aber nie in Erwägung gewesen, diese Jahresfrist in irgendeiner Form verstreichen zu lassen, um das Problem damit ad acta zu legen. Also, überhaupt nicht.

Auf die Frage, ob die Aussagen „Die Jahresfrist des § 48 LVwVfG hat schon in so manchen Fällen geholfen“ und „Achten Sie darauf, dass die Akten sauber sind“ gefallen seien, sagte die Zeugin, die könnte sie jetzt niemandem mehr zuordnen, und sie habe jetzt keine Vorstellung davon, was damit gemeint sein könnte, also was da fehlen sollte oder was nicht drin sein sollte, was nicht ohnehin schon da gewesen sei. Vielleicht müsste der Fragesteller die Frage konkretisieren, was er für Vorstellungen habe.

Auf den Vorhalt, es gehe nur darum, ob die Aussage „Achten Sie darauf, dass die Akten sauber sind“ gefallen sei, sagte die Zeugin, an die Aussage könne sie sich nicht erinnern.

Auf den Vorhalt, dass es nach der Elefantenrunde eine Nachbesprechung zwischen der Zeugin, Frau Dr. S. und Frau Dr. M. gegeben habe und auf Frage, ob die Zeugin sich noch an das Fazit erinnern könne, wie man da in dieser Gruppe zusammengekommen sei und wie man am Schluss auch auseinandergegangen sei, antwortete die Zeugin, im Prinzip seien sie sozusagen das Spektrum der Einschätzungen, die da abgegeben worden seien, im Geiste noch mal durchgegangen. Und in der Tat sei es so, die Bandbreite der geäußerten Einschätzungen sei im Prinzip so breit gewesen wie die, die sie vorher schon selber gehabt hätten. Also es gebe unterschiedlichste Sichtweisen und Lösungsmöglichkeiten. Aber sie glaube, sie hätten damals gesagt, na ja, im Prinzip sei es das, was später dann auch Herr B. irgendwann mal geschrieben habe: Es gebe zwei Möglichkeiten – die Umwidmung oder die Überprüfung eben dieses Vertrauensschutzes. Vor dem Hintergrund der LBV-Auskunft und der offensichtlich doch starken rechtlichen Einschätzung des Altrektors habe man sich dann, glaube sie, eher auf diesen Weg des Vertrauensschutzes begeben, nach ihrer Erinnerung.

## **22. Zeugin Prof. Dr. G. M.**

Die Zeugin führte in ihrem Eingangsstatement zum Fragenblock „Kenntnisnahme des MWK“, (Ziff. 3.–5. des Untersuchungsauftrags), zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang das MWK von der Praxis rechtswidriger Zulagengewährung an der Hochschule Kenntnis gehabt habe, aus, nach ihrer Erinnerung seien im Sommer 2012 Kollegen, die Geburtstag gehabt hätten, auf die Rektorin zugegangen und hätten um die ihnen ihrer Meinung nach aufgrund dieser Geburtstage zustehenden Zulagen gebeten. Daraufhin habe die Rektorin die Vergaberichtlinie geprüft, die Rektorsrichtlinie, und ziemliche Zweifel an deren Rechtmäßigkeit geäußert. Sie könne sich auch noch gut erinnern, dass die Rektorin berichtet habe, die Angelegenheit sowohl mit Herrn Kübler, dem damaligen Hochschulratsvorsitzenden, als auch mit Herrn P. – das sei der Referent des MWK, der für sie zuständig gewesen sei – besprochen zu haben. Herr P. habe auch den damaligen Gutachter, Herrn G., der – aus ihrer Zeit beim Finanzministerium erinnere sie sich noch – Referatsleiter im MWK gewesen sei, als Gutachter empfohlen. Die Rektorin habe ihn nicht gekannt. Denn sie komme aus der Innenverwaltung und habe da in das MWK keinen Kontakt gehabt. Was ihr (Zeugin) noch sehr gut erinnerlich gewesen sei: bei sämtlichen Hochschulratssitzungen habe es immer eine Vorbesprechung gegeben. Da sei Herr P. stets dabei gewesen, also mit Herrn Kübler und mit Frau Heck. Das habe immer im Zimmer von Frau Dr. S. stattgefunden, um einfach die Sitzung vorzubereiten, die Fragen zu klären. Sie erinnere sich sehr gut daran, dass Herr P. oft bei ihnen an der Hochschule auch präsent gewesen sei. Das sei zum Teil auch kritisiert worden gegenüber Frau S., dass sie zu viel mit dem MWK bespreche. Aber an Herrn P. könne sie sich sehr gut erinnern. Der habe auch für sie immer ein offenes Ohr gehabt. Zur vierten Frage (Ziff. 4 des Untersuchungsauftrags), welche Möglichkeiten es für das MWK gegeben hätte, in Bezug auf die ihm bekannt gewordenen Umstände zur Praxis der rechtswidrigen Zulagengewährung tätig zu werden, führte die Zeugin aus, es gebe in der

Zuständigkeitsverordnung für Beamtenangelegenheiten und auch im Landesdisziplinargesetz in Bezug auf die Professoren die Möglichkeit, dass aus dienstlichen Gründen jederzeit die höheren und obersten Dienstbehörden ein Verfahren an sich ziehen könnten. Es seien immerhin einige Professoren betroffen gewesen, und es sei auch eine große Unruhe an der Hochschule gewesen. Und dann, eines dürfe man nicht vergessen in dem Zusammenhang: Die Hochschule sei ja kurz vorm – wie solle sie sagen – Explodieren gewesen, weil einfach sehr viel in der Organisation hinzugekommen sei – 30 % mehr Studierende. Das sei für jede Organisation eine hohe Herausforderung. Aber für eine Organisation – und das habe sie eben auch erlebt, als sie 2011 an diese Hochschule gekommen sei –, die bei den Tagesverwaltungsstrukturen – sage sie mal –, dem üblichen Tagesverwaltungsgeschäft noch einfach updaten müsse, sei das natürlich noch mal eine höhere Herausforderung insoweit gewesen. Und dann ein neues Rektorat. Also hätte man durchaus drüber nachdenken können. In Bezug auf das Vorgängerrektorat liege disziplinarrechtlich die Zuständigkeit ohnehin bei der Ministerin. Da hätten sie eine entsprechende Regelung im LHG. Was man auch hätte machen können, dass man den Landesrechnungshof oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungen hätte initiieren können. Sie erinnere sich auch noch gut, dass Frau Dr. S. ihr das damals erzählt habe, dass sie das vorgeschlagen habe, dass aber Herr P. gebeten habe, das erst mal intern zu halten einfach – sie gehe auch mal davon aus –, um weiteren „Flurschaden“ – in Anführungszeichen – zu vermeiden. Zu dem Punkt, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt das MWK in Bezug auf die ihm bekannt gewordenen Umstände zur Praxis der rechtswidrigen Zulagengewährung tätig geworden sei (Ziff. 5 des Untersuchungsauftrags), führte die Zeugin in ihrem Eingangsstatement aus, dass sie einen konkreten Zeitpunkt nicht nennen könne. Aber was sie noch im Kopf habe, sei gewesen, dass die Rektorin von einer Besprechung im MWK, an der sie selber nicht teilgenommen habe, zur weiteren Vorgehensweise berichtet habe, und dass es sich insoweit um eine Vorgehensweise handele, die mit dem MWK abgestimmt sein müsse. Das sei zu einem Zeitpunkt gewesen, als die Kanzlerin schon an Bord gewesen sei. Das heiße, es müsse irgendwann im Sommer 2012 gewesen sein. Und das lasse sich auch so entnehmen dem Protokoll der Hochschulratssitzung vom 19.11.2012. Dort habe nämlich unter TOP 9 der Vorsitzende des Hochschulrats, nämlich Herr Kübler, Entsprechendes berichtet. Dann erinnere sie sich auch noch an eine Professorenversammlung. Also es habe mehrere Professorenversammlungen gegeben, aber eine im Herbst 2012 zur Vergaberichtlinie des Rektorats. Dort habe die Rektorin über den aktuellen Stand informiert. Es sei eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer neuen Richtlinie eingesetzt worden, und in dem Kontext sei auch darüber informiert worden, dass das MWK die Rechtslage prüfe und auch die Betroffenen entsprechend informieren würde. Das sei für sie („uns“) auch zu dem Zeitpunkt schon wichtig gewesen, weil die Nervosität und auch die Ungehaltenheit der Kollegen und der Kolleginnen zunehmend gestiegen seien. In dieser Professorenversammlung sei auch darum gebeten worden, die Angelegenheit nämlich nicht durch eine Flucht in die Öffentlichkeit zu erschweren. Sie wisse auch noch, dass Herr P. an einer dieser Professorenversammlungen – wenn nicht auch an beiden – teilgenommen habe. Sie habe keine Unterlagen mehr darüber. Deswegen könne sie nicht genau sagen, an welcher dieser Versammlungen Herr P. dabei gewesen sei. Im Nachgang zur Hochschulratssitzung am 19.11.(2012) – auch das sehe man aus dem Bericht des Vorsitzenden; TOP 9 – sei das Thema auch noch behandelt worden. Sie wisse noch sehr gut, dass sie sich an Herrn P. gewandt habe, weil sie habe das aus ihrer Zeit als Personalerin im Statistischen Landesamt gekannt, dass man einfach Betroffenen einen Zwischenbescheid gebe und sage, wie lange es ungefähr dauere und wann mit einer Nachricht zu rechnen sei. Sie wisse noch sehr gut, dass sie Herrn P. damals gebeten habe, doch dafür zu sorgen, dass die Kollegen eine Nachricht bekommen, wann die Angelegenheit voraussichtlich geklärt sein würde, sodass man weitermachen könne. Und das habe er ihr auch zugesagt, dass er das machen wolle, dass er sich da mit den Kollegen seiner Abteilung 1 ins Benehmen setzen wolle. Und den anderen Sitzungsteilnehmern sei dann auch klar gewesen, das MWK kümmere sich da drum, und es werde eine Handlungsanleitung von dort kommen, wie man weiter verfare. Sie habe sich dann noch erinnert an verschiedene Unterredungen mit der Rektorin zu Beginn 2013, in denen eben auch über die wachsende Ungehaltenheit der Zulagenempfänger und das Bedürfnis nach einer verbindlichen Erklärung gesprochen worden sei. Das müsse man sich schon so auch vorstellen, dass ja bei den Kollegen zunehmend großes Unverständnis bis hin zu – sie würde schon mal sagen – so die erste Stufe der Aggressivität da deutlich geworden seien, was die ganze Situation nicht gerade sehr angenehm gemacht habe, weil sie eben auch gewusst hätten, da kämen große Änderungen auf sie („uns“) zu. Es seien nicht nur die Zulagen,

sondern es seien ganz viele unterschiedliche Bereiche gewesen, die es hier gegolten habe abzu- arbeiten. Die Handlungsanleitung des MWK habe ausgestanden, und die Zeugin könne sich gut erinnern an ein Gespräch mit Frau Dr. S., wo sie wörtlich gesagt habe: „Meinst du, es wäre in Ordnung, wenn wir da die ganzen beteiligten Ressorts einladen und mal alle an einen Tisch holen und versuchen, dann eine Lösung zu finden, dass wir endlich wenigstens dieses Problem vom Tisch haben?“ Die Zeugin sagte, sie wisse, dass sie sie (S.) auch noch bestärkt habe, gesagt habe: „Ja, mach das; dann kommt da wenigstens ein Haken dran.“ Deswegen habe dann die Rektorin damals auch FM oder MFW – habe es damals noch geheißen –, MWK, Innenminister- ium und LBV sowie sie („uns“) an einen Tisch geholt. Das wisse sie auch noch, dass das Innenministerium ganz kurzfristig abgesagt habe, aber die anderen Organisationen seien alle mit dabei gewesen. Sie hätten sich dann im Erdgeschoss des Finanzministeriums getroffen, also nicht des Wissenschaftsministeriums. Und in diesem Rahmen hätten auch zwei Kollegen aus dieser sogenannten Wechslergruppe die Gelegenheit gehabt, Stellung zu beziehen. Die Wechs- ler seien auch auf sie („uns“) zugekommen und hätten sie gefragt, ob das nicht möglich wäre, ihre Stellungnahme da abzugeben, und dann hätten sie das auch noch mit einbeziehen können. Sie erinnere sich sehr gut an die Besprechung, und zwar daran, dass die Vertreter aus dem Finanzressort die Besprechung doch wortführend gestaltet hätten. Es sei auch klar gewesen, dass anstehend der bevorstehenden Erhöhung der Studierendenzahl und der Herausforderun- gen, die damit auf die Hochschule zukämen, man da eine rechtlich vertretbare und eine zügige Lösung finden müsse für diese Fragestellungen. Dem habe damals auch Herr P. – das wisse sie auch noch – beigeplichtet, eine rechtlich tragbare und eben auch zügige Lösung zu finden. Was aber auch in dieser Sitzung nicht erfolgt sei, sei eine klare Handlungsleitlinie oder eine Vorgabe des MWK gewesen. Es sei diskutiert worden, man habe dann in dieser Sitzung einvernehmlich eine Verfahrensweise erarbeitet. Zunächst mal sei man davon ausgegangen, und zwar einver- nehmlich, dass der Wechsel aus der C- in die W-Besoldung wirksam erfolgt sei und der Akt der Gewährung der Zulagen ein gesonderter Verwaltungsakt gewesen sei, also nicht beides ei- ner, sondern zwei unterschiedliche Verwaltungsakte, und dass dieser Verwaltungsakt der Zu- lagengewährung – davon sei man auch ausgegangen damals; das habe man diskutiert – eben nicht wichtig sei, wie das der Gutachter festgestellt habe, sondern rechtswidrig. Und damit sei man, was jetzt die Rechtsgrundlage für die Rückgewährung anbelange, bei der Regelung des (§) 48 Verwaltungsverfahrensgesetz gewesen. Und da diese Zulagengewährung ein begünsti- gender Verwaltungsakt sei, könne das nicht so einfach zurückgenommen werden, sondern da gebe es eben Einschränkungen für die Rücknahme solcher Verwaltungsakte. Da sage eben Ab- satz 2 dieser Regelung, dass man die Vertrauensgesichtspunkte der Zulagenempfänger gegen das öffentliche Interesse abwägen müsse. Das habe man dann diskutiert. Was in dem Kontext eben auch gekommen sei, seien die Stellungnahmen und die Darstellungen der beiden Wechs- ler. Das seien ganz konkret Herr Dr. K., der spätere Prorektor, und Herr F. gewesen. Herr Dr. K. sei aus der Fakultät I und der Herr F. aus der Fakultät II gewesen. Die beiden Herren hätten dann so ungefähr 20 Minuten ihre Sicht, ihre Einschätzungen dargestellt. Dann seien die wieder gegangen, und dann sei eben auch diskutiert worden das öffentliche Interesse in Bezug auf die Rücknahme, was da einzubeziehen sei. Und da seien natürlich auch das Thema Hochschulfried- en und die schnell wachsenden Studierendenzahlen, die Herausforderungen, die dadurch ver- bunden gewesen seien mit der gesamten Organisation, immer wieder thematisiert worden. Was sie auch noch gut wisse, sei, dass Herr L. – also heutiger Kollege aus der Fakultät I – deutlich gemacht habe – Herr L. sei vom LBV gekommen, habe damals das LBV vertreten –, dass nach den bisherigen Erfahrungen, die das LBV eben gemacht habe, für Fälle dieser Art in der Vergangenheit in der Regel ein Verbrauch und damit Vertrauensschutz vorliegen würde. Und er habe ihnen dazu sogar aus einschlägiger Rechtsprechung vorgelesen.

Auf Frage, welchen Namen die Zeugin eben genannt habe, sagte die Zeugin, Herr Professor L. Dazwischen sei er an die Hochschule gekommen. Damals sei er noch Vertreter des LBV gewe- sen.

Gefragt, ob er ihnen damals einen Vortrag gehalten habe, sagte die Zeugin, er habe aus der Rechtsprechung vorgelesen.

Die Zeugin fuhr in ihrem Eingangsstatement fort, wie sie sich auch noch erinnere, sei das auch so akzeptiert worden in der Runde, weil Herr L. unter den Besprechungsteilnehmern als erfahrener Mensch aus dem LBV gegolten habe, der sich in solchen Fällen auskenne. Das Problem, das sie dann noch hätten klären müssen, sei die Verfahrensweise gewesen. Er habe ja das erörtert für die Vergangenheit, und was jetzt eben noch offen gewesen sei, sei die Frage gewesen: „Wie muss man denn in Zukunft mit diesen Zulagenbescheiden verfahren?“ Insoweit sei man dann übereingekommen, dass das Rektorat unter Berücksichtigung der Diskussionen eben in jedem Einzelfall entsprechend die Vorgaben dieses (§) 48 Verwaltungsverfahrensgesetz habe prüfen müssen und diese unterschiedlichen Interessen – öffentliches gegen privates Interesse – gegeneinander abwägen. Unmittelbar im Nachgang zu dieser großen Runde – wisse sie auch noch sehr gut – hätten sie sich dann zusammengesetzt, und zwar die Rektorin, die Kanzlerin und sie, und hätten besprochen, wie sie und wann sie mit diesen Vorgaben, die sich da ergeben hätten, umgehen. Und dann eben sei einvernehmlich – das sehe man an den Unterschriften; also sie hätten das unterzeichnet in allen 13 Fällen, auch zum Teil mehrfach mit Rücksprachen – an die entsprechenden Professoren, an die Zulagenempfänger dem Vertrauensschutz letztlich für die Zukunft der Vorrang eingeräumt worden.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe vorhin erwähnt, dass festgestanden sei, dass das Ministerium im Zusammenhang mit der Zulagenfrage gesagt habe – das sei wohl Gegenstand auch einer Hochschulratssitzung gewesen –, dass erst mal nichts unternommen werden sollen und auf Frage, ob es eine Weisung aus dem Ministerium gegeben habe, dass nichts unternommen werden solle und wenn ja, wer sie erteilt habe und wann sie erteilt worden sei, sagte die Zeugin, ob es eine konkrete Weisung gegeben habe, könne sie nicht beantworten. Es sei sehr direktiv gewesen – das sei auch bei ihr angekommen –, dass sie momentan warten würden auf die Handlungsanleitung des MWK. Aber eine Weisung in der Form: „Ich weise Sie an, jetzt gar nichts zu tun“. Das könne sie nicht beantworten. Das Protokoll der Hochschulratssitzung diene ihr als Gedankenstütze, weil sie habe keine weiteren Unterlagen. Sie sei seit Ende 2014 aus der Verantwortung und habe auch keinen Zugriff mehr auf diese ganzen Unterlagen. Es sei allen sehr klar gewesen, dass nichts gemacht würde, bis das MWK hier eine Handlungsanleitung herausgebe.

Auf die Frage, ob die Zeugin da in Erinnerung habe, ob das auf einer Aussage basiere von einem Mitarbeiter des MWK, antwortete die Zeugin, maßgebend sei für sie („uns“) Herr P. gewesen. Herr P. sei im Haus gewesen und habe sich auch an all diesen Unterredungen beteiligt.

Auf den Vorhalt, Herr P. habe das so deutlich nicht gesagt, weswegen der Fragesteller da noch mal nachfrage, sagte die Zeugin, ja.

Gefragt, ob der Zeugin die Gutachten von Frau B. und Herrn G. zu den Zulagen bekannt gewesen seien, sagte die Zeugin, das könne sie nicht sagen. Sie habe die Gutachten auch nicht mehr in Erinnerung.

Die Zeugin bestätigte, dass sie aber bei der sogenannten Elefantenrunde am 27. Februar (2013) mit im Finanz- und Wirtschaftsministerium gewesen sei.

Auf den Vorhalt, dass dort gerade diese Gutachten, ihre Interpretation und Bewertung nahezu der einzige Gesprächspunkt gewesen seien und auf die Frage, ob sich die Zeugin auf die Besprechung nicht vorbereitet habe, entgegnete die Zeugin, doch, klar habe sie sich auf die Besprechung vorbereitet. Sie hätten damals aber nicht nur über die Gutachten gesprochen.

Auf die Frage, was denn die Themen der Besprechung im Finanzministerium gewesen seien, sagte die Zeugin, so, wie sie es in ihrer Stellungnahme vorgetragen habe. Daran könne sie sich erinnern.

Die Zeugin bestätigte, dass nach dem Gespräch im Finanzministerium von Frau Dr. S., von Frau D. und von der Zeugin ein Protokoll über die Ergebnisse geschrieben worden sei und auch von ihr mit unterschrieben worden sei.

Auf den Vorhalt, dass es auch eine Nachbesprechung zum Gespräch im Finanzministerium mit ihren beiden Kolleginnen gegeben habe, in der alle drei zum Ausdruck gebracht hätten, dass sich die Diskussionsergebnisse im Finanzministerium für alle Beteiligten doch überraschend sehr von den Ergebnissen, die man aus dem Gutachten habe ablesen können, unterschieden hätten und auf die Frage, wie es dazu gekommen sei, was der Unterschied gewesen sei, mit welcher Auffassung die Zeugin in das Gespräch gegangen sei, und was dann das Ergebnis gewesen sei, führte die Zeugin aus, sie könne sich nur noch schwer daran erinnern, weil sie dieses Protokoll, aus dem der Fragesteller jetzt zitiere, auch nicht mehr habe. Sie könne sich aber aus der Erinnerung vorstellen, warum das so gewesen sei. Weil in dieser Besprechung die Fachleute aus der Besoldung und aus dem Finanzministerium mit dabei gewesen seien. Da seien diese Dinge dann auch unter Berücksichtigung dieser Fachkompetenz diskutiert worden. Die Fachkompetenz im Besoldungsbereich sei beim Herrn L. und bei Frau S. gewesen. Sie erinnere sich daran, dass die dabei gewesen seien. Sie könne sich aber an Einzelheiten aus dem Protokoll nicht erinnern. Da bitte sie um Verständnis, sie habe das Protokoll nicht mehr. Sie habe sich auch für diese Sitzung nicht darauf vorbereiten können. Sie habe auch diese Gutachten nicht mehr.

Darauf angesprochen, dass, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Gutachten Feststellungen getroffen würden, dass die Rechtswidrigkeit der gewährten Berufungszulagen eindeutig sei und im zweiten Gutachten sogar die Verstärkung stattfinde, dass sie offensichtlich rechtswidrig gewesen seien, man das gerade als Jurist nicht überlese, gab die Zeugin an, zur Rechtswidrigkeit habe sie ja in der Stellungnahme Ausführungen gemacht, was sie da diskutiert hätten. Es sei ja um den (§) 48 Verwaltungsverfahrensgesetz und die Abwägung vom öffentlichen und vom privaten Interesse gegangen. Das hätten sie ja in diese Entscheidung einbezogen.

Auf den Vorhalt, dass in dem Protokoll der Nachbesprechung zur Ministeriumssitzung vom 27.02.2013 (*MWK, 0320.22/766, Bl. 763*) ausdrücklich stehe, dass die Diskussionsergebnisse des Gesprächs im Finanzministerium für alle drei Beteiligten sehr überraschend gewesen seien, weil sie zum Teil erheblich von der Einschätzung der Gutachter G. und B. und von der vorher mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst diskutierten Einschätzung abgewichen seien und auf die Frage, mit welcher Einschätzung die Zeugin ins Gespräch gegangen sei, welche Einschätzung dann nach dem Gespräch Konsens gewesen sei, inwieweit es da große überraschende Abweichungen gegeben habe und wer denn diese neue Sicht in die Diskussion eingebracht habe, sagte die Zeugin, da müsse sie passen. Sie könne sich nicht daran erinnern. Sie könne sich an das erinnern, was sie damals diskutiert hätten, aber mit welcher Einstellung sie in dieses Gespräch gegangen sei und was die Überraschung gewesen sei – beim besten Willen, sorry.

Auf den Vorhalt, die Kanzlerin habe heute Morgen gesagt, es sei ein großer Fehler gewesen, die Professoren in Bezug auf diese Berufungszulagen nicht früher zu befragen und dass die Zeugin jetzt sage, dass Herr F. und Herr K. bei dieser Elefantenrunde dabei gewesen seien und auf die Frage, ob Frau D. diesen Vorwurf oder dieses Eingeständnis – schließlich sei sie selber auch Mitglied des Rektorats gewesen – vorher schon irgendwie geäußert habe innerhalb des Rektorats, man solle die Professoren anhören, man müsse direkt ins Gespräch kommen, noch bevor ein Gutachten in Auftrag gegeben würde, entgegnete die Zeugin, da könne sie nichts dazu sagen. Sie könne sich zumindest nicht daran erinnern. Überdies, als sie ins Rektorat gewählt worden sei, sei einer dieser Zulagenempfänger eben ja auch Mitglied des Rektorats gewesen.

Auf den Vorhalt, dass er (Zulagenempfänger) damit in der ersten Reihe in alles, was dort passiert sei, eingebunden gewesen sei, sagte die Zeugin, und noch eines: Im Hochschulrat seien auch beide gesessen.

Auf die Frage, was denn ihre Kollegen F. und K. als Argumentation bei dieser Elefantenrunde gebracht hätten, warum sie es verdient hätten, diese Zulagen zu erhalten, antwortete die Zeugin, es sei um ein Schreiben vom LBV gegangen, was sie bekommen hätten und worauf sie sich verlassen hätten. Sie wisse noch, dass beide sehr engagiert gewesen seien.

Auf den Vorhalt, sie hätten ja auch etwas zu verlieren gehabt, sagte die Zeugin, aber inhaltlich, welche Argumente noch zusätzlich zu diesem LBV-Schreiben gebracht worden seien, könne sie jetzt nicht sagen.

Auf den Vorhalt, die Professoren F. und K. hätten die Auffassung vertreten, dass das LBV, das ja eigentlich gar nicht zuständig sei für die Vergabe, ihnen die Sicherheit gegeben habe, sie könnten eine Berufungszulage erhalten, ohne eine Berufung von einer anderen Hochschule zu erhalten oder ohne in Bleibeverhandlungen mit der aktuellen Hochschule zu sein und auf Frage, ob die Zeugin sich nicht mehr daran erinnern könne, sagte die Zeugin, nein.

Gefragt, ob es aus ihrer Kenntnis heraus mal die Überlegung gegeben habe, mit dem ehemaligen Rektor, der diese Zulagen veranlasst habe, ins Gespräch zu kommen, fragte die Zeugin, ob der Fragesteller vonseiten des Rektorats meine.

Nach Antwort („Ja“), sagte die Zeugin, nein.

Auf die Frage, ob es dafür Gründe gegeben habe, erklärte die Zeugin, sie wisse gar nicht, dass es überhaupt jemals in Erwägung gezogen worden sei.

Auf die Frage, ob Frau D. irgendwann mal im Rektorat angesprochen habe, man solle doch mit dem früheren Rektor ins Gespräch kommen, erwiderte die Zeugin, dass sie sich nicht daran erinnern könne.

Auf die Frage, was Herr L. in dieser Elefantenrunde gesagt habe, gab die Zeugin an, Herr L. habe Ausführungen gemacht zu § 48 LVwVfG. Es gehe ja in diesem (§) 48 (LVwVfG) einmal um die Vergangenheit und um die Zukunft. Und für die Vergangenheit würde Verbrauch vorliegen, und da habe er auch ein oder zwei Entscheidungen ausgedrückt gehabt und habe das dann auch vorgelesen.

Auf die Frage, ob staatsanwaltschaftliche Ermittlungen in dieser Elefantenrunde ein Thema gewesen seien, sagte die Zeugin, nein, könne sie sich nicht daran erinnern.

Die Frage, und Rechnungshof auch nicht, verneinte die Zeugin.

### **23. Zeuge M. G.**

Der Zeuge M. G., Jurist, Leiter des Personalgrundsatzreferats im Wirtschaftsministerium, derzeit beurlaubt, führte in seinem Eingangsstatement aus, er wolle anknüpfen an die Zeit vor seiner Beurlaubung. Derzeit sei er Referatsleiter im Wirtschaftsministerium. Bis zu seiner Beurlaubung im März 2016 sei er Referatsleiter 11 und Stellvertreter des Abteilungsleiters 1 im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, im MFW gewesen. Als Referatsleiter sei er dort zuständig gewesen u. a. für die Aus- und Fortbildung der Steuerbeamten des Landes. Dazu gehörten auch die Beamten des gehobenen Dienstes, die ein dreijähriges Studium an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg absolvierten – jeweils immer im Wechsel mit der Ausbildung im Finanzamt. Die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen gehöre in den Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums. Die Errichtungsverordnung zur Hochschule weise dem Finanzministerium, bezogen auf die Steuerfakultät der Hochschule, die Fachaufsicht zu. Das heiße, sie würden die Inhalte der Ausbildung regeln, sie würden die Zahl der Ausbildungsplätze festlegen, und sie würden beispielsweise auch die Prüfungsausschüsse bestellen. Die Berufung der Steuerprofessoren erfolge durch das MWK im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Die Rechts- und Dienstaufsicht über die HVF liege allein beim MWK. Vor diesem Hintergrund – müsse er ehrlich sagen – habe er sich über die Ladung etwas gewundert, als er sie zum Untersuchungsausschuss bekommen habe, weil er ja als Personalreferatsleiter des Finanzministeriums auch nichts mit der Besoldung der Professoren zu tun habe, auch nichts mit dem Zulagenwesen mangels Zuständigkeit. Auch sei das Finanzministerium nicht beteiligt gewesen an irgendwelchen Ablösungsaktionen der Rektorin oder sonstigen Disziplinarmaßnahmen. Insofern sei der Gegenstand des Untersuchungsaus-



schusses – wie er ihn verstehe – in der Landtagsdrucksache 16/1571 jetzt eigentlich kein Bereich, der seine berufliche Funktion irgendwie tangieren würde. Gleichwohl sei er nicht umsonst da, sondern habe ein einziges Mal Kontakt gehabt mit diesem Thema Zulagen – eher durch Zufall –, weil er an einer Besprechung der HVF teilgenommen habe, die im Februar 2013 stattgefunden habe. Dazu könne er natürlich gern etwas berichten. Die Sache sei jetzt über fünf Jahre her. Um seine Erinnerung etwas aufzufrischen, habe er sich ans Finanzministerium gewendet und habe dort freundlicherweise die Möglichkeit erhalten, zumindest in Aktenteile, die seine Zeit und seinen Bereich damals im Finanzministerium betroffen hätten, noch mal hineinzusehen. Letzten Freitag habe das stattgefunden. Seinen Bericht wolle er untergliedern in drei Teile. Erstens: Wie sei es zu dieser Besprechung gekommen? Zweitens: Was sei der wesentliche Inhalt dieser Besprechung gewesen? Und dann scheine ihm noch drittens ein E-Mail-Verkehr erwähnenswert, der sich an diese Besprechung angeschlossen habe. Wie sei es zu der Besprechung vom 27. Februar 2013 gekommen? – Es müsse Anfang Februar (2013) gewesen sein, als er einen Anruf erhalten habe von der Rektorin der Hochschule, Frau Dr. S., die ihn wiederum schon aus Besprechungen beispielsweise über die Höhe der Studierendenzahlen und anderen Themen gekannt habe. Sie habe ihm am Telefon gesagt, sie habe ein Problem mit Zulagen für Professoren an ihrer Hochschule, die ihr Amtsvorgänger rechtswidrigerweise gewährt habe. Um zu beraten, wie sie, die Rektorin, nun damit umgehen müsse, wolle sie die Rechtslage erörtern mit verschiedenen Spezialisten aus dem Wissenschaftsministerium, dem Innenministerium und aus dem Finanzministerium mit der für Zulagen zuständigen Referatsleiterin, Frau S. Frau S. habe ihn dann gebeten – und das sei der eigentliche Grund ihres Anrufs bei ihm gebeten –, ihr im Neuen Schloss – also im Finanzministerium – einen Besprechungsraum zu besorgen, weil sie die Besprechung sozusagen auf neutralem Terrain stattfinden lassen wolle. Kollegialerweise habe er ihr das natürlich zugesagt, habe den Besprechungsraum organisiert, und Frau Dr. S. habe dann die Teilnehmer zu der Besprechung auf den 27. Februar 2013 eingeladen. Er nehme an, dass die Einladung in den Unterlagen vorliege. An der Besprechung selbst habe er eigentlich nur aus Höflichkeit teilgenommen, weil ihn das Thema eigentlich nichts angegangen sei, er aber quasi, weil er den Raum besorgt habe, als Hausherr fungiert habe und die Teilnehmer am Anfang dann begrüßt habe. Er habe, glaube er, sogar den Begriff „Hausmeister“ verwendet, um klarzustellen, dass natürlich die Besprechung von Frau Dr. S. geleitet würde. Das habe sie dann auch gemacht. Da er in seinem dienstlichen Bereich eigentlich von dem Thema her nicht berührt gewesen sei, habe er sich auch inhaltlich nur sehr wenig an der Besprechung beteiligt. Was sei der wesentliche Inhalt der Besprechung gewesen? – Er könne sich erinnern – und das habe sich eigentlich durch die ganze Besprechung durchgezogen –, dass ein Bemühen aller Beteiligten feststellbar gewesen sei, Frau Dr. S. zu helfen, einen Weg zu finden, rechtsstaatlich rechtlichen Weg, mit den Zulagen umzugehen und eine Lösung herbeizuführen. Das sei auch das Ziel der Besprechung gewesen, nämlich ein kollegiales Rechtsgespräch zu führen mit Sachkundigen aus den verschiedenen Ressorts. Und es sei nicht so gewesen, dass dieses Besprechungs-gremium ein Entscheidungsgremium gewesen wäre. Wäre auch nicht möglich gewesen, weil für eine Entscheidung brauche man natürlich die Unterlagen für alle Einzelfälle. Die habe natürlich nicht vorgelegen. Vom Charakter her müsse man es sich so vorstellen wie an der Uni, Juristisches Seminar, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Semester. So ungefähr würde er es bezeichnen, wie es abgelaufen sei. Man habe also sehr intensiv die Rechtslage untersucht. In der Besprechung seien zunächst bestimmte Vorfragen geklärt worden. Die erste Vorfrage sei gewesen: „War die Ernennung der Professoren von C 2 nach W 2 wirksam?“ Es sei so gewesen, dass es sich – er meine – um 13 Fälle von Professoren im Amt C 2 gehandelt habe, die beantragt hätten – und es sei auch vollzogen worden –, nach W 2 ernannt zu werden. Das sei ja ein erster Schritt gewesen, der zu einer Reduzierung eigentlich der Besoldung geführt habe, weil W 2 im Endgrundgehalt geringer sei als C 2, was aber wiederum Voraussetzung gewesen sei, um überhaupt Zulagen zu kriegen, dass man nach W 2 besoldet würde. Kurz und gut: Man habe es bejaht, dass diese Ernennungen in Ordnung gewesen seien. Dann sei zweitens festgestellt worden – relativ schnell –, dass die Zulagen rechtswidrig gewährt worden seien. Das habe man deswegen relativ schnell abhandeln können, auch weil dazu zwei Gutachten schon vorgelegen hätten, die zu diesem Ergebnis gekommen seien, dass die Zulagengewährungen gegen Besoldungsrecht und gegen die Leistungsbezügeverordnung verstoßen hätten. Ob dann auch ein dritter Punkt, nämlich die Möglichkeit der Umdeutung eines Verwaltungsakts nach § 47 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Thema gewesen sei, könne er sich – ehrlich gesagt – nicht mehr selbst dran erinnern. In den einzelnen Protokollen, die verschiedene

Teilnehmer erstellt hätten, habe er das gelesen. Es möge also sein, dass das zumindest erwähnt worden sei, also z. B. die Frage: „Kann ich eine fehlerhafte Gewährung einer Berufungszulage in eine rechtmäßige Leistungszulage umdeuten, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen in § 47 (LVwVfG)?“ Sei sicher nicht intensiv geprüft worden, aber möge erwähnt worden sein. Zentraler Gesprächsgegenstand dagegen sei der § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewesen. Der (§) 48 (LVwVfG) sei ja auch die zentrale Vorschrift eigentlich, wenn es um die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte gehe. Drum sei es etwas erstaunlich gewesen, dass diese Vorschrift ganz offensichtlich bisher nicht so im Fokus der Hochschulleitung, des Rektors, gelegen sei. Umso wichtiger sei nämlich dann diese Besprechung gewesen. Der (§) 48 (LVwVfG) bestimme, dass begünstigende Verwaltungsakte, die mit einer laufenden Geldleistung verbunden seien – also wie z. B. diese Zulagen –, nicht zurückgenommen werden dürften, soweit einerseits auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut worden sei und dieses Vertrauen schutzwürdig gewesen sei, und zwar schutzwürdig wiederum nur im Blick und unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse, das natürlich dahin gehe, eine rechtswidrige Lage zurückzunehmen und solche Zulagen zurückzunehmen. Also es seien zwei Interessen, die da abzuwägen seien. Das alles sei angesprochen und seminartechnisch aufgegliedert worden. Es sei auch darauf hingewiesen worden, dass der (§) 48 (LVwVfG) sage, dass natürlich niemand sich auf Vertrauen berufen könne, der mit arglistiger Täuschung, falschen Angaben hantiert habe oder der die Rechtswidrigkeit der Zulagen gekannt oder vielleicht grob fahrlässig nicht gekannt habe. Wenn man nun zu dem Ergebnis käme – und das sei natürlich Aufgabe dann später von Frau Dr. S. gewesen, das zu prüfen –, dass kein schutzwürdiges Vertrauen auf die Zulagen zuzugestehen wäre, dann komme als letzter Schritt eine Ermessensentscheidung nach § 48 (LVwVfG). Dann müsse man nämlich entscheiden: „Werden die Zulagen vollumfänglich, wird der Verwaltungsakt vollumfänglich zurückgenommen oder teilweise, oder wäre es richtiges Ermessen, nur für die Zukunft zurückzunehmen oder – schwerstmöglicher Eingriff – auch Zulagen für die Vergangenheit zurückzunehmen?“ Deutlich hingewiesen worden sei in der Besprechung auf den Absatz 4 des § 48 (LVwVfG). Der Absatz 4 sehe eine Rücknahmefrist von einem Jahr vor. Das sei insofern eine wichtige, aber auch für den Anwender gefährliche Vorschrift, weil diese Jahresfrist einmal relativ kurz sei – das sei klar –, aber weil sie nicht abstelle darauf, dass der Zuständige, der über die Zulagen entscheiden müsse, wisse, dass Rechtswidrigkeit eingetreten sei, sondern er stelle auf die Kenntnis von Tatsachen ab, die dann dazu führen würden, dass es rechtswidrig sei, also einen anderen Zeitpunkt. Deshalb eine wichtige Vorschrift, die natürlich auch zu Eile dränge. Alle diese Tatbestandsvoraussetzungen seien durchgekaut und aufgegliedert worden, aber in keinem Punkt natürlich eine Entscheidung getroffen worden. Es sei gesagt worden – „du musst das und das prüfen, dann musst du noch an das denken, und wenn du zu dem Punkt kommst, dann musst du eine Ermessensentscheidung treffen“ – aber man habe in keinem Punkt eine Entscheidung getroffen. Ohne Aktenkenntnis wäre es gar nicht möglich gewesen. Was sich durch die Besprechung gezogen habe – drum wisse er das auch noch sehr genau –, seien immer wieder Bemerkungen der Vertreter des Wissenschaftsministeriums gewesen, die teilgenommen hätten, die an verschiedenen Punkten gesagt hätten: „Jawohl, aber die notwendigen Auslegungen, Subsumtionen, Abwägungen, die Entscheidung selbst, das muss in jedem Einzelfall von der Hochschule, von Frau Dr. S., getroffen werden.“ Es sei fast an jedem Punkt gesagt worden, damit es nicht unklar geblieben sei. Er würde die Besprechung zusammenfassen als eine sehr konstruktive Besprechung, an der alle Beteiligten eine Zielrichtung gehabt hätten, nämlich die Rektorin fit zu machen für eine rechtmäßige Entscheidung. Seines Erachtens sei das Ziel auch erreicht worden. Die HVF habe nach dieser Besprechung im Prinzip ein Prüfungsschema gehabt, wie sie vorzugehen gehabt habe, welche Bestimmungen sie sich intensiver noch angucken habe müssen – vielleicht auch mit Kommentarliteratur usw. Es sei klar gewesen, dass Einzelfallentscheidungen zu treffen seien und dass wegen der Jahresfrist absolute Eile geboten sei, weil man ja nicht gewusst habe, nicht wisse, wann diese Jahresfrist vielleicht schon zu laufen begonnen habe, ohne dass man es gemerkt habe. Letztlich sei ganz klar gewesen, dass Frau Dr. S. in der Pflicht sei, dass sie entscheiden müsse und sie jetzt nun handeln müsse. Er meine, die Vertreter des Wissenschaftsministeriums hätten sehr klargemacht, dass sie sich in die Entscheidung nicht einmischen wollten. Damit hätte es eigentlich sein Bewenden haben können, wenn es dann nicht nach der Besprechung – etliche Tage hinterher – noch zu einem E-Mail-Verkehr gekommen wäre. Die Besprechung habe am 27. Februar (2013) stattgefunden. Das sei ein Mittwoch gewesen. Dann sei Funkstille gewesen. Fünf Tage später, am Montag, den 4. März (2013), habe wie aus heiterem Himmel

die Teilnehmer der Besprechung eine – er könne es nicht anders beschreiben – ominöse E-Mail von Frau S. erreicht, die an der Besprechung auch teilgenommen habe. Aus heiterem Himmel deshalb, weil in der Besprechung gar nichts drauf hingedeutet habe, dass man mit einer solchen E-Mail vielleicht hätte rechnen müssen. Frau S. schildere in dieser E-Mail, dass sie Bemerkungen in dieser Besprechung geglaubt habe zu hören – sie sei sich da auch nicht ganz sicher, laut E-Mail –, die sie für bedenklich halte. Es sei um zwei Bemerkungen gegangen. Die erste Bemerkung habe gelautet – jetzt zitiere er aus der E-Mail von Frau S. –: „Achten Sie darauf, dass die Akten sauber sind.“ Frau S. befürchte, dass mit dieser Bemerkung zum Frisieren von Akten aufgefordert worden wäre, habe sie zumindest damals in dieser E-Mail so beschrieben. Nun könne er sich gut daran erinnern, dass eine solche Bemerkung gefallen sei. Also vielleicht nicht im Wortlaut, aber so in dem Stil sei sie gefallen. Klinge etwas flapsig, aber sei bei näherer Betrachtung absolut unverdächtig, wenn man den Gesamtzusammenhang sehe, in den man eine solche Bemerkung immer stellen müsse. Man könne so eine Bemerkung nicht einfach herausreißen und für sich betrachten. Die Bemerkung sei im Zusammenhang mit dem Thema gefallen, dass es natürlich nicht ausreichend sein könne, dass Frau Dr. S. zu irgendeinem dann hoffentlich richtigen Ergebnis komme, sondern dass sie natürlich – der (§) 48 (LVwVfG) sei ja sehr komplex und mit vielen unbestimmten Rechtsbegriffen versehen, mit vielen Abwägungsfragen versehen – die Erwägungen, die Auslegungen der unbestimmten Rechtsbegriffe, ihre Ermessenserwägungen usw. auch vollständig nachvollziehbar dokumentieren müsse und – jetzt verwende er den Begriff auch – sauber begründen müsse. Nichts anderes sei mit dieser Bemerkung gemeint gewesen. Auf den Punkt gebracht: „Du musst nicht nur entscheiden, sondern die Akten müssen auch nachvollziehbar sein. Es könnte auch sein, dass eine solche Entscheidung mal gerichtlich überprüft wird. Aber es muss auch nachvollziehbar sein, wie du zu deiner Entscheidung gekommen bist.“ Deshalb – in Anführungszeichen –: „Die Akten müssen sauber sein.“ Er wolle noch einen Gedanken anfügen, der für ihn noch mal zeige, wie abwegig eigentlich eine andere Auslegung gewesen wäre. Man müsse sich vorstellen, das sei eine relativ große Besprechung gewesen. Zehn bis zwölf Personen seien da bestimmt im Raum gewesen, die sich zum Teil aus verschiedenen Ressorts gar nicht gekannt hätten. Für ihn sei es absolut unvorstellbar und wäre eine abenteuerliche Vorstellung, dass praktisch auf offener Bühne bei zehn bis zwölf Personen ein Kollege einer anderen Kollegin – jetzt Frau Dr. S. – zu einer Straftat rate. Denn nichts anderes wäre das ja, wenn man Akten säubere oder Akten nicht vorlege. Für ihn eine völlig irrwegige Vorstellung, dass man so was für möglich halten könne, ehrlich gesagt. Der Duktus – wie gesagt – der Besprechung sei auch ein anderer gewesen. Die zweite Bemerkung, die Frau S. angesprochen habe in ihrer E-Mail vom 04.03.(2013) habe gelautet – jetzt zitiere er wieder die Frau S. –: „Die Jahresfrist in § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz hat schon in so manchen Fällen geholfen.“ Frau S. habe befürchtet, dass damit die Aufforderung verbunden gewesen sein könnte an die Hochschule, die Jahresfrist, die er vorhin ja auch beschrieben habe, bewusst verstreichen zu lassen, damit die betroffenen Professoren ihre sozusagen rechtswidrigen Zulagen behalten könnten. Er habe jetzt das Problem, er könne sich an diesen Spruch nicht erinnern. Er wisse nicht, ob er gefallen sei oder mit welchem Wortlaut er gefallen sei. Er wisse auch nicht, von wem er kommen könnte. Es möge sein, dass ein Kollege angesichts des Themas Verjährung, ein Kollege, der vielleicht mit vielen Verjährungsfällen schon zu tun gehabt habe und vielleicht auch schon mal darunter gelitten habe, weil es ihm passiert sei – er wisse es nicht –, so einen Spruch fallen lasse. Aber auch hier gelte: Ein Zitat sei nicht anrühlich, wenn der Zusammenhang stimme. Wie geschildert, sei die Besprechung geprägt gewesen von dem gemeinsamen Ziel, rechtmäßige Entscheidungen herbeizuführen. Es sei also an keiner Stelle, bei keinem Kollegen – warum denn auch? – irgendwo ein Motiv sichtbar gewesen, ausgerechnet den Professoren diese rechtswidrigen Zulagen – über die Rechtswidrigkeit sei man ja im Klaren gewesen – zu belassen – sei eine komische Vorstellung. Warum denn? Das Thema Jahresfrist sei intensiv behandelt worden, und er könnte sich vorstellen, dass der Kollege, dem dieser Spruch – wenn er denn gefallen sei – zugewiesen werde, Folgendes gemeint habe: „Die Jahresfrist ist wichtig, Vorsicht, Hochschule“ – jetzt wandle er den ein bisschen um –, „die Jahresfrist hat schon manchem unrechtmäßig geholfen, Vorsicht, pass auf, dass dir das nicht auch passiert, prüfe die Frist – vielleicht ist sie sogar schon abgelaufen“; das wäre nämlich peinlich gewesen – oder, „HVF, beeil dich, dass du in die Puschen kommst, dass du die Frist nicht versäumst.“ Das hätte eher in den Duktus der Besprechung gepasst, dass dies gemeint gewesen wäre mit so einem Spruch. Aber nicht, dass eine Aufforderung verbunden gewesen wäre, da was verjähren zu lassen. Um Himmels willen. Auch hier noch mal von der Logik gedacht: Frau Dr. S. habe

sich sehr frühzeitig gerühmt, dass sie rechtswidrige Zulagen an der Hochschule kurz nach ihrem Amtsantritt aufgedeckt habe. Das wäre doch jetzt eine gewaltige – das wäre ein Super-GAU – Blamage höchsten Grades gewesen, wenn Frau Dr. S. dann gesagt hätte: „Ja, ich habe zwar die rechtswidrigen Zulagen aufgedeckt, aber, tut mir leid, ich habe die Frist versäumt; kann man nichts mehr machen.“ Eine völlig neben der Sache liegende Vorstellung. Was hätte das gesollt? Erst die rechtswidrigen Zulagen aufdecken und dann verjähren lassen, welches Ziel hätte damit erreicht werden sollen? Wäre nicht nur eine Blamage gewesen oder ein weiterer Skandal, sondern sie hätte sich ja dann auch schuldig gemacht – ähnlich wie derjenige, der vielleicht die rechtswidrigen Zulagen ausgesprochen habe. Also auch von der Logik her nicht nachvollziehbar. Zum Schluss wolle er doch noch mal, weil das – diese E-Mails später – dann doch auch in der Presse ein Aufsehen gegeben habe, bewerten. Er müsse dazu sagen, er schätze Frau S. sehr. Er kenne sie seit über 25 Jahren aus dem Finanzministerium. Eine äußerst kompetente Kollegin. Im Besoldungsrecht mache ihr sowieso keiner was vor, aber auch sonst. Was sie da in dieser Sekunde, wenn er es so ausdrücken dürfe – geritten habe – nicht in der Besprechung, sondern als sie diese E-Mail fünf Tage später verfasst habe –, er könne es bis heute nicht sagen, es sei ihm völlig unerklärlich. Und da passe auch nichts zusammen. Er kenne die Frau S. nicht nur als kompetente Kollegin, sondern auch als selbstbewusste Kollegin. Frau S. halte mit ihrer Meinung nicht hinter dem Berg – egal, in welchem Bereich sie sich aufhalte. Er habe sich gefragt: „Ja, warum hat sie sich denn nicht sofort in der Besprechung gemeldet, wenn sie diesen Eindruck gehabt hätte, dass diese Bemerkungen in die falsche Richtung laufen?“ Passe für ihn nicht. Wenn ihr das in der Besprechung aufgefallen wäre – so, wie er die Frau S. kenne –, hätte sie sich gemeldet. Er könne es sich nur so erklären, dass sie später – es sei ja dann fünf Tage später gewesen – noch irgendwie mal drüber nachgedacht habe und dann sich da vielleicht im Kreis gedreht habe und zu dieser komischen E-Mail dann gekommen sei. Es habe ja dann auch noch Reaktionen auf die E-Mails von Kollegen der Besprechung gegeben, die zeigen würden, wie konsterniert die Kollegen von dieser Bewertung von Frau S. gewesen seien. Frau Dr. S. habe sich gemeldet, habe weit von sich gewiesen, dass es da zu Missverständnissen gekommen wäre in der Besprechung, Herr B. vom MWK habe geschrieben, habe sich distanziert, Herr L. vom LBV, der ja auch dabei gewesen sei, habe seinerseits ein Protokoll geschickt, das natürlich anders ausgesehen habe. Er persönlich habe extra keine E-Mail geschickt, weil er meine, für manche Themen sei die E-Mail nicht die richtige Kommunikationsform. Er habe das persönliche Gespräch mit Frau S. natürlich gesucht und habe ihr klar gesagt, dass sie da auf dem Holzweg sei. Er nehme nämlich für sich in Anspruch – und für viele andere Kollegen der Besprechung würde das natürlich auch gelten –, wenn das so gewesen wäre in der Besprechung und diese Bemerkungen zweideutig in die falsche Richtung gewesen wären, hätte er sich natürlich in der Besprechung gemeldet und hätte es weit von sich gewiesen. Da sei sie wirklich auf dem Holzweg gewesen. Letztlich spreche dann auch eine weitere E-Mail von Frau S. für sich, die dann am nächsten Tag gekommen sei, am 05.03.(2013), aus der er zitieren wolle, um damit dann auch zu schließen. Also die E-Mail am 05.03.(2013), am nächsten Tag, von ihr, habe u. a. gelautet – jetzt zitiere er –: „Wie Herr B. gestern beschrieben hat, haben wir in der Besprechung unsere Rechtsstandpunkte ausgetauscht mit dem Ziel, der Hochschule im Vorfeld der dort zu treffenden Entscheidungen eine Hilfe zu sein. Ich bin aus der Besprechung so herausgegangen, dass wir uns einig waren, dass die Ernennungen zu W-2-Professoren wirksam, die Gewährung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen jedoch rechtswidrig waren und deshalb von der Hochschule § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zu prüfen ist. Ich bin dafür, es jetzt dabei bewenden zu lassen und die Entscheidungen der Hochschule abzuwarten.“ Damit zeige sich, an sich sei es ein Sturm im Wasserglas am Schluss gewesen. Die Sache sei damit für ihn erledigt gewesen, und die Hochschule sei – denke er – auf gutem Wege gewesen, eine richtige Entscheidung zu treffen.

Die Frage, ob der Zeuge das Thema hinsichtlich der rechtlichen Einschätzung dieser Zulagen als rechtswidrig vor dieser Besprechung bei ihm im Hause mal mit anderen noch besprochen habe, verneinte der Zeuge.

Auf die Frage, ob auch nicht mit Vertretern des Landesamts für Besoldung und Versorgung, denn da sei ja vorher schon mal diese Frage aufgestoßen, sagte der Zeuge, er sei damit gar nicht befasst gewesen. Er habe da mit niemandem drüber vorher gesprochen. Ihm sei das Thema auch vor dem Anruf von Frau Dr. S. nicht bekannt gewesen.

Auf den Vorhalt, es sei um die Frage rechtswidrig oder nichtig gegangen und auf die Frage, ob der Zeuge diese beiden Gutachten im Blick habe, die da im Vorfeld gemacht worden seien, die etwas zu der Einschätzung rechtswidrig oder nichtig ausgesagt hätten, antwortete der Zeuge, nein. Er habe sich damit auch nicht intensiver befasst und auch nicht befassen müssen. Die Besprechung habe im Prinzip mit der Feststellung begonnen: „Diese Zulagen sind rechtswidrig – Punkt.“ Das sei seines Erachtens in der Besprechung nicht groß diskutiert worden.

Gefragt, ob es auch keine andere Bewertung – hausunterschiedlich – gegeben habe, antwortete der Zeuge, er könne jetzt nicht fürs ganze Haus sprechen. Wenn das Thema gelaufen sei, dann im Besoldungsreferat, das auch die Aufsicht übers LBV habe. Er sei damit in keinsten Weise, nie befasst gewesen. Er könne da nichts zu sagen, wisse aber nicht, ob im Haus anderweitig darüber mal gesprochen worden sei.

Auf den Vorhalt eines Aktenvermerks aus dem MWK vom 15.11.2012 (*MWK, 0320.22/766/5, Bl. 73-70*), wonach das MWK die Rechtsauffassung vertreten habe, dass eine Nichtigkeit nach dem Landesbesoldungsgesetz – gemäß § 3 Absatz 2 Landesbesoldungsgesetz – anzunehmen sei und auf den Vorhalt der Aussage der Frau Dr. L. (*14. UAP, S. 55*), die seinerzeit als Vertreterin des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst an der Besprechung im Finanzministerium teilgenommen habe, dass das Ministerium für Wissenschaft und Kunst auch mit genau dieser Maßgabe in die Besprechung hineingegangen sei, diese Auffassung jedoch gleich zu Beginn der Sitzung „geschreddert“ worden sei und auf die Frage, was ausschlaggebend dafür gewesen sei, dass die gewährten Leistungsbezüge entgegen der Auffassung des Ministeriums in der Besprechung vom 27.02.2013 im Ergebnis als rechtswidrig und nicht als nichtig einzustufen seien, sagte der Zeuge, nach seiner Erinnerung habe man dieses Thema nicht hoch problematisiert, sondern sei von Rechtswidrigkeit ausgegangen. Er meine auch, Frau Dr. S. hätte so eingeführt: Die seien rechtswidrig. Jetzt: Was sei zu tun? Dass man da groß diskutiert hätte drüber, wäre ihm jetzt nicht erinnerlich – auch nicht, mit welchen Ergebnissen oder welchen Argumenten man zu dem einen oder anderen Punkt gekommen wäre.

Den Vorhalt, es gebe ein Gutachten G., das klar von der Nichtigkeit ausgegangen sei und der Zeuge jetzt gesagt habe, er habe das selber nicht gelesen, und dass das schon mal ein anderer Ansatzpunkt sei, bejahte der Zeuge.

Den Vorhalt, Nichtigkeit müsste sofort ins Auge springen, bejahte der Zeuge.

Auf den Vorhalt, dass auch die Rechtsfolgende eine völlig andere gewesen wäre, sagte der Zeuge, ja. Klar.

Gefragt, ob das überhaupt nicht erörtert worden sei, gab der Zeuge an, er glaube, das G.-Gutachten, das habe Schwächen aufgewiesen, wenn er sich so dunkel erinnere. Und das andere Gutachten sei zu einem anderen Ergebnis gekommen.

Die Frage, ob es aus seiner Erinnerung heraus kein Streitthema und auch nicht weiter erörtert worden sei, verneinte der Zeuge. Man sei von Rechtswidrigkeit ausgegangen. Er wisse gar nicht, ob das in der Einladung vielleicht sogar zur Besprechung gestanden habe. Es sei nicht hoch problematisiert worden.

Angesprochen auf die Befragung von Frau S. (*14. UAP, S. 39: Frage: „Wie war denn der Informationsfluss im Finanzministerium? Also, haben Sie in Ihrem Haus in die nächsthöhere Ebene informiert über dieses Gespräch? Wie verlief dort ... der Informationsablauf?“ Antwort: „Also, ich habe nicht informiert, jedenfalls nicht zum Zeitpunkt, wo ich das Mail geschrieben habe. Ist natürlich nicht ausgeschlossen – das hat auch der Referatsleiter 11 bekommen –, dass der informiert hat. Also, informiert im Haus habe ich lediglich, als das dann in der Presse hochkam.“*) verneinte der Zeuge die Frage, ob es nach dieser Besprechung noch Gegenstand von weiteren Informationsrunden innerhalb des Ministeriums – damals Finanzen und Wirtschaft – gewesen sei. Für sie sei die Sache erledigt gewesen; für ihn sowieso, weil das nicht seine Baustelle gewesen sei. Ansonsten: besprochen oder das Thema aufgegriffen hätten sie auf

Abteilungsebene erst wieder, als es Landtagsanfragen gegeben habe zu diesen Themen – vorher nicht.

Auf Vorhalt des Presseartikels in der „Stuttgarter Zeitung“ vom 18.11.2014, der sich erneut mit dem Thema befasst habe und dass das nun doch deutlich nach dieser Besprechung gewesen sei, bestätigte der Zeuge.

Danach befragt, ob der Zeuge diesen Artikel kenne, fragte er, ob der Fragesteller den Artikel meine, in dem aus diesen E-Mails von Frau S. praktisch wörtlich zitiert worden sei? Ja. An den könne er sich erinnern.

Gefragt, wann er damals von diesem Artikel zuerst erfahren habe, sagte der Zeuge, er abonniere die „Stuttgarter Zeitung“, aber an dem Tag habe man es natürlich erfahren, und er meine, da hätte dann auch die Hausspitze Informationen haben wollen, was da laufe. Und Frau S. habe dann, glaube er, einen Vermerk gemacht.

Auf den Vorhalt, dass hinterher – angestoßen durch den Artikel (in der Stuttgarter Zeitung vom 18.11.2014) – von der FDP-Fraktion auch noch eine entsprechende Anfrage gekommen sei und auf Frage, wie der Zeuge da in dieser weiteren Diskussion beteiligt gewesen sei innerhalb des Hauses, antwortete der Zeuge, er habe natürlich mitgeholfen, die Anfrage zu beantworten, soweit es diese Besprechung betroffen habe. Frau S., ihr („unser“) Abteilungsleiter und er hätten die Antworten, soweit sie betroffen gewesen seien, zusammengeschustert.

Auf eine vom Zeugen erstellte Chronologie dieses Vorganges angesprochen, sagte der Zeuge, richtig. Weil das natürlich jetzt ein relativ komplexer Vorgang gewesen sei – auch mit diesen Besprechungen und E-Mails und hin und her –, hätten sie zur abteilungsinternen Vorbereitung – möge auch an die Hausspitze gewesen sein; wisse er nicht –, aber zur Vorbereitung der Beantwortung der Anfragen mal eine Chronologie gemacht, die im Wesentlichen das Referat S. und sein Referat gemacht hätten, wo sich ja dann auch herausgestellt habe, dass vor dem Anruf von Frau Dr. S. sie schon mal – ein paar Monate vorher – einen Anlauf gemacht habe beim Wissenschaftsministerium oder bei Frau S. im Referat. Das müsste auch in dieser Chronologie drin sein. Das sei nämlich ein Teil, den Frau S. gemacht habe. Und er habe dann einen Teil gemacht, wie es zu diesem Anruf gekommen sei. So hätten sie die Chronologie zusammen gemacht.

Befragt, in welchem Dienstverhältnis Frau S. und der Zeuge zueinander gestanden hätten, erläuterte der Zeuge, sie seien Kollegen in der Abteilung gewesen. Sie sei Referatsleiterin gewesen, er Referatsleiter. Er sei auch stellvertretender Abteilungsleiter, aber das habe nur eine Rolle gespielt, wenn der Abteilungsleiter nicht da gewesen sei.

Auf die Frage, wie der weitere Prozess nach dieser Anfrage und nach diesen Chronologien, die er geliefert habe, gewesen sei, führte der Zeuge aus, wie man das im Ministerium so mache: Man habe die Anfrage beantwortet, habe Textbausteine zusammengesucht, jeder Zuständige beantworte seine Fragen.

Befragt danach, ob das in dem Fall durch den Abteilungsleiter gewesen sei, sagte der Zeuge, das gehe dann über den Abteilungsleiter. Es sei so gewesen, dass seines Erachtens das Wissenschaftsministerium federführend gewesen sei für die Beantwortung dieser Anfragen. Das heiße, es sei dann eine Stellungnahme des Finanzministeriums oder des MFW ans Wissenschaftsministerium gewesen. Wer die unterschrieben habe, wisse er nicht. Ob das höher gegangen sei als Abteilungsleiter, das könne er jetzt nicht sagen.

Auf die Frage, wer damals Abteilungsleiter gewesen sei, sagte der Zeuge, Herr E. Aber die Stellungnahme sei vielleicht in ihren (der Untersuchungsausschussmitglieder) Unterlagen. Wisse er nicht.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er wisse, wie dieser Begriff „Berufungszulage“ zustande gekommen sei.

Auf den Vorhalt, dass das nach der Aussage des Herrn L. aus dem Landesamt für Besoldung ein Begriff sei, der von ihm eingebracht worden sei, wobei er sage, dass er sich da keine Gedanken zu gemacht habe, warum er jetzt auf „Berufungszulage“ gekommen sei und es sei ursprünglich „Allgemeine Leistungszulage“ in der entsprechenden Richtlinie gestanden sei und auf Frage, ob der Zeuge es für einen normalen Vorgang halten würde, dass dann schlicht und ergreifend, ohne eine interne Rücksprache und ohne groß darüber nachzudenken, so ein Begriff „Berufungszulage“ da hineingeschrieben werde, fragte der Zeuge, wo hineingeschrieben, wenn er fragen dürfe?

Auf den Vorhalt, in die Richtlinie, die dann Grundlage für die rechtswidrigen Zulagenerteilungen gewesen sei, um die es hier gehe, fragte der Zeuge, diese Richtlinien des Rektors?

Nach Antwort („Genau.“), fragte der Zeuge, die habe er mit dem LBV abgestimmt?

Auf den Vorhalt, es habe vorher eine Abstimmung mit dem Herrn L. gegeben, entgegnete der Zeuge, das habe er bisher nicht gewusst.

Befragt danach, ob, wenn der Zeuge sich jetzt in die Situation dieses Besoldungsamts versetze und da so eine Anfrage komme, und jemand dann schlicht etwas von einer „Berufungszulage“ hineinschreibe, ohne sich Gedanken dazu zu machen, es dann nicht Sache gewesen wäre, erst mal den Zeugen als die Instanz, die am ehesten mit der Sache befasst sei, zu befragen, sagte der Zeuge, ja, gut, das sei hypothetisch. Klar.

Auf Nachfrage, ob man da nicht hätte nachfragen müssen, entgegnete der Zeuge, er könne sich jetzt in den Herrn L. nicht hineinversetzen. Das sei so ein Stochern im Nebel. So empfinde er es ein bisschen. „Was solle man dazu sagen, gell?“ Er habe bis jetzt gar nicht gewusst, dass es da Kontakt gegeben habe.

Er verneinte die Frage, ob es ihm bekannt gewesen sei.

Auf die Frage, ob der Zeuge irgendwelche Erkenntnisse dazu habe, ob der Rektor die Richtlinie mit dem LBV abgestimmt habe, sagte er, er habe es gerade gesagt: Das sei das Erste, was er gerade gehört habe. So habe er jetzt die Fragestellerin verstanden.

Die Nachfrage, ob der Zeuge da keinerlei Kenntnisse darüber habe, bejahte der Zeuge. Wobei, dass er da jetzt keine Erkenntnisse habe, das müsse jetzt auch nicht verwundern, weil das nicht seine Baustelle gewesen sei. Das dürfe man nicht vergessen.

Auf die Ausführungen des Zeugen zur Elefantenrunde angesprochen, entgegnete er, „Elefantenrunde“ habe er, glaube er, nicht erwähnt.

Auf den Vorhalt, dass das das Schlagwort sei für die Besprechung, die in seinem Haus stattgefunden habe und an der er auch teilgenommen habe, entgegnete der Zeuge, also der Minister sei nicht dabei gewesen. „Elefantenrunde“, das ehre ihn fast.

Auf den Vorhalt, der Zeuge habe gesagt, dass die Jahresfrist dabei ein Thema gewesen sei und wegen der Jahresfrist absolute Eile geboten gewesen sei, sagte der Zeuge, man müsse immer vermuten, wenn die Jahresfrist laufe – ein Jahr sei nicht sehr lang –, dass da Eile geboten sei. Es sei zu dem Zeitpunkt seines Erachtens nicht bekannt gewesen; er wisse nicht, ob es andere gewusst hätten –: „Erstens: Ist die Frist schon um?“ – schlechtesten Fall –, „zweitens: Läuft die Frist und, wenn ja, seit wann läuft die Frist?“ Zur Sicherheit hätte er jetzt mal gesagt: Eile geboten.

Auf den Vorhalt der Aussage des Zeugen L. (8. UAP, S. 93: „nein, sie [die Jahresfrist] sei noch nicht rum, man hätte noch knapp drei Monate Zeit. Aber ein ganz konkreter Tag wurde nicht genannt, sondern: So knapp drei Monate noch.“), fragte der Zeuge, ob die Fragestellerin meine, wer die drei Monate erwähnt habe.

Auf den Vorhalt, Herr L. habe das zitiert und dass die Fragestellerin nicht wisse, von wem diese Äußerung gekommen sei und auf Frage, ob der Zeuge sich an so was erinnern könne, weil er sich jetzt etwas allgemeiner gehalten habe, entgegnete der Zeuge, er meine, die Frau Dr. S. hätte mal – jetzt wisse er aber nicht, sei es in der Sitzung gewesen, oder habe er es in einer Landtagsdrucksache gelesen – argumentiert, kein Problem – er glaube, es sei doch in der Sitzung gewesen –, die Frist laufe ja erst mit Kenntnisaufnahme des Gutachtens oder so ungefähr. Irgendwo habe er das im Hinterkopf. Da möge das herkommen. Wobei er jetzt nicht wisse, wann das Gutachten gewesen sei, ob das mit den drei Monaten passen würde.

Auf die Frage, ob der Zeuge das mit drei Monaten jetzt nicht konkret in Erinnerung habe, sagte er, nein, überhaupt nicht.

Befragt danach, ob der Zeuge noch in Erinnerung habe, wer konkret diese Äußerungen („Akten sauber“, „Jahresfrist hilft“) getätigt habe, sagte er, nein, tue ihm leid. Das könne er nicht sagen.

Auf den Vorhalt der Aussage von M. S. (14. UAP, Seite 32: „Also, ich meine: ‚Die Jahresfrist hat schon so in manchen Fällen geholfen.‘ Aber ich bin mir nicht sicher. Und: ‚Achten Sie darauf, dass die Akten sauber sind‘, das kam vom damaligen Personalreferat vom Finanzministerium.“) entgegnete der Zeuge, vom Personalreferat? Das würde bedeuten, es käme entweder von ihm oder vom Kollegen K., seinem Referenten, der dabei gewesen sei. Von ihm sei es auf keinen Fall gekommen. Er könne sich auch nicht erinnern, dass es vom Herrn K. gekommen wäre. Er könne es nicht zuordnen. Er fragte, welche Bemerkung die Fragestellerin jetzt noch mal gemeint habe. Es seien ja zwei gewesen.

Auf den Vorhalt der Aussage von M. S. („Nein. Also, ich meine, ‚Die Jahresfrist hat schon so in manchen Fällen geholfen.‘“) sagte der Zeuge, die Jahresfrist.

Auf den weiteren Vorhalt der Aussage von M. S. („Aber ich bin mir nicht sicher. Und: ‚Achten Sie darauf, dass die Akten sauber sind‘, das kam vom damaligen Personalreferat vom Finanzministerium.“), fragte der Zeuge, dass die Akten sauber sind? Nein. Wenn er es gesagt hätte, er wüsste es noch. Wenn er sich daran erinnere: Sie seien ähnlich so in dem Raum gesessen, ein bisschen kleiner. Er meine, das sei von rechts gekommen, diese Bemerkung. Links von ihm sei Herr K. gesessen, rechts von ihm Frau S. Vom Herrn K. könne es nicht gekommen sein. Es müsse irgendwo anders hergekommen sein. Die zweite Bemerkung mit der Jahresfrist, da könne er gar nichts zu sagen, von wem das gekommen sein könnte.

Auf die Frage, wer denn da rechts gesessen sei, sagte der Zeuge, das seien verschiedene Kollegen gesessen – Wissenschaftsministerium, aber auch Herr L. Er wisse nicht mehr genau, wer da alles gesessen sei. Er könne es wirklich nicht zuordnen. Er würde es sagen, zumal das Bemerkungen gewesen seien, die überhaupt nicht anrühlich gewesen seien. Wenn er es gesagt hätte, er würde dazu stehen. Weil da sei nichts dabei, bei diesen Ausdrücken. Wenn sich so ein Kollegenkreis unterhalte und über Rechtsprobleme diskutiere, dann zeuge das nur von einer guten Atmosphäre, wenn einer auch mal auf diese Ebene gehe. Da sei nichts dran. Aber er könne es nicht sagen, von wem das gekommen sei

Gefragt, ob der Zeuge vorher die der Besprechung am 27.02.2013 zugrunde liegenden Gutachten von Herrn G. und von Frau B. gekannt habe, sagte er, er meine sich zu erinnern, dass diese Unterlagen irgendwann von Frau Dr. S. versandt worden seien. Irgendwann habe er sie auch gekriegt – vor der Besprechung, denke er. Habe die aber nur quergelesen, also nicht intensiv.

Auf die Frage, ob die beiden Gutachten also im Finanzministerium vor der Besprechung nicht ausgewertet worden seien, vielleicht auch an einer anderen Stelle, äußerte der Zeuge, das könne er nicht sagen. Er könne nur für sich sprechen. Für ihn sei das Thema nicht von so hohem Interesse gewesen. Drum habe er sich da nicht so intensiv mit befasst.

Auf den Vorhalt, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung ganz klar dem Finanzministerium unterstehe und auf Frage, inwieweit auch die Hochschule – oder welche Teile – für



Verwaltung und Finanzen der Rechtsaufsicht durch das Finanzministerium unterstehe, sagte der Zeuge, er glaube, er habe es eingangs in seinem Statement erwähnt: Das Finanzministerium sei insoweit zuständig und habe da auch inhaltliche Aufsicht – jetzt z. B. Crashkurs-Thema –, was die Ausbildung an sich in der Fakultät Steuerverwaltung betroffen habe und betreffe – sprich Steuerbeamtenausbildungsgesetz, Umsetzung der Prüfungsordnung, Festlegung der Studierendenzahlen in der Steuerbeamtenausbildung. Diesen ganzen fachlichen Bereich, da hätten sie natürlich die Fachaufsicht. Aber schon jetzt bei der „Überwachung“ oder Kontrolle der Professoren, das sei natürlich Sache des MWK.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, er habe eben dargestellt, dass quasi Einvernehmen in der Besprechung am 27. Februar 2013 unter allen Beteiligten bestanden habe, dass die Berufungszulagen an die besagten 13 Professoren rechtswidrig gewährt worden seien. Der Zeuge habe weiterhin ausgeführt, dass Einigkeit darüber bestanden habe, dass hinsichtlich der Verjährungsfrist nach § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zumindest Eile geboten gewesen sei. Fakt sei, dass die besagten Professoren auch heute noch die Zulagen bekämen, ohne das weiter zu kommentieren. Auf die Frage, ob es nicht zu erwarten gewesen wäre, dass im Finanzministerium – möglicherweise nicht in seinem Verantwortungsbereich, in seinem Referat – zumindest eine Wiedervorlage angelegt worden wäre, um zu verfolgen, ob dieser Fall, der den Steuerzahler ja durchaus erhebliche Mittel koste, aus einer rechtswidrigen Situation wieder in eine rechtmäßige Situation überführt würde, sagte der Zeuge, er habe ja vorhin den (§) 48 (LVwVfG) geschildert. So einfach sei halt die Sache nicht, dass man sage, okay, sei was rechtswidrig, werde es zurückgenommen – Punkt. Da habe der Landesgesetzgeber schon auch – er meine – zu Recht in manchen Fällen differenziert. Und der Fragesteller stelle dann eine hypothetische Frage: Wäre – wenn – es richtig gewesen? Er meine, es sei eine gute Sache und sei auch Grundlage des Rechtssystems, dass man auch Zuständigkeiten habe. Das sei sogar ganz wichtig, dass keine Unzuständigen irgendwas machten. Hier sei die Zuständigkeit eindeutig ganz klar gewesen, dass natürlich das Rektorat und die Rektorin der Hochschule, und zwar ganz allein, zuständig gewesen sei für Vorgänge wie die Gewährung der Zulagen – eventuell für die Rücknahme –, und sie habe den (§) 48 (LVwVfG) beachten müssen. Sie habe ihn auslegen müssen, und sie müsse dann auch die Frist des (§) 48 (LVwVfG) beachten.

Auf den Vorhalt des Protokolls der Besprechung am 27. Februar 2013, das dem Zeugen im Entwurf am 6. März 2013 und in der Endfassung und Nachbearbeitung im Finanzministerium am 8. März (2013) zugeleitet worden sei (*MFW, 775-.21-109/2/3, Bl. 883 ff.*), in dem ausgeführt werde, dass eine vollumfängliche Rücknahme der Gewährung der Leistungsbezüge für die Vergangenheit voraussichtlich bei der gegebenen Fallkonstellation ermessensfehlerhaft wäre und unter Ziffer 10, dass eine vollumfängliche Rücknahme für die Zukunft voraussichtlich in der gegebenen Fallkonstellation ermessensfehlerhaft wäre und dass auch die Jahresfrist nach § 48 Absatz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zu überprüfen sei und dass die Rektorin auf die Bewertung und Anweisung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst warten solle und auf den Vorhalt, dass sich das auch so anhöre, als wenn die Frage der Rückforderbarkeit und die Einstellung der laufenden Zahlungen noch unklar wäre und noch durch jemand anderes habe weiter geprüft werden sollen und auf Frage, ob der Zeuge dazu was sagen könne, fragte der Zeuge, ob das in einem Protokoll zu dieser Besprechung gestanden sei, dass da noch gewartet werden solle aufs Wissenschaftsministerium. Das könne er sich jetzt nicht vorstellen. Er fragte, ob es das Protokoll sei, das von der Hochschule gekommen sei, oder von wem dieses Protokoll, dieser Entwurf gekommen sei. Es habe ja hinterher – er glaube, von drei Teilnehmern mindestens – verschiedene Protokolle gegeben.

Auf den Vorhalt des Nachbesprechungsprotokolls von Frau Dr. S., Frau M. und der Kanzlerin Frau D. (*MWK, 0320.22/766, Bl. 763*: „Die Diskussionsergebnisse des Gesprächs im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft waren für die Beteiligten überraschend, weil sie zum Teil erheblich von den Einschätzungen der Gutachter [Hr. G. und Frau B.] und des MWK abweichen.“) und auf den Vorhalt, dass damit der Ansatz gemeint gewesen sei, dass die Zulagengewährung nicht richtig, sondern nur rechtswidrig sei, was im weiteren Verfahren natürlich den individuellen Raum eröffnet habe für ein etwaiges Behaltendürfen der Zulagen, eine Ermessensentscheidung, eine Umdeutung herbeizuführen und auf Frage, auf welche Initiative denn diese für die Teilnehmer S., M. und D. überraschende neue Sicht zurückzuführen gewesen sei

und wer das in der Besprechung am 27.02.2013 in die Diskussion eingebracht habe, dass die Zulagen nicht wichtig, sondern nur rechtswidrig seien und dass die Rücknahme der Gewährung für die Vergangenheit wohl ermessensfehlerhaft wäre und die vollumfängliche Rücknahme für die Zukunft womöglich auch, sagte der Zeuge, an die einzelnen Beiträge in dieser Besprechung könne er sich natürlich nicht mehr erinnern, wer da was gesagt habe. Wenn das ein – das sage er in Anführungszeichen – „Protokoll der Hochschule“ – gewesen sei, dann mögen das erste Überlegungen der Hochschule für ihre Entscheidungen gewesen sein. Man habe in verschiedene Richtungen sicher diskutiert. Aber der Fragesteller sage ja auch: Wenn, dann. Da sei ja auch formuliert: möge sein usw., wie der Fragesteller jetzt vorgelesen habe. Das seien alles Erwägungen, die man einbeziehen müsse, aber die nicht entschieden worden seien. Wer da was oder welchen Gedanken eingeführt habe, könne er beim besten Willen jetzt nicht mehr sagen. Das seien nämlich alles Gedanken, die man haben müsse, aber die man dann wägen müsse als Zuständiger, der das machen müsse. Ob und was in so einem Protokoll stehe, sei eigentlich nicht von Belang. Ihn habe sowieso gewundert, dass ein Protokoll gemacht worden sei. Weil es sei kein Entscheidungsgremium gewesen. Ein Protokoll mache er nur, wenn er Entscheidungen treffe und Zuständigkeiten verteile. Eigentlich habe die Hochschule kräftig mitschreiben sollen in der Besprechung, damit sie ihre Entscheidungen richtig vorbereite. Das hätten sie sicher getan.

Auf die Frage, ob es also unter Beteiligung von Finanzministerium, Ministerium für Wissenschaft und Kunst und der Hochschule eine hier im Untersuchungsausschuss vielleicht fälschlich „Elefantenrunde“ genannte Besprechung gegeben habe, die nur aus Spaß an der Freude stattgefunden habe und wonach dann keinerlei Konsequenzen abgeleitet worden seien, „War schön, dass wir einmal miteinander gesprochen haben. Die Zuständigkeit liegt bei der Rektorin, und die wird es schon regeln, und keiner kontrolliert es nach.“, entgegnete der Zeuge, nein, er glaube, da habe er sich vielleicht falsch ausgedrückt. Die ganzen Geschichten seien diskutiert worden. Aber es sei auch klar gewesen, dass natürlich letztlich die Hochschule – sprich die Rektorin – entscheiden müsse. Es habe mal ein Protokoll gegeben, das rumgeschickt worden sei, es sei aber nie abgestimmt worden, weil es eben auch nicht Sache gewesen sei, das abzustimmen, weil die Hochschule habe entscheiden müssen. Deshalb sei die Besprechung nicht aus Jux und Tollerei gewesen, sondern es sei eine wichtige Besprechung für die Hochschule gewesen, Erkenntnisse zu gewinnen. Aber man begeben sich da auf ganz dünnes Eis, wenn man am grünen Tisch – es sei ja ein grüner Tisch gewesen – versuche, Einzelfälle zu lösen und Abwägungen wie Ermessen, wie Interesse der Allgemeinheit an der Rücknahme und solche Dinge am grünen Tisch, ohne zu wissen: „Was ist Sache? Was hat vielleicht der frühere Rektor mit den Professoren besprochen oder auch nicht besprochen?“ Das müsse man alles in die Abwägung einbeziehen. Insofern sei es schon richtig gewesen, dass sich in der Endbewertung dann die Teilnehmer der Besprechung – auch, wenn sie aus den Ministerien gewesen seien – zurückgehalten hätten. Alles andere wäre falsch gewesen. Es wäre auch völlig falsch gewesen, jetzt der Hochschule seitens der Ministerien irgendeine Vorgabe oder Vorfestlegungen zu treffen. Das hätte das Ganze noch mal rechtswidrig gemacht wahrscheinlich.

Auf den Vorhalt, dass es sich doch vermutlich nicht um einen Regelvorgang gehandelt habe, sondern um eine Besprechung, wie sie in dieser Form nicht regelmäßig stattfindet, sondern durchaus um einen – insbesondere auch aufgrund des finanziellen Umfangs – herausragenden Vorgang und auf die Frage, wer denn in seinem Ministerium nach der Besprechung weiter informiert worden sei, ob es bis zur Hausspitze kommuniziert worden sei oder ob es auf Referatsebene geblieben sei, antwortete der Zeuge, er könne natürlich nur für sich sprechen. Er habe die Hausspitze nicht informiert, sei auch gar kein Anlass gewesen. Es sei eine Arbeitsbesprechung gewesen. Sie hätten immer im Turnus in der Abteilungsleiterbesprechung – also, wenn Abteilung 1 sich treffe – kurz über jedes Referat zu berichten, was so gang und gäbe sei. Da möge es sein, dass er in einer solchen Abteilungsbesprechung, wo sich die verschiedenen Referatsleiter mit dem Abteilungsleiter treffen – allerdings vor der Besprechung –, vor der Besprechung darauf hingewiesen habe: „Ja, da haben wir am Mittwoch den Termin, findet bei uns statt.“ Das sei die einzige Information an den Abteilungsleiter gewesen. Aber ansonsten – inhaltlich – habe es da keinen Grund gegeben zu informieren, bis natürlich dann diese Landtagsanfragen gekommen seien. Da habe man es natürlich dann gemacht.

Auf den Vorhalt, es habe auf verschiedenen Kommunikationskanälen – Professoren mit dem Landesamt für Besoldung und Versorgung, die Rektorin mit Mitarbeiterinnen oder mit Mitarbeitern des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst –, eine ganze Reihe von Initiativen gegeben, nach einer pragmatischen Lösung zumindest zu suchen unter Einbeziehung der Wechselprofessoren und auf die Frage, ob hausintern beim Zeugen Lösungsmöglichkeiten besprochen worden seien zur einvernehmlichen Beendigung der besoldungsrechtlichen Zulagenproblematik, oder ob das aus seinem Haus ganz raus gewesen sei nach der Besprechung, sagte der Zeuge, er könne nicht fürs ganze Haus sprechen, was da irgendwann besprochen worden sei. Er sei dann nie an irgendwas beteiligt gewesen. Er glaube auch nicht, dass das besprochen worden sei. Aber das sei eine Einschätzung.

Auf die Frage, ob dem Zeugen nicht bekannt sei, dass im Finanzministerium an Stellen gearbeitet worden sei, Lösungsmöglichkeiten für diese rechtswidrige Situation, die sicherlich habe bereinigt werden müssen, um wieder einen rechtlich einwandfreien Rahmen herzustellen und ob es keine Arbeitsgruppen, Lösungsvorschläge gegeben habe, die sich damit befasst hätten, erwiderte der Zeuge, weil auch die Zuständigkeit nicht im Bereich des Finanzministeriums gelegen habe. Die habe einzig und allein im Wissenschaftsbereich bzw. dann ganz konkret an der Hochschule gelegen. Und dort habe die Lösung gefunden werden müssen, und zwar eine rechtlich korrekte Lösung. Und er könne nur erinnern an (§) 48 (LVwVfG). Es gebe Fälle – so leid es einem als Steuerzahler auch tue, wenn es solche Fälle gebe –, dass rechtswidrige Geldleistungen des Staates nicht wieder zurückgeholt werden könnten, wenn nämlich – wie er geschildert habe – ein Vertrauensschutz da gewesen sei. Das gebe es leider. Wie es in dem Fall gewesen sei, wisse er gar nicht. Er wisse gar nicht, wie die Fälle ausgegangen seien, bzw. irgendwo habe er dann in einer Landtagsdrucksache gelesen, die Zulagen würden weiter gewährt. Er wisse nicht, warum. Er hoffe, nicht wegen Fristversäumnis. Inhalte kenne er weiter nicht.

Auf die Frage, ob dem Zeugen bekannt sei, und zwar bevor die Anfrage aus dem Landtag gekommen sei, ob auf politischer Ebene überhaupt an pragmatischen Lösungen zur Beendigung der Gesamtproblematik Ludwigsburg im Interesse des Steuerzahlers gearbeitet worden sei oder ob dem Zeugen nicht bekannt sei, dass irgendwo an einer Lösung gearbeitet worden sei, sagte der Zeuge, an der Lösung Zulagen habe die Hochschule – denke er – gearbeitet, an dem Gesamtkomplex der Schwierigkeiten an der Hochschule habe das Wissenschaftsministerium, habe der Hochschulrat – beide zuständig – gearbeitet.

Gefragt, mit welcher Intention sich Frau Dr. S. im Vorfeld dieses hier als „Elefantenrunde“ getauften Gesprächs an den Zeugen gewandt habe, sagte der Zeuge, sie habe ihn gebeten, einen Besprechungsraum zu organisieren mit allem, was dazugehöre – mit Getränken usw., vor allem halt den Raum in seinem Ministerium zur Verfügung zu stellen, damit man eine Besprechung durchführen könne. Sie habe eine Besprechung machen wollen mit Ministeriumsangehörigen des MWK mit ihrem Rektorat. Die Kanzlerin sei dabei gewesen und die Prorektorin. Eine Besprechung mit mehreren Personen. Da brauche man eben einen Besprechungsraum. Sie habe die nicht in Ludwigsburg führen wollen, weil das dann wohl für Aufsehen oder irgendwas hätte führen können, wenn da so eine Delegation in Ludwigsburg ankomme. So habe er sie verstanden. Das sei ihre Überlegung gewesen.

Auf die Frage, ob nähere Details selber zu dem Hintergrund des Gesprächs und mit welchem Ziel sie in dieses Gespräch gehe, nicht erörtert worden seien, sagte der Zeuge, sie habe in dem Telefonat schon von rechtswidrigen Zulagen übrigens gesprochen, dass die rechtswidrig seien, die Zulagen, die ihr Vorgänger da verteilt habe, und dass sie sich rechtlich kündigt machen wolle in einem Rechtsgespräch mit Experten aus dem Wissenschaftsministerium, die damit zu tun hätten. Konkret habe sie genannt bei ihnen im Haus die Frau S. Als Besoldungsexpertin und die, die das Zulagenwesen im Prinzip mitgestaltet habe, habe die auch dabei sein sollen.

Danach befragt, welche Rolle in dem Gespräch selber die Wahrung des Hochschulfriedens gespielt habe, antwortete der Zeuge, der Hochschulfrieden, ja. Frau Dr. S. habe dann begrüßt und habe so eingeführt in die Besprechung. Er meine, dass sie da auch erwähnt hätte, das sei natürlich auch an der Hochschule jetzt Thema und würde für Unruhe sorgen. In dem Zusammenhang möge das eingeführt worden sein.

Auf den Vorhalt, dass dieser Hochschulfriede dann auch in dem Entwurf des Protokolls von diesem Gespräch 27.02.(2013) eine Rolle gespielt habe und dass dieser Passus des Hochschulfriedens, dann in der Endversion gestrichen worden sei und auf Frage, ob dem Zeugen das aufgefallen sei, sagte der Zeuge, dass hier Protokolle verschickt worden seien, habe er, als er das gesehen habe, für einen Fehler gehalten. Weil was solle er da als Protokoll bekommen für ein Rechtsgespräch, aus dem die Hochschule für sich – die müsse ja auch entscheiden – ihre Erkenntnisse ziehen solle. Ihm sei auch erinnerlich, dass dieser Protokollentwurf, der so versucht worden sei abzustimmen oder in der Abstimmung gewesen sei – manche hätten sich dann auch geäußert, manche nicht geäußert –, dass da manche Passagen von dem einen oder anderen auch gestrichen oder umformuliert worden seien, dass es aber nie eine Letztfassung des Protokolls gegeben habe, die verteilt worden sei. Das sei ihnen erst aufgefallen im Zusammenhang mit der Beantwortung einer Landtagsanfrage, als von irgendwoher – er wisse nicht, ob das Wissenschaftsministerium das dann eingeführt habe –, also dann irgendwo von der Hochschule ein Endprotokoll gekommen sei, das aber an die Gesprächsteilnehmer nie verteilt worden sei. Insofern: Wenn der Fragesteller jetzt den Hergang des Protokolls beschreibe, dann sei es natürlich so, wenn man was abstimme am Papier, dann mache man einen Vorschlag, der seiner Meinung entspreche. Aber andere Besprechungsteilnehmer hätten es vielleicht anders empfunden, und dann würden halt auch Passagen gestrichen. Also, was genau gestrichen worden sei, wisse er jetzt natürlich nicht, und von wem.

Auf die Frage, ob der Zeuge kommentiert habe, sagte der Zeuge, nein, er habe sich daran nicht beteiligt.

Auf den Vorhalt, die Frage nach dem Hochschulfrieden habe der Fragesteller auch insoweit gestellt, als der Zeuge ja vorhin auch Argumente gesucht habe, warum man vielleicht auch darüber hätte nachdenken können, eine solche Aussage zu treffen, dass die Jahresfrist nach § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz schon in manchen Fällen geholfen habe, entgegnete der Zeuge, das löse bei ihm immer noch Kopfschütteln aus und Nackenhaare stellten sich auf, wenn er diese These höre, dass in einer solchen Besprechung dazu aufgefordert worden sein solle, eine Frist verstreichen zu lassen – eine Besprechung, in der alle an einem Strang gezogen hätten, nämlich eine rechtmäßige Entscheidung vorzubereiten.

Darauf angesprochen, dass es vor dem Hintergrund auch berechtigt sei, dass man sehr konsequent nachfrage, sagte der Zeuge, ja, natürlich. Das mit dem Hochschulfrieden, das sei aber dann immer so durch die Gegend gewesen, auch in der Presse und so, was man da so lese. Es sei doch wirklich ein Märchen, wenn man denke, dass das Belassen von rechtswidrigen Zulagen an 13 Professoren für Frieden an der Hochschule gesorgt hätte. Das sei für ihn völlig außerhalb der Vorstellungskraft. Die Hochschule habe doch ein Budget gehabt, um Zulagen zu verteilen. Das sei ein begrenztes Budget, das verwendet worden sei. Selbst wenn er sich jetzt auf die Linie begeben und sage, „okay, man will keinen Streit, keine Gerichtsverfahren, man lässt jetzt denen diese rechtswidrigen Zulagen“ – es sträube sich schon wieder –, „man lässt es denen“: Was wäre denn passiert? Dann wären vielleicht die 13 zufrieden gewesen, aber 20 andere, die wären doch auf die Palme gegangen, hätten gesagt: „Die verbraten mit ihren rechtswidrigen Zulagen unser Budget; uns gehören die Zulagen.“ Sie hätten da nie Rechtsfrieden schaffen können. Insofern sei das für ihn schon eine Argumentation gewesen, die man da immer wieder auch in der Presse lese, die völlig daneben sei, seines Erachtens. So schaffe man selbst theoretisch keinen Frieden, indem man Zulagen lasse, die rechtswidrig seien.

Auf den Vorhalt, dass die Professoren momentan noch von dieser Situation profitieren würden und insoweit auch eine gewisse Erklärung für die aktuelle Situation an der Hochschule gegeben sei, sagte der Zeuge, das habe er übrigens erst erfahren, als diese Landtagsanfragen gekommen seien, dann entsprechende Antworten des Wissenschaftsministeriums gekommen seien. Vorher habe er nicht gewusst, dass diese Zulagen weiterlaufen. Das Ergebnis der Prüfung von Frau Dr. S. kenne er nicht. Er wisse nicht, wann sie entschieden habe. Ob sie das differenziert gemacht habe. Es seien dann hinterher wohl noch andere Fälle dazu gekommen, außer den 13 besprochenen. Natürlich sei das misslich, und das habe er auch nicht gern gelesen, rechtswidrige Zulagen würden jetzt auf Dauer gewährt. Aber wenn die Rechtsvorschrift des (§) 48 (LVwVfG)

so sei, wie sie sei, und die Abwägung, die natürlich richtig sein müsse – das sei logisch –, also wenn die nach Recht und Gesetz vorgenommen worden sei und das Ermessen angewendet worden sei, dann gebe es halt diesen Fall mal. Der gefalle ihm auch nicht. Das gefalle keinem, wenn er das lese. Aber das gebe es.

Auf Vorhalt, das sollte es nicht geben, sagte der Zeuge, man solle nicht rechtswidrige Zulagen verteilen. Das solle man nicht machen. Es sollten keine Fristen verfallen.

Auf den Vorhalt, der Zeuge habe erwähnt, dass er in Gesprächen mit dem MWK bzw. mit Dritten immer den Eindruck gehabt habe, dass das MWK nicht untätig geblieben sei und auf die Frage, woran er das festgemacht habe, antwortete der Zeuge, Frau Heck habe ihn ab und zu natürlich informiert, soweit es ihr Beratungsgeheimnis zugelassen habe, dass etwas komme. Außerdem sei sehr viel öffentlich gewesen. Die Einsetzung der Kommission sei, glaube er, durch Pressemitteilung passiert. Dann habe er irgendwie mal mitgekriegt, dass das MWK einen der Professoren aus ihrer Fakultät sozusagen abgemahnt habe, weil er eine komische Umfrage gestartet habe, und Disziplinarmaßnahmen angedroht habe. Das MWK sei dann da schon tätig gewesen, in seinen Augen.

Auf den Vorhalt, der Zeuge habe seine Interpretation des Satzes „Achten Sie darauf, dass die Akten sauber sind“ geliefert und auf die Frage, ob es nicht eher ungewöhnlich sei, dass man gerade diesen Begriff verwende, der umgangssprachlich dafür stehe, Akten zu frisieren und ob man das, was der Zeuge dargestellt habe, was er verstanden haben wolle, nicht vernünftigerweise so hätte ausdrücken müssen: „Achtet darauf, dass die Akten ordnungsgemäß geführt sind, dass alles transparent protokolliert wird“, entgegnete der Zeuge, das wäre eine schönere Ausdrucksweise gewesen. Aber er wisse nicht, von wem es gekommen sei. Wenn es ein erfahrener Kollege gewesen sei, der schon viel erlebt habe, der bringe es halt mal auf so einen Punkt. Er sage es noch mal: Das sei nicht daran zu denken gewesen, dass er das damit gemeint haben könnte, um Himmels willen. Wirklich nicht. „Akten sauber“, „sauber begründen“, sage man auch mal. Und man sehe ja, es habe sich keiner dran gestoßen in der Besprechung.

Auf den Vorhalt, dass es die Frau S. offensichtlich derart geplagt habe über das Wochenende, dass sie am Montag darauf eine E-Mail geschrieben habe und es insofern so belanglos nicht gewesen sein könne, wenn das einen das ganze Wochenende beschäftige, sagte der Zeuge, fünf Tage später, ja.

#### **24. Zeuge Jochen Kübler**

Der Zeuge Jochen Kübler, Bürgermeister a. D., ehemaliges Mitglied des Baden-Württembergischen Landtags und vom 01.06.2006 bis 31.08.2015 Vorsitzender des Hochschulrats der HVF LB, führte in seinem Eingangsstatement aus, er wolle gerne hinterlegen, dass sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) wüssten, wie er zu dieser Hochschule stehe und welche Kontakte er zu dieser Hochschule gehabt habe. Das sei vielleicht wichtig zu wissen. Er sei ein Absolvent dieser Hochschule, noch aus Stuttgart-Zeiten 1974. Er habe neben seiner Tätigkeit als Bürgermeister von Enzklösterle, von Öhringen und Oberbürgermeister von Öhringen an dieser Hochschule einen Lehrauftrag von 1984 bis 2001 gehabt, bis er in den Landtag eingetreten sei, im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Landespresserecht. Er sei Hochschulratsvorsitzender während seiner Tätigkeit als Landtagsabgeordneter im September 2006 geworden. Nach dem dürfe man maximal drei Mal drei Jahre wiedergewählt werden. Das heiße, seine Amtszeit habe im Jahr 2015 im August geendet. Er habe mit den Rektoren Professor M. bis November 2011 zusammengearbeitet, mit Frau Professor Dr. S. von 2012 bis zu ihrem Ausscheiden 2015 und in der Übergangsphase mit Professor M. bis zum Ende seiner Amtszeit. Er habe die Neuwahl noch in den letzten Tagen seiner Amtszeit als Hochschulratsvorsitzender von Professor E. mit durchgeführt. Und deshalb wolle er schon darauf hinweisen, dass er beim Herrn Professor M. mit den Aussagen sehr vorsichtig sei. Er sei auch vom LKA Baden-Württemberg im Juni 2015 wegen des Ermittlungsverfahrens gegen Professor M. vernommen worden. Einige Anmerkungen, ganz wenige zu der Hochschule. Frau Dr. S., die 2015 ausgeschieden sei, habe er als engagierte, pflichtbewusste und im Umgang bestimmt und geradlinig auftretende Rektorin kennengelernt. Sie habe sie erst im Hochschulrat 2012 auf diese Zulagengewährung aus dem Jahr 2011 vom

Rektor M. hingewiesen, diese insgesamt 17 Zulagen. Vorher hätten sie im Hochschulrat von dieser Angelegenheit nichts gewusst. Sie hätten auch immer ganz klar die Arbeit im Hochschulrat zwischen dem operativen Geschäft und dem Aufsichtsrat getrennt, was auch im Gesetz entsprechend drinstehe. Bei ihren Sitzungen, wo er sie geleitet habe, an der Hochschule sei immer ein Vertreter des Ministeriums mit anwesend gewesen mit beratender Stimme. Dies als letzte Anmerkung: Frau Dr. S. habe großes Misstrauen geerntet, obwohl aus der Professorenschaft der Antrag gestellt worden sei, diese Zulagengewährung zu überprüfen. Sie sei dem nur nachgekommen, weil es das bisherige Rektorat nicht gemacht habe. Ihre Arbeit sei aus seiner Sicht für den Aufsichtsrat zufriedenstellend gewesen. Das als Anmerkung seinerseits zu seiner Person und zu der Hochschule.

Der Zeuge wurde danach befragt, wann er persönlich von der Zulagenthematik erfahren habe. Der Zeuge habe ausgeführt, Frau S. habe ihn darauf hingewiesen, da sei von zwei Professoren der Hinweis gekommen. Die Fragestellerin habe aber Frau Dr. S. und auch Frau Professorin Sch. bei ihren Aussagen hier so verstanden, dass der ehemalige Dekan Professor B. sich nach dem Rektoratswechsel von M. auf S. an ihn, den Hochschulratsvorsitzenden, gewandt habe mit der Aussage: „Hier ist was im Argen. Da muss mal einer draufschauen“, und dass er anschließend auf Frau S. zugegangen wäre und ihr das Schreiben von Herrn B. gegeben und gesagt hätte: „Da muss man sich mal mit diesen Zulagen auseinandersetzen“, also, dass der Zeuge im Grunde dann dem Rektorat den Anstoß für diese Aufarbeitung eigentlich sogar gegeben hätte. Hierauf sagte der Zeuge, nach seinem Kenntnisstand: Im November 2011 sei der Rektor M. in Ruhestand gegangen. Und bereits wenige Tage vor seinem Ruhestand sei von zwei Professoren – man solle ihn aber nicht festlegen; er habe keine Akten; er müsste jetzt in der Hochschule suchen – ein Schreiben zur Überprüfung der Zulagen an ihn gegangen. Er habe, weil zwei Professoren sich beschwert hätten, dass das bisherige Rektorat keine Aufarbeitung gemacht habe, trotz mehrmaligem Mahnen, dieses Schreiben dann sofort an Frau Dr. S. weitergegeben. Er habe es nicht mehr an das alte Rektorat gegeben, weil das sowieso nicht aufbearbeitet worden sei. So sei nach seinem Kenntnisstand die Sache ins Laufen gekommen. Herr B. – könne er sich dran erinnern, dass er zumindest ein Gespräch mit ihm nach Amtsantritt oder nach Wahl von Frau Dr. S. geführt habe. Herr B. sei öfters mal bei ihm gewesen mit ein paar Dingen. Das sei ja, glaube er, Fakultät Finanzen, wenn er es noch richtig im Kopf habe. Ob er ihm jetzt dann auch ein Schreiben hinterlassen habe, das er Frau Dr. S. weitergegeben habe, könne er nicht sagen. Er könne sich nur an dieses Schreiben von zwei Professoren vom Oktober, November 2011 erinnern. Und das habe er Frau Dr. S. weitergegeben. Das sei zutreffend.

Der Zeuge antwortete auf die Frage, ob er noch in Erinnerung habe, was dann unternommen worden sei vonseiten Frau Dr. S. und wie er die Zusammenarbeit bei der Aufarbeitung zwischen Frau Dr. S. und den Hochschulgremien und auch zwischen den Hochschulgremien und dem Ministerium in Erinnerung habe, dass seines Wissens Frau Dr. S. relativ bald, weil im Hochschulrat immer ein Vertreter des Ministeriums beratend sitze, Kontakt aufgenommen habe zur Abarbeitung dieser Zulagengeschichte. Das seien vielleicht ein paar Monate nach ihrem Amtsantritt gewesen. Und sie habe sie dann im Hochschulrat von Zeit zu Zeit auch – das könne man im Protokoll lesen – über den Fortgang informiert. Und sie sei auch mit dem Ministerium über diese Zulagen im Gespräch gewesen, wie man das im Zweifelsfall heilen könne oder wie man das machen könne, und seines Wissens auch mit dem LBV, also mit dem Besoldungsamt.

Auf den Vorhalt, der Zeuge habe eben gesagt, dass ihm von der Problematik der Zulagen durch zwei Professoren schon vor November 2011 Kenntnis gegeben worden sei und auf Frage, ob er schon zu diesem Zeitpunkt die Zulagenrichtlinie der Hochschule Ludwigsburg gekannt habe und ob die im Hochschulrat behandelt worden sei, antwortete der Zeuge, nein. Herr Rektor M. mit dem damaligen Kanzler und wahrscheinlich auch den Prorektoren, die hätten das selbst gemacht. Zu keiner Zeit im Hochschulrat von der Zeit, wo er drin gewesen sei bis zum Schluss, hätten sie von dieser Regelung gewusst, erst durch die Aufarbeitung von Frau Dr. S. Sie hätten überhaupt über diese Neuregelung, die im November, wenige Tage vor seinem Amtsabgang, ausgestellt worden sei, de facto nichts gewusst. Das könne dem Fragesteller jeder Hochschulrat bestätigen. Er habe nur wenige Tage vorher, – nicht, dass sie das falsch verstünden –, vor seinem Ruhestand, dieses Schreiben der Professoren bekommen. Das müsste aber an der Hochschule noch liegen, mit dem Datum entsprechend, dass man das nachvollziehen könne.

Befragt danach, ob er zu diesem Zeitpunkt oder sehr nah an diesem Zeitpunkt gewusst habe, dass auch Mitglieder des Hochschulrates hier Betroffene gewesen seien, gab der Zeuge an, Frau Dr. S. habe ihnen über die 17 Zulagenempfänger – 13 schwierig, vier hätten ja geheilt werden können – auch vertraulich die Namen genannt. Sie hätten das gewusst.

Auf den Vorhalt, der Zeuge habe zusammen mit Frau S. und Frau Heck 2012 die Ministerin im Zusammenhang mit der Zulagenaffäre um ein Gespräch gebeten und auf Frage, ob der Zeuge wisse, warum das nicht zustande gekommen sei, sagte der Zeuge, das könne er nicht sagen. Da müssten sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) die Theresia Bauer fragen. Sie seien immer – da müsse er jetzt ein Kompliment aussprechen – sehr kompetent durch Mitarbeiter des Ministeriums informiert gewesen, die auch bei den Sitzungen gewesen seien. Es sei ihm erschienen, dass die nicht nur aus eigener Kenntnis und Erfahrung sie beraten hätten, sondern dass hier auch eine Beratung im Ministerium stattgefunden habe. Aber in welcher Form, das könne er dem Fragesteller nicht sagen, weil er sei nicht im Ministerium tätig gewesen. Und wenn sie was hätten wissen wollen, Frau Heck und er als Vorsitzender und Stellvertreter, dann seien sie hier ausführlich und umfassend beraten worden.

Auf den Vorhalt, Frau Dr. S. habe ausgeführt, dass der Zeuge durchaus darüber verärgert gewesen sei, dass das Ministerium ihn und Frau Dr. S. in dieser Angelegenheit durch die Referatsleiterenebene abgespeist habe, gab der Zeuge an, er mache dem Fragesteller ein anderes Beispiel: Er sei 31 Jahre Bürgermeister und Oberbürgermeister gewesen. Er habe auch nicht gerade anrufen und sagen können: „Herr Minister, Frau Ministerin, jetzt kommen Sie mal zu dem kleinen Kübler“, sondern wenn er eine entsprechende Auskunft sachlich fundiert bekommen habe aus dem Ministerium oder aus dem Regierungspräsidium oder woher auch immer, und er habe sein Geld gekriegt, dann sei das alles okay gewesen. Da habe er keinen Minister und keine Ministerin gebraucht.

Auf wiederholte Frage, wie er sich auf den heutigen Tag vorbereitet habe, wenn er keine Unterlagen zu Hause habe, antwortete der Zeuge, so, wie er das drei Jahrzehnte als Kommunalpolitiker auch gemacht habe: Das, was wichtig gewesen sei, habe man im Kopf behalten.

Befragt nach seinem Verhältnis zum Herrn Rektor M. und zum Herrn Kanzler V., die der Zeuge als Hochschulratsvorsitzender doch eine lange Zeit auch begleitet habe, sagte der Zeuge, ja. Er habe sie von 2005 bis 2011 begleitet. Es laufe ja ein Verfahren gegen den Herrn V. und gegen den Herrn M. Er wolle deshalb, wenn es geht, auf diese Fragen zu M. und zu V. nicht antworten. Er fragte, ob das zulässig sei.

Auf den Einwand der Ausschussvorsitzenden, im Prinzip sei das nicht zulässig, weil es keine Angehörigen des Zeugen seien und es nicht sein eigenes Verfahren sei, sagte der Zeuge, gut. – „Dann machen wir das.“ – Die Fragestellerin müsse als Erstes wissen: Herr V. habe mit ihm „zusammen“ studiert. Er kenne ihn also von „Jugendtagen“ an. Insoweit hätten sie ein sehr offenes und direktes Verhältnis gehabt. Er sei sehr zuverlässig aus seiner Sicht und auch sehr verantwortungsbewusst gewesen. Er sei bei ihnen auch noch tätig gewesen im Förderverein der Hochschule. Herr V. habe dort auch noch mit unterstützt. Herr M. habe seine Arbeit aus seiner Sicht auch zur vollen Zufriedenheit ausgeübt. Er habe auch die Sitzungen für ihn in schriftlicher Form immer sehr gut aufbereitet, habe ihn (Zeuge), soweit es notwendig gewesen sei, informiert. Die Zusammenarbeit sei gut gewesen. Aber das operative Geschäft sei seine Zuständigkeit gewesen. Da hätten sie nichts erfahren. Nur ab und zu aus Gesprächen, wo er im Ministerium gewesen sei, wo es um die Haushaltsplanung und verschiedene andere Dinge gegangen sei, seien sie dann informiert worden.

Auf Frage, ob der Zeuge gut in die Entscheidungsprozesse der Hochschule seitens des Rektors, Kanzler, Rektor eingebunden worden sei, antwortete der Zeuge, das, was den Hochschulrat betroffen habe, ja, da seien sie genauso gut informiert worden wie von Frau Dr. S., vielleicht von Frau Dr. S. noch etwas ausführlicher, so, wie er (Zeuge) das früher auch gemacht habe, dass man den Gemeinderat auch über manche Verwaltungsdinge informiert habe, dass er einfach informiert gewesen sei. Das sei beim Herrn M. so nicht erfolgt.

Dem Zeugen wurde die Aussage von Frau Dr. S. in der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses (12. UAP, S. 22) vorgehalten. Sie, Frau S., habe den Zeugen Ende Juni, Anfang Juli 2012 auf diese Sache angesprochen, und der Zeuge hätte dann gesagt, wie man damit umgehen solle: „Frau S., Standard, Staatsanwaltschaft, Rechnungshof.“ Und Frau S. habe ihm dann geantwortet: „Danke, Herr Kübler. Meine Auffassung auch: Standard, Staatsanwaltschaft, Rechnungshof.“ Die Frage, ob der Zeuge sich daran erinnern könne, verneinte der Zeuge. Er könne sich nur dran erinnern, dass das Ministerium auch Rechnungshof und Staatsanwaltschaft einschalten habe wollen – das müsste auch protokolliert sein in irgendeinem Protokoll –, man habe aber gesagt oder empfohlen, man möge es zuerst mal auf der Sachebene aufarbeiten. An das könne er sich erinnern.

Befragt danach, was seine Auffassung gewesen sei, wie man damit umzugehen habe, sagte der Zeuge, man sage ja immer: Beamtenhochschule und Kaderschmiede usw. Dann könne man nicht gleich, ohne dass man etwas aufgearbeitet habe, mit Kanonen auf Spatzen schießen. Das sei jetzt falsch. Das seien nicht nur Spatzen, das seien echte Verstöße. Aber dann müsse man zuerst das Ding aufarbeiten. Und da sei man sich mit dem Ministerium einig gewesen, dass sie das intern aufarbeiten würden, auch mit dem Ministerium Lösungsansätze finden und dann in die Abstimmung mit den entsprechenden Stellen gehen würden. Er glaube, im Nachhinein sei er auch heute noch davon überzeugt, dass das richtig gewesen sei, weil sonst wäre diese Hochschule noch viel mehr in die Schlagzeilen geraten, als sie es jetzt leider Gottes ohnehin noch sei.

Angesprochen auf die von der Hochschule bei der zuständigen Justiziarin der Hochschulkonferenz, Frau B., und das zusätzlich noch in Absprache mit dem Ministerium beim Herrn G., der ehemaliger Mitarbeiter des MWK gewesen sei, eingeholte Gutachten und auf Frage, was dem Zeugen in Erinnerung als Ergebnis dieser Gutachten geblieben sei, und wie er als Hochschulratsvorsitzender damit umgegangen sei, sagte der Zeuge, beide Gutachten seien seines Erachtens gleichlautend gewesen, dass es zwei Verwaltungsakte seien, wenn er es noch richtig in Erinnerung habe: der eine für den Wechsel in der Besoldung und der zweite Verwaltungsakt die Zulagengewährung. Beide Gutachten seien nach seinem Erinnerungsvermögen dahingehend gekommen, dass der Wechsel rechtlich zulässig gewesen sei, dass aber die Zulagengewährung rechtswidrig gewesen sei. So eine Zusammenfassung von ihm noch im Kenntnisstand. Sie hätten das im Hochschulrat zur Kenntnis genommen und hätten dann das weitere Vorgehen beauftragt, Frau Dr. S. möge das dann mit dem Ministerium entsprechend abklären.

Der Zeuge bejahte die Frage, ob es aus seiner Sicht mit dem Ministerium abgeklärt worden sei.

Auf Frage, wie die Abklärung mit dem Ministerium ausgesehen habe, sagte der Zeuge, seines Wissens habe man dem Rektorat gewisse Handlungsanleitungen gegeben, wie man in diesem Fall verfahren solle. Es habe dann seines Wissens auch ein Schreiben stattgefunden an die Professoren, wo sie dazu Stellung nehmen sollten – das müsste vorliegen – und wo sie das dann auch auf ihre persönlichen Lebensverhältnisse schildern würden, wenn es hier zu Kürzungen käme und dergleichen. Das sei seines Erachtens alles mit dem Ministerium in dieser Vorgehensweise so vorgesehen gewesen.

Befragt danach, ob der Zeuge erwartet hätte, dass das Ministerium konkretere Handlungsempfehlungen mache als das, was passiert sei, gab der Zeuge an, das Ministerium habe zu Recht oder zu Unrecht – das sollten sie dahingestellt lassen – immer gesagt: „Das ist Hochschulautonomie“, und habe gesagt: „Das ist Aufgabe der Hochschule.“ Sie hätten zwar als Dienstvorgesetzte gewisse Aufgaben, aber die Hochschulautonomie werde hochgehalten. Deshalb habe die Rektorin dann diese Hinweise bekommen, wie sie sich hier verhalten solle. Das Ministerium sei beratend mit Rat und Tat und rechtlicher Würdigung zur Seite gestanden. Er könne jetzt nicht sagen, sie hätten hier einschreiten müssen, einerseits Hochschulautonomie hochzuhalten, wirklich hochzuhalten, andererseits Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen. Er glaube, beidem sei das Ministerium im gebotenen Umfang nachgekommen.



Auf den Vorhalt, dass aber das Ministerium die Rechtsaufsicht über das Handeln einer Hochschule habe, auch bei der Hochschulautonomie, sagte der Zeuge, das möge sein. Aber die Aussage vom Ministerium sei für ihn nachvollziehbar gewesen. Man bekomme die rechtliche Würdigung und Unterstützung, und man müsse vor Ort die entsprechenden Entscheidungen dann umsetzen. Das sei für ihn auch kein Grund gewesen, sich politisch einzuschalten.

Befragt nach der Haltung von Herrn Landrat Haas im Rahmen dieser Zulagen, sagte der Zeuge, die Fragestellerin solle ihn mal fragen, ob eine gewisse Befangenheit gegeben gewesen sei oder nicht.

Auf Frage, wie er das meine, deutete der Zeuge an, dass sich vielleicht die einen oder anderen Mitglieder des Hochschulrates sehr gut kennen würden, die betroffen seien, betroffen gewesen seien.

Auf Frage, wen er konkret meine, entgegnete er, sie solle ihn (Haas) doch fragen. Er wolle das nicht sagen.

Auf den Vorhalt, der Zeuge müsste das jetzt sagen, sagte der Zeuge, dann könne er sich nicht mehr dran erinnern.

Befragt danach, ob sie jetzt die einzelnen Hochschulratsmitglieder durchgehen sollten, entgegnete der Zeuge, er sei über drei Jahre weg von der Hochschule. Er kenne nicht mehr alle Namen.

Die Frage, ob er mit den damaligen schon gut zusammengearbeitet habe, bejahte der Zeuge. Er könne sich nicht dran erinnern.

Auf den Vorhalt der Aussage von Frau S., dass es im Rahmen der Hochschulratssitzung vorab immer eine Besprechung gegeben habe zur Vorbereitung der Sitzung mit ihm, mit seiner Stellvertreterin, dem Vertreter des MWK und Frau S. und auf Frage, ob das stimme und, wenn es stimme, warum Herr Haas und Frau D. da nicht dabei gewesen seien, fragte der Zeuge, die Frage nach Herrn Haas verstehe er nicht. Der habe ja keine Funktion.

Auf den Vorhalt, dass er Hochschulratsmitglied gewesen sei, sagte der Zeuge, ja. Da hätten sie aber noch viel mehr gehabt. Man müsse den gesamten Hochschulrat dazunehmen. Er könne doch nicht einzelne Leute rausziehen, die nicht in Funktion seien. Es habe zwei Funktionsträger gegeben, das sei Heck und Kübler, und im Zweifelsfall, wenn es notwendig gewesen sei, die Prorektoren noch als solches. Die Kanzlerin sei in der ersten Zeit bei den Besprechungen mit dabei gewesen. Und wo dann die Chemie nicht mehr gestimmt habe, dann sei sie nicht mehr gekommen. Das sei auch zutreffend.

Befragt danach, ob sie eingeladen gewesen sei, antwortete der Zeuge, das wisse er nicht, ob Frau S. sie eingeladen habe. Aber er glaube – glauben heiße nicht wissen –, schon.

Der Zeuge bestätigte die Annahme der Fragestellerin, dass das praktisch das Spitzengremium Rektorin, MWK, Vorsitzender, Stellvertretung, Kanzlerin gewesen sei.

Der Zeuge bejahte die Frage, ob sich die Spitze Rektorat und Spitze Hochschulrat vorher getroffen hätten, um sich kurz zu besprechen, wie die Sitzung ablaufen solle, und man das an den Funktionen festgemacht habe. Sie hätten in der Regel schriftliche Unterlagen für die Sitzung gehabt. Und manches sei dann mündlich in der Hochschulratssitzung noch vorgetragen worden. Das sei ihnen dann bei diesen Besprechungen vorher auch noch mitgeteilt worden. So sei das gewesen. Das sei auch nicht eine große Sitzung gewesen, sondern das sei in der Regel 20, 30 Minuten vorher oder noch kürzer gewesen, weil Frau Heck und er immer von der Autobahn gekommen seien, sie von Karlsruhe, er von Öhringen. Da habe man nie gewusst, wie es zeitlich entsprechend funktioniere. Das sei einfach noch eine Kurzabstimmung zur Vorbereitung der Sitzung gewesen, wie sie es im Landtag machen würden, wie er es früher im Rathaus gemacht habe, ganz normale Geschichte.

Auf den Vorhalt, dass es nach wie vor so sei, dass die 13 Professoren diese Zulage bekämen und befragt danach, wie der Zeuge das finde, fragte der Zeuge, was die Fragestellerin denn hören wolle. Er könne es rechtlich nicht beurteilen.

## 25. Zeuge Dr. Rainer Haas

Der Zeuge Dr. Rainer Haas, geboren am 01.08.1956, Landrat des Landkreises Ludwigsburg, und vom 11.07.2005 bis 30.09.2014 Mitglied des Hochschulrats der HVF LB führte in seinem Eingangsstatement aus, er kenne die Hochschule für Verwaltung und Finanzen seit vielen Jahren. Er sei dort zehn Jahre Lehrbeauftragter gewesen, von 1986 bis 1996. Er sei neun Jahre Mitglied des Hochschulrats gewesen, von 2006 bis 2014. Er kenne die Hochschule auch aus enger Zusammenarbeit in seiner Eigenschaft als Landrat. Er habe die Landtagsdrucksache, 16/1577, in der der Gegenstand der Untersuchung festgelegt werde. Da sei mehrfach, u. a. unter den Ziffern 3 und 4 und, er glaube, weiter hinten nochmals, von rechtswidrigen Zulagen die Rede. Er habe sich da immer drüber gewundert und habe sich die Frage gestellt: „Woher weiß man denn, dass diese Zulagen rechtswidrig sind?“ Ihm persönlich sei keine Entscheidung eines Gerichts bekannt, die das irgendwie festgestellt hätte. Es sei ihm auch nur bekannt, dass es zwei Gutachten gebe, die darüber aussagen würden. Er wisse natürlich, dass es auch Presseberichterstattungen hierzu gebe. Das sei etwas, was er einfach als Vorbemerkung feststellen wolle aus seiner Sicht. Das sei also aus seiner Sicht nicht geklärt. Er könne gerne darlegen, wie sich das mit den Zulagen aus seiner Sicht, und zwar aus der Zeit natürlich, in der er Mitglied des Hochschulrats gewesen sei, entwickelt habe, soweit er das wisse. Die Aussagen, die er dazu treffen könne, die seien auch alle im Urkundenbeweis zugänglich; denn die würden sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) eigentlich, wenn sie die Protokolle vorliegen hätten, dort auch bestätigt finden würden. Er fragte, ob das im Sinne der Untersuchungsausschussmitglieder sei, wenn er dazu jetzt etwas ins Detail einsteige. Nach entsprechender Bestätigung („Gerne“), sagte der Zeuge, gut. Er habe sich jetzt heute Morgen noch ein paar Aufschriebe gemacht und habe die gerade auch noch mal ein bisschen zeitlich zurückgekoppelt. Er könne sagen, dass man sich 2010 im Juli im Hochschulrat einmal befasst habe mit dem Thema C- und W-Besoldung, vor allem mit dem Wechsel von der C- in die W-Besoldung. Da habe es geheißen, die Funktionszulagen seien von 2004 und seien damit veraltet und müssten überarbeitet werden. Gleichzeitig sei im Zusammenhang die Rede davon gewesen, dass eine Professorin, ein Professor, der in der C-Besoldung sei, bei einem Wechsel in die W-Besoldung zum damaligen Zeitpunkt – in Klammer: die W-Besoldung sei ja zu einem späteren Zeitpunkt angepasst worden – einen erheblichen Gehaltsverlust hätte – da sei von 700, 750 € im Monat die Rede gewesen – und dass das eine große Herausforderung sei, wie man dieses ausgleichen könne. Da sei dann auch noch ein Gespräch gewesen – das habe er in den Akten nicht gefunden; aber da meine er sich sehr sicher zu erinnern –, das also in der Richtung gelaufen sei, man sei ja als Professor oder Professorin darin frei, ob man den Wechsel in die W-Besoldung vornehmen wolle. Man könne ja auch in der C-Besoldung bleiben. Und dann sei aber der Tenor gewesen, dass es geheißen habe: „Also, wer in der C-Besoldung bleibt, den haben wir nicht mehr lieb“, um das mal so etwas salopp zu formulieren, und vor allem der- oder diejenige sei förderhin von Zulagen jeglicher Art komplett ausgeschlossen. Da zitiere er jetzt aus seiner Erinnerung. Das habe er jetzt schriftlich nirgends mehr gefunden, aber die Befassung und die Hinweise auf die Problematik im Protokoll vom 05.07.2010. Dann hätten sie natürlich auch vernommen, ohne dass es nach seiner Erinnerung eine besondere Befassung gegeben habe und er in seinen wenigen Unterlagen – das seien nur die Protokolle während der letzten Jahre gewesen – etwas dazu gefunden hätte, dass der Rektor am Schluss seiner Amtszeit dieses schwelende Thema noch habe bereinigen wollen und Zulagen festgesetzt habe. Das habe er, als er das vernommen habe, auch als gut und richtig empfunden. Er könne auch sagen, dass er den Rektor M. über viele Jahre hinweg gekannt habe – seit er im Ruhestand sei, hätten sie sich nie mehr wiedergesehen und auch nicht gesprochen – und dass Rektor M. ein sehr penibler, grundsätzlicher Jurist und Beamter gewesen sei – so habe er ihn immer wahrgenommen –, sodass er – und da gebe er jetzt seine persönliche Einschätzung wieder; immer den Eindruck gehabt habe, dass der Rektor M. sicher nur dann etwas mache, etwas unternehme, wenn er der Überzeugung sei, dass das rechtmäßig sei oder mindestens vertretbar. Sie hätten sich vonseiten des Hochschulrats dann erst mit den Zulagen am 15. Mai 2012 zum ersten Mal befasst nach seiner Erinnerung und nach seinen Unterlagen. Das sei gewesen, nachdem im Dezember 2011 Frau Dr. S. zur Rektorin gewählt worden sei. Da habe es dann auf

einmal eine Positionierung gegeben – er sage das jetzt einmal sehr plakativ –: Es sei alles schlecht. Es stimme überhaupt nichts. Da sei dann zunächst einmal die Tatsache gewesen, dass Auslandsbeziehungen problematisiert worden seien, dass Veranstaltungen aufgekündigt worden seien, dass dann letztendlich in dieser Sitzung am 15.05.(2012) auch zum ersten Mal die Rechtmäßigkeit dieser Zulagen infrage gestellt worden sei und gleichzeitig verkündet worden sei, dass eine externe Prüfung veranlasst worden sei oder auf dem Weg sei, gerade veranlasst zu werden. Er habe dann im Protokoll auch noch gefunden – und das decke sich mit seiner Erinnerung –, dass bereits zu diesem Zeitpunkt der Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst – das sei damals Herr P. gewesen – darauf hingewiesen habe, das Rektorat sei relativ frei in der Zulagengestaltung. Es sei dann in dieser Sitzung noch eine Wahl gewesen, und zwar die Wahl der Kanzlerin. Die Wahl der Kanzlerin sei eigentlich unmaßgeblich gewesen. Aber wichtig sei vielleicht, wenn er sage, dass alles schlecht gewesen sei, dass dieses sich vor allem dadurch niedergeschlagen habe, dass die neu gewählte, noch relativ neu im Amt befindliche Rektorin dann auch ausweislich des Protokolls die Formulierung gebraucht habe, die neue Amtsinhaberin oder der neue Amtsinhaber – wörtliches Zitat – müsse einen Stall ausmisten. Dem habe der Vertreter des MWK damals auch ausweislich des Protokolls und entsprechend seiner Erinnerung widersprochen. Und er sage mal: Er als Mitglied des Hochschulrats habe sich darüber gewundert, weil er dieses nicht so wahrgenommen gehabt habe. Er erinnere an seine einleitend gemachten Bemerkungen. Dann sei es zu der nächsten Sitzung gekommen, habe er sich notiert, am 09.07.2012. Da seien dann weitere Dinge problematisiert bzw. beklagt worden. Es werde problematisiert der Studiengang Master of Public Administration. Es sei beklagt worden die Krankheit des Kanzlers. Es seien beklagt worden natürlich wieder diese Zulagen und die externe Prüfung. Es sei geäußert worden das Gefühl, dass zu wenig Arbeitsgruppen vorhanden seien usw. usf. Und dann habe wohl diese Prüfung ihren Lauf genommen. Das decke sich mit seiner Erinnerung. Am 19.11.2012, in dieser Hochschulratssitzung, habe dann zu seiner Überraschung – da könne er sich auch noch recht gut dran erinnern – der Hochschulratsvorsitzende, Herr Kübler, plötzlich einen Brief eines Professors, den er natürlich nicht kenne – er wisse auch nicht, wer dieses gewesen sein solle –, eingebracht, der seltsamerweise nach eigener Angabe datieren solle vom 13.12.2011, der also damals bereits neun Monate alt gewesen sein solle. Da sei plötzlich auch darauf hingewiesen worden, die Besoldungsrichtlinie sei nicht transparent und sei rechtswidrig und man brauche einen weiteren Berater, um sich hier mit dieser Sache vertieft zu befassen. Es sei auch immer gesagt worden, das MWK sei eingebunden und es gebe ein Beratergremium. Er habe damals die Vorlage einer Stellungnahme eingefordert, habe die aber nicht bekommen. Der Vorsitzende habe damals auch gesagt, das MWK gebe Handlungsanweisungen, aber für die Umsetzung seien die Hochschule und das Rektorat zuständig. Jetzt mache er gleich einen Sprung, und zwar zum 21.01.13. Da habe es nichts wirklich Neues gegeben. Aber dann, am 17.06.2013, also man könne sagen, nach einem guten halben Jahr, da sei dann die Rektorin in den Hochschulrat mit einer sehr erfreulichen Nachricht gekommen, und zwar, es sei jetzt geklärt, alle 13 Berufungszulagen würden erhalten bleiben. Die Rechtswidrigkeit sei nicht zu erkennen gewesen, wobei etwas offen geblieben sei, ob das jetzt tatsächlich eine Rechtswidrigkeit gewesen sei. Ob das eine Rechtswidrigkeit gewesen sei, die sozusagen als Arbeitsfehler irgendwie sich eingeschlichen habe oder nicht, das sei offen geblieben, jedenfalls sei sie nicht zu erkennen gewesen. Diese Berufungszulagen seien erhalten geblieben und das Ministerium für Wissenschaft und Kunst bekomme einen Bericht. Das sei eigentlich für sie vom Hochschulrat nach seiner Erinnerung die Beendigung des Themas Zulagen gewesen.

Die Frage, ob der Zeuge von Hause aus Jurist sei, bejahte er.

Befragt danach, ob sich der Zeuge während seiner Zeit im Hochschulrat auch juristisch mit dem Wechsel von C- auf W-Besoldung und der Frage, wann wofür unter welchen Voraussetzungen Zulagen gewährt werden dürfen, auseinandergesetzt habe, antwortete der Zeuge, mit dem ersten Teil ja. Das habe er im Eingangsstatement gesagt. Er habe da schon mal reingeschaut, nachdem er festgestellt habe, dass das eine Diskussion sei, nachdem das auch im Hochschulrat angesprochen worden sei, und habe das bestätigt gefunden, dass es da eklatante Unterschiede gebe. Er sei bei seiner ganz kursorischen juristischen Einschätzung zu dem Ergebnis gelangt, dass er das für beamtenrechtlich fragwürdig halte, dass Beamte, die lange Jahre eine Tätigkeit ausübten, in einer Besoldungsgruppe seien – jetzt mache er es mal ganz pragmatisch –, wo sie vielleicht ein

Bruttogehalt von 5 500 € hätten, jetzt plötzlich wechseln sollten in eine Besoldungsgruppe, wo sie nur noch 4 800 € bekämen. Weil der Mensch, vor allem wenn er dann schon etwas älter sei, der habe ja seinen Lebensstandard, vielleicht auch seine finanziellen Verpflichtungen auf sein Gehalt ausgerichtet. Und das sei ihm etwas fragwürdig erschienen, dass, wie gesagt, vor allem erfahrene Beamtinnen und Beamte, Professorinnen und Professoren plötzlich von der C-Besoldung in die W-Besoldung wechseln sollten. Jetzt der zweite Teil der Frage. Aus Zeitgründen und weil er das auch nicht als seine Aufgabe erachtet habe, sei er natürlich nicht in die Details der Zulagengewährung eingestiegen, sondern er könne nur sagen, dass er sich – wie man es volkstümlich sage – vom gesunden Menschenverstand her gesagt habe, dass es eigentlich nur plausibel sein könne, dass, wenn von den alterfahrenen Professorinnen und Professoren jemand von C in W wechsele, er dann wenigstens einen Ausgleich in der Größenordnung bekomme, die das Delta zwischen der alten W-Besoldung und der neuen C-Besoldung ausmache.

Befragt danach, ob es nach dem Eindruck des Zeugen so gewesen sei, dass man zwingend von C nach W habe wechseln müssen, also diese Einkommenseinbuße habe hinnehmen müssen, sagte der Zeuge, das habe er vorher angesprochen. Er habe ja auch gesagt, dass er einige Professorinnen und Professoren seit vielen Jahren aus der direkten Zusammenarbeit kenne. Das sei bei ihm dann so angekommen, dass man gesagt habe: „Ja. Wir können zwar auch in der C-Besoldung bleiben.“ Aber er habe es ja vorher ein bisschen so salopp formuliert: „Dann hat man uns nicht mehr lieb. Dann sind wir von künftigen Zulagen jeglicher Art ausgeschlossen. Wir werden sozusagen eingefroren. Und wir fühlen uns schon verpflichtet, oder man legt uns nahe, in die W-Besoldung zu wechseln. Und vor dem Hintergrund, weil wir ja weiter hier in einem guten Verhältnis arbeiten wollen, sind wir zu diesem Wechsel bereit.“ Er bleibe jetzt bei diesem beispielhaften Betrag; der sei von der Größenordnung her, glaube er, nicht falsch. „Wir sind aber natürlich nicht bereit, einfach von jetzt auf gleich auf 700 € zu verzichten.“ Das sei ihm hoch plausibel erschienen.

Die Fragestellerin führte zur Rechtslage aus: Mit dem Wechsel von der C- in die W-Besoldung habe es für einen befristeten Zeitraum, bis Ende 2009, die Möglichkeit gegeben, Professoren, die von der C- in die W-Besoldung gewechselt hätten, eine Wechslerzulage zu gewähren, genau vor dem Hintergrund, den der Zeuge beschrieben habe. Der Gesetzgeber habe diese Frist für eine Übergangszeit gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist habe es diese Möglichkeit nicht mehr gegeben. Es sei danach jedem Professor freigestanden, von der C- in die W-Besoldung zu wechseln oder nicht und damit natürlich auch zu entscheiden, ob man später Zulagen in der W-Besoldung anstreben wolle oder ob man lieber in der C-Besoldung bleibe. Die Möglichkeit aber, Wechslerzulagen zu gewähren für genau diesen Wechsel vom System C- in das System W-Besoldung, habe es ab dem 1. Januar 2010 nicht mehr gegeben. Die Wechsel, die vorliegend Gegenstand seien, seien alle nach diesem Zeitraum vollzogen worden. Trotzdem sei – und da sei sich dieses Gremium einig, weil die Beweisaufnahme das, denke sie, zweifelsfrei ergeben habe – sicher, dass allein aufgrund des Wechsels entsprechende Zulagen gewährt worden seien. Deshalb seien sie auch einhellig der Auffassung, dass diese Zulagen rechtswidrig gewesen seien. Die Zulagen seien als Berufungszulagen bezeichnet worden, die nach ihrem Verständnis eine Berufung voraussetzen würden, die in keinem der Fälle tatsächlich vorgelegen habe. Deshalb würden sie hier sehr einhellig von der Rechtswidrigkeit der gewährten Zulagen ausgehen. Der Zeuge habe gesagt, es würde lediglich behauptet, die Zulagen seien rechtswidrig. Es sei von einem non liquet auszugehen, solange noch kein Gericht entschieden habe.

Befragt danach, wie der Zeuge vor dem geschilderten Hintergrund der Rechtsgrundlage diese Zulagen bewerte, gab der Zeuge an, er wisse jetzt nicht, ob das Rechtsgespräch da mit ihm weiterführe, ob er da der richtige Mann sei. Er habe es vorher gesagt: Er habe sich nicht damit befasst. Aber er wolle natürlich die Frage, soweit er das könne, beantworten. Das, was die Fragestellerin ihm gerade eben gesagt habe – so weit könne er noch folgen –, das habe er auch so en passant mitbekommen. Aber da habe es damals geheißen – da berichte er jetzt aus der Erinnerung –, dass es dazu entsprechender liquider Mittel bei der jeweiligen Hochschule bedürft hätte und dass diese Mittel damals nicht zur Verfügung gestanden seien. Das sei die Aussage gewesen. Ob das richtig oder falsch gewesen sei, das könne er nicht sagen. Und er lege auch großen Wert darauf, dass er sich kein Urteil über diese Zulagenangelegenheit anmaße, sondern er habe nur gesagt: Für ihn sei es ein non liquet. Weil jetzt sage er mal so – er sehe das ganz

pragmatisch –: Wenn sie jetzt – und das würden sie bei ihnen im Landratsamt täglich machen, wenn sie Entscheidungen treffen würden. Sie hätten z. B. auch mal eine Satzung. In dem Fall gehe es um eine Besoldungsrichtlinie. Man solle es ihm nachsehen. Das sei zwar nicht ganz korrekt. Eine Satzung sei rechtlich schon höherwertig. Aber wenn sie eine solche beschließen bzw. sie diese erlassen würden und er dann Hinweise auf Rechtswidrigkeit bekomme, dann würden sie dieses angucken. Und wenn sie dann zu dem Ergebnis kommen würden: „Mensch, da haben wir einen Fehler gemacht“, dann würden sie als Behörde dieses korrigieren. Und genau diesen Prozess, den habe er bei der Hochschule auch wahrgenommen. Er habe festgestellt, es komme eine Diskussion auf: „Ist diese Besoldungsrichtlinie, die noch vom alten Rektorat sozusagen beschlossen worden war, rechtswidrig, ja oder nein?“ Das würden sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) auch in einem Protokoll finden, auch wenn er jetzt gerade das genaue Datum nicht zitieren könne, dass sie dann gesagt hätten: „Wenn es hier Bedenken gibt, dann, bitte, ist es Aufgabe des Rektorats, dieses zu klären, gegebenenfalls unter Beteiligung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.“ Jetzt wolle er auch noch darauf Wert legen, dass bei eigentlich jeder Sitzung ein Vertreter des Ministeriums im Hochschulrat immer als Gast dabei gewesen sei. Er könne sich auch noch an die drei Namen der drei Herren erinnern, die das gewesen seien. Und die seien immer dabei gesessen und hätten das immer alles mitbekommen und hätten das auch alles mitgetragen. Und dann sei es – und auch unwidersprochen vom Vertreter des Ministeriums – in dieser Sitzung am 17.06.2013 – so auch im Protokoll nachzulesen – zu der erfreulichen Verkündigung durch die Rektorin gekommen: „Die Sache ist erledigt. Wir haben es geprüft.“ Er habe das so verstanden, dass diese Prüfung auch unter Einschaltung des MWK erfolgt sei. Aber das könne er jetzt nicht sagen. Er habe da keinen Bericht oder so was dazu gesehen. Das hätten sie auch nicht bekommen. Aber die Botschaft sei gewesen: „Es ist erledigt.“ Und nicht nur er, sondern er glaube, er könne sagen, auch die weiteren Mitglieder des Hochschulrats hätten das mit Zufriedenheit aufgenommen. Und daraus habe er natürlich auch den Schluss gezogen: Man habe Bedenken gehabt. Man habe beraten, mit dem MWK beraten. So sei es im Hochschulrat dargelegt worden. Die Bedenken seien ausgeräumt. Also Häkchen hinter die Sache. Und dann sei es im Hochschulrat auch kein Thema mehr gewesen.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, er habe zu Beginn seiner Ausführungen jetzt gesagt, dass er in Erinnerung gehabt hätte, dass bis Ende 2009 der Vergaberahmen nicht zur Verfügung gestanden sei, um Wechselzulagen zu gewähren. Befragt danach, ob das irgendetwas an der Frage der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit später gewährter Zulagen ändern würde, angenommen das wäre so gewesen, sagte der Zeuge, er bitte um Verständnis. Er sei zwar Jurist. Aber er wolle jetzt eigentlich da keine Rechtsdiskussion führen, weil sie als Mitglieder des Untersuchungsausschusses in der Lage seien, sich darüber eine Meinung zu bilden. Und wenn sie hier eine andere Meinung hätten und mehr wüssten als er, dann werde das von ihm in vollem Umfang selbstverständlich respektiert. Aber er sei eingeladen gewesen, ein Statement abzugeben aus seiner Sicht, und er habe seine Sicht der Dinge dargelegt. Er könne nur noch darauf verweisen: Wenn eine Verwaltung Hinweise auf eine mögliche Rechtswidrigkeit habe – so laufe das bei ihnen; er spreche jetzt grundsätzlich vom Verfahren, nicht vom konkreten Fall –, dann prüfe man dieses noch mal. Wenn man dann aber zu dem Ergebnis komme, es habe seine Richtigkeit, dann sei eigentlich normalerweise der nächste Schritt, dass es dann einer gerichtlichen Prüfung unterzogen werde. Und das habe er sich einfach erlaubt festzustellen, dass eine solche gerichtliche Prüfung bisher noch nicht erfolgt sei. Und deswegen habe er sich auch erlaubt, aus seiner Sicht, für ihn persönlich von einem non liquet zu sprechen.

Auf den Einwand der Fragestellerin, sie müsse feststellen, dass der Zeuge die Rechtswidrigkeit der Zulagen in seinem Eingangsstatement infrage gestellt habe, sagte der Zeuge, das sei richtig.

Auf den Vorhalt, dass es ihnen (die Untersuchungsausschussmitglieder) natürlich auch darum gehe, inwieweit welche Gremien eingebunden gewesen seien und welchen Kenntnisstand sie gehabt hätten und auf die Bitte der Fragestellerin doch zu gestatten, dass sie an der Stelle weiter nachfrage, sagte der Zeuge, selbstverständlich, ja.

Die Frage, ob der Zeuge sich denn auch Gedanken gemacht habe, ob die Zulagen tatsächlich auf Grundlage dieser Richtlinie vergeben worden seien oder möglicherweise nicht auf dieser

Richtlinie fußend gewesen seien, verneinte er. Das hätten sie nicht. Da seien sie der Auffassung gewesen: „Das ist Angelegenheit des Rektorats.“ Nach seiner Erinnerung hätten sie sich mit diesen Fragen im Hochschulrat nicht befasst, sondern, wie gesagt, als sie gehört hätten, es gebe Bedenken, hätten sie gesagt: „Rektorat, bitte klären, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme des Ministeriums, und dann Bescheidung, ob es geklärt ist oder nicht.“ Wie gesagt, dann sei die Nachricht gekommen: „Es ist geklärt“, und dann sei es für sie erledigt gewesen. In die Details hätten sie sich vonseiten des Hochschulrats nach seiner Erinnerung und erst recht er persönlich nicht eingemischt, vor allen Dingen, weil die Grundaussage, dass diese Zulagen, die zum damaligen Zeitpunkt nach seiner Erinnerung das Delta zwischen der W- und der C-Besoldung abgedeckt hätten, weil dieses ihnen so, wie er das vorher schon gesagt habe, plausibel erschienen sei. Er glaube, da könne er wahrscheinlich für den ganzen Hochschulrat sprechen damals, dass sie da gesagt hätten: „Es ist eigentlich schlecht denkbar, dass ein Beamter, in dem Fall eine Professorin oder ein Professor, in eine andere Besoldungsklasse wechselt und plötzlich in dem angesprochenen Bereich 700 € – er bleibe bei dem Beispiel, wohl wissend, dass das nur eine Hausnummer sei, aber zumindest einen signifikanten Betrag – „weniger auf dem Gehaltskonto hat.“ Das sei ihnen plausibel erschienen. In die rechtliche Begründung, ob das rechtmäßig sei, ob das rechtswidrig sei, ob das aufgrund der Richtlinie oder außerhalb der Richtlinie – er glaube, das sei ja gerade die Frage der Fragestellerin gewesen – beschlossen worden sei, damit hätten sie sich nach seiner Erinnerung im Hochschulrat nicht befasst, und er habe sich persönlich erst recht nicht damit befasst.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass es im System der W-Besoldung Zulagen gebe für bestimmte Funktionen. Es gebe Zulagen für Berufungen, für den Fall von Bleibeverhandlungen, und es gebe Leistungszulagen und diese Wechslerzulagen eben nur für ein bestimmtes Zeitfenster, sodass sich die Frage stelle, warum man als Gremium, das da auch befasst sei, dann nicht nach Rechtsgrundlagen frage, sondern einfach sage: „Das erscheint mir plausibel, das erscheint mir gerecht, wenn Delta ausgeglichen werden.“, entgegnete der Zeuge, sie hätten es nicht getan, weil sie der Auffassung gewesen seien, es sei Aufgabe des Rektorats. Er gehe mal davon aus: Wenn sie vonseiten des Rektorats Signale bekommen hätten, dass es vielleicht doch nicht geklärt sei, dass vielleicht Fragen offen seien, dann wären sie bestimmt eingestiegen. Er spreche da jetzt mal für ihn persönlich. Dann hätte er mit Sicherheit nachgefragt, sage er jetzt aus heutiger Sicht im Nachhinein. Aber wenn ihnen, wie gesagt, vom Rektorat gesagt werde, so wie er den Auftrag erhalten habe unter Zuhilfenahme oder Einschaltung des Ministeriums: „Die Angelegenheit ist geklärt. Die Zulagen gehen in Ordnung“, dann sei das für sie damit erledigt gewesen. So würde er es auch nach wie vor handhaben.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass die Zulagen so, wie sie gewährt worden seien, völlig unabhängig von der Richtlinie gewährt worden seien, dass also die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Richtlinie überhaupt keine Bedeutung für die gewährten Zulagen gehabt habe, weil sie ohne jegliche Grundlage gewährt worden seien. Das Rektorat habe aber zwei Gutachten in Auftrag gegeben, um die Frage nach der Rechtswidrigkeit dieser Zulagen prüfen zu lassen. Die Frage, ob der Zeuge im Hochschulrat von diesen Gutachten Kenntnis erlangt habe, ob ihm diese mal vorgelegt worden seien und ob das besprochen worden sei, verneinte der Zeuge. Dass es zwei Gutachten gebe, das sei bekannt. Die Gutachten selber seien nicht vorgelegt worden. Die seien eher als geheime Kommandosache betrachtet worden. Sie hätten – und auch er persönlich habe; er bleibe jetzt bei ihm persönlich, spreche nicht für das Gremium – er habe dann da auch nicht mehr nachgefragt, nachdem es geheißen habe, die Angelegenheit sei erledigt.

Auf Frage, wer diese Gutachten zur geheimen Kommandosache erhoben habe und wie man es als Hochschulrat einfach so hinnehmen könne, dass einem gesagt werde: „Es ist alles erledigt“, und die Gutachten würden sie nicht kriegen, antwortete der Zeuge, er meine sich zu erinnern, dass man mal nach den Gutachten gefragt habe, dass man dann aber die Frage auf sich beruhen lassen habe, nachdem, wie gesagt, der Erledigtvermerk gekommen sei. Er wolle aus seiner Sicht gerne sagen: Nach seiner Vorstellung sei der Hochschulrat ein Steuergremium, der sich mit den grundsätzlichen Dingen befasse, der aber jetzt nicht unbedingt in juristische Details einsteige. Dass sie, als sie gehört hätten, es sei ein Problem, gesagt hätten, dann möge dieses gelöst wer-

den. Wenn es dann Anhaltspunkte gegeben hätte, dass es nicht gelöst werden könne – aus welchen Gründen auch immer –, dass Fragen offen seien, dann hätte er von seiner Seite aus die Erforderlichkeit gesehen, als Mitglied des Hochschulrats nachzufragen. Aber er wiederhole sich insoweit: Wenn er also die Nachricht bekomme: „Das ist besprochen. Das ist alles geklärt“, dann sehe er keine Veranlassung, nachzufragen. Würde er auch heute so handhaben.

Auf den Vorhalt einer Niederschrift der Hochschulratssitzung vom 19.11.2012, wo unter TOP 9 ausführlich darüber berichtet worden sei, dass es zwei Gutachten gebe von der Frau B. und dem Herrn G., auch was der Inhalt des Ganzen sei und wie der Hochschulrat gedenke, damit umzugehen, und welche Aufträge damit einhergehen könnten und auf Frage, ob sich der Zeuge noch daran erinnern könne, sagte er, nicht mehr ans Datum, aber an die Sitzung – ja.

Der Zeuge bestätigte, dass ihm die Ergebnisse der beiden Gutachten zur Kenntnis gebracht worden seien.

Befragt danach, warum der Zeuge eigentlich nicht nach den Gutachten gefragt habe, sagte er, nach seiner Erinnerung hätten sie nach den Gutachten gefragt, aber es habe Verweisungen auf den Datenschutz gegeben, und man habe das Thema dann vertagt. Und, wie er vorher schon gesagt habe, sei dann im Anschluss daran – er wisse jetzt nicht, in der wievielten Sitzung danach; müsste man nachschauen – die Auskunft der Rektorin gekommen: „Es ist alles erledigt, es ist alles geklärt.“ Und dann habe man sich natürlich nicht mehr drum gekümmert.

Auf den Vorhalt, der Zeuge habe eingangs gesagt, dass es schwierig sei, einen Menschen von 5.000 € zurückzunehmen auf 4.500, und dann würde das niemand freiwillig machen und dass dann im Gesetz eigentlich schon leicht Sand im Getriebe in der Anwendbarkeit sei, sagte der Zeuge, er glaube, er habe den Fragesteller richtig verstanden. Das könne er mit einem „Ja“ beantworten. Er müsse jetzt dazu sagen: Er sei weder Beamtenrechtler noch Arbeitsrechtler; aber das sei, denke er, ein allgemeiner Grundsatz, der in beiden Bereichen gelte. Beim Arbeitsverhältnis könne man eine Änderungskündigung machen; das gehe. Beim Beamten sei das dann noch etwas schwieriger. Aber dass man jemand, der eine gewisse Gehaltsstufe erreicht habe – egal, ob Beamter oder Angestellter – und, er sage nochmals, der seine Lebensverhältnisse natürlich darauf eingerichtet und abgestellt habe, dass man zu dem komme und ihn mit der Möglichkeit konfrontiere: „Du kommst jetzt in eine neue Besoldungsordnung, und du hast dann signifikant weniger jeden Monat auf dem Konto“ – also, da müsse er sagen: Ja, in der Tat, das sei ihm komisch vorgekommen. Und da würde er auch sagen spontan: Mit dem normalen Beamtenrecht sei das sicher nicht kompatibel. Wobei er sich jetzt in eine Diskussion, wie das mit der Änderung von solchen Besoldungsordnungen laufe, nicht einklinken wolle und auch nicht könne.

Befragt danach, ob der Zeuge dem Fragesteller in der Conclusio folgen würde, wenn man sage: „Das war eine große Herausforderung, das umzusetzen“, sagte der Zeuge, auf jeden Fall, ja.

## **26. Zeuge F. G.**

Der Zeuge F. G., Referent im Referat 44 im MWK verneinte die Frage, ob das Thema der Zulagen für ihn noch ein offenes Thema gewesen sei, mit dem er sich beschäftigt habe, nachdem er erst zum 1. April 2014 mit der Betreuung der Hochschule betraut worden sei. Das Thema Zulagen sei nur ganz im Hintergrund virulent gewesen. Das habe man natürlich als Angehöriger des Referats irgendwann mal mitbekommen, in den Jahren zuvor, dass da was gewesen sei. Aber das Thema sei für ihn abgeschlossen gewesen.

Auf Frage, ob der Zeuge mit Kollegen, die Zeugen in diesem Untersuchungsausschuss seien, vor dem heutigen Termin gesprochen habe, sagte der Zeuge, er spreche ständig mit Kollegen aus seinem Bereich. Aber der Fragesteller meine, zu dem Thema? Oder was meine der Fragesteller?

Auf den Vorhalt, zu dem Thema des Untersuchungsausschusses, zu dem Stand des Untersuchungsausschusses, sagte der Zeuge, nein. Wenn die Frage darauf hinziele, ob er ein Coaching bekommen habe – weil das vermute er jetzt schlichtweg –, das verneine er genauso.

Die Frage, ob Herr V. mit ihm über die Vorgänge in Ludwigsburg und diesen Untersuchungsausschuss vorab gesprochen habe, verneinte der Zeuge.

Der Zeuge verneinte auch die Frage, ob der Sachverhalt und der Verfahrensstand vorher im Ministerium nicht aufbereitet oder vorgetragen worden sei.

Auf Frage, wie der Zeuge sich auf heute vorbereitet habe, sagte der Zeuge, er habe sich einfach mal angeschaut: Was habe er in dem Zeitraum vom 01.01.14 bis, er glaube, Anfang 2017 – das sei ja da die Schere des Untersuchungsausschusses –, für Vermerke verfasst zu dem Thema. Die habe er sich ausgedrückt und mitgenommen, habe sie sich noch mal angeschaut. Das sei die Vorbereitung gewesen.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er sich mit keinen Kollegen, die vorher oder nachher mit diesem Thema betraut seien, noch mal ausgetauscht habe.

#### **27. Zeuge Dr. M. E.**

Der Zeuge Dr. M. E., Jurist und Ministerialrat im Wissenschaftsministerium, führte in seinem Eingangsstatement aus, mit der Zulagenproblematik sei er so gut wie gar nicht befasst gewesen, zumal die ja vor seiner eigentlichen Zeit, also vor dem 1. April 2014, sich zugetragen habe.

Befragt danach, ob es richtig sei, dass der Zeuge mit dem Themenkomplex Zulagen nicht befasst gewesen sei, sagte der Zeuge, das sei so richtig, Das habe er eingangs ja auch gesagt.

#### **28. Zeugin Ministerin Theresia Bauer (Zeugenaussage vom 8. April 2019)**

Befragt danach, ob die Zeugin der Einschätzung zustimmen würde, dass es sich bei dieser Leistungszulagenproblematik eigentlich um ein Verwaltungsproblem gehandelt habe und dass es im Kern nur um Rechtsfragen der Gewährung der Leistungsbezüge für die betreffenden Professoren gegangen sei, antwortete die Zeugin, ja, das könne man so bezeichnen. Der Fragesteller sage „Verwaltungsproblem“. Es sei jedenfalls ein Problem, das in der eindeutigen Kompetenz und Zuständigkeit der Hochschulleitung liege – im Rahmen, der über Verordnungen und Gesetze gesetzt sei, diese Kompetenz eigenverantwortlich auszuüben, entsprechende Bewertungen und Dokumentationen vorzunehmen und in den zuständigen Gremien darüber zu entscheiden. Und in der Tat sei deswegen sowohl der Fehler – die falsche Vergabe von Leistungsbezügen unter dem Vorvorgängerrektorat – in dieser Zuständigkeit als auch deren Behebung in dieser Zuständigkeit zu bearbeiten gewesen.

Angesprochen auf das Spannungsfeld zwischen Hochschulautonomie und Rechtsaufsicht und danach befragt, ob sich die Einschätzung in ihrem Haus, was dieses Spannungsfeld angehe in den letzten Jahren aus den Erfahrungen, die man z. B auch in Konstanz gesammelt habe, geändert habe, antwortete die Zeugin, sie wolle ja und nein antworten. Natürlich habe sich über die Jahre etwas geändert. Sie wolle gerne noch mal zurückkommen auf Hohenheim. Was mache denn den Unterschied zwischen Hohenheim und Ludwigsburg aus? In Hohenheim bestehe der eine Unterschied schon mal darin, dass die Überschreitung des Vergaberahmens – dieses, ihn einzuhalten und bei einer Überschreitung zu intervenieren – klare Zuständigkeit des Ministeriums sei. Deswegen sei die Überschreitung des Vergaberahmens, der regelmäßig geprüft werde, eben festgestellt worden. Es sei sofort vonseiten des Ministeriums interveniert worden. Der Vergaberahmen sei sozusagen wiederherzustellen; deswegen könnten keine Zulagen vergeben werden, so lange, bis die Spielräume wieder da seien. Sie seien zuständig gewesen, diese Rückmeldung zu geben – sie hätten sie gegeben; das sei der eine Unterschied –, während die Vergabe von Zulagen, auch die Prüfung, dass dieses richtig dokumentiert und gehandhabt werde, eben nicht in ihrer Zuständigkeit sei. Sie würden deswegen die Probleme zunächst mal auch gar nicht auf den Schreibtisch kriegen. Vergaberahmen sei anders. Das sei der eine Unterschied. Der



zweite Unterschied in Hohenheim sei aber auch folgender gewesen: Nach der eindeutigen Rückmeldung aus dem MWK habe der Rektor die Situation durchdacht, verstanden, die Verantwortung angenommen. Es habe ihm keine Freude gemacht als neuer Rektor, in der Situation Berufungen vornehmen zu müssen und den Kollegen sagen zu müssen: „Es gibt leider keinen Spielraum für irgendeine Leistungszulage.“ Aber er habe diese Aufgabe angenommen, er habe sie in die Hochschule hinein kommentiert, und deswegen sei doch mit einer bemerkenswerten Ruhe und Akzeptanz eine wirklich sehr ungemütliche Situation an der Universität Hohenheim bewältigt worden. Und dieser Rektor, der das zu verantworten gehabt habe, werde kurz danach – und zwar inzwischen sogar zum zweiten Mal – zum „Rektor des Jahres“ bundesweit gewählt, von diesen Professoren, denen er habe sagen müssen: „Sorry, leider, bin zwar nicht schuld, aber ich kann euch nichts geben.“ Es sei nicht nur die Frage: „Kommen Fehler vor? Wie werden Fehler entdeckt?“ Es sei auch die Frage, wie man dann im Umgang mit Fehlern agiere, auch als zuständige Instanz. Mit Konstanz habe sich ihre Sicht – und die Sicht des Hauses – in der Tat ein Stück weit weiterentwickelt. Sie hätten mit Konstanz mit dieser Breite von Problemlagen, die sie da vorgefunden hätten, auch gesagt: „Wir fragen systematisch ab bei den Hochschulen, ob es ähnliche Konstellationen von Problemen gibt.“ Das hätten sie übrigens bei den Berufungszulagen von Ludwigsburg auch schon gemacht. Und sie hätten mit den Hochschulen gemeinsam, mit den Rektorenkonferenzen aller Hochschularten gemeinsam entschieden, dass sie die systematische Aufarbeitung der Vergabepaxis miteinander bewerkstelligen würden. Sie hätten auch alle Richtlinien überprüft, sie hätten sie alle einzeln angeschaut. Die Hochschulen hätten mit eingewilligt, dass alle Richtlinien künftig vor Veränderungen ihnen (MWK) auch vorgelegt würden. Und sie bekämen eine Rückmeldung. Es sei in der Tat ein sehr viel engeres Miteinander verabredet worden vor dem Hintergrund der festgestellten Problemlagen, Unsicherheiten und Vergabefehler, die sie auf Grundlage der Abfrage in Konstanz vorgefunden hätten. Da habe sich in der Tat etwas verändert in der eigenen Wahrnehmung, auch in der Wahrnehmung der Rechtsaufsicht in diesen Angelegenheiten. Deswegen sei sie auch dem Landtag dankbar, dass dort dem Wunsch entsprochen worden sei, ihr Ministerium an der Stelle auch noch mal anders auszustatten, weil sie da enger begleiten und sich mehr berichten lassen würden und in der Aufarbeitung mehr Rückmeldung geben würden bei dem gesamten Problemkomplex, der seit 2005 als zusätzliche Aufgabe in die Hochschulen hineingegeben worden sei. Bei aller zusätzlichen Arbeit, die sie da auch hätten, und den Problemlagen, die sie gefunden hätten, wolle sie aber auch noch mal betonen: Im Großen und Ganzen hätten sie vorgefunden, dass ihre Hochschulen mit dieser Aufgabe gut klarkämen. Sie hätten hier nicht Sodom und Gomorra gefunden, sondern sie hätten gefunden, dass diese neue Aufgabe im Großen und Ganzen hervorragend bewältigt werde. Und bei so vielen Vergabeentscheidungen – sie meine, sie hätten inzwischen über 7.000 Professoren in der W-Besoldung, wo also diese Entscheidungen regelmäßig stattfänden und getroffen werden müssten –, hätten sie dann doch ein relativ kleines Maß an Problemen gefunden, die es dennoch wert seien, dass sie so systematisch verarbeitet würden, wie sie es jetzt täten – mit dem Anschauen und dem Überprüfen der Richtlinien, mit regelmäßigen Berichten, die jetzt vorgelegt würden, und inzwischen ja auch den ausgearbeiteten Handlungsanleitungen auf der Grundlage der Rückmeldungen aus den Hochschulen in den letzten zwei Jahren, an welchen Stellen man präzise noch mal mit Beschreibung von Problemen und Beispielen den Hochschulen zeigen könne, auch wenn es einen Generationswechsel gebe, worauf sie achten müssten. Sie glaube, überaus komplex sei der Ludwigsburger Fall vor dem Hintergrund – man nehme mal Konstanz – eigentlich nicht gewesen.

Nachgefragt, ob die Hochschulautonomie weiter gewahrt werde, betonte die Zeugin, sie hätten den Hochschulen keine Kompetenz weggenommen. Sie sei, je länger sie darüber nachgedacht habe, desto überzeugter gewesen, dass es gar keine andere Instanz geben könne als die Hochschulleitung selber, um zu beurteilen, ob sie es bei einem Professor mit einem Leistungsträger zu tun habe und in welcher Hinsicht. Das könnten sie ersatzweise im Ministerium gar nicht machen. Es würde keinen Sinn ergeben, es würde das Thema der leistungsorientierten Komponenten dieser Gehälter zerstören. Sie glaube, es sei richtig gewesen, dieses nie infrage zu stellen. Und die Hochschulen könnten auch damit umgehen.

Angesprochen darauf, dass es bei der Aufarbeitung der Zulagenthematik auffalle, dass es da längere Bearbeitungszeiten gegeben habe und danach befragt, was der Grund dafür sei, dass

man da länger gebraucht habe, als man zunächst selbst eingeschätzt habe und wovon das abhängig gewesen sei, gerade wenn man wisse, dass die einzelnen Mitarbeiter sehr viele Hochschulen in ihrem Zuständigkeitsbereich haben und dann ein Stück weit überfordert gewesen seien damit, antwortete die Zeugin, es sei im September 2013 um die Klärung gegangen, in welcher Zuständigkeit welche mögliche Konsequenz umzusetzen wäre bei der Korrektur, dieser Bereinigung der Fehler bei den Leistungszulagen. Die Klärung der Zuständigkeiten: „Wer ist also zuständig für einen Regress? Oder wer wäre zuständig für eine Rückforderung?“ Das sei dieser eine Komplex. Und der zweite Komplex sei die Klärung der Fragen gewesen, nachdem die Rektorin berichtet habe, wie sie bei den fehlerhaften Vergaben entschieden gehabt habe. Das habe sich zunächst alles auf der Ebene eines Referenten abgespielt. Aber sie glaube, man müsse gar nicht lange die viele Arbeit bemühen. Ihr Eindruck sei eher, dass man die Relevanz der eigenen Rückmeldung für die weiteren Klärungen der Prozesse nicht so eingeschätzt habe. Es sei eben bei der Rückmeldung der Klärung der Zuständigkeiten nicht so gewesen, dass die Hochschule in ihrer Zuständigkeit das Aufarbeiten der Fälle nicht hätte machen können, bevor die Rückmeldung komme. Das sei völlig unabhängig davon gewesen. Die Klärung der Zuständigkeiten, welche Konsequenz von wem dann umzusetzen wäre, hätte sich erst angeschlossen, wenn man die Einzelfälle geprüft hätte. Deswegen hätten das Rektorat und die Rektorin eigentlich ab September (2012) sich an die Arbeit machen können und schauen können, unter welchen Umständen diese Zulagen vergeben worden seien und prüfen können: „War das angemessen? War das fahrlässig? Sind es Leistungsträger oder nicht?“ Alles das hätte man vollkommen unabhängig von dieser Rückmeldung machen können. Und sie vermute, deswegen sei das auch nicht mit diesem Hochdruck rückgemeldet worden, wie es hätte sein können. Im Nachhinein schaue man sich das an und denke: „Meine Güte, hätte auch schneller sein können. War jetzt auch nicht so viel Arbeit.“ Sie wolle aber einfach noch mal betonen, dass von dieser Rückmeldung kein Schritt abgegangen habe für die Rektorin und das Rektorat, zu schauen, wie sie die Fehler korrigiere. Das sei nicht ein Nacheinander gewesen, sondern eigentlich eine parallele Prüfung, und deswegen würde sie sagen im Nachhinein: schneller wäre schöner. In ihrer Wahrnehmung habe es zwischen den Briefen durchaus auch noch mal Telefonate gegeben. Es habe einen Kontakt und eine Nachfrage gegeben, sie solle doch bitte noch mal erläutern. Auch da würde man im Nachhinein sagen: schneller wäre schöner. Aber von der Rückmeldung des Ministeriums sei nichts abgegangen, sondern die Rektorin selber habe ja eine Weile gebraucht, um nach der Rückfrage im August (2013) noch mal eine korrigierte Version zu schicken, die dann nicht weniger kryptisch gewesen sei.

Der Zeugin wurde vorgehalten, dass es schon die Erfahrung der Professoren, die zu Zeiten der C-Besoldung eingestellt worden seien, gegeben habe, dass man im Laufe seines Berufslebens von eingestellt unter C 2 nach C 3 befördert würde und dass es insbesondere nicht dem regelmäßigen Werdegang in der Finanzverwaltung in Ludwigsburg entsprochen habe, dass man nicht befördert würde, sondern in C 2 bleibe. Auf Frage, ob die Vergabe von Leistungszulagen bzw. Berufungszulagen an Kollegen 17 Fällen durch den Altrektor als einen Beitrag einordnen könne, den durch die Besoldungsreform hängen gelassenen Kollegen mit Zulagen zu der erwarteten Vergütungsentwicklung zu verhelfen, entgegnete die Zeugin, sie wisse jetzt nicht, was Professor M. da im Detail an Auffassung vertreten habe. Es gebe keine Beförderung von C 2 nach C 3. Es habe sie auch früher schon nicht gegeben. Es gebe einzelne Professoren, die ein Solches gerne behauptet hätten, aber es habe noch nie gestimmt. Man habe in der Tat zu früheren Zeiten auch von C 2 in eine C-3-Position berufen werden können, wenn entsprechende Voraussetzungen vorgelegen hätten. Es habe aber keinen Anspruch darauf gegeben – nicht durch Älterwerden oder langes Warten, sondern dieses sei nicht der Fall gewesen, wenn auch in verschiedenen Hochschulen durchaus auch geübte Praxis, auf der Grundlage von den persönlichen Voraussetzungen, die vorliegen hätten müssen. Sie wisse nicht, was der Altrektor da im Kopf gehabt habe. Der Wechsel bedeute – und zwar egal, ob von C 2 oder C 3 wechselnd – dass das Grundgehalt in der W-2-Besoldung niedriger sei. Und darüber eröffne man auch den Spielraum für den Fall, dass die Leistungen gegeben seien oder dass man Bleibeverhandlungen führe oder in einer entsprechenden Funktion sei, für die akademische Selbstverwaltung besonders viel tue, da eine entsprechende Zulage zu erhalten. Man kriege sie aber nicht als Entschädigung für irgendeine andere, alte Besoldungsstruktur. Es gebe keine Richtlinie und kein Gesetz, die dafür Voraussetzungen schaffen würden, sondern man kriege Leistungszulagen für

Leistungen, die man als Forscher oder als Hochschullehrer bekomme oder eben als Funktionsträger, und nicht für etwas anderes. Und jemand, der etwas anderes behaupte, der habe seine Gesetze und Verordnungen nicht gelesen.

Auf den Vorhalt, dass es die Problematik gegeben habe, aus der C-Besoldung in die W-Besoldung zu wechseln, nachdem der Stichtag schon vorbei gewesen sei, und dass die Erwartung, bestanden habe entsprechend des Lebensalters in C 3 befördert zu werden und dass das alles Herr Professor M. für die Kollegen durch diese Berufungszulagen rechtswidrigerweise geregelt habe, verneinte die Zeugin die Frage, ob das auch im Wesentlichen ihr Verständnis sei. Die Zulagen seien rechtswidrig gewesen – ja. Daran gebe es gar keinen Zweifel. Aber nicht wegen dieser komplizierten Vermutungen, die der Fragesteller hier formuliere, sondern sie seien rechtswidrig gewesen, weil Berufungsleistungszulagen gezahlt worden seien, die es so gar nicht gebe, denn es hätten keine Berufungen stattgefunden. Das sei ganz schlicht. Warum das zustande gekommen sei, ob es da ein Missverständnis gegeben habe oder ob es tricky gewesen sei, das möge jetzt dahingestellt sein, aber Berufungsleistungszulagen gebe es nicht, diese Professoren seien nicht berufen worden, und deswegen seien diese Zulagen rechtswidrig gewesen.

Angesprochen auf ein Gespräch zwischen ihrer Ministerialdirektorin Dr. Schwanitz, mit dem Abteilungsleiter, Herrn B., und mit dem zuständigen Referatsleiter, Herrn B. im September 2013 und befragt, ob ihre Ministerialdirektorin und die untergebenen Beamten die Situation unterschätzt hätten, was diese Berufungsleistungszulagen angehe, entgegnete die Zeugin, sie wisse nicht, auf welche Akte sich die Fragestellerin da berufe. Sie kenne diesen Vorgang auch nicht; sie sei ja offensichtlich nicht dabei gewesen. Sie wolle aber noch mal in aller Deutlichkeit sagen: So, wie sie das Thema Zulagen begleitet hätten, aufbereitet hätten, dass die sogenannten Berufungsleistungszulagen nicht korrekt seien und mindestens rechtswidrig, vielleicht sogar mehr seien, das sei klar gewesen vom ersten Moment an. Das habe niemand unterschätzt. Die Bewertung aber, in welcher Weise man damit umgehen müsse, in welcher Weise man umdeuten könne oder gar müsse oder Rechtswidrigkeit bestehen bleibe oder gar Nichtigkeit anzulegen sei, diese Frage sei in der entsprechenden Zuständigkeit von der Rektorin zu bearbeiten gewesen, dann auch dem Ministerium noch berichtet worden, wie es bearbeitet worden sei, und dann abgeschlossen worden. Von daher sei das keine Frage der Unterschätzung von rechtswidrigen Berufungsleistungszulagen, weil kein Mensch je geglaubt habe, dass Berufungsleistungszulagen ohne Berufung rechtskonformes Handeln sei.

Auf den Vorhalt der Aussage der Justiziarin der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, E. B., vor dem Untersuchungsausschuss, wonach sie im Juli 2012 bereits in einem eigenen Gutachten zu diesen Zulagen den Referatsleiter, Herrn B., darauf hingewiesen habe, dass sie davon ausgehe, dass die Hochschule hier Unterstützung brauche und diese Problematik nicht allein lösen könne und auf Frage, ob der Referatsleiter in diesem Punkt ignorant gewesen sei, erwiderte die Zeugin, das sei aber ein bisschen eine heftige Formulierung. Ihr Referatsleiter sei nicht ignorant. Frau B. sei als Justiziarin des Vereins der Hochschulen für angewandte Wissenschaften beauftragt worden, als man die fehlerhafte Vergabe entdeckt habe, das Thema Richtlinie zu überprüfen. Frau B. habe also ein Gutachten geschrieben und geprüft: „Ist die Richtlinie der Ludwigsburger Hochschule rechtskonform?“ Darauf habe sie sich bezogen. Und habe festgestellt: „Die Richtlinie ist es nicht.“ Und habe auch die Empfehlung gegeben: „Unterstützung angesagt.“ Die falsche Zulagenvergabe übrigens, die sei noch nicht mal konform der falschen Richtlinie gewesen, weil es selbst in der falschen Richtlinie keine Berufungsleistungszulagen gegeben habe. Frau B. habe gar nicht gesagt, die Hochschule brauche Hilfe bei der falschen Vergabe von Zulagen, weil das habe sie gar nicht geprüft. Frau B. habe lediglich geprüft: „Ist diese Richtlinie konform?“ Und sage: „Nein, ist sie nicht; die Richtlinie muss neu gemacht werden.“ Auch das sei ab dem Zeitpunkt der Vorlage dieses Gutachtens Konsens gewesen. Nicht falsch eingeschätzt, sondern Konsens. Und deswegen sei die Richtlinie neu gemacht worden. Sie könne nicht sagen, wann sie fertig gewesen sei, aber es sei in Auftrag gegeben worden. Die Rektorin habe umgehend auch noch im Oktober (2012) der Hochschule mitgeteilt, dass diese Richtlinie ab sofort keine Anwendung mehr finde und es sei eine neue erarbeitet worden.

Befragt, warum der damals für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften zuständige Referatsleiter B. bereits nach eineinhalb Jahren eine andere Aufgabe bekommen habe, entgegnete die Zeugin, sie wolle erst einmal ihren Widerspruch anmelden zu der Einschätzung, das Haus hätte die Problematik nicht erkannt. Das Haus habe die Problematik erkannt. Im ersten Moment, als darüber berichtet worden sei und die Gutachten vorgelegen hätten, da sei die Grundproblematik klar gewesen. Die Bewertung aber im Einzelnen habe zum damaligen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden können, weil dieses neu zu bewerten und zu recherchieren gewesen sei durch die Hochschulleitung. Juni (2012): Gespräch im Hochschulrat, Offenlegung, Beauftragung des Gutachtens an Frau B., zweite Beauftragung eines Gutachtens, das sich näher mit den Zulagen selber befasst habe, Vorlage auch im Laufe des Sommers jeweils. Es habe zu dem Zeitpunkt über die Frage der Rechtswidrigkeit – mindestens Rechtswidrigkeit – keinen Dissens mehr gegeben. Für die weitere Beurteilung aber der Problematik sei es an der Hochschule und ihres Rektorats gewesen, zu prüfen, wie tief die Probleme gehen. Könne man es heilen? Könne man es umdeuten? Bleibe der rechtswidrige Zustand bestehen? Gebe es Informationen, dass da absichtlich gehandelt worden sei oder sei es fahrlässig gewesen? Alle diese Sachen seien zunächst mal von ihr aufzuräumen gewesen. Deswegen wirklich noch mal ganz deutlich: Es habe keine Unterschätzung der Problematik gegeben. Es habe dann ein paar Monate gegeben, in denen es offensichtlich nicht so ganz einfach gewesen sei, sich dieser Aufgabe in der Hochschule zu widmen, diese Prüfung der Einzelfälle vorzunehmen, aber am Ende – im April 2013 – habe das dann doch geklappt. Und Herr B. – ein sehr geschätzter Beamter ihres Hauses – habe die Referatsleitung gewechselt. Er sei ein hervorragender Jurist, der deswegen Referatsleiter ihres Justizariats und des Bereichs Hochschulzulassung sei. Sie hätten miteinander entschieden, dass er da seine Stärken hervorragend einsetzen könne, und sie schätze ihn außerordentlich. Und grundsätzlich: Wenn man auch von einer Referatsleitung in die andere wechsele, sei das bei ihnen nicht Ausdruck von Problemen, sondern eher Ausdruck von Potenzialen. Das sei auch wieder ein Stück Perspektivenvielfalt. Wenn man die Dinge von unterschiedlichen Sichtweisen betrachten könne, dann werde es besser. Und sie finde es eher ein Problem, wenn man zu lange in einer Position verharre und es keine Veränderung mehr gebe. Das sei ein kultureller Wechsel. Der sei nicht sehr eingeübt, aber sie könne nur ihre Herangehensweise dazu sagen: Sie glaube, es sei gut, dass man sein Portfolio und seine Herangehensweisen ausweitere, und sie begrüße es sehr, wenn es zu solchen Veränderungen komme.

Befragt danach, ob diese Berufungsleistungszulagen heute nach wie vor an die Professoren bezahlt würden, sagte die Zeugin, die Rektorin habe entschieden in diesen 13 Fällen die Rechtswidrigkeit nicht zu korrigieren. Der rechtswidrige Zustand halte also an. Aber auf dem Wege des Vertrauensschutzes habe sie ihnen allen in vollem Umfang die Zulagen nicht nur für die Vergangenheit belassen, sondern auch für die Zukunft. Das sei ihre Entscheidung. Die Prüfung, ob man diese Entscheidungen noch mal revidieren könne, sei ein anhängiges Regierungshandeln.

Danach befragt, ob für das Ministerium die Umdeutung dieser rechtswidrigen Berufungsleistungszulagen eigentlich der beste Weg gewesen wäre, antwortete die Zeugin, nein, das könne das Ministerium nicht beurteilen. Die Umdeutung – so habe es die Rektorin auch selber beschrieben – sei juristisch ein gangbarer Weg, wenn bei der Prüfung der individuellen Leistungsfähigkeit eines Professors festgestellt werde, die Leistungsstärke sei gegeben, um ihm eine Leistungszulage zu geben – nicht eine Berufungsleistungszulage, weil berufen worden seien sie nicht neu. Die Voraussetzungen seien da, um umdeuten zu können. Aber ob die konkrete Umdeutung richtig sei, entscheide sich anhand der Leistungen der Person, und das sei nicht Aufgabe des Ministeriums, sondern des Rektorates, dieses vorzunehmen. Das hätten sie aber nicht vorgenommen. Deswegen könne das Ministerium jetzt auch nicht hergehen und sagen: „Ersatzweise prüfen wir die Leistungsfähigkeit.“ Das sei nicht ihre Kompetenz.

Auf den Vorhalt der Aussage von Herrn Ministerialrat B. (10. UAP, S. 60: „Wenn Sie eine Berufungsleistungszulage nennen, und Sie machen das zu einer normalen Leistungszulage, können Sie das durchaus im Wege der Umdeutung machen.“) entgegnete die Zeugin, das sei keine Aussage: „Machen Sie das so“, sondern es gebe die Möglichkeit, so damit umzugehen. Sofern die Voraussetzungen individuell durch ihre individuellen Prüfungen gegeben sind, dann könnten sie so verfahren. Aber ob die Voraussetzungen da seien, sei ihre Prüfung, also des Rektorats,

aber nicht die von irgendjemand anderem. Niemand sonst könne sagen, ob die Forschungsstärke oder die Stärke in der Hochschullehre oder „whatever“ gegeben sei, um zu sagen: „Sie haben eine Leistungszulage verdient.“ Sie kenne diesen Vermerk nicht, aber sie könne nur sagen aus dem Kontext heraus: Es mache nichts anderes einen Sinn als die Aussage, dass grundsätzlich diese Option, einen rechtswidrigen Zustand darüber in einen rechtskonformen zu überführen gegeben sei, die Voraussetzung dafür aber gegeben sein müsse. Und das sei die individuelle Prüfung und Entscheidung durch die Rektorin.

Auf den Vorhalt, dass im Ministerium immer über die Normkurve und über die rechtswidrige Richtlinie gesprochen worden sei, inzwischen aber alle wüssten, dass diese Berufungszulage mit beidem nichts zu tun habe und danach befragt, wie die Zeugin das im Nachhinein einschätze, entgegnete sie, dass sie mit der Wertung der Fragestellerin nicht übereinstimme. Sie glaube, dass das Ministerium das richtig bewertet habe, und würde sich ansonsten einfach wiederholen. Sie hätten es „hoch und runter“ dargestellt. Falls noch irgendwelche Sachfragen offen seien, würde sie es noch mal versuchen, aber ihr falle da jetzt nichts Weiteres zu ein.

Nachgefragt, ob die Zeugin im Nachhinein die Relevanz dieser unzulässigen Berufungszulagen etwas anders einschätze wie zum damaligen Zeitpunkt, verneinte die Zeugin. Die Relevanz dieser Berufungszulagen, die nicht rechtskonform gewesen seien, sei vom ersten Moment an klar gewesen und sei nie anders beurteilt worden. Das Einzige, was anders zu beurteilen sei im Nachhinein, sei: „Mit welchem Misstrauen geht man an Briefe und Berichte der Rektorin heran? Hätte man da nachfassen müssen?“ Das habe sie eben schon mal erläutert.

Angesprochen auf die Aussage von Oberstaatsanwalt a. D. B. W. (16. UAP, S. 129: „Was natürlich auffällig war, ist, dass man Frau Dr. S. quasi alleingelassen hat mit der Aufarbeitung dieser Dinge. [...] Was ich noch sagen kann: Mein Eindruck ... war, dass im Ministerium Beamte da sind, die kurz vor dem Ruhestand waren ..., die mit dieser Hochschule befasst waren, und sie wollten in Ruhe gelassen werden mit diesem Verfahren. Das ist mein Eindruck.“) antwortete die Zeugin, es sei ja vielleicht auch ein bisschen müßig, Eindrücke von einem Staatsanwalt zu bewerten. Aber an einem Punkt habe er recht: Der Betreuungsreferent sei Ende 2013 in Ruhestand gegangen. Das sei sogar kein Eindruck, das sei eine Tatsache. Ihr Eindruck und auch die Rückmeldung von der Rektorin S. seien gewesen, dass sie (S.) sich bei ihr bedankt habe über den guten Kontakt ins Ministerium und die gute Betreuung. Nichtsdestotrotz, an dem Punkt der Bewertung der Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit der Zulagen sei klar gewesen – und das sei unmissverständlich auch gesagt worden –: Diese Zuständigkeit werde ihr vom Ministerium nicht genommen. Das müsse sie dort in ihrer Verantwortung prüfen, Ruhestand hin oder her.

Angesprochen auf das Spannungsverhältnis zwischen Hochschulautonomie und Rechtsaufsicht und danach befragt, ob man nicht eine Neujustierung dieses Verhältnisses vornehmen müsste zugunsten einer wirkungsvollen Rechtsaufsicht, ohne dass dadurch die Autonomie der Hochschule eingeschränkt werden müsste und ob sie in der Rechtsaufsicht gegenüber den Hochschulen mehr tun wolle, oder ob der Eindruck täusche, dass sie sich da nicht richtig rantraue, sagte die Zeugin, sie glaube, sie seien gar nicht so weit auseinander, weil es habe sich ja in der Tat an dem Punkt etwas entwickelt, und sie glaube, es habe weniger mit Ludwigsburg zu tun, als dieser Untersuchungsausschuss an Eindruck vielleicht vermitteln möge. Es habe viel mehr mit Konstanz zu tun und den Folgen, die die Erfahrung mit Konstanz dann für sie gehabt habe. Sie hätten, nachdem in Konstanz diese Komplexität oder diese facettenreiche Problematik vorgelegen habe und sie entschieden hätten, dass sie systematisch bei den Hochschulen diese Themenkomplexe abfragen und dann Rückmeldungen bekommen hätten: „Im Grunde ist das System tragfähig, aber es gibt dennoch Schwachstellen.“ Es gebe Schwachstellen, und zwar in der Tat nicht nur an einer Stelle, nicht nur das Thema Berufungszulagen – das sei sogar eher nur marginal –, sondern es gebe bei den Richtlinien die eine oder andere Unklarheit, es gebe bei der Frage: „Wie muss ich dokumentieren?“ Unklarheiten, und da sei so eins zum anderen gekommen, sodass sie in der Tat schon im Sommer 2015, als sie mit den Rektoren insgesamt zusammengesessen seien, nachdem sie die Berichte eingefordert hätten, nachdem sie alle Richtlinien angeschaut hätten und dann gemerkt hätten, da gebe es doch einen gewissen Korrekturbedarf, fortan die Agenda Rechtssicherheit verabredet hätten mit einer ganzen Reihe

von Maßnahmen, die zu einer anderen Verlässlichkeit in diesem Bereich führen. Von daher ist die Situation heute in der Tat eine andere, als sie vor fünf oder sechs Jahren gewesen sei, auf dem Hintergrund der Feststellungen, die sie gemacht hätten. Das heiße erstens: Es seien alle Richtlinien überprüft worden, und sie würden jetzt auch sukzessive noch weiter geprüft in Richtung der Vergangenheit, da, wo Problemlagen erkennbar gewesen seien. Sie würden künftig bei Veränderungen vorher auch dem Ministerium vorgelegt, und sie würden bestätigt aus ihrem Haus, um Rechtsverlässlichkeit und Rechtssicherheit sicherzustellen. Es sei verabredet worden, dass sie ein Berichtswesen aufbauen, das in einer anderen Weise dokumentiere, in welcher Art Zulagen und Vergaben gegeben würden, und bestimmte Fragen würden da auch kontinuierlich geklärt und berichtet aus den Hochschulen, damit die Hochschulen sich selber vergewissern könnten, dass sie an den heiklen Punkten hingeschaut und geprüft hätten. Und sie ließen sich das jetzt auch bestätigen, dass diese Dinge geprüft würden. Sie hätten in der Tat an dem Punkt das Netz der laufenden Kontrolle durchaus anders gefasst. Sie sei froh darüber, dass sie nach der Rückmeldung, die sie aus der Praxis der Vergaben erhalten hätten, das mit den Hochschulen zusammen gut verabredet hätten, sodass sie sagen würden: „Wir haben ein gemeinsames Interesse daran, der Öffentlichkeit sehr deutlich zu signalisieren: Wir stehen ein und bieten Gewähr dafür, dass die Vergabekomplexe rechtskonform bewältigt werden.“ Und dazu gehörten auch die komplizierten Themen, die im Untersuchungsausschuss jetzt noch gar nicht adressiert seien: das Thema Forschungszulagen, das Thema „Umgang mit Drittmittelrichtlinien“. Die Frage der Nebentätigkeiten sei nämlich auch eine hochkomplexe. Die seien kompliziert, und sie würden deswegen mit dem neuen Referat, das sie aufgebaut hätten, in diese Bereiche systematisch reinschauen, und da, wo sie den Eindruck hätten, dass die Begleitung enger nötig sei, dieses auch tun. Ihr sei auch wichtig, zu zeigen: Das sei nicht ein generelles Misstrauen, was sie den Hochschulen gegenüber hätten. Die würden das im Großen und Ganzen gut machen, aber diese Zulagenkomplexe, die seit 2005 den Hochschulen zugewachsen seien, da würden sie einen anderen Grund reinbringen wollen.

Auf den Vorhalt, der Fragesteller habe den Eindruck, dass die Zeugin zwar sehr streng darauf achten wolle, welche rechtlichen Vorgaben es gebe, wie die eingehalten würden in formaler Hinsicht, dass sie aber die Anwendung dieser rechtlichen Vorgaben im Einzelfall nicht prüfen werde, sondern Berichte entgegennehme und warte, bis die Hochschule auf sie zukomme und auf Frage, ob, wenn die Deutungshoheit für relevante Fragen beim zu Kontrollierenden liege, es nicht wichtiger wäre, eine Art aufsuchende Rechtsaufsicht durchzuführen, die aktiv auf die Hochschulen zugehe und auch mal in die Problemstellungen reingehe, entgegnete die Zeugin, der Eindruck trüge. Sie könne den Fragesteller beruhigen. Sie hätten erstens bei ihrer Agenda Rechtssicherheit schon explizit festgehalten, dass das Ministerium sich auch vorbehalte, sich nicht nur Akten kommen zu lassen, um sie dann anzuschauen, sondern auch vor Ort Akten anzuschauen, und sie könne sagen: Sie hätten es auch schon gemacht. Das sei zwar auch eine Ressourcenfrage, aber die Ressourcen hätten sie, und da, wo sie Anhaltspunkte sehen würden, zu schauen, würden sie es auch machen.

### **III. Zeugen zu Komplex II „Nachfolgerektorat/Resolution“ (Ziffern 6 bis 8 des Untersuchungsauftrags)**

Entsprechend Teil I.6. des Untersuchungsauftrags soll untersucht werden, ob und gegebenenfalls auf welche Weise das MWK auf den Prozess Einfluss genommen hat, der zur Abwahl der Rektorin Dr. S. geführt hat.

Entsprechend Teil I.7. des Untersuchungsauftrags soll untersucht werden, welche Möglichkeiten es für das MWK und insbesondere für die Ministerin gegeben hätte, die Rektorin Dr. S. in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen.

Entsprechend Teil I.8. des Untersuchungsauftrags soll untersucht werden, in welcher Form das MWK und insbesondere die Ministerin ihren Pflichten der Rektorin Dr. S. gegenüber nachgekommen ist.

Die Darstellung der Zeugen- und Sachverständigenaussagen wurde nach dem Gang der Beweisaufnahme gegliedert.

#### **1. Zeugin Ministerin Theresia Bauer (Zeugenaussage vom 30. Juni 2017)**

Die Zeugin führte in ihrem Eingangsstatement aus, sie habe immer wieder gelesen und gehört, das Wissenschaftsministerium habe die Rektorin zum Aufräumen an die Hochschule Ludwigsburg geholt und ihr dann später die Rückendeckung bei ihren Aufräumarbeiten versagt. Oder in der Variante: Die Ministerin habe sie möglichst schnell wieder loswerden wollen, nachdem sie die Missstände offengelegt habe. Dazu wolle sie an dieser Stelle nur so viel sagen, dass sie die Rektorin weder geholt habe, noch, dass sie sie habe loswerden wollen.

Die Rektorin sei gewählt worden, und zwar von der Hochschule. Die Zeugin schilderte, dass das Ende 2010 begonnene Wiederbesetzungsverfahren schon im Dezember 2011 mit der Wahl von Frau Dr. S. abgeschlossen gewesen sei. Die Findungskommission habe sich auf die Kandidatin Dr. S. als einzigen Vorschlag am 11. Mai 2011 festgelegt – ein Datum, das sie nie vergessen werde in ihrem persönlichen Leben. Die Ministerin, habe lediglich am 3. November 2011 ihr Einvernehmen erteilt. Der Hochschulrat habe am 13. Dezember 2011 gewählt, der Senat habe am 21. Dezember bestätigt. Die neue Rektorin habe ihr Amt am 12. März 2012 angetreten. Sowohl die Hochschulgremien als auch das Wissenschaftsministerium hätten Frau Dr. S. die Leitung einer Hochschule zum Zeitpunkt ihrer Wahl zugetraut. Wie in manchen anderen Fällen auch, seien auch hier einzelne Vorbehalte öffentlich geäußert worden, aber das sei normal. Die Rektorin habe aber keinen Spezialauftrag aus ihrem Haus erhalten; sie habe lediglich den Auftrag erfüllen müssen, der sich aus der Stellenausschreibung ergebe und der für alle gelte: eine gute Rektorin zu sein – und das heiße, als Führungsperson auch Verantwortung für schwierige Fälle zu übernehmen. Als Beispiel solle man sich vorstellen, dass an der Universität Hohenheim der Vergaberahmen überschritten werde – also der jährliche finanzielle Rahmen, den die Hochschule insgesamt für ihr Personal zur Verfügung habe und aus dem nach Abzug der Grundgehälter die Leistungskomponenten vergeben werden könnten. Den Vergaberahmen zu überschreiten, das sei rechtswidrig. Aber es sei so passiert, unter dem Altrektor, wenige Tage vor Eintritt in seinen Ruhestand. Im Gegensatz zur fehlerhaften Vergabe von Leistungsbezügen – also dem Problem in Ludwigsburg – falle das Einhalten des Vergaberahmens – die Probleme in Hohenheim – in die direkte Prüfungszuständigkeit des Ministeriums. Jetzt gehe es aber darum in diesem Zusammenhang nicht; es gehe ihr an dem Beispiel um den Umgang mit Problemen. Das Ministerium habe den Fehler an der Universität Hohenheim festgestellt und kläre den Sachverhalt. In der Konsequenz müsse die Universität dem Ministerium einen harten Sanierungsplan vorlegen, um den Vergaberahmen wieder einzuhalten. Der neue Rektor – gerade erst mal im Amt – habe das Problem geerbt und habe für einen relevanten Zeitraum keine freien Mittel mehr für Neuberufungen renommierter Wissenschaftler zur Verfügung gehabt. Beim vorhandenen Personal seien ihm schwierige Bleibeverhandlungen bevorgestanden, und er habe keine zusätzlichen Leistungsbezüge mehr vergeben können. Ein schöner Einstieg sehe anders

aus. Es sei alles andere als eine leichte Aufgabe gewesen, und das sei so vor fünf Jahren gewesen. Heute stehe die Universität Hohenheim hervorragend da; sie sei auch wieder in der Lage, Berufungszulagen oder Leistungsbezüge zu vergeben. Professor D., der Rektor der Universität Hohenheim, sei 2016 zum „Rektor des Jahres“ gewählt worden und die Universität Hohenheim sei – als erste Universität in Baden-Württemberg – vom Deutschen Hochschulverband mit dem Gütesiegel für ihre Personalpolitik und für die Transparenz bei Berufungsverhandlungen ausgezeichnet worden. Und erst kürzlich sei der Rektor für eine weitere Amtszeit gewählt worden. Sie erzähle das, weil es zeige, dass selbst schwierigste Entscheidungen sich nicht zu hochschulinternen Krisen auswachsen müssten. Und jeder wisse, dass man es an einer Hochschule in ganz besonderer Weise mit selbstständigen Menschen zu tun habe, die einen eigenen Kopf hätten, die eigene Gestaltungsansprüche mitbrächten. Und die Vorstellung einer Rektorin, an eine Hochschule zu kommen, um aufzuräumen oder auszumisten, offenbare ein etwas eigenartiges Verständnis, sowohl was die sozialen als auch die kommunikativen Kompetenzen einer Rektorin angehe, als auch, was ihre Machtfülle betreffe. Denn das Landeshochschulgesetz tariere die Machtbalance der verschiedenen Leitungsgremien sehr sorgfältig aus. Sie wolle an dieser Stelle betonen, dass das Wissenschaftsministerium seine Entscheidungen während der Führungs- und Vertrauenskrise an der Hochschule Ludwigsburg nie für oder gegen eine einzelne Person getroffen habe. Es habe immer im Interesse der Funktionsfähigkeit der Hochschule und korrekter Verfahren gehandelt. Und die Mehrzahl dieser Entscheidungen habe sogar in der Praxis dazu geführt, dass die Rektorin gestärkt daraus hervorgegangen sei. Sie sei neugierig, wie sich die widersprüchlichen Vorwürfe vonseiten der SPD und der FDP miteinander vereinbaren ließen. Die SPD habe ja schon früh danach gerufen, die Rektorin abzusetzen. Der damalige Fraktionsvorsitzende der SPD, Claus Schmiedel habe zum Beispiel in der „Ludwigsburger Kreiszeitung“ am 30. Juli 2014 nach dem Kommissar gerufen; es gebe an der Hochschule ein breites Misstrauen gegen die Rektorin. Sie zitiere ihn mit den Worten: „Man darf das Schiff jetzt nicht mehr weiter vor sich hintreiben lassen.“ In der Plenardebatte am 15. April 2015 habe der Fraktionsvorsitzende per Zwischenruf hineingerufen – Zitat –: „Das Klima ist aber wieder in Ordnung, seit die Frau weg ist!“ Die FDP hingegen spreche die ganze Zeit davon, dass das Wissenschaftsministerium die Rektorin nicht gestützt habe, ihr keine Rückendeckung gegeben habe. Der Abgeordnete Bullinger, den sie zitiere, habe beispielsweise am 10. März 2015 in der „Stuttgarter Zeitung“ gesagt: „Der Fall der Zulagen war der Ministerin zu heikel, und man ließ deshalb die neue Rektorin lieber allein im Regen stehen.“ Sie stelle sich die Frage: Ja was denn nun? Absetzen oder Rückendeckung geben?

Im März 2014 habe sie – parallel auch die zuständige Fachabteilung ihres Hauses – die sogenannte Resolution der erweiterten Fakultätsvorstände erhalten. Diese Resolution vom 14. März 2014 habe eine tiefgreifende Führungs- und Vertrauenskrise an der Hochschule sichtbar gemacht. Die Zeugin äußerte, dass sie aber nach wie vor erstaunt sei darüber, dass sie erst am 5. Februar 2014 die Hochschule besucht gehabt habe und sie in diesem Zusammenhang auf kein ernsthaftes internes Problem an der Hochschule angesprochen worden sei, auch nicht im Gespräch mit dem Rektorat. Die Präsentation durch die Hochschule habe so gar nicht zu dem Zustand gepasst, der wenige Wochen später in der Resolution zum Ausdruck gekommen sei. Zum Jahresende 2013 seien zwar gewisse Spannungen zwischen der Rektorin und der Kanzlerin telefonisch an die Fachabteilung ihres Hauses herangetragen worden. Es habe geheißen, beide würden nur noch schriftlich miteinander kommunizieren. Solche Spannungen seien aber erst einmal kein Grund zur Intervention von außen gewesen, diese könnten an jeder Hochschule vorkommen. Natürlich seien der Fachabteilung auch Themen bekannt gewesen, die an Hochschulen zu Konflikten führen könnten; es habe aber nichts auf eine Eskalation hingedeutet. Das habe sich dann mit der Resolution der erweiterten Fakultätsvorstände beider Fakultäten vom 14. März 2014 geändert. Ihr selbst sei die Resolution am 17. März (2014) zugegangen. Die Resolution sei von den Vorständen beider Fakultäten – also den Dekanen, Prodekanen und Studiendekanen – unterzeichnet gewesen. Die Resolution thematisiere insbesondere den Führungsstil der Rektorin. Von einer Ausgrenzung der Kanzlerin aus Rektoratsentscheidungen sei dort die Rede; ein unangemessener Umgangsstil oder die Vernachlässigung von Aufgaben im Kerngeschäft durch die Rektorin seien weitere Punkte. Sie zitiere aus der Resolution: „Die Rektorin pflegt in vielen Fällen einen für eine Führungskraft gegenüber Professoren und Mitarbeitern vollkommen unangemessenen bis hin zu möglicherweise normverletzenden Umgangsstil. Grundsätzlich ist zu beobachten, dass Personen, die eine sachliche Kritik am Vorgehen der



Rektorin äußern, sehr schnell persönlich diffamiert und mit disziplinarischen Konsequenzen bedroht werden.“ Mit Eingang der Resolution habe sie umgehend eine Bewertung von der zuständigen Fachabteilung ihres Hauses angefordert. Parallel dazu sei ihr ein Schreiben des Hochschulratsvorsitzenden zugegangen, wonach er das Rektorat um Stellungnahme zur Resolution gebeten habe. Die Bewertung durch die Fachabteilung, die sie am 19. März (2014) erhalten habe, habe zunächst ein Gespräch auf Arbeitsebene mit dem Hochschulratsvorsitzenden und der Rektorin empfohlen, um den Sachstand an der Hochschule in Erfahrung zu bringen. Wenige Tage später, am 25. März (2014), hätten die Rektorin und die beiden Prorektoren eine Stellungnahme abgegeben, in der sie die Kritikpunkte aus der Resolution in Abrede gestellt hätten. Die Kanzlerin habe sich nicht an dieser Stellungnahme beteiligt, sondern am 31. März (2014) eine eigene Stellungnahme an das Fachreferat geschickt, in der sie das Schreiben des übrigen Rektorats kommentiert habe und darin zum Teil eine ganz andere Sicht auf die Argumente des übrigen Rektorats zum Ausdruck gebracht habe. Die zuständige Fachabteilung des Wissenschaftsministeriums habe die Situation unmittelbar zum Anlass genommen, möglichst rasch mit verschiedenen Funktionsträgern der Hochschule die Situation zu erörtern und dabei auch nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Am 4. April 2014 habe ihr die Rektorin eine E-Mail mit dem dringenden Gesprächswunsch geschickt. Sie habe ihr zudem mitgeteilt, dass der Zustand eskaliert sei und aus ihrer Sicht – Zitat – „kriminelle Züge“ annehme. Die Zeugin äußerte, dass sie zum einen da die drastische Wortwahl wundere und mehr noch, nachdem sie ja bei der Rektorin bei ihrem Besuch an der Hochschule im Februar vor Kurzem dort gewesen sei, dass da kein Wort drüber verloren worden sei. Zu diesem Zeitpunkt habe die zuständige Fachabteilung bereits einen Gesprächstermin für den 15. April (2014) angeboten, und sie habe entschieden, daran festzuhalten, und ihre Fachabteilung gebeten, sich auch durch weitere bilaterale Gespräche einen Überblick zu verschaffen, um den E. der Lage zu bewerten. Innerhalb von rund drei Wochen habe ihre Fachabteilung persönliche Gespräche und Telefonate mit der Rektorin, der Kanzlerin, den Prorektoren, dem Hochschulratsvorsitzenden sowie den Dekanen geführt und sich in kurzer Zeit ein sehr breites Bild über die Situation an der Hochschule verschafft. Über die Gesprächsergebnisse sowie über die Entwicklung an der Hochschule sei sie unmittelbar mündlich, aber auch durch schriftliche Sachstandsvermerke auf dem Laufenden gehalten worden. Am 30. April 2014 habe sie eine schriftliche Bewertung der Situation auf Basis aller Gespräche erhalten. Das Rektorat sei funktionsunfähig erschienen. Eine Perspektive in der vorhandenen personellen Konstellation sei nicht erkennbar gewesen. Ein Prozess der Befriedung habe in dieser personellen Konstellation nicht mehr gelingen können. Die Überlegung ihres Hauses, einen Moderations- bzw. Mediationsprozess anzustoßen, habe sich angesichts der Verhärtung der Fronten und dem offensichtlichen Mangel an Vertrauen in den Gesprächen mit den Hochschulvertretern als nicht gangbarer Weg erwiesen. Es habe an Bereitschaft der Beteiligten gefehlt, aufeinander zuzugehen. Nach den Gesprächen seien neben dem Konflikt innerhalb des Rektorats und zwischen Rektorin und Fakultätsleitungen nun auch Differenzen zwischen Rektorin und Hochschulrat festzustellen gewesen. So sei gegenüber einem teilnehmenden Vertreter ihres Hauses im Hochschulrat in der Sitzung im April geäußert worden, dass wenn sich bis zur nächsten Sitzung am 3. Juni 2014 keine anderweitige Lösung andeute, der Hochschulrat einen Abwahlantrag beschließen werde. Die Zeugin gab an, die Rektorin habe scheinbar zur Bewältigung der Führungskrise primär auf dienst- und disziplinarrechtliches Vorgehen gegen ihre Kritiker gesetzt. Unabhängig von der notwendigen Prüfung und Ahndung objektiver Regelverstöße finde sie es sehr bedenklich, wie man ernsthaft der Auffassung sein könne, dass sich ein solch vielschichtiger und tiefgreifender Konflikt durch solche Maßnahmen lösen lasse. Ihr (Zeugin) fehle jedes Vorstellungsvermögen dafür, wie man eine Hochschule allein auf Grundlage des Dienst- und Disziplinarrechts leiten wolle. Die Zeugin schilderte, dass am 25. Juni 2014 im Senat über einen Antrag zur vorzeitigen Beendigung der Amtszeit der Rektorin abgestimmt worden sei. Diesen Antrag habe unter anderem der damalige AStA-Vorsitzende eingebracht. Der Antrag habe um zwei Stimmen die erforderliche Zweidrittelmehrheit verfehlt. In der Öffentlichkeit sei auch die Rede davon gewesen, die Rektorin sei das Bauernopfer des Ministeriums gewesen; das Ministerium habe die Abwahl betrieben. Und dem müsse sie (Zeugin) an dieser Stelle in aller Deutlichkeit und Klarheit widersprechen. Man müsse sich ja nur die gesetzlichen Vorschriften anschauen. Das Verfahren im Landeshochschulgesetz sehe vor, dass Senat, Hochschulrat und Wissenschaftsministerium die vorzeitige Beendigung des Amtes der Rektorin nur gemeinsam herbeiführen könnten. Das gemeinsame Zusammenwirken und die erforderlichen Mehrheitsverhältnisse in Senat und Hochschulrat seien eine hohe Hürde und

schützten gerade die Amtsinhaber vor willkürlichen Entscheidungen. Der Vorwurf, das Ministerium sei voreingenommen gewesen und hätte nicht eingegriffen, um die Rektorin zu schützen, den wolle sie anhand von ein paar Beispielen widerlegen. Erstens habe am 3. Juni 2014 Rainer Haas, der Ludwigsburger Landrat und Hochschulratsmitglied, den sie zitiere, in der „Stuttgarter Zeitung“ geäußert: „Zu retten gibt es nichts mehr. Die Rektorin muss weg.“ Im Hochschulrat seien massive Vorwürfe gegen die Rektorin erhoben worden, im Zusammenhang mit der Vergabe von teuren Geschenken, der Gewährung von Aufwandsentschädigungen, der Verleihung des Titels „Ehrensator“ an den Hochschulratsvorsitzenden. Da sei die Rede von „Korruption“ und „Straftatbeständen“ gewesen. Der Vertreter des Ministeriums habe sich in der Hochschulratssitzung am gleichen Tag unmissverständlich mit seiner Einschätzung positioniert, dass er keine Verwirklichung von Straftatbeständen für gegeben halte. Später sei in dieser Sache Strafanzeige gegen die Rektorin gestellt worden, und die Staatsanwaltschaft sei nach Prüfung der Vorwürfe zum selben Ergebnis gekommen. Als zweites Beispiel schilderte die Zeugin, als am 25. Juni 2014 eine Abstimmung zur Abwahl von Frau Dr. S. im Senat knapp gescheitert gewesen sei, habe sich das Wissenschaftsministerium umgehend an Frau Dr. S. gewandt, man respektiere die autonome Entscheidung des Senats und schlage ein Gespräch mit Blick auf die weitere Zukunft der Hochschule vor. Drittes Beispiel sei, dass der Hochschulrat in der außerordentlichen Hochschulratssitzung am 28. Juli (2014) den Antrag eines Hochschulratsmitglieds auf eine Abstimmung zur vorzeitigen Beendigung der Amtszeit der Rektorin angenommen habe. Der Vertreter des Wissenschaftsministeriums habe daraufhin bereits in der Sitzung den Hinweis gegeben, dass dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich wäre. Trotz dieses rechtlichen Hinweises habe der Hochschulrat eine Abstimmung dazu durchgeführt. Dies habe das Ministerium am nächsten Tag als rechtswidrig beanstandet. Zum einen seien die formalen Voraussetzungen nicht eingehalten gewesen, und zum anderen hätten aus Sicht des Wissenschaftsministeriums so kurz nach Entscheidung des Senats keine hinreichend neuen Tatsachen vorgelegen, die ein erneutes Abwahlverfahren gerechtfertigt hätten. Als viertes Beispiel führte die Zeugin an, am 14. August 2014 habe ihr Haus die Umfrage eines Professors unterbunden, bei der die Professorenschaft eine Einschätzung zur Frage habe abgeben sollen, ob unter Rektorin Dr. S. die Krise der Hochschule überwunden werden könne. Ein fünftes Beispiel sei, dass am 20. August (2014) der Hochschulrat den am 30. Juli 2014 gestellten Antrag von internen Hochschulratsmitgliedern auf Beschlussfassung zur Abwahl im Hochschulrat in laufender Sitzung aufgrund einer Intervention des Wissenschaftsministeriums von seiner Tagesordnung habe nehmen müssen. Behauptungen, dass das Wissenschaftsministerium einseitig gegen die Rektorin agiert hätte oder gar die Abwahl betrieben hätte, seien völlig aus der Welt gegriffen und absurd. Ihr Ministerium habe immer neutral, regelgeleitet und an der Sache orientiert interveniert, ohne Anschauung von Personen und nicht im Sinne einer Konfliktpartei.

Viele der Maßnahmen (des MWK) hätten sich zugunsten von Frau Dr. S. ausgewirkt. Aber nichtsdestotrotz sei keine Besserung eingetreten. Im Gegenteil sei es im Juli (2014) und im August 2014 immer deutlicher geworden, dass die Selbstverwaltung der Hochschule an die Grenze zur Funktionsunfähigkeit geraten sei. Es habe seit Monaten nur eine kommissarisch im Amt befindliche Prorektorin gegeben; die zweite Prorektorenstelle sei zu diesem Zeitpunkt bereits vakant gewesen. Auch der tiefe Vertrauensbruch sei immer klarer hervorgetreten. Es habe keinerlei Perspektive gegeben, dass es der Rektorin Dr. S. gelungen wäre, im Rahmen ihres Vorschlagsrechts zu einer Neubesetzung dieser Position zu kommen. Es sei zusätzlich ab Juli 2014 zu massenhaften Rücktritten der Dekane, der Prodekane, des Datenschutzbeauftragten, des Personalrats und der beiden Leiter des Instituts für Angewandte Forschung gekommen. Die Folge sei gewesen, dass zahlreiche Funktionsträger nur noch kommissarisch im Amt gewesen sein. Und die Rücktritte seien mit dem Verbleib der Rektorin an der Hochschule begründet worden. Der Hochschulrat habe zwei Mal – in seinen Sitzungen am 1. Juli (2014) und am 20. August (2014) – einstimmig erklärt, dass er eine Zusammenarbeit mit der Rektorin für nicht mehr zielführend bzw. nicht mehr möglich erachte. Wenn eine Rektorin durch ihr Verhalten bzw. durch ihren Führungsstil es schaffe, eine komplette Hochschule gegen sich aufzubringen – angefangen von der Verwaltung über die Professorenschaft und die Dekanate bis hin zum überwiegend mit externen Führungskräften besetzten Hochschulrat und dem überwiegenden Teil des Senats –, dann könne sie nicht alles richtig gemacht haben. Wie sie eingangs erwähnt habe, handele es sich bei den Hochschulen um Institutionen, bei deren Leitung es besonders auf

die Fähigkeit zum Dialog und zur Kommunikation in kollegialen Gremien ankomme. Die Zeugin führte aus, sie habe sich daraufhin entschieden, in dieser offensichtlich verfahrenen Situation eine externe Kommission einzusetzen, die die Funktions- und Handlungsfähigkeit der Hochschule analysiere. Damit habe sie zwei Ziele verbunden: Zum einen sei es darum gegangen, eine zusätzliche externe und unabhängige Einschätzung zu bekommen, um die Sicht des Wissenschaftsministeriums durch einen Blick von außen zu ergänzen, vielleicht ja auch zu korrigieren. Zum anderen habe sie in der Einsetzung der Kommission eine Möglichkeit gesehen, um Anstöße für einen Selbstheilungsprozess an der Hochschule zu geben. Sie habe persönlich dafür gesorgt, dass die Kommission rasch eingesetzt werde, und dafür hochkarätige Persönlichkeiten gewonnen: Herrn Professor M. – den langjährigen ehemaligen Rektor an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg –, Herrn Dr. H. – den langjährigen ehemaligen Abteilungsleiter des MWK, vor allem im Bereich der außeruniversitären Hochschulen – und natürlich Herrn Stratthaus, ehemaliger Bürgermeister, Finanzminister und Präsident der Führungsakademie Baden-Württemberg. An der Unabhängigkeit und Integrität der Kommissionsmitglieder könne ihres Erachtens kein Zweifel bestehen. Die Zeugin fuhr fort, der Hochschulrat sei bereits frühzeitig, am 28. Juli 2014, über die angedachte Einsetzung der Kommission in Kenntnis gesetzt worden. Er habe dies in seiner Sitzung am 20. August 2014 ausdrücklich begrüßt. Selbst Frau Dr. S. habe die Einsetzung einer Kommission bereits im April 2014 als potenzielle Maßnahme angesehen.

Wie habe sich die Bestandsaufnahme im November 2014 dargestellt? Seit Bekanntwerden der Resolution habe sich die Krise in keiner Weise abgeschwächt, sondern eher verschärft. Die Querelen hätten im Laufe des Jahres 2014 zu einer zwischenzeitlich fast täglichen Zuspitzung geführt. Sie wisse gar nicht, wie viele Anfragen, Beschwerden, Schreiben zum Konflikt Ludwigsburg in dieser Zeit, von den verschiedensten Beteiligten, im Wissenschaftsministerium eingegangen seien. Aber anhand der vom Ministerium vorgelegten Akten könne sich der Untersuchungsausschuss ja ein Bild davon machen. Normale Vorgänge als Ergebnis von Diskussionen, Entscheidungsfindung im normalen unmittelbaren hochschulischen Betrieb, in Lehre, Forschung, Verwaltung, seien stark zurückgegangen, was kein Wunder sei angesichts der herrschenden Führungs- und Vertrauenskrise und der daraus resultierenden Blockadesituation. Bei derart tiefen Grabenkämpfen, wie sie an der Hochschule Ludwigsburg zu beobachten gewesen seien, könne keine Lösung auf dem Silbertablett präsentiert werden. Der Konflikt habe eine Intensität und Eigendynamik angenommen, die in der Hochschullandschaft des Landes seinesgleichen suche. Neben der Sicherstellung der Lehre müsse die Leitung einer Hochschule aber in der Lage sein, anstehende Entscheidungen zu treffen, der Selbstverwaltungsautonomie nachzukommen, Prozesse in der Hochschule aufzusetzen, Strategien zu entwickeln und sich in dem stets verändernden dynamischen Umfeld mit neuen Herausforderungen zu befassen. Für sie und ihr Haus sei deswegen Ende November 2014 die letzte Gewissheit gekommen, dass dies aufgrund der eingetretenen Zerrüttung der Verhältnisse an der Hochschule Ludwigsburg nicht mehr möglich gewesen sei. Ihr Haus und sie hätten keine auch nur annähernd erfolgsversprechende Perspektive mehr gesehen, dass die Hochschule aus eigener Kraft einen Ausweg aus dieser Situation finden würde. Es sei der Hochschule, insbesondere der Rektorin, ein Dreivierteljahr lang nicht gelungen, erfolgreiche Schritte zur Lösung der Vertrauenskrise und der Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltung der Hochschule zu beginnen oder gar in die Wege zu leiten. Inzwischen habe die ernsthafte Sorge bestanden, dass die zunehmend stärkeren öffentlichen Reaktionen dem Ruf der Hochschule einen nachhaltigen schweren Schaden bereiten würden. Es sei konkret zu befürchten gestanden, dass aufgrund der Eskalation des Konflikts auch im Kernbereich der hochschulischen Arbeit schlechthin, nämlich der Ausbildung der Studierenden, die Funktionsunfähigkeit drohen würde. Und angesichts der Zustände in der Hochschule zum Ende des Jahres 2014 und auch im Interesse der Hochschule sei das Zuwarten oder weiteres Ausloten hinsichtlich eines möglichen doch noch freiwilligen Rückzugs der Rektorin keine Option mehr gewesen. Schon zu oft hätte, nach Aussage ihrer Mitarbeiter, die Rektorin konkrete Überlegungen zu einem persönlichen Rückzug geäußert, sei es gegenüber dem Hochschulratsvorsitzenden, sei es gegenüber dem Ministerium, diese dann aber gleich oder im Nachhinein mit bestimmten Voraussetzungen oder Bedingungen verknüpft. Auch eine Äußerung ihrerseits, auf eine Abteilungsleiterstelle im Ministerium wechseln zu wollen und im Gegenzug die Hochschule zu verlassen, sei keine Alternative für das Ministe-

rium gewesen. Frau Dr. S. sei mittlerweile auch über den 30. November 2014 hinaus krankgeschrieben gewesen. Angesichts der Situation an der Hochschule und der zu befürchtenden vollständigen Blockade der Hochschule habe sie (Zeugin) sich in der Pflicht gesehen, zu handeln. Sie habe einen Beauftragten eingesetzt, der die Aufgaben der Rektorin für einen bestimmten Zeitraum wahrnehmen sollen. Gemäß Landeshochschulgesetz sei die Einsetzung eines Beauftragten durch das Wissenschaftsministerium zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit einer Hochschuleinrichtung erfolgt. Eine Einsetzung eines solchen Beauftragten setze also eine bestehende oder zumindest eine drohende Funktionsunfähigkeit der Hochschule voraus. In Anbetracht der geschilderten Umstände sei dies für sie aber eine unverzichtbare Maßnahme gewesen. Die Zeugin ergänzte, sie habe in sehr kurzer Zeit eine erfahrene und kompetente Persönlichkeit für diese schwierige Aufgabe gewinnen müssen. Als erste Wahl habe sie Herrn Professor M. darum gebeten, der die besten Voraussetzungen dafür mitgebracht habe. Wie sie bereits eingeführt habe, verfüge Professor M. über langjährige Erfahrung als Rektor, habe das Ludwigsburger Umfeld gekannt und habe sich als Kommissionsmitglied auch bereits mit den Gegebenheiten an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen vertraut machen können. Die Zeugin erklärte, sie sei Herrn Professor M. außerordentlich dankbar dafür, dass er sich bereit erklärt habe, die kommissarische Leitung in dieser Situation für zunächst drei Monate zu übernehmen. Parallel habe sie verfügt, dass Frau Dr. S. in dieser Zeit ein Verbot zur Führung der Dienstgeschäfte erhalte. Denn es wäre wenig hilfreich gewesen und hätte aus ihrer Sicht auch nicht zur Besserung der Situation beigetragen, wenn der Beauftragte und die Rektorin parallel die Führung der Hochschule ausgeübt hätten. Die habe die Rektorin übrigens auch selbst so gesehen. Nachdem das Ministerium die Einsetzung eines Beauftragten kommuniziert habe, habe sie (S.) am 11. Januar 2015 im Rahmen einer Stellungnahme explizit die Frage gestellt, wie denn das Nebeneinander funktionieren solle. Vor der Bekanntmachung dieser Schritte habe sie (Zeugin) die beabsichtigte Einsetzung eines Beauftragten am 8. Dezember 2014 mit dem Hochschulrat besprochen. Der Hochschulrat habe die Einsetzung von Herrn Professor M. befürwortet. Auch das Restrektorat, bestehend aus der Kanzlerin und der Prorektorin, habe die Maßnahme am 8. Dezember 2014 ausdrücklich befürwortet. Der Senat habe sich in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 mit der beabsichtigten Beauftragung von Herrn Professor M. befassen wollen. Zwei Tage zuvor sei Frau Dr. S. aus dem Krankenstand zurück an die Hochschule gekommen. Der Hochschule sei vom Wissenschaftsministerium zuvor mitgeteilt worden, dass Frau Dr. S. von der Befassung des Senats über die Einsetzung des Beauftragten ausgeschlossen sei. Als Rektorin habe sie eigentlich kraft Amtes den Vorsitz des Senats innegehabt. Wenige Minuten vor Beginn der Senatssitzung sei das Wissenschaftsministerium von der Kanzlerin darüber informiert worden, dass Frau Dr. S. den entsprechenden Tagesordnungspunkt eigenmächtig und unmittelbar vor Beginn der Senatssitzung abgesetzt habe. Eine solche Vorgehensweise signalisiere doch in aller Deutlichkeit und für jedermann, dass es der Rektorin offensichtlich in ihrem Handeln nicht mehr um das Wohl der Hochschule gegangen sei – und dies, obwohl Frau Dr. S. in einer Pressemitteilung zwei Tage zuvor dem designierten Beauftragten nochmals ausdrücklich ihre Unterstützung zugesagt habe. Die Befassung des Senats mit der Thematik sei am 7. Januar 2015 nachgeholt worden. Die Einsetzung von Herrn Professor M. sei auch vom Hochschulrat einstimmig begrüßt worden. Die Einsetzung sei mit Wirkung zum 12. Januar 2015 erfolgt. Gleichzeitig sei ein Verbot zur Führung der Dienstgeschäfte gegenüber der Rektorin ausgesprochen worden. Herr Professor M. sei als Beauftragter mit sämtlichen Rechten, Pflichten, Befugnissen, Aufgaben und Zuständigkeiten ausgestattet gewesen, die der Rektorin oder dem Rektor einer Hochschule nach dem Landeshochschulgesetz oder anderen Rechtsvorschriften zustehen. Die Zeugin gab an, rein theoretisch hätte das MWK auch das Recht gehabt, seinerseits den ersten Schritt zur vorzeitigen Beendigung der Amtszeit der Rektorin in die Wege zu leiten. Sie habe aber bewusst entschieden, dass das MWK einen solchen ersten Schritt nicht gehen solle. Das Wissenschaftsministerium habe die ganze Zeit die Auffassung vertreten, dass eine Lösung des Konflikts aus der Hochschule heraus erwachsen müsse. Das impliziere auch, dass eine Abwahl der Rektorin aus der Hochschule heraus initiiert werden müsse, sofern dies in der Hochschule für notwendig gehalten werde. Den dazu erforderlichen Sachgrund habe das Ministerium inzwischen aber als gegeben angesehen. Dieser habe im Wesentlichen darin bestanden, dass seit der gescheiterten Abwahl im Senat ein knappes halbes Jahr zuvor keinerlei Prozesse an der Hochschule in Gang gekommen seien, die auf eine Besserung der Situation hingedeutet hätten. Die mit der Einsetzung der Kommission seit Sep-

tember (2014) verbundene Hoffnung einer Impulssetzung zur Einleitung eines Selbstheilungsprozesses sei nicht eingetreten. Die Wiederbesetzung vakanter und wichtiger Funktionsämter durch die Rektorin sei auch für die Zukunft nicht absehbar gewesen. Am 15. Januar 2015 bzw. am 28. Januar 2015 hätten Hochschulrat und Senat jeweils den Beschluss über die vorzeitige Beendigung der Amtszeit von Frau Dr. S. gefasst. Der Hochschulrat habe sich einstimmig dafür ausgesprochen, der Senat mit einer überwältigenden Mehrheit von 17 der 19 stimmberechtigten Mitglieder. Das Wissenschaftsministerium habe bei seiner Abwägung auch die Gremienentscheidung in seine Bewertung einbezogen und vor allem die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Hochschule im Blick gehabt, ungeachtet der Feststellung, welche Akteure der Hochschule welchen Beitrag der Verursachung des Konflikts gehabt hätten. Das Wissenschaftsministerium habe nicht mehr darauf vertrauen können, dass die Rektorin dazu habe beitragen können, die Funktionsfähigkeit der Hochschule wiederherzustellen und zu erhalten. Die Zeugin fuhr fort, nach dem knapp gescheiterten Abwahlenantrag im Juni 2014 habe das Wissenschaftsministerium noch gehofft, dass es auf Basis der Senatsentscheidung über die Abwahl eine Möglichkeit gegeben hätte, dass sich die Akteure aufeinander zubewegen und die Rektorin als erste Führungskraft Prozesse zu initiieren vermöge, die dieses ermöglichen. Allerdings hätten die weiteren Geschehnisse seit dieser Abstimmung im Senat die Option, dass es ihr gelingen könnte, die Vertrauens- und Führungskrise zu überwinden und im Zusammenhang mit den anderen Beteiligten die Prozesse zu lösen, endgültig schwinden lassen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände habe die Zeugin mit Verfügung vom 26. Februar 2015 das Einvernehmen über die vorzeitige Beendigung des Amtes von Frau Dr. S. als Rektorin der Hochschule Ludwigsburg hergestellt.

Die Zeugin sagte, sie wolle es ganz bewusst mit einer persönlichen Wertung versuchen. Wenn sie im Blick zurück die Führungs- und Vertrauenskrise zusammenfassend betrachte: Ihrer persönlichen Einschätzung nach habe die frühere Rektorin bis zum Schluss nicht verstanden, was erforderlich sei, um eine Hochschule mit ihrer speziellen Organisationsform gut zu führen. Für sie (Zeugin) habe sich mit der Führungs- und Vertrauenskrise ab Frühjahr 2014 das Bild einer Führungsperson offenbart, die scheinbar im Wesentlichen mit der Prüfung subjektiver Rechtspositionen, eigenen Rechtfertigungs- und Strategieoptionen, der rechtlichen Beurteilung des Verhaltens anderer befasst gewesen sei. Gerade eine pluralistische Hochschulorganisation sei aber auf gemeinsamen Diskurs und die Kraft des besseren Arguments angelegt und nicht auf Law-and-Order-Prinzip. Die frühzeitige Forderung der Rektorin, ungeachtet eigener Verursachungsbeiträge die Situation an der Hochschule durch das Wissenschaftsministerium mittels dienst- und disziplinarrechtlicher Maßnahmen befrieden zu lassen, spreche diesbezüglich Bände. Und der in diesem Zusammenhang und in anderen Fällen von der Rektorin stets formulierte Wunsch nach Rückendeckung durch das Ministerium erscheine im Nachhinein vielmehr als Versuch, eigenen Verhaltensweisen und dem eigenen Führungsstil durch ministeriellen Rückhalt mehr Durchschlagskraft zu verleihen. Die Zeugin äußerte, ihr Haus habe sich im Zuge des Konflikts aber nicht auf die Seite einer Streitpartei geschlagen, sondern die Vorgänge an der Hochschule im Sinne des Neutralitätsgebots sorgfältig und rechtskonform geprüft und bewertet. Das Wissenschaftsministerium habe allerdings in zahlreichen Gesprächen stets eingefordert, dass Lösungsansätze zur Überwindung der Krise aus der Organisation, sprich aus der Hochschule heraus, erwachsen müssten. Sie (Zeugin) sei in der Presse und im Parlament mehrfach dafür kritisiert worden, dass sie die Rektorin im Regen stehen gelassen hätte. Sie sehe das anders. Sie sei davon überzeugt, dass Vorgehen und Führungsstil der Rektorin sich zunehmend als hochproblematisch und als inadäquat erwiesen hätten, um eine Hochschule zu leiten. Eine zur Schau getragene Rückendeckung durch die Ministerin hätte dies noch zusätzlich verschärft. Während Stimmen aus der Hochschule, insbesondere vom Hochschulrat, aber auch aus dem politischen Raum, bereits im Sommer 2014 offensiv die Absetzung von Frau Dr. S. gefordert hätten, habe das Wissenschaftsministerium weiter nach Wegen gesucht, die die Selbstheilungskräfte in Gang setzen könnten. Die Zeugin führte aus, man könne im Blick zurück vielleicht unterschiedlicher Auffassung sein, ob die Ablösung der Rektorin noch schneller hätte bewerkstelligt werden müssen. Sie sehe es nach wie vor nicht so. Als verantwortliche Ministerin lege sie großen Wert darauf, einen solch weitreichenden Eingriff in die Selbstverantwortung einer Hochschule mit allergrößter Zurückhaltung anzugehen. Dazu passe kein paukenschlagartiges Auftreten oder eine sofortige Reaktion mit harter Hand. Die Eingriffstiefe in eine mit weitreichender Autonomie ausgestattete Organisation bedürfe, übrigens auch angesichts rechtlicher

Risiken, stets sorgfältiger Abwägung und gebotener Angemessenheit. Die Einsetzung der externen und hochkarätig besetzten Kommission sei daher die richtige Entscheidung gewesen. Das Kommissionsergebnis habe nicht nur die desolaten Verhältnisse an der Hochschule bestätigt, sondern auch eine Perspektivlosigkeit aufgezeigt, was interne Lösungsschritte, die Wiederherstellung eines konstruktiven Miteinanders oder wenigstens eine Abmilderung der Situation an der Hochschule angeht. Die Zeugin äußerte, aus anfänglichen Spannungen seien Blockaden geworden. Personell sei die Hochschule ausgezehrt gewesen. Beinahe die komplette Leitungsebene habe der Rektorin das Vertrauen entzogen gehabt. Nahezu 20 Rücktritte seien erfolgt. Im Dezember 2014 habe Frau Dr. S. durch die unbefugte Absetzung des Tagesordnungspunkts der Senatssitzung kurz vor deren Beginn dokumentiert, dass sie sich vollends hinter formale Schranken zurückgezogen hätte und es erkennbar nur noch darum gegangen sei, ihre Position mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu verteidigen. Im Interesse einer Hochschule, die das Land brauche und von der man gute Absolventen erwarte, sei die vorzeitige Beendigung der Amtszeit der Rektorin durch Senat, Hochschulrat und mit Zustimmung des Ministeriums nach weniger als drei Jahren der notwendige Schritt gewesen. Nur dadurch habe auch der Weg für die umfassende personelle Erneuerung der Führungsgremien frei gemacht werden können, die ebenso angeraten war. Wenn sich die Zeugin die Hochschule ab dem Jahr 2015 ansehe, dann sehe sie sich heute in der eingetretenen Entwicklung bestätigt. Seit Beginn der Beauftragung von Professor M. im Januar 2015, über die Ernennung von Professor E. als amtierenden Rektor der Hochschule im Mai 2016 bis zum heutigen Tag habe es die Hochschule wieder in ein ruhigeres Fahrwasser geschafft. Wichtige Hochschulprozesse, wie z. B. die Wahl neuer Prorektoren, seien erfolgt, die Hochschule könne sich seitdem wieder den eigentlichen Aufgaben widmen. Die unbestreitbare Entwicklung der Hochschule hin zu Stabilisierung und Zukunftsfähigkeit sei in besonderer Weise das Verdienst von Herrn Professor M. und Herrn Professor E. Nahezu alle Führungsfunktionen seien inzwischen mit neuen Personen besetzt. Sie sei froh, dass die Hochschule heute wieder in einer guten Verfassung sei. Die Vorkommnisse an der Verwaltungshochschule Ludwigsburg würden ihr Haus und auch sie als verantwortliche Ministerin jetzt schon geraume Zeit beschäftigen. Sie habe nun die Gelegenheit, in aller Ausführlichkeit den Sachverhalt zu erläutern. Das habe durchaus etwas Raum in Anspruch genommen. Aber sie glaube, es sei auch wichtig und richtig gewesen, ein wenig in die Details zu gehen. Es sei ja inzwischen so viel Zeit vergangen, dass sich an vielen Stellen geradezu die zugespitzten und die lauten Stellungnahmen und die undifferenzierten Vorwürfe zu einem Gesamtbild einzuschleifen drohten; ein Gesamtbild, das der Realität nicht gerecht werde und nicht zuletzt deshalb, weil die Anwürfe in hoher Dichte, fast schon mantraartig, wiederholt worden seien, was sie allerdings nicht wahrer gemacht habe.

Die Zeugin gab an, ein paar Aussagen zu dem Vorwurf machen zu wollen, die Rektorin sei – vermeintlich – geholt worden, um aufzuräumen, und dann vom Ministerium nicht genügend unterstützt worden. Erstens: Die Rektorin sei vom Ministerium zu keinem Zeitpunkt mit einem solchen Auftrag ausgestattet worden. Zweitens werde eine Rektorin nicht geholt, sie werde gewählt, und zwar von den zuständigen Gremien der Hochschule. Drittens sei sie eng und konstruktiv begleitet worden in ihrer Amtsführung durch die Fachebene ihres Ministeriums, wofür sie sich übrigens mehrfach überschwänglich bedankt habe; auch das finde der Untersuchungsausschuss in den Akten. Die Zeugin erläuterte, in der Eskalation der Krise habe sich das Ministerium nicht einseitig auf ihre Seite geschlagen. Dazu stehe sie. Ein Ministerium müsse den gebotenen Abstand wahren und in der Sache zum Wohl der Hochschule vermitteln. Dabei habe das Ministerium mehrfach auch rechtsaufsichtlich interveniert und damit de facto auch immer wieder ihre Position gestärkt. Deshalb meine sie, auch dieser Vorwurf trage am Ende nicht. Es habe Stimmen gegeben, die ein schnelles Absetzen der Rektorin eingefordert hätten. Sowohl diese Stimmen habe es gegeben, als auch diejenigen, die sich für eine stärkere Rückendeckung der Rektorin ausgesprochen hätten. Das stütze ihres Erachtens ihre Einschätzung. Das Ministerium habe es nicht einer Konfliktpartei recht gemacht, sondern es habe konsequent den Weg aus der Krise der Hochschule gesucht. Abschließend sagte sie, man habe sich in Deutschland und in Baden-Württemberg entschieden, den Hochschulen Freiräume zu gewähren, die mit kaum einer anderen staatlichen Institution vergleichbar seien. Und man tue gut daran, diese zu bewahren; denn sie seien nicht nur Grundbestandteil des Gesellschaftsmodells, sondern sie bildeten auch die Grundlage für herausragende wissenschaftliche Leistungen an den Hochschulen. Man stütze sich dabei auf Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes, in dem es heiße: „Kunst und

Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“ Die Zeugin erläuterte, Kernelemente dieser Freiheit der Hochschulen als Institutionen seien die eigenständige Auswahl und Wahl des Leitungspersonals, das kollegiale Führungsgremium und drittens die Möglichkeit zur differenzierten Professorenbesoldung. Sie würden diese Autonomie wesentlich definieren. Hochschulautonomie bedeute aber auch, Entscheidungen der Hochschulen zu akzeptieren, die man selbst vielleicht anders treffen würde oder die man gar für schlecht halte. Solange sie sich im Rechtsrahmen bewegten, seien diese hinzunehmen und auszuhalten. Wenn es zu Problemen oder Konflikten in der Hochschule komme, werde die Hochschulautonomie nicht einfach über Bord geworfen. Das Ministerium übernehme nicht einfach das Ruder. Ein staatlicher Eingriff in diesen Kernbereich sei nämlich in jedem Fall schwerwiegend. Er müsse sehr sorgsam abgewogen werden, und er dürfe erst dann erfolgen, wenn alle mildereren Mittel ausgeschöpft seien. Genau nach dieser Maxime habe das Wissenschaftsministerium gehandelt. Die Zeugin gab an, sie sei von der Richtigkeit dieser Handlungsweise überzeugt, gerade weil es ihr sehr bewusst sei, dass alle Hochschulen im Land sehr genau darauf schauen und wahrnehmen würden, wie ernst es dem Land mit den gewährten Freiräumen sei, wenn es mal schwierig werde. Es wäre einer Schwächung aller Hochschulrektorate im Land gleichgekommen, hätte das Ministerium ohne zu zögern beim ersten Anzeichen von Schwierigkeiten mit harter Hand durchgegriffen – abgesehen davon, dass dies zum Glück rechtlich gar nicht so ohne Weiteres möglich gewesen wäre. Wer das rate, meine sie, meine es nicht gut mit den Hochschulen des Landes. Was nun die Führungs- und Vertrauenskrise angehe, habe die Rektorin nicht den Rückhalt des Wissenschaftsministeriums verloren, sie habe den Rückhalt der Hochschule verloren, und zwar – das müsse sie noch mal herausstellen – von nahezu allen Akteuren gleichzeitig. Wem es gelinge, sich gleichzeitig alle zum Gegner zu machen, der habe ganz offensichtlich das gedankliche Ziel einer kooperativen Führung ein gutes Stück, vielleicht sogar meilenweit verfehlt. Die Abwahl sei als letzte Konsequenz einer gescheiterten Kultur des Miteinanders in der Hochschule das gesetzlich vorgesehene Mittel, um notwendige Korrekturen herbeizuführen, wenn es nicht mehr anders gehe. An dieser Abwahl lasse sich durchaus also auch erkennen, dass im Landeshochschulgesetz die geeigneten Regelungen vorhanden seien, auch für diesen bedauerlichen Fall, der glücklicherweise ja relativ singulär sei. Wenn eine Hochschule im Umgang mit ihrer Selbstverantwortung an ihre Grenzen gerate und handlungsunfähig werde, dann seien Korrekturinstrumente vorgesehen, und diese hätten im Fall der Hochschule Ludwigsburg Anwendung gefunden. Und zu guter Letzt solle man, bei allem Streit in der Sache eines festhalten: Die Krise sei ausgestanden. Die Hochschule sei wieder auf einem guten Weg. Und darüber freue sie sich und sie hoffe, der Untersuchungsausschuss auch.

Auf Frage, wie ein Kollegialorgan an einer Hochschule funktioniere, antwortete die Zeugin, die Führungsaufgabe sei dem Rektorat zugewiesen für eine Hochschule insgesamt. Es gebe eine dezentrale Führungsstruktur, dem Dekanat zugewiesen unter Leitung des Dekans und seinen Prodekanen. Das Rektorat leite die Hochschule. Es sei insbesondere eine feste Aufgabe mit verteilt, die Wirtschafts- und Personalverantwortung, die beim Kanzler sei. Dann könne man unterschiedliche Prorektorenfunktionen ausweisen, üblicherweise Studienprorektoren, eine Person, die speziell für die Forschungsthemen gewählt sei. Dann gebe es immer stärker auch eigene Prorektorate für Technologietransfer, oder an einzelnen Hochschulen – das sei im Rahmen der Hochschulautonomie dann zu definieren – gebe es z. B. eine eigene Position für Diversity-Fragen. Auch das gebe es. Jedenfalls seien in dieser Arbeitsteilung im Rektorat wirklich auch fest Aufgaben vergeben. Wenn beispielsweise das Ministerium mit den Hochschulen in Kontakt sei, so sei es auch nicht nur mit den Rektoren in Kontakt, sondern habe regelmäßige Rektorenkonferenzbesprechungen, normalerweise differenziert nach Hochschularten, weil die Problemlagen sich unterschiedlich darstellen würden. Aber es gebe eben dann auch z. B. die Treffen mit den Prorektoren, die sich um die Lehre kümmerten, eigene Treffen zu der Frage Forschungsfragen mit den zuständigen Prorektoren, oder natürlich auch eine eigene Kommunikation mit den Kanzlern. Sie wolle damit einfach noch mal unterstreichen: Die Aufgaben seien natürlich gemeinsam zu bewältigen, dennoch gebe es eine dezidierte und entwickelte Arbeitsteilung.

Befragt danach, wie sich die Entscheidungsprozesse innerhalb eines Direktorats oder einer Hochschulführung unterscheiden würden z. B. von Landratsämtern oder ähnlichen Verwaltun-

gen, sagte die Zeugin, dass das Rektorat ein Gremium sei, das miteinander über Mehrheitsentscheidungen Beschlüsse treffe. Von daher das Kollegialprinzip, wie sie es eben formuliert habe. Vier bis fünf Personen; es könnten auch mal mehr sein. Darüber hinaus sei die Machtbegrenzung auch mitzudenken – unterscheide sich eben von einer hierarchisch strukturierten Verwaltung, wo man wirklich klar in der Linie Verantwortungen und Anweisungen sortieren könne –, da in einer Hochschule neben dem Rektorat auch noch der Senat für wichtige Fragen der akademischen Selbstverwaltung zuständig sei und der Hochschulrat. Man habe eigentlich drei Gremien an der Spitze, die auch jeweils mit Aufgaben und Kompetenzen ausgestattet seien, die relevant seien. Das Kriterium der Wissenschaftsfreiheit bedeute, dass den Hochschulprofessoren ein großer Spielraum zukomme in allen Fragen, die z. B. Berufungen und die Forschung und Lehre angingen, ihre Freiheitsrechte auch wahrnehmen zu können. Das spiegele sich am stärksten im Senat wider. Der Hochschulrat, der in der Zusammensetzung mehrheitlich bewusst extern konstruiert worden sei, dürfe auch bis eben knapp zur Hälfte mit internen Hochschulmitgliedern bestückt sein, habe die Aufgabe, den Blick auf strategische Fragen zu werfen, strategische Debatten anzustoßen, zu begleiten und nach vorn zu denken, aber auch das strategische Handeln des Rektorats sozusagen ein Stück weit mit zu kontrollieren. In dieser Konstellation – sowohl Rektorat als Kollegialgremium als auch in der Balance zwischen Rektorat, Senat, Hochschulrat; dann auch noch die dezentrale Ebene der Fakultäten – sei ein anspruchsvolles und kompliziertes Konstrukt vorgegeben, das eben nicht durch Ansage und Steuerung von oben bewegt werden könne, sondern die Überzeugungskraft, Koordination und sichere Integrationsfähigkeit verlange. Und – in diesen Zeiten in einer besonderen Weise auch noch mal zu unterstreichen – es müssten auch Entscheidungen getroffen werden und manchmal auch unangenehme.

Auf Frage, warum sich die Zeugin noch sehr genau an den 11. Mai 2011, dem Tag, an dem Frau S. zur Rektorin gewählt worden sei, erinnern könne, da sie ja nicht zugegen gewesen sei bei der Wahl, antwortete die Zeugin, es sei ein historisches Datum für die grün-rote Landesregierung gewesen. Denn da habe die neue Legislaturperiode unter neuen farblichen Konstellationen begonnen, und eben auch ihre Zeit als Ministerin habe an diesem Tag begonnen. Übrigens wolle sie korrigieren, dass an dem Tag nicht die Rektorin gewählt worden sei, sondern an dem Tag habe die Findungskommission getagt und habe sich da festgelegt auf den einzigen Vorschlag, Frau S. dem Hochschulrat zur Wahl vorzuschlagen und nach erfolgter Wahl im Hochschulrat dann im Senat bestätigen zu lassen. Das auch noch mal zur Erinnerung. Damals sei ja noch das alte Hochschulrecht in Kraft gewesen, sodass also nicht beide Gremien gleichzeitig gewählt hätten, sondern es sei im Hochschulrat gewählt worden und die erfolgte Wahl sei dann im Senat zur Bestätigung vorgelegt worden. Man möge ihr erlauben, zu zwei Punkten noch mal zu antworten. Das Erste sei noch mal die Frage nach der Beteiligung von ihr an der Wahl der Rektorin – also, einfach, um es noch mal präzise hintereinander aufzuzäumen. Die Findungskommission sei im Herbst 2010 eingesetzt worden. Sie (Zeugin) habe sich wahrscheinlich zu dem Zeitpunkt im Wahlkampf befunden. Sie sei noch Abgeordnete der Opposition gewesen. Im Herbst 2010 sei die Findungskommission eingesetzt worden, um die Nachfolge Rektorat M. zu finden. Die letzte Sitzung dieser Findungskommission sei am Tag ihres Eintritts in die Regierung gewesen. Da sei dann also sozusagen das Auswahlverfahren schon entschieden gewesen: Eine Person werde von der Findungskommission vorgeschlagen. Dann sei – sie sei noch ganz neu im Amt gewesen; also Mai oder spätestens Juni (2011); sie könne auch das Datum nicht genau sagen – der Hochschulratsvorsitzende bei ihr vorbeigekommen und habe um das Einvernehmen zu diesem Vorschlag gebeten. Denn bevor die entsprechende Wahl stattfindet, müsse das Ministerium sein Einvernehmen erteilen. Sie habe damals – sie sei wirklich noch ganz neu im Amt gewesen – gewusst, dass der Rektor M. noch bis November (2011) im Amt sei, und sie hätten im Parlament eine Debatte anhängig gehabt über die Frage der beiden Hochschulstandorte für Hochschulen für öffentliche Verwaltung, ausgelöst vom Rechnungshof, der die Idee dem Landtag präsentiert hätte, dass man die Standorte fusionieren könnte. Sie habe dem Hochschulratsvorsitzenden damals gesagt, sie werde das Einvernehmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht geben – nicht, weil sie Einwände gegen Frau S. gehabt hätte. Sie habe sie nicht gekannt, sie hätte zunächst keinen Grund gehabt, Probleme zu sehen. Sondern sie habe gesagt: „Ich erteile das Einvernehmen jetzt noch nicht, weil der Landtag sehr schnell eine Diskussion darüber zu führen hat, wie, ob er diesem Fusionsprojekt näherzutreten will, und ich werde nicht sozusagen eine neue Besetzung eines Rektorats freigeben, bevor nicht das Parlament entschieden hat, ob es die beiden Standorte überhaupt weiterhin führen will.“ Es habe dann im Sommer



(2011) eine Sitzung des Finanzausschusses mit einer eindeutigen Positionierung des Finanzausschusses zu dieser Frage gegeben. Es sei klar gewesen, dass der Landtag diesem Gedanken nicht näher treten würde. Auf der Grundlage dieser Beschlussfassung des Finanzausschusses habe sie dann im November (2011) ihr Einvernehmen erteilt, und dann seien im Dezember (2011) die entsprechenden Wahlen erfolgt, und Frau S. habe im März (2012) ihr Amt übernehmen können.

Auf Frage sagte sie, sie sei am Ende beteiligt gewesen, aber auf der Grundlage einer getroffenen Personalentscheidung. Sie hätte intervenieren müssen, sagen: „Nein, ihr habt sie zwar gefunden, ich gebe mein Einvernehmen nicht.“ Sie habe keinen Grund dazu gehabt, daran zu zweifeln.

Angesprochen auf die Resolution sagte die Zeugin, die Resolution sei am 14. März 2014 in die Welt gesetzt worden. Sie sei im Februar (2014) zu Besuch bei der Hochschule Ludwigsburg gewesen und habe zusammen mit ihrem Staatssekretär Jürgen Walter ein Gespräch mit dem Rektorat gehabt. Abends habe es noch eine gemeinsame Veranstaltung gegeben. Da berede man keine Interna, das sei klar. Aber es habe ein internes Gespräch mit dem Rektorat gegeben, und es sei eitel Sonnenschein gewesen. Das habe sie in der Tat verblüfft. Sie habe einen völlig anderen Eindruck von der Hochschule gehabt. Selbstverständlich seien in ihrem Haus auch Einzelprobleme bekannt gewesen, was übrigens völlig normal sei. Da seien Dinge aufzuräumen, da seien Dinge zu korrigieren, aber in einem Maß, wie das vorkomme und wie das bearbeitet werde, nicht als eine sich aufbauende und dramatisierende Konfliktlage. Und das habe überhaupt nicht ihrer eigenen Wahrnehmung von dem, was in dieser Hochschule und was das Rektorat ihr präsentiert habe, entsprochen. Es sei eher eine Leistungsschau gewesen: „An den Dingen arbeiten wir, das sind Themen.“ Sie glaube, Internationalisierung oder Bauen oder Zahl der Studierenden, Aufwuchs. Die hätten eine Rolle gespielt. Sonst nichts. Deswegen sei sie bass erstaunt gewesen und habe da nicht den Eindruck gehabt, dass es ein Bedürfnis gebe, ihr Problemlagen zu präsentieren. Die Resolution, die ja auch in den Unterlagen sei: Sie finde, das Bemerkenswerte an ihr sei ja, dass sie nicht ein oder zwei oder drei konkrete Problemkomplexe einfach benenne, sondern sie sei ja sehr viel stärker und grundlegender orientiert an dieser Kommunikations- und Führungskrise und dem schlechten Miteinander.

Auf Frage gab die Zeugin an, dass diese Eskalation in der Tat immer weiter zugenommen habe. Im Laufe dieses Jahres seien ganz viele Facetten dazugekommen. Sie müsse aber auch sagen: Diese E-Mails seien nicht bei der Ministerin eingegangen. Es seien also jede Menge auf der Arbeitsebene angekommen. Es habe ja auch von ihrer Seite das eine oder andere Gespräch gegeben, wo ihr auch Probleme erzählt worden seien. Aber es sei jetzt nicht so gewesen, dass die Akten zu all den Beschwerden und Detailproblemen über den Ministerschreibtisch gelaufen seien. Einen starken Eindruck aber von all den vielen Einzelgeschichten und Druck und Sichbedroht-Fühlen, diese Geschichten seien ihr auch eben mündlich berichtet worden von der Kommission, die ja im Laufe dieses Jahres eingesetzt worden sei, die, obwohl sie das nicht zum Thema gehabt habe – sie hätten ja nicht zurückschauen wollen, sie hätten ja nach vorn schauen sollen –, trotzdem natürlich in den Gesprächen mit all diesen Geschichten auch konfrontiert worden sei.

Auf den Vorhalt, der Presse sei zu entnehmen gewesen, dass es der Zeugin die Sprache verschlagen habe, als sie diese Resolution auf dem Tisch liegen gehabt habe und befragt danach, ob sie über diese Vorgänge überrascht gewesen sei, sagte die Zeugin, ja. Ein bisschen mehr als einen Monat vorher sei sie dort gewesen, und da sei nichts davon zu spüren gewesen, und dann kriege sie danach nicht nur die Resolution, sondern auch kurz danach eine Mail von der Rektorin, die von kriminellen Machenschaften rede und dass das jetzt eskalieren würde. Es sei schon schwer gewesen, die beiden Eindrücke zusammenzukriegen.

Befragt danach, was die Zeugin unternommen habe, um in der Situation neutral beiden Seiten die Möglichkeit zu geben, sich zu „beruhigen“, sagte die Zeugin, die Resolution habe sie aus dem parlamentarischen Raum erreicht. Gleichzeitig sei sie auch im Haus auf Fachebene eingegangen. Sie habe sofort um eine Bewertung im Haus gebeten, und man habe verabredet, dass man dadurch, dass das ja schon eine gewisse Dramatik in der Anmutung gehabt habe – man

kriege nicht so oft solche Protestbriefe und solche Kritikbriefe, die sozusagen auch so breit getragen seien in der Hochschule –, umgehend ein umfassendes Bild erarbeiten müsse – zuerst begonnen mit dem Hochschulratsvorsitzenden und der Rektorin, dann aber auch mit weiteren Mitgliedern der Hochschule, und zwar ein möglichst differenziertes Bild, sich nicht alle an einen Tisch setzen, sondern wirklich auch im bilateralen Gespräch rauskriegen: „Was ist denn da wirklich, wie ernst ist die Lage?“ Von dem Moment an habe ihr Ministerium innerhalb kürzester Zeit – sie glaube, es sei ein Zeitraum von drei Wochen gewesen – wirklich viele Gespräche geführt, um die Bausteine zusammensetzen und sich ein Bild zu verschaffen. Sie habe mündlich Zwischenstände bekommen und habe dann Ende April (2014) mit einem Vermerk eine große Bewertung all dieser Gesprächsergebnisse bekommen mit der Rückmeldung: „Diese Krise sitzt sehr tief. Das Misstrauen ist sehr tief, geht sehr weit.“ Die Brüche seien eben nicht nur innerhalb des Rektorats insbesondere zwischen Kanzlerin und Rektorin, sondern sie seien eben auch zwischen Rektorin und Fakultäten und – sie glaube, damals auch schon erkennbar – auch in Richtung Hochschulrat erkennbar gewesen.

Angesprochen auf den Abwahlprozess antwortete die Zeugin, natürlich sei die Frage gewesen: „Rauskriegen, was ist eigentlich die Problemlage; worum dreht es sich hier eigentlich?“ Der erste Gedanke sei natürlich auch gewesen, zu so einem Zeitpunkt mal zu schauen: „Kann man da moderieren, gibt es einen Mediationsprozess?“ Das seien die ersten Instrumente, an die man da ja auch denke. Und zu dem Zeitpunkt hätten die Gespräche vor dem Hintergrund stattgefunden: „Kann das eine Option sein?“ Aber um so etwas zu machen, müssten die Beteiligten in irgendeiner Weise bereit sein, sich auf einen solchen Prozess einzulassen. Und die Dramatik habe sich schon darin auch offenbart, dass die Bereitschaft dazu schon im Frühjahr (2014) nicht mehr erkennbar gewesen sei. Das habe das ziemlich kompliziert gemacht, wie man da jetzt korrekt herangehe. Sie persönlich, aber ihr Haus eigentlich auch, sie seien dem sehr skeptisch gegenüber gestanden, und zwar vor folgendem Hintergrund: Sie hätten 2014 das neue Hochschulgesetz erlassen. Anfang April (2014) sei das neue Landeshochschulgesetz in Kraft getreten, und mit diesem Hochschulgesetz sei erstmals die Abwahlregelung überhaupt ins Gesetz gekommen. Denn das vorherige Gesetz habe an der Stelle eine Lücke gehabt. Dass man überhaupt eine Regelung aufgenommen habe, sei übrigens auch vor dem Hintergrund von Gerichtsurteilen geboten gewesen, dazu eine Regelung zu treffen. Man habe bewusst ins Hochschulgesetz eine Regelung aufgenommen, von der man überzeugt gewesen sei, dass diese Regelung nicht die Einladung dazu sein solle, seine Konflikte über Abwahl, Abwahlkampagnen irgendwie auszutragen, sondern bewusst eine ganz hohe Hürde – Zweidrittelmehrheit im Senat, Zweidrittelmehrheit im Hochschulrat und Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums –, weil man auch handlungsfähige und auch mutige Rektorate habe haben wollen, die sich nicht wegen irgendwelcher Lappalien irgendwelchen Abwahlkampagnen ausgesetzt sähen. Ihr Interesse sei gewesen, eine Regelung, aber eine Regelung mit Hürde einzusetzen. Jetzt trete das Gesetz am 1. April (2014) in Kraft, und als Erstes – die Tinte sei noch nicht ganz trocken – werde diese Regelung aktiviert. Das sei jetzt nicht wirklich die Botschaft gewesen, die sie gern habe senden wollen. Schon allein aus dem Grund sei Abwahl für sie nicht ein präferiertes Mittel gewesen. Sie hätten aber feststellen müssen, dass die Abwahl zu diesem Zeitpunkt in der Tat in der Hochschule schon handfest diskutiert worden sei. Auch schon im Frühjahr (2014) sei übrigens auch auf Arbeitsebene – auch mit der Rektorin – über das Thema „Freiwilliger Rückzug“ geredet worden.

Auf Frage, ob in dieser Situation (im Frühjahr 2014) die Anmerkung der Rektorin gekommen sei und ob es schon häufiger vorgekommen sei, dass der Zeugin jemand in so einer Situation gesagt habe: „Ich habe da noch irgendwas, was für Sie vielleicht schwierig sein könnte“, antwortete die Zeugin, nein. Erstens komme ihr das nicht häufiger vor, und es sei auch nicht zu diesem Zeitpunkt vorgekommen. Es sei später gewesen. Diese Aussage: „Ich habe da noch Akten zu Hause“, die sei im November (2014) bei dem Gespräch gefallen, nachdem der Kommissionsbericht vorgelegen habe und sie wirklich der Überzeugung gewesen sei, man müsse jetzt einschreiten, das könne so nicht weitergehen. Sie habe zu dem Zeitpunkt (im Frühjahr 2014) mit Frau Dr. S. kein Gespräch gehabt. Das Gespräch sei auch von ihrer Seite nicht in dem Sinne geführt worden: „Wir glauben, Sie sollten da einen Neuanfang ermöglichen“, aber es sei durchaus über eine Option geredet worden, mit ihr abzuwägen, was denn auch für sie vielleicht ein guter Weg sei. Im November (2014) sei es anders gewesen. Sie habe mit der

Rektorin im November (2014) darüber geredet und sie wirklich gebeten, dieser Option näherzutreten. Das sei der Unterschied im Vergleich zum Frühjahr (2014). Da sei die Andeutung mit den Akten zu Hause gekommen.

Gefragt, welches die genauen Gründe gewesen seien, weshalb aus Sicht des Ministeriums Frau Dr. S. besonders befähigt gewesen sei, um zur Rektorin der Hochschule zu werden, zumal die Abstimmung der fünfköpfigen Findungskommission auch einstimmig bejahend gewesen sei, sagte die Zeugin, es habe keinen Spezialauftrag gegeben, es habe keinen Grund dafür gegeben, die Rektorin mit einem besonderen Auftrag auszustatten. Und das Ministerium habe auch nicht darüber entschieden. Die Findungskommission – vor ihrer Zeit irgendwie aktiv geworden – sei eine Findungskommission aus der Hochschule heraus gewesen, schlage eine Persönlichkeit vor, verständige sich auf diese und keine andere und lege diesen Personalvorschlag im Ministerium vor und bitte um Einvernehmen. Sie hätten keine Veranlassung gehabt, an der Qualifikation von Frau S. zu zweifeln, und hätten auch gesehen, dass sie von der Findungskommission eindeutig getragen sei. Deswegen hätten sie das Einvernehmen erteilt. Nicht sie als Ministerium, nicht die Ministerin sei diejenige, die aussuche und die Auswahl treffe, warum diese Person besonders befähigt sei, sondern eher umgekehrt. Es sei die Hochschulgemeinschaft, die sich verständige darauf, wen sie für geeignet halte, in ihrer Hochschule die Leitungsfunktion zu übernehmen. Und sie im Ministerium würden prüfen, ob sie Einwände dagegen haben, ob es Gründe gebe, die fundiert dagegen sprechen würden, dieses Einvernehmen zu erteilen. Aber das Prä, die Person auszuwählen, sei in der Hochschulgemeinschaft. Das sei der Unterschied zwischen der Schulleitung und der Hochschulleitung. Sie seien gehalten aus gutem Grund, nicht die auswählende Instanz zu sein, sondern das sei das Recht der Hochschulgemeinschaft, sich ihre eigene Führung zu wählen, und ihre Aufgabe sei es, zu schauen, ob es Gründe gebe, die dagegensprechen, die dem entgegenstehen. Und wenn es keine Gründe gebe, die dem entgegenstehen, dann sprächen sie im Ministerium auch nicht dagegen.

Der Zeugin wurde vorgehalten, dass Auslöser der Kommunikationsprobleme an der Hochschule dieser Fall der Leistungszulagen gar nicht gewesen sein könne, weil der ja von der Rektorin zur Zufriedenheit ihrer Professorenkollegen erledigt worden sei und auf Frage, ob die Zeugin eine Erklärung für den vergleichsweise raschen Umschwung der Einschätzung der Eignung von Frau Dr. S. durch die anderen Mitglieder der Findungskommission und aller anderen Kollegen habe, sagte die Zeugin, sie habe den Ausführungen jetzt nicht wirklich was hinzuzufügen. Man könne die Frage so formulieren und die Einschätzung so herleiten, wie der Fragesteller das tue. Dem würde sie nicht widersprechen. Sie glaube, es habe was mit Umgangsstil, mit Tonlagen, mit Bearbeitung von Problemen und Problemfällen zu tun. Aber, sie meine, der Untersuchungsausschuss sei dazu eingerichtet, die Menschen, die näher damit beschäftigt gewesen seien, selber zu befragen, und sie würden da Antworten erhalten, die sie den Untersuchungsausschussmitgliedern ja nur vermittelt geben könne.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe im Regierungsbericht die These aufgestellt, dass seit dem Bestehen der HVF in Ludwigsburg diese wie jede andere Hochschule funktioniert habe, die markante Ausnahme eben nur die Amtszeit der Rektorin Dr. S. von Frühjahr 2012 bis Januar 2015 dargestellt habe und auf Frage, ob die Zeugin das im Hinblick auf die an der Hochschule bestehenden Defizite (Zustand des Rechenzentrums, fehlender Haushaltsplan für das Folgejahr) erklären könne, sagte die Zeugin, sie habe ja nie gesagt, dass an der Hochschule paradiesische Zustände geherrscht hätten. Das sei auch in keiner Hochschule der Fall. Da gebe es Konfliktfelder und die übernehme man, wenn man in so ein Führungsamt hineingehe, auch mit. Normalerweise gehe sie auch davon aus, wenn man sich für ein solches Amt bewerbe, dass man sich mit der Hochschule auch ein bisschen beschäftige. Und dann übernehme man sie mit den starken Seiten und mit den großen Potenzialen, die so eine Hochschule habe, aber eben auch mit den Problemen, die darin enthalten seien. Sie könne jetzt die Abwägung nicht machen, wie viele dieser Probleme es gleichzeitig gegeben habe. Dass es welche gegeben habe, sei klar und sei normal. Z. B. dieses Rechenzentrumsproblem. Sie könne das nur mit dem Blick ex post sagen. Man habe, als das Problem aufgeschlagen sei im neuen Rektorat, den Eindruck gehabt: „Das ist ein Riesendrama.“ Sie finde, man habe es gut gelöst über die Fusion, auch sehr schnell. Danach sei ja noch mal geschaut worden. Da sei ein Extragutachten in Auftrag gegeben worden über diese Probleme. Dann sei das Rechnungsprüfungsamt Stuttgart da hineingegangen. Am

Ende – müsse man sagen – gut gelöst, aber von Drama könne man, müsse man eigentlich nicht sprechen. Da finde man Probleme vor – Parkplätze –, größere und kleinere, und, sie glaube, es sei eine Frage der Haltung, wie man sich diesen Problemen nähere: Ob es eine Gelegenheit sei, sie zunächst einmal möglichst groß (zu machen) und sie dann sukzessive wieder herunterzuzoomen in dem Maß, in dem man sie durchdrungen habe, und sie dann abzuarbeiten, oder gehe man da auch mit einer Entschlossenheit, aber ruhigen Hand heran, widme sich diesen Aufgaben und arbeite sie ab. Das sei ihre persönliche Meinung und zugegebenermaßen wirklich ein Ex-post-Blick, dass man da vielleicht auch frage, wie in der Art der Bearbeitung – also nicht nur von Fehlern – von Aufgaben, die man zu bearbeiten habe, man das bewältige. Deswegen: Ohne Zweifel habe es Dinge gegeben, die auch für eine neue Rektorin bestimmt nicht einfach und auch nicht schön gewesen seien. Sie verweise auf Rektor D.; der habe es auch nicht leicht gehabt. Man könnte weitere Beispiele suchen. Man finde da nicht nur schöne Sachen vor. Das würden Menschen, die in ein Regierungsamt wechseln, übrigens auch kennen. Wenn man da in ein neues Amt reinkomme, finde man ziemlich viele unschöne Überraschungen und ziemlich viele unschöne Probleme. Die habe man alle geerbt. Und deswegen müsse man sich überlegen, in welches Führungsamt man einsteige.

Angesprochen auf eine Hochschulratssitzung vom 11. Februar 2014, also wenige Tage nach ihrem Besuch in der Hochschule am 5. Februar 2014, bei der der Vertreter des Ministeriums, der Herr Regierungsdirektor G., teilgenommen habe und bei der sich eine Professorin als Mitglied des Hochschulrats beschwert habe, dass die Professorenschaft nicht in die Vorbereitung dieses Besuchs eingebunden gewesen sei und auf Frage, ob die Zeugin diese Informationen erhalten habe, sagte die Zeugin, ja, sie habe mittlerweile diese Information. An einer richtigen Stelle werde der Finger in die Wunde gelegt. Diese Hochschulratssitzung kurz nach ihrem Besuch zeige, dass da in der Tat die Krise schon gebrodelt habe oder dass es da schon Schwierigkeiten gegeben habe, weil die Rektorin offensichtlich nicht größeres Interesse gezeigt habe, das auch entsprechend breit aufzustellen. Aber sie sei nicht stante pede von dieser Kritik informiert worden. Sie hätten eine erkleckliche Zahl an Hochschulen. Wenn sie von jeder problematischen und kritischen Rückmeldung, jedem Streit in einem Hochschulrat informiert würde, würde sie nicht mehr zu ihrem Eigentlichen kommen. Im Nachhinein habe sie diese Feststellung auch gesehen. Aber sie sei ja ein paar Tage vorher dort gewesen.

Auf den Vorhalt, der zuständige Referent bewerte die Resolution in dem zusammenfassenden Vermerk des Ministeriums: „*Die Vorwürfe der Verfasser der Resolution halten im Lichte der Unterlagen – zumindest hinsichtlich der wesentlichen Inhalte – einer Überprüfung stand.*“ und auf Frage, ob die Bewertung nicht etwas zu kurz gegriffen sei, wenn der damaligen Rektorin von einem Unterzeichner der Resolution unzureichender Führungsstil vorgeworfen werde und diesem Unterzeichner berechtigterweise kurz zuvor durch die Rektorin die rechtswidrige Erlangung seiner Leistungsbezüge und eine fehlende Nebentätigkeitsgenehmigung für äußerst fragwürdige Geschäfte an der Hochschule durch einen Buchverkauf vorgehalten worden seien, antwortete die Zeugin, die Resolution sei ja von neun Personen unterzeichnet worden. Dass es Leute gebe, die irgendwie auch in einem Konflikt seien mit einer Hochschulleitung und dann aktiv würden und auch irgendwie harte Vorwürfe erheben würden – sie glaube in der Tat, das komme gar nicht so selten vor. Aber das Besondere an dieser Resolution sei es ja, das seien neun Personen – und nicht irgendwelche Personen in der Hochschule, sondern es seien die Dekane und die Prodekane komplett und eben nicht nur einer, dem man vielleicht auch mal zu nahe getreten sei. Sondern das sei ja die Wucht dieser Resolution – die ja irgendwie auch nicht auf die feine Art sozusagen in die Welt gekommen sei –, dass sie so massiv und so breit getragen sei. Und deswegen, glaube sie, könne man das nicht damit aus der Welt schaffen, zu sagen, da sei aber einer dabei gewesen, der vielleicht auch einen Grund gehabt habe, sich über die Rektorin zu ärgern.

Auf die Frage, ob die schnelle, klare Bewertung seitens des Regierungsdirektors daran gelegen haben könnte, dass zwischen ihm und der Kanzlerin offenbar ein persönliches Vertrauensverhältnis bestanden habe, was sich anhand der E-Mails belegen lasse, gab die Zeugin an, ja. Ihres Wissens würden sich der Betreuungsreferent und die Kanzlerin irgendwie aus Studienzeiten oder so irgendwas kennen. Sie würden sich irgendwie von früher kennen. Aber der Betreuungsreferent der Hochschule Ludwigsburg, der langjährige, sei Ende 2013 in Ruhestand getreten.

Die ganze Aufarbeitung der Leistungsbezügethematik, Rechenzentrum, also sozusagen diese kniffligen Themen unter einem Betreuungsreferenten P. – nicht G., P. Und der sei im Dezember 2013 in Rente gegangen; dann sei der neue Betreuungsreferent G. im Januar (2014) gekommen. Inzwischen habe der Betreuungsreferent wieder einen anderen Namen, und sie könne jetzt leider nicht in Monaten genau sagen, wie lange der Betreuungsreferent G. dabei gewesen sei, aber es sei ziemlich kurze Zeit gewesen. Er sei neu in dieser Aufgabe gewesen, und er habe es eigentlich sozusagen mehr oder weniger interimweise gemacht und sei dann auch ganz schnell wieder mit einer anderen Aufgabe betraut gewesen. Deswegen könne der Fragesteller sich ganz sicher sein, dass sie, wenn sie sich eine Meinung bilden würden, bestimmt im Haus sich nicht eine Meinung bilden würden aufgrund eines neuen Betreuungsreferenten, der nur für kurze Zeit diese Aufgabe überhaupt mache. Da gebe es noch einen Referatsleiter, da gebe es noch einen Abteilungsleiter, da gebe es auch einen Ministerialdirektor und noch eine Ministerin. Und deswegen würde sie mal den Einfluss eines solchen Aktenvermerks nicht überbewerten.

Auf den Vorhalt, derselbe Betreuungsreferent habe geschrieben, dass er die Einschätzung teile, die Rektorin werde – „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ durch Hochschulrat und Senat zeitnah mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit abgewählt werden, sagte die Zeugin, jetzt verstehe sie auch die Zusammenhänge. Aber da dürfe sie jetzt schon wieder in der öffentlichen Sitzung nicht darüber reden. Es würden da irgendwelche Texte und Einschätzungen zitiert, die, glaube sie, in einem ganz anderen Kontext eine Rolle gespielt hätten. Sie könne es nur noch mal wiederholen: Der Betreuungsreferent G. sei für paar wenige Monate – sie würde es noch mal, können sie es auch noch mal nachliefern, vielleicht seien es drei, vielleicht seien es fünf, aber eher drei als fünf gewesen – Betreuungsreferent dieser Hochschule, neu ab Januar 2014 in dieser Funktion, und innerhalb relativ kurzer Zeit wieder weg –, gebe da auch Einschätzungen ab, und die würden dann sozusagen eingespeist in eine Gesamteinschätzung im Haus. Und der Abgeordnete könne sich sicher sein, dass sie sich nicht von einer einzigen Meinung abhängig machen. Aber, selbst wenn seine Einschätzung sozusagen auch gespeist sei von einer Einschätzung, die vonseiten der Kanzlerin komme, dann sei das keine hochschulexterne Einschätzung. Die Kanzlerin habe durchaus auch einen Einblick in das, was in der Hochschule passiere. Aber, wie gesagt, überbewerten würde sie das wirklich nicht, in keiner Weise.

Befragt danach, ob die Zeugin tatsächlich gesagt habe: „Rektorin S. hat es bis zum Schluss nicht verstanden, wie sie eine Hochschule richtig führen muss.“ sagte die Zeugin, sie habe da einschränkend ja dazugesagt, das sei jetzt eine sehr persönliche Einschätzung. Das sei keine Faktendarstellung, sondern eine sehr persönliche Bewertung. Es sei ja sozusagen gewagt, mit so etwas überhaupt zu kommen. Dennoch glaube sie, dass es legitim sei, diese Wertung persönlicher Art abzugeben.

Auf Frage, ob die Zeugin ausgeführt habe: „Wer beim ersten Konflikt nach dem MWK ruft, nimmt seine Verantwortung nicht wahr.“, sagte die Zeugin, es sei um die Grundsätze der Hochschulautonomie gegangen, die vonseiten des Staates zu halten sei, nicht sofort das Ruder zu übernehmen, wenn ein Konflikt da sei, und umgekehrt, nämlich vonseiten der Hochschule, sobald ein Konflikt da sei, es sofort wegzudelegieren. Da habe sie nicht über eine konkrete Situation gesprochen, sondern über ein grundsätzliches Prinzip, das wichtig sei aufrechtzuerhalten.

## **2. Zeuge Prof. Dr. H. H.**

Der Zeuge führte in seinem Eingangsstatement aus, die Führungskrise habe eigentlich nichts mit der Zulagenpraxis von 2011 zu tun gehabt. Es gebe zwei Argumente, die das begründen könnten. Die in 2012 und 2013 überprüfte Zulagenpraxis sei durch die Rektorin selbst bestätigt und als rechtmäßig anerkannt worden. Allen betroffenen Professorinnen und Professoren habe sie die Zulagen weiter gewährt. Damit sei das Thema 2013 eigentlich vom Tisch und beendet gewesen. Das zweite Argument: Wenn man sich die Unterzeichner der Resolution vom März 2014 anschau, könne man feststellen, dass von den neun Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern dieser Resolution nur ein Einziger von der Zulagenpraxis betroffen gewesen sei, die heute zur Disposition stehe. Man könne also nicht behaupten, dass die Rektorin abgewählt worden sei, weil sie die Zulagenpraxis aufgedeckt habe. Im März 2012 habe die damals neue Rektorin ihr Amt, was den Rückhalt betroffen habe, unter sehr guten Bedingungen antreten können. Sie

habe die Unterstützung des Hochschulrats gehabt, sie habe ihre Prorektoren vorschlagen können, sie habe auch die Wahl der Kanzlerin mit beeinflussen können, sie habe überdies die Dekane vorschlagen können, die dann die Fakultäten geleitet hätten. Weite Teile der Professorinnen und Professoren hätten sie unterstützt. Sie habe die Verwaltung nebst Personalrat hinter sich gehabt, und schließlich sei ihr auch das Ministerium sehr wohlgesonnen gewesen. Das seien, was den Rückhalt anbelange, eigentlich ganz tolle Startbedingungen gewesen, die man hier auch noch mal hervorheben solle. Dass sich nahezu alle diese Gruppen nach noch nicht einmal zwei Jahren allesamt gegen sie gewandt hätten, sei schon erstaunlich und überraschend. Welche genauen Vorkommnisse und Probleme zu den Zerwürfnissen geführt hätten, sei zumindest für ihn nicht eindeutig geklärt. Da müsse es wenigstens auf allen Seiten Ursachen dafür und Probleme gegeben haben. Er sei damals weder Funktionsträger gewesen, noch habe er zum Inner Circle gehört. Was genau passiert sei, entziehe sich deshalb weitgehend seiner Kenntnis. Aus der Resolution vom März 2014 könne man aber einige Punkte erkennen. Dazu gehöre die wohl mangelnde Zusammenarbeit mit den Gremien und mit den Fakultäten. Der direkte Führungsstil habe aufseiten der Fakultäten Irritationen verursacht. Professorinnen und Professoren müssten offensichtlich anders geführt und gelenkt werden als Mitarbeiter in anderen Behörden und Verwaltungen. Aber auch aus der Hochschulverwaltung habe es Kritik und Widerstand gegeben, was am Ende zum Rücktritt des gesamten Personalrats geführt habe. Zudem sei die vielfach überzogene Kritik des alten Rektorats bei vielen Mitgliedern der Hochschule nicht gut angekommen. Die Rektorin habe tendenziell die guten Dinge genommen, die negativen scharf kritisiert und immer wieder auf das Altrektorat zurückgeführt. Ein gutes Beispiel sei das Rechenzentrum, das hier sehr stark in den Blickpunkt geraten sei. Für ihn sei auch zu beobachten gewesen, dass die Rektorin und der Hochschulrat im Hinblick auf das Vorgängerrektorat tendenziell unfreundlich agiert hätten. Es habe keine offizielle Verabschiedung des Altrektors gegeben, die eigentlich fast immer mit der offiziellen feierlichen Einsetzung der neuen Leitung verbunden gewesen sei. Das habe es 2012 nicht gegeben und auch danach nicht. Und es habe auch keine Würdigung der ausgeschiedenen Prorektoren zu dieser Zeit gegeben. Es habe sich um einen kühlen, fast kalten Übergang gehandelt, der die Hochschule durchaus belastet habe. Das sei für eine Institution wie die Hochschule Ludwigsburg eigentlich ungewöhnlich, dass man keine offizielle Amtseinführung oder Verabschiedung des Altrektors vornehme. Andererseits müsse er aber auch sagen, dass die Rektorin in der gesamten Zeit, in der sie im Amt gewesen sei, ihm gegenüber auch durchaus Verständnis und Wohlwollen und gute Zusammenarbeit gezeigt habe. Das habe er auch erfahren. Und das sei ein bisschen zwiespältig, wenn er das hier so vortrage. Aber das sei auch der Fall gewesen, und das solle man hier auch zur Kenntnis nehmen. Er selbst habe sich nicht an den Abwahlen beteiligt. Für ihn sei die Abwahl eines Rektors oder einer Rektorin das allerletzte Mittel, das man einführe oder praktiziere. Das scharfe Schwert der Abwahl solle nur dann zum Einsatz kommen, wenn alles andere ausgeschöpft sei. Gewundert habe ihn, dass der Hochschulrat bereits in 2014 massiv von ihr abgerückt sei. 2012 habe derselbe Hochschulrat die Rektorin immerhin noch für die allerbeste und alternativlose Wahl betrachtet. Er hätte in 2014 auch versucht, dem amtierenden Rektorat zu helfen und zur Seite zu stehen bei bestimmten Punkten. Er wolle nur zwei Punkte nennen. Im Wintersemester 2013/14 sei das Prüfungsamt, das wichtigste Amt, das sie in der Hochschule hätten, quasi arbeitsunfähig gewesen. Er sei damals vom amtierenden Rektorat gebeten worden, das Prüfungsamt kommissarisch zu leiten und mit bislang ungelerten Mitarbeitern dort die Dinge zu regeln und nach vorn zu bringen, damit wenigstens die Bachelorfeier, die damals angestanden habe, durchgeführt werden können mit allen Zeugnissen und allen Dokumenten, die notwendig seien. Als zweiten Punkt führte der Zeuge an, er sei beim ersten Abwahlversuch im Juni 2014 gebeten worden, die Leitung der Abstimmung zu übernehmen und die Stimmen auszuzählen. Überhaupt habe er im Laufe des Jahres 2014 einige Male recht gute Gespräche mit der Rektorin gehabt. Das sei, ja, insgesamt sicherlich auch erwähnenswert. Irritiert habe ihn in der Zeit die Schärfe der Auseinandersetzung, die sich im Jahre 2014 Bahn gebrochen habe. Der unerbittliche Umgang mit der Rektorin sei für ihn nicht angemessen gewesen. Es habe an Respekt, an wechselseitiger Achtung und an Rücksichtnahme gefehlt. Was ihn besonders irritiert habe, seien Versuche gewesen, Studierende in die Auseinandersetzung zu verwickeln. Er meine, das verbiete sich eigentlich, dass man das tue.

Auf Frage, was aus Sicht des Zeugen die Ursache für die von ihm bezeichnete größte Krise sei, antwortete der Zeuge, er habe in seinem Eingangsstatement ein paar Dinge genannt, die 2011

ganz besonders virulent gewesen seien. Und das seien die zwei Strömungen gewesen, die sich an der Hochschule nicht ganz einig gewesen seien. Das eine sei eine Strömung gewesen, die die interne Beamtenhochschule habe zementieren wollen und davon nicht mehr habe abrücken wollen. Und es habe die Strömung gegeben, die die Hochschule habe öffnen wollen für andere Studiengänge und in stärkerem Maße Forschung und Weiterbildung an die Hochschule habe holen wollen. Dieser Konflikt habe seit vielen Jahren geherrscht. Im Bereich der Innenverwaltung könne man sagen, dass da eher Kolleginnen und Kollegen zu finden gewesen seien, die offen gewesen seien für Externalisierung oder für externe Richtungen. Die Steuerverwaltung sei extrem festgezurrert gewesen in Bezug auf interne Hochschule, Verwaltungshochschule. Und umso erstaunlicher sei gewesen, dass Herr Rektor M., der aus der Steuerverwaltung gekommen sei, eigentlich ein sehr vehementer Verfechter der externen Hochschule und der Entwicklung, die Hochschule zu öffnen, gewesen sei. Dies habe dazu geführt, dass zwischen Fakultät II – Steuerverwaltung – und dem Rektor sehr starke Konflikte stattgefunden hätten, die auch in allen Dekanats-, Rektoratsbesprechungen zum Ausdruck gekommen seien. Da sei durchaus sehr viel Konfliktstoff drin gewesen. Und das habe sehr dazu geführt, dass es in der Hochschule entsprechende Auseinandersetzungen gegeben habe. Und nachher die Frage, wer wird Rektor, neuer Rektor, da habe diese Frage eine sehr große Rolle gespielt.

Befragt danach, ob der Zeuge die rechtswidrige Vergabe von Zulagen an 13 Professoren und dem aufgrund dieser Zulagengewährung erfolgten staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren und die Anklageerhebung ausdrücklich nicht als Ursache für die Krise an der Hochschule Ludwigsburg sehe, antwortete der Zeuge, natürlich sei das auch mit eine Ursache der Krise, die in den letzten drei Jahren hier aufgebrochen sei, aber er denke, die Ursachen für Konflikte an der Hochschule habe es auch schon vorher gegeben. Und die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und die Anklage seien natürlich ein Grund für diese Krise.

Auf die weitere Frage, ob die anderen Begründungen, die der Zeuge zuvor angefügt habe, keine Auswirkungen auf die Zulagengewährung gehabt hätten oder ob der Konflikt, den der Zeuge beschrieben habe, auch etwas mit dieser Zulagengewährung zu tun habe, sagte der Zeuge, wenn, dann mittelbar. Zulagen würden ja gewährt für verschiedenste Leistungen – für Leistungen in der Lehre, Leistungen in der Forschung, Leistungen durch Veröffentlichungen und in der Weiterbildung. Es habe viele Professoren gegeben, die herausragende Leistungen in der Lehre geleistet hätten, die immer die Auffassung vertreten hätten, das werde bei entsprechenden Leistungsbeurteilungen nicht entsprechend gewürdigt. Dass die sehr stark der internen Hochschule zugetan gewesen seien, sei sicherlich auch ein Aspekt.

Die Nachfrage, ob er damit die 13 Professoren meine, die die Zulage erhalten hätten, bejahte der Zeuge. Da hätten auch noch andere dazugehört, die jetzt nicht zu den Wechslern gehört hätten.

Befragt danach, wie viele unter den 13 Professoren gewesen seien, die für diese interne Variante gewesen seien, sagte der Zeuge, er glaube, da gehe ein ziemlicher Riss durch die Gruppe der Professoren. Das seien einige gewesen, die für die interne gewesen seien, einige aber auch, die für eine Öffnung gewesen seien.

Auf Frage, wie der Zeuge die Amtsführung von Frau Dr. S. in dieser Zeit erlebt habe, sagte er, er denke, dass die neue Rektorin in einigen Hinsichten vielleicht nicht so agiert habe, wie man das in einer Hochschule tun solle. Der direkte Führungsstil und die mangelnde Koordination mit den Fakultäten und mit den Gremien, das sei sicherlich ein Punkt gewesen, den sie vielleicht auch unterschätzt und ein bisschen vermissen lassen habe. Auf der anderen Seite sei die neue Rektorin sehr stark darauf ausgerichtet gewesen, Strukturen in der Hochschule einzurichten, die die Arbeit hätten erleichtern können, und auch entsprechende Strukturen zu schaffen für Weiterbildung, für Forschung. Da seien durchaus auch gute Ansätze gewesen. Und dass am Ende sehr viel die negativen Dinge zur Sprache gekommen und wahrgenommen worden seien, sei Tatsache. Und warum das so sei, könne er nicht eindeutig beantworten. Aus der Resolution hätten sich ein paar Punkte ergeben, die da eine Rolle gespielt hätten. Aber es sei sehr erstaunlich gewesen, dass nach sehr kurzer Zeit diese Konflikte aufgebrochen und zutage gefördert worden seien.

### 3. Zeuge Prof. Dr. W. R.

Befragt danach, wie die Aufgabenverteilung in einem Rektorat sei und wie das Klima im Rektorat M. gewesen sei, sagte der Zeuge, generell festgelegt im Sinne einer Vorschrift sei die Zuständigkeit im Rektorat nicht, sondern das organisiere sich selbst, mit Ausnahme natürlich von den Zuständigkeiten, die einem Rektor laut Hochschulrecht zukämen oder einem Kanzler bzw. einer Kanzlerin. Bei ihnen sei das so gewesen, dass sie die Aufgaben verteilt hätten. Jeder habe seinen Aufgabenbereich gehabt. Es habe einen Geschäftsverteilungsplan gegeben. Zu seinen Aufgabengebieten im Rektorat hätten insbesondere die Betreuung und auch die Einführung der Personalzuständigkeit für die Studierenden gehört. Der Kollege H. sei für Forschung und Lehre zuständig gewesen, der Kanzler für die ihm zukommenden Bereiche, und der Rektor habe seinen Aufgabenbereich gehabt. Es sei üblich gewesen, dass sie einmal in der Woche, meist montags, einen Jour fixe gehabt hätten, in dem man sich zusammengesetzt und die anstehenden Themen besprochen habe: nächste Senatssitzung, die Hochschulratssitzungen oder aus den einzelnen Zuständigkeitsbereichen anstehende Dinge, über die man zu entscheiden gehabt habe. Es seien teilweise Informationen gewesen, die da gegeben worden seien. Wobei er sagen müsse, dass der Herr M. sehr ausführlich informiert habe. Der Teil Informationen sei nicht zu kurz gekommen, sondern das sei transparent und offen gewesen. Er habe über die letzte Rektoratkonferenz berichtet, über Gespräche beim Ministerium und was angestanden habe. Und es seien dort auch Entscheidungen getroffen worden, wenn etwas zu entscheiden gewesen sei, was in die Kompetenz des Rektorats gefallen sei. Die Zusammenarbeit sei sehr kollegial gewesen. Es habe meistens ein sehr einvernehmliches Klima geherrscht. Es habe aber auch Fälle gegeben, wo man unterschiedlicher Meinung gewesen sei und das dann auch sehr deutlich gesagt habe. Die Besonderheit sei gewesen, dass solche Meinungsverschiedenheiten, auch wenn mal sehr heftig dann diskutiert worden sei unter zweimal vier Augen, am nächsten Tag nicht im Sinne von nachtragend weitergeführt worden seien, sondern das auch erledigt gewesen sei, wenn die Entscheidung getroffen gewesen sei und der eine oder andere sie vielleicht auch gern anders gehabt hätte.

Auf die Frage, mit welchen Ministerien das Rektorat einen besonders engen Kontakt gehabt habe und wie der Kontakt mit dem Wissenschaftsministerium gewesen sei, sagte der Zeuge, natürlich mit dem Wissenschaftsministerium. Sie hätten teilweise aber natürlich auch Kontakt mit dem Innenministerium gehabt, insbesondere auch in seinem Bereich, wenn es um das Zulassungsverfahren gegangen sei. Sie hätten selbstverständlich auch mit dem Sozialministerium und mit dem Finanzministerium Kontakt gehabt; das sei jetzt weniger sein Zuständigkeitsbereich gewesen. Da sei sicherlich auch von Gesprächen berichtet worden, aber habe ihn jetzt persönlich in seinen Aufgaben weniger betroffen.

Befragt danach, inwieweit der Rechnungshofbericht 2006 und der evalag-Bericht 2011 das Klima in der Hochschule geprägt habe, antwortete der Zeuge, dazu sei natürlich viel zu sagen. Es betreffe auch einen langen Zeitraum. Er wolle mit der Fusion der Hochschulen anfangen. Das sei eine Entwicklung gewesen, da sei er gerade mal drei, vier Jahre an der Hochschule gewesen. Diese Zusammenführung der beiden Hochschulen sei auch letztlich als Ergebnis einer davor stattgefundenen Diskussion im Raum gestanden, bei der es darum gegangen sei, wie es mit der Hochschule weitergehen solle. Seit er an der Hochschule in Ludwigsburg sei, habe es immer wieder Diskussionen gegeben, ob die Hochschule so bleiben solle, ob man sie auflösen solle, ob man sie mit Kehl zusammenlegen solle, ob man die Hochschule externalisieren solle, ob sie intern bleiben solle, ob man sie auflöse und in Teilen anderen Hochschulen zuschlage. Da sei alles da gewesen, und das habe die Hochschule geprägt. Eines der Produkte dieser Diskussion sei damals die Zusammenfassung der Hochschule für Finanzen und der Hochschule für öffentliche Verwaltung gewesen mit der Folge, dass bei der Innenverwaltung die Verteilung der Studierenden zwischen Kehl und Ludwigsburg zugunsten von Kehl verändert worden sei, weil Ludwigsburg über die Steuer-Studenten entsprechende Studienzahlen gehabt habe. Das Klima an der Hochschule sei durch diese Entwicklung, nicht nur bei der Fusion, sondern auch danach, sehr stark beeinflusst worden. Zum einen bestünden bis heute Kulturunterschiede zwischen den beiden Studiengängen Steuerverwaltung und der anderen Fakultät mit den Studiengängen Innenverwaltung, Renten- und Sozialversicherung, die immer wieder zu Diskussionen



führen würden, hochschulintern, wenn es auch um den Vergleich gehe: „Was kriegen die an Deputatsermäßigung für dies und das, und was kriegen wir?“ Es sei nicht im Vordergrund, aber es präge nach wie vor an einzelnen Brennpunkten die Diskussion. Zum Zweiten habe durch diese Infragestellung der Zukunft der Hochschule in periodischen Abständen an der Hochschule selber auch eine intensive Diskussion stattgefunden, ob sie denn jetzt besser intern oder extern wären. Dabei sei aus seiner persönlichen Empfindung heraus nie so genau definiert worden, was man denn unter intern und extern verstehe. Die einen hätten unter extern verstanden, dass die Studierenden nicht mehr bezahlt würden mit Anwärterbezügen und keine Beamtenanwärter seien, sondern wie andere Studierende auch, andere wiederum hätten unter extern nur verstanden, dass man weniger abhängig sei von den Ministerien. Es sei ja bekannt, dass die HVF anders als andere Hochschulen einen Sonderstatus habe mit der Errichtungsverordnung und bestimmten Besonderheiten unterliege. Da habe es auch Stimmen an der Hochschule in der Kollegenschaft gegeben, die gesagt hätten: „Das wollen wir nicht; wir wollen die gleichen Rechte haben, wir wollen eine Hochschule sein wie alle anderen auch. Und bildlich gesprochen: Wir wollen auch vorn in diesen Katalog im Landeshochschulgesetz rein, wie alle anderen auch, und diese Sonderregelung weghaben.“ Diese Diskussion habe sich all die Jahre durchgezogen und habe natürlich auch Auswirkungen auf die Rektorenwahl nach Ende der Amtszeit von Herrn M. gehabt.

Auf Frage, welche Rolle der Hochschulrat bei der Frage nach der Ausrichtung der Hochschule gespielt habe, antwortete der Zeuge, der Hochschulrat habe in seiner Zusammensetzung auch mal gewechselt. Unter den Hochschulangehörigen – es seien ja auch Vertreter der Professoren im Hochschulrat und der Verwaltungsmitarbeiter – habe es bei den Vertretern im Hochschulrat durchaus solche Kollegen gegeben, die vehemente Vertreter der internen Situation gewesen seien, die also gesagt hätten: „So, wie es jetzt ist, ist es gut.“ Es habe aber auch den einen oder die andere gegeben, die eben gegenteiliger Meinung gewesen seien, die gesagt hätten: „Das ist ein antiquierter Status; wir möchten extern werden, wir brauchen auch andere Studierende, wir brauchen neue Studiengänge; wir müssen weg von diesem Beamtenstatus.“ Auch die habe es gegeben. Da könne er jetzt nicht sagen, was überwogen habe. Das habe davon abgehängt, wer im Hochschulrat gerade von den Professorinnen und Professoren gewählt worden sei. Bei den externen Mitgliedern seien die der kommunalen Seite nahestehenden Vertreter aber natürlich auch die Vertreter aus dem Bereich der Finanzverwaltung eher konservativ gewesen. Da habe auch eher die Ansicht vorgeherrscht: „Die sollen so bleiben, wie sie sind.“ Es habe im Hochschulrat – soweit er sich entsinne – keine Stimme gegeben, die laut eine Externalisierung gefordert habe. Wenn so was gekommen sei, dann sei es aus dem Kreis der Kollegenschaft gekommen, die den Status habe ändern wollen.

#### **4. Zeuge Prof. P. S.**

Die Frage, ob er das Nachfolgereferat S. mitbekommen habe, bejahte der Zeuge.

Danach befragt, ob er allgemein etwas dazu sagen könne, wie die Stimmung gewesen sei und wie sich das entwickelt habe, sagte der Zeuge, das sei jetzt ein bisschen schwierig. Die Schärfe, die man hier an den Tag gelegt habe, sei nicht gerechtfertigt gewesen. Frau Dr. S. habe sich wohl auch etwas ungeschickt verhalten. Aber aus seiner Perspektive habe sich hier ein großer Streit entwickelt z. B. an so banalen Fragen wie Parkrechte oder dergleichen. Wenn sie da aufeinander einschlugen, wie solle das Rektorat da noch reagieren. Da werde die ganze Zeit verbraucht für solche Dinge. Er persönlich habe Frau Dr. S. nicht als negativ empfunden. Die Nachfolger hätten versucht, Verleumdungen in seine Personalakte hineinzubringen, weil er eben bei bestimmten Dingen nicht mitmache. Bei Frau Dr. S. sei das nicht geschehen. Kollegen hätten es gewollt, aber sie (S.) habe es verhindert. Das sei ihm auch zugetragen worden, aber nicht von Frau Dr. S. Und er habe das dann auch in der Abfolge in seiner Akte nachvollziehen können.

Auf Nachfrage äußerte der Zeuge, wenn eine Lawine mal losgetreten werde, dann sei es schwierig, die wieder aufzuhalten. Ob man nicht mit Frau Dr. S. andere Lösungen hätte finden können, sei die Frage. Für ihn habe es sich nie so eindeutig dargestellt, dass sie so gravierende Fehler

gemacht hätte. Eigentlich habe sie gar keine Fehler gemacht und sei trotzdem jetzt hier gegangen.

Angesprochen auf die Aussage des Zeugen, dass Frau Dr. S. sich offensichtlich auch mit vielen Kleinigkeiten auseinandergesetzt habe, was dann letztlich zu diesen Verwerfungen intern geführt habe, sagte der Zeuge, ja, sie habe mit diesen Kleinigkeiten so viel Zeit verbraucht. Irgendwann gehe einem die Kraft aus.

Die weitere Nachfrage, ob das ganz generell auf die Struktur an der Hochschule bezogen sei und nicht auf Zulagenfragen oder Ähnliches mehr, bejahte der Zeuge. Sie hätten zu viele Probleme an der Hochschule. Die bestünden immer noch. Er habe sie kurz ausgeführt in seinem Statement und auch in der Papierform. Herr Dr. E. habe bisher keines dieser Probleme angepackt und werde es auch nicht tun, weil er wahrscheinlich auch das Gefühl habe, wenn er versuche, die Hochschule zu reformieren, dann würde es ihm genau gleich gehen wie Frau Dr. S.

Die Frage, ob Frau Dr. S. versucht habe, die Hochschule zu reformieren, bejahte der Zeuge. Der erste Ansatz sei die Besoldungsgeschichte gewesen. Die habe vorher niemand angepackt. Rektor M. sei einfach gegangen und habe es hinterlassen. Aber es sei nie aufgearbeitet worden, und die Frau Dr. S. habe schon versucht, das aufzuarbeiten. Ihm sei bekannt, dass sie hier auch mit den Ministerien verhandelt habe. Für ihn sei entscheidend gewesen, dass Frau Dr. S. das auch ernsthaft versucht habe. Sie habe die Kollegen diese sogenannte Bedürftigkeitserklärung unterschreiben lassen. Als Beamter müsse man ja besoldet werden. Das heiße, man könne nicht in Not geraten. Und sie habe noch mal begründen lassen, weshalb diese Zulage weiter zu zahlen sei. Spätestens da hätten die Ministerien und auch die Kollegen selber, die das unterschrieben hätten, aufwachen müssen. Das sei aber gleichzeitig das Ende von Frau Dr. S. gewesen.

Befragt danach, ob das Ende von Frau S. in einem direkten zeitlichen Zusammenhang mit dem Ende der Querelen an der Hochschule gestanden sei, erläuterte der Zeuge, es sei jetzt schwierig. Man könne nicht nur einen Aspekt herausgreifen. Das sei immer eine Summe von vielen Aspekten. Sie hätten z. B. ihre sogenannten Laienschauspieltage, die auch als Projektstage bezeichnet würden. Sie hätten keine Verteidigung ihrer Bachelorarbeiten, das würden sie nicht hinkriegen. Frau Dr. S. sei z. B. auch mal dort gewesen und habe dann nur die Äußerung getätigt – ob sie richtig sei oder nicht, lasse er jetzt offen –, dass das Ganze nicht mehr als Stammtischniveau hätte. Man hätte da durchaus etwas verbessern können. Er sei der Meinung, man müsste diese Veranstaltungen streichen – da stehe er aber relativ alleine – und den Studentinnen und Studenten die Zeit geben, dass sie sich in dieser Zeit allein auf ihre Bachelorarbeit konzentrieren könnten. Aber auch da sei der Versuch kläglich gescheitert. Ein Kollege sei dann ganz erobert sofort wieder abgereist. Es sei in keinem der Felder, die jetzt hier zur Lösung anstünden, einfach gewesen.

Auf Nachfrage, mit welcher Intensität Frau S. versucht habe, diese Dinge anzugehen, da es offenbar nicht ausreichend gewesen sei, wenn das immer noch als Problem im Raum stehe, entgegnete der Zeuge, das stehe seit mehr als zehn Jahren im Raum. Frau Dr. S. sei nur eine kurze Zeit da gewesen. Er stelle mal die Gegenfrage: „Warum werden die Probleme denn nicht jetzt endlich gelöst?“

Befragt danach, woher der Zeuge von den Bedürftigkeitserklärungen Kenntnis habe, wenn er selber davon nicht betroffen gewesen sei, sagte der Zeuge, jetzt werde es schwierig. Jetzt seien sie in der öffentlichen Sitzung. Durch Gespräche mit den Kollegen. Man sei nicht mit jedem verfeindet. Man spreche auch solche Themen und solche Probleme an. Den Inhalt genau kenne er selbstverständlich nicht. Aber sie hätten auch Sitzungen gehabt, und in den Sitzungen seien dann die Leute gebeten worden, im Anschluss noch mal ins Rektorat zu gehen, um noch mal an diesen Erklärungen zu arbeiten. Deswegen sei es allen bekannt gewesen.

Angesprochen auf die Aussage des Zeugen, dass es an der Hochschule viele Dinge gebe, die juristisch nicht haltbar seien, sagte der Zeuge, ja.

Auf die Frage, ob der Zeuge den Eindruck gehabt habe, dass Frau Dr. S. die notwendige Unterstützung der Rechtsaufsichtsbehörde gehabt habe, um beispielsweise die Spitze des Eisbergs, das Thema Zulagen, aufzuarbeiten, antwortete der Zeuge, Frau Dr. S. sei ja gewählt worden. Es habe vorher eine Stimmung in der Hochschule gegeben, dass man den Altzustand nicht habe beibehalten wollen – egal, aus welchen Gründen. Auf jeden Fall habe man die Fortsetzung, wie sie bisher immer gewesen sei, nicht mehr gewollt.

Auf die Nachfrage, welche Fortsetzung der Zeuge meine, äußerte er, einfach das, was er aufgezeigt habe, die ganzen Probleme, die die Hochschule habe. Man habe die irgendwie beseitigen wollen. Die Hochschule habe deswegen freiwillig jemand von außerhalb geholt. Und Frau Dr. S. habe sich deswegen auch ein bisschen berufen gefühlt, hier umzugestalten. Sie sei einfach alleine dagestanden.

Auf die weitere Nachfrage, allein innerhalb der Hochschule, gab der Zeuge an, im Laufe der Zeit, ja. Man könne sich hier auch vertaktieren, dann verliere man sehr schnell die Leute. Aber es sei nicht gerechtfertigt, denn als Professor habe man auch eine gesellschaftspolitische Verantwortung, und da müsse man sich auch überlegen, wie man mit Leuten umgehe. Und wenn einem manches nicht gefalle, könne man es auch anders lösen. Diese Lawine, die hier losgetreten worden sei, sei irgendwann ein Selbstläufer gewesen.

Die Frage, ob Frau Dr. S. auch ohne die Unterstützung der Rechtsaufsichtsbehörde dagestanden sei, bejahte der Zeuge.

Auf die Frage, ob nach den Beschreibungen des Zeugen nicht daran zu denken gewesen sei, diese Hochschule in die Zukunft zu gestalten, sondern es zunächst einmal die Aufgabe gewesen sei, Missstände aufzuarbeiten, äußerte der Zeuge, dass er denke, wenn jemand neu an eine neue Einrichtung komme, dann habe er nicht den gesamten Überblick – könne er nicht haben – und auch nicht den ganzen Kenntnisstand. Da komme Stück für Stück ein Problem nach dem anderen auf einen zu. Und wenn man nicht im Lösungsmodus sei und keine Unterstützung habe, dann bleibe man ganz schnell hängen.

Die Frage, ob es so gewesen sei, dass, sobald der Zeuge auf Missstände hingewiesen habe, er in eine Außenseiterposition gedrängt worden sei, bejahte der Zeuge.

##### **5. Zeugin Prof. Dr. C. Sch. (Aussage vom 20. November 2017)**

Zu Ziffer 7 des Untersuchungsauftrags gab die Zeugin in ihrem Eingangsstatement an, sie wisse nicht, was alles an Unterstützung gelaufen sei. Sie könne nur sagen, dass Frau Rektorin S. des Öfteren – auch schon im Jahr 2013 immer wieder mal – berichtet habe, dass sie in der ein oder anderen Angelegenheit mit dem MWK telefoniert oder gesprochen hätte. Von ihrer Warte aus sei ein zentrales Problem der Hochschulkrise gewesen, dass das MWK noch mehr drauf hinwirken hätte können, dass Frau Dr. S. verstehe, dass sie mit einer Hochschule eine Selbstverwaltungskörperschaft leite, und dass sie verstehe, wie eine Hochschule mit ihren Gremienstrukturen funktioniere, und dass sie verstehe, was man unter Wissenschaftsfreiheit verstehe und was einzelne Statusgruppen nach LHG in einer Hochschule für Rechte und Pflichten hätten. Das sei aus ihrer Warte, zumindest was ihre Rolle angehe, einer der zentralen Punkte, an denen viele Konflikte aufgeflackert seien. Wie viel da geschehen sei, wisse sie nicht.

Auf Frage gab die Zeugin an, sie sei vor ihrer Tätigkeit an der Hochschule viele Jahre in der Wirtschaft und zwei Jahre, bevor sie an der Hochschule angefangen habe, selbstständig als Unternehmensberaterin tätig gewesen.

Befragt danach, wie die Zeugin den Amtsantritt von Frau S. in Erinnerung behalten habe, und wie sie die Zusammenarbeit der neuen Rektorin mit den Fakultäten erlebt habe, äußerte sie, dass sie am Anfang eine große Freundin von Frau S. gewesen sei. Sie habe sich sehr gefreut, als sie gewählt worden sei. Sie sei im Februar 2012 persönlich bei ihr (S.) im Landratsamt Calw gewesen, um mit ihr darüber zu reden, was aus ihrer Sicht an der Hochschule alles im Argen liege, und habe große Hoffnungen in sie gehabt und habe ihr auch angeboten, ihr zur Verfügung

zu stehen, wenn sie wolle, auch als Prorektorin. Damals sei aber schon klar gewesen, dass sie mit Herrn Z. zusammenarbeiten würde. Und sie (Zeugin) habe das großartig gefunden, dass sie im März 2012 gekommen sei und habe sich, so wie sie sie erlebt habe, von ihrer Klarheit und ihrem frischen Wind und ihrem Willen zum Durchgreifen viel Gutes erhofft, was dann auch dazu geführt habe, dass sie, als der Herr S. als Dekan krankheitshalber aus dem Amt gegangen sei im September 2012, bei ihr gewesen sei und gesagt habe, sie stelle sich zur Verfügung als Dekanin der Fakultät I, weil sie zu dem Zeitpunkt auch die Art und Weise, wie an der Hochschule in der Form von Intransparenz gearbeitet worden sei, ziemlich belastend und auch unprofessionell gefunden habe und gedacht habe: „Du kannst nicht nur meckern, du musst auch, wenn du was verändern willst, in Funktion gehen“, und habe ihr dann angeboten, mit ihr als Dekanin zusammenzuarbeiten und die Fakultät zu führen und sei dann auch gewählt worden im Oktober 2012. Und sie hätten auch mit den Fakultäten eine Zusammenarbeit bis zum Sommer 2013 gehabt, die man vielleicht dadurch kennzeichnen könne, dass sie (S.) sehr viel sehr drastisch und zu schnell gewollt habe, einen hohen Anspruch gehabt habe. Sie habe alle Töpfe gleichzeitig aufgerissen und das habe einfach das System über kurz oder lang heißgedreht. Sie sei aber bis zum Sommer 2013, wo auch der Herr Z. noch wirklich segensreich im Rektorat gearbeitet habe, auch den Dekanen gegenüber sehr beratungsoffen gewesen, und den ein oder anderen wirklich über das Ziel Hinausschießenden hätten sie gemeinschaftlich wieder einholen können. Und sie hätten dann im Sommer 2013 eben diesen Wechsel gehabt. Nach dem Rücktritt von Herrn Z. sei Herr K. ins Rektorat gekommen, und mit dem Moment habe es eine Abschottung gegeben. Da sei irgendwas passiert gruppendynamisch – K., M., S. –, was dazu geführt habe, dass sie ab September 2013 permanent Alleingänge gehabt hätten, wo also dieses Rektorat die Evaluationsordnung im stillen Kämmerlein habe durchbringen wollen, sie plötzlich als Dekane Zwischenbeurteilungen hätten machen sollen für ihre Professoren, wo sie über kurz oder lang hätten mitwirken sollen an Rektoratsentscheidungen, die überhaupt nicht ihre seien nach LHG, wo sie am Ende vom Lied dann sogar eine Schweigeverpflichtung hätten kriegen sollen, was sie davon abgeschnitten hätte, sich mit ihren Fakultäten auszutauschen über hochschulrelevante Fragen. Und das habe sich dann immer mehr zugespitzt. Sie (S.) habe versucht, den Laden zu führen mit „Law and Order“, und das funktioniere bei einer Hochschule nicht. Wenn man auf einer Gremienstruktur, auf einer Konsensstruktur beruhe, dann brauche man auch ein bisschen mehr Einfühlungsvermögen und ein bisschen mehr Zeit und Kompromisse auch. Sie für ihren Teil (Zeugin) habe sich mit ihrer Fakultät dagegen gewehrt, dass sie zunehmend das Gefühl gehabt hätten, dass sie bei fakultätsrelevanten Entscheidungen nicht mehr beteiligt worden seien.

Befragt danach, wie sich das Verhältnis innerhalb des Rektorats und insbesondere zur Kanzlerin D. entwickelt habe, antwortete die Zeugin, dass sich das Verhältnis auch zugespitzt habe. Sie hätten diese Hochschulleiterdienstbesprechungen gehabt. In diesen Hochschulleiterdienstbesprechungen seien Frau D., Frau S., Herr K., Frau M., Herr H. und sie anwesend gewesen. Das sei wöchentlich gewesen, ein Jour fixe. Und das sei am Anfang eine wirklich sehr gute Arbeitsplattform gewesen, die sich mit der Zeit zunehmend in eine Lagerdiskussion zugespitzt habe, wobei die Frau D. tendenziell eher die Meinungen der Fakultäten vertreten habe, auch vor dem Hintergrund der Verwaltung, die sie repräsentiert habe. Sitzordnungsmäßig seien sie sich teilweise wirklich: D., H., Sch. – K., S., M. einander gegenübergesessen. Frau D. sei zunehmend, auch von außen geschaut, sowohl meinungsmäßig, als auch informationell isoliert gewesen.

Auf Frage, ob die Funktionstüchtigkeit der Hochschule unter dem sehr autoritären Führungsstil von Frau S. gelitten habe, entgegnete die Zeugin, dass sie das gerne differenzieren wolle. Das sei ihr sehr wichtig zu sagen, weil den Funktionsträgern sehr oft nachgesagt worden sei, sie hätten mit ihren Rücktritten die Hochschule funktionsunfähig machen wollen. Das sei niemals ihre Absicht gewesen. Die Lehre, die Prüfungen, die Forschung, also das, wofür sie als Dekane und als Dekanate gestanden hätten, das habe in der ganzen Hochschulkrise funktioniert. Dass da einiges ausbaufähig sei, sei klar. Aber sie hätten ihr Bestes getan, den Lehr- und Prüfungs- und Forschungsbetrieb am Laufen zu halten, was auch u. a. Eskalationspunkte gewesen seien, z. B. um das Prüfungsamt, weil sie das Gefühl gehabt hätten, dass die Hochschulleitung nicht die notwendigen Schritte unternähme, um dieses Herzstück Prüfungsamt lebensfähig zu halten. Nach unten habe die Hochschule funktioniert bis zum letzten Tag im Amt von ihnen. Was nicht mehr funktioniert habe, sei die Anknüpfung der Fakultäten ans Rektorat gewesen. Das Rektorat

habe sich zunehmend seinen eigenen Kosmos gemacht und seine eigene Sicht der Dinge mit einer zunehmenden Zuschreibung von Gut und Böse. Es habe kein Vertrauen mehr gegeben. Frau S. habe nach dem ersten gescheiterten Abwahlversuch gesagt, sie wolle einen Neuanfang. Der Neuanfang habe sich aber so gestaltet, dass die Muster so weitergegangen seien und es also keinen Neuanfang gegeben habe. Und sie hätten sich dann entschieden, niederzulegen, weil sie gesagt hätten: „Okay, vielleicht klappt mit uns kein Neuanfang, aber es gibt ja 80 Professoren an dieser Hochschule. Mag ja sein, dass wir völlig auf dem falschen Dampfer sind. Dann mach einen Neuanfang mit anderen.“ Und deswegen, um den Weg freizumachen für den Neuanfang, der Rücktritt. Die Leitungsebene, also Hochschulleitung mit den Fakultätsvorständen, sei nicht funktionsfähig gewesen, die Fakultätsvorstände in den Kernaufgaben seien angekoppelt gewesen. Die Verwaltung, die Lehre und die Prüfungen hätten funktioniert. Die Führung habe nicht funktioniert miteinander.

Die Frage, ob die Zulagengeschichte bei der Hochschulkrise eine Rolle gespielt hätte und ob es diesbezüglich seitens der Fakultäten Kontakte zum MWK gegeben habe, verneinte die Zeugin. Ihr erster Hilferuf nach dem Motto „Wir schaffen es aus eigener Kraft nicht mehr“ sei diese Resolution gewesen. Für sie habe die Zulagensache in der Eskalation keine Rolle gespielt. Sie habe sich mit der Aussage von Frau S.: „Frau Sch., damit müssen wir jetzt leben“ im Sinne des Hochschulfriedens vom Sommer 2013 zufrieden gegeben und habe gesagt: „Okay, dann müssen wir halt jetzt damit leben“. Für sie seien die anderen Themen relevant gewesen. Sie hätten aber im Kreis der Resolutionäre auch Zulagenmenschen gehabt, und was sie jetzt sagen könne aus den Gesprächen, die sie auch nach der Resolution immer wieder gehabt hätten, auch in Vorbereitung von diesen Senatssondersitzungen usw.: dass für diese Personen das Zulagenthema natürlich lange nicht gegessen gewesen sei. Im Prinzip sei das ein Riesenkonflikt gewesen, wo „konfliktmanagerial“ geschaut, jeder seine persönlichen Themen gehabt habe, wenn auch noch der Personalrat reinkomme und die Verwaltung. Und dass die Zulagenleute da ihre persönlichen Themen noch drin gehabt hätten, erscheine ihr sehr wahrscheinlich.

Befragt danach, ob es zu diesem Thema keine weiteren Kontakte zum Ministerium gegeben habe nach der Aussage von Frau Dr. S.: „Wir müssen jetzt in den sauren Apfel beißen“, antwortete die Zeugin, dass sie es nicht wisse. Und es sei auch offiziell, soweit sie sich erinnern könne, in 2014 selber hochschulöffentlich nicht mehr Thema gewesen. Es sei immer wieder aufgeflackert im Sinne der Kränkung, weil Frau Dr. S. so Etiketten verwendet habe „Das ist alles eine kriminelle Vereinigung, und wir müssen den Sumpf trockenlegen.“ Das seien so Sachen, die sie auf der Weihnachtsfeier gesagt habe, was natürlich nicht so ein günstiger Moment sei, sowas auf der Weihnachtsfeier zu sagen. Und diese Kränkung habe natürlich schwer dringegangen, zumal sie ja gesagt habe, dass die Kolleginnen und Kollegen kein Unrechtsbewusstsein gehabt hätten. Umso mehr wirke das natürlich, wenn man als kriminelle Vereinigung bezeichnet werde. Das sei immer wieder hochgekommen und wiedergekaut worden: „Die Frau S. hat gesagt, wir sind...“ Das habe deswegen schon weiter gewirkt informell.

Auf Frage, ob die Zeugin wisse, wie viele von den Resolutionsunterschreibern selber Wechslerfälle gewesen seien, bei denen keine Neubewertung im Sinne einer Leistungszulage stattgefunden habe, entgegnete die Zeugin, soweit sie wisse, habe bei allen Wechslern noch keine Neubewertung stattgefunden. Sie fragte, ob der Fragesteller diese 13 plus vier meine. Die vier nehme sie mal raus. Sie schaue jetzt die 13 (an). Von ihrem Fakultätsvorstand habe sie einen von den vieren gehabt. Der sei ja neu bewertet worden. Einer. Der Herr F.

Angesprochen darauf, wie sich der Zeugin das Verhältnis zwischen Frau Dr. S. und Frau D. dargestellt habe, sagte die Zeugin, dass es am Anfang eine gute Arbeitsbeziehung gewesen sei, am Schluss absolut zerschnittenes Tischtuch, vollkommen zerrüttet, Feindschaft. Das sei das, was von außen wahrnehmbar gewesen sei.

Auf Frage, welche Gründe zum Zerschneiden des Tischtuchs geführt hätten, führte die Zeugin aus, das sei eine Vielzahl an Dissensen zu Fragen der Führung der Hochschule gewesen und welches Thema man wie angehen müsse und auch zu Fragen der Zuständigkeiten. So, wie Frau S. in die Fakultäten reinregiert habe und Fakultätsangelegenheiten an den Fakultäten vorbei entschieden habe, so habe sie auch in die Verwaltung eingewirkt, was auch schlussendlich

irgendwann den Personalrat auf den Plan gerufen habe, und das sei auch ein Thema zwischen den beiden gewesen. Also: „Wer hat hier eigentlich welche Rolle, und wer hat welche Zuständigkeit?“

Auf die Nachfrage, ob die Zeugin die Zeit der Hochschulkrise zeitlich eingrenzen könne und was dafür ausschlaggebend gewesen sei, sagte die Zeugin, die Frage sei sehr schwierig, weil sie glaube, dass die Krise nicht ausschließlich mit Frau S. zu tun habe, sondern dass das Problem tiefer liege. Und wenn sie sich frage, ob die Krise heute beendet sei, dann würde sie sagen, die Krise sei befriedet. Sie hätten eine Ruhe in gewisser Weise. Die Krise habe begonnen rückblickend geguckt mit ihrem Griff ins Wespennest des Aufdeckens der Zulagenaffäre. Da habe sie richtig ins Wespennest gestochen. Wann das gewesen sei, wisse sie nicht genau, weil sie da noch nicht Dekanin gewesen sei, also irgendwann im Laufe des Jahres 2012. Die Gerüchteküche sage ja, dass es mit dem Wechsel M. auf das neue Rektorat ein Schreiben gegeben habe von einem Professor oder sogar vom Altdekan B., dass der sich an den Hochschulratsvorsitzenden Kübler gewendet habe und gesagt habe: „Hier ist was im Argen, da muss mal einer draufschauen“, und dass sie sogar eingesetzt worden sei mit dem Auftrag, das aufzudecken. Aber das wisse sie nur vom Hörensagen. Und sie denke, dass das da begonnen habe. Die Krise sei in ruhigere Fahrwasser gekommen mit dem Einsetzen des Kommissars M. Und jetzt hätten sie ja im Prinzip bis auf die Kanzlerin Leute in den Ämtern, die keine Geschichte hätten. Also, seit ungefähr seit Januar/Februar 2017 hätten sie die Prorektoren auch neu gewählt und seitdem hätten sie jetzt den erklärten Wunsch des Rektorats, zumindest nach vorne zu schauen und die Altlasten mal loszuwerden und in eine neue Zeit zu gehen. Aber es sei eher so eine Scheinruhe, weil sie noch genügend andere Baustellen hätten. Sie müsse ja nicht sagen, was so sonst noch so in der Zeitung stehe über die Hochschule. Und das habe aus ihrer Sicht fundamental mit dieser Hochschule zu tun und wie sie 30 Jahre lang geführt worden sei.

Auf die anschließende Frage, ob die Zeugenaussage, die die Zeugin bei der Polizei gemacht habe, in Kopie an der Hochschule kursiert sei, sagte sie, dass man es ihr so gesagt habe. Sie habe es selber nicht in die Finger gekriegt, aber es habe mehrere Kollegen, sehr gute Vertraute gegeben, die ihr gesagt hätten: „Die haben das kopiert und gehen damit rum.“

Befragt danach, ob die Zeugin dem Satz „Vor und nach der Amtszeit der Frau Dr. S. hat die Hochschule für Verwaltung und Finanzen funktioniert wie jede andere Hochschule auch“, widersprechen würde oder ob sie das so mittragen würde, sagte die Zeugin, dass sie keine anderen Hochschulen von innen kenne. Deswegen könne sie den Satz weder mittragen noch ihm widersprechen. Sie könne das nicht beantworten. Sie habe keinen Einblick in andere Hochschulen, um da fundiert was zu sagen.

Auf die weitere Frage, ob das Ministerium nicht zu einem früheren Zeitpunkt über die Missstände informiert gewesen sei, sagte die Zeugin, man hätte schon ab der Zulagengeschichte 2012, oder spätestens im März 2014 mit der Resolution reinschauen können.

Angesprochen darauf, ob das Ministerium als Rechtsaufsicht nach Auffassung der Zeugin einschreiten hätte müssen in diesem Zeitpunkt, äußerte die Zeugin, „wir“ Resolutionsunterzeichner hätten relativ stark darauf gehofft, dass das Ministerium einschreiten würde, deswegen ja, wie auch die Chance, diese Gespräche zu nutzen. Und sie hätten sich, je länger der Konflikt gegangen sei, im ersten halben Jahr 2014 zunehmend gefragt, was die eigentlich für ein Konfliktmanagement machen würden, da so lange ein Vakuum entstehen zu lassen. Und sie (vom MWK) seien ja eigentlich erst eingeschritten, als sie geschlossen ihre Ämter niedergelegt hätten.

Der Zeugin wurde vorgehalten, sie habe auf die Frage, was das MWK hätte machen sollen, sinngemäß gesagt, das Ministerium hätte mehr darauf achten sollen, dass die Wissenschaftsfreiheit gewahrt werde und Frau Dr. S. besser über die Rolle im Sinne des Landeshochschulgesetzes über die Strukturen und Organschaften informieren solle und auf die anschließende Frage, wie der Fragesteller das vor dem Hintergrund dieser offensichtlichen Versäumnisse bewerten dürfe, sagte die Zeugin, sie müsse es noch mal ergänzen. Das sei der eine Part. Da sei die Art und Weise des Umgangs von Frau S. mit einer Hochschule, wo sie definitiv Fehler

gemacht habe. Das wäre ihr aber vermutlich an jeder anderen Hochschule auch so gegangen. Was fehle, sei eine klare Rückendeckung für notwendige Entscheidungen, die für den Einzelnen durchaus gefühlt auch harte Schnitte darstellen und dass diese Entscheidungen dann auch halten. Sie erlebe an dieser Hochschule erlebe, dass die Entscheidungen alle immer nicht halten würden. Man treffe mal eine Entscheidung, wo man sage: „Okay, die ist jetzt gut“, und dann beschwere sich jemand über die Entscheidung, und dann werde das hintenrum doch wieder aufgeweicht. Wenn man jetzt diskutiere, das sei Hochschulfreiheit. Das sei natürlich eine Definitionsfrage: „Wo muss ein MWK einschreiten und wo nicht?“

Auf die nachfolgende Frage, ob Frau S. diese Rückendeckung durch das Ministerium nicht erfahren habe, antwortete die Zeugin, ihr Eindruck sei, dass sie viel Konsultation erfahren habe. Wie viel Rückendeckung, wie viele tatsächliche Vorgaben für Entscheidungen, wisse sie nicht.

Nachgefragt, ob das heiße, dass das Ministerium voll informiert gewesen sei, wenn es Rückendeckung, Konsultationen gegeben habe, sagte die Zeugin, sie wisse ja nicht, zu was sie das MWK konsultiert habe.

Befragt danach, warum Frau S. diese Professoren, die auch Wechsler gewesen seien, als Prorektoren vorgeschlagen habe und ob das mit ihrer Vermutung zu tun habe, dass möglicherweise Frau S. als eine Art Aufklärerin beauftragt worden sei, sagte die Zeugin, sie habe ihre Vermutungen. E. Z. als ihr (S.) erster Prorektor sei ein alter Weggefährte von ihr gewesen, noch vor der Zeit als Rektorin. Die hätten sich vom Bund der Verwaltungsbeamten gekannt, und er habe sich als Hochschulratsmitglied sehr starkgemacht für ihre Wahl. Und das sei eine bewährte Zusammenarbeit gewesen, und so habe Frau S. ihr (Zeugin) im März 2012 oder Februar (2012), als sie bei Frau S. gewesen sei, auch gesagt, dass sie (S.) gerne mit dem Herrn Z. das machen würde. Und beim Herrn K. gebe es eine offen gehandelte Vermutung in der Gerüchteküche, die da heiße, der Herr K. sei derjenige gewesen, der ihr den Ausweg gezeigt hätte, wie man diese Zulagengeschichte möglichst geräuschlos erledigen könne, und sich damit den Weg ins Rektorat gebahnt hätte. Ergänzend dazu, ob das MWK Bescheid gewusst habe oder nicht, bei der Frau B. – das wisse sie jetzt aus dritter Hand von der Kanzlerin – habe es, als der Herr M. die Frau B. als Prorektorin habe vorschlagen wollen, eine Warnung der Kanzlerin an Herrn M. gegeben, die sei ja Wechslerin, und sie (Kanzlerin) habe ihr (Zeugin) gesagt, sie hätte das auch gegenüber dem Herrn R. adressiert, und das sei kein Problem gewesen, dass die Frau B. Prorektorin würde unter Herrn M. Das habe man seitens Herrn R. nicht als Problem gesehen. Sie (Zeugin) sei ja noch Dekanin gewesen, Frau D. sei Kanzlerin gewesen, der Herr M. Kommissar, die Frau M. und der Herr K. seien nicht mehr im Amt gewesen, und dann sei die Frage gewesen: „Wer macht jetzt Prorektor in der Interimszeit?“ Und dann habe die Fakultät I den Herrn S. gestellt, und dann sei die Frage gewesen: „Wer macht es jetzt aus Fakultät II?“ Und dann habe sich aus Fakultät II die Frau B. angeboten, weil Herr M. eine Frau gewollt habe, also Frau/Mann, Frau/Mann. Es habe sich dann gezeigt, dass der Anteil an Frauen in der Fakultät II die bereit gewesen seien, überschaubar gewesen sei und es dann auf die Frau B. rausgelaufen sei, die das gerne habe machen wollen. Und dann hätten die Frau D. und sie (Zeugin) sich schon sehr gewundert, und dann habe die Frau D. ihr erzählt, dass sie zum Herrn M. und auch zum Herrn R. gesagt habe: „Vorsicht, die ist ja Wechslerin“, und das sei aber nicht als Problem angesehen worden.

Auf Nachfrage sagte die Zeugin, Herr M. als Interimsrektor habe sie (B.) dann auch als Interimsprorektorin vorgeschlagen.

Angesprochen darauf, ob bei der Richtlinie, die es den Wechslern ermöglicht hätte, den Weg zurück in eine Leistungszulage zu führen, eine Überprüfung der Leistungen von außen möglich gewesen wäre, dass die ausreichend gewesen wären für diesen Übergang, antwortete die Zeugin, sie wüsste das nicht. Zum Webfehler in der W-Besoldung. Auch eine Überprüfung für innen sei schon schwierig. Da müsse man schon sehr nachhaltig reingucken, ob die Leistungen, die da alle aufgeschrieben würden, nun wirklich in der Form erbracht seien. Aber da bräuchten sie im Detail nicht drüber reden.

Die Frage, ob die zusätzlichen Leistungszulagen auf die Berufungszulagen angerechnet würden oder ob die noch mal on top kämen, sagte die Zeugin, die Leistungszulagen kämen on top.

Die Nachfrage, ob diese Frage von allen 80 Professoren der Hochschule genau so erklärt werden könne, verneinte die Zeugin. Weil die sich damit gar nicht befassen würden. Die würden sich merken: Der Leistungszulagenantrag sei zu stellen, und den würden die dann stellen. Aber es passiere denen auch, dass die z. B. die Entfristung einer Zulage vergessen würden.

Befragt danach, was Herr R. beim MWK mache, antwortete die Zeugin, er sei jetzt Abteilungsleiter und vorher Referatsleiter gewesen.

Auf Frage, ob Herr R. von diesem Willen, die Frau B. als Prorektorin einzusetzen, gewusst habe und das nicht weiter schlimm gefunden habe, sagte die Zeugin, nach Aussage von Frau D. ihr gegenüber. Sie persönlich habe mit ihm nicht gesprochen.

Auf den Vorhalt, dass es Frau D. aber der Zeugin gegenüber gesagt habe, gab die Zeugin an, Frau D. habe ihr das erzählt, weil sie zwei sich in dem Zusammenhang darüber unterhalten hätten, ob es denn keine Alternative zur Frau B. als Prorektorin gebe. Sie seien ja beide in den Ämtern gewesen, und mit Herrn M. habe es diese Dienstbesprechungen gegeben, wo er dann gesagt habe, es müsse unbedingt eine Frau sein aus der Fakultät II, und dann Frau B. aufgetaucht sei, und: „Gibt's da keine Alternative?“ Und in dem Zusammenhang habe sie ihr erzählt, dass sie das adressiert habe, sowohl gegenüber Herrn M. als auch gegenüber Herrn R., und beide Herren der Meinung gewesen seien, das sei keine Schwierigkeit.

## **6. Zeuge L. B.**

Angesprochen darauf, dass im Sommer 2011 die Zukunft der Hochschule in der Diskussion gestanden sei und es einen Vermerk des Zeugen vom 22.06.2011 gegeben habe und befragt danach, ob die Wahl der neuen Rektorin im Sommer 2011 vom ursprünglichen Termin abgewichen sei und ob man den verschoben habe, antwortete Zeuge, jetzt werde es ein bisschen nebulös. Er glaube nicht, dass man die Wahl verschoben habe. Er glaube, die Ernennung habe sich dann verschoben. Es sei ja die Frage der Fusion beider Hochschulen – also Kehl und Ludwigsburg –, im Raum gestanden. Und die Überlegung sei gewesen, dass man dieser Entscheidung nicht vorgreifen wolle, indem man eine Leitungsposition besetze und nachher ein Problem habe, wie man mit der Amtsinhaberin umgehen solle. Und sie hätten dann gesagt, man warte erst mal ab, bis man da eine Klarheit habe.

Der Zeuge bejahte auf den Vorhalt, dass das in seinen Bereich gefallen sei.

Angesprochen auf die Gründe für die Fusionsüberlegungen sagte der Zeuge, dass es um eine ökonomische Entscheidung gegangen sei, dass es im Endeffekt wirtschaftlicher sei. Sie hätten dem Landtag berichten sollen, wie es mit dieser Fusion aussehe. Und diese Entscheidung habe man nicht vorwegnehmen können.

Auf weitere Nachfrage erläuterte der Zeuge, soweit er sich erinnere, sei die treibende Kraft der Rechnungshof gewesen. In seiner Abteilung seien sie verhalten positiv dazu gewesen. Sie hätten sich eine Fusion durchaus vorstellen können – zumindest auf Arbeitsebene. Er könne sich nicht erinnern, ob die Ministerin sich da irgendwie positioniert habe. Sie hätten es nicht pushen wollen. Und bei den anderen Ministerien sei seiner Erinnerung nach eher Zurückhaltung gegeben gewesen. Und in der Hochschule sei wohl der Riss mitten durch die Hochschule durchgegangen. Es sei wohl auch noch um Externalisierung gegangen. Nicht nur, dass man sie zusammenfasse, sondern dass man sie zu einer ganz normalen Hochschule mache, wo man sich zu normalen Bedingungen bewerbe – auch nicht als Beamter, sondern ganz normal. Und diese Externalisierung sei wohl der Punkt gewesen, den einige gut gefunden hätten, und einige seien vehement dagegen gewesen. Und sicherlich sei die Frau S. auf der einen Seite und das Altrektorat mit einem eigenständigen Kandidaten – nämlich dem Herrn H. damals, der Prorektor gewesen sei – auf der anderen Seite gestanden.



Angesprochen auf den Hintergrund der Fusionsüberlegungen, sagte der Zeuge, die Frage der Externalisierung sei ja schon ein Punkt gewesen, der stark inhaltlich gewesen sei. Der Gedanke sei schlichtweg gewesen, aus der bisher internen Hochschule mit Beamtenanwärtern eine ganz normale Hochschule zu machen, wie es andere HAWen auch seien. Und da habe es eben die eine Meinung und die andere Meinung gegeben. Die einen hätten das gut gefunden, die anderen nicht. Seines Wissens hätte auch die Frage der BWL da eine Rolle gespielt, inwieweit man quasi die Wirtschaftskompetenz bei den Mitarbeitern des Landes gebrauchen könnte, weil es sinnvoll wäre, das mit einzuspielen.

#### **7. Zeuge C. B.**

Der Zeuge führte in seinem Eingangsstatement aus, das Thema (Zulagen) sei just zu dem Zeitpunkt wieder aufgetaucht, als Frau Ministerin mit Frau S. das Gespräch über die Ergebnisse und Empfehlungen der Kommission geführt habe, also im November 2014 – elf Monate, nachdem der Fall ihnen als aufgearbeitet dargestellt gewesen worden sei. Dieser Zufall sei aus seiner Sicht aber auch der einzige inhaltliche Zusammenhang gewesen zwischen der Vergabe der Leistungsbezüge durch das Altrektorat und deren Aufarbeitung und der Führungskrise der Hochschule für Öffentliche Verwaltung und Finanzen, die im Jahr 2014 mit zunehmender Dynamik die Hochschule ergriffen habe. Nach seiner Erinnerung sei der Zugang der Resolution der erweiterten Fakultätsvorstände der Hochschule im März 2014 das erste Mal gewesen, dass er von internen Problemen in der Zusammenarbeit der Führungsmannschaft der Hochschule erfahren habe. Es komme zwar immer wieder vor, dass innerhalb der Hochschulen Kommunikationsprobleme oder Differenzen auftauchten. Die Resolution sei jedoch schon ein sehr ungewöhnlicher Vorgang gewesen, der darauf habe schließen lassen, dass ein tiefer gehendes Zerwürfnis in der Hochschule bestanden habe. Ein derartiger Vorgang sei naturgemäß auch für ein Ministerium ein schwieriger und sensibel zu behandelnder Vorgang. Das Funktionieren der internen Strukturen sei zunächst alleinige Aufgabe der Hochschule und sei Kernbestandteil ihrer Selbstverwaltung und ihrer Autonomie, bei der sich das Land herauszuhalten habe. Ein Eingriff in die internen Strukturen der Hochschule seitens des Ministeriums komme daher nur als Ultima Ratio in Betracht, und zwar nur dann, wenn die Hochschule selbst nicht mehr in der Lage sei, die Probleme zu lösen, und Funktionsunfähigkeit drohe oder gar schon gegeben sei. Sie hätten vor diesem Hintergrund versucht, sich rasch ein Bild von der Lage in der Hochschule zu machen. In dieser Phase sei aber für sie nicht entscheidend gewesen, die eigenen Aktionen zu analysieren und zu bewerten, sondern nach dem „Warum?“ dieser Handlungen zu suchen. In vielen Gesprächen sowohl mit der Rektorin als auch mit den verschiedenen Protagonisten hätten sie feststellen müssen, dass in der Tat ein tiefgreifendes Zerwürfnis bestanden habe, das nach ihrer Einschätzung nicht mehr mit Moderation, Vermittlung oder Ähnlichem aufzulösen gewesen sei. Vorwürfe, sie hätten von Beginn der Führungskrise an vorgehabt, die Rektorin aus dem Amt zu drängen, oder gar sich an einer Intrige gegen die Rektorin beteiligt, seien blanker Unsinn, genauso wie der Vorwurf, sie hätten einseitig zugunsten der Gegenseite von Frau S. agiert. Beides weise er entschieden zurück. Sie sähen starke, strategiefähige Rektorate als eine der Voraussetzungen für die Weiterentwicklung und den Erfolg von Hochschulen an und hätten per se kein Interesse daran, sie zu schwächen. Sie seien vielmehr zunächst bestrebt, ergebnisoffen nach Möglichkeiten zu suchen, die Krise zu überwinden. Auf der anderen Seite seien die Möglichkeiten dann beschränkt, wenn die Zerwürfnisse nicht aufzulösen seien.

Befragt danach, wie der Zeuge im März 2014 von der Resolution der erweiterten Fakultätsvorstände erfahren habe, sagte der Zeuge, er glaube, dass Herr P. als beratendes Hochschulratsmitglied diese Resolution bekommen habe und er sie dann auch weitergegeben habe. Den genauen Weg habe er jetzt nicht im Kopf.

Auf den Vorhalt eines Gesprächsvermerks vom 15. April 2014 über ein Gespräch mit Frau S., Herrn Dr. R. und dem Zeugen (MWK, 775-.21-108/19/1, Bl. 197: „... falls sich die Konfliktlage an der Hochschule nicht entschärfen lasse, sie insbesondere im Zusammenhang mit der vom Altrektorat gewährten Zulagenthematik über umfangreiche Unterlagen und Dokumentationen verfüge und es insoweit, wenn solche Informationen an anderer Stelle nach außen gelangen würden, zum Beispiel im Zusammenhang mit gezielten Landtagsanfragen- für das MWK noch

*sehr unangenehm werden könne.*“) und auf Frage, ob der Zeuge sich an diese Aussage erinnern könne, sagte der Zeuge: „Jo.“

Die Frage, ob er da nachgefragt habe, verneinte der Zeuge. Sie hätten den Sachverhalt gekannt, und bedauerlicherweise hätten sie es öfter mal mit Fällen zu tun, die sagten: „Ich habe was.“ Aber er habe den Fall nicht einordnen können und sei der Sache auch nicht nachgegangen. Warum hätte er gesollt?

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er den Fall nicht habe einordnen können. Das wäre ja skurril, wenn man das daran festmache. Und zwar zum einen, bekämen sie einen Antwortvermerk oder eine Antwort, die sie – sie seien vielleicht unterschiedlicher Einschätzung gewesen – aus ihrer Sicht so hätten verstehen müssen, dass umgedeutet sei. Was solle an diesem Vorgang in irgendeiner Weise für sie bedenklich sein? Insofern verstehe er es nicht und müsse auch sagen, dass er dieses nicht ernst genommen habe.

Auf den Vorhalt, dass die Rektorin, der er ja in Bezug auf die Aufarbeitung dieser Zulagenaffäre blindes Vertrauen zugesprochen habe, in einem späteren Zeitpunkt noch sage: „Ich habe da noch Dinge, die können unangenehm werden für das MWK“, entgegnete der Zeuge, er wisse nichts von Dingen, die unangenehm für das MWK seien, und er gehe auch nicht davon aus, dass, wenn jemand so etwas sage, in irgendeiner Weise etwas dran sei, da sie immer versuchen würden, im Einklang mit Recht und Gesetz zu agieren. Es wäre ja skurril.

Auf den Vorhalt, dass man nachfragen könne, woran sie es festmache, sagte der Zeuge, das sei eine Aussage gewesen, die am Ende dieses Gespräches gefallen sei und durch den Vermerk sicher noch mal ein besonderes Gewicht bekomme. Er kenne das bedauerlicherweise in der Berufslaufbahn öfter, dass manche meinten, sie könnten irgendwas versuchen. Und da sie sich nie einer Schuld bewusst seien, würden sie darauf auch nicht reagieren. Das lasse ihn völlig kalt.

Angesprochen auf den Brief von Frau S. vom Dezember 2013 und den Vermerk von Herrn B. vom Januar 2014 und auf den Vorhalt, dass zwischen der Aussage von Frau S., sie hätte etwas, was für das MWK unangenehm wäre, und diesen beiden Vermerken drei Monate lägen, fragte der Zeuge, was hätte für das MWK unangenehm werden sollen? Dann hätte sie jetzt sagen können: „Sorry, falsche Baustelle, ich habe nicht umgedeutet.“

Auf den Vorhalt, dass es zumindest so irritierend gewesen sei, dass es darüber einen Vermerk gegeben habe und man diesen Vermerk auch abgezeichnet habe und er sich in den Akten befinde, sagte der Zeuge, ja.

Auf den Vorhalt, dass es so skurril und absurd ja nicht gewesen sein könne, da es sonst sicherlich nicht den Weg in den Vermerk gefunden habe, sagte der Zeuge, genau. Es habe sicher aus einem Grund seinen Weg in den Vermerk gefunden, aber nicht aus dem Grund, dass man gemeint habe, da sei was dran.

## **8. Zeuge Dr. H. J. R.**

Der Zeuge Dr. H. J. R., Abteilungsleiter der Abteilung 1 im MWK und zuvor Referatsleiter des Referats 44 (seit 01.04.2014) führte in seinem Eingangsstatement aus, mit der Führungs- und Vertrauenskrise in Ludwigsburg sei er von Anfang an durch die Resolution der Fakultätsvorstände vom 14. März 2014 konfrontiert gewesen. Sie habe gegenüber der Rektorin Vorwürfe wie zunehmende Ausgrenzung der Kanzlerin, Zuständigkeits- und Zusammenarbeitsprobleme zwischen Rektorat und Fakultäten oder problematischer Umgangsstil enthalten. Die Rektorin habe sich prompt gegenüber der Ministerin über ein wahres Kesseltreiben, einen eskalierten Zustand, der kriminelle Züge annehme, beschwert. Kurzfristig hätten sie am 15. April 2014 auf Arbeitsebene ein Gespräch mit der Rektorin geführt. Es seien Gespräche mit der Kanzlerin, Prorektoren und Dekanen gefolgt, im Mai (2014) sowie im Juli 2014 zwei weitere Gespräche mit der Rektorin. Hochschulrat und Senat hätten sich ab April (2014) in mehreren Sitzungen mit der ausgebrochenen Führungs- und Vertrauenskrise befasst. In der Sache sei es um die Art

und Weise der Wahrnehmung ihres Leitungsamts und den Führungsstil der Rektorin gegangen, wie die Rektorin mit Themen und Problemstellungen umgegangen sei. Es sei um Probleme in der Zusammenarbeit innerhalb des Rektorats wie auch zwischen Rektorin und Fakultätsleitungen, um das stark beeinträchtigte Arbeits- und Betriebsklima in der Hochschule und letztlich um einen massiven Vertrauensverlust gegangen. Die Ministerin sei von Anfang an und regelmäßig über die Vorgänge informiert gewesen. Der von den Studierenden aus Gründen der starken Funktionsbeeinträchtigung der Hochschule initiierte Abwahantrag im Juni 2014 habe knapp die erforderliche Mehrheit verfehlt. Vier Tage später habe der Personalrat den Hochschulrat gebeten, im Interesse des Wohlergehens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seinerseits ein Abwahlverfahren einzuleiten. Der Hochschulrat habe am 1. Juli (2014) und erneut am 20. August 2014 erklärt, dass er eine Zusammenarbeit mit der Rektorin nicht mehr für möglich halte. Die Zusammensetzung des Hochschulrats sei bei diesen Erklärungen übrigens nahezu personenidentisch gewesen wie bei der Wahl der Rektorin Ende 2011 mit Zweidrittelzustimmung. Bis August 2014 seien quasi alle Funktionsträger der Hochschule – ausgenommen Rektorin und Kanzlerin – von ihren Ämtern zurückgetreten.

Auf Frage, ob der Zeuge die Zulagenthematik und die Führungs- und Vertrauenskrise als getrennte Komplexe ansehe oder ob er einen kausalen Zusammenhang sehe zwischen diesen beiden Problemen, sagte der Zeuge, er habe damals – als er mit dem Thema zu tun gehabt habe – keinen Zusammenhang gesehen, und er sehe ihn auch heute nicht. Zum einen sei von den insgesamt neun Unterzeichnern lediglich eine Person, die zu diesem Empfängerkreis gehöre. Und auch von der Thematik her würden in der Resolution ja andere Themen angesprochen. Zum Dritten sei es ja – aus heutiger Sicht betrachtet – auch so, dass die Empfänger trotz der Rechtswidrigkeit die Zulage behalten hätten in voller Höhe. Und es klinge ja auch an der einen oder anderen Stelle in Unterlagen an, dass die Rektorin ja auch schon auch bisweilen als Argument für den Vertrauensschutz auch den Hochschulfrieden benannt habe. Und er meine, irgendwo stehe auch, dass es das „Ziel“ sei, dass die Empfänger nicht durch den Fehler des Altrektorats bestraft würden. Von daher hätte es für ihn auch gar keinen Grund gegeben, diese Zulagenthematik in Zusammenhang zu bringen mit der Resolution.

#### **9. Zeugin Dr. C. S. (Zeugenaussage vom 16. März 2018)**

Zum Rektorwahlverfahren 2011 führte die Zeugin in ihrem Eingangsstatement aus, 2011 sei das LHG noch etwas anders gestrickt gewesen. Der Landtag habe erst kürzlich ein neues LHG beschlossen. Deswegen seien sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) wahrscheinlich in einer anderen Denke, in neuen Paradigmen drin. 2011 sei noch das Paradigma der unternehmerischen Hochschule gewesen. Damals habe es einen Aufsichtsrat und einen Vorstand gegeben. Sie spreche in der aktuellen Terminologie: Hochschulrat und Rektorat, damit sie nicht durcheinanderkämen. Damals habe der Hochschulrat eine extrem starke Position gehabt. Der Hochschulrat in Ludwigsburg habe neun Mitglieder, fünf davon extern gehabt. Und diese externen Mitglieder hätten im Jahr 2011 ganz klar einen Wechsel, eine Veränderung an der Hochschule gewollt. Als es dann darum gegangen sei, die Nachfolge von Herrn M. zu wählen, seien zwei Hochschulratsmitglieder auf sie zugegangen. Das sei der Herr Studiendekan Professor Z. gewesen. Das sei der Gemeindetagspräsident Roger Kehle gewesen. Die hätten beide mit ihr lang geredet und hätten gesagt, sie wäre im Endeffekt die Person, die sie sich für so eine Veränderung und für so eine Neustrukturierung der Hochschule vorstellen könnten. Sie habe dann mit weiteren Externen gesprochen. Das sei der OB a. D., frühere Landtagsabgeordnete Kübler gewesen. Das sei die Oberfinanzpräsidentin Heck gewesen. Das sei der WGV-Vorstandsvorsitzende Haug gewesen. Und dann sei noch eine Interne gewesen, die Frau M., langjährige Personalsachbearbeiterin. Die hätten im Endeffekt alle in ihrer Richtung übereingestimmt: neue Ausrichtung der Hochschule, Neustrukturierung, mehr Führung, mehr Organisation, klarere Strukturierung im Endeffekt. Nachdem sie schon mit so vielen Hochschulratsmitgliedern gesprochen habe und so viel Rückenwind gehabt habe, habe sie sich im Februar 2011 beworben. Eigentlich hätte dieses Rektorwahlverfahren dann ziemlich zügig durchgeführt werden sollen, im ersten Halbjahr 2011. Und es sei anders gekommen – deswegen, weil im Mai (2011) erstmals eine Regierung unter grüner Beteiligung in Baden-Württemberg regiert habe, und die Frau Bauer Wissenschaftsministerin geworden sei. Eine ihrer ersten Aktionen sei gewesen, dass sie dieses Wahlverfahren ausgesetzt habe. Sie hoffe, nicht wegen ihr (Zeugin). Offiziell habe Frau

Bauer es ausgesetzt mit Blick auf den damaligen Rechnungshofbericht 2007. Das würden sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) alles inzwischen bestens wissen: die geplante Neustrukturierung Kehl/Ludwigsburg. Die Ministerin habe einfach gesagt, sie wolle keine endgültigen Zustände setzen mit der Rektorwahl. Also sei das Wahlverfahren auf unbestimmte Zeit ausgesetzt worden. Im Mai (2011), kurz bevor die Ministerin das Verfahren ausgesetzt habe, habe die Findungskommission bereits alle Bewerber abgecheckt. Man habe gesagt: „Wir wollen die Frau S. als einzige Bewerberin dem Hochschulrat zur Wahl vorschlagen.“ Dann sei die Wahlaussetzung gekommen. An der Hochschule sei wild diskutiert worden. Es habe viele gegeben, die lieber eine interne Besetzung gehabt hätten. Sie sei ja eine Externe gewesen. In dieser Phase habe es schon aus ihrer Sicht das gegeben, was sie nachher während der Hochschulkrise erlebt hätten: Es habe Professoren gegeben, die zunächst in die Hochschulöffentlichkeit gegangen seien, dann in die Öffentlichkeit. Herr Kübler sei massiv kritisiert worden. Ihm sei Manipulation vorgeworfen worden. Dann habe die Professorenschaft die von der Findungskommission gefassten Beschlüsse ignoriert. Sie hätten eine außerordentliche Versammlung anberaumt, einfach alle Mitarbeitenden, Professoren eingeladen und hätten dann aus ihrer Sicht beide Kandidaten, Professor Dr. H. und sie, eingeladen. Irgendwann habe dann der Herr Kübler es geschafft, dieses rechtswidrige Vorgehen einzubremsen. Es sei dann nach der Wahlfreigabe von der Frau Ministerin im November (2011) doch noch zur Wahl durch den Hochschulrat für ihre Person gekommen. Danach sei es in der Presse weiter gegangen. Der Herr Professor K. sei an die „Stuttgarter Zeitung“ gegangen, habe das ganze Verfahren als undemokratisch, stillos und unfair bezeichnet. Das Vorgehen von Herrn Kübler habe er verglichen mit dem demokratischen Verständnis von Wladimir Putin. Sie sei dann vom Senat gewählt worden. Aber was hängen geblieben sei: An dieser Hochschule bestünden ihres Erachtens ganz elementare Verhaltensweisen. Demokratisch und gesetzlich einwandfrei zustande gekommene Beschlüsse würden an der Hochschule nicht akzeptiert. Zuständigkeiten würden von manchen Professoren nicht respektiert. Rechtsunkenntnis führe zu öffentlicher Kritik. Kritik werde mit einer inadäquaten Wortwahl geübt. Es erfolge ganz selbstverständlich der Gang an die Presse. Der Gang an die Presse gefährde das Image der Hochschule. Es sei schlicht und ergreifend nichts passiert. Man habe das akzeptiert. Man habe damit auch ein ganz klares Signal in die Hochschule hinein gesetzt, dass solche Verhaltensweisen durchaus tolerabel seien. Sie sei am 12. März 2012 zur Rektorin gewählt worden. Bei ihrem allerersten Tag an der Hochschule habe sie gemerkt: Verkehrssicherungspflicht auf den Zuwegen habe nicht gepasst. Brandschutz sei nicht beachtet worden. Toiletten seien defekt gewesen, Fluchtwege verstellt. Es sei dreckig gewesen. Ihr Arbeitsplatz sei nicht vorbereitet gewesen. Habe sie alles überhaupt nicht gestresst, weil das einfach normal sei. Das sei auch nicht besorgniserregend. Ihr erster Eindruck sei gewesen, dass es unter Umständen ein wenig herausfordernd werde, aber alles lösbar sei. Dieser allererste Eindruck habe nur ein paar Stunden gedauert, weil sie nach ein paar wenigen Stunden eigentlich eine Amtsübergabe erwartet habe von den Prorektoren R. und H. und vom Kanzler V. Dazu sei es nicht gekommen, weil sie erfahren habe, dass der Kanzler V. am Tag ihrer Ernennung in den siebenwöchigen Resturlaub mit anschließendem Ruhestand entschwinden gewesen sei. Es sei noch kein neuer Kanzler gewählt gewesen. Damit sei klar gewesen, dass sie auf unabsehbare Zeit in Personalunion Rektorin und Kanzlerin sein würde. Als Nächstes habe sie dann erfahren, dass der Doppelhaushalt 2013/2014 – das sei die originärste Aufgabe eines Kanzlers – nicht aufgestellt gewesen sei. Der stellvertretende Kanzler sei ziemlich zeitnah krank geworden, längerfristig. Dann habe sie gemerkt, dass das Rechenzentrum sich in einem desaströsen Zustand befinde. Das hätten sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) auf den ersten Blick gesehen. Da sei man rein und habe gedacht, man sei bei irgendjemand. Obwohl: Andere hätten auch schon in der Garage angefangen und seien Milliardäre geworden. Aber das Rechenzentrum habe schon sehr desaströs ausgesehen – Kabelwirrwarr etc. –. Sie habe auf dem Fußboden einen Berg von 40 Laptops gefunden. Es habe sich nachher rausgestellt, dass sie zum Teil nicht inventarisiert gewesen seien. Auf den ersten Blick habe man gesehen, dass im Rechenzentrum etwas überhaupt nicht stimmen könne. Sie habe sich dann prioritär, weil das MWK innerhalb von 14 Tagen den Haushaltsansatz 2013/2014 habe haben wollen, selbst um diesen Haushalt gekümmert. Geld sei auch für eine Hochschule für die Funktionsfähigkeit derselben unerlässlich. Den Haushaltsansatz habe man im MWK abgeben sollen. Das Empfinden habe sie auch gehabt. Deshalb habe sie sich selbst um diesen Haushalt gekümmert. Sie habe keine Zugangsdaten zu dem Account des Kanzlers gehabt. Sie hätten keine Papierunterlagen gehabt. Sie habe ihn (Kanzler) dann hergebeten zu einem Gespräch, um Zugangsdaten und Passwörter von ihm

zu bekommen. Dann habe er gemeint, er könne den Haushalt schon fertig machen, aber nur gegen ein paar Tausend Euro Werkvertrag. Solange er im Dienst sei, werde der Job nicht gemacht. Dann gehe man sieben Wochen in Urlaub, um dann nahtlos in den Ruhestand zu gehen, und mache keine Amtsübergabe. Das sei nicht ganz ihr Stil gewesen. Sie habe den Haushalt dann selber gemacht. Der Doppelhaushalt 2013/2014 sei rechtzeitig und fristgerecht ins Wissenschaftsministerium gekommen. Aber es sei ein persönlicher Kraftakt gewesen. Nächstes: das Rechenzentrum. Da habe man wirklich auf den ersten Blick gesehen, dass sie das von einem Fachmann begutachten lassen müssten. Sie hätten das dann auch gemacht. Das sei der Professor Dr. M.-T. gewesen. Der habe freundlicherweise sofort ein Gutachten gemacht und habe dann festgestellt, dass sich das Rechenzentrum 2012 auf dem Stand von 1998 befunden habe. Das müsse sie nicht kommentieren. Datensicherheit, Datenschutz, kein Schutz vor Außenangriffen, kein funktionierendes Back-up-System der Daten. Sie seien – und das sage sie in aller Deutlichkeit – 2012 an dieser Hochschule nicht funktionsfähig gewesen. Das sei unverantwortlich eigentlich. Sie hätten es mit einem hohen Einsatz geschafft, dass das Rechenzentrum innerhalb von drei Jahren auf einen aktuellen Stand gekommen sei. Sie finde auch Brandschutz durchaus wesentlich. Sie wisse, Brandschutz werde oft belächelt. Aber wenn man den Brandschutz auf breiter Ebene nicht beachte, werde es einfach irgendwann dann doch gefährlich. Im Gebäude 6 – da seien unter Tag zwischen 500 und 1.000 Studierende – sei die Brandmeldeanlage nicht gegangen. Dafür hätten sie in allen 30 Vorlesungsräumen überall private Wasserkocher und Kaffeemaschinen gehabt. Die ganzen Fluchtwege seien mit Brandlasten verstellt gewesen. Sie hätten dann mindestens 100 Holzschränke, die voll gewesen seien mit Akten, im Laufe der folgenden Wochen und Monate entsorgt. Dann noch ein Stichwort: Parkplatzproblematik. Das klinge auch so nett. Da sei dahintergesteckt, dass ein Professor zwei lieb gewordene Stammplätze für sein Auto zum Parken gehabt habe. Die Hochschule sei überhaupt nicht für so etwas zuständig. Da sei das Amt für Vermögen und Bau zuständig. Dieses habe auf diesem Parkplatz einen Fahrradständer aufstellen wollen. Damit sei für den Professor der Parkplatz entfallen. Und er habe noch einen zweiten Lieblingsparkplatz gehabt. Das sei vor dem Haupteingang, dem Gebäude 6 gewesen, wo die meisten Studenten drin seien. Wenn man vor dem Haupteingang parke in der Feuergasse, dann sei das im Brandfall ganz schlecht, zumal der Haupteingang dann auch der Hauptfluchtweg sei. Sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) würden Verständnis dafür haben, dass sie als Hochschulleitung dafür gesorgt hätten, dass er da nicht mehr parke. Das habe ihr eine Strafanzeige wegen Nötigung eingebracht und eine Dienstaufsichtsbeschwerde. Sie habe relativ schnell gemerkt, dass das Verständnis für eine Regelbeachtung an dieser Hochschule reduziert gewesen sei. Sie sage noch mal ein paar ganz wenige Beispiele: Der Kanzler habe seinen Dienstlaptop mit in den Ruhestand genommen, habe einen Kaufvertrag mit der Hochschule geschlossen. Der Kaufpreis habe dem halben Zeitwert dieses Laptops entsprochen. Bei einem Gespräch habe sich dann herausgestellt, dass er noch ein weiteres Laptop, das im Eigentum der Hochschule gestanden habe, bei sich zu Hause habe. Das sei alles nicht inventarisiert gewesen. Dann habe es bei dem zu erbringenden Lehrdeputat Defizite gegeben. Es habe auch schon Beanstandungen vom Rechnungshof gegeben. Es sei bislang nichts Adäquates veranlasst worden. Sie wolle nur ein paar Stichworte zu den Nebentätigkeiten geben, weil Zulagen und Nebentätigkeiten beides ganz elementare Dinge einer Hochschule seien, weil man sich da – das habe sie gemerkt – als Rektorin am schnellsten Ärger einhandeln könne. Nebentätigkeiten, ganz grundsätzlich: Da habe es auch keine sauberen Übersichten gegeben. Man habe die Nebentätigkeitsanzeigen mit den Genehmigungen nicht vergleichen können. Ob Gewinn aus Nebentätigkeiten abgeführt habe werden müssen, das sei bisher nie geprüft worden. Kurz bevor sie gekommen sei, habe der Prorektor einer jungen Kollegin noch eine rechtswidrige Nebentätigkeitsgenehmigung erteilt. Sie habe dann die Dame gefragt, weil sie das einfach näher habe wissen wollen, was dahinterstecke. Die habe in ihrem allerersten Jahr an der Hochschule 121.000 € im Rahmen von Nebentätigkeiten verdient, und das auch auf der Grundlage einer rechtswidrigen Nebentätigkeitsgenehmigung. Sie (Zeugin) könne natürlich auch keine rechtswidrigen Nebentätigkeitsgenehmigungen bestehen lassen. Die Professorin habe ihr bis zum Ende nicht gesagt, wo sie diese Nebentätigkeiten ausübe. Die Professorin habe dann einen Antrag auf Entlassung gestellt. Sie habe es vorgezogen, die Hochschule zu verlassen, anstatt die Dienstpflichten, die sie als Professorin habe, zu beachten. Dann habe es noch einen Fall „Fortbildungsinstitut“ gegeben. Auch rein zufällig habe sie entdeckt, dass ein externes Fortbildungsinstitut bei ihnen Klausurenübungskurse abhalte. Das habe keinerlei Zusammenhang mit ihren Studierenden gehabt. Der Hausmeister habe während seiner regulären Arbeitszeit die

Klausurenaufsicht über diese Kurse geführt. Das Fortbildungsinstitut habe keine adäquate Miete bezahlt. Es habe keinen Mietvertrag gegeben. Das Amt für Vermögen und Bau sei schon gar nicht informiert gewesen. Und jetzt komme der Gipfel von allem: Die hätten natürlich auch ihre Infrastruktur genutzt. Und die hätten Kopien zum Preis von 3 Cent erstellt. Die Studierenden, für die die Steuermittel gedacht seien für diese Hochschule, hätten 6 Cent pro Kopie bezahlen müssen, und irgendwelche Externe – wie immer die auch zu ihnen gekommen seien – hätten 3 Cent bezahlt. Es habe noch den Buchhandel des Ehepaars F. gegeben. Das hätten sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) in der Zeitung wahrscheinlich auch schon gelesen. Ein Professor, der mit seiner Ehefrau einen florierenden Buchhandel betrieben habe. Die Ehefrau sei an der Hochschule ein und aus gegangen. Mit ihnen habe sie keinerlei vertragliche Regelungen gehabt. Man habe einen Raum in der Hochschule benutzt. Der Hausmeister habe sich engagiert. Die Studenten, die sich engagiert hätten, hätten noch bar irgendwas in die Hand gekriegt. Grob überschlagen hätten die Studierenden geschätzt – die hätten sie informiert –, dass der Professor über den Buchhandel im Jahr mit seiner Frau etwa 30.000 bis 40.000 € einnehme. Ihr Fazit: Eigennutz vor Regelbeachtung. Was ihr aber ganz wichtig sei bei manchen – das finde sie auch das Traurige an der Geschichte –: Ihres Erachtens gebe es so viele gute Professoren an dieser Hochschule und so viele, die absolut gesetzestreu seien. Das Traurige sei tatsächlich, dass mehrere kein Bewusstsein für Recht und Unrecht hätten. Natürlich müsse man als Rektorin schauen, dass man rechtmäßige Zustände herstelle. Das sei für sie eine Selbstverständlichkeit gewesen. Sie sei sehr dankbar darum gewesen, dass sie von Anfang an Unterstützung gehabt habe. Sie habe einen Hochschulratsvorsitzenden, Herrn Kübler, gehabt, der sie wirklich überobligatorisch unterstützt habe von Anfang bis fast zum Schluss. Sie sei auch sehr dankbar über Herrn Regierungsdirektor P. Auch der Herr Regierungsdirektor P. vom MWK sei von Anfang an jemand gewesen, der der neuen Hochschulleitung zur Seite gestanden habe. Die Berufungszulagen seien mit ausschlaggebend für die Resolution vom 14.03.2014 gewesen. Unter Ziffer 5 der Resolution werde ihr persönlich vorgehalten, dass sie durch die Gutachten – da seien jetzt B. und G. gemeint – einzelne Kollegen und Kolleginnen und auch das alte Rektorat mit dem Anfangsverdacht von vorsätzlichen Dienstpflichtverletzungen belegt oder gar kriminalisiert hätte. Dieser Resolutionstext spiegele damit die Entwicklung an der Hochschule wider; denn dadurch, dass das MWK disziplinarische Ermittlungen unterlassen habe, habe sich natürlich an der Hochschule zunehmend der Eindruck verbreitet: „Die Frau S., boah, von Jura hat sie ja überhaupt keine Ahnung. Bei der Aufarbeitung der Zulagen war sie sowieso inkompetent und rechtswidrig. Und wir haben alles richtig gemacht.“ Man wisse ja, wie sich das dann durch die Flure so fortsetze. Sie seien schon in der Resolutionsphase. Der Prodekan F. habe in der Hochschulratssitzung vom 22. April (2014) angeblich angegeben, dass Hauptgründe für die Resolution die Prüfung der Wechslerfälle gewesen seien. Es habe Senatssondersitzungen gegeben. Sie habe die Senatssondersitzung vom 7. Mai 2014 geleitet. In dieser Senatssondersitzung habe der Prodekan F. – das sei ein Wechsler – das habe sie vergessen zu sagen: einer der Wechsler – laut Protokoll geäußert, die Prüfaufträge – also wieder G. und B. – seien unvollständig gewesen und aus diesem Grund ins Leere gelaufen. Mit einer früheren Kommunikation hätten der ganze Prozess und die damit entstandene Verärgerung vermieden werden können. Das Ergebnis des Prozesses sei gewesen, dass alle Wechsler ihre Zulagen behalten hätten können. Frau D. stelle sich in dieser Sitzung dann auch explizit hinter Herrn F. und führe aus, dass das erste Gutachten zur Wechslerthematik im Sande verlaufen wäre, da der Sachverhalt nicht zutreffend geklärt gewesen sei. Die Zeugin sehe einen ganz klaren Zusammenhang. Der Zusammenhang zwischen Wechsler und Resolution, der ziehe sich durch wie ein roter Faden.

Die Hochschulkrise 2014 habe schlussendlich zu ihrem erzwungenen Weggang geführt. Das habe angefangen mit der Rektorwahl 2011 und dass viele keine externe Rektorin gewollt hätten. Und dann sei diese externe Rektorin dummerweise auch noch eine Juristin, die meine, alles rechtmäßig machen zu müssen. Das ziehe sich durch wie ein roter Faden. Aber das allein hätte aus ihrer Sicht nicht genügt. Es habe einen Auslöser gegeben. Der Auslöser sei Ende 2013 gewesen. Und der Auslöser stecke ihres Erachtens im vierköpfigen Rektorat: S., M., K. und D. Es sei ab November 2013 zu spürbaren und beobachtbaren Spannungen zwischen der Kanzlerin D. und der Prorektorin Professor Dr. M., zwischen der Kanzlerin D. und dem Prorektor Professor Dr. K. und der Kanzlerin und ihr gekommen. Dann habe die Kanzlerin zum Jahreswechsel 2013/2014 mit dem Hochschulratsvorsitzenden Kübler ein bilaterales Gespräch geführt. Über dieses Gespräch habe die Kanzlerin einen Vermerk gefertigt. Und dieser Vermerk, der finde

sich in den MWK-Akten. Weder der Herr Kübler noch sie (Zeugin) seien über diesen Vermerk informiert worden. Er (Kübler) habe auch nie die Möglichkeit gehabt, dazu Stellung zu nehmen. Dieser Vermerk sei einfach zu den Akten genommen worden. Herr Kübler habe in nachfolgenden Hochschulratssitzungen mehrfach gefragt, ob es einen solchen Vermerk gebe, und das sei in Anwesenheit des MWK-Vertreters stets verneint worden. Es gebe einen nächsten Vermerk in der MWK-Akte über ein Gespräch zwischen der Kanzlerin und ihr. Das habe auch Anfang Januar (2014) stattgefunden. Auch dieser Vermerk sei einfach zur MWK-Akte genommen worden. Auch sie sei nicht darüber informiert worden und habe keine Stellung dazu abgeben können. Jetzt komme der Ausbruch der Hochschulkrise. Das sei der 11. März 2014 gewesen. Sie hätten in 14-tägigem Abstand eine HLD-Runde – Hochschulleitung/Dekane – gehabt. Sie vier vom Rektorat, also M., K., D., S., und die zwei Dekane, Professor H. und Professorin Sch. Sie hätten sich 14-tägig getroffen, um die Hauptpunkte, Zielrichtungen der Hochschule durchzusprechen. In dieser Sitzung am 11. März 2014 hätten beide Dekane und die Kanzlerin erstmals deutliche Kritik an beiden Prorektoren, an der Frau M. und Herrn K., und an der Zeugin geübt. Ihr persönlicher Eindruck sei der, dass sich mit Frau Professor Dr. M. und mit dem Herrn Professor Dr. K. und mit ihr (Zeugin) drei promovierte Juristen gefunden hätten. Es gebe so ein Verständnis, wo man nicht so arg viel reden müsse. Wenn drei Juristen untereinander seien, würden die anders reden, als wenn keine Juristen dabei seien. Und sie drei hätten manches als bekannt unterstellt, z. B. Personaldatenschutz, was von den anderen bisweilen irritiert aufgenommen worden sei. Sie sechs hätten sehr gut zusammengearbeitet über eine lange Zeit hinweg. Deswegen hätten die Prorektoren und sie gesagt: „Es ist schade. Wir müssen unbedingt was machen, dass wir wieder zum alten Klima, zu der guten Zusammenarbeit zurückfinden“, und hätten gesagt: „Wir gehen raus und nehmen einen externen Fachmann, den Professor Dr. S., ausgewiesener Fachmann im Hochschulrecht, damit man wieder zusammenfindet.“ Am 14. März (2014) werde eine Resolution verschickt an alle Mitglieder der Hochschulgremien, an alle Professoren – in Hochschulgremien seien auch Studenten drin –, schlicht und ergreifend hochschulöffentlich. Schwerpunkt der Vorwürfe seien Zuständigkeiten bei der Prorektorin, auch der Kanzlerin und von ihr, der Zeugin, gewesen. Hauptvorwurfspunkt in der Resolution sei gewesen, dass die Prorektorin und die Zeugin die Kanzlerin im Rektorat ausgrenzen würden. Aber im Schwerpunkt habe die Resolution – das sei erkennbar – gegen ihre Person (Zeugin) gezielt. Ihr sei u. a. konkret wegen der Wechslerzulagen vorgeworfen worden, dass sie Kollegen und Kolleginnen mit diesen Gutachten dem Anfangsverdacht von vorsätzlichen Dienstpflichtverletzungen ausgesetzt hätte oder sie gar kriminalisiert hätte. Aber insbesondere werde ihr ohne Nennung von konkreten Beispielen ein allgemein normverletzendes Handeln (vorgeworfen). Herr Kübler habe natürlich diese Resolution auch bekommen. Er habe sofort gehandelt und die Resolution der Ministerin geschickt. Er habe alle Rektoratsmitglieder angeschrieben und um eine gemeinsame Stellungnahme bis zum 28.03.(2014), also innerhalb von 14 Tagen, gebeten. Und er habe ein Gutachten beauftragt, das die dienstrechtliche Qualität dieser Resolution beurteilen sollen. Er habe die Ministerin am 18.03.2014 zudem persönlich angeschrieben und um ein Gespräch gebeten gemeinsam mit seiner Stellvertreterin, Frau Heck. Dieses Gespräch habe ihres Wissens nach nicht stattgefunden. Am 16. März (2014) gelange die Resolution nachweislich nicht nur in die Hochschulöffentlichkeit, sondern in die breite Öffentlichkeit. Der Abgeordnete Dr. Markus Rösler, habe am 16. März (2014) die Frau Ministerin angeschrieben und damit der Ministerin natürlich auch zur Kenntnis gegeben, dass die Resolution öffentlich sei. Am 25.03.(2014) habe dann das Rektorat die erbetene Stellungnahme abgegeben, allerdings nicht alle vier. Die Kanzlerin habe sich geweigert, bei der Stellungnahme mitzuwirken. Die beiden Prorektoren, M. und K., und sie, die Zeugin, hätten in dieser Stellungnahme alle gemachten Vorwürfe ausgeräumt. Sie seien zu diesem Zeitpunkt noch sehr gutgläubig gewesen. Sie hätten gedacht, man könne doch hier ins Gespräch miteinander kommen. Sie hätten in der Stellungnahme auch geschrieben, dass sich die Kanzlerin mit den Maximen eines Kollegialorgans schwertue. Sie hätten in ihrer Stellungnahme eine ganze Reihe konkreter Lösungsvorschläge gemacht, weil sie gewollt hätten, dass es schnell wieder zu einem konstruktiven Miteinander komme. Sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) würden diese klassischen Klausurtagungen, Coachingprozess, Orga-Untersuchung etc. kennen. Dann habe es eine Stellungnahme der Kanzlerin vom 31. März 2014 gegeben. Von der habe sie keine Kenntnis gehabt. Auch der Hochschulratsvorsitzende habe diese Stellungnahme nicht gekannt. Sie hätten von dieser Stellungnahme erst durch Akteneinsicht erfahren, als sie (die Zeugin) längst weg gewesen sei. Die Kanzlerin habe bereits am 31. März 2014 eine Stellungnahme abgegeben, die das

MWK in seinen Akten behalten habe. Diese Stellungnahme sei nicht weitergeleitet worden. Sie habe eine Stellungnahme nicht zur Resolution abgegeben, sondern die Kanzlerin gebe eine Stellungnahme zur Stellungnahme von ihnen drei Juristen ab. Das MWK fordere die Kanzlerin dazu auf, zur Stellungnahme der beiden Prorektoren und ihr (Zeugin) eine Stellungnahme zu machen, und lasse die dann bei den Akten. Aber sie müsse immer noch mal zurückgehen: Am 14. März (2014) sei die Resolution gewesen. Am 26. März (2014) finde eine öffentliche Zusammenkunft in der Hochschule statt. Die zwei Dekane hätten einfach die Senatsmitglieder zu einem Termin eingeladen. Es sei ja keine Senatssitzung gewesen. Dekane, die Kanzlerin seien anwesend gewesen. Und die Rektorin und die Prorektoren hätten nichts von diesem Termin gewusst. Sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) würden sich jetzt fragen: „Warum weiß sie, was in dem Termin passiert ist?“ Sie (Zeugin) sei einige Tage nach dem Termin von Frau Professor Dr. B. sowie von den beiden studentischen Senatsmitgliedern V. H. und S. K. unterrichtet worden. Frau H. habe über diese Sitzung ein Protokoll angefertigt, das sie ihr (der Zeugin) ausgehändigt habe. In dieser Sitzung mit den Senatsmitgliedern sei ein bilateraler E-Mail-Verkehr zwischen Rektorin und Prorektorin von der Kanzlerin öffentlich verlesen worden. Sie wüssten nicht, wie sie (Kanzlerin) rangekommen sei. Dann habe die Kanzlerin vorgetragen, dass der Hochschulratsvorsitzende Kübler von ihr (Zeugin) rechtswidrig Mittel erhalten hätte, dass die Rektorin S. an Hochschulratsmitglieder mehrfach rechtswidrige Geschenke verteilt habe, dass Herr Hochschulrat Kübler die Kanzlerin massiv unter Druck gesetzt habe. Und schließlich habe man in dieser Sitzung darauf hingewiesen, dass eine Abwahl der Rektorin möglich sei. Man benötige lediglich sechs Hochschulratsmitglieder. Die Mehrheit habe man bereits zusammen. Sie wolle festhalten – sie habe nachher zu alledem auch noch eine Strafanzeige geertert, staatsanwaltschaftliche Ermittlungen –: alles unwahr, alles konstruierte Unwahrheiten, in aller Deutlichkeit. In dieser Sitzung sei ein Straftatenverdacht gegen sie konstruiert worden. Des Weiteren sei Frau Professorin M. und der Hochschulratsvorsitzende in Misskredit gebracht worden. Frau H., Herr K. und Frau B. hätten sie umfassend unterrichtet. Sie habe ihrerseits das MWK unterrichtet über die Veranstaltung und um dienstrechtliche Konsequenzen zu ihrem Schutz (S., M., Kübler) gebeten. Ihres Erachtens sei nichts veranlasst worden, jedenfalls nicht, solange sie im Amt gewesen sei. Am 27. März (2014) finde ein Gespräch im Landratsamt Ludwigsburg statt. An diesem Tag hätten sich Frau Kanzlerin D., der Resolutionsverfasser Dekan H., die beiden Hochschulratsmitglieder Dr. Haas und Professorin B. getroffen, die im Übrigen eine Wechslerzulagenempfängerin sei. Diese Gesprächsinhalte seien von der Kanzlerin selbst protokolliert worden. Das Protokoll werde dem MWK zur Kenntnis gegeben. Sie habe das natürlich später, nach ihrer Entlassung, im Rahmen der Akteneinsicht einsehen können. Bei dem Gespräch habe die Kanzlerin über die Verwendung von Repräsentationsmitteln durch die Rektorin sowie die Vergabe von Geschenken aus Hochschulmitteln sowie über Sonderzahlungen und Aufwandsentschädigungen, die Herr Hochschulrat Kübler erhalten habe, informiert. Das seien Informationen, die zweifelsfrei dem Personaldatenschutz unterlägen. Sie habe des Weiteren eine E-Mail von Frau Prorektorin M. vom 04.03.2014 und eine E-Mail von Frau Rektorin S. vom 04.03.2014, die nicht der Kanzlerin zugegangen seien, öffentlich gemacht. Weder Herr Hochschulratsvorsitzender Kübler noch sie als Rektorin seien vom MWK von diesem Protokoll bzw. diesem Gespräch unterrichtet worden. Am 1. April 2014 sei eine kleine LHG-Novelle gewesen. Da habe sich der (§) 18 V (LHG) geändert, der sogenannte Abwahlparagraf. Bislang habe man drei Viertel der Stimmen von Hochschulrat und Senat für eine Abwahl benötigt. Nach dem 1. April (2014) habe man nur noch zwei Drittel der Stimmen benötigt. Also ein für die Zeugin missliches Datum. Am 1. April 2014 treffe aber auch das Gutachten von Herrn Rechtsanwalt A. beim Hochschulratsvorsitzenden Kübler ein. Er habe ja ein Gutachten darüber angefordert gehabt, ob die Resolution dieser zwei Dekane und der sieben Studiendekane rechtens sei. Der Rechtsanwalt schreibe, sie zitiere: „Die Resolution wurde mindestens hochschulöffentlich verbreitet. Dies hat allerdings zur Folge, dass damit faktisch eine unkontrollierte Verbreitung verbunden ist. Dabei kommt es rechtlich nicht darauf an, ob dies beabsichtigt war oder mindestens in Kauf genommen wurde. ... In der Rechtsprechung ist unbestritten, dass es Beamten verwehrt ist, interne Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen nach außen zu tragen ... Die mindestens hochschulöffentliche Verbreitung der Resolution ist damit nicht vereinbar. Dies gilt umso mehr, als die Resolution Vorwürfe enthält, die nicht nur die Führung der Dienstgeschäfte durch die Rektorin betreffen, sondern ihr Dienstpflichtverletzungen unterstellen. ... Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Rektorin, auch wenn Rechtsverletzungen nur als Möglichkeit bezeichnet werden, sich rechtswidrig verhalten



haben könnte. In solchen Fällen sind solche Bedenken auf dem Dienstweg geltend zu machen.“ „Dienstweg“ hätte bedeutet: Hochschulrat oder MWK. Zusammenfassend stelle der Gutachter fest, dass mit der Resolution tragende Grundsätze des Beamtenrechts verletzt worden seien. Dieses Gutachten leite Herr Kübler Frau Ministerin Bauer weiter, der für die Resolutionsunterzeichner, für alle Dekane und für die sieben Studiendekane zuständigen Dienstvorgesetzten. Das MWK habe später auf ihre Anfrage hin auch schriftlich bestätigt, dass es zuständig gewesen sei. Das MWK sei hier zuständiger Dienstvorgesetzter im Zusammenhang mit der Resolution gewesen, weil natürlich die Prorektoren und sie (Zeugin) befangen gewesen seien, weil sie angegriffen worden seien von der Resolution. Das MWK mache nichts, ganz im Gegenteil: Das MWK benenne die Resolution immer als Beginn der Führungs- und Vertrauenskrise und nehme dieses dienstpflichtwidrige Papier, um gegen sie zu argumentieren. 3. April 2014, Hochschulratssitzung. Herr Kübler habe eigentlich beabsichtigt gehabt, in dieser Hochschulratssitzung die Resolution und ihre Stellungnahme gegen die Resolution zu besprechen, das Gutachten von Herrn A. vorzustellen. Er sei nicht dazu gekommen, weil bevor er überhaupt in die Tagesordnung habe eintreten können, das Hochschulratsmitglied Dr. Haas das Wort ergriffen habe und die Frage vorgetragen habe, ob nicht möglicherweise das Urteilsvermögen des Hochschulratsvorsitzenden Kübler beeinträchtigt sei. Seinen Verdacht habe Haas damit begründet, dass er sinngemäß ein ständiges Geben und Nehmen zwischen Herrn Hochschulratsvorsitzenden Kübler und der Rektorin S. in den Raum gestellt habe. Es sei ihm zu Ohren gekommen, dass vonseiten des Rektorats mehrere Zahlungen an den Vorsitzenden geflossen seien. Andere hätten offenbar mehr gewusst, weil sie sich ja schon getroffen hätten im Landratsamt. Herr Kübler und sie seien überrascht gewesen. In dieser Sitzung habe die Prorektorin M. das MWK um Schutz ersucht. Sie habe geltend gemacht, dass ihres Erachtens die Resolution und alle Folgehandlungen dem Landeshochschulgesetz und vor allem den Vorgaben des Dienstrechts widersprächen und dass das MWK hier handeln müsse. Zunächst habe nicht das MWK gehandelt, sondern die Hochschulratsmitglieder, indem sie eine zweite Sitzung an diesem Tag gemacht hätten in Abwesenheit der Rektoratsmitglieder. Es habe eine weitere Sitzung gegeben. Über diese Sitzung habe es kein Protokoll gegeben. Es seien auch die Prorektorin und die Zeugin nicht über diese Sitzungsinhalte informiert worden. Sie hätten auch nie Gelegenheit gehabt, zu diesen Sitzungsinhalten Stellung zu nehmen. Das habe sich im Übrigen dann fortgeführt. Auch in den nächsten Hochschulratssitzungen habe es immer einen Teil gegeben, bei dem die Rektoratsmitglieder ausgeschlossen gewesen seien, keine Protokolle gefertigt worden seien und sie auch nicht über die Sitzungsinhalte unterrichtet worden seien. 4. April (2014). 21 Tage nach Erscheinen der Resolution hätten durch die Öffentlichmachung dieser Resolution, durch das hochschulöffentliche Informationsgespräch vom 26. März (2014), durch den Korruptionsvorwurf in der Hochschulratssitzung vom 3. April (2014), in Bezug auf den Hochschulratsvorsitzenden, die beiden Prorektoren und die Zeugin eine Vielzahl von diskreditierenden Behauptungen, der Verdacht von Dienstpflichtverletzungen und der Verdacht von Straftaten im Raum gestanden. Sie persönlich habe ernstlich weitere Eskalationen befürchtet, rechtswidrige und strafbare Handlungen innerhalb der Hochschule. In dieser Situation – sie sei sich um die Ernsthaftigkeit der Situation bewusst gewesen – habe sie Frau Ministerin Bauer als ihre Dienstvorgesetzte angeschrieben mit E-Mail vom 4. März (4. April 2014). Sie habe ihr geschrieben: „Mittlerweile haben die unterzeichnenden Professoren unter Missachtung jedweder Dienstpflichten ein wahres Kesseltreiben an der Hochschule initiiert, das sich gegen mich und die beiden Prorektoren richtet. Der Zustand, das kann man mit Fug und Recht sagen, eskaliert und nimmt aus meiner Sicht kriminelle Züge an. Ich möchte Sie aus diesem Grunde um einen dringenden Gesprächstermin gemeinsam mit meiner Prorektorin bitten.“ Sie habe keine Antwort auf dieses Schreiben erhalten. Am 8. April (2014) hätten die massiven Angriffe erste Früchte gezeigt. Prorektor Professor Dr. K. sei aus gesundheitlichen Gründen von seiner Funktion als Prorektor zurückgetreten. Herr K. habe kurze Zeit darauf gebeten, ihn in den vorzeitigen Ruhestand zu versetzen. Er sei an die Hochschule nicht mehr zurückgekehrt. Am 9. April (2014) habe sie Herrn Abteilungsleiter B. vom MWK angeschrieben und ihn schriftlich darauf hingewiesen, dass sie das gesamte Vorgehen von Kanzlerin und Dekanen nicht mit dem Dienstrecht für vereinbar halte, und habe mit dem Satz geschlossen: „Ich halte hier eine Positionierung Ihres Hauses für unverzichtbar.“ Am 15. April (2014) habe es ein Gespräch im MWK gegeben. Das hätten die Prorektoren, Professor Dr. M. und die Zeugin wahrgenommen. Das Gespräch sei von Herrn B. und von Herrn Dr. R. mit ihnen geführt worden. Sie hätten vor dem Gespräch ihre

Netzwerke genutzt. Frau Professor M. habe mit Frau R., einer Psychologin im Finanzministerium, gesprochen, um mit ihr zu definieren, was man tun könne. Sie (Zeugin) habe mit dem Leiter des Dienstrechtsreferats des Innenministeriums gesprochen. Frau M. und sie hätten mit den Erkenntnissen zusammen ein sogenanntes Hintergrundpapier gemacht vom 12. April 2014. Mit diesem Hintergrundpapier seien sie dann zum MWK und hätten darum gebeten, dass sie das MWK endlich unterstütze. Sie hätten insbesondere klargemacht, dass es nicht sein könne, dass man diese Dienstpflichtverletzungen weiter ins Uferlose treiben lasse, sondern dass man endlich Grenzen setzen müsse, Verantwortung aufzeigen, Grenzen setzen, sie unterstützen (müsse). Es seien profunde Vorschläge gewesen. Sie hätten auch darum gebeten, dass das MWK schnellstmöglich handeln und Gespräche mit den Dekanen und mit der Kanzlerin führen solle und sie auf deren Dienstpflichten hinweisen solle. Wenn sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) die Protokolle über die Gespräche anschauen würden, dann hätten derartige Gespräche mit dem MWK nicht stattgefunden. Es habe am 22. April (2014) die nächste Hochschulrats-sitzung gegeben. Während dieser Zeit sei Herr Kübler mehrere Monate in Asien gewesen. In seiner Abwesenheit berichte Hochschulratsmitglied Dr. Haas, dass er die den Hochschulratsvorsitzenden Kübler und die Rektorin betreffenden Vorgänge von seinem Rechtsamt im Landratsamt habe prüfen lassen. Es bestehe ein strafrechtlicher Anfangsverdacht. Da müsse man keine Juristin oder Jurist sein, um zu wissen, dass das Rechtsamt im Landratsamt nichts mit der Hochschule zu tun habe und dass auch ein Hochschulratsmitglied Haas nicht berechtigt sei, Hochschulinterna in sein Landratsamt hineinzugeben. Der anwesende Vertreter des MWK habe sich zu diesen Vorwürfen nicht geäußert. Zu ihrem großen Erstaunen habe Herr Dr. R. vom MWK auch nicht hinterfragt, wie diese Hochschulinterna und dem Personaldatenschutz unterliegenden Vorgänge zum Landratsamt Ludwigsburg gelangt und einer offenbar unzuständigen Rechtsprüfung unterzogen worden sein könnten. Herr Kübler habe sich in Asien befunden. Er sei nicht in der Lage gewesen, sich von dort aus zur Wehr zu setzen. Der Korruptionsverdacht habe sehr schnell den Weg in die Medien gefunden. Frau Kanzlerin D. kündige in dieser Sitzung einseitig die weitere Zusammenarbeit mit der Rektorin und der Prorektorin M. auf. Ebenso wie in der vorherigen Hochschulrats-sitzung werde wieder eine Sitzung ohne sie gemacht. Von dieser Sitzung gebe es kein offizielles Protokoll. Es sei aber die Protokollantin anwesend gewesen, Frau E. Ihr seien zunächst mal ihre Aufzeichnungen abgenommen worden. Dann sei ihr eingeschärft worden, nichts von dieser Sitzung nach außen zu geben, insbesondere nichts an die Rektorin zu geben. Sie (Zeugin) sei weisungsbefugt gegenüber Frau E. Außerdem sei Frau E. maßlos loyal. Sie habe ihr ihre Aufzeichnungen, die sie nach der Sitzung gemacht habe, gegeben. In dieser Sitzung sei angegeben worden, wiederum von Herrn Dekan H., dass Hauptgrund für die Resolution die gefühlte Ausgrenzung der Kanzlerin im Rektorat gewesen sei. Von Herrn F. sei vorgetragen worden, dass die Wechsler sehr verärgert gewesen seien, dass die Überprüfung dieser Zulagen sich über acht Monate hinweggezogen hätte, und sich dann herausgestellt hätte, dass doch alles rechtmäßig gewesen wäre. In dieser Sitzung hätten die Dekane erstmals den Verdacht eines Dienstvergehens, verwirklicht von Frau Prorektorin M., vorgetragen. Auch hier wieder: geschützte Personaldaten von Frau M., die auf irgendeinem Wege zu den Dekanen gelangt seien. Jetzt hätten nicht nur Herr Kübler und sie einen Straftaten- und Korruptionsverdacht an der Backe, sondern Frau M. noch den Verdacht eines Dienstvergehens. Sie hätten keine Gelegenheit erhalten, zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Es seien nie die Resolutionsvorwürfe und ihre Stellungnahme im Hochschulrat besprochen worden. Nach der Sitzung sei ihr von der Frau Heck unter Zeugen die Beschlussfassung des Hochschulrats mitgeteilt worden. Der Hochschulrat hätte den Beschluss gefasst, dass die Rektorin zurücktreten solle. Frau Heck habe sie nach der Sitzung aufgefordert, zurückzutreten. Was habe bis zu diesem Zeitpunkt vorgelegen? Eine rechtswidrige Resolution, die ein Sammelsurium von Dienstpflichtverletzungen darstelle, eine hochschulöffentliche Verbreitung eines Straftatenverdachts in Bezug auf ihre Person, ein konstruierter Korruptionsverdacht, bezogen auf Herrn Kübler und sie, keinerlei Sachverhaltsklärung. All dies habe den Hochschulrat dazu gebracht, sich dafür zu entscheiden, dass die demokratisch und rechtmäßig gewählte Rektorin zurückzutreten habe. Im Übrigen habe sie bis heute kein Disziplinarverfahren gegen ihre Person am Laufen. Bis heute gebe es keinen formulierten Vorwurf gegen sie, außer diesen wachweichen Geschichten, mit denen man wirklich jeden diskreditieren könne. – „Führungsstil, also, lächerlich.“ – Keine disziplinarische Verfehlung, keine Straftat, nichts dergleichen, alles nur klassische Mobbinggeschichten, die sich durch die Flure getragen hätten. Sie sei zum Rücktritt aufgefordert worden. Das Landeshochschulgesetz kenne keinen Rücktritt. Weil das Landeshochschulgesetz keinen Rücktritt

kenne, sie die Zeugin aber hätten loshaben wollen, hätte sie deren Wunsch nur dadurch erfüllen können, dass sie ihrerseits einen Antrag auf Entlassung aus dem Wahlbeamtenverhältnis gestellt hätte. Der Hochschulrat habe gewollt, dass sie aus ihrem Wahlbeamtenverhältnis ausscheide. Das wäre damals noch vier Jahre gelaufen. Sie hätte vier Jahre keine Besoldung und keine Versorgung gehabt. Sie habe eine Familie, deren Existenz sie zu versorgen habe. Das müsse man sich auch mal überlegen, was hier der Hochschulrat für einen Vorschlag gemacht habe. Resolution am 14. März (2014), am 24. April (2014) Rücktritt Prorektorin M. Sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) würden sehen, das sei alles ganz schnell gegangen. Am 24. April (2014) hätten sie jetzt auch die Frau M. so weit gehabt. Frau M. sei am 24. April (2014) von ihrer Funktion als Prorektorin zurückgetreten. Sie habe ihr Amt kommissarisch aber weiterführen müssen. Am 24. April 2014 hätten die Resolutionsunterzeichner ihre Ziele scheinbar erreicht gehabt. Alle vier anvisierten Opfer seien aus ihren Funktionen ausgeschieden oder zumindest stark angeschlagen gewesen. Prorektor K. habe sich nicht mehr im Rektorat befunden, habe bereits einen Antrag auf Ruhestand gestellt. Hochschulratsvorsitzender Kübler habe einen konstruierten Korruptionsverdacht an der Backe gehabt, gegen den er sich im Ausland nicht habe zur Wehr setzen können. Prorektorin M. habe sich nur noch kommissarisch im Amt befunden und sei mit dem Verdacht eines konstruierten Dienstvergehens belastet gewesen. Und sie (Zeugin) sei mit dem Verdacht mehrerer konstruierter Straftaten belastet gewesen und sei vom Hochschulrat zum Rücktritt aufgefordert worden. Man habe gerade mal 41 Tage gebraucht, um sie auf diese Art und Weise unter Druck zu setzen. Nach dem 24.04.(2014) – da sei ja scheinbar alles gelaufen gewesen – habe es eine kurze Beruhigungsphase gegeben. Für den 5. Mai 2014 hätten F. und I. – so die gegenseitige Ansprache in einer E-Mail – sowie die beiden Resolutionsunterzeichner Professor H. und Professor F. ein Treffen im Städtle vereinbart. Bei F. handele es sich um den damals für die Hochschule zuständigen Referenten, Regierungsdirektor F. G.; der habe Herrn P. direkt nachgefolgt. Bei I. habe es sich um die Kanzlerin I. D. gehandelt. Mit „Städtle“ sei Stuttgart gemeint. Am 26. Mai 2014 komme in der LKZ ein Artikel. Nachdem sie nicht zeitnah zurückgetreten sei, habe man offenbar die nächste Eskalationsstufe zünden müssen. Hochschulratsmitglied Dr. Haas und mehrere Professoren seien gezielt an die Presse gegangen. In der LKZ erscheine ein Artikel, der, basierend auf Aussagen von Dr. Haas und mehreren Professoren, ihre berufliche und persönliche Kompetenz grundlegend infrage stelle. Obwohl die ihnen Beamten und Beamtinnen (gegenüber) zustehende Fürsorgeverpflichtung gebiete, dass man sie vor derartigen öffentlichen Diskriminierungen schütze, sei vonseiten ihrer Dienstvorgesetzten, Frau Ministerin Bauer, keine Reaktion erfolgt. Am 03.06.2014 habe es die nächste Hochschulratssitzung gegeben, in der das Wissenschaftsministerium erstmals zu den in Bezug auf Herrn Kübler und sie konstruierten Korruptionsvorwürfen Stellung nehme. Herr Dr. R. stelle als Vertreter des Wissenschaftsministeriums in dieser Sitzung klar, dass sowohl Herr Kübler als auch sie stets korrekt und rechtmäßig gehandelt hätten. Aber da sich das alles schon so sehr in der Hochschule rumgesprochen gehabt habe, habe Professor F. nach der Sitzung eine Anzeige gegen sie (Zeugin) erstattet. Herr F. sei inzwischen übrigens suspendiert. Sie habe selber drei Senatssondersitzungen zwischen April (2014) und Mai 2014 anberaumt. Gutgläubig, wie sie gewesen sei, habe sie immer noch gedacht, man könne miteinander reden, und man müsse doch auch über diese Resolution eine Aussprache finden. Sie habe diese Sitzungen geleitet. Sie habe dann in diesen Sitzungen gemerkt, dass nicht alle sich von dieser totalen Welle hätten mitreißen lassen. Sie habe insbesondere gemerkt, wie aufrecht Studierende sein könnten. Vor allem diejenigen seien es gewesen, die stets die aufklärenden Fragen gestellt hätten. Sie hätten schlussendlich in diesen drei Sitzungen alle Vorwürfe und Missverständnisse ausräumen oder zumindest einer Klarstellung zuführen können. Bei diesen Sitzungen habe sich dann aber auch das Zusammenwirken von Frau D. und den Resolutionsunterzeichnern gezeigt. Sie habe es vorher schon zitiert: „Sie hat sich in Sachen Wechslerzulagen vor die Wechsler gestellt.“ Am 26.06.(2014) sei es zu dieser Abwahlabstimmung gekommen. Die sei von den Studierenden H., Z., P., K. beantragt worden, gemeinsam mit Professor R. Sie hätten ihr das auch erklärt. Sie hätten gesagt: „Frau S., wir brauchen einen Abschluss dieser Diskussion. Wir brauchen jetzt Klarheit.“ Entweder hopp oder top auf gut Deutsch. In der Senatssitzung am 26. Juni (2014) habe der Abwahlantrag nicht das gesetzlich notwendige Quorum von zwei Dritteln der Mitglieder erreicht. Sie sei im Amt geblieben. Vor der Sitzung habe Frau Professor Dr. B. die Zeugin telefonisch darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie von Frau Professor Dr. Sch. so sehr unter Druck gesetzt worden sei, dass sie sich nicht in der Lage fühle, an der Senatssitzung teilzunehmen. Offenbar sei man davon ausgegangen, dass sie sie

(Zeugin) nicht abwählen würde. Dass das Niveau in diesem Zeitpunkt innerhalb der Hochschule auf einem Tiefpunkt angelangt gewesen sei, zeige auch die nachfolgende Reaktion. Herr Professor R., dem man offensichtlich unterstellt habe, sie in der geheimen Abstimmung nicht abgewählt zu haben, habe nach der Sitzung folgende SMS des Kollegen D. erhalten: „Du bist ein mieses und charakterloses Schwein. Unsere ganze Verachtung gilt dir.“ So weit ein Eindruck zum Niveau an einer Hochschule für Verwaltung und öffentliche Finanzen des Landes Baden-Württemberg. Daraufhin habe Herr Professor R. die beiden Dekane und Resolutionsverfasser H. und Sch. aufgefordert, als Verantwortliche zur Deeskalation beizutragen und endlich diesen Entgleisungen entgegenzutreten. Auch der AStA-Vorsitzende K. habe gemeinsam mit seinen Kollegen einen Appell an den Hochschulrat gerichtet und führe in diesem Appell aus: „Die Studenten, die sich für unsere Hochschule einsetzen, werden von manchen aus der Professorenschaft angegangen, auf den Fluren wird abfällig von ihnen gesprochen. ... Die gleichen Probleme habe ich auch schon von Professoreseite gehört. Professoren, die sich aber nicht trauen, etwas zu sagen, weil sie noch ewig mit den Anderen zusammenarbeiten wollen! ... Ich hätte auch an die Presse gehen können oder rechtliche Schritte einleiten können, aber ich habe es nicht getan! Ich glaube an das Recht, und ich glaube auch an den Hochschulrat.“ Wie sehr das die Studierenden beschäftigt habe, sehe man daran, dass sie eine Sonderausgabe des gemeinsamen Studentenmagazins, dieses „HVF mag“ (Hochschulmagazin), von AStA, APR, also Ausbildungspersonalrat, und StuRa gemacht und diese getitelt hätten mit: „Rektorin bleibt im Amt“. Darin werde ausgeführt, dass die Zweidrittelmehrheit für die Abwahl nicht erreicht worden sei. Das sei eine rechtsverbindliche Entscheidung. Und dann hätten sie geschrieben: „In diesem Sinne bitten wir alle Betroffenen, das MWK, die Entscheidungsträger an der Hochschule und den Hochschulrat, inständig, konstruktiv zusammenzuarbeiten und die Ordnung an unserer Hochschule aufrechtzuerhalten.“ Man hätte zu diesem Zeitpunkt, sicherlich auch im Interesse einer Vorbildfunktion für die Studierenden, entscheiden können, sich an eine demokratisch getroffene, rechtmäßige Entscheidung zu halten. Der Hochschulrat und das MWK hätten das aber nicht getan. Die Entscheidung des Senats sei weder vom Hochschulrat noch vom MWK respektiert worden. Sie (Zeugin) habe dann ihrerseits am Tag nach der Senatssitzung Herrn Dr. R. vom Wissenschaftsministerium angerufen und um einen zeitnahen Gesprächstermin gebeten. Sie habe ihm mitgeteilt, dass Frau Prorektorin M., Herr Professor R. und sie ein gemeinsames Eckpunktepapier entwickelt hätten, um nun endlich zu einer Befriedung und zu einem konstruktiven Miteinander an der Hochschule kommen zu können. Herr Dr. R. habe diesen Gesprächswunsch abgelehnt. Er sehe ausschließlich Bedarf für ein Gespräch mit ihr (Zeugin) zu ihrer persönlichen Weiterentwicklung. Er habe dies damit begründet, dass das Quorum im Senat nur knapp verfehlt worden sei. Am 1. Juli 2014 habe die nächste Hochschulratsitzung stattgefunden. Sie sei zu diesem Zeitpunkt in Urlaub gewesen. Der Hochschulratsvorsitzende Kübler sei aus Asien zurück gewesen und habe sie in Südfrankreich angerufen. Er habe ihr mitgeteilt, dass er nun auch die Seiten wechseln werde. Er habe sie darum um Verständnis gebeten. Aber er sei ein Ehrenmann. Er lasse sich doch nicht wegen eines Ehrenamts an der Hochschule seinen guten Ruf zerstören. Und es sei ihm völlig klar, dass die Gegenseite den Korruptionsverdacht ausnutzen und immer mehr an die Presse bringen werde. Er wolle sich dieser Schlammschlacht nicht aussetzen. Er habe sie um Verständnis dafür gebeten, dass sich nun an dieser Stelle wahrscheinlich ihr Weg trennen würde. Er würde am nächsten Tag in der Hochschulratssitzung gleichfalls für ihren Weggang votieren. Am 1. Juli 2014 habe sich dann der Hochschulrat tatsächlich damit befasst, wie man die Rektorin zum Weggang zwingen könne, nachdem ja die Senatsentscheidung einem Weggang entgegenstehe. Herr Dr. R. habe die rechtlichen Möglichkeiten dargelegt und darauf hingewiesen, dass bis zu dem 26.06.(2014) rein juristisch alles, was man ihr bis dahin vorgeworfen habe, verbraucht sei – verbraucht im Rechtssinne, weil der Senat entschieden habe, dass man sie nicht abwähle. Er habe darauf hingewiesen, dass neue Gründe vorhanden sein müssten. Erst wenn neue Gründe da seien, könne man sie abwählen. Man habe sich dann auch noch mit der Frage eines Staatskommissars beschäftigt und dass man für die Bestellung eines Staatskommissars die Funktionsunfähigkeit der Hochschule benötige. Stichwort Funktionsunfähigkeit: Kurze Zeit später seien die Dekane, der Personalrat und weitere zurückgetreten. Und es sei sofort ein Antrag gestellt worden im Hochschulrat. Jetzt sei doch die Funktionsunfähigkeit gegeben, jetzt könne man doch die Rektorin abwählen. Da habe das MWK intervenieren müssen und darauf hingewiesen, dass man natürlich nicht extern einen Grund zur Abwahl konstruieren könne, sondern dass der Abwahlgrund in der Person von Frau S. selbst liegen müsse. Wenn aber andere zurücktreten würden, dann

liege das nicht innerhalb der Person von Frau S. Am 18. Juli (2014) gehe der AStA-Vorsitzende K. an den „Staatsanzeiger“. Er dürfe das, das wolle sie betonen. An der Hochschule hätten nur drei Personen an die Presse gehen dürfen: der Hochschulratsvorsitzende, der AStA-Vorsitzende und sie als Rektorin. Er fordere in einem Interview die Dekane und Professoren auf, den Blick nach vorne zu richten, Differenzen zu überwinden und die gereichte Hand der Rektorin anzunehmen. Am 18. Juli (2014) finde auch ein Gespräch im MWK statt mit ihrem Anwalt und mit Herrn Dr. K. vom Innenministerium. Herr Dr. K. und sie (Zeugin) hätten bei diesem Gespräch vorgeschlagen, eine Kommission einzusetzen. Sie hätten allerdings eine andere Kommission gewollt, als es sie dann schlussendlich gegeben habe. Sie hätten eine Kommission gewollt, die aufkläre, analysiere, Verantwortlichkeiten benenne und Lösungsvorschläge entwickle. Sie habe bei dieser Sitzung zudem das MWK darum gebeten, ihr einen Beauftragten an die Seite zu stellen, um zu deeskalieren. Das MWK habe keine rechtliche Möglichkeit gesehen, diesen Vorschlag umzusetzen. Sie hätten auch über Dienstpflichtverletzungen der Dekane und der Kanzlerin gesprochen. Und der Bevollmächtigte habe wörtlich geäußert: „Frau D. tanzt Ihnen doch auf der Nase herum.“ Diese Aussage finde sich nicht im Protokoll des MWK. Die Protokolle seien übrigens alle einseitig angefertigt und kein einziges Gesprächsprotokoll sei ihnen zur Abstimmung vorgelegt worden. Am 29. Juli (2014) sei eine weitere Strafanzeige von Herrn F. gegen sie bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart erfolgt. In der Strafanzeige finde sich folgender Passus: „Die Kanzlerin Frau D. hat alle Unterlagen. Landrat Haas aus Ludwigsburg ist ebenfalls in diesem Gremium und könnte Auskunft darüber erteilen.“ Die Staatsanwaltschaft nehme Ermittlungen auf. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen fänden ein bundesweites Echo. Reaktionen ihrer Dienstvorgesetzten auf diese Strafanzeige, um sie zu schützen, gebe es nicht. Die Staatsanwaltschaft stelle am 27.10.(2014) wegen eines fehlenden Anfangsverdachts diese Ermittlungen ein. Obwohl damit festgestanden habe, dass im Zusammenhang mit ihrer Amtsführung ihr keinerlei Vorwürfe gemacht werden könnten und die an die Öffentlichkeit gelangten Vorwürfe unberechtigt gewesen seien, habe die Ministerin daraufhin nichts zu ihrem Schutz unternommen. Juristen wüssten, dass es hinlänglich Rechtsprechung dazu gebe, wie man in solchen Fällen hätte verfahren müssen. Am 4. August (2014) schalte sie (Zeugin) einen Konfliktmanager ein. Nachdem sie den Eindruck gehabt habe, dass sowohl auf mehrere Professoren als auch auf die Studierenden vonseiten der Resolutionsunterzeichner massiv Druck ausgeübt werde und sich die Rektoratsassistentin aus Angst vor Übergriffen mit Pfefferspray ausgerüstet habe, habe sie sich mit einem namhaften und erfahrenen Konfliktmanager, Herrn R. B., in Verbindung gesetzt. Ihr sei es darum gegangen, schnellstmöglich Maßnahmen zu finden, um die Hochschulmitarbeitenden vor weiteren Übergriffen verbaler Art – sie hätte aber auch ehrlich Angst vor Übergriffen körperlicher Art auf Hochschulmitarbeitende gehabt – zu schützen. Herr B. habe sich einen Eindruck verschafft von der Situation vor Ort. Er habe ihnen erläutert, dass es eine sogenannte Konfliktskala gebe mit neun Stufen und dass sie sich derzeit auf der Stufe sechs bis sieben befänden, dass er aber bei einem zeitnahen Einschreiten die Möglichkeit sehe für eine Konfliktdurchbrechung. Er habe aber auch darauf verwiesen, dass die Konfliktdurchbrechung nicht von der Zeugin eingeleitet werden könne. Sie und die Prorektorin seien beide Angegriffene und könnten deswegen nicht selbst agieren. Das müsse zwingend vom MWK ausgehen. Sie habe deswegen die Erkenntnisse und die Empfehlung von Herrn R. B. Herrn Abteilungsleiter B. mit Schreiben vom 4. August (2014) mitgeteilt. Sie habe ihn darum gebeten, etwas zu machen. Sie habe sogar noch geschrieben: „Geld ist da von der Hochschule.“ Sie habe keine Antwort erhalten auf dieses Schreiben. Am 19. August (2014) finde wieder eine Hochschulratssitzung statt. Die Kanzlerin schreibe die Hochschulratsmitglieder und die Senatsmitglieder an, um ihre Sicht der Dinge darzulegen. In diesem Schreiben führe sie auch aus, dass sich im Zusammenhang mit der Neubesetzung der Leitung des Prüfungsamts die Rektorin massiv für eine arbeitslose Bewerberin aus Althengstett eingesetzt habe. Althengstett sei der Geburtsort der Rektorin und nach wie vor Lebensmittelpunkt ihrer Mutter. Die Althengstetter Bewerberin habe im Bewerbungsgespräch aber einen derart schlechten Eindruck und mögliche Anzeichen einer Alkoholerkrankung aufgewiesen, dass sie keine Zusage erhalten habe. Die Kanzlerin stelle also einen Zusammenhang dar zwischen ihrem (der Zeugin) vermeintlichen persönlichen Umfeld und mit der Unterstützung einer alkoholerkrankten Bewerberin. Sie (Zeugin) habe kurz darauf demselben Verteilerkreis mitgeteilt, dass sie weder in Althengstett geboren sei noch eines ihrer Familienmitglieder je in Althengstett gewohnt habe, dass sie die Bewerberin nicht kenne und dass das Auswahlverfahren von den beiden Prorektoren betrieben worden sei, dass mithin alle Behauptungen der Kanzlerin unwahr seien. Sowohl das Schreiben

der Kanzlerin als auch ihre Gegendarstellung seien an das Wissenschaftsministerium gegangen. Am 19. August (2014) habe die Kanzlerin zudem Herrn Dr. R. vom MWK angeschrieben und mitgeteilt, dass sie die Rektorin am 28. April (2014) auf eine mögliche Dienstpflichtverletzung der Prorektorin aufmerksam gemacht habe. Nach über drei Monaten sei in dieser Angelegenheit aber bislang nichts aktenkundig durch die Rektorin veranlasst worden. Wörtlich schreibe sie (Kanzlerin) – sie zitiere –: „Da es sich bei der Ausübung einer ganztägigen Nebentätigkeit in der Phase einer ärztlichen Krankschreibung dienstrechtlich nicht um eine Lappalie handeln dürfte, könnte auch die disziplinarische Nichtwürdigung des Sachverhaltes durch die Rektorin problematisch sein.“ Die Kanzlerin habe ihr (Zeugin) mitgeteilt, dass die Prorektorin möglicherweise, während sie krank gewesen sei, eine Nebentätigkeit ausgeführt habe. Die Zeugin habe daraufhin korrekterweise disziplinarische Vorermittlungen durchgeführt. Der Sachverhalt habe sich nicht bestätigt; er sei unzutreffend gewesen. Sie habe aber, wie man das machen müsse, eine disziplinarische Nebenakte angelegt. Man dürfe derartige Unterlagen zum Schutz des Beamten nicht in die Personalakte aufnehmen. Die Kanzlerin habe das nicht gewusst, habe dann nach den Unterlagen in den Personalakten der Prorektorin gesucht. Warum, wisse sie auch nicht. Die Kanzlerin habe gegenüber der Prorektorin keinerlei dienstrechtliche Befugnisse. Sie habe in dieser Personalakte nichts gefunden und habe das dann dem MWK mitgeteilt, um auch die Prorektorin in irgendeiner Art und Weise zu diskreditieren. Wie habe das MWK reagiert? Sie (Zeugin) habe Vorermittlungen durchgeführt. Sie habe eine disziplinarische Nebenakte gehabt. Sie habe die vorschriftsmäßig unter Verschluss gehabt. Die Kanzlerin D. seien diese Personalangelegenheiten nichts angegangen, weil ausschließlich sie als Rektorin die Eigenschaft der Dienstvorgesetzten gehabt habe. Vollkommen korrekt gehandelt. Das Ministerium frage nicht nach, nehme auch hier nicht den Telefonhörer in die Hand, sondern einen Tag später bekomme sie auf der Grundlage einer Falschinformation der Kanzlerin eine schriftliche Anweisung des MWK von Herrn Dr. E., eine disziplinarische Prüfung des Vorgangs durchzuführen und das Ministerium bis spätestens 30. September 2014 über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten. Sie habe diese zwei Vorgänge deswegen gegenübergestellt. Das eine Mal werde ihr vorgeworfen, dass sie eine alkoholerkrankte Bewerberin aus persönlichen Gründen unterstützen würde. Da passiere nichts. Es gehe durchs ganze Haus, dieser Vorwurf, an alle Gremien. Wenn aber Frau D. beim Ministerium anrufe und behaupte, dass die Prorektorin – es habe ja nicht gestimmt – vielleicht, möglicherweise an einem Tag, an dem sie krank gewesen sei, eine Nebentätigkeit ausgeübt habe, bekomme sie (Zeugin) einen Tag drauf eine schriftliche Weisung. Das sei aus ihrer Sicht nicht unparteiisches Handeln. Am 20. August (2014) schreibe ihr Bevollmächtigter das MWK an und bitte darum, sie nun endlich vor den Dienstpflichtverletzungen der Kanzlerin zu schützen. Er poche auf die Fürsorgeverpflichtung. Sie hätten darauf keine Reaktion erhalten. Anfang September (2014) komme dann die Stratthaus-Kommission. Und während die Stratthaus-Kommission arbeite seien die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gelaufen. Während dieser ganzen Zeit sei sie unter einem unbegründeten Straftatenverdacht gestanden, dem die Ministerin nicht entgegengetreten sei. Die von der Kommission geführten „Gesprächsprotokolle“ hätten belegt, dass eine potenzielle Strafbarkeit von ihr auch bei den Gesprächen der Kommission mit den Hochschulmitgliedern Thema gewesen sei.

Sie wolle in ihrem Eingangsstatement noch auf die Senatssitzung vom 17.12.2014 eingehen, weil das auch Ministerin Bauer vor dem Untersuchungsausschuss gemacht habe. Was da in dieser Senatssitzung geschehen sei, werde immer wieder unzutreffend diskutiert. Das MWK habe die Hochschule mit Schreiben vom 10.12.(2014) aufgefordert zu einer Stellungnahme bezüglich der beabsichtigten Einsetzung des Staatskommissars. Frau Prorektorin M. habe diesen Punkt – sie (Zeugin) sei damals krank gewesen – nach vorausgegangener telefonischer Abstimmung mit ihr auf die ohnehin am 17.12.2014 terminierte Senatssitzung gesetzt. Ein entsprechender Antrag der Senatsmitglieder, wie von Frau Ministerin Bauer vorgetragen, habe nicht vorgelegen. Vor dem 17.12.(2014) habe sie (Zeugin) mit Frau Prorektorin M. die Senatssitzung besprochen. Bei diesem Gespräch seien ihnen Zweifel in Bezug auf die Befassungskompetenz gekommen, weil die geplante Einsetzung zugleich auch mit einem Verbot des Führens der Amtsgeschäfte ihrer Person verbunden gewesen sei und sie sich nicht sicher gewesen seien, ob für derartige Angelegenheiten der Senat überhaupt zuständig sei. Vor Eintritt in die Tagesordnung habe sie als Herrin der Tagesordnung – sie sei Senatsvorsitzende gewesen – diesen Tagesordnungspunkt abgesetzt, um zunächst die streitige Rechtsfrage klären zu können. Das Ministerium sei später in seiner Verfügung davon ausgegangen, dass bereits in die Tagesordnung

eingetreten und bereits in diesen Punkt eingetreten worden wäre. Dann wäre sie befangen gewesen. Wohlgermerkt: Sie hätten sich vor Eintritt in die Tagesordnung befunden. Die Dekane und die Kanzlerin hätten unverzüglich das Wissenschaftsministerium informiert. Das Wissenschaftsministerium habe sie dann mit einer aufsichtlichen Verfügung belegt, die dann auch am Schwarzen Brett ausgehängt worden sei. Dekan H. habe dafür gesorgt, dass das ganze Haus davon erfahren habe. Aber der 17.12.(2014) sei aus einem ganz anderen Grund interessant. In einer kurzen Sitzungsunterbrechung habe der Resolutionsunterzeichner, Senatsmitglied Professor F. – wohlgermerkt: mittlerweile suspendiert –, Frau Prorektorin M. bedroht. Frau M. habe noch am selben Abend das MWK von dieser Bedrohungssituation informiert. Nach dem LHG hätte Frau M. nur entbunden werden können nach vorheriger Einbindung von ihr (Zeugin) und dem Senat. Sie seien nicht unterrichtet worden. Frau M. sei sofort von ihrem Amt als Prorektorin entbunden worden. Das Opfer sei vom Amt der Prorektorin entbunden worden. Gegenüber Herrn F. habe sie (Zeugin) disziplinarische Vorermittlungen angestellt. Sie habe diese disziplinarischen Vorermittlungen auch an ihren Nachfolger, Herrn Staatskommissar Professor Dr. M., übergeben. Sie habe wegen Herrn F. auch noch aus anderen Gründen disziplinarische Vorermittlungen angestellt. Offenkundig habe Herr M. diese Ermittlungen nicht fortgeführt. Frau M. sei als ihre Unterstützerin eliminiert worden. Das Stimmenverhältnis im Senat habe sich zu ihren Ungunsten dadurch geändert. Sie sei am 12. Januar 2015 von der Führung ihrer Dienstgeschäfte bei einem gleichzeitigen Erlass eines Hausverbots suspendiert worden. Am 15. Januar (2015) habe der Hochschulrat ihre Abwahl beschlossen. Im Hochschulrat seien von den sieben abwählenden Mitgliedern zwei Wechslerzulagenempfängerinnen, Frau Professorin B. und Frau Professorin Dr. H., gewesen. Der Senat habe in seiner Sitzung vom 28. Januar 2015 die Abwahl beschlossen. Mitgewählt hätten beide Resolutionsverfasser, weitere Resolutionsunterzeichner, also Leute, die jede Menge Dienstpflichtverletzungen verwirklicht hätten, Frau Kanzlerin D. und Herr Staatskommissar M. Sie alle hätten der Zeugin ihr Vertrauen entzogen. Damit hätten diejenigen Professoren und Professorinnen, die durch die rechtswidrige Resolution sowie durch die Rücktritte mit dem Ziel der Herstellung der Funktionsunfähigkeit der Hochschule massive Dienstpflichtverletzungen begangen hätten, Gelegenheit bekommen, sie abzuwählen. Gleiches gelte für die Kanzlerin, die sich auch nach Überzeugung der Kommission mehrfach dienstpflichtwidrig verhalten habe. Das Ministerium habe keine Bedenken gehabt, dass diese Personen berechtigt seien, ihr als rechtmäßig agierender Rektorin das Vertrauen zu entziehen. Schließlich habe der Beauftragte des Ministeriums, der zugleich Kommissionsmitglied gewesen sei, in keiner der Sitzungen klargestellt, dass die Zusammenfassung des Kommissionsberichts nicht mit dem, was er in Wirklichkeit festgestellt habe, übereinstimmt. Möglicherweise hätte er hier eine Garantenstellung gehabt. Durch Verfügung des Wissenschaftsministeriums vom 26. Februar 2015 sei sie aus ihrem Wahlamt als Rektorin entlassen und in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden. Sie habe sich 15 Monate lang im einstweiligen Ruhestand befunden und in dieser Zeit Versorgungsbezüge erhalten, die in etwa der Hälfte ihrer vorherigen Besoldung entsprochen hätten. Das Innenministerium habe entschieden, sie vor Ablauf der Wahlperiode – freiwillig – zum 01.06.2016 wieder in ihr Lebenszeitbeamtenverhältnis aufzunehmen. Sie sei sehr dankbar, dass Herr Minister Gall und sein Ministerialdirektor Zinell das noch ermöglicht hätten. Was sei danach an der Hochschule geschehen? Das vonseiten der Resolutionsunterzeichner gezeigte dienstpflichtwidrige Verhalten habe keine Konsequenzen gehabt. Dem Vernehmen nach solle sogar der Beauftragte des Ministeriums diejenigen, die mit der Resolution in die Öffentlichkeit gegangen seien und dadurch auch den Ruf und die Existenz der Hochschule gefährdet hätten, für ihr Handeln belohnt haben. U. a. soll er wenige Wochen nach seiner Amtsübernahme Frau Dekanin Professor Dr. Sch. eine Zulage in Höhe von 500 € bewilligt haben, und dies, obwohl bei Frau Sch. als einer der sogenannten Normkurvenfälle – und jetzt schließe sich der Kreis – aus dem Jahr 2012 –, angedacht gewesen sei, die damalige Zulagengewährung durch Aussetzen oder Reduzierung in der Zulagenrunde 2015 anzupassen. Zudem habe Herr Staatskommissar M. wenige Monate nach Amtsübernahme beim hierfür zuständigen Personalausschuss des Hochschulrats auch für Frau Kanzlerin D. eine Funktionszulagenerhöhung in Höhe von 500 € pro Monat mit der folgenden Begründung beantragt: „Im Rektorat selbst war sie während der Turbulenzen des Jahres 2014 ein ruhender Pol.“ Offenkundig habe der Beauftragte innerhalb weniger Wochen alle Erkenntnisse, die er als Kommissionsmitglied über die Kanzlerin erlangt habe, vergessen gehabt.

Befragt nach ihren beruflichen Stationen sagte die Zeugin, sie sei insgesamt 30 Jahre im Land Baden-Württemberg Beamtin, 32 Jahre berufstätig. Sie wolle vor allem auf die Stationen eingehen, die für eine Rektorin maßgeblich seien. Sie sei Richterin gewesen, beim Regierungspräsidium Stuttgart, Karlsruhe, verschiedene Ministerien. Aber was oftmals nicht gesehen werde, sei, dass sie auch in Hochschulen tätig gewesen sei. Sie sei an der Universität in Trier hauptamtlich gewesen. Das habe sie vielleicht etwas geprägt: Sie sei am Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie gewesen. Und sie sei an der Partnerhochschule in Kehl mehrere Jahre hauptamtliche Dozentin gewesen. Die wichtigste Station für die Hochschule Ludwigsburg sei natürlich ihre Zeit im Innenministerium gewesen, in dem sie sechseinhalb Jahre als Fachreferentin für die Hochschule in Kehl zuständig gewesen sei. Kehl habe nur das Fachressort Innenministerium, wohingegen Ludwigsburg, das die wesentlich größere Hochschule sei und auch die Steuerbeamten habe, Finanz- und Innenministerium habe. Beim Innenministerium sei sie sechseinhalb Jahre als Fachreferentin gewesen und habe vor allem diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Public Administration geschrieben – die sei heute noch in Kraft – und habe diese Reformumstellung von Diplom auf Bachelor „bewältigt“. Es gebe eine Innenministerkonferenz, und sie sei da eine Zeitlang Ausschussvorsitzende vom Unterausschuss Aus- und Fortbildung gewesen.

Die Zeugin bejahte die Frage, ob es richtig sei, dass sie sich schon vor 2011 um das Amt der Rektorin in Ludwigsburg beworben habe.

Auf Frage, wann das gewesen sei, gab die Zeugin an, dass das eine Amtszeit von Herrn M. davor gewesen sei, dann sei es 2005 gewesen.

Auf Frage sagte die Zeugin, sie sei 2011 dreieinhalb Jahre Erste Landesbeamtin im Landkreis Calw gewesen. Diese Gespräche mit dem E. Z. und mit dem Gemeindetagspräsidenten Kehle hätten sie zu der zweiten Bewerbung bewogen. Sie habe nichts Neues gesucht, aber nachdem diese den Eindruck gehabt hätten, dass es sie da hinziehen könnte und sie da gut hinpassen würde, habe sie sich davon überzeugen lassen.

Angesprochen darauf, dass die Wahl der Zeugin verschoben worden sei, weil im Landtag noch über die Zukunft der Hochschule debattiert worden sei und auf Frage, ob die Hochschule diese Unsicherheit über ihre Zukunft geprägt habe, gab die Zeugin an, sie wolle jetzt zunächst einmal Frau Ministerin Bauer in Schutz nehmen. Diese Unterbrechung der Wahl für ein halbes Jahr habe aus ihrer (Zeugin) Sicht keine nachhaltigen Auswirkungen gehabt. Da habe es zwar diesen Vorfall gegeben, dass man in die Öffentlichkeit gegangen sei, diese kleine Schlammschlacht zwischen Hochschulratsvorsitzenden und einigen Professoren. Aber sie glaube nicht, dass das nachhaltig gewirkt habe. Deshalb sei es auch ganz gut, dass sie nach der Zeit aus dem Innenministerium befragt worden sei. Sie glaube, dass das schon sehr viel länger zurückgreife. Herr Regierungsdirektor P. sei ja öfter bei ihnen in Sitzungen gewesen und habe immer gesagt: „In Kehl ist es so entspannend und so ruhig, und da läuft alles, und immer, wenn ich in Ludwigsburg bin, habe ich ein Mehrfaches an Arbeit.“ Und das sei auch ihr Eindruck gewesen. Sie habe in Kehl gearbeitet als Dozentin. Das sei noch mal ein anderer Blickwinkel, aber da bekomme man ja auch eine Kultur mit, man bekomme eine Stimmung mit. Und in Kehl sei es immer eine andere Stimmung gewesen. Man habe zusammen Mittag gegessen, man habe nachmittags was gemacht, man habe abends was gemacht. Sie sei nach Ludwigsburg gekommen und habe gedacht: „Leben die hier noch nach 13:15 Uhr?“ Es sei abends nichts los gewesen. Man habe nichts miteinander gemacht. Das präge ja alles. Aber sie wolle was anderes sagen. Diese ganze Reform Diplom, Bachelor, Master sei – da habe ja auch noch der Ministerpräsident Teufel mitgewirkt – eine sehr zeitaufwendige Reform gewesen. Und das hätten sie nicht geschafft, wenn nicht die Hochschulrektoren mitgearbeitet hätten. Und Rektor S. aus Kehl habe immer fertige Papiere gehabt, ganze Konzepte, habe mitgearbeitet und in Ludwigsburg sei das nicht der Fall gewesen. Sie hätten auch vonseiten des Innenministeriums sehr früh einfach einen gewissen Eindruck von Ludwigsburg gehabt. Der sei immer ein bisschen anders als der Eindruck von Kehl gewesen.



Auf Frage sagte die Zeugin, es seien zwei Welten. Die Steuerfakultät könne man mehr als Schule bezeichnen, was aber auch daran liege, dass die Steuerfakultät immer von Nichtakademikern geführt worden sei. Es sei mehr verschult. Und die Fakultät I sei eher wissenschaftlich. Und erstaunlicherweise hätten die die Chance nicht genutzt. Die könnten ja unglaublich viele Projekte gemeinsam machen. Das hätten sie auch versucht, anzustoßen. Das sei auch in ihrer Zeit nicht gelungen.

Befragt nach der Weiterentwicklung zur externen oder zur internen Hochschule und ob dies eine Problematik sei, die das Klima an der Hochschule schon vor ihrem Kommen geprägt habe, entgegnete die Zeugin, sie habe die Frage nicht hundertprozentig verstanden. Die Sorge oder die Zielsetzung intern/extern?

Auf Nachfrage, ob es auch noch eine andere Struktur gegeben habe, die das Klima an der Hochschule negativ beeindruckt habe, nämlich unterschiedliche Vorstellungen, wie die Hochschule sich weiterentwickeln solle, sie entweder interne Hochschule bleiben solle, oder sie sich zur externen weiterentwickeln solle, antwortete die Zeugin, das sei in ihrer Phase nicht virulent gewesen. Aus ihrer Sicht habe Konsens darin bestanden, dass sie eine interne Hochschule hätten bleiben wollen, allein deswegen, weil ja auch die Berufsakademien – also die Dualen Hochschulen – so eine Erfolgsstory hingelegt hätten. Kehl, Ludwigsburg vor denen, sei ja die erste Duale Hochschule sozusagen gewesen. Und die anderen hätten es ihnen abgeschaut. Es habe mal eine Entwicklung hin zur Externalisierung gegeben. Die sei Anfang der Zweitausender gewesen. Das sei keine Rede mehr gewesen. Ihre Perspektive sei die gewesen: „Wir stehen hundertprozentig hinter der internen Hochschule, und wir stehen auch dazu, Beamte und Beamtinnen auszubilden.“

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin Vertreterin dieser Vorstellung gewesen sei, aber die Zeugin ja auch wisse, dass z. B. der Professor H. eine andere Auffassung vertreten habe und sich eigentlich auch gerne beworben hätte und auf Frage, ob es sein könne, dass an der Hochschule noch eine andere Ausrichtung durchaus virulent gewesen sei, die sich dann nicht mehr im Rektorat widerspiegelt gesehen habe, sagte die Zeugin, dafür habe sie keine Anhaltspunkte, überhaupt nicht. Weil sie hätten ja auch Senatssitzungen, Hochschulratssitzungen gehabt. Sei nie thematisiert worden.

Angesprochen darauf, dass die Zeugin dargestellt habe, dass sie lange die Aufgaben der Kanzlerin habe mit erfüllen müssen und auf Frage, welchen Aufgabenbereich sie der Kanzlerin zuschreibe, antwortete die Zeugin, dass er gesetzlich definiert sei im LHG. Die Kanzlerin habe ganz klar das ganze Thema Haushalt, Personal, Verwaltung. Da gebe es eine klare Zuständigkeit der Kanzlerin. Bei ihnen habe es tatsächlich etwas Verschiebungen gegeben. Das habe da hergerührt, dass sie sehr viel zu tun gehabt hätten. Und es habe nicht nur Verschiebungen in ihre Richtung gegeben. Auch der Prorektor K. habe im Prüfungsamt sehr viel mit gemacht. Frau Professor M. – sie sei Dienstrechtlerin – habe natürlich im Personalrecht mitgearbeitet. Sie (die Zeugin) habe mal die Kämmerei gehabt. Sie sei im Haushalt nicht ganz unbeschlagen. Irgendwann hätten sie – am Anfang aus Kooperation – auch gewisse Defizite bei der Kanzlerin gesehen, aber sie hätten es trotzdem gern gemacht. Aus ihrer (Zeugin) Sicht sei es eine gute Mischung von ihnen vieren gewesen.

Befragt nach dem Anlegen der disziplinarischen Nebenakte von Frau Professor M. und auf Frage, ob das ureigenes Geschäft der Rektorin sei oder auch Geschäft der Kanzlerin sein könne, sagte die Zeugin, nein. Dienstvorgesetzte über die Professoren sei nur die Rektorin.

Danach befragt, ob die Personalverantwortung der Kanzlerin da nicht so weit gehe, verneinte die Zeugin.

Die Frage, ob es sein könne, dass die Kanzlerin möglicherweise solche Dinge falsch verstanden habe und möglicherweise den Eindruck gehabt habe, dass ihr Geschäftsbereich beschnitten worden sei, bejahte die Zeugin. Die Fragestellerin habe den Nagel auf den Kopf getroffen.

Auf die Frage, ob die Zeugin vorher schon mal in ihrem beruflichen Werdegang mit solchen psychologisch schwierigen Situationen zu tun gehabt habe, sagte sie, das habe man immer in Führungspositionen. Sie habe sehr oft herausfordernde Positionen gehabt. Sie sei auch im Wiederaufbau Ost z. B. gewesen. Sie wolle jetzt gerade mal Dresden nehmen. Da seien die Leute so motiviert und gutwillig und höflich gewesen, sie hätten sich im Umgang einfach korrekt verhalten. In Ludwigsburg sei ein bisschen was Bösesartiges. Das sei eine Problematik, weil sich manche Leute nicht adäquat im Umgang verhalten würden. Und diese Herausforderungen hätte sie auch gemeistert. Es komme auch drauf an, wer alles mitbestimme. Der Unterschied sei der: Solange man sich im rechtlichen Rahmen halte, seien Herausforderungen bewältigbar. Und in Ludwigsburg habe man den rechtlichen Rahmen nicht gewährleistet. Wenn man als Führungskraft grundlos angezeigt werde, wenn Dienstvergehen passierten, wenn alles an die Öffentlichkeit getragen werde, dann werde es schwierig.

Befragt danach, ob die Zeugin mit solchen Herausforderungen zuvor nie konfrontiert worden sei, antwortete sie, sie empfinde die Position der Ersten Landesbeamtin – da sei man ja auch stellvertretende Landrätin – mit 750 Mitarbeitern auch nicht weniger anspruchsvoll, und da habe man auch viele herausfordernde Situationen. Da habe sie vor allem den Verwaltungsstab Katastrophenschutz gehabt. Wenn man dabei sein müsse, wenn Brandopfer geborgen würden, das sei eine ganz andere Art von Herausforderung.

Auf den Vorhalt eines Gesprächs zwischen der Kanzlerin D. und der Zeugin am 21.01.2014, in dem die Zeugin sich einen freundlicheren Umgangston gewünscht sowie die Kanzlerin aufgefordert habe, ihre haushaltsrechtlichen Wünsche umzusetzen und auf die Frage, wie es damals um das Verhältnis zwischen ihr und Frau D. gestanden habe und ob es noch andere Ursachen für dieses Zerwürfnis gebe, sagte die Zeugin, das Zerwürfnis sei ausschließlich von Frau D. ausgegangen. Deswegen könne und wolle sie das hier auch nicht (beantworten). Das wäre stilllos. Sie könne nur mutmaßen. Sie habe der Kanzlerin immer die Hand gereicht. Letztmalig nach dieser Abwahlsitzung, weil sie denke, dass erwachsene Menschen immer miteinander arbeiten können müssten. Und deswegen wisse sie nicht, was der Hintergrund gewesen sei.

Angesprochen auf die Resolution des erweiterten Fakultätsvorstands vom 14.03.2014 und befragt danach, warum der Zeugin nur rund zwei Jahre nach ihrem Amtsantritt zahlreiche Funktionsträger an der Hochschule öffentlich das Misstrauen ausgesprochen hätten, sagte sie, da verweise sie vollumfänglich auf das, was sie heute Morgen ausgeführt habe. Es sei ihres Erachtens etwas gewesen, was gewachsen sei. Da sei das Radio an der Hochschule gewesen, da hätten Herr K. und sie gemeinsam ein Interview gemacht. Und da habe sie zum allerersten Mal klar gesagt, dass die Leute ganz offenkundig Angst um ihre Privilegien hätten. Vielleicht sei es auch interessant, einen Blick darauf zu werfen, welche Leute die Resolution unterzeichnet hätten: Der Herr F. sei ein Wechsler, betreibe einen Buchhandel. Das sage alles. Der Kollege F., seit Monaten suspendiert. Alles andere wisse sie auch nur aus der Presse. Man solle gucken, was der Kollege F. auf dem Facebook habe, „Boah, geile Chicks“. Deswegen habe sie ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet.

Darauf angesprochen, dass es um die Situation 2014 und nicht um jetzt gehe, entgegnete die Zeugin, 2014 habe er auch schon seine „geilen Chicks“ auf dem Facebook gehabt. Es gehe um eine Kultur, und sie stehe für eine Kultur. Und die Personen, die das unterzeichnet hätten, stünden nicht für die Kultur. Die könne man sich alle in Ruhe anschauen. Und dass natürlich eine Frau wie sie (Zeugin) da Unruhe ausgelöst habe bei denen, die seit Jahren ein gutes System sich etabliert hätten. Deswegen habe sie sich auch immer so vorsichtig ausgedrückt in den Hochschulratssitzungen. Man müsse einem ja nicht immer alles so ganz deutlich machen. Sie hätten versucht, in aller Ruhe rechtmäßige Zustände herzustellen.

Auf den Vorhalt, dass der Vorgang rund um die Leistungsbezugsgewährung an die 13 Professoren hochschulintern rund ein Jahr zuvor abgeschlossen gewesen sei mit dem Ergebnis, dass alle das hätten behalten können und dass vor dem Hintergrund der Fragesteller weder zeitlich noch inhaltlich einen Zusammenhang zwischen der Resolution und dieser Leistungsbezugsthematik feststellen könne, sagte die Zeugin, bei zig Hochschulratssitzungen sei es thematisiert

worden. Es stehe explizit in Ziffer 5 der Resolution: „Die Wechsler haben sich getroffen gefühlt.“ Die seien angehört worden und hätten dann ihre finanzielle Situation offenlegen müssen. Alles Böse hätten sie dann immer ihr (Zeugin) zugeschrieben. Sie hätten von denen, um den Vertrauensschutz solide prüfen zu können für die Vergangenheit und für die Zukunft wirklich einfordern müssen: „Studiert der Sohn, oder...?“ Die hätten dann ihre Vertrauensschutzgründe vorgetragen. Das sei für die so eine Schmach gewesen.

Angesprochen darauf, dass in der Resolution die Ausgrenzung der Kanzlerin im Rektorat und der Führungsstil der Rektorin thematisiert worden seien und nur ein einziger Wechselfall unterschrieben habe und dass doch dann normalerweise alle hätten unterschreiben müssen, entgegnete die Zeugin, nein, weil die hätten natürlich die Funktionsträger haben wollen. Die hätten gewollt, dass die Funktionsträger unterschreiben. Aber die Wechsler hätten eine unglaubliche Stimmung ja gemacht. Und die Wechsler hätten auch eine Macht gehabt. Es stehe explizit mit drin. Sie habe es heute Morgen doch zigmal vorgetragen. In den Hochschulratssitzungen, immer, immer sei das Thema gewesen: Ja, es seien die Wechsler gewesen, die Wechsler.

Der Zeugin wurde vorgehalten, dass das Thema abgeschlossen gewesen sei. Sie sagte, vielleicht wäre es für manche abgeschlossen gewesen. Das hätte sie auch gehofft. An der Hochschule sei es nicht abgeschlossen gewesen.

Der Zeugin wurde ferner vorgehalten, dafür, dass es um eine Vertrauenskrise gegangen sei, spreche auch, dass ihr im Hochschulrat mehrfach das Vertrauen entzogen worden sei. So sei der Hochschulrat in einer außerordentlichen Sitzung am 01.07.2014 zu dem Ergebnis gekommen, dass die weitere Zusammenarbeit mit der Zeugin nicht mehr zielführend sei. Indessen sei die Zeugin durch den Hochschulratsvorsitzenden bei der Aufarbeitung der Leistungsbezüge thematik begleitet worden. Folglich müsse doch dieser Vertrauensentzug andere Gründe gehabt haben, als nur der Umgang mit der Leistungsbezüge thematik. Hierauf erwiderte die Zeugin, der Fragesteller möge doch bitte den Hochschulratsvorsitzenden fragen, warum er ihr sein Vertrauen entzogen habe.

Auf den Vorhalt, dass der Hochschulratsvorsitzende die Aufarbeitung der Zulagenkrise damals eng mit begleitet habe, sagte die Zeugin, ja.

Auf die Frage, warum das noch eine erhebliche Rolle gespielt haben solle, sagte die Zeugin, die Wechsler hätten nachweislich aller Protokolle eine erhebliche Rolle gespielt, weil sie einfach eine Stimmung gemacht hätten und weil sie mit dazu beigetragen hätten, dass man diese Abwahl vorantreibe und dass man auch diese Resolution verfasse. Die Wechsler seien immer die zentralen Figuren gewesen. Sie habe jetzt nicht verstanden, weshalb der Fragesteller das mit dem Herrn Kübler gebracht habe. 01.07.(2014) sei schon eine vollkommen andere Phase gewesen. Der Hochschulrat habe sich am 22. April (2014) festgelegt und sei dann nie mehr davon runtergegangen. Den Hochschulrat habe es ja auch nicht interessiert, was der Senat nachher beschließe. Es hätten in der ganzen Zeit keine rationalen Auseinandersetzungen stattgefunden. Sie hätten nie über diese Resolution gesprochen. Es stehe drin: schlechter Führungsstil. Das könne sie von dem Fragesteller auch behaupten. Das könne sie von jedem hier im Raum behaupten. Das sei doch substanzlos. Dem einen sei sie zu ruhig, dem anderen sei sie zu langweilig.

Befragt danach, wer die Stellungnahme des Rektorats zur Resolution vom 25.03.2014 federführend verfasst habe, sagte die Zeugin: M., K., S. Hätten sie aufgeteilt. Sie hätten das ja sehr schnell machen müssen. Jeder habe ein Drittel gemacht. Sie hätten ihre Zuständigkeiten aufgeteilt und am Ende habe es noch eine Endrunde gegeben. Sie seien etwa drei Stunden nochmal zusammengesessen.

Auf Frage, ob sie zusammen verfasst worden sei, antwortete die Zeugin, nein, jeder habe erst einen Teil gemacht, und dann seien sie am Schluss zusammengesessen, weil sie das ein bisschen sanfter hätten formulieren wollen.

Die Frage, ob sie es untereinander abgestimmt hätten, bejahte die Zeugin.

Angesprochen auf das Gespräch im Ministerium am 15.04.2014 bei dem die Zeugin unter anderem disziplinarische Konsequenzen gegen die Kanzlerin gefordert und gesagt habe, dass sie über umfangreiche Unterlagen und Dokumentationen verfüge und es insoweit für das Ministerium noch sehr unangenehm werden könnte, sagte die Zeugin, dass sich in diesen Protokollen mehrfach solche Dinge befänden. Diese Gesprächsprotokolle seien nicht abgestimmt. Solche Gesprächsprotokolle könne man überhaupt nicht verwenden, wenn sie so etwas beinhalteten. Sie fange an mit Sch. und D. Sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) hätten ja dank ihres Kraftaktes die Kommissionsakte, Akten, die das MWK oder wer auch immer gehabt habe, die lange Zeit verschollen oder bestritten gewesen seien. Und da könnten die Untersuchungsausschussmitglieder mal nachschauen unter Aussagen der Professoren. Dann würden sie feststellen, dass unheimlich viele Professoren gegen die Frau Professor Dr. Sch. und zur Frau D. ausgesagt hätten. Die Aussagen seien einheitlich. Einige hätten gesagt: „Praxissemester von der Frau Sch. – wenn die Frau Sch. weg ist, dann ist Ruhe.“ Es sei schon dieses Zweigespann gewesen, das die ganze Strategie festgelegt habe. Unterstützt von Herrn Dr. Haas. Aber Frau Dr. Sch. und Frau D. hätten eine ganz zentrale Rolle gespielt, was die Kommissionsberichte bestätigen würden. Die Untersuchungsausschussmitglieder sollten mal überlegen, was die Resolution sei. Sie (Hochschulleitung) hätten gewusst, dass die Frau D. aus allen möglichen internen Sitzungen Interna nach außen gebe. Mit diesem Wissen seien sie ins Ministerium gegangen und hätten gesagt: „Macht etwas gegen diese Kolleginnen, setzt denen Grenzen.“ Und das Ministerium frage sie immer desinteressiert und habe gesagt: „Was sollen wir machen, mit Disziplinarverfahren?“ Sie habe gesagt: „Wenn ihr jetzt nicht irgendetwas macht, dann müssen wir andere Wege suchen.“

Auf den Vorhalt, dass das alles keinen Bezug mehr zu der Leistungsbezügeproblematik habe, sagte die Zeugin, Frau D. sei im Rektorat nicht besonders gut mit ihnen ausgekommen, da habe es Spannungen gegeben. Dann die HLD-Runde am 11.03.(2014), und da sei die Frau Sch. dabei gewesen. Die Frau Sch. habe in dieser HLD-Runde das Rektorat kritisiert und habe sich nicht auf eine Klausurtagung einlassen wollen. Offensichtlicherweise habe sie (Sch.) da nicht kommuniziert, aber nur so könne sie (Zeugin) sich dann drei Tage später die Resolution erklären.

Auf den Vorhalt, dass es mit der Zulagenproblematik in dem Moment nichts zu tun habe, sagte die Zeugin, das sei ein Sammelsurium. Man dürfe auch an Nebentätigkeiten denken. Dass die Ehefrau komme, habe auch nichts mit Zulagen zu tun. Es sei ein Konglomerat an Ursachen, und es sei eine Kultur.

Befragt danach, warum es der Zeugin zu diesem Zeitpunkt schon nicht mehr möglich gewesen sei, nach zahlreichen Rücktritten vakante Posten wie z. B. Prorektorposten nachzubesetzen und dass das nach einem schwerwiegenden Verlust an Rückhalt innerhalb der Hochschule klinge, sagte die Zeugin, dass sie das anders sehe. Es seien sehr viele Professoren unter Druck gesetzt worden. Dadurch sei verhindert worden, dass sich Professoren zu ihrem Rektorat bekannt hätten. Wenn ihre Assistentin mit Pfefferspray in der Tasche herumlaufe, habe es schon etwas mit einem sehr gewaltigen Auftreten von manchem zu tun. Und der Gesamtdruck im System sei ein unheimlich hoher gewesen. Sie habe es gar nicht versucht, einen Prorektor zu finden. Herr K. sei wochenlang suizidgefährdet gewesen. Auch das interessiere keinen Menschen mehr. Sie habe Ruhe reinbringen wollen. Für sie sei immer klar gewesen: „Wir holen jemand Externen.“ Sie hätte so jemanden wie einen Konfliktmanager für richtig gefunden.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin den enormen Druck auch zu spüren bekommen habe, sagte die Zeugin, ja.

Angesprochen auf das Protokoll eines weiteren Gesprächs vom 21.05.2014 im MWK und befragt danach, warum die Zeugin bei der Sache inhaltlich so entspannt gewesen sei, obwohl sie auch selber viel Druck erlebt habe, sagte die Zeugin, sie könne das heute auch nicht nachvollziehen. Ihr Mann sei ein fleißiger Mensch, der habe immer mitgeschrieben. Sie hätten ihre Protokolle und sie hätten inzwischen Akteneinsicht gehabt. Die Protokolle würden weit auseinander gehen. Da denke man manchmal, sie seien in unterschiedlichen Gesprächen gewesen. Deswegen gebe sie keine Antwort zu einseitigen Protokollen.

Auf weiteren Vorhalt sagte die Zeugin, das könne sie sich ehrlich gesagt gar nicht vorstellen, dass sie leidenschaftslos gewesen sei in dieser Situation: der Prorektor weg, Korruptionsverdacht, Strafanzeigen.

Angesprochen auf ein weiteres Gespräch im Ministerium am 18.07.2014 und dass der Zeugin vom Innenministerium eine hochdotierte Stelle im Regierungspräsidium Stuttgart angeboten worden sei, entgegnete die Zeugin, sie sehe das vollkommen anders. Wenn der Kommissionsbericht eindeutig gewesen wäre, hätte man das Rad drehen können. Sie seien die Richtigen gewesen, um hier eine klare Struktur reinzubringen, weil man doch merke, es sei doch keine Ruhe. Da wolle man den Untersuchungsausschussmitgliedern vormachen, kaum sei sie weg gewesen, sei da die Ruhe eingeleert. Das sei doch nie und nimmer passiert. Wie sei das mit den Fröschen und dem Teich? Man solle nicht die Frösche fragen, wenn man den Teich trockenlegen wolle. Wenn man dann die Frösche habe, die einen Aufstand übten, dann müsse man das erkennen, und in so einer Situation brauche man Konsequenzen. Und wenn man dann sogar noch mit Dienstpflichtverletzungen „en masse“ reagiere, müsse man das erst recht eindämmen. Sie habe eine Aufgabe darin gesehen. Sie sei total gern Rektorin gewesen. Da sei sie nicht leidenschaftslos. Sie habe das leidenschaftlich gemacht, und sie hätte das sehr gerne weitergemacht. Und sie sei absolut davon überzeugt: Praxissemester von der Frau Professor Dr. Sch., die trennen von der Frau D., Frau D. Grenzen setzen. Sie hätten noch eine Weile gebraucht, aber es wäre gut weitergelaufen.

Auf die Frage, trotz dieser Wechslerprofessoren, die so einen Druck im Hintergrund gemacht hätten, antwortete die Zeugin, das habe sich alles hochgeschaukelt, weil man immer mehr gemerkt habe, man könne machen, was man wolle. Man könne an die Öffentlichkeit gehen, man könne Schmähartikel über sie schreiben. Auch dieser fürchterliche Artikel in der LKZ (Ludwigsburger Kreiszeitung) vom Mai (2014). Wie könne man da zuschauen, wie eine leitende Beamtin so demontiert werde?

Die Zeugin wurde auf den gescheiterten Abwahlversuch im Senat am 25.06.2014 angesprochen und darauf, dass das MWK sowohl die Abwahl im Hochschulrat vom 28.07.2014 einen Tag später als auch den Abwahantrag in der Hochschulratssitzung vom 30.07.(2014) am 06.08.2014 beanstandet habe. Des Weiteren habe das MWK am 14.08.2014 die Umfrage von Professor K. unterbunden. Alle diese Maßnahmen seien im Wege der Rechtsaufsicht zugunsten der Zeugin getroffen worden. Auf Frage, ob sie das anders sehen würde und ob man hier ernsthaft behaupten könne, dass das Ministerium die Zeugin an der Stelle im Regen stehen lassen habe, sagte die Zeugin, man sehe, wie rechtskonform es an dieser Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen zugegangen sei, nämlich nicht rechtskonform. Das Ministerium sei nicht freiwillig tätig geworden. Einmal habe sie einen Anwalt eingeschaltet – das sei nach dieser rechtswidrigen Abwahl gewesen –, und das andere Mal bei dem Herrn K. sei der Landesdatenschutzbeauftragte eingeschaltet worden. Auf Druck.

Auf den Vorhalt, dass das Ministerium aber auf Seite der Zeugin eingegriffen habe, sagte die Zeugin, ja, auf Druck. Das habe sie immer Geld gekostet.

Auf den Vorhalt, dass man aber festhalten könne, dass das Ministerium eingegriffen habe, sagte die Zeugin, das Ministerium habe seine Fürsorgeverpflichtungen auf Druck wahrgenommen und Rechtsaufsichtsmaßnahmen. Das sei ja so ein Doppel.

Angesprochen auf das Protokoll über das Gespräch der Zeugin mit der Ministerin am 05.11.2014 und auf die Frage, ob die Zeugin die Funktionsfähigkeit der Hochschule zu diesem Zeitpunkt noch im Blick gehabt habe, entgegnete die Zeugin, sie habe die Funktionstüchtigkeit ständig im Blick gehabt, weil sie nicht gewollt habe, dass Kollegen, die keinerlei Rücksicht auf andere nähmen und die permanent Dienstpflichtverletzungen begingen an dieser Hochschule, die Macht übernähmen. Sie finde, der 05.11.(2014) sei ein gutes Thema. Es sei wieder ein Protokoll, das einseitig erstellt worden sei. Sie habe auch wieder ein anderes.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe Protokolle erstellt und andere auch, entgegnete die Zeugin, sie sei bei einem Gespräch bei der Ministerin. Eine Woche vorher habe die Staatsanwaltschaft die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen (aufgenommen). „Bild“-Zeitung, überall: „Rektorin klaut Geld“. Das müsse man auch erst mal durchhalten. Und dann komme sie eine Woche, nachdem die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen eingestellt habe, zu ihrer Dienstvorgesetzten, die sie erst mal eine Stunde warten lasse und da mache ihr erst mal Herr Dr. R. klar, dass nur die Staatsanwaltschaft eingestellt habe, man aber doch jetzt noch eine disziplinarrechtliche Prüfung gegen sie einleiten könne. Das sei der Einstieg ins Gespräch gewesen. Jetzt sei sie beim 05.11.(2014). Erst mal sage man, man werde ihren Anwalt anschreiben. Das habe man dann auch gemacht. Weil die Ministerin nämlich nach dieser Einstellung der Staatsanwaltschaft wieder nichts gemacht habe. Dann mache ihr Anwalt die Pressemitteilung, um sie zu schützen. Und dann kriege sie erst mal: „Wir werden Ihrem Rechtsanwalt klarmachen, dass er das nicht tun darf.“ Dann habe er danach ein Schreiben gekriegt. Es folge eine disziplinarische Prüfung. Dann lese ihr die Ministerin aus einem Entwurf vor, den es ja heute nicht mehr gebe. Den vom 03.11.2014, den gebe es ja nicht mehr.

Auf den Einwand, dass das unstrittig sei, sagte die Zeugin, die Ministerin lese ihr vor und dann wolle sie den als Rektorin übergeben bekommen. Die Ministerin habe ihn ihr nicht gegeben. Zwei Tage später habe sie dann unter Aufsicht – Herr R. sei eineinhalb Stunden neben ihr gesessen –, den Entwurf noch mal gelesen und habe festgestellt, dass das, was die Frau Ministerin ihr vorgelesen habe, nur die Sätze gewesen seien, die extrem zu ihrem Nachteil gereicht hätten. Darüber habe Herr R. auch einen Aktenvermerk gemacht und habe dann gemeint, Frau S. sei plötzlich so entspannt gewesen. Ja, sie sei plötzlich entspannt gewesen, weil sie nämlich einen ganz neuen Entwurf am 07.11.(2014) gesehen habe. Dann sage die Ministerin: „Frau S., zum Wohl der Hochschule, treten Sie zurück!“ Dann sage sie zu Frau Bauer: „Frau Bauer, wohin trete ich mit 56 Jahren mit einer minderjährigen Tochter und einem Ehemann, wohin?“ Sie sei die Hauptverdienerin. Da sage die Ministerin zu ihr: „Das interessiert mich doch nicht.“

Angesprochen darauf, dass es zuvor schon ein Angebot an die Zeugin gegeben habe, fragte die Zeugin, was sie für ein Angebot gehabt habe? Sie wolle es wissen. Nicht einmal Frau Schwanitz habe es fertiggebracht. Das sei nämlich eine Sache von der Amtschefin. Wo sei die Amtschefin gewesen? Wo habe sie nach einem Job gesucht? Sie sei danach in den einstweiligen Ruhestand. Kurz bevor der Regierungswechsel gekommen sei, hätten Herr Zinell und Herr Gall sie zurückgeholt. Wie viele Rektoren habe die Ministerin? Sie (Zeugin) habe korrekt gehandelt. Wenn sie im Weg gewesen sei, dann hätte es sich wenigstens gehört von Frau Bauer, dass sie für sie eine adäquate Stelle gesucht hätte. Das habe sie nicht getan, sage zu ihr: „Gucken Sie doch, das ist doch Ihr Problem.“

Auf Frage sagte die Zeugin, die Ministerin habe gesagt: „Gehen Sie“, und dann habe sie (Zeugin) gesagt: „Das muss man doch vorher klären.“ Sie habe auch ganz klargemacht, dass die Existenz ihrer Familie von ihr abhängt. Dann habe die Ministerin zu ihr gesagt: „Frau S., Sie haben jetzt Zeit bis zum 12. November (2014).“ Das sei am 5. November (2014) gewesen. Sie sei am selben Abend bei ihrem Anwalt gewesen, und der habe Frau Dr. L.-M. angerufen, um das möglichst noch zu klären. Es gebe auch ein Schreiben von der Zeugin vom 17. November (2014) an Herrn K. Sie komme aus dem Innenministerium. Die seien ihr nicht böswillig gewesen. – „Aber machen Sie das mal vom 5. bis zum 12. November.“ – Die hätten auch gesagt: „Das ist doch Utopie.“ Da habe die Ministerin ihr angeboten, wenn sie gehe, werde sie den Kommissionsbericht verändern, den von der unabhängigen Kommission.

Auf den Vorhalt, dass sich aus dem Protokoll ergebe, dass die Zeugin bei dem Kommissionsbericht in erster Linie darauf insistiert habe, dass das alles nicht richtig sei, was in diesem Kommissionsbericht stehe, entgegnete die Zeugin, warum das Ministerium über zwei Jahre hinweg wohl diese Akten zurückgehalten habe. Das frage man sich doch. Warum seien die Gesprächsprotokolle vernichtet worden.

Angesprochen auf ein Schreiben der Zeugin an das Ministerium vom 12.12.14 sagte die Zeugin, sie habe den Rückzug nicht als naheliegend bewertet.

Auf Frage sagte die Zeugin, als naheliegend habe sie ihn nicht bewertet, weil sie das insgesamt für eine wahnsinnig infame Intrige halte und sie eine demokratisch rechtmäßig gewählte Rektorin sei, die eine anständige Arbeit gemacht habe. Warum solle sie sich von Leuten, die das Dienstrecht in eklatantester Weise missachten zum Nachteil der Hochschule von dieser Hochschule vertreiben lassen? Und, wenn überhaupt, dann mache man eine gesichtswahrende Lösung. Wo sei die gewesen?

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin diese gesichtswahrende Lösung in dem Schreiben vom 12.12.14 abgelehnt habe, entgegnete sie, das Innenministerium habe zu ihr gesagt: „Frau S., Sie sind so tot, wie es toter nicht geht.“ Sie habe ja eine Karriere hinter sich. Wie wolle man da wieder einen Anschluss kriegen mit diesen ganzen Straftaten, mit dem Korruptionsverdacht usw.? Sie sage ganz offen, dass eine A-16-Stelle im Raum gestanden habe. Warum solle man von B 6 nach A 16, wenn man nichts gemacht habe?

Damit konfrontiert, dass es nicht nachvollziehbar sei, warum die Situation an dieser Hochschule trotz Strafanzeigen und Mobbing für die Zeugin immer noch so reizvoll gewesen sei, dass sie in der Situation nicht mal ansatzweise darüber nachgedacht habe, dann doch die Segel zu streichen, entgegnete die Zeugin, ob es nicht schön sei, wenn eine Führungskraft Durchhaltevermögen habe.

Der Zeugin wurde vorgehalten, sie habe in Bezug auf die Hochschule bemerkenswerte Aussagen gemacht. Bereits vor Amtsantritt 2012 habe sie angeblich wörtlich von „Ausmisten des Stalls“ gesprochen. Im Hinblick auf das Altrektorat M. habe sie von einer „kriminellen Vereinigung“ und von „kriminellen Machenschaften“ gesprochen. Außerdem müsse man den „Sumpf trockenlegen“. Mit Blick auf die ausgeübten Nebentätigkeiten habe sie sich angeblich dahingehend geäußert, dass sie den Professoren „mal das Arbeiten beibringen müsse“. Auf Frage, wie die Zeugin zu diesen Aussagen stehe, sagte sie, das seien klassische Mobbing-Strategien. Und das mit dem Sumpf trockenlegen, das sei das allerbeste Beispiel. Das stehe in einem Hochschulratsprotokoll zum Kanzlerwahlverfahren im Mai 2012. Da habe die Frau Heck Bedenken gegen Frau D. gehabt und habe geäußert, dass es mit Frau D. in der Zusammenarbeit mit Vorgesetzten schwierig werden könnte. Und dann habe sie gesagt, Frau D. habe in der Findungskommission geäußert, dass sie – sinngemäß – jeden Sumpf trockenlegen könne. Das stehe so im Protokoll. Da sehe man, wie das an der Hochschule laufe. Da seien wieder in der Hochschulratssitzung die Frau Professor B. und die Frau Professor Dr. H. drin gesessen und seien rausgegangen: „Ah, die Frau S. hat gesagt ‚Sumpf trockenlegen‘“. So laufe das. Das seien Intrigen. Sie (Zeugin) habe ein Wort gesagt. Das habe sie aber in einer ganz lockeren Ausdrucksweise gesagt. Und zwar sei es um diese Brandlasten gegangen. Das seien ja alles Holzschränke gewesen, und die seien „ratzevoll“ mit Akten gewesen. Da habe sie in der letzten Personalversammlung im Dezember gesagt (2012): „Dann lasst uns das Jahr 2013 damit anfangen, dass wir ausmisten.“ Das habe sie so gesagt. Und man sehe, was da draus werde. Und „kriminelle Vereinigung“ habe im Übrigen Herr F. gesagt in ihrem Büro, als es um seinen 40. Geburtstag gegangen sei, wo sie (Zeugin) gesagt habe: „Ich habe Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dessen, was das Vorgängerrektorat gemacht hat.“ Da habe Herr F. zu ihr gesagt: „Wollen Sie etwa sagen, dass das eine kriminelle Vereinigung gewesen sei?“ Das sei die klassische Form einer Intrige. Sie renne doch nicht durchs Haus und sage: „Ich lege hier den Sumpf trocken.“ Das sei doch abstrus.

Auf den Vorhalt, dass es ja immerhin denkbar sei, wenn sie in der Wut entstünden und es daher die Frage des Fragestellers sei, wie die Zeugin dazu stehe, entgegnete die Zeugin, sie sei nicht wütend gewesen. Sie sei meist gut drauf gewesen. Sie habe keinen Grund gehabt.

Auf die Bitte, zeitlich in etwa festzumachen, wann diese „Intrigen“ gegen sie ihren Anfang genommen hätten und wodurch sie möglicherweise ausgelöst worden seien, antwortete die Zeugin, sie hätten im Rektorat im November/Dezember 2013 spürbar gemerkt, dass es nicht mehr „rundlaufe“. Es sei auf der einen Seite um den Umgang mit Langzeiterkrankten und um die Wiederbesetzung der stellvertretenden Kanzlerstelle gegangen. Da habe die Prorektorin Professor M. die Kanzlerin auch sehr unterstützt. Der stellvertretende Kanzler sei zugleich Leiter vom Prüfungsamt und sehr lange krank gewesen. Da hätten sie gemerkt, dass Frau D. das noch

nie gemacht habe. Als es um die Wiederbesetzung des Prüfungsamts gegangen sei, hätten die beiden Prorektoren und sie eine andere Meinung als die Kanzlerin vertreten. Die Kanzlerin habe jemanden aus der Verwaltung haben wollen, und sie hätten ausschreiben wollen. Da sei der erste wirkliche Konflikt spürbar gewesen. Und ab da hätten sie gemerkt, dass es nicht mehr reibungslos laufe.

Auf Frage antwortete die Zeugin, Frau D. habe eine ganz junge Kollegin gewollt, die sie drei einheitlich für ungeeignet gehalten hätten, weil auch das Prüfungsamt in keinem guten Zustand gewesen sei. Sie hätten mehrheitlich beschlossen, dass die Stelle ausgeschrieben werde. Beim Bewerbungsverfahren für die Besetzung des Prüfungsamts hätte die Kanzlerin normalerweise dabei sein müssen. Die beiden Prorektoren hätten das Verfahren dann gemeinsam gemacht. Sie wisse nicht mehr genau, ob Frau D. sich geweigert habe, da mitzumachen. Fakt sei, dass die beiden Prorektoren diese Bewerberauswahl durchgeführt hätten. Schon das sei untypisch. Am Ende hätten sie einen hervorragenden Prüfungsamtsleiter gefunden. Die Bewerberin der Kanzlerin sei nicht durchgekommen und habe auch kurz darauf die Hochschule verlassen. Die Fragestellerin wolle darauf hinaus, wann sie gemerkt hätten, dass diese Zusammenarbeit hänge. Die Kanzlerin habe zu der Zeit auch eine Entscheidung nicht umgesetzt, die sie mehrheitlich getroffen hätten, bei der es um Haushaltsmittel gegangen sei. Sie (Zeugin) habe den Eindruck gehabt, dass sie nicht vollumfänglich informiert werde über vorhandene Haushaltsmittel. Im Februar 2014 sei es um die Bachelorfeiern gegangen, die sie zwei Mal im Jahr machen würden. In anderen Hochschulen würden die Studierenden 20 € oder 30 € bezahlen und Ludwigsburg habe sich immer den Luxus geleistet, dass die Studenten nichts bezahlen müssten. Und die beiden Prorektoren und sie seien von Frau D. so unterrichtet worden, dass kein Geld mehr da sei. Es sei um 18.000 € im Jahr gegangen. Sie hätten sich das immer noch erlauben können. Und dann hätten sie die Entscheidung getroffen, dass sie diese Bachelorabschlussfeiern nicht mehr in diesem Rahmen machen würden, weil sie gesagt hätten, dass kein Geld mehr da sei. Die Studenten hätten das dann wieder mitgekriegt. Sie habe nur ganz klar den Eindruck gehabt: „Wir werden nicht zutreffend informiert.“ Zumal sie dann von jemand gehört habe, dass beiden Fakultäten zeitgleich jeweils 10.000 € Fortbildungsmittel angeboten worden seien. Die Kanzlerin habe natürlich ihr Budget selber im Griff gehabt. Sie anderen drei hätten von diesen Fortbildungsmitteln keine Ahnung und darüber auch keine entsprechenden Informationen gehabt. Dann habe es noch einen weiteren Vorfall im Januar 2014 gegeben. Die Studenten, AStA, APR und StuRa –, hätten regelmäßig mit der Hochschulleitung eine Quartalsitzung gemacht. Es sei neu gewesen, dass immer alle drei Gremien an den Tisch gekommen seien. Und sie hätten im Januar (2014) eine Sitzung gehabt. Da sei Frau D. dabei gewesen, Frau G. von der Personalverwaltung und sie (Zeugin). In dieser Sitzung hätten sie über die Zustände im Prüfungsamt gesprochen. Es sei immer eine sehr offene Runde gewesen. Sie habe die Studenten auch aufgefordert und habe gesagt: „Bringen Sie hier ganz offen Ihre Verbesserungsvorschläge ein. Dann können wir darüber nachdenken, wie wir es optimieren.“ Sie habe aber auch immer gleich einen Lösungsansatz gewollt – also nicht nur Kritik, sondern immer gleich Verbesserung oder Lösungsansatz. Und dann hätten die Studierenden, die Bachelor, gesagt: vor der mündlichen Bachelorprüfung hätten sehr viele Studenten noch nicht die Benotung der schriftlichen Note. Sie müssten also ins Mündliche gehen, ohne zu wissen mit welcher Note. Sie habe selber Bachelorarbeiten betreut, und sie habe das abwegig gefunden. Sie habe gedacht: Das könne man doch nicht; man könne die Leute doch nicht in die mündliche Prüfung schicken; man müsse doch wissen, ob man auf eine Eins oder auf eine Drei geprüft werde. Und sie habe dann in dieser Runde geäußert, dass sie es für wichtig und richtig halte, dass man vor einer mündlichen Prüfung schriftliche (Ergebnisse habe), dass auch die Professoren sich mit ihren Korrektoren darauf einstellen sollten. Und diese Äußerung von ihr sei dann wieder durchs Haus gegangen und sie würde die Professoren schlechtmachen. Es sei immer alles durchs Haus gegangen. Sie habe mit den Studenten noch mal gesprochen. Es habe dann geheißen, die Studenten hätten das nach außen gegeben. Sie habe mit allen drei Vorsitzenden der drei Gremien gesprochen. Sie habe sogar schriftliche Äußerungen von denen bekommen, dass sie sich für alle ihre Mitglieder verbürgten, dass von ihnen sei nichts nach außen gegangen sei. Jetzt müsse es von irgendjemand anderem nach außen gegangen sein. Sie könne nicht sagen, dass es Frau D. gewesen sei. Es habe sich nur so gehäuft, dass diskreditierende Äußerungen plötzlich durchs Haus gegangen seien.



Auf den Vorhalt, dass die Zeugin häufig den Begriff „wir“ verwende und sie darauf hingewiesen habe, dass das Rektorat ein Kollegialorgan sei, sagte die Zeugin, ja.

Auf den weiteren Vorhalt, die Zeugin habe den Begriff „wir“ aber auch als Gegensatz zu der Kanzlerin verwendet und auch von der „Kaffeerunde“ vor den Hochschulratssitzungen gesprochen, sagte die Zeugin, ja.

Die Frage, ob dort Frau D. mit dabei gewesen sei, verneinte die Zeugin. Darüber hätten sie wahrscheinlich nicht nachgedacht. Diese Runde sei einfach schon gewachsen gewesen. Ihr Eindruck sei gewesen, dass Herr Kübler sie habe unterstützen wollen, weil kein Kanzler da gewesen sei. Auch Herr P. sei wirklich sehr hilfsbereit gewesen. Das sei eine Runde gewesen, die aus einem personellen Defizit heraus entstanden sei. Es seien keine Prorektoren da gewesen, es sei kein Kanzler da gewesen. Die sei ganz am Anfang entstanden, diese Vierer-Runde. Das seien immer der Herr Kübler, die Frau Heck, der Herr P. und sie gewesen. Und das hätten sie irgendwie so beibehalten. Sie hätten das nie hinterfragt. Wenn man sie das jetzt so frage, hätte man es hinterfragen können.

Befragt danach, ob die Zeugin die Einschätzung teile, dass solche Zirkel auf Außenstehende ausschließend wirken könnten, antwortete die Zeugin, ja, könnte sein. Sie alle vier hätten nicht darüber nachgedacht. In der Runde seien die wichtigsten Informationen ausgetauscht worden. Es sei mal in einer Hochschulratssitzung zur Sprache gekommen, dass sie Zirkel pflegen würden und dass Herr Kübler und sie so eine Art hätten.

Auf den Vorhalt, dass Intrigen nicht vom Himmel fallen würden und es für fast alles zumindest einen Auslöser gebe, sagte die Zeugin, sie sei da gleicher Meinung. Sie würde aber erwarten, dass man das dann doch normalerweise anspreche.

Auf Frage, ob die Zeugin Frau D. darauf angesprochen habe, antwortete die Zeugin, sie habe es für unerlässlich gehalten, dass sie eine Dritte einbänden, dass sie nicht zu zweit sprächen. Sie hätten zu zweit gesprochen, aber nicht konstruktiv an der Thematik arbeitend. Sie habe damals gesagt, sie wolle mit der Kanzlerin einen Coachingprozess machen. Coaching sei ja positiv, damit sie wieder zusammenfinden würden. Und deswegen habe es auch dieses Gespräch am 21.01.(2014) gegeben, wo sie über ihre Rollen gesprochen hätten. Aus ihrer Sicht sei es ganz klar so gewesen, dass sie nicht ohne externe professionelle Hilfe zu ihrem alten Verhältnis (zurückgefunden hätten). Das Verhältnis sei gut gewesen; sie hätten sehr viel auf die Beine gestellt miteinander. Es habe für sie (Zeugin) keinen konkreten Vorfall gegeben.

Der Zeugin wurde vorgehalten, sie habe in ihrem Eingangsstatement auch Vorwürfe gegenüber dem Ministerium geäußert. Sie habe einmal gesagt, dass dort Hinweise oder Bitten, die von ihr gekommen seien, anders gehandhabt worden wären als entsprechende Hinweise der Kanzlerin und sie habe auch den Eindruck wiedergegeben, das Ministerium habe auf ihre Abwahl hingewirkt im weiteren Verlauf. Sie habe den Kommissionsbericht als staatlichen Ausforschungsbericht bezeichnet und den Eindruck erweckt, als habe das Ministerium Einfluss auf den Kommissionsbericht genommen. Auf die Frage, wer beim Ministerium aus Sicht der Zeugin diese Handlungsweise veranlasst habe und an welchen Personen sie das festmache, sagte die Zeugin, es könne viele Gründe haben. Warum habe das Ministerium hier nicht sie gestützt? Man müsse die Phasen unterscheiden. Sie habe ja auch gemerkt, dass mit ihr gar nicht mehr gesprochen werde, also auch im Zusammenhang mit der Anforderung der Staatsanwaltschaft. Warum spreche man nicht mit ihr? Es sei dann offensichtlich gewesen, dass man da das Gespräch vermieden habe. Sie habe den Eindruck, dass das Ministerium sehr konsistent gehandelt habe durch Nichthandeln. Das sei schon bei den Wechslern losgegangen.

Sie lese heute Morgen: Frau Sitzmann mit dem LBV. Das sei für sie (Zeugin) Standard: Staatsanwaltschaft, Disziplinarverfahren, Landesrechnungshof. Im Innenministerium sei das genauso. Sie habe 30 Jahre Berufserfahrung. Warum mache das Wissenschaftsministerium etwas, das in anderen Häusern aus ihrer Erfahrung heraus Standard sei, nicht? Und da sei so eine Grundphilosophie. Es sei eine Mutmaßung. Sie habe zwei Dinge festgestellt im Zusammenhang

mit den Wechslerzulagen. Das Ministerium habe immer gewollt, dass es eine rechtmäßige Umdeutung werde, also, dass man mit aller Gewalt etwas, was am Schluss noch den Makel der Rechtswidrigkeit gehabt hätte – sie hätten es behalten dürfen, aber es sei halt rechtswidrig gewesen – auch diesen Makel habe nehmen wollen und auf gar keinen Fall Disziplinarverfahren habe durchführen wollen. Das hätten sie aus ihrer Sicht sogar schon beim Rektorwahlverfahren machen müssen. Man könne nicht einfach einen Hochschulratsvorsitzenden mit Wladimir Putin vergleichen und das konsequenzenlos lassen. Das Wissenschaftsministerium habe die Hochschulautonomie ihres Erachtens extrem weit interpretiert. Es könne sein, dass sie anders denke, weil sie aus dem Innenressort komme. Herr Kübler mit seiner Oberbürgermeister-(Erfahrung), Frau Heck aus dem Finanzministerium, Frau M. und sie. Auch das sei ein Zusammentreffen gewesen, wo sich zwei Frauen, die sich sehr ähnlich seien, vielleicht auch verstärkt hätten. Sie hätten sehr ähnlich gedacht, sie seien auch sehr schnell gewesen. Es könne sein, dass das für das Wissenschaftsministerium eine fremde Kultur gewesen sei. Sie kenne natürlich auch die Rektorskollegen. Sie sei die einzige Juristin gewesen. Die anderen Rektoren seien ja keine Juristen; das seien Techniker, Naturwissenschaftler. Vielleicht habe sie auf das Ministerium durch ihre Haltung und dadurch, dass sie ihnen auch rechtlich auf Augenhöhe begegne, Druck ausgeübt. Sie hätten zwei Mal im Jahr Dienstbesprechungen gehabt mit dem Wissenschaftsministerium. Da hätten die anderen Rektorskollegen bestimmte Themen wie Gesetzesänderungen, bisweilen nicht nachvollziehen können. Für sie sei es einfacher gewesen. Und auch mit den Zulagen: Andere Rektoren könnten das wahrscheinlich nicht so nachvollziehen.

Die Zeugin bestätigte auf Vorhalt, dass sie mit Herrn P. sehr gut zusammengearbeitet habe.

Die Frage, ob das mit anderen Personen schwieriger gewesen sei, bejahte die Zeugin.

Befragt danach, wer diese Änderung im Umgang mit der Zeugin veranlasst habe und wo das herkomme, antwortete die Zeugin, es sei ein sehr guter Umgang mit Herrn P. gewesen. Und dann sei Regierungsdirektor G. gekommen, und Herr G. sei mit Frau D. „befreundet“ gewesen. Sie hätten sich wohl gut gekannt, sie seien per „du“ gewesen. Der gute, lockere, vertrauensvolle, offene Umgang ins MWK sei mit der Zur-Ruhe-Setzung von Herrn P. und mit dem Ersatz durch den Herrn G. abgebrochen. Man könne trotzdem der Auffassung sein, dass man im Stich gelassen worden sei, und mit jemand gut zusammenarbeiten. Grundsätzlich habe sie auch gefunden, dass Herr B. ein sehr umgänglicher Kollege sei. Und Herr B. sei dann fast zeitgleich auch ausgeschieden. Herr P. und Herr B. seien weggegangen und dann sei die neue Riege im Ministerium gekommen. Ihre Verbindungsleute hätten tatsächlich gefehlt. Und zum Herrn G. habe sie überhaupt keine Verbindung aufbauen können, Frau M., Herr Kübler und Herr K. hätten alle keinen Zugang zu ihm gefunden. Frau M. und sie hätten dann auch darum gebeten, dass Herr G. ausgetauscht werde in den Hochschulratssitzungen, weil er ihnen nicht als adäquate Vertretung erschienen sei. Herr Dr. R. sei dann selber gekommen. Es sei eine Umbruchphase gewesen. Herr P. sei am 31.12.2013 in Ruhestand gegangen, dann sei der Herr B. am 31. März (2014) gegangen, habe das Referat gewechselt; am 01.04.(2014) sei Herr R. gekommen. An diesem 26. Juni 2012 habe sie ja die Ministerin in einem Gespräch unterrichtet. Das sei ein kleines Gespräch gewesen. Die Frau Staatsrätin Erler habe sie da ins Mosaikzimmer ins StaMi (Staatsministerium) eingeladen. Es sei eine ganz kleine Runde gewesen, vielleicht zehn, zwölf Leute. Und die Ministerin habe sie darauf angesprochen, dass doch die Amtszeit Kübler nicht mehr lange gehe und ob man darüber nachdenken könnte, einen neuen Hochschulratsvorsitzenden zu finden. Und sie habe sich mit ihr darüber ausgetauscht, was sie denn davon halte, und sie hätten sich dann über Herrn Kübler unterhalten. Die Ministerin habe ihr (Zeugin) dann auch erzählt, dass sie ihn vom Landtag kenne. Und sie (Zeugin) habe da sehr deutlich Position bezogen. Sie habe dann gesagt, es sei nicht ihre Aufgabe, ihren Hochschulratsvorsitzenden zu suchen. Sie sei gerade drei Monate im Amt gewesen. Sie habe gesagt, diese Veränderungsprozesse, die sie jetzt angestoßen hätten, die würden ganz maßgeblich auf die Handschrift von Herrn Kübler zurückgehen. Herr Kübler als Hochschulratsvorsitzender habe eine Verwaltungshochschule gewollt. Da sei ja auch noch kein Kanzler da gewesen. Sie habe gesagt: „Der Herr Kübler macht einen super Job als Hochschulratsvorsitzender; der steht hinter diesen Veränderungsprozessen. Wenn Sie jetzt da jemand Neues reinbringen, ich halte das nicht für gut.“ Sie habe der Ministerin eine klare Absage erteilt. Sie hätten aber dann auch nicht mehr darüber gesprochen. Und das Nächste, was sie mutmaße: Natürlich sei sie die Schwester von J. S., der zwar eine andere

Position habe als sie. Sie sei vom vorherigen Referatsleiter Dr. M. aus dem MWK schon angesprochen worden, ob sie nicht mal auf ihren Bruder einwirken könne. Vielleicht spiele das auch eine Rolle; sie habe halt den gleichen Namen. Es seien Mutmaßungen.

Danach befragt, ob die Zeugin häufiger beim MWK vorstellig geworden sei als andere Rektorenkollegen, antwortete die Zeugin, ja, mit Sicherheit. Das habe einen Hintergrund. Das gründe in ihrer Arbeit während der Zeit des Innenministeriums. Da hätten sie regelmäßig Besprechungen gehabt im MWK. Finanzministerium, Sozialministerium, Innenministerium, MWK. Sie hätten immer solche Runden gehabt, weil alle vier – also MWK und die drei Fachressorts – für die Hochschulen Kehl und Ludwigsburg verantwortlich seien. Es habe nicht vertrauensvoll zusammengewirkt. Es sei in diesen Besprechungen immer eine Anspannung spürbar gewesen. Und vonseiten des MWKs habe sie auch öfter gehört: „Ach, ihr mit euren Schulen! Das sind doch keine Hochschulen. Was wollt ihr eigentlich? Nehmt die doch zurück.“ Mehrfach habe sie gehört: „Nehmt die doch zurück in eure Fachressorts; das passt doch gar nicht ins MWK.“ Es sei keine optimale Zusammenarbeit zwischen den Fachressorts und dem MWK gewesen. Und das habe sie anders machen wollen. Sie habe von Anfang an den engen Kontakt zum MWK gesucht – aber nicht aus Hilfebedarf heraus. Deswegen auch diese Kommunikation mit Herrn P. Sie habe eine gute Zusammenarbeit gewollt, wie sie sie kenne aus ihren anderen Funktionen, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ohne Misstrauen. Und sie habe schon gemerkt, dass Paul Witt weniger aufs MWK zugehe. Allerdings habe sie dann schon im August 2012 aufgrund der Besprechungen mit dem MWK zusätzliche Stellen bekommen. Herr Witt habe dann auch eine Stelle mehr bekommen. Das habe auch für ihn Früchte getragen. Aber er habe sich definitiv anders verhalten. Sie habe aber auch nie den Eindruck gehabt, dass sie hier irgendjemanden belästige. Sie habe eher den Eindruck gehabt, dass das gut laufe. Sie hätten dann das Rechenzentrum saniert. Und wenn ein Rechenzentrum so darniederliege, brauche man dafür Geld. Und der Herr P. und der Kollege, der die IT gemacht habe, hätten dann IQF-Mittel bekommen; sie glaube, 270.000 €. Das sei viel Geld, und das bekomme man auch nicht einfach so. Die Zusammenarbeit mit dem MWK habe sie konstruktiv gefunden.

Auf Nachfrage, ob die Zeugin durch die häufige Inanspruchnahme im Laufe der Zeit subjektiv jemandem lästiggefallen sei, sagte die Zeugin, nicht, dass sie den Eindruck gehabt hätte.

Auf Frage, wie sich die Zeugin die gewünschte „Rückendeckung“ aus dem MWK vorgestellt habe und von welcher Person sie diese „Rückendeckung“ erwartet habe, antwortete sie, sie hätte sich erwartet, dass man, wenn die Kanzlerin Vermerke ans MWK schicke, sensibel darauf reagiere und die nicht einfach abhefte. Und gegebenenfalls auf den Hochschulratsvorsitzenden und sie zugekommen wäre und gesagt hätte: „Die Kanzlerin hat sich an uns gewendet. Lasst uns mal zusammensitzen.“

Befragt danach, ob die Zeugin das erst im Nachhinein erfahren habe, gab sie an, es sei alles Akteneinsicht gewesen. Das sei ihr zur damaligen Zeit nicht bekannt gewesen. Es gehe bei solchen Konflikten immer darum, dass es sich nicht verfestigen dürfe. Je länger sich das verfestige, umso hoffnungsloser werde die Geschichte. Man hätte aus ihrer Sicht frühzeitig vom Ministerium ein Signal geben können, dass die Kanzlerin sich von Herrn Kübler unter Druck gesetzt fühle, dass sie sich von ihr (Zeugin) unter Druck gesetzt fühle, dass die Kanzlerin ein Problem mit ihnen habe. Dass man vonseiten des MWK es nicht weggelegt hätte, dass man den Konflikt als Dienstvorgesetzte wahrgenommen hätte. Aus ihrer Sicht sei es wirklich eskaliert mit dieser Resolution. Die Resolution sei der Dreh- und Angelpunkt. Eine Resolution, die ein massiv diskreditierendes Papier in Bezug auf ihre Person sei. Dass man das akzeptiere, dass die einfach öffentlich gemacht werde. Egal, wen sie angerufen habe: „Ach, Frau S., die Resolution.“ Das habe sich so was von schnell durch die Verwaltung gearbeitet gehabt. Und das habe doch Vorbildcharakter. Diese Resolution hätte man aus ihrer Sicht eingrenzen müssen, und das hätte nur das MWK als Dienstvorgesetzte machen können.

Auf Nachfrage, sagte die Zeugin, die Ministerin stehe natürlich für den Kopf ihres Hauses. Wenn man sie aus ihrer eigenen Erfahrung als stellvertretende Landrätin frage, hätte sie im Landkreis das gemacht als erste Landesbeamtin. Das mache normalerweise die Hauschefin, so was, und nicht die Spitze. Sie hätte erwartet, dass die Amtschefin (das mache).

Den Vorhalt, dass das ihre Kenntnis voraussetze, bestätigte die Zeugin.

Auf die sich anschließende Nachfrage, ob die Zeugin von dieser Kenntnis ausgehe und woran sie das festmache, antwortete sie, dass sie zwingend von der Kenntnis der Ministerin Bauer ausgehe, weil diese E-Mail vom Herrn Rösler an Frau Bauer gegangen sei. Ob sie auch an Frau Schwanitz gegangen sei, wisse sie nicht.

Befragt danach, zu welchem Zeitpunkt, sagte die Zeugin, am 16. März (2014). Diese E-Mail von Herrn Rösler sei ein Nachweis.

Die Nachfrage, ob die Zeugin es daran festmache, bejahte sie. Herr Kübler habe der Ministerin am 17. März (2014) die Resolution zugeschickt. Es könne sein, dass sie erst mal gedacht habe: „Ah, Resolution; da muss was dahinterstecken an der Kritik gegen eine Führungskraft, wenn die so vehement ist“, und dass sie es gar nicht gewertet habe als Dienstvorgesetzte, dass sie diese dienstrechtliche Relevanz unter Umständen nicht gesehen habe. Bis zum 01.04.(2014). Am 01.04.(2014) habe Herr Kübler der Frau Ministerin Bauer dieses Gutachten vom Herrn A., der elementare Verstöße gegen die Grundprinzipien des Berufsbeamtentums (festgestellt habe), zugeschickt. Von Frau Schwanitz kenne sie hier keine internen Vermerke.

Auf die Frage, woher der Zeugin klar gewesen sei, dass sie am 12.01.(2015) suspendiert werden würde, sagte sie, das sei ihr schon seit dem 8. Dezember (2015) klar gewesen, weil die Ministerin am 8. Dezember (2014) eine Pressemitteilung herausgegeben habe, dass sie einen Staatskommissar einsetzen werde und dass dieser Staatskommissar ab dem 12. Januar (2015) die Aufgaben der Rektorin übernehmen werde. Am 9. Januar (2015) habe Herr M. seine Bestellung gehabt auf den 12. (Januar 2015). Und damit sei klar gewesen, er könne nicht ihr Amt einnehmen, wenn sie noch auf dem Stuhl sitze. Sie habe am 11. (Januar 2015) abends eine Pressemitteilung rausgegeben. Am Montag, 12. Januar (2015), 10:00 Uhr, sei dann die Suspendierung gekommen.

Auf Frage sagte die Zeugin, man sei nie fehlerlos, sie auch nicht. Man dürfe die Frage nicht stellen, wenn es um einen Prozess gehe, der so eklatant gegen Recht verstoße. Man dürfe auch nicht, wenn jemand zusammengeschlagen werde, fragen: „Hätten Sie vielleicht an dem Abend nicht diese dunkle Straße entlanggehen müssen?“ Sie finde, das sei dieselbe Frage. Es gehe nicht um etwas Harmloses aus ihrer Sicht.

Befragt danach, was die Zeugin dazu bewogen habe, sich um das Amt der Rektorin zu bewerben, welche Erwartung sie an die Aufgabe gehabt habe und welche Informationen sie über die Hochschule zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung gehabt habe, sagte die Zeugin, sie habe ziemlich viel gewusst, weil sie sich schon 2005 (beworben gehabt habe). Sie sei in der Thematik „Hochschule Ludwigsburg“ durch die lange Zeit im Innenministerium drin gewesen. Wenn man sechs Jahre die Hochschule betreue, sie sei ja auch in der Partnerhochschule in Kehl gewesen, dann wisse man so (einiges). Sie habe natürlich eine Ahnung gehabt, was eine Verwaltungshochschule sei. Man müsse parallel noch sehen, dass sie zu der Zeit im Vorstand vom Verband der Verwaltungsbeamten gewesen sei. Beamtenausbildung liege ihr am Herzen. Die Führungsposition habe sie gereizt, aber es habe sie schon konkret der Beamtenstatus (gereizt). Sie hätte nicht an eine externe Hochschule gehen wollen. Es sei ganz konkret darum gegangen: Verwaltungshochschule, Ausbildung von Beamten, der Nachwuchs für die Verwaltung. Was habe sie für Erwartungshaltungen gehabt? Sie habe wahnsinnig viel Potenzial gesehen, müsse sie ehrlich sagen. Es sei die größte interne Hochschule Baden-Württembergs. Sie hätten die große Steuerfakultät, dann die Fakultät der Innenverwaltung. Sie habe eine ganz andere Auffassung übrigens vertreten als der Herr K. vom Rechnungshof 2007. Da sei sie noch im Innenministerium gewesen, als diese Vorschläge gekommen seien. Sie denke heute anders. Damals habe sie gesagt, die beiden Hochschulen müssten separat bleiben. Und sie habe gewollt, dass Ludwigsburg, Kehl und die Führungsakademie eine gute Kooperation fänden. Sie hätten ganz schnell eine Kooperationsvereinbarung zustande gebracht. Eine wesentlich größere Praxisnähe sei ihr enorm wichtig gewesen. Es sei ein Riesipotenzial, das man an Professoren und an Bachelor-

arbeiten habe und es gebe so viele wichtige Themen in der Verwaltung. Ihr sei es darum gegangen, dass die Praxis und die Hochschule sich gegenseitig befruchten – mehr als bisher; das sei auch einer der Kritikpunkte der Externen gewesen. Sie habe Gestaltungspotenzial gesehen. Es sei ihr um eine Aufgabe gegangen, die sie interessiert habe. Sie habe seit etwa 1991 im Dienst Einführungsjahr im gehobenen Dienst unterrichtet. Es sei ihr, könne sie fast sagen, eine Herzensangelegenheit gewesen.

Befragt danach, ob es vor der Bewerbung der Zeugin oder während des Bewerbungsprozesses mehrere Gespräche mit Herrn Kübler gegeben habe, sagte die Zeugin, es habe ein Gespräch gegeben vor ihrer Bewerbung. Das habe es auch mit dem Herrn Gemeindetagspräsidenten Kehle (gegeben); das sei vor ihrer Bewerbung gewesen. Das sei völlig klar: Sie bewerbe sich nicht leichtfertig als erste Landesbeamtin irgendwo hin. Das sei klar gewesen, dass sie ausgetotet habe, dass sie Chancen habe.

Auf Frage sagte die Zeugin, aus Sicht des Hochschulratsvorsitzenden (Kübler) sei es dringend gewesen, Transparenz in den Hochschulrat hineinzubringen. Er komme wie die Zeugin aus dem kommunalen Bereich. Er habe klare, aussagekräftige Vorlagen für die Hochschulratssitzungen gewollt, damit der Hochschulrat umfassend und zutreffend informiert sei und auch in Zukunft wisse, welche Haushaltsmittel, welche Stellen (notwendig seien). Die seien sehr nicht umfassend und nicht solide genug informiert gewesen. Sie habe den Eindruck, das sei das Erste von allen Externen gewesen – eine profunde Hochschulratsarbeit zu gewährleisten. Und das Zweite sei eine größere Nähe zur Praxis gewesen. Das hätten alle Externen kritisiert. Sie sage es jetzt mal sehr salopp: Sie hätten gemeint, sowohl Rektorat als auch Professoren hätten auffallend viel Auslandskontakte. Herr Kübler habe gesagt: „Bevor ich ins Ausland reise, muss die Basis passen, muss die Grundaufgabe, muss die Kernaufgabe erfüllt sein.“ Sie hätten sich eine größere Sachnähe zur Verwaltung, also im kommunalen Bereich und auch (zu den) Regierungspräsidien, einen intensiveren Austausch und auch eine praxisorientiertere Ausbildung (gewünscht).

Die Zeugin bejahte die Frage, ob sie als Bewerberin in die engere Auswahl gekommen sei, weil sie gerade nicht aus dem Verwaltungshochschulbereich, sondern aus der Praxis gekommen sei. Steuerverwaltung sei ihr nicht so geläufig. Aber sie habe mit der Frau Heck ein sehr langes Gespräch gehabt. Frau Heck habe sehr konkrete Vorstellungen auch für die Steuerverwaltung gehabt. Auch ihr sei es darum gegangen: Wenn man für 64 Finanzämter ausbilde, dann müsse man immer wissen, wie die Personalentwicklung der OFD aussehe, wie die Perspektiven seien, ob sie Bachelor oder Master wollten. Wenn man einen Master habe, wo wolle man die Leute unterbringen, in welchen Positionen der Finanzämter? Es sei parallel gelaufen, weil auch Frau Heck darüber nachgedacht habe, ihre Ausbildung attraktiver zu machen, und das müsse zusammenspielen.

Die Zeugin bestätigte den Vorhalt, dass diese Abstimmung mit der Finanzdirektion vorher zumindest nicht so gut gewesen sei, dass man kein Optimierungspotenzial gesehen habe.

Die Frage, ob in dem Gespräch zu dem Zeitpunkt schon angesprochen worden sei, dass das Prüfungsniveau zu verbessern wäre, verneinte die Zeugin.

Auf Nachfrage sagte die Zeugin, nie. Aber später dann. Das sei zu dem Zeitpunkt kein Thema gewesen. Thema sei irgendwann die Harmonisierung von Bachelor und Diplom in der Steuerverwaltung gewesen. Sie sei aber nicht mehr dazu gekommen, das anzustoßen.

Auf die Frage, ob die Intransparenz im Hochschulrat so groß gewesen sei, dass man die Zeugin darauf nicht vorbereitet habe, antwortete die Zeugin, das hätten weder Herr Kübler noch Frau Heck gewusst. Manches fühle man. Herr Kehle habe zu ihr gesagt: „Frau S., gehen Sie da rein und schauen Sie sich den Dreck an. Schauen Sie sich einfach den Schmutz an.“ „Schmutz“ sei eine Aussage. „Und schauen Sie sich die vielen zerrissenen Poster im Rektoratsvorzimmer an und lassen Sie das auf sich wirken.“ Es sei so gewesen, wie er gesagt habe. Man könne es auf

sich wirken lassen. Und das habe beim Herrn Kehle auch so ein Gefühl von Unordnung ausgelöst. Fehlende Struktur, könne man sagen. Wenn es im Kleinen keine Struktur gebe, dann im Großen auch nicht.

Befragt danach, ob Herr Kübler die Zeugin vorab nicht darauf hingewiesen habe, dass eine sehr anspruchsvolle Aufbau- oder mindestens Reorganisationsarbeit vor ihr liegen würde, antwortete die Zeugin, das habe er nicht so eingeschätzt – sei sie sich sicher. Es sei ein paar Jahre nicht rund gelaufen. Das Gefühl hätten sie ihr übergebracht – alle, auch Frau M. aus der Verwaltung. Insbesondere auch Studiendekan Z. Der habe gesagt: „Ach, irgendwie, es läuft überhaupt nicht rund.“ Aber z. B. das mit dem Rechenzentrum habe überhaupt niemand einschätzen können. Das könne man nur, wenn man vor Ort damit arbeite. Als Externer, als Hochschulratsmitglied sei es schwer, das zu sehen.

Die Frage, ob es aus dem Ministerium vorher auch keine Hinweise gegeben habe, verneinte die Zeugin.

Die Nachfrage („Keine?“) verneinte die Zeugin. Sie habe auch Herrn P. nicht gekannt. Den habe sie kennengelernt an dem Tag der Findungskommission.

Auf Frage, wann die Zeugin das erste Mal ganz allgemein den Austausch mit dem Ministerium zur Situation der Hochschule gehabt habe, sagte die Zeugin, das könne sie nicht tagscharf sagen. Sie wisse nur, dass sie ab dem ersten Tag mit dem Herrn P. (zusammengearbeitet habe). Es habe einfach funktioniert. Sie habe mit ihm schon nach einer Woche telefoniert – vielleicht schon nach drei Tagen; das wisse sie nicht mehr genau. Er sei auch sehr hilfsbereit gewesen. Sie habe von Anfang an mit ihm den laufenden Austausch gepflegt.

Auf den Vorhalt, dass es unverständlich sei, dass die größte Hochschule von Baden-Württemberg für die Ausbildung von Beamten in einem zumindest leicht vernachlässigten Zustand sei und das Ministerium sich dafür nicht stärker interessiere, sagte die Zeugin, ja es sei so gewesen.

Angesprochen auf die offene Konfrontation mit der Kanzlerin, die schnell in die Resolution gemündet habe und unmittelbar der Presse zugespielt worden sei, bestätigte die Zeugin den Vorhalt, dass man mehr Schaden der Hochschule nicht habe antun können und das Ministerium immer noch nichts mache.

Auf Frage, ob die Zeugin sich da alleine gelassen gefühlt habe, antwortete sie, da gebe es auch viele Schreiben. Herr Kübler habe dem Ministerium das Gutachten von Herrn A. übersandt, in dem dieser Dienstpflichtverletzungen feststelle. Herr Kübler sei nach Indonesien geflogen und habe zu ihr gesagt, dass die Ministerin jetzt das Gutachten von Herrn A. habe und das jetzt geklärt werde. Er sei guter Dinge gewesen. Er habe um Einschreiten, um Grenzen setzen gebeten. Sie habe Herrn B. angeschrieben, die Frau M. habe darum gebeten gehabt. Es gebe immer zwei Sachen. Sie würden nicht nur um disziplinarische Ahndung bitten, sie würden um Schutz (bitten). Es gehe um Fürsorge, um Fürsorge gegenüber Herrn K., um Fürsorge ihr gegenüber, um Fürsorge gegenüber der Frau M. Kübler sei ein Ehrenamt, das sei eine andere Geschichte. Aber Herr K. sei massiv erkrankt gewesen durch diese Geschichte. Frau M. sei so wie die Zeugin bisweilen angeschlagen gewesen. Sie schlauche es ja bis heute. Es sei kein Schutz erfolgt.

Befragt danach, ob es zu dem Zeitpunkt, in dem die Resolution veröffentlicht worden sei und zudem Vorwürfe der Korruption gegen die Zeugin und gegen Herrn Kübler erhoben worden seien, irgendeinen Vorstoß des Ministeriums gegeben habe, diese offensichtliche kritische Situation durch entschiedene Maßnahmen zu beenden, um Schaden von der Hochschule in Ludwigsburg und von den Mitarbeitern, von der Person der Zeugin abzuwenden, verneinte die Zeugin.

**10. Zeugin Dr. C. S. (Zeugenaussage vom 9. April 2018)**

Auf Frage, welcher Professor in der Feuergasse geparkt habe, fragte die Zeugin, ob sie immer Namen sagen müsse.

Nach einer entsprechenden Bestätigung sagte die Zeugin, das sei der Herr Professor Dr. D. gewesen. Er sei Berufungszulagenempfänger.

Auf den Vorhalt, dass Professor D. noch mal auftauche in einer SMS, die er wohl geschrieben habe, sagte die Zeugin, ja.

Auf Frage, gegenüber wem das gewesen sei, sagte die Zeugin, die SMS sei gegenüber Herrn Professor Dr. R. erfolgt.

Den Vorhalt, diese SMS sei von Professor D. nach dem ersten Abwahlversuch gekommen mit dem Text: „Du bist ein mieses und charakterloses Schwein“, bestätigte die Zeugin. Herr D. habe auch Strafanzeige erstattet gegen sie und Dienstaufsichtsbeschwerde.

Auf eine rechtswidrige Nebentätigkeitsgenehmigung in der Größenordnung von 121.000 € angesprochen und auf Frage, um wen es sich da gehandelt habe, sagte die Zeugin, das sei Frau Professor Dr. H. R. gewesen.

Befragt danach, wer das von der Zeugin erwähnte Fortbildungsinstitut geleitet habe, sagte die Zeugin, das wisse sie nicht. Das sei kein Fortbildungsinstitut aus der Hochschule gewesen. Es sei ein externes Fortbildungsinstitut gewesen. Auf der Grundlage ihrer damaligen Information habe es sich um IWS/Dr. B. gehandelt. So sei ihr das berichtet worden. Sie habe das aus Angaben von Professoren. Sie habe das nicht überprüft. Es müsse längerfristige Verbindungen gegeben haben mit diesem Fortbildungsinstitut, weil immer auch wieder Professoren dort unterrichtet hätten.

Die Frage, ob die Zeugin sagen könne, wer die Verbindungspersonen gewesen seien, verneinte sie.

Angesprochen auf den Buchhandel und auf Frage, um welchen Professor es sich da gehandelt habe, antwortete die Zeugin, Professor B. F., auch Berufungszulagenempfänger.

Auf den Vorhalt, er sei auch Unterzeichner der Resolution gewesen, sagte die Zeugin, das stimme. Die Resolutionsunterzeichner hätten alle mit ihr eine Geschichte, weil sie immer etwas gehabt habe, was rechtswidrig gewesen sei. Natürlich sei das nicht auf Freude bei den Herrschaften gestoßen.

Angesprochen auf die Aussage, dieser Buchhandel habe „30.000 bis 40.000 € eingenommen“ bejahte die Zeugin die Frage, ob es sich dabei um den Gewinn handele. Das seien immer diese 30 % Rabatt. Sie hätten am 1. Oktober die neuen Steuerstudenten begrüßt in der Aula der PH. Das seien etwa 450 junge Anwärter und Anwärterinnen gewesen. Und sie habe immer am Anfang die Begrüßung gemacht. Nach ihr seien dann der Dekan und dann Prodekan F. gekommen. Sie sei da immer schon weg gewesen, weil sie als Rektorin eine halbe Stunde bleibe und dann andere Dinge mache. Deswegen habe sie es nicht mehr mitbekommen, sonst wäre ihr das auch früher aufgefallen. Prodekan F. habe bereits in den ersten Stunden, in denen die Anwärter an der Hochschule gewesen seien, sie informiert, dass die Hochschule sie unterstütze und die Hochschule auch die entsprechenden Bücher, die man benötige, um nachher die Abschlussprüfung zu bestehen, besorge. Sie hätten ja ein AG-System. Sie hätten die 450 Leute in 15 Gruppen à 30 Personen aufgeteilt. Dann habe man 15 AG-Sprecher. Und die AG-Sprecher hätten diese Bücherlisten durch ihre AGs laufen lassen, hätten, so ihre (Zeugin) Information, dafür „Cash“ auf die Hand gekriegt, weil sie das gemacht hätten, und hätten dann diese Bestellungen an den Herrn Professor F. weitergeleitet. Die AG-Sprecher hätten auch die Kosten für die Bücher eingenommen. Ein hoher Anteil der Arbeit sei von den AG-Sprechern durchgeführt worden. Es gebe ja eine Buchpreisbindung. Man dürfe ja die Bücher nicht billiger verkaufen. Sie wisse

nicht, da habe vielleicht ein Buch 30 € gekostet. Acht Bücher seien es in der Regel gewesen. Acht mal dreißig, 240 € pro Nase mindestens. Zwischen 25 und 30 % sei der Buchpreiserabatt. Und dieser Rabatt sei bei Herrn Professor F. und seiner Ehefrau geblieben. Aber das sei eine einfache Rechnung: 450 Studierende mal diese acht Bücher und davon dann die 30 %, dann komme man auf irgendeinen Betrag. Sie sage ehrlich, dass sie das nicht gewusst habe. Sie seien eine Riesenhochschule. Sie laufe nicht bis ins letzte Eck. Sie sei im Verwaltungsflügel gesessen. Im letzten Quartal 2013 seien die Studierenden auf sie zu gegangen und hätten gesagt: „Frau S., Sie beschießen uns doch hier. Da gibt es einen Buchhandel der Hochschule. Sie bilden uns aus in der Steuer. Wir sind doch nicht doof.“ Die seien ein bisschen geladen gewesen, als die zu ihr gekommen seien, und hätten dann gemeint: „Wo bleiben diese 30 % Rabatt? Sie hauen uns definitiv hier übers Ohr.“ Und so sei das alles gekommen. Sie habe überhaupt nicht gewusst, wovon die reden. Sie habe dann aber festgestellt, dass der Herr F. seinen Buchhandel so missverständlich benannt habe: „Buchhandel an der Hochschule.“ Es sei sehr missverständlich gewesen, sodass die Studierenden der Meinung hätten sein müssen, dass es sich um einen Buchhandel der Hochschule handle und in ihrer Verantwortung stehe.

Auf Frage sagte die Zeugin, sie habe diesen Vorfall sehr vermittelnd aufgearbeitet. Herr F. habe keine Nebentätigkeitsgenehmigung mehr gehabt. Er habe früher einmal eine gehabt, aber die sei auf fünf Jahre befristet gewesen. Seine Ehefrau habe keinerlei Berechtigung gehabt, die Hochschule zu gewerblichen Zwecken zu betreten. Er habe keinen Mietvertrag gehabt. Er habe ja einen Raum benutzt. Da habe es nirgendwo gestimmt. Für sie sei das Wichtigste gewesen, rechtmäßige Zustände herzustellen. Und sie habe nicht die nächste Ehefrau mit einem Kosmetikhandel oder mit Kofferhandel oder dergleichen an der Hochschule haben wollen. Für sie sei das schlimmste No-Go wirklich diese Ehefrau gewesen, die da in irgendeinem Raum an der Hochschule einen Buchhandel betreibe. Natürlich dürfe sie als Ehefrau ihren Mann besuchen. Sie dürfe auch bei ihnen in der Mensa Kaffee trinken. Aber nicht zu gewerblichen Zwecken. Sie habe ihr das Betreten zu gewerblichen Zwecken untersagt. Sie habe Herrn F. gebeten, einen Nebentätigkeitsgenehmigungsantrag zu stellen. Sie habe ihm das nicht untersagt, sondern sie habe gesagt: „Wenn, dann bitte rechtmäßig.“ Sie habe ein gemeinsames Gespräch geführt mit Herrn F., mit der Prorektorin M., mit dem AStA-Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin, mit dem S. K. und der V. H. Sie hätten ein Fünfergespräch geführt. Sie hätten gemeinsam überlegt, wie man das so rechtmäßig gestalten könne, dass Herr F. und die Hochschulleitung noch miteinander arbeiten könnten. Es sei nicht alles in den Geldbeutel vom Herrn F. geflossen. Nachdem er seinen Buchhandel abgewickelt habe, hätten viele Professoren einen Scheck bekommen. Sie wisse nicht genau, wie das gelaufen sei. Denn die Professoren, die Autoren dieser Bücher seien, bekämen vom Verlag direkt ein Autorenhonorar. Für sie habe sich das als eine Art Schweigegeld dargestellt. Das sei ausschließlich ihr höchstpersönlicher Eindruck. Es seien viele davon betroffen gewesen, weil viele diesen Scheck bekommen hätten. Wenn sie das von heute auf morgen verboten hätte, hätte sie massive Probleme bekommen. Ihre Lösungsstrategie sei die gewesen: „Wir lassen es rechtmäßig, auf rechtmäßiger Basis weiterlaufen. Aber wir tun das Unsere dafür.“ Das könne man ja, indem man sensibilisiere, indem man die Studenten auch darauf hinweise, dass es den freien Buchhandel gebe, dass es sehr große Buchhandlungen und sehr renommierte und ausgezeichnete Buchhandlungen in Ludwigsburg gebe.

Auf den Vorhalt, dass der Markt also seinen Teil auch dazu beitragen solle, sagte die Zeugin, der Markt. Das habe funktioniert. Der Herr F., so ihre Information aus der Hochschule heraus, habe vor einigen Monaten den Buchhandel eingestellt. Den Mietvertrag hätten sie auch noch gemacht. Sie hätten das alles auf rechtmäßige Beine dann gestellt.

Auf Frage, ob die Zeugin nach Recht und Gesetz gehandelt habe und aber trotzdem versucht habe, das Ganze so zu regeln, dass es nicht sofort zu einem großen Zerwürfnis an der Hochschule komme, antwortete die Zeugin, ja, das sei die Kunst gewesen. Man könne als Führungskraft doch nicht reingehen und sagen: „Das ist alles rechtmäßig, und jetzt haue ich rein.“ Dann hätte man abends am Parkplatz durchstochene Reifen. Das könne man nicht machen. Sie sei auch noch ausgebildeter Coach. Sie meine, so ein bisschen Feeling brauche es: Nach und nach, wie setze man das so um, dass die Leute auch ihr Gesicht wahren könnten? Darum gehe es ja auch, egal, was sie jetzt gemacht hätten. Sie habe mit allen weiterarbeiten dürfen. Und dann müsse das auch so laufen, dass man sich noch ins Gesicht schauen könne.



Angesprochen darauf, dass der Zeugin in der Resolution vorgeworfen werde, dass sie nicht genügend Drittmittel eingeworben habe, dass die Forschungsstrukturen nicht funktionieren würden und dass es kein hochschulinternes Forschungsanreizsystem gäbe und das Drittmittelvolumen im Jahr 2013 um ca. 40 % zurückgegangen sei und auf die Frage, wie dieser Vorwurf zu bewerten sei, sagte die Zeugin, man müsse sehen, dass die Forschung in Ludwigsburg ein Stiefkind gewesen sei. Und man müsse auch sehen, dass das natürlich nicht die Verantwortung einer Rektorin sei. Wie man das ausrichte hänge mit dem Struktur- und Entwicklungsplan zusammen, der vom Hochschulrat und vom Senat beschlossen und vom MWK genehmigt werde. Wie sie sich ausrichten würden, was sie machen würden, wofür sie Mittel verwenden würden, das sei alles Sache der Gesamthochschule. Es sei lächerlich, wenn man da sage: „Die Frau S. hat da zu wenig gemacht.“ Ihr sei schon aufgefallen, dass die Struktur der Forschung nicht gepasst habe, als sie gekommen sei. Wenn etwas laufen solle, brauche man immer richtige und gute Verantwortliche, die sich um etwas kümmern würden, die auch eine Strategie, ein Konzept entwickeln würden. Und sobald man so jemanden habe, dem es ein Anliegen sei, dann würde das Gebiet laufen. Sie und die Prorektorin M. hätten zunächst dafür Sorge getragen, dass sie jemanden bekommen hätten als IAF-Leiter, von dem sie sehr viel halte. Der sei ein Glücksfall. Das sei der Professor Dr. S. gewesen. Herr Professor Dr. M.-T. sei sein Stellvertreter gewesen. Sie hätten im IAF unterschiedliche Kompetenzzentren errichtet. Frau Sch. und Herr K. seien da schon sehr aktiv gewesen. Das hätten sie ihr auch beide gesagt: Sie hätten keinen Rückhalt vom Rektorat und keinen Rückhalt vom Hochschulrat gehabt. Bevor sie gekommen sei, habe es das Institut für Europäische Veränderungsprozesse gegeben. Das habe Herr Professor K. gemacht und Frau Sch. habe das Kompetenzzentrum für Führung und Coaching gehabt. Nachdem das neue Rektorat da gewesen sei und Herr S. und Herr M.-T. inthronisiert gewesen seien, sei neu dazu gekommen: Kompetenzbereich Donaunraumstrategie – das habe der Herr Professor M.-T. betreut –, Institut für Öffentliches Wirtschaftsrecht, Institut für Internationales Steuerrecht. Institut für Öffentliches Wirtschaftsrecht habe Herr Professor S. gemacht. Institut für Internationales Steuerrecht habe Frau Professor D. übernommen. Institut für Unternehmenssteuern und Unternehmensnachfolge die Professoren L. und Z. Institut für Personal- und Arbeitsrecht Professor D. Seit 2014 habe es des Weiteren neu das Institut für internationales und ausländisches Privat- und Verfahrensrecht gegeben, das habe der Professor M. betreut. Dann habe die Regierungsrätin Dr. H. das Institut für Finanzföderalismus und Rechtsvergleichung betreut, und das Institut für Bürgerbeteiligung und Direkte Demokratie habe der heutige Dekan, der Professor P., betreut. Mehr gehe in so einem Zeitraum nicht. Sie wüssten schon, woher diese Sachen kämen. Vielleicht seien sie auch zu schnell zu erfolgreich gewesen. Sie wolle nicht die Leistungen von Herrn K. und Frau Sch. kleinreden. Das liege ihr wirklich fern, weil die sich extrem um die Forschung bemüht und auch verdient gemacht hätten. Und sie habe den Eindruck, sie seien zu lange nicht unterstützt worden. Sie hätten gemacht und gemacht und hätten nicht die Wertschätzung erfahren, die man ihnen hätte geben müssen. Und dann seien sie (S., M.) gekommen und hätten neue Strukturen aufgebaut. Das sei plötzlich wie am Schnürchen gelaufen. Im Endeffekt sei das Gegenteil der Fall von dem, was (in der Resolution) drinstehe.

Auf den Vorhalt, dass in der Resolution große Kritik geübt werde an der Preisverleihung „Frauen in der Kommunalpolitik“ sagte die Zeugin, das sei natürlich wirklich eine Herzensangelegenheit von ihr gewesen. Richtig habe das geheißen: „Vorbilder – Frauen in der Kommunalpolitik.“ Und zwar gehe das zurück auf ein Treffen. Es gebe so einen Arbeitskreis der CDU, und die hätten sie eingeladen als Rektorin. Sie hätten 70 % Frauen im Studium. Und ihr Petition sei gewesen: „Wo bleiben die vielen qualifizierten Frauen?“ In Führungspositionen würden sie seltener, deutlich seltener als die 30 % Männer bleiben. Das sei ihre Ausgangsposition gewesen. Es sei interessant, dass nachher der Landrat Pauli da die Frauenförderung mache. Sie habe den Herrn Landrat Pauli später mal getroffen bei einem Geburtstag, und Kübler sei auch dabei gewesen. Und in diesem gemeinsamen Gespräch hätten sie gesagt: „Wir wollen uns abgrenzen zu Kehl.“ Ludwigsburg und Kehl hätten diese ganzen Bürgermeisterschulungen gemeinsam entwickelt. Kehl führe das aus, reiße sich das sozusagen unter den Nagel, und sie (in Ludwigsburg) stünden da. Und dann hätten sie sich überlegt, womit sie sich profilieren könnten. Dann würden sie sich jetzt ganz gezielt mit Frauenforschung profilieren. Das habe ja weitergehen sollen mit dem Thema „Frauen in Führungspositionen“, „Frauenförderung“. Das fange man immer an mit

einem Marketinginstrument, mit einem Auftakt. Und sie habe Herrn Gall als Schirmherrn gewinnen können. Das sei eine Riesenveranstaltung gewesen. Ihr sei da auch vorgeworfen worden, dass sie da das Geld rausgeworfen hätte für diese Veranstaltung. Mit dem Landrat Pauli und dem Herrn Kübler sei es ihr gelungen, ziemlich viel Fördergelder für diese Veranstaltung zu akquirieren, sodass es die Hochschule am Schluss nicht so viel gekostet habe. Der Marketingeffekt sei groß gewesen, Dutzende von Artikeln in ganz Baden-Württemberg, weil sie natürlich sehr viele Frauen aus ganz Baden-Württemberg geehrt hätten. Marketingmäßig ein Megaerfolg. Wenn sie geblieben wäre, wäre das weitergegangen, weil sie das für die Profilierung von Ludwigsburg eine sehr gute Chance halte. Aber wieder: Dummerweise habe die blöde Rektorin diese Idee gehabt. Das sei doch der Hintergrund. Das sei doch fassbar.

Auf den Vorhalt von Seite 4 der Resolution vom 12.03.2014 (MWK, 775-.21-108/2/1, Bl. 7: „In einem weiteren Fall griff die Rektorin eigenmächtig in eine von der Betroffenen auf Anfrage des und in konzeptioneller Abstimmung mit dem ‚Staatsanzeiger‘ seit Februar 2013 in regelmäßigen Abständen erscheinenden Publikationsreihe zu problematischen Führungskonstellationen in der Verwaltung ein. Sie veranlasste beim ‚Staatsanzeiger‘ die Veröffentlichung einer Berichtigung zur siebten Publikation der Reihe, ohne die Betroffene vorher zu kontaktieren oder im Nachhinein zu informieren. Die Betroffene erfuhr durch Zufall von dritter Seite von der erfolgten Intervention. Auf Nachfrage, wie dieses Verhalten zu erklären sei, blieb die Rektorin bislang eine Antwort schuldig.“) entgegnete die Zeugin, ob der Fragesteller den Artikel von Frau Professor Dr. Sch. kenne, um den es gegangen sei. Sie (Zeugin) habe das sehr befördert, dass das in dem „Staatsanzeiger“ veröffentlicht werde, einfach auch wieder, dass nicht immer nur Kehl, sondern dass auch Ludwigsburg positiv auftauche. Und die Frau Sch. habe tolle Artikel geschrieben. Und da habe sie einen Artikel über Narzissten geschrieben. Und da stehe der Satz drin: „Die häufigsten Narzissten findet man bei Bürgermeistern und Oberbürgermeistern.“ Sie sei Dekanin der Fakultät I, der sogenannten Bürgermeisterkaderschmiede. Und sie habe den Artikel nicht als Professorin geschrieben. Sie habe ihn als Dekanin der Fakultät I in ihrer Funktion (geschrieben). Sie dürfe in ihrer Funktion nicht nach außen gehen, müsse man gleich mal dazusagen. Frau Sch. sei in Skiurlaub gewesen, müsse sie dazusagen. Sie (Zeugin) habe versucht sie zu erreichen. Dann hätten ein paar Bürgermeister und Oberbürgermeister sie angerufen, weil sie erfreut gewesen seien.

Darauf angesprochen, dass die sich da nicht wiedererkannt hätten, sagte die Zeugin, dass die das nicht besonders geschickt gefunden hätten, dass von der Hochschule, an der sie Rektorin sei, der Bürgermeisterkaderschmiede, so etwas im „Staatsanzeiger“ lande. Dann habe sie die Frau N., die Chefredakteurin vom „Staatsanzeiger“, angerufen. Dann habe es noch ein offizielles Beschwerdeschreiben vom Verband der Verwaltungsbeamten an sie gegeben, dass sie doch dafür Sorge trage, dass hier nicht das Klientel (angegriffen werde). Wie könne man denn Bürgermeister und Oberbürgermeister als Hochschule angreifen in so einer stillösen Art? Dann habe sie die Frau N. kontaktiert. Da habe Frau N. gesagt: „Frau S., wie kann denn das sein? Was haben Sie denn da für Presserechte?“ Und da sei es ihr erst aufgefallen. Und dann habe sie zur Frau N. gesagt: „Frau N., nur ich als Rektorin darf an die Presse. Das darf sonst gar niemand. Aber alle Professoren dürfen im Rahmen ihrer Wissenschaftsfreiheit sagen, was sie wollen. Aber die Frau Sch. darf nicht als Dekanin an die Presse gehen.“ Und das habe sie Frau N. gesagt, und mehr habe sie nicht gemacht. Sie habe damit nichts zu tun. Sie habe nicht mal gewusst, was Frau N. mache. Frau N. habe sie gefragt: „Frau S., wie sehen Sie das?“ Dann habe sie gesagt: „Frau Sch. hätte es nicht tun dürfen.“ Frau N. habe das einfach richtiggestellt, dass das wohl Frau Sch. nicht als Dekanin zuordenbar sei. Im Endeffekt habe sie (N.) sie (Zeugin) gerettet. Es sei ein freundlicher Akt von Frau N. gewesen.

Auf den Vorhalt, dass es um den Ruf der Hochschule gegangen sei, der durch diese Äußerungen natürlich auch in Misskredit gebracht worden sei, sagte die Zeugin, sie habe es tatsächlich nicht veranlasst. Die Frage sei nur, ob sie es nicht hätte tun müssen, wenn Frau N. es nicht von sich aus (gemacht hätte.)

Angesprochen auf einen Aktenvermerk des MWK vom 19.03.2014 (MWK, 775-.21-108/4/1, Bl. 17: „Vorschlag zum weiteren Vorgehen ... Es kann nicht hingenommen werden, dass die

*Rektorin an allen Stellen der Hochschule zündelt und dann der Flächenbrand vom MWK gelöscht wird“), der am 19.03.2014 bis zum Abteilungsleiter und der Zentralstelle hochgegangen und auch gezeichnet worden sei noch bevor die Stellungnahme der Zeugin erstellt worden sei und befragt danach, ob es vor dieser Stellungnahme der Zeugin vom 25.03.2014 eine Stellungnahme gegenüber dem Ministerium zu dieser Resolution gegeben habe, antwortete die Zeugin, nein, habe es nicht gegeben. Diese Stellungnahme sei von Herrn Regierungsdirektor G. erstellt worden. Im März (2014) habe Herr Regierungsdirektor G. sie geschrieben. Im Januar (2014) habe er sein Amt als Referent für die Hochschule angetreten. Herr Regierungsdirektor G. habe sie so gut wie überhaupt nicht gekannt. Sie seien sich nahezu nicht begegnet. Es stehe übrigens auch drin, dass sie unwirch sei.*

Auf den Vorhalt, das komme erst ein bisschen später, sagte die Zeugin, er habe diese Stellungnahme erstellt, nachdem er mit Frau B. gesprochen habe. Frau B. sei Berufungszulagenempfängerin. Irgendwo stehe das drin: Gespräche mit Frau B. und Frau R. Und dann habe er den Vermerk erstellt. Jetzt sage sie, was mit „Überall zündeln“ gemeint sei. Die Zeugin hielt ein Plakat hoch und sagte, das sei mit „Überall zündeln“ gemeint. Das seien alle Baustellen gewesen, wo sie rechtswidrige Vorgänge gehabt habe. Klar könne man da sagen: „Die zündelt überall.“ Wenn sie im ganzen Haus rechtswidrige Vorgänge habe, an die sie ranmüsse: an Nebentätigkeiten, an Zulagen, ans Rechenzentrum, auch an Prüfungen, das dürfe man nicht ganz vergessen. Wenn man so eine Masse rechtswidriger Zustände antreffe – und sie aufgreife, was ihre Pflicht sei –, dann könne man das als Ministerium auch als „Überall zündeln“ interpretieren. Sie würde sagen, das sei eine interessante Interpretationsweise des Ministeriums.

Auf weiteren Vorhalt des Vermerks des MWK vom 19.03.2014 (*MWK, 775-.21-108/4/1, Bl. 17: „Der Buschfunk hat aber an das MWK herangetragen, dass gelegentlich Spannungen zwischen der Rektorin, der Kanzlerin und den Fakultätsvorständen und Verwaltungsmitarbeitern auftreten.“*) und auf Frage, wann das Ministerium mit der Zeugin Kontakt aufgenommen habe, sagte die Zeugin, sie hätten mehrfach Kontakt aufgenommen. Herr Kübler habe sehr schnell diese Stellungnahme vom Rechtsanwalt A. hingeschickt. Da stehe „so was von fett drin“, dass das massive Dienstpflichtverletzungen seien, was die neun Resolutionsunterzeichner gemacht hätten. Es passiere nichts. Wann hätten die sich mit ihnen in Kontakt gesetzt? Frau Professor M. und die Zeugin seien am 15. April (2014) im Ministerium gewesen, aber auf ihren Wunsch hin. Sie hätten mit den Ministeriumsvertretern am 15. April (2014) gesprochen und hätten auch klare Vorschläge gehabt. Sie hätten ein Lösungskonzept erstellt gehabt. Frau Professorin M. habe das mit dem Finanzministerium abgestimmt und sie (Zeugin) mit dem Innenministerium. Lösungskonzept habe schon geheißen, Rechtsverletzungen benennen, gegen Rechtsverstöße vorgehen. Die Resolution sei sehr ernst zu nehmen gewesen. Professoren einer Verwaltungs- und Finanzhochschule, die so evident gegen das Dienstrecht verstoßen würden, indem sie in die Öffentlichkeit gehen würden mit diesem (Papier). Das Papier richte sich ja auch gegen ihre beiden Prorektoren. Das müsse man einbremsen. Da könne man nicht einfach zugucken, bis sie am Boden lägen. Und das sei auch die Aussage der Psychologin vom FM gewesen, das sei die Aussage des Dienstrechtsreferatsleiters vom IM gewesen: „Schnell was machen.“ Und das sei ihr Petikum am 15. April (2014) gewesen: „Schnell was machen.“

Gefragt, ob das Ministerium mit der Zeugin Kontakt aufgenommen habe und eine Stellungnahme zur Resolution verlangt habe, verneinte die Zeugin.

Auf Nachfrage sagte die Zeugin, die ganze Initiative sei vom Herrn Kübler ausgegangen. Er habe sie um eine Stellungnahme gebeten, habe sofort diese Stellungnahme vom Herrn A. eingeholt. Herr Kübler habe doch alles geklärt. Das sei auch allen klar gewesen: Jetzt müsse in einem nächsten Schritt auch mal eine Wahrheitsfindung kommen. Über die Resolution und ihre Stellungnahme sei nie gesprochen worden. Sie habe nie die Möglichkeit gehabt, was dazu zu sagen. Und das hätte jetzt kommen müssen. Und Herr Kübler habe auch gesagt am 3. April (2014) in der Hochschulratssitzung: „Reden wir jetzt mal da drüber. Was ist denn dran und so? Was ist denn da wirklich passiert?“ Und das habe man zu verhindern gewusst. Man habe mit diesem Korruptionsverdacht alles gesprengt.

Auf Frage sagte die Zeugin, in Bezug auf alle neun (Resolutionsunterzeichner) wäre sie Dienstvorgesetzte gewesen. Da müsse man kein halbes Jahr in der Verwaltung sein, um zu wissen, was Befangenheit bedeute. Sie sei ja nun wirklich von dieser ganzen Machenschaft das Opfer. Man könne doch nicht vom Opfer verlangen, dass es Disziplinarmaßnahmen einfordere. Es gebe übrigens eine Stellungnahme. Vielleicht hätten sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) die. Obwohl, ob sie das in den Akten hätten, wisse sie nicht so genau, wenn sie die Akten (des Untersuchungsausschusses) inzwischen so beurteile. Es gebe eine Stellungnahme vom MWK, wo das MWK ganz klar sage, sie (Zeugin) sei sowieso nicht Dienstvorgesetzte, weil sie am massivsten von der Resolution angegriffen werde. In Bezug auf sie sei es völlig klar gewesen, dass sie nicht handeln können, weil sie zu sehr selbst involviert gewesen sei. Und dann hätten sie zunächst die Auffassung vertreten, dass möglicherweise Frau Prorektorin Professor Dr. M. in ihrer Stellvertretung dann die Dienstvorgesetzeneigenschaft gehabt hätte. Sie hätten ein paar Mal hin und her geschrieben. Dann habe es endlich am 7. November 2014 eine schriftliche Stellungnahme vom MWK gegeben. Da hätten sie ganz klar gesagt, beide Prorektoren und die Zeugin seien die Angegriffenen. Sie könnten „nie und nimmer“ Dienstvorgesetzeneigenschaft haben. Sie habe es jetzt auch ein bisschen lang gefunden, dass man da bis zum 7. November (2014) gebraucht habe.

Angesprochen darauf, dass es für eine Landesbeamtin normal sei, dass sie mehr als ein oder zwei Stellen in der Landesverwaltung inne habe, sagte die Zeugin, sie hätten dieses Rotationsprinzip in der Landesverwaltung. Man dürfe ruhig unterschiedlich sein. Und das sei auch wichtig, dass man unterschiedlich sei. Manche Leute würden länger auf Stellen bleiben wollen, seien da vielleicht ein bisschen weniger flexibel, weniger veränderungsbereit. Das habe man aber aufgebrochen. Es gebe tatsächlich dieses Rotationsprinzip, dass man nach fünf Jahren spätestens rotieren solle. Das gelte für alle. Dann gebe es noch dieses Prinzip der drei Ebenen, das für die Neueinsteiger gelte. Sie komme ja aus der Innenverwaltung. Man solle Landratsamt, Regierungspräsidium, Ministerium durchlaufen, und das möglichst zügig. Normalerweise hätten sie da, wenn es gut gehe, sechs Jahre, und dann solle man alle drei Ebenen durchlaufen haben. Man durchlaufe die drei Ebenen, und dann sei der eine oder andere Wechsel. Ein Wechsel sei bei ihr durch das Kind entstanden.

Konfrontiert mit einem Aktenvermerk des damaligen Referatsleiters Dr. R. vom 30.04.2014 an die Ministerin und auf Frage, was das MWK damit bezwecke (*MWK, 775-21-108/34/1, Bl. 270: „Frau Rektorin Dr. S. für die Rektoratsstelle [bereits! „die zwölfte Stelle“] in ihrer beruflichen Laufbahn darstellt, macht „Befindlichkeiten“ durch den mit ihrem Amtsantritt begonnenen Change-Prozess ursächlich und räumt hierbei Kommunikationsdefizite ein.“*), sagte die Zeugin, das tue sie. Sie wisse, was das MWK damit bezwecke.

Befragt danach, ob es in der Landesverwaltung negativ zu bewerten sei, wenn man zwölf Stellen inne habe, antwortete die Zeugin, das sei ja eine hohe Veränderungsbereitschaft. Verwaltung funktioniere nicht mehr wie vor 50 Jahren. Man müsse sich ja laufend mit Neuem beschäftigen. Je höher die Veränderungsbereitschaft, umso höher die Kompetenz. Es sei bisher immer als sehr gut und positiv bewertet worden. Sie sei nie mit diesen Vermerken konfrontiert worden. Sie habe auch nie ein Gespräch gehabt mit Herrn Dr. R., das sich in irgendeiner Art und Weise mit ihren Kompetenzen oder mit Kritik (befasst habe). Das mit dem Kommunikationsdefizit räume sie offen ein. Sie habe sieben Tage in der Woche gearbeitet, weil sie Rektorin und Kanzlerin in einem gewesen sei. Sie habe gearbeitet wie eine Verrückte. Und dann könne man nicht in jeder Kaffeerunde sitzen.

Auf den Vorhalt, dass der Vermerk des Ministeriums vom 30.04.2014 sechs Wochen nach der Resolution erstellt worden sei und auf den Vorhalt der Bewertung des Ministeriums in diesem Vermerk (*MWK, 775-21-108/34/1, Bl. 270: „Vor diesem Hintergrund erscheint es letztlich unausweichlich zur Vermeidung eines Abwahlszenarios, dass weder als Signal in die Hochschule noch als Signal in die baden-württembergische Hochschullandschaft gewünscht sein kann, auf die Rektorin in Richtung eines freiwilligen [gesichtswahrenden!!] Rückzugs einzuwirken. Nach einem Erstgespräch ... mit dem IM besteht dort ... Akzeptanz, Frau Dr. S. im Falle eines Ausscheidens aus dem Rektoramt auf die beim IM geführte B-2-Leerstelle zu übernehmen.“*

... Dies und die entsprechenden Modalitäten müssen allerdings noch konkret mit dem IM ziel führend ausverhandelt werden. Gegebenenfalls bedarf es für weitere Zeiten der Vakanzen, Funktionsunfähigkeit des Rektorats bzw. in einer Übergangszeit bis zu gegebenenfalls erforderlichen Nach-/Neuwahlen oder aber auch unabhängig davon der Einsetzung eines/von Beauftragten nach § 68 Absatz 5 LHG ...“) und dass im Ministerium bereits sechs Wochen, nach der Resolution klar gewesen sei, dass es mit der Zeugin so nicht weitergehe, sagte die Zeugin, da sei auch der Korruptionsvorwurf natürlich im Raum gewesen. Das dürfe man nicht vergessen. Das sei alles ungeklärt gewesen.

Auf Frage, ob die Zeugin vor dem 30.04.(2014) die Möglichkeit zur Anhörung zu den Vorwürfen gehabt habe, sagte die Zeugin, nein, nie. Sie hätten ein einziges Gespräch gehabt. Das sei dieses Gespräch am 15. April (2014) gewesen, mit Frau Prorektorin Professor Dr. M. Herr R. sei dabei gewesen. Sie glaube, B. und R. Da habe sie gemerkt, dass schon eine hohe Aggression ihr gegenüber da sei – und extreme Vorbehalte ihr gegenüber. Deswegen habe auch Frau Professorin Dr. M. das Gespräch im Schwerpunkt geführt, weil man ihr offener begegnet sei. Aber da sei es überhaupt nicht um Fehlverhalten ihrerseits („unsererseits“) gegangen.

Danach befragt, ob das Ministerium gegen die Zeugin zu irgendeinem Zeitpunkt ein Disziplinarverfahren begonnen habe, antwortete sie, das wisse sie nicht. Sie sei bei dem Gespräch mit der Ministerin am 5. November 2014 gewesen. Da habe eine Woche zuvor die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren wegen fehlendem Anfangsverdacht eingestellt. Und da habe sie Herr R. zu dem Gespräch begrüßt, sinngemäß: „Frau S., damit ist das aber noch lang nicht gegessen. Jetzt müssen wir disziplinarisch prüfen, ob Sie irgendetwas gemacht haben.“ Sie sei am 30.09.2014 vom Ministerium angeschrieben worden. Und da habe man ihr Fragen gestellt zum (Verfügungsrahmen). Und der Verfügungsrahmen habe 1.300 € betragen, und sie habe (alles) dezidiert darlegen müssen. Sie sei nicht ein Mal essen gegangen, nie. Das ganze Geld sei alles in Bewirtung von Senat und Hochschulrat geflossen. Und das habe sie noch mal dezidiert darlegen müssen und habe sie auch gemacht. Und dann habe sie Herrn B. noch mal im November 2014 angeschrieben, weil der Herr R. an dem Gespräch mit der Ministerin gesagt habe: „Wir müssen das disziplinarisch prüfen.“ Und dann habe sie gesagt: „So geht es nicht. Ihr könnt nicht hinter meinem Rücken prüfen. Dann eröffnet ein Verfahren. Dann will ich aber auch Akteneinsicht.“ Und dann habe sie nie mehr was gehört.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin davon wüsste, wenn es ein Disziplinarverfahren gegen sie gegeben hätte, entgegnete sie, nein, wüsste sie nicht. Dann hätten sie es vielleicht hinter ihrem Rücken gemacht. Sie wisse nichts.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin bei einem Disziplinarverfahren nach Recht und Gesetz auf jeden Fall Kenntnis erhalten hätte müssen, sagte die Zeugin, sie habe extra nachgefragt. Sie habe nichts bekommen. Ihr seien keine Disziplinarakten bekannt. Sie habe, als sie Akteneinsicht gehabt habe, Herrn V. gefragt, ob es darüber hinaus noch Akten gebe. Die habe es nicht gegeben.

Befragt danach, wer gegen die Zeugin Strafanzeige erstattet aus welchem Grund habe und ob die Staatsanwaltschaft ermittelt habe oder ob diese Verfahren dann eingestellt worden seien, antwortete die Zeugin, die erste Strafanzeige stamme vom Professor Dr. D., Berufungszulagenempfänger. Wegen des Verdachts der Nötigung. Er habe ja immer auf diesem Parkplatz geparkt lange Jahre. Das Amt für Vermögen und Bau habe da diesen Fahrradabstellplatz hinbauen wollen. Sie sei nicht mal zuständig gewesen. Dann sei sein Parkplatz gesperrt gewesen, und das habe er als Nötigung (gesehen). Die Verhinderung dieser Parkmöglichkeit habe er als Nötigungsverdacht (gesehen).

Auf den Vorhalt, in der Feuergasse, sagte die Zeugin, nein, das sei ein anderer gewesen. Er habe zwei gehabt, einen Fahrradparkplatz und einen vor der Fluchttüre. Sie wisse nicht genau, ob er sie wegen dem einen oder dem anderen (angezeigt habe). Er habe jedenfalls einen Nötigungsverdacht gesehen dadurch, dass er da nicht mehr habe parken dürfen, und habe sie wegen Nötigungsverdacht angezeigt. Die Staatsanwaltschaft habe das eingestellt mangels Anfangs-

verdacht. Dann habe er eine Beschwerde eingelegt bei der Generalstaatsanwaltschaft und wegen fehlenden Anfangsverdachts seien dann abschließend keine Ermittlungen aufgenommen worden. Dann habe es zwei Strafanzeigen von Herrn Professor F. gegeben, der heute suspendiert sei. Herr Professor F. habe sie wegen dieser Korruptionsvorwürfe (angezeigt). Er habe also nicht den Herrn Kübler angezeigt, was logisch gewesen wäre. Aber beim Herrn Kübler sei schon absehbar gewesen, dass er vielleicht nicht ganz so standhaft sei wie sie, also, dass man den vielleicht anderweitig in die Knie zwingen könne. Sie bringe es datumsmäßig nicht hundertprozentig zusammen. Sie glaube, es habe eine erste Strafanzeige Anfang Juni 2014 von Herrn F. gegeben.

Auf Frage, ob es vor oder nach dem ersten Abwahlversuch gewesen sei, sagte die Zeugin, es sei davor gewesen. Und dann habe es noch mal eine Strafanzeige gegeben. Er habe die wieder zurückgenommen. Es habe zwei Hochschulratssitzungen gegeben, in denen sich das MWK nicht geäußert habe zu dem Korruptionsvorwurf und keinerlei Klarstellungen gemacht habe, was es machen hätte können. Dann habe Herr R. Anfang Juni (2014) klargestellt, dass an dem Korruptionsverdacht nichts dran sei. Daraufhin habe Herr F. seine Anzeige gegenüber der Staatsanwaltschaft zurückgenommen. Er habe dann aber sechs, sieben Wochen später die Strafanzeige erneuert und habe sich in der neuen Strafanzeige auf Kenntnisse von Frau D. und Herrn Landrat Haas berufen. Sie habe dann auch mal mit dem Oberstaatsanwalt telefoniert. Der habe gemeint: „Na ja, wenn man sich auf einen Landrat beruft und auf eine Kanzlerin, muss man eine Anzeige ernst nehmen.“ Und dann hätten sie auch ermittelt.

Auf Frage sagte die Zeugin, das sei so ausgegangen, dass sehr lange keine Akten vorgelegt worden seien vom MWK. Deswegen habe es sich eine ganze Zeit gezogen. Man müsse immer überlegen: Das koste sie alles Geld. Sie habe keine Akteneinsicht. Man habe sie da schon in Tausende von Euro Anwaltskosten gedrängt. Irgendwann seien dann die Akten vorgelegt worden. Und da habe dann der Oberstaatsanwalt W. keinerlei Anfangsverdacht gehabt. Eine 100-%-Einstellung sozusagen.

Auf Frage, ob es weitere Anzeigen gegen die Zeugin gegeben habe, sagte sie nicht, dass sie wüsste, nein. Vielleicht habe es Anzeigen gegeben, und es habe keine Ermittlungsverfahren gegeben. Sie kenne keine weiteren.

Auf Frage, ob es seitens des Ministeriums den Vorwurf gegeben habe, dass die Zeugin an irgendeiner Stelle nicht im Einklang mit dem Gesetz gehandelt habe, antwortete die Zeugin, nie. Das sei denen völlig klar gewesen, dass das bei ihr undenkbar sei.

Auf den Vorhalt der Aussage von Frau Ministerin Bauer (4. UAP, S 17: „Die wichtigste Botschaft, meine Damen und Herren, die wichtigste Botschaft vorab: Die Krise an der Hochschule Ludwigsburg ist ausgestanden.“), die diese Aussage mit dem Weggang der Zeugin verbinde und auf den weiteren Vorhalt der Aussage von Frau Ministerin Bauer (4. UAP, S. 56: „Meines Erachtens – das ist wirklich meine persönliche Einschätzung – hat die frühere Rektorin bis zum Schluss nicht verstanden, was erforderlich ist, um eine Hochschule mit ihrer speziellen Organisationsform gut zu führen. Für mich offenbarte sich mit der Führungs- und Vertrauenskrise ab Frühjahr 2014, das Bild einer Führungsperson, die scheinbar im Wesentlichen mit der Prüfung subjektiver Rechtspositionen, eigenen Rechtfertigungs- und Strategieoptionen, der rechtlichen Beurteilung des Verhaltens anderer befasst war.“) und auf die Frage, ob die Zeugin aus heutiger Sicht sagen würde, dass sie damals die rechtliche Lage nicht richtig eingeschätzt habe, sagte die Zeugin, sie habe die rechtliche Lage am Anfang lang nicht so krass beurteilt. Das habe sie erst im Laufe der Zeit erfasst, was da alles laufe. Das sei, glaube sie, nachvollziehbar. Was sie definitiv falsch eingeschätzt habe, sei das MWK. 100 % falsch eingeschätzt. Sie habe mehrere Ministerien kennengelernt. Das Innenministerium sei nicht das einzige. Sie sei jahrelang in Ministerien gewesen. Sie sei stellvertretende Leiterin des Dienstrechtsreferats gewesen. Sie sei ja Dienstvorgesetzte. Disziplinarverfahren und Kontakte mit Polizei und Staatsanwaltschaft gehörten zum laufenden Geschäft. Sie habe eine Berufserfahrung, wo es für sie selbstverständlich sei, was man als Dienstvorgesetzte zu tun habe. Sie habe angenommen, dass die Ministerin das auch wisse. Das könne man ihr (Zeugin) vorwerfen, dass sie gedacht habe, dass da professionell gehandelt werde. Natürlich sei sie am 19. September (2014) aus dem Gespräch raus,

auch Herr Kübler, und habe gedacht: „Jetzt kommen Disziplinarverfahren, völlig klar, und die Staatsanwaltschaft wird vonseiten des Ministeriums eingebunden.“ Auch nachher mit der Resolution habe sie gedacht: „Jetzt kommen selbstverständlich Disziplinarverfahren.“ Wenn sie damals gewusst hätte, im September 2012, dass das Ministerium nichts machen würde, hätte sie ganz sicher anders entschieden. Sie wisse nicht, wie. Aber sie hätte anders entschieden. Das sei ganz schwierig. Was hätte sie damals gemacht? Aber sie habe darauf vertraut, dass ein MWK seine Zuständigkeiten wahrnehme.

Angesprochen darauf, dass die Ministerin der Zeugin ja etwas vorwerfe, was ureigene Aufgabe der Zeugin sei, sich nämlich mit der rechtlichen Beurteilung des Verhaltens anderer zu befassen, sagte die Zeugin, sie sage es jetzt mal ganz offen: Wenn sie (Zeugin) mitgemacht hätte, würde heute der Herr K. nicht bloß sechs Stunden mit ihr Zeugenvernehmungen machen. Dann hätte er längst mehrere Strafanlagen gegen sie laufen. Umdeutung sei doch evident rechtswidrig. Wenn sie „das Zeugs“ mitgemacht hätte, dann würde sie heute Strafanlagen wegen Untreue an der Backe haben, und das zu Recht.

Auf den Vorhalt, damals habe es die Denkschrift des Rechnungshofs gegeben und dass das eine brandgefährliche Situation für den Bestand der Hochschule in Ludwigsburg gewesen sei, sagte die Zeugin, das koche jetzt ja wieder hoch.

Auf den Vorhalt, dass sich die Zeugin strafbar gemacht hätte, wenn sie sich nicht um die rechtliche Beurteilung des Verhaltens anderer gekümmert hätte, äußerte die Zeugin, es gebe sogar den Erlass. Das sei ja die Ironie in sich. Es gebe einen Runderlass des MWK an alle Hochschulen aus dem Jahr 2005 vom Herrn Dr. H., in dem die Hochschulen aufgefordert worden seien, im Nebentätigkeitsbereich die ganze Nebentätigkeitsverordnung zu beachten. Und der Herr Dr. H., nicht bloß, dass er Akten verschlampere, setze sich als Kommissionsmitglied dann hin und stelle fest, dass die Rektorin offensichtlich die Hochschulkultur nicht getroffen habe. Das stehe im Gesetz. Sie mache das, was das Gesetz vorgebe und wozu sie das MWK auffordere als Rektorin. Und dann komme nachher ein pensionierter Ministerialer und stelle fest, sie entspreche nicht der Hochschulkultur.

Auf den Vorhalt, das habe die Zeugin etwas Geld gekostet, sagte die Zeugin, nein, das habe sie ihre berufliche Existenz gekostet, in aller Deutlichkeit.

Angesprochen auf die Nebentätigkeiten einer jungen Kollegin in Höhe von 120.000 € sagte die Zeugin, so krass sei kein Fall gewesen. Es habe mehrere Fälle gegeben, die ihr deswegen in Erinnerung seien, weil sie ihres Erachtens ausschlaggebend gewesen seien für die Resolution. Das sehe jetzt nahezu abgestimmt aus, falle ihr auf, weil sie habe jetzt auf die PAS kommen wollen. Die Zeugin habe mit dem Fragesteller nichts zu tun. Aber seine Fraktion habe eine Landtagsanfrage gestellt. Und diese PAS-Geschichte sei schon eine Geschichte gewesen, die in der Hochschule für Unmut gesorgt habe, weil sie da großen Wert darauf gelegt habe, dass man die auf einen denkbaren Interessenkonflikt an der Hochschule überprüfe. Da habe sie auch Wert darauf gelegt, dass man das Ministerium einbinde. Es sei davor wohl nie vorgekommen, dass eine Rektorin einen denkbaren Interessenkonflikt geprüft habe.

Auf die Bitte, die Abkürzung auszusprechen, sagte die Zeugin, Private Akademie für Steuer- und Wirtschaftsrecht. Es habe einen Professor gegeben, der Geschäftsführer dieser Privaten Akademie für Steuer- und Wirtschaftsrecht habe werden wollen und einen Antrag auf Nebentätigkeitsgenehmigung gestellt habe, dass er diese Geschäftsführertätigkeit ausführen darf. Das habe deswegen auch für so großen Unmut gesorgt, weil die Personalsachbearbeiterin es ihr einfach zur Unterschrift vorgelegt habe, ohne weitere Prüfung. Dann habe sie (Zeugin) sie gefragt, ob sie einen Interessenkonflikt überprüft habe. Dann habe die gesagt: „Das haben wir hier noch nie so gemacht.“ Sie solle das jetzt unterschreiben; das wäre so Standard. Dann habe sie gesagt, die Personalsachbearbeiterin solle ihr den Gesellschaftervertrag bitte besorgen, sonst könnten sie ja gar keinen Interessenkonflikt überprüfen. Dann habe sie von ihm (Professor) den Gesellschaftervertrag anfordern müssen. Das habe die Personalsachbearbeiterin gemacht, und dann sei das schon durchs Haus gegangen. Die Personalsachbearbeiterin habe dann durchs Haus

geschickt: „Frau S. will das prüfen. Ich will es nicht prüfen.“ Und dann sei dieser Gesellschaftervertrag gekommen, und in dem Gesellschaftervertrag – § 1 sei es oder § 2 – stehe drin, dass die PAS als Aufgabe die Aus- und Fortbildung in steuerberatenden Berufen habe. Das sei im Endeffekt dieselbe Aufgabe wie die Hochschule. Deswegen habe sie einen Verdacht auf einen Interessenkonflikt gesehen. Sie habe es Prorektorin M. gegeben, und die habe sich mit dem Ministerium in Verbindung gesetzt und habe ihr das am Schluss zur Unterschrift gegeben, weil sie gesagt habe: „Die Ministerien sehen keinen Interessenkonflikt.“ Frau Professor M. habe das aufgearbeitet, sie wisse nicht, ob mit MWK oder FM. Aber das sei natürlich ein Fall gewesen, wo man gemerkt habe, es würde jetzt ganz nach der Nebentätigkeitsverordnung geschaut, Interessenkonflikt bzw. Vereinbarkeit mit dem Hauptamt. Bei Nebentätigkeiten habe sie noch was anderes, wo die genau gemerkt hätten, dass das als Nächstes kommen würde. Sie habe ein Dreistufensystem gehabt. Erste Stufe: Alle, die Nebentätigkeiten ausüben, benötigen eine rechtmäßige Nebentätigkeitsgenehmigung. Ihr sei es darum gegangen, den Erlass von Dr. H. sauber abzuarbeiten. Sie habe erst überprüft, ob alle, die Nebentätigkeiten machen, eine Nebentätigkeitsgenehmigung hätten. Dann komme der zweite Schritt. Sie müssten nach der Nebentätigkeitsverordnung Nebentätigkeiten anzeigen. Am Jahresende müssten sie ihrem Dienstherrn vorlegen – das stehe so auch im Gesetz –, wie viel sie an Nebentätigkeiten ausgeübt hätten, sodass man einen Abgleich machen könne, ob sich jemand an seine Genehmigung gehalten habe. Und der dritte Schritt sei die Abführungsverpflichtung. Im dritten Schritt müsse man schauen: „Werden Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst ausgeübt, und müssen die Gewinne aus diesen Nebentätigkeiten abgeführt werden?“ Da habe man eine Freigrenze. Bei W 2 liege das bei etwa 5.000 €. Das könne man im öffentlichen Dienst zusätzlich verdienen. Was darüber sei, müsse man abführen. Da habe es natürlich ein paar gegeben, bei denen es sich aufgedrängt habe. Frau Professor Sch. z. B. mit ihrer R. GmbH habe an der Uni Hohenheim oder am Landratsamt Freudenstadt, Landratsamt Biberach (gearbeitet). Die arbeite überall im öffentlichen Dienst und verdiene sehr viel. Da gehe es auch um über 50.000 €. Es führe niemand an der Hochschule bisher etwas ab. Natürlich könne man sie (Zeugin) einschätzen, und man habe natürlich gesehen, in einem ersten Schritt lasse sie zusammenstellen: „Wer hat überhaupt eine Nebentätigkeitsgenehmigung?“ Es müsse ja korrespondieren. Der, der eine Genehmigung habe, müsse am Jahresende eine Anzeige erstellen. Sie habe nur über eine Excel-Liste schauen lassen, ob das zusammen passe. Aber auch gar nicht böse, sondern sie habe die Leute auch aufmerksam machen wollen. Manche würden vergessen, dass sie es erneuern lassen müssten. Dann in einem nächsten Schritt wäre schon: „Wer muss denn abführen? Wer muss welche Einnahmen abführen?“ Problematisch sei das mit der PAS für sie gewesen. Problematisch sei natürlich der Herr F., Buchhandel, H., sehr viel in der Steuerberaterkammer, gewesen. Aber für wirklich Unmut gesorgt und den Tropfen zum Überlaufen gebracht habe es definitiv der Herr G., als er Geschäftsführer von dieser PAS habe werden wollen. Das sei den Leuten zu langsam gewesen. Bei ganz vielen hätten die Ehefrauen Gesellschaften, und damit es nicht versteuert werden müsse, seien die Professoren bei ihren Ehefrauen angestellt. Da nutze man ja auch viele Dinge. Es habe auch viele Fälle gegeben, wo sie sich eingemischt habe, um einfach saubere, klare Verhältnisse hinzubekommen. Frau R. sei das erste Jahr an der Hochschule gewesen. Und die habe auch schlussendlich – das wolle sie noch richtigstellen –, nicht wegen der Intervention der Zeugin allein die Hochschule verlassen, sondern sie (Zeugin) habe die Dekane – das seien der Herr S. und die Dekanin Sch. gewesen – gebeten, zu überprüfen, ob die Nebentätigkeit der Frau R. mit dem Hauptamt kompatibel sei. Und da habe sich herausgestellt, dass sie insgesamt zwölf Wochen im Jahr an der Hochschule gewesen sei, den Rest habe sie in der Nebentätigkeit zugebracht, und sie habe eben auch gewisse Versäumnisse (gehabt). Frau Sch. und Herr S. hätten ihr einen Bericht geschrieben, und aus diesem Bericht habe sich ergeben, dass es im Hauptamt Versäumnisse gegeben habe. Das alles habe schlussendlich dazu geführt, dass sie einen Antrag auf Entlassung gestellt habe.

Die Zeugin bestätigte, dass sie sich bei der PAS den Gesellschaftervertrag habe vorlegen lassen.

Die Frage, ob sie sich auch die Gesellschafterstruktur darlegen lassen habe, verneinte die Zeugin.

Befragt danach, ob das kein Thema gewesen sei, sagte die Zeugin, nein, keine Zeit. Vielleicht habe es sogar Frau Professor M. gemacht. Das wisse sie nicht. Sie habe nur für sich sehr schnell



entschieden: „Ich unterschreibe das jetzt nicht einfach. Also, ich möchte schon mal zumindest den Gesellschaftervertrag sehen.“ Als sie den gesehen habe, habe sie gemerkt, das sei heikel. Da könne sie nicht einfach „geschwind“ so ihren Haken drunter setzen. Frau Professor Dr. M. und sie seien juristisch absolut gleichwertig. Es sei völlig egal gewesen, ob es die eine oder die andere mache. Und dann habe sie sie (M.) gebeten, dass sie (M.) es mache. Sie könne nicht beantworten, was sie jetzt genau unternommen habe.

Auf den Vorhalt, dass die Genehmigung erteilt, aber nie vollzogen worden sei und auf Frage, ob die Zeugin wisse, warum, sagte die Zeugin, das wisse sie nicht, weil sie da schon weg gewesen sei. Buchhandel F. und diese Antragstellung von Herrn G., das seien beides Fälle gewesen, die sehr durch das Haus gegangen seien. Da sei sie dann suspendiert gewesen.

Die Frage, ob die Zeugin im Nachgang überprüft habe, ob die Gesellschafter mit denen in der Resolution bzw. denen, die auch anderweitig Unmut an der Hochschule, im Hochschulrat gemacht hätten, identisch gewesen seien, verneinte die Zeugin.

Angesprochen auf die Aussage der Zeugin, dass bei der Abwicklung des Buchhandels Schecks an Professoren ausgegeben worden seien, sagte die Zeugin, Herr F. habe nur Bücher vertrieben von Ludwigsburger Autoren. Sie könne nicht sagen, wie sich das genau berechnet habe. Aber alle Autoren hätten von ihm irgendeinen Scheck bekommen.

Auf Frage, ob das nicht auch für Unmut gesorgt habe oder ob das aus Sicht der Zeugin üblich sei, sagte die Zeugin, nein, sie meine, die, die was bekommen hätten, seien doch still gewesen. Das mit diesem Buchhandel sei ja die Fakultät II gewesen, die Steuerfakultät. Und in der Fakultät II habe es dieses Lager der älteren Professoren gegeben. Das seien diejenigen mit PAS und Steuerberaterkammer. Das Dekanat habe auch ganz gezielt Wohlverhalten belohnt mit Auftrag bei der Steuerberaterkammer oder sonstiger lukrativer Nebentätigkeit. Und dann seien jüngere gekommen, also sowohl vom Alter her jüngere Kollegen und Kolleginnen, als auch jüngeres Dienstalter an der Hochschule. Z. B. sei die Kollegin M. ein Jahr vor ihr (Zeugin) gekommen. Und diese Jüngeren hätten den Außenblick gehabt, und hätten in dieser Fakultät II fehlende Qualitätsstandards bemängelt, hätten höhere Ansprüche reingebracht. Das habe auch Herr M., der Staatskommissar, in einem Vermerk vom 17.02.2016 festgehalten. Das müsse in der Kommissionsakte drin sein. Und er habe geschrieben, dass sich in der Fakultät II eine Spaltung zwischen den jüngeren und älteren Kollegen auf tue. Und die Jüngeren habe er als „junge Wilde“ beschrieben. Die „jungen Wilden“, – sie wisse, wen er meine –, hätten alle einen akademischen Hintergrund. Das seien die Promovierten. Ihrer Ansicht seien das die Modernen, Schlaunen gewesen. In der Fakultät II hätten ganz viele keine Promotion, und die Neuen, die Jungen, hätten alle eine Promotion. Die seien vielleicht ein bisschen anspruchsvoller: jünger, engagierter, anspruchsvoller. Und diese „jungen Wilden“ seien auch alle um die Vierzig. Insofern habe es schon eine zunehmend kritische Sicht gegeben, die reingekommen sei.

Auf den Vorhalt, im Regierungsbericht sei gestanden, dass Zulagenaffäre und Hochschulführungskrise zwei unterschiedliche Problemkonstellationen darstellen würden und die Zeugin in ihrer Amtsführung insgesamt haufenweise Fehler gemacht habe, was letztendlich zu dieser Führungs- und Vertrauenskrise geführt und einen einzigartigen Ausnahmezustand hervorgerufen habe und dass das Ministerium sie ausreichend gestützt und geschützt habe, sagte die Zeugin, sie springe jetzt gerade emotional und innerlich ein wenig auf diese „haufenweise Fehler“ an. Das finde sie eine massive Form der Diskreditierung. Die Ministerin sei bisher schuldig geblieben, diese „haufenweise Fehler“ dezidiert zu benennen. Jetzt kämen sie zu den Wechslern und zu der Krise und zu dem Zusammenhang. Es gebe ganz klar einen Zusammenhang. Wenn diese Wechsler-Geschichte nicht gewesen wäre, wäre es zu keiner Krise gekommen. Wahrscheinlich wäre der Prorektor Z. Prorektor geblieben und die Wechsler-Geschichte sauberer und klarer abgearbeitet worden. So habe sich das immer so dahingeschleppt. Es habe Unmut auch im Rektorat selber gegeben. Prorektor Z. sei deswegen gegangen. Und dieser Zusammenhang Wechsler und Krise lasse sich allein durch die Resolution belegen. Da stehe es drin. Dann hätten sie diese Senatssondersitzungen gehabt. Sie habe ja die Möglichkeit eröffnet, dass die gesamte Resolution offen thematisiert würde im Senat. Sie habe zu diesen Senatssitzungen auch alle Unterzeichner der Resolution eingeladen. Es sei nicht nur der Senat, sondern der erweiterte

Kreis gewesen, um den Leuten die Gelegenheit zu geben, Kritikpunkte, die sie an der Zeugin hätten (anzubringen). Sie habe offen darüber reden und wissen wollen, was wirklich sei, und auch ihre Position darlegen können. Und in diesen Senatssondersitzungen sei das Thema Wechsler ganz ausführlich behandelt worden. Stehe auch im Protokoll. Der Zusammenhang sei evident. Herr F. sei eine treibende Kraft gewesen, auch wenn Herr F. der einzige Wechsler sei, der da unterschrieben habe bei der Resolution. Aber bei der Resolution müsse man auch unterscheiden: das seien nicht neun treibende Kräfte gewesen. Frau D. habe z. B. gesagt: „Ja, Frau S., was hätte ich machen sollen?“ Die Zeugin habe sie gefragt: „Warum haben Sie so was unterschrieben? Ich kann doch mit Ihnen gut. Was geht hier?“ Dann habe sie gesagt: „Ja, aber Frau S., wissen Sie, wenn da so alle unterschreiben, da kann ich doch nicht ...“ Dann habe sie unterschrieben. Deswegen komme es darauf an, wer getrieben habe. Getrieben habe u. a. Herr F. Für Herrn F. sei das Problem „Wechsler“ das Hauptproblem gewesen.

Darauf angesprochen, dass Herr Kübler ihr zum 01.07.2014 die Solidarität aufgekündigt habe, sagte die Zeugin, dass sie sich in Respekt und Freundschaft auseinanderdividiert hätten. Sie hätten keinen Konflikt gehabt, sondern es sei einfach eine Entscheidung von ihm gewesen. Herr Kübler habe zu ihr gesagt, sie sei politisch unerfahrener. Den Vorwurf habe er ihr schon gemacht. Er habe gesagt: „Wissen Sie, Frau S., ich weiß, was da kommt. Ich weiß das.“ Er sei ja ewig in der Politik aktiv gewesen. Kübler und sie seien nicht zu Unrecht beide „angeschossen“ worden, und Frau M. mit, das sei schon klar gewesen. Und Herr K. Man müsse das Viererpaket knacken. Das sei allen klar gewesen, weil sie vier auf einer Linie gewesen seien. Herr Kübler habe gesagt: „Frau S., wir werden jetzt in der Presse fertiggemacht, und ich lasse mich in der Presse nicht fertigmachen wegen dieses Korruptionsverdachts.“ Er habe keine Möglichkeit gesehen, nach all dem, was gewesen sei, dass da jemals die Wahrheit ans Licht komme. Und er habe keine Möglichkeit gesehen, das Ruder herumzureißen. Und er habe nicht in so eine Dif-famierungskampagne reingeraten wollen. Herr Kübler habe mit anderen Regierungen Erfahrungen gemacht. Er habe die Vorstellung gehabt, dass man es so mache. Wenn jemand sich nichts zu Schulden habe kommen lassen, dann suche man jemandem eine gesichtswahrende Position und rede mit dem. Und Herr Kübler habe die Vorstellung gehabt, dass das bei ihr so laufe. Herr Kübler sei 100 % davon überzeugt gewesen, dass es für die Zeugin irgendwo in der Landesverwaltung eine adäquate (Stelle gäbe). A 16, was man ihr da am Schluss angeboten habe, sei nicht adäquat. Er habe es auch zu ihr gesagt, dass er es fehleingeschätzt hätte. Er hätte nicht gedacht, dass man da nicht von MD zu MD telefoniere. Das hätte er in seiner Karriere zigmal anders erlebt.

Auf den Vorhalt, dass der Zeugin eine B-2-Stelle im Innenministerium angeboten worden sei, entgegnete die Zeugin, es sei definitiv keine angeboten worden. Auch im Senat seien immer solche Gerüchte herumgewabert. Herr Kübler habe mit dem Herrn Gall gesprochen, bevor er mit ihr telefoniert habe, und da sei es definitiv um eine A-16-Stelle gegangen. Das stehe auch im Protokoll von der Hochschulratssitzung.

Auf den Vorhalt, sie hätten Gespräche geführt, sagte die Zeugin, A-16-Stelle, ja.

Auf den Vorhalt, die Zeugin spreche davon, dass das MWK, die Ministerin, Fehler habe vertuschen wollen und sie dem Ministerium und auch der Ministerin vorwerfe, nichts getan zu haben und sie von Willkür spreche und dass sie nicht in einem Rechtsstaat leben würde und auf den weiteren Vorhalt, dass sich die Zeugin aber dennoch schon 2013 in einem Schreiben bedankt habe für die stetige Begleitung und Unterstützung durch das MWK und auf Frage, wie sich das mit ihren Vorwürfen decke, sagte die Zeugin, sie habe die Frage schon letztes Mal beantwortet. Man müsse sehen, dass sie in der Position der Rektorin fortlaufend mit dem MWK zusammenarbeiten müsse. Man müsse gewisse Dinge auseinanderhalten. Selbst wenn man der Arbeit von einzelnen Kollegen oder Kolleginnen von Häusern kritisch gegenüberstehe, habe man in dem professionellen Umgang miteinander stets die Form und die Höflichkeit zu wahren. Sie gelte als extrem höflich. Wenn man Schreiben von ihr lese, dann sei das manchmal nahezu überzogen. Das sei ein Anspruch, den sie habe. Und dass sie das auseinanderhalten könne, bestätige das, was die Fragestellerin jetzt zitiert habe.

Angesprochen auf ein Schreiben an Herrn B. aus dem MWK („*Ich bin entsetzt!!! Kann denn gar nichts, was gut läuft, einfach mal unverändert bleiben? Ich habe mich mit Ihrer Betreuung ausgesprochen wohlgefühlt und bedaure Ihren Wechsel zutiefst.*“) und auf die Frage, ob das jetzt Höflichkeit sei, sagte die Zeugin, sie habe diese Fragen schon beantwortet.

Befragt nach der Situation des Buchhandels und ob Räumlichkeiten an der Hochschule angemietet worden seien, sagte die Zeugin, es seien zunächst keine Räume angemietet worden. Es habe einen Raum gegeben, den Herr F. genutzt habe, oder seine Ehefrau, in dem sie die Bücher gelagert hätten, und der sei nicht angemietet gewesen. Der Hausmeister sei auch noch involviert gewesen. Jeder habe irgendwie mit profitiert, und das sei alles nicht rechtlich geregelt gewesen. Es habe keinen Mietvertrag gegeben.

Auf Vorhalt sagte die Zeugin, sie habe das erst mitbekommen, als die Studierenden auf sie zugekommen seien. Das sei im Dezember 2013 gewesen.

Die Zeugin bestätigte auf Vorhalt, dass es am 15.04.2014 einen Termin gegeben habe im Ministerium, als es um die Resolution gegangen sei und dass da die Ministerin nicht dabei gewesen sei, aber Herr R. und Herr B.

Angesprochen auf einen Aktenvermerk des MWK vom 15.04.2014 (MWK, 775-.21-108/19/1, Bl. 195: „*Gegen Ende des Gesprächs deutet Rektorin Dr. S. an, dass, falls sich die Konfliktlage an der Hochschule nicht entschärfen lasse, sie insbesondere im Zusammenhang mit der vom Altrektorat gewährten Zulagethematik über umfangreiche Unterlagen und Dokumentationen verfüge und es insoweit, wenn solche Informationen an andere Stellen nach außen gelangen würden, z. B. im Zusammenhang mit gezielten Landtagsanfragen, für das MWK noch sehr unangenehm werden könnte.*“) und auf Frage, ob es eine solche Äußerung von ihr je gegeben habe, fragte die Zeugin, wo das drin stehe.

Auf den Vorhalt, das sei in der Akte Hochschule Ludwigsburg, Resolution Sondersituation, Blatt 775 21 108, fragte die Zeugin, ob das ein abgestimmtes Protokoll sei.

Die Frage, ob sie das noch so in Erinnerung habe, verneinte die Zeugin. Frau M. und sie hätten ein sehr ausführliches profundes Lösungskonzept gehabt, und sie hätten den Ministeriumsvertretern mitgeteilt, welche Maßnahmen ihres Erachtens jetzt notwendig seien.

Angesprochen darauf, dass die Zeugin auf Frage noch mal erklärt habe, dass ihr keinerlei Stellen als Ausgleich angeboten worden seien zu einer angemessenen Bezahlung, sagte die Zeugin, adäquat.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe insbesondere die Frage, ob ihr eine B-2-Stelle angeboten worden sei, verneint und auf Frage, ob es so gewesen sei, dass sie keine Stelle angeboten bekommen habe, sagte die Zeugin, nein, sie habe keine Stelle angeboten bekommen.

Auf den Vorhalt eines Schreibens der Zeugin vom 17.11.2014 an den Ministerialdirigenten Dr. K. (MWK, 775-.21-108/247/1, Bl. 1184-1183: „*Aus dem Schreiben des MWK ergibt sich eindeutig, dass ich im Falle eines Antrags auf Entlassung aus dem Zeitbeamtenverhältnis entgegen des Wortlauts von § 17 Absatz 5 Landeshochschulgesetz nicht in den einstweiligen Ruhestand eintreten würde, sondern ein Rückfall in ein Lebensarbeitszeitverhältnis Status B 2 erfolgen würde. Ich erinnere mich allerdings daran, dass dem Vernehmen nach die im Sommer insoweit zwischen dem MWK und IM geführten Gespräche nicht ... konsensual geführt worden sind, weshalb es mir sehr wichtig ist, dass ich nun, bevor ich ... ausgesprochen elementare berufliche Entscheidung treffe, Gewissheit habe, dass die Rechtsauffassung des MWK auch vom Innenministerium mitgetragen wird.*“) und auf Frage, ob sich die Zeugin an diesen Wortlaut in irgendeiner Weise erinnern könne, sagte die Zeugin, das sei jetzt zu viel gewesen.

Nach Übergabe des Aktenblatts an die Zeugin, sagte sie, das sei eine Anfrage. Sie habe es jetzt nicht immer genau im Kopf gehabt. Sie sei zwar krank gewesen, aber auch wenn man krank im

Bett liege, könne man denken. Die Ministerin habe schon einen gewissen Druck ausgeübt. Entweder die Zeugin gehe freiwillig, oder die Ministerin würde die Abwahl einleiten. Und deswegen habe sie dann am 17.11.(2014) das Ministerium angeschrieben, um nachzufragen, wie sich denn die Rechtssituation darstelle. Das sei ja eine Anfrage ans Innenministerium gewesen, ob ein Rückfall in ihr Lebenszeitbeamtenverhältnis Status B 2 erfolgen würde. Das sei sie vorhin gefragt worden. Im Sommer habe Herr Kübler mit dem Innenministerium telefoniert und habe die Auskunft erhalten, dass, wenn sie zurückkomme, sie eine A-16er-Stelle erhalten würde. Man müsse ja immer Status und Amt unterscheiden.

Auf Vorhalt des Antwortschreibens des Innenministeriums vom 27.11.2014 (MWK, 775-.21-108/259/1, Bl. 1229-1228: „Ihr Schreiben vom 14. November 2014. (...) ich bedanke mich für Ihr oben genanntes Schreiben, mit dem Sie das Innenministerium über eine schriftliche Bestätigung der vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) vertretenen Rechtsauffassung bitten, wonach Sie im Falle Ihrer Entlassung aus dem Zeitbeamtenverhältnis als Rektorin in Ihr vorheriges Lebenszeitbeamtenverhältnis zurückfallen würden und einen Anspruch auf eine angemessene Beschäftigung in Ihrem früheren Statusamt B 2 hätten. Unabhängig von der Rechtsauffassung des MWK darf ich Ihnen heute mitteilen, dass das Innenministerium im Falle Ihrer Entlassung als Rektorin bereit ist, Sie in den Geschäftsbereich der Innenverwaltung zurückzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass Ihnen ein amtsangemessener, also Ihrem vorhergehenden Amt der Ersten Landesbeamtin statusgleicher Dienstposten angeboten wird.“), sagte die Zeugin, am 27.11.(2014) habe das Ministerium ihr eine grundsätzlich wohlwollende Antwort gegeben. Am 27.11.(2014) sei sozusagen die „Katz den Baum hinauf“ gewesen, weil am 24.11.(2014) – das sei ein Montag gewesen – habe das Ministerium bereits den Kommissionsbericht nach außen gegeben. Die hätten nicht einmal gewartet. Sie sei krank gewesen. Sie habe sich die größte Mühe gegeben. Am 17.11.(2014) schreibe sie das Innenministerium an, um eine Alternative zu klären. Am 27.11.(2014) antworte ihr das Innenministerium erst mal sehr global. Und dann hätte man ja weitere Gespräche führen können. Man hätte abwarten können, bis sie gesund gewesen wäre und dann zwischen MWK und IM Gespräche führen müssen. Das habe man ja nicht abgewartet. Am 24.11.(2014) sei der Kommissionsbericht (veröffentlicht worden). Am 24.11.(2014) sei diese Zusammenfassung des Kommissionsberichts an die Hochschule gegangen. Da sei die Rufschädigung durch gewesen. Das Schreiben vom Innenministerium sei einfach ein global wohlwollendes Schreiben gewesen. Das komme übrigens, glaube sie, von der Frau Dr. L.-M., die mal bei ihr Referendarin gewesen sei. Sie habe wahrscheinlich ihre frühere Chefin jetzt nicht vor den Kopf hauen wollen.

Auf den Vorhalt, dass das eine schriftliche Bestätigung sei, sagte die Zeugin, global wohlwollend, dass man bereit sei, sie irgendwann in ein Statusamt B 2 zu nehmen, nicht wann. Sie habe auch parallel telefoniert. Es sei angedacht gewesen, sie auf eine 16er-Stelle – das nenne man unterwertige Verwendung – zu nehmen. Darauf hätte sie sich nie und nimmer einlassen können. Das sei ein Schuldanerkenntnis allererster Art und Güte. Das, was da alles gegen sie gelaufen sei und dann noch den Kommissionsbericht veröffentlichen und dann würde sie nie auf eine (16er Stelle wechseln). Man müsse Status und Amt unterscheiden. Man habe „angedacht“, wenn überhaupt und das nicht zeitnah. Es sei überhaupt nichts Konkretes gewesen. Man habe gesagt – sie habe mit der Frau L.-M. telefoniert –, irgendwann wäre es dann möglich, dass sie im Regierungspräsidium auf eine 16er-Stelle gesetzt werde. Das sei keine adäquate (Verwendung).

Auf Frage („Vor dem Schreiben oder nach dem Schreiben?“), sagte die Zeugin, nein, sie hätten dort parallel zu dem Schreiben telefoniert. Das sei ja auch nicht schnell möglich gewesen. Nichts stehe da drin. Man könne nicht den Gesichtswahlverlust herbeiführen. Und es sei nicht gesichtswahrend, sie auf eine A-16er-Stelle zu nehmen.

Darauf angesprochen, dass da nur B 2 stehe, entgegnete die Zeugin, nach der Beendigung ihres Wahlbeamtenverhältnisses habe sie einen Anspruch auf ein Statusamt B 2. Das habe sie so oder so gehabt; das sei ihr klar gewesen. Jetzt sei es darum gegangen: „Kann man das ein bisschen vorziehen, kann man das verkürzen?“ Es gebe eine unterwertige Verwendungsmöglichkeit. Das habe man angedacht gehabt. Und das decke sich mit dem, was Herr Kübler mit Herrn Gall besprochen habe.

Auf nochmaligen Vorhalt des Schreibens des Innenministeriums vom 27.11.2014 (MWK, 775-21-108/259/1, Bl. 1229-1228: „...dass Ihnen ein amtsangemessener, also Ihrem vorhergehenden Amt der Ersten Landesbeamtin statusgleicher Dienstposten übertragen wird.“) entgegnete die Zeugin, nein, es gehe um das Amt im funktionellen Sinn.

Auf Vorhalt („Statusgleicher Dienstposten.“) sagte die Zeugin, statusgleicher Dienstposten. Sie sage ja, unterwertige Verwendung.

Auf Vorhalt („B 2“), sagte die Zeugin, sie sage ja, unterwertige Verwendung. Sie hätte trotzdem eine B-2-Stelle. Es gehe doch hier um Gesichtswahrung, und es gehe um Adäquanz.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe aber bisher immer Wert darauf gelegt, deutlich zu machen, dass es auch um ihre wirtschaftliche und persönliche Zukunft gehe und nicht nur um Gesichtswahrung, sagte die Zeugin, das eine schließe doch das andere nicht aus.

Angesprochen darauf, dass sich die Zeugin u. a. in ihrer letzten Aussage dahingehend geäußert habe, dass auf eine Bitte zu einem Gesprächstermin mit E-Mail vom 04.04.2014 nicht geantwortet worden sei vonseiten des Ministeriums, sagte die Zeugin, vonseiten der Ministerin, ja.

Auf den Vorhalt, dass drei Tage später aber schon ein Angebot für einen Gesprächstermin mit dem Abteilungsleiter B. für den 15.04.(2014) angeboten worden sei, das die Zeugin angenommen habe und auf Frage, wie schnell sonst eine Reaktion hätte erfolgen sollen, sagte die Zeugin, es hätte eine Reaktion aus ihrer Sicht von der Ministerin erfolgen müssen, ohne Zweifel. Wenn eine Rektorin schreibe, dass es hier ausarte und kriminelle Züge annehme. Sie spreche auch hier aus Erfahrung. Sie (Zeugin) hätte sich als Dienstvorgesetzte dieser Situation angenommen. Sie hätte wahrscheinlich ein paar Stunden gebraucht, bis sie mit dieser Kollegin, die das geschrieben habe, gesprochen hätte.

Angesprochen darauf, dass die Zeugin den Termin mit Herrn B. aber wahrgenommen habe, sagte sie, ja, es sei ihr ja nichts anderes geboten worden, und sie sei es ja gewohnt gewesen, dass man da auf der unteren Ebene kommuniziere und dass man über die Referatsleitung normalerweise nicht hinauskomme. Sie wolle noch eines sagen zu diesem (Schreiben), was der Fragesteller ihr gerade vorgehalten habe vom 27.11.(2014). Sie sei krank gewesen, und das habe das MWK gewusst. Sei es ihre Aufgabe gewesen, aus dem Krankenstand sich um eine Anschlussverwendung zu kümmern? Es gebe eine Fürsorgeverpflichtung, es gebe einen Schutzanspruch Artikel 33 V Grundgesetz. Wenn sich das Ministerium so um leitende Beamtinnen kümmere, sage sie ganz ehrlich: Das sei ein Armutszeugnis. Sie habe sich nichts zuschulden kommen lassen.

Auf Frage, ob sich die Zeugin nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses mit Mitarbeitern der hier anwesenden Abgeordneten oder den Abgeordneten unterhalten habe, sagte die Zeugin, ja, habe sie, mit vielen sogar. Elke Zimmer – das sei die Verwandtschaft –, Thekla Walker, Dr. Bernd Murschel mehrfach. Dr. Bernd Murschel sei ihr Wahlkreisabgeordneter. Sie begegne dem einfach. Ihr Mann sei Grüner gewesen. Nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses habe sie sich unterhalten mit der Elke Zimmer beim Geburtstag der Patentante. Frau Walker sei sie begegnet.

Auf Frage, bei der Verwandtschaft, sagte die Zeugin, ja, natürlich schwätze sie mit der dann, wenn sie da beim Sektempfang stehe. Aber sie habe mit niemandem eine ausführliche Besprechung gehabt, nein.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin gesagt hätte, warum sie von B 6 nach A 16 solle, wenn sie nichts gemacht hätte, sagte die Zeugin, ja. Absolute Zahl.

Auf den Vorhalt, die Fragestellerin könne die B 6 nicht ganz nachvollziehen, weil sie davon ausgegangen sei, dass der Rektor der Hochschule Ludwigsburg nicht nach B 6 besoldet würde,

sondern dass W 3 plus Funktionszulage einen Betrag ergebe, behauptete die Zeugin, das habe sie gemeint.

Konfrontiert damit, dass sie ausdrücklich von B 6 gesprochen habe, sagte die Zeugin, sie habe das vom Betrag her gemeint. Sie sei vorher B 2 plus Zulage gewesen, dann wechsle sie von B 2 plus Zulage auf ein attraktiveres Amt – W 3 plus Funktionszulage. Das seien damals etwa 9.200 € gewesen. Man müsse es schon einfach im Verhältnis sehen. Das werde nachher auch ruhegehaltsrelevant, diese Funktionszulage, und vielleicht hätte sie auch noch irgendwo anders hinkommen können. Sie sei bezahlt worden mit etwas über 9.000 €, und dann finde sie es nicht adäquat zu erwarten, dass man auf eine 16er-Stelle wechsle.

Auf den Vorhalt der Angabe der Zeugin, sie sei nach B 6 besoldet gewesen, antwortete die Zeugin, stimme nicht.

Auf den Vorhalt, das sei jetzt rein dem Begriff nach nicht richtig, sondern die Zeugin habe lediglich betragsmäßig W 3 plus Funktionszulage erhalten, sagte die Zeugin, betragsmäßig richtig.

Nochmals darauf angesprochen, die Zeugin habe gesagt, sie hätte dann, wenn sie eine A-16-Stelle angenommen hätte, nur noch für die Hälfte des Gehalts gearbeitet und auf den Vorhalt, dass, selbst wenn man jetzt B 6 oder W 3 plus Zulage vergleiche mit A 16, das mit der Hälfte nichts zu tun habe, da das eine „9.000 irgendwas“ und das andere „7.000 irgendwas“ sei und der Absturz nicht so eklatant gewesen wäre, wie die Zeugin es zunächst beschrieben habe und die Fragestellerin es korrekt haben wolle, sagte die Zeugin, korrekt sei es, dass A 16 unter 7.000 liege. Es hätte sich um zweieinhalbtausend Euro unterschieden.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin vorher von der Hälfte gesprochen habe, sagte die Zeugin, die Hälfte habe sie gehabt, während sie im Ruhestand gewesen sei.

Auf die Feststellung der Fragestellerin hin, dass sie es dann konkretisiert hätten, dass es einfach zahlenmäßig wieder stimme, entgegnete die Zeugin, aber ja. Sie glaube, man könne das überhaupt nicht mit Geld aufwiegen. Ihr gehe es nicht um dieses Geld. Aber natürlich auch, wenn man eine Familie versorge. Ihr gehe es darum: Man gehe doch nicht freiwillig von einem Leitungsamt in die dritte, vierte Etage zurück, weil das ein Schuldanerkenntnis sei. Und das habe sie nicht verdient und damit könne sie sich nicht auseinandersetzen. Inzwischen sei es so gekommen. Aber das sei inadäquat. In aller Deutlichkeit.

Auf den Vorhalt, die Fragestellerin habe gedacht, dass B 6 nicht sein könne und dass das mit der Hälfte nicht stimmen könne und dass sie nachfrage, um der Zeugin auch die Möglichkeit zu geben, das klarzustellen, weil sie ja das ganz offensichtlich ein bisschen anders gemeint habe, als es sich im Protokoll lese, sagte die Zeugin, danke. Ja.

Auf die Bitte darzustellen, in welchen Fällen die Zeugin vom MWK angewiesen worden sei, Disziplinarverfahren einzuleiten, sagte die Zeugin, sie habe konkret das Verfahren von der Prorektorin Professor Dr. M. gemeint. Da sei sie am 20. August 2014 vom MWK schriftlich angewiesen worden, den Vorgang in disziplinarischer Hinsicht zu prüfen und gegebenenfalls zu handeln und dem Ministerium Bericht zu erstatten. Das hätten sie sehr ernst gemeint; sie hätten auch einen Bericht haben wollen. Und da sei es darum gegangen, dass Frau Prorektorin M. vermeintlich eine Woche krank gewesen sei und an einem Tag eine Nebentätigkeit ausgeübt hätte. Habe sich nachher als unzutreffend herausgestellt. Man hätte sie anrufen können.

Die Frage, ob es da die schriftliche Anweisung gegeben habe, disziplinarisch tätig zu werden, bejahte die Zeugin.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin im Falle des Buchhandels als Dienstvorgesetzte zuständig gewesen wäre und dass keine Befangenheit erkennbar sei und auf Frage, warum die Zeugin keine Disziplinarverfahren eingeleitet habe, sagte die Zeugin, ganz gezielt nicht, weil das be-

reits eine Phase gewesen sei ganz kurz schon vor der Resolutionsunterzeichnung. Hätte extremst kontraproduktiv gewirkt, wenn sie in dieser Phase ein Disziplinarverfahren eingeleitet hätte. Das hätte möglicherweise später (Sinn gemacht), aber in dieser Phase habe sie es für ausgeschlossen gehalten – im Interesse der Hochschule, im Interesse der Befriedung; es sei undenkbar gewesen.

Auf Frage, ob die Zeugin das irgendwo dargelegt habe, weil die Zeugin andererseits sage, dass § 8 des Landesdisziplinargesetzes da keinen Spielraum lasse und die Zeugin gegenüber der Ministerin, als sie es nicht getan habe, schwere Vorwürfe erhoben habe, sagte die Zeugin, dann begehe man selbst ein Dienstvergehen. Das sei völlig klar. Sie sehe einen Unterschied vom Betrag, aber sie halte das, was der Herr F. da mit seinem Buchhandel gemacht habe, für durchaus schwerwiegend. Frau Prorektorin M. und sie hätten sich darüber unterhalten, was sie machen würden. Sie hätten in dieser Phase „nie und nimmer“ ein Disziplinarverfahren gegen Herrn F. einleiten können ohne Gefährdung der Hochschule. Sie habe später ein einziges – da sei ihr klar gewesen, dass sie sowieso weg müsse –, Disziplinarverfahren eingeleitet. Sie habe nicht grundsätzlich von Disziplinarverfahren absehen wollen. Aber man müsse natürlich auch das Haus insgesamt im Blick haben. Man müsse sehen, dass natürlich die Ministerin weiter weg sei; das sei ja viel einfacher; sei selbst sei ja mitten drin im Spiel. Es hätte Phasen gegeben, wo es möglich gewesen wäre, vor allem für die Ministerin, sehr frühzeitig. Sie (Zeugin) habe später im Dezember 2014 ein Disziplinarverfahren, Vorermittlungen eingeleitet gegen Herrn Professor F. Das sei nach diesem Vorfall gewesen, den sie als Bedrohungsvorfall der Prorektorin vermerkt hätten. Es sei eh klar gewesen, dass sie weggehe. Da habe sie keine gesteigerte Unruhe mehr an der Hochschule anrichten können. Sie habe nur noch einen Schutz erreichen können. Da sei es ihr darum gegangen, dass auch andere Personen an der Hochschule geschützt würden. Das habe aber das Ministerium dann liegen lassen, sei nicht weitergeführt worden.

Auf den Vorhalt, dass das heiße, dass die Zeugin in ihrem Fall auch von einem Dienstvergehen spreche, dadurch, dass sie die Disziplinarverfahren nicht eingeleitet habe, das aber gerechtfertigt sehe durch die besondere Lage an der Hochschule, weil nach Meinung der Fragestellerin der § 8 Landesdisziplinargesetz da keinen Spielraum lasse, sagte die Zeugin, nein, der spiele eine ganz wichtige Frage. Weil nämlich der § 8 (Landesdisziplinargesetz) kein Ermessen gebe. Und man müsse schauen, gegen welche Vorschriften hier verstoßen worden sei. Herr F. habe definitiv gegen die Vorschrift verstoßen, dass er eine Nebentätigkeitsgenehmigung benötige; das sei eine gesetzliche Vorschrift. Das sei ein Dienstvergehen. Sie müsste sich jetzt noch mal anschauen, ob er gegen weitere Vorschriften verstoßen habe. Aber völlig unstrittig: Er habe ohne wirksame Nebentätigkeitsgenehmigung einen Buchhandel betrieben mit durchaus deutlichen Einnahmen. Also könne man drüber nachdenken, müsse man prüfen. Sie habe hier im Interesse des Erhaltens der Hochschule, im Interesse, wieder zu einer vernünftigen Lösung innerhalb der Hochschule zurückzukommen, da kein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe gesagt, dass sie ihre Aussagegenehmigung zur Aussage bei Polizei und Staatsanwaltschaft seitens des MWK erst nicht erhalten hätte und auf Frage, wann dann die Aussagegenehmigung gekommen sei, und von wem sie erteilt worden sei, sagte die Zeugin, sie habe vom MWK keine erhalten. Nie. Und sie sei dann auf der Grundlage einer Aussagegenehmigung des Innenministeriums gehört worden.

Angesprochen darauf, dass das zeitlich schon wieder zu einem späteren Zeitpunkt gewesen sei, als sie dem Innenministerium dann unterstanden habe, sagte die Zeugin, ja, sie habe das deswegen explizit erwähnt, weil sie jetzt auch die Aussagegenehmigung hier für das Gremium innerhalb von drei Tagen gehabt habe. Aussagegenehmigungen bekomme man normalerweise innerhalb von wenigen Tagen, weil ja auch die Behörden ein Interesse an der Aufklärung hätten. Das sei normalerweise etwas Formales. Und die Staatsanwaltschaft habe ermitteln wollen. Das MWK sei für sie zuständig geblieben; sie sei dann ja auch im einstweiligen Ruhestand gewesen. Dass die einfach ihr keine Aussagegenehmigung gegeben hätten, sei denkbar ungewöhnlich. Der Oberstaatsanwalt habe im Januar (2015) die Akten angefordert und sie hätten sehr zeitnah, irgendwann im Januar, eine Aussagegenehmigung beantragt beim MWK. Die sei nicht gekommen. Dann habe er noch mal nachgefragt im Februar (2015). Dann sei immer noch keine gekommen. Und dann habe er nach anderen Lösungswegen gesucht.

Angesprochen auf das Interview, das Prof. Dr. C. Sch. dem Staatsanzeiger gegeben habe, sagte die Zeugin, das Verhältnis zwischen ihnen sei nicht auf der Grundlage dieses Artikels gekippt. Sie hätten zu dem Zeitpunkt schon nicht mehr das Verhältnis gehabt. Jetzt im Nachhinein lasse sich das ja alles auch rekonstruieren. Sie sei da wahrscheinlich schon über der Resolution gesessen. Sie wisse nicht, warum Frau Sch. das da reingebracht habe. Der Artikel sei nicht Anlass gewesen, dass sie irgendwie mit ihr in Konflikt geraten sei.

Auf den Vorhalt, dass es auch nicht Begeisterung ausgelöst habe, sagte die Zeugin, nein.

Befragt danach, was der Grund dafür sei, dass die Kanzlerin noch im Amt sei, sagte die Zeugin, ein Fragesteller habe heute Morgen den Vermerk des „Buschfunks“ zitiert. Dieser stamme ihres Wissens nach von Herrn Regierungsdirektor G. Es gebe nähere Bekanntschaften zwischen Frau D. und Herrn G. Das hätten sie festgestellt, weil sie öfter miteinander geredet hätten, sich getroffen hätten, sich gut gekannt hätten. Und sie habe das gemerkt in diesen Hochschulratsitzungen, in denen Herr Kübler und sie so massiv angegriffen worden seien. Es könne nicht sein, dass der Hochschulratsvorsitzende und sie aus dem Nichts heraus mit so einem Korruptionsverdacht angegriffen würden, der Dinge beinhalte, die man sofort widerlegen könne. Da sei z. B. drin gewesen, sie hätte ihm Vergünstigungen zukommen lassen, weil sie ihm die Ehre senatorenwürde verschafft hätte. Das sei „blödes Geschwätz auf gut Deutsch“, weil die Ehre senatorenwürde sei gar nicht ihre Idee gewesen und außerdem müsse das der Senat beschließen. Das habe der Senat beschlossen mit 18 Ja-Stimmen und einer Enthaltung. Sie könne doch nicht jemandem eine Leistung geben, wo sie gar keine Macht darüber habe. Da sei noch mal was gewesen: Sie alleine hätte Herrn Kübler eine Aufwandsentschädigung zukommen lassen in Höhe von 2.500 €. Sie sei definitiv maßgeblich daran beteiligt gewesen, weil Herr Kübler über eine lange Zeit hinweg weniger bekommen habe als der Hochschulratsvorsitzende von Kehl – der habe mehr bekommen gehabt, und die Hochschule sei ja halb so groß – und weil Herr Kübler absolut überobligatorisch eingestiegen sei nach dem Ausscheiden vom Herrn M. Und bei diesen 2.500 € könne man auch nicht sagen, dass das überdehnt viel sei für jemanden, der sich über einen langen Zeitraum hinweg sehr engagiere. Herr M. habe ihres Wissens nach übrigens im Monat auch 2.500 € bekommen. Sie habe das alles mit dem MWK abgestimmt. Sie hätten geguckt: „Was läuft an anderen Hochschulen usw.“ Das MWK hätte diesem Korruptionsverdacht entgegnetreten können, wenn es gewollt hätte, weil es gewusst hätte, was wirklich gelaufen sei und dass der Korruptionsverdacht bis auf wenige klärungsbedürftige Punkte von vornherein abwegig gewesen sei. Herr G. sei aber da gesessen, dass es völlig klar gewesen sei: Er sei involviert, er sei eingeweiht gewesen, und er habe kein Interesse gehabt, Herrn Kübler oder sie in irgendeiner Art und Weise zu unterstützen. Und es wäre eigentlich richtig gewesen, sie formal zu unterstützen. Man könne nicht einfach einen Angriff eines Korruptionsverdachts formulieren, und das MWK als Aufsichtsbehörde sitze stillschweigend und freundlich dabei. Aus diesem Grund ziehe sie die Interpretation, dass Frau D. und das MWK miteinander kooperiert hätten in einer gewissen Weise. Dann gebe es eine E-Mail vom 17. Dezember 2014 nach der Senatssitzung. Da habe Frau D. das Ministerium angeschrieben: Sie empfehle im Moment noch nicht, die Abwahlsitzung zu terminieren, weil die Mehrheitsverhältnisse noch unklar seien. Wenn man die Akten lese, finde man mehrere solche Vorgänge, bei denen Frau D. und das MWK einen vertraulichen Austausch gepflegt hätten, hinter ihrem Rücken vor allem. Das Beste, wie hier das MWK zusammenarbeite, sei diese Drucksache 15/6349 vom 16.01.2015. Da stehe auf der Seite 17: „Das Wissenschaftsministerium bemerkt, dass die Kanzlerin der Hochschule mit E-Mail vom 3. Februar 2015“ – sie sei schon suspendiert gewesen – „ausdrücklich darauf hinweist, dass hinsichtlich des Lösungswegs, den die Hochschule bezüglich der Gewährung von Leistungsbezügen beschritten hatte, seitens des Wissenschaftsministeriums kein Einfluss auf die Entscheidung der Hochschule genommen wurde.“ Wenn man diesen Satz anecke, dann heiße das: „Das Wissenschaftsministerium hat nichts damit zu tun“. Das würden sie suggerieren wollen. Eine Gewährung von Leistungsbezügen gebe es sowieso nicht, da habe die Kanzlerin etwas missverstanden. Sie hätten keine Leistungsbezüge gewährt. Wenn man sich den Satz noch mal in Ruhe vergegenwärtige, sei das so: „Wir exkulpierten uns gegenseitig, wir schützen uns hier gegenseitig.“ Der Satz mache keinen Sinn, außer die Kanzlerin bestätige, dass sie keine Schuld hätten. Das solle damit zum Ausdruck kommen. Es habe ein kooperatives



Miteinander gegeben, und sie glaube, deswegen sei es schwer, Frau D. zu versetzen oder nicht mehr wiederzuwählen.

### 11. Zeugin I. D.

Die Zeugin führte in ihrem Eingangsstatement aus, sie sei von ihrer Qualifikation her Diplom-Finanzwirtin. Sie habe von 1985 bis 1988 an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen studiert. Sie sei 2011 in den höheren Dienst aufgestiegen und seit 23.07.2012 Kanzlerin. Im Hochschulrat sei sie am 15.05.2012 gewählt worden und im Senat am 23.05.2012, jeweils auf Vorschlag der Rektorin S. Ihre Amtszeit belaufe sich auf sechs Jahre. Die Aufgaben seien in § 16 Absatz 2 Satz 3 Landeshochschulgesetz geregelt. Sie sei das Rektoratsmitglied, das für die Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständig sei. Sie sei gleichzeitig Beauftragte des Haushalts. Die Zusammenarbeit mit Rektorin S. sei seit 23. Juli 2012 bis Januar 2015 erfolgt. Danach habe sie von Januar 2015 bis Mai 2016 mit dem kommissarischen Rektor, Herrn M., zusammengearbeitet und seit Mai 2016 bis jetzt mit dem aktuellen Rektor, Herrn Professor Dr. E. Die Zusammenarbeit mit Frau Dr. S. habe sich am Anfang sehr gut gestaltet. Im Laufe der Zeit hätten sie allerdings aufkommende Differenzen bei verschiedenen Sachthemen gehabt. Das seien vor allem Haushaltsthemen wie Geschenke, Repräsentationsaufwendungen gewesen. Dann habe es auch die eine oder andere Unstimmigkeit bei Personalentscheidungen gegeben. Die Situation sei dann im Laufe der Zeit für sie schwieriger geworden, und irgendwann sei das auch in eine allgemeine Hochschulkrise übergegangen. Über die würden sie heute auch sprechen wollen.

Auf Vorhalt der Aussage von Frau Prof. Dr. C. Sch. (8. UAP, S. 139: „...wir hatten eine Zusammenarbeit bis zum Sommer 2013, auch mit den Fakultäten, die man vielleicht dadurch kennzeichnen kann, dass man sagt, dass sie sehr viel sehr drastisch und ... schnell wollte, einen hohen Anspruch hatte und dabei an der einen oder anderen Stelle doch, sowohl von der Tonalität als auch (...) Sie hat halt alle Töpfe gleichzeitig aufgerissen, auch entgegen dem guten Rat, lieber (...). Sie war aber bis zum Sommer 2013, wo auch ... Herr Z. noch wirklich segensreich, muss ich sagen, im Rektorat gearbeitet hat, sehr – –, war sie beratungsoffen, auch den Dekanen gegenüber, und den ein oder anderen, sagen wir mal, wirklich über das Ziel hinausschießenden haben wir dann auch gemeinsam wieder einholen können. Und wir hatten dann im Sommer 2013 eben diesen Wechsel. Nach dem Rücktritt von Herrn Z. kam Herr K. ins Rektorat, und mit dem Moment gab es eine Abschottung. ...- K., M., S. –, was dann dazu geführt hat, dass wir praktisch ab September 2013 permanent Alleingänge hatten, wo also dieses Rektorat die Evaluationsordnung im stillen Kämmerlein durchbringen wollte, wir plötzlich als Dekane Zwischenbeurteilungen machen sollten für unsere Professoren, wo wir über kurz oder lang mitwirken sollten an Rektoratsentscheidungen, die überhaupt nicht unsere sind nach LHG .... Schweigeverpflichtung...“) antwortete die Zeugin, als sie an die Hochschule gekommen sei – das sei ja am 23. Juli 2012 gewesen –, sei die Rektorin schon ein paar Monate im Amt gewesen. Sie glaube, sie sei am 1. März (2012) an die Hochschule gekommen. Und in der Tat sei das auch nach ihrem Empfinden so gewesen, dass viele Fässer offen gewesen seien. Es seien schon unheimlich viele Themen zu diesem Zeitpunkt am Laufen gewesen, auch schwierige Dinge wie die Zulagengeschichte oder der Zustand des Rechenzentrums, verschiedenes andere. Da habe es schon irgendwie gebrodelt. Das sei schon sehr aktiv alles gewesen. Dann sei auch noch die Situation dazu gekommen, dass ihr Amtsvorgänger ja auch schon seit März (2012) nicht mehr an der Hochschule gewesen sei. Sie hätten da schon eine Vakanz in ihrer Aufgabe gehabt. Und sie hätten parallel dazu auch schon ein starkes Anziehen des Hochschulwachstums gehabt. Insofern sei der Doppelhaushalt 13/14, der in der Zeit, als sie nicht da gewesen sei, zu erstellen gewesen sei, schon geprägt gewesen von Ressourcenforderungen. Sie habe gleich die Aufgabe gehabt, sich um dieses Thema zu kümmern, weil dieser Doppelhaushalt vom Wissenschaftsministerium erst mal infrage gestellt worden sei. Das sei gleich ihre erste Aufgabe gewesen, um die sie sich habe kümmern müssen, zu gucken, ob man diesen Haushalt so durchkriege. Und sie hätten die Gemengelage gehabt, dass sie verschiedene andere Themen, bei denen sie noch gar nicht informiert gewesen sei, auch schon am Laufen gehabt hätten. Es sei gleich eine relativ angespannte, hektische Situation gewesen, in die sie da reingekommen sei.

Auf die Frage, wie sich das bis zum Sommer 2013 entwickelt habe, sagte die Zeugin, da könne sie Frau Sch. nicht widersprechen. Es sei viel zu tun gewesen. Aber sie hätten das konstruktiv erledigt und seien das auch sehr konzentriert angegangen. Es sei allerdings so gewesen, dass viele Themen offengeblieben seien. Die Zulagengeschichte berühre sie heute alle noch. Die beschäftige sie täglich an der Hochschule und habe sie in der Zeit natürlich auch schwer umgetrieben. Insofern seien von Anfang an viele Themen offen gewesen, und es seien immer neue Themen hinzugekommen. Insofern hätten sie auch im Rektorat regelmäßig diskutiert, wie sie mit all dem, was da anstehe und zu tun sei, fertig werden sollten. Das habe für sie alle schon einen gewissen Stressfaktor verursacht.

Auf weiteren Vorhalt der Aussage von Frau Dr. C. Sch. (8. UAP, S. 139: „... das Verhältnis hat sich ... zugespitzt, sodass wir – – . In diesen Hochschulleiterdienstbesprechungen waren sechs – – Frau D., Frau S., Herr K., Frau M., Herr H. und ich anwesend. Das war wöchentlich, ein Jour fixe. Und das war am Anfang eine wirklich sehr gute Arbeitsplattform, die sich mit der Zeit zunehmend in eine Lagerdiskussion zugespitzt hat, wobei ... Frau D. ... tendenziell eher die Meinungen der Fakultäten vertreten hat, auch vor dem Hintergrund der Verwaltung, die sie repräsentiert hat, und das Rektorat eben auch...“), sagte die Zeugin, in der Tat habe es da schon so was wie einen Bruch gegeben, auch aus ihrer Sicht. Die Zusammenarbeit mit dem Herrn Z. habe sehr gut funktioniert, sei sehr kollegial gewesen. Herr K. sei auch ein netter Mensch. Aber so nach ihrem Empfinden habe sich Frau S. dann eher am Herrn K. orientiert. Es habe dann viele dezentrale Besprechungen gegeben. Und viele Ideen seien da geboren worden, die nicht aus der Mitte des Rektorats gekommen seien.

Befragt danach, wie die Zeugin bei diesen Entscheidungsfindungen beteiligt worden sei, antwortete sie, in den förmlichen Gremienbesprechungen im Rektorat.

Auf die Frage, ob die Zeugin sich da eingebunden gefühlt habe in diese kollegiale Zusammenarbeit, sagte sie, bei dem einen oder anderen Thema habe sie schon den Eindruck gehabt, dass die Entscheidung im Prinzip schon gefallen gewesen sei und es nur noch darum gegangen sei, das im Rektorat förmlich noch zu beschließen.

Auf die Bitte, die Zuständigkeitsabgrenzung innerhalb des Rektorats zu schildern, führte die Zeugin aus, die Basis sei im Prinzip immer das Landeshochschulgesetz. Die Rektorin vertrete die Hochschule nach außen, habe die Gesamtverantwortung. Darunter gebe es dann die Geschäftsbereiche der Prorektoren und der Kanzlerin. Kanzlerin sei für Personal- und Wirtschaftsführung zuständig und Beauftragte des Haushalts. Der Prorektor K. und vorher Prorektor Z. sei im Prinzip der Prorektor für Studium und Lehre gewesen und Frau M. als Prorektorin sei zuständig gewesen für das Akademische Auslandsamt, also für die Auslandsbeziehungen, und für den Forschungsbereich.

Befragt danach, ob es bei den Finanzen Unregelmäßigkeiten gegeben habe und angesprochen auf die diversen Geschenke, die es gegeben habe, antwortete die Zeugin, wenn sie nach dem Haushalt gefragt werde, dann müsse man sagen: Der Haushalt insgesamt habe sich in der Zeit sehr gut entwickelt. Die Ausstattung des Haushalts sei am Anfang, als sie gekommen sei, sehr dürrig und schlank für so eine Hochschule dieser Größe gewesen. Das Thema mit diesen Geschenken, das seien ja dann eher Randbereiche gewesen. Aber da habe es Unstimmigkeiten in der Tat gegeben. Da habe sie eine andere Rechtsauffassung als Frau S. vertreten. Sie habe diese Rechtsauffassung mit dem MWK, mit einem Kollegen des Rechnungshofs und mit der Justiziarin der HAWen abgestimmt und sei deshalb auch der Meinung gewesen, so habe es sein sollen, während Frau S. da doch andere Vorstellungen gehabt habe.

Auf die Frage, wie die Zeugin diesen Konflikt gelöst habe, sagte die Zeugin, sie habe versucht, das in verschiedenen Gesprächen innerhalb des Rektorats und auch außerhalb des Rektorats zu besprechen. Gleichwohl sei es bei dieser fachlichen Differenz geblieben. Sie hätten diese Meinungsverschiedenheit leider nicht klären können. Insofern habe sie die dann irgendwann verschriftlicht in einer E-Mail.

Die Frage, ob die Zeugin sich an diese E-Mail noch erinnern könne, bejahte die Zeugin. Ziemlich gut.

Auf den Vorhalt dieser E-Mail (*MWK, 775-.21-108/6/1, Bl. 85*) sagte die Zeugin, Anlass dieser E-Mail von ihr vom 29. November 2013, die ausschließlich von ihr an Frau S. gegangen sei, soweit sie das in Erinnerung habe, seien Vorgänge gewesen, die Repräsentationsaufwendungen, Geschenke anbelangt hätten, die in ihrer Haushaltsabteilung gelandet seien, also in der Buchhaltung. Ihre Mitarbeiter hätten sich über diese Vorgänge verständigt, weil die unüblich gewesen seien, also Geschenke an Mitarbeiter und außergewöhnlich hohe Beträge für Geschenke an einen Ex-Referenten des MWK oder Hochschulratsvorsitzenden. Daraufhin habe sie sich diese Haushaltsbelege angesehen. Und das habe der von ihr bis dahin schon klar kommunizierten Linie widersprochen. Dann sei sie als Beauftragte des Haushalts schon in eine Situation gekommen, wo sie sich gesagt habe: „Das geht so nicht.“ Und dann habe sie einfach mal ihre Auffassung noch mal, damit es auch wirklich klar sei, verschriftlicht. Das sei dann in der Tat der Ausgangspunkt für eine Erweiterung des Adressatenkreises durch Frau S. gewesen. Die habe diese E-Mail dann in kurzem zeitlichen Zusammenhang an den Hochschulratsvorsitzenden geschickt, an den Herrn Kübler, und an die Prorektoren.

Auf die weitere Frage, ob sich diese Auseinandersetzung hinterher noch weiter ausgewirkt habe auf die Zusammenarbeit mit der Rektorin, gab die Zeugin an, sie habe nach dieser E-Mail von Frau S. an den Herrn Kübler gleich das Gespräch mit dem Herrn Kübler gesucht, das sie dann am 2. Januar 2014 beim Herrn Kübler in Öhringen geführt hätten mit der Zielsetzung, den Sachverhalt auch aus ihrer Sicht noch mal darlegen zu können, und in der Hoffnung natürlich, dass sie an der Differenz einer Sachfrage auch die weitere Zusammenarbeit nicht aufhängen könne. Ihr Ziel sei im Prinzip gewesen zu sagen: „Das eine sind Sachthemen, das andere sind persönliche Beziehungen, und mir ist an einer guten Zusammenarbeit gelegen.“ Das habe sich aber nicht wirklich von ihr vermitteln lassen, offensichtlich.

Auf die Frage, ob diese Zusammenarbeit aus Sicht der Zeugin nicht mehr auf ein normales Level zurückgekehrt sei, antwortete die Zeugin, ja, würde sie so beschreiben.

Auf den Vorhalt der Aussage der Zeugin Dr. C. S. (*12. UAP, S. 45*), wonach die Zeugin in der Hochschulratssitzung vom 22. April (2014) einseitig die Zusammenarbeit aufgekündigt hätte, sagte die Zeugin, diese Hochschulratssitzung am 22. April (2014) habe der Stellungnahme des Rektorats und der Resolutionäre zur Resolution gedient. Die seien da angehört worden. Und wenn sie das noch richtig in Erinnerung habe, sei das Rektorat einzeln angehört worden. Bei den Resolutionären wisse sie es nicht mehr, ob die in der Gruppe gewesen seien oder ob die auch einzeln gewesen seien. Auf jeden Fall gebe es zu dieser Hochschulratssitzung kein Protokoll. Es gebe nur ein Ergebnisprotokoll. Da stehe nur drin: „wurden angehört.“ Da sei also nicht vermerkt, was die einzelne Person dort zu Protokoll gegeben habe. Insofern könne sie nicht nachvollziehen, woher die Rektorin – oder wer auch immer diese Aussage getätigt habe – diese Erkenntnis habe. Faktisch sei es so gewesen, dass sie ja bis zum Abwahltag zusammengearbeitet hätten. Sie hätten Rektoratsbesprechungen gemacht. Sie hätten Beschlüsse gefasst. Das Geschäft sei weitergegangen, aber die Stimmung sei einfach angespannt gewesen.

Befragt nach dem Führungsstil von Frau S. während der Hochschulkrise sagte die Zeugin, sie würde es versuchen, es im Vergleich zu beschreiben. Sie sei ja jetzt im Rektorat mit dem dritten Rektorat in ihrer Amtszeit und sehe jetzt vielleicht auch den Unterschied. Sowohl Herr M. als auch Herr E. seien sehr ausgeprägte Kommunikatoren, die kein Gespräch scheuen würden, es werde alles besprochen. Das sei wirklich eine absolute Stärke dieser beiden Rektoren gewesen, dass sie sehr viel sprechen würden. Da habe sie jetzt im Nachhinein bei Frau S. den Eindruck gehabt, das sei am Anfang genauso gut gewesen und sei dann aber mit steigendem Stresslevel immer weniger geworden. In der Nichtkommunikation liege die größte Grundlage im gesamten Zusammenleben aller Menschen für Missverständnisse. Wenn man aufhöre, miteinander zu sprechen, oder weniger spreche, als das vielleicht erforderlich wäre, dann sei Raum für Spekulation, dann sei Raum für Missverständnisse. Da habe sie schon den Eindruck gehabt, dass das so in diese Richtung eine Dynamik bekomme.

Auf Frage, ob es einen Punkt gebe, an dem eine Zusammenarbeit für sie mit Frau S. nicht mehr möglich gewesen sei, antwortete die Zeugin, rein faktisch habe es stattgefunden bis zum Schluss. Da sie professionell genug gewesen seien, auch im Sinne der Hochschule, ihre Aufgaben zu erledigen. Sie sage jetzt den Begriff „Restrektorat“, also Frau S., Frau M. und Herr K. Nach deren Stellungnahme zur Resolution sei es für sie schon schwieriger geworden, weil da doch relativ viele Angriffe auf sie drin gewesen seien. Zumindest habe sie das so empfunden. Sie habe dann auch irgendwann eine Gegenstellungnahme abgegeben und auch verschiedene Dinge dargelegt, die einfach in dieser Stellungnahme des Restrektorats nicht richtig dargelegt worden seien. Es sei chronologisch nachweisbar gewesen, dennoch sei das nie berichtet worden. Natürlich habe das die Zusammenarbeit belastet.

Auf Vorhalt des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 26. Februar 2016 (*VGH Mannheim, Az. 9 S 2445/15, Randnummer 80*: „*Entscheidend ist, dass die vorzeitige Beendigung des Amtes der Antragstellerin bewirkt wurde, weil aus nachvollziehbaren Gründen keine Möglichkeit mehr gesehen wurde, die andauernden und ... weiter eskalierenden Spannungen zwischen der Antragstellerin und der Kanzlerin sowie weiteren Personen zu beenden. Nach Aktenlage beruhte dies im Übrigen keineswegs allein oder ganz überwiegend auf Dienstpflichtverletzungen anderer beziehungsweise auf den behaupteten Fürsorgepflichtverletzungen des Ministeriums, sondern nicht unerheblich [zumindest auch] auf dem Führungsstil und dem persönlichen Verhalten der Antragstellerin.*“) und auf Frage, ob aus Sicht der Zeugin die Zusammenarbeit zwischen ihr und Frau S. so gefährdet gewesen sei, dass eine Handlungsunfähigkeit der Hochschule womöglich gedroht habe, sagte die Zeugin, noch mal zum Führungsstil. In der Tat hätten sie auch mal ein ausführliches Gespräch gehabt, bevor sie ihre Bewerbung abgegeben habe. Da habe Frau S. auf sie den Eindruck einer aufgeschlossenen, modernen Führungskraft gemacht, auch auf der Basis des LHG, das für Führung andere Rahmenbedingungen vorgebe, als es in einer Behörde der Fall sei, wo es Vorgesetzte und Mitarbeiter gebe, also eher eine hierarchische Struktur. Auf der Basis dessen, wie dieses Gespräch gelaufen sei, habe sie den Eindruck gehabt, dass das gut passe. Das Führungsverhalten von Frau S., das sei offen gewesen, das sei modern gewesen, das sei hochschuladäquat gewesen. Aber im Laufe dieses ständig steigenden Stresslevels, weil einfach so viele Probleme da gewesen seien und kein Problem wirklich habe abgeschlossen werden können, habe sie den persönlichen Eindruck gehabt, dass Frau S. sich dann doch sukzessive in ihrem Führungsverhalten verändert habe. Sie habe sich eher zurückgezogen. Sie habe eher noch einen kleinen Zirkel um sich gehabt wie die Prorektoren, mit denen sie sich beraten habe. Dieses Offene, dieses Kommunikative sei schwierig gewesen. Nach diesen fachlichen Differenzen, die die Zeugin mit Frau S. gehabt habe, die sich klimatisch stärker ausgewirkt hätten als fachlich – weil so bedeutend seien die Vorgänge eigentlich gar nicht gewesen –, habe sich das letztendlich auch auf sie (Zeugin) ausgewirkt. Die Kommunikation sei einfach nicht mehr wie vorher gewesen. Insofern sei das ein Zustand gewesen, der in der Tat nicht auf Dauer aushaltbar gewesen wäre, also schon mal rein psychisch nicht, müsse sie zugeben.

Auf die Frage, ob sich die Zulagengeschichte in dieser Schlussphase noch in irgendeiner Weise ausgewirkt habe, sagte die Zeugin, die Zulagengeschichte sei Hochschulintern im Frühjahr 2013 beendet gewesen, als diese neuen Bescheide von Frau S. erstellt und verschickt gewesen seien. Damit sei Hochschulintern das Zulagenthema formal beendet gewesen.

Auf die Nachfrage, ob sich das auf die Kommunikationsprobleme ausgewirkt habe, die zum Schluss bestanden hätten, sagte die Zeugin, das Zulagenthema sei bis heute präsent. Einmal im Jahr hätten sie eine Zulagenrunde, wo sie im Rektorat über die zu vergebenden Zulagen entscheiden würden. In jeder Zulagenrunde gehe das Thema, dass es da Wechsler gebe, die ihre Zulagen behalten hätten, und Vergaberahmen und andere, die jetzt normale Leistungsbezüge bekämen, wieder von vorne auf.

Angesprochen darauf, dass zu Beginn ihrer Amtszeit diese Zulagenthematik belastend gewesen sei und auf Frage, ob diese Belastung dann beendet gewesen sei, sagte die Zeugin, diese spezifische Belastung, die daraus gerührt habe, dass das Problem so lang ungelöst gewesen sei, die sei dann schon weggewesen.

Befragt danach, ob die Zeugin ihre Rechtsauffassung bezüglich den Geschenken vor oder nach ihrer E-Mail (vom 29.11.2013) mit dem MWK abgestimmt habe und ob sie Frau Dr. S. darüber informiert habe, antwortete die Zeugin, die rechtliche Abklärung sei vor ihrer E-Mail gewesen. Irgendwann habe Frau S. sie auch aufgefordert, das mit Frau B., der Justiziarin der HA Wen, zu klären. Dazu gebe es auch einen E-Mail-Verkehr zwischen Frau S. und ihr, als sie ihr (S.) die Rechtsauffassung von Frau B., die sie gestützt habe in ihrer Auffassung, mitgeteilt habe. Und der Kontakt mit dem MWK sei auch ein ganz normaler Kontakt gewesen auf Fachebene, wie er mindestens wöchentlich stattfindet. Je nachdem, um welches Thema es gehe, spreche man mit den Referenten, mit den Sachbearbeitern, wer auch immer gerade fürs Thema zuständig sei, adressiere die Frage, die man habe, und kriege in der Regel dann eine entsprechende Rückmeldung.

Auf die Frage, wie das Verhältnis zu den weiteren Prorektoren, aber auch zum Hochschulrat, zum Vorsitzenden Kübler und zum Landrat Dr. Haas gewesen sei, antwortete die Zeugin, vielleicht fange sie mal mit dem Herrn Z. an, weil der ja als Erstes aus dem Rektorat ausgeschieden sei. Die Zusammenarbeit mit dem Herrn Z. sei sehr angenehm, sehr konstruktiv gewesen. Sie hätten ja an verschiedenen Themen wirklich eng zusammengearbeitet – wie der Fusion des Rechenzentrums mit dem der Pädagogischen Hochschule –, es sei harmonisch sehr gut gewesen, aber auch sehr intensiv. Die Zusammenarbeit mit Frau M. sei bis zu ihrer E-Mail im November 2013 nicht so intensiv gewesen, weil sie weniger Berührungspunkte gehabt hätten. Aber die sei angenehm und ganz normal gewesen. Die Zusammenarbeit mit dem Herrn K. sei ähnlich gut gewesen. Er sei ja in das Prorektorat reingesprungen, als auch die Fusionsverhandlungen mit dem Rechenzentrum Pädagogische Hochschule kurz vor dem Abschluss gewesen seien. Da habe es auch eine Situation gegeben, wo sie sich nicht einig gewesen seien. Die Frau S. und der Herr K. hätten nach ihrer Erinnerung ziemlich massiv die Auffassung vertreten, dass sie die Stellen, die sie im Rechenzentrum hätten, unbedingt abgeben sollten an die Pädagogische Hochschule, weil die das zur Geschäftsbedingung gemacht hätten für die Fusion. Der damalige Referent des MWK, Herr P. habe ihr aber dringend empfohlen gehabt, diese Stellen nicht abzugeben, weil nicht klar gewesen sei, ob die Fusion funktionieren würde. Die sei auch nur auf drei Jahre befristet gewesen, und danach habe sie von jedem Geschäftspartner aufgelöst werden können. Die Befürchtung sei gewesen, wenn sie ihre Stellen im Haushalt übertragen, und die Fusion scheitere, sie völlig ohne Ressourcen dagestanden wären. Insofern habe sie anders als Herr K. und Frau S. sehr nachdrücklich die Meinung vertreten: „Die Stellen bleiben bei uns.“ Das habe die Beziehung ziemlich angespannt, weil man dann der Auffassung gewesen sei: Wenn die Fusion im Zustand der Verhandlung scheitern würde, dann sei das ihre Verantwortung, weil sie die Stellen nicht habe hergeben wollen. Und da habe sie schon richtig viel Druck empfunden, weil sie auch nicht gewusst habe, ob das das K.-o.-Kriterium sei. Aber sie habe gewusst, welche Auffassung sie fachlich zu vertreten gehabt habe. Letztendlich sei die Fusion nicht gescheitert, und die Hochschule sei jetzt in der ersten Verlängerung, also in der zweiten Phase der Fusion. Sie hätten die Stellen nach wie vor, weil sie immer nur auf drei Jahre die Fusion verlängern würden. Frau S. und Herr K. hätten erlebt, dass die Fusion wegen der Frau D. nicht geplatzt sei. Aber irgendwie hätten die das nicht gut gefunden, dass sie da Position bezogen habe. So habe sie das erlebt. Es wäre ihnen, glaube sie, lieber gewesen – aber das seien so ihre Eindrücke aus verschiedenen Gesprächen –, sie hätte sich da gefügt und sie hätten die Stellen an die Pädagogische Hochschule abgegeben. Aber die Erfahrung, die sie jetzt im Nachgang mit dieser Fusion gemacht habe, sei: Sie hätten jetzt auch in der Verlängerung wieder mehr oder weniger das Messer auf die Brust gesetzt gekriegt von der Pädagogischen Hochschule: Wenn sie nicht weiteres Personal in die Fusion einbringen würden, dann würden sie die Fusion kündigen. Die wüssten natürlich, dass sie sie bräuchten. Das laufe immer so ein bisschen nach dem Motto: Die HVF brauche die PH. Also würden sie Ressourcen fordern. Und wenn sie die nicht geben würden, dann hätten sie schon ein Problem. Das sei ein Problem gewesen, wo der Herr K. schon sehr deutlich auf sie eingewirkt habe und dann zum Schluss auch erleichtert gewesen sei, wie das ausgegangen sei, aber es gern anders gehabt hätte. Und ein anderes Problem sei auch die Einrichtung eines Weiterbildungsinstituts gewesen, wo auch die Ressourcenfrage von seiner Seite völlig ungeklärt gewesen sei. Er habe das eingebracht ins Rektorat. Und sie habe Bedenken angemeldet, sei an der Stelle aber auch überstimmt und nicht gehört worden. Insofern hätten sie an der Stelle, wenn die Zeugin sozusagen als Haushaltsbeauftragte tätig ge-

worden sei und da mit klaren Vorstellungen in das Rektorat gegangen sei, durchaus auch fachliche Differenzen gehabt. Im Rektorat habe sich die Situation deutlich verändert nach dieser E-Mail, 29.11.(2013), weil die Prorektoren sich doch fühlbar an die Seite der Rektorin gestellt hätten. Die Situation mit dem Herrn Kübler sei bis zu dieser E-Mail, 29.11.(2013), auch unauffällig, konstruktiv, ganz normal gewesen. Dann habe es im Nachgang auf ihren Wunsch hin das Gespräch am 2. Januar (2014) in Öhringen gegeben. Den Aktenvermerk über das Gespräch hätten sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) in ihren Unterlagen. Da gebe es nichts hinzuzufügen. Sie habe persönlich den Eindruck gehabt, Herr Kübler habe sie auf Spur bringen sollen. Sie habe ihre klaren fachlichen Auffassungen gehabt. An dem Gespräch mit Herrn Kübler habe sie etwas irritiert, dass er die gar nicht habe hören wollen. Insofern seien sie sich da nicht nähergekommen. Die Situation habe sich dann später wieder verändert. Im Laufe des Jahres 2014 habe sich die Situation deutlich entspannt, und die Zusammenarbeit sei bis zum Schluss dann wieder ganz konstruktiv und auch professionell gewesen. Herr Haas sei Landrat und bei ihnen im Hochschulrat gewesen und das sei auch eine gute, professionelle Zusammenarbeit gewesen.

Konfrontiert mit einem Pressebericht der „Badischen Zeitung“ vom vergangenen Samstag, 23.06.(2018), wonach die Zeugin ab dem 22. Januar 2014 eine allumfassende Berechtigung für den Arbeitsplatz von Frau Dr. S. gehabt habe, sagte die Zeugin, Frau S. und sie hätten sich gleich zu Beginn ihrer gemeinsamen Amtszeit ab Sommer 2012 gegenseitige Zugangsberechtigungen für das Outlook-Postfach eingerichtet. Diese Berechtigungen hätten bis Ende März 2014 bestanden und seien dann jeweils aufgelöst worden. Outlook-Berechtigungen könne jeweils nur der Outlook-Postfachinhaber für jemand anderen erteilen. Das sei technisch nach ihrem Wissen nicht anders möglich.

Auf die Nachfrage, ob es demnach nicht stimme, dass sie im Januar 2014 eine neue Berechtigung eingerichtet bekommen habe, sagte die Zeugin, doch, das stimme. Das Outlook-System von Frau S. habe eine weitere Nachricht mit einer umfassenden Berechtigung generiert. Das System generiere das immer dann, wenn man an dem Berechtigungsprofil etwas ändere oder wenn man aktiv sei.

Auf die weitere Nachfrage, ob das am 22. Januar 2014 von Frau Dr. S. selbst veranlasst worden sein müsse, sagte die Zeugin, soweit sie technisch informiert sei, sei das so. Derjenige, der die Berechtigungen erteile, bekomme dann automatisch vom Outlook-System eine Nachricht generiert.

Befragt danach, ob die Aussage von Frau Dr. S. zutreffe, dass sich die Zeugin vor die Wechsler gestellt habe und wie die Zeugin das insbesondere auch vor dem Hintergrund sehe, dass sie einzelne Wechslerinnen und Wechsler bereits vor ihrer Wahl als Kanzlerin gekannt habe, sagte die Zeugin, da stehe sie jetzt gerade ein bisschen auf dem Schlauch. Sie fragte, ob der Fragesteller die Namen der einzelnen Wechslerinnen und Wechsler habe, die sie gekannt habe.

Auf die Frage, welche Wechslerinnen und Wechsler der Zeugin bekannt gewesen seien, bevor sie Kanzlerin geworden sei, sagte sie, sie tue sich schwer, alle 13 noch mal aufzuzählen. Frau B. habe sie definitiv vorher gekannt, weil sie vor ihrer Tätigkeit als Kanzlerin von 1991 bis 1999 die zuständige Sachbearbeiterin für die Hochschule für Finanzen im Finanzministerium gewesen sei. Herrn F. wahrscheinlich auch. Der sei damals als hauptamtliche Lehrkraft abgeordnet gewesen, aber noch nicht Professor. Sonst niemand mehr. Die Aussage, „sie habe sich hinter die Wechsler gestellt“ sei mal in einem Senatsprotokoll gefallen. Da habe es ja die Riesendiskussion dann gegeben, Erörterung der Resolution. Die sei aus einem Zusammenhang gerissen gewesen, und zwar sei es um dieses wesentliche Sachverhaltselement gegangen, das aus ihrer Sicht gefehlt habe, als die Gutachten eingeholt worden seien. Nach den Gutachten und nach dem Gespräch im MWK am 19.09.(2012) habe es ja eine Professorenversammlung am 17.10.2012 gegeben. In diesem Zusammenhang habe gerade Herr F. dieses später sehr wichtige Momentum eingebracht, dass das LBV eine Auskunft erteilt habe, die nach Auskunft der Wechsler ihnen dann das Gefühl gegeben habe: Berufungszulage. Von diesem Umstand sei bis zu dieser Professorenversammlung ihr nichts bekannt gewesen. Nach allem, was sie von Frau S. jetzt wisse, was es dann an Äußerungen auch im Nachgang von ihr gegeben habe, das sei völlig

neu gewesen, und das habe den Sachverhalt völlig gedreht. Deshalb seien auch diese Gutachten, die für sie unverständlicherweise immer wieder zitiert würden, eigentlich ziemlich wertlos, weil diese Erkenntnis aus ihrer Sicht den Sachverhalt so verändert habe, auch in ihrer späteren Einschätzung im Rektorat, dass die Gutachten eigentlich auf der Basis eines nicht voll durchermittelten Sachverhalts entstanden seien. Herr F. habe in irgendeiner Senatssitzung gesagt: „Hätte man mit uns früher mal gesprochen, dann hätte man das früher zu Protokoll geben können.“ Und an der Stelle habe sie ihm recht gegeben. Und das sei eines der Mankos gewesen in dieser Wechslergeschichte: Man habe mit den Wechslern selber nicht gesprochen. Man habe auch mit dem Altrektorat lange nicht gesprochen, um den Sachverhalt zu ermitteln. Denen habe man das Gespräch durch Frau S. erst angeboten, „als der Karren schon so richtig im Dreck“ gewesen sei. An der Stelle habe sie dem Herrn F. recht gegeben. Das sei aber der einzige Punkt gewesen. Bei der Frage: Berechtigung der Zulage, also insbesondere der Kategorie der Berufungszulage, habe sie nie die Meinung vertreten, dass das korrekt sei.

Danach befragt, ob es bei der wöchentlichen Jour-fixe-Runde im Rektorat Thema gewesen sei, wer mit dem Altrektorat spreche, wer mit dem Wechsler spreche und wie man generell mit den Betroffenen umgehe, sagte die Zeugin, das sei ein bisschen die Ursache dafür, warum das Ganze irgendwann so ein bisschen schräg geworden sei. Dass das Altrektorat ja sehr schnell – der Sprachgebrauch tauche immer wieder auf – als kriminelle Vereinigung bezeichnet worden sei, das gehe auch schon auf Äußerungen zurück, bevor sie an dieser Hochschule gewesen sei. Und die Wechsler hätten in die gleiche Ecke gehört, und mit denen habe man einfach nicht gesprochen. Man habe um die „drum rum“ ermittelt. Ihr sei nicht bekannt, dass man mit denen Kontakt aufgenommen hätte. Den ersten Kontakt, den sie jetzt kenne, der sei der gewesen, der über die Professorenversammlung über Herrn F. reinkomme. Erst dann seien die Gespräche in Gang gekommen. Frau S. habe Herrn F. dann auch ins Rektorat eingeladen. Herr F. und Herr H., der damalige Dekan, hätten dann ihre Sicht der Dinge auch bei Frau S. dargelegt. Und die habe das durchaus als neue, ganz wichtige Information gewertet, auch für das Ministerium, das sie bis dahin ja auch beratend begleitet habe. Es gebe irgendwann ein Gesprächsangebot von Frau S. an den Altrektor und an den Altkanzler. Das Datum wisse sie allerdings nicht. Es liege aber auf jeden Fall nach dem Zeitpunkt der Gutachten.

Angesprochen auf die Besetzung der Stelle des Prüfungsamtsleiters, sagte die Zeugin, der Prüfungsamtsleiter sei zu diesem Zeitpunkt lediglich erkrankt gewesen. Der Prüfungsamtsleiter sei auch stellvertretender Kanzler zu dieser Zeit gewesen. Und bei der Frage, wie sie mit dieser Personalie umgehen würden, seien sie sich im Rektorat auch nicht einig geworden. Sie sei der Meinung gewesen, dass man die Stelle eines langjährigen Oberamtsrats, der Jahrzehnte an dieser Hochschule arbeite, nicht einfach in seiner Erkrankungsphase besetzen könne, ohne zu wissen, ob er wiederkomme oder nicht. In dieser Angelegenheit habe das Rektorat sie dann überstimmt. Im Bewerberverfahren sei dann eine Bewerberin vertreten gewesen, die ganz offensichtlich nicht für diese Stelle qualifiziert gewesen sei, weil sie eine Beamtenstelle ausgeschrieben gehabt hätten, und sie keine Beamtenqualifikation gehabt habe. Das Engagement von Frau S. für diese Bewerberin sei ihr nicht ganz verständlich gewesen. Nichtsdestotrotz sei die Bewerberin eingeladen worden, obwohl man das Verfahren eigentlich aus ihrer Sicht noch mal neu hätte ausschreiben müssen, um den Bewerberkreis dann auch auf Nichtbeamte auszudehnen. Man habe sie sozusagen in eine Bewerbung aufgenommen, obwohl sie nicht qualifiziert gewesen sei, ohne die richtige Ausschreibung vorher gemacht zu haben. Das habe sie für rechtlich bedenklich gehalten. Nichtsdestotrotz habe das Rektorat sie überstimmt, und die Bewerberin sei dann trotzdem in diesen Bewerberkreis aufgenommen worden. Das Engagement von Frau S. habe sie schon außergewöhnlich gefunden für jemanden, der eigentlich die Qualifikation nicht habe.

Konfrontiert damit, dass die Behauptungen, wonach die Bewerberin aus dem Geburtsort der Frau Dr. S. komme und sie alkoholkrank sei, nachweislich alle falsch seien und auf Frage, wie die Zeugin heute zu den Behauptungen stehe, entgegnete die Zeugin, ob die Alkoholerkrankung stimme oder nicht stimme könne niemand beweisen. Das sei der Eindruck ihrer Personalsachbearbeiterin gewesen aufgrund des Vorstellungsgesprächs. Das andere Thema mit dem Geburtsort, das sei richtig. Das habe sie später korrigiert in ihrer Stellungnahme, die sie dann auch an die Kommission geschickt habe. Den Fehler habe sie eingeräumt. Das sei einfach passiert.

Aber es habe eine Einflussnahme gegeben, die dann offensichtlich anders motiviert gewesen sei. Sie sage mal eher: Engagement als Einflussnahme, Engagement von der Rektorin.

Auf die Frage, ob es zutreffe, dass die Zeugin wegen einer ganztägigen Nebentätigkeit in der Steuerberaterausbildung bei laufender Krankschreibung disziplinarische Ermittlungen gefordert habe, obwohl die betreffende Person trotz Krankschreibung ihren Dienst in der Hochschule ausgeübt habe, erwiderte die Zeugin, sie sei sich jetzt unsicher, ob sie überhaupt etwas dazu sagen dürfe. Im Sinne der Aussagegenehmigung dürfe sie eigentlich zu disziplinarischen Sachen gar nichts sagen. Aber wenn die Untersuchungsausschussmitglieder vielleicht nachher noch einen nicht öffentlichen Teil hätten, wisse sie nicht, ob sie dann was sagen dürfe.

Auf Frage, ob die Zeugin noch persönliche Akten habe zu den Vorgängen der Resolution, der Vertrauenskrise, auch dem Umgang mit den Zulagen, die bisher dem Untersuchungsausschuss noch nicht vorlägen, erklärte die Zeugin, sie habe dem Untersuchungsausschuss, glaube sie, vier Leitz Ordner voll Material geschickt, die, wenn man sie normal kopiere, 16 Ordner seien. Sie gehe davon aus, dass sie damit den Untersuchungsausschuss umfassend unterrichtet habe über die entsprechenden Unterlagen.

Angesprochen darauf, ob die Kommunikation über Sachthemen, über Problemstellungen in erster Linie der Rektorin obliege, fragte die Zeugin, ob der Fragesteller die Kommunikation nach innen oder nach außen meine.

Auf die Konkretisierung („Nach außen.“) und auf die Bitte, zu beschreiben, was „nach außen“ heiße, weil der Fragesteller in der Hochschulautonomie davon ausgehe, dass das Ministerium auch „außen“ sei, entgegnete die Zeugin, nein, da vertrete sie jetzt eine andere Auffassung als der Fragesteller. Jedes Rektoratsmitglied habe einen eigenen Geschäftsbereich. Wenn jedes Rektoratsmitglied alle Fragen und alle Themen, die es bearbeite mit seiner jeweiligen Abteilung und seinen Mitarbeitern, immer über die Rektorin oder den Rektor spielen müsste, wäre die Rektorin, der Rektor im Prinzip der Obersachbearbeiter. So könne man gar nicht arbeiten in einer Hochschule. Und es laufe auch jetzt nicht so. Das sei weder bei Herrn M. so gelaufen, der ja ein sehr erfahrener, langjähriger PH-Rektor gewesen sei, noch bei Herrn E., der ja die Hochschullandschaft auch seit Jahren kenne. Jeder bearbeite die Dinge in seinem Geschäftsbereich bilateral, auch mit den verschiedenen Ministerien. Aber die großen Linien innerhalb der Hochschule bespreche man natürlich im Rektorat. Und da sei natürlich die Rektorin oder der Rektor wichtig.

Befragt danach, ob es bei bedeutenden Vorfällen an der Hochschule so sei, dass die Rektorin diejenige sei, die nach außen kommuniziere, oder zumindest das Rektorat wisse, was nach außen kommuniziert werde, entgegnete die Zeugin, der Begriff „bedeutend“ sei ja jetzt ziemlich unbestimmt. Da müsste der Fragesteller ihr vielleicht das näher erläutern, was er damit meine.

Angesprochen auf die Aussage der Zeugin, wonach der 29. November (2013) der Tag gewesen sei, an dem einerseits das gute Verhältnis zwischen ihr und Frau Dr. S. zu Ende gegangen sei und die Vertrauenskrise zumindest innerhalb des Rektorats beginne, entgegnete die Zeugin, sie würde das jetzt nicht so dramatisch formulieren, sondern die Tatsache, dass sie in Sachfragen Differenzen hätten sei da besonders deutlich geworden.

Auf den Vorhalt eines Vermerks von Herrn Dr. R. vom 30.04.2014 (*MWK, 775-21-108/34/1, Bl. 269: „Die Kanzlerin weist darauf hin, dass das Tischtuch zwischen ihr und der Rektorin seit einer Mail vom 29. November 2013 zerschnitten sei.“*) erwiderte die Zeugin, ihnen sei es in dieser Sachfrage leider nicht gelungen, Übereinstimmung zu erzielen. Frau S. habe das dann nach ihrer (Zeugin) Wahrnehmung eher in autoritärer Form versucht durchzusetzen. Insofern habe es die Zusammenarbeit an der Stelle deutlich belastet.

Auf Frage sagte die Zeugin, ob das zwei Bücher an Professoren gewesen seien, wisse sie jetzt aus dem Gedächtnis nicht mehr, aber es sei um Geschenke an Mitarbeiter gegangen.



Auf Vorhalt der Antwortmail der Rektorin (MWK, 775-.21-109/11/1, Bl. 3 400: „*Infrage stehen nunmehr noch zwei Buchgeschenke, die aufgrund einer Entscheidung der Prorektoren und mir an die beiden schwer und langfristig erkrankten Kollegen S. und S. gegangen sind. Sie führen hierzu aus, dass alle Geschenke, die an Mitarbeitende der Hochschule gemacht werden, von der Anschaffung aus Hochschulmitteln ausgeschlossen sind. Da ich es für wichtig halte, auch in Zukunft in vergleichbaren Fällen den Betroffenen kleine Zuwendungen zur Förderung ihrer psychischen Genesung zukommen lassen zu können, habe ich mich bei anderen Behördenleitungen erkundigt, wie die dortige Handhabung aussieht. In allen von mir angefragten Fällen [Ministerien, Kommunen und Landratsämter] werden derartige Geschenke aus Haushaltsmitteln bestritten.*“) und auf Frage, was die weiteren Vorwürfe gewesen seien, von denen sie im Jahr 2014 noch sage, dass sie damals das Tischtuch nachhaltig zerschnitten hätten, sagte die Zeugin, das Gespräch, auf das der Fragesteller jetzt abhebe sei das Gespräch mit dem Herrn R. im April 2014 gewesen. Habe sie das richtig im Kopf behalten?

Nach Bejahung dieser Frage erklärte die Zeugin, zwischen Ende November 2013 und April 2014 habe es noch mehr als die vom Fragesteller zitierten Haushaltsvorgänge gegeben. Da habe es ja die Stellungnahme des Restrektorats gegeben.

Erneut auf die E-Mail der Zeugin vom 29. November (2013) angesprochen und auf erneuten Vorhalt des Vermerks von Herrn Dr. R. vom 30.04.2014 (MWK, 775-.21-108/34/1, Bl. 269: „*Die Kanzlerin weist darauf hin, dass das Tischtuch zwischen ihr und der Rektorin seit einer Mail vom 29. November 2013 zerschnitten sei.*“) und auf Vorhalt der Antwortmail von Frau S. (MWK, 775-.21-109/11/1, Bl. 3 400: „*Insgesamt betrachtet, halte ich es nicht für richtig, dass Sie die Begleichung von Ausgaben, an denen Sie Rechtmäßigkeitszweifel haben, veranlassen. In solchen Fällen halte ich vielmehr eine Überprüfung, wie nun von mir veranlasst, für unerlässlich*“ und „*Was die von Ihnen beigefügte Rechnung anbelangt, so habe ich die dort beinhalteten Ausgaben mittlerweile überprüfen lassen. Um keinerlei Zweifel an der Rechtmäßigkeit unserer Mittelbewirtschaftung entstehen zu lassen, wurde der Posten ‚Karten Schlossfestspiele, Abschied Herr P.‘ von privater Seite in vollem Umfang erstattet [siehe Überweisung Schlossfestspiele ...]*“) und auf den Vorhalt, dass Frau S. der Zeugin noch recht gebe und dass dem Fragesteller gerade noch der Schnitt fehle, der das Tischtuch zerschnitten habe, zumal der Streitwert ziemlich gering sei, sagte die Zeugin, wenn der Fragesteller jetzt bei den Büchern nur auf Einzelbeträge schaue, gebe sie ihm vollkommen recht. Das Thema sei aber gewesen, dass Frau S. vor ihrer E-Mail (der Zeugin) in der sogenannten HLD-Runde mit den Dekanen verkündet habe, obwohl sie ihre andere Rechtauffassung gekannt habe, dass es künftig für erkrankte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch aus Anlass von Jubiläen usw. Geschenke, Präsente aus dem Hochschulhaushalt geben solle. Und sie (Zeugin) habe ihr (S.) da vorher schon dargelegt gehabt, dass das nicht gehe. Denn wenn jeder Behördenleiter jedem kranken Mitarbeiter oder der heirate oder ein Kind kriege ein Geschenk aus Hochschulmitteln schenken würde, dann würde das den Landtag Millionen jedes Jahr kosten. Da gebe es eindeutige Regelungen. Deshalb sei das über die Bedeutung von zwei Büchern, auf die der Fragesteller das gerade etwas reduziere, hinausgegangen. Das sei eine grundsätzliche Frage gewesen: „*Geht das? Ist das zulässig?*“ Und da habe sie gesagt: „*Frau S., nein, geht nicht.*“ Wenn der Fragesteller die Rechtseinschätzung von Frau B. auch in seinen Unterlagen habe, dann werde er sehen, dass Frau B. sie in deutlichem Maße davor gewarnt habe, haushaltsrechtliche Vorgaben zu missachten und gegebenenfalls sogar strafrechtliche Konsequenzen in Kauf zu nehmen. Deshalb sei sie als Beauftragte des Haushalts schon der Meinung gewesen: Sie könnten jetzt nicht das Fass aufmachen und die Dinge laufen lassen, wo vollkommen klar sei: Wenn der Rechnungshof komme, der gucke als Erstes auf diese Dinge. Repräsentationsfonds, Bewirtungsbelege, Geschenke – da gucke der zuerst. Die seien doch schon bei ihnen gewesen. Sie wisse, wie es gelaufen sei. Deshalb habe sie auch Frau S. davor bewahren wollen, dass sie hier einen grundsätzlichen Fehler machen würden, weil klar gewesen sei: „*Das kriegen wir ja nicht mehr zu, das Fass.*“ Und deshalb sei sie da so nachdrücklich gewesen. Nicht nur wegen dieser beiden Bücher, sondern weil das eine Grundsatzentscheidung gewesen sei. So viel zum Thema, warum sie so nachdrücklich gewesen sei, und Streit.

Befragt danach, warum die Zeugin Herr Kübler um ein Gespräch gebeten habe, entgegnete sie, sie wolle nur einen Satz zu dem Gespräch zum Herrn P. sagen dürfen, weil es da doch um einen nennenswerteren Betrag gegangen sei.

Auf den Vorhalt („138 €“), sagte die Zeugin, genau. In dem was der Fragesteller vorgelesen habe, werde der Eindruck erweckt, dass sie da was ausbezahlt habe, was nicht gehe. In der Tat: Es sei ausbezahlt worden. Die Karten seien gekauft worden auf Veranlassung von Frau S., ohne Absprache mit ihr (Zeugin). Und als der Haushaltsvorgang dann in der Buchhaltung gelandet sei, den sie (Zeugin) nicht abzeichnen müsse – es gebe das Vieraugenprinzip; aber das mache dann die, die auszahle, und der Haushaltsabteilungsleiter –, sei das rausgegangen. Die Veranstalterin des Geschenks sei Frau S. gewesen, und dokumentiert worden sei es bereits durch eine getätigte Auszahlung im Haushalt. Dass das weder personalrechtlich aufseiten von Herrn P. überhaupt annehmbar gewesen wäre, das sei klar, das gehe gar nicht. Und erst dann, als der Haushaltsvorgang vollzogen gewesen sei und sie Frau S. darauf hingewiesen habe – und auf die Reihenfolge wolle sie schon hinweisen –, erst dann habe Frau S. gesagt: „Oh ja, das wickeln wir rück ab.“ Das sei ihr schon wichtig.

Darauf angesprochen, dass das auch die Frau Dr. S. nicht bestreite und der Fragesteller eigentlich auch nicht, sagte die Zeugin, in der Kürze, wie das geschrieben sei, könnte man den Eindruck erwecken: Sie (Zeugin) habe das Geschenk gekauft, und Frau Dr. S. weise dann auf die Rechtmäßigkeit (hin).

Auf den Vorhalt jetzt kämen sie zum Gespräch mit Herrn Kübler, erwiderte die Zeugin, Frau S. habe in die E-Mail-Korrespondenz, die sie mit ihr gehabt habe am 29. November (2013) den Herrn Kübler und die Prorektoren einbezogen. Sie (Zeugin) habe das eher auf kleiner Flamme halten wollen. Es sei eigentlich nur eine Angelegenheit zwischen der Rektorin durch die Verursacherin der Ausgaben und der ihr (Zeugin) als Beauftragter für den Haushalt gewesen. Und größer habe sie den Kreis auch gar nicht ziehen wollen, sonst hätte sie das im Rektorat noch mal zum Thema gemacht. Frau S. habe ihre E-Mail-Antwort an sie (Zeugin) – vielleicht auch noch andere vorher; das wisse sie jetzt nicht –, an Herrn Kübler geschickt und an die Prorektoren. Und damit habe sie das Thema natürlich auf eine Ebene eskaliert, wo sie (Zeugin) es persönlich nicht haben wollen. Sie habe den Konflikt nicht größer haben wollen, als er gewesen sei.

Befragt danach, wie sie aus dem vom Hochschulratsvorsitzenden Kübler angeratenen Gespräch mit der Rektorin am 21.01.2014 auseinandergegangen seien, antwortete die Zeugin, den Vermerk (über das Gespräch) dürften sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) in ihren Unterlagen haben. Sie hätten über diese Dinge noch mal gesprochen, und sie sei bei ihrer fachlichen Auffassung geblieben. Sie habe den Eindruck gehabt, das sei nicht das erwartete Ergebnis für Frau S. gewesen. Sie hätten die wichtigsten Ergebnisse ihres gemeinsamen Gesprächs Herrn Kübler noch mal per E-Mail formuliert und hätten beide die Hoffnung gehabt, dass sie auf dieser Basis dann die Zukunft weiter gestalten könnten.

Auf den Vorhalt der mit Frau Dr. S. abgestimmten E-Mail der Zeugin an den Herrn Kübler vom 28. Januar 2014 (*Anlage zur Zuschrift der Frau Dr. S. vom 19.06.2018: „... gerne komme ich auf Ihre Anfrage zurück. Nach Abstimmung mit Frau Rektorin Dr. S. darf ich Ihnen folgende gemeinsame Rückmeldung zukommen lassen: Wir haben uns darauf verständigt, die unseren Rollen entsprechenden menschlichen und organisatorischen Gepflogenheiten zu beachten. Unser Miteinander ist respektvoll. In Haushaltsangelegenheiten streben wir einvernehmliche Lösungen an. Kommunikativ werden wir an die bewährten Abläufe im ersten Jahr der Zusammenarbeit im Rektorat anknüpfen.“*) und auf Frage, warum das Tisch Tuch nicht spätestens dann wieder geflickt gewesen sei, erwiderte die Zeugin, in Sachen der Haushaltsvorgänge sei ab dann dieses Thema mit den Geschenken nicht mehr aufgekommen. Das sei dann geklärt gewesen. Aber atmosphärisch habe das offensichtlich doch einen Bruch verursacht.

Auf die Nachfrage, inwiefern, sagte die Zeugin, bei der Äußerung von Herrn Kübler sei es um die Frage gegangen: Was sei ihre Rolle? Wo gehöre sie hin? Was sei sozusagen ihre Funktion? Und da habe es offensichtlich unterschiedliche Auffassungen dessen, was Kanzleraufgabe und

was nicht Kanzleraufgabe sei, gegeben. Und sie (Zeugin) habe aus ihrer Sicht eigentlich nichts anderes gemacht, als Recht und Gesetz zu vertreten. Sie habe einfach nichts anderes getan, als nachdrücklich Haushaltsvorschriften umzusetzen. Das habe ihr richtig viel Gegenwind eingebracht. Das finde sie bis heute eigentlich noch irritierend.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin im Jahr 2014 in einem Gespräch mit Herrn R. noch mal auf diese Sachfrage zurückgekommen sei, obwohl diese bereits ausgeräumt gewesen sei, entgegnete die Zeugin, sie habe aber auch gesagt, dass sie die Störungen atmosphärisch nicht ausgeräumt hätten. Das sei ihnen nicht gelungen, obwohl sie sich bemüht hätten.

Angesprochen auf einen Vermerk von Herrn Dr. R. vom 30.04.2014 (MWK, 775-.21-108/34/1, Bl. 269: „In dieser Mail habe sie als Kanzlerin und Beauftragte für den Haushalt ... im Hinblick auf bisher aus ihrer Sicht großzügige Handhabungen [Geschenke und Bewirtungen ...] die Rektorin schriftlich auf die Vorgaben und notwendige Einhaltung der Grundsätze der Haushaltsbewirtschaftung hingewiesen, nachdem sie zuvor mit verschiedenen Appellen erfolglos war.“) und auf Frage, wieso die Zeugin einen Vorwurf wiederhole, den sie ausgeräumt hätten, antwortete die Zeugin, weil man klar unterscheiden müsse zwischen Sachverhalt und den atmosphärischen Störungen, die hinterher passiert seien.

Konfrontiert damit, dass sie ihr (S.) nach wie vor eine falsche Handhabung mit dem Haushalt vorwerfe, obwohl diese Themen ausgeräumt gewesen seien, entgegnete die Zeugin, es habe hinterher keine Fortführung der Sachverhalte, die sie in der E-Mail vom 29.11.(2013) bemängelt habe gegeben. Was danach angefangen habe sei eine gewisse 3:1-Stellung im Rektorat gewesen, der Prorektoren an der Seite der Rektorin. Und das sei etwas, was sie leider nicht hätten ausräumen können. Atmosphärisch sei der Bruch dagewesen. Danach habe es, glaube sie, keine Interventionen mehr von ihr (Zeugin) gegeben, weil keine mehr erforderlich gewesen seien.

Auf die Frage, ob das Thema Haushaltsführung und Geschenke im Januar 2014 abgeschlossen gewesen sei und es auch weiterhin keine anderen Vergehen oder Fehlleistungen der Rektorin gegeben, entgegnete die Zeugin, sie könne sich an keine Vorgänge mehr erinnern. Sie glaube, sie habe sich diesbezüglich auch nicht mehr geäußert. Das hätte sie sonst getan.

Auf die weitere Frage, ob es nach dem Landeshochschulgesetz rechtswidrig sei, Mehrheitsentscheidungen in einem Rektorat zu treffen, sagte die Zeugin, natürlich nicht.

Befragt danach, ob es Entscheidungen gegeben habe, die vorher entschieden worden seien, in denen die Rektorin oder die Prorektoren rechtswidrig in die Kompetenzen der Zeugin eingeschritten wären, fragte die Zeugin, wie man rechtswidrig in Kompetenzen einschreiten könne.

Auf die Nachfrage, ob die Zeugin in ihrem Geschäftsbereich Dinge gemacht habe, die sie nicht hätte machen dürfen, antwortete sie, die Personalie Prüfungsamtsleiter habe sie schon erwähnt. Da habe es ein ziemlich nachdrückliches Hineinwirken der Prorektoren und der Rektorin in ihren Geschäftsbereich gegeben. Da hätten sie vorher gemeinsam ein anderes Personalkonzept abgestimmt gehabt, das kurzerhand in einer Überstimmungssituation über Bord geworfen worden sei und wo sie einfach die Vorstellung gehabt habe, mit diesem betreffenden Mitarbeiter einfach anders umgehen zu sollen, weil er wirklich ein langjähriger, verdienter Mitarbeiter gewesen sei, der auch nach wie vor nicht dienstunfähig gewesen sei. Das hätte zwar kommen können; das hätten sie aber Ende des Jahres 2013 noch nicht gewusst.

Befragt danach, wer diese Entscheidungen treffe, sagte die Zeugin, das sei jetzt eine gute Frage. Sie hätten es als Rektoratsentscheidung getroffen.

Auf die Frage, ob es bei einer Rektoratsentscheidung entscheidend sei, wie diese Abstimmung ablaufe, oder ob das Rektorat nach Stimme entscheide, und dann vollzogen werden müsse, erklärte die Zeugin, das Rektorat habe entschieden, und es sei entsprechend vollzogen worden.

Schwierig sei es, wenn das federführende Rektoratsmitglied trotz fundiert vorgetragener Meinung überstimmt werde. Das sei in einem Rektorat – und sie sei jetzt sechs Jahre in drei verschiedenen Rektoraten – ungewöhnlich.

Danach befragt, wann die Zeugin begonnen habe, ohne Wissen der Rektorin Inhalte aus der Hochschule an das Ministerium zu geben, entgegnete die Zeugin, sie sei bei Kontakten mit den Ministerien noch nie kontaktscheu gewesen. Sie sei selbst fast 20 Jahre im Ministerium beschäftigt gewesen. Ein guter, reger Kontakt mit dem Ministerium sei für sie selbstverständlich und sei für sie auch die Grundlage dafür, dass sie in ihrem Geschäftsbereich wirklich sehr erfolgreich agiert habe. Sie habe sehr viele Stellen und Haushaltsmittel an die Hochschule geholt. Das gehe nicht nur, wenn man Vermerke schreibe. Da brauche man einfach viel Kontakt, viele Gespräche, viele E-Mails. Intensiver Austausch mit dem Ministerium sei für sie vollkommen klar.

Angesprochen auf ihren persönlichen Kontakt mit Herrn G. vom MWK sagte die Zeugin, das sei so „eine Ente“, die sie jetzt begleite, seit Herr G. Referent im Ministerium für die Hochschule geworden sei. Diese Behauptung, dass sie Herrn G. seit Urzeiten kenne und eine intensive Beziehung zu ihm habe – sie wisse nicht, wo die herkomme. Aber die lese sie immer wieder, auch in der Zeitung. Das stimme überhaupt nicht. Sie habe Herrn G. Mitte Dezember 2013 kennengelernt, wenige Tage bevor er sich bei ihnen als Referent vorgestellt habe. Sie seien gemeinsam bei einer Veranstaltung der Hochschule Albstadt gewesen. Und da seien sie sich zum ersten Mal über den Weg gelaufen. Und da habe sich einfach eine gute persönliche Zusammenarbeit entwickelt. Sie sehe nicht, wo das verwerflich sei.

Die Frage, ob die Zeugin im Januar 2014 das Gespräch mit Frau S., in dem sie die Probleme in der Sache bereinigt hätten, gehabt habe, bejahte die Zeugin.

Angesprochen auf die E-Mail der Zeugin an Herrn G. vom 11.02.2014 (*HVF 28, S. 1922: Lieber F., wie besprochen, schicke ich dir die Stellungnahme von Frau B. zu den Repräsentationsaufwendungen. Viele Grüße.*) entgegnete die Zeugin, Frau B. habe rechtlich aufgearbeitet gehabt, wie mit Repräsentationsausgaben rechtlich umzugehen sei und habe sie (Zeugin) in ihrer Auffassung gestützt. Frau S. habe daraufhin sinngemäß geschrieben, dass sie sich der Meinung von ihr und Frau B. nicht anschließe und trotzdem die Dinge anders haben wolle. Da sei es nicht um konkrete Einzelmaßnahmen gegangen, sondern es sei um die Rechtsauffassung von Frau B. und von ihr (Zeugin) gegangen, der Frau S. nicht gefolgt sei. Das habe in ihr (Zeugin) die Sorge hervorgerufen, dass sie ihre Aufgabe als Beauftragte des Haushalts auch in Zukunft nicht wirklich gut wahrnehmen könne.

Auf Frage, ob die Zeugin das mit Wissen der Rektorin gemacht habe, sagte die Zeugin, die Einzelfälle seien ausgeräumt gewesen. Aber wie der Fragesteller eben aus der Reaktion der Rektorin auf die E-Mail von der Frau B. habe entnehmen können, habe es offensichtlich immer noch einen gewissen inneren Widerstand gegeben, sich ihrer (Zeugin) Rechtsauffassung auch künftig nicht anschließen zu wollen. Anhand eines Einzelfalls sei die Problematik ausgeräumt gewesen. Aber offensichtlich habe man ihrer durch Frau B. gedeckten Rechtsauffassung nicht folgen wollen. Das habe sie dieser Mail entnommen, und das habe ihr Sorge bereitet.

Befragt danach, ob die Zeugin diese Sorge im persönlichen Gespräch gegenüber Frau Dr. S. deutlich gemacht habe nach dieser E-Mail an die Frau B., erwiderte die Zeugin, sie glaube, sie habe ihr auf das, was sie da geschrieben habe, auch wieder was zurückgeschrieben. Das habe sie jetzt nicht mehr so in Erinnerung. Das müssten sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) aber in ihren Akten haben im Zweifelsfall.

Auf die Frage, ob die Zeugin aufgrund eines Gefühls, dass erneut gegen Vorschriften des Haushaltsvollzugs verstoßen werde, die Rechtsaufsichtsbehörde eingeschaltet habe, entgegnete die Zeugin, das sei kein Gefühl gewesen, sondern das sei ein Dokument von Frau S. gewesen, nämlich eine E-Mail an sie (Zeugin) über das, was Frau B. geschrieben habe. Das habe sie ihr (S.) noch mit Leuchtstift gelb markiert gehabt, habe ihr die wichtigen Passagen noch rausgearbeitet. Und sie (S.) habe ihr da signalisiert, dass sie da nicht mitgehen könne. Das habe ihre

Alarmglocken zum Läuten gebracht. Das sei doch Kanzleraufgabe. Das könne sie doch nicht einfach so stehen lassen.

Befragt danach, ob die Zeugin Herrn G. gebeten habe, irgendwelche Schritte einzuleiten, oder ob sie bei ihm remonstriert habe, sagte die Zeugin, sie habe im MWK vorher auch schon eine Rechtsauskunft eingeholt zum Thema Repräsentationsaufwendungen. Wenn sie Frau S. in Einzelmaßnahmen widerspreche, habe sie das natürlich fundiert tun wollen und nicht aufgrund allein ihrer Rechtsauffassung. Insofern habe es da vorher also schon den Kontakt ins MWK gegeben, um die Rechtsauffassung abzusichern. Und nachdem sie dann das Gefühl gehabt habe, dass sie sich mit ihrer Rechtsauffassung, in der sie auch die des MWK vertreten habe, nicht durchsetzen könne, habe sie sich erlaubt, eine Rückmeldung zu geben. Für sie sei es schlüssig zu sagen: „Ich hole mir eine Rechtsauskunft ein.“ Das Ministerium gehe davon aus, dass sie die sozusagen durchsetze. Und dann sehe sie sich aufgrund der Rückmeldung zu dieser B.-Mail in einer Situation, wo sie denke: „Oh, das werde ich wohl nicht hinkriegen.“ Dann habe sie das zurückgemeldet. Sie wüsste jetzt im Moment nicht, was daran verwerflich sein solle. Für sie sei das immer noch die Ebene des Fachaustausches gewesen.

Auf den Vorhalt, dass es bei der Besetzung des Prüfungsamts den Vorwurf gebe, dass es eine Unterstützung von Frau Dr. S. gegenüber einer Bewerberin gegeben habe, die, so die Aussage der Zeugin, aus dem Heimatdorf der Mutter komme und deshalb dort Unterstützung finde und auf Frage, ob die Zeugin noch mal erklären könne, wie sie eigentlich auf diese Behauptung gekommen sei, entgegnete die Zeugin, sie habe ja vorhin schon korrigiert, dass es nicht so gewesen sei und dass sie diesen Fehler, diese Fehlannahme, die sie begangen habe, auch berichtigt habe.

Auf die Frage, wann sie die berichtigt habe, sagte die Zeugin, Frau S. habe auf ihre Stellungnahme zur Stellungnahme des Restrektorats mit einer E-Mail reagiert. Unmittelbar danach habe sie diesen Fehler, der ihr passiert sei, korrigiert. Das müsse alles im August, September gewesen sein.

Auf die Rückfrage, in welchem Jahr, erwiderte die Zeugin, 2014. Da sei ihr ein Fehler unterlaufen. Den könne sie auch nur bedauern, aber sie könne ihn nicht mehr rückgängig machen. Aber Frau S. sei Erste Landesbeamtin im Landkreis Calw gewesen. Da habe sie etwas verwechselt. Auf jeden Fall sei die Ex-Chefin dieser Mitarbeiterin, für die sie sich starkgemacht habe, eine Rektorin aus einer Privathochschule im dortigen Landkreis gewesen. Da habe es entsprechende Kontakte gegeben. Irgendwie habe sie (Zeugin) das mit dem Geburtsort durcheinander geschmissen. Sei halt so gewesen, bedauere sie auch. Das sei aber eigentlich eher eine Marginalie gewesen, weil der eigentliche Grund, warum sie der Meinung gewesen sei, dass man diese Bewerberin nicht hätte einladen dürfen, die fehlende Qualifikation gewesen sei. Sie hätten eine Beamtenstelle ausgeschrieben. Sie hätten einen beamteten Prüfungsamtsleiter und keine Arbeitnehmerin gewollt. Und diese Bewerberin mit dieser Qualifikation hätten sie auch im Nachgang nicht verbeamten können. Deshalb sei die aus ihrer Sicht in diesen Bewerberkreis überhaupt nicht einzuladen gewesen. Sie hätten auch andere Bewerber gehabt, die qualifiziert gewesen seien. Deshalb habe sie das Engagement überhaupt nicht verstanden.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin diesen Vorwurf nicht nur gegenüber Frau Dr. S., sondern gegenüber Dritten geäußert habe, entgegnete die Zeugin, erstens mal greife der Fragesteller hier einen kleinen Klammerzusatz raus, der in Anbetracht der Sachverhaltsdarstellung wirklich von untergeordneter Bedeutung gewesen sei und wirklich nicht ins Gewicht gefallen sei. Da sei es auch noch um Stellenbewertungen gegangen, weil der Prüfungsamtsleiter A 13 gewesen sei. Die Stelle, die sie ausgeschrieben hätten, sei nur A 10 gewesen. Das sei eine größere Gemengelage gewesen. Außerdem hätten sie für frei werdende Führungspositionen, zu der sie perspektivisch auch den Prüfungsamtsleiter gezählt hätten, ein gemeinsam im Rektorat abgestimmtes Personalkonzept gehabt, das man dann spontan in einer Rektoratsbesprechung einfach über Bord geworfen habe. All das sei die Summe ihrer rechtlichen Bedenken gewesen. Sie habe das bedauert, dass man da ihre fachlich fundierten Vortragungen einfach nicht gehört habe. Der Fragesteller greife jetzt einen Aspekt heraus, der von untergeordneter Bedeutung gewesen sei, den Frau S. im Übrigen sofort korrigiert habe, im Nachhinein. Sie (S.) habe das auch in die

Gremien publiziert, dass sie (Zeugin) da falsch liege. Das sei auch korrekt gewesen. Und sie (Zeugin) habe das dann an der prominentesten Stelle, an der man das überhaupt korrigieren könne, nämlich bei der Kommission, auch sofort richtiggestellt. Sie habe ihren Fehler eingeräumt. Sie wisse nicht, was der Fragesteller noch von ihr wolle. Fehler mache man halt auch mal. In dieser Stellungnahme des Restrektorats zur Resolution sei ja diese Personalie Prüfungsamtsleiter dezidiert aufgearbeitet. Aber sie sei nachweislich falsch aufgearbeitet worden. Da würden aus zwei verschiedenen Personalvorgängen, die im Prüfungsamt gewesen seien – zwei Langzeiterkrankte –, Zeitschienen zusammenkombiniert. Und da sage sie nicht einmal, dass das böse Absicht gewesen sei. Aber sie würden so falsch zusammenkombiniert, dass man ihr (Zeugin) die Nichtumsetzung von Rektoratsbeschlüssen vorwerfe, wo sie nachweislich in allen Gremien – Senat, Hochschulrat –, gegenüber dem Personalrat wirklich dezidiert mit der Zeitschiene, mit Stellenausschreibung dargelegt habe, dass sie diesen Rektoratsbeschluss umgehend vollzogen habe. Und dieser Vorwurf, der ihr da gemacht worden sei, sei nie ausgeräumt worden. Frau S. behaupte bis heute – zumindest entnehme sie das den Zeitungsartikeln und dem, was sie höre aus den Sitzungen hier –, dass alles, was in ihrer Stellungnahme zur Resolution stehe, stimme. Und an der Stelle habe sie (Zeugin) das in 2014 dezidiert nachgewiesen, dass sie an der Stelle falsch liege. Da habe es nie eine Richtigstellung gegeben, und das verstehe sie nicht.

Befragt danach, ob die Zeugin gegen Frau Dr. S. Strafanzeige erstattet habe, sagte die Zeugin, das sei üblicherweise nicht das, was sie mache, und das habe sie in diesem Fall auch nicht getan. Aber es ärgere sie, weil es rufschädigend sei, gebetsmühlenhaft immer wieder zu behaupten, dass das, was in dieser Stellungnahme des Restrektorats zu dieser Personalie Prüfungsamtsleiter stehe, stimme, wenn es nachweislich nicht stimme. Frau S. habe in der Erörterung der Resolution zum Senat auch zu Protokoll gegeben, das es da wohl viele Missverständnisse gegeben habe. Das sei dann alles gewesen, was sie dazu gehört habe.

Die Frage, ob die Zeugin in anderer Angelegenheit Anzeige gegen Frau S. bei der Staatsanwaltschaft erstattet habe, verneinte die Zeugin.

Gefragt, ob es weitere Strafverfahren gebe, die die Beteiligten betreffen, sagte die Zeugin, sie wisse nicht, was der Fragesteller meine. Aber sie wisse auch nicht, ob sie jetzt an dem Punkt seien, wo sie noch gefragt werden könne im Sinne der Aussagegenehmigung.

Nach einem Hinweis des Regierungsvertreters, dass es von der Aussagegenehmigung gedeckt sei und auf erneute Frage, ob es Strafverfahren gegeben habe oder gebe, an denen sie oder Frau Dr. S. oder beide beteiligt gewesen seien, sagte die Zeugin, sie habe keine Strafanzeige gegen irgendjemanden gestellt.

Auf die Frage, ob es Strafverfahren gegeben habe oder gebe, bei denen die Zeugin und Frau Dr. S. Beteiligte gewesen seien, sagte die Zeugin, wenn sie die Zeitung vom Samstag lese, scheine es so zu sein. Aber darüber habe sie keine Kenntnis, außer der Zeitung.

Die Zeugin bejahte die Frage, ob es zuvor schon Strafverfahren gegeben habe. Frau S. habe sie angezeigt.

Auf die Frage, mit welchem Gegenstand, antwortete die Zeugin, zum Gegenstand sage sie jetzt nichts. Das Strafverfahren sei eingestellt worden.

Auf die Frage, aus formellen oder aus materiellen Gründen, sagte die Zeugin, „sowohl als auch“.

Auf die Frage, in Bezug auf alle dargelegten Vorwürfe oder nur auf einzelne, entgegnete die Zeugin, die Frage sei ihr jetzt zu kompliziert.

Auf die Frage, ob alle Tatvorwürfe aus materiellen Gründen eingestellt worden seien, sagte die Zeugin, in zwölf von 13 Punkten seien sie materiell eingestellt worden. In einem Punkt seien sie wegen Verjährung des Vorwurfs, aus formalen Gründen (eingestellt worden).

Die Frage, wegen zu später Stellung des Strafantrags, bejahte die Zeugin.

Befragt danach, was Gegenstand dieses 13. Punktes gewesen sei und auf den Einwand der Ausschussvorsitzenden, dass die Zeugin antworten müsse, sagte die Zeugin, okay.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin da kein Auskunftsverweigerungsrecht habe, fragte die Zeugin, ob sie das in nicht öffentlicher Sitzung machen könnten.

Auf den Einwand der Ausschussvorsitzenden, dass es dazu keine Veranlassung gebe, sagte die Zeugin, es wäre ihr Wunsch.

Auf den Hinweis des Regierungsvertreters, dass das Thema von der Aussagegenehmigung gedeckt wäre und es die Möglichkeit gebe, die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es die Interessen eines Einzelnen überwiegend gebieten würden, das aber eher ein Thema für den Untersuchungsausschuss wäre, zog sich der Untersuchungsausschuss in eine nicht-öffentliche Beratungssitzung zurück. Nach Wiedereintritt in die öffentliche Sitzung wurde der Zeugin seitens der Ausschussvorsitzenden mitgeteilt, dass sie öffentlich aussagen müsse.

Auf erneute Frage, welcher Sachverhalt hinter dem dreizehnten Vorwurf stehe, sagte die Zeugin, dahinter stehe die Problematik Prüfungsamtsleiter und aus welchen Gründen die Einflussnahme erfolgt sei, also das Thema Altensteig, Althengstett, Geburtsort.

Die Frage, ob sich das auf ihre falschen Tatsachenbehauptungen in Bezug auf Wohnort und persönliches Verhältnis zur Bewerberin bezogen habe, bejahte die Zeugin.

Die Zeugin bestätigte auf Vorhalt, dass das eingestellt worden sei, weil der Strafantrag nicht innerhalb der notwendigen Frist gestellt worden sei.

Auf die Frage, wie viele Disziplinarverfahren die Zeugin in ihrer bisherigen beruflichen Karriere veranlasst oder angeregt habe, fragte die Zeugin, ob der Fragesteller jetzt ihr ganzes Berufsleben meine? Da müsse sie sich jetzt sehr lange zurückerinnern.

Auf die Frage, ob es so viele seien, antwortete die Zeugin, ja, Jahre.

Auf den Vorhalt, dass der Fragesteller Disziplinarverfahren meine, sagte die Zeugin, sie glaube, sie habe nur eins angeregt.

Auf die Frage, ob das an der Hochschule gewesen sei, sagte die Zeugin, jetzt müsse sie wieder aufpassen. So ganz einfach sei ihre Aussagegenehmigung nicht. Die habe Einschränkungen.

Auf den Einwand des Regierungsvertreters, dass die Zeugin zu laufenden Disziplinarverfahren keine Angaben machen dürfe, sagte die Zeugin, jetzt wisse sie aber nicht, ob da eins laufe. Insofern wisse sie nicht, ob sie was sagen dürfe.

Auf Frage an den Regierungsvertreter, ob es ein laufendes Disziplinarverfahren gegen Frau M. gebe, sagte dieser, er sei nicht der Zeuge.

Befragt danach, ob es richtig sei, dass die Zeugin am 28. April 2014 Dienstpflichtverletzungen von Frau M. bei Frau Dr. S. angezeigt habe, entgegnete die Zeugin, sie wisse nicht, ob sie etwas dazu sagen dürfe. Sie wolle hier keine Personaldaten verletzen, weil sie sonst den nächsten Vorwurf bekomme. Sie sage gerne etwas dazu, wenn sie es dürfe, aber da sei sie sich jetzt wirklich nicht sicher.

Auf den Vorhalt, der Fragesteller sei sich sicher, dass, wenn dieses Disziplinarverfahren nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sei, an dem die Zeugin direkt beteiligt sei, sie aussagen dürfe, entgegnete der Regierungsvertreter, Disziplinarverfahren hätten sie grundsätzlich als ge-

heimhaltungsbedürftig eingestuft wegen Personalakten, Datenschutz. Das heie, wenn es abgeschlossen sei, drfen dazu Angaben gemacht werden, allerdings dann in nicht ffentlicher Sitzung.

Auf die Frage, ob das Disziplinarverfahren gegen Frau M. abgeschlossen sei, sagte der Regierungsvertreter, er knne in nicht ffentlicher Sitzung zu der Frage was sagen.

Die Sitzung wurde zur Klrung dieser Frage unterbrochen. Eine nicht-ffentliche Beratungssitzung des Untersuchungsausschusses schloss sich an.

Nach Wiedereintritt in die ffentliche Sitzung wurde festgestellt, dass zu dem Vorgang auch in ffentlicher Sitzung gefragt werden knne.

Auf die Frage, wie das Verhltnis der Zeugin zu Frau Professorin M. gewesen sei, gab die Zeugin an, anfangs sehr gut, spter abgekhlt.

Auf die Bitte, ihre Angabe zeitlich einzugrenzen, sagte die Zeugin, ab Ende November 2013.

Auf den Vorhalt einer E-Mail der Zeugin an Frau Dr. S. vom 28. April 2014, wonach Frau Professorin M. whrend ihrer Krankschreibung eine Nebenttigkeit wahrgenommen habe (MWK, 775-21-109/11/1, Bl. 1572: „Als Kanzlerin bin ich verpflichtet, Sie als Rektorin von diesen Vorgngen zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt im Hinblick auf Ihre Eigenschaft als untere Disziplinarbehrde ... sowie als fr die Genehmigung von Nebenttigkeiten und fr die Rcknahme von bereits genehmigten Nebenttigkeiten Zustndige.“) sagte die Zeugin, zu Disziplinarverfahren drfe sie eigentlich nichts sagen. Ihre Aussagegenehmigung gebe das nicht her. Und sie habe auch keins angestrebt gegen Frau M., sondern sie habe Frau S. lediglich ber einen Sachverhalt informiert und dessen Wertung Frau S. berlassen.

Befragt danach, ob die Zeugin Ermittlungen oder Vorermittlungen in einem Disziplinarverfahren habe anstrengen wollen oder worin ihre Verpflichtung bestanden habe, sagte sie, ihre Verpflichtung habe darin bestanden, Frau S. ber den Sachverhalt zu informieren, und alle weiteren Verpflichtungen seien dann aufseiten von Frau S. gelegen.

Auf Frage, wie sich der Sachverhalt fr die Zeugin dargestellt habe, sagte sie, das sei in der E-Mail ja beschrieben, aus der der Fragesteller gerade zitiere.

Auf die Bitte, die Frage auch mndlich zu beantworten, sagte die Zeugin, wenn sie sich richtig erinnere, sei es um eine lngere Fehlzeit der Prorektorin gegangen, in deren Mitte ungefhr diese Nebenttigkeit gelegen habe und die mit der Nichtwahrnehmung eines dienstlichen Termins an der Hochschule Kehl – Reakkreditierungsverfahren – zusammengefallen sei.

Auf die Frage, wie lange Frau M. krank gewesen sei, gab die Zeugin an, nach ihrer Erinnerung zwei Wochen.

Angesprochen darauf, dass sich Frau Dr. S. diesem Sachverhalt angenommen habe und auf Frage, ob die Zeugin davon Kenntnis gehabt habe, fragte die Zeugin, zu welchem Zeitpunkt?

Gefragt, ob die Zeugin Kenntnis davon erhalten habe, dass die Rektorin Vorermittlungen mache, sagte sie, soweit sie sich erinnere, habe sie Frau S. nicht informiert.

Befragt danach, ob sie das htte machen mssen, entgegnete die Zeugin, ob der Fragesteller jetzt rechtlich meine oder ob es sinnvoll gewesen wre.

Auf die Frage, ob die Zustndige fr das Disziplinarverfahren die Zeugin ber den Fortgang oder das Ende des Disziplinarverfahrens informieren htte mssen und ob sie es berhaupt gedurft htte, entgegnete die Zeugin, ob Frau S. sie htte informieren mssen, wisse sie nicht, aber wenn sie ihr (S.) den Hinweis gebe, htte sie es fr sinnvoll gehalten, sie drber zu informieren, was das Ergebnis ihrer Ttigkeit oder vielleicht auch Nichtttigkeit gewesen sei.



Befragt danach, ob die Zeugin einfach davon ausgegangen sei, dass ihre Information des Sachverhalts im Sande verlaufen sei, entgegnete die Zeugin, nicht wirklich, weil sie ja im Hochschulrat darüber berichtet habe.

Auf die sich anschließende Frage, wie diese Information an das Ministerium gekommen sei, fragte die Zeugin, zu welchem Zeitpunkt jetzt?

Auf den Vorhalt, dass das Ministerium aufgrund des Schreibens des Ministeriums vom 20. August 2014 vor dem 20. August 2014 über diesen Sachverhalt informiert worden sein müsse, sagte die Zeugin, Frau S. habe am 3. Juni (2014) den Hochschulrat informiert, dass sie davon ausgehe, dass keine Dienstpflichtverletzung vorliege. Sie habe aber nichts dokumentiert. Es habe keine Unterlage gegeben, aus der ersichtlich gewesen sei, was sie geprüft habe und auf welcher Grundlage sie zu diesem Ergebnis gekommen sei.

Auf die Frage, ob sie das dem Hochschulrat vorlegen müsse, sagte die Zeugin, wisse sie nicht, aber sie (S.) habe im Hochschulrat berichtet, sie habe es getan. Aber was der Anlass für diesen TOP oder unter Sonstiges (gewesen sei), wisse sie nicht mehr.

Auf die Frage, ob die Zeugin gegenüber dem Ministerium den Sachverhalt kundgetan habe, fragte die Zeugin, ursprünglich oder jetzt zu diesem Zeitpunkt?

Auf die Nachfrage, ursprünglich und zu diesem Zeitpunkt, sagte die Zeugin, ursprünglich habe sie sich nur eine Rechtsauskunft allgemeiner Art eingeholt, was ihre Aufgabe sei, wenn sie von möglichen Dienstpflichtverletzungen erfahre. Und an dieser Rechtsauskunft entlang habe sie Frau S. informiert. Aber da habe sie keine Namen genannt. Sie habe ganz allgemein und neutral gefragt.

Auf die Frage, und später, erklärte die Zeugin, Frau S. habe am 6. Juni (03.06.2014) den Hochschulrat informiert, dass keine Dienstpflichtverletzung vorliege, aber sie habe diesen disziplinarischen Vorgang nirgends dokumentiert. Zumindest sei in einer Personalakte nichts hinterlegt gewesen. Sie hätte das Ergebnis interessiert, weil sie das rechtlich verblüfft habe. Es sei nichts dokumentiert gewesen, und insofern habe sie die Aussage im Hochschulrat nicht nachvollziehen können.

Danach befragt, ob das dazu geführt habe, dass die Zeugin Kontakt mit dem Ministerium aufgenommen habe, antwortete sie, das habe sie zu der Annahme geführt, dass die Prüfung nicht dokumentiert sei. Es habe eher nach Untätigkeit ausgesehen.

Die Zeugin bejahte die Nachfrage, ob sie dann mit dem Ministerium Kontakt aufgenommen habe und dem Ministerium den Sachverhalt dargestellt habe.

Befragt danach, mit wem, erklärte die Zeugin, es könnte Herr E. gewesen sein. Sie sei sich aber nicht sicher.

Auf die Frage, ob die Zeugin, bevor sie das Ministerium kontaktiert habe, Frau Dr. S. auf das Thema angesprochen habe, erwiderte die Zeugin, sie könne sich nicht mehr erinnern.

Befragt danach, wie sich im Nachhinein dieser Sachverhalt dargestellt habe und ob Frau Dr. S. tatsächlich diese Vorermittlungen ohne Dokumentation abgeschlossen habe, erklärte die Zeugin, Frau Dr. S. habe später gegenüber dem Ministerium erwähnt, dass sie eine Nebenakte angelegt habe, die aber nicht bei den Personalakten gewesen sei. Für sie (Zeugin) sei sie nicht zugänglich gewesen. Sie könne sich bis heute nicht erinnern, dass sie diese Akte gesehen hätte.

Auf die Frage, ob es üblich sei, dass abgeschlossene Vorermittlungen, die nicht zu einem Disziplinarverfahren führten, Teil der Personalakte würden, gab die Zeugin an, sie hätten an der

Hochschule bis dahin keinen solchen Vorgang gehabt, zumindest sei ihr keiner bekannt. Insofern wisse sie auch nicht, wo Frau S. ihre Aufforderung und ihr Prüfergebnis hinterlegt und dokumentiert habe.

Auf den Vorhalt, dass die Tatsache, dass es nicht in der Personalakte gewesen sei, die Zeugin zu dem Schluss gebracht habe, dass Frau Dr. S. dieses Vorermittlungsverfahren nicht so gemacht habe, wie die Zeugin sich das vorgestellt habe und die Zeugin ohne zuvor mit Frau Dr. S. zu reden, das Ministerium eingeschaltet habe, um es dazu zu bringen, Frau Dr. S. in einem Schreiben aufzufordern, ein Disziplinarverfahren zu beginnen, obwohl sie bereits mitgeteilt habe, dass sie Vorermittlungen begonnen und abgeschlossen habe, erwiderte die Zeugin, sie denke, das entspreche der üblichen Aktenführung, dass man solche Prüfungen dokumentiere, zumal wenn man einen Hinweis bekomme. Das sei doch vollkommen klar. Und sie (S.) habe ihr (Zeugin) ja auch keine Rückmeldung dazu gegeben, zu welchem Ergebnis sie gekommen sei.

Auf den weiteren Vorhalt, dass die Zeugin sofort ihren guten Kontakt ins Ministerium genutzt habe und dann die Aufforderung aus dem Ministerium an die Frau Dr. S. gekommen sei, sagte die Zeugin, wenn sie zu einem Vorgang keine Akte habe, wenn nichts dokumentiert sei, gehe sie davon aus, dass nichts vorliege. Es seien ihr kaum dienstrechtliche Begründungen denkbar erschienen, in denen jemand, der erkrankt sei, eine ganztägige Nebentätigkeit – und die sei vielleicht sogar zweitägig gewesen – an einer Einrichtung wahrnehme, gleichzeitig einen dienstlichen Termin sausen lasse. Die hätten sie einfach interessiert, auch in ihrer Funktion als Kanzlerin. Da sei aber nichts dokumentiert gewesen. Und das habe für sie durchaus nach Untätigkeit ausgesehen. Und bei der Untätigkeit der Rektorin sei wiederum die Zuständigkeit des Ministeriums gegeben. Das sei ihre Logik an der Geschichte.

Befragt danach, wo der Fehler von Frau Dr. S. gewesen sei, gab die Zeugin an, für sie habe das nach Untätigkeit ausgesehen, und zwar nach ihrem Rechtsempfinden in einem relativ gravierenden Fehlverhalten, weil in der Krankheit Nebentätigkeiten wahrzunehmen sei fachlich für sie fast nicht vorstellbar, zumal sie da in einer sehr heiklen Situation gewesen seien. Der zuständige Prorektor, Herr K., sei zu dem Zeitpunkt schon nicht mehr an der Hochschule anwesend gewesen wegen längerer Erkrankung und späterer Zurruesetzung. Und sie hätten Akkreditierungsverfahren mit der Agentur in Kehl gehabt und keiner habe Bescheid gewusst. Und die Stellvertreterin von Herrn K. sei Frau M. gewesen. Frau S. habe dann in einer Alarmsitzung die Fakultätsleitungen und sie (Zeugin) und Frau M. und alle zusammengetrommelt, und die Botschaft sei gewesen, jetzt sei Herr K. nicht da, jetzt müssten sie alle ganz eng zusammenrücken, müssten sich schnell auf Vordermann bringen fachlich, was der Stand der Reakkreditierung sei. Und dann sei klar gewesen, dass alle, die Funktionsträger seien, mit nach Kehl müssten. Da sei es immerhin um die Reakkreditierung der Bachelor-Studiengänge gegangen. Und nachdem Frau M. eine Nebentätigkeit gehabt habe, die lange vorher gebucht gewesen sei, hätte sie erwartet, dass sie zumindest in dieser Sitzung sage: „Sorry, da kann ich nicht teilnehmen, weil da habe ich eine Nebentätigkeit, die ich nicht absagen kann.“

Auf die Frage, wer zuständig dafür sei, ob die Prorektorin an diesem genannten Treffen teilnehme oder nicht und wer sie da von der Anwesenheit entschuldigen könne, fragte die Zeugin, ob der Fragesteller meine, aufgrund einer Nebentätigkeit.

Auf den Vorhalt, weil es nicht erforderlich sei, sagte die Zeugin, um eine Nebentätigkeit wahrzunehmen. Das sei ein feiner Unterschied für sie.

Danach befragt, ob die Zeugin nach wie vor glaube, dass ein Dienstvergehen bei Frau M. vorgelegen habe, entgegnete sie, Nebentätigkeiten würden unter dem Vorbehalt genehmigt, dass keine dienstlichen Gründe entgegenstehen. Und wenn die Prorektorin als in Vertretung von Herrn K. zuständige Prorektorin in Kehl gefragt werde, und die Kehler Mannschaft komplett vorhanden gewesen sei, dann gebe es keinen Grund, eine Nebentätigkeit durchführen zu lassen. Und das Thema Nebentätigkeiten an der Hochschule werde ja gerade in dieser Runde und von Frau S. sehr hochgehalten. Deshalb habe sie das gar nicht verstanden. Und das habe mit Frau M. gar nichts zu tun, sondern sie hätten da mit Mann und Maus anrücken müssen und es sei

vollkommen klar gewesen, dass auch Frau M. da dabei sei. Es erschließe sich ihr nicht, dass sie Frau M. entschuldigt habe. Fachlich wäre es erforderlich gewesen.

Auf die Frage, wer entscheide, ob es fachlich erforderlich sei oder nicht, antwortete die Zeugin, wer es entscheide, sei doch klar: die Rektorin. Aber sie (Zeugin) dürfe doch wohl eine Einschätzung dazu haben.

Auf den Vorhalt, dass es bei einem Disziplinarverfahren aber darauf ankomme, ob dienstliche Gründe da gewesen seien oder nicht, entgegnete die Zeugin, die Frage sei, ob man in einer Erkrankung eine Nebentätigkeit wahrnehmen könne. Das sei für sie eigentlich der Punkt der Geschichte. Und sie glaube, nein.

Auf den Vorhalt der Aussage der Zeugin, dass Ende 2013, Anfang 2014 die Stimmung an der Hochschule gekippt sei und ein Stimmungsbild des Misstrauens vorgeherrscht habe, sagte die Zeugin, sie würde das jetzt nicht auf den Zeitpunkt fixieren wollen. In Bezug auf die Stimmung zwischen Frau S. und ihr sei das schon ein entscheidender Zeitpunkt gewesen, aber so ganz allgemein sei das eher ein schleichender Prozess gewesen.

Auf den Vorhalt, Frau Dr. S. habe sinngemäß gesagt (*12. UAP, S. 38 ff.*), dass es zwischen der Zeugin und dem Hochschulrat Kübler ein Gespräch gegeben habe, über das ohne sein Wissen ein Gesprächsvermerk an das MWK gegangen sei und auf Frage, ob die Zeugin dazu etwas sagen könne, fragte sie, welcher Aspekt den Fragesteller jetzt ganz konkret interessiere.

Befragt danach, ob es einen Aktenvermerk gegeben habe und ob dieser Vermerk an das MWK – abgestimmt oder unabgestimmt – gegangen sei, sagte die Zeugin, sie habe ein Gedächtnisprotokoll über dieses Gespräch am 2. Mai 2014 erstellt, und der sei auch zu irgendeinem Zeitpunkt an das Ministerium gegangen, wobei sie den Zeitpunkt jetzt nicht mehr genau verorten könne, aber nicht unmittelbar nach dem Gespräch.

Auf den Vorhalt, dass auch von Vertretern des MWK zunächst die Existenz eines Gedächtnisprotokolls verneint worden sei, erklärte die Zeugin, das sei nur für sie gewesen. Und Frau S. kenne das Instrument des internen Aktenvermerks ja durchaus auch. Als Ministerialbeamter mache man so was, weil irgendwann die Erinnerung verblasse und auch so viel passiert sei. Dann wisse man es nicht mehr. Frau S. habe ja auch regelmäßig interne Vermerke geschrieben. Von dem her habe sie das jetzt nicht außergewöhnlich gefunden. Und der sei auch erst mal bei ihren Unterlagen geblieben.

Angesprochen darauf, dass er irgendwann aber dann doch den Weg zum MWK gefunden habe, entgegnete die Zeugin, ja. Aber sie wisse nicht mehr genau den Zusammenhang, wann.

Auf den Vorhalt, dass Frau Dr. S. in diesem Kontext berichtet habe, dass im Januar 2014 ein Gesprächsvermerk zwischen Frau Dr. S. und der Zeugin weitergeleitet worden sei, ohne dass Frau Dr. S. die Möglichkeit gehabt habe, dazu Stellung zu nehmen bzw. darüber informiert worden sei, dass dieser Vermerk weitergegeben worden sei, gab die Zeugin an, dass auch das ein Gedächtnisprotokoll gewesen sei, das sie erstellt habe. Gedächtnisprotokolle fänden im Ministerium statt, hätten bei ihr (S.) stattgefunden und hätten halt auch bei ihr (Zeugin) stattgefunden. An dem Umstand, dass sie ein Gespräch aus ihrer Sicht protokolliert habe, habe sie jetzt nichts Dramatisches gefunden.

Auf den Vorhalt der Aussage von Frau Dr. S., dass sich die Zeugin geweigert hätte, bei dieser Stellungnahme des Rektorats zur Resolution mitzuwirken und auf Frage, ob sie ihre Beweggründe darstellen könne, entgegnete die Zeugin, die Sprachwahl sei vielleicht – wie immer – etwas drastisch mit „geweigert“. Sie habe sich zuerst vorbehalten, zu überlegen, ob sie sich an dieser Stellungnahme beteiligen könnte, habe dann aber festgestellt, dass in der Art und Weise, wie das angegangen werde, sie sich da nicht wiederfinde. Und sie sei in der Stellungnahme des Rektorats letztendlich selbst stark kritisiert worden – gerade wenn sie an diese Personalie des Prüfungsamtsleiters denke. Da sei sie ja nachweislich zu Unrecht angegriffen worden, weil einfach verschiedene Sachverhaltsdarstellungen nicht korrekt gewesen seien. Und wie hätte sie

sich in dieser Stellungnahme gegen sich selbst beteiligen können? Das habe ihr auch das Rektorat nicht erklären können, wie das gehen solle. Sie habe sich nicht geweigert, sondern sie habe sich entschieden, sich nicht zu beteiligen.

Darauf angesprochen, dass sich die Zeugin dann aber doch entschieden habe auf die Stellungnahme von Frau Dr. S. zu antworten und dass sie auch diese Mitteilung nicht hochschulintern vermittelt, sondern lediglich an das Ministerium geschickt habe und auf Frage nach den Beweggründen hierfür, führte die Zeugin aus, die Resolution sei irgendwann in den Gremien erörtert worden. Und da habe sie speziell diese Ausführungen zu diesem Prüfungsamtsleiter immer wieder mündlich widerlegt. Dennoch sei diese Geschichte gekommen: Alles, was in dieser Stellungnahme des Restrektorats zur Resolution stehe, stimme. Das sei an der Stelle aber darlegbar nicht richtig gewesen. Dadurch sei dann im Außenverhältnis der Eindruck aufgekommen, sie vollziehe diesen Rektorsbeschluss zur Besetzung der Prüfungsamtsleiterstelle nicht. Und das stimme einfach nicht. Das sei ein massiver Vorwurf gewesen, den sie in den Gremien entkräftet habe. Als der Personalrat sich nach der gescheiterten Abwahl zu Frau S. geäußert habe oder zur Resolution, habe Frau S. wieder bekräftigt, dass alles, was in der Stellungnahme des Restrektorats stehe, stimme. Sie (Zeugin) habe zum dritten Mal die Situation gehabt, dass Dinge, die sie schon widerlegt habe, immer wieder als falsch dargestellt worden seien, bzw. das, was das Rektorat geschrieben habe, angeblich richtig sei. Und nachdem sie das Gefühl gehabt habe, dass sie damit nicht durchdringe, wenn sie das mündlich berichtige in den Gremien, habe sie es schriftlich machen müssen. Sie habe das nicht an das Ministerium geschickt, sondern sie habe es an die Hochschulgremien geschickt, weil dort schon mal über die Resolution diskutiert worden sei. Vor dem Hintergrund dieser immer wiederkehrenden Geschichte habe sie sich entschlossen, das noch mal schriftlich darzulegen.

Auf den Vorhalt, dass das nach Informationen des Fragestellers nicht hochschulintern, sondern ans Ministerium gegangen sei, entgegnete die Zeugin, das sei aber nicht ihre offizielle Stellungnahme gewesen, sondern das sei eine kurze Ersteinschätzung dessen gewesen, was da geschrieben gewesen sei. Ihre offizielle Stellungnahme an die Gremien sei erst im August 2014 rausgegangen.

Darauf angesprochen, dass auch eine kurze Stellungnahme offiziell sei, wenn sie beim Ministerium eingehe, entgegnete die Zeugin, sie habe es so bezeichnet. Ihre erste offizielle Stellungnahme zur Stellungnahme des Rektorats zur Resolution sei erst ungefähr Mitte August 2014 rausgegangen. Und nachdem so massive Vorwürfe wie Nichtumsetzung von Rektorsbeschlüssen im Raum gestanden seien, habe sie sich durchaus erlaubt, das auch beim Ministerium richtigzustellen. Da sei es auch um ihren Ruf gegangen.

Angesprochen darauf, dass die Reihenfolge überrasche, wenn die Zeugin zuerst an das Ministerium und dann mit entsprechendem Versatz hochschulintern gehe, führte die Zeugin aus, es sei von Anfang an klar gewesen und sofort von den Gremien kommuniziert worden, dass die Resolution in den Gremien mündlich erörtert werde und sie ihre Sicht der Dinge dann dort gut strukturiert, mit den entsprechenden Beweisen darlegen könne. Und deshalb habe sie sich bei den Gremien erst dann noch mal schriftlich gemeldet, als offensichtlich diese mündlichen Ausführungen zumindest im Rektorat nicht nachhaltig verfangen hätten.

Angesprochen auf ein Treffen im Landratsamt Ludwigsburg am 27. März 2014 zwischen der Zeugin, dem Resolutionsverfasser Dekan H., dem Hochschulratsmitglied Dr. Haas und Professorin B. und dass die Zeugin auch da ein Protokoll geschrieben habe, das sie ohne Abstimmung mit den weiteren Gesprächspartnern an das Ministerium geschickt habe, entgegnete die Zeugin, dieses Gespräch habe auf Wunsch des Hochschulratsmitglieds Haas stattgefunden, und es sei auch protokolliert worden. Ob das jetzt in Abstimmung oder ohne Abstimmung stattgefunden habe, könne sie wirklich nicht mehr erinnern.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin das Protokoll geschrieben habe, sagte sie, sie könne auch nicht sagen, ob die anderen da in irgendeiner Form mitgewirkt hätten. Wisse sie nicht mehr. Es sei lange her.

Gefragt, ob die Zeugin das Protokoll geschrieben habe, antwortete sie, sie habe mit Sicherheit daran mitgewirkt.

Auf die weitere Frage, ob sie es an das MWK weitergeleitet habe, sagte die Zeugin, in irgendeinem Zusammenhang sei das auch mal an das MWK gegangen, aber zu welchem Zeitpunkt, könne sie auch nicht mehr sagen.

Befragt danach, was die Zeugin mit der Involvierung des MWK bezweckt habe, führte sie aus, das sei eigentlich ein Baustein gewesen rund um das Haushaltsthema und um die Schwierigkeiten, in denen sie sich da in der Anwendung ihrer Rechtsauffassung befunden habe.

Danach befragt, ob die Zeugin sich durch ein Treffen mit den Resolutionsverfassern und mit dem Herrn Dr. Haas aus ihrer rechtlichen Auffassung heraus habe absichern wollen, fragte die Zeugin: „Durch das Protokoll?“

Auf den Vorhalt, durch die Weiterleitung des Protokolls, entgegnete die Zeugin, keine Ahnung. Es sei um diese Haushaltsvorgänge gegangen, die da im Vordergrund gestanden seien. Das könne sie jetzt im Detail auch nicht mehr sagen, was die konkrete Motivation gewesen sei.

Angesprochen darauf, dass in der Hochschulratssitzung am 3. April 2014 frühzeitig die Stellung des Hochschulratsvorsitzenden Kübler infrage gestellt worden sei durch den Landrat Dr. Haas und auf die Frage, ob die Zeugin erklären könne, warum Herr Dr. Haas Herrn Kübler unbedingt aus dem Hochschulrat habe entfernen wollen, führte die Zeugin aus, sie glaube, um eine Entfernung vom Herrn Kübler aus dem Hochschulrat sei es nie gegangen. Es sei, glaube sie, eher um punktuelle Sitzungsleitungen gegangen. Aber sie könne sich nicht erinnern, dass eine Entfernung vom Herrn Kübler aus dem Hochschulrat Thema gewesen sei.

Auf den Vorhalt eines Artikels der „Stuttgarter Zeitung“ vom 13. Oktober (2017) („*Wie Haas an die ihm offiziell nicht zugänglichen Informationen des Rektorats über die Zuwendungen gelangte, könnte nun im U-Ausschuss ausgeleuchtet werden. Dem Gremium vorliegende Unterlagen deuten nach StZ-Informationen auf ein informelles Zusammenspiel mit der [bis heute amtierenden] Kanzlerin hin, die als Gegenspielerin von S. galt und offenbar enge Kontakte ins Wissenschaftsministerium pflegte.*“) und auf die Frage, was da dran sei, fragte die Zeugin, welcher Aspekt jetzt konkret?

Auf den Vorhalt, dass es ja relativ hart sei, dass man der Zeugin vorwerfe, dass sie vertrauliche Informationen an Herrn Dr. Haas weitergeleitet hätte, um in diesem Zusammenhang möglicherweise gegen den Hochschulratsvorsitzenden Kübler zu agieren und dass die Zeugin auch benannt werde mit der in Klammern gesetzten „bis heute amtierenden“ Kanzlerin und dass das zumindest ein ordentliches Gewicht habe, antwortete die Zeugin, Herr Haas sei ja als Mitglied des Hochschulrats auch Teil des Aufsichtsgremiums über das Rektorat und habe da für sich auch Auskunftsrechte in Anspruch genommen, die sie zum damaligen Zeitpunkt auch nicht infrage gestellt habe.

Befragt, ob das heiße, dass Herr Dr. Haas die Zeugin gebeten habe, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, sagte die Zeugin, das Gespräch mit dem Herrn Haas sei ja nach der Resolution gewesen, und der Herr Haas sei in heller Aufregung gewesen, was an der Hochschule los sei. Er sei besorgt gewesen, und insofern habe er im Rahmen seiner Aufsichtspflicht einfach Informationen eingefordert.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin ihm diese bereitwillig gegeben habe ohne zu hinterfragen, ob er tatsächlich berechtigt wäre, diese Auskünfte zu erhalten, sagte die Zeugin, aus heutiger Sicht könne man das hinterfragen.

Auf die Frage, ob die Zeugin es nicht hinterfragt habe, erklärte die Zeugin, sie habe nicht das Problembewusstsein gehabt, dass ein Hochschulrat nicht erfahren dürfe, was an ihrer Hochschule passiere. Weil der Hochschulrat müsse sie ja letztendlich kontrollieren. Insofern habe sie daraus auch ein Auskunftsrecht abgeleitet.

Auf den Vorhalt, dass es im Disziplinarverfahren (gegen Prof. Dr. M.) um die Zulässigkeit von Nebentätigkeiten gegangen sei und auf Frage, ob die Zeugin nach dem Geschäftsverteilungsplan des Rektorats der HVF für diesen Themenbereich zuständig sei bzw. gewesen sei, sagte die Zeugin, nach der Auskunft des MWK habe die Aufgabe bei Frau Rektorin S. gelegen. Sie (Zeugin) habe sich da vorher rechtlich erkundigt, ob sie überhaupt etwas tun müsse und, wenn ja, was. Auf diese Auskunft habe sie sich verlassen, und entsprechend habe sie Frau S. informiert. Das sei ihr Aufgabenbereich an diesem Thema gewesen.

Gefragt, wer an der HVF zuständig sei für die Genehmigung von Nebentätigkeiten, gab die Zeugin an, für die Professoren sei die Rektorin zuständig.

Angesprochen auf einen Aktenvermerk von Herrn G. vom 19.03.2014 (*MWK, 775-. 21/108, Bl. 16: „Der Buschfunk hat aber an das MWK herangetragen, dass es gelegentlich Spannungen zwischen der Rektorin, der Kanzlerin und den Fakultätsvorständen und Verwaltungsmitarbeitern auftreten.“*) und gefragt, ob die Zeugin den Begriff „Buschfunk“ für angemessen halte in einem offiziellen Vermerk eines Ministeriums, der möglicherweise bis an die Hausspitze durchgereicht werde, sagte sie, sie wisse nicht, ob sie die Wortwahl von Herrn G. kommentieren könne.

Auf die Frage, ob die Zeugin es von sich weisen würde, dass sie mit so einem Begriff in Verbindung gebracht würde, sagte sie, ihre Kontakte ins MWK seien fachlich bezogen gewesen in Bezug auf Haushaltsthemen. Das sei ihr besonders wichtig gewesen, weil sie ja auch noch nicht so lange Kanzlerin gewesen sei, und diese Aufgabe Haushaltsbeauftragter wiege schon sehr schwer. Die ordne einem ja auch eine hohe Verantwortung in einer Hochschule zu. Und insofern habe sie die Besorgnis mit dem MWK geteilt, insbesondere belastbare Informationen und Unterlagen zu bekommen, auf die sie ihre Rechtsmeinung stützen könne.

Befragt danach, ob die Zeugin sich zurückgezogen hätte, wenn sie gewusst hätte, dass man ihre Kommunikationsart, als „Buschfunk“ bezeichne, gab sie an, das sei natürlich eine hypothetische Frage. Aber wer sie kenne, wisse, dass sie jemand sei, der sehr faktenorientiert sei, und daher versuche sie, ihre Entscheidungen immer auf der Basis von Sachverhalten, rechtlichen Würdigungen usw. zu treffen.

Auf die Frage, ob es der Zeugin sehr unangenehm wäre, wenn sie mit „Buschfunk“ in einem Ministerium in Zusammenhang gebracht würde, entgegnete die Zeugin, so wie die Fragestellerin das sage, klinge das auf jeden Fall nicht angenehm.

Angesprochen auf ein Treffen zwischen der Zeugin, Herrn G., Prof. Dr. H. und Prof. Dr. F. am 5. Mai (2014) „im Städtle“ (*MWK 775-.21/108, Bl. 1006*) sagte die Zeugin, wenn der Fragesteller sie jetzt aus dem Stegreif fragen würde, müsste sie sagen: „Keine Ahnung mehr.“ Aber nachdem sie das in einem Protokollmitschrieb gelesen habe, habe sie nachgeguckt. Zu jener Zeit seien sie ja stark gewachsen. Sie hätten auch unheimlich viele neue Professorenstellen bekommen, gerade in dieser Steuerfakultät. Herr H. sei ja Dekan gewesen. Vor dem Hintergrund habe sich in der Fakultät das Problem entwickelt, dass sie nicht genügend Bewerber gefunden hätten, die diese hohen Einstellungsvoraussetzungen – gerade für die Steuerfakultät – erfüllt hätten. Und mit dem Herrn G. sei es darum gegangen, wie sie das Problem der Stellenzugänge, aber der Nichtbesetzbarkeit mangels qualifizierter Bewerber lösen könnten. Das sei der fachliche Hintergrund für das Gespräch gewesen. Deshalb sei Herr H. dabei gewesen und Herr F. als Prodekan.

Nachgefragt, ob es bei dem Gespräch auch um Professorin Dr. M. gegangen sei, entgegnete die Zeugin, sie wüsste nicht, warum, weil sie sich ja über das Thema „Stellenbesetzung, Einstellungsvoraussetzungen, weiteres Vorgehen für die Zukunft“ (unterhalten hätten).

Befragt danach, ob das Thema Mediation oder Coaching-Prozess bei den von der Zeugin erwähnten atmosphärischen Störungen eine Rolle gespielt habe, sagte die Zeugin, es sei im Hochschulrat mal ein Thema gewesen, ob das eine Vorgehensweise sein könnte, und es habe auch

mal die Idee von Frau S. gegeben, die sie dann im Ministerium vorgetragen habe, wo sie aber die Rückendeckung des Ministeriums für dieses Vorgehen haben wollen.

Gefragt, wie die Zeugin sich zu dem Thema Mediation oder Coaching-Prozess gestellt habe, gab sie an, da komme es jetzt drauf an, zu welchem Zeitpunkt der Fragesteller sie das frage.

Auf die Bitte mitzuteilen, wann sie welche Auffassung vertreten habe, sagte die Zeugin, je später der Fragesteller die Zeitschiene ansetze, umso weniger hätte sie einen Mediationsprozess für erfolgreich gehalten.

Auf die Frage, ob zu dem Zeitpunkt, als es die Frau Dr. S. thematisiert habe, und zu dem Zeitpunkt, als sie es im Hochschulrat thematisiert habe, schon der Zeitpunkt überschritten gewesen sei, fragte die Zeugin, ob der Fragesteller für sie ein Datum dazu habe.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe ja gerade den Hochschulrat genannt und ob das damals für sie noch ein Thema gewesen sei oder nicht, antwortete die Zeugin, das sei offensichtlich damals eher mehrheitliche Meinung gewesen, dass das keinen Sinn mache, weil sie (Zeugin) wäre ja auch nur eine Einzelmeinung gewesen. Sie könne sich auch an keinen Beschluss erinnern zu dem Thema, ob sie eine Mediation einsetzen würden oder nicht. Sie glaube, das Ministerium habe die Meinung vertreten, wenn die Frau S. der Meinung sei, sie wolle eine Mediation an der Hochschule haben, dann könne sie das aufgrund ihrer eigenen Zuständigkeit und Hochschulautonomie ja gern tun. Dazu brauche man kein Ministerium.

Auf Frage, ob die Zeugin, nachdem es im Hochschulrat angesprochen worden sei, das Thema Mediation noch mal thematisiert habe, sagte die Zeugin, sie von sich aus habe es nicht thematisiert, aber eine 1:1-Mediation hätte sie jetzt nicht für besonders erfolgreich gehalten, weil es ja kein 1:1-Thema oder kein ausschließliches 1:1-Thema gegeben habe, sondern sie hätten ja ein flächendeckendes Problem mit der Kommunikation und mit der Zusammenarbeit gehabt. Insofern hätte das dann ein großer Mediationsprozess sein können. Insofern hätte sie sicher eine differenzierte Meinung zu dem Thema gehabt.

Auf den Vorhalt, es sei zunächst kein 1:1-Thema gewesen, sondern ein 3:1-Thema im Rektorat gewesen, wenn man die Mehrheitsentscheidungen, die die Zeugin vorher dargestellt habe, nehme, antwortete die Zeugin, sie könne sich nicht erinnern, dass zu dem Zeitpunkt, als es ein 3:1-Thema gewesen sei, das Mediationsthema Gespräch gewesen sei. Es sei jetzt zum Beispiel in einem Gespräch mit dem Herrn Kübler kein Aspekt gewesen, den er vorgeschlagen hätte oder wo die Zeugin gesagt habe, „wäre es nicht gut, wir würden...“ Das Mediationsthema sei erst zu einem Zeitpunkt gekommen, als die Resolution schon draußen gewesen sei, da aber eher schon ein großflächiges Thema gewesen sei. Das hätte man dann wirklich groß aufsetzen müssen.

## **12. Zeugin Prof. Dr. G. M.**

Zur Frage 6 des Untersuchungsauftrags, ob und gegebenenfalls in welcher Weise das MWK auf den Prozess Einfluss genommen habe, der zur Abwahl der Rektorin Dr. S. geführt habe, sagte die Zeugin in ihrem Eingangsstatement, nach ihrer eigenen Auffassung seien hier zwei große Bereiche zu nennen. Das eine sei die lange Untätigkeit des MWK gewesen in Bezug auf die Zulagenvergabe durch das vorangegangene Rektorat – zum einen –, zum anderen aber auch in Bezug auf das Unterlassen von Sanktionen in Bezug auf die Unterzeichner der Resolution zum einen und in Bezug auf die nicht nur hochschulöffentlichen Behauptungen der Vorteilsgewährung bzw. der Untreue – also die strafrechtlich maßgebenden Vorwürfe durch die Rektorin – andererseits. Das seien für sie die zwei wesentlichen Gründe gewesen, warum sich dieser ganze Prozess so habe entwickeln können, wie er es letztlich getan habe. Bezüglich der Resolution habe sie selbst in der Hochschulratssitzung am 03.04.2014 das MWK unter ausdrücklicher Bezugnahme auf ihr Remonstrationsrecht, nämlich rechtswidrigen Maßnahmen zu widersprechen, gebeten, diesen ganzen Vorgang und die in diesem Zusammenhang stehenden Dienstverpflichtungen zu prüfen. An dieser Hochschulratssitzung habe Herr P. nicht mehr teilgenommen. Herr P. sei zum Jahreswechsel in den Ruhestand gegangen. Es habe damals sein

Nachfolger teilgenommen, Herr G. Der habe darauf gar nicht reagiert. Das lasse sich auch belegen anhand der Hochschulratssitzung vom 03.04.(2014). Das sei Seite 4 und die Seite 5 der von ihr übergebenen Unterlagen. Das habe auch für weitere Bitten um rechtliche Prüfung gegolten. Frau Dr. S. und sie hätten am 15.04.(2014) mit dem MWK gesprochen. Da sei der Abteilungsleiter, der Justiziar und auch Dr. R. dabei gewesen. Und sie hätten dort um Rückhalt durch das MWK gebeten. Sie hätten zur Vorbereitung ein Hintergrundpapier gemacht, hätten gleichzeitig dort in diesem Gespräch einen Mediationsprozess vorgeschlagen. Frau Dr. S. habe sich bereits zu diesem Zeitpunkt schon mit einem professionellen Mediator unterhalten gehabt, den sie auch habe vorschlagen wollen. Und für sie selber (Zeugin) sei klar gewesen, dass man in dieser Besprechung schon vorankomme. Umso überraschter sei sie dann gewesen, dass das nicht passiert sei, sondern dass der Abteilungsleiter, der für sie zuständig gewesen sei, dann gesagt habe, er wisse eigentlich nicht so recht, was sie jetzt wollten, weil alle Fragen doch schon geklärt seien. Das sei für sie eine relativ überraschende Aussage gewesen. Zugegebenermaßen habe sie da auch nicht so richtig gewusst, wie sie darauf habe reagieren sollen. Im Kommissionsbericht stehe zum Beispiel drin, sie (die Zeugin) hätte sich da nicht so arg engagiert. Aber sie sei damals, weil das Finanzministerium für sie ja im Steuerbereich fachlich zuständig sei und sie da auch immer sehr gutes Gehör gefunden habe in der Personalabteilung, zu Frau R. und zu Herrn G. gegangen und habe auch gefragt: „Was können wir denn jetzt noch machen?“ Und sie habe dort auch den profunden Rat der Frau R. bekommen. Die Frau R. sei Oberpsychologierätin. Sie (Zeugin) habe mit ihr viele Fälle gecoacht, auch schwierige Personalfälle in ihrer Funktion als Referatsleiterin Personal im Statistischen Landesamt. Die rechtliche Seite könne sie selber abdecken, aber es gebe auch noch weitere Varianten in solchen Situationen. Und sie (R.) habe dann auch gesagt: „Da muss ein Mediator rein. Das könnt ihr nicht selber machen; ihr seid Betroffene.“ Also auch da noch mal der Rückhalt zum Vorschlag von Frau Dr. S., dass sie hier mit einem professionellen Mediator in den Prozess reingehen würden und auch die rechtliche Seite vorher klären würden. Eine entsprechende Unterlage habe sie ihnen (den Untersuchungsausschussmitgliedern) zu dieser Aussage beigelegt. Das Finanzministerium habe versucht, auch mit dem MWK Kontakt aufzunehmen. Es sei aber dabei geblieben. Aber auch von dort habe sie gehört – auch auf Nachfrage –, dass es da keine Schritte geben werde aus dieser Richtung, wo Hilfe herkommen würde. Was die strafrechtlichen Vorwürfe gegenüber Frau Dr. S. und auch dem Hochschulratsvorsitzenden anbelange, so erinnere sie sich gut an eine Sitzung im Hochschulrat, wo Herr Dr. R. erläutert habe, dass sie mit dem profunden Wissen von drei Referaten zu den strafrechtlichen Vorwürfen Stellung bezogen hätten. Er habe das auch darauf gestützt, dass das MWK sich oft Kolleginnen und Kollegen der Staatsanwaltschaft ins Haus holen würde, um da noch Know-how zusätzlich zu bekommen. Das ergebe sich aus der Niederschrift über die 48. Sitzung des Hochschulrats vom 03.06.2014. In dieser Sitzung habe Herr Dr. R. sehr ausführlich und auch nachvollziehbar erläutert, dass an diesen ganzen strafrechtlichen Vorwürfen überhaupt nichts dran sei. Auch die Rektorin selber sei den weiteren Vorwürfen, die maßgebend seitens der Kanzlerin erhoben worden seien, entgegengetreten. Das lasse sich auch aus dem Protokoll der Hochschulratssitzung entnehmen. Insbesondere sei in dieser Hochschulratssitzung auch eine Mail des ehemaligen Rektoratsassistenten A. M. zu Protokoll genommen worden, in der er bestätigt habe, dass die Kanzlerin selbst die Freigabe dieses Geschenks an den Hochschulratsvorsitzenden erteilt habe. Und obwohl der Hochschulrat ausweislich des Protokolls das alles einvernehmlich zur Kenntnis genommen habe, habe man sich unmittelbar im nächsten Satz drüber unterhalten, wie Frau Dr. S. gesichtswahrend die Hochschule verlassen könne. Sie (Zeugin) sei da „extrem persönlich“ betroffen gewesen. Sie habe nicht verstehen können – das habe sie persönlich auch noch mal der Ministerin gesagt, als die Kommission eingesetzt worden sei und sie stellvertretend im MWK gewesen sei für die Rektorin –, wie solche Vorwürfe erhoben werden könnten und man dann klarstelle – das habe sich ja hinterher durch die Staatsanwaltschaft auch noch mal bestätigt – an diesen Vorwürfen sei nichts dran. Und dann frage man sich, wie derjenige, der mit diesen Vorwürfen überzogen worden sei, gehen müsse, und stelle die Frage nach denen, die die Vorwürfe erhoben hätten, auf gar keine Art und Weise. Als Juristin und Beamtin dieses Landes, für das sie immer gern gearbeitet habe, müsse sie sagen – selbst im Nachgang –, sie sehe die Situation so deutlich vor sich, dafür finde sie keine Worte. Das sei eine ganz schwierige Situation für sie persönlich gewesen. Das sei eine Situation gewesen, in der sie gemerkt habe, dass – egal, wie juristisch sie das alles prüfen würden – das nicht so sehr zum Erfolg ver helfe. Und das Einfordern dieser rechtlichen Spielregeln – und davon sei sie heute überzeugt – habe die Beteiligten in ihrer Vorgehensweise



bestärkt und auch die Dynamisierung und diese hohe Emotionalität, die in diesem Prozess gewesen sei, noch begünstigt in einem erheblichen Maße.

Zur Ziffer 7 des Untersuchungsauftrags („Welche Möglichkeiten hätte es für das MWK und auch für die Ministerin gegeben, die Rektorin zu unterstützen?“) führte die Zeugin in ihrem Eingangsstatement aus, in Bezug auf die Zulagenproblematik wäre die versprochene Handlungsanleitung in zügigem Abarbeiten sehr stabilisierend gewesen. Das hätte in hohem Maße diese Emotionalität eben gar nicht so aufkommen lassen. In Bezug auf die Resolution hätte auch die unmittelbare Klärung dieser Vorgänge sehr geholfen, um „diesen ganzen Drive“ – würde man heute neudeutsch sagen –, den diese ganze Entwicklung bekommen habe im Laufe der Zeit, schon gar nicht entstehen zu lassen. Im April 2014, als sie beim MWK gewesen seien und die Mediation vorgeschlagen hätten. Frau Dr. S. habe dem Mediator die Situation geschildert gehabt, und sie (Zeugin) wisse auch noch, wie er ihr erläutert habe, dass sie auf dieser Eskalationsstufenskala, die es da offensichtlich gebe in diesen Mediationsprozessen, ziemlich weit oben gewesen seien, sodass da wirklich allerhöchste Eisenbahn gewesen wäre. Selbst da sei nichts mehr passiert. Da hätte man spätestens noch eingreifen können oder müssen.

Zur Ziffer 8 des Untersuchungsauftrags, in welcher Form das MWK und insbesondere die Ministerin ihren Pflichten der Rektorin gegenüber nachgekommen sei, könne sie nur auf die vorigen Vorgänge verweisen.

Auf die Frage, wie die Zeugin den Führungsstil von Frau Dr. S. in Erinnerung habe, sagte die Zeugin, schwierig sei für Frau Dr. S. der Zeitpunkt gewesen, als ihr dieses hohe Maß an Feindseligkeit entgegenschlagen sei. Da sei sie natürlich schon auch damit beschäftigt gewesen, diese Feindseligkeiten zu sortieren, rechtlich zu prüfen. Aber ansonsten seien die Führungsstrukturen und auch die Führungskultur sehr sachlich ausgerichtet gewesen. Sie habe Frau Dr. S. immer als eine gute bis sehr gute Verwaltungsjuristin erlebt, die immer erst rechtlich geprüft habe: „Welche Fragestellung, was steht dahinter? Wir müssen das rechtlich prüfen“, und dann reagiert und agiert habe und damit auch erst mal den Rahmen abgesteckt habe, bevor eine Entscheidung getroffen worden sei. Sie habe nie ins Blaue hinein irgendetwas veranlasst, sondern sie habe Grund gemacht, und daraufhin seien dann Entscheidungen gefallen. Die seien durchaus auch mal schnell gefallen, weil auch wenig Zeit gewesen sei, um sich lange Zeit zu lassen und alles durchzudiskutieren.

Befragt danach, ob die Kommunikationsebene zu den Dekanaten, zu den Kolleginnen und Kollegen immer völlig gleich geblieben sei, antwortete die Zeugin, so, wie sie es erlebt habe, schon. Schwierig sei in dieser ganzen Situation gewesen, dass sie so viel auf einmal hätten machen müssen. Man habe schon sehr schnell die Dinge abarbeiten müssen. Zusammensitzen, lange reflektieren über Dinge. Diese Art an Führung, die sei einfach nicht möglich gewesen, weil sie viel zu viele Sachen auf dem Tisch gehabt hätten, die gemacht hätten werden müssen. Und insoweit sei es eine schnelle Führungskultur gewesen – also schnell im Sinne von: „Es müssen Dinge entschieden werden.“

Auf Vorhalt der Aussage von Frau Prof. Dr. C. Sch. vom 20. November 2017 (8. UAP, S. 139: „Nach dem Rücktritt von Herrn Z. kam Herr K. ins Rektorat, und mit dem Moment gab es eine Abschottung. Da ist irgendetwas passiert gruppendynamisch ..., was ... dazu geführt hat, dass ... praktisch ab September ... permanent Alleingänge vorhanden waren.“) und befragt danach, ob die Zeugin nichts in der Richtung wahrgenommen habe, sagte sie, nein, sie hätten regelmäßige Rektoratsbesprechungen gehabt. Was möglicherweise eine Ursache sein könne: Die Kanzlerin und der Vorgänger von Herrn K. seien ab und zu zum Mittagessen gegangen oder seien auch so zusammengesessen. Das sei beim Herrn K. möglicherweise nicht mehr der Fall gewesen in dem Umfang wie vorher. Und Herr K. habe sehr viel, auch sehr schnell und sehr juristisch, gearbeitet, was die Fakultät I anbelange. Sie (Zeugin) habe diese Kontakte gemacht mit der Fakultät II, mit ihrem Dekanat, und Herr K. habe den Kontakt gepflegt mit der Fakultät I. Und Herr K. habe durchaus auch seine eigene Wahrnehmung und seine eigene Meinung zu Dingen gehabt. Und sie müsse leider zu ihrer eigenen Berufssparte sagen: Manchmal sei es schwierig, miteinander umzugehen und die Akzeptanz auch der Meinung eines anderen anzunehmen. Beim einen mache man das leichter, beim anderen weniger leicht. Und da habe es

zwischen Herrn K. und Frau Sch. schon noch Reibungsfläche gegeben. Das sei auch klar gewesen in der letzten Hochschulleiterdienstbesprechung, bei der es massive Auseinandersetzungen zwischen Frau Dr. Sch. und Herrn K. gegeben habe.

Den Vorhalt, dass Frau Dr. Sch. nicht von der juristischen Seite gekommen sei, sondern von der kommunikationswissenschaftlichen Seite, bestätigte die Zeugin.

Darauf angesprochen, es sei herauszuhören, dass man als Jurist manchmal auch etwas zu sehr über den Dingen stehe und ob das eine Ursache für eine derartige Abschottung, wie es Frau Dr. Sch. gesagt habe, sein könne, entgegnete die Zeugin, sie würde nicht von einer Abschottung sprechen.

Auf Vorhalt des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Baden-Württemberg vom 26. Februar 2016 (*„Entscheidend ist, dass die vorzeitige Beendigung des Amts der Antragstellerin bewirkt wurde, weil aus nachvollziehbaren Gründen keine Möglichkeit mehr gesehen wurde, die andauernden und immer wieder eskalierenden Spannungen zwischen der Antragstellerin und der Kanzlerin sowie weiteren Personen zu beenden. Nach Aktenlage beruhte dies im Übrigen keineswegs allein oder ganz überwiegend auf Dienstpflichtverletzungen anderer bzw. auf... behaupteten Fürsorgepflichtverletzungen des Ministeriums, sondern nicht unerheblich [zumindest auch] auf dem Führungsstil und dem persönlichen Verhalten der Antragstellerin.“*) und auf Frage, wie die Zeugin sich erkläre, dass der VGH aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen zu so einer völlig anderen Bewertung gekommen sei, sagte sie, das könne sie nicht erklären. Sie habe kein Problem mit Leuten, die schnell zur Sache kämen und die schnell Probleme lösen würden. Aber sie habe durchaus festgestellt, dass diese Kultur an der Hochschule, nämlich schnell und lösungsorientiert zu arbeiten, nicht unbedingt vorhanden gewesen sei. Und wenn man das dann einfordere, weil einfach die Lage das erfordere, sie sprächen von einem Aufrüsten auf 450 Studierende plus einem Crashkurs plus dem unterjährigen Einstellen von Studierenden, müsse die Organisation relativ zügig stehen. Und nach dem LHG habe man eben diese Janusköpfigkeit zwischen Kanzlerin und Rektorin. Das funktioniere, aber das funktioniere eben auch nur dann, wenn jeder seinen Aufgabenkreis beherrsche. Und das sei ihrer Meinung nach nicht der Fall gewesen.

Befragt danach, ob das daran gelegen habe, dass die Kanzlerin ihren Bereich nicht im Griff gehabt habe, antwortete die Zeugin, die Dinge, die ihr selber aufgefallen seien, hätten im Umgang mit dem Beamtenstatusgesetz, mit dem Tarifvertrag, mit Personalangelegenheiten entsprechend den Vorgaben, wie sie sie hätten – sei es vorübergehend die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, sei es Stellenbewertung, sei es Umgang mit krankheitsbedingten Ausfällen usw. – gelegen. Und wenn der Personalbestand immer dünner werde, dann könne man es sich einfach nicht mehr erlauben, lange krankheitsbedingten Ausfällen zuzugucken, sondern dann müssten einfach die Instrumentarien, die ihnen da an die Hand gegeben würden, umgesetzt werden. Das habe nichts damit zu tun, dass man denjenigen, der da krank sei, in irgendeiner Weise schlecht behandeln wolle. Aber sie hätten Instrumentarien, die es gelte, anzuwenden. Und je höher der Druck, Dinge zu unternehmen und die Organisation voranzuführen, desto schneller müsse man da agieren und handeln.

Auf den Vorhalt des Protokolls des Gesprächs vom 15.04.2014 im MWK (775-.21-108/19/1, Bl. 197-195), wonach, nachdem die Situation an der Hochschule erörtert worden sei, Frau S. den Vertretern des Ministeriums gegenüber erklärt habe, dass sie über Unterlagen verfüge, welche im Falle des Bekanntwerdens für das Ministerium noch sehr unangenehm werden könnten und danach befragt, ob die Zeugin sich an diesen Satz erinnern könne, entgegnete sie, so, wie der Fragesteller den Satz formuliere, könne sie sich nicht daran erinnern. Sie könne sich aber durchaus daran erinnern, dass Frau Dr. S. sehr ungehalten gewesen sei. Der für sie zuständige Abteilungsleiter, Herr B., habe dann zu ihrer Überraschung gesagt, es seien alle Fragen geklärt, und man müsse auch nichts mehr weiter veranlassen. Frau S. sei dann verärgert gewesen, weil sie sich Hilfe erhofft habe. Auch sie (Zeugin) sei überrascht gewesen, weil sie eben diese Hilfe nicht bekommen hätten. Sie könne sich an den Wortlaut nicht erinnern, aber sie wisse, dass Frau S. damals gesagt habe, dass es nicht mit ihr heimgehen könne. Den Wortlaut wisse sie nicht mehr, sie habe kein Besprechungsprotokoll aus dieser Besprechung. Aber sie wisse, dass

Frau S. gesagt habe, diese ganze Problematik könne nicht mit ihr heimgehen, und notfalls müsse sie sich eben an einen anderen Ort wenden, wo sie Hilfe kriegen könne. Und in diesem Zusammenhang sei auch durchaus über einen Ausschuss im Landtag gesprochen worden, wo sie ja heute seien.

Die Nachfrage, ob es um die Zulagenfrage gegangen sei, verneinte die Zeugin. In dieser Besprechung am 15.04.(2014) sei es um das Thema Resolution gegangen und auch um die Bitte, dass sie da einen Mediator einschalten, der diese Dinge einem kontrollierbaren Verfahren zuführe. Und dann habe Herr B. gesagt, es wären alle Fragen geklärt, und hier wäre nichts mehr offen.

Auf den Vorhalt der Aussage der Frau S., sie verfüge über Unterlagen, die im Falle des Bekanntwerdens „für das Ministerium noch sehr unangenehm werden könnten“, fragte die Zeugin, aus welchem Vermerk der Fragesteller zitiere.

Auf den Hinweis, das sei ein von Herrn Dr. R. angefertigtes Protokoll vom 15.04.(2014), entgegnete die Zeugin, es tue ihr leid, sie habe das Protokoll nicht, und sie kenne das Protokoll auch nicht.

Befragt danach, ob die Zeugin keine Erinnerung daran habe, dass es eine solche Aussage in Bezug auf die Zulagen gegeben habe, sagte die Zeugin, das könne sie nicht sagen. Sie kenne das Protokoll nicht; sie habe auch das Protokoll nicht.

Auf Vorhalt eines Protokolls (MWK, 775-.21-108/38/1, Bl. 283-282: „Vom BE angesprochen auf die Äußerung der Rektorin am Ende des Gesprächs mit dem MWK am 15. April 2014 ...äußert Frau Professor M. auf den Hinweis, ob sie diese Drohung verstanden habe: ‚Diese Ausführungen waren Shit.‘ Völlig daneben. Das habe sie auch nicht verstanden und dies auch im Nachgang in einem bilateralen Kontakt mit der Rektorin thematisiert.“) und auf den Vorhalt, da habe es sich auf diese Aussagen bezogen: „Ich habe da noch Akten, die könnten sehr unangenehm werden“, entgegnete die Zeugin, auch diesen Vermerk kenne sie nicht. Woran sie sich sehr gut erinnere, sei eine Situation. Das sei anlässlich einer Besprechung im MWK gewesen. Sie sei da sehr erstaunt gewesen; sie habe ihre Jacke aufgehängt, und Herr R. sei neben ihr gestanden und habe gefragt: „War das denn tatsächlich so noch, dass die Frau S. das und das in diesem Gespräch gesagt hat?“ Sie erinnere sich auch noch, dass sie gesagt habe: „Ja, soweit ich mich erinnere, wird es so gewesen sein.“ Sie habe sich auch noch gewundert, warum er sie frage, als sie ihre Jacke an die Garderobe hänge, dass er sie das zu diesem Zeitpunkt frage und nicht irgendwann später, wenn sie in einer Sitzung seien. Wenn der Fragesteller sie nach Protokollen frage, die sie nicht gesehen habe und die sie nicht gegengezeichnet habe, dann könne sie dazu auch keine Stellung beziehen. Was sie nur wundere, sei das „Wording“ das da festgehalten werde. Das sei nicht unbedingt das, was sie sagen würde gegenüber einer vorgesetzten Dienstbehörde.

Darauf angesprochen, dass das Gespräch am 5. Mai 2014 gewesen sei, sagte die Zeugin, genau. Sie habe da keine Unterlage dazwischen. Da finde sich nichts. Sie habe das Problem: Einen Teil Unterlagen habe sie bei sich im Keller gehabt, und es sei leider vor zwei Jahren das Wasser in den Keller gelaufen; da sei alles weg gewesen. Die Hochschulratsprotokolle habe sie nur zum Teil, und auf die anderen Unterlagen habe sie keinen Zugriff mehr. In dem Moment, in dem sie keine Prorektorin mehr gewesen sei, habe sie auch keinen Zugriff mehr auf die Rektorsratsprotokolle und sonstigen Protokolle gehabt. Sie könne dazu nichts sagen. Sie wisse, dass sie bei Herrn R. gewesen sei, weil sie selber um dieses Gespräch gebeten habe. Das sei auch noch in Absprache mit Herrn K. die Frage gewesen, ob sie zusammen gehen würden. Herrn K. sei es damals gesundheitlich überhaupt nicht gut gegangen. Und sie hätten natürlich schon versucht, Dinge noch zu klären oder noch eine Hilfestellung zu kriegen, und hätten da auch auf jede Möglichkeit, mit wem man dann habe sprechen können, mit dem MWK, reagiert. Sie könne sich aber auch noch sehr gut erinnern, dass sie sich sehr schwer überlegt habe, das MWK anzurufen, weil, wenn sie da angerufen habe, dann sei das oft recht ungehalten gewesen, die Antwort am Telefon, so nach dem Motto: „Sie sind heute schon die Fünfte, die anruft wegen dieser Hochschule, und ich habe auch noch anderes zu tun.“

Auf Frage, ob die Zeugin aber zumindest nicht ausschließen würde, dass so eine Bemerkung von ihr gesprochen worden sei, antwortete die Zeugin, aber nicht mit dem Wording. Das glaube sie nicht, dass sie sich so äußere.

Angesprochen darauf, dass die Zeugin in diesem Gespräch auch ausgeführt habe, dass die Rektorin und sie über Verwaltungserfahrung verfügen würden wie sonst keiner an der Hochschule, fragte die Zeugin, in welchem Gespräch?

Auf den Hinweis, in diesem Gespräch am 5. Mai (2014), sagte die Zeugin, das sei nicht valide, was sie hier sage, weil sie sich an dieses Gespräch vom Inhalt her überhaupt nicht mehr erinnere. Und sie habe auch keine Unterlage. Sie habe gesucht in ihren Unterlagen, ob sie da was finde; sie habe nichts mehr dazu. Deswegen könne sie dazu keine Fragen beantworten. Und ein Protokoll liege ihr nicht vor, an dem sie noch mal versuchen könnte, sich zu erinnern. Das sei schon ein paar Jahre her.

Auf den Vorhalt einer E-Mail der Zeugin an die Rektorin vom 4. März 2014, in der es um ein von der Kanzlerin erstelltes Personalkonzept gehe, entgegnete die Zeugin, dazu dürfe sie nichts sagen.

Angesprochen auf eine E-Mail der Zeugin vom 17.12.2014 (MWK, 775-.21-108, Bl. 1427: „*Angesichts dieser Eskalation bitte ich Sie dringlich, dem in unserem gemeinsamen Gespräch vom 08.12.2014 diskutierten Vorschlag, beide Prorektorenfunktionen kommissarisch nachzubesetzen und mich von meiner Funktion zu entbinden, umgehend zu realisieren.*“), fragte die Zeugin, ob der Fragesteller den Eingangssatz noch mal formulieren könne. Sie habe ja die Aussagegenehmigung; die sei ja eingeschränkt worden. Deswegen bitte sie um Verständnis, aber da könne sie keine Stellung dazu beziehen. Das sei ein laufendes Verfahren.

Auf den Hinweis der Ausschussvorsitzenden, das sei schon in Ordnung, sagte die Zeugin, okay, ja.

Auf den Vorhalt einer E-Mail (MWK, 775-.21-109/11/1, Bl. 229: „*Hallo C., ich bin gegen diese Erhöhung und möchte dich ausdrücklich bitten, mit Herrn Kübler...*“) und einer kurzen Diskussion über den Umfang der Beschränkung der Aussagegenehmigung der Zeugin, erläuterte der Regierungsvertreter, die Zeugin dürfe nichts sagen zu im Ministerium laufenden Disziplinarverfahren. Davon umfasst seien aber nicht die dem Disziplinarverfahren zugrunde liegenden Sachverhalte.

Nach dem sodann wiederholten Vorhalt (MWK, 775-.21-109/11/1, Bl. 229: „*Hallo C., ich bin gegen diese Erhöhung und möchte dich ausdrücklich bitten, mit Herrn Kübler und dem MWK zu sprechen. Wenn die Funktion der Kanzlerin derartig erhöht wird, dann muss dies auch Auswirkungen auf den Rektor und den Prorektor haben. Diese möchte ich zuerst geklärt haben; ansonsten wird meines Erachtens die Wertigkeit unserer Funktionen unangemessen verschoben. Insoweit würde ich das auch an deiner Stelle nicht unterzeichnen, auch auf die Gefahr [die Chance] hin, dass sie geht. Viele Grüße, G.*“), dass es um ein von der Kanzlerin erstelltes Personalkonzept und die darin enthaltene Stellenaufwertung gehe und ob die Zeugin sich daran erinnern könne, sagte die Zeugin, sie frage sich jetzt, wie der Fragesteller an ihre Mail komme, die sie vertraulich an Frau Dr. S. schicke.

Darauf angesprochen, dass sich diese in der Akte befinde, die sie hier als Ausschuss vorgelegt bekommen hätten und auf Frage, ob die Zeugin diese Mail geschrieben habe, sagte die Zeugin, sie nehme dazu keine Stellung, weil sie in einem anderen Verfahren zu dieser Mail Stellung bezogen habe.

Auf den Vorhalt, es handele sich um eine E-Mail von Frau D. an Herrn G. vom MWK, deren Inhalt eine E-Mail der Zeugin betreffe, und auf den Hinweis des Regierungsvertreters, dass sie auf die Frage antworten könne, sagte die Zeugin, Frau Dr. S. sei im Vorfeld dieses Personalkonzepts und des Haushalts richtig krank gewesen. Sie habe sich einer schweren OP unterziehen müssen und habe die Aufgaben entsprechend auf die Prorektoren verteilt. Sie (Zeugin) habe

das Personalkonzept mit übernommen in ihrer Abwesenheit. Obwohl Personalorganisation und Haushalt bei Frau D. angesiedelt sei, habe sie (D.) um rektorale Weisung gebeten. Und sie habe sich mit Frau D. zusammengesetzt, habe dieses Personalkonzept besprochen, und sie seien so verblieben, dass sie, wenn es dann fertig sei, Schritt für Schritt die Fragen klären würden, die sie (D.) habe. Und sie habe ihr da Flankenhilfe gegeben während der Abwesenheit von Frau Dr. S. In anderen Angelegenheiten, in Bezug z. B. auf das Prüfungsamt, habe das Herr Dr. K. getan. Und insoweit hätten sie Dinge abgefangen, die eindeutig im Verantwortungsbereich der Kanzlerin gelegen seien. Nach ihrem Empfinden sei das nicht nur einmal der Fall gewesen, sondern durchaus öfters, und deswegen habe sie sich geärgert. Wenn sich die Studierendenzahlen erhöhten, dann erhöhe sich eben auch entsprechend die Wertigkeit der Stellen, die da im Haushalt seien. Und dann korrespondiere für sie (Zeugin) die Übernahme von Verantwortung mit Erhöhung der Wertigkeit. Das korrespondiere mit dem Leistungsprinzip, was sie in Artikel 33 (des Grundgesetzes) oder auch im tarifrechtlichen System hinterlegt hätten.

Den Vorhalt, dass das ein klarer Beleg für eine Frontenbildung gegen Frau D. im März 2014 sei, wies die Zeugin zurück. Sie hätten keine Front gebildet gegen die Frau D., sondern sie hätten Dinge geklärt. Sie hätten das alles relativ zügig klären müssen. Es gebe auch eine Mail, in der sie Frau D. vorgeschlagen hätten, wie sie überhaupt zeitlich vorgehen müsse, dass sie sich erst mal Zeit einräumen lassen müsse beim MWK, damit man nach und nach die Aufgaben abarbeite. Wenn in ihrem Verantwortungsbereich ihr jemand vorschläge, wie sie ihr Zeitraster machen müsse, um dann ihre Aufgaben abzuarbeiten, dann spreche das aus ihrer Sicht nicht unbedingt dafür, dass jemand seinen Verantwortungsbereich beherrsche. Dann wisse sie selber, wie sie vorzugehen habe. Und wenn es eng werde, dann müsse sie eben gucken, dass sie mit diesen zeitlichen Limits umgehe und dass sie da auch Lösungen finde. Es sei keine Frontenbildung gewesen. Das weise sie entschieden zurück.

Angesprochen darauf, dass der Weggang der Kanzlerin Gegenstand gewesen sei, es habe „Chance“ geheißen, entgegnete die Zeugin, sie werde sich zum Inhalt dieser Mail nicht äußern.

Auf den Hinweis der Ausschussvorsitzenden, die Zeugin könne nicht sagen „Ich will jetzt dazu nichts sagen“, sagte die Zeugin, diese Mail sei Gegenstand des Disziplinarverfahrens. Ihre Aussagegenehmigung besage, sie dürfe dazu nichts sagen. Und exakt genau das sei der Gegenstand dessen, wozu sie schon Stellung bezogen habe.

Auf den Hinweis des Regierungsvertreters, dass sich die Zeugin zu den zugrunde liegenden Sachverhalten äußern dürfe, sagte die Zeugin, habe sie ja. Das sei der Sachverhalt gewesen, der dahinter liege.

Auf die Frage, ob die Zeugin damals das Gefühl gehabt habe, dass es auch nicht verkehrt wäre, wenn Frau D. gehen würde, wandte der Rechtsbeistand der Zeugin ein, das seien Suggestivfragen. Das führe nicht weiter.

Auf Nachfrage, was die Zeugin sich dabei gedacht habe, als sie das als Chance bezeichnet habe, entgegnete die Zeugin, die Frage beantworte sie nicht.

Auf den Einwand des Fragestellers, die Zeugin müsse die Frage beantworten, wies die Ausschussvorsitzende darauf hin, dass sich die Zeugin nicht selbst belasten müsse. Und wenn das Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sei, müsse sie sich dazu nicht äußern.

Die Sitzung wurde unterbrochen, um der Zeugin die Gelegenheit zu geben, sich gemeinsam mit ihrem Rechtsbeistand und dem Regierungsvertreter zur Beratung zurückzuziehen.

Nach Wiedereintritt in die öffentliche Sitzung sagte die Zeugin auf die Frage, was sie sich dabei gedacht habe, als sie diese Formulierung mit der „Chance“ benutzt habe, ihr habe damals irgendjemand erzählt, die Kanzlerin würde sich wegbewerben. Sie (Zeugin) habe persönlich sehr viel gewechselt, und sie empfinde Wechsel immer als Chance. Es sei ein Risiko, und es sei eine Chance. Und das könne man nutzen. Aber das sei nicht in diesem Sinne gemeint gewesen – und das wolle sie absolut klarstellen –, dass sie gehen müsse oder sonst irgendwas.

Darauf angesprochen, dass, wenn man wisse, dass sich jemand wegbeworben habe, und man befürchte, dass er gehe, man dann nicht von einer Chance spreche, sagte die Zeugin, sie habe es nicht gewusst.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe doch gerade eben erklärt, dass sie gehört habe, dass sie (Kanzlerin) sich wegbeworben habe, sagte die Zeugin, sie habe das gehört, aber sie habe es ja nicht (gewusst). Hören und Wissen seien zwei Paar Stiefel für sie.

Auf erneuten Vorhalt der E-Mail („Insoweit würde ich das ... an deiner Stelle nicht unterzeichnen, auch auf die Gefahr [die Chance] hin, dass sie geht.“) und dass sich das nicht so anhöre, als würde die Zeugin Frau D. da eine Chance gegönnt haben, wandte der Rechtsbeistand der Zeugin ein, das sei keine Frage, das seien Unterstellungen.

Auf die Frage, was die Zeugin unter einer Chance in dem Zusammenhang verstehe, fragte die Zeugin, ob das jetzt eine Frage oder eine Feststellung sei.

Befragt danach, warum die Zeugin den Begriff Chance benutzt habe, sagte die Zeugin, Personalwechsel seien immer eine Chance.

Auf die wiederholte Frage, warum die Zeugin diesen Begriff hier benutzt habe, sagte sie, darauf vermöge sie keine Antwort zu geben. Sie könne nicht mehr sagen, warum sie wann in diesem Zusammenhang das Wort „Chance“ benutzt habe.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin einfach nur „Gefahr“ oder nur „Chance“ hätte schreiben können, entgegnete die Zeugin, das sei eine Mail, die sie an die Frau S. geschrieben habe.

Auf erneute Frage, warum die Zeugin den Begriff „Chance“ dort in Klammern noch dazusetzt habe, sagte die Zeugin, sie wisse es nicht mehr.

Die Frage, ob es zwischen der Zeugin und Frau D. im März 2014 Dissonanzen gegeben habe, verneinte die Zeugin. Sie sei mit Frau D. sehr lange gut klar gekommen.

Auf Vorhalt der Aussage von Frau Dr. S. vom 16.03.2018 (12. UAP, S. 60: „Das Opfer wurde vom Amt der Rektorin entbunden. ... Frau M. war als Unterstützerin von mir eliminiert worden. Das Stimmenverhältnis im Senat hat sich zu meinen Ungunsten dadurch geändert.“) und auf die Frage, wie es zur Beendigung der kommissarischen Tätigkeit der Zeugin gekommen sei, sagte sie, sie hätten eine Sitzung gehabt, die ziemlich eskaliert sei. Der Protokollführer, Frau S. und sie seien in diesem Raum gesessen und die Kollegen hätten den Raum verlassen. Der Studiendekan der Fakultät II sei so um die Ecke gekommen. Er habe oft sehr emotional reagiert. Und sie habe wirklich in diesem Moment damit gerechnet, dass er handgreiflich werden würde. So wie er um die Ecke abgebrochen sei. Und sie habe dann gespürt, wie er hinter ihr Richtung Tür gegangen sei und er habe sich aber dann umgedreht, und er sei ihr sehr nahe gekommen. Sie hätten vorher diskutiert über eine rechtliche Fragestellung, und er sei dann über die Schulter gekommen – also, wirklich körperlich sehr nah – und habe gesagt: „Ich würde mich schämen an Ihrer Stelle.“ Es sei für sie eine sehr bedrohliche Situation gewesen. Sie habe sich umgedreht und ihn angeherrscht: „Jetzt aber raus!“ Daraufhin sei er rausgegangen und habe die Tür zugehauen.

Auf Frage sagte die Zeugin, das sei Herr F. gewesen. Sie habe wirklich damit gerechnet, dass er handgreiflich werde, so aufgeheizt sei die Situation gewesen. Die Senatsmitglieder seien dann nicht mehr gekommen. Frau Dr. S., die die Sitzungsleitung gehabt habe, habe dann die Sitzung abgebrochen. Sie (Zeugin) sei froh gewesen, dass Frau Dr. S., die hinter dem Gebäude geparkt habe, dann aus dem Gebäude raus und heimgefahren sei. Sie selber sei aber noch in ihrem Zimmer geblieben, da es ihr alles andere als wohl gewesen sei. Und es sei dann noch ein Kollege, ein Beamtenrechtler, gekommen, mit dem sie sich ausgetauscht habe über diese Fragestellung, die sie damals in dieser Sitzung diskutiert hätten. Da sei es um eine Auslegung des LHG und eine Befassungskompetenz des Senats gegangen. Und dann sei sie wieder einigermaßen beruhigt gewesen und sei dann selber auch zum Wagen und nach Hause gefahren. Sie habe

das ihrem Mann erzählt, und er habe gesagt, er gehe jetzt zur Staatsanwaltschaft und stelle einen Strafantrag, wenn jetzt nicht sofort was passiere. Sie habe nicht mehr gekonnt. Und daraufhin habe sie von ihrem privaten Account Herrn Dr. R. eine Mail geschrieben und habe ihm genau diesen Vorgang geschildert. Sie habe es von ihrem privaten Account getan, weil sie sich nicht sicher gewesen sei, ob es von ihrem Hochschul-Account vielleicht wieder irgendjemand mitlesen würde. Und daraufhin habe sich dann Herr Dr. R. am nächsten Tag gemeldet und habe sie gebeten, ihn telefonisch zu kontaktieren. Das habe sie dann auch gemacht. Und dann habe er alles Weitere veranlasst, damit sie von ihrem Amt entbunden werde. Sie habe daraufhin an den Senat eine Nachricht geschrieben und habe gesagt, dass es ihr leid tue. Und das sei es dann gewesen.

Auf den Vorhalt einer E-Mail der Zeugin vom 17.12.2014 an den Referatsleiter (*MWK, 775-.121-108/291/1, Bl. 1427: „Angesichts dieser Eskalation bitte ich Sie dringlich, den in unserem gemeinsamen Gespräch vom 08.12.2014 diskutierten Vorschlag, beide Prorektorenfunktionen kommissarisch nachzubesetzen und mich von meiner Funktion zu entbinden, umgehend zu realisieren.“*) und auf Frage, ob das diese Mail sei, von der die Zeugin spreche und auf die Frage, warum sich die Zeugin daran so genau erinnern könne, sagte sie, wenn man bedroht werde in dieser massiven Art und Weise, dann sei das schon ein sehr einschneidendes Erlebnis. Und das am Arbeitsplatz – das sei noch einschneidender, und zwar so einschneidend, dass sie sich noch nicht mal mehr getraut habe, mit dem Wagen zu fahren. Sie sei sogar in der Zeit danach umgestiegen auf ÖPNV, weil sie Zettel am Auto gehabt habe und sie nicht mehr sicher gewesen sei, ob ihr Fahrzeug noch sicher sei, wenn sie damit auf die Autobahn fahre. Deswegen könne sie sich da sehr gut daran erinnern. Es tue ihr wirklich leid, aber diese hohe emotionale Betroffenheit vergesse man so schnell nicht. Sie sei froh gewesen, dass sie sicher aus dem Gebäude gewesen sei. Und das sei ihr in ihrer ganzen Laufbahn nicht mehr passiert – hoffentlich werde es ihr auch nicht mehr passieren. Aber das sei schon eine Ausnahmesituation gewesen.

Auf die Frage, ob es auf diese Mail mit der „Chance“ vom 04.03.2014 eine Antwortmail von Frau S. gegeben habe, sagte die Zeugin, sie habe mit Frau Dr. S. das Personalkonzept mündlich diskutiert; das wisse sie noch. Aber mehr könne sie dazu nicht sagen.

Auf die Frage, welche Unterlagen, die einen Bezug zu diesem Untersuchungsausschuss hätten sie im Keller aufbewahrt habe und ob es sich bei dem Keller um ihren Privatkeller handele, sagte die Zeugin, sie habe nicht viele Unterlagen. Das liege schlicht daran, dass sie kein Mensch sei, der Unterlagen führe, sondern dass sie alles elektronisch sortiere normalerweise. Das seien allenfalls ein, zwei Hochschulratsprotokolle gewesen. Es sei ihr privater Keller gewesen, aber sie hebe privat nur die Dinge auf, die sie in ihrer Eigenschaft als Beamtin betreffen, in ihrer Akte als Professorin – Nebentätigkeitsgenehmigungen und sonstige Dinge –, aber ansonsten nehme sie keine dienstlichen Unterlagen mit nach draußen, weil sie sehr viel Wert auf den Datenschutz lege und auch selber die Angst habe, dass, wenn sie Unterlagen mitnehme, sie die irgendwo vergesse oder ihr irgendwo mal eine Tasche geklaut würde oder so. Das handhabe sie auch mit Sticks und mit allem so. Sie habe viele Dinge auch elektronisch gespeichert, und auf die habe sie keinen Zugriff.

Der Zeugin wurde vorgehalten, sie habe gesagt, sie hätte um disziplinarische Prüfung gebeten, woraufhin der Herr G. nicht reagiert habe. Und sie bzw. Frau Dr. S. hätte eine Mediation ange-regt, woraufhin Abteilungsleiter B. nicht reagiert habe. Und die Zeugin habe auch oft den Eindruck gehabt, das Ministerium habe sich einseitig auf eine Seite gestellt. Befragt danach, ob die Zeugin eine Einschätzung habe, wer im Ministerium die entsprechenden Entscheidungen getroffen habe, nicht zu reagieren, sagte die Zeugin, nein, könne sie nicht sagen.

Auf die Frage, warum die Mediation nicht vonseiten der Hochschule selbst eingeleitet worden sei, sagte die Zeugin, wenn sie selber damals den Mediator bestellt hätten, dann hätten die anderen definitiv nicht mitgemacht. Denn es sei auch klar gewesen, dass kein zweiter Prorektor gewählt werden würde, um einfach Arbeit abzufangen, weil zunächst die Rektorin gehen sollen, bevor wieder weitere Funktionen besetzt würden. Da müssten sich alle committen. Und wenn man selber angegriffen werde und die anderen brauche, um mitzumachen, dann wäre aus

ihrer Sicht das relativ leicht zu torpedieren gewesen, indem man einfach sage: „Wir machen das nicht.“

Auf die Nachfrage, ob besprochen worden sei, ob man sich eine externe Mediation vorstellen könne, sagte die Zeugin, ja, sie hätten auch im Rektorat davon gesprochen, dass sie Mediation machen würden. Aber sie wisse auch noch gut, dass Frau D. oft gesagt habe: „Nein, das ist zu viel, jetzt reicht's, jetzt gucken wir erst mal, dass wir die laufenden Dinge vom Tisch bekommen.“

Angesprochen darauf, dass Frau D. nicht allein entscheide und befragt danach, ob das im Gesamtrektorat Thema gewesen sei oder ob man sich innerhalb der Hochschulgremien einmal damit befasst habe, sagte die Zeugin, für alle Gremien könne sie gar keine Antwort geben, weil sie nicht in allen Gremiensitzungen gewesen sei. Innerhalb des Rektorats hätten sie darüber gesprochen. Das habe sie gerade ausgeführt.

Angesprochen darauf, dass Frau D. skeptisch gewesen sei, die Zeugin und Frau S. nicht und dass man das „mit 2:1“ hätte machen können, erwiderte die Zeugin, man brauche immer andere dazu, die sich committen würden. 2014 seien die Fronten bereits so verhärtet gewesen, dass sie von außen Hilfe gebraucht hätten. Sie habe das damals auch mit der Frau R. besprochen vom MFW, weil sie einfach Sachkunde gebraucht habe. Sie sei halt nur Juristin. Und diese Dinge würden außerhalb der Juristerei laufen. Und für sie sei dieser Schiedsrichter wichtig gewesen, der von außen darauf schaue, dass alle dieses Commitment einhalten. Und da gehöre für sie auch dazu, dass klar sei, wie die Leute, die bisher keine Regeln eingehalten hätten, sich dazu stellen und wie sie sich zu diesen Regelverstößen bisher stellen würden. Das hätte für sie im Vorfeld dazugehört zu dieser Mediation.

Auf die Frage, ob man sich zurückgezogen habe, nachdem das Ministerium nicht die Rolle übernommen habe, antwortete die Zeugin, nach heutiger Erinnerung habe es gar keine andere Möglichkeit gegeben, als sich zurückzuziehen. Frau Dr. S. habe, nachdem die Abwahl gescheitert sei, mit der Belegschaft gesprochen und habe versucht die Kollegen für sich zu gewinnen. Und das habe auch nicht funktioniert. Da sei sie (Zeugin) dabei gewesen, bei so einem Gespräch.

Auf die Frage nach dem persönlichen Eindruck der Zeugin von der Zusammenarbeit innerhalb des Rektorats und wann sich an der Stelle verschiedene Mannschaften gebildet hätten, sagte die Zeugin, dieses Bild der Mannschaftsbildung, das könne sie nicht feststellen innerhalb des Rektorats. Sie hätten unterschiedliche Aufgabenbereiche gehabt, und die Dinge seien durchgesprochen worden. Sie habe nur festgestellt, dass der Ton rauer geworden sei zwischen der Rektorin und der Kanzlerin. Mannschaftsbildung – sie persönlich halte da auch nichts davon. Das sei einfach gar nicht möglich gewesen angesichts der Dinge, die da zu tun gewesen seien, und der vielen Aufgaben, die zu bewältigen gewesen seien. Für sie sei wichtig gewesen, immer sachgerecht zu entscheiden.

Darauf angesprochen, dass so eine Mannschaftsbildung ja auch so funktionieren könne, dass in Sachfragen die einen immer eine andere Auffassung vertreten als die anderen und auf die Frage, ob man so ein Schema feststellen könne, oder ob das ganz unterschiedlich gewesen sei gerade unter ihnen dreien, entgegnete die Zeugin, es seien nicht nur sie drei gewesen. Es sei immer noch ein anderer Prorektor mit dabei gewesen. Aber aus der Erinnerung könne sie das so nicht feststellen. Was wirklich auffallend gewesen sei: Egal, was Frau Dr. S. gemacht habe, es habe immer irgendeinen gegeben, der das nicht gut gefunden habe und der da irgendwelche Gegenargumente gehabt habe. Und das sei eben immer heftiger geworden, je weiter dieser Prozess fortgeschritten sei. Dass sich innerhalb des Rektorats sich bewusst immer zwei zusammengetan hätten, das könne sie so nicht unterstreichen.

Befragt danach, ob die Zeugin Gründe benennen könne, die das Verhältnis von Frau Dr. S. und der Kanzlerin D. verändert hätten, sagte die Zeugin, sie erinnere sich an eine Unterredung mit Frau Dr. S. Da sei es um eine Entscheidung des Zulagenausschusses des Hochschulrats gegangen. Diese Zulagen seien allerdings nie gewährt worden. Im Hochschulrat habe es noch einmal



einen Personalausschuss gegeben, und da seien Zulagen von Frau Dr. S. und von den hauptamtlichen Rektoratsmitgliedern besprochen worden. Sie erinnere sich, dass Frau Dr. S. ihr auf Nachfrage, was denn sei, erläutert habe, dass dieser Personalausschuss ihr eine höhere Zulage bewilligen wolle als der Kanzlerin. Sie wisse noch, wie sie darauf reagiert habe und gesagt habe: „Da sehe ich jetzt auch kein Problem.“ Sie sei allerdings nie Mitglied dieses Personalausschusses gewesen. Sie könne auch nicht sagen, wer da drin gesessen sei. Das habe sie nur noch in Erinnerung. Das müsse irgendwie um einen Jahreswechsel herum gewesen sein. Ab da sei es dann schwieriger geworden. Da habe es dann auch irgendwie Spannungen zwischen der Kanzlerin und dem Hochschulratsvorsitzenden gegeben. Da seien diese Schwierigkeiten und diese Spannungen in den Rektoratssitzungen festzustellen gewesen und auch an der Art, wie die Mails begonnen hätten, also: „Sehr geehrte Frau Rektorin Dr. S.“ und so. Sie selber (Zeugin) habe sehr viel zu tun gehabt mit ihrem Akademischen Auslandsamt. Sie sei ja auch erst ein Jahr Professorin gewesen. Das heiÙe, sie habe schon geguckt, dass sie ihren eigenen Verantwortungsbereich auch klären und auf dem Laufenden halten müsse. Parallel dazu sei sie dafür auch ins Ausland gefahren. Das sei aber auf jeden Fall das gewesen, was bei ihr angekommen sei.

Auf die Frage, wie die Zeugin ihr eigenes Verhältnis zur Kanzlerin beschreiben würde, und ob sich das im Laufe der Zeit verändert habe, antwortete die Zeugin, es sei immer ein sachlich distanzierteres Verhältnis gewesen, nie freundschaftlich nahe, immer auf der Sachebene. In der letzten Zeit habe sie keinen Kontakt mehr mit Frau D. gehabt. Die letzte Mail habe sie erst gestern oder vorgestern geschrieben, weil sie sie (Kanzlerin) darum gebeten habe, dass sie ihr eine Erlaubnis erteile, dass die Damen des Sekretariats ihr die Post mitbringen. Seit 2014, habe sie aber keinen Kontakt mehr mit Frau D. gehabt. Sie mache nur noch Lehre, und insoweit brauche sie sie auch nicht mehr.

Auf die Frage, warum lediglich ein sachlich distanzierteres Verhältnis zwischen ihnen bestanden habe, sagte die Zeugin, sie habe zu vielen Leuten ein sachlich distanzierteres Verhältnis gehabt, weil sie finde, dass auf die Art und Weise Dinge schnell erledigt werden könnten.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe eben ausgeführt, dass sie mit Frau D. sehr lange sehr gut klargekommen sei und auf Frage, wann und warum sich das geändert habe, sagte die Zeugin, sie sei mit Frau D. gut klar gekommen, sie wisse nicht, was man unter „sehr gut“ verstehe, aber gut. Sie hätten die Dinge miteinander besprechen können. Sie hätten sich ausgetauscht, und sie hätten Lösungen gefunden. Geändert: Es sei immer so gewesen, dass sie mit Frau D. Dinge habe besprechen können. Einen vollen Affront mit Frau D. habe sie nie gehabt. Sie sei mit Frau D. nie in einen Streit geraten oder was auch immer.

Auf den Vorhalt, Frau D. habe gegen Frau Dr. S. Vorwürfe erhoben, dass sie inkompetent sei, Unwahrheiten äußere, die Grenze des haushaltsrechtlich Zulässigen überschreite, und Patronage für eine angebliche Bekannte betreibe und auf die Frage, ob der Zeugin das bekannt gewesen sei und ob das zutrefte, sagte die Zeugin, nach ihrem Wissen treffe nicht zu, dass Frau Dr. S. unzulässige Dinge oder unrichtige Dinge behauptet habe, und es treffe auch nicht zu, dass sie Ämterpatronage gemacht habe. Nach ihrem Dafürhalten stimme das nicht.

Danach befragt, ob der Zeugin bekannt sei, dass Frau D. dies Frau Dr. S. wiederholt vorgeworfen habe, gab sie an, das sei im Zusammenhang mit einem Stellenbesetzungsverfahren gewesen. Da sei dieser Vorwurf aufgekommen. Es habe nicht gestimmt, was hier behauptet worden sei. Sie hätten das Personalbesetzungsverfahren durchgeführt. Es sei für sie auch gegenstandslos gewesen, weil es schlicht nicht gestimmt habe. Da habe schon die Ortsbezeichnung nicht gestimmt, von der die Bewerberin habe kommen sollen. Wenn man ein standardisiertes Personalgewinnungsverfahren durchführe, dann seien diese Dinge nicht relevant.

Darauf angesprochen, dass es nach Aussage der Zeugin einen Vorwurf von Frau D. an die Rektorin gegeben habe, der sich im Nachhinein als unrichtig dargestellt habe, entgegnete der Rechtsbeistand der Zeugin, ob das eine Frage sei.

Die Frage, ob es richtig sei, dass der Vorwurf von Frau D. gegen Frau Dr. S. aus den von der Zeugin genannten und auch schriftlich niedergelegten Gründen – Patronage für die Einstellung einer Bekannten – unrichtig und falsch gewesen sei, bejahte die Zeugin.

Befragt danach, ob es zutreffe, dass Frau D. zu Unrecht Vorwürfe gegen eine Professorin der Hochschule wegen Nebentätigkeiten während einer attestierten Krankheit erhoben habe, obwohl diese betroffene Person nachweislich trotz ihrer Krankschreibung auch beim Dienst in der Hochschule und für die Hochschule da gewesen sei und ihren Dienst ausgeübt habe, bejahte die Zeugin.

Die Zeugin verneinte die Frage, ob sie Zeugin wisse, warum diese Vorwürfe erhoben worden seien.

Auf die Frage, ob es an der Hochschule eine Neiddebatte gegen Professoren und Professorinnen gebe, die neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit in der Nebentätigkeit noch Steuerberater ausbildeten, sagte die Zeugin, nein, das nehme sie so nicht wahr.

Auf die Bitte, dem Ausschuss ganz allgemein eine Idee darüber geben könne, welche typische Höhe die Vergütung für die Nebentätigkeit zur Ausbildung von Steuerberatern habe – im Monat oder im Jahr, antwortete die Zeugin, das könne sie nicht sagen. Sie gehe einmal davon aus, dass die Kollegen das bilateral aushandeln würden. Das käme immer auf den Veranstalter an.

Befragt nach der Höhe ihrer Nebeneinkünfte pro Jahr, sagte die Zeugin, die Frage beantworte sie nicht, weil sie keinen Zusammenhang sehe.

Auf die Frage, für wie berechtigt die Zeugin die Anliegen der Resolution halte, und welche persönliche Stellung sie hier eingenommen habe, sagte sie, zunächst habe sie die Art des Vorgehens nicht in Ordnung gefunden. Denn sie seien mittwochs noch zusammengesessen und hätten über die Analyse von Prozessen, die Aufgabenverteilung, eine externe Begleitung solcher Prozesse gesprochen. Deswegen habe sie es nicht nachvollziehen können, dass freitags darauf diese Resolution verfasst worden sei. Was sie noch weniger habe nachvollziehen können: Sie habe die Information bekommen, dass diese Resolution sofort nach außen, an einen Abgeordneten, gegangen sei. In dem Zusammenhang habe sie auch noch gespeichert, dass dieser dem MWK mitgegeben habe: „Audiatur et altera pars.“ Das sei das gewesen, was sie im Kontext mit den Verfassern der Resolution zur Art der Vorgehensweise nicht in Ordnung gefunden habe. Inhaltlich habe sie es auch nicht in Ordnung gefunden, weil sie diesen Schritt in die Öffentlichkeit, auf diese Art und Weise selbst persönlich nicht gehen würde. Vor allen Dingen seien auch mit der Dekanin der Fakultät I – das sei eine Organisationspsychologin, die auch wisse, wie man Dinge im Mediationsverfahren angehe – Leute mit am Tisch, die ein profundes Know-how gehabt hätten, wie man es auch anders hätte machen können. Von daher müsse sie ganz ehrlich sagen: Sie habe das nicht verstanden, warum dieser Weg gewählt worden sei. Sie habe im Nachgang, nachdem die Abwahl der Rektorin gescheitert sei, mit dem Studiendekan F. gesprochen, der sie zu sich zitiert habe, weil sie in der Hochschulzeitung einen Bericht übers Auslandsamt und über die Aufstellung der Auslandsaktivitäten der Hochschule verfasst habe. Den habe er massiv kritisiert. In dieser Auseinandersetzung habe er ihr gesagt, dass die Herren des Dekanats II sich niemals an dieser Resolution beteiligt hätten, wenn sie gewusst hätten, was es verursachen würde, was sie mit großem Befremden zur Kenntnis genommen habe. Aber die Art und Weise mit Kritik umzugehen und sich nicht an einen Tisch zu setzen und die Probleme der Reihe nach abzarbeiten, das habe sie so nicht in Ordnung gefunden. Ganz daneben sei es auch beamtenrechtlich für sie so nicht akzeptierbar.

Danach gefragt, ob es die Zeugin nicht gewundert habe, dass nach der Resolution und nach dem zeitgleichen Durchstechen der Resolution an die Presse es im Anschluss vom Ministerium keine beamtenrechtliche Untersuchung der Vorfälle und möglicherweise daraus folgend auch Disziplinarverfahren gegeben habe, entgegnete die Zeugin, doch.

Auf die Frage, ob das Ministerium darauf in der fragten Art und Weise gar nicht reagiert und es einfach zur Kenntnis genommen habe, sagte die Zeugin, sie habe das in ihrer Stellungnahme ausgeführt.

Der Zeugin wurde vorgehalten, es habe einen Zeitpunkt gegeben, ab dem die Rektorin wohl externe Hilfe benötigt hätte, weil das Professorenkollektiv ohne „Moderator“ nicht mehr in der Lage gewesen sei, die angehäuften Probleme sachorientiert und ruhig zu diskutieren und zu einer Lösung zu kommen. Auf Frage, ob das, nachdem das MWK ja permanent und ständig über die Vorgänge an der Hochschule unterrichtet gewesen sei, nicht der Zeitpunkt gewesen sei, wo das Ministerium diese Hilfe hätte bereitstellen müssen, entgegnete der Rechtsbeistand der Zeugin, auch das sei eine Suggestivfrage.

Die Frage, ob es die Zeugin gewundert habe, dass das Ministerium nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt aktiv geworden sei, bejahte sie. Sie habe das aus dem Finanzressort so nicht gekannt. Sie sei auch mal stellvertretend für die Frau Dr. S. in Sitzungen des HAW-Verbands gewesen. Für niemanden sei es eine große Verwunderung gewesen, dass man keine Unterstützung bekommen habe. Das sei für sie fremd gewesen, weil aus ihrer Erfahrung aus dem Finanzressort und auch aus dem Staatsministerium das nie so gewesen sei.

Die Zeugin bejahte die Frage, ob Professor F. auch der Mann gewesen sei, der sie sowohl herbeizitiert habe wegen ihres Artikels, als auch der, der ihr etwas zu nahe gekommen sei.

Danach befragt, ob der Zeugin bekannt sei, dass Herr F. auch Anzeigen gegen Mitglieder des Rektorats erstattet habe, antwortete die Zeugin, sie wisse, dass er eine Anzeige gegen Frau Dr. S. erstattet habe.

Befragt nach dem Inhalt sagte die Zeugin, das sei im Zusammenhang mit diesen Vorteilsgewährungen gewesen. Aber sonst wisse sie von keiner weiteren Anzeige.

Auf die Nachfrage, ob die Zeugin wisse, was aus dieser Anzeige zu den Vorwürfen gegenüber Frau Dr. S. geworden sei, gab sie an, dass an diesen Vorwürfen nichts dran gewesen sei. Das sei ja einmal in der Hochschulratssitzung thematisiert worden, und dann habe es auch eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft gegeben. Die Stellungnahme habe sie aber nicht gesehen. Das wisse sie von der Frau Dr. S. selber.

Die Frage, ob das von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden sei, bejahte die Zeugin.

Befragt danach, welche Rolle Frau D. in diesem Sachverhalt Vorteilsannahme, der Gegenstand dieser Anzeige gewesen sei, gespielt habe, sagte die Zeugin, das könne sie nicht genau sagen. Die Dinge müssten ja in irgendeiner Weise aus dem Rektorat rausgegangen sein. Da sie das selber nicht gewesen sei und Frau Dr. S. vermutlich auch nicht und der andere Prorektor, könne sie es sich sehr schwer vorstellen.

Auf den Vorhalt, dass diese E-Mail, in der von Chance und Risiko die Rede sei bei den Untersuchungsausschussmitgliedern, als E-Mail von Frau D. an den Herrn G. auftauche und dass diese E-Mail weitergeleitet worden sei an das Ministerium, sagte die Zeugin, sie habe die E-Mail nur an die Frau Dr. S., nicht cc an überhaupt irgendjemanden geschickt – nur an die Frau Dr. S.

Der Zeugin wurde vorgehalten, dass die E-Mail der Zeugin vom 04.03.(2014) am 27.03.(2014) an Herrn G. weitergeleitet worden sei und Frau D. nach dem 27.03.2014 in einer Sache tätig geworden sei, die die Zeugin betreffe. Da sei nämlich am 28. April (2014), nachdem sie Kenntnis gehabt habe von dieser persönlichen E-Mail der Zeugin an Frau Dr. S., die E-Mail gekommen, in der Frau D. der Rektorin ausdrücklich „im Hinblick auf ihre Eigenschaft als untere Disziplinarbehörde“ darstelle, dass die Prorektorin während ihrer Krankheit eine Nebentätigkeit wahrgenommen habe und es als Verpflichtung ansehe, die untere Disziplinarbehörde, also Frau S. (zu informieren). Befragt danach, ob die Zeugin etwas zu diesem Sachverhalt sagen könne, entgegnete sie, das sei der Sachverhalt, der dem Verwertungsverbot unterliege. Sie

werde aber trotzdem zu diesem Sachverhalt Stellung beziehen. Frau D. habe sie in jener Woche in Rektoratssitzungen getroffen, und sie habe – da sei es auch um die Akkreditierung gegangen, und da seien die Treffen in Kehl gewesen – wie immer ziemlich viel zu tun gehabt. Sie hätten auch eine kritische personelle Besetzung im Akademischen Auslandsamt gehabt. Sie (Zeugin) habe Vorlesungen gehalten. Und in ihrem Plan – es sei keine ansteckende Krankheit gewesen – sei eben auch ein Tag Nebentätigkeit gestanden. Außerdem sei freitags die Akkreditierung gewesen, und dazu seien alle zur Hochschule in Kehl gefahren. Mittwochs wären sie normalerweise, wenn alles ordentlich gelaufen wäre, nach Kehl gefahren, hätten zusammen abendgegessen und hätten dann eben dieses Akkreditierungsverfahren gemacht. Sie wisse noch genau, dass sie die ganze Woche über gearbeitet habe, weil Herr K. damals schon gesundheitlich ziemlich angeschlagen gewesen sei und sie Frau Dr. S. alleine so nicht habe stehen lassen wollen. Zunächst einmal sei es etwas holprig gewesen, wer alles nach Kehl fahre. Sie habe damals mit Herrn K. besprochen, dass sie (Zeugin) nicht nach Kehl fahre. Er habe ihr gesagt: „Du brauchst nicht nach Kehl fahren, weil Dein ganzes Dekanat da unten ist. Es ist völlig überflüssig, dass Du auch noch dahin fährst.“ Da gehe der ganze Tag weg, wenn man ohnehin sehr viel zu tun habe. Das müsse dann auch nicht sein. Sie habe dann an der Hochschule gearbeitet, habe ihre Vorlesungen gehalten, habe donnerstags diese Nebentätigkeit ausgeübt, und am Freitagmorgen habe sie Frau Dr. S. beim Frühstück angerufen und habe gefragt: „Soll ich noch nach Kehl runterkommen? Brauchst Du mich?“ Dann habe die gesagt: „Nein, das ist nicht erforderlich, weil Dein Dekanat da ist.“ Das sei der Vorgang um diese Geschichte gewesen. Frau Dr. S. habe das auch ordnungsgemäß ermittelt, habe die Aktenführung dann getrennt, Disziplinarakten. Dann sei nochmal nachgefragt worden, ganz offensichtlich in Unkenntnis des Umstands, dass Disziplinarakten gesondert geführt werden müssten. Daraufhin müsse sie auch sagen: „Wenn ich als Mitarbeiterin in einem Ministerium diese Information bekomme, dann gehe ich davon aus, dass der, der mir diese Information gibt, über dieses Wissen verfügt. Und wenn ich dann die Information habe als Ministerium, dann muss ich darauf natürlich auch reagieren.“ Das sei aber sehr schwierig, weil man damit mehr oder weniger auch auf eine falsche Fährte gelockt werde, weil man eigentlich davon ausgehen müsse, dass jemand, der Personalangelegenheiten könne, wisse, wie man Personalakten führe.

Auf die Frage, ob es also nicht nur nicht falsch sei, es nicht bei den Personalakten zu führen, sondern man es auch nicht solle, sagte die Zeugin, man dürfe es nicht.

Auf den Vorhalt, dass Frau D. eine andere Auffassung gehabt habe, sagte die Zeugin, man dürfe es nicht. Weil ihr klar gewesen sei, dass das nicht bekannt gewesen sei, habe sie im Herbst ihre Personalakte eingesehen, und sie habe ihre Personalakte klären lassen. Weil ihr das auch wichtig gewesen sei. Ihr sei es auch wichtig gewesen, im Vorfeld diese Dinge um ein Verwertungsverbot zu klären. Weil nichts schlimmer, als wenn sie dann hier allen sagen müsse, dass sie gerade gegen ein Verwertungsverbot verstoßen würden. Das habe sie auch nicht gewollt. Deswegen habe sie sich im Vorfeld erlaubt, ihnen (den Untersuchungsausschussmitgliedern) das zur Kenntnis zu bringen.

Auf Frage, ob der Zeugin bekannt sei, dass das Ministerium sich diese nicht bestätigten Vorwürfe noch einmal zu eigen gemacht und noch einmal auf ein Disziplinarverfahren hingewirkt habe, entgegnete die Zeugin, das ergebe sich alles aus der Disziplinarakte ihrer Personalakte, und die Personalakte habe sie inzwischen reinigen lassen. Die Zusage habe sie von der Hochschule. Das sei alles entfernt worden, nachdem sie geklärt habe. Sie habe die Hochschulleitung aufmerksam gemacht auf dieses Verwertungsverbot. Es habe ein paar E-Mails gedauert. Dann sei das aber geklärt gewesen.

Die Frage, ob, auch nachdem das Ministerium es noch einmal versucht habe, das Disziplinarverfahren beendet geblieben sei und sich damit jegliche Vorwürfe gegen die Zeugin in Luft aufgelöst hätten, bejahte die Zeugin.

Auf den Vorhalt, die Kanzlerin D. habe in ihrer Vernehmung immer den 29. November bemüht als den Stichtag schlechthin, fragte die Zeugin, welches Jahr? 2013?

Auf weiteren Vorhalt („2013“) sagte die Zeugin, okay.

Auf den Vorhalt eines Vermerks des Herrn Dr. R. (MWK, 775-.21-108/34/1, Bl. 269: „Die Kanzlerin weist darauf hin, dass das Tisch Tuch zwischen ihr und der Rektorin seit einer Mail vom 29. November 2013 zerschnitten sei.“) und auf den Vorhalt, dass es in dieser Mail um Haushaltsführung, u. a. um zwei Bücher für erkrankte Professoren, um ein Abschiedsgeschenk an Herrn P. in der Größenordnung von 138 €, gegangen sei und auf Frage, ob der Zeugin dieser Vorgang in irgendeiner Weise bekannt sei, sagte sie, die Mail sei ihr nicht bekannt, weil das wahrscheinlich eine Mail zwischen diesen beiden Damen gewesen sei. Aber die Vorgänge seien auch in der Rektoratsbesprechung erörtert worden. Soweit ihr noch erinnerlich sei, habe auch die Rektorin Mittel für diese Bücher und Karten an die langzeiterkrankten Kolleginnen und Kollegen gehabt.

Danach befragt, ob diese Sachthemen irgendwann einmal beendet gewesen seien, sagte die Zeugin, das seien solche Kleinigkeiten gewesen, die so latent da gewesen seien. Da seien auch unterschiedliche Auffassungen in Bezug auf Personalführung zutage getreten, wenn sie das jetzt so im Nachhinein betrachte. Sie wisse, dass die Kollegen sich unglaublich über diese Bücher oder auch über die CD gefreut hätten. Das seien Kollegen gewesen, die zum Teil gesundheitlich sehr schwer angeschlagen gewesen seien. Einer habe eine Hornhauttransplantation oder was gekriegt. Dem hätten sie ein Buch geschickt, und das sei sehr gut angekommen, weil die Leute einfach auch froh gewesen seien, dass man nicht einfach krank daheim gewesen sei, sondern dass man noch an sie denke.

Die Zeugin verneinte die Frage, ob Frau Dr. S. eher lax mit Haushaltsvorgaben umgegangen sei. Wenn man ihr gesagt hätte: „Das ist nicht richtig“, dann wäre Frau Dr. S. sofort in die Prüfung eingestiegen und hätte geguckt: „Wo ist die Rechtsgrundlage, was darf ich machen, wie geht das?“ Und wenn sie es bei sich nicht hätte klären können, dann hätte sie auf fachkompetenten Rat zugegriffen. Sie wisse, dass Frau Dr. S. diese Dinge geklärt habe, einfach auch, um sich nicht angreifbar zu machen.

Die Frage, ob die Zeugin, sich noch an die Antwort von Frau Dr. S. auf die E-Mail vom 29. November (2013) erinnern könne, verneinte sie. Sie wisse auch nicht, ob sie die E-Mail überhaupt jemals gesehen habe.

Auf den Vorhalt, dass sie sie zumindest bekommen haben müsste, sagte die Zeugin, in cc wahrscheinlich.

Auf die Frage, ob das später noch einmal in Rektoratsbesprechungen eine Rolle gespielt habe, sagte die Zeugin, ganz später, 2014, sei es in diesen ganzen Verfahren immer wieder einmal hochgekommen, was sie (Zeugin) aber gewundert habe. Aber ansonsten seien auch noch andere Dinge dazugekommen. Da sei immer noch was gekommen, und irgendwann habe mal wieder einer darauf Bezug genommen. Aber Gegenstand in Rektoratsbesprechungen sei das dann nicht mehr gewesen.

Befragt danach, ob keine weiteren Vorwürfe im Hinblick auf die Haushaltsführung hinzugekommen seien, erklärte die Zeugin, nicht, dass sie wüsste.

Danach befragt, ob sie gewusst habe, dass es bereits im Februar 2014 auf Anraten des Hochschulratsvorsitzenden ein klärendes Gespräch zwischen der Kanzlerin und der Rektorin in Bezug auf diese Vorwürfe gegeben habe, erklärte die Zeugin, sie wisse, dass sie (S.) einmal von einem langen Gespräch mit der Kanzlerin berichtet habe. Ob das aber dieses Gespräch gewesen sei, das könne sie nicht sagen.

Auf die Frage, was Frau Dr. S. von diesem Gespräch berichtet habe, antwortete die Zeugin, sie (S.) habe mal nach so einem langen Gespräch gesagt, dass das jetzt besser wäre und dass sie hoffe, dass es jetzt wieder vernünftig auf einer geklärten Grundlage weitergehe. Frau Dr. S. habe nie den Versuch unterlassen, da wieder ein ordentliches Miteinander zu finden, um dann die Dinge zu klären. Aber irgendwann sei es dann natürlich auch für sie schwierig gewesen –

auch natürlich emotional –, hier eine sachliche Ebene zu finden, wobei sie immer versucht hätten – auch in den Rektoratsbesprechungen –, das zu erreichen.

Auf den Vorhalt einer E-Mail von Frau D. an Herrn Kübler als Rückmeldung zu diesem Gespräch (*Schreiben von Frau Dr. S. vom 19.06.2018, E-Mail vom 28. Januar 2014, 12:02 Uhr: „Sehr geehrter Herr Kübler, gerne komme ich auf Ihre Anfrage zurück. Nach Abstimmung mit Frau Rektorin Dr. S. darf ich Ihnen folgende gemeinsame Rückmeldung zukommen lassen: Wir haben uns darauf verständigt, die unseren Rollen entsprechenden menschlichen und organisatorischen Gepflogenheiten zu beachten. Unser Miteinander ist respektvoll. In Haushaltsangelegenheiten streben wir einvernehmliche Lösungen an. Kommunikativ werden wir an die bewährten Abläufe im ersten Jahr der Zusammenarbeit im Rektorat anknüpfen.“*) und auf Frage, ob diese Formulierung im Einklang stehe mit ihren Erinnerungen an das, was Frau S. über dieses Gespräch gesagt habe, sagte die Zeugin, das könne sie nicht sagen. Sie wisse auch nicht mehr genau, was Frau S. gesagt habe. Sie wisse nur, dass sie so eine positive Grundstimmung vermittelt habe. Aber das würde sich ja so einigermaßen damit decken.

Auf den Vorhalt, der Fragesteller hätte da jetzt auch eher etwas Positives herausgelesen als das Zerschneiden eines Tischtuchs, erwiderte die Zeugin, ja, genau.

Auf den Vorhalt, in der Befragung der Kanzlerin D. habe diese immer wieder gesagt, es habe 3:1-Entscheidungen gegeben, sie sei im Rektorat immer mal wieder unterlegen und es hätte sich atmosphärisch dann auch sehr verändert und auf Frage, ob Mehrheitsentscheidungen, ohne dass sie einstimmig geschehen, in einem solchen Kollegialorgan irgendetwas sei, was mit den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes nicht in Einklang zu bringen sei, sagte die Zeugin, nein.

Auf die Frage, ob die Zeugin den Eindruck habe, dass mit dem Wechsel des Prorektors Z. der Frau D. ein besonderer Zugang zum Rektorat gefehlt habe, antwortete die Zeugin, sie denke, Frau D. habe sich mit dem Herrn Z. besser verstanden als mit Herrn K. Herr K. habe mehr auf Kompetenzen gepocht.

Danach befragt, ob „guter und schlechter Führungsstil“ und die Atmosphäre für die Entscheidungsfindung und die Entscheidungsfähigkeit eines solchen Gremiums eine große Rolle spiele oder ob man da eigentlich ein professionelles Zusammenwirken erwarte, erwiderte die Zeugin, sie selber halte die Sachdistanz. Sie höre ja, dass es verschiedentlich vielleicht nicht so gut ankomme, aber das sei genau der Grund, warum sie finde, dass eine sachliche, freundliche Distanz wertvoll sei. Sie habe nun auch schon einige Vorgesetzte erlebt. Mit manchen habe sie besser, mit manchen nicht so gut gekonnt, aber letztlich würde von ihr verlangt, dass sie ihren Job mache und da das eine von dem anderen trennen müsse. Von ihr würde jetzt auch verlangt, mit Kollegen, die vorher mehr oder weniger fast auf den Boden gespuckt hätten, wenn sie sie (Zeugin) gesehen hätten, weiter zu arbeiten, in Gremien zu sitzen, Laufbahnprüfungen abzunehmen. Sie könne sehr wohl das eine vom anderen trennen.

Angesprochen auf die Senatssitzung am 17. Dezember (2014), bei der der Tagesordnungspunkt „Einsetzung des Staatskommissars“ von der Zeugin in Abstimmung mit Frau Dr. S. auf die Tagesordnung der Senatssitzung gesetzt worden sei und auf den Vorhalt, dass nach Aussage von Frau Dr. S. (12. UAP, S. 59) entgegen dem Vortrag der Ministerin kein entsprechender Antrag der Senatsmitglieder vorgelegen hätte und auf Frage, ob die Zeugin dies bestätigen könne, fragte diese, was das für ein Antrag gewesen sei.

Auf die Erläuterung, gemeint sei der Antrag auf Einsetzung des Staatskommissars, führte die Zeugin aus, in dieser Sitzung am 17. Dezember (2014), sei es so gewesen, dass Frau Dr. S. davor nicht im Haus gewesen sei. Da sei auch dieser Entwurf vom MWK gekommen. Sie habe die Befassungskompetenz des Senats mit diesem Tagesordnungspunkt gesehen und habe das auf die Sitzungsunterlage genommen, weil Frau Dr. S. nicht da gewesen sei. Als Frau Dr. S. gekommen sei, habe sie das rechtlich anders gewürdigt. In dieser Sitzung sei es darum gegangen, diesen Tagesordnungspunkt auf die Sitzung zu nehmen, und dazu habe man einen Antrag gebraucht, und sie (Zeugin) habe als einzige diesem Antrag auf Änderung der Tagesordnung

widersprochen. Das sei auch der Grund gewesen, warum Herr F. ihr gedroht habe. Es sei immer um das Thema „Befassungskompetenz des Senats mit dieser Fragestellung“ gegangen. Das sei auch das gewesen, was sie dann im Anschluss mit dem Kollegen, mit dem Herrn Professor Dr. A., der sich maßgebend mit LAG und Beamtenrecht in seiner Lehrtätigkeit befasst habe, diskutiert habe. Er habe ihr damals dann auch versichert, dass man diese Auffassung durchaus so oder so sehen könne. Es sei also ein streitiger Rechtspunkt gewesen.

Erneut danach befragt, ob es einen entsprechenden Antrag durch Senatsmitglieder gegeben habe, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen, sagte die Zeugin, das sei alles sehr wirt gewesen. Es müsse einen Antrag gegeben haben. Da müssten alle zustimmen. Und dann könne man es auf die Tagesordnung nehmen. Dieser Punkt sei auch diskutiert worden, obwohl er nicht auf der Tagesordnung gestanden habe. Und da wisse sie noch, dass sie die Dekanin der Fakultät I, Frau Sch., auch darauf hingewiesen habe, dass es nicht auf der Tagesordnung stehe und dass sie bitte dann auch die Diskussion um diesen Tagesordnungspunkt lassen solle. Und es sei dann so gewesen, dass die Senatsmitglieder, um sich besprechen zu wollen, den Senatssaal verlassen hätten.

Danach befragt, ob dies vor Eintritt in die Tagesordnung oder während der Sitzung geschehen sei, sagte die Zeugin, sie könne es nicht mehr genau sagen. Aber es sei während der Senatssitzung gewesen, denn sie hätten die Sitzung unterbrochen. Aber sie könne es nicht mehr mit absoluter Sicherheit sagen. In diesen Verfahrenssachen sei Frau Dr. S. gut gewesen. Deswegen habe sie sich da auch sehr auf sie (S.) verlassen.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin Herrn Dr. R. die Bedrohung am Abend des 17. Dezember 2014 geschildert habe und danach befragt, ob das MWK in dieser Sache irgendwas veranlasst habe, sagte die Zeugin, sie sei froh gewesen, dass sie von ihrer Funktion entbunden worden sei und dann in vollem Umfang Lehrtätigkeit habe übernehmen können.

Angesprochen darauf, dass Frau Dr. S. dann disziplinarrechtliche Vorermittlungen gegen den Professor F. eingeleitet und diese dann an den Staatskommissar Professor M. übergeben habe, sagte die Zeugin, ja.

Danach befragt, ob daraus irgendwas geworden sei, antwortete die Zeugin, Herr M. habe sie mal gefragt, ob sie sich nicht mit dem Herrn F. zusammensetzen wolle und diese Sachen mit ihm besprechen wolle. Und sie habe das abgelehnt, weil erstens mal sei es zu frisch gewesen, und dann sei es auch für sie zu viel gewesen. Und Herr M. habe sie dann gefragt: „Ja, soll ich irgendwas machen?“ Sie habe dann gesagt: „Also, ich will nicht noch mehr Öl ins Feuer gießen. Ich möchte meine Lehrtätigkeit ausüben.“ Auch dieses Maß an emotionaler Betroffenheit: wenn sie da nicht die Distanz gefunden hätte, wäre es ihr nicht möglich gewesen, ihre Lehrtätigkeit ordentlich auszuüben.

Die Frage, ob die Zeugin gewusst habe, dass Frau Dr. S. – so habe es zumindest die Frau D. heute Vormittag erzählt – Frau D. den Zugang zu ihrem Account zur Verfügung gestellt hätte, verneinte die Zeugin.

Auf die Frage, ob das für die Zeugin überraschend sei, dass Frau Dr. S. dies getan habe, sagte die Zeugin, sie müsse jetzt was sagen, was vielleicht nicht so gut sei für die Frau S.: Frau S. und sie (Zeugin) seien keine Techniker. Sie wisse gar nicht, ob Frau S. überhaupt gewusst habe, wie das gehe, das einzurichten. Was wahrscheinlich auch Frau S. hingekriegt hätte, sei, dass das Rektoratssekretariat die Termine sehe. Aber das Einrichten von Weiterleiten von Mails: Wisse sie nicht, ob sie das so hingekriegt hätte.

Gefragt, wen die Frau Dr. S. dann gefragt hätte, wenn es um die Einrichtung gehe, antwortete die Zeugin, die EDV.

Auf die Nachfrage, ob man da eine Kollegin hole beispielsweise, gerade Frau D., die einem da helfe, wiederholte die Zeugin, ihre EDV.

Auf den Vorhalt der Antwortmail von Frau S. vom 04.03.2014 (MWK, 775.21-108, Bl. 96: „*Ich habe mir vorhin im Auto dasselbe überlegt. Bin für deine Rückenstärkung dankbar.*“) und dass das im Zusammenhang mit diesem Thema „Chance, dass sie vielleicht geht“ eher so klinge, als hätte eine Art Verbündung stattgefunden, sagte die Zeugin, sie habe mit Frau Dr. S. persönlich ein gutes privates Verhältnis. Sie hätten sich immer sachlich auseinandergesetzt, und sie hätten Themen diskutiert. Daraus abzuleiten, dass sie dann andere ausgrenzen würden, das könne sie so nicht bestätigen. Das stimme auch so nicht.

Auf die Frage, ob die Zeugin nicht vom Ministerium dazu gedrängt worden sei, zurückzutreten, sondern ob das ihre eigene Entscheidung gewesen sei, um die Ablösung zu bitten, sagte die Zeugin, das sei immer ihre eigene Entscheidung gewesen. Das sei schon im April (2014) gewesen, weil sie gesehen habe, dass sie da keine Rückendeckung (bekämen). Herr K. und sie hätten auch da sehr früh schon darüber gesprochen. Und ihnen sei relativ früh klar gewesen, dass sie auch keine Rückendeckung bekämen, dass sie dieses Spiel nicht gewinnen könnten. Das habe nie etwas mit Frau Dr. S. zu tun gehabt. Die Zusammenarbeit mit der Rektorin sei effizient gewesen. Sie hätten sehr viel gearbeitet. Sie hätten auch auf Wochenende oder Ferien oder so keine Rücksicht genommen. Und ihr Eindruck sei gewesen, dass manchen möglicherweise das Tempo zu hoch gewesen sei.

Die Frage, ob das mit dem Ministerium etwas zu tun habe, verneinte die Zeugin.

### 13. Zeuge M. G.

Angesprochen auf eine E-Mail der OFD-Präsidentin und Mitglied des Hochschulrats Andrea Heck vom 30. Juli 2012 an mehrere Empfänger aus der OFD und den Zeugen (MFW/FM, 775-.21/109/2/5, Bl. 169: „*Sehr geehrte Herren, anbei Infos aus Ludwigsburg. Ich hoffe, die Hochschule ist jetzt endlich auf einem guten Weg.*“), in der sie Presseartikel aus der „Ludwigsburger Kreiszeitung“ vom 26.07.2012 und aus dem „Staatsanzeiger“ vom 27.07.2012 weitergeleitet habe, welche den Amtsantritt von Frau D. als Kanzlerin und die Wahl von Professor H. zum Dekan betroffen hätten und auf den Vorhalt, dass der Zeuge diese E-Mail an drei seiner Referatsmitarbeiter weitergeleitet habe, sagte der Zeuge, natürlich habe er mit der Hochschule zu tun gehabt in den Bereichen, die ihn betroffen hätten, was die Aus- und Fortbildung angehe, und er nehme an, die Kollegen – das sei wahrscheinlich der Aus- und Fortbildungsreferent und der Sachbearbeiter gewesen –, die natürlich auch mit der Hochschule zu tun gehabt hätten. Und es sei natürlich für sie interessant, weil es die Akteure seien an der Hochschule, und wenn da jetzt die neue Kanzlerin eingesetzt worden sei, gebe er das natürlich als Information weiter an seine Mitarbeiter. Sei doch ganz logisch.

Auf den Vorhalt eines Vermerks des Referenten des Zeugen, Herrn K., vom 18. März 2014 für Herrn Finanzminister Nils Schmid mit dem Betreff „Führungsprobleme an der Hochschule Ludwigsburg, Resolution der Fakultätsvorstände gegen die Rektorin“ (MWK, 775-.21-109/2/5 Bl. 121 und 122: „*Die Zustände an der Hochschule sind besorgniserregend, da die Hochschule vor dem Hintergrund stark steigender Anwärterzahlen alle Kraft der Beamtenausbildung widmen müsste. Die Vorwürfe gegen die Rektorin können hier im Einzelnen nicht bewertet werden. Allerdings ist Abteilung 1 bekannt, dass das Verhältnis der Rektorin zur Professorenschaft schon seit Amtsantritt schwierig ist, wozu sicherlich problematische und polarisierende Entscheidungen der Rektorin zumindest mitursächlich sind. Exemplarisch sind hier drastische Äußerungen über das frühere Rektorat und die von ihr angestrebte, letztlich aber nicht umgesetzte umfassende Rücknahme von Entscheidungen des alten Rektors im Bereich der Leistungszulagen zu nennen. Auch im Verhältnis zum MFW treten immer wieder Schwierigkeiten auf, indem beispielsweise die Umsetzung fachaufsichtlicher Weisungen des MFW im Bereich der Steuerbeamtenausbildung infrage gestellt wird. Welche Schritte die zuständigen Stellen ... unternehmen, bleibt abzuwarten. Das zuständige Referat im MWK ist in die Prüfung eingetreten. Die dortige Hausspitze ist informiert.*“) sagte der Zeuge, das sei ein Vermerk gewesen nach der Resolution. Die Resolution sei schnell an die Öffentlichkeit gekommen. Sie hätten schon seit längerer Zeit natürlich Sorge gehabt um die Hochschule, vor allem Sorge um ihre Ausbildung für die Steuerbeamten. Es sei natürlich nicht schön, wenn so eine Hochschule schlechte Presse habe, wenn sie mit Themen in der Presse sei, die das Ansehen der Hochschule eher gefährdeten.



Ihnen sei natürlich wichtig gewesen, dass die Ausbildung laufe, und vor allem auch, dass ihre Nachwuchsgewinnung – sie hätten von Jahr zu Jahr immer höhere Studentenzahlen gebraucht, Auszubildendenzahlen gebraucht – darunter nicht irgendwann leide, dass man sage, „nach Ludwigsburg gehe ich auf keinen Fall, in diesen Laden, wo es lauter Skandale gibt.“ Weil auch viel in der Presse gewesen sei. Der AStA habe sich öffentlich geäußert, dann habe die Frau Dr. S. öffentliche Briefe geschrieben, es habe Nebenamtler an der Hochschule gegeben, die dann berichtet hätten. Jetzt nicht konkret, aber die würden sagen, die Stimmung da draußen sei ganz schlecht. Das seien alles Dinge gewesen, die auch zu ihnen gekommen seien. Sie hätten das natürlich mit Sorge beobachtet, seien aber natürlich jetzt nicht die ersten Ansprechpartner gewesen, um da einzuschreiten. Das sei ja MWK-Sache gewesen. Der Hochschulrat sei befasst gewesen. Die seien ja auch tätig geworden. Das habe sie dann schon insofern beschäftigt. Wie dieser Aktenvermerk zustande gekommen sei: das sei so ein Stimmungsbild gewesen, das der Herr K. da geschildert habe, um die Hausspitze über diese Resolution der Fakultäten – das sei ja schon was Außergewöhnliches – zu informieren. Das müsse natürlich die Hausspitze auch wissen, wenn da in der Zeitung so Sachen stünden. Das Kommunikationsverhalten von Frau Dr. S. sei manchmal schon auch etwas rauer gewesen. Weil die Fragestellerin darauf abstelle in dem Zitat, dass da Weisungen vielleicht auch nicht so im ersten Schritt befolgt worden seien. Da könne er sich an einen Fall allerdings nur erinnern. Der sei ein bisschen unschön gewesen. Da habe ihn unvorbereitet – er glaube, das müsse Ende 2013 so gewesen sein – ein Schreiben von der Frau Dr. S. erreicht, das sei dann auch noch „CC“ an den Hochschulrat und er wisse nicht, an wen alles sie es geschickt habe – also breit gestreut. Und das Schreiben habe er als Erpressungsschreiben in Erinnerung. Er müsse es auf den Punkt bringen. Wörtlich habe er es nicht parat. In dem Schreiben schreibe ihm die Frau Dr. S., ihm als Referatsleiter, der für die Aus- und Fortbildung zuständig sei: „Sehr geehrter Herr G., in Zukunft werden wir – Hochschule – den Crashkurs für die Wiederholer der Steuerausbildung nicht mehr durchführen, es sei denn, wir kriegen zusätzliche Mittel aus dem Finanzministerium – Punkt. Mit freundlichen Grüßen.“ So ungefähr in seiner Erinnerung. Der Crashkurs sei natürlich ein zusätzlicher Aufwand für die Hochschule. Das sei eine Einrichtung, die sie seit etlichen Jahren für Steuerbeamtinnen und Steuerbeamte durchführen würden, die die Laufbahnprüfung nicht bestanden hätten und die dann noch mal in Sonderkursen für sechs oder acht Wochen an die Wiederholungsprüfung herangeführt würden. Eine für die Leute ganz wichtige Geschichte mit einer auch ordentlichen Erfolgsquote. Der Crashkurs habe den Vorteil gehabt, dass die Steuerbeamten nicht noch ein weiteres Jahr in die Ausbildung hätten gehen müssen, wie es früher gewesen sei, was ja die Hochschule dann auch noch viel mehr belastet hätte, sondern eine schnelle Entscheidung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ herbeiführe. Das habe einen bestimmten Aufwand, da brauche man nämlich Personal, da brauche man Räume usw. Und die Durchführung dieses Crashkurses sei selbstverständlich wie die Durchführung jeder Wiederholungsprüfung auch in anderer Form Hauptaufgabe der Hochschule gewesen. Insofern sei es völlig unangemessen, dass in erpresserischer Form ein solches Schreiben verfasst und auch noch breit gestreut worden sei. Er habe sich dann erlaubt, dieses Schreiben freundlich in einer E-Mail zu beantworten und Frau Dr. S. darauf hinzuweisen, dass es die Hauptaufgabe sei, und habe sich dann bedankt für die gute Zusammenarbeit der Hochschule, wie sie immer gewesen sei. Und damit sei die Sache erledigt gewesen. Das sei jetzt ein Beispiel dafür gewesen, dass die Kommunikation in dem Fall zumindest nicht so toll gewesen sei. Wenn er so ein Problem habe als Rektorin, dann greife er zum Hörer und rufe den Referatsleiter an, sage, „Mensch, ich habe ein Problem, setzen wir uns mal zusammen.“ Das könne jetzt gemeint gewesen sein mit dieser Bemerkung in diesem Aktenvermerk. Aber ansonsten – damit da kein falsches Bild entstehe – habe auch in dieser schwierigen Situation, wo es auch in der Presse hoch hergegangen sei usw. und an der Hochschule sicherlich viele Probleme bestanden hätten, im Wesentlichen die Hochschule funktioniert. Sie hätten gerade in dieser Zeit etliche schwierige Projekte gehabt, mit denen sie auch die Hochschule hätten belasten müssen – höhere Studierendenzahlen von Jahr zu Jahr, was ein Riesenaufwand sei mit Räumlichkeiten, Personal, Ressourcen, die dann auch wieder mit dem Wissenschaftsministerium abzuklären seien; sie hätten einen zweiten Einstellungstermin eingeführt, um noch mehr Nachwuchs generieren zu können. Das seien alles Sachen, die er nicht mit der linken Hand mache. Da habe die Hochschule wirklich gut gearbeitet und funktioniert. Da habe die Kanzlerin gut geschafft, die Dekane hätten gut geschafft. Auch dann, wenn Frau S. dabei gewesen sei, sei das kein Problem gewesen. Damit da kein falscher Zungenschlag reinkomme. Das sei jetzt ein Beispiel, wo es nicht so gut gelaufen sei. Aber ansonsten – das sei auch insofern ein bisschen

beruhigend für sie gewesen – habe trotzdem die Hochschule funktioniert. Die Vorlesungen hätten stattgefunden, die Prüfungen hätten stattgefunden. Das habe schon noch funktioniert.

Auf den Vorhalt, dass man dem, was der Zeuge beschreibe, eine gewisse kritische Haltung gegenüber der Arbeit der Rektorin entnehmen könne, sagte der Zeuge, sie hätten die Frau Dr. S. immer unterstützt und mit ihr gute Besprechungen gehabt und die Sachen „gewuppt“. Aber in dem einen Fall sei die Kommunikation halt völlig daneben gewesen. Das sei nach vier Wochen dann wieder anders gewesen.

Auf die Frage, ob so ein Kommunikationsproblem dann auch mal Anlass gewesen sei, mit dem MWK in Kontakt zu treten, antwortete der Zeuge, sie hätten mit dem MWK natürlich immer wieder Besprechungen gehabt über die Inhalte und die Organisation an der Hochschule. Natürlich habe man am Rande dieser Besprechungen auch immer wieder die Sachen an der Hochschule angesprochen, die da so als skandalös durch die Räume gewabert seien. Er habe da immer den Eindruck gehabt, dass das MWK an der Sache dran sei, tätig sei, aber natürlich auch dem Personalgeheimnis unterliege und Einzelheiten natürlich nicht mit ihnen habe besprechen können. Er sei aber eigentlich immer guter Dinge gewesen, dass die Sachen bereinigt würden bzw. in Arbeit seien. Er habe nie das Gefühl gehabt, dass das MWK untätig sei oder so.

Auf wiederholten Vorhalt der E-Mail von Frau Heck vom 30. Juli 2012, in der auf die Wahl von Frau D. hingewiesen worden sei (*MFW/FM, 775-21-109/2/5, Bl. 169: „Die Hochschule ist jetzt endlich auf einem guten Weg.“*) und auf die Frage, auf welche Situation der Hochschule sich das damals genau bezogen habe, entgegnete der Zeuge, das jetzt zu fragen, was die Frau Heck damit gemeint haben könnte oder was er verstanden haben könnte, was sie gemeint haben könnte, im Nachhinein, wäre jetzt auch Spekulation. Es sei eine Vakanz da gewesen. Vielleicht habe sie das gemeint. Da sei es ja auch um die Frau D. gegangen, um die Bestellung zur Kanzlerin. Da könne er sich erinnern, dass die erste Ausschreibung nicht von Erfolg gekrönt gewesen sei, die Bewerberlage nicht gut gewesen sei. Es sei etwas problematisch gewesen. Das könne gemeint gewesen sein.

Auf die Frage, ob der Zeuge jenseits von Frau Dr. S. auch von anderen Angehörigen der Hochschule kontaktiert worden sei – beispielsweise von der Kanzlerin D. oder von Professoren an der Hochschule – in dieser Zeit sowohl im Bereich der Zeit der Zulagen als auch dann später, als das Thema Resolution aufkam und die Situation an der Hochschule sich zugespitzt habe, sagte der Zeuge, eine Kontaktaufnahme zum Zwecke, diese Probleme konkret und im Einzelfall anzusprechen, nein. Natürlich, wenn man sich zu Themen unterhalten habe und gesprochen habe, sei man natürlich auch immer wieder mal so am Rande auf das Thema gekommen, wie es denn so laufe. Frau D. habe sich nur einmal an ihn gewandt. Das sei nach diesem Schreiben zum Crashkurs von der Frau Dr. S. gewesen. Da habe sie ihn angerufen und habe sich entschuldigt dafür, dass so ein Schreiben rausgegangen sei von der Hochschule. Das sei aber in der Sache eine Entschuldigung gewesen, eine telefonische. Ansonsten nicht. Jetzt falle ihm eines ein: Frau Dr. M. sei mal bei ihnen im Haus gewesen. Mit der habe er mal gesprochen. Die habe ihn darauf angesprochen, dass es Kommunikationsprobleme gäbe. Er wisse nicht, wann das gewesen sei. Und da habe er Frau Dr. M. angeboten, sie möge sich doch an ihr Gesundheitsmanagement (im MFW), an ihre Psychologin (im MFW) wenden, die auch so Beratungen durchführe für ihre Kolleginnen und Kollegen, wenn es um Kommunikationsprobleme – Dr. S., sonstiges Gremium oder Professoren – gehe. Ob sie das gemacht habe und, wenn, mit welchem Ergebnis, wisse er natürlich nicht.

Auf die Frage, ob Gegenstand des Gesprächs ein Kommunikationsproblem innerhalb des Rektorats gewesen sei, also zwischen Frau D. auf der einen Seite und Frau Dr. S. und Frau Dr. M. auf der anderen Seite, oder auf welche Beziehungen sich dieses Kommunikationsproblem bezogen habe, antwortete der Zeuge, das könne er jetzt nicht mehr sagen, ob das so konkret gewesen sei oder ob sie da Namen genannt habe.

Gefragt, ob sich der Vorschlag des Zeugen auf eine Art Mediationsexpertin bezogen habe, um dann eine Mediation durchführen zu können, entgegnete der Zeuge, so weit habe er da noch

nicht gedacht. Um einfach mal mit so einer Fachkraft zu reden, was man da tun könne oder wie man da weitermachen könne – auch Frau Dr. M. ja selber.

Die Frage, ob es da dann aber keine weiteren Gespräche mehr darüber gegeben habe und der Zeuge also nicht wisse, was aus seinem Vorschlag geworden sei, verneinte der Zeuge. Das dürfe die Psychologin auch gar nicht sagen. Darum habe er sie auch gar nicht gefragt.

Die Frage, ob ein Gespräch mit Frau Dr. M. und dem Zeugen danach noch mal ein Thema gewesen sei, verneinte der Zeuge.

#### **14. Zeuge S. K. (Zeugenaussage vom 21. September 2018)**

Der Zeuge S. K., ehemaliger AStA-Vorsitzender an der Verwaltungshochschule Ludwigsburg, führte in seinem Eingangsstatement aus, die Vorgänge an der Hochschule Ludwigsburg seien vielschichtig und manchmal schwer zu ordnen. Deshalb habe er sein Eingangsstatement chronologisch gegliedert. Dies sei wichtig, da sonst falsche Schlussfolgerungen gezogen werden könnten. Man müsse immer den ganzen Kontext sehen. Bei seinen Ausführungen handele es sich um seine ganz persönliche Wahrnehmung. Kürzlich sei er von jemandem gefragt worden, wie er denn seine Studienzzeit an der Hochschule Ludwigsburg empfunden habe. Ganz ehrlich: Es sei die bisher schlimmste Zeit seines Lebens gewesen. Sie sei geprägt gewesen vom Spagat zwischen der Machtlosigkeit und Abhängigkeit einerseits und der Verpflichtung seiner Mitstudenten gegenüber andererseits. Die Erlebnisse im Zusammenhang mit der Hochschule Ludwigsburg hätten bis heute Einfluss auf sein Leben. Er sei im Oktober 2012 an die Hochschule Ludwigsburg gekommen und direkt zum AG-Sprecher gewählt worden. Am 7. November 2012 sei er auch noch Angehöriger des Fakultätsrats der Fakultät II geworden. Dieser sei deckungsgleich mit dem Studiengang der Steuerverwaltung und beschäftige sich mit den Angelegenheiten der Fakultät. Aufgrund seines niederen Semesters sei er vom damaligen AStA-Vorsitzenden D. S., welcher ebenfalls Fakultätsratsmitglied gewesen sei, in ein AStA-internes aber studienbezogenes Projekt mit einbezogen worden, das sogenannte OFD-Gespräch. Zu diesem sei Herr Finanzpräsident Stephan an ihre Hochschule gekommen, und sie hätten ihm ihre Sorgen und Nöte geklagt. Aufgrund der guten Zusammenarbeit habe ihn der damalige Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses dazu ermutigt, sich zur Wahl des Senats aufzustellen. Dies habe der Zeuge getan. Am 23. Oktober 2013 sei er mit 810 von 1.081 gültigen Stimmen, also ca. 75 %, in den Senat gewählt worden. Die vier Kandidaten mit den meisten Stimmen seien in den Senat gewählt worden, und gemeinsam mit den weiteren vier Ersatzmitgliedern ergäben sie den AStA, wobei der Kandidat mit den meisten Stimmen den Vorsitz erhalte. Inmitten der Hochschulkrise sei er am 5. November 2014 erneut mit 755 von 1.170 gültigen Stimmen, ca. 65 %, in den Senat gewählt worden. Dies vor dem Hintergrund, dass sowohl seine eindeutige Positionierung im Rahmen der Hochschulkrise als auch der erste Abwahlversuch der Rektorin hinter ihnen gelegen seien. Der Zweitplatzierte habe lediglich ein Ergebnis von ca. 31 % gehabt. Zum Senat führte der Zeuge aus, eine der von Frau Dr. S. eingeführten Neuerungen sei gewesen, dass die Studenten vor den regulären Senatssitzungen ein kurzes Gespräch mit ihr hätten führen können. Bei diesem hätten sie sie beispielsweise fragen können, um was es bei den einzelnen Tagesordnungen eigentlich gehe. Zum Beispiel hätten sie den Leiter des IAF wählen müssen, mit welchem die Studenten keinerlei Berührungspunkte hätten. Durch die Informationen hätten sie hinterher die Kandidaten gut befragen und auch einen geeigneten IAF-Leiter wählen können. Diesen offenen Umgang hätten er und die anderen drei Studenten sehr geschätzt. Nach einem dieser Vorgespräche habe Frau Dr. S. erwähnt, dass sie gerne auf sie zukommen könnten, sollten sie mal Probleme haben. Das habe er prompt auch gemacht. Bei seinem Amtsantritt im November 2013 habe er von Herrn S. einen E-Mail-Verlauf eines ehemaligen Studenten bekommen. Herr S. habe der Mail nicht nachgehen wollen, da sie den damaligen Prodekan und Modulbeauftragten für Bilanzsteuerrecht, Herrn F., betroffen habe. Darin sei darauf aufmerksam gemacht worden, dass besagter Student mit einer Sammelbestellung über seine Geschäftsstelle im Finanzamt einen Rabatt von 5 % erhalten würde. Nach weiteren Recherchen seinerseits habe es sich um Staffelpreise gehandelt, welche ab 250 Exemplaren einen Rabatt von 20 % vorgesehen hätten. Der Student habe daraus gefolgert, dass sich die Hochschule allein im Oktober 2012 durch diesen Buchhandel um die 19.000 Euro in die eigene Tasche gewirtschaftet habe. Den eigenen Recherchen des Zeugen zufolge habe es sogar noch

weitere Rabatte in diesem Zusammenhang gegeben, weshalb von einem höheren Betrag habe ausgegangen werden müssen. Daraufhin hätten die AStA-Mitglieder überlegt, wie sie damit umgehen und hätten beschlossen, Frau Dr. S. darauf anzusprechen. Der Zeuge habe sich einen Termin geben lassen und sie mit ihrem Ergebnis konfrontiert. Frau S. habe es erst für ein Missverständnis gehalten, da ihr nichts von einem offiziellen Buchhandel bekannt gewesen sei und die Hochschule sicher keine Studenten ausbeute. Daraufhin habe er ihr die Rechnung des Bücherservice an der Hochschule gezeigt und den Ablauf erläutert. Frau S. habe sich der Sache angenommen. Es habe sich herausgestellt, dass der Buchhandel nichts mit der Hochschule zu tun habe, sondern rein privatwirtschaftlich von Herrn F. betrieben worden sei. Der Bücherverkauf sei nach seinen Informationen zwischenzeitlich eingestellt. Aber durch diese Aktion sei wohl auch das Thema Nebentätigkeit ins Blickfeld von Frau Dr. S. geraten, und Herr F. als Betreiber des Buchhandels sei vermutlich dadurch zu einem großen Widersacher geworden. Während des gesamten Prozesses und auch später habe Frau Dr. S. niemals erwähnt, dass sie als Studierende auf sie zugekommen seien und den Prozess angestoßen hätten. Dies rechne er ihr hoch an. Dies sei ein Beispiel für eine gute Zusammenarbeit gewesen, aber die Zusammenarbeit sei auch nicht immer harmonisch gewesen. Dies sei auch nicht verwunderlich, da jeder, Hochschulleitung auf der einen Seite, Studierende auf der anderen Seite, seine bzw. ihre Interessen vertreten müssten. Ein Thema z. B. sei die Bachelorfeier gewesen. Diese werde traditionell recht groß im Forum Ludwigsburg gefeiert, wobei die Kosten allein für die Miete schon sehr üppig ausfallen würden. Aus diesem Grund sei nach alternativen Örtlichkeiten oder Einsparmöglichkeiten wie beispielsweise Einnahmen über Kartenverkäufe oder Ähnliches gesucht worden. Hier seien die Fronten zwischen Hochschulleitung, vertreten durch Frau Dr. S. und Frau Kanzlerin D., sowie den Studierendenvertretern nach einiger Zeit etwas verhärtet gewesen, da keiner wirklich habe nachgeben wollen. Unabhängig hiervon sei der Zeuge zeitgleich gebeten worden, an der Finanzamtsvorstehertagung eine vom AStA indizierte Umfrage vorzustellen und Defizite aufzuzeigen. Sinn dieses Treffens sei gewesen, vor allem der Frage nachzugehen, weshalb regelmäßig die Jahrgangsbesten der Fakultät II zu den Steuerberatern wechseln würden. Hierbei sei zu erwähnen, dass es regelmäßig im Hauptstudium zu einer Art Tagder-offenen-Tür-Veranstaltung der großen Steuerberaterkanzleien gekommen sei, bei der die Studierenden abgeworben worden seien. Die Verbreitung dieser Termine sei dann den Professoren durch die Hochschulleitung untersagt worden, weshalb diese vermehrt bei ihm als AStA-Vorsitzenden eingegangen seien und sie die Veranstaltungstermine auf Wunsch der Studierenden vorbereitet hätten. Bei der Vorstehertagung habe er daraufhin angesprochen, dass sie anscheinend mit Mittelknappheit zu kämpfen hätten und dies trotz der steigenden Studierendenzahlen. Sie müssten womöglich auf Sponsoring-Mittel der Steuerberaterkanzleien zurückgreifen, um ihre Bachelorfeier weiterhin finanziert zu bekommen. Dieses Vorgehen habe selbstverständlich für einige Aufregung gesorgt, und die Hochschulleitung habe wohl einige Anrufe erhalten. Aber kurz darauf sei die Bachelorfeier bis auf Weiteres gesichert gewesen. Sie hätten sich durchgesetzt. Man sehe, Frau S. und er seien sich durchaus auch in die Quere gekommen, aber hätten immer professionell zusammenarbeiten können. Frau Dr. S. habe zahlreiche Vernetzungen für die Studierenden geschaffen. Ihr sei aufgefallen, dass die studentischen Gremien jeweils ihr eigenes Süppchen kochen und teilweise identische Themen behandeln würden. U. a. deshalb seien später auch die Halbjahresgespräche mit allen Gremiovorsitzenden eingeführt worden. So sei es auch gekommen, dass der Zeuge zum Quartalsgespräch des Ausbildungspersonalrats, kurz APR, vom 17. Januar 2014 geladen worden sei, da das Thema „Allgemeine Prüfungseinsicht“ sowohl auf der AStA- als auch auf der APR-Agenda gestanden sei. Später seien Gerüchte kursiert, dass Frau Dr. S. in eben dieser Sitzung abfällig über die Professorenschaft gesprochen habe. Diese Gerüchte seien aber seitens eines Schreibens von Herrn B., dem damaligen APR-Vorsitzenden, und einem weiteren Schreiben von ihr vollständig entkräftet worden. Woher die Gerüchte gekommen seien, habe er nie herausgefunden. Allerdings seien außer den studentischen Mitgliedern nur Frau Kanzlerin D. und Frau G. an dem Gespräch beteiligt gewesen. Am 17. März 2014 hätten die Senatsmitglieder die sogenannte Resolution des erweiterten Fakultätsvorstands erhalten. Für sie sei die Welt bis dahin eigentlich einigermaßen in Ordnung gewesen. Sie hätten erst gar nichts mit der Resolution anfangen können. Am 19.03.2014 sei in der Senatssitzung eine Sondersitzung des Senats auf den 26.03.2014 terminiert worden. Diese sei aber von Frau Dr. S. mit Mail vom 25.03.2014 abgesagt bzw. zurückgestellt worden, da diese zunächst die Befassungskompetenz des Senats zu diesem Thema habe klären müssen und zuallererst das Aufsichtsgremium Hochschulrat habe informieren wollen.

Die Sitzung sei dann auch umgehend am 04.04.2014 nachgeholt worden. Dekan H. wiederum habe gemeinsam mit Dekanin Sch. am 25.03.2014, er nenne es Informationsveranstaltung auf den 26.03.14 eingeladen. Der Verteilerkreis habe den gesamten Senat umfasst mit Ausnahme von Frau Dr. S. und ihren Prorektoren. Frau Kanzlerin D. sei offiziell geladen gewesen. Einzig in dieser einen Sitzung seien die konkreten Vorwürfe gegen Frau Dr. S. benannt worden. Man habe ihnen von Geschenken an Hochschulratsmitglieder und an deren Vorsitzenden Herrn Kübler berichtet, von Drei-Gänge-Menüs, die zu Acht-Gänge-Menüs geworden seien, und wie Frau Dr. S. fortlaufend Gelder veruntreue und Geschenke mache. Selbstverständlich seien sie Studenten sehr aufgebracht gewesen. An anderer Stelle würden sie um den Erhalt ihrer Bachelorfeier kämpfen, und dann würden sie erfahren, dass bei Klausurtagungen Acht-Gänge-Menüs serviert würden. Sie seien wirklich geschockt gewesen. Frau D. habe sogar noch berichtet, dass man sie habe loshaben wollen und habe die ihnen (den Untersuchungsausschussmitgliedern) zwischenzeitlich bekannte Mail aus dem Postfach der Rektorin verlesen. Frau D. habe gemeint, dass sie selbst auch das Ministerium eingeschaltet habe, um über die Sachverhalte zu informieren. Frau Dr. S. mache hinter dem Rücken der Kanzlerin aber immer so weiter. Nach einem Einwurf von Frau G. sei dann ausgeführt worden, dass Frau Dr. S. inzwischen auch zugegeben habe, dass sie sich in der APR-Sitzung abfällig über die Professorenschaft geäußert habe. Dies sei für ihn der Anlass gewesen, die gesamte Hetze zu hinterfragen, da er ja persönlich an dieser APR-Sitzung anwesend gewesen sei und gewusst habe, dass Frau Dr. S. nicht abfällig über die Professoren gesprochen habe. Sie sei damals ohnehin nur sehr kurz anwesend gewesen. Herr H. habe noch ausführlich erläutert, welche Mehrheiten bei einer potenziellen Abwahl gegeben sein müssten und dass das Thema bereits im Hochschulrat erörtert würde. Im Hochschulrat müssten sechs für eine Abwahl stimmen. Herr Haas und Herr Kehle hätten schon signalisiert, dass sie sich auf die Seite des Senats stellen würden. Es sei derzeit noch kein Abwahantrag gestellt, aber sollte die Rektorin bleiben, so würden die Dekane und Prodekane zurücktreten. Der Plan sei also damals schon gefasst gewesen und das bereits am 26.03.2014. Eine Aussprache sei gar nicht nötig gewesen. Er habe einen Aktenvermerk hierzu gefertigt, der dem MWK vorliegen müsste. Aber er habe auch ihnen (den Untersuchungsausschussmitgliedern) eine Ausfertigung mitgebracht. Hätte an diesem Tag im Senat eine Abwahl von Frau S. stattgefunden, so sei er sich sicher, dass angesichts der schweren Vorwürfe Frau S. mit Sicherheit abgewählt worden wäre. Aber es sei der kleine Fehler mit dem Quartalsgespräch geblieben, der ihn und die anderen studentischen Vertreter im Senat misstrauisch gemacht habe. Da die Brisanz des Themas zugenommen habe, hätten die studentischen Senatsmitglieder beschlossen, dass der Vorstand, also Frau H. und er, Frau Dr. S., mit der sie sonst eigentlich gut zusammengearbeitet hätten, mit den Vorwürfen konfrontieren sollten. Zitat aus seinem Vermerk über die Informationsveranstaltung: „Bei der Konfrontation war Frau Dr. S. sichtlich erschüttert über die Anschuldigungen und konnte diese aber direkt aus dem Gedächtnis erklären bzw. widerlegen. Sie erklärte, dass sie von den Anschuldigungen das erste Mal höre und bedankte sich bei uns, dass wir die Sachverhalte kritisch hinterfragen. Des Weiteren hat sie Frau H. gefragt, ob sie eine Kopie ihres Mitschriebs haben kann, welchen Frau H. zur Vorbereitung für das Gespräch mitgebracht hat.“ Fortan seien die Folgen der Resolution und der Informationsveranstaltung spürbar gewesen. Es habe große Unruhe geherrscht. Überall hätten sie Professoren tuscheln und zusammenstehen sehen. Auch in den Vorlesungen hätten verschiedene Professoren und Professorinnen das Thema Resolution gegenüber den Studierenden thematisiert. Überall sei es scheinbar nur noch um das Thema Konflikte, die angeblich strafbare Rektorin und den Hochschulratsvorsitzenden gegangen. In der Folge habe es drei Sondersitzungen des Senats gegeben. Frau S. habe sich den aufgeworfenen Kritikpunkten allein stellen müssen; denn beide Prorektoren seien bei den Sitzungen nicht anwesend gewesen. Er habe dies damals so interpretiert, dass die beiden Prorektoren sich ebenfalls von Frau Dr. S. distanziert hätten. Dies sei so auch als Gerücht in der Hochschule gestreut worden. Erst später, Ende Mai 2014, bei der heimlichen Verabschiedung von Herrn Prorektor Professor K., hätten sie festgestellt, dass es keine Distanzierung gegeben habe. Die Prorektoren hätten einfach dem aufkommenden Druck nicht standgehalten und seien beide vorübergehend erkrankt. Was er in den Sondersitzungen des Senats erlebt habe, habe ihn wirklich sehr geschockt und habe nichts mehr mit der Professorenwürde zu tun. Seiner Ansicht nach solle man selbst im äußersten Fall eine gewisse Gesprächsetikette beibehalten. In der Sitzung vom 07.05.2014 habe er sich deshalb gezwungen gesehen, selbst einzugreifen und habe sich von der Art und Weise sowie dem Ton in den Sitzungen distanziert.

Fortan sei er als S.-Sympathisant verschrien gewesen und habe zahlreiche Einzelgespräche gehabt, bei denen man versucht habe, ihn gegen Frau Dr. S. aufzuhetzen. Auch die Professoren, die sich an der Hetzjagd gegen Frau Dr. S. nicht beteiligt hätten und die mit ihren Fragen um Aufklärungen bemüht gewesen seien, seien zunehmendem emotionalem Druck ausgesetzt gewesen. In den Sitzungen selbst sei aufgefallen, dass sich Frau Professor B. und Herr Professor R. nicht an der Intrige gegen Frau Dr. S. beteiligt hätten, sondern an objektiver Sachverhaltsaufklärung interessiert gewesen seien. Nach und nach hätten sie mitbekommen, dass sowohl Frau B. als auch Herr R. von ihren Kollegen anscheinend unter Druck gesetzt worden seien. Dies sei sogar so weit gegangen, dass Frau B. bedrängt worden sei, an der Abwahlsitzung der Rektorin nicht anwesend zu sein. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Resolution oder den formulierten Vorwürfen aus der Informationsveranstaltung hätten sich seines Erachtens nach der Erklärung durch Frau S. alle in Wohlgefallen aufgelöst, was die Stimmung aber nur noch weiter angeheizt und aggressiver gemacht habe. In Wirklichkeit sei es seiner Auffassung nach nicht um Geschenke oder die anderen unkonkreten Vorwürfe gegangen, sondern vielmehr um die Angst, dass die Nebentätigkeiten geprüft würden und Frau S. die lieb gewordenen Zustände an der HVF nach und nach eindämmen könnte. Die AStA-Senatsmitglieder hätten sich damals große Sorgen gemacht. In den nächsten Monaten hätten die Studierendenzahlen weiter steigen sollen, und die Kapazität sei zu diesem Zeitpunkt schon am Anschlag gewesen. Es sei im Gespräch gewesen, dass es eine neue Außenstelle geben solle, aber all die wichtigen Themen seien durch die unglückselige Resolution blockiert gewesen. Daher hätten sie beschlossen, dass er Kontakt mit dem MWK aufnehmen müsse. Sie bräuchten Unterstützung und könnten sich nicht weiter um die jeweiligen Befindlichkeiten kümmern. Als AStA-Vorsitzender sei er zu den verschiedenen Sitzungen der damaligen Landes-AStA-Konferenz geladen gewesen. Er sei im Arbeitskreis zur LHG-Novellierung und dem landesweiten Semesterticket gewesen. Aus diesem Grund habe er schon von vornherein viele Gespräche mit dem MWK oder Abgeordneten geführt. Am 5. Mai 2014 habe er auch die Ministerin persönlich getroffen und sie gebeten, in Ludwigsburg tätig zu werden. Sie habe ihn an die jeweiligen Abteilungen in ihrem Haus verwiesen. Seitens des MWK habe er dann erfahren, dass erst eingegriffen werde, wenn es ein Zeichen aus der Hochschule bekomme und wisse, wohin die Reise gehe. Mit dieser Information sei er zu seinen studentischen Senatsmitgliedern gegangen. Sie hätten das Zeichen aus der Hochschule als Abwahlantrag gedeutet und sich überlegt, wer die fünfte Person für die Unterzeichnung des Antrags sein könnte. Sie hätten sich Herrn R. ausgesucht, der stets für einen fairen Umgang gewesen sei und objektive Aufklärung betreiben habe wollen, wobei der wichtigste Grund gewesen sei, dass Herr R. in naher Zukunft in den Ruhestand gegangen sei und keine dauerhaften Konsequenzen zu befürchten gehabt habe. Ihnen sei es darum gegangen, final zu klären, wohin die Reise gehe und ob die Reise mit oder ohne Frau Dr. S. weitergehe. Deshalb der Abwahlantrag. Sie hätten ein Zeichen für das Ministerium setzen wollen. Bis zur Abwahlsitzung sei es ruhiger gewesen. Er habe jede Menge Gespräche mit Hochschulangehörigen geführt, die ihm berichtet hätten, wie stolz diese doch auf sie seien. Die Ruhe sei jedoch von kurzer Dauer gewesen. Am 25.06.2014 sei der Tag der Abwahl gewesen. Er habe in der Senatssitzung seinen Antrag sinngemäß wie folgt begründet: „Im Rahmen mehrerer Sondersitzungen sowie einer Informationsveranstaltung wurde sich über den Inhalt der Resolution ausgesprochen. Ebenso gab das Rektorat eine schriftliche Stellungnahme ab. Beide Schriftstücke wurden Punkt für Punkt auseinandergenommen. Leider kam es dann zu den Presseartikeln, die Sie vermutlich alle kennen, die den Ruf unserer Hochschule in den Dreck gezogen haben. Da uns Studenten der Ruf unserer Hochschule und somit auch unseres Abschlusses sehr wichtig ist, haben wir beschlossen, den Abwahlantrag zu stellen, damit dieses ewige Hin und Her in der Presse ein Ende hat und dass wir alle, das Rektorat, das Dekanat, die Professorenschaft, Mitarbeiter und Studenten, wieder in die geregelten Bahnen zurückfinden können und so wieder ein normaler Hochschulalltag stattfinden kann. Daher bitten wir Sie, Frau Rektorin S., genauso wie Frau Dekanin Sch. und Herrn Dekan H. und alle anderen Unterzeichner der Resolution, das Ergebnis der heutigen Sitzung zu akzeptieren und die Zusammenarbeit, ob mit Frau S. oder einem neuen Rektor, wieder aufzunehmen und den Ruf unserer Hochschule nicht weiter zu gefährden.“ Sie Studenten hätten durch den Abwahlantrag eine zügige Klärung der Konfliktsituation herbeiführen wollen und dem MWK das benötigte Zeichen und die Richtung senden wollen. Aus ihrer Sicht wäre entweder Frau Dr. S. abgewählt oder in ihrem Amt bestätigt worden. In beiden Fällen hätte die weitere Wegweisung aus ihrer Sicht dann durch das Ministerium oder zumindest mit der Unterstützung des Ministeriums erfolgen müssen. Frau Dr. S. sei nicht abgewählt worden. Es sei

somit klar gewesen, wohin die Reise gehe. Frau S. habe in der Sitzung an alle Senatsmitglieder appelliert, nun gemeinsam an einer Konfliktklärung zu arbeiten. Sie habe jedem die Hand gereicht und habe nach vorne blicken wollen. Unmittelbar nach der Sitzung seien Studenten von Herrn Studiendekan F. verbal angegriffen worden. Er habe den studentischen Vertretern die Schuld am Verbleib von Frau Dr. S. gegeben und habe die Auffassung vertreten, dass alle Studierenden hierfür büßen müssten. Hierzu gebe es einen Aktenvermerk von vier studentischen Mitgliedern, die den Vorfall mitbekommen hätten. Nach Äußerungen wie „Gefahr für den Bestand der Hochschule“ und „Euren Bachelor könnt ihr nun vergessen“ habe er (Zeuge) in kurzer Zeit sehr viele besorgte Studierende um sich gehabt, weshalb ihnen klar gewesen sei, dass eine Erklärung habe erfolgen müssen. Daraufhin hätten sie bis weit nach ein Uhr nachts, inzwischen am 26.06.2014, an der Sonderausgabe des HVF-Magazins gearbeitet. Hierbei seien auch die – wie es die Satzung vorsehe – anderen Gremien, also der Studentenrat und der Ausbildungspersonalrat, beteiligt gewesen. Das „HVF mag“ habe er der Ministerin auf ihre amtliche Mail-Adresse gesendet und sie um Unterstützung gebeten. Am Morgen vom 26.06.2014 sei Frau Z., ein AStA- und Senatsmitglied, total aufgelöst gewesen. Sie habe unbedingt mit Herrn F. sprechen wollen. Er habe sie gebeten, zu warten, um später gemeinsam mit dem Zeugen das Gespräch zu suchen, da er es nach den gestrigen Entgleisungen für keine gute Idee gehalten habe, ein Vieraugengespräch mit ihm zu führen. In der ersten Pause hätten sie Herrn P., ebenfalls studentisches Senatsmitglied, getroffen. Herr F. habe ihn gerade aus der Vorlesung gezogen. Er habe gemeint, dass er befangen sei und sich nach dem Abstimmungsergebnis nicht in der Lage sehe, weiterhin dessen Betreuer für die Bachelorarbeit zu sein. Daraufhin sei er (Zeuge) direkt mit Frau Z. zu Herrn F. gegangen. Frau Z. habe Herrn F. mehrfach darum gebeten, dass es jetzt eine Chance auf Frieden geben solle. Frau S. sei auf Bewährung und sei bestimmt zu Gesprächen bereit. Dies habe Herr F. mehrfach abgelehnt. Er habe vorgeworfen, dass Herrn R.s Stimme gekauft gewesen sei. Frau Dr. S. habe ihm sofort eine Nebentätigkeitsgenehmigung erteilt, und bei Herrn Z. habe sie erst dem MWK vorgelegt werden müssen, da Frau S. ein Bauchgefühl gehabt habe, obwohl es hierbei nur um ein paar Tausend Euro gegangen sei. Er (F.) habe versprochen, dass man so lange weiter Druck aufbauen würde, bis das Ministerium keine andere Wahl mehr hätte, als Frau Dr. S. zu entfernen. Persönlich habe ihn (Zeuge) dabei sehr getroffen, dass ihr Studiendekan gemeint habe, dass, wenn sie unfair behandelt oder von der Professorenschaft nun gemobbt werden sollten, sie nicht zu ihm zu kommen bräuchten. Er würde ihnen nicht helfen. Nach dem Gespräch hätten sie Frau Dr. S. aufgesucht und von dem Vorfall berichtet. Frau Z. sei völlig verzweifelt gewesen und habe geweint. Frau Dr. S. habe sie beruhigt und versprochen, dass sie das Gespräch mit Herrn F. suchen würde. Am nächsten Tag, dem 27.06.2014, habe den Zeugen eine WhatsApp-Nachricht von Herrn G., einem AStA-Mitglied ohne Sitz im Senat, erreicht, mit der Bitte um ein Gespräch. Dieses habe in der nächsten Pause stattgefunden. Herr G. habe Angst gehabt, dass ihm durch seine Tätigkeit im AStA Nachteile entstehen könnten. Seine Noten seien nicht die besten gewesen, und jetzt würden seitens der Professorenschaft solche Andeutungen gemacht. Über ihn werde abfällig gesprochen, und ihm werde mit Missachtung begegnet, obwohl er nicht einmal Senatsmitglied sei und auch nicht wisse, um was es inhaltlich überhaupt gehe. Zu seinem Schutz hätten seine Stellvertreterin und er (Zeuge) eine Rücktrittserklärung aufgesetzt und diese mit ihm unterschrieben. Er (Zeuge) habe hiervon Kopien in den Dozentenzimmern auslegen lassen und den einzelnen Professoren von Herrn G. eine Kopie zukommen lassen, um ihn zu schützen. Er habe hiervon Frau Dr. S. und Frau Dr. M. berichtet und habe rechtssichere Antworten für Fragen haben wollen wie beispielsweise, ab wann ein AStA aufgelöst werde oder welche formalen Kriterien es für einen Rücktritt gebe. Sie hätten ihn an Herrn R. verwiesen, welchem er am nächsten Montag, dem 30.06.2014, sogleich eine Mail geschrieben habe. Am gleichen Tag habe Herr F. sein Versprechen nach noch mehr Druck wahr gemacht und habe eine persönliche Erklärung an die Studiendenschaft weitergeleitet. Hierin habe er ihnen das konkrete Abstimmungsverhalten der geheimen Abwahl zugeleitet und die Studenten für das Ergebnis verantwortlich gemacht. Er habe es für einen schweren Vertrauensbruch gehalten und habe die Ängste der Studierenden geschürt. Er habe geschrieben, dass die Hochschule eventuell aufgelöst werden solle und dies das Ende des Bachelors bedeute. Insbesondere seine letzte Äußerung sei von den AStA-Mitgliedern als die schlimmste wahrgenommen worden. Der Zeuge zitierte aus der persönlichen Erklärung des Studiendekans F.: „Ich garantiere auch, dass durch mich als Studiendekan den vier studentischen Senatsmitgliedern während ihres Studiums keinerlei Nachteile durch ihr Verhalten entstehen werden. Ich gehe davon aus, dass dies auch für meine Kolleginnen und Kollegen gilt.“

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg in den anstehenden Abschlussklausuren!“ Aus dem persönlichen Gespräch hätten sie gewusst, dass es sich hierbei um eine versteckte Drohung handeln könnte. Dies habe auch die Studierendenschaft bemerkt. Der Zeuge habe an diesem Tag mit bestimmt mehr als hundert Studierenden gesprochen. Alle hätten Angst gehabt, dass die Klausuren wegen ihrem angeblichen Abstimmungsverhalten schwieriger gemacht würden oder dass Studenten grundlos durchfallen würden. Gleiches habe er auch in der Fakultätsratsitzung erlebt. Aber hier gebe es leider nur ein Ergebnisprotokoll. Herr H. habe ausgeführt, dass die studentischen Vertreter nicht besser oder schlechter zu behandeln seien. Sie hätten ihre gerechte Benotung zu erfahren. Dass dies auch andere so verstanden hätten wie er (Zeuge), habe sich auch daran gezeigt, dass Professoren auf ihn zugekommen seien und gemeint hätten, dass er von ihnen nichts zu befürchten habe und das Dekanat nicht jeden aufstacheln könne. Die persönliche Erklärung von Herrn F. habe er an Frau Dr. S. weitergeleitet, welche trotz Urlaubs umgehend reagiert habe. Bereits am nächsten Tag sei eine Antwort an Herrn F. und sie vier Studenten gekommen. Herr F. habe die Falschbehauptungen zu unterlassen und die bisherigen Darstellungen von dem ihm gewählten Adressatenkreis zurückzunehmen. Dies habe er auch einen Tag später gemacht, aber der Schaden sei schon da und die Verunsicherung bei den Studenten sei spürbar gewesen. Er (Zeuge) habe daraufhin den Hochschulrat als Aufsichtsgremium eingeschaltet und einen „Appell der Studierenden“ verfasst. Sein Einleitungssatz habe gelautet: „Ich flehe Sie an, schauen Sie zurück, wohin uns dieser Weg geführt hat.“ Er erläuterte, in der Anlage zu seinem Eingangsstatement habe er die Aktenvermerke angeführt, aus denen er hier zitiere. Im Hochschulrat habe auch Herr Dr. R. vom MWK einen Sitz, dem ebenfalls das Schreiben samt Anlagen ausgehändigt worden sei. Er habe weiter versucht, die versprochene Unterstützung einzufordern. Das MWK sei jedoch nicht mehr wirklich zugänglich gewesen. Daher habe er sich das erste Mal öffentlich geäußert und dem „Staatsanzeiger“ ein Interview gegeben. Titel: „Blick nach vorne richten und Differenzen überwinden“. Dieses habe er zum Anlass genommen und es wieder der Ministerin per E-Mail geschickt. Eine E-Mail könne nicht abgeblockt werden, so sein Gedanke. Diese Mail vom 21.07.2014 fehle seines Wissens auch in der Auflistung der Landtagsdrucksache 15/7597. Inhaltlich verweise diese auf Telefonate, die er mit Herrn Dr. R. und Herrn B. geführt habe. Es sei wieder keine Reaktion seitens des MWK erfolgt. Er habe die Pausen nun regelmäßig im AstA-Büro verbracht, um nicht mit Studierenden gesehen zu werden. Diese seien – so sei ihm berichtet worden – abgestraft worden, wenn sie sich mit ihm abgeben hätten. Man habe versucht, ihn zu isolieren. Ihre Appelle seien leider nicht gehört worden. Im August (2014) sei wieder das Thema einer möglichen Abwahl auf der Tagesordnung des Hochschulrates gestanden. Daher habe er, der von Frau Ministerin Bauer als Alleingänger dargestellt worden sei, wieder einen „Appell der Studierenden“ verfasst und dem Hochschulrat zugesandt, diesmal von allen 14 studentischen Vertretern beider Fakultäten mit unterschrieben. Zitat aus ihrem zweiten Appell: „S. K. steht mit seiner absolut berechtigten Haltung alles andere als alleine da. Wir, die studentischen Vertreter beider Fakultäten, stehen vorbehaltlos hinter ihm. Im Namen der Studierenden der Hochschule hat er sich mit seinem Schreiben an Sie“ – gemeint sei hier der Hochschulrat – „gewandt, um weiteren Schaden von der Hochschule und uns Studierenden fernzuhalten. Sowohl mit dem Abwahlversuch im Senat als auch mit der Bitte danach, die Arbeit an der Hochschule wieder miteinander aufzunehmen, wurde das Ziel verfolgt, weiteren Schaden abzuwenden.“ Und dann: „Frau Ministerin ... hat einen Lösungsweg aufgezeigt, wir bitten Sie nun, diese Entscheidung zu akzeptieren. Bitte lassen Sie uns alle der Kommission eine Chance geben, und lassen Sie uns gemeinsam den von Frau Ministerin Bauer aufgezeigten Weg unterstützen – für die Gremien, für alle Studierenden und Beschäftigten und für die Hochschule. Wir alle setzten in die angekündigte Kommission großes Vertrauen und unsere letzte Hoffnung.“ Beide Appelle habe der Zeuge Frau Ministerin wieder per Mail vom 20. August (2014) zugesandt. Zitat aus der Mail an die Ministerin: „Dieses Schreiben und möglicherweise andere Umstände führten dazu, dass es am heutigen Tag zu keiner Abwahl kam. Wir hoffen, dass wir Sie auf diese Weise ein wenig unterstützen konnten.“ Hierauf habe er dann später auch das erste Mal eine Antwort erhalten, bzw. die Ministerin habe sich für seine konstruktive Haltung bedankt. Ungefähr zeitgleich mit dem zweiten Appell habe ihn die Einladung zur Einsetzung einer externen Kommission an der HVF Ludwigsburg erreicht. Im Verteiler seien bereits die Rektorin, die Kanzlerin, der Hochschulratsvorsitzende samt Stellvertreterin und die Dekane gewesen. In der Zwischenzeit habe er versucht, ein persönliches Gespräch mit der Ministerin zu bekommen und habe J. W., einen Sprecher der LandesASTenKonferenz eingeschaltet. Leider sei es nicht zu einem Termin mit der Ministerin



gekommen. Er habe dann aber ein Gesprächsangebot mit einem hier anwesenden Untersuchungsausschussmitglied der Fraktion der Grünen angenommen. Er habe ihm ihre Situation geklagt und ihn gebeten, mit Frau Bauer als Kabinettskollegin zu reden, damit die Kommission wirkliche Aufklärungsarbeit leiste und ein paar Funktionsträger abgelöst würden, da sonst die ganze Situation eskalieren würde. Er (der Abgeordnete) habe ihm zugesagt, dass er mit Frau Bauer sprechen würde. Eine Woche vor der Sitzung sei der Teilnehmerkreis in der Informationssitzung nochmals um drei Hochschulratsmitglieder erweitert worden. Daraufhin habe er – da der AStA die größte Personengruppe an der Hochschule vertrete, nämlich die ca. 2.300 Studierenden – darum gebeten, dass er noch eine weitere Person seines Vertrauens mitbringen dürfe und nicht alleine komme müsse. Immerhin sei durch die neue Konstellation bereits die Hälfte des Hochschulrats vertreten gewesen. Seine Bitte sei abgelehnt worden. Er habe vor Kurzem Auszüge aus dem Verwaltungsgerichtsurteil S. gelesen. Es stehe etwas Interessantes über sie Studenten drin. Interne Schreiben zwischen der unabhängigen Kommission und Herrn R. – Zitat aus dem Verwaltungsgerichtsurteil –: „Ich halte das von Herrn Dr. R. angeregte Vorgehen für richtig. ... Das Verfahren auf vorzeitige Beendigung der Amtszeit ist nicht ohne Risiko. Nach § 18 Absatz 5 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senates erforderlich. ... Unsicher sind die Studierenden sowie die Prorektorin, die Kanzlerin und die beiden Dekane, weil die Letzteren vom Kommissionsbericht selbst angegriffen werden und sich deshalb ganz aus dem Verfahren heraushalten könnten. Trotzdem ist es jetzt besser, den Bericht abzuliefern, statt in möglicherweise langwierige Verhandlungen über den Rücktritt und seine Bedingungen einzutreten. Vor dem neuen Verfahren im Senat ist aber ein Gespräch mit den Studierenden zu empfehlen, damit sie ihre Schlüsselrolle sehen.“ Aber das Schockierendste komme jetzt noch: Bereits in einem Vermerk vom 22.10.2014 werde in Kenntnis des der Ministerin vorliegenden Entwurfs des Kommissionsberichts angenommen, dass eine Zweidrittelmehrheit im Hochschulrat wohl sicher sei. „Hinsichtlich des Ergebnisses im Senat bestehen leichte Restzweifel, insbesondere hinsichtlich des Verhaltens der Studierenden. Das MWK ist jedoch zuversichtlich, dass auch im Senat die erforderliche Mehrheit erreicht werden würde. Unter dem auch öffentlich aufkommenden Druck des Kommissionsergebnisses (Rektorin nicht mehr tragbar) ist es kaum vorstellbar, dass sich die Studierenden bei einem neuerlichen Abwahlantrag gegen eine Abwahl der Rektorin entscheiden würden.“ Er könne gar nicht sagen, wie er sich gefühlt habe. Er sei zu Herrn M. gegangen mit Drohbriefen, die er bekommen habe, habe Protokollergänzungen angebracht, habe ihm von dem Druck berichtet, der auf Studierende ausgeübt werde. Und jetzt erfahre er, dass Herr M. selbst daran beteiligt gewesen sei, Druck auf die Studierenden und damit auch auf ihn aufzubauen. Die Wissenschaftsministerin, die in seinen Augen u. a. dafür da sei, die optimalen Rahmenbedingungen für Studierende zu schaffen, habe dies aus seiner Sicht nicht getan. Und das Schlimmste: Sie habe mindestens in Kauf genommen, dass Studenten unter Druck gesetzt worden seien. Er könne versichern, er leide bis heute unter den Folgen seiner Erfahrungen aus der Studienzeit. Wie er schon anfangs erwähnt habe: Sein Studium sei bisher die schlimmste Zeit in seinem Leben gewesen.

#### **15. Zeuge S. K. (Zeugenaussage vom 16. November 2018)**

Danach befragt, wie der Zeuge seine Ausbildung an der Hochschule wahrgenommen habe und ob sich die Turbulenzen, die er beschrieben habe, auch auf die Ausbildung niedergeschlagen hätten, antwortete der Zeuge, wie es jetzt sei, könne er natürlich nicht sagen. Zu seiner Zeit damals sei es tagtäglich so gewesen, dass ein Großteil der Studierenden auch zu ihm gekommen sei, sie sich beschwert hätten, dass sie selber den Unterrichtsstoff nicht durchkriegen würden, weil die erste halbe Stunde erst mal dafür verwendet werde, um die neuesten Zeitungsartikel durchzugehen und dass die Professoren ihre Meinung wiedergeben würden und den Inhalt, obwohl ein Großteil ja nicht mal Mitglied in den Gremien gewesen sei. Von dem her habe sich das teilweise schon auf die Qualität des Studiums, auf ihr Lernziel ausgewirkt. Er persönlich habe einen Professor gehabt, in Einkommensteuer. Er wisse zwar, was seine Katze als Nahrung zu sich nehme. Er wisse, welchen Tierarzt er besuche. Er wisse, welche Artikel gelesen würden. Aber er habe keinen Kapitalerträgeunterricht bekommen.

Auf Frage, wie dieser zuletzt beschriebene Sachverhalt im Zusammenhang mit den Turbulenzen an der Hochschule stehe oder inwieweit das nicht eher möglicherweise eine persönliche Eigenart eines Professors sei, auch von sich privat was preiszugeben, sagte der Zeuge,

sicher möge es wohl auch eine Eigenart sein, dass er über seine Katze spreche. Aber ein Großteil, was halt auch über die Zeitung dann immer unterrichtet worden sei, das hätte da nicht reingehört. Die Katze gehöre da genauso wenig rein. Wenn man da Student sei, interessiere einen das, was prüfungsrelevant sei. Und wenn man dann keine Kapitalerträge unterrichtet kriege, sei das ein Problem für sie. Dann müssten sie gucken, wie sie sich das wieder woandersher besorgten.

Befragt danach, ob dieser Austausch über die Situation an der Hochschule von Professoren oder von den Studierenden ausgegangen sei, sagte der Zeuge, von Professoren. Er habe es oft aktiv nicht immer mitgekriegt, weil wenn er dringehockt sei in der Vorlesung, dann habe man sich anders verhalten. Ihm sei viel zugetragen worden. Es seien viele Studenten zu ihm gekommen, die sich beschwert hätten, dass anderes eben einfach zu kurz komme. Aber es sei wirklich professorenabhängig.

Gefragt, wie häufig der Zeuge selbst erlebt habe, dass der Hochschulbetrieb wegen Gesprächen über die Turbulenzen beeinträchtigt gewesen sei und wie viele Studierende sich bei ihm beschwert hätten, antwortete der Zeuge, mehrmals, beides. Das sei einige Zeit her. An den Herrn H. persönlich erinnere er sich selber.

Auf Nachfrage, an einen, erwiderte der Zeuge, das sei jetzt ein Professor, ja. Er könne auch verschiedene Studierende benennen, die er kenne, die zu ihm gekommen seien, die sich beschwert hätten. Aber den einzelnen Sachverhalt, welcher Artikel, das könne er heute nicht mehr sagen.

Auf die weitere Nachfrage, ob es fünf Studierende oder 50 gewesen seien, sagte der Zeuge, eher Tendenz 50.

Gefragt, ob der Zeuge da ein bisschen was Greifbares habe, wenn er von einer Tendenz 50 spreche, antwortete der Zeuge, er habe keine Aufschriebe darüber.

Befragt danach, was der Zeuge gesagt hätte, wenn die Fragestellerin Tendenz 30 gesagt hätte, erwiderte er, es seien keine fünf gewesen. Es sei an der Tagesordnung gewesen, dass sich jede Woche mindestens ein, zwei beschwert hätten.

Auf den Vorhalt, dass der AStA den ersten Abwahantrag gestellt habe und auf Frage, mit welchem Ergebnis der Zeuge bei der Abwahl kalkuliert habe, sagte der Zeuge, Ergebnis sei gewesen, dass es weitergehe, egal wie. Es seien neue Studierende vor der Türe gestanden. Sie hätten nicht gewusst, wo die eigentlich sitzen sollten. Sie seien ja recht schnell von einer kleinen Hochschule zu einer mittelgroßen Hochschule geworden. Es sei nur um Frau S. gegangen, um Geschenke, die sie vermeintlich verteilt habe, Acht-Gänge-Menüs, sonst irgendwas. Sie hätten keine Möglichkeit gehabt, sich um die wichtigen Themen, um die Studierenden, die eigentlich kurz vor der Tür gestanden seien, zu kümmern. Und das sei ihnen persönlich ein Dorn im Auge gewesen. Sie hätten Klarheit schaffen wollen. Sie hätten dieses Zeichen aus dem Ministerium haben wollen.

Angesprochen darauf, dass man so einen Antrag mit der Erwartung stelle, dass er in der einen oder anderen Richtung entschieden werde und auf Frage, wie seine Erwartung gewesen sei, fragte der Zeuge, ob die Fragestellerin ihn jetzt nach seinem Abstimmergebnis frage.

Auf Nachfrage, wie seine Erwartung gewesen sei, wie die Abstimmung ausgehen würde, antwortete der Zeuge, seine Erwartung dazu sei gewesen, dass das Ministerium eingreife, egal wie, entweder in unterstützender Form, oder es gebe ihnen einen neuen Rektor, damit sie einfach weitermachen könnten. Das sei seine völlige Erwartung gewesen.

Die Frage, ob der Zeuge hinsichtlich des Wahlergebnisses, also Abwahl oder keine Abwahl, keine konkrete Erwartung gehabt habe, verneinte er.

Auf Vorhalt des Schreibens dreier Mitglieder des Fakultätsrats, dreier Studierendenvertreter, in dem man sich von dem „teilweise politisch gesteuerten Verhalten“ des Zeugen distanzieren und der Zeuge im Alleingang gehandelt und teilweise politisch gesteuert gewesen wäre und auf Frage, woher diese Vorwürfe kommen würden und wie die motiviert gewesen seien, sagte der Zeuge, das frage die Fragestellerin am besten die drei Studierenden. Er wisse nicht, wie sie motiviert gewesen seien. Er sei nicht politisch gesteuert. Er sei Mitglied keiner Partei.

Nachgefragt, ob der Zeuge irgendeine Vorstellung habe, was sie bewogen haben könnte, das so zu äußern, sagte der Zeuge, die Fragestellerin frage ihn nach seiner Vermutung. Natürlich, er habe mitbekommen, wie Studierende bessere Noten bekommen hätten. Er wisse nicht, wie dieses Schreiben zustande gekommen sei. Natürlich mache er sich auch seine Gedanken. Die Fakultätsratsmitglieder – das wären übrigens auch fünf gewesen –, das seien nur drei gewesen. Er habe dieses Schreiben ja auch nachgeleitet bekommen. Also, Einzelgänger – Fragezeichen.

Auf die Frage, ob der Zeuge annehme, so ein Schreiben habe keinen sachlichen Hintergrund, sondern könne nur bestellt und auf die eine oder andere Weise honoriert worden sein, antwortete der Zeuge, er persönlich habe keine Ahnung, wie so ein Schreiben zustande komme. Sie hätten eine WhatsApp-Gruppe im Fakultätsrat gehabt. Sie hätten sich ausgetauscht. Er sei unter den Studierenden der Dienstälteste von den Fakultätsratsmitgliedern gewesen. Er habe viele Sachen mit denen organisiert. Er habe keine Ahnung, warum plötzlich so ein Schreiben komme, vor allem in einer Funktion als Fakultätsrat. Er habe als AStA-Vorsitzender was getan. Das sei seine eigene Person. Er meine, da hätte sich auch der Hausmeister beschweren können.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass im Zusammenhang mit der Vernehmung von Herrn Oberstaatsanwalt a.D. W. am 13. Juli 2018 (16. UAP, Seite 126) der Hinweis gefallen sei, dass es eine oder mehrere Strafanzeigen gegeben habe, die auch AStA-Funktionsträger betroffen hätten und auf Frage, ob der Zeuge auch betroffen gewesen sei, um was es gegangen sei und wie der Verfahrensstand sei, sagte der Zeuge, wenn er es richtig wisse, dann kriege man ja gar keine Mitteilung, wenn was direkt eingestellt worden sei. An der Hochschule könne er sich gut vorstellen, dass er auch angezeigt worden sei. Aber er habe keine Kenntnis darüber.

Die Frage, ob er auch nie unterrichtet worden sei, dass gegen ihn eine Anzeige vorliege, verneinte der Zeuge.

Angesprochen auf ein Interview, das der Zeuge der „Stuttgarter Zeitung“ am 24. Juli 2014 gegeben habe, woraufhin die Zeitung unter dem Titel „Zuspruch für die Rektorin“ berichtet habe, K. halte es für durchaus möglich, dass die Krise gemeinsam mit S. gemeistert werde, und auf den weiteren Vorhalt, dass die von dem Ministerium eingesetzte Stratthaus-Kommission hingegen zum Befund gekommen sei, Frau Dr. S. müsse entlassen oder ersetzt werden und auf Frage, wie der Zeuge sich das erkläre, sagte der Zeuge, gar nicht.

Auf Frage, wie die Situation an der Hochschule gewesen sei und welche Ängste da bestanden hätten, antwortete der Zeuge, es sei einfach schrecklich gewesen. Wenn man mit ihm zusammen gesehen worden sei, dann seien die Studenten hinterher abgestraft worden, seien dann ausgefragt worden. Er sei dann im AStA-Büro geblieben in den Pausen. Er habe mit niemandem gesprochen. Wenn jemand was gewollt habe, sei er zu ihm gekommen. Die Professoren – da sei es genau das Gleiche gewesen. Teilweise sei dann Druck ausgeübt worden. Wenn man nicht gewusst habe, wie die abstimmen würden, dann sollten sie nicht zu der Abwahlsitzung erscheinen. Das Gleiche: Verwaltung. Er sei dort eigentlich Student gewesen. Er finde es beängstigend, wenn zu ihm Leute kämen und weinen würden und ihm sagen würden, es tue ihnen leid. Gestandene Professoren, Verwaltungsmitarbeiter, denen leid tue, was da passiert sei, wie mit einem umgegangen werde.

Danach befragt, ob diese Stimmung und dieser Zustand, diese Angst, hauptsächlich aus einer Lagerbildung in der Professorenschaft für oder gegen die Rektorin resultiere, sagte der Zeuge, der Fragesteller habe recht: Er habe geschrieben gegenüber der Kommission in seinem Lösungsvorschlag, es hätten 20 Personen rausgemusst. Dann wäre die Sache in Ordnung gewesen.

Er könnte sogar noch reduzieren. Es wären wahrscheinlich nur drei gewesen, die rausgemusst hätten, damit man ein ordentliches Zeichen setze, dass sich die anderen benehmen würden. Der Kanzlerin und den Dekanen sei es nur darum gegangen, dass sie ihre eigene Inkompetenz verschleiern und dann großzügig auch noch ihre Privilegien, die sie seither gehabt hätten, wieder mit hätten einstreichen können.

Auf die Nachfrage, ob es eine sehr kleine Gruppe von Professoren, deutlich kleiner als 20, möglicherweise nicht viel größer als drei, gewesen sei, die die Blockbildung verursacht habe und die die Abwahl der Rektorin oder Wegschaffung der Rektorin betrieben habe, antwortete der Zeuge, natürlich, es habe eine Spaltung in der Hochschule gegeben. An eine Zahl an sich könne er sich jetzt nicht festnageln lassen. Er habe damals gesagt: Wie er sie erlebt habe, hätten ihm 20 Leute gereicht. Die müssten seines Erachtens ausgetauscht werden. Sie seien interessanterweise heute auch großteils alle ausgetauscht. Er denke, er hätte sich damals schon auf drei Personen reduzieren können: Die Kanzlerin D. hätte auf jeden Fall rausgemusst, die Frau Sch. und der Herr Professor F.

Befragt danach, wer Druck ausgeübt habe und wer aufgrund dieses Druckes agiert habe, antwortete der Zeuge, aktiv sei es auf jeden Fall Frau Professorin B. gewesen, die damals Senatsmitglied gewesen sei. Seine Stellvertreterin, Frau V. H., sei in den Gang reingekommen und habe dabei Frau B. und Frau Sch. angetroffen. Da sei ihr (B.) nahegelegt worden, nicht mit abzustimmen. Sie habe schon längere Zeit an ihrer Dissertation gesessen. Und ob sie wirklich noch als Professorin an der Hochschule berufen würde, sei etwas infrage gestellt worden. Man habe ihr dann nahegelegt, nicht zu der Sitzung zu gehen.

Auf Frage, ob der Zeuge die Namen derjenigen Professoren und Verwaltungsangestellten nennen könne, die sehr emotional auf diese Drucksituation reagiert hätten, sagte der Zeuge, Frau N. E., die Rektoratsassistentin, die auch im Hochschulrat und auch im Senat Protokoll geführt habe, die er auch gegenüber der Kommission als Zeugin benannt habe. Frau B. aus dem Studienbüro sei leider schon verstorben. Von der Professorenschaft die Frau Professorin B. Im Prinzip die ganzen jungen. Er fragte, ob er die Liste vielleicht noch nachliefern dürfe. Er habe die Gesichter, aber ihm würden die Namen dazu fehlen.

Danach befragt, wer zu der Informationsveranstaltung am 26.03.2014 eingeladen gewesen sei, sagte der Zeuge, auf den Tag sei eigentlich eine Senatssitzung anberaumt gewesen, und die habe Frau S. relativ kurzfristig verschoben. Sie habe erst den Hochschulrat damit konfrontieren wollen, weil sie dort die Befassungskompetenz gesehen habe, und habe das abklären wollen. Und dann habe Herr H. noch in Zusammenarbeit mit Frau Sch. – sie sei mit in der E-Mail gestanden; aber die E-Mail sei von ihm gekommen – den gesamten Senat eingeladen, ohne Frau S., ohne Herrn K. und ohne Frau M. Frau Kanzlerin D. sei mit anwesend gewesen.

Auf Frage, ob es ein informelles Treffen, also kein offizielles Gremiumtreffen der Hochschule gewesen sei, sagte der Zeuge, es sei drin gestanden in der Einladung: „Information.“ Er habe es in seinem Vermerk Informationsgespräch genannt. Den habe er das letzte Mal (21. September 2019) mit übergeben.

Befragt danach, wer in dieser Besprechung informiert habe, antwortet der Zeuge, die Dekane, bzw. hätten sie relativ schnell das Wort an Frau D. abgegeben.

Die Frage, ob auch Vertreter des Ministeriums bei dieser Besprechung anwesend gewesen seien, verneinte der Zeuge.

Nachgefragt, was der Inhalt der von Frau D. dort verlesenen E-Mail gewesen sei, gab der Zeuge an, er habe ihn dann damals auch mitgeschrieben. Ihn habe es sehr verwundert, weil sie von der Anrede sehr persönlich gewesen sei. Es seien eigentlich sogar zwei E-Mails gewesen. Es sei erst mal eine E-Mail zwischen Herrn Kübler und Frau D. gewesen. Und die zweite E-Mail sei dann zwischen Frau M. und Frau S. gewesen – „auch auf die Gefahr oder Hoffnung hin, dass sie geht“.

Auf Frage, ob die E-Mails privater Natur gewesen seien, sagte der Zeuge, es sei drin gestanden: „Hallo G.“ oder so was. Es sei eine sehr persönliche Anrede gewesen, nicht so, wo er jetzt noch Leute mit in den Verteiler mit reinnehmen würde, vor allem wenn man sich auch den Inhalt noch anschau.

Die Frage, ob man der E-Mail habe entnehmen können, dass Frau D. nicht Adressatin dieser E-Mail gewesen sei, bejahte der Zeuge. Sie seien auch geschockt gewesen.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob das von den verantwortlichen Professoren in dieser Besprechung moniert, angemahnt, nachgefragt worden sei.

#### **16. Zeuge Prof. Dr. H. M.**

Zu seiner Tätigkeit als kommissarischer Leiter der Hochschule führte der Zeuge Prof. Dr. H. M., Rektor der pädagogischen Hochschule Ludwigsburg a. D. und Mitglied der „Kommission Hochschule für Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg“ in seinem Eingangsstatement aus, er habe Anfang Dezember 2014 einen zweiten, ebenso überraschenden Anruf von der Ministerin Bauer bekommen, ob er bereit sei, die kommissarische Leitung (der Hochschule) für drei Monate zu übernehmen. Er habe das auch spontan zugesagt. Das Abwahlverfahren sei schon vom Hochschulrat terminiert gewesen auf den 15. Januar (2015), sei dort auch einstimmig akzeptiert gewesen, und eine bzw. zwei Wochen später habe er dieses dann in den Senat gebracht, und dort sei es auch mit großer Mehrheit so akzeptiert worden. Da seien dann die Argumente einmal dieselben gewesen wie im Kommissionsbericht, nämlich, dass die Zerrüttung der Kooperation auf der Leitungsebene nicht heilbar gewesen sei, und es habe in der Zwischenzeit auch weitere Eskalationen gegeben. Und neu dazu gekommen sei, dass die Konflikte inzwischen gar nicht mehr auf der Hochschulebene klärbar gewesen seien, weil die Entscheidungen an Instanzen außerhalb der Hochschule weitergegeben worden seien, nämlich an das Ministerium, an die Staatsanwaltschaft, an die Gerichte, und es habe nicht einmal Personalakten mehr in der Hochschule gegeben. Seine Aufgabe in den nächsten Monaten sei gewesen, die normalen Verhältnisse wiederherzustellen, soweit das eben gehe. Und das seien die Wahl zweier Prorektoren auf Vorschlag der Fakultäten im Februar 2015 gewesen, dann die Wiedereinführung der erweiterten Hochschulleitung mit den Dekanen und regelmäßige Besprechungen, die Vorbereitung und Durchführung der Rektorwahl, dann die Vorbereitung der Wahl von Hochschulratsmitgliedern – u. a. sei der Vorsitzende ausgeschieden –, dann habe es einen neuen Personalrat gegeben, er habe eine Professorenversammlung zur Situation der Hochschule gemacht, die Zulagensatzung sei angepasst worden, es habe einen extern moderierten Workshop zur Zukunft der Hochschule gegeben, und das habe alles funktioniert. Und es habe einige gern gehörte Sätze gegeben: „Wir sind eine ganz normale Hochschule“, habe er immer wieder gesagt – das sei gern aufgenommen worden –, und: „Diese Hochschule hat unglaublich viel Potenzial.“ Auch das sei sehr gern gehört worden.

Auf Frage, ob sich der Eindruck, den der Zeuge während der Kommissionsarbeit von der Hochschule gewonnen habe in der Zeit als kommissarischer Leiter der Hochschule bestätigt habe oder ob sich ihm eine ganz andere Situation dargestellt habe, sagte der Zeuge, es sei natürlich ein Risiko gewesen, zu sagen: „Ohne die Rektorin funktioniert diese Hochschule.“ Es könne so sein, es könne auch nicht so sein. Aber es habe sich bestätigt. Es sei die Kooperation mit den Gremien, mit den einzelnen Mitgliedern nicht nur möglich gewesen, sondern im Wesentlichen entspannt.

Danach gefragt, ob der Zeuge Frau D. als Kanzlerin die Funktionszulage erhöht habe, sagte der Zeuge, das wisse er jetzt gar nicht mehr. Das könne er ja gar nicht. Das müsse der Hochschulrat machen.

Auf die Nachfrage, ob der Zeuge eine Funktionszulage vorgeschlagen habe, sagte er, das sei auch nicht mehr zu seiner Zeit gewesen. Da sei schon Herr E. im Amt gewesen, als dieses vorgeschlagen worden sei. Aber die Arbeit, die Frau D. gemacht habe, sei aus seiner Sicht ganz vorzüglich gewesen.

Der Zeuge bejahte die Frage, ob er wisse, dass sie jetzt nicht mehr angetreten sei für die Wahl der Kanzlerin.

Nachgefragt, ob der Zeuge auch wisse, was die Hintergründe dazu seien, antwortete der Zeuge, da habe er nur Vermutungen gehört.

Auf Frage, warum es in seiner früheren Tätigkeit als Rektor (der pädagogischen Hochschule) Zulagen gegeben habe, die heute als problematisch erachtet würden, sagte der Zeuge, er habe von dem Fall gehört, auch mit seinem Nachfolger drüber gesprochen, und da sei offensichtlich ein Fehler gemacht worden. Und sie hätten auch versucht, den Fehler herauszufinden. Aber es sei nicht gelungen. Man könne nicht sagen, an welcher Stelle warum der Fehler gemacht worden sei.

Angesprochen auf ein Schreiben des Zeugen vom 18.11.2015 (*„Unabhängig davon schlägt das Rektorat dem Personalausschuss vor, die Funktionszulage der Kanzlerin mit Wirkung von Januar 2016 von derzeit monatlich gut 500 € auf 1.000 € zu erhöhen. Im Rektorat selbst war sie während der Turbulenzen des Jahres 2014 ein ruhender Pol, und mehrere Wochen lang bestand das Rektorat aus ihr als einzige Person.“*) und auf den Vorhalt, dass die Formulierung „ruhender Pol“, mit der der Zeuge die Funktionszulage begründe, nicht so ganz zusammen passe mit dem, was im Kommissionsbericht zur Kanzlerin stehe, sagte der Zeuge, das beziehe sich auf ihre Funktion in der Verwaltung, dass die Verwaltung überhaupt funktioniert habe. Was er erlebt habe von ihr als Leiterin der Verwaltung, das sei alles sehr gut gewesen.

Auf den Vorhalt, dass die Kanzlerin auf private E-Mail-Accounts Zugriff gehabt habe, dass sie private E-Mails Dritten verlesen habe und dass der Fragesteller das auch nicht so richtig mit dem ruhenden Pol zusammenbringe, aber dass der Zeuge das damals möglicherweise gar nicht gewusst habe, sagte der Zeuge, zumindest als er kommissarischer Rektor gewesen sei, habe sie so etwas nicht gemacht. Das sei ihm zumindest nicht bekannt.

Die Frage, ob die Ministerin den Zeugen am 5. Dezember (2014) gefragt habe, ob er das Amt des Rektors kommissarisch übernehmen wolle, bejahte der Zeuge.

Auf den Vorhalt der Aussage von Herrn K. vom 21.09.2018 (*17. UAP, S. 105: Herr M. hat bei der zweiten Abwahl durch den Senat mitgestimmt, wodurch er sich ... seinen eigenen Posten als Beauftragter sicherte.“*) sagte der Zeuge, es sei ganz unsicher gewesen. Er habe das MWK gefragt: „Wie ist es? Bin ich da stimmberechtigt, oder bin ich es nicht?“ Und es habe zunächst einmal geheißen: „Nein, Sie sind nicht stimmberechtigt.“ Dann, ziemlich kurz vor der entsprechenden Senatsitzung, sei er dann informiert worden, doch, er sei. Er habe dann gesagt: „Wenn ich eigentlich alle Funktionen der Rektorin übernehme, dann müsste das auch dazugehören.“ Aber natürlich gebe es immer juristische Bedenken, und er habe sich dann ganz dem angepasst, was das Ministerium hier für richtig und sinnvoll gehalten habe.

Befragt danach, ob in diesem Zusammenhang auch die Frage einer möglichen Befangenheit diskutiert worden sei, antwortete der Zeuge, es habe alle möglichen Befangenheiten gegeben. Auch die Dekane seien befangen, weil sie ja die Resolution unterschrieben hätten usw. Es sei grundsätzlich über die Befangenheiten gesagt worden, nein, es gebe hier für die Funktion keine Befangenheit. Ob es jetzt seine Person betroffen habe oder nicht, das könne er nicht sagen.

Damit konfrontiert, dass im Verwaltungsrecht der Grundsatz gelte, jeglichen bösen Schein zu meiden und dass, wenn man eine Abwahl einer Rektorin vornehme und man als designierter Nachfolger kommissarisch dastehe, dann die Alarmsirene aufgehen müsse und man sagen müsse: „Mensch, wenn ich da jetzt mitstimme, ist es ein Interessenkonflikt“ und auf Frage, ob der Zeuge das anders sehe, sagte er, ja, er sehe das anders, aber ohne hier Verwaltungsspezialist zu sein. Es sei da ja um die Vorbereitung/Organisation der Rektorwahl gegangen, und sein Auftrag sei bis Ende März (2015) gegangen, und Ende März hätte der einfach aufhören können, und dann wäre die Leitung der Hochschule an die Prorektorin oder den Prorektor übergegangen. Das wäre überhaupt kein Problem gewesen.

Der Zeuge bestätigte auf entsprechenden Vorhalt, er sei von dem Anruf der Ministerin am 5. Dezember (2014) überrascht gewesen.

Auf Nachfrage, ob es demnach vorher nicht im Gespräch gewesen sei, sagte der Zeuge, der Anruf habe ihn schockiert. Er habe eine Vorstellung gehabt, was da auf einen zukomme, wenn man das mache. Aber es habe sich dann alles viel besser entwickelt, als er befürchtet habe.

### **17. Zeuge Jochen Kübler**

Auf den Vorhalt, die Frau S. sei ja 2013 (2012) in das Amt der Rektorin eingeführt worden, 2012 (2011) im Dezember gewählt worden, und im Januar 2015 habe es dann die Abwahl gegeben und auf die Bitte zu schildern, warum sich diese Situation so schnell gewandelt habe, antwortete der Zeuge, Frau Dr. S. habe gewisse Dinge aufgearbeitet, angefangen von den 17 Zulagen. Das sei bekanntlich nicht auf Gegenliebe gestoßen, weder bei den Betroffenen noch die Frage, die Zulagengewährung wieder umzustellen. Dort könne er sich vorstellen, dass das dann bei der täglichen Arbeit zu gewissen Stimmungsschwankungen geführt habe.

Auf Frage, ob es lediglich dieser eine Vorfall gewesen sei, sagte der Zeuge, wie die Zusammenarbeit im Rektorat zwischen Prorektoren, Kanzlerin und den restlichen Professoren stattgefunden habe, sei operatives Geschäft. Darum hätten sie sich im Aufsichtsrat nicht gekümmert. Sie hätten nur von den Professoren die „Anfeindungen“ und diesen mehrseitigen Brief bekommen. Darüber hätten sie auch im Hochschulrat geredet, sich aber in die tägliche Arbeit nicht eingemischt.

Befragt nach seinem persönlichen Verhältnis zu Frau S., antwortete der Zeuge, er habe ein persönliches Verhältnis zu ihr nicht gehabt. Das stelle er jetzt einfach fest. Die Kommunikation zwischen Frau S. und ihm und seiner Stellvertreterin, Frau Heck sei immer sehr offen und sehr informativ gewesen. (Sie) habe nachgefragt nach Ratschlägen und dergleichen, weil sie sei ja nicht aus dem politischen Bereich gekommen. Sie sei ja im Landratsamt in Calw vorher als Erste Landesbeamtin tätig gewesen und habe dann da ab und zu ein paar Ratschläge von ihnen erfragt, und sie hätten sie ihr gegeben. Das „persönliche Verhältnis“ sei sehr offen gewesen bis zu der Abwahl.

Angesprochen auf die Aussage der ehemaligen Rektorin Frau Dr. S. (12. UAP, S. 49: „Am 1. Juli 2014 fand die nächste Hochschulratssitzung statt. Ich war zu diesem Zeitpunkt in Urlaub. Der Hochschulratsvorsitzende Kübler war aus Asien zurück und hat mich in Südfrankreich angerufen. Er rief mich an und hat mir mitgeteilt, dass er nun auch die Seiten wechseln werde. Er hat mich darum um Verständnis gebeten. Aber er sei ein Ehrenmann. Er lasse sich doch nicht wegen eines Ehrenamts an der Hochschule seinen guten Ruf zerstören. Und es sei ihm völlig klar, dass die Gegenseite den Korruptionsverdacht ausnutzen und immer mehr an die Presse bringen werde. Er wolle sich dieser Schlammschlacht nicht aussetzen. Er hat mich um Verständnis dafür gebeten, dass sich nun an dieser Stelle wahrscheinlich unser Weg trennen wird. Er wird am nächsten Tag in der Hochschulratssitzung gleichfalls für meinen Weggang votieren.“), führte der Zeuge aus, er habe in 31 Jahren kommunaler Tätigkeit und zehn Jahren im Landtag nie persönliche Akten geführt und habe auch nie Aktennotizen gefertigt wie Frau Dr. S. Er könne zu diesem Telefongespräch nichts sagen, weil er keine Aufschriebe habe. Er könne sich an das Gespräch nicht erinnern. Es könne sein, dass er 2014 von Asien gekommen sei. Das könne er noch nachprüfen anhand der Flugtickets und anhand der Kosten.

Angesprochen auf die Frontenbildung an der Hochschule und auf Frage, warum der Zeuge am Ende auf die „andere Seite der Gegner“ gewechselt sei, entgegnete der Zeuge, er sei nie bei irgendwelcher Front einzuordnen gewesen, sondern er habe seine Aufgabe als Hochschulratsvorsitzender gewissenhaft wahrgenommen. Dass am Schluss ihrer Amtszeit bekannt geworden sei, dass es eine Front von der Professorenschaft und von den Mitarbeitern gegen Frau Dr. S. gegeben habe, das sei niemandem verborgen geblieben. Aber die Seiten rechts oder links gewechselt zu haben, das könne man so nicht stehen lassen, sondern es sei dann ein ganz normaler

Weg am Schluss ihrer Amtszeit gewesen, dass es zu dieser Abwahl einvernehmlich zwischen Senat und Hochschulrat gekommen sei.

Auf den Vorhalt, dass das nicht Schluss ihrer Amtszeit, sondern eine vorzeitige Entlassung gewesen sei, antwortete der Zeuge, das sei eine einvernehmliche Regelung zwischen Senat und Hochschulrat gewesen, auch mit gemeinsamen Besprechungen, wo man einfach versucht habe, das einigermaßen vernünftig über die Bühne zu bringen.

Befragt danach, wie sich die Zusammenarbeit in den Gremien und die Atmosphäre an der Hochschule in seiner Zeit als Hochschulratsvorsitzender entwickelt habe und ob er das auch an bestimmten Ereignissen festmachen könne, sagte der Zeuge, in der Zeit, wo er in der Hochschule gewesen sei, also nicht nur als Hochschulratsvorsitzender, sondern auch davor, sei das ein harmonisches Miteinander gewesen, mit dem üblichen sachlichen Diskurs, den man in so einer Hochschule habe, und auch mit gewissen persönlichen Berührungsproblemen. Da sei nichts Besonderes da gewesen, auch bei Rektor M. nicht oder vorher beim Professor G., dem Vorgänger vom Herrn M., und bei Frau Dr. S. zu Beginn ihrer Amtszeit auch nicht. Es habe sich einfach nach seinem Gefühl mit dieser Zulagengeschichte (entwickelt), die sie auf Anregung von zwei oder drei Professoren, was schriftlich eingereicht worden sei, aufgearbeitet habe, weil das die bisherige Rektorschaf bis November 2011 trotz Anmahns aus der Professorenschaft nicht gemacht habe. Das sei natürlich ein nicht ganz glücklicher Beginn einer neuen Rektorin gewesen, dass sie dann Altlasten habe aufarbeiten müssen. Das habe sich einfach im Lauf der Zeit dann zugespitzt, auch um das Thema: „Wie geht es mit weiteren Zulagen weiter?“, mit den entsprechenden Anzeigen, mit Dienstaufsichtsbeschwerden und dergleichen gegen Frau Dr. S. Dann habe sich das zunehmend verschlechtert. Man könne das an einem ganz bestimmten Ereignis danach einfach nicht aufhängen.

Auf Frage, ob sich das nach dem Weggang von Frau Dr. S. während seiner Amtszeit als Hochschulratsvorsitzender wieder verändert habe, gab der Zeuge an, er sei sehr kurze Zeit nur noch Hochschulratsvorsitzender gewesen. Wenn er es richtig im Kopf habe, sei Herr Professor E. im Juni 2015 gewählt worden, und seine Amtszeit habe im August (2015) geendet. Da seien auch keine Sitzungen mehr gewesen. Er könne dazu beim besten Willen nichts sagen. Er habe ab diesem Zeitpunkt darüber hinaus auch keine weitere Funktion an der Hochschule gehabt, habe auch den Vorsitz des Fördervereins, den er mit gegründet habe im Jahr 1985, bereits im Jahr 2012 abgegeben. Er sei also auch nicht mehr über den Förderverein der Hochschule an der Hochschule tätig und mit eingebunden gewesen.

Befragt nach dem Verhalten von Rektorin und Kanzlerin in der Führungs- und Vertrauenskrise und wer da welche Rolle gespielt habe, sagte der Zeuge, die beiden seien zu Beginn der gemeinsamen Tätigkeit ein Herz und eine Seele gewesen. Warum dieses Herz und diese Seele dann im Lauf der nächsten Monate auseinandergedriftet seien und was der Anlass gewesen sei, das müsste die Fragestellerin die beiden fragen. Aber auf jeden Fall könne er der Fragestellerin nicht widersprechen, dass das Verhältnis zwischen Kanzlerin und Rektorin am Schluss mehr als nur gespannt gewesen sei. Und die Kanzlerin habe auch das eine oder andere vertrauliche Gespräch, das mit ihm geführt worden sei, hochschulöffentlich gemacht.

Auf die Nachfrage, wie der Zeuge das unterschiedliche Verhalten, das Rektorin und Kanzlerin in dem Zusammenhang an den Tag gelegt hätten, bewerte, antwortete er, im Nachhinein betrachtet seien die Charaktere von beiden diametral auseinandergegangen. Da könne man auch in den persönlichen Akten nachschauen und sehe da gewisse Unterschiede.

Befragt danach, ob es am Schluss nicht mehr zusammen gegangen sei, bekundete der Zeuge, nach seiner Einschätzung sei vor der Abwahl von Frau Dr. S. die Chemie zwischen Kanzlerin und Rektorin nicht mehr gegeben gewesen.

Auf die weitere Nachfrage, von wem das ausgegangen sei, sagte der Zeuge, man habe so Verschiedenes gehört, wer welche Gerüchte gestreut habe. Die seien nicht von Frau Dr. S. ausgegangen.



Angesprochen auf einen Aktenvermerk von Herrn Dr. R. vom 30. April 2014 (*MWK 775 21 108, S. 271*: „Daneben existiert innerhalb des Hochschulrates ein herzhafter Konflikt zwischen dem Hochschulratsvorsitzenden, Herrn Senator e. h. Jochen Kübler, OB a. D., und dem Hochschulratsmitglied Landrat Dr. Haas.“) und auf Frage, was zu diesem Konflikt geführt habe und wie er sich geäußert habe, antwortete der Zeuge, die Fragestellerin kenne alle Akten, und sie kenne auch alle Aktenvermerke. Sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) hätten überall Einsicht genommen. Dann würden sie auch ein Zitat vom Herrn Haas lesen, der ihm (Zeuge) unterstellt habe, er hätte dafür gesorgt, dass Frau Dr. S. gewählt werde. Schon von Anfang an sei er (Zeuge) ein Unterstützer von ihr gewesen usw. Das habe er (Haas) vielleicht nicht verwunden. Er sei auch ein herzhafter Gegner von Frau Dr. S. gewesen. Das müsse man auch dazusagen. Warum er das gemacht habe, könne er der Fragestellerin nicht sagen. Sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) würden auch die anderen Akten mit seinen Anzeigen der Frau Dr. S. und ihm (Zeuge) gegenüber kennen. Dass sich daraus natürlich ein inniges Verhältnis ergebe, das könnten sie sich ja vorstellen. Das mache man mit ihm (Zeuge) nicht.

Darauf angesprochen, dass dem Zeugen und Frau Dr. S. in der Hochschulratssitzung am 3. April Korruption vorgeworfen worden sei und sich die Vorwürfe letztlich als haltlos herausgestellt hätten, sagte der Zeuge, sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) würden den Abschlussbericht der Staatsanwaltschaft gegen die haltlos vorgebrachten Vorwürfe gegenüber Frau Dr. S. und ihn vom Landrat Dr. Haas, die an den Haaren herbeigezogen worden seien und völlig abgeschmettert worden seien, kennen. Er (Haas) habe sogar dann auch noch einen kleinen Hinweis gekriegt an seine Juristen, die er ja im eigenen Haus eingesetzt habe und die ihn falsch beraten hätten, die gemeint hätten, das würde funktionieren. Warum das Verhältnis so gewesen sei könne er nicht sagen. Die Fragestellerin solle ihn (Haas) fragen. Der sei bei ihm Lehrbeauftragter gewesen, bevor er Landrat geworden sei, zu seiner Zeit, wo er an der Hochschule gewesen sei. Da sei alles Freude, eitel Sonnenschein gewesen. Vielleicht habe er (Haas) nicht vertragen, dass er (Zeuge) den Senatortitel zu seinem 60. Geburtstag bekommen habe.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge unverzüglich nach der Veröffentlichung der Resolution Ministerin Bauer um ein Gespräch gebeten habe, was nicht stattgefunden habe und auf Frage, ob der Zeuge das angemessen gefunden habe, entgegnete der Zeuge, sie seien bis zu der Abteilungsleiterbene hoch im Ministerium sehr gut betreut worden. Er gehe mal davon aus, dass ganz wichtige Entscheidungen auch auf der Führungsebene im Ministerium geklärt und abgesprochen worden seien. Er müsse sich einfach nochmals wiederholen: Es sei nicht an der Tätigkeit des Ministeriums gelegen, dass es hier zu einer Führungskrise gekommen sei und dass man die nicht habe bewältigen können, sondern da sei es um Menschen gegangen und um nicht mögliche Zusammenarbeit insoweit. Er habe sich nie zurückgesetzt gefühlt, wenn der Herr Minister oder der Herr Staatssekretär für ihn keine Zeit gehabt habe, sondern für ihn habe immer das Ergebnis gezählt, und das sei wichtig gewesen. Im Gegenteil: Wenn der Minister oder die Ministerin komme, dann dauere es in der Regel länger. Auf der Arbeitsebene gehe das etwas schneller.

Befragt danach, ob der Zeuge durch diese Resolution überrascht worden sei oder ob er schon im Vorfeld Kenntnisse gehabt habe, sagte er, für ihn als Hochschulratsmitglied sei das überraschend gewesen. Das müsse er ganz klar sagen. Er habe keine Anzeichen vorher gesehen. Vielleicht sei im Senat dort ein bisschen rumort worden. Das könne er nicht sagen.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge die Resolution aber für so wichtig befunden habe, dass er sie auf die Tagesordnung der nächsten Hochschulratssitzung gesetzt habe, antwortete der Zeuge, selbstverständlich. Man müsse vorgebrachte Bedenken auch ernst nehmen. Sonst könne man nicht an der Sachaufklärung mitarbeiten oder mithelfen. Wenn es um so wichtige „Anschuldigungen“ gehe, dann müsse auch das politische Gremium – sprich: der Hochschulrat – informiert sein. Deshalb hätten sie es draufgesetzt. Und es sei ja breit gestreut worden, diese ganze Geschichte. Dann könne man am Hochschulrat und am Senat nicht mehr vorbeigehen. Das sei völlig ausgeschlossen. Es wäre etwas anderes gewesen, wenn es an ihn allein adressiert worden wäre.

Auf den Vorhalt, dass die Resolution auf der ersten darauf folgenden Hochschulratssitzung am 3. April (2014) dann aber nicht behandelt worden sei, weil Herr Landrat Haas in dieser Sitzung erstmals die unbegründeten Korruptionsvorwürfe gegen den Zeugen vorgebracht habe und ihn für befangen erklärt habe, sagte der Zeuge, das sei nicht das einzige Mal gewesen, ja.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass er angesichts dieser extremen Situation – auf der einen Seite die unerwartete Resolution, auf der anderen Seite unbegründete Korruptionsvorwürfe – das Ministerium um Hilfe in Form von Unterstützung, in Form von Aufklärung gebeten habe. Auf der nächsten Hochschulratssitzung am 22. April 2014 sei aber die Resolution wieder nicht behandelt und die Korruptionsvorwürfe eher verfeinert worden, indem Herr Landrat Haas gesagt habe, dass er die ihm zur Verfügung stehende Rechtsberatung beauftragt hätte, die feststellt habe, dass ein Anfangsverdacht begründet sei, aber ohne auf die Details einzugehen. Auf der ersten Hochschulratssitzung keine Behandlung, auf der zweiten Hochschulratssitzung keine Behandlung. Auf Frage, wie das Ministerium sich dort verhalten habe und ob es in seiner Einschätzung nicht die Notwendigkeit zu schnellerem Handeln gegeben habe, sagte der Zeuge, er könne es jetzt zeitlich nicht einordnen. Aber er meine, Herr Dr. R., der damalige Berater, habe eine Stellungnahme im Hochschulrat zu diesen Vorwürfen abgegeben. Das müsse in einem Protokoll auch vermerkt sein. Da sei ausführlich drauf eingegangen worden. Das hätten sie veranlasst und das Ministerium gebeten. Und das Ministerium sei genau zu derselben Auffassung gekommen wie später dann die Staatsanwaltschaft, im Gegensatz zur Meinung einer anderen Rechtsvertretung, die etwas anderes behauptet habe, aus einem Landratsamt heraus. Das Ministerium habe ganz eindeutig geantwortet, und zwar explizit. Das sei auch in einem Protokoll fixiert. Und das habe vielleicht ein bisschen länger gedauert beim Ministerium; das möge sein. Aber wie gesagt: Wenn das Kind so in den Brunnen gefallen sei, dann komme es auf vier Wochen auch nicht mehr an, sondern ihnen sei es darauf angekommen, dass die unhaltbaren Vorwürfe eines Aufsichtsratsmitglieds widerlegt würden, und das sei eindeutig widerlegt worden.

Der Zeuge bejahte die Frage, ob es im Rahmen der Ausschreibung für die Rektorenstelle eine Diskussion darüber gegeben habe, ob es eine externe oder interne Lösung geben solle. Es seien interne Bewerber da gewesen. Er sei beauftragt worden, mit den Internen und den Externen zu reden. Das habe er auch gemacht. Es sei die Tendenz da gewesen von großen Teilen des Hochschulrats, eher eine externe Lösung zu suchen als eine interne.

Befragt danach, was seine Meinung gewesen sei, sagte der Zeuge, seine Meinung sei ganz eindeutig gewesen – da mache er auch keinen Hehl draus – auch für eine externe Lösung. Interne Lösungen seien manchmal sehr gut. Aber manchmal sei es auch gut, wenn jemand von außen komme.

Auf Frage, wie die Haltung seines Hochschulratskollegen Herr Landrat Haas gewesen sei, antwortete der Zeuge, das wisse er nicht mehr. Er habe darauf auch keinen Wert gelegt, sondern für ihn würden Mehrheitsentscheidungen zählen, und da dürfe jeder seine besondere Meinung selbst haben.

Auf den Vorhalt, dass dann die Wahl gewesen sei, sagte der Zeuge, auch bei Wiederwahlen vom Hochschulratsvorsitzenden sei ihm egal gewesen, wer für ihn stimme oder nicht. Punkt.

Auf den weiteren Vorhalt, dass es deswegen ja auch geheime Wahlen gebe, sagte der Zeuge, doch, das wisse man gleich, wer das sei.

Befragt danach, wie sich die Arbeit für ihn als Hochschulratsvorsitzender geändert habe mit der neuen Rektorin, sagte der Zeuge, es sei für ihn nicht anstrengender gewesen. Es sei für ihn aber umfangreicher gewesen, weil sie am Anfang etwas mehr informiert worden seien als vom alten Rektorat, und das koste Zeit. Die Zusammenarbeit könne er nur als gut empfinden und als kooperativ, als ein Miteinander, Interesse an der Weiterentwicklung der Hochschule, auch mit neuen Prorektoren. Er könne zu Beginn der Tätigkeit nichts Negatives sagen.

Die Frage, ob das für ihn eine Aufbruchsstimmung gewesen sei, bejahte der Zeuge. Es seien neue Ideen – ob die jetzt angenommen worden seien oder nicht, ließe er dahingestellt – entwickelt worden. Es seien dann zwei neue Prorektoren da gewesen. Er habe den Eindruck gehabt, es habe einen kleinen Ruck durch diese Hochschule gegeben.

Befragt nach dem Ergebnis des Gesprächs zwischen dem Zeugen und der Kanzlerin D. im Januar 2014, sagte der Zeuge, wenn die Fragestellerin ein genaues Datum habe, dann stehe auf dem Aktenvermerk von der Frau D. sicherlich auch drauf, wo das gewesen sei. Dann falle ihm das wieder ein.

Auf den Vorhalt, Frau D. habe mit ihm ein Gespräch geführt bei ihm im Rathaus, entgegnete der Zeuge, nein, das habe im Sitzungssaal der Kreisbaugenossenschaft in Öhringen stattgefunden, weil er dort auch noch Funktion habe und auf die Besprechungszimmer zurückgreifen dürfe. Dieses Gespräch habe bewusst nicht in der Hochschule stattgefunden, weil es einfach ein vertrauliches Gespräch zwischen Frau D. und ihm gewesen sei. Sie hätten Vertraulichkeit vereinbart. Wenn die Fragestellerin den Aktenvermerk habe, dann wisse sie, was die andere Seite über diese Vertraulichkeit gemeint habe.

Angesprochen auf einen Vermerk von Frau D. über dieses Gespräch und befragt danach, was wirklich seine Absicht gewesen sei bei dem Termin, sagte der Zeuge, er habe in seiner landes- und kommunalpolitischen Laufbahn sehr viele vertrauliche Gespräche geführt. Die Betonung liege auf vertraulich, und dabei bleibe es bei ihm auch. Er wolle sich über solche Gespräche, die vertraulich geführt worden seien, nicht auslassen. Wenn das die Gegenseite mache, dann solle sie es tun, aber er nicht.

Auf den Hinweis der Ausschussvorsitzenden, dass er in diesem Fall kein Zeugnisverweigerungsrecht habe, sagte der Zeuge, dann mache er es ganz kurz. Er habe sowohl mit der Frau Dr. S. wie auch mit der Kanzlerin ein vertrauliches Gespräch geführt mit dem Ziel, wieder eine gute oder bessere Zusammenarbeit zu erreichen. Mit Frau Dr. S. sei es auch geführt worden. Sie habe keinen Aktenvermerk gemacht. Mit der Kanzlerin sei es geführt worden. Sie habe einen Aktenvermerk gemacht. Aber das Ziel sei das gleiche gewesen: Schaffung eines guten Betriebsklimas und wieder gute Zusammenarbeit.

Die Frage, ob es nach diesen Gesprächen, die er mit Rektorin und Kanzlerin geführt habe kein Signal von irgendjemandem an ihn gegeben habe, dass so eine Resolution in der Mache sei und dann tatsächlich am 14.03. komme, verneinte der Zeuge. Er habe das nicht in Erinnerung, dass eine Information an ihn oder seine Stellvertretung gegangen sei, dass so eine „große“ Resolution in Bearbeitung sei. Insoweit sei da eine ganz gute Geheimhaltung gegeben gewesen.

Angesprochen auf die Sitzung, in der sein Kollege im Hochschulrat Herr Haas diese Vorwürfe gegen ihn gebracht habe und auf Frage, ob er vorher darüber informiert gewesen sei, entgegnete der Zeuge, ob die Fragestellerin sicher sei, dass er bei der Sitzung nicht da gewesen sei? Wo er (Haas) die Vorwürfe erhoben habe, müsste er dabei gewesen sein.

Auf die Einräumung, dass das stimme, sagte der Zeuge, auch ohne Akten habe er doch noch ein bisschen was in Erinnerung. Er sei fünf Minuten vorher beim Frischmachen von ihm informiert worden, dass er das in der anschließenden Sitzung vorbringen würde.

Befragt danach, ob dem Zeugen bekannt sei, dass es am 26. März (2014) ein Zusammentreffen von Professoren und studentischen Senatsmitgliedern gegeben habe, bei dem die Kanzlerin vortragen habe, dass er diese Zuwendung erhalten habe und dass er Frau D. massiv unter Druck setzen würde, entgegnete der Zeuge, er sei nicht Mitglied im Senat. Es könne sein, dass diese Sitzung stattgefunden habe. Es könne auch sein, dass Frau D. dann informiert habe. Es sei vielleicht schon ein bisschen komisch. Alle wüssten, um was es da gehe, nicht? Da gehe es um ein Geburtstagsgeschenk zu seinem 60. Geburtstag, wo zehn Hochschulmitglieder anwesend gewesen seien und wo man den Preis kritisiert habe. Auch die Staatsanwaltschaft habe gesagt, das sei völlig daneben. Aber in dieser Sitzung im Senat, da sei er nie gewesen. Er sei nur am Schluss

bei ein oder zwei gemeinsamen Sitzungen dabei gewesen. Aber ansonsten habe man kein Recht, an den Senatssitzungen teilzunehmen, weder mit beratender Stimme noch mit Sitz und Stimme.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er dabei gewesen sei.

Die Frage, ob dem Zeugen auch nicht bekannt gewesen sei, dass das stattgefunden habe, verneinte der Zeuge.

Dr Zeuge verneinte die Frage, ob er eingeladen gewesen sei.

Auf den Vorhalt, dass man immer Leute dazu einladen könne, wenn man was zu sagen habe, sagte der Zeuge, er habe auch dieses Präsent nicht angenommen, sondern zurückgegeben, um das auch klarzustellen. Aber komisch sei – da müsste es ja auch noch eine Aktennotiz geben –, dass dieses Präsent an Roger Kehle und an ihn im Rektorat einstimmig beschlossen worden sei, wo auch die Kanzlerin mit dabei gewesen sei und die beiden Prorektoren. Deshalb wundere ihn die spätere Aussage schon etwas.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er über das Treffen im Landratsamt Ludwigsburg zwischen Herrn Dr. Haas, Frau D., Herrn Dekan H., der ja Mitverfasser der Resolution gewesen sei, und Frau Professorin B. informiert gewesen sei.

Die Frage, ob man ihn hinterher informiert habe, verneinte der Zeuge.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er sich vorstellen könne, warum. Man müsse nicht alles verstehen.

Befragt nach dem Vermerk von Frau D. und wann der Zeuge von diesem Vermerk Kenntnis erlangt habe, sagte der Zeuge, das könne er nicht mehr genau sagen. Aber er habe nur über Dritte Kenntnis erlangt, die informiert worden seien über diesen Aktenvermerk. Aber das sei sicherlich einige Tage, wenn nicht zwei oder drei Wochen später gewesen.

Angesprochen auf die Aussage von Frau Dr. S. (12. UAP, S. 38: „*Er hat dann ... in nachfolgenden Hochschulratssitzungen mehrfach gefragt, ob es einen solchen Vermerk gibt, und das wurde in Anwesenheit des MWK-Vertreterers stets verneint.*“) sagte der Zeuge, er könne sich erinnern, dass er Frau D. darauf angesprochen habe, ob so ein Vermerk bestehe. Aber vom Ministerium, das könne er nicht sagen.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob ihm der Vermerk als solches ausgehändigt worden sei.

Befragt danach, wie der Zeuge reagiert habe, als die Resolution bekannt geworden sei, sagte der Zeuge, er sei zuerst sehr überrascht gewesen, dass das jetzt praktisch mal aus der Hüfte gezogen worden sei, weil er ja vorher nichts mitbekommen habe in diesem Bereich und dass man nicht auch ein Gespräch vielleicht vorher gesucht habe.

Auf den Vorhalt der Aussage von Frau Dr. S. (12. UAP, S. 40: „*Er hat die Ministerin am 18.03. zudem persönlich angeschrieben und um ein Gespräch gebeten gemeinsam mit seiner Stellvertreterin, Frau Heck. Dieses Gespräch hat meines Wissens nach nicht stattgefunden.*“) und auf Frage, ob diese Aussage so korrekt sei, sagte der Zeuge, er könne sich nicht erinnern, dass Andrea Heck und er bei der Ministerin ein Gespräch gehabt hätten. Er habe mit der Ministerin die Gelegenheit gehabt, ein Gespräch zu führen. Das sei aber bei einer anderen Veranstaltung im Ministerium gewesen.

Der Zeuge bejahte die Frage, ob es eine konkrete Anfrage dazu gegeben habe, dass im Hinblick auf diese Resolution ein Gespräch nach seiner Überzeugung angezeigt gewesen wäre.

Befragt nach der Reaktion des Ministeriums, sagte der Zeuge, über die Beratungstätigkeit der entsprechenden Mitarbeiter seien sie beraten worden über das weitere Fortgehen. Die seien ja

ständig bei den Sitzungen vertreten gewesen durch einen kompetenten Vertreter. Da seien sie informiert worden, und sie seien auch von der Abteilungsleiterebene informiert worden.

Angesprochen auf das vom Zeugen bei Rechtsanwalt A. eingeholte Gutachten vom 1. April (2014), das zu dem Ergebnis komme, dass die Bedenken der Dekane auf dem Dienstweg hätten geltend gemacht werden müssten und nicht durch eine hochschulöffentliche Resolution und dass „Dienstweg“ ja bedeutet hätte, sich direkt an die Frau Ministerin zu wenden und dass der Zeuge dieses Gutachten an die Frau Ministerin weitergeleitet habe und befragt danach, ob das zutreffend sei, sagte der Zeuge, das müsste man in den Akten der Hochschule nachschauen, ob er das weitergeleitet habe. Er könne sich nicht daran erinnern. Aber garantiert habe das Ministerium dieses Gutachten vom Rechtsanwalt A. bekommen. Da sei er sich sicher.

Auf Frage, ob es auf dieses Gutachten hin eine Reaktion der Frau Ministerin oder des Ministeriums gegeben habe, sagte der Zeuge, seines Wissens nein.

Auf die weitere Frage, ob es seitens der Rechtsaufsicht irgendwelche Maßnahmen gegen die Urheber dieser Resolution gegeben habe, antwortete der Zeuge, seines Wissens nein.

Danach befragt, ob, wenn das Ministerium gegen die Urheber dieser „an den Haaren herbeigezogenen“ Vorwürfe entsprechend reagiert hätte, die Führungs- und Vertrauenskrise hätte eingedämmt werden können, sagte der Zeuge, wäre sicherlich möglich gewesen.

Auf den Vorhalt, dass das in der Folge heiße, dass die Aussage des Zeugen, dass es nicht am Ministerium gelegen habe, dass die Führungs- und Vertrauenskrise eskaliert sei, nicht mehr aufrechterhalten könne, entgegnete der Zeuge, das eine widerspreche seines Erachtens dem anderen nicht.

Darauf angesprochen, dass es ein Widerspruch sei, wenn der Zeuge sage „Das Ministerium hat nichts dazu beigetragen“, und auf der anderen Seite dann doch, entgegnete der Zeuge, nein, dann habe er sich falsch ausgedrückt. Er habe immer gesagt: „Das Ministerium hat uns durch die Berater immer voll unterstützt und auch voll beraten in dem weiteren Vorgehen.“ Er habe die Frage so verstanden, ob die Frau Ministerin hier mit eingeschaltet gewesen sei. Das sei sie seines Wissens nicht gewesen. Ob sie intern eingeschaltet gewesen sei, das könne er nicht beurteilen, das wisse er nicht.

Auf den Vorhalt, es sei auch nicht um die Frau Ministerin selbst gegangen, sondern um das Ministerium zunächst, sagte der Zeuge, da seien sie mit den Beratern immer in Kontakt gewesen, sowohl bei den Sitzungen wie auch, wenn es notwendig gewesen sei, außerhalb und Frau Dr. S. auch.

Auf den weiteren Vorhalt, der Fragesteller habe dem Zeugen drei, vier Beispiele genannt, wo auf seine konkrete Anfrage seitens des Ministeriums bzw. direkt durch die Ministerin keine Reaktion erfolgt sei und dass der Zeuge jetzt sage, er sei immer gut informiert gewesen und auf Frage, ob das nicht ein Widerspruch sei, entgegnete der Zeuge, nein, sehe er dahingehend nicht. Bei den Hochschulratssitzungen hätten sie dies jeweils ab- und aufgearbeitet, diese Themen. Sie seien vielleicht nicht immer zeitnah in Kommunikation gewesen. Da wolle er nicht widersprechen.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, er habe anfänglich der Amtszeit von Frau Dr. S. als ein Unterstützer auch gegolten. Um eine tragfähige Lösung zu finden, habe er am Schluss doch gegen einen Verbleib der Frau Dr. S. votiert. Danach befragt, was ihn persönlich zu dieser Änderung in seiner Auffassung bewogen habe, sagte der Zeuge, es habe sich im Lauf der Monate sowohl im Senat wie auch im Hochschulrat die Meinung verfestigt – im Gegensatz zu Monaten davor –, dass die Führungskrise nur auch durch einen Austausch der leitenden Leute stattfinden könne. Manche Prorektoren seien vom Amt zurückgetreten, weil es in der Zusammenarbeit nicht mehr so gut funktioniert habe. Und da sei man ausweislich der Protokolle im Senat und im Hochschulrat einstimmig der Auffassung gewesen, auch auf Empfehlung vom Ministerium, dass man hier einen Austausch durchführen solle.

Befragt danach, ob der Zeuge mit der Empfehlung des Ministeriums die Kommission meine, sagte er, den Bericht habe er vertraulich bekommen.

Auf den Hinweis der Ausschussvorsitzenden, dass vertraulich nicht dasselbe sei wie Geheimhaltungsbedürftig, sagte der Zeuge, okay. Im Bericht der Kommission stehe ja die Empfehlung als letzter Satz drin.

Auf den Vorhalt, der Zeuge habe aber gesagt: „der Empfehlung des Ministeriums“ und auf Frage, ob der Zeuge die Kommission mit dem Ministerium gleichsetze, sagte der Zeuge, im Ergebnis, ja.

### **18. Zeuge Dr. Rainer Haas**

Der Zeuge führte in seinem Eingangsstatement aus, der Komplex Zulagen und der Komplex „Rektorin Dr. S. und die Kommission“ hätten nach seiner Einschätzung und seiner Erinnerung nichts miteinander zu tun, weil die Zulagengeschichte am 17.06.2013 abgeschlossen gewesen sei. Da sei noch die Rede davon gewesen, dass sich einige Professoren bedankt hätten und andere nicht und dass alles Weitere zumindest bei ihnen im Hochschulrat erst so wirklich begonnen habe in etwa im April 2014. Da habe es dann außerordentliche Sitzungen gegeben, die die Person der Rektorin betroffen hätten. Und in dem Zusammenhang stehe dann auch die nächste Angelegenheit mit der Kommission. Er habe bereits gesagt, dass plötzlich seit dem Jahr 2012 alles schlecht und alles problematisch gewesen sei. Im Hochschulrat hätten sie natürlich auch mitbekommen, dass das innerhalb der Hochschule zu gewissen Spannungen geführt habe. Das sei aber in dem Maße für sie nicht so greifbar gewesen. Aber es sei dann zu einer Resolution aus der Hochschule heraus gekommen. Da habe es dann drei außerordentliche Sitzungen gegeben. Da habe es eine am 03.04.(2014) gegeben. Da sei es darum gegangen – und da sei er auch umfangreich im Protokoll zitiert –, dass eigentlich gesprochen habe werden sollen über die Situation der Rektorin in der Hochschule oder das Verhältnis umgekehrt, und dass er zu diesem Zeitpunkt Gesichtspunkte eingebracht habe, die er jetzt nicht alle darlegen wolle, die aber für ihn ein deutliches Indiz dafür gewesen seien, dass es vielleicht keine ganz objektive Sicht des damaligen Hochschulratsvorsitzenden auf die Situation in der Hochschule und die dortigen Verhältnisse gebe. Im Ergebnis habe der Hochschulratsvorsitzende damals einen Mediator vorgeschlagen. So weit sei es gewesen, dass der Hochschulrat damals gesagt habe: „Wir brauchen einen Mediator.“ Dann habe es eine zweite außerordentliche Sitzung am 22.04.(2014) gegeben. Da habe man genau wegen dieser Sachverhalte, wonach der Vorsitzende eventuell nicht ganz objektiv sein könne, einen Prüfauftrag an das Ministerium für Wissenschaft und Kunst gegeben. Da sei es um verschiedene Sachverhalte gegangen, von denen einige Mitglieder des Hochschulrates, darunter auch er, der Auffassung gewesen seien, dass sie geklärt werden müssten, weil sie möglicherweise strafrechtlich relevant sein könnten. Dann seien sie in der zweiten Sitzung am 02.04.(2014) so weit gewesen, dass man zu dem Ergebnis gekommen sei, das Verhältnis zwischen der Hochschule und der Rektorin sei so zerrüttet, dass es so nicht weitergehen könne. Und dann habe es am 01.07.2014 eine weitere Sitzung gegeben, in der es dann geheißen habe, die Zusammenarbeit mit der Rektorin sei nicht mehr zielführend. Der Hochschulrat habe das Ministerium für Wissenschaft und Kunst gebeten, falls keine einvernehmliche Lösung möglich sei, baldmöglichst auf die Ablösung der Rektorin hinzuwirken. Und schließlich am 20.08.(2014) sei dann die übernächste Sitzung gewesen. Da habe der Hochschulrat ausdrücklich die Einsetzung einer Kommission befürwortet und einzig und allein deshalb die Abwahl der Rektorin im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst zurückgestellt. Gleichzeitig sei einstimmig beschlossen worden: Der Hochschulrat bekräftige die Auffassung, dass die Zusammenarbeit mit der Rektorin nicht mehr zielführend und nicht mehr möglich sei. Der Hochschulrat bekräftige, dass die Hochschule für Finanzen eine renommierte und bewährte Bildungseinrichtung sei.

Auf Vorhalt eines Schreibens des Zeugen an die Ministerin vom August 2014 (*MWK, 775-.21/108, Bl. 159-157*), in dem der Zeuge ausgeführt habe, dass Frau S. durch ihr Wirken im ganzen Haus für alle dort Lehrenden und Arbeitenden eine so untragbare Atmosphäre geschaffen habe, dass ein sachliches und effizientes Arbeiten nicht mehr möglich sei und befragt danach, ob der

Zeuge da nicht ein bisschen hart mit Frau S. ins Gericht gehe, antwortete der Zeuge, er habe jetzt das Schreiben nicht mehr vorliegen. Aber er stimme dieser Aussage so, wie der Fragesteller sie gerade vorgetragen habe, bis zum heutigen Tag 100 % und ohne Einschränkung zu.

Angesprochen auf die zentralen Vorwürfe in der Resolution („Die Rektorin pflegt in vielen Fällen einen für eine Führungskraft gegenüber Professoren und Mitarbeitern vollkommen unangemessenen bis hin zu möglicherweise normverletzenden Umgangsstil.“) und die Aussage von Frau Dr. S. (12. UAP, S. 122: „Schlechter Führungsstil. Ja, hoppla. Das kann ich von Ihnen auch behaupten. Das kann ich von jedem hier im Raum behaupten. Nein. Das ist doch völlig substanzlos ...“) sagte der Zeuge, er sei selber ein Chef einer Behörde mit 2.000 Mitarbeitern. Wenn man als Chef irgendwo neu komme, finde man Menschen vor, mit denen man sehr gut arbeiten könne, und man finde Menschen vor, mit denen man nicht so gut arbeiten könne. Das sei völlig normal. Und dann sei es die Aufgabe der Führungskraft, Brücken zu bauen, wo es gehe. Dann könne es auch mal vorkommen, dass man einen Einzelfall habe, wo es nicht gehe. Da müsse man dann Konsequenzen ziehen. Wenn aber jemand eine neue Position antrete und zu dem Ergebnis komme, es seien mehr oder weniger alle unfähig, und er sei ihr Chef, dann werfe das für ihn Fragen auf. Wenn der Fragesteller in diese Richtung weiter fragen wolle, könnte man irgendwann an einen Punkt kommen, wo er dann bitten müsste, die Öffentlichkeit auszuschließen. Weil wenn sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) da von ihm entsprechende Zitate und Einschätzungen wollten, dann wolle er dieses nicht „coram publico“ tun, weil er dann nicht hinterher damit rechnen wolle, strafrechtlich belangt zu werden.

Auf den Hinweis der Ausschussvorsitzende, dass der Zeuge nur unter bestimmten Fällen ein Zeugnisverweigerungsrecht habe und es nicht reiche, wenn etwas nur seinem Empfinden nach nicht in der Öffentlichkeit gesagt werden solle und der Zeuge hier auch entsprechend aussagen müsse, sagte der Zeuge, das tue er. Aber es gebe dann Möglichkeiten im Detail, und da werde er sich dann so ausdrücken, wenn die Öffentlichkeit dabei sei, dass es öffentlichkeitskompatibel sei.

Auf Vorhalt der Aussage von Frau S., wonach vollständig rechtswidrige Zustände an dieser Hochschule existiert hätten, und es ihr darum gegangen sei, rechtskonforme Situationen herzustellen befragt danach, ob die Verhältnisse an der Hochschule so fürchterlich gewesen seien, dass das Eingreifen von Frau Dr. S. quasi zwangsläufig zu einer derartigen Stresssituation geführt habe, sagte der Zeuge, er beantworte die Frage mit einem klaren „Nein“. Er kenne die Hochschule über viele Jahre. Die Hochschule sei auch eine große Verwaltung mit vielen Menschen, die dort arbeiteten. Da gebe es immer Dinge, über die man spreche, die man optimiere. Eine Angelegenheit sei beispielsweise das Rechenzentrum gewesen. Das sei schon bei Professor M. ein Thema gewesen. Das habe man ja dann auch lösen können. Das betrachte er als normal. Und Dinge, die über diese Normalität an einer Verwaltung dieser Größenordnung hinausgehen würden, habe er nicht feststellen können, sondern die seien nach seiner Auffassung von Frau S. nur behauptet worden. Wenn der Fragesteller sage: „rechtswidrige Vorgänge“, dann sei selbst ihm als Mitglied des Hochschulrats bis Ende 2014 nur ein Vorgang bekannt, bei dem zumindest die Rechtswidrigkeit behauptet worden sei – das unterstreiche er jetzt ganz dick –, und das seien die Zulagen. Und bei allem anderen sei ja nicht einmal von der Rektorin Rechtswidrigkeit behauptet worden, sondern da sei nur dargestellt worden: „Es ist alles schlecht.“ Er sage es noch mal: zu wenig Arbeitsgruppen. Der Studiengang Master of Public Administration solle gestrichen werden. Villa Vigoni solle gekündigt werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seien massiv gemobbt worden. Ihm seien zumindest zwei Mitarbeiter namentlich bekannt, die sich deshalb in psychiatrische Behandlung begeben hätten.

Auf Frage, ob die Art und Weise des Umgangs in so kurzer Zeit zu einer Verschärfung der Situation geführt habe, antwortete der Zeuge, er würde das Wort „Verschärfung“ austauschen, weil man könne nicht von einer Verschärfung reden. Die Situation sei bis zum Eintreffen der neuen Rektorin sehr gut gewesen. Es seien ihm überhaupt keine Vorkommnisse ähnlicher Art bekannt gewesen. Das sei dann dadurch ausgelöst worden. Plötzlich habe es große Probleme gegeben. Es habe natürlich in dieser Konsequenz auch Meinungsverschiedenheiten gegeben – um nicht zu sagen: Streitereien – zwischen Beteiligten, die vorher zehn Jahre oder länger an

der Hochschule gewesen seien und die ganze Zeit sehr gut miteinander zusammengearbeitet hätten, zumindest nach seiner Wahrnehmung.

Auf den Vorhalt der Aussage des Zeugen, wonach ab dem Amtsantritt von Frau Rektorin Dr. S. auf einmal alles schlecht und problematisch gewesen sei, dass an der Hochschule vorher im Grunde alles im normalen Rahmen gelaufen sei und die Hochschule im Grunde ganz gut organisiert gewesen sei und dann ganz verschiedene Probleme auf den Tisch gekommen seien wie die Zulagen, Buchhandel, Parkplätze und Ähnliches und auf Frage, ob der Zeuge das sehr stark an der Person der neuen Rektorin festmache, sagte er, ja.

Befragt danach, wann diese Einschätzung bei ihm zum ersten Mal aufgetaucht sei, antwortete der Zeuge, dass er das nicht an einem konkreten Datum festmachen könne. Die Fragestellerin habe schon Beispielsfälle angesprochen. Da habe man so peu à peu etwas davon gehört. Er würde nach seiner Erinnerung sagen, dass das relativ schnell nach Amtsantritt begonnen habe, Vierteljahr, halbes Jahr. Das sei auch einhergegangen mit den Protokollen aus den Hochschulratssitzungen, wo es dann relativ früh sehr viele Dinge gegeben habe, wo man gesagt habe vonseiten des Rektorats: „Das funktioniert nicht. Das ist zu beklagen. Das klappt nicht.“ Das sei in dieser Sitzung gegipfelt, bei der die Kanzlerin gewählt worden sei. Das sei wenige Monate nach Dienstbeginn der neuen Rektorin gewesen. Das sei am 15.05.2012 gewesen. Gewählt worden sei sie nach seinen Unterlagen am 13.12.2011. Jetzt gebe es noch Weihnachts- und Neujahrsfeiertage usw. Dann merke man also, dass er da mit der Einschätzung von dem Vierteljahr gar nicht so schlecht liege, wenn man es mal auf die Arbeitszeit begrenze. Da sei von der Rektorin ausweislich des Protokolls der Terminus gebraucht worden, es gehe darum, einen Stall auszumisten. Er glaube, dass das ganz gravierend gewesen sei, dass sie wahrscheinlich mit dieser Einstellung an die ganze Sache rangegangen sei. Er finde diese Einstellung auch in den anderen Dingen, die er beispielhaft angesprochen habe. Es sei eigentlich darum gegangen: „Ich bin jetzt neu. Und alles, was die Vorgänger gemacht haben, ist falsch, ist schlecht.“ Deswegen sei es auch zu einem personellen Austausch gekommen. So habe man z. B. einen schon längere Zeit an der Hochschule tätigen für die Auslandsbeziehungen zuständigen Professor, der auch bei ihnen schon einige wissenschaftliche Veranstaltungen mit begleitet habe, abserviert und die Stelle neu besetzt, so nach dem Motto, man brauche frischen Wind. Das seien alles solche Indizien, an denen er seine Meinung festmache.

Auf die Nachfrage, ob alles unberechtigt gewesen sei, was Frau Rektorin Dr. S. beanstandet habe, sagte der Zeuge, in jeder Behörde gebe es immer irgendetwas, wo es hake, wo man daran arbeite. Er habe das Beispiel Rechenzentrum benannt. Aber er könne der Fragestellerin versichern, und er kenne diese Hochschule seit dem Jahr 1986, er habe sie bis zum Jahr 2011 Ende als eine absolut gut funktionsfähige Einrichtung kennengelernt und habe in all der ganzen Zeit nie Anhaltspunkte dafür bekommen, dass an der Hochschule irgendetwas schlecht laufen würde über diese Tagesgeschäftsdinge hinaus. Und er wolle gerne darauf zurückkommen, dass ja in jeder Hochschulratssitzung ein Beamter des Ministeriums als Gast ohne Stimmrecht vertreten gewesen sei. Das sei zuerst Herr P. gewesen, dann sei das Herr G. gewesen, und am Schluss sei das irgendwann Herr Dr. R. gewesen. Und auch diese Vertreter des Ministeriums hätten die Mitglieder des Hochschulrats zu keinem Zeitpunkt erkennen lassen, dass aus ihrer Sicht irgendetwas an der Hochschule nicht seinen richtigen Gang gehen würde.

Gefragt, ob sich in der Atmosphäre der Zusammenarbeit, in dem Vertrauen, das man ja auch zueinander haben müsse, was geändert habe seiner Wahrnehmung nach, sagte der Zeuge, absolut.

Auf die Bitte, das zu beschreiben, bekundete der Zeuge, ihm seien namentlich zwei Personen unter den Beschäftigten der Hochschule bekannt, von denen er wisse, dass sie sich in psychologische Behandlung begeben hätten, weil sie sich dermaßen gemobbt gefühlt hätten und gesagt hätten: „Ich kann mit der ganzen Situation nicht umgehen.“ Bei einer dritten Person sei ihm bekannt, dass sie nach seiner Einschätzung nur millimeterweise davor gewesen sei, sich in psychologische Behandlung begeben zu müssen. Und es sei tatsächlich so gewesen, dass plötzlich die Stimmung in der Hochschule gekippt sei. Das habe sich so geäußert, dass es natürlich wegen



verschiedenster Dinge dann Beschwerden gegeben habe, der eine gegen den anderen. Urplötzlich hätten sie die Situation gehabt, dass Menschen, die sich vorher zehn Jahre gut vertragen hätten, miteinander zusammengearbeitet hätten, sich dann sogar gegenseitig plötzlich in kritischem Disput befunden hätten. Und das sei für ihn ein Phänomen, wo er sagen müsse, dass er das in seiner beruflichen und auch in der beruflichen Tätigkeit und auch im privaten Umfeld so eigentlich noch kaum erlebt habe.

Angesprochen auf einen Aktenvermerk von Herrn Dr. R. vom 30. April 2014 (*MWK, 775- 21/108, Bl. 271*: „Daneben existiert innerhalb des Hochschulrates ein herzhafter Konflikt zwischen dem Hochschulratsvorsitzenden, Herrn Senator e. h. Jochen Kübler, Oberbürgermeister a. D., und dem Hochschulratsmitglied Landrat Dr. Haas.“) und darauf, dass der Zeuge in der Hochschulratssitzung vom 3. April 2014 Korruptionsvorwürfe gegen Herrn Kübler und Frau Rektorin Dr. S. erhoben habe, die sich letztlich nicht bestätigt hätten und auf die Bitte auszuführen, woher dieser Konflikt gerührt habe, wie er sich geäußert und wie er sich auch auf die Zusammenarbeit innerhalb des Gremiums und mit der Rektorin ausgewirkt habe, sagte der Zeuge, er dürfe zwei Begrifflichkeiten aus seiner Sicht richtigstellen. Erstens einmal: Es seien keine Korruptionsvorwürfe gewesen, sondern er habe gesagt, es gebe Sachverhalte, die nach seiner Überzeugung eine strafrechtliche Relevanz beinhalten könnten. Er werde diese Sachverhalte auf Frage der Fragestellerin jetzt gleich benennen. Und die zweite Korrektur wolle er vornehmen: Gerade eben habe die Fragestellerin gesagt aus dem Bericht „Zerwürfnis“, oder wie sei die Formulierung gewesen?

Auf Vorhalt („Herzhafter Konflikt“) fuhr der Zeuge fort, „Konflikt“ sei ein allgemeiner Begriff. Vielleicht könne man den so stehen lassen. Aber aus seiner Sicht sei es kein Konflikt gewesen, sondern es sei die von ihm artikulierte Sorge gewesen, dass der Hochschulratsvorsitzende, der am Anfang und bei der Wahl, die ja unter sehr eigenartigen Bedingungen verlaufen sei, sich auch dann noch sehr stark für die Rektorin eingesetzt habe, als die ersten kritischen Punkte bereits auf den Tisch gekommen seien, und sich dann erst zu einem späteren Zeitpunkt auch der Meinung einiger Mitglieder des Hochschulrats angeschlossen habe. Am Ende hätten sie ja alles einstimmig vertreten, was er (Zeuge) gesagt habe. Seine Sorge sei darauf zurückzuführen gewesen, dass er festgestellt habe, dass sich der Vorsitzende vehement dafür eingesetzt habe, dass die Kandidatin S. bei der Wahl um die Nachfolge, um die Rektorenposition einzige Bewerberin sei. Und dass da ein zweiter aus seiner Sicht sehr in Betracht kommender Bewerber im Vorfeld mit allen zur Verfügung stehenden verwaltungs- und verhandlungstaktischen Mitteln ausgeschlossen worden sei. Dann habe er (Zeuge) festgestellt: Kaum sei die Rektorin im Amt gewesen – er (Zeuge) sei ja auch Mitglied Ausschusses gewesen, der für die Zulagen der Rektorin zuständig sei –, sei schon versucht worden, die „Rektorenzulage“ zu erhöhen, und zwar über das Maß hinaus, das der langjährig vorher tätige Rektor M. bereits bekommen habe. Da habe er (Zeuge) sich damals dann dagegen ausgesprochen. Er wisse nicht, ob das dann umgesetzt worden sei oder nicht. Im Umkehrschluss habe er dann aber festgestellt, dass von der neuen Rektorin ohne Wissen des Hochschulrats die Vergütung für den Hochschulratsvorsitzenden erhöht worden sei, dass ohne Kenntnis des Hochschulrats eine Einmalzahlung an den Hochschulratsvorsitzenden in Höhe von 2.500 € geleistet worden sei. Und dann sei es noch um ein Geburtstagsgeschenk anlässlich des 60. Geburtstags gegangen, in einer Höhe, wo er auch Bedenken gehabt habe, ob das sozial adäquat sei. Er wisse, die Staatsanwaltschaft sei da zu ganz anderen Einschätzungen gelangt, sei zur Auffassung gekommen, 360 € aus öffentlichen Mitteln seien sozial adäquat. Das wolle er alles nicht bewerten, aber er wolle auf die Frage deutlich machen, dass er aus seiner Sicht und nach seiner Erfahrung gesagt habe: „Da muss ich nachhaken.“ Es sei durch dieses „Der eine tut dies, der andere tut das“ für ihn mindestens diskussionsfähig gewesen, ob es hier vielleicht gegenseitige Abhängigkeiten gebe oder nicht.

Darauf angesprochen, dass das juristisch geklärt worden sei, sagte der Zeuge, richtig.

Befragt nach dem Ergebnis, sagte der Zeuge, nach seiner Kenntnis – die sich aber auf Zeitungsberichterstattung beziehe – sei das nicht zu einer Anklage gekommen, sondern es habe Ermittlungen gegeben, die eingestellt worden seien.

Der Zeuge bejahte die Frage, ob er mit dem Hochschulratsvorsitzenden darüber das persönliche Gespräch gesucht habe.

Befragt nach dem Ergebnis dieser Gespräche, sagte der Zeuge, dass der Hochschulratsvorsitzende dieses ihm gegenüber als in Ordnung dargestellt habe und ihm vor allem auch gesagt habe, er (Zeuge) möge sich da keine Sorgen machen; das sei in Ordnung, und er sei da auch in keinsten Weise befangen.

Der Zeuge wurde auf das Gespräch im Landratsamt Ludwigsburg am 24. März 2014 zwischen dem Zeugen, Frau Kanzlerin D., Herrn Professor H. und Frau Professorin B. angesprochen, das sich aus einem Aktenvermerk der Kanzlerin D. vom 27. März 2014 (*MWK 775 21 108, Bl. 102*) ergebe. Bei diesem Gespräch habe der Zeuge ausweislich dieses Aktenvermerks von Frau Kanzlerin D. Auskunft erbeten im Rahmen des § 20 Absatz 2 Landeshochschulgesetz und habe Informationen über die Hintergründe der Resolution aus Sicht der Kanzlerin haben wollen. Gemäß § 20 Absatz 2 LHG könne der Hochschulrat zur Erfüllung seiner Aufgaben vom Rektorat jederzeit Berichterstattung verlangen und habe Zugang zu allen Unterlagen. Befragt danach, um was es bei dem Gespräch konkret gegangen sei, warum dieses Gespräch außerhalb der Hochschule und ohne Beteiligung der restlichen Rektoratsmitglieder und auch weiterer Mitglieder des Hochschulrats stattgefunden habe, und ob es bzw. warum es kein entsprechendes Gespräch mit der Rektorin zu diesem Thema gegeben habe, sagte der Zeuge, zum Datum könne er nichts sagen; er habe da keine Unterlagen dazu, da seien auch keine Unterlagen gefertigt worden. Aber er erinnere sich an das Gespräch, und er erinnere sich auch sehr gut, wie es zustande gekommen sei. Sie hätten jedes Jahr Neujahrsempfang, und da seien die Rektorin, der Rektor, Kanzler, Kanzlerin von den jeweiligen Hochschulen im Landkreis eingeladen. Und da sei – das müsse dann der Neujahrsempfang 2014 gewesen sein – die Frau D. als Gast beim Neujahrsempfang gewesen. Und dann unterhalte man sich natürlich kurz, und er habe gefragt: „Wie geht’s?“, und sie habe ihm daraufhin gesagt: „Es geht ganz schlecht.“ Und da hätten sie sich ganz kurz unter der Tür beim Neujahrsempfang so vereinbart, dass er dann gesagt habe: „Wenn Sie eine große Sorge haben, dann kommen Sie halt mal zu einem Kaffee vorbei.“ Und dann habe sie zu ihm gesagt: „Ja, darf ich noch (jemanden) mitbringen?“ Da erinnere er sich, weil Herr H. mal Kreisrat gewesen sei. Er wisse gar nicht, ob er zu dem Zeitpunkt noch Kreisrat gewesen sei. Der sei auch dabei gewesen. Frau B. könne auch dabei gewesen sein, erinnere er sich nicht mehr genau; vielleicht sei auch noch mal jemand dabei gewesen. Aber auf jeden Fall habe das Gespräch in einem kleinen Kreis daraufhin stattgefunden, weil Frau D. bei diesem Neujahrsempfang ihm gegenüber artikuliert habe, sie sei völlig verzweifelt, sie wisse auch nicht recht weiter, weil sie mit der Rektorin überhaupt nicht mehr sprechen könne. Sich jetzt deswegen über den Kopf der Rektorin hinweg ans Ministerium zu wenden, getraue sie sich nicht. Und so sei es zu diesem Gespräch gekommen.

Auf Frage, was der Zeuge aus diesem Gespräch für Konsequenzen gezogen habe, sagte er, er habe das sicher im Hochschulrat thematisiert. Er wisse nicht, ob er das im offiziellen Teil getan habe oder im Vorab, im Hinterher. Man treffe sich ja vor dem offiziellen Beginn, man stehe noch beisammen, wenn der offizielle Termin zu Ende sei.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob das weitergehende Folgen gehabt habe.

Darauf angesprochen, dass Frau D. dem Zeugen im Rahmen des Gesprächs einen Vermerk übergeben habe, in dem sie zahlreiche Vorwürfe gegenüber der Rektorin und dem Hochschulratsvorsitzenden erhebe und auf Frage, was er mit diesem Vermerk gemacht habe, erwiderte der Zeuge, er müsse leider sagen, dass er sich an den Vermerk nicht erinnere und auch bei der Suche in seinen Akten nichts gefunden habe.

Der Zeuge bejahte die Frage, ob er Frau D. anlässlich des Neujahrsempfangs zu dem Gespräch am 27.03.2014 eingeladen habe. Der Neujahrsempfang sei im Januar gewesen. Der finde immer im Januar statt. Es könnte zeitlich so passen. Aber der Fragesteller habe Verständnis, dass er zum Datum jetzt mit dem besten Willen nichts sagen könne.

Auf Frage, was anlässlich des Gesprächs am 27. März (2014) besprochen worden sei, sagte der Zeuge, dass Frau D. und vor allem auch Herr H. ihm sehr eindrücklich das Leid geklagt hätten über die Zustände an der Hochschule. Welche einzelnen Punkte es gewesen seien, wisse er jetzt leider nicht mehr. Er erinnere sich noch daran, dass er versucht habe, die Wogen zu glätten. Sie hätten das damals eigentlich als inoffizielles Gespräch betrachtet, das über diese Einladung zum Neujahrsempfang und die große Sorge, die ihm da auf die Schnelle artikuliert worden sei, zum Ausdruck gebracht worden sei.

Angesprochen auf die Hochschulratssitzung eine Woche später am 3. April, in der der Zeuge einen Korruptionsverdacht gegen Herrn Kübler äußere und auf Frage, ob das kein Thema des Gesprächs mit der Frau Kanzlerin D. eine Woche zuvor gewesen sei, sagte der Zeuge, das wisse er jetzt nicht mehr. Er müsste es noch mal nachgucken. Wann solle das gewesen sein?

Auf den Vorhalt, dass das Gespräch mit Frau D. am 27. März 2014 gewesen sei, die Hochschulratssitzung am 3. April (2014), antwortete der Zeuge, er wisse nicht mehr, was sie im Detail gesprochen hätten. Er wisse nur, dass es große Sorge der Beteiligten gewesen sei, die bei ihm gewesen seien, und dass auch die Rede davon gewesen sei – und das betreffe Frau D. –, dass sie vonseiten des Rektorats zu Handlungen genötigt werden solle oder diese mittragen solle, wo sie tiefgreifende Bedenken habe. Und es könne durchaus sein, dass Gesichtspunkte, die er vorher genannt habe, auch in diesem Gespräch zur Sprache gekommen seien.

Danach befragt, wie das Thema der Korruptionsvorwürfe in die Öffentlichkeit geraten sei, entgegnete der Zeuge, dass er den Begriff „Korruptionsvorwürfe“ nicht verwendet habe, sondern dass er formuliert habe, dass es Vorgänge gäbe, die aus seiner Sicht strafrechtliche Relevanz haben könnten. Das sei ein feinsinniger, aber doch relevanter Unterschied. Darauf lege er Wert.

Auf Frage, ob der Zeuge dem Hochschulrat Ende April (2014) mitgeteilt habe, dass er durch die zuständige Rechtshilfestelle im Landratsamt die Vorgänge habe prüfen lassen, die einen Anfangsverdacht nahelegen würden, sagte der Zeuge, das Wort „prüfen“ bedürfe der Definition. „Prüfen“ verstehe man normalerweise so, dass es einen Prüfbericht, einen Gutachterbericht oder so etwas gebe. Dieses habe es nicht gegeben, sondern er habe sich mit vor allem mit den juristischen Mitarbeitern darüber unterhalten, um ein juristisches Feedback zu bekommen von juristischen Kollegen, ob er jetzt da auf einer völlig falschen Schiene sei oder nicht. Er sei ansonsten auch juristisch tätig gewesen, aber nicht als Strafrechtler. Deswegen sei er da relativ weit weg. Wenn er mitbekomme, dass so viele Dinge ohne Kenntnis des Hochschulrats hin- und hergehen: Zunächst setze sich der eine für die Wahl ein, dann für eine Zulagenerhöhung. Dann sei er ständig als Kämpfer an der Seite der Rektorin, auch dann, wenn es Sachverhalte gebe, die einem sehr kritisch erscheinen würden. Auf der anderen Seite stelle man fest, dass das Rektorat die reguläre Vergütung des Vorsitzenden erhöht habe, dass das Rektorat eine Einmalzahlung gewährt habe für ein Ehrenamt – das sei ihm bis zu dem Zeitpunkt völlig neu gewesen –, dass das Rektorat auch gleichzeitig die Ehrensensorenwürde verleihen würde. Da habe sich für ihn die Frage gestellt: „Ist das nicht so ein bisschen eine gegenseitige Abhängigkeit?“ Und deswegen habe er das in der Tat in der von dem Fragesteller zitierten Sitzung, in der es um die Resolution habe gehen sollen, an den Anfang gestellt, habe die Frage gestellt: „Fühlt sich der Vorsitzende in der Lage, jetzt über das Thema Resolution und das Verhältnis Rektorin und Hochschule zu reden, oder fühlt er sich möglicherweise befangen?“ Das sei der Hintergrund gewesen, sodass er sich in der Tat – er meine sogar, vor Eintritt in die Tagesordnung – zu Wort gemeldet und dieses thematisiert habe.

Darauf angesprochen, dass ab Mitte des Jahres 2013 die Hochschule um die Zulagenaffäre befriedet gewesen sei, sagte der Zeuge, ja.

Auf Frage, was den Ausschlag für die Führungskrise gegeben habe, die Zulagen könnten es ja nicht mehr gewesen sein, sagte der Zeuge, exakt, der Fragesteller nehme ihm die Antwort eigentlich schon vorweg; das sei auch seine Wahrnehmung gewesen. Die Zulagen könnten es nicht mehr gewesen sein, weil das Thema Zulagen bei 13 oder mehr Professorinnen und Professoren eine Art Damoklesschwert gewesen sei im Genick und dass es dann natürlich schon

spannend gewesen sei: „Was kommt da raus? Wie geht es aus?“ Und dass es umgekehrt natürlich eine große Erleichterung gewesen sei, dass dieses Thema erledigt erschienen sei. Das habe eigentlich zur Klimaverbesserung zunächst beigetragen, weil die Professoren alle froh gewesen seien. Einige hätten sich persönlich bedankt. Da sei auch berichtet worden in der Sitzung des Hochschulrats, auch wenn sich das nicht im Protokoll finde. Und vor dem Hintergrund sei seine Wahrnehmung eigentlich damals gewesen, dass eher eine Verbesserung der Situation eintreten könne. Das sei aber nicht der Fall gewesen, sondern es seien immer wieder einzelne Dinge aufgekommen. Zum Teil seien es auch Lappalien gewesen. Der Hochschulrat müsse sich nicht damit befassen, wo ein Professor parke, der die Übung habe, irgendwie abends um 23:00 Uhr ins Büro zu kommen und bis um 2:00 oder 3:00 Uhr zu arbeiten, weil er sage: „Nur dort habe ich absolute Ruhe.“ Solche Dinge seien auch angesprochen worden. Da hätten sie gesagt: „Also bitte, damit beschäftigt sich nicht der Hochschulrat, sondern das ist bitte vom Rektorat bilateral zu klären.“ Solche Dinge seien dann aufgekommen, hätten sich immer mehr verdichtet, seien aber immer noch unterhalb einer gewissen Eingriffsschwelle gewesen, und die Eingriffsschwelle sei für ihn gesetzt erschienen, als es zu der Resolution gekommen sei. Und dann sei es ja zu drei außerordentlichen Sitzungen gekommen, in denen sie sich mit dem Thema befasst hätten.

Befragt danach, ob es vor der Besetzung der Rektorenstelle eine Diskussion um eine externe oder interne Besetzung gegeben habe, sagte der Zeuge, „Diskussion“ sei ein Begriff, mit dem er sich etwas schwertue. Es habe eine weitere Bewerbung gegeben, die intern gewesen sei. Das sei die Bewerbung eines Professors gewesen, der schon eine stolze Anzahl von Jahren zuvor an der Hochschule tätig gewesen sei und der sich auch durch einzelne Aktivitäten in besonderer Weise um die Hochschule verdient gemacht habe. Und dann habe es Diskussionen im Hochschulrat gegeben. Es habe ein Bewerbersichtungs-gremium gegeben, das den Auftrag gehabt habe, die Bewerbungen zu sichten und zu empfehlen, wer zur Wahl vorgeschlagen werden solle. Sie hätten nicht erfahren, wer da alles drin sei, sondern es sei nur bekannt gewesen, dass ein Bewerber ein Professor sei, weil dieser Professor in der Hochschule darüber gesprochen habe, dass er sich beworben habe. Und dann habe er (Zeuge) sich gesagt: das Allermindeste, das sei, dass sie diesen verdienten Professor mit in das Bewerberfeld mit aufnehmen; das sei ja völlig unabhängig davon, wer dann gewählt werde. Und man habe da im Vorfeld natürlich auch mit den Kolleginnen und Kollegen im Hochschulrat geredet. Und er habe dann einen offiziellen Antrag gestellt, diesen Professor in das Bewerberfeld einzubeziehen. Und dieser Antrag sei unentschieden ausgegangen. Wenn er sich recht erinnere, vier pro, vier kontra und eine Enthaltung. Ohne Mehrheit sei der Antrag halt nicht angenommen. Und so sei dieser Professor außen vor geblieben. Und das Ganze sei erfolgt, obwohl er vorher im Gespräch eigentlich der Überzeugung gewesen sei, dass es eine Mehrheit für diesen Antrag hätte geben müssen.

Auf Frage, ob der Zeuge eine Priorität in der Persönlichkeit gehabt habe, antwortete er, zu dem Zeitpunkt habe er Frau Dr. S. nicht oder nur wenig gekannt; sie sei mal bei ihm gewesen, sie habe sich bei ihm vorgestellt. Ihm sei es zu diesem Zeitpunkt nur darum gegangen, diesen Professor in den Kreis der Personen, die zur Wahl stehen, mit einzubeziehen. Erstens einmal, weil er der felsenfesten Überzeugung gewesen sei, dass er dieses verdient gehabt hätte und dass es für ihn eine Brückierung erster Güte bedeute, sozusagen den Stempel zu bekommen: „Du bist nicht einmal geeignet, um dich überhaupt als Kandidat vorzustellen.“ Zu dem Zeitpunkt habe er nach seiner Erinnerung noch keine endgültige Meinung gebildet gehabt, wen er wählen würde.

Befragt danach, ob es die später gegeben habe, sagte der Zeuge, als es um die Wahl gegangen sei, habe er sich eine Meinung gebildet. Aber die weitere Pikanterie der Angelegenheit sei gewesen, dass es dann faktisch keine Wahl mehr gegeben habe, weil nur noch eine Bewerberin.

Auf Frage, wann dem Zeugen die Resolution der Professoren vom 14.03.2014 zur Kenntnis gegeben worden sei, sagte der Zeuge, das wisse er nicht mehr. Es sei im Vorfeld gewesen. Das sei wahrscheinlich im zeitlichen Zusammenhang mit der ersten außerordentlichen Sitzung gewesen, die sie gehabt hätten zu dem Thema.

Angesprochen darauf, dass 13 Tage später bei ihm im Landratsamt dieses Gespräch stattgefunden habe und auf Frage, ob das Thema „Zuwendungen an den Hochschulratsvorsitzenden Kübler“ ein Thema gewesen sei, sagte der Zeuge, da müsse er, wie vorher, leider sagen: Er erinnere sich an das Gespräch. Er erinnere sich, dass große Sorgen geäußert worden seien. Er erinnere sich aber nicht mehr an das Detail der Sorgen, weil sich das überlappe mit denen, die ihm in der Gänze in Erinnerung seien. Aber er halte es für möglich.

Die Fragestellerin hielt eine Liste hoch. Rot seien die Professorinnen und Professoren, die nach wie vor diese ungerechtfertigte Zulage bekämen und die auch innerhalb der Hochschule in fragwürdige Dinge verbunden seien, die auch in dem Vermerk, der dem Zeugen von der Frau S. zugegangen sei, aufgelistet worden seien. Befragt danach, ob der Zeuge wirklich glaube, dass so eine lange Liste von Dingen, die nicht gut laufen würden an einer Hochschule, *plötzlich* für die Stimmungsveränderung sorgen würden, sagte der Zeuge, da tue er sich schwer, etwas dazu zu sagen, weil er das Papier, das die Fragestellerin ihm gerade gezeigt habe, nicht kenne.

Befragt danach, welche drei Personen mit psychologischen Problemen sich in ärztliche Behandlung begeben hätten, entgegnete der Zeuge, das werde er in öffentlicher Sitzung nicht sagen.

Die Sitzung wurde daraufhin unterbrochen und die Zeugenvernehmung in nicht-öffentlicher Sitzung fortgeführt, weswegen eine Darstellung hier unterbleibt.

Nach Wiedereintritt in die öffentliche Sitzung und befragt danach, wie sein Verhältnis zur Kanzlerin gewesen sei, sagte der Zeuge, er habe Frau D. vor ihrer Wahl nicht gekannt. Er habe sie ansonsten nur in den Sitzungen des Hochschulrats gesehen und bei diesem besagten Besuch beim Neujahrsempfang. Und dann resultierend natürlich das Treffen bei ihm. Ansonsten habe er mit Frau Kanzlerin D. keinen Kontakt gehabt.

Auf Frage, ob sich der Zeuge beim Hochschulratsvorsitzenden Kübler entschuldigt habe, nachdem er entlastet worden sei von verschiedenen Gutachten und auch durch die Staatsanwaltschaft, antwortete der Zeuge, er habe mit ihm gesprochen. Sie hätten ein gutes Einvernehmen gehabt. Sie hätten auch hinterher einstimmige Beschlüsse gefasst in der weiteren Angelegenheit. Er wisse nicht mehr, ob er zu ihm gesagt habe: „Entschuldigung“. Aber er habe keine Vorwürfe erhoben, sondern er habe nur gesagt, er sehe einen Sachverhalt, der aus seiner Sicht überlegt und geprüft habe werden sollen. Und ausdrücklich: Er habe keine Anschuldigungen erhoben.

Auf den Vorhalt, dass am 3. April 2014 eine Hochschulratssitzung stattgefunden habe, bei der Herr Kübler die Resolution, die Stellungnahme dazu und das in Auftrag gegebene Gutachten über die Rechtmäßigkeit der Resolution von Rechtsanwalt A. habe vorstellen wollen und auf den Vorhalt der Aussage von Frau Dr. S. vor dem Untersuchungsausschuss am 16. März (2018) (12. UAP, S. 43: „Herr Kübler kam nicht dazu, weil bevor er überhaupt in die Tagesordnung eintreten konnte, ergriff das Hochschulratsmitglied Dr. Haas das Wort und trug die Frage vor, ob nicht möglicherweise das Urteilsvermögen des Hochschulratsvorsitzenden Kübler beeinträchtigt sei. Seinen Verdacht begründete Haas damit, dass er sinngemäß ein ständiges Geben und Nehmen zwischen Herrn Hochschulratsvorsitzenden Kübler und der Rektorin S. in den Raum stellte.“) und auf Frage, woher der Zeuge diese vermeintliche Information gehabt habe, sagte der Zeuge, diese Information habe er aus der Hochschule, von verschiedenen Quellen gehabt. Und es sei für ihn zwingend notwendig gewesen, wenn er von solchen Sachverhalten Kenntnis erlange, nachzufragen, wie es sich verhalte.

Die Frage, ob er die vermeintliche Information an das MWK weitergegeben habe, verneinte der Zeuge.

Befragt danach, wie er das Gutachten von Rechtsanwalt A. aufgenommen habe, wonach die Resolution nicht rechtmäßig gewesen sei, sondern sich die Unterzeichner auf dem Dienstweg Gehör verschaffen müssten und auf den Vorhalt, dass in diesem Zusammenhang der Dienstweg eine Meldung beim MWK gewesen wäre, sagte der Zeuge, dass er zwar Herrn A. kenne, dass

er sich aber im Moment nicht daran erinnere, dass er im Hochschulrat vorgetragen hätte. Deswegen könne er da nichts dazu sagen.

Auf Frage, ob der Zeuge sich im Vorfeld der Resolution beim MWK gemeldet habe, antwortete er, da habe es wohl den einen Brief von ihm gegeben, der vorher bereits zitiert worden sei. Aber ansonsten könne er sich nicht erinnern, dass er sich da beim MWK gemeldet hätte.

Auf Vorhalt der Aussage von Frau Dr. S. vom 16. März 2018, wonach der Zeuge die Vorgänge über die vermeintlichen Zahlungen an Herrn Kübler und Frau Dr. S. in seinem Rechtsamt im Landratsamt juristisch hätte prüfen lassen und zu dem Schluss gekommen sei, dass es einen strafrechtlichen Anfangsverdacht gäbe, entgegnete der Zeuge, das sei so falsch. Das habe er vorher bereits gesagt.

Auf Frage, wie der Zeuge zu der Auffassung gekommen sei, dass das Rechtsamt des Landratsamts für die Prüfung der Hochschulvorgänge die richtige Stelle sei, sagte der Zeuge, da bleibe seine Antwort die gleiche. Es sei keine Prüfung gewesen, und es gehe nicht um „richtige Stelle“, sondern es sei um einen kollegialen Austausch gegangen.

Befragt danach, wie er sichergestellt habe, dass Hochschulinterne nicht in der Rechtsabteilung des Landratsamts behandelt worden seien, antwortete der Zeuge, eine offizielle Behandlung in dem Sinne habe nach seiner Erinnerung und nach seiner Veranlassung überhaupt nicht stattgefunden. Und außerdem sei er ja nicht Mitglied des Hochschulrats geworden, weil er Jurist sei, nicht, weil man ihn vielleicht als einen sympathischen Menschen erachtet habe oder auch nicht, sondern er sei es deswegen geworden, weil er Landrat sei des Belegenheitslandkreises, der ein Interesse habe an einer guten Funktionsfähigkeit der Hochschule. Und deswegen hätte er auch keine Bedenken gehabt, entsprechende Prüfaufträge zu vergeben, was aber in dem Fall nicht der Fall gewesen sei.

Der Zeuge bestätigte, dass es eher eine inoffizielle Behandlung gewesen sei.

Die Frage, ob der Zeuge diese inoffizielle Vorgehensweise mit dem MWK abgesprochen habe, verneinte er.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge vorhin sehr großen Wert darauf gelegt habe, beteiligte Dritte in ihrem Persönlichkeitsrecht zu schützen und auf Frage, wie der Zeuge bei diesem informellen juristischen Gespräch im Landratsamt mit diesem Thema umgegangen sei und ob er da unbeteiligten Dritten, die mit der Hochschule nichts zu tun hätten, Sachverhalte vermittelt habe, die eigentlich Dritten nicht zur Kenntnis zu bringen seien und ob er insbesondere da auch Personen erwähnt habe, die betroffen seien aus dem Hochschulbereich, die an sich einer Schutzwürdigkeit unterliegen würden, gab der Zeuge an, er gehe davon aus, dass er die Frage eher grundsätzlich-abstrakt gestellt habe. Aber selbst wenn dem vielleicht in einem Einzelfall nicht so gewesen sei, dürfe er sagen, dass diese betreffenden Personen, mit denen er gesprochen habe, Beamte des Landkreises/des Landes Baden-Württemberg – bei den Juristen seien es meistens Landesbeamte – seien, denen sehr wohl die Regelungen über die Verschwiegenheit bekannt seien und die die auch berücksichtigen würden.

Angesprochen auf das Schreiben des Zeugen an Ministerin Bauer vom 05.08.2014 (*MWK, 775-21-108, Bl. 159-157*: „*Sehr geehrte Frau Ministerin, die Einsetzung der Kommission ist keine Lösung. Ich bitte Sie dringend, die Angelegenheit im Interesse aller Beteiligten zur Chefsache zu machen und der Hochschule jetzt schnell eine Fortsetzung ihrer erfolgreichen Arbeit mit einer neuen, geeigneten Rektorenpersönlichkeit zu ermöglichen.*“) und auf die Aussage von Herrn Schmiedel, Fraktionsvorsitzender der SPD („Wir brauchen keine Kommission, sondern einen Kommissar.“) und auf Frage, wie die Haltung des Zeugen zu der Haltung des Ministeriums zu diesem ganzen Prozess gewesen sei, sagte der Zeuge, da könne er wenig dazu beitragen, weil er da keinen Kontakt gehabt habe mit dem Ministerium. Das sei allenfalls mittelbar über die Repräsentanten des Ministeriums im Hochschulrat gelaufen, die das alles mitbekommen hätten, und wie das innerhalb des Ministeriums behandelt worden sei, habe er keine Ahnung.

Wenn der Fragesteller ihn nach seiner persönlichen Einschätzung frage, könne er allenfalls sagen, dass er mitgenommen habe bei dem ganzen Prozess, dass das Ministerium großen Wert auf die Hochschulautonomie gelegt habe und so immer der Tenor gewesen sei auch von den Vertretern des Ministeriums im Hochschulrat. Ein Beispiel habe er am Anfang zitiert, als es um die Zulagen gegangen sei. Da gebe es weite Spielräume, und das müsse zunächst einmal – Stichwort Hochschulautonomie – in der Hochschule entschieden werden. Und sein Brief, aus dem der Fragesteller zitiere und an den er sich zwar noch vage erinnere, den er jetzt aber gar nicht hier vorliegen habe bei ihm: Da sei es so gewesen, dass er sich gesagt habe: „Jetzt ist die Angelegenheit so weit gediehen, dass ich keine andere Möglichkeit mehr sehe, als jetzt einen persönlichen Brief an die Ministerin zu schreiben und sie sozusagen zum Einschreiten aufzufordern.“ Die Formulierung, die der Fragesteller von einem anderen Herrn genannt habe, die sei sicher nicht so falsch; die treffe sicher die Intention, die er gehabt habe bei dem Schreiben. Man wisse, es sei anders gekommen; es sei dann die Kommission gekommen. Aber die hätten sie dann einstimmig auch im Hochschulrat begrüßt, weil sie das als Instrument gesehen hätten, dass unabhängige Dritte sich noch ein Bild von der Sachlage machen. Und das sei ihm auch persönlich plausibel und nachvollziehbar erschienen.

Auf Frage, ob das Ministerium vorher zu zögerlich agiert habe, sagte der Zeuge, das vermöge er nicht zu beurteilen.

Der Zeuge bestätigte, dass er in seinem Eingangsstatement gesagt habe, dass die Eskalation oder die Konflikte eigentlich mit dem Eintritt von Frau S. begonnen hätten.

Befragt danach ob zum Rechenzentrum vorher auch schon eine Eskalation herbeigeführt worden sei, sagte der Zeuge, „Eskalation“ sei ihm zu weit gegriffen. Aber es sei richtig: Man habe da vorher schon drüber gesprochen. Deswegen habe er das auch in seinem Eingangsstatement schon erwähnt, als ein Beispiel für ein Thema, das gerade akut gewesen sei und wo man gewusst habe: Das sei ein etwas dickeres Brett, und da brauche man jetzt eine Lösung.

Auf Frage, ob es also schon vorher Konfliktfälle gegeben habe, die aber durch Frau S. noch mal stärker in den Fokus gekommen seien, entgegnete der Zeuge, da würde er jetzt unterscheiden. Das sei kein Konfliktfall gewesen, den man mit den sich anschließend ergebenden Konfliktfällen hätte vergleichen können, sondern das sei eine reine Sachfrage gewesen. Man habe gewusst: „Da gibt es ein Problem, da gibt es ein Rechenzentrum, das nicht so funktioniert, wie es soll.“ Und da habe man zu dem Zeitpunkt schon eine Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule angesprochen gehabt. Er selber habe in dem Zusammenhang den Impuls gegeben: „Dann setzt euch doch mal mit der Nachbarhochschule auf dem gleichen Campus zusammen und sucht eine Lösung.“ Vielleicht sei das die Antwort auf die Frage. Dieses Thema sei akut gewesen, schon bereits beim alten Rektorat. Es habe während des alten Rektorats nicht mehr gelöst werden können und sei sozusagen auf das neue übergegangen.

#### **19. Zeuge F. G.**

Der Zeuge F. G., Referent im Referat 44 im MWK, führte in seinem Eingangsstatement aus, er habe in der Nachfolge von Herrn Regierungsdirektor P. ab 01.01.2014 die Betreuung der beiden Verwaltungshochschulen Kehl und Ludwigsburg und der Polizeihochschule in Villingen-Schwenningen sowie Hochschule Offenburg und Schwäbisch Gmünd übernommen. Der Betreuungsreferent habe engsten Kontakt zum Rektorat, um Themen wie Berufungen, Einrichtung von Studiengängen, Ausbauprogramme und sonstige Dinge als Verwaltungshandeln abzuarbeiten. Aber natürlich sei die Teilnahme an den Hochschulratssitzungen auch wichtiger Bestandteil, und das habe ihm im ersten Quartal 2014 obliegen. Mit dem Wechsel der Referatsleitung zum Herrn Dr. R. zum 01.04.2014 habe er quasi die Betreuung des Hochschulrats an ihn abgegeben, weil zum damaligen Zeitpunkt im April (2014) bereits einige Vorgänge an der Hochschule dies opportun erscheinen ließen.

Auf die Bitte sein Verhältnis zur damaligen Kanzlerin D. zu schildern sagte der Zeuge, das sei ein ähnliches Duzverhältnis, wie es tausendfach in der Landesverwaltung passiere. Man habe natürlich einen beruflichen Werdegang, man habe Kontakte über all die Jahre hinweg, man

begegne sich nicht nur einmal im Verwaltungsleben. Und zumal die Kollegin D. auch aus dem gehobenen Dienst ursprünglich gestammt sei, seien sie sich bei einer Veranstaltung – er glaube, es sei Jubiläum Albstadt-Sigmaringen gewesen – zum ersten Mal begegnet. Man tausche sich aus, man komme zum „Du“, und er glaube, wenn man sich duze, könne man auch sich mit „Lieber F.“ oder „Liebe I.“ ansprechen, auch im Mail-Verkehr. Da sehe er überhaupt kein Problem.

Die Frage, ob die weitere Betreuung durch Herrn Dr. R. damit zusammengehangen habe, jeden Verdacht einer möglichen Befangenheit auszuräumen, verneinte der Zeuge. Da bestehe überhaupt gar kein Zusammenhang, sondern das sei einfach sachlich orientiert gewesen. Es sei klar, dass sich der Referatsleiter der Sache annehme, wenn es an irgendeiner Stelle etwas problematisch werde. Das hätten sie in anderen Gelegenheiten, die ja jetzt nicht Gegenstand des Untersuchungsausschusses seien, auch, dass sich da die Referatsleitung einschalte und man dann als Betreuungsreferent in den Hintergrund trete. Er habe weiterhin das sogenannte Tagesgeschäft gemacht. Sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) hätten es aus den Akten entnommen, dass er immer wieder im Kontakt mit dem Rektorat gewesen sei, sofern im Rektorat jemand gewesen sei. Und da habe sich immer wieder ergeben, dass man sich dienstlich begegnet sei.

Angesprochen auf eine E-Mail von Frau D. an den Zeugen vom 27.03.2014 (MWK, 775-.21/108, Bl. 103: *„In Anbetracht des enorm auf mir lastenden Druckes möchte ich das MWK über die beigefügten Vorgänge informieren. Bisher war es mein Bestreben, über die Sacharbeit wieder zu einer Normalisierung der Beziehungen innerhalb des Rektorats, insbesondere zur Rektorin, zu kommen. Ich habe daher versucht, diese Vorgänge intern und möglichst geräuschlos zu erledigen. Frau Rektorin Dr. S. hat die Themen an den Hochschulratsvorsitzenden eskaliert ...“*) und auf eine weitere E-Mail von Frau D. vom 31.03.2014 (MWK, 775-.21/108, Bl. 123: *„Ich habe am Wochenende die Stellungnahme des Rektorats gelesen und punktuell überprüft ... Meine Analyse wirft die Frage nach disziplinar- und strafrechtlichen Konsequenzen der Rektoratsmitglieder auf, die diese Stellungnahme unterschrieben haben. Die Dekane haben die Stellungnahme übrigens nicht erhalten; ich vermute, dass sie zu ähnlichen Schlüssen kämen.“*) und auf den Vorhalt, der Zeuge habe am 04.04.2014 einen Aktenvermerk verfasst – Bericht an die Frau Ministerin –, mit welchem er die Situation kurz skizziert habe, sagte der Zeuge, ja.

Gefragt, ob der Zeuge den Vorwurf akzeptieren würde, dass er Frau D.s Einschätzung der Lage bis dahin blind gefolgt sei, verneinte er. Das könne er so nicht unterstreichen. Er habe zu Beginn des Jahres ein erstes Auftaktgespräch mit dem Rektorat, das damals noch vollzählig vorhanden gewesen sei, einschließlich der Rektorin, gehabt. Das müsse irgendwann im Januar (2014) gleich gewesen sein. Im Rahmen eines sogenannten Antrittsbesuchs sei er am 16.01.(2014) im Rektorat gewesen und habe da die Gesamtlage in Augenschein genommen, und da sei sie ihm die Sachlage eigentlich noch relativ normal vorgekommen.

Auf den Vorhalt, dass sich die Sachlage dann verschärft habe, sagte der Zeuge, zwischen Beginn Januar (2014) und Resolution habe er die eine oder andere Begegnung gehabt. Er sei auch bei einem Gespräch über Zulassungszahlenerhöhungen des Steuerbereichs am 27.01.(2014) mit Rektorat und Finanzministerium dabei gewesen. Nach außen hin seien einem eigentlich keine Bedenken gekommen, sondern es sei eher so ein „schaffiges Verhältnis“ gewesen. Die hätten vorankommen wollen. Aber er habe bemerkt, dass es einzelne Punkte gebe, an denen Reibung entstehe, und das sei eben dieses Thema Geschenke gewesen, wobei er da den konkreten Inhalt noch gar nicht so genau gewusst habe, sondern man habe eher so im Rahmen unter den Kollegen noch mal abgefragt: „Wie macht ihr denn das? Wie handhabt ihr denn so was? Gibt es Geschenke? Wenn ja, in welcher Höhe?“ Und er habe sich dann auch nach der rechtlichen Sachlage informiert und habe die auch nach Ludwigsburg entsprechend kundgetan – sowohl der Rektorin als auch der Kanzlerin.

Darauf angesprochen, dass der Zeuge ab März (2014) keine direkten Kontakte in die Hochschule mehr gehabt habe, sagte der Zeuge, nicht mehr in Richtung Hochschulrat. Er habe nur noch das normale Tagesgeschäft gehabt. Und da bleibe aber natürlich ein Kontakt nicht aus; den müsse man ja haben. Den habe er aber auch nicht nur zur Kanzlerin gehabt, sondern auch zu anderen Kollegen dort in der Verwaltung.



Der Zeuge bejahte die Frage, ob es auf einer verwaltungstechnischen Ebene geblieben sei.

Befragt danach, warum die unmittelbare Befassung des Zeugen mit der Betreuung der Hochschule in Ludwigsburg sich geändert habe, sagte der Zeuge, die Befassung habe sich geändert, weil Herr Dr. R. als neuer Leiter des Referats die Betreuung des Hochschulrats unmittelbar habe übernehmen wollen. Da seien ja einige Sitzungen außerordentlicher Natur gewesen, und die habe er schlichtweg begleitet. Das habe mehr als Sinn gemacht, dass er als neuer für diese Aufgabe zuständiger Referatsleiter das auch entsprechend manage.

Auf den Vorhalt der Behauptung von Frau Dr. S., sie sei mit dem Zeugen nicht zurechtgekommen und das gesamte Rektorat habe zu ihm keinen Zugang gehabt (12. UAP, S. 147), sagte der Zeuge, die Aussage sei für ihn jetzt neu. Die sei für ihn nicht nachzuvollziehen, weil es ihm persönlich egal sei, wer wie in einem Rektorat mit ihnen als Referat kommuniziere, so sie denn wüssten, dass er oder sie für das Rektorat spreche. An anderen Hochschulen sei mal der Kontakt etwas stärker zum Kanzler oder zur Kanzlerin oder mal ein bisschen stärker zur Rektorin oder zum Rektor oder zu einem der Prorektoren gewesen. Das sei ganz unterschiedlich. Das komme auch immer auf die Sachlage an, weil auch verschiedene Geschäftsbereiche in den Rektoraten entsprechend abgesprochen würden, und wenn der, der eben für ein gewisses Thema zuständig sei und er (Zeuge) an dem womöglich gerade arbeite, komme man eben entsprechend in Kontakt.

Auf Frage, ob es die von Frau Dr. S. beschriebenen Schwierigkeiten im Umgang aus seiner Wahrnehmung nicht gegeben habe, sagte der Zeuge, das könne er nicht nachvollziehen, weil er für jeden offen zugänglich sei, und wer mit seinen Sorgen und Nöten auf ihn zukomme, finde immer ein offenes Ohr.

Angesprochen auf einen Aktenvermerk des Zeugen vom 19. März 2014 (MWK 775 21 108, 1. Band, Punkt 3: „Der Buschfunk hat aber an das MWK herangetragen, dass ... gelegentlich Spannungen zwischen der Rektorin, der Kanzlerin und den Fakultätsvorständen und Verwaltungsmitarbeitern auftreten. Punkt 4: Sie [Dr. S.] zündelt an allen Ecken und vergisst dabei manchmal auch noch die notwendigen Umgangsformen. Dieses Verhalten der Rektorin kann so nicht akzeptiert werden!“) und auf Frage, was der Zeuge unter „Buschfunk“ verstehe und wer ihn da informiert habe, antwortete der Zeuge, das könne er im Einzelnen aus dem Gedächtnis heraus so nicht mehr nachvollziehen. Er habe es sich nicht in sonstigen Handakten notiert, als er sich den Vermerk vorbereitet habe, sondern es sei einfach das Ergebnis gewesen. Er habe ja mit mehreren Mitarbeitern gesprochen. Im Rahmen der Hochschulratsitzungen säßen ja auch Interne der Hochschule beieinander, und das zusammengefasst sei für ihn dann der Buschfunk.

Auf Frage, ob der Zeuge konkretisieren könne, was er mit „Spannungen“ zwischen den verschiedenen Beteiligten gemeint habe, sagte der Zeuge, Spannungen zwischen Rektorin und den Fakultätsvorständen. Man habe einfach bemerkt, dass das noch kein so eingeschwungener Zustand sei. Er denke, die Frau Rektorin sei ja zu diesem Zeitpunkt knapp zwei Jahre im Amt gewesen, aber es sei wohl alles nicht so reibungslos gelaufen. Die Fakultätsvorstände, mit denen er im Einzelnen auch die Gelegenheit gehabt habe, einmal zu sprechen, seien auch sehr zurückhaltend in ihrer Art gewesen. Und das sei das eben zusammengetragen gewesen.

Auf die Nachfrage, was „sie zündelt an allen Ecken“ heiße, antwortete der Zeuge, wenn er sich anschau, wie zum damaligen Zeitpunkt die Meinungen der handelnden Personen auseinandergegangen seien, dann müsse er das schon als „Zündeln“ anschauen. Wenn man natürlich versuche, an allen Ecken Dinge aufzutun – seien es jetzt so ganz herausragende Themen wie das Parken in der Feuergasse, das Thema mit den Bücherverkäufen –: Also sicherlich Dinge, die man anpacken müsse, aber es sei sicherlich auch immer die Frage, wie man miteinander umgehe. Und er habe eben von einigen Personen sehr negative Aussagen bekommen, wobei er im Einzelnen nach viereinhalb Jahren aber nicht nachvollziehen könne, welche Worte im Genauen gefallen seien.

Auf den Vorhalt, die Fragestellerin würde unter „zündeln“ verstehen, wenn jemand von sich aus Dinge zum Brennen bringe und dass es für sie nicht „zündeln“ wäre, wenn sich die Rektorin mit Problemen vor Ort befasst und das vielleicht in einer Art und Weise kommuniziert habe, die nicht jedem gefallen habe oder die vielleicht etwas direkt gewesen sei, sagte der Zeuge, „zündeln“ gehöre für ihn sicherlich auch in den Bereich hochherrschaftlichen Verhaltens. Wenn er als Rektorin seine Verwaltung zu Dingen versuche anzuweisen, die nicht umsetzbar seien oder nicht legitim umsetzbar seien, dann halte er das schon für ein bisschen gefährlich. Und darüber habe man sich auch austauschen müssen.

Befragt danach, ob es nicht sachlich zutreffender gewesen wäre, wenn man geschrieben hätte, dass die Frau Rektorin in einer bestimmten zu definierenden Art und Weise mit den Problemen umgehe, dass sie vielleicht in einer zu kritisierenden Weise sich persönlich verhalte, dass sie mit Mitarbeitern „hochherrschaftlich“ von oben herab umgehe, erwiderte der Zeuge, man müsse aber auch sehen, in welchem Zusammenhang und zu welchem Zeitpunkt der Vermerk entstanden sei. Da sei die Resolution auf dem Tisch gewesen, aus allen Ecken seien unterschiedlichste Meldungen gekommen – warum, wieso, weshalb die einen und die anderen –, und jetzt seien dann noch die Fraktionsvorstände dazu gekommen, und der Personalrat trete zurück. Und man solle dann schnell einen zusammenfassenden Vermerk für die Frau Ministerin machen. Und dann verkürze man natürlich auch und versuche, prägnant die Frau Ministerin auf Missstände hinzuweisen. Das sei seine Aufgabe.

Auf Frage, ob prägnant formulieren und bewerten nicht etwas anderes sei, entgegnete der Zeuge, dann müsse die Fragestellerin ihm eine Sechse im Erstellen von Aktenvermerken geben, das möge sein.

Darauf angesprochen, dass in so einer schwierigen Situation eine präzise Information wichtig gewesen wäre und dass sie sich schwer tun würden mit so einem Vermerk, in dem stehe: „Die zündelt an allen Ecken und Enden.“, entgegnete der Zeuge, ja, aber deswegen habe man ja nach so einem Vermerk meistens auch noch die Gelegenheit, in einer Rücksprache das Thema im direkten Austausch mit der Amtsspitze umzusetzen.

Auf die Frage, ob der Zeuge mit Frau Dr. S. über diese Vorwürfe mal gesprochen habe, sagte der Zeuge, er sei nicht dazu gekommen.

Nachgefragt, was das heiße, sagte der Zeuge, er sei nicht dazu gekommen, weil er dann keinen Kontakt im Rahmen der Hochschulratssitzungen mehr mit ihr gehabt habe, und sie dann auch längere Zeit krankgeschrieben gewesen, also auch nicht an der Hochschule gewesen sei. Und sie habe sich dann äußerst zurückgezogen, weil sie mit ihm nicht zurechtgekommen sei. Er habe dann keinen dienstlichen Kontakt mehr mit Frau S. gehabt.

Auf Frage, ob auch eine telefonische Nachfrage nicht erfolgt sei, sagte der Zeuge, das könne er jetzt heute im Einzelnen nicht mehr sagen.

Befragt danach, ob es in diesem Fall konkret einen Austausch mit der Amtsspitze gegeben habe und auf die Bitte, hierzu näher auszuführen, mit wem und was er da konkretisiert habe, erwiderte der Zeuge, er habe versucht, das nachzuvollziehen. Laut seinem Kalender habe er an diesem 4. April (2014) spätnachmittags eine Rücksprache bei seinem Abteilungsleiter gehabt, bei der auch der Referatsleiter dabei gewesen sei und bei der sie das Thema erörtert hätten. Weil der Vermerk dann ja über den Abteilungsleiter oder die Hierarchieleiter nach oben gegangen sei. Unmittelbar mit der Ministerin habe er da keinen Kontakt gehabt.

Der Zeuge bejahte die Frage, ob er Kontakt mit seinem Abteilungsleiter gehabt habe.

Angesprochen auf die Sitzung des Hochschulrats vom 3. April 2014, in der Herr Landrat Dr. Haas Korruptionsvorwürfe gegen Frau Rektorin Dr. S. und den Vorsitzenden des Hochschulrats, Herrn Kübler, geäußert habe u. a. wegen einer 2012 gewährten Aufwandsentschädigung und auf Vorhalt der Aussage von Frau Dr. S. (13. UAP, S. 117: „Das MWK, der Herr G. saß

*aber, ich würde mal sagen, er saß so da, dass es völlig klar war: Er ist involviert, er ist eingeweiht, und er hat kein Interesse, jetzt den Herrn Kübler oder mich in irgendeiner Art und Weise zu unterstützen. Und es wäre eigentlich richtig gewesen, uns formal einfach zu unterstützen. Verstehen Sie, Sie können nicht einfach so einen Angriff eines Korruptionsverdachts formulieren, und das MWK als Aufsichtsbehörde sitzt stillschweigend und freundlich dabei.“)* und befragt danach, was der Zeuge zu dieser Aussage von Frau Dr. S. sage, antwortete der Zeuge, interessant. Er sei bei der Sitzung dabei gewesen. Er habe auch einen ausführlichen Bericht darüber erstellt, auch mit Datum vom 4. April (2014), und habe da auch was dazu gesagt. Aber in dem Zusammenhang verwechsle die Frau S. auch ein bisschen die Rolle des Betreuungsreferenten im Hochschulrat. Es komme auch immer darauf an, mit welcher Vorqualifikation man da drinsitze, und wenn sie als Juristin den Anspruch habe, auf gleicher Augenhöhe dort vertreten zu sein, dann sei das manchmal schwierig. Er komme ja aus dem gehobenen Dienst und habe vielleicht an dem Thema Korruptionsvorwurf jetzt nicht den juristischen Blick darauf gehabt, sondern er habe mit nach Hause genommen: „Das MWK prüft nochmals die Rechtmäßigkeit.“ Und das heiße bei ihnen im Haus: Er nehme so einen Sachverhalt auf, und sie würden das dann an die zuständigen Referate 13 und 22 weitergeben, damit die das rechtlich beurteilen könnten. Er müsse sich da keines Versäumnisses bewusst sein, sondern er habe das ja alles festgehalten.

Auf die Aussage von Frau Professorin M. in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses angesprochen, wonach sie in dieser Hochschulratssitzung am 3. April (2014) darum gebeten habe, Dienstpflichtverletzungen der Resolutionsunterzeichner zu prüfen und dass der Zeuge darauf nicht reagiert habe, und zwar auch im Nachgang nicht auf weiteres Bitten und auf Frage, ob das zutreffend sei und ob der Zeuge möglicherweise auch einen Grund nennen könne dafür, dass er nicht reagiert habe, sagte der Zeuge, nein. Das sei quasi der gleiche Sachverhalt jetzt wieder. Auch da sei es so, dass Frau M. meine, er könnte sofort in der Sitzung hieb- und stichfest juristisch irgendwas beurteilen. Dort, wo ihm die Kompetenz fehle, nehme er schlichtweg den Sachverhalt auf und gebe ihn weiter. Er sei sich mehr als sicher, dass die Kollegen von Referat 13 geprüft hätten, ob irgendwelche Dienstrechtsverletzungen von den Unterzeichnern der Resolution erfolgt seien. Ohne jetzt konkret sagen zu können, mit welchem Vermerk und mit welchem Aktenzeichen das auch tatsächlich passiert sei.

Darauf angesprochen, dass Frau Professorin M. gesagt habe, dass auch auf weiteres Bitten im Nachgang keine Reaktion erfolgt sei und befragt danach, ob der Zeuge sich daran erinnern könne, dass sie nochmal auf ihn zugekommen wäre und nachgefragt hätte, was mit der Prüfung der Dienstpflichtverletzungen sei, antwortete der Zeuge, er könne sich vorstellen, dass das im Rahmen von Gesprächen zwischen dem Referatsleiter und ihr oder vielleicht dann auch – es habe ja dann auch später noch ein Gespräch zwischen dem Abteilungsleiter und ihr gegeben – vielleicht zur Sprache gekommen sei und das womöglich das „Bitten“ gewesen sein könnte. Mehr könne er jetzt dazu nicht sagen.

Auf Frage, ob dem Zeugen nicht mehr erinnerlich sei, dass Bitten an ihn herangetragen worden seien im Nachhinein, sagte der Zeuge, könne er sich nicht erinnern.

Angesprochen auf den Vermerk des Zeugen zur Resolution, in dem er Frau Rektorin S. unwirksame Art, unflätige Kommentare in Sitzungen, Zündeln an allen Ecken vorwerfe und dass sie dabei manchmal auch noch die notwendigen Umgangsformen vergesse und auf Frage, ob das ein typischer Aktenvermerk sei, wie er im Ministerium üblich sei, sagte der Zeuge, nein, garantiert nicht. Es sei auch keine übliche Situation gewesen. Es sei das erste Mal gewesen, dass er an einer Hochschule eine derartige Resolution empfangen oder mitbekommen habe.

Danach befragt, in wie vielen Sitzungen mit Frau Dr. S. der Zeuge denn gewesen sei, antwortete der Zeuge, vier oder fünf.

Auf den Vorhalt, der Zeuge habe Frau Dr. S. auch vorgeworfen, dass es auf Unmut in der Verwaltung stoßen müsse, wenn die Rektorin die Verwaltung anleite, nicht legitim umsetzbare Handlungen oder Vorgänge vorzunehmen und auf Frage, worauf der Zeuge sich dabei beziehe, antwortete der Zeuge, der herausstechende Punkt sei sicherlich das Thema mit den Geschenken,

weil man da versucht habe, das zuerst über die Verwaltung der Hochschule abzuwickeln, und das sei ja zu Recht eine Überlegung der Kanzlerin gewesen, dass sie sich mit diesem Vorgehen nicht einverstanden erklären könne.

Auf die Nachfrage, ob der Zeuge von dem zuständigen Rechtsreferat im Ministerium schon eine Beurteilung bekommen habe, die diese Geschenke als illegitim und rechtswidrig beurteilt habe, sagte der Zeuge, im Austausch mit den Juristen im Haus habe es danach geklungen, dass es illegitim sei. Was ja nachher dann auch später festgestellt worden sei.

Damit konfrontiert, dass das Gegenteil festgestellt worden sei und dass die Staatsanwaltschaft alle Vorwürfe niedergeschlagen habe wegen offensichtlicher Unbegründbarkeit und auf erneute Frage, ob zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Mitteilung an die Ministerin dem Zeugen diese Einschätzung von den entsprechenden für rechtliche Bewertung zuständigen Referaten schon vorgelegen habe, sagte der Zeuge, nein, glaube er nicht.

Auf die Frage, ob es völlig abwegig sei, zu vermuten, dass „Buschfunk“ Frau D. heiße, sagte der Zeuge, das sei nicht abwegig, sondern sie sei natürlich ein Teil des Buschfunks, wie andere Mitarbeiter und Vertreter der Hochschule auch.

Befragt danach, ob der Zeuge nach dem 1. April (2014) noch dienstlichen Kontakt mit Frau D. gehabt habe, sagte der Zeuge, selbstverständlich.

Auf Frage, ob er Frau D. auch persönlich getroffen habe, fragte der Zeuge, persönlich getroffen?

Die konkretisierende Nachfrage („Also nicht telefonisch“), bejahte der Zeuge. Es habe mehrere Termine im Ministerium gegeben, es habe Termine an der Hochschule gegeben, die von Ministeriumsseite initiiert gewesen seien, weil sie im Bereich „Berufungen von Professoren“ in der Steuerabteilung einiges zu klären gehabt hätten. Da fahre man dann auch mal schnell nach Ludwigsburg.

Auf Frage, ob es richtig sei, dass der Zeuge sich mit Frau Kanzlerin D., mit Herrn Dekan H., einem der Verfasser der Resolution, und mit Herrn Prodekan F., Buchhändler, Anfang April (2014) außerhalb des Ministeriums und in Stuttgart getroffen habe, sagte der Zeuge, es sei außerhalb des Ministeriums gewesen, aber nicht in Stuttgart, sondern an der Hochschule in Ludwigsburg. Dienstliches Gespräch, wie er gerade erläutert habe, zum Thema „Berufungsfälle in der Steuerfakultät“.

Auf die Bitte, Inhalt und Grund des Treffens mit Frau D., Herrn Dekan H. und Herrn Prodekan F. für das Protokoll noch mal zu wiederholen, sagte der Zeuge, es seien Gespräche zum Thema „Berufungsfälle in der Steuerabteilung“ gewesen.

Befragt danach, mit welcher Einstellung der Zeuge ab 01.01.2014 an die Arbeit gegangen sei und was er von der Hochschule vorher gewusst habe, außer dass er selbst Absolvent sei, sagte der Zeuge, das sei eigentlich mit der wichtigste Grund gewesen, dass er die Hochschule übernommen habe. Es hätten ja auch Kehl und die Hochschule der Polizei in dieses Gesamtpaket gehört, das er damals übernommen habe. Schlichtweg, weil er zum damaligen Zeitpunkt der einzige Kollege gewesen sei, der überhaupt eine Berührung mit der Hochschule gehabt habe und er auch ganz positiv denkend an die Sache herangegangen sei, weil er sich gesagt habe: „Ja, meine Hochschule, toll, dass ich jetzt nach 25 Jahren da wieder zurückkehre.“ Wer hätte gedacht, dass er, als er damals abgegangen sei, jemals als Herr Regierungsdirektor dort wieder zurückkommen und freudig empfangen werde?

Der Zeuge verneinte die Frage, ob es eine Übergabe von seinem Vorgänger Herrn P. gegeben habe und ergänzte, leider nicht.

Nachgefragt, ob es von jemand anderen eine Übergabe gegeben habe, sagte der Zeuge er könne sich nicht erinnern, nein.

Auf Frage, ob er kalt ins Wasser geschmissen worden sei, was die Vorgänge seit 2010 an der Hochschule beinhalte, antwortete der Zeuge, ja, er sei chemisch rein gewesen.

Befragt danach, wann der Zeuge von der Resolution am 14. März (2014) erfahren habe, gab der Zeuge an, per E-Mail am 14. (März 2014). Er könne es jetzt nicht mehr nachvollziehen, er habe es jetzt auch nicht nachgeschaut. Aber wenn er sich dran erinnere, sei es unmittelbar gewesen. Sei der 14. (März 2014) nicht ein Freitag gewesen? Er sei sich jetzt nicht sicher. Dann sei es vielleicht erst montags gewesen. Aber unmittelbar danach.

Auf Frage, ob sich für den Zeugen nicht angekündigt habe, dass so eine Resolution im Schwange sei, antwortete der Zeuge, nicht in diesem Ausmaß, nein. Man habe in den Sitzungen bemerkt, dass es geknirscht habe und dass es nicht ganz einmütig dort sei. Aber dass es dann zu so einem Ergebnis führe, da seien sie alle miteinander, die damit zu tun gehabt hätten, äußerst überrascht gewesen.

Gefragt, ob der Zeuge nach Kenntnisnahme der Resolution Kontakt zu Mitgliedern des Hochschulrats gehabt habe, erwiderte der Zeuge, daran könne er sich so im Einzelnen nicht erinnern. Aber es könnte durchaus sein, dass ein Telefonat mit Herrn Kübler gewesen sei.

Auf Frage, ob mit Vertretern des Rektorats, z. B. der Kanzlerin oder der Rektorin, antwortete der Zeuge, das müsste er selber noch mal nachlesen. Aber er glaube, dass Kontakt mit der Kanzlerin gewesen sei; könnte er sich vorstellen, dass das so gewesen sei. Und er glaube auch, dass Frau S. versucht habe, ihn zu erreichen. Oder ob sie dann direkt Herrn R. erreicht habe, das wisse er nicht. Er wisse nur, in dem Gesamtzusammenhang sei relativ viel telefoniert und nachgefragt worden, was denn eigentlich dort los sei.

Befragt danach, ob sich für den Zeugen keine Notwendigkeit ergeben habe, die Rektorin anzusprechen, antwortete der Zeuge, sicherlich. Aber das sei vielleicht zu diesem Zeitpunkt auch die Aufgabe seines Referatsleiters gewesen, und nicht seine.

Auf den Vorhalt der Bewertung des Zeugen im Vermerk vom 19. März (2014) und die darin verwendeten Worte „zündeln“ und „Flächenbrand“ und „Umgangsformen“ und auf Frage, was den Zeugen dazu veranlasst habe, so schnell diese Bewertung abzugeben, sagte der Zeuge, man habe es nachlesen können in seinem Vermerk. Sie hätten ja vorher noch eine Vorbereitung gemacht für die Frau Ministerin, die ja am 5. März (2014) zusammen mit dem Staatssekretär an der Hochschule gewesen sei zu einem Gespräch. Da habe die Welt noch in Ordnung ausgesehen, und am 19. März (2014) sei sie nicht mehr in Ordnung gewesen – nach der Resolution.

Auf Frage, ob der Besuch am 5. März (2014) oder am 4. Februar (2014) gewesen sei, sagte der Zeuge, er habe in seinen Unterlagen geschrieben, dass sie am 5. März (2014) dort gewesen sei. Könne ein Fehler sein.

Danach befragt, was den Zeugen veranlasst habe, in so einer Art und Weise einen Vermerk an die Ministerin zu schreiben, innerhalb dieser wenigen Tage, sagte der Zeuge, für ihn sei das eine prekäre Situation gewesen, und eine prekäre Situation erfordere auch deutliche Darstellung. Wenn man das im üblichen Weichspüler-Duktus gemacht hätte, wäre auch nicht reagiert worden.

Auf den Vorhalt, dass es in den Akten des MWK eine Kommentierung von Frau D., der Kanzlerin, vom 31.03.2014 zu der Resolution gebe (*MWK „Hochschule Ludwigsburg, Resolution“, Sonderblatt, Blatt 20 ff*) und dass diese Teilkomentierung dem Zeugen persönlich zugegangen sei, den Hochschulgremien – Senat, Hochschulrat – und insgesamt dem MWK erst viel später und auf Frage, ob der Zeuge sich das erklären könne, sagte der Zeuge, zum einen wisse er jetzt nicht, welches Thema die Fragestellerin meine.

Auf den Vorhalt, dass das eine Mail sei, Absender: D.@hs-ludwigsburg.de. Montag, 31. März 2014, 9:39 Uhr an G., F. und im cc an Frau K.K., beide MWK und dass es um disziplinarrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen gehe, und dass das ein etwas längerer Vermerk sei, titulierte als Teilkomentierung aus Sicht der Kanzlerin, antwortete der Zeuge, wenn sie ihm und Frau K. den geschickt habe, dann sicherlich, weil sie die Betreuer der Hochschule gewesen seien zu diesem Zeitpunkt. Und da habe sie sie eben über Vorgänge informiert.

Befragt danach, was der Zeuge damit gemacht habe, antwortete er, seines Wissens habe er diese Inhalte direkt seinem Referatsleiter und eventuell direkt seinem Abteilungsleiter weitergeleitet.

Angesprochen darauf, dass der Zeuge relativ kurz mit den Vorgängen an der Hochschule betraut gewesen sei und dann Herr Dr. R. das übernommen und sozusagen zur Chefsache gemacht habe, sagte der Zeuge, ja.

Befragt nach den Gründen hierfür antwortete der Zeuge, weil es keine normale Situation gewesen sei, die ein Eingreifen der Referatsleitung opportun erscheinen lassen habe.

Auf Frage, ob es Beschwerden über seine Art des Handelns gegeben habe, sagte der Zeuge, nicht, dass er wüsste. Ihm seien keine bekannt geworden.

Auf den Vorhalt der Aussage von Frau Ministerin Bauer am 30. Juni 2017 (4. UAP, S. 131: *„Inzwischen hat der Betreuungsreferent wieder einen anderen Namen, und ich kann Ihnen jetzt leider nicht in Monaten genau sagen, wie lange der Betreuungsreferent G. dabei war, aber es war ziemlich kurze Zeit. Er war neu in dieser Aufgabe, und er hat es eigentlich sozusagen mehr oder weniger interimweise gemacht und war dann auch ganz schnell wieder mit einer anderen Aufgabe betraut. [...]“*) erwiderte der Zeuge, das „neu“ werde sicherlich auf das Thema „neu an der Hochschule Ludwigsburg oder Kehl oder Polizei“ gemeint sein, sicherlich nicht „neu im Amte“, weil da seien sie sich ja vorher schon an anderen Hochschulen begegnet. Sie (Ministerin) wisse bestimmt, dass er schon länger im MWK Betreuungsreferent sei. Aber er könne jetzt nicht freiweg aus dem Handgelenk sagen, wie viele Ministertermine er bereits begleitet habe. Mehrere Dutzend. In 15 oder 14 Jahren sei man oft mit dem Minister oder der Ministerin unterwegs.

Auf den Vorhalt, dass es um die Zuständigkeit für die Situation an der Hochschule gehe, sagte der Zeuge, ja, klar.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass sich der Eindruck aufdränge, dass man ihm die Sache aus unterschiedlichen Gründen entzogen habe und dass ein paar Punkte auch als Hinweis ein bisschen deutlich geworden seien: Ein Aktenvermerk, der vielleicht in einer gewissen Art und Weise ausgefertigt worden sei, wie das nicht unbedingt der normale Umgang mit Aktenvermerken sei, oder auch bestimmte Nähe zu handelnden Personen. Der Zeuge sagte hierzu, das wolle er als Interpretation der Fragestellerin so stehen lassen.

Befragt danach, ob der Zeuge auch noch heute zuständig für die Hochschule in Ludwigsburg sei, sagte er, teilweise ja. Für das Tagesgeschäft sei er zuständig. Weil er aber in dem letzten Jahr 2018 mehrfach längere Zeit erkrankt gewesen sei, habe die Kollegin Sch. diese Aufgabe vertretungsweise übernommen.

Angesprochen auf die Aussage des Zeugen, er sei ins kalte Wasser geschmissen worden und auf Frage, ob diese Einarbeitungsmethode üblich sei, oder ob das ein Sonderfall gewesen sei, antwortete der Zeuge, das sei sicherlich in dem Fall ein Sonderfall. Er habe zu dem Zeitpunkt 01.01.2014 fast zehn Jahre Erfahrung in der Betreuung von Hochschulen gehabt. So kalt sei das Wasser dann wieder nicht gewesen. Man hätte vielleicht schon drin schwimmen können.

Befragt danach, wie es sich mit dem Referatsleiter Dr. R. verhalte und ob der Zeuge an dessen „Einarbeitung“ beteiligt gewesen sei, sagte er, sie hätten natürlich immer versucht sich kurzzuschließen. Er (Zeuge) habe eben drei Monate Vorsprung gehabt. Das sei der Zusammenhang

gewesen. Wenn er am 01.04.(2014) gekommen sei, sei er (Zeuge) eben drei Monate länger in dem Bereich tätig gewesen. Und das Tagesgeschäft habe auch immer wieder Auswirkung.

Auf Frage, ob der Zeuge dienstliche oder hochschulinterne Informationen von Frau D. erhalten habe, die er nicht aktenkundig gemacht habe, sagte er, das könne er sich nicht vorstellen.

Nachgefragt, ob der Zeuge bei privaten Kontakten über dienstliche Sachverhalte gesprochen habe mit der Frau D., fragte der Zeuge, was private Kontakte seien, wenn man ein dienstliches Verhältnis miteinander habe. Da gebe es weniger private Kontakte. Man treffe sich vielleicht einmal bei anderen Veranstaltungen, und dann bleibe es unweigerlich nicht aus, dass man über das eine oder andere dienstliche Thema rede. Das passiere aber bei jeder anderen Veranstaltung mit anderen Kanzlern, Rektoren ständig.

Befragt danach, ob der Zeuge bei der Klärung der Sachverhalte immer auf Anweisung oder Bitte tätig geworden sei oder ob er auch proaktiv, aus eigenem Antrieb tätig geworden sei, sagte er, bei der Fülle der Aufgaben, die er zu dem Zeitpunkt gehabt habe, sei proaktiv nicht allzu viel machbar gewesen.

Auf den Vorhalt, dass er also immer auf Anweisung oder Bitte gehandelt habe, gab der Zeuge an, ja, aber man habe natürlich als langjähriger Mitarbeiter in so einer Verwaltung immer ein gewisses intrinsisches Verhalten. Wenn einem irgendwo eine Spur interessant oder auffällig vorkomme, dann verfolge man die. Die Spur könne sich in einem Gespräch ergeben oder bei sonstigen Gelegenheiten.

Dem Zeugen wurde die Aussage von Frau Dr. S. vom 16. März 2018 vorgehalten. Einmal sei ihr unterstellt worden, eine alkoholranke Bewerberin aus persönlichen Gründen unterstützt zu haben, diese Unterstellung sei durchs ganze Haus gegangen, durch alle Gremien gewandert, das MWK hätte sich hier nicht eingeschaltet. Und in einem anderen Fall habe es anders ausgesehen (12. UAP. S. 53: *„Wenn aber Frau D. beim Ministerium anruft und behauptet, dass die Prorektorin – es hat ja nicht gestimmt – vielleicht, möglicherweise an einem Tag, an dem sie krank war, eine Nebentätigkeit ausgeübt hat, bekomme ich einen Tag drauf eine schriftliche Weisung. Das ist aus meiner Sicht nicht unparteiisches Handeln.“*). Auf Frage, ob der Zeuge diese beiden Fälle kenne, also einmal „alkoholranke Bewerberin“, antwortete der Zeuge, das Thema „alkoholranke Bewerberin“ habe er wahrscheinlich irgendwann einmal gestreift, aber es sei ihm jetzt nicht bewusst, wann und wie. Vielleicht habe er davon gehört. Er könne es nicht erklären. Das zweite Thema sei ja Inhalt einer Mail gewesen, die er von Frau D. bekommen habe, die er dann an die zuständigen Referate 13 und 22 weitergeleitet habe, ganz dienstbeflissen.

Auf Frage, wie der Zeuge den zweiten Fall bewertet habe, sagte der Zeuge, wenn man Nebentätigkeiten mache in dem Zeitraum, in dem man krankgeschrieben sei, höre sich das für ihn schon so an, dass man der Sache nachgehen müsste. Aber er wisse ja nicht, ob es stimme, ob es so gewesen sei.

Gefragt, ob der Zeuge behaupten würde, dass er im Ministerium unparteiisch in der Bewertung dieser Vorfälle gewesen sei, fragte der Zeuge, unparteiisch?

Auf die Konkretisierung, dass er nicht voreingenommen gewesen sei, sagte der Zeuge, natürlich. Er sei Beamter aus Leidenschaft. Und da sei man unparteiisch. Welcher Partei hätte man was unterstellen oder folgen sollen? Nur weil man jetzt mit einer Partei mehr Kontakt habe als mit einer anderen, sei das noch kein Grund zu sagen, die einen hätten Recht und die anderen hätten Unrecht.

Auf den Vorhalt, dass dieser Vermerk eher menschlich als sachlich klinge, fragte der Zeuge, ob das im Protokoll festgehalten werde, dass sie alle Menschen seien, und Beamte auch Menschen seien.

Befragt danach, ob der Zeuge sich bemüht habe, nahtlos an dieses vertrauensvolle Verhältnis zwischen Herrn P. und Frau Dr. S. anzuknüpfen und was da von dem Zeugen ausgegangen sei,

antwortete der Zeuge, er habe schon am 11., 12., 13. (Januar 2014), also kurz nach Urlaubsrückkehr im Januar (2014), den Kontakt zum Rektorat gesucht. 16.01.(2014), er habe es sich sogar aufgeschrieben, erste telefonische Kontaktaufnahme mit dem Rektorat. 22.01.(2014), Antrittsbesuch in Kehl, 23.01.(2014), Antrittsbesuch in Ludwigsburg.

Nachgefragt, ob der Herr P. da noch eine Rolle gespielt habe und ob er den Zeugen unterstützt habe, entgegnete er, der sei schon im Ruhestand gewesen.

Auf Frage sagte der Zeuge, Herr P. habe seinen Lebensmittelpunkt nicht in Stuttgart gehabt. Da sei kein informelles Zusammentreffen machbar gewesen.

Angesprochen auf seinen Aktenvermerk vom 19. März (2014), der nach Aktenlage nicht an Herrn Dr. R., sondern an Herrn B. gegangen sei und befragt danach, ob der Zeuge Kenntnis davon erhalten habe, was dann in die Wege geleitet habe werden sollen, sagte der Zeuge, wenn er das noch richtig rekapituliere, dann sei der Vermerk an den Referatsleiter 44 gegangen. Das sei zu dem Zeitpunkt noch der Herr B. gewesen. Da habe der Fragesteller natürlich vollkommen Recht. Aber er habe vorhin auch „an den Referatsleiter und den Abteilungsleiter“ gesagt, ohne B. oder R. zu spezifizieren. Aber soweit er sich erinnern könne, habe erst am 4. April (2014) die Rücksprache mit Dr. R. beim Abteilungsleiter stattgefunden.

Auf Frage, mit welchem Inhalt bezüglich vorzunehmender Maßnahmen oder Sanktionen wegen des Verhaltens der Rektorin, das der Zeuge ja für nicht akzeptabel gehalten habe, sagte er, es sei erst einmal um die Inhalte der Resolution gegangen, und es sei um den Inhalt seiner Vermerke vom 19. März (2014) und vom 4. April (2014) gegangen. Zu dem Zeitpunkt habe man sich noch nicht über Sanktionen Gedanken gemacht, sondern man habe sich Gedanken gemacht: „Wie ist denn das Bild draußen an der Hochschule, was können wir als Ministerium tun, um dort zu einer Befriedung der Situation beizutragen?“ Und wenn er es noch richtig im Kopf habe, sei man dann relativ schnell dazu übergegangen, die Anhörungsgespräche mit den einzelnen Resolutionsunterzeichnern anzugehen.

Befragt danach, ob der Status der Rektorin zu diesem Zeitpunkt nicht Gesprächsthema gewesen sei, sagte der Zeuge, seines Wissens nicht.

Auf den Vorhalt, der Zeuge sei dabei gewesen, erwiderte der Zeuge, ja, aber wisse der Fragesteller noch jedes einzelne Wort, was er vor viereinhalb Jahren in einer Landtagsausschusssitzung (gesagt habe). Der Fragesteller könne es im Protokoll nachlesen. Das sei einfacher als bei ihnen bei irgendwelchen Gesprächen. Sie würden auch nicht über jedes Gespräch, das sie miteinander halten würden, auch sofort einen Ergebnisvermerk machen. Das würde das Verwaltungshandeln ein bisschen arg aufblasen.

## **20. Zeuge Dr. M. E.**

Der Zeuge führte in seinem Eingangsstatement aus, er sei am 1. April 2014 vom damaligen Referat Duale Hochschule Baden-Württemberg zeitgleich mit seinem Referatsleiter (Dr. R.) in das damalige Referat HAW gewechselt und seit dieser Zeit Referent in diesem Referat und zugleich stellvertretender Referatsleiter. Gleich zu Beginn sei er mit dem Problemfall punktuell und einzelfallbezogen auch beschäftigt gewesen, allerdings immer nur im Zusammenhang mit der Klärung von bestimmten Rechtsfragen. Der Zeuge führte in seinem Eingangsstatement aus, für die Hochschule Ludwigsburg selbst sei er kein zuständiger Referent gewesen, sondern nur sporadisch z. B. in Vertretung von seinem Referatsleiter in bestimmten Bereichen tätig geworden. Was diese Rechtsfragen angehe, müsse er allerdings dazu sagen, dass er eher koordinierend tätig gewesen sei, also das nicht alles selbst erarbeitet habe. Die eigentliche Prüfung sei immer vom Justizariat und durch andere Fachreferate im Ministerium erfolgt. Er könne ein paar Beispiele nennen, mit was er da beschäftigt gewesen sei, ohne das abschließend aufzählen zu wollen. Es sei z. B. eingangs um die Frage der Zulässigkeit der Gewährung eines Geschenkes durch das Rektorat der Hochschule an den damaligen Hochschulratsvorsitzenden und ein Hochschulratsmitglied anlässlich ihres 60. Geburtstags gegangen. Dann habe es Fragen bezüglich der Vertretung der Hochschule im Falle des Ausfalls der Rektorin und der Prorektoren



gegeben. Dann sei relativ häufig die Frage gewesen, was passiere, wenn bestimmte Funktionsträger von ihren Ämtern zurücktreten, also Dekane, Prodekane, Datenschutzbeauftragte, Personalratsmitglieder, Leiter des IAF; die seien ja dann nach und nach alle zurückgetreten. Es habe eine Umfrage eines Professors an der Hochschule für öffentliche Verwaltung gegeben, inwieweit sich diese eine Überwindung der Führungskrise unter der damaligen Rektorin vorstellen könnten. Die sei durch sie untersagt worden. Damit sei er auch beschäftigt gewesen. Eine weitere Frage sei gewesen, ob die Rektorin in ihrer Eigenschaft als untere Disziplinarbehörde befangen sei, soweit es die disziplinarrechtliche Prüfung in Bezug auf die Unterzeichner der damaligen Resolution betreffe. Abschließend sei noch eine Frage gewesen, bei der es um die Befangenheit von Senatsmitgliedern gegangen sei, oder inwieweit Senatssitzungen rechtzeitig terminiert worden seien, also alles diese Rechtsfragen, die sich da aufgetan hätten in dieser Zeit. Es seien natürlich noch viel mehr gewesen. Da habe er einfach mal so ein paar Beispiele nennen wollen. Er habe auch nicht an irgendwelchen Gesprächen teilgenommen. Da sei er eigentlich mehr oder weniger außen vor gewesen. Gleiches gelte auch für Gespräche, die mit Mitgliedern der Hochschule geführt worden seien ab April 2014, also mit Rektorin, Kanzlerin, Prorektorin, Hochschulratsmitgliedern. Da sei er auch nie anwesend gewesen. Zwei Ausnahmen habe es gegeben. Er sei anwesend gewesen bei einem Gespräch zwischen Frau Ministerin Bauer, weiteren MWK-Teilnehmerinnen und -Teilnehmern und Mitgliedern der Kommission am 23. Oktober 2014 im Landtag. Bei diesem Gespräch sei es darum gegangen, dass die Kommissionsmitglieder der Ministerin allgemein die Situation an der Hochschule Ludwigsburg erläutert hätten. Dabei habe es sich allerdings um ein reines Informationsgespräch gehandelt, da sei also nicht der Kommissionsbericht vorgestellt worden, sondern es sei eine erste Einschätzung der Kommissionsmitglieder gegeben worden. Und ein weiteres Dienstgespräch im MWK, bei dem die damalige Prorektorin und die Kanzlerin der Hochschule für öffentliche Verwaltung Ludwigsburg dabei gewesen seien. In diesem Gespräch sei es um die momentane Situation an der Hochschule gegangen und insbesondere die Möglichkeit der Wiederbesetzung von Dekan- und Prorektorenpositionen. Zusammenfassend wolle er sagen, dass er mit dem Konfliktfall nur sporadisch zu tun gehabt habe, und er stets darauf geachtet habe, die gebotene Neutralität zu wahren und streng sachbezogen entlang der einschlägigen Rechtsvorschriften zu entscheiden.

Auf Frage, ob das MWK ohne Parteinahme dort, wo es rechtlich geboten gewesen sei, die Aufsicht über die Hochschule geleistet habe, sagte der Zeuge, ja, in jedem Falle. Er sei kaum in dem Referat gewesen, da sei das Problem aufgeschlagen, und da sei sofort reagiert worden. Sie seien immer Gewehr bei Fuß gewesen über die gesamte Zeit. Da habe man nichts schleifen lassen oder so. Sie seien immer in Habachtstellung gewesen von Anfang an. Es habe ja schon im Juli (2014) einen Abwahantrag gegeben. Der sei dann gescheitert, und dann sei es natürlich Schlag auf Schlag weitergegangen. Dann seien die Rücktritte und der Versuch eines weiteren Abwahlverfahrens gekommen. Das hätten sie damals unterbunden. Sie hätten immer versucht, die Neutralität strikt zu wahren und streng nach Gesetz und Recht vorzugehen, auf keinen Fall irgendwelche Parteinahmen zu ergreifen. Das sei oberstes Ziel gewesen.

Auf den Vorhalt der Aussage von Professorin M. in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses (15. UAP, S.129: „Ich kann mich aber auch noch sehr gut erinnern, dass ich mir sehr schwer überlegt habe, das MWK anzurufen, weil wenn ich da angerufen habe, dann war das oft recht ungehalten, die Antwort am Telefon, so nach dem Motto: Sie sind heute schon die Fünfte, die anruft wegen dieser Hochschule, und ich habe auch noch anderes zu tun.“) und auf Frage, wie der Zeuge die Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und dem Ministerium in dieser schwierigen Situation bewerten würde, antwortete der Zeuge, er wisse natürlich nicht, wen die Prorektorin da gemeint haben könnte. Aus seiner Sicht habe die Zusammenarbeit eigentlich gut funktioniert. Das könne immer einmal passieren, dass man vielleicht ungehalten reagiere. Aber bei ihm sei das nicht der Fall gewesen. Allerdings habe er auch relativ wenige Anrufe bekommen. Er habe in der ganzen Zeit vielleicht ein-, zweimal mit Frau Dr. S. telefoniert, per E-Mail eher einmal natürlich, aber telefoniert ganz selten. Und das seien immer ganz normale sachliche Gespräche gewesen, überhaupt keine Probleme. Mit Frau D. vielleicht auch ein- oder zweimal. Mit der Prorektorin meine er sich auch erinnern zu können, auch einmal gesprochen zu haben. Aber das sei immer streng sachbezogen gewesen, und sie seien den Problemen und Fragen auch konsequent in angemessener Zeit immer nachgekommen.

Befragt danach, ob an den Zeugen auch die Prüfung herangetragen worden sei, inwieweit die Unterzeichner der Resolution sich einer Dienstrechtsverletzung schuldig gemacht hätten, sagte der Zeuge, dafür sei er nicht zuständig gewesen. Das mache ein anderes Referat.

Auf Frage, welches Referat dafür zuständig sei, sagte der Zeuge, da wäre das Referat 13 für Beamtenrecht und Tarifrecht zuständig.

Auf den Vorhalt der Aussage von Frau Dr. S., wonach sie auf ein Schreiben ihres Rechtsanwalts an das MWK vom 20. August 2014, in dem darum gebeten worden sei, sie vor den Dienstpflichtverletzungen der Kanzlerin zu schützen, keine Antwort erhalten habe und auf Frage, ob er das Schreiben kenne, antwortete der Zeuge, das sei ihm jetzt so nicht mehr in Erinnerung. Er wisse, dass der Anwalt – oder es seien, glaube er, mehrere Anwälte gewesen – hin und wieder einmal Schreiben an sie adressiert habe, aber an das Schreiben könne er sich jetzt schwer erinnern. Das wären jetzt Mutmaßungen, die er da anstelle.

Befragt danach, ob der Zeuge sich vorstellen könne, dass sie keine Antwort darauf bekommen habe, sagte der Zeuge, normalerweise würden alle Briefe, wenn sie nicht gerade anonym geschrieben seien, von ihnen beantwortet in angemessener Zeit. Er könne sich das eigentlich nicht vorstellen.

Danach befragt, wie der Zeuge üblicherweise damit umgehe, falls ein Hochschulratsmitglied seine Pflichten verletze, zum Beispiel durch Weitergabe von hochschulinternen Daten und Informationen an ein Landratsamt und was da seiner Meinung nach angezeigt wäre, antwortete er, man müsste das erst einmal rechtlich prüfen, vielleicht auch in Verbindung mit dem Landesdatenschutzbeauftragten, weil es ja nicht immer ganz einfach sei. Wenn das ein Verstoß gewesen sei, müsste man die entsprechenden Konsequenzen ziehen.

Auf Frage, ob der Zeuge einen solchen Fall kenne, fragte der Zeuge, was der Fragesteller jetzt konkret meine.

Auf den Vorhalt, Weitergabe von Daten aus der Hochschule eines Hochschulratsmitglieds an ein Landratsamt, antwortete der Zeuge, er sei ja nicht Betreuer dieser Einrichtung gewesen. Nein, das sei ihm jetzt nicht bekannt. Er sei auch mit dem operativen Geschäft, was die Betreuung der Hochschule z. B. angehe, überhaupt nicht beschäftigt gewesen. Damit habe er nichts zu tun gehabt. Da seien die entsprechenden Referenten oder auch sein Referatsleiter, der dann ab und zu im Hochschulrat gewesen sei. Aber er selbst habe damit nichts zu tun gehabt, also speziell auch mit den Fragen nicht. Er habe ja vorhin einige Beispiele genannt, wo es wirklich darum gehe, konkret zu prüfen, ob bestimmte Funktionsträger der Hochschule ihre Dienste weiter fortführen müssten. Was Datenschutz angehe, da habe er überhaupt nichts damit zu tun gehabt.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er den Fall kenne.

## **21. Zeugin Prof. Dr. C. Sch. (Zeugenaussage vom 28. Januar 2019)**

Auf den Vorhalt der Aussage der Zeugin vom 20. November 2017, wonach sie den Amtsantritt von Frau S. als neue Rektorin im Jahr 2012 zunächst durchaus positiv begleitet habe und es dann die Resolution vom 14.03.2014 gegeben habe, in der sie als Bearbeiterin auch benannt worden sei und auf Frage, wie es zu dieser Änderung in der Einstellung gekommen sei, die die Zeugin dazu gehabt habe, sagte sie, der Fall sei so schnell und so tief nicht gewesen. Wie der Fragesteller richtig gesagt habe, sei Frau Dr. S. im Jahr 2012 an die Hochschule gekommen als Rektorin. Es sei jetzt sieben Jahre her, da müsse man immer erst noch mal ein bisschen sortieren. Sie habe damals noch den Herrn Dekan S. gehabt, der dann das Amt niedergelegt habe aus persönlichen Gründen. Und sie habe zu der Zeit als Professorin gewirkt und habe gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen gedacht, dass man, wenn sich an der Hochschule was ändern solle, nicht immer nur meckern solle, sondern auch selber ein Amt übernehmen solle, und habe sich dann der Frau Dr. S. als Dekanin angeboten. Sie sei dann auch gewählt worden; im Oktober 2012 ungefähr müsse das gewesen sein in der Fakultät. Sie hätten sich dann vereinbart, dass sie

das Amt antrete zum 1. Januar 2013. Sie sei dann von Oktober 2012 bis Januar 2013 kommissarisch und ab 01.01.2013 richtig Dekanin gewesen. Und sie hätten das Jahr 2013 im Prinzip bis zum Sommer mit beiden neu gewählten Fakultätsvorständen – der in der Fakultät II sei zu der Zeit auch neu gewählt gewesen unter dem Herrn H. – sehr intensiv und sehr gut mit dem Rektorat zusammengearbeitet. Das damalige Rektorat habe bis zum Sommer aus Herrn Z. und Frau M. bestanden. Und im Zuge des Hochkochens der Zulagenaffäre habe Herr Z. sein Amt niedergelegt, und Frau Dr. S. habe Herrn Professor K. zum neuen Prorektor gemacht. Und dann habe im Prinzip ab Herbst 2013 eine Zeit begonnen, wo Frau Dr. S. die Dinge, die sie schon vorher immer anteilig versucht und beabsichtigt habe, ganz massiv angefangen habe, umzusetzen. Sie beschreibe das rückblickend als eine Entkoppelung von Rektorat und Dekanaten. Sie glaube, der Kern des Problems sei daran gelegen, dass Frau Dr. S. keine Wissenschaftskarriere habe und daher auch keine Hochschulen von innen gekannt habe und auch keine Idee gehabt habe davon, was der Kern von Selbstverwaltungskörperschaft sei und dass eben die Dekanate und die Fakultäten nicht nachgeordnete Abteilungen seien wie in einem Landratsamt, denen man disziplinarische Weisungen erteile und dass es so etwas gebe wie die Professorenmehrheit und die schützenswerte Wissenschafts- und Lehrfreiheit. Das sei ja so im Kern auch einer Hochschule. Und sie (S.) habe damals schon immer wieder Vorstöße unternommen, in die Fakultäten einzugreifen per Setzung, die damals aber noch gut zu klären gegangen seien, auch wahrscheinlich durch das Wirken von Herrn Z. Und ab Oktober (2013) habe es sich aber massiv verschärft. Sie hätten dann einen Vorfall nach dem anderen gehabt, wo sie versucht hätten, in dem kleinen Kreis, „erweiterte Dienstbesprechung“ Dinge zu besprechen. Sie (S.) habe ja so einen Gemeinschaftsentscheidungskreis auch gebaut – ein Gremium, was es im Prinzip gar nicht gebe im LHG, was an sich ursprünglich mal ein gutes Arbeitsgremium gewesen sei und die Idee gehabt habe und was auch Herr E. da jetzt noch fortführe, dass man mit dem Rektorat und den Dekanen zusammen Dinge bespreche und gemeinsam Themen, die die Hochschule insgesamt angehen würden, kläre. Das habe gut funktioniert bis Sommer (2013), und ab Sommer (2013) sei es eben immer mehr ein Gremium gewesen, wo sie a) in Entscheidungen reingezogen hätten werden sollen als Dekanate oder als Dekane, die disziplinarische Entscheidungen gewesen seien, die ganz klar bei Frau Dr. S. oder, wenn überhaupt noch, der Kanzlerin gelegen hätten als Hauptamtler. Und zum anderen habe das Rektorat sich mehr und mehr entkoppelt, habe die Evaluationsordnungen alleine gemacht, nur punktuell abgestimmt. Es habe da viele Vorfälle gegeben; die lägen ihnen (den Untersuchungsausschussmitgliedern) ja auch alle vor in ihren Akten. Und sie hätten immer wieder versucht, in diesen damalig Sechsaugenrunden darauf hinzuwirken, dass man doch hier wieder zueinander finde. Und die Situation habe sich aber immer mehr verschärft. In ihrem Verständnis sei es so, dass sie mit ihrem Fakultätsvorstand Dinge bespreche, die die Fakultät betreffen. Sie habe auch immer jeden Dienstag eine große Leitungsrunde mit ihren Fakultätsvorständen morgens gehabt und dann mittags mit den Sekretariaten – also das, was man klassisch Jour fixe nenne, wenn man führe. Genau das habe auch Herr H. gehabt. Und sie hätten sich dann natürlich mit den Fakultätsvorständen und auch mit den Fakultätsräten verständigt über das eine oder andere; das würde man an den Fakultätsratsprotokollen sehen. Im Sinne ihres Selbstverständnisses als gewählte Vertreterin der Fakultät habe sie natürlich Themen, die sie beschäftigt hätten in der einen oder anderen Weise, die sie auch mehr oder weniger nicht in Ordnung gefunden habe, dann auch in der Fakultät zur Diskussion gestellt, damit die Fakultät sich eine Meinung habe bilden können. Und so habe sich die Situation verschärft, und die Unzufriedenheit habe sich dann in der Resolution kumuliert. An der Resolution selbst – falls das die Frage des Fragestellers gleich sei – seien die Fakultäten nicht beteiligt gewesen, sondern die hätten sie praktisch – das sehe man ja auch an den Unterschriften – als Fakultätsvorstände in ihrem damaligen Amtsverständnis als gewählte Repräsentanten der Fakultäten verfasst, mit dem Ziel – da sie gemerkt hätten, dass sie in dem kleinen Kreis nicht zueinanderkämen –, die Themen jetzt den entsprechenden Gremien einerseits – also Senat und Hochschulrat – zugänglich zu machen, aber natürlich auch im Sinne ihres Verständnisses von Wissenschaftsfreiheit eben auch den Professoren. Und so erkläre sich dann die Resolution. Es habe danach auch sofort Veranstaltungen gegeben, wo sie in den Fakultäten auch den Kolleginnen und Kollegen erklärt hätten, was sie zu dieser Resolution auch noch mal motiviert habe, neben dem, was in den Fakultätsräten ja ohnehin schon öffentlich gewesen sei. Das vielleicht zur Geschichte. Da sei nicht irgendwie wann was abgestürzt. Es sei in ihrer Wahrnehmung zu jeder Zeit maximal transparent gewesen, dass sich da was zusammenbraue, weil Frau Dr. S. zu jeder Zeit auch im Jahr 2013 die Fakultätsratsagenden gekannt habe. Sie habe die Möglichkeit

gehabt, der Fakultätsratsitzung beizuwohnen. Sie habe immer die Protokolle bekommen – die seien ja auch sehr ausführlich zu der Zeit gewesen – wo dringestanden sei, was besprochen worden sei, worum es gegangen sei. Sie (S.) habe die Rückmeldung in der Dienstbesprechung bekommen. Da habe es nichts gegeben – zumindest bei dem, was sie jetzt als Resolutionärin sagen könne –, was man nicht hätte erkennen können, dass sich da eine Krise zuspitze, wenn man eine Organisation leite.

Auf den Vorhalt der Resolution („Die Rektorin pflegt in vielen Fällen einen für eine Führungskraft gegenüber Professoren und Mitarbeitern vollkommen unangemessenen und bis hin zu möglicherweise normverletzenden Umgangsstil.“) und der Aussage von Frau Dr. S. am 16.03.2018 (12. UAP: „Schlechter Führungsstil. Ja, hoppla. ... Das kann ich von jedem hier im Raum behaupten. Nein. Das ist doch substanzlos.“) und befragt danach, ob die Spaltung zwischen der Rektorin und den Professoren ihren Ursprung nicht etwa in dieser Zulagenaffäre gehabt habe, sondern tatsächlich nur in dem, was sich dann nach Oktober (2013) zwischenmenschlich und im Führungsstil zugespitzt habe, antwortete die Zeugin, sie habe zwei Antworten für den Fragesteller. Wenn er sie damals gefragt hätte, hätte sie gesagt: „Ja, genau, ich stimme Ihnen zu.“ Weil sie könne natürlich immer nur sagen, was sie („uns“) vor ihrem Wahrnehmungshorizont geeint habe. Wenn der Fragesteller sich allerdings die sieben Unterschriften anschau und wenn sie die sieben Unterschriften heute anschau – mit all dem, was die Hochschule und sie selber und alle danach erlebt hätten –, dann würde sie dem Fragesteller so antworten und würde sagen: Das, was sie geeint habe, seien sehr unterschiedliche Interessenlagen gewesen. In diesen unterschiedlichen Interessenlagen habe es Schnittmengen gegeben. Diese Schnittmengen, die das Thema Resolution getragen habe, sei in der Tat die Tonalität gewesen, also die Art und Weise auch des Umgangs. Nur ein Beispiel: Wenn man auf der Weihnachtsfeier mit Pensionären sage: „Das sind alles hier Verbrecher, und das ist ein Sumpf“, dann sei das eine Frage, die nicht jede Führungskraft wahrscheinlich so handhabe. Und diese Kränkungen, im Prinzip alle über einen Kamm zu scheren, dass sie alle Arbeitsverweigerer seien, ihrem Job nicht nachgehen würden, sich nur die Taschen vollfüllen würden mit Nebentätigkeiten und so weiter, sei ja auch eine Tonalität, die sie sehr viel später auch sehr offensiv in der Presse gewählt habe, gegen die spezifisch sie sich ja auch immer verwahrt habe, indem sie das Ministerium gebeten habe, dem mal Einhalt zu bieten und auch sich persönlich geäußert habe, dass sie nicht verstehe, wieso sie (S.) immer so was in der Presse sagen dürfe und sie hätten den Maulkorb, weil sie (Zeugin) das persönlich auch sehr angefasst habe, wenn sie auf ihre Leistungsbilanz an dieser Hochschule schau. Und das entspreche zumindest mal ihren Idealen von Führung, die sie in ihrer Laufbahn vertrete, so nicht. Das sei sicher eine Sache gewesen. Und so habe jeder, den man da durchgehen würde, wahrscheinlich eine persönliche Geschichte zu erzählen in Bezug auf das, was der Fragesteller angesprochen habe – Tonalität. Das Zweite, das sie massiv motiviert habe und wo es auch Überschneidungen gegeben habe mit der Fakultät II, sei das Thema der Zusammenarbeit mit den Fakultäten gewesen. Wie beispielsweise im Bereich der Neuordnung der Studien- und Prüfungsordnungen das Rektorat völlig abgekoppelt von ihnen als Innenverwaltungsfakultät mit Kehl damals verhandelt habe und sie dann gehört hätte, was beschlossen worden sei, ohne einbezogen zu sein, oder wenn, dann über Mail einbezogen zu sein. Das seien Themen gewesen, die sie sicher geeint hätten und dann habe es sicherlich individuelle Motivationen gegeben, die möglicherweise auch mit dem Wechslerthema zu tun gehabt hätten, die weiterhin auch dazu beigetragen hätten, dass der Bund getragen habe.

Nachgefragt, ob der Schwerpunkt die Schnittmengen gewesen seien, antwortete die Zeugin, wenn es nur die Wechslerthematik gewesen wäre, dann wäre kein Bündnis zustande gekommen. Weil ihre Positionierung zur Wechslerthematik sei ja hier auch bekannt; die habe sie ja ausgesagt. Weil diese Mail vom November 2012, die sie an die Frau S. geschrieben habe, die sei auch hochschulweit öffentlich. Das sei also auch den Kollegen, die der Fragesteller jetzt gerade namentlich genannt habe, die in der Resolution ja auch stehen würden und als Zeugen jetzt nicht da sein dürften, ja bekannt – ihre Haltung zu der Thematik. So wäre ja kein Bündnis entstanden, wenn es nur darum gegangen wäre.

Befragt danach, warum man nicht auf die Rektorin zugegangen sei, es im Hochschulrat angesprochen habe, beim MWK, sagte die Zeugin, grundsätzlich habe die Fragestellerin recht. Im

Sinne von Konfliktmanagement sei natürlich eine Resolution eine Eskalationsstufe, im Sinne: Man mache das öffentlich. Warum sei man nicht auf die Rektorin zugegangen? Man sei jede Woche auf die Rektorin zugegangen, in dieser Dienstbesprechung. Warum sei man nicht an den Hochschulrat gegangen? Weil jede Form von Öffentlichkeit außerhalb der Sechsessrunde die nächste Eskalationsstufe sei. Sie hätten es in der Sechsessrunde versucht, zu klären. Wenn die Fragestellerin frage: „Hat man es nicht versucht, zu klären?“, dann habe man es in der Sechsessrunde versucht, zu klären, und man habe es mit den Fakultäten in den Fakultätsräten geklärt. Sie wäre nie auf die Idee gekommen, zum Ministerium zu gehen und zu sagen: „Ich habe ein Problem mit der Frau S.“ Das sei ja eine Dienstaufsichtsbeschwerde dann. Sie hätten sich von ihrer Denke her bis zu dem Zeitpunkt in den Gremien bewegt, also Senat und Hochschulrat. Dass da das Ministerium drinsitze, sei richtig, aber sie hätten sich als nächste Eskalationsstufe in die Hochschulgremien bewegt. Sie wäre nie auf die Idee gekommen, einzeln vorher zum „was wisse sie wer“ damals im Hochschulrat gewesen sei, zu gehen, an der Frau S. vorbei, als Konfliktlösungsidee. Das wäre in ihren Augen eher eine Konfliktverschärfungsidee gewesen. Man solle sie für naiv halten. Vielleicht wäre es der bessere Weg gewesen.

Danach befragt, wer Initiator dieser Resolution gewesen sei, sagte die Zeugin, in der Zeit vor der Resolution hätten sie fast immer zu siebts zusammengesessen und hätten dann beschlossen: „Wir schreiben das.“ Und dann sei das aus verschiedenen Teilen zusammengeschrieben worden. Dann habe sie einen Teil zugeliefert, Herr K. habe einen Teil zugeliefert, Herr F. habe einen Teil zugeliefert, Herr F. habe einen Teil zugeliefert, soweit sie sich jetzt noch erinnere. Und dann hätten sie es abgestimmt im Gremium, und erst als alle der Meinung gewesen seien, jetzt könne es raus, und ihre Unterschrift drunter gehabt hätten, sei es rausgegangen.

Nochmal dazu befragt, wer auf die Idee mit der Resolution gekommen sei, sagte die Zeugin, wisse sie nicht.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin zusammen mit Herrn Professor H. in der Resolution als „Bearbeiter“ genannt werde, sagte die Zeugin, weil sie die Dekane gewesen seien.

Auf Frage, ob sie als Bearbeiter auch eine andere Funktion, eine andere Rolle bei der Erarbeitung gehabt hätten, als die übrigen Unterzeichner, antwortete die Zeugin, sie habe das ja beschrieben, wie es entstanden sei. Das sei ein Papier gewesen, das zusammengesetzt worden sei und das es dann in mehreren Versionen gegeben habe, aus den einzelnen Beiträgen. Und unterm Strich sei alles, was sie rausgeschickt hätten, immer über die Kopfzeile „H./ Sch.“ rausgeschickt worden, im Sinne der Köpfe.

Die Zeugin bejahte die Frage, ob es von mehreren formuliert worden sei.

Befragt danach, welcher Teil von der Zeugin geschrieben worden sei, sagte die Zeugin, wisse sie nicht mehr. Sie sei in allen Teilen drin gewesen.

Auf den Vorhalt, dass sich die Resolution auch ausdrücklich mit dem Verhältnis Rektorin – Kanzlerin beschäftige, sagte die Zeugin, im ersten Punkt, ja.

Auf Frage, warum genau dieses Verhältnis Gegenstand der Resolution gewesen sei, und inwieweit die Kanzlerin da eingebunden gewesen sei, entgegnete die Zeugin, die Kanzlerin sei zu keiner Zeit eingebunden gewesen. Die sei in ihren Besprechungen nie dabei gewesen. Die habe auch von dem Erscheinen der Resolution erst am 14.03.(2014) etwas mitgekriegt. Und warum das Verhältnis zur Kanzlerin Thema gewesen sei als ein Punkt von sieben, neun Punkten, habe damit zu tun, dass in den Dienstbesprechungen immer offensichtlicher geworden sei, dass aus Sicht der Fakultäten sehr plausible Vorschläge und Vorstellungen und auch Anmerkungen und Mahnungen der Kanzlerin ignoriert worden seien. Dadurch, dass sie praktisch jede Woche zusammengesessen seien, sei auch deutlich geworden, wie sich der Umgangston verschärft habe. Und die Kanzlerin habe für sie als Fakultäten keine unwesentliche Rolle gespielt. Z. B. sei damals ja das große Problem gewesen, dass das Prüfungsamt kurz vor dem Absaufen gestanden sei, und sie könne sich erinnern, dass sie ihre damaligen Bachelor-Verteidigungen auf so einem

Zettel dokumentiert habe, weil das Prüfungsamt nicht leistungsfähig gewesen sei, ihre Formulare rauszubringen. Da hätten sie Professoren, weil sie es ja nicht zum ersten Mal machen würden, ihre Noten dann eben so eingesammelt, damit die Studierenden ihre Zeugnisse kriegen würden. Und insbesondere zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Prüfungsamts habe die Kanzlerin aus ihrer („unserer“) Sicht einen sehr klaren Kopf und sehr klares Vorgehen gehabt, was dann von der Rektorin und dem Herrn K. anderweitig entschieden worden sei, wo dann auch noch Kapazitäten aus den Sekretariaten der Fakultäten gezogen worden seien – also auch dazu gebe es ja Stellungnahmen von ihr (Zeugin), die ihnen (den Untersuchungsausschussmitgliedern) auch vorliegen würden –, die sie gerne gegeben hätten unter der Voraussetzung, dass dahinter ein tatsächlicher Plan liege, wie man den Laden jetzt wieder flottkriege. Und so habe es an der einen oder anderen Stelle durchaus Themen gegeben, die mit der Kanzlerin zu tun hätten, die ins Wirken der Fakultäten und die Funktionsfähigkeiten der Fakultäten reingereicht hätten, und da hätten sie nicht mit ansehen können, wie sie (Kanzlerin) zunehmend aus ihrer („unserer“) Sicht ausgegrenzt und nicht angehört werde.

Die Zeugin verneinte die Frage, ob mit der Kanzlerin darüber im Vorfeld ein Gespräch stattgefunden habe. Die sei nicht involviert gewesen in die Resolution.

Auf den Vorhalt, dass auch die Kanzlerin eine mögliche Ansprechpartnerin gewesen wäre, um die Themen zu kommunizieren, entgegnete die Zeugin, dass sie die Frage nicht verstehe.

Nachgefragt, ob die Kanzlerin aus Sicht der Zeugin kein Ansprechpartner gewesen sei, an den man sich hätte wenden können, fragte die Zeugin, was sie denn nach Meinung der Fragestellerin mit der Kanzlerin hätten besprechen sollen?

Auf den Vorhalt, dass man sonst von der einen schnell in die andere Stufe springen müsse, sagte die Zeugin, sie könne der Fragestellerin ja noch folgen, wenn sie sie frage, warum sie sich nicht ans Ministerium oder an den Hochschulrat gewandt habe. Aber im Sinne dessen, dass aus ihrer Wahrnehmung ja die Kanzlerin auch betroffen gewesen sei von einem fragwürdigen Vorgehen des Rektorats: Warum hätten sie sich dann an die Kanzlerin wenden sollen, um mit ihr zu besprechen, wie man den Konflikt löse? Das erschließe sich ihr nicht.

Angesprochen auf die Aussage von Frau Dr. S. (12. UAP, S. 61: „Das vonseiten der Resolutionsunterzeichner gezeigte dienstpflichtwidrige Verhalten hatte keine Konsequenzen.“) verneinte die Zeugin die Frage, ob sie die Resolution auch als dienstpflichtwidrig bezeichnen würde. Auch dazu gebe es eine ausführliche Mail von ihr an den Senat. Aus ihrer Sicht – und so hätten sie auch mit Ausscheiden aus den Ämtern eine entsprechende Würdigung erhalten –, entspreche die Resolution absolut ihren Dienstpflichten. Weil sie Professorin an dieser Hochschule sei, und sie zu dieser Zeit gewählte Vertreterin ihrer Fakultät im Nebenamt gewesen sei, und sie sich in diesem Nebenamt an die hochschulinternen Gremien gewandt habe, um zu adressieren, dass sie ein Problem hätten, was damit zu tun habe, dass ganz am Ende Wissenschafts-, Lehrfreiheit, Forschungsfreiheit gefährdet seien. Und wie sonst hätte sie das adressieren sollen? Frau Dr. S. habe immer wieder versucht, ihnen Schweigeverpflichtungen aufzuerlegen, sie dazu zu verpflichten, Dinge mit ihren Fakultäten nicht zu besprechen. Da gebe es auch etliches in den Akten dazu. Das habe mit dem Verständnis zu tun, dass sie nachgeordnete Abteilungsleitungen seien, was sie aber nicht seien. Und das, was sie (S.) unter Dienstpflicht verstehe, das habe sie (Zeugin) einfach nicht mitgespielt. Und das habe sie ihr (S.) aber immer geschrieben: „Wenn Sie verbieten, dass wir als Dekane dieses und jenes Thema mit den Fakultäten besprechen, das geht nicht.“

Auf Frage, ob die Zeugin Kenntnis habe, wie andere Stellen die Resolution rechtlich bewertet hätten und ob es als Dienstpflichtverstoß gewertet worden sei oder nicht, antwortete die Zeugin, wisse sie nicht. Sie habe ganz am Ende, in 2016 ein Schreiben bekommen vom MWK, wo ihnen erläutert worden sei, dass sie subjektiv gesehen keine Dienstpflichtverletzung begangen hätten, objektiv gesehen aber wohl doch, aber das nicht hätten überschauen können. So ungefähr habe das Schreiben geendet. Das seien die „anderen Stellen“, die sie kenne.

Befragt danach, ob diese Resolution irgendwelche Konsequenzen für einen der Unterzeichner gehabt habe, sagte die Zeugin, außer dass sie alle aus dem Amt gekegelt seien, nicht. Und das sei auch das, was sie sehr geärgert habe in dem Kommissionsbericht.

Die Zeugin bejahte die Frage, ob sie studierte Psychologin sei.

Befragt danach, was ihre professionelle Einschätzung zur Wirkung eines solchen Vorgehens auf die Situation an einer Hochschule, die sie selbst als krisenhaft und von Unzufriedenheit geprägt beschrieben habe, sei, antwortete die Zeugin, sie mache Eindruck.

Danach befragt, was sie dazu bewogen habe, diesen drastischen Schritt in die Öffentlichkeit zu tun, entgegnete die Zeugin, sie hätten keinen Schritt in die Öffentlichkeit getan; dagegen verahre sie sich. Sie hätten einen Schritt in die Hochschulöffentlichkeit getan. Das sei ein kleiner, aber gewichtiger Unterschied. Und sie hätten auch nicht ganz bewusst den Ruf der Hochschule gefährdet, sondern sie hätten ganz bewusst zu dem Zeitpunkt versucht, den Ruf der Hochschule zu retten. Weil u. a. in der Resolution stehe, dass renommierte Konferenzen verloren gegangen seien, wie die vom Herrn H. aufgebaute „One Stop Europe“, weil die Frau Dr. S. ihren Frauenpreis, den es dann einmal und nie wieder gegeben habe, installieren habe wollen. Und es habe etliches an Themen gegeben. Das IAF habe vor sich hin gedümpelt – das IAF, das jetzt endlich eine Infrastruktur habe, was ihnen ermögliche, auch Forschung zu machen. Es habe an ganz vielen Stellen Versäumnisse des damaligen Rektorats gegeben, die sie adressiert hätten, die exakt dazu geführt hätten, dass der Ruf der Hochschule gelitten habe. Und sie würden auf den Ruf der Hochschule ja als Professorinnen und Professoren schauen. Und wenn dann auch noch die Verwaltung so langsam, aber sicher erodiere – was zu dem Zeitpunkt auch so ausgesehen habe, siehe Prüfungsamt – und sie dann irgendwann vor dem Punkt stehen würden, dass ihre Studis keine Zeugnisse mehr kriegen würden, dann sei das auch hochschulschädigend. Und verzweifelt seien sie gewesen; da habe der Fragesteller recht.

Befragt danach, was man Frau Dr. S. vorwerfe und was sie nicht beachtet habe und an welcher Stelle jemand aus dem Ministerium Frau Dr. S. hätte helfen müssen, antwortete die Zeugin, sie sei bei dem Fragesteller. Aufgrund der Vita könne man davon ausgehen, dass Frau Dr. S. eine äußerst kompetente Verwaltungsbeamtin sei. Frau Dr. S. habe ihre Laufbahn in der Verwaltung gemacht und sei jetzt auch wieder in der Verwaltung. In der Verwaltung habe sie hierarchische Strukturen, wie sie in jedem Unternehmen vorhanden seien, mit disziplinarischer Über- und Unterstellung. Das sei in einer Hochschule nicht der Fall. Eine Hochschule sei eine Selbstverwaltungskörperschaft. In einer Hochschule müsse man konsensual idealerweise, kompromissorientiert arbeiten, mit Gremien, und das seien Gremienentscheidungen. Und man müsse an einer Hochschule sehr wohl unterscheiden als Rektorin: „Wo bin ich tatsächlich Dienstvorgesetzte und kann disziplinarische Weisungen erteilen, und wo bin ich es eben nicht?“ Man könne einem Professor z. B. nicht verbieten, zu veröffentlichen; das sei die Wissenschaftsfreiheit. Und sie (S.) habe eben diesen Unterschied nicht verstanden. Sie (S.) habe einen schweren Stand gehabt, und sie habe an vielen Stellen durchaus Gegenwind erfahren. Das sei ihr Problem gewesen: Sie habe übersteuert, und sie habe an Stellen versucht, aufzuräumen, wo es nichts aufzuräumen gegeben habe, und habe dann immer mehr Baustellen aufgemacht und habe immer mehr die Leute abgehängt. Und was hätte jemand tun können, der ihr geholfen hätte? Er hätte ihr erklären können, wie Hochschule gehe, im Unterschied eben zu Landratsamt oder Innenministerium.

Die Frage, ob es dazu nicht vorher einen Austausch mit dem Ministerium gegeben habe, um einen anderen Weg zu finden, verneinte die Zeugin.

Danach befragt, ob die Zeugin konkretisieren könne, welche Vorfälle es ab Herbst 2013 gegeben habe zwischen dem Dekanat und der Rektorin, sagte die Zeugin, es sei um die Themen Evaluationsordnung, Prüfungsamt, „Studien- und Prüfungsordnung für die Innenverwaltung“ gegangen. Und das sei immer wieder das Kernphänomen gewesen, dass letztendlich das Rektorat unabgestimmt Themen in die Welt gesetzt oder mit Kehl verabredet habe, die elementar auch die Fakultät I betroffen hätten. Eine Evaluationsordnung, die die Kolleginnen und Kollegen praktisch in ihrer Lehre bewerten würden, sei an jeder Hochschule durchaus ein sensibles

Thema. Und wenn man da die auf die Schiene bringe im stillen Kämmerchen und dann verabschieden wolle, sei es logisch, dass man da Widerstand kriege von den Kolleginnen und Kollegen, insbesondere wenn die darin beschriebenen Inhalte auch nicht dem LHG entsprächen. Und so habe es eben einen Vorfall nach dem anderen gegeben, die aber eben nicht dazu geführt hätten – und das sei das Kernproblem gewesen –, dass man dann eingelenkt hätte und sage, man bewege sich wieder auf die Spur. Es habe im Januar (2014) eine legendäre Sitzung gegeben, wo sie ihr (S.) vorgeschlagen hätten, doch das LHG mal zu studieren, was natürlich schwierig sei, einer studierten Juristin zu sagen, wovon sie auch sicher jetzt hier und heute behaupten würde, dass sie es in- und auswendig kenne. Aber es habe eben an vielen Stellen Probleme mit dem LHG gegeben, mit der Lehrverpflichtungsverordnung usw., und man könne nicht Dinge reinschreiben, die die Kollegen disziplinieren, im Sinne ihres sicher guten Ansinnens „Ich schaffe da Struktur und Ordnung“. Man könne eine Professorenschaft nicht disziplinieren wie eine Truppe von Sachbearbeitern, per Order de Mufti. Sie hätten die Hochschulrechtler in ihren eigenen Reihen sitzen gehabt, und ihre Fakultät sei auch sehr voll mit Juristen, die Fakultät Management und Recht, und insbesondere der jetzige Dekan kenne sich extrem gut aus mit Hochschulrecht. Und sie hätten im Januar 2014 von ihm speziell auch noch eine Schulung zum Hochschulrecht gehabt, sodass sie auch als nicht studierte Juristin, aber mit einigermaßen klarem Kopf gewusst habe, was die Themen seien, die gehen oder eben nicht gehen. Und das habe eben immer wieder gecrasht. Sie hätten einen Vorschlag zur Güte gemacht auf die Fragen, die hier gewesen seien, im Januar (2014). Sie hätten gesagt: „Lass eine Schulung machen zum Hochschulrecht, lass eine Schulung machen zur LVVO. Lass uns noch mal hinsetzen und gemeinsam verstehen, wie, und uns eine Geschäftsordnung geben.“ Das sei aber alles von der Wahrnehmung her: Angriff, Unverschämtheit, unzulässig gewesen. Dann sei immer wieder der Satz gekommen, den man von Frau S. ganz oft gehört habe: „Ich bin studierte Juristin.“ Sie (Zeugin) habe mittlerweile verstanden: Juristen – das habe sie bei ihr (S.) gelernt – könnten alles und wüssten alles und seien deswegen auch für alles einsetzbar. Das sei toll, wenn man da so Wunderwaffen habe, aber daran seien sie letztendlich verzweifelt.

Auf die Frage, wann die Zeugin begonnen habe, die Resolution zu schreiben, antwortete sie, das sei relativ schnell gegangen. Das Fass sei so voll gewesen. Am 14.03.(2014) sei sie erschienen. Das wisse sie noch wie heute. Das sei ein Freitag gewesen. Am Mittwoch, am 12.03.(2014) sei morgens eine Dienstbesprechung gewesen, wo sie das letzte Mal versucht hätten, sie (S.) zu erreichen. Davon habe es ein Protokoll gegeben. Sie (S.) habe irgendwann auch angefangen, die Protokolle zu zensieren der Dienstbesprechungen; die hätten dann nicht mehr so stehen dürfen, wie sie gestanden seien, sondern die seien dann einkassiert worden. Die hätten auch nicht mehr kommuniziert werden dürfen. Und das sei die Sitzung am 12. März (2014) morgens gewesen, wo sie ein letztes Mal versucht hätten, das zu klären. Und dann hätten sie gesagt: „Jetzt reicht’s“ und hätten sich am 12. März (2014) nachmittags das erste Mal getroffen zu siebt. Meistens im Büro vom Herrn H., ganz selten mal bei ihr (Zeugin), weil das näher dran gewesen sei am Rektorat, das Büro der Fakultät I. Und dann sei es im Prinzip den 12.03.(2014) und den 13.03.(2014) durchgegangen, mit dem beschriebenen Schreibprozess. Und am 14.03.(2014) morgens vor ihrem Lehrbeginn im Master sei sie dann noch mal beim Herrn H. gewesen, und dann seien sie alle noch mal zusammen gewesen, und dann seien die Unterschriften draufgekommen. So ungefähr.

Auf den Vorhalt, dass in einer Stellungnahme von Frau Dr. S. zu der Resolution dieser 12.03.2014 auch angesprochen werde und demnach in dieser Sitzung auch über einen Moderationsprozess gesprochen worden sei, der wohl abschlägig beschieden worden sei, sagte die Zeugin, sie hätten Geschäftsordnung zwischen Rektorat und Fakultäten, Entzerrung der Vermischungen von Kompetenzen adressiert, die bis dahin stattgefunden habe, weil sie sich auch nicht dafür missbrauchen lassen hätten wollen, disziplinarrechtlich gegen Kolleginnen und Kollegen vorzugehen – also sie (Zeugin) jedenfalls nicht, und Herr H. auch nicht. Beispielsweise sei das Thema gewesen, dass sie hätten entscheiden sollen, ob Kollegen Nebentätigkeiten machen dürften oder nicht, was definitiv nicht in ihrer („unserer“) Verantwortung liege als Dekane. Sie hätten eine Geschäftsordnung gewollt, sie hätten gewollt, dass sie (S.) das LHG und die LVVO und die relevanten Gesetze lese. Der Moderations- oder Mediationsvorschlag, der sei von ihr (S.) gekommen und habe auf sie eher gewirkt im Sinne von sie („uns“) weiter am Bändchen zu halten. Das Vertrauen in ihre Beratungsoffenheit – nach der Beratungsresistenz, die sie



bis dahin erlebt habe – sei so klein gewesen, dass sie gesagt hätten: Eine Mediation zwischen ihnen jetzt, die bringe es nicht.

Befragt danach, was die Zeugin dazu veranlasst habe nach diesem Angebot eines Moderationsprozesses in unterschiedlichen Bereichen, diese Resolution zu machen, antwortete die Zeugin, die einfachste Antwort sei, dass das Vertrauen kaputt gewesen sei zu dem Zeitpunkt, dass sie ihr (S.) einfach auch nicht mehr getraut hätten. Weil auch das hätten sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) ja in den Akten, dass da etliches vorgefallen sei, was vorne rum so gesagt worden sei und hinten rum dann anders. Es sei damals aus ihrer Sicht kein tragfähiges Mittel der Wahl gewesen. Sie seien über das Eis nicht gegangen, dass das irgendwas bringe zu dem Zeitpunkt. Sie hätten es ihr wahrscheinlich auch nicht abgenommen, dass das ein ernsthafter Moderationsprozess gewesen wäre. Das sei im Kern eine Vertrauens-thematik gewesen. Was sie (S.) ja geliebt habe, seien Einzelgespräche gewesen. Sie (S.) habe ja auch später mit dem Fakultätsvorstand der Fakultät I, mit jedem einzeln reden wollen. Dann habe sie das mit ihren Kolleginnen und Kollegen besprochen. Die hätten gesagt: „Wir gehen nicht einzeln zu ihr. Sie dreht ja aus allem einen Strick.“ Und dann hätten sie ihr auch geschrieben, dass sie mit ihnen zusammen reden könne oder eben mit keinem von ihnen. Es sei ganz klar gewesen: Das Vertrauen in sie, dass sie es gut meine und wirklich wolle und sie nicht wieder bloß domptiere, sei zu dem Zeitpunkt nicht mehr da gewesen.

Auf die Frage, ob Ziel der Resolution der Rückzug der Rektorin, also Rücktritt oder Abwahl gewesen sei, entgegnete die Zeugin, die Fragestellerin müsse im Prinzip jeden Einzelnen danach befragen.

Auf Nachfrage, sagte die Zeugin, ihr Ziel sei gewesen: „Erkläre ihr doch mal jemand, wie Hochschule geht. Wird doch mal einer aufmerksam drauf außer uns, dass das so nicht weitergeht, und findet doch mal Maßnahmen.“ Im Sinne von: „Guckt euch das an. Liegen nur wir falsch“ – deswegen ja auch Senat und Hochschulrat – „oder liegt das nicht irgendwie wirklich im Argen?“ Eigentlich sei ihr Ziel ganz platt gewesen: „Gib doch mal diesem Rektorat jemand einen Ordnungsgong.“ Das sei gewesen: „Ruft die doch mal wach, und sagt denen, dass sie ihren Job nicht machen.“ Vielleicht so weit. „Und dass sie ihren Job machen soll.“ Sie (Zeugin) persönlich halte auch nicht allzu viel von Mediationen – als studierte Psychologin –, wenn nicht klar sei, dass beide Seiten die wirklich wollen.

Die Zeugin verneinte die Frage, ob sie sich Gedanken darüber gemacht habe, dass die Resolution auch öffentlich werde.

Auf den Vorhalt, dass aber viel öffentlich geworden sei, was in die Hochschule gegangen sei, sagte die Zeugin, ja, leider. Aber es hätte eigentlich nicht öffentlich werden dürfen. Weil sie ja das Verbot der Flucht in die Öffentlichkeit hätten, und alle seien Beamte.

Die Zeugin verneinte die Frage, ob ihr die Stellungnahme zur Resolution von Rechtsanwalt A., die die beamtenrechtliche Seite betreffe, bekannt sei.

Angesprochen auf die Aussage der Zeugin, dass es für sie keine Möglichkeit gewesen wäre, mit der Resolution im Vorfeld an das MWK zu gehen, entgegnete die Zeugin, nein, weil in ihrer Welt wäre das eine Dienstaufsichtsbeschwerde, und die hätten sie ja nicht machen wollen.

Befragt danach, ob der Zeugin bekannt sei, dass es in dieser Zeit einen sehr guten, tiefen Kontakt der Kanzlerin Frau D. mit dem MWK gegeben habe, fragte sie, wenn man so lange zurückliegende Ereignisse mit so viel Presse dazwischen habe, könne die Fragestellerin dann noch unterscheiden, was sie damals gewusst habe und was sie heute wisse?

Auf weitere Nachfrage, sagte die Zeugin, sie wisse heute aus allem, was publiziert und gesprochen werde, dass es offensichtlich einen Kontakt zwischen der Kanzlerin und dem MWK gegeben habe. Sie wisse auch, dass sie Ende 2014/Anfang 2015 – da sei sie ja dabei gewesen – immer sehr enge Anweisungen bekommen hätten über das MWK. Die hätten ihnen ja sowieso dann ab Sommer (2014) relativ eng immer auch Vorgaben gemacht, wie die nächsten Schritte

zu gehen seien. Und diese Faxse seien immer über die Kanzlerin reingekommen. Das sei schon zu Ende 2014/ Anfang 2015 bis Frühjahr (2015) gewesen, wo dann die Abwahl gewesen sei – die sei, glaube sie, im Februar (2015) gewesen –, dass es Verbindungen zwischen Kanzlerin und MWK gegeben habe.

Angesprochen auf den Artikel der Zeugin im „Staatsanzeiger“ zum Thema „Narzissen in Chefesseln“ über die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, sagte die Zeugin, über Spitzenführungskräfte.

Die Zeugin verneinte die Frage, ob das nicht auch zur Rufschädigung der Hochschule beigetragen habe. Es gebe die Narzissmusforschung; das sei ein anerkannter Ast in der Führungslehre. Sie beschäftige sich im Schwerpunkt – das sei ihr Kernforschungsfeld – mit Organisationsentwicklung, Führung und Personalmanagement. Und Narzissmus in seinen positiven und negativen Effekten in der Organisationsgestaltung und auf Chefetagen sei ein zentrales Thema in der Führungslehre, zu dem der „Staatsanzeiger“ sie angefragt habe damals. Und vor dem Hintergrund habe sie ein Interview gemacht.

Auf die Frage, ob die Zeugin sich vorstellen könne, dass das ziemlich viel Staub aufwirbele, bestätigte die Zeugin, das habe viel Staub aufgewirbelt – wie alle ihre Interviews, die kritische Themen adressieren würden.

Danach befragt, ob das auch ihre Absicht gewesen sei, antwortete die Zeugin, wo solle sie Staub aufwirbeln? Wenn die Fragestellerin sie frage, ob es ihre Absicht gewesen sei, dass es an der Hochschule Staub aufgewirbelt habe und sich Frau S. möglicherweise als Narzisstin wiedererkannt habe, dann sei das nicht ihre Absicht gewesen. Ob das jetzt die Frage des Reifegrads der Digitalisierungsreife sei, wo sie Aussagen mache, die sich mit dem EU-Digitalisierungsindex decken würden, dass sie auf Platz 21 seien und nur noch sechs hinter ihnen, also bald die rote Laterne hätten, oder ob sie sich damit beschäftige, wie fit die öffentliche Verwaltung für das Thema Personalmarketing sei – es seien immer Interviews, in denen sie aus ihren wissenschaftlichen Ergebnissen und Beobachtungen Dinge adressiere, wo sie Handlungsbedarfe sehe.

Angesprochen auf ihre Aussage vom 20. November 2017 (8. UAP) und auf Frage, was sie vom MWK erwartet hätte, sagte die Zeugin, am 22.04.2014 seien sie Resolutionsunterzeichner zum Hochschulrat eingeladen worden und hätten dort berichten dürfen, wie ihre Sicht der Dinge sei. Spätestens ab da hätte sie erwartet, dass das MWK sich mit ihnen und Frau Dr. S. in Verbindung setze. Und dann vielleicht eine Mediation durch das MWK, also nicht durch irgendeinen Mediator, sondern durch das MWK, sich mit Frau Dr. S. und ihnen zusammen hinsetze und das kläre.

Die Zeugin bejahte die Frage, ob sie sich vom MWK im Stich gelassen gefühlt habe. Aber auch von etlichen anderen.

Auf die Nachfrage, welche anderen, sagte die Zeugin, sie seien z. B. auch, nachdem sie im Hochschulrat gewesen seien, beim Roger Kehle mal gewesen und hätten gesprochen.

Die Zeugin bejahte die Frage, ob er Mitglied des Hochschulrats gewesen sei. Sie hätten nach Erscheinen der Resolution gesprochen und hätten sich ziemlich im Stich gelassen gefühlt.

Die Frage, ob Teil des belasteten Verhältnisses zur Frau Dr. S. auch ihre Nebentätigkeiten gewesen seien, verneinte die Zeugin. Ihre Nebentätigkeit habe Frau Dr. S. noch nie interessiert.

Die Zeugin verneinte die Frage, ob es auch nie Streitgegenstand in einem Gespräch gewesen sei. Ihren ersten Nebentätigkeitsantrag habe noch Herr Rektor M. genehmigt, gleich mit Eintritt in die Hochschule. Er habe ihn gleich unbefristet genehmigt. Sie habe ihn dann fünf Jahre später wieder gestellt, und dann habe ihn Frau Dr. S. unterschrieben, und jetzt sei er wieder fällig im März 2019.

Auf den Vorhalt des Vermerks von Frau Dr. S. „Hochschulöffentliche Information der Senatsmitglieder“ vom 26. März 2014 (MWK, 775-21-108-1/2/2: „Die Dekane Professor Dr. Sch. und Professor H. haben zu einer Information der Senatsmitglieder am 26. März eingeladen. Vom Rektorat war die Kanzlerin, nicht aber die Rektorin und die Prorektorin, eingeladen bzw. informiert worden.“) und auf die Frage, ob es nicht geboten gewesen wäre, bei einer solchen Information Frau Dr. S. mit hinzuzuziehen, nachdem insbesondere das Thema der Resolution diskutiert habe werden sollen, sagte die Zeugin, der Hergang sei auch ein anderer gewesen, als er dargestellt worden sei. Der Hergang sei gewesen, dass sie für den 26.03.(2014) eine Sondersitzung des Senats beantragt hätten. Und in einer offiziellen Sondersitzung des Senats seien auch Frau Dr. S. und Frau M. und Herr K. eingeladen gewesen. Und Frau Dr. S. habe diese Sondersitzung des Senats unter Berufung auf ein Gutachten von Frau B., was ihnen aber zu keinem Zeitpunkt vorgelegen habe, noch am gleichen Tag morgens abgesetzt. Sie habe ihnen eine Mail geschrieben, in der drinstehe: Sie habe das Thema prüfen lassen von der Frau Dr. B., und auf dieses Gutachten bezogen – zwei, drei Sätze Auszug – würde das nicht rechtens sein, und sie lasse die Sondersitzung nicht stattfinden. Daraufhin hätten sie sie (S.) adressiert und hätten gesagt, sie würden gern das Gutachten sehen. Das Gutachten habe sie ihnen nicht ausgehändigt und dann hätten sie beschlossen: „Okay, dann machen wir halt keine Sondersitzung des Senats, aber wir treffen uns trotzdem.“ Natürlich habe die Versammlung ein Interesse daran gehabt, zu hören, was da jetzt eigentlich los sei. Und dann hätten sie sich halt nicht als Senat, sondern informell getroffen, nachdem sie (S.) die Senatssitzung mit diesem Vorgehen nicht habe zustande kommen lassen. Sonst wäre sie dabei gewesen.

Befragt danach, wer über die Tagesordnung bzw. die Einberufung befinde, sagte die Zeugin, das sei rechtzeitig beantragt worden. Und das sei unter Berufung auf dieses Gutachten, das keiner kenne, abgesetzt worden.

Auf Frage, ob die Zeugin das nicht als massiven Affront gegenüber der Leitung betrachte, die ja letztendlich zu befinden habe, welche Themen im Rahmen einer (Senatssitzung besprochen werden), entgegnete die Zeugin, nein, sie hätten das als massiven Affront empfunden. Unter Angabe eines Gutachtens, das man dann aber nicht rausrücken könne. Wenn man sich in dieser Situation auf ein Gutachten berufe der Justitiarin der Hochschule, die offensichtlich nach Auslegung S. befinde, dass die Sondersitzung des Senats nicht stattfinden dürfe, und sie würden die Rektorin bitten, ihnen das Gutachten zur Verfügung zu stellen und würden das nicht kriegen, was würde man denn denken? Dass da doch irgendwas nicht stimme.

Befragt danach, ob die Zeugin Frau Dr. S. informiert habe, dass das in einer anderen Form als in einer formalen Sitzung diskutiert werden solle, sagte die Zeugin, die Leute seien trotzdem alle an diesem Termin erschienen. Und dann sei in diesem Termin entschieden worden: „Und jetzt besprechen wir es.“ Ob sie dann kurz da gewesen sei und rausgegangen sei oder ob man ihr gesagt habe, dass sie trotzdem tagen würden, das wisse sie nicht mehr. Sie hätten irgendwie beschlossen, sie würden sich trotzdem treffen, und der Senat sei dann irgendwie als Besprechung doch vollständig im Senatssaal versammelt gewesen.

Auf Frage, was die Zeugin dazu bewogen habe, im weiteren Verlauf nicht mehr als Dekanin zu kandidieren, fragte die Zeugin, was der Fragesteller mit „im weiteren Verlauf“ meine.

Auf Vorhalt („2016“), sagte die Zeugin, irgendwann reiche es auch. Diese vier Jahre Amtszeit, das sei richtig hart gewesen. Es habe mehrere Gründe gegeben. Im Jahr 2015 habe sie sogar überlegt, noch weiterzumachen. Aber es habe auch sehr klare Signale gegeben, auch vom Herrn M. damals, dass es vielleicht ganz gut wäre, der Hochschule auch einen Neuanfang zu ermöglichen. Und das, zusammen genommen mit dem, was man da an Nerven und Lebenszeit gelassen habe, habe sie dann gedacht: „Nein, da musst du jetzt nicht wieder antreten.“ Sie habe dann auch erklärt, dass sie für das Amt nicht mehr zur Verfügung stehe.

Gefragt, ob es über das Gespräch mit Professor M. hinaus weitere gegeben habe, mit denen sie gesprochen habe, die sie ermutigt hätten bzw. die ihr nahegelegt hätten, nicht zu kandidieren, sagte die Zeugin, die vom Fakultätsvorstand her hätte ihr signalisiert: „Wir würden mit dir weitermachen.“ Es habe ein, zwei Besprechungen mit den Studierenden gegeben, die damals im

Fakultätsrat gewesen seien, die gesagt hätten: „Bitte machen Sie weiter.“ Die seien dann auch relativ enttäuscht gewesen, als sie gesagt habe, sie mache nicht weiter. Und die Kollegenschaft sei zu ihrer Amtszeit gespalten gewesen, weil es sicherlich etliche gegeben habe, die sich gewünscht hätten, dass sie weitermache, und es habe auch etliche gegeben, die sich gewünscht hätten, dass sie aufhöre.

Die Zeugin verneinte die Frage, ob sie diesbezüglich mit dem MWK Rücksprache gehalten habe.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin vorhin gesagt habe: „Wir wollten uns eine Geschäftsordnung geben“ und befragt danach, ob die Zeugin die Geschäftsordnung des Rektorats gemeint habe, sagte die Zeugin, nein. Im Zusammenwirken mit ihnen jetzt. Sie seien ja in diesem komischen Gremium da in dieser Dienstbesprechung gesessen. Und da sei irgendwann nicht mehr klar gewesen: „Was machen jetzt die Dekane tatsächlich im Sinne von Mitreden? Was müssen die Dekane entscheiden? Wo haben die Dekane tatsächlich eine Schweigepflicht? Wo haben die Dekane aber auch keine Schweigepflicht?“ Also eher in diesem Zusammenspiel. Was vorher ja mal informell gestartet habe als reine Arbeitsrunde, das habe ja sich irgendwie dann als schwierig rausgestellt.

Auf Frage, warum die Zeugin den Weg der Dienstaufsichtsbeschwerde nicht gewählt habe und warum die Zeugin eine Mediation so apodiktisch verworfen habe, antwortete die Zeugin, sie habe es nicht apodiktisch verworfen. Das sei vielleicht missverständlich rübergekommen. Punkt 1 – warum sie keine Dienstaufsichtsbeschwerde gemacht hätten.

Auf den Vorhalt, trotz juristischer Beratung, fragte die Zeugin, was „trotz juristischer Beratung“ heiße.

Darauf angesprochen, dass die Zeugin umgeben gewesen sei von einer Vielzahl von Juristen, sagte sie, es sei nicht auf dem Schirm gewesen. Sie könne sich auch nicht erinnern, ob sie das je diskutiert hätten, dass sie es täten. Sie meine: nicht. Aber sie wisse es nicht mehr.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin insbesondere das persönliche Verhalten der Rektorin kritisiere und da eine Dienstaufsichtsbeschwerde geradezu naheliege, weil diese das persönliche Verhalten im Wesentlichen als Untersuchungspunkt habe, entgegnete die Zeugin, sie wisse das aber nicht. Sie komme nicht aus der Verwaltung. Für sie sei eine Dienstaufsichtsbeschwerde ein ganz heftiges Mittel, beim obersten Aufsicht führenden Organ sich über ihren Chef zu beschweren. Der Fragesteller wisse, was ihre Vita sei. Sie sei weder aus der Verwaltung noch sei sie Psychologin. Und für sie sei eine Dienstaufsichtsbeschwerde das schärfere Mittel. Und sie hätten es nicht diskutiert im Kreis. Und zum Thema Mediation: Sie halte von einer Mediation sehr viel. Aber der Kern sei, dass man mit seinem Gegenüber ein gemeinsames Ziel finde und beide bereit seien, einzulenken. Zweitens brauche man einen kompetenten Mediator. Und in der Tat sei das kurz die Diskussion gewesen, aber den kompetenten Mediator hätte sie im MWK gesehen und nicht in irgendeinem Menschen, der vielleicht von irgendwo rausgesucht würde. Und sie hätten über das Vorgehen – wie man das jetzt strukturiere und mit welchen Zielen man das angehe usw. – nicht gesprochen im Detail. Sondern die Idee, man könnte ja mal eine Mediation machen, sei in dem Moment aufgepoppt, wo das Tischtuch zerschnitten gewesen sei. Sie alle würden möglicherweise das Konflikteskalationsmodell von Glasl kennen, wo man entsprechend der Konfliktphasen die Mittel anwende. Und sie seien zu diesem Zeitpunkt hochgradig eskaliert gewesen. Und in der hochgradigen Eskalation mache man auch keine Mediation; da mache man erst mal einen Machteingriff. Und genau diesen Machteingriff, den hätten sie sich eben erhofft – einen Machteingriff im Sinne von, dass man die Streithähne auseinandernehme; das sei das erste, was man brauche. Das hätten sie erwartet vom Ministerium. Und wenn man den Machteingriff gemacht habe, setze man sich hin, und dann brauche man aber auch einen von beiden Seiten akzeptierten Mediator, der den Prozess steuere. Das sei ihre Idee von professionellem Konfliktmanagement. Und sie tue Mediation in keiner Weise ab. Nur: Mediation funktioniere nur, wenn man in einer Grundhaltung von Win-win unterwegs sei, und nicht in einer Grundhaltung von Win-lose.

Auf die Bitte, ihre Aussage, dass Herr M. eine sehr klare Einstellung ihr gegenüber gehabt habe zu konkretisieren, sagte die Zeugin, er habe zu ihr gesagt, sie habe einen guten Job gemacht; die Fakultät sei in Ordnung. Und er habe sich auch auf sie immer verlassen können. Er habe in der Zeit, in der er vor Ort gewesen sei, immer alles bekommen, was er gebraucht habe, bis hin zu dem von ihm vorgeschlagenen Neustrukturierungsprozess, den sie ihm auch durchmoderiert habe bis zum Schluss. Sie sei loyal. Und es sei seine Idee gewesen, die Fakultät so aufzuteilen, wie sie jetzt sei. Man könne aber eine Organisation so oder so gestalten, und als klar gewesen sei, er wolle das so, dann habe sie ihm den Prozess durchmoderiert und durchstrukturiert bis zum Schluss. Mit dem Ergebnis, wie sie es eben jetzt hätten von der Organisationsstruktur her. Und so sei sie auch sozialisiert. Man könne unterschiedlicher Meinung sein, man könne das diskutieren, aber wenn es dann irgendwann einen Beschluss gebe, dann werde der auch entsprechend umgesetzt. Und sie habe das Mediationsthema mit dem MWK in der Form, so wie sie es jetzt fachlich beleuchtet habe, nicht diskutiert. Sie hätten natürlich immer im Gespräch mit Herrn B. artikuliert, dass sie sich Hilfe und ein Einschreiten wünschen würden. Aber in dieser Spezifik, da sei man dann schon vorsichtiger im Adressieren. Sie könne dem Ministerium nicht sagen, was es machen solle; sie könne ihm nur schildern, wie die Lage sei. Und das sei zur Kenntnis genommen worden. Sie könne sich auch nicht erinnern, dass sie gefragt worden sei: „Was würden Sie jetzt tun?“

## 22. Prof. J. H.

Der Zeuge, der bis zum 01.09.2016 Professor an der HVF LB gewesen war, sagte auf die Frage, wie es dazu gekommen sei, dass im Jahr 2014 das Band des Vertrauens offenbar erheblich eingetrübt, wenn nicht gar zerrissen gewesen sei zwischen der Rektorin und der Hochschule bzw. den Fakultäten, die Führungsqualitäten der damaligen Rektorin. Sie (S.) sei – er wolle das vorsichtig formulieren – gewöhnungsbedürftig gewesen. Ihre Sprache sei nicht gerade diplomatisch gewesen. Sie habe z. B. schriftlich oder mündlich von dem früheren Rektorat als „kriminelle Vereinigung“ gesprochen. Dann habe sie bei einem kleinen Zusammentreffen kurz vor Weihnachten im Jahre 2012, zu dem auch die Pensionäre eingeladen worden seien, davon gesprochen, dass sie gekommen wäre, um diesen „Saustall auszumisten“. Und sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) könnten sich vorstellen, dass alle dort tätigen Professoren der Meinung gewesen seien, dass sie eine gute Arbeit abliefern würden und sie keinen „Saustall“ hinterlassen hätten, sofern sie schon im Ruhestand gewesen seien, und die aktiven Professoren von dieser Wortwahl nicht gerade begeistert gewesen seien. Und diese Wortwahl – das seien jetzt zwei drastische Beispiele gewesen, auch wenn sie dann ansonsten nicht so drastisch gewesen seien – sei aber ihr Stil gewesen. Und eskaliert habe dann der Streit mit der früheren Kanzlerin der Hochschule und auch mit einzelnen Mitarbeitern, und deshalb hätten sich die Fakultäten damals gezwungen gesehen, etwas zu unternehmen, damit diese Lage sich eben wieder beruhige bzw. in ein Fahrwasser komme. Und diese „Resolution“, wie sie das damals bezeichnet hätten, die an den Senat und an den Hochschulrat gegangen sei, habe zunächst überhaupt nicht dazu gedient, die Rektorin abzuwählen, sondern einfach zu versuchen, hier wieder ein vernünftiges Miteinander zu finden.

Auf den Vorhalt eines zentralen Vorwurfs in der Resolution (*„Die Rektorin pflegt in vielen Fällen einen für eine Führungskraft gegenüber Professoren und Mitarbeitern vollkommen unangemessenen und bis hin zu möglicherweise normverletzenden Umgangsstil.“*) und die Aussage von Frau S. hierzu (*„Schlechter Führungsstil. Ja, hoppla. Das kann ich von Ihnen auch behaupten. Das kann ich von jedem hier im Raum behaupten. ... Das ist ... substanzlos.“*) und befragt danach, ob man ihr mit einem etwas schwammigen Vorwurf Unrecht getan habe, antwortete der Zeuge, die Lage sei eskaliert gewesen. Und es sei beileibe nicht nur das Verhältnis innerhalb des Rektorats getrübt gewesen, sondern auch zu den Professoren, aber auch zu den Mitarbeitern. Auch der Personalrat habe sich geäußert gehabt und sei mit dem Führungsstil der Rektorin absolut unzufrieden gewesen. Und deshalb der Versuch – vielleicht ungeeignet in dieser Resolution –, dafür zu sorgen, dass ein normales Miteinander auch vom sprachlichen Niveau her möglich gewesen wäre.

Befragt danach, ob es einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen dieser Zulagengeschichte und der Resolution gebe, sagte der Zeuge, aus seiner Sicht hätten die Zulagen keine Rolle gespielt. Denn Frau S. habe dieses Thema, kurz nachdem sie ihr Amt angetreten habe, aufgegriffen und gesucht, ob da alles rechtens gelaufen sei. Sie sei der Meinung gewesen, dass dem nicht so gewesen sei. Und auf ihre Bitte hin habe ein Treffen stattgefunden, von dem sie berichtet habe im Ministerium, bei dem Vertreter aller Ministerien da gewesen seien, deren Leute an der Hochschule ausgebildet würden – also Innenministerium, Finanzministerium, Sozialministerium und natürlich das Wissenschaftsministerium, dem sie ja zugeordnet seien –, und sie habe ihm am darauffolgenden Tag berichtet, dass dieses Gespräch a) sehr lang und sehr intensiv gewesen wäre, die Meinungen aufeinandergeprallt wären. Die einen wären der Meinung gewesen, das sei richtig gewesen, die anderen wären der Meinung gewesen, es wäre nicht richtig. Aber am Ende hätten sie eine Lösung getroffen, nach der alles mit dem Gesetz vereinbar wäre. Das sei am Tag nach dieser Sitzung gewesen. Da habe sie ihm das persönlich gesagt, und damit sei für ihn der Fall eigentlich ausgestanden und erledigt gewesen.

Der Zeuge bejahte die Frage, ob seine Motivation tatsächlich der weitere Führungsstil gewesen sei.

Auf Frage, ob es im Laufe des Jahres 2013 oder zwischen 2012 und 2013 eine Änderung im Gesamtverhältnis oder Gesamtgefüge im Führungsstil von Frau Professor S. gegeben habe, sagte der Zeuge, nein. Er würde nicht sagen, dass sich hier was Wesentliches geändert habe. Es sei ihr Stil gewesen, wie sie die Hochschule geleitet habe, und wie schon gesagt, ihre Wortwahl sei nicht optimal gewesen.

Angesprochen auf die Aussage des Zeugen, dass das Ziel der Resolution nicht die Abwahl von Frau Dr. S. gewesen sei, es aber in der Folge zu mehreren Abwahlversuchen gekommen sei und befragt danach, ob es in der Zwischenzeit Vorfälle gegeben habe, die dazu geführt hätten, dass da eine Zusammenarbeit nicht mehr möglich sei, antwortete der Zeuge, die Resolution habe bei Frau S. offensichtlich nicht das bewirkt, was sie eigentlich ja gehofft hätten – dass also ein vernünftiges Miteinander möglich wäre. Und damit sei das Band eigentlich auch zerschnitten gewesen – also nicht nur mit dem Rektorat, sondern auch mit den Dekanaten. Und von daher sei es dann einfach geboten gewesen, diese Abwahl zu betreiben, um wieder Ruhe an die Hochschule zu bringen.

Befragt danach, ob man vor der Resolution erwogen habe, auf die Rektorin zuzugehen, das Ganze im Hochschulrat und Senat vorzubringen und sich ans Ministerium zu wenden und ob man über eine Dienstaufsichtsbeschwerde nachgedacht habe, sagte der Zeuge, man habe natürlich mit Frau Dr. S. gesprochen, damit sie von sich aus einen ordentlichen Führungsstil wähle und ab sofort in Betracht ziehe. Das habe aber nicht zu einer Verbesserung der Lage geführt, und von daher sei es dann zu dieser Resolution gekommen. Dass sie sich vorher ans Ministerium gewendet hätten sei nicht der Fall gewesen. Sie hätten zunächst innerhalb der Hochschule bleiben wollen. Und deshalb auch das Schreiben an Senat und Hochschulrat, dass die auch informiert würden über die aktuelle Situation an der Hochschule.

Auf den Vorhalt, der Zeuge sei ebenso wie Frau Professorin Sch. in der Resolution als Bearbeiter genannt und befragt danach, ob ihm als Bearbeiter im Vergleich zu den Mitunterzeichnern eine besondere Rolle zugefallen sei, was die Initiierung, was die Formulierung dieser Resolution angegangen sei, sagte der Zeuge, nein. Das sei eine gemeinsame Erarbeitung gewesen, und die beiden Dekane seien dann eben, sage er mal, kraft Amtes als die Bearbeiter dargestellt worden.

Auf den Vorhalt der Aussage des Hochschulratsvorsitzenden Kübler im Dezember 2018 (19. UAP), wonach ihn die Resolution sehr überrascht habe und auf den Vorhalt der Aussage von Frau Ministerin Bauer, die bei ihrer Vernehmung im Juni 2017 (4. UAP) angegeben habe, dass sie noch im Februar 2014 an der Hochschule gewesen sei und da von Spannungen nichts wahrgenommen habe und auf Frage, woher diese Überraschung beim Hochschulratsvorsitzenden, aber auch bei der Ministerin gekommen sei, wenn die Spannung doch so greifbar gewesen sei, dass man zu so einem massiven Mittel wie dieser Resolution gegriffen habe, sagte der

Zeuge, sie hätten ja das Ministerium nicht informiert über die Lage; sie hätten es ja intern klären wollen. Und der Hochschulrat sei – zumindest von den Dekanen – auch nicht zuvor informiert worden. Und deshalb ja mit diesem Schreiben der Versuch, den Hochschulrat mit ins Boot zu nehmen, um hier wieder normale Verhältnisse herzustellen.

Befragt danach, ob nicht insbesondere der Hochschulrat von den Spannungen, von der vom Zeugen angesprochenen Art und Weise (von Frau Dr. S.) zu führen, etwas hätte mitkriegen müssen, antwortete der Zeuge, das könne er nicht beurteilen, weil er ja nicht Mitglied des Hochschulrats sei. Da seien zwar auch Vertreter der Hochschule mit dabei, aber da könne er wirklich nichts dazu sagen.

Darauf angesprochen, dass in der Resolution selbst das Verhältnis von Rektorin zu Kanzlerin angesprochen werde und auf Frage, warum man dieses Thema zum Gegenstand der Resolution gemacht habe und ob man darüber im Vorfeld auch mit der Kanzlerin gesprochen habe, auch was ihr Verhältnis zur Rektorin und die Führung durch die Rektorin angehe, sagte der Zeuge, es hätten sogenannte Hochschuldienstleiterbesprechungen stattgefunden in regelmäßigen Abständen, an denen die beiden Dekane auch teilgenommen hätten. Und in diesen Runden sei auch dieser Streit, fast ja diese Eskalation zwischen Rektorin und Kanzlerin angesprochen worden und auch versucht worden, zu schlichten. Es habe nicht zu einem Erfolg geführt.

Auf Frage, ob die Kanzlerin nur Gegenstand der Resolution gewesen sei oder ob auch von ihr Dinge eingeflossen seien, sagte der Zeuge, bei ihm seien keine Dinge eingeflossen von der Kanzlerin.

Auf den Vorhalt, dass es zehn Tage nach der Resolution, am 24. März 2014 im Landratsamt Ludwigsburg ein Treffen gegeben habe, an dem die Kanzlerin Frau D., Frau Professor B., Herr Landrat Dr. Haas und der Zeuge teilgenommen hätten und auf Frage, warum es zu diesem Treffen gekommen sei, warum in dieser Zusammensetzung und warum an diesem Ort, antwortete der Zeuge, der Landrat sei damals Mitglied des Hochschulrats gewesen, und sie hätten auch die Mitglieder des Hochschulrats informieren wollen, warum es zu dieser Resolution gekommen sei. Und von daher hätten sie mit dem Landrat Kontakt aufgenommen. Frau B. kenne den Landrat – er glaube, aus der Nachbarschaft –, und so sei es dann zu diesem Gespräch gekommen. Er selber sei zu der Zeit noch Mitglied des Kreistags gewesen.

Auf die Frage, warum, wenn es um die Information des Hochschulrats über die Resolution gehe, man sich da nicht mit dem Hochschulrat oder seinem Vorsitzenden in Verbindung setze, sondern diesen Zirkel wähle, antwortete der Zeuge, sie hätten auch ein Gespräch gesucht z. B. mit dem Hochschulratsmitglied Kehle und seien bei ihm zu Besuch gewesen und hätten mit ihm darüber gesprochen. Es sei nicht nur speziell gewesen, dass sie mit dem Landrat von Ludwigsburg gesprochen hätten, sondern sie hätten die Situation darstellen wollen aus ihrer Sicht und hätten auch über die Resolution hinaus informieren wollen.

Befragt danach, ob sie auch auf weitere Mitglieder des Hochschulrats zugegangen seien, sagte der Zeuge, von den Außenstehenden: Nein. Bzw. könne er sich jetzt nicht erinnern, mit den anderen noch ein Gespräch geführt zu haben. Aber mit den beiden Personen auf jeden Fall.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er sagen könne, warum jetzt z. B. mit dem Vorsitzenden des Hochschulrats nicht. Er müsse überlegen, wann sie mit dem Hochschulratsvorsitzenden gesprochen hätten und ob überhaupt in einem kleineren Kreis. Er glaube, nicht; das hätten sie nicht im kleineren Kreis gesprochen.

Befragt danach, ob dieses Gespräch im Landratsamt in Ludwigsburg irgendwelche Ergebnisse gehabt habe, sagte der Zeuge, man habe über die Möglichkeiten gesprochen, die es gebe, ob die Resolution das erreichen könne, was gewollt gewesen sei, oder ob alternativ eine Abwahl der Rektorin in Betracht kommen könne.

Die Frage, ob dieses Gespräch auch ein Grund für die hochschulöffentliche Information gewesen sei, die am 26. März (2014) anstelle der nicht stattgefundenen Senatssitzung stattgefunden

habe, verneinte der Zeuge. Dieses Gespräch sei mit Sicherheit nicht der Anlass gewesen, sondern es sei die Frage gewesen, ob die Mitglieder der Hochschule informiert werden sollten über die Vorgehensweise. Und da seien sich die beiden Dekanate einig gewesen, dass die Mitglieder der Hochschule informiert werden müssten. Aber das habe mit diesem Gespräch beim Landrat nichts zu tun gehabt.

Gefragt, ob bei dieser Information am 26. März (2014) die Senatsmitglieder anwesend gewesen seien, mit Ausnahme der Rektorin und der Prorektoren, bejahte der Zeuge.

Auf die Frage, warum man diesen Kreis gewählt habe, antwortete der Zeuge, er müsse gestehen, er wisse es nicht mehr ganz genau, wie es konkret gewesen sei. Es habe ja eine Senatssitzung stattfinden sollen, und die Senatssitzung sei von der Rektorin dann abgesetzt worden. Und daraufhin hätten sie dann gesagt: „Wir wollen aber die Senatsmitglieder trotzdem informieren.“

Der Zeuge bejahte die Frage, ob diese Sitzung von ihm und Frau Professorin Sch. organisiert worden sei.

Auf Frage, wie der Zeuge die Resolution rechtlich würdige und ob das ein dienstpflichtwidriges Verhalten sei, entgegnete der Zeuge, aus ihrer Sicht mit Sicherheit nicht, weil sonst hätten sie sie ja nicht geschrieben bzw. nicht versandt.

Befragt danach, ob der Zeuge wisse, ob es im Nachgang auch andere Einschätzungen dazu gegeben habe als die seine im Vorhinein und die von Frau Dr. S. hier vor dem Untersuchungsausschuss, sagte der Zeuge, die Resolution sei ja nicht nur das Ergebnis von ihnen beiden gewesen, sondern es seien alle Mitglieder der jeweiligen Fakultätsleitung dabei gewesen. Und sie seien damals der Meinung gewesen, dass es nicht rechtswidrig gewesen sei. Es sei ja der Versuch gewesen, hier wieder zu einem normalen Verhältnis zu kommen.

Auf Frage, ob sich später andere Stellen mit der Frage der Rechtmäßigkeit dieser Resolution beschäftigt hätten, sagte der Zeuge, dass er es nicht wisse. An der Hochschule bestimmt nicht.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob diese Resolution für den Zeugen irgendwelche Konsequenzen gehabt habe.

Die Frage, ob es richtig sei, dass der Zeuge Ende März (2014) mit dem Landrat Haas bei der „Ludwigsburger Kreiszeitung“ in der Redaktion gewesen sei, verneinte der Zeuge.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er wisse, welche Professoren mit Herrn Landrat Haas in der Redaktion der „Ludwigsburger Kreiszeitung“ gewesen seien.

Befragt danach, was aus Sicht des Zeugen die bestimmenden Kritikpunkte an Frau Dr. S. gewesen seien, sagte der Zeuge, zum einen die Wortwahl mit der „kriminellen Vereinigung“ oder dann als zweites markantes Beispiel dieser „Saustall“, um den „auszumisten“, und ansonsten auch die Behandlung der Mitarbeiter – er spreche jetzt von den Mitarbeitern der Hochschule und nicht von den Professoren – und die Eskalation mit der Kanzlerin. Da sei zuvor auch ein Prorektor zurückgetreten gewesen. Und auch der Leiter des Prüfungsamts sei eine Sache gewesen, die man aus seiner Sicht besser lösen hätte können. Und das alles habe dann dazu geführt, dass sie den Versuch gestartet hätten, Frau S. auf eine andere Linie zu bringen.

Auf die Bitte, ausführlicher zu schildern, welche Versuche er gestartet habe, Frau Dr. S. auf eine andere Linie zu bringen, gab der Zeuge an, sie hätten mit Frau Dr. S. gesprochen in diesen Hochschulleiterdienstbesprechungen und sie gebeten, die Hochschule so zu leiten, wie das erwartet werde. Und der Streitfall mit der Kanzlerin, der ja ganz eklatant gewesen sei und der Hochschule sicherlich geschadet habe, habe so nicht stehen bleiben können, und der habe auf jeden Fall behoben werden müssen, und das sei nicht gelungen. Deshalb die Resolution.



Gefragt, warum man nicht den Weg über eine Beschwerde an das Ministerium gewählt habe, sagte der Zeuge, vielleicht seien sie etwas blauäugig gewesen, aber sie seien wirklich der Meinung gewesen, dass das eine hochschulinterne Angelegenheit sei und auch bleiben würde.

Auf Frage, in welchem Bereich der Zeuge an der Hochschule tätig gewesen sei und was sein Beruf gewesen sei, antwortete der Zeuge, er sei zu der Zeit Dekan der Fakultät II gewesen – das sei Wirtschaftsrecht – und sei damit zuständig für die Organisation dieser Fakultät gewesen, für den Studienbetrieb in seiner Ganzheit.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er Jurist sei. Er stamme aus dem gehobenen Dienst.

Auf Frage, wie die Resolution zustande gekommen sei, sagte der Zeuge, es sei gewesen, nachdem die persönlichen Versuche in diversen Gesprächen im Rahmen der Hochschulleiterdienstbesprechungen und auch sonst, wo man die Frau Rektorin getroffen habe, nicht gefruchtet hätten. Und die Eskalationen, insbesondere mit der Kanzlerin, die ja ganz schwerwiegend gewesen seien für die Hochschule, die nicht hätten beseitigt werden können. Da hätten sich dann die Leitungen der beiden Fakultäten zusammengesetzt und nach Möglichkeiten gesucht, wie man dem abhelfen könne, und da sei dann u. a. dieser Vorschlag gekommen, der sich dann durchgesetzt habe, diese Resolution zu erstellen.

Befragt danach, wann das konkret gewesen sei, sagte der Zeuge, die Resolution stamme ja von Anfang März 2014.

Auf den Vorhalt, vom 14. März 2014, antwortete der Zeuge, in den Tagen und Wochen davor sei die ganze Situation immer mehr eskaliert, und da seien die Gespräche geführt worden, zwei, drei Wochen vorher. Er wisse nicht mehr konkret, wann sie das persönliche Gespräch als nicht mehr zielgerichtet angesehen hätten, sondern dann zu dieser Schriftform gegriffen hätten.

Befragt danach, wie diese Resolution bis zum 14. März (2014) zustande gekommen sei, sagte der Zeuge, an der Bearbeitung, an der Formulierung und an der Frage, welche Punkte man aufnehmen, hätten alle mitgewirkt, und federführend für die endgültige Erstellung sei die Fakultät I gewesen.

Den Vorhalt, Frau Professor Sch., bestätigte der Zeuge, aber es sei schon eine gemeinsame Resolution gewesen, also von beiden Fakultäten unterstützt.

Befragt danach, ob der Zeuge sich an ein Gespräch mit Frau Professor Sch. vom 12. März 2014 erinnern könne, verneinte er.

Auf die Stellungnahme von Frau S. zur Resolution angesprochen, wonach sie den Vorschlag gemacht habe, einen professionellen moderierten Prozess anzustoßen, in dem es um Verantwortlichkeiten innerhalb der Hochschule gehen solle und in dem auch gewisse Vorschriften im Landeshochschulgesetz und untergesetzlichen Verordnungen beleuchtet hätten werden sollen und auf Frage, ob der Zeuge sich daran nicht erinnern könne, sagte der Zeuge, nein. Er könne sich an viele Gespräche erinnern im Rahmen der Hochschulleiterdienstbesprechungen, aber an diese konkrete könne er sich nicht erinnern, vor allem nicht an den Inhalt, den die Fragestellerin gerade gesagt habe.

Die Frage, ob der Zeuge im Nachhinein sagen würde, dass es richtig gewesen sei, die Resolution so zu machen, bejahte er. Ihr Versuch sei natürlich gewesen, dass die ganze Sache hochschulintern geblieben, nicht an die Öffentlichkeit gelangt wäre, dass sie zunächst mal intern das hätten klären können und wieder zu einem guten Führungsstil, zu einem guten Verhältnis hätten zurückkommen können.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob ihm nicht bekannt gewesen sei, dass die Resolution gegen beamtenrechtliche Vorschriften verstoße.

Die Frage, ob Frau D. als Kanzlerin an der Resolution teilgenommen habe, verneinte der Zeuge.

Auf die Nachfrage, ob sie nicht eingebunden gewesen sei, antwortete der Zeuge, nein, also zumindest nicht bei den Gesprächen, die sie da fakultätsintern gehabt hätten. Da sei sie nicht dabei gewesen.

Auf den Vorhalt, dass aber das Verhältnis zwischen der Kanzlerin und der Rektorin wesentlicher Bestandteil der Resolution sei, bestätigte der Zeuge, dass es der erste und wichtigste Punkt gewesen sei.

Auf Frage, warum es der wichtigste Punkt gewesen sei, antwortete der Zeuge, weil die Leitung der Hochschule nun mal auf den beiden Pfeilern stehe, der Rektorin und der Kanzlerin.

Gefragt, ob die Kanzlerin aus seiner Sicht alles richtig gemacht habe, sagte der Zeuge, das wolle er damit nicht sagen. Er gehe mal davon aus, dass jeder Mensch Fehler mache und dass sicherlich auch die Kanzlerin den einen oder anderen Fehler gemacht habe.

Befragt danach, ob dem Zeugen bekannt sei, dass private E-Mails von Frau S. von Frau Kanzlerin D. vorgelesen worden seien, antwortete der Zeuge, zwischenzeitlich wisse er das. Er fragte, ob die Fragestellerin meine, dass sie vorgelesen worden seien.

Auf Vorhalt („Innerhalb der Hochschule.“), sagte der Zeuge, nein, da könne er sich nicht dran erinnern. Zwischenzeitlich sei es bekannt, ja. Aber aus einem anderen Grund. Aber nicht, dass er das vorgelesen bekommen hätte.

Befragt danach, wer das Gespräch vom 24. März 2014 bei Herrn Landrat Haas im Landratsamt initiiert habe, sagte der Zeuge, das hätten die Fakultäten initiiert, weil er (Haas) als Mitglied des Hochschulrats auch ein Adressat der Resolution gewesen sei.

Auf Frage, ob der Zeuge sich erklären könne, warum Frau D. in ihrem Vermerk über dieses Gespräch (*MWK, 775-21-108, Bl. 102*) schreibe, dass das auf Wunsch von Herrn Dr. Haas zustande gekommen sei, antwortete der Zeuge, das könne er sich jetzt nicht mehr erklären. Es wäre natürlich denkbar, dass Herr Haas den Kontakt aufgenommen habe, nachdem er das Schreiben erhalten habe.

Der Zeuge bestätigte, dass er Kreisrat im Kreistag von Ludwigsburg gewesen sei.

Auf den Vorhalt, dass damit der Landrat Haas der Kreistagsvorsitzende kraft Amtsgewesen sei und sie sich in der Regel zumindest monatlich während der Kreistagssitzungen getroffen hätten und befragt danach, ob die Hochschule Ludwigsburg im Rahmen solcher Sitzungen öfter auch Thema zwischen ihnen beiden gewesen sei, sagte der Zeuge, die Sitzungen beim Kreistag Ludwigsburg seien vier im Jahr maximal gewesen. Das sei seine erste und auch einzige Periode als Kreisrat in Ludwigsburg gewesen. Er habe als Kreisrat noch keine konkreten Gespräche mit dem Herrn Landrat gehabt. Persönliche Gespräche habe es nicht gegeben, wenn, dann nur im Rahmen der Resolution. Er sei ja nicht Hochschulratsmitglied, und von daher habe er mit ihm persönlich unter vier Augen nie über die Hochschule gesprochen. Und Tagesordnungspunkt bei irgendeiner Sitzung des Kreistags sei es zu der Zeit nicht gewesen.

Auf Frage, warum sie sich im Landratsamt getroffen hätten, sagte der Zeuge, die Einladung oder der Vorschlag sei vom Landrat gekommen.

Auf Frage, ob bei diesem Gespräch auch das Thema „Zuwendungen an den Hochschulratsvorsitzenden Kübler“ Thema gewesen sei, antwortete der Zeuge, könnte gewesen sein, ja.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er sich erinnern könne, in welcher Art.

Auf Frage, mit welchem Ergebnis, sagte der Zeuge, wenn, dann höchstens, dass es eine Zuwendung gegeben habe. Ob die jetzt im Rahmen des Zulässigen und Erlaubten gewesen sei. Aber

ein Ergebnis, dass man da irgendwelche Konsequenzen getroffen habe – da könne er sich nicht dran erinnern. Er glaube nicht, dass die stattgefunden hätten.

Befragt danach, wann der Zeuge das letzte Mal Kontakt zur Frau Professor Sch. gehabt habe, sagte der Zeuge, seit 01.09.2016, als er in Ruhestand gegangen sei, habe er sie nicht mehr gesehen, und auch davor, in den letzten Wochen, seien ohnehin dann die Semesterferien gewesen. Er schätze mal, dass er letztmals Kontakt mit ihr gehabt habe im Juni 2016.

Auf den Vorhalt der Aussage des Zeugen, wonach er mit Frau Dr. S. an und für sich gut zusammengearbeitet habe, sie sich allerdings lediglich ungeschickt an manchen Stellen verhalten und geäußert habe und der Zeuge den „Saustall“ genannt habe usw. und auf Frage, ob dieses eine solche Resolution mit entsprechenden Außenwirkungen rechtfertige, antwortete der Zeuge, das Entscheidende für sie sei ja die Personalsituation gewesen, dass einige Leute – er erinnere noch mal an die Kanzlerin und an den Leiter des Prüfungsamts –, dass mit denen das Band zerschnitten gewesen sei und sie versucht hätten, diese Eskalation zu beseitigen. Und sie seien eigentlich ursprünglich der Meinung gewesen, wenn sie das an den Senat und an den Hochschulrat schicken würden, dass es dann auch nur bei diesen Mitgliedern bleibe und nicht an die Öffentlichkeit dringe. Die Resolution sei zumindest aus Sicht der Fakultät II eindeutig der Versuch gewesen, hier die Lage zu entspannen.

Auf den Vorhalt der Aussage des Zeugen, die Intention der Resolution sei gewesen Eskalation zu vermeiden und dass genau das Gegenteil eingetreten sei, sagte der Zeuge, das sei eingetreten, ja.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er heute noch den Weg der Resolution als den richtigen bezeichnen würde. Natürlich nicht. Die Folgen, die jetzt eingetreten seien, seien ja nicht gerade erfreulich gewesen.

Die Frage, ob der Zeuge im Vorfeld bzw. im Nachgang der Resolution Gespräche mit Vertretern des MWK geführt habe, verneinte er.

Auf Nachfrage antwortete der Zeuge, im Nachhinein habe das Ministerium die Dekane eingeladen, um zu berichten.

Gefragt, wer seitens des MWK anwesend gewesen sei, antwortete der Zeuge, das sei Dr. B. gewesen, und das sei sein Gespräch mit der Frau Ministerin gewesen, bei dem die Abteilungsleiter dabei gewesen seien.

Danach befragt, welche Tätigkeit er im Nachgang des allgemeinen Rücktritts wahrgenommen habe, sagte der Zeuge, er sei Dekan gewesen. Die Dekane seien zurückgetreten, nachdem es sich zugespitzt gehabt habe. Sie seien aber aufgefordert worden, das Amt kommissarisch weiter zu leiten, und er habe das Amt während seiner normalen Wahlperiode von vier Jahren ausgeübt, und es sei dann auch der Tag gewesen, an dem er in Ruhestand gegangen sei.

Auf Frage, ob Frau Kanzlerin D. schriftlich zur Resolution zugeliefert habe, wenn sie schon nicht persönlich bei den Besprechungen dabei gewesen sei, sagte der Zeuge, er könne sich nicht erinnern, von ihr persönlich eine Mail bekommen zu haben. Möglicherweise habe Frau Sch. eine Mail bekommen; denn das Verhältnis von Frau Sch. zu Frau D. sei ein anderes als zu ihm gewesen, wobei er jetzt nicht sagen wolle, dass er ein schlechtes Verhältnis zur Kanzlerin gehabt habe, ganz und gar nicht.

Befragt danach, wie er das Verhältnis zwischen Frau Sch. und Frau D. beschreiben würde, gab der Zeuge an, es sei möglicherweise ein engeres gewesen, rein aus beruflichen Gründen.

Auf Frage, ob sich das im Laufe der Zeit entwickelt habe, oder ob sie von Anfang an gut zusammengearbeitet hätten, führte der Zeuge aus, die Zusammenarbeit mit der Kanzlerin sei eigentlich auch aus ihrer Sicht, der Fakultät II, ein sehr gutes gewesen, und sie seien mit der Arbeit von Frau D. sehr zufrieden gewesen.

Danach befragt, wie die Resolution ihre Adressaten gefunden habe, ob der Zeuge sie ausgedruckt in die Postfächer gelegt oder frankiert verschickt oder per E-Mail verteilt habe und wie er die Resolution weitergeleitet hätte, sagte der Zeuge, wisse er gar nicht mehr. Das habe die Fakultät I übernommen.

Er bejahte die Frage, ob das Frau Professor Sch. sei.

Die Frage, ob sie vorher besprochen hätten, wer der Adressatenkreis sei, bejahte der Zeuge. Im Schreiben stehe auch ganz groß: an die Mitglieder des Senats und des Hochschulrats.

Auf den Vorhalt, dass sie von Frau Professor Sch. per E-Mail weitergeleitet worden sei und auf Frage, was der Zeuge schätze, an wie viele Personen diese E-Mail gegangen sei, antwortete der Zeuge, an die Mitglieder des Senats – das seien 18 gewesen – und an die Mitglieder des Hochschulrats. Das seien seines Erachtens neun Mitglieder. An diese Mitglieder müsste es gegangen sein und sonst an niemanden, weil das nicht die Adressaten gewesen seien.

Konfrontiert damit, dass es 37 Personen seien und dass der Adressatenkreis der E-Mail relativ groß gewesen sei, erwiderte der Zeuge, die E-Mail hätten natürlich auch die Mitglieder der Dekanatsleitungen bekommen, und die seien ja, abgesehen von den beiden Dekanen, nicht Mitglieder des Senats, es sei denn, sie seien dazu gewählt worden, und das seien nicht alle gewesen. Von daher seien es mehr als die Mitglieder des Senats plus Hochschulrat gewesen, also plus Dekanatsleitung.

Befragt danach, wie sich der Status Nascendi dieser Resolution gestaltet habe, ob es da mehrere Besprechungen gegeben habe, wie oft und über welchen Zeitraum, antwortete der Zeuge, es liege fünf Jahre zurück, und er habe den Terminkalender von damals nicht mehr aufbewahrt. Und mit diesen zwei bis drei Wochen seien natürlich auch gemeint die ganzen Gespräche, die man mit Frau S. geführt habe und die den Versuch gehabt hätten, wieder für ein gutes Klima an der Hochschule zu sorgen, und dass sie dann hier auch in Erwägung gezogen hätten, dass sie den Senat und den Hochschulrat informieren würden. Ob das nun zwischen dem 12. und dem 14. (März 2014) gewesen sei oder ob man da schon zwei, drei Tage vorher begonnen habe oder so, das wisse er nun wirklich nicht mehr. Er glaube aber nicht, dass sie nur in zwei Tagen die ganze Resolution aufgestellt hätten, sondern die Punkte als solche seien ja klar gewesen. Die habe man schon auf dem Tisch gehabt, und die seien eben zu diesem Schreiben dann zusammengeführt worden. Und die zweite Frage? Wie sei sie noch mal konkret gewesen?

Danach befragt, ob man in dieser Entstehungsphase schon mit Adressaten gesprochen habe, wie man eine solche Resolution fertige und welchen Zweck man damit verfolge, antwortete der Zeuge, er könne für sich und für die Dekanatsleitung der Fakultät II mit Sicherheit sagen, dass sie das mit anderen Adressaten außerhalb der Hochschule nicht getan hätten.

Auf Frage, was am 30. Juli (2014) zum öffentlichen Rücktritt der Dekane, also auch des Zeugen, geführt habe und was der ausschlaggebende Grund gewesen sei, sagte der Zeuge, sie hätten mit diesem Schritt zum Ausdruck bringen wollen, dass es so an der Hochschule nicht weitergehen könne und dass sie auch bereit seien, die Konsequenzen zu ziehen und für einen Neustart dann den Weg freizumachen.

Befragt danach, ob sie als diejenigen, die die Resolution auf den Weg gebracht hätten, darüber gesprochen hätten, dass über den Hochschulrat die Resolution auch im Ministerium lande, antwortete der Zeuge, es sei natürlich die Folge gewesen. Er habe vorhin gesagt, sie hätten das Ministerium nicht informieren wollen, dann eben nicht unmittelbar, sondern eben über den Weg des Hochschulrats.

Der Zeuge bestätigte, dass es ganz bewusst so intendiert gewesen sei: „Wenn wir das über den Hochschulrat kommunizieren, landet es auch im Ministerium über den dortigen Vertreter“.

### 23. Zeugin Ministerin Theresia Bauer (Zeugenaussage vom 8. April 2019)

In ihrem Eingangsstatement sagte die Zeugin, in Ludwigsburg sei das Miteinander, das akademische Selbstverwaltung benötige, binnen kürzester Zeit nach Ende der Amtszeit des Vorgängerrektors bereits zerrüttet gewesen. Die Konflikte – selbst bei Banalitäten – seien in einer beispiellosen Weise eskaliert, sodass die Funktionsunfähigkeit der Hochschule gedroht habe. Und am Ende sei die Eskalationsspirale nur mit der Einsetzung eines Staatskommissars zu durchbrechen gewesen; das sei die stärkste Intervention in die akademische Selbstverwaltung, die das Hochschulrecht vorsehe. Sie habe sich diese Entscheidung nicht leicht gemacht. Sie habe aber auch nicht den ersten lauten Rufen nach Einsetzung eines Kommissars nachgegeben. Am Ende aber sei dieser Schritt eben doch, so, wie es ihr erschienen sei, unausweichlich gewesen. Denn es sei ein hohes Gut, dass ihren Hochschulen dieses besondere Maß an Eigenständigkeit und Selbstverantwortung garantiert werde. Dieser Freiraum sei zugleich auch Verpflichtung, damit verantwortlich umzugehen. Die akademische Selbstverwaltung verlange viel Zeit und Engagement von allen Beteiligten, und sie verlange vor allem eines: die Bereitschaft, gemeinsam die eigenen Hochschulangelegenheiten zu regeln – innerhalb des Rechtsrahmens selbstverständlich und zum Wohle der Hochschule. Unverzichtbar sei dafür auch eine hochschuladäquate Führungsstruktur und Führungskultur, in der es auf Überzeugungs- und Integrationskraft ankomme. Die auf die Intervention folgende Abwahl der Rektorin und die anschließende umfassende Erneuerung der Führungspositionen in der Hochschule hätten den Weg frei gemacht, dass die Hochschule sich jetzt wieder gemeinsam auf Qualitätssicherung, ein respektvolles Miteinander und auf gute Absolventen konzentrieren könne. Und es sei viel diskutiert worden, ob das Ministerium früher und schärfer hätte intervenieren sollen. Aber – sie wolle das noch mal betonen, wie sie das damals auch schon in ihrem Statement und im Regierungsbericht argumentiert habe – es gehöre zum Kern der Hochschulautonomie und der akademischen Freiheit, dass Probleme zunächst im eigenen Bemühen und vor Ort, auch entstandene Fehler vor Ort zunächst in eigener Zuständigkeit gelöst würden. Sonst hätten sie nämlich keine Autonomie. Eigenverantwortung sei nicht nur eine Schönwetterveranstaltung; Freiheit nur, wenn die Sonne scheine, sei lediglich die Illusion von Freiheit. Und deswegen sei sie davon überzeugt, dass sie das richtige Maß und die richtige Eingriffstiefe gewählt hätten.

Befragt danach, welche Möglichkeiten die akademische Selbstverwaltung dem Ministerium biete, in solchen schwierigen Situationen außerhalb der eigentlichen Rechtsaufsicht Hochschulgremien, handelnden Personen die politische Rückendeckung zu geben, sagte die Zeugin, schwierige Situationen seien ja in gewisser Weise auch Alltag in Gremien, die viel zu leisten hätten, die auch voller selbstbewusster Persönlichkeiten seien. Dass Hochschulen auch intern Spannungen und Konflikte aushielten, sei eigentlich Tagesgeschäft. Und so sei auch das Ministerium kontinuierlich mit solchen Fragen – die seien mal eher rechtlicher Art, die seien auch manchmal psychologischer Art –, und dem Begleiten ihrer Hochschulen beschäftigt. Und das laufe auch im Großen und Ganzen sehr gut, partnerschaftlich. Sie (MWK) nähmen ihre Rolle auch als Rechtsaufsicht wahr, sie müssten aber gar nicht so häufig rechtsaufsichtlich intervenieren, weil man auf einer früheren Ebene schon durch Hinweise und Gespräche und eine entsprechende Bereitschaft, verantwortlich zu agieren, Dinge entdecken könne und auch deeskalierend wirken könne. So sei es übrigens auch im Falle von Ludwigsburg gewesen. Sie glaube, es gebe keine Hochschule, die das Ministerium so intensiv beschäftigt habe. Und zwar eben nicht nur rechtsaufsichtlich, sondern zu einem früheren Zeitpunkt, als diese Konflikte so eskaliert seien. Sie wisse nicht, wie viele Gespräche vor Ort, im Ministerium, wie viele Telefonate mit allen möglichen Hochschulangehörigen immer wieder geführt worden seien, was normalerweise auch dazu führe, dass Menschen sich überlegen würden, wie sie weiter agieren würden. Es habe in der Zeit auch viele Versuche gegeben, erstens zu verstehen: „Welcher Art sind diese Konflikte eigentlich? Welche Möglichkeiten gibt es, dass da noch mal die Hochschule aus sich heraus, aus eigener Kraft Selbstheilungskräfte aktiviert?“ Und das Verblüffende sei in diesem Fall gewesen, dass da selbst bei der Frage: „Könnte eine externe Moderation helfen?“ diese Gespräche zu dem Ergebnis geführt hätten, dass es da keine Bereitschaft mehr gebe, aufeinander zuzugehen. Das habe sie auch verblüfft, aber normalerweise komme man mit einem solchen weichen Führungsinstrument auch des Ministeriums sehr weit. Sie habe den Eindruck, sie bräuchten nicht grundsätzlich schärfere Instrumente, um zu intervenieren. Sie würden das dosiert und im Grunde vertrauensvoll machen und im Großen und Ganzen sehr erfolgreich.

Nachgefragt, warum nach Einschätzung der Zeugin in Ludwigsburg diese weicheren Instrumente, diese Gespräche nicht gegriffen hätten, entgegnete die Zeugin, es werde jetzt sehr subjektiv. Es sei ganz schwierig am Ende. Da werde es, glaube sie, keine objektive Einschätzung geben. Das gehöre zu diesen Fragen, die sie sich auch immer wieder gestellt habe: Warum eskaliere das so und finde man nicht zueinander, gehe vielleicht mal miteinander ein Bier trinken und gucke dann, wie es wieder gehe? Oder vermittelnde Kräfte würden das Oberwasser bekommen und sagen: „Lasst uns jetzt mal uns zusammenraufen.“ Warum sei das nicht erfolgt? Sie glaube, es brauche zunächst mal Kräfte, die dieses wollten, und es brauche vor allem eine Führung, die begreife, dass eine Hochschule nicht „top-down“ und mit so einem Durchgriff (funktioniere), dass man ihr Manieren bebringe, sondern man müsse in einer Hochschule, in der viele Menschen in der akademischen Selbstverwaltung mitentscheiden und mitreden würden, diese Leute mitnehmen. Man müsse eine besondere Führungsqualität mitbringen, um eine Hochschule zu führen, mit einem Kollegialorgan Rektorat – auch da entscheide keiner alleine –, im Senat, im Hochschulrat, diese Persönlichkeiten irgendwie zusammenzuführen. Man müsse integrieren können, man müsse auch moderieren, man müsse das richtige Maß finden, um auch so eine Hochschule zu bewegen, sich zu verändern und sich zu erneuern. Und wer da mit dem Kopf durch die Wand gehen wolle, der stoße auf Widerstände. Und im Nachhinein: das sei ihr wirklich am Anfang gar nicht aufgefallen, aber im Nachhinein habe sie es schon bemerkenswert gefunden – und sie habe sich auch immer gefragt, woher das komme –, dass jemand sage: „Ich bin gekommen, um aufzuräumen.“ Oder das Wort „Rückendeckung“. Rückendeckung gebe man einer Person, die wohl angegriffen sei oder die einen Angriff von hinten erwarte. Der Duktus, dass jemand sozusagen gegen die Hochschule agiere und sich da wehre und sich da offensichtlich auch bedroht fühle – sie glaube, dass in diesem Bild und in diesem Duktus schon ein Teil der Wahrheit begründet liege. Die Führung nicht mit der Hochschule gemeinsam, sondern gegen sie wahrnehmen zu wollen, könne nur schiefgehen. Das sei übrigens auch eine Rückmeldung, die sie von der externen Kommission erhalten hätten, die gesagt habe, es sei ihr sehr aufgefallen, wie unversöhnlich und in Kategorien gedacht werde, die zu einer Hochschule eben nicht passen würden. Ohne eine gewisse Form von Teamgeist und Miteinander komme man einfach nicht voran.

Auf den Vorhalt, dass Frau Rektorin Dr. S. auf der einen Seite in ihrer rechtlichen Einschätzung ganz häufig sehr präzise und zutreffend gewesen sei und dass auf der anderen Seite ihre Art und Weise des Herangehens an die zutreffend erkannten Probleme nicht unbedingt deeskalierend gewesen sei und danach befragt, ob die Zeugin heute, ex post, eine Möglichkeit sehe, wie man in dieser Situation, dass auf der einen Seite Zustände richtig erkannt würden, auf der anderen Seite vielleicht bei der Frage, wie man es angehe, etwas über das Ziel hinausschieße, anders hätte unterstützen können, als es tatsächlich geschehen sei, antwortete die Zeugin, es gebe eine zeitliche Überlappung oder auch Divergenz. Für sie im Ministerium sei die Zulagenfrage, die sich im Ministerium zunächst auf der operativen Ebene abgespielt habe – falsche Vergabe, fehlerhafte Vergabe, ihre Korrektur, ihr Umgang damit, Einschätzung der juristischen Situation, Bewertung der Einzelfälle, dann entsprechende Fehlerkorrektur, und dann sei der Vorgang die Zulagen betreffend Ende 2013 in ihrer Wahrnehmung fertig gewesen –, noch nicht mal im Visier der Ministerin gewesen. Das sei auf der Arbeitsebene korrekt bearbeitet worden und in der Wahrnehmung des Ministeriums so abgeschlossen worden, auch mit der Prüfung der Einzelfälle, dass man am Ende sage – mit welcher Begründung auch immer: Vertrauensschutz oder auch eine andere Begründung für die Normkurvenfälle –, dass keinem irgendetwas genommen worden sei durch die Entscheidung der Rektorin. Abgeschlossen 2013. Sie sei Anfang 2014 dort zum Gespräch gewesen, mit dem damaligen Staatssekretär. Sie hätten in der Hochschule mit dem Rektorat ausführlich über die Fragen geredet: „Was haben Sie sich so vorgenommen? Welche Herausforderungen sehen Sie gerade? Wie geht es der Hochschule?“ Und sie hätten keinen Ansatzpunkt gesehen, sie habe nichts gehört von einer Problematik Zulagenvergabe. Das sei in der Wahrnehmung des Ministeriums abgeschlossen gewesen, aber auch die Rektorin oder das Rektorat hätten damals nicht gesagt: „Schwierig, da sind Wunden aufgerissen, wir müssen mal gucken, wie wir damit umgehen und wie wir das beruhigen.“ Keine Rückmeldung, dass es da Probleme gegeben habe. Einen Monat nach ihrem Besuch in dem Rektorat und an dieser Hochschule würden sie dann diese massive Rückmeldung der Vertrauenskrise

präsentiert bekommen. Und sie würden von einer möglichen Verbindung zwischen Zulagenfrage und Vertrauenskrise erst Ende des Jahres hören – also zu einem Zeitpunkt, da seien die Rücktritte und die Abwahlversuche alle schon vorbei gewesen, da sei die externe Kommission schon im Haus gewesen. Da habe sie mit der Rektorin ein Gespräch geführt, im Umgang mit dem demnächst vorliegenden Kommissionsbericht: „Was bleibt an Möglichkeiten für die Hochschule und auch für sie persönlich, wie man weiter nach vorne kommt?“ Da erst mache sie (S.) ihr eine Andeutung, dass es da ja noch was gäbe – eine Andeutung, die sie gar nicht verstanden habe. Und kurz danach, nach dem Gespräch stehe dann in der Zeitung etwas von einer Zulagenproblematik und Vergabepaxis. Und dann seien diese Nachfragen ins Spiel gekommen, die Prüfung: „Was war da eigentlich in den Akten? Was hat sie eigentlich wirklich entschieden?“ Und das – man nenne es mal freundlich – Missverständnis in der Interpretation ihres Briefes. Für sie (MWK) habe es gar keine Möglichkeit gegeben, früher beim Thema Zulagen mäßigend einzugreifen, weil sie eine Rückmeldung, dass es da interne Probleme gebe, schon gar nicht auf dem Tisch gehabt hätten – sie (Zeugin) gar nicht und das Ministerium schon lange nicht mehr, weil der Fall abgeschlossen erschienen sei. Deswegen seien sie da auch einer Möglichkeit beraubt worden, in einer anderen Weise vielleicht einzugreifen, zu empfehlen: „Wollen Sie vielleicht einen Moderationsprozess machen? Würde eine Organisationsentwicklung vielleicht helfen?“ Sie hätten gar keine Möglichkeit gehabt, das entsprechend einzuspeisen. Deswegen könne es gut sein, dass im Umgang mit der Zulagenproblematik dennoch interne Friktionen entstanden seien und die Vertrauenskrise da eine Grundlage bekommen habe. Die Entscheidung selber aber oder die Nichtkommunikation ins Ministerium hinein, die könne es nicht gewesen sein.

Auf die Aussage des Zeugen H. angesprochen, wonach die Resolutionäre von der Zeugin empfangen worden seien und dass es ein Gespräch gegeben habe und danach befragt, ob das richtig sei und was der Anlass dafür gewesen sei, antwortete die Zeugin, das sei ihr jetzt wirklich nicht erinnerlich. Sie glaube, sie habe keine Resolutionäre empfangen. Es habe ja Gespräche mit dem Hochschulrat gegeben. Es sei durchaus möglich: Hochschulrat plus Dekane. Sie müsste jetzt aber gucken, auswendig, wer da am Tisch gesessen sei. Auf jeden Fall: Funktionsträger seien am Tisch gesessen, um das Thema der Kommission zu erörtern. Aber sicher habe es keinen Empfang für Resolutionsschreiber gegeben, um da der Ministerin etwas vorzutragen.

Auf Frage, ob die Zeugin nicht glaube, dass durch die Zulagenaffäre Frau Rektorin Dr. S. besonders viele und starke, möglicherweise auch nicht immer korrekte Widerstände gehabt habe, die ihr entgegengetragen worden seien, zumal einige der Professoren, die die rechtswidrigen Berufungszulagen erhalten hätten, ja eben genau in diesen Führungsgremien, in denen kollegial habe entschieden werden sollen, mit dringesessen seien, entgegnete die Zeugin, sie habe schon versucht, das mit dem Beispiel Hohenheim zu vergleichen. Es komme vor, dass man als Rektor oder Rektorin in eine Verantwortung komme und danach mit Situationen konfrontiert sei, die man selber nicht hervorgerufen habe, die aber unangenehm seien, auch für die Kollegen zu unangenehmen Konsequenzen führten. Auch der Rektor von Hohenheim habe seinen Professoren sagen müssen: „Es gibt nichts. Ich kann nichts dafür, es gibt nichts. Das hat der Vorgänger eben entschieden, und jetzt müssen wir es zusammen ausbaden.“ Und der eine kriege es hin, das zu erläutern und dass diese Zumutung, die das bedeute, auch von allen, vielleicht auch zähneknirschend, getragen werde, und an der anderen Stelle klappe das eben nicht. Es sei bestimmt für die Betroffenen unangenehm gewesen, zu erfahren: „Das ist rechtswidrig, und jetzt schauen wir mal, welche Konsequenzen das hat.“ Das sei bestimmt eine Form von Stress. Das sei auch sicher für das Rektorat unangenehm, eine Situation korrigieren zu müssen, die es selber nicht hervorgebracht habe. Für alle Beteiligten also. Aber es sei irgendwie auch etwas, was man erwarten könne von einer Person, die in eine Führungsposition gerate. Das müsse sie können. Und dabei auch zu erläutern, warum das so sei, und das entsprechende Verständnis hervorzurufen und zu sagen: „Na ja, es ist nicht irgendwie, weil die Rektorin jetzt irgendwie so ein böser Mensch ist, sondern ich habe verstanden, warum sie so handeln muss.“ Und dann trage man es auch mit. Und dieses Verständnis – vielleicht habe es ja sogar funktioniert an dem Punkt, aber womöglich habe es nicht funktioniert, dieses Verständnis hervorzurufen. Das sei eine gewisse Normalität und eine Erwartung, die man haben könne und haben müsse, dass Führungspersönlichkeiten dieses kommunizierten, erläuterten und dann auch durchtrügen. Und dafür müsse man nicht nur eine Verwaltungsbehörde leiten können und Verwaltungserfahrung mitbringen.

Und dafür habe sich die Rektorin ja auch wählen lassen. Sie habe sich wählen lassen in die Rektorinposition einer Hochschule. Das sei ein Wahlamt. Das bedeute, man brauche auch das Vertrauen und die Akzeptanz in der Hochschulgemeinschaft. Sonst könnten sie ja einfach vom Ministerium sagen: „Wir benennen „top-down“ die Rektoren.“ Würden sie aber nicht machen, sondern es sei ein Wahlamt. Das zeige, dass es etwas anderes sei als irgendeine andere Behörde. Es sei ein anderer Geist, der gebraucht werde, weil man ein Miteinander brauche und auch ein Getragensein, Legitimation, Akzeptanz in der Hochschulgemeinschaft selber. Und wenn das nicht da sei, scheitere man. Und sie glaube, an dem Punkt verstehe man den Kern der Führungs- und Vertrauenskrise, die sich da hochgeschaukelt habe.

Nachgefragt, ob die Zeugin glaube, dass Frau Dr. S. an dem notwendigen Geist, der zur Führung des Kollektivorgans einer Hochschule notwendig sei, maßgeblich gescheitert sei, antwortete die Zeugin, sie habe das ausführlich erläutert, dass es hier ihres Erachtens um Führungsqualität und Führungsfähigkeit einer Hochschule gehe – nicht einer anderen Einrichtung. Und vielleicht gehe es auch darum, wie viel Energie eine Persönlichkeit, die in Verantwortung sei, darauf verwende, eine Lösung für die Einrichtung insgesamt zu finden und wieviel im Vergleich dazu, Schuldfragen zu klären. Vielleicht habe es zu viel Energie für die Frage gegeben, wer schuld sei, wer einen Fehler gemacht habe. Und zu wenig Energie, zu überlegen, wie man die Hochschule aus ihrer krisenhaften Situation herausführen könne. Eine Führungspersönlichkeit brauche auch das: eine Bereitschaft, selber zurückzutreten, sich in den Dienst der Sache zu stellen und zu überlegen, wo eine Lösung sein könne. Aber auch das sei jetzt kein Vergehen, das man disziplinarrechtlich oder irgendwie belangen würde. Das sei wiederum eine Stil- und Führungsfrage. Sie habe das ihr (S.) auch persönlich gesagt, dass es ihr und dem Ministerium und auch der Kommission nicht darum gegangen sei, Schuldfragen zu klären, sondern zu überlegen, wie es der Hochschule gehe, ob die Hochschule ihre Aufgabe erfüllen könne, ob sie funktionsfähig sei und was sie tun müssten, um die Funktionsfähigkeit dieser Hochschule herzustellen und zu sichern.

Befragt danach, ob die Zeugin, nachdem sie von Frau Dr. S. (im Juni 2012) am Rande einer Veranstaltung angesprochen worden sei und ihrem Besuch im Februar 2014 an der Hochschule, in der Zeit bis November 2014 nochmal Kontakt mit Frau Dr. S. gehabt habe, zumal die Zeugin davon gesprochen habe, dass sie im Fall der Uni Hohenheim relativ schnell mit dem Rektor in Kontakt getreten sei, als sie im Ministerium erkannt gehabt habe, dass da etwas schiefgelaufen sei, sagte die Zeugin, Hohenheim: Das Ministerium sei zuständig, die Einhaltung des Vergaberahmens zu überwachen. Hätten sie getan, festgestellt, Korrektur eingefordert. Dann habe es das übliche Gespräch gegeben, was eigentlich zur Amtseinführung bei einem Universitätsrektor üblich sei. Bei der Gelegenheit hätten sie das noch mal angesprochen, und der Rektor habe seine Verantwortung wahrgenommen und entsprechend umgesetzt. Die Rektorin S.: Ihr sei nicht erinnerlich, dass sie sie sonst irgendwo noch mal getroffen haben sollte. Diese drei Begegnungen seien diejenigen, die ja auch ausgeführt seien. Und dass es zwischendrin nicht zu weiteren Treffen gekommen sei, obwohl sie sich intensiv in diesen Monaten mit der Hochschule, mit der Rektorin und ihrem Wirken auseinandergesetzt habe, das habe einen Grund gehabt. Eben nicht, weil sie etwas anderes zu tun gehabt habe, sondern sie hätten sich viel dieser Hochschule gewidmet, aber als die Ereignisse so eskaliert seien, habe sie den Eindruck gehabt, die Rektorin brauche sie für Schützenhilfe – um mal im Bild zu bleiben – und habe sie unbedingt bei der Frage nach Disziplinarverfahren und Disziplinierung und Ruhe in dieser Hochschule an ihrer Seite wissen wollen. Zu dem Zeitpunkt seien die Problemanzeigen aus der Hochschule heraus so massiv gewesen, dass sie entschieden hätten: Die Aufarbeitung dieses Themas werde intensiv und unter Berücksichtigung aller Hochschulmitglieder und Menschen auch in Verantwortung gemacht. Es werde mit allen gesprochen. Aber die Ministerin werde nicht Konfliktpartei; die Ministerin bleibe in dieser Phase neutral und schaue auf das Ganze. Es sei eine bewusste Entscheidung gewesen, zu sagen: gerade jetzt, wo sie so in den Konflikt sich verstrickt hätten, sei es wichtig, diesen Abstand zu halten. Und nicht, weil sie sie (S.) hätten alleine laufen lassen, sondern die Begleitung ab dem Zeitpunkt und die Befassung der Ministerin mit dem Thema seien eine enge gewesen.

Auf den Vorhalt, das die Zeugin aber doch die Dienstvorgesetzte der Rektorin sei, sagte die Zeugin, aber selbstverständlich.



Auf den weiteren Vorhalt, dass sie dann auch eine Fürsorgepflicht habe, entgegnete die Zeugin, sie habe eine Fürsorgepflicht gegenüber allen ihren Beamten in ihren Einrichtungen. In der gesamten Hochschule gebe es einige Mitglieder, bei denen das Thema Fürsorgepflicht für sie von Relevanz sei.

Befragt danach, ob es dann nicht richtig gewesen wäre, wenn die Zeugin als Vorgesetzte das direkte Gespräch mit der Rektorin geführt hätte und warum sie das nicht gesucht habe, antwortete die Zeugin, sie habe es eben versucht, zu erläutern, warum sie sich in der Situation, in der die Rückenstärkung und die Schützenhilfe, das Pochen auf disziplinarrechtliche Maßnahmen – –, in einer Situation, in der an einer Hochschule wirklich wie ein Flächenbrand alle Verantwortlichen sagen würden: „Wir können mit dieser Rektorin nicht mehr arbeiten“, bewusst entschieden habe, zu sagen: „Ich persönlich bleibe einen Schritt zurück.“ Die Gespräche mit der Rektorin seien intensiv geführt worden, am Telefon, im Ministerium, mehrfach. Es sei nicht so, dass die Rektorin alleine gewesen sei. Aber in der Tat: Es sei eine bewusste Entscheidung gewesen, dass sie nicht Konfliktpartei werde in einer Situation, in der es offenkundig nicht mehr darum gegangen sei, eine Lösung für die Hochschule zu finden, sondern zu schauen: „Wer setzt sich hier durch?“ Das sei ihre Entscheidung gewesen.

Auf die Frage, ob, nachdem an der Universität Konstanz die Zulagenunrichtigkeiten aufgetaucht seien, die Zeugin direkt mit dem Präsidenten der Universität, Herrn M., Kontakt aufgenommen habe, entgegnete die Zeugin, das gehöre jetzt nicht in den Untersuchungsausschuss rein, und deswegen müsse sie jetzt aufpassen, dass sie nicht aus Versehen unvorbereitet etwas sage, was sie dann im Nachhinein korrigieren müsste. Sie glaube, es habe ein Gespräch gegeben, und der Rest sei auf Arbeitsebene erfolgt. Da seien die Kontakte allerdings sehr intensiv gewesen.

Die Zeugin verneinte die Frage, ob ihr der Aktenvermerk von Herrn Dr. R. vom 30. April 2014 bekannt sei, wo er über einen sehr herzhaften Konflikt zwischen dem Hochschulratsvorsitzenden Kübler und seinem Stellvertreter, Landrat Dr. Haas, spreche. Sie habe nicht alle Akten studiert, sondern sie habe die Akten studiert, die etwas mit ihr und ihrem Handeln zu tun hätten. Sie habe ansonsten die Berichte gelesen.

Auf den Vorhalt, dass das zwei herausragende Persönlichkeiten seien, ein ehemaliger Oberbürgermeister und immer noch ein Landrat im Amt, sagte die Zeugin, dass ihr die Persönlichkeiten auch bekannt seien.

Befragt danach, ob sie mit denen mal über die Situation an der Hochschule gesprochen habe, antwortete die Zeugin, sicher. Mit Herrn Kübler habe sie schon sehr früh gesprochen, nämlich als er als Vorsitzender der Findungskommission darum gebeten habe, das Einvernehmen zu erteilen zu ihrer Wahl (S.). Und dann habe es ja in der Tat das Gespräch mit dem Hochschulrat gegeben – sie glaube, weitere Funktionsträger mit am Tisch –, als es darum gegangen sei, die Kommission einzusetzen, und die Frage, ob die Hochschulgremien mit dieser Kommission sich einverstanden erklären könnten. Da sei Herr Kübler sicher am Tisch gewesen. Sie könne sich jetzt nicht erinnern, ob Herr Haas da am Tisch gewesen sei, aber sie habe Herrn Haas z. B. irgendwann mal beim Neujahrsempfang in Brüssel getroffen. Auch mit Herrn Haas habe sie also gesprochen. Sie würde jetzt nur nicht sagen können genau, an welchem Tag in welcher Konstellation es gewesen sei.

Nachgefragt, ob der Zeugin der Konflikt zwischen den beiden bekannt gewesen sei, fragte die Zeugin, die Frage um die Geschenke?

Auf Vorhalt („Auch.“), sagte die Zeugin, ja, die Geschenke hätten die größte Rolle dabei gespielt. Die Fragestellerin kenne den Aktenvermerk doch besser. Vielleicht könne die Fragestellerin es ihr erzählen.

Angesprochen darauf, dass aus den Befragungen der beiden vor dem Untersuchungsausschuss der Eindruck entstanden sei, dass das Verhältnis zwischen den beiden von Anbeginn an nicht

wirklich sehr freundschaftlich unterstützend gewesen sei, sondern dass dieser herzhafteste Konflikt, wie er von Herrn R. in dem Aktenvermerk beschrieben worden sei, durchaus schon eine lange Zeit gewährt habe und erst direkt mit diesen Geschenken und mit diesen Vorwürfen noch mal richtig aufgebrochen sei und auf die wiederholte Frage, ob der Zeugin bewusst war, dass es zwischen den beiden Herren doch einen heftigen Konflikt gegeben habe, gab die Zeugin an, ihr sei es sehr bewusst gewesen und sehr früh, als Herr Kübler in ihrem Ministerbüro gesessen sei – sie (Zeugin) sei noch ganz neu im Amt gewesen; es sei wenige Monate nach Amtsantritt gewesen – und sie als Hochschulratsvorsitzender und auch Vorsitzender der Findungskommission gebeten habe, das Einvernehmen zu erteilen zu dem Findungsprozess für das neue Rektorat. Der Findungsprozess habe genau in der Zeit, als hier der Regierungswechsel stattgefunden habe, stattgefunden, und kurz danach sei er bei ihr gewesen und habe um Einvernehmen gebeten und ihr auch erläutert, dass es nur eine Einerliste sei. Man müsse sich immer das damalige Hochschulrecht vergegenwärtigen. Der Hochschulrat wähle, im Anschluss danach bestätige der Senat. Das hätten sie im Hochschulgesetz 2014. Aber das sei das damalige Hochschulrecht gewesen. Der Hochschulrat – da auch die Findung – wähle, und danach werde bestätigt. Damals habe es offenkundig um die Einerliste des Hochschulrates auch intern unterschiedliche Auffassungen gegeben, und Herr Haas habe eine andere Auffassung in diesem Findungsprozess gehabt als Herr Kübler. Aber das komme vor.

Auf den Vorhalt einer Bewertung der Resolution durch den zuständigen Referenten G. vom MWK („Es kann nicht hingenommen werden, dass die Rektorin an allen Stellen der Hochschule zündelt und dann der Flächenbrand vom MWK gelöscht wird. [...] Die Rektorin zündelt an allen Ecken und vergisst dabei manchmal auch noch die notwendigen Umgangsformen. Dieses Verhalten kann so nicht akzeptiert werden.“) und dass da auch vom Buschfunk die Rede sei und befragt, ob das die Formulierungen seien, die in ihrem Haus gang und gäbe seien, antwortete die Zeugin, das sei auch eine Akte, die nicht über ihren Schreibtisch gewandert sei. Da sei kein grüner Strich dran. Sie glaube aber, von der Akte öfter mal was gehört zu haben, und sie meine auch, dass in dieser Akte andere Vermerke ihres Hauses dran seien. Sie glaube, sogar der eigene Referatsleiter habe diese dann doch etwas starken Formulierungen, die nicht unbedingt verwaltungsüblich seien, kommentiert. Sie könne das aber nicht im Detail sagen. Soweit sie aber wisse, sei schon in der Akte der Widerspruch zu den Formulierungen enthalten. Sie könne sich erinnern an die Zeit, dass die Rektorin in ihr Haus eine E-Mail geschrieben habe. Da habe sie von, sie glaube, kriminellen Machenschaften geschrieben. Eine deftige Wortwahl sei zu dem Zeitpunkt also schon keine Seltenheit mehr gewesen. Das solle das nicht entschuldigen, dass im Ministerium so Akten nicht geführt würden. Aber die Fragestellerin wisse, dass der entsprechende Betreuungsreferent wenige Monate nur in dieser Funktion als Betreuungsreferent tätig gewesen sei und dann, als der Konflikt weiter eskaliert sei, in dieser Funktion schon gar nicht mehr im Haus unterwegs gewesen sei, sondern eine andere Aufgabe übernommen habe.

Damit konfrontiert, dass er lediglich nicht mehr derjenige gewesen sei, der die Hochschulrats-sitzungen besucht habe, sondern er nach wie vor für die Hochschule Ludwigsburg zuständig gewesen sei, verneinte die Zeugin.

Auf den Vorhalt, dass Herr G. das so vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt habe, entgegnete die Zeugin, die Zuständigkeit für diese Hochschule in der Situation habe der Referatsleiter übernommen, Herr R. Ansonsten seien in dem Referat Referenten, die für den Komplex der Hochschulen für angewandte Wissenschaften insgesamt zuständig seien. Die Zuständigkeit aber für die Betreuung dieser Hochschule sei an Herrn R. übergegangen.

Auf erneuten Vorhalt der Aussage von Herrn G., wonach er nach wie vor Betreuungsreferent der Hochschule sei und angesprochen auf das freundschaftliche Verhältnis zwischen Herrn G. und der ehemaligen Kanzlerin D., sagte die Zeugin, die Wortwahl sei ungewöhnlich gewesen, sei vom Referatsleiter auch kommentiert worden, und der Referatsleiter habe fortan übernommen, habe auch entsprechende Gespräche geführt. Sie wisse nicht, ob Herr G. gesagt habe, dass er weiter die Gesprächsführung, auch die verschiedenen Hochschulangehörigen, die sie hätten anhören wollen, übernommen habe. Das wäre ihr nicht bekannt. Sondern das sei vom Referatsleiter und zum Teil auch Abteilungsleiter dieser Abteilung übernommen worden, und deswegen

würde sie mal nicht überbewerten, was dieser einzelne Aktenvermerk an Meinungsbildung habe beeinflussen können. Nachdem klar gewesen sei, dass die beiden sich aus irgendeinem Ausbildungskontext gekannt hätten, dass so etwas in einer so aufgeladenen Situation, eine solche Konstellation nicht hilfreich sei, sei er mit der Betreuung auch nicht befasst gewesen. Sie wolle vorsichtig sein, ob sie sich nicht übernommen habe und zu viel gesagt habe bei der Frage, ob er formal als Betreuungsreferent abgezogen worden sei oder nicht. Er habe jedenfalls ab dem Zeitpunkt die Betreuungsfunktion nicht mehr wahrgenommen. Nicht, dass sie da irgendetwas Falsches erzähle.

Angesprochen auf die Aussage der Zeugin vom 30. Juni (2017) (4. UAP, S. 56: „*Mein Haus hat sich im Zuge des Konflikts aber nicht auf die Seite einer Streitpartei geschlagen, sondern die Vorgänge an der Hochschule im Sinne des Neutralitätsgebots sorgfältig und rechtskonform geprüft und bewertet.*“) und auf Frage, ob ihr Haus geprüft habe, ob die Resolution so in ihrem Erscheinen rechtmäßig gewesen sei, sagte die Zeugin, zu der Prüfung dieser Frage könne sie in interner Sitzung noch mal mehr erzählen. Die Prüfung habe aber eine Rolle gespielt. Zu der Aussage, dass weder sie noch das Ministerium sich auf eine Seite geschlagen hätten, finde sie es wirklich auf der Hand liegend, wenn man mitten in diesem Konflikt vonseiten des Ministeriums mehrfach interveniere gegen Dinge, die man für nicht rechtskonform halte, die aber zugunsten der Rektorin sich auswirken würden. Z. B. bei der Frage: „Waren ihre üppigen Geschenke nicht rechtskonform oder gar Gegenstand für Staatsanwaltschaft?“ habe sich das Ministerium klar positioniert zu ihren Gunsten. Sie seien zwar üppig gewesen, aber dennoch im Rahmen der Rechtskonformität darstellbar. Bei der Frage, ob man nach einer knapp gescheiterten Abwahl im Senat kurz danach im Hochschulrat eine Abwahl machen könne, habe sich das Ministerium eindeutig zugunsten der Rektorin aufgestellt und gesagt, das gehe nicht, es sei nicht rechtskonform. Bei dem Versuch, eine Umfrage zu machen, um in der Hochschule noch mal rauszukriegen, wie man sich zu der Rektorin stelle, habe das Ministerium interveniert zugunsten der Rektorin. Das seien alles Beispiele dafür, dass sie eben nicht voreingenommen gewesen seien, sondern versucht hätten, da moderierend und deeskalierend einzuwirken, in der Hoffnung darauf, dass sich auch wieder Wege eröffnen würden, zusammenzufinden.

#### **IV. Zeugen zu Komplex III „Kommission Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen“ (Ziffern 9 bis 12 des Untersuchungsauftrags)**

Entsprechend Teil I.9. des Untersuchungsauftrags soll untersucht werden, welche konkrete Zielsetzung und Aufgabenstellung die vom MWK im Herbst 2014 eingesetzte „Kommission Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen“ hatte.

Entsprechend Teil I.10. des Untersuchungsauftrags soll untersucht werden, unter welchen Rahmenbedingungen (z. B. Dokumentations- und Protokollpflichten, Berichtspflichten) die Kommission arbeitete, von wem diese Rahmenbedingungen definiert wurden und mit welchen Rechten und Pflichten die Kommissionsmitglieder konkret ausgestattet wurden.

Entsprechend Teil I.11. des Untersuchungsauftrags soll untersucht werden, welche Rolle die „Kommission Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen“ in dem Prozess hatte, der zur endgültigen Abwahl der Rektorin Dr. S. führte.

Entsprechend Teil I.12. des Untersuchungsauftrags soll untersucht werden, ob die Kommission ihre Tätigkeit unabhängig ausüben konnte oder welche Einflussnahme es ggf. seitens des MWK und insbesondere der Ministerin (z. B. auf den Kommissionsbericht) gab.

Die Darstellung der Zeugenaussagen wurde nach dem Gang der Beweisaufnahme gegliedert.

##### **1. Zeugin Ministerin Theresia Bauer (Zeugenaussage vom 30. Juni 2017)**

Die Zeugin gab in ihrem Eingangsstatement an, viele der Maßnahmen (des MWK) hätten sich zugunsten von Frau Dr. S. ausgewirkt. Aber nichtsdestotrotz sei keine Besserung eingetreten. Im Gegenteil sei es im Juli (2014) und im August 2014 immer deutlicher geworden, dass die Selbstverwaltung der Hochschule an die Grenze zur Funktionsunfähigkeit geraten sei. Es habe seit Monaten nur eine kommissarisch im Amt befindliche Prorektorin gegeben; die zweite Prorektorenstelle sei zu diesem Zeitpunkt bereits vakant gewesen. Auch der tiefe Vertrauensbruch sei immer klarer hervorgetreten. Es habe keinerlei Perspektive gegeben, dass es der Rektorin Dr. S. gelungen wäre, im Rahmen ihres Vorschlagsrechts zu einer Neubesetzung dieser Position zu kommen. Es sei zusätzlich ab Juli 2014 zu massenhaften Rücktritten der Dekane, der Prodekane, des Datenschutzbeauftragten, des Personalrats und der beiden Leiter des Instituts für Angewandte Forschung gekommen. Die Folge sei gewesen, dass zahlreiche Funktionsträger nur noch kommissarisch im Amt gewesen seien. Und die Rücktritte seien mit dem Verbleib der Rektorin an der Hochschule begründet worden. Der Hochschulrat habe zwei Mal – in seinen Sitzungen am 1. Juli (2014) und am 20. August (2014) – einstimmig erklärt, dass er eine Zusammenarbeit mit der Rektorin für nicht mehr zielführend bzw. nicht mehr möglich erachte. Wenn eine Rektorin durch ihr Verhalten bzw. durch ihren Führungsstil es schaffe, eine komplette Hochschule gegen sich aufzubringen – angefangen von der Verwaltung über die Professorenschaft und die Dekanate bis hin zum überwiegend mit externen Führungskräften besetzten Hochschulrat und dem überwiegenden Teil des Senats –, dann könne sie nicht alles richtig gemacht haben. Wie sie eingangs erwähnt habe, handele es sich bei den Hochschulen um Institutionen, bei deren Leitung es besonders auf die Fähigkeit zum Dialog und zur Kommunikation in kollegialen Gremien ankomme. Die Zeugin führte aus, sie habe sich daraufhin entschieden, in dieser offensichtlich verfahrenen Situation eine externe Kommission einzusetzen, die die Funktions- und Handlungsfähigkeit der Hochschule analysiere. Damit habe sie zwei Ziele verbunden: Zum einen sei es darum gegangen, eine zusätzliche externe und unabhängige Einschätzung zu bekommen, um die Sicht des Wissenschaftsministeriums durch einen Blick von außen zu ergänzen, vielleicht ja auch zu korrigieren. Zum anderen habe sie in der Einsetzung der Kommission eine Möglichkeit gesehen, um Anstöße für einen Selbstheilungsprozess an der Hochschule zu geben. Sie habe persönlich dafür gesorgt, dass die Kommission rasch eingesetzt werde, und dafür hochkarätige Persönlichkeiten gewonnen: Herrn Professor M. – den langjährigen ehemaligen Rektor an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg –, Herrn Dr. H. – den langjährigen ehemaligen Abteilungsleiter des MWK, vor allem im Bereich der außeruniversitären Hochschulen – und natürlich Herrn Stratthaus, ehemaliger Bürgermeister, Finanzminister

und Präsident der Führungsakademie Baden-Württemberg. An der Unabhängigkeit und Integrität der Kommissionsmitglieder könne ihres Erachtens kein Zweifel bestehen. Die Zeugin fuhr fort, der Hochschulrat sei bereits frühzeitig, am 28. Juli 2014, über die angedachte Einsetzung der Kommission in Kenntnis gesetzt worden. Er habe dies in seiner Sitzung am 20. August 2014 ausdrücklich begrüßt. Selbst Frau Dr. S. habe die Einsetzung einer Kommission bereits im April 2014 als potenzielle Maßnahme angesehen. Der Auftrag der Kommission „Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg“ sei ausschließlich in die Zukunft gerichtet gewesen. Es sei um die Analyse der aktuellen und zukünftigen Funktionsfähigkeit der Hochschule und um Empfehlungen zur Überwindung der bestehenden Führungs- und Vertrauenskrise gegangen. Angesichts der unglaublichen Vielschichtigkeit, der Eigendynamik und vor allem aufgrund der inzwischen beinahe täglichen Eskalationssteigerung habe die Kommission weder Vergangenheitsbewältigung betreiben noch Schuldfragen klären sollen noch können. Die rechtliche Grundlage für die Einsetzung der Kommission sei das Landeshochschulgesetz gewesen, wonach sich das Wissenschaftsministerium im Rahmen seiner rechts- und dienstaufsichtlichen Informationsbefugnisse nicht nur über alle Angelegenheiten der Hochschule unterrichten lassen, sondern nach § 68 Absatz 1 LHG auch Sachverständige hinzuziehen könne. Diesen könne es auch die Unterrichtsrechte übertragen. Zu diesen Unterrichtsrechten gehörten neben der Besichtigung von Hochschuleinrichtungen auch die Vorlage von Akten und auch das Recht, mit Mitgliedern der Hochschule Gespräche zu führen. Es sei von Anfang an von ihr und ihrem Haus gewollt und klar kommuniziert worden, dass die Kommission autonom agieren und zu völlig eigenständigen Wertungen kommen solle. Ergebnisse und Empfehlungen habe sie in Form eines Kommissionsberichts festhalten sollen. Es sei von der Kommission nicht verlangt worden, einzelne Schritte ihres Vorgehens mit dem Wissenschaftsministerium als Auftraggeber abzusprechen oder auch zu dokumentieren; das wäre auch nicht mit dem Selbstverständnis der Kommission bzw. der einzelnen Kommissionsmitglieder in Einklang zu bringen gewesen. Die Bereitstellung eines Mitarbeiters aus ihrem Haus sei auf Bitte der Kommission erfolgt; er habe die Geschäftsstellentätigkeit übernommen und habe als Bindeglied zwischen der Hochschule und der Kommission fungiert und habe somit einen reibungslosen Ablauf der Kommissionsarbeit gewährleistet. Am 3. September 2014 habe sie die Vertreter der Hochschule in Kenntnis gesetzt und die Öffentlichkeit mit einer Pressemitteilung informiert.

Mit Zusage der Kommissionsmitglieder seien diesen auf deren Bitte hin Unterlagen zur Situation der Hochschule übermittelt worden, um einen angesichts des bestehenden Zeitdrucks möglichst unverzüglich Start der Kommissionstätigkeit zu ermöglichen. Die Kommission habe sich einen umfangreichen und umfassenden Eindruck von den vor Ort herrschenden Verhältnissen erarbeitet, sowohl durch Aktenstudium als auch durch Gespräche mit rund 50 Personen. Sie habe dabei, beginnend mit Frau Dr. S., in vier ganztägigen Terminen mit allen auf der Leitungsebene anzusiedelnden Funktionsträgern, mit den Hochschulgremien sowie mit weiteren Professoren und Mitarbeitern der Hochschule gesprochen. Die Gesprächspartner seien allesamt einzig und allein, teilweise sogar aus Vorschlägen, die aus der Hochschule heraus gekommen seien, von den Kommissionsmitgliedern ausgewählt und beschlossen worden. Die Gespräche seien am 13. Oktober 2014 abgeschlossen gewesen. Die Zeugin gab weiter an, dass ihrem Haus am 20. Oktober 2014 ein erster Text für einen Bericht der Kommission vorgelegen habe. Dieser erste Text habe bereits wesentliche Aussagen enthalten, wie sich die Situation an und in der Hochschule aus Sicht der Kommission dargestellt habe. Die Zeugin erläuterte, sie gehe hier im Wesentlichen nur auf die Feststellungen der Kommission zur Hochschule allgemein ein – dem Untersuchungsausschuss liege ja der gesamte Bericht vor –; bei Bedarf könne sie gerne unter Ausschluss der Öffentlichkeit auf weitere Details eingehen. Sie zitiere: „Diese ohnehin belastete Situation wird massiv negativ beeinflusst durch die Auseinandersetzung zwischen den Funktionsträgern der Hochschule, die im Frühjahr 2014 publik geworden ist und seitdem an Schärfe zugenommen hat. Aus dem Konflikt sind Feindseligkeiten entstanden, die weit über die Relevanz der Problemstellung hinausgehen. Mit diesem Streit beschäftigen sich fast alle Mitglieder der Hochschule; sie ergreifen aktiv Partei oder leiden unter der Situation.“ und weiter: „Der Konflikt hat die Innenwirkung, dass den Mitgliedern der Hochschule keine Kraft für eine über das Tagesgeschäft hinausgehende Gestaltung übrigbleibt. Sie verlieren ihre Motivation, geben übernommene Sonderaufgaben ab, klagen über gesundheitliche Folgen. Der Verlust der Diskussionskultur und der schonungslose Umgang miteinander wirken als negatives Vorbild für die Studierenden.“ Und weiter: „Die Kommission hat den Eindruck gewonnen, dass die

Funktionsfähigkeit der Hochschule zwar derzeit gerade noch gegeben ist, auf mittlere Sicht wird es aber nicht möglich sein, einen geordneten Hochschulbetrieb mit nur kommissarisch tätigen Funktionsträgern und massiven Abstimmungsproblemen innerhalb des Rektorats und zwischen Hochschulleitung und Fakultäten aufrechtzuerhalten.“ Und schließlich noch ein Zitat: „Die Kommission ist der Überzeugung, dass ein Weg aus der Krise nur mit anderen Personen möglich sein wird.“ Die Zeugin gab an, am 23. Oktober (2014) habe sie sich über die Erkenntnisse und Empfehlungen der Kommissionsarbeit persönlich durch die Kommission unterrichten lassen. Dass ein solches Gespräch nach Abschluss der Vor-Ort-Tätigkeit mit der Kommission geführt werde, sei bereits von Anfang an und vor Beginn des ersten Berichtstextes abgestimmt gewesen, und es hätte auch stattgefunden, wenn zu dem Zeitpunkt noch keine Textversion vorgelegen hätte. Die Kommissionsmitglieder hätten sich – das würden sie auch bestätigen können – in dem Gespräch mit ihr äußerst besorgt und negativ beeindruckt gezeigt über die vorgefundene Situation an der Hochschule, die sich aus den Gesprächen mit den rund 50 Personen ergeben hätte. Eine Perspektive zur Lösung der Probleme an der Hochschule in der vorhandenen personellen Konstellation habe die Kommission, so wie das eindrücklich geschildert worden sei, nicht erkennen können. Der Eindruck habe sich mit der Sicht des Wissenschaftsministeriums gedeckt, die sie bereits dargelegt habe. In dem Gespräch mit der Kommission habe zu keinem Zeitpunkt eine Diskussion über den Berichtstext oder gar einzelne Formulierungen stattgefunden. Es sei ihr in dem Termin ausschließlich um zeitnahe Information über die Eindrücke und Schlussfolgerungen der Kommission nach Abschluss ihrer Gespräche gegangen. Sie habe sich im Einverständnis mit der Kommission dazu entschlossen, auf Basis des bestehenden Berichtstextes ein Gespräch mit Frau Dr. S. zu führen, um mit ihr die Erkenntnisse und Empfehlungen der Kommission noch vor der Weiterleitung des Kommissionsberichtes zu besprechen. Es sei das Gespräch am 31. Oktober (2014) vereinbart worden, es habe am 5. November 2014 stattgefunden. Die Zeugin gab an, auf die Zufälle in Bezug auf die Presseberichterstattung habe sie bereits hingewiesen. Sie habe Frau Dr. S. am 5. November 2014 die äußerst negativen Eindrücke der Kommission geschildert. Sie habe ihr gegenüber dabei betont, dass Hochschulen eine funktionsfähige Leitung benötigen würden, bestehende Blockaden, wie auf der Leitungsebene in Ludwigsburg, über kurz oder lang zu einer Funktionsunfähigkeit der kompletten Hochschule führen würden und dies nicht verantwortbar sei. Die Zeugin erklärte, sie habe mit Frau Dr. S. die grundsätzlich in Betracht kommenden Möglichkeiten erörtert, das heiße Abwahl oder Einsetzung eines Beauftragten oder freiwilliger Rücktritt. Sie habe Frau Dr. S. gebeten, den Weg eines freiwilligen Rücktritts zu erwägen – auch im wohlverstandenen Eigeninteresse. Frau Dr. S. habe ihr im Gespräch entgegengehalten, dass sie ihre Verpflichtung darin sehe, dass die Kanzlerin sowie die Dekanin der Fakultät I zur Verantwortung gezogen würden; erst dann sei sie bereit, über eigene Schlussfolgerungen nachzudenken. Dennoch habe sie Frau Dr. S. dazu aufgefordert, die Situation der Hochschule und ihre eigene Situation zu bedenken und sich hinsichtlich ihrer Entscheidung zum weiteren Vorgehen innerhalb einer Woche gegenüber dem Ministerium zu erklären. Bereits einen Tag später habe Frau Dr. S. ihr per E-Mail mitgeteilt, dass sie sich ernsthaft mit dem Gedanken einer Entlassung aus dem Zeitbeamtenverhältnis beschäftige. Sie habe jedoch vorab um Einsicht in den bis dato vorliegenden Berichtstext der Kommission gebeten. Dies sei ihr unmittelbar am Folgetag – 7. November (2014) – ermöglicht worden. Die Zeugin fuhr fort, am 10. November 2014 habe sich die anwaltliche Vertretung von Frau Dr. S. mit der Fachabteilung ihres Hauses in Verbindung gesetzt, um die Modalitäten für einen etwaigen freiwilligen Rücktritt zu erörtern. Hierfür sei ein Gespräch für den 13. November (2014) vereinbart worden. Kurz vorher habe der Anwalt das Gespräch jedoch wegen einer Erkrankung der Rektorin bis mindestens 30. November 2014 abgesagt. Ein Gespräch mit ihr über die Auslotung möglicher Rücktrittsmodalitäten sei damit nicht möglich gewesen. Den Vorschlag ihres Hauses, mögliche Rücktrittsmodalitäten vorab mit ihrem Anwalt auszuloten, habe Frau Dr. S. abgelehnt. Sowohl das Wissenschaftsministerium als auch die Kommission seien der Meinung gewesen, dass ein langes Hinauszögern der Fertigstellung des Kommissionsberichtes angesichts der brisanten Situation an der Hochschule nicht hinnehmbar sei, zumal die Dauer der Erkrankung der Rektorin nicht abzusehen gewesen sei. Daher sei der fertige Bericht zum 21. November 2014 vorgelegt worden. Das Ministerium habe hierzu aufgrund des großen öffentlichen Interesses eine Pressemitteilung herausgegeben. Die Zeugin erklärte, sie wolle deswegen zusammenfassend noch einmal klarstellen, auch fürs Protokoll und in Entgegnung von Vorwürfen, die in diesem Zusammenhang erhoben worden seien,

dass die Kommission in ihrem Abschlussbericht zu 100 % in Inhalt, Wortwahl und Empfehlungen die Meinung und Sicht der Kommission dargestellt habe. Daran würden weder die Zuarbeit aus der Geschäftsstelle noch einzelne Formulierungsvorschläge noch die Gespräche, die die Zeugin vor Abschluss des Kommissionsberichts mit den Mitgliedern und der Rektorin geführt habe, etwas ändern. Auf die Kommissionsarbeit sei in keinem Moment unzulässig oder vorwerfbar vonseiten des Ministeriums eingewirkt worden.

Befragt danach, ob diese Kommission bewusst als neutrale Institution ins Leben habe gerufen werden sollen, um den einzelnen Beteiligten die Möglichkeit zu geben, offen über diese Themen zu reden, sagte die Zeugin, ja und nicht nur. Sie hätten sie ja nicht als Coaches oder Mediatoren eingesetzt, sondern die Kommission, die übrigens unter Druck gestanden sei, sehr schnell ein Ergebnis vorlegen zu müssen, habe den Auftrag gehabt, in einem Bericht ihre Einschätzung der Lage, und zwar nicht die Geschichten von damals, sondern Lage im Sinne von Funktionsfähigkeit der Hochschule, und Empfehlungen, wie könne es weitergehen, zu geben. Das sei der Auftrag gewesen. Aber damit man sich einen echten Eindruck von der Lage verschaffen könne, sei es auch gut gewesen, dass es da einen Vertrauensraum gebe, wo man sage: „Ich kann jetzt mal irgendwie auch frei von der Leber reden.“ Es sei nicht um Klärung von Schuldfragen gegangen, sondern darum, sich ein Bild zu verschaffen: „Wie geht es zu an der Hochschule, und wie kann man da rauskommen, damit die Hochschule in Zukunft gut aufgestellt ist?“ So habe man den Kommissionsauftrag beschrieben und die Kommissionsmitglieder natürlich darum gebeten, nachdem sie im Haus schon eine Einschätzung gehabt hätten, – und die sei sehr skeptisch gewesen –, mit der Kommission noch mal einen unabhängigen Blick zu haben – auch zur Kontrolle: „Stimmt dieser Blick mit unserem überein?“ –, aber in so einem Prozess, wenn so renommierte Persönlichkeiten anfangen, mit einer Kommission in die Hochschule zu kommen, natürlich auch zu hoffen, dass das auch noch mal einen gewissen Eindruck auf die Hochschule mache, „jetzt wird es ernst“ und dass das vielleicht auch Prozesse noch mal in Gang setze, zu sagen, „jetzt sollten wir uns vielleicht doch zusammenraufen.“

Auf die Frage, ob die Zulagengeschichte für das, was die Kommission als Ergebnis als Grund für die Verwerfungen festgehalten habe, eine Rolle gespielt habe, sagte die Zeugin, ihre Wahrnehmung sei eingeschränkt dadurch, dass sie sich viele Dinge ex post erschließe über die Akten, aber auch wie die Gespräche gelaufen seien. In ihrer Wahrnehmung seien es Problemkreisläufe, die sowohl zeitlich als auch von der Debatte her getrennt voneinander stünden. Die Leistungszulagenthematik sei direkt nach Amtsantritt virulent gewesen und sei dann in der Hochschule sukzessive abgearbeitet worden bis April 2013. Akte im Ministerium zu, Januar 2014. Und dann sei das eigentlich durch gewesen das Thema, und zwar doch in einer Weise, in der Hochschule sei niemandem etwas weggenommen worden. Sie sage es jetzt mal unjuristisch. Alle hätten alles behalten. Sie glaube, dass das Thema durch gewesen sei in der Hochschule im April 2013. Die Resolution im März 2014, also mit einer ordentlichen sozusagen zeitlichen Lücke noch mal. Es erschließe sich ihr nicht, dass dieses Thema, das abgeschlossen gewesen sei, ursächlich oder eng verbunden gewesen sein solle mit der Abwahl.

Auf Frage, wie der Auftrag der Kommission definiert worden sei und wie sichergestellt worden sei, dass die Kommission unabhängig arbeiten könne und ob die Zeugin bzw. das Ministerium fortlaufend über die Erkenntnisse und Ergebnisse in Kenntnis gesetzt worden seien, sagte die Zeugin, der Kommissionsauftrag finde sich auch in den Akten. Sie habe sich persönlich um diese Kommission gekümmert, als sie entschieden hätten, dass sie jetzt wirklich ein deutliches Signal der Intervention in die Hochschule geben müssten. Nachdem der Senat mit der Abwahl gescheitert sei, die Zweidrittelmehrheit nicht gehabt habe, hätten sie interveniert und gesagt: „Der Hochschulrat kann nicht einfach diese Abwahl in kurzer Zeit wiederholen.“ Aber es sei ihnen klar gewesen, die Lage sei so ernst, dass man intervenieren müsse. Deswegen sei die Entscheidung, die Kommission aufzusetzen gekommen. Sie habe sich persönlich darum gekümmert, die drei Persönlichkeiten zu gewinnen für die Kommissionsarbeit. Und Voraussetzung dafür, dass die drei Herren überhaupt bereit gewesen seien, es zu machen, und von ihrer Seite, aber explizit auch von deren Seite, sei gewesen: klare Freiheit, Unabhängigkeit in dem Bild, das sie sich erarbeiten, der Arbeitsweise, wie sie es sich erarbeiten, und natürlich auch des Urteils, der Empfehlung, die sie abgeben, und der Einschätzung; also explizit und dezidiert ihr Interesse, aber auch deren Voraussetzung, eine solche Arbeit zu machen. Das bedeute, dass sie

völlig unabhängig und autonom gewesen seien, was sie am Ende zu Papier brächten. Sie hätten sich gewünscht, dass sie, damit sie schnell und konzentriert arbeiten könnten, eine Zuarbeit bekämen. Deswegen hätten sie im Haus eine Geschäftsstelle eingerichtet – Terminkoordination, Vorbereitung, Akten weitergeben, die von verschiedenen Stellen herangekommen seien, um sie der Kommission weiterzugeben, auch zum Teil Begleitung zu Terminen, also wirklich Service und Unterstützung und ohne irgendeine Einschränkung in Bezug auf die inhaltliche, vollständige Unabhängigkeit dieser Kommission. Sie hätten deswegen auch keine laufende Information gehabt über das, was sie täten, explizit nicht. Sie seien frei gewesen in dem, was sie tun, frei in dem, mit wem sie reden, wie häufig sie reden wollen. Sie seien auch vom Zeitumfang frei gewesen. Es habe damals einige gegeben, die gesagt hätten: „Wir müssen aber den Bericht haben bis dann und dann“. Insbesondere aus der Hochschule selber sei ein enormer Druck gekommen, schnell fertig zu sein. Sie hätten sich dagegen gesperrt und gesagt: „Die Kommission entscheidet, wann sie fertig ist.“ Auch das habe zu ihrer Freiheit gehört: zu überlegen, wie viele Gespräche sie führen müsse und wann es um sei. Das Ministerium habe natürlich den Wunsch gehabt, die Kommission möge möglichst schnell zu einem Ergebnis kommen, weil es den Handlungsdruck gesehen habe. Aber im Ministerium hätten sie explizit gesagt: „Sie sind diejenigen, die sagen, wie viele Gespräche und wann Sie sie fertigbekommen haben“. Und deswegen habe es keine laufenden Berichte gegeben, und es habe eben auch keine Einflussnahme auf das Ergebnis und die Positionierung der Kommission gegeben. Sie hätten lediglich sehr früh festgehalten, dass sie (Zeugin) nicht nur einfach einen fertigen Bericht bekomme, sondern dass es gegen Ende auch ein Gespräch gebe, sodass sie authentisch im Gespräch mit Möglichkeiten, nachzufragen, und ungefiltert den Bericht auch mündlich bekomme, was sie an Eindrücken mitgebracht hätten. So habe man es ja auch gehalten.

## **2. Zeuge Prof. Dr. H. H.**

Der Zeuge führte in seinem Eingangsstatement aus, im Sommer 2014 habe das Ministerium eine Kommission eingesetzt, um die Führungskrise zu managen. Es hätte natürlich auch andere Möglichkeiten gegeben, hier Dinge zu tun. Seinerzeit sei das aber durchaus eine nachvollziehbare und gute Entscheidung gewesen, mit einer Kommission die Dinge aufzuarbeiten, die bei ihnen vorgekommen und passiert seien. Er sei der festen Überzeugung, dass die Kommission sehr gute Arbeit geleistet habe. Es seien zahlreiche Gespräche geführt und daraus entsprechende Empfehlungen abgeleitet worden. Der Rektorin sei der Rücktritt nahegelegt worden. Außerdem hätten die Gutachter den Rat gegeben, dass die bis dahin amtierenden Dekane bei der nächsten Neuwahl nicht wieder antreten sollten. Das deute immerhin darauf hin, dass auch die Dekane zumindest teilweise mit in die Verantwortung genommen worden seien durch das Gutachten und den Bericht der Kommission. Die Mitglieder der Kommission seien allesamt herausragende Persönlichkeiten gewesen, denen er zurechne und vertraue, dass sie absolut unparteiisch und unvoreingenommen gearbeitet hätten. Sie seien seines Erachtens neutral und nicht beeinflussbar gewesen. Professor Dr. M., der der Kommission angehört hätte, hätte zudem als kommissarischer Rektor von 2014 an bis 2016 sehr gute Arbeit geleistet. Das wolle er hier auch noch mal hervorheben. Ihm sei es zumindest teilweise gelungen, zu einer guten Hochschulkultur zurückzukehren. Der 2016 neu ins Amt gekommene und neu gewählte Rektor Professor Dr. E. habe daran angeknüpft und dafür gesorgt, dass die Hochschule wieder in ruhigeres Fahrwasser gelangt sei. Und das könnten sie nur alle hoffen, dass dieser Weg fortgesetzt werde.

## **3. Zeugin Prof. Dr. C. Sch. (Zeugenaussage vom 20. November 2017)**

In ihrem Eingangsstatement führte die Zeugin aus, der Auftrag der Kommission, so wie sie ihn verstanden habe und wie er ihr noch im Gedächtnis sei, sei gewesen, die Funktionsfähigkeit zu prüfen und Handlungsempfehlungen in die Zukunft zu geben, nicht die Aufarbeitung der Krise oder der Vergangenheit bis dahin, sondern eher den Status quo und Ausblick in die Zukunft. Die Resolutionsunterzeichner, also alle Fakultätsvorstandsmitglieder, hätten am 24.09.2014 ein Gespräch mit der Kommission gehabt. Am 13.10.2014 habe sie persönlich noch ein Gespräch mit dem Herrn H. gehabt, der sich – speziell jetzt bei ihr – das Vorgehen zu Deputatsplanung und Abrechnung in der Fakultät I angeschaut habe. Sie hätten dann gegen Ende des Jahres den Kommissionsbericht im Auszug erhalten.



Zur Frage, welchen Einfluss die Kommission auf den Abwahlprozess genommen habe, führte die Zeugin aus, zum einen habe dieser Kommissionsbericht insofern eine Neubewertung der Situation enthalten, als dass er einen erneuten Abwahlversuch eröffnet habe. Im Unterschied zu den Abwahlversuchen im Sommer, die vom MWK unterbunden worden seien, sei dann der Weg frei gewesen für die erneute Abwahl. Der Rücktritt der Rektorin sei nahegelegt worden und ein Wechsel in den Dekanaten. Es habe gegen Ende des Jahres verschiedentliche ministerielle Weisungen gegeben zur Entpflichtung der Prorektorin M., zur Einsetzung eines Kommissars und zur Abwahl der Rektorin bis zum Zeitpunkt der Abwahl in 2015. Das sei teilweise sehr kurzschrittig und sehr engmaschig begleitet worden. Teilweise hätten sie Schreiben in die Senatsitzungen reinbekommen, direkt aus dem Fax.

#### **4. Zeuge C. B.**

Der Zeuge führte in seinem Eingangsstatement aus, Maßstab ihres Handelns sei ausschließlich die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Hochschule gewesen. Trotz der schwierigen Situation hätten sie sich nach sorgfältiger Abwägung gerade auch im Lichte der Hochschulautonomie entschieden, nicht gleich zum schärfsten Mittel der Rechtsaufsicht – der Einsetzung eines Beauftragten – zu greifen, sondern eine externe Kommission einzusetzen, um einen unabhängigen Blick auf die Situation in der Hochschule zu bekommen und Möglichkeiten auszuloten, wie die Führungskrise gegebenenfalls habe überwunden werden können. Die Kommission habe letztendlich ihre Entscheidung bestätigt, dass die Rektorin nicht mehr in der Lage gewesen sei, die Krise zu überwinden. Die Kommission habe vor diesem Hintergrund einen personellen Neuanfang vorgeschlagen und sich dafür ausgesprochen, dass die Rektorin von ihrem Amt zurücktreten solle. Nachdem dies nicht erfolgt sei, sei die Einsetzung eines Beauftragten konsequent gewesen. Ein anderes wirksames, aber milderer Mittel habe ihnen nicht zur Verfügung gestanden. In weiterer Konsequenz habe das Ministerium – ebenfalls nach sorgfältiger Abwägung – sein Einvernehmen zur erfolgten Abwahl der Rektorin in Hochschulrat und Senat erteilt. All diese Vorgänge seien auch Gegenstand mehrerer Gerichtsverfahren. Die bisher vorliegenden Beschlüsse und Urteile würden ihre Vorgehensweise im Ergebnis bestätigen.

#### **5. Zeuge Dr. H. J. R.**

Der Zeuge führte in seinem Eingangsstatement aus, nach ihrem Eindruck (MWK) habe die Rektorin die Hochschule zusammen mit dem Ministerium an ihrer Seite führen wollen. Aber das Wissenschaftsministerium leite keine Hochschule – weder in Ludwigsburg noch sonst wo. Immer wieder habe die Rektorin auch über ihren Rückzug nachgedacht. Mehrfach habe das Ministerium 2014 zugunsten der Rektorin interveniert. Im Zusammenhang mit großzügigen Rektoratsgeschenken an einzelne Hochschulratsmitglieder hinsichtlich der Umfrage eines Professors, ob sich die Kollegenschaft eine Überwindung der Führungskrise unter der Rektorin vorstellen könne, gegenüber zwei unzulässigen Initiativen des Hochschulrats zur Beendigung der Amtszeit der Rektorin. Alles in allem: Die Verhältnisse an der Hochschule seien massivst zerrüttet gewesen, die Funktionsfähigkeit der Hochschule aus ihrer Sicht stark beeinträchtigt, in Teilbereichen – Stichwort Nachwahl von Prorektoren – nicht mehr gegeben gewesen. Der AStA-Vorsitzende spreche von der unglücklicherweise tatsächlich in Mitleidenschaft gezogenen Funktionsfähigkeit der Hochschule. Gleichwohl habe das Ministerium neben dem eigenen Eindruck auch eine Außensicht auf die Hochschule durch nicht in das Tagesgeschäft involvierte, erfahrene Experten gewollt. Die Ministerin habe entschieden, eine unabhängige Kommission mit anerkannten Persönlichkeiten einzusetzen: Herrn Finanzminister und Präsident der Führungsakademie a. D. Stratthaus, Herrn Ministerialdirigent a. D. Dr. H. und Herrn Rektor a. D. Professor M. mit ihren Qualifikationen und Führungskompetenz, ministeriellen Hochschulerfahrungen und internen Hochschul- und Führungserfahrungen. Die Kommission habe nicht die Aufgabe gehabt, den in der Vergangenheit erhobenen Behauptungen und Vorwürfen im Sinne eines Richtig oder Falsch nachzugehen, sondern es sei einzig und allein gegenwarts- und zukunftsbezogen um die Frage der Arbeits-, Funktions- und Zukunftsfähigkeit der Hochschule gegangen, ob der Hochschule aus eigenen Kräften noch ein Weg aus der Krise möglich sei bzw. diesbezügliche Empfehlungen der Kommission. Die Kommission habe in ihrem Bericht vom 21. November 2014 einen personellen Neuanfang empfohlen und habe in Bezug auf die Rektorin ihren Rücktritt gefordert. Vor Fertigstellung des Berichts habe die Kommission

die Ministerin über die Eindrücke und Bewertung der Situation an der Hochschule informiert. Die Kommission habe ein düsteres Bild gezeichnet. Man habe sich darauf verständigt, dass die Ministerin vor Fertigstellung des Berichts ein Gespräch mit der Rektorin führe. In diesem Gespräch am 5. November 2014 sei es um Stand und Erkenntnisse der Kommissionsarbeit gegangen und um die zuvor mehrfach von der Rektorin erwähnte Option eines freiwilligen Rücktritts. Die Ministerin habe verdeutlicht, dass eine weitere Blockade der Hochschule nicht hinnehmbar sei. Die Rektorin habe sich ihrerseits in der Pflicht gesehen, dass zunächst andere Hochschulangehörige zur Rechenschaft gezogen würden. Die Rektorin habe zugesagt, über einen freiwilligen Rückzug innerhalb einer Woche nachzudenken und sich parallel mit dem Innenministerium in Verbindung zu setzen. Im Gegenzug hätten sie hinsichtlich ihrer Person eine entsprechende Reduzierung des Kommissionsberichts und eine positive, wohlwollende, begleitende Kommentierung durch das Ministerium in Aussicht gestellt.

Es sei ihnen anfänglich als Zufall erschienen, dass am Vormittag des Gesprächs der Ministerin mit der Rektorin urplötzlich das Thema einer drei Jahre zurückliegenden Vergabe von Leistungsbezügen an der Hochschule von der Presse aufgegriffen worden sei – Fälle, die von der Rektorin in den Jahren 2012 und 2013 längst aufgearbeitet worden seien und die das Ministerium aufgrund des Ergebnisberichts der Rektorin für abgeschlossen gehalten habe. Das im Nachgang zum Ministertermin auf Wunsch der Rektorin für den 13. November 2014 vereinbarte Gespräch zu Modalitäten eines freiwilligen Rücktritts sei von der Rektorin kurzfristig vormittags wegen Erkrankung auf längere Zeit abgesagt worden. Sein Angebot, mit dem Anwalt der Rektorin dennoch Möglichkeiten und Erwartungen der Rektorin zu sondieren, habe der Anwalt nach Rücksprache mit der Rektorin ablehnen müssen. Damit hätten in der schwierigen Situation der Hochschule Stillstand und Blockade fortbestanden. Auf der anderen Seite seien die Ergebnisse der Kommissionstätigkeit innerhalb Hochschule, Hochschulrat und Öffentlichkeit dringlichst erwartet worden. Daher sei das Ergebnis der Kommissionsarbeit am 21. November 2014 kommuniziert worden. Angesichts der starken Funktionsbeeinträchtigung der Hochschule habe sich das Ministerium Anfang Dezember 2014 zur Einsetzung eines Beauftragten anstelle der Rektorin entschieden. Den Tagesordnungspunkt „Anhörung und Bestellung eines Beauftragten“ habe die Rektorin, gerade aus ihrem rund einmonatigen Krankenstand kommend, eigenmächtig unmittelbar vor der Senatssitzung am 17. Dezember 2014 abgesetzt. Dies, obwohl das Ministerium vorab darauf hingewiesen gehabt habe, dass die Rektorin von einer Beteiligung im Zusammenhang mit diesem TOP ausgeschlossen sei. Die Senatssitzung sei beendet worden, das Ministerium habe die Aktion der Rektorin als rechtswidrig beanstandet. Am 12. Januar 2015 sei der Beauftragte vom Ministerium eingesetzt, am gleichen Tag der Rektorin die Führung der Dienstgeschäfte verboten worden. Am 15. und 28. Januar 2015 hätten der Hochschulrat einstimmig und der Senat mit 17 von 19 Stimmen die Rektorin abgewählt. Am 26. Februar 2015 habe das Ministerium sein Einvernehmen erteilt, sodass die Amtszeit der Rektorin vorzeitig geendet habe. Im Beschluss des VGH vom 26. Februar 2016 heiße es u. a., dass ein die Beendigung der Amtszeit rechtfertigender wichtiger Grund in der Person der Rektorin vorliege, die vorzeitige Amtsbeendigung geeignet erscheine, die erheblich beeinträchtigte bzw. gefährdete Arbeitsfähigkeit der Hochschule wiederherzustellen, es keinen Anhaltspunkt gegeben habe, dass die am Konflikt beteiligten Personen oder Dritte in der Lage gewesen wären, den Eskalationsprozess und die Konflikte zu beenden, es bei alledem nicht auf die Verschuldensfrage ankomme, das Verhalten der Antragstellerin erheblich dazu beigetragen habe, das Verhältnis zu den übrigen Hochschulangehörigen immer mehr zu zerrütten, und die Zerwürfnisse so gravierend gewesen seien, dass sich die Situation an der Hochschule auch unabhängig vom Zustandekommen des Kommissionsberichts immer weiter auf eine Abberufung der Rektorin hin zugespitzt habe. Das Verwaltungsgericht Stuttgart habe am 8. November 2017 die Klage der Rektorin gegen das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte abgewiesen und dabei u. a. ausgeführt, dass die unzulässige Klage auch unbegründet sei, weil der Dienstbetrieb der Hochschule erheblich beeinträchtigt gewesen sei, das Verhalten der Klägerin im Zusammenhang mit der Senatssitzung am 17. Dezember (2014) eine weitere Eskalation dargestellt habe, das Ministerium zutreffend darauf abgestellt habe, dass sich die Konflikte im Wesentlichen an der Person der Rektorin entzündet hätten und im Übrigen eine Verletzung der Fürsorgepflicht des Ministeriums gegenüber der Klägerin nicht zu erkennen sei. Die massive Führungs- und Vertrauenskrise hätte mit dem Zeitpunkt der Abwahl der Rektorin ihr Ende gefunden, die Blo-

ckade sei beendet worden, ein personeller Neuanfang möglich gewesen. Anders als 2014 funktioniere die Zusammenarbeit innerhalb des Rektorats wie auch die Zusammenarbeit zwischen Rektorat und den Fakultäten. Die Hochschule sei wieder arbeits- und handlungsfähig. Damit habe die Hochschule die Möglichkeit, sich aus eigener Kraft aus den krisenhaften Zeiten weiter herauszuarbeiten und ihren Weg in eine gute Zukunft zu gestalten. Dies sei im Interesse des Landes und des dringend benötigten qualifiziert ausgebildeten Nachwuchses in der Finanz- und Innenverwaltung dringend geboten gewesen.

#### **6. Zeuge S. V. (Zeugenaussage vom 23. Februar 2018)**

Der Zeuge S. V., führte in seinem Eingangsstatement aus, er sei seit dem 1. Juli 2014 im Referat 44 im MWK beschäftigt, das zuständig sei für die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften. Mit den Vorgängen an der Hochschule Ludwigsburg sei er erstmalig rund vier Wochen nach seinem Dienstbeginn in Kontakt gekommen. Ende Juli 2014 sei er von seinem Abteilungsleiter und seinem damaligen Referatsleiter gebeten worden, mit einem beschränkten Anteil seiner Arbeitszeit Geschäftsaufgaben für die geplante dreiköpfige „Kommission Hochschule Ludwigsburg“ zu übernehmen. Der Auftrag der Kommission habe in der Analyse der aktuellen und zukünftigen Funktions- und Gestaltungsfähigkeit der Hochschule sowie in der Entwicklung von Empfehlungen zur Überwindung der bestehenden Führungs- und Vertrauenskrise bestanden. Der Arbeitsauftrag der Kommission sei somit ausschließlich gegenwarts- und zukunftsbezogen gewesen und sei so mit der Kommission vereinbart worden. Der Arbeitsauftrag sowie die personelle Zusammensetzung der Kommission seien Vertretern der Hochschule Ludwigsburg am 3. September 2014 vorgestellt worden. Das Wissenschaftsministerium habe die Kommission formal im Rahmen seines Informationsrechts nach § 68 Absatz 1 Landeshochschulgesetz eingesetzt. Die Kommissionsmitglieder hätten sowohl der Amtsverschwiegenheit als auch dem Datenschutzrecht unterliegen. Unter Berücksichtigung dieses formellen Status sei die Kommission in der inhaltlichen Ausübung ihrer Tätigkeit jedoch vollkommen frei gewesen. Die Kommission habe so autonom wie möglich agieren sollen. Mit der Kommission sei lediglich vereinbart worden, dass sie ihre Feststellungen und Empfehlungen in einem Kommissionsbericht niederlege und diesen dem Wissenschaftsministerium zur Verfügung stelle. Der Zeuge führte weiter aus, seine Aufgabe als Geschäftsstelle der Kommission habe in der organisatorischen Unterstützung der Kommission bzw. in der Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs der Kommissionsarbeit bestanden. Er habe den Kommissionsmitgliedern nach deren Zusage Unterlagen zur Situation an der Hochschule Ludwigsburg übermittelt, damit diese sich einen ersten Überblick über die Lage an der Hochschule verschaffen hätten können, in der Folge habe seine Tätigkeit vornehmlich in der Vereinbarung von Gesprächsterminen und der Organisation von Räumlichkeiten zur Durchführung der von der Kommission beabsichtigten Gesprächstermine bestanden. Er sei eine Art Schnittstelle zwischen Hochschule und Kommission gewesen. Unterlagen und Gesprächsanregungen, die von Mitgliedern der Hochschule im Vorfeld an die Kommission adressiert gewesen seien, seien durch ihn an die Kommission weitergeleitet worden. Frau Ministerin habe die Hochschulvertreter im Gespräch am 3. September (2014) darauf hingewiesen gehabt, dass diese Möglichkeit bestehe. Seine Tätigkeit als Geschäftsstelle sei insofern unterstützender Natur gewesen. Die Kommission habe dann ab Ende September 2014 eine Vielzahl an Gesprächen mit Funktionsträgern, Gremienvertretern, Studierenden und Mitarbeitern der Hochschule Ludwigsburg geführt. Die Auswahlentscheidungen hinsichtlich der Gesprächsteilnehmer seien von der Kommission getroffen worden. Die Gespräche hätten zwischen dem 24. September (2014) und dem 13. Oktober (2014) stattgefunden. Im Anschluss daran habe die Kommission umgehend damit begonnen, ihre Ergebnisse in einen Berichtstext zu überführen. Von den Kommissionsmitgliedern sei er gebeten worden, die Formalia der Kommissionsarbeit, also den Auftrag und die Vorgehensweise der Kommission, als eine Art Vorspann für den Kommissionsbericht abzufassen. Sämtliche inhaltlichen Ausführungen zur Kommissionsarbeit hätten die Kommissionsmitglieder unter sich aufgeteilt. Die zwischen den drei Kommissionsmitgliedern erörterten Feststellungen und Empfehlungen zur Hochschule insgesamt hätte Herr Professor Dr. M. formuliert. Herr Dr. H. habe den Formulierungsaufschlag zu den Feststellungen und Empfehlungen zu einzelnen Funktionsträgern bzw. Personengruppen übernommen. Herr Professor M. und Herr Dr. H. hätten ihm ihre Ausführungen dann wenige Tage später zugeleitet, da die Kommission ihn gebeten habe, die einzelnen

Berichtsteile zu einem Gesamtbericht zusammenzuführen. Am 20. Oktober 2014 habe ein erster vollständiger Berichtstext vorgelegen. Die Kommission sei zu der Überzeugung gekommen, dass ein Weg aus der Krise nur mit anderen Personen möglich sein werde. Die bereits in diesem Berichtstext formulierten klaren Empfehlungen seien in ihren Kernaussagen in der Folge – sprich bis zum endgültigen Berichtstext vom 21. November 2014 – nicht mehr verändert worden. Einzelne Formulierungsänderungen in der Entstehungsphase des endgültigen Berichtstexts hätten sich deshalb ergeben, weil sich die Kommission naturgemäß auf eine gemeinsame, zwischen allen drei Kommissionsmitgliedern abgestimmte Formulierung habe verständigen müssen. Nachdem die Kommission ihre Feststellungen in einen ersten Berichtstext gebracht habe, habe es wenige, vereinzelte Formulierungsanregungen seitens der Arbeitsebene des Wissenschaftsministeriums gegeben. Diese seien jeweils ausdrücklich als Vorschlag zur autonomen Entscheidungsfindung an die Kommission herangetragen worden. Zum Teil hätten sie auch einfach nur Formalia betroffen. Wenn sich die Kommission gegen die Aufnahme einer Anregung ausgesprochen hätte, wären diese auch nicht Bestandteil des Berichtstexts geworden. In soweit bilde der Kommissionsbericht vom 21. November 2014 vollumfänglich die Feststellungen und Empfehlungen der drei Kommissionsmitglieder ab. Die Vorlage des Kommissionsberichts sei im Übrigen auch nicht die Grundlage für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit der Rektorin im Sinne einer *Conditio sine qua non* gewesen. Von Relevanz in diesem Verfahren sei der Kommissionsbericht lediglich dahingehend gewesen, dass die Feststellungen der Kommission die bereits bestehende Einschätzung des Wissenschaftsministeriums über die Situation an der Hochschule Ludwigsburg bestätigt hätten. Der wichtige und entscheidende Grund für die vorzeitige Beendigung des Amts der Rektorin habe aber vielmehr in dem tiefgreifenden und zudem objektiv feststellbaren Vertrauensverlust auf der Leitungsebene der Hochschule sowie in der fehlenden Perspektive bestanden, dass sich diese Situation wieder zum Positiven wenden könnte. Diesen objektiv vorliegenden tiefgreifenden Vertrauensverlust habe auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im verwaltungsgerichtlichen Verfahren konstatiert. Der Verwaltungsgerichtshof habe in seinem Beschluss vom Februar 2016 festgestellt, dass die zwischen der Rektorin und der Kanzlerin sowie einer Vielzahl weiterer an der Hochschule tätigen Personen entstandenen Spannungen und Konflikte seit dem Jahr 2014 immer weiter eskaliert seien. Es habe keinen Anhaltspunkt dafür gegeben, dass die an dem Konflikt beteiligten Personen oder Dritte in der Lage gewesen wären, diesen Eskalationsprozess zu beenden und das Verhältnis zwischen Rektorin und der Kanzlerin sowie den weiteren Personen auf eine Ebene zurückzuführen, auf der die Konflikte hätten beendet werden können. Deshalb hätten keine Zweifel daran bestanden, dass ein wichtiger Grund Hochschulrat, Senat und Ministerium bewogen habe, das Einvernehmen über die vorzeitige Beendigung des Amts der Rektorin herbeizuführen. Zusammenfassend hielt der Zeuge fest: Die Kommission sei von Weisungen des Ministeriums unabhängig gewesen und habe unter Beachtung der formellen Rechtsgrundlagen inhaltlich zu jeder Zeit autonom gearbeitet. Der Kommissionsbericht vom 21. November 2014 bilde in jedem einzelnen Wort die Feststellungen und Erkenntnisse der drei Kommissionsmitglieder ab. Darüber hinaus sei nicht der Kommissionsbericht bzw. dessen Vorlage der wichtige Grund für die spätere vorzeitige Beendigung der Amtszeit der Rektorin gewesen. Der wichtige Grund habe in dem eingetretenen tiefen Vertrauensverlust der am Verfahren Beteiligten in die Amtsführung der Rektorin bestanden. Die deutlichen Abstimmungsergebnisse im Hochschulrat und Senat im Januar 2015 hätten für sich allein dokumentiert, dass die Mitglieder beider Gremien das Vertrauen in die Amtsführung der Rektorin nachhaltig verloren hätten. Im Anschluss habe das Wissenschaftsministerium nach eigenständiger und sorgfältiger Prüfung für sich die Feststellung getroffen, dass auch ein Dreivierteljahr nach Bekanntwerden des Konflikts keinerlei Anzeichen erkennbar gewesen seien, die auf eine konstruktive, zukunftsgerichtete Lösung hingedeutet hätten. Dieser Umstand habe das Vertrauen in die Fähigkeit der Rektorin, als zentrale Funktionsträgerin der Hochschule zur Wiederherstellung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Hochschule beizutragen, schwinden lassen. Die Feststellungen der Kommission hätten in diesem Zusammenhang eine rein bestätigende Wirkung gehabt.

Auf die Frage, ob es irgendwelche Einflussnahmen dergestalt gegeben habe, dass der Zeuge gezielt nur bestimmte Unterlagen herausgesucht habe oder bestimmte Leute zur Befragung empfohlen habe und ob der Zeuge in irgendeiner Weise instruiert gewesen sei, das zu steuern, oder ob das Sache der Kommissionsmitglieder gewesen sei, völlig selbstständig diese Dinge zu

klären, antwortete der Zeuge, das sei in völliger Autonomie der Kommissionsmitglieder gewesen. Man habe die Kommission auf eine formelle Grundlage gesetzt, den § 68 Absatz 1 Landeshochschulgesetz. Danach könne sich das Ministerium über alle Vorgänge einer Hochschule unterrichten lassen, aber man könne auch dieses Unterrichtsrecht übertragen auf Sachverständige. Und das sei in dem Fall geschehen. Das sei im Prinzip die formelle Grundlage gewesen. Aber wie sie, die Kommission, inhaltlich zu ihren Ergebnissen komme, unter Maßgabe ihres Auftrages, die aktuelle und zukünftige Funktions- und Gestaltungsfähigkeit zu analysieren, das habe allein der Kommission obliegen. Es sei relativ klar gewesen, dass man, wenn die Kommission Gespräche führe, natürlich mit den zentralen Funktionsträgern wie Rektorin, Kanzlerin, Hochschulrat, Senat, Gespräche führe. Aber auch alle darüber hinausgehenden Gespräche seien Sache der Kommission gewesen. Er sei im Prinzip das Bindeglied gewesen. Es seien auch Vorschläge aus der Hochschule heraus gekommen, die an ihn herangetragen worden seien zu potenziellen Gesprächspartnern. Aber das habe er im Prinzip als Prellbock von der Kommission aufgenommen und an die Kommission weitergeleitet, weil es aus ihrer Sicht keinen Sinn gemacht hätte, wenn sich die Hochschulvertreter direkt an die Kommission gewandt hätten.

Danach befragt, ob der Zeuge wisse, wie der Bericht an Frau S. korrespondiert worden sei, sagte er, der erste Berichtstext habe Ende Oktober 2014 vorgelegen. Auf Grundlage dieses Berichtstexts habe die Kommission ein Gespräch mit der Ministerin geführt und ihr die Eindrücke der Kommissionsarbeit geschildert. Die Empfehlungen seien ja relativ klar gewesen, dass ein personeller Neuanfang an der Hochschule notwendig sei. Man sei da übereingekommen und es sei auch der Wunsch der Ministerin gewesen, noch mal mit Frau S. zu reden. Und dieses Gespräch habe dann eineinhalb Wochen später stattgefunden. Auf Grundlage des bis dahin vorliegenden Berichtstexts sei dieses Gespräch geführt worden. Und die Frau S. habe am Tag drauf oder zwei Tage drauf auch noch mal Einsicht in den Berichtstext nehmen können.

Befragt danach, ob es außer diesem Berichtstext noch andere Akten gebe, die angelegt worden seien von der Kommission, sagte der Zeuge, es sei keine gesonderte Kommissionsakte im Ministerium angelegt worden. Man habe aber die in Bezug auf die Kommission anfallenden Vorgänge, die relevant und aktenpflichtig seien aus ihrer Sicht, auf die Hochschulakte genommen. Da gebe es die Aktenvermerke von Ende Juli 2014, in denen es auch eine Situationsanalyse der Hochschule gebe, in der man zu der Überlegung komme, die Kommission einzusetzen, auch mit den entsprechenden Beweggründen. Es gebe die Verpflichtungserklärungen der Kommission, aus denen der Auftrag hervorgehe, die rechtliche Grundlage, die Rechte und Pflichten der Kommission, einen Vermerk über das Gespräch zwischen der Ministerin und den Hochschulvertretern Anfang September (2014), wo man die Hochschulvertreter über die personelle Konstellation und die Vorgehensweise der Kommission informiert habe, und den Kommissionsbericht und die aus datenschutzrechtlichen Gründen erstellte Zusammenfassung des Kommissionsberichts. Das sei auch damals auf die Hochschulakte genommen worden. Und demzufolge seien die mit Blick auf die Kommission relevanten Vorgänge aus ihrer Sicht auch damals schon veraktet worden. Aber es sei eben keine entsprechende separate Kommissionsakte angelegt worden.

Auf die Nachfrage, ob auch das, was die Kommissionsmitglieder für sich notiert hätten, nicht Gegenstand von Aktenvermerken geworden sei, die in einer Kommissionsakte festgehalten worden seien, sondern dass sie in deren Machtbereich sozusagen geblieben seien, antwortete der Zeuge, ja, wobei man sagen müsse, dass keine Gesprächsprotokolle geführt worden seien. Die Protokollführung habe den Kommissionsmitgliedern obliegen. Sie hätten entscheiden können, wie intensiv sie sich Notizen machten. Aber Sinn und Zweck der Kommission sei auch gewesen, dass man den Gesprächsteilnehmern einen geschützten Raum biete, dass sie in diesen Gesprächen offen reden könnten. Und demzufolge seien auch keine Wortprotokolle gefertigt worden, sondern das seien stichpunktartige Notizen gewesen, die sich die Kommission gemacht habe über Gesprächsinformationen, die in dem vertraulichen Rahmen erfolgt seien.

Danach befragt, was hinterher mit diesem Kommissionsbericht im Ministerium passiert sei und wie der erste Berichtstext dort rezipiert worden sei, sagte der Zeuge, am 20. Oktober (2014)

habe der Berichtstext vorgelegen, und für den 23. Oktober (2014) sei das Gespräch mit der Ministerin vereinbart worden.

Nachgefragt, ob der Zeuge das Gespräch von Frau S. mit der Ministerin meine, sagte der Zeuge, nein, das Gespräch zwischen der Ministerin und der Kommission, an dem die Kommission die Ministerin über ihre Feststellungen und Erkenntnisse in Kenntnis gesetzt habe. Da habe es eine Besprechung am 22.10.(2014) gegeben, bei der man diesen ersten Berichtstext gehabt habe. Die Feststellungen und Empfehlungen, die die Kommission ausgesprochen habe, die hätten im Prinzip die Sichtweise so ein Stück weit widerspiegelt, die das Ministerium auch auf die Hochschule Ludwigsburg gehabt habe.

Auf die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt der Zeuge für die Kommission tätig gewesen sei, antwortete er, grundsätzlich sei die Tätigkeit geendet mit Veröffentlichung dieses Kommissionsberichts, wobei der erste Berichtstext schon drei, vier Wochen vorher vorgelegen habe. Und wenn man die beiden Berichtstexte nebeneinanderlege, stelle man fest, dass diese sich nur in Nuancen noch verändert hätten. Es sei nicht nur ein grobes Gerüst schon Ende Oktober (2014) da gewesen, sondern im Prinzip seien schon 95 oder 98 % des Kommissionsberichts gestanden. Und in den drei Wochen vor Veröffentlichung des Kommissionsberichts sei es eigentlich noch um die Frage gegangen, wann man diesen Kommissionsbericht veröffentliche. Es habe ja noch das Gespräch mit der Frau S. gegeben, das man auf jeden Fall habe führen wollen, bevor man den Kommissionsbericht veröffentliche. Und in diesen Fragestellungen sei dann auch sein damaliger Referatsleiter eher involviert gewesen als er. Er sei im Prinzip intensiv zuständig gewesen, bis der erste Berichtstext vorgelegen und er den zusammengeführt habe.

Auf den Vorhalt, bis in den Oktober (2014) seien es drei Monate gewesen, sagte der Zeuge, ja, könne man so sagen.

Die Frage, ob der Zeuge in dieser Zeit noch andere Aufgaben im Referat 44 ausgeführt habe oder ob ihn die Tätigkeit für die Kommission vollständig gebunden habe, verneinte er. Er habe auch noch weitere Tätigkeiten gehabt. Diese Geschäftsstellentätigkeit sei die Tätigkeit mit der größten Priorität gewesen, aber er sei auch in dem Zeitraum schon zuständig gewesen für die Institutionenbetreuung von 13 nicht staatlichen Hochschulen.

Auf die Bitte zu quantifizieren, welcher Teil seiner Arbeitszeit auf die Kommissionstätigkeit entfallen sei und welcher Teil auf andere Dinge, sagte der Zeuge, das lasse sich jetzt über diesen Zeitraum von zwei Monaten nicht so geradlinig beschreiben.

Auf die Nachfrage, ob das unterschiedlich gewesen sei, sagte der Zeuge, dass es immer mal wieder so ein paar Peaks gegeben habe. In der Zeit, in der die Gespräche der Kommission gelaufen seien, sei die Betreuung der Kommission schon intensiver gewesen. Er würde sagen 50 : 50 in der Zeit.

Auf die Frage, wem der Zeuge hinsichtlich seiner Tätigkeit für die Kommission berichtspflichtig gewesen sei und wer in dieser Funktion sein Vorgesetzter gewesen sei, antwortete der Zeuge, berichtspflichtig sei er im Prinzip seinem Referatsleiter gegenüber gewesen, wobei man sagen müsse – das zeige auch so ein Stück weit, wie autonom die Kommission tätig gewesen sei –: Nach dem Gespräch, das die Ministerin mit der Kommission am 2. September (2014) geführt habe, in dem es noch mal darum gegangen sei, den Arbeitsauftrag zu definieren, und der Vorlage des ersten Berichtstexts am 20. Oktober 2014 habe es im MWK auch mit seinem Referatsleiter keine formelle Rücksprache zur Kommissionsarbeit gegeben. Sein Referatsleiter habe sich immer mal dahingehend erkundigt, ob die Arbeit im Fluss sei und ob das alles reibungslos klappe, und darüber habe er ihm dann berichtet. Aber es habe ansonsten keine hausinternen Rücksprachen zur Kommissionsarbeit gegeben, bis der erste Berichtstext der Kommission vorgelegen habe.

Gefragt, ob das heiße, dass der Zeuge erst danach wieder innerhalb des MWK weiter berichtet habe, bejahte er.

Auf den Vorhalt der Aussage des Zeugen, dass dieser erste Berichtstext vom 20. Oktober (2014) im Kern nicht mehr verändert worden sei, es aber noch eine Abstimmung des Gesamttextes unter den drei Kommissionsmitgliedern stattgefunden habe und einzelne Vorschläge aus der Arbeitsebene des MWK gekommen seien und auf die Bitte näher zu erläutern, was das für Vorschläge gewesen seien, von wem die gekommen seien und wie man ganz konkret damit umgegangen sei, sagte der Zeuge, die Vorschläge seien zu dem Zeitpunkt gekommen, als der erste Berichtstext vorgelegen habe. Im Zuge dessen habe es auch einen E-Mail-Wechsel zwischen den zwei Kommissionsmitgliedern H. und M. gegeben. Herr M. habe den Formulierungsaufschlag gemacht für die Feststellungen zur Hochschule insgesamt, Herr H. zu den Feststellungen zu den einzelnen Personengruppen. Und als man ihm das zugeleitet habe, hätten natürlich die anderen Kommissionsmitglieder das auch jeweils gesehen und auch ein entsprechendes Feedback untereinander gegeben. Bei Frau S. habe es ja die Empfehlung gegeben, dass ein freiwilliger Rücktritt nahegelegt oder dringend empfohlen werde von der Kommission. Und Herr Professor M. und Herr Dr. H. hätten sich dann im Rahmen dieses E-Mail-Austausches noch darüber ausgetauscht, ob da jetzt noch ein Hinweis gegeben werden solle, ob man für den Fall, dass sie nicht zurücktrete, auch noch die Einleitung eines Abwahlverfahrens empfehlen solle. Das aufgreifend habe man in dieser Rücksprache, die hausintern stattgefunden habe, zwei Tage nachdem der erste Berichtstext vorgelegen habe, zu diesem Punkt eine Formulierungsanregung an die Kommission herangetragen zur autonomen Entscheidungsfindung der Kommission. Vor der Besprechung mit der Ministerin habe es noch ein kommissionsinternes Treffen gegeben, in dem die Kommissionsmitglieder noch mal über den Berichtstext gegangen seien und einzelne Formulierungen geschärft hätten. In dem Zusammenhang hätten sie auch über diese Formulierungsanregungen diskutiert und hätten sich die dann zu eigen gemacht, auch in abgewandelter Form. Sie hätten es nicht 1 : 1 übernommen.

Auf Frage, ob es noch andere Vorschläge gegeben habe, sagte der Zeuge, die Kommission habe auch Formulierungen, was die Funktionsfähigkeit der Hochschule anbelangt habe, gehabt. Er wisse sie nicht mehr im Einzelnen genau, aber sie (Kommission) habe formuliert, dass es nicht abschätzbar sei, wie lange der Hochschulbetrieb aufrechterhalten bleiben könne. Zur Gefährdung der Funktionsfähigkeit habe es einen Alternativvorschlag gegeben. Aber der sei auch von der Kommission diskutiert worden am Folgetag und in abgewandelter Form habe die Kommission diesen dann übernommen.

Angesprochen auf den Termin mit Frau Ministerin Bauer am 23. Oktober (2014) und danach befragt, wer an dem Termin teilgenommen habe, was besprochen worden sei und in welcher Form im Rahmen dieses Gesprächs Änderungen Gegenstand gewesen seien, antwortete der Zeuge, teilgenommen an dem Gespräch hätten die drei Kommissionsmitglieder, natürlich die Frau Ministerin, sein Abteilungsleiter, sein damaliger Referatsleiter, er und auch der damalige Referatsleiter des Referats 22, Herr G. Die seien bei dem Gespräch anwesend gewesen. Es sei wirklich eine mündliche Information der Kommissionsmitglieder über die Feststellungen und Empfehlungen gewesen. Es habe kein Berichtstext ausgelegen, über den man diskutiert habe, oder dass man über Formulierungen geredet habe, sondern es sei wirklich eine mündliche Information der Kommissionsmitglieder an Frau Ministerin gewesen. Und man habe dann hinsichtlich des weiteren Vorgehens vereinbart, dass man mit der Veröffentlichung des Berichtstexts noch zuwarte, weil die Ministerin auch noch mit Frau S. über den Berichtstext habe sprechen wollen.

Auf die Frage, wie die Mitglieder der Kommission die Kanzlerin, Frau D., gesehen hätten und ob es da unterschiedliche Auffassungen gegeben habe und wie im Hinblick auf die Abfassung des Berichts damit umgegangen worden sei, sagte der Zeuge, hinsichtlich der Kanzlerin habe es dahin gehend den Diskussionsprozess der Kommission gegeben, dass die Kanzlerin durchaus von vielen Mitarbeitern oder Professoren aus der Hochschule ein positives Feedback bekommen habe, andererseits auch von einigen anderen an der Hochschule kritisch gesehen worden sei. Aber es sei ein sehr zweiseitiges Bild gewesen, was man von der Kanzlerin gezeichnet habe. Und da habe sich die Kommission stark darüber ausgetauscht, inwieweit man da eine Empfehlung abgeben wolle, in welche Richtung man sich positioniere. Aber die Kommission

sei sich da im Endeffekt einfach nicht sicher genug gewesen, gebe man jetzt ein positives Feedback, gebe man ein eher negatives Feedback, und sei vor diesem Hintergrund eher zu dem Schluss gekommen, dass man da von einer Empfehlung dann im Endeffekt absehe.

Nachgefragt, ob es zu dem Thema einen Vorschlag aus dem Ministerium gegeben habe, wie man damit umgehen könnte, sagte der Zeuge, die Empfehlung zur Kanzlerin sei im ersten Bericht die gleiche gewesen wie beim letzten Berichtstext. Das Einzige, was er wisse, sei – das betreffe aber nicht die Empfehlung, sondern das sei eher zu der Feststellung der Kanzlerin gewesen –, dass es da von seinem damaligen Referatsleiter irgendein Feedback an die Kommission gegeben habe, wo man ihrerseits (MWK) eher noch eine kritikwürdigere Sichtweise gehabt habe und das auch noch mal zur Disposition an die Kommission gestellt habe. Aber das habe jetzt nicht die Empfehlung der Kanzlerin betroffen, wenn er sich jetzt richtig erinnere.

Befragt danach, ob die Empfehlung aufgegriffen worden sei oder ob die auch unverändert geblieben sei, sagte der Zeuge, er meine, die sei auch nicht 1 : 1 so aufgegriffen worden.

Auf die Frage, welche Ausbildung bzw. welches Studium der Zeuge abgeschlossen habe, antwortete er, er habe im Bachelor Wirtschaftswissenschaften studiert und im Fach Master Wirtschafts- und Rechtswissenschaften aufgesetzt an der Uni Oldenburg.

Der Zeuge bejahte die Frage, ob die Anstellung im Ministerium seine erste gewesen sei.

Danach befragt, ob er sofort mit der Geschäftsstelle für die Kommission beauftragt worden sei, antwortete der Zeuge, als er ins MWK gekommen sei, habe er nebenher noch diverse nicht staatliche Hochschulen betreut, aber nach vier Wochen sei er beauftragt worden, die Geschäftstellentätigkeit zu übernehmen.

Auf die Frage, wie er zum Ministerium gekommen sei, ob die Stelle ausgeschrieben gewesen sei, sagte der Zeuge, die Stelle sei ausgeschrieben gewesen, also ganz klassischer Weg: ein Vorstellungsgespräch.

Die Frage, ob er Mitglied einer politischen Partei sei, verneinte der Zeuge.

Danach befragt, wann der Zeuge als Mitarbeiter für den Untersuchungsausschuss bestimmt worden sei, antwortete er, das sei im März letzten Jahres (2017) gewesen.

Auf die Frage, ob der Zeuge im Vorfeld vor dem Beschluss über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses, in Vorbereitungen für einen eventuellen Untersuchungsausschuss im Ministerium eingebunden gewesen sei, oder ob es solche Vorbereitungen nicht gegeben habe, gab der Zeuge an, er sei in die Erstellung des Regierungsberichts eingebunden gewesen, und das sei schon angelaufen, bevor er dann zum Regierungsbeauftragten ernannt worden sei.

Befragt danach, wer damals entschieden habe, dass er maßgeblich an der Erstellung des Regierungsberichtes arbeiten solle, sagte der Zeuge, er vermute, es sei sein Abteilungsleiter gewesen. Er kriege seine Aufgaben im Wesentlichen von seinem Referats- oder Abteilungsleiter.

Auf die Frage, wer gemeinsam mit ihm mit der Erstellung betraut gewesen sei, oder ob der Zeuge den maßgeblich allein zusammengetragen habe, sagte der Zeuge, man habe sich natürlich von den Kollegen entsprechend zuliefern lassen zu bestimmten Themen. Aber er wisse jetzt auch nicht, inwieweit das jetzt mit dem Untersuchungsgegenstand zu tun habe.

Die Frage, inwieweit er in die Vorgänge ab 01.07.2014 im Ministerium eingebunden gewesen sei und wer das beauftragt habe und ob das ganz normal über den Dienstweg sein Vorgesetzter gewesen sei, bejahte der Zeuge.

Auf die Frage, wie der Zeuge den Umstand bewerte, dass er ab 01.07.2014 im Ministerium neben seinen anderen Aufgaben maßgeblich mit dem Vorgang Fachhochschule Ludwigsburg



betrault gewesen sei und dass man ihn jetzt als Regierungsbeauftragten für den Untersuchungsausschuss eingeteilt habe, sagte der Zeuge, darüber habe er sich keine Gedanken gemacht. Es gebe keine Bewertung seinerseits dazu.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge in seinem Eingangsstatement und auch in der Befragung mitgeteilt habe, dass er zum 01.07.2014 ins Ministerium gekommen sei und dort im Wesentlichen sofort u. a. mit der Geschäftsstelle der Kommission betraut worden sei und die Kommission bis zum Vorlegen des Abschlussberichtes etwa drei, vier Monate gearbeitet habe und auf die Frage, ob in dem Zeitraum noch ein anderer wesentlicher Vorgang zum Thema der tiefen Vertrauenskrise an der Fachhochschule Ludwigsburg von dem Zeugen bearbeitet worden sei, sagte der Zeuge, es habe vielleicht ein paar Schreiben gegeben, die man als Bearbeiter beantwortet hätte. Aber ansonsten im Prinzip ein großer Vorgang, der parallel zur Kommissionsarbeit gelaufen sei, nein.

Angesprochen auf ein Schreiben des Ehemanns der Rektorin S. an den Herrn Ministerpräsidenten und das vom Zeugen erstellte Antwortschreiben der Ministerin und auf die Frage, ob das für den Zeugen kein besonderer Vorgang gewesen sei, sagte der Zeuge, dieses Schreiben sei von mehreren Leuten aus dem Referat noch gegengelesen worden. Insoweit sei er nicht allein federführend für die Beantwortung des Schreibens zuständig gewesen. Er habe daran mitgewirkt, ja.

Die Frage, ob es einzelne Abänderungen bzw. Formulierungsvorschläge seitens des Ministeriums zur Funktionsfähigkeit und zur Abwahlempfehlung gegeben habe, bejahte der Zeuge.

Auf die Frage, ob es Vorschläge des Ministeriums gegeben habe, die von der Kommission gar nicht aufgenommen worden seien, antwortete der Zeuge, dass eine Empfehlung gar nicht aufgenommen worden sei, seines Erachtens nicht. Aber es habe Anregungen gegeben, die auf jeden Fall in abgeänderter, abgewandelter Form aufgenommen worden seien. Aber dass jetzt eine Anregung gar nicht aufgenommen worden wäre? Da müsste er noch mal in die Akten reinschauen.

Danach befragt, was bei der Frage der Funktionsfähigkeit „abgewandelt übernommen“ heiße, sagte der Zeuge, was die Funktionsfähigkeit anbelange, sei es nach seiner Erinnerung eher eine redaktionelle Änderung gewesen. Die Kommission habe in ihrem ersten Berichtstext implizit schon dargestellt, dass die Funktionsfähigkeit so in der gegenwärtigen Situation nicht mehr lange aufrechterhalten werden könne. Ihrerseits habe es dann eine Anregung gegeben, die darauf abgezielt habe, dass man das noch mal betone, dass die Funktionsfähigkeit gefährdet sei. Er glaube, in diesem Zusammenhang habe es dann eine eher tendenziell redaktionelle Änderung der Kommission gegeben. Aber ob das jetzt 1 : 1 gewesen sei, das könne er jetzt aus der Erinnerung heraus nicht mehr sagen.

Auf Frage sagte der Zeuge, bei der Abwahl habe es auf jeden Fall auch eine Abänderung der Kommission gegeben, da habe die Kommission auch drüber diskutiert.

Gefragt, was das Ministerium damals gesagt habe und in welcher Form die Kommission es abgewandelt habe, sagte der Zeuge, er könne es auch nur noch sinngemäß wiedergeben. Aber die Anregung habe darauf abgezielt, dass es seitens der Rektorin keine erfolgreichen Bemühungen gegeben habe für eine kooperative Arbeitsatmosphäre und für eine Umkehr der Verhältnisse zu sorgen.

Die Frage, ob das die Empfehlung des Ministeriums gewesen sei, bejahte der Zeuge. Die Abwandlung der Kommission sei dann dahingehend gewesen, dass sie gesagt habe, nicht erfolgreiche Bemühungen, sondern es hätten keine kooperativen Schritte irgendwie eingeleitet werden können. Er meine, so in die Richtung sei die Abwandlung gegangen.

Auf Frage, ob die Abwandlung gewesen sei, es weniger eindeutig zu formulieren, entgegnete der Zeuge, was heiße „weniger eindeutig“? Er glaube mehr faktenbasiert, also, dass wirklich keine Prozesse in Gang gekommen seien, weniger abgezielt auf die Bemühungen.

### 7. Zeugin Dr. C. S. (Zeugenaussage vom 16. März 2018)

Die Zeugin führte in ihrem Eingangsstatement aus, am 2. September 2014 habe Frau Ministerin Bauer die Stratthaus-Kommission eingesetzt. Im Zusammenhang mit dieser Kommission mache das Ministerium wiederholt folgende Behauptungen: Die Kommission sei unabhängig und extern gewesen. Die Kommission habe ausschließlich die Funktionsfähigkeit und Gestaltungsfähigkeit der Hochschule prüfen sollen. Die Kommission habe einen eigenständigen Bericht erstellt. Die Kommission habe neue Erkenntnisse gewonnen. Die neuen Erkenntnisse würden die Einsetzung eines Staatskommissars rechtfertigen. Die neuen Erkenntnisse würden die Abwahl der Rektorin rechtfertigen. Und den Hochschulgremien seien diese Erkenntnisse der Kommission bekannt gegeben worden. Sie warf die Frage auf, ob das stimme, oder ob sie heute mehr wüssten. Sie komme zunächst zum Thema Akten. Das MWK habe im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes – ihrem Verfahren, das sie angestrengt habe nach ihrer Entlassung – vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart und dem Verwaltungsgerichtshof Mannheim versichert, dass es keine Kommissionsakten gäbe. Sie hätten keine Kommissionsakten gehabt. Die Entscheidungen seien ohne Vorlage von Kommissionsakten getroffen worden. Mittlerweile lägen diese Kommissionsakten vor. Dies seien zum einen Blatt 1 bis 643 sowie drei Aktenordner. Um diese Aktenvorlage hätten ihr Anwalt und sie zwei Jahre kämpfen müssen. Die unterlassene Aktenvorlage sei vom Ministerium mit immer wieder unterschiedlichen Vorwänden begründet worden. Zuerst habe das MWK behauptet, es gäbe keine Kommissionsakten. Dann habe das Ministerium behauptet, die Kommissionsakten würden sich noch bei den Privatpersonen M., H. und Stratthaus befinden. Sie habe dann den Landesdatenschutzbeauftragten eingeschaltet, weil sie nicht gewollt habe, dass sich ihre persönlichen Unterlagen in Wohnzimmern von Privaten befänden. Nachdem sie den Landesdatenschutzbeauftragten eingeschaltet hätten, habe das MWK wiederum seine Darstellung geändert und argumentiert, dass es keine Verpflichtung zur Rückgabe der Akten gäbe, da die Kommissionsarbeit nicht mit Abschluss des Kommissionsberichts zu Ende gewesen sei, sondern erst nachdem die Zeugin vor dem VGH (Verwaltungsgerichtshof Mannheim) verloren habe. In aller Deutlichkeit: Das MWK habe Akten zurückgehalten, abgewartet, bis sie im einstweiligen Rechtsschutz verloren habe, und erst danach erste Aktenstücke aus der Kommissionsarbeit vorgelegt. Erst am 14.09.2016 und im Juli 2017 seien dann die oben genannten Akten vorgelegt worden. In diesen Akten fänden sich Belege für eine rege Zusammenarbeit zwischen Ministerium und den Kommissionsmitgliedern und zwar finde sich vor allem ein sehr reger E-Mail-Austausch zwischen den Kommissionsmitgliedern sowie Mitarbeitern des Ministeriums über die Inhalte des anzufertigenden Kommissionsberichts. In den Akten befänden sich allerdings keine Gesprächsprotokolle. Die Untersuchungsausschussmitglieder hätten die Akten selber vorliegen. Sie hätten gesehen, dass die Aufzeichnungen über die Gespräche sich auf Schmierpapier befänden. Da fänden sich auf der Rückseite noch Flugbuchungen der Kommissionsmitglieder, handschriftliche Stichworte. Das seien keine Gesprächsprotokolle, und das sei auch keine vorbildliche Aktenführung. Es fänden sich aber dafür zahlreiche Krankmeldungen aus der Personalakte der Prorektorin. Was diese dort zu suchen hätten, erschließe sich ihr nicht. Bis heute fehle aber, was eigentlich auch nach Auffassung des Gerichts vorhanden sein müsste, ein schriftlicher Auftrag an die Kommissionsmitglieder, Protokolle über die Gespräche, insbesondere ein Aktenvermerk über das Gespräch zwischen Ministerin Bauer und den Kommissionsmitgliedern vom 23.10.2014. Nachweislich existent, aber in den Akten nicht vorhanden seien eine Entwurfsversion des Kommissionsberichts vom 23.10.(2014) – es werde nicht bestritten, dass die bestehe –, eine Entwurfsversion des Kommissionsberichts vom 05.11.2014 – sei nicht in den Akten –, dann die von der Prorektorin Professor Dr. M. der Kommission übergebenen Unterlagen; mehrere DIN-A4-Seiten würden nicht auftauchen. Insbesondere seien vier Aktenordner, die von den vier studentischen Senatsmitgliedern der Kommission übergeben worden seien, es seien im Endeffekt vier Mal ein Ordner à 110 Seiten gewesen, verschwunden.

Die Zeugin führte zum Kommissionsauftrag aus, man behaupte, man habe die zukunftsorientierte Funktions- und Gestaltungsfähigkeit der Hochschule untersuchen lassen. Rechtsanwalt Professor Dr. Thomas Würtenberger, der vor dem VGH die Hochschule – wohlgermerkt: ihre Gegenseite – als Rechtsbeistand vertreten habe, bringe in einem von ihm veröffentlichten wissenschaftlichen Beitrag seine Erkenntnis aus dem Verwaltungsstreit vor dem VGH auf den

Punkt: Seines Erachtens sei der Auftrag der Kommission „die staatliche Ausforschung der persönlichen Lebenswelt der Rektorin“ gewesen. Der Anwalt, der die Gegenseite vertrete, der die Akten offenbar kenne, vertrete die Auffassung öffentlich, dass die Kommission die staatliche Ausforschung der persönlichen Lebenswelt der Rektorin habe vornehmen sollen. Man solle mal Artikel 1 – Menschenwürde – und Artikel 2 – Schutz des Persönlichkeitsrechts denken. Da friere es sie. Einen weiteren Hinweis dafür, welchen wirklichen Auftrag die Kommission gehabt habe, finde sich in den Kommissionakten Blatt 1134. In einem E-Mail-Verkehr zwischen den beiden Kommissionsmitgliedern Dr. M. und Dr. H. heiße es: „In Teil 4 habe ich gemäß Ihrer Vorlage, Herr H., geschrieben, dass die Funktionsfähigkeit noch gegeben ist. Wenn die Rektorin nicht freiwillig geht, wird das Hauptargument aber sein, dass die Funktionsfähigkeit bedroht ist (oder dass sie in Teilen nicht mehr vorhanden ist). Müssen wir hier auf eine einheitliche juristisch belastbare Sprachregelung achten?“ Und ein weiteres Beispiel, das man in Blatt 1138 der Kommissionsakte finde. Hier schreibe Herr Dr. H. am 20.10.2014 an das MWK und die Kommissionsmitglieder: „Wir müssen damit rechnen, dass der Bericht öffentlich wird. Der Gesichtsverlust für die Rektorin könnte größer sein, wenn sie unter dem Druck von Zwangsmaßnahmen gehen muss.“ Man solle sich das bitte auf der Zunge zergehen lassen. Als verlängerter Arm des Wissenschaftsministeriums hätten sich die Kommissionsmitglieder also damit befasst, einen öffentlichen Gesichtsverlust einer unbescholtene leitenden Beamtin des Landes Baden-Württemberg zu konstruieren. Herr V. vom MWK habe derweil Rechenspiele angestellt, wer wie abstimmen könnte und wie man die unsicheren Studenten bei der Wahl beeinflussen könnte. Alles in den Akten. Am 22.10.2014, mithin einen Monat vor Erstellung des autorisierten Kommissionsberichts, sei für Herrn V. – der habe das übrigens alles geschrieben – vom MWK klar gewesen, dass das Kommissionsergebnis nur sein könne, dass die Rektorin nicht mehr tragbar sei. Einen Monat, bevor man den Bericht gehabt habe, sei für Herrn V. vom MWK klar gewesen, was die unabhängige, externe Kommission vermeintlich festzustellen gehabt habe. Als Juristin stelle sie sich abgesehen davon bei diesen Tatsachen natürlich die Frage, ob die Kommission überhaupt zulässig gewesen sei. Die Kommission werde ja auf 68 LHG gestützt und sei ein Instrument der Rechtsaufsicht. Sie habe keinerlei Anhaltspunkte für rechtswidriges Handeln gegeben. Deshalb stelle sie sich die Frage, ob eine Ausforschungskommission auf so eine Vorschrift gestützt werden dürfe.

Zur unabhängigen und externen Kommission führte die Zeugin aus, obwohl das Verwaltungsgericht Stuttgart – es gehe wieder um ihr Verfahren; das sei ein abgeschlossenes Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz; da habe das Verwaltungsgericht Stuttgart ihr ja zunächst recht gegeben; beim VGH habe sie verloren – zum Zeitpunkt seiner Entscheidung vom 10. November 2014 keine vollständigen Akten vorliegen gehabt habe, sei es zu dem Schluss gekommen, dass von einer extern und autonom handelnden Kommission, die nicht nur losgelöst vom Ministerium, sondern damit auch von behördlichen Pflichten agiert hätte, angesichts der Umstände, unter denen sie eingesetzt und verpflichtet worden sei, keine Rede sein könne. VG Stuttgart: keine Rede von einer externen und unabhängigen Kommission. Professor Dr. Thomas Würtenberger – er habe einen Aufsatz darüber geschrieben, er habe vor dem VGH die Gegenseite vertreten, die Hochschule – gehe davon aus, dass die eingesetzte Kommission als Verwaltungshelferin – das sei ein juristischer Fachbegriff –, also damit intern, tätig geworden sei. Mittlerweile bezeichne selbst das MWK die Kommissionsmitglieder als Verwaltungshelfer. Sie würden ja noch ein bisschen streiten. Sie hätten ja noch ein paar Schriftsätze. Die Kommissionsmitglieder seien mithin – so das MWK – der verlängerte Arm des Ministeriums gewesen. Nur ein Hinweis: Wenn es Verwaltungshelfer seien, obliege es natürlich nicht deren eigener Einschätzung, ob sie Akten führten, sondern dann unterlägen sie natürlich der Aktenführungsverpflichtung. Die hätten genauso nach Artikel 19 (Grundgesetz) Akten führen müssen wie alle anderen Beamten und Beamtinnen auch. Die Zeugin warf die Frage auf, wie viele Kommissionsberichte es gebe und wer welchen Bericht geschrieben habe. Es gebe einen Entwurf vom 23.10.(2014), leider nicht auffindbar. Es gebe einen Entwurf vom 03.(11.2014) oder 05.11.2014, leider nicht auffindbar. Es gebe einen anscheinend von den Kommissionsmitgliedern autorisierten Bericht. Das könnten sie nicht nachvollziehen, ob der autorisiert sei, weil dieser Bericht vom 21.11.2014 keine Unterschriften trage. Sie hätten überhaupt keinen Bericht mit Unterschriften. Es gebe keinen Bericht mit Unterschriften. Es werde aber vorgebracht vom MWK, dass dieser Bericht vom 21.11.(2014) autorisiert gewesen sei. Es gebe eine Zusammenfassung vom 24. November 2014. Diese Zusammenfassung sei ausschließlich und in vollem

Umfang von Mitarbeitenden des MWK erstellt worden, von den Kommissionsmitgliedern laut eigenen Angaben des MWK nicht autorisiert. Einzig diese nicht autorisierte Zusammenfassung sei den Hochschulgremien zur Kenntnis gegeben worden. Das heie, bei allen Entwrfen – das rume alles das MWK ein – und Berichten htten Mitarbeiter des MWK entweder mitgeschrieben oder sogar den Bericht alleine geschrieben. Es werde berichtet, die ersten Entwrfe htten Herr H. und Herr M. zum Teil geschrieben. Herr V. vom MWK habe mitgeschrieben und habe es dann nachher in den Gesamtbericht zusammengefhrt. Mit welcher Haltung Herr V. hier am Werk gewesen sei, zeige sich aus einer E-Mail von ihm vom 20.10.2014. Die Zusammenfassung (des Kommissionsberichts) sei ber einen Monat spter gewesen. Er schreibe jetzt an die Kommissionsmitglieder H., M.: „Diese Anpassungsvorschlge zielen in erster Linie darauf ab, die Legitimation eines neuerlichen Abwahantrags der Rektorin deutlicher hervorzuheben, sofern diese nicht freiwillig zurcktreten sollte.“ Klare Zielrichtung. Interessant sei, dass auch Unbeteiligte, nmlich Herr Dr. R., der mit der Kommission berhaupt nichts zu tun gehabt habe, bei den Gesprchen auch nicht anwesend gewesen sei, auch Formulierungsvorschlge einbringe. Er schreibe an die Kommissionsmitglieder: „Mich treiben noch etwas die Aussagen zur Kanzlerin im ersten Absatz Seite 8 um. Dies vor dem Hintergrund, dass zumindest von manchen Mitgliedern im Hochschulrat, u. a. vom Vorsitzenden Kbler, ein bis heute andauerndes komplottartiges bis intrigantes Agieren der Kanzlerin gesehen wird. Von daher rege ich an, die uneingeschrnkten Aussagen in den ersten beiden Stzen quantitativ zu reduzieren.“ Die Untersuchungsausschussmitglieder fnden diese Aussagen zur Kanzlerin in keinem der Berichte. Oder – auch von Herrn R. –: „Aus unserer Sicht erscheinen im brigen die kenntlich gemachten nderungen im Berichtsentwurf im Hinblick auf mgliche rechtliche Angreifbarkeit seitens Frau Dr. S. relevant. Kann die Kommission diesen nderungen zustimmen?“ Das sei vllig eindeutig: Der Kommissionsbericht sei nie und nimmer von den drei Kommissionsmitgliedern autonom erstellt worden. Stimme aber denn der Inhalt der Befragungen durch die Kommissionsmitglieder mit dem Kommissionsergebnis, also, stimme irgendwas, was man in diesen Gesprchen herausgefunden habe, mit dem, was in irgendeinem der Berichte stehe, berhaupt berein? Auch dies drfe bezweifelt werden. Insbesondere von mehreren der gehrten Hochschulmitglieder in Bezug auf Frau Kanzlerin D. und Frau Dekanin Dr. Sch. wrden sich diese Aussagen nicht mehr in den Kommissionsberichten widerspiegeln. Sie wolle im Interesse keiner weiteren Eskalation an dieser Hochschule darauf verzichten, diese Aussagen hier zu verlesen. Wenn die Untersuchungsausschussmitglieder wssten, was man hier gegenseitig ausgesagt und was man vor allem in Bezug auf die Kanzlerin und Frau Sch. ausgesagt habe. Frau Sch. habe hier ja schon Sorge gehabt, dass sie gemobbt werde. Sie wolle es zu ihrem Schutz hier nicht kenntlich machen, gerne in einer nicht-ffentlichen Sitzung. Sie wolle aber einen Auszug verlesen aus einem Schreiben, das die Untersuchungsausschussmitglieder auch nicht in den Akten fnden, das ja untergetaucht sei. Das sei ein Schreiben des AStA-Vorsitzenden S. K. vom 05.10.2014. Ein paar Stze vom Herrn K.: „Es kann nicht sein, dass Frau Kanzlerin D. in ffentlichen Sitzungen E-Mails aus Frau Rektorin Dr. S.s Account vorliest. Ebenso sind diverse Gesprche von Frau Kanzlerin D. unter vier Augen wie auch Angebote zur Erhhung der Aufwandsentschdigung fr eine Verwaltungshochschule nicht akzeptabel. Des Weiteren kann es nicht sein, dass Frau Dekanin Professor Dr. Sch. ein Senatsmitglied so unter Druck setzt, dass dieses bei wichtigen Entscheidungen fr die ganze Hochschule ein Ersatzmitglied kommen lsst. Auch finde ich die Demontage meiner Person, welche zeitgleich auch in Facebook erscheint, einer Professorin unwrdig. Ich persnlich mache mir groe Sorgen um die Studenten, auf die Herr Studiendekan F. losgelassen wird. Es hat sich in Konflikten gezeigt, dass ihm offensichtlich die pdagogischen Fhigkeiten fehlen, mit jungen Menschen umzugehen.“ Dies nur nochmals als abschließenden Eindruck. Die Untersuchungsausschussmitglieder htten ja gesehen: Vieles finde sich in den Kommissionsberichten nicht wieder, was sich in diesen Notizen bzw. in den zurckgehaltenen Akten befinde. Sie komme nun abschließend zur Zusammenfassung. Die Zusammenfassung vom 24.11.(2014) sei die einzige Version, die den Hochschulgremien ausgehndigt worden sei. Sie sei auch die Version, die ihren Abwahlen in Hochschulrat und Senat zugrunde liege. Offensichtlich habe es nicht ausgereicht, den autorisierten Bericht vom 21.11.(2014) seitens des MWK zu manipulieren, zu beeinflussen. Das MWK habe eine eigenstndige Zusammenfassung erstellt. Und in dieser Zusammenfassung habe es nochmals inhaltliche nderungen vorgenommen. Der Begriff „Zusammenfassung“ sage eigentlich, dass man etwas nur zusammenfasse, aber inhaltlich nicht verndere. Entfernt worden sei z. B. der Satz: „Sie“ – gemeint seien hier die Studierenden – „verbringen in der Hochschule eine

prägende Zeit, aus der für die Hochschule eine besondere Vorbildfunktion erwächst.“ Entnommen worden sei: „Dieser Anforderung sind die Dekane in keiner Weise gerecht geworden.“ Oder: „Aber auch sie“ – die Kanzlerin – „hat einen Beitrag zum Entstehen der gegenwärtigen Situation geleistet.“ Dann werde der Satz entnommen: „Das offene Agieren gegen die Rektorin und die Aufkündigung der Kooperation sind bei Funktionsträgern nicht akzeptabel.“ Soweit zum Kommissionsbericht. Der Kommissionsbericht habe erkennbar dazu gedient, die Abwahl der Rektorin vonseiten des MWK zu initiieren, oder, wie Herr Dr. R. schreibe, man wolle das Heft nun in die Hand nehmen. Nach alledem wolle sie noch mal zusammenfassend feststellen, dass die Kommission nach dem, was sie wüssten und was sie aus den Akten entnommen hätten, weder unabhängig noch extern gewesen sei. Bei den Mitgliedern handele es sich um sogenannte Verwaltungshelfer, die auch der Aktenführungspflicht unterlägen. Der Auftrag der Kommission sei auf die Ausforschung der Rektorin gerichtet gewesen, um deren Weggang zu erzwingen. Der Kommissionsbericht sei nicht autonom von den Kommissionsmitgliedern erstellt worden, sondern sei in großen Teilen vom MWK geschrieben und inhaltlich gesteuert worden. Die wirklichen Erkenntnisse der Kommissionsmitglieder seien im Kommissionsbericht nicht niedergelegt worden. Es habe eine Bereinigung zugunsten der Dekane und der Kanzlerin stattgefunden. Der Inhalt des Kommissionsberichts sei von den Kommissionsmitgliedern an den beiden Zielen – Bestellung eines Staatskommissars und erzwungener Weggang der Rektorin – ausgerichtet gewesen. Die Hochschulgremien hätten nicht den von den Kommissionsmitgliedern autorisierten Bericht vom 21.11.(2014), sondern nur eine vom Ministerium erstellte sinnentstellte Zusammenfassung vom 24.11.2014 erhalten.

Angesprochen auf das Protokoll über das Gespräch der Zeugin mit der Ministerin am 05.11.2014 und auf die Frage, ob die Zeugin die Funktionsfähigkeit der Hochschule zu diesem Zeitpunkt noch im Blick gehabt habe, entgegnete die Zeugin, sie habe die Funktionstüchtigkeit ständig im Blick gehabt, weil sie nicht gewollt habe, dass Kollegen, die keinerlei Rücksicht auf andere nähmen und die permanent Dienstpflichtverletzungen begingen an dieser Hochschule, die Macht übernähmen. Sie finde, der 05.11.(2014) sei ein gutes Thema. Es sei wieder ein Protokoll, das einseitig erstellt worden sei. Sie habe auch wieder ein anderes.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe Protokolle erstellt und andere auch, entgegnete die Zeugin, sie sei bei einem Gespräch bei der Ministerin. Eine Woche vorher habe die Staatsanwaltschaft die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen (aufgenommen). „Bild“-Zeitung, überall: „Rektorin klaut Geld“. Das müsse man auch erst mal durchhalten. Und dann komme sie eine Woche, nachdem die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen eingestellt habe, zu ihrer Dienstvorgesetzten, die sie erst mal eine Stunde warten lasse und da mache ihr erst mal Herr Dr. R. klar, dass nur die Staatsanwaltschaft eingestellt habe, man aber doch jetzt noch eine disziplinarrechtliche Prüfung gegen sie einleiten könne. Das sei der Einstieg ins Gespräch gewesen. Jetzt sei sie beim 05.11.(2014). Erst mal sage man, man werde ihren Anwalt anschreiben. Das habe man dann auch gemacht. Weil die Ministerin nämlich nach dieser Einstellung der Staatsanwaltschaft wieder nichts gemacht habe. Dann mache ihr Anwalt die Pressemitteilung, um sie zu schützen. Und dann kriege sie erst mal: „Wir werden Ihrem Rechtsanwalt klarmachen, dass er das nicht tun darf.“ Dann habe er danach ein Schreiben gekriegt. Es folge eine disziplinarische Prüfung. Dann lese ihr die Ministerin aus einem Entwurf vor, den es ja heute nicht mehr gebe. Den vom 03.11.2014, den gebe es ja nicht mehr.

Auf den Einwand, dass das unstrittig sei, sagte die Zeugin, die Ministerin lese ihr vor und dann wolle sie den als Rektorin übergeben bekommen. Die Ministerin habe ihn ihr nicht gegeben. Zwei Tage später habe sie dann unter Aufsicht – Herr R. sei eineinhalb Stunden neben ihr gesessen –, den Entwurf noch mal gelesen und habe festgestellt, dass das, was die Frau Ministerin ihr vorgelesen habe, nur die Sätze gewesen seien, die extrem zu ihrem Nachteil gereicht hätten. Darüber habe Herr R. auch einen Aktenvermerk gemacht und habe dann gemeint, Frau S. sei plötzlich so entspannt gewesen. Ja, sie sei plötzlich entspannt gewesen, weil sie nämlich einen ganz neuen Entwurf am 07.11.(2014) gesehen habe. Dann sage die Ministerin: „Frau S., zum Wohl der Hochschule, treten Sie zurück!“ Dann sage sie zu Frau Bauer: „Frau Bauer, wohin trete ich mit 56 Jahren mit einer minderjährigen Tochter und einem Ehemann, wohin?“ Sie sei die Hauptverdienerin. Da sage die Ministerin zu ihr: „Das interessiert mich doch nicht.“

Angesprochen darauf, dass es zuvor schon ein Angebot an die Zeugin gegeben habe, fragte die Zeugin, was sie für ein Angebot gehabt habe? Sie wolle es wissen. Nicht einmal Frau Schwanitz habe es fertiggebracht. Das sei nämlich eine Sache von der Amtschefin. Wo sei die Amtschefin gewesen? Wo habe sie nach einem Job gesucht? Sie sei danach in den einstweiligen Ruhestand. Kurz bevor der Regierungswechsel gekommen sei, hätten Herr Zinell und Herr Gall sie zurückgeholt. Wie viele Rektoren habe die Ministerin? Sie (Zeugin) habe korrekt gehandelt. Wenn sie im Weg gewesen sei, dann hätte es sich wenigstens gehört von Frau Bauer, dass sie für sie eine adäquate Stelle gesucht hätte. Das habe sie nicht getan, sage zu ihr: „Gucken Sie doch, das ist doch Ihr Problem.“

Auf Frage sagte die Zeugin, die Ministerin habe gesagt: „Gehen Sie“, und dann habe sie (Zeugin) gesagt: „Das muss man doch vorher klären.“ Sie habe auch ganz klargemacht, dass die Existenz ihrer Familie von ihr abhängen. Dann habe die Ministerin zu ihr gesagt: „Frau S., Sie haben jetzt Zeit bis zum 12. November (2014).“ Das sei am 5. November (2014) gewesen. Sie sei am selben Abend bei ihrem Anwalt gewesen, und der habe Frau Dr. L.-M. angerufen, um das möglichst noch zu klären. Es gebe auch ein Schreiben von der Zeugin vom 17. November (2014) an Herrn K. Sie komme aus dem Innenministerium. Die seien ihr nicht böswillig gewesen. – „Aber machen Sie das mal vom 5. bis zum 12. November.“ – Die hätten auch gesagt: „Das ist doch Utopie.“ Da habe die Ministerin ihr angeboten, wenn sie gehe, werde sie den Kommissionsbericht verändern, den von der unabhängigen Kommission.

Auf den Vorhalt, dass sich aus dem Protokoll ergebe, dass die Zeugin bei dem Kommissionsbericht in erster Linie darauf insistiert habe, dass das alles nicht richtig sei, was in diesem Kommissionsbericht stehe, entgegnete die Zeugin, warum das Ministerium über zwei Jahre hinweg wohl diese Akten zurückgehalten habe. Das frage man sich doch. Warum seien die Gesprächsprotokolle vernichtet worden.

Angesprochen auf ein Schreiben der Zeugin an das Ministerium vom 12.12.14 sagte die Zeugin, sie habe den Rückzug nicht als naheliegend bewertet.

Angesprochen auf einen Aktenvermerk von Herrn Dr. R. zum Gespräch der Zeugin mit Frau Ministerin Bauer am 5. November 2014 (*MWK, 775.21–108/239/1, Bl. 1170: „Frau Dr. S. weist für den Fall einer vorzeitigen Amtsbeendigung auf ihr entstehende finanzielle Verluste sowie bereits entstandene Rechtsverfolgungskosten hin. Im Übrigen verfüge sie noch über Akten zu Hause, die auch noch Konfliktpotenzial böten.“*) sagte die Zeugin, sie wolle wieder ganz klar darauf hinweisen, dass das ein einseitiger Aktenvermerk sei. Das habe sie so aus ihrer Erinnerung heraus nicht gesagt. Sie habe aber darauf hingewiesen, dass die Akten, die sie habe, eine andere Sprache sprechen würden. Weil dieser ganze Kommissionsbericht, den die Ministerin ihr vorgelesen habe, nicht mit dem übereingestimmt habe, was sie erlebt habe, und auch nicht mit dem übereingestimmt habe, was ihr verschiedene Leute gesagt hätten, die angehört worden seien, und weil sie tatsächlich Akten gehabt habe von den Studierenden. Die Untersuchungsausschussmitglieder würden die wahrscheinlich gar nicht kennen. Hochinteressante Akte. Die habe sie dabei. (Die Zeugin holte einen blauen Ordner heraus und zeigte ihn vor.) Sie habe die Akte so bekommen. Die Studierenden hätten diese Akte in vierfacher Fertigung so, wie sie sie aufgebaut hätten, den Kommissionsmitgliedern und Herrn V. gegeben, und die seien nicht mehr aufgetaucht. Wenn man die gelesen habe, passe der Kommissionsbericht nicht wirklich dazu. Sie habe auch das Schreiben von Frau M. gehabt. Die Prorektorin habe einen roten Faden erstellt gehabt für diese Anhörung bei der Kommission. Den habe sie (M.) ihr auch gegeben.

Auf Frage, ob die Zeugin diese Akten, die aus ihrer Sicht den Inhalt des Kommissionsberichts widerlegen würden, dem MWK noch mal zur Verfügung gestellt habe, entgegnete die Zeugin, nein, das MWK habe die Akten gehabt.

Befragt, ob das MWK die Akten in dem Ordner gehabt habe, sagte die Zeugin, die Kommission habe den Ordner gehabt. Sie seien alle von der Kommission angehört worden. Auch das sei ja sehr interessant, wie die Gesprächsteilnehmer ausgewählt worden seien. Aber sie habe gewusst, dass die studentischen Senatsmitglieder, die Prorektorin und sie angehört worden seien. Sie sei

von einigen im Nachhinein unterrichtet worden, was sie ausgesagt hätten. Deswegen habe sie auch gewusst, dass mehrere vorgeschlagen hätten, dass Frau Sch. in die Praxis gehen solle und dergleichen. Und die Studenten hätten gesagt, sie hätten diesen Ordner in vierfacher Version der Kommission übergeben.

Auf den Vorhalt, dass keine zwei Wochen nach dem Gespräch mit der Frau Ministerin am 5. November 2014 die „Stuttgarter Zeitung“ einen Artikel über die Zulagenangelegenheit veröffentlicht habe und auf Frage, ob die Zeugin Kenntnisse, Informationen über den Umgang mit der Angelegenheit selbst oder über Dritte an die Presse weitergegeben habe, oder wer die Presse nach ihrer Kenntnis informiert habe, sagte die Zeugin, sie sei ab 12.11.(2014) krankgeschrieben gewesen. Frau M. habe sie in dieser Zeit vertreten. Sie habe sie darüber informiert, dass eine Anfrage vorliege, und habe auch sie gefragt, wie sie die Anfrage beantworten solle. Das hätten sie abgestimmt. Sie seien nicht an die Presse gegangen, sondern sie hätten eine Anfrage beantwortet. Sie (Zeugin) habe mit Herrn K. ein Radiointerview gegeben im Juli 2014. Das müsste wahrscheinlich auch noch irgendwo hinterlegt sein. Und in diesem Gespräch sei sie gefragt worden, worauf sie die Resolution, diese Hochschulkrise zurückführe, warum denn die Professoren so vehement wären. Und in diesem Gespräch habe sie gesagt, sie führe das auch darauf zurück, dass sie Angst hätten, Privilegien zu verlieren.

Nachgefragt, ob die Zeugin im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Untersuchungsausschusses von sich aus Pressekontakte gesucht habe oder ob ihre Stellungnahmen auf Anfragen von Pressevertretern bei der Zeugin zurückzuführen seien, sagte sie, sie habe genauso wie der Hochschulratsvorsitzende und Herr K. selbstverständlich die Aufgabe gehabt, mit der Presse zu sprechen, Auskünfte zu geben, auf Anfragen Auskünfte zu geben. Das habe sie gemacht, und sie habe dabei ihre rechtlichen Grenzen beachtet.

Die Nachfrage, nicht selbstständig ohne Anfrage, verneinte die Zeugin.

Auf die Frage, woher der Zeugin klar gewesen sei, dass sie am 12.01.(2015) suspendiert werden würde, sagte sie, das sei ihr schon seit dem 8. Dezember (2015) klar gewesen, weil die Ministerin am 8. Dezember (2014) eine Pressemitteilung herausgegeben habe, dass sie einen Staatskommissar einsetzen werde und dass dieser Staatskommissar ab dem 12. Januar (2015) die Aufgaben der Rektorin übernehmen werde. Am 9. Januar (2015) habe Herr M. seine Bestellung gehabt auf den 12. (Januar 2015). Und damit sei klar gewesen, er könne nicht ihr Amt einnehmen, wenn sie noch auf dem Stuhl sitze. Sie habe am 11. (Januar 2015) abends eine Pressemitteilung rausgegeben. Sie hätte es wahrscheinlich bis am nächsten Morgen 10:00 Uhr (machen können). Am Montag, 12. Januar (2015), 10:00 Uhr, sei dann die Suspendierung gekommen.

#### **8. Zeugin Dr. C. S. (Zeugenaussage vom 09.04.2018)**

Auf Vorhalt der Aussage der Zeugin (12. UAP, S. 59: „*Es fand eine Bereinigung zugunsten der Dekane und der Kanzlerin statt.*“) und auf Frage, ob mit der Zeugin darüber gesprochen worden sei, dass man den Kommissionsbericht zu ihren Gunsten verändern könnte, sagte die Zeugin, ja, das Angebot habe sie bekommen. Die Untersuchungsausschussmitglieder hätten ja einseitige Akten vom MWK. Sie habe ihrerseits natürlich nach diesen Gesprächen im MWK selber Aktenvermerke erstellt. Das sei genauso einseitig, aber vielleicht biete das ein anderes Licht. Am 5. November 2014 habe ihr die Ministerin angeboten, dass der Kommissionsbericht zu ihren Gunsten abgeändert werden würde. Voraussetzung sei allerdings gewesen, dass sie zurücktrete, dass sie freiwillig aus dem Beamtenverhältnis ausscheide. Das sei das Angebot gewesen. Im Gegenzug würde sie (Ministerin) den Kommissionsbericht abändern, und zwar so, dass er für sie (Zeugin) gesichtswahrend ausfalle, und die Ministerin würde eine entsprechende Pressemitteilung zugunsten der Zeugin abgeben. Das sei das Angebot gewesen.

Auf den Vorhalt, dass darüber nicht weiter gesprochen worden sei, weil die Zeugin eine Art Bedenkzeit in Anspruch genommen habe und anschließend krank gewesen sei und dann an das Gespräch nicht mehr angeknüpft worden sei, sagte die Zeugin, an so ein Gespräch habe sie nicht anknüpfen wollen. Das sei eine Ungeheuerlichkeit aus ihrer Sicht. Man spreche hier von einer unabhängigen und externen Kommission, und dann biete ihr die Ministerin an, dass sie

den Kommissionsbericht einer vermeintlich unabhängigen externen Kommission abändere zu ihren Gunsten. Sie sage ganz ehrlich: Sie sei da raus. Sie sei fassungslos gewesen.

Auf den Vorhalt, in dem Gespräch am 5. November 2014 habe die Zeugin gesagt, sie habe noch Akten zu Hause mit einer gewissen Brisanz und das nach Aussage der Zeugin der von ihr dem Untersuchungsausschuss übergebene Aktenordner gewesen sei, den die Studierenden angelegt und der Kommission in mehrfacher Ausfertigung übergeben hätten und da gesagt worden sei „Nein, es war keine Drohung, die die Frau Dr. S. da ausgesprochen hat mit dem Hinweis auf Akten zu Hause.“, aber dass offensichtlich die Gesprächsteilnehmer das sehr gut in Erinnerung hätten und auf Frage, ob, nachdem die Zeugin diesen Aktenordner erwähnt habe, dann noch mal nachgefragt worden sei, wenn die Zeugin sage, sie hätte noch Akten, die eigentlich eine andere Sprache sprächen als der Kommissionsbericht, entgegnete die Zeugin, sie bestreite, dass sie das gesagt habe. Das habe sie letztes Mal schon gesagt: Sie habe das nicht gesagt.

Auf den weiteren Vorhalt, dass dieser Ordner zunächst unauffindbar gewesen sei und jetzt erst von der Kommission übergeben worden sei und auf Frage, ob über diese Unterlagen genauer gesprochen worden sei, sodass hätte bekannt sein können, dass es da noch etwas gebe, sagte die Zeugin, nein. Sie sei letztes Mal gefragt worden, ob sie diese vermeintliche behauptete Drohung ausgesprochen habe. In aller Deutlichkeit: Das habe sie nicht. Das sei ein einseitiger Vermerk. Das habe so nicht stattgefunden. Die Ministerin habe ihr aus einem Entwurf des Kommissionsberichts vom 05.11.(2012) vorgelesen, den die Zeugin ja bis heute nicht habe – vielleicht hätten die Untersuchungsausschussmitglieder ihn inzwischen, sie habe ihn nicht. Und die Ministerin habe der Zeugin ausschließlich Dinge vorgelesen, die zu ihren Ungunsten gesprochen hätten. Das habe ihres Erachtens nie und nimmer sein können. Die Zeugin sei an der Hochschule gewesen. Sie habe ja gewusst, was gelaufen sei. Und daraufhin habe sie gesagt: „Das stimmt nicht mit den Akten überein. Das kann nicht sein.“ Sie habe nicht gesagt, dass sie einen Aktenordner der Studierenden habe. Das habe sie so nicht thematisiert. Sie habe ganz allgemein gesagt: „Das kann nicht sein, was Sie mir hier vorlesen.“

Auf Frage, ob dieser Ordner durch dieses Gespräch, das zu einem Aktenvermerk geführt habe, schon eingeführt worden sei, da man ja theoretisch, nachdem die Zeugin Unterlagen erwähnt habe, noch mal hätte nachfragen können: „Was meinen Sie denn? Wovon reden Sie denn? Uns ist das gar nicht bekannt“, entgegnete die Zeugin, nein, man habe sich da überhaupt nicht drauf eingelassen. Sie habe gesagt: „Das kann nicht sein, was Sie hier festgestellt haben in der Hochschule. Was in der Hochschule gelaufen ist, stellt sich doch ganz anders dar. Das kann nie und nimmer stimmen, was Sie mir jetzt vorlesen.“ Und ganz ehrlich: Da erinnere sie sich jetzt nicht mehr an den genauen Wortlaut. Für sie sei es einfach offenkundig gewesen: „Das ist total gefakt. Dieser ganze Bericht ist ein Fake, und man versucht, mich jetzt hier massiv unter Druck zu setzen.“

Gefragt, ob das Ministerium nicht nochmal nachgefragt habe, welche Unterlagen die Zeugin meine, nachdem sie das gesagt habe, antwortete sie, es sei kein Interesse von der Ministerin da gewesen, sich da auch nur im Geringsten damit auseinanderzusetzen. Sie habe dann ihrerseits die Ministerin darum gebeten, dass sie diesen Bericht bekomme. Sie habe den Bericht sehen wollen, weil es für sie völlig verwunderlich gewesen sei, was die Ministerin ihr vorlese. Sie habe die Ministerin darum gebeten, ihr den Bericht auszuhändigen, dass sie ihn lesen könne. Das habe die Ministerin verweigert. Sie habe den Bericht nicht in die Hand bekommen. Sie habe den gar nicht zur Kenntnis bekommen.

Auf Frage, ob das Ministerium aus diesem Gespräch heraus nicht konkret habe wissen können, von welchem Ordner die Zeugin spreche, und damit auch von der Existenz dieses Ordners nichts gewusst habe, sagte die Zeugin, nicht aus diesem Gespräch heraus. Herr V. allerdings sei Mitglied der Geschäftsstelle der Kommission gewesen. Herr V. habe diesen Ordner gekannt, weil er ihn in diesem Gespräch mit den Studierenden ausgehändigt bekommen habe, und das sei ja schon im Oktober gewesen.

Die Zeugin bestätigte, dass sie gesagt habe (12. UAP, S. 57), dass der Kommissionsbericht nie und nimmer von den drei Kommissionsmitgliedern autonom erstellt worden sei.



Auf Frage, woran die Zeugin das festmache, sagte sie, an dem E-Mail-Verkehr zwischen den MWK-Mitgliedern und den Kommissionsmitgliedern. Da gebe es ja eine ganz klare E-Mail-Aufteilung, wer was schreibe. Die Zusammenfassung schreibe Herr V. Und Herr V. sei überhaupt ein ganz zentraler Mitarbeiter vom MWK. Herr V. schreibe die Zusammenfassung oder mache das Gesamtkorsett, und Herr H. schreibe einen Teil, und Herr M. schreibe einen Teil. Da habe es einfach eine lebhaft Korrespondenz gegeben: „Wie schreibt man das, wie machen wir das?“ Dann hätten sie sich darüber unterhalten: „Was brauchen wir juristisch, damit wir die Frau S. rechtssicher wegbekommen? Gefährdung der Funktionsfähigkeit – wie müssen wir das formulieren?“ Das sei eine laufende Abstimmung gewesen. In der Kommissionsakte sehe man das; sie habe die auch dabei. Dieser fortlaufende E-Mail-Verkehr sei eine fortlaufende Abstimmung gewesen: „Welche Inhalte benötigt dieser Kommissionsbericht zwingend, damit man rechtssicher Frau S. aus ihrem Amt kicken kann?“

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe die Unabhängigkeit der Kommission massiv in Zweifel gezogen, spätestens mit der Aussage, dass die Frau Ministerin Bauer ihr angeboten habe für den Fall ihres Rücktritts den Kommissionsbericht gesichtswahrend zu ändern und auf die Bitte noch mal auf dieses Gespräch einzugehen, wo und wie es abgelaufen sei, sagte die Zeugin, sie wolle sich geschwind das Protokoll von dem Gespräch durchsehen. Das Gespräch habe stattgefunden im Büro von Frau Ministerin Bauer, und Herr Dr. R. sei auch bei dem Gespräch dabei gewesen. Sie habe das verwunderlich gefunden. Sie sei gezielt ohne Rechtsanwalt gekommen, ganz bewusst, weil sie gedacht habe, es sei ein vertrauliches Gespräch, es sei endlich – sage sie ganz ehrlich – ein vertrauliches Gespräch unter Führungskräften. Sie habe wirklich bewusst auf die Anwesenheit ihres Rechtsanwalts verzichtet. Sie habe damit gerechnet, dass Frau Bauer und sie das Gespräch alleine führen würden. Sie sei dann überrascht gewesen, dass Herr Dr. R. bei dem Gespräch dabei gewesen sei. Herr (Oberstaatsanwalt) W. habe diese staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen eine Woche davor eingestellt gehabt. Das sei ja sehr belastend gewesen, weil diese Ermittlungen bundesweit über Monate hinweg durch die Presse gegangen seien. Und sie habe angenommen, dass die Ministerin sie einlade wegen der Einstellung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen. Im Endeffekt sei damit ihre Unschuld erwiesen gewesen, und sie habe gehofft oder gedacht, jetzt seien die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen beendet, sie sei entlastet, und jetzt schaue man: „Wie geht es jetzt weiter?“ Das sei anders gewesen. Sie müsse aber dazusagen, die Ministerin habe ihr das Gespräch angeboten, um mit ihr als Erste die Ergebnisse des Kommissionsberichts zu besprechen. Einleitend habe Herr R. Bezug auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft genommen. Herr Dr. R. habe das mit der Staatsanwaltschaft thematisiert, und zwar aus diesem Grunde, weil das MWK nicht reagiert habe auf die Einstellung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, sondern ihr Rechtsanwalt habe eine Pressemitteilung rausgegeben, damit das einfach öffentlich werde. Und Herr Dr. R. habe gemeint: So gehe es nicht. Das sei nicht Sache ihres Rechtsanwalts. Ihr Anwalt sei in der Abfolge dieses Gesprächs auch angeschrieben worden mit dieser Rüge. Und Herr Dr. R. habe ihr in dem Gespräch als Erstes zunächst avisiert, dass jetzt eine dienstrechtliche Prüfung erfolgen würde, ob ihres Tuns. Jetzt müsse ein Disziplinarverfahren wegen etwaiger haushaltsrechtlicher Verstöße eingeleitet werden. „Warum jetzt?“, habe sie sich gedacht. Wenn überhaupt, dann hätten sie längst gegen sie ein Disziplinarverfahren einleiten müssen. Sie sei völlig verwundert gewesen, weil es keine Anhaltspunkte gegeben habe. Dann habe ihr Frau Bauer mitgeteilt, dass der Entwurf (des Kommissionsberichts) in der Fassung vom 03.11.2014 vorliege. Dann habe die Ministerin klargestellt, dass sie nicht aus Lethargie untätig geblieben sei, sondern weil sie die Hochschulautonomie achte. Man habe warten wollen, ob die Hochschule selbst zu Problemlösungen komme. Man habe die Kräfte der Selbstheilung aktivieren wollen. Wäre man eingeschritten, wäre dies ein Signal an alle anderen Hochschulen gewesen. Die Verantwortung liege hier nicht beim MWK, sondern bei der Hochschule. Dann habe sie (Ministerin) zu ihr gesagt, die Hochschule müsse dringend in ein anderes Fahrwasser kommen. Sie habe sehr deutlich gemacht, dass sie mit den drei Kommissionsmitgliedern gesprochen hätte und die eine unglaubliche Bösartigkeit an dieser Hochschule festgestellt hätten. Die wären selber sehr negativ überrascht gewesen, was sie dort vorgefunden hätten. Sie habe auch von vergifteter Atmosphäre gesprochen. Dann habe sie ihr ein paar Passagen vorgelesen, u. a. die Empfehlung der Kommissionsmitglieder, dass sie freiwillig gehe. Da sei dann sinngemäß drin gestanden, es werde ihr der Rücktritt empfohlen. Dann habe die Ministerin sie gebeten, zurückzutreten. Und dann habe sie als Erstes

gesagt: „Ja, wohin soll ich zurücktreten?“ Da könne nicht einfach entlassen werden und dann denken, dass man von der Sozialhilfe oder was lebe. Sie habe ganz klar gesagt: „Was soll ich dann machen? Haben Sie das geklärt?“ Dann habe die Ministerin ganz klar gesagt, das sei nicht ihre Aufgabe, das ginge sie auch nichts an. Dann sei das mit dem Staatskommissar gekommen. Übrigens habe sie (Zeugin) das am selben Abend geschrieben. Das sei ein Erinnerungsprotokoll von ihr. Am selben Abend nach diesem Termin habe sie das notiert. Sollte kein freiwilliger Rücktritt erfolgen, würde der Kommissionsbericht in seiner jetzigen Version vom 03.11.2014 veröffentlicht. Die Ministerin würde sich den Empfehlungen anschließen und auf deren Umsetzung drängen. Zudem würde sie das Abwahlverfahren in den Gremien in die Wege leiten. Sie könnte sich auch die Variante vorstellen, einen Staatskommissar zu bestellen und die Rektorin aufs Abstellgleis setzen. Der Rektorin würde bis zum 12.11.2014 Zeit eingeräumt, sich zu dem Vorschlag zu äußern. Dann habe sie Zeugin nachgefragt, ob man ihr den Entwurf des Kommissionsberichts aushändigen könne. Das sei verneint worden. Am Schluss hätten sie noch über Anwaltskosten gesprochen. Sie habe der Ministerin dann auch klargemacht, dass das eine teure Geschichte für sie sei, vor allem jetzt diese Strafanzeige, hinten und vorne nichts dran, aber sie habe insgesamt 10.000 € bis dahin aufgewendet.

Konfrontiert damit, dass da aber die Aussage fehle mit dem Vorschlag: „Treten Sie zurück, dann kann ich den Kommissionsbericht gesichtswahrend ändern“, so habe es die Zeugin vorhin gesagt, was eine ganz elementare Passage sei, entgegnete die Zeugin, die elementare Passage habe sie so dargestellt: „In diesem Fall würde der Bericht, der sich sehr ausführlich mit der Rektorin befasst, kürzer werden.“ Sie habe vorher die dpa gelesen, was der Pressesprecher vom Ministerium dazu sage. Der bestätige ja auch die Aussage, die sie gemacht habe, dass eben die Passagen zu ihr herausgenommen würden.

Angesprochen auf einen Artikel der „Stuttgarter Zeitung“ (*„Ein Sprecher des Wissenschaftsministeriums sagte, die Darstellung sei so nicht korrekt. ... es ein Gespräch gegeben habe mit dem Ziel, S. in der Öffentlichkeit zu schützen.“*) und dass man die Zeugin darauf hingewiesen habe, dass im Fall des Rücktritts die persönlichen Wertungen in dem Bericht über die Zeugin entbehrlich wären, sagte die Zeugin, ja, genau, so sei es sinngemäß gewesen. Die persönlichen Feststellungen über ihre Person könne man herausnehmen. Das sei 1 : 1 kürzer. Das, was sie betreffe, komme raus. Es sei so sinngemäß, das Belastende gewesen, was sie betreffe. Sie könne dann gesichtswahrend raus, weil man die Passage „S.“ streiche.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe gesagt, dass hier Willkür herrsche und sie nicht in einem Rechtsstaat leben würde, entgegnete die Zeugin, sie sei als Führungskraft sehr stolz darauf, dass sie das differenzieren könne, dass sie es in der Regel schaffe, selbst bei misslichsten Situationen, sehr ruhig zu bleiben. Das zeichne sie aus. Das sei eine ihrer größten Stärken: Höflichkeit und Ruhe.

Abermals nach Rechtsstaat und Willkür befragt, sagte die Zeugin, das sei das absolute Spitzenstichwort.

Auf den Vorhalt, das habe die Zeugin heute gesagt, antwortete sie, dann sei sie heute Morgen gut drauf gewesen.

Auf die Aufforderung, das auszuführen, blätterte die Zeugin in ihren Unterlagen.

Auf die von der Zeugin erstatteten Anzeigen angesprochen und auf den Vorhalt, dass ein großer Teil bisher eingestellt worden sei und auf Frage, ob die Zeugin auch diesen Richterinnen und Richtern und auch den unterschiedlichen Gerichten gegenüber diesen Vorwurf formulieren würde, den sie vorhin so pauschal geäußert habe, dass also Willkür herrsche, sagte die Zeugin, die Anzeigen seien natürlich ein Mittel, und sie sei der Staatsanwaltschaft und auch dem Landesdatenschutzbeauftragten sehr dankbar für die Unterstützung. Und jetzt sage sie, warum sie dieses ganze Vorgehen eines Rechtsstaats in keinster Weise für würdig erachte. Sie sei entlassen worden im März (2015). Sie sei zunächst suspendiert gewesen drei Monate, dann sei sie entlassen worden im März 2015. Herr Rechtsanwalt S. und sie hätten im Juli 2015 Klage erhoben gegen diese Entlassung, und sie hätten den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt,

um zu verhindern, dass der Rektor, der Herr Nachfolger, ernannt werden könne. Es gebe Grundrechte, nicht nur Artikel 20 (Grundgesetz) Rechtsstaatsprinzip, es gebe auch Artikel 19 (Grundgesetz), die Garantie auf effektiven Rechtsschutz. Sie sei in dem Fall Bürgerin. Sie begegne dem Staat wie jede andere Bürgerin auch. Der Staat sei das MWK, sie sei eine Bürgerin, die betroffen sei. Wenn es kein Willkürstaat, sondern ein Rechtsstaat sei, müsse sie ihre Rechte vor Gericht geltend machen können. Dafür gewährleisteten ihr Artikel 19 und 20 (Grundgesetz) die sogenannte Akteneinsicht. Es gebe auch eine Verpflichtung zur Aktenführung. Das Ministerium müsse zunächst die Akten führen, und zwar so, dass man es nachvollziehen könne – da gebe es natürlich auch gewisse Vorgaben –, und sie müsse diese Akten einsehen können. Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und vor dem VGH sei ihnen zunächst klargemacht worden, dass es keine Kommissionsakte gebe. Die Kommissionsakte sei mit das Zentralste, weil sie über die Kommissionsakte ihrerseits belegen könnten, dass die Kommission nicht unabhängig und extern gewesen sei und dass die Feststellungen der Kommission nicht mit den Befragungsergebnissen übereinstimmen würden. Das sei für ihre Beweisführung elementar. Dazu habe das MWK vorgetragen. Sie hätten zunächst mal keine Akten bekommen. Sie habe nur die Zusammenfassung gehabt vom 24.11.(2014), sonst gar nichts. Die Fragestellerin werde Verständnis haben, dass sie in der Situation an die Staatsanwaltschaft herangehe, weil sie andernfalls keine Chance gehabt hätte, überhaupt an Akten zu kommen. Oberstaatsanwalt W., der den Staatskommissar M. befragt habe, habe im August 2015 herausbekommen, dass es Gespräche gegeben habe mit der Ministerin und den Kommissionsmitgliedern und dass es dafür bereits einen Kommissionsentwurf gegeben habe vom 23.10.(2014). Sie hätten immer wieder Akten angefordert. Sie hätten Kommissionsakten und Protokolle erwartet. Das Ministerium habe geschrieben, wörtlich – das zitiere sie –: „Wären über die internen Gespräche der Kommission mit Hochschulangehörigen Protokolle angefertigt worden, so hätte im Hinblick auf die spätere Möglichkeit der Akteneinsicht durch die Rektorin der für den notwendigen Einblick der Kommissionsmitglieder in das Innenleben der Hochschule unverzichtbare vertrauliche Charakter der Gespräche nicht gewährleistet werden können.“ Das heiße in langsamer Form und übersetzt: Das Ministerium habe eine Kommission gewollt, die nicht dokumentiert werde mit Blick auf die potenziell später von ihr wahrgenommenen Rechte. Wenn das kein Unrechtsstaat sei, dann wisse sie nicht. Das sei Unrecht pur. Verhinderung von Aktenführung, Verhinderung von Protokollführung. Sie mache aber weiter; sie sei nicht fertig. Die Ministerin habe im Landtag in der 143. Landtagssitzung am 25. November 2015 gesagt, es hätte sich mit dem Selbstverständnis der Kommissionsmitglieder nicht in Übereinstimmung bringen lassen, dass die Protokolle geführt hätten. Hebe natürlich alles auf, was sie jemals in der Verwaltung gelernt habe. Sie habe dann am 12. Januar 2016 den Landesdatenschutzbeauftragten eingeschaltet. Gegenüber dem Landesdatenschutzbeauftragten habe man zur Antwort gegeben, man habe inzwischen Kommissionsakten. Das Ministerium habe die Kommissionsakten angefordert von den drei Kommissionsmitgliedern. Die hätten dort gar nicht sein dürfen, abgesehen davon. Nachdem die VGH-Entscheidung – sie habe verloren – rechtskräftig gewesen sei, rücke man Akten heraus. Sie habe gar nicht gewusst, ob sie sich wehren könne. Heute wisse sie, dass sie massiv in Artikel 2 Grundgesetz in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt worden sei. Habe sie nicht gewusst. Sie habe ja keine Akten gehabt. Das könne man mit jedem machen. Das sei die massive Vermeidung der Wahrnehmung von Rechten von Bürgern. So könne man in einem Staat jeden fertigmachen. Das sei eine massive Missachtung des Grundgesetzes, massiver gehe es nicht. Dann seien ihnen im September 2016 643 Blatt Akten vorgelegt worden. Inzwischen gebe es anscheinend auch Protokolle. Plötzlich gebe es Protokolle. Auch das, wie aus dem Nichts heraus. Man halte gezielt die Gesprächsprotokolle der Kommissionsmitglieder zurück mit der Begründung, dass hier der Informantenschutz greife. Aber der Informantenschutz greife bei Terror, Hochverrat, verfassungsfeindliche Aktivitäten. Sie fühle sich geehrt, dass sie da eingeordnet werde. Aber mit Verlaub. Es werde alles zurückgehalten mit der Argumentation Informantenschutz. Dann komme das Verwaltungsgericht Stuttgart – Beweisbeschluss vom 12. April 2017 –, weil es auch nicht an den Informantenschutz glaube, und belehre das MWK, dass es hier keinen Informantenschutz gebe und dass sie jetzt endlich mal die Akten „überwachen“ lassen sollten. Das VG habe es ein bisschen anders formuliert. Im Juli 2017 seien drei Aktenbände gekommen, mehrere Tausend Blatt Akten. Wohlgermerkt nachdem das MWK anfänglich während dem gesamten einstweiligen Rechtsschutz behauptet habe, es gäbe keine Akten, hätten sie jetzt am Schluss mehrere Tausend Blatt Akten. Sie habe drei Jahre gebraucht. Sie wundere es nicht, dass die Untersuchungsausschussmitglieder letzte Woche Akten bekommen hätten.

Das seien nicht die letzten gewesen. Da sei sie sich sicher. Sie habe drei Jahre gebraucht, um um Akten zu kämpfen. Das MWK wechsele seine Argumentation wie andere Leute ihre Unterhose, und wenn es dann mit dem Rücken zur Wand stehe, dann würden plötzlich Akten auftauchen. Was sie im Übrigen für vollkommen unglaublich halte sei die Story, die sie in der Zeitung von Herrn H. gelesen habe. Es gebe vier gleiche Ordner. Herr H. habe einen gehabt, Herr V. habe einen gehabt, Herr Stratthaus und der Herr M. Wo seien die geblieben? Für sie sei das nicht nachvollziehbar. Im Übrigen: Warum schaue der Herr H. jetzt nach? Sie habe eine Anzeige wegen des Verdachts der Urkundenunterdrückung, wegen des Verdachts des Prozessbetrugs erstattet. Das sei alles in der Zeitung gewesen. Er hätte schon lange Zeit gehabt, mal nachzuschauen. Und ein Letztes – und das finde sie auch interessant: Warum setze man einen so schussligen Pensionär ein? Wenn es wahr sei, was er gesagt habe. Sie glaube es überhaupt nicht, was er gesagt habe. Das seien die üblichen Schutzbehauptungen. Aber wenn man diesen Mann als Kommissionsmitglied einsetze, um sie in ihrem Tun bewerten zu lassen, der aber dreieinhalb Jahre zu schusslig sei, unter seinem Bett oder wo 380 Blatt Akten vorzuziehen, das ziehe doch alles in Zweifel. So ein Mensch könne doch sie nicht bewerten. Sie könne noch weitermachen, aber das Thema Willkürstaat und Rechtsstaat, das werde hier so massiv infrage gestellt und natürlich auch deswegen, weil die Ministerin einfach nicht das mache, wofür sie zuständig sei. Sie sei zuständig für Disziplinarverfahren, und die hätte sie einleiten müssen, und das habe sie nicht getan.

Angesprochen darauf, dass, wenn es unter aktuelles Regierungshandeln falle, man die Akten nicht herausgeben müsse, entgegnete die Zeugin, was jetzt bitte unter aktuelles (Regierungshandeln) falle.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe gesagt, dass sie damals keine Akteneinsicht bekommen habe und sie das auch nicht auf das Jahr eingegrenzt habe und dass es nach der Vermutung der Fragestellerin ein Stück weit daran gelegen habe, dass es damals um aktuelles Regierungshandeln gegangen sei, fragte die Zeugin zurück: „Um welches denn?“

Auf Frage, ob die Zeugin konkretisieren könne, um welches Jahr es gegangen sei, sagte sie, im Juli 2015 hätten sie ihre Klage erhoben und ihre Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz. Im Juli 2015 habe es nichts mit aktuellem Regierungshandeln gegeben.

Gefragt, ob die Frau Ministerin der Zeugin angeboten habe, bei einem freiwilligen Rücktritt die ihre Person betreffenden Passagen aus dem Bericht zu streichen, sagte die Zeugin, zweifelsfrei.

Auf Vorhalt des Regierungsberichts (*Regierungsbericht, S. 123: „Rektorin Dr. S. wurde dabei im Gespräch kommuniziert, dass die sie betreffenden Passagen im Fall eines freiwilligen Rückzugs in dem Kommissionsbericht – zu ihrem Schutze – entbehrlich würden. Schließlich erscheine eine Weiterleitung des Berichts sowohl an die Gremien als auch an den Landtag aufgrund entsprechender Nachfragen aus gegenwärtiger Sicht geboten.“*) und auf Frage, ob die Zeugin diese Beschreibung ihres Gesprächs in Übereinkunft bringen könne mit dem, was die Zeugin aus dem Gespräch noch in Erinnerung habe, sagte die Zeugin, nein, der Fragesteller möge so freundlich sein und ihr den zweiten Satz bitte noch mal vorlesen.

Auf den wiederholten Vorhalt (*Regierungsbericht, S. 123: „Schließlich erscheine eine Weiterleitung des Berichts sowohl an die Gremien als auch an den Landtag aufgrund entsprechender Nachfragen aus gegenwärtiger Sicht geboten.“*) und dass damit begründet werden solle, warum man diese persönlichen Dinge rausnehme, damit es eben nicht in die Sphäre des Landtags und der Öffentlichkeit gerate und auf Frage, ob es da eigentlich keine unbedingt streitige Aussage zwischen der Darstellung der Zeugin und der des Ministeriums gebe, entgegnete die Zeugin, doch. Sie habe es anders in Erinnerung. Dass der Kommissionsbericht an die Hochschulgremien gehe, das sei klar gewesen. Das sei ja völlig logisch gewesen. Und das mit dem Landtag habe sie anders in Erinnerung. Die Ministerin habe mehrfach gesagt: „Wir können das ändern. Wenn Sie gehen, ändern wir das. Dann ist Ihr Gesicht gewahrt. Wenn Sie nicht gehen, geht der Bericht unverändert an den Landtag.“ Das sei was anderes. Sie habe das mehr empfunden: „Wenn Sie nicht gehen, machen wir den Bericht öffentlich. Den werden wir dann dem Landtag (geben).“ Es sei ein anderer Duktus.

Gefragt, ob es im Nachgang zu diesem Gespräch weitere Angebote in diese Richtung gegeben habe, antwortete die Zeugin, nach dem Gespräch – das ergebe sich dann aus der Kommissionsakte – habe Dr. R. sinngemäß geschrieben: „Jetzt ist sie krank, jetzt wollen wir das Heft des Handelns in (die Hand nehmen). Wir warten nicht ab.“ Es gebe so einen E-Mail-Verkehr. Und dann hätten sie den Kommissionsbericht (veröffentlicht). Nicht den vom 03.11.(2014); der habe ja noch ein paar andere Fassungen erhalten. Dann sei der Kommissionsbericht öffentlich gemacht worden. Nein, mit ihr habe es keinerlei Gespräche mehr gegeben.

Die Frage („Keine?“), verneinte die Zeugin.

Danach befragt, ob die Zeugin auch vor Veröffentlichung des Kommissionsberichts keinen Einblick in diesen Bericht bekommen habe, sagte sie, doch. Am 05.11.(2014) sei das Gespräch mit der Ministerin und mit Herrn Dr. R. gewesen, und die Ministerin habe ihr ja etwas daraus vorgelesen. Und sie habe sich daraufhin bei Herrn R. am Tag darauf gemeldet, weil sie habe abends noch mit dem Rechtsanwalt telefoniert, und er habe gemeint: „Ja, wir müssen zumindest mal den Kommissionsbericht in den Händen haben, sonst kann man ja gar nicht weiterdenken.“ Und sie habe dann Herrn R. um Übersendung des Kommissionsberichtes gebeten, aber immer die Fassung 03.11.(2014). Habe sie nicht bekommen, habe er ihr nicht ausgehändigt. Aber er habe gesagt, sie könne kommen und den durchlesen in seiner Gegenwart. Und das habe sie gemacht am 07.11.(2014). Freitags am 07.11.(2014) sei sie bei Herrn Dr. R. gewesen, und da habe er ihr den Kommissionsbericht vorgelegt, und sie habe 1 Stunde und 20 Minuten, glaube sie, Zeit gehabt und habe sich auch Notizen machen dürfen.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe am 05.11.2014 ein Gespräch gehabt mit der Ministerin und dass das einer der ganz wenigen Termine gewesen sei, wo sie direkt mit der Ministerin gesprochen habe, bejahte die Zeugin die Frage, ob sie bei diesem Termin alleine gewesen sei.

Auf Nachfrage entgegnete die Zeugin, sie habe ganz gezielt den Termin allein wahrgenommen, weil sie gedacht habe, es sei ein vertrauliches Gespräch zwischen der Ministerin und ihr.

### **9. Zeugin I. D.**

Auf den Vorhalt der Zusammenfassung des Kommissionsberichts des Ministeriums vom 24.11.2014, die im Vergleich zu der Vorversion folgenden Passus über die Person der Zeugin nicht mehr enthalte, der in der Aussage der Zeugin S. aufgeführt sei (*12. UAP, Seite 59 ff.: „...sie hat einen Beitrag zum Entstehen der gegenwärtigen Situation geleistet.“ und „Das offene Agieren gegen die Rektorin und die Aufkündigung der Kooperationen sind bei Funktionsträgern nicht akzeptabel.“*) und auf die Frage, ob die Zeugin von der vorherigen Fassung Kenntnis erlangt habe, die auch eine Mitbeteiligung an den hier zur Diskussion stehenden Vorwürfen und dem Zerwürfnis an der Hochschule ausdrücke, entgegnete die Zeugin, sie kenne nur eine Version des Kommissionsberichtes. Die Zeugin blätterte in ihren Unterlagen und fuhr fort, das sei die Version 24.11.2014, die, glaube sie, über den Hochschulratsvorsitzenden auch verteilt worden sei. Eine andere Version eines Kommissionsberichtes kenne sie nicht.

Die Frage, ob die Zeugin Vorversionen, Entwürfe dieser Zusammenfassung gesehen habe, verneinte die Zeugin.

Die Zeugin verneinte die Frage, ob auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt.

Danach befragt, ob der Zeugin nicht bekannt sei, dass es eine Vorversion gegeben habe, sagte sie, sie wisse es nur, weil sie diverse Schriftstücke von Frau S. gelesen habe aus verschiedenen Anlässen und es darin erwähnt gewesen sei, weil sie (S.) wohl auch umfangreiches Akteneinsichtsrecht genommen habe. Es sei ihr aber aus eigener Anschauung, Erfahrung in keinsten Weise bekannt.

Auf die Frage, wie die Arbeit der Kommission auf die Zeugin gewirkt habe und ob sie unabhängig von Weisungen des MWK gewesen sei, sagte sie, ob sie jetzt unabhängig gewesen sei,

wisse sie nicht, weil sie ja keinen Einblick gehabt habe in die Zusammenarbeit zwischen Kommission und MWK. Aber soweit sie mit der Kommission in Kontakt getreten sei – es habe ja auch offizielle Einladungen gegeben –, sei das sehr professionell erschienen. Man sei befragt worden, man sei da schon auf Herz und Nieren geprüft worden. Das sei schon sehr ernsthaft erschienen und auch durchaus sehr professionell im Vorgehen. Die drei Personen seien auch sehr integer. Sie habe da eigentlich nichts erkennen können, was irgendwie nicht korrekt gewesen wäre nach ihrem Empfinden.

#### **10. Zeugin Prof. Dr. G. M.**

Zu den Fragen 9 bis 11 –, welche konkrete Zielsetzung und Aufgabenstellung die vom MWK im Herbst 2014 eingesetzte Kommission Hochschule für öffentliche Verwaltung gehabt habe, führte die Zeugin in ihrem Eingangsstatement aus, das MWK habe sie mit Schreiben vom 22. September 2014 informiert, dass es sich in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde nach (§) 68 LHG über die aktuelle und künftige Funktions- und Gestaltungsfähigkeit der Hochschule näher unterrichten wolle und zur Ausübung dieses Rechts die Kommissionsmitglieder – namentlich bezeichnet – beauftragt habe. Diese – so sei es dann auch in dem Schreiben gestanden – würden als Angehörige des MWK gelten und unterlägen als solche sowohl der Amtsverschwiegenheit als auch dem Datenschutzrecht. Das sei wichtig gewesen, weil sie hätten da auch aussagen müssen. Im Bericht der Kommission für die Hochschulratsmitglieder vom 24.11.(2014) stelle die Kommission selbst auch noch klar, dass ihre Aufgabe nur in der Analyse der aktuellen und zukünftigen Funktionsfähigkeit und nicht in der Aufarbeitung dienstrechtlicher Fragestellungen bestehe. Zu den Rahmenbedingungen, unter denen die Kommission gearbeitet habe, könne sie jetzt nichts sagen. Aber jetzt Part 11 (Ziff. 11 des Untersuchungsauftrags), welche Rolle die Kommission in dem Prozess gehabt habe, der zur endgültigen Abwahl der Rektorin geführt habe. Der Kommissionsbericht halte zum einen fest, dass das Lehrangebot erbracht würde und das Tagesgeschäft nicht in nennenswertem Maße beeinträchtigt würde. Was er auch ihrer Meinung nach durchaus zutreffend thematisiere, sei der massive Vertrauensverlust, die Diskussionskultur und schonungsloser Umgang. „Schonungslos“ könne sie nur unterstreichen. Er führe dann weiter aus, dass es der Rektorin nicht gelungen sei, eine Kultur der vertrauensvollen Kooperation mit Hochschulmitgliedern und -gremien zu etablieren, und vertiefe das dann auch noch auf die Phase nach der gescheiterten Abwahl. Diese Feststellungen halte sie persönlich für schwierig deshalb, weil die Rektorin Teil des Spiels gewesen sei und als solche nicht in der Situation, dass sie selbst hätte die Dinge stoppen können. Wenn man so wolle – im Fußballdeutsch –: Sie sei mit auf dem Feld gestanden. Das nächste Thema sei gewesen, dass sich Konfliktgruppen gebildet hätten, und diese Konfliktgruppen hätten als gemeinsames Ziel den Weggang der Rektorin gehabt. Die Konfliktgruppen hätten aus verschiedenen Ursachen resultiert, aber als Partei, die mit auf dem Spielfeld gestanden sei, habe Frau Dr. S. und auch sie selber nicht diesen Konflikt lösen können. Da hätte es jemanden von außen gebraucht, und da hätte es vor allen Dingen auch mal die rote oder die gelbe Karte gebraucht, wenn man auf dem Spielfeld stehe. Sie selber habe immer viel Sport gemacht, und jetzt, momentan, laufe ja die Fußballweltmeisterschaft. Wenn da zwei Mannschaften auf das Feld gingen und die eine holze die andere weg und gewinne dann das Spiel, dann sei das schön für die Mannschaft, die gewinne, und wenn man dann sage: „Okay, wie vermeiden wir für die Zukunft solche Regelverstöße?“, dann gewöhnen die vielleicht die WM oder sie stünden im Viertel- oder im Halbfinale, Fakt sei aber, dass die, die sich an die Regeln gehalten hätten, verloren hätten. Die seien ausgeschieden. Das sei für sie das Problem mit dieser Kommission. Was auch noch auffalle – da fehle ihr das Verständnis –: Die Kommission sei dann zu der Überzeugung gelangt, dass ein Weg aus der Krise durch personelle Neubesetzung möglich sein würde, was sie (Zeugin) persönlich auch nur unterstützen könne, weil sie auch sehe, dass es den aktuellen Kollegen, die in der Verantwortung seien, auch schwerfalle, hier einen neuen Weg einzuschreiten mit dem, was da noch nicht geklärt sei. Die Kommission habe sich dann zur Rektorin, zu den Dekanen, zum Senat geäußert. Auf Seite 6 ihres Berichts stehe dann drin: „... kein Engagement der Kanzlerin für eine Deeskalation der Lage“ und „Ein Gegeneinander-Agieren von Funktionsträgern und eine Aufkündigung der Kooperation untereinander ... hält die Kommission für nicht akzeptabel“. Sie (Zeugin) müsse auch sagen, zu ihrem völligen Überraschen habe sie dann gehört, eine weitere Zusammenarbeit sei nicht möglich, das Tuch sei zerschnitten. Könne sie sich noch sehr gut erinnern. Sie (Kommission) sehe dann von einer Empfehlung in

Bezug auf diese Funktionsträgerin ab. Und das habe sie nicht verstanden. Insoweit: Die Arbeit der Kommission, das habe die Situation nur noch verfestigt, perpetuiert. Zu der Frage 12 (Ziff. 12 des Untersuchungsauftrags) könne sie nichts sagen.

Auf die Frage, wie lange die Zeugin von der Kommission befragt worden sei, sagte sie, allerhöchstens 20 Minuten.

Danach befragt, zu welchen Themenfeldern sie befragt worden sei, entgegnete die Zeugin, befragt? Sie habe der Kommission damals ein paar Stichworte genannt, habe das dann der Kommission auch gegeben. Sie hätten auch das Thema „Handwerkliches Instrumentarium in Personalangelegenheiten“ gehabt. Da wisse sie noch gut, dass der Abteilungsleiter 1 aus dem MWK dann oft zustimmend genickt habe. Herr Stratthaus, der ihr damals gegenübergesessen sei, habe immer etwas über Verhaltensweisen wissen wollen, was für sie aber schwierig zu greifen gewesen sei. Und Herr M. sei ihr direkt gegenüber gesessen. Sie wisse nicht mehr, was er konkret gefragt habe.

Die Frage, ob die Kommissionsmitglieder die Zeugin danach gefragt hätten, ob es aus ihrer Sicht bei der Rektorin, bei der Kanzlerin, bei anderen Beteiligten des Rektorats irgendwelche Dienstvergehen gegeben habe, verneinte die Zeugin. Für sie habe – auch aus der Erinnerung heraus – die Kommission eher das Thema „Funktionsfähigkeit der Hochschule“ gehabt.

Die Zeugin bestätigte den Vorhalt, dass aber am Ende dieser Kommission der Vorschlag: „Die Rektorin muss gehen“ gestanden sei.

Die Zeugin verneinte die Frage, ob in diesem Kommissionsbericht irgendwo etwas von Dienstvergehen, von rechtswidrigem Handeln, von Kompetenzüberschreitungen der Rektorin die Rede sei.

Die Frage, ob die Dienstvergehen im Laufe der Amtszeit der Rektorin – beispielsweise rechtswidriger Buchhandel – eine Rolle gespielt hätten bei der Befragung durch die Kommission, verneinte die Zeugin.

Danach befragt, ob die Zeugin versucht habe, einzelne Themen, die aus ihrer Sicht wichtig gewesen seien, bei der Kommission zu adressieren, antwortete die Zeugin, ja, sie habe bei der Kommission auch noch einmal gesagt, dass sie es wichtig fände, dass diese Dinge aufgearbeitet würden, entweder mit dem Rechnungshof oder mit der Staatsanwaltschaft, und dass man dann Mediationsverfahren (durchführe) und dass darauf aufbauend dann die neue Mannschaft der Hochschule die Arbeit weiterführen müsse.

Auf die Frage in Bezug auf welchen Sachverhalt die Zeugin der Kommission geraten habe, Rechnungshof und Staatsanwaltschaft einzubinden, antwortete die Zeugin, zunächst einmal vorwiegend in Bezug auf die Resolution.

Die Frage, ob die Zeugin den Eindruck gehabt habe, auch nach Durchsicht des Kommissionsberichts, dass ihre Auffassung dort in irgendeiner Weise Eingang gefunden habe, verneinte die Zeugin.

Auf die Frage, ob die Zeugin den Eindruck habe, dass andere Sachverhalte, die bis dahin immer wieder von anderer Seite genannt worden seien, Eingang in diesen Kommissionsbericht gefunden hätten, gab die Zeugin an, was sie schon wundere, sei immer diese Frage um den Führungsstil. Sie frage sich nur immer – also, das habe sie mehrfach gelesen –: Wer definiere denn eigentlich, was für eine Hochschule ein guter Führungsstil sei und was ein schlechter Führungsstil sei. Sie habe bis heute noch nicht herausgefunden, was ein guter und was ein schlechter Führungsstil sei. Das sei die Frage, die sich ihr aufdränge. Das, was sie immer sehe, sei „schlechter Führungsstil“. Aber was heiße das konkret? Sie habe es versucht zu ergründen. Aber das habe sich ihr bisher noch nicht erschlossen. Da finde sie auch keine Argumente aus dem Kommissionsbericht.

Auf die Nachfrage, ob vielleicht guter Führungsstil heie, nicht jedem Rechtsvergehen nachzugehen, antwortete die Zeugin, mglicherweise. Knne sie nicht sagen.

Danach befragt, ob die Zeugin angesichts ihrer 20-minütigen Vernehmung den Eindruck gehabt habe, dass die Kommission unabhngig und eigenstndig gearbeitet habe, entgegnete die Zeugin, dass das die einzige Kommission gewesen sei, vor der sie bisher ausgesagt habe. Deswegen habe sie gar keine Vergleichsmglichkeiten. Was sie nur gewundert habe, sei gewesen, dass offensichtlich Zeit eine Rolle gespielt habe und sie (Zeugin) mglichst schnell habe fertig werden sollen. Der Vorsitzende habe immer auf die Uhr geguckt so nach dem Motto „Jetzt aber“.

Gefragt, ob der Zeugin die Kommission eher als Verwaltungshelfer oder als Kommission vorkomme, antwortete sie, sie knne nicht sagen, was sie unter dem Bild eines Verwaltungshelfers verstehen solle. Es seien schon drei sehr gestandene Herren, die ihr da gegenbergesessen seien.

Auf die Frage, welche Unterlagen die Zeugin in ihrer Funktion als Prorektorin der Kommission damals zur Verfgung gestellt habe, sagte die Zeugin, diese Unterlage habe sie jetzt auch Frau Haseloff-Grupp (Ermittlungsbeauftragte des Untersuchungsausschusses) gegeben.

Angesprochen auf die Aussage von Frau Dr. S. vom 16.03.(2018), wonach sich von der Zeugin bergebene Unterlagen nicht in den Akten befunden htten und auf Frage, ob die Zeugin sich das erklren knne, gab die Zeugin an, das knne sie sich nicht erklren, weil sie die Unterlage Herrn V. gegeben habe. Herr V. sei so schrg gesessen, und das sei eine Zweiseitenunterlage gewesen, so stichpunktartig. Da habe sie auch kurz dazu vorgetragen. Sie habe das Herrn V. gegeben. Die Mitglieder htten sie auch gebeten, das Herrn V. auszuhndigen, und das habe sie auch gemacht.

Auf die Frage, ob es zu dieser Zusammenfassung des Kommissionsberichts eine Vorversion gegeben habe, antwortete die Zeugin, das knne sie nicht sagen.

Die Nachfrage, ob sie dazu nichts sagen knne, verneinte die Zeugin.

#### **11. Zeuge B. W.**

Der Zeuge B. W., Oberstaatsanwalt im Ruhestand, fhrte in seinem Eingangsstatement aus, diese Kommission sei natrlich fr Frau Dr. S., die ja hier ausfhrlich dazu ausgesagt habe, der Anlass gewesen, sie zu entlassen, und sei fr sie fast ein rotes Tuch gewesen, weil sie eben auch am langen Arm vom Ministerium, was Informationen betroffen habe, verhungert sei. Sie sei alleingelassen worden mit dem Zustand, dass sie vorlufig suspendiert worden sei und letztlich dann ein Nachfolger bestimmt worden sei.

#### **12. Zeuge S. V. (Zeugenaussage vom 21. September 2018)**

Danach befragt, ob der Zeuge in seiner Funktion als Geschftsstelle den ehemaligen Finanzminister Gerhard Stratthaus wie eine Marionette gefhrt habe, um eine ministeriale Verschwrung gegen Frau S. zu betreiben, entgegnete der Zeuge, das knne er klar verneinen. Es sei so gewesen, dass er gebeten worden sei, die Geschftsstellenfunktion fr die Kommission zu bernehmen. Er sei fr die Organisation, den reibungslosen Ablauf der Kommissionsarbeit zustndig gewesen. Er habe die Gesprche organisiert, die die Kommission gefhrt habe. Er habe Unterlagen oder Gesprchsanregungen, die von Hochschuleseite an ihn herangetragen worden seien, an die Kommission weiteradressiert. Die Kommission habe im September und Oktober 2014 Gesprche gefhrt. Da habe die Kommission vllig alleine entschieden, wie viele Gesprche sie fhre und mit wem, wie viel sie fr erforderlich halte, um fr sie zu dem Ergebnis zu kommen. Die Kommission habe dann ihre Erkenntnisse aus den Gesprchen in einen Berichtstext berfhrt und habe ihn dann gebeten, einfach zur Arbeitserleichterung einen formalen Vorspann fr den Berichtstext zu verfassen. Und die inhaltlichen Teile, da htten dann Herr M. und Herr H. jeweils einen ersten Aufschlag gemacht und htten inhaltliche Ausfhrungen entwickelt. Am 20. Oktober (2014) habe er die einzelnen Berichtsteile dann zusammengefhrt. Dieser erste Berichtstext habe auch schon klare Empfehlungen beinhaltet. Und wenn man diesen



Berichtstext, den er am 20. Oktober (2014) zusammengeführt habe, neben den Berichtstext lege vom 21. November (2014), der dann den endgültigen Berichtstext darstelle, dann stelle man fest, dass die Empfehlung zu allen Funktionsträgern und zu den Gremien in den Kernaussagen deckungsgleich sei. Er habe das letzte Mal in seiner Zeugenvernehmung auch schon gesagt, dass es nach der Vorlage des ersten Berichtstextes schon wenige, einzelne Anregungen, Formulierungsanregungen an die Kommission gegeben habe. Aber das seien zu keinem Zeitpunkt Vorgaben gewesen, sondern reine Formulierungsanregungen. Das könne er mit Fug und Recht sagen: die Texthoheit sei ausschließlich bei der Kommission gelegen. Und insofern würde er sagen als jemand, der die Kommission auch sehr eng begleitet habe, sei die Beschreibung als extern und unabhängig für ihn absolut zutreffend. Dass er jetzt Herrn Stratthaus wie eine Marionette geführt habe, das müsse man ganz klar verneinen.

Angesprochen auf die Aussage von Frau S. am 16. März 2018 (*12. UAP, S. 158*), wonach sie vom AStA einen Ordner mit Unterlagen erhalten habe und der AStA diesen Ordner an die Kommissionsmitglieder und den Zeugen übergeben habe und auf Frage, ob der Zeuge diesen Ordner erhalten habe, sagte er, er müsse gestehen, dass die Gespräche leider schon eine Weile her seien. Das sei auch eine Vielzahl an Gesprächen gewesen. Er könne sich nicht daran erinnern, dass er diesen Ordner bekommen habe, schlicht und ergreifend. Sonst wäre es ihm womöglich auch aufgefallen, als von der Kommission die Unterlagen zurückgesendet worden seien, dass da möglicherweise was fehle. Er habe da leider keine Erinnerung daran.

Der Zeuge bestätigte, dass es eine Vereinbarung zwischen dem Ministerium und den Kommissionsmitgliedern gegeben habe, dass bei Beendigung der Arbeit alle im Zusammenhang mit der Kommissionsarbeit angefallenen Unterlagen dem MWK übergeben hätten werden sollen.

Auf den Vorhalt, dass man im Grunde ja Vorsorge getroffen habe dafür, dass man alle Unterlagen kriege, sagte der Zeuge, ja.

Auf Frage, warum dieser Ordner, von dem Frau Dr. S. gesprochen habe, da nicht mit dabei gewesen sei und wie das habe passieren können, und inwieweit man geschaut habe, dass man wirklich alles vollständig habe, antwortete der Zeuge, weshalb jetzt Herr H. und Herr M. den Ordner verspätet zurückgegeben hätten, müsse man sie im Endeffekt selber fragen. Herr H. habe ja das in einem Begleitschreiben erläutert, wie es jedenfalls bei ihm dazu gekommen sei. Darauf müsse man dann im Endeffekt verweisen. Es sei, glaube er, auch ein Versehen gewesen.

Angesprochen auf die Aussage von Frau Dr. Prof. M. (*15. UAP, S. 165*), wonach sie den Kommissionsmitgliedern einen Gesprächsleitfaden übergeben habe, der auch Bestandteil dieses Ordners gewesen sei, den Frau Dr. S. dem Untersuchungsausschuss im März 2018 übergeben habe und auf Frage, warum sich dieser Gesprächsleitfaden nicht bei den Kommissionsunterlagen befinde, wenn doch alle Unterlagen dem Ministerium hätten vorgelegt werden müssen, gab der Zeuge an, das könne er an dieser Stelle leider auch nicht sagen. Er habe, ehrlich gesagt, diesen Leitfaden auch inhaltlich nicht vor Augen, was das sein solle. Das könne er nicht sagen.

Auf Frage, ob der Zeuge davon ausgehe, dass aus Versehen drei Mal Unterlagen nicht den Weg gefunden hätten, antwortete der Zeuge, er habe diesen Gesprächsleitfaden leider nicht vor Augen. Er wisse jetzt nicht genau, was für ein Dokument das sein solle. Er könne dazu gerade leider nichts sagen.

Auf den Vorhalt des Urteils des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom Mai 2018 und auf Frage, was der Zeuge zu der Begründung des Verwaltungsgerichts sage, wonach seine Tätigkeit für die Kommission über eine bloße Geschäftsstellentätigkeit und Textredigation hinausgegangen sei, sagte der Zeuge, man müsse bei der Urteilsbegründung eine Sache sehen: Die Erkenntnisse der Kommission seien an sich am 20. Oktober 2014 niedergeschrieben gewesen durch Herrn M. und durch Herrn H., also in den inhaltlichen Ausführungen. Und bis zum 20.10.(2014) habe die Kommission ja Gespräche geführt. Die Kommission habe völlig autonom und eigenständig und ohne jegliche Vorgaben ihre Gespräche geführt. Und die Kommission habe ja einen personellen Neuanfang empfohlen. Und in Bezug auf die Rektorin habe die Kommission – oder es sei, glaube er, eine E-Mail von Herrn M. gewesen – einen freiwilligen Rücktritt empfohlen. Die

Empfehlung von Herrn M. oder die Formulierung am 18. Oktober (2014) laute: wenn sie das nicht mache – so sinngemäß –, werde empfohlen, dass das Ministerium die Amtszeit vorzeitig beenden solle. Die Kommission habe sich inhaltlich auch schon damit auseinandergesetzt gehabt, wie die von ihr ausgesprochene Empfehlung umgesetzt werden könnte. Das sei dann nur eine E-Mail, die in der Urteilsbegründung zitiert werde, sozusagen als Diskussionsbeitrag, weil es sei ja nicht so gewesen, dass man da in eine bestimmte andere Richtung gelenkt habe, sondern man habe ja eine bestehende Diskussion der Kommission aufgegriffen. Und man habe dann einen Diskussionsbeitrag an die Kommission herangetragen, aber – das gehe dann auch aus der E-Mail hervor – das ausdrücklich als Vorschlag und zur eigenen Entscheidungsfindung der Kommission. Und die Kommission habe die alleinige Texthoheit gehabt. Und sie habe dann auch völlig frei entschieden, ob sie dann diesen Diskussionsbeitrag im Endeffekt auch aufnehme.

Danach befragt, wie sich die Geschäftsstellentätigkeit des Zeugen bis zum 20. Oktober (2014) dargestellt habe, was dort seine Aufgaben gewesen seien und was er dort für die Kommission erledigt habe, sagte der Zeuge, seine Aufgaben seien die gewesen, dass er sozusagen der Puffer gewesen sei zwischen Hochschule und Kommission. Das heiße also, wenn von Hochschulseite Gesprächsvorschläge an ihn herangetragen worden seien, habe er diese an die Kommission weitergegeben. Wenn von Hochschulseite Unterlagen, die für die Kommission vorgesehen gewesen seien – dass diese Möglichkeit bestehe, habe man den Hochschulangehörigen ja mitgeteilt – an ihn herangetragen worden seien, habe er die an die Kommission weitergeleitet. Er habe dann die Gespräche organisiert. Die Gespräche hätten dann bis Mitte Oktober (2014 stattgefunden). Er glaube, der 13. Oktober (2014) sei dann der letzte Gesprächstag gewesen. Und dann sei es darum gegangen, dass die Kommission ihre Erkenntnisse in den Bericht überführe. Bei diesen internen Sitzungen der Kommission sei er auch mit dabei gewesen, auch vor dem Hintergrund, dass die Kommission ihn dann gebeten habe, da einen formalen Teil voranzustellen, dass die Kommission sich auf die inhaltlichen Teile des Berichts habe konzentrieren könne. Das seien im Wesentlichen seine Aufgaben gewesen.

Auf den Vorhalt einer E-Mail des Zeugen vom 11. September 2014 an Herrn Kübler (*MWK 775-21-101/11/1, Seite 2120*: „*dass ich Herrn Dr. Haas nach hausinterner Prüfung der Angelegenheit für das Gespräch des amtierenden Hochschulrats mit der Kommission am 6. Oktober 2014 wieder ausgeladen habe.*“) und auf Frage wie es zu dieser E-Mail gekommen sei, wer hausintern geprüft habe, und von wem die Bitte gekommen sei, Herrn Dr. Haas auszuladen, antwortete der Zeuge, er glaube, das sei vor dem Hintergrund zu sehen gewesen, dass Herr Haas wenige Tage vorher als Hochschulratsmitglied ausgeschieden gewesen sei. Man habe damals den gesamten Hochschulrat eingeladen zu einem Gespräch. Es könne sein, dass zu dem Zeitpunkt der Einladung auch Herr Haas noch Hochschulratsmitglied gewesen sei. Das wisse er jetzt aber nicht mehr genau. Aber man habe, glaube er, ihn erst mit eingeladen, obwohl er zu dem Zeitpunkt des Gesprächs dann nicht mehr Hochschulratsmitglied gewesen sei. Vor dem Hintergrund habe man es als nicht opportun gesehen, zu einem Zeitpunkt, wo das Gespräch stattfindet, und Herr Haas nicht mehr Hochschulratsmitglied gewesen sei, dass er dann bei dem Gespräch mit dem Hochschulrat mit dabei gewesen wäre. Vor dem Hintergrund habe man ihn ausgeladen. Aber man habe ihm dann später noch einen Einzeltermin gegeben. Er wisse jetzt nicht mehr, ob Herr Haas noch mal mit einem Gesprächsansinnen an ihn herangetreten sei oder ob die Kommission selber vielleicht sogar gesagt habe: „Mit dem Herrn Haas wollen wir auch noch mal sprechen.“

Auf die Frage, wer „man“ sei, der das entschieden habe und wer den Zeugen gebeten habe, auszuladen, sagte der Zeuge, das könne er jetzt auch nur noch mutmaßen. Das sei innerhalb von der Abteilung 4 bei ihnen gewesen. Referatsintern habe man das, glaube er, entschieden, dass das nicht opportun sei. Es sei ja nicht so gewesen, dass Herr Haas generell nicht infrage komme, sondern nur in der Konstellation mit dem Hochschulrat.

Nachgefragt, ob es dazu zuvor eine Rücksprache mit der Kommission gegeben habe, antwortete der Zeuge, das wisse er nicht mehr.

Der Zeuge bejahte die Frage, ob er an den Sitzungen und Gesprächen der Kommission teilgenommen habe.

Die Frage, ob er auch vor Ort an den Gesprächen, die die Kommission in der Hochschule geführt habe, teilgenommen habe, bejahte der Zeuge.

Auf die Frage, wie die Stimmung unter den Gesprächspartnern gewesen sei, auch wenn er die Gespräche organisiert und vorbereitet habe und ob es Vorbehalte gegeben habe, mit der Kommission zu sprechen, antwortete der Zeuge, dass es Vorbehalte gegeben habe, mit der Kommission zu sprechen, das würde er nicht sagen, nein. Eigentlich habe es eher Zuspruch gegeben. Die Leute seien auch alle sehr gewillt gewesen, mit der Kommission zu reden. Das sei eigentlich sein Eindruck gewesen.

Auf den Vorhalt einer E-Mail des ehemaligen AStA-Vorsitzenden S. K. vom 11. September 2014 an den Zeugen („*Sehr geehrter Herr V., nach einem Gespräch mit den anderen studentischen Senatsmitgliedern muss ich an der telefonischen Bitte festhalten und Ihnen mitteilen, dass wir nur in dem geschützten Rahmen, der uns von Frau Ministerin Bauer versprochen wurde, ins Gespräch kommen.*“) und auf Frage, wie der Zeuge sich diese E-Mail erkläre, sagte der Zeuge, das beiße sich jetzt nicht mit seiner vorherigen Aussage. Es sei darum gegangen, dass die Kommission geplant hätte, mit dem AStA damals ein Gespräch zu führen. Aber von Hochschuleseite seien auch noch andere Studierende als Gesprächsvorschlag herangetragen worden. Die ursprüngliche Idee sei dann gewesen, dass man einen gesammelten Termin mit den Studierenden mache, also mit dem AStA plus die weiteren Studierenden. Und das habe der AStA damals nicht gewollt. Die hätten ein Gespräch für sich führen wollen. Da habe man diesen Studierendetermin gesplittet, dass man da den AStA gehabt habe und danach wahrscheinlich die anderen Studierenden. Das sei, glaube er, mit dem geschützten Raum gemeint gewesen, dass der AStA für sich ein Gespräch mit der Kommission führe.

Danach befragt, wann zu welchem Anlass die Ministerin Bauer welchen Personen einen geschützten Raum versprochen habe und was damit gemeint gewesen sei, antwortete der Zeuge, es sei auf jeden Fall klar gewesen, dass die Kommission da als Außenstehender in die Hochschule kommen solle und dass gewollt gewesen sei, dass die Gesprächspartner offen und in einem vertraulichen Rahmen mit der Kommission auch hätten reden können. Das sei mit der Kommission intendiert gewesen. Alles darüber hinaus könne er jetzt nur mutmaßen.

Nachgefragt, wann und unter welchen Umständen Frau Ministerin wem einen geschützten Raum versprochen habe, sagte der Zeuge, so habe er diesen Mailverkehr vor Augen, dass sich dieser geschützte Raum darauf beziehe, dass es ein Gespräch der Kommission ausschließlich mit dem AStA oder den studentischen Senatsmitgliedern, je nachdem, wie diese Konstellation gewesen sei, (gebe). Diese weiteren Gesprächsteilnehmer, mit denen Herr K. Einzelgespräche vorschläge, diese Gesprächsvorschläge habe er ja an die Kommission auch weiteradressiert. Und die Kommission habe sich darüber auch Gedanken gemacht, wen man aus diesem Kreis noch anhöre. Und die Kommission habe da auch aus dem Kreis Leute noch mal zu einem Einzelgespräch angehört. Woraus sich jetzt allerdings wirklich der Bezug zur Ministerin (ergebe), erschließe sich ihm jetzt allerdings auch nicht ganz.

Auf den Vorhalt, der Fragesteller gehe zum heutigen Zeitpunkt davon aus, dass die Ministerin diesen geschützten Raum versprochen habe und auf Frage, ob der Zeuge wisse, in welchem Zusammenhang, in welchem Rahmen und wem, sagte der Zeuge, es habe ein Gespräch der Ministerin mit Hochschulvertretern gegeben, bei dem die Einsetzung der Kommission kommuniziert worden sei. Da sei kommuniziert worden, dass es wichtig sei, dass die Gesprächspartner offen mit der Kommission reden dürften. Vielleicht sei das mit dem vertraulichen Raum gemeint. Ansonsten könne er es sich jetzt leider auch nicht genau herleiten, worauf sich Herr K. da beziehe.

Danach befragt, ob der Zeuge es für eine zulässige Einflussnahme auf die Arbeit der Kommission halte, wenn ganz offensichtlich Vorgespräche durch Angehörige des Ministeriums, durch die Ministerin selbst geführt würden und ob damit die Kommission nicht schon von vornherein

zumindest etwas gelenkt würde, fragte der Zeuge, auf was für Vorgespräche sich der Fragesteller beziehe.

Auf den Vorhalt, dass es Vorgespräche gegeben haben müsse, sonst könnte sich Herr K. in einem offiziellen und sehr wichtigen E-Mail-Verkehr mit Zeugen nicht darauf beziehen, dass hier Gespräche geführt worden seien und „wir nur im Rahmen der Zusagen der Ministerin überhaupt damit einverstanden sind, mit der Kommission zu sprechen“, gab der Zeuge an, es habe dieses Gespräch gegeben, bei dem die Ministerin die Einsetzung der Kommission gegenüber den Hochschulvertretern kommuniziert habe. Das sei Anfang September (2014) gewesen. Da seien Vertreter einzelner Gremien und Funktionsträger dabei gewesen, und da sei auch, glaube er, der Herr K. als AStA-Vorsitzender anwesend gewesen. Möglicherweise beziehe er sich auf dieses Gespräch, wenn er sich auf den versprochenen geschützten Raum beziehe.

Gefragt, ob der Zeuge nach dieser E-Mail mit Herrn K. Kontakt aufgenommen habe, die hier vorgeschlagenen Personen zu einzelnen Gesprächen eingeladen habe und ob sich der Zeuge daran erinnern könne, was nach der E-Mail erfolgt sei, sagte der Zeuge, er habe Herrn K. geantwortet. Das sei auch in den Akten. Er glaube, das seien zwei Antworten gewesen, dass man einmal diesen gesplitteten Termin durchführen könne, also, dass man nur den AStA habe oder die Studierendenvertreter und dann noch die übrigen Studierenden, also, dass man dem Wunsch Rechnung tragen könne. Das Zweite sei gewesen, dass er die Gesprächsanregung weitergeleitet habe an die Kommission. Und die Kommission habe dann darüber befunden, mit wem sie dann noch ein Gespräch führt.

Auf Frage, wann die Kommission eingesetzt worden sei, antwortete der Zeuge, die Zusagen der Kommissionsmitglieder seien aus der ersten August-Hälfte gewesen, glaube er. Insoweit sei die erste August-Hälfte wahrscheinlich zutreffend.

Nachgefragt, ob das heiße, dass das erste Aufgabenfeld des Zeugen beim Ministerium gewesen sei, sagte der Zeuge, ja, könne man im Prinzip so sagen.

Danach befragt, ob der Zeuge von irgendjemandem im Ministerium für diese Aufgabe vorbereitet worden sei, fragte der Zeuge, inwiefern vorbereitet? Er sei gebeten worden, diese Aufgabe zu übernehmen mit dem Ziel, da eine reibungslose Kommissionsarbeit zu gewährleisten.

Nachgefragt, ob das alles gewesen sei, sagte der Zeuge, ja. Er fragte, was konkret „vorbereitet“ heiße.

Auf den Vorhalt, dass die Einsetzung der Kommission eine gesetzliche Grundlage gehabt habe und das nicht im luftleeren Raum passiere und auf Frage, ob es Gespräche mit Mitarbeitern, mit Vorgesetzten über die Frage gegeben habe, wie man eine solche Kommission als Geschäftsstelle unterstütze, welche Dinge man machen dürfe, welche Dinge man nicht machen dürfe und auf die weitere Frage, ob der Zeuge über seine Möglichkeiten als Geschäftsstelle aufgeklärt worden sei und ob er aufgeklärt worden sei über die Frage, wie man mit Akten in dieser Kommission umgehe und darüber, dass die Kommissionsmitglieder keinesfalls Akten bei sich zu Hause belassen dürften und auf Frage, ob der Zeuge über diese Dinge aufgeklärt worden sei, bzw. ob er auf Dinge habe zurückgreifen können im Ministerium – entweder eine Handreichung oder sonst irgendwas –, die ihm kurz nach seinem Start in diesem Ministerium die Möglichkeit gegeben hätten, sich auf diese Aufgabe ordentlich vorzubereiten, sagte der Zeuge, nein. Man habe sich natürlich bilateral in erster Linie im Referat oder mit dem Referatsleiter, Abteilungsleiter ausgetauscht, was die einzelnen Schritte seien, wie die Kommissionsarbeit anlaufen solle. Aber dass es eine Handreichung gegeben habe mit einzelnen Grundlagen oder ein Gespräch, wo man einmal die kompletten Facetten abdecke, das habe es jetzt nicht gegeben, nein.

Auf die Frage, wo der Zeuge vorher gearbeitet habe, antwortete der Zeuge, er habe studiert.

Befragt danach, ob es angedacht gewesen sei, dass die Hochschulratsmitglieder in der Gruppe von der Kommission befragt hätten werden sollen, gab der Zeuge an, ja, das sei von der Kom-

mission auch so intendiert gewesen. Die Kommission habe ein Gespräch mit dem Hochschulratsvorsitzenden separat geführt und dann noch mal mit dem Hochschulrat als Gremium. Dadurch, dass Herr Haas dann – er wisse gar nicht, vielleicht seien es wirklich ein paar Tage vorher – ausgeschieden sei aus dem Hochschulrat, habe man ihn dann eingeladen.

Auf den Vorhalt des Zeitplans der Kommission (*Bl. 528 der am 07.09.2018 nachgelieferten Unterlagen*) und auf den Vorhalt, dass demnach der gesamte Hochschulrat – das seien neun oder zehn Personen – am 06.10.2014 zwischen 10:30 Uhr und 12:30 Uhr gemeinsam befragt hätte werden sollen und auf Frage, ob das das Vorgehen gewesen sei, das die Geschäftsstelle der Kommission für diese Befragung vorgesehen habe, antwortete der Zeuge, das sei der time slot gewesen, in dem der Hochschulrat mit der Kommission gesprochen habe.

Auf die Frage, ob der Zeuge sich noch erinnern könne, wie viel Zeit er als Geschäftsstelle für das Gespräch mit Frau Dr. S. vorgesehen habe, sagte der Zeuge, das seien, würde er sagen, eineinhalb Stunden gewesen. Aber das könne er jetzt nicht genau sagen.

Befragt danach, wie lange es mit Frau D. vorgesehen gewesen sei, sagte der Zeuge, da müsste er sich das Gesprächstableau auch noch mal anschauen. Das könnten eine Stunde oder eineinhalb gewesen sein.

Die Frage, ob die Resolutionsunterzeichner auch als Gruppe befragt worden seien, bejahte der Zeuge.

Auf den Vorhalt, dass das neun Gesprächspartner in einer Gruppe für zwei Stunden gewesen seien und auf Frage, ob das die Grundlage gewesen sei, auf der die Kommission gearbeitet habe, sagte der Zeuge, die Resolutionsunterzeichner seien auch als Gruppe von der Kommission angehört worden, und da habe man das Gespräch geführt.

Danach befragt, ob das gleiche auch für die Mitglieder des Senats gelte und ob auch die nicht einzeln mit der Kommission ins Gespräch gebracht worden seien, sondern die Geschäftsstelle des Ministeriums da vorgesehen habe, dass die Kommission gemeinsam die Mitglieder des Senats befrage, antwortete der Zeuge, der Senat sei auch als Gremium befragt worden. Aber das habe nicht die Geschäftsstelle vorgesehen, sondern das sei im Einvernehmen oder auch die Sichtweise der Kommission gewesen, dass man die Gespräche in dieser Konstellation so führe.

Auf den Vorhalt, dass das aber doch auf dem Vorschlag des Zeugen beruhe, gab der Zeuge an, dass das im Prinzip nur ein Gesprächstableau sei, das man dann immer weiterentwickelt habe.

Angesprochen darauf, dass der Zeuge vorher gesagt habe, dass das sein Vorschlag gewesen sei, entgegnete der Zeuge, er wisse nicht, habe er gesagt, dass das sein Vorschlag gewesen sei? Er glaube, nicht. Er wisse nicht, ob er den Vorschlag gemacht habe, dass man die Personen als Gruppe anhören solle.

Auf den Vorhalt, dass den Akten zu entnehmen sei, dass vom Zeugen ein Zeitplan erstellt worden sei und dass dieser Zeitplan an die Kommissionsmitglieder gegangen sei, sagte der Zeuge, ja. Der Zeitplan sei der Vorschlag oder das gewesen, was man mit den Gesprächsteilnehmern vereinbart habe, nachdem die Kommission gesagt habe: „Also, wir wollen jetzt dann mit der Rektorin, mit der Kanzlerin, mit den Resolutionsunterzeichnern und mit dem Senat sprechen.“ Da habe man natürlich versucht, das umzusetzen und das in entsprechenden Zeitblöcken zu organisieren.

Auf den weiteren Vorhalt einer E-Mail des Zeugen vom 22.10.2014 an die Kommissionsmitglieder Stratthaus, Professor Dr. M. und Dr. H. (*MWK, 775-.21-109/11/1, Bl. 2576: „Sehr geehrter Herr Stratthaus, sehr geehrter Professor Dr. M., im Hinblick auf den morgigen Termin mit Frau Ministerin fand heute eine hausinterne Vorbesprechung zum vorläufigen Kommissionsbericht sowie zu der darauf aufbauend weiteren Verfahrensweise statt. Im Zuge dieser Besprechung kamen einige wenige mögliche Anpassungsvorschläge für den Bericht zur Sprache.*

*Diese Anpassungsvorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Legitimation eines neuerlichen Abwahantrages der Rektorin deutlicher hervorzuheben, sofern diese nicht freiwillig zurücktreten sollte.“)* und auf Frage, ob der Zeuge das geschrieben habe, sagte er, ja.

Befragt danach, wie und durch wen überhaupt die Mitglieder der Kommission ausgewählt worden seien, sagte der Zeuge, die Mitglieder der Kommission seien seines Wissens nach allesamt von Frau Ministerin angesprochen worden.

Die Frage, ob er wisse, nach welchen Kriterien, verneinte der Zeuge. Es sei wichtig gewesen, dass man natürlich auch im Hochschulbereich erfahrene Persönlichkeiten habe, natürlich generell beruflich erfahrene integrale Persönlichkeiten.

Die Frage, ob das MWK Wünsche an die Kommissionsmitglieder z. B. bezüglich der Auswahl der Gesprächspartner gerichtet habe, verneinte der Zeuge. Es habe ein Gespräch mit der Kommission gegeben, in dem der äußere Rahmen der Kommissionsarbeit abgesteckt worden sei, also der Auftrag der Kommission definiert worden sei. Und dazu habe es ein vorbereitendes Papier gegeben, das an die Kommission gegangen sei, und da seien ein paar potenzielle Gesprächspartner aufgeführt gewesen. Aber das seien aus Sicht des MWK auch die Gesprächspartner gewesen, die ohnehin per se oder ganz offenkundig da infrage gekommen wären. Aber man habe der Kommission nicht vorgeschrieben, mit denen jetzt Gespräche zu führen. Das habe die Kommission dann selbstständig entschieden.

Gefragt, welche Unterlagen der Kommission vor Beginn der Arbeit übermittelt worden seien, erläuterte der Zeuge, vor Beginn der Arbeit seien der Kommission Vorgänge im Zusammenhang mit der Resolution übermittelt worden, weil dadurch die Führungskrise für das MWK sichtbar geworden sei. Man habe der Kommission die Resolution, die Stellungnahme des Rektors zur Resolution, Presseberichte und Senats- und Hochschulratsprotokolle, in denen es auch um die Aussprache zur Resolution gegangen sei, und dazu noch so eine Geschäftsordnung, Grundordnung, im Vorfeld zur Verfügung gestellt.

Befragt danach, wer die Unterlagen nach welchen Kriterien zusammengestellt habe, sagte der Zeuge, er sei gebeten worden, der Kommission die Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Durch die Resolution sei die Führungskrise sichtbar geworden. Das sei sozusagen der Startpunkt gewesen. Und man habe das am Ende abteilungsintern abgesegnet, dass das die Unterlagen seien, die die Kommission jetzt sofort zur Verfügung gestellt bekomme.

Auf den Vorhalt, der Zeuge habe in seinem Eingangsstatement im Februar (2018) ausgesagt, dass die Kernaussagen des Berichts von der ersten Fassung vom 20. Oktober (2014) bis zur Schlussfassung am 21.11.(2014) nicht geändert worden seien und auf Frage, wie viele Fassungen es von diesem Kommissionsbericht gegeben habe, fragte der Zeuge, was heiße Fassungen? Das sei ein fortschreitender Prozess gewesen. Am 20. Oktober (2014) habe er die einzelnen Berichtsteile, die ihm von der Kommission übermittelt worden seien zu dem Bericht, einfach nur zusammengeführt. Er habe diesen formalen Vorspann entwickelt gehabt. Herr M. habe einen inhaltlichen Teil verfasst gehabt. Das seien die Feststellungen allgemeiner Natur zur Hochschule gewesen. Und Herr H. habe den Teil verfasst gehabt: Feststellung und Empfehlung zu einzelnen Funktionsträgern und Gremien. Und diese Teile habe er dann zusammengefasst zu einem Bericht. Und der sei dann auch noch mal kommissionsintern erörtert worden, weil es natürlich zwischen den drei Kommissionsmitgliedern eine Fassung geben müsse oder zumindest eine abgestimmte Formulierung dann sein müsse. Das sei von der Kommission dann fortentwickelt worden, bis zum Text am 21. November (2014).

Auf die Nachfrage, wie viele Fassungen es gegeben habe, sagte der Zeuge, er versuche, das jetzt zu zählen. Am 20.10.(2014) habe es die Fassung gegeben, die er zusammengeführt habe. Das sei an dem Tag gewesen, an dem die Kommission auch mit der Ministerin gesprochen habe. Da habe es vorher noch ein rein kommissionsinternes Treffen gegeben, bei dem die Kommissionsmitglieder noch mal über den Berichtstext gegangen seien. Und da ja drei Leute mit allen Formulierungen dann hätten einverstanden sein müssen, habe sich noch mal Änderungsbedarf an der einen oder anderen Stelle ergeben. Und diesen Änderungsbedarf habe der Zeuge

dann umgesetzt und einen Tag später noch mal der Kommission übermittelt. Und dann habe es noch eine Rückmeldung dazu oder eine formale Änderung gegeben, die an ihn herangetragen worden sei, die er dann auch noch mal umgesetzt habe. Das heiÙe, der Bericht sei dann noch mal an die Kommission gegangen. Und dann habe das Gespräch stattgefunden zwischen der Ministerin und Frau S., und danach sei es ja in Richtung Veröffentlichung des Kommissionsberichts gegangen.

Auf Frage, ob dem Untersuchungsausschuss sämtliche Fassungen dieser wiederholt geänderten Kommissionsberichte vorliegen würden, sagte der Zeuge, das sollte so sein, ja.

Befragt danach, wie der Zeuge die Tatsache bewerte, dass Professor Dr. M. sowohl als Kommissionsmitglied tätig gewesen sei und sodann das Amt des Staatskommissars ausgeübt habe, entgegnete der Zeuge, das bewerte er nicht negativ, weil er auch immer den Eindruck gewonnen habe, dass Herr M. seine Kommissionsarbeit wirklich total objektiv und neutral ausgeübt habe und deswegen auch als ehemaliger Rektor der PH Ludwigsburg eben das Ludwigsburger Umfeld natürlich gut gekannt habe.

Danach befragt, welche Beziehungen Herr Professor Dr. M. zu Frau D. vor, während und nach der Kommissionsarbeit gehabt habe, sagte der Zeuge, das könne er nicht sagen, keine Ahnung.

Auf Frage, wie der Zeuge in diesem Zusammenhang die Tatsache bewerte, dass wenige Monate nachdem Professor Dr. M. nach der Absetzung das Amt als Staatskommissar übernommen habe, dieser beim Personalausschuss des Hochschulrats für Frau D. eine Funktionszulagerenhöpfung von 500 € monatlich mit der Begründung beantragt habe, sie sei ausweislich der Aussage der Frau Dr. S. vom 16.03.2018 (12. UAP, S. 62) „während der Turbulenzen des Jahres 2014 ein ruhender Pol“ gewesen, entgegnete der Zeuge, er kenne den Vorgang nicht. Deswegen wolle er sich auch nicht anmaßen, da eine Bewertung abzugeben.

Auf den Vorhalt der Aussage von Frau Dr. S., wonach in der Zusammenfassung des Kommissionsberichts des Ministeriums vom 24.11.(2014) im Vergleich zur Vorversion folgende Passage über die Kanzlerin Frau D. gestrichen worden sei (12. UAP, S. 59) „sie hat einen Beitrag zum Entstehen der gegenwärtigen Situation geleistet“ und „Das offene Agieren gegen die Rektorin und die Aufkündigung der Kooperation sind bei Funktionsträgern nicht akzeptabel.“ und auf Frage, ob der Zeuge erklären könne, wie es zu dieser Streichung gekommen sei und wer diese veranlasst habe mit welcher Begründung, sagte der Zeuge, er habe die Zusammenfassung nicht verfasst. Deswegen sei er an diesem Vorgang, diese Zusammenfassung des Kommissionsberichts zu erstellen, insofern beteiligt gewesen, dass er, die Zusammenfassung mal „in cc“ per Mail vielleicht bekommen habe oder mal irgendwie so gesehen habe. Aber er habe die Zusammenfassung nicht verfasst.

Die Frage, ob der Zeuge aber den Kommissionsbericht zusammengeführt und sicherlich auch gelesen habe, bejahte der Zeuge.

Der Zeuge bestätigte, dass die Zusammenfassung auf dem Kommissionsbericht basiere.

Gefragt, ob es den Zeugen nicht wundere, wenn eine derartige Passage gestrichen werde, sagte der Zeuge, nein. Er glaube, dass an sich die Feststellung der Kommission auch noch in der Zusammenfassung zum Ausdruck komme.

Befragt danach, ob mit Frau D. über die Bewertung im Bericht gesprochen worden sei und, wenn ja, von wem und zu welchen Zeitpunkten, fragte der Zeuge, mit Frau D. über die Bewertung im Kommissionsbericht? Nein, das sei ihm nicht bekannt.

Auf den Vorhalt der Aussage des Zeugen vom 23. Februar 2018, wonach hinsichtlich der Bewertung von Frau D. die Kommission sich unsicher gewesen sei, da sie aus der Hochschule sowohl positive als auch negative Berichte erhalten habe und auf Frage, ob der Zeuge Diskussion und Entscheidungsfindung bezüglich der Bewertung der Kanzlerin erläutern könne, sagte der Zeuge, er wisse, dass die Kommission gerade bei der Kanzlerin auch lange diskutiert habe,

in welche Richtung da eine Empfehlung gehen solle. Aber es sei eine, wie er es beim letzten Mal auch schon gesagt habe, relativ ambivalente Sichtweise auf die Kanzlerin gewesen, also auf das, was aus der Hochschule herausgekommen sei. Er glaube, die Kommission habe sich da dann im Endeffekt nicht entscheiden können, in was für eine Richtung sie jetzt mit einer Empfehlung gehen solle.

Angesprochen auf einen Aktenvermerk von Herrn Dr. R. über ein „heftiges Telefonat“ mit dem Hochschulratsvorsitzenden Kübler vom 25.11.2014 (*MWK, 775-21-109/11/1, Seite 2854*), in dem festgehalten werde, Kübler und andere Hochschulratsmitglieder seien „auf 380 wegen des weiter haarsträubenden Kommissionsberichts, den das MWK geschrieben habe“ und auf den Vorhalt, dass diese E-Mail mit diesem Vermerk auch an den Zeugen gegangen sei und auf Frage, wie der Zeuge dieses Feedback aus dem Hochschulrat eingeschätzt und welche Konsequenzen er daraus gezogen habe, gab der Zeuge an, er habe das Feedback dahin gehend, dass der Bericht vom MWK geschrieben sein solle, natürlich als falsch eingeschätzt. Er habe da jetzt keine Reaktion gegenüber dem Hochschulratsvorsitzenden Kübler veranlasst. Das sei also offenbar seine (Küblers) Einschätzung gewesen, aber das sei eine unzutreffende Einschätzung gewesen.

Auf das Urteil des Verwaltungsgerichts angesprochen (*Seite 36: „Am 22.10.2014 teilt der die Geschäftsstellenaufgaben wahrnehmende Referent den Kommissionsmitgliedern mit: Im Hinblick auf den morgigen Termin mit Frau Ministerin fand heute eine hausinterne Vorbesprechung zum vorläufigen Kommissionsbericht sowie der darauf aufbauenden weiteren Verhaltensweise statt. Im Zuge dieser Besprechung kamen einige wenige mögliche Anpassungsvorschläge für den Bericht zur Sprache. Diese Anpassungsvorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Legitimation eines neuerlichen Abwahlanspruchs der Rektorin deutlicher hervorzuheben, sofern diese nicht freiwillig zurücktreten sollte.“*) und auf Frage, ob der Zeuge nicht denke, dass das weit über das hinausgehe, was man als bloße Geschäftsstellentätigkeit bezeichnen könne, sagte der Zeuge, das wisse er nicht. Er würde dem Fragesteller zustimmen, wenn es jetzt Vorgaben gewesen wären, die man an die Kommission herangetragen hätte, oder wenn man versucht hätte, die Kommission in eine Richtung zu bewegen, die sie selber gar nicht eingeschlagen habe. Aber wenn man sich die Diskussionen der Kommissionmitglieder H. und M. vorher anschau, dann müsse man sagen, habe die Kommission auch selber diesen Weg, gegebenenfalls da eine mögliche Abwahl oder eine Beendigung der Amtszeit vorzuschlagen, schon eingeschlagen. Deswegen würde er das eher als Anregung, Diskussionsbeitrag sehen. Die Kommission habe auch in alleiniger Hoheit darüber entschieden, ob sie das aufnehme oder nicht.

Befragt danach, ob es abweichende Änderungen zu dem von dem Zeugen genannten Diskussionsvorschlag gegeben habe, gab der Zeuge an, ja, die Kommission habe sich inhaltlich damit auseinandergesetzt und habe das dann nicht 1 : 1 so übernommen, sondern so, wie sich das mit den eigenen Erkenntnissen gedeckt habe.

Auf die Frage, ob der Zeuge die Änderungen eigenständig erarbeitet habe oder ob er entsprechende Anweisungen, Rücksprache mit Dritten gehabt habe, sagte der Zeuge, es sei aus der internen Besprechung resultiert. Er wisse nicht, ob die Formulierungen so abgestimmt gewesen seien. Aber dass man das als Diskussionsbeitrag an die Kommission herantrage, das sei Konsens im Haus gewesen.

Auf die Nachfrage, zwischen wem, sagte der Zeuge, das sei eine MWK-interne Besprechung gewesen. Da seien Herr B., Herr R. und Herr G. dabei gewesen, also ehemals Referatsleiter 22. Das seien diejenigen, an die er sich jedenfalls erinnern könne.

Auf den Vorhalt der Anlage zum nachgelieferten Schreiben des MWK vom 07.09.2018, Seite 694, wonach sich die Kanzlerin Frau D. bei Herrn Dr. E. über den Wortlaut einer von Frau Dr. S. verwandten E-Mail-Signatur (*„Der Inhalt dieser Nachricht ist vertraulich und ist nur für den unter „an“ und „cc“ aufgeführten Personenkreis bestimmt. Diese Nachricht darf ohne Zustimmung der Verfasserin nicht an weitere Personen weitergeleitet oder zur Kenntnis gegeben werden.“*) mokiere und auf den weiteren Vorhalt, der Zeuge habe sich dann mit Herrn Dr. E. darauf verständigt, diesen Sachverhalt an die Kommissionsmitglieder weiterzuleiten und



auf Frage, ob das korrekt sei, antwortete der Zeuge, das sei korrekt. Das sei auch Bestandteil der vorbereitenden Unterlagen gewesen, die an die Kommission übermittelt worden seien.

Gefragt, ob dem Zeugen bekannt sei, ob und wie der Sachverhalt von der Kommission bei der weiteren Bewertung berücksichtigt worden sei, sagte der Zeuge, nein, das sei ihm nicht bekannt.

Angesprochen auf die Bewertung von Herrn E. (*MWK, Schreiben vom 07.09.2018, Seite 696: „Es fragt sich nur, ob mit einem solchen generellen Verbot der Weiterleitung von E-Mails nicht das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit sowohl innerhalb des Rektorats als auch zwischen Frau Dr. S. und anderen Akteuren der HVF beeinträchtigt bzw. faktisch unmöglich wird [meines Erachtens ja]. Zum einen müsste der Empfänger einer E-Mail von Frau Dr. S., sofern der Empfänger diese an einen anderen Adressaten weiterleiten will, jedes Mal bei ihr nachfragen, ob er/sie das darf [umständlich, zeitaufwendig, emotional belastend]. Auch dieser Vorgang zeigt meines Erachtens sehr deutlich, dass die Kommunikation und die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Rektorin und den anderen Akteuren in der HVF nachhaltig gestört ist. Dies spricht nicht für die Funktionsfähigkeit der Hochschule. Eigentlich ist dies für die Kommission ein ganz wichtiger Aspekt bei der Beurteilung der Frage der Funktionsfähigkeit der HVF.“*) und befragt, ob der Zeuge diese Bewertung auch an die Kommissionmitglieder weitergeleitet habe, antwortete der Zeuge, ja. Dadurch, dass sie Bestandteil der Akte sei, die die Kommission zurückgegeben habe, sei es weitergeleitet worden. Diesen Schluss ziehe er jedenfalls.

Auf die Aussage von Frau Ministerin Bauer vom 30. Juni 2017 angesprochen (*4. UAP. S. Seite 49: „Es war von Anfang an von mir und meinem Haus gewollt und klar kommuniziert, dass die Kommission autonom agieren und zu völlig eigenständigen Wertungen kommen sollte.“*) und befragt danach, ob der Zeuge diese Aussage bestätige, sagte der Zeuge, ja, weil die Kommission stets in eigener Entscheidung entschieden habe, wie der Text am Ende aussehe.

Danach befragt, ob der Zeuge dann der Annahme widerspreche, dass die Kommission für das Ministerium als dessen verlängerter Arm tätig gewesen sei, gab der Zeuge an, er würde dem dahingehend widersprechen, dass ein verlängerter Arm quasi suggeriere, dass man irgendwie einen Willen über die Kommission versuche umzusetzen. Dann widerspreche er dem natürlich.

Auf die Nachfrage, ob es noch andere Auslegungsmöglichkeiten gebe, entgegnete der Zeuge, das wisse er nicht, wie der Fragesteller das auslege.

Auf die Frage, auf wen die aufgenommene Empfehlung, dass Frau Rektorin S. zurücktreten solle, zurückgehe und wer das eingebracht habe, sagte der Zeuge, die Kommissionsmitglieder hätten die Empfehlung eingebracht.

Nachgefragt, ob es keine bestimmte Person, sondern ein interaktiver Prozess gewesen sei, antwortete der Zeuge, die Kommissionsmitglieder seien übereinstimmend zu der Einschätzung gekommen, ja.

### **13. Zeuge S. K. (Zeugenaussage vom 21. September 2018)**

Der Zeuge führte in seinem Eingangsstatement aus, am 3. September (2014) sei ihm die unabhängige und externe Kommission vorgestellt worden, deren Aufgabe klar gewesen sei, nicht nach hinten zu blicken, sondern Gespräche zu führen und Weichenstellungen für die Zukunft zu erörtern. An diesem Tag sei es auch zu einem persönlichen Gespräch mit der Ministerin gekommen. Er habe ihr gesagt, dass nur eine Handvoll Personen abgelöst werden müsste, nämlich die, die die ganze Zeit stänkern und Unruhe stiften würden. Sie bräuchten den Schutz von oben – also von ihr. Nicht nur die Studierenden, sondern auch Professoren und Mitarbeiter der Verwaltung würden darunter leiden. Er habe ihr gesagt, dass die Vergangenheit der Hochschule sie hier einholen würde und es immer schlimmer werde. Die Zukunft baue auf der Vergangenheit auf. Sie habe gemeint, er solle ihr vertrauen und der Kommission eine Chance geben und dass er gerne Personen nennen könne, damit diese dann von der Kommission angehört würden. Etwas beruhigter habe er nun den AStA-Mitgliedern von dem Gespräch berichten können. Eine

Woche später habe er eine Mail von Herrn V. zur Gesprächseinladung mit der Kommission erhalten. Im Verteiler seien die vier AStA-Senatsmitglieder mit ihren Hochschul-Mailadressen gewesen und ihm zwei völlig fremde Mailadressen von Externen. Diese hätten keine Funktion an der Hochschule innegehabt und seien auch den von ihm befragten Studierenden nicht bekannt gewesen. Frau B. aus dem Dekanatsbüro der Fakultät I habe geäußert, dass es sich um Studierende von Frau Dekanin Sch. handle und diese ihre Thesis betreue. Herr J., einer der zwei Studierenden, habe auch fleißig die Staatsdiener-Zirkel-Gruppe, eine Facebook-Gruppe bestückt. Er (Zeuge) sei seinen Äußerungen nach „der Vorsitzende des C.-S.-Fanklubs.“ Aber man finde auch persönliche E-Mails an ihn in dieser Gruppe und jede Menge anderer Falschbehauptungen. Es kümmere ja keinen, so würden sie es an der Beamtenhochschule lernen. Irritiert habe er Herrn V. angerufen und ihn gefragt, ob sich das Ministerium so den geschützten Rahmen des Gesprächs vorstelle. Womöglich hätten die Dekane noch direkt mit am Tisch sitzen und zuhören wollen, was die AStA-Senatsmitglieder aussagen würden. Nach Rücksprache mit den anderen studentischen Senatsmitgliedern habe er angekündigt, dass sie in dieser Konstellation gar nicht aussagen würden, worauf er eine Splittung des Termins vorgeschlagen habe. Er habe dies mit den anderen Mitgliedern besprechen und sich wieder melden wollen. Dies habe er per Mail getan, die den Untersuchungsausschussmitgliedern sicherlich vorliege. In dieser Mail habe er auch noch weitere hochschulinterne Gesprächspartner vorgeschlagen, die seines Wissens nach nicht alle gehört worden seien. Die Nerven seien zwischenzeitlich bei den Studierenden blank gelegen. Sie vom AStA hätten so gut sie gekonnt hätten versucht, die Studenten zu beruhigen, zu informieren, und zu verkünden, dass sie die Arbeit der Kommission abwarten sollten. Sie Senatsmitglieder hätten ja die Studierenden nur sehr eingeschränkt über alles informieren können, da sie sonst ihre Verschwiegenheitsverpflichtung als Senatsmitglieder gebrochen hätten. Dies sei mit ein Grund gewesen, warum die Mehrzahl der Studierenden nicht vollumfänglich informiert gewesen sei. Am 6. Oktober (2014) hätten sie ihren gesplitteten Termin vor der Kommission gehabt. Angesichts des Zeitfensters von nur einer Stunde hätten sie sieben baugleiche Ordner erstellt mit weiterführenden Unterlagen, Protokollen, Aktenvermerken und Lösungsvorschlägen. Die Zahl sei ihm deshalb geläufig, da sie für jedes Kommissionsmitglied und für jedes studentische Senatsmitglied einen gemacht hätten. Als Herr V. überraschenderweise mit am Gespräch teilgenommen habe, um alles zu protokollieren, hätten sie den Ordner von Herrn P. an Herrn V. persönlich übergeben. Das MWK habe also ab diesem Zeitpunkt einen eigenen Ordner von den AStA-Mitgliedern gehabt. Daher verwundere ihn schon sehr, dass nur der arme Herr H. den Ordner zufällig habe wiederfinden können. Inhaltlich hätten sie sich bei der Kommission an den übergebenen Unterlagen orientiert. Sie hätten insbesondere deutlich machen wollen, mit welch inadäquaten Mitteln die Professoren Druck auf jene ausüben würden, die nicht bereit gewesen seien, an der Intrige gegen Frau S. mitzuwirken. Sie hätten auch ausgesprochen, welche tiefe Verunsicherung und Angst in der Studierendenschaft geherrscht habe. In der Hoffnung, dass sie etwas durchgedrungen seien und weitere der von ihnen vorgeschlagenen Gesprächspartner kontaktiert würden, hätten sie dann den Kommissionsbericht erwartet. In der Zwischenzeit hätten neue Wahlen des Senates und somit auch des AStA stattgefunden. Er habe sich wieder aufstellen lassen, da er es nicht mit seinem Gewissen habe vereinbaren können, die Sache so stehen zu lassen. Seine drei Kollegen und Kolleginnen hätten nicht mehr kandidieren wollen. Die neuen Mitglieder des AStA seien hauptsächlich aus dem Erstsemester und somit erst seit März (2014) an der Hochschule gewesen und hätten dann direkt den Kommissionsbericht in die Hand gedrückt bekommen. Zusätzlich seien auch völlig neue Professoren im Senat vertreten gewesen. Die Aussprache zuvor sei nichts mehr wert gewesen; denn sie hätten diese ja nicht mitbekommen. Aus diesem Grund habe der Kommissionsbericht die Grundlage für alle weiteren Entscheidungen sein müssen. Als er den Kommissionsbericht erhalten habe, sei er allerdings sehr über dessen Inhalt verwundert gewesen. Es habe keine Empfehlung bezüglich der Professoren gegeben, die sie Studierende unter Druck gesetzt hätten. Es sei ihm völlig rätselhaft gewesen, dass die Kommission nahezu ausschließlich den Rücktritt von Frau Rektorin S. vorgeschlagen habe. Frau S. habe als Sündenbock herhalten müssen. Die Täter hätten an der Hochschule verbleiben sollen. Durch die neuen Senatsmitglieder sei die zweite Abwahl nur noch eine reine Formsache gewesen. Frau S. sei inzwischen auch vom Dienst suspendiert gewesen. Man habe gar keine andere Chance gehabt, als auf das Votum der Kommission zu vertrauen. Es sei ohne Rückfrage und ohne Aussprache abgewählt worden. Seine eigenen Zweifel an den formalen Voraussetzungen der Abwahl habe Herr M. als Beauftragter der Ministerin abgetan. Im Übrigen seien es u. a. jene formellen Mängel, welche das

VG Stuttgart jetzt in seinem Leitsatz aufgegriffen habe. Es habe jeder abwählen dürfen. Herr M. habe mit abgestimmt, wodurch er sich aus seiner Sicht (des Zeugen) seinen eigenen Posten als Beauftragter gesichert habe. Die Dekane und Resolutionsunterzeichner, welche aus seiner Sicht gegen Beamtenpflichten verstoßen hätten, Zulagenempfänger, Teile des Altrektorates M., der Strafanzeigenerstatter gegen Frau S., Herr F., der Buchhändler F. Herr M. sei danach kommissarischer Rektor an der Hochschule gewesen. Alle hätten weiter gemacht, keiner sei zur Verantwortung gezogen worden. Ihm sei sogar zugetragen worden, dass Frau Sch. im Fakultätsrat erklärt habe, dass sie von Herrn M. mit einer Aufstockung ihrer Funktionszulage um 500 € pro Monat belohnt worden sei. Frau Dr. S. sei erlegt und die Beute verteilt worden. Für ihn sei es allerdings nicht besser geworden. Keiner habe noch etwas von Aufklärung oder Verantwortung wissen wollen. Nun sei er zum neuen Feindbild geworden. Die Anfeindungen vonseiten mancher Professoren seien so weit gegangen, dass Herr Professor N. in einer Senatssitzung im Jahr 2015 sogar seinen Rücktritt eingefordert habe. Als AStA-Vorsitzender habe er auch mit Herrn M. zusammengearbeitet. Im persönlichen Gespräch habe er (M.) ihm mitgeteilt, dass das Problem um die Hochschule tiefgreifender sei und man die Arbeit Stück für Stück aufnehmen müsse. Und er wisse, dass die anderen Rädelsführer nicht wiedergewählt werden dürften. Habe er (Zeuge) Probleme gehabt, sei er zu ihm (M.) gekommen. Er habe ihm vertraut. Schließlich sei er der aktuelle Rektor gewesen. Deshalb habe er ihm auch die gesammelten anonymen Drohbriefe an ihn übergeben. Diese müssten den Untersuchungsausschussmitgliedern ebenfalls bekannt sein.

#### **14. Zeuge S. K. (Zeugenaussage vom 16. November 2018)**

Auf Frage, welche Kontakte der Zeuge zur Kommission gehabt habe, sagte er, er sei erst mal eingeladen gewesen von Frau Ministerin Bauer zur Einsetzung der Kommission. Dazu habe sie ihnen bekannt gegeben, wer die Kommissionsmitglieder sein sollten. Später habe er eine E-Mail von Herrn V. erhalten, die ihn dann recht verwundert habe. Ihnen sei ein vertraulicher Rahmen zugesagt worden, worin sie sprechen könnten, wo sie bei der Kommission aussagen könnten. Und in dieser E-Mail seien zwei ihm völlig unbekannte Studenten vertreten gewesen. Es seien die ganzen Hochschul-E-Mail-Adressen und zwei unbekannte Web-Adressen gewesen. Er habe keine Ahnung gehabt, wer das sei, und habe sich dann erkundigt, wer die Studierenden wohl sein sollten. Und aus dem Studiendekanatsbüro, von der Frau B., habe er damals erfahren, dass die Thesis von den entsprechenden Studierenden wohl von Frau Professorin Sch. betreut würde. Dann habe er Herrn V. sehr aufgebracht angerufen und habe ihn gefragt, ob sich die Frau Ministerin so den vertraulichen Rahmen vorstelle, ob nicht die Dekane direkt noch mit am Tisch sitzen sollten, wenn er bei der Kommission aussage. Zur Kommission selber: Eine Stunde hätten sie dort Zeit gehabt. Die Senats-AStA-Mitglieder und sie vier hätten sich vorher im Café „Künstlerbund“ getroffen. Sie hätten keine Ahnung gehabt, was die Kommission an sich vorher schon für Unterlagen habe. Deswegen hätten sie sich entschlossen, sie würden ihren Ordner, der ihnen (den Untersuchungsausschussmitgliedern) inzwischen vielleicht auch vorliege, nach den Protokollen aufteilen. Sie wüssten nicht, was sie (Kommissionsmitglieder) überhaupt schon gehabt hätten. Sie hätten es möglichst tagaktuell gemacht, Lösungsvorschläge und eine Chronologie erarbeitet, wie die Krise aus ihrer Sicht gewesen sei. Sie hätten die Ordner – es seien insgesamt sieben Ordner gewesen – im Café „Künstlerbund“ noch kurz vor der Sitzung, weil es ja tagaktuell habe sein sollen, zusammengestellt und hätten die dann in der Sitzung übergeben.

Auf den Vorhalt einer E-Mail des Zeugen an Herrn V. vom 11. September 2014 (*Aktennachlieferung vom 07.09.2018, Bl. 523 und 524*: „... dass wir nur in dem geschützten Rahmen, der uns von Frau Ministerin Bauer versprochen wurde, ins Gespräch kommen.“) und auf Frage, zu welchem Anlass, zu welchem Zeitpunkt ihm Frau Ministerin Bauer einen geschützten Raum versprochen habe, ob das die Ministerin persönlich gewesen sei und wie man sich diesen geschützten Raum vorstellen müsse und welche Vereinbarungen um diesen geschützten Raum da getroffen worden seien, blätterte der Zeuge in seinen Unterlagen und sagte, das sei die Einsetzung der Kommission gewesen, am 03.09.(2014). Da habe sie ihm nach diesem Gespräch – er habe einen Aktenvermerk dazu geschrieben – das zugesagt. Er habe ihr berichtet, dass es Leute gebe – nicht nur Studierende –, die Angst hätten, die nicht bereit seien, auszusagen, wenn die

Dekane mit am Tisch sitzen würden, die vor den Dekanaten Angst hätten. Und in dem Zusammenhang habe sie ihm sinngemäß gesagt: „Benennen Sie das. Benennen Sie es in der Kommission. Sagen Sie dem Herrn V., dass das Ganze so ist. Sie gehen mit den Informationen sicherlich nicht am Schwarzen Brett rum“ und „Die Hochschule wird davon nichts erfahren.“

Danach befragt, ob dem Zeugen zugesagt worden sei, dass die Gesprächspartner der Stratthaus-Kommission anonym bleiben würden oder worin der geschützte Raum bestanden habe und welche Zusagen es gegeben habe, sagte der Zeuge, der geschützte Raum sei für ihn auch ein Stück weit gewesen: Es dürfe natürlich nicht an der Hochschule stattfinden. Man dürfe nicht sehen, wer da reinkomme, nicht, wer da aussage. Die Leute würden sonst bedrängt, manipuliert oder sonst irgendwas. Man habe gucken wollen, dass es möglichst extern sei. Man habe die Leute an sich raushalten wollen. Sie (Ministerin) habe auch gemeint: Wenn sie als Studierende was sagen würden, dann solle das nicht auf die einzelne Person zurückgeführt werden, dass man da vielleicht ein Sammelsurium nehme: „Okay, die Studierenden waren dieser Auffassung“, einfach, dass die einzelnen Personen an sich – sie stünden im Abhängigkeitsverhältnis – geschützt seien.

Auf Frage, wie der Zeuge heute rückblickend die Arbeit der Kommission bewerte, antwortete er, das sei wahrscheinlich die schwierigste Frage. Er habe dieses Verwaltungsgerichtsurteil gelesen. Er müsse sagen: Es habe ihm mindestens zwei Wochen die Schuhe ausgezogen. Er sei wirklich fertig gewesen. Was Herr M. getan habe, was die Ministerin getan habe. Sie habe ihm vorgegaukelt, dass sie Herrn M. schicke, um sie zu schützen. Herr M. habe ihm im stillen Kreis gesagt, dass er genau wisse, wer raum müsse, was hier los sei, aber er nach außen hin den Schein wahren müsse, damit die ganze Hochschule nicht auseinanderbreche. Und wenn er hinterher lese, dass die der Meinung seien, dass man die Studierenden noch so weit unter Druck setzen müsse, dass man ihn noch so weit unter Druck setze, bis er endlich überschnappe, bis er endlich bereit sei, nicht mehr frei abzustimmen, sondern wirklich nur gelenkt, dann sei das für ihn eigentlich keine Beamtenhochschule mehr.

Danach befragt, ob die Kommission den Zeugen darüber aufgeklärt habe, auf welcher Rechtsgrundlage und mit welchem Auftrag die Mitglieder der Kommission ihn befragen würden, sagte der Zeuge, nein, Rechtsgrundlage gar nicht. Und der Auftrag der Kommission, der sei schon bekannt gewesen durch die Ministerin. Den habe sie in dieser Informationssitzung gegeben.

Befragt danach, ob die Kommission selbst den Zeugen nicht darüber aufgeklärt habe, warum die Kommissionsmitglieder überhaupt das Recht hätten, ihn zu befragen, sagte er, nicht, dass er wüsste. Sie seien relativ zügig vorangekommen. Und sie hätten Zeitdruck gehabt, sie hätten sie in einer Stunde abhandeln wollen.

Auf Frage, was Gegenstand der Fragen der Kommission gewesen sei, sagte der Zeuge, keine. Soweit er wisse, hätten eigentlich nur sie (Studierende) gesprochen und hätten versucht, ihre ganze Chronologie darzulegen. Vielleicht seien auch ein paar Verständnisfragen gewesen, aber nicht, dass sie jetzt aktiv irgendwie groß gefragt hätten. Wüsste er jetzt nicht mehr auswendig.

Auf die Nachfrage, ob die Kommission von selbst keine Fragen gestellt habe, sagte der Zeuge, seiner Erinnerung nach würde er sagen: Nein. Ihnen sei es wirklich nur um die Zeit gegangen. Herr Stratthaus habe im Viertelstundentakt gesagt: „Okay, Sie haben noch 45 Minuten Zeit, mich zu überzeugen“, „Sie haben noch 30 Minuten Zeit, mich zu überzeugen“, was ihn (Zeuge) persönlich etwas aufgeregt habe. Aber inhaltlich seien das keine Fragen für ihn gewesen.

Auf die weitere Frage, von was zu überzeugen, sagte der Zeuge, gute Frage. Keine Ahnung.

Darauf angesprochen, dass die Kommission doch den Auftrag gehabt habe, Informationen einzuholen und dann zu einem Ergebnis zu kommen, entgegnete der Zeuge, das dürfe der Fragesteller heute Nachmittag (die Kommissionsmitglieder) fragen.

Danach befragt, ob die Kommissionsmitglieder vor dem Zeugen gesessen seien, ihm mehr oder weniger interessiert zugehört hätten und das zur Kenntnis genommen hätten, ohne das, was der

Zeuge gesagt habe zu hinterfragen, antwortete der Zeuge, sie hätten das ganze Gespräch anhand dieser Ordner aufgebaut, diese sieben baugleichen Ordner. Sie hätten sie ihnen direkt am Anfang übergeben – da sei vorne diese Chronologie drin gewesen, was seither geschehen sei – und hätten versucht, mit ihnen die ganzen Schritte Stück für Stück nachzugehen, damit die hätten verstehen können, was überhaupt seither passiert sei. Dann seien noch die ganzen Protokolle mit dabei gewesen. Im Endeffekt hätten sie eigentlich nur die ganze Zeit darüber geredet, was nacheinander passiert sei. Und am Ende – nicht nur meckern, sondern auch Lösungen bieten – hätten sie ihren Lösungsvorschlag präsentiert.

Auf Frage, ob der Vortrag des Zeugen gegenüber der Kommission nach einer Stunde abgebrochen worden sei oder ob der Zeuge aufgrund der immer wieder genannten Zeitangaben des Vorsitzenden dann Punkt nach 60 Minuten fertig gewesen sei, sagte der Zeuge, sie seien durchgekommen mit ihrem Stoff an sich, aber es sei dann Cut gewesen. Draußen seien schon die nächsten Studierenden gestanden.

Gefragt, wann der Zeuge zum allerersten Mal den Kommissionsbericht erhalten habe, sagte er, als er unterschrieben habe im Rektoratsbüro. Den genauen Tag wisse er jetzt auswendig nicht mehr. Das sei gegen Empfangsunterschrift ausgehändigt worden – bei seiner zweiten Amtszeit dann.

Die Frage, ob der Zeuge diesen Entwurf vom Rektoratssekretariat oder -büro erhalten habe, bejahte er.

Auf Nachfrage, ob er es von dort bekommen habe, antwortete der Zeuge, abgeholt, ja.

Auf den Vorhalt des Eingangsstatements des Zeugen, wonach diese Kommission nahezu ausschließlich den Rücktritt von Rektorin S. vorgeschlagen habe und auf Frage, ob der Zeuge das aufgrund des Entwurfs des Berichts entnommen habe oder ob er den Eindruck schon bei diesem ersten Aufeinandertreffen mit der Kommission gehabt habe, antwortete der Zeuge, dass er das eigentlich nicht so aufgefasst habe. Der Fragesteller habe gesagt: „Okay, wer halt aufmerksam war, wer nicht desinteressiert dringehockt ist, der war etwas empört, erschüttert, was dort passiert ist.“ Für ihn sei es ein anderes Ergebnis als das, was er vor der Kommission ausgesagt habe. Der Fragesteller habe gefragt gehabt nach dem Kommissionsbericht an sich. Er kenne eigentlich nur diese Zusammenfassung. Er habe keinen anderen. Das sei für ihn auch gar nicht klar gewesen, dass das überhaupt eine Zusammenfassung gewesen sei.

Auf den sich anschließenden Vorhalt, in dem Kommissionsbericht stehe gleich am Anfang, dass diese Kommission nicht zurückblicken und nur einen Blick nach vorne richten wolle und auf Frage, ob man die Zustände an der Hochschule Ludwigsburg in all ihren Facetten beurteilen könne, wenn man nicht zurückschauen, sagte der Zeuge, nein. Und das habe er auch der Ministerin gesagt. Er habe gesagt: „Die Vergangenheit, die baut hier wesentlich auf. Man muss erst mal gucken, was in der Vergangenheit war, um das überhaupt zu verstehen, um das ganze System zu verstehen, was da falsch läuft.“

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er nach allem, was er jetzt wisse, auch über die Arbeit der Kommission, das Kommissionsergebnis, den Eindruck gehabt habe, dass dieses Gespräch etwas gebracht habe.

Befragt danach, ob der Zeuge den Eindruck gehabt habe, dass die von ihm in einem Ordner an die Kommissionsmitglieder übergebenen Unterlagen Einzug in den Bericht gefunden hätten, erwiderte der Zeuge, auf keinen Fall. Vielleicht erst mal zu der Ordnerübergabe an sich. Sie hätten sieben Ordner erstellt – sie seien vier Studierende gewesen; jeder habe reingucken können sollen; jeder habe wissen sollen, wo sie seien – und drei für die Kommissionsmitglieder. Deswegen wisse er die Zahl so genau. Sie seien dann sehr irritiert gewesen, dass Herr V. mit dabei sitze. Okay, Protokollant, hätten sie jetzt nicht mit berücksichtigt gehabt. Aber sie hätten gedacht: „Okay, wenn er mitschreibt, sollte er vielleicht auch wissen, wo wir gerade sind.“ Und dann hätten sie den Ordner von Herrn P. an Herrn V. abgegeben. Dann habe er auch die ganze

Zeit einen Ordner gehabt. Und zur Frage an sich: Nein, er finde sich in dem Kommissionsbericht nicht wieder.

Danach befragt, wie der Zeuge den Umstand bewerte, dass sich die Unterlagen, die er zusammengestellt habe, nicht in den Unterlagen befunden hätten, die dem Verwaltungsgericht in Bezug auf die Kommissionsakten vom Ministerium zur Verfügung gestellt worden seien und dass sich im weiteren Verlauf des Untersuchungsausschussverfahrens das Kommissionsmitglied H. mit der Information beim MWK gemeldet habe, dass er noch diesen Ordner bei sich zu Hause im Arbeitszimmer gefunden habe, sagte der Zeuge, das sei vielleicht das Gleiche wie mit der Plenarsitzung: Man habe wieder nur das gebraucht, was in die Argumentation passe. Vielleicht habe ihr Ordner nicht ganz in die Argumentation vom Ministerium gepasst.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er sagen würde, dass die Kommission unabhängig gewesen sei.

Auf die Bitte, das näher zu begründen, sagte der Zeuge, Herr V. sei ja direkt mit am Tisch gesessen. Die Ministerin habe alle persönlich ausgewählt. Sie lege für jeden die Hand ins Feuer. Sie spreche mit ihnen. Was er jetzt im VG-Urteil lese, spreche auch für sich. Er denke, es habe einen guten Austausch miteinander gegeben. Er finde, Unabhängigkeit sehe anders aus.

Auf Frage, woher der Zeuge das Urteil des Verwaltungsgerichts habe, sagte der Zeuge, er habe in Ludwigsburg studiert. Solche Informationen würden da am Schwarzen Brett hängen. Das sei wirklich so. Der Fraktionskollege von Herrn Podeswa habe es auf Facebook teilweise zitiert.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge aber Bezug genommen habe auf das Urteil, nicht auf Auszüge und nicht auf Dinge, die in der Zeitung veröffentlicht gewesen seien und auf den Vorhalt, der Zeuge habe wiederholt und ausdrücklich gesagt: „Im Urteil steht ...“ und auf Frage, ob der Zeuge das Urteil in Gänze in Händen gehalten habe, sagte der Zeuge, in Gänze nicht, nein.

Gefragt, woher der Zeuge die Informationen habe, ausschließlich der Facebook-Post der AfD, antwortete der Zeuge, er kriege viele E-Mails, viele Posts. Er wisse es, ehrlich gesagt, nicht auswendig. Also, natürlich, er habe die Zitate rausgezogen, und das habe ihm gereicht.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er von der Quelle als solcher keine umfassende Kenntnis habe.

Auf den Vorhalt, der Zeuge habe den Eindruck vermittelt, sagte der Zeuge, okay, gut. Habe er nicht gewollt.

Angesprochen auf die Aussage des Zeugen, wonach ihm die Rechtsgrundlage für die Einsetzung der Kommission nicht bekannt gemacht worden sei und auf den Vorhalt, dass der Zeuge aber bei dieser Infoveranstaltung am 3. September (2014) anwesend gewesen sei und auf Frage, ob da nicht die Grundlage von § 68 (LHG) dargestellt worden sei, sagte der Zeuge, nein. So genau mit Paragrafen auf keinen Fall. Es habe ja bis dato gar keinen Kommissar gegeben. Er habe selber mal ausgesagt: Warum könne man den nicht neben Frau S. zur Unterstützung stellen? Vielleicht eine neutrale Person, so ein Mentoriat, wo man einfach zwischen den Parteien moderiere. Das sei damals seine Aussage gewesen im Interview. Der Paragraph an sich sei ihm schon geläufig. Aber er sei definitiv nicht Aussage von der Ministerin in dieser Informationsveranstaltung gewesen.

Auf den Vorhalt eines Informationsschreibens, das mit „Kommission, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg“ überschrieben sei (*Aktennachlieferung vom 05.04.2018, Bl. 88*: „Das Wissenschaftsministerium hat eine Kommission eingesetzt. [...] In diesem Zusammenhang übt sie die Rechte des Wissenschaftsministeriums nach § 68 Absatz 1 LHG aus.“) und auf den Vorhalt, dass Frau Rektorin S. mit E-Mail vom 22. September 2014 (*Aktennachlieferung vom 05.04.2018, Bl. 87*) gebeten worden sei, dieses Informationsblatt den betroffenen Personen in geeigneter Weise bekannt zu geben und auf Frage, ob dem Zeugen das

bekannt gegeben worden sei, sagte der Zeuge, er wisse es nicht mehr. Er müsste nachgucken, ob er das mal gekriegt habe. Spontan sage es ihm nichts.

Auf den Vorhalt, dass ihm, wenn er es erhalten hätte, die Rechtsgrundlage bekannt gegeben worden wäre und dass seine Angabe, es sei nicht angegeben worden, dann falsch wäre, entgegnete der Zeuge, nein, sie sei dann trotzdem nicht bekannt gegeben worden in dieser Informationssitzung.

Auf den weiteren Vorhalt, der Zeuge habe aber vorher gesagt, ihm sei zu keinem Zeitpunkt die Rechtsgrundlage bekannt gegeben worden und auf Frage, ob der Zeuge es ausschließen könne, sagte der Zeuge, dann müsse er sagen: Es sei nicht gesagt worden in der Kommission. Es sei nicht gesagt worden bei dieser Einsetzung. Nein, dass sie sich richtig verstehen würden. Und von dem Schreiben an sich, wäre möglich, dass er es gekriegt habe. Wisse er jetzt nicht mehr.

Auf Frage, ob der Zeuge das heute einfach nicht mehr in Erinnerung habe, sodass er nicht mehr sicher sagen könne, ob es ihm tatsächlich bekannt gewesen sei oder nicht, sagte der Zeuge, er wisse nur die Sitzung an sich noch auswendig. Ob er das Schreiben gesehen habe, wisse er jetzt nicht.

Auf den Vorhalt der Aussage des Zeugen („*Sie haben jetzt 45, 30, 15 Minuten, mich davon zu überzeugen.*“) und auf Frage, welche Erwartungshaltung die Kommission nach seiner Auffassung von ihm gehabt habe, sagte der Zeuge, anscheinend hätte er sie überzeugen sollen. Er wisse es nicht. Er sei der Meinung gewesen, dass er ihnen den Status quo nennen solle. Er sei der Meinung, dass der nicht punktuell festzumachen sei, sondern dass man den nachverfolgen müsse, dass man erst mal wissen müsse, was passiert sei, um die Gegenwart beurteilen zu können.

Die Frage, ob der Zeuge sich im Rahmen dieser Besprechung ernst genommen gefühlt habe, verneinte er.

Auf Frage, ob der Ablauf der Studienlehrqualität in diesem Gespräch (mit der Kommission) eine Rolle gespielt habe, sagte der Zeuge, es sei ihm auf jeden Fall nicht erinnerlich. Er wisse es nicht mehr. Er habe wirklich, wenn er an die Kommission zurückdenke, nur diese „45 Minuten“, diese „30 Minuten“ im Kopf und dass sie versucht hätten, möglichst viel Input zu geben.

#### **15. Zeuge Prof. Dr. H. M.**

Der Zeuge führte in seinem Eingangsstatement aus, wie er zu der Ehre gekommen sei, dieser Kommission anzugehören. Er habe im Juli 2014 einen überraschenden Anruf von Ministerin Bauer in seinem Zweitwohnsitz in Frankreich bekommen, ob er bereit sei, an dieser Kommission teilzunehmen. Er habe gesagt: „Ja, das mache ich gern.“ Die Hochschule sei einfach eine Nachbarhochschule zur PH in Ludwigsburg gewesen und es habe immer wieder Kontakte gegeben, vor allen Dingen zwischen den Rektoraten. Das sei in seiner Zeit vor allen Dingen Herr G. gewesen, der, er glaube, bis 2005 dort amtiert habe. Die Kommission habe ein Bild von der Situation an der Hochschule gewinnen, Lösungsvorschläge machen sollen. Der Auftrag sei eng begrenzt gewesen auf den aktuellen Konflikt. Es sei nicht um Ursachenforschung, nicht um die Schuldfrage gegangen, es sei um eine Beurteilung der Funktionsfähigkeit der Hochschule gegangen, und es habe auch keine Strukturkommission sein sollen. Es sei ein Beratungsauftrag gewesen, keine Entscheidungskompetenz. Diese Dinge seien ihm schon am 25. August (2014) auf seine Nachfrage mitgeteilt worden, und es stehe auch genauso im Kommissionsbericht. Es sei auch Teil der Besprechung gewesen bei der Einsetzung der Kommission am 2. September (2014) im MWK. Da sei er per Telefon zugeschaltet gewesen, und dieser Aufgabenschnitt sei auch in der Pressemitteilung drin. Bei dieser Besprechung am 2. September (2014) sei auch erörtert worden, welche logischen Möglichkeiten eines Lösungsvorschlages es überhaupt gebe, und das seien insgesamt fünf Stück gewesen, auf die man da gekommen sei. Das seien Arrangement mit dem Status quo gewesen, dann freiwilliger Rücktritt der Rektorin, dann erneuter Abwahlversuch, dann Einsetzung eines Kommissars und schließlich Rücktritt weiterer Funkti-

onsträger. Aber es habe keine Festlegung auf eine dieser Varianten gegeben, auch keine Präferenzen, und wenn man weitere Varianten gefunden hätte, wäre das auch möglich gewesen. Zunächst einmal habe er sehr viele Unterlagen geliefert bekommen, Dokumente zur Entstehung, zum Verlauf des Konfliktes. Dann sei die Organisation festgelegt gewesen, es habe eine Geschäftsstelle gegeben – das sei ein Mitarbeiter des MWK gewesen –, dann sei es darum gegangen, welche Gespräche zu führen gewesen seien. Das seien natürlich alle Funktionsträger gewesen, teils einzeln, teils als Gruppe, und dazu habe es Gespräche mit allen Personen gegeben, die während der Runde vorgeschlagen worden seien oder auch, die sich selber an die Kommission gewandt hätten und gesagt hätten, sie hätten etwas zu sagen. Der Umfang seien vier ganze Arbeitstage gewesen. Zwischen dem 2. und 24. September (2014) sei gar nichts passiert, und danach sei auch wieder eine Pause gewesen, und dann habe es drei Termine gegeben, am 6., 9. und 13. Oktober (2014). Und das sei auch das Ende der Gespräche gewesen. Es sei den Gesprächsteilnehmern zugesichert worden, dass die Meinungen und Informationen vertraulich blieben, dass niemand belangt werden könnte. Es seien also auch keine Protokolle über die einzelnen Gespräche geführt worden, sondern das Ziel sei ein Gesamtbild gewesen, das aus vielen Facetten zusammengesetzt gewesen sei, sodass die Einzelmeinungen dabei nicht erkennbar gewesen seien. Und in diesem Verlauf sei sehr schnell deutlich geworden, dass die Zusammenarbeit auf der Leitungsebene überhaupt nicht funktioniert habe, also die Zusammenarbeit zwischen Rektorin/Kanzlerin, Rektorin/Dekane, Rektorin/Senat, Rektorin/Hochschulrat, Rektorin/Verwaltung. Sie hätten sehr schnell den Eindruck gehabt, dass hier eine Lösung nicht denkbar sei. Auf der Ebene darunter, also zwischen den Dekanen und den Professoren oder Kanzlerin und Verwaltung: wenn es Probleme gegeben habe, dann seien sie sehr viel geringer gewesen. Der Vorsitzende, Herr Stratthaus, habe dann gesagt: Die Professoren dieser Hochschule seien wie Nobelpreisträger. Die hätten zwar den Nobelpreis dieses Jahr nicht gekriegt, aber man habe sie nur zufällig übersehen. Nächstes Jahr würden sie ihn sicher kriegen. Und so müsse man mit denen umgehen, und das habe eben die Rektorin gar nicht gemacht. Zur Frage, welche Rolle die Kommission in dem Prozess, der zur Abwahl der Rektorin geführt habe, gehabt habe, führte der Zeuge aus, es sei eine Rolle der Beratung gewesen, nicht der Entscheidung, und der Bericht der Kommission sei endgültig fertig gewesen am 23. Oktober (2014), und ab dann habe die Kommission keine aktive Rolle mehr gespielt, sondern dann sei das MWK am Zug gewesen. Und das habe dann beispielsweise eine Gremienfassung, eine gekürzte Fassung, erstellt. Aber die Art und Weise der Publikation sei dann Sache des MWK als Auftraggeber gewesen, und die Kommission sei informiert worden, habe auch was dazu gesagt, habe da zugestimmt. Zur Frage, ob die Kommission ihre Tätigkeit unabhängig habe ausüben können und welche Einflussnahme es gegebenenfalls seitens des MWK und der Ministerin gegeben habe, gab der Zeuge an, da sei die ganz klare Antwort: Unabhängigkeit ja, Einflussnahme nein. Hier sei das Verwaltungsgericht in seinem Urteil Ende August (2018) vom Gegenteil überzeugt. Er habe ein paar Zitate. Es hätten enge Kontakte zwischen Kommissionsmitgliedern und dem Ministerium bestanden, die „über die Übernahme von Geschäftsstellentätigkeit und bloßer Textredaktion weit hinausgingen“. Das seien aber reine Vermutungen, die nicht belegt würden. Hier würden interne Vermerke zitiert, ohne dass gezeigt werde, dass man daraus eine Beeinflussung ableiten könne. Er wolle dazu noch zwei kleine Bemerkungen machen. Die unabhängige Tätigkeit der Kommission ohne Einflussnahme des MWK betreffe die Arbeitsphase der Kommission, also von der Einsetzung 2. September (2014) bis zur Ablieferung des Berichts am 23. Oktober (2014). Und diese Abgrenzung beachte das Verwaltungsgericht überhaupt nicht. Es zitiere ausführlich Mailwechsel nach der Übergabe des Berichts, und da sei die Arbeit der Kommission aber beendet gewesen, und es sei gar nicht mehr um die Unabhängigkeit oder Einflussnahme gegangen, sondern nur noch darum, was mit diesem Ergebnis zu machen sei, und das sei Sache des Ministeriums gewesen. Während der Arbeitsphase werde ein Vorgang aus seiner Sicht ganz falsch beurteilt. Es werde nämlich ein interner Mailwechsel zwischen den Kommissionsmitgliedern als Beleg für die Einflussnahme des Ministeriums genommen. Das Gegenteil sei der Fall gewesen: Es sei um eine interne Diskussion gegangen, ob man eine der Varianten, nämlich die Abwahl, direkt empfehlen solle oder ob man das offenlassen solle, wie die Amtszeit der Rektorin zu beenden sei. Es habe gerade keine Beeinflussung von außen gegeben.

Danach befragt, wie die Gesamtatmosphäre an der Hochschule gewesen sei und wie viele Einzelgespräche sie als Kommission auch hätten führen müssen, antwortete der Zeuge, während



der Kommissionsarbeit seien es ungefähr 50 Gesprächspartner gewesen, und auf allen Ebenen, sowohl Professoren wie Verwaltungsmitarbeiter wie Studierende. Und da habe sich genau das Bild bestätigt, das sich vorher aus den Pressemitteilungen und aus den Protokollen ergeben habe. Es habe ganz starke Spannungen, auch sehr starke Ängste gegeben. Beispielsweise habe auch die Kommission dann nicht in der Hochschule selber getagt, sondern in der Pädagogischen Hochschule, in der Nachbarhochschule, und zum Teil hätten die Gesprächspartner geguckt, ob auch niemand gesehen habe, dass sie kämen. Es sei unglaublich gewesen. Das sei die Eingangssituation gewesen. Und nachher, als er dann da gewesen sei, da sei er sehr freundlich aufgenommen worden. Und das sei weitgehend spannungsfrei gelaufen. Er habe sich nicht bedroht gefühlt und nicht angegriffen. Und er habe da auch immer wieder gesagt, er sei sehr gerne an dieser Hochschule. Und es sei viel zu tun gewesen. Es sei auch nicht einfach gewesen.

Auf Frage, ob der Zeuge sich an Herrn K. noch erinnern könne, sagte der Zeuge, oh ja.

Auf den Vorhalt der Aussage von Herrn K., wonach dieser unter einem extremen Druck gestanden habe, und das Gefühl gehabt habe, man habe in der Kommission bereits eine vorgefertigte Meinung gehabt und es sein Job gewesen sei, zu probieren, diese Meinung in irgendeiner Weise zu revidieren und auf Frage, wie der Zeuge seine Tätigkeit oder sein Auftreten einordnen würde, gab der Zeuge an, er müsse wieder zweiteilen. Er (K.) habe einen dicken Ordner dabei gehabt, da seien genau die Dokumente drin gewesen, die sie (Kommissionsmitglieder) auch schon bekommen hätten. Das sei sozusagen eine Dublette gewesen. Er (K.) habe sich hervorragend vorbereitet auf diese Sache, und dass es eine vorgefertigte Meinung gegeben hätte, das sei falsch. Während seiner Tätigkeit als kommissarischer Leiter habe er immer versucht, ihn (K.) zu stützen. Der AStA sei einfach wichtig in einer Hochschule, und man müsse ihn einbinden. Und das sei, meine er, auch gelungen.

Auf den Vorhalt der Aussage von Herrn K., wonach Herr Stratthaus als Kommissionsvorsitzender bei seinem Termin vor der Kommission sehr ungeduldig reagiert habe, im Prinzip im Viertelstundentakt gesagt habe: „Sie haben jetzt noch eine halbe Stunde Zeit, mich zu überzeugen“, dann hinterher: „Sie haben noch eine Viertelstunde Zeit, mich zu überzeugen.“ und auf Frage, ob der Zeuge diese Situation so in Erinnerung habe und das bestätigen könne, entgegnete der Zeuge, nein, dazu könne er jetzt nichts sagen. Er glaube, die Studierendenvertreter hätten anderthalb Stunden gehabt. Natürlich mit einem so dicken Packen von Material hätten sie Wochen gebraucht, um das im Einzelnen durchzusprechen. Aber denen sei nicht das Wort abgeschnitten worden oder so. Aber der Fragesteller solle Herrn Stratthaus selber fragen.

Danach befragt, ob sie sich als Kommission in der Rolle befunden hätten, juristisch die Verwerfungen aufzuarbeiten, oder wie sie an die Fragestellung herangegangen seien, entgegnete der Zeuge, nein, das wäre überhaupt nicht möglich gewesen. Diese Prozesse, die auch von der Rektorin geführt worden seien, seien alle noch gar nicht zu Ende gewesen. Da wäre man nur in den Nahkampf gekommen, also von einem Konflikt in den nächsten. Und genau so sei es ja auch gewesen. Ende des Jahres 2014 sei eine Senatssitzung einfach geplatzt. So stark sei die Eskalation gewesen.

Die Frage ob es eine Ergebnisvorgabe gegeben habe, verneinte der Zeuge. Es sei auch überlegt worden, beispielsweise: „Gibt es eine Möglichkeit, andere Funktionsträger zu belangen oder dazu zu bringen, ihre Funktion zu verlassen?“ Und die Frage sei verneint worden.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob sie sich innerhalb der Kommission organisatorisch aufgeteilt hätten, wer welche Personen befrage. Es sei aber ähnlich, wie es hier (im Untersuchungsausschuss) wahrscheinlich sei. Es seien ja nur drei gewesen. Herr Stratthaus habe immer eingeleitet, und dann habe es eine freie Fragerunde gegeben, also: „Wie sehen Sie die Situation, und was ist Ihre persönliche Erfahrung?“ usw. Das ergebe sich von selber, und die Gesprächsteilnehmer hätten alle selber sehr viel zu sagen gehabt und hätten auch alles sagen können, was sie hätten sagen wollen, auch die Studierendenvertreter.

Die Frage, ob sie sich am Ende innerhalb der Kommission zu dritt zusammengesetzt hätten und darüber gesprochen hätten, wie der Kommissionsbericht im Kern aussehen solle, bejahte der Zeuge.

Befragt danach, wer am Ende den Entwurf gefertigt habe, antwortete der Zeuge, am letzten Tag, also am 13. Oktober (2014), sei das im Groben besprochen worden, und dann hätten sie die Aufgaben verteilt. Die Teile 1 bis 3 habe der Sekretär, also der Mitarbeiter des MWK, geschrieben – aber das sei im Wesentlichen vorformuliert gewesen durch den Auftrag und das Organisatorische –, und die Aussagen zur Hochschule insgesamt und zu einzelnen Personen hätten dann Herr H. und er (Zeuge) übernommen. Und auch da habe das Verwaltungsgericht sich gewundert, wie schnell das gegangen sei. Sei es nicht vorformuliert gewesen? Er habe so eine Übung im Formulieren von offiziellen Texten, dass er nicht anderthalb Seiten in drei Tagen schreiben könnte.

Angesprochen auf eine E-Mail des Zeugen an Herrn Dr. R. vom 15.11.2014 (MWK, 775.-21-109-11/1, Bl. 2730), in der er ausgeführt habe, ob der Kommissionsbericht mit der Konsequenz der Einleitung eines Abwahlverfahrens veröffentlicht werde oder ob damit doch noch bis zur möglichen Erklärung von Frau S. zu ihrem freiwilligen Rücktritt abgewartet werden sollte und auf den Vorhalt, dass das danach klinge, dass der Zeuge blinden Gehorsam gegenüber Herrn R. oder dem Ministerium an den Tag gelegt habe, sagte der Zeuge, die Grundaussage sei ganz klar gewesen. Die Kommission sei der Meinung, es müsse einen Rücktritt der Rektorin geben, sonst sei keine Lösung möglich. Ob man direkt einen dieser Wege empfehle oder ob man das offen lasse, sei aus seiner Sicht gleich. Das sei dann diskutiert worden und gesagt worden: „Das ist sozusagen der einfachste Weg, also schlagen wir den auch vor.“ Es sei dann gar nicht so gemacht worden. Das Verwaltungsgericht sage ja, dass die Kommission gehorsam gewesen sei und das gesagt habe, was das Ministerium habe hören wollen. Aber das Ministerium habe das gar nicht gemacht. Es habe ja nur fünf Möglichkeiten gegeben, andere seien nicht diskutiert worden.

Auf den Vorhalt, man könne verkürzt sagen, sie (Kommissionsmitglieder) seien jedenfalls keine Marionetten der Ministerin, sondern unabhängig unterwegs gewesen, sagte der Zeuge, ja.

Auf Frage, wer welche Kompetenzen eingebracht habe und inwieweit sich das bei der Aufgabenwahrnehmung niedergeschlagen habe, antwortete der Zeuge, sein Hintergrund seien Hochschule und auch Leitungsfunktion in der Hochschule gewesen. Die Kompetenz von Herrn Stratthaus sei im Wesentlichen die Abnehmerseite, der kommunale Bereich, gewesen. Er sei ja Oberbürgermeister gewesen und habe dann auch mit den Absolventen dieser Hochschule etwas zu tun gehabt und sei sozusagen Vertreter der allgemeinen Öffentlichkeit gewesen. Und Herr H. sei Jurist von seiner Ausbildung her und kenne sich in den Rechtsfragen sehr gut aus, habe das ja sein Berufsleben lang gemacht. Und ob das in den Gesprächen eine Rolle gespielt habe, würde er nicht einmal sagen, sondern die Gespräche seien sehr offen gewesen. Es sei einfach um eine Aufarbeitung der Erfahrungen innerhalb der Hochschule gegangen, vor allen Dingen, was die Leitungsfunktion und die Wahrnehmung der Personen gewesen sei, wie diese Leitungsfunktionen ausgeübt worden seien.

Angesprochen auf eine E-Mail von Herrn Dr. R. an den Zeugen vom 19. November 2014 (MWK, 775-21-109/11/1, Bl. 2 773: „Die Auszahlung Ihrer vereinbarten Aufwandsentschädigung wird zeitnah erfolgen.“) und auf Frage, ob der Zeuge noch in Erinnerung habe, wie hoch die Vergütung gewesen sei und wann die ausgezahlt worden sei, sagte der Zeuge, nein. Es sei irgendwann mal gekommen. Das müsste er nachsehen. Könne er gerne mitteilen. Es sei in seinem Fall so gewesen, dass er zu dem ersten Termin aus Frankreich angereist und am nächsten Tag wieder zurückgereist sei und am 6. Oktober (2014) sei er wieder da gewesen. Es seien eben Reisekosten gewesen.

Auf Frage, ob es Reisekosten oder eine Aufwandsentschädigung oder möglicherweise auch beides gewesen sei, sagte der Zeuge, das könne er nicht sagen.

Auf den Vorhalt, dass es sich möglicherweise nicht um weltbewegende Beträge gehandelt habe, wenn der Zeuge das nicht so richtig in Erinnerung habe, sagte der Zeuge, nein, nein.

Angesprochen darauf, der Zeuge habe von einer Unabhängigkeit der Kommission während der Arbeitsphase und einer Übergabe der Zuständigkeit zurück an das MWK gesprochen und auf die Bitte, zu verdeutlichen, wo da das Scharnier gewesen sei und ab wann das MWK dann wieder voll die Zuständigkeit übernommen habe bzw. wie dann möglicherweise noch eine Abstimmung ausgesehen habe, sagte der Zeuge, die Erstfassung und die Letztfassung seien ganz minimal unterschiedlich. Mit dieser Erstfassung habe die Kommission nichts mehr selber aktiv gemacht. Das sei damit erledigt gewesen. Sie habe eine Empfehlung abgegeben, und was nun mit der Empfehlung gemacht würde, das könne die Kommission selber überhaupt nicht machen. Die habe ja keinerlei Entscheidungskompetenz. Und das sei zunächst einmal auch die Frage gewesen: „Wann wird der Bericht offiziell entgegengenommen?“ Das sei dann eben erst gegen Ende November (2014) gewesen, damit ein gewisser Verhandlungsspielraum da gewesen sei. So sei es ihnen da erklärt worden vom MWK, aber sie hätten da überhaupt keinen Grund gehabt, dagegen irgendwelche Einwände zu haben. Der Bericht sei ja nie veröffentlicht worden. Auch die Gremienfassung sei immer vertraulich gewesen. Und darauf habe die Kommission keinen Einfluss gehabt, oder sie habe jedenfalls nicht widersprochen. Es sei ja sinnvoll, so vorzugehen.

Auf die Nachfrage, ab welcher Berichtsfassung die Kommission „aus der Nummer raus“ gewesen sei, ab der ersten oder erst ab dem letztendlichen, gab der Zeuge an, das sei zu differenzieren. Die Teile des Berichts seien, glaube er, am 18. Oktober (2014) fertig gemacht worden und dann seien die Teile zusammengestellt worden – das sei, glaube er, am 20. (Oktober 2014) fertig gewesen –, und es sei vom MWK nachgefragt worden am 22. (Oktober 2014) mit ein paar Änderungsvorschlägen. Und da sei es darum gegangen, dass ein Satz und ein Abschnitt etwas schärfer formuliert worden seien. Und das habe die Kommission dann diskutiert und akzeptiert. Und es habe am 23. (Oktober 2014), vor der Besprechung mit der Ministerin, eine abschließende Sitzung gegeben, wo es auch noch kleinere Änderungen gegeben habe, die dann notiert worden seien, und die seien auch noch eingepflegt worden. Und dann habe es noch Einzeländerungen gegeben. Da sei es aber nicht mehr um die Empfehlung selber gegangen, sondern da sei es um den Rahmen gegangen, und das sei aus ihrer Sicht (Kommission) unstrittig gewesen. Und das sei alles aber nachvollziehbar gewesen in den entsprechenden Mails.

Auf Frage, ob das heiße, dass, wenn es an der Stelle noch Anregungen oder Kritik der Kommissionsmitglieder gegeben hätte, das auch noch eingeflossen wäre, sagte der Zeuge, es wäre möglich gewesen, aber es habe keinen Anlass dazu gegeben.

Danach befragt, wie, gerade vor dem Hintergrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Stuttgart, den Hochschulgremien wie auch den Personen, mit denen die Kommissionsmitglieder gesprochen hätten, klar gewesen sei, welche Aufgabe und Zuständigkeit die Kommission habe, entgegnete der Zeuge, er könne sich nicht vorstellen, dass es da eine Unklarheit gegeben hätte. Denn die Kommission habe nie eine Entscheidungskompetenz gehabt, sondern habe eine Empfehlung abgegeben, und die Version, die den Gremienmitgliedern gegeben worden sei, sei identisch mit der, die die Kommission auch formuliert habe. Das habe er auch nicht wirklich verstanden, was für eine Idee da beim Verwaltungsgericht dahinter gestanden habe.

Gefragt, ob er die Personen darauf hingewiesen habe, welche Aufgabe die Kommission habe, warum mit ihnen gesprochen werde und wo auch die Aufgabe der Kommission wieder ende, sodass die Gesprächspartner gewusst hätten, mit welcher Kompetenz die Kommission ausgestattet gewesen sei, antwortete der Zeuge, die Kommission habe sich ein Bild machen sollen von der Situation der Hochschule und einen Lösungsvorschlag machen, und ein Lösungsvorschlag heiße eben nicht entscheiden über eine bestimmte Lösung.

Auf die Nachfrage, ob der Zeuge den Gesprächspartnern einleitend diesen Hinweis auch gegeben habe, gab der Zeuge an, da könne er sich jetzt nicht festlegen. Er habe nicht mehr in Erinnerung, welche Formulierung (sie verwendet hätten). Aber es habe natürlich bei jedem Gespräch ein paar einleitende Sätze gegeben.

Gefragt, wie die Empfehlungen, die die Kommission letztlich ausgesprochen habe, innerhalb der Kommission diskutiert worden seien, antwortete der Zeuge, es sei spätestens am zweiten Tag klar gewesen, dass eine Zukunft der Hochschule nur ohne die Rektorin gesehen würde, und es sei klar gewesen, dass es bezogen auf die Kanzlerin, die Dekane keine solche Empfehlung geben würde, also, dass man gemeint habe, das gehe nicht. Damit würde man wirklich die Funktionsfähigkeit lahmlegen.

Auf den Vorhalt, dass in dem Bericht zur Kanzlerin festgestellt werde, dass sie auch einen Beitrag zu der Krise geleistet habe, es sich aber keine Empfehlung zur Kanzlerin finde, sagte der Zeuge, ja.

Darauf angesprochen, dass man sich bei der Rektorin entschlossen habe, einen freiwilligen Rücktritt zu empfehlen und auf Frage, ob auch erwogen wurde, den Gremien die Abwahl zu empfehlen, sagte der Zeuge, ja. Das stehe auch in der Empfehlung drin. Er finde es aber jetzt nicht in seinen Unterlagen.

Auf den Vorhalt, dass der freiwillige Rücktritt empfohlen werde, sich die andere Alternative aber jedenfalls nicht als Empfehlung im Bericht finde, sagte der Zeuge, ja, so sei es wohl.

Angesprochen darauf, dass darüber gesprochen worden sei, aber dann nur eine Empfehlung aufgenommen worden sei, sagte der Zeuge, ja. Er merke, dass er da etwas unscharf gelesen habe jetzt. Er habe das alles ja noch mal durchgelesen.

Die Frage, ob die Kommissionsmitglieder bei diesen Empfehlungen einer Meinung gewesen seien oder ob es da auch Mehrheitsentscheidungen gegeben habe, verneinte der Zeuge. Es habe keine Mehrheitsentscheidungen gegeben. Es sei alles einvernehmlich gewesen.

Auf den Vorhalt, Herr K. habe vor dem Untersuchungsausschuss gesagt, der Zeuge habe ihm gesagt, er würde schon wissen, was bei der Kommissionsarbeit rauskommen müsse, er aber den Schein wahren müsse, damit die Hochschule nicht auseinanderbreche, sagte der Zeuge, verstehe er überhaupt nicht. Nein. Das müsse er (K.) erst später gesagt haben. Während der Kommissionsarbeit habe es solche direkten Gespräche gar nicht gegeben. Nachher habe er ja oft mit ihm (K.) geredet.

Auf den weiteren Vorhalt, die Fragestellerin habe das so verstanden, dass das während der Befragung durch die Kommission gewesen sei, weil es ja um die Zielrichtung der Kommission gegangen sei, sagte der Zeuge, er sei sicher, mit Herrn K. während der Kommissionssitzung nicht einzeln gesprochen zu haben.

Die Frage, ob der Zeuge den Eindruck habe, trotz des zeitlichen Rahmens, der einzuhalten gewesen sei, alle Informationen erhalten zu haben, um sich einen zutreffenden Eindruck von der Hochschule zu bilden, bejahte er. Unbedingt. Es habe auch keinen wirklichen Zeitdruck gegeben. Es hätten sich ja viele Dinge wiederholt. Man habe den Eindruck gehabt, wenn man noch eine halbe Stunde oder noch eine Stunde geredet hätte, wäre nicht mehr herausgekommen als in dem tatsächlichen Gesprächsrahmen.

Der Zeuge bejahte die Frage, ob es zutrefte, dass der Kommission die Protokolle des Hochschulrates und der Senatssitzungen erst ab dem Zeitpunkt der Resolution vom 14. März 2014 an zur Verfügung gestellt worden seien.

Auf Frage, ob die Protokolle der Hochschulratssitzungen und der Senatssitzungen ab Antritt der Rektorin Dr. S. in 2012, gut zwei Jahre vorher, die Vorgeschichte zur Hochschulkrise und die seit Amtsantritt von Frau Dr. S. erfolgten Maßnahmen und die umgesetzten Neuerungen nicht aufzeigen hätten müssen und ob die Kenntnis der Vorgeschichte nicht notwendig gewesen wäre zur Beurteilung der aktuellen Lage, entgegnete der Zeuge, es habe auch Dokumente zur Vorgeschichte gegeben. Er wisse jetzt nicht genau, in welchem Umfang, aber er erinnere sich daran, sehr viele weitere Papiere ab diesem Zeitpunkt auch in der Hand gehabt zu haben.

Auf die Nachfrage, ob der Kommission außer den die Rektorin Dr. S. belastenden Unterlagen, einschließlich der Presseberichte über die Aufnahme staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen, auch Artikel zugeleitet worden seien, die ein anderes Bild der Rektorin gezeichnet hätten, antwortete der Zeuge, die wesentlichen Vorgänge von dem Amtsantritt an seien der Kommission im Wesentlichen bekannt gewesen.

Befragt danach, wer für die Auswahl der Gesprächspartner der Kommission verantwortlich gewesen sei, gab der Zeuge an, das habe die Kommission selber gemacht, bzw. sei klar gewesen, dass alle Funktionsträger zu Gesprächen einzuladen wären, also der Senat, der Hochschulrat, natürlich erst einmal das Rektorat, also Rektorin, Prorektorin, Kanzlerin, dann die Senatsmitglieder und der frühere Personalrat, der AStA, der frühere AStA. Und das habe ungefähr zwei Tage Gespräche ausgemacht, und es seien dann weitere Gesprächspartner benannt worden, die auch noch zu hören gewesen seien, und die seien alle auch kontaktiert worden, mit ihnen seien Termine ausgemacht worden, und sie hätten sie alle gehört.

Befragt danach, warum sich die Kommission dazu entschieden habe, keinen der Lehrbeauftragten der Universität anzuhören, da diese ja als Externe einen neutraleren Blick auf die Hochschule hätten vermitteln können, antwortete der Zeuge, die Lehrbeauftragten seien nicht in dem Maße in das interne Geschehen der Hochschule involviert. Die kämen zu ihren Veranstaltungen und gingen auch wieder. Es sei von niemandem gewünscht worden.

Auf erneuten Vorhalt der E-Mail von Herrn Dr. R. an den Zeugen („Die Auszahlung Ihrer vereinbarten Aufwandsentschädigung wird zeitnah erfolgen.“) und auf Frage, ob es zutrefte, dass der Zeuge sich an die Höhe der Aufwandsentschädigung nicht mehr erinnern könne, sagte der Zeuge, ja. Aber er könne es nachgucken. Es sei ja überwiesen worden, und es sei wahrscheinlich entweder im Dezember 2014 oder im Januar 2015 eingegangen.

Befragt danach, ob es sich um eine einmalige Zahlung oder um monatliche Zahlungen gehandelt habe, sagte der Zeuge, das sei eine Zahlung gewesen. Er habe nur gesehen, es sei etwas gekommen, er habe (es) aber auch nicht nachvollzogen. Es sei auch keine Abrechnung oder so etwas gewesen. Er habe da nicht nachgefragt.

Auf Frage, in welchem Zeitraum die Kommission tätig gewesen sei, sagte der Zeuge, sie sei tätig gewesen bei der Einsetzung, also 2. September (2014), dann bei dem ersten Arbeitstag, 24. September (2014), dann an den drei Arbeitstagen im Oktober (2014) und dann noch bei der Übergabe des Berichts am 23. (Oktober 2014). Da habe es eine Vorbesprechung und die Besprechung mit der Ministerin und weiteren Ministeriumsmitgliedern gegeben, und danach habe es nur noch einen Mailwechsel gegeben. Sie hätten sich noch mal getroffen bei Herrn Statthaus in dem damaligen (Interimsgebäude des Landtags). Da habe es den Landtag ja gerade nicht gegeben, sondern das sei drüben irgendwo gewesen. Aber er glaube, noch ein Mal habe sich die Kommission da getroffen.

Der Zeuge verneinte die Nachfrage, ob es zutrefte, dass er als Kommissionsmitglied noch im März 2016 tätig geworden sei und auf Weisung der Ministerin mit Schreiben vom 22.03.2016 die vorhandenen aktenpflichtigen Vorgänge zusammengestellt und an das Ministerium übergeben habe. Die Kommissionsarbeit selber sei beendet worden Ende Oktober (2014), und das andere sei nur die Rückforderung der Akten gewesen. Sie hätten sich ja am Anfang verpflichtet, die Akten zurückzugeben, und das sei dann im März 2016 gewesen.

Auf den Vorhalt, es sei sowohl nach Aussagen der Prozessbevollmächtigten des Landes als auch seitens des Verwaltungsgerichts so, dass die Kommission als Verwaltungshelfer als Instrument der Rechtsaufsicht des Ministeriums eingesetzt worden sei und befugt gewesen sei, sagte der Zeuge, ja.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass sich aus dem Rechtsstaatsprinzip und der Rechtsschutzgarantie nach Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz und Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz eine Aktenführungspflicht ergebe, die eine sorgfältige Dokumentation des Vorgehens der Kommission

über Auswahl von Unterlagen und eine Auswahl von Gesprächspartnern umfasse, einschließlich einer Erfassung aller Dokumente, die für die Erstellung des Abschlussberichts maßgeblich gewesen seien, mit vollständigen Gesprächsprotokollen. Demgegenüber habe die Ministerin, Frau Bauer, in der 143. Sitzung des 15. Landtags am 25.11.2015 (*Plenarprotokoll, S. 8520*) ihre Erwartung ausgedrückt, dass die Kommission „keine penible Dokumentation“ anfertige. Im Rahmen ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss am 30.06.2017 (*4. UAP, S. 49*) habe sie angegeben: „So wurde von der Kommission nicht verlangt, einzelne Schritte ihres Vorgehens mit dem Wissenschaftsministerium als Auftraggeber abzusprechen oder ... zu dokumentieren; das wäre auch nicht mit dem Selbstverständnis der Kommission bzw. der einzelnen Kommissionsmitglieder in Einklang zu bringen gewesen.“ Auf Frage, ob Frau Ministerin Bauer den Kommissionsmitgliedern daher die Weisung mitgegeben habe, von der rechtsstaatlichen Pflicht zur ordnungsgemäßen Aktenführung abzuweichen, antwortete der Zeuge, was die Akten angehe, gebe es einerseits die Liste der Gesprächsteilnehmer und diese Liste sei vollständig, denke er mal. Und ansonsten sei über die Gesprächsinhalte ausdrücklich kein Protokoll angefertigt worden.

Auf den Vorhalt einer E-Mail des Zeugen an die Herren Kollegen H. und Stratthaus sowie V. (*MWK, 775-21-109/11/1, Bl. 2 552*: „In Teil 4 habe ich ... geschrieben, dass die Funktionsfähigkeit derzeit noch gegeben ist. Wenn die Rektorin nicht freiwillig geht, wird das Hauptargument sein, dass die Funktionsfähigkeit bedroht ist [oder: dass sie in Teilen nicht mehr vorhanden ist]. Müssen wir hier auf eine einheitliche, juristisch belastbare Sprachregelung achten? Insofern bitte ich insbesondere Sie, Herr H., um eine sorgfältige Durchsicht von Teil 4, eventuell um Formulierungsänderungen: Lehre und Prüfungen ja, Funktionsfähigkeit der Hochschule nein.“) und auf Frage, warum das Kommissionsmitglied Herr Professor M. feststelle, dass die Hochschule nicht funktionsfähig sei und anschließend der „Ludwigsburger Kreiszeitung“ ein Interview gebe, in dem er ausführe: „Sie war funktionsfähig in den entscheidenden Aufgaben, nämlich Lehre, Studium und Prüfung. Das hat alles gut funktioniert. Das hat sich nie verschlechtert. Die Probleme gab es nur auf Leitungsebene“, antwortete der Zeuge, es sei in der Tat so gewesen, dass die Leitungsebene nicht funktioniert habe. Aber es seien keine Prüfungen ausgefallen, und die Lehre sei auch nicht ausgefallen. Insofern müsse man hier differenzieren. Lehre und Prüfungen hätten stattgefunden, hätten auch nicht wesentlich gelitten, aber das Geschehen auf der Leitungsebene Rektorat/Fakultäten habe nicht mehr stattgefunden.

Befragt danach, ob der Zeuge als Kommissionsmitglied nicht zumindest verpflichtet gewesen wäre, vor der Abwahl der Rektorin am 28. Januar 2015, für deren Durchführung der Zeuge als beauftragter Senatsvorsitzender verantwortlich gewesen sei, diese Erkenntnisse zu äußern und nicht erst nachher der „Ludwigsburger Kreiszeitung“, sagte er, diese Erkenntnisse seien immer offen gewesen.

Auf den Vorhalt, die Hochschule habe zu jedem Zeitpunkt gut funktioniert und dass man das hier feststelle, entgegnete der Zeuge, nein, sie habe nicht (funktioniert).

Auf Nachfrage („Nein?“), sagte der Zeuge, er müsse differenzieren. Die Leitungsebene habe nicht funktioniert.

Auf den Vorhalt einer E-Mail von Herrn Dr. H. an die Kommissionsmitglieder M., Stratthaus und Herrn V. vom MWK vom 20. Oktober 2014 (*MWK, 775-21-109-11/1, Bl. 2 553 und 2 552*: „Ich bin mit allen Korrekturen von Herrn Professor M. an meinem Beitrag einverstanden und bedanke mich für die kritische Durchsicht. Aber eine Ausnahme: Über die Frage, wie man vorgehen soll, wenn sich die Rektorin nicht freiwillig zurückzieht, sollten wir am Mittwoch sprechen. Meine Überlegung dazu war, im Bericht nichts zu sagen, aber intern wohl zu wissen und mit der Ministerin zu besprechen, was dann die nächsten Schritte wären. Eine Amtsenthebung durch die Ministerin ohne Abwahlverfahren wäre beamtenrechtlich höchst problematisch. Es ginge meines Erachtens nur über ein Disziplinarverfahren, was den Nachweis von schuldhaften Verletzungen der Dienstpflcht voraussetzt. Ein höchst riskanter Weg! Ein neues Abwahlverfahren sehe ich nicht ganz so skeptisch wie Sie, Herr Professor M. Wenn der Antrag vorbereitet wird und von Senat, Hochschulrat und Ministerium unterstützt wird, dürfte es keine Panne mehr geben. Ich glaube, die Chancen, die Rektorin zu einem freiwilligen Rückzug zu

*bewegen, steigen, wenn wir im Bericht nichts zu Plan B sagen. Wir müssen damit rechnen, dass der Bericht öffentlich wird. Der Gesichtsverlust für die Rektorin könnte größer sein, wenn sie unter dem Druck von Zwangsmaßnahmen gehen muss. Aber man kann das auch anders sehen und sagen, ohne den Druck geht sie nicht. Wir sollten am Mittwoch darüber sprechen. Mit Teil 4 [Hochschule insgesamt] bin ich ebenfalls einverstanden. Ich habe noch einen Absatz zur Funktionsfähigkeit angefügt. Er soll es dem Ministerium erleichtern, zu Aufsichtsmaßnahmen zu greifen [kommissarische Leitung der Hochschule bis zur Wahl eines neuen Rektors]. Bis Mittwoch und beste Grüße H. H.“)* und auf Frage, was der Plan B gewesen sei, der im Bericht nicht habe erwähnt werden sollen, sagte der Zeuge, was der Fragesteller zitiert habe, sei eine interne Diskussion innerhalb der Kommission über den Kommissionsbericht.

Danach befragt, ob der (Kommissionsbericht) mit der Ministerin habe abgesprochen werden sollen, antwortete der Zeuge, es sei das, was soeben gesagt worden sei, dass im Kommissionsbericht selber die Empfehlung des Abwahlverfahrens habe genannt oder nicht habe genannt werden solle. Er habe sich da eben falsch erinnert. Es stehe tatsächlich ja nichts drin, aber es ergebe sich dann als indirekte Empfehlung.

Auf den Vorhalt einer E-Mail von Herrn V. vom 20. Oktober 2014 an alle Kommissionsmitglieder (MWK, 775-21-109-11/1, Blatt 2.553: „*Sehr geehrte Herren, vielen Dank für Ihre Ausarbeitungen und Ihre Korrekturvorschläge. Ich habe nun die jeweils aktuellsten Versionen der einzelnen Berichtsteile [auch meinen aktualisierten Teil] zu einem Gesamtbericht zusammengefügt [siehe Anhang]. Die diskussionswürdige Passage bezüglich des neuerlichen Abwahlantrages bei Nicht-Rücktritt der Rektorin habe ich erst einmal im Bericht gelassen, jedoch farbig markiert. Ich halte es auch für sinnvoll, über eine Aufnahme in den Bericht am kommenden Donnerstag zu diskutieren. Der Termin mit Frau Ministerin sowie die dazugehörige Vorabbesprechung finden am Donnerstag 23.10.2014 statt. Herr H., Sie erwähnten in Ihrer E-Mail von heute Vormittag versehentlich den Mittwoch als Gesprächstermin. Mit freundlichen Grüßen S. V.“)* und auf Frage, ob sich die Kommission mit Frau Ministerin Bauer jetzt nun abgestimmt habe oder nicht und wie die Kommission zu der Einschätzung gekommen sei, die Rektorin würde freiwillig zurücktreten und wieso hier so ein weiter Raum der Diskussion gegeben worden sei über ein Abwahlverfahren, was dann auch tatsächlich stattgefunden habe, sagte der Zeuge, was der Fragesteller vorgelesen habe, sei, dass Herr V. die einzelnen Teile zu einem Bericht zusammengefügt habe. Das sei alles gewesen, was er da gemacht habe.

Auf den weiteren Vorhalt, dass das aber nicht das sei, was er in dem zitierten Aktenvermerk schreibe, sagte der Zeuge. doch, das schreibe er.

Auf den Vorhalt, er (V.) schreibe explizit nicht über die Zusammenfassung des Berichtes, entgegnete der Zeuge, nein. Das sei der Bericht selber.

Angesprochen darauf, dass er (V.) über seinen aktualisierten Teil des Berichtes schreibe, den der Fragesteller nicht kenne und dass das vielleicht der unverfängliche Teil gewesen sei, sagte der Zeuge, nein. Es habe die Teile 1 bis 3 gegeben. Die habe Herr V. geschrieben, aber es seien der Arbeitsauftrag der Kommission und das formale Vorgehen gewesen. Und Teil 4 sei von ihm (Zeuge) geschrieben worden, Teil 5 von Herrn H., und das habe er (V.) zu einem Bericht zusammengefügt. Und dann sei es um eine Passage gegangen. Aber das habe er jetzt nicht so genau in Erinnerung. Er habe das zwar zehnmals gelesen, aber trotzdem sei ihm einiges offenbar entgangen.

Auf den Vorhalt, dass der Termin mit Frau Ministerin sowie die dazugehörige Vorabbesprechung am Donnerstag, den 23.10.2014 stattgefunden habe, sagte der Zeuge, ja, das sei richtig. Das seien 11 Uhr Vorbesprechung der Kommission und 13 Uhr Besprechung mit der Ministerin und Übergabe des Berichts gewesen.

Befragt danach, wann der Zeuge das erste Mal darüber aufgeklärt worden sei, auf welcher Rechtsgrundlage er seine Tätigkeit als Kommission machen würde, antwortete der Zeuge, er vermute mal, dass das in der Besprechung am 2. September (2014) gewesen sei. Es seien ja die

Kommissionsmitglieder verpflichtet worden auf Geheimhaltung, Nichtweitergabe und Vertraulichkeit und solche Dinge. Das sei zu diesem Zeitpunkt gewesen.

Auf Frage, ob er auch darüber aufgeklärt worden sei, auf welcher Rechtsgrundlage des Landeshochschulgesetzes er dort arbeiten würde, sagte der Zeuge, er habe keine Erinnerung dran.

Die Frage, ob der Zeuge damals schon in Pension gewesen sei, bejahte er.

Auf den Vorhalt, dass die anderen Kommissionsmitglieder auch nicht Bestandteil der Hochschulverwaltung oder des Hochschulministeriums gewesen seien, antwortete der Zeuge, ja.

Auf den weiteren Vorhalt, dass es deshalb ja eine Rechtsgrundlage brauche, warum die, die er befrage, ihm überhaupt irgendetwas sagen dürften, bestätigte der Zeuge, ja, es sei eine Ausnahmegenehmigung gewesen. Sie hätten ein Papier bekommen, und da sei dringestanden, dass sie diese Rechte hätten.

Danach befragt, welche Rechte, in Form eines Verwaltungshelfers oder was da die Begrifflichkeit gewesen sei, sagte der Zeuge, das könne er so nicht sagen.

Angesprochen einen Schriftsatz des MWK im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart (Az. 10 K 1524/15: „Das Wissenschaftsministerium des Beklagten war im Rahmen seiner rechts- und dienstaufsichtsrechtlichen Informationsbefugnisse berechtigt, sich durch Befragung Beteiligter eine hinreichende Informationsgrundlage zu schaffen. § 68 Absatz 1 LHG räumt dem Ministerium ein umfassendes Informationsrecht ein. Die Kommission wurde insoweit als Verwaltungshelferin des Wissenschaftsministeriums und damit als dessen verlängerter Arm des Beklagten tätig und hat dessen rechts- und fachaufsichtlichen Informationsrechte wahrgenommen.“) und auf den Vorhalt, dass das Ministerium selber die Kommission als verlängerten Arm und Verwaltungshelferin bezeichnet habe und auf Frage, ob der Zeuge dem zustimmen würde, sagte der Zeuge, Verwaltungshelfer? Ja, warum nicht? Verlängerter Arm? Nein.

Die Frage, ob der Zeuge da der Auffassung des Ministeriums widerspreche, verneinte er. Er vermute in der Bezeichnung „Verlängerter Arm“ eine inhaltliche Aussage, und das solle es ja gerade nicht sein, sondern die Kommission sei unabhängig von irgendwelchen Meinungen des Ministeriums gewesen.

Befragt, welche Möglichkeiten hinter dem Rechtsbegriff des Verwaltungshelfers stünden, wenn es nicht der verlängerte Arm gewesen sei, sagte der Zeuge, eine Aufgabe zu übernehmen, die das Ministerium für erforderlich gehalten habe, nämlich sich ein unabhängiges Bild von der Lage an der Hochschule zu machen.

Auf die Nachfrage, ob Verwaltungshelfer allgemein gesprochen Weisungen unterworfen seien, fragte der Zeuge, an was für Weisungen der Fragesteller denke.

Auf den Vorhalt, der Zeuge habe sich eher als Verwaltungshelfer gesehen, was ja ein Rechtsbegriff sei, sagte der Zeuge, sie hätten eine Aufgabe übernommen, die das Ministerium für erforderlich gehalten habe und dazu gehöre aber auch die Unabhängigkeit in der Urteilsbildung. Und Weisungen? Nein, sie hätten keine Weisungen bekommen vom Wissenschaftsministerium.

Auf den Vorhalt einer E-Mail vom 5. September 2014 von Herrn H. an den Zeugen, in der es um die mehreren Möglichkeiten gehe, die der Zeuge zuvor schon gesagt habe und auf den Vorhalt, dass das gewesen sei, bevor der Zeuge mit irgendjemandem an dieser Hochschule gesprochen habe und auf Frage, ob das richtig sei vom zeitlichen Ablauf, sagte der Zeuge, ja.



Auf erneuten Vorhalt der E-Mail („1. Die Rektorin ist die gewählte und nicht abgewählte Inhaberin des Amts[Nach Lage der Dinge eher theoretisch]“) und auf Frage, welche Lage der Dinge der Zeuge zu diesem Zeitpunkt, bevor er überhaupt mit irgendjemandem an dieser Hochschule gesprochen habe, (gemeint habe), antwortete der Zeuge, das seien die Dokumente gewesen, die ihnen geschickt worden seien, also Senatsprotokolle, Hochschulratsprotokolle, Presseberichte und sonstige Dokumente, also Vorlagen usw. Und es sei klar gewesen: „Hier gibt es einen ganz massiven Konflikt.“ „Eher theoretisch“ heiße: „Wenn man die Entwicklung ansieht, ist das nicht unbedingt zu erwarten.“

Auf Frage, ob der Zeuge auf Grundlage der Akten, die ihm das Ministerium vorgelegt habe, er bereits schon am 5. September (2014) zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Möglichkeit, dass die Rektorin im Amt bleibe, nach Lage der Dinge eher theoretisch sei, entgegnete der Zeuge, das sei die Aussage von Herrn H. aufgrund dessen. Müsse der Fragesteller ihn selber fragen, ob er sich damit festgelegt habe.

Befragt, ob der Zeuge dieser Einschätzung gegenüber dem Herrn H. widersprochen habe, dass er eine dieser Alternativen eigentlich als eher theoretisch abtue, antwortete der Zeuge, nein, es habe diese fünf Alternativen gegeben. Wenn sich die erste als machbar erwiesen hätte, wäre es die einfachste gewesen. Man müsse gar nichts machen.

Auf die Nachfrage, ob es Aufgabe der Kommission gewesen sei, die einfachste Lösung zu empfehlen oder sich anzuschauen: „Was ist am Ende die rechtlich angemessene und die ordnungsgemäße und nicht unbedingt die einfachste Lösung?“, entgegnete der Zeuge, nein, es sei nicht um die einfachste Lösung gegangen, sondern es sei um eine Lösung gegangen, den Konflikt zu beenden.

Auf den Vorhalt, dass das Ministerium ihnen den Auftrag erteilt habe, die Ist-Situation zu analysieren, ohne zu hinterfragen, wie es eigentlich zu dieser Situation komme und auf Frage, ob der Fragesteller das richtig verstanden habe, antwortete der Zeuge, es sei etwas zu einfach gesagt. Es sei nicht Aufgabe der Kommission gewesen, die Berechtigung der einzelnen Positionen abschließend zu bewerten.

Befragt danach, ob der Zeuge ein Dienstvergehen oder ein rechtswidriges Handeln von irgendjemandem, den er da analysiert habe, irgendwo habe erkennen können, gab der Zeuge an, es sei nicht um Dienstvergehen gegangen. Es sei um die Möglichkeit oder Unmöglichkeit von Kooperationen gegangen.

Auf die Frage, ob sie (Kommission) in den Befragungen auch darauf zurückgekommen seien, dass es nicht nur um die Frage gehe: „Wie gehe ich mit Professoren um?“, sondern dass auch die Frage: „An welche Regeln müssen sich Professoren auch halten?“, ob sie jetzt einen Nobelpreis bekommen hätten oder nicht, ein Thema an dieser Hochschule gewesen sei, sagte der Zeuge, ja, natürlich sei es ein Thema gewesen. Aber es sei eben so, dass man normalerweise an einer Hochschule miteinander umgehen könne, ohne dass es zu Dienstvergehen, zu pflichtwidrigen Handlungen usw. komme. Und das sei ein Problem gewesen an dieser Hochschule.

Danach befragt, ob, wenn man jetzt ein rechtswidriges Handeln vermute, es vielleicht sogar nachweisen könne, dem als Rektor nachgehen solle oder eher nicht, weil man dann dem Vorwurf ausgesetzt werde, dass man mit den Professoren nicht angemessen umgehe, entgegnete der Zeuge, dass er diese Frage nicht verstehe.

Auf den Vorhalt, der Zeuge habe gesagt, an einer Hochschule dürfe es kein rechtswidriges Verhalten geben, sagte der Zeuge, er gehe normalerweise davon aus, dass alle auf die Erfüllung der Aufgaben bezogen seien und sich kooperativ miteinander verhalten, kooperativ miteinander umgehen würden.

Auf den weiteren Vorhalt, dass, wenn jetzt beispielsweise rechtswidrig ohne Genehmigung eine Nebentätigkeit ausgeführt werde, man als Dienstvorgesetzter damit umgehen müsse und auf Frage, was für den Zeugen in diesem Zusammenhang kooperativ bedeute, antwortete er, die

Nebentätigkeiten. Das sei ja eines der Reizworte dort, und es sei, wenn er sich recht entsinne, eine einzige Nebentätigkeit nicht genehmigt worden. Vielleicht seien es auch zwei gewesen. Aber es sei allgemein gesagt worden: In dieser Hochschule müssten alle Nebentätigkeiten unter die Lupe genommen werden, und man müsse den Umfang der Nebentätigkeiten unterbinden usw. Das sei dann untersucht worden, und es sei aber nichts gefunden worden, was zu beanstanden gewesen sei – oder kaum etwas. Er habe auch viele Erfahrungen mit diesen Nebentätigkeiten. Das sei außerordentlich schwierig, mit diesem Thema umzugehen, und es bedürfe eines großen Fingerspitzengefühls dabei.

Auf den Vorhalt, dass etwas entweder rechtlich erlaubt sei – dann gebe es dafür rechtliche Grundlagen –, und wenn man sie anmelde, dann habe man rechtlich richtig gehandelt, und wenn man sie nicht anmelde, dann nicht, sagte der Zeuge, ja.

Angesprochen darauf, dass, wenn man eben Nebentätigkeiten nicht anmelde, damit rechnen müsse, dass man von seinem Dienstvorgesetzten darauf hingewiesen werde, antwortete der Zeuge, so sei es.

Die Frage, ob der Zeuge Anzeichen dafür habe, dass das anders gehandhabt worden sei, verneinte er. Zu dem Thema könne er direkt gar nichts sagen, weil das vor seiner Zeit als kommissarischer Leiter gewesen sei. Ihm sei da gesagt worden sei, dass die Nebentätigkeiten der Professoren ordnungsgemäß angemeldet gewesen seien und dass sie überprüft worden seien und es keinen Anlass zur Beschwerde gegeben habe. Aber das sei nicht seine Erfahrung gewesen, sondern das sei vorher gewesen, und das Verfahren, wie man mit Nebentätigkeitsgenehmigungen umgehe, sei in der Regel kein großes Problem, und hier, an dieser Hochschule, sei es ein massives Problem gewesen.

Danach befragt, ob bei der Befragung das Thema „Rechtswidrige Zulagen“ eine Rolle gespielt habe in der Kommission, sagte der Zeuge, es sei eine Hintergrundinformation gewesen, es habe keine direkte Rolle gespielt. Es sei etwas gewesen, was möglicherweise die Zusammenarbeit erschwert habe. Man sehe ja niemandem an, was er für Zulagen bekomme.

Auf die Nachfrage, ob der Zeuge, wenn er mit Professoren in der Kommission gesprochen habe, nicht gewusst habe, ob einer von denen oder alle 13, die eine Schilderung über die Hochschule und vor allem die Rektorin geäußert hätten, eine Zulage erhalten hätte, von der die Rektorin ausgegangen sei, dass sie rechtswidrig gewesen sei, sagte der Zeuge, das sei auch wieder eine lange Vorgeschichte, aber das habe der Fragesteller sicher schon alles gelesen. Das sei ja bis heute eine nicht geklärte Sache, das Verfahren habe ja noch nicht stattgefunden. Es habe die Staatsanwaltschaft dazu gearbeitet, und es liege seit Jahren jetzt beim Gericht. Und es sei ein nicht abgeschlossener Fall während der Amtszeit der Rektorin gewesen.

Auf Frage, woher der Zeuge die Hintergrundinformationen gehabt habe, antwortete der Zeuge, er könne nicht mit Sicherheit sagen, ob es darüber Informationen in den Unterlagen gegeben habe. Bekannt sei es gewesen, aber da sei er im Augenblick überfragt.

Auf die Nachfrage, ob es keine Rolle gespielt habe, dass unter dieser Rektorin diese rechtswidrigen Zulagen aufgedeckt worden seien, sagte der Zeuge, es habe eine Auseinandersetzung darüber gegeben, und das sei hin und her gegangen. Er erinnere sich an eine Unterlage, dass die Rektorin gesagt habe: „Dieser Fall ist geklärt, beendet. Jetzt müssen Sie mich auch einmal loben, dass ich hier etwas fertig bekommen habe, nämlich diesen Fall zu lösen.“

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge aber gerade gesagt habe, als die Kommission gearbeitet habe, wäre dieser Fall nicht gelöst gewesen, sondern es habe die eine und die andere Seite gegeben, sagte der Zeuge, ja, er sei dann wieder aufgeflammt. Es sei ja in der Zwischenzeit die Staatsanwaltschaft informiert worden, aber es sei eben ungeklärt gewesen und es sei ja immer noch ungeklärt.

Befragt danach, ob er tatsächlich glaube, dass diese Zulagen rechtmäßig gewesen seien, unabhängig davon, ob es strafrechtlich relevant sei, antwortete der Zeuge, er habe ja diese Zulagenrichtlinie gesehen. Er hätte sie so nicht gemacht. Und diese Zulagenrichtlinie sei mehrmals überarbeitet worden. Er selber habe die eine Überarbeitung geleitet. Herr E. habe auch noch einmal eine überarbeitet. Die Richtlinie, die Herr M. gemacht habe, sei ja eben im Fokus.

Auf den Vorhalt, dass das Problem der Berufungs- und Bleibezulagen der Wechsler weniger ein Problem der Richtlinie sei als vielmehr einer komplett fehlenden Rechtsgrundlage, entgegnete der Zeuge, nein, aufgrund der Richtlinie von 2010 oder 2011 sei das möglich gewesen, das so zu machen.

Darauf angesprochen, dass dieser Teil der Richtlinie rechtlich nicht problematisch gewesen sei und man nur eine Zulage bezahlt habe, ohne die rechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen, sagte der Zeuge, ob der Fragesteller jetzt meine, dass es Berufungen gegeben habe, die es nicht gegeben habe.

Auf den weiteren Vorhalt, dass nicht die Richtlinie bei diesen 13 (Professoren) das Problem gewesen sei, entgegnete der Zeuge, das sei etwas, was er nicht verstanden habe, wie man so etwas habe machen können. Das sei aber offensichtlich eine Tradition an dieser Hochschule gewesen. Es sei nicht so gewesen, dass das etwas Neues gewesen sei, sondern es sei bis zur Einführung der W-Besoldung so gewesen. Wenn er es richtig verstanden habe, seien alle neun Professoren nach C 2 eingestellt worden, und wenn eine C-3-Professur frei geworden sei, sei sie ausgeschrieben worden, und dann sei sie an bereits an der Hochschule befindliche Professoren gegeben worden. Da gebe es keine Rechtsgrundlage dafür. Das wäre ja das Hausberufungsverbot, aber das sei hier irgendwie anders gewesen. Aber damit habe er auch nichts mehr zu tun gehabt, weil es das ja gar nicht mehr gegeben habe. Es sei ja inzwischen die W-Besoldung eingeführt worden, und damit sei das gegenstandslos gewesen.

Darauf angesprochen, dass das Verwaltungsgericht nicht nur etwas zur Arbeit des Zeugen, sondern auch etwas zur Fürsorgepflicht gegenüber Beamten sage und auf Frage, ob er sich dazu äußern wolle, fragte der Zeuge, zu seiner Fürsorgepflicht?

Auf den weiteren Vorhalt, der Zeuge habe als Verwaltungshelfer des Ministeriums gearbeitet und sei dafür verantwortlich gewesen, dass das Ministerium richtig informiert werde und es dann am Schluss bei der Empfehlung der Kommission darum gegangen sei, eine Rektorin aus dem Amt abzuwählen und auf den Vorhalt, dass die Fürsorgepflicht auch impliziere, dass man immer auch etwas zur Entlastung des Beamten oder der Beamtin beitragen solle und auf Frage, an welcher Stelle des Kommissionsberichts man da etwas finde, sagte der Zeuge, die Fürsorgepflicht würde auch der Hochschule gegenüber bestehen. Es sei eben die Frage: Lasse man hier eine Hochschule den Bach runtergehen, um möglicherweise die Fürsorgepflicht für eine einzelne Person zu retten oder zu verbessern?

Nachgefragt, ob das die Abwägung des Zeugen gewesen sei, antwortete der Zeuge, eine Fürsorgepflicht habe keine Rolle gespielt bei den Überlegungen der Kommission.

Auf die weitere Nachfrage, ob auch nicht die Fürsorgepflicht gegenüber dem Ansehen der Hochschule (eine Rolle gespielt habe), sagte der Zeuge, doch. Es habe eine massive Konfliktsituation gegeben, die zu lösen gewesen sei, und der Rat, den die Kommission gegeben habe, sei gewesen: „Die Hochschule kann funktionieren mit einer anderen Leitung.“

Auf den Vorhalt, dass das heiße, lieber eine Person (kritisieren), als sich die Mühe zu machen, genau zu schauen, ob nicht doch mehr Personen ihren Teil zu dieser Krise beigetragen hätten, sagte der Zeuge, es hätten viele Personen beigetragen zu der Krise. Das pflege ja so zu sein. Und wenn es darum gehe, eine Lösung vorzuschlagen, müsse es eine mögliche Lösung sein. Und zu sagen: „Uns ist die Beibehaltung dieser Rektorin wichtiger als die Zukunftschancen der Hochschule“, hätte dem Auftrag widersprochen, den die Kommission gehabt habe.

Auf den weiteren Vorhalt, dass es also doch einen Auftrag gegeben habe, sagte der Zeuge, einen Auftrag, eine Konfliktlösungsmöglichkeit zu finden.

Darauf angesprochen, dass eine der Empfehlungen der Kommission gegenüber einzelnen Angehörigen der Hochschule ja auch hätte sein können, wenn man einerseits die Abwahl der Rektorin vorschläge, andererseits auch darüber nachzudenken, dem Ministerium zu empfehlen, bei einzelnen Fällen auch Disziplinarverfahren anzustrengen, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Frage, was disziplinarrechtlich falsch laufe, sondern auch zum Schutz Einzelner, die an dieser Hochschule seien und auf Frage, ob das jeweils Gegenstand der Diskussion in der Kommission gewesen sei, sagte der Zeuge, er überlege: sei es bekannt gewesen, dass es Disziplinarverfahren gegeben habe? Er glaube, ja. Da sei er sich jetzt nicht sicher.

Auf die Nachfrage, ob, wenn es welche gegeben habe, es keine Diskussion in der Kommission darüber hinaus gegeben habe, dem Ministerium zu empfehlen, auch an anderer Stelle Disziplinarverfahren zu überlegen, antwortete der Zeuge, es habe Strafanzeigen gegen die Rektorin gegeben. Es habe Disziplinarverfahren gegeben, die das Ministerium an sich gezogen habe. Da wisse er jetzt nicht mehr, ob das zur Zeit der Kommission gewesen sei oder ob das bei seinem Antritt als kommissarischer Leiter so gewesen sei. Es sei jedenfalls eine Umgangsform in dieser Hochschule gewesen, die von Disziplinarverfahren, Strafanzeigen, Beschimpfungen und Verdächtigungen gezeichnet gewesen sei. Jetzt zu sagen: „Wir lassen das alles außer Acht, wir gucken jetzt nur, dass auch die Fürsorgepflicht gegenüber einer Person gewahrt ist, die hier mit beteiligt ist, und zwar an vorderster Front“, das sei aussichtslos. Da säße man Jahre dran, bis man da auch nur einen dieser Fälle vom Tisch habe. Das heiße, es habe eine solche Eskalation der Feindschaft und des Nichtmiteinanderredens gegeben, dass man das auf den vom Fragesteller gewünschten Verfahrenswegen überhaupt nicht in den Griff bekommen hätte.

Befragt, ob der Kommission ab dem zweiten Tag der Gespräche klar gewesen sei, in welche Richtung es gehe, sagte der Zeuge, das Meinungsbild hätte sich natürlich verändern können am dritten und vierten Tag, habe es aber nicht.

Auf Frage, ob es eine Zeitvorgabe gegeben habe, die sich die Kommission oder irgendjemand anders gegeben habe, antwortete der Zeuge, es habe geheißen, man solle möglichst im ersten Teil des Wintersemesters fertig sein. Das heiße, es hätte noch sehr viel mehr Zeit gegeben, wenn es erforderlich gewesen wäre.

Danach befragt, ob die Kommission die Möglichkeit gehabt hätte, nicht nur in Gruppen von zwei, vier, sechs, acht, zehn, elf Professoren diese Gespräche zu führen, sondern auch in Einzelgesprächen das zu tun, antwortete der Zeuge, es habe viele Einzelgespräche gegeben. Es habe Gruppengespräche gegeben mit dem Hochschulrat, mit den Senatsmitgliedern, die nicht die Resolution unterschrieben hätten, mit den Dekanaten.

Den Vorhalt, dass der Fragesteller auf diesen Terminierungen, die in den Akten sei, Einzelgespräche mit Frau Dr. S. von 10 bis 11 Uhr, 60 Minuten, sehe, bestätigte der Zeuge.

Der Zeuge bejahte auf Vorhalt, dass das die Zeit gewesen sei und ob das stimme, was sie (Untersuchungsausschussmitglieder) in den Akten hätten.

Die Frage, ob sie sich mit der Frau Dr. S. nur 60 Minuten unterhalten hätten, bejahte der Zeuge.

Auf den Vorhalt, dass sie sich am gleichen Tag zwei Stunden mit zwölf Professoren in einem Raum unterhalten hätten, sagte der Zeuge, ja.

Angesprochen darauf, dass es noch ein Einzelgespräch mit dem Herrn Kübler gegeben habe, ein Einzelgespräch mit der Prorektorin M. und mit den beiden ehemaligen Prorektoren und noch Einzelgespräche mit Mitgliedern des Hochschulrats und ansonsten weitere Gruppengespräche mit dem gesamten Hochschulrat und dass man vermutlich mit denjenigen, die bei dieser

allgemeinen Diskussion im Hochschulrat oder allgemeinen Gruppenbefragung keine Zeit gehabt und abgesagt hätten, dann eben Einzelgespräche geführt habe, sagte der Zeuge, ja. Er habe hier R., H., Z., R., A., S., P., W., S., M.-T., B. Also, das sei ein sehr breites Spektrum.

Auf den Vorhalt, dass die Ermittlungsbeauftragte des Untersuchungsausschusses über jeden, der mit ihr spreche, gewusst habe, welchen Hintergrund er oder sie habe und der Zeuge das aber von seinen Gesprächspartnern nicht gewusst habe, gab der Zeuge an, alle hätten über ihre Situation berichtet, auch ihren Hintergrund. Und er kenne die ja. Er habe sie ja nachher sehr intensiv kennengelernt, und es habe sich im Wesentlichen bestätigt, was er in der Kommission für einen Eindruck gehabt habe.

Auf Frage, warum der Zeuge in Bezug auf die Kanzlerin keine Empfehlung abgegeben habe, sagte er, es habe ein ambivalentes Bild in der Kommission gegeben in dem Sinne, dass sie in der Verwaltung äußerst anerkannt gewesen sei und in der Professorenschaft weitgehend auch und dass die Probleme, die sich gezeigt hätten, die auch so gesehen worden seien, im Wesentlichen in der Zusammenarbeit zwischen Kanzlerin und Rektorin gelegen hätten. Die Einschränkungen oder die möglichen Ansätze für disziplinarische Maßnahmen, das sei immer bezogen auf die Rektorin gewesen, auf sonst niemanden. Es habe natürlich auch Sym- und Antipathien mit anderen gegeben, wie er aus der nachherigen Tätigkeit sagen müsse. Aber es sei ausschließlich problematisch gewesen das Verhältnis zwischen Kanzlerin und Rektorin.

Der Zeuge bestätigte auf Vorhalt, dass er gesagt habe, er habe Dubletten bekommen vom Vertreter des AStA. Von Herrn K., ja.

Auf Frage, ob der Zeuge bei der Aussage bleibe, dass der Ordner, der ihm vom Herrn K. übergeben worden sei, und der Ordner, der ihm vom Ministerium übergeben worden sei, identisch seien, sagte der Zeuge, alle oder nahezu alle Unterlagen, die Herr K. übergeben habe, seien auch bei den Unterlagen gewesen, die er vom Ministerium bekommen habe.

Auf Nachfrage, ob sie jetzt identisch oder nicht identisch gewesen seien und der Zeuge vorher gesagt habe, es sei eine Dublette, antwortete der Zeuge, ja.

Auf den Vorhalt, dass Dublette 1 : 1 genau das Gleiche heiße, entgegnete der Zeuge, nein, das heiße, diese Dokumente, die Herr K. gegeben habe, seien alle auch in den Unterlagen, die er vom Ministerium bekommen habe. Es möge sein, dass das ein oder andere sich unterscheide, aber minimal.

Befragt, ob der Zeuge jetzt sagen würde, drei, vier Seiten, oder was der Umfang sei, sagte der Zeuge, er wisse es nicht.

Auf den Vorhalt, der Zeuge habe ausgeführt, dass die Frau Ministerin ihn zweimal persönlich angerufen habe, sagte der Zeuge, ja.

Auf die Bitte, die beiden Daten und die Hintergründe noch mal darzustellen, gab der Zeuge an, das eine sei der 29. Juli 2014 gewesen. Da habe er in Frankreich in seinem Zweitwohnsitz einen Anruf bekommen: „Hier ist das Wissenschaftsministerium. Die Frau Ministerin möchte Sie sprechen.“ Und dann habe er sie am Apparat gehabt, und sie habe ihn gefragt, es gebe da die Verwaltungshochschule, und da gebe es Probleme, und er habe gesagt: „Ja, ich weiß“, und ob er bereit wäre, da – sie würden da eine Kommission einsetzen – mitzumachen. „Ja, mache ich.“ Das Zweite sei nach der Kommissionsarbeit gewesen. Das sei am 5. Dezember (2014) gewesen. Da sei es einfach darum gegangen: „Wird Frau S. nun zurücktreten, oder wird sie es nicht?“ Und dann habe er wieder einen Anruf bekommen, und wieder, ob er bereit wäre, für eine kurze Zeit – drei Monate, das seien dann eineinviertel Jahre gewesen – für die kommissarische Leitung dieser Hochschule zur Verfügung zu stehen und da zu versuchen, diese Funktionen wieder zu besetzen, also Prorektoren usw.

Auf Frage, ob es neben dem formellen offiziellen Einsetzungstermin 2. September (2014) auch einen formellen Abschlusstermin gegeben habe, sagte der Zeuge, es gebe den formellen Eingang des Kommissionsberichtes, und das sei, glaube er, der 21. November (2014) gewesen. Aber da sei der Bericht längst fertig gewesen, und es habe geheißen, es solle noch so lange gewartet werden, bis er offiziell da sei und dann weitergegeben werden in der Gremienfassung an die Funktionsträger.

Auf den Vorhalt eines Schreibens des MWK vom 19.05.2016, unterzeichnet von Herrn J. G., Ministerialdirigent („*Mit dem Ausschluss der Rückkehr von Frau Dr. S. in das Rektorenamt durch die Beschlüsse des VGH vom 26.02.2016 betrachtet das Wissenschaftsministerium den Auftrag der Kommission trotz des noch anhängigen Hauptsacheverfahrens wegen Beendigung des Amts als formal abgeschlossen.*“) und auf den Vorhalt, 26.02.2016 Abschluss, sagte der Zeuge, ja.

Angesprochen auf eine E-Mail von Herrn V. vom 22.10.2014 an den Zeugen als Kommissionsmitglied (MWK, 775-21-109/11/1, 2.576: „*Diese Anpassungsvorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Legitimation eines neuerlichen Abwahlenantrags der Rektorin deutlicher hervorzuheben, sofern diese nicht freiwillig zurücktreten sollte.*“) und auf Frage, ob der Zeuge solche Änderungsvorschläge mit einer unabhängigen Kommissionsarbeit vertretbar halte, gab der Zeuge an, ja, sie hätten sich dann abgestimmt: „Passt das? Ist das im Sinne unseres Berichtes, unserer Empfehlung?“ und hätten gefunden: „Ja, das ist es.“ Es sei ja vorher schon der Mailwechsel vorher zwischen Herrn H. und ihm zitiert worden. Der sei ja ein paar Tage vorher gewesen, und da habe es geheißen: „Sollen wir die Abwahlmöglichkeit hineinschreiben als Möglichkeit oder nicht, oder lassen wir es offen?“ Es habe dann einerseits geheißen, sie würden es lieber herein schreiben, und andererseits, sie würden es lieber offen lassen. Dass das im Hintergrund sei, sei eben noch als Möglichkeit B, Plan B erwähnt worden. Das sei ihm eben nicht eingefallen, aber es sei direkt diskutiert worden, und es sei im Sinne der Kommission gewesen. Und insofern sei es auch so gewesen: „Ja, das können wir so machen. Das ist in unserem Sinne.“ Sie hätten auch sagen können: „Nein, das wollen wir nicht.“

Auf weiteren Vorhalt der E-Mail von Herrn V. vom 22.10.2014 („*Im Hinblick auf den morgigen Termin mit Frau Ministerin fand heute eine hausinterne Vorbesprechung zum [vorläufigen] Kommissionsbericht sowie der darauf aufbauenden weiteren Verhaltensweise statt. Im Zuge dieser Besprechung kamen einige wenige mögliche Anpassungsvorschläge für den Bericht zur Sprache. Diese Anpassungsvorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Legitimation eines neuerlichen Abwahlenantrages der Rektorin deutlicher hervorzuheben, sofern diese nicht freiwillig zurücktreten sollte.*“) und auf Frage, ob der Zeuge das mit einer normalen Geschäftsstellentätigkeit klarstellen würde, sagte der Zeuge, nein, das sei keine normale Geschäftsstellentätigkeit. Sie hätten einen Entwurf abgegeben oder dem Ministerium zur Kenntnis gegeben. Das sei dann in der Abteilung diskutiert worden, und dann gebe es diese zwei Änderungsvorschläge, und damit habe sich dann die Kommission einverstanden erklärt, weil in ihrem Sinne.

Auf Frage, wie der Zeuge die Aussage von Herrn V. in dessen Eingangsstatement am 23. Februar 2017 (11. UAP) bewerte, wonach die Vorlage des Kommissionsberichts nicht ursächlich im Sinne von *conditio sine qua non* für die Abwahl der Rektorin, gewesen sei, sondern vielmehr Grund der Vertrauensverlust und die fehlende Perspektive gewesen sei und auf die anschließende Frage, ob der Zeuge diese Auffassung teile, antwortete der Zeuge, es sei eben eine Grundlage gewesen. Die Kommission habe das Ministerium beraten, und das Ergebnis sei dann mitgeteilt worden den Gremien der Hochschule. Was heiße nun ursächlich? Es habe unter diesen vielen Vorgängen, die da parallel gelaufen seien, auch den Hochschulrat gegeben. Der habe im Juli (2014) die Abwahl seinerseits machen wollen, dann noch mal im August (2014), dann aus formalen Gründen doch nicht, und dann habe er empört reagiert auf den Kommissionsbericht, dann gesagt, es gehe nur noch mit einem Kommissar, und nur unter der Bedingung würde er überhaupt usw. Der Hochschulrat habe dann eben am 15. Januar (2015) seinerseits die Abwahl beschlossen. Was sei ursächlich? Es sei alles Mögliche ursächlich hierbei.

Befragt, ob sie sich der Bedeutung dieses Kommissionsberichts in der Außenwirkung, auch in der Wirkung bei den Gremien, bewusst gewesen seien, sagte der Zeuge, ja, natürlich, dass die Kommission einen Auftrag habe und diesen Auftrag auch erledige.

Danach befragt, ob der Zeuge jemals im Rahmen der Kommission auch überlegt habe, das Problem anderweitig anzugehen, indem man Vorschläge unterbreite, zum Beispiel (in Bezug auf) die Verfasser der Resolution, die ja bewusst mit wahrheitswidrigen Argumenten gearbeitet hätten, um gegebenenfalls auch Ruhe in die Hochschule zu bringen, sagte der Zeuge, über den Wahrheitsgehalt der Resolution sei nicht gesprochen worden, auch nicht über den Wahrheitsgehalt der Entgegnungen. Das hätte in unendliche Weiterungen geführt. Es sei wirklich um die Funktionsfähigkeit gegangen und dass man hier die Funktion der Fakultäten bedenken müsse, und die Funktion der Verwaltung sei, meine er, ganz klar. Die Hochschule wäre in dieser Situation ohne die Dekanate und ohne die Kanzlerin lahmgelegt worden. Insofern wäre das Ziel einer Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit völlig misslungen.

Die Frage, ob zum Erhalt bzw. der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Zweck die Mittel geheiligt habe, verneinte der Zeuge.

Befragt danach, was den Zeugen dazu bewogen habe, der Bitte der Frau Ministerin nachzukommen und Mitglied in dieser Kommission zu werden, sagte der Zeuge, um zu helfen. Diese Hochschule habe er wichtig gefunden und finde sie immer noch wichtig und finde, dass sie eine sehr bedeutende Aufgabe habe. Und wenn man behilflich sein könne, sie wieder in ein ruhiges Fahrwasser zu bringen, dann mache er das.

Auf den Vorhalt, dass kein Honorar geflossen sei, es also eine reine innere Motivation und Überzeugung gewesen sei, zumal der Zeuge sein Berufsleben im Kontext in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftsministerium in Ludwigsburg verbracht habe und da auch viele Erfahrungen gehabt habe, sagte der Zeuge, ja.

Angesprochen darauf, der Zeuge habe von fünf Arrangements gesprochen, sagte der Zeuge, fünf Varianten. Variante 1 habe ein Arrangement der Gegner miteinander und mit der Rektorin geheißen.

Auf den Vorhalt der E-Mail von Herrn Dr. H. vom 5. September 2014 (*MWK, 775.-21-108, Bl. 354*: „kurz die aus meiner Sicht möglichen Varianten einer Beendigung des Konflikts zu skizzieren. [...] Frau Ministerin Bauer hat dann noch zwei Varianten hinzugefügt“) und dann kämen noch mal zwei von den fünf, die der Zeuge genannt habe und auf Frage, was dem vorausgegangen sei, antwortete der Zeuge, es sei die Einsetzung der Kommission im Wissenschaftsministerium am 2. September (2014) gewesen. Er sei da per Telefon zugeschaltet gewesen und habe nicht alles wirklich mitbekommen. Ihm sei gesagt worden, dass seine Stimme sehr gut zu verstehen gewesen sei, und er habe da auch schon die Frage gestellt: „Welche Möglichkeiten gibt es überhaupt, den Konflikt zu beenden?“ Und dann habe jemand gesagt diese Varianten

1 bis 3, und dann seien eben noch 4 und 5 dazugekommen. Und er habe die aber nicht wirklich mitbekommen und habe dann dem Herrn H. eine Mail geschrieben, ob er es ihm noch mal aufschlüsseln könnte, und das habe er gemacht.

Auf die Nachfrage, ob in dieser Besprechung die Frau Ministerin mit im Raum gesessen sei und der Zeuge Zielhorizonte aufgemacht habe: „Was könnte das Ergebnis der Kommissionsarbeit sein?“, sagte er, ja, er habe selber gefragt. Was könnten sie denn überhaupt machen? Was könne das Ergebnis sein, rein logisch? Nicht: „Was ist wahrscheinlich, und was ist unwahrscheinlich?“, sondern einfach: „Was ist möglich?“

Darauf angesprochen, dass der Zeuge die Arbeit in zwei Phasen aufgeteilt und gesagt habe, sie hätten erst unabhängig gearbeitet, ab dem 2. September bis zum 23. September (2014), aber zwischen dem 2. und 5. noch die Besprechung mit dem Ministerium gewesen sei, gab der Zeuge an, es sei nur diese eine Besprechung gewesen, diese Einsetzung der Kommission. Und das

habe zwei Stunden gedauert. Die erste Stunde sei die Ministerin dabei gewesen, und dann habe sie irgendwie wohin gemusst.

Auf den Vorhalt, dass zwischen dem 2. September bis 23. Oktober (2014) die Kommission selbstständig gearbeitet habe, sagte der Zeuge, ja, da habe es keine Besprechungen gegeben.

Auf den weiteren Vorhalt, dass das Ministerium am 22. Oktober (2014) Änderungsvorschläge für eine schärfere Formulierung gemacht habe, sagte der Zeuge, ja.

Darauf angesprochen, dass also die unabhängige Arbeit bis zum 22. Oktober (2014) gewesen sei, gab der Zeuge an, oder auch bis zum 23. (Oktober 2014), weil es noch eine Vorbesprechung vor dem Gespräch mit der Ministerin gegeben habe, und da seien auch noch einzelne Formulierungen verändert worden, und die seien dann, wie Herr V. das geschrieben habe, eingepflegt worden.

Auf den Vorhalt der Aussage des Zeugen, wonach sich das Verwaltungsgericht Stuttgart auf E-Mails nach dem 23. Oktober (2014) beziehe und dass da ihre unabhängige Arbeitsphase abgeschlossen gewesen sei, dass sie dann ihre Dienstleistung erbracht hätten und das Ministerium mit dem Ergebnis ihrer Arbeit habe machen könne, was es wolle und sie trotzdem weiter korrespondiert hätten, sagte der Zeuge, ja. Das sei aber ein anderes Verhältnis gewesen als vorher.

Auf den weiteren Vorhalt, dass das aber eine zeitliche Konstruktion sei, die der Zeuge im Nachhinein anlege, sagte der Zeuge, es sei schon währenddessen klar gewesen. Das heiÙe, mit dem Gespräch mit der Ministerin am 23.10.(2014) sei die Sache für sie beendet gewesen. Danach seien aber wirklich nur Details noch geklärt worden.

Auf Frage, ob diese Variante, dass alle miteinander im Amt blieben, auch Gegenstand dieses zweistündigen Gesprächs gewesen sei, sagte der Zeuge, es müsse vorgekommen sein, ja. Er könne jetzt das Gespräch wirklich nicht rekonstruieren. Aber für ihn sei das Ergebnis gewesen: „Worüber reden wir überhaupt? Was kann das mögliche Ergebnis sein?“ Man wolle ja am besten eine Vorstellung haben, wenn man was anfangen: Was sei das Ende?

Gefragt, wann genau der Zeuge die Akten erhalten habe und ob die, die anwesend gewesen seien bei diesem Gespräch, sie erhalten hätten und der Zeuge dann erst später, sagte der Zeuge, nein. Da habe es mehrere Sendungen gegeben. Das könne er aber auch genau sagen. Es sei eine Sendung Akten gekommen irgendwann Mitte August (2014), und es sei dieses einführende Gespräch am 2. September (2014) terminiert worden, und auch: „Wie geht das, über Skype oder über Telefon?“ usw. Und es seien dann noch weitere Akten gekommen. Es seien Akten gekommen Ende August (2014), noch unmittelbar vorher, und es seien auch im September (2014) noch weitere Akten gekommen.

Auf Frage, ob das nach dem Gespräch gewesen sei, antwortete der Zeuge, nach dem Gespräch, weil der Konflikt ja weitergelaufen sei. Inzwischen habe es noch die Aktion des Herrn K. gegeben, da die Professoren zu befragen, wer es für möglich halte, noch mit Frau S. zusammenzuarbeiten. Das sei dann untersagt worden und sei notariell irgendwo abgelegt worden. Es habe dauernd Neues gegeben.

Auf den Vorhalt, mit „nach Lage der Dinge“ habe der Herr H. aufgrund des Aktenstudiums und des zweistündigen Gesprächs, das sie geführt hätten, gemeint, entgegnete der Zeuge, das könne er jetzt nicht sagen, welchen Stellenwert das habe. Aber es sei nicht ausgeschlossen worden. Im Gegenteil: Es sei zwar hier als wohl nur theoretisch dargestellt worden, aber natürlich müsse man darüber reden. Das heiÙe praktisch: Können man diese Personen mit Aussicht auf Erfolg irgendwann in diesem Leben noch mal zusammenbringen?

Befragt, wieso die Kommission schon ab 5. September (2014) abgeschlossen habe, dass die Lösung auch darin bestehen könne, dass diese anderen wenigen Funktionsträger möglicherweise einer anderen Aufgabe zugeführt würden, sagte der Zeuge, es sei letztlich genau das her-



ausgekommen, was auch im Kommissionsbericht stehe, nämlich, dass diese anderen nicht wieder zur Wahl vorgeschlagen werden sollten, also ihre Funktion aufgeben. Insofern sei es genauso gekommen. Und jetzt funktioniere die Hochschule ohne alle diese Personen. Es hätte gar nicht besser laufen können. Man dürfe eine Hochschule nicht überfordern. Wenn man jetzt zehn Stellen, und zwar die gesamte Leitungsstruktur, auswechsele: Einmal formal gehe es nicht so wie bei der Rektorin. Das sei formal noch mal viel schwieriger. Aber die würden ja auch Arbeit leisten, diese Leute, und an der praktischen Arbeit, also Organisation der Lehre und Organisation der Prüfungen, da seien eben die Fakultäten die Leistungsträger und nicht das Rektorat. Das müsse man einfach so sehen. Und wenn man die jetzt handlungsunfähig mache oder durch neue ersetze, dann produziere man einfach Chaos.

#### **16. Zeuge Dr. H. H.**

Der Zeuge Dr. H. H., Jurist und ehemaliger Abteilungsleiter im Wissenschaftsministerium, führte in seinem Eingangsstatement aus, er wolle in seiner Stellungnahme die folgenden Themen ansprechen: erstens die Unabhängigkeit der Kommission und das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart, dann den Auftrag und die Arbeitsweise der Kommission und dann zum Dritten die Beurteilung der Lage durch die Kommission. Zunächst zum ersten Punkt: die Unabhängigkeit. Die Kommission sei in ihrer Analyse und ihrer Beurteilung der Situation an der Hochschule völlig frei gewesen. Es habe keine Weisungen gegeben, es habe keine Vorfestlegungen gegeben, es habe auch keine Erwartungen gegeben, weder ausgesprochene noch unausgesprochene. Auf etwas anderes hätte er sich auch gar nicht eingelassen. Warum hätte er das tun sollen? Als Beamter im Ruhestand sei er in einer Weise unabhängig, wie er das ein Berufsleben lang nie gewesen sei. Sein Interesse habe am Kontakt zu den alten Kollegen im Ministerium bestanden und auch an der Zusammenarbeit mit den beiden anderen Kommissionsmitgliedern. Und dann sei noch ein Zweites gewesen: Er sei Autor beim Verlag C. H. Beck an einem juristischen Fachkommentar zum Hochschulrecht des Landes Baden-Württemberg, und er bearbeite dort genau die Normen, die die Leitungsstrukturen der Hochschulen regeln und das Zusammenwirken der Organe und Gremien untereinander. Für ihn sei insofern dieses Thema ein willkommener Praxisbezug gewesen. Außerdem hätten das MWK und Frau Ministerin Bauer auch gar keine Vorgaben geben können. Sie hätten die Ursache der Krise ja selbst nicht gekannt. Das sei ihm in mehreren Gesprächen im Vorfeld mit Vertretern des MWK und auch mit Frau Bauer klar geworden. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart sei falsch. Es unterstelle eine Tatsache, nämlich, dass es eine Inszenierung von MWK und Kommission oder zumindest eine Fernsteuerung der Kommission durch das Ministerium gegeben habe, um nach dem gescheiterten ersten Abwahlversuch einen neuen Abwahlgrund zu schaffen. Das sei eine Tatsachenfeststellung, und das Gericht wolle dafür Indizien im Schriftwechsel innerhalb der Kommission und zwischen MWK und Kommission erkennen. Es habe aber die Erkenntnisquellen und die Beweismittel für eine solche Tatsache nicht im Ansatz ausgeschöpft, trotz der Pflicht zur Amtsermittlung, die für ein Verwaltungsgericht ja nach der Verwaltungsgerichtsordnung gelte. Mit ihnen als Kommissionsmitgliedern – jedenfalls mit ihm – habe niemand gesprochen, und er könne und wolle zu allen vom VG als Indiz gewerteten Anhaltspunkten Stellung nehmen und könne dazu etwas sagen und sie erläutern. Jetzt zum zweiten Punkt. Der Auftrag an die Kommission sei in einer Besprechung im MWK am 2. September 2014 festgelegt worden. In der Besprechung sei es um den Zeitrahmen gegangen, was sie in dieser Zeit leisten könnten und was nicht, sowie um den Auftrag, und der Auftrag habe zwei Teile gehabt, einmal, die aktuelle und künftige Funktions- und Gestaltungsfähigkeit zu analysieren. Und hier hätten sie gemeinsam mit dem Ministerium Einvernehmen erzielt, dass sie keine Revisionsinstanz für rechtliche Fragen sein könnten und dass der Auftrag zukunftsgerichtet sei, dass sie also nicht alle Vorfälle und Behauptungen der Vergangenheit aufklären und auf ihren Wahrheitsgehalt prüfen könnten. Das wäre in dieser Zeit nicht zu leisten gewesen. Sie hätten dagegen ein Bild der gegenwärtigen Lage herstellen sollen. Und zum anderen hätten sie Empfehlungen zur Überwindung der Krise vorlegen sollen. Über diesen zweiten Teil hätten sie länger diskutiert, weil sie hätten wissen wollen, wie detailliert solche Empfehlungen sein sollten. Von Herrn M. sei damals die Frage gekommen, inwieweit sie sich mit Strukturfragen, also interne/externe Hochschule, Wirkungen der Fusion, andere denkbare Zusammenschlüsse, z. B. Ludwigsburg und Kehl, befassen sollten. Sie seien übereingekommen, das nicht in den Vordergrund zu rücken, sondern solche Strukturfragen nur aufzugreifen, wenn sie unmittelbar Auswirkungen auf die damalige Situation der

Hochschule haben würden. Und im Sinne eines Brainstormings hätten sie dann zusammen mit Frau Ministerin Bauer eine Liste möglicher Empfehlungen beispielhaft entwickelt, also z. B.: die Rektorin bleibe und bekomme die Situation in den Griff, der Rektorin werde ein gesichtswahrender Abgang ermöglicht, ein neues Abwahlverfahren, es seien andere Gremien und Organe einzubeziehen, oder aber auch ein staatlicher Beauftragter werde bestellt, aber da sei wiederum die Frage nach dem Aufsichtsrecht des Landes: Für welche Gremien? Welche Gremien müsse und könne er ersetzen? Er betone das deshalb so sehr, weil das VG hierin schon eine Vorfestlegung gesehen habe. Das sei es aber nicht gewesen. Vielmehr sei es ihnen darum gegangen, zu verstehen, wie tief sie bei den Empfehlungen in die rechtliche und faktische Umsetzbarkeit hätten einsteigen sollen. Sie hätten dann von Ende September bis Mitte Oktober 2014 Gespräche geführt, zunächst mit der Rektorin, der Kanzlerin, den Unterzeichnern der Resolution, dem Personalrat, dann mit dem Vorsitzenden des Hochschulrats, dem Hochschulrat insgesamt, dem Senat, dem AStA, und es seien dann auch weitere Personen gekommen, die sich hätten äußern wollen. Zum Beispiel sei ein Hochschullehrer als Senatsmitglied nach der Besprechung zu ihnen gekommen und habe gesagt, er könne sich im Gremium nicht offen äußern, er sei bereit, in einem geschützten Raum weitere Angaben zu machen, aber nur in der Weise organisiert, dass niemand sehen dürfe, wie er zu ihnen hereinkomme und wie er bei ihnen wieder den Saal verlasse. Und es seien auch Studierende gekommen, die ihnen gesagt hätten, der AStA vertrete sie nicht, sie hätten auch separat dazu noch etwas sagen wollen. Jetzt zu ihrer Analyse. In den Gesprächen habe sich das Bild einer zerrissenen Hochschule mit einem sehr feindseligen Klima ergeben. Es habe sachliche Problembereiche, z. B. den Komplex der Zulagen gegeben. Der sei aber gar nicht so sehr im Vordergrund gestanden bei ihren Diskussionen. Er sei abgeschlossen gewesen, und zwar eineinhalb Jahre zuvor, im Frühjahr 2013, und zwar von der Rektorin selbst in einer aus seiner Sicht großzügigen Weise, indem den Begünstigten Vertrauensschutz gewährt worden sei. Es sei aber schon spürbar gewesen, dass dieses Thema den Einstieg der Rektorin sehr stark belastet habe. Dann sei ein Problembereich die Situation des Rechenzentrums gewesen, dann ein vor Jahren vom Rechnungshof gerügtes Minderdeputat und problematische Nebentätigkeiten, dann die Krankheit des Leiters des Prüfungsamts, und dann sei es auch um Geschenke an Mitglieder des Hochschulrats und MWK-Vertreter gegangen. Diese Probleme hätten sich, auch wenn sie kontrovers gewesen seien, in einer sachlich-konstruktiven Weise lösen lassen. Sie seien aber überlagert gewesen durch Abbruch von Kommunikation, durch persönliche Feindschaften, und das vor allem zwischen der Rektorin, der Kanzlerin und der Dekanin, hinter denen sich dann einzelne Mitglieder der Hochschule sozusagen als Gruppe versammelt hätten. Dabei sei die Rektorin zu Beginn ihrer Amtszeit in der komfortablen Situation gewesen, dass sie sich ihr Team habe selbst frei zusammenstellen können. Sie habe da ein Vorschlagsrecht gehabt. Die Prorektorin, die Dekanin, die Kanzlerin seien von ihr auch vorgeschlagen und nach ihren Wünschen ausgewählt worden. Einhellig sei auch berichtet worden, dass die Zusammenarbeit zu Beginn funktioniert habe. Viele der Mitglieder der Hochschule hätten berichtet, dass sie den Wechsel im Rektorat begrüßt hätten und dass die Hochschule frischen Wind gebraucht habe. Die Rektorin habe aber einen Führungsstil praktiziert, der an einer Hochschule unmöglich habe funktionieren können. Er sei rein direktiv gewesen, sie habe Weisungen gegeben und habe Gehorsam erwartet. Die Studierenden hätten den Umgang der Menschen untereinander moniert, er sei kalt, aggressiv gewesen, es sei Druck ausgeübt worden. Die Mitarbeiter hätten jegliche Form von Wertschätzung vermisst. Das könne er alles konkret ausführen, aber er habe hier eine eingeschränkte Aussagegenehmigung. Er müsste aus seinen handschriftlichen Notizen zitieren, und das könne er nur in nicht öffentlicher Sitzung tun. Die rechtlichen Analysen der diversen Baustellen durch die Rektorin seien richtig gewesen. Das sei aber nur eine notwendige und keine hinreichende Bedingung guter Führung. Zur Führungskompetenz gehöre auch die Fähigkeit, Strategien zur Lösung zu entwickeln, diese dann auch umzusetzen und vor allem mit Menschen umzugehen, und daran habe es gefehlt. Und das habe sich auch im Zeitraum von Juni bis November 2014 nicht gebessert. Im Gegenteil: Die Rektorin habe sich immer mehr auf ein „Ich habe rechtmäßig gehandelt“ zurückgezogen. Sie habe auch nicht verstanden, dass eine Hochschule ein System verteilter Zuständigkeiten sei. Es habe für sie keine Abgrenzung der Geschäftsbereiche im Rektorat gegeben, und das betreffe auch Übergriffe in Fragen der Lehre, wo die Fakultät in erster Linie zuständig sei und Verantwortung habe. Und sie habe auch versucht, die Dekane in Mehrheitsentscheidungen einzubinden. Das könne an einer Hochschule nicht gutgehen. Auch das könne er ausführen. Auch da könne er aus ihren Gesprächen berichten. Das solle keine Schwarz-Weiß-Zeichnung sein. Auch

die Gegenseite sei nicht zimperlich gewesen. Mit Druck sei Senatsmitgliedern, von denen man Opposition erwartet habe, nahegelegt worden, an einer Sitzung krank zu sein. Die Funktionsunfähigkeit habe durch Massentrüchritte organisiert werden sollen. Ein Funktionsträger habe davon berichtet, dass er achtmal druckvoll angerufen worden sei, um ihn zum Rücktritt zu bewegen. Bei der Kanzlerin könne man den Schwenk von der Partnerin zur Gegnerin genau festmachen. Das sei der Konflikt über die Geschenke gewesen, wo sich die Kanzlerin gegenüber der Rektorin nicht habe durchsetzen können. Bei der Dekanin habe er einen solchen Auslöser für diesen Frontwechsel, einen direkten Punkt, nicht feststellen können. Manches deute darauf hin, dass es Übergriffe in Fragen der Lehre in dem Bereich des Dekanats und der Fakultät gewesen seien, dass es Übergehen gewesen sei bei Fragen der Studien- und Prüfungsordnung. Aber es sei nicht so klar gewesen wie bei der Kanzlerin. Das alles habe sie dann bewogen, einen vollständigen personellen Neuanfang in allen Leitungsfunktionen, also bei Rektorin, Prorektorin, Dekanin und Kanzlerin, zu empfehlen. Sie hätten keine Hoffnung gehabt, dass die Hochschule auf eine andere Weise wieder zur Ruhe kommen könnte, zumal bei der Rektorin auch keinerlei Einsicht in ihrem Beitrag der Mitverursachung zu sehen gewesen sei. Auch und gerade nach dem gescheiterten Abwahlversuch im Juni 2014 sei das immer so weitergegangen und im Gegenteil: Es sei sogar noch eine weitere Eskalationsspirale nach oben feststellbar gewesen, und er glaube, auch die Reaktion der Rektorin auf ihren Bericht habe ihnen recht gegeben. Er habe erwartet gehabt, dass die Rektorin die Lage sehe und aus freien Stücken zurücktrete. Dahin sei ja auch die Empfehlung in ihrem Bericht gegangen. In einer längeren Besprechung mit Frau Bauer am 23. Oktober (2014) hätten sie dem Ministerium, der Ministerin, diese Beurteilung vorgetragen. Ihr Bericht sei fertig formuliert gewesen. Trotzdem hätten sie ihn in diesem Stadium nur als Entwurf bezeichnet und angeboten, ihn zu kürzen – nicht zu verändern natürlich, sondern auf Grundlinien zu reduzieren –, wenn das helfe, um eine gesichtswahrende freiwillige Lösung herbeizuführen. Dazu sei es dann leider nicht mehr gekommen.

Angesprochen auf die Rechtsgrundlage und die Funktionsweise eines Verwaltungshelfers und auf Frage, auf welcher Rechtsgrundlage sie in ihrer Funktion als Kommission tätig gewesen seien, sagte der Zeuge, der Fragesteller habe den Begriff „Verwaltungshelfer“ ja schon genannt. Dabei müsse man sehen: Das Ministerium habe sie beauftragt und habe ihnen zusammen mit diesem Auftrag Aufsichtsbefugnisse übertragen. Sie hätten das Recht gehabt, Akten einzusehen. Sie hätten das Recht gehabt, mit Mitgliedern der Hochschule zu sprechen. Das seien Dinge, die in den Aufsichtsregeln im § 68 des Landeshochschulgesetzes geregelt seien. Und damit hätten sie natürlich exekutive Tätigkeit gehabt, und in einem Rechtsstaat müsse diese exekutive Tätigkeit ja Kontrollen unterliegen. Sie seien gebunden an Gesetz und Recht, Rechtmäßigkeit der Verwaltung, und die Ministerin sei auch im Hinblick auf ihre Tätigkeit gebunden an ihre parlamentarische Verantwortlichkeit. Das heiße, sie müsse auch da für sie geradestehen. Und dieses umschreibe man dann, wenn das an eine Stelle außerhalb der Landesverwaltung vergeben werde, mit dem Begriff des Verwaltungshelfers. Es gäbe noch eine andere Möglichkeit, das wäre die Beileihung, aber eine Beileihung setze wahrscheinlich eine gesetzliche Regelung voraus und sei eigentlich eher für lang dauernde externe Beauftragungen das richtige Medium. In ihrem Fall, sei das der Terminus *technicus*, der gewählt werde.

Auf den Vorhalt, in einem juristischen Aufsatz sei von einem Kollegen der Begriff des „verlängerten Arms“ verwendet worden und dass das so klinge, wie wenn es da eine Weisungsbefugnis seitens der Ministerin gegeben habe und auf Frage, ob es so sei und, wenn ja, ob diese Weisungsbefugnis der Kommission gegenüber irgendwann ausgeübt worden sei, dergestalt, dass man ihnen klare Vorgaben hinsichtlich des Ziels dieser Kommission gemacht hätte, entgegnete der Zeuge, das habe es eindeutig nicht gegeben. Unter „verlängertem Arm“ in diesem Sinne verstehe man, dass sie an Gesetz und Recht gebunden seien. Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gelte auch für sie in dieser Funktion. Und die Ministerin sei parlamentarisch verantwortlich. Aber sie hätte vielleicht Weisungen geben können in irgendeinem Auftragsverhältnis, aber sie habe es nicht getan; sie hätten keinerlei Weisungen gehabt. Es wäre auch ihrem Auftrag entgegengestanden. Es sei ja gerade das Ziel gewesen, etwas herauszufinden, was man nicht gewusst habe.

Danach befragt, ob es keine Ergebnisvorgabe, auch keine Empfehlung seitens des Ministeriums zu irgendeinem Zeitpunkt gegeben habe: „Bitte geht auf Richtung Entlassung der Rektorin“,

sondern sie da völlig frei in ihrer Beurteilungsmöglichkeit gewesen seien, gab der Zeuge an, es habe überhaupt keine Vorgaben gegeben. Sie hätten sich in der Besprechung am 2. September (2014) zwar mal mit der Frage „erneutes Abwahlverfahren“ beschäftigt, aber das im Rahmen dieses Brainstormings – was komme denn überhaupt infrage? –, und zwar auch gerade deshalb, weil am 26. Juni (2014), glaube er, sei es gewesen, das erste Abwahlverfahren gescheitert gewesen sei, dann der Hochschulrat ein zweites Abwahlverfahren habe starten wollen, das Ministerium ihn dort aber gestoppt habe, mit der Begründung: Man könne nicht so lange mehrfach hintereinander einen Abwahlversuch in einem Verfahren unternehmen; da brauche es neue Tatsachen. Und deshalb hätten sie auch überlegt: Komme so was überhaupt infrage als eine Empfehlung von ihnen? Aber nur als eine Möglichkeit aus einem großen Katalog von Möglichkeiten. Es habe keine Weisungen gegeben, es habe keine Festlegungen gegeben, es habe auch keine unausgesprochenen Erwartungen gegeben, die da vielleicht irgendwo so subkutan hätten wirken können.

Gefragt, ob es nicht so gewesen sei, dass die Kommission sich Gedanken darüber gemacht habe: „Wie erreichen wir das Ziel ‚Frau S. muss raus‘?“, sondern ob es die Frage gewesen sei: „Welche Möglichkeiten gibt es?“ und ob die Kommission im Einzelnen auch versucht habe zu ergründen, ob es auch verschiedene Möglichkeiten der Lösung gegeben hätte und dass am Ende diese eine Möglichkeit übriggeblieben sei, dass hier ein kompletter personeller Neuanfang der einzig richtige Weg wäre, um hier aus der Krise herauszukommen, antwortete der Zeuge, ihr Auftrag habe ja zwei Teile gehabt. Der erste Teil sei gewesen, die Lage zu analysieren, und der zweite Teil sei gewesen, ausgehend von ihrer Analyse Empfehlungen zu geben, wie man aus der Situation herauskomme. Und bei diesem zweiten Teil habe eine Rolle gespielt, welche denkbaren Instrumentarien da zur Verfügung stehen könnten. Und ihr Bericht sei auch gar nicht auf Abwahl gegangen. Er glaube, im Kommissionsbericht hätten sie sich auch ausschließlich darauf beschränkt, der Rektorin zu empfehlen, freiwillig Platz zu machen. Die Dekanin sei schon zurückgetreten gewesen; dort sei sozusagen das Ziel erreicht gewesen. Bei der Kanzlerin hätten sie dienstrechtliche Probleme gehabt; sie sei Beamtin auf Zeit und gewählt gewesen, und für eine Rücktrittsempfehlung habe es nicht so ganz gereicht. Und bei der Rektorin hätten sie auch angenommen, sie würde das machen. Da habe es Signale gegeben, auch vom Vorsitzenden des Hochschulrats, und sie hätten deshalb in den Bericht zum Abwahlverfahren gar nichts reingeschrieben. Ganz zum Schluss, in der Endphase habe er einen Mail-Wechsel mit Herrn M. gehabt. Er habe gemeint: „Sollte man es nicht reinschreiben?“, und er (Zeuge) habe gemeint: „Wir müssen wissen, was möglich wäre und was geschehen kann, aber wir lassen es jetzt draußen.“

Befragt danach, wie sie sich das organisatorisch in der Kommission aufgeteilt hätten, ob der Kollege M., der Zeuge und Herr Stratthaus unterschiedliche Aufgaben übernommen hätten oder ob sie da zusammengewirkt hätten, sagte der Zeuge, die Befragungen hätten sie zusammen gemacht. Das sei reihum gegangen, und das sei auch nicht in der Reihenfolge gewesen. Sie seien ja eine kleine Kommission gewesen, und das habe sich sehr zwanglos ergeben. Sie hätten nachher bei der Abfassung des Berichtes Aufgaben verteilt. Da hätten sie sogar den Geschäftsführer mit einbezogen, Herrn V. Der habe zum Auftrag und zu den Rahmenbedingungen formuliert. Herr M. habe seines Wissens zu der Situation der Hochschule insgesamt formuliert, und er (Zeuge) habe zu den Empfehlungen zu den einzelnen Funktionsträgern formuliert. Aber das sei nachher ins Plenum gegangen unter ihnen dreien und sei natürlich kräftig angepasst und verändert worden, sodass der Abschlussbericht dann von allen mitgetragen worden sei.

Die Frage, ob dieses „kräftig Anpassen“ ein Vorgang zwischen dem Zeugen, Herrn Stratthaus und Herrn M. gewesen sei, bejahte der Zeuge.

Nachgefragt, ob es da eine Mitwirkung des Ministeriums gegeben habe, dass es versucht habe, in irgendeiner Weise auf den Inhalt des Berichtes Einfluss zu nehmen, antwortete der Zeuge, da habe es überhaupt keinen Einfluss gegeben. Es habe zwei Mails gegeben, die beim Verwaltungsgericht auch eine Rolle spielen würden. Das eine sei eine Mail von Herrn V. in der Schlussphase gewesen, wo er etwas gesagt habe zur Funktionsfähigkeit. Da müsse er (Zeuge) noch mal in seinen Exzerpten schauen. Sie hätten formuliert gehabt, die Funktionsfähigkeit sei gerade noch gegeben, aber auf mittlere Sicht gefährdet. Und da habe er (V.) vorgeschlagen,

lieber zu schreiben: „Auf kurze Sicht ist die Funktionsfähigkeit gefährdet.“ Sie hätten dann was ganz anderes daraus gemacht; sie hätten formuliert: „Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Funktionsfähigkeit der Hochschule gefährdet ist und dass diese Gefahr schnell wachsen wird.“ Also mit „kurzfristig“ oder „mittelfristig“ hätten sie da gar nicht rummachen wollen. Und dann habe er (V.) auch noch gesagt: ein Passus zu den Bemühungen der Rektorin seit dem Abwahlversuch um Entspannung. Da habe er recht gehabt. Das hätten sie in ihrer Diskussion sehr breit diskutiert gehabt, und es sei aber in der ersten Fassung des Berichts nicht drin gewesen. Da habe er darauf hingewiesen: „Das habt ihr vergessen.“ Und dann sei später, am 14.11.(2014), noch eine Mail aus dem Ministerium gekommen. Und da müsse er (Zeuge) sagen: Die habe ihn erst mal geärgert. Aber sie sei im ersten Punkt berechtigt gewesen. In den beiden anderen Punkten – drei Punkte habe Herr Dr. R. vorgeschlagen –, sei es ein bisschen besserwisserisch gewesen. Da müsse man wissen: Der 14.11.(2014), das sei ein Zeitpunkt gewesen, nachdem sie ihren Bericht der Ministerin bereits vorgetragen gehabt hätten. Das sei der 23.10.(2014) gewesen, das Gespräch mit der Ministerin. Und damals hätten sie ja die Vorstellung gehabt, es lasse sich eine gütliche Lösung erreichen. Und sie (Ministerin) habe dann mit Frau S. gesprochen und mit ihr einen Termin verabredet, bis zu dem sich Frau S. habe äußern sollen, ob sie zu einer solchen Lösung bereit wäre. Dazu sei es dann aber nicht mehr gekommen. Sie habe sich dann krankgemeldet, und ihr damaliger Anwalt habe Stellung genommen, und er habe eine Passage in ihrem Bericht, dass sie sich nicht um jegliche Fakten der Vergangenheit kümmern würden, so interpretiert, dass sie ja nur aufgrund von Eindrücken und von Stimmungen ihren Bericht abgefasst hätten und nicht auf der Basis von Fakten. Das hätten sie nicht gesagt, aber das hätten sie dann noch mal in dieser Fassung richtiggestellt. Da sei er (Zeuge) letztlich Herrn R. sogar dankbar gewesen, dass er darauf hingewiesen habe. Aber die anderen beiden Punkte – einmal habe er (R.) vorgeschlagen, dass sie statt „Klärung“ „Lösung“ schreiben sollten, und das andere sei gewesen „von einem künftigen Rektorat“ „in einem künftigen“. Drüber sei er nicht begeistert gewesen. Aber sonst habe es überhaupt keine Einflussnahmen auf den Bericht gegeben.

Auf Frage, ob sich am Inhalt und an der Richtung des Berichtes dadurch nichts zu ihrer unabhängigen vorherigen Erarbeitung geändert habe, sagte der Zeuge, überhaupt nichts.

Befragt danach, ob sie Marionetten des Ministeriums gewesen seien, oder ob sie von Anfang bis Ende unabhängig gearbeitet hätten, sagte der Zeuge, in keiner Weise. Sie seien frei und unabhängig gewesen, und das, was sie empfohlen hätten, das habe auch ihrer festen Überzeugung entsprochen und entspreche auch heute noch ihrer festen Überzeugung, dass es das richtige Ergebnis und die richtige Empfehlung gewesen seien.

Auf den Vorhalt, in diesem Bericht stecke 100 % Kommission und 0 % Ministerium, sagte der Zeuge, 100 % Kommission, ja.

Angesprochen auf eine E-Mail von Herrn Dr. R. vom 19. November 2014 (*MWK, 775-21-109/11/1, Bl. 2 773*: „Die Auszahlung Ihrer vereinbarten Aufwandsentschädigung wird zeitnah erfolgen.“) und auf Frage, ob der Zeuge noch in Erinnerung habe, in welcher Höhe die Aufwandsentschädigung geleistet worden sei, ob das eine Reisekostenentschädigung gewesen sei oder wie sich das genau ausgestaltet habe, sagte der Zeuge, er habe knapp 2.500 € plus die Reisekosten bekommen. Dahinter hätten intensive Arbeiten im August (2014) gesteckt mit der Vorbereitung auf diese Kommission, dann diese dreieinhalb Wochen Anhörung und dann etliche Sitzungen und Treffen mit den Kollegen in Ludwigsburg und in Stuttgart.

Auf Frage, ob diese Entschädigung vorher in irgendeiner Form vereinbart oder fixiert worden sei, antwortete der Zeuge, er wisse jetzt nicht, ob sie die Höhe genau festgelegt gehabt hätten, aber es sei schon in Aussicht gestellt worden, dass das nicht frei und völlig ohne Vergütung gemacht würde, sondern dass es dafür was gebe.

Danach befragt, ob die Rechtsgrundlage der Kommissionstätigkeit auch allen anderen Beteiligten – also insbesondere ihren Gesprächspartnern und den Entscheidungsgremien an der Hochschule – bekannt gewesen sei, gab der Zeuge an, den Mitgliedern der Kommission sei es auf jeden Fall bekannt gewesen. Denn sie hätten alle ein Dokument unterzeichnet, in dem die

Rechtsgrundlage für ihre Tätigkeit beschrieben gewesen sei und in dem sie auch noch mal auf Vertraulichkeit verpflichtet worden seien und in dem sie auch verpflichtet worden seien, die Akten zurückzugeben nach Abschluss der Arbeit der Kommission. Ob es den Gesprächspartnern bekannt gewesen sei, dazu könne er nichts sagen. Andererseits müsse er sagen: Es seien überwiegend Juristen an der Hochschule gewesen, und das mit dem Verwaltungshelfer und der Art und Weise, wie eine solche Kommission tätig sei, sei ja eigentlich nicht irgendein Geheimnis der Juristerei, sondern es sei etwas, was zum Allgemeinwissen gehöre.

Nachgefragt, ob dem Zeugen nicht in Erinnerung wäre, dass man zur Einleitung von Gesprächen darauf hingewiesen habe, in welcher Funktion die Kommission gerade tätig werde, sagte der Zeuge, nein, er könne sich jedenfalls nicht positiv dran erinnern. Er könne auch nicht sagen, dass es nicht gemacht oder nie gemacht worden sei. Es sei jedenfalls kein fester Block in der Eröffnung der Gespräche gewesen.

Befragt danach, wie umfangreich die Gespräche gewesen seien, wie viele Tage sie in Anspruch genommen hätten und mit wie vielen Personen der Zeuge gesprochen habe, antwortete er, es finde sich da in den Akten ein genauer Zeitplan, aus dem hervorgehe, wann mit welchen Mitgliedern der Hochschule gesprochen worden sei. Das seien sicher 20 oder 25 Gesprächspartner gewesen. Es seien manchmal auch Gremien da gewesen. Und die Gespräche hätten bei Einzelpersonen manchmal eine Stunde gedauert, bei den Gremien in der Regel zwei Stunden. Er müsste den Plan irgendwo haben. Wenn er ihn raussuchen solle, könne er es gerne tun.

Auf Frage, wer festgelegt habe, welche Gesprächspartner in Gremien angehört worden seien und welche einzeln gehört worden seien und welches Zeitfenster man dafür jeweils eingeplant habe, sagte der Zeuge, vor der ersten Besprechung mit der Ministerin, an diesem 2. September (2014), habe sich die Kommission – sie drei Mitglieder und ihr Geschäftsführer –, eine Stunde vorher getroffen und sie hätten mal geguckt, welche Termine zur Verfügung stehen würden, und dann hätten sie den Auftakt der Gespräche festgelegt und gesagt: „Wir wollten als Erstes mal mit der Rektorin sprechen, mit dem Vorsitzenden des Hochschulrats alleine und dann mit dem Hochschulrat und dann anschließend mit den Unterzeichnern der Resolution und dann mit dem Senat.“ Das hätten sie dem Geschäftsführer dann als Auftrag mitgegeben: Er solle es so organisieren. Und wenn er (Zeuge) sich recht entsinne, sei es so gewesen, dass das mit dem Vorsitzenden des Hochschulrats ja nicht gegangen sei; der habe keine Zeit gehabt. Der sei weiter nach hinten gerutscht. Das sei ein bisschen bedauerlich gewesen; gerne hätten sie ihn früher gehabt, aber es sei dadurch auch nicht irgendein Schaden entstanden. Und das Weitere habe sich dann aus den Gesprächen ergeben. Es seien dann einzelne Hochschullehrer gekommen. Sie hätten auch aus den Akten ein paar Hinweise gehabt, mit wem man sprechen könne. Es seien die Resolutionsunterzeichner da gewesen, es sei der alte Personalrat da gewesen – der sei zurückgetreten gewesen, aber die alten Mitglieder des Personalrats hätten ihnen (Kommission) noch zur Verfügung gestanden –, dann sei der AStA gekommen. Und dann sei nach dem AStA ein Hinweis von Studierenden gekommen, sie fühlten sich nicht vertreten von ihren Kollegen im AStA; sie würden gerne noch selber mal etwas sagen. Die Inhalte seien nachher gar nicht so unterschiedlich zwischen diesen beiden Gruppen gewesen. Die hätten beide die Situation und die Stimmung beklagt, und es sei vielleicht der AStA gewesen, der ein bisschen mehr aufseiten S. gewesen sei, und die anderen, die ein bisschen mehr aufseiten des Widerstandes sich positioniert hätten.

Die Frage, ob der Zeuge bei den Gesprächen den Eindruck gehabt habe, unter Zeitdruck gestanden zu haben, verneinte der Zeuge.

Befragt danach, ob der Zeuge den Eindruck gehabt habe, dass bei einer ausgiebigeren Befragung andere Schlüsse von ihnen gezogen worden wären, was die Situation an der Hochschule angehe, sagte der Zeuge, nein. Unter Zeitdruck seien sie nicht gestanden. Es habe sich auch ziemlich bald wiederholt. Von den verschiedenen Gesprächspartnern seien, mit leichten Nuancen unterschieden, doch immer wieder ähnliche Aussagen gekommen.

Auf Frage, ob sich die Aussagen wesentlich von dem unterschieden hätten, was der Zeuge aus dem Aktenstudium an Erkenntnissen gewonnen gehabt habe, sagte er, neu sei für ihn das Führungsverhalten der Rektorin gewesen. Damit habe er so nicht gerechnet gehabt. Das sei aber schon im Gespräch mit ihr deutlich geworden. Sie habe sich ganz stark auf Rechtspositionen zurückgezogen, und wenn man sie gefragt habe, wie sie es umsetzen wolle, da seien dann Antworten gekommen, die nicht so ganz nachvollziehbar gewesen seien. Sie finde Prorektoren, sei da z. B. eine Antwort gewesen. Er habe auch versucht, Brücken zu bauen, und habe auch die Vorstellung gehabt – so hätte er es jedenfalls gemacht in so einer Situation –, mit der Strukturplanung der Hochschule als Hochschulleitung in die Vorhand zu gehen. Das habe sie gar nicht verstanden. Das sei eine Erkenntnis gewesen, die sich aus den Unterlagen so nicht ergeben habe. Und natürlich die Dimension der Feindseligkeit, die da geherrscht habe. Das könne man nicht lesen, das habe man schon hören müssen.

Danach befragt, ob es insoweit für den Zeugen aus der Nachschau sinnvoll gewesen sei, die Kommission an der Hochschule einzusetzen, antwortete der Zeuge, er glaube schon. Diese Binnensicht habe man vom Ministerium aus nicht gehabt. Und die Zeit sich zu nehmen, um da vier Wochen lang mit Hochschulmitgliedern zu sprechen, habe natürlich schon eine Erkenntnis gebracht, die man allein durch Berichte oder durch ein paar wenige Gespräche nicht sich hätte verschaffen können.

Auf den Vorhalt der Aussage des früheren AstA-Vorsitzenden, der das Gespräch so beschrieben habe, dass der Vorsitzende der Kommission immer wieder auf die Uhr geschaut und gesagt habe: „Sie haben jetzt noch 45 Minuten, mich zu überzeugen. Jetzt haben Sie noch 30 Minuten, mich zu überzeugen. Sie haben noch 15 Minuten, mich zu überzeugen“ und dass er sich in zeitlicher Hinsicht unter Druck gesetzt gefühlt habe und auf Frage, ob der Zeuge das aus der Erinnerung bestätigen oder anders darstellen könne, entgegnete er, einen Zeitdruck habe es nicht gegeben. Es könnte vielleicht eine gewisse Reaktion gewesen sein. Der Vortrag sei sehr länglich gewesen. Es sei etwas schwierig gewesen, zum Punkt zu kommen, und das habe vielleicht nicht nur Wohlgefallen ausgelöst. Das könne sein, dass Herr Stratthaus da etwas drängend geworden sei. Aber sie hätten alle Zeit gehabt, und wenn es notwendig gewesen wäre und neue Erkenntnisse gekommen wären, hätten sie sich auch viel mehr Zeit genommen.

Angesprochen auf das Eingangsstatement des Zeugen, wonach es dienstrechtliche Probleme gegeben habe, die Veranlassung gegeben hätten, keine Empfehlung hinsichtlich der Kanzlerin auszusprechen und auf die Bitte, das zu konkretisieren, sagte der Zeuge, bei der Kanzlerin habe er persönlich sich am schwersten getan. Sie sei von den Mitarbeitern der Verwaltung als ausgesprochen gut, kompetent, mit Qualität arbeitend, gleichzeitig aber auch fürsorglich und empathisch geschildert worden, und die Verwaltung sei voll des Lobes über sie gewesen. Auf der anderen Seite habe sie aber auch im Streit mit der Rektorin eine unheimlich harte Position gehabt, und zwar von dem Zeitpunkt an, zu dem die Sache mit den Geschenken passiert gewesen sei und sie sich nicht habe durchsetzen können. Und er habe sie dann gefragt, ob sie da nicht Loyalitätsprobleme sehe, so wie sie sich gegenüber der Rektorin verhalten hätte, und sie habe dann geäußert: „Meine Loyalität gehört dem Land Baden-Württemberg und nicht der Person.“ Da habe er gedacht: Hoppla. Das sei von ihrer Position aus gewesen; sie habe es so gemeint. Und sie seien dann anschließend beim Bericht vor der Frage gewesen: „Empfehlen wir, dass sie den Platz räumt?“ Da hätte es keine dienstrechtliche Handhabe gegeben. Und Disziplinarverfahren mit dem Ziel „Entfernung aus dem Dienst“ wäre bei dem Vorwurf, der da im Raume gestanden sei – er glaube, da laufe jetzt ein Disziplinarverfahren wegen Weitergabe oder Vertrauensbruch und Herausgabe von irgendwelchen internen Dingen –, nicht infrage gekommen. Und sie hätten zunächst mal im Bericht den Satz stehen gehabt: „Im Hinblick auf die beschränkte Dienstzeit sehen wir von einer Empfehlung ab.“ Das hätten sie aber gestrichen, nachdem auch die Rektorin ja in einem Beamtenverhältnis auf Zeit gewesen sei und dort dieselbe Situation gewesen sei. Und sie hätten dann gesagt: „Wir lassen es dort mal ohne Empfehlung und überlassen es dann dem weiteren Fortgang der Dinge, wie es mit Rektorin und Dekanin weitergeht.“

Auf Frage, wie man sich ganz grundsätzlich die Entscheidung zu den ausgesprochenen Empfehlungen vorstellen könne, sagte der Zeuge, nach der letzten Anhörung seien sie in der Kommission zusammengeblieben und hätten überlegt: „Wie formulieren wir jetzt unseren Bericht?“ Und da seien sie sich ziemlich schnell einig gewesen. Das habe sich eigentlich auch im Laufe der Gespräche immer deutlicher herauskristallisiert: personeller Neuanfang auf diesen Positionen. Und sie empfänden ja auch bei der Kanzlerin einen personellen Neuanfang, nur keine konkrete Empfehlung, wie – mit welchem dienstrechtlichen Instrumentarium – das jetzt in Gang gebracht werden solle. Sie hätten in der Abschlussrunde auch über die Empfehlungen gesprochen, und dann sei aber noch offen gewesen – und da habe er mit Herrn M. auch noch mal einen Mail-Wechsel gehabt –: „Schreiben wir zur Abwahl schon was rein oder nicht?“ Und ihre Position sei gewesen: „Wir lassen das einfach mal außen vor. Wir empfehlen jetzt einen freiwilligen Rücktritt.“ Und sie hätten aber für sich selber Klarheit haben müssen: „Ist eine Abwahl möglich? Und ist sie erfolgreich? Kann sie denn überhaupt zum Ziel führen?“ Denn wenn die Hochschule jetzt nochmal ein gescheitertes Verfahren durchlaufen hätte müssen, wäre das eine Katastrophe gewesen. Deshalb habe er da auch gewisse Bauchschmerzen gehabt, ob das gutgehen könne. Aber insofern seien sie zunächst mal auf der Linie „freiwilliger Rücktritt“ gewesen. Und er habe auch angenommen, dass sie (S.) sich darauf einlassen würde. Er habe eigentlich angenommen, sie verhandele über Gesichtswahrung auf der Ebene: „Wie geht man gegenüber der Dekanin weiter vor? Gibt es da Rügen oder irgendwelche Maßnahmen?“ Die Dekanin habe ihren Platz ja schon frei gemacht gehabt. Er habe viel mehr gedacht, das Gesichtswahren bedeute hier eine Gleichheit in den Maßnahmen. Aber sie (S.) habe offensichtlich über die Besoldung verhandeln wollen.

Danach befragt, ob der Zeuge mit diesem Vorschlag – „hier ist unser Bericht, wir wären aber bereit, zu kürzen, wenn es denn hilft“ – auf das Ministerium zugegangen sei, antwortete der Zeuge, sie hätten das in dem Gespräch am 23. Oktober (2014) der Frau Bauer angeboten. Sie hätten gesagt: „Das ist unser Bericht, so sehen wir die Situation. Wir schlagen vor: Führen Sie jetzt ein Gespräch mit ihr über einen freiwilligen Rückzug. Und wenn in dem Gespräch aus Gründen der Gesichtswahrung es eine Rolle spielt, dass möglichst wenig schmutzige Wäsche nach außen dringen soll, dann wären wir bereit, den Bericht nicht zu verändern“ – das sei ganz wichtig –, „nicht zu verändern, sondern auf Grundprinzipien und pauschalere Aussagen zu reduzieren.“

Auf den Vorhalt, dass in einem Schriftwechsel zwischen den Kommissionsmitgliedern schon am 5. September (2014) der freiwillige Rücktritt oder die Abwahl der Rektorin diskutiert worden sei und auf Frage, auf welcher Basis es so eine Diskussion schon vor Beginn der Gespräche an der Hochschule gegeben habe, sagte der Zeuge, der 5. September (2014) sei der Zeitpunkt nach ihrem ersten Gespräch mit der Ministerin am 2. September (2014) gewesen. Und da habe er vorher versucht, deutlich zu machen, dass sie da über die zwei Teile des Auftrags gesprochen hätten und bei dem zweiten Teil des Auftrags – nämlich: welche Empfehlungen sie geben könnten – sie eine längere Diskussion mit der Ministerin gehabt hätten, wie intensiv die Empfehlungen sein sollten, wie weit sie einsteigen müssten, wie weit sie die rechtliche Umsetzbarkeit zu prüfen hätten. Er habe vorher gesagt, sie hätten im Sinne eines Brainstormings als Beispiele herausgearbeitet: „Wir bekommen raus, es ist gar keine Hilfe notwendig, die Rektorin bekommt die Lage in den Griff. Wir bekommen raus, es muss ein Wechsel an der Spitze der Hochschule stattfinden, aber er erfolgt freiwillig. Wir bekommen raus, es müssten andere ihre Plätze räumen, es müsste ein Staatsbeauftragter entsandt werden.“ Und da sei auch das weitere Abwahlverfahren eine der Möglichkeiten gewesen, über die sie gesprochen hätten. Und ihn habe nach der Besprechung der Herr M. noch mal angemailt und noch mal gefragt: „Was war es denn jetzt? Welche Liste hatten wir aufgestellt? Was waren denn denkbare Empfehlungen oder Reaktionsmöglichkeiten?“ Und da habe er (Zeuge) dann eine solche Mail geschrieben und habe die Varianten ihm noch mal aufgelistet.

Auf die Aussage von Frau Ministerin Bauer in der 143. Sitzung des 15. Landtags von Baden-Württemberg am 25.11.2015 angesprochen (*Plenarprotokoll 15/143, S. 8520*: „Das sei auch der Grund gewesen, weshalb wir von der Kommission keine penible Dokumentation erwartet haben“) und auf den Vorhalt der Aussage von Frau Ministerin Bauer im Untersuchungsausschuss am 30.06.2017 (4. UAP, S. 49: „Es wurde von der Kommission nicht verlangt, einzelne



*Schritte ihres Vorgehens mit dem Wissenschaftsministerium als Auftraggeber abzusprechen oder ... zu dokumentieren; das wäre auch nicht mit dem Selbstverständnis der Kommission bzw. der einzelnen Kommissionsmitglieder in Einklang zu bringen gewesen.*“) und auf Frage, ob die Frau Ministerin den Kommissionsmitgliedern nahegelegt habe, von der rechtsstaatlichen Pflicht zur nachvollziehbaren Aktenführung abzuweichen, entgegnete der Zeuge, über Aktenführung habe weder die Ministerin noch ein anderes Mitglied des Ministeriums mit ihnen irgendetwas gesprochen. Wobei er sagen müsse: Die Dokumentation und die Aktenführung der Arbeit der Kommission sei nicht gut gewesen. Das sei das Einzige, was er so im Rückblick an Kritik akzeptiere und was er heute anders machen würde, wenn es nochmal darum ginge. Sie hätten einen Geschäftsführer gehabt. Und er (Zeuge) sei gar nicht auf die Idee gekommen, dass er (Zeuge) sich um die Aktenführung kümmern müsste. Er habe das nie anders gekannt; auch in vielen Arbeitsgruppen und Kommissionen, in denen er früher tätig gewesen sei, sei das immer klar gewesen. Auch andere Mitglieder der Kommission seien nicht auf diese Idee gekommen. Ihr Geschäftsführer sei Berufsanfänger gewesen, und er glaube, er habe auch gar keinen Vorbereitungsdienst absolviert. Und er habe keine Akten geführt, und das habe dann dazu geführt, dass die Akten vom Ministerium erst rekonstruiert hätten werden können, als sie (Kommissionsmitglieder) ihre Handakten zurückgegeben hätten, wozu sie sich ja verpflichtet hätten. Da sei kein Schaden entstanden, denn sie hätten klar ausgemacht mit allen Gesprächspartnern, dass sie kein Protokoll über die Gespräche führen würden, aus Vertraulichkeitsgründen. Was die Aktenführung hätte bringen müssen, sei gewesen: „Mit wem haben wir gesprochen, zu welchem Zeitpunkt?“ Das sei aber in den Blättern festgehalten, in denen die Gesprächspartner aufgelistet seien. Und es seien ja die verschiedenen Versionen der Berichte, die zwischen ihnen abgestimmt worden seien, wo der Bericht immer konkreter geworden sei, in den Akten erhalten. Was er noch gemacht hätte, wenn er es zu tun gehabt hätte: Er hätte bei jedem einzelnen Vorgang, der von irgendjemandem übergeben werde, darauf notiert: „Von dem Herrn Soundso in der Sitzung am Soundsovielten übergeben“, und dann hätte man so eine Chronologie der Unterlagen, woher sie gekommen seien, gehabt. Das habe er nicht gemacht bei seinen Handakten; die habe er nämlich für seine Arbeitsmethode geordnet und habe einen Leitz-Ordner hergestellt und habe in den verschiedenen Fächern die einzelnen Problembereiche aufgelistet, also: Resolution, Stellungnahmen zur Resolution, Protokolle Hochschulrat, Protokolle Senat, Zulagenproblem, Prüfungsamtproblem usw. Und da habe er auch nur das aufgehoben, was er gebraucht habe. Die Resolution hätten sie vielfach bekommen, die Stellungnahmen dazu auch von allen, die an einer Stellungnahme mitgearbeitet hätten. Auch die Gremienprotokolle hätten sie vielfach bekommen. Die habe er nicht aufgehoben. Er sei ja auch derjenige, der Akten wiederaufgefunden habe, wo gesagt worden sei, das sei verschlampert gewesen. Das seien die Akten der Studierenden gewesen, die er nicht in seinen Ordner eingebaut habe, weil es nichts Neues gewesen sei. Das habe er alles schon drin gehabt, und er habe es auf einen Haufen gelegt, um es zu vernichten. Aber er habe es nicht einfach in den Papiermüll werfen können, weil personenbezogene Daten drin gewesen seien; er habe das schreddern müssen. Aber er habe so ein kleines Schreddermaschinchen gehabt, das kaputt gewesen sei. Und deshalb sei es auf diesem Stapel liegen geblieben, bis Herr R. bei ihm angerufen und gefragt habe. Und er (Zeuge) habe sich erinnert: „Die haben was übergeben; ich gucke da noch mal durch.“ Und das sei tatsächlich noch da gewesen. Also das erkläre sich auf diese Weise. Es hätte nicht sein dürfen – das sei ihm auch peinlich –, aber es sei kein Schaden dadurch entstanden.

Danach befragt, ob der Zeuge der Einschätzung sei, dass sie den Arbeitsauftrag mit den Befragungen in dem Zeitraum von vier Tagen vollständig hätten erfüllen können, sagte der Zeuge, er sei fest davon überzeugt, dass diese Zeit ausgereicht habe. Er habe diesen Plan gerade vor ihm liegen. Sie seien am Mittwoch, den 24. (September 2014), dort gewesen, am Montag, den 6. (Oktober 2014) – jeweils immer von morgens bis abends –, am Donnerstag, den 9. (Oktober 2014), am Montag, den 13. (Oktober 2014). Das seien vier Tage gewesen, aber jeweils von morgens bis abends voll. Und sie hätten sich mit Einzelpersonen immer eine Stunde genommen und hätten anschließend noch eine halbe Stunde Nachbesprechung innerhalb der Kommission gemacht. Und sie hätten sich bei den Gremien, beim Senat, bei den Unterzeichnern der Resolution zwei Stunden, beim Hochschulrat auch zwei Stunden und beim Senat auch zwei Stunden genommen. Aus seiner Sicht habe das voll ausgereicht, um ein rundes Bild zu bekommen.

Gefragt, ob die Zusammenarbeit im Leitungsgremium der Hochschule so nachhaltig gestört gewesen sei, dass sie nach vier Tagen keine neuen Erkenntnisse hätten erwarten können, antwortete der Zeuge, die Darstellungen hätten sich dann auch wiederholt. Sie hätten eine Gruppe gehabt, die aufseiten Frau S. gestanden sei, sie hätten eine Gruppe gehabt, die aufseiten der Dekanin gestanden sei, und sie hätten eine große Gruppe gehabt, die differenziert gewesen sei. Das sei eigentlich sogar die größere Gruppe gewesen, die auch deutlich gemacht habe: Sie hätten die Rektorin mit großen Erwartungen aufgenommen. Und die Hochschule habe frischen Wind gebraucht, sie sei nicht gut da gestanden. Den Eindruck habe auch ein Außenstehender. Den Eindruck habe er auch gehabt, als er sich eingearbeitet habe und dort den Internetauftritt und den Struktur- und Entwicklungsplan angeguckt habe. Da seien die Erkenntnisse relativ begrenzt gewesen.

Danach befragt, ob es nicht auch möglich gewesen wäre, die Situation zu befrieden, indem man andere Funktionsträger aus ihren Funktionen entfernt hätte oder warum Frau Dr. S. daran habe glauben müssen, sagte der Zeuge, sie hätten ja kein Schwarz-Weiß-Bild gezeichnet, sondern sie hätten gesagt, alle Inhaber dieser Leitungsfunktionen sollten den Platz frei machen für einen Neuanfang. Und die Dekanin sei schon zurückgetreten gewesen. Die sei schon weg gewesen. Die Prodekane und die Studiendekane, die damit zusammenhängen, auch. Der Dekan II, der nicht so im Vordergrund gestanden habe, sei in den Ruhestand getreten; der sei dann nach kurzer Zeit auch weg gewesen. Auch dort ein Neuanfang. Die einzige Person, bei der sie sich schwergetan hätten, sei die Kanzlerin gewesen; dort hätten sie auch keinen dienstrechtlichen Ansatz gehabt, was man hätte machen können. Und insofern hätten sie schon Wert darauf gelegt, dass das in einer gleichen Weise in der ganzen Breite der Verwaltungsfunktionen so ablaufe.

Auf die Nachfrage, ob es überhaupt eine tatsächliche, praktische Option gewesen wäre, dass die Rektorin im Amt bleiben könne, sagte der Zeuge, das sei schon eine Option gewesen. Sie seien ja nicht mit irgendwelchen Erwartungen oder Vorfestlegungen ans Werk gegangen. Aber es habe sich schon ziemlich schnell herausgestellt – eigentlich schon im Gespräch mit der Rektorin –: So gehe es nicht. Weil ihr Führungsstil da deutlich geworden sei.

Die Frage, ob der Zeuge sehr schnell überrascht gewesen sei, wie schlecht die Situation dort gewesen sei, bejahte der Zeuge.

Befragt danach, welche Kenntnisse der Zeuge bis zum 5. September 2014 gehabt habe, sagte der Zeuge, da habe er die Unterlagen gelesen, die sie vom Ministerium erbeten hätten. Auch da liege das Urteil falsch. Das Urteil spreche ja davon, dass sie einseitig vom Ministerium aus informiert worden seien. Es sei anders gewesen. Nachdem dieses Gespräch am 2. September (2014) bei der Ministerin angesetzt worden sei, habe er gesagt, er würde sich gern einlesen und kundig machen, und er wolle die Resolution, er wolle die Stellungnahmen zur Resolution und wolle den Struktur- und Entwicklungsplan haben. Und dann habe er gefragt: „Was habt ihr denn sonst noch?“ Und dann sei der Vorschlag gewesen von seinem Gesprächspartner – das sei, glaube er, der Herr B. gewesen –: „Wir könnten die Protokolle des Hochschulrats und des Senats zur Verfügung stellen.“ Und anhand dieser Unterlagen habe er sich dann eingelesen, und da sei er schon mit einem gewissen Problembewusstsein, was die Baustellen seien und wie die einzelnen Akteure sich verhalten hätten, in diese Besprechung gegangen. Nur auf der Grundlage hätten sie ja vernünftig über einen Zeitplan reden können und auch über die denkbaren Möglichkeiten der Reaktion.

Auf Frage, ob bei der Besprechung nach wie vor die Option „die Rektorin bleibt im Amt“ eine Option gewesen sei, die nach wie vor möglich gewesen wäre, sagte der Zeuge, es sei eine mögliche Option gewesen, aber es seien schon gewisse Zweifel anhand der Gremienprotokolle da gewesen, ob sie das alleine schaffen würde. Aber es wäre dann immerhin noch die andere Variante gewesen: „Kann man ihr jemanden an die Seite stellen?“

Auf den Vorhalt der E-Mail an Herrn M. vom 5. September (2014), sagte der Zeuge, da habe er gesagt: Eher theoretisch.

Auf den Vorhalt, nach Lage der Dinge eher theoretisch, sagte der Zeuge, ja, das habe er damit gemeint.

Die Nachfrage, ob das noch vor Beginn des Besuchs an der Hochschule selbst gewesen sei, bejahte der Zeuge.

Danach befragt, ob der Zeuge das Urteil des Verwaltungsgerichts kenne und wenn ja, woher er das Urteil habe, sagte der Zeuge, er habe, als er das in der Zeitung gelesen habe, sofort zum Telefonhörer gegriffen und im Ministerium, im Rechtsreferat, angerufen und gesagt: „Ich brauche das Urteil. Da werde ich ja zitiert.“ Und er habe es auch bekommen.

Angesprochen darauf, dass die Kommission bei der Kanzlerin nicht empfohlen habe, dass sie gehen müsse und auf Frage, warum, sagte der Zeuge, sie hätten ja empfohlen: personeller Neuanfang in allen Funktionen. Und sie hätten bei der Rektorin empfohlen, sie solle gesichtswahrend den Platz frei machen. Sie hätten es bei der Dekanin (empfohlen), die sei schon zurückgetreten gewesen. Bei den Prodekanen sei es so gewesen: Deren Amt ende mit dem Amt der Dekanin. Bei der Prorektorin, Frau M., sei es ebenso. Und bei der Kanzlerin, da sei es in der Tat so gewesen: Bei den Empfehlungen hätten sie ja konkretere Schritte (angeführt), nicht nur frei machen, sondern wie hätten sie sie ausgeführt. Und sie hätten keinen dienstrechtlichen Ansatz gehabt, um der Kanzlerin dieses Freimachen irgendwo nahezu legen.

Befragt danach, welchen dienstrechtlichen Ansatz der Zeuge bei der Empfehlung, dass die Frau Rektorin S. gesichtswahrend gehen solle, gehabt habe, antwortete der Zeuge, der Fragesteller habe recht. Es wäre natürlich auch bei der Kanzlerin ein freiwilliger Rücktritt denkbar gewesen, aber er habe ihren Beitrag nicht so massiv bewertet wie den der anderen beiden Damen.

Auf den Vorhalt, der Zeuge habe vorher gesagt, er habe keine dienstrechtlichen Gründe gefunden, sagte der Zeuge, ja.

Auf Frage, was jetzt die Begründung gewesen sei, weil der Zeuge bei der Begründung, warum er von einer Empfehlung absehe, ja auch z. B. dienstrechtliche Gründe hätte nennen, sagte der Zeuge, in einem früheren Stadium des Kommissionsberichtes sei bei der Kanzlerin drin gestanden: „Im Hinblick auf die begrenzte Zeitdauer ihres Amtsverhältnisses sehen wir von einer Empfehlung ab.“ Und damit hätten sie auch schon zum Ausdruck gebracht, dass sie bei ihr die Situation ein bisschen anders einschätzen würden als bei den anderen beiden.

Befragt, wie viel Restamtszeit bei der Rektorin und bei der Kanzlerin noch offen gewesen sei, sagte der Zeuge, das könne er jetzt nicht sagen.

Auf den Vorhalt, dass das ja aber Teil der Entscheidung habe sein müssen, warum man bei der Kanzlerin die restliche Amtszeit als ausreichend erachtet habe und bei der Rektorin eben gerade nicht, führte der Zeuge aus, er glaube, die Amtszeit der Rektorin sei länger; die sei auf acht Jahre gewählt, die Kanzlerin, glaube er, auf sechs. Aber da müsste er jetzt in concreto noch mal nachschauen. Aber in erster Linie seien es die unterschiedlichen Beiträge zur Verursachung gewesen; da habe er mehr gesehen bei der Rektorin als bei der Kanzlerin.

Angesprochen auf das Eingangsstatement des Zeugen, wonach die Empfehlung der Kommission gewesen sei, dass alle gehen und der Zeuge jetzt sage, es habe unterschiedliche Beiträge gegeben, weswegen sie bei Einzelnen Empfehlungen abgegeben hätten und bei einer in der Leitungsfunktion keine Empfehlung abgegeben hätten und auf Frage, was stimme und was die Empfehlung der Kommission gewesen sei, sagte der Zeuge, die Empfehlung sei insgesamt gewesen: personeller Neuanfang. Aber es habe eine Differenzierung bei den einzelnen Funktionsinhabern gegeben.

Auf den weiteren Vorhalt, dass die beiden Dekane wieder Dekane geworden seien, trotz der Empfehlung der Kommission, sagte der Zeuge, das sei ihm neu; da könne er gar nichts dazu sagen.

Auf Frage, ob alle die, die damals zurückgetreten seien, nicht mehr in Funktionen gekommen seien, sagte der Zeuge, den Fortgang habe er nicht weiterverfolgt. Er könne gar nichts dazu sagen, zu welchem Zeitpunkt. Sei die Frau Sch. wieder Dekanin? Das sei ihm neu, er wisse das nicht.

Auf den Vorhalt, dass sie bis 2016 Dekanin gewesen sei, fragte der Zeuge, wann sie es geworden sei.

Auf den Hinweis, dass sie es bis zur Neuwahl 2016 gewesen sei, antwortete der Zeuge, sie sei jedenfalls im Herbst zurückgetreten, sei nicht mehr Dekanin gewesen. Wie es dann unter M. gewesen sei, wisse er nicht; da hätten sie auch keinen Einfluss gehabt.

Darauf angesprochen, dass sie es vom Januar 2013 bis zum August 2016 gewesen sei, sagte der Zeuge, das widerspreche dem. Ihr Stand sei gewesen: Sie sei im Sommer zurückgetreten gewesen und sei dann nicht mehr (Dekanin gewesen). Das sei eine Vorlage für sie gewesen, dass in diesem Massenrücktritt auch die Dekanin ihren Platz geräumt habe. Und wann sie wieder Dekanin geworden sei, dazu könne er nichts sagen. Das sei dann eine Entscheidung des neuen Rektorats. Im Sinne der Kommission wäre das nicht gewesen.

Auf Frage, ob der Zeuge gedacht habe, dass diese gesichtswahrende Lösung im Hinblick auf Frau Dr. S. funktioniere und man mit einer gerechten Lösung diese Frage sicherlich hinkommen könne und auf die Bitte, seine Aussage „Aber sie wollte ja am Schluss nur über die Besoldung verhandeln.“ näher zu erklären, sagte der Zeuge, das habe er im Ministerium gehört, als sie über den Fortgang gesprochen hätten. Und er habe damit gerechnet, dass unter Gesichtswahrung von Frau S. eigentlich auch das Verhalten gegenüber der Dekanin eine Rolle spielen würde. Nicht nur der Rücktritt, sondern dass dieser Rücktritt auch noch begleitet würde durch andere Maßnahmen. Aber es habe dann geheißen: Der freiwillige Rücktritt von ihr sei wohl daran gescheitert: Sie habe ja eine Position nach dem Hochschulgesetz gesichert gehabt; sie habe wieder in diese Position zurück können, aus der sie an die Hochschule gekommen sei – eine Stelle in der Landesverwaltung. Das sei ihr angeboten worden. Und sie habe wohl ihre Besoldung erhalten wollen. Aber das kenne er nur vom Hörensagen.

Auf Nachfrage, wer ihm das gesagt habe, antwortete der Zeuge, das müsse ein Kollege aus dem Ministerium gewesen sein.

Auf die weitere Nachfrage, zu welchem Zeitpunkt, sagte der Zeuge, im nächsten Frühjahr.

Auf die anschließende Frage, Frühjahr 2015, sagte der Zeuge, nach der Abwahl, ja.

Befragt, welche Erwägungen der Zeuge bei diesen rechtlichen Voraussetzungen gemacht habe im Hinblick auf die Abwahl, sagte der Zeuge, es sei ja vor allen Dingen um die Frage gegangen, ob die Mehrheiten überhaupt zustande kommen würden, die dafür erforderlich seien. Und das sei ein ziemlich kompliziertes Thema in der Situation, weil es sei eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Aber die Frage sei: Wie viele Stimmen oder wie viele Sitze, wie viele Mitglieder habe denn in so einem Fall das Gremium? Und bei nicht besetzten Prorektorenstellen sei immer die Frage: Zähle eine nicht besetzte Stelle mit rein oder nicht? Und das müsse man penibel durchrechnen. Da seien dann einige Rechtsfragen zu klären.

Auf Frage, ob der Zeuge das gemacht habe, sagte er, das habe er sich angeguckt, ja.

Auf Nachfrage, zu welchem Ergebnis er gekommen sei, sagte der Zeuge, er habe das in einer Mail an den Herrn M. festgehalten und an den Herrn Stratthaus.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er das auch einem Kollegen oder dem Ministerium habe zukommen lassen.

Die Frage, ob man neue Gründe brauche, die eingetreten seien seit dem ersten Abwahlversuch, bejahte der Zeuge

Auf Frage, ob es in dem Kommissionsbericht Gründe gebe, die neu gewesen seien, die für eine Abwahl gesprochen hätten, antwortete der Zeuge, das sei ein rechtlich relativ neues Thema. Das Einzige, was man wisse, sei: Es könne nicht sein, dass permanent Abwahlversuche unternommen würden, sondern man brauche eine Phase, um zu neuen Gründen zu kommen. Aber was solche neuen Gründe in einem solchen Prozess, wo ja jede Geschichte eine Vorgeschichte habe, bedeute, sei in der Rechtsprechung noch nicht entschieden worden; da gebe es auch keine Empfehlungen oder Meinungen in der Kommentarliteratur dazu. Insofern könnte man schon die Auffassung vertreten: So eine Kommissionsempfehlung sei ein neuer Grund. Man könnte aber auch sagen: In dieser Zeit sei das und das passiert oder das und das nicht passiert; es habe kein weiteres Bemühen um eine Beendigung dieser Eskalationsspirale gegeben. Auch das könne schon ein neuer Grund sein. Das neue Hochschulrecht habe bei dem neuen Abwahlverfahren den gordischen Knoten durchgeschlagen und regele: Es könne nicht vor Ablauf von sechs Monaten erneut gewählt werden. Damit werde natürlich deutlich, dass man in so einem zeitlichen Ablauf irgendwo einen Punkt brauche, wo man sagen müsse: Jetzt seien die Entwicklungen wieder ausreichend. Aber eine rechtssichere Antwort könne da im Moment wahrscheinlich niemand geben.

Danach befragt, was die Gründe gewesen seien, die der Zeuge in diesem Bericht genannt habe, die darunter zu fassen seien, sagte er, ihm sei es vor allen Dingen darum gegangen, dass in der Zeit ab Ende Juni (2014) bis in den November (2014) von Frau S. eigentlich wenig an Bemühen feststellbar gewesen sei, mit der Hochschule wieder aus diesem Loch herauszukommen. Sie habe nachher in ihrer Stellungnahme geschrieben, sie hätte der Dekanin und der Kanzlerin jeweils Vieraugengespräche angeboten, die hätten das aber nicht angenommen. Und dann habe sie nichts mehr unternommen, mit der Begründung: Sie habe ja rechtmäßig gehandelt. Aber das sei zu wenig. Um die Hochschule in so einer Situation wieder auf Vordermann, in ein ruhiges Fahrwasser zu bringen, hätte sie sich andere Maßnahmen überlegen müssen. Wenn die Vieraugengespräche nicht funktionieren würden, dann mache man erst mal alle an einen Tisch und gehe von da aus zum nächsten Schritt. Aber da wären Maßnahmen notwendig gewesen.

Auf Frage, ob eine Mediation in diesen Gesprächen eine Rolle gespielt habe und dass die Rektorin in dieser Zeit auch mal über Mediation nachgedacht habe, sagte der Zeuge, habe sie nicht. Jedenfalls bei ihnen sei da nichts angekommen.

Die Frage, auch nicht im Zusammenhang mit der Kanzlerin, verneinte der Zeuge.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob es rechtliche Verfehlungen gegeben habe, die man Frau Dr. S. hätte vorwerfen können. In ihrer rechtlichen Analyse bei den verschiedenen Baustellen aus Sicht der Kommission, soweit sie da eingedrungen seien, sei sie richtig gelegen. Aber das sei eben nur ein Teil von dem, was eine gute Führung ausmache und was ein Rektor betreiben müsse. Es komme dann dazu, dass sie Strategien entwickle oder entwickeln könne, wie sie die Lage in den Griff bekomme und wie sie ein Team bilde, mit dem sie zusammen die Probleme angehen könne. Und da sei nichts feststellbar gewesen.

Auf Frage, ob die Kommunikationsschwäche die „schmutzige Wäsche“ gewesen wäre, die nach außen gedrungen wäre, antwortete der Zeuge, die Führungsschwäche. Ja, die Kritik am Führungsstil.

Danach befragt, ob es Teil der Überlegungen im Rahmen der Kommission gewesen sei, dass vielleicht auch die Führungs- und Vertrauenskrise darauf zurückzuführen sei, dass die Rektorin bei der Durchsetzung oder der Beseitigung der Probleme nicht auf die Unterstützung des Ministeriums habe zurückgreifen können, antwortete der Zeuge, er habe sich das auch überlegt. Die Frage sei aber gewesen: Was hätte das Ministerium tun können? Da wären auf der einen Seite diese diversen Baustellen gewesen. Bei der Zulagenfrage habe das Ministerium das Gutachten G. – er wisse nicht, ob es es in Auftrag gegeben habe –, vermittelt oder in Auftrag gegeben. Und es habe das Gespräch mit LBV und Finanzministerium organisiert. Der nächste Schritt wäre gewesen: Hätte es die Entscheidung an sich ziehen sollen? Und da meine er: Nein. Das wäre nicht mit der W-Besoldung verträglich gewesen, denn die W-Besoldung lebe von der

Entscheidung am Ort. Man könne nicht nur den Widerruf an sich ziehen, sondern müsste auch die Vergabe an sich ziehen, und wenn das Ministerium die Vergabe dieser Leistungsbezüge an sich ziehen würde, dann würde es Mondvorschläge von den Hochschulen bekommen; dann wäre es nur noch Ablehnungsinstanz. Das heiße: Das müsse unten bleiben. Aber die Dinge im Vorfeld habe das Ministerium gemacht. Die anderen Baustellen – Prüfungsamt, Rechenzentrum – seien Dinge, die in der Hochschule geregelt werden müssten. Und die andere Schiene wäre gewesen: mehr Unterstützung gegenüber den Widersachern in der Hochschule. Da müsse man sagen: Das Ministerium habe den Abwahlversuch des Hochschulrats gestoppt, das Ministerium habe eine Umfrage unter Professoren gestoppt, und man müsse schon sehen: Diese Eskalationsspirale, die sei richtig heiß gelaufen im Sommer 2014, mit der Organisation, der Funktionsunfähigkeit. Es sei da auch eine verweigerte Diplomarbeitsbetreuung durch einen Professor gewesen, es seien auch ziemlich handfeste E-Mails gewesen, die da hin- und hergegangen seien mit beleidigendem Inhalt. Das sei im Sommer gekommen, und da habe das Ministerium die Kommission eingesetzt gehabt.

Befragt danach, ob die eigentliche Eskalationsstufe durch die Resolution hervorgerufen worden sei und ob der Zeuge das teilen würde, sagte er, nicht ganz. Die Resolution an sich halte er noch nicht für so krass. Denn in einer Hochschule, in der das Klima derart gestört werde, müsse es seines Erachtens schon möglich sein, dass man anhand eines Papiers die Probleme auf den Tisch lege und in einer gemeinsamen Besprechung überlege: „Wie kann man das bereinigen?“ Und was in der Resolution drinstehe, sei ja nicht so wahnsinnig aufregend. Da gehe es um die Ausgrenzung der Kanzlerin, da gehe es um die Situation mit dem Leiter des Prüfungsamts, da gehe es um die Situation Rechenzentrum.

Auf den Vorhalt, dass es aber auch um strafrechtliche Vorwürfe gegenüber der Rektorin gehe, antwortete der Zeuge, das seien die Geschenke gewesen, ja.

Nachgefragt, ob der Zeuge wisse, wie das Verfahren ausgegangen sei, sagte der Zeuge, so sei es, ja.

Auf Frage, ob der Zeuge nicht der Auffassung sei, dass diese Aussagen, die dort getroffen worden seien, ehrverletzend und rufschädigend gewesen seien, antwortete der Zeuge, diese strafrechtlichen Vorwürfe seien deplatziert gewesen; das sei richtig, ja.

Danach befragt, ob das Ministerium sich davorgestellt habe und ob sie das debattiert hätten, sagte der Zeuge, das Ministerium habe diese Geschenke gehalten.

Befragt, ob gegen die Verfasser der Resolution dienstrechtliche Maßnahmen in Erwägung gezogen worden seien, um Frau Dr. S. einen gewissen Rückhalt zu bieten, sagte der Zeuge, das wisse er nicht.

Auf Frage, ob der Zeuge nach seiner Pensionierung mittelbar oder unmittelbar für das MWK abseits der Tätigkeit bei der Kommission tätig gewesen sei, sagte der Zeuge, er habe für das MWK unmittelbar nach seiner Pensionierung in einer Arbeitsgruppe zur Organisationsentwicklung im Ministerium mitgemacht. Da sei es um den Organisationsaufbau und Veränderungen gegangen, die man dort habe erreichen wollen. Ansonsten habe er für die Universität Mannheim etliches gemacht und für eine nichtstaatliche Hochschule, aber nicht für das MWK.

## **17. Zeuge Gerhard Stratthaus**

Der Zeuge Gerhard Stratthaus, ehemaliger Finanzminister des Landes Baden-Württemberg und Mitglied der „Kommission Hochschule für Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg“ führte in seinem Eingangsstatement aus, er könne vieles nicht sagen, denn da gebe es viele Gründe. Erstens mal sei die ganze Sache bereits vier Jahre her. Er wisse heute keine Einzelheiten mehr oder nur noch wenige. Und es sei für ihn von seiner Ausbildung her, von dem, was er gemacht habe, nicht so interessant gewesen wie andere Teile seines Berufslebens. Er wisse deswegen nicht mehr so viel. Die Mitglieder der Kommission hätten den Auftrag gehabt, die aktuelle und zukünftige Funktion und Gestaltungsfähigkeit der Hochschule zu analysieren und Empfehlungen

zur Überwindung der bestehenden Vertrauens- und Führungskrise vorzulegen. Die beiden anderen Mitglieder dieser Kommission seien in der Sache viel sachkundiger als er gewesen; das sei keine Frage. Herr M. habe mehrere Rektorenstellen gehabt in Hochschulen. Herr H. sei Abteilungsleiter im Wissenschaftsministerium gewesen. Er kenne sich auch heute noch nicht so intensiv aus im Ablauf der Hochschularbeit, in der Struktur der Hochschulen, und manche der juristischen Stellungnahmen, die er gelesen habe, seien so gewesen, dass es ein Nichtjurist beinahe nicht verstehen könne. Aber er habe natürlich zugehört und mitentschieden – einfach, wie das in der Politik in vielen Fällen der Fall sei, mit gesundem Menschenverstand. Er habe es zumindest versucht. Warum habe man ihn damals überhaupt gebeten, der Kommission beizutreten? Zum Ersten: Die beiden anderen Herren seien Fachleute gewesen. Es habe wohl auch eine Beziehung zum Parlament hergestellt werden sollen, und es sei auch wichtig gewesen, dass derjenige, der vom Parlament geschickt werde, einer Fraktion angehöre, die nicht zur Regierung gehört habe, wie es damals gewesen sei mit der CDU-Fraktion. Und vielleicht auch, weil er als Abgeordneter durch seine Tätigkeit als Finanzminister im Land relativ bekannt gewesen sei.

Auf Frage, wie der Zeuge das damals strukturell aufgebaut habe innerhalb der Kommission und wer welche Aufgaben übernommen habe, sagte der Zeuge, er sei der Vorsitzende gewesen, so ähnlich wie der Landtagspräsident. Er habe das Wort zugeteilt, er habe die Termine festgelegt. Aber in den inhaltlichen Fragen seien die beiden anderen Herren natürlich viel intensiver drin gewesen und hätten deswegen auch sehr viel stärker die Struktur aufgebaut.

Danach befragt, wie unabhängig die Kommission damals habe agieren können, sagte der Zeuge, sie seien vollkommen unabhängig gewesen. Er habe kein Amt mehr gehabt, er habe volle Freiheit gehabt. Seine beiden anderen Kollegen auch; die seien ja beide Pensionäre gewesen. Sie seien vollkommen unabhängig gewesen. Und sie seien das nicht nur theoretisch gewesen, sondern auch praktisch. Da lege er ganz großen Wert darauf, das festzustellen.

Nachgefragt, ob von dem Ministerium Einfluss genommen worden sei konkret auf den Inhalt der Arbeit und vor allem des Kommissionsberichtes, antwortete der Zeuge, es sei kein Einfluss genommen worden. Er könne sich an keinen Einfluss erinnern. Natürlich sei jemand vom Ministerium als Helfer dabei gewesen.

Auf den Vorhalt, abgestellt für Geschäftsstellenarbeit, antwortete der Zeuge, abgestellt. Der junge Herr sitze hier, wenn er das richtig sehe. Aber sie hätten entschieden. Er habe da Wert daraufgelegt, wegen der Sache schon, ganz allgemein. Und seine beiden Kollegen seien auch in der Lage gewesen, selbstständig zu entscheiden. Er müsse offen sagen: Er allein hätte das nicht gekonnt. Vielleicht wenn es um Finanzfragen gegangen wäre oder Wirtschaftsfragen, aber nicht bei diesen Fragen.

Auf die Frage, ob der Bericht wirklich 100 % Kommission und 0 % Ministerium gewesen sei, sagte der Zeuge, die drei Mitglieder dieser Kommission seien so selbstbewusst gewesen, dass sie sich nicht hineinreden ließen.

Befragt danach, wie der Zeuge zum Vorsitzenden dieser Kommission berufen worden sei, sagte er, er sei damals Hinterbänkler gewesen. Er könne sich heute noch ganz genau daran erinnern, dass die Frau Ministerin auf ihn zugekommen sei und ihn gebeten habe, in diese Kommission zu gehen. Vom Vorsitz sei da noch nicht die Rede gewesen. Wie dann die beiden anderen Herren dabei gewesen seien, wisse er auch nicht mehr, wie sie entschieden hätten. Aber er glaube, es sei schon so gewesen, dass er wegen seiner Funktion, die er vorher gehabt habe, auf der einen Seite und wegen der mangelnden Detailkenntnisse zum Vorsitzenden gewählt worden sei. Ja, das sei wahr.

Auf die Frage, was umgekehrt seine Motivation gewesen sei, der Bitte der Ministerin zu entsprechen und in der Kommission mitzuarbeiten, antwortete der Zeuge, er habe damals keine andere Funktion mehr gehabt, und warum solle man nicht auch noch mal etwas annehmen, was einem angeboten werde? Er habe ja nicht daran gedacht, dass sie sich vier Jahre später noch mal treffen und über die Sache diskutieren würden.

Danach befragt, ob der Zeuge heute aus der Rückschau noch nähere Angaben machen könne, wie die Arbeit der Kommission tatsächlich abgelaufen sei, sagte der Zeuge, sie seien häufig zusammengesessen, er glaube, zwei Mal in der Woche. Er glaube, sogar immer in Ludwigsburg. Und es sei der Helfer vom Ministerium mit dabei gewesen, der eine Art Protokoll geführt habe, kein offizielles Protokoll. Aber die Festlegung, wen sie hätten sprechen wollen, das hätten vor allen Dingen seine beiden Kollegen, aber auch er gemacht. Zum größten Teil hätten sie alle möglichen Menschen, die indirekt und direkt mit (dem Thema) zu tun gehabt hätten, befragt.

Auf Frage, ob der Zeuge auch noch eine konkrete Erinnerung habe, wie diese Gespräche im Einzelnen abgelaufen seien, also von wem im Wesentlichen Fragen gestellt worden seien, ob da sehr viele neue Erkenntnisse gewonnen worden seien, wie schnell man dann zu Ergebnissen gekommen sei, wie man diese Aussagen bewerte, sagte der Zeuge, die Aussagen seien sogar zum Teil widersprüchlich gewesen. Sie hätten jeden zunächst gebeten, er solle mal Stellung nehmen, und dann seien Fragen gestellt worden. Fragen hätten alle gestellt. Da müsse er wieder zum Alten zurückkommen: Er habe mehr allgemeine Fragen gestellt, während seine Kollegen oft sehr präzise Fragen, die ins Einzelne gegangen seien, (gestellt hätten) Und sie hätten da allmählich doch einen gewissen Eindruck bekommen, wie es in dieser Hochschule zugehe, und hätten festgestellt, dass man zum Teil sehr unzufrieden sei in der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Mitgliedern des Lehrkörpers.

Nachgefragt, ob der Zeuge sich heute noch erinnern könne, ob die Gespräche unter einem Zeitdruck stattgefunden hätten oder ob die zur Verfügung stehende Zeit ausreichend gewesen sei, sagte der Zeuge, an einen Zeitdruck könne er sich nicht erinnern. Er sei schon der Meinung, dass jeder, der befragt worden sei, genügend Zeit gehabt habe, seine Vorstellungen zunächst vorzutragen, und sie hätten dann anschließend gefragt. Ein besonderer Zeitdruck sei seines Erachtens nicht gewesen. Aber er könnte das auch nicht mehr so genau sagen, es sei vier Jahre her.

Angesprochen auf die Aussage des damaligen AStA-Vorsitzenden K., wonach seine Vernehmung unter großem Zeitdruck stattgefunden habe und der Zeuge immer wieder auf die Uhr geguckt und gesagt hätte, er (K.) hätte jetzt noch 45 Minuten, noch 30 Minuten, noch 15 Minuten, um ihn (Zeuge) zu überzeugen, antwortete der Zeuge, da sehe man: Wenn er noch 45 Minuten gehabt habe, dann habe er wohl anderthalb Stunden insgesamt gehabt, und in anderthalb Stunden solle man das eigentlich vortragen können. Er wisse es nicht mehr.

Auf den weiteren Vorhalt, dass die Ergebnisse der Kommission in einem Bericht niedergelegt worden seien, der auch Empfehlungen enthalten habe und auf Frage, ob der Zeuge noch in Erinnerung habe, wie man gemeinsam zu diesen Empfehlungen gelangt sei, sagte der Zeuge, sie hätten natürlich untereinander diskutiert. Die beiden anderen Kollegen seien sehr detailorientiert gewesen. Er habe sich auch mehr um die Wirkung usw. gekümmert. Aber er glaube, da habe jeder einiges beigetragen, und entscheidend sei vor allen Dingen gewesen, dass jeder seinen Standpunkt vertreten habe, und das sei oft recht unterschiedlich gewesen. Das sei das Einzige, was er noch so ganz genau wisse: dass also der gleiche Sachverhalt von dem einen sehr negativ und vom anderen sehr positiv gesehen worden sei.

Angesprochen darauf, dass Herr Professor M. und Herr Dr. H. in ihren Vernehmungen geschildert hätten, dass bei der Abfassung des Berichts, der Auftrag, den die Kommission gehabt habe, von Herrn V. dargestellt worden sei, und die bewertenden Teile, einer von Herrn Professor M. und einer von Herrn Dr. H. bearbeitet worden sei und auf Frage, ob das vor dem Hintergrund zu sehen sei, dass die beiden eine größere Sachnähe gehabt hätten, als der Zeuge, sagte er, er habe natürlich auch bei der Formulierung mitgewirkt. Aber selbstverständlich: Die inhaltliche Darstellung sei natürlich sehr viel stärker von seinen beiden anderen Kollegen dargestellt worden. Und übrigens: Es sei in der Politik auch manchmal so oder bei einem Ministerium, dass der Minister nicht am meisten wisse von allem, was er vortrage.

Auf den Vorhalt eines E-Mail-Verkehrs zwischen den Kommissionsmitgliedern vom 5. September 2014, in dem vom freiwilligen Rücktritt der Rektorin bzw. von einem erneuten Abwahlverfahren gesprochen worden sei und auf Frage, ob der Zeuge noch eine Erinnerung daran habe,



wie es zu dem Umstand gekommen sei, dass der Rücktritt auf freiwilliger Basis der Rektorin schon vor Aufnahme der Kommissionsarbeit thematisiert und besprochen worden sei, sagte der Zeuge, eindeutig nein. Er kenne auch den Schriftverkehr nicht mehr, den der Fragesteller eben zitiert habe. Er glaube gern, dass er dem Fragesteller vorliege, aber er habe ihn leider nicht. Er könne es sich nicht vorstellen, dass so schnell geurteilt worden sei, aber sie wüssten ja, was vorher alles vorgegangen sei. Sie (S.) sei ja, glaube er, abgewählt worden. Und das sei wohl der Grund der ganzen Sache gewesen.

Auf Frage, welche Empfehlungen die Kommission dem Ministerium gegeben habe, antwortete der Zeuge, wenn er sich richtig erinnere, dass in der Tat die Möglichkeit einer Abwahl von ihnen auch gesehen worden sei.

Danach befragt, ob der Zeuge von der Ministerin informiert worden sei, auf welcher Rechtsgrundlage er dort arbeite und wie die Beziehung zwischen Kommission und Ministerium funktioniere, antwortete der Zeuge, bestimmt nicht bei der Gelegenheit, als ihn die Ministerin gefragt habe. Aber als sie dann zusammengekommen seien: Er erinnere sich im Einzelnen auch nicht mehr, aber er sei schon überzeugt, dass sie sehr genau darüber diskutiert hätten. Und er müsse immer wieder sagen, auch wenn das von einem ehemaligen Finanzminister vielleicht seltsam klinge: Die beiden anderen Herren hätten halt viel mehr Detailwissen gehabt als er; das sei überhaupt keine Frage.

Gefragt, ob den Zeugen das Urteil des Verwaltungsgerichts zur Abwahl von Frau Dr. S. und die Beurteilung der Kommission geärgert habe und ob er aufgrund der Veröffentlichung da irgendeinen Ansatzpunkt habe, wo das Gericht dort falsch liege, sagte der Zeuge, nein, Gerichte würden entscheiden, und da habe er sich schon immer mit abgefunden.

Danach befragt, ob der Zeuge sich noch daran erinnern könne, warum er bei der Kanzlerin, keine Empfehlung abgegeben habe, dass sie gehen müsse, sagte der Zeuge, er meine, sie hätten natürlich über die ganze Leitung der Hochschule gesprochen, nicht nur über die Rektorin. Und da seien sie eben alle der Meinung gewesen, dass diese Leitung damals in einem sehr schlechten Zustand gewesen sei. Dass jetzt da Einzelvorschläge gemacht worden seien, wie es zu geschehen habe, er glaube, da hätte er sich damals auch schon dagegen gewehrt. Sie hätten eigentlich nur ihren Eindruck wiederzugeben gehabt in ihrer Stellungnahme und keine Vorschläge zu machen gehabt, wie später zu entscheiden sei.

Auf den Vorhalt, dass die Kommission aber bei der Rektorin empfohlen habe, auf einen freiwilligen Rückzug zu drängen, räumte der Zeuge ein, ja, auf einen freiwilligen Rückzug. Sie hätten festgestellt, dass es äußerst schlechte Beziehungen gewesen seien zwischen den einzelnen Mitgliedern der Leitung. Und da habe natürlich die Rektorin eine besondere Rolle gespielt. Das sei ihr Eindruck gewesen, dass eben hier man sich untereinander nicht verstanden habe, nicht abgesprochen habe, nicht gemeinsam beschlossen habe.

Gefragt, ob der Zeuge im Zeitraum September/Oktober (2014), während die Kommission getagt habe, mit der Kollegin Bauer auch abseits des normalen Plenarbetriebes über das Thema gesprochen habe, antwortete der Zeuge, er habe überhaupt nicht mehr mit ihr darüber gesprochen. Außer ein Mal seien sie im Ministerium gewesen; da erinnere er sich; aber das sei wesentlich später erst gewesen.

Auf die Aussage des Zeugen angesprochen, wonach er das Ganze mit gesundem Menschenverstand bewertet habe und danach befragt, was dann sein Eindruck mit gesundem Menschenverstand gewesen sei, antwortete der Zeuge, dass es halt schlicht und einfach nicht richtig geklappt habe zwischen den einzelnen Mitgliedern der Leitung. Sie hätten das immer wieder erfahren, wie schlecht das Klima dort sei. Viele Einzelheiten könne er gar nicht mehr nennen, aber das sei eigentlich die entscheidende Sache gewesen. Und er glaube, in so einer Hochschule sei das schon was anderes als in einem Ministerium oder in einem Unternehmen, wo stärker von oben nach unten festgelegt werde, wie zu entscheiden sei, was zu machen sei. Sondern in einer Hochschule, glaube er, wäre es gut, wenn alle, die in der Lehre führend seien, ein gutes Verhältnis

zueinander hätten. Und das sei ihr (Kommission) Eindruck gewesen, dass das nicht bestanden habe.

Nachgefragt, was der gesunde Menschenverstand sage, wenn sich Leute überhaupt nicht vertragen würden, die zusammenarbeiten sollten, antwortete der Zeuge, dass sie sich halt Gedanken machen sollten, entweder ein besseres Verhältnis zu finden, oder dass sie halt in Zukunft in einer anderen Zusammensetzung miteinander arbeiten würden.

Danach befragt, ob der Zeuge den Auftrag der Kommission gar nicht darin gesehen habe, Empfehlungen für Handlungen des Ministeriums abzugeben, sondern einfach nur die Situation zu beschreiben und wie weiter vorzugehen sei, an anderer Stelle entschieden worden sei, sagte der Zeuge, ja, selbstverständlich. Aber sie seien sich durchaus im Klaren darüber gewesen, dass natürlich ihre Beschreibungen, ihre Stellungnahmen, die von außen gekommen seien, die also immer noch objektiver gesehen würden – und auch noch von zwei Fachleuten –, natürlich in irgendeiner Form in die Entscheidung eingehen würden. Er glaube, das sage der gesunde Menschenverstand.

### **18. Zeuge Jochen Kübler**

Befragt danach, warum der Zeuge von der Stratthaus-Kommission nicht gehört worden sei, widersprach der Zeuge, er sei gehört worden. Jochen Kübler sei von Stratthaus, M. und H. in Stuttgart im Ministerium eine halbe Stunde lang gehört worden und der Hochschulrat ebenfalls. Vielleicht habe er die Parkkarte von der Tiefgarage noch. Dann könnte er es dem Fragesteller zeigen.

Befragt danach, ob es aus seiner Sicht richtig gewesen sei, diese Kommission einzusetzen, antwortete der Zeuge, er meine, es sei ein richtiger Versuch gewesen, das zu machen, Externe an diese Hochschule zu bringen, aber vor allen Dingen mit Herrn M. zusammen, der ja lange Jahre Rektor an der Nebenhochschule gewesen sei. Die Ergebnisse würden sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) ja kennen. Er gehe davon aus, dass der Untersuchungsbericht ihnen (den Untersuchungsausschussmitgliedern) vorliege. Da könnten sie ja die Ergebnisse nachvollziehen.

Auf die Frage, ob, im Nachhinein betrachtet, das Ergebnis richtig gewesen sei, sagte der Zeuge, er sei kein Rechnungsprüfer; er sei immer Politiker gewesen. Er tue ungern nachkarteln. Ob man auch, zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können, das wolle er nicht ausschließen. Aber die Kommission sei dreierbesetzt gewesen. Das sei eine einstimmige Empfehlung gewesen. Er sei zwar streng vertraulich, dieser Vertrag, aber das dürfe er sagen: Ihm habe das Ministerium das streng vertraulich zur Verfügung gestellt. Er kenne das Ergebnis. Vielleicht wären drei andere zu einem anderen Ergebnis gekommen.

Danach befragt, ob zu dem Zeitpunkt, bevor das Ergebnis durch die Kommission geschrieben worden sei, das Rektorat handlungsfähig gewesen sei, gab der Zeuge an, er würde sagen: Das Rektorat sei handlungsfähig gewesen. Man könne vielleicht sagen, nachdem es persönliche Differenzen gegeben habe, dass es vielleicht nur zu 90 % handlungsfähig gewesen sei.

Darauf angesprochen, dass das Verwaltungsgericht (Stuttgart) die Einsetzung des Kommissars als rechtswidrig eingestuft habe, weil die Kommission nicht unabhängig gearbeitet hätte und auf Frage, ob er dazu etwas sagen könne, sagte der Zeuge, er könne nur insoweit sagen, er sei vorgeladen gewesen. Er sei eine halbe Stunde lang von der Kommission angehört worden und er habe seine Sicht den drei Herren mitteilen sollen. Das habe er gemacht, und der Hochschulrat habe es auch gemacht. Er gehe davon aus, dass das auch in irgendeiner Form Niederschlag gefunden habe, direkt oder indirekt, in dem Bericht der Kommission.

Auf die Frage, ob der Zeuge da gesagt habe, dass das Rektorat handlungsfähig sei, antwortete der Zeuge, er wisse nicht, ob die Frage dortmals gestellt worden sei. Das könne er so nicht sagen.

Nachgefragt, ob er da keine eigenen Erfahrungen berichten habe dürfen, sagte der Zeuge, ihm gegenüber seien ein paar Fragestellungen der Kommission aufgeworfen worden. Die habe er beantwortet, zur vollsten Zufriedenheit der Kommission. Er gehe davon aus, dass das eine oder andere indirekt zumindest auch im Bericht stehe.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, er habe anfänglich der Amtszeit von Frau Dr. S. als ein Unterstützer auch gegolten. Um eine tragfähige Lösung zu finden, habe er am Schluss doch gegen einen Verbleib der Frau Dr. S. votiert. Danach befragt, was ihn persönlich zu dieser Änderung in seiner Auffassung bewogen habe, sagte der Zeuge, es habe sich im Lauf der Monate sowohl im Senat wie auch im Hochschulrat die Meinung verfestigt – im Gegensatz zu Monaten davor –, dass die Führungskrise nur auch durch einen Austausch der leitenden Leute stattfinden könne. Manche Prorektoren seien vom Amt zurückgetreten, weil es in der Zusammenarbeit nicht mehr so gut funktioniert habe. Und da sei man ausweislich der Protokolle im Senat und im Hochschulrat einstimmig der Auffassung gewesen, auch auf Empfehlung vom Ministerium, dass man hier einen Austausch durchführen solle.

Befragt danach, ob der Zeuge mit der Empfehlung des Ministeriums die Kommission meine, sagte er, den Bericht habe er vertraulich bekommen.

Auf den Hinweis der Ausschussvorsitzenden, dass vertraulich nicht dasselbe sei wie geheimhaltungsbedürftig, sagte der Zeuge, okay. Im Bericht der Kommission stehe ja die Empfehlung als letzter Satz drin.

Auf den Vorhalt, der Zeuge habe aber gesagt: „der Empfehlung des Ministeriums“ und auf Frage, ob der Zeuge die Kommission mit dem Ministerium gleichsetze, sagte der Zeuge, im Ergebnis, ja.

### **19. Zeuge Dr. Rainer Haas**

Der Zeuge führte in seinem Eingangsstatement aus, er habe bereits gesagt, dass plötzlich seit dem Jahr 2012 alles schlecht und alles problematisch gewesen sei. Im Hochschulrat hätten sie natürlich auch mitbekommen, dass das innerhalb der Hochschule zu gewissen Spannungen geführt habe. Das sei aber in dem Maße für sie nicht so greifbar gewesen. Aber es sei dann zu einer Resolution aus der Hochschule heraus gekommen. Da habe es dann drei außerordentliche Sitzungen gegeben. Da habe es eine am 03.04.(2014) gegeben. Da sei es darum gegangen – und da sei er auch umfangreich im Protokoll zitiert –, dass eigentlich gesprochen habe werden sollen über die Situation der Rektorin in der Hochschule oder das Verhältnis umgekehrt, und dass er zu diesem Zeitpunkt Gesichtspunkte eingebracht habe, die er jetzt nicht alle darlegen wolle, die aber für ihn ein deutliches Indiz dafür gewesen seien, dass es vielleicht keine ganz objektive Sicht des damaligen Hochschulratsvorsitzenden auf die Situation in der Hochschule und die dortigen Verhältnisse gebe. Im Ergebnis habe der Hochschulratsvorsitzende damals einen Mediator vorgeschlagen. So weit sei es gewesen, dass der Hochschulrat damals gesagt habe: „Wir brauchen einen Mediator.“ Dann habe es eine zweite außerordentliche Sitzung am 22.04.(2014) gegeben. Da habe man genau wegen dieser Sachverhalte, wonach der Vorsitzende eventuell nicht ganz objektiv sein könne, einen Prüfauftrag an das Ministerium für Wissenschaft und Kunst gegeben. Da sei es um verschiedene Sachverhalte gegangen, von denen einige Mitglieder des Hochschulrates, darunter auch er, der Auffassung gewesen seien, dass sie geklärt werden müssten, weil sie möglicherweise strafrechtlich relevant sein könnten. Dann seien sie in der zweiten Sitzung am 02.04.(2014) so weit gewesen, dass man zu dem Ergebnis gekommen sei, das Verhältnis zwischen der Hochschule und der Rektorin sei so zerrüttet, dass es so nicht weitergehen könne. Und dann habe es am 01.07.2014 eine weitere Sitzung gegeben, in der es dann heißen habe, die Zusammenarbeit mit der Rektorin sei nicht mehr zielführend. Der Hochschulrat habe das Ministerium für Wissenschaft und Kunst gebeten, falls keine einvernehmliche Lösung möglich sei, baldmöglichst auf die Ablösung der Rektorin hinzuwirken. Und schließlich am 20.08.(2014) sei dann die übernächste Sitzung gewesen. Da habe der Hochschulrat ausdrücklich die Einsetzung einer Kommission befürwortet und einzig und allein deshalb die Abwahl der Rektorin im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst zurückgestellt. Gleichzeitig sei einstimmig beschlossen worden: Der Hochschulrat bekräftige die

Auffassung, dass die Zusammenarbeit mit der Rektorin nicht mehr zielführend und nicht mehr möglich sei. Der Hochschulrat bekräftigte, dass die Hochschule für Finanzen eine renommierte und bewährte Bildungseinrichtung sei.

Angesprochen auf das Schreiben des Zeugen an Ministerin Bauer vom 05.08.2014 (MWK, 775-21-108, Bl. 159-157: „*Sehr geehrte Frau Ministerin, die Einsetzung der Kommission ist keine Lösung. Ich bitte Sie dringend, die Angelegenheit im Interesse aller Beteiligten zur Chefsache zu machen und der Hochschule jetzt schnell eine Fortsetzung ihrer erfolgreichen Arbeit mit einer neuen, geeigneten Rektorenpersönlichkeit zu ermöglichen.*“) und auf die Aussage von Herrn Schmiedel, Fraktionsvorsitzender der SPD („Wir brauchen keine Kommission, sondern einen Kommissar.“) und auf Frage, wie die Haltung des Zeugen zu der Haltung des Ministeriums zu diesem ganzen Prozess gewesen sei, sagte der Zeuge, da könne er wenig dazu beitragen, weil er da keinen Kontakt gehabt habe mit dem Ministerium. Das sei allenfalls mittelbar über die Repräsentanten des Ministeriums im Hochschulrat gelaufen, die das alles mitbekommen hätten, und wie das innerhalb des Ministeriums behandelt worden sei, habe er keine Ahnung. Wenn der Fragesteller ihn nach seiner persönlichen Einschätzung frage, könne er allenfalls sagen, dass er mitgenommen habe bei dem ganzen Prozess, dass das Ministerium großen Wert auf die Hochschulautonomie gelegt habe und so immer der Tenor gewesen sei auch von den Vertretern des Ministeriums im Hochschulrat. Ein Beispiel habe er am Anfang zitiert, als es um die Zulagen gegangen sei. Da gebe es weite Spielräume, und das müsse zunächst einmal – Stichwort Hochschulautonomie – in der Hochschule entschieden werden. Und sein Brief, aus dem der Fragesteller zitiere und an den er sich zwar noch vage erinnere, den er jetzt aber gar nicht hier vorliegen habe bei ihm: Da sei es so gewesen, dass er sich gesagt habe: „Jetzt ist die Angelegenheit so weit gediehen, dass ich keine andere Möglichkeit mehr sehe, als jetzt einen persönlichen Brief an die Ministerin zu schreiben und sie sozusagen zum Einschreiten aufzufordern.“ Die Formulierung, die der Fragesteller von einem anderen Herrn genannt habe, die sei sicher nicht so falsch; die treffe sicher die Intention, die er gehabt habe bei dem Schreiben. Man wisse, es sei anders gekommen; es sei dann die Kommission gekommen. Aber die hätten sie dann einstimmig auch im Hochschulrat begrüßt, weil sie das als Instrument gesehen hätten, dass unabhängige Dritte sich noch ein Bild von der Sachlage machen. Und das sei ihm auch persönlich plausibel und nachvollziehbar erschienen.

## **20. Zeuge Dr. M. E.**

Der Zeuge führte in seinem Eingangsstatement aus, in den Komplex Kommission an der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Ludwigsburg sei er nur ganz am Rande involviert gewesen. In organisatorischer Hinsicht habe er damit nichts zu tun gehabt. Er habe auch nicht an irgendwelchen Gesprächen teilgenommen. Da sei er eigentlich mehr oder weniger außen vor gewesen. Gleiches gelte auch für Gespräche, die mit Mitgliedern der Hochschule geführt worden seien ab April 2014, also mit Rektorin, Kanzlerin, Prorektorin, Hochschulratsmitgliedern. Da sei er auch nie anwesend gewesen. Zwei Ausnahmen habe es gegeben. Er sei anwesend gewesen bei einem Gespräch zwischen Frau Ministerin Bauer, weiteren MWK-Teilnehmerinnen und -Teilnehmern und Mitgliedern der Kommission am 23. Oktober 2014 im Landtag. Bei diesem Gespräch sei es darum gegangen, dass die Kommissionsmitglieder der Ministerin allgemein die Situation an der Hochschule Ludwigsburg erläutert hätten. Dabei habe es sich allerdings um ein reines Informationsgespräch gehandelt, da sei also nicht der Kommissionsbericht vorgestellt worden, sondern es sei eine erste Einschätzung der Kommissionsmitglieder gegeben worden. Und ein weiteres Dienstgespräch im MWK, bei dem die damalige Prorektorin und die Kanzlerin der Hochschule für öffentliche Verwaltung Ludwigsburg dabei gewesen seien. In diesem Gespräch sei es um die momentane Situation an der Hochschule gegangen und insbesondere die Möglichkeit der Wiederbesetzung von Dekan- und Prorektorenpositionen. Zusammenfassend wolle er sagen, dass er mit dem Konfliktfall nur sporadisch zu tun gehabt habe, und er stets darauf geachtet habe, die gebotene Neutralität zu wahren und streng sachbezogen entlang der einschlägigen Rechtsvorschriften zu entscheiden.

**21. Zeugin Prof. Dr. C. Sch. (Zeugenaussage vom 28. Januar 2019)**

Auf Frage, ob die Zeugin, wenn sie sich noch mal zurückbesinne in diese Zeit unmittelbar nach dieser Resolution und diesen Abwahlversuchen, das so beschreiben würde, wie es der ehemalige Fraktionsvorsitzende der SPD, Herr Schmiedel, gesagt habe: „Wir brauchen keine Kommission, sondern wir brauchen einen Kommissar“ und ob das verständlich oder nicht verständlich für die Zeugin gewesen sei, warum zunächst diese Kommission vom Ministerium eingesetzt worden sei, antwortete die Zeugin, da frage der Fragesteller sie was. Es sei bis dahin schon sehr schwierig nachzuvollziehen gewesen, wie die Rolle des Ministeriums in dem ganzen Thema sei. Jetzt erschließe sich das ja nicht in Gänze, wenn man als Dekanin da in seiner Hochschule sitze. Mit der Resolution hätten sie damals ja eigentlich einen Hilferuf absetzen wollen im Sinne von: „Wir kommen alleine nicht weiter; jetzt fängt doch die Dame mal ein“ – das sei eigentlich die Absicht gewesen – „und bring ihr doch mal einer bei, wie Hochschule geht.“ Es sei überhaupt nicht die Absicht damals gewesen – also zumindest nicht ihre, sie könne ja immer nur von sich sprechen, und sie meine mal, sie dürfe sprechen für ihren Fakultätsvorstand. Das seien ja damals Herr S., Frau S., Herr G., Frau D. gewesen und Herr K. gewesen. Und sie seien ja auch von der Wechslerthematik nicht betroffen gewesen – also jedenfalls nicht im Kern. Sie seien wirklich durch diese anderen Inhalte motiviert gewesen, die da drinstünden in der Resolution, und es sei im Prinzip damals darum gegangen: „Wir kommen alleine nicht weiter; jetzt guckt doch mal, sage doch mal jemand, wie Hochschule geht, und lasst uns doch zusammenarbeiten.“ Und als dann letztendlich mit aller Macht in ihrer („unserer“) Wahrnehmung auch versucht worden sei, die Resolution aus dem Senat herauszuhalten – das sei ja dann um den 26.03.2014 herum gewesen, wo die Sondersitzung des Senats, wo sie das eigentlich zur Sprache hätten bringen wollen, auf der Basis einer angeblich von Frau B. vorgenommenen Einschätzung dann abgesagt worden sei, die ja Frau S. in ihrer Mail an sie zitiert habe –, seien sie vor dem Hochschulrat gewesen. Und dann habe es schon am 30.04.2014 ein Gespräch mit Herrn B. vom MWK gegeben, wo sie ganz klar adressiert hätten: „Wir brauchen Hilfe, bitte; das Ding knallt.“ Und da sei überhaupt noch nicht die Rede vom Thema Amtsniederlegung oder irgendwas gewesen, was sie („wir“) dann später gemacht hätten, sondern sie hätten einfach gesagt: „Wir brauchen Hilfe, das Ding knallt, die Fronten verschärfen sich immer weiter. Bitte.“ Dann habe es am 16.05.2014 wiederum einen Telefontermin zwischen ihr (Zeugin) und Herrn B. gegeben, wo er sich wieder informieren lassen habe, wie denn die Lage sei. Und die Botschaften zur Lage der Nation seien keine anderen gewesen; die seien eher im Sinne von: „Es verschärft sich“ gewesen. Dann habe es nach dem ersten gescheiterten Abwahlversuch ja die Unterbindung der Einholung von Stimmungsbildern durch das MWK gegeben. Sie hätten dann ja keine Stimmungsbilder mehr einholen dürfen. Sie glaube, Herr H. oder einer aus der Fakultät II, nein, es sei nicht H. gewesen, das sei irgendein Kollege aus der Fakultät II gewesen.

Auf den Zuruf („K.“) sagte die Zeugin, K. Richtig. K. habe da eine Umfrage gemacht, um einfach noch mal zu untermauern: „Leute, das ist nicht gut, nur weil der Abwahlversuch aus bestimmten Gründen, die man rekonstruieren kann, gescheitert ist.“ Dann seien die Stimmungsbilder unterbunden worden, es seien erneute Abwahlversuche unterbunden worden. Aber ganz ehrlich, und das habe sie immer gewundert: So löse man ja keine Krise. Man löse ja keine Krise, indem man auf den Dampfkessel den Deckel immer fester draufpresse. Das sehe man in jedem Lehrbuch von Konfliktmanagement. Dann steige der Druck, und irgendwann fliege einem der Kessel um die Ohren. Und genau das sei passiert. Und das hätten sie nicht verstanden. Sie habe sich dann persönlich ab dem 16. Mai (2014) mehrfach an den Herrn R. gewandt und gesagt: „Unterbinden Sie die Pressearbeit von Frau S.; das geht so nicht. Mein guter Ruf nimmt Schaden. Ich bin unterwegs, ich versuche, Forschungsprojekte zu kriegen. Ich werde immer gefragt: Bist du eine aus dem Laden?“ Das werde sie bis heute gefragt, und sie habe in den letzten zwei Jahren 110.000 € Drittmittel an die Hochschule geholt, und das sei für ihre Hochschule viel Geld. Und deswegen sei ihr das persönlich extrem wichtig gewesen, dass das aufhört, dass sie ihren Ruf so demontiere. Und das sei nicht nur ihr wichtig gewesen. In der Form über ihren Laden in der Presse sich zu äußern, das, finde sie, mache auch keine Führungskraft, zumindest nicht in ihrer Welt. Und dann habe es eben diverse Mails an Herrn E. und Herrn R. zur Legitimation von Frau S.s Äußerung über die Professorenschaft in der Presse versus die Verschwiegenheitspflicht von ihnen gegeben. Da habe sie die immer gefragt: „Wie legitim ist denn das? Wieso darf die und wir nicht? Wir würden gern mal eine Gegendarstellung machen, dass wir

nicht alle Verbrecher sind.“ Und da habe es dann entweder keine Resonanz gewesen – da sei gar nicht geantwortet worden –, oder stellenweise sei ihnen geschrieben worden, das sei kein Problem. Also, auch dieser Mailverkehr liege ihnen (den Untersuchungsausschussmitgliedern) ja vor. Am 15.07.(2014) hätten sie dann noch mal an Herrn B. geschrieben, dass sich, falls sich das Ministerium dann irgendwann entschieße, doch einzugreifen, sie sich in den Fakultäten in der Lage sehen würden, ein Interimsrektorat zu stellen. Auch da ja das Signal: „He, es geht uns nicht darum, den Laden zu zerlegen, es geht uns drum, den am Laufen zu halten.“ Auch dieser Brief sei ohne Resonanz geblieben. Und dann hätten sie eben am 30.07.2014 ja gesagt: In der Konstellation, mit diesem Rektorat – was sich da auch weiter zugespitzt habe – würden sie ihren Rücktritt erklären, was auch nicht beabsichtigt habe, die Funktionsunfähigkeit herzustellen, weil sie ja genau wüssten – was dann auch passiert sei –, dass sie praktisch kommissarisch weiter im Amt bleiben würden. Und wenn der Fragesteller sich anschau, hätten sie alle, bis dann Neuwahlen gewesen seien, ihren Karren weitergezogen. Die Fakultäten hätten funktioniert, und zwar bis zu ihrem letzten Amtszug am 31.08.2016 habe ihre Fakultät die Leistung erbracht, wofür die Fakultät da sei. Es sei nicht um Funktionsunfähigkeit gegangen, es sei einfach darum gegangen: „Vielleicht sind es wir ja; macht den Weg frei für neue Dekanate. Rücktritt. Setzt ein, wen ihr wollt, aber wir können in der Konstellation nicht mehr arbeiten.“ Das sei zumindest das gewesen, was auch im Vorfeld in der Diskussion diskutiert worden sei. Und da habe es auch keine Reaktion gegeben, außer die schriftliche Verpflichtung zur kommissarischen Weiterführung des Amtes, was ihnen (den Untersuchungsausschussmitgliedern) auch vorliege sicher, was ihnen („uns“) eh klar gewesen sei. Und dann habe es eben am 03.09.2014 den Termin im MWK gegeben mit der Information über die Einsetzung der Kommission, wo eben dann Funktionsfähigkeit prüfen und Handlungsempfehlungen in die Zukunft geben geheißen habe, keine Aufarbeitung der Vergangenheit mit diesem Auftrag. Na ja. Da sei schon das Fragezeichen gewesen, was die Kommission jetzt noch untersuchen müsse, nachdem ja eigentlich alles relativ offen aus ihrer Sicht auf dem Tisch gelegen habe. Es habe ja Ordner gefüllt, es habe ja dann auch noch mal einen Termin gegeben, wo die Fakultätsvorstände bei der Kommission gewesen seien; am 24.09.2014 sei das gewesen. Am 13.10.(2014) habe sich Herr H. bei ihr dann noch in der Fakultät den Deputatsplanungs- und Abrechnungsprozess angeschaut und habe gesagt, sei vorbildlich, und dann habe es eben den Kommissionsbericht gegeben. Den könne man jetzt einschätzen, wie man wolle; sage sie jetzt nichts zu. Aber sei schon interessant gewesen, das Vorgehen.

Auf Vorhalt des Rücktrittsschreibens vom 30. Juli (2014), in dem es heiße, dass die Einsetzung einer Kommission nicht zielführend sei und befragt danach, ob die Zeugin kurz erläutern könne, weswegen sie damals diese Einschätzung gehabt habe und welche Alternative sie gesehen habe, gab die Zeugin an, es sei 30.07.2014 gewesen. Sie könne jetzt überlegen, was sie („uns“) motiviert habe, das zu schreiben. Sie hätten, glaube sie, damals einfach die Schnauze voll gehabt und hätten gedacht: „Bitte, es ist doch genug Material auf dem Tisch; was soll denn jetzt eine Kommission noch untersuchen? Jetzt löst es doch endlich in welcher Form auch immer. Jetzt noch mal jemand, der noch mal untersucht, was eh schon auf dem Tisch liegt – wo soll das denn hinführen?“ Ihre Idee sei gewesen, glaube sie, damals: „Jetzt löst Frau S. ab, oder setzt ihr jemanden an die Seite, oder macht irgendwas. Löst uns ab, und fängt neu an, aber macht was, dass das aufhört. Und nicht noch mal von vorne untersuchen.“

Auf Frage, von wem die Zeugin in der Kommission befragt worden sei und was der Inhalt des Gesprächs gewesen sei, antwortete die Zeugin, sie seien da am 24.09.2014 gewesen. Es sei eine Gruppenbefragung gewesen, das heiße alle Resolutionsunterzeichner, meine sie, sie wisse nicht mehr genau, aber auf jeden Fall die Dekane und die Prodekane. Ob jetzt Herr K. immer mit gewesen sei als Studiendekan des MPM, das könne sie nicht sagen, bei jedem Termin. Aber so die mit den grundständigen Studiengängen und die Dekane und die Prodekane auf jeden Fall. Es seien alle drei Kommissionsmitglieder gewesen. Und es sei im Kern um das gegangen, was sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) sie („uns“) jetzt hier auch befragen würden. Keine anderen Fragen als die, die sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) stellen würden.

Befragt danach, ob es eine Frage nach der Funktionsfähigkeit der Hochschule gegeben habe, sagte die Zeugin, das wisse sie nicht mehr.

Auf den Vorhalt, dass der Kommissionsbericht natürlich auch für die Zeugin eine Auswirkung gehabt habe, sagte die Zeugin, ja und sie habe sich massiv über den Kommissionsbericht geärgert, und sie finde ihn bis heute ungerecht.

Auf Frage, ob die Zeugin das noch mal konkretisieren könne, antwortete die Zeugin, ja, weil die Hochschule funktionsfähig gewesen sei und weil nicht sie das Thema gewesen seien aus ihrer Sicht. Und sie sei danach sehr oft beim Herrn M. gewesen als Kommissar. Sie habe da auch Gespräche gehabt, so im Sinne, was seine Haltung zu ihr sei, aber letztendlich: Sie hätten öfter gesagt als Fakultätsvorstand: „Wir erwarten die Rehabilitation, wir erwarten eine Entschuldigung.“ Das hätten sie sich dann auch irgendwann abgeschminkt. Die Hochschule, die Fakultäten seien, wie Fakultäten an Hochschulen seien. Es habe unterschiedliche Meinungen gegeben, es habe sicherlich auch dort – wie immer in professoralen Strukturen – die einen gegeben, die es gerne so gehabt hätten, und die anderen, die es gerne so gehabt hätten. Aber die Lehre und die Prüfungen und die Forschung und die Stundenplanung und alles, was sie hätten liefern müssen, habe funktioniert. Und deswegen habe sie der Kommissionsbericht schon geärgert. Aber ja: Wenn man das so würdige, dass sie sich vielleicht unter der Decke irgendwie arrangieren und die Amtszeit überstehen hätten sollen – aber dafür sei sie nicht gemacht.

## **22. Zeuge Prof. J. H.**

Auf Frage, ob die Kommission ein richtiger Weg gewesen sei oder ob man es eher so hätte machen müssen, wie das der ehemalige SPD-Fraktionsvorsitzende Schmiedel mal zum Ausdruck gebracht habe: „Keine Kommission, sondern ein Kommissar“, sagte der Zeuge, es sei auf jeden Fall ein Versuch gewesen, die Situation zu retten oder zu bereinigen, um eben auch dazu zu führen, dass hier wieder ein normales Miteinander an der Hochschule möglich gewesen wäre. Nachdem Herr Dr. M. die kommissarische Leitung übernommen habe, sei eigentlich auch wieder Ruhe eingekehrt, zumindest aus seiner Sicht.

Befragt danach, ob das Ministerium an der Stelle zu zögerlich gewesen sei oder ob man das früher so hätte handhaben müssen, antwortete der Zeuge, im Nachhinein sei man immer schlauer. Und er persönlich sei nicht der Meinung, dass das Ministerium früher hätte massiv einschreiten können oder sollen.

Auf den Vorhalt, Frau Professor Sch. habe das eher so formuliert, dass sie gesagt habe, sie hätte sich da auch vom Ministerium noch eine stärkere Unterstützung gewünscht und auf Frage, ob das aus seiner Sicht erforderlich gewesen wäre, sagte der Zeuge, aus seiner Sicht sei es eigentlich so nicht erforderlich gewesen. Die Vorgehensweise sei eigentlich schon angemessen gewesen. Und es sei ja auch zumindest anfangs der Versuch gewesen. Diese Kommission habe ja auch nicht den Auftrag gehabt, Frau S. abzuwählen, sondern eben dafür zu sorgen, dass die Verhältnisse an der Hochschule wieder in ein normales Maß zurückzuführen wären.

Auf Frage, wie der Zeuge heute im Nachhinein erkläre, dass er mit dem vom Ministerium vorgeschlagenen Weg der Einsetzung der Stratthaus-Kommission nicht einverstanden gewesen sei und das im Rücktrittsschreiben explizit erwähne, sagte der Zeuge, sie hätten eben gehofft, dass sie vor allem eine zügige Regelung und einen Neustart machen könnten, und seien von daher etwas überrascht gewesen. Im Nachhinein gesehen sei diese Kommission sicherlich auch ziel führend gewesen und habe zumindest dazu beigetragen, dass die Situation sich geändert habe.

Befragt danach, was nach Meinung des Zeugen die Zielsetzung der Einsetzung der Kommission gewesen sei und ob dieses Ziel auch aus seiner Sicht tatsächlich erreicht worden sei, antwortete der Zeuge, die Kommission habe ja dann die Aufgabe gehabt (zu prüfen), ob hier eine Fortführung der Tätigkeit der Rektorin an der Hochschule möglich gewesen sei. Und sie sei ja dann letzten Endes wohl zu dem Ergebnis gekommen, dass es sinnvoller wäre, wenn nicht, und so sei ja dann auch Herr Dr. M. als kommissarischer Leiter der Hochschule eingesetzt worden, und er habe in diesem Jahr seiner Tätigkeit eine sehr gute Arbeit geliefert.

Der Zeuge bestätigte die Annahme des Fragestellers, dass dieses Ergebnis in seinem Sinne gewesen sei.

### 23. Zeugin Ministerin Theresia Bauer (Zeugenaussage vom 8. April 2019)

Angesprochen auf die Einberufung der Kommission und danach befragt, ob die Zeugin aus der Retrospektive heraus gesehen zu schnell oder zu langsam agiert habe, sagte die Zeugin, das gehöre zu diesen Themen, die sie sich sehr oft noch mal überlegt habe. Würde sie das heute anders machen, wenn dieselbe Situation wiederkäme? Man könne das am Ende nicht beantworten, weil man heute eben mehr wisse als damals. Aber das sei eine Frage, die sie wirklich umtreibe: Hätte sie damals nicht härter und schneller sagen müssen: „Schluss jetzt“? Aber sie versuche einfach noch mal, klarzumachen: Sie würden eigentlich über einen Zeitraum reden, der enorm kurz gewesen sei. Die Rektorin sei am Ende bis zu ihrer erfolgten Abwahl gerade mal drei Jahre im Amt gewesen. Nach zwei Jahren im Amt – die Leistungszulagenthematik sei schon abgearbeitet, in ihren Augen (des MWK) ja auch abgeschlossen gewesen –, explodierte ein Konflikt, bei dem das Rektorat in einer Weise schon so zerstritten sei, dass man zum Teil nur noch schriftlich miteinander agiere, die erweiterten Fakultätsvorstände eine bemerkenswerte, ungewöhnliche, auch umstrittene Maßnahme ergriffen hätten, indem neun Professoren gesagt hätten: „Das geht so nicht weiter; wir kommen damit nicht klar; bitte dagegen angehen.“ Das sei ungewöhnlich gewesen. Innerhalb kurzer Zeit werde im Senat ein Abwahantrag gestellt, der nur knapp die Zweidrittelmehrheit verpasse. Kurz danach träten nahezu 20 Personen von ihren Funktionen zurück; also viel mehr Funktionen gebe es gar nicht in so einer Hochschule. Alle würden sagen: „Wir können mit der Rektorin nicht mehr arbeiten.“ Dann fange der Hochschulrat an, der sie ja kurz vorher auch gewählt habe; die Wahl sei ja durch den Hochschulrat erfolgt, mit Menschen, die eine Findungskommission gemacht hätten, die überzeugt gewesen seien, dass das eine gute Entscheidung sei. Auch der Hochschulrat habe gesagt: „Wir müssen die Abwahl von unserer Seite jetzt noch mal initiieren.“ Das Ministerium interveniere dagegen, weil sie der Überzeugung gewesen sei – zusammen auch mit ihrem Haus –, dass man mit Bedacht und immer auch rechtskonform agieren müsse. Und sie hätten in der Tat damals, obwohl die Anzeichen eines Konfliktes virulent gewesen seien – im Sommer 2014, das sei eine wirkliche Ausnahmesituation gewesen –, entschieden, dass sie dem Hochschulrat dieses Ansinnen nicht durchgehen lassen, einfach noch mal einen neuen Abwahlversuch zu starten. Sie hätten interveniert, als es einen Versuch gegeben habe vonseiten der Professorenschaft, noch mal eine Umfrage in der Hochschule zu machen gegen die Rektorin. Sie hätten sich schützend vor sie gestellt, obwohl die Situation eine gewesen sei, die ihnen wirklich immens Sorgen gemacht habe. Sie seien da jetzt nicht naiv gewesen und hätten geglaubt, dass sich das wieder lege. Es sei ihnen völlig klar gewesen, dass die Situation brisant sei und dass es in einem Ausmaß, das enorm gewesen sei, in der Hochschule über die Gremien hinweg zu diesen Konflikten gekommen sei. Und dann habe es auch aus dem politischen Raum die lauten Rufe gegeben: „Wir brauchen keine Kommission, wir brauchen einen Kommissar, und mach mal schnell.“ Und sie hätten es sich trotzdem wirklich gut überlegt, ob das die Situation sei, in der man zu dem härtesten Mittel, mit dem man in die akademische Selbstverwaltung eingreifen könne, greifen solle. Und sie habe sich damals in der Tat bewusst für das mildere Mittel entschieden, eine externe Kommission einzusetzen, um noch mal einen Blick auf diese Hochschule zu richten, um sich noch mal mit einem unvoreingenommenen Blick von erfahrenen und integren Persönlichkeiten eine Rückmeldung geben zu lassen, um in der Phase dieser Gespräche aber auch der Hochschule noch mal eine Zeit zu geben, zu schauen, ob man zueinander finde und diese Eskalation durchbrechen könne. Dieses mildere Mittel habe dann nochmal bis Mitte Oktober (2014) in Anspruch genommen. Es seien konzentrierte Gespräche geführt worden. Und sie hätten auch von dieser externen Kommission die Rückmeldung bekommen, dass sie sage: „Es geht so nicht weiter“, mit einer sehr ernsten und dringlichen Aufforderung, dass eine personelle Erneuerung in den Führungspositionen nötig sei, mit der Empfehlung, einen Kommissar einzusetzen, und auch der dringenden und ernsten Empfehlung an die Rektorin, den Weg für einen Neuanfang durch einen freiwilligen Rücktritt frei zu machen. Und sie hätten das dann auch entsprechend umgesetzt und den Staatskommissar eingesetzt. Man frage sich im Nachhinein beim Blick darauf: „Hätten wir es früher machen sollen oder müssen?“ Sie verteidige trotz allem diese paar Monate, die sie da reingegeben hätten, weil sie es richtig finde, der Hochschule diese Chance zu lassen, noch mal zu schauen: „Kriegen wir das miteinander hin? Gibt es noch mal eine Intervention, zu schauen: Wir raufen uns zusammen, wir machen das selber?“. So viel später sei der Staatskommissar im Rückblick betrachtet wiederum auch nicht gekommen. Denn



Ende des Jahres seien die Weichen gestellt gewesen, und im Januar 2015 hätten sie dann auch wirklich zu dem härtesten Mittel gegriffen.

Die Frage, ob die von ihrem Ministerium eingesetzte Kommission ergebnisoffen diese Fragestellungen hätte klären sollen, bejahte die Zeugin.

Angesprochen auf die Aussage von Frau Dr. S. vom 9. April 2018 (13. UAP, S. 8: „Am 5. November 2014 hat mir die Ministerin angeboten, dass der Kommissionsbericht zu meinen Gunsten abgeändert wird. Voraussetzung ist allerdings, dass ich zurücktrete, dass ich freiwillig aus dem Beamtenverhältnis ausscheide. Das war das Angebot. Im Gegenzug wird sie den Kommissionsbericht abändern, und zwar so, dass er für mich gesichtswahrend ausfällt, und sie wird eine entsprechende Pressemitteilung zu meinen Gunsten abgeben. [...] Das ist eine Ungeheuerlichkeit aus meiner Sicht. Man spricht hier von einer unabhängigen und externen Kommission, und dann bietet mir die Ministerin an, dass sie den Kommissionsbericht einer vermeintlich unabhängigen externen Kommission abändert zu meinen Gunsten. Für mich als Juristin – Ich sage Ihnen ganz ehrlich: Ich bin da raus. Ich war fassungslos.“) und danach befragt, ob die Zeugin tatsächlich vorgeschlagen habe, dass der Kommissionsbericht abgeändert werden könne, antwortete die Zeugin, also nicht in seinem Duktus, in seinen Empfehlungen. Es wäre ihr ferngestanden, so etwas zu tun, und das habe sie auch nicht angeboten. Aber sie habe in dem Gespräch, das sie sehr bewusst und übrigens auch in Absprache mit den Kommissionsmitgliedern geführt habe, ihr in der Tat gesagt – das sei ihr ein großes Anliegen gewesen; sie nenne das übrigens Fürsorgepflicht –, dass der Kommissionsbericht nicht in die Hochschulgremien oder gar in die Öffentlichkeit gehe, ohne dass sie vorher eine Möglichkeit habe, sich Gedanken dazu zu machen, wie sie sich stellen wolle bei dem, was dann kommen werde. Sie habe ihr Handlungsoptionen geben wollen. Sie habe auch einen mündlichen Eindruck von der Kommission haben wollen, was sie ihr erzählen von ihren Eindrücken. Sie denke, Herr Stratthaus habe viel in seinem Leben gesehen. Wenn der ihr sage, so was sei ihm noch nicht untergekommen, sei sie schon auch beeindruckt gewesen. Nach diesen Eindrücken, die ihr geschildert worden seien, und dem Bericht, der vorgelegen habe im Entwurfsstadium, sei ihr wichtig gewesen – und da habe sie Übereinstimmung mit der Kommission gehabt –, dass sie, bevor dieser Kommissionsbericht rausgehe, mit der Rektorin rede. Durch den Bericht der Kommission habe sich ihr Bild noch mal wirklich sehr erhärtet, dass ein längeres Zuwarten ein echtes Problem wäre. Also habe sie der Rektorin in dem Gespräch gesagt, was in dem Bericht stehen würde, der fast fertig sei, und sie habe ihr (S.) auch gesagt, dass ihre Auffassung und ihre Einschätzung sich decken mit dem, was ihr die Kommission zurückgemeldet habe. Sie werde sich also dieser Bewertung anschließen, und diese Stellen habe sie ihr (S.) dann auch präsentiert, die ihre Person angehen. Das habe man, glaube sie, nicht gerne in der Öffentlichkeit. Und angesichts der massiven Rücktritte und Rücktrittsforderungen in der Hochschule, die ja seit Monaten da gewesen seien, der neuen Rückmeldung jetzt von der Kommission und der Rückmeldung, die sie (S.) von ihr bekommen habe: „Ich teile diese Einschätzungen“, habe sie mit ihr darüber reden wollen: „Wie geht es weiter?“ Und sie habe sie gebeten, im Interesse der Hochschule und vielleicht auch des Landes darüber nachzudenken, wie eine Lösung aussehen könne und ob eine Lösung mit ihr für sie überhaupt denkbar sei vor diesem Hintergrund und ob es nicht vielleicht im Interesse der Hochschule ein Weg sei, auch ein Signal sei, zu sagen: „Ich mache den Weg frei.“ Sie habe ihr (S.) gesagt, ihr und auch der Kommission sei es nicht um irgendwelche Formen von Schuldzuweisungen gegangen. Dass da viele Akteure mit am Wirken gewesen seien, sei doch auf der Hand gelegen. Das habe sie ihr (S.) auch gesagt. Und wenn sie bereit gewesen wäre, zu sagen: „Ich mache freiwillig den Weg frei“, dann habe sie ihr zugesagt, sie stehe an ihrer Seite, und sie würde dies auch würdigen und auch loben, dass sie den Weg freimacht. Für den Fall, dass sie dieses tun würde, hätten sich vielleicht bestimmte Tiefen und Details in dem Kommissionsbericht dadurch auch schon erübrigt, und dann würde der Kommissionsbericht in seiner Ausformulierung bestimmte Dinge gar nicht mehr ausformulieren müssen. Aber die Ausrichtung, der Duktus der Empfehlungen, die Ausrichtungen seien nie zur Disposition gestanden, diese zu ändern, und schon gar nicht durch ihre Hand (der Zeugin), weil sie damit nichts zu tun habe. Aber in der Tat sei es ihr ein Anliegen gewesen, der Rektorin erstens eine Option zu geben, selber zu handeln und dieses zu einem Zeitpunkt zu machen, wo der Kommissionsbericht eben noch nicht draußen sei. Sie glaube, dass das im Sinne der Rektorin, aber auch im

Sinne der Hochschule angemessen gewesen sei. Das sei nicht unanständig gewesen, sondern verantwortliches Agieren.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin auf der einen Seite sage, Abänderungen habe es nicht gegeben, auf der anderen Seite aber signalisiere, dass für den Fall des Rücktritts tatsächlich gewisse Untiefen gar nicht in die Ausformulierung reingekommen seien, was ja auch eine Abänderung sei, entgegnete die Zeugin, nein, das hätte die Kommission selber entschieden. Die Kommission sei mit dem Entwurf fertig gewesen, aber sozusagen in Formulierungsfragen noch offen, aber eigentlich durch Empfehlungen fertig. Zu dem Zeitpunkt würden sie ein Gespräch führen, und sie bitte die Kommission darum – die Kommission habe das auch richtig gefunden –: Bevor der Bericht abgeschlossen sei im Sinne, dass er rausgehe, wolle sie mit der Rektorin reden, und sie wolle auch das Recht haben, ihr zu sagen: „Dieses wird der Duktus des Berichts sein, und ich schließe mich dieser Auffassung an. Wir werden jetzt also nicht monatelang danach darüber diskutieren: Was ist jetzt der richtige Weg? Ich werde diese Empfehlungen zu meinen eigenen machen.“ Sie habe den Wunsch gehabt – und sie halte das für verantwortliches Handeln –, bevor das rausgehe, ihr dieses zu präsentieren, um sie in die Lage zu versetzen, zu agieren. Wenn sie dann agiert hätte, hätte die Kommission, und zwar in eigener Verantwortung, an der Stelle, wie sie Empfehlungen der Rektorin ausformuliere, noch mal eine Möglichkeit gehabt, zu sagen: Es seien hier Ereignisse eingetreten, in irgendeiner Weise spiegele sich das im Kommissionsbericht auch wider, weil man ja vielleicht nicht Eulen nach Athen tragen wolle. Aber es wären nicht ihre Veränderungen gewesen, sondern die Kommission, bevor sie den Bericht dann freigebe zur Veröffentlichung, spiegele noch mal den aktuellen Stand, der in der Hochschule gegeben sei.

Auf die Aussage der Zeugin vom 30. Juni 2017 angesprochen (4. UAP, S. 48: „*Ich habe mich ... entschieden, in dieser offensichtlich verfahrenen Situation eine externe Kommission einzusetzen. ... Damit verband ich zwei Ziele: Zum einen ging es darum, eine zusätzliche externe und unabhängige Einschätzung zu bekommen...*“) und auf den Vorhalt, dass das Verwaltungsgericht offensichtlich einen ganz anderen Eindruck gewonnen habe („*Auch wenn sich eine gegen die Klägerin gerichtete Absicht dem Arbeitsprogramm der Kommission nicht entnehmen lässt, so ergibt sich doch aus den mit der Erstellung des Kommissionsberichts einhergehenden Überlegungen hinreichend deutlich, dass es vordringliches Ziel des Ministeriums wie auch der Kommission war, die Klägerin zum freiwilligen Rücktritt vom Rektorenamt zu veranlassen oder die Grundlage für ein zweites, jetzt erfolgreiches Auswahlverfahren zu legen.*“) und auf den Vorhalt der wissenschaftlichen Ausarbeitung von Herrn Professor Würtenberger, der zu dem Ergebnis komme, dass die Kommission der verlängerte Arm des Ministeriums gewesen sei und danach befragt, wie sich die Zeugin zu diesen Bewertungen einerseits des Gerichts und andererseits einer autonomen Stellungnahme aus der Wissenschaft stelle, antwortete die Zeugin, es sei dem Fragesteller ja bekannt, dass sie Revision eingelegt hätten – das Verfahren sei anhängig vor dem Verwaltungsgerichtshof –, dieses Thema der Kommission, ihre Unabhängigkeit zu prüfen. Da könnte man dann am Ende noch mal schauen, zu welchem Schluss der Verwaltungsgerichtshof kommt. Sie sei ja keine Juristin, sie habe in dem Zusammenhang auch einiges lernen müssen. Was sie ja verblüfft habe: So ein Verwaltungsgericht komme zu seinem Urteil, ohne Zeugen zu befragen. Als sie das gelesen habe, habe sie sich sehr gewundert, dass ein Herr Stratthaus, – sie meine, sie sei in der Regierung gewesen, Stratthaus, CDU, in der Opposition – bereit sei, auf seine Tage mit seiner Erfahrung, die er habe, so einer Kommission beizuwohnen, sich von ihr nicht sagen lasse, was sie gerne hätte, liege ja irgendwie auf der Hand. Aber dann habe sie dazulernen müssen, dass das Verwaltungsgericht auf der Grundlage von schriftlichen Akten urteile. Die hätten die Kommissionsmitglieder nicht gefragt. Sei nicht üblich, habe sie sich sagen lassen danach. Weil es wäre so leicht gewesen, die drei Kommissionsmitglieder doch in den Zeugenstand zu rufen und zu fragen: „Haben Sie eigentlich von der Ministerin irgendeinen Auftrag erhalten? Sollten Sie zu einem bestimmten Ergebnis kommen? Waren Sie eigentlich unabhängig? Hat man Ihnen da am Kittel geflickt und in Ihren Bericht reingeschrieben?“ Es wäre so einfach gewesen, diesen Eindruck zu entkräften. Dass das Verwaltungsgericht das nicht gemacht habe, sei offensichtlich normal, weil man da normalerweise keine Zeugen in den Zeugenstand rufe. Jetzt hoffe sie ein wenig, dass beim Verwaltungsgerichtshof, wo die Sache noch mal verhandelt werde, vielleicht das Votum der Kommission einfach eine Rolle spiele. Der Untersuchungsausschuss habe ja die Kommissionsmitglieder befragt, und sie hoffe, die

Untersuchungsausschussmitglieder hätten auch einen persönlichen Eindruck gewonnen, ob es irgendeinen Zweifel gebe bei ihnen bei der Frage, ob sie (MWK) diese Kommission mit irgendeiner Subagenda ausgestattet hätten und den Herren gesagt hätten: „Versuchen Sie mal, Argumente beizubringen“. Sie müsse einfach zurückfragen: „Haben Sie den Eindruck gewonnen, dass diese Herren einen heimlichen Auftrag hatten?“ Vielleicht sei es einfach eine Frage der Plausibilität, ob Herr Stratthaus sich von ihr einen Auftrag erteilen lasse oder ein Herr H., der im Ruhestand sei, oder ein Herr M., der ebenfalls im Ruhestand sei. Das erlaube schon die Integrität dieser Persönlichkeiten nicht, so eine Vermutung aufrechtzuhalten. Herr Württenberger als renommierter Ordinarius schreibe gerne in hochschulrechtlichen Zeitschriften und habe erörtert, inwiefern eine solche Kommission eigentlich überhaupt einsetzbar sei. „Was ist die Rechtsgrundlage, eine externe Kommission mit Verwaltungshandeln zu beauftragen?“ Und sie finde, wenn man diesen Artikel lese, dann erläutere er sehr plausibel, dass es eine Rechtsgrundlage gebe, mit der man eine externe Kommission ermächtigen dürfe, Recherchen zu betreiben, Informationen einzuholen, nicht zu entscheiden für das Ministerium. Aber das Thema „Informationsrecht und Informationspflicht“ könne man delegieren mit einem entsprechenden Gesetz, mit einer Grundlage. Das habe er erläutert und habe in diesem Kontext dann gesagt, bei dieser Informationseinziehung, auch der Frage von Datenschutz z. B., die damit verbunden sei, dürfe man eine Beauftragung machen, und dann handle in dem Kontext die Kommission sozusagen als verlängerter Arm des Ministeriums. Zur Begründung, in welchem Umfang eine Kommission überhaupt agieren dürfe, sei diese Formulierung gekommen, die, wenn man sie aus dem Kontext ziehe, dann ganz anders klinge. Aber der Fragesteller habe den Artikel bestimmt komplett gelesen und auch verstanden, dass Herr Württenberger eigentlich das Gegenteil habe signalisieren wollen von dem, was der verlängerte Arm isoliert betrachtet suggeriere.

Befragt danach, welche neuen Erkenntnisse die Kommission der Zeugin gebracht habe, die sie darin bestärkt hätten, das erneute Abwahlbegehren gegen die Rektorin zu verfolgen, sagte die Zeugin, der Verwaltungsgerichtshof habe sich mit der Frage ja auch schon befasst im Eilverfahren.

Auf den Vorhalt, dass dieser nicht alle Akten gehabt habe, antwortete die Zeugin, ja, aber der Verwaltungsgerichtshof habe in Bezug auf die Kommission und ihre Bedeutung damals schon gesagt: Es sei nicht so erheblich, was die Details dieser Kommissionsarbeit angehe. Schon allein die Tatsache, dass nach dieser Phase der Kommissionsarbeit immer noch keine Verbesserung eingetreten sei, sondern die Fronten weiter verhärtet seien und der Zustand der Zerrüttung weiter vorangeschritten sei, alleine das begründe, dass man agieren müsse und dann den Staatskommissar einsetze oder auch den Weg freigeben müsse für einen erneuten Antrag für eine Abwahl. Das sei wirklich die Erkenntnis, dass nach Monaten der Befragungen und der Rückspiegelung von außen keine Selbstheilungskräfte in Gang gekommen seien, sondern Schuldzuweisungen, Grabenkämpfe und kein Ansatzpunkt für eine Auflösung dieses Problems da gewesen sei, sondern dass noch mal mit dem unemotionalen Blick von außen gesagt werde: „Diese Hochschule ist kurz vor Funktionsunfähigkeit, und es ist nicht erkennbar, wie sich diese Dinge intern auflösen sollen.“ Der Zustand der fortgeschrittenen Zerrüttung der Relationen sei die neue Erkenntnis – nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Die Frage, ob es keine neuen Erkenntnisse, insbesondere im Hinblick auf ein Fehlverhalten der Rektorin, gegeben habe, verneinte die Zeugin. Es habe dieses vielfach beschriebene, bis in Banalitäten und Kleinkonflikte hinein Aufgeladene gegeben und nicht mehr die Möglichkeit, zusammen eine Entscheidung zu treffen – ein Rektorat, das nicht mehr zusammen agiert habe, die Mitglieder der Hochschulen, die alle nur noch kommissarisch im Amt gewesen seien, in dieser Situation keine Bewegung, die nach vorne gezeigt habe. Auch die Kommission sei keine Wahrheitskommission, die hier Schuldfragen geklärt habe, sondern die Kommission habe danach gesucht, ob diese Hochschule zu verantwortlichem Handeln in der Lage sei, und habe sehr drastisch beschrieben, sei sie nicht, und habe dringend und ernsthaft empfohlen, dass die Rektorin aus dem Amt ausscheiden möge, um den Weg für eine umfassende personelle Neubesetzung frei zu machen und auf dem Weg dahin auch noch einen Staatskommissar einzusetzen, um geordnete Verhältnisse zu gewährleisten.

## **V. Zeugen zu Komplex IV „Rolle MWK“ (Ziffern 13 bis 16 des Untersuchungsauftrags)**

Entsprechend Teil I.13. des Untersuchungsauftrags soll untersucht werden, zu welchem Zeitpunkt das MWK und die Ministerin in Kenntnis der Rechts- und Tatsachenlage ein Disziplinarverfahren hätte einleiten oder eine Strafanzeige hätte stellen müssen.

Entsprechend Teil I.14. des Untersuchungsauftrags soll untersucht werden, inwieweit das MWK und insbesondere die Ministerin gegenüber den Organen und Gremien der HVF, der Studierendenvertretung, des Landtages und der Öffentlichkeit Informationen vorenthalten, sich Gesprächen entzogen, Tatsachen falsch dargestellt oder die Darstellung falscher Tatsachen bewusst in Kauf genommen hat.

Entsprechend Teil I.15. des Untersuchungsauftrags soll untersucht werden, wie und wann die Hausspitze des MWK (Ministerin, Staatssekretär/-in, Ministerialdirektor/-in, Zentralstelle) sowie die Landesregierung jeweils über Vorgänge rund um die HVF informiert wurde, und wie die grundsätzlichen Abläufe der internen Kommunikation bei ähnlich gelagerten Vorgängen definiert sind und gehandhabt werden.

Entsprechend Teil I.16. des Untersuchungsauftrags soll untersucht werden, wie und in welcher Form die Hausspitze des MWK sichergestellt hat, dass sie laufend über die Vorgänge rund um die HVF informiert wurde und wird (z. B. regelmäßige Rücksprachen, Berichtspflichten der zuständigen Referenten, Referats- und Abteilungsleiter sowie der Vertreter des MWK in den Aufsichtsgremien der Hochschule).

Die Darstellung der Zeugenaussagen wurde nach dem Gang der Beweisaufnahme gegliedert.

### **1. Zeugin Ministerin Theresia Bauer (Zeugenaussage vom 30. Juni 2017)**

Die Zeugin äußerte in ihrem Eingangsstatement, dass sie als Ministerin alles in ihrer Macht Stehende getan habe, um die Krise der Hochschule Ludwigsburg schnellstmöglich, mit Augenmaß und nachhaltig zu überwinden. Sie erkenne den Aufklärungsauftrag selbstverständlich vollumfänglich an. Sie habe nichts zu verbergen, und trage mit allen zur Verfügung stehenden Ressourcen zu dieser Aufklärungsarbeit bei. Sie führte aus, dass sie dies auch als Gelegenheit sehe, auf die Besonderheiten der Wissenschaftspolitik aufmerksam zu machen, die ja in der Öffentlichkeit sonst manchmal nicht mit so großem Interesse verfolgt würden. Die Hochschulen seien entscheidende Orte für die Innovationskraft ihres („unseres“) Landes. Im Land gebe es hervorragende Einrichtungen mit hoch motivierten Menschen, die sich für gute Ausbildung der Studierenden, für exzellente Forschung verkämpfen würden. Von hier kämen die Talente, die das Land brauche, um die Gesellschaft zu gestalten. Hochschulen seien weder mit Unternehmen noch mit Schulen oder mit Verwaltungsbehörden vergleichbar; ihre Arbeits- und Organisationsweise sei einzigartig. Und es sei von großer Bedeutung, dass man ihnen die nötige Freiheit lasse, um gute Rahmenbedingungen zu bieten. Sie äußerte, dass man sie gleichzeitig für einen sorgsam Umgang mit dieser Freiheit in die Verantwortung nehmen müsse. Darin sehe sie ihre Aufgabe; nach dieser Maßgabe habe sie das Amt als Wissenschaftsministerin 2011 angetreten, und nach dieser Maßgabe führe sie das Ministerium auch heute. Die Krise an der Hochschule Ludwigsburg habe sie massiv umgetrieben. Eine Hochschule benötige ein handlungsfähiges und kooperativ arbeitendes Rektorat, um gute Ausbildung und Forschung hervorbringen zu können, und es sei keine leichte Entscheidung, wann der richtige Zeitpunkt sei, als Ministerin zu unterstützen oder einzugreifen, um diese Handlungsfähigkeit sicherzustellen. Wann solle man eingreifen und wann sich besser zurückhalten? Es brauche einen Abwägungsprozess, immer mit dem Ziel, die für die Wissenschaft so entscheidende Hochschulautonomie nicht zu verletzen, aber gleichzeitig die Hochschule so schnell wie möglich wieder handlungsfähig zu machen. Wie dieser Prozess im Falle der Hochschule Ludwigsburg aus ihrer Sicht verlaufen sei, wolle sie gerne erläutern und ausführlich dazu Stellung nehmen. In allererster Linie sei sie aber froh, dass die Krise in Ludwigsburg ausgestanden sei – nicht, weil sie dadurch im Ministerium weniger Geschäft hätten, sondern weil es ihr ureigenes Anliegen sei, dass alle Studierenden und Lehrenden an der Hochschule sich jetzt wieder und auch in Zukunft auf gute

Bedingungen verlassen könnten. Denn darum sei sie Ministerin: um beste Bedingungen für die Wissenschaft zu gewährleisten. Die wichtigste Botschaft vorab sei, dass die Krise an der Hochschule Ludwigsburg ausgestanden sei. Die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg habe ab 2012 eine sehr schwierige und belastende Zeit durchgemacht. Viel Energie sei in innerhochschulischen Konflikten und wachsenden Feindseligkeiten gebunden gewesen. Die Spannungen hätten Spuren hinterlassen; es seien Menschen krank geworden, knapp 20 Personen seien von ihren Ämtern zurückgetreten, die Rektorin sei schließlich abgewählt worden, nach nicht einmal dreijähriger Amtszeit. Der Ruf der Hochschule in der Öffentlichkeit habe gelitten. Selbst in diesen schwierigen Zeiten sei die Hochschule dennoch gewachsen. Verwaltungsbeamte für den öffentlichen Dienst würden dringend gebraucht, sowohl in der Landesverwaltung als auch in den Kommunen, und der Bedarf steige weiter. Man brauche mehr Absolventen für den öffentlichen Dienst, man brauche motivierte, kompetente und verlässliche Beamte, denen klar sei, wie wichtig regelkonformes Verhalten im Rechtsstaat sei, und die wüssten, wie man in Konfliktsituationen respektvoll, professionell und deeskalierend miteinander umgehe. Für all das brauche man eine gute und handlungsfähige Hochschule, die ein Vorbild für die nachwachsende Generation von Verwaltungsbeamten sei. Die Zeugin führte aus, dass die Hochschule heute genau dafür stehe. Die Krise sei vorbei, das gegenseitige Vertrauen wachse wieder. Das Vertrauen sei die Basis für ein gutes Miteinander. Sie äußerte, dass, nachdem Professor M. die Hochschule als Staatsbeauftragter mit großer Sachkunde und Umsicht für knapp 16 Monate übergangsweise geleitet habe, seit Mai 2016 der neu gewählte Rektor Professor E. die Verantwortung übernommen habe. Inzwischen sei das Führungspersonal an der Hochschule nahezu komplett erneuert. Beide Fakultäten hätten neue Dekane und Prodekanen gewählt, es seien neue Prorektoren im Amt, der Hochschulrat sei überwiegend neu besetzt, der Personalrat und die Funktion des Datenschutzbeauftragten ebenfalls. Seit mittlerweile mehr als zwei Jahren schaue die Hochschule wieder nach vorne und konzentriere sich auf ihre eigentlichen Aufgaben. Bei allen Nachwehen und auch noch immer anhängigen Klagen und Prozessen stehe die gemeinsame Sache heute wieder im Zentrum: gute Hochschullehre und praxisnahe Forschung. Und dafür wolle sie sich bei allen Beteiligten bedanken und ihnen ihre Anerkennung aussprechen, denn sie wisse: Das sei ein Kraftakt gewesen. Die Krise sei auch für ihr Ministerium ein Kraftakt gewesen. Neun Landtagsanfragen – achtmal die FDP, einmal die Grünen –, zwei Plenardebatten, eine öffentliche Sitzung des Wissenschaftsausschusses und die Akteneinsicht für den Wissenschaftsausschuss allein zwischen Dezember 2014 und Januar 2016 – seien alle der Hochschule Ludwigsburg gewidmet gewesen. Aber noch viel mehr Energie habe die enge Begleitung der Hochschule in diesen Jahren gekostet, die unzähligen Einzelgespräche vor Ort und auch im Ministerium – nicht wenige übrigens auch von der Ministerin selbst. Es habe mehrere rechtsaufsichtliche Interventionen gegeben, und es gebe drei abgeschlossene sowie vier noch anhängige Prozesse, die von der mittlerweile abgewählten Rektorin gegen das Land geführt würden. Aber wenn am Ende dieses Aufwands Besserung in der Hochschule in Sicht sei, dann sei es die Mühe wert gewesen – und sie sehe diese Besserung. Und deswegen wolle sie die Gelegenheit auch dafür nutzen, sich bei ihren Mitarbeitern im Ministerium zu bedanken für die sorgfältige Aufarbeitung dieses Sachverhaltes und für die Suche nach Lösungen bis heute. Sie sei dankbar, dass ihr von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses die Gelegenheit eingeräumt werde, umfassend und im Zusammenhang ihre Sicht auf die Dinge kundzutun. Sie werde die Sachaufklärung maximal unterstützen. Ihr sei an größtmöglicher Transparenz und Klarheit in dieser Angelegenheit gelegen. Das sei auch der Grund gewesen für den ausführlichen, detaillierten Regierungsbericht, den der Untersuchungsausschuss erhalten habe und das spiegele sich auch in dem großen Aktenvolumen für einen so vergleichbar überschaubaren Themenkomplex wider. Es sei ihr wichtig, noch einmal zu verdeutlichen, dass sie nichts zu verbergen habe. Auch ihr Ministerium habe nichts zu verbergen. Das sei schon in der letzten Legislaturperiode ihre Haltung gewesen, als sie dem Wissenschaftsausschuss im Jahr 2015 Akteneinsicht in die Unterlagen ihres Hauses angeboten habe. Im März 2015 hätten dann ja alle derzeit vertretenen Landtagsfraktionen dort Einsicht genommen.

Die Zeugin führte weiter aus, sie habe kürzlich versucht, einer Freundin von ihr zu erklären, worum es hier eigentlich gehe. Das sei ja für einen Außenstehenden gar nicht so einfach, das nachzuvollziehen. Sie sei Schulleiterin eines Gymnasiums im Land, und deswegen sei sie ziemlich verblüfft gewesen, als ihr klar geworden sei, welche elementaren Unterschiede es gebe zwischen einer Schulleiterin und einer Hochschulleiterin, und zwar erstens beim Verfahren,

wie sie ins Amt komme, und zweitens, was die Führungskultur einer Bildungseinrichtung oder bei den Bildungseinrichtungen angehe, und drittens auch bei den Spielräumen der Leitung im Hinblick auf das eigene Personal und seine Bezahlung. Zum ersten Unterschied sagte die Zeugin: Bei der Frage, wer Leiterin einer Schule werde, habe der Staat von Anfang an das Heft in der Hand, und er habe das letzte Wort. Zwar würden in jüngster Zeit die Beteiligungsrechte beispielsweise der Kommunen und der Schulgemeinschaft gestärkt, aber am Grundsatz habe sich nichts geändert. Bei der Frage, wer Rektorin einer Hochschule werde, beschränke sich der Staat hingegen darauf, den Prozess zu begleiten und sein Einvernehmen zu erteilen, wenn alle formalen Voraussetzungen erfüllt seien. Die Hochschulgemeinschaft suche und wähle ihre Rektorin selbst. Die Kandidatin, die von einer hochschulinternen Findungskommission vorgeschlagen werde, benötige also das Vertrauen, das heiße die Mehrheit ihres Hochschulrats und ihres Senats. Der zweite Unterschied sei, dass die Leitung einer Hochschule nicht einer Person übertragen sei wie in der Schule, sondern qua Gesetz und ganz explizit dem gesamten Rektorat, also einer Kollegialinstanz. Dem Rektorat, geleitet vom Rektor, würden in der Regel vier bis fünf Personen angehören, darunter auch der Kanzler für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung sowie mehrere Prorektoren. Hinter dieser Struktur verberge sich so etwas wie ein Paradigmenwandel der letzten Jahrzehnte – er habe sich bundesweit vollzogen –, nämlich der Wandel von einem monokratischen zu einem durch und durch kollegialen Leitungsmodell für die Hochschulen. Und das impliziere ohne Zweifel einen gewachsenen Anspruch an die Kompetenzen einer Rektorin. Das Handeln müsse mit anderen Leitungskräften abgestimmt werden, strategische wie operative Entscheidungen oblägen einem Leitungsteam, nicht einer Person alleine. Viele Entscheidungen seien mit dem Senat, den Fakultäten oder auch dem Hochschulrat abzustimmen. Hochschulen seien keine klassisch hierarchisch geführten Unternehmen; sie seien nicht top down, qua Anweisung steuerbar. Und von elementarer Bedeutung sei ein konstruktives Klima der geteilten Verantwortung, eine große Kooperationsfähigkeit. Es brauche Überzeugungskraft und Integrationsfähigkeit, und deswegen müsse eine gute Leitung zugleich durchsetzungsstark und kommunikativ sein. Man müsse auch sehen, dass gleichzeitig das Konfliktpotenzial zwischen Hochschullehrern und Hochschulleitung gewachsen sei, seit man mehr Entscheidungskompetenzen auf die Hochschulen übertragen habe. Der dritte Unterschied sei, dass die Rektorin im Gegensatz zu ihrer Schulleitung, über einen wesentlichen Gestaltungsspielraum in Bezug auf das eigene Personal verfüge. Die Hochschulleitung dürfe und solle bei der Bezahlung des eigenen Personals relevante Unterschiede machen. Dabei solle sie besondere Leistungsstärke sowie die Übernahme von Verantwortung für die eigene Einrichtung finanziell honorieren, und zwar ohne zusätzliche Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber dem Staat. Mit diesen drei Elementen – erstens die eigenständige Auswahl und Wahl der Leitungsgremien, zweitens das kollegiale Führungsgremium und drittens die Möglichkeit der differenzierten Professorenbesoldung – seien Kernbereiche dessen beschrieben, was man Hochschulautonomie nenne. Mit kaum einer anderen staatlichen Institution vergleichbar, gewähre man den Hochschulen Freiräume, über sich selbst zu entscheiden und eigenständig zu handeln. Das Recht, im Einzelfall Unterschiede bei der Höhe der Professorenbesoldung zu machen, sei vor über zehn Jahren mittlerweile von Bundesministerin Bulmahn eingeführt worden. Der Staat setze seither bewusst auf Leistungsanreize für einzelne Hochschullehrer und einzelne Hochschullehrerinnen. Die Idee dahinter sei einleuchtend: Da der Staat die wissenschaftliche Leistung im Einzelnen nicht beurteilen könne – im Übrigen auch gar nicht dürfe –, ziehe er sich aus dieser Angelegenheit ein Stück weit zurück und verzichte auf Detailsteuerung. Dieser Wandel habe den Abschied von einem System markiert, das im Wesentlichen nur das Älterwerden zusätzlich belohne. In Baden-Württemberg habe man sich auf eine weitgehende Stärkung der Hochschulautonomie verständigt, und das nicht erst unter Ministerin Bauer oder unter ihrem Vorgänger Minister Frankenberg, sondern das gehe weiter zurück bis auf Minister von Trotha, der in Baden-Württemberg begonnen habe, diesen Weg zu beschreiten. Und sie meine, man habe an diesem Punkt Konsens über alle Fraktionen hinweg. Man sei sich einig gewesen, Wissenschaftsfreiheit im 21. Jahrhundert, dürfe eben nicht nur die Freiheit des einzelnen Wissenschaftlers sein, zu lehren, zu forschen, was er für richtig und wichtig halte; es müsse auch die Freiheit der gesamten Institution sein – die Freiheit, sich weiterzuentwickeln und eigenständige Profile auszuprägen. Dafür habe man relevante Kompetenzen vom Staat auf die Hochschule übertragen, und man habe mit den Rektoraten kollegiale Führungsstrukturen geschaffen, die etwas zu sagen und etwas zu entscheiden hätten. Nach wie vor seien alle davon überzeugt, dass gute Hochschulen im 21. Jahrhundert diese Freiräume bräuchten, weil sie

dadurch agiler und wettbewerbsfähiger würden. Deshalb komme es bei der Rektorwahl heute mehr denn je auf eine gute Persönlichkeit an, denn sie mache einen Unterschied und sie habe so einiges zu entscheiden. Und die Wahl einer nicht geeigneten Persönlichkeit habe spürbare Folgen. „Augen auf bei der Rektorwahl“ könne ein passendes Motiv sein. Aber viel weniger mache man sich bewusst, was die andere Seite dieser Medaille der Hochschulautonomie sei: Mit der Hochschulautonomie übertrage man Verantwortung, die auch wahrzunehmen sei, und zwar im Positiven wie im Negativen. Die Hochschulen gewönnen Spielräume, aber sie müssten auch die Grenzen einhalten. Sie dürften Leistungsbezüge gewähren, aber im Falle von Fehlentscheidungen müssten sie auch korrigieren. Leistungsbezüge in unterschiedlicher Höhe gewähren zu können, biete Chancen, berge aber naturgemäß auch Konfliktpotenzial. Deswegen habe Rektor Witt vor dem Ausschuss vermutlich auch von „Fluch und Segen“ gesprochen. Mit der Selbstverantwortung der Hochschulen gehe auch einher, dass Personalentscheidungen, die aus Wahlen hervorgingen, zunächst zu respektieren seien – selbst dann, wenn sie sich als problematisch erwiesen. Das gelte zumindest bis zu einem gewissen Grad. Damit wolle sie sagen, dass die Hochschulautonomie nicht automatisch zu mehr Exzellenz oder zu mehr Harmonie führe; sie könne auch zu Mittelmäßigkeit oder zu einem Konfliktklima führen, wenn die Hochschule entsprechend entschieden habe. Und die Politik – ob Ministerium oder Landtag – solle nicht vorschnell eingreifen, selbst dann nicht, wenn die Dinge suboptimal laufen; denn damit wäre die Autonomie selbst gefährdet und in ihrem Wesen ausgehöhlt. Das gelte auch umgekehrt für die Hochschulen. Wer beim ersten Problem – oder beim Konflikt – nach Lösung durch das Ministerium rufe, der nehme seine Kompetenz und seine Zuständigkeit nicht wahr; er oder sie gebe auf, was für eine gute Hochschule, was für eine erfolgreiche Wissenschaft notwendige Voraussetzung sei. Es sei so wichtig das hier voranzustellen, weil jede Einzelfallentscheidung Konsequenzen für die gesamte Hochschullandschaft haben könne. Ihr sei ja im Zusammenhang mit der Ludwigsburger Hochschule vorgeworfen worden, sie hätte sich versteckt hinter diesem Argument der Hochschulautonomie. Das habe sie getroffen, weil es suggeriere, sie habe den einfachen Weg gewählt. Dem wolle sie ausdrücklich widersprechen. Es auszuhalten, nicht einzugreifen, das sei manchmal schwerer, als durchzugreifen. Der Fraktionsvorsitzende Rülke etwa habe die „starke Ministerin“ gefehlt, die mit dem Stahlbesen durchkehre und dabei der Rektorin den Rücken stärke. Oder der damalige Fraktionsvorsitzende Schmiedel habe dagegen geschimpft – in einer anderen Variante –, sie solle keine Kommission berufen, sondern einen Staatskommissar einsetzen; das breite Misstrauen gegen die Rektorin hätte umgehend die Einsetzung einer kommissarischen Führung verlangt. Nun sei ihr wohl bewusst, dass ein solches Vorgehen wahrscheinlich der pressewirksamere Auftritt gewesen wäre als die Zurückhaltung der Politik und des Ministeriums, dafür einzutreten. Gerade das erfordere Mut. Sie könne versichern, sie habe das aus eigener Überzeugung und nicht aus Feigheit getan. Insbesondere bei den Versuchen, sie in die internen Zerwürfnisse der Hochschule hineinzuziehen und zur Konfliktpartei zu machen: Dabei sei es ihr wichtig gewesen, dass das Land genau dort Zurückhaltung übe und bei seinen Eingriffen im Zweifelsfall zum mildereren Mittel greife. Hochschulautonomie bedeute nicht, dass sich die Hochschule im rechtsfreien Raum bewegen könne oder dass das Ministerium seine Rechtsaufsicht nicht wahrnehme. Und nach dieser Maxime hätten sie und ihr Haus immer gehandelt. In Bezug auf die Ludwigsburger Krise seien sie mehrfach rechtsaufsichtlich interveniert, und zwar unparteiisch in verschiedene Richtungen. Aber sie hätten bewusst keine Entscheidungen übernommen und Bewertungen vorgenommen, die in der Zuständigkeit des Rektorats lägen und die sie aus gutem Grund dorthin übertragen und belassen hätten. Hochschulautonomie heiße nicht, dass der Hochschulfriede abgewogen werden könne gegen rechtskonforme Zustände. Die Selbstverantwortung der Hochschule dürfe sich immer nur innerhalb des Rechtsrahmens bewegen und nicht jenseits davon. Autonomie und Selbstverwaltung sei aber auch nicht gleichzusetzen mit einer Garantie auf Fehlerfreiheit. Autonomie nehme Fehler in Kauf. Aber die Tatsache, dass Fehler auftreten, stelle eben nicht das System verantwortlicher Hochschulen infrage; sie seien kein Grund, den als richtig erkannten Weg zu verlassen. Und deswegen sei es ihr wichtig gewesen, dass das Ministerium dem Rektorat bei der Aufarbeitung der Leistungsbezügeproblematik eben nicht die Entscheidungen abgenommen habe. Und es habe auch keine ersatzweisen Bewertungen vorgenommen, die in der Zuständigkeit des Rektorats lägen. Denn man habe diese Kompetenz aus gutem Grund dorthin übertragen, denn dort gehöre sie hin. Man habe erleben müssen, wie die Hochschule Ludwigsburg im Umgang mit Hochschulautonomie an ihre Grenzen gestoßen sei. Aus der negativen Dynamik, die innerhalb nur weniger Jahre zu quasi zerrütteten Verhältnissen in der Hochschule

geführt habe, habe sie aus eigener Kraft nicht herausgefunden. Deswegen seien am Ende die Interventionen des Ministeriums notwendig gewesen, und deswegen habe sie, nachdem die milderen Mittel nicht zu einer Lösung geführt haben, veranlasst, einzuschreiten. Einen Staatskommissar könne man aber auch nicht willkürlich einsetzen, sondern nur, wenn die Funktionsfähigkeit der Hochschule drohe – die Funktionsunfähigkeit bedroht sei oder nicht mehr bestehe. Aber selbst das äußerste Mittel – die Abwahl von Leitungspersonal – erfordere immer noch hochschulautonome Entscheidungen in Senat und Hochschulrat, die jeweils einer hohen Hürde – nämlich der Zweidrittelmehrheit – bedürften. Und das sei im Hinblick auf handlungsfähige Hochschulen auch gut so. Als Ministerium seien sie stets nah an der Hochschule dran. Sie seien im gebotenen Maß eingeschritten, und sie hätten in Gesprächen mit relevanten Akteuren an einer schnellen und nachhaltigen Lösung zum Wohl der Hochschule gearbeitet. Pflichtwidriges Verhalten, Rechtsbeugung oder gar Lüge – das seien ja alles Vorwürfe, die ihr im Kontext gemacht worden seien – weise sie zurück. Diese Vorwürfe seien durchsichtige Manöver, ein Problem politisch zu skandalisieren.

Man solle sich vor Augen führen, wie sich das Wissenschaftsministerium strukturiere und wie die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in diesem Ministerium verortet sei. Das sei ihres Erachtens wichtig für das Grundverständnis, weil man viele Einzelfragen und Handlungsweisen des Ministeriums immer in ihrer Gesamtwirkung auf den gesamten Ressortbereich sehen und beurteilen müsse. Das, was das Ministerium tue, entfalte nicht nur eine konkrete Wirkung in der einzelnen Hochschule, sondern wirke sich immer auch auf die gesamte Landschaft aus. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst habe ein jährliches Gesamtbudget von über 5 Milliarden €. Es sei, gleich nach dem Kultusministerium, der zweitgrößte Ressortbereich im Land. Das Wissenschaftsministerium sei zuständig für eine enorme Bandbreite von Zuständigkeiten. Hier seien gebündelt die neun Universitäten des Landes – dazu gehörten vier große Universitätskliniken –, 21 Hochschulen für angewandte Wissenschaften – dazu zähle die Verwaltungshochschule Ludwigsburg –, acht Kunst- und Musikhochschulen, drei Akademien, sechs Pädagogische Hochschulen und die Duale Hochschule Baden-Württemberg, und hinzu kämen noch rund 30 private Hochschulen. Daneben betreue das Wissenschaftsministerium wichtige außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Zwölf Einrichtungen der Max-Planck-Gemeinschaft, sieben Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft lägen in Baden-Württemberg in ihrer Ressortzuständigkeit, dazu zwei Helmholtz-Zentren und weitere Forschungseinrichtungen. Der Kunstbereich sei kleiner als der Wissenschaftsbereich, aber deswegen noch lange nicht klein. Das Wissenschaftsministerium verantworte zwei Staatstheater, drei Landes Bühnen, zwölf staatliche Museen, sieben Archivstandorte sowie zwei Landesbibliotheken. Insgesamt würden rund 120.000 Menschen allein in den Hochschulen und Universitätskliniken des Landes arbeiten. Demgegenüber betreuten rund 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Wissenschaftsministerium den gesamten Ressortbereich, und übrigens ohne Mittelbehörden, im Unterschied beispielsweise zum Kultusministerium, das noch eine Hierarchiestufe zwischen sich und den Einrichtungen habe, über Regierungspräsidien und Schulämter. Bei so vielen Menschen – jetzt habe man die 360.000 Studierenden noch nicht mitgezählt – sei es sicher für niemanden eine Überraschung, wenn sie sage, dass Konflikte und Konfliktmanagement zu ihrem Alltag gehörten. Das Gleiche gelte für Fehler und für den Umgang damit. Es gehöre in gewisser Weise zur täglichen Routine der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Hauses, bei Konflikten und bei Fehlern zu beraten und einzugreifen, wo das Ministerium selbst zuständig sei. Und ein Grund, warum das in den allermeisten Fällen gut funktioniere, sei, dass das Ministerium, so gut es irgend gehe, sich an zwei wichtige Grundsätze halte. Erstens: die nötige Distanz zu wahren, um nicht Teil eines Konflikts zu werden. Denn nur solange die oberste Aufsichtsbehörde auch als neutrale Instanz wahrgenommen werde, seien Konfliktparteien bereit, sie als Dialogpartner anzuerkennen. Und zweitens: die Zuständigkeiten zu beachten – und das sei wichtiger, als es auf den ersten Moment klinge. Denn ein Ministerium, das die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nicht ernst nehme, gerate schnell in den Verruf, im einem Fall so und im anderen Fall so zu entscheiden, also – anders gesagt – willkürlich. Es setze sich dem Vorwurf aus, dass sein Vorgehen nicht von rechtlichen Erwägungen geleitet werde, sondern von persönlichen Motiven der handelnden Personen. Distanz wahren, Zuständigkeit beachten und die Rechtsaufsicht sorgfältig ausüben bilde die Grundlage für das Vertrauen zwischen Ministerium und seinen nachgeordneten Institutionen. Es mache sie berechenbar und verlässlich, und es sei eine wichtige Währung ihrer täglichen Arbeit. Was wäre das für ein Signal in die



Hochschullandschaft Baden-Württembergs gewesen, hätte man in Ludwigsburg trotz klarer Zuständigkeiten der Hochschule bei der Aufarbeitung der Leistungsbezüge von Beginn an einfach das Ruder übernommen? Das wäre eine fatale Botschaft an alle Hochschulen gewesen, dass Hochschulautonomie nur eine Schönwetterveranstaltung sei. Sie hätten damit zudem die Vergabe von Leistungsbezügen durch die Rektorate systematisch untergraben. Wenn jedes Rektorat bei jeder Vergabe von Leistungsbezügen das Ministerium um Bewertung und Rechtmäßigkeit bitte, könne man die Leistungsbezüge auch gleich selber vergeben. Das sei aber nicht ihr Verständnis von Hochschulautonomie.

Ein Vorwurf, der immer wieder zu lesen gewesen sei, schließe direkt an ihre Ausführungen an: Dem Wissenschaftsministerium sei die strafrechtliche Relevanz der Vorgänge an der Verwaltungshochschule bewusst gewesen, es hätte aber darauf gedrungen, sie dennoch vor der Staatsanwaltschaft fernzuhalten. Und zudem hätte man den Rechnungshof angeblich von einer Prüfung einer Hochschule abgehalten – wie auch immer das bei einer unabhängigen Einrichtung wie dem Rechnungshof gehen solle. Dem möge sie sehr deutlich und in aller Entschiedenheit widersprechen. Natürlich habe man die Möglichkeit einer strafrechtlichen Dimension gesehen, als ihnen die fehlerhafte Richtlinie und die darauf aufbauenden Vergabeentscheidungen bekannt geworden seien. Aber was für manche heute im Rückblick so eindeutig aussehe, sei es ja damals überhaupt nicht gewesen. Für das Ministerium sei zunächst einmal nur klar gewesen, dass da ein Fehler passiert sei. Aber zu jenem Zeitpunkt habe weder eine Sachverhaltsanalyse noch eine Bewertung vorgelegen. Man habe die Hochschule bei der Sachverhaltsaufklärung unterstützt; man sei beratend zur Seite gestanden, als es um die Frage gegangen sei, ob der Fehler womöglich korrigierbar wäre, ob sich rechtskonforme Zustände wiederherstellen ließen. Dabei sei es auch um rechtliche Fragen wie Nichtigkeit, Rechtswidrigkeit oder die Möglichkeit der Heilung durch Umdeutung eines Verwaltungsakts gegangen. „Umdeutung“ sei so ein sperriges Wort, auch für sie, da sie ja keine Juristin sei. Aber wegen dieses habe es den Versuch gegeben, ihr einen Strick daraus zu drehen, dass ihr Haus auf das Rechtsinstitut der sogenannten Umdeutung hingewiesen habe. Dem unvorbereiteten Zeitungsleser könne das schon schräg vorkommen, wenn Sachverhalte umgedeutet würden. Die sogenannte Umdeutung habe aber nicht sie sich ausgedacht; dieses Rechtsinstitut gebe es seit 1977. Das stehe so im Gesetz, und schon in seiner ersten Fassung. Sie hätten die Pflicht, einen Sachverhalt genau zu prüfen. Wenn sich konkrete Hinweise für strafbares Verhalten ergäben, würden sie die Staatsanwaltschaft einschalten, aber als zuständiges Ministerium tue man so etwas ganz sicher nicht leichtfertig und ohne sorgfältige Prüfung des Sachverhalts.

Der letzte Vorwurf, den sie ansprechen wolle, habe es in sich: Das Wissenschaftsministerium hätte bei den rechtswidrig vergebenen Leistungsbezügen geraten, Akten zu frisieren. Es hätte empfohlen, Fristen verstreichen zu lassen. Es sei sogar von Rechtsbeugung die Rede gewesen. Solche Aussagen seien weder von ihr noch von einem ihrer Mitarbeiter gemacht worden. Und das sei demjenigen, der diesen bösen Eindruck in der Öffentlichkeit habe erwecken wollen, auch bekannt gewesen. Dieser Vorwurf sei infam und von einer gewissen Niedertracht angelehnt, der den bekannten Faktenlage. Dieser Vorwurf lasse einen interessanten Blick auf die begleitende Pressearbeit in dieser Angelegenheit zu. Ihr seien nämlich ein paar erstaunliche Zufälle aufgefallen. Am 5. November 2014 habe sie ein schwieriges Gespräch mit Frau Rektorin Dr. S. geführt. Sie habe sie an diesem Tag gebeten, darüber nachzudenken, sich freiwillig aus dem Amt zurückzuziehen und den Weg für einen umfassenden personellen Neuanfang frei zu machen. Anlass dafür seien die bekannten Erkenntnisse und Empfehlungen der Kommission gewesen. Die Kommission treffe in ihrem Bericht sehr kritische Aussagen zur Rektorin und empfehle die vorzeitige Beendigung ihres Amtes. Die Rektorin sei zu diesem Zeitpunkt unter großem Druck gestanden. Sie habe sich Bedenkzeit erbeten. Und plötzlich habe sie ihr (Zeugin) eröffnet, sie habe noch belastendes Material zu Hause. Das sei dann in einem Duktus geschehen, der den Eindruck einer Drohung erwecken habe können, aber Drohungen überhöre sie grundsätzlich und abgesehen davon habe sie mit dieser Aussage auch gar nichts anfangen können. Am 18. November 2014 habe die Presseberichterstattung zur Thematik Leistungsbezüge begonnen – zu einem Thema wohlgermerkt, das in der Hochschule 2013 und im Ministerium am 14. Januar 2014 abgeschlossen gewesen sei. In der Presse seien unvermittelt neue Informationen aufgetaucht – Informationen, die das Ministerium nicht gekannt habe. Es seien Informationen gewesen, die völlig von dem abgewichen seien, ja im Widerspruch zu dem gestanden

seien, was die Rektorin dem Ministerium in ihrem abschließenden Schreiben zum Thema Leistungsbezüge mitgeteilt habe. Am 15. Januar 2015 sei ein Presseartikel mit der Schlagzeile „Rat zum Frisieren der Akten?“ erschienen. Darin werde aus einem internen Gespräch zitiert, das im Februar 2013 auf Initiative der Rektorin stattgefunden habe. Die Teilnehmer seien aus der Hochschule, dem Finanzministerium, dem Landesamt für Besoldung und Versorgung und dem Wissenschaftsministerium gekommen. Es sei in dieser Sitzung um die rechtliche Bewertung der Leistungsbezügeproblematik im Allgemeinen gegangen und um mögliche Handlungsoptionen für das Rektorat im Umgang mit den 17 Fällen. Zitiert worden sei die Mail einer Beamtin aus dem Finanzministerium; diese distanzieren sich von angeblichen Aussagen, die Akten sauber zu halten und im Zusammenhang mit der Aufarbeitung zur Leistungsbezügeproblematik zu tricksen und bewusst Fristen verstreichen zu lassen. Der Artikel suggeriere dabei unmissverständlich konkrete Zusammenhänge mit dem Wissenschaftsministerium indem nur ein ganz bestimmter Teil des Mailverkehrs zitiert werde. Ausgerechnet der Rest, der zweifelsfrei klarstelle, dass solche Aussagen nicht dem Wissenschaftsministerium zuzurechnen seien, werde gerade nicht zitiert. Dieser Artikel führe den Leser dadurch zu ganz offensichtlich falschen Schlussfolgerungen, und damit sei der Ruf des Ministeriums beschädigt worden und es sei auch versucht worden, die Zeugin politisch und persönlich zu beschädigen. Und dabei gebe es keinerlei Zusammenhang der fraglichen und selbstverständlich auch fragwürdigen Äußerung mit dem Wissenschaftsministerium. Die Zeugin führte weiter aus, dieser Artikel sei am 15. Januar 2015 erschienen. Auf diesen Tag sei eine Sitzung des Hochschulrats terminiert gewesen, bei der eine Beschlussfassung über die vorzeitige Beendigung der Amtszeit der Rektorin auf der Tagesordnung gestanden sei.

Im ersten Bericht der Rektorin vom 8. August 2013 habe diese mitgeteilt, dass „in allen 17 Einzelfällen“ – in den vier Normkurvenfällen als auch in den 13 Wechslerfällen – „die Zulagengewährung wegen des in allen Fällen vorhandenen Vertrauensschutzes belassen wurde“. Der zuständige Referatsleiter ihres Hauses habe Frau Dr. S. daraufhin telefonisch informiert, dass das Wissenschaftsministerium ihre Darstellung zu den vier Normkurvenfällen nicht teilen könne. Aus Sicht der Fachabteilung sei zumindest hinsichtlich der vier Normkurvenfälle kein Vertrauensschutz für die Zukunft in Betracht gekommen. In diesem Kontext habe der Referatsleiter des Wissenschaftsministeriums Frau Dr. S. anheimgestellt, nochmals alle 17 Fälle einer Prüfung zu unterziehen; schließlich sei in der Besprechung am 27. Februar 2013 seitens des vortragenden Wechsler-Professors geltend gemacht worden, dass es sich um Leistungsträger an der Hochschule handle. Auf dieses Telefonat hin habe die Rektorin mit Schreiben vom 21. August 2013 mitgeteilt, dass in vier Normkurvenfällen eine Umdeutung in eine rechtmäßige Leistungsbezügegewährung erfolgt sei; die Leistungsbezüge würden in einer umgedeuteten Form weitergewährt. Die hierzu erforderlichen schriftlichen Leistungsbewertungen seien im Januar 2013 nachgeholt worden. Die verschiedenen Aussagen der ehemaligen Rektorin vom 8. und vom 21. August 2013 habe die Fachabteilung ihres Hauses zum Anlass genommen, nochmals abschließend schriftlich Klarheit über den Umgang mit allen Fällen zu erlangen. Dies sei mit Schreiben des Ministeriums vom 12. November 2013 erfolgt. Es habe Bezug genommen auf die wesentlichen Besprechungsergebnisse vom 27. Februar 2013, und es sei nochmals auf den konkret zu prüfenden Vertrauensschutz in allen Fällen hingewiesen worden. Zudem sei daran erinnert worden, dass in der Besprechung am 27. Februar 2013 auch die Möglichkeit einer rechtskonformen Umdeutung erörtert worden sei, sofern es sich bei den Einzelfällen um Leistungsträger der Hochschule handle. Abschließend habe das Ministerium um Gesamtmitteilung gebeten, ob und gegebenenfalls welche Fälle verbleiben würden, bei denen eine nachträgliche Umdeutung in eine rechtmäßige Entscheidung ausscheide. Auf diese Nachfrage habe die Rektorin mit Schreiben vom 9. Dezember 2013 geantwortet, dass „in allen betroffenen Fällen eine rechtmäßige Zulagengewährung hergestellt werden konnte“ und dass abschließend festgestellt worden sei, dass „keine Fälle verbleiben sind, in denen eine Umdeutung in eine rechtmäßige Entscheidung ausscheiden würde.“

Für das Ministerium sei damit klar gewesen, dass die Rektorin die zweifache Intervention des Referatsleiters zum Anlass genommen habe, in der Folge doch eine Umdeutung der Leistungsbezüge in allen Fällen vorzunehmen, und dies – nach offenbar benötigter Bearbeitungszeit – dem Ministerium rund einen Monat später dann mitgeteilt habe. Damit habe sich für das Ministerium die Situation Ende 2013 so dargestellt, dass die rechtlich problematische Vergabe von

Leistungsbezügen durch das Altrektorat von November 2011 von der Hochschulleitung mit Unterstützung des Wissenschaftsministeriums ab Juli 2012 überprüft, die rechtswidrige Richtlinie nicht weiter angewendet und ab April 2013 durch eine neue Richtlinie ersetzt worden sei. Die 17 Einzelfälle der unter der Altrichtlinie Begünstigten seien vom Rektorat S. überprüft und allesamt am Ende in einen rechtmäßigen Zustand überführt worden. Gegenüber dem LBV sei nichts zu veranlassen gewesen. Die Angelegenheit sei damit abgearbeitet und für das Ministerium erledigt gewesen. Der damals zuständige Referatsleiter habe dieses Ergebnis in einem Aktenvermerk vom 14. Januar 2014 festgehalten. Damit sei der vom Altrektorat geschaffene rechtswidrige Zustand mit der Umdeutung aller Fälle als beendet erschienen. Für das Ministerium hätten hinsichtlich der Leistungsbezüge nunmehr auch rückwirkend rechtmäßige Zustände geherrscht, denn nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz komme der Umdeutung rückwirkende Wirkung zu.

Für das Ministerium habe vor diesem Hintergrund auch kein Anlass bestanden, andere Behörden, wie die Staatsanwaltschaft oder gar den Rechnungshof mit der Angelegenheit zu befassen, wie dies ganz am Anfang, zum Zeitpunkt der Entdeckung der Problematik, als Option im Raum gestanden habe. Es wäre ja paradox, die Hochschule um die Aufarbeitung von Einzelfällen zu bitten, wie sie in ihrer Zuständigkeit liege, um ihr dann bei erfolgreicher Aufarbeitung die Staatsanwaltschaft ins Haus zu schicken. Im Hinblick auf die für das Ministerium eindeutige Rückmeldung der Rektorin, mit ihrer Aufarbeitung wären keine rechtswidrigen Fälle verblieben, habe kein Anlass für das Ministerium bestanden, nochmals zu intervenieren.

Von Mitte Januar 2014 bis November 2014 – also über ein Dreivierteljahr – sei dieser Vorgang im Wissenschaftsministerium kein Thema mehr gewesen. Und dann sei nach Presseanfragen vom 5., 11. und 13. November 2014 am 18. November (2014) eine Presseberichterstattung aufgeschlagen: Im Zusammenhang mit der fehlerhaften Vergabe von Leistungsbezügen an der Ludwigsburger Hochschule werde spekuliert, dass das Ministerium eine Einschaltung der Staatsanwaltschaft verhindert habe. Interessanterweise sei diese Presseberichterstattung 13 Tage, nachdem sie ein schwieriges Gespräch mit der Rektorin im Ministerium geführt habe, erfolgt. Im Zusammenhang mit der Führungs- und Vertrauenskrise habe sie die Rektorin über das Ergebnis der in diesem Zusammenhang eingesetzten Kommission ins Bild gesetzt, und ihr dabei auch die Frage nach persönlichen Konsequenzen gestellt, ja sie habe sie gebeten zu prüfen, ob sie durch ihren freiwilligen Rückzug den Weg für einen umfassenden personellen Neuanfang an der Hochschule frei machen könne. In dem Gespräch habe Frau Dr. S. erwähnt, ohne dabei wirklich konkret zu werden, dass sie noch über ein paar Akten zu Hause verfügen würde, die auch noch Konfliktpotenzial böten. Man hätte das in einer Situation, in der man über ein mögliches Rücktrittsszenario der Rektorin spreche, ja durchaus als Versuch einer Druckausübung empfinden hätte können. Sie habe aber mit dieser Aussage ohnehin nichts anfangen können und habe sich von daher auch nicht weiter mit dieser diffusen Andeutung beschäftigt.

Dass das Ministerium die Einschaltung der Staatsanwaltschaft aktiv verhindert habe, wie es in der Presseberichterstattung zum Teil nahegelegt werde, sei unzutreffend. Die Vergabe der Leistungsbezüge durch das Altrektorat sei zunächst weder vom Sachverhalt noch von der Bewertung aufgearbeitet gewesen. Immer klar sei allerdings gewesen, dass in Abhängigkeit vom Ergebnis der Aufarbeitung des Sachverhalts gegebenenfalls die Staatsanwaltschaft oder der Rechnungshof hinzuzuziehen gewesen wäre. Nachdem der Sachverhalt überprüft und durch die Rektorin neu beschieden gewesen sei und nach Angaben der Rektorin in rechtmäßige Zustände überführt gewesen wäre, habe es keinen Anlass dafür gegeben. Und umgekehrt habe es einzig für die Rektorin Anlass gegeben, die Staatsanwaltschaft einzuschalten, denn nur sie habe vom Fortbestehen der rechtswidrigen Zustände gewusst. Das sei doch die Entscheidung der Rektorin gewesen, die Rechtswidrigkeit der Vergabe in allen Wechslerfällen durch vollumfänglichen Vertrauensschutz zu perpetuieren.

Die Presseanfrage zur Berichterstattung am 18.11.(2014) sei vom Ministerium gemäß der vorhandenen Aktenlage, das heiße gemäß dem Abschlussbericht der Rektorin vom 09.12.(2013) beantwortet worden, nämlich, dass in allen 17 Fällen eine Umdeutung erfolgt sei, also rechtmäßige Zustände hergestellt worden seien. Die Berichterstattung vom 18. November 2014 habe anders gelautet, dass in lediglich vier Fällen eine Umdeutung stattgefunden habe, in 13 anderen

Fällen seien die Leistungsbezüge auf rechtswidriger Basis wegen Vertrauensschutz weiter gewährt worden. Daraufhin habe sie sich den Sachverhalt im Rahmen einer Rücksprache darlegen lassen. An der Rücksprache habe auch der damals zuständige Referatsleiter teilgenommen. Das Ergebnis – dass in 17 Fällen eine Umdeutung erfolgt sei, wie von der Rektorin im Abschlussbericht vom Dezember mitgeteilt – sei eindeutig und aufgrund der Aktenlage belastbar gewesen. Und dementsprechend sei die erste Landtagsanfrage der FDP zum Thema Leistungsbezüge und auch die Anforderung der Staatsanwaltschaft zu einer Stellungnahme beantwortet worden. Den Antwortentwurf der Fachabteilung zur Landtagsanfrage habe sie am 19. Dezember 2014 abgezeichnet. Unmittelbar nach Abschluss des Mitzeichnungsverfahrens über den Jahreswechsel sei die Antwort am 7. Januar 2015 an den Landtag versandt worden. Die Frage der Einschaltung der Staatsanwaltschaft habe sich zu dem Zeitpunkt nicht mehr gestellt, da die Staatsanwaltschaft aufgrund der Presseberichterstattung tätig geworden sei und das Ministerium um eine Stellungnahme gebeten habe. Im Zuge der Ausarbeitung dieser Stellungnahme habe eine Mitarbeiterin, die zuvor mit dem Sachverhalt im Haus noch nicht befasst gewesen sei, gegenüber der zuständigen Fachabteilung ihre Mutmaßung geäußert, dass womöglich nicht in allen 17 Fällen eine Umdeutung stattgefunden haben könnte. Dann habe es eine hausinterne Diskussion gegeben und nach dieser Diskussion habe die Fachabteilung am 7. Januar (2015) entschieden, die entsprechenden Akten der Hochschule zur Bestätigung der bis dahin im Ministerium bestehenden Sichtweise einzufordern. Als am Abend des 12. Januar 2015 die Unterlagen von der Hochschule im Wissenschaftsministerium eingegangen seien, da sei das Ministerium dann ein wenig überrascht gewesen. Aus diesen Unterlagen habe sich ergeben, dass das Rektorat S. statt der dem Ministerium mitgeteilten Version eine Umdeutung nur in den vier Normkurvenfällen und nicht in den 13 Wechslerfällen vorgenommen habe, den Wechslerfällen aber auf rechtswidriger Basis auf Grundlage des vorrangigen Vertrauensschutzes (die Zulagen) in vollem Umfang weiter gewährt habe. Man rede über ein Faktum, das der Rektorin durchgängig bekannt gewesen sei, während hingegen dem Wissenschaftsministerium im Dezember 2013 die vollständige Umdeutung mitgeteilt worden sei. Warum und woher habe die Presse früher und genauer Bescheid gewusst als das Ministerium? Und warum und woher hätten der Presse andere Informationen vorgelegen als dem Ministerium? Sie sage das hier offen und in aller Deutlichkeit, dass sich durch die angeforderte Aktenvorlage herausgestellt habe, dass die Auskünfte, die sie als verantwortliche Ministerin wenige Tage zuvor an den Landtag und an die Staatsanwaltschaft herausgegeben habe, fehlerhaft gewesen seien. Das sei von ihr dann umgehend am 16. Januar 2015 richtiggestellt worden. Es sei doch völlig abwegig, zu glauben, dass sie dem Landtag sowie der Staatsanwaltschaft bewusst eine falsche Auskunft übermitteln würde an so einem Punkt oder dass sie sich bei der Beantwortung einer Landtagsanfrage über begründete Zweifel in ihrem Haus hinwegsetzen würde. Welchen Sinn hätte das gemacht, zumal bereits eine detaillierte Pressearbeit und ein Vorermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft eingesetzt gehabt hätten.

Die Zeugin schilderte, in der Pressekonferenz am 16. Januar 2015 habe sie den neuen Sachverhalt mitgeteilt und erläutert sowie die Überprüfung der Konsequenzen aus der neuen Erkenntnislage angekündigt. Zugleich habe sie zur Presseberichterstattung am Tag zuvor, am 15. Januar 2015, Stellung genommen. Die Überschrift des Presseartikels an diesem Tag habe gelautet „Rat zum Frisieren der Akten?“. Darin sei der Eindruck erweckt worden, das Wissenschaftsministerium habe in der Besprechung am 27. Februar 2013 zur Leistungsbezügethematik getrickst. In der Presse sei es um eine E-Mail im Nachgang zur Besprechung gegangen. Eine teilnehmende Ministerialrätin des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft hätte diese am 4. März 2013 um 8:29 Uhr verschickt. Adressaten der E-Mail seien die Rektorin, die Prorektorin, die Kanzlerin der Hochschule Ludwigsburg, der Referatsleiter und Referent des Wissenschaftsministeriums, zwei Mitarbeiter des MFW sowie ein Mitarbeiter des LBV gewesen – alle Teilnehmer des Gesprächs vom 27. Februar (2013). In der entsprechenden E-Mail habe es im Wortlaut geheißen: „Sehr geehrte Damen und Herren, im Verlauf der Besprechung am 27. Februar 2013 hat es mir nach und nach die Sprache verschlagen. Die Angelegenheit hat mich auch am Wochenende umgetrieben. Deshalb habe ich mich entschlossen, mich zum ersten Mal in meiner Tätigkeit als Ministerialbeamtin im Nachgang zu einer Besprechung zu äußern. Dabei möchte ich mich auf zwei Punkte beschränken. Sollte ich mich nicht verhört haben und sollten an die Hochschulleitung gerichtete Äußerungen wie ‚achten Sie darauf, dass die Akten sauber sind‘ und ‚die Jahresfrist in § 48 LVwVfG hat schon in so manchen Fällen geholfen‘ in der

Besprechung tatsächlich gefallen sein, so wären das für mich schlicht inakzeptable Äußerungen, die ich nie und nimmer mittragen könnte. Denn dies würde nach meinem Verständnis bedeuten, dass der Hochschulleitung nahegelegt worden wäre, die Akten zu ‚frisieren‘ und die Jahresfrist bewusst durch Nichtstun verstreichen zu lassen, um den Professoren trotz der Rechtswidrigkeit der Verwaltungsakte über die Gewährung von Leistungsbezügen diese auch in Zukunft zu zahlen. Selbst wenn man davon ausgeht, dass bei den Professoren keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt bzw. dass dies nicht nachweisbar ist, so bedeutet das nicht, dass damit die Prüfung des § 48 LVwVfG mit dem Ergebnis ‚keine Rücknahme‘ zu Ende ist.“ Auf den Eingang dieser E-Mail habe der am Gespräch teilnehmende Referatsleiter ihres Ministeriums in seiner Antwort am 4. März (2013), am selben Tag nur wenige Minuten später, wie folgt geantwortet: „Sehr geehrte Damen und Herren, diese Positionen haben nicht die Vertreter des Wissenschaftsministeriums bezogen. Mit einem Verstreichenlassen der Jahresfrist stellt sich zudem die Regressfrage. Es kann nur um eine sachliche Abwägung zwischen einem im Einzelfall festzustellenden Vertrauensschutz und dem generellen (im Grundsatz vorrangigen) Interesse an der Herstellung rechtmäßiger Zustände gehen. Nach meiner Erinnerung war auch dies nur das Ergebnis der Besprechung. Auch wenn ich die Grundauffassung von Frau S.“ – das sei die E-Mail-Schreiberin – „teile (und mich ausdrücklich für die diesbezügliche Unterstützung bedanke), sehe ich im Ergebnis deshalb keinen Grund für Aufregung. Wir hatten uns ausdrücklich darauf verständigt, dass in jedem Einzelfall Anhörungen durchgeführt und nach dem Ergebnis derselben Einzelfallentscheidungen zu treffen sind. Die Auskunft, die das LBV seinerzeit erteilt hat“ – hier gehe es um die Auskunft von November 2011 im Rahmen der von den Wechsellern eingeholten Versorgungsauskünfte – „finde ich aber auch nicht glücklich, weil dadurch die Position der begünstigten Professoren durchaus verbessert worden ist.“ Die Zeugin gab an, dass sie aus einer weiteren Antwortmail vom 4. März (2013), 11:02 Uhr, an alle zitiere, in welcher der Vertreter des LBV wie folgt auf die Mail des zuständigen Referatsleiters des Wissenschaftsministeriums reagiere: „Sehr geehrter Herr Referatsleiter, vielen Dank für Ihr Schreiben. Ihre Erinnerung deckt sich mit meiner. Da auf jeden Fall Einzelfallentscheidungen zu treffen sind, sehe ich auch keinen Anlass zur Besorgnis. Lassen Sie mich zum Schreiben des LBV noch anmerken, dass das Schreiben auf der Grundlage der Mitteilung der Hochschule erfolgte. Wenn eine Hochschule mitteilt, dass es sich um Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen handelt, hat das LBV von der Richtigkeit dieser Meldung auszugehen. Das LBV ist diesbezüglich keine Kontrollinstanz der Hochschulen. Insoweit war das Schreiben des LBV auf der Grundlage der gemachten Meldung inhaltlich richtig. Unabhängig davon stärkt es natürlich die Position der betroffenen Professoren.“ Auch die Rektorin habe in ihrer E-Mail vom 4. März (2013) um 8:50 Uhr, welche die Zeugin zitiere wolle, zur Besprechung festgestellt, dass es nicht darum gegangen sei, irgendetwas geradezubiegen. „Sehr geehrte Frau S. ..., vielen Dank für Ihren enormen Einsatz. Vielen Dank auch für Ihre klaren Worte. Ich sehe jedoch keinen Dissens zwischen uns. Vielmehr sehe ich es so, dass sowohl der Hochschulleitung als auch allen anderen daran liegt, eine Lösung zu finden, die auf der einen Seite den Hochschulfrieden möglichst sichert, aber auf der anderen Seite auf alle Fälle rechtsicher ist. Die Besprechung vom letzten Mittwoch ermöglicht es, entgegen der seitherigen Auffassung, das LVwVfG anzuwenden. Wir werden vonseiten der Hochschulleitung § 48 LVwVfG sauber anwenden. Dessen können Sie gewiss sein. Es gibt aber die Chance, eine Einzelprüfung und schlussendlich im Einzelfall auch die Möglichkeit des Belassens der Zulagen. Ihre E-Mail zeigt mir, wie wichtig es ist, hier juristisch einwandfrei zu agieren. Was die Jahresfrist anbelangt, so habe ich in der Besprechung darauf hingewiesen, dass diese noch nicht abgelaufen ist. Wir hatten erst nach Erhalt des ersten Gutachtens Kenntnis von der Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit der Zulagen. Diese traf im Juni 2012 ein. Ich persönlich habe den Hochschulratsvorsitzenden sowie das MWK von meinen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit im Juni unterrichtet. Mir ist bewusst, dass die Einzelfallprüfungen zuvor abgeschlossen sein müssen, damit wir noch reagieren können. Für Ihre kritischen und klarstellenden Worte bin ich sehr dankbar, denn so kommen wir gerade nicht in die Versuchung, hier irgendetwas gerade zu biegen. Nochmals besten Dank für Ihre Mühe.“ Diese vollständige E-Mail-Korrespondenz zeige unmissverständlich, dass erstens die in der Presse aufgegriffenen Äußerungen nicht auf das Wissenschaftsministerium zurückzuführen seien. Zweitens zeige es, dass vom Wissenschaftsministerium sehr deutlich gemacht worden sei, dass jeder Einzelfall sorgfältig zu prüfen sei und dass es gerade keine Gesamtlinie gebe, wie politisch mit diesen Fällen zu verfahren sei. Und drittens habe die Rektorin den Hochschulfrieden hingegen mehrfach als einen ihrer wichtigsten

Bewertungsaspekte eingebracht; dem habe das MWK bereits in der schriftlichen Abstimmung des Protokolls widersprochen. Im Hinblick auf das Aufgreifen der E-Mail aus dem Finanz- und Wirtschaftsministerium durch die Presse finde sie es erstaunlich, dass ausgerechnet am 15. Januar 2015 ein solcher Artikel erscheine, der suggeriere, das Wissenschaftsministerium hätte solche Aussagen getätigt. Der Artikel sei an dem Tag veröffentlicht worden, an dem die Beschlussfassung über die vorzeitige Beendigung der Amtszeit der Rektorin im Hochschulrat zur Entscheidung gestanden habe. Über diese Koinzidenz könne sich jeder selber eine Meinung bilden.

Um in der Angelegenheit größtmögliche Transparenz herzustellen, habe sie den Abgeordneten im Wissenschaftsausschuss in der Sitzung am 22.01.2015 angeboten, Einsicht in die Akten des Wissenschaftsministeriums zur Leistungsbezügethematik nehmen zu können. Alle Fraktionen hätten im März 2015 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Damals wie heute habe für sie und ihr Ministerium gegolten: „Hier gibt es nichts zu verbergen“. Zur Leistungsbezügethematik habe sie im Februar 2015 auch im Rahmen einer zweiten und dritten Landtagsanfrage der FDP ausführlich Stellung bezogen. Alle Anträge zur Hochschule Ludwigsburg seien dann Gegenstand einer Wissenschaftsausschusssitzung am 21. Januar 2016 gewesen. In dieser Sitzung habe sie entsprechend des Kenntnisstands ihres Ministeriums zu diesem Zeitpunkt zur Überprüfung der Einzelfälle durch das Ministerium mitgeteilt, dass die Entscheidung des Rektorats Dr. S. sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft für rechtlich noch vertretbar gehalten werde. Diese Aussage habe auf den dem Ministerium vorgelegenen Akten beruht. Als Wissenschaftsministerium hätten sie generell nur die Möglichkeit, die Aktenlage zu prüfen und bei den ihnen nachgeordneten Behörden nachzufragen. Sie würden keine kriminalistischen Untersuchungen anstellen; dafür sei die Staatsanwaltschaft zuständig, die zu diesem Zeitpunkt ja richtigerweise weiterhin ermittelt habe und im Sommer 2016 – also mehrere Monate nach der genannten Sitzung des Wissenschaftsausschusses – neue Erkenntnisse mitgeteilt habe. Mit Schreiben vom 14. Juni 2016 habe die Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass das Ermittlungsverfahren gegenüber den 13 Professoren ausgeweitet werde, die Leistungsbezüge im Zusammenhang mit ihrem Wechsel von der C- in die W-Besoldung erhalten hätten. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft hätten die 13 Wechsler kein schutzwürdiges Vertrauen besessen. Damit widerspreche die Staatsanwaltschaft der Entscheidung des Rektorats Dr. S. von April 2013 und des Wissenschaftsministeriums, dass diese Vorgehensweise rechtlich vertretbar gewesen sei. Ihre diesbezügliche Auffassung habe die Staatsanwaltschaft allerdings auf Erkenntnisse gegründet, die von ihr ermittelt worden seien. Die Staatsanwaltschaft betone selbst, dass weder das Rektorat S. zum Zeitpunkt seiner Entscheidung noch später das Wissenschaftsministerium bei seiner rechtlichen Prüfung diese Erkenntnisse besessen hätten. Das Ermittlungsverfahren, das sich zuvor nur gegen den Altrektor und den Altkanzler gerichtet habe, sei daher auf die 13 Wechsler-Professoren ausgeweitet worden. Auf Basis ihrer Ermittlungsergebnisse habe die Staatsanwaltschaft am 2. Januar 2017 Anklage erhoben gegen den ehemaligen Rektor und Kanzler wegen Untreue sowie gegen die 13 Wechsler wegen Beihilfe zur Untreue. Das Verfahren sei anhängig. Aufklärung und Prüfung vor Entscheidung sei der richtige Weg. Dazu sei sie gestanden und dazu stehe sie in Zukunft. Vor einer Entscheidung, ob die Staatsanwaltschaft oder andere Behörden einzuschalten seien, müsse erst Sachaufklärung geleistet werden. Sofortige Strafanzeigen, sobald Anfangsinformationen für Fehler vorliegen, wären unangemessen und ein fatales Signal in die Wissenschaftslandschaft.

Der Aufarbeitungsprozess in Sachen Leistungsbezüge an der Hochschule sei vom Wissenschaftsministerium begleitet worden und es sei beraten worden. Und es stimme, dass das Ministerium die Zuständigkeit für die Aufarbeitung nicht an sich gezogen habe. Das habe sie für richtig gehalten und das halte sie nach wie vor für richtig. Die Entscheidung zur Vergabe von Leistungsbezügen liege bei den Hochschulen, eventuelle Rücknahmeentscheidungen ebenso. Hochschulautonomie sei die Gewährung von Wissenschaftsfreiheit an die Institutionen, aber es gebe eben keine Freiheit ohne Verantwortung. Nur die Hochschule kenne hinsichtlich des mit der Einführung von Leistungsbezügen gewährten Freiraums die Verhältnisse vor Ort und die jeweiligen Umstände des Einzelfalls, und diese Verantwortung sei von der Hochschulleitung wahrzunehmen. Dieser Verantwortung sei die Hochschulleitung schließlich nach Klärung der Sach- und Rechtslage in der Besprechung im Februar 2013 letztendlich auch nachgekommen.

Im abschließenden Bericht von Dezember 2013 habe die Rektorin hinsichtlich aller Fälle Umdeutungen mitgeteilt. Tatsächlich sei es aber beim rechtswidrigen Zustand und einer Berücksichtigung von Vertrauensschutz in 13 Fällen geblieben. Weshalb die Rektorin entgegen der von der Hochschulleitung getroffenen Entscheidung dem Ministerium am Jahresende 2013 die Umdeutung aller Fälle und damit die Überführung aller Fälle in einen rechtmäßigen Zustand mitgeteilt habe, bleibe für sie weiterhin ein Rätsel. Es bestehe kein Zweifel, dass die Rektorin klarer und eindeutiger und damit richtig zu kommunizieren in der Lage gewesen wäre. So hätte ja zuvor jeder Verfahrensschritt penibel und kleinteilig in Abstimmung mit dem Wissenschaftsministerium erfolgen sollen, und so sei das Wissenschaftsministerium stets von der Rektorin über die jeweiligen Aktivitäten informiert worden. Da mute es schon merkwürdig an, dass dies just ab dem Zeitpunkt der diesbezüglich getroffenen Entscheidung des Rektorats Dr. S. im April 2013 nicht mehr so mit dieser Genauigkeit passiert sei. Nach wie vor treibe sie in diesem Zusammenhang die Frage um, zu welchem Zeitpunkt ihr Ministerium die Fehlinformation durch die Rektorin entdeckt hätte, hätte sie nicht in der Presse gestanden. Die Frage halte sie für absolut legitim, und sie lasse sich also auch nicht wirklich mit Sicherheit beantworten. Es sei gut möglich, dass sich bei regelmäßigen Routineprüfungen durch den Rechnungshof oder beim nächsten Rektoratswechsel noch mal Fragen gestellt hätten, die die Fehlinformation durch Frau Dr. S. offenbart hätten. Es sei auch möglich, dass dies nicht passiert wäre. Die Zeugin gab an, dennoch habe ihr Haus in dieser Sache stets nach den ihm vorliegenden Informationen korrekt entschieden. Sie hielte es für falsch, aus diesem Fall zu schließen, dass ihr Ministerium Informationen der Hochschulen an sie generell mit Misstrauen begegnen sollte. Plausibilitätsprüfung ja, aber eine plausible Information in ihrer sachlichen Richtigkeit aus Misstrauen heraus infrage zu stellen, das würde nicht ihrer Arbeitsweise entsprechen und das würde sie auch nicht für einen guten Regierungsstil halten.

Sie wolle ihre Ausführungen in drei Punkten zusammenfassen. Erstens: die Vorwürfe seien entkräftet. Es habe sowohl bei den rechtswidrig vergebenen Leistungsbezügen wie auch im Rahmen der Führungs- und Vertrauenskrise der Hochschule Ludwigsburg schwere Vorwürfe gegen ihr Haus und gegen sie persönlich gegeben. Dabei seien zum Teil die Grenzen des Zumutbaren, Erträglichen überschritten worden. Wer die Fakten in den Blick nehme, wie sie daliegen, der müsse am Ende zu dem Schluss kommen, dass sich keiner dieser Vorwürfe als haltbar erwiesen habe. Der Vorwurf 1, die vermeintliche Verhinderung, die Staatsanwaltschaft einzuschalten – dazu sei zu sagen: Kein professionell geführtes Haus melde einen Vorgang an einer nachgeordneten Institution vorschnell an die Staatsanwaltschaft, bevor der Sachverhalt geklärt sei. Zweitens: die Hochschule habe den Sachverhalt schließlich in eigener Verantwortung aufgearbeitet. Sie habe eine neue Richtlinie erlassen, alle Einzelfälle beschieden. In ihrer schriftlichen Abschlusserklärung schreibe die Rektorin, dass alle Fälle nunmehr in einen rechtskonformen Zustand hätten überführt werden können. Sie zitiere noch mal aus diesem Schreiben den einen Satz: „Abschließend kann daher festgestellt werden, dass keine Fälle verblieben sind, in denen eine Umdeutung in eine rechtmäßige Entscheidung ausscheiden würde.“ Nach dieser Mitteilung sei für das MWK kein Anlass mehr gewesen, die Staatsanwaltschaft einzubeziehen, da ihre Mitarbeiter schlicht keinen Grund zu der Annahme gehabt hätten, dass die Rektorin tatsächlich etwas anderes getan habe, nämlich in 13 Fällen einen rechtswidrigen Zustand unter Wahrung des maximalen Vertrauensschutzes zu belassen. Sie hätten der Rektorin vertraut. Vielleicht hätte man etwas misstrauischer sein müssen. Drittens: Die Staatsanwaltschaft – auch das sei an dieser Stelle noch mal angemerkt – habe die Erhebung der Anklage bezüglich der 13 Wechsler nach eigener Aussage mit neuen Erkenntnissen begründet, die weder dem Rektorat noch dem Wissenschaftsministerium vorgelegen hätten. Sie hätten sie aus den Durchsuchungen der Staatsanwaltschaft in ihrer zweijährigen Ermittlungstätigkeit eruiert. Zweiter Vorwurf, die vermeintliche Rechtsbeugung: Dieser Vorwurf sei erhoben worden, weil das Wissenschaftsministerium vorgeschlagen habe, ein Rechtsinstitut anzuwenden, das seit dem Jahr 1977 fortwährend und ausdrücklich für diesen Fall vorgesehen sei, wenn eine Entscheidung zwar auf der falschen rechtlichen Grundlage erfolge, aber inhaltlich gleichwohl richtig sei. Es gehe um den Begriff der Umdeutung. Die Anwendung eines Gesetzes umzuetikettieren zu einer Rechtsbeugung habe sie wirklich empört und sie stelle sich dabei ausdrücklich vor die Mitarbeiter ihres Hauses, die selbstverständlich jederzeit bei ihren Entscheidungen eine rechtskonforme Lösung dieser komplexen Angelegenheit angestrebt hätten. Vorwurf drei, der vermeintliche Rat, Akten zu frisieren und Fristen verstreichen zu lassen: Hier sei mit bestimmten Auszügen aus einem

internen Mailverkehr gearbeitet worden, der ein falsches Bild hervorgerufen habe. Bei Betrachtung der gesamten E-Mail-Korrespondenz werde sofort klar, dass die betreffenden Aussagen nicht von ihrem Ministerium vorgebracht worden seien. Die Art, wie die Aussagen aus dem Zusammenhang gerissen worden seien, erwecke den Eindruck, dass ihr und ihrem Haus absichtsvoll habe geschadet werden sollen. Soweit zum Gehalt nur der harten Vorwürfe pflichtwidrigen oder gar rechtswidrigen Verhaltens seitens ihres Ministeriums oder von ihr als verantwortlicher Ministerin. Da sei nichts dran. Es blieben Vorwürfe weicher Art, zu Fragen des Stils ihrer Amtsführung. Ob das Gegenstand eines Untersuchungsausschusses sei, sei selbstverständlich der Bewertung des Untersuchungsausschusses überlassen.

Auf Frage, welche Wege es gebe, um mit der Zeugin persönlich in Kontakt zu treten und wie sie in diesem speziellen Fall erfahren habe, dass es hier Probleme gebe und ob es ähnliche Dinge gebe, die ihr auf ähnliche Weise schon aus anderen Hochschulen vorgetragen worden seien, gab die Zeugin an, das Thema Leistungsbezüge sei ein besonders kniffliges, weil das in einer ganz besonderen Weise in der Zuständigkeit der Hochschule liege. Die Gesetze seien anzuwenden, aber die entsprechende Richtlinie, aufgrund derer das Rektorat entscheide, reine Angelegenheit der Hochschule. Nicht genehmigungs-, nicht anzeigepflichtig. Die Vergabe, die dann konkret auf dieser Grundlage erfolge, nicht anzeigepflichtig. Das Ministerium habe diese Information nicht immer. Es frage die auch nicht ab, weil das so eindeutig in deren Zuständigkeitsbereich gelegt sei. Das Einzige, was das Ministerium im Fall der Leistungsbezüge eben an Information im Ministerium regelmäßig habe, seien die entsprechenden Zahlen, die belegen, wie der Vergaberahmen sich zusammensetze, wie er belegt sei und dass er eben nicht überschritten werde. Das werde vom Ministerium kontrolliert, und die entsprechenden Informationen seien vorzulegen. Bei Dingen, die so eindeutig in der Zuständigkeit einer Hochschule lägen, sei das nicht per se vorgegeben. Es gebe zwar Regelkommunikation über Jahresberichte, die Hochschulen eben auch machen würden. Es gebe die Regelkommunikation zwischen den Hochschulen und dem Ministerium, wie sie sie eben beschrieben habe, anhand der unterschiedlichen Zuständigkeiten, auch Gespräche mit der Ministerin, insbesondere mit den Rektoren, wenn sie Dienstbesprechungen der Rektoren machen. Der Kontakt zu ihr persönlich entstehe auf ganz verschiedenem Wege. Man könne bei einer Dienstbesprechung, z. B. Rektorendienstbesprechung, auch Dinge selber anmelden und auch vorbringen. Auf der Tagesordnung stünden Probleme, die man sehe. Es gebe da einen Austausch. Wenn man ein Einzelproblem habe, dann könne man ganz einfach ihr einen Brief schreiben ins Ministerium und da stehe ihr Name drauf; die Post komme direkt bei ihr an. In ihrer Erinnerung habe sie das wirklich zum ersten Mal gehört in dieser Begegnung, die sie gehabt habe, als sie Frau S. auch zum ersten Mal gesehen habe. Den Namen habe sie von den Akten vorher gekannt. Es sei im Staatsministerium eine Besprechung zum Thema Bürgerbeteiligung gewesen, Datum Juni 2012. Es sei um Bürgerbeteiligung gegangen. Frau Dr. S. sei ihr gegenüber gesessen. Und am Ende des Gesprächs, beim Rausgehen, sei sie auf sie zugegangen, um die neue Rektorin auch noch mal persönlich zu begrüßen. Beim Rausgehen hätten sie ein bisschen geplaudert, und dabei habe Frau Dr. S. ihr schon gesagt, dass sie Problemlagen und Dinge in der Hochschule vorgefunden hätte, die Interventionen (erforderlich machen würden). Sie wisse nicht mehr, welche Wortwahl das gewesen sei. Es sei jetzt ein paar Jahre her. Jedenfalls habe sie sie darauf angesprochen, dass man wirklich eingreifen müsse und was tun müsse. Sie (S.) habe damals auch das Zulagenthema kurz angesprochen, aber eben nicht vertieft. Am Ende eines Gesprächs. Man begrüße sich, „Schön, Sie kennenzulernen“, und gehe zusammen raus. So sei die Tiefe des Gesprächs gewesen. Die Zulagenproblematik zum ersten Mal gehört. Sie (Zeugin) habe gesagt: „Wenn Sie da Unterstützung brauchen, machen Sie das folgendermaßen: Schreiben Sie es auf, sodass wir da auch einen Vorgang haben. Schreiben Sie es auf, richten Sie es an den Abteilungsleiter. Können Sie mir schreiben, die schriftliche Unterlage dazu, und dann wird das auch im Haus aufbereitet, und dann können wir reden“. Und dann habe Frau Dr. S. aber durchaus auch gesagt, sie wisse gar nicht, ob das nötig sei und reif sei, und habe sich auch noch mal bedankt dafür, wie gut sie mit dem Ministerium zusammenarbeite. Frau Dr. S. habe, glaube sie, nicht den Eindruck erwecken wollen, als würde sie mit ihr den Kontakt suchen wollen, weil sie nicht zufrieden sei mit der Art, wie sie mit den Betreuungsreferenten umgehe.

Die Frage, ob es also in einem völlig losgelösten Kontext gestanden sei, überhaupt nichts mit Problembesprechung oder Ähnlichem zu tun gehabt habe, verneinte die Zeugin und antwortete,



es sei wirklich nur Plaudern im Rausgehen, freundlich und von ihrer Seite auch freundlich beantwortet gewesen, wie man so was tue, wenn man sich zum ersten Mal begegne.

Danach befragt, wann das bei der Zeugin persönlich auf den Tisch gekommen sei oder ob das eine Sache gewesen sei, die dann im Wesentlichen auf ministerialer Ebene im Bereich der Zentralstelle bzw. der nachgeordneten Institutionen behandelt worden sei, führte die Zeugin aus, sie habe von dem Thema Leistungsbezüge zum ersten Mal bei dem Gespräch in der allgemeinen Form als Aufgabe, der die Rektorin sich widmen müsse, gehört. Sie habe dann im Haus mit dem zuständigen Abteilungsleiter, Herrn B., relativ zeitnah darüber geredet, also nicht im Sinne von „das Thema aufbereiten“ – diese Tiefe habe diese Rückmeldung von der Frau S. gar nicht gehabt –, sondern im Sinne von, das laufende Geschäft sozusagen abzuklären. Sie habe nachgefragt: „Ist das Thema da?“ Es sei bestätigt worden, dass dieses Thema bekannt sei und dass das im Haus aufbereitet werde, dass da die Sachlage zu klären sei und dass das Ministerium dieses Thema im Blick habe. Damit sei es für sie gut gewesen. Ihre Mitarbeiter würden das gut machen. Das sei wirklich das Geschäft, das sie viel besser könnten als sie als Ministerin. Es gebe ja auch viele juristische Fragen. Also besprochen und dann verabredet, falls es Dinge gebe, die problematisch sein sollten, die Klärungsbedarf auf ihrer Ebene bedeuten würden, Rückmeldung zu geben. Von ihrem Schirm sei das Thema weggewesen. Sie habe keine Problemanzeigen gehört. Es könne sogar durchaus sein, dass das auf der Ebene dieser bilateralen Gespräche sogar noch mal angeschnitten worden sei, aber nicht im Sinne einer Problemanzeige, sondern eher im Sinne „Thema wird bearbeitet“, und dann sei es irgendwann bearbeitet gewesen. Das habe sich dann irgendwann auch in Akten gefunden, die sie auch abgezeichnet habe. In verschiedenen Aktenvorgängen sei dann irgendwann klar gewesen: „Dieses Problem ist gelöst“. Das habe keine höhere Bedeutung für sie gehabt auf der Ebene der Amtsspitze des Ministeriums, an dem Punkt was zu machen. Sie habe keinen Grund zur Veranlassung gehabt, den Eindruck zu haben, dass das Haus nicht ordentlich bearbeite.

Die Zeugin bejahte die Frage, ob sie sich darauf habe verlassen können, dass es im Haus auf jeden Fall so laufe, wie sich das ordnungsgemäß gehöre.

Angesprochen auf ein Schreiben von Frau Dr. S. vom 9. Dezember 2013 (*MWK, 0320.22/766/16, Bl. 246*: „*In o. g. Schreiben haben Sie um Mitteilung gebeten, ob und gegebenenfalls welche Fälle verbleiben, bei denen eine nachträgliche Umdeutung in eine rechtmäßige Entscheidung ausscheidet. Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, dass in allen betroffenen Fällen eine rechtmäßige Zulagengewährung hergestellt werden konnte. [...] Abschließend kann daher festgestellt werden, dass keine Fälle verblieben sind, in denen eine Umdeutung in eine rechtmäßige Entscheidung ausscheiden würde.*“), antwortete die Zeugin, dass das für sie auch alles Ex-post-Betrachtungen seien. Zum damaligen Zeitpunkt sei sie über dieses Schreiben nicht gebeugt gewesen, sondern das sei wirklich Aktivität und operatives Geschäft ihrer Fachabteilung gewesen, damit umzugehen. Sie sei mit diesem Schreiben und mit der Thematik erst zu dem Zeitpunkt persönlich befasst gewesen in dieser Tiefe, nachdem dieses Thema in der Presse aufgeschienen sei im November 2014. Bei ihr sei ja eigentlich im Haus der Aktenvorgang zugemacht worden mit der Aussage, nichts weiter zu veranlassen und abgeschlossen, im Januar 2014. Im Mai 2012 – die Rektorin sei jetzt seit März (2012) im Amt –, finde sie diese problematische, fehlerhafte Richtlinie. Dann setze die Aufarbeitung ein erst mal mit zwei Gutachten. Die beiden Gutachten seien im September 2012 da gewesen. Dann setze eine Phase ein, wo man offensichtlich drum ringe an zwei Punkten, wie diese Gutachten zu interpretieren seien – Rechtswidrigkeit, Nichtigkeit, Regress, die ganzen Fragen; nicht ganz ohne. Und – auch jetzt ihr Blick ex post – bei der Frage der Zuständigkeit habe es offensichtlich auch ein Geruckel gegeben. Ihres Erachtens klar aus ihrem Haus kommuniziert, dass dieses zu prüfen in der Hochschule zu verorten sei. Deswegen: „Wenn Sie da Unklarheit haben, holen Sie sich doch die Experten an den Tisch.“ Und dann müssten Einzelfälle geprüft werden, und dann müsse man gucken. Das eine sei auch relativ schnell klar gewesen: „neue Richtlinie erlassen, alte nicht mehr anwenden, Einzelfälle prüfen und gucken, kann man dieses heilen durch Umdeutung oder eben nicht, bleiben sie rechtswidrig, und dann ist der Vertrauensschutz zu prüfen“. All diese Fragen seien ein bisschen mühsam zu klären gewesen, aber seien geklärt worden. Dann – Ex-post-Blick; das habe sie irgendwie damals wirklich nicht auf dem Schirm gehabt – nach der Klärung im Februar 2013 habe die Rektorin bis April 2013 diese Fälle abgearbeitet und entsprechende Entscheidungen

getroffen, nämlich die Entscheidung die vier Normkurvenfälle rechtskonform als Leistungszulagen sozusagen ergänzt und rechtskonform eben abgebildet und die anderen 13 Fälle in ihrer Rechtswidrigkeit belassen und in vollem Vertrauensschutz weitergeführt, also sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft. April 2014 (April 2013). Es habe von ihrem Haus die Aufforderung gegeben, zu berichten über das Veranlasste und auch eine Darstellung der Problematik, die vorgefunden worden sei, zu verfassen. Dieser Berichtspflicht sei die Rektorin bis August dieses Jahres nachgekommen. Erstes Schreiben Anfang August mit offenkundigen juristischen Schwächen. Nachfrage aus ihrem Haus. Dann habe es eine Nachlieferung gegeben – 21. August (2013) – Präzisierung. Aber nach wie vor sei nicht klar gewesen, wie sich das jetzt in Bezug auf die gesamten Fälle darstelle. Dann habe es noch mal eine Nachfrage im November (2013) gegeben, die Bitte, noch mal das gesamte Thema aufzudröseln in Richtung Vergangenheit und Zukunft. Daraufhin habe es dann diesen Brief vom Dezember gegeben, der an dem Punkt „alle Fälle“ eine gewisse Klarheit in der Sprache gehabt habe. Das sei der Hintergrund für ihr Ministerium gewesen. Dann am 14. Januar 2014 sei der Fall abgeschlossen worden. Alles sei durchleuchtet, neue Richtlinie hergestellt, alle Fälle einzeln bewertet und in einen rechtskonformen Zustand überführt worden, Akte zu. Dann sei nichts mehr gewesen. Es sei Januar 2014 gewesen. Februar 2014 besuche sie die Hochschule – auch kein Thema. Dann komme die Krise mit den entsprechenden Entwicklungen, das Gespräch, in dem sie die Rektorin bitte, zu prüfen, ob sie nicht doch überlegen könnte, freiwillig den Weg frei zu machen. Und dann schlage diese Debatte auf mit den Zulagen. Sie habe es wirklich nicht verstanden, was da in der Zeitung gestanden habe. Weil die einzige Auskunft im Haus sei gewesen: 17 Fälle umgedeutet, alles in Ordnung. Sie habe sich erst mal gewundert, was in der Zeitung stehe. Bitte um Bewertung. Es gebe eine Rücksprache. Da sehe sie dann, auf welcher Grundlage ihr Haus gesagt habe: „Nein, das ist eindeutig. 17 Fälle sind umgedeutet, alles ist rechtskonform.“ Da sei sie zum ersten Mal mit den Details konfrontiert gewesen, habe sie selber bewerten können, für plausibel gehalten, und dann sei die Darstellung in der Presse eine andere als die ihres Ministeriums gewesen. Sie hätten es aber plausibel gefunden, was in ihren Akten gestanden sei, und hätten auf dieser Grundlage dann auch die Landtagsanfrage – im selben Zeitraum sei ja die Landtagsanfrage der FDP auch mit dazu gekommen – in diesem Duktus beantwortet. Es sei kurz vor Weihnachten gewesen. Am 19. Dezember (2014) zeichne sie den Text ab. Danach gehe der Text ins Mitzeichnungsverfahren zu den anderen Häusern, sei über Weihnachten und Neujahr dann in die Mitzeichnung gegangen und am 7. Januar (2015) aus dem Haus raus Richtung Landtag gegangen. Inzwischen habe die Staatsanwaltschaft Ermittlungen aufgenommen aufgrund dieser Presseberichterstattung. In ihrem Haus habe es eine Mitarbeiterin gegeben, bislang nicht befasst mit dem Fall, die gesagt habe – auch das auf Arbeitsebene; sie könne das nur erzählen, sei nicht mit ihr in Verbindung gebracht worden –, man könnte das vielleicht auch anders lesen. Ihre Mitarbeiter hätten sich zusammengesetzt, hätten das wieder bewertet, hätten nicht wirklich geglaubt, dass man das anders lesen könnte, aber hätten die Akten angefordert. Sie meine, es sei eine Pressemitteilung gewesen, die Staatsanwaltschaft ermittle. Vor dem Hintergrund habe das Haus entschieden: Das Ministerium fordere die Akten an. Die seien im Januar (2015) erschienen und hätten in der Tat das bestätigt, was in der Zeitung gestanden habe, nicht ihr bisheriger Sachstand im Ministerium. Es sei ja auch eine unangenehme Situation gewesen, wenige Tage, nachdem man eine Landtagsanfrage beantwortet habe, eine Korrektur rauszuschicken, auch der Staatsanwaltschaft gegenüber, und zu erklären: „Das, was wir da beschrieben haben von den 17 umgedeuteten Fällen, entspricht, nachdem wir die Akten gesehen haben, nicht der Realität; es ist anders.“

Die Frage, ob die Fragestellung mit diesen Zulagen tatsächlich erst anderthalb Jahre später bei ihr im Haus noch mal aufgeschlagen sei, bejahte die Zeugin. Am 14. Januar 2014 sei die Akte zu gewesen. Sie glaube, den Aktenvorgang hätten die Untersuchungsausschussmitglieder auch in den Unterlagen, wo dann drinstehe, also noch mal aufbereitet, was gewesen sei, und damit sei der Fall abgeschlossen gewesen. Es sei nichts weiter zu veranlassen gewesen. Das sei Januar (2014). Und dann komme das Thema im November (2014) im Zusammenhang mit dem anderen Thema auf einmal in die Presse. Warum eigentlich? Die Rektorin sei Verwaltungsjuristin. Nachdem auf der Arbeitsebene so viel über diese schwierigen Rechtsfragen geredet worden sei, könne man doch davon ausgehen, dass man so eine Geschichte präzise formulieren könne.

Gefragt, ob die Zeugin in Unkenntnis gelassen worden sei durch die Formulierungen in diesem Schreiben, sagte sie, sie wisse es nicht. Das solle sie in einem Untersuchungsausschuss nicht machen, über Absichten und Motive zu viel zu spekulieren. Sie habe vorhin formuliert und sehr bewusst formuliert: „Es ist mir ein Rätsel.“ Weiter gehe sie nicht.

Danach befragt, ob nach dieser Feststellung, eine Prüfung im Ministerium stattgefunden habe, wie die Einzelfälle zu bewerten seien – mit dem Ergebnis, dass es eine vertretbare Auffassung gewesen sei, diese 13 Fälle als Vertrauensschutzfragen zu klären und eben nicht umzudeuten, bejahte die Zeugin.

Befragt danach, ob die Gutachten, zur Rechtswirksamkeit der Richtlinie erst in diesem Zusammenhang aufgetreten seien, aber vorher im Hause schon bekannt gewesen seien, antwortete die Zeugin, genau. Die Gutachten seien im Haus im September (2012) schon besprochen worden, aber sie sei mit der Angelegenheit nicht befasst gewesen.

Auf Frage, ob die Zeugin stark darauf vertraut habe, dass das, was in diesem Schreiben (von Frau Dr. S.) vom 9. Dezember 2013 gestanden habe, auch seine Richtigkeit habe und ob das wichtig sei als Kultur des Vertrauens in die Hochschulen im Rahmen der Hochschulautonomie, sagte die Zeugin, sie könne dazu nur „Ja“ sagen. Was wäre die Alternative? Solange man kein konkretes Anzeichen habe, dass es die Wahrheit nicht sei, auf der Basis davon auszugehen, dass das, was berichtet und gesagt werde, auch so stimme. Andersherum lege man die Institutionen – und zwar nicht nur die Hochschulen, auch die anderen – an eine ganz kurze Leine und verhöhe sich.

Die Frage, ob die Autonomie einer Hochschule für öffentliche Verwaltung, die ja noch mal eine spezielle Aufgabenstellung im Vergleich zu Universitäten habe, anders zu bewerten sei als die Autonomie der übrigen Hochschulen im Land, verneinte die Zeugin. Eine Hochschule sei eine Hochschule, unterscheide sich von Schulen, anderen Einrichtungen. An einer Hochschule müsse dieser Geist der Freiheit auch gelebt werden. Aber vielleicht auf eine andere Art doch auch wieder ja. Eine Hochschule für öffentliche Verwaltung müsse eine besondere Sensibilität haben dafür, dass das Thema „Rechtskonformes Verhalten, Rechtsstaatlichkeit“ gelebt werde, gewünscht werde, mit einer gewissen Aufmerksamkeit betrieben werde. Weil es dürfe bei niemandem ein Vertun geben, aber man erwarte von einer Hochschule für öffentliche Verwaltung, dass es da eine besonders große Rolle spiele. Aber ansonsten in Sachen Autonomie meine sie, dass man eine Hochschule, auch wenn sie den Nachwuchs im Bereich der Verwaltungen ausbilde, autonom sein lassen müsse.

Danach befragt, ob die Zeugin grundsätzlich sagen könne, wie oft und in welchen Fällen das Wissenschaftsministerium von seiner Rechtsaufsicht und Fachaufsicht üblicherweise Gebrauch mache, sagte sie, sie wäre jetzt überfordert, da eine präzise Antwort zu geben, die Zahlen belastbar benennen zu können. Aber es gebe im Land viele Hochschulen. Das komme vor, dass man intervenieren müsse, auch sagen müsse: Sie müssten einen bestimmten Schritt rückgängig machen. Auch das gehöre zur Routine dessen, was das Ministerium mache. Ganz häufig sei das nicht Amtsspitze und Ministerinnengeschäft. Sie habe dafür Juristen, die das hervorragend machen. Sie habe ja ein Beispiel genannt, das Beispiel der Uni Hohenheim, ja verblüffend parallel zu dem, was man in Ludwigsburg erlebt habe. Ein Altrektor, kurz bevor er in Ruhestand trete, treffe eine Entscheidung, die rechtswidrig sei und die für den neuen eine enorme Belastung darstelle. Man habe intervenieren müssen und sagen: „Und diese Zusage, die ihr da macht, zusätzliche Leistungs-, Berufsleistungsbezüge zu vergeben, die müsst ihr zurücknehmen.“ Von daher: Es komme vor.

Gefragt, wie häufig die Zeugin als Ministerin tatsächlich mit diesen Vorgängen befasst werde, sagte sie, ein normaler Korrekturvorgang gehe nicht über ihren Schreibtisch. Das könne in der Tat auf der Ebene der Fachabteilungen auch passieren. Wenn es eine gewisse Relevanz habe, mache es Sinn, das über den Ministerialdirektor laufen zu lassen. Die Skalierung bis zur Ministerin habe damit etwas zu tun, ob da auch eine politische Entscheidung, eine politische Bedeutung und Brisanz damit verbunden sei oder es auch in der öffentlichen Debatte eine Rolle spiele. Man kriege ja irgendwie auch mal irgendwelche Rückmeldungen aus dem parlamentarischen

Raum. Aber ein normales Geschäft, wirklich dafür zu sorgen, dass rechtskonforme Zustände herrschen, gehe im Regelgeschäft in der Skalierung bis zum Ministerialdirektor.

Auf Vorhalt von § 68 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes, wonach das Ministerium rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden und verlangen könne, dass rechtswidrige Maßnahmen rückgängig gemacht würden und befragt danach, in welchen Fällen diese Maßnahmen aus Sicht der Zeugin tatsächlich in Betracht kämen und inwieweit dabei der Autonomie der Hochschule Rechnung zu tragen sei, gab sie an, sie sei keine Juristin. Sie brauche bei dem Abwägen und Klären solcher Fragen in der Tat auch den juristischen Sachverstand ihres Hauses. Wenn sie mit solchen Fragen konfrontiert sei, dann berate sie sich genau mit ihrem Haus dazu. Grundsätzlich gehe es dabei ja um ein Abwägen. Rechtskonformität sei ein sehr hohes Gut, und die Öffentlichkeit habe auch ein Recht darauf, dass rechtskonforme Zustände herrschen. Wenn man abwägen müsse z. B. das Thema Rechtskonformität mit dem Vertrauensschutz, dann sei im Grundsatz das Herstellen rechtskonformer Zustände das höherrangige Gut. Das habe man im Zusammenhang mit den Leistungsbezügen auch als Abwägungsprozess gehabt, der da ja diskutiert worden sei. Man müsse zwar den Einzelfall bewerten und Vertrauensschutzgesichtspunkte zugrunde legen. Soweit es irgend möglich sei, seien die rechtskonformen Zustände herzustellen.

Die Frage, ob bei dem Gespräch zwischen der Zeugin und Frau Dr. S. am 26. Juni 2012 etwas schriftlich vorgelegt worden sei, verneinte die Zeugin. Es sei ein freundliches Kennenlernen gewesen nach einem Gespräch. Sie seien in derselben Runde gesessen. Sie glaube wirklich, sie hätten sich da zum ersten Mal gesehen. Nach dem Gespräch gebe man sich die Hand und frage: „Wie geht es Ihnen denn so im neuen Amt?“, und man rede im Rausgehen ein paar Sätze. Und sie sage ihr da schon: „Schwierige Aufgabe. Da ist was zu tun, und da herrschen Zustände, ich muss da ran.“ Und dann falle ein Stichwort, was auch mit den Leistungsbezügen zu tun habe. Tiefer sei es nicht gegangen. Sie biete an: „Wenn Sie da Unterstützung brauchen, schreiben Sie es, Sachverhalt aufbereiten, Abteilungsleiter schicken. Dann lasse ich das im Haus bewerten. Dann kann man reden.“ Dann habe Frau Dr. S. eigentlich gleich gesagt, sie sei wunderbar betreut vom Ministerium – damit sie (Zeugin) das nicht als Kritik verstehe –, und wenn es so weit sei, dann käme das schon auch. Es sei ja weder fokussiert auf das eine Thema gewesen, noch habe sie den Eindruck gehabt, Frau Dr. S. wolle ihr da jetzt konkret etwas geben, und tue es dann nicht. Es sei zu allgemein dafür gewesen, und sie habe keine Veranlassung gehabt, nachzufassen, weil es eher eine atmosphärische Angelegenheit gewesen sei. Sie habe keinen schriftlichen Vorgang zu ihr geschickt, zu sagen: „Bitte kümmern Sie sich darum.“ Sie (S.) habe – der Vollständigkeit halber – ja durchaus im September (2012) um ein Gespräch mit der Ministerin gebeten, weil sie vollen Rückhalt für alle denkbaren Maßnahmen habe haben wollen. Dieses Gespräch sei im Haus auch sehr schnell geführt worden, aber eben nicht mit ihr (Zeugin). Und sie glaube, das sei richtig so gewesen. Es sei gute Sitte und gute Tradition, dass die Gespräche auf der Ebene der Ministerin vorbereitete und bewertete Gespräche seien, wo man wisse, worum es gehe, wo man Einschätzungen habe, wo man auch einen Entscheidungsvorschlag habe. Dann könne man reden. In eine völlig unaufgeräumte Situation hinein zu plaudern, dafür sei erstens die Zeit zu knapp, und es sei auch schwierig, Rückendeckung für einen Blumenstrauß an Maßnahmen einzufordern, wenn man noch nicht wisse, welche man ergreife.

Danach befragt, warum man sich allein auf den Zuruf der Hochschule vom Dezember 2013 „Alles in Ordnung“ verlassen habe, und sich das nicht habe belegen lassen, führte die Zeugin aus, darüber habe sie mit ihren Mitarbeitern auch immer wieder geredet und sie habe an dem Punkt auch wirklich nachgedacht, ob das so ein Punkt sei, wo man sage, da hätte man misstrauischer sein müssen. Die Frage habe sie sich wirklich auch gestellt. Als die Problematik aufgekommen sei, sei relativ schnell Einigkeit gewesen: „Die Richtlinie des Rektorats M. ist rechtswidrig.“ Bei der Frage, was mit den Wechslerfällen sei, habe es ja unterschiedliche Einschätzungen gegeben. Sie erzähle das, was sie auch ex post sich alles habe erklären lassen. Sie sei damals ja nicht in der Debatte mit dabei gewesen. Wie das zu bewerten sei, sei auf einer anderen Ebene abgelaufen. Das sei einfach noch mal mitzudenken. Aber die Debatte sei damals um die Frage gelaufen: „Ist das nichtig, ist das nur rechtswidrig, inwiefern kann man und muss man den Vertrauensschutz gewährleisten?“ Und ihr Haus habe – erstens – zunächst mal eher den

schlimmeren Fall Nichtigkeit im Auge gehabt, wobei auch dieses Abwägen – „Ist es rechtswidrig, ist es nichtig?“ – viel mit dem Abwägen, Bewerten der Einzelfälle zu tun habe. Aber in der Tendenz, eher der Eindruck, das sei wohl eher nichtig. So sei ihr Haus ja auch in dieses klärende Gespräch im Februar reingegangen. Ihr Haus habe auch mehrfach die Frage formuliert: „Wie gehen sie mit den betroffenen Professoren um, die unter Umständen wirklich Leistungsträger waren, besondere Leistungen vorzuweisen hatten und womöglich aufgrund einer rechtswidrigen Richtlinie und deren Vergabe jetzt in eine schwierige Situation geraten, obwohl eigentlich, hätte man die Richtlinie richtig gemacht, hätte man die Fälle richtig abgewogen, man zu dem Ergebnis gekommen wäre, das sind besondere Leistungsträger, die haben eine Leistungszulage verdient?“ Man habe immer wieder dieses Thema – hier auch ihre Mitarbeiter – eingebracht, auch in diesem Gespräch im Februar (2013), auch danach, und zwar mehrfach schriftlich, nicht auf Zuruf. Das sei ihr auch noch einmal wichtig zu betonen. Es sei bei dem Protokollentwurf angemahnt und aufgeschrieben worden. Es sei bei diesen Nachfragen schriftlicher Art noch mal darauf hingewiesen worden, das Institut der Umdeutung nicht zu übersehen – wohlgerne nicht in dem umgangssprachlichen Sinn, sondern als Rechtsinstitut im Umgang mit einem rechtswidrigen Verwaltungsakt und natürlich unter Berücksichtigung dessen, dass es da langjährige Professoren gegeben habe, die ja auch argumentiert hätten, sie seien Leistungsträger. Sie glaube, ganz so unklar und ganz so auf Zuruf sei die Kommunikation mit der Rektorin an der Stelle nicht gewesen, sondern sie glaube, sie sei sehr ausgereift gewesen. Man habe über die Fragen mehrfach geredet. Frau Dr. S. sei eine Verwaltungsexpertin gewesen. Sie habe gewusst, worum es gehe, und sie bekomme Nachfragen sowohl telefonischer als auch schriftlicher Art an dem Punkt: „Gehen Sie korrekt mit dem Vertrauensschutz um?“, und an dem Punkt: „Wägen Sie das Thema Umdeutung.“ Die Interpretation in ihrem Haus sei ja, dass das sukzessive auch nachgebessert worden sei im Laufe dieses Jahres. In der Tat bleibe die Frage, ob es am Ende, wenn man so einen eindeutigen Brief kriege, dann gut sei und man das glaube oder ob man sage: „Ich traue dem Frieden nicht, ich lasse mir die Akten vorlegen“? Das sei am Ende wirklich ein Ermessen und ein Abwägen, was da der richtige Umgang sei. Es habe ja kein generelles Misstrauen gegen die Rektorin an der Stelle gegeben. Die Rektorin sei neu im Amt gewesen und habe eine Situation vorgefunden, die bestimmt nicht angenehm gewesen sei. Es habe von daher nicht per se ein Misstrauen gegeben, dass sie ihre Aufgabe nicht ordentlich erfülle, sondern auch eine Bereitschaft, zu sagen: „Es ist halt sukzessive vorangegangen, aber es ist vorangegangen, und es ist gut.“

Auf Frage, ob solche Konfliktthemen etwas seien, was regelmäßig Gegenstand der Befassung im Ministerium sei oder über das hinausgehe, was regelmäßig vorkomme, antwortete die Zeugin, Konflikte kämen permanent vor in fast allen Einrichtungen, und in aller Regel werde wirklich außerordentlich unauffällig im operativen Geschäft damit umgegangen und würden Lösungen erarbeitet, und das laufe ganz ordentlich. Die Konfliktthemen – das sei die Bewertung aus ihrem Haus –, die man aus der Ludwigsburger Hochschule gekannt habe, hätten jetzt nicht so außer der Welt und so ungewöhnlich gewirkt. Da seien Konflikte gewesen, die aber nicht wahrgenommen worden seien als wirklich anschwellende Krise. Es habe z. B. Debatten um Brandschutz gegeben, es habe Debatten im Zusammenhang mit dem Brandschutz um Parkplatzvergabe gegeben, irgendwelche Autos, die an einer Stelle geparkt gewesen seien, wo man eigentlich die Einfahrt freilassen müssen, sie glaube, auch noch irgendeine ungesicherte Baustelle – könne man reinfallen, sich den Fuß vertreten –, wie man damit umgehe. Es habe größere Themen gegeben – aber auch das nicht ganz ungewöhnlich – im Umgang, Genehmigungen, Regelwerke in Sachen Nebentätigkeitsregelung. Die Problematik sei erkannt, aufgesetzt, abgefragt, System etabliert worden, glaube sie, ganz in Ordnung. Es habe einen größeren Problemkomplex rund um das Thema Rechenzentrum gegeben. Da sei in den Vorjahren wohl doch einiges auch an Entscheidungsstau und fehlender Professionalität aufgelaufen. Dieses Problem sei auch sehr früh entdeckt worden – sie glaube, zeitgleich mit der Leistungsbezügeproblematik –, sei aufbereitet worden, es sei entschieden worden im Jahr 2013, die Rechenzentren von der Hochschule und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zu fusionieren. Da sei eine gute Lösung gefunden worden, tragfähig. Im Nachgang sei auch noch mal aufbereitet worden, was da eigentlich an Problemen gewesen sei, habe sich auch nicht als so dramatisch herausgestellt, wie es anfangs aufgeschienen sei. Dann habe es ein Thema gegeben, das habe auch öffentlich ein bisschen Wellen geschlagen. Es sei um Geschenkevergabe an Hochschul-

ratsvorsitzenden und auch weitere Hochschulratsmitglieder, Ehrengasttitel an den Hochschulratsvorsitzenden und die Frage gegangen, ob das Korruption sei, Bestechlichkeit. Da seien auch hässliche Vorwürfe im Raum gestanden. Die hätten auch die Gremien beschäftigt. An dem Punkt habe das Ministerium auch interveniert und eine Einschätzung abgegeben, dass diese Vorwürfe so nicht geteilt würden, dass da entsprechende Gremienbeschlüsse vorlägen und dass sie keine strafrechtliche Relevanz sähen. Es habe dann dennoch eine anonyme Anzeige gegen die Rektorin in diesem Zusammenhang gegeben. Die Staatsanwaltschaft habe ermittelt und habe die Ermittlungen eingestellt. Aber das sei schon 2014 gewesen, diese Auseinandersetzung. Das habe nicht in das Jahr 2013 gehört. Ihr Haus beschreibe ihr auch: Da seien Problemlagen; völlig normal, komme überall vor und keineswegs in einem ungewöhnlichen Umfang.

Gefragt, ob es sowohl inhaltlich als auch quantitativ nicht besonders auffällig gewesen sei, bejahte die Zeugin.

Danach befragt, ob die Zeugin mit irgendwelchen dieser Konfliktthemen persönlich vor März 2014 befasst gewesen sei, oder ob das in den Fachabteilungen bearbeitet worden sei, äußerte die Zeugin, sie könne es jetzt nicht mehr genau terminieren. Das Thema Rechenzentren habe z. B. eine Rolle gespielt bei der Frage der Fusion. Das sei sicher mal auf ihrem Schreibtisch gewesen. Sie könne nicht genau sagen, wann der Zeitpunkt gewesen sei. Aber das sei ihr auf jeden Fall schon früher geläufig gewesen. Die anderen – Parkplatzprobleme eher nein. Sie sei auch froh darum, dass das ihr Haus hervorragend bearbeitet habe, und habe da keinen Grund, zu zweifeln. Sie wolle darüber auch gar nicht mehr mit Einzelheiten beschäftigt werden.

Angesprochen auf die Ausführungen der Zeugin im Regierungsbericht vom Mai 2017, wonach die eventuelle Gewährung oder auch eventuelle Rücknahme zu Unrecht gewährter Leistungsbezüge von der Hochschulautonomie her gedeckt und von der Hochschule dann auch wieder geregelt werden müsse und auf Frage, ob sie das heute nach wie vor genauso sehen würde, dass das keine Aufgabe im Rahmen der Rechtsaufsicht durch das Ministerium gewesen sei, bestätigte die Zeugin, ja, unbedingt.

Auf Frage, ob die Zeugin sagen würde, dass diese Hochschule eine besondere Bedeutung für das Land Baden-Württemberg, für seine Verwaltung habe, sogar über das Land Baden-Württemberg hinaus, sagte sie, unbedingt. Die Ausbildung und die hervorragende Ausbildung von guten Nachwuchskräften für die öffentliche Verwaltung – sowohl die Landesverwaltung als auch für die Kommunen – sei von enormer Bedeutung, von wachsender Bedeutung. Man brauche mehr junge Menschen, die hervorragend ausgebildet, motiviert und auch mit der richtigen Haltung, mit der richtigen Expertise und der richtigen Haltung ausgebildet würden, auch mit dem richtigen Rechtsbewusstsein, Verantwortungsbewusstsein. Deswegen lege sie großen Wert darauf, dass alles dafür getan werde, dass eine solche Hochschule, die das eigene Personal für den öffentlichen Dienst hervorbringe, sich ihrer Aufgabe widmen könne.

Angesprochen auf ein Schreiben vom 9. Februar 2013 des MWK an Frau Dr. S., in dem zur Zuständigkeit in einem Disziplinarverfahren Stellung genommen werde (*MWK, 0320.22/766/6, Bl. 77*: „Da der ehemalige Rektor zwischenzeitlich Ruhestandsbeamter ist, ergibt sich die Zuständigkeit nach § 6 Landesdisziplinargesetz wie folgt: Disziplinarbehörden für die Ruhestandsbeamten sind die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständigen Disziplinarbehörden. Für den Rektor einer Hochschule ist die Wissenschaftsministerin untere Disziplinarbehörde, da sie zum Zeitpunkt des Eintretens in den Ruhestand Dienstvorgesetzte des Rektors war. [...] Im Falle der Vergabe von Leistungsbezügen an Professoren ist der Vorstand als Kollektivorgan zuständig. Damit wären gegebenenfalls auch noch andere Personen – z. B. der Kanzler – disziplinarrechtlich zu belangen. Auch hier ist die Wissenschaftsministerin als Dienstvorgesetzte der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder untere Disziplinarbehörde sowohl bei aktiven Beamten als auch nach der Versetzung in den Ruhestand. [...] Im Falle der Vergabe von Leistungsbezügen an Professoren ist jeder Einzelfall gesondert zu prüfen und zu bewerten.“) und auf Frage, ob die Zeugin in dieser Zuständigkeit ein Disziplinarverfahren begonnen habe im Jahr 2013, antwortete die Zeugin, jetzt sei man in dem Bereich, bei dem sie in dieser Runde keine Auskunft geben könne, weil der Personaldatenschutz dem widerspreche. Sie könne anbieten, dass über dieses Thema ohne die entsprechende Öffentlichkeit geredet werde.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin Personalakten von 13 Professoren und einer ehemaligen Rektorin vorgelegt habe und in den Akten des Ministeriums der Zeugin keine Personalakte des ehemaligen Rektors enthalten gewesen sei, obwohl die Zeugin laut eigener rechtlicher Feststellung die Zuständigkeit habe für ein eventuelles Disziplinarverfahren und damit eine Vorlage dieser Akte vom Untersuchungsgegenstand gedeckt wäre und auf Frage, ob es eine Begründung gebe, warum sich diese Personalakte in den Akten des Ministeriums nicht finde, entgegnete die Zeugin, sie sage das ganz offen: Jetzt sei sie überfragt, ob es irgendwelche Gründe gebe, die dem widersprechen. Zu dem Thema Disziplinarverfahren könne sie nur sagen: Nicht in diesem Kontext, gern unter Herstellung der Vertraulichkeit rede man darüber. Sie habe ja die Entscheidung, welche Akten vorgelegt würden und welche nicht, nicht im Einzelnen getroffen. Der Fragesteller wisse, was für ein Volumen das habe. Zunächst einmal seien die Personalakten der Fälle vorgelegt worden, die diese Leistungsbezügeproblematik und diese Wechslerproblematik eben gehabt hätten und nicht des gesamten Personals. Sie habe zugegebenermaßen auch nicht alle Akten selber gelesen, sondern habe gezielt und punktuell sich die eine oder andere rausgegriffen. Das Ministerium habe sicher nicht von allen Personen, die in irgendeiner Weise hier eine Rolle spielen, die Akten vorgelegt. Aber sie biete noch mal an: Unter Herstellung der Vertraulichkeit könne man über das Thema Disziplinarverfahren gern sprechen.

Die Vernehmung wurde an dieser Stelle in nicht-öffentlicher Sitzung fortgesetzt, weswegen eine Wiedergabe an dieser Stelle unterbleiben muss.

Nach Wiedereintritt in die öffentliche Sitzung führte die Zeugin auf den Vorhalt, dass das MWK bereits in einem internen Vermerk im November 2012 und dann in einem Schreiben im Februar 2013 an die damalige Rektorin S. mitgeteilt habe, dass das Ministerium zuständig sei für ein Disziplinarverfahren und auf Frage, warum die Zeugin die Akten der Hochschule nicht angefordert habe, obwohl sie zuständig gewesen sei für ein Disziplinarverfahren, aus, es gehe bei dem Thema Leistungsbezüge und Bewertung der Einzelfälle im Wesentlichen um die Frage: „Wie wurde die Entscheidung überhaupt getroffen?“, aber auch um die Frage: „Sind die betroffenen Personen Leistungsträger einer Hochschule oder nicht?“. Die Bewertung ihrer Leistungsfähigkeit sei bei der Aufbereitung dieser Fälle von Relevanz. Diese Frage aber, komme da ein Leistungsbezug für besondere Leistungen in Forschung und Lehre, wie sie die hiesige Professorenbesoldung vorsehe, diese Bewertung sei eine Bewertung, die der Staat nicht vornehmen könne und nicht vornehmen dürfe. Das sei Teil der Wissenschaftsfreiheit, nicht einer politischen Setzung von Hochschulautonomie, sondern da gehe es wirklich an die Substanz dessen, dass die Bewertung dieses Elements, wie bewerte man wissenschaftliche Leistung, das sei nicht Zuständigkeit des Staates, und das sei der Grund, warum damals auch unter Bulmahn die ganze Thematik, als die Komponente Leistungsbezüge eingeführt worden sei, der Staat sich rausgehalten habe. Dieses Thema zu bewerten, sei nicht Angelegenheit des Staates. Deswegen hätte ein Heranziehen von Akten, um zu prüfen z. B.: „Sind das Leistungsträger?“, nicht in ihrer Hand gelegen.

Befragt, warum die Zeugin und ihr Ministerium, obwohl sie Kenntnis von diesen Berufungszulagen gehabt habe, nicht in ihrer Zuständigkeit, die sie habe, ein Disziplinarverfahren geprüft, und – um es prüfen zu können – diese Akten nicht angefordert habe, sagte die Zeugin, auf diese Frage könne sie aus personalrechtlichen Gründen nicht antworten.

Auf Nachfrage, ob die Zeugin die Zuständigkeit des Disziplinarverfahrens bestreite, das sie 2012, 2013 gehabt habe, entgegnete die Zeugin, es werde eine falsche Verbindung zwischen Zuständigkeit und Jahreszahlen hergestellt. Das habe sie eben schon mal in der nicht öffentlichen Beratung erläutert. Sie werde das jetzt hier nicht vertiefen. Die grundsätzliche Zuständigkeit sei völlig unbestritten, sei im Blick des Ministeriums gar keine Frage. Der korrekte Umgang damit sei eine andere Frage und nicht Gegenstand dieser öffentlichen Befragung.

Die Frage, ob das MWK erst im Jahre 2014 nach dem Zeitungsartikel in der „Stuttgarter Zeitung“ die Akten angefordert habe, verneinte die Zeugin. Sie hätten die Akten 2015 angefordert.

Befragt danach, ob die Zeugin immer noch glaube, dass sie und ihr Ministerium zu jedem Zeitpunkt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten richtig gehandelt hätten, gab sie an, das sei eine Frage, die habe sie erwogen, geprüft, besprochen, immer wieder geprüft, sich noch mal neu gefragt – je tiefer sie sich auch in die Dinge eingearbeitet habe im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss und dem Regierungsbericht, Statement heute. Sie könne auf diese Frage kurz antworten mit einem „Ja.“

Auf Vorhalt der Landtags-Drucksache (LT-Drucksache 15/6349, Seite 9: „Zum damaligen Zeitpunkt gab es, da der Sachverhalt verwaltungsseitig nicht hinreichend aufgeklärt war, keine Anhaltspunkte, die Anlass für disziplinarrechtliche Maßnahmen durch das Wissenschaftsministerium geboten hätten.“) und auf Frage, wann es solche Anhaltspunkte gegeben habe, entgegnete die Zeugin, man habe eben Nichtöffentlichkeit hergestellt, sie habe sich für Informationen zur Verfügung gestellt. Sie könne dem Abgeordneten auch noch mal sagen: Wenn es weitere Fragen gebe, sei sie bereit, über die Dinge, über die sie reden könne, in nicht-öffentlicher Sitzung zu reden, aber doch nicht hier.

Gefragt, ob die Zeugin dem Ausschuss die Personalakte des ehemaligen Rektors noch vorlege und warum sie diese Akte bis heute nicht vorgelegt habe, sagte die Zeugin, man habe eben in nicht-öffentlicher Sitzung getagt, und sie habe in diesem Kontext die Erklärung gegeben, warum diese Akte nicht vorgelegt worden sei.

Auf den Einwand, die Zeugin müsse in der öffentlichen Sitzung darlegen, auf welchen Rechtsgrund sie sich beziehe, um diese Akte nicht vorzulegen, sagte die Zeugin: „Personaldatenrechtliche.“

Auf den Vorhalt, da sei nichts mit Datenschutz, es gebe die Möglichkeit des aktuellen Regierungshandelns, es gebe die Möglichkeit des Kernbereichs der Exekutive und auf den Vorhalt, man habe in öffentlicher Sitzung das Recht darauf, zu wissen, warum die Zeugin einzelne Akten nicht vorlege, sagte die Zeugin, der Fragesteller sei ja der Jurist, sie sei es nicht. Aber die Ausführungen eben nicht öffentlich seien doch deutlich genug gewesen, dass er gehört habe, dass es hier um ein laufendes Verfahren gehe. Sie höre jetzt auch auf, mit weiteren Halbsätzen doch in die Details hineinzugehen, über die man hier nichts zu reden habe. Sie bitte da um Verständnis.

Auf Frage, ob sich die Zeugin in der Frage, warum sie es nicht vorgelegt habe auf aktuelles Regierungshandeln beziehe, sagte die Zeugin, so habe sie das eben gesagt.

Danach befragt, wann solche Fälle bei der Zeugin ankämen und wer im Ministerium dabei die entscheidenden Akteure seien und ob die vertiefende Rechtsaufsicht im Ministerium so weit gehe, dass man sich die Zulagen an anderen Hochschulen angeschaut habe oder ob das nur im Einzelfall passiere, wenn ihr da etwas zu Ohren komme, antwortete die Zeugin, die Struktur sei so, dass sie sowohl die Abteilung 4 hätten, die für die Betreuung der Hochschulen zuständig sei und in der Abteilung 5 sei die Betreuung auch der Kunsteinrichtungen. Da gebe es eine laufende, auch relativ nahe Abstimmung, Koordination, auch ein Wissen darüber, was in den Einrichtungen passiere. Darüber hinaus gehe es in der Abteilung 1, in der es um Haushalts-, Personalfragen gehe, auch um Fragen von Rechtsaufsicht und auch Disziplinarrecht usw. Grundsätzlich sei natürlich alles, was von einer bestimmten Relevanz sei, nach oben zu melden. Da sei jeder Beamte gefragt, auch mitzudenken und eine Einschätzung abzugeben, ob man sich im rein operativen Geschäft befinde und Dinge zur Umsetzung bringe und ausführe, die im ganz normalen Ablauf so zu regeln seien. Der Referent und Betreuer einer Einrichtung berichte an seinen Referatsleiter, der den entsprechenden Bereich betreue, und es gebe eine Berichtspflicht wiederum auch zum Abteilungsleiter. Jeder sei gehalten mitzudenken, mit welcher Tiefe und Problematik man es zu tun habe. Und da sei bei Interventionen von einer weitergehenden Bedeutung jenseits der Abteilungsleitung, die damit befasst sei, danach die Amtsspitze über den Ministerialdirektor natürlich mit zu befassen, wenn es um weitergehende Maßnahmen gehe. Es gebe auch den Weg umgekehrt. Das eine sei, dass aus der Betreuung und der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen Dinge hochkämen. Es gebe auch den umgekehrten Weg, dass über die öffentliche Debatte, über Problemmeldungen, die direkt oben ankämen, auch Dinge aufbereitet



würden und dann eben nach unten gegeben würden. Das erfordere eine aufmerksame, verantwortliche Handlungsweise im Umgang mit den Dingen durch das Ministerium, und sie glaube, sie hätten es ganz ordentlich im Griff, dass das, was relevant sei, auch dahin berichtet werde, wo es hingehöre. Sie habe keinerlei Veranlassung, dass ihr Haus das nicht in einer sehr verantwortlichen und korrekten Weise tue. Sie hätten in der Tat bei dem Thema Leistungsbezüge keine Anzeige- oder Genehmigungspflicht für die Richtlinien der Hochschulen selbst. Es gebe auch keine Berichte, sei in der Hochschule aber zu dokumentieren. Schriftlichkeit sei da vorgesehen. Sie könnten das nicht per Zuruf machen. Sie müssten das ordentlich dokumentieren und begründen. Das sei Teil einer bewussten Entscheidung, die sie damals auch im Landtag getroffen hätten, diese Kompetenz so umfänglich in den Hochschulen aufzuhängen. Deswegen gehe man nicht mit prinzipiellen oder Ansagen ins Land, sondern bei allgemeinen Problemen, auch in Sachen Leistungsbezüge, gebe es z. B. im Rahmen von Dienstbesprechungen Hinweise: „Stellen Sie sicher, dass“, „Prüfen Sie, dass“, „Folgende Themen aufschlagen“, oder es gebe konkrete Hinweise aus einer Hochschule heraus oder auch aus einem anderen Zusammenhang heraus, konkrete Hinweise, dass es Probleme gebe, dann werde dem nachgegangen und dann werde auch interveniert. Wenn man konkrete Kenntnis erhalte, eine Richtlinie sei nicht in Ordnung, dann werde da hingeschaut, dann werde da angefordert, dann werde da nachgefragt, dann werde da korrigiert und ein entsprechender Bericht abverlangt. Anlassbezogen: ja; grundsätzlich und systematisch oder präventiv: nein.

## **2. Zeuge Prof. Dr. H. H.**

Der Zeuge Prof. Dr. H. H. verneinte die Frage, ob gegen ihn aufgrund der rechtswidrigen Richtlinie bzw. rechtswidrigen Vergabe von Zulagen ein Disziplinarverfahren geführt oder geführt worden sei.

## **3. Zeuge Prof. Dr. W. R.**

Die Frage, ob gegen den Zeugen wegen der Unterzeichnung der dann schlussendlich rechtswidrigen Richtlinie oder rechtswidrigen Vergabe ein Disziplinarverfahren geführt werde oder geführt worden sei, verneinte er.

## **4. Zeuge Prof. P. S.**

Der Zeuge erläuterte in seinem Eingangsstatement, das er durch ein Skript begleitete, bestimmte Dinge, die jetzt bei ihnen einfach nicht mehr so richtig funktionieren würden in der Bildungseinrichtung, versuche er durch Gespräche immer wieder zu verändern und abzustellen, was aber nicht so richtig gelinge. Weshalb sei diese Beförderungsgeschichte eigentlich so unklar? Eigentlich müsste jemand sagen, es gebe eine Beförderung oder es gebe keine. Er habe jetzt auf der ersten Seite beim Skript zunächst einmal eine kleine Aufzählung gemacht, weil man beachten müsse, wer hier alles mit zuständig sei. Man habe hier einmal das Ministerium für Finanzen, das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst; dann habe man den Rektor, der mitentscheide, dann die Dekanate, die mitentscheiden würden, und dann auch noch jeder Dozent, der für sich selbst entscheide. Er fuhr fort, er beziehe sich auf die Presse. Alles, was in der Presse stehe, sei schon öffentlich. Dann habe man hiermit überhaupt keine Probleme. Deswegen: Wenn man hier mal auf die erste Seite der „Stuttgarter Zeitung“ blättern würde. Er habe dann hier zunächst einmal den Begriff der „Beamtenhochschule“ angestrichen, als der Rektor, Herr M., hier gewesen sei, und dann – in dem Bildchen drunter – seien die Worte gebraucht „kein Unrechtsbewusstsein“. Er ergänzte, das Problem scheine also zu sein, in den ganzen Verstrickungen noch die Richtung, die Linie zu halten. Und da sei die Frage, was sei hier noch Recht und was sei nicht mehr Recht. Dann habe er in seinem Skript noch mal den zweiten Bericht mit aufgeführt. Frau S. sei ja hier immer wieder in der Kritik gewesen. Ob berechtigt oder nicht, mögen andere entscheiden. Da stünde in der dritten Zeile, dass hier die „als unbegründet eingestufte Strafanzeige gegen S. erstattet“ worden sei von dem Dozenten, der also jetzt hier den Täuschungsversuch mittlerweile eingestanden habe. Dann stehe auch noch etwas Wichtiges im nächsten Satz: Die „Prorektorin fühlte sich von ihm so bedroht, dass sie sich ablösen ließ ...“ Er erklärte, die Situation an der Hochschule sei nicht ganz einfach. Und dann stehe in dem Artikel auch noch: All dies sei folgenlos geblieben und habe bei dem Professor

wohl den Eindruck gefestigt, er habe keinerlei Konsequenzen zu befürchten. Er glaube, das sei auch ein ganz wichtiger Satz für die Zulagengeschichte. Der Zeuge fuhr fort, er habe immer wieder versucht, die Dinge zu verändern. Er sei auch nicht damit einverstanden gewesen, dass man diese Beförderungsaktion so durchführe, und habe hier mal ein Gespräch gehabt mit dem neuesten Rektor. Da seien die Themen und die Probleme aufgeführt worden, die sie schon seit Jahren hier bewegten und die sie einfach nicht gelöst bekämen. Und da mache dann auch jeder, was er wolle.

Auf Seite 8 seines Skripts habe er so einen roten Ballon in der Mitte. Da habe er das Problem der Prüfungsmanipulationen aufgeführt. Ein hartes Wort. Aber er denke, es sei gerechtfertigt. Ja, bei den Laufbahnprüfungen hätten sie Schwierigkeiten. Das laufe dort schon programmiert ab, und jetzt müsse man sich hier mal damit beschäftigen: „Wie funktioniert das eigentlich an unserer Hochschule?“ Der Zeuge verwies auf Seite 9 seines Skripts mit einem Screenshot der Homepage der Hochschule Ludwigsburg. Wenn man da hineingehe, lese man „Prüfungen und Bewertung von Studienleistungen“. Dann stehe im letzten Satz im ersten Absatz: „Es handelt sich ... um zwei verschiedene Studienabschlüsse.“ Das heiße, sie hätten gleichzeitig zwei verschiedene Studienabschlüsse, und daraus ergäben sich viele Probleme. Das sei die offizielle Seite der Hochschule – von daher auch öffentlich zugänglich für jeden. Dann habe er einmal das, was auf der rechten Seite aufgerufen werden könne in dieser Übersicht, die Wertigkeit der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung und die Wertigkeit der Bachelorarbeiten, zweimal als Kopie mit beigefügt. Und man sehe hier, dass man ganz schöne Unterschiede habe. Er gehe mal jetzt hier z. B. auf die Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung.

Den Vorhalt, der Zeuge habe gesagt, man habe versucht Verleumdungen in seine Personalakten zu bringen, bestätigte er.

Auf Frage, welche das gewesen seien und wie er das habe verhindern können, sagte der Zeuge, jetzt habe er ein Problem, dass man jetzt hier öffentlich sei. Man müsste hier jetzt Namen, Ross und Reiter nennen. Er versuche es mal. Jetzt würden sich hier wieder zwei Dinge ganz wesentlich vermischen. Man habe ja aus der Presse erfahren, dass es diese Prüfungsproblematik gegeben habe, die von einem Kollegen initiiert worden sei, und jetzt sei das zweigleisig. Das eine sei: Er habe, bevor der Kollege H. gewählt worden sei, beantragt, dass man zunächst einmal die Wahl verschiebe, sich mit den Sachthemen auseinandersetze, und wenn dann Lösungsstrukturen aufgezeigt seien, dass man dann die Frage stelle, wer hier am ehesten geeignet sei. Aus der Perspektive heraus auch. Er sei keiner der Mitunterzeichner (der Resolution) gewesen. Und jetzt komme beim Kollegen F. das Problem auf, dass er einmal einfach auf der Suche gewesen sei, jede Möglichkeit zu nutzen, um mit Damen ins Gespräch zu kommen, und, auf der anderen Seite ihn (Zeuge), hier etwas auszuschalten. Man sei hier hergegangen und habe das gemacht, was er hier beim Aufbau Ost kennengelernt habe, Stasi-Akten. Wie mache man so was? Man habe einfach die Studentinnen und Studenten aufgefordert, doch negativ zu melden. Dann würden die selbstverständlich auch negativ melden. Dann habe man das gesammelt, und weil man nichts damit habe anfangen können, habe man das einmal in die Personalakte reingebracht – im Moment sei es, glaube er, nicht mehr drin – und habe das Ganze – obwohl es nichts zu tun habe; kleiner Nebensatz, er sei gesundheitlich etwas angeschlagen – dann auch an das Gesundheitsamt Villingen-Schwenningen geschickt, weil man es sonst nicht habe verwenden können. Dort seien dann natürlich andere Probleme wieder entstanden, die mit der Gesundheit gar nichts zu tun hätten. Professor M. habe dann, nachdem die Unterlagen beim Gesundheitsamt gelandet seien, in einem Nachschreiben das Gesundheitsamt gebeten, die Unterlagen entweder zu vernichten oder zurückzugeben, weil sie nicht sachdienlich seien. Man habe schon versucht, auf verschiedene Art und Weise die Leute, die nicht richtig linienkonform seien, dann ruhigzustellen oder zumindest so lange zum Nachdenken zu bringen, bis die Probleme weg seien.

Danach befragt, ob das in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang gestanden sei mit der Zulagenfrage, antwortete der Zeuge, er habe einmal die Zulagen nicht gehabt und habe die Probleme lösen wollen. Das sei für manche Kollegen zu viel gewesen.

Die Frage, ob es ausschließlich die Zulagenfrage gewesen sei, verneinte der Zeuge.

Nachgefragt, ob dem Zeugen diese Vorgänge deshalb bekannt seien, weil er selbst in die Akten eingesehen habe und welchen Anlass es da für den Zeugen gegeben habe, in die Akten Einsicht nehmen zu wollen, sagte der Zeuge, er sei beim Gesundheitsamt gewesen und sei aus allen Wolken gefallen.

Auf die Nachfrage, wann das gewesen sei, äußerte der Zeuge, das sei schon drei, vier Jahre her. Nach Frau Dr. S. Bei Frau Dr. S. habe man es schon versucht, in die Akten diese Dinge hineinzubringen. Da habe Frau Dr. S. aber nicht mitgemacht. Weil man immer Frau Dr. S. beleuchte. Das sei ein bisschen einseitig, die Darstellung.

Auf weitere Nachfrage äußerte der Zeuge, wenn eine Lawine mal losgetreten werde, dann sei es schwierig, die wieder aufzuhalten. Ob man nicht mit Frau Dr. S. andere Lösungen hätte finden können, sei die Frage. Für ihn habe es sich nie so eindeutig dargestellt, dass sie so gravierende Fehler gemacht hätte. Eigentlich habe sie gar keine Fehler gemacht und sei trotzdem jetzt hier gegangen.

Angesprochen auf die Aussage des Zeugen, dass Frau Dr. S. sich offensichtlich auch mit vielen Kleinigkeiten auseinandergesetzt habe, was dann letztlich zu diesen Verwerfungen intern geführt habe, sagte der Zeuge, ja, sie habe mit diesen Kleinigkeiten so viel Zeit verbraucht. Irgendwann gehe einem die Kraft aus.

Die weitere Nachfrage, ob das ganz generell auf die Struktur an der Hochschule bezogen sei und nicht auf Zulagenfragen oder Ähnliches mehr, bejahte der Zeuge. Sie hätten zu viele Probleme an der Hochschule. Die bestünden immer noch. Er habe sie kurz ausgeführt in seinem Statement und auch in der Papierform. Herr Dr. E. habe bisher keines dieser Probleme angepackt und werde es auch nicht tun, weil er wahrscheinlich auch das Gefühl habe, wenn er versuche, die Hochschule zu reformieren, dann würde es ihm genau gleich gehen wie Frau Dr. S.

Die Frage, ob der Zeuge die Hochschule in Ludwigsburg in einer Sonderstellung gegenüber anderen Hochschulen im Land sehe, bejahte er.

Auf Nachfrage, ob das aufgrund der Tatsache sei, dass sie nach seiner Einschätzung eine Beamtenschule und keine Hochschule im eigentlichen Sinne sei, antwortete der Zeuge, so drastisch bitte er es nicht auszudrücken. Es möge so sein. Aber sie würden das nicht sagen.

Auf Frage wie er das ausdrücken würde, entgegnete der Zeuge, er stelle mal ein paar Gegenfragen: „Kennen Sie im Land Baden-Württemberg irgendeine Hochschule, die nur vormittags Vorlesungen hat?“ Man müsse es verstehen: Es sei einfach schwierig, etwas zu beantworten, wenn man das Umfeld nicht ausreichend beleuchte. „Kennen Sie eine Hochschule in Baden-Württemberg, die im Prinzip Diplomarbeiten schreiben lässt, die einsammelt, aufhebt, bis kein Platz mehr im Keller ist, und dann wegwirft?“ Niemand lese diese Arbeiten. Er habe jetzt extra noch mal zur Vorbereitung auf diese Besprechung mit dem Bibliothekar, mit Herrn S., gesprochen, habe es sich auch schriftlich geben lassen. Er habe einfach einmal die Bachelorarbeiten an der Bildungseinrichtung einsehen wollen. Es gebe zwei – seit Jahren. Da habe er mal geguckt: Was würden andere machen? Und da müsste man noch mal auf die Internetseite der Hochschule in Meißen gehen. Dort finde man – wenn man ihn jetzt nicht festnagelt; er sage es einfach so – über 5.000 Diplomarbeiten dort. Die Sachsen würden eine Diplomarbeit schreiben – das habe der Landtag in Sachsen so beschlossen –, seit Jahren erfolgreich, und die könnten auch alle einsehen. Jetzt habe er wieder ein Problem, weil er das eigentlich hier nicht für vertretbar halte, dass junge Menschen, die unverbraucht und fachlich nicht vorgeblendet seien, an Themen gehen, sie sich angucken und eine Arbeit darüber schreiben würden, dieses Wissen gesammelt und weggeworfen würde. Das gehe nach seiner Meinung nicht. Die Bachelorarbeit sei die einzige Möglichkeit an einer Hochschule, auch den wissenschaftlichen Teil zum Ausdruck zu bringen. Und er frage sich einfach: Wo sei hier der Ausdruck der Wissenschaftlichkeit, wenn man es gar nicht haben wolle? Lese die Arbeit überhaupt jemand durch?

Auf den Vorhalt, der Zeuge habe viele Dinge angesprochen, die über die Zulagenthematik hinausgehen würden, auch von einem Mangel an Wissenschaftlichkeit in der Hochschule gesprochen, verschiedenen Problemen innerhalb der Struktur und auf Frage, ob sich diese Struktur, die er kritisch kommentiere, in dem zur Rede stehenden Zeitraum verändert habe, sagte der Zeuge, nein.

Die Nachfrage, ob sie sich seither verändert habe, verneinte der Zeuge. Vor zehn Jahren sei beschlossen worden, dass sie als einzige Hochschule in der Bundesrepublik den Bachelorstudiengang einführen. Das sei aber nicht sauber gemacht worden. Sie hätten keinerlei Rechtsgrundlagen einer Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang. Er habe ja aus früherer Zeit auch mit den Leuten im BMF, die für die Rechtsgrundlagen zuständig seien, gesprochen. Die seien aber nicht mal bereit gewesen, darüber nachzudenken. Diese Dinge könne man nur teilweise der Hochschule anlasten. Teilweise seien sie der Hochschule auch aufgedrängt worden.

Danach befragt, ob sich die Situation in Ludwigsburg insoweit von der in Kehl unterscheide, sagte der Zeuge, dazu könne er nichts sagen. Da habe er viel zu wenig Verbindung. Er sei die Fakultät II. Sie hätten die eigenen Probleme, und Kehl sei so weit weg für ihn persönlich; selbstverständlich nicht für die Kollegen in der Fakultät I.

Gefragt, wie es Frau S. warum gegangen sei, und warum Herr E. Ähnliches zu befürchten habe, gab der Zeuge an, Professor Dr. E. habe z. B. schon versucht, diese Problematik mit den chaotischen Vorlesungsplänen und der Nur-Vormittags-Vorlesungs-Einteilung zu ändern, aber er scheitere regelmäßig. Er forcieren es auch gar nicht richtig.

Danach befragt, an welcher Stelle er scheitere, sagte der Zeuge, das wisse er nicht so genau. Für ihn (Zeuge) komme hier nichts mehr erkennbar. Er habe damit persönlich ein großes Problem, weil für ihn die Verteilung in Vor- und Nachmittage, wesentlich günstiger wäre einfach wegen seines gesundheitlichen Zustands. Da wären Pausen angebracht. Von morgens 8 bis 13:15 Uhr Vorlesungen durch zu machen, bereite ihm ein bisschen Schwierigkeiten. Deswegen verfolge er z. B. dieses Thema. Aber da sei nichts zu machen. Da verändere sich auch nichts. Sie hätten jetzt wieder einen neuen Studiengang begonnen. Wieder genau das gleiche Spiel: nur vormittags. Es ändere sich nichts.

Auf Frage, an wem es liege, dass sich da nichts ändere, gab der Zeuge an, das sei schwierig zu beurteilen.

Auf den Vorhalt, der Zeuge habe vorher bestimmte Zustände scharf kritisiert, der Begriff der Stasi sei gefallen, Studenten seien aufgefordert worden, Negatives zu melden, sagte der Zeuge, ja.

Nachgefragt, von wem, antwortete der Zeuge, in der Hauptsache vom Dekanat aus. Er wolle jetzt mal eine Lanze für die Hochschule brechen. Seitdem Herr V. Dekan sei, seien diese Angriffe unter der Gürtellinie nicht mehr. Es gebe auch positive Lichtblicke. Jetzt nenne er einfach mal Namen. Kollege H. habe es ihm etwas krumm genommen, dass er den Antrag gestellt habe, dass nicht sofort zu wählen sei. Herr F. habe andere Probleme gehabt. Man habe also hier immer wieder versucht einzuhaken, aus welchen Gründen auch immer.

Die Frage, ob diese Aufforderung von Dekanatsebene aus erfolgt sei und nicht beispielsweise vom Rektorat, bejahte der Zeuge.

Auf Frage, wie man sich die Negativliste in der Befragung der Studenten vorstellen könne, die der Zeuge erwähnt habe, antwortete der Zeuge, einfach schriftlich. Da werde schriftlich gemeldet.

Der Zeuge bejahte die Frage, ob die Verteidigung der Diplomarbeiten bzw. Bachelorarbeiten durch die Diplomanden nicht stattgefunden habe.

Die Frage, ob der Zeuge an seiner Aussage festhalte, dass die Situation an der Hochschule bis heute so anhalte, bejahte er. Er habe auch seine großen Probleme damit – auch gesundheitlich.

Auf Frage, ob die Zulagengewährung die Spitze des Eisbergs sei, bestätigte der Zeuge, ja, könne man so formulieren.

Der Zeuge bestätigte den Vorhalt, dass, wenn man diesem Begriff „Beamtenschule“ folgen würde, alle, die jetzt Professoren seien, Lehrer wären.

Angesprochen darauf, dass der Zeuge insofern ja die Auffassung habe, dass die Professoren eigentlich nichts anderes machen würden als Lehrer an einer Schule, aber bei Weitem nicht das machen würden, was Professoren normalerweise täten, nämlich auch wissenschaftlich arbeiten, gab der Zeuge an, er würde einfach mal vorschlagen, dass man vielleicht nach Nordkirchen oder in andere Bundesländer hineinsehe. Dort gebe es selbstverständlich auch Professoren. Professoren seien selbstverständlich erforderlich und notwendig. Solange sie in ihrer Arbeit nicht behindert würden, sei das auch richtig. Da müsste man noch mal über die Gehaltsstruktur diskutieren. Die Duale Hochschule kenne auch Professoren, sie kenne aber auch die A-Besoldung. Bayern kenne die A-Besoldung, Sachsen kenne die Professoren und die A-Besoldung. Andere Bundesländer ähnlich. Es sei immer eine Mischung. Die Frage sei natürlich – das müssten aber andere entscheiden –, wie hier das richtige Mischungsverhältnis für Ludwigsburg wäre.

Auf den Vorhalt, man habe im Untersuchungsausschuss auch schon gehört von Professoren der Hochschule, dass es sich um prekäre Arbeitsverhältnisse bei den Professoren handeln würde bei dieser Wechselgeschichte und dass das für den Fragesteller sehr schwer nachvollziehbar sei, wenn man das mit anderen Berufsgruppen vergleiche und auf den Vorhalt, wenn man jetzt in die A-Besoldung gehen würde, würde das ja aus Sicht der Professoren, die jetzt schon meinten, sie hätten ein prekäres Arbeitsverhältnis, natürlich fast schon an der Armutsgrenze – jetzt ironisch gemeint – kratzen und auf die Frage, wie es die Professoren an der Hochschule mit dem Thema Nebenbeschäftigung halten würden, weil der Zeuge ja auf dieses Thema Halbtagshochschule in seiner Aussage einen großen Wert gelegt habe und auf Frage, ob es mit Nebentätigkeiten der Professoren zu tun habe, dass man nur halbtags „beschule“, sagte der Zeuge, das sei jetzt eine ganz schwierige Fragestellung. Ein Professor, der nicht auch in der freien Wirtschaft unterrichten könne und dort auch nicht unterrichte, habe an einer Hochschule für Steuerrecht nichts verloren, denn die Fragestellungen kämen nicht von den Studenten – die seien einfach zu jung und hätten keine Berufserfahrung. Wer also nicht draußen sei und draußen nicht bestehe, habe hier an der Hochschule auch nichts verloren. Das sei die eine Geschichte. Die andere sei natürlich – er wolle jetzt hier keine Neiddiskussion als solches anfangen –: Er könne einfach auch nichts mehr machen. Das gehe bei ihm hier nicht im Nebenamt. Aber es sei durchaus möglich zu argumentieren, dass die Dozenten der Hochschule vormittags an der Hochschule seien und nachmittags an der Dualen Hochschule in Stuttgart. Da sei jetzt das Salär nicht so riesig groß. Er denke, da könne man es diskutieren in dem Rahmen. Aber es sei sehr schwierig zu sagen: „Sollte man das hier einschränken, was jetzt hier im privaten Bereich geleistet wird?“ – Dann hätten sie gar keine Kapazitäten mehr, dann hätten sie alles nur noch gleichförmig, dann könne man es gleich machen wie die Duale Hochschule.

Auf Frage, ob diese Halbtagsvorlesungen finanzielle Nachteile für das Land hätten, sagte der Zeuge, diese Frage habe er sich sehr intensiv gestellt, nämlich im Hinblick darauf, was dürfe er sagen, was dürfe er nicht sagen. Wenn jetzt hier der Tatbestand der Untreue erfüllt sei, weil die Vorlesungssäle nachmittags leer stünden und stattdessen andere Räume angemietet würden, könnte das durchaus den Tatbestand der Untreue erfüllen. Aber da müssten jetzt andere vorarbeiten.

Danach befragt, ob für diese Durchweg-Halbtags-Vorlesungen zusätzliche Räume angemietet würden, die bisher nicht von der Hochschule angemietet worden seien oder im Eigentum der Hochschule stünden, antwortete der Zeuge, ja, sie hätten das Bleyle-Areal, und da sei fraglich, ob die Anmietung überhaupt erforderlich gewesen wäre. Er gehe sogar noch einen Schritt weiter und sage: Wenn der Landtag zur Entscheidung käme, dass, was sehr vernünftig wäre, sie die Ausbildung verteilen würden im Land auf mindestens zwei, drei andere Stellen – z. B. Duale

Hochschule Villingen-Schwenningen, dann irgendwo im Allgäu noch –, dann hätten sie viele Probleme nicht, und sie hätten vor allen Dingen diese Monopolstellung nicht. Und weil die anderen Bildungseinrichtungen das gleiche Angebot leisten würden, wäre auch hier der Input ein anderer. Ohne Konkurrenz sei immer schwierig.

Der Zeuge bestätigte auf Nachfrage, dass das für so eine Hochschule eigentlich eine wahnsinnig schwierige Arbeitsatmosphäre sei.

Befragt danach, wer sich nicht mehr äußere, sagte der Zeuge, die jüngeren Kollegen. Die bekämen auch mit, was so los sei. Man müsse sich bloß vorstellen, wenn in die Personalakte Einträge vorgenommen würden, die für einen negativ seien – ob die gerechtfertigt seien oder nicht, spiele dann da keine Rolle mehr –, und man wolle sich als junger Kollege später irgendwo noch hinbewegen, dann werde es sehr, sehr schwierig. Man habe hier durchaus Druckmittel, um die Leute gefügig zu halten.

Auf den Vorhalt, dass das ja immer schwieriger werde, die Zustände, entgegnete der Zeuge: „Ja. Drum helfen Sie uns, dass wir rauskommen.“

Auf Frage, welche Zustände denn bis jetzt von denjenigen, die der Zeuge damals bemängelt habe, bis heute noch nicht behoben seien, sagte der Zeuge, keine.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge die Missstände noch mal aufführen könne, gab der Zeuge an, er denke, dass man zunächst einmal den Landtag bitten müsste, die Entscheidung zu treffen, ob jetzt ein Bachelorstudium oder ein Diplomstudiengang abgehalten werden solle. Also, es seien ja nachher auch Empfehlungen für den Landtag auszusprechen. Er habe das selbstverständlich auch gelesen und gesehen. Die Entscheidung wäre ganz wichtig. Und wichtig wäre auch: Wenn man sich entscheide, einen Bachelorstudiengang zu haben, dass dann auch das Finanzministerium die Leute nach diesen Prinzipien übernehme und nicht sage: „Das interessiert uns nicht; ihr macht das zwar schön pro forma, aber wir haben hier unsere eigenen Darstellungen; außerdem haben wir hier jetzt Zweifel wieder an der Rechtmäßigkeit, weil wir keine Steuerbeamtenausbildungsordnung für einen Bachelorstudiengang haben.“ Diese Entscheidung müsste der Landtag treffen.

Auf die Bitte, die Missstände stichwortartig durchzugehen, sagte der Zeuge, gut. Die Wissenschaftlichkeit wäre zu untersuchen.

Befragt, ob er von weiteren Fällen von Prüfungsmanipulationen wisse, da der Zeuge im Plural, von Prüfungsmanipulationen, spreche, sagte der Zeuge, ja, genau. Man müsste sich hier einfach nochmal diese Übersicht Prüfungsleistungen Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung und Prüfungsübersicht Wertigkeit beim Bachelorstudiengang anschauen. Beim Diplomstudiengang habe man nach der Rechtslage die Möglichkeit, auszugleichen. Wenn jemand z. B. im Fach Bilanzsteuerrecht nur zwei Punkte erreiche in der Prüfung und in Einkommensteuer drei, das aber durch andere Fächer ausgleichen könne, habe er trotzdem, wenn er im Schnitt fünf Punkte erreiche, die Prüfung bestanden. So in den anderen Bundesländern. So weit auch in Ordnung. Bei ihnen an der Hochschule sei es aber so: Weil er ja eigentlich nach Bachelor abschließe, müsse er auch jedes Modul bestehen. Wenn jetzt Leute ein Modul nicht bestanden hätten, dann werde hier von ihnen aus bescheinigt, dass er im Endeffekt fünf Punkte habe. Ob er es könne oder nicht, spiele keine Rolle. Er bekomme einfach fünf Punkte. Er habe bestanden. Programmgesteuert.

Auf Nachfrage sagte der Zeuge, er verstehe es auch nicht. Begründung sei ganz einfach: In einem anderen Bundesland hätte er hier nach Steuerbeamtenausbildungsordnung seinen Titel. Er hätte die Prüfung bestanden. Dann könne es nicht sein – so die Argumentationskette –, dass er hier, bloß, weil er bei ihnen ein Bachelorstudium mache, die Prüfung nicht bestanden habe, weil er nicht ausgleichen könne. Und um das Ganze ins Reine zu bringen, würden einfach grundsätzlich fünf Punkte bestätigt. Inwieweit – da müsste man jetzt statistische Anfragen stellen – jetzt hier diese Bachelorprüfungen überhaupt ernsthaft durchgeführt würden, sei eine ganz

andere Frage. Das Finanzministerium als Abnehmer ihrer Studentinnen und Studenten interessiere sich nicht für das Bachelorstudium.

Befragt danach, von wem dies vorgegeben sei, dass hier mangels Ausgleichsmöglichkeit mit mindestens fünf Punkten zu bewerten sei, entgegnete der Zeuge, er habe eingangs gesagt, es gebe auch noch andere rechtlich nicht haltbare Dinge an dieser Hochschule.

Auf Nachfrage antwortete der Zeuge, das sei jahrelange Praxis, z. B. der Dekan Herr H. Da habe er auch einen längeren Disput dann nachher gehabt, was jetzt hier die Anweisung angehe, wie zu prüfen sei. Aber das sprengt jetzt alles hier im Prinzip den Rahmen heute.

Danach befragt, wann er sich erstmals ans Rektorat gewandt und diese Missstände kritisiert habe, sagte er, er habe es immer wieder versucht anzusprechen mit Rektor M. Da habe er jetzt keine schriftlichen Unterlagen. Er habe es dann angesprochen in Gesprächen mit Frau Dr. S. Er habe mal eine Situation gehabt: Da habe ein Kollege einfach Studentinnen in die Mensa eingeladen und habe hier Klausurnoten verändert – auch von ihm welche. Das habe er natürlich nicht als zulässig angesehen. Dann sei er zu Herrn Professor Dr. M., habe zunächst einmal nur Bericht erstattet. Außer einem Lächeln habe er nichts bekommen. Dann habe er die Kollegin B., die für Prüfungen zuständig gewesen sei, angesprochen. Auch keine Reaktion.

Nachgefragt, wie der Zeuge damit umgegangen sei, sagte er, es mache keinen Sinn, es weiter zu verfolgen.

Die Frage, ob es keine Option für ihn gewesen sei, an die Rechtsaufsicht heranzutreten, verneinte der Zeuge.

Auf die Frage, warum, antwortete der Zeuge: Frau Dr. S. sei z. B. auch an andere herangetreten, an das Ministerium z. B.

Nachgefragt, ob sie dies mit den vom Zeugen auch vorgebrachten Punkten getan hätte, sagte er, dass er das nicht wisse.

Befragt danach, was für den Zeugen den Ausschlag gegeben habe, sich selbst nicht an die Rechtsaufsichtsbehörde zu wenden, sagte der Zeuge, er wolle einfach einen Fall vortragen: Die Kommentierungsrichtlinien in der Hochschule seien sehr unbefriedigend gewesen. Er habe das immer wieder mit den Studenten auch angesprochen, wenn er gesehen habe, dass sie Einträge in ihre Gesetzestexte vorgenommen hätten, die eigentlich nicht zulässig seien. Jetzt hätten sie ihm aber als saloppe Antwort gegeben: „Die Aufsicht, die merkt das doch sowieso nicht.“ Dann hätten sie eine mündliche Prüfung gehabt. Und er sei auch beim Ministerium vorstellig geworden. Er habe das also angekreidet, er habe das hier beim Dekanat vorgetragen, und er habe auch das Ministerium angerufen. Dann habe das Ministerium anrücken müssen, und man habe innerhalb von drei Tagen eine neue Kommentierungsregelung geschaffen. Er sei glücklich und zufrieden gewesen, dass sie die jetzt hier gehabt hätten, aber es sei ihm nicht gut bekommen.

Auf Nachfrage antwortete er, wenn man diese Kommentierungsregelung vorher als ganz in Ordnung angesehen hätte, hätte man sie ja nicht ändern müssen. Jetzt seien aber Zustände eingetreten, die nicht mehr haltbar gewesen seien, und man wende sich jetzt ans Ministerium, dann werde es ein bisschen schwierig. Es schütze einem niemand eine Tasse Kaffee übers Hemd oder sonst irgendwas. Das passiere alles nicht. Das sei alles feiner und subtiler.

Auf den Vorhalt, dass das Problem wohl nicht beim Ministerium gelegen habe, sondern bei der Aufnahme der Kollegen an der Hochschule, sagte der Zeuge, der Kollegenschaft sei es egal gewesen. Es sei hier um den Studiendekan und um den Dekan gegangen. Die Frage sei bei ihnen immer, wer zuständig sei. Das sei eine eindeutige Rechtsfrage gewesen, die die fachliche Seite betroffen habe. Da könne er das Finanzministerium fragen. Wen frage er denn bei diesem Konflikt, der immer da bleibe zwischen Bachelorstudium und Diplomstudiengang. Da gebe es sozusagen einfach irgendwelche Lösungen.

Darauf angesprochen, dass das aber im weiteren Schluss heie, dass der Zeuge eine Zustandigkeit bei einem der beteiligten Ministerien nicht gesehen habe, entgegnete er: „In welcher Frage jetzt, bitte?“

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge bei den anderen Fragen, die sich aufgetan hatten – Struktur der Hochschule, andere Dinge, die er kritisiert habe – eine Zustandigkeit bei einem der beteiligten Ministerien nicht gesehen habe, gab der Zeuge an, ja, er sei immer noch ein Anhanger der Idee, dass eine Hochschule auch eine demokratische Einrichtung sein solle. Und wenn es Mehrheitsbeschlusse gebe, dann gebe es einfach Mehrheitsbeschlusse. Das fuhre jetzt aber alles zu weit. Die Frage sei, wie man vom Verfahren her weiterkame. Es sei ihm ein Anliegen gewesen, die Hochschule weiterzubringen, hier klare Verhaltnisse zu schaffen. Er erkenne ganz einfach: Sie wurden das nicht schaffen. Deswegen die Frage, die er auch aufgeworfen habe: „Wer kann helfen? Konnen Sie helfen? Konnen Sie z. B. Gutachten anfordern, konnen Sie die Fragen alle stellen, ja? Konnen Sie hier einfach mal statistische Erhebungen ansehen und diese auswerten? Geht das? Kann der Landtag helfen?“ Wenn dieses Grundproblem weg sei, diese Zweigleisigkeit, dann hatten sie 50 % der Probleme nicht mehr. Es sei vorhin der Eisberg angesprochen worden. Es sei egal, wie sich der Eisberg drehe, irgendein Problem sei immer oben, aber die Kernprobleme, die blieben erhalten.

Auf Frage, ob der Zeuge wisse, wer der oberste Dienstherr seiner Hochschule sei, antwortete er, man musse hier unterscheiden. Fachlich sei es das Finanzministerium, dienstrechtlich das Ministerium fur Wissenschaft.

#### **5. Zeuge Prof. G. L.**

Der Zeuge sagte auf Frage, wie er die Stimmung an der Hochschule jetzt wahrnehme, dass sie naturlich nicht glucklich sei. Das sei doch logischerweise so. Er konne zum guten Gluck sagen, er kenne noch nicht einmal die 13 Namen. Von ein paar wisse er es inzwischen logischerweise, aber er wurde nur drei, vier wissen. Er habe sich auch nie darum gekummert, weil er immer noch als Mensch so getaktet sei, dass er sage: „Kummere dich um die Dinge, die dich was angehen, und nicht um die Bereiche, die dich nichts angehen.“ Aber er merke naturlich, dass die Stimmung nicht gut sei, und er merke das auch in dem Umfeld mit den Studierenden. Und ihm sei immer wichtig an der Stelle: Gerade Studierende mussten vertrauen konnen an der Stelle. Die lebten ja auch von diesem Vertrauen.

#### **6. Zeugin Prof. Dr. C. Sch. (Zeugenaussage vom 20. November 2017)**

Angesprochen auf die Aussage von Herrn S., der die Verhaltnisse in diesem Rektorat und an der Hochschule fur sehr bedruckend, sehr autoritar und sehr bedenklich halte bis hin zu Notenmanipulationen und Vorteilsnahme und danach befragt, ob die Schiefelage, die damals entstanden sei, auch heute noch vorhanden sei, gab die Zeugin an, dass sie seit 31.08.2016 nicht mehr Dekanin, sondern wieder Professorin sei. Seitdem sitze sie in einem Kommunikationsvakuum. Sie kriege praktisch nichts mit, auer von der Zeitung. Ab und an mal eine Fakultatsratssitzung, wo aber das bliche, also irgendwelche Studienkommissionswahlen und Berufungsverfahren usw. abgehandelt wurden. Deswegen konne sie jetzt uber die aktuelle Stimmung nichts sagen. Auf den Termin vor dem Untersuchungsausschuss heute habe sie sich nicht gefreut, vor dem Hintergrund, dass sie als Zeugin vernommen worden sei im Marz 2016 in der Zulagenaffare, dass sie als Zeugin ziemlich genau die Dinge ausgesagt habe, die sie heute auch ausgesagt habe, dass ihre Aussage den Wechslern dann im Sommer zur Verfugung gestellt worden sei, damit sie sich als Beklagte hatten vorbereiten konnen. Danach habe sie die Erfahrung machen mussen, dass ihre Aussage, die sie selber ja nicht habe, kopiert worden sei, in der Hochschule kursiert sei. Und sie habe im Sommer 2016 bis zum Herbst 2016 erhebliches Spierutenlaufen erlebt. Es gebe bis heute Kollegen, die sie nicht mehr gruten. Es gebe bis heute Kollegen, die verweigern wurden, mit ihr zusammenzuarbeiten. Es habe eine Drohung dergestalt gegeben, sie musse sich ja nicht wundern, wenn sie ein Messer im Rucken hatte. Diese Drohung habe sie auch zur Anzeige gebracht. Sie habe gedacht, sie gebe eine Drohung zur Anzeige, dann wurden die anderen vielleicht abgeschreckt und wussten, dass, wenn sie sie bedrohen, sie sie anzeige. Sie habe im Herbst 2016 lange nicht auf dem Hochschulparkplatz geparkt. Ihr sei von ihrem Dekan



geraten worden, eine Weile abzutauchen und nicht an der Hochschule zu erscheinen, was sie gut habe machen können, weil sie entsprechendes Überdeputat gehabt habe. Mittlerweile hätten sich die Zustände wieder beruhigt, aber sie sei sich sicher, dass, wenn ihre Aussage vor dem Untersuchungsausschuss in der Zeitung stehe, sie sich damit keine Freunde gemacht habe.

Auf Frage, ob sie über diese Dinge mit dem MWK gesprochen habe, antwortete sie, nur mit dem Rektor Herrn E. Sie habe im Sommer letzten Jahres (2016) um ein Personalgespräch gebeten mit dem Herrn E. und habe ihn um Schutz gebeten.

Die Frage, ob sie das Ministerium da nicht ins Benehmen gesetzt habe, verneinte die Zeugin.

Auf Nachfrage, ob unter Leitung von Professor Dr. M. unter den Augen des Ministeriums, Prorektoren, die selber rechtswidrig Zulagen erlangt hätten, selbst in ihrer Zuständigkeit im Rektorat Zulagen gewährt hätten, antwortete die Zeugin, ja, und teilweise natürlich auch weiteren Zulagenempfängern. Die hätten weitere Zulagen bekommen. Frau B. habe Herrn F. durchaus auch Zulagen gewährt. Die hätten als Rektoratsmitglieder über die Gewährung von Leistungszulagen entschieden und hätten auch selber weitere Anträge auf Leistungszulagen gestellt. Frau B. habe auch einen Antrag auf Leistungszulage gestellt in der Zeit als Prorektorin. Soweit sie wisse, habe unter dem Rektorat M. Frau B. eine Leistungszulage bekommen und Herr F. auch.

Danach befragt, ob es gelinge, diese Hochschule überhaupt wieder in eine Funktionsfähigkeit zu bringen, äußerte die Zeugin, Herr E. versuche es ja nach bestem Wissen und Gewissen. Interessanterweise sei ja die „Stuttgarter Zeitung“ sehr schnell. Der Herr Kollege (S.) stehe ja schon online sozusagen. Deswegen habe sie, bevor sie hierher gekommen sei, lesen können, was er gesagt habe und sie könne unterschreiben, was der Kollege (S.) gesagt habe. Es herrsche ein Korpsgeist. Und dieser Korpsgeist sei extrem stark: „Wir dealen lieber was weg, und eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus, und dann sind alle glücklich.“ Die Hochschule sei gewöhnt, sehr viele faule Kompromisse zu schließen. Sie habe bei Daimler acht Jahre lang in Führungsfunktionen gearbeitet. Wenn sie die Compliance-Richtlinien von Daimler an die Hochschule Ludwigsburg legen würde, würde die Hochschule an etlichen Punkten reißen. Sie hätten versucht, allgemeingültige Entscheidungsprozesse, allgemeingültige Richtlinien, allgemeingültige Prozessbeschreibungen, maximale Transparenz in Entscheidungen und sonstigen Schritten und ein grundsätzliches Rechtsverständnis zu etablieren. Da sei Frau S. auch sehr hilfreich gewesen am Anfang, weil sie dieselbe Fantasie gehabt habe unter dem Stichwort „Aufräumen“. Das sei also auch für sie ein extrem harter Kampf gewesen. Sie und natürlich auch Herr S. gälten als Kollegenschweine. „So was macht man nicht.“ Und dieser Korpsgeist sei so stark. Wenn man sie frage: „Was geht mit dieser Hochschule, und was geht nicht?“ glaube sie, ein großes Problem dieser Hochschule sei die Häufung von Juristen, weil diese Häufung von Juristen für jeden Sachverhalt, wenn er für sie laufe, eine Erklärung finde, warum das genauso sein müsse, und wenn er gegen sie laufe, eine Erklärung, warum das in dem Fall so nicht sein könne. Und da reinzusteuern, wenn man keine unabhängigen Instanzen habe und keine disziplinarische Weisungsbefugnis, sei unglaublich schwierig, weil sie reproduziere sich natürlich auch immer wieder. Sie hätten eine Selbstverwaltungskörperschaft, und die Fülle an Menschen, die den Zustand genau so haben wolle, wie er sei, reproduziere sich ja dadurch, dass sie in die Ämter genau die Leute reinwähle, die so seien, wie man sie haben wolle, und das sei eine extreme Sisyphusarbeit für Herrn E., da Grund reinzukriegen, weil sich von außen niemand für die Situation an der Hochschule interessiere, wie für die anderen Hochschulen vermutlich auch nicht. Aber das wäre ja im Sinne der Selbstverwaltungskörperschaft, Stichwort „Hochschulautonomie“.

Auf Frage, ob die Zeugin Kenntnis habe von disziplinarrechtlichen Verfahren an der Hochschule, antwortete sie, dass sie von einem Fall Kenntnis habe. Die Kanzlerin. Sonst keine.

Gefragt, ob es abgesehen von dieser Zulagenthematik, vorher schon Hilferufe oder Ähnliches an das Ministerium gegeben habe, sagte die Zeugin, sie seien 80. Sie wisse nicht, wer sich wann wie ans Ministerium gewandt habe. Sie kenne auch dieses Schreiben nicht von September 2013, das da ans Ministerium gegangen sei mit der Bereinigung, dass das erledigt sei. Sie könne nur sagen, das habe sie persönlich betroffen. Im Januar 2013, als sie Dekanin geworden sei, sei ja

der Fall gewesen, dass sie diese besagte Kollegin im Rahmen des Deputatsbetrugs konfrontiert habe, woraufhin sie dann ihre Entlassung eingereicht habe. Und das habe dann dazu geführt, weil sie auch sehr stark mit der Fakultät II gearbeitet habe, dass dort ein Kollege aus der Fakultät II sehr massiv Amok gelaufen sei, weil er das also nicht gut gefunden habe, dass die jetzt die Hochschule verlassen müsse, und der dann Dienstaufsichtsbeschwerden, endlose Briefe über Frau S. ans MWK geschickt habe und auch über sie. Anfang 2013 bis Mitte 2013 sei mal etwas zum MWK gegangen. Dann gebe es einen weiteren Kollegen aus der Fakultät II, der praktisch als Erbrecht immer direkt vorm Haus geparkt habe. Also auch so ein Amokläufer. Diesen Parkplatz habe Frau S. und die Kanzlerin zu Recht aus ihrer Sicht kassiert, woraufhin der sich dann auch beim MWK beschwert habe und eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht habe. Also, Frau S. habe ein paar Dienstaufsichtsbeschwerden laufen gehabt Anfang des Jahres 2013 von solchen Menschen, die eben angefasst worden seien oder sich angefasst gefühlt hätten. Das seien aber eben Dinge gewesen, wo jeder sagen müsse mit einem normalen Menschenverstand, das gehörte mal angefasst. Also sie habe sich nicht ans MWK gewandt, erst mit Erscheinen der Resolution und danach in ihre Mails und Telefonaten.

Auf Frage, ob sie die Entwicklung von Compliance-Vorschriften für die Hochschulen für richtig halten würde, sagte die Zeugin, das fände sie richtig. Weil aus ihrer Sicht seien Hochschulen sich zu sehr selbst überlassen.

Auf den Vorhalt, sie hätten hier auch mal einen Sonderausschuss zu einem Amoklauf gehabt und das stehe in keinem Verhältnis, der Begriff „Amoklauf“, sagte die Zeugin, sie entschuldige sich. So sei es auch nicht gemeint gewesen. Sie würde das gerne korrigieren in „Querulanten“. Sie glaube, das sei das Etikett, was besser passe.

Die Zeugenvernehmung wurde im Anschluss nicht-öffentlich fortgesetzt, weswegen eine Wiedergabe an dieser Stelle unterbleibt.

## **7. Zeuge N. P.**

Auf Frage, ob es innerhalb des MWK Direktiven gebe, wie mit an Hochschulen auftretenden Schwierigkeiten umzugehen sei, also insbesondere vor dem Hintergrund der Hochschulautonomie, sagte der Zeuge, das sei ein normaler Verwaltungsweg. Da werde ja nicht differenziert zwischen einer Hochschule oder zwischen Hochschularten, sondern Probleme gebe es überall, in allen Einrichtungen. Er glaube, das Wissenschaftsministerium sei zuständig für 70 Einrichtungen an der Zahl. Überall gebe es irgendwelche Probleme, und dafür seien die Referenten, die Referatsleiter, die Mitarbeiter zuständig. Es gehe seinen Weg.

Auf Nachfrage, ob es einen standardisierten Ablauf gebe, antwortete der Zeuge, es gebe einen Verfahrensablauf. Sie hätten bei sich im Referat z. B. wöchentlich eine Referatsbesprechung gemacht. Da habe man sich ausgetauscht über aktuelle Themen an der jeweiligen Einrichtung. Die Referatsleiter würden sich mit ihrem Abteilungsleiter einmal wöchentlich treffen, sich über die Themen austauschen, die dort relevant seien, und genauso treffe sich jetzt die Ministerin jede Woche mit ihren Abteilungsleitern, um sich auszutauschen über die aktuellen Probleme, die anstünden. Das sei ein standardisiertes Verfahren, und alles, was ungewöhnlich sei, laufe dann eben so, wie er geschildert habe. Er habe den Herrn B. darüber informiert: „Da gibt es ein Problem; ich habe das in der und der Weise versucht, ansatzweise zu lösen, und jetzt müssen wir abwarten.“

Danach befragt, welche Personen im Ministerium mit der Thematik Ludwigsburg befasst gewesen seien, zählte der Zeuge auf, das seien seine Person, der Referatsleiter B., der Abteilungsleiter B., das Rechtsreferat, das Referat Personal für nachgeordnete Einrichtungen in der Person der Frau Dr. L., der Frau Dr. S. gewesen.

Auf Frage, ob Z-Stellen-Leiter, MD oder Ministerin informiert gewesen seien, sagte er, Vermerke habe es gegeben – mit einem sei er konfrontiert worden –, Information an Frau Ministerialdirektorin. Aber wie damit umgegangen worden sei wisse er nicht.

Befragt, ob seine Empfehlung, zunächst nicht die Staatsanwaltschaft zu informieren seine Entscheidung gewesen sei oder ob er zuvor Rücksprache mit Vorgesetzten genommen oder Anweisung von Vorgesetzten erhalten habe, sagte der Zeuge, dass er in keinem Fall Anweisungen erhalten habe, und er habe, soweit er sich erinnere, auch im Vorfeld auf diese Geschichte, wohl mit niemandem geredet, sondern er habe nur gesagt, man müsse das aufarbeiten. Er habe auch an anderen Hochschulen zu tun mit staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, und Ergebnis sei jeweils gewesen – und das habe er versucht, auch Frau S. zu sagen –, das habe jeweils rechtlich aufgearbeitet sein müssen von ihnen. Und er habe gesagt: „Vorsichtig, Sie können sowieso nicht so an die Staatsanwaltschaft gehen, sondern Sie müssen erst sagen: Was ist falsch? Wie hätte es besser gemacht werden müssen?“ Was er im Einzelnen gesagt habe, wisse er nicht mehr. Darüber gebe es kein Protokoll, und er habe das auch nicht aufgezeichnet. Aber das könne nur so gelaufen sein. Und das sei eine Möglichkeit, aber jetzt müssten sie erst mal aufarbeiten. Das sei seine Meinungsäußerung gewesen, ohne das abgestimmt zu haben oder angewiesen gewesen zu sein. In dieser frühen Phase.

Danach befragt, ob es später anders gewesen sei, wenn der Zeuge sage „in dieser frühen Phase“, antwortete der Zeuge, ja, nein, später seien ja andere betroffen und beteiligt gewesen. Das sei nicht mehr nur er gewesen, sondern es sei dann der Herr B., Herr B., das Rechtsreferat gewesen. Von daher sei er ohnedies nicht alleiniger Ansprechpartner gewesen, aber in dieser frühen Phase habe er das selber verantwortet.

Angesprochen auf einen Aktenvermerk des Zeugen vom 19.09.2012 (MWK, 0320.22/766/4, Bl. 69-65) und gefragt, ob dieser Vermerk per Verfügung von ihm an die Frau Ministerialdirektorin versandt worden sei, äußerte der Zeuge, er sei damit konfrontiert worden von seinen Kollegen, warum das nicht auf der Akte sei mit Balken, weil es sei bei ihnen üblich, dass der Abteilungsleiter einen Balken draufmache und die Ministerialdirektorin einen Balken draufmache und sage, dass sie es gesehen habe. Er wisse es nicht.

Die Frage, ob bei Ziffer 2 der Verfügung mit „MD zur Kenntnis“ die ehemalige Ministerialdirektorin Schwanitz gemeint sei, bejahte der Zeuge.

Auf Vorhalt eines Schreibens des Zeugen an Frau Dr. S. vom 9. Februar 2013 (MWK, 0320.22/766/6, Bl. 77-74), in dem die Zuständigkeit im Bereich der Besoldung als auch die Zuständigkeit im Bereich des Disziplinarverfahrens und anderes mitgeteilt werde und auf Frage, ob das Thema Disziplinarverfahren damals bereits ein Thema gewesen sei, sagte der Zeuge, er denke nicht.

Auf den weiteren Vorhalt von Seite 3 des Schreibens vom 9. Februar 2013 (MWK, 0320.22/766/6, Bl. 75: „Zuständigkeit in einem Disziplinarverfahren gegen einen ehemaligen Rektor der Hochschule: Da der ehemalige Rektor zwischenzeitlich Ruhestandsbeamter ist, ergibt sich die Zuständigkeit nach § 6 Landesdisziplinargesetz wie folgt: Disziplinarbehörden für die Ruhestandsbeamten sind die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständigen Disziplinarbehörden. Für den Rektor einer Hochschule ist die Wissenschaftsministerin untere Disziplinarbehörde, da sie zum Zeitpunkt des Eintretens in den Ruhestand Dienstvorgesetzte des Rektors war.“) und befragt danach, warum nicht einmal Vorermittlungen oder Vorprüfungen hinsichtlich eines Disziplinarverfahrens im Ministerium gemacht worden seien, wenn zum damaligen Zeitpunkt das Ministerium Kenntnis davon gehabt habe, dass Berufungszulagen gewährt worden seien ohne jeglichen Rechtsgrund, sagte der Zeuge, dieses Schreiben habe er vermutlich verfasst auf Bitte der Hochschule oder im Auftrag des Hauses. Er wisse es nicht mehr. Aber es sei mit Sicherheit ihr Personalreferat beteiligt gewesen, weil das nicht typisch gewesen sei für seine Aufgabe. Und in dieser Phase habe man das Problem aber auch noch aufgearbeitet in dem Sinn: Kann man das in irgendeiner Form aufarbeiten in der Weise, dass das a) legal ist und b) einigermaßen zur Zufriedenheit aller Betroffenen?

Gefragt, ob der Zeuge erklären könne, wie man einen Fall legal machen könne, bei dem Zulagen ohne Rechtsgrund gewährt worden seien, antwortete er, dass er das nicht erklären könne.

Auf Frage, wo in den Akten das Handeln des ehemaligen Rektors bewertet worden sei und wo Gespräche innerhalb des Ministeriums mit anderen Beteiligten darüber geführt worden seien, ob man ein Disziplinarverfahren gegenüber dem ehemaligen Rektor einleite oder nicht, sagte der Zeuge, das sei korrekt, weil in dieser Phase, als das geschrieben worden sei, habe es ja auch noch die Überzeugung gegeben, das könne man irgendwo rechtlich legal bereinigen.

Gefragt, welche Zweifel es an der Aussage im G.-Gutachten gegeben habe, dass der Rektor ohne Rechtsgrundlage in großer Höhe Geld ausgegeben habe an die Professoren, sagte der Zeuge, das sei ihm nicht in Erinnerung. Es sei auch nicht das Anliegen des Ministeriums oder ihre Aufgabe (gewesen).

Auf den Vorhalt, dass es heute ein Disziplinarverfahren gegen den Rektor M. gebe und auf Frage, welche Kenntnisse heute andere seien als damals zum Zeitpunkt seiner Tätigkeit im Ministerium in Bezug auf das Handeln des Rektors M., sagte der Zeuge, das könne er nicht erklären, weil er sowohl damals als auch heute nicht derjenige gewesen sei, der das Verfahren in Gang geleitet habe.

Befragt, warum der Zeuge nicht in der Zuständigkeit, die er unstreitig gehabt habe im Disziplinarrecht, nicht in eigener Verantwortung Nachforschungen angestellt habe, und warum er es allein auf die 13 Professoren habe bewenden lassen, wo er nämlich gesagt habe, da sei die Hochschule zuständig, sagte der Zeuge, ja, aber erst dann könnte man ja den Schluss ziehen, wenn die Hochschule gesagt hätte, „das ist alles nichtig, das ist nicht rechtmäßig“. Wenn man feststelle, die festgestellte Nichtigkeit, die festgestellte Unrechtmäßigkeit sei eigentlich doch nicht so, weil es umgedeutet werde, dann könne man ja ihn disziplinarrechtlich nicht belangen. So sei seine Auffassung. Wenn er feststelle, eigentlich sei es doch kein Fehler gewesen. Er sei für die disziplinarrechtliche Prüfung nicht zuständig gewesen.

Auf Frage, warum man einer Hochschule, der vorher in einem Gutachten ein solches Zeugnis ausgestellt worden sei, die Aufarbeitung der 13 Fälle überlasse, sagte der Zeuge, nachdem mindestens zehn hochrangige Juristen beteiligt gewesen seien und die zu dem Ergebnis gekommen seien, das sei in der Eigenständigkeit der Hochschule zu veranlassen.

Auf Nachfrage, wer diese Juristen seien, sagte der Zeuge, das seien Herr B., der Abteilungsleiter B., Frau S., Frau L., der Referatsleiter K., der am Rande berührt gewesen sei, Herr W., der Abteilungsleiter G., im Finanzministerium seien es vier oder fünf, es seien die OFD-Präsidentin Heck, der Landrat Haas. Und dann müsse man ihn als ehemaligen Verwaltungsinspektor sehen. Der mische sich in Streit bei diesen hochrangigen Menschen nicht ein, also „Streit“ in Anführungszeichen. Diskussion.

Auf Frage, ob diese genannten hochrangigen Juristen eine Einzelfallbetrachtung bei diesen 13 Professoren vorgenommen hätten, sagte der Zeuge, das glaube er nicht. Es habe ja eine ganze Reihe von Besprechungen gegeben, wo man versucht habe, ein Ergebnis zu finden.

Auf Vorhalt von Seite 3 des Schreibens des Zeugen vom 9. Februar 2013 (*MWK, 0320.22/766/6, Bl. 75: „Im Falle der Vergabe von Leistungsbezügen an Professoren ist jeder Einzelfall gesondert zu prüfen und zu bewerten.“*) und auf die Frage, ob man heilen könne, ohne dass die genannten Juristen, die genannte Einzelfallprüfung tatsächlich vorgenommen hätten, entgegnete der Zeuge, nein, Tenor dieses Schreibens sei doch gewesen, dass die Hochschule dafür zuständig sei, und die Hochschule habe das prüfen sollen. Das sei die Intention dieses Briefes gewesen: „Zuständigkeit hat in diesem Verfahren die Hochschule.“

Gefragt, ob von dieser Prüfung an der Hochschule abgegangen habe, wie das mit einem möglichen Disziplinarverfahren von Rektor M. weitergehe oder nicht, sagte der Zeuge, dass das im Ergebnis wohl so gewesen wäre, ja.

Auf Frage, warum er auf dieses Disziplinarrecht hin nicht jeden Einzelfall geprüft habe, sagte der Zeuge, das sei nicht seine Zuständigkeit gewesen.

Auf den Vorhalt, dass laut seines Schreibens, die Ministerin zuständig gewesen wäre, sagte der Zeuge, wenn man zu dem Ergebnis komme, diese Zulagen seien trotz Gutachter G. zu Recht gewährt worden, weil die neue Bewertung einfach so aussehe, dann könne man ja auch kein Disziplinarverfahren gegen den Exrektor einleiten. Dann habe der Exrektor vielleicht unscharf Dinge gemacht, aber Dinge, die man eben legal korrigieren könne.

Auf Frage ob der Zeuge nach dem Gespräch vom 11. September 2012 die Zentralstelle des MWKs informiert und um ein Gespräch mit der Ministerin gebeten habe, sagte der Zeuge, dass es nicht darum gegangen sei, zu informieren, sondern dass es nur um die Abklärung eines Termins mit der Ministerin gegangen sei. Vermutlich.

Nachgefragt, ob er da Kontakt mit der Zentralstelle gehabt habe, sagte der Zeuge, dass es dann im Anschluss sehr schnell dieses vorher mehrfach schon erwähnte Gespräch mit dem Abteilungsleiter gegeben habe und im Weiteren dann mit den anderen zuständigen Referaten im Haus, mit der Maßgabe: „Jetzt müssen wir erst mal Grund machen.“

Danach befragt, ob das die Ablehnung gewesen sei, dass man nicht mit der Ministerin spreche, zumindest zum damaligen Zeitpunkt, antwortete der Zeuge, dass man das so sicherlich nicht stehen lassen könne. Er gehe davon aus, dass die Ministerin vom Abteilungsleiter informiert worden sei über die Problematik als solche, ohne aber schon irgendwelche Ergebnisse vorzuzeichnen.

Die Frage, ob der Abteilungsleiter derjenige gewesen sei, der entschieden habe, dass es zu dem vom Hochschulratsvorsitzenden und der Rektorin geforderten umgehenden Gespräch mit der Ministerin, nicht komme, bejahte der Zeuge.

Ob der Abteilungsleiter, als er diese Entscheidung getroffen habe, das Gutachten G. gekannt habe, verneinte der Zeuge. Diese Besprechung sei ja angeregt worden nach der Hochschulrats-sitzung. Daran erinnere er sich noch relativ gut, und ob das am gleichen Tag noch zustande gekommen sei – Hochschulratssitzung Ludwigsburg sei ja in der Regel so gewesen, dass er mittags um zwei wieder im Büro gewesen sei – oder am nächsten Tag oder zwei Tage später erfolgt sei (wisse er nicht). Und es sei dann so gewesen, dass man mit dieser Besprechung sofort auf die Fachreferate im Ministerium zugegangen sei, einfach, weil man gesagt habe, man müsse Grund machen, man müsse aufarbeiten.

Auf Nachfrage gab der Zeuge an, dass der Abteilungsleiter zu diesem Zeitpunkt, als das Gespräch angeregt worden sei, das Gutachten wohl noch nicht gesehen habe. Er wisse nicht, ob er es optisch wahrgenommen habe, ob er es dabei gehabt habe überhaupt.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er eine Vorstellung davon habe, wann der Abteilungsleiter zum ersten Mal von diesem Gutachten Kenntnis erlangt habe und es dann auch wirklich wahrgenommen habe. Einfach weil er nicht mehr wisse, ob darüber zunächst nur mündlich gesprochen worden sei, ohne den Text des Gutachtens zu kennen.

Auf Frage, was der Gegenstand dieser speziellen Erörterung gewesen sei, die zu dem Ergebnis geführt habe, dass ein Gespräch mit der Ministerin nicht stattfinde, wie von der Hochschule und dem Hochschulratsvorsitzenden ja unbedingt gewollt, sagte der Zeuge, er habe diese Problematik an seine Vorgesetzten herangetragen. Es seien dann die berührten Fachreferate, also insbesondere das Personalreferat, das Rechtsreferat, damit konfrontiert worden. Über Details könne er nichts sagen. Er meine, wenn er diese Daten nicht aus den Vorhaltungen hören müsste, könnte er sie noch nicht mal mehr zuordnen. Er könne zwar noch einordnen Frühjahr, Sommer, Herbst, aber damit habe es sich auch.

Auf den Vorhalt, der Zeuge habe sowohl bei der Rechtsaufsicht als auch beim Disziplinarrecht eigene Zuständigkeiten gehabt und dass der Fragesteller deshalb vorher die Aussage des Zeugen, er sei (bei der Elefantenrunde) nur Gast gewesen, gestolpert sei, sagte der Zeuge, sie hätten sich als Gast gefühlt, und das Disziplinarrecht habe zu diesem Zeitpunkt noch keine Rolle gespielt.

Auf Frage, wie und wann, die Hausspitze des Ministeriums, also Ministerin, Staatssekretär, Ministerialdirektor, Zentralstelle sowie die Landesregierung jeweils über die Vorgänge rund um die Hochschule für Verwaltung informiert worden seien und wie die grundsätzlichen Abläufe der internen Kommunikation in solchen Fällen geregelt seien und wie und in welcher Form diese Hausspitze sichergestellt habe, dass sie laufend über die Vorgänge informiert worden sei und werde, gab der Zeuge an, es habe zu seiner Zeit ein Verfahren gegeben, das wahrscheinlich heute noch gelte. Es gebe regelmäßig mit der Ministerin und der Ministerialdirektorin Abteilungsleiterbesprechungen, es gebe auf Abteilungsebene Referatsleiterbesprechungen, und es gebe in den jeweiligen Referaten Referatsbesprechungen, bei denen jeweils aktuelle Fragen besprochen und diskutiert würden. Manchmal würde nur informiert, und gelegentlich sei darüber auch diskutiert worden, aber in der Regel sei es ein Informationsaustausch: „In dieser Einrichtung gibt es dieses oder jenes Problem.“ Häufig gehe es um Wahlen von irgendwelchen Rektoratsmitgliedern, und für ungewöhnliche Fälle gebe es eben auch Informationen im Einzelfall.

#### **8. Zeuge L. B.**

Dem Zeugen wurde ein Aktenvermerk von Frau Dr. S. über ein Telefonat vorgehalten, das Herr P. am 03.07.2012 mit Frau Rektorin Dr. S. geführt habe, in dem es heiße, dass das Ministerium mit allergrößter Wahrscheinlichkeit keine andere Möglichkeit sehen werde, als das Untersuchungsergebnis an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten; es werde darauf hingewiesen, dass das Konsequenzen für die Hochschule und die amtierende Rektorin habe und man aus diesem Grund eine interne Lösung bevorzuge. Die Rektorin könne doch ihrerseits rechtmäßige Zustände herstellen. Man wolle nicht unnötige Unruhe erzeugen. Der Zeuge fragte, von wann der Vermerk sei.

Auf den Vorhalt, dass es sich auf ein Telefonat vom 3. Juli 2012 beziehe und die Fragestellerin nicht sagen könne, von welchem Datum der Vermerk sei, der Aktenvermerk aber von der Frau Dr. S. stamme, entgegnete der Zeuge, das sei also nur ein Aktenvermerk von Frau Dr. S. Er wisse nicht, was der Referent mit der Rektorin besprochen habe. Er könne nur eines sagen: Der Referent sei kein Jurist. Er glaube, er sei manchmal etwas pauschal mit seinen Beurteilungen gewesen. Eine Voraussetzung für eine Strafanzeige sei ja, dass man den Sachverhalt zumindest so weit aufgeklärt habe, dass man wisse, was dahinterstecke. „War es jetzt nur eine Prinzipienreiterei vom Altrektor, der das Wort „Leistung“ nicht in den Mund nehmen wollte, und lagen da tatsächlich Leistungen vor oder nicht?“ Von dem her könne er nichts sagen. Im Prinzip sei der Altrektor vehement gegen das neue System gewesen. Das heiße aber nicht, dass seine Professoren keine Leistungen gebracht hätten. Es sei ja anzunehmen, dass Professoren, die 30 Jahre da seien, in der Zeit auch Leistungen gebracht hätten. Und das System sei nicht so ausgelegt, dass nur singuläre Personen etwas kriegen. Er wisse nicht, wie es in Ludwigsburg sei. Aber er kenne es von anderen Hochschulen, wo in der Regel es so sei, dass ein normaler Professor, der seine Arbeit mache, vielleicht ein Delta kriege, eine Leistungsspitze kriege zwei Delta, und die exzeptionell Guten bekämen drei Delta. Aber das sei ein System, was eigentlich eine Vielzahl von Professoren auch berücksichtige. Und von dem her sei es völlig unwahrscheinlich anzunehmen, dass eine größere Zahl von Professoren, auch wenn es da nicht dokumentiert gewesen sei, gar keine Leistungen gehabt hätten.

Auf Frage, ob das Thema „Information der Staatsanwaltschaft“ zu dem Zeitpunkt schon mal Gegenstand gewesen sei, sagte der Zeuge, nein. Nicht, dass er wüsste.

Auf Vorhalt einer E-Mail der Frau Dr. S. vom 11. April 2013 (*MWK, 775-.21-109/11/1, Bl. 99*) an Herrn P., in der sie auf mögliche disziplinarrechtliche Verstöße von Professor M. hingewiesen habe und auf Frage, ob er von dieser E-Mail Kenntnis erlangt habe und ob er daraufhin etwas veranlasst habe, sagte der Zeuge, dass sie am 11. April 2013 in erster Linie berichtet habe, dass der von ihnen angeforderte Bericht über die Behandlung dieser Fälle in vier Wochen kommen werde. Möglicherweise habe sie da auch was zur disziplinarischen Seite gesagt. Aber er brauche, bevor er disziplinarisch etwas anstoße, einen vollständig aufgeklärten Sachverhalt, und das sei dieser Bericht, den er haben wolle.

Auf Frage, ob das heie, dass in disziplinarrechtlicher Hinsicht auf Grundlage dieser E-Mail nichts veranlasst worden sei, antwortete der Zeuge, dass er einen Vorlagebericht machen mssen ans Beamtenrecht. Er fhre die disziplinarischen Verfahren nicht. Solange er nicht die entsprechende Zulieferung kriege von der Hochschule, solange sie nur das Wort „Disziplinarverfahren“ in den Mund nehme, was ja einleuchte, so lange knne er keinen Vorlagebericht machen.

Angesprochen auf einen Vermerk des Zeugen vom 14. Januar 2014 (*MWK, 0320.22/766/16, Bl. 251-245*), worin er ausfhre, dass die Rektorin die von ihrem Vorgnger eingefhrte rechtswidrige Praxis beendet habe und auf Frage, ob der Zeuge darlegen knne, wie er zu dieser Einschtzung gekommen sei, gab der Zeuge an, dass sie das doch berichtet habe, dass sie die Richtlinie auer Kraft gesetzt habe. Wenn die Rektorin sage, sie wolle es rckabwickeln, und sie beende es, dann sei das doch die Aussage: „Ich beende die Praxis.“

Auf Nachfrage, ob das auf alle betroffenen Professoren bezogen sei, sagte der Zeuge, dass er aus den Akten wisse, dass sie eine neue Richtlinie erlassen habe. Und darber habe sie ihnen ja berichtet, dass sie praktisch mit ihren Professoren gesprochen habe und dass sie neue Richtlinien entwickelt habe, weil ihr das auch klar gewesen sei. Und er habe ja auch gesagt gehabt, wenn sie sie nicht selber aufhebe, hebe er sie auf. Dann kriege sie eine rechtsaufsichtliche Verfgung. Das sei ihr wichtig gewesen, weil sie das nach innen im Haus habe kommunizieren mssen. Sie sei nicht im Dissens mit ihnen ber die Beurteilung dieser Richtlinie gewesen, aber sie habe gesagt: „Ich muss das kommunizieren.“ Und deswegen habe er ihr geschrieben, wenn sie es nicht selber aufhebe, werde es vom Ministerium aufgehoben. Und das habe ihr gereicht. Sie habe ein Dokument in Hnden haben wollen.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge keinen Anlass gesehen habe, die Rckmeldung „Alles erledigt“ zu hinterfragen oder aber um entsprechende Vorlage zu bitten, sagte der Zeuge, nein, sie htten auch nicht den Eindruck gehabt, dass die Rektorin hier die Neigung habe, rechtswidrig zu handeln. Sie habe ihren eigenen Stil gehabt, ber den man unterschiedlicher Meinung sein knne, aber es sei nicht rechtswidrig gewesen.

Auf Vorhalt einer E-Mail des Referats 22 vom 18. Dezember 2014 an Herrn V. (*MWK, 0320.22/766/21, Bl. 298-296*: „Nach Durchsicht der als Anlagen bersandten Schreiben des MWK und der Frau S. drngt sich die Vermutung auf, dass tatschlich nur in den vier sogenannten reinen Normkurvenfllen eine Umdeutung stattgefunden hat und die Annahme, dass in smtlichen Fllen eine Umdeutung stattgefunden hat, auf einem Missverstndnis beruht.“) und auf Frage, wie er diese Einschtzung im Vergleich zu seinem Vermerk (vom 14. Januar 2014) bewerte und ob sich da zwischendurch etwas gendert habe und, wenn ja, was, antwortete der Zeuge, dass seine Einschtzung darauf beruht habe, dass er der Rektorin, als sie ihren Bericht vorgelegt habe, erklrt habe, dass sie beim Akzeptieren der Argumente in Richtung Vertrauensschutz zumindest bei den Normkurvenfllen, also bei denen, die nicht gewechselt htten, in nicht vertretbarer Weise bereit gewesen sei, Vertrauensschutz zu akzeptieren. Die htten nmlich sinngem gesagt: „Wir haben unseren Lebensstandard erhht.“ Er habe sich noch darber amsiert: „Fein essen gehen und hheres Taschengeld fr die Kinder.“ Und das htten sie fr die Zukunft auch machen wollen. Da habe er der Rektorin gesagt: „Wenn Sie das akzeptieren, kassiere ich das.“ Das habe er ihr am Telefon gesagt: „Korrigieren Sie das, oder ich kassiere das.“ Und dann sei sie hergegangen und habe es hinbekommen, von einem alten Rektoratsmitglied geschildert zu bekommen, welche Leistungsbeurteilungen man im Vorfeld gemacht htte; denn offensichtlich habe das Altrektorat zunchst einmal eine andere Argumentationsschiene gefhren, bevor sie dann dieses neue System da etabliert htten. Und dann habe sie in diesen Fllen das rekonstruiert und habe ihnen eine Korrektur geschickt. Und dann habe er ihr gesagt: „Das ist aber nicht konsequent. Wenn Sie hergehen, und Sie knnen das rekonstruieren, dann mssen Sie es bei allen prfen. Dann knnen Sie nicht nur bei denjenigen, wo Sie jetzt ein Problem haben mit Ihrer Argumentation.“ Sondern es sei naheliegend bei Professoren, die 30 Jahre da seien, die x-erlei Funktionen gehabt htten – das sei ja geschildert worden; sei auch in den Akten drin, die, Prorektor oder Dekan oder sonst was gewesen seien –, dass die alle zumindest so viel Leistung gebracht htten, dass sie sicherlich im Mittelfeld gelegen htten,

wenn nicht mehr. Und da müsse sie sich mit auseinandersetzen. Und daraufhin habe sie ihnen dann den Bericht geschickt, wo kein Wort von irgendeinem Vorbehalt drin sei. Nach der Vorgeschichte sei er davon ausgegangen, dass es wirklich ohne jeden Zweifel sich auf alles beziehen müsse, obwohl er natürlich gewusst habe, dass sie partout sich nicht mit der Frage der Leistung von den Professoren auseinandersetzen habe wollen, weil das Ganze habe auf dem Hintergrund einer Auseinandersetzung von zwei Gruppierungen in dieser Hochschule gespielt: die Alten, die das Altrektorat unterstützt hätten, und die Neuen. Seine Kritik an ihr sei, dass sie das nicht voneinander habe trennen können. Sie habe gewissermaßen das eine als Instrument in dem anderen Verfahren gesehen, in der Auseinandersetzung. Das sei das Problem. Obwohl sie ja in vielen Punkten auch durchaus richtig gelegen habe. Aber das Problem sei gewesen, dass sie in ihrer Reaktionsweise sich damit praktisch eingeschränkt gesehen habe, weil sie das immer miteinander verbunden habe. Und so sei es hier gewesen. Hier habe sie dann berichtet, nachdem man ihr das vorgehalten habe: „Es gibt nichts mehr, was übrig blieb.“ Sie hätten ja extra gefragt: „Bleibt noch was übrig?“ Und das hätten sie alle so verstanden einschließlich des Referats 22. Er habe ja zunächst gesagt: „Was wollen denn die in der Presse überhaupt? Ich kenne die Akten; die kennen die Akten nicht. Was behaupten die da?“ Und als sich das wiederholt habe, habe man irgendwann mal gesagt: „Jetzt muss man mal der Sache nachgehen“, das heiße, sein Nachfolger, den der Ausschuss ja auch eingeladen habe. Und dann sei natürlich eine Kollegin, die eine Staatsanwältin sei, damals bei ihnen gewesen. Die habe dann gesagt: „Wenn ich so ganz haarklein draufgucke, vielleicht“, so in dem Stil. Aber das sei nicht in einer Situation gewesen, wo man unbefangen gewesen sei, sondern das sei eine Situation gewesen, als schon überall behauptet worden sei, es sei anders gewesen. Da lese man die Dinge anders.

Auf Frage, wer denn zuständig sei oder zuständig gewesen sei oder ob über disziplinarische Maßnahmen im Ministerium überhaupt nicht gesprochen worden sei, gab der Zeuge an, dass die Schwierigkeit bei einem Ruheständler sei, dass die Schwellen für disziplinarische Maßnahmen deutlich höher lägen als bei aktiven Beamten. Bei der Frage der disziplinarischen Würdigung sei zudem die Frage des Umfangs des Schadens relevant. Und das sei über die Dauer des Verfahrens sehr unterschiedlich, wie man das habe einschätzen müssen. Dass tatsächlich eine beträchtliche Summe zustande gekommen sei, habe zum Teil auf Ermessensentscheidungen der Rektorin beruht, die den Vertrauensschutz nicht so weit hätte fassen müssen, wie sie ihn gefasst habe. Das müsse man sagen. Das sei sicherlich für sie auch ein Problem. Und von dem her seien das alles Momente, die gewissermaßen sich erst im Laufe des Verfahrens so rausgestellt hätten. Und es sei nicht so, dass das jetzt ausgeschlossen sei, dass es disziplinarische Maßnahmen gebe. Bloß: Er könne heute hier in einer öffentlichen Sitzung dazu nichts sagen. Aber es sei nicht so, dass sie hier in einer Situation seien, dass nichts passieren könne. Die Voraussetzungen dafür seien da.

Die Frage, ob das Thema „Rechtswidrig oder nichtig“ im MFW diskutiert worden sei, bejahte der Zeuge.

Die Frage, ob er dann zu dem Ergebnis gekommen sei, es sei nicht nichtig, sondern es sei rechtswidrig, bejahte der Zeuge.

Auf Frage, welche Auswirkungen das auf das Verhalten des Rektors habe, sagte der Zeuge, dass das keine Auswirkungen habe, solange man jetzt nur über Vertrauensschutz rede. Wenn man über den Gesichtspunkt „Umdeutung“ spreche, also, wenn man die Frage stelle: „Welche Leistungen lagen tatsächlich zugrunde?“, dann habe es Auswirkungen. Das sei ja auch wahrscheinlich der Grund gewesen, warum man darüber so lang gestritten habe.

Auf Nachfrage, welche Auswirkungen es auf die Bewertung des Handelns des alten Rektors habe, der ohne jegliche Rechtsgrundlage in 13 Fällen Berufungszulagen und persönlich, nicht als Rektoratsentscheidung, was eigentlich notwendig gewesen wäre, in 13 Fällen das gemacht habe, obwohl keine Berufung vorgelegen habe und auf die Frage, welche Auswirkungen „Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit“ auf die Bewertung des Zeugen habe, ob er Voruntersuchungen, Vorermittlungen für disziplinarrechtliche Möglichkeiten starte, sagte der Zeuge, für die disziplinarische Würdigung spiele zum einen die Schwere des Verstoßes eine Rolle. Er sei jetzt nicht der Disziplinarrechtler. Aber er vermute, dass es diesbezüglich keinen Unterschied



mache. Aber es stelle sich die zweite Frage: die Höhe des Schadens. Und für die Höhe des Schadens sei immer die Frage: „Was bleibt?“ Und wenn man einen Vertrauensschutz habe, dann sei die Frage: „Wie viel Vertrauensschutz gewähre ich?“ Da könne man ganz wenig gewähren, da könne man viel gewähren. Sie habe sich für eine sehr weitgehende Lösung entschieden. Es spiele nicht so sehr die Rolle, ob es nichtig oder anfechtbar sei, sondern die entscheidende Frage sei: „Wie hoch ist der Schaden, und was ist gerechtfertigt durch Leistung?“ Das seien andere Gesichtspunkte, die jetzt nicht in den Vordergrund geschoben worden seien. Die hätten aufgeklärt werden müssen, nicht die Frage „Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit“. Die sei völlig irrelevant gewesen in dieser Frage. Der Zeuge sagte weiter: „Bei Nichtigkeiten haben Sie Schaden null.“

Auf Vorhalt des Vermerks des Referats 13 des MWK vom 15. November 2012 (*MWK, 0320.22/766/5, Bl. 73-70: „... dass der ehemalige Rektor zwischenzeitlich Ruhestandsbeamter ist. Dann ergibt sich die Zuständigkeit nach § 6 Landesdisziplinalgesetz wie folgt: Disziplinarbehörden für die Ruhestandsbeamten sind die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständigen Disziplinarbehörden. Für den Rektor einer Hochschule ist die Wissenschaftsministerin untere Disziplinarbehörde, da sie zum Zeitpunkt des Eintretens in den Ruhestand Dienstvorgesetzte des Rektors war ...“*) und auf Frage, ob der Zeuge dem widersprechen würde, sagte der Zeuge, die Frage sei nur, wenn eine Zuständigkeit an die Ministerin gehe, ob das nicht im Endeffekt eine Zuständigkeit sei, die das Ministerium wahrnehme. Da müsse man aber die Beamtenrechtler fragen. Das wisse er nicht.

Auf den Vorhalt, dass es Verantwortlichkeit für dieses Handeln aber schon gebe, weil sonst würde es keinen Grund für eine Spitze in einem Ministerium geben, entgegnete der Zeuge, man müsse die Kollegen vom Referat 13 fragen, ob das wirklich, wenn man es jetzt auf die Goldwaage lege, eine persönliche Verantwortung der Ministerin sei oder eine Verantwortung des Hauses. Und die Ministerin könne auch erst dann verantwortlich handeln, wenn sie einen Vorlagebericht kriege. Sie seien in der Situation gewesen, dass sie den angefordert hätten und dass dann aber der Eindruck entstanden sei, dass sie alles glatt gezogen habe. Und wenn sie alles glatt gezogen habe, habe es nämlich die Rechtswirkung, dass es nachträglich rückwirkend geheilt werde, und dann sei Schluss.

Auf den Vorhalt, dass es ein disziplinarrechtliches Verfahren gebe, das es 2012 noch nicht gegeben habe, entgegnete der Zeuge, dass er dazu jetzt nichts sagen könne. Es müsse ja einen Vorlagebericht geben an das Beamtenrecht. Und wenn es einen Vorlagebericht dazu gegeben habe, dann müsse den Herr R. geschrieben haben. Er habe ihn nicht geschrieben. Da müsse man Herrn R. fragen.

Auf Frage, ob man etwas bei der Staatsanwaltschaft erst anzeige, wenn man den Vorgang wirklich exakt selbstständig aufgearbeitet habe und wisse, mit was man es zu tun habe, sagte der Zeuge, dass es in der Intensität aufgearbeitet sein müsse, wie man das mit „Bordmitteln“ machen könne. Das heiße natürlich: Die Staatsanwaltschaft habe sicherlich andere Vernehmungsmöglichkeiten und Untersuchungsmöglichkeiten, als es ein Dienstherr habe. Aber man könne nicht einfach praktisch auf ein Stichwort hin oder auch auf mehr als ein Stichwort hin eine Strafanzeige erstatten, so wie es jetzt an dieser Hochschule offensichtlich generell üblich sei. Er meine, da flögen ja die Strafanzeigen nur so hin und her – mal für die Rektorin, mal gegen die Rektorin. Also, das sei eigentlich nicht ein rechtmäßiger Zustand.

Die Frage, ob die Option aber schon vorhanden sei, bejahte der Zeuge.

Auf den Vorhalt, dass man sich die Staatsanwaltschaft ins Haus hole, wenn man Missstände bemerke, sagte der Zeuge, dass das eine normale Strafanzeige sei.

Auf den weiteren Vorhalt, dass es das auch in anderen Ministerien früher schon gegeben habe, sagte der Zeuge, ja.

Darauf angesprochen, dass der Ministerin dann vorgehalten worden wäre: „Die holt ja auch noch vorzeitig die Staatsanwaltschaft ins Haus.“ und befragt, was das für eine öffentliche Wirksamkeit gehabt hätte zu dem Zeitpunkt, kurz nach dem Regierungswechsel, wenn man so vorgegangen wäre, sagte der Zeuge, dass das ein Punkt sei, den er nicht einschätzen könne. Aber er glaube nicht, dass das ein ausschlaggebender Punkt gewesen sei, sondern es sei schlichtweg so, dass man auch unter Fürsorgegesichtspunkten erst dann eine Strafanzeige erstatte, wenn man Sachverhalt zumindest insoweit aufgeklärt habe, dass man den Kern des Tatbestands erfasst habe. Und es sei immer die Frage gewesen: „Was ist Falschdeklaration, was ist Prinzipienreiterei, was ist tatsächliche Leistung?“ Und wenn man sage, dass es merkwürdig sei, dass sie hier alle Berufungszulagen gekriegt hätten, so könne man auch umgekehrt sagen, dass es merkwürdig sei, wenn die Rektorin den Eindruck erwecke, als hätten die alle keine Leistung gebracht. Er wisse nicht, wie viel Leistung sie gebracht hätten.

Danach befragt, wer berechtigt gewesen wäre, die Staatsanwaltschaft anzurufen – das Ministerium oder die Rektorin, antwortete der Zeuge, im Prinzip beide. Es sei derjenige berechtigt, der geschädigt sei. In dem Fall könnte die Hochschule sich, weil es sich ja im Endeffekt ausschließlich auf die Hochschule auswirke – nämlich auf ihren Vergaberahmen –, als Geschädigte fühlen. Und es gehe natürlich den Dienstherrn an, wo es dann auch um die Frage des öffentlichen Auftritts gehe. Letztendlich hätten beide – und zwar unabhängig voneinander – die Strafanzeige stellen können. Beim Dienstherrn sei es so, dass es da wohl eine Regelung gebe, dass man jedenfalls den betroffenen Beamten anhören solle. Er wisse nicht, ob das in jedem Fall notwendig sei – das müsste man die Beamtenrechtler fragen.

Auf Vorhalt von Abschnitt cc) auf Seite 3 des Vermerks des Zeugen vom 12. November 2013 (MWK, 0320.22/766/6, Bl. 77: „Schon bei der seinerzeitigen Besprechung mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft war deshalb die Frage erörtert worden, ob in dem einen oder anderen Fall – insbesondere bei den Leistungsträgern – eine rechtskonforme Umdeutung in Betracht kommt. Hierüber zu entscheiden ist Sache der Hochschulleitung. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschulleitung, wie in ihrem nachgereichten Bericht vom 02.09.2013 mitgeteilt, mittlerweile in allen betroffenen Fällen eine Umdeutung in eine Leistungszulage vorgenommen hat.“) und auf Frage, ob das also nur auf die vier Fälle oder tatsächlich auf sämtliche Fälle bezogen gewesen sei, sagte der Zeuge, in diesem Bericht, da seien sie sich nicht sicher gewesen, und da hätten sie gedacht, dass es sich möglicherweise auch nur auf die vier beziehe. Aber sie hätten ja deswegen noch mal nachgefragt. Deswegen: Das sei ja der Grund gewesen, warum sie dann praktisch unter III dann noch mal gesagt hätten: „Die Hochschule wird gebeten, mitzuteilen, ob noch etwas verbleibt.“

Auf Frage, wo der Zeuge das klargestellt habe, ob das in einem anderen Vermerk passiert sei, sagte der Zeuge, nein, nicht in einem anderen Vermerk. Abschnitt III. Auf Zuruf eines Abgeordneten verbesserte der Zeuge: „II, ja.“

Auf Nachfrage: „Im November 2012.“, sagte der Zeuge, dass es am Schluss heiße: „Die Hochschule wird gebeten, mitzuteilen, ob gegebenenfalls...“

Auf Frage nach dem Datum des Schreibens sagte der Zeuge: „12.11.2013.“

Auf die anschließende Frage: „Und dann die Ziffer III – nein, die Ziffer II.“, sagte der Zeuge: „Ja.“

Auf Frage: „Römisch II.“, antwortete der Zeuge, da seien verschiedene Versionen. Deswegen habe er auch „III“ gesagt. Er zitierte: „Die Hochschule wird gebeten, mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche Fälle verbleiben, bei denen eine nachträgliche Umdeutung in eine rechtmäßige Entscheidung ausscheidet.“

## 9. Zeuge C. B.

In seinem Eingangsstatement ging der Zeuge auf seine interne Kommunikation (im MWK) ein. Für ihn sei das Thema „Leistungsbezüge“ von Anfang an ein ausschließliches Rechtsproblem gewesen, das einer politischen Entscheidung nicht zugänglich gewesen sei. Es sei ein komplexes Problem gewesen, das in seinen unterschiedlichen Facetten und Rechtsfolgen umfassend aufgearbeitet habe werden müssen. Je nach Sachverhalt und rechtlicher Subsumtion seien völlig unterschiedliche rechtliche Folgen zu erwarten gewesen. Solange diese nicht abschließend geklärt gewesen seien, habe er keine Veranlassung gesehen, den Fall im Detail oder abschnittsweise der Amtsspitze vorzutragen. Erst nachdem sie alle Ergebnisse und Bewertungen zusammen gehabt hätten, sei eine formale Einbindung der Amtsspitze erfolgt, mit dem im Schreiben vom 12. November 2013 mündenden Vorgang. Dies bedeute nicht, dass die Angelegenheit nicht bei Gesprächen sowohl von der Amtsspitze als auch von ihm kurz thematisiert worden wäre. Dort habe er jedoch lediglich auf die Komplexität und die noch aufzuarbeitende Sach- und Rechtslage, die im Wesentlichen in der Zuständigkeit der Hochschule gelegen hätte, hingewiesen.

Ganz anders dagegen sei die interne Kommunikation im Komplex „Führungskrise“ zu führen gewesen. Dieses Thema und die einzelnen zu tätigen Schritte seien von Anfang an eng mit der Frau Ministerin abgestimmt gewesen, da es sich um ein politisch hochrelevantes Thema gehandelt habe – nicht nur, weil die Thematik bereits öffentlich diskutiert und kommentiert worden sei, sondern auch, weil die Funktionsfähigkeit einer ganzen Hochschule auf dem Spiel gestanden habe.

Auf Vorhalt der Ziffern 15 und 16 des Untersuchungsauftrags und auf Frage, wie der Zeuge diese Fragen beantworten würde, antwortete der Zeuge, dass er glaube, es seien verschiedene Komplexe, die da mit hereinspielen. Zum einen sei es natürlich so: Sie hätten in ihrem Haus klare Zuständigkeiten. Das fange auf Referentenebene an. Die jetzt im Referat 44 bei den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, die betreuten zwischen zwei und sieben Hochschulen, und dort seien natürlich diese Vertreter auch in den Hochschulräten vertreten, hätten aber natürlich darüber hinaus viele weitere Aufgabenbereiche, die sie wahrnehmen müssten, sei es in Findungskommissionen mitzuwirken sowohl für die Rektoratsmitglieder oder für neu zu besetzende Funktionen in den Hochschulräten, sei es Berufungsverfahren, seien es Stellenumsetzungen in den Haushalten und weiter Struktur- und Entwicklungspläne usw. Die seien relativ nah an den Hochschulen dran. Und es gebe bestimmte formalisierte Vorgänge. Klar sei z. B.: Die Einvernehmensentscheidungen zu Berufungsverfahren, die liefen bis zu ihm und nicht weiter; er zeichne die ab, und dann gehe die Einvernehmensentscheidung raus. Es gebe bestimmte Dinge – wie in den Findungskommissionen –, die liefen bis zur Amtsspitze. Es gebe aber auch Dinge, die blieben im Referat, es sei denn, es gebe einen besonderen Anlass, wo auch er jetzt nicht im Einzelnen mitbekomme, wie die einzelnen Fragestellungen dann tatsächlich gelöst würden. Das heiße: Sie hätten einen Bereich „formalisiertes Verfahren“. Auf der anderen Seite gebe es ja immer wieder aktuelle Vorgänge, die jetzt nicht dem Standard entsprächen, und da sei individuell zu entscheiden, wie weit dieses getragen werde. Und das könne sinnvollerweise auf Referentenebene bleiben, wenn es irgendeine Fragestellung sei, es könne sinnvollerweise bis zum Referatsleiter gehen, und es könne sinnvollerweise bis zum Abteilungsleiter gehen, je nach Gewichtung des Vorgangs. Aber es könne auch bis zur Amtsspitze gehen, wenn es ein besonders gewichtiger Vorgang sei. Im konkreten Fall, wenn man die Leistungsbezügethematik anspreche: Sie hätten ja hier einen ganzen Bogen und Handlungsstränge über mehrere Jahre, die Gegenstand des Untersuchungsausschusses seien. Da sei es so, dass in diesem ersten Bereich aufgrund einfach der rechtlichen Fragestellungen, die für ihn da im Vordergrund gestanden hätten, er diese Information nicht en détail an die Amtsspitze weitergegeben habe, weil sie hier erst mal hätten Grund machen müssen, weil sie erst mal den Sachverhalt hätten erarbeiten müssen, weil sie erst mal hier die rechtliche Einschätzung hätten erarbeiten müssen. Und er habe auch schon darauf hingewiesen, dass davon, wenn er es flapsig formuliere, zwischen „alles und nichts“ alles drin gewesen sei, was es vom Ergebnis her habe zeitigen können. Deswegen habe er es hier bei allgemeinen Informationen der Amtsspitze belassen, und gerade mit diesem Ergebnis habe er es auch nicht erforderlich gehalten – nämlich alle Vorgänge von Anfang an rechtmäßig –, das noch in einem großen Vermerk an die Amtsspitze weiterzuleiten. Es habe

darüber Gespräche gegeben, aber jetzt nicht en détail und jetzt nicht im Hinblick auf die Ausbreitung der komplexen Situation.

Danach befragt, ob der Zeuge so zu verstehen sei, dass es speziell bei der Zulagenfrage keine weiter gehende Anbindung der Hausspitze gegeben habe, weil es sich aufgrund der individuellen Entscheidung um Sachverhalte gehandelt habe, die auf reiner Rechtsebene erst einmal aufgeklärt und dann entschieden hätten werden dürfen und müssen und als es entschieden worden sei, es dann keine Veranlassung mehr gegeben habe, das weiter nach oben zu tragen, sagte der Zeuge, genau. Ein Vermerk sei ja dann, wo sie das Ergebnis festgehalten hätten, zur Amtsspitze nach oben gegangen. Aber das sei eben dann dieser Stand zu dem damaligen Zeitpunkt, weil sie aus ihrer Sicht da alles zusammen gehabt hätten. Den Abschluss als solches, den hätten sie nicht noch mal gesondert im Rahmen eines Aktenvermerks kommuniziert.

Auf Frage, wie der Zeuge die Zulagenthematik gewichte, fragte der Zeuge: „Spezifisch jetzt im Fall Ludwigsburg?“. Das sei für ihn damals, als es ihm vorgetragen worden sei, ein relevanter Vorgang gewesen, der einer konsequenten Aufarbeitung bedürftig habe. Und insofern hätten sie genau auch dieses veranlasst und mit dem Referat abgestimmt, dass das aufzuklären sei.

Gefragt, welches Gewicht im Gegensatz dazu ein Vorgang haben müsse, der ihn veranlassen würde, die Amtsspitze ständig einzubeziehen, sagte der Zeuge, dass das individuell zu entscheiden sei. Er glaube, das könne man nicht im Sinne eines Benchmarks gewichten, sondern es seien die unterschiedlichen Facetten, die in einem Fall zusammenkämen; darauf beruhe dann die Entscheidung, ob man das der Amtsspitze vorlege oder nicht. Aber da gebe es nicht irgendwie etwas, wo ihm einfallen würde, zu sagen: „das ja“ oder „das nein“, außerhalb der formalisierten Vorgänge, sondern hier sei es zunächst aus seiner Sicht erforderlich gewesen, die Sach- und Rechtslage zu klären.

Danach befragt, ob er da zwischen seiner Bewertung damals und der Bewertung heute einen Unterschied machen würde auch was die Brisanz der Thematik angehe und die rechtliche Einordnung der zu Unrecht gewährten Berufungszulagen, gab der Zeuge an, vom Grundprinzip, wenn er sich in die damalige Situation versetze, nein. Er glaube, das wäre seine Einschätzung heute. Jetzt hätten sie natürlich eine andere Situation, und in einer anderen Situation seien auch andere Entscheidungen erforderlich. Er würde aber das nicht zum Hinterfragen der damaligen Entscheidung nehmen.

Auf Frage, wie der Zeuge allgemeine Informationen an die Hausspitze weitergegeben und Gespräche geführt habe und wie man sich das konkret vorzustellen habe, antwortete der Zeuge, dass er diese Gespräche, die da in dem Kontext mit anderen Rücksprachen stattfänden oder stattgefunden hätten, nicht im Einzelnen im Kopf habe. Aber da gehe es dann letztendlich darum, wo die Ministerin – sie habe das ja auch mal thematisiert; sie habe damals noch nicht gewusst, um was es gehe –, die Frage stelle: „Wie sieht es aus in Ludwigsburg?“ Darauf sage er beispielsweise: „Wir sind dran, haben eine komplexe Lage und arbeiten noch dran, und wenn Weiteres kommt, würde ich eine kurze Info wiedergeben.“ Und da sei das quasi thematisiert in dieser Form, aber nicht in diesen Verästelungen oder in dieser Komplexität.

Auf den Vorhalt, dass die Ministerin den Zeugen über das Gespräch vom 26. Juni 2012 informiert habe, das sie zwischen Tür und Angel mit Frau Rektorin Dr. S. geführt habe und auf Frage, ob sie da um Erledigung oder auch um Rückmeldung gebeten habe, gab der Zeuge an, dass er nach seiner Erinnerung zurückgemeldet habe: „Wir sind dran.“ Das sei ja nicht ein Gespräch gewesen, wo konkrete Vorgänge thematisiert worden seien, sondern es sei in allgemeiner Form irgendwas nicht in Ordnung gewesen. Und natürlich habe er gesagt: „Kümmern wir uns darum.“ Das sei auch ihr Job, sich darum zu kümmern, und das hätten sie auch gemacht. Aber das sei so in allgemeiner Form überhaupt nicht in der Dimension erkennbar gewesen. Deswegen hätten sie nicht einen konkreten Auftrag „Löst diese Leistungsbezügeproblematik“ oder Ähnliches bekommen. Sie hätte ihn darauf hingewiesen; sie hätten es in die Abteilung genommen und das entsprechend umgesetzt.

Danach befragt, ob der Zeuge die Entscheidung, die Bitte der Hochschule vom September 2012 um Vermittlung eines Gesprächs mit Frau Ministerin Bauer abzulehnen, allein oder nach Rücksprache getroffen habe, sagte der Zeuge, dass er diese Entscheidung allein getroffen habe.

Auf Vorhalt eines Aktenvermerks von Frau Rektorin Dr. S. über ein Telefonat, das sie am 3. Juli 2012 mit Herrn P. geführt habe (MWK, 0320.22/766/17, Bl. 254: „Herr P. weist darauf hin, dass das Ministerium mit allergrößter Wahrscheinlichkeit keine andere Möglichkeit sehen werde, als das Untersuchungsergebnis an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Aus diesem Grund bevorzuge er eine interne Lösung; die Rektorin könne doch ihrerseits rechtmäßige Zustände herstellen.“) und auf Frage, ob der Zeuge dazu etwas sagen könne und ob die Entscheidung, die Herr P. ausweislich dieses Vermerks wiedergegeben habe, mit dem Zeugen abgestimmt gewesen sei, fragte der Zeuge, von wem der Vermerk sei.

Auf Hinweis, von Frau Dr. S., fragte der Zeuge, ob es quasi ein interner Vermerk sei.

Auf den Vorhalt, über das Telefongespräch, gab der Zeuge an, gerade was die Staatsanwaltschaft betreffe: Dieses Thema sei während des Verfahrens nach seinem Kenntnisstand nie an ihn herangetragen worden. Und zum Zweiten hätte er das zum damaligen Zeitpunkt auch für relativ abwegig gehalten. Wenn er nicht mal wisse, was genau los sei im Sinne der Aufarbeitung mit welcher rechtlichen Konsequenz – dann zur Staatsanwaltschaft zu gehen, halte er für ausgeschlossen. Er wisse, auf welcher Basis dieser Vermerk tatsächlich geschrieben worden sei. Ihm seien solche Überlegungen, auch aus den internen Diskussionen damals, nicht bekannt.

Die Frage, ob er die Ergebnisse der Gutachten (B. und G.) an die Hausspitze weitergegeben habe, verneinte der Zeuge.

Darauf angesprochen, dass Frau Dr. S. im April 2013 Herrn P. eine E-Mail geschrieben habe und darin auf mögliche disziplinarrechtliche Verstöße von Professor M. hingewiesen habe und auf Frage, ob der Zeuge darüber in Kenntnis gesetzt worden sei und ob er hierauf etwas veranlasst habe, gab der Zeuge an, dass er nicht wisse, ob er über diese Mail in Kenntnis gesetzt worden sei. Er wisse aber, dass die Frage der disziplinarrechtlichen Verantwortung grundsätzlich diskutiert worden sei zwischen den beteiligten Referaten.

Befragt, zu welchem Zeitpunkt diese Diskussion stattgefunden habe, und zu welchem Zeitpunkt man Disziplinarmaßnahmen gegen Professor M. in Betracht gezogen habe, entgegnete der Zeuge, er müsse jetzt aufpassen, ob er zu disziplinarrechtlichen Fragestellungen, die konkrete Personen betreffen, in öffentlicher Sitzung etwas sagen dürfe. Er glaube: Nein.

Angesprochen darauf, dass sich im Laufe der Zeit die Bewertung geändert habe, in welchem Umfang so eine Umdeutung aufseiten der Hochschule tatsächlich stattgefunden habe und dass es wohl zunächst eine Meldung von der Hochschule gegeben habe, die so verstanden worden sei, dass alle Fälle erledigt worden seien durch Umdeutung und es später eine E-Mail des Referats 22 gegeben habe, in der stehe, es dränge sich die Vermutung auf, dass tatsächlich nur in vier sogenannten reinen Normkurvenfällen eine Umdeutung stattgefunden habe und auf Frage, ob sich der Zeuge an diesen Vorgang erinnere, entgegnete der Zeuge, dass er glaube, dass das auch zwei unterschiedliche Vorgänge seien. Das Erste sei ja gewesen, dass man gerade in der Diskussion gewesen sei Ende 2013, wo man gerade diesen Schriftwechsel habe: „Was ist jetzt eigentlich umgedeutet worden oder was ist nicht umgedeutet worden?“ Und sie hätten sich das damals angeschaut – da erinnere er sich noch dran –, und das sei für sie völlig klar gewesen, dass diese Fälle umgedeutet worden seien. Es habe dann eine spätere Phase gegeben – das sei, glaube er, dann Ende 2014 gewesen –, wo diese Frage noch mal diskutiert worden sei und man, da eine Kollegin geäußert habe: „Ja, vielleicht hätte man das auch anders sehen können.“ Er teile diese Einschätzung nicht, und sie hätten die damals auch intensiv diskutiert – das wisse er noch, Herr R. und er –, und sie seien sich völlig sicher gewesen, dass sie hier von einer Umdeutung von 17 Fällen ausgehen hätten können. Und das sei letztendlich eben auch, was sie damals dann Ende 2014 noch mal in den Blick genommen hätten. Sie seien da zu keiner anderen Einschätzung gekommen, zumal sie sich nicht hätten erklären können, dass derartige Missverständnisse tatsächlich in die Welt gesetzt würden, indem man, wenn sie fragten: „Sind alle Fälle

umgedeutet?“, antworte: „Ja, aber vielleicht doch nicht.“ Dieses „vielleicht doch nicht“, das sei ihnen völlig rätselhaft gewesen. Insofern hätten sie das auch nicht registriert oder in ihre Überlegungen mit einbezogen.

Auf Vorhalt einer auf der E-Mail von Frau N. vom 18.12.2014 angebrachten handschriftlichen Bemerkung (MWK, 0320.22/766/21, Bl. 298-296: „Die Einschätzung von Frau N. wird von Abteilung 4 nicht geteilt. Das Schreiben der Hochschule 09.12.13 ist insoweit eindeutig.“) bejahte der Zeuge die Frage, ob die Bemerkung von Herrn Dr. R. stamme und der Zeuge als Abteilungsleiter die Bemerkung mit seinem Namenskürzel ebenfalls geteilt habe.

Danach befragt, ob nicht dieser Einwand von Frau Dr. N. geeignet gewesen wäre, bei der Hochschule noch mal nachzufragen, wenn man offensichtlich unterschiedlicher Auffassung sein könne, wie die Rückmeldung der Hochschule aus dem Dezember 2012 zu verstehen sei, antwortete der Zeuge, dass sie sich auf der einen Seite völlig sicher gewesen seien, weil welchen Sinn hätte das machen sollen, ihnen mitzuteilen, dass die Fälle nicht umgedeutet seien. Sie seien einfach dieser Überzeugung gewesen. Und die Fragestellung, das sei ja dann auch in der Folgezeit geschehen. Es habe ja dann zunächst die Berichterstattung in der „Stuttgarter Zeitung“ gegeben, dann sei noch mal eine Landtagsanfrage und das Schreiben der Staatsanwaltschaft gekommen, wo sie dann am Schluss wirklich Anfang Januar (2015) hergegangen seien und gesagt hätten: „Jetzt lassen wir uns das schicken, um das einfach noch mal bestätigt zu bekommen, um es eben auch aus der Welt zu räumen.“ Und wenn man die beiden Dinge verknüpfe, sei das natürlich schon damals ein Zeitpunkt gewesen, wo es hoch hergegangen sei in der Hochschule – sie seien da ja auf der Höhe auch der Führungskrise gewesen –, sodass sie sich nicht viel davon versprochen hätten, da noch mal anzurufen und nachzufragen. Es hätte ihnen auch nichts mehr gebracht, weil die damaligen Entscheidungen ja so getroffen worden seien, wie man es damals entscheiden und auch verstehen habe können.

Auf den Vorhalt, dass davon auszugehen sei, dass zumindest beide sich mit dem Inhalt dieser E-Mail befasst hätten, da sie ja eine Bemerkung von ihm und von Herrn Dr. R. trage, sagte der Zeuge, genau.

Der Zeuge bestätigte, dass man ja diskutiere, ob da was dran sein könnte oder nicht.

Gefragt, ob es der Zeuge gewesen sei, der dann letztendlich die Entscheidung getroffen habe, an dieser Stelle nicht noch mal nachzuhaken, antwortete er, genau, gemeinsam hätten sie das entschieden, aber die Verantwortung für diese Entscheidung liege natürlich bei ihm.

Auf Frage, ob das Ministerium es für völlig normal halte, wenn an der Verwaltungshochschule in Ludwigsburg durch den Rektor rechtswidriges Vorgehen vorgenommen werde, fragte der Zeuge, was normal heiße. Nein, es sei nicht normal. Deswegen habe es auch diesen ganzen Aufarbeitungsvorgang in den Jahren 2012 und 2013 gegeben.

Befragt danach, ob man da nicht zu der Einschätzung gekommen sei, dass da disziplinarische Maßnahmen gegen den Altrektor zu ergreifen wären, sagte der Zeuge, dass man da wiederum, glaube er, ein Thema streife, das in der öffentlichen Sitzung schwer zu diskutieren sei.

Auf den Vorhalt, dass die Rechtsaufsicht beim Ministerium gelegen habe, aber dass, wenn ein rechtswidriges Vorgehen bei der Hochschule festgestellt werde, das Heilen dieses rechtswidrigen Vorgangs vom Ministerium nicht überprüft, sondern angenommen werde, sagte der Zeuge, dass er zum damaligen Zeitpunkt keinerlei Veranlassung gehabt habe, an der Entscheidung des Rektorats S. zu zweifeln.

Auf die Frage, ob, wenn ein Gutachten Rechtswidrigkeit und sogar den offensichtlichen Fall Nichtigkeit – also besonders groben Fall von Rechtswidrigkeit – feststelle durch einen Rektor einer Hochschule, das Ministerium das dann zu den Akten lege und warte, bis die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen aufnehme, entgegnete der Zeuge, nein, er könne nur noch mal sagen, dass der Vorgang aufgearbeitet worden sei. Das liege dem Untersuchungsausschuss auch vor.

Und diese Aufarbeitung habe das Ergebnis gehabt, dass diese damaligen rechtswidrigen Leistungsbezügevergaben in rechtmäßige umgedeutet worden seien, und damit sei dieses Thema so weit abgearbeitet gewesen. Alles andere, was jetzt disziplinarrechtliche Fragestellungen oder so was angehe, tue er sich jetzt gerade hier schwer.

Angesprochen auf eine E-Mail vom 18. Dezember 2014 (von Frau Dr. J. N.) an Herrn V. (MWK, 0320.22/766/21, Bl. 298-296: „Diese Ausführungen passen mithin ebenfalls nicht auf die Wechslerfälle. Vor diesem Hintergrund ergeben sich gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die Annahme, alle 17 Fälle seien umgedeutet worden, auf einem Missverständnis beruht und dass tatsächlich eine Umdeutung nur im Hinblick auf die vier reinen Normkurvenfälle stattgefunden hat.“) und befragt, mit welcher Begründung der Zeuge diese Ansicht abgelehnt habe, sagte der Zeuge, dass sie damals sehr sorgfältig diskutiert hätten, und sie hätten sich da von mehreren Gesichtspunkten leiten lassen, und zwar zum einen: Wenn man sich diesen Schriftwechsel von damals noch mal anschau, sei die Fragestellung, die Differenzierung zwischen den vier Normkurvenfällen und den 13 Wechslerfällen, aus ihrer Sicht klargestellt gewesen. Und die Frage, ob noch weitere Fälle verblieben seien, sei klar beantwortet gewesen, dass, gesagt worden sei: „Keine weiteren Fälle sind verblieben.“ Aus diesem Schriftwechsel sei klar, dass diese vier Fälle, und zwar die Normkurvenfälle, bereits gelöst gewesen seien. Da brauche er keinen Schriftwechsel dergestalt noch mal drüber zu führen, sondern (es sei klar gewesen), dass es um die 13 Wechslerfälle gegangen sei. Und diese 13 Wechslerfälle seien ihnen in diesem Schreiben vom 9. Dezember (2013) auch als umgedeutet gemeldet worden. Die zweite Überlegung, das sei eben die Fragestellung, dass sie nicht davon ausgegangen seien, dass sich jemand so bewusst missverständlich ausdrücke, dass sie in der letzten Zeile auf der Rückseite diese Interpretation noch mal hinterfragen würden, weil für sie sei das klar gewesen, dass die Umdeutung erfolgt sei. Und dieser Schriftwechsel habe ja keinen anderen Gegenstand gehabt. Deswegen hätten sie zu dieser Stellungnahme, die die Kollegin da verfasst habe, gesagt: „Es kann so nicht sein.“

Auf die Nachfrage, weil es nicht sein dürfe, entgegnete der Zeuge, nein. Warum solle es nicht sein dürfen? Sie würden ja nie eine falsche Antwort geben wollen, bloß, weil sie das damals so verstanden hätten. Warum sollten sie das machen? Sie würden den Antrag des Landtags richtig beantworten wollen, sie würden der Staatsanwaltschaft keine falschen Informationen geben wollen. Sie würden ja nun nicht auf die Idee kommen zu sagen, „oh Gott, da sagt man mal nichts drüber, weil so etwas, das ist tödlich.“ Würden sie nie tun. Sondern wenn sie der Auffassung wären, da sei was dran, würden sie das gleich kommunizieren, und als sie es festgestellt hätten, hätten sie das auch gleich gemacht.

Auf Vorhalt, dass die Bearbeiterin im Ergebnis recht gehabt habe, sagte der Zeuge, dass das bedauerlich sei, aber es sei so. Aus ihrer Sicht hätten sie aber zum damaligen Zeitpunkt das so verstehen können und hätten es auch so verstanden.

Angesprochen darauf, dass das die Auffassung des Zeugen sei und wenn er zu einer anderen Auffassung gekommen wäre, er sich hätte eingestehen müssen, dass er gewusst habe, dass in diesen 13 Fällen nichts passiert sei, die Zulagen weiterhin bezahlt würden und die Bearbeiterin in seinem Ministerium im Anschluss recht bekommen hätte, sagte der Zeuge, dass das insofern richtig sei, aber was hätte sie darin gehindert haben, wenn sie der Überzeugung gewesen wären, es nicht zu sagen? Sie hätten es gesagt, als sie es festgestellt hätten. Da gebe es überhaupt kein Vertun. Als sie das festgestellt hätten, hätten sie sofort die Öffentlichkeit informiert, respektive habe die Ministerin auch noch mal eine Pressekonferenz respektive auch dann die Korrektur der Beantwortung des Antrags dargestellt. Ihnen sei es damals nicht darum gegangen, zu sagen, „das wollen wir aber nicht hören“, sondern sie seien der festen Überzeugung gewesen, dass ihre Auffassung, die sie auch bisher so wahrgenommen hätten, auf der sie bisher ihre Entscheidungsgrundlagen aufgebaut hätten, wirklich richtig sei. Da spiele Wunschdenken keine Rolle, wenn sie wüssten, dass nicht Wunschdenken irgendeine Relevanz habe, sondern das, was tatsächlich sei. Und sie seien der Überzeugung, dass es tatsächlich so sei. Als sie erkannt hätten, dass dem nicht so sei, hätten sie sofort reagiert.

Auf den Vorhalt, dass diese Auffassung auch im Regierungsbericht fortgesetzt worden sei und der Zeuge nach wie vor der Auffassung sei, dass er so informiert worden sei, dass an dieser Hochschule alles in Ordnung sei, sagte der Zeuge, ja.

Angesprochen darauf, dass im Regierungsbericht nichts darüber gesagt werde, dass es auch andere Auffassungen in seinem Haus darüber gebe, sagte der Zeuge, er kenne jetzt einzelne Formulierungen des Regierungsberichts nicht genau, habe er jetzt nicht im Hinterkopf.

Befragt, ob man, wenn etwas öffentlich werde, es auf jeden Fall weitergebe und ob man das zumindest als grobe Richtschnur annehmen könne, sagte der Zeuge, als eines der Kriterien, aber nicht das ausschließliche.

Auf den Vorhalt der E-Mail von Frau Dr. N. vom 18.12.2014, die zu bedenken gegeben habe, dass im Haus vielleicht ein Missverständnis vorgelegen habe bezüglich der Umdeutung und auf Vorhalt der E-Mail der Kanzlerin D. an Herrn Dr. R. vom 19.12.2014, die bestätigt habe, dass aus den Personalakten der Wechsler eine Umdeutung nicht zu entnehmen sei und dies auch nach Rücksprache mit dem betroffenen Wechsler nicht zutrefte, er bekäme diese Berufungszulage noch ausgezahlt und auf Frage, wie man sich eine Umdeutung praktisch vorstellen könne, wer da was einleiten müsse und dass die Umdeutung offensichtlich nicht praktisch vollzogen worden sei, antwortete der Zeuge, die Umdeutung wäre in der Tat etwas, das im Rektorat vorgenommen werden müsste respektive von der Rektorin. Er habe den Mail-Verkehr damals nicht genau im Blick gehabt zwischen Herrn R., aber er habe, glaube er, mit der Kanzlerin da noch mal gesprochen gehabt. Da seien aber eben zwei Punkte von Relevanz, die sie auch noch mal in den Gesamtkontext eingeordnet hätten. Zum einen sei aber eine Stellungnahme über eine Anforderung oder ein Schreiben an die Professorinnen und Professoren vorgelegen, wie es mit Vertrauensschutz aussehe. Das sei aus dem April (2013) gestammt, wenn er sich richtig entsinne. Aber das sei ja genau die Phase gewesen, in der gerade dieser Vertrauensschutz offensichtlich noch in der Hochschule geprüft worden sei und man erst zu einem späteren Zeitpunkt zu einer anderen Einschätzung gekommen sei, sodass sie das in diese Fragestellungen vorab orientiert hätten, also zeitlich in diese Schiene, die dort vorab diskutiert worden sei. Der zweite Punkt sei diese LBV-Fragestellung gewesen. Wie das Landesamt für Besoldung das in der Bescheinigung ausweise, hätten sie nicht gewusst. Das werde da auch unter Umständen gleich belassen, weil das interessiere das Landesamt für Besoldung nicht, sondern die interessierten die Summen. Das sei insofern für sie auch absolut plausibel gewesen, dass das nicht in irgendeiner Weise in eine andere Situation laufe. Darüber hinaus müsse man dann natürlich sagen, dass es da eine sehr selektive Wahrnehmung betroffen habe, da das Verhältnis insgesamt schon im Rektorat nicht mehr sehr gut gewesen sei. Das sei auch das gewesen, was sie in anderem Kontext auch in diese Geschichte einsortiert hätten. Sie hätten ja dann auch, nachdem diese Indizien dann ein bisschen arg viel geworden seien, nachgefragt, weil sie hätten es einfach bestätigt haben wollen. Aber das hätte sie damals – sie hätten es diskutiert – auch nicht dazu veranlasst, ihre Position zu ändern. Das sei aber wirklich auch innerhalb ihrer Abteilung gewesen, wo sie das intensiver diskutiert hätten.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge immer von 13 plus vier Fällen ausgegangen sei und dass er die unterschiedlichen Fälle durchaus differenziere, während das in der Vernehmung des Herrn B. nicht so deutlich gewesen sei, vor allem unter Berücksichtigung der E-Mail der Kanzlerin und Frau Dr. N. aus dem Rechtsreferat, sagte der Zeuge, es sei ein komplexer Sachverhalt und ein komplexer Vorgang gewesen. Das sähen sie genauso. Und das sei auch das, wo einiges Engagement sowohl seitens der Hochschule als vonseiten des Referats hätte reingesteckt werden müssen, aber dann unter Beteiligung auch LBV und Finanzministerium, um diese Fragestellungen wirklich so weit aufzuarbeiten. Nach seiner Erinnerung und nach seinem Kenntnisstand sei es relativ schnell klar gewesen, dass die vier Normkurvenfälle, die dann schon im Februar (2013) im Finanzministerium überhaupt keine Rolle mehr gespielt hätten, insofern einheitlich rechtlich bewertet worden seien und dort auch einer Umdeutung unterzogen worden seien. In der weiteren Diskussion hätten dann per se eigentlich nur noch diese 13 Fälle eine Rolle gespielt, wo zu entscheiden gewesen sei, in welche Richtung und mit welchen Rechtsinstituten hier eine Bewertung zu erfolgen gehabt hätte. Dann sei aber noch mal eine Irritation gekommen, dass in dem ersten Schreiben der Hochschule aus dem August (2013) auf einmal



die vier schon wieder weg gewesen seien und auf einmal mit Vertrauensschutz gelöst worden seien. Aber das sei von dem Rektorat sofort wieder im nächsten Schreiben korrigiert worden. Damit seien es auch wiederum bloß die 13 Fälle gewesen. Die seien dann ja in der Folgezeit noch mal diskutiert worden respektive seien Gegenstand von einem Austausch auf Referats-ebene mit der Hochschule gewesen, die dann zu diesem Ergebnis Umdeutung gemündet hätten. Quasi fast ein Jahr später, als dann noch mal dieser alte Vorgang genommen worden sei, dann auch interne Vorgänge der Hochschule noch mal mit dazugekommen seien, habe man überlegen müssen: „Stimmt das, was wir hier machen, oder stimmt das nicht, was wir hier machen?“ Und da seien sie in der ersten Zeit wirklich davon ausgegangen, dass es stimme, bis sie dann Anfang Januar (2015) eines Besseren belehrt worden seien.

Danach befragt, ob die Tatsache, dass die Ministerin im Juni 2011 noch neu im Haus gewesen sei, den Zeugen dazu bewogen habe, sie nicht zu stark mit dem Fall zu konfrontieren und ob man das bei einem schon langjährigen Minister, der viel mehr Erfahrung, Routine habe, auch so gehandhabt hätte, sagte der Zeuge, er würde fast sagen, eher umgekehrt, also dass man nicht einfach Dinge vorlege, weil neu, sondern dass man da in der Regel mehr vorlege, damit sich auch die Praxis in einem Haus einspielen könne. Wenn gerade ein Regierungswechsel anstehe, dann müsse man auch schauen. Deswegen lege man eigentlich mehr vor. Wenn der Vorgang noch vor Amtsantritt der Ministerin gekommen wäre unter Herrn Frankenberg, hätte er es erst recht nicht vorgelegt. Weil das sei eine dezidierte Auffassung, wie sie sich inhaltlich erst aufstellen müssten und auch die Sachverhalte so aufarbeiten, dass sie sie auch mitteilen könnten. Wenn das nicht der Fall sei, würde er nicht auf die Idee kommen, das tatsächlich in dieser Weise vorzulegen.

Auf die Frage, ob der Fall eine andere Dimension bekommen habe, die nicht vorhersehbar gewesen sei oder ob der Zeuge von Anfang an eine Fehleinschätzung gehabt habe, antwortete er, er habe in der Tat eine Dimension bekommen, die er vorher nicht eingeschätzt hätte. Das sehe er hier auf jeden Fall. Aber er glaube, die Dimension liege nicht in diesem Fall begründet, sondern das sei einfach eine andere Geschichte, die diesen Fall zu einem Thema gemacht habe. Das sei von Anfang an eine rechtliche Fragestellung gewesen, die es aufzuarbeiten gelte. Und sie hätten sie nach ihrer Auffassung aufgearbeitet, seien auch drangeblieben. Für ihn sei dieser Fall insofern aufgearbeitet gewesen. Was hätte er denn der Ministerin anderes sagen können, indem er sage, so sei es rechtlich? Das sei eben einer politischen Entscheidung gar nicht zugänglich. Insofern würde er die Kausalität nicht auf diese Nichtinformation setzen. Das sei für ihn ein ganz normaler Vorgang. Aber dass der Fall Ludwigsburg so weit eskaliert sei und dann auch dieses erste Thema ein Stück weit instrumentalisiert worden sei für das zweite Thema, sei eine andere Baustelle. Er habe es nicht erkannt damals, er sehe aber auch diese Form der Brisanz vom Grundprinzip im Hinblick auf die rechtliche Aufarbeitung nicht.

Angesprochen auf ein Schreiben des Zeugen an Frau Dr. S. vom 12. November 2013 (*MWK, 0320.22/766/15, Bl. 242*: „Die Hochschule wird gebeten mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche Fälle verbleiben, bei denen eine nachträgliche Umdeutung in eine rechtmäßige Entscheidung ausscheidet.“) und auf Vorhalt des Schreibens von Frau Dr. S. vom 09.12.2013 (*MWK, 0320.22/766/16, Bl. 246*: „Es kann dahinstehen, ob man die Verwaltungsakte des alten Rektorats als aus formellen oder aus materiellen Gründen fehlerhaft einstufen möchte, denn in beiden Fällen ist die Umdeutung rechtlich zulässig. Diese kann von der Ausgangsbehörde selbst vorgenommen werden. Die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen für eine Umdeutung waren in jedem Einzelfalle gegeben, insbesondere haben zum Zeitpunkt der Gewährung der fehlerhaften Zulage die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Gewährung vorgelegen und waren die herausragenden Leistungen der Professoren für die Hochschule nachweisbar gegeben. Diese Tatsachen wurden im Rahmen des Umdeutungsprozesses durch die Anhörung und die schriftlich festgehaltenen Erklärungen des damaligen Prorektors Professor R. bekundet und dokumentiert. Sie haben einer Prüfung in jedem Einzelfall im Hinblick auf die Frage, ob die Leistungszulage in der gewährten Höhe angemessen sei, standgehalten. In dem Bemühen um eine den erbrachten Leistungen angemessene Besoldung ist der umzudeutende Verwaltungsakt auf das gleiche Ziel gerichtet. Es besteht die gleiche materiell-rechtliche Tragweite, wie sie bei dem fehlerhaften Verwaltungsakt zukommen sollte. Auch bestehen zwischen der umzudeuten-

den und der durch die Umdeutung erzeugten Erklärung keine wesentlichen rechtlichen Unterschiede [...]. Der Umdeutung kommt rückwirkende Kraft zu. Abschließend kann daher festgestellt werden, dass keine Fälle verblieben sind, in denen eine Umdeutung in eine rechtmäßige Entscheidung ausscheiden würde.“) und auf Frage, wie anders er diese Erklärung eigentlich hätte deuten können, antwortete der Zeuge, er könne das auch nur noch mal unterstreichen: Das sei ihre Annahme gewesen. Sie hätten es auch wirklich so noch mal festgehalten, und sie seien damit wirklich der festen Überzeugung gewesen – da stehe er nach wie vor dazu und halte sie auch nach wie vor für richtig –, dass wirklich umgedeutet worden sei.

Auf Frage, und zwar alle Fälle, sagte der Zeuge, alle Fälle.

Nachgefragt, ob Frau S. den Zeugen vorsätzlich getäuscht habe, weil es ja Fakt sei, dass es diese Umdeutung nie gegeben habe, erwiderte der Zeuge, er könne nicht sagen, was sie dabei gedacht habe, aber für sie sei dieses Schreiben so zu verstehen gewesen.

Auf weiteren Vorhalt der E-Mail von Frau Dr. N. vom 18.12.2014 (MWK, 0320.22/766/21, Bl. 298-296: „Mit Schreiben vom 09.12.2013 antwortete Frau S. auf dieses Schreiben und teilte mit, dass in allen betroffenen Fällen eine rechtmäßige Zulagengewährung hergestellt werden konnte. Diese Aussage könnte sich noch auf alle betroffenen Fälle, also Wechsler als auch Normkurvenfälle, beziehen. Es folgen jedoch Ausführungen zur Umdeutung und dass es bei der damaligen Zulagengewährung sowohl an einem formellen Antrag als auch einer Dokumentierung der erbrachten Leistungen gefehlt habe. Darüber hinaus heißt es auf Seite 2 des Schreibens, Mitte, dass die Tatsachen [die der Umdeutung zugrunde gelegt wurden], im Rahmen des Umdeutungsprozesses durch die Anhörung und die schriftlich festgehaltenen Erklärungen des damaligen Prorektors Professor R. bekundet und dokumentiert wurden. Vergleicht man diese Äußerungen mit den Ausführungen der Frau S. in den Schreiben vom 08.08.2013 und 02.09.2013, drängt sich die Vermutung auf, dass Frau S. im Schreiben vom 09.12.2013 nur zu den sogenannten reinen Normkurvenfällen Stellung genommen hat. Dies ergibt sich aus Folgendem: Im Schreiben vom 08.08.2013 führt Frau S. zu den Wechsler-Fällen aus, dass Betroffenen mitgeteilt wurde, dass auf einen entsprechenden Antrag hin zusätzlich zum W-2-Grundgehalt eine Leistungszulage gewährt werden würde. Ferner habe Frau Professorin V. mitgeteilt, dass sie den Wechsel nur aufgrund vorheriger Zusage bezüglich einer Leistungszulage beantragt habe. Die Ausführungen im Schreiben vom 09.12.2013, es habe an formellen Anträgen der betroffenen Kollegen gefehlt, „passt“ mithin nicht auf die Wechsler-Fälle. Gleiches gilt für die Ausführungen von Frau S. im Schreiben vom 09.12.2013 bezüglich der Ermittlung der Tatsachen, die mit dem Umdeutungsprozess zugrunde gelegt wurden. Diesbezüglich sollen die Erklärungen des damaligen Prorektors Professor R. herangezogen worden sein. Auf der Grundlage des Schreibens von Frau S. vom 02.09.2013, in dem es heißt, dass zu den vier betroffenen Fällen die Mitglieder des ehemaligen Rektorats befragt wurden und sich nur Herr Professor R. geäußert habe, kann davon ausgegangen werden, dass sich Erklärungen des Herrn Professor R. ausschließlich auf die reinen Normkurvenfälle bezogen und damit für eine Umdeutung der Wechsler-Fälle nicht hätten herangezogen werden können.“) und gefragt, ob der Zeuge dem Fragesteller recht gebe, dass der Zeuge mit seiner Einschätzung unrecht gehandelt habe, antwortete er, er sei nach wie vor der Auffassung, dass sie die damalige Entscheidung konsequent und richtig verstanden hätten und dass es keinerlei Überlegungen taktischer Art oder was zu diesem Zeitpunkt gegeben habe, Dinge nicht aufzuklären. Das sei immer ihr Interesse gewesen. Insofern halte er nach wie vor die Position für richtig und sei davon auch überzeugt. Das Ergebnis sei so, wie der Fragesteller es sage.

Auf Frage, was bedeute, der Zeuge sei „von Anfang an“ in Abstimmung mit der Ministerin gewesen, entgegnete der Zeuge, da müsste man noch mal zwischen den Komplexen unterscheiden. Und zwar habe er das gesagt im Hinblick auf die Führungs- und Vertrauenskrise, die von Anfang an in enger Abstimmung mit der Ministerin und der Amtsspitze erfolgt sei. Worauf er auch hingewiesen habe, sei, dass im Bereich der Leistungsbezügevergabe das zunächst ausschließlich bei ihnen in der Abteilung gelaufen sei.

Nachgefragt, ob er das datumsmäßig einschränken könne, fragte der Zeuge, was?

Auf weitere Nachfrage, wann dieser Informationsfluss begonnen habe, sagte der Zeuge, quasi im Hinblick auf die Führungs- und Vertrauenskrise habe er begonnen ab März 2014 mit dem Zugang der Resolution.

Danach befragt, ob dem Zeugen bewusst gewesen sei, dass Frau N. ihre Stellungnahme unter den Bedingungen verfasst habe, dass eine Stellungnahme zur Staatsanwaltschaft Stuttgart abgegeben werden sollen, sagte der Zeuge, habe er nicht mehr in Erinnerung.

Die Frage, ob er anders auf dieses Schreiben geguckt hätte, wenn er zum damaligen Zeitpunkt, also ein Jahr vorher gewusst hätte, dass es staatsanwaltschaftliche Ermittlungen geben würde, verneinte der Zeuge.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob der Zeuge einen Grund gehabt habe, dieses Schreiben so zu interpretieren, wie er es interpretiert haben und ob er irgendeinen Grund gehabt habe, dass er gegenüber der Hochschule Vorbehalte gehabt habe.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge es also nur so interpretieren habe können, wie er es interpretiert habe, sagte der Zeuge, das sei seine feste Überzeugung, ja.

#### **10. Zeuge Dr. H. J. R.**

Auf die Frage, was vor dem 1. April 2014 die Aufgabe des Zeugen im MWK gewesen sei und ob er da schon Berührungspunkte mit der Thematik gehabt habe, sagte der Zeuge, da habe er noch gar keine Berührungspunkte mit der Thematik gehabt, weil er für so schöne Themen wie Studierendenwerke und BAföG zuständig gewesen sei und überhaupt keine Zuständigkeit im Bereich der Betreuung von Hochschulen gehabt habe.

Die Frage, ob er von den hier gegenständlichen Vorfällen, die vor dem April 2014 gelegen hätten, sich trotzdem Kenntnis verschafft oder im Verlauf Kenntnis erlangt habe, wann das gewesen sei und wie das konkret ausgesehen habe, bejahte der Zeuge. Er sei in die Ereignisse ab November 2011 nicht eingebunden gewesen. Die Themen hätten ihn aber dann erreicht, als im November 2014 die Presseberichterstattung gewesen sei zu dem Thema, dass es an der Hochschule Ludwigsburg eine Vergabe von Leistungsbezügen durch das Altrektorat gegeben habe, die nach wie vor rechtswidrig seien. In diesem Zusammenhang sei er erstmals mit der Thematik konfrontiert worden.

Der Zeuge bejahte die Frage, ob er sich dann auch über die zurückliegenden Vorgänge in Kenntnis habe setzen lassen. Selbstverständlich habe er das gemusst, weil das Thema bei ihnen im Referat für Hochschulen für Angewandte Wissenschaft gelaufen sei. Und vor dem Hintergrund habe er natürlich auch seinen Kollegen B. befragt gehabt, wie das damals gewesen sei. Er habe ihm dann auch das geschildert so, wie er das wahrgenommen habe und wie es sich aus der Aktenlage ergeben habe.

Auf die Frage, wie seine erste spontane Bewertung damals gewesen sei, sagte der Zeuge, die spontane Bewertung, als er das gelesen habe, er in die Akte geguckt habe – allein schon im Vergleich zur Aktenlage –, sei gewesen, das könne nicht sein, das sei eine falsche Information. Er habe dann auch Herrn B. gefragt: „Wie war das? Erzählen Sie mir mal.“ Und da habe er gesagt: „Ja, es gab diese Problematik, und es war ein längerer Prozess, bis wir den aufgearbeitet hatten bzw. der von der Hochschule aufgearbeitet wurde, aber am Ende wurden die Fälle durch Umdeutungen gelöst und damit herrschten eben rechtskonforme, rechtmäßige Zustände.“ Und davon seien sie ausgegangen, und er habe mit Sicherheit auch mit seinem Abteilungsleiter, mit Herrn B., Kontakt gehabt, der ihm das Gleiche bestätigt habe. Es sei einfach die Diskrepanz gewesen zwischen Aktenlage und dem, was die Kollegen erlebt hätten und dem, was in der Presse gestanden habe.

Angesprochen auf die E-Mail von Frau Dr. N. vom Referat 22 des MWK vom 18. Dezember 2014 (*MWK, 0320.22/766/21, Bl. 298-296*) in der es heiße, dass tatsächlich nur in den vier

sogenannten reinen Normkurvenfällen eine Umdeutung stattgefunden habe und dass die Annahme, dass in sämtlichen Fällen eine Umdeutung stattgefunden habe, auf einem Missverständnis beruhe und auf Frage, ob sich der Zeuge an diese E-Mail erinnere, und wie er diese damals bewertet habe, erwiderte der Zeuge, er erinnere sich und er sei natürlich zunächst erstaunt gewesen über diese Interpretation. Und wenn er das richtig wisse – ob das jetzt am gleichen Tag gewesen sei oder am nächsten Tag –, habe er das Thema auch noch mal mit ihr besprochen. Und er habe dann auch die Unterlagen dabeigehabt, und sie habe inhaltlich argumentiert. Er habe aber auch argumentiert im Vergleich der Schreiben einerseits des Wissenschaftsministeriums, andererseits der Rektorin. Es sei für ihn auch nach dem Hinweis von Frau N. eindeutig gewesen – im Vergleich des Aufbaus des Schreibens des Ministeriums vom 12. November 2013, wo ja noch mal diese Vertrauensschutzthematik dargestellt worden sei, und zwar einmal bezogen auf diese 13 Wechslerfälle, einmal bezogen auf diese vier Normkurvenfälle. Und dann sei in einem dritten Punkt noch mal der Aspekt gekommen, der offenbar ja immer schon eine Rolle gespielt habe: „Gibt es hier Ansatzpunkte und Möglichkeiten, auch umzudeuten?“ Weil es sei offenbar so gewesen, dass die Professoren, die in dieser Besprechung damals beim Finanzministerium angehört worden seien, auch geschildert hätten, dass sie alle Leistungsträger gewesen seien und das Rektorat das eigentlich auch habe berücksichtigen wollen. Insoweit sei das Thema Umdeutung noch mal separat in einem dritten Punkt angesprochen worden, und dann sei ganz am Ende und auch noch mal abgesetzt durch eine eigene Überschrift „II.“ gekommen: „Die Hochschule möge doch bitte noch mal mitteilen, ob am Ende irgendwelche Fälle dann verblieben sind, die nicht umgedeutet werden konnten.“ Insoweit sei das einfach noch mal eine generelle Frage gewesen, die auch nach seiner Wahrnehmung generell von der Hochschule, von der Rektorin, beantwortet worden sei: „Es sind keine Fälle verblieben.“ Von daher sei das für ihn trotz des Einwandes oder Hinweises von Frau N. schlüssig gewesen. Er habe auch danach mit Herrn B. noch mal Kontakt aufgenommen, der ihm das auch noch mal bestätigt habe aus seiner Wahrnehmung. Und von daher habe er keinen Zweifel gehabt. Und er gebe zu, er habe auch einen kurzen Moment daran gedacht, dass die Kollegin das erste Mal mit dem Thema befasst sei, und Herr B. die Gesamtthematik über Monate begleitet habe und im direkten Kontakt und Austausch auch mit der Rektorin gewesen sei, sodass er sich auch von daher auf der sicheren Seite gefühlt habe.

Befragt danach, ob der Vorgang für ihn also auch nicht Anlass gewesen sei, bei der Hochschule nachzufragen, ob möglicherweise die Erklärungen der Rektorin auch anders zu verstehen seien, sagte der Zeuge, er habe an dem 18. oder 19. (Dezember 2014) ohnehin in einem anderen Zusammenhang Kontakt gehabt mit der Kanzlerin und habe sie daraufhin – ihm sei ja der Bericht der Rektorin bekannt gewesen – gefragt, ob sie eigentlich noch wisse, wie diese Fälle entschieden worden seien. Die Kanzlerin habe ihm dann eine Mail geschickt und mitgeteilt, dass ihres Wissens keine Umdeutungen erfolgt seien. Aber sie habe auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihr die Berichte der Hochschule, der Rektorin, nicht vorlägen. Und sie habe der Mail Vorgänge aus den Monaten März, April 2013 zur Begründung von Vertrauensschutz beigefügt. Aber das seien ja Vorgänge gewesen, die weit vor den Berichten der Rektorin gelegen seien und vor allen Dingen auch weit vor dem Abschlussbericht der Rektorin. Vor dem Abschlussbericht der Rektorin am 9. Dezember (2013) habe Herr B. offenbar noch mal mit ihr das Thema Vertrauensschutz thematisiert gehabt. Und von daher sei das für ihn auch nicht der aktuelle Stand und aus der Rückmeldung auch nicht ablesbar gewesen.

Auf Vorhalt der E-Mail von Frau Kanzlerin D. vom 19. Dezember 2014 (*MWK, 0320.22/766/22, Bl. 315*: „Im MWK-Schreiben vom 12.11.2013 wird unter Ziffer 4 cc) angeführt, dass die Rektorin mitgeteilt habe, dass in allen Fällen eine Umdeutung in eine Leistungszulage erfolgt sei. Dies ist den Personalakten der Wechsler nicht zu entnehmen und trifft nach Rücksprache mit einem betroffenen Wechsler auch nicht zu. Er bekommt nach wie vor die Berufungszulage ausgezahlt.“) und danach befragt, ob nicht spätestens die E-Mail vom 18.12.2014 aus dem eigenen Hause und die E-Mail der Kanzlerin vom 19. Dezember 2014, die ja im Grunde genau dasselbe mitgeteilt habe, Anlass hätte sein müssen, bei der Rektorin nachzufragen, ob tatsächlich alle umgedeutet worden seien oder ob es noch welche gebe, die nach wie vor die Berufungszulage bezögen, sagte der Zeuge, auch das habe er sich genau angeguckt. Die Kanzlerin habe aber gerade nicht die Berichte vorliegen gehabt, die die Rektorin ihnen habe zukommen lassen, und vor allen Dingen auch nicht den Abschlussbericht vom 9. Dezember 2013, in dem

für alle Fälle die Umdeutung angegeben worden sei. Über die Aktenlage an der Hochschule habe er nicht spekulieren können, und wenn ein Professor die Aussage getätigt habe, er bekomme nach wie vor „Berufungsleistungsbezüge“ sei das für ihn insoweit erklärbar, dass er (der Professor) sage, er kriege noch diese Bezüge. Ob das jetzt ein Berufsleistungsbezug gewesen sei oder ein umgedeuteter Leistungsbezug, sei für ihn von der Terminologie her nicht relevant gewesen. Und er habe auch über diese Mail noch mal mit Herrn B. gesprochen. Es habe für sie und für ihn keinen Zweifel daran gegeben, dass der aktuellere Abschlussbericht der Rektorin inhaltlich richtig und maßgebend sei.

Auf den Vorhalt, dass es für den Zeugen doch Anlass gewesen sei, mal zu schauen und es einfacher gewesen wäre, die Hochschule noch mal um eine ausdrückliche Erklärung zu bitten, sagte der Zeuge, er könne nur sagen, er habe die Schilderungen auch von Herrn B. im Kopf gehabt. Und auch Herr B. habe ihm das noch mal bestätigt, und deswegen habe er eben keinen Zweifel gehabt. Er habe dann allerdings auch mit Herrn B. gesprochen, und zwar hätten sie das andersherum gesehen. Sie hätten ja zu dieser Zeit auch noch das Schreiben der Staatsanwaltschaft zu beantworten gehabt, die sie auch um eine Stellungnahme gebeten habe zu diesem Vorgang, und dann hätten sie – das sei einer der letzten Arbeitstage in dem Jahr gewesen – gesagt: „Wir beantworten das Schreiben jetzt noch nicht; wir machen das gleich am Anfang des neuen Jahres.“ Sie hätten aber im Hinterkopf behalten, dass sie sich die Akten einfach zur Bestätigung vorlegen lassen. Es habe keinen Zweifel gegeben, sondern sie hätten sich diese Akten zur Bestätigung vorlegen lassen wollen. Er persönlich könne nur sagen: Er habe keinen Zweifel gehabt an der Richtigkeit.

Gefragt, ob sich seine Einschätzung heute ex post ändern würde, antwortete der Zeuge, das sei immer schwierig, aber er müsse sagen: Auch heute würde er es so sehen wie damals.

Auf den Vorhalt, dass es aber Fakt sei, dass nicht umgedeutet worden sei, entgegnete der Zeuge, jetzt seien sie bei dem Thema, dass sie hinterher immer schlauer seien.

Nachgefragt, ob das heiße, dass die E-Mails vom 18. Dezember (2014) und 19. Dezember (2014) sich als zutreffend herausgestellt hätten und die damalige Einschätzung, es sei eindeutig, möglicherweise als unzutreffend, sagte der Zeuge, da könne er jetzt nicht „Nein“ sagen. Das wüssten sie ja heute. Das sei eindeutig. Aber er müsse auch sagen, es wäre ja durchaus auch möglich gewesen, auf die Frage von Herrn B. im Schreiben vom 12. November (2013) auch zu antworten: „Es sind vier Fälle umgedeutet, und es sind 13 Fälle nach wie vor rechtswidrig geblieben.“ Dann hätte es kein Vertun gegeben.

Die Frage, ob der Zeuge die E-Mail der Kanzlerin vom 19.12.2014 erhalten habe, bejahte er.

Danach befragt, was notwendig sei, um eine Umdeutung vorzunehmen, sagte der Zeuge, um eine Umdeutung vorzunehmen sei es erforderlich, dass man eine Entscheidung treffe und diese Entscheidung auch dokumentiere. In dem konkreten Falle wäre es erforderlich gewesen, Leistungsbeurteilungen einzuholen – weil es ja dann nicht mehr um Berufsleistungsbezüge, sondern um normale Leistungsbezüge gegangen wäre – und auf der Basis dann eine Entscheidung zu treffen, dass Leistungsbezüge gerechtfertigt seien.

Gefragt, ob diese Begründung für Leistungsbezüge in Baden-Württemberg in der Praxis bei Professoren in die Personalakte komme oder wo diese Leistungskriterien dann hinterlegt würden, sagte der Zeuge, normalerweise gehörten sie auf die Personalakte. Als ihnen bekannt geworden sei, dass die Fälle nach wie vor rechtswidrig verblieben seien, hätten sie sich ja die Gesamtthematik noch mal angeschaut und hätten auch die Hochschule um Vorlage gebeten und hätten auch die Unterlagen an das zuständige Referat gegeben. Und von da sei dann noch mal die Rückmeldung gekommen, ob es nicht noch weitere Unterlagen gebe. Und er glaube, im Nachgang zu einer Hochschulratssitzung sei er dann auch noch mal an der Hochschule gewesen. Da habe es auch einen oder zwei Ordner gegeben. „Wechselfälle“ habe der geheißt. Die seien ihnen dann in Kopie übergeben worden. Da sei auch diese Wechselthematik enthalten gewesen. Aber das sei jetzt, glaube er, keine Personalakte gewesen.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob darin Leistungsbewertungen der 13 Professoren zur Umdeutung enthalten gewesen seien. Da seien dann natürlich auch keine drin gewesen, weil ja diese Umdeutung – wie sie ja dann gewusst hätten – nicht stattgefunden habe.

Auf die Frage, ob der Zeuge in seiner Arbeit schon mal erlebt habe, dass solche Leistungsbewertungen irgendwo anders abgeheftet würden als in der jeweiligen Personalakte der Professoren, antwortete er, die Personalakten der Professoren lägen ihnen ja als Ministerium sowieso nicht vor. Ludwigsburg sei – jedenfalls zu der damaligen Zeit – auch der einzige Fall gewesen, mit dem er im Kontext Leistungszulagen zu tun gehabt habe.

Darauf angesprochen, dass der Zeuge von der Kanzlerin, die Einblick habe in die Personalakten, die Mitteilung erhalten habe, dass es keinerlei Unterlagen zu einer Umdeutung in den jeweiligen Personalakten in 13 Fällen gebe und er diese Information, dass eine Umdeutung den Personalakten nicht zu entnehmen sei, nicht als Anlass genommen habe, noch mal nachzufragen, ob es tatsächlich eine Umdeutung gebe oder nicht, erwiderte der Zeuge, in der Tat sei er nach wie vor von dem Abschlussbericht der Rektorin ausgegangen in Übereinstimmung mit den Einschätzungen von Herrn B. und von Herrn B.

Auf den weiteren Vorhalt, obwohl es andere Anzeichen gegeben habe, die Gegenteiliges hätten vermuten lassen, entgegnete der Zeuge, dass das aber Anzeichen gewesen seien, die für sie nicht profund gewesen seien, weil die Kanzlerin eben auch nicht über diese Berichte verfügt habe, die die Rektorin ihnen geschickt habe.

Damit konfrontiert, dass das irrelevant sei, entgegnete der Zeuge, die Tatsache, dass eine Leistungsbewertung vielleicht nicht da sei, wo sie hingehöre, heiße noch lange nicht, dass es diese Leistungsbewertung nicht doch irgendwo gebe.

Auf die Frage, ob der Zeuge den Umstand, dass in 13 Personalakten zur Leistungsbewertung und Umdeutung (nichts drin gestanden sei), nicht dazu genutzt habe, um mal nachzufragen, wo diese notwendigen Unterlagen wären, sagte der Zeuge, er habe nach dieser Mail nicht nachgefragt, sondern er habe einfach noch mal mit dem Kollegen B. gesprochen, und von daher hätten sie das so weiter für richtig gehalten, wie ihnen das berichtet worden sei.

Der Zeuge bejahte die Frage, ob er dem Kollegen B. mitgeteilt habe, dass Frau D. diese Auskunft gemacht habe. Er (B.) habe auch die Mail vorliegen gehabt.

Danach befragt, ob sie dann gemeinsam entschieden hätten, dass sie weiterhin bei dieser falschen Auffassung bleiben würden, sagte der Zeuge, sie hätten entschieden, dass das nach wie vor ihre Auffassung sei, hätten aber ins Auge gefasst, sich zur Bestätigung der Richtigkeit die Akten kommen zu lassen, und die hätten sie dann auch direkt am ersten oder zweiten Arbeitstag im neuen Jahr (2015) angefordert.

Die Frage, ob er sich daran erinnern könne, ob es unter dem Interimsrektor M. den Vorschlag gegeben habe, Frau B. als Prorektorin einzusetzen, bejahte der Zeuge. Sie sei auch eingesetzt worden.

Auf eine Aussage angesprochen, wonach Frau D. ihn darüber in Kenntnis gesetzt habe, dass Frau B. zu diesen 13 Professoren gehöre, die diese Zulage erhalten habe und danach befragt, ob er sich dieses Gespräch erinnern könne, gab der Zeuge an, dass er sich an dieses Gespräch nicht erinnern könne. Ihm sei nicht erinnerlich, dass er von Frau D. irgendeinen Hinweis bekommen habe auf die Tatsache, dass Frau B. zu diesen Leistungsempfängern gehöre. Aber wenn er sich richtig erinnere, sei Frau B. zum 1. März 2015 zur Prorektorin unter Herrn M. gewählt worden. Sie hätten die Akten der Hochschule dann am 12. Januar bekommen, und sie hätten gewusst um die Tatsache, dass Frau B. zu diesen Leistungsbezügeempfängerinnen gehöre.

Auf den Vorhalt, dass Frau B. eine von 13 Professoren sei, gegen die von der Staatsanwaltschaft ermittelt werde, antwortete der Zeuge, das hätten sie überhaupt nicht wissen können, weil dieses Ermittlungsverfahren erst viel später begonnen worden sei im Jahre 2016.

Auf die Frage, ob der Zeuge aber Kenntnis davon gehabt habe, nachdem er die Akten erhalten habe, dass diese Umdeutung, von der er bisher ausgegangen sei, nicht erfolgt sei, räumte der Zeuge ein, das sei richtig. Frau B. sei eine Prorektorin gewesen, die auf rechtswidriger Basis, aber aufgrund von Vertrauensschutz nicht rückforderbare Leistungsbezüge bekommen habe wie alle anderen 13 Professoren auch. Das sei per se für ihn kein Vorwurf an die betreffende Person und erst recht auch kein Grund, ihr die Möglichkeit der Wahrnehmung des Prorektorenamts zu verwehren. Er wüsste nicht, auf welche Vorschrift oder Regelung er sich da berufen müsste.

Angesprochen darauf, dass die benannte Professorin eine Berufungszulage erhalten habe im Wissen, dass sie keine Berufung an diese Hochschule erhalten habe und dass diese Professorin mit seiner Zustimmung in seiner Zuständigkeit als Prorektorin über weitere Zulagen entscheiden dürfe und gefragt, ob der Zeuge da jetzt keinerlei Problem damit habe, dass ein und dieselbe Person nun über andere Zulagen entscheide, sagte er, es gehe nicht um unproblematisch, sondern es gehe um die Tatsache, dass Frau B., wie alle anderen 13 Professoren, es zum einen durchaus für möglich gehalten habe, dass sie solche Berufsleistungsbezüge bekomme – das sei ja sozusagen auch die Abgrenzung zur Nichtigkeit. Auf der anderen Seite müsse man auch sehen, dass das Altrektorat diesen Professoren die Auskunft gegeben habe: „Es geht.“ Er dürfe auch noch mal in Erinnerung rufen, dass bei dieser Leistungsvergabe insgesamt das Altrektorat ja normale Leistungsbezüge vergeben habe wollen und erst durch die Anfrage von Professoren – berechtigterweise – nach der Versorgungsrelevanz von Leistungsbezügen vom LBV ja die Auskunft gekommen sei, dass es um Berufsleistungsbezüge gehe. Erst ab diesem Zeitpunkt sei das Thema Berufsleistungsbezüge überhaupt erst ins Spiel gekommen.

Nachgefragt, ob das heiße, dass seiner Auffassung nach die 13 Professoren für diese Situation eigentlich selber gar nichts könnten, sondern sie in diese Situation geraten seien, weil sie nicht gewusst hätten, dass Berufungszulagen nur bezahlt würden, wenn ein Ruf vorliege, den alle 13 Professoren bereits Jahre zuvor erhalten hätten, entgegnete der Zeuge, es sei ja auch schon früher der sogenannte Optionsleistungsbezug als Berufsleistungsbezug ausgestaltet gewesen und insoweit sei es in der Tat so, dass die Vergabe rechtswidrig gewesen sei, aber das Vertrauen – so habe es ja auch die Rektorin festgestellt – ja dem Rückforderungsgedanken vorgegangen sei.

Danach befragt, ob der Zeuge also sage, man hätte meinen können, dass es sich bei dieser Berufungszulage auch um eine Wechselzulage handele, sagte der Zeuge, ja, die Professoren seien mit Sicherheit von dieser Möglichkeit ausgegangen. Aber da müsse der Fragesteller die Professoren fragen.

Auf die weitere Frage, ob der Zeuge wisse, dass diese Optionszulage gar nicht mehr habe vergeben werden können nach der Rechtslage, antwortete der Zeuge, er wisse das, jawohl. Und der Ausgangspunkt des Fragestellers sei ja die Frage gewesen: „Hätte es irgendeinen Grund gegeben, sozusagen eine Wahl von Frau Professor B. zu verhindern aufgrund der Tatsache, dass sie eine der Empfängerinnen dieser Leistungsbezüge war?“

Angesprochen darauf, dass man nach der Argumentation des Zeugen auch auf die Idee kommen könnte, dass es an der fachlichen Eignung fehle, weil, wenn eine Professorin nicht wisse, was eine Berufungszulage sei, wenn eine Professorin nicht wisse, dass die Optionszulage nach dem Gesetz nicht mehr zu vergeben sei, zu fragen sei, wie eine solche Person in der Lage sei, in ihrem Amt als Prorektorin in Zukunft gemeinsam im Rektorat Zulagen zu vergeben und auf Frage, ob der Zeuge das erklären könne, sagte der Zeuge, ihm stehe es nicht zu, Frau Professor B. Qualifikationen abzusprechen für die Wahrnehmung des Prorektorenamts. Es sei so, dass sie auch eine der Empfängerinnen gewesen sei durch die Entscheidung des Altrektorats, aber er sehe keinen Zusammenhang mit der Wahrnehmung dieses Prorektorenamts, zumal das Rektorat ein Kollegialorgan sei und diese Entscheidung auch im Kollegialorgan getroffen werde.

Deswegen: Wenn der Fragesteller da eine Fehleranfälligkeit sehe, wisse er nicht, ob die überhaupt zum Tragen komme, wenn innerhalb des Rektorats über eine künftige Vergabe von Leistungsbezügen entschieden werde.

Auf den Vorhalt der Aussage des Zeugen, wonach sich die Hochschule mit der Abwahl von Frau S. quasi im Inbegriff einer werdenden Blüte entwickelt habe und auf Frage, ob er diese Aussage auch noch in Kenntnis der Umstände aufrechterhalten würde, die jüngst auch durch Professor S. bzw. Frau Dr. Sch. hier im Untersuchungsausschuss geäußert worden seien, sagte der Zeuge, er würde nicht so weit gehen, mit Blick auf die Hochschule in Ludwigsburg von einer blühenden Landschaft zu sprechen. Aber er sehe doch wesentliche Unterschiede. Nämlich: Sie hätten hier ein funktionsfähiges Rektorat, das auch in der Lage sei, Leitungsentscheidungen und Steuerung der Hochschule wahrzunehmen. Die Themen, die der Fragesteller anspreche oder die hier auch im Untersuchungsausschuss angesprochen seien, seien sicherlich welche, die auch das Rektorat zu beschäftigen hätten. Aber er traue diesem Rektorat zu, mit diesen Themen umzugehen und die Hochschule so, wie er es angedeutet habe, weiterzuentwickeln, sodass idealerweise vorhandene Problemstellen auch abgebaut würden.

Auf Frage, ob der Zeuge Frau Dr. N. habe überzeugen können, dass seine Sichtweise die richtige sei und ob sie Abstand genommen habe von ihrer bisherigen Überlegung, sagte er, sie hätten gegenseitig die Argumente zur Kenntnis genommen, aber sie hätten nicht einen Konsens gehabt, dass einer irre.

Die Frage, ob sie dann nicht gesagt habe, „ah ja, stimmt, da habe ich was übersehen, Sie haben recht, ich nehme das sozusagen zurück“, verneinte der Zeuge. Aber er habe ihr sein Verständnis erklärt und habe ihr auch gesagt, dass er auch schon in der Vorzeit mit Herrn B. in Kontakt gewesen sei und dass für ihn das eindeutig sei.

Unter Bezugnahme auf die E-Mail von Frau D. vom 19.12.2014 danach befragt, ob eine Leistungszulage genauso hoch sein könne, wie diese Berufungszulage gewesen sei, sagte der Zeuge, das sei nicht ausgeschlossen. Das sei eine Bemessungsentscheidung der Hochschule, die auch unter die Wissenschaftsfreiheit falle. Das heiße also, das sei ureigene Beurteilung der Hochschule, in dem Falle dann des Rektorats. Das könne so sein, das müsse nicht so sein. Rein theoretisch hätte auch eine Leistungsbeurteilung für einen Leistungsbezug auch eine andere Höhe haben können.

Auf den Vorhalt, dass, wenn die Frau Rektorin sage, es sei umgedeutet worden, sie ja dann eigentlich auch die Anweisung hätte geben müssen, dass das praktisch vollzogen sei und auf Frage, ob der Zeuge davon ausgehe, dass sie das versäumt habe, antwortete der Zeuge, das Problem sei ja, dass ihnen im Schreiben vom 09.12.(2013) mitgeteilt worden sei, es seien alle Fälle umgedeutet worden. Sie wüssten heute, dass tatsächlich keine Fälle umgedeutet worden seien. Man könne jetzt der Rektorin nicht vorwerfen, dass sie nicht umgedeutet habe. Es würde manche Diskussion vielleicht erledigen. Das Problem sei die Kommunikation gewesen.

#### **11. Zeuge Prof. Dr. W. E.**

Der Zeuge Dr. W. E., Professor und amtierender Rektor der HVF Ludwigsburg gab in seinem Eingangsstatement an, seit seinem Amtsantritt im Mai 2016 stehe er im engen Kontakt und Austausch mit den Vertreterinnen und Vertretern insbesondere des MWK und des Finanzministeriums. Vor allem mit den für sie zuständigen Referats- und Abteilungsleitern habe er mehrmals im Monat Kontakt – aufgrund der aktuellen Situation der HVF derzeit sogar mehrmals wöchentlich. An Hochschulratssitzungen, die etwa fünf bis acht Mal pro Jahr stattfänden, nehme ebenfalls immer ein Vertreter des MWK teil. Die Wissenschaftsministerin lade etwa zwei Mal pro Jahr zu einer Dienstbesprechung – z. B. auch am heutigen Vormittag – ins Ministerium. Darüber hinaus gebe es die formale Kommunikation über Berufungsverfahren, etwaige Disziplinarverfahren, rechtliche Fragestellungen und vieles mehr. Die Zusammenarbeit funktioniere sehr professionell und vertrauensvoll. Er stehe für einen transparenten Führungsstil und informiere das Ministerium über sämtliche Angelegenheiten von Interesse. Die heutige



Ladung gebe ihm die Möglichkeit, das Bild der Hochschule ein wenig geradezurücken, und diese werde er nutzen.

Auf Vorhalt einer Presseerklärung eines Abgeordneten („Die Ausführungen des Professors, der auch heute noch in Ludwigsburg unterrichtet, liefern uns nun aber besorgniserregende Innenansichten einer ‚Beamtenhochschule‘, deren Hochschulcharakter er in Abrede stellte. Fragwürdige Prüfungspraktiken und Automatismen bei der Notenvergabe wären in der Tat brisant ...“) und auf Frage, ob es tatsächlich so verheerend sei, wie das Professor S. seinerzeit in der Aussage mitgeteilt habe, sagte der Zeuge, nein, es sei überhaupt nicht so brisant, und es sei überhaupt nicht so problematisch, wie Herr S. das hier vorgestellt habe. Ihm liege das Protokoll der Vernehmung leider nicht vor. Er könne sich deswegen nur auf Aussagen, die über die Presse kolportiert worden seien, beziehen. Insgesamt gehe dieser Tagesordnungspunkt natürlich auch über den Auftrag hinaus. Das sei eine schwierige Situation. Die Hochschulwahrnehmung oder die Hochschuldarstellung, wie Herr S. sie getan habe, sei nach seiner Ansicht sehr verkürzt, sehr einseitig und sehr persönlich geprägt, sehr subjektiv geprägt. Er habe einen völlig anderen Eindruck gewonnen, als er an die Hochschule gekommen sei vor etwa 21 Monaten. Dort habe er das vollkommen anders erlebt. Er habe eine funktionierende Hochschule übernommen, die natürlich – das wolle er gerne auch konzedieren – ihre Einzelprobleme habe, aber die nicht die Hochschule als Ganzes infrage stellten, sondern die Einzelprobleme, die zu lösen seien und wo sie mitten dabei seien. Sie hätten dem Ausschuss ja ein Schreiben geschickt vom 29.11.2017, wo sie Stellung genommen hätten zu all den Einzelvorwürfen des Herrn S. Das könne er wiederholen.

Auf die Aussage von Professor S. angesprochen (8. UAP, S. 18: „Wir haben zu viele Probleme an der Hochschule. Die bestehen immer noch. Der Herr Dr. E. hat bisher keines dieser Probleme angepackt und wird es auch nicht tun, weil er wahrscheinlich [...] das Gefühl hat, wenn er hier einsteigt, wenn er also versucht, die Hochschule zu reformieren, dann wird es ihm genau gleich gehen wie Frau Dr. S.“) verneinte der Zeuge die Frage, ob er wirklich so viel Angst vor dem Kollegium in der Hochschule habe. Überhaupt nicht. Das wäre auch falsch, wenn er versuchen würde, mit Angst die Hochschule zu leiten. Das könne nicht der richtige Ansatz sein. Angst, um etwas zu reformieren, Angst, um die Hochschule weiter nach vorne zu bringen, wäre der völlig falsche Ansatz. Das habe er nicht, und diese Angst brauche er, glaube er, auch nicht haben. Er habe überhaupt kein Problem in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Kolleginnen und Kollegen. Angst sei der falsche Ratgeber.

Auf den weiteren Vorhalt der Aussage von Professor S. (8. UAP, S.23: „Kennen Sie im Land Baden-Württemberg irgendeine Hochschule, die nur vormittags Vorlesungen hat?“ und S. 36: „Wenn jetzt hier der Tatbestand der Untreue erfüllt ist, weil die Vorlesungssäle nachmittags leer stehen und stattdessen jetzt hier andere Räume angemietet werden müssen, dann könnte das durchaus den Tatbestand der Untreue erfüllen.[...]Wir haben das Bleyle-Areal, und da ist fraglich, ob die Anmietung überhaupt erforderlich gewesen wäre.“) und dass es auch eine Anfrage dazu gebe, die im Wissenschaftsausschuss gestellt worden sei, die ein anderes Bild darstelle und auf die Frage, ob der Zeuge da einen Reformierungsbedarf sehe, den er in irgendeiner Weise nicht angehen könne, sagte der Zeuge, der Fragesteller beziehe sich in seinem Hinweis sicherlich auf die Drucksache 16/3077, die Anfrage der CDU-Fraktion, zu der sie auch Stellung genommen hätten. Die Beantwortung sei ja, denke er, bekannt. Er habe zusätzlich heute mal mitgebracht, die Belegungspläne der Räumlichkeiten für verschiedene Wochen. Der Zeuge hielt ein Schriftstück hoch und sagte, das sei jetzt die Zeit vom 04.12.(2017) und die nachfolgenden Tage und Wochen. Alles das, was man orange sehe, seien belegte Zeiten in den Räumen. Es sei also durchaus unwahr, dass sie nur vormittags Unterricht machten. Außerdem, selbst, wenn das so wäre: Wissenschaft finde weder vormittags noch nachmittags statt. Das sei an keinerlei Uhrzeit gebunden. Die Frage der möglichen Untreue durch Anmietung zusätzlicher Flächen müsse er deutlich zurückweisen. Sie hätten ganz klare Regeln – Regeln, die nicht von ihnen aufgestellt worden seien, sondern vom Finanzministerium, dort in Vermögen und Bau, über die Bemessung von Flächen. Diese Regeln seien kodifiziert. Er habe auch dabei den Ablauf, wie solche Flächen berechnet würden. Die berechneten sich im Wesentlichen an der Anzahl der Studierenden, aber auch an der Anzahl der Beschäftigten, multipliziert mit Faktoren, zusätzliche Bibliotheksflächen und ähnliche Lagerflächen und sonstige weitere Flächen, kämen

dann zu einem Flächenbedarf wie jede Hochschule in Baden-Württemberg. Dort seien sie also in keiner Weise irgendwie herausgehoben, anders behandelt oder sonst irgendwas, sondern sie würden ganz normal, legal, wie nach Recht und Gesetz vorgesehen, dort behandelt. Demnach hätten sie ein Flächendefizit. Sie hätten es 2015 – das sei ja auch in der Anfrage ausgeführt – von etwa 1.500 m<sup>2</sup> gehabt. Durch die Anmietung sei das ausgeglichen worden. Sie hätten eine neuerliche Rechnung über Flächendefizit, wo sie bei etwa 3.600 m<sup>2</sup> lägen, ebenfalls nach den Vorgaben des Finanzministeriums bzw. von Vermögen und Bau ausgerechnet. Er sehe also überhaupt keinerlei Hinweis auf eine mögliche Untreue oder einen Verdacht der Untreue oder ähnliche Sachen. Wenn dem so wäre, würde er dem natürlich trotzdem ganz klar entgegentreten; gar keine Frage. Er halte diese Aussagen für völlig grundlos.

Nachgefragt, ob grundlos und inhaltlich einfach auch falsch, sagte der Zeuge, inhaltlich falsch, ja.

Darauf angesprochen, dass die wissenschaftliche Arbeit natürlich bei Weitem nicht nur aus Vorlesungen bestehe, sagte der Zeuge, bei Weitem nicht.

Danach befragt, ob die Vorlesungen tatsächlich nur vormittags stattfänden, oder ob da auch nachmittags Vorlesungen stattfänden, sagte der Zeuge, auch nachmittags hätten sie Vorlesungen. Diese Veranstaltungsform der Vorlesung sei auch nicht an einen Zeitpunkt gerichtet. Sie hätten vormittags, nachmittags Vorlesungen. Sie hätten vormittags, nachmittags Proseminare, Seminare, Fachgruppen, Gremiensitzungen. Es gehe querbeet. Es werde nicht danach geguckt, ob das jetzt vormittags oder nachmittags sei. Was vielmehr ein Punkt sei, den sie auch einflechten müssten an der Stelle, sei, dass sie natürlich als praxisbezogene Hochschule sehr viele Lehrbeauftragte hätten. Sie hätten über 600 Lehrbeauftragte. Diese Wünsche und Hinweise der Lehrbeauftragten über ihre zeitlichen Möglichkeiten müssten sie aufnehmen und in den Stundenplänen natürlich berücksichtigen. Das sei ganz normal. Das sei völlig in Ordnung. Die Praxisnähe bedeute dann eben auch, dass man Bezug habe zu den Stundenplänen.

Auf Frage, ob der Zeuge versucht habe, an den von Professor S. geschilderten chaotischen Vorlesungsplänen etwas zu ändern, sagte der Zeuge, er sehe überhaupt keinerlei chaotische Verhältnisse. Diese Behauptung, es gäbe dort chaotische Verhältnisse, sei für ihn so nicht nachvollziehbar. Es gebe einen Vorlesungsplan, es gebe einen Stundenplan für jeden Raum – er habe es gezeigt; er zeige es gern noch mal –, wo sie ganz normal die Räume belegten und diese Stundenpläne machten. Jeder Professor habe seinen persönlichen Stundenplan. Sie hätten dort entsprechende Software im Einsatz. Das müsse ganz normal geplant werden.

Auf die Nachfrage, ob das auch, als er die Hochschule übernommen habe, nicht anders gewesen sei, sagte der Zeuge, nicht anders.

Auf Vorhalt, dass es auf der Hand liege, dass das natürlich kompliziert sei, sagte der Zeuge, das sei unbestritten richtig.

Auf den weiteren Vorhalt der Aussage von Professor S. (8. UAP, S.47: *„Wenn jetzt Leute ein Modul nicht bestanden haben, dann wird hier von uns aus bescheinigt, dass er im Endeffekt fünf Punkte hat. Ob er es kann oder nicht, spielt keine Rolle. Er bekommt einfach fünf Punkte. Er hat bestanden. Programmgesteuert. [...] Die Begründung ist ganz einfach: In einem anderen Bundesland hätte er [...] nach Steuerbeamtenausbildungsordnung seinen Titel. ... Dann kann es nicht sein – so die Argumentationskette –, dass er hier, bloß, weil er bei uns ein Bachelorstudium macht, die Prüfung nicht bestanden hat, weil er nicht ausgleichen kann [...]. Und um das Ganze ins Reine zu bringen, werden einfach grundsätzlich fünf Punkten bestätigt.“*) und dass das angeblich schon jahrelange Praxis sei und das hätte auch der Herr H. schon so getan und danach befragt, ob dem Zeugen etwas von einer solchen Praxis bekannt sei, sagte er, diese Praxis werde nicht angewendet. Es gebe keine solche Praxis. Er kenne keine solche Praxis, seitdem er an der Hochschule sei. Für die vorangegangene Zeit könne er natürlich wenig sprechen. Es gebe sie schon lange nicht programmgesteuert, so, wie er ausgeführt habe. Das wäre ja Prüfungsmanipulation in höchstem Maße. Das ginge in keiner Weise.

Gefragt, ob Professor S. dem Zeugen gegenüber solche Verdächtigungen schon vor seiner Zeugenaussage getätigt habe, sagte der Zeuge, er habe ein Gespräch mit Herrn S. gehabt, so wie mit allen anderen Professorinnen und Professoren, an seinem Beginn – das heie, er habe zu Anfang mit allen Professoren mindestens eines, manchmal sogar mehrfache Gesprche gefhrt –, und er (S.) habe auf Unregelmigkeiten hingewiesen, die er auch bei den jeweiligen Zustndigen – das heie, bei der Fakultt – entsprechend nachgefragt habe. Dort sei ihm – und diese Fakulttsleitung sei ja auch neu – besttigt worden, dass diese Handhabung nicht der Fall sei.

Auf Frage, ob es andere Unregelmigkeiten gegeben habe, die Herr S. aufgebracht habe, wo er irgendetwas ndern habe mssen und dann vielleicht auf Widerstand gestoen wre, antwortete der Zeuge, was sie zurzeit anpackten, seien Prfungsformen, die schwierig seien, mndliche Einzelprfungsformen oder hnliche Sachen, wo man also Einzelprfungen mache. Dieses wrden sie zurzeit ndern. Sie wrden die entsprechende Vorschrift ndern, also die Studien- und Prfungsordnung, sodass es eine Prfung mit mehreren Leuten werde, dass dort keinerlei Hinweis auf eine Falschbewertung oder hnliche Sachen vorkommen knne. Das sei aber eine Frage der Prfungsform, wie sie in jeder Hochschule bestehe. Diese eine Prfungsform sei aus seiner Sicht mindestens ungeschickt, und deswegen wrden sie sie ndern.

Die Frage, ob es da Widerstnde gebe, verneinte der Zeuge.

Auf Nachfrage sagte der Zeuge, genau. Das seien Diskussionen, wie man es am gnstigsten mache, ob man zwei, drei, vier oder ob man es mndlich oder schriftlich mache und hnliches andere. Das seien normale Diskussionen, die eigentlich vom konstruktiven gemeinschaftlichen Sinn her gefhrt seien, sodass man versuche, die Qualitt an der Stelle abzusichern.

Angesprochen auf ein Interview, das der Zeuge am 02.03.2018 in der „Ludwigsburger Kreiszeitung“ gegeben habe, in dem er auf die aktuelle Lage an der Hochschule eingehe und worin er betone, dass ihm die Arbeit sehr viel Freude mache und dass die Hochschule auf einem guten Weg sei und er ein gutes Team zusammenbekommen htte, mit dem er die Zukunft anpacken knne und auf die Bitte nher auszufhren, was im Moment aktiv an Programm laufe, gab der Zeuge an, er habe ja in den ersten Wochen und Monaten, als er in die Hochschule gekommen sei, das Team fast komplett ausgetauscht, nicht wirklich jede Position, aber doch viele Positionen. Sie htten eine neue Fakulttsleitung in der Fakultt I sowie auch in der Fakultt II. Sie htten auch neue Prorektorinnen und Prorektoren. Frau S. und auch Herr H. seien ja neu gewhlt worden im Februar letzten Jahres (2017). Das Team sei sehr gut, und das Team arbeite sehr vertrauensvoll und genau so, wie es in einer Hochschule richtig und angemessen sei, zusammen. Diese Zusammenarbeit sei positiv. Sie htten einiges an Fragen und Problemen schon gelst. Sie htten noch einiges vor sich und mssten auch noch einiges lsen. Das sei ihnen vllig klar. Aber sie seien mitten darin, diesen Prozess sehr positiv zu gestalten. Dass es im Einzelfalle Schwierigkeiten gebe, im Einzelfalle Diskussionen gebe um Details, das gehre zu einer Hochschule dazu. Das msse so sein. Das sei in Ordnung so. Aber das sei kein grundstzliches Problem.

Auf den Vorhalt eines aktuellen Zeitungsartikels, wonach die Wahl der Kanzlerin zunchst geplatzt sei und danach befragt, ob das ein sehr auergewhnlicher Vorgang sei, sagte der Zeuge, „geplatzt“ halte er fr mindestens berzogen. Es sei eine Verschiebung terminiert worden. Sie htten dazu der Presse eine Erklrung gegeben. Das Verfahren als solches laufe normal. Zu dem laufenden Verfahren knne er inhaltlich natrlich nichts weiter sagen. Das sei auch verstndlich.

Auf Frage, ob die Arbeit des Untersuchungsausschusses den guten Weg, auf dem er sich befinde eher belaste, als dass er ihn befrdere, antwortete der Zeuge, der Untersuchungsausschuss habe seinen Auftrag durch den Landtag bekommen. Es stehe ihm nicht an, an diesem Auftrag irgendetwas zu deuteln.

Auf weitere Nachfrage gab der Zeuge an, die praktischen Auswirkungen, die sie vor Ort erlebten, seien natrlich im Wesentlichen Medienberichterstattungen, die zumindest immer fr

Nachfragen, für Interesse, für Diskussionen, für Gespräche sorgten. Sie versuchten, sich davon bei der Gestaltung der Zukunft möglichst wenig abhalten zu lassen.

Die Frage, ob es kein Hindernis sei, aber es auch immer wieder so sei, dass neue Diskussionen aufkämen, die ohne diesen Ausschuss nicht wären, bejahte der Zeuge.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge promovierter Ingenieur sei, Wirtschaftsingenieurwesen studiert habe, im Bereich Fertigungs- und Materialwirtschaft in der Lehre gewesen sei und jetzt Rektor einer Hochschule, die den Beamtennachwuchs ausbilde, sei und auf Frage, was sein besonderer Antrieb gewesen sei, gerade in dieser Hochschule das Rektorenamt anzustreben, führte der Zeuge aus, der Ansatz sei eigentlich aus der Vorerfahrung gekommen, die er mitgebracht habe aus der Hochschule Heilbronn. Er habe die Hochschule Heilbronn und den Standort Künzelsau über elf Jahre lang geleitet. Und diese Form des Einbringens in die Hochschulgestaltung habe er sehr interessant gefunden, habe ihm sehr viel Spaß gemacht. Er habe es vor allem auch herausfordernd gefunden, diese Hochschule, die auch schon zu dem Zeitpunkt seiner Bewerbung in der Presse immer wieder aufgetaucht sei, die herausgehoben gewesen sei, weiter zu gestalten und weiter nach vorne zu bringen. Deswegen habe er gesagt: Da bewerbe er sich. Das sei eine interessante Aufgabe. Die sei nicht leicht, aber sie sei durchaus herausfordernd, und sie habe vielerlei Gestaltungsmöglichkeiten. Und das finde er sehr positiv. Das habe ihn angespornt, sich zu bewerben.

Auf Frage, ob der Zeuge die Einzelprobleme, die er bei der Übernahme der Hochschule vorgefunden habe, benennen könne, sagte der Zeuge, die Einzelprobleme seien in der Breite einerseits natürlich Details aus der Lehre. Darüber hätten sie eben schon gesprochen. Das seien Probleme, die man in einzelnen Studiengängen immer wieder mal habe. Das sei ganz normal. Es sei natürlich auch dieses Thema Zulagen ein Thema gewesen, das ihm auch während der Bewerbungsphase immer wieder gesagt worden sei. Aber es sei ihm deutlich gemacht worden in der Bewerbungsphase, dass dieses Problem eigentlich auslaufend sei. Dass sich das heute so entwickle, wie sie heute hier säßen, sei ihm damals nicht gewesen, aber er glaube, auch seinen Ratgebern damals nicht klar gewesen. Einzelprobleme gebe es natürlich immer in einer sozialen Gemeinschaft. Sie hätten bei einer sozialen Gemeinschaft, die aus 80 Professoren und 50 Mitarbeitern und etwa 2.500 Studenten bestehe, immer Probleme zwischen den Personen, zwischen den Menschen. Das sei nichts Besonderes. Das gebe es in jedem Unternehmen. Das gebe es in jeder anderen Hochschule. Er denke, sogar auch an anderer Stelle gebe es das immer wieder. Aber das seien alle Probleme, die man lösen könne, lösen müsse, aber die nicht so seien, dass man sage: „Das ist völlig unmöglich, da eine Lösung zu finden“, sondern das müsse man bearbeiten, und da finde man einzelne Lösungen.

Nachgefragt, ob er diese Einzelprobleme eher als strukturelle Probleme ansehen würde, die man auch entsprechend strukturell angehen müsse, oder als Probleme im zwischenmenschlichen Bereich, entgegnete der Zeuge, wenn er strukturelle Probleme erkannt hätte oder sehen würde, müsste er die Struktur ganz wesentlich ändern. Die Struktur der Hochschule – das heiße, dass man Vorlesungen habe, dass man Studiengänge habe usw. – schein ihm aber von der Sache her vollkommen in Ordnung zu sein. Der Ansatz der Hochschule als interne Hochschule – das heiße, dass man Beamte ausbilde, die ja bereits auch schon Beamte auf Widerruf seien – sei der Ansatz, der vom Land so vorgegeben sei. Da stehe es ihm nicht an, dass man daran grundsätzliche Änderungen mache, sondern das sei die Vorgabe in dem Rahmen, in dem er sich bewege.

Danach befragt, wie der Zeuge mit diesen Problemen umgehe, erläuterte er, es handle sich ja, um bei dem Thema Lehre zu bleiben, um Änderungen in den rechtlichen Vorgaben. Das sei die sogenannte Studien- und Prüfungsordnung, die SPO, die man anpassen müsse, in der Steuer, in der Innenverwaltung, in anderen Punkten, in den Details. Manch andere Möglichkeiten seien ihnen verwehrt; denn sie arbeiteten ja auch gleichzeitig nach der Steuerbeamten-Ausbildungs- und Prüfungsordnung, der StBAPO, die ja nicht durch sie als Hochschule generiert werde, sondern die bundeseinheitlich sei. Die StBAPO sei natürlich für die Steuerverwaltung ein wesentlicher Grundsatz. Den könnten sie nicht, dürften sie gar nicht verändern, sei nicht in ihrer Macht.

Auf die Frage, wie sich ein laufendes Strafverfahren und auch die Tatsache, dass öffentlich bekannt sei, dass Professoren an der Hochschule rechtswidrige Zulagen weiter erhielten, auf die Stimmung, auf die Zusammenarbeit innerhalb der Hochschule auswirke, entgegnete der Zeuge, die Formulierung „rechtswidrige Zulagen“ müsse er schon infrage stellen; denn es gelte in Deutschland glücklicherweise die Unschuldsvermutung. Das heiÙe, die Aussage, es wären rechtswidrige Zulagen, müsse er vorsichtig formulieren. Dass sie rechtswidrig seien, sei die Meinung der Fragestellerin. Als neutral müsse er erst mal sehen, dass sie möglicherweise auch rechtsgrültig seien. Das sei genau Aufgabe des Verfahrens und nicht seine Aufgabe. Es sei natürllich schon so, dass das Verfahren die Hochschule immer wieder mal belaste. Aber es sei nicht so, dass die Hochschule deswegen nicht funktioniere. Es sei ja doch eine überschaubare Anzahl von Professorinnen und Professoren, die davon betroffen seien. Diese hätten eine besondere Stellung innerhalb der Hochschule; das sei völlig richtig. Aber es sei nicht so, dass die Hochschule nicht funktionsfähig wäre. Auch diese hier möglicherweise in Rede stehenden Professorinnen und Professoren würden ihre Arbeit sehr gut und sehr genau machen und trügen zur Ausbildung der Beamten des Landes Baden-Württemberg bei.

Befragt danach, ob es im Zusammenhang mit der Zulagenvergabe an diese Professoren eine professionelle Form des Umgangs mit möglichen Beschwerden, die da an ihn herangetragen würden, gebe, sagte der Zeuge, ja, natürllich. Das werde immer wieder angesprochen. Im Augenblick gelte für ihn bislang die Unschuldsvermutung, dass diese Zulagen auch rechtmäÙig seien. Das sähen die Untersuchungsausschussmitglieder anders; so habe er es verstanden. Diese Aussage der Fragestellerin, dass die unrechtmäÙig seien, sei ihm so nicht bekannt. Wenn es im Einzelfall mit den einzelnen Professorinnen und Professoren Diskussionen dazu gebe, wie das Verhalten oder wie der Umgang miteinander sei, habe er das schon in den letzten Monaten immer wieder besprochen und werde das auch zukünftig in Einzelgesprächen mit den jeweiligen Personen besprechen und versuchen, dort zu einer gemeinschaftlichen Lösung zu kommen.

Auf die Frage, wie man mit den beiden Kollegen umgehe, die vor dem Untersuchungsausschuss diese Vorwürfe geäuÙert hätten und ob er sie auch mal gefragt habe, welche Hintergründe das habe, antwortete der Zeuge, soweit es möglich gewesen sei, habe er bereits die Gespräche geführt. Mit dem einen Zeugen habe er mehrfache Gespräche geführt. Er könne es gar nicht mehr genau zählen. Vielleicht seien es sechs, sieben oder so ähnlich gewesen. Mit dem anderen Kollegen habe er nur ein oder zwei Gespräche gehabt, weil er seitdem in der Arbeitsunfähigkeit sei. Er wisse, dass er am 1. März (2018), also in wenigen Tagen, hoffentlich auch wiederkomme. Sie würden dann weiter Gespräche mit ihm führen. Das heiÙe, soweit es möglich sei, habe er diese Gespräche geführt. Er glaube, sie seien da mit Frau Sch. konkret auf einem guten Weg. Sie seien dort die Probleme angegangen, soweit sie noch anzugehen seien. Sie hätten das einvernehmlich gelöst. Gerade mit Frau Sch. seien sie in einem sehr vernünftigen, guten Austausch. Er glaube, dass dort alle starken Vorwürfe, die sie auch hier geäuÙert habe, in der Zwischenzeit abgearbeitet seien.

Auf die Bitte zu konkretisieren, wie diese Abarbeitung aussehe oder inwieweit man sich da verständigt habe, führte der Zeuge aus, sie hätten mit ihr zusammen diskutiert, wie man das regeln könnte. Sie habe ja hier starke Vorwürfe geäuÙert von wegen Mobbing und Hexenjagd und ähnliche Sachen. Zumindest habe er das aus der Zeitung so erfahren; denn die Protokolle, seien ja leider nicht öffentlich. Sie hätten genau dazu überlegt: „Wie können wir vorgehen mit ihr zusammen, also mit ihr gemeinschaftlich?“ Sie hätten dann noch mal darauf hingewiesen, dass eine Weitergabe von Protokollen aus Vernehmungen bei der Staatsanwaltschaft innerhalb der Hochschule unzulässig sei und zu unterbleiben habe. Dieses hätten sie auch schriftlich denjenigen gegeben, die mögliche Inhaber von Vernehmungsprotokollen seien. Das hätten sie alles getan und seien jetzt mit ihr einvernehmlich so weit, dass sie sagen würden: „Ja, die Situation ist jetzt vollkommen in Ordnung.“ Sie habe keinerlei Bedenken, dass sie in irgendeiner Weise schlecht behandelt werde in der Hochschule. Dies sei Aufgabe auch der Fürsorge. Diese Fürsorge hätten sie genau so getan.

Danach befragt, ob der Zeuge, was die beiden betroffenen Kollegen angehe, sagen könne, was möglicherweise Hintergrund für diese Angaben sei, die er inhaltlich für falsch halte, antwortete der Zeuge, er vermute, dass diese Hintergründe sehr im Bereich des Persönlichen, der Person

lägen, und deswegen würde er dieses nicht in der öffentlichen Sitzung weiter äußern wollen. Dazu könnten sie, wenn es notwendig sei, in einem nicht öffentlichen Kreis, vielleicht etwas mehr sagen. Aber diese öffentliche Situation sei nicht geeignet dazu.

Auf die Frage, wie insgesamt die Zusammenarbeit mit dem Ministerium funktioniere und ob er sagen könne, wer derzeit für ihn im MWK der zuständige Referent, die zuständige Referentin sei, sagte der Zeuge, die Referentin sei Frau K. S. aus dem Referat 44, glaube er. Der Referatsleiter sei Herr R. Mit den beiden habe er mehrfach monatlich, mehrfach wöchentlich teilweise zu tun. Mit dem Abteilungsleiter Herrn B. habe er auch immer wieder zu tun. Mit dem ehemaligen Referatsleiter Herrn Dr. R., der ja in dem Referat Abteilungsleiter sei, habe er natürlich immer wieder zu tun. Das seien die Leute, mit denen er immer wieder Kontakt habe.

Nachgefragt, wie dieser Kontakt aussehe, antwortete der Zeuge, es gebe häufig Anfragen aus dem Ministerium zu einzelnen Thematiken, zu Berufungsverfahren, zu Hochschulratsthemen, manchmal auch zu Themen, die mit dem Senat in irgendeiner Weise zusammenhängen. Diese Anfragen würden schriftlich wie auch mündlich, telefonisch wie persönlich gestellt. Das sei je nach aktueller Situation. Vielfach gebe es natürlich auch sehr viele Landtagsanfragen, Anfragen, die aus den verschiedenen Fraktionen kämen, die entsprechend beantwortet werden müssten. Das seien die normalen Zustände, normalen Begrifflichkeiten, normalen Zusammenarbeitsformen mit den Ministerien. Das sei primär das Wissenschaftsministerium, das MWK, sei aber natürlich in nicht ganz so intensiver Form auch das Finanzministerium sowie auch das Innenministerium, Sozialministerium, Staatsministerium usw. – überall da, wo eben ihre Abnehmer, ihre Stakeholder seien.

Auf Frage, von wem der Kontakt in aller Regel ausgehe, ob er sich hinwende, wenn es ein Thema gebe oder ob das Ministerium häufiger auf ihn zugehe, sagte der Zeuge, sowohl als auch, je nachdem, wer eine Frage habe oder Informationen dazu habe. Das sei sowohl als auch.

Die Frage, ob sich der Zeuge da angemessen unterstützt fühle von den zuständigen Mitarbeitern im Ministerium, bejahte der Zeuge. Vollkommen.

Auf den Vorhalt, dass es laut Presseberichterstattung am 20. November 2017 eine Sitzung im MWK gegeben habe, an der der Zeuge und die Vorsitzende des Hochschulrats teilgenommen hätten und auf Frage, wer zu der Besprechung eingeladen habe, wann diese stattgefunden habe, wer teilgenommen habe und was Gegenstand der Besprechung gewesen sei, sagte der Zeuge, wenn er es richtig wisse sei diese Besprechung nicht am 20. (November 2017) gewesen, sondern am 20. (November 2017) sei die Besprechung im Untersuchungsausschuss gewesen. Das seien die Vorträge von Frau Sch. und Herrn S. gewesen.

Auf den Einwurf, dass der Zeuge recht habe, sagte der Zeuge, das Treffen im MWK sei am 27. (November 2017), also eine Woche danach gewesen. Die Einladung sei von dem Ministerium ausgegangen, weil es natürlich habe wissen wollen, wie sie (in der Hochschule) reagieren würden, was zu tun sei aufgrund der Aussagen von Frau Sch. und Herrn S. Diese Einladung habe er natürlich angenommen. Sie hätten dort über die Möglichkeiten gesprochen, wie sie die Hochschule weiter stärken könnten, hätten insbesondere auch darüber gesprochen, welche Maßnahmen zur weiteren Qualitätssteigerung sie in der Hochschule machen wollten und machen würden. Genau das würden sie jetzt auch in wenigen Wochen angehen. Sie würden sich einer externen Qualitätsevaluation stellen und damit den Ruf der Hochschule einfach festigen.

Nachgefragt, ob das Anregungen vonseiten des Ministeriums seien, antwortete der Zeuge, nicht nur vom Ministerium, sondern das sei durchaus von mehreren Seiten gekommen. Aber das sei eine Anregung, die sie gerne aufnahmen; denn sie seien sicher, dass sie da kein schlechtes Bild abgäben. Sie würden das hoffen.

Darauf angesprochen, dass es laut der Presse im Nachgang zu der Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 20. November (2017) auch eine interne Dienstbesprechung an der Hochschule gegeben haben und auf Frage, wer eingeladen habe, wer teilgenommen habe und womit man sich befasst habe, bestätigte der Zeuge, sie hätten eine interne Dienstbesprechung gehabt. Am

29.11. (2017) sei das gewesen, also wenige Tage danach. Das sei geschuldet gewesen vor allem den Aussagen, die doch Widerhall gefunden hätten, vom Herrn S. und auch von Frau Sch. Das Bedürfnis, darüber auch in einem größeren Kreis zu sprechen, sei aus der Professorenschaft wie aus der Mitarbeiterschaft sehr groß gewesen. Deswegen habe er zu einer Dienstbesprechung eingeladen. Diese Dienstbesprechung sei recht emotional geprägt gewesen. Es hätten bei einer Dienstbesprechung alle Mitarbeiter und Professorinnen und Professoren teilzunehmen. Natürlich sei irgendwie der eine oder andere immer krank. Aber das sei eine ganz normale Situation. Es sei zu sehr emotionalen Aussagen gekommen bis dahin, man solle doch diese Leute vollkommen aus der Hochschule ausschließen oder ähnliche Sachen, was natürlich formal überhaupt gar nicht gehe. Er habe zur Mäßigung aufgerufen. Diese Sachen seien auch so protokolliert worden. Die Mäßigung sei natürlich nach der ersten Aufregung auch nach einigen Tagen eingetreten. Mit Einzelnen habe er weitere Gespräche geführt, um die Situation wieder etwas zu entspannen. Das habe hoffentlich auch ganz gut dazu beigetragen.

Danach befragt wie der Zeuge die Hochschule bei Amtsantritt vorgefunden habe, und was ihn dazu veranlasst habe, nahezu alle Führungspositionen auszutauschen, antwortete der Zeuge, der Zustand der Hochschule habe nach seiner Ansicht normal funktioniert. Die Lehre habe sehr gut funktioniert. Die Lehre habe regelmäßig die Vorlesungen gehalten und ähnliche Sachen gemacht. Das, was zum Tagesgeschäft gehöre, habe alles sehr gut funktioniert. Was damals weniger gut gewesen sei, sei die Forschung gewesen, sei die Drittmittelseite, sei die Internationalisierung usw. gewesen. Dort habe es Bedarf gegeben, dass man nachkorrigiere. Da seien sie dabei bzw. hätten das auch schon getan. Die Kernaufgabe der Hochschule habe operativ gut funktioniert. Der Austausch der Führungspersonen bzw. die Neubesetzung der verschiedenen Ämter sei aus verschiedenen Situationen heraus gekommen, zum einen, dass mindestens einer von den bisherigen Leitern der Fakultät in den Ruhestand gegangen sei. Das sei normal. Da müsse man dann eben wirklich nachbesetzen. Die Prorektoren, die er vorgefunden habe, seien gleichzeitig auch in dem Bewerbungsverfahren Konkurrenten gewesen. Dass das nicht auf die Dauer so habe belassen werden können, sei eigentlich auch verständlich gewesen.

Der Zeuge sagte auf Frage, er kenne die Kommissionsempfehlung zur Behebung der Führungs- und Vertrauenskrise in Ludwigsburg.

Danach befragt, welche qualitätsverbessernden Maßnahmen der Zeuge schon getroffen habe und welche er noch plane, antwortete der Zeuge, als qualitätsverbessernde Maßnahmen hätten sie ganz verschiedene Sachen gemacht. Das, was den Kern des Untersuchungsausschusses angehe, wie Leistungszulagen oder die Zulagensache, genau das hätten sie als Erstes angepackt, weil da auch die öffentliche Wahrnehmung sehr wesentlich gewesen sei. Sie hätten die Leistungsbezüge-Richtlinie im August 2017 erneuert. Sie hätten entsprechend eine Satzung über gute wissenschaftliche Arbeit im Herbst 2017 verabschiedet. Das sei auch etwas, was sie neu gemacht hätten. Sie hätten eine Forschungsrichtlinie gemacht im Jahr 2017. Sie hätten dieses Jahr eine Raumzuordnungsrichtlinie neu gemacht, das zweite Mal schon neu gefasst, weil sich wieder Optimierungsbedarf ergeben habe. Sie hätten eine Beschaffungsrichtlinie im Entwurf. Sie hätten eine Bewirtschaftungsrichtlinie im Entwurf usw. Das seien die Themen, wo sie operativ an den Qualitätssachen der Hochschule arbeiten würden. Daneben die gesamten Studien- und Prüfungsordnungen, soweit sie in ihrem Einflussbereich stünden. Er habe auch darauf hingewiesen, dass im Finanzbereich das eben nicht in ihrem Einfluss stehe, sondern die StBAPO sei eine bundeseinheitliche Regelung.

Befragt danach, ob er im Tagesgeschäft Kontakt zum Referenten Herrn V. habe, antwortete der Zeuge, mit Herrn V. habe er zuletzt vielleicht im Herbst 2017 gesprochen, er sei ihm aber nicht konkret bekannt.

Auf die Nachfrage, zu welchem Thema, sagte der Zeuge, wenn er es richtig wisse, sei er bei einem Gespräch dabei gewesen, wo es um den möglichen weiteren Aufwuchs der Studierendenzahlen im Bereich der Finanzausbildung gegangen sei, also etwas, was Tagesgeschäft sei. Er glaube, da sei er bei einer Besprechung anwesend gewesen. Das sei aber normales Gebaren.

Gefragt, wie der Zeuge die qualitative Situation der Hochschule Ludwigsburg im Vergleich zu Kehl einschätze, führte der Zeuge aus, sie hätten sich dazu einige Unterlagen zusammengestellt. Man müsse ja, wenn man sie mit Kehl vergleiche, das mal richtig vergleichen. Das heiße, man müsse den Innenverwaltungs-Studiengang mit Kehl vergleichen. In dem Innenverwaltungs-Studiengang habe man in Kehl 29 Professoren, sie hätten 23. Davon seien bei ihnen 79 % promoviert und 80 % in Kehl. Das sei also bis auf 1 % identisch. Das sei alles in Ordnung. Sie hätten zwei habilitierte Professorinnen und Professoren im Studiengang in Verwaltung. In Kehl sei ihm keiner bekannt. Also dort eine Habilitierungsquote, die deutlich höher sei. Sie hätten in beiden Bereichen – sowohl in Kehl als auch bei ihnen – auch eine Anzahl der aktiven Forscher etwa in der Größenordnung von zehn. Das heiße also, von den 23 Professoren seien etwa zehn auch forschungsaktiv. Das seien natürlich sehr grobe Kennzahlen. Aber es seien Kennzahlen, die ein bisschen den Hinweis darauf gäben, wie die Qualität in der Summe vielleicht darzustellen sei. Er wisse, solche Zahlen seien immer sehr vorsichtig zu genießen. Aber trotzdem gäben sie einen Hinweis darauf. Der Vergleich mit Kehl sei auf dieser Ebene der Zahlen nicht so, dass sie sagen würden, es sei völlige Differenz, sondern es passe in der Summe ganz gut zusammen. An einigen Stellen seien sie vielleicht sogar ein bisschen besser. An anderen Stellen sei Kehl besser. Das sei ganz normal. Sie hätten eine sehr gute Zusammenarbeit mit Kehl. Sein dortiger Kollege, Herr Witt, sei ja auch schon bereits hier (vor dem Untersuchungsausschuss) gewesen. Mit dem habe er ein sehr gutes Auskommen. Sie hätten keinerlei Gegensätze oder sonstige Sachen, sondern ihre Zielsetzung liege in der Zusammenarbeit, in der gemeinschaftlichen, qualitativ hochwertigen Ausbildung von Studierenden für das Land. Das sei ihre gemeinsame Zielsetzung. Es gebe dort keine Differenzen.

Auf die Frage, wie der Zeuge dann Überlegungen zur Zusammenlegung der Ausbildungskapazitäten für den Bereich Allgemeine Verwaltung an einen Standort bewerte, antwortete der Zeuge, dazu habe es ja eine Anfrage mit der Nummer 3400 von der FDP (Drs. 16/3400) gegeben. Es gebe keinerlei Hinweise auf eine Zusammenlegung. Es gebe auch keinerlei Hinweise auf irgendwelche weiteren Gedanken, die Strukturen dieser beiden Hochschulen zu verändern. Das sei die wesentliche Aussage darin.

Befragt danach, wie viele Studenten in Zukunft nach Einschätzung des Zeugen in Ludwigsburg im Bereich Innenverwaltung und Finanzverwaltung unterrichtet werden sollten, zumal die Hochschule in der Vergangenheit ja einen durchaus großen Aufbau von Studierenden gehabt habe, und wie der Zeuge zukünftig die Kapazitäten der Hochschule in Ludwigsburg sehe, antwortete der Zeuge, der Fragesteller habe vollkommen richtig gesagt, dass sie in den letzten Jahren einen deutlichen Aufwuchs gehabt hätten. Sie hätten im Sommersemester 2012 mit 619 Studierenden begonnen. Sie seien jetzt im Wintersemester 17/18 bei 849 Studierenden im Bereich der Innenverwaltung. Sie würden in den nächsten Jahren wahrscheinlich weitere Steigerungen haben. Zumindest liefen die Gespräche mit dem Innenministerium, die ja hier relevant seien, in die Richtung, dass es dort weitere Steigerungen geben könne. Entscheidungen seien dazu noch nicht gefallen. Das passiere in einem sehr guten Prozess, in einer sehr guten Abstimmung mit dem Städtetag, also den Spitzenverbänden, auch aus dem Kommunalbereich. Das laufe im Augenblick in einer vernünftigen Form. Sie hätten in der Vergangenheit immer mal wieder das Problem gehabt, dass Änderungen in den Studierendenzahlen sehr kurzfristig gewesen seien, von heute auf morgen, aber dass man so kurzfristig kaum auf Änderungen der Kapazität eingehen können. Das hätten sie insbesondere im Bereich der Steuerverwaltung nun so geregelt, dass sie eine Vorausschau mit dem Ministerium zusammen für fünf Jahre gehabt hätten. Damit sei Planungssicherheit sowohl auf der Seite des Ministeriums als auch auf ihrer Seite gegeben, und das sei eine sehr positive Entwicklung. Das heiße, sie würden eine nachhaltige Entwicklung der Hochschule mit einer weiteren Steigerung machen, aber insbesondere einer qualitativen Sicherstellung.

Auf die Nachfrage, mit welchen Kosten die Hochschulleitung in den nächsten zwei, drei Jahren rechne, um den Planungen hier gerecht zu werden, antwortete der Zeuge, das sei so pauschal schwer zu beantworten. Für die Zukunft stünden für sie jede Menge neue Projekte an. Es sei nicht nur die Anzahl der Studierenden, die sich erhöhen oder verändern werde, sondern es gebe ja darüber hinaus noch jede Menge andere Projekte, die in der Hochschule gemacht werden



müssten, die anstünden: Formal verpflichtende Projekte, Änderungen im Landeshochschulgesetz, die sie einbringen müssten. Sie hätten Änderungen in der europäischen Datenschutz-Grundverordnung. Sie hätten Änderungen im Informationssicherheitsbereich. Sie müssten ihr EDV-System umstellen usw. All das mache zusätzliche Kapazitäten notwendig, sowohl in personeller wie auch in finanzieller Form.

Befragt danach, ob der Zeuge aktuell feststellen könne, dass Investitionen zurückgestellt würden, oder ob er im Wesentlichen zufrieden sei mit den zugeteilten Mitteln und mit der Zusammenarbeit mit dem Ministerium, sagte der Zeuge, als Erstes müsse er jetzt sagen: natürlich nicht. Aber in der Summe müsse er sagen: Sie seien vernünftig, gut ausgestattet. Sie könnten damit ihre Projekte, die sie vor sich hätten, im Wesentlichen abarbeiten. Insbesondere im Bereich der Softwareunterstützung würden sie sich mehr Unterstützung wünschen im Sinne von nicht nur Geld, sondern eigentlich vor allem personelle Ressourcen. Das sei mindestens genauso wichtig. Das Thema HISinOne werde sie im Wesentlichen dieses, nächstes, übernächstes Jahr, zwei, drei Jahre lang, vollkommen beschäftigen. Das seien langfristige Sachen.

Auf Frage, welche konkreten Probleme der Zeuge als Erstes angepackt habe, sagte er, die beiden Punkte, die er eben auch schon verschiedentlich erwähnt habe, seien schon im Mittelpunkt gestanden. Es sei um die Zulagenrichtlinie gegangen. Das sei ihm notwendig erschienen, diese vorhandene Richtlinie weiter zu bearbeiten, weiter zu objektivieren; denn es könnten nur objektive Merkmale sein, die dann dazu führen würden, dass auch ein Professor oder eine Professorin mehr bekomme. Das sei ihm ganz wichtig gewesen. Das sei der zentrale Punkt für das Jahr 2016/17 gewesen. Und es sei natürlich auch so gewesen, dass man in der ersten Zeit geguckt habe: „Wie sieht das Personaltableau aus?“ Denn wie gesagt: Eine Situation, dass die beiden Prorektoren gleichzeitig auch Bewerber um die gleichen Positionen gewesen seien, sei auf die Dauer so nicht tragbar. Aber es habe andere, weitere Punkte dazu gegeben.

Gefragt, wie in Bezug auf die Richtlinienfrage, die er als das große Projekt für das Jahr 2016 betrachte, der Austausch zwischen dem Zeugen und dem Ministerium gewesen sei, führte der Zeuge aus, sie hätten ihre Entwürfe zu der Richtlinie bei sich intern abgestimmt mit den Prorektoren, den Dekanen usw., also mit der gesamten Hochschule, und hätten diesen Entwurf dann auch dem Ministerium vorgelegt, hätten dann vom Ministerium Hinweise bekommen, was vielleicht noch zu ändern, zu ergänzen, zu korrigieren sei. Und das sei dann mehrfach hin und her gegangen, sodass am Ende eine Richtlinie entstanden sei, von der sie sagen würden: „Ja, sie ist vernünftig.“ Sie hätten in der Zwischenzeit schon wieder Nachsteuerungsbedarf, aber das sei im Detail. Andererseits habe auch das Ministerium gesagt: „Ja, das ist eine gute Richtlinie.“ Es sei sogar zwischendurch mal gesagt worden, sie wäre möglicherweise richtungsweisend auch für andere Hochschulen. Das freue ihn, so eine Sache zu hören. Aber das sei nicht sein Ziel, sondern sein Ziel sei eine objektive Richtlinie, eine objektive Sache, sodass man sicher sein könne, dass Zulagen nach objektiven Kriterien vergeben werden sollten.

Auf die Frage, wer diesen Dialog im Hinblick auf die Richtlinie begonnen habe, antwortete der Zeuge, wenn er sich recht entsinne, sei auch die Frage von ihrer Seite aus gewesen: „Kann man das so regeln? Ist das vernünftig so zu regeln?“ Rechtliche Auslegungen seien im juristischen Bereich immer sehr viele Möglichkeiten. Sie hätten einfach versucht, da zu einer rechtlichen Auslegung zu kommen, die auch im Ministerium so gesehen werde. Denn es wäre sicherlich nicht klug, dass sie eine Richtlinie beschließen ließen, die dann im nächsten Handstreich vom Ministerium als unrechtmäßig angesehen worden wäre. Es sei einfach darum gegangen, dass sie eine vernünftige Kommunikation darüber gehabt hätten, um Details abzusprechen.

Auf den weiteren Vorhalt, dass der Zeuge immer davon gesprochen und sich darauf zurückgezogen habe, dass es seine persönliche Auffassung sei, ob das damals richtig oder falsch gewesen sei, dass allerdings ja diese persönliche Einschätzung dieser Frage auch in Bezug auf Personalentscheidungen, die er entweder selbst treffen oder auf die er zumindest mit einwirken könne, immer wieder eine Rolle spiele und auf den Vorhalt, dass der Zeuge mal in einem Artikel in der Zeitung gesagt habe: „Die werden ja immer weniger, weil sie in Pension kommen.“, sagte der Zeuge, zehn, glaube er, seien noch aktiv zurzeit.

Danach befragt, ob bei der Personalentscheidung B. der Umstand, dass auch diese Professorin eine Berufungszulage erhalte, ohne dass sie zur damaligen Zeit berufen worden sei, eine Rolle gespielt habe, sagte der Zeuge, es gelte, solange keine Entscheidung getroffen worden sei, eine Unschuldsvermutung. Das heie, das, was Frau B. bekomme oder auch nicht bekomme, sei aus seiner Sicht im Augenblick nur eine Behauptung, Vermutung, dass das rechtswidrig wre. Er gehe immer noch davon aus, dass das mglicherweise auch rechtsgltig sei. Er gehe von der Unschuldsvermutung aus. Und deswegen habe er Frau B. zunchst gebeten, im Amt zu bleiben, bis sie neue Prorektoren gefunden htten. Die Hochschularbeitsfhigkeit msse sichergestellt sein. Das habe sie auch aus seiner Sicht freundlicher Weise getan. Sie htte ja auch sofort sich zurckziehen knnen. Aber er sei froh gewesen, dass sie damit erst mal die Hochschule in ruhige Fahrwasser htten bringen knnen, sodass sie mit einem vernnftigen, guten Prozess auch die Nachfolge htten bestimmen knnen. Genau das htten sie getan, und deswegen sei es auch sehr gut so gelaufen.

Auf den Vorhalt, dass das weniger was mit einer Unschuldsvermutung zu tun habe, sondern mit dem Umstand, dass es dort wohl Fehleinschtzungen ber die Voraussetzungen fr Berufungszulagen gebe und auf die Frage, ob diese Frage in seiner Beurteilung eine Rolle gespielt habe, sagte der Zeuge, die Entscheidungen ber die einzelnen Zulagen, die sie in der Zwischenzeit getan htten, seitdem er dort in der Hochschule begonnen habe, htten sie immer ohne Frau B. getroffen, weil sie dort gesagt htten: „Wenn sie selber in irgendeiner Weise betroffen ist, dann darf sie dort nicht daran teilnehmen an solchen Zulagendiskussionen.“

Nachgefragt, ob, wenn sie selbst betroffen sei oder grundstzlich bei allen Zulagen, sagte der Zeuge, soweit sie selbst betroffen sei.

Auf die Nachfrage, ob sie trotzdem Entscheidungen ber Zulagen anderer Professoren, so, wie es vorgeschrieben sei, im Gesamtrektorat mitentschieden habe, sagte der Zeuge, im Gesamtrektorat – so sei es vorgeschrieben – msste sie daran teilnehmen oder habe sie daran teilgenommen. Wenn sie es selber betroffen habe, entsprechend nicht.

Auf den Vorhalt, dass das dann alle Prorektoren in diesem Land betreffe, wenn sie selber betroffen seien, dass sie dann nicht dran teilnhmen, sagte der Zeuge, natrlich, klar.

Auf Frage, ob Frau B. ansonsten in ihrer Zustndigkeit ber Zulagen entschieden habe und dies entscheide, antwortete der Zeuge, mitentschieden im Rahmen des Rektorats. Jetzt, in der Zwischenzeit sei sie ja lange nicht mehr im Rektorat, seit etwa einem Jahr, und natrlich seitdem nicht mehr.

Gefragt, ob die Hochschule niemanden zu den Sitzungen des Untersuchungsausschusses entsende als Prozessbeobachter, wie das beispielsweise die Staatsanwaltschaft, die Polizei hier regelmig machten, und da aus Berichten dann auch ihre Schlsse ziehen knne, sagte der Zeuge, sie htten einen Beobachter aus der Hochschule hier regelmig anwesend.

Auf die weitere Frage, welche Informationen er von diesem Beobachter ber das, was ber die Presse hinaus gegangen sei, bekommen habe, sagte der Zeuge, Detailinformationen ber die Aussage, soweit sie mitgeschrieben htten werden knnen oder mitgeschrieben worden seien, die ber das, was in der Presse gewesen sei, sicher im Detail hinausgegangen seien. Aber in welchem Satz oder welchem Detail msste er sich erst noch mal anschauen, wo jetzt die Differenz zwischen der Presseberichterstattung und dem, was mitgeschrieben worden sei, aufgetreten sei.

Angesprochen darauf, dass der Fragesteller sich angeschaut habe, welche Vorlesungen und welche Veranstaltungen nachmittags stattfnden, und er zu dem Ergebnis gekommen sei, dass es sich um Fachprojekte, Proseminare, Sprachveranstaltungen und das Studium Generale handle, bei denen ja der Workload des Lehrbeauftragten und des Professors eher gering sei, sondern es eher um die Projektarbeit und Eigenarbeit der Studierenden gehe und danach befragt, ob der Zeuge dem Fragesteller so weit recht gbe, sagte der Zeuge, nein, nicht pauschal. Auch Fachprojekte bedrften einer intensiven Betreuung der Studierenden durch einen Lehrenden,

egal, welcher Art, ob das ein Hauptamtlicher oder ein Lehrbeauftragter sei. Es sei nicht pauschal so, dass Fachprojekte keine Betreuung bräuchten.

Auf die Nachfrage, ob, wenn das hier drinstehe, es dann heiße, Dozenten, Lehrbeauftragte, Professoren dann ständig anwesend seien und auch während dieser Veranstaltungen ständig anwesend sein müssten, führte der Zeuge aus, das komme sehr auf die Ausgestaltung des einzelnen Fachprojekts, der einzelnen Veranstaltung an. Es könne sein, dass sie regelmäßig anwesend sein müssten. Das müsse man im Einzelfall nachgucken oder ansehen. Das könne man nicht pauschal sagen, dass alle Fachprojekte dauernd betreut würden. Genauso falsch sei es, zu sagen: Alle Fachprojekte bräuchten keinerlei Betreuung. Das müsse man im Einzelfall angucken.

Angesprochen darauf, dass der Zeuge schon vier Tage nachdem der Untersuchungsausschuss getagt habe, eine sehr umfassende Pressemitteilung herausgegeben habe und auf die Frage, welche Gespräche er denn geführt habe, damit er am vierten Tag – dazwischen seien ja noch Samstag, Sonntag gewesen – zu dem Ergebnis gekommen sei, dass das alles gar nicht stimme, was Herr S. vorgetragen habe, sagte der Zeuge, er habe sich u. a. das geben lassen, was er hier vorhin schon mal gezeigt habe. Es seien genau die Zusammenstellungen der Belegung der einzelnen Räume, wie die Räume belegt seien. Das sei etwas, was ihm vorgelegt worden sei. Das sei im November (2017) oder vielleicht Anfang Dezember gewesen, also genau in dem Zeitraum, der zeige, wie die Belegung der verschiedenen Räume sei. Sie hätten verschiedene Gespräche mit den jeweiligen Dekanen bzw. Prodekanen, die den Stundenplan machten, die die Belegung der Räume machten, die die Stundenpläne ausarbeiteten, gemacht. An die einzelnen Uhrzeiten usw. könne er sich jetzt nicht im Detail erinnern. Aber sie hätten dort vielerlei Gespräche über den Stundenplan und über die Stundenplangestaltung getroffen.

Auf die Frage, ob vor dem 24.11.2017, sagte der Zeuge, in dem Zeitraum nach der Aussage von Herrn S. und Frau Sch. bis zu der Veröffentlichung. Genau, das sei in der Zeit gewesen.

Die weitere Frage, bis zur Veröffentlichung der Pressemitteilung, bejahte der Zeuge.

Danach befragt, wie viel klassische Vorlesungen der Zeuge beispielsweise im Bachelorstudiengang „Gehobener Verwaltungsdienst“ habe, gab dieser an, eine Prozentzahl oder ähnliche Zahlen dazu habe er nicht vorliegen. Könnte man sicherlich ermitteln. Das wäre gar keine Frage. Aber eine Ausbildung der Studierenden sei ja weit mehr als nur die reine Form der Vorlesung.

Nachgefragt, wie es mit Vorlesungen am Nachmittag aussehe, die ja anders seien als das, was man zumindest in dieser Übersicht der Module und Lehrveranstaltungen der Hochschule des Zeugen gesehen habe, antwortete der Zeuge, er habe eine Auswertung nach vormittags und nachmittags bei der Lehrform „Vorlesungen“ nicht gemacht und nicht präsent. Das müsste er nachschauen, oder da müsste er nachrechnen lassen. Wenn der Fragesteller sich auf diese klassische Lehrform der Vorlesung beziehe, müssten sie dazu eine weitere Auswertung machen.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge in seiner Stellungnahme und auch in der Pressemitteilung jegliche Form von Mobbing und Verunglimpfung verurteile und auf Vorhalt der Zeugenaussage der Frau Professorin Sch. (8. UAP, S. 144: *„Ich kann sagen, dass ich persönlich mich auf den Termin heute nicht gefreut habe, vor dem Hintergrund, dass ich als Zeugin vernommen wurde im März 2016 in der Zulagenaffäre, dass ich als Zeugin ziemlich genau die Dinge ausgesagt habe, die ich heute auch ausgesagt habe, dass meine Aussage den Wechslern dann im Sommer zur Verfügung gestellt worden ist, damit sie sich als Beklagte vorbereiten können. Danach habe ich die Erfahrung machen müssen, dass meine Aussage, [im Rahmen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens] die ich selber ja nicht habe, kopiert wurde, in der Hochschule kursiert ist. Und ich habe im Sommer 2016 bis zum Herbst 2016 erhebliches Spießrutenlaufen erlebt. Es gibt bis heute Kollegen, die mich nicht mehr grüßen. Es gibt bis heute Kollegen, die verweigern, mit mir zusammenzuarbeiten. Es gab eine Drohung, die ich auch zur Anzeige gebracht habe – ja, ich dachte, ich gebe eine Drohung zur Anzeige, dann werden die anderen vielleicht abgeschreckt und wissen, dass, wenn sie mich bedrohen, ich sie anzeige –, dergestalt,*

*ich müsse mich ja nicht wundern, wenn ich ein Messer im Rücken hätte. Ich habe im Herbst 2016 lange nicht auf dem Hochschulparkplatz geparkt. Mir ist von meinem Dekan geraten worden, doch jetzt mal eine Weile abzutauchen und nicht an der Hochschule zu erscheinen, was ich gut machen konnte, weil ich entsprechendes Überdeputat hatte.“)* und auf den Vorhalt, der Zeuge habe ein Gespräch geführt mit Frau Professorin Sch. im Jahr 2016, und er habe noch mal ein Gespräch geführt nach ihrer Zeugenaussage und befragt, welche Handlungen der Zeuge vorgenommen habe, sagte der Zeuge, 2016 habe er nicht nur mit Frau Professorin Sch., sondern mit etwa allen Hochschulmitarbeitern, Professorinnen und Professoren gesprochen. Frau Professor Sch. sei eines von an die 100 Gesprächen etwa gewesen. Sie habe ihm damals den Eindruck gemacht, dass sie als damals noch amtierende Dekanin mit ihrer Führung der Fakultät sehr beschäftigt gewesen sei. Dort habe es auch Diskussionen über die Struktur der Fakultät usw. gegeben. Das seien andere Thematiken, die der Fragesteller jetzt wahrscheinlich im Augenblick nicht anspreche. Sie hätten dann den Eindruck gewonnen, dass sie natürlich durch die Aussage, die sie erwähnt habe, ins Gespräch gekommen sei in der Hochschule, dass es nicht nur freundliche Aussagen dazu gegeben habe, sondern auch sehr kritische Aussagen dazu gegeben habe. Er habe damals das Gefühl gehabt, dass das eine normale Diskussion gewesen sei – diese normale Diskussion, die sicherlich vielleicht etwas schärfer gewesen sei, aber die nicht so gewesen sei, dass man jetzt vollkommen habe sagen müssen: „Das geht gar nicht so.“ Diese Einschätzung habe er auch dadurch sich geteilt, dass dieses Thema von anderen Professorinnen und Professoren überhaupt nicht angesprochen worden sei. Es sei so gewesen, dass das eine Auseinandersetzung gewesen sei, die aber nicht in der Form gewesen sei, sodass man darauf hätte sofort reagieren müssen. Die Situation habe sich dann später, im Herbst oder im Winter 2016, etwas verändert, als dieses Thema, „Messer im Rücken“ aufgekommen sei. Das habe er als sehr schwerwiegend empfunden. Die Strafanzeige, die Frau Professorin Sch. daraufhin gestellt habe, habe er auch verständlich und richtig und gut gefunden.

Auf den Vorhalt, dass Frau Sch. aber in diesem Gespräch im Jahr 2016 dem Zeugen auch schon ihren Verdacht mitgeteilt habe, dass Kopien ihrer Aussage bei der Staatsanwaltschaft bzw. bei der Polizei in der Hochschule kursiert, sagte der Zeuge, daran könne er sich nicht ganz genau im Detail erinnern. Er habe über das damalige Gespräch 2016 keinen Aktenvermerk oder Protokoll oder Ähnliches angefertigt. Das wisse er nicht.

Darauf angesprochen, dass Frau Professorin Sch. sage, sie habe 2016 dem Zeugen diesen Vorfall geschildert, ihre persönliche Situation geschildert und auch geschildert, dass Kopien kursiert seien aus einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren und auf die Frage, ob sich der Zeuge daran jetzt nicht mehr erinnern könne, sagte der Zeuge, wenn sie es so belegt habe oder, wenn sie es so gesagt habe, könne er dem zunächst mal nicht widersprechen. Er habe, wie gesagt, darüber keine Aufzeichnungen angefertigt, über das Gespräch 2016.

Auf den weiteren Vorhalt, dass, wenn sie ihm diesen Vorwurf mitgeteilt habe, er dann ja durchaus hätte handeln können oder hätte handeln müssen, entgegnete der Zeuge, zum damaligen Zeitpunkt habe sich das ihm so dargestellt, dass es Differenzen zwischen einzelnen Professorinnen und Professoren gebe. Das sei nichts Besonderes. Das gebe es in jeder anderen Hochschule auch. Das sei etwas, was ganz normal sei. Die heute möglicherweise dem beizulegende Tragweite sei damals so nicht erkennbar gewesen. Ihn habe kein anderer Professor, Professorin auf dieses Thema angesprochen. Das sei sie alleine gewesen. Ihm sei das zum damaligen Zeitpunkt als fast normale Auseinandersetzung anzusehen gewesen, vielleicht ein ganz bisschen stärker, aber nicht so, dass er konkret irgendeine direkte Handlung hätte vornehmen müssen. Er glaube, dass das eine Einschätzungsfrage sei. Durch die Wiederholung der Aussage hier im Untersuchungsausschuss sei es für ihn auch noch mal deutlich geworden, dass das anders einzuschätzen sei. Daran lerne man. Und deswegen hätten sie jetzt nach den Aussagen im Untersuchungsausschuss nach dem 20.11.(2017) darauf auch weiter reagiert.

Auf die Nachfrage, welche Gespräche der Zeuge im Anschluss, nachdem es im Untersuchungsausschuss öffentlich geworden sei und er sich dann diesem Thema angenommen habe, geführt habe, sagte der Zeuge, sie hätten mit Frau Professorin Sch. und auch mit ganz vielen anderen, nämlich denen, die potenziell diese Dokumente aus der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung gehabt hätten, mehrere Gespräche geführt. Sie hätten darüber auch jeweils Aktenvermerke und

ähnliche Sachen gemacht. Sie hätten in der Zwischenzeit mit Frau Sch. einvernehmlich dieses Thema beendet. Das heie, sie htten von ihr auch eine schriftliche Aussage, die sage: „Jawohl, so, wie man jetzt mit mir umgeht in der Hochschule, ist es fr mich vollkommen in Ordnung.“ Sie fhle sich nicht gemobbt, sie fhle sich nicht bedroht oder hnliche Sachen, sondern sie htten dort ein sehr vernnftiges Arbeitsverhltnis zueinander. Die Gesprche mit den einzelnen Leuten seien alle im Dezember (2017) gewesen, also nach dem Untersuchungsausschuss hier. Das seien so an die zehn Gesprche vielleicht gewesen, so in der Grenordnung. Und sie htten dort eine gute Arbeitsbasis wiederhergestellt. Er sehe sie im Augenblick als sehr gute Mitarbeiterin oder Kollegin in der Hochschule an. Und sie sei im Augenblick sehr aktiv, auch in anderen Forschungsaktivitten.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge nach den Aussagen dieser beiden Professoren ein Gesprch im Wissenschaftsministerium gefhrt habe und dass die Ministerin zu diesem Gesprch eingeladen habe und der Zeuge vorher gesagt habe, es seien eher Dinge in die Zukunft gerichtet besprochen worden, sagte der Zeuge, genau.

Auf Frage, ob in diesem Gesprch konkret die Zeugenaussagen der beiden Professoren thematisiert worden seien, antwortete der Zeuge, nach seiner Erinnerung, ja. Es seien angesprochen worden eben diese Zeugenaussagen; denn sie seien ja gro in der Presse gewesen. Das sei ja wenige Tage davor gewesen. Das sei auch mit angesprochen worden. Aber der Fokus des Gesprchs sei, glaube er, nach seiner Erinnerung mehr auf der Frage der Ausgestaltung der Zukunft gelegen: „Wie knnte man damit jetzt fr die Hochschule insgesamt gut umgehen?“

Nachgefragt, welche Einschtzungen und welche Verabredungen sie dann getroffen htten, wie jetzt in diesem Fall mit diesen Vorwrfen umgegangen werde, fhrte der Zeuge aus, dass sie denen, soweit notwendig, soweit mglich, nachgehen wrden, dass sie dort mit den jeweils Betroffenen, also Herrn S. und Frau Sch., weiter sprechen wrden, was sie dann ja auch schon getan htten. Mit Herrn S. sei das leider nicht mglich gewesen bislang, weil er sich seit wenigen Tagen nach der Aussage hier in der Arbeitsunfhigkeit befinde. Mit Frau Sch. habe er es eben dargestellt.

Danach befragt, ob auch eine Dienstbesprechung Gegenstand dieses Gesprchs gewesen sei, die ja zwei Tage spter stattgefunden habe, sagte der Zeuge, das Dienstgesprch habe dann in der Hochschule stattgefunden. Ja, das sei korrekt.

Die Frage, ob diese Dienstbesprechung Gegenstand auch dieses Gesprchs bei der Ministerin gewesen sei, verneinte der Zeuge. Er habe angekndigt gehabt, dass sie eine Dienstbesprechung durchfhren wrden nach seiner Erinnerung. Aber sie htten das nicht inhaltlich dort besprochen. Das spiele keine Rolle dort.

Gefragt, wann der Zeuge zu dieser Dienstbesprechung eingeladen habe, antwortete er, das msste in dem etwa gleichen Zeitraum gewesen sein. Er habe das Datum der Einladung nicht auswendig. Er vermute, am 22., 23., 24. (November 2017).

Auf Vorhalt („24. November“), sagte der Zeuge, dann, wenn der Fragesteller es sage, gut.

Die Frage, ob bei dieser Dienstbesprechung ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums zugegen gewesen sei, verneinte der Zeuge.

Auf die Frage, ob nach dieser Dienstbesprechung vom Ministerium aus nachgefragt worden sei, was Inhalt und Gegenstand der Dienstbesprechung gewesen sei, antwortete der Zeuge, nicht in seiner Erinnerung.

Gefragt, ob es entlang der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und des Untersuchungsausschusses Kontakt mit dem Ministerium und in welcher Form gegeben habe, sagte der Zeuge, sie htten mit dem Ministerium natrlich immer wieder ber den Untersuchungsausschuss gesprochen, aber nicht im Detail, insbesondere auch nicht im Vorfeld jetzt. Das htten sie ganz

bewusst reduziert, damit es zu keinen weiteren Diskussionen komme. Sie hätten über die Aussagen, die hier im Untersuchungsausschuss gemacht worden seien am 20.11.(2017) natürlich auch mit dem Ministerium gesprochen. In der Dienstbesprechung sei das auch Bestandteil gewesen.

Angesprochen auf ein internes Rundschreiben, das der Zeuge am 23. Januar 2018 laut „Stuttgarter Zeitung“ verschickt habe, in dem er auf die Ernsthaftigkeit der Lage hingewiesen habe und auf die Frage, ob darin auch die Ergebnisse der Dienstbesprechung eingeflossen seien, sagte der Zeuge, von der Dienstbesprechung gebe es ein Protokoll. In diesem Protokoll stehe drin, dass sie u. a. auch über die Frage des Bestands der Hochschule gesprochen hätten. Der Bezug sei allerdings aus heutiger Sicht oder aus heutiger Erinnerung ein ganz anderer gewesen, nämlich die Anfragen der DSTG (Deutsche Steuer-Gewerkschaft) oder die Meinungsäußerungen der DSTG. Das laufe ja noch vollkommen parallel zu dem Thema Untersuchungsausschuss. Das spiele aber natürlich in die Gesamtsituation der Hochschule hinein. Das sei ein Aspekt, den man in der Hochschule natürlich auch höre und sehe und bespreche; gar keine Frage. Das habe aber mit der Sitzung des Untersuchungsausschusses in den Formen nichts zu tun. Das sei ein anderes Themengebiet.

Die Frage, ob es tatsächlich eine Verschiebung der Wahl der Kanzlerin gebe, bejahte der Zeuge und führte aus, es sei ein formal noch nicht abgeschlossener Vorgang in dem Verfahren drin. Dieses Verfahren verschiebe sich ein bisschen. Sie würden es neu terminieren. Sie hätten dazu auch eine Anfrage der Presse beantwortet, dass sie eben eine Verschiebung, eine neue Terminierung machten, sobald alle erforderlichen Unterlagen vorlägen. Die gesetzlichen Rahmenfristen würden nicht tangiert. Das heiße also, sie hätten eine funktionierende Hochschulleitung. Die Kanzlerin sei noch lange Zeit gewählt. Das heiße, sie seien mit dem Verfahren noch so zeitig im Augenblick dran, dass sie keinerlei Angst haben müssten, dass es eine Vakanz in der Hochschulleitung gäbe.

Auf die Frage, ob die Wahl deshalb nicht durchgeführt werden könne, weil zum Zeitpunkt der Wahl die Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten, antwortete der Zeuge, es hätten formale Voraussetzungen gefehlt. Diese formalen Voraussetzungen würden jetzt nachgeholt. An der Stelle müsse er allerdings sagen, dass dieses Verfahren gerade noch laufend sei. Deswegen könne er dazu nicht weiter ausführen.

Nachgefragt, wo die Verantwortlichkeit für die Wahl der Kanzlerin und die Einhaltung der formalen Voraussetzungen liege, sagte der Zeuge, das sei zunächst eine Findungskommission, so, wie es im Landeshochschulgesetz ja auch definiert sei. Diese Findungskommission mache einen Vorschlag. Dieser Vorschlag müsse dann mit dem Ministerium abgestimmt werden. Es werde dann eine Wahl erfolgen von Hochschulrat und Senat.

Die Frage, ob sie jetzt zwischen dem vorletzten und dem letzten Schritt seien, also zwischen dem Benehmen des Wissenschaftsministeriums und der Wahl, bejahte der Zeuge.

Auf die Nachfrage, wer die Verantwortung dafür trage, dass die Voraussetzungen rechtzeitig da seien und die Formalien gegeben seien, damit man eine solche Wahl durchführe, gab der Zeuge an, dass er sich zu dem Punkt nicht weiter äußern werde, weil es aktives Regierungshandeln sei.

Die Frage, ob der Zeuge gerade in Bezug auf die Prüfungsordnung an der Hochschule einen Grundkonflikt im Rahmen des dualen Bachelorstudiengangs „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ zwischen den Anforderungen der Laufbahnprüfung für die Nachwuchskräfte der Steuerverwaltung und den Anforderungen eines Bachelor of Law sehe, verneinte der Zeuge.

Auf die wiederholte Frage, ob er keinen Grundkonflikt sehe, sagte der Zeuge, er sehe keine grundsätzlichen Differenzen. Beide Prüfungsordnungen müssten sich aneinander angleichen, müssten parallel laufen. Er finde es sehr gut und sehr richtig, dass sie zwei verschiedene Sachen hätten: einerseits die Laufbahnprüfung, die für die staatliche Tätigkeit sei, aber andererseits eben auch einen allgemein anerkannten Bachelor. Nach dem Bologna-Prozess sei es durchaus

ein großer Wert, dass sie beide Abschlüsse bekommen könnten oder dass die Studierenden bei ihnen beide Abschlüsse bekommen könnten. Die beiden Richtlinien müssten natürlich aufeinander abgestimmt sein und müssten im Detail möglichst gut zueinander passen. Detaildifferenzen könne es dort immer geben, und es sei auch normal. Aber vom Grundsatz her sei es gut, dass sie den Studierenden oder den späteren Beamten des Landes Baden-Württemberg beide Abschlüsse geben könnten. Darauf seien sie auch in gewisser Weise stolz. Es sei auch nicht so, dass sie das jetzt ganz neu machen würden. Sie wüssten, dass früher ja auch, vor der Bachelorzeit, der Diplom-Finanzwirt (FH) auch mit vergeben worden sei mit der Laufbahnprüfung. Damals sei das anders geregelt gewesen. Heute sei das etwas paralleler geregelt, dadurch, dass ein Bachelorstudiengang akkreditiert werden müsste, was auch seine gute Berechtigung habe. Deswegen hätten sie eben zwei parallele Prüfungsordnungen: einmal ihre eigene, die SPO Bachelor, und eben die StBAPO.

Auf den Vorhalt der E-Mail des Zeugen vom 29.11.2017 an die Ausschussvorsitzende Kurtz, in der der Zeuge mitgeteilt habe, dass die Anmietung zusätzlicher Räume nicht deswegen erfolgt sei, um Vorlesungen am Vormittag anbieten zu können, sondern das auf Berechnungen aus dem Jahr 2013 beruhe, wonach ein Flächendefizit in Höhe von 1.538 m<sup>2</sup> festgestellt worden sei und auf Frage, ob es richtig sei, dass die damals zugrunde liegende Flächenberechnung des Amtes für Vermögen und Bau einen zusätzlichen Flächenbedarf für Unterrichtsräume lediglich im Umfang von 312 m<sup>2</sup> ausgewiesen habe und sich der restliche Flächenbedarf auf Büroflächen beziehe, antwortete der Zeuge, die Berechnung aus dem Jahr 2013 habe er nicht vorliegen. Er habe die von 2018 jetzt vorliegen, die aktuelle. Die Unterteilung könne er von daher nur so entgegennehmen. Das möge sein.

Auf Nachfrage, welche Flächen tatsächlich infolge dieser Flächenberechnung angemietet worden seien, Bürofläche oder Unterrichtsfläche, sagte der Zeuge, sowohl als auch.

Die Frage, ob er es quantifizieren könne, verneinte der Zeuge. Das mache keinen Sinn, da irgendeine Quantifizierung zu sagen. Das wäre eine gegriffene Zahl. Das sei keine sinnvolle Aussage.

Danach befragt, ob es sein könne, dass überwiegend Unterrichtsräume angemietet worden seien, vor allem für den Lehrbetrieb in der Fakultät II, Steuer- und Wirtschaftsrecht, am Vormittag, antwortete der Zeuge, nein, weil sie diese Unterrichtsräume, die sie angemietet hätten, im Wechsel zwischen allen beiden Fakultäten, allen Studiengängen dort nutzen würden. Es sei nicht so, dass sie Studienräume nur angemietet hätten für die Fakultät II, sondern sie würden diese Flächen im Wechsel, also im Semesterwechsel, zwischen Fakultät I und Fakultät II nutzen. Es sei also nicht so, dass es exklusive Räume der Fakultät II wären.

Die Frage, in gleichem Umfang, bejahte der Zeuge. In etwa gleichem Umfang.

Der Zeuge verneinte die Nachfrage, ob er Räumlichkeiten an Dritte vermiete, bzw. diese unentgeltlich zur Verfügung stelle. Sie würden keine Räume unentgeltlich zur Verfügung stellen. Sie würden Räumlichkeiten an den Wochenenden vermieten. Dazu gebe es ganz normale Untermietverträge.

Auf Nachfrage, ob ausschließlich an den Wochenenden, sagte der Zeuge, nach seinem Wissen ausschließlich an den Wochenenden, vielleicht auch freitagabends.

Befragt danach, ob Nebentätigkeitsgenehmigungen durch sein Haus erteilt würden, wenn Dozenten, Professoren einer Nebentätigkeit nachgingen, sagte der Zeuge, Nebentätigkeitsgenehmigungen würden gegeben nach der Hochschulnebenständigkeitsverordnung, der Landesnebenständigkeitsverordnung und dem Landeshochschulgesetz. Dort seien die Zuständigkeiten für Nebentätigkeitsgenehmigungen geregelt. Den Bezug zum Zulagen-Untersuchungsausschuss könne er jetzt schwer herstellen. Aber es sei korrekt, dass sie nach den genannten Verordnungen, Gesetzen als Hochschule dafür zuständig seien, solange es sich nicht um hauptamtliche Rektoratsmitglieder handele.

Auf den Vorhalt der Aussage des Zeugen, wonach, wie er sein Amt angetreten habe, an der Hochschule mehr oder weniger alles im Lot gewesen sei und er Schwachstellen ausgemacht habe im Bereich der Forschung, der Drittmittel und der Internationalität und dass da Handlungsbedarf bei seinem Amtsantritt bestanden habe, sagte der Zeuge, ja, auch Weiterbildung.

Auf die Frage, ob der Zeuge bestätigen oder widerlegen würde, dass die Fakultäten I und II noch nicht so richtig zusammengewachsen wären und auf die Frage, ob man sich möglicherweise in Richtung externe Hochschule weiterentwickeln oder interne Hochschule bleiben sollte und auf die Frage, wie gut das Klima an der Hochschule bei seinem Amtsantritt denn jetzt gewesen sei, sagte der Zeuge, Baden-Württemberg habe den Weg der internen Hochschule. Den Weg könne er gut verstehen. Sie wüssten alle, dass in anderen Bundesländern das anders gehandhabt werde. Niedersachsen z. B. habe es externalisiert. Er denke mal, der Weg, den man hier in Baden-Württemberg mache, sei ein sehr guter Weg; denn dadurch habe man die Beamten von Anfang an auch an den Staat, an das Land Baden-Württemberg gebunden. Das sei ein sehr vernünftiger, sehr guter Weg. Natürlich gebe es andere Möglichkeiten, wie man das auch machen könnte. Aber mit dem Weg, den sie hier hätten, sei es sehr gut geregelt. Was das Zusammenwachsen der Fakultäten anbetreffe: Es gebe erfreulicherweise immer mehr Querverbindungen zwischen den Fakultäten. Es würden Lehrpotenziale ausgetauscht. Es komme vor allem auch zu immer mehr Kontakt auch in der Weiterbildung, auch in der Forschung. Diese Kontakte seien sehr gut, und die wüchsen weiter. Es sei so, dass natürlich jeder sein Fachgebiet habe. Das sei genau so wie in einer Universität, seinetwegen Stuttgart, hier habe Archäologie mit Elektrotechnik auch nicht so sehr viel zu tun. Das sei üblich so. Das sei auch nichts Besonderes. Jeder habe sein Fachgebiet. Das heiße noch lange nicht, dass man deswegen Sachen auseinanderdividieren müsste oder ähnliche Sachen. Keiner komme auf die Idee, die Uni Stuttgart aufzulösen, nur, weil es eben unterschiedliche Fachgebiete gebe.

Danach befragt, wie der Zeuge sich erklären könne, dass seit der Abwahl von Frau Dr. S. und seinem Amtsantritt wieder Ruhe, Harmonie und Eintracht an der Hochschule hergestellt worden seien und ob das allein am Personenwechsel, am Rektorenwechsel gelegen habe, ob denn ein anderes Gesicht, eine andere Person reiche, oder ob sich noch andere Dinge abgespielt hätten, die alles wieder geheilt hätten, antwortete der Zeuge, es hätten sich in der Zeit ganz viele Dinge abgespielt. Herr M. sei dabei natürlich ganz wesentlich gewesen, aber nicht alleine richtig und notwendig gewesen. Er habe zur Befriedung der Hochschule sicher beigetragen. Es habe eine ganz wesentliche Diskussion auch innerhalb der Fakultät I gegeben über die Struktur der Fakultät: „Sollte man sie auflösen? Sollte man Fachgruppen bilden oder ähnliche Sachen?“ Diese Diskussionen, die seien notwendig, seien auch gut gewesen und seien auch zu einem guten Abschluss gekommen. Das heiße, mit dem alleinigen Auswechseln der Personen, das die Fragestellerin angesprochen habe, habe es eben nicht gereicht, sondern es sei auch um strukturelle Veränderungen gegangen, die sich genau unter der Zeit des Herrn M. dort abgespielt hätten.

Die Frage, ob der Zeuge auch so weit gehen würde, zu sagen: „Die Kommission, die externe, unabhängige Kommission, die das Ministerium eingerichtet hat, hat dafür den Weg bereitet“, bejahte der Zeuge.

Gefragt, inwiefern Herr M. den Zeugen in den Sachverhalt der Zulagen eingeführt habe, antwortete der Zeuge, er habe ihm diese Unterlagen nicht in Papierform, sondern großteils elektronisch übergeben. Sie hätten mehrere Gespräche zu dem ganzen Thema geführt. Er sei auch noch nach seinem Antritt noch den Mai (2016) und auch den Juni (2016) über im Hause gewesen, mit keiner Regelmäßigkeit mehr, aber sie hätten sich öfter dazu abgesprochen. Und dass insbesondere am 16. Juni (2016) dann die Hausdurchsuchung stattgefunden habe, habe ihn natürlich auch mindestens mal erstaunt, vielleicht sogar entrüstet. Dann sei das Gespräch noch mal wieder intensiver geworden, weil natürlich durch die staatsanwaltschaftliche Durchsuchung das ganze Thema wieder auf die Tagesordnung gekommen sei.



Befragt, ob unter den Unterlagen auch die bekannten Gutachten B., G., dabei gewesen seien, sagte der Zeuge, ja, die Gutachten seien da mit dabei enthalten gewesen. Über Herrn M. teilweise auch elektronisch, teilweise natürlich auch über Frau D., über die Kanzlerin. Die Unterlagen seien ja in der Hochschule vorhanden gewesen, soweit sie dort vorhanden seien.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge S. sich im Nachgang zu seiner Zeugenaussage mit Vorwürfen gegenüber seiner Person und einer vermeintlichen Nichteinhaltung seiner Pflichten als Dozent und Professor konfrontiert gesehen habe, weil wohl der Verdacht im Raum gestanden habe, dass bei drei Veranstaltungen der Hochschule der Professor unentschuldig gefehlt habe, bejahte der Zeuge die Frage, ob er den Vorwurf kenne.

Darauf angesprochen, dass die Aussage am 20. November (2017) gewesen sei, am 24. November (2017) die Pressemitteilung des Zeugen, am 27. (November 2017) dann das Gespräch im MWK und am 29. (November 2017) dann die Stellungnahme des Zeugen gegenüber dem Untersuchungsausschuss und am 4. Dezember (2017) sich der Zeuge S. dann mit diesen Vorwürfen konfrontiert gesehen habe und auf Frage, ob der Zeuge sagen könne, von wem diese Vorwürfe gekommen seien, antwortete der Zeuge, Hintergrund sei folgender gewesen: Er habe dann die Aktivitäten gemacht, dass sie mit dem Herrn S. sprechen über dieses Ganze, was im Untersuchungsausschuss gesagt worden sei, um daran weiter zu arbeiten, um inhaltlich über dieses Thema zu sprechen. Es habe ein erstes Gespräch gegeben wahrscheinlich so am 23., 24. (November 2017) rum, vielleicht auch am 22. (November 2017), also wenige Tage nach der Aussage im Untersuchungsausschuss. Damals habe man erst mal zur Kenntnis genommen, was er daraus berichtet habe, aus der Sitzung hier. Aus seiner Sicht sei es klar gewesen, dass sie diesen Punkten einzeln noch mal weiter nachgehen müssten. Deswegen habe er versucht, mit ihm weitere Gesprächstermine zu vereinbaren. Und dann sei ihnen natürlich klar gewesen, wann er Vorlesung habe. Aber sie hätten ihn bei den Vorlesungen um eine Terminvereinbarung bitten wollen. Dann habe sich rausgestellt, dass möglicherweise diese Vorlesungen gar nicht stattgefunden hätten.

Der Zeuge bestätigte auf Vorhalt, dass es bei den in Rede stehenden Vorlesungen um Vorlesungen gehe, die zeitlich vor der Aussage gewesen seien.

Die Frage, ob der Zeuge einen Termin gesucht habe, an Terminen, an denen Herr S. da sei und er Vorlesungen habe, bejahte der Zeuge.

Auf den Vorhalt, dass es sich aber bei den drei Terminen ja nicht um Termine für die Zukunft gehandelt habe, sondern das bereits Termine gewesen seien, die vorbei gewesen seien, sagte der Zeuge, korrekt so, ja. Sie hätten das Gespräch mit ihm gesucht. Dann hätten sie u. a. auch mit den Studierenden gesprochen. Studierende hätten über Herrn S. auch eine eigene Meinung – das sei völlig in Ordnung, völlig richtig – und hätten ihnen dann mitgeteilt, dass möglicherweise, was sich später als falsch herausgestellt habe, auch in der Vergangenheit Vorlesungen nicht stattgefunden hätten. Daraufhin seien sie erst mal sehr erstaunt gewesen, weil das hätten sie ja eigentlich wissen müssen, bzw. hätte da möglicherweise eine Arbeitsunfähigkeit vorliegen können oder vorliegen müssen. Daraufhin hätten sie dann die Studierenden befragt. Und die Aussage der Studierenden sei dann nach zweifacher Befragung so gewesen, dass sie wohl doch stattgefunden hätten. Man sei erst etwas unsicher gewesen und habe gesagt: „Ob die denn wohl auch stattgefunden haben?“, und dann hätten die Studierenden gesagt: „Na ja, doch, doch, die haben wohl stattgefunden.“ Deswegen habe ihn das auch sehr geärgert, dass da erst im Raume gestanden habe, er habe wohl die Vorlesungen nicht gehalten. Deswegen sei es ja auch zu der Anfrage des Dekans an Herrn S. gekommen, ob denn die Vorlesungen alle regelmäßig stattgefunden hätten. Daraufhin hätte er aus seiner Sicht normal antworten können: „Ja, die haben stattgefunden zu der und der Zeit, in dem und dem Raum, zu den und den Uhrzeiten.“ Aber er habe dann ja eine längere Mail, längere Ausführung an den Untersuchungsausschuss geschrieben.

Gefragt, ob auch in Beantwortung an den Zeugen oder an den Dekan, sagte der Zeuge, an den Dekan, an den Herrn V., ja.

Auf die Frage, ob, wenn der Zeuge auf Terminsuche sei mit Herrn S., Studierende im unmittelbaren Umfeld sich bei dem Zeugen bzw. beim Dekan gemeldet und mitgeteilt hätten, Professor S. habe an Vorlesungen nicht teilgenommen, sagte der Zeuge, das würde er dann in einem zweiten Teil weiter beantworten. Also im nicht öffentlichen Teil.

Befragt danach, ob dieser Vorwurf ausgeräumt worden sei unmittelbar nach der Zeugenaussage S., sagte der Zeuge, korrekt.

Auf den Vorhalt der Aussage des Zeugen, wonach die Prüfungsformen derzeit überarbeitet würden und er dort ein Projekt aufgelegt hätte und danach befragt, ab wann er dieses Projekt initiiert habe, antwortete der Zeuge, diese Frage der Prüfungsformen sei eine Sache, die sie schon mindestens 2017, vielleicht sogar schon 2016 thematisiert hätten. Das sei also jetzt nichts ganz Aktuelles, sondern das sei etwas, wo sie dran arbeiten würden, wie sie Prüfungsformen sinnvoll und gut gestalten. „Projekt“ sei vielleicht etwas hoch gegriffen. Aber Überlegungen dazu, Diskussionen dazu, wie sie es richtig machen würden, seien nicht erst seit wenigen Tagen, sondern die seien schon länger da dabei gewesen.

Auf die Frage, wann es initiiert und umgesetzt worden sei, sodass es zu aktiven Gruppenbildungen gekommen sei, um das zu diskutieren und auf die Frage, warum er das gemacht habe, fragte der Zeuge, ob der Fragesteller jetzt von Änderungen in der Prüfungsordnung spreche.

Nach entsprechender Bestätigung sagte der Zeuge, weil sie gesagt hätten, sie könnten die Prüfungsordnung qualitativ besser machen, indem sie andere Prüfungsformen machten. Das sei die klassische Frage, die in jeder Hochschule auftrete: „Ist eine mündliche Einzelprüfung sinnvoll und richtig und gut, qualitativ auch belegbar, oder ist es besser, dass man statt einer mündlichen Einzelprüfung z. B. schriftliche Prüfungen macht oder Gruppenprüfungen macht oder andere Prüfungsformen macht?“ Das seien Diskussionen, die man richtigerweise in der Hochschule führe. Das sei völlig normal. Das täten sie auch an dieser Stelle.

Die Frage, ob es eine Fehlinterpretation wäre, wenn der Fragesteller sage, die kausale Ursache sei die Aussage von Herrn S. gewesen, bejahte der Zeuge.

Auf die Frage, ob der Zeuge das Projekt schon vorher gehabt habe, sagte der Zeuge, das sei schon vorher immer wieder in Diskussionen gewesen. Durch seine Aussage (S.) sei sicherlich noch mal die Sache weitergetrieben worden. Daher komme die ursprüngliche Diskussion aber nicht.

Auf die Frage, ob er ein genaues Datum nicht nennen könne, sagte der Zeuge, nein, wüsste er jetzt nicht. Vermutlich Herbst 2016, vielleicht auch Anfang 2017, weil er sich im Laufe des Herbstes immer weiter auch in die Hochschule eingearbeitet habe. Das sei ja etwas, was man nicht gleich am allersten Tage mache oder sehe, sondern das sei etwas, was man im Laufe der Einarbeitung in so eine Hochschule, in diese verschiedenen Studien- und Prüfungsordnungen ja sehe.

Der Zeuge wurde anschließend in einer nicht-öffentlichen Sitzung weiter vernommen, weswegen eine Wiedergabe hier unterbleibt.

## **12. Zeuge S. V. (Zeugenaussage vom 23. Februar 2018)**

Auf die Frage, ob der Zeuge in der disziplinarischen Behandlung der Unterzeichner der Ludwigsburger Resolution mit eingebunden gewesen sei, antwortete er, das sei jetzt eine Frage, die er in einer öffentlichen Sitzung, glaube er, nicht beantworten könne.

Danach befragt, ob er in der disziplinarischen Behandlung der Unterzeichner der Ludwigsburger Resolution nun mit eingebunden gewesen sei oder nicht, antwortete der Zeuge, er wisse nicht, ob er dazu jetzt Auskunft geben könne. Er könne sagen, er sei in der inhaltlichen Bearbeitung nicht beteiligt gewesen, weil das im Beamtenrechtsreferat bei ihnen laufe.

Auf die anschließende Frage, wer Herr E. sei, sagte der Zeuge, das sei ein Kollege bei ihm aus dem Referat 44. Der habe wahrscheinlich da den Aufschlag gemacht für den Vermerk, glaube er.

### **13. Zeugin Dr. C. S. (Zeugenaussage vom 16. März 2018)**

Die Zeugin führte in ihrem Eingangsstatement aus, sie persönlich habe nach dem Gespräch vom 19.09.2012 im Ministerium eigentlich erwartet, dass das Ministerium unverzüglich die Staatsanwaltschaft einbinde oder Disziplinarverfahren eröffne, insbesondere auch zum Schutz von Herrn V. und von Herrn M., weil da natürlich immer mehr die Gerüchte in der Hochschule geblüht seien: „Na ja, das hätten sie doch eigentlich gar nicht so wirklich freiwillig gemacht.“ Da gebe es ein Protokoll übrigens von der Professorenversammlung vom 17. Oktober (2012). Da könnten sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) das dezidiert nachlesen, dass die Professorenschaft mehr und mehr behauptet habe, das sei ja alles nur ein Einfall von Herrn M. und vom Herrn Kanzler gewesen. Gerade vor diesem Hintergrund wäre es wichtig gewesen, man hätte zu deren Schutz ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Dann komme die wichtige Hochschulratssitzung vom 19. November 2012. Am 19. November (2012) sei auch Herr P. fürs MWK anwesend gewesen. Herr Kübler habe an dieser Hochschulratssitzung seine Sicht der Dinge dargelegt. Er habe vor allem in den Hochschulrat hinein kommuniziert, was sie mit dem MWK vereinbart hätten. Sie zitiere die Aussage von Herrn Kübler: „Für die 17 Fälle, die auf der Grundlage der rechtswidrigen Besoldungsrichtlinie ergangen sind, wird zunächst vom MWK geprüft, wie hier vorgegangen werden kann. Die Hochschulleitung wird gebeten, derzeit noch nicht auf das LBV bzw. das MFW zuzugehen, sondern zunächst die Feststellungen des MWK abzuwarten.“ Herr Kübler erkläre im Weiteren, dass das Ministerium nicht für die Ausführung zuständig sei, sondern eindeutige Handlungsanweisungen gebe, die von der Hochschule umgesetzt werden müssten. Von dem Gespräch vom 19.09.(2012) seien bei dem Termin außer Herrn B. alle anwesend gewesen. Keiner habe Herrn Kübler widersprochen. Sie hätten nachher auch das entsprechende Protokoll einstimmig genehmigt. In dieser Besprechung habe Herr P. – ausweislich des Protokolls – noch was Wichtiges gesagt: „Das MWK habe nach dem Gutachten B. überlegt, den Rechnungshof oder die Staatsanwaltschaft zu informieren. Davon habe man aber im Interesse der Hochschule abgesehen.“ Auch diese Aussage sei im Protokoll einstimmig genehmigt.

Zu dem Thema Berichts-anforderung führte die Zeugin in ihrem Eingangsstatement aus, sie habe bei Herrn P. Druck gemacht. Dann habe er ihr am 09.02.(2013) diese Entwurfsfassung geschickt. Und diese Entwurfsfassung habe sie am 19.02.(2013) im Original bekommen. Und die sei nicht mehr ganz identisch gewesen mit dem Entwurf, weil sie sei um eine Berichtspflicht ergänzt gewesen. Diese Berichtspflicht wörtlich: „Die Hochschule wird gebeten, bis zum 28. Februar 2013 a. dem Ministerium über das bislang beim LBV Veranlasste zu berichten ...“ Sie mache mal da einen Cut. Am 19. Februar (2013) kriege sie also nach fünf Monaten eine Stellungnahme – nicht sie, sondern die Hochschulleitung –, dass sie bis zum 28. Februar (2013) berichten solle. Vom 19. bis zum 28. Februar seien es neun Tage gewesen. Das MWK habe sich fünf Monate Zeit gelassen, und dann hätten sie (die HVF) innerhalb von neun Tagen berichten sollen – über das bislang beim LBV Veranlasste. Da habe es noch nichts zu veranlassen gegeben. Beim LBV gebe es dann was zu veranlassen, wenn man mit der Prüfung komplett durch sei. Sie seien sich noch nicht drüber einig gewesen, wie sie das G.-Gutachten zu bewerten hätten. Sie hätten die Elefantenrunde noch nicht gehabt. Sie müssten ja auch anhören. Sie könnten ja nicht ohne Anhörung. Schon allein deswegen sei doch logisch gewesen, dass sie noch Monate bräuchten. Über das bislang beim LBV Veranlasste zu berichten, sei am 19.02.(2013) keine schlaue Frage gewesen, bzw. sie habe frühestens irgendwann im Mai oder Juni (2013) beantwortet werden können. Das sei von vornherein klar gewesen. Das MWK habe von ihnen als Hochschulleitung wissen wollen, was sie gegenüber dem LBV veranlasst hätten. Diese Frage habe das MWK als Rechtsaufsichtsbehörde gestellt, und die habe sie stellen dürfen. Alles völlig korrekt. Jetzt vermische sie aber Rechtsaufsicht und ihre originäre Zuständigkeit als Dienstvorgesetzte mit der Ziffer b. In der Ziffer b. seien sie darum gebeten worden, dem Ministerium einen Bericht zu übersenden über die dem früheren Rektorat zur Last gelegten Vorgänge. Dieser Bericht habe alle Umstände enthalten sollen, die aus Sicht der jetzigen Hoch-

schulleitung für oder gegen disziplinarrechtliche Maßnahmen des MWK gegen die seinerzeitige Hochschulleitung, also gegen Herrn M. und Herrn V., sprächen. Dafür sei die Hochschulleitung schlichtweg nicht zuständig. Das sei Sache der Dienstvorgesetzten. Eine disziplinarische Würdigung sei alleine Sache der Dienstvorgesetzten. Wenn sie sie da um Hilfe bäten, das verstehe sie sogar. Aber nach fünf Monaten, ohne eine dezidierte Frage zu stellen, ohne darauf hinzuweisen, welche Pflicht vielleicht verletzt sein könnte, frage man sie global: „Teilt uns doch mal mit, ob vielleicht disziplinarische Maßnahmen gegen Herrn M. und Herrn V. angesagt sind.“ Das sei nicht ihre Baustelle. Sie habe nicht einmal die Möglichkeit gehabt, Herrn M. oder Herrn V. zu hören. Sie habe die in einem anderen Zusammenhang hören wollen. Die hätten ein Gespräch mit ihr abgelehnt. Sie wäre ja gar nicht an die ran gekommen. Sie hätte die Aufgabe nie und nimmer erfüllen können. Die hätten in dieser Berichtspflicht Rechtsaufsicht und Disziplinarvorgesetzeneigenschaft vermischt. Das dürften sie nicht. Das sei wirklich das kleine Einmaleins der Verwaltung. Da mache man zwei Vorgänge draus. Der eine Vorgang heiße Disziplinarrecht, also Vorermittlungen oder disziplinarische Vorermittlungsakte. Sie könnten auch „Disziplinarische Ermittlungsakte“ draufschreiben. Das sei aber Zuständigkeit des MWK, nicht Zuständigkeit der Hochschulleitung. Und das andere sei eine Rechtsaufsichtsangelegenheit. Sie (MWK) könnten sie (HVF) natürlich fragen, ob sie dem LBV gegenüber etwas veranlasst hätten. Da hätte sie, wenn man schon eine Rechtsaufsicht ausübe, allerdings erwartet, dass sie sie fragen würden: „Was haben Sie denn insgesamt nach dem 19.09. veranlasst? Haben Sie denn jetzt eine rechtmäßige Richtlinie gemacht? Was haben Sie in allen 21 Fällen gemacht?“ Und nicht: Was hätten sie gegenüber dem LBV veranlasst? Sie hätten nämlich nichts gegenüber dem LBV veranlasst. Es seien Zuständigkeiten vermischt worden. Und durch dieses Zuständigkeits-Vermischen komme es jetzt auch zu Irritationen, auch durch ihre Antwort. Sie habe nämlich am 8. August (2013) geantwortet auf Ziffer a. – das sei das mit dem LBV, Rechtsaufsicht gewesen –: „Wir haben gegenüber dem LBV in 17 Fällen nichts veranlasst.“ Das stimme auch. Sie hätten in allen 17 Fällen nichts veranlasst. Sie müsse aber zu ihrer Schande gestehen: Das sei ein Flüchtigkeitsfehler gewesen. Sie habe einen Zusatz gemacht, habe es gut gemeint, und habe dazugeschrieben: „Wegen Vertrauensschutz.“ Das stimme nicht. Sie habe in 17 Fällen nichts gegenüber dem LBV veranlasst. Sie hätten in 13 Fällen Vertrauensschutz gewährt, und in vier Fällen hätten sie es durch Sachverhaltsaufklärung als rechtmäßig definieren können. Aber die Frage, die sie gefragt worden seien – „Haben Sie gegenüber dem LBV veranlasst?“ –, sei korrekt beantwortet worden. Sie hätten nichts veranlasst. Nachdem die Stellungnahme beim MWK gewesen sei, habe Herr B. angerufen. Und Herr B. habe nachgefragt wegen der 17 und habe gesagt: „Frau S., wie ist das jetzt, 17 oder 13 plus vier, oder was?“ Und da habe sie dann ihren Fehler gemerkt und habe dann gesagt: „Nein, schon 17 sind es insgesamt, aber 13 nur Vertrauensschutz, und vier sind rechtens.“ Sie habe dann auch gemerkt, warum das entstanden sei. Sie hätten diese vier Fälle behandelt vor der Elefantenrunde. Da sei Herr B. noch nicht im Thema drin gewesen. Und deswegen sei er nicht darüber informiert gewesen, wie sie das gemacht gehabt hätten mit den Nachfragen beim früheren Prorektor R. Herr B. habe dann noch ein bisschen aufgeklärt werden wollen. Deswegen habe er sie gebeten, doch zu diesen vier Normkurvenfällen noch mal ergänzend Stellung zu nehmen. Aber damit habe das Telefonat nicht sein Bewenden gehabt. Das Telefonat vom 20.08.(2013) sei sehr interessant gewesen, weil nämlich Herr B. ihr zu verstehen gegeben habe, dass er sehr verwundert sei und auch ein Stück weit unzufrieden, dass sie diesen „48er“ genommen hätten, also, dass sie diesen Rücknahmeparagrafen genommen hätten, dass sie gesagt hätten: „Wir kommen auf den § 48 (LVwVfG), weil die Berufungszulagen aus unserer Sicht rechtswidrig sind.“ Sie hätten auch an dieser Rechtswidrigkeit nichts geändert. Die Zulagen seien nach wie vor rechtswidrig. Dann habe er gemeint: „Warum haben Sie das denn so gemacht? Das ist ein Makel. Man hätte die doch umdeuten können. Warum haben Sie denn nicht umgedeutet?“ Bei dem Gespräch seien zwei Juristen am Telefon gewesen, die so weit auseinander gewesen seien. Weiter hätte man nicht auseinander sein können. Sei aber nicht dramatisch, weil sie für ihre Hochschulautonomie zuständig gewesen sei und er für sein Disziplinarrecht. Sie hätten sich nicht einigen müssen. Sie habe sich nur wundern können, weil aus ihrer Sicht Umdeutung so weit weg gewesen sei, wie sie weiter nicht hätte weg sein können. Sie habe gemerkt, er hätte sehr gerne diese Umdeutung gehabt, um in 13 Fällen einen rechtmäßigen Zustand zu haben. Sie hätten sich auch noch darüber unterhalten, über das Disziplinarrecht, seine Baustelle. Sie habe sich aber erlaubt, mit ihm darüber zu reden, und habe sich irritiert darüber gezeigt, dass man keine Disziplinarverfahren eröffnet habe. Sie habe gesagt: „Da gibt es einen Anfangsverdacht wie ein Baumpfahl

oder wie zwei. Sie haben zwei Gutachten. Warum denn nicht endlich Disziplinarverfahren?“ Sie habe da seiner Rechtsmeinung wirklich nicht folgen können, dass man da einen Sachverhalt abschließend abklären müsse. Sie habe da nur gedacht, dann werde die Staatsanwaltschaft nie ermitteln. Sie seien weit auseinander gewesen. Aber wirklich: seine Zuständigkeit. Er habe keine Disziplinarverfahren eingeleitet. Sie habe dann diesen Bericht vom 21.08.(2013) gemacht. Der Bericht vom 21.08.(2013) beziehe sich explizit – sie habe das reingeschrieben: Ziffer B II, reine Normkurvenfälle –, ganz klar auf vier Fälle. Dann habe es eine Hochschulrats-sitzung vom 22.10.(2013) gegeben. In der Hochschulratssitzung vom 22.10.(2013) habe sie den Hochschulrat umfassend informiert, dass sie jetzt wirklich komplett mit allen Sachen durch seien. Da sei aus ihrer Sicht auch die Verjährungsfrist abgelaufen gewesen. Aus ihrer Sicht sei die am 11.09.(2013) abgelaufen gewesen. Herr P. sei wieder in der Sitzung gewesen, sei umfassend informiert worden. Und sie habe diesen Abschlussbericht und alles, was damit zusammenhänge, in ihr elektronisches Laufwerk, Rektoratslaufwerk, eingestellt. Für sie sei die Sache damit eigentlich gut bewältigt gewesen. Dann habe sie überraschend am 12. November (2013) ein Schreiben bekommen vom MWK. Damit habe sie nicht mehr gerechnet, weil sie sei ja gar nicht um einen verwaltungsmäßigen Abschlussbericht gebeten worden. Die hätten ihren Bericht immer als verwaltungsmäßigen Abschlussbericht gewertet. Das sei es nicht gewesen. Es sei die Frage nach disziplinarrechtlichen Möglichkeiten gewesen. So habe sie ihn auch interpretiert, und so sei sie auch gefragt worden. Sie sei dann verwundert gewesen, dass sie am 12. November (2013) vom MWK mitgeteilt bekomme: „So, wie ihr es gemacht habt, war es ja in Ordnung. Alles vertretbar.“ Dann habe sie gedacht: wenn ihr jemand schreibe: „Alles vertretbar“, dann nehme sie das doch freudig zur Kenntnis. Und in diesem Schreiben vom 12. November (2013) hätten die Bezug genommen auf den nachgereichten Bericht vom 21. August (2013), also auf diese vier Fälle, dass man in Bezug auf diesen nachgereichten Bericht mitteilen solle, ob in den betroffenen Fällen überall eine Umdeutung stattgefunden habe. Sie habe dann zutreffend zurückgeschrieben. Sie habe wieder das zurückgeschrieben, was sie gefragt worden sei: „In diesen vier Fällen habe ich eine Umdeutung, haben wir, Hochschulleitung, eine Umdeutung gemacht.“ Vom MWK habe sie nichts mehr gehört, überhaupt nie mehr irgendetwas über Disziplinarmaßnahmen in Bezug auf ihre Vorgänger. Die Zulagenaffäre sei damit leider nicht zu Ende gewesen. Ihre Hoffnung sei verfrüht gewesen. Die Berufungszulagen seien dann noch mal aufgelebt.

Die Zeugin führte in ihrem Eingangsstatement weiter aus, sie käme zu dem Zeitraum 20.11.2014 bis 16.01.2015. Das sei diese Phase, in der das MWK von der Staatsanwaltschaft und wohl auch von der Presse gefragt worden sei und dann Informationen nach außen gegeben habe, die nicht der wahren Faktenlage entsprochen hätten. Am 20.11.(2014) sei das MWK von der Staatsanwaltschaft angeschrieben worden und um Vorlage der im Zusammenhang mit den Wechslerzulagen stehenden Gutachten, sowie einer Stellungnahme hierzu gebeten worden. Sie seien vonseiten der Hochschulleitung über dieses Schreiben nicht unterrichtet worden. Selbst die Prorektorin, die in dieser Zeit beim MWK zu einem Gespräch gewesen sei, sei über diese Anforderung nicht unterrichtet gewesen. Am 19. Dezember (2014) telefoniere Herr Dr. R. nach eigenen Angaben mit Frau Kanzlerin D. Das habe sie dieser Drucksache, dem Antrag der FDP/DVP, entnommen. Sie finde das schon erstaunlich, warum man nicht mit der Juristin telefoniere, die alles aufgearbeitet habe. Hätte es nicht nahegelegen, vielleicht mal sie (Zeugin) anzurufen? Sie hätte dem alles locker aus der Hüfte erklären können. Offensichtlich sei Frau D. genauso fit gewesen. Frau D. gebe Herrn Dr. R. völlig korrekt die Auskunft, dass sie alle 13 Fälle nach Vertrauensschutzgesichtspunkten bearbeitet hätten. Dann werde die Staatsanwaltschaft Stuttgart mit Schreiben vom 08.01.2015 informiert. Finde sie insoweit widersprüchlich, als am selben Tag die Aktenanforderung der Hochschulleitung gegenüber erfolgt sei. Das MWK habe sich sieben Wochen Zeit gelassen. Warum hätten die nicht in sieben Wochen mal in die Akten reingeschaut, sondern jetzt einfach eine Information an die Staatsanwaltschaft Stuttgart gegeben und am gleichen Tag die Akten von ihnen angefordert? Das sei für sie unlogisch. Dann hätten sie (MWK) also in offener Unkenntnis der Akten diese Stellungnahme abgegeben. Sie wolle das nicht im Einzelnen ausführen, weil sonst müsste sie die ganzen zwei Seiten von diesem Anschreiben an die Staatsanwaltschaft vorlesen. Da sei so viel falsch und unrichtig: Sie (Hochschulleitung) hätten dem Aspekt des Vertrauensschutzes widersprochen. Das stimme nicht. Alles wäre umgedeutet worden. Sei alles falsch. Für sie bleibe das Rätsel, weshalb sie nicht im Vorfeld einmal mit ihr gesprochen hätten. Dann wäre dieser Irrtum nicht

zustande gekommen. Diese Aktenanforderung vom 8. Januar (2015) bekomme sie – auch interessant – erst am 9. Januar (2015) nachmittags auf den Tisch. Sei völlig unüblich gewesen. Normalerweise habe ihr das Vorzimmer solche Sachen sofort weitergeleitet. Habe sie auffallend gefunden: einen Tag Verzögerung. Um 14:35 Uhr habe sie diese Aktenanforderung bekommen. Herr Dr. R. vom MWK, der die geschickt habe, habe Bezug genommen auf das Schreiben vom 9. Dezember (2015). Und sie habe ja gewusst, ihr Schreiben vom 9. Dezember (2015) beziehe sich ja nur auf vier Fälle. Das sei ihr sofort völlig unlogisch gewesen, was er da wolle. Ihr habe sich ein Missverständnis aufgedrängt. Deswegen habe sie sofort, als sie das Schreiben gehabt habe, ihn angeschrieben: „... das von Ihnen genannte Schreiben unseres Rektorats ist eine Ergänzung unseres Abschlussberichts vom 21. August 2013. Diese Ergänzung bezieht sich lediglich auf vier Einzelfälle, in denen noch Unklarheit wegen der gewährten Leistungszulagen und mithin vonseiten des MWK weiterer Klärungsbedarf bestand. Der Abschlussbericht hingegen hat sich auf insgesamt 17 Fälle bezogen.“ Sie meine, es sei doch völlig eindeutig, was sie da geschrieben habe. Am 9. Januar (2015) schreibe sie eindeutig: „Da muss wohl irgendein Missverständnis vorgelegen haben“. Sie sei auch davon ausgegangen: irgendwie komisch gefragt. Sie kläre das sofort auf am 9. Januar (2015) nachmittags. Am 16. Januar (2015), SWR-Landesschau – sei noch online; könne man noch anschauen –, gehe das Ministerium in die Öffentlichkeit und verkünde, dass die Hochschulleitung behauptet hätte, alle Sachen wären umgedeutet. Das sei einfach unwahr. Die Kanzlerin habe am 19. Dezember (2014) das Richtige gesagt. Sie habe dann noch mit ihrer E-Mail vom 9. Januar (2015) aufgeklärt: „Da muss irgendwas schiefgelaufen.“ Da hätte man doch spätestens am 9. Januar (2015) diese sechs Schreiben anschauen können oder vielleicht auch am Freitagnachmittag. Herr R. habe gemerkt: sie sei erreichbar. Sie sei an ihrem Schreibtisch. Er hätte sie anrufen können. Sei alles nicht passiert. Es seien unrichtige Informationen nach außen gegangen. Am 11.01.2015 sei sie in ihrem Büro gewesen, weil sie diese Aktenanforderung ja gehabt habe. Und ihr sei klar gewesen, dass sie am 12. (Januar 2015) suspendiert werden würde. Der 11. (Januar 2015) sei die letzte Möglichkeit gewesen, noch in ihrem Büro was zu arbeiten. Sie habe an diesem Sonntag die Akten hingerichtet für das MWK. Das sei so ein weißer Ordner. Den habe sie später auch bei der Staatsanwaltschaft wieder gesehen. Jetzt werde es aber seltsam: Sie habe den hingerichtet, in ihrem Vorzimmer auf den Tisch gelegt mit einem Anschreiben ans MWK. Monate später werde ihr dieser selbe Aktenordner von Kriminalhauptkommissar K. bei der Zeugenvernehmung vorgehalten. Und da finde sich ein Schreiben in ihrem Aktenordner, obenauf, das sich garantiert nicht da drin befunden habe. Sie habe es auch nachweisen können, weil sie alles durchquadrangelt gehabt habe. Und dieses Schreiben sei deswegen so interessant, weil das Schreiben natürlich einen neuen Sachverhalt bringe und dieser neue Sachverhalt durchaus auch neue Erkenntnisse für eine potenzielle Rücknahme dieser Berufungszulagen bringen könne.

Sie bleibe jetzt mal bei dem Stichwort: „Was kann man eigentlich heute machen?“ Sie kenne diese ganzen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nicht. Das sei ihre dritte Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart gewesen. Da habe ihr der Staatsanwalt – das sei der Herr Oberstaatsanwalt W. gewesen – vorgehalten, dass die Hochschulleitung wohl von den 13 Professoren angelogen worden wäre, dass viel dafür spreche – auf Grundlage der nunmehr stattgefundenen Hausdurchsuchungen –, dass ein kollusives Zusammenwirken von Altkurator, Altkanzler und Wechslerprofessoren stattgefunden habe. Sie habe diesen Vorhalt der Staatsanwaltschaft. Sie habe ein gefälschtes, gefaktes Schreiben von Herrn Professor S., das Herr Rektor E. inzwischen als schriftliche Lüge bezeichnet habe in der Presse. Wenn sie allein diese zwei neuen Sachverhaltserkenntnisse nehme, dränge sich für sie persönlich auf, noch mal in den (§) 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – arglistige Täuschung – reinzuschauen und noch mal intensiv darüber nachzudenken, ob man nicht mittlerweile diese Berufungszulagen zurücknehmen müsste, weil nämlich auch das neue Rektorat, ebenso wie sie („wir“), der Treueverpflichtung und der Schadensminderungspflicht unterliege.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe die volle Beratung bekommen und es habe alles vorgelegen, was sie gebraucht habe und dass die Zeugin selber sage, sie sei eine gute Juristin und dass sie im Prinzip alles in der Hand gehalten habe, entgegnete die Zeugin, genau. Sie seien am 19. September (2012) dort gewesen und hätten deutlich gemacht, dass es eile und dass sie zügig agieren wollten. Sie hätten eigene Vermerke gemacht, und auch der Herr Kübler habe mehrfach darauf hingewiesen, es sei im Raum gestanden Mitte Oktober (2012), spätestens Ende Oktober (2012).

Man dürfe auch nicht von ihr allein reden, sie seien ja die Hochschulleitung, sehr unterstützt tatsächlich von einem tollen Hochschulratsvorsitzenden. Sie hätten ja gemeinsam gesagt: Bis Ende Oktober (2012) könne man warten. Das sei die erste Entscheidung gewesen. Wenn das Ministerium sage, bis Ende Oktober (2012) habe es seine Prüfung abgeschlossen, dann sei das eine Aussage. Und dann warte man dann noch mal bis Mitte November (2012), und dann warte man bis Ende November (2012). Und dann in der Hochschulratssitzung 19.11.(2012) sei dann die Aussage von dem Herrn Kübler gekommen: „Na ja, vielleicht wird es Dezember.“ Es sei schlicht und ergreifend zu spät.

Befragt danach, warum, sagte die Zeugin, dieser Eskalationsprozess sei entstanden, weil das Ministerium ihnen über Monate hinweg diese Stellungnahme nicht gegeben habe.

Auf den Vorhalt, der Fragesteller rede jetzt von dem Zeitpunkt, an dem die Zeugin die Stellungnahme gehabt habe, entgegnete die Zeugin, halt! Sie habe noch auf eines nicht antworten dürfen. Sie wolle auf die Fragen vollständig antworten dürfen. Sie sei gefragt worden, wo sie sich im Stich gelassen gefühlt habe. Es sei die Zeitdauer fünf Monate gewesen. Es habe geheißen „Ende Oktober“, und am 19. Februar (2013) sei nicht Ende Oktober (2012). Sie lege Wert auf diese Richtigstellung mit der Elefantenrunde. Es sei ausschließlich ihre Idee gewesen. Die hätte nicht im Finanzministerium stattgefunden, wenn das MWK auch nur irgendetwas damit zu tun gehabt hätte. Sie hätten die Räume im Finanzministerium gesucht, weil nämlich das MWK sehr zurückhaltend agiert habe. Deswegen seien sie dahin ausgewichen. Nein, das sei ihr wichtig: Diese Runde sei von ihr organisiert worden. Und jetzt solle der Fragesteller sie nochmals fragen, wo sie sich im Stich gelassen gefühlt habe. Generalprävention. Sie habe dargestellt, die Professorenschaft habe damals zu einem großen Teil diese rechtswidrige Richtlinie gewollt. Die 13 Wechsler hätten ja auch natürlich in der ganzen Hochschule Stimmung gemacht. In so einer Situation sei Generalprävention ein ganz wichtiger Aspekt, wenn es darum gehe, Disziplinarverfahren einzuleiten. Aus ihrer Sicht hätten sie keinen Ermessensspielraum gehabt, sie hätten im September (2012) Disziplinarverfahren einleiten müssen.

Damit konfrontiert, dass man jetzt nicht über das Disziplinarverfahren rede, sagte die Zeugin, doch.

Die Zeugin wurde darauf angesprochen, dass die Frage ausschließlich bezogen auf die Zulagenfrage gewesen sei. Hierauf entgegnete die Zeugin, nein, der Fragesteller habe sie gefragt, wo sie sich im Stich gelassen gefühlt habe. Und das Disziplinarverfahren spiele im Zusammenhang mit der Wechslerzulagenvergabe eine Rolle.

Auf Vorhalt („Sie haben nach der Elefantenrunde dann begonnen, die Sachverhalte bezüglich einer möglichen Vertrauensschutzkonstellation aufzuklären – so, wie das ja auch in der Sitzung vereinbart gewesen ist –, die Einzelfallentscheidungen für alle Wechsler aufzuklären und die Einzelfallentscheidungen für alle Wechsler zu treffen. Das Ergebnis haben Sie dem Ministerium – wie Sie ja dargestellt haben – im August 2013 auch mitgeteilt – so jedenfalls lese ich dieses Schreiben –, woraufhin das Ministerium aber noch mal nachgefragt hat. Sie haben selber heute Morgen schon das Schreiben vom 12.11.2013 erwähnt. Dieses Schreiben konnte sich doch aber – meines Erachtens, weil die Nachfrage ja so war – nur auf die 13 Wechslerfälle beziehen. Sie haben ja mit dem Schreiben vom 21.08.2013 Ihren Umgang mit diesen vier Normkurvenfällen auch eindeutig und unmissverständlich mitgeteilt. Damit war das Thema ja auch erledigt, jedenfalls – ich weiß nicht, wie Sie das sehen – ich habe, als ich die Schreiben gelesen habe, so empfunden. Es bleiben also die 13 Wechslerfälle. Außerdem hat das Ministerium in dem einleitenden Teil seines Schreibens vom 12.11.2013 ja auch explizit auf diese Wechslerfälle Bezug genommen.“) und auf die Frage, ob die Zeugin das anders sehe, entgegnete die Zeugin, das sei ihr zu viel gewesen. Das seien zu viele Fragen gewesen, die sie nicht beantworten könne.

Angesprochen darauf, dass sich die Nachfrage vom 12.11.2013 vom Ministerium konsequenterweise nur auf die Wechslerfälle habe beziehen können und nicht auf die Fälle, die die Zeugin vorher schon als abschließend umgedeutet angesehen habe und auf Frage, ob die Zeugin das anders sehe, entgegnete die Zeugin, das sehe sie ganz anders. Es seien sechs Schreiben, und es

störe sie unglaublich, was sie in der Presse lese. Sie finde das eine Verzerrung der Wahrheit in höchstem Maße. Diese Korrespondenz fange an mit der Stellungnahme des Ministeriums vom 19.02.(2013). Sie sei nie nach einem Bericht gefragt worden. Von ihr sei gar nie ein Abschlussbericht gefordert worden zu all dem, was sie gemacht hätten. Sie sei gefragt worden, dem Ministerium über das bislang beim LBV Veranlasste zu berichten. Das sei die Frage gewesen. Mehr sei sie zu den gesamten Wechslergeschichten, Normkurvengeschichten, Rektoratsrichtlinie, Geburtstagsliste und was auch alles nicht gefragt worden. Sie sei gefragt worden, dem Ministerium über das bislang beim LBV Veranlasste zu berichten. Sie habe nie irgendetwas veranlasst gegenüber dem LBV und auch ihre beiden anderen Kolleginnen der Hochschulleitung nicht. Und das, finde sie, sei hochproblematisch. Sie sage ja auch ganz ehrlich: Sie habe damals sehr dran getüftelt, weil sie gedacht habe: „Was soll das jetzt?“ Disziplinarrecht sei ureigenste Sache der Dienstvorgesetzten.

Auf den Vorhalt, sie redeten jetzt hier von den Zulagenfragen und nicht von Disziplinarrecht, sagte die Zeugin, also dann sollten sie bitte bei Ziffer a) (des Schreibens des MWK vom 9. Februar 2013) bleiben. Nur, dann dürfe der Fragesteller nie in das Disziplinarrecht reingehen, – und das sei gut; das mache er auch, finde sie, gut – das sie und die Hochschulleitung nichts angegangen sei. Genau so sei es. Und dann seien sie nämlich beim 21.(08.2013), nein, da seien sie erst beim 08.08.(2013). Und beim 08.08.(2013) berichte sie: Sie hätten nichts veranlasst gegenüber dem LBV, weil sie in allen 17 Fragen Vertrauensschutz gewährt hätten.

Auf den Vorhalt von Seite 2 des Schreibens der Zeugin vom 08.08.2013 an das MWK (*MWK, 0320.22/766/13, Bl. 234-165: „Mit vorliegendem Schreiben, samt Anlagen, möchte ich dieser Berichtspflicht nachkommen. Dem LBV gegenüber musste aufgrund der schlussendlich gefundenen Lösung nichts veranlasst werden, da in allen 17 infrage stehenden Fällen den betroffenen Professoren und Professorinnen aufgrund des vorhandenen Vertrauensschutzes rechtswidrig gewährte Leistungszulagen belassen wurden.“*) und dass man da von 17 und nicht von vier Fällen rede, sagte die Zeugin, ja, das sei ein Flüchtigkeitsfehler. Das sei definitiv ein Fehler von ihr gewesen. Also es seien – ganz klar – 17, und sie hätten in allen 17 Fällen nichts gegenüber dem LBV veranlasst. Die Aussage stimme im Übrigen. Sie habe geschrieben, in allen Fällen sei Vertrauensschutz gewährt worden. Das stimme nicht. Nur in 13 Fällen.

Angesprochen darauf, dass dann das Schreiben von Herrn B. vom 12. November (2013) gekommen sei, sagte die Zeugin, langes Telefonat. Sie habe am 21.08.(2013) auf ihr Telefonat Bezug genommen.

Darauf angesprochen, dass die Zeugin am 12. November (2013) ein Schreiben bekomme, entgegnete die Zeugin, wo bitte die Relevanz für das Schreiben vom 12. November (2013) sei? Die Verjährungsfrist sei abgelaufen gewesen.

Auf den Vorhalt, dass der Ausschuss bei der Verjährungsfrist auch eine klare Aussage des Sachverständigen Professor Dr. von Coelln habe, dass diese Verjährungsfrist erst dann zu laufen beginne, wenn alle Aspekte festgestellt worden seien, die für die Entscheidung Grundlage seien, also auch die Vertrauensschutzaspekte, sagte die Zeugin: „Ja.“

Angesprochen darauf, dass der Fragesteller die Positionen der Zeugin an dem Punkt nicht teilen könne, sagte die Zeugin, es gebe unterschiedliche Rechtsprechung dazu. 04.07.(2013) hätte es sein können. 04.07.2013 hätte die Verjährungsfrist abgelaufen sein können. 11.09.13 hätte sie abgelaufen sein können oder erst in dem Zeitpunkt begonnen, nachdem sie die Wechsler angehört hätten. Sie kenne alle drei Zeitpunkte. Was mache man, wenn man ein vorsichtiger Mensch sei wie sie? Dann nehme man den Worst Case. Den habe sie genommen. Der Worst Case sei für sie immer der 04.07.(2013) gewesen. Der 04.07.(2012) sei der Zeitpunkt gewesen, in dem Frau M. ihr alle Unterlagen gebracht habe. Und man könne von der Zeugin vermuten, dass sie vielleicht ausreichend qualifiziert sei, um die Angelegenheit beurteilen zu können. Man könnte im Worst Case sagen: Am 04.07.(2012) habe die Verjährungsfrist begonnen zu laufen. Deswegen habe sie Wert darauf gelegt, dass sie vorankämen und dass sie vor Ablauf der Verjährungsfrist fertig seien. Sie habe das immer im Blick gehabt.



Auf die Frage, ob die Zeugin das Ministerium jemals auf dieses Datum, dieses erste Datum, hingewiesen habe, sagte die Zeugin, sie hätten das in der Elefantenrunde besprochen. Und in der Elefantenrunde sei es nicht nur darum gegangen, dass man mit der Verjährungsfrist arbeiten könne, sondern sie hätten ganz kurz darüber geredet. Und sie habe damals gesagt, Worst Case. Sie sei ein Mensch, der mit dem Worst Case arbeite. Worst Case, der Zeitpunkt ihrer individuellen Kenntnisnahme, 04.07.2013.

Gefragt, wer in diesem Kollegialorgan die Zeugin eigentlich daran gehindert habe, eine entsprechende Entscheidung zu treffen, notfalls Rücknahme, fragte die Zeugin, von welcher Entscheidung der Fragesteller spreche.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe doch entschieden in den 13 Wechslerfällen, dass sie keine Veränderungen vornehme, sie belasse die rechtswidrig gewährten Zulagen, entgegnete die Zeugin, dass sie das nicht entschieden hätten. Sie hätten geprüft, ob eine Rücknahme infrage komme.

Gefragt, zu welchem Ergebnis sie gekommen seien, sagte die Zeugin, dass keine Rücknahme infrage komme.

Auf Frage, ob das keine Entscheidung sei, sagte die Zeugin, das sei eine andere Aussage, als wenn man sage, sie, die Zeugin, habe den 13 Wechsler ihre Zulagen belassen. Das sei eine andere Wortwahl und eine andere Terminologie, die etwas anderes nahelege.

Danach befragt, ob aber das Kollegialorgan entschieden habe, dass diese rechtswidrig gewährten Zulagen weiterhin gewährt würden, sagte die Zeugin, nein, das sei eine andere Entscheidung. Das sei eine Bewilligung. Wenn man entscheide, dass man jemandem etwas weiter gewähre – das sei etwas Aktives –, dann gewähre man ihm etwas. Sie lege da einen großen Wert drauf, dass man hier sehr genau und exakt es ausdrücke. Entschieden habe das Vorgängerrektorat, dass die Zulagen bewilligt werden. Sie hätten geprüft, ob sie zurückgenommen werden könnten. Das sei eine unterschiedliche Terminologie.

Auf die Frage, ob die Zeugin zu dem Ergebnis gekommen sei, dass dem nicht so sei, entgegnete die Zeugin, sie seien zu dem Ergebnis gekommen, dass sie sie nicht zurücknehmen könnten. Jetzt komme noch was Wichtiges: Sie hätten eine gewisse Sachverhaltsgrundlage gehabt. Die Sachverhaltsgrundlage stelle sich heute offenkundig anders dar. Der Fragesteller wolle auf was hinaus, wo er nicht hinauskomme, weil es das nicht gebe. Sie wisse, worauf er hinauswolle. Der Fragesteller wolle immer darauf hinaus, dass die Zeugin hier falsch informiert habe.

Auf den Vorhalt („Genau. Richtig.“), sagte die Zeugin, sie habe nicht falsch informiert.

Auf Vorhalt von Seite 2, Ziffer 4. b) bb) des Schreibens des Ministeriums vom 12. November 2013 (MWK, 0320.22/766/15, Bl. 241: „Zweifelhafter erscheinen die Fälle, in denen ohne Wechsel der Besoldung Leistungszulagen allein auf Basis einer Normverteilungskurve gewährt wurden. Aus hiesiger Sicht folgt aus dem Standardvorbringen, aufgrund der durch die Leistungsbezüge erreichten Mehreinnahmen zu höheren Ausgaben veranlasst worden zu sein, noch nicht automatisch, dass auch einer nur auf die Zukunft beschränkten Rücknahme regelmäßig ein schutzwürdiges Vertrauen entgegensteht. Immerhin kann von den Betroffenen erwartet werden, sich auch wieder ausgabenseitig auf geringere Einnahmen einzustellen. Ein durch partielle Rücknahme entstandener Unmut der Betroffenen reicht ebenfalls für sich allein nicht aus, um auch auf eine lediglich auf die Zukunft beschränkte Rücknahme zu verzichten. cc) Schon bei der seinerzeitigen Besprechung beim MFW war deshalb die Frage erörtert worden, ob in dem einen oder anderen Fall insbesondere bei Leistungsträgern eine rechtskonforme Umdeutung in Betracht kommt. Hierüber zu entscheiden ist Sache der Hochschulleitung. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschulleitung, wie in ihrem nachgereichten Bericht vom 02.09.2013 mitgeteilt, mittlerweile in allen betroffenen Fällen eine Umdeutung in eine Leistungszulage vorgenommen hat. II. Die Hochschule wird gebeten mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche Fälle verbleiben, bei denen eine nachträgliche Umdeutung in eine rechtmäßige Entscheidung ausscheidet.“) und auf den Vorhalt, dass sich das doch alles eindeutig auf alle Fälle, auch auf die

13 Wechslerfälle, bezogen habe, sagte die Zeugin, nein, das sehe der Fragesteller ganz falsch. Bei der Zeugin lasse der Fragesteller ja keine Flüchtigkeitsfehler bestehen. Sie wolle festhalten, dass unter cc) das Ministerium einen Bericht zitiere vom 02.09.2013. Da habe der Fragesteller ein Datum. Sie hätten die automatische Datumsaktualisierung drin gehabt. Das Schreiben stamme vom 21.08.2013. Finde sie überhaupt nicht schlimm. Sie habe sofort verstanden, dass das ein offenkundiger Flüchtigkeitsfehler sei. Sie habe den auch nicht thematisiert. Es gebe offenkundige Flüchtigkeitsfehler auch in der Verwaltungspraxis. Dann Ziffer bb), was der Fragesteller zitiert habe. Da stehe: „Zweifelhafter erscheinen die Fälle, in denen ohne Wechsel der Besoldung“ – das seien die Leute, die schon in der W-Besoldung gewesen seien – „Leistungszulagen allein auf der Basis einer Normverteilungskurve gewährt wurden.“ Das seien die sogenannten Normkurvenfälle. Also, unter bb) leite Herr B. ein mit dem Stichwort Normkurvenfälle. Das sei ganz eindeutig. Das seien die Normkurvenfälle. Man sehe ja, sei sehr irritierend. Dann komme er nämlich weg von den Normkurvenfällen zu schutzwürdigem Vertrauen und stelle dann klar: Schutzwürdiges Vertrauen für die Zukunft müsse man nicht unbedingt gewähren, nur damit jemand nicht mit geringeren Einnahmen auskommen müsse. Das passe da gar nicht hin unter die Normkurvenfälle. Sie habe es verwirrend gefunden, aber es habe keine Bedeutsamkeit gehabt. Sie seien fertig gewesen. Und es sei keine Kritik gewesen. Sie seien ja fertig gewesen. Wenn die Rechtsaufsicht geschrieben hätte: „So nicht“, hätte sie es klargestellt und hätte noch mal nachgefragt. Es sei widersprüchlich, dieses bb). Aber der Fragesteller wolle auf ganz was anderes raus. Er wolle auf cc) raus. Und in cc) stehe, „... dass die Hochschulleitung – wie in ihrem nachgereichten Bericht ...“ Und der nachgereichte Bericht vom 21.08.(2013) – definitiv –, der beziehe sich nur auf B II., reine Normkurvenfälle, vom 08.08.(2013). Unstreitig. Das sei eindeutig. Und dann noch der Begriff „*betroffene Fälle*“. Jetzt komme ja noch was Wichtiges. Betroffen von Umdeutungen hätten ihres Erachtens niemals diese Wechslerfälle sein können. Da hätten sie sich auch drüber unterhalten, und es sei nicht richtig, dass er (B.) sich da auf diese Besprechung beim MFW beziehe. Da gebe er die nicht richtig wieder, diese Besprechungsinhalte. Da seien hochrangige Leute am Tisch gewesen. Ein Blick in den (§) 47 Verwaltungsverfahrensgesetz mache klar, dass bei diesen Wechslerzulagenfällen eine Umdeutung überhaupt nicht infrage komme – aus vier Gründen; könne sie alle so auswendig runterhauen. Berufungszulagen dürfe man nur dann in Leistungszulagen umdeuten, wenn man dadurch denjenigen, die betroffen seien, nicht ein Weniger gebe, also, wenn man die weniger begünstige. Sie habe heute ganz am Anfang gesagt: Es gebe ja unterschiedliche Formen von Leistungszulagen, also befristete, nicht befristete usw. Aber Leistungszulagen seien Birnen. Man könne aus einer Birne keinen Apfel machen, keinen glänzenden. Und Berufungszulagen hätten sie gehabt. Man könne die Berufungszulagen nicht umdeuten. Außerdem stehe im (§) 47 II (LVwVfG) drin: Man könne, dürfe nicht umdeuten, wenn eine Rücknahme ausgeschlossen sei. Deshalb habe immer die Rücknahme Priorität. Die Zeugin könne es nicht mit hundertprozentiger Sicherheit sagen. Sie erinnere sich nicht an Umdeutungen in der Elefantenrunde. Sie habe immerhin die Sitzung geleitet. Sie wolle nicht ausschließen, dass Herr B. das eingebracht habe, sie sei sich nicht hundertprozentig sicher. Wenn er das eingebracht habe, dann hätten sie (das) wahrscheinlich sofort kurz thematisiert möglicherweise. Umdeutung gehe in diesen Fällen nicht. Das sei für sie völlig abwegig. Also, wenn überhaupt, habe sich das nur auf diese Normkurvenfälle beziehen können. Für sie sei dieses Schreiben eindeutig. Sie würden hier nicht unter Krankenschwestern und Kfz-Mechanikern verkehren, die sie sehr schätze, aber sie hätten hier unter Juristen, unter Fachjuristen geschrieben.

Auf nochmaligen Vorhalt des Schreibens des Ministeriums vom 12. November 2013 (MWK, 0320.22/766/15, Bl. 240: „Die Hochschule wird gebeten, mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche Fälle verbleiben, bei denen eine nachträgliche Umdeutung in eine rechtmäßige Entscheidung ausscheidet.“) und auf den Vorhalt, dass sich das ja doch eigentlich auf alle Fälle beziehe und auch außerhalb der eigentlichen Reihenfolge sei, entgegnete die Zeugin, nein. Das sei so offenkundig, dass sich das nur auf diese vier Normkurvenfälle beziehe. Der Fragesteller solle doch zurücklesen und doch da gucken: Bericht vom 02.09.(2013). Wie gesagt, Schreibfehler vom MWK.

Darauf angesprochen, dass das ja nun offensichtlich ein Missverständnis gewesen sei, sagte die Zeugin, das werfe sie doch niemandem vor. Jetzt sei der Fragesteller doch bei dem Bericht vom 21.08.(2013). Er wolle sich den doch bitte vornehmen. Erster Satz: Sie nehme Bezug auf (das)

Telefonat und schreibe: „... haben wir uns über meine Darstellungen unter Ziffer B II. Reine Normkurvenfälle ...“ Der Fragesteller solle sich bitte den 08.08.(2013) angucken. B II. Reine Normkurvenfälle. Da schreibe sie im ersten Satz: „In weiteren vier Fällen ...“. Wenn man schon darauf Bezug nehme, dann müsse man doch die vorherigen Schreiben lesen.

Angesprochen darauf, dass beim Rektorats-Jour fixe vom 05.12.2013 auch über dieses Schreiben vom 09.12.2013 gesprochen worden sei und auf Frage, ob es zutrefte, dass die Zeugin in dem Protokoll zum Jour fixe von „Wechslerabschlussbericht“ spreche, sagte die Zeugin, sie erinnere sich da an nichts mehr. Das sei zu lange her. Aber da müsse man sich jetzt natürlich auch überlegen: Was sei bitte ein Protokoll eines Rektorats-Jour fixe? Es komme ja darauf an, wie sie damit umgehen würden. Das sei ja ein Arbeitspapier. Man treffe sich, um Termine zu geben oder so. Sie erinnere sich nicht mehr daran, worum es gegangen sei. Nur: Sie wolle darauf hinweisen, es sei ein Arbeitsgespräch von vier Rektoratsmitgliedern gewesen, die sich über das eine oder andere informieren. Das sei ja nicht vorbereitet, da habe sie ja keine Tagesordnung, sie habe keine Beschlussvorlage. Das sei ein anderer Umgang.

Auf Vorhalt von Ziffer 2 des Protokolls vom 05.12.2013 (*MWK, 775-.21-108/185/1, Bl. 833: „Die MWK-Anschreiben wegen Wechsler-Abschlussbericht. Das Rektorat wird dem MWK eine Antwort zukommen lassen: In allen Fällen, die es betrifft, wurde eine rechtmäßige Umdeutung vorgenommen. Es sind keine Fälle offengeblieben.“*) und auf Vorhalt, dass es also ausdrücklich nicht um die Normkurvenfälle gehe, sagte die Zeugin, ja, stimme doch.

Auf den Vorhalt, „Wechslerabschlussbericht“, da sei nicht eingeschränkt, im Gegenteil, entgegnete die Zeugin, nein, und fragte, wer das Protokoll geschrieben habe. Sie denke schon, dass man unterscheiden müsse zwischen dem, was man zitieren dürfe. Eine interne Rektoratsbesprechung.

Danach befragt, ob sie das in der Situation so deutlich gesagt habe und ob sie da noch Erinnerungen habe, sagte die Zeugin, sie habe in Erinnerung, dass sie ein Mensch sei, der sich sehr klar ausdrücke, der in der Thematik auch gut drin gewesen sei, der gewusst habe, worum es gehe, und sie nicht wisse, wer das Protokoll geschrieben habe. Und deswegen sei es auch nicht lauter, das zu zitieren. Sie bestreite, dass sie es geschrieben habe, weil sie hätte sich ganz sicher präziser ausgedrückt.

Auf Vorhalt, dass es darum jetzt auch gar nicht gehe, sagte die Zeugin, doch, darum gehe es.

Auf Frage, ob sich die Zeugin an so eine Aussage von ihr erinnern könne, sagte sie, sie könne sich da nicht dran erinnern. Weil das sei widersprüchlich: Was der Fragesteller da im Übrigen vorgelesen habe, sei kein Nachweis für seine Aussage.

Auf den Vorhalt, die Zeugin schreibe am 09.12.2013 an das Ministerium, dass in allen Fällen eine rechtmäßige Zulagengewährung hergestellt werden können und dass keine Fälle verblieben seien, in denen eine Umdeutung in eine rechtmäßige Entscheidung ausscheiden würde und auf Frage, ob diese Aussagen dann tatsächlich objektiv nicht zutreffend gewesen seien, sagte die Zeugin, nein. Der Fragesteller zitiere das Schreiben vom 09.12.(2013). Noch mal: Sie könne es ja nicht noch mal wiederholen. Oder sie wiederhole es, bis der Fragesteller es vielleicht verstehe. Das Schreiben vom 09.12.(2013) sei eine Antwort auf das Schreiben vom 12. November (2013) des Ministeriums, und zwar auf Ziffer 4 b) cc). 4 b) cc) beziehe sich auf den nachgereichten Bericht vom 21.08.(2013).

Darauf angesprochen, dass die Aussage von der Zeugin inhaltlich dann nicht so verstanden worden sei, dass wirklich alle Fälle umgedeutet worden seien, sagte die Zeugin, aus zwei Gründen nicht. a) sei sie ein sehr genauer Mensch und deswegen habe sich das für sie ganz eindeutig auf ihre erste Aussage B II, reine Normkurvenfälle, gleich vier Fälle bezogen; b) sei für sie als Juristin ausgeschlossen, dass sie die Wechslerzulagenfälle umdeuten könne.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin das nicht konkret in dieses Schreiben noch mal aufgenommen habe, obwohl sie da sehr viel reingeschrieben habe, dass es sich nur um diese vier Fälle handele,

entgegnete die Zeugin, wenn sie damals gewusst hätte, mit welchem Empfängerhorizont bei manchen gearbeitet werde. Sie habe vielleicht manche überschätzt.

Auf den weiteren Vorhalt, die Zeugin habe aber doch selber gesagt, dass sie schon bei dem Schreiben des Ministeriums vom 12. November (2013) wie ein Fragezeichen den Eindruck gehabt habe, dass sie nicht verstanden hätten, worum es gehe, sagte die Zeugin, sie meine, sie wolle jetzt nicht die lieben Kollegen vom MWK hier schlechtmachen. Das Schreiben vom 12.11.(2013) sei verwirrend gewesen. Aber es sei eine klare Aussage gewesen. Die Bezugnahme sei klar gewesen, habe sich auf den 21.08.(2013), auf den nachgereichten Bericht bezogen, auf die betroffenen Fälle, die von Umlagen betroffen sein könnten. Und da sie mit Juristen korrespondiert habe, habe sie davon ausgehen müssen, dass nach dieser ganzen Diskussion klar sei: „Die Wechslerfälle können nicht umgedeutet werden.“ Und wenn sie in den (§) 44 (LVwVfG) nicht hineingucken könnten, dann tue es ihr leid. Sie meine, alles könne sie nicht entschuldigen.

Danach befragt, ob dieses Schreiben vom 09.12.2013 mit ihren Rektoratskollegen abgestimmt gewesen sei, sagte die Zeugin, das wisse sie nicht, sie erinnere sich nicht. Könne gut sein, dass es nicht abgestimmt gewesen sei, weil sie wahnsinnig arbeitsteilig hätten arbeiten müssen.

Auf den Vorhalt, das Ministerium habe das Schreiben der Zeugin vom (09.12.2013) als eindeutig betrachtet und habe daraufhin im Januar 2014 die Akten geschlossen und auf Frage, ob es aus Sicht der Zeugin Anlass gehabt habe, noch einmal nachzubohren oder in irgendeiner Weise einzuschreiten, sagte die Zeugin, sie habe die ganze Zeit aufs Disziplinarverfahren gewartet. Aber sie wiederhole sich.

Danach befragt, ob es aus Sicht der Zeugin, in dieser Frage Zulagengewährung, nachdem das Verfahren 2014 seitens des Ministeriums eingestellt gewesen sei im Januar, noch irgendwie einen Anlass gegeben habe, nachzuhaken, sagte die Zeugin, ja, hätte es aus ihrer Sicht. Die Ministerin habe, glaube sie, von der Staatsanwaltschaft am 16.07.17 (2016) oder so, ein Schreiben gekriegt.

Auf Frage, ob die Zeugin noch einen Anlass gesehen habe, unmittelbar danach im Jahr 2014, fragte die Zeugin, Hochschulleitung S.? Nein.

Auf Vorhalt der Ausführungen des Sachverständigen Professor Dr. von Coelln (*11. UAP, S. 128: „Hätte es gemusst? Also Ermessensreduktion auf null. In der Situation, wie sie ja offenbar sich tatsächlich zugetragen hat und wie Sie sie auch gerade geschildert haben, meines Erachtens nein. Warum nicht? Wegen der neuen Rektorin, die da von sich aus tätig geworden ist. ... So, wie Sie es schildern, würde ich sagen, liegt der Fall eher in der breiten Marge des Bereichs, wo das Ministerium sich informieren darf, es aber auch sagen darf: Okay, da wird jetzt an der Hochschule selber aufgeräumt.“*) und auf die Frage, was die Zeugin dazu sage, sagte die Zeugin, also aus Sicht des Ministeriums, glaube sie, habe es keine Veranlassung gegeben, nachzuschauen, was sie machen. Frau Professor Dr. M., die Kanzlerin und sie im Team, sie glaube, da habe man sich darauf verlassen können, dass sie das rechtmäßig abhandeln würden.

Angesprochen auf das Gespräch im Ministerium am 15.04.2014 bei dem die Zeugin unter anderem disziplinarische Konsequenzen gegen die Kanzlerin gefordert und gesagt habe, dass sie über umfangreiche Unterlagen und Dokumentationen verfüge und es insoweit für das Ministerium noch sehr unangenehm werden könnte, sagte die Zeugin, dass sich in diesen Protokollen mehrfach solche Dinge befänden. Diese Gesprächsprotokolle seien nicht abgestimmt. Solche Gesprächsprotokolle könne man überhaupt nicht verwenden, wenn sie so etwas beinhalteten. Sie fange an mit Sch. und D. Sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) hätten ja dank ihres Kraftakts die Kommissionsakte. Akten, die das MWK oder wer auch immer gehabt habe, die lange Zeit verschollen oder bestritten gewesen seien. Und da könnten die Untersuchungsausschussmitglieder mal nachschauen unter Aussagen der Professoren. Dann würden sie feststellen, dass unheimlich viele Professoren gegen die Frau Professor Dr. Sch. und zur Frau D. ausgesagt hätten. Die Aussagen seien einheitlich. Einige hätten gesagt: „Praxissemester von der

Frau Sch. – wenn die Frau Sch. weg ist, dann ist Ruhe.“ Es sei schon dieses Zweigespann gewesen, das die ganze Strategie festgelegt habe. Unterstützt von Herrn Dr. Haas. Aber Frau Dr. Sch. und Frau D. hätten eine ganz zentrale Rolle gespielt, was die Kommissionsberichte bestätigen würden. Die Untersuchungsausschussmitglieder sollten mal überlegen, was die Resolution sei. Sie (Hochschulleitung) hätten gewusst, dass die Frau D. aus allen möglichen internen Sitzungen Interna nach außen gebe. Mit diesem Wissen seien sie ins Ministerium gegangen und hätten gesagt: „Macht etwas gegen diese Kolleginnen, setzt denen Grenzen.“ Und das Ministerium frage sie immer desinteressiert und habe gesagt: „Was sollen wir machen, mit Disziplinarverfahren?“ Sie habe gesagt: „Wenn ihr jetzt nicht irgendetwas macht, dann müssen wir andere Wege suchen.“

Angesprochen auf das Protokoll eines weiteren Gesprächs vom 21.05.2014 im MWK und befragt danach, warum die Zeugin bei der Sache inhaltlich so entspannt gewesen sei, obwohl sie auch selber viel Druck erlebt habe, sagte die Zeugin, sie könne das heute auch nicht nachvollziehen. Ihr Mann sei ein fleißiger Mensch, der habe immer mitgeschrieben. Sie hätten ihre Protokolle und sie hätten inzwischen Akteneinsicht gehabt. Die Protokolle würden weit auseinander gehen. Da denke man manchmal, sie seien in unterschiedlichen Gesprächen gewesen. Deswegen gebe sie keine Antwort zu einseitigen Protokollen.

Auf weiteren Vorhalt sagte die Zeugin, das könne sie sich ehrlich gesagt gar nicht vorstellen, dass sie leidenschaftslos gewesen sei in dieser Situation: der Prorektor weg, Korruptionsverdacht, Strafanzeigen.

Angesprochen auf ein weiteres Gespräch im Ministerium am 18.07.2014 und dass der Zeugin vom Innenministerium eine hochdotierte Stelle im Regierungspräsidium Stuttgart angeboten worden sei, entgegnete die Zeugin, sie sehe das vollkommen anders. Wenn der Kommissionsbericht eindeutig gewesen wäre, hätte man das Rad drehen können. Sie seien die Richtigen gewesen, um hier eine klare Struktur reinzubringen, weil man doch merke, es sei doch keine Ruhe. Da wolle man den Untersuchungsausschussmitgliedern vormachen, kaum sei sie weg gewesen, sei da die Ruhe eingeekehrt. Das sei doch nie und nimmer passiert. Wie sei das mit den Fröschen und dem Teich? Man solle nicht die Frösche fragen, wenn man den Teich trockenlegen wolle. Wenn man dann die Frösche habe, die einen Aufstand üben, dann müsse man das erkennen, und in so einer Situation brauche man Konsequenzen. Und wenn man dann sogar noch mit Dienstpflichtverletzungen „en masse“ reagiere, müsse man das erst recht eindämmen. Sie habe eine Aufgabe darin gesehen. Sie sei total gern Rektorin gewesen. Da sei sie nicht leidenschaftslos. Sie habe das leidenschaftlich gemacht, und sie hätte das sehr gerne weitergemacht. Und sie sei absolut davon überzeugt: Praxissemester von der Frau Professor Dr. Sch., die trennen von der Frau D., Frau D. Grenzen setzen. Sie hätten noch eine Weile gebraucht, aber es wäre gut weitergelaufen.

Auf die Frage, trotz dieser Wechslerprofessoren, die so einen Druck im Hintergrund gemacht hätten, antwortete die Zeugin, das habe sich alles hochgeschaukelt, weil man immer mehr gemerkt habe, man könne machen, was man wolle. Man könne an die Öffentlichkeit gehen, man könne Schmähartikel über sie schreiben. Auch dieser fürchterliche Artikel in der LKZ (Ludwigsburger Kreiszeitung) vom Mai (2014). Wie könne man da zuschauen, wie eine leitende Beamtin so demontiert werde?

Der Zeugin wurde vorgehalten, sie habe in ihrem Eingangsstatement auch Vorwürfe gegenüber dem Ministerium geäußert. Sie habe einmal gesagt, dass dort Hinweise oder Bitten, die von ihr gekommen seien, anders gehandhabt worden wären als entsprechende Hinweise der Kanzlerin und sie habe auch den Eindruck wiedergegeben, das Ministerium habe auf ihre Abwahl hingewirkt im weiteren Verlauf. Sie habe den Kommissionsbericht als staatlichen Ausforschungsbereich bezeichnet und den Eindruck erweckt, als habe das Ministerium Einfluss auf den Kommissionsbericht genommen. Auf die Frage, wer beim Ministerium aus Sicht der Zeugin diese Handlungsweise veranlasst habe und an welchen Personen sie das festmache, sagte die Zeugin, es könne viele Gründe haben. Warum habe das Ministerium hier nicht sie gestützt? Man müsse die Phasen unterscheiden. Sie habe ja auch gemerkt, dass mit ihr gar nicht mehr gesprochen

werde, also auch im Zusammenhang mit der Anforderung der Staatsanwaltschaft. Warum spreche man nicht mit ihr? Es sei dann offensichtlich gewesen, dass man da das Gespräch vermeiden habe. Sie habe den Eindruck, dass das Ministerium sehr konsistent gehandelt habe durch Nichthandeln. Das sei schon bei den Wechslern losgegangen. Sie lese heute Morgen: Frau Sitzmann mit dem LBV. Das sei für sie (Zeugin) Standard: Staatsanwaltschaft, Disziplinarverfahren, Landesrechnungshof. Im Innenministerium sei das genauso. Sie habe 30 Jahre Berufserfahrung. Warum mache das Wissenschaftsministerium etwas, das in anderen Häusern aus ihrer Erfahrung heraus Standard sei, nicht? Und da sei so eine Grundphilosophie. Es sei eine Mutmaßung. Sie habe zwei Dinge festgestellt im Zusammenhang mit den Wechslerzulagen. Das Ministerium habe immer gewollt, dass es eine rechtmäßige Umdeutung werde, also, dass man mit aller Gewalt etwas, was am Schluss noch den Makel der Rechtswidrigkeit gehabt hätte – sie hätten es behalten dürfen, aber es sei halt rechtswidrig gewesen – auch diesen Makel habe nehmen wollen und auf gar keinen Fall Disziplinarverfahren habe durchführen wollen. Das hätten sie aus ihrer Sicht sogar schon beim Rektorwahlverfahren machen müssen. Man könne nicht einfach einen Hochschulratsvorsitzenden mit Wladimir Putin vergleichen und das konsequenzenlos lassen. Das Wissenschaftsministerium habe die Hochschulautonomie ihres Erachtens extrem weit interpretiert. Es könne sein, dass sie anders denke, weil sie aus dem Innenressort komme. Herr Kübler mit seiner Oberbürgermeister- (Erfahrung), Frau Heck aus dem Finanzministerium, Frau M. und sie. Auch das sei ein Zusammentreffen gewesen, wo sich zwei Frauen, die sich sehr ähnlich seien, vielleicht auch verstärkt hätten. Sie hätten sehr ähnlich gedacht, sie seien auch sehr schnell gewesen. Es könne sein, dass das für das Wissenschaftsministerium eine fremde Kultur gewesen sei. Sie kenne natürlich auch die Rektorskollegen. Sie sei die einzige Juristin gewesen. Die anderen Rektoren seien ja keine Juristen; das seien Techniker, Naturwissenschaftler. Vielleicht habe sie auf das Ministerium durch ihre Haltung und dadurch, dass sie ihnen auch rechtlich auf Augenhöhe begegne, Druck ausgeübt. Sie hätten zwei Mal im Jahr Dienstbesprechungen gehabt mit dem Wissenschaftsministerium. Da hätten die anderen Rektorskollegen bestimmte Themen wie Gesetzesänderungen, bisweilen nicht nachvollziehen können. Für sie sei es einfacher gewesen. Und auch mit den Zulagen: Andere Rektoren könnten das wahrscheinlich nicht so nachvollziehen.

Auf Vorhalt von Teil II des Schreibens von Herrn B. vom MWK vom 12. November 2013 (*MWK, 0320.22/766/15, Bl. 244: „Die Hochschule wird gebeten, mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche Fälle verbleiben, bei denen eine nachträgliche Umdeutung in eine rechtmäßige Entscheidung ausscheidet.“*) und auf Frage, welche Fälle denn zu dem Zeitpunkt im November 2013 noch offen gewesen seien, dass er habe nachfragen müssen, antwortete die Zeugin, offen sei gar nichts mehr gewesen. Es sei vollkommen erstaunlich gewesen für sie, wie man so etwas fragen könne im November (2013). Sie habe nachgezählt, jetzt auch, wie sie ihren Bericht für diesen Morgen erstellt habe, habe sie nachgerechnet: Sie habe 18 Termine gehabt mit Herrn P. Also, Hochschulratssitzungen seien jetzt für sie auch Termine, in denen in Anwesenheit von Herrn P. über diese Wechslerzulagen gesprochen worden sei. Sie habe auch im Hochschulrat fortlaufend darüber unterrichtet, was sie gemacht hätten. Vor diesem 12. November (2013) seien die Hochschulratssitzungen im Oktober (2013) gewesen. In dieser Oktobersitzung – stehe auch so im Protokoll – habe sie über den Abschlussbericht – also einfach über den Abschluss dessen, was sie gemacht hätten – berichtet. Mehr Info gehe nicht aus ihrer Sicht. Aus ihrer Sicht hätte das MWK in vollem Umfang unterrichtet sein müssen.

Auf Vorhalt der Antwort der Zeugin vom 09.12.2013 (*MWK, 0320.22/766/16, Bl. 246: „Abschließend kann daher festgestellt werden, dass keine Fälle verblieben sind, in denen eine Umdeutung in eine rechtmäßige Entscheidung ausscheiden würde.“*) sagte die Zeugin, ja. Sie habe dieses Antwortschreiben ganz klar auf diesen nachgereichten Bericht vom 12. November (2013) unter cc) bezogen, was der Fragesteller gerade vorgelesen habe. Der nachgereichte Bericht wiederum habe sich auf die Leistungszulagen, auf die vier Normkurvenfälle bezogen. Und hinzu komme: Umdeutung hätten sie im Zusammenhang mit den Wechslerzulagen ausgeschlossen. Sie habe es auch Herrn B. ganz klar gesagt in diesem Telefonat. Das sei das gewesen, wo sie wirklich vollkommen konträrer Meinung gewesen seien. Sie habe gesagt: „Es geht nicht. Sie können diese Wechselzulagen, diese Berufungszulagen nicht umdeuten. Aus Äpfeln kann man keine Birnen machen.“ Unter Umständen habe Herr B. einen anderen Empfängerhorizont. Natürlich mache sie sich auch Gedanken: „Wie ist denn das passiert? Warum bleiben die denn

da so an dieser Umdeutung hängen?“ Vielleicht sei das so sehr sein Ziel gewesen. Es gebe ja so Sachen, die habe man einfach so im Kopf, dass man unbedingt diese Umdeutung gewollt habe, weil es ja dann rechtmäßig gewesen wäre.

#### **14. Zeugin Dr. C. S. (Zeugenaussage vom 9. April 2018)**

Auf die Frage, wer wann hätte handeln können und auf die Aussage der Zeugin angesprochen, wonach das Ministerium sehr konsistent gehandelt habe durch Nichthandeln und dass es aus ihrer Berufserfahrung heraus eigentlich Standard wäre, dass ein Ministerium in solchen Fällen die Staatsanwaltschaft einschalte und auf den Vorhalt, dass die Ministerin und Herr B. gesagt hätten, dass die Rektorin die Staatsanwaltschaft hätte holen können und auf Frage, ob die Zeugin je daran gedacht habe, die Staatsanwaltschaft einzuschalten, antwortete die Zeugin, sie sei gefragt worden „Wer hätte handeln können?“ – Das könne man natürlich so nicht einfach benennen, wenn man nicht unterscheide, um was es gehe. Es gehe nämlich um drei unterschiedliche Dinge.

Auf den Vorhalt, dass es der Fragestellerin ganz konkret darum gehe, was die Zeugin dazu sage, dass das Ministerium davon ausgegangen sei, sie selber hätte die Staatsanwaltschaft einschalten können, sagte die Zeugin, können tue man viel, aber was man dürfe, sei noch mal was ganz anderes. Es gebe ganz klare Rechtsprechung vom Bundesgerichtshof, wer die Staatsanwaltschaft zu informieren habe und wann dies zu geschehen habe. Danach sei es allein Sache der Dienstvorgesetzten, die Staatsanwaltschaft einzuschalten. Jetzt müsse man zwei Sachverhalte unterscheiden: Nach dem § 8 Landesdisziplinargesetz gebe es eine Verpflichtung der Dienstvorgesetzten, disziplinarisch tätig zu werden. Diese Verpflichtung habe Frau Ministerin Bauer als Dienstvorgesetzte gehabt, Disziplinarmaßnahmen einzuleiten. Im Strafrecht sei es so, dass die Dienstvorgesetzte keine solche Verpflichtung habe, wie es im § 8 Disziplinargesetz für Disziplinarverfahren festgehalten sei. Aber es stehe grundsätzlich im Ermessen der Dienstvorgesetzten. Es habe im Ermessen von Frau Ministerin Bauer gestanden, ob sie die Staatsanwaltschaft informiere. Viele der Untersuchungsausschussmitglieder würden den Begriff „Ermessensreduzierung auf Null“ kennen. Und dazu gebe es Rechtsprechung vom Bundesgerichtshof. Der Bundesgerichtshof sage: Für Dienstvorgesetzte – nur für die Dienstvorgesetzten, und das sei allein Frau Bauer – könne es einen Fall der Ermessensreduzierung auf Null geben in Fällen, in denen es notwendig sei, um die Ordnung in ihren Häusern zu erhalten, die Staatsanwaltschaft zu informieren. Frau Bauer habe nicht eine Hochschule, sie habe mehrere Hochschulen, sodass es ja auch einen Vorbildcharakter habe. Es wirke sich ja auch aus: Warum sei Konstanz passiert? Das sei ja ein Nachahmungsfall, weil in Ludwigsburg nichts geschehen sei. Frau Bauer habe in diesem Fall aus Sicht der Zeugin die Verpflichtung gehabt, die Staatsanwaltschaft einzuschalten, aus mehreren Gründen: Es sei keine Bagatelle gewesen. Es sei zum damaligen Zeitpunkt auf der Grundlage dieser beiden Gutachten im September 2012 um die Frage gegangen, ob das Rektorat M./V. 300.000 € veruntreut habe, pro Jahr. Inzwischen hätten sie einen Schaden von etwa 700.000 €. Hätten sie in dem Fall Indizien dafür, dass hier eine Untreue geschehen sein könnte? Sei ein hohes öffentliches Interesse an dem Fall vorhanden? Dann seien Beamte beteiligt. Es handele sich um eine Hochschule für öffentliche Verwaltung. Aus ihrer Sicht sei es gar keine Frage, dass hier eine Ermessensreduzierung auf Null vorliege, die Ministerin im September 2012 die Staatsanwaltschaft hätte unterrichten müssen. Das könne aber nur die Staatsanwaltschaft beurteilen, ob hier nicht sogar ein Fall der Strafvereitelung im Amt vorliege. Das sei nicht ihre Kompetenz. Sie schaue nach rechts. Die Staatsanwaltschaft sei anwesend. Diese Verpflichtung habe sie nicht getroffen. Aber – und das müsse man auch festhalten – sie habe eine andere Verpflichtung. Sie dürfe ihre Dienstvorgesetzte nicht unwissend halten, ganz wichtig. Sie habe ja ein unmittelbares Über-/Unterordnungsverhältnis. Frau Ministerin sei ihre Dienstvorgesetzte gewesen. Die Zeugin müsse ihre Dienstvorgesetzte beraten. Das stehe im Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz. Sie habe eine Verpflichtung, ihre Dienstvorgesetzte über alles Wesentliche zu unterrichten, damit sie richtig handeln könne. Und dieser Beratungspflicht sei sie nachgekommen.

Danach befragt, ob die Zeugin jemals selber erwogen habe, Strafanzeige zu erstatten, antwortete die Zeugin, es wäre grob ungehörig gewesen, es wäre eine Missachtung ihrer Dienstvorgesetzten gewesen. Sie habe am 03.07.(2012) offiziell das Ministerium informiert. Sie hätte dann

wirklich die Position der dienstvorgesetzten Behörde missachtet. Außerdem habe sie immer gemeinsam mit Herrn Kübler gehandelt, was in Sachen Staatsanwaltschaft passiert sei. Herr Kübler und sie hätten manchmal täglich miteinander telefoniert in dieser Phase. Sie hätten alles gemeinsam gemacht. Und sie seien sich beide 100 % sicher gewesen: Es sei Sache des MWK. Deswegen hätten sie das MWK auch eingebunden.

Auf Frage, warum es keine disziplinarrechtliche Ermittlung gegen den Rektor gegeben habe und auf den Vorhalt, dass unstreitig die Ministerin selbst Dienstvorgesetzte für einen pensionierten Rektor sei, sagte die Zeugin, das sei die Frage, die sie treibe seit Jahren, weil es eindeutig sei. Die Rechtslage, § 8 Landesdisziplinargesetz. Da gebe es nicht mal Ermessen. Im Disziplinarrecht stehe wörtlich drin: „Wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, muss eingeleitet werden.“ Und das sei ja zum Schutz der Beamten. Das sei doch kein Strafparagraf, sondern sie müssten einleiten, um die Beamten zu schützen. Weil was sei denn jetzt passiert? Man habe M. und V. alles in die Schuhe geschoben. Denen habe man doch gar kein Recht gegeben, sich zu äußern. Das sei ja ein Unding. Das sei ja ein grober Verstoß gegen die Fürsorgeverpflichtung diesen beiden Personen gegenüber. Sie habe schon viele Disziplinarverfahren eingeleitet, bei denen sie nur tatsächliche Anhaltspunkte gehabt habe. Das Ministerium lege allergrößten Wert darauf, dass, wenn der Anfangsverdacht bestehe, dass Frau M. an einem einzigen Tag vielleicht eine Nebentätigkeit gemacht habe, während sie krank gewesen sei, sie vom Ministerium eine schriftliche Weisung bekomme. Da sehe man Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Dienstvergehens, das von ihr – da sei sie (Zeugin) disziplinarische Vorgesetzte gewesen – überprüft werden müsse. Das sei doch eine absolute Lächerlichkeit im Vergleich zu dem, dass sie zwei Gutachten habe. Frau B. schreibe: „Evident rechtswidrige Richtlinie von M. und V.“ Herr G. schreibe nicht nur „evident rechtswidrig“. Herr G. schreibe: „Nichtig.“ Das sei ein massiver Pflichtverstoß von Frau Bauer. Und da gebe es auch Rechtsprechung dazu. Frau Bauer begehe hier ihrerseits ein Dienstvergehen, weil sie ihre Pflichten als Dienstvorgesetzte nicht wahrnehme. Was das für eine Eskalation ausgelöst habe. Das sei im Endeffekt die Basis dessen, was sie nachher als Hochschulkrise erlebt hätten, und zwar zweifelsohne: das Nichtstun von Ministerin Bauer als Dienstvorgesetzte. Das Nichtstun sei Auslöser für die Eskalation an der Hochschule, Auslöser dafür auch, dass sie an die Wand gestellt worden sei. Sie (Zeugin) habe keine Protokolle. Sie wisse nicht, was hier laufe. Sie wisse nicht, was Frau Bauer ausgesagt habe. Sie lese Zeitungen. Das seien ihre Informationsquellen. Und Frau Bauer solle gesagt haben, dass der Sachverhalt nicht klar gewesen sei zu diesem Zeitpunkt und dass sie dann aber die Hochschule bei der Sachverhaltsermittlung begleitet hätte, sinngemäß.

Auf den Zuruf („Das ist falsch!“), sagte die Zeugin, das sei grob falsch. Da habe es nichts zu ermitteln gegeben. Ein Anfangsverdacht sei ein Anfangsverdacht. Das sei Sache der Staatsanwaltschaft. Und wenn Frau Bauer nicht wisse, was sie zu tun habe und was die Staatsanwaltschaft zu tun habe, dann sei das unerfreulich.

Darauf angesprochen, dass, wenn das Ministerium der Auffassung gewesen wäre, dass der Rektor rechtmäßig gehandelt hätte, klar gewesen wäre, dass die Berufungszulagen rechtmäßig seien und man dann zu dem Ergebnis komme: „kein Disziplinarverfahren“ und auf den weiteren Vorhalt, dass man sich dann die Diskussion um Umdeutung, Vertrauensschutz hätte sparen können, sagte die Zeugin, die Auffassung sei nie vom Ministerium vertreten worden, zu keinem Zeitpunkt. Es sei allen immer klar gewesen, dass die grob rechtswidrig, wenn nicht sogar nichtig seien.

Auf Vorhalt einer E-Mail einer Mitarbeiterin des MWK vom 18.12.2014 in Bezug auf die Beantwortung einer FDP-Anfrage (MWK, 0320.22/766/21, Bl. 298-296: „... Äußerungen mit den Ausführungen der Frau S. in den Schreiben vom 08.08.2013 und 02.09.2013 drängt sich die Vermutung auf, dass Frau S. im Schreiben vom 09.12.2013 nur zu den sogenannten reinen Normkurvenfällen Stellung genommen hat. Dies ergibt sich aus Folgendem: Im Schreiben vom 08.08.2013 führt Frau S. zu den Wechslerfällen aus, dass Betroffenen mitgeteilt wurde, dass auf einen entsprechenden Antrag hin zusätzlich zum W2-Grundgehalt eine Leistungszulage gewährt werden würde. Ferner habe Frau Professor V. mitgeteilt, dass sie den Wechsel nur auf-



grund vorheriger Zusagen bezüglich einer Leistungszusage beantragt habe. Diese Ausführungen im Schreiben vom 09.12.2013, es habe an formellen Anträgen der betroffenen Kollegen gefehlt, passt mithin nicht auf die Wechslerfälle. Gleiches gilt für die Ausführungen von Frau S. im Schreiben vom 09.12.2013 bezüglich der Ermittlung der Tatsachen, die dem Umdeutungsprozess zugrunde gelegt werden. Diesbezüglich sollen die Erklärungen des damaligen Prorektors Professor R. herangezogen worden sein. Auf der Grundlage des Schreibens von Frau S. 02.09.2013, in dem es heißt, dass zu den vier betroffenen Fällen die Mitglieder des ehemaligen Rektorats befragt wurden und sich nur Herr Professor R. geäußert habe, kann davon ausgegangen werden, dass sich Erklärungen des Herrn Professor R. ausschließlich auf die reinen Normkurvenfälle bezogen und damit für eine Umdeutung der Wechslerfälle nicht hätten herangezogen werden können.“) und auf Vorhalt, dass die Ministerin trotz dieser Mail am 19. Dezember (2014) diese Anfrage gezeichnet habe und auf Frage, ob die Zeugin der Auffassung sei, dass die Mitarbeiterin des MWK die Zusammenhänge, wie die Zeugin sie dargestellt habe, leider zwei Jahre zu spät (erkannt habe), entgegnete die Zeugin, nein, nicht zwei Jahre zu spät, weil das überhaupt keine Rolle spiele. Die Untersuchungsausschussmitglieder ließen sich alle hier massiv aufs Glatteis führen. Seit drei Jahren versuche sie, Akten zu bekommen für ihre Rechtsstreite. Seit drei Jahren koste es sie unglaublich Geld, Zeit und Nerven, nur um an Akten ranzukommen. Sie verstehe nicht, wo sie lebe. Sie lebe in keinem Rechtsstaat. Das sei Willkür. Und jetzt kämen sie zur Frau Dr. L. oder wer das da immer geschrieben habe; sie wisse es nicht. Das spiele doch alles überhaupt keine Rolle. Das sei doch eine reine Schutzbehauptung, eine Vertuschung. Es werde versucht, Fehler zu vertuschen, die man im September 2012 gemacht habe. Im September 2012 hätte man als Dienstvorgesetzte handeln müssen, und darum gehe es. Das sei die Zuständigkeit der Ministerin. Und ob irgendwann irgendjemand hinterher was umgedeutet habe, spiele überhaupt keine Rolle, weil da ein Anfangsverdacht für eine Untreue gewesen sei, also für ein Dienstvergehen, und ein Anfangsverdacht für die Untreue sei im September (2012) auf der Grundlage von zwei Gutachten vorhanden gewesen. Und dann jetzt so zu tun – auch wie sie nachher die Staatsanwaltschaft informiert hätten, da stünden ihr die Haare zu Kopf – als ob man jetzt einen fehlenden Schaden konstruieren könne, weil man vermeintlich über eine Umdeutung gegangen sei, das spiele keine Rolle, weder für das Dienstvergehen noch für den Untreuetatbestand. Für die Untreue brauche man einen Nachteil. Das stehe im § 266 StGB. Und ein Nachteil sei eine Vermögensgefährdung. Und diese abstrusen Konstruktionen des MWK, um Fehler, die man gemacht habe, zu vertuschen. Sie (Zeugin) sei nie gefragt worden nach einem Abschlussbericht. Ihre Aussagen am 08.08.(2013) und am 21.08.(2013) seien eindeutig. Die Untersuchungsausschussmitglieder hätten inzwischen sicher den (§) 47 I und (§) 47 II (LVwVfG) gelesen. Sie könne vier Gründe nennen, warum es abwegig sei, umzudeuten. Deswegen sei das ein Lichtblick gewesen. Die Dame habe natürlich recht. Die Nichtachtung dieses Vermerks (E-Mail vom 18.12.2014) habe doch System. Was die Untersuchungsausschussmitglieder vielleicht nicht wüssten: man informiere die Staatsanwaltschaft. Die Untersuchungsausschussmitglieder hätten die Information der Staatsanwaltschaft vom 08.01.(2015) gelesen. Das sei keine Information einer Staatsanwaltschaft, wo man einfach offen den Sachverhalt darstelle. Das hätten die nicht gemacht. Gleich zu Anfang habe der Oberstaatsanwalt oder der Herr K. – sie wisse nicht, wer es gewesen sei – zur Hochschule gehen müssen, um Akten zu holen. Die ganzen Akten von Herrn M. seien nicht an die Staatsanwaltschaft gegangen. Keine Aktenvorlage. Es gehe um den Untreuevorwurf gegen M. und V. Da müsse man doch die Akten aus dieser Zeit vorlegen. Die Akten des Altrektorats seien nicht vorgelegt worden. Und jetzt komme der Gipfel: Sie habe keine Aussagegenehmigung bekommen. Sie habe keine Aussagegenehmigung vom MWK bekommen. Sie meine, spätestens da müssten doch alle Alarmlampen leuchten. Warum bekomme sie keine Aussagegenehmigung für die Staatsanwaltschaft? Das MWK habe ihr nie eine Aussagegenehmigung gegeben trotz mehrfacher Anfragen vom Oberstaatsanwalt W.

Der Zeugin wurde vorgehalten, sie spreche von diesem ganzen MWK, sie spreche davon, dass das MWK, die Ministerin, Fehler habe vertuschen wollen, sie werfe dem Ministerium und auch der Ministerin vor, dass nichts getan worden sei, sie spreche von Willkür, und sie spreche davon, dass sie nicht in einem Rechtsstaat leben würde. Zugleich habe sich die Zeugin aber schon 2013 in einem Schreiben bedankt für die stetige Begleitung und Unterstützung durch das MWK und habe das MWK gelobt. Danach befragt, wie sich das mit ihren Vorwürfen decke, entgegnete die Zeugin, sie habe die Frage schon letztes Mal beantwortet. Man müsse sehen, dass sie

in der Position der Rektorin fortlaufend mit dem MWK zusammenarbeiten müsse. Man müsse gewisse Dinge auseinanderhalten. Selbst wenn man der Arbeit von einzelnen Kollegen oder Kolleginnen von Häusern kritisch gegenüberstehe, habe man in dem professionellen Umgang miteinander stets die Form und die Höflichkeit zu wahren. Sie gelte als extrem höflich. Wenn man Schreiben von ihr lese, dann sei das manchmal nahezu überzogen. Das sei ein Anspruch, den sie habe. Und dass sie das auseinanderhalten könne, bestätige das, was die Fragestellerin jetzt zitiert habe.

Auf den Vorhalt eines Schreibens der Zeugin an Herrn B. („*Ich bin entsetzt!!! Kann denn gar nichts, was gut läuft, einfach mal unverändert bleiben? Ich habe mich mit Ihrer Betreuung ausgesprochen wohlgefühlt und bedaure Ihren Wechsel zutiefst.*“) und auf die Frage, ob das jetzt Höflichkeit sei, sagte die Zeugin, sie habe diese Fragen schon beantwortet.

Auf die Aussage der Zeugin angesprochen, wonach hier Willkür herrsche und sie nicht in einem Rechtsstaat leben würde, entgegnete die Zeugin, sie sei als Führungskraft sehr stolz darauf, dass sie das differenzieren könne, dass sie es in der Regel schaffe, selbst bei misslichsten Situationen, sehr ruhig zu bleiben. Das zeichne sie aus. Das sei eine ihrer größten Stärken: Höflichkeit und Ruhe.

Auf den weiteren Vorhalt, die Zeugin habe wiederholt gesagt, dass es gar nicht um einen verwaltungstechnischen Abschlussbericht gegangen sei und es keinen Abschlussbericht gegeben habe und sie gleichzeitig davon gesprochen habe, dass es von ihrer Seite ein Schreiben an das MWK gegeben habe, eine Ergänzung ihres Abschlussberichtes vom 21. August 2013 und auf die Frage, ob es jetzt einen Abschlussbericht gegeben habe oder ob es doch keinen Abschlussbericht gegeben habe, sagte die Zeugin, es komme doch darauf an, welcher Inhalt in diesem Bericht drinstehe. Sie hätten den „Abschlussbericht“ genannt. Aber sie sei nicht um einen verwaltungsmäßigen Abschlussbericht gebeten worden. Und das sei ganz wichtig. Das, was sie geschrieben habe im August, das habe sich bezogen auf die Bitte sinngemäß, die disziplinarische Relevanz des Vorgehens M. darzustellen. Das sei was ganz anderes als die Bitte um einen Abschlussbericht. Sie habe es „Abschlussbericht“ genannt. Aber Wortlaut sei das eine, aber man müsse auch Sinn und Zweck und den Inhalt anschauen. Und der Inhalt dieses Berichts beziehe sich auf das, was sie gefragt worden sei, auf die disziplinarische Wertung. Deswegen, sie hätte es vollkommen anders geschrieben. Sie habe doch ganz lange Ausführungen gemacht über Frau V. und Frau H. und wie viel bezahlt worden sei und wie Herr M. gehandelt habe. Sie habe genau das beantwortet, was man sie gefragt habe.

Angesprochen darauf, dass die Zeugin gesagt habe, dass es keinerlei Anstrengungen gegeben habe, disziplinarische Maßnahmen einzuleiten oder sich darum zu bemühen und dass es ein Schreiben des MWK vom 19.02.2013 gebe, in dem darum gebeten werde, dem Ministerium einen Bericht über die dem früheren Rektorat zur Last gelegten Vorgänge einzureichen und dass man sich offensichtlich ganz frühzeitig mit disziplinarischen Maßnahmen gegen das Altrektorat beschäftigt habe, sagte die Zeugin, das sei an die Hochschulleitung gegangen.

Auf den Vorhalt, da sei die Frage an die Zeugin gerichtet worden, sagte die Zeugin, das Schreiben sei an die Hochschulleitung gegangen, und die Hochschulleitung sei am 19.02.2013 darum gebeten worden, was die Fragestellerin gerade zitiert habe.

Darauf angesprochen, dass der Fragestellerin nicht klar sei, wie man dann abstreiten könne, dass es überhaupt keine Anstrengungen gegeben habe, disziplinarrechtliche Maßnahmen zu überprüfen, gegebenenfalls einzuleiten, sagte die Zeugin, die Hochschulleitung sei die vollkommen falsche Adresse gewesen. Disziplinarrechtliche Überprüfungen, auch Sachverhaltsüberprüfungen müsse das MWK machen als Dienstvorgesetzte. Sie habe nicht einmal die Möglichkeit gehabt, Sachverhaltsklärung zu machen.

Auf den Einwand, doch, entgegnete die Zeugin, nein, dafür habe ihr die Kompetenz gefehlt. Sie habe weder Herrn M. noch Herrn V. anhören können, weil sie das nicht habe tun dürfen. Sie sei nicht zuständig gewesen. Und weil die Fragestellerin sage, sie hätten zeitnah nichts gemacht: Die Zeugin habe ein paar Disziplinarverfahren durchgeführt. Im Disziplinarrecht gelte

der sogenannte Beschleunigungsgrundsatz. Der gelte von Anfang an. Sie habe das heute Morgen ausgeführt. Zum Schutz des jeweiligen Beamten müsse man Disziplinarmaßnahmen sofort einleiten und nicht Monate später.

Auf den Vorhalt, das Ministerium habe ja den Sachverhalt aufklären wollen, um die weiteren Schritte einleiten zu können, sagte die Zeugin, zu spät. Das hätte das Ministerium frühzeitig und selbst machen müssen.

Darauf angesprochen, 2013 sei das mit diesem Brief ja geschehen und deshalb sei dieser Brief unterwegs gewesen mit den Fragen, um Klärung herbeizuführen für weitere Maßnahmen, führte die Zeugin aus, als sachkundige Zeugin sage sie dazu, dass das einfach zu spät sei. Das hätten sie im September machen müssen. Im September hätten sie zwei Gutachten vorliegen gehabt.

Auf den Vorhalt, dass das schon ein Qualitätsunterschied sei und die Zeugin vorhin gesagt habe, es sei gar nichts unternommen worden, jetzt aber sage: „Ja, ja, es wurde schon was unternommen, aber zu spät.“ und auf die Frage, was denn nun, fragte die Zeugin, wann dann jetzt was unternommen worden sei.

Auf weiteren Vorhalt („2013“) sagte die Zeugin, also das sei untauglich.

Angesprochen darauf, am 19.02.2013 sei die Post gegangen, sagte die Zeugin, das Ministerium habe seine Aufgabe nicht wahrgenommen. Es hätte im September 2012 mit diesen Anhaltspunkten, die vorgelegen haben, handeln müssen. Dann zu sagen: „Hochschule klärt den Sachverhalt in Unzuständigkeit“, das sei so wie nichts tun. Wenn man grob falsch handle, komme das in etwa auch einem Nichtstun gleich. Und danach? Was hätten sie bitte danach gemacht? Sie hätten doch danach immer noch nichts gemacht. Sie hätten nie was gemacht. Die Zeugin habe ja dann den Sachverhalt dargestellt im August 2013. Da habe sie ihn doch dargestellt. Und dann habe man immer noch nichts gemacht. Man habe nie etwas gemacht. Sie habe erfahren, dass es irgendwelche Disziplinarmaßnahmen gegen Herrn M. gebe.

Auf den erneuten Vorhalt, die Zeugin habe vorhin gesagt, dass es keinerlei Bemühen gegeben habe und auf den Vorhalt, dass es Bemühungen gegeben habe und die Zeugin jetzt sage, es sei zu spät gehandelt worden, sagte die Zeugin, völlig untaugliches Bemühen, völlig untauglich.

Angesprochen darauf, dass am 19.02.2013 dieser Brief an die Zeugin rausgegangen sei und man sich natürlich darüber streiten könne, ob das jetzt schnell genug gewesen sei, was das Ministerium da überprüft habe und warum es so lange gedauert habe und auf den Vorhalt, dass es aber krass im Gegensatz dazu stehe, was die Zeugin vorhin gesagt habe, nämlich, dass nichts passiert sei, sagte die Zeugin: „Nein.“

Gefragt, ob sich das Ministerium in Bezug auf die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens an die Zeugin gewandt habe, damit sie sich im Rahmen eines Disziplinarverfahrens in irgendeiner Weise einbringe, verneinte die Zeugin.

Auf den Vorhalt des Vermerks des MWK vom 15.11.(2012), dass da eigentlich alles drinstehe, fast wortgleich zu dem Brief, den die Zeugin dann erst am 19. Februar (2013) erhalten habe mit Ausnahme eines Satzes (MWK, 0320.22/766/5, Bl. 73-70: „Referat 44 merkt an: Soweit eine Delegation an die Hochschule möglich sei, sollte dies erfolgen.“ und „Es wird davon ausgegangen, dass der ehemalige Rektor zwischenzeitlich Ruhestandsbeamter ist. Dann ergibt sich die Zuständigkeit nach § 6 Landesdisziplinargesetz wie folgt: Disziplinarbehörden für die Ruhestandsbeamten sind die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständigen Disziplinarbehörden. Für den Rektor einer Hochschule ist die Wissenschaftsministerin untere Disziplinarbehörde ...“) und auf den Vorhalt, dass das heiße, dass die Ministerin die Möglichkeit gehabt hätte, Herrn M. und Herrn V. anzuhören, sagte die Zeugin: „Ja.“

Die Frage, ob die Zeugin eine Rechtsgrundlage gehabt hätte, die beiden Personen zu den Vorgängen der rechtswidrigen Berufungszulagengewährung zu befragen, verneinte die Zeugin.

Jetzt in dem anderen Zusammenhang habe sie Rektor M. und Kanzler V. gebeten, sie zu unterstützen. Da sei es um diese vier Normkurvenfälle gegangen. Da habe sie die beiden angeschrieben. Und Herr M. habe ihr geantwortet, er sei empört und er würde mit ihr nicht reden. Und Herr V. sei weniger empört gewesen, aber habe auch nicht mit ihr gesprochen. Sie habe keine Chance gehabt, mit den beiden Herren zu sprechen. Aber sie sei auch unzuständig für Disziplinarverfahren gewesen.

Auf Vorhalt der im März 2018 veröffentlichten Ergebnisse der Umfrage der Deutschen Steuerwerkschaft (unter Studierenden des Abschlussjahrgangs 2017 der Fakultät II – Steuer- und Wirtschaftsrecht an der HVF Ludwigsburg), bei der eine Umfrage an der Hochschule in Ludwigsburg unter anderem ergeben habe, dass Prüfungsaufgaben während der Bearbeitung verbessert oder ergänzt würden und auf Frage, wie das zuvor gewesen sei, ob das ein neuer Vorgang sei, oder ob das etwas sei, was es auch zur Amtszeit der Zeugin oder gar davor auch schon gegeben habe, sagte die Zeugin, sie wisse es nicht. Sie könne das jetzt nicht mit positivem Wissen bestätigen. Wenn sie es gewusst hätte, hätte sie etwas gemacht. Sie könne es sich vorstellen, weil sie einfach wisse, dass das Kerngeschäft – also Lehre und Prüfungen – für viele eher lästig gewesen sei. Dass da manches zu verändern gewesen wäre, sei ihnen klar gewesen. Aber sie habe keine positive Kenntnis gehabt. In dem einen Fall, wo sie positive Kenntnis gehabt habe, dass die Chancengleichheit durchbrochen gewesen sei – das sei diese VWL-Klausur gewesen –, habe sie wiederholen lassen. Da gebe es keine schriftliche Weisung von ihr. Es habe keine schriftliche Weisung gegeben, sondern die Studierenden seien bei der Studiendekanin gewesen und hätten darauf hingewiesen, dass in einer Gruppe die Lösung der VWL-Klausur fast vollständig bekannt gewesen sei. Und die Fakultätsleitung habe dann aber entschieden mit dem Prüfungsausschuss, dass nichts unternommen werden müsse. Und dann hätten die Studierenden sich an sie (Zeugin gewandt) und hätten gesagt: „Das kann doch wohl nicht sein. Immerhin sind es ja Beamte, ja? Das muss doch anders laufen.“ Und sie habe dann einen strategisch sinnvollen Weg gesucht und habe die Studenten zusammen mit dem verantwortlichen Professor – auch einem Resolutionsunterzeichner – eingeladen und darum gebeten, dass sie die Klausur mitbringen und das, was dieser eine Dozent bekannt gegeben habe. Und dann hätten sie das abgleichen können, und dann habe sich herausgestellt, in der Klausur sei das eine Reihenfolge von 1 bis 10 gewesen, und der Dozent habe das Gleiche rausgegeben: 2, 9, 8, so auf die Art gemischt. Und da sie das im Gespräch in Gegenwart des Professors so aufbereitet hätten – in Gegenwart dieser Studierenden –, habe er die Klausur wiederholen müssen. Sie habe einen Weg gesucht, um ihn nicht anweisen zu müssen, sondern um ihm gemeinsam mit den Studierenden klarzumachen: Chancengleichheit gebiete zwingend, hier die Klausur zu wiederholen. Das seien dann auch immerhin 300 Leute gewesen, die dann noch mal hätten schreiben müssen.

Danach befragt, ob der Zeugin Vorgänge, wie sie in der vergangenen Woche kritisiert worden seien, der Zeugin zwar nicht positiv bekannt seien, die Zeugin sie aber auch nicht ausschließen könne für zurückliegende Zeiträume, antwortete die Zeugin, sie schließe die auf gar keinen Fall aus. Sie habe auch immer wieder von Studierenden gehört, dass die Skripte veraltet seien, dass Mehrwertsteuersätze drinstünden, die vor 15 Jahren gegolten hätten, dass manche in den Prüfungen Noten hinterhergeworfen bekämen und so. Das habe sie schon alles auch von Studierenden gehört. Sobald sie was Habhaftes gehabt habe, sei sie tätig geworden. Sie kenne die DStG-Umfrage; die sei breit gestreut worden. Sie habe es jetzt nicht überraschend gefunden. Für sie alles vorstellbar, ja.

#### **15. Zeugin I. D.**

Angesprochen auf den Vorwurf der Fehlinformation des MWK durch Rektorin S. und den umfangreichen Schriftwechsel zwischen Rektorin und MWK von Februar bis Dezember 2013 und befragt danach, ob die Zeugin von dieser Korrespondenz ganz oder in Teilen gewusst habe, sagte die Zeugin, bei dieser Wechslerthematik seien ja eigentlich immer verschiedene Filme nebeneinander gelaufen. Frau S. habe viele Dinge direkt in Gesprächen mit dem MWK besprochen, an denen ihres Wissens niemand beteiligt gewesen sei. Da habe es Telefonate gegeben. Da habe es Schriftwechsel gegeben. Da habe es auch E-Mails gegeben. Und dann habe es immer wieder zwischendurch Besprechungen gegeben, z. B. im FM oder mit dem MWK.

Da sei dann wieder ein größerer Kreis eingebunden gewesen, also in der Regel dann die Prorektoren noch. Herr Z. habe sich irgendwann für befangen erklärt, weil er selber Wechsler gewesen sei. Der sei dann immer raus gewesen. Insofern sei es schwer, zu beurteilen im Einzelfall, an welcher Geschichte man jetzt konkret beteiligt gewesen sei und an welcher nicht. Sie würde schon sagen, dass Frau S. das durchaus als Chefsache betrachtet habe, aber dann phasenweise auch wieder bilateral unterwegs gewesen sei. Die Berichte, die ans Ministerium gegangen seien, habe sie aber nach ihrem Wissen ohne Beteiligung oder ohne Rektoratsbeschluss abgefasst. Da sei ihr nichts erinnerlich.

Auf Frage, ob die Zeugin denke, dass Frau Dr. S. das Ministerium hinsichtlich der Behandlung der Zulagenfälle falsch informiert habe, sagte die Zeugin, sie habe sich diese Schreiben noch mal angesehen. Sie sei keine Juristin und tue sich immer schwer, wenn Schreiben kämen, die so unglaublich juristisch abgefasst seien, dass sie sich durchaus vorstellen könne, dass das keine Absicht gewesen sei, falsch zu informieren, sondern sowohl das Schreiben, in dem Herr B. noch mal zum Bericht auffordere, als auch das Schreiben, das Frau S. zurückschreibe, sei, auch wenn man es drei Mal lese, nicht verständlich. Vielleicht reiche da auch einfach ihr nicht-juristischer Sachverstand nicht aus. Aber das sei so von hinten durch die Brust ins Auge. Wenn man das noch mal nacheinander lese, könne man tatsächlich den Eindruck gewinnen, dass die richtig schön aneinander vorbeigeschrieben hätten. Deshalb würde sie nie behaupten wollen, dass Frau S. das absichtlich falsch berichtet habe. Aber man könne das durchaus als falschen Bericht werten, weil in der Tat die Wechslerfälle gerade nicht umgedeutet worden seien. Man hätte es deutlicher zum Ausdruck bringen können, wie die Wirklichkeit gewesen sei. Aber die Anfrage sei auch schon so kompliziert gewesen, und die Antwort sei genauso kompliziert gewesen. Deshalb gebe es da diesen Interpretationsspielraum und das Missverständnis aus ihrer Sicht.

Angesprochen auf eine E-Mail der Zeugin vom 19. Dezember 2014 an Herrn Dr. R. vom MWK (MWK, 775-.21/109/11/1 Seite 3130: „Frau Rektorin Dr. S. munitioniert sich seit gestern in großem Stil mit Personalvorgängen, insbesondere mit Vorgängen rund um die Wechslerzulagen [...]. Man kann sich vorstellen, was sie damit vorhat. Wir können das wohl nicht verhindern?!“) und auf Frage, was die Zeugin mit ihren Aussagen genau gemeint habe, fragte die Zeugin, ob der Fragesteller ihr bitte das Datum noch mal kurz nennen könne.

Auf den wiederholten Vorhalt („19. Dezember 2014.“), sagte die Zeugin, okay. Genau. Am 19. Dezember 2014 sei ja die Einsetzung des Kommissars M. schon vor der Tür gestanden. Da habe es ja auch schon eine entsprechende Senatssitzung gegeben, die am 17. Dezember (2014) ziemlich unglücklich geendet habe und in der man eigentlich über die Einsetzung des Kommissars hätte beraten wollen. Insofern habe Frau S. zu dem Zeitpunkt ja klar sein müssen, dass Herr M. oder ein Kommissar komme und dass ihre Amtsgeschäfte enden würden. Insofern sei das ja schon sehr merkwürdig gewesen, dass eine Rektorin, die demnächst nicht mehr im Amt sein würde, sich mit Unterlagen der Hochschule munitioniere. Daher habe sie schon den Eindruck gehabt, dass sie letztendlich mit der Zulagensituation, wie sie zum Schluss geregelt worden sei, eigentlich nicht ganz glücklich gewesen sei und dass dieses Thema noch mal irgendwie neu aufgemacht würde. Das sei ihr persönlicher Eindruck.

Befragt danach, wie die Zeugin die Stimmung an der Hochschule heute einschätze, fragte die Zeugin, in Bezug auf was?

Auf den Vorhalt, dass sie eine der ältesten und renommiertesten Fachhochschulen für die Beamtenausbildung des Landes Baden-Württemberg in Ludwigsburg hätten und dass dieser Ruf tatsächlich sehr gelitten habe und dass die Hochschule immer noch nicht aus der Presse herauskomme und auf Frage, ob die Stimmung an der Hochschule, die Ausbildung und Lehre, die Vorwürfe der Unregelmäßigkeiten bei Prüfungen, Aussagen wie, dass die Prüfungsergebnisse tendenziell viel zu gut ausfielen, zwischenzeitlich verarbeitet seien und ob die Hochschule auf einem guten Weg sei und ob es dort zwischenzeitlich eine konstruktive Arbeitsatmosphäre gebe, antwortete die Zeugin, das könne sie jetzt nur für ihren Geschäftsbereich im Detail erklären. Aber sie glaube, wenn diese Hochschule keine wirklich guten Mitarbeiter hätte, dann hätte sie die letzten Jahre überhaupt nicht überstanden. Die Hochschule produziere seit Jahrzehnten im Prinzip den kompletten gehobenen Dienst in der Steuerverwaltung. Die funktioniere richtig

gut. Sie hätten eine breite Basis an gehobenen Beamten in der Rentenversicherung, in der Kommunalverwaltung. Sie glaube, dass die Hochschule gute Arbeit leiste und auch in der Vergangenheit geleistet habe, sei unbestritten. Die Mitarbeiter halte sie für wirklich gut, extrem motiviert, und sie seien auch fokussiert auf ihre Aufgaben, weil sie sehr viele Aufgaben hätten. Sie sage mal: Sie hätten gelernt, mit der Krise umzugehen und die auch weitgehend auszublenden.

Auf die Frage, ob das Thema „Einschaltung der Staatsanwaltschaft“ bzw. „Disziplinarverfahren gegen den ehemaligen Rektor“ Thema in Gesprächen im Rektorat oder mit der Zeugin und Frau Dr. S. gewesen sei, sagte die Zeugin, Frau S. habe es in irgendeinem der Schriftsätze, die sie da in den Akten gesehen habe, auch an das Ministerium adressiert, als Fragen. Zumindest die disziplinarrechtliche Zuständigkeit: „Wer ist für das Altrektorat zuständig?“, habe sie dorthin platziert. Soweit sie sich noch an die Antwort erinnern könne, sei das gewesen: Zuständigkeit liegt beim MWK. Damit sei die Geschichte für sie dann aber auch erledigt gewesen. Das Thema „Einschaltung der Staatsanwaltschaft“ sei, glaube sie, schon Thema gewesen, bevor sie (Zeugin) an die Hochschule gekommen sei – zumindest habe sie das so gehört –, und sei, glaube sie, auch am 19.09.(2012) ein Thema gewesen. Wenn man überlege, dass man eben Mitte Oktober (2012) noch mal neue Sachverhaltsinformationen gehabt habe, dann, glaube sie, sei es richtig gewesen, zuvor nicht schon die Staatsanwaltschaft eingeschaltet zu haben, weil das ja durchaus für sie auch im Nachgang eine wichtige Überlegung gewesen sei, diesen Sachverhalt noch mit in ihrer Abwägung zu berücksichtigen. Es sei nie das Thema gewesen, die Staatsanwaltschaft nicht einzuschalten, sondern es sei nur die Frage gewesen, zu welchem Zeitpunkt, wenn es denn notwendig werden würde. So habe sie es in Erinnerung.

Danach befragt, ob die Zeugin davon ausgegangen sei, dass lediglich der Zeitpunkt der Einschaltung der Staatsanwaltschaft offen gewesen sei, entgegnete die Zeugin, das sei nicht richtig. Erst Sachverhalt ermitteln, dann gucken, ob es staatsanwaltschaftsrelevant würde, und dann gegebenenfalls Staatsanwaltschaft einschalten – in dieser Reihenfolge und in dieser Abhängigkeit.

Nachgefragt, ob es ihrer Auffassung nach nicht staatsanwaltschaftsrelevant gewesen sei, entgegnete die Zeugin, die Überlegung, dass diese Zulagenvergabe wissentlich rechtswidrig erfolgt sei, sei bisher nach wie vor nicht erbracht. Und insofern sei schon die Frage – aber sie könne das nicht beurteilen, sie sei auch keine Juristin: „Muss man dann die Staatsanwaltschaft einschalten, ja oder nein?“

Auf den Vorhalt, dass es unstrittig sei, dass die Zulagen rechtswidrig seien und es um die Frage gehe: „Hatte der Rektor tatsächlich Vorsatz, und was war bei den Professoren?“ und dass man sich drüber streiten könne, ob ein Professor wisse, dass er eine Berufung brauche für eine Berufungszulage und auf den weiteren Vorhalt, dass der Fragesteller den 13 das mal zugutehalten würde, dass sie es wüssten und wenn sie es nicht wüssten, sei es noch mal eine andere Frage, aber rechtswidrig seien sie, erklärte die Zeugin, das sei richtig. Das stehe ja auch in den Bescheiden, die dann erlassen worden seien, drin: „Die Berufungszulagen sind rechtswidrig, werden aber aus Vertrauensschutzgründen weiter gewährt.“ Und das sei halt ein Unterschied.

Auf die Frage, ob der Zeugin aktuell Informationen bekannt seien betreffend der Nebentätigkeiten, die zum Einschreiten veranlassen würden, sagte die Zeugin, das Thema Nebentätigkeiten habe die Hochschule in letzter Zeit stark beschäftigt. Insofern seien da natürlich unterschiedlichste Maßnahmen im Gange. Sie seien an dem Nebentätigkeitsthema dran. Das habe man die letzten Jahre aber schon sukzessiv verbessert. Sie hätten eine Liste, wo alle Nebentätigkeiten erfasst seien, wo sie auch dafür sorgen würden, dass jeder seine Erklärung jedes Jahr abgebe – egal, ob es eine Fehlanzeige sei oder eine inhaltliche Erklärung. Da habe man das Ganze eigentlich gut gemacht, und es sei auch vom Rechnungshof geprüft und nicht beanstandet worden.

Auf die Aussage von Frau Dr. S. vom 16.03.2018 angesprochen (12. UAP, S. 62), wonach Professor Dr. M. wenige Monate nach seiner Amtsübernahme beim Personalausschuss des Hochschulrats für die Zeugin eine Funktionszulagenerhöhung von 500 € monatlich mit der Be-

gründung beantragt habe, die Zeugin sei „während der Turbulenzen des Jahres 2014 ein ruhender Pol gewesen“ und auf Frage, ob die Zeugin diese Einschätzung teile, fragte die Zeugin, des ruhenden Poles oder dass sie die 500 € verdient habe.

Auf den Vorhalt, das eine bedinge möglicherweise das andere, sagte die Zeugin, sie sei vorhin gefragt worden, ob sie Frau S. angezeigt habe. Habe sie nicht. Sie glaube, dass sie durchaus eher besonnen gewesen sei in der Situation und jetzt auch im Nachgang nicht versucht habe, Öl ins Feuer zu gießen.

Die Nachfrage, ob das heiße, dass die Zeugin die Einschätzung mit dem ruhenden Pol teile, bejahte die Zeugin.

Auf das Ende ihrer Amtszeit am 22. Juli (2018) angesprochen und darauf, dass sich die Zeugin wieder beworben habe und das Verfahren aber jetzt ausgesetzt worden sei und danach befragt, ob die Zeugin wisse, warum, entgegnete die Zeugin, sie glaube, da müsste sie jetzt auf das laufende Regierungshandeln rekurrieren. Der Regierungsvertreter wandte ein, es sei jedenfalls nicht Untersuchungsgegenstand.

#### **16. Zeugin Dr. J. L.**

Auf Vorhalt einer E-Mail von Frau Dr. J. N. vom 18. Dezember 2014 (*MWK, 0320.22/766/21, Bl. 298-296*) und danach befragt, ob die Zeugin diese E-Mail kenne, sagte sie, sie kenne die E-Mail nicht. Sie erinnere sich jetzt nicht. Aber Frau N. habe ihr das erzählt.

Auf Nachfrage, sagte die Zeugin, sie wisse, dass Frau Dr. N. irgendwann gesagt habe, dass das ein Missverständnis gewesen sein müsse. Das habe sie ihr irgendwann mal erzählt. Sie seien ja Kolleginnen gewesen. Das sei ja auch eine Bombe gewesen, die dann geplatzt sei. Wie das dann genau kommuniziert worden sei, wisse sie nicht, aber sie habe ihr das erzählt.

Danach befragt, wie diese Nachricht von Frau Dr. N. im Haus aufgenommen worden sei und wie insbesondere beispielsweise Herr Dr. R. oder Herr B. darauf reagiert hätten, sagte die Zeugin, das wisse sie nicht. Sie (N.) habe ihr das erzählt. Es sei auch klar gewesen, dass sie (Zeugin) mit dem Fall auch dann zu tun gehabt habe, weil es dann auch die Abwahl und solche Dinge gegeben habe. Sie wisse, dass sie (N.) es kommuniziert habe. Sei ja klar, das sei ja auch ihr (N.) Job gewesen. Wie die darauf reagiert hätten, wisse sie nicht. Sie (Zeugin) glaube nicht, dass sie (Zeugin) bei einer Besprechung dabei gewesen sei, wo es darum gegangen sei.

Auf den Vorhalt der Aussage der Zeugin, dass sie vornehmlich für das Disziplinarrechtliche zuständig gewesen sei und auf die Frage, ob sie jemals von einer der beteiligten Stellen Kenntnis vom Vorhaben, die Staatsanwaltschaft einzuschalten oder nicht einzuschalten, erhalten habe, sagte die Zeugin, sie habe damals keine Kenntnis davon gehabt. Sie wisse, dass das dann Thema gewesen sei. Sie wisse, dass es da was gebe, aber jetzt erst im Nachhinein. Sie habe dann später in Berichten gelesen – oder da habe es ja auch die Anfrage gegeben –, dass es da wohl Thema damals gewesen sei.

Darauf angesprochen, dass im August 2013 ein Telefonat zwischen Herrn B. und der damals amtierenden Rektorin Dr. S. stattgefunden habe, in dem es um disziplinarrechtliche Konsequenzen für den ehemaligen Rektor und den Kanzler gegangen sei und auf Vorhalt einer E-Mail von Frau Dr. S. (*MWK, 0320.22/766/52, Bl. 927*), wonach Herr B. hierauf Aussagen auf Grundlage einer Besprechung mit dem Dienstrechtsreferat getroffen habe und gefragt, ob ihr da etwas bekannt sei, sagte die Zeugin, nein, sei ihr nichts bekannt.

Auf einen Aktenvermerk zu der E-Mail auf Nachfrage des Herrn Dr. R. angesprochen, wonach er die Aussagen damals abstrakt getroffen habe und das damalige Referat 13 der Zeugin zuständig gewesen wäre und auf Frage, ob die Zeugin für solche Fragen dienstrechtlicher Natur zuständig gewesen wäre, sagte die Zeugin, sie wäre schon für die Frage zuständig gewesen, wenn ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden wäre oder wenn man das hätte prüfen lassen wollen.

Die Frage, ob Herr B. selber auf die Zeugin nie zugegangen und sie da eingebunden habe, verneinte die Zeugin. Später natürlich schon. Es sei ja dann auch ein Disziplinarverfahren gegen das Altrektorat eingeleitet worden. Aber nach der Elefantenrunde, nach dieser E-Mail, als er geschrieben habe, es wäre geheilt, habe sie das als nicht mehr relevant angesehen. Und danach sei er nicht mehr auf sie zugekommen. Sie könne sich nicht erinnern, dass jemand auf sie zugekommen sei. Ihr Chef hätte ihr ja dann sagen müssen: „Wir müssen das noch mal prüfen“ oder so. Das sei nicht passiert, erst später dann.

Auf Frage, wann die Zeugin davon Kenntnis erlangt habe, fragte die Zeugin, von was Kenntnis?

Auf die Nachfrage, von dem eingeleiteten Disziplinarverfahren, sagte die Zeugin, das habe sie eingeleitet dann. Das sei später gewesen. Das wisse sie nicht mehr. Das müsse viel später gewesen sein, als schon der Konflikt an der Hochschule mit Frau S. im Gange gewesen sei. Das wisse sie aber nicht mehr, wie das damals gelaufen sei. Das müsse nach Frau N.s Erkenntnis gewesen sein, dass es da Widersprüche gebe und dass die Fälle doch nicht in irgendeiner Weise hätten geheilt werden können. Und danach sei dann klar gewesen, das sei disziplinarrelevant, und dann hätten sie das eingeleitet. Sie hätten das dann gleich wieder (ausgesetzt). Wenn sie sich richtig erinnere, sei das ja ausgesetzt worden, weil das Strafverfahren dann gelaufen sei.

Der Zeugin wurde vorgehalten, dass Frau S. in ihrer Aussage sehr deutlich gesagt habe, sie sei vollständig vom Ministerium im Stich gelassen worden. Als Beispiel habe sie die von Professor K. initiierte Umfrage genannt. Erst als sie das MWK zum Einschreiten gezwungen habe, sei es tätig geworden. Das Referat 44 habe daraufhin das Referat 13 der Zeugin um eine rechtliche Stellungnahme gebeten, welche die Zeugin selbst mit Aktenvermerk vom 12.08.(2014) auch beantwortet habe. Die Zeugin habe das Vorgehen von Herrn K. als einen Verstoß gegen die Dienstpflichten eingestuft und habe empfohlen, ihn anzuweisen, die Umfrage zu beenden. Und das sei dann am 14.08.(2014) auch der Fall gewesen. Auf den Vorhalt, dass die Zeugin da recht schnell zu einer rechtlichen Einschätzung gekommen und auf Frage, ob die Zeugin sagen könne, wo Frau S. das Ministerium an der Stelle hätte zwingen müssen, einzugreifen, sagte die Zeugin, das sei erstaunlich, dass diese Umfrage als Beispiel genannt werde, wo das Ministerium nicht gehandelt habe, weil da habe das Ministerium ja reagiert. Das Beamtenrechtsreferat sei natürlich so eine Art Servicereferat und Querschnittsreferat. Solche Dinge würden beim Betreuungsreferat laufen, und das Betreuungsreferat bitte dann z. B. das Rechtsreferat oder in ihrem Fall das Beamtenrechtsreferat um Prüfung von irgendwelchen Vorgängen. Das heiße, man sei natürlich nicht laufend informiert, sondern man werde immer wieder zu Einzelpunkten gefragt. Teilweise habe man natürlich auch Infos jetzt über längere Zeiträume, aber das sei zum Beispiel ein Einzelpunkt gewesen. Da seien die auf sie zu gekommen und hätten sie gefragt oder hätten ihnen das erzählt per Vermerk, und sie hätten das dann beurteilt. Und sie hätten gesagt: „Nein, das ist absolut kritisch. Das muss man unterbinden.“ Sie wüsste jetzt nicht, was Frau S. damit zu tun (gehabt habe).

Befragt danach, wo Frau Dr. S. da noch Druck habe machen müssen, sagte die Zeugin, da habe sie sicher keinen Druck machen müssen. Das sei dann zu ihnen gekommen und sie hätten gleich gesagt, das sei unmöglich, und das gehe nicht, das sei jetzt auch wirklich eine Dienstpflichtverletzung, und hätten das dann unterbunden bei anderen Dingen. Sie wisse jetzt nicht, was Frau S. sonst noch meine.

Angesprochen darauf, dass Frau S. ganz generell sage, dass das Ministerium erst, wenn sie eingegriffen habe, überhaupt aktiv geworden sei und auf den weiteren Vorhalt, dass das aber auch in der Natur der Sache liege, weil die Zeugin ja nicht tätig werden könne einfach so aus der hohlen Hand heraus, sagte die Zeugin, absolut.

Befragt danach, ob die Zeugin sagen würde, dass sie auch keine konkrete Befugnis habe, da eine Dauerüberwachung in der Hochschule vorzunehmen, um solche Dinge von sich aus irgendwie kundzutun oder zu erfahren, fragte die Zeugin, ob der Fragesteller jetzt als Ministerium oder als Referat meine.



Auf die Nachfrage, als Ministerium oder als Referat, sagte die Zeugin, das Referat, in dem sie gearbeitet habe, sei nicht für die direkte Betreuung zuständig. Das sei das Betreuungsreferat. Inwieweit die dauerüberwachten, komme ja immer auf die Materie an. In akademischen Fragen könne man natürlich niemanden überwachen. Man überwache ja nicht die ganze Zeit, sondern man gucke halt. Wenn man Anhaltspunkte habe, dann gucke man sich es natürlich an. Ihr Referat sei natürlich noch mal einen Schritt weg. Sie seien natürlich intern gebeten worden um Prüfung, oder ihnen seien Dinge vorgelegt worden. Oder man werde auch mal von der Hochschule gebeten, etwas zu prüfen, aber man sei nicht so nah dran wie das Betreuungsreferat.

Auf den Vorhalt, dass, wenn aber eine Rückfrage gekommen sei, sie schnell reagiert habe, bestätigte die Zeugin, ja klar. Es sei ja auch in dem Fall sehr schnelles Handeln erforderlich gewesen. Wenn sie sich richtig erinnere, sei die Umfrage ja schon gelaufen, oder es seien schon E-Mails hin und her gegangen oder Einladungen oder irgendwas.

Angesprochen auf die Aussage von Herrn B. zum Vorwurf, dass nicht sofort disziplinarrechtlich gegen den Altrektor agiert worden sei (10. UAP, S. 46: *„Die Schwierigkeit bei einem Ruheständler ist, dass die Schwellen für disziplinarische Maßnahmen deutlich höher liegen als bei aktiven Beamten. Bei der Frage der disziplinarischen Würdigung ist zudem die Frage ... des Schadens relevant. Und das war über die Dauer des Verfahrens sehr unterschiedlich, wie man das einschätzen musste. Dass tatsächlich eine beträchtliche Summe zustande kam, beruhte zum Teil auf Ermessensentscheidungen der Rektorin, die den Vertrauensschutz nicht so weit hätte fassen müssen, wie sie ihn – am Ende tatsächlich – gefasst hat. Das muss man sagen. Das ist sicherlich für uns ... ein Problem. Und von dem her sind das alles Momente, die gewissermaßen sich erst im Laufe des Verfahrens so rausgestellt haben.“*) und auf den Vorhalt, dass die Zeugin auch mit dieser Einschätzung gleich befasst gewesen sei und auf Frage, ob die Zeugin diese Einschätzung von Herrn B. teilen würde, dass hier tatsächlich sich im Laufe des Verfahrens die Schwelle irgendwann mal so erhöhe, dass man zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht eingreife, aber zu Beginn bei dem Ruheständler die Schwelle noch nicht erreicht gewesen sei und was eigentlich erreicht hätte sein müssen, wenn man bei einem Ruheständler eingreifen würde, sagte die Zeugin, es sei im Disziplinarrecht schon so, dass gegen einen Ruheständler nur vorgegangen werde, wenn er ein mittelschweres oder ein schweres Delikt begangen habe, also einen Dienstrechtsverstoß. Das heiße, es gebe drei Stufen: leichteres, mittelschweres, schweres Delikt. Bei einem leichten Delikt könne man nicht mehr Vorgehen gegen einen Ruhestandsbeamten. Im Ruhestand gebe es sowieso nur noch wenige Delikte, die man überhaupt begehen könne.

Auf den Vorhalt, nicht der konkrete Fall, das sei jetzt nur ganz allgemein, sagte die Zeugin, jetzt müsse sie überlegen. Die Schwere eines Verstoßes könne schon auch von der Schadenshöhe abhängen. Das müsse man im Einzelfall sich natürlich anschauen. Man könne bei jemandem, der im Ruhestand sei, nur zwei Maßnahmen treffen, nämlich ihm das Ruhegehalt kürzen oder ihm das Ruhegehalt komplett entziehen, also sprich ihn rauswerfen, wenn man es so vergleiche. Und das könne man eben erst ab einer gewissen Schwelle überhaupt machen, also ab einer gewissen Schwere.

Auf die Frage, ob die Zeugin Beispiele für ein leichtes, für ein mittelschweres und für ein schweres Vergehen nennen könne, antwortete die Zeugin, ein leichteres Vergehen, würde sie sagen, wenn ein Polizist mit einem Dienstausweis beim Fußballspiel reingehe, weil er gerade keine Karte habe und so tue, als wäre er dienstlich dort zugange. Ein schweres Delikt sei, wenn jemand den Dienstherrn schädige. Er tanke z. B. immer privat, wenn er eigentlich den Dienstwagen tanken müsse. So was sei schon ein schweres Delikt. Aber es sei sehr unterschiedlich, müsse man sagen. Es hänge immer davon ab, welche Pflichten jemand habe. Man könne sich vorstellen, Kinderpornographie bei einem Lehrer werde anders bewertet als bei jemandem, der keine Kinderbetreuungspflichten habe. Das sei relativ schwierig.

#### **17. Zeugin Prof. Dr. G. M.**

Die Frage, ob die Zeugin wisse, warum das Ministerium gegen den ehemaligen Rektor kein Disziplinarverfahren begonnen habe, verneinte die Zeugin.

Die Zeugin verneinte die Frage, ob staatsanwaltschaftliche Ermittlungen in dieser Elefantenrunde (am 27.02.2013) ein Thema gewesen seien.

Die Nachfrage, Rechnungshof auch nicht, verneinte die Zeugin.

### **18. Zeuge M. G.**

Angesprochen auf die Befragung von Frau S. (14. UAP, S. 39: Frage: „Wie war denn der Informationsfluss im Finanzministerium? Also, haben Sie in Ihrem Haus in die nächsthöhere Ebene informiert über dieses Gespräch? Wie verlief dort ... der Informationsablauf?“ Antwort: „Also, ich habe nicht informiert, jedenfalls nicht zum Zeitpunkt, wo ich das Mail geschrieben habe. Ist natürlich nicht ausgeschlossen – das hat auch der Referatsleiter 11 bekommen –, dass der informiert hat. Also, informiert im Haus habe ich lediglich, als das dann in der Presse hochkam.“) verneinte der Zeuge die Frage, ob es nach dieser Besprechung noch Gegenstand von weiteren Informationsrunden innerhalb des Ministeriums – damals Finanzen und Wirtschaft – gewesen sei. Für sie sei die Sache erledigt gewesen; für ihn sowieso, weil das ja nicht seine Baustelle gewesen sei. Ansonsten: besprochen oder das Thema aufgegriffen hätten sie auf Abteilungsebene erst wieder, als es Landtagsanfragen gegeben habe zu diesen Themen – vorher nicht.

Auf Vorhalt des Presseartikels in der „Stuttgarter Zeitung“ vom 18.11.2014, der sich erneut mit dem Thema befasst habe und dass das ja nun doch deutlich nach dieser Besprechung gewesen sei, bestätigte der Zeuge.

Danach befragt, ob der Zeuge diesen Artikel kenne, fragte er, ob der Fragesteller den Artikel meine, in dem aus diesen E-Mails von Frau S. praktisch wörtlich zitiert worden sei? Ja. An den könne er sich erinnern.

Gefragt, wann er damals von diesem Artikel zuerst erfahren habe, sagte der Zeuge, er abonniere die „Stuttgarter Zeitung“, aber an dem Tag habe man es natürlich erfahren, und er meine, da hätte dann auch die Hausspitze Informationen haben wollen, was da laufe. Und Frau S. habe dann, glaube er, einen Vermerk gemacht.

Auf den Vorhalt, dass ja hinterher – angestoßen durch den Artikel (in der Stuttgarter Zeitung vom 18.11.2014) – von der FDP-Fraktion auch noch eine entsprechende Anfrage gekommen sei und auf Frage, wie der Zeuge da in dieser weiteren Diskussion beteiligt gewesen sei innerhalb des Hauses, antwortete der Zeuge, er habe natürlich mitgeholfen, die Anfrage zu beantworten, soweit es diese Besprechung betroffen habe. Frau S., ihr („unser“) Abteilungsleiter und er hätten die Antworten, soweit sie betroffen gewesen seien, zusammengeschustert.

Auf eine vom Zeugen erstellte Chronologie dieses Vorganges angesprochen, sagte der Zeuge, richtig. Weil das natürlich jetzt ein relativ komplexer Vorgang gewesen sei – auch mit diesen Besprechungen und E-Mails und hin und her –, hätten sie zur abteilungsinternen Vorbereitung – möge auch an die Hausspitze gewesen sein; wisse er nicht –, aber zur Vorbereitung der Beantwortung der Anfragen mal eine Chronologie gemacht, die im Wesentlichen das Referat S. und sein Referat gemacht hätten, wo sich ja auch herausgestellt habe dann, dass vor dem Anruf von Frau Dr. S. sie schon mal – ein paar Monate vorher – einen Anlauf gemacht habe beim Wissenschaftsministerium oder bei Frau S. im Referat. Das müsste auch in dieser Chronologie drin sein. Das sei nämlich ein Teil, den Frau S. gemacht habe. Und er habe dann einen Teil gemacht, wie es zu diesem Anruf gekommen sei. So hätten sie die Chronologie zusammen gemacht.

Befragt, in welchem Dienstverhältnis Frau S. und der Zeuge zueinander gestanden hätten, erläuterte der Zeuge, sie seien Kollegen in der Abteilung gewesen. Sie sei Referatsleiterin gewesen, er Referatsleiter. Er sei auch stellvertretender Abteilungsleiter, aber das habe nur eine Rolle gespielt, wenn der Abteilungsleiter nicht da gewesen sei.

Auf die Frage, wie der weitere Prozess nach dieser Anfrage und nach diesen Chronologien, die er geliefert habe, gewesen sei, führte der Zeuge aus, wie man das im Ministerium so mache: Man habe die Anfrage beantwortet, habe Textbausteine zusammengesucht, jeder Zuständige beantworte seine Fragen.

Befragt danach, ob das in dem Fall durch den Abteilungsleiter gewesen sei, sagte der Zeuge, das gehe dann über den Abteilungsleiter. Es sei ja so gewesen, dass seines Erachtens das Wissenschaftsministerium federführend gewesen sei für die Beantwortung dieser Anfragen. Das heiÙe, es sei dann eine Stellungnahme des Finanzministeriums oder des MFW ans Wissenschaftsministerium gewesen. Wer die unterschrieben habe, wisse er nicht. Ob das höher gegangen sei als Abteilungsleiter, das könne er jetzt nicht sagen.

Auf die Frage, wer damals Abteilungsleiter gewesen sei, sagte der Zeuge, Herr E. Aber die (Stellungnahme) sei vielleicht in ihren (der Untersuchungsausschussmitglieder) Unterlagen. Wisse er nicht.

### **19. Zeugin Dr. Simone Schwanitz**

Die Zeugin Dr. Simone Schwanitz, Ministerialdirigentin im MWK und Ministerialdirektorin a. D. gab in ihrem Eingangsstatement an, sie werde auf die Fragen des Untersuchungsausschusses eingehen, wolle aber auch noch einmal einen Fokus auf die Reform der Professorenbesoldung werfen. Die Landesregierung in Baden-Württemberg und ganz besonders natürlich auch angetrieben durch die Abgeordneten im Landtag, sei immer ein vorbildliches und leuchtendes Beispiel für einen attraktiven Wissenschaftsstandort gewesen, weswegen sie auch sehr stolz sei, hier arbeiten zu dürfen. Zur Reform der Professorenbesoldung. Sie sei ein wichtiges Element gewesen, um den Wissenschafts- und Forschungsstandort in Deutschland voranzubringen. Diese Reform sei 2002 unter Bundesministerin Bulmahn zur Zeit der rot-grünen Bundesregierung verabschiedet worden. Ziel sei es gewesen, statt einem reinen Älterwerden Leistung zu honorieren und damit aber auch gegenüber der Wirtschaft konkurrenzfähige Gehälter zahlen zu können. Vorgesehen gewesen sei insbesondere der Wegfall der bisherigen altersabhängigen Stufen bei den Grundgehältern, die Einrichtung zweier Ämter W 2 und W 3 mit festen Grundgehältern sowie die Vergabe variabler Leistungsbezüge. Zu der Zeit sei sie parlamentarische Beraterin des Koalitionspartners im Bundestag gewesen und aktiv an der Reform 2002 zur Professorenbesoldung beteiligt gewesen. Deswegen liege sie ihr auch so am Herzen. Der Gesetzgebung vorausgegangen seien ausführliche Beratungen mit externen Experten gewesen, der Hochschulrektorenkonferenz und den Landesministerien im Rahmen der Kultusministerkonferenz. Allem voran sei ein sehr umfangreiches Hearing gegangen, es habe eine Expertenkommission „Reform des Hochschuldienstrechts“ im Jahre 2000 gegeben. Der damalige Humboldt-Präsident Dr. Hans Meyer und der Generalsekretär der VolkswagenStiftung Dr. Wilhelm Krull hätten dieser Kommission vorgesessen, die sehr weitreichende Ideen für das deutsche Hochschulsystem ausgearbeitet habe. Bereits die Expertenkommission habe vorgesehen, dass die Entscheidungskompetenz für die Vergabe der variablen Gehaltsbestandteile bei der Hochschule liegen müsse. Differenzierung habe dabei zu den durchaus beabsichtigten Dimensionen der Reform gehört. Um diese Differenzierung zu ermöglichen, hätten sich die bundes- und landesrechtlichen Regelungen auf unverzichtbare Grundsatzregelungen konzentrieren müssen. Im Einzelnen seien den Ländern u. a. die folgenden Gestaltungsmöglichkeiten geblieben: Regelung des Vergabeverfahrens, Regelung der Zuständigkeit für die Vergabe von Leistungsbezügen, die Entscheidung, welche Professorenstellen an welcher Hochschule tatsächlich eingerichtet würden sowie die Gestaltung der Übergangsregelung von der C- in die W-Besoldung. Bei dieser Reform hätten grundsätzlich zwei Zielvorgaben, die nicht ganz einfach gewesen seien, beachtet werden müssen. Zum einen hätten zum Grundgehalt variable Anteile hinzukommen sollen, um Leistungsanreize setzen zu können. Auf der anderen Seite habe die Besoldung in ihrer Gesamtheit aber weder sinken – davor hätten die Hochschulen Sorge gehabt –, aber auch nicht ansteigen sollen – das sei die Sorge der Finanzminister gewesen. Deswegen sei es darum gegangen, zwar Leistungsanreize einzubauen in die Professorenbesoldung, aber grundsätzlich eine kostenneutralere Form zugrunde zu legen. Man habe dann als Bezugsgröße die realen Professorengehälter von 2001 gewählt. Daraus abgeleitet sei dann der Vergaberahmen eingeführt worden, der die Gesamtsumme für die variablen Gehaltsbestandteile umfasse. Um aber Mittel

überhaupt in diesen Vergaberahmen einspeisen zu können, hätten die Grundgehälter abgesenkt werden müssen. In Baden-Württemberg sei dann zum 1. Januar 2005 die erforderliche Landesregelung in Kraft getreten – wie auch vom Bundesgesetzgeber vorgesehen. Der Staat setze seither bewusst auf Leistungsanreize für den einzelnen Hochschullehrer und die einzelne Hochschullehrerin. Da der Staat aber die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit im Einzelnen nicht beurteilen könne und im Übrigen auch gar nicht dürfe, verzichte er auf die Detailsteuerung und habe dies an die Hochschulen – konkret das Rektorat – delegiert. Zu den wesentlichen Grundlagen und Merkmalen der W-Besoldung in Baden-Württemberg habe das Ministerium ja hier schon vielfach Stellung genommen, sodass sie damit jetzt die Zeit nicht überstrapazieren wolle. Auch bei der Reform der Professorenbesoldung in der vorausgegangenen Legislaturperiode 2014 in Baden-Württemberg seien sie dem Prinzip treu geblieben: Leistung vor Seniorität. Man habe sich eben gerade nicht dazu entschieden, erneut Alters- oder Erfahrungsstufen einzuführen. Sie würden weiterhin in Baden-Württemberg auf die klare Differenzierung setzen – wettbewerbsfähiges Grundgehalt und strategisch einsetzbare Leistungszulagen. Wie sinnvoll diese leistungsabhängigen variablen Gehaltsbestandteile seien, sehe sie derzeit bei der Begleitung ihrer hervorragenden Forscherinnen und Forscher bei der Begutachtung zu den Exzellenzclustern. Sie könne sehen, wie es den Rektoraten gelungen sei, strategische Berufungen zu platzieren und diese Leistungszulagen zu nutzen, um besonders talentierte Köpfe nach Baden-Württemberg zu holen oder zu halten. Dasselbe gelte für solche Leuchtturmprojekte wie Cyber Valley. Hier wären sie niemals mit der Wirtschaft konkurrenzfähig, wenn sie nicht auch Leistungszulagen vergeben könnten. Warum also dieser Exkurs? Ihr sei es gerade im Zuge des Untersuchungsausschusses wichtig, noch einmal daran zu erinnern, warum sie überhaupt heute über die korrekte Vergabe von variablen Gehaltsbestandteilen bzw. Leistungszulagen sprechen könnten und auch müssten. Im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Vergabe von Leistungszulagen an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg erscheine es teilweise so, als wären Leistungszulagen an sich schon problematisch und unlauter. Dem sei nicht so. Fehlerhafte Vergaben – konkret: rechtswidrige Vergaben – müssten selbstverständlich aufgearbeitet werden. Sie seien aber kein Indiz dafür, dass das Instrument als solches falsch wäre. Konkret zur Vergabe von Leistungszulagen an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg führte die Zeugin aus, sie sei in groben Zügen über diese Angelegenheit von dem zuständigen Abteilungsleiter im Sommer 2012 in Kenntnis gesetzt worden. Gegenüber der Amtsleitung habe er seinerzeit erläutert, dass es sich um einen komplexen Vorgang handle, der jedoch zunächst einer rechtlichen Bewertung bedürft hätte. Die Rektorin der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg würde für ihr weiteres Vorgehen vom Ministerium rechtlich beraten werden. Die Zuständigkeit für die Aufklärung und den letztendlichen Abschluss des Verfahrens liege aber eindeutig bei der Hochschule. Diese rechtliche Aufarbeitung sei im Weiteren von den zuständigen Fachabteilungen begleitet worden. Ebenso seien die Gespräche auf der Fachebene des Ministeriums geführt worden, da es um eine rein rechtliche Aufbereitung gegangen sei. In der Folge sei die Amtsleitung aus der Abteilung mündlich und in allgemeiner Form über den Fortschritt in dieser Angelegenheit auf dem Laufenden gehalten worden. Soweit sie sich richtig erinnere, habe der Vorgang lange keine Entscheidungsreife gehabt, und es hätten aufwendige rechtliche Klärungen herbeigeführt werden müssen. Im Herbst 2013, nachdem sie davon ausgegangen seien, dass die rechtliche Bewertung des Vorgangs abgeschlossen gewesen sei, die Hochschule entsprechende Einzelfallprüfungen vorgenommen habe und dem MWK schriftlich über die von der Hochschulleitung getätigten Maßnahmen berichtet habe, habe das Ministerium eine abschließende Information der Rektorin gefordert. In diesem Schreiben habe das Ministerium explizit gefragt, ob und gegebenenfalls welche Fälle verbleiben würden, bei denen eine nachträgliche Umdeutung in eine rechtmäßige Entscheidung ausscheide. Sie habe und habe keine Zweifel daran gehabt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses die Angelegenheit in der gebotenen Gründlichkeit und Tiefe verfolgt hätten. Für sie sei der Vorgang wenige Wochen später erledigt erschienen, da sie die daran anschließende Mitteilung der ehemaligen Rektorin: „Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, dass in allen betroffenen Fällen eine rechtmäßige Zulagengewährung hergestellt werden konnte“ und „... dass keine Fälle verblieben sind, in denen eine Umdeutung in eine rechtmäßige Entscheidung ausscheiden würde“ vom Dezember 2013 so hätten verstehen müssen, dass in allen Fällen Entscheidungen im Wege einer Umdeutung nach § 47 Landesverwaltungsverfahrensgesetz getroffen worden seien, wodurch rückwirkend rechtmäßige Zustände

hergestellt worden wären. Heute wüssten sie, dass die Rektorin das Ministerium nicht ausreichend klar informiert habe und die ihrerseits klar gestellte Frage, ob noch Fälle verblieben seien, in denen die rechtmäßige Umdeutung ausgeschrieben sei, nicht im Sinne der gestellten Frage korrekt beantwortet habe. Wer habe hier nun falsch gehandelt? Das Ministerium, das einer engagierten Rektorin und erfahren scheinenden Juristin Glauben geschenkt habe? Für das Ministerium jedenfalls sei der Fall Zulagen Ludwigsburg Ende 2013, Anfang 2014 beendet und vollumfänglich abgearbeitet gewesen. Wieso er ausgerechnet am 18.11.2014 in der Presseberichterstattung wieder aufgenommen worden sei, noch darüber hinaus mit neuen, dem Ministerium nicht übermittelten Fakten, ja sogar im Widerspruch zu dem, was ihnen die Rektorin mitgeteilt habe, sei interessant, und bis heute habe sie dazu keine Erkenntnis.

Zur Führungs- und Vertrauenskrise an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg führte die Zeugin aus, im März 2014 sei dem Ministerium die Resolution der erweiterten Fakultätsvorstände zugegangen, mit der für das Ministerium erstmals eine erhebliche Konfliktsituation auf der Leitungsebene der Hochschule Ludwigsburg sichtbar geworden sei. Die Ministerin und sie (Zeugin) seien umgehend vom Inhalt der Resolution in Kenntnis gesetzt worden. Die Resolution thematisiere insbesondere den Führungsstil der Rektorin. So etwas – noch dazu ohne Vorwarnung – habe sie in ihrer Laufbahn an nunmehr mehreren Orten noch nicht erlebt. Aufgrund der hohen Außenwirkung und der drohenden Konsequenzen für die Hochschule Ludwigsburg habe sich Ministerin Bauer von Beginn an der Angelegenheit persönlich angenommen. Jeder Schritt sei gründlich abgewogen worden und keiner Seite sei leichtfertig Glauben geschenkt worden. Mit Vermerk von Ende April 2014, nachdem das Ministerium zahlreiche Gespräche mit unterschiedlichen Akteuren an der Hochschule geführt habe, sei sie u. a. schriftlich darüber informiert worden, dass das Rektorat funktionsunfähig erscheine, keine Perspektive in der vorhandenen Konstellation erkennbar, eine Befriedung nur schwer vorstellbar und wohl keine Bereitschaft für den angedachten Moderationsprozess zu finden sei. Es habe sich herausgestellt, dass nun auch der Hochschulrat von der Rektorin abgerückt gewesen sei – derselbe Hochschulrat, der die Rektorin vor erst gut zwei Jahren an die Hochschule geholt habe.

Nachdem deutlich geworden sei, dass allein durch die Begleitung durch das Ministerium eine Befriedung innerhalb der Hochschule nicht möglich erschienen sei, habe man den Blick von außen hinzunehmen wollen. Es sei die Idee entwickelt worden, eine externe Kommission einzusetzen, um so die Situation an der Hochschule gegebenenfalls zu retten. Hier habe sich – aus ihrer Erinnerung – die Ministerin sehr stark persönlich engagiert, um geeignete Experten zu gewinnen, die über das notwendige Maß an Autorität verfügten, um akzeptierbare Lösungen für alle an der Hochschule zu finden. Die Kommission sei gemäß § 48 Absatz 1 LHG am 03.09.2014 eingesetzt worden und habe unverzüglich ihre Arbeit aufgenommen. Der Auftrag der Kommission habe darin bestanden, gegenwarts- und zukunftsbezogen die Frage der Arbeits-, Funktions- und Zukunftsfähigkeit der Hochschule zu bearbeiten und Hinweise zu geben, wie die Krise überwunden werden könne. Der Kommissionsbericht liege ihnen (den Untersuchungsausschussmitgliedern) vor. Er schildere in klarer Sprache die Verhältnisse an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg und habe im Abschlussbericht vom 21.11.2014 einen personellen Neuanfang empfohlen und habe in Bezug auf die Rektorin zum Rückzug aufgefordert.

Bei allen Überlegungen während der Führungskrise, insbesondere bei der Beurteilung der Eingriffstiefe, habe es dabei stets gegolten die Selbstverwaltung der Hochschule zu achten. Das Recht auf Selbstverwaltung sei ein hohes Gut, welches auch in Krisenzeiten nicht leichtfertig aufs Spiel habe gesetzt werden dürfen. Die Hochschulen würden neben Planungssicherheit primär Freiräume und Flexibilität benötigen, um ihren Aufgaben gerecht zu werden. Unter dieser Maßgabe seien die Überlegungen und Maßnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu beurteilen. Aus ihrer Sicht sei das Ministerium der konfliktträchtigen Situation zu jedem Zeitpunkt aktiv und neutral begegnet und habe das Mögliche versucht, um die Hochschule in ein ruhigeres Fahrwasser zu führen und die Funktionsfähigkeit zu sichern. Die Gräben in der Hochschule seien leider nicht zu überwinden gewesen. Bis zum Jahresende 2014 müsse vielmehr konstatiert werden, dass sich die Situation weiter zugespitzt habe und es

keine Signale gegeben habe, dass das Verhältnis zwischen den Funktionsträgern auf eine Vertrauensbasis habe zurückgeführt werden können, wie sie für ein solches kollegiales Leitungsorgan und Leitungsmodell einer Hochschule erforderlich sei. Es sei nicht mehr um die Aufarbeitung eines Sachverhalts gegangen, und auch die Schuldfrage habe keine Rolle gespielt, sondern um die Funktionsfähigkeit einer Hochschule in Baden-Württemberg – die Funktionsfähigkeit einer der beiden Hochschulen in Baden-Württemberg, die insbesondere für die Ausbildung des Beamtennachwuchses zuständig seien. Vor diesem Hintergrund sei der Entschluss des Ministeriums, Anfang 2015 einen Beauftragten einzusetzen, absolut notwendig gewesen und das Mittel der Wahl. Und letztendlich habe es auch keine Argumente für das Ministerium gegeben, der im weiteren Verlauf seitens des Hochschulrats und des Senats erfolgten Abwahl der Rektorin nicht zuzustimmen. Dieser in seiner persönlichen Konsequenz für die Rektorin weitreichende Schritt sei in Anbetracht all der bereits gescheiterten Versuche, das Miteinander an der Hochschule wiederherzustellen, unausweichlich gewesen. Ein Ministerium sei für die Funktionsfähigkeit der Hochschule zuständig und müsse dabei ganz wesentlich auch an das Wohl der Studierenden und der gesamten Einrichtung denken. Gleichwohl hätten das Ministerium und auch die Ministerin versucht, der Rektorin eine Brücke zu bauen, um aus der auch für sie unbefriedigenden Lage herauszukommen. Dies habe offensichtlich nicht dem Interesse der Rektorin entsprochen. Die Situation an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg sei einzigartig gewesen und sei einzigartig. Konflikte gehörten bei ihnen zum Alltag, einem Ressort mit fast 120.000 zu ihnen gehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne Mittelbehörde wie den Regierungspräsidien. Die Kolleginnen und Kollegen besäßen Routine im Abwägen von Interessen, Moderation zwischen divergierenden Interessen und dem Auflösen von Konflikten. Sie könnten ihre vielfältigen Aufgaben bewältigen, da sie strikt das Subsidiaritätsprinzip einhielten. Jeder Mitarbeiter, jede Mitarbeiterin nehme auf seiner bzw. ihrer Ebene so viel Verantwortung wahr wie möglich. Die nächsthöhere Stufe werde dann eingeschaltet, wenn dies auf der eigenen Ebene nicht mehr vollumfassend bewältigt werden könne. Dies habe ebenso für die Aufgabenteilung zwischen der Ministerin und ihr gegolten. Es habe auch Zeiten gegeben, wo sie Themen untereinander aufgeteilt hätten. So habe sie beispielsweise die Federführung für den Hochschulfinanzierungsvertrag gehabt, und die Ministerin habe sich sehr stark bei der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg eingesetzt. Dabei sei es die Aufgabe der Amtsleitung gewesen, die Richtung vorzugeben, und nicht die, die besseren Spezialisten zu sein. Im Fall der Leistungsbezügthematik sei es um eine Klärung rechtlicher Fragen auf Fachebene gegangen, während es bei der Führungskrise gegolten habe, hochschulpolitische Entscheidungen zu treffen, die Präzedenzcharakter entfalten. Folgerichtig sei die rechtliche Aufarbeitung eine Frage gewesen, die auf Fachebene zu lösen gewesen sei, während sich bei Letzterem die Amtsleitung – und hier vor allem die Ministerin – stärker eingeschaltet habe. Im Rückblick wüssten sie nun, dass die eingeleiteten Schritte richtig gewesen seien. Bereits mit der Einsetzung des Beauftragten 2015 habe die Hochschule wieder zu einer geordneten Arbeitsweise zurückkehren können. Mit dem endgültigen Amtsantritt des gewählten Rektors im Mai 2016 hätten dann auch sukzessive alle weiteren Positionen neu besetzt werden können und habe sich die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg wieder auf die Hauptaufgabe als Hochschule konzentrieren können. Das heiße nicht, dass an der Hochschule nicht auch Probleme auftreten könnten, sondern dass die Hochschulorgane wieder handlungsfähig seien und sich nicht weiter mit sich selbst beschäftigen würden.

Auf die Bitte, den allgemeinen Weg eines Vorgangs an die Verwaltungsspitze kurz zu skizzieren und den Unterschied zwischen der politischen und der reinen Verwaltungsebene kurz darzustellen, erläuterte die Zeugin, es gebe den ganz normalen Aktenvorgang, wo ein Referent einen Sachverhalt aufarbeite, der über den Referatsleiter, über den Abteilungsleiter an die Ministerialdirektorin, an die Ministerin gehe. Abzustufen sei in dem Sinne, auf welcher Ebene welcher Vermerk sein Ende finde. Reines Verwaltungshandeln werde – das habe sie mit dem Subsidiaritätsprinzip gemeint – so vollzogen, dass die Referenten da, wo möglich, ihre Aufgabe eigenständig erledigen würden. Dann gebe es konzeptionell anspruchsvollere Projekte, die dann mit dem Referatsleiter abgestimmt würden, wo auch der Referatsleiter Kompetenzen habe und Entscheidungen treffe. Darüber hinaus gebe es weitreichende große strategische Fragen und auch gewisse haushalterische Grenzen, wo dann der Abteilungsleiter der Letztabzeichner sei. Und so baue sich das im Prinzip wie eine Pyramide auf. Desto relevanter, desto strategischer, desto auch politisch relevanter natürlich eine Entscheidung oder ein Vorgang sei, desto weiter

gehe er, bis er dann endgültig auch die Ministerin erreiche. Das sei immer stark zu entscheiden. Wenn eine Verwaltung nicht so stark effizient und arbeitsteilig vorgehen würde, würde eine Ministerin untergehen in dem Teil der Akten.

Auf den Vorhalt, dass Frau S. schon im September 2012 in dieser Angelegenheit ein Gespräch mit der Ministerin persönlich angefordert habe und befragt, wie der Prozess in der Zulagenfrage zunächst im Hause angesehen worden sei, sagte die Zeugin, zur persönlichen Anfrage von Frau S. gegenüber der Ministerin könne sie leider keine Aussage machen.

Gefragt, ob diese Zulagengeschichte bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zeugin davon ausgegangen sei, dass das geklärt sei, irgendwann an die Hausspitze hochgetragen worden sei, fragte die Zeugin, ob der Fragesteller (das) jetzt in Form eines förmlichen Aktenvermerks meine. Mit ihr sei abgestimmt gewesen der sogenannte Abschlussbrief an Frau Rektorin S., in dem sie sie abschließend gefragt hätten – das sei Ende 2013 gewesen –, ob es noch offene Fälle in der Causa Zulagen Ludwigsburg gäbe. Dieser Brief habe sie erreicht, sei ja auch in ihrem Namen dann versandt worden. Sie sei dann nicht mehr schriftlich, sondern mündlich informiert worden, dass der Fall zum Abschluss gekommen sei.

Die Frage, ob er dann aus ihrer Sicht abgeschlossen gewesen sei und es auch keine Veranlassung mehr gegeben habe, das zu einem Thema zu machen, bevor dann diese Vertrauenskrise aufgestoßen sei, bejahte die Zeugin. Das, was abgeschlossen sei, würden sie als abgeschlossen betrachten.

Auf Frage, ob man sagen könne, dass es sich bei den Leistungsbezugsproblemen im MWK seinerzeit schlichtweg um einen Sachverhalt gehandelt habe, welcher ohne politischen Kontext dahergekommen sei und deswegen nicht an die Hausspitze gelangt, sondern auf Verwaltungsebene abgehandelt worden sei, erläuterte die Zeugin, dass sie in groben Zügen über die Zulagenproblematik an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg 2012 schon informiert worden sei. Das sei in der allgemeinen Art gewesen. Es gebe bei ihnen verschiedene Instrumente der Zusammenarbeit. Es gebe die förmlichen Aktenvermerke. Es gebe einen Jour fixe einmal die Woche, es habe ganz regelmäßige Rücksprachen zwischen ihr und den Abteilungsleitern gegeben, es gebe sehr regelmäßige Rücksprachen zwischen Abteilungsleitern und Ministerin, und sie würden auch so viel miteinander sprechen, sodass sie grundsätzlich gewusst habe, die Abteilung und das Referat sei dabei, einen noch nicht näher geklärten Fall von gegebenenfalls rechtswidrig vergebenen Leistungszulagen zu klären und Rektorin S. rechtlich zu beraten. Das sei in der Tat für sie ein ganz klarer und sehr sachlicher Fall auf Arbeitsebene gewesen. Sie habe gesehen, dass die Kolleginnen und Kollegen da sehr intensiv in die Gespräche einbezogen worden seien, und habe das dann in der Tat als Arbeit auf Fachebene für sie so abgespeichert. Dann sei es natürlich üblich, dass man bei solchen Fällen auch auf dem Laufenden gehalten werde. Und das sei aus ihrer Sicht auch absolut ausreichend dadurch geschehen, dass dieser Abschlussbrief über sie gelaufen sei und sie den gesehen habe und da habe sie auch gewusst und auch so mündlich mitgeteilt bekommen: „Wir sind jetzt kurz vorm Abschluss.“ Und am Ende sei ihr auch mitgeteilt worden, es gebe eine zufriedenstellende Antwort der Rektorin. Und damit sei das für sie eine klare rechtliche, fachliche Angelegenheit gewesen, die auf Fachebene zu bearbeiten sei und auf Fachebene bearbeitet worden sei.

Danach befragt, wer diese politische Relevanz ganz grundsätzlich beurteile, und wer sie in den hier zur Rede stehenden Fragen beurteilt habe, antwortete die Zeugin, die politische Relevanz sei nicht das Kerngeschäft dessen, was nach oben gehe sozusagen, sondern es gehe auch um verschiedene Maßstäbe, ab wann auch eine strategische Ausrichtung natürlich und auch haushalterischen Umfang von Entscheidungen weitergehe, weil sie im Ministerium ja versuchen würden, auch gute Verwaltung zu vollziehen, und nicht Politik machen würden. Das mal vorweg. Von daher sei es auch nicht so gewesen, dass sie die Vorlagen allein nach solchen Kriterien unterscheiden würden. Wer habe was gewusst? Die Fragestellerin frage jetzt sie, und sie könne sagen, was sie gewusst habe. Das sei ja, glaube sie, ihre Rolle als Zeugin. Sie könne nicht darüber urteilen, was wer anderes gewusst habe. Sie habe gewusst, dass im Bereich der Zulagen die Abteilung und vornehmlich das Referat damit beschäftigt gewesen sei, die Anfragen, die von der Rektorin an das Referat rechtlicher Natur gestellt worden seien, zu bearbeiten und mit

der Rektorin Lösungen zu finden, sie zu beraten, sodass die Rektorin mit den gegebenenfalls rechtswidrig vergebenen Zulagen auch habe umgehen können. Das habe sie gewusst. Und sie habe gewusst, dass Ende 2013 dieser Fall abgeschlossen gewesen sei. Das sei ihr Wissensstand bei der Zulagenaffäre. Wer habe was entschieden? Sie habe entschieden, dass dieser Fall damit abgeschlossen sei. Was hätte es da zu entscheiden gegeben?

Auf die Frage, wer ganz grundsätzlich entscheide, ob die Kriterien erfüllt seien, damit der Ministerin (ein Vorgang) vorgelegt werde, erläuterte die Zeugin, ganz grundsätzlich sei es ja, wenn der Vorgang von unten nach oben gehe, immer die untere Ebene, die entscheide, inwieweit sie die nächste Ebene einbeziehe. Von daher sei es der Abteilungsleiter, der entscheide, ob etwas der Ministerialdirektorin vorgelegt werde und wenn etwas bei ihr habe endabgezeichnet werden sollen, sei sie diejenige, die entscheide, ob es zur Ministerin gehe.

Danach befragt, wie 2012 ihre Bewertung der Zulagenthematik ausgefallen sei und ob sie die Ministerin in Kenntnis gesetzt habe und, wenn nein, weswegen nicht, antwortete die Zeugin, die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg sei in vielen Fällen außergewöhnlich. Und zwar habe die Rektorin ja sehr bevorzugt auch auf Nichtarbeitsebene gesprochen. Und wenn sie es richtig wisse, sei auch die Ministerin durch mündliche Unterrichtung bereits 2012 abstrakt informiert worden, dass es ein Problem mit der Vergabe von Zulagen in Ludwigsburg gegeben habe. Es könne auch sein – da habe sie jetzt keine so konkrete Erinnerung, weil sie hätten wahnsinnig viele enge Jour fixe gehabt –, dass sie das Thema gestreift hätten. Sie hätten es aber in der Tat auf ihrer Ebene 2012/2013 nicht fachlich erörtert, weil da ihre Juristen an der Arbeit gewesen seien.

Auf den Vorhalt, dass sich diese Zulagenthematik jedenfalls im Nachhinein als politisch höchst relevant erwiesen habe und ob das heiße, dass ihre damalige Einschätzung eine andere gewesen sei, sagte die Zeugin, da müsse sie jetzt noch mal nachfragen, weil sie die Frage nicht verstehe. Damit stelle die Fragestellerin eine Verknüpfung her zwischen der Vertrauenskrise und der Zulagenproblematik, oder wo die höchste politische Brisanz sei.

Auf den Vorhalt, es habe beides in einen Untersuchungsausschuss gemündet und auf die Frage, warum man da zu einer anderen Einschätzung gekommen sei, entgegnete die Zeugin, für sie sei es ein Einzelfall gewesen. Eine Rektorin gehe auf das betreuende Referat zu, bitte um Hilfe zu einer rechtlichen Fragestellung. Das Referat arbeite dazu, und man komme gemeinsam zu Lösungen. Und die Rektorin beantworte ihnen den Vorgang, alles sei abgeschlossen. Es sei ja im ganz normalen Verwaltungshandeln so, dass es immer wieder auch Fragen zur Rechtsanwendung gebe, nicht jede Rechtsanwendung rechtskonform verlaufe und dann Verwaltung eingreife. Und genau das hätten sie getan. Das sehe sie jetzt in dem Sinne als kein Politikum. Dann müsse die Fragestellerin ihr helfen.

Angesprochen auf ein Protokoll der (ehemaligen) Kanzlerin D. über eine Besprechung im September 2012 (*MWK 0320 22/831, Bl. 202*), wonach vereinbart worden sei, dass das Beamtenrechtsreferat des MWK die Rektorsrichtlinie und auch die vorliegenden Gutachten Frau B. und Herrn G. prüfe und dass die Zeugin über das Ergebnis der Überprüfung informiert habe werden sollen und auf die Frage, ob die Zeugin informiert worden sei, und wie sie anschließend mit der Information umgegangen sei, und ob sie die Information an die Ministerin weitergegeben oder das mit ihr erörtert habe, sagte die Zeugin, soweit sie sich erinnere, sei sie darüber nicht informiert worden. Sie habe jetzt vielleicht auch nicht ganz so genau alle Akten. Also, sie glaube nicht, dass da irgendetwas von dem Gespräch bei ihr angekommen sei.

Auf die Nachfrage, ob die Zeugin auch nicht in Erinnerung habe, dass vereinbart gewesen sei, dass sie informiert werden würde, entgegnete die Zeugin, an einem Gespräch, an dem sie nicht teilgenommen habe, in dem gesagt worden sei, dass man sie informiere, man sie aber nicht informiert habe, wie könne sie sich dann daran erinnern, dass sie hätte informiert werden sollen. Das verstehe sie nicht.



Auf die Mutmaßung der Fragestellerin, dass die am Gespräch Beteiligten, wenn das entsprechend vereinbart werde, die Zeugin auch darüber informieren würden und man dann möglicherweise mal erinnere, wenn da nichts komme, sagte die Zeugin, gut. Dann müssten sie das mit denen klären, die an dem Gespräch beteiligt gewesen seien. Sie habe keine Erinnerung, dass sie über ein solches Gespräch informiert worden sei.

Auf die Frage, ob die Zeugin grundsätzlich über die Bewertung der beiden Gutachten von Frau B. und Herrn G. durch das MWK informiert worden sei, antwortete die Zeugin, sie sei darüber informiert worden, dass es eine sehr umfangreiche rechtliche Bewertung der Situation gebe. Sie sei auch darüber informiert worden, dass es keine eindeutige Rechtsposition gebe, und sie sei darüber informiert worden, dass man noch weitere Auslegungen und rechtliche Expertise hinzuziehen wolle und dass man sie wieder informieren würde, wenn deutlich würde, in welcher Richtung man die Rektorin weiter informieren könnte.

Nachgefragt, wann diese weitere Information dann geschehen sei, antwortete die Zeugin, sie könne die einzelnen Daten dazu schlicht nicht mehr sagen. Das sei sechs Jahre her oder fünf Jahre. Schlussendlich sei sie vollumfänglich informiert gewesen, dass der Fall abgeschlossen worden sei mit dem Abschlussbrief.

Auf die Frage, ob die Zeugin Kenntnis von der Besprechung im MFW am 27. Februar 2013 gehabt habe und wann sie davon bzw. von den Inhalten des Gesprächs Kenntnis erlangt habe, gab die Zeugin an, sie habe im Vorfeld und im konkreten Nachgang keine Information über das Gespräch gehabt. Sie meine sich aber erinnern zu können, dass sie darüber informiert worden sei, dass auch die weitere Hinzuziehung von Experten jetzt noch mal einen neuen Sachstand ergeben habe.

Danach befragt, ob die Zeugin über dieses Ergebnis mit der Ministerin gesprochen habe, sagte die Zeugin, soweit sie sich erinnern könne, habe sie mit ihr darüber nicht gesprochen, weil es immer noch ein Zwischenstand gewesen sei. Es sei für sie auf gutem Wege gewesen, es sei eine klare Bearbeitung gewesen, und sie glaube auch da ihren sehr guten Juristen im Haus, dass sie jetzt wirklich sehr viele verschiedene Fachmeinungen zusammengenommen hätten und immer noch nicht eine eindeutige Auslegung gehabt hätten. Von daher habe es für sie noch keinen Stand gegeben, den man hätte weiter berichten können.

Auf die Nachfrage, ob die Gewichtung von der Zeugin nicht so eingeschätzt worden sei, dass ein Zwischenstand hätte weitergegeben werden sollen, weil die Einschätzung der Fragestellerin sei, dass man bei entsprechender Relevanz auch über relevante Zwischenschritte informiere, sagte die Zeugin, absolut richtig und sie wisse auch durch andere Seitengespräche, dass auch so, wie sie immer gewusst habe, dass die Kolleginnen und Kollegen dran seien, die Rektorin beraten würden, mit ihr Gespräche führen würden und Expertise hinzuziehen würden, auch die Ministerin informiert gewesen sei. Auch die Ministerin führe ja Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen. Von daher könne sie jetzt nicht mehr ganz genau sagen, zu welchem Zeitpunkt sie dann welches Gespräch darüber mit ihr geführt habe.

Auf die Vermutung der Fragestellerin hin, dass zwischen der Hausspitze – also insbesondere in Person der Ministerin und auch der Zeugin als Ministerialdirektorin –, regelmäßige Gespräche stattfänden, auch unabhängig von einem einzelnen Sachverhalt, und dass man dabei auf das, was so alles laufe zu sprechen komme, was da gerade Stand der Dinge sei, antwortete die Zeugin, natürlich spreche man darüber, dass man sage: „Okay, die sitzen immer noch dran, es ist ein schwieriger Fall, wird aber bearbeitet.“ Auf der Ebene hätten sie natürlich miteinander gesprochen. Aber das sei ja was anderes als eine fachlich fundierte Rücksprache zu einem Thema. Vielleicht habe sie sich da ein bisschen unpräzise ausgedrückt. Noch mal: Sie verstehe das Nachfragen und das Bohren der Fragestellerin. Aber für sie, zu dem Zeitpunkt sei das eine Rektorin gewesen, die festgestellt habe, dass die Vergaberichtlinie gegebenenfalls rechtswidrig gewesen sei, die sich um Hilfe ans Ministerium gewandt habe, die rechtlich beraten worden sei – sehr umfangreich, sehr umfassend –, und das sei für sie kein politischer Fall gewesen. Das sei etwas, was von morgens bis abends im Ministerium passiere. Jetzt bei der Exzellenzstrategie gebe es wahnsinnig viele rechtliche Nachfragen: „Wie kann ich Befristungen vornehmen? Wie

muss ich Tenure-Track ausstatten? Kann ich den Ruf etwas schneller erteilen?“ Das seien alles Fragen sozusagen, die dann von der Fachebene bearbeitet würden. Manche seien sehr schnell und einfach zu beantworten, und manche lägen genau in so einer Ermöglichung und in so einer Neuerprobung und in einer nicht so einfachen rechtlich zu beantwortenden Art und Weise. Man werde davon unterrichtet, sie säßen dran, und das sei aber in dem Sinne Alltagsgeschäft. Es sei, mit so etwas umzugehen, einfach die Aufgabe des Ministeriums, diese Fragen zu bearbeiten.

Befragt danach, ob der vorliegende Fall aus Sicht der Zeugin als Ministerialdirektorin nach der damaligen Einschätzung Alltagsgeschäft gewesen sei, oder ob sich das nicht unterschieden habe, entgegnete die Zeugin, in der damaligen Situation sei es für sie ein schwieriger Fall gewesen, der aus ihrer damaligen Überzeugung mit sehr viel Expertise und Sorgfalt von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bearbeitet worden sei. Und damit habe sie die Einschätzung gehabt, dass es genau die richtige Art und Weise sei, mit einem solchen Fall umzugehen.

Auf den Vorhalt eines Aktenvermerks des zuständigen Referenten im MWK G. vom 19. März 2014 (MWK, 775-.21-108/4/1, Bl. 14, 16: „*Es kann nicht hingenommen werden, dass die Rektorin an allen Stellen der Hochschule „zündelt“ und dann der „Flächenbrand“ vom MWK gelöscht wird.*“ und „*Der Buschfunk hat aber an das MWK herangetragen, dass es gelegentlich Spannungen zwischen der Rektorin, der Kanzlerin und den Fakultätsvorständen und Verwaltungsmitarbeitern auftreten.*“) und dass zu diesem Zeitpunkt zwar die Resolution vorgelegen habe, aber noch keine Stellungnahme von Frau Rektorin Dr. S. und auf die Frage, ob sich das für die Zeugin auch so dargestellt habe, dass Frau Rektorin S. gezündelt habe, das MWK dann die Probleme habe lösen sollen und ob die Zeugin sich allein auf so einen Vermerk verlassen habe oder auch mal nachgefragt habe, auf welchen Quellen das beruhe und ob man möglicherweise eine betroffene Rektorin da mal anhöre, führte die Zeugin aus, wenn sie sich richtig erinnere an den Vermerk, gebe es da ja auch ein paar Unterstreichungen und gerade auch in der Wortwahl nicht Zustimmung. In der Tat sei das Wichtige erst einmal gewesen, die Resolution zur Kenntnis zu erhalten, weil die Resolution sei nicht direkt an sie (Zeugin) gegangen. Sie glaube, die Rektorin habe die ans Haus geschickt und an die Ministerin, aber nicht jetzt an sie persönlich. Und dann gebe es – das sei klassisch – eine erste Bewertung des Referenten. Und die Resolution sei ein überhaupt nicht alltäglicher Vorgang gewesen, und der habe auch nichts mit rechtlichen Fragen zu tun und mit Alltagsgeschäft. Diese Resolution sei etwas sehr Außergewöhnliches gewesen und sei absolut überraschend gekommen. Sie wisse noch, sie meine, die Ministerin sei gar nicht vor so ganz langer Zeit davor zu Besuch an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg gewesen und habe auch im Rahmen von einer Rücksprache am Rande erwähnt gehabt, dass es ein interessanter Besuch gewesen sei, und es sei überhaupt gar kein Anzeichen gewesen, dass es da irgendwelche Spannungen geben könnte. Von daher seien sie erstens sehr alarmiert gewesen und hätten dann auch versucht, herauszufinden, was dahinterstecke. Deswegen habe es ja auch auf der Ebene der Kolleginnen und Kollegen Gespräche mit den Beteiligten vor Ort gegeben, um herauszufinden, was denn Ursache einer solchen Resolution sein könnte.

Befragt danach, wie die Information der Zeugin zur sogenannten „Stratthaus-Kommission“ stattgefunden habe auch von den Ergebnissen, vielleicht auch von Vorgaben, was die Arbeit der Kommission anbelange, sagte die Zeugin, es sei wirklich eine extrem rasante Entwicklung gewesen. Die Kommissionsidee sei ja aufgekommen, als sie festgestellt hätten, alleine, mit eigenen Kräften, mit Gesprächen, mit Moderation kämen sie nicht weiter. Dann sei die Bitte an die Kommission gewesen, Lösungsvorschläge zu erarbeiten, wie sie in die Zukunft blicken könnten. Das sei die Vorgabe für die Kommission gewesen. Es habe noch die Vorgabe gegeben, dass es nicht ewig dauern sollen. Sie wisse gar nicht, ob sie (MWK) auch gesagt hätten, bis wann die Kommission fertig sein solle. Da sei sie jetzt gerade ein bisschen unsicher. Und dann habe sich ja die Ministerin sehr bemüht, so eine Kommission zu finden, die verschiedene Kompetenzen abdecke, also die zum einen eine sehr hohe rechtliche Expertise auch habe. Da hätten sie ihren (der Zeugin) damaligen, ehemaligen Stellvertreter, den Herrn H., gewinnen können und hätten einen Rektor, den Herrn M., und den Herrn Stratthaus mit so ganz unterschiedlichen Charakteren gehabt. Und sie finde, das sei auch wirklich sehr gut gelöst gewesen, dass man eben mit gesundem Menschenverstand, mit sehr viel Führungserfahrung, mit sehr viel

Seniorität versucht habe, noch mal auf die einzelnen Gruppen zu gehen und genauer herauszufinden: „Wie können wir denn in die Zukunft blicken?“ Aber die Vorgabe von ihnen sei in der Tat einfach nur gewesen, sie hätten gern Lösungsmöglichkeiten für die Zukunft.

Auf die Frage, was der Aufgabenbereich der Zeugin heute im Ministerium sei, und was ihr Aufgabenbereich zum Zeitpunkt 2012, 2013, 2014 gewesen sei, sagte die Zeugin, heute sei sie Abteilungsleiterin Forschung im Ministerium. Damals sei sie Ministerialdirektorin und als Stellvertreterin der Ministerin für alle Belange des Hauses zuständig gewesen.

Gefragt, was im Ministerium ein herausragender Vorgang in politischer Richtung, in rechtlicher Richtung, in finanzieller Hinsicht sei, und wie herausragende Vorgänge im Ministerium abgearbeitet würden, erläuterte die Zeugin, diese Frage hätten sie schon ein wenig gehabt. Herausragende Vorgänge seien neue strategische Überlegungen bezüglich eines Forschungsprogramms, herausragende Vorgänge seien eine LHG-Novelle und solche Dinge. Das merke man daran, dass diese sehr herausragenden Angelegenheiten oftmals eben auch initiiert würden von der Amtsleitung und dann als Arbeitsaufträge ins Haus gegeben würden, dort Konzepte erarbeitet würden, die dann wieder nach oben an die Amtsleitung gespielt würden. Das seien die ganz großen herausragenden Dinge. Alle großen Vergabeentscheidungen finanzieller Art würden mindestens bis zur Ministerialdirektorin gehen, wenn sie aber auch eine große Außenrelevanz hätten, auch zur Ministerin. Dann gebe es auch Berichte von wichtigen Tagungen oder von wichtigen Aufsichtsgremien, wo die Ministerin vielleicht selber nicht habe teilnehmen können, aber informiert sein müsse. Auch da gebe es Unterlagen, die dann bis zur Amtsspitze gingen. Da sei das Merkmal, dass die Ministerin bei diesen Angelegenheiten auf dem Laufenden sein müsse. Und dann gebe es Dinge, die sich vielleicht von unten entwickeln würden, erst beim Referenten ankämen und wo dann keine klare Regel sei: Dies sei jetzt eine Angelegenheit, die müsse bis zur Ministerin sein. Da gehe ein guter Referent, eine gute Referentin, wenn er oder sie sich nicht sicher sei, zu seinem oder ihrem Referatsleiter, bespreche das und frage: „Wie relevant ist der Vorgang? Sollen wir ihn weitergeben an den Abteilungsleiter? Sollen wir ihn zur Ministerialdirektorin oder zur Ministerin geben?“ Das sei in der Tat gerade bei unerwarteten Vorkommnissen, die hochkämen, etwas, wo dann Rücksprache gehalten werde, was sehr schnell gehe, wo man dann innerhalb von wenigen Stunden auch wisse, es gehe weiter oder nicht weiter. Dann gebe es ja auch immer noch die Ebene der Zentralstelle in einem Ministerium. Auch da könne man, wenn man sich unsicher sei als Referent oder Referentin, nachfragen und fragen: „Ist es jetzt relevant, geben wir es weiter oder nicht?“

Danach befragt, wann die Zeugin von diesen Vorgängen erstmals erfahren habe, antwortete die Zeugin, von der Zulagenaffäre oder den gegebenenfalls rechtswidrig vergebenen Zulagen in 17 Fällen habe sie im Sommer 2012 erfahren durch mündlichen Bericht. Der sei dann Ende 2013, Anfang 2014 abgeschlossen gewesen. Von der politischen Krise oder der Führungskrise an der Hochschule Ludwigsburg habe sie aber zum ersten Mal Kenntnis genommen mit Zugang der Resolution im März 2014. Im März 2014 seien sie jetzt schon.

Auf die Frage, welche Maßnahmen die Hausspitze zur Aufklärung der Ludwigsburger Vorgänge unternommen habe, nachdem die Zeugin Kenntnis davon erhalten habe, antwortete sie, im Fall der Zulagen habe die Arbeitsebene die Fragen bearbeitet, habe die Rektorin rechtlich beraten, habe sich unterschiedlicher Expertise bedient und sei im Austausch mit dem Rektorat gestanden. Da habe die Arbeitsebene, was eine hervorragende Ministerialarbeitsebene auch tun solle, gearbeitet. Bei der Resolution sei die Amtsleitung sehr früh eingebunden worden. Und da habe es dann ein Abwägen gegeben, auf welcher Ebene mit wem welche Gespräche zu führen seien, wie sie sich als Ministerium sehr schnell ein Bild darüber machen könnten, wie die Situation vor Ort wirklich sei, weil sie sich niemals einfach nur einer Resolution anschließen würden. Es habe ja dann auf Arbeitsebene sehr viele Gespräche mit allen Gruppen und Beteiligten gegeben. Sie (Zeugin) sei dann von Ende April 2014 an umfassend informiert worden, welche Schritte schon eingeleitet worden seien, wie man die Situation im Moment abschätze und was der Sachstand sei.

Die Frage, ob die Zeugin die Gutachten B., G. und S. zur Problematik der in Ludwigsburg gewährten Zulagen gekannt habe, verneinte die Zeugin.

Auf die Frage, ob die Zeugin wisse, wer die Gutachten in ihrem Haus ausgewertet habe, sagte die Zeugin, die zuständigen Mitarbeiter. Damals, zu der Zeit, sei Referatsleiter noch Herr B. gewesen. Sei Herr P. noch Referent gewesen? Das wisse sie jetzt gar nicht. Oder sei schon gewechselt gewesen?

Darauf angesprochen, dass die Hochschule für Finanzen und Verwaltung in Ludwigsburg der Aufsicht des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst unterstehe und auf die Frage, welche Stellen für die Überwachung der Zulagengewährung und die Einhaltung der Vergaberichtlinie zuständig seien, wer diese Funktionen bei ihr im Haus übernehme, wie diese Überwachung erfolge und ob es überhaupt eine Überwachung gebe, entgegnete die Zeugin, von Überwachung rede sie – ehrlich gesagt – nicht so gerne.

Auf Vorhalt („Beratung.“), sagte die Zeugin, sie würde jetzt gern mit dem Terminus technicus der Rechtsaufsicht erwidern wollen. Und da sei es ja so, dass insgesamt die Hochschulen der Rechtsaufsicht des Ministeriums unterlägen und in einigen speziellen Fragen auch der Fachaufsicht. Was sie in der Tat sehr eng begleiten würden, damit es eben auch keinen Schaden für den Steuerzahler gebe, sei der Vergaberahmen. Die Einhaltung des Vergaberahmens werde vom Ministerium jährlich geprüft und auch in der Tat da wirklich überwacht, weil das auch Fach- und Rechtsaufsicht sei. Bei der Vergabe der unterschiedlichen variablen Gehaltsbestandteile, der Zulagen, sei es so, dass – das sei in 2005 in dem Gesetz ihres Erachtens alles auch so niedergeschrieben worden – die Vergaberichtlinien, die die Hochschule erlassen müsse, nicht zur Genehmigung dem Ministerium vorgelegt würden und deswegen auch vom Ministerium nicht gesehen und zur Kenntnis genommen würden. Und die konkrete Einzelbeurteilung jeder einzelnen Leistungszulage obliege dem Rektorat, weil nur das Rektorat auch in der Tat in der Lage sei, die wissenschaftliche und die Lehrleistung zu beurteilen. Das wiederum sei ministeriell nicht möglich und auch nicht geboten.

Darauf angesprochen, dass es zum Thema der Zulagen in ihrem Haus Besprechungen mit der Hochschule gegeben habe am 19.09.2012, Teilnehmer seien aus ihrem Haus Abteilungsleiter 4, Herr B., sowie Herr B. und Herr P. gewesen und am 27.02.2013 mit der Führungsspitze der Hochschule, ebenfalls mit den Teilnehmern B., P. und L. und auf die Frage, ob die Zeugin über diese Besprechungen Kenntnis erlangt habe und ob sie darüber informiert worden sei und, wenn ja, wie diese Information stattgefunden habe, sagte die Zeugin, der Fragesteller zitiere ja Vermerke zu den Sitzungen. Von daher würden die Gespräche stattgefunden haben. Sie habe nicht teilgenommen an den Gesprächen. Sie sei nicht konkret mit Datum informiert worden. Sie sei abstrakt informiert worden, dass das Ministerium an der rechtlichen Aufarbeitung, Prüfung und Hilfe für die Rektorin arbeite und sitze und sich dabei auch mit anderen Experten berate.

Auf den Vorhalt, es habe sich nach den Umständen, was auch damals schon absehbar gewesen sei, um einen Vorgang gehandelt, der einen erheblichen finanziellen Umfang gehabt habe, um einen in der Einschätzung des Fragestellers herausragenden Vorgang, was schon die Beteiligung von zwei Ministerien zeige, und auf die Frage, ob die Hausspitze, die Ministerin, über die sogenannte Elefantenrunde nicht informiert worden sei, antwortete die Zeugin, sie sei abstrakt informiert gewesen, dass sie sich mit weiteren Experten beraten würden und auch mit anderen Häusern. Ob die Ministerin dabei Kenntnis gehabt habe, könne sie nicht sagen. Es sei ein ganz üblicher Vorgang weiter aufzuarbeiten gewesen. Es sei nicht so ungewöhnlich, dass sie interministeriell zusammensäßen. Auch in ihrer jetzigen Position sitze sie sehr, sehr oft mit Abteilungsleiter L. aus dem Wirtschaftsministerium zusammen, weil sie ganz viele gemeinsame Projekte hätten. Und – ehrlich gesagt – sie unterrichte ihren Ministerialdirektor nicht darüber. Erst, wenn sie so weit seien, dass sie eine wirklich gute Idee hätten und sie vorlegen würden.

Auf die Frage, ob die Zeugin das also für ganz normal halte, erwiderte die Zeugin, sie halte es für normal, dass, wenn sie eine Frage nicht allein lösen könnten, die auch gemeinsam bearbeitet werde. Wenn sie es aber richtig in Erinnerung habe, sei das eine Besprechung auf Wunsch und Einladung der Rektorin gewesen. Und da sei ihr Haus sehr serviceorientiert und nehme an diesen Besprechungen teil.

Auf den Vorhalt, im Ergebnis der interministeriellen Elefantenrunde, die Frau Rektorin Dr. S. gesucht habe, sei die Frage der Rückforderbarkeit und der Einstellung der laufenden Zahlungen dann als nicht mehr eindeutig behandelt worden und auf die Frage, welche Überlegungen das Ministerium dazu angestellt habe, sagte die Zeugin, sie sei jetzt nicht die besoldungsrechtliche Fachebene. Das mal vorweg. Von daher sei es ja darum gegangen, ob es eine rechtswidrige oder eine nichtige Vergabe gegeben habe, und daraus ableitend, ob es nichtig oder rechtswidrig sei, gebe es dann wiederum unterschiedliche Vorgehensweisen. Und das habe man da beraten. Und am Ende des Tages sei es auch darum gegangen, der Rektorin klarzumachen, dass sie eine Einzelfallabwägung treffen müsse, um dann zu entscheiden, wie sie weiter vorgehe.

Auf die Elefantenrunde und die Rechtsgutachten angesprochen, von denen das vom Wissenschaftsministerium beauftragte Gutachten sogar von Nichtigkeit spreche und auf die Frage, ob es zutrefte, dass es Konsens im Finanzministerium und im Wissenschaftsministerium gewesen sei, dass man die Zulagen so habe belassen wollen wie sie gewesen seien, entgegnete die Zeugin, der Fragesteller habe jetzt als Allererstes gesagt, das Ministerium hätte das Gutachten beauftragt. Das habe sie nicht so in Erinnerung. Was jeder Einzelne da in dieser Runde gedacht habe, dazu könne sie leider nichts sagen. Soweit sie aber informiert sei und gewesen sei, sei das wichtige Ergebnis dort gewesen – ihres Erachtens auch sehr stark vom zuständigen Ministerium vorgebracht worden –, dass es sich nicht um einen nichtigen Verwaltungsakt handle. Damit sei er rechtswidrig, aber nicht nichtig gewesen. Und damit sei es dann darum gegangen, klar zu prüfen, wie die Vergabe der Leistungsbezüge zu bewerten sei – für die Vergangenheit und für die Zukunft. Soweit sie es richtig wisse, hätten die Kollegen aus dem Haus auch sehr stark zwischen Vergangenheit und Zukunft unterschieden und hätten auch klar beraten, dass sie sich anschauen müssten, welche Möglichkeiten gegeben seien. Dann gebe es das Landesverwaltungsverfahrensgesetz, wie man mit Verwaltungsakten umgehen könne. Wenn man feststelle, der Verwaltungsakt sei nicht nichtig, sondern rechtswidrig, könne er geheilt werden. Dann gebe es unterschiedliche Möglichkeiten der Heilung. Sie glaube – wenn sie in ihre Gesichter (der Untersuchungsausschussmitglieder) sehe –, das hätten sie hier schon hoch und runter diskutiert. Dann erspare sie sich das auch gern. Auf diese verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten sei die Rektorin – soweit sie das wisse – hingewiesen worden. Aber dann die Einzelfallprüfung könne nur sie machen. Wie solle denn das Ministerium prüfen, inwieweit sozusagen eine Leistung vorliege oder nicht?

Auf den Vorhalt des Protokolls der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 25. Juni 2018, Blatt 43 und 44 und des Protokolls der Besprechung vom 27. Februar 2013 (MWK, 0320.22/766/52, Bl. 760: „Die Professoren F. und Dr. K. konnten stellvertretend darlegen, dass sich alle Wechsler intensiv um eine rechtssichere Situation bemüht haben. Letztlich hat sie erst die Zusicherung der vormaligen Hochschulleitung, dass die Berufungszulagen rechtmäßig seien, zum Wechsel in die W-Besoldung bewogen.“) und auf den Vorhalt, dass die eigentliche und ursächliche Verantwortung demnach beim Altrektorat gelegen habe und auf die Frage, ob das dem Konsens im Ministerium entsprochen habe, sagte die Zeugin, das wisse sie sicherlich: Die Vergaberichtlinie sei noch unter (dem) Altrektor gewesen, und sie glaube, die Zulagenvergabe auch. Ja. Da gebe es ja auch datumsmäßig, glaube sie, keinen Streit.

Die Frage, ob sie Frau D. kenne, verneinte die Zeugin.

Auf die Frage, wie das Ministerium für Wissenschaft und Kunst damit umgegangen sei, wenn ihm vom Leitungskreis der Hochschule, von der Kanzlerin, mitgeteilt werde, die Rektorin sei inkompetent, rechtsbrüchig, betreibe Patronage und auf die Frage, ob die Zeugin das für einen Normalvorgang halte, entgegnete die Zeugin, normal sei, glaube sie, in der Situation an der Hochschule nur sehr wenig gewesen. Im Rahmen dessen, dass ihr Ministerium, nachdem ja die Resolution auch zu ihnen gekommen sei, Gespräche mit allen Führungspersönlichkeiten an der Hochschule Ludwigsburg geführt habe, sei auch mit Frau D. gesprochen worden. Und in dem Rahmen habe man auch mit ihr (D.) über ihre Aussagen gesprochen. Es habe aber auch durchaus auch von anderer Seite Sorge gegeben, dass das Verhältnis zwischen der Rektorin und der Kanzlerin nicht zum Besten bestellt sei und dass die Kommunikation sehr zu wünschen übrig ließe und auch die Kanzlerin nicht mehr in die Entscheidungen einbezogen würde. Von daher

hätten sie auch von anderer Seite Informationen gehabt, dass das Verhältnis beiderseitig schwierig gewesen sei.

Auf den Vorhalt, dass die Anschuldigungen durch die Kanzlerin, Frau D., zeitlich deutlich vor der Resolution gelegen seien und auf die Frage, ob die Zeugin davon Kenntnis erlangt oder schon aus anderen Quellen Kenntnis darüber gehabt habe, sagte die Zeugin, nein. Sie kenne diese Situation mit den Krisen an der Hochschule Ludwigsburg seit Kenntnisnahme der Resolution.

Nachgefragt ob das heiße, dass es vor der Resolution keinen Grund seitens der Zeugin gegeben habe, Ministerin Bauer darauf anzusprechen, weil sie ja vorher nichts gewusst habe, entgegnete die Zeugin, ganz im Gegenteil, Ministerin Bauer habe ihr (Zeugin) noch wenige Wochen vor der Resolution berichtet, dass sie die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg besucht habe – zusammen mit ihrem Staatssekretär, dem damaligen – und einen guten Eindruck gehabt habe. Und von daher habe sie überhaupt keine Begründung gehabt, was Gegenteiliges zu sagen, was sie auch nicht gewusst habe.

Danach befragt, ob die Zeugin den Kommissionsbericht bereits vorab oder in Teilen zur Kenntnis bekommen habe und ob sie die Vorfassung vor den Änderungen zur Kenntnis erhalten habe oder erst den Abschlussbericht, antwortete die Zeugin, doch, sie glaube sich zu erinnern, dass es eine Zwischeninformation gegeben habe aus der Abteilung. Da komme sie jetzt gerade ein bisschen mit den Daten durcheinander, wann sie es gesehen habe.

Auf die Frage, ob die Zeugin heute keine Aussagen darüber machen könne, ob sie den Bericht der Kommission erst in der Endfassung oder schon vorab erhalten habe und ob sie nicht daran mitgewirkt habe und auf den Vorhalt, dass es zwischen der vorläufigen Fassung und der Endfassung doch erhebliche Unterschiede gebe, antwortete die Zeugin, sie habe ganz definitiv nicht an dem Kommissionsbericht mitgearbeitet. Das wisse sie definitiv. Und sie könne in der Tat nicht mehr sagen, welche Fassung (sie gesehen habe). Sie wisse, sie habe die Endfassung gesehen.

Darauf angesprochen, dass eine einvernehmliche besoldungsmäßige Einigung mit den Zulagenprofessoren wegen der schwebenden Strafverfahren erschwert scheine, eine Einstellung der Verfahren gegen Geldauflage bei teilweiser Erstattung und Reduzierung der laufenden Zulagen auf das fiktive alte Niveau der C-2-Besoldung ohne die Mitwirkung des Landesamts für Besoldung durch einseitigen Verzicht der Beamten nicht erreichbar scheine und es Initiativen für eine pragmatische Lösung unter Einbeziehung der Wechslerprofessoren und des Landesamts für Besoldung und Versorgung gebe, was im Hinblick auf die Kosten und den Aufwand sicherlich eine ernst zu nehmende Vorgehensweise dargestellt hätte und auf die Frage, ob hausintern Lösungsmöglichkeiten besprochen worden seien zur einvernehmlichen Beendigung der besoldungsrechtlichen Zulagenproblematik und der Einstellung der Strafverfahren und wenn ja, wer daran beteiligt gewesen sei und ob die Zeugin daran beteiligt gewesen sei in ihrer Eigenschaft als Amtschefin, entgegnete die Zeugin, sie sei an diesen Gesprächen definitiv nicht beteiligt gewesen, und sie habe auch sonst keine Kenntnis, dass solche Gespräche geführt worden seien.

Auf die Frage, ob der Zeugin bekannt sei, ob auf politischer Ebene überhaupt pragmatische Lösungen zur Beendigung der Gesamtproblematik Ludwigsburg im Interesse des Steuerzahlers besprochen worden seien, fragte die Zeugin, ob in Bezug jetzt auf die Zulagen oder in Bezug auf die Vertrauens- und Führungskrise.

Auf den Hinweis, in Bezug auf die Zulagen, gerne auch in Bezug auf die Vertrauens- und Führungskrise, sagte die Zeugin, das seien in der Tat zwei Paar Schuhe. In Bezug auf eine rechtswidrige Vergabe von Zulagen gebe es eine rechtsförmige Prüfung, die zu einem Abschluss gebracht werde. Das sei etwas, was sie sehr ernst nehmen müssten. Sie habe das in ihrem Eingangsstatement auch ernst gemeint. Es gehe hier nicht darum, bei den Zulagen ein Auge zuzudrücken, jemanden pragmatisch zu irgendwas zu bewegen, sondern da müssten sie ganz klar rechtskonforme Zustände herstellen, sonst würden die Zulagen – was sie ja eh schon jetzt immer mehr würden mit den Anschuldigungen –, diskreditiert. Und das halte sie für richtig schlecht

für den Forschungsstandort Baden-Württemberg. Bei der Führungs- und Vertrauenskrise glaube sie, dass ihr Haus versucht habe, sehr viele Brücken zu bauen – auch hinsichtlich der Rektorin. Man habe sehr viel Pragmatisches versucht. Das sei aber nicht im Interesse der Rektorin gewesen. Da hätten sie in der Tat auch versucht, ihr eine Brücke zu bauen.

Auf den Vorhalt, dass die Berufungszulagen an Professoren, die nie eine Berufung erhalten hätten, auch heute im Jahr 2018 noch gezahlt würden und es seit Anfang 2012 bekannt sei und auf die Frage, ob die Zeugin glaube, dass die Zulagen jetzt mittlerweile rechtens seien oder ob die Rechtswidrigkeit immer noch fortbestehe und wenn nicht, was sich denn geändert habe, entgegnete die Zeugin, das habe ja mit „glauben“ wenig zu tun. Sie hätten da eine rechtsförmige Prüfung gehabt. Und sie könne jetzt gerade den Ausgang nicht mehr sehen, weil das sei dann in ihren Wechsel gefallen. Sie sei ja seit 1. September 2016 einfach in einer anderen Funktion.

Auf die Frage, ob es die Zeugin nicht wundere, dass das Ministerium für Wissenschaft und Kunst, das die Rechtsaufsicht habe, auch nach sechs Jahren immer noch nicht habe sicherstellen können, dass ein offensichtlich rechtswidriger Zustand in einen geordneten Zustand überführt habe werden können und ob das nicht die Pflicht der Rechtsaufsicht sei, entgegnete die Zeugin, soweit sie informiert sei, hätten sie in der Tat eine rechtliche Prüfung weiter betrieben. Der Fragesteller tue ja so, als würden sie einfach sagen können, „dann zahlt es halt zurück.“ Auch das gehe nicht. Sie hätten einen Rechtsraum, sie hätten Verwaltungsakte, und es gebe ganz klare rechtliche Regelungen, wann Verwaltungsakte rechtens seien und wann nicht und wann sie zurückgenommen werden könnten und wann sie nicht zurückgenommen werden könnten. Sie stelle sich das gerade bei der Straßenverkehrsordnung vor. Da könne sie auch sagen: „Heute bin ich mal pragmatisch, kannst du bei Rot über die Straße gehen.“ Das sei kein Auslegungsfall, also jedenfalls keiner, der pragmatisch zu lösen sei, sondern der rechtlich zu lösen sei. Und ihres Erachtens – aber da wisse sie jetzt nicht mehr, wie der aktuelle Stand sei – seien sie da nicht im rechtsfreien Raum.

Danach befragt, welche Brücke das MWK Frau Rektorin gebaut habe, die diese nicht habe beschreiten wollen, antwortete die Zeugin, es sei ja so gewesen, dass zu einem Stand in 2014 die Fronten wirklich sehr verhärtet gewesen seien, auch die Moderationsangebote von vielen Seiten nicht mehr angenommen hätten werden wollen. Sie hätten die Rücktritte der Funktionsträger gehabt und hätten im Prinzip eine absolut verfahrenere Situation gehabt. Und Frau S. habe sich ja in der komfortablen Situation befunden, dass sie auch hätte zurücktreten können und dann auch sehr gut auf ihre alte Stelle mit einer sehr guten Besoldung hätte gehen können. Sie habe das selber sogar mal in den Raum gestellt – sie meine, das sei auch mal eine Idee von ihr gewesen –, und das wäre sicherlich auch eine Möglichkeit gewesen.

Gefragt, warum die Zeugin den Eindruck habe, dass seit einiger Zeit, seit einigen Monaten, vielleicht auch seit 2017 die Zulagenpraxis und das System der Zulagen insgesamt diskreditiert würden und, wenn ja, von wem, antwortete die Zeugin, sie entnehme das zum einen auch in Gesprächen, die sie führe, und in Nachfragen, dass immer wieder so ein Duktus sei, als wären Zulagen etwas, was irgendwie unrechtmäßig bekommen werden könnte, was Mehrkosten für das Hochschulsystem verursache. Und das beunruhige sie. Das seien vielleicht Gespräche und auch Bürgerinnen und Bürger, die an sie heranträten und sagen würden: „Warum gibt es das überhaupt? Es würde doch reichen, es gibt eine ganz normale Beamtenbesoldung und alle verdienen gleich viel.“ Und das habe sie vorher nicht gehört gehabt. Woher das komme, da müssten sie dann gemeinsame Ursachenanalyse betreiben. Sie finde das schade, und ihr sei es wichtig gewesen, weil hier die Zulagen ja auch einen wichtigen Part des Untersuchungsausschusses machen würden, noch mal aus wissenschaftspolitischer Perspektive zu sagen, warum es so mutig gewesen sei, dass sich Deutschland 2002 auf den Weg gemacht habe, und welche Erfolge sie auch damit hätten. Das sei ihr einfach wichtig gewesen, und da habe sie hier gern die Öffentlichkeit nutzen wollen.

Die Nachfrage, ob die Zeugin glaube, dass der Untersuchungsausschuss Ursache für diese von ihr empfundene Stimmung, die sie gerade beschrieben habe, sei, verneinte die Zeugin.

Befragt danach, ob die Zeugin glaube, dass die große Zahl rechtswidrig vergebener Zulagen in Baden-Württemberg Anlass zu dieser Stimmung gegeben hätten, sagte die Zeugin, von der großen Zahl seien es jetzt mit Blick auf den Untersuchungsausschuss, den sie hier besprechen würden, die 17 Fälle, die der Fragesteller meine.

Auf die Frage, welcher Sachverhalt der Zeugin im September 2012 mündlich wiedergegeben worden sei, sagte die Zeugin, ihr sei im Herbst 2012 – sie könne sich nicht so genau auf einen festen Zeitraum jetzt mehr beziehen –, mitgeteilt worden, dass an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg eine Vergaberichtlinie in Kraft getreten sei, die gegebenenfalls rechtswidrig sei, und dass auf Grundlage dieser rechtswidrigen Vergaberichtlinie dann auch rechtswidrige Zulagen gezahlt worden sein könnten und dass man sich jetzt dieser Sache annehmen müsse, um das rechtlich aufzuarbeiten.

Befragt danach, wie die Zeugin den Sachverhalt heute darstellen würde, erläuterte die Zeugin, heute würde sie den Sachverhalt so darstellen, dass sie informiert worden seien darüber, dass es gegebenenfalls eine rechtswidrige Vergaberichtlinie gebe, auf deren Grundlage gegebenenfalls rechtswidrige Zulagen vergeben worden seien und sie das rechtlich aufarbeiteten.

Gefragt, auf welcher Grundlage die 13 Professoren die Zulagen im Schnitt von ca. 1.500 € im Monat erhalten hätten, antwortete die Zeugin, wie der Fragesteller ja wahrscheinlich der Aktenlage entnommen habe, hätten die 13 sogenannten Wechslerfälle eine Zulage erhalten, die nach dem alten Optionsmodell, was bis Ende 2009 in Kraft gewesen sei, rechtens gewesen sei und dann aber nicht mehr.

Befragt danach, ob das heiße, dass sie zum Zeitpunkt 2012 eine Berufungszulage erhalten hätten, ohne dass eine Berufung oder Bleibeverhandlungen stattgefunden hätten, bejahte die Zeugin.

Die Zeugin verneinte die Frage, ob sie diese Kenntnis bereits 2012 gehabt habe. In der Detailliertheit habe sie sie nicht gehabt. Sie habe sie in der Tat – wie sie es gesagt habe – allgemein gehabt, dass man sich den Fall erst anschauen müsse und eben das rechtlich auch zu bewerten sei, wie man mit den Zulagen umgehe.

Die Frage, ob die Zeugin nachgefragt habe, in welcher Höhe diese Zulagen bezahlt worden seien, verneinte sie. Wichtig sei für sie als allererste Referenz gewesen, dass der Vergaberahmen nicht überschritten gewesen sei. Das habe sie jedes Jahr von jeder einzelnen Hochschule vorgelegt bekommen und habe gewusst, dass der Vergaberahmen nicht überschritten sei, sodass es keine Finanzbelastung insgesamt gebe. Aber von den einzelnen Zulagen und der Höhe habe sie keine Kenntnis gehabt.

Auf den Vorhalt, dass die Dimension dieser Zulagen Auswirkungen auf den Vergaberahmen habe, zwar nicht auf das Überziehen, aber dann die von der Zeugin mitbegleitete und mitinitiierte Bundesgesetzgebung auch an ihre Grenzen gestoßen wäre, wenn man der Höhe nach diese Zulagen bewerte und auf die Frage, ob die Zeugin kein Interesse daran gehabt habe, da noch mal nachzufragen, wie hoch eigentlich diese Zulagen seien, sagte die Zeugin, es sei für sie in allererster Linie erst mal darum gegangen, Rechtskonformität herzustellen.

Auf die Frage, ob die Zeugin damals davon ausgegangen sei, dass diese 13 Zulagen aufgrund einer rechtswidrigen Richtlinie bezahlt oder genehmigt worden seien, erwiderte die Zeugin, sie habe bei der Anfangsschilderung noch nicht differenzieren können, ob es jetzt an der falschen oder rechtswidrigen Vergaberichtlinie oder insgesamt gewesen sei. Das sei in der Detailliertheit auch nicht aufbereitet gewesen. Für sie als diejenige, die ja die Richtlinien vorgeben müsse, sei es richtig gewesen, dass sie auf Arbeitsebene vollumfänglich sehen, welche rechtlichen Probleme dort seien, und die rechtlichen Lösungen erarbeiten.

Nachgefragt, woher die Zeugin wisse, dass damals noch nicht klar gewesen sei, ob das auf Grundlage der rechtswidrigen Richtlinie gewesen sei oder nicht, antwortete die Zeugin, ihr sei es nicht klar gewesen.



Auf die weitere Frage, ob die Zeugin dann nachgefragt habe, wenn es ihr nicht klar gewesen sei, entgegnete die Zeugin, ihr sei der Sachverhalt geschildert worden und auch sehr deutlich, dass man die gegebenenfalls rechtswidrige Vergabe von Zulagen aufarbeite und umfassend sich das anschau. Das sei für sie die Grundlage gewesen. Und es sei oft so. Sie hätten viele Fälle, die am Anfang eben nicht rechtlich eindeutig seien. Und wenn sie dann höre, es werde erst mal aufgearbeitet, es werde Grund gemacht, dann würden sie weiterreden.

Gefragt, ob die Zeugin nach der Rolle des Altrektors, also des Rektors, der die Zulagen vergeben habe, gefragt habe, sagte sie, ja, ihr sei bekannt gewesen, dass die neue Rektorin den Sachverhalt so vorgefunden habe und dass es unter dem Altrektorat sozusagen zu der Vergabe gekommen sei.

Auf die Nachfrage, ob der Zeugin damals klar gewesen sei, dass sie zuständige Disziplinarbehörde für diesen alten Rektor gewesen sei, sagte die Zeugin, ja, das solle es ihr als oberste Rechtsaufsicht sein.

Danach befragt, welche Nachfragen die Zeugin über Herrn Rektor gegenüber den ihr berichtenden Mitarbeitern in Bezug auf disziplinarrechtliche Verfahren gestellt habe, sagte die Zeugin, da gebe es ja eine klare Abstufung. Solange sie noch nicht wüssten, inwieweit das Verfahren rechtswidrig oder nichtig gewesen sei, könne sie auch nicht sagen, inwieweit ein disziplinarrechtliches Verfahren einzuleiten sei. Da müsse man einfach die Reihenfolge einhalten.

Auf den Vorhalt, dass sie sich darüber streiten könnten, zu welchem Zeitpunkt rechtswidrig oder nichtig und dass beides für die Rolle des Rektors eher irrelevant sei und auf die Frage, wann die Zeugin gewusst habe, dass die Zulagen rechtswidrig seien, entgegnete sie, das mit der Irrelevanz müsse der Fragesteller ihr jetzt noch mal erklären.

Auf den weiteren Vorhalt, dass, ob rechtswidrig oder nichtig für die Frage, ob der Rektor im Einklang mit seinen Dienstvorschriften gehandelt habe, entscheidend sei und dass der Fragesteller nicht von den 13 Professoren, sondern vom Rektor rede, für den die Zeugin zuständig gewesen seien, bestätigte die Zeugin, absolut richtig. Wenn etwas rechtswidrig sei, heiße das ja noch nicht, dass es nicht geheilt werden könne. Und das habe dann extreme Auswirkungen darauf, wie man weiter vorgehe. Und genau deswegen seien sie, weil sie eben klar abgestuft vorgehen würden, erst mal rechtlich in die Prüfung gegangen. Das halte sie für absolut richtig. Wenn sie sofort mit der größten Keule um sich schwingen würden, wie stelle sich der Fragesteller das vor?

Darauf angesprochen, dass in der ganzen Bewertung der Zeugin bisher nur die 13 Professoren vorkämen und auf die Frage, ob die Zeugin auch der Frage nachgegangen sei, disziplinarrechtlich gegen den Rektor vorzugehen, der diese Zulagen vorsätzlich, zumindest grob fahrlässig ausgegeben habe, weil er ja eine sehr eigentümliche Rechtsauffassung gehabt habe, entgegnete die Zeugin, sie könne nur noch mal sagen: Für sie sei zu der Zeit, als sie darüber Kenntnis gehabt habe, die rechtsförmige Prüfung der Praxis als solche im Vordergrund gestanden.

Die Nachfrage, ob auch nicht die disziplinarrechtliche Frage in Bezug auf den Rektor, bejahte die Zeugin.

Gefragt, wann diese Frage nach der disziplinarrechtlichen Aufarbeitung des Rektors bei ihr aufgekomen sei, antwortete die Zeugin, in dem Moment, als Ende 2013 dieses sogenannte Abschlusschreiben versandt worden sei und die Auskunft der Rektorin an sie ergangen sei, dass es keine Fälle gebe, die nicht auch hätten umgedeutet werden können, seien für sie keine disziplinarrechtlichen Schritte mehr auf der Tagesordnung gewesen.

Auf die Nachfrage, warum sie dann später auf der Tagesordnung gewesen seien, fragte die Zeugin, wie der Fragesteller das meine.

Auf den weiteren Vorhalt, dass es irgendwann ein Disziplinarverfahren gegen den ehemaligen Rektor gegeben habe, antwortete die Zeugin, es habe – jetzt müsse sie ein bisschen gucken, wo das laufende Regierungshandeln anfangen, weil es dann einfach ihren Amtswechsel gegeben habe – ja die Presseberichterstattung gegeben, und dann habe es staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegeben.

Auf Frage („Welche?“), sagte die Zeugin, das könne sie nicht sagen, weil sie nicht staatsanwaltschaftlich ermittelt habe.

Darauf angesprochen, dass die Zeugin gerade „aufgrund von Tatsachen, die ihr bis dahin nicht bekannt gewesen seien“ gewertet habe und nachgefragt, welche, erwiderte die Zeugin, mit dem Abschluss schreiben Ende 2013 seien sie davon ausgegangen, dass die Umdeutung vorgenommen worden sei und sie deswegen auch wieder von rechtskonformen Verhältnissen hätten ausgehen können. Das sei das gewesen, was sie als Antwort der Rektorin gehabt hätten. Dann: Mit der Presseberichterstattung – und das sei ja ihres Erachtens auch der Anfangsverdacht der Staatsanwaltschaft gewesen – seien ja Unterlagen übermittelt worden, aus denen wohl hervorgehen habe können, dass keine Umwidmung stattgefunden habe. Und dann sei die Rechtslage in der Tat anders. Und diese Unterlagen hätten ihr zu dem Zeitpunkt nicht vorgelegen.

Danach befragt, welche Art von Einzelfallprüfungen die Rektorin habe anstellen müssen, sagte die Zeugin, sie müsse ja bei der Vergabe von Zulagen in jedem einzelnen Fall grundsätzlich entscheiden – je nachdem, welche Zulage zu erteilen sei, und das müsse dann ja auch das Rektorat insgesamt entscheiden –, ob die Zulage gerechtfertigt sei oder nicht. In dem konkreten Fall habe sie zum einen entscheiden müssen, wie mit den Fragen rückwirkend und in der Zukunft umzugehen sei.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe vorher auf Frage gesagt, in der Einzelfallprüfung hätte ja nur die Rektorin die Leistung beurteilen können und auf Frage, ob das Thema der Leistungsbewertung bei den 13 Einzelfällen, die Frau Dr. S. in einer Einzelprüfung habe machen müssen, eine Rolle gespielt habe, sagte die Zeugin, die habe bei der Vergabe damals keine Rolle gespielt. Und dann sei sie jetzt auf zu dünnem Eis, inwieweit was rechtlich hätte getan werden müssen. Da werde sie dann auch in der Tat von ihren Besoldungsrechtlern und anderen Juristen beraten, ob das jetzt abgeschlossen sei oder nicht.

Darauf angesprochen, dass das heiße, die Zeugin habe einen Abschlussbrief an Frau Dr. S. geschrieben mit der Aufforderung, zu sagen, was jetzt der Sachstand sei, ohne selbst zu wissen, welche Aufgabe Frau Dr. S. in Form der Einzelprüfungen gehabt habe, entgegnete die Zeugin, es sei ja so, dass das Ministerium wisse, was Frau S. zu tun habe, und dass sie in all den Dingen, die sie als Ministerialdirektorin unterzeichne, von dem Ministerium umfassend beraten und auch vorbereitet werde. Diese Briefe schreibe man ja nicht persönlich, sondern die seien mit sehr hohem Fachwissen von ihren („unsere“) Juristen genau so formuliert worden, dass sie zu einem Abschluss hätten kommen können. Und diesen Brief habe dann ihr Vertreter in Vertretung für sie abgezeichnet. Den habe sie aber vorher zur Kenntnis gehabt.

Auf die Frage, ob die Zeugin nicht nachgefragt habe, was da jetzt gerade passiere, entgegnete die Zeugin, doch, habe sie. Aber leider könne sie jetzt nicht mehr jedes Detail dazu sagen.

Die Frage, ob es für den Ablauf im Ministerium eine Rolle spiele, ob Dinge öffentlich seien oder noch nicht öffentlich seien im Ablauf des Informationsflusses, verneinte die Zeugin.

Gefragt, ob die sie glaube, dass, wenn die 13 rechtswidrigen Zulagen früher öffentlich geworden wären, der Informationsfluss in ihrem Ministerium anders verlaufen wäre, antwortete die Zeugin, sie glaube, dass, wenn die Rektorin auf den Brief so geantwortet hätte, wie es der Tatsache entsprochen habe, sie anders hätten handeln müssen und auch anders gehandelt hätten. Das habe mit Öffentlichkeit nichts zu tun, sondern es gehe darum, wie sie informiert seien.

Darauf angesprochen, dass es zumindest eine Mitarbeiterin aus dem Haus der Zeugin gegeben habe, die sich die Mühe gemacht habe, diesen E-Mail-Verkehr, den die Zeugin jetzt auch noch

mal zitiert habe, rechtlich zu beurteilen und die allein schon aus rechtlichen Erwägungen deutlich gemacht habe, dass es da zu einem Missverständnis gekommen sei und auf Frage, ob die Zeugin sich im Nachgang diesen E-Mail-Verkehr noch mal angeschaut habe, oder ob sie lediglich die E-Mail von Frau Dr. S. zur Kenntnis bekommen habe, entgegnete die Zeugin, diese Diskussion sei bei ihnen im Haus Ende 2014 gewesen. Das Schreiben von Frau S. sei Ende 2013 gewesen. Da sei ein Jahr dazwischen gewesen. Und in der Tat hätten sich auch vorher sehr gute Juristen das angeschaut, die sehr involviert gewesen seien in den Fall und von daher eine klare Frage gestellt hätten und aus ihrer Sicht eine klare Antwort erhalten hätten. Die Kollegin, die der Fragesteller jetzt erwähnt habe, sei Staatsanwältin und weiter entfernt und habe in der Tat noch mal mit einem anderen Blick dieses Schreiben gelesen. Sie habe ja auch in ihrem Eingangsstatement gesagt: „Haben wir einen Fehler gemacht, dass wir einer Rektorin, die wir für engagiert und juristisch kompetent gehalten haben, geglaubt haben?“ Sie glaube, dass es richtig gewesen sei, dass sie alles getan hätten, was sie hätten tun können. Und in der Tat habe sie mit einem staatsanwaltschaftlichen Blick eine andere Frage aufgeworfen. Und da müsse sie wirklich für die Kolleginnen und Kollegen auch sagen: Sie könne gut verstehen, dass sie zu dem Abschluss gekommen seien. Es sei abgeschlossen gewesen.

Die Frage, ob die Zeugin nachgefragt habe, ob das Ganze strafrechtliche Relevanz habe, bejahte sie.

Auf die Frage, was für eine Antwort die Zeugin erhalten habe, antwortete die Zeugin, unterschiedliche zu unterschiedlichen Zeitpunkten. In dem Moment, wo sie noch bei der Aufarbeitung des Rechtssachverhalts gewesen seien, 2012 bis Ende 2013, sei noch nicht klar gewesen – solange sie nicht gewusst hätten, welcher Tatbestand dann auch zum Tragen komme –, ob es auch strafrechtliche Verfolgung geben müsste. Aber da ja dann dieser Abschlussbrief die Sache für sie geklärt gehabt habe, sei die strafrechtliche Relevanz damit auch vom Tisch gewesen.

Nachgefragt, ob die Zeugin es vorher ausgeschlossen habe, die Staatsanwaltschaft einzuschalten, entgegnete sie, nein. Nur, sie würden sie erst dann einschalten, wenn sie zu Ende geprüft hätten. Und das sei bei ihnen 2013 abgeschlossen gewesen. Wäre die Rechtsmeinung der Nichtigkeit zum Tragen gekommen, wäre das eine andere Sachlage gewesen.

Auf die Frage, wenn die Zeugin es zu Ende prüfe, für was es dann noch die Staatsanwaltschaft brauche, erwiderte die Zeugin, die Staatsanwaltschaft komme doch jetzt ins Spiel, weil die Rektorin, die sie sozusagen nicht vollumfänglich informiert habe, jetzt Unterlagen zutage gebracht habe, aus denen klar hervorgehe, dass sie eben das, was sie gedacht hätten, was sie getan habe, nicht getan habe. Und damit sei es jetzt ein anderer Sachverhalt.

Darauf angesprochen, dass der Rektor und die 13 Professoren angeklagt seien und dass sich die Zeugin um die Handlungen des Rektors auch nach Aktenlage kein einziges Mal gekümmert habe, entgegnete die Zeugin, sie seien sehr klar in Schritten vorgegangen. Es sei als Allererstes darum gegangen, den Sachverhalt aufzuklären. Und dann habe sie jetzt schon wieder sozusagen ein Rollenproblem, ab wann die weiteren Fälle gekommen seien und wann welche Anklagen erhoben worden seien. Aber sie hätten das ganz sukzessive abgearbeitet. Sie könne doch nicht gleich mit der Staatsanwaltschaft kommen, wenn sie noch nicht mal die Rechtslage geklärt habe.

Auf den Vorhalt, dass, wenn die Zeugin eine eigene Sachverhaltsaufklärung im Zuge ihrer Zuständigkeit als Disziplinarbehörde gemacht hätte, sie selber eine Sachaufklärung hätte machen können, antwortete die Zeugin, sie hätten auch andere Dinge vorher anfordern können. Sie seien aber so vorgegangen – und das halte sie auch für wichtig –, dass sie, wenn sie rechtsaufsichtlich von einem Problem erführen, das aufklären würden, dass sie das zum Abschluss bringen würden und dass sie, wenn sie die Antwort der Rektorin bekämen: „Es ist alles erledigt“, das dann auch so glauben würden. Sie würden da nicht noch mal mit der Staatsanwaltschaft hinterher gehen und sagen: „Nein, es könnte aber noch sein, dass Sie lügen.“

Auf Vorhalt des Vermerks von Herrn G. (MWK, 775-.21-108/4/1, Bl. 16) verneinte die Zeugin die Frage, ob sie wisse, dass Herr G. in einem intensiven Kontakt mit der Kanzlerin gewesen sei.

Die Frage, ob die Zeugin wisse, dass die Kanzlerin immer mal wieder auch E-Mails, die ihr eigentlich nicht zugegangen seien, an Herrn G. weitergeleitet habe, verneinte die Zeugin.

Nachgefragt, ob die Zeugin Herrn G. gefragt habe, wie er zu diesen Äußerungen in diesem Vermerk gekommen sei, sagte sie, sie wisse, dass sie sich an der Sprache gerieben habe. Und deswegen sage sie ja, sie könne sich irgendwie erinnern. Da gebe es auch Unterstreichungen, weil sie solche Vermerke eigentlich so nicht auf den Weg brächten und in der Tat das Neutralitätsgebot sehr ernst nähmen. Inwieweit sie das direkt mit ihm oder mit seinem Referatsleiter besprochen habe, könne sie nicht mehr ganz genau erinnern. Sie wisse aber – und das seien ja auch die Handlungen, die dann vollzogen worden seien –, dass sie übereingekommen seien, dass es wichtig sei, sich jetzt ein eigenes Bild vor Ort an der Hochschule zu machen, mit allen Funktionsgruppen zu sprechen, um erst mal den Sachverhalt wieder aufzuklären.

Auf die Frage, ob die Zeugin nach Bekanntwerden der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und der für sie neuen Erkenntnisse, dass sich der Sachverhalt in Bezug auf die Zulagen wohl anders darstelle, als es ihr Haus verstanden habe, einen Fehler bei der ehemaligen Rektorin Dr. S. sehe, sagte die Zeugin, „Fehler“ sei ein großes Wort. Sie hätte sich schon gewünscht, dass sie auf ihren Brief anders geantwortet hätte und den Sachverhalt für sie klar und deutlich benannt hätte.

Nachgefragt, ob die Zeugin es heute nicht als Fehler von Frau Dr. S. bezeichnen würde, dass das Ministerium keine staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen angestrengt habe, sich auch weiter um dieses Thema nicht gekümmert habe, weil die ehemalige Rektorin sie aus ihrer Sicht falsch informiert habe, erwiderte die Zeugin, sie habe mit ihr (S.) darüber nicht gesprochen. Sie wisse nicht, was sie dazu bewogen habe, wie sie ihre sprachlichen Formulierungen interpretieren würde. Und von daher sei es auch, glaube sie, nicht so sachdienlich, wie sie das jetzt empfinden würde.

Der Zeugin wurde vorgehalten, für sie sei dann damit die Sache erledigt gewesen und sie habe sich auch nicht weiter darum gekümmert. Es sei für sie sogar ein mögliches Disziplinarverfahren gegenüber dem ehemaligen Rektor damit vom Tisch gewesen. Sie habe mit dieser E-Mail alle weiteren Überprüfungen oder überhaupt die Behandlung dieses Themas beendet. Und dann habe sie ein Stück weit später, erfahren, dass die Rektorin sie falsch informiert habe. Hätte die Rektorin sie (Zeugin) richtig informiert, hätte es ja zu Disziplinarverfahren kommen müssen, hätte es vielleicht auch zu einer Veränderung dieser Zulagen kommen müssen. Hierzu sagte die Zeugin, zu was es alles hätte kommen müssen, könne sie nicht sagen, weil sie das rechtlich nicht durchgespielt habe.

Auf den Vorhalt, dass aber trotzdem Frau Dr. S. der Aussage der Zeugin nach den Sachverhalt abgeschlossen habe, sagte die Zeugin, ja.

Auf den weiteren Vorhalt, dass er ja nachher nicht abgeschlossen gewesen sei, sagte die Zeugin, nein.

Darauf angesprochen, dass sie dann doch einen Fehler gemacht habe, entgegnete die Zeugin, das sei die Wertung des Fragestellers.

Auf die Frage, was ihre sei, antwortete die Zeugin, sie habe sich da keine Wertung erlaubt.

Gefragt, warum die Zeugin kein Disziplinarverfahren gegen Frau Dr. S. angestrengt habe, wenn sie einen Fehler begangen hätte, wofür ja der Regierungsbericht und die Aussage der Zeugin spreche und dass die Zeugin ja die Schuld in dieser Zulagengeschichte ganz an die Hochschule und besonders an die Rektorin schiebe, entgegnete die Zeugin, da gebe es ja jetzt die neuen zeitlichen Parallelitäten. Ihnen als Ministerium gehe es in ganz erster Linie darum, dass sie ein

funktionsfähiges Wissenschafts- und Hochschulsystem bräuchten. Es sei nicht ihre vordringliche Aufgabe, in so einer Situation mit Disziplinarrecht, Strafrecht und sonstigen Schuldfragen um sich zu werfen. Es sei darum gegangen, in der Situation eine für sie wichtige Hochschule wieder in ruhiges Fahrwasser zu bringen. Und das hätten sie mit den ganzen Schritten – den vielen Gesprächen, die sie geführt hätten, der externen Kommission, die sie eingesetzt hätten, dem Beauftragten, den sie eingesetzt hätten – sukzessive versucht. Das sei das gewesen, was zu dem Zeitpunkt, als sie Kenntnis gehabt hätten, dass die Rektorin sie vielleicht nicht vollumfänglich informiert gehabt habe, ihre Hauptaufgabe gewesen sei. Man müsse da ja dann auch die zeitlichen Dimensionen sehen.

Auf die Frage, ob also doch das eine was mit dem anderen zu tun habe, entgegnete die Zeugin, es gebe Unterschiede. Es gebe Kausalitäten. Und für sie – jedenfalls habe sie das in keiner der Rückmeldungen aus dem Haus gehört, sie habe das der Resolution so nicht mit entnommen – sei die Führungskrise an der Hochschule Ludwigsburg nicht ursächlich verknüpft gewesen mit der Zulagenvergabe. Sie habe keinen einzigen Brief gefunden, keine Hinweise, dass der Umgang mit den Zulagen und die Aufarbeitung der Zulagen ursächlich gewesen seien für die Vertrauenskrise. Die Vertrauenskrise habe, so, wie sie informiert gewesen sei, andere Gründe gehabt. Und die hätten sie ab März 2014, als für sie der Fall der Zulagen sowieso abgeschlossen gewesen sei, bearbeitet.

Nachgefragt, ob aber die Hochschulkrise dazu geführt habe, dass die Zeugin keine disziplinarrechtlichen Maßnahmen gegenüber der Frau S. in Bezug auf die Zulagen überprüft oder gestartet habe, antwortete die Zeugin, nein. Auch da gebe es überhaupt gar keine Ursache. Sie hätten sich ganz klar dem gewidmet, was vordringlich gewesen sei, die Funktionsfähigkeit an der Hochschule herzustellen, und hätten das sukzessive getan.

Auf den Vorhalt, die Zeugin wolle nicht bewerten, ob Frau Dr. S. einen Fehler gemacht habe und sie beim Ministerium ganz sicher sei, dass das Ministerium keinen Fehler gemacht habe und auf die Frage, wer jetzt eigentlich daran schuld sei, dass 13 Professoren rechtswidrige Zulagen erhalten hätten, fragte die Zeugin, wer sei schuld? Das sei ja genau das, warum sie einen Untersuchungsausschuss eingesetzt hätten. Wenn das sozusagen auf der Hand wäre und alles abgeschlossen wäre, würden sie sich ja wahrscheinlich nicht der Mühe unterziehen, hier so umfangreich alle Seiten anzuhören.

Auf die Frage, warum das Ministerium nach dieser Schuldfrage nie geschaut habe, sagte die Zeugin, sie hätten zum einen bei der Zulagenvergabe ganz klar den rechtlichen Sachverhalt untersucht, aufgeklärt und für sich abgeschlossen. Das hätten sie getan. Und in dem Moment, wo er für sie abgeschlossen gewesen sei, sei es ein erledigter Fall gewesen, und es sei dann auch in einen rechtsförmigen Zustand überführt worden. Von daher sehe sie da dann die Schuldfrage nicht mehr. Was sie in der Tat gemacht hätten, sei, am Anfang sehr klar in die Hochschule hineinzuschauen. Was sei da eigentlich passiert? Wer habe sich gegen wen aufgespielt? Warum habe die Zusammenarbeit nicht funktioniert? Wie könnten sie versuchen, da auch die Rektorin so zu stützen, dass die Funktionsfähigkeit der Hochschule wiederhergestellt werden könne? Dann hätten sie festgestellt, dass es so variable Interessen gebe und so wenig ein Miteinander und eine so massive Kritik von allen Funktionsgruppen an der Rektorin. Sie hätten auch sagen können: „Wer ist schuld?“ Aber was sie hätten machen müssen, sei gewesen, sich zu überlegen: „Was ist die Zukunft für die Hochschule?“

Nachgefragt, ob das unabhängig von dem, was rechtlich erlaubt sei und was nicht, bei der Funktionsfähigkeit einer Hochschule keine Rolle spiele, entgegnete die Zeugin, doch. Da sei sie jetzt auch ein bisschen ratlos, wo sie sozusagen nicht immer rechtlich geboten gehandelt hätten.

Befragt danach, ob die Frau Dr. S. ein Dienstvergehen begangen habe, sagte die Zeugin, keins, was ihr jetzt bekannt wäre.

Die Frage, ob die Zeugin sich bei den Resolutionsunterzeichnern angeschaut habe, wer diese Resolution unterzeichnet habe, bejahte sie.

Befragt danach, ob die Zeugin Erkundigungen eingeholt habe über diejenigen, die dort unterzeichnet hätten, erläuterte sie, diejenigen, die unterzeichnet hätten, hätten zu den Funktionsgruppen gehört, mit denen ihr Ministerium Gespräche geführt habe. Und deswegen hätten sie mit denen da Gespräche geführt.

Die Frage, ob die Zeugin gewusst habe, dass beispielsweise einer der Unterzeichner einen nicht genehmigten Buchhandel an dieser Hochschule betrieben habe, dem die Frau Dr. S. ein Ende bereitet habe, verneinte die Zeugin. Wie sei das denn ausgegangen?

Auf den Vorhalt, dass das in einen rechtmäßigen Zustand überführt worden sei und auf Frage, ob die Zeugin Kenntnis darüber gehabt habe, dass bei diesen Unterzeichnern der Resolution auch welche dabei gewesen seien, die rechtswidrige Berufungszulagen erhalten hätten, äußerte die Zeugin, sie könne nicht genau sagen, wer. Aber sie glaube, dass sie immer mal wieder auch gefragt habe, wer im Senat, wer auch im Hochschulrat oder wer von den Unterzeichnern auch profitiert haben könnte.

Gefragt, ob sie sonstige Informationen über die Unterzeichner gehabt habe, sagte die Zeugin, das seien Dekane, Prodekane gewesen, so weit.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin aber keine Informationen darüber gehabt habe, in welchem Zusammenhang es welche Probleme vorher mit der Rektorin gegeben habe, erwiderte die Zeugin, nein, das habe sie nicht gehabt. Und das sei ja auch das gewesen, was sie ganz besonders überrascht habe. Vor der Resolution seien ihr Konflikte an dieser Hochschule nicht bekannt gewesen. Die Ministerin habe vor nicht ganz langer Zeit vor der Resolution die Hochschule mit dem Staatssekretär besucht gehabt und ihr (Zeugin) neutral positiv von dem Besuch berichtet. Von daher seien ihr diese Personen oder die Konfliktlagen da nicht bekannt gewesen.

Auf die Frage, ob das im Zuge der Bewertung dieser Resolution eine Rolle gespielt habe, fragte die Zeugin: „Mein positives Gefühl gegenüber der Hochschule?“

Auf die konkretisierende Frage, welche Personen, die (Resolution) unterzeichnet hätten, und welcher Hintergrund dort gewesen sei, ob es dort auch Konflikte gegeben habe, sagte die Zeugin, die Gespräche habe sie nicht persönlich geführt. Aber es habe für sie schon eine große und wichtige Rolle gespielt, die Interessenlagen der unterschiedlichen Funktionsgruppen zu verstehen und auch zu verstehen, welche Person welche Interessen verfolge.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe auf sämtliche Fragen, inwieweit sie sich mit den Unterzeichnern der Resolution beschäftigt habe, mit Nein geantwortet, im gleichen Atemzug habe sie jetzt gesagt, dass es für sie die Intention gewesen sei, die Hintergründe, die zur Resolution geführt hätten, die auch zu der Unterzeichnung der Resolution geführt hätten, zu hinterfragen und auf den Vorhalt, dass sich das widerspreche, sagte die Zeugin, sie habe die erste Frage so verstanden, ob sie vorher die Intention gekannt habe. Das sei ihr „Nein“ gewesen. Und dann, als sie von der Resolution erfahren hätten, sei es natürlich wichtig gewesen, herauszufinden, welche Interessenlagen verfolgt würden.

Nachgefragt, ob die Zeugin dann festgestellt habe, dass die Unterzeichner zumindest zu einem Großteil ein eigenes Interesse daran gehabt hätten die Aufklärerin Dr. S. aus dem Amt zu entfernen, entgegnete die Zeugin, so sei ihr der Sachverhalt nicht geschildert worden. Nein, das könne sie jetzt gar nicht nachvollziehen.

Auf die weitere Frage, ob das heiße, dass sich die Zeugin nicht mit den Unterzeichnern der Resolution beschäftigt habe, sagte die Zeugin, doch.

Darauf angesprochen, dass die Zeugin dann doch hätte feststellen müssen, dass zumindest einige der Unterzeichner durchaus einen Vorteil gehabt hätten, beispielsweise durch den angesprochenen Buchhandel, den Frau Dr. S. ja als rechtswidrigen Zustand habe beseitigen wollen, erwiderte die Zeugin, die Frage sei ja: „Ursache und Wirkung?“ Das sei genau das, was sie versuchen würden herauszufinden. Und so, wie sie in keinem ihrer Gespräche hätten feststellen

können, dass die Aufarbeitung der Zulagen ursächlich gewesen sei für den Führungskonflikt, hätten sie auch nicht herausfinden können, dass es einzelne Punkte gewesen seien, die dafür ursächlich gewesen seien, dass z. B. die Resolution in der Art und Weise abgefasst worden sei, oder dass die Unterzeichner genau diese Personen gewesen seien. In den Gesprächen, die geführt worden seien, was ihr übermittelt worden sei, sei es um andere Thematiken gegangen. Von daher müsse man natürlich immer auch gucken: „Welche Eigeninteressen verfolgen die Gruppen? Wer möchte was?“ Und es könne auch nicht sein, dass sie da blind agierten. Aber das, was ihre Kolleginnen und Kollegen gemacht hätten, seien wirklich sehr viele Gespräche gewesen. Sie seien sehr geduldig auf die einzelnen Personen zugegangen, hätten mit den Funktionsgruppen gesprochen und diese klare Ursache/Wirkung nicht festgestellt.

Danach befragt, ob es für die Zeugin nicht nachvollziehbar sei, dass das Abstellen von Privilegien durch die Rektorin, wie beispielsweise das Parken auf einer Feuerwehrezufahrt, auch zu solchen persönlichen Animositäten führe, dass die hiervon betroffenen Professoren daran interessiert seien, die Person, die gerade diese Aufklärung betreibe, zu beseitigen, sagte die Zeugin, absolut. So etwas seien natürlich naheliegende Gedanken. Deswegen sei es ihnen ja auch wichtig gewesen, weder die Resolution als einzige Grundlage für ihr Handeln zu nehmen noch das blanke Vertrauen, sondern sie hätten deswegen die Gespräche geführt, um rauszufinden: „Wie gestalten sich Ursache und Wirkung?“ Am Ende des Tages – und das zeige auch diese wahn-sinnig schnelle Entwicklung, die dort vollzogen worden sei – hätten sie überhaupt nicht mehr gesehen, wie die Funktionsgruppen wieder zueinander finden könnten. Das sei ja auch die Frage gewesen zur Schuld. Sie hätten sich irgendwann einfach nicht mehr bei der Sachverhaltsaufklärung aufhalten können, sondern sie hätten die Funktionsfähigkeit der Hochschule herstellen müssen. Und da hätte es nicht geholfen, einfach nur zu sagen: „Okay, der ist schuld, und der ist noch ein bisschen mehr schuld, und der ist vielleicht auch noch ein bisschen mehr schuld.“ Sie hätten einen pensionierten Prorektor, eine zurückgetretene Prorektorin, einen kompletten Fakultätsvorstand gehabt, den es nicht mehr gegeben habe. Wer hätte denn hier noch strategisch handeln sollen?

Auf den Vorhalt, es wäre wichtig gewesen, rechtmäßige Zustände herzustellen, um genau diese Gräben, über die sie sich heute auch noch an der Hochschule unterhalten würden, zu schließen, entgegnete die Zeugin, das hätten sie aber aus ihrer Sicht getan.

Darauf angesprochen, dass sich die Zeugin im Oktober 2016 von der Ministerialdirektorin zur Abteilungsleiterin zurückstufen lassen habe und befragt nach ihren Beweggründen, entgegnete die Zeugin, das sei zum 01.09.2016 gewesen. Das könnten sie gern mal bilateral besprechen, aber sie glaube, das sei nicht Gegenstand des Untersuchungsausschusses.

Auf den Vorhalt, es hätte dann einen untersuchungsausschussrelevanten Grund, wenn es im Zusammenhang mit der Hochschule und der Diskussion, die im Ministerium geführt worden sei, hinge, sagte die Zeugin, das könne sie ausschließen.

Angesprochen auf die eingeholten Gutachten B. und G. sowie dem Ergebnis der sogenannten Elefantenrunde und auf den Vorhalt, dass, nachdem nun offensichtlich zwei Ministerien wiederholt und in jeder Eindeutigkeit und zwischenzeitlich auch auf Abteilungsleiterenebene darüber informiert gewesen seien, dass rechtswidrige Zulagen in mindestens 13 Fällen erteilt worden seien, danach das Ministerium entscheide, dass keine disziplinarischen Maßnahmen erforderlich seien und auf die Frage, ob das völlig normal sei und ob, wenn dem Ministerium in seinem Bereich, für das es die Rechtsaufsicht habe, rechtswidrige Vorgänge in dieser Eindeutigkeit zur Kenntnis kämen die Konsequenz im Ministerium sei, dass man keine disziplinarischen Maßnahmen vornehme, antwortete die Zeugin, sie lerne ja jetzt vieles dazu. Die Elefantenrunde habe sie noch gar nicht gekannt. Aber soweit sie informiert sei, sei da ja – und nicht aus ihrem Hause – klargestellt worden: Es gehe hier um keinen nichtigen Verwaltungsakt, sondern um einen rechtswidrigen. Und nach dieser Schlüsselentscheidung habe dann erst weiter vorgegangen werden können, um dann zu schauen, wie man mit der Heilung des rechtswidrigen Verwaltungsakts umgehe. Und diese Prüfung sei nach der Elefantenrunde noch nicht abgeschlossen gewesen.

Die Frage, ob es denn im Aufgabenbereich der neuen Rektorin Frau Dr. S. gewesen wäre, ein Disziplinarverfahren gegen ihren Amtsvorgänger, den Altrektor M., einzuleiten, verneinte die Zeugin.

Auf die Frage, in wessen Verantwortungsbereich das denn gewesen wäre, erläuterte die Zeugin, grundsätzlich sei für die Rektoren das Wissenschaftsministerium zuständig, wenn es einen Grund gebe.

Auf den Vorhalt, dass über die Rechtswidrigkeit der Zulagen aber Einvernehmen bestanden habe und diese Rechtswidrigkeit von jemandem herbeigeführt worden sei und gefragt, aus welchem Grund das vom Ministerium nicht verfolgt und aufgegriffen worden sei, führte die Zeugin aus, sie hätten ja nur gewusst: rechtswidrig und nicht richtig. Und dann müsste man ja in die nächsten Prüfungen gehen, wie die Umdeutung gestaltet werden könne, wie der Vertrauensschutz sei. All diese Fragen hätten ja erst geklärt werden müssen. Für sie sei dann mit Abschluss 2013 dieser Verwaltungsakt geheilt gewesen, und dann hätten sich die weiteren Fragen nicht gestellt.

Befragt danach, mit was sich die Zeugin schwerpunktmäßig in der Zeit, von der sie jetzt sprechen, im Ministerium befasst habe und ob es da schon mit dem Hochschulfinanzierungsvertrag losgegangen sei, fragte die Zeugin, zwischen 2011 und dann 2016?

Auf den konkretisierenden Hinweis, oder 2015, führte die Zeugin aus, alles das, was sie gemacht hätten von den großen Projekten – LHG-Novelle, Hochschulfinanzierungsvertrag, sie sei Aufsichtsratsvorsitzende von drei Kliniken gewesen. Ulm habe sie ja bekommen, weil das auch etwas in eine Schiefelage geraten gewesen sei. Sie hätten die ganz normalen Verwaltungsakte gehabt. Alles, was sie in den Jahren getan hätten, sei natürlich auch in ihrer Verantwortung als Stellvertreterin der Ministerin in allen Belangen gewesen.

Danach befragt, ob die Zeugin ein besonderes Thema gehabt habe, was sie stark selbstständig bearbeitet habe, sagte sie, natürlich nie ohne Abstimmung und Gespräche mit der Ministerin. Aber in der Tat hätten die Federführung für den Hochschulfinanzierungsvertrag und die Verhandlungen bei ihr gelegen, weil das auf der Ministeriumsebene nur zum Abschluss gebracht werde. Die Komplettverantwortung sei bei ihr gewesen.

Auf die Frage, was die Zeugin oder das Haus insgesamt politisch beschäftigt habe, von dem man sagen könnte, das habe im ersten Moment wirklich mehr Priorität gehabt als das, was sie heute hier beschäftigt, räumte die Zeugin ein, sie habe sich in der Tat diese Frage als Vorbereitung auf den Untersuchungsausschuss gestellt. Aber wenn man sich mal anschau, wie mit Bekanntwerden der Resolution 2014 ihr Haus mit dieser Hochschule befasst gewesen sei, glaube sie nicht, dass die anderen Projekte höherwertig gerant gewesen seien. Die ersten Gespräche aus dem Ministerium seien nicht erfolgreich gewesen. Der Hochschulrat habe abgelehnt, der Senat habe dem nicht zugestimmt gehabt. Dann habe der Hochschulrat wieder abwählen wollen. Dagegen seien sie rechtlich vorgegangen. All das habe sie extrem beschäftigt. Von daher: In der Tat hätten sie in 2014 auch noch den Hochschulfinanzierungsvertrag sehr erfolgreich abgeschlossen, der am 09.01.2015 unterzeichnet worden sei. Sie hätten das Uniklinikum Ulm gerettet und einen großen Übergangskredit gewährleisten können. Und sie hätten viele andere politische Projekte geschafft. Aber diese Hochschule hätten sie definitiv nicht vernachlässigt. Gerade wenn sie sich noch mal anschau, was sie gemacht hätten: Sie hätten wahn-sinnig viel Energie reingesteckt.

Auf den Vorhalt, unter früheren Regierungen sei es manchmal so gewesen, dass es eine Art Aufteilung gegeben habe, dass sich der Minister schwerpunktmäßig mit den Universitäten beschäftigt habe und der Staatssekretär mit den HAWen und auf den weiteren Vorhalt, dass der MD eigentlich für alles zuständig sei und alles im Blick haben müsse und auf die Frage, wie zur Zeit der Zeugin die Aufteilung gewesen sei, führte die Zeugin, aus, letztendlich sei sie in der Tat für alles zuständig gewesen. Deswegen werde sie ja hier auch zu allem gefragt, und das sei auch richtig. Außer dass sie die konkreten Verhandlungen zum Hochschulfinanzierungsvertrag geführt habe und nicht die Ministerin wüsste sie da jetzt nichts. Vielleicht habe sie sich



noch ein bisschen mehr um die Medizin gekümmert, weil sie da auch Aufsichtsratsmandate gehabt habe. Das sei ja bei ihnen im Land nicht ministeriell besetzt. Da habe sie zwei gehabt, und die Ministerin habe keins gehabt. Auf der anderen Seite habe die Ministerin auch sehr viele Dinge in 2014 gemacht, wo sie gerade nicht mehr ganz genau wisse, was es gewesen sei. Aber die LHG-Novelle sei ja auch noch nicht ganz lange vorbei gewesen, die hätten sie ja auch gemacht. Sie hätten alle Projekte sehr gut, glaube sie, vorgebracht.

Auf das Eingangsstatement der Zeugin angesprochen, wonach sie den Wechsel von der C- zur W-Besoldung auf Bundesebene begleitet habe und ihr das regelrecht ein Herzensanliegen sei, dass das funktioniere und befragt, ob es die Zeugin deshalb denn nicht gereizt habe, sich da ein bisschen mehr reinzuhängen und mal nachzufragen: „Wie läuft es denn jetzt in der Wirklichkeit?“, gab die Zeugin an, wie es in der Wirklichkeit laufe, das habe sie an ganz vielen wunderbaren Stellen sehen können, wenn sie Spitzenberufungen betrieben hätten. Da habe sie sich sehr bemüht und sehr unterstützt. Das täten sie als Haus ja immer, sonst hätten sie viele kluge Köpfe nicht im Land. In dem Fall konkret habe es sie natürlich besorgt, dass es auch Schwierigkeiten bei der Umsetzung gebe. Nur, da müsse sie auch sehen: Sie sei nicht die bessere Juristin als ihre Fachjuristen. Und von daher sei die Ebene, die sich fachlich damit auseinandergesetzt habe, genau die richtige gewesen.

Auf die Frage, ob die Zeugin die Namen dieser hervorragenden Juristen nennen könne, fragte die Zeugin, ob sie hier Namen nennen dürfe öffentlich.

Auf den Hinweis, dass die Zeugin Namen nennen dürfe, sagte sie, sie hätten ja als Abteilungsleiter Herrn B. gehabt. Sie hätten als Referatsleiter Herrn B. gehabt. Im Personal- und Besoldungsrecht sei die Frau L. aktiv gewesen. Sie hätten da Herrn R. als Referatsleiter zuständig gehabt. Dann hätten sie Frau N. gehabt, die es sich auch noch mal angeschaut habe. Und die seien alle fachlich wirklich sehr gute, ausgewiesene Juristen gewesen.

Der Zeugin wurde vorgehalten, die namentlich aufgezählten guten Juristen und auch die Ministerin mit Verweis auf die Hochschulautonomie hätten hier ausgesagt, dass die Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands durch Abwägung durch die Rektorin zu erfolgen habe und dass an der Stelle die komplette Verantwortung an die Rektorin zuständigkeithalber abgegeben worden sei. Auf den Vorhalt, dass die nicht widersprochene Rechtswidrigkeit ja nicht von der Rektorin, sondern von ihrem Amtsvorgänger verantwortet worden sei und auf den weiteren Vorhalt, die Zeugin bestätige hier, dass es im Ministerium völlig normal sei, dass das Ministerium dann seine Rechtsaufsichtspflicht dahin gehend wahrnehme, dass es diese Situation zur Kenntnis nehme wie der Polizist, der sehe, dass welche über die rote Ampel fahren, 13 Stück, und dann nichts tue, entgegnete die Zeugin, aus ihrer Erinnerung heraus habe sie das so nicht gesagt. Sie hätten gehandelt. Sie hätten die ganze Zeit gehandelt. Sie hätten die ganze Zeit diesen Fall rechtlich aufgeklärt.

Danach befragt, wie es dazu gekommen sei, dass erst die Staatsanwaltschaft die Situation habe aufgreifen müssen und nicht bekannt sei, dass ein Disziplinarverfahren oder auch nur eine Befragung des Altrektors in diesem Zusammenhang stattgefunden hätte, sagte die Zeugin, die Staatsanwaltschaft sei ja später tätig geworden, als sie schon Hinweise gehabt habe, dass die Darstellung der Rektorin ihnen gegenüber nicht vollumfänglich der Sachlage entsprochen habe.

Auf den Vorhalt, diese ganze Situation habe über viele Wochen und Monate viele Mitarbeiter im Ministerium beschäftigt und habe zu der beklagenswerten Situation in der Hochschule in Ludwigsburg geführt, und auf die Frage, ob das Ministerium spätestens nach der Elefantenrunde im Februar 2013, zu keinem Zeitpunkt auf die Idee gekommen sei, die Zulagenpraxis an anderen Hochschulen zu überprüfen oder nachzufragen, erläuterte die Zeugin, grundsätzlich sei es rechtsaufsichtlich so, dass sie handeln würden, wenn sie Kenntnis darüber erlangen würden, dass es eine Problemlage gebe. Und hier sei das in dem Sinne auch so gewesen. Frau Rektorin habe ihnen die Problemlage dargelegt, und sie hätten sie gemeinsam mit ihr aufbereitet.

## 20. Zeuge B. W.

Der Zeuge führte in seinem Eingangsstatement aus, er könne zum Beginn und Lauf des Ermittlungsverfahrens etwas sagen. Es seien ja mehrere Ermittlungsverfahren. Schriftlich habe er das nicht vorbereitet. Das brauche er auch nicht, weil es sowieso so sei, dass er selber ja keine Tatsachen ermittelt habe. Er habe die zwei Durchsuchungen geleitet, aber nicht selber durchsucht. Und er sei nur bei einer Zeugenvernehmung anwesend gewesen, der dritten Vernehmung von Frau Dr. S., die aber auch nur einen Randaspekt betroffen habe, wenn die Untersuchungsausschussmitglieder sich das aus den Akten in Erinnerung rufen würden. Von daher könne er nicht sehr viel zu dem Untersuchungsgegenstand beitragen. Es habe Mitte des Jahres 2014 ein paar Presseveröffentlichungen über die Hochschule in Ludwigsburg gegeben, die er zwar registriert habe, die aber noch nicht Anlass gewesen seien, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Aber wenig später sei dann eine anonyme Anzeige gegen Frau Dr. S. wegen angeblicher Bestechung und ein paar anderer Delikte gekommen. Der Anonymus habe sich dann etwa drei Wochen später geoutet. Das sei Professor F. gewesen, der dann seine Anzeige noch erläutert und erweitert habe. Er habe daraufhin ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, weil ja konkrete Behauptungen da gewesen seien, habe die Sitzungsprotokolle des Hochschulrats und des Senats entsprechend angefordert. Es sei da um Vorwürfe angeblicher Korruption von Frau Dr. S. im Zusammenhang mit Jubiläumsgeschenken und diverse andere Kleinigkeiten gegangen. Nachdem er sich diese Unterlagen angeguckt habe, habe er das Verfahren Anfang November (2014) eingestellt. Dann sei am 18. November (2014) die Veröffentlichung in der „Stuttgarter Zeitung“ gekommen über die Zulagengewährung in Ludwigsburg bei Professoren durch den früheren Rektor zum Ende seiner Dienstzeit und darin die Behauptung, dass es eine Vergaberichtlinie sei, die von zwei Gutachten als rechtswidrig bzw. nichtig beurteilt worden sei, und dass Berufungszulagen – Berufsleistungszulagen, korrekterweise ausgedrückt – gezahlt worden seien und dadurch ein Schaden entstanden sei. Daraufhin sei von der Staatsanwaltschaft ein Vorermittlungsverfahren eingeleitet worden, mit dem er beauftragt worden sei. Und er habe dann beim Ministerium die Gutachten angefordert und um ein Statement des Ministeriums dazu gebeten. Das sei dann Anfang Januar (2015) gekommen, woraufhin von ihm der Anfangstatverdacht bejaht worden sei und ein Verfahren gegen den früheren Rektor Professor M. eingeleitet worden sei. Gegen weitere Personen sei zu diesem Zeitpunkt kein hinreichender Anfangstatverdacht für die Einleitung da gewesen; er nehme an, sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) hätten seinen Einleitungsvermerk auch inzwischen schon alle gelesen. Er habe dann das Landeskriminalamt Baden-Württemberg mit den Ermittlungen beauftragt. Herr K., den sie (die Untersuchungsausschussmitglieder) schon gehört hätten, habe dann die Ermittlungen geführt. Dann hätten sie erst mal die Unterlagen angefordert, die inzwischen vom Ministerium von der Hochschule angefordert worden seien, teilweise zumindest. Diese habe er dann angefordert, auch teilweise bekommen. Es habe dann aber Hinweise von Frau Dr. S. gegeben, dass bestimmte Leitz-Ordner, die sie in ihrem Büro gehabt hätte, da sein müssten. Die seien bei den Unterlagen nicht da gewesen, sodass sie davon hätten ausgehen müssen, dass die Unterlagen nicht vollständig seien, was sie dann auch letztlich nicht gewesen seien, und einige Unterlagen bei der ersten Durchsuchung in Ludwigsburg hätten sicherstellen können. Dann sei das ausgewertet worden. Das habe ein bisschen gedauert, weil es ja auch umfangreich sei. Und es sei am Anfang eine rechtlich nicht ganz einfache Materie gewesen, weil viel Verwaltungsrecht, und seine verwaltungsrechtlichen Kenntnisse seien zudem schon 30 Jahre alt gewesen. Da habe er sich auch erst mal kundig machen müssen. Er glaube, Anfang Januar 2016 habe es dann einen hinreichenden Verdacht auch gegen den früheren Kanzler gegeben, weil er für den Haushalt verantwortlich gewesen sei und auch die Kassenanweisungen an das LBV für die Zulagen unterschrieben habe. Es sei dann auch gegen ihn eingeleitet worden. Bis dahin hätten sie auch alle Professoren gehabt, die da Zulagen bekommen hätten. Es seien ja dann zwei Gruppen zunächst einmal gewesen. Insgesamt seien es 17 gewesen – vier, die schon in der W-Besoldung gewesen seien und Leistungszulagen bekommen hätten, die sich am Anfang auch an dieser Vergaberichtlinie, die Herr M. noch entwickelt habe, orientiert hätten. Er sei ja auch ein- oder zweimal hier gewesen. Die erste Vernehmung von Frau Dr. S. habe er sich angehört, und das zweite Mal sei er da gewesen, als die Frau Ministerin ausgesagt habe. Dazu könne er dann auch noch was sagen, zu beiden Vernehmungen. Aber er wisse, dass die Untersuchungsausschussmitglieder inzwischen ja schon weitgehend alles eingeführt hätten, auch gerade zu dieser Vergaberichtli-

nie, die ja eindeutig rechtswidrig sei. Irgendwann hätten sie dann auch die Gutachten des Ministeriums von Frau Dr. S. bekommen, die das ja sehr gut verwaltungsrechtlich aufgearbeitet habe. Und nachdem er sich da auch entsprechend eingearbeitet habe, teile er vollkommen ihre Ansichten, die sie mitgeteilt habe, bis dann auf den Schluss, wo es darum gehe: Vertrauensschutz, ja oder nein? Da müsse man einfach sagen, dass Strafrechtler eine andere Art der Betrachtung von Sachverhalten hätten als Verwaltungsrechtler. Die Feststellung von Gutgläubigkeit oder Nichtgutgläubigkeit sei im Verwaltungsrecht eine andere als im Strafrecht. Das meine er, anhand dieses Verfahrens feststellen zu können. Er sei daraufhin zu der Ansicht gelangt, dass eine Beteiligung von 13 Professoren, die eben gewechselt seien, vorhanden gewesen sei. Die vier Professoren von der W-Besoldung habe man ausscheiden können, weil dort eine Heilung stattgefunden habe. Es sei ja eine Begründung für die Leistungszulagen nachgeschoben worden, zwar sehr dürftig, aber sie sei vorhanden gewesen. Und das, was die Frau Dr. S. da gemacht habe, sei auch von der Strafjustiz dann zu respektieren. Diese vier Professoren seien damit aus dem Ermittlungsverfahren draußen gewesen, wohingegen aufgrund der Unterlagen, die sie bis dahin gehabt hätten, sich ein weiterer Anfangstatverdacht gegen die 13 Empfänger der Zulagen aufgedrängt habe, dass sie nämlich von der Rechtswidrigkeit gewusst hätten und sich gleichwohl an der Gewährung der Zulagen beteiligt hätten. Das sei ja entsprechend von Frau Dr. S. auch ausgeführt worden. Die Tathandlung sei im Prinzip zum einen der Antrag auf Wechsel in die W-Besoldung, die Anregung, Zulagen zu bekommen. Und letztlich der auslösende Akt sei die Empfangnahme der Ernennungsurkunde und die Empfangnahme der Kassenanweisung. Das sei der Tatbeitrag, der den 13 Professoren als Beihilfe zur Untreue von Professor M. und Kanzler V. vorgeworfen werde. Es sei dann zunächst der Anfangstatverdacht gewesen. Es sei ja ein Konvolut, das mit teilweise vielen Kopien vorgelegt habe, was aber auch Lücken gehabt habe, sodass sie den Eindruck gehabt hätten, hier müssten sie noch mal durchsuchen, insbesondere auch um den subjektiven Tatbestand bei den 13 Professoren aufzuklären, um festzustellen: „Welche Absprachen gab es? Wer hat was initiiert? Wie viel weiß jeder Einzelne?“ Man müsse ja für jeden Einzelnen den subjektiven Tatbestand nachweisen. Deshalb hätten sie noch mal die Hochschule durchsucht, da die Dienstzimmer der Professoren. Und bei den Professoren, bei denen zu diesem Zeitpunkt der Verdacht bestanden habe, dass sie federführend gewesen seien, habe es auch Durchsuchungen zu Hause gegeben, die sie dann durchgeführt hätten. Sie hätten dann einiges aufgefunden, was sehr interessant für sie gewesen sei, weil Professor M. bis dahin wenig gesagt hätte. Das Statement, das er Professor F. habe zukommen lassen aufgrund von Presseveröffentlichungen, und dort eben seine Rechtfertigungsversuche für sein Handeln seien für sie Ermittlungsbehörden sehr interessant gewesen. Letztlich sei von ihm (Zeuge) ein hinreichender Tatverdacht für eine Anklageerhebung bejaht worden und die Anklage auch gefertigt. Am 02.01.2017, in seinem letzten Arbeitsmonat. Und seitdem sei es dort anhängig. Was er so mitbekommen habe, warte der Herr Vorsitzende, was der Untersuchungsausschuss noch rausbekomme, was schade sei, aber so sei es halt mal. Richter seien ja unabhängig, wie sie Staatsanwälte immer registrieren müssten. Es habe dann einige Anzeigen auch noch von Frau Dr. S. gegen die Frau Ministerin gegeben, gegen die Kommission. Es habe Anzeigen gegen den früheren AStA-Vorsitzenden gegeben, von dem AStA-Vorsitzenden gegen den jetzigen oder damaligen, seinen Nachfolger. Es habe Anzeigen vom AStA-Vorsitzenden gegen Professor F. gegeben, der inzwischen ja selber ein Verfahren gegen sich laufen habe, was aber hiermit nichts zu tun habe. Diese Verfahren seien teilweise von ihm noch eingestellt worden, teilweise seien sie noch anhängig. Insbesondere sei das Verfahren gegen die Frau Ministerin noch anhängig. Über den Stand könne er keine Auskunft geben, weil der ihm nicht bekannt sei.

Was man vielleicht noch erwähnen müsse: diese Kommission sei natürlich für Frau Dr. S., die ja hier ausführlich dazu ausgesagt habe, der Anlass gewesen, sie zu entlassen, und sei für sie fast ein rotes Tuch gewesen, weil sie eben auch am langen Arm vom Ministerium, was Informationen betroffen habe, verhungert sei. Sie sei alleingelassen worden mit dem Zustand, dass sie vorläufig suspendiert worden sei und letztlich dann ein Nachfolger bestimmt worden sei.

Er habe die Verwaltungsgerichtsakten angefordert, um zu überprüfen, ob dort andere Informationen enthalten seien, als er sie in den Ermittlungsakten gehabt habe, ob da ein anderer Vortrag durch das Ministerium gewesen sei, als er ihm gegenüber gewesen sei, und ob dort eventuell

noch etwas auftauche, was das Ministerium ihm vorenthalten habe. Weil es sei für ihn manchmal nicht nachvollziehbar gewesen, dass das Ministerium so wenig Unterlagen gehabt habe, insbesondere das, was den Ausschuss beschäftige, mit der Rechtsaufsicht. Da habe es so ein paar Dinge gegeben, die er nicht habe nachvollziehen können. Vor allen Dingen die Einlassung des Professors M. und von anderen Professoren, das sei ja gängige Praxis auch in anderen Hochschulen des Landes, habe ihn natürlich veranlasst, Herrn K. zu bitten, beim Ministerium nachzufragen: „Gibt es das?“ und dann zu fragen: „Ja, wenn, wie sehen denn die Vergaberichtlinien in anderen Hochschulen aus? Habt ihr die vorliegen? Kann ich die haben zum Vergleich?“ Und dann hätten sie die Antwort bekommen: „Es gibt keinerlei Kenntnis des Ministeriums von Vergaberichtlinien anderer Hochschulen und auch keinerlei Kenntnis der Gewährung von Berufungsleistungsbezügen durch andere Hochschulen.“ Er habe der Presse entnommen, dass es inzwischen anders sei. Er wisse, dass da Vorermittlungsverfahren von seiner Nachfolgerin bei der Staatsanwaltschaft eingeleitet worden seien. Sie sei noch in der Prüfung, ob sie einen Anfangstatverdacht bejahe, wo ähnliche Berufungsleistungsbezüge wohl gewährt worden seien. Aber auf diese – das sei jetzt mehr eine Vermutung aufgrund des Gesprächs mit seiner Nachfolgerin – könnten sich weder Professor M. noch die anderen berufen. Was ihn gewundert habe, sei: Die gesetzliche Ausprägung sei ja so gewesen, dass diese Besoldungsordnung geändert worden sei. Es habe dann dieses Landesgesetz dazu gegeben, was die Hochschulen jeweils verpflichtet habe, Vergaberichtlinien zu erlassen, nach denen sie dann Leistungsbezüge hätten anordnen können – in eigener Hochschulautonomie, das sei richtig. Auch die Vergaberichtlinie zu erlassen sei Hochschulautonomie. Aber es habe ihn gewundert, dass das Ministerium diese Vergaberichtlinien nicht überprüft habe, ob sie mit den gesetzlichen Vorgaben übereinstimmten. Das sehe er als Aufgabe einer Rechtsaufsichtsbehörde an, dass die Verordnungen, die da erlassen würden, wenigstens allgemein überprüft würden, ob sie den gesetzlichen Bestimmungen entsprächen. Und dass diese Vergaberichtlinie, die Herr M. erlassen habe, diesen gesetzlichen Vorgaben nicht entspreche, das erkläre sich ja beim einmaligen Durchlesen schon. Da brauche man kein Verwaltungsjurist zu sein. Was daraus deutlich werde: Er habe den eigenen Gesetzgeber gespielt. Er sei die ganze Zeit an diesem Gesetzgebungsverfahren beteiligt gewesen. Er sei damals irgendwie Präsident von irgendeinem Hochschulverband gewesen und sei nicht einverstanden gewesen, wie viele Verbände, mit dieser neuen Besoldungsreform. Aber diese ganzen Argumente, die er dann vorgebracht habe – Einzelheiten nur in nicht öffentlicher Sitzung, weil das Akteninhalt sei –, weshalb ein Änderungsbedarf der gesetzgeberischen Entscheidung da gewesen sei, seien ja schon deshalb falsch, weil sie damals Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens gewesen seien, auch in der Nachfolge. Als dann die W-Besoldung vom Bundesverfassungsgericht als zu niedrig eingestuft worden sei, sei ja hier vom Landesgesetzgeber eine klare Regelung getroffen worden, die wiederum abweiche von Regelungen in Hessen und Bayern, die er (M.) lieber gehabt hätte. Aber es sei ja nicht seine Kompetenz gewesen, hier den Gesetzgeber infrage zu stellen. Die Vergaberichtlinie habe sich ja eben an einer sogenannten Normkurve orientiert, die nichts anderes gewesen sei als das Dienstalter. Und gerade das habe ja durch diese Besoldungsreform abgeschafft werden sollen. Ihm sei es nur darum gegangen, seine Leute so zu stellen, wie sie hätten stehen können, wenn die C-Besoldung geblieben wäre. Um nichts anderes sei es ihm und auch den 13 Professoren und dem Kanzler V. gegangen. Das sei jedenfalls seine Einschätzung (Zeuge) davon. Was in diesen Verwaltungsgerichtsakten sehr erstaunlich gewesen sei, sei dieser Vortrag des Vertreters des Landes gewesen auf die Frage: „Gibt es Kommissionsakten?“ Wenn man sich diesen Vortrag über Seiten angucke, dann schüttele man als Jurist eigentlich nur den Kopf, wie man so etwas vortragen könne. Aber das sei Verwaltungsjuristerei. Und dann plötzlich seien diese Kommissionsakten aufgetaucht und dieses Argument, dass Frau Dr. S. den einstweiligen Rechtsschutz beim VGH verloren habe und dass jetzt dann die Akten angefordert worden seien bei der Kommission und gekommen seien. Man müsse es so hinnehmen. Als Staatsanwalt könnte man ja bei Ministerien nicht durchsuchen, sondern man sei darauf angewiesen, dass man eine ordnungsgemäße Auskunft bekomme. Das sei die Grundlage all dessen, was man in Ermittlungsverfahren machen könne. Und wenn das Ministerium sage: „Es gibt solche Akten nicht, und es gab sie nicht“, dann müsse er (Zeuge) das so akzeptieren. Es mute aber komisch an. Aber das sei seine persönliche Einschätzung dazu. Aus den Akten habe sich sonst nichts – ihm sei jedenfalls nichts in Erinnerung geblieben – auffälliges anderes als in den Ermittlungsunterlagen ergeben, die sie anderweitig bekommen hätten, sodass das dann auch für ihn erledigt gewesen sei. In diesem ganzen Verfahren, weil entsprechende Vorhaltungen auch durch Frau Dr. S. gekommen seien,

habe er auch immer untersucht, ob sich Ministeriumsmitarbeiter in irgendeiner Form hätten schuldig gemacht haben können. Insbesondere habe er auch untersucht, ob sich Frau Dr. S. bei der Heilung oder dem Versuch der Heilung dieser Verfahren strafbar gemacht habe. Er sei zu dem Ergebnis gekommen, dass sich da für beide Dinge keine konkreten Hinweise ergeben hätten. Er habe keinen Anfangsverdacht feststellen können einer möglichen Strafbarkeit von Frau Dr. S. bei der Untersuchung dieser Vorgänge und dieser entsprechenden „Heilung“ durch sie. Und auch bei den Ministeriumsmitarbeitern habe er keinen Hinweis auf strafbares Verhalten festgestellt. Was natürlich auffällig gewesen sei, sei, dass man Frau Dr. S. quasi alleingelassen habe mit der Aufarbeitung dieser Dinge. Es habe diese Besprechung gegeben – im Februar 2015 (2013), meine er – mit Finanzministerium, LBV, Wissenschaftsministerium, Hochschule, wo dann Frau Dr. S. das alles zugewiesen worden sei. Das sei ja auch verwaltungsrechtlich korrekt. Die Hochschule habe die Verwaltungsakte erlassen, sei dann also auch dafür zuständig, sie entweder zu heilen oder die Rechtswidrigkeit festzustellen und die Folgen nach Möglichkeit zu beseitigen. Aber es habe schon überrascht, dass man sich dann mit diesen kurzen Statements von Frau Dr. S. im Ministerium zufriedengegeben habe und mit diesem einen Brief, der ja auch lange thematisiert worden sei bei der Vernehmung von Frau Dr. S., über die sogenannte Heilung der Verfahren. Er gebe zu – Frau Dr. S. habe das ja dann dezidiert aufgelistet, dass sie nur auf eine Anfrage unter Bezugnahme auf die vier W-besoldeten Professoren geantwortet hätte –, auch er habe das übersehen. Wenn man das lese, habe sie recht. Sie sei ja eine sehr gute Juristin und sehr genau. Wenn man es genau lese, habe sie recht. Aber verstanden habe er es auch anders, genauso wie das Ministerium.

Er habe sich die Vernehmung der Frau Ministerin auch deshalb angehört, um zu gucken: „Was sagt das Ministerium hier dem Untersuchungsausschuss? Was lässt das Ministerium seine Ministerin hier vortragen? Ist da irgendetwas, was anders ist als meine Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren?“ Das sei nicht der Fall gewesen. Er habe weder den Eindruck gehabt, dass hier von der Frau Ministerin etwas nicht vorgetragen worden sei, was ihm (Zeuge) bekannt gewesen sei, und er habe nicht den Eindruck gehabt, dass irgendwas Falsches vorgetragen worden sei. Sie sei also von ihren Beamten korrekt auf diese Vernehmung unterrichtet worden. Genauso wenig habe er irgendeinen Punkt, wo er sagen müsste, Frau Dr. S. hätte hier was anderes gesagt, als sich aus den Ermittlungsakten ergeben habe. Sein Eindruck sei gewesen, dass im Ministerium Beamte da seien, die kurz vor dem Ruhestand gewesen seien, die mit dieser Hochschule befasst gewesen seien – Herr P. sei ja kurz darauf dann auch gegangen –, und sie hätten in Ruhe gelassen werden wollen mit diesem Verfahren.

Auf die Bitte zu erläutern, worin der Unterschied zwischen der Gutgläubigkeit im Sinne des Verwaltungsrechts und der Gutgläubigkeit im Sinne des Strafrechts liege, erläuterte der Zeuge, es fange ja an zwischen Strafruristen und Ziviljuristen. Ziviljuristen ließen sich anlügen bei ihren Verfahren, wüssten, dass was falsch sei, aber der Herr Rechtsanwalt, der in Zivilverfahren auftrete, trage es nicht vor. Dann sei es nicht existent. Das sei beim Strafruristen ja nicht so, sie hätten ja den Amtsermittlungsgrundsatz. Und Ähnliches meine er in anderer Weise bei den Verwaltungsjuristen festzustellen. Wenn man gerade im Verfahren Dr. S. die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zum einstweiligen Rechtsschutz lese, dann werde an diesen verwaltungsrechtlichen Fragen entlangargumentiert, aber das, was ein Strafrurist mache, nämlich Tatsachen zu ermitteln und einen Sachverhalt festzustellen, sei für Verwaltungsgerichte nicht so das Vordergründige, habe er den Eindruck, sondern da gehe es darum, diese verwaltungsrechtlichen Fragen in irgendeiner Weise abzugrenzen, die für ihn schwierig seien.

Danach befragt, ob diese verwaltungsrechtlichen Fragen, die da vom Verwaltungsgericht zu klären seien, nicht letztlich auch für das Strafverfahren maßgeblich seien, für die Beurteilung, was verwaltungsrechtlich maßgeblich wäre, sagte der Zeuge, die verwaltungsrechtlichen Vorfragen seien ja geklärt. Und das sei natürlich Vorbedingung dessen, dass man überhaupt zu einer strafrechtlichen Bewertung komme, dass ein rechtswidriger Verwaltungsakt da sei. Das sei ja logisch.

Die Frage, ob der Zeuge wisse, wie jetzt im Moment der Stand der Dinge beim Strafverfahren sei, verneinte er. Er wisse, dass keine Hauptverhandlung terminiert worden sei. Er sei auch noch nicht mal sicher, dass überhaupt eröffnet worden sei. Das wisse er aber jetzt gerade nicht.

Auf den Vorhalt, sie hätten sich im Untersuchungsausschuss wiederholt darüber unterhalten, welche Rechtsauffassung nun richtig sei, ob die Zulagengewährung rechtswidrig oder nichtig sei und auf die Frage, wo aus der strafrechtlichen Sicht des Zeugen der Unterschied liege und ob es eine Auswirkung auf das Strafverfahren habe, antwortete der Zeuge, habe es im Prinzip nicht. Ob es jetzt nichtig sei oder rechtswidrig, in beiden Fällen liege eben eine strafbare Untreue vor. Der Schaden entstehe halt dadurch. Deshalb habe er es auch offengelassen. Er habe ja in seiner Bewertung eher für die Nichtigkeit (tendiert). Aber es spiele strafrechtlich keine Rolle.

Gefragt, ob es zutreffe, dass der von Frau Dr. S. gegen Frau D. erhobene Vorwurf der Verleumdung allein deswegen strafrechtlich nicht mehr verfolgt werden können, weil der prozessual erforderliche Strafantrag nicht fristgerecht gestellt worden sei, sagte der Zeuge, seiner Erinnerung nach sei das der Grund gewesen, ja.

Auf die Frage, ob es zutreffe, dass der Zeuge im Fall der Wechslerprofessoren den Beschuldigten bzw. deren Verteidigern gegenüber die grundsätzliche Bereitschaft zur Einstellung der Verfahren signalisiert habe und sich diesbezüglich an das Landesamt für Besoldung gewendet habe, entgegnete der Zeuge, das Landesamt habe er da seiner Erinnerung nach nicht eingeschaltet, sondern es sei ihm dann auch bekannt geworden in den Gesprächen, dass eben ein Beamter nicht auf Teile seines Gehalts verzichten könne, sodass das durch einseitige Willenserklärung der Wechslerprofessoren nicht möglich sei. Die Fachhochschule habe ja einen Rechtsvertreter eingeschaltet, dem er dann auch nach entsprechendem Telefonat mit dem jetzigen Rektor gesagt habe, sie mögen sich selber mal darum kümmern. Und der habe dann vorgetragen, seiner Ansicht nach ginge das mit einem öffentlichen Vertrag, den das Land mit den jeweiligen Wechslerprofessoren schließen müsste. Aber das sei dann nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft, sondern ausschließlich Aufgabe der jeweiligen Professoren. Irgendwo hätten sie ihm ja auch leid getan. Sie seien zwar gierig gewesen – das Verhalten sei ja eindeutig, wenn man dann innerhalb von zwei Tagen von besonderem Leistungsbezug auf diesen dynamisierten Berufungsleistungsbezug komme –, aber andererseits wären sie ja ohne M. und V. selber nicht auf die Idee gekommen, das so zu machen. Von daher sei die Staatsanwaltschaft, abgesprochen mit der Behördenleitung und Generalstaatsanwalt, auch einverstanden gewesen, wenn eine vollständige Schadenswiedergutmachung erfolge, das Verfahren nach § 153 a StPO einzustellen. Aber das setze eine Mitwirkung dieser Professoren voraus.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob ihm bekannt sei, ob auf politischer Ebene eine pragmatische Lösung zur Beendigung dieser Gesamtproblematik Ludwigsburg und vor allen Dingen auch zur Beendigung der rechtswidrigen Zahlungen im Interesse des Steuerzahlers angestrebt oder besprochen worden sei.

Auf die Frage, ob es zutreffe, dass der Zeuge für Altrector M. und Kanzler V. insoweit bei Geständnis einen Strafbefehl von unter einem Jahr in Aussicht gestellt habe, was jeweils für beide Herren die Konsequenz gehabt hätte, dass Beamtenstatus und Pension nicht gefährdet gewesen wären, sagte der Zeuge, das sei korrekt.

Auf den Vorhalt, dass das Ministerium im Laufe des Jahres 2012 zu verschiedenen Anlässen und auf Arbeitsebene tendenziell davon Kenntnis erhalten habe, dass es bei Professoren in Ludwigsburg zu rechtswidriger Zulagengewährung gekommen sei, dass aber spätestens seit der Besprechung im Februar 2013, an der das Finanzministerium, das Landesamt für Besoldung und Versorgung, das Wissenschaftsministerium und die komplette Hochschulleitung zugegen gewesen seien, allen Beteiligten klar gewesen sei, dass die aktuelle Zulagengewährung bei insbesondere den 13 Professoren mit der Berufungsleistungszulage rechtswidrig gewesen sei und auf den Vorhalt, der Umfang sei vergleichsweise groß gewesen, weil seit 2012 diese Professoren – 13 an der Zahl – ja monatlich bis zu 1.500 € widerrechtlich ausgezahlt bekommen hätten und auf die Frage, ob diese Sachlage ausreichend gewesen sei, um Ermittlungen der Staatsanwaltschaft beginnen zu können wegen dieses möglichen Vermögensdelikts und ob das Ministerium dies der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis hätte bringen können oder müssen, antwortete

der Zeuge, „Können“ sicherlich, das könne er beantworten. „Müssen“ könne er nicht beantworten, weil das nicht seine Kompetenz sei. Wenn dieser Sachverhalt im Februar 2015 so vorgetragen worden wäre, hätte er sicherlich einen Anfangstatverdacht bejaht.

Auf den Vorhalt, tatsächlich 2013, fragte der Zeuge, ob das 2013 gewesen sei. Der Fragesteller habe recht. 2013, ja. Dann hätten sie einleiten müssen, wenn sie das vorgetragen bekommen hätten. Aber es gebe da zwei Sichtweisen. Die Sichtweise des Staatsanwalts, das sei immer derjenige, der sage: „Das hättet ihr mir ja früher vorlegen können.“ Wenn er das abstrahiere von seiner Tätigkeit, sich jetzt versetze in die Sichtweise des Hausjuristen im Ministerium, der das zu beurteilen habe, da sei ja zu diesem Zeitpunkt noch die Frage gewesen: „Ist das verwaltungsrechtlich zu heilen? Ist das aus sonstigen Gründen rechtmäßig zu machen, ohne dass da ein strafbarer Sachverhalt übrig bleibt?“ Das gehe aus seiner Betrachtung für den Juristen des Ministeriums vor. Sie hätten ja da auch klare Schutzfunktionen gegenüber dem Personal. Außerdem, was er in vielen Verfahren öffentlicher Art immer gemerkt habe, seien andere öffentliche Stellen, Ministerien sehr zurückhaltend in Situationen, die Staatsanwaltschaft einzuschalten, weil das ja auch gravierende Folgen habe – für die Öffentlichkeit, insbesondere aber auch für die jeweiligen Personen, die dann von so einem Ermittlungsverfahren überzogen würden. Und wenn sich dann unter Umständen nach ein, zwei Jahren Ermittlungsarbeit rausstelle: „unschuldig“, dann sei der Schaden trotzdem nicht wiedergutzumachen. In X Verfahren könne er den Untersuchungsausschussmitgliedern sagen, wie diese Rufschädigung dann eben auch da sei, selbst wenn sie noch so versuchen würden, das unter dem Deckel zu halten. So ein Verfahren könne man ja auch nicht unter dem Deckel halten, das sei ja auch klar. Das sei auch korrekt, dass es nicht unter dem Deckel gehalten werde. Aber für denjenigen, der z. B. zu Unrecht mit einem Ermittlungsverfahren überzogen worden sei, sei das ein lebensentscheidender Vorgang.

Danach befragt, wie der Zeuge die Rolle des LBV beurteile und ob die Auskunft des LBV tatsächlich Auswirkungen gehabt habe auch auf die Strafbarkeit oder den hinreichenden Tatverdacht gegenüber den 13 Professoren, antwortete der Zeuge, das wisse er nicht. Das entscheide ja der Richter, was für Auswirkungen das habe. Die Beschuldigten wären nicht auf die Idee gekommen, Berufsleistungsbezüge zu machen, wenn diese Formulierung nicht in diesem Schreiben vom LBV erwähnt worden wäre. Das sei seine feste Überzeugung. Auf die Idee sei man erst dadurch gekommen. Aber dann müsse man auch klar sagen: Wortlaut jeweils der Anfragen, des Schreibens, den man jetzt hier nicht wiedergeben könne in öffentlicher Sitzung, sei eigentlich eindeutig, dass klar gewesen sei, das LBV beantworte etwas anderes als angefragt. Und ja, es habe einen Professor gegeben, der vom LBV komme, dort die Verbindungen habe. Es sei klar gewesen, dass das LBV nur Zahlstelle sei und nur für die Versorgungsfähigkeit (zuständig sei). Es sei ja nur darum gegangen: „Ist diese Zulage für die Versorgung tragend oder nicht?“ Um was anderes sei es ja bei dieser Anfrage gar nicht gegangen.

Auf den Vorhalt, dass das ja aber nicht dazu geführt habe, dass der Zeuge nicht Anklage erhoben habe gegen diese 13 Professoren, weil hier oft der Eindruck erweckt werde, das LBV hätte sozusagen die Hand geführt beim Antrag auf diese Berufungszulage, äußerte der Zeuge, aus seiner Sicht sei es ein eindeutiger Fehler dieses Beamten gewesen, der auf einer Flüchtigkeit beruhe, der vermutlich eine falsche Vorlage verwandt habe. Er selber könne es sich ja nicht erklären, wie es dazu gekommen sei. Aber eine Verantwortlichkeit des LBV könne er da nicht entdecken. Es möge bei der Strafzumessung eine Rolle spielen, wie alle mildernden oder erschwerenden Umstände.

Angesprochen auf die Aussage des ehemaligen Rektors M., wonach er eine analoge Anwendung vorgenommen habe aufgrund einer unabsichtlichen Regelungslücke des Gesetzgebers, sagte der Zeuge, es sei ja eben gerade keine Regelungslücke vorhanden gewesen. Es habe einen SPD-Antrag damals gegeben, der sich dieser Meinung von Professor M. genähert habe. Aber die klare Mehrheit des Landtags habe ja dann eine andere Regelung sehenden Auges getroffen, sodass man nicht von einer Regelungslücke sprechen könne. Der Landtag habe ja genau das Problem gesehen, weshalb angeblich eine Regelungslücke da gewesen wäre, und habe eine Regelung getroffen, und damit sei es das gewesen.

Auf die Frage, ob der Zeuge im Rahmen seiner Ermittlungen auf Befragungen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens des Ministeriums gegenüber Herrn Professor M. habe zurückgreifen können, sagte der Zeuge, er meine, dass er die zum Schluss bekommen habe. Daraus habe sich aber, ihm erinnerlich, nichts Wesentliches ergeben.

Nachgefragt, ob es aber erst das Verfahren gewesen sei, das im Zuge der Aufnahme der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen begonnen worden sei, bestätigte der Zeuge, ja, er habe das sehr spät im Ermittlungsverfahren erst überhaupt mitbekommen. Erst dadurch, dass Herr V. vorgetragen habe, dass ein Disziplinarverfahren gegen ihn eröffnet worden sei, habe er davon Kenntnis bekommen.

Danach befragt, ob bei diesen Vorermittlungen, als der Zeuge diese Stellungnahme beim Ministerium eingeholt habe, im Ministerium keine Rede von einem Disziplinarverfahren gewesen sei, antwortete der Zeuge, er glaube, nicht. Aber im Wortlaut habe er das nicht präsent. Da müssten sie reingucken.

Auf den Vorhalt, es habe kein Disziplinarverfahren zum damaligen Zeitpunkt gegeben, sondern es sei erst begonnen worden mit der Aufnahme der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, sagte der Zeuge: „Okay.“

Auf die Frage, wie weit der Zeuge im Disziplinarrecht kundig sei, sagte der Zeuge: „Rudimentär.“

Auf die Behauptung, dass, wenn man sich das noch mal vergegenwärtige, was der Zeuge gerade gesagt habe im Hinblick auf den Rektor und den Kanzler, dort schon disziplinarrechtlich zumindest mal Ermittlungen möglich gewesen wären, gab der Zeuge an, wenn ihm das bekannt gewesen wäre und er dafür zuständig gewesen wäre, hätte er ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Auf den Vorhalt, dass es eine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung gebe und dass es eben auch Urteile gebe, die schon nach zwei Jahren eine solche feststellten und auf die Frage, ob der Zeuge wisse, ob ein laufendes Verfahren eines Untersuchungsausschusses eine solche Verzögerung hemme, sagte der Zeuge, das sei mit Sicherheit eine Verzögerung. Es sei ja jetzt andert-halb Jahre dort. Das sei schon eine Verzögerung. Ab zwei Jahren sei es relativ zwingend, dass man in der Strafzumessung die Verzögerung feststellen müsse, weil das Gericht sei nicht gehindert durch die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses, in seinem Aufgabenbereich tätig zu werden.

Darauf angesprochen, dass es im Hinblick auf eine Verfahrenseinstellung eine Mitwirkung dieser 13 Professoren vorausgesetzt hätte, sagte der Zeuge, nach wie vor.

Auf den Vorhalt, dass sie aber nicht mitwirken würden, antwortete der Zeuge, bis jetzt habe er nicht gehört, dass sie in irgendeiner Form mitgewirkt hätten.

Auf die Frage, ob der Zeuge aus seinen Erkenntnissen heraus einen Grund für diese mangelnde Mitwirkung an dieser Lösung habe, äußerte der Zeuge, es gehe um viel Geld. Das sei seine Vermutung. Es sei ja schon viel, was die Staatsanwaltschaft verlangt habe. Aber nach wie vor sei das die Haltung seiner früheren Behörde. Es werde ja verlangt, auf etliches Geld für die Vergangenheit zu verzichten, es zurückzuzahlen, und für die Zukunft. Das sei nicht wenig. Ja, das sehe er so. Für ihn seien 600 oder 700 € im Monat, um die es da gehe, schon ein Betrag.

Auf die Aussage von Frau Dr. Schwanitz angesprochen und danach befragt, ob der Zeuge der Auffassung sei, dass eine Rektorin tatsächlich in der Lage sei, auch wenn sie nach dem Gesetz das Recht dazu habe, an einer solchen Hochschule solche Dinge allein zu machen, ohne Unterstützung der Rechtsaufsicht, führte der Zeuge aus, da könne er ja nur Meinungen von sich geben. Er sei nie in einer Rechtsaufsichtsbehörde tätig gewesen. Er wisse nicht, wie zurückhaltend man da sein solle oder nicht. Es gebe immer Ärger, wenn sich das Landratsamt zu sehr in die Gemeindegemeinschaft reinhänge. Jeder habe seine Meinung. Das Ministerium müsse es selber wissen.



Wenn Frau Schwanitz das so gesagt habe zu dem Vorgang, den Eindruck habe man schon aus den Akten, dass das so wahrgenommen worden sei, dass das jetzt nicht irgendetwas speziell Extremes dort gewesen sei. Sonst wären da ja mehr Vorgänge angelegt worden, und sie hätten diese Akten. Da sie sie nicht hätten, sei das offensichtlich nicht so brandheiß gesehen worden. Um auf den Anfang zurückzukommen: Der Gesetzgeber habe ja entschieden, dass die Rektorin diese Machtfülle habe. Der Unterschied der früheren C-Besoldung zur Stellung des Rektors zur W-Besoldung sei ja gravierend. Das seien ja Welten, die dazwischen lägen. Der Rektor bestimme, wer was werde. Entsprechende Vergaberichtlinie, und er entscheide mit seinen Prorektoren, wer was kriege. Das sei schon Machtfülle, die denen da übertragen worden sei.

Auf den Vorhalt, dass aber jede Machtfülle natürlich bei Recht und Gesetz ende, sagte der Zeuge, richtig. Das könne man auch noch überprüfen lassen, wenn man mit der Entscheidung nicht einverstanden sei, durch Gerichte etc.

Darauf angesprochen, dass der Zeuge in der Anklage den 13 Professoren Beihilfe zur Untreue vorwerfe und dass Untreue bzw. Beihilfe ja den sogenannten doppelten Vorsatz bedinge, also hinsichtlich der Beihilfehandlung als auch der Straftat und auf die Frage, ob der Zeuge erklären könne, woran er den Vorsatz bei den 13 Professoren geltend gemacht habe bzw. auch in der Anklage dann berücksichtigt habe, sagte der Zeuge, nein, könne er nicht in öffentlicher Sitzung.

Auf die Frage, aber in nicht öffentlicher, entgegnete der Zeuge, was hätten sie davon? Es stehe alles drin. Er könne ihnen die Anklage vorlesen. Seine Ausführungen seien im Wesentlichen die Ermittlungsergebnisse. Mehr könne er dazu nicht sagen. Die könnten sie nachlesen. Das bringe nichts. Mehr sage er dazu auch nicht. Das sei seine Rechtsansicht dazu gewesen, weshalb er den subjektiven Tatbestand bei jedem Einzelnen bejaht habe. Aber mehr gebe es dazu auch nicht zu sagen. Es sei nichts hinzugekommen bei ihm.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob das Ministerium jemals aus eigenem Antrieb auf ihn zugekommen sei, also jetzt nicht im Rahmen einer Aktenvorlage oder Ähnlichem, um mit ihm über den Sachverhalt zu sprechen bzw. anzuzeigen.

Auf die Nachfrage, ob der Zeuge das Interesse gehabt habe oder ob er von sich aus auf das Ministerium zugegangen sei, sagte der Zeuge, er habe vielfältige Anfragen machen lassen – manche habe er auch selber gemacht – durch Herrn K. Nachdem die Ermittlungen eingeleitet worden seien und das Ministerium das gewusst habe, sei ihm (Zeuge) schon klar gewesen, dass sich dort auch die Juristen Gedanken darüber machen würden, wie der Vorgang zu bewerten sei. Und diese Einschätzungen hätten ihn natürlich auch interessiert, habe er ja auch bekommen von Frau Dr. S.

Gefragt, ob der Zeuge den Eindruck gehabt habe, dass das Ministerium insgesamt kooperativ gewesen sei, antwortete der Zeuge, ihm gegenüber ja, dem Verwaltungsgericht gegenüber nein. Den Eindruck habe er gehabt.

## **21. Zeuge S. V. (Zeugenaussage vom 21. September 2018)**

Angesprochen auf die E-Mail von Frau Dr. J. N. an den Zeugen vom 18. Dezember 2014, auf der ein Vermerk angebracht sei: „Die Einschätzung von Frau N. wird von Abteilung 4 nicht geteilt.“ Und befragt danach, wer auf der linken Seite den Vermerk abgezeichnet habe, sagte der Zeuge, mit Gewissheit könne er das auch nicht sagen, aber er glaube, das sei vom Herrn B. die Abzeichnung.

Danach befragt, ob der Zeuge im MWK für die Beantwortung des Antrags der FDP/DVP-Fraktion (Landtagsdrucksache 15/6218) vom Dezember 2014 als Bearbeiter vermerkt gewesen sei, sagte der Zeuge, das möge sein, ja.

Auf die Frage, ob es im Zusammenhang mit dieser E-Mail von Frau Dr. N. vom 18. Dezember (2014) intern eine Diskussion über die Bewertung dessen gegeben habe, sagte der Zeuge, er sei, glaube er, als Bearbeiter des Aktenvermerks für die Beantwortung der Landtagsanfrage zwar

drauf, aber in der Tat sei es so: Die E-Mail von Frau N. habe er erst irgendwann Mitte Januar (2015) gelesen, weil er über Weihnachten im Urlaub gewesen sei und mit anschließender Krankschreibung. Und er sei erst an dem Tag wieder im MWK gewesen, als es dann die Aktenanforderung an die Hochschule schon gegeben habe und an dem Tag die Akten auch gekommen seien. An dem Tag sei ihm auch erst die Mail von Frau N. das erste Mal begegnet. Aber die sei dann inhaltlich für ihn schon überholt gewesen, weil an dem Tag schon die Akten der Hochschule gekommen seien.

Auf den Vorhalt, des Aktenvermerks von Herrn R. (*„Die Einschätzung von Frau N. wird von Abteilung 4 nicht geteilt. Das Schreiben der Hochschule vom 09.12. ist insoweit eindeutig.“*) und auf den Vorhalt, dass das MWK im weiteren Verlauf die fehlerhafte Beantwortung der oben genannten Anfrage damit begründe, dass es vor Übersendung der Akten der HVF durch die Staatsanwaltschaft überhaupt nicht habe wissen können, dass eine Umdeutung nur in den vier Normkurvenfällen und eben nicht in den 13 Wechslerfällen stattgefunden habe und dass aber dazwischen genau diese E-Mail liege und auf Frage, ob der Zeuge das erklären könne, sagte er, das Einzige, was er dazu wisse, sei, dass da noch ein Gespräch zwischen Kollegen aus der Abteilung 4 – Herr R. sei jedenfalls dabei gewesen – mit Frau N. dann wohl stattgefunden haben müsse – er sei da nicht mit dabei gewesen – und wo man zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Sichtweise des MWK auf Basis der Schriftwechsel aus dem Jahr 2013 richtig sei. Das sei sein Kenntnisstand zu dem Vorgang. Aber er sei da selber nicht beteiligt gewesen.

## **22. Zeugin Dr. J. N.**

Die Zeugin Dr. J. N., Richterin am Landgericht, führte in ihrem Eingangsstatement aus, sie könne sich erinnern, dass sie zum ersten Mal Mitte des Jahres 2013 mit der Frage „Zulagenpraxis Ludwigsburg“ befasst gewesen sei. Ganz genau könne sie es nicht mehr sagen. Sie mache das Datum nur noch daran fest, dass sie erst wenige Monate im MWK tätig gewesen sei. Sie habe im Februar 2013 dort angefangen und sei dann zu einer Besprechung mit Frau Schwanitz dazugeladen worden, sehr kurzfristig, was ihr deshalb so gut in Erinnerung geblieben sei, weil das für sie der erste Termin mit Frau Schwanitz gewesen sei und dann, rückblickend betrachtet, auch der letzte Termin. Außerdem teilgenommen hätten an diesem Termin Herr B. und Herr B. Das seien ihres Erachtens der Abteilungsleiter und der zuständige Referent von der damals zuständigen Fachabteilung für die Fachhochschule Ludwigsburg gewesen. Es sei um die Zulagenpraxis in Ludwigsburg und in dem Zusammenhang auch um die Zuständigkeit der jeweiligen Überprüfung dieser Zulagenpraxis gegangen, also ob die beim Wissenschaftsministerium gelegen sei oder bei der Rektorin. Was im Einzelnen Herr B. und Herr B. dazu gesagt hätten, dazu könne sie keine Angaben mehr machen. Das sei wirklich zu lange her. Und zum damaligen Zeitpunkt sei sie auch noch nicht näher oder länger mit dem ganzen Thema befasst gewesen. Sie sei nur da gewesen, um Frau Schwanitz zu erläutern, was allgemein zu tun wäre, wenn sich herausstellen würde, dass es eine rechtswidrige Zulagenpraxis gegeben hätte im Hinblick darauf, ob dann gegebenenfalls Schadensersatzansprüche geltend zu machen wären bzw. das zurückzufordern wäre, weil das dann in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsabteilung gefallen wäre und sie dort für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auch zuständig gewesen sei. Sie hätte sich damals allgemein geäußert, wie das weitere Vorgehen sei, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen würden, dass rechtswidrig Zulagen gewährt würden, wie die weiteren Schritte seien in Bezug auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Das habe sich aber nach ihrer Erinnerung auf ganz allgemeine, sehr kurze Ausführungen beschränkt, weil zum damaligen Zeitpunkt der Sachverhalt, jedenfalls aus ihrer Sicht, noch gar nicht aufgeklärt gewesen sei. Im Anschluss an dieses Gespräch mit Frau Schwanitz habe es nach ihrer Erinnerung jedenfalls ein Schreiben gegeben, an das sie sich noch erinnere, das an die Hochschule gerichtet gewesen sei. Sie wisse nicht, ob an die Rektorin oder wen dort, jedenfalls an die Hochschule, mit dem die weitere Sachverhaltsaufklärung betrieben habe werden sollen. Gegenstand dieses Schreibens sei ihres Erachtens die Zulagenpraxis gewesen. Aber was genau in dem Schreiben gestanden sei, könne sie auch nicht mehr sagen. Es sei aber darum gegangen, den Sachverhalt weiter aufzuklären. Sie meine, noch im selben Jahr, ein paar Monate später, sie glaube, Ende des Jahres 2013, habe es vom zuständigen Fachreferat auch einen Vermerk gegeben, den sie auch gesehen habe, in dem festgestellt worden sei, dass alle Zulagen umgedeutet worden seien, jedenfalls jetzt ein rechtmäßiger Zustand bestünde und deshalb keine weitere

Veranlassung zum weiteren Tätigwerden bestünde. Aus ihrer Sicht habe es jedenfalls keine Veranlassung gegeben, da aus Sicht der Rechtsabteilung weiter tätig zu werden im Hinblick auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Danach sei sie erst mal nicht mehr mit dem Thema befasst gewesen. Das sei für sie ja auch abgeschlossen gewesen. Das nächste Mal sei sie im Laufe des Jahres 2014 (mit dem Thema befasst gewesen), als die ersten Pressemitteilungen im Zusammenhang mit der Zulagenpraxis aufgetaucht seien und dann die Frage aufgekomen sei: „Wie reagiert man darauf, was ist jetzt innerhalb des Wissenschaftsministeriums zu tun, um den Sachverhalt weiter aufzuklären?“ Sie sei nach dem Vermerk davon ausgegangen, dass im Hinblick auf Schadensersatzansprüche nichts zu tun sei. Und die Frage sei natürlich dann wieder aufgeworfen worden, nachdem es in der Presse Berichte gegeben habe, dass es da eine rechtswidrige Zulagenpraxis gebe. In dem Zusammenhang wisse sie noch, dass es Besprechungen gegeben habe, und an zwei Besprechungen habe auch, sie meine, Herr P. – sei damals Leiter der Zentralstelle gewesen – teilgenommen. Sie wisse nicht mehr genau, was da im Einzelnen Gegenstand dieser Besprechung gewesen sei. Sie wisse nur, dass es allgemein darum gegangen sei: „Wie reagiert man jetzt auf diese Pressemitteilung, und was ist zu tun, um den Sachverhalt innerhalb des Wissenschaftsministeriums aufzuklären?“

Auf die E-Mail der Zeugin vom 18.12.2014 angesprochen, in der sie sich mit der Fragestellung auseinandergesetzt habe, wie man ein bestimmtes Antwortschreiben von Frau S. zu interpretieren habe oder welche Interpretationen da möglich seien und auf Frage, ob die Zeugin noch im Blick habe, wie es dazu gekommen sei, dass sie diese Berichte eingesehen haben oder ob sie sich noch daran erinnern könne, was sie in dem Zusammenhang geschrieben habe, sagte die Zeugin, sie glaube, dass es darum gegangen sei, wie das Antwortschreiben von Frau S. auf die Anfrage des Ministeriums zu interpretieren gewesen sei. Könne das sein? Im Jahr 2014, im Zusammenhang mit dieser Presseerklärung sei die Frage aufgekommen, ob Frau S. bewusst falsche Angaben gegenüber dem Ministerium gemacht habe bezüglich der Zulagenpraxis. Und sie wisse, dass sie diesbezüglich gebeten worden sei, zu prüfen, wie man dieses Antwortschreiben zu interpretieren habe, also ob sich daraus ergebe, dass da falsche Angaben gemacht worden seien. Sie wisse nicht genau, wer es ihr zugeteilt habe, aber sie sei sich sehr sicher, dass das ihr Referatsleiter gewesen sei, weil sie alle ihre Aufgaben, die sie im MWK zu erledigen gehabt habe, in der Zuteilung von ihrem Referatsleiter bekommen habe. Und sie sei sich sehr sicher, dass er ihr die Unterlagen gegeben und sie gebeten habe, zu schauen, wie sie die interpretieren würde. In dem Zusammenhang habe sie sich dann ihres Erachtens die Fragestellung des MWK an Frau S. durchgelesen. Sie wisse gar nicht, ob es ein Antwortschreiben gegeben habe oder vielleicht auch zwei, also, ob es da eine Nachfrage gegeben habe. Jedenfalls könne sie sich daran erinnern, dass sie gebeten worden sei, zu prüfen, ob sie diesem Schreiben entnehmen könne, dass Frau S. bewusst falsche Angaben gemacht habe, und sie meine, zu dem Ergebnis gekommen zu sein, dass man es diesem Schreiben eben nicht entnehmen müsse, sondern dass es sich da möglicherweise auch um ein Missverständnis in der Kommunikation gehandelt habe.

Danach befragt, wie die Aufgabe gewesen sei, die die Zeugin von ihrem Referatsleiter bekommen habe und ob sie das sehr kritisch habe durchsehen sollen, antwortete die Zeugin, sie erinnere sich an den konkreten Auftrag nicht. Sie könne jetzt nur allgemein sagen, dass, wenn sie irgendwas zur Prüfung bekommen habe, das meistens mit einer sehr offenen Fragestellung bekommen habe, also nicht in dem Sinne „Schauen Sie mal, ob das und das Ergebnis da gerechtfertigt wäre?“, sondern eher mit der Fragestellung „Schauen Sie sich das Schreiben mal unbeeinträchtigt an, und wie würden Sie das Schreiben und den Inhalt dieses Schreibens interpretieren?“ Eine ganz konkrete Erinnerung an den Auftrag habe sie aber nicht mehr. Das sei dafür zu lange her.

Gefragt, ob die Zeugin noch den Inhalt dieses Schreibens und die entscheidenden Sätze in Erinnerung habe, fragte die Zeugin, ob ihre E-Mail gemeint sei.

Auf den Vorhalt des Antwortschreibens von Frau S. an Herrn B. im Dezember 2013 („*In allen Fällen konnte eine rechtmäßige Zulagengewährung hergestellt werden ...*“) sagte die Zeugin, dazu, wie sie den Satz von Herrn B. im Nachhinein interpretieren würde, könne sie keine Angabe machen.

Darauf angesprochen, dass der Satz von Frau S. (*„In allen Fällen konnte eine rechtmäßige Zulagengewährung hergestellt werden ...“*) von Herrn B. so ausgelegt worden sei, dass alles erledigt sei und auf den Vorhalt, dass die Zeugin in dem Vermerk ausgeführt habe, dass man es auch anders lesen könnte und das aber vor dem Hintergrund der Presseberichterstattung gestanden sei und auf Frage, wie die Zeugin dieses Schreiben geprüft habe und ob die Zeugin wirklich versucht habe, sich in die Lage Dezember 2013 hineinzuversetzen, entgegnete die Zeugin, das müsse ja dann Ende des Jahres 2013 gewesen sein. Sie wisse nicht, ob jetzt die Antwortschreiben von Frau S. auch im Dezember (2013) gewesen seien. Wenn der Fragesteller sage, der Vermerk von Herrn B. sei im Dezember (2013) gewesen. Wann dann genau die Antwortschreiben von Frau S. eingegangen seien, wisse sie natürlich nicht. Aber 2014 habe sie natürlich die Antwortschreiben von Frau S. vor dem Hintergrund kritisch betrachtet, als man ja 2013 davon ausgegangen sei, die Zulagengewährung sei rechtmäßig. Jedenfalls sei ein rechtmäßiger Zustand hergestellt worden, und dann seien im Laufe des Jahres 2014 aber durch diese Pressemitteilung dann doch wieder Zweifel aufgekommen, ob das tatsächlich der Fall gewesen sei. Unter dem Gesichtspunkt, meine sie, habe sie auch diese Antwortschreiben dann noch mal geprüft und geprüft, wie das zu verstehen gewesen sei, was Frau S. damals geantwortet habe, weil es von Herrn B. offensichtlich so interpretiert worden sei, dass Frau S. gesagt hätte, alle Umdeutungen seien vorgenommen worden oder die Zulagen seien nach den Umdeutungen rechtmäßig gewesen.

Befragt, ob die Auffassung, die Herr B. damals in diesem Schlussvermerk vertreten habe, völlig neben der Spur gewesen sei oder ob das etwas gewesen sei, was man auch so ohne weiteres im ersten Moment nur hätte erkennen können, dass Erledigung eingetreten sei, sagte die Zeugin, das könne sie ehrlich gesagt guten Gewissens so nicht beantworten, weil sie auch nicht wisse, was Herr B. damals an Informationsstand gehabt habe. Im Rückblick sei ja vieles einfacher zu beurteilen, auch wenn man völlig unbeteiligt sei in der Sache und auch die ganze Vorkorrespondenz nicht gekannt habe. Sie sei sich sehr sicher, dass sie nicht die ganze Akte und auch nicht den ganzen Vorgang gekannt habe, also auch nicht den ganzen Vorlauf, was da im Jahr 2013 alles an Kommunikation gelaufen sei, sondern sie habe sich wirklich sehr isoliert diese Fragestellungen seitens des Wissenschaftsministeriums angeguckt und dann daneben die Antwort von Frau S. gehalten und sich die Frage gestellt „Wie muss man die Antwort von Frau S. interpretieren?“, natürlich vor dem Hintergrund, dass Herr B. die so interpretiert gehabt habe, dass ein rechtmäßiger Zustand hier jetzt (vorliege).

Auf die Nachfrage, auch vor dem Hintergrund der weiteren Berichterstattung, die nachträglich gefolgt sei, sagte die Zeugin, genau. Das sei, glaube sie, auch Anlass der Prüfung gewesen, dass sie sich das jedenfalls habe anschauen sollen. Weil, sonst gebe es jedenfalls für sie keine Erklärung, warum sie sich das noch mal hätte anschauen sollen.

Auf den Vorhalt, dass das ein besonders kritischer Blick gewesen sei, den die Zeugin auf dieses Schreiben geworfen habe, fragte die Zeugin, was kritisch heiße. Ehrlich gesagt prüfe sie alles besonders kritisch. Vielleicht dürfe sie es anders formulieren: besonders kritisch, aber nicht ergebnisorientiert.

Befragt danach, ob die Zeugin Gelegenheit gehabt habe, sich auf die heutige Vernehmung durch Einsicht in Akten vorzubereiten und ob alles, was sie heute sage, das sei, was sie noch tatsächlich in Erinnerung habe heute, antwortete die Zeugin, genau, mit den Einschränkungen, die sie eben schon genannt habe, dass sie sich manche Dinge natürlich rekonstruiere, aber eben nur so. Akteneinsicht habe sie zwischenzeitlich nicht mehr gehabt.

Auf den Vorhalt der der E-Mail der Zeugin vorausgegangen E-Mail des Herrn V. an die Zeugin (*„Liebe Frau N., in Anlehnung an die Besprechung vom vergangenen Freitag haben wir die Stellungnahme für die Staatsanwaltschaft nochmals überarbeitet. Wären Sie so freundlich, uns diesbezüglich eine kurze Rückmeldung zu geben? Die Anlagen, die wir der Stellungnahme beifügen wollen, habe ich dieser Mail ebenfalls angehängt. Vielen Dank und beste Grüße. S. V.“*) und dass demnach Herr V. die Zeugin gebeten habe, einen Schriftsatz durchzusehen und gegebenenfalls noch mal Änderungen vorzunehmen, und im Zuge dieser Antwort dann die Einschätzung der Zeugin erfolgt sei, sagte die Zeugin, das sei möglich, dass Herr V.

sich direkt mit dieser Bitte an sie gewandt habe. Aber ohne Rücksprache mit dem Referatsleiter wäre sie der Bitte sicher nicht nachgekommen. Aber sie sei sich ganz sicher, dass sie vom Referatsleiter gebeten worden sei, dem nachzugehen, weil sie nur über ihn ihre Aufträge bekommen habe. Auf direkte Anfragen der Fachabteilungen habe sie, wenn überhaupt, nur nach Rücksprache mit dem Referatsleiter Stellung genommen, der im Übrigen auch ihre E-Mail jeweils wieder gesehen habe. Die habe sie dann auch nicht an die Fachabteilung geschickt, ohne dass der Referatsleiter davon Kenntnis gehabt habe. Sie wisse nicht, ob man das der E-Mail entnehmen könne, weil er in cc gesetzt sei, aber sie habe ihn auf jeden Fall vorher vom Inhalt dieser E-Mail auch informiert und sein „Okay“ abgewartet, um die abzuschicken.

Befragt nach dem Namen ihres Referatsleiters, sagte die Zeugin, Herr G.

Auf den Vorhalt, die Zeugin habe in dieser E-Mail Bezug genommen auf in der Anlage übersandte Schreiben des MWK und Frau S. (*„... drängt sich die Vermutung auf, dass tatsächlich nur in den vier sogenannten reinen Normkurvenfällen eine Umdeutung stattgefunden hat und die Annahme, dass in sämtlichen Fällen eine Umdeutung stattgefunden hat, auf einem Missverständnis beruht.“*) und auf Frage, ob die Zeugin heute aus der Rückschau noch zusammengefasst darstellen könne, wie sie zu diesem Schluss gekommen sei, antwortete die Zeugin, im Einzelnen nicht mehr. Sie könne sich nur daran erinnern, dass sie das Frageschreiben des MWK benutzt habe und die Antwort. Sie wisse nicht, ob sie das veranlasst habe, noch mal ein vorangegangenes Schreiben anzuschauen. Aber sie glaube, eher nicht. Sie könne sich tatsächlich nur an das Frageschreiben des MWK konkret erinnern, das im Anschluss an die Besprechung mit Frau Schwanitz versandt worden sei, und die Antwortschreiben von Frau S. Sie könne nicht ganz sicher sagen, warum ihr da ein Widerspruch aufgefallen sei oder ob sie das zu einer Rückfrage veranlasst habe beim zuständigen Fachreferat. Aber sie meine, eigentlich nicht. Also sie meine, sie hätte nur diese Unterlagen gehabt. Aber das könne sie wirklich nicht mehr sicher sagen. Dafür sei es zu lange her.

Auf die Frage, ob die Zeugin die tragenden Gründe für ihre Schlussfolgerung heute nicht mehr präsent habe, sagte die Zeugin, sie müsse irgendwelche Anhaltspunkte gehabt haben. Sonst hätte sie das nicht geschrieben. Aus welchem Grund sie zu dieser Annahme gekommen sei, könne sie nicht mehr im Einzelnen nachvollziehen.

Angesprochen auf die Empfänger der E-Mail V., G., R. und Dr. E. und auf den handschriftlichen Vermerk auf der E-Mail (*„Die Einschätzung von Frau N. wird von Abteilung 4 nicht geteilt. Das Schreiben der Hochschule ... ist insoweit eindeutig.“*), der von den Herren B. und R. unterschrieben sei und danach befragt, wie insgesamt die Reaktion auf ihre E-Mail gewesen sei, sagte die Zeugin, das könne sie ganz ehrlich gesagt nicht mehr genau sagen. Sie sei aber relativ sicher, dass es Rückfragen gegeben habe. Weil, wenn sich die zuständige Fachabteilung so eindeutig im Gegensatz zu ihrer Meinung positioniert habe, könne sie sich nicht vorstellen, dass das stehen geblieben sei. Sie wisse, dass es Gespräche gegeben habe, auch mit der Fachabteilung. Sie sei sich eigentlich sicher, dass es auch darum gegangen sein müsse. Sie hätte jetzt in der Rückschau nicht mehr sagen können, dass es da so einen offenen Widerspruch gegeben habe, dass es diesen Vermerk gegeben habe. Sie sei sich auch gar nicht sicher, ob sie den Vermerk selbst gesehen habe. Sie wisse aber noch, dass durchaus ihre Ansicht kritisch gesehen worden sei, dass man das auch hätte infrage stellen können, ob man das so sehen müsse. Sie habe ja auch ihre E-Mail so formuliert, dass das auch nicht zwingend sei, ihre Sicht so zu sehen. Aber sie sei sich ganz sicher, dass darüber gesprochen worden sei, weil, wenn es so offene Widersprüche zwischen der Fachabteilung und der Rechtsabteilung gegeben habe, sei immer darüber gesprochen worden. Aber an konkrete Gespräche könne sie nicht mehr rekonstruieren.

Gefragt, ob sich die Zeugin an eine Rückmeldung erinnern könne von Stellen, die ihre Einschätzung geteilt hätten, sagte die Zeugin, ja, die habe es durchaus gegeben. Z. B. ihr Referatsleiter, der ja auch einverstanden gewesen sei, das zu schicken, habe durchaus nachvollziehen können, dass sie da gewisse Zweifel am eindeutigen Aussagegehalt gehabt habe.

Auf Frage, ob die Zeugin außer Herrn G. noch weitere Stellen nennen könne, antwortete die Zeugin, sie wisse ehrlich gesagt nicht, ob es da auch Leute aus der Fachabteilung gegeben habe.

Sie hätte schon noch nicht mal benennen können, dass Herr R. und Herr B. anderer Meinung gewesen seien. Sie wisse z. B. nicht, ob Herr B. die Einschätzung geteilt habe oder ob er diesbezüglich unentschieden gewesen sei. Das wisse sie nicht mehr aus ihrer Erinnerung. Sie wisse nur, dass ihr damaliger Referatsleiter diesbezüglich ihre Einschätzung geteilt habe, dass man das durchaus auch anders lesen könne, als es damals von der Fachabteilung gemacht worden sei. Es sei aber nicht so gewesen, dass sie das Gefühl gehabt habe, jetzt im Rückblick – das seien alles nur Rekonstruktionen –, dass ihr da ein kalter Wind entgegengekommen wäre bezüglich ihrer Einschätzung. Sie habe jetzt nicht das Gefühl gehabt, dass sie allein und auf verlorenem Posten diesbezüglich stehe, sondern dass man durchaus versucht habe, das zum Anlass zu nehmen, das noch mal kritisch zu hinterfragen, wie es zu dieser Einschätzung gekommen sei.

Auf den Vorhalt der Aussage von Herrn Dr. R. (10. UAP, S. 164), wonach er sich mit der Zeugin über diese E-Mail unterhalten habe und Argumente ausgetauscht worden seien, verneinte die Zeugin die Frage, ob sie sich an das Gespräch und dessen Inhalt erinnern könne. Sie könne nicht ausschließen, dass es das Gespräch gegeben habe. Und wenn Herr R. das gesagt habe, werde es sicher richtig sein. Sie könne sich auch nicht vorstellen, dass das unwidersprochen so stehen geblieben sei. Wenn ein Gespräch stattgefunden habe, seien sicher Argumente ausgetauscht worden. Da werde sie dann wahrscheinlich auch noch mal näher dazu eingegangen sein, wie sie auf diesen Schluss gekommen sei. Diese E-Mail sei ja eine sehr komprimierte Zusammenfassung ihres Ergebnisses gewesen.

Die Frage, ob die Zeugin zur Vorbereitung der heutigen Sitzung mit anderen Personen vorher gesprochen habe, verneinte die Zeugin.

Angesprochen auf die „Elefantenrunde“ vom 27. Februar 2013 und danach befragt, ob die Zeugin den Inhalt und die Ergebnisse der Besprechung zur Kenntnis genommen habe, sagte die Zeugin, sie wisse, dass sie von dieser Besprechung erfahren habe im Nachhinein, weil natürlich im Jahr 2014 in der zuständigen Abteilung, die für die Besoldung zuständig sei, in die nähere Prüfung eingetreten worden sei, wie das jetzt mit der Zulagengewährung sei. Und da meine sie, sich auch mit Kollegen darüber unterhalten zu haben. Sie wisse aber nicht mehr genau, wie sie von dieser Elefantenrunde erfahren habe, sie wisse aber, dass sie auf irgendeinem Wege davon erfahren habe, dass es schon eine Besprechung mal gegeben habe. Ob sie Protokolle dieser Besprechung gesehen habe, könne sie nicht sicher sagen. Das wisse sie nicht, weil sie letztlich nie in die Prüfung dieses ganzen Gegenstands eingetreten sei, weil sie das MWK im Februar 2015 schon verlassen habe.

Auf die Frage, ob die Zeugin auch mit dem Thema der Hochschulkrise und des Kommissionsberichts befasst gewesen sei, sagte die Zeugin, nicht, dass sie wüsste. Sie könne sich an keinen einzigen Vermerk diesbezüglich erinnern. Sie könne nicht ausschließen, dass sie bei Besprechungen anwesend gewesen sei, wo es auch darum gegangen sei. Im Jahr 2014 sei das dann eine Gemengelage gewesen. Sie könne nicht ausschließen, dass sie an Sitzungen beteiligt gewesen sei, in denen es auch um die Hochschulkrise und auch um die Kommission gegangen sei, wobei sie an die Kommission ehrlich gesagt keine direkte Erinnerung mehr habe. Das habe sie sich, als sie die Ladung bekommen habe, quasi auch über Presseberichte erst mal wieder ins Gedächtnis rufen müssen, was das eigentlich für eine Kommission gewesen sei. Über diesen Umstand schließe sie auch aus, dass sie da direkten Zugang gehabt habe. Allerdings, wenn man in derselben Abteilung arbeite, höre man natürlich über den Flur immer mal was. Aber eine direkte Beteiligung würde sie nach ihrer Erinnerung ausschließen.

Angesprochen auf die von Kanzlerin D. gegen Rektorin Dr. S. erhobenen Vorwürfe, die sich im Nachhinein als haltlos herausgestellt hätten und auf Frage, ob die Zeugin, darüber informiert gewesen sei, sagte die Zeugin, Frau D. sei ihr nicht bekannt gewesen, und sie sei mit der Prüfung solcher Umstände auch nie direkt betraut gewesen.

Auf Frage sagte die Zeugin, sie habe sich die Antwort von Frau S., die ja wesentlich dafür gewesen sei, ob das Ministerium zu diesem Zeitpunkt von einer rechtswidrigen oder einer rechtmäßigen Zulagengewährung ausgegangen sei, auch vor dem rechtlichen Hintergrund angeschaut.

Auf wiederholten Vorhalt der E-Mail der Zeugin vom 18.12.2014 (*„Vor diesem Hintergrund ergeben sich gewichtige Anhaltspunkte ..., dass die Annahme, alle 17 Fälle seien umgedeutet worden, auf einem Missverständnis beruht und dass tatsächlich eine Umdeutung nur im Hinblick auf die vier reinen Normkurvenfälle stattgefunden hat.“* und *„Referat 22 regt eine entsprechende Überprüfung an, da in diesem Falle Regressansprüche des Landes zu prüfen wären.“*) und auf die Bitte zu erläutern, welche Art von Regressansprüchen des Landes dort noch mal näher zu überprüfen gewesen wären, wenn man sich ihrer Rechtsauffassung angeschlossen hätte, sagte die Zeugin, sie wisse nicht, ob sie es viel näher konkretisieren könne. Aber wenn diese Zulagen rechtswidrig gewährt worden wären, hätte man ja zumindest mal über eine Rückforderung dieser Zulagen nachdenken müssen. Das sei schon Gegenstand der ersten Besprechung mit Frau Schwanitz gewesen, dass das nicht nur im Hinblick darauf, dass diese Praxis für die Zukunft zu unterbinden sei natürlich, sondern auch, dass, wenn sie tatsächlich rechtswidrig gewährt worden wären, das dann natürlich zurückzufordern wäre. Das sei unter den Regressansprüchen zu verstehen gewesen, dass dann zumindest in die Prüfung hätte eingetreten werden müssen, ob das überhaupt noch möglich wäre angesichts auch des zeitlichen Ablaufs und natürlich unter dem Gesichtspunkt der übrigen Umstände, Stichwort: Fürsorgepflicht für Beamte etc.

Die Frage, ob die Zeugin im Nachgang zu ihrer E-Mail den Auftrag erteilt bekommen habe, diese Regressansprüche rechtlich zu prüfen, verneinte sie. Das sei aber auch noch gar nicht gegangen, weil erst mal die zuständige Abteilung für Fragen der Besoldung geprüft habe, ob überhaupt dieser Zustand wirklich rechtswidrig sei. Nach dem damaligen Kenntnisstand habe diesbezüglich da Unsicherheit geherrscht. Sie habe auch geschrieben: *„Meines Erachtens ist das Schreiben von Frau S. nicht so eindeutig zu interpretieren, wie es bislang getan wurde.“* Dann habe sich ja zunächst erst mal die Frage von fachlicher Seite gestellt: *„War die Zulagengewährung rechtswidrig?“* Und erst im zweiten Schritt könne man dann über Schadensersatzansprüche nachdenken. In der Tat sei es so gewesen, dass das erst mal die zuständige Fachabteilung, in dem Fall dann auch die für die Besoldung und Zulagengewährung zuständige Fachabteilung, zu prüfen gehabt habe. Sie meine, dass sie im Hinblick auf Regressansprüche im Dezember 2014 den Auftrag bekommen habe, zu prüfen, ob etwaige Ansprüche schon verjährt wären, also die Geltendmachung überhaupt noch möglich sei. Das aber auf einer allgemeinen Basis, also ohne Blick auf *„Sind schon konkrete Ansprüche erkennbar?“*, sondern nur die Frage *„Wie wäre es denn mit der Frage der Verfolgbarkeit dieser Ansprüche?“*, da das Ganze ja auch einen zeitlichen Vorlauf gehabt habe. Sie wisse nicht mehr genau, um welche Jahre es bezüglich dieser Zulagen gegangen sei. Aber das sei ja kein ganz aktueller Sachverhalt gewesen.

Auf den Vorhalt der Aktennotiz von Herrn R. auf dieser E-Mail, in der eindeutig der Auffassung der Zeugin widersprochen werde und auf den Vorhalt, dass die Zeugin ihre E-Mail am 18. Dezember 2014 um 18:10 Uhr versandt habe und die Aktennotiz von Herrn R. vom 19.12.(2014) stamme und dass dieses Ergebnis der Abteilung 4 sehr prompt gekommen sei und auf Frage, ob die Zeugin, wenn sie sich diese zeitlichen Abläufe noch mal vergegenwärtige, sich erinnern könne, wie viele Gespräche überhaupt in diesem sehr engen Zeitraum zwischen ihrer Auffassung und der dann von der Abteilung 4 festgestellten Auffassung liegen würden, sagte die Zeugin, sie sei gar nicht sicher, ob da ein Gespräch innerhalb dieses Zeitraums stattgefunden habe. Der Vermerk sei vom 19.(12.2014), der könne ja auch von morgens gewesen sein, dass die Abteilung quasi erst mal vermerkt habe *„Wir sind nicht einverstanden“* und dass es dann zu Gesprächen gekommen sei. Vielleicht anknüpfend an das, was der Fragesteller gesagt habe, dass das eine sehr prompte Reaktion gewesen sei: Das sei aber für den Zeitraum nicht ungewöhnlich gewesen. Denn die ganze Frage sei schon mit Dringlichkeit behandelt worden. Das sei ja kein alltäglicher Vorgang gewesen, den man zwei Wochen liegen lasse, sondern das sei für das Themengebiet nicht ungewöhnlich gewesen, dass da auch eine prompte Reaktion gekommen sei. Deswegen auch teilweise der Kommunikationsverkehr über E-Mail, dass eben der Informationsaustausch sehr schnell stattgefunden habe.

Auf die Frage, ob die Zeugin wisse, wer am Schluss, nachdem die Zeugin ihre Auffassung dargelegt habe, binnen kürzester Zeit entschieden habe, ob das Ministerium bei der bisherigen Auffassung bleibe oder sich ihrer neuen Auffassung anschließe, gab die Zeugin an, sie wisse gar nicht, ob das in der Form von irgendjemandem so entschieden worden sei. Sie habe nur mitbekommen, dass im Ministerium dann die mit erheblichem Druck laufende Prüfung begonnen habe, dass man das noch mal selbstständig und ganz eigenständig überprüfe, und sie sei deshalb zu dem Ergebnis gekommen, man habe ja zumindest genug Anhaltspunkte gehabt, das selbstständig noch mal zu überprüfen, wobei sie nicht sagen würde, dass ihre E-Mail dafür Anlass gewesen sei, sondern auch aus anderen Gesichtspunkten möglicherweise dazu Veranlassung bestanden habe, auch vonseiten der Fachabteilung. Da habe sie aber keine Einsicht gehabt. Sie glaube nicht, dass ihre E-Mail der einzige Anstoßpunkt dazu gewesen sei, das noch mal zu überprüfen. Aber ob es da eine endgültige Entscheidung gegeben habe, ob man sich ihrer Auffassung anschließen wolle oder der gegenteiligen, könne sie nicht sagen. Ihr sei ein solches Ergebnis jedenfalls nicht kommuniziert worden. Sie habe sich nur durchaus ernstgenommen gefühlt in ihrem Anliegen, das zu kommunizieren.

Die Frage, von ihrem Referatsleiter, bejahte die Zeugin.

Auf den Vorhalt, dass, wenn man der Auffassung der Zeugin folge, das dann heiße, dass die Rektorin Auskunft gegeben habe über die Normkurvenfälle und nicht über die Wechslerfälle und das die Auffassung sei, die die Zeugin dort mit allen Formulierungen, verwendet habe, sagte die Zeugin, ja.

Auf weiteren Vorhalt, dass diese andere Interpretation der Zeugin ja zu einer entscheidenden Frage führe, nämlich zur Frage der Rechtsaufsicht des Ministeriums, und verneinte die Zeugin die Frage, ob diese Frage in den Gesprächen mit der Abteilung 4 eine Rolle gespielt habe. Es sei hauptsächlich um die Frage gegangen, was jetzt zu machen sei, um eben festzustellen: „War die Zulagengewährung rechtswidrig oder nicht?“

Danach befragt, ob sich Regressansprüche gegen die Zulagenempfänger richten würden, Schadenersatzansprüche aber gegebenenfalls zu prüfen gewesen wären gegen den die Zulagen gewährenden Altrektor oder gegebenenfalls auch gegen Frau Rektorin Dr. S. für den Fall einer Verzögerung, sagte die Zeugin, das sei so korrekt, insbesondere vor dem Hintergrund, wenn möglicherweise von einzelnen Professoren das nicht mehr zurückgefordert hätte werden können, weil der Sachverhalt zu spät z. B. zur Kenntnis gelangt sei, ob man dann möglicherweise Schadenersatzansprüche gegen diejenigen Verantwortlichen gehabt hätte, die eben die rechtswidrige Zulagengewährung veranlasst oder ermöglicht hätten. Das sei so richtig. Also, einmal die Frage „Kann da was zurückgefordert werden?“, aber auch „Sind die Beteiligten daran möglicherweise in Schadenersatz zu nehmen?“

Nachgefragt, ob diese unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen auch so differenziert diskutiert worden seien, sagte die Zeugin, das wisse sie nicht. Sie sei sich relativ sicher, dass sie darüber mit ihrem Referatsleiter gesprochen habe. Aber ob sie das irgendwo schon niedergelegt habe, glaube sie eher nicht. Sie wisse nicht, ob das in dem Vermerk über die Frage „Verjährung der Schadenersatzansprüche“ schon Gegenstand gewesen sei am Rande. Das wisse sie nicht. Sie habe auch diesen Vermerk nicht mehr. Sie meine, dass sie sich dazu geäußert habe zur Verjährungsfrage und das auch schriftlich niedergelegt habe. Ob sie sich diesbezüglich schon im Hinblick auf die unterschiedlichen Anspruchsarten geäußert habe, könne sie nicht mehr sagen. Sie wisse nur, dass sie zu den Schadenersatzansprüchen so ganz grundsätzlich noch keine ausführliche Stellung genommen habe vor der Problematik, dass man zunächst erst mal vordringlich aufklären müsse: „War das überhaupt rechtswidrig oder nicht?“ Wenn es nicht rechtswidrig gewesen wäre, hätten sich die Fragen ja auch nicht mehr gestellt in der Folge.

### **23. Zeuge S. K. (Zeugenaussage vom 21. September 2018)**

Der Zeuge führte in seinem Eingangsstatement aus, sein letzter Tag als Student sei der 30. September 2015 gewesen. Bis zu diesem Tag sei er auch AStA-Vorsitzender gewesen, und er habe



sein Amt für ein letztes öffentliches Resümee genutzt. In diesem Resümee habe er u. a. zur Sprache gebracht, dass seines Erachtens Frau Wissenschaftsministerin Bauer die Studierenden in einer Situation, die geprägt gewesen sei von Unterdrückung und Angst, alleingelassen habe. Diese Überzeugung halte bei ihm bis heute an. In der Plenarsitzung vom 25. November 2015 habe Frau (Abgeordnete) Kurtz gesagt: „Diese Äußerung machte er“ – sie habe damit ihn (Zeuge) gemeint – „vorsichtshalber erst am Ende seines Studiums öffentlich, weil er dann nichts mehr zu befürchten gehabt habe“. Vielleicht wisse sie gar nicht, wie recht sie gehabt habe. Er (Zeuge) habe gewusst, dass er nie wieder einen Fuß in diese Hochschule setzen würde. Aber er habe das Erlebte nicht so stehen lassen können. In selbiger Plenarsitzung habe nun Frau Wissenschaftsministerin Bauer offensichtlich versucht, den Zeugen in die Pfanne zu hauen. Sie habe aus einem Schreiben von Studierenden zitiert, anscheinend ohne dessen Herkunft genau zu hinterfragen oder zu verifizieren. Zitat aus dem von Frau Ministerin Bauer verlesenen Schreiben: „Wir wenden uns an Sie als Vertreter der Studierendenschaft der Fakultät II. Die in der Öffentlichkeit ausgetragenen Kontroversen von Herrn K. entstanden im Alleingang, ohne Rücksprache oder Kenntnissetzung der restlichen in AStA, Senat oder Fakultätsrat befindlichen Studierenden. Der Fakultätsrat der Fakultät II möchte sich hiermit nochmals im Namen aller Studierenden ausdrücklich vom Handeln und dem teilweise politisch gesteuerten Verhalten von Herrn K. distanzieren.“ Es sei nicht gefragt worden, woher dieses Schreiben komme oder wer es unterschrieben habe. Einziger Zweck sei offensichtlich gewesen, den Zeugen zu diskreditieren. Als Wissenschaftsministerin oder, wie es in diesem Schreiben heiße, als – Zitat – „Frau Kultusministerin Bauer“ solle diese aber wissen, dass der Fakultätsrat nur einen Teil der Hochschule darstelle. Dieses Organ sei überhaupt nicht zuständig für solche Schreiben, und obendrein hätten noch nicht mal alle studentischen Mitglieder dieses unvollständigen Organes unterzeichnet. Dies wären sechs gewesen. Als Ministerin sollte sie auch wissen, dass der Fakultätsrat durch den Dekan repräsentiert werde und nicht durch einzelne Studenten. Dessen Unterschrift fehle aber auf dem Schreiben. Der Dekan H. wiederum habe dem Zeugen mit persönlichem Schreiben bestätigt, dass weder das Schreiben noch der Inhalt im Fakultätsrat je behandelt worden sei. Es sei also ein Fake-Schreiben gewesen. In der Zwischenzeit habe er sich dieses Schreiben beschafft und habe Interessantes festgestellt. Im nächsten Abschnitt des Schreibens heiße es – Zitat –: „Eine Zusammenarbeit der Studierenden bzw. der Hochschule mit dem MWK ist ohne gegenseitiges Vertrauen, welches zurzeit leider nicht mehr bestehen zu scheint, nicht möglich. Von unserer Seite besteht ein Interesse daran, die Geschehnisse der Vergangenheit aufzuarbeiten, in der Hoffnung, dass derartige ‚Machtkämpfe‘ nicht mehr öffentlich ausgetragen werden. Um dies zu gewährleisten, besteht jedoch auch ‚großer Handlungsbedarf‘ vonseiten des MWK.“ Die Studierenden hätten also gar nichts anderes als er gewollt. Sie hätten die Ministerin auch um Hilfe gebeten. Am 21. Januar 2016 sei Frau Ministerin Bauer in einer Sitzung des Wissenschaftsausschusses darauf angesprochen worden, ob sie sich nochmals bei ihm gemeldet habe. Hier habe sie geantwortet, dass sie ihm nicht mehr antworte, da er nicht mehr im Amt sei, sie aber mit dem aktuellen AStA-Vorsitzenden kommunizieren würde. Zu diesem Zeitpunkt habe Herr A. den AStA-Vorsitz gehabt, und Herr B. sei sein Stellvertreter gewesen. Herr B. und er (Zeuge) seien in der Ausschusssitzung persönlich anwesend gewesen. Herr B. sei außer sich gewesen und habe sich schier nicht auf dem Stuhl halten können. Er habe sogar von seinem Nebensitzer beruhigt werden müssen. Herr B. habe sogar laut ausgesprochen, dass die Ministerin hier lüge, da es nie ein Gespräch zwischen Herrn A. oder Herrn B. und der Ministerin zu diesem Zeitpunkt gegeben hätte. Am 3. Februar 2016 sei eine Auswahl an Studenten zum Besuch der Ministerin geladen gewesen. Zur Vorbereitung hätten diese ihre Fragen vorab dem Rektorat zuleiten sollen. Die Studenten hätten sich aber nicht an die vereinbarten Fragen gehalten. Sie hätten der Ministerin ihre Ängste und Nöte geklagt. Sie hätten aktiv den Austausch der Dekanate gewollt. So habe man ihm das Ganze erzählt.

#### **24. Zeuge S. K. (Zeugenaussage vom 16. November 2018)**

Auf das Schreiben des Zeugen vom 18.06.2016 an die Ministerin angesprochen und danach befragt, welche Absicht er damit verfolgt habe, erwiderte der Zeuge, dass das Schreiben mit den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gewesen sei. Inhaltlich müsste er es sich jetzt noch mal angucken. Er habe es transparent machen wollen. Er habe Transparenz haben wollen. Er habe gewollt, dass öffentlich werde, was da passiert sei, auch mal den Druck auf die Ministerin erhöhen, dass sie vielleicht auch mal anfangen, ein bisschen mehr die Wahrheit zu sagen.

Auf Frage, an welcher Stelle der Zeuge den Eindruck gehabt habe, dass die Ministerin nicht die Wahrheit sage, antwortete der Zeuge, rückblickend an mehreren. Wenn sie jetzt ihm gegenüberstehe und sage: „Vertrauen Sie der Kommission. Vertrauen Sie Herrn M.“, da kriege er heute noch Schauer. „Üb Druck auf die Studierenden aus, bis die bereit sind, abzuwählen.“ Er sei zu Herrn M. gegangen. Das sei für ihn der Vertraute gewesen. Er habe ihm geholfen. Er habe ihn aufgebaut, wenn es habe sein sollen. Er sei zu ihm hingegangen, habe mit ihm reden können. Er habe ihm natürlich jedes Mal seine Protokollergänzungen geschickt gehabt, dass die noch mit ins Protokoll reinkämen, weil das wieder nur ein Ergebnisprotokoll gewesen sei. Er (M.) habe dann gemeint: „Okay, des Friedens willen nehmen wir es zum Protokoll dazu.“ Ob es dabei sei, keine Ahnung.

Die Frage, ob er tatsächlich „des lieben Friedens willen“ gesagt habe, bejahte der Zeuge. Der Fragesteller könne es nachlesen.

Auf Frage, ob er nicht gesagt habe „um den Sachverhalt zu komplettieren“, sagte der Zeuge, nein, das sei „um des Friedens willen“ gewesen. Da sei er sich ziemlich sicher. Aber der Fragesteller könne es auch nachlesen. Er habe da nämlich so lang rumgestänkert, bis es dann wirklich im Protokoll drinstehe, dass es jetzt dazugenommen werde. Da sei er sich ziemlich sicher, dass es noch drinstehe.

Der Zeuge bestätigte auf Vorhalt, er habe dann ja selbst Strafanzeigen gestellt.

Darauf angesprochen, der Zeuge habe gesagt, dass die Ministerin an mehreren Stellen die Unwahrheit gesagt habe, sagte der Zeuge, ja. Natürlich auch noch in der Plenarsitzung. Es sei wirklich die Frage: Wenn die Frau Ministerin Bauer das Schreiben kriege von diesen drei Studierendenvertretern – sie werde darin sogar als „Sehr geehrte Frau Kultusministerin“ bezeichnet; sie werde sogar noch falsch angedredet – und sie sich genau die zwei Passagen rausziehe, die ihr in die Argumentation passen würden, wenn sie den nächsten Satz schon weglasse, dann habe es ja in ihre Argumentation gepasst. Die Studenten hätten gar nichts anderes gewollt als er. Die hätten ein persönliches Gespräch gewollt, weil das wohl derzeit mit dem MWK gar nicht mehr möglich sei. Sie hätten eine Vertrauensebene gewollt. Sie habe nur das rausgezogen, was ihn diskreditiere, und das sei es gewesen.

Auf den Vorhalt, dass die Ministerin ja mehr Wissen über die Hochschule zu haben scheine, als sie manchmal den Eindruck mache und dass sie sich bei der Person des Zeugen ganz sicher gewesen sei, dass er ein Einzelgänger sei, sagte der Zeuge, ja.

Darauf angesprochen, dass der Zeuge zwei oder drei Amtszeiten die Studierenden vertreten habe und auf die Frage, wie seine Wahlen ausgegangen seien zu diesen Wahlzeiten, sagte der Zeuge, er habe auch die Bekanntmachung der Wahlergebnisse da. Die könnte der Fragesteller auch haben, wenn er wolle. Er habe definitiv jedes Mal mit mehr Stimmen gewonnen als sie, im prozentualen Vergleich. 65 % habe er das zweite Mal gehabt. 75 % der gültigen Stimmen habe er im ersten Lauf gehabt. Das sei jetzt seine Wahl zum Senatsmitglied gewesen, was gleichzeitig wiederum in den AStA-Vorsitz münde. Das sei er zwei Jahre lang gewesen. Drei Jahre lang sei er Fakultätsratsmitglied gewesen. Da sehe es noch ein bisschen anders aus, aber im Wesentlichen ähnlich.

Auf Frage, ob der Zeuge den Eindruck gehabt habe, dass die Rolle von Frau D. eine Rolle für das Ministerium gespielt habe, gab der Zeuge an, dass er davon ausgehe. Er wisse es natürlich nicht. Aber Frau D. habe auch in dieser Informationsveranstaltung immer gesagt, sie sei bilateral mit dem Ministerium im Gespräch. Das Ministerium wisse Bescheid. Sie müsse nur noch die Sachen zusammentragen – so sinngemäß.

Auf die Nachfrage, über was das Ministerium Bescheid wisse, antwortete der Zeuge, über die rechtswidrigen Zustände an der Hochschule, über Straftaten, die Frau S. begangen habe, die Herr Kübler begangen habe, Geschenke.

Auf Frage, ob Frau D. in dieser Informationsveranstaltung gesagt habe, dass sie der kurze Draht des Ministeriums zur Hochschule sei und auf die Frage, ob man das so ausdrücken könne, sagte der Zeuge, ja.

Auf das Eingangsstatement des Zeugen angesprochen, wonach er mit einem Mitglied des Landtags gesprochen habe, auch einem Mitglied des Untersuchungsausschusses und auf Frage, was Gegenstand dieses Gesprächs gewesen sei, sagte der Zeuge, Gegenstand dieses Gesprächs sei sein allgemeines Misstrauen gegenüber dem Ministerium gewesen. Er habe gewollt, dass die Kommission einen richtigen Untersuchungsauftrag kriege, dass man auch die Vergangenheit anschau, und er habe versucht – die Frau Ministerin Bauer habe er nicht erreichen können –, dass er irgendwie ins Gespräch komme. Und dann habe Herr J. W., der damalige Sprecher der Landes-ASTen-Konferenz, den Kontakt hergestellt zu dem Abgeordneten der Fraktion der Grünen, wo sie ihn dann in Stuttgart besucht hätten.

Auf Frage, ob der Abgeordnete gesagt habe, dass er dort für Abhilfe sorgen oder das Gespräch herstellen wolle und was das Ergebnis dieses Gesprächs gewesen sei, sagte der Zeuge, er (der Abgeordnete) spreche mit seiner Kabinettskollegin.

Auf den Vorhalt, Fraktionskollegin, sagte der Zeuge, Fraktionskollegin, keine Ahnung, ja.

Die Frage, ob es dann eine Rückmeldung des Abgeordneten gegeben habe, verneinte der Zeuge. Das habe er auch nicht erwartet. Er sei ja schon zufrieden gewesen, wenn mal eine Botschaft von ihm die Ministerin erreiche.

Gefragt, ob der Zeuge nicht wisse, ob die Botschaft die Ministerin erreicht habe, sagte der Zeuge, nein, die nicht. Aber seine verschiedenen E-Mails, die er unverschämterweise direkt an sie adressiert habe, die dürfte sie bekommen haben. Einmal habe er zumindest eine Antwort bekommen.

Auf den Vorhalt des Eingangsstatements des Zeugen (17. UAP, S. 100: „Eine E-Mail kann man nicht abblocken, so mein Gedanke.“) und auf Frage, inwieweit der Zeuge sagen würde, dass das Ministerium und insbesondere natürlich auch Frau Ministerin Bauer möglicherweise gegenüber den Studierendenvertretungen Informationen vorenthalten, sich Gesprächen entzogen, Tatsachen falsch dargestellt oder die Darstellung falscher Tatsachen bewusst in Kauf genommen habe, sagte der Zeuge, es seien jede Menge E-Mails gewesen, auch persönliche Vorstöße von ihm. Er habe auch seine persönlichen Kontakte ins Ministerium versucht zu nutzen und habe versucht, Gespräche zu terminieren. Die fänden sich alle nicht in der Landtagsdrucksache. U. a. auch E-Mails, die er an sie (Ministerin) geschrieben habe, die fänden sich nicht in der Landtagsdrucksache. Er denke, sie (Ministerin) habe sich dann schon ein Stück weit entzogen, ob es Hochschulautonomie gewesen sei oder nicht. Er denke, sie hätte handeln müssen. Sie habe erkannt, was es gewesen sei. Und sie habe bei der Einsetzung der Kommission ihm gegenüber auch gesagt gehabt, dass die Informationen im Ministerium vorrätig seien, dass sie ganz genau wisse, wie mit ihnen umgegangen werde, und sie ihnen deswegen diesen geschützten Raum zur Verfügung stellen wolle.

Auf Frage, ob der Zeuge darstellen könne, was Gegenstand der vom Zeugen erstatteten Strafanzeigen gewesen seien und wie es dazu gekommen sei, antwortete der Zeuge, er habe erst darauf verzichtet gehabt, am Anfang. Die Frau Ministerin habe gemeint, er solle der Kommission eine Chance geben, solle da drüber sprechen mit der Kommission, bevor er solche Schritte einleite. Er habe gesagt, wenn sich nichts ändere, müsse er selber Verantwortung zeigen. Und er habe dann seinen Studiendekan, Herrn F., angezeigt.

Nachgefragt, aus welchem Grund, sagte der Zeuge, er habe die ganzen Sachverhalte geschildert, die er mitbekommen habe. Er habe die ganzen Aktenvermerke mitgeschickt, Drohungen, üble Nachrede, Verleumdungen, was ihm eingefallen sei. Er habe einfach versucht, alles Mögliche zu unternehmen, dass es aufhöre.

Danach befragt, ob sich Frau Ministerin Bauer nach dieser Rede im Parlament und diesen Äußerungen im Nachgang in irgendeiner Weise bei dem Zeugen gemeldet, sich entschuldigt, es als Versehen dargestellt habe oder ob das nach wie vor im Raum stehe, gab der Zeuge an, dass die Plenarsitzung an sich nach wie vor im Raum stehe. Sie habe sich noch einmal bei ihm gemeldet, bzw. nein. Wenn er es auswendig noch richtig wisse, sei es, glaube er, sogar Herr V. gewesen. Er (Zeuge) habe ja nicht locker gelassen. Er habe ja öfter an die Frau Ministerin geschrieben, an die Fraktionsvorsitzenden geschrieben. In einem Wissenschaftsausschuss habe sie ja dann noch behauptet, dass sie mit dem AStA-Vorsitzenden im Kontakt sei und den gut pflege oder sonst irgendwas. Der stellvertretende AStA-Vorsitzende sei mit ihm dort gewesen. Der habe sich gerade noch auf dem Stuhl halten können. Sie (Ministerin) habe nicht mal gewusst, wer überhaupt den AStA-Vorsitz führe. Und das habe er ihr geschrieben gehabt, u. a. auch, dass sie ihm – so habe er es wohl verstanden – Bescheid gegeben habe. Sie habe wohl gesagt, sie sei grundsätzlich Ansprechpartner für den AStA-Vorsitzenden. Aber alles andere habe sie seither nicht ausgeräumt. Die Sache mit der Plenarsitzung sei nach wie vor offen.

Auf den Vorhalt, dass das heiße, diese Aussage im Wissenschaftsausschuss, sie sei mit dem Zeugen im Kontakt – weil es könne sich ja dann nur um den Zeugen als Person handeln, wenn sie das sage, erwiderte der Zeuge, sie habe es dann halt umgedreht und habe gesagt, sie sei grundsätzlich mit dem AStA-Vorsitzenden (in Kontakt). Jetzt sei es natürlich nicht mehr er. Sie habe nicht mal gewusst, wer der aktuelle sei, weil der sei es dann auch schon nicht mehr gewesen. Im Oktober sei er (Zeuge) ausgeschieden, und bis November habe es sein Stellvertreter wahrscheinlich übernommen; wisse er gar nicht. Und danach habe es direkt Neuwahlen gegeben. Sie habe nicht mal gewusst, mit wem sie in Kontakt stehe.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, er habe aus dem Wissenschaftsausschuss zitiert, das ein Gremium sei, das nicht öffentlich tage und auf Frage, wie der Zeuge Kenntnis von Aussagen im Wissenschaftsausschuss erlangt habe, entgegnete der Zeuge, nein, das sei eine öffentliche Sitzung gewesen.

Danach befragt, ob es eine öffentliche Sitzung gewesen sei, an der der Zeuge teilgenommen habe, antwortete der Zeuge, ja. Sonst komme er, glaube er, nicht rein.

Auf den Vorhalt, der Zeuge habe ja möglicherweise nicht selbst teilnehmen müssen, sondern sich das berichten lassen können, sagte der Zeuge, ach so.

Auf den Hinweis, der Zeuge dürfe die Frage schon ernst nehmen, sagte der Zeuge, er sei selbst anwesend gewesen, zusammen mit M.-O. B. Das sei der damalige stellvertretende AStA-Vorsitzende gewesen.

Auf Frage, für wen der Zeuge jetzt diese Aussage gemacht habe, für sich persönlich als Herr K. oder als AStA-Vorsitzender, entgegnete der Zeuge, er verstehe die Frage nicht.

Nachgefragt, ob der Zeuge hier als ehemaliger Vertreter aller Studenten rede oder ob er hier als S. K. rede, erwiderte der Zeuge, beides. Er meine, er sei gewählter Vertreter gewesen. Er sei in den Gremiensitzungen gewesen. Er berichte ihnen (den Untersuchungsausschussmitgliedern) von den Gremiensitzungen, von dem, was er drum rum mitbekommen habe. Aber die Frage an sich, vorhin z. B. über die Vorlesungen, das habe ihn natürlich privat betroffen. Als AStA-Vorsitzender höre er sich nicht die Vorlesung von Herrn H. an.

Auf den Vorhalt eines Presseartikels aus der „Ludwigsburger Kreiszeitung“ vom 23.08.2014. („Studenten fürchten um ihre Zukunft“ von Herrn C. W.: „Weder von der Hochschule noch von dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses, S. K., fühlten sich viele Studenten richtig informiert, so eine junge Frau. Von K. erwarte sie, dass er die Meinung aller Studenten wiedergibt. Aber er vertritt ausschließlich die Meinung Einzelner. Die herrschende Meinung meiner Kommilitonen ist genau die gegenteilige. Mehrere Foren in Facebook verdeutlichen das.“) und auf Frage, wie der Zeuge seine Rolle in dem Zusammenhang gesehen habe, sagte der Zeuge, er würde dazu vielleicht vorschlagen, dass man die Quellen ein bisschen überprüfen

solle. Die Person, die dieses Interview gegeben habe, habe sich bei ihm hinterher auch gemeldet. Die Studentin meine er.

Auf den Hinweis, das habe der Fragesteller aber nicht gefragt, sagte der Zeuge, ja klar.

Auf den Vorhalt, das stehe so in der Zeitung, sagte der Zeuge, er müsse etwas weiter ausholen. Das mache für gewöhnlich seine Stellvertreterin, weil sie aus der Fakultät I komme. Sie kenne sich da besser aus. Aber da mache man immer solche Praxissemester. Praxisstellen suche man sich da, sei dann in der Verwaltung. Und deren Verwaltung sei eben die Hochschule selber gewesen. Die Studentin sei die ganze Zeit im Studienbüro, im Dekanatsbüro gewesen. Er wisse jetzt auch nicht, ob das ihre Aussage an sich gewesen sei. So sei es ihm zumindest gesagt worden.

## **25. Zeuge Jochen Kübler**

Befragt danach, wie sich aus seiner Sicht der Umgang des Ministeriums mit der Krise darstelle und ob der Zeuge zu jedem Zeitpunkt immer rundum zufrieden gewesen sei und die Beratung der Situation angemessen gefunden habe, sagte der Zeuge, das sei jetzt das Zitat des Fragestellers. Er würde es vielleicht so formulieren: Sie seien nach einer gewissen Zeit zu einem für die Hochschule vertretbaren Ergebnis gekommen, mit der Beratung durch das Ministerium.

Danach befragt, wie die Hochschule für den Zeugen heute dastehe, antwortete er, er sei, seit er nicht mehr Hochschulratsvorsitzender sei, ein einziges Mal an dieser Hochschule gewesen, um mit einem pensionierten Professor ein kurzes Gespräch über ganz andere Themen zu führen. Da habe er eine erste Begegnung mit Professor E. gehabt. Und da habe er den Eindruck gehabt, dass er (E.) das ganz gut im Griff habe und dass es ganz gut funktioniere. Nach dem, was er von Dritten aus der Hochschule jetzt höre, sage er, laufe das.

## **26. Zeuge Dr. M. E.**

Auf Frage, ob der Zeuge sich als Aufsicht verstehe, oder ob es auch im Vorfeld schon Anfragen gebe, wo er, bevor ein Problem entstehe, beraten könne, sagte der Zeuge, das sei eigentlich tägliches Brot, dass man am Telefon Einzelfallfragen bespreche oder auch einmal per E-Mail eine Anfrage beantworte. Natürlich würden sie sehr viel beraten. Das sei keine Frage. Das komme natürlich ständig vor, jeden Tag.

Auf den Vorhalt, sein Referat sei jetzt nicht nur zuständig für die HAWen, sondern auch für die DHBW, sagte der Zeuge, neuerdings, ja.

Darauf angesprochen, dass es auch mehr Juristen im Haus geben solle und auf Frage, ob sich da im Verhalten schon was geändert habe, wie er die Hochschulen begleite, antwortete der Zeuge, aus seiner Sicht hätten sie die Hochschulen eigentlich immer sehr gut beraten. Und sie täten, was sie könnten. Es seien jetzt gerade mit dieser Zulagenproblematik natürlich Defizite aufgetreten. In der Tat solle ja ein neues Referat geschaffen werden. Das habe jetzt mit der Zusammenlegung seines Referats überhaupt nichts zu tun. Das sei eine reine Umorganisation hier in der Abteilung 4, dass sie jetzt auch noch die Duale Hochschule bekämen. Das habe jetzt mit der Problematik gar nichts zu tun. Sie seien auch hier personell in ihrem Referat überhaupt nicht verstärkt worden. Im Gegenteil, bei ihnen seien drei Stellen zu besetzen. Sie seien zurzeit ziemlich unterbesetzt. Dieses neue Referat, das da kommen solle, werde erst geschaffen. Das habe jetzt noch keine Auswirkung, zumal es noch gar nicht da sei. Das müsse erst besetzt werden, die einzelnen Stellen, also ausgeschrieben und besetzt werden. Das werde sicherlich noch einige Wochen dauern.

Auf Frage führte der Zeuge aus, er sei auch Betreuungsreferent. Er sei aber einer der wenigen Juristen bei ihnen im Referat. Deswegen werde bei ihm vieles zunächst einmal angefragt innerhalb des Referats. Aber er könne natürlich nicht alle Rechtsfragen klären, er sei natürlich auch nicht immer zuständig. Sie seien in erster Linie für hochschulrechtliche Fragen zuständig. Alles, was Beamtenrecht angehe oder Disziplinarrecht laufe gar nicht bei ihnen. Da mische er sich

auch nicht ein. Da sei er auch nicht kompetent dafür. Es seien mehr Fragen des Hochschulrechts, Prüfungsrechts zum Teil und Grundordnungen, Satzungen, allgemeines Hochschulrecht vor allen Dingen. Und wenn sie da nicht weiter wüssten, dann würden sie eben ihr Justizariat anfragen oder andere Fachreferate, das Beamtenreferat z. B. oder das Haushaltsreferat. So seien die Abläufe. Dann dauere es natürlich etwas länger. Sie müssten die Anfrage erst dort abgeben und bekämen dann eine Antwort, die sie dann auch weiterleiten würden. So sei es auch in den meisten Fällen gewesen, die er vorhin genannt habe. Das habe er nicht allein beackert, sondern gemeinsam, oder es sei sogar allein durchs Justizariat geprüft worden, und er habe das dann weiter transportiert.

## **27. Zeugin Gudrun Heute-Bluhm**

Die Zeugin Gudrun Heute-Bluhm, amtierende Hochschulratsvorsitzende der HVF LB, führte in ihrem Eingangsstatement aus, sie sei nach Ablauf der wesentlichen Ereignisse erstmals in den Hochschulrat am 26.06.(2015) bestellt worden und sie habe ihr Amt danach angetreten für die Periode 2015 bis 2018, und jetzt in der zweiten Folge sei sie ab 21.06.2018 bis zum 31.08.2021 gewählt, also komplett in die Zeit nach Ablauf aller Fakten und Ereignisse und Tatsachen, wenn man das noch unterscheiden wolle, die Gegenstand der einzelnen Ziffern des Untersuchungsauftrags seien. Zu diesen habe sie also keine eigene unmittelbare Kenntnis, sondern teilweise mittelbare Kenntnis durch Personen, die sie informiert hätten für ihre Tätigkeit als Hochschulratsmitglied zunächst und seit 08.11.2016 auch als Vorsitzende des Hochschulrats. Insbesondere habe sie die damalige und scheidende Hochschulratsvorsitzende, Frau Heck, mit einigen Tatsachen versorgt, habe sie rückblickend informiert mit den wesentlichsten Vorgängen, aber sie habe keine unmittelbare Kenntnis gehabt. Auch seinerzeit im Zusammenhang mit dem erstmaligen Bekanntwerden der Ereignisse, die der Untersuchungsausschuss als Gegenstand habe, habe sie keinen Anlass gehabt, sich mit dieser Thematik zu befassen. Es seien einige Rechtsfragen natürlich auch im Untersuchungsausschuss oder solche Bewertungsfragen, die ihr nicht anstünden. Deswegen sei es ihr gestattet, nur in wenigen Worten auch Bezug zu nehmen auf das, was sie mit dem Untersuchungsgegenstand beschäftige, bzw. darzulegen, wie ihre Tätigkeit im Hochschulrat geprägt sei, wodurch sie geprägt gewesen sei in den vergangenen anderthalb Jahren. Zunächst einmal dürfe sie feststellen, dass die Aufnahme ihrer Arbeit nahezu zusammenfalle mit der Aufnahme der Tätigkeit von Rektor Professor E. Es sei nur eine kurze Zeit in der Übergangsphase gewesen, das aber unter dem Vorsitz von Frau Heck, sodass ihre Tätigkeit als Hochschulratsvorsitzende jetzt geprägt sei durch die Zusammenarbeit mit Professor E., die sehr zielstrebig und sehr zielorientiert auch in Bezug auf die Lage der Hochschule sei und auf die Jetztzeit in der Hochschule. Eine sehr starke Rolle, was formale Verfahren angehe, die dem Hochschulrat oder ihrer Tätigkeit als Vorsitzende des Hochschulrats obliegen würden, sei das Kanzlerwahlverfahren gewesen, welches ja jetzt nun abgeschlossen sei. Sie hätten sehr viel Wert darauf gelegt, dass dieses in aller Ernsthaftigkeit durchgeführt worden sei und hätten dabei auch einen engen Schulterschluss mit dem Ministerium gepflegt und die einzelnen Schritte, sei es rechtlicher Art oder Erfahrungswissen aus anderen Gegenständen, auch versucht mit dem Ministerium zu klären. Ein zweites Themenfeld, was natürlich im letzten Jahr auch einen gewissen Raum eingenommen habe, seien die Unregelmäßigkeiten der Prüfungsverfahren gewesen. Das habe ebenfalls einige Gespräche mit dem Wissenschaftsministerium, aber auch mit dem Finanzministerium ausgelöst, und auch Gespräche mit den sogenannten Stakeholdern, also allen anderen, die, sei es als Ministerien oder wie sie kommunalen Landesverbände, ein Interesse an einer ordnungsgemäßen Ausbildung der jungen Leute an dieser Hochschule hätten. Hier gebe es keine direkte Verbindung zu den Zulagenthemen und zu den Umständen im Zusammenhang mit der Abwahl der Rektorin S. Aber natürlich gebe es immer wieder einmal Bezüge. Manche dieser Bezüge seien eigentlich auch eher indirekt durch die Zuschreibung in der Öffentlichkeit entstanden. Das habe dann die Diskussion im Hochschulrat geprägt, und sie hätten versucht, auch das Rektorat in seiner Gänze zu unterstützen, in der Aufarbeitung der Themen, auch in der Bewertung dieser Fragen, auch die Fragen, wie sich die heutige, an sich im Wesentlichen unabhängig von der früheren Besetzung wirkenden Hochschulleitung, dazu stelle, wie sie das aufnehme, wie sie es schaffe, führungstechnisch alleine dieses Thema in der Hochschule zu platzieren. In diesem Zusammenhang dürfe sie zurückkommen auf ihr Gespräch mit der Ermittlungsbeauftragten, Frau Haseloff-Grupp, im April dieses Jahres (2018). Sie könne weiterhin bestätigen, worüber sie gesprochen hätten. Sie (Zeugin) sehe

die Hochschule auf einem guten Weg. Die Hochschule habe in ihren beiden Fakultäten unterschiedliche Kulturen. Die Beteiligten, insbesondere die Mitglieder im Hochschulrat, bemühten sich sehr, hier zu einem Miteinander zu kommen, hätten aber ein geordnetes Nebeneinander auch in den letzten Jahren bewiesen. Die Zusammenarbeit mit ihr und, soweit sie das sehe, auch über sie mit dem Ministerium, sei in dieser Zeit problemlos verlaufen. Sie würden sich darüber hinaus aber in die Zukunft gerichtet bemühen, mit den strukturellen und kommunikativen Fragen auch einen neuen Weg einzuschlagen. Sie seien da auf gutem Weg, aber noch bisher im internen Verfahren. Das Ziel sei insbesondere, die Hochschule für ihre Aufgabe noch besser zu rüsten. Und das dürfe sie jetzt aus dem Blickwinkel mehrerer Hüte vielleicht sagen, die sie habe: Sie würden sich alle bemühen, für die jungen Menschen, die dort ausgebildet werden sollen, eine gute Arbeit zu leisten, gute Voraussetzungen zu schaffen, und dies auch im guten Miteinander mit der Schwesterhochschule Kehl, dass sie einfach beiden Hochschulen in ihrer jeweils unterschiedlichen Ausprägung, unterschiedlichen Schwerpunktbildung auch die Chancen für die öffentliche Verwaltung zukommen lassen würden.

Auf Vorhalt des Ermittlungsberichts der Ermittlungsbeauftragten (*Ermittlungsbericht, S. 25 ff.:* „Bei einer Hochschule dieser Größe und bei einem aus 87 Professoren bestehenden Lehrkörper ist es nicht zu vermeiden, dass auch Unzufriedenheit besteht ... [...] Die Unzufriedenheit einiger Kollegen ist aber meines Erachtens keine Besonderheit an der Hochschule, sondern entspricht auch meinen Erfahrungen in Bezug auf andere Organisationseinheiten.“) bejahte die Zeugin die Frage, ob sie das auch so sehen würde.

Auf weiteren Vorhalt des Ermittlungsberichts (*Ermittlungsbericht, S. 27:* „Wenngleich die Vorfälle der Vergangenheit und das Rektorat von Frau Dr. S. noch nachwirken, wird es Professor Dr. E. meines Erachtens gelingen, mit seinem neuen unbelasteten Führungsteam die Hochschule weiter auf einem guten Kurs zu halten.“) und danach befragt, ob die Zeugin diese Perspektive teile, sagte die Zeugin, sie teile die Perspektive und wolle an dieser Stelle, wenn sie das dürfe, noch ergänzen: Auch ihre Berufung sei ja wohl geprägt gewesen durch das Bemühen, eine unbelastete und unvoreingenommene Person in die Hochschule hineinzubringen; denn als sie beim Städtetag begonnen habe, sei sie ursprünglich vorgesehen gewesen für Kehl für den Hochschulrat in Nachfolge von Professor G., und das habe sich dann im Zuge dieser gesamten Ereignisse angeboten, dass man auch den Hochschulrat neu besetze.

Wiederholt auf den Ermittlungsbericht angesprochen (*Ermittlungsbericht, S. 27:* „Wichtig wäre meines Erachtens, dass die Hochschule [...] etwas Ruhe in Bezug auf die negative Berichterstattung in der Presse erhält. Die gesamte Hochschule und die Stimmung in ihr leiden unter dieser Berichterstattung. Die Hochschule braucht Zeit, um sich zu konsolidieren.“) bejahte die Zeugin die Frage, ob sie sich dieser Aussage auch anschließen würde.

Befragt danach, ob die Zeugin bei der Atmosphäre, bei dem Weg, auf dem man sei, eine Entwicklung, auch eine Veränderung wahrnehme und auf die Bitte auszuführen, inwieweit der hier laufende Untersuchungsausschuss sich auf die Hochschule und die Atmosphäre dort auswirke, antwortete die Zeugin, sie würde vielleicht drei Abschnitte dabei kurz umreißen. Aus ihrem Blickwinkel die erste Zeit, wo sie auch selber neu gewesen sei, Hochschulrat als solches, als Institution ihr neu gewesen sei, aber sie natürlich Erfahrungen gehabt habe, die sie aus ihrem anderen Amt als jemand aus der kommunalen Selbstverwaltung gehabt habe – da habe sie ja eine Vorstellung davon gehabt, wie man Selbstverwaltung auch empfinden könne –, habe sie diese erste Zeit zunächst einmal versucht, sich mit den Begebenheiten der Hochschule auseinanderzusetzen, und sei damals erstaunt gewesen, dass, was sie in ihrer Aussage gegenüber Frau Haseloff-Grupp als Nebeneinander bezeichnet habe, wie wenig unmittelbare Bezüge die beiden Fakultäten hätten. Sie glaube, dass es mittlerweile so sei, dass beide wüssten, dass es ein stärkeres Miteinander geben sollte und dass auch ein Bemühen zu erkennen sei. Und die Frage, die dazwischen liege zu der Wirkung der Diskussion im Untersuchungsausschuss: Da gebe es eine multiple Wirkung. Das eine sei, dass so etwas zusammenschweiße, wenn man merke, man stehe in der Öffentlichkeit mit Themen. Man merke schon, dass es nicht gegen die Hochschule gerichtet sei, aber man sei halt einfach in den Wirkungen immer wieder betroffen, und da bemühten sich alle, den Zusammenschluss doch stärker und schneller voranzubringen. Und insofern, in dem Maße, wie man merke, dass eben nicht die Hochschule im Vordergrund stehe,

sondern nur das Objekt der Betrachtung sei, weil es sich nun einmal abgespielt habe, glaube sie, ergebe sich jetzt auch eine Zuversicht, dass die Ruhe, die man brauche, auch jetzt sich eingestellt habe oder dabei sei, dass man die Möglichkeiten habe, sich selber zu finden und deutlich zu machen, dass es eine gute Struktur sei und dass die Hochschule auf einem guten Weg sei.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin nach der Sitzung des Untersuchungsausschusses im November 2017 laut einem Bericht des „Schwäbischen Tagblatts“ vom 28. November 2017 gemeinsam mit Rektor Professor E. ein Gespräch mit Frau Ministerin Bauer im Wissenschaftsministerium gehabt habe und auf die Bitte darzulegen, was Inhalt dieses Gesprächs gewesen sei und ob außer ihnen dreien noch weitere Personen an dem Gespräch teilgenommen hätten, antwortete die Zeugin, sie hätten immer wieder einmal Gespräche geführt. Das sei auch relativ unproblematisch, mit Frau Ministerin Bauer telefonisch Kontakt zu haben, wobei der Hauptkontakt natürlich über die jeweilige Betreuungsperson, also insbesondere Herrn R., sehr intensiv gewesen sei und sich da wenig Möglichkeiten ergeben hätten. Da sie sich jetzt aber nicht minutiös gemerkt habe oder gar Aufzeichnungen darüber führe, was sie wann mit wem im Einzelnen spreche, könne sie ganz konkret nicht sagen, um was es gegangen sei im Einzelnen, sodass sie jetzt das etwa bezeugen wolle. Aber die Gespräche mit dem Ministerium würden oft natürlich auch darum gehen, dass sie abgrenzen würden: „Was brauchen wir an Beratung“ – „wir“ sage sie jetzt bewusst, der Rektor in seiner Funktion als operativer Chef und sie auch in ihrer Funktion als Hochschulratsvorsitzende –, „und wie sehr ist das Bild der Öffentlichkeit der Hochschule dadurch geprägt, dass das Ministerium auch in diesem Untersuchungsausschuss eine andere Rolle hat als der Rektor und die Hochschulratsvorsitzende?“ Und da sei es in dem Gespräch ihrer Erinnerung nach auch darum gegangen, dieses gut genug abzugrenzen und zu sagen, die Hochschule habe bestimmte Bedürfnisse, ihre Position darzulegen; sie sei aber eingebunden in die Öffentlichkeitsarbeit des Landes. Sie könne jetzt nicht einfach so agieren, aber sie sei auch nicht Teil des Ministeriums. Und das habe sie an mehrfacher Stelle auch anderen Ministerien gegenüber deutlich gemacht, dass die Hochschule keine nachgeordnete Behörde sei, sondern einen eigenständigen Auftrag habe und das im Rahmen ihrer Selbstverwaltung auch wahrnehmen werde.

Angesprochen darauf, dass der Artikel wohl tatsächlich Bezug genommen habe auf die Sitzung im Untersuchungsausschuss, bei der ein Professor der Hochschule von ungeheuerlichen Zuständen an der Hochschule gesprochen habe, auch zum damaligen Zeitpunkt und dass es aus dem Artikel scheine, als habe die Ministerin mit der Zeugin und Rektor E. diese Vorwürfe erörtert und besprochen, wie man denen nachgehe, sagte die Zeugin, sie habe ja eher allgemein geantwortet. Im Laufe der Beratungen des Untersuchungsausschusses seien viele Zeugenaussagen Gegenstand von späterer Diskussion im Hochschulrat oder im Gespräch mit Professor E. und ihr gewesen und eben auch die Frage der Wahrhaftigkeit des einen oder des anderen, und das sei natürlich in dem Maße, wie unmittelbar auch das Ministerium betroffen werde in diesen Bezügen, auch mit den Vertretern des Ministeriums besprochen worden. Trotzdem wolle sie noch einmal festhalten: Es seien aus ihrem Blickwinkel doch immer zwei unterschiedliche Betrachtungen. Die Hochschulleitung und gegebenenfalls der Hochschulrat müssten einerseits die Frage der Vertraulichkeit wahren, was die Beziehung zu den jeweiligen Professoren angehe, habe vielleicht auch eine eigene Betrachtung über die Wirkung in die Hochschule hinein, habe aber nicht die Aufgabe politisch dabei zu werden oder auch die politische Wirkung auf das Ministerium, auf die Ministerin oder im politische Raum mit zu betrachten. Und das habe sie versucht, auch bei diesen Gesprächen immer wieder auch sauber zu trennen.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin jetzt seit gut drei Jahren Hochschulratsvorsitzende sei und befragt danach, wie sie heute die Stimmung an der Hochschule darstellen würde und ob sich das verändert habe, antwortete sie, es habe sich insofern verändert, als der Zusammenhalt größer geworden sei und man besser nach vorne blicke und dass man sich immer wieder fragen müsse: „Ist das, was man in der Zeitung über sich selber liest, auch genau das, was man selber in der Hochschulleitung zumindest auch empfindet?“ Sie könne natürlich sagen, ihr Erfahrungsumfeld sei der Rektor und der Hochschulrat und dann noch Personalrat, also das engere Leitungsumfeld. Aber da nehme sie wirklich wahr, dass man die Hochschule voranbringen wolle und dass man auch außerordentlich viel Arbeit in die Aufarbeitung dieser Themen immer



noch stelle. Und da werde es manchmal schwierig, diesen Blick nach vorne auch mit Arbeit zu unterlegen, also mit Tätigwerden.

Auf Frage, ob die rechtswidrig erteilten Zulagen noch Thema seien, antwortete die Zeugin, es sei insofern Thema, als das Ministerium noch einmal ganz grundlegend sich dieser Aufgabe angenommen habe, vielleicht auch differenzierter bei den Hochschulen mit kleinerer Verwaltung gegenüber einer großen Hochschule mit einer großen eigenständigen Personalverwaltung. Sie glaube, das sei ein Unterschied, den man sich jetzt noch einmal wirklich bewusst vor Augen geführt habe. Und jetzt im Zusammenhang mit konkreten Entscheidungen, was die Funktionsleistungszulagen angehe, werde sehr genau darauf geachtet, dass das sauber definiert oder orientiert werde an den Buchstaben des Gesetzes und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Und sie glaube auch, in Zukunft würden diese noch enger begleitet.

Befragt danach, ob der Zeugin die Professorinnen und Professoren bekannt seien, die profitiert hätten von diesen rechtswidrigen Zulagen, sagte die Zeugin, einzelne seien ihr bekannt, wobei sie ganz bewusst keinen Wert darauf gelegt habe, sich zu merken, wenn sie das zufällig erfahren habe, oder gar einen Überblick dafür zu gewinnen, wer welche Funktion oder welche Rolle gehabt habe in diesem Bereich. Die seien ja etwas abgestuft. Sie kenne einige, aber das spiele für die jetzige Arbeit keine Rolle. Und das sei ihr auch wichtig so. Sie wolle die Menschen danach beurteilen, wie sie sich jetzt einbrächten in die Hochschule, und der Rest sei Sache von Staatsanwaltschaften und Gerichten oder auch einer disziplinarischen Maßnahme.

Auf Frage, ob die Zeugin Kenntnis davon habe, ob von diesen Persönlichkeiten welche auch Mitglied im Hochschulrat seien, gab die Zeugin, soweit sie wisse, im aktuellen Hochschulrat nicht, aber sie sei nicht angetreten, das zu klären. Solange jemand nicht mit irgendetwas belangt worden sei, also verurteilt oder sonst dienstrechtlich konkret belangt sei, dürfe er seine Ämter ausüben. Und sie finde es nicht gut, wenn man dann in noch nicht abschließend geklärten Funktionen da recherchiere, um Menschen dann auch zu sortieren.

Angesprochen auf die Denkschrift des Rechnungshofs bezüglich des Zulagenwesens an den Hochschulen im Land, in der eine sehr negative Stellungnahme abgegeben worden sei und auf Frage, wo die Zeugin ihre Rolle im Zulagenwesen in Zukunft für die Hochschule sehe und ob die Zeugin als Gremienvorsitzende sage, das sei Sache des Ministeriums, Sache der Rechtsaufsicht, oder ob sie sich als Gremium aktiv in diese Prozesse mit einbringen würden, sagte die Zeugin, zunächst einmal unmittelbar betroffen seien sie ja nach der Funktion dort, wo ihnen die Zuständigkeit zukomme, über den Personalausschuss über die Zulagen zu entscheiden, und damit sei sie dann auch im Einzelfall betroffen. Das seien der Rektor und der Kanzler. Da sei es eine direkte Zuständigkeit. Ausgehend von dieser befasse man sich dann natürlich auch noch einmal vertieft über die Differenzierungsmöglichkeiten dabei und über solche Differenzierungsmöglichkeiten, die gar nicht so sehr mit der Höhe zu tun hätten im engeren Sinne, sondern mit der Frage, welcher Teil der Zulage für was zu bewilligen sei. Diese Klarheit habe sich jetzt durch die Vorgänge auch insgesamt auf das gesamte Zulagenwesen in der Hochschule ausgewirkt. Jetzt arbeite man ja auch an einer Richtlinie, oder besser gesagt, an einer Verwaltungsvorschrift oder Anweisung, dass das auf alle anderen Zulagen sich auch auswirken werde. Und bisher habe sie auch aus konkreten Gesprächen den Eindruck gewonnen, dass Rektor E. sich sehr zeitnah darum bemühe, diese Dinge auch zu übertragen auf das, was in seinem nachgeordneten Bereich stattfinde. Sie habe keinen Anlass gehabt, im Hochschulrat zu sagen: „Sagt mal, wie ihr denn das macht.“ So, wie sie die Arbeit begleiten würden, werde es sukzessive nachgeführt, aber nicht im Sinne von ursprünglich bisher neuen Richtlinien. Das dürfte sich jetzt aber ändern, weil das Ministerium diese auch konkrete Befassung noch einmal verändert habe. Und sie würden das sicher in einer der nächsten Sitzungen aufgreifen. Es gebe ja jetzt diesen Vorschlag, wie man damit umgehe.

Danach befragt, ob sich die Zeugin da auf Dauer in einer Kontrollfunktion sehe, antwortete sie, in einer latenten Kontrollfunktion. Hochschulrat sei aus ihrer Sicht vergleichbar mit anderen Aufsichtsgremien im Bereich von Selbstverwaltungsorganen. Wenn man keinen Anlass habe anzunehmen, dass etwas falsch sei, dann werde man der Sache nicht bohrend auf den Grund

gehen. Wenn man wisse, dass es ein Problem gebe, würde man gut daran tun, sich dieser Thematik anzunehmen, und da zwischendrin gehe es auch um eine Einschätzung von möglicherweise Tendenzen, die sich eben auch aus Gegebenheiten an anderen Hochschulen ergeben. Es sei ja ursprünglich vielleicht die Meinung gewesen, das sei ein Thema von Ludwigsburg. Es habe sich herausgestellt, es sei kein Thema von Ludwigsburg, sondern es sei ein Thema des Umgangs mit dieser ursprünglich mal neuen Vorschrift. Und daraus habe jetzt das Ministerium Schlüsse gezogen. Sie wolle das im Einzelnen gar nicht werten. Und sie würden dies nachvollziehen. Aber sie habe den Eindruck gewonnen, dass das Ministerium jetzt in der letzten Zeit auch sehr genau selbst hinschaue, ob diese rechtlichen Leitlinien, die, sei es vom Rechnungshof oder aus der unmittelbaren Interpretation der Vorschriften, im Ministerium selbst entwickelt worden seien, auch umgesetzt würden. Insofern habe sie jetzt keinen Anlass zu sagen, sie wisse es besser. Man müsse immer auch im Blickfeld behalten, es sei ja schließlich auch ein Nebenamt. Es sei in Ludwigsburg mit etwas mehr Kontaktflächen verbunden als wahrscheinlich an einer anderen Hochschule, weil durch diese Ereignisse natürlich die Diskussion sehr viel intensiver sei.

Befragt danach, wie labil oder wie stabil jetzt dieser neue gute Weg sei, wenn es an Personen hänge, wenn jetzt wieder ein Problem auftauche und was noch dazu beitrage, dass da zusammenwache, was zusammengehören solle und was die nächste Führungs- und Vertrauenskrise auslösen könnte oder ob das ausgeschlossen sei und auf Frage, welche zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen da ergriffen werden sollten und ob da möglicherweise auch von außen noch Unterstützungmaßnahmen hinzutreten müssten, sagte die Zeugin, ob irgendwo an irgendeiner größeren Organisation eine Führungskrise ausgeschlossen sei, das würde niemand mit letzter Sicherheit beantworten können. Aber sie habe den Eindruck gewonnen, dass Herr Rektor E. zum einen von Anfang an und in außerordentlich großem Maße, auch was seine eigene zeitliche Inanspruchnahme angehe, bemüht sei, diese Hochschule zu einem gemeinsam denkenden Teamgeist zu führen, und dass er daran auch intensiv arbeite und einiges auch schon erreicht habe durch eine gute Kommunikation. Wenn man in die Sitzung des Hochschulrats komme, merke man auch das Atmosphärische in der Sitzung, ob die Menschen in der Lage seien, miteinander zu lachen. Da habe sie den Eindruck, dass das zunehmend entspannter geworden sei im Laufe der Jahre. Das sei der atmosphärische Teil. Dann gebe es den strukturellen Teil. Und sie glaube, dass die ganz große Mehrheit der Mitglieder der Hochschule der Überzeugung sei, dass es auch eine gute Kombination sei, dass sie in ihrer öffentlichen Verwaltung gut daran täten, verschiedene Sektoren besser miteinander zu verbinden und dass das auch an der Hochschule schon geschehen könne, dass es auch Bezüge gebe, die man noch vertiefen könne. Daran würde die Hochschule vielleicht auch noch in Zukunft arbeiten, um zu sehen, wo es auch inhaltliche gemeinsame Bezugspunkte noch mehr gebe über das hinaus. Das sei das, was sie mit gutem Weg meine, dass man konkret miteinander ins Gespräch komme über aktive, inhaltliche Themenfelder, dass auch Entwicklungspläne miteinander erstellt würden und dass man zu dieser Gemeinsamkeit stehe.

Auf den Vorhalt, dass das alles Maßnahmen seien, die die Hochschule selber ergreifen müsse und die Zeugin da auch keine weitere Unterstützung vom Ministerium oder anders Strukturellem benötige, antwortete die Zeugin, sie glaube nicht, dass es wesentlicher Unterstützung da bedürfe. Also „wesentlich“ heiße jetzt inhaltlicher Art. Sie wisse nicht, ob manchmal von den Ressourcen her angesichts auch vielfältiger Belastungen die eine oder andere Unterstützung sinnvoll wäre. Aber ganz sicher brauche es eine gute Rückendeckung, dass dieser Weg auch von der Hochschule in eigener Verantwortung beschritten werden dürfe.

Auf die Aussage der Zeugin angesprochen, wonach sie schon selber eingeräumt habe, dass ihr Blickwinkel auf das engere Leitungsumfeld konzentriert bleibe und sie vorhin gehört hätten, die Hochschule habe 87 Professoren bei 2 750 Studierenden und dass die Zahl von rund 550 Lehrbeauftragten im Vergleich auch zu dem Professorenkörper sehr hoch sei und auf Frage, ob die Zeugin da Notwendigkeiten der Veränderung sehe, sagte die Zeugin, ob es da Notwendigkeiten der Veränderung gebe, wisse sie nicht. Sie glaube, das Problem liege darin, dass die Hochschulen, auch andere Hochschulen zumindest für angewandte Wissenschaft, wie sie wisse, sehr viel nicht aus den Grundfinanzierungsmitteln schöpfen würden, und dadurch sei natürlich auch manch eine Professorenstelle zwar theoretisch finanziell ausgestattet, aber sie sei nicht

abgesichert. Und darum sei sie nicht besetzt. Generell glaube sie aber, dass die Hochschule geprägt werde durch die Haltung ihrer Professoren, durch ihre hauptamtlichen. Egal, wie viele es jetzt im Einzelnen seien, wenn Lehrbeauftragte wüssten und merken würden, es sei eine Gemeinsamkeit an der Hochschule, und sie wüssten, wo die Hochschule hin wolle, dann sei das auch bei größerer Anzahl von Lehrbeauftragten nicht das Entscheidende. Das Entscheidende seien die Hauptamtlichen, die ja auch für die Studierenden ganz anders zur Verfügung stehen müssten. Die stünden eben nicht nur zeitweise zur Verfügung. Und das solle eigentlich der entscheidende Punkt sein, und da müsse die Hochschule sicher immer daran arbeiten bei dieser komplexen Struktur, dass die Professoren selber sich als wichtigste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Studierenden verstehen würden. Und daran würden sie jetzt auch als Hochschulrat natürlich arbeiten, dass das auch innerhalb des Hochschulrats und in der Ausstrahlung in die gesamte Professorenschaft hinein auch so als Auftrag empfunden werde.

### **28. Zeugin Prof. Dr. C. Sch. (Zeugenaussage vom 28. Januar 2019)**

Befragt danach, inwieweit sich die Arbeitsweise und die Atmosphäre aus Sicht der Zeugin an der Hochschule nach dem Weggang von Frau Dr. S. entwickelt habe, antwortete die Zeugin, die Arbeitsweise und die Atmosphäre an der Hochschule für sich einzuschätzen sei schwierig. Weil sie natürlich aktuell in ihrer Situation diesen globalen Überblick, wie man ihn habe, wenn man jetzt im Dekanat sei oder so, ja nicht mehr habe. Sie habe in den letzten zweieinhalb Jahren alle Möglichkeiten bekommen, sich als Professorin zu entfalten. Sie habe jetzt eine ordentliche Infrastruktur im IAF. Sie habe jetzt mitwirken dürfen an der Konzeption des neuen Digitalen Bachelors und/oder gegebenenfalls auch noch Masters, weil sie denke, dass sie den dringend bräuchten in der Kommunalverwaltung, sie habe eine Kongressreihe auf die Beine gestellt „Arbeits- und Führungswelten der Zukunft“, die jetzt zum zweiten Mal laufe. Das, was sie brauche und benötige an Unterstützung von der Fakultät oder auch vom Rektorat, das kriege sie. Und ansonsten sei sie natürlich auch über ihre Forschungsprojekte ziemlich gebunden zeitlich. Für sie funktioniere es.

Auf Frage, ob es unmittelbar danach weitere Streitigkeiten an den Fakultäten gegeben habe oder gebe, sagte die Zeugin, es gebe immer Streitigkeiten an Fakultäten. Sie coache ja auch Professoren aus der Uni Hohenheim und aus der Uni Konstanz. Das sei leider so. Eigentlich gehe es den Professoren zu gut, und dann müsse man sich eben streiten. Sie kenne keine Hochschule, an der sich Professoren nicht streiten würden.

### **29. Ermittlungsbeauftragte Heike Haseloff-Grupp**

Heike Haseloff-Grupp, Präsidentin des Landessozialgerichts a.D., die in der Zeit vom 16. März 2018 bis 28. Januar 2019 als Ermittlungsbeauftragte für den Untersuchungsausschuss tätig war, führte in ihrem Eingangsstatement aus, der Bericht (Ermittlungsbericht) liege ja schon eine Weile vor. In ihrem Eingangsstatement wolle sie natürlich im Wesentlichen auf ihren schriftlich vorliegenden Ermittlungsbericht verweisen, und sie wolle auch noch mal darauf hinweisen, dass ihr Ermittlungsauftrag von ihr so verstanden worden sei, dass sie den Istzustand der Hochschule beleuchten sollen. Und ausgehend von ihren Befragungen und von dem Bild, was sie sich von der Hochschule nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe, wolle sie sagen, dass ihres Erachtens die Hochschule auf einem guten Weg sei. Maßgeblich für diese Feststellung sei nach ihrem Eindruck der jetzige Rektor, Professor Dr. E., der ihres Erachtens die Hochschule nachhaltig und erfolgreich führe, und er versuche, die Hochschule positiv zu gestalten und voranzubringen. Die Hochschule in Ludwigsburg weise im Vergleich zu anderen Hochschulen für angewandte Wissenschaften Besonderheiten auf. Sie habe zum einen zwei Fakultäten, einmal die Fakultät, die im Bereich Public Management ausbilde, also für den gehobenen Verwaltungsdienst des Landes und der Kommunen, und einmal für den gehobenen Dienst der Steuerverwaltung ausbilde; das sei die Fakultät II. Beide Fakultäten hätten inhaltlich wenig miteinander gemeinsam, es würden aber in letzter Zeit auch vom Rektorat Projekte beider Fakultäten gefördert. So sei z. B. ein Studiengang „Kommunaler Steuerexperte“ aufgelegt worden, bei dem beide Fakultäten mitmachen würden. Sie wolle auch noch mal darauf hinweisen, dass die Hochschule mit der Fakultät I drei Bachelorstudiengänge anbiete – Public Management, Allgemeine Finanzverwaltung und Rentenversicherung – und dass die Fakultät I darüber

hinaus noch zwei Masterstudiengänge anbiete. Das seien sehr feine und sehr kleine Studiengänge. Was sie auch in ihrem Bericht geschrieben habe: dass die Hochschule unter kontinuierlich wachsenden Studentenzahlen „leide“, wobei die Stellensituation nicht ganz mit dem Andrang der Studierenden mitgehalten habe. 2018 seien 2.750 Studierende eingeschrieben gewesen. Es seien an der Hochschule 87 Professoren tätig; hinzu kämen 452 Lehrbeauftragte der Fakultät I und 88 Lehrbeauftragte der Fakultät II. Auch die Koordination der Lehrenden und Lehrbeauftragten bedinge einen hohen Verwaltungsaufwand. Und sie habe auch in ihrem Bericht geschrieben, dass sich die Hochschule 2014 in einer besonders schwierigen Situation befunden habe, dass aber mittlerweile die ausgetauschte Führungsmannschaft und die Neuberufung von leistungsstarken, engagierten Professoren dazu beigetragen hätten, dass mittlerweile die Hochschule zu einer sachlichen und konstruktiven Arbeit zurückgefunden habe. Natürlich könne in Ludwigsburg noch mehr publiziert werden, aber durch die jetzt neu berufenen, jungen Kollegen werde sicherlich auch da ein Wandel eintreten. Sie habe auch in ihrem Bericht nicht verschwiegen, dass durchaus durch die Querelen der Vergangenheit Gräben aufgerissen worden seien, aber sie denke, insgesamt habe die Hochschule zu einer sachlichen Zusammenarbeit und konstruktiven Arbeit zurückgefunden, und ihres Erachtens sei die Mehrzahl der Studierenden, aber auch der Professoren zufrieden mit der Hochschule. Und sie wolle noch mal betonen, dass die Lehre an der Hochschule stets funktioniert habe und dass Klagen in Bezug auf die Hochschule von den Abnehmern der Absolventen, nämlich der allgemeinen Verwaltung und der Finanzverwaltung, ihr nicht zu Ohren gekommen seien. Sie denke, die Mehrzahl der Studierenden sei zufrieden, das Studium sei allerdings sehr anspruchsvoll. Es sei durch Stofffülle und durch Klausurenstress gekennzeichnet. Sie habe geschrieben, dass der Rektor ihres Erachtens sehr zukunftsorientiert arbeite, am Wohle der Hochschule ausgerichtet, aber sie könne auch nur sagen: Auch einem noch so guten Rektor würde es nicht gelingen, es allen Kolleginnen und Kollegen in der Professorenschaft oder allen Studierenden recht zu machen. Daher ihr Fazit: „Die Hochschule ist auf einem guten Weg.“

Auf den Vorhalt, dass die Zeit des Rektorats S. auch in der Stimmung bei dem einen oder anderen noch nachzuwirken scheine und befragt danach, wie die Ermittlungsbeauftragte das einordne und ob sie da vor dem Hintergrund dieser Wirkungen dabei bleibe, dass es trotzdem gelingen würde, die Hochschule weiter auf einen guten Weg zu bringen, antwortete die Ermittlungsbeauftragte, sie sei schon der Auffassung, dass die Hochschule trotz der Nachwirkungen, die das Rektorat S. hinterlassen habe, durchaus auf einem positiven Weg sei und dass im Laufe der Zeit auch die Gräben überwunden würden und dass auch da die Zeit einige Wunden heile. Natürlich, auch die Wechslerproblematik sei nicht ganz ohne Bedeutung für die Hochschule. Aber auch da, denke sie, werde sich im Laufe der Zeit auch einiges klären, und es werde sich insoweit positiv entwickeln.

Auf den Ermittlungsbericht angesprochen („Bei einer Hochschule dieser Größe und bei einem aus 87 Professoren bestehenden Lehrkörper ist es nicht zu vermeiden, dass auch Unzufriedenheit besteht. ... Die Unzufriedenheit einiger Kollegen ist aber meines Erachtens keine Besonderheit an der Hochschule, sondern entspricht auch meinen Erfahrungen in Bezug auf andere Organisationseinheiten.“) und danach befragt, ob die Ermittlungsbeauftragte auch weiterhin zu dieser Aussage stehe, bestätigte die Ermittlungsbeauftragte, dass sie bei dieser Aussage bleibe. Es sei, wenn man einen Lehrkörper mit 87 aktiven Professoren habe, nicht zu vermeiden, dass man es auch nicht allen recht machen könne als Rektor. Das gelte auch für die Dekane. Auch die könnten es nicht allen recht machen.

Auf den Vorhalt, dass die Aufgabe ja auch gewesen sei, zu prüfen, ob es notwendig sei, dass der Ausschuss in irgendeiner Weise weitere Ermittlungen erhebe und dass die Ermittlungsbeauftragte da keine Notwendigkeit sehe, sagte sie, sie habe ja in ihrem Bericht geschrieben, dass sie weitere Ermittlungen zum Istzustand der Hochschule nicht für erforderlich halte. Sie habe sich bemüht, während ihres Auftrags auch ein gewisses Vertrauensverhältnis zu den Personen, die sie befragt habe, aufzubauen, und sie habe auch den Eindruck gehabt, dass man ihr durchaus vertraut habe. Das möge an ihrer unabhängigen Stellung gelegen haben. Und sie denke, die Professoren und Professorinnen, mit denen sie gesprochen habe, hätten ihr schon über den Istzustand wahrheitsgemäß berichtet und sie denke, das werde aber nicht gehen, dass man es bei 87 Kollegen allen recht mache, zumal die Kollegen ja auch vom Rektorat teilweise Zulagen

wollten, und dann bekämen sie vom Rektorat nicht die Zulagen, die sie gerne hätten in der Höhe. Das führe natürlich auch dazu, dass der Rektor nicht nur beliebt sei.

Auf Frage, ob die Ermittlungsbeauftragte den Bericht der vergangenen Woche in der „Stuttgarter Zeitung“ mit der Überschrift „Neue Unruhe in der Spitze der Beamtenhochschule“ kenne, sagte sie, sie habe ihn vorliegen.

Auf den Vorhalt, dass in dem Artikel auch Kritik des ausscheidenden Dekans, Professor V., in einem Rundschreiben zu Weihnachten angesprochen werde (*„Leider sei es nicht gelungen, trotz der ‚schwierigen Rahmenbedingungen‘ in der Fakultät, wieder zu einem kollegialen Miteinander zurückzukehren“*) und befragt danach, ob der Ermittlungsbeauftragten diese Kritik inhaltlich bekannt geworden sei und inwieweit sie, so sie ihr bekannt gewesen sei, in ihre Einschätzung eingeflossen sei, antwortete sie, ihr sei das nicht bekannt gewesen. Sie habe erst aufgrund des Artikels davon gehört, könne also dazu gar nichts sagen, wobei sie aus dem Artikel entnommen habe, dass der Entschluss von Professor V. aus verschiedenen persönlichen Gründen sich abgezeichnet habe. Und sie könne nur aus eigener Erfahrung sagen, dass das Amt eines Dekans sehr zeit- und arbeitsaufwendig sei. Und deshalb sei man auch nur für zwei Jahre gewählt, und wenn man nach zwei Jahren dann abtrete, sei das ein ganz normaler Vorgang in ihren Augen. Ob und inwieweit sich Professor V. da vor Weihnachten mit irgendjemandem auseinandergesetzt habe, wisse sie nicht. Da sei ihr Ermittlungsauftrag schon abgeschlossen gewesen.

Befragt danach, ob, wenn er gegenüber der Ermittlungsbeauftragten im Gespräch diese Kritik geäußert hätte, die aus diesem Artikel spreche, es bei ihr zu einer anderen abschließenden Beurteilung geführt hätte, sagte die Ermittlungsbeauftragte, sie sehe das so, dass er sich mit dem einen oder anderen Kollegen vielleicht nicht optimal verstanden habe. Aber das hätte bei ihr nicht zu einer anderen Einschätzung geführt. Sie wolle noch mal betonen: Sie halte es für einen ganz normalen Vorgang, dass man, wenn man ein Wahlamt für zwei Jahre habe, anschließend das Wahlamt auch nicht mehr weitermachen wolle.

Darauf angesprochen, dass in dem Artikel auch die Person des Rektors angesprochen werde und es auch hier Lob und Kritik gegeben habe und befragt danach, ob die Ermittlungsbeauftragte etwas zu dem Führungsteam um Professor E. sagen könne und auch dazu, ob das, was die Ermittlungsbeauftragte in dem Artikel gelesen habe, ihre Einschätzung in irgendeiner Art und Weise ändern würde, antwortete die Ermittlungsbeauftragte, bei den Vermerken, die sie gefertigt habe über die Gespräche, sei ein Vermerk dabei, da heiße es, dass Professor E. für Kritik nicht empfänglich sei. Das sei die Aussage eines einzelnen Professors gewesen, und dieser Professor sei tatsächlich auch mit seinen Zulagen nicht zufrieden. Das zeichne ihres Erachtens auch ein eher wahrheitsgemäßerer Bild. Ansonsten meine sie, dass die Mehrheit derjenigen, mit denen sie gesprochen habe, durchaus gesagt habe, dass Professor E. Kritik ernst nehme und sich bemühe, auch Missstände abzustellen. Und sie selbst habe es erlebt, dass sie Kritik von Studenten an ihn herangetragen habe und er sofort auf Abhilfe gesonnen habe.

Auf den Vorhalt, dass die Zulagenthematik auch heute noch ein wesentlicher Grund für bestehende Unzufriedenheiten sei und die Ermittlungsbeauftragte schon angesprochen habe, dass manche Kollegen eben keine Zulage oder nicht in der Höhe erhalten könnten, weil nun auch der Vergaberahmen nicht in vollem Umfang zur Verfügung stehe und auf Frage, ob die Ermittlungsbeauftragte das quantifizieren könne, wie groß dieser Anteil sei, und wie viel an anderen Ursachen liege, auch an Dingen, die es an jeder Hochschule vielleicht geben möge, oder Besonderheiten auch in Ludwigsburg, antwortete sie, es sei sehr schwierig für sie, das zu quantifizieren. Im Grunde sehe sie sich dazu nicht in der Lage. Es sei nur so, dass – was sie eben mitbekommen habe – einige junge Professoren der Auffassung seien, dass die Zulagen, die die Wechsler erhalten würden, sich auf den Zulagentopf mindernd auswirken würden und dass deshalb dieser ihrer Auffassung nach für ihre Zulagen nicht hinreichend zur Verfügung stehe, wobei aber sie das aber ganz schlecht quantifizieren könne und es sei schwierig, da ein objektives Bild zu zeichnen. Sie denke mal, dass auch der Umstand, dass diese Zulagen den Wechslern leistungsunabhängig gewährt würden, wohingegen die Zulagen, die die jungen Professoren erhalten würden ja alle nach Leistung vergeben würden, oder in der Forschung oder in der Lehre

würden die ja alle vorher evaluiert. Da würden ja auch Berichte geschrieben, welche Stufe in der Leistung sie erreicht hätten, und das führe natürlich auch zu einer relativen Unzufriedenheit, wenn einige Zulagen bekämen, ohne dass sie dafür besondere Leistungen erbringen müssten, und andere eben die Leistung erbringen müssten. Aber quantifizieren könne sie das schlecht.

Befragt danach, auf was es nach ihrer Einschätzung im Hinblick auf eine erfolgreiche Hochschulentwicklung in der Zukunft in der nächsten Zeit am meisten ankomme, antwortete die Ermittlungsbeauftragte, sie denke, dass die Hochschule selbst auch versuche, sich zu verändern. Sie habe ja auch in ihrem Bericht von der neuen Evaluationsordnung berichtet. Die Hochschule selbst wolle sich positiv gestalten, sie wolle sowohl Dozenten als auch Mitarbeiter als auch Studierende befragen, und sie mache auch sehr viel an Evaluation. Und sie denke, wenn der Rektor – der habe ja noch ein bisschen von seiner Amtszeit – weiterhin sehr engagiert dahingehend arbeite, werde die Hochschule weiterhin auf einem guten Kurs sein. Und sie sei in ihren Augen eine ganz normale Hochschule, natürlich mit Besonderheiten. Und sie denke, dass gerade auch die Lehre – und das sei ihr auch von den Studierenden bestätigt worden, dass die Mehrzahl der Lehrenden an dieser Hochschule sehr engagiert sei und versuche, den Studenten den Stoff, der ja sehr breit sei, zu vermitteln – weiterhin ihrem Auftrag, nämlich den gehobenen Dienst für die Innenverwaltung und für die Finanzverwaltung auszubilden, sehr positiv gerecht werde.

Danach befragt, ob die Ermittlungsbeauftragte an den Untersuchungsausschuss über ihren Bericht hinaus noch Empfehlungen habe und ob vonseiten des Ministeriums weitere Hilfestellung sinnvoll wäre, oder ob man sich hinsichtlich der Zukunft der Hochschule nun darüber freuen könne, dass sie ihrem Auftrag immer gerecht worden sei und auch weiterhin werde, sagte sie, natürlich könne eine Hochschule immer noch besser werden, als sie jetzt schon sei. Und sie habe auch in ihrem Bericht angedeutet, dass z. B. der Rektor, Herr Professor Dr. E., sich wünschen würde, dass er für seine EDV-Abteilung eine attraktive Stelle bekomme, damit mehr Manpower in die EDV-Abteilung fließe. Die würde ja zusammen mit der Pädagogischen Hochschule betrieben. Und der eine Professor, den sie ja auch angehört habe, habe ja ziemlich deutlich gesagt, dass seines Erachtens die EDV und das, was damit zusammenhänge, weniger als suboptimal sei. Insoweit könnten natürlich der Untersuchungsausschuss und auch der Landtag und das Ministerium die Hochschule noch unterstützen, dass sie z. B. eine gut dotierte Stelle für die EDV-Abteilung bekomme. Das wäre eine Möglichkeit.

Auf Vorhalt von Ziffer 16 des Untersuchungsausschussauftrags („... wie und in welcher Form die Hausspitze des MWK sichergestellt hat, dass sie laufend über die Vorgänge rund um die HVF informiert wurde und wird ...“) und auf Vorhalt der Ausführungen des Rektors E. in ihrem Bericht („Die Zusammenarbeit mit dem MWK ist gut“) und danach befragt, woran die Ermittlungsbeauftragte festmache, dass diese Zusammenarbeit gut sei, erläuterte sie, sie habe Herrn Professor Dr. E. befragt, wie das mit der Zusammenarbeit sei und er habe sie als gut bezeichnet. Das Wissenschaftsministerium entsende regelmäßig einen Vertreter in die Hochschulratsitzungen, und im Hochschulrat werde ja doch vieles beschlossen, was für die Hochschule von Relevanz sei. Aber sie selbst habe sich nicht in der Lage gesehen – das gebe sie offen zu –, das Verhalten des MWK zu würdigen, weil sie habe mit dem MWK insoweit keinen Kontakt gehabt.

Danach befragt, ob die Ermittlungsbeauftragte vielleicht gefragt habe, „Woran macht man eine gute Zusammenarbeit fest? Gibt es, außer dass es einen Vertreter im Hochschulrat gibt, mit dem MWK noch weitere Besprechungen, Zusammenkünfte, Erörterungen von Problemstellungen oder, oder, oder?“, sagte sie, einmal habe natürlich auch der Rektor ihr berichtet, dass er bestimmte Sachen mit dem Ministerium abspreche. Sie habe ja in ihrem Bericht auch etwas über die neue Nebentätigkeitsrichtlinie geschrieben, und selbstverständlich habe der Rektor das mit dem MWK, aber auch mit dem Finanzministerium abgestimmt. Da finde natürlich auch eine sachliche Zusammenarbeit statt, aber sie könne das Ausmaß im Einzelnen nicht beschreiben. Wobei, als Behördenchefin oder als Behördenchef gehe man nur ans Ministerium, wenn man es brauche. Ansonsten sei man eigentlich zufrieden, wenn man seine Arbeit machen könne.

Auf Frage, warum sich die Ermittlungsbeauftragte im Hinblick auf die Aussagegenehmigung des Rektors eingeengt gefühlt habe, antwortete sie, das möge ein Missverständnis ihrer Person gewesen sein. Sie habe dieses „insbesondere“ in der Tat so verstanden, dass sie sich mit diesen Punkten besonders habe beschäftigen sollen. Es sei ja auch die Reaktion auf die Deutsche Steuer-Gewerkschaft gewesen, es sei die Reaktion auf die Aussage eines Professors gewesen, der hier vor dem Ausschuss etliches über die Hochschule gesagt habe, was sich in ihren Augen so als nicht richtig erwiesen habe, und sie habe es so empfunden.

Die Fragestellerin hielt der Ermittlungsbeauftragten vor, sie hätte sich bei den vielen Befragungen gewünscht, sie hätte beispielsweise bei dem Gespräch mit Herrn Dr. H. ein bisschen nachgebohrt. Man hätte zum Beispiel nachfragen können, woran er festmache, dass der Rektor für Kritik nicht empfänglich sei und was ein Beispiel dafür sei warum die Stimmung noch gedrückt für ihn sei. Hierzu sagte die Ermittlungsbeauftragte, sie habe sich bei ihren Vermerken auf das Wesentliche konzentriert und manches an Hintergrundkolorit beiseitegelassen. Gerade in dem Gesprächsvermerk, den die Fragestellerin jetzt gerade zitiert habe, sei ja u. a. die Rede von einem Disziplinarverfahren, das gegen den Kollegen laufe. Mittlerweile sei das Disziplinarverfahren eingestellt worden. Aber wenn ein Disziplinarverfahren gegen einen Kollegen laufe, dann werde der sich nicht übermäßig positiv äußern.

Angesprochen auf eine Gesprächsnotiz mit Herrn Dr. S., der davon spreche, dass es nach wie vor Fälle des Mobbing gebe und befragt danach, ob die Ermittlungsbeauftragte da nachgefragt habe, wie sich das explizit darlege und wie die Hochschulleitung damit umgehe, antwortete sie, da habe sie auch schon nachgefragt. Sie habe ja auch in ihrem Bericht ausgeführt, dass zumindest zwei Kolleginnen sich verbal und fast tätlich bedroht gefühlt hätten, und die hätten sich auch gemobbt gefühlt. Aber sie habe dann auch, gerade in diesen Vermerk, aufgenommen, was Herr Professor S. dann auch entsprechend korrigiert habe, dass das Klima mittlerweile etwas besser geworden sei. Und auch er habe geschrieben, Professor Dr. E. sei für Kritik empfänglich.

Angesprochen darauf, dass es unterschiedliche Auffassungen in den Gesprächen gebe und die Ermittlungsbeauftragte an der Stelle ein bisschen mehr hätte nachfragen können, damit das klarer werde, wie diese Stimmung an der Hochschule tatsächlich sei und was da passiere, sagte sie, ihre Vermerke würden nur das Wesentliche wiedergeben. Es habe auch an der Hochschule einen Kollegen gegeben, der der Hochschule Schwierigkeiten bereitet habe – das sei dieser Täuschungsfall gewesen – und der scheine, so ihr Eindruck, sich auch als Unruhestifter gezeigt zu haben. Und von dem habe sich z. B. eine Kollegin bedroht gefühlt. Aber Zwischenmenschliches lasse sich manchmal schlecht greifen. Aber dass dieser Professor nicht mehr an der Hochschule sei – im Moment laufe ein verwaltungsgerichtliches Verfahren – führe natürlich auch dazu, dass etwas mehr Friede, etwas mehr positive Stimmung entstehe.

Auf den Gesprächsvermerk mit Frau Dr. K.-G. angesprochen, wonach sich der Stundenplan durchaus optimieren ließe, sagte die Ermittlungsbeauftragte, sie habe schon nachgefragt, wie das „optimierungsbedürftig“ zu verstehen sei. Sie habe gemeint, man könne mehr auf die Studierenden Rücksicht nehmen. Auf der anderen Seite habe sie aber auch mit den jeweiligen Dekanen, auch mit dem Herrn V., über die Problematik gesprochen, und er habe dann gesagt: „Ja, das ist so einfach nicht. Koordinieren Sie mal 88 Lehrbeauftragte, und koordinieren Sie das mal alles.“ Und die Seminarräume stünden ja auch nur begrenzt zur Verfügung; sie habe ja auf das Problem der räumlichen Enge der Hochschule hingewiesen. Das sei eine große Koordinationsaufgabe, und da könne man vielleicht nicht nur auf die Studenten und Studierenden Rücksicht nehmen. Und der eine oder andere habe auch gemeint, man könnte mehr für die Belange der Frauen tun, weil, glaube sie, in der Fakultät II seien 80 % Damen, die da studieren würden. Und eine habe auch angeregt, dass man eine Mütter-AG bilde. Aber die sei wohl gar nicht so auf Gegenliebe gestoßen. Sie würden sich schon bemühen. Es sei eben schwierig, alles zu koordinieren.

Auf den Vorhalt, diese Gesprächspartnerin habe geäußert, dass die beiden früheren Dekane auch heute noch im Hintergrund aktiv an der Hochschule seien, was nicht zum gedeihlichen Zusammenarbeiten beitragen würde und dass es sich bei diesen um Professor Dr. Sch. und den Professor H. handele, sagte die Ermittlungsbeauftragte, Professor H. habe sie, glaube sie, auch

gehört. Da müsste sie jetzt mal gucken. Sei Professor H. nicht derjenige gewesen, der mittlerweile in Ruhestand sei?

Auf den Hinweis, dass es so sei, sagte die Ermittlungsbeauftragte, er habe ihr gesagt, er könne über die aktuelle Stimmung an der Hochschule gar nicht mehr so viel sagen, wenn sie sich recht entsinne. Da müsste sie jetzt noch mal kurz nachgucken. Aber Frau K.-G. habe sich auch bedroht gefühlt.

Auf Frage, ob die Ermittlungsbeauftragte den Eindruck habe, dass das ausgeräumt sei oder ob diese latente schlechte Stimmung nach wie vor vorhanden sei, antwortete sie, da habe sich auch Frau K.-G. entsprechend eingelassen, dass es jetzt besser wäre. Und sie fühle sich wohl auch nicht mehr bedroht. Aber sie habe natürlich auch gesagt, dass durchaus noch Kolleginnen und Kollegen da seien, die im Hintergrund aktiv seien.

Nachgefragt, ob das die beiden früheren Dekane seien, entgegnete die Ermittlungsbeauftragte, dass sie nicht glaube, dass Professor H. noch aktiv sei.

Angesprochen auf eine E-Mail einer Studentin vom 3. Mai 2018 an die Ermittlungsbeauftragte („*Des Weiteren wurden Vorlesungen aufgrund von Unlust/Urlaub oder anderen Gründen vonseiten der Dozenten am Vormittag abgesagt, und diese wurden dann an Nachmittagen vor den Zwischenprüfungen nachgeholt.*“), entgegnete die Ermittlungsbeauftragte, das seien sowohl Professoren als auch Lehrbeauftragte. Beide würden am Nachmittag unterrichten, und für sie sei der Schwerpunkt der Aussage gewesen, dass die Vorlesungen alle nachgeholt worden seien. Und das sei ihr auch mehrfach berichtet worden, dass, wenn eine Vorlesung krankheitsbedingt ausfalle, die Vorlesung nachgeholt würde. Und die Hochschule habe auch bei zumindest einem Professor einen sehr hohen Krankenstand, der also nur sporadisch noch an der Hochschule tätig sei. Das sei ihr aber von allen versichert worden, dass die Professorinnen und Professoren versuchen würden, das, was ausfalle, nachzuholen und den Studierenden zu vermitteln.

Angesprochen auf das wissenschaftliche Arbeiten, das auch in dem Ermittlungsauftrag der Ermittlungsbeauftragten als besonders zu befragen aufgelistet gewesen sei und dass nur wenige Professoren publizieren würden und auf Frage, ob die Ermittlungsbeauftragte nachgefragt habe, warum das so sei, entgegnete sie, natürlich habe sie da nachgefragt. Eine Antwort sei gewesen, auch in ihrem Bericht, dass es früher weniger zur Tradition der Hochschule gehört habe, zu publizieren und dass sich da auch aufgrund des Generationenwechsels in der Professorenschaft ein besseres Bild abzeichne. Sie habe geschrieben, bei 87 Professoren publizierten ca. 30, also ein Drittel. Und nun sei natürlich nicht nur die Publikation ein Indikator für das wissenschaftliche Arbeiten, sondern auch die Betreuung der Bachelorarbeiten oder die Betreuung von den Seminararbeiten. Da komme ja auch einiges zusammen. Und sie habe auch in ihrem Bericht ausgeführt, dass die Professoren eine Lehrverpflichtung von 18 Wochenstunden hätten und darüber hinaus durch die Klausurenstellung und die Klausurenkorrektur auch sehr beschäftigt seien. Das heiße, es sei auch eine Zeitfrage.

Auf die Bitte ihre Aussage zu erläutern, dass es die Gefahr von Plagiaten gäbe, wenn die Bachelorarbeiten publiziert würden, antwortete die Ermittlungsbeauftragte, ungefähr 450 Bachelorarbeiten würden geschrieben, und sie würden nur die beiden besten veröffentlichen. Wenn man bei 450 Arbeiten alle veröffentlichen würde, dann wäre die Gefahr, dass der eine von dem anderen etwas abschreibe, relativ groß, und deshalb würden sie nur zwei Veröffentlichungen machen, die besten, die anderen nicht.

Auf den Vorhalt, dass andere Hochschulen dieses Problem aber offensichtlich nicht hätten, sagte die Ermittlungsbeauftragte, sie habe ja die Hochschule Meißen zitiert. Die habe deutlich weniger Studenten, und die schlossen auch nicht mit Bachelorarbeit, sondern mit Diplomarbeit ab. Sie wisse es nicht, da könne sie jetzt ordnungsgemäß nichts zu sagen. Aber 450 Studenten in einer Kohorte oder 420, das sei schon ein Wort. Die ganzen Arbeiten müssten ja betreut werden. Das sei schon ein Wort.



Auf Vorhalt des Presseartikels, wonach der neue Dekan V. sich jetzt nicht mehr zur Wahl stelle und die Ermittlungsbeauftragte mit ihm auch ein Gespräch geführt habe und auf Frage, ob es da schon Anzeichen dafür gegeben habe, sagte sie, nein, das habe sie dem Gespräch nicht entnehmen können. Sie habe schon entnommen, dass er als Dekan viel Arbeit habe, und sie habe ihm auch noch welche gemacht, weil eines von den anonymisierten Statements, die sie bekommen habe, habe sie ja an das Rektorat und das Rektorat habe das an das Dekanat weitergegeben, und dann habe er da auch eine drei- oder vierseitige Stellungnahme zu verfassen müssen, und das sei schon viel Arbeit als Dekan. Aber sie habe eine Missstimmung oder so bei ihm nicht feststellen können.

Auf Frage, ob die Ermittlungsbeauftragte vor dem gesamten Hintergrund dabei bleibe: „Die Hochschule ist auf einem guten Weg mit dem neuen Rektorat“, ergänzte sie, und mit der neuen Führungsmannschaft. Der Kanzler sei ja mittlerweile auch ausgewechselt. Es sei ja ein neuer Kanzler da seit Januar (2019), und sie denke, da sei jetzt eine ganz neue Mannschaft, völlig unbelastet.

Der Ermittlungsbeauftragten wurde vorgehalten, dass sie eine Missstimmung bei Herrn V. nicht haben ausmachen können. Auf der anderen Seite würden sie zumindest in dem Rundschreiben zu Weihnachten lesen, dass es trotz der „schwierigen Rahmenbedingungen“ nicht gelungen ist, „... zu einem kollegialen Miteinander zurückzukehren.“ Das sei schon ein enormer Widerspruch, der sich darstelle. Auf Frage, wie offen die Gesprächspartner in der Beantwortung ihrer Fragen gewesen seien, sagte die Ermittlungsbeauftragte, dass sie das, was der Fragesteller jetzt gerade zitiert habe, nicht kenne.

Auf die Erläuterung, dass der Fragesteller lediglich aus dem Zeitungsartikel zitiert habe und er dieses Rundschreiben auch nicht kenne, sagte die Ermittlungsbeauftragte, ob das ein Rundschreiben gewesen sei, ob das E-Mails gewesen seien, dazu könne sie überhaupt nichts sagen.

Auf den Vorhalt, dass es darauf aber auch nicht ankomme, sondern auf diesen doch etwas deutlichen Inhalt, dass es nicht gelungen sei, zu einem kollegialen Miteinander zurückzukommen, antwortete die Ermittlungsbeauftragte, dass man ihn dann dazu mal befragen müsste. Sie könne dazu nichts sagen.

Angesprochen darauf, dass die Ermittlungsbeauftragte Verständnis für die Unzufriedenheit zeige, es aber natürlich auch wichtig sei, dass man hier Wege und Möglichkeiten eröffne, diese Unzufriedenheit zu beseitigen und auf Frage, was sich da in den letzten Jahren geändert habe, dass sie zu diesem positiven Ergebnis komme, dass die Hochschule in ruhiges Fahrwasser komme, sagte die Ermittlungsbeauftragte, sie könne zu den letzten Jahren nichts sagen, sie könne nur zu der Zeit was sagen, wo sie als Ermittlungsbeauftragte tätig gewesen sei. Und ihres Erachtens hätten ihre Gesprächspartner schon offen mit ihr gesprochen, und sie habe eben auch aufgrund des positiven Bildes, das sie von dem Rektor habe und von seinen Aktivitäten, einen positiven Eindruck gewonnen.

Befragt danach, ob die Ermittlungsbeauftragte diesen positiven Eindruck an einigen konkreten Beispielen darstellen könne, antwortete sie, im Grunde könne man das auch ihrem Bericht entnehmen. Zum einen habe sie geschrieben, was die Hochschule in der letzten Zeit alles auf die Beine gestellt habe. Sie habe sich eine Satzung zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Verhalten gegeben, eine Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen, auch eine Richtlinie über die Gewährung von Forschungs- und Praxissemestern. Darüber hinaus sei das Institut für Angewandte Forschung gegründet worden und zudem das Institut für wissenschaftliche Weiterbildung, LUCCA, das ab März 2018 auch einen Studiengang anbiete. Es seien auch die einzelnen Aktivitäten der Hochschule. Insoweit habe die Hochschule ihres Erachtens schon einiges getan, und sie habe sich ja auch jetzt gegen Ende mit der Problematik der Nebentätigkeiten beschäftigt. Auch da sei mittlerweile mit den Ministerien abgestimmt, wie eine solche Richtlinie aussehen solle.

Auf Frage, ob die Ermittlungsbeauftragte den Eindruck habe, dass diese Maßnahmen, die jetzt ergriffen worden seien, auch beim Kollegialorgan entsprechend ankämen, sagte sie, das sei schwer für sie zu beurteilen, weil sie natürlich nicht mit allen gesprochen habe. Aber sie habe schon den Eindruck gehabt, dass die neue Führungsmannschaft auch versuche, die Kolleginnen und Kollegen mitzunehmen.

Angesprochen auf Seite 25 ff. des Ermittlungsberichts, wonach die Ermittlungsbeauftragte im Fazit schreibe, dass es durchaus noch Nachwirkungen des Rektorats Dr. S. bzw. der Aufarbeitung dieser Fälle gebe, sie dann auch anführe, dass es zurückzuführen sei darauf, dass Wechsler noch die Zulagen erhielten und auf Frage, ob es nicht auch ein bisschen eine Unzufriedenheit darüber herrsche, dass die Unterzeichner der Resolution nicht mit Disziplinarmaßnahmen konfrontiert worden seien, obwohl festgestellt worden sei, dass es sich hier um ein pflichtwidriges Verhalten handele, antwortete die Ermittlungsbeauftragte, dazu könne sie sich nicht äußern. Sie habe nicht den Eindruck gehabt, dass die Mehrheit der Professoren, mit denen sie gesprochen habe, disziplinarische Maßnahmen gegen die Unterzeichner der Resolution verlangt hätten. Sie habe eher den Eindruck gehabt, dass diejenigen, die damals an der Hochschule gewesen seien, tatsächlich unter der Situation, wie sie dann in der Resolution dargestellt worden sei, gelitten hätten.

Auf Frage, ob das so zu verstehen sei, dass man aus Sicht ihrer Gesprächspartner jetzt gerne einen Schlusstrich hätte und gar nicht mehr an der Aufarbeitung dessen, was sei, interessiert sei, sondern nach vorne schauen wolle, antwortete die Ermittlungsbeauftragte, dass sie den Eindruck habe. Natürlich sei aus der einen oder anderen Aussage auch ersichtlich gewesen, dass z. B. der Rektor nach vorne schaue und die Vergangenheit nicht hinreichend berücksichtige. Bei manchen würden diese Querelen fortwirken. Aber grundsätzlich wolle die Hochschule sich positiv nach außen wieder darstellen und wolle die Hochschule zur Ruhe kommen.

Gefragt, ob die Ermittlungsbeauftragte das Verhältnis zwischen Hochschulautonomie einerseits und notwendiger Beratung, Rechtsaufsicht, Unterstützung durch das Ministerium im Hinblick auf Ludwigsburg für ausgewogen halte, oder ob es nach ihrer Einschätzung da in Zukunft einer Nuancenverschiebung oder einer grundsätzlichen Verschiebung zugunsten einer ausgedehnteren Beratung oder einer ausgedehnteren Rechtsaufsicht bedürfe auch im Hinblick auf Nebentätigkeitsregelungen, antwortete sie, da könne sie im Grunde wenig zu sagen. Sie meine, die Grenzen der Nebentätigkeiten ergäben sich ja für alle Beamten, Professoren aus der Landesneben-tätigkeitsverordnung. Das sei erst mal so die Grundlage. Aber auch insoweit müsse man berücksichtigen, dass Ludwigsburg natürlich eine besondere Stellung habe. In einer normalen Hochschule oder Universität mache der Professor als Nebentätigkeit ein Gutachten, oder er mache dieses oder jenes. Und hier seien viele Nebentätigkeiten Lehrtätigkeiten in der Finanzverwaltung und bei der Steuerberatung. Die Dozierenden bzw. die Professoren seien auch sehr stark bei der Steuerberaterausbildung engagiert, und das sei eine Verzahnung, die es sonst vielleicht in dem Umfang nicht so gebe. Und sie kenne leider die neue Nebentätigkeitsrichtlinie noch nicht, aber der Fragesteller habe völlig recht: Es wäre sinnvoll, wenn es landesweit, über die Landesneben-tätigkeitsverordnung hinaus, einen gemeinsamen Standard oder Konsens gebe.

Auf Frage („Und in Bezug auf Zulagen?“), sagte die Ermittlungsbeauftragte, in Bezug auf Zulagen wäre das auch sehr sinnvoll.

### **30. Zeugin Ministerin Theresia Bauer (Zeugenaussage vom 8. April 2019)**

Die Zeugin führte in ihrem Eingangsstatement aus, das Wissenschaftsministerium habe diesem Ausschuss am 15. Mai 2017 einen Regierungsbericht vorgelegt, in dem es aus seiner Sicht auf die im Untersuchungsausschuss aufgeworfenen Fragen zu den Problemen der Hochschule für Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg sowie den Umgang des Ministeriums damit schildere. Sie selbst habe sich vor diesem Gremium am 30. Juni 2017 zum ersten Mal ausführlich zur Sache geäußert, und am 7. Mai 2018 sei sie noch mal in nicht öffentlicher Sitzung hier gewesen. Die Untersuchungsausschussmitglieder hätten sich seither intensiv mit den umfangreichen zugehörigen Dokumenten beschäftigt und viele Zeugen befragt. Auch für sie und ihr

Haus seien die letzten zwei Jahre eine Herausforderung gewesen. Die Unterstützung, die Begleitung dieses Ausschusses habe das Wissenschaftsministerium zeitlich immens beansprucht. Dafür sei sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihres Hauses zu Dank verpflichtet, weil sie zusätzlich zu den keinesfalls geringen Aufgaben im Wissenschaftsministerium, die sie täglich in Anspruch nähmen, sich unermüdlich der Aufgabe angenommen hätten, die einzelnen Sachverhalte detailliert aufzubereiten, und zwar selbstkritisch, objektiv, kompetent und mit persönlichem Einsatz, und weil sie auch in Phasen emotionaler öffentlicher Debatten immer das Wohl der Hochschule und auch das der gesamten baden-württembergischen Hochschullandschaft im Auge behalten hätten. Und bei der Vorbereitung auf die Sitzung sei ihr noch mal deutlich geworden, dass es nach all der Zeit nicht ganz einfach und leicht sei, sich in die konkrete Ausgangssituation noch mal hineinzusetzen vor fünf oder sechs Jahren und dass man dabei aufpassen müsse, um nicht mit dem Wissen und mit dem Überblick von heute die Entscheidungen von damals zu beurteilen. Denn es mache einen Unterschied, ob sie sich in einer aktuellen Entscheidungssituation befinde – sozusagen ex ante – und darin nach bestem Wissen agiere oder ob sie die Geschehnisse im Nachhinein – ex post – bewerte, nachdem sie alle Sachverhalte, Dokumente beisammen habe, viele Gespräche geführt habe mit allen Beteiligten. Ex post sei es also leichter – und wahrscheinlich auch in diesem Fall –, etwas zu finden, was man hätte besser machen oder anders machen können. Und in diesem Sinne hätten sie und ihr Haus in den letzten zwei Jahren sich immer wieder auch gefragt im Rückblick auf die Geschehnisse: „Haben wir damals etwas falsch gemacht? Haben wir die Dinge damals falsch eingeschätzt? Haben wir Relevantes nicht bedacht und Wichtiges übersehen? Haben wir entscheidende Fehler gemacht?“ Und in Vorbereitung auf die Sitzung heute habe sie sich besonders ihren Regierungsbericht und ihr Statement von Juni 2017 noch mal angeschaut, und sie könne sagen: sie sitze hier heute vor den Untersuchungsausschussmitgliedern mit einem guten Gewissen. Sie stehe zu allen Aussagen, die sie damals gemacht habe und die sie schriftlich vorgelegt hätten. Es gebe im Regierungsbericht und in ihrem damaligen Statement nichts, was sie zurückzunehmen oder was sie zu korrigieren hätte. Jetzt könne man sicherlich zu einzelnen Situationen unterschiedlicher Auffassung sein, und es stehe ihr auch nicht zu, der Bewertung des gesamten Komplexes durch den Untersuchungsausschuss etwas vorwegzunehmen. Sie könne hier heute nur dazu ihre Sicht ein weiteres Mal präsentieren und anhand der Fragen auch erläutern. Sie bitte aber auch in diesem Zusammenhang um Verständnis dafür, dass es für sie nicht möglich sei, so etwas wie einen gedanklichen Strich unter diese Phase ihrer Amtszeit zu machen, ohne ein paar persönliche Bemerkungen. Denn es seien in den letzten Jahren harsche Vorwürfe gegen sie erhoben worden. Nicht alle davon hätten auf ihr Regierungshandeln gezielt; es sei auch um ihre Person, um ihre charakterlichen Eigenschaften gegangen. Und nicht nur ein Mal seien dabei nach ihrem Empfinden sowohl der Ton als auch die Begriffswahl aus dem Ruder gelaufen. Aber keine Frage: In der Politik gehe es manchmal hart zur Sache; das sei auch in Ordnung, sie habe auch ein dickes Fell. Trotzdem wolle sie nicht alles kommentarlos stehen lassen – und das auch gerade vor dem Hintergrund einer Verrohung der politischen Debatte, wie man sie heute vielerorts erlebe. Auch in der politischen Auseinandersetzung gebe es Grenzen und diese Grenzen seien im Kontext der sogenannten Zulagenaffäre Ludwigsburg immer wieder arg strapaziert worden. Die Liste der Vorwürfe ihr oder ihrem Ministerium gegenüber sei beachtlich. Sie nenne nur einige davon: ihr seien Betrug und Lügen vorgeworfen worden, Aktenfrisierung bzw. andere aufgefordert zu haben, Akten zu frisieren. Man habe sie beschuldigt, die Arbeit der Staatsanwaltschaft und des Rechnungshofs behindert zu haben. Und man habe sie im Parlament eine „Straftäterin“ genannt. Das gehe schlicht und ergreifend zu weit. Diese Vorwürfe seien durch nichts belegt, und sie seien haltlos. Wer derartige Vorwürfe erhebe, aber den Beleg schuldig bleibe, der tue so etwas wider besseres Wissens und offensichtlich lediglich, um sich damit einen politischen Vorteil zu versprechen. Und sie gebe zu: Diese Vorwürfe hätten sie nicht kaltgelassen. Aber wichtiger als die Frage, ob sie sich als Person diskreditiert fühle, sei etwas anderes, nämlich der Schaden, der für die politische Kultur als Ganzes entstehe, wenn solche substanzlosen Vorwürfe einfach im Raum stehen bleiben würden. An dieser Stelle deswegen noch mal in aller Deutlichkeit: Sie habe nicht gelogen, und selbstverständlich habe sie auch niemanden betrogen. Sie habe selbstverständlich keine Akten frisiert oder dazu aufgefordert, so etwas zu tun. Sie habe selbstverständlich Behörden wie der Staatsanwaltschaft oder dem Rechnungshof keine Informationen vorenthalten. Sie habe weder Hochschulgremien noch den Landtag manipuliert. Und sie habe auch keine Straftat begangen. Und noch eines wolle sie klarstellen: Ihre Kritik an Wortwahl und an Duktus dieser Vorwürfe bezögen sich nicht auf die

Arbeit dieses Gremiums selbst. Diese vorher angesprochenen Vorwürfe seien an anderen Stellen gefallen im politischen Raum, als Begründung für die Einsetzung dieses Ausschusses beispielsweise, im Parlament oder auch in der öffentlichen Berichterstattung. Sie habe den Eindruck, dass die Hochschule für Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg heute gut aufgestellt sei und ihren eingeschlagenen Reformweg konsequent fortsetze. Die Hochschule sei ja in den letzten Jahren nicht nur wegen ihrer internen Konflikte, sondern auch aufgrund der enormen Aufmerksamkeit, der sie ausgesetzt gewesen sei, unter einem immensen Druck gestanden. Sie habe eine Menge aushalten müssen, nicht selten auch Behauptungen über sich ergehen lassen, die ihrer wirklichen Leistungsfähigkeit und ihrem Beitrag für das Land nicht gerecht worden seien. Sie wolle sich deswegen auch bei den Hochschulmitgliedern bedanken für ihre Besonnenheit, für ihre Beharrlichkeit, stetig und im positiven Sinne stoisch einen Fuß vor den anderen zu setzen, um sich aus dieser unliebsamen Situation auch wieder herauszuarbeiten und an ihren Stärken wie Schwächen gemeinsam zu arbeiten. Das sei alles andere als einfach gewesen – für die Hochschule nicht, aber für sie auch nicht. Denn für das Wissenschaftsministerium habe die Aufgabe darin bestanden, sowohl bei der Aufarbeitung der fehlerhaft vergebenen Leistungsbezüge wie auch bei der späteren Führungs- und Vertrauenskrise immer darauf zu achten, dass ihre Maßnahmen so weit wie möglich die akademische Selbstverwaltung respektierten. Ein rabiater Durchgriff von oben oder eine wie auch immer geartete schnelle Lösung, die sich womöglich dann zum Schaden der Hochschulautonomie in Baden-Württemberg insgesamt auswirke, sei für sie keine Option gewesen. Sie sei sich sicher, die Hochschule für Verwaltung und Finanzen sei mit ihrem neuen Rektorat gut aufgestellt; sie sei gut unterwegs, auch in Sachen Reformfähigkeit. Und das sei auch das klare Feedback der Stakeholder aus den Kommunen und aus den Ministerien, die ja Absolventen der Hochschule aufnehmen. Auch Frau Haseloff-Grupp, die von diesem Gremium eingesetzte Sonderermittlungsbeauftragte, scheine ihr genau das bestätigt zu haben. In Ludwigsburg werde engagierte Arbeit geleistet, und es erleichtere sie, zu sehen, dass dort inzwischen wieder die Luft und der Freiraum zur Verfügung stünden, sich um das zu kümmern, worum es eigentlich gehe, nämlich um die Vermittlung bzw. den Erwerb einer qualitativ anspruchsvollen akademischen Ausbildung, um fachlich und menschlich kompetenten Nachwuchs für die Verwaltung im Land und in den Kommunen Baden-Württembergs.

Danach befragt, weswegen man nicht die Notwendigkeit gesehen habe, disziplinarrechtlich gegen den Altrektor oder gegen den Kanzler vorzugehen, wies die Zeugin darauf hin, dass sie zu Disziplinarverfahren im Einzelnen in der öffentlichen Sitzung nichts sagen könne. Sie könne an der Stelle ein paar grundsätzliche Äußerungen, Erläuterungen abgeben, aber die würden vielleicht auch zur Beantwortung der Frage durchaus weiterhelfen. Gegen wen wann Disziplinarverfahren in die Wege geleitet worden seien, sei nicht Gegenstand ihrer Antwort, die sie hier geben könne. Aber grundsätzlich sei es immer so: Disziplinarverfahren würden eine Aufklärung des Sachverhalts und eine Klarheit benötigen, was konkrete Vorwürfe angehe und Anhaltspunkte angehe, um sie in die Wege zu leiten. Der reine Verdacht, es könnte etwas nicht korrekt gewesen sein, löse kein Disziplinarverfahren aus, sondern zunächst werde der Sachverhalt ermittelt. Mit genügend Anhaltspunkten werde ein Disziplinarverfahren, wenn es dann angezeigt sei, in die Wege geleitet. So würden sie verfahren. Sie glaube auch, dass das richtig und notwendig sei, nicht auf Zuruf und Verdacht Disziplinarverfahren in die Wege zu leiten. Das würde übrigens auch der Fürsorgepflicht widersprechen und würde Signale in ihre Beamtenschaft senden, die sie alle miteinander nicht wollen würden. Also zuerst eine Einschätzung, eine Bewertung dessen: „Gibt es eine Grundlage für ein Disziplinarverfahren?“ Und dann werde es in die Wege geleitet. Nicht auf Zuruf, nicht auf Verdacht. Zweiter Punkt, der zu berücksichtigen sei: Disziplinarverfahren seien für Ruhestandsbeamte noch mal ein anderes Thema im Vergleich zu einem aktiven Beamten. Wenn es um den Altrektor gehe, auch um den Altkanzler, gehe es um die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Ruhestandsbeamte. Dafür müsse so etwas vorliegen wie mindestens ein mittleres Dienstvergehen. Es sei eine höhere Hürde, die angelegt werde, um überhaupt ein Disziplinarverfahren in die Wege zu leiten. Dabei seien verschiedene Dinge zu prüfen – etwa die Schadenshöhe, die entstanden sei, auch Vorsatz, absichtliches Verhalten oder grobe Fahrlässigkeit, der Schaden, der Reputationsverlust für die öffentliche Hand insgesamt. Das seien solche Fragen, die gelten würden, aber ein mittleres Dienstvergehen sei nicht ganz ohne. Dieses zu prüfen gehe aber nur, wenn man sich die Einzelfälle vor Augen führe. Es mache schon einen Unterschied, ob diese falschen Leistungsbezüge ein

Fall von Nichtigkeit seien oder von Rechtswidrigkeit. Anfangs sei es ja einigen klar erschienen, dass das in jedem Fall nichtig sei, wobei sich schon eine Weile danach herausgestellt habe, dass die Nichtigkeit eben nicht die richtige Ausgangslage gewesen wäre, sondern die Rechtswidrigkeit. Also sei schon mal gut gewesen, dass man nicht sofort loslaufe und sage: „Das ist alles nichtig“, sondern genau hinschaue und prüfe. Im Juni (2012) sei die Problematik im Hochschulrat gewesen, im Februar des Folgejahres (2013) sei Klarheit hergestellt gewesen, dass sie es mit Problemen der Rechtswidrigkeit zu tun hätten, und in der Folge dessen habe das zuständige Rektorat Einzelfallprüfungen gemacht und bei den Einzelfallprüfungen einen Teil der Fälle umgedeutet, also in einen rechtskonformen Zustand überführt. „Umdeutung“ sei ein juristischer Begriff, um Dinge rechtskonform abzubilden, die vorher falsch entschieden worden seien. Vier Fälle umgedeutet, in einen rechtskonformen Zustand überführt, die anderen Fälle – entgegen ihrer Einschätzung und Bewertung der Situation – im rechtswidrigen Zustand belassen, sie aber auf dem Wege des Vertrauensschutzes weiter gewährt. Aber man hätte auch anders verfahren können. Die Rektorin hätte auch bei der Prüfung der Frage: „Sind das Leistungsträger der Hochschule?“ sagen können: „Von den 13 sind fünf Leistungsträger, ich deute um, und die anderen sind keine.“ Oder sie hätte sagen können: „Bei manchen der Persönlichkeiten ist der Vertrauensschutz nicht gegeben.“ Bei dem Abwägen und Bewerten jedes einzelnen Falles, zu dem sie verpflichtet gewesen sei, was sie ja auch gemacht habe, verändere sich auch noch mal die Schadenshöhe. Wann sei der richtige Zeitpunkt, ein Disziplinarverfahren gegen einen Ruhestandsbeamten einzusetzen? Dann, wenn man all diese Fragen kenne, das beurteilen könne, dann könne man sagen: „Liegt hier ein mittelschweres Dienstvergehen vor oder nicht?“ Nicht vorher, sondern danach. Und so hätten sie gehandelt.

Angesprochen auf die Resolution und danach befragt, ob es in diesem Zusammenhang Überlegungen gegeben habe, durch entsprechende Vorermittlungen, Einleitung eines Disziplinarverfahrens auf die Situation einzuwirken, sagte die Zeugin, ja, diese Frage sei geprüft worden. Weil in der Tat sei das ein Instrument, das so nicht vorgesehen sei. Es sei auch sicher ein Vorgehen gewesen, das auch nicht selber deeskalierend gewirkt habe. Deswegen sei etwas Entsprechendes geprüft worden. Das Ergebnis dieser Prüfung gehöre aber nicht in die öffentliche Sitzung.

Angesprochen auf die E-Mail von Frau Dr. N. vom Dezember 2014, die dieses Missverständnis, wie viele Fälle nun tatsächlich umgedeutet gewesen seien, zutreffend aufgedeckt habe, deren Vorgesetzte ihre Einschätzung aber nicht geteilt hätten und auf die Frage, ob es möglich sei – möglicherweise auch durch organisatorisch-strukturelle Maßnahmen –, künftig anders mit solchen divergierenden Rechtsauffassungen umzugehen, die letztlich nicht ganz unwesentlich in ihrer Auswirkung seien, sagte die Zeugin, sie hätten in der Tat bei der Frage „Umgang mit dem Gesamtkomplex der Zulagen“ oder auch bei diesem gesamten Compliance-Thema durch die Entscheidung, die der Landtag auch schon gefällt habe, die Möglichkeit, ein Referat aufzubauen und sich personell an diesen Schnittstellen, an diesen Fragen zu verstärken. Und sie würden auch in Zukunft dafür sorgen wollen, dass sie recht toughe Fristen setzen würden für Berichtspflichten, die man dann auch schneller nachfassen könne. Da sei es schon hilfreich, dass es diese personelle Verstärkung gebe. Sie wolle aber auch betonen: Das sei ja nicht nur eine Angelegenheit des Ministeriums. Auch die Hochschulen würden zu Recht beklagen, dass sie es mit einem Komplex zu tun hätten, den sie aus dem bisherigen Personal heraus bearbeiten müssten. Insbesondere die kleineren Hochschulen würden sagen, sie könnten eine größere juristische Zuarbeit sehr gut brauchen. Auch da würden sie an anderer Stelle auch noch mal zu verhandeln haben, ob nicht auch da personelle Verstärkung durchaus helfen würde, schneller, koordiniert, mit Kompetenz zu intervenieren und Rückmeldung zu geben. Aber das sei ein anderes Thema. Sie könnten jedenfalls in dem einen Referat, das sie jetzt aufbauen würden, bestimmt an dem Punkt auch eine Expertise vorhalten, die sie da auch einsetzen würden. Ansonsten habe Frau N. in eine andere Abteilung gehört und habe in der Tat mit dem Blick aus einer anderen Abteilung – mit dem Thema nicht befasst, mit der Betreuung des Referats nicht befasst, der Blick von außen – auf einmal gesagt: „Das kann man ja ganz anders lesen.“ Es sei noch nicht mal so sehr die juristische andere Auffassung gewesen, sondern es sei, was man heute vielleicht so gerne als „Perspektivenvielfalt“ bezeichne. Da komme jemand vollkommen unbelastet von dem, was man miteinander immer schon beredet und abgestimmt habe. Bei Ärzten sei es doch auch so: Sei mal eine Diagnose gestellt, sage man nicht ganz leicht noch mal: „Es ist womöglich

was ganz anderes.“ Man folge auf dem Pfad dem Eindruck, den man habe. Am ehesten wolle sie daraus lernen – das gelte nicht nur für diesen Fall, sondern grundsätzlich –: Bereicherung durch Perspektivenvielfalt und durch Mischen unterschiedlicher Kompetenzen. Das gelte nicht nur für Start-ups und für kreative Prozesse, das gelte auch für ein Ministerium. Und das Thema „Agiles Ministerium“ sei eines, das sie wirklich sehr interessiere, und sie würden an Ideen arbeiten, wie sie die Veränderung und die Durchmischung immer besser aufstellen könnten. Es sei ja eine in Linien organisierte Einrichtung jetzt nicht unbedingt der erste Kandidat dafür, agil zu arbeiten, aber sie sei sich sicher, dass sie daraus auch mehr schöpfen könnten und da mehr Kreativität, aber vielleicht auch kritisches Denken da freilegen könnten.

Danach befragt, ob die Zeugin über diese rechtswidrige Vergabe der Berufungsleistungszulagen an der Hochschule Ludwigsburg von ihrer Abteilung im Ministerium nur rudimentär informiert worden sei, antwortete die Zeugin, das ganze Thema der Aufarbeitung dieser Problematik sei in der Tat ganz wesentlich auf der Ebene des Referats und der Abteilung gelaufen. Ihre Kenntnis darüber sei auf der Ebene einer laufenden mündlichen Information im Rahmen von: „Was steht gerade an?“ gewesen. Mündlich sei sie im Bild gewesen, dass es ein solches Thema gebe, aber nicht vertieft, weil das laufendes Geschäft gewesen sei und ohne politische Notwendigkeit, etwas zu entscheiden auf der Amtsspitzenebene. Darüber hinaus sei sie der Rektorin am Rande eines Termins begegnet im Staatsministerium zu einem anderen Thema, bei dem sie im Rausgehen ein paar Worte miteinander gewechselt hätten. Sie sei noch relativ neu im Amt gewesen; es sei also eher ein freundliches Austauschen von: „Ich wünsche Ihnen alles Gute; schön, Sie kennenzulernen.“ Dabei habe es eine Andeutung von ihr gegeben, dass sie Problemlagen vorgefunden habe, und sie habe ihr (S.) zugesichert: Wenn es da Bedarf gebe, Unterstützung zu bekommen, solle sie sich melden. Und sie habe sich bedankt; sie sei in gutem Kontakt mit dem Ministerium. Und sie habe sich gefreut über die gute Betreuung und die Kontakte, die es mit dem Ministerium gebe. Und mehr habe sie in diesem Zusammenhang von ihr nicht erfahren.

Befragt danach, ob die Zeugin erst im November 2014 vollumfänglich von ihrer Abteilung informiert worden sei und dass sie die Tragweite und die Relevanz dieser Berufungsleistungszulagen auch erst dort richtig begriffen habe, entgegnete die Zeugin, das Thema sei aufgeschlagen im Ministerium im Sommer 2012, als die Rektorin gesagt habe: „Ich habe da von meinem Vorgänger im Referat etwas übernommen, was nicht korrekt ist.“ Dann sei die ganze Vorbereitung, Aufarbeitung des Sachverhalts losgegangen, auch das Gespräch mit dem Finanzministerium, die Bearbeitung der Problematik, die neue Bewertung und der Umgang der Rektorin mit dieser Problematik, der Abschluss der Thematik auch durch ihre Entscheidung, vier Fälle umzudeuten, 13 Fälle zu belassen in dem Zustand, aber mit Vertrauensschutz eben weiterzuzahlen. Und die Akte sei geschlossen worden. In der Tat sei sie darüber zum damaligen Zeitpunkt nicht informiert worden, weil es da auch gar keine Veranlassung zu gegeben habe. Würde sie über jedes Problem und jedes Thema auf operativer Ebene, das da bearbeitet und dann zu einem ordentlichen Ende komme, informiert werden, würde sie auch nicht mehr fertig werden mit dem Aktenstudium. Zunächst mal sei das ein aus der Sicht des Ministeriums abgeschlossener, korrekt bearbeiteter Zustand gewesen. Damals sei das Ministerium sogar noch davon ausgegangen, dass alle 17 Fälle umgedeutet, also einzeln neu bewertet und umgedeutet worden seien – also rechtskonform abgeschlossen. Das sei Auffassung des Ministeriums bis Ende 2014 gewesen. Da habe es auch nichts zu informieren gegeben im Ministerium. Ein vollkommen normaler Zustand. Die Veränderung, also das Neuanschauen sei dadurch zustande gekommen, dass die Rektorin in dem Gespräch über ihre Zukunft im Amt eine Andeutung gemacht habe, die sie (Zeugin) nicht verstanden habe, über irgendwelche Akten, die sie zu Hause habe. Und kurz danach stehe das Thema in der Zeitung. Und sie (Zeugin) wisse noch, als sie da in der Zeitung lese, die 17 Fälle seien gar keine 17 Umdeutungen, sondern nur vier Umdeutungen gewesen und 13 seien anders. Sie habe das zum ersten Mal gelesen und im Haus gefragt: „Was ist denn das für ein Missverständnis?“ Und im Haus habe es dieselbe Einschätzung gegeben: „Das muss ein Fehler sein, das muss ein Missverständnis sein.“ Denn die Auffassung bis zum damaligen Zeitpunkt – Ende 2014 – sei gewesen: 17 Mal sei das Thema angeschaut worden, bewertet worden, umgedeutet worden, korrekt abgeschlossen worden.

Angesprochen auf die E-Mail von Frau Dr. N. und auf Frage, ob Herr R. und Herr B. diese Relevanz nicht erkannt hätten oder sie nicht erkennen hätten wollen, weil man einfach „den Deckel schon draufgemacht“ gehabt habe, gab die Zeugin an, im November sei über die Presseberichterstattung eine Information gekommen, die die Rektorin offensichtlich gehabt habe. Ihr Ministerium habe zumindest diese Lesart nicht gehabt. Die Rektorin habe aber gewusst, dass man das ganz anders sehen könne. Sie (Zeugin) wisse ja nicht, über wen die Presse informiert worden sei, aber über sie nicht, weil in ihrem Haus diese Information gar nicht vorgelegen habe. Es gehe an die Presse, und bei ihnen würden die Fragen anfangen. Und die Mitarbeiter hätten sich auch noch mal zusammengesetzt, sich die Akte angeschaut, die schon geschlossen gewesen sei und hätten gesagt: „Ist doch eindeutig.“ Bei der Frage, wie man diesen Bericht der Rektorin lesen könne, sage selbst der Staatsanwalt: „Ich hätte das auch so gelesen wie das Ministerium.“ Das sei nicht gewesen, weil ihre Beamten irgendwie blöde gewesen seien, sondern so habe man es lesen können. Es sei komisch formuliert gewesen, aber man habe es so lesen können. Und so hätten sie es gelesen. Im Dezember (2014) sei also diese Akte wieder geöffnet worden angesichts der Presseberichterstattung und die Frage gestellt worden: „Ist da irgendwas, was wir nicht gesehen haben?“ Und in der Tat: Die meisten Juristen würden es sich anschauen und sagen: „Ist eindeutig.“ Und es komme die Kollegin aus der anderen Abteilung und sage auf einmal: „Man kann das auch ganz anders lesen.“ Das sei kurz vor Weihnachten gewesen, als gesagt worden sei: „Aber wir lesen das so, und die Kollegin halt anders.“ Die Überprüfung des Ganzen habe direkt nach Weihnachten eingesetzt. Im Januar (2015) sei diese Sache dann wirklich aufgerollt worden. Schneller könne es doch gar nicht gehen, außer dass man es noch zwischen Weihnachten und Neujahr hätte machen können. Direkt im Januar (2015) sei geprüft worden. Da seien dann die Akten angefordert worden. Und in der Tat habe man dann festgestellt: „Oh, der rechtswidrige Zustand in 14 Fällen hält an.“ Ihre Beamten hätten Grund gehabt, bis Ende November (2014) zu sagen und zu glauben: „Die Akte ist abgeschlossen, und die Fälle sind ordnungsgemäß abgeschlossen.“ Im Dezember (2014) habe das Nachdenken angefangen, im Januar (2015) sei korrigiert worden. Sie finde, viel schneller gehe es jetzt auch nicht, wenn zwischendrin noch Weihnachten und Neujahr sei.

Angesprochen auf den Brief der Rektorin an das MWK in Bezug auf die Umdeutung der 13 Wechslerfälle, der zwei Interpretationen gehabt habe und befragt danach, ob sich die Zeugin vorstellen könne, dass Frau S. irgendwann gesagt habe: „Also, jetzt versuche ich das auf meine eigene Art zu lösen“ und es dann auch so formuliert habe und ob es da nicht doch wichtig gewesen wäre, wenn das Ministerium im Rahmen der Rechtsaufsicht mehr Rückendeckung geleistet hätte, entgegnete die Zeugin, sie wisse nicht genau, ob sie die Frage richtig verstanden habe. Die Entscheidung der Rektorin – sie glaube, das sei im April 2013 gewesen –, Einzelprüfung dieser 17 Fälle, Umdeutung in vier Fällen, also die Entscheidung in 17 Fällen, und dann der Bericht, der angefordert worden sei aus dem Ministerium. Im August (2013) habe sie ihnen (MWK) einen Bericht vorgelegt, und Herr B. habe den Eindruck gehabt – auch das sei von der Formulierung her ein bisschen vage gewesen – dass alle 17 Fälle durch Vertrauensschutz bearbeitet worden seien. Das wiederum sei mindestens im Falle der Normkurvenfälle auffällig gewesen, sodass Herr B. Nachfragen gehabt habe und gesagt habe: „Mindestens da scheint das nicht plausibel. Und haben Sie geprüft, ob das nicht angemessen wäre, zu prüfen, ob das nicht Leistungsträger sind, die man anders, auch rechtskonform, entscheiden könnte?“ Das sei das Gespräch dann im Sommer (2013) gewesen. Von daher würde sie sagen, das sei eine korrekte Umgangsweise gewesen. Zu dem Zeitpunkt habe im Ministerium an den Qualitäten der Rektorin als Juristin und ihrer Fähigkeit, mit der Problematik umzugehen, niemand gezweifelt. Es sei zu diesem Zeitpunkt kein Misstrauen da gewesen, dass sie das nicht machen würde oder dass sie ihnen gar kryptisch Formulierungen vorlege, die man so oder so lesen könnte. Das sei auch erst dann aufgelöst worden, als offensichtlich mehr als ein Jahr später die Geschichte in der Presse gelandet sei. Das sei vielleicht etwas, wo man im Nachhinein sage: „Na ja, was hättest du anders gemacht?“ Sie hätte sich im Nachhinein – aber damals habe es keine Anhaltspunkte gegeben – mehr Misstrauen gegen diese Rektorin durchaus vorstellen können. Mit einem misstrauischeren Blick hätte man da deutlicher reinfassen können. Dass es dieses Misstrauen nicht gegeben habe, hätten sie festgestellt, und es habe irgendwie die härteren Anhaltspunkte nicht gegeben. Im Nachhinein würde sie sagen, dass man mit mehr Misstrauen gesagt hätte: „Jetzt legen Sie mir das vor, dann schauen wir noch mal.“

Auf die Feststellung, es habe Disziplinarverfahren gegen die Dekane und auch gegen die Kanzlerin gegeben, entgegnete die Zeugin, dieses gehöre nicht in die öffentliche Sitzung.

Angesprochen auf die Aussage von Frau Dr. S. vom 9. April (2018) (13. UAP, S. 5: *„Frau Bauer hat in diesem Fall aus meiner Sicht die Verpflichtung, die Staatsanwaltschaft einzuschalten, aus mehreren Gründen: Es war keine Bagatelle. Es ging zum damaligen Zeitpunkt auf der Grundlage dieser beiden Gutachten im September 12 um die Frage, ob das Rektorat M./V. 300.000 € veruntreut hat, pro Jahr. ... Ich würde sagen: Aus meiner Sicht ist es ... keine Frage, dass hier eine Ermessensreduzierung auf null vorliegt, die Ministerin im September 12 die Staatsanwaltschaft hätte unterrichten müssen.“*) sagte die Zeugin, sie teile die Einschätzung von Frau S. nicht. Sie sei der Überzeugung, dass sie damals vollkommen korrekt gehandelt hätten. Bevor man die Staatsanwaltschaft einschalte, ermittle man den Sachverhalt, und erst, wenn man konkrete Anhaltspunkte habe, was der Vorwurf sei, worum es gehe, schalte man die Staatsanwaltschaft ein. Das sei verantwortliches Handeln den eigenen Einrichtungen, auch Beamten, gegenüber. Vor Prüfung dessen, worum es sich handle, auf Verdacht hin die Staatsanwaltschaft einzuschalten, halte sie für schlechten Stil. Man solle mal diese Debatte um die Nichtigkeit nehmen. Hätte man damals auf der Grundlage des einen Gutachtens, das Nichtigkeit angenommen habe, was sich ja später als nicht wirksam und nicht tragend herausgestellt habe, sofort agiert, dann hätten sie die Staatsanwaltschaft eingeschaltet unter falschen Voraussetzungen. Ganz schlicht und einfach. Deswegen sei es richtig gewesen: zuerst ermitteln, zuerst bewerten, worum es gehe, dann entscheiden, ob die Staatsanwaltschaft die richtige Adresse sei, nicht zuerst loslaufen und hinterher nachdenken.

Befragt danach, ob das auch ihre Einstellung in Bezug auf mögliche disziplinarrechtliche Verfahren gewesen sei, gab die Zeugin an, in der Tat: Auch sie würden kein disziplinarrechtliches Verfahren auf Verdacht eröffnen, sondern auch da gebe es im ersten Schritt eine Bewertung des Sachverhalts, und wenn da Anhaltspunkte hinreichend konkret seien, dass man einem solchen Verdacht nachgehe, dann werde eröffnet.

Auf Vorhalt von § 8 Absatz 1 des Landesdisziplinargesetzes, wonach die Zeugin dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verdacht vorliegen, gehalten sei, einzuschreiten, antwortete die Zeugin, der Fragesteller solle den Satz einfach anders betonen: Wenn *tatsächliche* Anhaltspunkte für einen Verdacht vorliegen. Die Tatsächlichkeit: Das sei also ein hinreichendes Maß an Konkretheit, das gefordert sei, um überhaupt anzufangen.

Auf die Nachfrage, welche zusätzlichen Anhaltspunkte die Zeugin neben der in den Gutachten festgestellten Nichtigkeit und auch der objektiven Rechtswidrigkeit gebraucht habe, sagte die Zeugin, Rechtswidrigkeit. Alle 17 seien Leistungsträger, und sie hätten aber mit einer falschen Begründung und Konstruktion Zulagen erhalten, die man aber mit der richtigen Begründung ihnen hätte geben können. Und bei der Prüfung dieser Fälle werde also Rechtskonformität hergestellt, und es bleibe dann in der Summe nichts übrig, außer dass mal falsch entschieden worden sei, aber kein Schaden entstanden sei. Das wäre kein Fall für die Staatsanwaltschaft. Nichtigkeit oder eben anhaltende Rechtswidrigkeit sei etwas anderes. Aber um festzustellen, was zutreffe in diesem Fall, müsse eben im ersten Schritt das Rektorat die Einzelfälle prüfen, sie dann einordnen, ihnen (MWK) berichten, und dann werde agiert.

Auf den Vorhalt der Aussage der Zeugin, wonach in Bezug auf den Altrektor ein mittelschweres Vergehen als Voraussetzung notwendig sei und dass die Bewertung des Schadens größer 300.000 € sei und auf Frage, ob dieses ein entsprechend mittelschweres oder gar ein zu vernachlässigendes Versäumnis sei, entgegnete die Zeugin, auch das gehöre ihres Erachtens in den Bereich der nicht öffentlichen Sitzung.

Angesprochen auf die Aussage von Frau Dr. S. vom 9. April 2018 (13. UAP, Seite 32: *„Das Ministerium legt allergrößten Wert darauf, dass, wenn der Anfangsverdacht besteht, dass Frau M. an einem einzigen Tag vielleicht eine Nebentätigkeit gemacht hat, während sie krank war, bekomme ich vom Ministerium eine schriftliche Weisung. Da sehen sie Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Dienstvergehens, das von mir – da war ich disziplinarische Vorgesetzte – überprüft werden muss. [...] Die Frau B. schreibt: ‚Evident rechtswidrige Richtlinie von M. und V.‘*



... Der Herr G. schreibt: ‚Nichtig‘. Ich meine, was kann ich denn noch alles tun, bevor ein Disziplinar – – So. Das ist ein massiver Pflichtverstoß von Frau Bauer. [...] Das ist im Endeffekt die Basis dessen, was wir nachher als Hochschulkrise erlebt haben, und zwar zweifelsohne: das Nichtstun von Frau Ministerin Bauer als Dienstvorgesetzte.“) und auf den Vorhalt, dass sie der Zeugin insofern sinngemäß vorwerfe, mit zweierlei Maß bei der Bewertung von Dienstvergehen vorzugehen, sagte die Zeugin, das sei jetzt ein bisschen schnell gegangen. Aber der Fragesteller habe ja angefangen mit der Frage aus ihrem Haus an die Rektorin in Bezug auf die Prorektorin M. Für ein Disziplinarverfahren zuständig gewesen wäre ja auch das Ministerium. Es sei eine Aufforderung dazu, eine Bewertung vorzunehmen. Sie seien in der Phase vor Aufnahme eines Disziplinarverfahrens, also die Prüfung, ob sie tatsächliche Anhaltspunkte für ein Disziplinarverfahren hätten. Es spreche genau für ihr Vorgehen. Es werde, wenn ein Verdacht geäußert werde, geprüft: „Ist der denn tragfähig? Haben wir die tatsächlichen Anhaltspunkte?“ Die Rektorin sei gefragt worden. Sie habe es ihnen erläutert, und sie hätten daraufhin entschieden: Es gebe keine tatsächlichen Anhaltspunkte zur Eröffnung eines Disziplinarverfahrens in diesem Fall. Es sei ein vollkommen korrektes und sinnvolles Vorgehen. Zuerst würden sie prüfen – nichts anderes hätten sie gegenüber der Rektorin gemacht –, hätten die Bewertung sich angeschaut, für plausibel gehalten und die Sache nicht weiterverfolgt.

Auf den Vorhalt, dass viele Vorwürfe, die in dieser Resolution gegenüber Frau Dr. S. geäußert worden seien, sich im Endeffekt als nicht haltbar, als völlig falsch dargestellt hätten und insofern tatsächlich Anhaltspunkte gegeben gewesen seien, die zumindest disziplinarrechtlich Anlass gegeben hätten, entgegnete die Zeugin, sie seien ja gegen die Rektorin auch nicht disziplinarrechtlich vorgegangen.

Befragt danach, was die anderen Punkte gewesen wären, die sie rückblickend anders machen würde, um die Situation nicht in der Form eskalieren zu lassen, antwortete die Zeugin, sie wisse wirklich nicht, ob sie die Eskalation hätte verhindern können, aber den Wunsch, keinen Zweifel daran zu lassen, dass hier durch schnelles Agieren des Ministeriums kein Zeitverlust eintrete, habe sie schon. Bei der Frage: „Wann kommt die Rückmeldung über diese Zuständigkeitsfragen?“ glaube sie, dass früher schöner gewesen wäre. Aber zu keinem Zeitpunkt habe die fehlende Rückmeldung die Rektorin am Handeln gehindert. Aber früher reagieren sei schon schöner. Deswegen freue sie sich ja auch über die personelle Verstärkung im Haus.

Eine nicht-öffentliche Zeugenvernehmung schloss sich an, deren Wiedergabe an dieser Stelle unterbleibt.

## **VI. Zeugen zur Zulagenproblematik an der HTWG Konstanz (Ziffer 2 des Untersuchungsauftrags)**

In der nicht-öffentlichen Sitzung vom 20. Juli 2017 wurden seitens der Fraktionen SPD und FDP/DVP die Beweisanträge Nr. 28, 29 und 30 gestellt, mit dem Ziel, die kurz zuvor bekannt gewordene Zulagethematik an der HTWG Konstanz aufzuklären. Der Untersuchungsausschuss beschloss daraufhin die Beweisanträge mit der Modifizierung, dass sich die Beweisaufnahme insoweit nur auf Ziffer 2 des Untersuchungsauftrags erstrecken solle. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Feststellungen im Rahmen der Beweisaufnahme unter diesem separaten Gliederpunkt aufgeführt.

### **1. Zeuge L. B.**

Die Frage, ob der Zeuge die neue Richtlinie (der HVF LB) gesehen habe, verneinte er. Er gab an, dass das auch normalerweise nicht der Fall sei, dass das Ministerium, außer wenn irgendwelche Anhaltspunkte für rechtswidriges Verhalten vorlägen, sich die Richtlinien über die Vergabe von diesen Leistungszulagen vorlegen lassen würde. Zumal das die Zuständigkeit der Rektorate sei, und da würden die auch drauf achten. Selbst in den Hochschulräten werde da nicht drüber gesprochen. Er sei in einzelnen Hochschulräten selber drin; in anderen seien die Referenten drin. Aber es werde nicht kommuniziert, wie die Vergabe dieser Zulagen geschehe. Jetzt, in seinem Fall Konstanz, lese man in der Zeitung, da habe man auch einen Grund gehabt. Weil die Eingriffsgrundlage sei die Rechtsaufsicht. Und es sei in den §§ 68 und 69 des Landeshochschulgesetzes genau geregelt, was man wann tun könne. Das Erste sei: Er müsse feststellen, dass ein rechtswidriges Verhalten vorliege. Und allein der Umstand, dass eine Rektorin, die sich der Problematik annehme, die ja erkannt habe, dass das rechtswidrig sei, dass die eine neue Richtlinie erlasse, sei ja kein rechtswidriges Handeln.

Auf Frage, welche Form der Aufsicht denn der Zeuge über die Hochschule habe, sagte der Zeuge, dass, wenn sie zu dem Zeitpunkt, als das Altrektorat die Entscheidungen getroffen hätte, davon erfahren hätten, sie das dann aufsichtlich zunächst einmal hätten beanstanden müssen. Und wenn das Altrektorat darauf nicht reagiert hätte, dann hätte es eine Ersatzvornahme gegeben. Und wenn das nichts gefruchtet hätte, hätte man einen Beauftragten des Landes, also einen sogenannten Staatskommissar, geschickt. Aber zu dem Zeitpunkt, als sie das erfahren hätten, sei eine Rektorin im Amt gewesen, die sich der Sache angenommen gehabt habe, die selber nicht involviert gewesen sei und die durchaus rechtmäßig gehandelt habe. Das sei auch der Unterschied zum Fall Konstanz: Im Fall von Konstanz sei der amtierende Rektor involviert. Im Falle von Ludwigsburg sei die damals amtierende Rektorin, als sie davon Kenntnis erhalten hätten, nicht involviert gewesen. Das sei ein ganz entscheidender Unterschied. Man könne nämlich nur Aufsichtsmaßnahmen ergreifen, wenn der Betreffende rechtswidrig handele. Und eine Beanstandung für die Vergangenheit hätte ja gar nichts gebracht, weil die Rektorin habe ja selber gesehen, dass es rechtswidrig sei. Da hätte man kausal gar nichts verursachen können.

Auf den Vorhalt, dass das Ministerium inzwischen an vielen Hochschulen Richtlinien angeschaut habe, obwohl vorher kein unmittelbares rechtswidriges Verhalten der jeweilig handelnden Personen stattgefunden habe und auf Frage ob das ein Verstoß gegen die Linie der Rechtsaufsicht sei, sagte der Zeuge, dass es ein Unterschied sei, ob man in einer Situation sei, wo diese Problemlage überhaupt noch nicht bekannt geworden sei und wo die Rektorin diese entdeckt habe, sich selber der Sache in einer zupackenden Weise annehme, oder ob man jetzt in einer Situation sei, wo man davon erfahre. Er meine, zum Fall Konstanz könne er jetzt momentan nichts sagen. Aber man sehe doch überall, dass das Thema en vogue ist. Und er wisse auch nicht, ob sie sich überall auf den Gesichtspunkt „Rechtsaufsicht“ gestützt hätten oder ob sie den Rektoren gesagt hätten: „Liebe Leute, ihr werdet ja selber strafbar, wenn ihr solche Sachen macht.“ Da stehe ja immer noch der Gesichtspunkt „Untreue“ im Raum. „Wollt ihr nicht vielleicht hier mal draufgucken?“, so habe er es nämlich eigentlich verstanden, dass es gelaufen sei.

Die Frage, ob Konstanz im Vergleich zur Hochschule ein großer Aufreger oder zumindest mittlerer Aufreger sei, bejahte der Zeuge.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge einerseits sage, die Frau Rektorin S. habe sich regelmäßig bei ihm gemeldet und um Unterstützung gebeten und auf der anderen Seite sage, sie habe eine zupackende Art, die alles in eigener Zuständigkeit habe machen wollen und auf den Vorhalt, dass man da gesagt habe „Keine Rechtsaufsicht. Da lassen wir einfach die Hochschule alles wieder machen.“ während man jetzt auf Hochschulen zugehe, bei denen es überhaupt gar keine Hinweise auf Rechtswidrigkeit gebe, sagte der Zeuge, dass er bezüglich Frau S. keinen Widerspruch sehe. Die Frau S. sei erstens rechtlich kompetent gewesen. Sie sei sogar mal beim Verwaltungsgericht gewesen. Sie sei zupackend gewesen. Und sie habe gleichzeitig durchaus immer wieder angerufen, wie andere Rektoren auch, und habe natürlich die Punkte auch angesprochen. Und sie hätten sie natürlich auch immer wieder gefragt: „Wie weit sind Sie denn?“ Es sei ja nicht so, dass sie einfach zugewartet hätten. Sie hätten gesagt: „Wie weit sind Sie denn?“ Sie habe gesagt: „Ja, es kommt, es kommt.“ Sie hätten es begleitet. Und wenn sie etwas, irgendwelche Erkenntnisse gehabt hätten, hätten sie sie auch ihr transportiert. Es sei ja nicht so gewesen, dass sie irgendwie Vorbehalte gehabt hätten diesbezüglich, sondern sie habe Unterstützung von ihnen bekommen. Und sie habe den Eindruck erweckt, dass es gehe. Was Konstanz angehe: Es sei ein nicht abgeschlossenes Verfahren. Er sage jetzt dazu nichts. Aber er könnte sich durchaus vorstellen, dass die Rektoren vielleicht in dem Fall auch gesagt hätten: „Es wäre vielleicht nett, wenn ihr mal draufschaut.“ Weil es sei ja ein erhebliches strafrechtliches Risiko für die Rektoren, wenn sie jetzt vorsätzlich ein System etablierten.

Auf Frage, ob der Zeuge mit der Bearbeitung des Antrags „Landesweite Überprüfung der Richtlinien zur Vergabe von Leistungszulagen an baden-württembergischen Hochschulen“ – das sei das Aktenzeichen 16/2958 beteiligt oder involviert gewesen sei, sagte der Zeuge, dass er jetzt nicht alle Punkte in Erinnerung habe, die in diesem Ding angesprochen würden. Aber einen einzelnen Punkt. Das wisse er nicht, weil im Prinzip das ein Thema sei, was im Beamtenrecht habe laufen müssen. Das laufe nicht bei ihnen. Die Überprüfung, auch der anderen Fälle, laufe im Beamtenrecht. Es könne sein, dass sie in irgendeinem Punkt vom Justizariat betroffen seien, aber das Justizariat sei nicht für alle Rechtsfragen zuständig, sondern es sei für die Rechtsfragen zuständig, für die das Beamtenrechtsreferat, das auch Tarifrecht, Arbeitsrecht usw. macht, nicht zuständig sei.

Auf Vorhalt, dass das MWK in Sachen Ludwigsburg Mai/Juni 2012 Kenntnis von rechtswidrigen Umständen an der Hochschule gehabt habe und erst 09.02.2013 hier das Ministerium aktiv geworden sei, während es in Konstanz im Januar 2017 bekannt geworden sei, dass hier Missstände da seien und Ende Januar 2017 bereits die Aufforderung erfolgt sei, hier aktiv zu werden, inklusive Fristsetzungen und auf Frage, wie der Zeuge sich die unterschiedliche Handhabung erkläre, sagte der Zeuge, ja, im Fall Ludwigsburg hätten sie eine Rektorin gehabt, die selber nicht involviert gewesen sei, die sich des Falls angenommen habe und die zuständig gewesen sei. Im Fall Konstanz hätten sie einen Rektor, der selber involviert – also nehme er mal an jedenfalls –, sei. Im Fall Konstanz sei der Fall der Rechtsaufsicht gegeben, im Fall Ludwigsburg sei der Fall der Rechtsaufsicht nicht gegeben, jedenfalls nicht zu dem Zeitpunkt, zu dem sie es erfahren hätten. Die Rechtsaufsicht sei kein Selbsteintrittsrecht. Das LHG beschreibe abschließend, welche Rechte eine Aufsichtsbehörde habe, und da gehöre kein Selbsteintritt dazu, sondern es gebe nur die Form der Beanstandung, die Ersatzvornahme und die Entsendung eines Beauftragten.

## **2. Zeuge C. B.**

Auf Frage, ob nach dem Beginn der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und alledem, was man dann im Ministerium aufgearbeitet habe, irgendeine Weisung der Ministerin gekommen sei: „Gibt es auch noch an anderen Hochschulen Probleme mit den Leistungszulagen?“, sagte der Zeuge, also es seien ihnen einige wenige Fälle im Vorfeld bekannt gewesen, aber wirklich überhaupt nichts Signifikantes, und hätten insofern den Ludwigsburger Fall als Einzel-, als – sage er mal – eine etwas – wenn er es mal flapsig formuliere – schräge Entscheidung des

Rektorats gesehen, weil vor allem diese Leistungsbezüge in Berufungsbezüge, also Berufsleistungsbezüge schon eine fragliche Konstruktion respektive eben auch rechtswidrig seien. Sie hätten keinen Anhaltspunkt gehabt, dass dieses Gleiche in irgendeiner anderen Weise auch wiederholt worden sei. Insofern seien sie auch nicht davon ausgegangen, dass es generell an weiteren Hochschulen ähnliche Probleme gebe, weil der Fall in Ludwigsburg so spezifisch gewesen sei von der inhaltlichen Ausgestaltung.

Befragt danach, ob das heiße, es habe keine Weisung von der Hausspitze nach Beginn der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegeben, auch andere Hochschulen im Hinblick auf Richtlinien, im Hinblick auf Zulagen in irgendeiner Art und Weise Kontakt aufzunehmen und von sich aus zu überprüfen, ob dort alles in Ordnung ist, sagte der Zeuge, es habe keine Weisung gegeben, und diese Weisung wäre aus seiner Sicht auch nicht gerechtfertigt gewesen.

Auf die Frage, wann dann das Ministerium Richtlinien von Hochschulen in Baden-Württemberg durchgeschaut habe, sagte der Zeuge, dass er da jetzt wiederum aufpassen müsse, dass er sich nicht auf dünnes Eis begeben. Sie seien derzeit dabei, sich einige Dinge anzuschauen, und manches sei auch schon in der Presseöffentlichkeit dargestellt worden. Aber das wäre jetzt wiederum ein Thema, das aktuell gerade am Laufen sei, wo er jetzt bedauerlicherweise jetzt nicht in irgendeiner Weise dazu Stellung nehmen könne, da er zum Gegenstand des Untersuchungsausschusses berichten müsse.

Gefragt, ob der Zeuge sich vor der Einsetzung des Untersuchungsausschusses in einer Größenordnung sich Richtlinien habe geben lassen von Hochschulen, Richtlinien sich angeschaut, sich umgeschaut habe, ob weitere Zulagen rechtswidrig vergeben worden seien an den Hochschulen in Baden-Württemberg, sagte der Zeuge, er könne jetzt nicht genau sagen, zu welchem Zeitpunkt dort was gemacht worden sei. Februar 2016?

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge es doch wissen müsse, zu was er aussagen dürfe und zu was nicht, sagte der Zeuge, ja, er könne die Frage gerade nicht einordnen und zwar dergestalt, was sei bis dorthin oder ab diesem Zeitpunkt passiert, was den Untersuchungsgegenstand betreffe.

Darauf angesprochen, dass der Untersuchungsgegenstand nach Auffassung des Fragestellers immer gedeckt sei und die Frage nur sei, was den Zeitpunkt angehe und dass die Einsetzung des Untersuchungsausschusses im Februar 2017 gewesen sei, entgegnete der Zeuge, ja, meine er doch. Aber auch da noch mal: Auch mögliche Überprüfungen usw. seien Teil des laufenden Regierungshandelns, und das habe dann nichts mit dem Zeitpunkt zu tun, sondern sei eben die Fragestellung: „Ist etwas gerade in den Entscheidungsprozessen oder nicht in den Entscheidungsprozessen?“

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge die Frage eben schuldig bleibe, welche Kriterien jetzt bei seiner Ausübung der Rechtsaufsicht andere seien als zum damaligen Zeitpunkt an der Hochschule in Ludwigsburg, als nach Beginn der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und dass der Zeuge jetzt anders handele, als vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses, entgegnete der Zeuge, dass man das, glaube er, aus seiner Sicht nicht so stehen lassen könne, weil Rechtsaufsicht behandelten sie immer, grundsätzlich gleich. Nämlich dann, wenn rechtswidriges Verhalten auftauche, handelten sie – das sei die Aufgabe der Rechtsaufsicht –, hätten sie dort das Instrumentarium, einzuschreiten. Wenn ihnen – das gelte für damals, das gelte für heute – rechtswidrige Tatbestände bekannt würden, dann gehen sie da rein. Also insofern könne er jetzt keinen Unterschied in der Ausübung der Rechtsaufsicht feststellen.

Auf Frage, ob das heiße, dass der Zeuge ausschließlich Richtlinien sich angeschaut habe, bei denen ein Hinweis auf rechtswidriges Handeln vorgelegen habe, sagte der Zeuge: „Oder es könnte sein, dass es nicht Maßnahmen der Rechtsaufsicht sind.“

### 3. Zeugin Dr. C. S. (Zeugenaussage vom 9. April 2018)

Angesprochen auf das Thema HTWG Konstanz und auf den Vorhalt, dass das durchaus ein Thema sei, mit dem sich auch dieser Ausschuss beschäftigen dürfe, ein durchaus auch unterschiedliches Vorgehen im Ministerium und auf Frage, wie die Zeugin das Vorgehen in Konstanz bewerten würde und welche vergleichbaren Schritte sie sich für sich in Ludwigsburg gewünscht hätte, sagte die Zeugin, sie wisse gar nicht, ob das ein anderes Vorgehen sei. Vielleicht sei sie da auf einem schlechten Kenntnisstand; das möge sein. Ihre Kenntnis sei die, dass in Konstanz eine Kanzlerin, promovierte Juristin übrigens, in über hundert Fällen festgestellt habe, dass hier auch rechtswidrige Zulagen vergeben würden. Sie habe es auch nicht mitgetragen, auch nicht unterschrieben. Der Unterschied sei nur der, dass dort im Übrigen das Gesamtkollegium außer der Frau promovierten Juristin, sich alle Zulagen verschafft hätten. Und die Juristin wiederum habe das MWK unterrichtet, auch, dass die restlichen Rektoratsmitglieder sich hier rechtswidrig Zulagen verschafft hätten. Und das MWK habe die Frau nicht geschützt, sondern habe genau diesen Bericht dem Rektorat weitergeleitet zur Stellungnahme. Also noch mal langsam: Sie schreibe dem MWK: „Da gibt es über hundert Fälle rechtswidrige Vorgänge.“ Man könne doch nicht einem Straftäter sozusagen, einem potenziellen, den Ermittlungsbericht zurückschicken. Es sei zurückgegangen nach Konstanz, und die Frau sei seither krankgeschrieben abgesehen davon. Also, auch da: Die Reaktion des Rektorats sei die gewesen, einen sofortigen Abwahlantrag zu stellen. Die Zeugin wolle nur sagen: Da werde die Frau in keinster Weise geschützt. Und am Anfang habe dann das MWK gesagt: „Ja, wir müssen da was machen. Weil die ja nicht selber wollen, müssen wir einschreiten.“ Inzwischen gebe es so einen Kuschelkurs. Inzwischen mache man das zusammen mit Konstanz. Der Präsident sei jetzt beauftragt worden, das zu bereinigen. Sie verwette ihre Hand dafür, dass in Konstanz gerade irgendwelche Umdeutungsversuche gestartet würden. Da sei sie sich fast sicher.

Auf die Frage, ob die Zeugin nicht gerade in Bezug auf die Bewertungen der Hochschulautonomie eine unterschiedliche Handhabung in Konstanz und Ludwigsburg sehe, sagte die Zeugin, nein. Wo sei denn da bitte die Hochschulautonomie? Es gehe um Rechtsaufsicht und es gehe um Dienstaufsicht, also erst einmal Dienstaufsicht. Die Untersuchungsausschussmitglieder seien wahrscheinlich tausendmal besser informiert als sie. Die Zeugin frage, ob da Disziplinarverfahren laufen würden. Habe man die Staatsanwaltschaft eingebunden, was man sofort hätte machen müssen, zumal man Ludwigsburg schon miterlebt habe? Also ihres Wissens nicht. Aus ihrer Sicht laufe da doch schon wieder genau dasselbe wie in Ludwigsburg. Dann zur Rechtsaufsicht. Rechtsaufsichtlich habe man da mehr Grund gehabt. Das denke sie, weil sie sich als Rektorin die Taschen da nicht vollgemacht habe, sondern es auch in rechtmäßige Bahnen lenken wollen. Das unterscheide wahrscheinlich jetzt den Fall Ludwigsburg von Konstanz. Da habe man rechtsaufsichtlich mehr Energie vonseiten des MWK reinstecken müssen. Sie sehe keinen Unterschied. Und sie finde es fatal, weil man hätte lernen müssen. Man hätte doch lernen müssen und sagen müssen: „Jetzt ist da noch mal so ein Fall vorgekommen. Schützen wir doch hier endlich mal diese Juristin, die sauber handelt.“ Höre man was von der Frau? Da passiere wieder nichts. Hochqualifiziert. Es sei genauso. Nein, es sei 1 : 1 das Gleiche wie ihr Fall. Das MWK gehe hier mit fähigen Führungskräften um. Die säßen zu Hause, die würden fertiggemacht, anstatt ihr Potenzial zu nutzen.

### 4. Zeugin Dr. Simone Schwanitz

Auf den Vorhalt, die Politik des Hauses habe sich mit Beginn des Untersuchungsausschusses deutlich geändert und es sei eine sehr offensive Rechtsaufsicht, die sie jetzt forcieren würden und auf die Frage, was denn dazu geführt habe, weil das alles in Ludwigsburg nicht passiert wäre, wenn die Zeugin, so wie jetzt in Konstanz überlegt werde, sogar Richtlinien für Zulagenvergaben vorgegeben hätte, entgegnete die Zeugin, sie sei jetzt ein bisschen unsicher, wie das eine mit dem anderen zusammenhänge. Das Letztere sei in der Tat aktuelles Regierungshandeln. Dazu könne sie nichts sagen.

Auf die Frage, auf welcher Basis das Ministerium entschieden habe, dass davon auszugehen sei, dass die Hochschule in Ludwigsburg die einzige Stelle in Baden-Württemberg sei, die bei der Zulagenpraxis eine Problemlage habe, antwortete die Zeugin, auf keiner.

Auf den Vorhalt, es habe sich ja im Nachhinein, nachdem die Presse es aufgegriffen habe, herausgestellt, dass es im Zusammenhang mit den Zulagen auch an anderen Hochschulen und Universitätseinrichtungen des Landes Problemlagen gegeben habe, die man aber auch schon vorher hätte angehen können, wenn im Ministerium ein normales zu erwartendes Verfahren eingehalten worden wäre und das nicht ignoriert worden wäre und auf den Vorhalt, dass das doch Warnsignale gewesen seien, die dort hochgegangen seien, antwortete die Zeugin, das normale Verfahren würde sie jetzt als das dem Gesetz folgende interpretieren. Im Landeshochschulgesetz, das der Landtag von Baden-Württemberg 2004 beschlossen habe, sei klar festgelegt, dass die Vergaberichtlinien der Hochschulen dem Ministerium nicht zur Kenntnis gegeben würden und nicht genehmigt werden müssten. Das sei die Rechtslage gewesen. Das sei das normale Verfahren gewesen. Wenn sie von einem Problem Kenntnis erlangen würden, würden sie handeln. Und das hätten sie getan. Sie glaube, der Fragesteller bringe auch – aber das sei jetzt auch wieder laufendes Regierungshandeln, und da reiche leider ihre Aussagegenehmigung nicht – Dinge durcheinander. Jedenfalls hätte sie sich normal – wenn normal „rechtsförmig“ heiße –, dem Recht entsprechend verhalten.

#### **5. Zeugin Ministerin Theresia Bauer (Zeugenaussage vom 8. April 2019)**

Der Zeugin wurde vorgehalten, dass sie den Ausschuss bezogen auf die Problematik, die in Konstanz zwischenzeitlich aufgetreten sei, sehr umfangreich unterrichtet habe, weitergehend, als das eigentlich aus rechtlichen Gesichtspunkten heraus in der Zeit des Regierungshandelns erforderlich gewesen sei. Wenn man sich nun diesen weitaus umfassenderen Fall anschauere, dann sehe man, dass die Zeugin sehr entschlossen in dieser Sachlage reagiert habe, schon eine ganze Reihe von Maßnahmen ergriffen habe. Bei Ludwigsburg handele es sich insoweit aber offenkundig um einen Sonderfall im Verhältnis zu der Situation z. B. in Konstanz. Hier seien Mechanismen der Rechtsaufsicht wohl auf Grenzen gestoßen, und zwar deshalb, weil die Besonderheit des Falles im Agieren der Personen der Leitungsfunktion in der Hochschule bestanden habe. Auf Frage, ob die Zeugin das auch so sehe, fragte die Zeugin, ob der Fragesteller wiederholen könne, welche Auffassung er meine?

Der Zeugin wurde erneut vorgehalten, dass die Situation der Rechtsaufsicht in der Situation in Ludwigsburg an ihre Grenzen gestoßen sei und sich, wenn man sich nun diesen weitaus umfassenderen Fall anschauere, abzeichne, dass es sich in Ludwigsburg um einen Sonderfall gehandelt habe, weil die Besonderheiten des Falles im Agieren der Personen in der Hochschulleitung gewesen seien.

Befragt danach, ob die Zeugin das auch so sehe, dass hier ein Sonderfall vorgelegen habe, antwortete die Zeugin, die Fälle seien eindeutig unterschiedlich gelagert. Der Fall fehlerhafte Vergabe der Leistungszulagen in Ludwigsburg aus dem Vorvorgängerrektorat. Das seien die letzten Tage im Amt des Altrektors gewesen, als er in 17 Fällen – vier Personen die sogenannten Normkurvenfälle, 13 Personen die sogenannten Berufungsleistungszulagen – entsprechende Entscheidungen gefällt habe, mit den entsprechenden Folgen dann auch für das Rektorat, das sich angeschlossen habe. Im Prinzip eine sehr präzise, umfassende Situation falscher Vergabeentscheidungen. Zunächst mal sei das eigentlich überschaubar, das sei im operativen Geschäft erkennbar und dann auch aufarbeitbar. Im Beispiel der Uni Hohenheim sei auch ein Fehler passiert. Ein Rektorat, das aus dem Amt scheidet, treffe eine Vergabeentscheidung – andere Konstellation: nicht im Einzelnen falsch, sondern überschreite den Vergaberahmen; auch das dürfe man nicht tun. Und das Nachfolgerektorat sei konfrontiert mit einer Situation, mit der es umgehen müsse – unverschuldet, sehr unangenehm, weil Menschen Konsequenzen tragen müssten, die dafür keine Schuld hätten, aber dennoch sei der rechtskonforme Zustand herzustellen. Jeder Fall habe seine Eigenheiten, aber es spiele sich ihres Erachtens sowohl in Ludwigsburg als auch in Hohenheim auf der Ebene der Zuständigkeit eines Rektorats ab, dann auch entsprechenden Umgang damit zu finden, dieses zu korrigieren und damit eine Umgangsweise zu finden. Und Konstanz sei vor dem Hintergrund anders. Konstanz sei anders, weil erstens der Facettenreichtum der Problemlagen rund um die verschiedenen Zulagen ein breiterer sei und weil diejenigen, die die Entscheidungen getroffen hätten, selbst Involvierte und Betroffene ge-

wesen seien. Das mache natürlich eine andere Ausgangssituation auch im Begleiten entsprechender Korrekturen aus, wenn diejenigen selber betroffen seien, die Vergabeentscheidungen zu verantworten hätten. Sowohl die Breite und die Vielfalt als auch die Betroffenheit würden einen relevanten Unterschied zu Ludwigsburg ausmachen.

Darauf angesprochen, dass die Untersuchungsausschussmitglieder in Sachen Zulagenaufklärung Universität Konstanz seit zwei Jahren von der Zeugin zwar einen Zwischenbericht bekommen hätten, sie aber noch im aktuellen Regierungshandeln seien und das, was sie bisher bekommen hätten, auch noch sehr viele Fragestellungen offen lasse und danach befragt, ob die Zeugin das Transparenz und maximale Unterstützung des Ausschusses nenne, sagte die Zeugin, sie versuche, ihnen entgegenzukommen, soweit sie es für vertretbar halte, aber es gebe in der Tat eine Grenze, die ihr, die aber wahrscheinlich auch den anderen Ministerien wirklich wichtig sei – und, sie vermute, jedem wichtig wäre, der da in der Rolle als Vertretung der Regierung sitzen würde. Der Untersuchungsausschuss könne und dürfe nicht in aktuelles Regierungshandeln hineinregieren und durch seine Bewertung und seine Rückschlüsse Einfluss nehmen auf etwas, was Regierung mache. Das sei jetzt gerichtlich und verfassungsrechtlich mehrfach und immer wieder abgesichert worden. Deswegen müssten sie an dem Punkt, wo die Fragen und Themen heranrücken würden an das, was bei ihnen noch laufe, eine Grenze ziehen. Und deswegen sei Konstanz auch so ein Thema, das nicht abgeschlossen sei. Auch da seien sie (MWK) ihnen (den Untersuchungsausschussmitgliedern), soweit sie nur irgend könnten, entgegengekommen – auch durch den Bericht, den sie vorgelegt hätten, der zeige, wie sie mit dem Thema umgehen würden. Komplex sei es, vieles sei es, sie würden auch gut vorankommen. Aber es sei nicht fertig. Und deswegen meine sie, dass es nicht nur im Interesse des Ministeriums sei, sondern der Regierungsarbeit überhaupt, dass sie diese Schwelle nicht überschreiten und den Untersuchungsausschuss eben nicht in laufendes, nicht abgeschlossenes Regierungshandeln hineinschauen lassen würden. Und sie bitte sehr darum, das nicht als mangelnde Transparenz oder fehlenden Kooperationswillen zu verstehen, sondern als ernsthafte Grenzziehung, die sie in der Sache für notwendig halte.

Auf die Frage, ob, nachdem an der Universität Konstanz die Zulagenunrichtigkeiten aufgetaucht seien, die Zeugin direkt mit dem Präsidenten der Universität, Herrn M., Kontakt aufgenommen habe, entgegnete die Zeugin, das gehöre jetzt nicht in den Untersuchungsausschuss rein, und deswegen müsse sie jetzt aufpassen, dass sie nicht aus Versehen unvorbereitet etwas sage, was sie dann im Nachhinein korrigieren müsste. Sie glaube, es habe ein Gespräch gegeben, und der Rest sei auf Arbeitsebene erfolgt. Da seien die Kontakte allerdings sehr intensiv gewesen.

## **VII. Feststellungen zu den unmittelbaren Umständen der Beweiserhebung zu Teil I. des Untersuchungsauftrags**

### **1. Zeugentreffen im MWK**

In der 9. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 18. Dezember 2017 erwähnte der Zeuge P., er habe sich im Vorfeld seiner Zeugenaussage mehrfach mit seinen ehemaligen Kollegen im MWK getroffen und besprochen. Hierzu hat der Untersuchungsausschuss weitere Zeugen vernommen.

#### **1.1. Zeuge N. P.**

Auf Frage, ob der Zeuge bis auf einen Vermerk im September 2012 keine weiteren Vermerke angefertigt habe, äußerte er, nicht, was nicht in den Akten sei. Er sei in seinem Ruhestand das erste Mal ins Ministerium gebeten worden mit dem Hinweis, er solle mal seinen Computer überprüfen, also seinen alten, was er noch an Unterlagen bezüglich Ludwigsburg hätte, als es mit dem Untersuchungsausschuss losgegangen sei. Das sei schon ungewöhnlich genug gewesen. Das habe er gemacht alles, und das müsste auch alles bei den Akten sein, also alles, was er an Aufzeichnungen dazu gehabt habe. Offenbar seien andere Kollegen nicht an den Computer oder an die alten Sicherungsdisketten gekommen. Er persönlich habe auch keine Akten mit nach Hause genommen. Über das, was in den Akten sei, gebe es wohl auch nichts.

Befragt danach, ob es davor eine Kontaktaufnahme (seitens des MWK) mit dem Zeugen in Bezug auf Presseberichterstattung, in Bezug auf staatsanwaltschaftliche Ermittlungen, in Bezug auf parlamentarische Anfragen im Landtag von Baden-Württemberg gegeben habe, antwortete der Zeuge, den genauen Zeitpunkt wisse er nicht. Er könne sich nicht erinnern. Es sei sogar darin gegipfelt, dass er keine Reisekosten gekriegt habe, weil er ja Pensionär sei. Und das sei eine Gefälligkeit gegenüber seinen Vorgesetzten gewesen. Er habe das gern gemacht. Er sei gelegentlich noch in Stuttgart. Er sei im Zusammenhang mit der Aufarbeitung dieser Geschichte zwei- oder dreimal im Ministerium gewesen. Aber wann das jeweils gewesen sei, wisse er nicht mehr.

Auf Frage, wer vom Ministerium Kontakt aufgenommen und ihn gebeten habe, ins Ministerium zu kommen, antwortete der Zeuge, wahrscheinlich sein Nachfolger. Schriftverkehr dazu gebe es nicht. Er habe auch keinen Antrag auf Fahrtkostenerstattung gestellt, da ihm bedeutet worden sei, dass er keine kriegen könne, weil er Pensionär wäre.

Nachgefragt, ob der Zeuge seine Aufschriebe nachreichen könne, sagte der Zeuge, er habe keine Aufschriebe gemacht. Er sei mittlerweile froh, dass er nur noch wenig schreiben müsse.

Danach befragt, auf wessen Bitte er ins Wissenschaftsministerium gerufen worden sei, antwortete der Zeuge, er denke, es sei in seinem alten Referat mit dem Referatsleiter R. gewesen.

Auf Frage, ob der Zeuge zustimmen würde, dass es schon ein besonderer Vorgang sei, wenn man aus dem wohlverdienten Ruhestand noch mal an die alte Wirkungsstätte zurückgerufen werde, sagte der Zeuge, er habe ein sehr gutes Verhältnis gehabt bis zu seinem letzten Arbeitstag im Kollegenkreis, und als die gebeten hätten, er solle doch seinen Computer mal überprüfen, er würde noch mal freigeschaltet, und ob er mal in Stuttgart wäre – habe er gesagt: „Okay, ich komme da mal vorbei und gucke mal durch.“

Danach befragt, ob der Zeuge zur weiteren Vorbereitung für die heutige Sitzung mit dem Herrn B. bzw. anderen aus dem Ministerium telefoniert bzw. gesprochen habe, gab der Zeuge an, er habe sich sowohl mit dem Abteilungsleiter, mit dem Herrn B., mit dem Herrn R. und dem Herrn B. getroffen. Und sie hätten ihn noch mal mit seinen Aussagen letztlich konfrontiert, die sie gehabt hätten, die er ja in der Form gar nicht habe.



Auf Frage, welche Intention ein solches Gespräch im Vorfeld einer Zeugenvernehmung habe, sagte der Zeuge, nur Information. Es sei ausschließlich um Informationsaustausch gegangen.

Befragt danach, ob dem Zeugen genau die Passagen, die auch teilweise genannt worden seien, vorgehalten worden seien, sagte der Zeuge, die seien ihm nicht vorgehalten worden, sondern er sei darüber informiert worden, was er gesagt habe. „Hier ist eine Passage, die könnte möglicherweise relevant sein für die Erörterung im Untersuchungsausschuss.“

Auf Frage, ob der Zeuge etwas zum Zeitpunkt dieses Treffens mit Abteilungsleiter B., Herrn B. und ihm sagen könne, äußerte der Zeuge, das sei vor drei, vier Wochen gewesen. Das müsste er nachgucken. Er glaube, das sei am 4. Dezember 2017 gewesen.

Auf die Nachfrage, ob das das erste Treffen in dieser Kombination zu diesem Sachverhalt gewesen sei, sagte der Zeuge, in dieser Kombination schon, ja.

Danach befragt, ob es Treffen in anderer Kombination gegeben habe, sagte der Zeuge, mit dem Herrn R. habe er sich noch mal getroffen.

Auf die Nachfrage, wann dieses Treffen gewesen sei, sagte der Zeuge, irgendwann im Sommer.

Auf Frage, was Gegenstand dieses Gesprächs B., B. und ihm gewesen sei, gab der Zeuge an, es sei eigentlich immer nur darum gegangen, dass er sich Gedanken machen solle über Aussagen, die er irgendwann mal getroffen hätte, die schriftlich festgehalten seien.

Auf Nachfrage, ob das nur in Bezug auf die Akten des Ministeriums oder auch in Bezug auf die Ermittlungen gegolten habe, sagte der Zeuge, nur Ministeriumsakten. Er habe sonst nie was anderes gesehen. Im Prinzip seine eigenen Akten, für die er fünf Jahre lang zuständig gewesen sei. Wenn er aktiv noch im Dienst gewesen wäre, wäre das eine Selbstverständlichkeit gewesen. Dann hätte er die Akten gezogen und hätte sie nachgelesen.

Befragt danach, wann der Zeuge beschlossen habe, hier nichts zu sagen und sich möglichst an wenig zu erinnern und ob das nach dem Gespräch mit den anderen Herren gewesen sei oder ob das von Anfang an sein Vorhaben gewesen sei, sagte der Zeuge, es sei kein bestimmtes Vorhaben gewesen. Wenn man ihn heute nach den Umständen frage, wie das neue Rektorat gewählt worden sei, dann könne er sich an viel mehr Details erinnern wie an diesen Zusammenhang mit der Leistungszulagenproblematik. Und als ihm relativ schnell klar gewesen sei, dass der Untersuchungsausschuss konkret zu diesem Punkt viel wissen wolle, sei er auch daran interessiert gewesen, noch mal zu lesen, was er eigentlich hochhoffiziell seinerzeit für sich alles festgeschrieben habe, wo er beteiligt gewesen sei. Es sei auch sein Interesse gewesen, in den Akten noch mal nachzulesen: „Was habe ich jeweils veranlasst?“ Er habe nie die Absicht gehabt, irgendwas zu verheimlichen, zu verbergen, zu vertuschen.

Auf Frage, ob sich der Zeuge deshalb aus dem Verfahren ausgeklinkt habe, weil man dem von ihm vorgeschlagenen Gutachter nicht gefolgt sei, sagte der Zeuge, das sei schlicht und ergreifend dem Umstand geschuldet, dass sich hoch qualifizierte, promovierte Juristen über diesen Sachverhalt auseinandergesetzt hätten. Da müsse ein Verwaltungsmann nicht unbedingt mitmischen, der im Zweifel das ganze Recht um die Ohren geschlagen kriege.

Auf den Vorhalt, dass er als Vertreter des MWK im Hochschulrat die Brücke, das Scharnier zwischen der autonomen Hochschule und dem Ministerium sei, das die Rechts- und Personalaufsicht führe und er dann, als es wirklich ernst geworden sei und das Ministerium in seinen Funktionen gegenüber der Hochschule gefragt gewesen sei, er nicht mehr gefragt gewesen sei gab der Zeuge an, ja, nur in diesem konkreten Fall. Bei allen anderen Zuständigkeiten sei er nach wie vor der Ansprechpartner und gefragt gewesen. Aber bei dem Thema Leistungszulagenproblematik sei er außen vor gewesen.

Danach befragt, wie der Zeuge sich zur Vorbereitung auf diesen Ausschuss informieren würde, wenn er noch im aktiven Dienst wäre, sagte der Zeuge, indem er eben konkret Aktenstudium betrieben hätte. Und zwar viele Tage wahrscheinlich. Es seien ja Berge von Akten.

Nachgefragt, ob er dabei sicherlich auch mit Kollegen, die beteiligt gewesen seien, gesprochen hätte, bestätigte der Zeuge, dass er das mit Sicherheit auch gemacht hätte. Aber er denke, das sei sicherlich auch ein normaler Vorgang.

Auf entsprechende Aufforderung machte der Regierungsvertreter V. weitere Angaben zu dem Treffen im MWK. Der Regierungsvertreter Dr. O. machte Ausführungen zur rechtlichen Einordnung der vom Zeugen genommenen Akteneinsicht.

Auf die Frage, ob der Zeuge sagen könne, wann das gewesen sei, das Datum, sagte der Zeuge, er glaube am 4. Dezember (2017).

### **1.2. Zeuge L. B.**

Befragt nach einer Besprechung, die laut dem Herrn P. intern im Ministerium stattgefunden habe und ob der Zeuge Herrn P. zur Verdunklung angehalten oder in irgendeiner unzulässigen Weise beeinflusst habe, entgegnete der Zeuge, dass sie zur Verdunklung niemanden anhalten würden. Aber er frage sich, welche Besprechung Herr P. gemeint habe in dem Zusammenhang. Das Thema „Aussagen in der Öffentlichkeit“ sei bei dem Gespräch der Rektorin am 19.09.2012 durchaus zur Sprache gekommen. Aber es sei lediglich so gewesen, dass sie darauf hingewiesen hätten, dass nach der einschlägigen beamtenrechtlichen Rechtsprechung es den Beamten nicht erlaubt sei, in der Öffentlichkeit Auseinandersetzungen mit dem Dienstherrn oder mit anderen Beamten zu führen. Das sei ja ein ganz normaler Hinweis auf die Rechtsprechung. Das habe aber jetzt auch weniger das Haus intern als einen Hinweis betroffen, den die Rektorin an ihre Professoren weitergeben habe sollen.

Auf Nachfrage, ob es Besprechungen gegeben habe mit Herrn P. im Jahr 2017 nachdem dieser Untersuchungsausschuss in Gang gebracht worden sei, und ob in diesen Besprechungen in irgendeiner Weise seitens des Zeugen eine Beeinflussung oder vonseiten anderer Mitarbeiter stattgefunden habe, fragte der Zeuge, also jetzt?

Auf Nachfrage („Ja, jetzt aktuell“), sagte der Zeuge, jetzt nein. Er sage nicht, dass es keine Besprechung gegeben habe, sondern er sage, dass man ihm nicht gesagt habe: „Sie dürfen dort nichts sagen“, oder so. Eine Besprechung habe es gegeben ja. Das habe ja Herr P. gesagt. Das sei ja auch in der Zeitung gestanden.

Auf weitere Nachfrage sagte der Zeuge, sie hätten versucht, nach Aktenlage es zu rekonstruieren, wie es gewesen sei. Und sie hätten relativ viel in den Akten. Aber es gebe ein paar Positionen, wie z. B. die Frage, warum es, bis sie dann zu der Zuständigkeitsfrage das Schreiben dann rausgeschickt hätten, dann so lang gedauert habe, wie es gedauert habe. Und da könne er schlichtweg nur noch ungefähr sagen, dass sie da eben Krankheitsfälle gehabt hätten und dass sie Abstimmungsprobleme gehabt hätten. Aber er selber habe sich ja jetzt gefragt: „Worüber haben wir uns damals streitig unterhalten? Warum sind wir da nicht zum Punkt gekommen?“ Und das habe auch Herr P. nicht mehr gewusst. Das sei das Einzige gewesen, was ihn interessiert habe. Es möge sein, dass die Kollegen, die auch teilgenommen hätten, andere Interessen gehabt hätten. Aber für ihn sei das der einzige Punkt gewesen, der irgendwie noch klärungsbedürftig gewesen sei. Aber er sei ja auch einer von denen zusammen mit Herrn P., die am Nächsten dran gewesen seien. Von dem her habe er (Zeuge) auch am meisten direkte Erfahrung.

Danach befragt, wie seine Vorbereitung auf die Vernehmung ausgesehen habe, sagte der Zeuge, dass sie von der Rektorin elf Verfahren anhängig hätten: Widerspruch, Widerspruch, Anfechtungsklage, Antrag (§) 123 VwGO, Antrag (§) 80 Absatz 5 VwGO, Widerspruch, Fortsetzungsfeststellungs- oder Anfechtungsklage, Untätigkeitsklage, Beschwerde, Fortsetzungsfeststellungsklage. Ein guter Teil dieser Verfahren laufe im Justizariat. Da habe er zwangsläufig damit zu tun. Und in jedem dieser Verfahren bringe sie das rein, obwohl praktisch diese Geschichte

nicht Verfahrensgegenstand sei, so nach dem Motto: „Ich habe zwar keinerlei Rechtsansprüche, aber das ist rechtsmissbräuchlich; denn ihr habt damals das und das und das gemacht.“ Das komme in jedem Verfahren. In jedem Verfahren müssten sie dazu Stellung nehmen. Dass er da jetzt speziell für diesen Untersuchungsausschuss noch irgendeine Vorbereitung brauche, das halte er jetzt in so einer Situation eigentlich (für nicht erforderlich). Das Einzige, was er Herrn P. gefragt habe, das sei gewesen: „Können Sie sich noch erinnern, warum dieser Zeitraum so war?“ Da seien auch noch andere Zeiträume drin gewesen, wo man sich vielleicht fragen könne. Aber die könnten sie natürlich erst recht nicht aufklären, weil die in der Sphäre der Rektorin gelegen hätten. Er habe versucht, für sie praktisch das aufzuklären, was er aus der Akte selber nicht sehen könne. Und da hätten sie festgestellt, dass hier beide in dem Punkt das Ganze nicht mehr rekonstruieren könnten. Ihm habe es nicht viel gebracht. Vielleicht habe es den Kollegen mehr gebracht; das wisse er nicht. Aber ihm habe es nicht viel gebracht. Er habe aber spöttisch gesagt: „Klassentreffen.“

Nachgefragt, wann dieses Klassentreffen stattgefunden habe und wer an diesem Klassentreffen teilgenommen habe, entgegnete der Zeuge, dass das jetzt ein bisschen ein polemischer Ausdruck „Klassentreffen“ gewesen sei. Das sei in der Zeitung gestanden. Er wisse es nicht mehr. Er glaube, es sei im Dezember gewesen.

Die Frage, ob er sich da an ein Gespräch dieser Art erinnere, bejahte der Zeuge. Weil Herr P. sei ja Ruheständler. Den sehe er ja nicht täglich. Aber mit den anderen Kollegen habe er natürlich dauernd zu tun. Und diese Verfahren würden auch jetzt laufen. Sie hätten jetzt gerade einen dieser Prozesse geführt, und für das Land sei es gut ausgegangen.

Auf Frage, wer an diesem Gespräch teilgenommen habe, sagte der Zeuge, dass an dem Gespräch Herr P., Herr V., Herr B. und, er glaube, Herr R. teilgenommen hätten; er sei sich aber nicht sicher.

Danach befragt, wer derjenige gewesen sei, der sie alle zu diesem Treffen eingeladen habe, entgegnete der Zeuge, da frage man mal den Herrn B. Er wisse nicht, Herr B. oder Herr V., also er nicht.

Nachgefragt, von wem er denn die Einladung erhalten habe sagte der Zeuge, dass man ihn gefragt habe, ob er daran teilnehmen wolle.

Auf Nachfrage, gab der Zeuge an, er sage ja, Herr B. oder Herr V. Er wisse nicht mehr, einer von beiden.

Auf weitere Nachfrage sagte der Zeuge, es sei entweder von Herrn B. oder von Herrn V. gekommen. Herr V. sei ein Mitarbeiter von Herrn B. Das komme ja aus derselben Ecke gewissermaßen.

Auf weitere Nachfrage, ob also der der Regierungsvertreter, der hier Mitglied im Ausschuss sei und die Regierung vertrete, hier in diesem Untersuchungsausschuss, das Gleiche sei, wie der Abteilungsleiter, sagte der Zeuge, der Regierungsvertreter sei halt ein Mitarbeiter.

Auf Frage, wie lang dieses Treffen gedauert habe, sagte der Zeuge, er habe auch noch Aufgaben außerhalb.

Auf erneute Frage, wie lange das Treffen gedauert habe, sagte der Zeuge, dass er das nicht sagen könne. Er habe nicht auf die Uhr geguckt und habe es nicht aufgeschrieben. Es sei nicht ganz kurz gewesen, es sei nicht ganz lang gewesen. Ein, zwei, drei Stunden. Er wisse es nicht.

Nachgefragt, ob es am Vormittag oder am Nachmittag stattgefunden habe, entgegnete der Zeuge: „Glauben Sie, dass ich mir das aufgeschrieben habe?“

Auf Frage, wie dieses Gespräch abgelaufen sei und wer dieses Gespräch geleitet habe, sagte der Zeuge, dass er ja vorhin die etwas polemische Formulierung vom Klassentreffen gesagt

habe. Man habe sich unterhalten. Man sei zusammengesessen und habe gesagt: „Die Frau S., mit der wir gut zusammengearbeitet haben, macht jetzt das und das. Können Sie sich noch erinnern, was da gewesen ist und was dort gewesen ist?“

Danach befragt, ob mögliche Fragen, die im Untersuchungsausschuss eine Rolle spielen könnten, gestellt und dann entsprechend beantwortet worden seien, sagte der Zeuge, dass es nicht eine organisierte Veranstaltung in diesem Sinne gewesen sei. Man sei zusammen gesessen und habe gesagt: „Was will sie eigentlich?“ So in dem Stil.

Auf die Frage, ob es in diesem Treffen um Frau S. oder um die Aussage im Untersuchungsausschuss gegangen sei, sagte der Zeuge, dass das ja wohl ein bisschen miteinander zusammenhänge. Inhaltlich.

Befragt danach, ob diese Lücke, die für den Zeugen dort noch gewesen sei, die Frage des langen Dauerns von Auftrag bis Auftrags Erfüllung gewesen sei und ob ihm da mitgeteilt worden sei, dass das wegen Krankheit gewesen sei, sagte der Zeuge, dass das seine Erinnerung gewesen sei. Er glaube, im Beamtenrecht seien welche krank gewesen und bei ihnen. Und dann hätten sie Abstimmungsprobleme gehabt. Er könne nur sehen, dass das hin und her gegangen sei und der Vorgang nicht rausgegangen sei.

Auf den Vorhalt, dass das keine Lücke gewesen sei, die er vor diesem Gespräch gehabt habe, sondern dass der Zeuge aus eigener Wahrnehmung gewusst habe, dass es an diesen Krankheitsfällen gelegen habe, sagte der Zeuge, dass das seine nebulöse Erinnerung an das Ganze gewesen sei. Und er habe versucht, gewissermaßen da noch etwas Licht reinzubringen, weil er gesagt habe – er rechne ja mit so einer Frage –, er würde hier schon gern was Konkretes präsentieren. Und dann habe er eben feststellen müssen, dass auch der Herr P. nichts Konkretes gewusst habe diesbezüglich. Letztendlich hätten nur sie zwei das wissen können.

Auf Frage, ob es von anderen Teilnehmern dieses Treffens, ähnlich wie der Zeuge es beschrieben habe – „Ich gehe davon aus, dass diese Frage kommt, und ich möchte es konkret beantworten“ –, weitere Dinge gegeben habe, bei denen andere Teilnehmer eine Erinnerungslücke gehabt hätten, sagte der Zeuge, dass man da die anderen Teilnehmer fragen müsse.

Auf Nachfrage sagte der Zeuge, er wisse nicht, was andere für Erinnerungslücken hatten. Sie hätten sicherlich über die Vorgänge punktuell gesprochen und gesagt: „Könnt ihr euch da oder dort noch erinnern?“ Aber wo da jemand irgendwelche Probleme gehabt habe, sich an Details zu erinnern, das wisse er nicht. Sie seien in unterschiedlichem Maße mit dem Fall betraut gewesen. Also, z. B. der Herr R. habe ja Vorgänge betreut, mit denen der Zeuge gar nichts zu tun gehabt habe, weil da sei ja die Zäsur gewesen. Da habe ja dann die Zuständigkeit gewechselt.

Auf Nachfrage sagt der Zeuge, er sei bei dem Treffen gewesen, ja.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge, wenn man ihn nach Abläufen und Zeiten frage, er in seinem Ordner immer wieder auf seinen Zeitplan geschaut habe und auf Frage, ob der Zeuge diesen selbst verfasst habe, sagte der Zeuge, ja, klar.

Auf Frage, ob auf diesem Zeitplan Dinge ergänzt worden seien nach dem Gespräch mit Herrn V., Herrn B. und Herrn R., sagte der Zeuge, dass er den Zeitplan am gestrigen Tage gefertigt habe zur Vorbereitung auf die heutige Sitzung.

Darauf angesprochen, dass der Fragesteller ja immer noch versuche, die Erinnerungslücken des Zeugen zu diesem Treffen im Dezember (2017) etwas zu schließen, sagte der Zeuge, ja, aber der Fragesteller müsse mal eines sehen, was die Erinnerungslücken angehe: Er habe mit dem Fall so viel zu tun. Wenn man 20, 30 Veranstaltungen habe, dann bringe man die alle durcheinander.

Befragt nach den Gesprächsrunden, die seit Januar 2015 bzw. bis spätestens 4. Dezember 2017 stattgefunden hätten und wie oft er mit Herrn P. nach seinem Ruhestand Kontakt gehabt habe,

antwortete der Zeuge, dass er Herrn P. vielleicht zwei, drei Mal gesehen habe, aber sicherlich nicht in Bezug auf diesen Untersuchungsausschuss. Herr P. wohne nicht mehr in Baden-Württemberg, und wenn er mal vorbeigekommen sei, dann habe er „Hallo“ gesagt.

Auf Vorhalt der Beantwortung der Verwaltung auf die Anfrage der FDP/DVP-Fraktion, wonach am 30.01.2015 Mitarbeiter des zuständigen Fachreferats Herrn P. zu einzelnen Sachverhalten befragt und um Sichtung seines damaligen E-Mail-Accounts gebeten hätten und auf Frage, ob das einer dieser „Hallo“-Momente gewesen sei, sagte der Zeuge, dass er sicherlich, soweit er sich erinnern könne, bei dieser Veranstaltung nicht dabei gewesen sei. Er könne aber nicht ausschließen, dass Herr P. vielleicht hinterher noch zu ihm gekommen sei und gesagt habe: „Hallo, Herr B., ich bin gerade mal wieder in Stuttgart.“ Das wisse er nicht. Wenn Herr P. da sei, was selten der Fall sei, dann sage er meistens „Hallo“. Aber er kenne nicht nur ihn, er gehe auch zu anderen

Auf die weiteren Treffen am 31.01.2017 und am 26.04.2017 des Herrn P. mit Mitarbeitern des Wissenschaftsministeriums angesprochen, um eben diesen konkreten Sachverhalt zu erörtern und auf den Vorhalt, dass da der Untersuchungsausschuss bereits eingesetzt gewesen sei und auf Frage, ob der Zeuge Informationen zu diesen Gesprächen habe, entgegnete er, dass er mit einer Fülle von Veranstaltungen – nicht nur zu dem Untersuchungsausschuss, sondern eben zu den auch parallel laufenden Prozessen – zu tun habe, und auch dort komme es darauf an, was sie zu den jeweiligen Sachverhalten vortragen würden. Und er könne sich jetzt an die einzelnen Veranstaltungen nicht erinnern, wisse auch gar nicht, ob er da dabei gewesen sei, aber sicherlich habe er das eine oder andere Mal den Herrn P. auch gefragt. Weil die Darstellung, die wechsle ja, die changiere geradezu. Und wenn er wieder eine andere Version von Frau S. präsentiert bekomme, müsse er dazu in Schriftsätzen Stellung nehmen; da sei es naheliegend, dass man ja mal frage. Aber er wisse es nicht. Die Veranstaltung, die genannt sei, da könne er sich nicht dran erinnern.

Auf Frage, ob es auch sein könne, dass die Aussagen, die der Zeuge vermeintlich auf den 4. Dezember 2017 verortet habe, zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt seien, sagte der Zeuge, dass er das nicht glaube, weil der 4. Dezember (2017) ja noch nicht so weit weg sei.

Auf den Vorhalt, dass der 26. April 2017 auch nicht weit weg sei, sagte der Zeuge: „Ja. Ja.“

Gefragt, woran der Zeuge es festmache, dass das am 4. Dezember (2017) gewesen sei, antwortete er, dass er es überhaupt nicht festmache, dass das am 4. Dezember (2017) gewesen sei. Er mache es nur daran fest, dass es zeitnah gewesen sei, und zeitnah sei nicht der April (2017). Wenn man ihm jetzt sagen würde, es sei der 5. oder der 6., dann hätte er auch „Ja“ gesagt, weil er es sich nicht aufgeschrieben habe.

Auf Frage, wie der Zeuge den Begriff „strategisch-inhaltliche Begleitung des Untersuchungsausschusses“ definieren würde, entgegnete der Zeuge, dass er sich frage, ob das jetzt ein Thema für einen Zeugen sei, weil er müsse eigentlich das berichten, was er beobachtet habe. Das sei jetzt eine rechtliche Bewertung, wobei er jetzt in diesem Bereich hauptsächlich die nicht abgeschlossenen Verfahren sehe und sage: „Nicht abgeschlossene Verfahren sind nicht Sache des Parlaments, sondern die sind Sache der Exekutive.“ Darüber würde er jetzt nichts erzählen. Es gebe ja Überschneidungen. Er erzähle jetzt auch nichts über Gerichtsverfahren, die parallel laufen. Man könnte sich treffen und könnte sich über Rechtsfragen unterhalten, z. B.: „Darf der Untersuchungsausschuss das oder jenes?“ Könnte man zum Beispiel.

Nach einem Hinweis des Regierungsvertreters, dass das Treffen am 04.12.(2017) nicht in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung eingeordnet worden sei, sagte der Zeuge, dass er den Begriff „Klassentreffen“ verwendet habe; das sei jetzt polemisch gewesen. Aber für ihn sei es nur interessant gewesen unter dem Gesichtspunkt, dass er diese eine Lücke da habe klären wollen und gesagt habe: „Okay, geht man halt hin.“ Für ihn sei es nicht so aufregend gewesen. Er gebe aber zu, dass es möglicherweise für die Kollegen, die weniger nah am Sachverhalt dran gewesen seien, interessanter gewesen sei.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge gesagt habe, dass es für die Kollegen, die dabei gewesen seien, durchaus ein anderes Interesse als zur Aufklärung mancher Sachverhaltslücken gegeben hätte und um was es denn gegangen sei, entgegnete der Zeuge, dass er das nicht glaube. Das habe er nicht gesagt.

Angesprochen auf die Aussage des Zeugen, wonach die Kollegen, die dabei gewesen seien, ein anderes Interesse gehabt hätten, sagte der Zeuge, nein, er habe eine Lücke gehabt. Die Kollegen dürften möglicherweise mehrere Lücken gehabt haben als er, aber da müsse man die Kollegen fragen. Weil er sei ja am nächsten dran gewesen, und er führe dauernd die Prozesse. Von dem her sei ihm der Sachverhalt relativ präsent, soweit er es eben mithilfe der Akten und dem, was er noch aus dem Gedächtnis zusammenbringe, hinkriege. Aber er glaube nicht, dass jemand anderes da mehr hinkriege. Aber die Kollegen, die weiter weg seien, hätten naturgemäß weniger intime Kenntnisse von dem Vorgang.

Auf Frage, welchen Eindruck der Zeuge in Bezug auf Herrn P. gehabt habe und inwieweit er sich an diesem Gespräch beteiligt habe, gab der Zeuge an, dass Herr P. und seine Erkenntnisse ja nicht deckungsgleich seien, weil Herr P. die Kontakte vor Ort gehabt habe. Er sei immer da gewesen, er sei im Beraterstab der Rektorin gewesen, er sei im Hochschulrat gewesen. Er habe diese Sachen unmittelbar erfahren. Da habe er nicht die Kenntnisse, und er hätte auch nicht versucht, sich jetzt die Erkenntnisse zu verschaffen, um etwas zu erzählen aus zweiter Hand, was da sei. Weil das könne nur unmittelbar Herr P. sagen. Für ihn sei das jetzt nicht das Interesse gewesen. Sie hätten eigentlich getrennte Wahrnehmungssphären, die sich aber natürlich teilweise bei den Vorgängen, die hier in den Akten seien, sicherlich deckten, weil die habe Herr P. sicherlich auch gesehen. In dem Punkt, da seien sie sich ja einig gewesen, da hätten sie auch gemeinsame Besprechungen gehabt. Und beim MFW sei Herr P. auch mit dabei gewesen. Aber das, was vor Ort gelaufen sei, was er mit der Rektorin geredet habe und wo er vielleicht auch nicht immer ganz präzise gewesen sei. Man müsse wissen, dass Herr P. kein Jurist sei. Das sei ein Thema, da kenne sich Herr P. besser aus, da wisse er etwas und da könne er Auskunft geben. Es sei nicht seine Aufgabe als Zeuge, etwas zu rekonstruieren, wo er nicht dabei gewesen sei.

Danach befragt, wie man Herrn P. denn auf die Sprünge geholfen hätte, entgegnete der Zeuge, gar nicht auf die Sprünge. Da könne ihm keiner auf die Sprünge helfen, weil er bei den Vorgängen der Einzige gewesen sei, der dabei gewesen sei.

Auf Vorhalt der Aussage von Herrn P., wonach er an die Vorgänge keinerlei Erinnerung habe und erst im weiteren Verlauf (seiner Befragung) signalisiert habe, dass die wesentlichen Erkenntnisse, die zu seiner Aussage geführt hätten, aus dem Gespräch am 4. Dezember (2017) resultiert seien, entgegnete der Zeuge, wie solle er ihm was erzählen, was beim Hochschulrat gewesen sei, wo Herr P. dabei gewesen sei? Oder wie solle er ihm erzählen, was er da bei dem Berater für einen Zungenschlag gebracht habe und was er sich gedacht habe? Da seien sie alle nicht dabei gewesen; da könne auch keiner ihm auf die Sprünge helfen.

### **1.3. Zeuge C. B.**

Angesprochen auf die Aussage von Herrn P. vom 18. Dezember 2017, wonach er zu einer Besprechung im Ministerium gewesen sei, um sich einen Überblick über die Zulagenaffäre in der Zeit vor seiner Pensionierung zu verschaffen und auf Frage, ob der Zeuge dazu beigetragen habe, dass hier die Tatsachen verdunkelt worden seien, oder ob er in unzulässiger Weise Herrn P. oder andere Zeugen präpariert habe, sagte der Zeuge, dass er diese Frage zunächst mit einem klaren „Nein“ beantworten könne. Und es sei auch wirklich jedem Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin bewusst, die hier im Ausschuss auftreten würden und müssten, dass sie der jeweiligen individuellen Wahrheitspflicht unterliegen würden. Und an der gebe es nichts zu rütteln, sondern das sei wirklich Aufgabe eines jeden Einzelnen, diese Wahrheit hier auch zum Ausdruck zu bringen. Und insofern gebe es von ihnen keinerlei Ansätze oder Anlässe, in irgendeiner Weise Zeugen zu beeinflussen. Das gebe es nicht, und das würden sie nicht machen. Es habe in der Tat ein Gespräch gegeben Anfang Dezember (2017) von Herrn P. Da hätten nach seiner Erinnerung Kollege R. und er gesagt: „Wir müssen ihm anbieten, dass er sich, da er vier Jahre außerhalb des Ministeriums war und auch keinen Zugang zu den Akten hat, dass er die Chance

bekommen kann – wenn er es wünscht –, sich diese Akten im Ministerium noch mal anzuschauen, und aber auch, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihm für Fragen zur Verfügung stehen.“ Dieses sei, glaube er, von Herrn V. auch entsprechend umgesetzt worden. Er habe ihn wohl angerufen oder gefragt, ob er Interesse habe; das habe er bestätigt. Dann sei es eben zu diesem Gespräch gekommen. Aber in diesem Gespräch seien weder irgendwelche Antworten vorgegeben worden oder gar in eine Richtung getrieben worden, sondern es sei letztendlich darum gegangen, die Akten noch mal für ihn zu rekapitulieren, mit denen er damals zu tun gehabt habe. Er (Zeuge) sei zu dem Gespräch auch noch mal dazugekommen, weil er – zugegeben – sich einfach interessiert habe, wie damals der Blick von Herrn P. auf die Hochschule gewesen sei. Die Vorgänge lägen in der Zwischenzeit Jahre zurück. Aber in diesem Gespräch – er sei auch, glaube er, nicht die ganze Zeit dabei gewesen, habe ein paar Telefonate zwischen drin gehabt – sei nichts zur Sprache gekommen, was irgendwie den Eindruck aus seiner Sicht erweckt hätte, dass irgendeine Form der Beeinflussung stattgefunden hätte.

Auf Frage, warum Herr P., obwohl ihm nur angeboten worden sei, Akten anzuschauen, nicht im Zimmerchen gesessen sei und sich Akten angeschaut habe, sondern es eine Gesprächsrunde mit mehreren Beteiligten gegeben habe, sagte der Zeuge, dass das eben das sei, was er versucht habe, auszuführen. Zum einen sei ja die Fragestellung gewesen, einen Riesenaktenstapel durchzuschauen oder eben auch noch mal darzulegen, was denn relevant sei, welche Akten er sich anschau oder mit welchen Dingen er sich auseinandersetzen müsse. Und das sei für sie eine Fragestellung gewesen, wo er den Mitarbeiter – jetzt nicht in Persona – aber auch nicht allein lasse. Sondern die Fragestellung sei, aus diesen 15.000 Seiten Akten, die sie in der Zwischenzeit hätten, die relevanten Akten, die er sich anschauen müsse und wo er sich darauf vorbereiten müsse, (herauszusuchen). Das sei dann sein Aufgabenbereich (von Herrn P.) gewesen, sich auch darauf vorzubereiten.

Danach befragt, ob nicht die Beurteilung bestimmter Aktenteile als relevant und anderer als weniger relevant eine gewisse Art der Lenkung darstelle, entgegnete der Zeuge, aus seiner Sicht nein, weil das seien die Akten, die er selber erstellt habe damals.

Befragt, ob Herr P. dann alle Akten gesehen habe, die er selbst erstellt habe, sagte der Zeuge, nicht nur die, sondern die anderen auch.

Auf die Nachfrage, ob aber eben alle, die er selbst erstellt habe und alle anderen – oder eine Auswahl der anderen, sagte der Zeuge, alle anderen, also den ganzen Vorgang komplett.

Auf Frage, ob vor Ort und innerhalb welcher Zeit, sagte der Zeuge, dass diese Besprechung nach seinem Kenntnisstand – er habe in seinen Terminkalender geguckt – für drei Stunden angesetzt gewesen sei, aber er wisse es nicht, ob die drei Stunden dann auch so eingehalten worden seien.

Auf Vorhalt sagte der Zeuge, dass er auch nicht glaube, dass Herr P. sich alle Akten einzeln durchgeschaut habe. Er selbst habe es auch nicht.

Darauf angesprochen, der Zeuge habe gesagt, „vorgeguckt, womit er sich auseinandersetzen müsse“ und befragt danach, ob das heiße, mit welchen Fragen er zu rechnen habe, sagte der Zeuge: „Nein. Welche Fragen ergeben sich quasi auch aus dieser Thematik? Aber nicht, was irgendwelche Antworten betrifft.“

Auf Frage, ob er Herrn P. das Gespräch angeboten und es sich zufällig ergeben habe, dass andere auch dabei gewesen seien oder ob die Einladung an den Personenkreis, der auch tatsächlich anwesend gewesen sei, gegangen sei, sagte der Zeuge, dass er das nicht mehr genau wisse, wie es erfolgt sei. Er habe mit Herrn R. gesprochen, dass sie das Herrn P. anbieten müssten und sollten, weil er vier Jahre nicht dabei gewesen sei. Und dann hätten sie auch angeboten, dass an die Leute, die damals eine Rolle in diesem Fall gespielt hätten, auch Fragen gerichtet werden könnten. Wie die Einladung erfolgt sei, könne er jetzt aus dem Stegreif nicht sagen. Die damalige Sichtweise in der Hochschule und seine Kenntnis (von Herrn P.) aus der Hochschule seien für ihn (Zeuge) interessant gewesen. Aber mehr auch nicht.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er noch wisse, wer den Teilnehmerkreis zusammengesetzt habe. Aber er gehe davon aus, dass er gewusst habe, wer. Das sei jetzt nicht von Anfang an. Er sei bloß etwas unsicher, wer wann was gesagt habe. Aber Herr B. sei dabei gewesen, Herr V. sei dabei gewesen, weil er den Rahmen (kenne). Die Zeugen wüssten ja im Vorfeld nicht, was hier auf sie zukomme im politischen Umfeld. Die müssten ja ungefähr wissen, in welchem Rahmen das ablaufe und wer beteiligt sei. Aber nicht im Hinblick auf irgendwelche Inhalte. Das sei auch wirklich ein hinterher relativ lockeres Gespräch gewesen, wo er jetzt auch nicht allzu viel für sich an Erkenntnisgewinn daraus gehabt habe.

Gefragt, warum Herr P. nicht nur die alten Akten, sondern auch neue und fremde Akten einsehen habe dürfen, sagte der Zeuge, weil der gesamte Aktenbereich Gegenstand des Untersuchungsausschusses sei, Herr P. nach wie vor seiner beamtenrechtlichen Schweigepflicht unterliege, und sie keinen Anlass darin sähen, nur Einzelheiten oder einzelne Akten vorzulegen.

Befragt nach „fremden“ Akten, gab der Zeuge an, dass er sich insofern vielleicht etwas missverständlich ausgedrückt habe. In diesen Akten seien sowohl Vorgänge, die Herrn P. beträfen oder die er selber geschrieben habe, aber auch Akten beispielsweise, die Herr B. geschrieben habe, oder sonstige Dinge. Sie selektierten ja nicht nach dem einzelnen Aktenvorgang, sondern er habe die Chance, sich die Akten anzuschauen, die diesen Vorgang insgesamt betreffen – nämlich die Vorgänge, Vorlage, Vorgang Leistungsbezügevergabe.

Auf Frage, wie diese Akten ausgewählt worden seien, die Herr P. sich habe anschauen dürfen, sagte der Zeuge, dass sie die nicht ausgewählt hätten, sondern sie hätten ihm die Akten, die sie auch dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt hätten, zum Thema „Leistungsbezüge, Vergabe von Leistungsbezügen in Ludwigsburg“, en bloc vorgelegt. So zumindest sein Kenntnisstand.

Nachgefragt, ob er Herrn P. die vollen zwei oder drei Kubikmeter Akten zur Verfügung gestellt habe, die dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt worden seien, entgegnete der Zeuge, man müsse da wiederum differenzieren. Diese zwei bis drei Kubikmeter Akten seien nicht nur das, was bei ihnen liege, sondern die setzten sich beim Untersuchungsausschuss ja aus verschiedenen Aktenbeständen zusammen. Aber das, was bei ihnen zu diesem Thema „Leistungsbezügevergabe“ in den Akten sei, die sie übermittelt hätten, da habe Herr P. auch Zugang dazu gehabt.

Auf Frage, welche Themenschwerpunkte bei der Besprechung im Dezember (2017) im Ministerium besprochen worden seien, sagte der Zeuge, dass Themenschwerpunkte nicht besprochen worden seien, sondern es seien die Akten zur Verfügung gestellt worden, und man habe eben das, wo er schwerpunktmäßig beteiligt sei, (zusammengestellt), dass er sich das angucken könne.

Auf den Vorhalt, dass also Referatsleiter und Abteilungsleiter und Pensionäre und Regierungsbeobachter im Untersuchungsausschuss, diese ganze Gruppe zusammenkomme, um ein „Klassentreffen“ zu veranstalten, wie sein Vorgänger sich ausgedrückt habe, sagte der Zeuge, dass er das jetzt zum ersten Mal höre: „Klassentreffen“. Zielsetzung sei gewesen, dass Herr P. die Chance habe, sich auf seine Sitzung vorzubereiten, dass er hier nicht ohne Erinnerung dastehe und jede Frage beantworten müsse. Würde ihm auch so gehen; nach vier Jahren wüsste er nicht mehr, was damals gelaufen sei. Sondern sie seien hier gehalten, der Wahrheitspflicht unterliegend und möglichst umfassend zu berichten. Sei auch ein Anliegen, das das Haus als solches habe, dass sie sich als Zeugen vorbereiteten. Und wenn er keine Chance am Ammersee habe, sich vorzubereiten, müssten sie ihm diese Chance hier geben, und diesem Ziel habe dieses Gespräch am 4. Dezember (2017) gedient.

Danach befragt, ob sich im Ministerium unterhalb der Ministerin die komplette Amtsspitze treffe, um einen Pensionär zu betreuen, und dabei keine möglichen Fragestellungen im Untersuchungsausschuss diskutiert würden, sondern ihm nur gezeigt werde, wo die Akten stehen, gab der Zeuge an, dass es nicht die Amtsspitze sei, die sich dort getroffen habe, sondern es



seien eben Abteilungsleiter, Referatsleiter und Herr P. gewesen mit dem Ziel, ihm die Chance zu geben, dem Fragesteller hier aus den Akten berichten zu können.

Auf die Frage, welche Akten damals in diesem Zimmer gelegen seien, als der Pensionär P. diese Akten gelesen habe, erwiderte der Zeuge, dass er das dem Fragesteller leider aus dem Stegreif nicht sagen könne. Er habe diese Akten nicht selbst zusammengestellt.

Nachgefragt, ob er Zugriff auf den Regierungsbericht gehabt habe, sagte der Zeuge, dass er das nicht wisse.

Befragt danach, ob er Zugriff auf Protokolle des Untersuchungsausschusses gehabt habe, sagte der Zeuge, nein, habe er (Zeuge) auch nicht.

Auf Nachfrage, ob er (P.) sie nicht gehabt habe oder ob der Zeuge es nicht wisse, sagte der Zeuge, da er (Zeuge) diese nicht habe, gehe er auch nicht davon aus, dass Herr P. sie gehabt habe.

Auf die Frage, ob der Zeuge jetzt 15.000 Blatt Akten habe oder ob er das zurücknehme, sagte der Zeuge, nein, nein, zurück: Es seien natürlich nicht 15.000 Blatt Akten gewesen, die auf dem Tisch lägen oder hier seien, sondern 15.000 Blatt sei das gesamte Thema „Untersuchungsausschuss“, was an Akten insgesamt zur Verfügung gestellt worden sei. Diese Akte – da habe er eben auch darauf hingewiesen – „Leistungsbezügevergabe“ seien natürlich keine 15.000 Seiten, sondern da sei ja die ganze Führungskrise und alles, da Herr P. ja vorher ausgeschieden sei, nicht Gegenstand dieser Zur-Verfügung-Stellung von Akten gewesen.

Gefragt, welche Aktenteile dem Herrn P. zur Durchsicht gegeben worden seien, antwortete der Zeuge, nach seinem Kenntnisstand die Akten, die bei ihnen zu diesem Thema „Leistungsbezügevergabe“ vorhanden seien.

Auf Frage, ob er die dann alle gelesen habe, entgegnete der Zeuge, dass der Fragesteller ihn (P.) das fragen müsse.

Danach befragt, über welche Bereiche gesprochen worden sei, gab der Zeuge an, das sei das, was er in Erinnerung habe. Beispielsweise wie er (P.) damals die Hochschule wahrgenommen habe oder die Stimmungslage auch in der Hochschule wahrgenommen habe – habe jetzt nichts mit dieser Zeugenvernehmung oder sonst was zu tun –, habe ihn (Zeuge) da noch mal interessiert. Aber er (P.) habe sich sicher die Akten noch mal angeschaut, die die Protokolle betreffen der Hochschule, oder eben auch die Vorgänge, die ihn interessiert hätten für die Vorbereitung auf die Sitzung.

Auf Frage, ob der Regierungsvertreter Herr V. Themen angesprochen habe, die bisher im Untersuchungsausschuss eine größere Rolle gespielt hätten, sagte der Zeuge, dass er das aus dem Stegreif nicht wisse, nein. Wo er Herrn V. in Erinnerung habe, sei eben, dass er den Rahmen, wie der Untersuchungsausschuss sich zusammensetze, wie die Situation hier sei, wie die Reihenfolge der Befragung durch die Fraktionen sei, oder so was, (erläutert habe); daran könne er sich erinnern. Aber nicht an irgendwelche Themen; wäre ihm jetzt wirklich nicht bewusst.

Danach befragt, ob Herr V. außer dem, worüber die Zeugen hier ja auch belehrt würden, in dieser Besprechung nichts gesagt habe, sagte der Zeuge, er wisse es nicht mehr, könne er nicht sagen. Er habe viele Besprechungen, und zwar tagtäglich, er könne sich wirklich an dieses nicht mehr im Einzelnen erinnern. Sei für ihn auch kein großes Thema gewesen, diese Besprechung. Also nicht im Sinne, wo „Da müssen wir uns drauf vorbereiten“ und sonst was.

Befragt nach dem Sinn des Treffens, zumal der Zeuge ja vorher selber darauf hingewiesen habe, dass jeder Zeuge hier der Wahrheit verpflichtet sei und nur darüber reden könne, was er in eigener Wahrnehmung wahrgenommen habe und dass man so ein Treffen dann eigentlich nicht brauche, entgegnete der Zeuge, das würde er nicht so unterschreiben, und zwar einfach deswegen, weil er müsse ja seine damaligen Vorgänge respektive was er sich bei bestimmten Dingen

gedacht habe, auch wieder für sich rekapitulieren. Und dafür brauche er Akten, dafür brauche er gegebenenfalls eben auch Gespräche mit Herrn B. oder sonst was. Weil sie müssten ja wirklich sehen: Das Wissen, was sie hätten, sei wie in jedem Unternehmen, jeder größeren Einheit, ja ein verteiltes Wissen. Jeder trage ein Stück weit dazu bei. Das würden sie zusammenwerfen, wenn sie Entscheidungen trafen. Die damaligen Entscheidungen hätten auf ein, zwei, drei verschiedenen Ansichten, Perspektiven basiert, und wenn man versuche, diese Entscheidungen im Nachhinein nachzuvollziehen, müsse man ja diese verschiedenen Perspektiven – zumindest für sich – wieder rekonstruierbar machen. Insofern sehe er da überhaupt nicht irgendeinen Ansatz, der was Verwerfliches oder sonst was habe.

Auf den Vorhalt, dass es Aufgabe des Untersuchungsausschusses und nicht der Exekutive sei, die unterschiedlichen Perspektiven zusammenzuführen, gab der Zeuge an, wenn er versuchen müsse, seinen Vermerk von damals oder eine Entscheidung zu klären, dann frage er natürlich: „Wie ist das zustande gekommen?“ Das habe nichts mit irgendeiner Weise Beeinflussung oder sonst was zu tun. Es sei ja völlig logisch, dass, wenn sie danach gefragt würden, er nicht sagen könne: „Mein Ausschnitt war damals, ich erinnere mich noch an Satz 2.“

Befragt, ob das Thema „Umdeutung“ in diesem Gespräch eine Rolle gespielt habe, antwortete der Zeuge, nach seinem Kenntnisstand nicht.

Auf die Frage, ob das Thema „Jahresfrist“ eine Rolle gespielt habe in diesem Gespräch, sagte der Zeuge, das habe er nicht wahrgenommen. Nein.

Nachgefragt, ob das Thema „Berufungszulage“ eine Rolle gespielt habe bei diesem Gespräch, fragte der Zeuge, Berufsleistungsbezüge? Das werde sicher eine Rolle gespielt haben; darum sei es ja gegangen.

Dem Vorhalt, dass aber die Frage der Umdeutung und der Jahresfrist, die in der Folge ja streitig gewesen sei beim Gutachten, sein Haus noch mal überprüft habe, kein Gegenstand des Gesprächs gewesen sei, widersprach der Zeuge, nein, nein. Er habe was anderes gesagt. Der Fragesteller habe gefragt nach Berufungszulagen. Natürlich hätten Berufsleistungsbezüge eine Rolle gespielt, weil das die Ausgangslage von allem gewesen sei, aber nicht, welche einzelnen Elemente da in der Diskussion gestanden seien.

Auf den Vorhalt, dass das Thema „Umdeutungen“, das Thema „Jahresfrist“ keine Rolle gespielt hätte, sagte der Zeuge, wie gesagt: Nach seinem Kenntnisstand: Er könne sich daran nicht erinnern. Und auch das Thema „Leistungsbezügevergabe“: Gehe er jetzt davon aus, dass das insgesamt natürlich Thema gewesen sei, weil es ja letztendlich darum gegangen sei, unabhängig von den einzelnen Aspekten. Und das habe ja schon ganz früh angefangen. Er sei ja der Erste gewesen, der das mitbekommen habe.

Auf die Frage, ob dem Zeugen bekannt sei, dass Herr P. am 30.01.2015 sowie am 31.01.2017 und am 26.04.2017 auf Einladung des Ministeriums über diesen Sachverhalt mit dem Ministerium gesprochen habe, sagte der Zeuge, der Kontext sei, glaube er, damals ein anderer gewesen. Er selber sei bei diesen Gesprächen nicht dabei gewesen, habe Herrn P. vielleicht da mal gesehen, oder er habe bei ihm im Büro mal kurz „Hallo“ gesagt, aber da sei es nach seinem Kenntnisstand um andere Dinge gegangen, nicht um einzelne Aktensachverhalte, sondern der sei mal, glaube er, zur Beantwortung eines Antrags, den sie in diesem Kontext von der Fraktion des Fragestellers gestellt bekommen hätten, eingebunden gewesen. Er wisse jetzt nicht, Regierungsbericht wahrscheinlich auch noch mal irgendwie. Aber er habe das jetzt nicht präsent.

Befragt danach, ob es für den 4. Dezember (2017) letzten Jahres ein Einladungsschreiben, eine E-Mail, einen telefonischen Rundruf gegeben habe und wie es zu diesem Treffen gekommen sei, sagte der Zeuge, er habe keine Mail vorliegen. Er wisse es schlichtweg nicht. Wie gesagt – er habe das schon mal betont –, sie hätten das anbieten wollen, sie hätten das auch. Aber auf welche Weise das dann an Herrn P. gegangen sei, wisse er nicht.

Auf die Frage, wer von diesem Treffen Kenntnis gehabt habe, antwortete der Zeuge, er, Kollege R., Herr V., Herr P. und Herr B.

Die Frage, ob die Frau Ministerin informiert gewesen sei bzw. ob sie dieses Treffen gebilligt habe, verneinte der Zeuge.

Auf die Nachfrage, weder noch sagte der Zeuge, weder noch.

Danach befragt, was man sich unter strategisch-inhaltlicher Begleitung des Untersuchungsausschusses vorstellen dürfe, sagte der Zeuge, er glaube, da müsse man noch mal differenzieren, und zwar zum einen sei dieses Treffen nicht als strategisch-inhaltliche Begleitung bezeichnet worden – sonst hätte man ja auch keine inhaltliche Auskunft geben können –, sondern man habe ja inhaltliche Auskunft gegeben über die Fragen, die im Rahmen dieses Antrags gestellt worden seien. Das Zweite sei: „Was ist aktuelles Regierungshandeln?“ Nämlich alles das, was parallel jetzt laufe. Und das sei eben auch dann in der Tat nicht Gegenstand des Untersuchungsausschusses, sondern aktuelles Regierungshandeln. Wiederum davon zu unterscheiden sei individuelle Zeugenvorbereitung. Da müssten die Zeugen natürlich dem Fragesteller auf Nachfrage selbstverständlich gern sagen, wie sie sich vorbereitet hätten.

Auf den Vorhalt, dass der Begriff strategisch-inhaltliche Begleitung nicht von dem Fragesteller, sondern vom Ministerium selbst als Beschreibung gekommen sei (*Landtags-Drucksache 16/3186 vom 19. Dezember 2017*), wie dieses Treffen zu verstehen sei, sagte der Zeuge, inhaltlich-strategische Begleitung des Untersuchungsausschusses sei gerade nicht das Gespräch. Zur inhaltlich-strategischen Begleitung könne er auch nichts sagen. Das sei aktuelles Regierungshandeln. Deswegen hätten sie dem Fragesteller das auch berichten wollen, dass eben ein Kollege, der bisher jetzt eben nicht mehr im Ministerium gewesen sei, bei ihnen gewesen sei. Das hätten sie jetzt schon verschiedentlich angesprochen. Und das hätten sie dem Fragesteller auch als Auskunft gegeben. Sie hätten es auch nicht machen müssen, weil es aktuell sei, aber das sei ihnen wichtig, dem Fragesteller das dann trotzdem zu sagen.

Auf Frage, wer denn die Akten zusammengestellt habe, in die Herr P. Akteneinsicht haben nehmen dürfen, antwortete der Zeuge, er gehe davon aus, Herr V.

Darauf angesprochen, dass das zufällig der Mitarbeiter sei, der, wenn auch keine Protokolle über die Ausschusssitzungen vorliegen habe, aber dann doch derjenige sei, der bei jeder Ausschusssitzung dabei gewesen sei bisher, entgegnete der Zeuge, Herr V. koordiniere bei ihnen die Akten usw. Das sei der Inhalt, die Aufgabe, die er auch habe, für sie das auch rauszusuchen. Also kenne er sich am besten mit den Akten aus. Insofern sei es ja auch völlig okay, dass man die Akten dann von demjenigen, der die Verantwortung dafür habe, auch vorlegen lasse oder raussuchen lasse.

Auf die Frage, ob Herr P. wörtlich oder sinngemäß gesagt habe, was wollen die denn wissen, antwortete der Zeuge, dass er sich nicht erinnern könne, nein. Wisse er nicht.

Die Nachfrage, ob er sich nicht erinnern könne, verneinte der Zeuge.

Auf die Frage, ob Herr P. wörtlich oder sinngemäß gesagt habe, „was soll ich denn da sagen“, sagte der Zeuge, nee, also wäre ihm nicht bekannt.

Gefragt, ob er sich nicht erinnern könne, sagte der Zeuge, nö.

#### **1.4. Zeuge Dr. H. J. R.**

Die Frage, ob der Zeuge Herrn P. beeinflusst oder zu einer Verdunkelung beigetragen habe, verneinte der Zeuge. Er habe den Zeugen P. nicht beeinflusst und auch nicht zu irgendeiner Verdunkelung beigetragen und könne das im Übrigen auch für die anderen Kollegen aus dem Haus sagen. Es sei schlichtweg die Überlegung gewesen von Herrn B. und ihm, ob es nicht Sinn mache, dass Herr P. vor seiner Vernehmung noch mal Einblick nehme in die Aktenlage.

Herr P. sei seit 2013 im Ruhestand gewesen – also vier Jahre ungefähr –, und sie hätten Herrn P. ja durchaus – bzw. sogar er in seiner Person – in der Vergangenheit schon mal punktuell befragt, also beispielsweise, als im November 2014 das Thema der Leistungsbezüge auf einmal sich in der Presse niedergeschlagen habe – für sie überraschend – und er zitiert worden sei oder konfrontiert worden sei mit Aussagen zum Thema Staatsanwaltschaft etc. Genauso habe es auch im Zusammenhang mit Anfragen, die sie für den Landtag – das seien FDP-Anfragen gewesen – zu beantworten gehabt hätten, natürlich auch noch mal Rückfragen von ihnen gegeben: „Wie war das, wie sieht es mit dem Zitat aus in dem Protokoll usw., usf.“ Vor dem Hintergrund seien sie der Ansicht gewesen, dass es durchaus Sinn mache, im Sinne einer guten Vorbereitung auf seine Zeugenvernehmung, dass er einfach noch mal in den Aktenstand gucken könne. Er glaube, sie hätten irgendwie vierzehneinhalbtausend Seiten als Wissenschaftsministerium dem Ausschuss übermittelt, und ein Teilbereich davon habe ja auch die Zeit betroffen, in der er tätig gewesen sei. Vor dem Hintergrund sei dieses Angebot gewesen. Es sei ihm von Herrn V. übermittelt worden, und das habe er angenommen und sei deswegen einfach noch mal ins Haus gekommen. Aber eine wie auch immer geartete Beeinflussung habe nicht stattgefunden.

Auf Frage, wer zu der Besprechung (am 4. Dezember 2017 im MWK) eingeladen habe, sagte der Zeuge, er glaube, er hätte das vorhin erzählt. Es sei die Überlegung gewesen von Herrn B. und ihm, Herrn P. die Gelegenheit zu geben, die Akten noch mal einzusehen. Das habe Herr V. gemacht, und Herr V. habe sie dann auch informiert über den Termin, der dann von Herrn P. wahrgenommen worden sei.

Auf Nachfrage sagte der Zeuge, er habe selber auch an dem Termin teilgenommen.

Danach befragt, wie lange die Besprechung gedauert habe, sagte der Zeuge, die Besprechung habe nach seiner Erinnerung – also Minimum – zweieinhalb Stunden gedauert. Er sei seines Wissens ein bisschen später gekommen. Also die Kollegen seien schon dagesessen gewesen.

Auf die Frage, wer Kenntnis von dem Treffen am 04.12.2017 gehabt habe, sagte der Zeuge, Kenntnis von diesem Treffen habe Herr P. gehabt als derjenige, der das Angebot wahrgenommen habe. Es hätten Kenntnis von dem Treffen gehabt Herr B., der dabei gewesen sei, Herr B., Herr V. und er (Zeuge).

Befragt danach, ob die Frau Ministerin informiert gewesen sei bzw. ob sie dieses Treffen gebilligt habe, sagte der Zeuge, nein, die Ministerin sei über dieses Treffen nicht informiert gewesen.

Auf die Frage, wie der Zeuge ein solches Treffen bewerte vor dem Hintergrund des § 13 Absatz 7 des Untersuchungsausschussgesetzes in Verbindung mit § 58 Absatz 1 der Strafprozessordnung, wonach Zeugen jeweils einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen seien, entgegnete der Zeuge, es gebe den Einzelvernehmungsgrundsatz. Das sei absolut richtig. Auf der anderen Seite gebe es auch die Wahrheitspflicht. Da seien sie alle ja auch in der Ladung darauf hingewiesen worden. Seines Wissens gebe es aber kein Verbot, dass Zeugen vorher zu irgendeinem Zeitpunkt über Sachverhalte miteinander sprechen. Es gehe nicht um Zeugenbeeinflussung, oder in irgendeinem Antrag habe er auch irgendwas gelesen von Zeugenpräparierung. Sondern es gehe lediglich darum, sich mit den Sachverhalten, die gerade für Herrn P. auch mehrere Jahre zurückgelegen hätten, noch mal zu befassen. Es gebe kein Verbot, dass es Gespräche gebe. Er dürfe darauf hinweisen, dass beispielsweise auch Herr B. oder auch Herr B. und er auch immer wieder in Gesprächen seien, weil sie parallel zu dem Untersuchungsausschuss und auch zu den Themen des Untersuchungsausschusses einige Klageverfahren der Rektorin zu bearbeiten hätten. Ihm sei jetzt bislang noch kein Detail eingefallen, um das es nicht gegangen sei in diesen Klageverfahren. Von daher ergebe sich sowieso die Notwendigkeit, dass sie auch miteinander redeten, weil sie auch arbeitsteilig organisiert seien, mit Zuständigkeiten in verschiedenen Referaten. Insoweit seien diese Gespräche etwas ganz Normales. Und es würde ihn auch wundern, wenn es in den 20 Untersuchungsausschüssen seit 1984 nicht auch schon mal Gespräche gegeben habe. Die Grenze sei, es gehe nicht um Zeugenbeeinflussung, es gehe nicht um Absprachen, und es gehe um überhaupt nichts, was der Wahrheitspflicht entgegenstehe.

Danach befragt, ob der Zeuge damit übereinstimme, dass ein Zeuge, der auch nach seinen eigenen Angaben vier Jahre aus der Geschichte draußen sei, sich in vielen Bereichen an nichts mehr bzw. an Details nicht mehr erinnern könne, dann in einem Gespräch mit Mitarbeitern des Ministeriums zusammenkomme, die über ein Detailwissen verfügen würden, die dann aus diesem Detailwissen aus dem Untersuchungsausschuss berichten würden, durchaus dadurch in seiner Aussage und seinem Erinnerungsvermögen beeinflusst werde, sagte der Zeuge, er habe jetzt nicht den Eindruck gehabt, dass Herr P. am Ende des Tages oder dieses Treffens keine Erinnerungslücken mehr gehabt habe. Herr P. und auch Herr B. hätten sich Vorkommnisse aus der damaligen Zeit auch noch mal vergegenwärtigt, auch noch mal z. B. die Situation, als man in das Finanzministerium gegangen sei, damals auch noch mit der rechtlichen Einschätzung des Wissenschaftsministeriums, die Vergabe der Leistungsbezüge sei nichtig, und wie beide erstaunt gewesen seien, dass die Argumentation relativ schnell auch vom Tisch gewesen sei. Und man habe das auch akzeptiert, weil das Finanzministerium die nähere und größere Kompetenz habe zu dem Thema Besoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnung. Er erinnere sich aus diesem Gespräch an die Aussage von Herrn P., er habe sich, als das Thema Ludwigsburg, wo er ja als Vertreter im Hochschulrat anwesend gewesen sei, als dieses Thema zunehmend juristisch geworden sei, gerade nämlich in der Frage, „wie geht man jetzt sozusagen mit diesem Problem um, rechtswidrige Vergabe, wie ist es rechtlich einzuschätzen usw. usf.“, er sich daraus auch zurückgezogen habe und Herr B. auch derjenige gewesen sei, der das Thema bearbeitet habe. Hier sei es nicht darum gegangen, irgendwelche Erinnerungslücken zu füllen, sondern es sei einfach noch mal der damalige Sachverhalt sich angeschaut worden.

Auf die Frage, welche Akten denn dem Herrn P. vorgelegt worden seien, sagte der Zeuge, Herr P. habe insbesondere vorliegen gehabt die Hochschulratsakten, weil er dort ja auch immer wieder zitiert worden sei. Und auch da erinnere er sich an das Gespräch, dass also auch B. und P. darüber gesprochen hätten, dass nicht immer die Wiedergabe in den Protokollen so gewesen sei, wie man das selber wahrgenommen habe.

Der Zeuge antwortete auf die Nachfrage, von wem diese Widersprüche aufgeklärt worden seien, teilweise seien die Widersprüche ja wohl aufgeklärt worden, aber manches Protokoll sei offenbar auch so geblieben, wie es heute noch in den Akten vorhanden sei, obwohl z. B. auch bei Rückfragen im Jahr 2014 im Kontext Staatsanwaltschaft ihm damals Herr P. sage, so, in diesem Kontext oder mit diesem Duktus hätte er das z. B. nie gesagt. Das heiße also, es sei nicht immer interveniert worden offenbar gegen jede Protokollformulierung.

Auf Frage, wer Herrn P. auf diese Widersprüche aufmerksam gemacht habe, sagte der Zeuge, als das Thema „rechtswidrige Leistungsbezügevergabe“ im November 2014 und die entsprechenden Zitate aus der Presse zu entnehmen gewesen seien, sei es für ihn sehr wichtig gewesen zu wissen, „sind dieses Zitate so gefallen oder die Aussagen so gefallen“. Die Zitate hätten mit den Protokollen übereingestimmt, aber es sei eben die Frage gewesen: „Wurde das auch so gesagt?“ Und in dem Zusammenhang habe er auch z. B. im Jahr 2014 Herrn P. kontaktiert, und er habe ihm gesagt, so habe er das nicht gesagt, und so hätten sie das definitiv auch im Regierungsbericht an der entsprechenden Stelle auch geschildert.

Danach befragt, ob im Rahmen dieser Besprechung am 4. Dezember (2017) auch über Abläufe im Untersuchungsausschuss gesprochen worden sei, sagte der Zeuge, es sei so gewesen, dass Herr V. Herrn P. erklärt habe, wie der Ablauf vonstattengehe, also wie die Fragereihenfolge sei. Und interessanterweise habe er auch sowohl Herrn P. als auch Herrn B. erklärt, wo dieses Medienzentrum sei und wie man da hinkomme.

Auf Frage, ob Herr P. wörtlich oder sinngemäß gesagt habe: „Was wollen die denn von mir wissen?“, entgegnete der Zeuge, nein, die Frage habe er nicht gestellt. Es sei darum gegangen, dass er (P.) sich, und da habe er ihn auch noch mal darauf hingewiesen, bitte alle Stellen noch mal angucke, wo er namentlich auftauche, weil er davon ausgehen könne, dass er zu diesen Stellen befragt werde, so, wie er (Zeuge) das übrigens hier auch habe. Er habe sich auch die Hochschulratsprotokolle darauf durchgesehen, an welchen Stellen er auftauche mit welchen

Aussagen, um dann sozusagen auch zumindest zu wissen, in welche Richtung der Fragesteller dann Fragen stelle.

Gefragt, wer diese Vorauswahl getroffen habe, fragte der Zeuge, welche Vorauswahl?

Auf Nachfrage sagte der Zeuge, nein, da seien keine Stellen markiert worden – das habe er jetzt für sich gemacht. Sondern er sei ja eben in den Jahren von 2011 bis Ende 2013 zuständig und Vertreter des Ministeriums in den Protokollen gewesen, und insoweit habe er selber auch diese Stellen dann durchgesehen.

Auf die Aussage des Zeugen angesprochen, wonach es 14.500 Seiten, zweieinhalb Stunden gewesen seien, sagte der Zeuge, 14.500 Seiten sei das Gesamtkompendium gewesen, das sie dem Ausschuss zur Verfügung gestellt hätten. Der Umfang der Hochschulratsprotokolle sei natürlich ein geringerer, auch über zwei Jahre hinweg.

Der Zeuge bestätigte auf Frage, ob Herr P. die Akten selber durchgesehen und die für ihn relevanten Punkte herausgesucht habe.

Auf Vorhalt der Aussage von Herrn B., dass da durchaus seitens des Herrn V. ihm (P.) gewisse Akten vorgelegt worden seien, sagte der Zeuge, ja.

Auf den Vorhalt, dass das jetzt aber nicht im Einklang stehe mit dem, was er sage, dass Herr P. eigenständig die Akten ausgesucht hätte, sagte der Zeuge, nein. Es sei ja nicht so, dass Herr P. in die Registratur gegangen wäre und dort nach Akten gesucht hätte, sondern sie hätten die Akten, die die „Amtszeit“ von Herrn P. betrafen als Vertreter des Ministeriums im Hochschulrat, natürlich dabei gehabt.

Danach befragt, ob Herrn P. der Regierungsbericht vorgelegen habe, der hier für den Ausschuss angefertigt worden sei, sagte der Zeuge, da könne er sich jetzt nicht dran erinnern. Tatsache sei, dass sie Herrn P. im Zusammenhang mit der Erstellung des Regierungsberichts auch noch mal befragt hätten nach Fakten. Aber ob jetzt der Regierungsbericht in dem Termin vorgelegen habe? Also er meine, eher nicht, habe aber wirklich keine Erinnerung.

Auf Frage, ob Herr P. in die Erstellung des Regierungsberichts selber eingebunden gewesen sei, weil er ja Kenntnis gehabt habe aus dieser ganzen Zeit, sagte der Zeuge, er sei nicht eingebunden gewesen. Aber selbstverständlich hätten sie ihn (P.) z. B. zu dem Thema „Hat der Vertreter des Ministeriums damals an der Hochschule gesagt, wir müssen jetzt die Staatsanwaltschaft einschalten?“ befragt. In die Erstellung des Regierungsberichts sei er nicht eingebunden gewesen.

Nachgefragt, ob der Zeuge es berechtigt fände, dass er, wenn er doch auch so mit den Geschehnissen damals betraut gewesen sei und auch noch mal befragt worden sei, eigentlich Anspruch gehabt hätte auf Einsicht in den Regierungsbericht, sagte der Zeuge, das müsste man jetzt prüfen. Er glaube, der Regierungsbericht sei ja ein Bericht, der für den Ausschuss geschrieben werde und kein Bericht für die Öffentlichkeit. Also von daher würde er an der Stelle sagen: Nein.

Auf Frage, ob ihm bei dieser Besprechung der Regierungsbericht nicht vorgelegt worden sei, sagte der Zeuge, er könne sich nicht dran erinnern, ob der Regierungsbericht auf dem Tisch gelegen habe. Er glaube nicht.

#### **1.5. Zeuge S. V. (Zeugenaussage vom 23. Februar 2018)**

Auf die Frage, ob er den Zeugen P. zur Verdunkelung angehalten oder in unzulässiger Weise geführt oder präpariert habe, sagte der Zeuge, zu keinem Zeitpunkt.

Danach befragt, was für einen Charakter diese Besprechungen gehabt hätten, sagte der Zeuge, es habe halt die Besprechung am 04.12.(2017) gegeben, wo man Herrn P. angeboten habe, noch

mal Akteneinsicht nehmen zu können, weil er schon mehrere Jahre auch im Ruhestand sei und nicht mehr im MWK aktiv sei. Er sei dann von Herrn R. gebeten worden, den Kontakt zu Herrn P. herzustellen und ihm das anzubieten. Herr P. sei da auch sehr empfänglich dafür gewesen und habe da auch Interesse signalisiert. Er (Zeuge) habe dann die Terminkoordination übernommen, und am 04.12.(2017) habe man sich in der Konstellation zusammengesetzt. Aber es habe da keine Agenda oder so gegeben. Herr P. habe dann die Akten vor sich gehabt, die in seine damalige Zeit gefallen seien. Die habe der Zeuge Herrn P. bereitgelegt. Und anhand des Aktens Studiums sei man dann eben ins Gespräch gekommen, bzw. eigentlich die Kollegen aus dem Haus seien mit ihm ins Gespräch gekommen. Seine Rolle sei eigentlich nur dahin gehend wichtig gewesen, dass er ihm so ein bisschen die äußeren Gegebenheiten von so einer solchen Untersuchungsausschusssitzung näher bringen können aufgrund seiner Erfahrungen als Regierungsbeauftragter. Da habe er auch das Gefühl gehabt, dass Herr P. da wenig Vorstellung gehabt habe, wie so eine Sitzung vonstattengehe, wer anwesend sei, wie die Zeugenreihenfolge sei. Er habe auch das Gefühl gehabt, dass er nicht die Vorstellung gehabt habe, wie lange so eine Vernehmung auch dauern könnte. Und das sei im Prinzip dann seine Rolle in diesem Gespräch gewesen.

Auf die Frage, ob es so gewesen sei, dass er seine Akten gelesen habe, und wenn dann Rückfragen bestanden hätten, er die mit dem Zeugen und den anderen anwesenden oder ehemaligen Kollegen geklärt habe, sagte der Zeuge, ja. In erster Linie mit den ehemaligen Kollegen. Er habe da eigentlich keine Akten drin gehabt, weil er sei ja zu der Zeit noch gar nicht im MWK gewesen. Herr P. habe halt die Vorgänge angeschaut aus dem Jahre 2012 im Wesentlichen, als dieses Thema damals hochschulintern hochgekommen sei und er als Betreuungsreferent dann auch entsprechend der erste Ansprechpartner gewesen sei und das Thema dann auch wohl erst mal eine Zeit lang begleitet habe. Und da habe er sich im Wesentlichen mit seinem damaligen Referatsleiter ausgetauscht.

Darauf angesprochen, dass der Zeuge ja selbst bei der 9. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 18. Dezember (2017) gewesen sei, als Herr P. angegeben habe, sich zur Vorbereitung der Sitzung mit Kollegen getroffen zu haben und auf Frage, ob der Zeuge an dieser Besprechung teilgenommen habe und, wenn ja, warum, fragte der Zeuge, ob die Fragestellerin jetzt an der Besprechung da am 04.12.(2017) meine.

Nach Bestätigung durch die Fragestellerin sagte der Zeuge, ja, er habe an der Besprechung teilgenommen. Er habe es vorhin auch schon versucht zu erklären, dass er eigentlich eher die Aufgabe gehabt habe, Herrn P. für Fragen zur Verfügung zu stehen, wenn er wissen habe wollen, wie die äußeren Gegebenheiten von Untersuchungsausschusssitzungen seien: Wer sei anwesend? Wie sei überhaupt sozusagen die Atmosphäre? Wie sei die Sitzordnung? Wer sei wie berechtigt, Fragen zu stellen? Dass er sich einfach so ein bisschen auch den Eindruck habe verschaffen können. Das habe er ja auch gefragt. Er sei auch sehr interessiert daran gewesen und habe auch so ein bisschen das Gefühl am Anfang gehabt, dass so eine Sitzung, vielleicht auch so eine Vernehmung eine halbe Stunde vielleicht dauern könnte. Und da habe er (Zeuge) aus den Erfahrungen gesagt, das sei vielleicht ein bisschen optimistisch geschätzt. Und ein zweiter Grund sei gewesen: Er (Zeuge) habe Herrn P. dann auch die Akten hingelegt, weil er aufgrund der Tatsache, dass er (Zeuge) ja nicht ganz unmaßgeblich an der Erstellung des Regierungsberichts dabei gewesen sei, einen ganz guten Überblick habe, wo sich welche Vorgänge in den Akten befänden. Und er habe ihm die Akten dann auf den Tisch gelegt, und wenn er jetzt über einen bestimmten Vorgang gefragt hätte, den er hätte sehen wollen, ein bestimmtes Protokoll oder was, dann hätte er (Zeuge) da relativ schnell einen Zugriff dann sicherstellen können und hätte jetzt nicht durch die Akten da blättern müssen. Aber das sei auch nicht vorgekommen. Er (P.) habe sich die Akten angeschaut, aber dass er einen bestimmten Vorgang gesucht hätte sei auch nicht der Fall gewesen.

Auf die Frage, wer ihm diesen Auftrag erteilt habe, Herr P. entsprechend zu informieren, sagte der Zeuge, er sei gebeten worden, mit Herrn P. Kontakt aufzunehmen von Herrn R. Das sei Ende Oktober, Anfang November (2017) gewesen. Da hätten sie mal am Rande von den anderen Besprechungen drüber gesprochen oder habe er (R.) ihn (Zeuge) drauf angesprochen, ob er

(Zeuge) da nicht mal mit Herrn P. Kontakt aufnehmen könne, um ihm das Angebot zu unterbreiten, noch mal Akteneinsicht nehmen zu können. Und dann habe er (Zeuge) auch die Terminkoordination dann übernommen.

Gefragt, wer an der Besprechung noch teilgenommen habe, außer dem Zeugen und Herrn P., antwortete der Zeuge, das sei noch Herr B., sein Abteilungsleiter gewesen, und Herr B.

Auf den Vorhalt, dass die ja beide selbst auch anschließend als Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt hätten, sagte der Zeuge, ja.

Danach befragt, warum dann so viele dabei gewesen seien, wenn es nur darum gegangen sei, Herrn P. Einblick in Akten zu geben und er sich Akten angucke, antwortete der Zeuge, die Kollegen seien deshalb dabei gewesen, um für etwaige Rückfragen von Herrn P. zur Verfügung zu stehen. Das sei im Prinzip der Grund gewesen. Es sei halt wieder keine Agenda da gewesen. Herr P. habe sich die Akten erschlossen. Darüber sei man dann irgendwie ins Gespräch gekommen. Herr P. habe sich dann über die Hochschulratsprotokolle über die Sitzungen, wo es um das Thema Leistungsbezüge gegangen sei, schon irgendwie gewundert, welche Aussagen ihm da zugerechnet worden seien. Und irgendwie darüber sei man dann ins Gespräch gekommen.

Darauf angesprochen, dass man da im Grunde in der Gruppe zusammengesessen sei und da gemeinsam durch die Akten geguckt und auf Fragen gewartet habe, sagte der Zeuge, ja. Herr P. habe sich jetzt auch nicht erst eine Stunde lang die Akten durchgelesen. Das sei ja jetzt auch ein vergleichsweise überschaubarer Bestand noch. Und die Kollegen seien dann relativ schnell da ins Gespräch darüber gekommen. Es sei eigentlich dann eher – nach einer Zeit – mehr so eine Besprechung gewesen, als dass es eine Aktenrecherche gewesen sei.

Auf die Frage, welche Zeitspanne das in etwa in Anspruch genommen habe, alles zusammen, sagte der Zeuge, das seien zweieinhalb bis drei Stunden gewesen.

Die Frage, ob es im Vorfeld von Zeugenvernehmungen – außer dieser Besprechung am 4. Dezember (2017) – weitere Besprechungen zu der Thematik gegeben habe, verneinte der Zeuge. Da sei ihm keine bekannt.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er an keinen weiteren (Besprechungen) teilgenommen habe. Herr P. sei ja auch insofern ein „Sonderfall“ gewesen, als dass er eben seit vier Jahren nicht mehr aktiv im Dienst gewesen sei.

Die Frage, ob es auch Besprechungen oder Treffen mit Personen der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg gegeben habe zur Vorbereitung auf den Untersuchungsausschuss, verneinte der Zeuge. Aber das würde er auch ausschließen. Da sei ihm nichts bekannt.

Auf die Frage, welche Stellen im MWK von dieser Besprechung am 4. Dezember (2017) vorab oder im Nachhinein Kenntnis gehabt hätten, sagte der Zeuge, im Vorhinein seien es, glaube er, nur die Besprechungsteilnehmer gewesen, die fünf Leute, die teilgenommen hätten. Und im Nachhinein: Er sage mal, die Untersuchungsausschusssitzung sei dann ja zwei Wochen später gewesen, am 18. (Dezember 2017). Darüber sei es dann weitertransportiert worden. Öffentlich bekannt geworden.

Auf Frage, ob Herr P. im Vorfeld davon gewusst habe, dass es dieses Gespräch geben würde, sagte der Zeuge, ja. Herr R. sei auch dabei gewesen. Er (Zeuge) habe gedacht, das wäre deutlich geworden.

Danach befragt, wann der Zeuge erstmals dienstlichen Kontakt mit Herrn P. gehabt habe, führte er aus, Herr P. sei ja auch vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses schon im MWK gewesen. Dazu hätten sie, glaube er, in einer Landtagsanfrage auch Stellung genommen. Und da sei er ja auch schon im Referat gewesen, bzw. er sei zur E-Mail-Sichtung mal da gewesen. Insoweit habe man da mal mit ihm zu tun gehabt.



Befragt danach, wie er Herrn P. eingeladen habe, ob er ihn angerufen habe sagte der Zeuge, ja. Er habe ihn angerufen.

Gefragt, ob es dazu keinen Schriftverkehr gegeben habe, sondern die Besprechung zur Akteneinsicht einfach telefonisch zustande gekommen sei und ob es im Ministerium auch keine Einladung zu dem Gespräch gegeben habe und wie die anderen Teilnehmer dann davon erfahren hätten, sagte der Zeuge, die Kollegen aus dem Haus habe er per Outlook-Termineinladung informiert. Er habe den Termin abgestimmt und dann eine Termineinladung geschickt. Mit Herrn P. habe er den Termin mündlich vereinbart.

Auf Frage, ob das ein Gespräch ohne Agenda gewesen sei, sagte der Zeuge, ja.

Der Zeuge führte auf die Frage, ob er Herrn P. die Akten vorher vorbereitet habe, oder ob er schon vorher da gewesen sei, um sich die Akten herauszuziehen oder wie die auf seinen Tisch gekommen seien, aus, er habe ihm die Akten, die in seine aktive Zeit gefallen seien – das sei diese Akte Vergabe von Leistungsbezügen und die Hochschulratsprotokolle, die in seine Dienstzeit gefallen seien und die das Thema oder die Sitzung, wo das Thema Leistungsbezüge oder Vergaberichtlinie thematisiert worden sei – zur Verfügung gestellt, auf den Tisch gelegt.

Danach befragt, wie das Gespräch mit Herrn P. und den anderen Teilnehmern abgelaufen sei, sagte der Zeuge, er wisse noch, dass Herr P. sich gewundert habe über die Protokollpassagen, die in den Hochschulratssitzungsprotokollen gewesen seien, insbesondere diese Umstände, dass man ja vermeintlich die Staatsanwaltschaft ferngehalten habe. Das habe Herr P. aufgeworfen, und das sei dann besprochen worden. Aber er (Zeuge) habe dazu keinerlei Beteiligungsgrad gehabt, weil er ja nun mal zu dem damaligen Zeitraum auch nicht im MWK gewesen sei.

Auf die Frage, ob der Zeuge anlässlich der Besprechung über den bisherigen Stand des Untersuchungsausschusses informiert habe, um Herrn P. vorzubereiten, erwiderte der Zeuge, er habe ihn so ein bisschen versucht einzustimmen, wie so eine Untersuchungsausschusssitzung vonstattengehe. Aber er habe ihm da keine Informationen aus den vorherigen Untersuchungsausschusssitzungen gegeben.

Die Frage, ob es zu der Besprechung keine Aufzeichnungen und keine Aktennotizen gebe, verneinte der Zeuge.

Danach befragt, ob es keine Bedenken der Gruppe gegeben habe, dass im Vorfeld hier eine ganze Besprechung geladener Zeugen zu dem Untersuchungsausschussthema im Ministerium stattfinde, antwortete der Zeuge, nein, weil es sei ja nicht verboten, sich über Sachverhalte auszutauschen, solange es sich in dem rechtlich zulässigen Rahmen bewege. Das könne er dem Fragesteller versichern. Es sei zu keinem Zeitpunkt in irgendeiner Form Herrn P. irgendwie was in den Mund gelegt worden oder irgendwie in eine Richtung gedrängt worden. Das würde er klar verneinen.

Auf die Frage, ob der Zeuge oder andere in dem Gespräch im Dezember 2017 darauf hingewiesen habe, dass es bei Zeugenaussagen im Untersuchungsausschuss auf die eigene Wahrnehmung ankomme, sagte der Zeuge, man habe jetzt nicht explizit darauf hingewiesen, dass es auf die eigene Wahrnehmung ankomme, aber er könne auch sich nur wiederholen und sagen, dass es auch zu keinem Zeitpunkt in irgendeiner Form von einem beteiligten Kollegen an dem Gespräch eine Lenkung von Herrn P. gegeben habe in irgendeine Richtung. Das sei, glaube er, auszuschließen.

Danach befragt, an welchen Stellen es seitens der drei Beteiligten Gesprächsbedarf bzw. Erinnerungslücken gegeben habe, sagte der Zeuge, er wisse jetzt nicht, ob man es wirklich Gesprächsbedarf nennen könne. Er wisse eben noch, dass sich Herr P. die Hochschulratssitzungsprotokolle vornehmlich angeschaut habe. Und da sei er ein bisschen überrascht gewesen, welche Aussagen ihm damals zugerechnet worden seien. Da sei es dann eigentlich eher noch mal um die Frage oder um den Aspekt gegangen, inwieweit man dieses Thema „Staatsanwaltschaft,

Fernhalten von Staatsanwaltschaft“ überhaupt damals zu einem frühen Zeitpunkt 2012 diskutiert habe. Aber da sei es nicht darum gegangen, zu klären, wie das gewesen sei, sondern da sei man einfach irgendwie im Gespräch dazu gekommen.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugen R. und B. ja nicht bei diesen Hochschulratsitzungen gewesen seien, entgegnete der Zeuge, nein, aber Herr B. z. B. sei ja auch damals schon der zuständige Abteilungsleiter gewesen.

Darauf angesprochen, dass, wenn das Problem von Herrn P. gewesen sei, dass er in diesen Protokollen Dinge gelesen habe, die er so in anderer Erinnerung hatte, ihm ja die Zeugen R. und B. bei dieser Frage nicht hätten weiterhelfen können, weil sie bei diesen Hochschulratsitzungen selbst gar nicht zugegen gewesen seien, sagte der Zeuge, die Passagen aus den Hochschulratsitzungsprotokollen hätten ja irgendwie Rückschlüsse aufschließen lassen oder suggeriert, wie das Thema auch MWK-intern behandelt worden sei. Und das Thema habe man dann halt noch mal irgendwie aufgeworfen.

Auf die Frage, ob man miteinander noch mal besprochen habe, wie die Haltung des Ministeriums damals gewesen sei, sagte der Zeuge, man habe es nicht miteinander abgesprochen. Man habe es thematisiert, sage er mal.

Danach befragt, an welchem Punkt man noch Dinge thematisiert habe und auf den Vorhalt, dass es sich ja nicht zwei bis drei Stunden ausschließlich um diese Frage Einbindung Staatsanwaltschaft und Hochschulratsprotokolle gehandelt haben könne, entgegnete der Zeuge, nein. Man habe diesen weiteren Prozess mit der Einholung der Gutachten noch mal rekapituliert. Aber Herr P. habe da relativ schnell zu verstehen gegeben, dass er ja an sich auch zu einem relativ frühen Zeitpunkt gar nicht mehr federführend zuständig gewesen sei. Bis zur Vorlage des G.-Gutachtens sei es gewesen. Da sei er der erste Ansprechpartner gewesen, und dann habe er sich auch ein bisschen rausgezogen. Diese Schritte bis zum September 2012, das sei dann noch mal Thema gewesen, aber sonst nichts.

Die Frage, ob der Zeuge Herr P. ausschließlich seine eigenen Akten von damals auf den Tisch gelegt habe, verneinte er. Er habe die gesamte Akte „Vergabe von Leistungsbezügen an 17 Professoren“ bereitgelegt und die Hochschulratsprotokolle aus dem Zeitraum, wo er aktiv gewesen sei. Er glaube, das sei doch in beinahe jeder Hochschulratssitzung, wo das Thema Leistungsbezüge im Hochschulrat thematisiert worden sei. Die Sachen habe er ihm hingelegt.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob bei den beiden Punkten Staatsanwaltschaft und Gutachten und Ablauf auch eine Rolle gespielt habe, welche Aussagen das Ministerium im Regierungsbericht zu diesen beiden Themen getroffen habe. Der Regierungsbericht sei auch nicht Gegenstand von dem Gespräch gewesen. Das habe keine Rolle gespielt. Es sei jetzt nicht gewesen, dass Herr P. irgendwas gesagt habe: „Au, das ist aber im Regierungsbericht irgendwie anders geschrieben.“ Zu so einer Situation sei es nicht gekommen.

Der Zeuge bestätigte auf Vorhalt seine Aussage, wonach Herr R. ihm den Auftrag gegeben habe, mit Herrn P. Kontakt aufzunehmen.

Der Zeuge bejahte den Vorhalt, dass Herr R. zu dem Zeitpunkt schon Abteilungsleiter Finanzen, Personal, Controlling, gewesen sei, also nicht sein Abteilungsleiter, sondern dass sein Abteilungsleiter Herr B., Abteilung 4, Hochschulen und Klinika, gewesen sei.

Auf die Frage, in welcher Zuständigkeit Herr R. ihn gebeten habe, Herrn P. anzurufen und ihm anzubieten, ins Ministerium zu kommen und ein Gespräch und Akteneinsicht mit den anderen beiden Personen zu machen, sagte der Zeuge, seines Wissens sei es so gewesen, dass Herr R. das mit Herrn B. irgendwie thematisiert hätte, und Herr R. habe das Ergebnis dieser Erörterung an ihn herangetragen. Er glaube, Herr R. habe es mit Herrn B. überlegt, ob es nicht Sinn machen würde, Herrn P. Akteneinsicht anzubieten.

Die Frage, ob das dann Herr R. gemacht habe, obwohl er eigentlich nicht unbedingt zuständig gewesen sei, bejahte der Zeuge.

## **2. Aktenvorlage durch das MWK**

Zur Aktenvorlage durch das MWK sowie den Aktennachlieferungen durch das MWK am 5. April 2018 sowie am 7. September 2018 hat der Untersuchungsausschuss ebenfalls Zeugen befragt.

### **2.1. Zeugin Ministerin Theresia Bauer (Zeugenaussage vom 30. Juni 2017)**

Auf Frage, ob die Zeugin zum jetzigen Zeitpunkt – ihr Ministerium und die Landesregierung – alle notwendigen Akten vorgelegt habe, die vom Untersuchungsauftrag gedeckt seien, sagte die Zeugin, nach ihrem Wissen ja. Das sei der Auftrag gewesen, den ihr Ministerium erhalten habe – auch die anderen Ministerien, soweit sie ja betroffen gewesen seien. Sie seien diesem Auftrag sehr umfangreich nachgekommen. Sie habe keinerlei Anzeichen oder Anhaltspunkte dafür, etwas anderes anzunehmen, als dass dieser Auftrag umgesetzt worden sei. Die Landesregierung habe Interesse an Transparenz und Aufklärung. Deswegen gehe sie davon aus, dass alles, was von Relevanz sei in diesem Zusammenhang, vorliege.

Auf Frage, ob es auch keine Aktenteile gebe, die sie aus rechtlichen Gründen, beispielsweise aus Gründen des Kernbereichs der Exekutive nicht vorgelegt habe, gab die Zeugin an, bei der Frage sozusagen, was gehe in ganz aktuelles Regierungshandeln hinein, da sei dann irgendwann Ende, aber nichts, was im Zusammenhang mit dem Thema dieses Ausschusses von Bedeutung gewesen wäre. Vielleicht müsse sie einfach noch mal genauer fragen, weil der Abgeordnete ja womöglich auch mit einem Hintergrundfrage, was er da wissen wolle.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin Personalakten von 13 Professoren und einer ehemaligen Rektorin vorgelegt habe und in den Akten des Ministeriums der Zeugin keine Personalakte des ehemaligen Rektors enthalten gewesen sei, obwohl die Zeugin laut eigener rechtlicher Feststellung die Zuständigkeit habe für ein eventuelles Disziplinarverfahren und damit eine Vorlage dieser Akte vom Untersuchungsgegenstand gedeckt wäre und auf Frage, ob es eine Begründung gebe, warum sich diese Personalakte in den Akten des Ministeriums nicht finde, entgegnete die Zeugin, sie sage das ganz offen: Jetzt sei sie überfragt, ob es irgendwelche Gründe gebe, die dem widersprechen. Zu dem Thema Disziplinarverfahren könne sie nur sagen: Nicht in diesem Kontext, gern unter Herstellung der Vertraulichkeit rede man darüber. Sie habe ja die Entscheidung, welche Akten vorgelegt würden und welche nicht, nicht im Einzelnen getroffen. Der Fragesteller wisse, was für ein Volumen das habe. Zunächst einmal seien die Personalakten der Fälle vorgelegt worden, die diese Leistungsbezügeproblematik und diese Wechslerproblematik eben gehabt hätten und nicht des gesamten Personals. Sie habe zugegebenermaßen auch nicht alle Akten selber gelesen, sondern habe gezielt und punktuell sich die eine oder andere rausgegriffen. Das Ministerium habe sicher nicht von allen Personen, die in irgendeiner Weise hier eine Rolle spielen, die Akten vorgelegt. Aber sie biete noch mal an: Unter Herstellung der Vertraulichkeit könne man über das Thema Disziplinarverfahren gern sprechen.

Gefragt, ob die Zeugin dem Ausschuss die Personalakte des ehemaligen Rektors noch vorlege und warum sie diese Akte bis heute nicht vorgelegt habe, sagte die Zeugin, man habe eben in nicht öffentlicher Sitzung getagt, und sie habe in diesem Kontext die Erklärung gegeben, warum diese Akte nicht vorgelegt worden sei.

Auf den Einwand, die Zeugin müsse in der öffentlichen Sitzung darlegen, auf welchen Rechtsgrund sie sich beziehe, um diese Akte nicht vorzulegen, sagte die Zeugin: „Personaldatenrechtliche.“

Auf den Vorhalt, da sei nichts mit Datenschutz, es gebe die Möglichkeit des aktuellen Regierungshandelns, es gebe die Möglichkeit des Kernbereichs der Exekutive und auf den Vorhalt, man habe in öffentlicher Sitzung das Recht darauf, zu wissen, warum die Zeugin einzelne Akten

nicht vorlege, sagte die Zeugin, der Fragesteller sei ja der Jurist, sie sei es nicht. Aber die Ausführungen eben nicht öffentlich seien doch deutlich genug gewesen, dass er gehört habe, dass es hier um ein laufendes Verfahren gehe. Sie höre jetzt auch auf, mit weiteren Halbsätzen doch in die Details hineinzugehen, über die man hier nichts zu reden habe. Sie bitte da um Verständnis.

Auf Frage, ob sich die Zeugin in der Frage, warum sie es nicht vorgelegt habe auf aktuelles Regierungshandeln beziehe, sagte die Zeugin, so habe sie das eben gesagt.

## **2.2. Zeuge S. V. (Zeugenaussage vom 23. Februar 2018)**

Der Zeuge bejahte die Frage, ob er an der Zusammenstellung der Verfahrensakten maßgeblich mitgearbeitet habe.

Auf die Frage, wie der Auftrag an ihn gelautet habe, die Akten zusammenzustellen, sagte der Zeuge, alle Akten, die mit dem Untersuchungsgegenstand zusammenhängen.

Nachgefragt, wer entschieden habe, welche Akten mit dem Untersuchungsgegenstand zusammenhängen oder welche nicht und mit welchem Vorgesetzten das abgestimmt worden sei, sagte der Zeuge, da habe es kein Verfahren gegeben. Das könne er jetzt nicht genau sagen. Wisse er nicht.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge gesagt habe, er habe auch mitgewirkt bei der Aktenvorlage auf Grundlage des Untersuchungsgegenstands, also auf Grundlage der Anforderung des Untersuchungsausschusses an das Ministerium und auf die Frage, wie man sich diese Arbeit vorstellen müsse, sagte der Zeuge, man suche im Prinzip die Akten. Im Prinzip sei es kein wesentlicher Vorgang. Man suche die Akten aus der Registratur raus, bereite sie auf, man vervielfältige sie nach den Vorgaben des Untersuchungsausschusses.

Auf nochmalige Nachfrage, wie man sich das vorstellen könne, da es ja auch Vorgaben gebe, dass er Akten nicht rausgeben müsse, die nicht vom Untersuchungsgegenstand gedeckt seien und er sich bei einzelnen Aktenteilen darauf berufen könne, dass der Kernbereich der Exekutive betroffen sei, und es sein könne, dass es sich um aktuelles Regierungshandeln handele, sagte der Zeuge, er könne da jetzt nur seinen Beteiligungsgrad da nennen. Man habe die Akten im Prinzip zusammengesucht, man habe natürlich eben auch geschaut, welche Akten man da als geheimhaltungsbedürftig klassifizieren müsse. Das seien ja im Wesentlichen die Akten, die staatsanwaltschaftliche Verfahren betreffen. Das koppele man auch sozusagen rück mit dem Kollegen aus ihrem Justizariat, ihres Referats 22. Man gehe jetzt nicht her und mache das irgendwie alleine, sondern da stimme man natürlich auch ab, welche Aktenstücke man als geheimhaltungsbedürftig ansehe, was aus Sicht des Ministeriums laufendes Regierungshandeln sei.

Auf die Frage, wer noch beteiligt gewesen sei an der Aktenvorlage an den Untersuchungsausschuss, sagte der Zeuge, es sei sein damaliger Referatsleiter, Herr R., auch noch mit beteiligt gewesen. Er wisse jetzt nicht, wie es im Referat bei ihnen im Justizariat gewesen sei, wenn es darum gegangen sei, die Akten als geheimhaltungsbedürftig einzustufen, da könne er jetzt nicht genau sagen, wie da deren sozusagen Abstimmung gewesen sei.

Auf den Vorhalt, dass am Ende doch aber jemand sagen müsse: „Ja, diese Aktenvorlage steht im Einklang mit dem Untersuchungsgegenstand, wir haben keinerlei Akten vergessen, sondern dieser Aktenblock ist rechtmäßig, und das können wir dem Untersuchungsausschuss jetzt übergeben.“ und dass der Fragesteller sich jetzt nicht vorstellen könne, dass der Zeuge allein diese Akten freigegeben habe, führte der Zeuge aus, am Ende hätten Referatsleiter, Abteilungsleiter auch draufgeschaut. Dass es aber eine konkrete Freigabe gegeben habe, „jetzt können wir schicken“, habe es jetzt auch nicht gegeben. Man habe diesen Aktenbestand nach und nach zusammengestellt, und dann sei klar gewesen, dass sie diese Akten jetzt auch übermitteln würden.

Auf die Frage, ob es Diskussionen über einzelne Aktenteile gegeben habe, ob man die vorlegen müsse oder nicht vorlegen müsse, ob man rechtlich dazu gezwungen sei oder eben nicht und ob es einzelne Aktenteile gebe, die davon betroffen gewesen seien, antwortete der Zeuge, bei den Akten, die sie auch als laufendes Regierungshandeln klassifiziert hätten, habe man schon überlegt, ob man (die vorlegen müsse). Aber sie hätten da auch die Akten gehabt, die man als geheimhaltungsbedürftig einstufe, also die Akten zum staatsanwaltschaftlichen Verfahren: „Stuft man sie als geheimhaltungsbedürftig ein, ja oder nein?“ Das seien eben die Prozesse damals gewesen.

Danach befragt, ob es am Ende niemanden gegeben habe, der dann diese Fragen entschieden habe und ob das auf Abteilungsebene oder auf Referatsleiterenebene passiert sei, antwortete der Zeuge, es sei jetzt keins, dass jemand jetzt sage, dass sie es jetzt freigäben. Aber er wisse eben, dass die Abteilungsleiterenebene sich auch den Aktenbestand angeschaut habe. Insofern sei es für ihn eigentlich klar gewesen.

### **2.3. Zeugin Dr. C. S. (Zeugenaussage vom 9. April 2018)**

Auf Frage woher die Zeugin wisse, dass Akten fehlen würden, wenn sie keine Kenntnis der Akten habe, sagte die Zeugin auf den Zuruf „Ihre eigene Erfahrung“: „Ja, genau. Das war jetzt der Einflüsterer.“

Danach befragt, ob die Zeugin neue Perspektiven sehe, entgegnete die Zeugin, nein, es sei tatsächlich so. Sie habe es ja auch süffisant gesagt. Die Fragestellerin solle mal überlegen, wie lange die Zeugin gebraucht habe, um überhaupt nachweisen zu können, dass es mehr als einen Kommissionsbericht gebe, um dann zu erfahren und zu erfragen, dass es dann doch Akten gebe über die Kommission. So was von scheinbarer Vorlage. Sie habe den Eindruck, dass die Untersuchungsausschussmitglieder noch nicht alles wüssten. Und jetzt wahrscheinlich auch aus der Reaktion mancher Obleute auf diese Akten, die jetzt gekommen seien, sei eine Überraschung da erschienen. Sie könne es jetzt nicht an Konkretem festmachen. Wenn ihr was auffalle, wo sie den Eindruck habe, dass es dem Untersuchungsausschuss nicht vorliege, gebe sie Bescheid und werde es dem Untersuchungsausschuss zuschicken.

Darauf angesprochen, dass, wenn man es so darstelle, als wisse man, es fehle was, das ja voraussetze, dass man wisse, was vorhanden sei und sich das nicht ganz mit der Angabe: „Ich weiß nicht, welche Akten Sie haben.“ decke, sagte die Zeugin, sie merke, dass das MWK eine sehr einseitige Aktenführung gemacht habe. Das MWK habe ja keine Protokolle gemacht über die Gespräche, sondern immer einseitige Vermerke. Und es fehle den Untersuchungsausschussmitgliedern ja immer die andere Seite. Um ein vollständiges Bild zu bekommen, müsse man eigentlich immer auch die andere Seite sehen. Das ziehe sich ja so durch.

Auf den Vorhalt, dass sie ja deshalb Zeugen hören würden, sagte die Zeugin, dieses Disziplinarverfahren F. finde sie zum Beispiel ganz interessant. Sie finde interessant z. B. die ganzen Zulagen, die der Staatskommissar verteilt habe, finde sie sehr aufschlussreich. Wem und warum habe der Staatskommissar direkt nach seinem Amtsantritt Zulagen gegeben? Seien da nicht genau die dabei gewesen, die die Resolution verfasst und unterzeichnet hätten? Solche Dinge. Das habe sie, glaube sie, damit gemeint.

Auf Frage, ob die Zeugin aber nicht wisse, ob dem Untersuchungsausschuss dazu etwas fehle, was es aber gebe oder ob sie das nur vermute, sagte die Zeugin, das wisse sie nicht. Nein, das vermute sie.

### **2.4. Zeuge Prof. Dr. H. M.**

Auf den Vorhalt, das Ministerium habe (dem Untersuchungsausschuss) nicht immer alle Akten vorgelegt und dass der Ordner von Herrn K. nachgeliefert worden sei und das Ministerium selber mitgeteilt habe, dass es sich dabei um 52 Blatt gehandelt habe, die nicht den Kommissionsakten entsprochen hätten und dass das 52 Seiten Unterschied seien zu dem, was der Zeuge vom Ministerium bekommen habe, sagte der Zeuge, nein.

Auf den weiteren Vorhalt, dass das aber das Ministerium sage, sagte der Zeuge, da müsste er die Unterlagen noch mal nachsehen im Ministerium.

Befragt danach, wann der Zeuge vom Ministerium aufgefordert worden sei, seine Akten zurückzugeben, sagte der Zeuge, März 2016.

Auf Frage, wann Ende der Arbeit der Kommission gewesen sei, sagte der Zeuge, das Ende der Kommissionsarbeit sei im November 2014 gewesen.

Der Zeuge bestätigte auf Vorhalt, dass er im Februar 2016 aufgefordert worden sei, seine Akten zurückzugeben.

Befragt, wenn seine Aufgabe schon im Oktober (2014) beendet gewesen sei, warum für das Ministerium seine Arbeit da noch nicht abgeschlossen gewesen sei, antwortete der Zeuge, er vermute, dass es sich um die verschiedenen Einsprüche, Prozesse usw. der Rektorin handle. Diese Akten hätten jedenfalls sanft geruht in seinem Aktenschrank.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge am Ende der Kommissionarbeit am 23. Oktober 2014 seine Akten hätte abgeben müssen, da er sonst rechtswidrig diese Akten behalten hätte, weil damit seine Aufgabe als Verwaltungshelferin des Ministeriums beendet gewesen sei und dass der Zeuge jetzt sage, das Ministerium habe die Auffassung, das Ende der Kommission sei erst mit Abschluss von Gerichtsverfahren gewesen, gab der Zeuge an, man könne es auch so sagen: Er habe gemahnt werden müssen, um die Akten abzugeben. Es hätte nichts dagegen gesprochen, wenn er sie vorher abgegeben hätte. Sie seien einfach dageblieben, und sie seien nicht verlangt worden, aber als sie verlangt worden seien, habe er sie abgegeben.

## **2.5. Zeuge S. V. (Zeugenaussage vom 21. September 2018)**

Angesprochen auf die Aktennachlieferung des MWK vom 07.09. 2018 vom 24 Seiten aus dem Aktenbestand für das Verwaltungsgericht, gab der Zeuge an, sie hätten einen Hinweis vom Ausschussbüro erhalten – er glaube, es sei am 4. September (2018) gewesen. Dem Ausschussbüro habe die Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichts vorgelegen. Und es habe den Hinweis gegeben, dass in einer Akte, die Akte „Aushändigung Kommissionunterlagen“, eine Diskrepanz der Blattzahlen bestehe zwischen der Akte, die dem Verwaltungsgericht vorgelegen habe, und der Akte, die dem Untersuchungsausschuss vorgelegen habe. Diesem Hinweis seien sie auch sofort nachgegangen, hätten das geprüft und hätten festgestellt, dass in der Tat da eine Diskrepanz vorhanden sei. Sie hätten dann kundgemacht, wie es dazu habe kommen können, und dann festgestellt, dass diese Diskrepanz daraus resultiert sei, dass diese Seiten bei ihm im Büro noch gewesen seien. Das habe den Hintergrund: Man habe dem Verwaltungsgericht damals diese Originalakte vorgelegt. Das sei im September 2016 gewesen, meine er. Man habe zuvor eine Kopie im MWK angefertigt gehabt dafür, dass auch ein Exemplar der Akte im MWK verbleibe. Und man habe dann mit der Akte, da auch Gerichtsverfahren noch gelaufen seien, auch weiter gearbeitet. Man habe natürlich hin und wieder auch im Wege von Schriftsätzen oder Besprechungen, die im MWK stattfänden, immer mal auch Teile von Akten benötigt. Und in dem Fall sei es so gewesen, dass er diese Aktenteile entnommen gehabt habe aus dieser Akte und leider versehentlich nicht wieder zurückgeführt habe. Und als es dann um die Aktenvorlage an den Untersuchungsausschuss gegangen sei – er glaube, die Akte sei dann im Mai 2017 dem Untersuchungsausschuss übermittelt worden –, habe man die Kopie der Akte dann paginiert und vervielfältigt. Es sei leider nicht aufgefallen, dass diese 24 Seiten nicht in der Akte gewesen seien. Insofern sei das ein Fehler, der einzig und allein auf seinen Deckel gehe. Da habe er sich, als er das festgestellt habe, natürlich maßlos darüber geärgert. Man habe, als das dann klar gewesen sei, wie es aussehe, seinen Abteilungsleiter informiert.

Nachgefragt, ob der dann einfach die restlichen Seiten habe übersenden lassen, sagte der Zeuge, es sei dann weitertransportiert worden auch an die Ministerin. Die Ministerin habe ihn dann auch noch mal zu sich gebeten, weil sie sich auch noch mal habe erklären lassen wollen, wie das habe passieren können. Da könne er mit Fug und Recht sagen, dass sie da schon ziemlich

verärgert gewesen sei darüber, dass dieses bedauerliche Versehen passiert sei. Er habe ihr dann erklärt, wie es zustande gekommen sei. Er könne sich hier auch nur noch mal dafür entschuldigen, dass es jetzt zu dieser Nachlieferung gekommen sei.

Danach befragt, ob der Zeuge auch zuständig gewesen sei für die Zusammenstellung der Akten für die Justiz, antwortete der Zeuge, Zusammenstellung der Akten für die Justiz. Er sei da beteiligt gewesen, aber er sei nicht alleine mit zuständig gewesen. Da sei auch das Referat 22, soweit er sich erinnere, involviert gewesen.

Auf die Frage, ob es einen Hauptverantwortlichen im Ministerium gegeben habe dafür, dass der Justiz im Rahmen der anhängigen Rechtsverfahren alle notwendigen Akten vorgelegt würden, antwortete der Zeuge, es habe jetzt jedenfalls keinen gegeben, der eine Freigabe erteilt habe, dass jetzt die Akten übersendet würden. Man sei referatsübergreifend übereingekommen, dass das die Akten seien, die der Justiz zur Verfügung gestellt würden im Rahmen der anhängigen Verfahren, und habe die dann übersandt.

Befragt danach, ob die Akten, die das Ministerium an die Justiz weitergegeben habe, vollständig gewesen seien, sagte der Zeuge, davon gehe er aus. Er sei gerade ein bisschen am Schwimmen, weil er nicht wisse, ob das von seiner Aussagegenehmigung gedeckt sei, weil die Klageverfahren ja noch ein laufendes Verfahren betreffen würden, und das eigentlich von der Aussagegenehmigung ausgenommen sei.

Gefragt, ob bei dem Eilverfahren (vor dem VG Stuttgart und dem VGH Mannheim) die gleichen Akten vorgelegen hätten wie beim Hauptsacheverfahren, oder ob das Ministerium nach dem Eilverfahren beim Hauptverfahren weitere Akten nachgeliefert habe gegenüber der Justiz, sagte der Zeuge, er sei sich jetzt nicht sicher, ob er da jetzt aussageberechtigt sei.

Auf Hinweis des Regierungsvertreters, dass man dazu eine Aussage treffen könnte, sagte der Zeuge, im Eilverfahren oder im Hauptsacheverfahren habe man dann noch Akten zur Kommission dem Gericht noch mal übermittelt.

Nachgefragt, ob das heiße, dass der Justiz im Eilverfahren keine Kommissionsakten vorgelegen seien, antwortete der Zeuge, es seien Akten zur Kommissionsarbeit vorgelegen. Aber man habe noch Sachen zur Kommissionsarbeit im Rahmen des Hauptsacheverfahrens nachgesendet.

Danach befragt, warum es da eine Unterscheidung gegeben habe und warum der Zeuge nicht im Eilverfahren alle Akten vorgelegt habe, führte der Zeuge aus, man habe nach Aktenpflichtigkeit unterschieden. Und man sei dann übereingekommen, dass das, was man nachgeschickt habe, nicht an sich aktenpflichtig gewesen wäre. Aber auf einen Beschluss des VG habe man es dann übermittelt.

Auf die Frage, ob das heiße, dass ein Beschluss des Verwaltungsgerichts notwendig gewesen sei, dass das Ministerium Akten nachliefere, antwortete der Zeuge, auf den Beschluss hätten sie es hingeschickt.

Befragt danach, wer vorher entschieden habe, dass Aktenteile nicht vorgelegt würden gegenüber der Justiz, fragte der Zeuge, was „nicht entschieden“ heiße. Man habe die Vorgänge gehabt, die das Verwaltungsgericht noch mal erbeten habe, als nicht aktenpflichtig eingestuft und insofern als nicht vorlagepflichtig.

Die Frage, ob das Verwaltungsgericht im Hauptsacheverfahren aus Akten zitiere, die aus Sicht des Ministeriums im Eilverfahren nicht notwendig gewesen seien, bejahte der Zeuge.

Auf die Frage, wer verantwortlich gewesen sei, dass dem Untersuchungsausschuss alle Akten entsprechend der Beweisbeschlüsse vorgelegt würden, antwortete der Zeuge, es sei seine Aufgabe gewesen, die Akten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, für den Untersuchungsausschuss zusammenzustellen. Es habe dann sein Abteilungsleiter auch noch mal angeschaut, als die Akten zusammengestellt gewesen seien, dass es übersendungsfähig sei.

Nachgefragt, ob das heie, dass der Abteilungsleiter dann als Letztes noch mal drbergeschaut habe und die Verantwortung dafr habe, dass dem Untersuchungsausschuss alle Akten entsprechend dem Beweisbeschluss vorlgen, gab der Zeuge an, der Abteilungsleiter habe natrlich auch nicht Blatt fr Blatt nochmal durchgeschaut, sondern die Akten im Wege der Plausibilitt noch mal berprft.

Die Frage, ob es, als der Zeuge die Akten zusammengestellt habe, fr ihn eine Information, eine Handreichung von Vorgesetzten darber gegeben habe, nach welcher Magabe, nach welchen gesetzlichen Vorgaben Akten einem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Wrttemberg vorzulegen seien, verneinte der Zeuge. Eine Handreichung habe er da nicht gehabt.

Befragt danach, ob es Vorgesetzte gegeben habe, die mit ihm vorher durchgesprochen htten, welcher Zeitraum da sein msse, wie mit Akten umgegangen werden msse, wie man ein ordentliches Verfahren gegenber dem Parlament gewhrleiste, sodass Dinge, die jetzt passiert seien, eben nicht passiert seien, gab der Zeuge an, sie htten natrlich schon drber gesprochen, welche Akten und welche Themen, welche Zeitrume von Relevanz seien. Es habe keine schriftliche Handreichung nach irgendwelchen gesetzlichen Grundlagen gegeben.

Die Frage, ob die Kommissionsakten Gegenstand dieser Gesprche gewesen seien, verneinte der Zeuge.

Danach befragt, ob es andere Aktenteile gegeben habe, die Gegenstand dieser Gesprche gewesen seien, zu denen man dann zu dem Ergebnis gekommen sei, sie nicht vorzulegen, weil es aktuelles Regierungshandeln sei, oder andere Grnde, die ja durchaus rechtmig seien, sagte der Zeuge, die Frage, ob man Akten als laufendes Regierungshandeln oder als geheimhaltungsbedrftig einstufe, habe man im Wesentlichen mit dem Referat 22, dem Justizariat, rckgekoppelt. Das sei weniger eine Frage in den Gesprchen gewesen, welche Themen und welche Zeitrume berhaupt von Relevanz seien fr den Untersuchungsausschuss.

Auf den Vorhalt, dass das das zweite Mal gewesen sei, dass Akten vom Ministerium nachgeliefert htten werden mssen und dass es ja hier eine Sitzung gegeben habe, bei der die Ministerin formal in die nicht ffentliche Sitzung des Untersuchungsausschusses herbeizitiert worden sei, in der man noch mal intensiv darber gesprochen habe, wie die Zusammenarbeit zwischen Ministerium und Parlament funktionieren solle, in der die Ministerin auch noch mal darauf hingewiesen worden sei, dass der Untersuchungsausschuss erwarte, dass smtliche Akten vorgelegt wrden verneinte der Zeuge die Frage, ob er nach dieser Sitzung ein Gesprch mit der Ministerin gehabt habe, oder ob es eine Anweisung der Ministerin an Abteilungsleiter runter bis zu seiner Position gegeben habe, dass man noch mal alles durchschauen solle und noch mal genau berprfen, ob dem Parlament alles vorgelegt worden sei. Die Aktennachlieferung vor zwei Wochen sei einfach sein Versehen gewesen. Da sei er auch nicht bsglubig gewesen, dass Aktenteile, die dem Untersuchungsausschuss vorgelegen htten, nicht in der Akte gewesen seien. Das sei schlicht und ergreifend ein Versehen gewesen.

Auf den Vorhalt, dass gegenber der Justiz nicht alles vorgelegt worden sei und dass gegenber dem Untersuchungsausschuss nicht alles vorgelegt worden sei und alles immer ein Versehen sei, bejahte der Zeuge die Frage, ob es sich bei der Entscheidung, gegenber der Justiz nicht alle Akten vorzulegen, um eine bewusste Entscheidung gehandelt habe.

## **2.6. Zeugin Ministerin Theresia Bauer (Zeugenaussage vom 8. April 2019)**

In ihrem Eingangsstatement fhrte die Zeugin aus, was die Arbeit hier im Ausschuss angehe, knne sie sagen: Sie habe sie im Wesentlichen als geprgt von einem Aufklrungsinteresse wahrgenommen, und sie hoffe, dass die Untersuchungsausschussmitglieder im Ergebnis die Zuarbeit des Wissenschaftsministeriums ebenso erlebt htten. Denn es sei ihnen darum gegangen, gut mit ihnen zusammenzuarbeiten. Sie und der Ausschuss htten sicher nicht immer dieselbe Auffassung gehabt – z. B. ber die Reichweite des Auftrags –; das liege aber vielleicht



auch in der Natur der Sache zwischen Regierung und Parlament. Es habe auch ein paar ärgerliche Fehler gegeben, die ihnen bei der Aktenvorlage unterlaufen seien, und sie wolle sich dafür noch mal ausdrücklich entschuldigen. Aber die Untersuchungsausschussmitglieder hätten sich ja ein Bild von den nachgereichten Unterlagen machen können. Dabei sei jedenfalls keine relevante Information vorenthalten worden, die ein anderes Bild auf die Sachlage geworfen hätte. Größtmögliche Transparenz und Offenheit seien immer handlungsleitend für sie gewesen. Und sie wolle an der Stelle auch noch mal daran erinnern: Schon geraume Zeit vor dem Untersuchungsausschuss, im März 2015, habe sie den Abgeordneten des Wissenschaftsausschusses – darunter ja auch einigen der Anwesenden – bereits Einblick in die betreffenden Akten angeboten. Das sei auch von allen Fraktionen in Anspruch genommen worden.

Der Zeugin wurde vorgehalten, sie habe deutlich gemacht, wie wichtig ihr die Sachaufklärung, die größtmögliche Transparenz und Klarheit gewesen seien, die das Ministerium und sie an den Tag lege, was die Arbeit des Untersuchungsausschusses betreffe. Im Laufe des Untersuchungsausschusses hätten sie ein paar andere Sachen erfahren, die gerade das Gegenteil sagen würden. Die Aktenvorlage sei teilweise zögerlich gewesen, es hätten Nachlieferungen gemacht werden müssen sowohl an die Staatsanwaltschaft wie auch an das Gericht wie auch an den Untersuchungsausschuss. Das vom heutigen Rektor E. der Hochschule für Verwaltung und Finanzen beauftragte Gutachten in Sachen Zulagen habe der Untersuchungsausschuss nicht bekommen, es sei aber an die Presse gegangen. Der Abteilungsleiter B. und der zuständige Referatsleiter Herr B. wie auch Herr Dr. R. hätten sich immer auf Erinnerungslücken berufen, wenn es mal ins Detail gegangen sei bei ihren Fragestellungen. Und in Sachen Zulagenaufklärung Universität Konstanz hätten sie jetzt seit zwei Jahren von der Zeugin zwar einen Zwischenbericht bekommen, aber sie seien noch im aktuellen Regierungshandeln. Und was sie bisher bekommen hätten, lasse auch noch sehr viele Fragestellungen offen.

Danach befragt, ob die Zeugin das Transparenz und maximale Unterstützung des Ausschusses nenne, sagte die Zeugin, sie und ihr Haus hätten immer in dem Willen und Bewusstsein gehandelt, dass sie nichts zu verstecken hätten und dass sie maximal kooperierend auch alles, was relevant sei, offenlegen und zugänglich machen würden. Und deswegen wolle sie einfach sich erlauben, zurückzufragen. Die paar Versehen dieser vergessenen Kopien, die da nachgeliefert worden seien: Das sei ihr wirklich arg und dem betroffenen Beamten auch wirklich extrem unangenehm gewesen. Habe die Fragestellerin, nachdem sie sie gesehen habe, den Eindruck gehabt, dass da etwas enthalten gewesen sei, was in irgendeiner Weise die Darstellung und den Charakter dessen, was sie hier besprochen hätten, verändert habe? Habe das ein neues Licht auf die Dinge geworfen? Sie glaube, der allergrößte Anteil der Kopien sei sowieso an anderen Stellen in den Akten schon vorhanden gewesen. Wie viele Seiten seien es gewesen, die die Fragestellerin wirklich nicht gesehen habe? Etwas über 50? Sei etwas enthalten gewesen, von dem die Fragestellerin sage: „Na, hätten wir das vorher gewusst, dann wäre doch alles ganz anders gewesen“? Ihr Eindruck sei, dass es diesen Charakter nicht gehabt habe, und sie wolle die Fragestellerin bitten, noch mal zu überlegen, ob das nicht auch ein Beleg sei dafür, dass das schlicht und einfach in diesem großen Aktenstapel, der da gelegen sei und nicht durchnummeriert gewesen sei, (übersehen worden sei). Der Beamte habe ja auch geschildert, wie es zu diesem Versehen gekommen sei. Es habe kein Interesse gegeben, irgendetwas zurückzuhalten und zu verheimlichen. Und die Qualität dieser Kopien belege das ihres Erachtens. Das Gutachten im Zusammenhang mit der Prüfung der Rücknahmefähigkeit der von Rektorin S. weiter gewährten Zulagen unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes: sie habe ja in der nicht öffentlichen Sitzung damals sehr ausführlich erläutert, warum sie da in einen Bereich vordringen würden, der laufendes Regierungshandeln berühre. Weil dieses Thema der erneuten Überprüfung, ob die Zulagen rücknahmefähig seien, angesichts neuer Tatsachen, die auch im Laufe der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zutage getreten seien, nicht abgeschlossen sei. Es sei ein Vorgang, der noch offen sei. Das habe sie in der nicht öffentlichen Sitzung erläutert. Und dann hätten sie danach eine Auseinandersetzung darum gehabt, ob man aus diesem Vorgang einen Teilvorgang herauslösen könnte, nämlich das Gutachten selber als in sich abgeschlossener Teilvorgang. Sie habe das kritisch gesehen, weil man daraus Dinge lesen und falsch interpretieren könne im Zusammenhang mit dem laufenden Regierungshandeln, das nicht abgeschlossen sei. Die Untersuchungsausschussmitglieder hätten daraufhin gesagt, sie würden diese Auffassung

nicht teilen und sie würden das noch mal juristisch prüfen lassen. Und sie hätten sich verständigt, dass sie dieses Gutachten einsehen könnten und es aber nicht weiterverwenden würden in diesem Kontext. Das sei eine Verständigung gewesen, die auf Gegenseitigkeit zu der Frage „Wie weit kann man gehen?“ auch noch mal belege: Sie versuche, ihnen entgegenzukommen, soweit sie es für vertretbar halte, aber es gebe in der Tat eine Grenze, die ihr, die aber wahrscheinlich auch den anderen Ministerien wirklich wichtig sei – und, sie vermute, jedem wichtig wäre, der da in der Rolle als Vertretung der Regierung sitzen würde. Der Untersuchungsausschuss könne und dürfe nicht in aktuelles Regierungshandeln hineinregieren und durch seine Bewertung und seine Rückschlüsse Einfluss nehmen auf etwas, was Regierung mache. Das sei jetzt gerichtlich und verfassungsrechtlich mehrfach und immer wieder abgesichert worden. Deswegen müssten sie an dem Punkt, wo die Fragen und Themen heranrücken würden an das, was bei ihnen noch laufe, eine Grenze ziehen. Und deswegen sei Konstanz auch so ein Thema, das nicht abgeschlossen sei. Auch da seien sie (MWK) ihnen (den Untersuchungsausschussmitgliedern), soweit sie nur irgend könnten, entgegengekommen – auch durch den Bericht, den sie vorgelegt hätten, der zeige, wie sie mit dem Thema umgehen würden. Komplex sei es, vieles sei es, sie würden auch gut vorankommen. Aber es sei nicht fertig. Und deswegen meine sie, dass es nicht nur im Interesse des Ministeriums sei, sondern der Regierungsarbeit überhaupt, dass sie diese Schwelle nicht überschreiten und den Untersuchungsausschuss eben nicht in laufendes, nicht abgeschlossenes Regierungshandeln hineinschauen lassen würden. Und sie bitte sehr darum, das nicht als mangelnde Transparenz oder fehlenden Kooperationswillen zu verstehen, sondern als ernsthafte Grenzziehung, die sie in der Sache für notwendig halte.

Angesprochen auf den Regierungsvertreter V., der sehr frisch von der Universität gekommen sei, als er mit der Aufarbeitung der Vorkommnisse in der Hochschule Ludwigsburg betraut worden sei und der gemerkt habe, dass es darum gehe, in dieser Kommission Gründe zu finden, die einen weiteren Abwahlantrag für Frau Dr. S. rechtfertigen könnten und auf den Vorhalt, dass Herr V. nie Regierungsvertreter hätte sein dürfen, weil klar gewesen sei, dass er hier auch als Zeuge befragt werden würde und vielen Angriffen ausgesetzt worden sei und auf Frage, ob das die richtige Fürsorgepflicht einer Ministerin gegenüber einem Mitarbeiter sei, der so frisch in seinen Aufgaben angekommen sei, antwortete die Zeugin, als er ins Amt gekommen sei, habe er diese Aufgabe übernommen, und sie finde, er habe sie ganz hervorragend wahrgenommen, und er habe sich bewährt. Sie vertraue ihm in vollem Umfang. Seine Aussage gebe an keiner Stelle Grund und Veranlassung zu glauben, dass Herr V. die Aufgabe gehabt haben solle, Gründe zu suchen für eine Abwahl. Erstens sei es nicht so gewesen. Zweitens könne sie sich beim besten Willen nicht vorstellen, dass seine Aussage in irgendeiner Weise dazu taue, dieses zu unterlegen.

### **3. Von der HVF LB eingeholtes Rechtsgutachten zur Zulagenthematik**

Zu dem von der Hochschule Ludwigsburg im Jahr 2017 eingeholten Rechtsgutachten zur Zulagenthematik, dessen Übersendung an den Untersuchungsausschuss seitens des MWK unter Berufung auf laufendes Regierungshandeln verweigert wurde, wurden Zeugen befragt (siehe auch ERSTER TEIL, II.11.).

#### **3.1. Zeuge Prof. Dr. W. E.**

Der Zeuge sagte auf Frage, ob er sich mit der Zulagenthematik befasst habe oder das von vornherein als abgeschlossenen Vorgang gewertet habe, er habe sich sehr genau damit befasst. Er habe das, was rechtlich zurzeit möglich sei, ob sie irgendwas gestalten könnten, sich sehr genau angeschaut. Er habe sich dazu auch externen juristischen Beistand geholt. Das heiße, er habe es werten lassen durch einen externen Rechtsanwalt, der ihnen gesagt habe, sie könnten an der jetzigen Situation der Zulagengewährung nichts ändern. Das habe formale Gründe. Das liege einfach daran, dass nur dann eine Änderung möglich sei, wenn sich neue Sachstände ergäben. Diese neuen Sachstände – werde ihm von den Juristen gesagt – seien nicht vorhanden. Deswegen seien die Zulagen zurzeit weiter zu zahlen. Wie die Untersuchungsausschussmitglieder wüssten, laufe ein Rechtsverfahren. Dieses Verfahren liege bei der Staatsanwaltschaft oder beim Landgericht, je nachdem, wie man es sehen wolle. Das sei nicht ihre Aufgabe, eine Verurteilung oder ähnliche Sachen herbeizuführen. Das sei die Aufgabe der Staatsanwaltschaft, des

Landgerichtes. Sie würden sich deswegen zurückhalten und müssten abwarten, was die Verfahren dann ergäben, und dann eventuell weitere Änderungen in den Zulagen machen.

Auf den Vorhalt, dass die Rechtswidrigkeit der gewährten Zulagen feststehe und befragt danach, ob der Zeuge das grundsätzlich anders sehe, sagte er, nach seinem Wissen sei die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit dieser Zulagen noch nicht entschieden. Genau das sei nach seinem Wissen Gegenstand dieses Verfahrens. So sei sein Kenntnisstand. Wenn er denn falsch sein sollte, würden sie prüfen, ob sie die Zulagen dann möglicherweise doch verändern müssten. Ihm sei das so gesagt worden von den juristischen externen Beratern.

Auf Frage, wer dieser juristische Berater sei, sagte der Zeuge, das sei eine Rechtsanwaltskanzlei aus Karlsruhe.

Gefragt, ob die Hochschule selbst keinen Justiziar beschäftige, sagte der Zeuge, sie hätten noch keinen Justiziar. Das Amt des Justiziers nehme zurzeit der Prorektor wahr. Er sei selber ausgebildeter Jurist. Sie würden aber in wenigen Monaten, Wochen, vielleicht sogar Tagen – je nachdem, wie die Bewerberlage sei – einen Justiziar bei sich beschäftigen.

Auf die Frage, ob die Aussage des Zeugen, man wisse nicht, ob das rechtmäßig oder rechtswidrig sei, seine persönliche Einschätzung sei, dass er im Moment von einer Rechtmäßigkeit ausgehe oder ob es mehr sei, dass er sage: „Es fehlt uns an einer offiziellen gerichtlichen Entscheidung zu der Sache“, sagte der Zeuge: „Genau.“

Auf den Vorhalt, dass die Fragestellerin das irritiere, sagte der Zeuge, es fehle eine offizielle gerichtliche Entscheidung. Seine persönliche Meinung dazu sei völlig irrelevant. Die sei auch hier nicht gefragt. Das sei nicht das Wesentliche, sondern er müsse sich auf das verlassen, was die juristischen externen Berater ihm dazu sagen würden. Die würden sagen: „Im Augenblick können wir an den Zulagen so nichts ändern. Wir haben sie weiter zu zahlen. So ist es rechtmäßig. Wenn ein Urteil eines Gerichts erfolgt ist, dann muss man das in dem Lichte des Urteils wieder neu sehen. Dann kommt es vielleicht zu Rückforderungen oder auch nicht. Das ist aber alles im Augenblick noch völlig offen.“

Darauf angesprochen, dass es den Fragesteller irritiere, dass der Zeuge offen lasse, ob diese Zulagen damals rechtmäßig oder rechtswidrig gewährt worden seien, sagte der Zeuge, er habe sich mit juristischen Ratgebern dazu beraten, nicht internen, die in irgendeiner Weise gar möglicherweise vorgefärbt oder sonst was wären, sondern mit externen juristischen Beratern – ganz bewusst, um diese mögliche Vorfärbung da zu verhindern. Und man sage ihm, dass die Zulagen im Augenblick rechtmäßig so gezahlt werden müssten, dass man abwarten müsse auf das Verfahren. Und wenn das Verfahren ausgehe, dann müsse man neu diskutieren, was dann daraus folge. Er habe im Augenblick nach seinem Wissen, nach dem, was ihm seine juristischen Berater sagten, keine Möglichkeit von seiner Seite aus, die Zulagen nicht zu zahlen. Das wäre ein unrechtmäßiges Vorgehen. Dieses unrechtmäßige Vorgehen sei nicht sein Weg.

Auf den Vorhalt, dass, wenn der Zeuge sich juristischen Rat geholt habe, es ja nicht nur um die Ist-Situation gegangen sei, sondern ob es rechtmäßig gewesen sei, solche Zulagen zu vergeben, obwohl die Tatbestandsvoraussetzungen für eine solche Zulage nicht bestanden hätten, oder ob der Zeuge zu der Erkenntnis gekommen sei, dass die Voraussetzungen zum damaligen Zeitpunkt vorgelegen hätten, sagte der Zeuge, seine persönliche Meinung dazu sei, glaube er, nicht sehr relevant, nicht wesentlich. Deswegen werde er sich dazu nicht äußern.

Auf weitere Nachfrage, antwortete der Zeuge, die Zulagen, auch die Vergabe von Bleibe- oder Berufungszulagen, seien in der aktuellen Leistungszulagenrichtlinie abschließend festgeschrieben. Das heiße, sie hätten keinen Spielraum darüber hinaus, sondern sie könnten sich nur nach der aktuellen Zulage richten. Danach gebe es nur dann eine Zulage, wenn es eine Berufung oder eine neue Berufung an die Hochschule gebe. Das sei alles in ihrer Richtlinie sehr genau festgelegt. Ein Bereich, ein großer Bereich dort sei nicht vorhanden.

Auf die Frage, wann der Zeuge diese rechtliche Begutachtung in Auftrag gegeben habe, sagte der Zeuge, das genaue Datum habe er nicht präsent. Das sei im Laufe des Jahres 2016 oder vielleicht Anfang 17 gewesen, auf jeden Fall nach kurzer Zeit, nachdem er gesehen habe, dass dieses Thema weiter groß werde, weiter wichtig werde. Der Fragesteller erinnere sich an die Hausdurchsuchung Mitte 2016. Als absehbar gewesen sei, dass das kein Thema sei, was irgendwie auslaufe oder sonst was, sondern was weiter problematisiert werde, habe er ganz klar gesagt: „Das muss mit einem externen juristischen Berater passieren. Das ist nichts, was man in der Hochschule machen würde. Das würde zu noch mehr Schwierigkeiten, Problemen usw. führen.“ Wann es exakt das Datum gewesen sei: Er vermute mal – aber er müsste es nachschauen –, Ende 2016, so was, Herbst, vielleicht im Winter.

Befragt, ob es vor oder nach Einsetzung des Untersuchungsauftrags gewesen sei, sagte der Zeuge, nach seiner Erinnerung vorher. Er habe es nicht wirklich präsent.

Danach befragt, ob dieses Gutachten dieses juristischen Beistands Gegenstand der Akten sei, die der Zeuge dem Untersuchungsausschuss als Hochschule vorgelegt habe, sagte der Zeuge, das seien insgesamt 55 100 Seiten, die sie (dem Untersuchungsausschuss) vorgelegt hätten. Dies könne er im Augenblick nicht wirklich sagen, ob das da mit drin sei. Es könnte sein. Er müsste selber nachgucken. Vermutlich eher nicht. Er würde denken, das gehöre nicht dazu. Aber das müsse er selber nachgucken. Wisse er nicht.

Die Frage, ob diese rechtliche Einschätzung auch nach wie vor Thema in den Konsultationen mit dem Wissenschaftsministerium sei, verneinte der Zeuge. Das Wissenschaftsministerium habe sich an der Stelle im Augenblick eigentlich zurückgehalten. Sie hätten das erst mal intern und dann mit dem rechtlichen Beistand gemacht. Das Wissenschaftsministerium halte sich an der Stelle zurück; denn das seien ja ihre Zulagenfragen.

Auf den Vorhalt, dass es einen Zeitraum gegeben habe, in dem man diese Zulagen im Einzelfall zurückholen hätte können bzw. für die Zukunft nicht mehr auszahlen hätte können und dieser Zeitpunkt vorbei sei und das wohl in dem juristischen Gutachten drinstehe, es aber dort eine einheitliche Position des Ministeriums, also der Rechtsaufsicht und des Zeugen in Bezug auf diese rechtliche Frage gebe, sagte der Zeuge, wenn das Ministerium dort anderer Ansicht gewesen wäre, hätte es ihn sicher darüber informiert.

Angesprochen darauf, dass das Ministerium aber dazu hätte wissen müssen, dass der Zeuge rechtliche Beratung in Anspruch genommen habe, antwortete der Zeuge, wenn das Ministerium der Ansicht gewesen wäre, dass man zu seiner Zeit, zu dem Zeitpunkt, wo er es vertreten habe, die Zulagen hätte zurückziehen können, hätte es ihn in der vertrauensvollen Zusammenarbeit, in der sie stünden, auf jeden Fall informiert darüber; davon sei auszugehen.

Gefragt, ob der Zeuge mit dem Fragesteller übereinstimme, dass dann, wenn Berufungszulagen gewährt würden, ohne dass eine Berufung vorausgegangen sei oder Bleibegespräche erfolgt seien, diese rechtswidrig seien, unabhängig davon, ob diese Zulagengewährung anfechtbar sei oder unabhängig davon, dass strafrechtliche Ermittlungsverfahren liefen, sagte der Zeuge, wenn Voraussetzungen für eine Gewährung einer wie auch immer benannten Zulage nicht gegeben seien, sei, wenn die Voraussetzungen fehlten, eine solche Zulage sicherlich nicht rechtskonform.

Nachgefragt, ob der Zeuge nicht im Vorfeld den Kontakt zum Ministerium gesucht habe, um die rechtliche Einschätzung dort zu erfahren, antwortete der Zeuge, das Zulagenthema sei, wenn er es richtig sehe oder richtig wisse, zunächst mal ein Thema der Hochschule. Die Hochschule vergebe Zulagen, hoffentlich immer rechtmäßig oder manchmal vielleicht auch nicht rechtmäßig. Aber es sei eine Thematik der Hochschule. Das Ministerium habe sicher dazu eine Meinung. Aber die Entscheidungen seien ja in der Hochschule auch gefallen.

Die Frage, ob es dem Zeugen aber bekannt sei, dass seitens des Ministeriums eine Vielzahl an Gutachten genau zu dieser Frage bereits eingeholt worden seien, bejahte der Zeuge.

Auf die weitere Frage, ob der Zeuge es dennoch vorgezogen habe, ein eigenständiges Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben, gab der Zeuge an, sie hätten sich einen eigenständigen Rechtsanwalt dazu geholt, weil sie gesagt hätten: „Das ist zu komplex und zu schwierig, dass wir es in der Hochschule alleine machen. Die anwaltlichen Beratungen des Ministeriums sind sicherlich für uns auch interessant. Aber wir müssen auch sehen, dass wir die Hochschule an der Stelle richtig beraten lassen.“

Gefragt, ob der Fragesteller das so werten dürfe, dass entweder das Vertrauen zum Ministerium nicht vorhanden gewesen sei, oder aber er die Interessen der Hochschule durch das MWK nicht ausreichend gewahrt sehe, antwortete der Zeuge, zum damaligen Zeitpunkt sei es ihm wichtig gewesen, dass sie eine unabhängige Situation, eine unabhängige Wahrnehmung, auch eine unabhängige juristische Beratung bekämen. Das würde er aus heutiger Sicht auch wieder so machen, weil es zunächst mal im Rahmen der Hochschulautonomie eine Entscheidung der Hochschule sei. Das, denke er, sei sinnvoll und richtig, dass sie da eine parallele Bewertung machen würden.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob das aber im Umkehrschluss heiße, dass das Ministerium bei der Bewertung nicht unabhängig gewesen sei. Die Sicht des Ministeriums und die Sicht der Hochschule seien nicht in jedem Punkt, in jedem Zentimeter, in jedem genauen Klein-Klein identisch. Das dürfe und müsse manchmal vielleicht auch eine Differenz haben.

Die Frage, was am Ende dazu geführt habe, dass der Zeuge sich noch mal eine rechtliche Expertise eingeholt habe, nachdem das auch sein Vorgänger nicht gemacht habe und ob das dann im zeitlichen Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung gewesen sei, bejahte der Zeuge.

Der Zeuge verneinte die Nachfrage, ob es eine direkte Folge davon gewesen sei. Als eine direkte Folge würde er es nicht sehen. Das sei, meine er, im Herbst 2016 gewesen. Da habe er gesagt: „So, das Thema ist zu groß. Das kriegen wir hier nicht alleine juristisch richtig, vernünftig hin.“ Jegliche interne Sache wäre ungeschickt gewesen. Sie hätten sich deswegen dann entschieden, das auch mit externer Beratung zu machen. Aus seiner Sicht sehr sinnvoll, weil man damit eine gewisse Neutralität auch der Beratung erhoffen und erbitten könne.

Danach befragt, ob der erste Ansprechpartner für den Zeugen dann nicht die Rechtsaufsicht gewesen sei, sagte der Zeuge, natürlich, sie hätten sich mit der Rechtsaufsicht abgestimmt, hätten gesagt: „Ist das sinnvoll, ist das klug?“ Und die hätten ihnen gesagt: „Ja, wenn ihr meint, dass ihr dort auch externe Beratung haben wollt, dann macht nur. Das ist eure Sache.“ Sie hätten das weder verhindert noch befördert, sondern sie hätten gesagt: „Das ist eine Entscheidung der Hochschule. Das unterfällt dann der Hochschulautonomie.“ Und sie hätten es dann getan, weil es ihm sinnvoll erschienen sei.

Auf die Frage, welchen Anlass der Zeuge gehabt habe, diese Zulagenfrage nochmals zu überprüfen, da es ja vorher umfangreiche Gutachten, Schriftwechsel, eine Entscheidung von der Rektorin S. gegeben habe, diese Dinge nicht rückgängig zu machen und ob das aus seiner Sicht etwas gewesen sei, was er zu seiner eigenen Sicherheit noch mal habe prüfen wollen, ob nicht vielleicht doch eine Rückgängigmachung möglich sei, sagte der Zeuge, genau. Weil er eben kein Jurist sei, habe er gesagt: „So, um das abzusichern, hole ich mir externe Unterstützung.“ Und genau deswegen sei es aus seiner Sicht völlig gut und richtig nachvollziehbar, dass sie das durch einen Externen noch mal weiter angucken ließen.

### **3.2. Zeuge S. V. (Zeugenaussage vom 23. Februar 2018)**

Danach befragt, ob der Zeuge Kenntnis davon gehabt habe, dass die Hochschule noch vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses ein Gutachten oder rechtliche Expertise eingeholt habe von einem unabhängigen Rechtsanwalt aus Karlsruhe, fragte der Zeuge, in welchem Zusammenhang?

Auf den Vorhalt, dass das im Zusammenhang mit den Zulagen stehe und dass irgendwann im Herbst 2016 der jetzige Rektor E. eine rechtliche Beurteilung eingeholt habe bei einem Anwalt aus Karlsruhe über die Frage, wie mit den Zulagen zu verfahren sei, was man hätte tun können oder noch tun könne und auf Frage, ob ihm ein solches Gutachten bekannt sei, sagte der Zeuge,

nachdem dieses staatsanwaltschaftliche Verfahren auf die 13 Professoren erweitert worden sei, sei die Hochschule von ihnen aufgefordert worden, noch mal zu überprüfen, ob die neuen Tatsachen der Staatsanwaltschaft jetzt eine neue Rücknahmeentscheidung rechtfertigten. In dem Zusammenhang stehe wahrscheinlich dieses Gutachten.

Auf die Frage, ob der Zeuge Kenntnis von diesem Gutachten habe, antwortete der Zeuge, er glaube nicht. Er müsste es sehen. Die neuerliche Überprüfung der Rücknahmeentscheidung sei ja laufendes Regierungshandeln. Das hätten sie ja auch so dargestellt. Sie hätten die Hochschule aufgefordert im Juli 2016, noch mal zu prüfen, und weil das staatsanwaltschaftliche Verfahren ja noch andauere, könnten sich ja weitere Erkenntnismöglichkeiten ergeben. So hätten sie auch in der Stellungnahme im August 2017 (gegenüber dem Untersuchungsausschuss) dazu Stellung genommen. Das sei laufendes Regierungshandeln, und insoweit sei das von der Aktenvorlage ausgenommen gewesen.

Auf Nachfrage, ob es ausgenommen gewesen sei oder ausgenommen sei, sagte der Zeuge, es sei ausgenommen.

Gefragt, wie sich die Arbeit des Zeugen gestalte, was den Kontakt mit Mitgliedern dieses Untersuchungsausschusses betreffe und ob der Zeuge außerhalb der Sitzungen mit Mitgliedern dieses Untersuchungsausschusses Kontakt habe, sagte der Zeuge, nein, er habe keinen Kontakt zu Abgeordneten.

Auf die Frage, ob er Kenntnis habe, dass es solche Kontaktaufnahmen gebe, sagte der Zeuge, nein, da wisse er nichts.

Danach befragt, ob der Zeuge Erkenntnisse darüber habe, dass Schriftverkehr einzelner Ministerien mit dem Untersuchungsausschuss vorher mit einzelnen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses besprochen worden seien, sagte der Zeuge, da sei ihm nichts bekannt, nein.

### **3.3. Zeugin Ministerin Theresia Bauer (Zeugenaussage vom 8. April 2019)**

Angesprochen darauf, dass der Untersuchungsausschuss das vom heutigen Rektor E. der Hochschule für Verwaltung und Finanzen beauftragte Gutachten in Sachen Zulagen nicht bekommen habe, es aber an die Presse gegangen sei, sagte die Zeugin, sie habe in der nicht öffentlichen Sitzung damals sehr ausführlich erläutert, warum sie da in einen Bereich vordringen würden, der laufendes Regierungshandeln berühre. Weil dieses Thema der erneuten Überprüfung, ob die Zulagen rücknahmefähig seien, angesichts neuer Tatsachen, die auch im Laufe der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zutage getreten seien, nicht abgeschlossen sei. Es sei ein Vorgang, der noch offen sei. Das habe sie in der nicht öffentlichen Sitzung erläutert. Und dann hätten sie danach eine Auseinandersetzung darum gehabt, ob man aus diesem Vorgang einen Teilvorgang herauslösen könnte, nämlich das Gutachten selber als in sich abgeschlossener Teilvorgang. Sie habe das kritisch gesehen, weil man daraus Dinge lesen und falsch interpretieren könne im Zusammenhang mit dem laufenden Regierungshandeln, das nicht abgeschlossen sei. Die Untersuchungsausschussmitglieder hätten daraufhin gesagt, sie würden diese Auffassung nicht teilen und sie würden das noch mal juristisch prüfen lassen. Und sie hätten sich verständigt, dass sie dieses Gutachten einsehen könnten und es aber nicht weiterverwenden würden in diesem Kontext. Das sei eine Verständigung gewesen, die auf Gegenseitigkeit zu der Frage „Wie weit kann man gehen?“ auch noch mal belege: Sie versuche, ihnen entgegenzukommen, soweit sie es für vertretbar halte, aber es gebe in der Tat eine Grenze, die ihr, die aber wahrscheinlich auch den anderen Ministerien wirklich wichtig sei – und, sie vermute, jedem wichtig wäre, der da in der Rolle als Vertretung der Regierung sitzen würde. Der Untersuchungsausschuss könne und dürfe nicht in aktuelles Regierungshandeln hineinregieren und durch seine Bewertung und seine Rückschlüsse Einfluss nehmen auf etwas, was Regierung mache. Das sei jetzt gerichtlich und verfassungsrechtlich mehrfach und immer wieder abgesichert worden. Deswegen müssten sie an dem Punkt, wo die Fragen und Themen heranrücken würden an das, was bei ihnen noch laufe, eine Grenze ziehen.

**DRITTER TEIL:  
BEWERTUNG DES SACHVERHALTS****Inhaltsübersicht**

1. Zum Untersuchungsausschuss.....	783
1.1. Vorgehen und wesentliche Verfahrensaspekte.....	783
1.2. Redaktionell weit gefasster Untersuchungsauftrag des Landtags von Baden-Württemberg ...	785
1.2.1. HTWG Konstanz.....	785
1.2.2. Aktuelle Situation an der HVF Ludwigsburg.....	786
1.3. Die Stärkung der Minderheitsrechte im UAG BW wirkt.....	787
2. Komplex I: „Altrektorat/Zulagen“ (Ziff. 1.–5.) .....	787
2.1. Der Begriff der Berufsleistungsbezüge wurde erstmals vom LBV verwendet .....	787
2.2. Das Rektorat M. traf rechtswidrige Entscheidungen.....	789
2.2.1. Die Vergaberichtlinie des Altrektorats vom 23.11.2011 und die Vergabe von Berufsleistungsbezügen an die dreizehn Wechsler durch das Altrektorat waren rechtswidrig .....	789
2.2.2. Die rechtliche Bewertung von Altrektor Prof. M. hat den Untersuchungsausschuss nicht überzeugt .....	790
2.2.3. Die Umstellung von der C- auf die W-Besoldung stellte eine besondere Herausforderung dar.....	791
2.3. Im September 2012 bestand für das Ministerium kein Handlungsbedarf .....	792
2.3.1. Keine weiteren aufsichtsrechtlichen Maßnahmen.....	793
2.3.2. Kein Einschalten der Strafverfolgungsbehörden.....	794
2.3.3. Kein Einleiten von Disziplinarverfahren.....	794
2.4. Die Leistungsbezügeproblematik ist ein Verwaltungsproblem, für das die HVF Ludwigsburg zuständig ist.....	795
2.5. Die „Elefantenrunde“ ist entscheidende Hilfestellung für die HVF Ludwigsburg .....	796
2.5.1. Rolle des MFW .....	797
2.5.2. Keine Verfristungsproblematik .....	798
2.5.3. Keine Empfehlungen zu rechtswidrigem Verhalten.....	798
2.6. Die Rektorin zeigt dem Ministerium ausführlich die abschließende Erledigung der Wechslerfälle an.....	799
2.6.1. Der „Wechsler-Abschlussbericht“ vom 09.12.2013 .....	799
2.6.2. Die E-Mail Dr. N. vom 18.12.2014.....	800
2.7. Das Ministerium informiert den Landtag und die Staatsanwaltschaft korrekt.....	801
3. Komplex II: „Nachfolgerektorat / Resolution / Abwahl“ (Ziff. 6.–8.).....	802
3.1. Die Zeugin Dr. S. kam nicht als „Aufräumerin“ für das MWK an die HVF Ludwigsburg.....	802
3.1.1. Ordnungsgemäße Wahl der Rektorin und kein „persönlicher Spezialauftrag“ des MWK ...	802
3.1.1.1. Ordnungsgemäße Wahl .....	802
3.1.1.2. Kein „Spezialauftrag“ des MWK .....	802

3.2. Die damalige Rektorin hat vorhandene Probleme erkannt und ist diese angegangen; gleichzeitig hat ihre Herangehensweise nicht zur Entschärfung der Konflikte beigetragen.	804
3.2.1. Erkennen vorhandener Probleme .....	804
3.2.2. Herangehensweise der Rektorin wird kontrovers gesehen.....	804
3.3. Das MWK reagiert in der Führungs- und Vertrauenskrise rechtskonform .....	805
3.3.1. Das MWK reagierte nicht einseitig .....	806
3.3.2. MWK unterbindet die Umfrage eines Professors der HVF Ludwigsburg gegen die amtierende Rektorin .....	806
3.3.3. MWK agiert auch in den Gremien der HVF Ludwigsburg neutral und regelgeleitet .....	808
3.3.3.1. Reaktion des MWK auf Abstimmung im Senat der HFV am 25.06.2014 .....	808
3.3.3.2. Außerordentliche Hochschulratssitzung vom 28.07.2014.....	808
3.3.3.3. Sitzung des Hochschulrats am 20. August 2014 .....	809
3.3.4. MWK hat Maßnahmen gegen Resolutionsunterzeichner ergriffen.....	809
4. Komplex III „Kommission“ (Ziff. 9.–12.) .....	809
4.1. Die Einsetzung der Kommission ist das angemessene Mittel zum richtigen Zeitpunkt .....	809
4.2. Die Kommission arbeitete unabhängig vom Wissenschaftsministerium .....	812
4.2.1. Die Kommissionsmitglieder agierten als Verwaltungshelfer des MWK .....	812
4.2.2. Die Kommissionsmitglieder arbeiteten unabhängig .....	812
4.2.2.1. Persönliche Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder .....	812
4.2.2.2. Keine Ergebnisvorgaben des MWK.....	813
4.2.2.3. Keine Einflussnahme des MWK in der Arbeitsphase .....	813
4.3. Die Kommission lässt sich nicht vom Zeugen V. die Hand führen .....	815
5. Komplex IV „Rolle des MWK“ (Ziff. 13.–16.) .....	817
5.1. Grundsätzliches zur Zusammenarbeit des MWK mit dem Untersuchungsausschuss .....	817
5.1.1. Zweimalige Nachlieferung von Akten .....	817
5.1.1.1. Erste Aktennachlieferung am 05.04.2018 .....	818
5.1.1.2. Zweite Aktennachlieferung am 07.09.2018 .....	819
5.2. Der Zeuge P. wurde nicht präpariert .....	820
5.3. Die HVF Ludwigsburg ist unter ihrem neuen Rektorat, dem Zeugen Dr. E., auf einem guten Weg.....	821
5.4. Der Fall Konstanz ist anders als der Sonderfall HVF Ludwigsburg ein Beleg dafür, dass unter der Hochschulautonomie auch eine strengere ministerielle Aufsicht möglich ist .....	823
5.4.1. Hochschulautonomie gibt Hochschulen Freiheit und schränkt Handlungsspiel- raum des Wissenschaftsministeriums (zu Recht) ein .....	823
5.4.2. Offensichtlich unterschiedliche Problemlagen in den beiden Fällen .....	823
5.4.3. Andere Herangehensweise des MWK im Fall HTWG Konstanz .....	824



## 1. Zum Untersuchungsausschuss

### 1.1. Vorgehen und wesentliche Verfahrensaspekte

Mehr als zwei Jahre Untersuchungsausschuss „Zulagen Ludwigsburg“ mit 21 Sitzungen belegen: Der Untersuchungsausschuss hat sich umfassend mit der Thematik befasst.

Das Gremium hat sich seit seiner konstituierenden Sitzung am 22. Februar 2017 in 21 Sitzungen intensiv mit den Vorgängen an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen (HVF) Ludwigsburg und der Rolle des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK), insbesondere eines möglichen pflichtwidrigen Verhaltens von Frau Ministerin Bauer, auseinandergesetzt.

Die sich aus den 16 Ziffern des Untersuchungsauftrags<sup>1</sup> ergebenden Fragestellungen wurden gegliedert, um eine strukturierte Vorgehensweise und Zeugenvernehmungen nach zusammenhängenden Themenfeldern, den Komplexen, zu ermöglichen.

Es wurden die folgende Einteilung gewählt:

- Allgemeines und Sachverständige
- Komplex I „Altrektorat/Zulagen“
- Komplex II „Nachfolgerektorat/Resolution“
- Komplex III „Kommission Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen“
- Komplex IV „Rolle MWK“.

Die ausführliche Auseinandersetzung mit den vorgegebenen Fragestellungen wird auch dadurch belegt, dass dem Untersuchungsausschuss nicht weniger als 54 Beweisanträge vorlagen, von denen 50 in überwiegend einstimmigen Beweisbeschlüssen angenommen wurden.

Lediglich im Fall des Beweisantrags Nr. 22 der AfD-Fraktion zur Vernehmung des Sachverständigen Prof. Dr.-Ing. J. S. kam es zu einer Ablehnung durch den Untersuchungsausschuss.<sup>2</sup> Drei Beweisanträge (Nr. 37, 39 und 51) wurden zurückgenommen.

Es lag mithin nahezu in allen Fällen ein einheitliches Stimmungsbild der Regierungs- und der Oppositionsfraktionen vor. Auf die Regelungen des Untersuchungsausschussgesetzes zum Minderheitenschutz musste nicht zurückgegriffen werden. Den Regierungsfraktionen war in gleichem Maße wie den Oppositionsfraktionen an einer umfänglichen Sachaufklärung gelegen.

Neben den Beweisanträgen gab es zwei Verfahrensanträge, die zum einen die Einsetzung einer Ermittlungsbeauftragten nach § 12a Untersuchungsausschussgesetz (UAG BW) und zum anderen die Frage der Einholung eines Rechtsgutachtens hinsichtlich der Vorlagepflichten des MWK zum Inhalt hatten.

Die umfangreiche Beweiserhebung durch den Untersuchungsausschuss manifestiert sich nicht zuletzt in der Zahl von 39 vernommenen Zeuginnen und Zeugen. Diese hat der Untersuchungsausschuss überwiegend in öffentlicher Sitzung vernommen. Vier Zeugen wurden sowohl öffentlich als auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit vernommen.

Vernommen wurden insbesondere Personen aus den Institutionen, die nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses von den Problemkreisen betroffen waren:

---

<sup>1</sup> Drucksache 16/1577

<sup>2</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 4. Sitzung, 30.06.2017, S. 2

- Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (Rektorat, Hochschulrat, Professorenschaft, Studierendenvertretung),
- Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg,
- Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg,
- Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg,
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg,
- Landeskriminalamt Baden-Württemberg,
- Staatsanwaltschaft Stuttgart,
- Kommission Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen.

Gleich zweifach vernahm der Untersuchungsausschuss die Zeugin Ministerin Bauer – in der 4. Sitzung am 30. Juni 2017 und in der 21. Sitzung am 8. April 2019 –, die Zeugin Dr. Sch. – in der 8. Sitzung am 20. November 2017 und in der 20. Sitzung am 28. Januar 2019 – sowie den Zeugen V. – in der 11. Sitzung am 23. Februar 2018 und in der 17. Sitzung am 21. September 2018.

Über zwei Sitzungstermine erstreckte sich jeweils die Vernehmung des Zeugen K. – 17. Sitzung am 21. September 2018 und 18. Sitzung am 16. November 2018 – sowie der Zeugin Dr. S. – 12. Sitzung am 16. März 2018 und 13. Sitzung am 9. April 2018, in denen diese die Möglichkeit nutzten, ihre Sicht der seinerzeitigen Situation an der Hochschule darzustellen.

Der Untersuchungsausschuss hörte mit Herrn Prof. Dr. Christian von Coelln, Herrn Dr. D. D. und Herrn Prof. Paul Witt zudem drei Sachverständige. Dadurch konnten die grundlegenden allgemeinen verwaltungs-, besoldungs- und beamtenrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Vergabe von Leistungsbezügen im November 2011 aufgearbeitet und so der ihm vom Landtag von Baden-Württemberg erteilte Untersuchungsauftrag mit großer Detailgenauigkeit verfolgt werden.

Nicht zuletzt durch das Sachverständigengutachten von Prof. Dr. Christian von Coelln vom 14. September 2017 und die Stellungnahme in der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 23. Februar 2018 kann nicht mehr ernsthaft bezweifelt werden, dass die Vergabe von „Berufungsleistungsbezügen“ an die 13 Wechslerinnen und Wechsler durch das Altrektorat M. im November 2011 rechtswidrig war.

Ausführlich auseinandergesetzt hat sich der Untersuchungsausschuss auch mit der Frage, ob die Zeugin Dr. S. als Betroffene im Sinne von § 19 Absatz 2 UAG BW anzusehen ist.

Einen entsprechenden Feststellungsantrag vom 18. Juni 2017 hat der Untersuchungsausschuss in der nicht-öffentlichen Sitzung am 30. Juni 2017 diskutiert und einstimmig abgelehnt. Zur Begründung wurde angeführt, dass der Untersuchungsausschuss nicht darauf angelegt sei, ein persönliches Fehlverhalten der Zeugin Dr. S. zu untersuchen und auch nicht beabsichtigt sei, eine entsprechende Äußerung im Abschlussbericht abzugeben.

Der in der nicht-öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 2017 im Anschluss an die Vernehmung der Zeugin Ministerin Bauer von einem Mitglied der SPD-Fraktion gestellte Antrag auf Feststellung des Betroffenenstatus der Zeugin Dr. S. und der von der Zeugin mit Schreiben vom 16. Juli 2017 neuerlich gestellte Antrag auf Feststellung ihres Betroffenenstatus wurden vom Untersuchungsausschuss in der nicht-öffentlichen Sitzung vom 30. Juli 2017 mehrheitlich abgelehnt. Begründet wurde dies damit, dass der Untersuchungsausschuss keine Äußerung dahin-

gehend abgeben wolle, ob eine persönliche Verfehlung der Zeugin Dr. S. vorliege. Der Untersuchungsauftrag richte sich nicht gegen die Person der Zeugin. Er habe sich mit einem möglichen Fehlverhalten des MWK bzw. Ministerin Bauer zu befassen.

Durch die wiederholte Übersendung von einzelnen Sitzungsniederschriften an die Staatsanwaltschaft Stuttgart und an das Landgericht Stuttgart hat der Untersuchungsausschuss auch zur weiteren Sachaufklärung in strafrechtlichen Verfahren beigetragen.

## **1.2. Redaktionell weit gefasster Untersuchungsauftrag des Landtags von Baden-Württemberg**

Der Untersuchungsauftrag wurde redaktionell sehr weit und ohne klare Grenzen gefasst, weshalb er sich auch mit Fragen auseinandersetzte, die den Untersuchungsauftrag nur am Rande tangieren. Die Regierungsfractionen unterstützten eine extensive Auslegung des Untersuchungsauftrags im Sinne einer umfassenden Aufklärung.

Diese betraf zum einen die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung (HTWG) Konstanz sowie zum anderen die aktuelle Situation an der HVF Ludwigsburg.

### **1.2.1 HTWG Konstanz**

In der 5. Sitzung vom 20. Juli 2017 entschied der Untersuchungsausschuss mit den einstimmig beschlossenen Beweisanträgen 28 bis 30, die Vergaben von Leistungsbezügen und weiteren Vergütungen an der HTWG Konstanz ebenfalls zu behandeln.

Im Sinne einer umfassenden Aufklärung unterstützten die Regierungsfractionen eine extensive Auslegung des Untersuchungsauftrags. Unter Bezugnahme auf Ziffer 2. des Untersuchungsauftrags

*[...] zu untersuchen,*

*[...]*

*2. ob und wie das MWK die Einhaltung der Vorgaben aus der Leistungsbezügeverordnung bei der Festsetzung der Leistungsbezüge an den Hochschulen gewährleistet und geprüft hat;*

wurden daher die vorbezeichneten Beweisanträge gefasst. Sie sehen die Beziehung von Akten und sonstigen sächlichen Beweismitteln vor, die HTWG Konstanz und deren mögliche rechtswidrige Praxis der Zulagengewährung betreffen.

Das MWK informierte den Untersuchungsausschuss daraufhin erstmals mit Schreiben vom 21. August 2017 über den seinerzeitigen Sachstand der Aufarbeitung der Vorgänge. Bezüglich einer Übermittlung der betreffenden Akten an den Untersuchungsausschuss machte das MWK Einwände im Hinblick auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung geltend. Denn die in den Beweisanträgen vorgesehene Beweiserhebung zielte nach Überzeugung des MWK auf eine Kontrolle noch laufender Entscheidungsprozesse ab, die in die Zuständigkeit der Regierung fielen.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung hat die Regierung Informationen, welche in ihrem nicht ausforscharen Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich liegen, dem Parlament nicht mitzuteilen. Dies ist damit begründet, dass es nicht Aufgabe des Parlaments ist, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen der Regierung einzugreifen. Vorliegend stellte sich die Aufarbeitung und der Abschluss der überaus zahlreichen Vorgänge wesentlich aufwändiger als zunächst eingeschätzt dar. Dennoch griff der Untersuchungsausschuss das Thema HTWG Konstanz in seinen nicht-öffentlichen Sitzungen wiederholt auf und brachte gegenüber dem MWK den weiterhin bestehenden Aufklärungswillen zum Ausdruck. Dies erfolgte im Einvernehmen aller Fraktionen.

Obwohl die Fallbearbeitung nach wie vor noch nicht abgeschlossen war, legte das MWK schließlich unter dem 21. Januar 2019 einen 16-seitigen Sachstandsbericht zur HTWG Konstanz<sup>3</sup> vor. In dem Begleitschreiben machte das MWK die bereits erhobenen Einwände im Hinblick auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung geltend.

Der Beharrlichkeit auch der Regierungsfractionen ist es somit zu verdanken, dass sich der Untersuchungsausschuss – trotz der vom MWK vorgebrachten Einwände – umfassend über den Sachstand der Fälle an der HTWG Konstanz informieren konnte.

### **1.2.2. Aktuelle Situation an der HVF Ludwigsburg**

Die Aufklärungsbereitschaft der Regierungsfractionen wird auch dadurch unterstrichen, dass sie eine extensive Auslegung des Untersuchungsauftrags unterstützten und mit Blick auf Ziffer 16 des Untersuchungsauftrags:

*16. wie und in welcher Form die Hausspitze des MWK sichergestellt hat, dass sie laufend über die Vorgänge rund um die HVF informiert wurde und wird (z. B. regelmäßige Rücksprachen, Berichtspflichten der zuständigen Referenten, Referats- und Abteilungsleiter sowie der Vertreter des MWK in den Aufsichtsgremien der Hochschule)*

für die Einsetzung einer Ermittlungsbeauftragten votierten, um auch die aktuelle Situation an der HVF Ludwigsburg stärker in den Mittelpunkt der Ausschussarbeit zu rücken. Dass der Untersuchungsausschuss sich auch mit der aktuellen Situation an der HVF Ludwigsburg auseinandersetzte, war keineswegs zwingend. Die Regierungsfractionen unterstützten auch an dieser Stelle die vorgenommene extensive Auslegung des Untersuchungsauftrags im Sinne einer umfassenden Aufklärung.

In Presseberichten, Zeugenaussagen im Untersuchungsausschuss und in einzelnen Schreiben an Mitglieder des Ausschusses wurde in den Raum gestellt, dass an der HVF Ludwigsburg auch aktuell Problemlagen bestanden, die mit der Vergabe von Leistungsbezügen im November 2011 und die Führungs- und Vertrauenskrise im Jahr 2014 allenfalls mittelbar im Zusammenhang stehen. Um auch diesen Vorwürfen nachzugehen und damit den, auch von der Ermittlungsbeauftragten gesehenen, positiven Weg der HVF Ludwigsburg unter dem neuen Rektor aktiv zu unterstützen, hat der Untersuchungsausschuss in seiner 9. Sitzung hierzu fünf Zeugen benannt und die Beschlussfassung unter die Ziff. 16 des Untersuchungsauftrags gefasst.

Nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses hätte eine weitere Beweisaufnahme in öffentlicher Sitzung aber die Gefahr geborgen, dass die Aufarbeitung persönlicher Auseinandersetzungen dem Ansehen der HVF Ludwigsburg erneut geschadet hätte. Um dies zu verhindern, wurde eine Ermittlungsbeauftragte eingesetzt, die die Vorgänge an der HVF Ludwigsburg gewissenhaft prüfen und letztendlich nur relevante, den Untersuchungsgegenstand betreffende Sachverhalte vortragen sollte. Nachdem sich alle Fraktionen verpflichtet fühlten, jedweden Schaden von der HVF Ludwigsburg abzuwenden, war die Beauftragung einer Ermittlungsbeauftragten sachgerecht, um dem Untersuchungsausschuss eine objektive Einsicht in die Verhältnisse der HVF Ludwigsburg zu geben. Auch begrüßte der Rektor der HVF Ludwigsburg, der Zeuge Dr. E., selbst die Einsetzung einer Ermittlungsbeauftragten ausdrücklich.

Die Ermittlungsbeauftragte erhielt unter anderem den Auftrag, dem Untersuchungsausschuss schriftlich und mündlich Bericht über ihre Erkenntnisse zu erstatten und darin einen Vorschlag zu unterbreiten, welche der von ihr beigezogenen sächlichen Beweismittel oder Zeugen für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages von Bedeutung sein könnten.

<sup>3</sup> vgl. Anlage 1.2 „Sachstandsbericht des Wissenschaftsministeriums zur Hochschule Konstanz vom 21. Januar 2019“

### 1.3. Die Stärkung der Minderheitsrechte im UAG BW wirkt

In Rahmen der Arbeit des Untersuchungsausschusses wurde auch deutlich, dass die Stärkung der Minderheitsrechte im Untersuchungsausschussgesetz des Landes Baden-Württemberg wirkt.

Dies gilt insbesondere für § 13 Absatz 6 UAG BW, der durch das Gesetz zur Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes vom 26. Juli 2016 (GBl. vom 29. Juli 2016, Seite 410) ins UAG BW aufgenommen wurde. Die Regelung hat folgenden Inhalt:

*Die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen soll im Untersuchungsausschuss möglichst einvernehmlich festgelegt werden. Bei Widerspruch eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses oder von zwei Fraktionen gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtags zur Reihenfolge der Reden entsprechend.*

Die Maßgabe des § 13 Abs. 6 S. 1 UAG BW, dass die Reihenfolge der Zeugenvernehmungen zwischen allen Fraktionen einvernehmlich festgelegt werden soll, greift. Der Untersuchungsausschuss fasste nicht nur die weit überwiegende Anzahl der Beweisanträge einstimmig, sondern konnte sich auch jeweils konstruktiv auf die Reihenfolge der Vernehmungen einigen. Ein Rückgriff auf § 13 Abs. 6 S. 2 UAG BW war nicht erforderlich.

Dass die in jüngerer Vergangenheit vorgenommenen Änderungen im UAG BW greifen, verdeutlicht auch die Arbeit der Ermittlungsbeauftragten.

Die diesbezügliche gesetzliche Regelung des § 12a UAG BW trat ebenfalls mit dem Gesetz zur Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes vom 26. Juli 2016 in Kraft. Die Ermittlungsbeauftragten trugen zu einer Beschleunigung der Arbeit des Untersuchungsausschusses bei.

## 2. Komplex I: „Altrektorat/Zulagen“ (Ziff. 1. – 5.)

### 2.1. Der Begriff der Berufsleistungsbezüge wurde erstmals vom LBV verwendet

Im November 2011 richteten diejenigen dreizehn Professorinnen und Professoren der Hochschule für Öffentliche Verwaltung und Finanzen (HVF) Ludwigsburg, welche im Januar 2015 von der Staatsanwaltschaft Stuttgart wegen der Beihilfe zur Untreue angeklagt und gemeinhin als „die Wechsler“ bezeichnet werden, schriftliche Versorgungsanfragen an das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV).

Hintergrund war das zu diesem Zeitpunkt bereits verfestigte Interesse an einem Wechsel von der C- in die W-Besoldung. Diese Möglichkeit war ihnen im Vorfeld im Rahmen von Professorenversammlungen vom Rektorat, insbesondere vom damaligen Rektor, dem Zeugen M., und vom damaligen Kanzler, dem Zeugen V., vorgestellt worden. Der Wechsel in die W-Besoldung hätte für die Betroffenen zwar ein gegenüber der bis dahin geltenden C-Besoldung geringeres Grundgehalt bedeutet, gleichzeitig aber auch die Möglichkeit eröffnet, vom Rektorat individuelle Leistungsbezüge zu erhalten.

Die Festsetzung von Leistungsbezügen kann im Einzelfall begründet sein aus Anlass von Berufungs- und Bleibebehandlungen („Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge“ gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 LBesG BW), für besondere Leistungen in Forschung und Lehre („besondere Leistungsbezüge“ gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 2 LBesG BW), für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung („Funktionsleistungsbezüge“ gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 3 LBesG BW).

Die Möglichkeit der Festsetzung einer sogenannten „Optionszulage“, eines für den Übergangszeitraum bis zum 31.12.2009 gewährten Anreizes für einen möglichst frühzeitigen Wechsel von der C- in die W-Besoldung, bestand zu diesem Zeitpunkt nicht mehr.

Bei ihren Anfragen an das LBV ging es den Professorinnen und Professoren insbesondere darum, ob Leistungsbezüge, die ihnen anlässlich des Wechsels vom Rektorat in Aussicht gestellt worden waren, später auch ruhegehaltstfähig sein würden.

Die dreizehn Anfragen waren, aufgrund umfangreicher Abstimmungen untereinander im Vorfeld der Wechsel, zum Teil wortgleich formuliert. Exemplarisch wird auf die Anfrage des Zeugen F. vom 02.11.2011 an das LBV Bezug genommen:

*Die Hochschule hat mir bei einem Wechsel in Aussicht gestellt, neben dem W 2-Grundgehalt von derzeit 4.578,74 € ab 01.12.2011 eine unbefristete Leistungszulage in Höhe von monatlich 1.500,00 € zu gewähren, welche nach Aussage des Rektorats ab 01.12.2013 ruhegehaltstfähig würde.<sup>4</sup>*

Alle Anfragen, wurden vom seinerzeit für die Versorgungsauskünfte zuständigen Sachbearbeiter, dem Zeugen R., beantwortet. Erneut wird exemplarisch aus der Versorgungsauskunft vom 23.11.2011 an den Zeugen F. zitiert:

*Sie beabsichtigen von Besoldungsgruppe C 2 in Besoldungsgruppe W 2 zu wechseln und würden neben dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 aus Anlass einer Berufungsverhandlung Leistungsbezüge erhalten (Berufungsleistungsbezüge). Berufungsleistungsbezüge sind unbefristete Leistungsbezüge...<sup>5</sup>*

Es war dem Untersuchungsausschuss im Rahmen der Beweisaufnahme nicht möglich abschließend aufzuklären, auf welcher Grundlage das LBV hier entgegen den tatsächlichen Gegebenheiten Fälle von Berufungsleistungsbezügen erkannte bzw. warum der Zeuge R. diesen Begriff verwendete.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass in den Anfragen nie vom Typus der Berufungsleistungsbezüge die Rede ist, sondern von einer „Leistungszulage“. Dies entspricht indes den tatsächlichen Gegebenheiten, da alle dreizehn Betroffenen seinerzeit bereits Professorinnen und Professoren an der HVF Ludwigsburg waren. Berufungsverhandlungen wurden nicht geführt, es war nicht notwendig, die Betroffenen unter anderem mit dem pekuniären Anreiz eines Berufungsleistungsbezuges von einem Wechsel an die HVF Ludwigsburg zu überzeugen. Auch kam es zu keinen Berufungsakten. Dabei haben Berufungsleistungsbezüge im Hinblick auf Dynamisierung und Ruhegehaltstfähigkeit ganz erhebliche Vorzüge gegenüber den anderen Typen der Leistungsbezüge.

Auf Nachfrage, warum er seinerzeit den Begriff der Berufungsleistungsbezüge verwendet hatte, ließ sich der Zeuge R. in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt ein:

*Ich habe in meinen Schreiben an die Professorinnen und auch Professoren den Begriff „Berufungsleistungsbezüge“ verwendet. Dies ist aber rechtlich nicht zulässig. Bei meinen Schreiben habe ich mir keine großen Gedanken gemacht... [...]. Die Formulierung „Berufungsleistungsbezüge“ war nicht richtig. Ich hätte besser „Leistungsbezüge“ schreiben sollen. Ich würde derzeit, wenn ich jetzt die Anfrage noch mal hätte, auch „Leistungsbezüge“ oder „besondere Leistungsbezüge“ statt „Berufungsleistungsbezüge“ schreiben.<sup>6</sup>*

Zwar ist das LBV formal als Zahlstelle gemäß § 3 LBVZuVO BW alleine für die Anweisung, also für die faktische Zahlbarmachung, der Bezüge zuständig, und damit insbesondere nicht für deren Festsetzung. Andererseits werden die ausgewiesene fachliche Expertise und umfangreichen praktischen Erfahrungen der Beamtinnen und Beamten des LBV in Besoldungsfragen auch jenseits der formalen Zuständigkeiten auch in anderen Behörden geschätzt, womit ihren

<sup>4</sup> MWK Az. 0320.22/766 „Vergabe von Leistungsbezügen an 17 Professoren/-innen der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg,“ Bl. 106

<sup>5</sup> a.a.O., Bl. 103

<sup>6</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 8. Sitzung, 20.11.2017, S. 64

Aussagen, insbesondere in themenverwandten Bereichen, in der Praxis ein großes Gewicht zukommt.

Vor diesem Hintergrund war die Feststellung zu treffen, dass es ohne die entsprechende Begriffsverwendung des Zeugen R. in den Versorgungsauskünften in der Folge auch nicht zu einer entsprechenden rechtlichen Qualifizierung der Bezüge gekommen wäre. Dies ist durch eine glaubhafte Einlassung des ehemaligen Rektors der HVF Ludwigsburg, des Zeugen M., vor dem Untersuchungsausschuss belegt:

*Es wird ja vorgeworfen, dass Berufungszulagen gewährt worden sind. Jeder Einzelne von denen hat Leistungszulagen beantragt. Der Unterschied ist wichtig... [...] Und das Rektorat übernahm dann den Ausdruck „Berufungsleistungsbezüge“, wie er in den Auskünften des Landesamtes enthalten war.<sup>7</sup>*

## **2.2. Das Rektorat M. traf rechtswidrige Entscheidungen**

### **2.2.1. Die Vergaberichtlinie des Altrektorats vom 23.11.2011 und die Vergabe von Berufsleistungsbezügen an die dreizehn Wechsler durch das Altrektorat waren rechtswidrig**

Die durch das Rektorat M. am 23.11.2011 in Kraft gesetzte „Richtlinie des Rektorats zur Vergabe von Zulagen im W-Besoldungssystem“ war rechtswidrig. Bei ihr handelte es sich um eine Regelung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezüge durch die HVF Ludwigsburg selbst in Ausübung der ihr durch § 9 Abs. 1 LBVO BW verliehenen Befugnis. Sie regelte dabei die vom Rektorat intendierte Vergabepaxis in abstrakt-genereller Weise und sollte die Prozesse für die Professorenschaft transparent machen.

Indes litt sie, wie im Rahmen der jeweiligen Begutachtungen schon von den Zeugen B. und G. festgestellt, an inhaltlichen wie handwerklichen Mängeln. Allem voran aber bildete sie durch die Einführung des sogenannten „Normkurven-Modells“ in rechtswidriger Weise die vom Gesetzgeber im Jahr 2005 bewusst abgeschaffte, auf dem Senioritätsprinzip fußende C-Besoldung nach.

Dieses Vorgehen des Rektorats ist augenscheinlich Ausfluss der hochschulpolitischen Überzeugung des ehemaligen Rektors, des Zeugen M., der die Einführung der W-Besoldung in der bestehenden Form für einen Fehler hielt:

*Die wissenschaftliche Gemeinschaft hatte das Konzept der Leistungszulagen als ungeeignet und widersprüchlich gekennzeichnet. Und diese Regelungen zeigen, dass die Dienstaltersstufen im System der leistungsgerechten Besoldung keine Fremdkörper bilden und nicht per se rechtswidrig sind. Die Regelungen wurden, im Gegenteil, in den Gesprächskreisen unter den Hochschulexperten, an denen ich regelmäßig teilnahm, schon ab dem Jahr 2009 als vertretbare Lösung aus dem Dilemma der damaligen fehlerhaften Gesetzeslage angesehen. Stufenmodelle sind transparenter, gut zu planen und haben sich auch international bewährt.<sup>8</sup>*

Auch die die Berufsleistungsbezüge zu Gunsten der dreizehn Professorinnen und Professoren festsetzenden Verwaltungsakte waren – jedenfalls – rechtswidrig. Die Festsetzungen im November 2011 erfolgten indes nicht auf Grundlage der Rektorsrichtlinie und bezogen sich nicht auf das Modell der Normkurve. Gleichviel setzte das Rektorat sie sehenden Auges ohne das Vorliegen von Berufungssituationen fest. Hintergrund war offenkundig die Absicht, leistungsstarken, dienstälteren Professorinnen und Professoren die, vom Rektorat als unbillige Härte empfundene, Absenkung des Grundgehalts bei einem Wechsel in die W-Besoldung auszugleichen.

<sup>7</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 6. Sitzung, 18.09.2017, S. 19

<sup>8</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 6. Sitzung, 18.09.2017, S. 22

Entsprechend ließ sich der Zeuge M. vor dem Untersuchungsausschuss ein:

*Der Besoldungswechsel ist einerseits, wie dargestellt, jederzeit zulässig, und zwar ohne besondere Leistungsnachweise, und andererseits tritt dadurch automatisch diese Gehaltsabsenkung ein. Da stellt sich ja eine Frage, die mir vielleicht jemand erklären kann: Wie soll der Besoldungswechsel ohne Zulage funktionieren? Soll der Wechsler eine drastische Verringerung seiner Aktivbezüge einfach in Kauf nehmen? [...] Diese verunglückte leistungsorientierte Besoldung hat an den Hochschulen mehr Motivation zerstört als geschaffen, haben die Verbände gesagt.<sup>9</sup>*

Der Zeuge G. kam in seinem für die HVF Ludwigsburg angefertigten Gutachten in diesem Zusammenhang zu einem noch weitergehenden Ergebnis, da er von der Nichtigkeit der betroffenen Verwaltungsakte ausging:

*Professoren der Hochschule können in Ansehung der Vorschriften über Leistungsbezüge ohne weiteres erkennen, dass es hier nicht mit rechten Dingen zugegangen sein kann, wenn die Professoren schon lange Mitglied der Hochschule sind und keine Berufungsverfahren durchgeführt wurden. Es ist ebenso leicht zu erkennen, dass die 13 Professoren der Hochschule nicht gleichzeitig Rufe auf andere Stellen erhalten haben können und sich auch rasch klären lässt, dass sie auch keinen Ruf von einer anderen Institution erhalten haben. [...] Deshalb bestehen keine Zweifel, dass die Entscheidungen der Hochschule über die Leistungsbezüge der 13 Professoren sowohl wegen der Schwere als auch der Offensichtlichkeit der Fehler nichtig sind.<sup>10</sup>*

Er bewertete die Festsetzung der Leistungsbezüge durch das Rektorat M. mithin als derart rechtlich fehlerhaft, dass er diese Verwaltungsakte nicht nur für rechtswidrig, also trotz Rechtsfehlern gemäß § 43 Abs. 2 LVwVfG BW bis auf weiteres wirksam, sondern für nichtig, und damit von vorneherein gemäß § 43 Abs. 3 LVwVfG BW für unwirksam hielt.

Diese Rechtsauffassung ist im Hinblick auf das Nichtvorliegen von Berufungssituationen bzw. konkreten Berufungsakten gut begründet.

### **2.2.2. Die rechtliche Bewertung von Altrektor Prof. M. hat den Untersuchungsausschuss nicht überzeugt**

Die vom Zeugen M. in diesem Zusammenhang vermeintlich erkannte und in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss weiterhin verteidigte Analogie zu der für einen Übergangszeitraum geschaffenen und im Jahr 2009 ausgelaufenen sog. „Optionszulage“ kann dabei nicht überzeugen.

Die einschlägige Vorschrift zur Optionszulage in Art. 3 Abs. 3 Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze (Landtag BW Ds. 13/3399) lautete wie folgt:

*(3) Professoren an Fachhochschulen der Besoldungsgruppe C 2, die innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Überführung in das in Absatz 1 Buchst. c genannte Amt stellen, kann aus diesem Anlass ein Leistungsbezug nach §11 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nummer 4 dieses Gesetzes gewährt werden. Der Leistungsbezug darf den Unterschiedsbetrag zwischen den jeweiligen Endgrundgehältern der Besoldungsgruppen C 3 und C 2 nicht übersteigen.*

Eine rechtliche Analogie zu dieser Vorschrift in den hier relevanten Fällen hätte zunächst eine planwidrige Regelungslücke erfordert. Eine solche bestand für Fälle des Wechsels von der C- in die W-Besoldung in der Zeit nach dem 31.12.2009. Vor diesem Zeitpunkt konnte wechselnden Professorinnen und Professoren die Optionszulage, welche dogmatisch wie die Berufungs-

<sup>9</sup> a.a.O.

<sup>10</sup> MWK Az. 0320.22/766 „Vergabe von Leistungsbezügen an 17 Professoren/-innen der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg“, Bl. 168



und Bleibezulage ausgestaltet war, gewährt werden. Dies um die Absenkung des Grundgehalts abzufedern und damit einen Anreiz für einen frühzeitigen Wechsel in die W-Besoldung zu schaffen.

Indes war dies vom Gesetzgeber ganz bewusst als Übergangsregelung ausgestaltet; die Vorschrift enthält die vorgenannte stichtagsbezogene Befristung. Dass infolgedessen der mit einem Gesetz verfolgte Zweck möglicherweise nicht oder nicht im erwünschten Maße erreicht wurde oder dass in der Praxis Einzelfallhärten entstehen könnten, mag Gegenstand von Kritik sein, lässt aber keinen Rückschluss auf einen blinden Fleck im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu. Mithin war vorliegend zwar eine Regelungslücke gegeben, indes war diese, entgegen der Auffassung des Zeugen M., von planmäßiger Natur.

Entsprechend hat der Sachverständige von Coelln bei Erstattung seines Gutachtens vor dem Untersuchungsausschuss zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand zutreffend ausgeführt:

*Die zweite Frage war dann, wie ich die Rechtsauffassung bewerte, dass in diesen Wechselfällen von C nach W die Regelungen über die Gewährung der sogenannten Optionszulage analog anwendbar gewesen sein sollen, obwohl sie laut Gesetz bis zum 31.12. befristet gewesen seien. Diese Rechtsauffassung ist – das sage ich jetzt mit einer für einen Juristen für Sie wahrscheinlich ungewohnten Deutlichkeit – schlechterdings unhaltbar. [...] Letztlich kann das aber auch dahinstehen, weil es hier definitiv an der unbewussten Regelungslücke gefehlt hat. Das kann man gleich dreifach absichern. Zunächst einmal ist in der Entwurfsbegründung der Landesregierung, die diese Fünfjahresbefristung das erste Mal enthalten hat, die Befristung ausdrücklich erläutert. Das ist in der Landtagsdrucksache 13/3399 – die Legislaturperiode 13 und da die Drucksache 13/3399 – auf Seite 26. Da steht es in der Begründung drin. Dann hat es einen Änderungsantrag im Finanzausschuss gegeben, die Landtagsdrucksache 13/3572, die Seiten 21 und 29. Das müssten Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und der Grünen gewesen sein. Diese Änderungsanträge sind im Finanzausschuss beraten und explizit abgelehnt worden – die vorgenannte Drucksache, also 13/3572, auf Seite 16. Wenn das noch nicht ausreichen sollte, dann wird das Ganze endgültig wasserdicht, weil der Änderungsantrag der SPD-Fraktion im Plenum noch einmal gestellt worden ist. Das ist die Drucksache 13/3614, die Seite 7. Und dann in dem Plenarprotokoll 13/76 ist auf der Seite 5350 der Antrag und die Ablehnung dieses Änderungsantrags auf der Seite 5354. Wesentlich deutlicher kann man nicht machen, dass es keine unbewusste Änderung gewesen ist.<sup>11</sup>*

### **2.2.3. Die Umstellung von der C- auf die W-Besoldung stellte eine besondere Herausforderung dar**

Im Rückblick lässt sich feststellen, dass die Einführung der W-Besoldung im Jahr 2005 die baden-württembergischen Hochschulen vor erkennbar hohe Herausforderungen gestellt hat. Die Rektorate waren von Anfang an alleine zuständig für die Vergabe von Leistungsbezügen, wobei sie mit erheblichen Erwartungen ihrer Professorenschaft konfrontiert wurden. Sie haben angesichts berechtigter wie überspannter Vorstellungen der Betroffenen im Rahmen von Einzelfallentscheidungen jeweils darüber zu befinden, wie individuelles Engagement in angemessener Weise zu honorieren ist; dabei sind sie gefordert, einen positiven Wettbewerbsgeist zu befördern und gleichzeitig ein kollegiales Klima aufrechtzuerhalten. Diese Entscheidungen treffen sie unter Einhaltung der Vorgaben des jeweils zur Verfügung stehenden Vergaberahmens und haben darüber hinaus stets auch die rechtlichen Voraussetzungen, wie etwa die Erhebung der individuellen Leistungsnachweise bei den besonderen Leistungsbezügen, zu beobachten.

Des Weiteren stellt der Erlass individueller Rektoratsrichtlinien, in denen die Vergabepaxis an den jeweiligen Hochschulen abstrakt-generell beschreiben werden muss, die Rektorate vor alle Herausforderungen, die sich typischerweise bei der Ausgestaltung untergesetzlicher Normen

<sup>11</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 11. Sitzung, 23.02.2018, S. 111 f.

ergeben. Diese rechtlich wie tatsächlich anspruchsvolle Prozesse haben sich insbesondere in den ersten Jahren nach Einführung der W-Besoldung im Jahr 2005 als mitunter fehleranfällig erwiesen.

Dies schätzte auch der Sachverständige von Coelln vor dem Untersuchungsausschuss so ein:

*Dann muss man weiter berücksichtigen, dass das Besoldungsrecht durch die verschiedenen Wechsel, die es ja auch gegeben habe, einfach eine sehr schwierige Materie ist und dass man selbst unter Juristen, die im öffentlichen Dienst an den Hochschulen tätig sind, wahrscheinlich nicht allzu viele finden würde, die sagten, sie verstünden das auch nur annähernd, was das mit den einzelnen Bezügen, mit den Leistungsbezügen auf sich hat. Es ist eine extrem knifflige Rechtsmaterie, allemal, wenn Sie dann noch durch diese ganzen Umbrüche – Übergang vom Bund auf das Land – die Regelungen in immer neuen Werken finden, zum Teil durch eine Zusammenschau zwischen formellem Gesetzesrecht und Rechtsverordnungen. Dass da eine einzelne Hochschule – womöglich nur mit überschaubarem Personal, das dafür zuständig, ausgestattet ist – auf gewisse praktische Umsetzungsschwierigkeiten stößt, das ist nicht schwer vorstellbar.<sup>12</sup>*

### **2.3. Im September 2012 bestand für das Ministerium kein Handlungsbedarf**

Nachdem das neue Rektorat der HVF Ludwigsburg im Jahr 2012 zutreffend die Rechtswidrigkeit der Rektoratsrichtlinie und der die Leistungsbezüge festsetzenden Verwaltungsakte erkannte hatte und mit der Aufarbeitung begann, nahm es Kontakt zum MWK auf.

Von diesem Zeitpunkt an begleitete das MWK die HVF Ludwigsburg über das übliche Maß hinaus mit rechtlicher Expertise und praktischen Unterstützungsleistungen. Nachdem die Rektorin im Juni 2012 bereits die Zeugin B. um ein Kurzgutachten gebeten hatte, vermittelte etwa der für die HVF Ludwigsburg zuständige Referent im MWK, der Zeuge P., mit dem Zeugen G. einen ausgewiesenen Experten als weiteren Gutachter. Dieser sollte nun neben der Rektoratsrichtlinie auch die Vergaben der Leistungsbezüge an die dreizehn Wechsler prüfen.

Zusätzlich unterrichtete sich das MWK laufend über den Sachstand. Dies unter anderem im Rahmen mehrerer Besprechungen im Juli und September 2012 und vor allem im regelmäßigen telefonischen Austausch mit dem Rektorat. Während dieser zunächst mit dem zuständigen Referenten geführt wurde, übernahm dies ab September 2012 der seinerzeit zuständige Referatsleiter, der Zeuge B. Insbesondere wurde das Rektorat dabei über den Sachstand einer vom MWK im September 2012 zugesagten Information zu den einzelnen Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Leistungsbezügeproblematik unterrichtet, da sich deren schriftliche Ausarbeitung und Übersendung an die HVF Ludwigsburg wegen Krankenstands und der Feiertage verzögert hatte.

Am 27.02.2013 nahmen Beamte des MWK an der vom Rektorat initiierten Expertenrunde im Finanzministerium teil und gaben dem Rektorat dann wie von ihm gewünscht Hinweise zur weiteren Vorgehensweise.

Damit begleitete das Haus die HVF Ludwigsburg zu dieser Zeit partnerschaftlich und beobachtete pflichtgemäß die Vorgänge vor Ort. Für weitere Veranlassungen, etwa für ein rechtsaufsichtliches Einschreiten, für disziplinarische Maßnahmen oder für Anzeigen an die Strafverfolgungsbehörden bot die Situation seinerzeit keinen Anlass. Insbesondere stellten die Erkenntnisse, welche aus den Gutachten B. und G., welche dem MWK in einer Besprechung am 11.09.2012 zur Kenntnis gelangten, gewonnen werden, hierfür keine tragfähige Grundlage dar. Denn es fehlte zu diesem Zeitpunkt sowohl an einer eindeutigen Einschätzung der Rechtslage als auch an wesentlichen Ermittlungsergebnissen zum Sachverhalt durch die HVF Ludwigsburg selbst.

---

<sup>12</sup> a.a.O., S. 119

Am 31.07.2012 lag das Gutachten B. vor, am 11.09.2012 das Gutachten G. Damit waren zwei Rechtsmeinungen in der Welt. Indes waren die komplexen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Leistungsbezügeproblematik durch die Ausführungen der Gutachten längst nicht abschließend beantwortet. Das zeigt sich alleine daran, dass die Gutachter unterschiedliche Fragestellungen zu beantworten hatten, unterschiedlich argumentieren und zum Teil auch zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangten.

Die Zeugin B. setzte sich insbesondere mit der Rektoratsrichtlinie vom 23.11.2011 auseinander, welche sie als „emotionales und hochschulpolitisches Statement“<sup>13</sup> bezeichnete. Sie stellte die Rechtswidrigkeit einiger Regelungen innerhalb dieser Richtlinie fest und empfahl dringend deren Überarbeitung. Desweiteren beantwortete sie zwei allgemeine Fragen zum Wechseln von der C- in die W-Besoldung sowie zum Umgang mit Anträgen auf Festsetzung besonderer Leistungsbezüge. Mit den einzelnen Verwaltungsakten, zum einen betreffend den Wechsel der dreizehn Professorinnen und Professoren von der C- in die W-Besoldung, zum anderen betreffend die jeweilige Festsetzung der Leistungsbezüge, setzte sie sich nicht auseinander.

Auch der Zeuge G. hielt in seinem wesentlich breiter angelegten Gutachten die Richtlinie in vielen Punkten für rechtswidrig. Darüber hinaus traf er jedoch die Einschätzung, dass sowohl die Verwaltungsakte betreffend die Wechsel in die W-Besoldung als auch betreffend die Festsetzungen der Berufsleistungsbezüge wegen eklatanter Rechtsverstöße nicht nur rechtswidrig, sondern nichtig seien.

Neben der damit uneinheitlich bzw. noch nicht abschließend bewerteten Rechtslage, war zu diesem Zeitpunkt der zugrundeliegende Sachverhalt noch nicht vollständig aufgeklärt.

### **2.3.1. Keine weiteren aufsichtsrechtlichen Maßnahmen**

Das MWK informierte sich in Wahrnehmung seiner Rechte aus § 68 Abs. 1 BW LHG bereits frühzeitig über die Leistungsbezügeproblematik an der HVF Ludwigsburg. Alleine lagen seinerzeit keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Einsatz weiterer Aufsichtsmittel angezeigt gewesen wäre.

Zunächst hatte sich das MWK nach Präsentation des Gutachtens G. am 11.09.2012 der Rechtsauffassung des Gutachters angeschlossen, dass die betroffenen Verwaltungsakte nicht nur rechtswidrig, sondern gar nichtig seien. Damit stand dem MWK jedoch zu dieser Zeit, jenseits des Informationsrechts gemäß § 68 Nr. 1 LHG BW, kein adäquates Aufsichtsmittel zur Verfügung, denn die weiteren Schritte wären zunächst vom Rektorat einzuleiten gewesen, §§ 48 Abs. 5, 3 VwVfG BW i.V.m. §§ 2 Abs. 3 LBVO BW, 38 Abs. 1 LBesGBW, 16 Abs. 3 Nr. 11–13 LHG BW.

Einer möglichen Beanstandung gemäß § 68 Nr. 3 LHG BW oder einer Anweisung gemäß § 68 Nr. 4 LHG BW an die HVF Ludwigsburg, in den dreizehn Wechslerfällen die Rücknahme der die Leistungsbezüge festsetzenden Verwaltungsakte vorzunehmen, fehlte in Ansehung des § 43 Abs. 3 LVwVfG BW ein materieller Bezugspunkt, weil die betreffenden Verwaltungsakte in diesem Fall schlicht nicht existent waren.

Indes wären infolge der Unwirksamkeit der festsetzenden Verwaltungsakte, sowohl unmittelbar die laufenden Zahlungen an die dreizehn Wechsler mangels rechtlicher Grundlage einzustellen und Rückforderungsverfahren betreffend die bereits geleisteten Zahlungen zu betreiben gewesen. Für diese wäre dann aber nicht die HVF Ludwigsburg, sondern gemäß §§ 4 Nr. 1 i.V.m. 3 Nr. 2 LBVZuVO BW das LBV zuständig gewesen.

Doch selbst wenn man die festsetzenden Verwaltungsakte bereits frühzeitig nur als rechtswidrig angesehen hätte, so wäre dem MWK ein Vorgehen gegen die HVF Ludwigsburg im Wege der Beanstandung oder Weisung versperrt gewesen. Im September 2012 waren derartige Maßnahmen, weil seinerzeit dort noch keine Erkenntnisse betreffend den Verbrauch der bereits bezahl-

<sup>13</sup> MWK Az. 775-.21-108, „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 1

ten Leistungsbezüge sowie etwaiger Vermögensdispositionen für die Zukunft durch die Wechsler vorlagen, und mithin elementare Informationen für mögliche Rücknahmeentscheidungen und Rückforderungsverfahren fehlten. Nach dem 27.02.2013 war ein Eingreifen des MWK nicht mehr erforderlich, da das Rektorat nunmehr von sich aus tätig wurde und es daher der Beanstandung oder Weisung nicht mehr bedurfte.

### 2.3.2. Kein Einschalten der Strafverfolgungsbehörden

Im Hinblick auf mögliche Ermittlungsverfahren durch die Strafverfolgungsbehörden fehlte es seinerzeit allem voran an Feststellungen zu den Beweggründen des Altrektors und der dreizehn Professorinnen und Professoren, sowie zu den konkreten Umständen des Wechsels und der Höhe etwaiger Schäden. Insbesondere letzteres war unter rechtlichen wie tatsächlichen Gesichtspunkten differenziert zu bewerten und hatte gerade im Hinblick auf mögliche Ermittlungs- und Strafverfahren zentrale Bedeutung.

Zudem hatte das MWK vor entsprechenden Strafanzeigen das Verhalten des HVF Ludwigsburg im Umgang mit den Leistungsbezügen abzuwarten und die Fürsorgepflicht für die Beamten seiner nachgeordneten Behörden zu beobachten.

Als der für die Ermittlungsverfahren zuständige Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Stuttgart, der Zeuge W., in seiner Vernehmung dezidiert dazu befragt wurde, ob zum Zeitpunkt der Expertenrunde im Februar 2013, also noch rund ein halbes Jahr nach dem hier betrachteten Zeitpunkt im September 2012, sich die Sachlage bereits dahingehend entwickelt hatte, dass das MWK sie der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis hätte bringen müssen zu bringen, lieferte der Zeuge mit differenzierten Argumenten eine ablehnende Antwort:

*„Können“ sicherlich, das kann ich beantworten. „Müssen“ kann ich nicht beantworten, weil das nicht meine Kompetenz ist. Wenn dieser Sachverhalt im Februar 2015 so vorgebracht worden wäre, hätte ich sicherlich einen Anfangsverdacht bejaht. [...] Ja, stimmt. Sie haben Recht. 2013, ja. Dann hätten wir einleiten müssen, wenn wir das vorgebracht bekommen hätten. Aber es gibt da zwei Sichtweisen. Die Sichtweise des Staatsanwalts, das ist immer derjenige, der sagt: „Das hätten ihr mir ja früher vorlegen können.“ Wenn ich das abstrahiere von meiner Tätigkeit, mich jetzt versetze in die Sichtweise des Hausjuristen im Ministerium, der das zu beurteilen hat, da war ja zu diesem Zeitpunkt noch die Frage: „Ist das verwaltungsrechtlich zu heilen? Ist das aus sonstigen Gründen rechtmäßig zu machen, ohne dass da ein strafbarer Sachverhalt übrig bleibt?“ Das geht aus meiner Betrachtung für den Juristen des Ministeriums vor. Sie haben ja da auch klare Schutzfunktionen gegenüber dem Personal. Außerdem, was ich in vielen Verfahren öffentlicher Art immer gemerkt habe, sind andere öffentliche Stellen, Ministerien sehr zurückhaltend in Situationen, die Staatsanwaltschaft einzuschalten, weil das ja auch gravierende Folgen hat – für die Öffentlichkeit, insbesondere aber auch für die jeweiligen Personen, die dann von so einem Ermittlungsverfahren überzogen werden. Und wenn sich dann unter Umständen nach ein, zwei Jahren Ermittlungsarbeit rausstellt: „unschuldig“, dann ist der Schaden trotzdem nicht wiedergutzumachen. In X Verfahren könnte ich Ihnen das sagen, wie diese Rufschädigung dann eben auch da sei, selbst wenn wir noch so versuchen, das unter dem Deckel zu halten. So ein Verfahren kann man ja auch nicht unter dem Deckel halten, das ist ja auch klar. Das ist auch korrekt, dass es nicht unter dem Deckel gehalten wird. Aber für denjenigen, der z. B. zu Unrecht mit einem Ermittlungsverfahren überzogen wurde, ist das ein lebensschneidender Vorgang.“<sup>14</sup>*

### 2.3.3. Kein Einleiten von Disziplinarverfahren

Erst ab April 2015 ergab sich infolge der durch die Presseberichterstattung im November 2014 angestoßenen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, ein ausreichender Anfangsverdacht für die Einleitung disziplinarrechtlicher Verfahren.

<sup>14</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 16. Sitzung, 13.07.2018, S. 133 f.

Im September 2012 war die Sachlage noch eine andere. Neben den im Zusammenhang mit möglichen Strafanzeigen skizzierten Aspekten der fehlenden Informationen über die Kenntnis der Betroffenen und die Schadenshöhe, tritt im Hinblick auf Disziplinarverfahren der maßgebliche Aspekt hinzu, dass es sich bei den vorgenannten Zeugen um Ruhestandsbeamte handelte. Für disziplinarische Maßnahmen gegen solche bestehen wegen des stark beschnittenen disziplinarischen Instrumentariums besonders hohe Voraussetzungen. Kann deren Vorliegen nicht festgestellt werden bzw. können absehbar disziplinarische Maßnahmen nicht verhängt werden, etwa weil gegen einen Ruheständler trotz eines Vergehens keine verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verfügung stehen, so darf ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet werden, vgl. § 8 Abs. 2 LDG BW.

Entsprechend erläuterte der seinerzeit zuständige Referatsleiter, der Zeuge B., die seinerzeitigen Erwägungen des MWK vor dem Untersuchungsausschuss:

*Die Schwierigkeit bei einem Ruheständler ist, dass die Schwellen für disziplinarische Maßnahmen deutlich höher liegen als bei aktiven Beamten. Bei der Frage der disziplinarischen Würdigung ist zudem die Frage des Umfangs des Schadens relevant. Und das war über die Dauer des Verfahrens sehr unterschiedlich, wie man das einschätzen musste. Dass tatsächlich eine beträchtliche Summe zustande kam, beruhte zum Teil auf Ermessensentscheidungen der Rektorin, die den Vertrauensschutz nicht so weit hätte fassen müssen, wie sie ihn – am Ende tatsächlich – gefasst hat. Das muss man sagen. Das ist sicherlich für uns auch ein Problem. Und von dem her sind das alles Momente, die gewissermaßen sich erst im Laufe des Verfahrens so rausgestellt haben.<sup>15</sup>*

#### **2.4. Die Leistungsbezügeproblematik ist ein Verwaltungsproblem, für das die HVF Ludwigsburg zuständig ist**

Der Vorgang um die Gewährung der Leistungsbezüge betraf einen Sonderfall, nämlich den gleichzeitigen Wechsel von dreizehn Professorinnen und Professoren einer Hochschule contra legem drei Jahre nach Auslaufen der Optionszulage. Er war deshalb ein Verwaltungsproblem und verblieb deshalb auch innerhalb des MWK konsequenterweise auf der Verwaltungsebene. Erst durch den Bericht der Stuttgarter Zeitung im November 2014 wurde er als ein Gesichtspunkt unter anderen auf ministerialer Ebene bewertet.

Nachdem die Gutachten B. und G. vorlagen, äußerte die Rektorin in einer Besprechung im MWK am 11.09.2012 zwar den überraschenden Wunsch die Ministerin selbst zu sprechen. Entgegen den entsprechenden Einlassungen der Zeugin Dr. S. wollte sich aber der ehemalige Hochschulratsvorsitzende, der Zeuge Kübler, auch im Nachhinein nicht für dieses Ansinnen vereinnahmen lassen:

*Ich war seit 31 Jahre Bürgermeister und Oberbürgermeister. Ich habe auch nicht gerade anrufen und sagen können: „Herr Minister, Frau Ministerin, jetzt kommen Sie mal zu dem kleinen Kübler“, sondern wenn ich eine entsprechende Auskunft sachlich fundiert bekommen habe aus dem Ministerium oder aus dem Regierungspräsidium oder woher auch immer, und ich habe mein Geld gekriegt, dann war das alles okay. Da habe ich keinen Minister und keine Ministerin gebraucht.<sup>16</sup>*

Der Wunsch der Zeugin wurde indes aktenkundig gemacht und dem zuständigen Abteilungsleiter, dem Zeugen B., zur Entscheidung vorgelegt. Dieser entschied, diesen aber nicht über die Verwaltungsebene hinaus weiterzugeben:

*Nach meiner Erinnerung wurde dann im September 2012 die Bitte der Hochschule an mich herangetragen, ein Gespräch mit Frau Ministerin Bauer zu führen. Ich habe dies abgelehnt. Es war völlig unklar, auf welcher Fakten- und Rechtslage ein solches Gespräch hätte geführt werden sollen.<sup>17</sup>*

<sup>15</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 10. Sitzung, 29.01.2018, S. 46

<sup>16</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 19. Sitzung, 14.12.2018, S. 26

<sup>17</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 10. Sitzung, 29.01.2018, S. 95

In Ermangelung sowohl eines vorlagefähig aufgearbeiteten Vorgangs als auch politischer Relevanz war die Ministerin nicht die richtige Ansprechpartnerin.

Stattdessen kam es am 19.09.2012 zu einem Gespräch von zwischen Vertretern des Rektorats der HVF Ludwigsburg und des MWK unter Beteiligung der Zeugen B. und B. Die Rektoratsmitglieder wurden in diesem Rahmen dezidiert darauf hingewiesen, dass das MWK keine eigene rechtliche Bewertung der Leistungsbezügeproblematik vornehmen werde. Vielmehr bleibe die Interpretation der vorliegenden Gutachten B. und G., sowie die Ableitung von Handlungskonsequenzen aus denselben, alleine Aufgabe der zuständigen Stelle, namentlich der HVF Ludwigsburg.

Dieser Hinweis auf die Zuständigkeiten findet ihren Wiederhall im Ergebnisprotokoll der Besprechung:

*Die inhaltliche Bewertung ist – ungeachtet der Aufsichtsrechte des Ministeriums – primär Sache der für die einzelnen Verfahrensschritte zuständigen Stellen. Das Ministerium wird kein Obergutachten erstellen, sondern sich ausschließlich mit den Fragen beschäftigen, die in seine Zuständigkeit fallen.<sup>18</sup>*

Um dem Rektorat jedoch auf Wunsch mit rechtlicher Beratung zur Seite zu stehen, sagte das MWK zu, die gesetzlichen Zuständigkeiten in Ansehung der Leistungsbezügeproblematik, wie etwa für die Rückforderung bereits bezahlter Leistungsbezüge nach etwaigen Rücknahmeentscheidungen, im Gesamtkontext zu prüfen und mitzuteilen. In der Folgezeit kam es dann zur engen telefonischen Abstimmung zwischen dem Zeugen B., und dem Rektorat, im Zuge derer auch die Erkenntnisse der zugesagten Expertise vorab kommuniziert wurden. Mit der Betreuung durch das MWK zeigte sich das Rektorat zu dieser Zeit sehr zufrieden. In einem E-Mail-Wechsel anlässlich des Ausscheidens des Zeugen B. als Referatsleiter äußerte sich die Zeugin S. am 26.02.2014 schon fast überschwänglich wie folgt:

*Ich bin entsetzt! Kann denn gar nichts, was gut läuft, einfach mal unverändert bleiben? Ich habe mich mit Ihrer Betreuung außerordentlich wohl gefühlt und bedauere Ihren Wechsel zutiefst.<sup>19</sup>*

Die zugesagte schriftliche Ausarbeitung der Expertise wurde der Hochschule wegen Krankenstands und der Feiertage dann allerdings erst am 09.02.2013 schriftlich zugeleitet. In diesem Zusammenhang sah auch der Zeuge B. in der Retrospektive Optimierungsmöglichkeiten:

*Wenn man mich nach Kritikpunkten am Verfahren des MWK fragt, erscheinen mir lediglich die Zeiläufe, die zeitlichen Abläufe optimierbar zu sein. Dies hängt aber nicht an ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die hier tätig geworden sind, sondern an den vielfältigen Aufgaben, die sie wahrzunehmen haben und nicht alle Vorgänge unverzüglich umgesetzt werden können. Hinzu kommen die unvermeidbaren Schnittstellen, die nicht immer ein zeitlich abgestimmtes Verfahren erlauben.<sup>20</sup>*

## **2.5. Die „Elefantenrunde“ ist entscheidende Hilfestellung für die HVF Ludwigsburg**

In der in den Räumen des Finanzministeriums, seinerzeit noch des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg (MFW), am 27.02.2013 auf Wunsch der HVF Ludwigsburg durchgeführten, mitunter als „Elefantenrunde“ bezeichneten Expertenrunde setzten sich die Beamtinnen und Beamten des MFW mit ihrer Rechtsauffassung von der Rechtswidrigkeit der die Leistungsbezüge festsetzenden Verwaltungsakte durch.

<sup>18</sup> MWK Az. 0320.22/766 „Vergabe von Leistungsbezügen an 17 Professoren/-innen der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg“, Bl. 725 f.

<sup>19</sup> MWK Az. 775-.21-109/11/1 „Übersendung von gesammelter E-Mail-Korrespondenz aus dem Geschäftsbereich des MWK“, Bl. 104 f.

<sup>20</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 10. Sitzung, 29.01.2018, S. 95

So finden sich im Ergebnisprotokoll des Termins die folgenden Feststellungen:

*Die jeweiligen Verwaltungsakte der Gewährung einer Berufungszulage sind nicht rechtmäßig, weil kein Fall einer Berufung i.S.d. § 2 Landesbesoldungsverordnung vorlag. [...] Der Verwaltungsakt ist nach § 44 LVwVfG jedoch nicht nichtig. [...] Somit handelt es sich bei der Gewährung der Berufungszulagen um rechtswidrige, begünstigende Verwaltungsakte.<sup>21</sup>*

An die diesem Ergebnis vorausgegangene Diskussion erinnerte sich der seinerzeit zuständige Referatsleiter im MWK, der Zeuge B., im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt:

*Hochschulleitung und MWK waren dort noch mit der Auffassung angetreten, dass jedenfalls die Zulagenbewilligung nichtig ist. Diese Auffassung wurde vom MFW jedoch nicht geteilt. Letztlich konnten die Kolleginnen und die Kollegen vom MFW die Beteiligten insoweit auch überzeugen.<sup>22</sup>*

Noch schärfer formulierte die Zeugin Dr. L., die als Krankheitsvertreterin der zuständigen Referentin S. im MWK in das Gespräch gegangen war, den Sachverhalt:

*Also, ich hatte dazu keine Rechtsauffassung. Den Vermerk von der Frau S. kannte ich wohl. Ich habe den überflogen. Sie ging, wenn ich mich richtig erinnere, von einer Nichtigkeit nach dem Besoldungsrecht aus. In der Besprechung selbst hat dann die Frau S. ziemlich zu Beginn – Ich meine, es waren erst die Professoren anwesend, die gingen dann raus, und dann hat Frau S., die ja Besolderin ist oder Besoldungsrechtlerin, zu diesem Vermerk von der Frau S. gleich gesagt, dass es aus ihrer Sicht nicht so ist, also dass es nicht korrekt sein kann, dass nach dem Besoldungsrecht Nichtigkeit besteht. Sie können sich vorstellen – Dann habe ich gedacht – Also, es war jetzt nicht so angenehm, wenn man da sitzt und die Rechtsmeinung, die man dort vertreten muss, gleich sozusagen [...] Geschreddert wird, ja.<sup>23</sup>*

Auf dieser Grundlage verwies die Expertenrunde das Rektorat der HVF Ludwigsburg sodann darauf, nunmehr die in eigener Zuständigkeit zu treffenden Entscheidungen über mögliche Rücknahmen in alle dreizehn Wechslerfällen vorzubereiten. Es wurde angehalten die notwendige Sachverhaltsaufklärung zu betreiben, namentlich Feststellungen ob die Wechsler im Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der Leistungsbezüge Vermögensdispositionen für die Zukunft getroffen haben.

### **2.5.1. Rolle des MFW**

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Rolle des MFW.

Die zuvor angesprochene Zeugin S. und der Zeuge G., wollten sich jeweils auch auf mehrfache spezifische Nachfrage in ihren Vernehmungen, im Gegensatz zu den Aussagen der Beamtinnen und Beamten des MWK, nicht an eine scharfe inhaltliche Auseinandersetzung über die Frage der Nichtigkeit erinnern.

Die Zeugin S. sagte vor dem Untersuchungsausschuss:

*Ob die Zulagen rechtswidrig oder nichtig waren, wer da welche Position vertreten hat, weiß ich nicht mehr. [...] Habe ich nicht mehr in Erinnerung.<sup>24</sup>*

<sup>21</sup> MWK Az. 0320.22/766 „Vergabe von Leistungsbezügen an 17 Professoren/-innen der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg,“ Bl. 127

<sup>22</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 10. Sitzung, 20.01.2018, S. 25

<sup>23</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 14. Sitzung, 07.05.2018, S. 55

<sup>24</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 14. Sitzung, 07.05.2018, S. 28

Ebenso ließ sich der Zeuge G. ein:

*Also, nach meiner Erinnerung hat man dieses Thema nicht hoch problematisiert, sondern ist von Rechtswidrigkeit ausgegangen.<sup>25</sup>*

Im Hinblick auf diesen Widerspruch ist festzustellen, dass das MFW unter zwei Aspekten mit der Leistungsbezügeproblematik an der HVF Ludwigsburg befasst war: Zum einen, als die dreizehn Wechsler die Ruhegehaltsfähigkeit möglicher Zulagen erfragten. Zum anderen durch die Teilnahme seiner Beamtinnen und Beamten an der Expertenrunde und als Rechtsaufsichtsbehörde des LBV.

Wäre die Expertenrunde im Februar 2013 mit dem Gutachten G. zu dem gut begründbaren Ergebnis gelangt, dass die die Leistungsbezüge festsetzenden Verwaltungsakte nichtig gewesen seien, so wären in der Folge keine Rücknahmeentscheidungen der HVF Ludwigsburg notwendig gewesen. Die Verwaltungsakte wären in diesem Fall bereits von Anfang an infolge der Unwirksamkeit sowohl die laufenden Zahlungen an die dreizehn Wechsler mangels rechtlicher Grundlage einzustellen als auch Rückforderungsverfahren betreffend der bereits geleisteten Zahlungen zu betreiben gewesen. Hierfür wäre gemäß §§ 4 Nr. 1 i.V.m. 3 Nr. 2 LBVZuVO BW das LBV, unter der Rechtsaufsicht des MFW, zuständig gewesen.

Zu den weiteren Hintergründen dieser Angelegenheit hat der Untersuchungsausschuss indes keine weiteren Beweise erhoben.

### **2.5.2. Keine Verfristungproblematik**

Zum Zeitpunkt dieser Besprechung drohte zudem keine Verfristung im Hinblick auf mögliche Rücknahmen der die Leistungsbezüge festsetzenden Verwaltungsakte. Der Bezugspunkt für den Beginn der Jahresfrist des § 48 Abs. 3 S. 5 LVwVfG BW ist rechtlich umstritten.

Die Frist begann indes nicht zum Zeitpunkt der ersten möglichen Kenntnisnahme der Rechtswidrigkeit durch die HVF Ludwigsburg zu laufen. Für den Fristbeginn ist neben der Kenntnis der Rechtswidrigkeit auch die Kenntnis über das Nichtvorliegen von Vertrauensschutzgesichtspunkten seitens der Behörde Voraussetzung. Damit wäre die Frist im vorliegenden Fall sogar erst nach der Besprechung am 27.02.2013, namentlich mit Abschluss der jeweiligen Erhebungen der HVF Ludwigsburg zu den Vermögensdispositionen der Wechsler, angelaufen.

Aber selbst nach einer anderen Auffassung, welche alleine auf die Kenntnis der Rechtswidrigkeit abstellt, wäre Verfristung frühestens zum 15.05.2013, gerechnet ab der Erstinformation des Hochschulrats durch das Rektorat über die bei der Festsetzung der Leistungsbezüge erkannten Probleme, oder zum 12.09.2013, gerechnet nach dem Datum der Vorlage des Gutachtens G., zu befürchten gewesen.

### **2.5.3. Keine Empfehlungen zu rechtswidrigem Verhalten**

Das Rektorat wird in der Expertenrunde, entgegen entsprechender Spekulationen, weder zum vorsätzlichen Verfristenlassen des Rückforderungsrechts oder gar zur Manipulation von Akten aufgefordert.

Die Hintergründe des skandalisierten Vorwurfs der Aktenmanipulation waren die folgenden: Die zuständige Referatsleiterin im Finanzministerium, die Zeugin S., hörte am Rande der Besprechung Teile eines Gesprächs zwischen dem zuständigen Referatsleiter im LBV, dem Zeugen L., und der Kanzlerin der HVF Ludwigsburg, der Zeugin D. mit und interpretierte diese mangels Kontext unzutreffend. Der Zeuge L. übernahm vor dem Untersuchungsausschuss die Verantwortung für diese Aussagen, fühlte sich missverstanden und klärte diesen Zusammenhang nachträglich auf:

---

<sup>25</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 16. Sitzung, 13.07.2018, S. 48



*Ich weiß sogar, in welchem Zusammenhang der Satz gefallen ist. Der kam von mir. Das kann ich an der Stelle gleich sagen. Der Satz war von mir. Den sagte ich zur Frau D. [...] Da war die Besprechung eigentlich schon aus, und ich sagte zur ihr noch mal – habe ich, glaube ich, hier dann auch gesagt – in Bezug auf die Jahresfrist: Das wird ein Richter überprüfen... [...] achten Sie darauf, dass die Akten sauber sind. Protokollieren Sie in jedem Einzelfall, wann Sie von ihm Kenntnis hatten, dass es so ein Fall ist.<sup>26</sup>*

Ebenso verhielt es sich indes mit der Frage des möglichen Missbrauchs der Jahresfrist. So erinnert sich die Zeugin Dr. S. im Rahmen ihrer Vernehmung:

*Es fiel tatsächlich diese Lösungsvariante, ob man nicht die Verjährungsfrist ablaufen lassen kann. Das wurde kurz thematisiert, aber dann einheitlich, einvernehmlich verworfen, weil man dann doch zu der Auffassung gelangte, man muss rechtmäßig handeln.<sup>27</sup>*

Der Zeuge G. hatte die gesamte Besprechung wie folgt charakterisiert:

*Vom Charakter her müsse man es sich so vorstellen wie an der Uni, Juristisches Seminar, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Semester. So ungefähr würde ich es bezeichnen, wie es abgelaufen sei. Man hat also sehr intensiv die Rechtslage untersucht.<sup>28</sup>*

Vor diesem Hintergrund ist es vorstellbar, dass die Aussage im geschützten Rahmen spontan geäußert und im Hinblick auf die Lösung des konkreten Problems unmittelbar wieder verworfen wurde. Im Übrigen ist sie im Nachhinein auch nicht mehr zuordenbar.

## **2.6. Die Rektorin zeigt dem Ministerium ausführlich die abschließende Erledigung der Wechslerfälle an**

Im Nachgang der Expertenrunde, im Zeitraum von März bis April 2013, hörte die HVF Ludwigsburg in Wahrnehmung ihrer eigenen Zuständigkeit die dreizehn Professorinnen und Professoren im Hinblick auf mögliche Rücknahmeentscheidungen zu den Fragen des Verbrauchs der bereits bezahlten Leistungsbezüge sowie zukünftiger Vermögensdispositionen an.

In allen dreizehn Einzelfällen gewährte das Rektorat S. den Professorinnen und Professoren sodann rückwirkend und für die Zukunft Vertrauensschutz im Sinne des § 48 Abs. 2 LVwVfG und fällte damit keine Rücknahmeentscheidungen zu Lasten der Betroffenen. Die Professorinnen und Professoren mussten also nichts von den bereits erhaltenen Geldern zurückerstatten und durften auch mit der Fortzahlung der Bezüge in der Zukunft rechnen, weil sie, nach der Überzeugung des Rektorats, auf den Bestand der Verwaltungsakte vertraut hatten und dieses Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme auch schutzwürdig war.

Entscheidend dafür war, dass die Betroffenen die Gelder bereits verbraucht oder Vermögensdispositionen getroffen hatten, die nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig zu machen waren.

### **2.6.1. Der „Wechsler-Abschlussbericht“ vom 09.12.2013**

Die damalige Rektorin berichtete dies dem MWK zunächst mit Schreiben vom 08.08.2013. Auf eine klarstellende Nachfrage des Ministeriums antwortete sie dann zunächst unter dem Datum des 21.08.2013 und anschließend mit abschließendem Bericht vom 09.12.2013. Letzterer enthielt die zentrale Aussage der damaligen Rektorin:

*Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, dass in allen betroffenen Fällen eine rechtmäßige Zulagengewährung hergestellt werden konnte.<sup>29</sup>*

<sup>26</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 8. Sitzung, 20.11.2017, S. 104

<sup>27</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 12. Sitzung, 16.03.2018, S. 29

<sup>28</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 16. Sitzung, 13.07.2018, S. 40

<sup>29</sup> MWK Az. 0320.22/766 „Vergabe von Leistungsbezügen an 17 Professoren/-innen der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg,“ Bl. 450

Der Bericht war sprachlich eindeutig formuliert und gab bei den zuständigen Beamten keinen Anlass zu Misstrauen.

Aus heutiger Sicht lässt sich die Auslegung, der Bericht habe sich nicht auf die dreizehn Wechslerfälle sondern vielmehr auf die vier sog. Normkurvenfälle bezogen, nachvollziehen. Zum Zeitpunkt, als das Schreiben einging, war diese Auslegung jedoch nachvollziehbar nicht in Betracht zu ziehen. Bei den Normkurvenfällen handelte es sich um die Festsetzung von besonderen Leistungsbezügen im Sinne des § 3 LBVO BW durch das Rektorat auf Grundlage der im November 2011 erlassenen Rektoratsrichtlinie.

Den Bericht vom 09.12.2013 bezeichnete das Rektorat nämlich selbst im Rahmen eines Jour Fixe am 05.12.2013 als den „Wechsler-Abschlussbericht“, womit dessen tatsächlicher wie intendierter Aussagegehalt feststeht.

Der einschlägige Protokollauszug stellt sich wie folgt dar:

*Die MWK-Anschreiben wegen Wechsler-Abschlussbericht. Das Rektorat wird dem MWK eine Antwort zukommen lassen: In allen Fällen, die es betrifft, wurde eine rechtmäßige Umdeutung vorgenommen. Es sind keine Fälle offengeblieben.<sup>30</sup>*

Darüber hinaus stand die fachliche Eignung der Verfasserin des Schreibens, der damaligen Rektorin, als einer verwaltungserfahrenen promovierten Volljuristin, gänzlich außer Frage.

Auf Grundlage dieses aus Perspektive des MWK den Sachverhalt abschließenden Berichts schloss es dann am 14.01.2014 die Akten.

#### **2.6.2. Die E-Mail Dr. N. vom 18.12.2014**

Diese Einschätzung des Aussagegehalts des Wechsler-Abschlussberichts vom 09.12.2013 durch das MWK ist auch in der Retrospektive nicht zu revidieren. Zwar erhob eine Referentin des Justizariats im MWK, die Zeugin Dr. N., im Dezember 2014 in diesem Zusammenhang eine kritische Stimme. Nachdem die Leistungsbezügeproblematik durch die Berichterstattung der Stuttgarter Zeitung am 18.11.2014 und eine Anfrage der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 20.11.2014 beim MWK wieder aktuell wurde, wurde der Vorgang aus dem Jahr 2013 erneut geprüft.

Die Zeugin Dr. N. sichtete nochmals die Schreiben des Rektorats, darunter auch der Wechsler-Abschlussbericht, und teilt in einer Mail vom 18.12.14 mit, dass ein mögliches Missverständnis bestehen könnte. Man könne den Bericht auch so verstehen, dass nicht sämtliche Fälle erledigt seien. Wohl gemerkt: Die Zeugin blickt ein Jahr später mit kritischer Haltung und vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse aus der Presseberichterstattung auf den Bericht und meint dabei ein mögliches, und kein eindeutiges, Potenzial für eine andere Leseart zu erkennen.

Diese Einschätzung wurde indes im MWK in der Folge aber nicht ignoriert, sondern vielmehr vom zuständigen Referats- und Abteilungsleiter, den Zeugen R. und B., ganz bewusst zur Kenntnis genommen und auch ausgiebig diskutiert. Im Ergebnis teilten sie die Auffassung aber nicht. Beide hielten den Wechsler-Abschlussbericht nach wie vor in der Sache für eindeutig und machten diese Einschätzung auch in einem entsprechenden Vermerk aktenkundig.

Der Zeuge B. ließ sich in diesem Zusammenhang wie folgt ein:

*Also, das Erste war ja, dass man gerade in der Diskussion war – war, glaube ich – mit Daten ist nicht so meine Stärke – Ende 2013 –, wo man gerade diesen Schriftwechsel hat: Was ist jetzt eigentlich umgedeutet worden oder was ist nicht umgedeutet worden? Und*

<sup>30</sup> MWK, Az. 775-21-108/185/1, Bl. 833

*wir haben uns das damals angeschaut – da erinnere ich mich noch dran –, und das war für uns völlig klar, dass diese Fälle umgedeutet worden sind.*

*Es gab dann eine spätere Phase – das ist, glaube ich, dann Ende 2014 gewesen –, wo diese Frage noch mal diskutiert worden ist und man, da eine Kollegin geäußert hatte: „Ja, vielleicht hätte man das auch anders sehen können.“ Ich teile diese Einschätzung nicht, und wir haben damals auch intensiv diskutiert – das weiß ich noch, Herr R. und ich –, und waren uns völlig sicher, dass wir hier von einer Umdeutung von 17 Fällen ausgehen konnten. Und das war letztendlich eben auch, was wir damals Ende 2014 noch mal in den Blick genommen haben. Und wie gesagt, wir sind da zu keiner anderen Einschätzung gekommen, zumal wir nicht erklären konnten, dass derartige missverständliche – wenn man das so sieht – tatsächlich in die Welt gesetzt werden, indem man, wenn wir fragen: „Sind alle Fälle umgedeutet?“, antwortet: „Ja, aber vielleicht doch nicht.“ Also, dieses „vielleicht doch nicht“, das war uns völlig rätselhaft. Also insofern haben wir das auch nicht registriert oder in unsere Überlegungen mit einbezogen.*

Auf einem bei den Akten befindlichen Ausdruck der entsprechenden Mail der Zeugin Dr. N. vom 18.12.2014 findet sich indes oben rechts der entsprechende handschriftliche Vermerk vom 19.12.2014 mit den Handzeichen der Zeugen B. und Dr. R.:

*Die Einschätzung von Frau N. wird von Abteilung 4 nicht geteilt. Das Schreiben der Hochschule vom 09.12.13 ist insoweit eindeutig.<sup>31</sup>*

## **2.7. Das Ministerium informiert den Landtag und die Staatsanwaltschaft korrekt**

Nachdem die Stuttgarter Zeitung am 18.11.2014 die Leistungsbezügeproblematik im Rahmen ihrer Berichterstattung erneut beleuchtete, informierte das MWK den Landtag von Baden-Württemberg und die Staatsanwaltschaft Stuttgart auf entsprechende Anfragen korrekt.

Sowohl der Antrag der FDP/DVP-Fraktion vom 04.12.2014 (Drucksache 15/6218) und die Anfrage der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 20.11.2014 wurden vom MWK jeweils binnen Frist am 08.01.2015 auf Grundlage der seinerzeitigen Aktenlage beantwortet. Zu diesem Zeitpunkt war man im MWK weiterhin von den eindeutigen Darstellungen im Wechsler-Abschlussberichts überzeugt; dies insbesondere dahingehend, dass in den dreizehn Wechslerfällen Umdeutungen durch das Rektorat stattgefunden hätten.

Dennoch entschloss sich das MWK aus Anlass der Anfragen die eigene Überzeugung zu verifizieren. Zu diesem Zweck wies es die HVF Ludwigsburg an, den einschlägigen Aktenbestand vorzulegen. Nachdem dieser am 12.01.2015 im Ministerium vorlag stellte sich heraus, dass in den dreizehn Wechslerfällen keine Umdeutungen stattgefunden hatten, sondern das Rektorat im April 2013 vielmehr unter Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes von Rücknahmeentscheidungen abgesehen hatte.

Im Rahmen der gebotenen Neubewertung des Sachverhalts wurden diese Rektoratsentscheidungen zwar differenziert beurteilt, zutreffend im Ergebnis aber als noch rechtlich vertretbar, und mithin nicht angreifbar, eingestuft.

Aufgrund dieser neuen Erkenntnislage korrigierte das MWK dann unverzüglich am 16.01.2015 seine ursprünglichen Aussagen gegenüber Parlament und Staatsanwaltschaft.

<sup>31</sup> MWK Az. 0320.22/766 „Vergabe von Leistungsbezügen an 17 Professoren/-innen der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg“, Bl. 298

### **3. Komplex II: „Nachfolgerektorat / Resolution / Abwahl“ (Ziff. 6.–8.)**

#### **3.1. Die Zeugin Dr. S. kam nicht als „Aufräumerin“ für das MWK an die HVF Ludwigsburg**

Im Verlauf des Untersuchungsausschusses verschiedentlich aufgetretene Mutmaßungen, wonach die Zeugin vom MWK „zum Aufräumen“ an die HVF Ludwigsburg entsandt worden sei, haben sich nicht bestätigt.

##### **3.1.1. Ordnungsgemäße Wahl der Rektorin und kein „persönlicher Spezialauftrag“ des MWK**

###### **3.1.1.1. Ordnungsgemäße Wahl**

Die Zeugin Dr. S. kam aufgrund ihrer Wahl durch den Hochschulrat der HVF Ludwigsburg am 13.12.2011 und die Bestätigung dieser Entscheidung durch den Senat der HVF Ludwigsburg am 21.12.2011 in ihr Amt, nachdem das MWK am 03.11.2011 das Einvernehmen zum Vorschlag der Findungskommission erteilt hatte.

Dies entsprach dem gesetzlich vorgesehenen Weg (vgl. § 15 Abs. 5 des damals geltenden Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG BW)), was die Zeugin Ministerin Bauer in ihrer Vernehmung am 30.06.2017 nochmals deutlich gemacht hat. Sie sagte Folgendes aus:

*Ich habe immer wieder gelesen und gehört, das Wissenschaftsministerium habe die Rektorin zum Aufräumen an die Hochschule Ludwigsburg geholt und ihr dann später die Rückendeckung bei ihren Aufräumarbeiten versagt. Oder in der Variante: Die Ministerin habe sie möglichst schnell wieder loswerden wollen, nachdem sie die Missstände offenlegt habe.*

*Dazu an dieser Stelle nur so viel: Ich habe die Rektorin weder geholt noch wollte ich sie loswerden. Die Rektorin wurde gewählt, und zwar von der Hochschule.*

*Das Ende 2010 begonnene Wiederbesetzungsverfahren wurde schon im Dezember 2011 mit der Wahl von Frau Dr. S. abgeschlossen. Die Findungskommission legte sich auf die Kandidatin Dr. S. als einzigen Vorschlag fest am 11. Mai 2011 – ein Datum, das ich nie vergessen werde in meinem persönlichen Leben. Die Ministerin erteilte lediglich ihr Einvernehmen, nämlich am 3. November 2011. Der Hochschulrat wählte am 13. Dezember 2011, der Senat bestätigte am 21. Dezember. Die neue Rektorin trat ihr Amt am 12. März 2012 an.“<sup>32</sup>*

###### **3.1.1.2. Kein „Spezialauftrag“ des MWK**

Das Wissenschaftsministerium erteilte der neu ins Amt gekommenen Rektorin nicht die persönliche Weisung, sie möge die Leistungsbezügeproblematik an der HVF Ludwigsburg in seinem Sinne erledigen. Diese Behauptung ist alleine mit Blick auf die zeitlichen Verläufe nicht haltbar.

Die für die Klärung der Nachfolge des Altrektors M. zuständige Findungskommission legte sich nach Gesprächen mit mehreren Kandidaten schon am 11.05.2011, also bereits ein halbes Jahr vor dem Erlass der Richtlinie M. am 23.11.2011 und auch vor der Anfrage der wechselwilligen Professorinnen und Professoren an das LbV vom 02.11.2011, auf Dr. S. als am besten geeignete Kandidatin fest und schlug sie dem Hochschulrat zur Wahl vor. Der für den 25.05.2011 bereits festgelegte Wahltermin wurde dann nur deshalb verschoben, weil der Zeuge Kübler als Vorsitzender des Hochschulrats zuvor zunächst noch mit der erst am 12.05.2011 als Wissenschaftsministerin ins Amt gekommenen Zeugin Bauer das Gespräch suchen wollte. Es

<sup>32</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 4. Sitzung, 30.06.2017, S. 25

war beabsichtigt, vor der Wahl der neuen Rektorin die abschließende Positionierung des Landtags zur Zukunft der Hochschulen Kehl und Ludwigsburg abzuwarten, da seinerzeit über einen getrennten Fortbestand debattiert wurde. Am 03.11.2011, also auch noch Wochen vor dem Erlass der Richtlinie M., erklärt das MWK sein Einvernehmen zur Personalie Dr. S., woraufhin sie am 13.12.2011 im Hochschulrat gewählt und die Wahl am 21.12.2011 im Senat bestätigt wurde.

Es besteht somit kein zeitlicher Zusammenhang. Die Zeugin Dr. S. stand als Nachfolgerin auf den Zeugen M. auf der Position des Rektors bereits fest, bevor letzterer überhaupt die rechtswidrige Richtlinie erließ und die Berufsleistungsbezüge der Wechsler festsetzte.

Auch im Übrigen bestand kein wie auch immer gearteter „Spezialauftrag“ für die neue Rektorin. Hierzu stellte die Zeugin Ministerin Bauer am 30.06.2017 klar:

*Sowohl die Hochschulgremien als auch das Wissenschaftsministerium haben Frau Dr. S. die Leitung einer Hochschule zum Zeitpunkt ihrer Wahl zugetraut. Wie in manchen anderen Fällen auch, wurden auch hier einzige Vorbehalte öffentlich geäußert, aber das ist normal. Die Rektorin erhielt aber keinen Spezialauftrag aus meinem Haus; sie musste also lediglich den Auftrag erfüllen, der sich aus der Stellenausschreibung ergibt und der für alle gilt: eine gute Rektorin zu sein – und das heißt, als Führungsperson auch Verantwortung für schwierige Fälle zu übernehmen.<sup>33</sup>*

Dies ist in Deckung zu bringen mit den eigenen Angaben der ehemaligen Rektorin. So führte diese in ihrer Zeugenaussage vom 16. März 2018 wie folgt aus:

*Als es dann darum ging, die Nachfolge von Herrn M. zu wählen, sind zwei Hochschulratsmitglieder auf mich zugegangen. Das war der Herr Studiendekan Professor Z. Das war der Gemeindetagspräsident Roger Kehle. Die haben beide mit mir lang geredet und haben gesagt, ich wäre im Endeffekt die Person, die sie sich für so eine Veränderung und für so eine Neustrukturierung der Hochschule vorstellen könnten.*

*Ich habe dann mit weiteren Externen gesprochen. Das war der OB a. D., frühere Landtagsabgeordnete Kübler. Das war die Oberfinanzpräsidentin Heck. Das war der WGV-Vorstandsvorsitzende Haug. Und dann war noch eine Interne, die Frau M., langjährige Personalsachbearbeiterin. Die haben im Endeffekt alle in ihrer Richtung übereingestimmt: neue Ausrichtung der Hochschule, Neustrukturierung, mehr Führung, mehr Organisation, klarere Strukturierung im Endeffekt.*

*Nachdem ich schon mit so vielen Hochschulratsmitgliedern gesprochen habe und so viel Rückenwind hatte, habe ich mich im Februar 2011 beworben.<sup>34</sup>*

Fest steht damit: Sämtliche von der ehemaligen Rektorin angeführten Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner, mit denen sie im Zusammenhang mit ihrer Bewerbung auf das Amt der Rektorin der HVF Ludwigsburg oder im Zusammenhang mit der Wahl hierzu gesprochen haben will, gehörten nicht dem MWK an. Von einem wie auch immer gearteten „Spezialauftrag“ kann somit auch unter diesem Aspekt keine Rede sein.

<sup>33</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 4. Sitzung, 30.06.2017, S. 26

<sup>34</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 12. Sitzung, 16.03.2018, S. 15

### **3.2. Die damalige Rektorin hat vorhandene Probleme erkannt und ist diese angegangen; gleichzeitig hat ihre Herangehensweise nicht zur Entschärfung der Konflikte beigetragen**

#### **3.2.1. Erkennen vorhandener Probleme**

Die Zeugin Dr. S. hat insbesondere zu Beginn ihrer Amtszeit als Rektorin der HVF Ludwigsburg bestehende Probleme durchaus rechtlich zutreffend eingeordnet und diese dann auch zielgerichtet bearbeitet.

Hierzu zählten etwa die Aufarbeitung der Situation des Rechenzentrums, virulente Brandschutzfragen, die Vergabe von Parkplätzen und die Regelung von Nebentätigkeiten der Professorenenschaft.

Dass das Rektorat unter ihrer Führung an diesen Stellen komplexe Problemlagen aktiv anging und dabei mitunter auch an Privilegien einzelner Professorinnen und Professoren rüttelte, könnte als ein Faktor für die im Frühjahr 2014 einsetzende Führungs- und Vertrauenskrise an der HVF Ludwigsburg gesehen werden.

#### **3.2.2. Herangehensweise der Rektorin wird kontrovers gesehen**

So hat insbesondere die Art und Weise, wie die Zeugin Dr. S. erkannte Probleme anging, nicht zur Entschärfung aufkommender Konflikte beigetragen.

Wiederholt haben Zeugen im Rahmen ihrer Vernehmungen den Führungsstil der damaligen Rektorin sowie den gegenseitigen Umgang thematisiert. Dem Untersuchungsausschuss ist durchaus bewusst, dass es bei diesem Problemkreis vor allem auch um individuelle Empfindungen geht, also um einen Aspekt, der – anders als beispielsweise die rein juristische Vorgehensweise – durch subjektive Elemente zumindest mitgeprägt wird. Was die oder der Eine subjektiv als Führungsstil empfindet, wird von einer anderen Person vielleicht als engagiert, pflichtbewusst oder geradlinig beschrieben.

Ein eindeutiges Bild ist nach der Beweisaufnahme somit auch nicht erkennbar.

So lautete etwa ein zentraler Vorwurf der „Resolution der erweiterten Fakultätsvorstände der Fakultäten I und II“ am 14.03.2014 wie folgt:

*Die Rektorin pflegt in vielen Fällen einen für eine Führungskraft gegenüber Professoren und Mitarbeitern vollkommen unangemessenen bis hin zu möglicherweise normenverletzenden Umgangsstil.<sup>35</sup>*

Aber gerade diesen wies die Zeugin Dr. S. im Rahmen ihrer Vernehmung ganz besonders energisch zurück:

*Schlechter Führungsstil. Ja, hoppla. Das kann ich von Ihnen auch behaupten. Das kann ich von jedem hier im Raum behaupten. Nein. Das ist doch substanzlos [...].<sup>36</sup>*

Völlig anders bewertete diesen Aspekt wiederum der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg. Als die Zeugin Dr. S. mit einer Klage wegen der vorzeitigen Beendigung ihres Amtes im Jahr 2015 gegen das Land Baden-Württemberg in der Rechtsmittelinstanz unterlegen war, wurde im Urteil die folgende Bewertung vorgenommen:

*Entscheidend ist, dass die vorzeitige Beendigung des Amtes der Antragstellerin bewirkt wurde, weil aus nachvollziehbaren Gründen keine Möglichkeit mehr gesehen wurde, die andauernden und immer weiter eskalierenden Spannungen zwischen der Antragstellerin*

<sup>35</sup> MWK Az. 775-.21-108, „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Bl. 1

<sup>36</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 12. Sitzung, 16.03.2018, S. 122

*und der Kanzlerin sowie weiteren Personen zu beenden. Nach Aktenlage beruhte dies im Übrigen keineswegs allein oder ganz überwiegend auf Dienstpflichtverletzungen anderer beziehungsweise auf den behaupteten Fürsorgepflichtverletzungen des Ministeriums, sondern nicht unerheblich (zumindest auch) auf dem Führungsstil und dem persönlichen Verhalten der Antragstellerin.<sup>37</sup>*

Auf diese Frage kommt es für die Bewertungen des Untersuchungsausschusses im Ergebnis aber nicht entscheidend an.

Relevant erscheint in diesem Zusammenhang der Umstand, dass die damalige Rektorin vor ihrem Amtsantritt an der HVF Ludwigsburg zwar über jahrelange Berufserfahrung in der Innenverwaltung verfügte und hier auch Führungsfunktionen innehatte. Einschlägige Berufserfahrung, namentlich in Leitung einer Hochschule, konnte sie indes nicht vorweisen. Diese ist zwar kein konstitutives Kriterium dafür, dass eine Person zur Rektorin oder zum Rektor einer Hochschule gewählt werden kann. Gleichwohl klang im Verlauf der Beweisaufnahme immer wieder an, dass im Falle der HVF Ludwigsburg und ihrer damaligen Rektorin zwei Welten aufeinanderprallten. Eine Hochschule im Anwendungsbereich der grundgesetzlich geschützten Hochschulautonomie einerseits und eine Rektorin, die es als erfahrene Verwaltungsbeamtin gewohnt war, hierarchisch „von oben nach unten“ zu führen.

Auf den Punkt brachte dies der Zeuge Dr. H. in seiner Vernehmung vom 16.11.2018:

*Die Rektorin praktizierte aber einen Führungsstil, der an einer Hochschule unmöglich funktionieren konnte. Er war rein direktiv, sie gab Weisungen und erwartete Gehorsam. Die Studierenden monierten den Umgang der Menschen untereinander, er sei kalt, aggressiv, es wurde Druck ausgeübt. Die Mitarbeiter vermissten jegliche Form von Wertschätzung.<sup>38</sup>*

Dabei wurde der Zeuge Dr. H. von Herrn Obmann Binder, MdL auch gefragt, ob es überhaupt eine tatsächliche, praktische Option gewesen wäre, dass die Rektorin im Amt bleiben könne. Dies beantwortete der Zeuge Dr. H. durch Schilderung seiner Eindrücke aus der Arbeit in der Kommission „Hochschule für Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg“ wie folgt:

*Das war schon eine Option. Wir sind ja nicht mit irgendwelchen Erwartungen oder Vorfestlegungen ans Werk gegangen. Aber es hat sich schon ziemlich schnell herausgestellt – eigentlich schon im Gespräch mit der Rektorin –: So geht es nicht. Weil ihr Führungsstil da deutlich wurde.<sup>39</sup>*

### **3.3. Das MWK reagiert in der Führungs- und Vertrauenskrise rechtskonform**

Aus der Beweisaufnahme geht hervor, dass das MWK in der sogenannten Führungs- und Vertrauenskrise, welche sich mit der Resolution am 14.03.2014 öffentlich Bahn brach, rechtskonform reagiert hat.

Gerade vor dem Hintergrund des parlamentarischen Aufklärungsinteresses läge es an dieser Stelle neben der Sache pauschal zu behaupten, das Ministerium habe seinerzeit zu spät, zu vorsichtig oder einseitig agiert. Würden solche Wertungen im Rahmen der Untersuchungen des Ausschusses Jahre später mit überlegenem Wissen und ohne eigene Verantwortlichkeit getroffen, so wären diese erkennbar fehleranfällig. In diesem Zusammenhang machten es sich einige Zeugen und politische Akteure zu einfach, wenn sie forderten, dass das Problem seinerzeit sofort zur Chefsache hätte gemacht werden müssen und dass frühzeitig hartes Durchgreifen angezeigt gewesen wäre.

<sup>37</sup> VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26. Februar 2016, Az.: 9 S 2445/15, Rdnr. 80

<sup>38</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 18. Sitzung, 16.11.2018, S. 114

<sup>39</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 18. Sitzung, 16.11.2018, S. 131

Rechtsstaatliche Strukturen müssen sich, gerade in der Krise, dadurch bewähren, dass gegebene Zuständigkeiten beobachtet, rechtliche Voraussetzungen eingehalten und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt wird.

Mithin ist ein differenzierter Blick auf die einzelnen Sachverhalte geboten.

### **3.3.1. Das MWK reagierte nicht einseitig**

In der Führungs- und Vertrauenskrise hat das MWK nie zugunsten oder zuungunsten einer einzelnen Person entschieden. Insbesondere intervenierte es, auch in einer Phase als die damalige Rektorin schon den Rückhalt in weiten Kreisen der HVF Ludwigsburg verloren hatte, wiederholt zu ihren Gunsten. Dies allerdings immer nur dann, wenn es als Aufsichtsbehörde dazu in der Lage und die Maßnahme rechtlich geboten war.

Hierzu führte der Zeuge B. in der Vernehmung am 29.01.2018 aus:

*Vorwürfe, wir hätten von Beginn der Führungskrise an vorgehabt, die Rektorin aus dem Amt zu drängen, oder gar uns an einer Intrige gegen die Rektorin beteiligt, sind blanker Unsinn, genauso wie der Vorwurf, wir hätten einseitig zugunsten der Gegenseite von Frau S. agiert. Beides weise ich entschieden zurück.<sup>40</sup>*

Das MWK hatte stets eine korrekte Vorgehensweise und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie die Funktionsfähigkeit der HVF Ludwigsburg im Blick und in deren Interesse gehandelt.

Das Ministerium war weder voreingenommen noch wurde es unterlassen, einzugreifen, um die amtierende Rektorin zu schützen.

### **3.3.2. MWK unterbindet die Umfrage eines Professors der HVF Ludwigsburg gegen die amtierende Rektorin**

Mit E-Mail vom 07.08.2014 initiierte der Zeuge K., Professor an der Fakultät II der HVF Ludwigsburg, eine Umfrage unter den Professorinnen und Professoren sowie den hauptamtlich Lehrenden der HVF Ludwigsburg, bei der es um die Frage ging, ob sich „die Kollegenschaft eine Überwindung der Führungskrise unter Frau Dr. S. als Rektorin vorstellen kann“.<sup>41</sup> Die Rückantwort sollte per Post bis zum 15.09.2014 an einen beauftragten Notar gehen, der dem Zeugen das Ergebnis in anonymisierter Form mitteilen sollte.

Mit E-Mail vom gleichen Tag leitete die Rektorin die E-Mail des Zeugen K. an das MWK weiter und bat um „unverzügliches Tätigwerden des Wissenschaftsministeriums“. Ferner leitete sie sie auch dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu, der das MWK mit Schreiben vom 12.08.2014 bat, bis zum 01.09.2014 zur hochschulrechtlichen bzw. dienstrechtlichen Zulässigkeit der Umfrage Stellung zu nehmen.<sup>42</sup>

Bereits mit Schreiben vom 14.08.2014 wies das MWK den Zeugen K. als Initiator der Umfrage wie folgt an:

*Das Rektorat der HöVF Ludwigsburg hat das Wissenschaftsministerium über Ihre [...] Umfrage unter den Professorinnen und Professoren sowie den hauptamtlich Lehrenden der Hochschule informiert und um Prüfung der Rechtslage gebeten.*

*Nach Auffassung des Wissenschaftsministeriums verstößt die von Ihnen initiierte Umfrage gegen Ihre Dienstpflichten aus dem Beamtenverhältnis, weshalb sie angewiesen werden, die Umfrage unverzüglich einzustellen. [...]*

<sup>40</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 10. Sitzung, 29.01.2018, S. 96 f.

<sup>41</sup> MWK Az. 775-.21-108, 2. Bund, „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 610 und 609a

<sup>42</sup> MWK Az. 775-.21-108, 2. Bund, „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 612 und 611



*Als beamteter Professor haben Sie, so lange die Rektorin im Amt ist, die Pflicht, auch unter als schwierig empfundenen Umständen mit dieser konstruktiv zusammenzuarbeiten und alles zu unterlassen, was nur darauf abzielt, ihr die Eignung oder den Geltungsanspruch als Vorgesetzte abzusprechen.*

*Das Ministerium weist Sie vorsorglich darauf hin, dass, sofern Sie der Weisung nicht Folge leisten, dienstrechtlich gegen Sie vorgegangen werden kann.<sup>43</sup>*

Dem Schreiben ging die interne Bewertung des Dienstrechtsreferats 13 des MWK vom 12.08.2014 voraus.<sup>44</sup> Die Empfehlung des Dienstrechtsreferats wurde umgesetzt.

Das MWK hat damit die Umfrage des Zeugen K. nach interner Überprüfung innerhalb von sieben Tagen unterbunden. Damit kam es auch dem Anliegen der ehemaligen Rektorin nach.

Nicht nachvollziehbar ist vor diesem Hintergrund eine Aussage von Frau Dr. S. im Rahmen ihrer Vernehmung vom 16.03.2018. Sie sagte auf Nachfrage von Herrn Obmann Hentschel, MdL aus:

*Das Ministerium ist nicht freiwillig tätig geworden. (...) bei dem Herrn K. war der Landesdatenschutzbeauftragte eingeschaltet. Auf Druck.*

Die Behauptung, das MWK sei erst auf Druck des Landesdatenschutzbeauftragten tätig geworden, ist reine Spekulation. Es hat innerhalb von sieben Tagen reagiert. Und damit weit vor Ablauf der vom Landesdatenschutzbeauftragten gesetzten Rückmeldefrist.

Dies deckt sich auch mit der Aussage der Zeugin Dr. L. vom 07.05.2018<sup>45</sup>. Der Zeugin wurde von Herrn Obmann Hentschel, MdL vorgehalten:

*Die Frau S. hat in ihrer Aussage immer sehr deutlich gesagt, sie sei da im Prinzip vollständig vom Ministerium im Stich gelassen worden. Sie hätten in dem Zusammenhang nicht gemacht, wenn Frau S. nicht praktisch Sie dazu gedrängt, gezwungen hätte, irgendetwas zu unternehmen, also Sie bzw. das Ministerium.*

*Ich will da jetzt auch nur ein Beispiel herausgreifen. Das war in dem Fall die Geschichte mit der Umfrage, die Herr Professor Dr. K. gestartet hat. (...) Jetzt habe ich das Gefühl, dass Sie da aber eigentlich recht schnell zu einer rechtlichen Einschätzung gekommen sind. Können Sie mir sagen, wo Frau S. das Ministerium an der Stelle hätte zwingen müssen, irgendwie einzugreifen?<sup>46</sup>*

Daraufhin stellte die Zeugin glaubhaft klar, dass – entgegen der Darstellung der ehemaligen Rektorin am 16.03.2018 – keine Art von Druck erforderlich war:

*Also, das ist erstaunlich jetzt, dass diese Umfrage als Beispiel genannt wird, wo das Ministerium nicht gehandelt hat, weil das war ja genau – Da hat das Ministerium ja reagiert. (...)*

*Da musste sie sicher keinen Druck machen. Also, das kam dann zu uns und wir haben gleich gesagt, das ist unmöglich, und das geht halt nicht, das ist jetzt wirklich eine Dienstpflichtverletzung, und haben das dann unterbunden bei anderen Dingen. Ich weiß jetzt nicht, was Frau S. sonst noch meint.<sup>47</sup>*

<sup>43</sup> MWK Az. 775-21-108, 2. Bund, „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 631 ff.

<sup>44</sup> MWK Az. 775-21-108, 2. Bund, „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 622 ff.

<sup>45</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 14. Sitzung, 07.05.2018, S. 53 ff.

<sup>46</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 14. Sitzung, 07.05.2018, S. 65

<sup>47</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 14. Sitzung, 07.05.2018, S. 66

### 3.3.3. MWK agiert auch in den Gremien der HVF Ludwigsburg neutral und regelgeleitet

Auch im Zusammenhang mit Sitzungen und Abstimmungen in den Hochschulgremien hat das MWK die amtierende Rektorin wiederholt gestützt und nicht „im Regen stehen“ lassen.

Dies ergibt sich in der Gesamtschau der Umstände unter besonderer Betrachtung der im Folgenden dargestellten Sachverhalte.

#### 3.3.3.1. Reaktion des MWK auf Abstimmung im Senat der HFV am 25.06.2014

Ein das einvernehmliche Zusammenwirken von Senat, Hochschulrat und MWK erfordernder Abwahlenantrag gemäß § 18 Abs. 5 LHG scheiterte am 25.06.2014 im Senat bei 19 Stimmberechtigten an der erforderlichen Zweidrittelmehrheit.

Daraufhin teilte das MWK der amtierenden Rektorin am 26.06.2014 Folgendes mit:

*Das MWK respektiert die autonome Entscheidung des Senats. Vor diesem Hintergrund ist nun die Gewährleistung der vollen Funktionsfähigkeit von Hochschule und Rektorat weiterhin Ihre Aufgabe wie auch die des Rektorats insgesamt sowie der Hochschulgremien, insbesondere des Hochschulrats.*

*Das MWK beabsichtigt zeitnah nach Ihrer Urlaubsrückkehr mit Ihnen hierzu ein Gespräch zu führen.<sup>48</sup>*

#### 3.3.3.2. Außerordentliche Hochschulratssitzung vom 28.07.2014

Einen kurze Zeit später, in der Sitzung des Hochschulrats am 28.07.2014 spontan gestellten und sodann auch mehrheitlich angenommenen Abwahlenantrag beanstandete das MWK bereits am Tag darauf aus formalen und inhaltlichen Gründen und wies den Hochschulrat mit Schreiben vom 29.07.2014 an, die Abstimmung bis 20.08.2014 für ungültig zu erklären. Der Antrag war so nicht auf der Tagesordnung ausgewiesen und das Abwahlverfahren durch die vorausgegangene Senatsentscheidung vom 25.06.2014 beendet<sup>49</sup>.

Mit Schreiben vom 22.08.2014<sup>50</sup> erklärte das MWK dann die Abstimmung zur vorzeitigen Beendigung des Amtes der Rektorin für ungültig, da bis zum Ablauf der Frist am 20.08.2014 der geforderte Beschluss über die Ungültigkeit durch den Hochschulrat nicht ergangen war.

Hierauf wies auch die Zeugin Ministerin Bauer in ihrer Vernehmung vom 30.06.2017 hin. Sie führte wie folgt aus:

*In der außerordentlichen Hochschulratssitzung am 28. Juli nahm der Hochschulrat den Antrag eines Hochschulratsmitglieds auf eine Abstimmung zur vorzeitigen Beendigung der Amtszeit der Rektorin an. Der Vertreter des Wissenschaftsministeriums gab daraufhin bereits in der Sitzung den Hinweis, dass dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sei. Trotz dieses rechtlichen Hinweises führte der Hochschulrat eine Abstimmung dazu durch. Dies beanstandete das Ministerium am nächsten Tag als rechtswidrig. Zum einen wurden die formalen Voraussetzungen nicht eingehalten, und zum anderen lagen aus Sicht des Wissenschaftsministeriums so kurz nach Entscheidung des Senats keine hinreichend neuen Tatsachen vor, die ein erneutes Abwahlverfahren rechtfertigen würden.<sup>51</sup>*

<sup>48</sup> MWK Az. 775-.21-108, 2. Bund, „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 413

<sup>49</sup> MWK Az. 775-.21-108, 2. Bund, „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 535

<sup>50</sup> MWK Az. 775-.21-108, 2. Bund, „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 795

<sup>51</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 4. Sitzung, 30.06.2017, S. 47

Dass hier das MWK zugunsten der Rektorin vorgegangen war, wird beispielsweise auch aus der Presseberichterstattung deutlich. So titelte die Heilbronner Stimme am 30.07.2014:

*Ministerium kassiert Abstimmung*<sup>52</sup>

### **3.3.3.3. Sitzung des Hochschulrats am 20. August 2014**

Am 20. August intervenierte das MWK erneut gegen einen Antrag auf Beschlussfassung zur Abwahl der Rektorin im Hochschulrat. Daraufhin stellte der Hochschulrat die Abwahl aus formalen Gründen im Einvernehmen mit dem MWK zurück<sup>53</sup>.

Die Zeugin Ministerin Bauer fasste das Vorgehen des MWK zutreffend wie folgt zusammen:

*Behauptungen also, dass das Wissenschaftsministerium einseitig gegen die Rektorin agiert habe oder gar die Abwahl betrieben habe, sind völlig aus der Welt gegriffen, und sie sind absurd. Wir haben immer neutral, regelgeleitet und an der Sache orientiert interveniert, ohne Anschauung von Personen und nicht im Sinne einer Konfliktpartei. Viele der Maßnahmen haben sich, wie verdeutlicht, zugunsten von Frau Dr. S. ausgewirkt.*<sup>54</sup>

### **3.3.4. MWK hat Maßnahmen gegen Resolutionsunterzeichner ergriffen**

Entgegen der Darstellung der ehemaligen Rektorin in ihrer Vernehmung in der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses<sup>55</sup> hat das MWK Maßnahmen gegen die Resolutionsunterzeichner ergriffen.

Im Hinblick darauf, dass der Untersuchungsausschuss dieses Thema aus Rechtsgründen nur in nicht öffentlicher Sitzung vertiefen konnte, sind an dieser Stelle keine Ausführungen hierzu möglich.

## **4. Komplex III „Kommission“ (Ziff. 9.–12.)**

### **4.1. Die Einsetzung der Kommission ist das angemessene Mittel zum richtige Zeitpunkt**

Unmittelbar nach dem Erscheinen der Resolution vom 14.03.2014 und der entsprechenden Stellungnahme des Rektorats initiierte das MWK zahlreiche Gespräche mit Funktionsträgern der HVF Ludwigsburg, um den Sachverhalt aufzuklären und möglichen weiteren Handlungsbedarf festzustellen. Dabei ergab sich die Besorgnis, dass die Konflikte auf der Führungsebene die Hochschule nachhaltig destabilisieren könnten.

Da darüber hinaus erste konkrete Fälle das rechtsaufsichtliche Einschreiten des Ministeriums erforderlich machten, wurde grundlegend die Frage des Fortbestehens der Handlungs- und Funktionsfähigkeit in den Fokus genommen. Diese war maßgeblich für das weitere Vorgehen des MWK, da sie insbesondere rechtlich Voraussetzung für die weiteren Eskalationsstufen der Aufsichtsmittel gemäß § 68 Abs. 3–5 LHG BW ist, namentlich für die Beanstandung einzelner Vorgänge, die Anordnung im Einzelfall sowie die Einsetzung eines Beauftragten des Ministeriums in Leitungsfunktionen der Hochschule, den sogenannten „Staatskommissar,“ als letztes Mittel.

Während zahlreiche Stimmen, auch im Rahmen ihrer Vernehmungen, den gegenwarts- und zukunftsgerichteten Ansatz des MWK goutierten, forderten einige prominente Stimmen bereits ein hartes Durchgreifen des MWK und die Entpflichtung der amtierenden Rektorin.

<sup>52</sup> Heilbronner Stimme, Stadtausgabe vom 30.07.2014 in: MWK Az. 775-.21-108, 2. Bund, „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 541

<sup>53</sup> Pressemitteilung des Hochschulratsvorsitzenden vom 20.08.2014 in: MWK Az. 775-.21-108, 3. Bund, „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 688

<sup>54</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 4. Sitzung, 30.06.2017, S. 47

<sup>55</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 12. Sitzung, 16.03.2018, S. 43

Dieses Spannungsfeld zwischen den Erwartungen von Politik und Öffentlichkeit einerseits und einem angemessenen und rechtskonformen Vorgehen andererseits skizzierte die Zeugin Ministerin Bauer im Rahmen ihrer Vernehmung:

*Oder der damalige Fraktionsvorsitzende Schmiedel, der hat dagegen geschimpft – in einer anderen Variante –, ich solle keine Kommission berufen, sondern einen Staatskommissar einsetzen; das breite Misstrauen gegen die Rektorin verlange umgehend die Einsetzung einer kommissarischen Führung. Nun ist mir wohl bewusst, dass ein solches Vorgehen wahrscheinlich der pressewirksamere Auftritt gewesen wäre als die Zurückhaltung der Politik und des Ministeriums, dafür einzutreten. Aber ich sage Ihnen: Gerade das erfordert Mut. Und ich kann es Ihnen versichern, aus eigener Erfahrung, und ich habe das getan aus eigener Überzeugung und nicht aus Feigheit.<sup>56</sup>*

In die gleiche Kerbe schlug auch der Zeuge Dr. Haas, seinerzeit Mitglied des Hochschulrates und Landrat, als er im August 2014 in einem Schreiben an die Ministerin selbst konstatierte, dass die amtierende Rektorin

*durch ihr Wirken im ganzen Haus eine für alle dort Lehrenden und Arbeitenden eine so untragbare Atmosphäre geschaffen, dass ein sachliches und effizientes Arbeiten nicht mehr möglich ist.<sup>57</sup>*

und es mit dem Aufruf schloss:

*Sehr verehrte Frau Ministerin, die Einsetzung einer Kommission ist keine Lösung! Ich bitte Sie dringend, die Angelegenheit im Interesse aller Beteiligten zur Chefsache zu machen und der Hochschule jetzt schnell eine Fortsetzung ihrer erfolgreichen Arbeit mit einer neuen, geeigneten Rektoren-Persönlichkeit zu ermöglichen.<sup>58</sup>*

Das MWK gab indes nicht diese scharfen Forderungen nach. Um angemessen reagieren zu können, beschloss das Ministerium jedoch zuerst seinen Ersteindruck durch das Gewinnen weiterer Erkenntnisse sowie zusätzlichen externen Sachverstand abzusichern und setzte, weiterhin in Ausübung seines Informationsrechts gemäß § 68 Abs. 1 LHG BW, eine mit externen Fachleuten besetzten Kommission ein.

Den Weg zu dieser Entscheidung skizzierte der Zeuge Dr. R., seinerzeit der zuständige Referatsleiter, im Rahmen seiner Vernehmung in glaubhafter Weise wie folgt:

*Mit der Führungs- und Vertrauenskrise in Ludwigsburg war ich von Anfang an durch die Resolution der Fakultätsvorstände vom 14. März 2014 konfrontiert. [...] Es ging um Probleme in der Zusammenarbeit innerhalb des Rektorats wie auch zwischen Rektorin und Fakultätsleitungen, um das stark beeinträchtigte Arbeits- und Betriebsklima in der Hochschule und letztlich um einen massiven Vertrauensverlust. [...]*

*Der Hochschulrat erklärte am 01. Juli und erneut am 20. August, dass er eine Zusammenarbeit mit der Rektorin nicht mehr für möglich hält. Die Zusammensetzung des Hochschulrats war bei diesen Erklärungen übrigens nahezu personenidentisch wie bei der Wahl der Rektorin Ende 2011 mit Zweidrittelzustimmung.*

*Bis August 2014 waren quasi alle Funktionsträger der Hochschule – ausgenommen Rektorin und Kanzlerin – von ihren Ämtern zurückgetreten. [...]*

*Alles in allem: Die Verhältnisse an der Hochschule waren massivst zerrüttet, die Funktionsfähigkeit der Hochschule aus unserer Sicht stark beeinträchtigt, in Teilbereichen – Stichwort Nachwahl von Prorektoren – nicht mehr gegeben. Der AStA-Vorsitzende*

<sup>56</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 4. Sitzung, 30.06.2017, S. 22

<sup>57</sup> MWK 775-21-108 „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Bl. 769 ff.

<sup>58</sup> a.a.O., Bl. 769

*spricht von der unglücklicherweise tatsächlich in Mitleidenschaft gezogenen Funktionsfähigkeit der Hochschule. Gleichwohl wollte das Ministerium neben dem eigenen Eindruck auch eine Außensicht auf die Hochschule durch nicht in das Tagesgeschäft involvierte, erfahrene Experten. [...]*

*Die Kommission hatte nicht die Aufgabe, den in der Vergangenheit erhobenen Behauptungen und Vorwürfen im Sinne eines Richtig oder Falsch nachzugehen, sondern es ging einzig und allein gegenwarts- und zukunftsbezogen um die Frage der Arbeits-, Funktions- und Zukunftsfähigkeit der Hochschule, ob der Hochschule aus eigenen Kräften noch ein Weg aus der Krise möglich ist bzw. diesbezügliche Empfehlungen der Kommission.<sup>59</sup>*

Mithin war es an der Kommission die aktuelle und zukünftige Funktionsfähigkeit der HVF Ludwigsburg zu analysieren und auf dieser Grundlage Empfehlungen zur Überwindung der bestehenden Führungs- und Vertrauenskrise zu erarbeiten. Das MWK wählte dabei bewusst einen gegenwarts- und zukunftsbezogenen Ansatz. Vergangenheitsbewältigung sollte und konnte, gerade auch im Hinblick auf die Notwendigkeit kurzfristiger Ergebnisse, nicht geleistet werden. Zudem hätte aufgrund der erkennbar verhärteten Fronten das Risiko bestanden, dass die Kommission im Hinblick auf die Klärung der Schuldfrage einseitig Partei ergreifen würde. Das Ministerium versprach sich von der Befassung externer Fachleute aber vor allem auch Impulse für die internen Selbstheilungsprozesse der Hochschule.

Dies findet sich wieder im Ergebnisprotokoll der Besprechung am 03.09.2014 im MWK, in dessen Rahmen die Zeugin Ministerin Bauer Vertreter der HVF Ludwigsburg vorab über die Kommissionsarbeit in Kenntnis setzt:

*Der HöVF ist es eigenständig – im Sinne der Hochschulautonomie – nicht gelungen, die Vertrauens- und Führungskrise zu beenden.*

*Deshalb sieht sich das MWK als Aufsichtsbehörde nunmehr gezwungen, mit der Einsetzung einer externen Kommission einen intensiven Blick von außen auf die Probleme zu werfen, diese zu analysieren, Funktionserfüllungen zu bewerten und – ggf. unter Feststellung von Optimierungspotenzialen – zu einer Einschätzung der Funktionstüchtigkeit und Gestaltungsfähigkeit der HöVF zu gelangen. [...]*

*Frau Ministerin erläutert, dass der Auftrag der Kommission gegenwarts- und zukunftsbezogen sein wird. Die Sicherstellung der künftigen Funktions- und Handlungsfähigkeit stehe im Vordergrund. Eine Vergangenheitsbewältigung oder die Klärung der Schuldfrage sei nicht der Auftrag der Kommission.<sup>60</sup>*

Entsprechend formulierte es dann auch der abschließende Kommissionsbericht vom 21.11.2014:

*Der Arbeitsauftrag der Kommission stellte sich als gegenwartsbezogen- und zukunftsbezogen dar. Es war nicht Aufgabe der Kommission, den zahlreichen in der Vergangenheit erhobenen Behauptungen und Vorwürfen der Beteiligten nachzugehen. Auch die Prüfung dienstrechtlicher Fragestellungen fiel daher nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission. Generell ist die Kommission auch nicht als Berufungsinstanz für Rechtsfragen zu sehen. Stattdessen sollte sie sich ein Bild der gegenwärtigen Situation an der Hochschule machen und im Zuge ihrer Arbeit nach Möglichkeit zu einer fundierten Einschätzung insbesondere zu folgenden Aspekten gelangen:*

- *Zusammenwirken der verschiedenen Aufgaben- und Funktionsträger an der HSöVF Ludwigsburg*
- *Funktionieren der Lehre*

<sup>59</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 10. Sitzung, 29.01.2018, S. 145 f.

<sup>60</sup> MWK Az. 775-.21-108 „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation,“ Bl. 899

- *Arbeits- und Betriebsklima*
- *Möglichkeit der (Wieder-)Besetzung von derzeit nicht oder nur noch geschäftsführend wahrgenommenen Aufgaben- und Funktionsstellen*<sup>61</sup>

#### **4.2. Die Kommission arbeitete unabhängig vom Wissenschaftsministerium**

Auch wenn die Frage der Unabhängigkeit der Kommission gegenüber dem MWK wiederholt aufgeworfen wurde, ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme festzustellen, dass das Ministerium in diesem Zusammenhang weder das Parlament noch andere öffentliche Stelle falsch informiert, noch den Gremien der HVF Ludwigsburg mit dem Kommissionsbericht eine unzutreffende Grundlage für die von diesen getroffenen Abwahlentscheidungen im Januar 2015 zur Verfügung gestellt hat.

In der Auseinandersetzung mit dieser Frage ist eine klare Unterscheidung zwischen den rechtlich-formalen Grundlagen und der faktischen inhaltlichen Arbeit der Kommission angezeigt.

##### **4.2.1. Die Kommissionsmitglieder agierten als Verwaltungshelfer des MWK**

Die Kommission war in formaler Hinsicht an das MWK angedockt. Dies war rechtlich erforderlich, da die Ausübung des Informationsrechts gem. § 68 Abs. 1 LHG BW hoheitliches Handeln darstellt.

Um diese Aufgabe auf die Kommission zu delegieren, bediente sich das MWK der Kommissionsmitglieder als Verwaltungshelfer. Diese Rechtsfigur bezeichnet stets eine private Person, die von der Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eingeschaltet wird. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass dem Privaten die zu erledigende Aufgabe nach Art und Umfang sowie deren Rahmenbedingungen von dem Hoheitsträger vorgegeben sein müssen, damit jener überhaupt für diesen tätig werden kann.

Dieser Umstand hindert aber weder im Allgemeinen noch im vorliegenden Fall, dass der Verwaltungshelfer, hier die Kommissionsmitglieder, in der Ausführung seiner Tätigkeit unabhängig agiert.

##### **4.2.2. Die Kommissionsmitglieder arbeiteten unabhängig**

Auch muss in der Gesamtschau der Umstände, unter denen die Kommission seinerzeit agierte, von unabhängiger Arbeit gesprochen werden.

###### **4.2.2.1. Persönliche Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder**

So war zunächst festzustellen, dass alle drei Kommissionsmitglieder, die Zeugen Stratthaus, Prof. M. und Dr. H., gegenüber dem MWK persönlich unabhängig waren. Als Pensionäre waren sie an keine dienstlichen Weisungen des Ministeriums gebunden. Auch hatten sie keine disziplinarischen, laufbahnrelevanten oder anderweitigen Konsequenzen im Hinblick auf ihre Arbeit in der Kommission zu befürchten.

Entsprechend ließ sich der Zeuge Dr. H., Kommissionsmitglied und ehemaliger Abteilungsleiter im MWK, vor dem Untersuchungsausschuss ein:

*Die Kommission war in ihrer Analyse und ihrer Beurteilung der Situation an der Hochschule völlig frei. Es gab keine Weisungen, es gab keine Vorfestlegungen, es gab auch keine Erwartungen, weder ausgesprochene noch unausgesprochene. Auf etwas anderes hätte ich mich auch gar nicht eingelassen. Warum hätte ich das tun sollen? Als Beamter im Ruhestand bin ich in einer Weise unabhängig, wie ich das ein Berufsleben lang nie war.*<sup>62</sup>

<sup>61</sup> a.a.O., Bl. 1195

<sup>62</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 18. Sitzung, 16.11.2018, S. 112

Dieser Gesichtspunkt erhärtete sich auch im Rahmen der Vernehmung des Zeugen Stratthaus, Vorsitzender der Kommission und ehemaliger Finanzminister des Landes Baden-Württemberg für die CDU, in seiner Vernehmung:

*Wir waren vollkommen unabhängig. Ich hatte kein Amt mehr, ich hatte volle Freiheit. Meine beiden anderen Kollegen auch; die waren ja beide Pensionäre. Wir waren vollkommen unabhängig. Und wir waren das nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch. Da lege ich ganz großen Wert darauf, das festzustellen.<sup>63</sup>*

#### **4.2.2.2. Keine Ergebnisvorgaben des MWK**

Darüber hinaus war festzustellen, dass seinerzeit in inhaltlicher Hinsicht keine Ergebnisvorgaben durch das MWK gemacht wurden, sondern die Kommissionsmitglieder als Fachleute in ihren Empfehlungen frei waren.

So erinnerte sich der Zeuge Prof. M., Kommissionsmitglied und ehemaliger Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, in seiner Vernehmung wie folgt:

*Die Kommission sollte ein Bild von der Situation an der Hochschule gewinnen, Lösungsvorschläge machen. Der Auftrag war eng begrenzt gewesen auf den aktuellen Konflikt. Es ging nicht um Ursachenforschung, nicht um die Schuldfrage, es ging um eine Beurteilung der Funktionsfähigkeit der Hochschule, und es sollte auch keine Strukturkommission sein. Es war ein Beratungsauftrag, keine Entscheidungskompetenz. Diese Dinge wurden mir schon am 25. August auf meine Nachfrage mitgeteilt, und es steht dann auch genauso im Kommissionsbericht drin. Es war auch Teil der Besprechung bei der Einsetzung der Kommission am 2. September im MWK. Da war ich per Telefon zugeschaltet, und dieser Aufgabenzuschnitt ist auch in der Pressemitteilung drin.*

*Bei dieser Besprechung am 2. September wurde auch erörtert, welche logischen Möglichkeiten eines Lösungsvorschlages es überhaupt gebe, und das waren insgesamt fünf Stück, auf die man da gekommen ist. Das waren Arrangement mit dem Status quo, dann freiwilliger Rücktritt der Rektorin, dann erneuter Abwahlversuch, dann Einsetzung eines Kommissars und schließlich Rücktritt weiterer Funktionsträger. Aber es gab keine Festlegung auf eine dieser Varianten, auch keine Präferenzen, und wenn man weitere Varianten gefunden hätte, wäre das auch möglich gewesen.<sup>64</sup>*

So bewertet es auch der Zeuge Dr. H. in seiner Vernehmung:

*Und im Sinne eines Brainstormings haben wir dann zusammen mit Frau Ministerin Bauer eine Liste möglicher Empfehlungen beispielhaft entwickelt, also z. B.: die Rektorin bleibt und bekommt die Situation in den Griff, der Rektorin wird ein gesichtswahrender Abgang ermöglicht, ein neues Abwahlverfahren, es sind andere Gremien und Organe einzubeziehen, oder aber auch ein staatlicher Beauftragter wird bestellt, aber da ist wiederum die Frage nach dem Aufsichtsrecht des Landes: Für welche Gremien? Welche Gremien könnte er ersetzen müssen?*

*Ich betone das deshalb so sehr, weil das VG hierin schon eine Vorfestlegung gesehen hat. Das war es aber nicht. Vielmehr ging es uns darum, zu verstehen, wie tief wir bei den Empfehlungen in die rechtliche und faktische Umsetzbarkeit einsteigen sollten.*

#### **4.2.2.3. Keine Einflussnahme des MWK in der Arbeitsphase**

Zuletzt ergaben die Beweisaufnahmen, dass das MWK, auch während der Gespräche an der HVF Ludwigsburg sowie bei der Erarbeitung der Kommissionsempfehlungen, keinen Einfluss

<sup>63</sup> a.a.O., S. 143

<sup>64</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 18. Sitzung, 16.11.2018, S. 60

auf die Kommissionsmitglieder nahm. Die Kommissionsmitglieder standen hinter jedem Wort des Abschlussberichts und der Empfehlungen. Ihr einziges Ziel war es, die Funktionsfähigkeit der HVF in der Zukunft zu sichern.

So stellt der Zeuge Prof. M. im Rahmen seiner Vernehmung überzeugend dar, dass die Kommissionsmitglieder keiner Einflussnahme des MWK ausgesetzt waren und dass der Umstand, dass es nach Abschluss der Arbeitsphase mit Beamten des Ministeriums zum Austausch kam, nichts an dieser Bewertung zu ändern vermag; zudem setzte er sich kritisch mit dem erstinstanzlichen, derzeit vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg angefochtenen Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart<sup>65</sup> auseinander:

*Unabhängigkeit ja, Einflussnahme nein. Hier ist das Verwaltungsgericht in seinem Urteil Ende August vom Gegenteil überzeugt. Ich habe ein paar Zitate. Es hätten enge Kontakte zwischen Kommissionsmitgliedern und dem Ministerium bestanden, die „über die Übernahme von Geschäftsstellentätigkeit und bloßer Textredaktion weit hinausgingen“. Das sind aber reine Vermutungen, die nicht belegt werden. Hier werden interne Vermerke zitiert, ohne dass gezeigt wird, dass man daraus eine Beeinflussung ableiten kann.*

*Ich will dazu noch zwei kleine Bemerkungen machen. Die Unabhängigkeit, also die unabhängige Tätigkeit der Kommission ohne Einflussnahme des MWK, betrifft die Arbeitsphase der Kommission, also von der Einsetzung 2. September bis zur Ablieferung des Berichts am 23. Oktober. Und diese Abgrenzung beachtet das Verwaltungsgericht überhaupt nicht. Es zitiert ausführlich Mailwechsel nach der Übergabe des Berichts, und da war die Arbeit der Kommission aber beendet, und es ging gar nicht mehr um die Unabhängigkeit oder Einflussnahme, sondern nur noch darum, was mit diesem Ergebnis zu machen sei, und das war Sache des Ministeriums.*

*Während der Arbeitsphase wird ein Vorgang aus meiner Sicht ganz falsch beurteilt, nämlich ein interner Mailwechsel zwischen den Kommissionsmitgliedern wird als Beleg für die Einflussnahme des Ministeriums genommen. Das Gegenteil war der Fall: Es ging um eine interne Diskussion, ob man eine der Varianten, nämlich die Abwahl, direkt empfehlen sollte oder ob man das offenlassen sollte, wie die Amtszeit der Rektorin zu beenden sei. Also, es gab gerade keine Beeinflussung von außen.<sup>66</sup>*

In ähnlicher Weise äußerte sich der Zeuge Dr. H.; darüber hinaus positioniert er sich aus der Perspektive des Juristen noch kritischer gegenüber dem Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart und kritisiert insbesondere, dass die Kommissionsmitglieder dort nicht als Zeugen gehört worden seien:

*Außerdem hat das MWK und Frau Ministerin Bauer auch gar keine Vorgaben geben können. Sie kannten die Ursache der Krise ja selbst nicht. Das ist mir in mehreren Gesprächen im Vorfeld mit Vertretern des MWK und auch mit Frau Bauer klar geworden.*

*Das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart ist falsch. Es unterstellt eine Tatsache, nämlich dass es eine Inszenierung von MWK und Kommission oder zumindest eine Fernsteuerung der Kommission durch das Ministerium gegeben haben soll, um nach dem gescheiterten ersten Abwahlversuch einen neuen Abwahlgrund zu schaffen. Das ist eine Tatsachenfeststellung, und das Gericht will dafür Indizien im Schriftwechsel innerhalb der Kommission und zwischen MWK und Kommission erkennen. Es hat aber die Erkenntnisquellen und die Beweismittel für eine solche Tatsache nicht im Ansatz ausgeschöpft, trotz der Pflicht zur Amtsermittlung, die für ein Verwaltungsgericht ja nach der Verwaltungsgerichtsordnung gilt. Mit uns als Kommissionsmitgliedern – jedenfalls mit mir – hat niemand gesprochen, und ich kann und möchte zu allen vom VG als Indiz gewerteten Anhaltspunkten Stellung nehmen und kann dazu etwas sagen und sie erläutern.<sup>67</sup>*

<sup>65</sup> VG Stuttgart, Az. 10 K 1524/15, Entscheidung vom 18.05.2018

<sup>66</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 18. Sitzung, 16.11.2018, S. 62

<sup>67</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 18. Sitzung, 16.11.2018, S. 112 f.



Tatsächlich handelt es sich bei dem Untersuchungsausschuss um das erste geordnete Verfahren, in welchem alle drei Kommissionsmitglieder zu ihrer Rolle in der Führungs- und Vertrauenskrise an der HVF Ludwigsburg und ihrem Verhältnis zum MWK umfassend angehört und dezidiert befragt worden sind.

Auch stellt der Zeuge Dr. H. auf Nachfrage von Herrn Obmann Hentschel, MdL, ob die Kommissionsmitglieder Marionetten des MWK gewesen seien, klar, dass allein diese selbst für die Empfehlungen verantwortlich zeichneten:

*In keiner, in keiner Weise. Wir waren frei und unabhängig, und das, was wir empfohlen haben, das entsprach auch unserer festen und entspricht auch heute noch unserer festen Überzeugung, dass es das richtige Ergebnis und die richtige Empfehlung waren.<sup>68</sup>*

Auf Nachfrage von Herrn Obmann Hentschel, MdL, ob man konstatieren könne, dass in diesem Bericht 100 % Kommission stecke und 0% Ministerium, antwortete der Zeuge:

*100 % Kommission, ja.<sup>69</sup>*

Dies unterstrich auch der Zeuge Stratthaus in seiner Vernehmung mit Nachdruck:

*Die drei Mitglieder dieser Kommission waren so selbstbewusst, dass sie sich nicht hineinreden ließen.<sup>70</sup>*

#### **4.3. Die Kommission lässt sich nicht vom Zeugen V. die Hand führen**

Die Kommissionsmitglieder wurden auf eigenen Wunsch durch einen Referenten im MWK, den Zeugen V., unterstützt.

Für die Kommission fungierte er als Geschäftsstelle und Bindeglied zu Hochschule und Ministerium. Er versorgte die Kommissionsmitglieder mit Aktenmaterial, koordinierte Termine und nahm, ebenfalls auf deren Wunsch, ohne aktive Beteiligung auch an Gesprächen an der HVF Ludwigsburg teil. Zudem verfasste er formale Teile des Kommissionsberichts.

Dies legte der Zeuge Dr. H. im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss ausführlich dar:

*Also, die Befragungen haben wir zusammen gemacht. Das ging reihum, und das war auch nicht in der Reihenfolge, sondern wer gerade – Wir waren ja eine kleine Kommission, und das hat sich sehr zwanglos ergeben. Wir haben nachher bei der Abfassung des Berichtes Aufgaben verteilt. Da haben wir sogar den Geschäftsführer mit einbezogen, Herrn V. Der hat zum Auftrag und zu den Rahmenbedingungen formuliert. Herr M. hat meine seines Wissens zu der Situation der Hochschule insgesamt formuliert, und ich habe zu den Empfehlungen zu den einzelnen Funktionsträgern formuliert.<sup>71</sup>*

Der Zeuge V. selbst beschrieb seine Tätigkeit vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt:

*Ich bin seit dem 1. Juli 2014 im Referat 44 im MWK beschäftigt, das zuständig ist für die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften. Mit den Vorgängen an der Hochschule Ludwigsburg bin ich erstmalig rund vier Wochen nach meinem Dienstbeginn in Kontakt gekommen. Ende Juli 2014 bin ich von meinem Abteilungsleiter und meinem damaligen Referatsleiter gebeten worden, mit einem beschränkten Anteil meiner Arbeitszeit Geschäftsaufgaben für die geplante dreiköpfige „Kommission Hochschule Ludwigsburg“ zu übernehmen. [...] Meine Aufgabe als Geschäftsstelle der Kommission bestand*

<sup>68</sup> a.a.O., S. 120

<sup>69</sup> a.a.O., S. 112

<sup>70</sup> a.a.O., S. 144

<sup>71</sup> a.a.O., S. 118

*in der organisatorischen Unterstützung der Kommission bzw. in der Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs der Kommissionsarbeit. Ich habe den Kommissionsmitgliedern nach deren Zusage Unterlagen zur Situation an der Hochschule Ludwigsburg übermittelt, damit diese sich einen ersten Überblick über die Lage an der Hochschule verschaffen konnten, in der Folge bestand meine Tätigkeit vornehmlich in der Vereinbarung von Gesprächsterminen und der Organisation von Räumlichkeiten zur Durchführung der von der Kommission beabsichtigten Gesprächstermine. Ich war eine Art Schnittstelle zwischen Hochschule und Kommission. Unterlagen und Gesprächsanregungen, die von Mitgliedern der Hochschule im Vorfeld an die Kommission adressiert waren, sind durch mich an die Kommission weitergeleitet worden. Frau Ministerin hat die Hochschulvertreter im Gespräch am 3. September darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit besteht. Meine Tätigkeit als Geschäftsstelle war insofern unterstützender Natur. [...] Von den Kommissionsmitgliedern wurde ich gebeten, die Formalia der Kommissionsarbeit, also den Auftrag und die Vorgehensweise der Kommission, als eine Art Vorspann für den Kommissionsbericht abzufassen. Sämtliche inhaltlichen Ausführungen zur Kommissionsarbeit haben die Kommissionsmitglieder unter sich aufgeteilt. Die zwischen den drei Kommissionsmitgliedern erörterten Feststellungen und Empfehlungen zur Hochschule insgesamt hat Herr Professor Dr. M. formuliert. Herr Dr. H. hat den Formulierungsaufschlag zu den Feststellungen und Empfehlungen zu einzelnen Funktionsträgern bzw. Personengruppen übernommen. Herr Professor M. und Herr Dr. H. haben mir ihre Ausführungen dann wenige Tage später zugeleitet, da die Kommission mich gebeten hat, die einzelnen Berichtsteile zu einem Gesamtbericht zusammenzuführen.<sup>72</sup>*

Die wiederholte Spekulation, der Zeuge V. habe seinerzeit nicht nur Geschäftsstellentätigkeiten erbracht, sondern vielmehr den Kommissionsmitgliedern bei der Erarbeitung ihrer Empfehlungen die Hand geführt, ist im Rahmen der Beweisaufnahme wiederlegt worden. Dies war bereits in Ansehung des jeweiligen persönlichen Eindrucks sowohl des Zeugen V., eines jungen Berufseinsteigers, als auch der drei Kommissionsmitglieder, allesamt renommierte Persönlichkeiten der baden-württembergischen Landespolitik und des wissenschaftlichen Establishments, fernliegend.

Bestätigt wurde dies sodann durch die differenzierten Auskünfte des Zeugen Dr. H. vor dem Untersuchungsausschuss:

*Aber das ging nachher ins Plenum unter uns dreien und wurde natürlich kräftig angepasst und verändert, sodass der Abschlussbericht dann von allen mitgetragen worden ist.*

Die Frage, ob dieses „kräftig Anpassen“ ein Vorgang zwischen den Zeugen Stratthaus, Prof. M. und Dr. H. gewesen sei, bejahte er.

Auf Nachfrage von Herrn Obmann Hentschel, MdL, ob es da eine Mitwirkung des MWK gegeben habe und es versucht habe, in irgendeiner Weise auf den Inhalt des Berichtes Einfluss zu nehmen, antwortete der Zeuge Dr. H. glaubhaft:

*Da gab es überhaupt keinen Einfluss. Es hat zwei Mails gegeben, die spielen beim Verwaltungsgericht auch eine Rolle. Das eine war eine Mail von Herrn V. in der Schlussphase, wo er etwas sagte – wenn ich mich recht entsinne - zur Funktionsfähigkeit. Da muss ich nochmal in meinen Exzerpten schauen. Wir hatten formuliert, die Funktionsfähigkeit sei gerade noch gegeben, aber auf mittlere Sicht gefährdet. [...]*

*Und da hat er dann vorgeschlagen, lieber zu schreiben: „Auf kurze Sicht ist die Funktionsfähigkeit gefährdet.“ Wir haben dann was ganz anderes daraus gemacht; wir haben formuliert:*

*Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Funktionsfähigkeit der Hochschule gefährdet ist und dass diese Gefahr schnell wachsen wird.*

<sup>72</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 11. Sitzung, 23.02.2018, S. 77 f.

*Also mit „kurzfristig“ oder „mittelfristig“ wollten wir da gar nicht rummachen. Und dann hat er auch noch gesagt: ein Passus zu den Bemühungen der Rektorin seit dem Abwahlversuch um Entspannung. Da hat er recht gehabt. Das hatten wir in unserer Diskussion sehr breit diskutiert, und es war dann aber in der ersten Fassung des Berichts nicht drin. Da hat er darauf hingewiesen: „Das habt ihr vergessen.“*

Auf Nachfrage von Herrn Obmann Hentschel, MdL, ob sich am Inhalt und an der Richtung des Berichtes dadurch nichts zu ihrer unabhängigen vorherigen Erarbeitung geändert habe, sagte der Zeuge:

*Überhaupt nichts.<sup>73</sup>*

Dies deckt sich auch mit den glaubhaften Angaben des Zeugen Stratthaus als Vorsitzendem der Kommission:

*Es wurde kein Einfluss genommen. Ich kann mich an keinen Einfluss erinnern. Natürlich war jemand vom Ministerium sozusagen als Helfer dabei.<sup>74</sup>*

Auf Einwurf von Herrn Obmann Hentschel, MdL, dass der Zeuge V. für Geschäftsstellenarbeit abgestellt worden sei, erwiderte der Zeuge:

*Abgestellt. Der junge Mann sitzt hier, wenn ich das richtig sehe. Aber wir haben entschieden.<sup>75</sup>*

## **5. Komplex IV „Rolle des MWK“ (Ziff. 13.–16.)**

### **5.1. Grundsätzliches zur Zusammenarbeit des MWK mit dem Untersuchungsausschuss**

Die Zusammenarbeit zwischen MWK und Untersuchungsausschuss verlief gut und bildete die Basis für die reibungslose und fundierte Aufarbeitung der im Untersuchungsauftrag aufgeworfenen Fragestellungen.

Auf alle entsprechenden Beweisanträge des Ausschusses lieferte das Ministerium zeitnah die gewünschten Materialien, allen benannten Zeugen erteilte es umfassende Aussagegenehmigungen und seine Regierungsvertreter unterstützten die Ausschusssitzungen in konstruktiver Weise.

Sofern persönliche Verfehlungen im MWK Nachsteuerungsbedarf auslösten, so etwa bei einer Aktennachlieferung, reagierte es transparent und unmittelbar. Sofern es durch Informationsangebote Unklarheiten beseitigen, etwa im Hinblick auf die Vorbereitung des Zeugen P., oder gar in überobligatorischer Weise dem parlamentarischen Aufklärungsinteresse nachkommen konnte, etwa im Hinblick auf die Vorfälle an der HTWG Konstanz, so ergriff es diese Gelegenheiten.

#### **5.1.1. Zweimalige Nachlieferung von Akten**

Dem Untersuchungsausschuss lag ein umfangreicher Aktenbestand von rund 15.000 Blatt<sup>76</sup> Akten, größtenteils aus dem MWK, vor. Zweimal, nämlich am 05.04.2018 und am 07.09.2018, kam es zu, im Umfang überschaubaren, Aktennachlieferungen durch das Ministerium.

Diese Aktennachlieferungen können grundsätzlich kritisch gesehen werden. Denn der Untersuchungsausschuss als parlamentarisches Instrument hat Anspruch darauf, von Anfang an vollständiges Aktenmaterial vorgelegt zu bekommen.

<sup>73</sup> a.a.O., S. 119

<sup>74</sup> a.a.O., S. 143

<sup>75</sup> a.a.O.

<sup>76</sup> Schreiben MWK an die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, 07.09.2018, S. 7

Gleichwohl steht nach der Beweisaufnahme fest, dass die unvollständigen Aktenvorlagen jeweils auf persönlichen Nachlässigkeiten Einzelner beruhten und zudem nicht zu Fehlinformationen des Untersuchungsausschusses geführt haben. Das MWK hat, nachdem jeweils der Vorgang bemerkt wurde, umgehend reagiert und dem Untersuchungsausschuss die noch fehlenden Aktenteile geliefert. Das MWK hat jeweils glaubhaft den Grund für die Nachlieferung dargelegt und sich im Übrigen auch dafür entschuldigt.

#### **5.1.1.1. Erste Aktennachlieferung am 05.04.2018**

Zu der ersten Aktennachlieferung kam es, da die Zeugin Dr. S. in der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 16.03.2018 Akten erwähnte, die den Mitgliedern der Kommission „HVF Ludwigsburg“ von Studierenden der HVF Ludwigsburg im Rahmen eines Gesprächs in 2014 übergeben worden seien. Im Nachgang zur Sitzung stellte das MWK fest, dass in der dortigen Registratur keine derartige Unterlage vorlag.

Daraufhin nahm das MWK mit den drei Mitgliedern der Kommission „HVF Ludwigsburg“ Kontakt auf. Diese waren bereits mit Schreiben vom 22.03.2016 und 22.04.2016 um Übersendung der bei ihnen befindlichen Unterlagen zur Kommissionsarbeit gebeten worden. Die daraufhin von den Kommissionsmitgliedern im April/Mai 2016 dem MWK übermittelten Unterlagen wurden in der Akte „Aushändigung Kommissionsunterlagen“ zusammengefasst. Diese Akte wurde auch dem Untersuchungsausschuss vorgelegt.

In der Folge übermittelte der Zeuge Dr. H. dem MWK am 26.03.2018 die der Kommission einen Aktenordner mit von den Studierenden der HVF Ludwigsburg übergebenen Unterlagen. Ferner händigte der Zeuge Dr. M. dem MWK am 23.03.2018 Unterlagen aus. Neben den von den Studierenden der Kommission übergebenen Unterlagen befanden sich darunter im Zusammenhang mit der Kommissionsarbeit angefallene formlose Dokumente.

Das MWK legte dem Untersuchungsausschuss am 05.04.2018 den von den Studierenden übergebenen Aktenordner sowie die ergänzenden Unterlagen des Zeugen Dr. M. vor. Dabei handelte es sich um 322 Blatt, von denen dem Untersuchungsausschuss zum damaligen Zeitpunkt lediglich 52 Blatt noch nicht bekannt waren. Die übrigen Blatt waren bereits Teil des Aktenbestandes aus dem Geschäftsbereich des MWK, der dem Untersuchungsausschuss schon im Frühjahr 2017 vorgelegt wurde.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die 52 Blatt keine neuen Sachverhalte oder Themen beinhalteten. Zu einer Fehlinformation des Untersuchungsausschusses kam es dadurch nicht.

Grund für die Aktennachlieferung war eine reine persönliche Nachlässigkeit. Hierzu führte der Zeuge Dr. H. in der Vernehmung vom 16. November 2018 glaubhaft aus:

*„Ich war ja auch derjenige, der Akten wiederaufgefunden hat, wo gesagt wurde, das war verschlampert. Das waren die Akten der Studierenden, die ich nicht in meinen Ordner eingebaut habe, weil es nichts Neues war. Das hatte ich alles schon drin, und ich hatte es auf einen Haufen gelegt, um es zu vernichten. Aber ich konnte es nicht einfach in den Papiermüll werfen, weil personenbezogene Daten drin waren; ich musste das schreddern. Aber ich hatte so ein kleines Schreddermaschinchen, das war kaputt. Und deshalb blieb es auf diesem Stapel liegen, bis also dann Herr R. bei mir angerufen hat und gefragt hat. Und ich habe mich erinnert: Die haben was übergeben; ich gucke da noch mal durch. Und das war tatsächlich noch da. Also das erklärt sich auf diese Weise. Es hätte nicht sein dürfen – das ist mir auch peinlich –, aber es ist kein Schaden dadurch entstanden.“<sup>77</sup>*

<sup>77</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 18. Sitzung, 16.11.2018, S. 128

### 5.1.1.2. Zweite Aktennachlieferung am 07.09.2018

Auch hinsichtlich der zweiten Aktennachlieferung am 07.09.2018 ist festzuhalten, dass die betroffenen 24 Blatt nichts Neues enthielten.

Die Inhalte hatte das MWK außerdem dem VG Stuttgart bereits im Vorfeld komplett zur Verfügung gestellt. Bei der Nachlieferung handelte es sich erneut um ein rein persönliches Versäumnis.

Am 07.09.2018 teilte das MWK der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses Folgendes mit:

*... am 4. September 2018 wurde seitens des Ausschussbüros des Untersuchungsausschusses „Zulagen Ludwigsburg“ der Hinweis an das MWK herangetragen, dass nach Durchsicht des Urteils des Verwaltungsgerichts Stuttgart (VG Stuttgart) vom 17. Mai 2018, Az. 10 K 1524/15, eine Abweichung der Blattzahl zwischen den dem Verwaltungsgericht Stuttgart vorliegenden Akten und den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten festzustellen sei. [...] Das MWK hat dies sofort zum Anlass genommen, die einzelnen Aktenbestände abzugleichen.*

*Als Ergebnis ist festzuhalten: Die Diskrepanz entsteht im Wesentlichen schlicht dadurch, dass der Befassungsgegenstand des Untersuchungsausschusses nicht deckungsgleich mit dem Sachverhalt ist, den das VG Stuttgart behandelt. Entsprechend wurden dem VG Stuttgart Vorgänge übersandt, die nicht vom Untersuchungsauftrag erfasst sind. Demgegenüber liegt dem Untersuchungsausschuss ein größerer Aktenbestand vor, weil der Untersuchungsauftrag weiter gefasst ist als das Verfahren am VG Stuttgart.*

*Beim direkten Vergleich der Aktenbestände fiel dem MWK allerdings auch auf, dass sich im Aktenbestand, den das MWK dem VG Stuttgart übersandt hat, 24 Blatt zur Tätigkeit der so genannten Stratthaus-Kommission befinden, die nicht im Aktenbestand des Untersuchungsausschusses enthalten sind. [...] Die 24 Blatt enthalten keinen Neuigkeitswert. [...]*

*Tatsächlich lässt sich anhand der Aufzeichnungen nachvollziehen, wie sorgfältig und objektiv die Kommission gearbeitet hat. Beispielsweise werden Vorschläge der ehemaligen Rektorin für weitere Gesprächspartner aufgegriffen und später auch umgesetzt.*

Der Zeuge V. führte in seiner Zeugenvernehmung am 21.09.2018 hierzu glaubhaft aus:

*Wir haben dann kundgemacht, wie es dazu kommen konnte, und dann festgestellt, dass diese Diskrepanz daraus resultiert, dass diese Seiten bei mir im Büro noch waren. [...]*

*Also, insofern: Das ist ein Fehler, der einzig und allein auf meinen Deckel geht. Da habe ich mich, als ich das dann festgestellt habe, natürlich maßlos darüber geärgert. [...]*

*Also, es ist dann weitertransportiert worden auch an die Ministerin. Die Ministerin hatte mich dann auch noch mal zu sich gebeten, weil sie sich auch noch mal erklären lassen wollte, wie das passieren konnte. Da kann ich, glaube ich, mit Fug und Recht sagen, sie war da schon ziemlich verärgert darüber, dass dieses bedauerliche Versehen passiert ist. Ich habe ihr dann, wie hier eben, erklärt, wie es zustande kam. Ich kann mich hier auch nur noch mal dafür entschuldigen, dass es jetzt zu dieser Nachlieferung kam.<sup>78</sup>*

<sup>78</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 17. Sitzung, 21.09.2018, S. 22

## 5.2. Der Zeuge P. wurde nicht präpariert

Nach der Beweisaufnahme steht fest, dass der Zeuge P. vor seiner Vernehmung in der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 18.12.2017 nicht präpariert wurde. Er hat sich auch nicht in sonst rechtlich unzulässiger Weise auf seine Zeugenvernehmung vorbereitet.

Aus den glaubhaften Angaben des Zeugen P. und des Regierungsvertreters V. am 18.12.2017<sup>79</sup> geht hervor, dass sich der Zeuge P., der vor seiner Pensionierung der für die HVF Ludwigsburg zuständige Referent im Referat 44 des MWK war, am 04.12.2017 zu einer Besprechung und Akteneinsicht in den Räumen seiner ehemaligen Dienststelle, dem MWK, aufhielt. Konkret ging es darum, dass sich der Zeuge, der sich zum Zeitpunkt seiner Ladung als Zeuge durch den Untersuchungsausschuss bereits seit vier Jahren im Ruhestand befand, an jenem Tag pflichtgemäß auf seine Vernehmung vorbereitete.

Dies war und ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Glaubhaft belegt wird dies insbesondere durch die Aussagen der Zeugen B. und Dr. R. in der Sitzung am 29.01.2018.

Der Zeuge B., seinerzeit zuständiger Abteilungsleiter im MWK, wurde ausdrücklich danach befragt, ob er in unzulässiger Weise den Zeugen P. oder andere Zeugen präpariert habe. Hierauf antwortete er glaubhaft:

*Also, diese Frage kann ich zunächst mit einem klaren „Nein“ beantworten.<sup>80</sup>*

Dies deckt sich mit den ebenfalls glaubhaften Angaben des Zeugen Dr. R., dem zuständigen Referatsleiter, der ausführte:

*Ich habe den Zeugen P. nicht beeinflusst und auch nicht zu irgendeiner Verdunkelung beigetragen und kann das im Übrigen auch für die anderen Kollegen aus dem Haus sagen.<sup>81</sup>*

Weiter führte der Zeuge B. aus, es sei jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter, der im Untersuchungsausschuss auftrete, klar,

*dass sie der jeweiligen individuellen Wahrheitspflicht unterliegt. Und an der gibt es nichts zu rütteln, sondern das ist wirklich Aufgabe eines jeden Einzelnen, diese Wahrheit hier auch zum Ausdruck zu bringen. Und insofern gibt es von uns keinerlei Ansätze oder Anlässe, in irgendeiner Weise Zeugen zu beeinflussen. Das gibt es nicht und das machen wir nicht.*

*Wir müssen ihm [dem Zeugen P.] anbieten, dass er sich, da er vier Jahre außerhalb des Ministeriums war und auch keinen Zugang zu den Akten hat, dass er die Chance bekommen kann – wenn er es wünscht –, sich diese Akten im Ministerium noch mal anzuschauen, und aber auch, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihm für Fragen zur Verfügung stehen.<sup>82</sup>*

Den glaubhaften Ausführungen der Zeugen ist in ihrer Klarheit nichts hinzuzufügen.

Auch diese sprechen klar dafür, dass es sich bei dem Treffen am 04.12.2017 um einen regulären Vorgang handelte, der einzig und allein dazu diente, dem Zeugen P., der seit rund vier Jahren bereits im Ruhestand war, eine umfassende, pflichtgemäße Vorbereitung auf die Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss zu ermöglichen.

<sup>79</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 9. Sitzung, 18.12.2017, S. 77ff.

<sup>80</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 10. Sitzung, 29.01.2018, S. 98

<sup>81</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 10. Sitzung, 29.01.2018, S. 149

<sup>82</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 10. Sitzung, 29.01.2018, S. 98

### **5.3. Die HVF Ludwigsburg ist unter ihrem neuen Rektorat, dem Zeugen Dr. E., auf einem guten Weg**

Die HVF Ludwigsburg ist unter dem Rektorat E. auf einem guten Weg.

Nach der Beweisaufnahme steht fest, dass die Hochschule ihrem Ausbildungsauftrag stets gerecht geworden ist. Sie ist, gemeinsam mit der Verwaltungshochschule Kehl, nach wie vor Kaderschmiede für die Finanzverwaltung und die öffentliche Verwaltung. Die Mehrheit der Studierenden ist mit den Bedingungen an der HVF Ludwigsburg zufrieden.

Bei einer Hochschule mit einem aus 87 hauptamtlichen Professoren und mehr als 500 Lehrbeauftragten bestehenden Lehrkörper ist es nicht zu vermeiden, dass auch Unzufriedenheit besteht. Ein Teil der Unzufriedenheit hat ihren Ursprung in der Vergangenheit. Wichtig ist aus Sicht der Ermittlungsbeauftragten ein Abschluss der Strafverfahren gegen Altrektor, Altkanzler und die Wechsler, da dann die Vergangenheit teilweise bewältigt und Klarheit geschaffen wäre.

Zum Ist-Zustand der HVF Ludwigsburg bedurfte es mithin keiner weiteren Ermittlungen des Untersuchungsausschusses. In Bezug auf die Wechsler-Thematik bedurfte ebenfalls keiner weiteren Vernehmungen bzw. Zeugenaussagen im Untersuchungsausschuss.

Der Zeuge Dr. E. bezeichnet die Zusammenarbeit mit dem MWK als gut. Er arbeitet sehr zukunftsorientiert. Das unbelastete Führungsteam ist auf einem guten Kurs. Die Hochschule braucht Ruhe in Bezug auf die negative Berichterstattung in den Medien. Die gesamte HVF Ludwigsburg leidet darunter und braucht Zeit, sich zu konsolidieren.

Dies ergibt sich aus dem Bericht der Ermittlungsbeauftragten<sup>83</sup> und deren glaubhafter Zeugenvernehmung in der Sitzung des Untersuchungsausschusses am 28. Januar 2019.

Vor dem Untersuchungsausschuss hat die Ermittlungsbeauftragte insbesondere Folgendes ausgesagt:

*Und ausgehend von meinen Befragungen und von dem Bild, was ich mir von der Hochschule nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe, möchte ich sagen, dass meines Erachtens die Hochschule auf einem guten Weg ist. Maßgeblich für diese Äußerung oder diese Feststellung ist nach meinem Eindruck der jetzige Rektor, Professor Dr. E., der meines Erachtens die Hochschule nachhaltig und erfolgreich führt, und er versucht, die Hochschule positiv zu gestalten und voranzubringen. [...]*

*Und ich habe auch in meinem Bericht geschrieben, dass sich die Hochschule 2014 in einer besonders schwierigen Situation befunden hat, dass aber mittlerweile die ausgetauschte Führungsmannschaft und die Neuberufung von leistungsstarken, engagierten Professoren dazu beigetragen haben, dass mittlerweile die Hochschule – meines Erachtens jedenfalls – zu einer sachlichen und konstruktiven Arbeit zurückgefunden hat.*

*Natürlich kann in Ludwigsburg noch mehr publiziert werden, aber durch die jetzt neu berufenen, jungen Kollegen wird sicherlich auch da ein Wandel eintreten. Ich habe auch in meinem Bericht nicht verschwiegen, dass durchaus durch die Querelen der Vergangenheit Gräben aufgerissen worden sind, aber ich denke, insgesamt hat die Hochschule zu einer sachlichen Zusammenarbeit und konstruktiven Arbeit zurückgefunden, und meines Erachtens ist die Mehrzahl der Studierenden, aber auch der Professoren zufrieden mit der Hochschule. Und ich will noch mal betonen, dass die Lehre an der Hochschule stets funktioniert hat und dass Klagen in Bezug auf die Hochschule von den Abnehmern der Absolventen, nämlich der allgemeinen Verwaltung und der Finanzverwaltung, mir nicht zu Ohren gekommen sind. Ich denke, die Mehrzahl der Studierenden ist zufrieden, das Studium ist allerdings sehr anspruchsvoll. Es ist durch Stofffülle und durch Klausurenstress gekennzeichnet.*

<sup>83</sup> siehe Anlage 5.2

*Ich habe geschrieben, dass der Rektor meines Erachtens sehr zukunftsorientiert arbeitet, am Wohle der Hochschule ausgerichtet, aber ich kann auch nur sagen: Auch einem noch so guten Rektor wird es nicht gelingen, es allen Kolleginnen und Kollegen in der Professorenschaft oder allen Studierenden recht zu machen. Daher mein Fazit: „Die Hochschule ist auf einem guten Weg. (...)“<sup>84</sup>*

Auf den Vorhalt, dass die Zeit des Rektorats S. auch in der Stimmung bei dem einen oder anderen noch nachzuwirken scheine und befragt danach, wie die Ermittlungsbeauftragte das einordne und ob sie da vor dem Hintergrund dieser Wirkungen dabei bleibe, dass es trotzdem gelingen würde, die Hochschule weiter auf einen guten Weg zu bringen, antwortete die Ermittlungsbeauftragte:

*Also, ich bin schon der Auffassung, dass die Hochschule trotz der Nachwirkungen, die das Rektorat S. hinterlassen hat, durchaus auf einem positiven Weg ist und dass im Laufe der Zeit auch die Gräben überwunden werden und dass auch da die Zeit einige Wunden heilt. Natürlich, auch die Wechslerproblematik ist nicht ganz ohne Bedeutung für die Hochschule. Aber auch da, denke ich, wird sich im Laufe der Zeit auch einiges klären, und es wird sich insoweit positiv entwickeln.<sup>85</sup>*

In der Vernehmung wurde die Ermittlungsbeauftragte auch auf den Ermittlungsbericht angesprochen, in dem es heißt:

*Bei einer Hochschule dieser Größe und bei einem aus 87 Professoren bestehenden Lehrkörper ist es nicht zu vermeiden, dass auch Unzufriedenheit besteht. [...] Die Unzufriedenheit einiger Kollegen ist aber meines Erachtens keine Besonderheit an der Hochschule, sondern entspricht auch meinen Erfahrungen in Bezug auf andere Organisationseinheiten.<sup>86</sup>*

Auf die Frage, ob sie auch weiterhin zu dieser Aussage stehe, führte die Ermittlungsbeauftragte aus:

*Ich bleibe bei dieser Aussage. Es ist, wenn man einen Lehrkörper mit 87 aktiven Professoren hat, nicht zu vermeiden, dass man es auch nicht allen recht machen kann als Rektor. Das gilt auch für die Dekane. Auch die können es nicht allen recht machen.<sup>87</sup>*

Befragt danach, auf was es nach ihrer Einschätzung im Hinblick auf eine erfolgreiche Hochschulentwicklung in der Zukunft in der nächsten Zeit am meisten ankomme, antwortete die Ermittlungsbeauftragte:

*Ich denke, dass die Hochschule selbst auch versucht, sich zu verändern. Ich habe Ihnen ja auch in meinem Bericht von der neuen Evaluationsordnung berichtet. Die Hochschule selbst will sich positiv gestalten, sie will sowohl Dozenten als auch Mitarbeiter als auch Studierende befragen, und sie selbst macht auch sehr viel an Evaluation. Und ich denke, wenn der Rektor – der hat ja noch ein bisschen von seiner Amtszeit – weiterhin sehr engagiert dahingehend arbeitet, wird die Hochschule weiterhin auf einem guten Kurs sein. Und sie ist in meinen Augen eine ganz normale Hochschule, natürlich mit Besonderheiten.*

*Und ich denke, dass gerade auch die Lehre – und das wurde mir auch von den Studierenden bestätigt; die Mehrzahl der Lehrenden an dieser Hochschule ist sehr engagiert und versucht, den Studenten den Stoff, der ja sehr breit ist, zu vermitteln – weiterhin ihrem Auftrag, nämlich den gehobenen Dienst für die Innenverwaltung und für die Finanzverwaltung auszubilden, weiterhin sehr positiv gerecht wird.<sup>88</sup>*

<sup>84</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 20. Sitzung, 28.01.2019, S. 67 f.

<sup>85</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 20. Sitzung, 28.01.2019, S. 68

<sup>86</sup> siehe Anlage 5.2, S. 25

<sup>87</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 20. Sitzung, 28.01.2019, S. 69

<sup>88</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 20. Sitzung, 28.01.2019, S. 72



#### **5.4. Der Fall Konstanz ist anders als der Sonderfall HVF Ludwigsburg ein Beleg dafür, dass unter der Hochschulautonomie auch eine strengere ministerielle Aufsicht möglich ist**

Die Beweisaufnahme hat schließlich auch ergeben, dass der Fall der HTWG Konstanz anders als der Sonderfall HVF Ludwigsburg ein Beleg dafür ist, dass unter der Hochschulautonomie auch eine strenge ministerielle Aufsicht möglich ist.

Dabei widerspricht sich das Vorgehen des MWK in beiden Fällen letztlich nicht. Vielmehr waren und sind die unterschiedlichen Problemlagen zu beachten.

##### **5.4.1. Hochschulautonomie gibt Hochschulen Freiheit und schränkt Handlungsspielraum des Wissenschaftsministeriums (zu Recht) ein**

Ein wesentliches Element der grundgesetzlich garantierten Hochschulautonomie ist es, dass das Wissenschaftsministerium Entscheidungen von Hochschulen zu akzeptieren hat, auch wenn man diese selbst vielleicht anders treffen würde.

Entscheidend sind die Punkte, auf die auch die Zeugin Ministerin Bauer in der 4. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 30.06.2017 hingewiesen hat:

*Solange sie (die Entscheidungen der Hochschulen) sich im Rechtsrahmen bewegen, sind diese hinzunehmen und auszuhalten.<sup>89</sup>*

In noch deutlicherem Ton erinnerte auch der Sachverständige Prof. Dr. von Coelln den Untersuchungsausschuss im Rahmen der Erstattung seines Gutachtens:

*Ein Land, das seine Hochschulen möglichst eng beaufsichtigen will, weil es ihnen grundlegend misstraut, wird kein vernünftiges Verhältnis zu seinen Hochschulen entwickeln können. So funktioniert Wissenschaft nicht.*

##### **5.4.2. Offensichtlich unterschiedliche Problemlagen in den beiden Fällen**

Dass es sich bei den Vorgängen in Konstanz einerseits und Ludwigsburg andererseits ganz offensichtlich um unterschiedliche Problemlagen handelt, verdeutlichte der Zeuge B. in der Vernehmung vom 29.01.2018.

Auf den Vorhalt, dass das MWK in Sachen Ludwigsburg Mai/Juni 2012 Kenntnis von rechtswidrigen Umständen an der Hochschule gehabt habe und erst am 09.02.2013 aktiv geworden sei, während es in Konstanz im Januar 2017 bekannt geworden sei, dass Missstände vorhanden seien und Ende Januar 2017 bereits die Aufforderung erfolgt sei, hier aktiv zu werden, inklusive Fristsetzungen und auf die Frage, wie der Zeuge sich die unterschiedliche Handhabung erkläre, führte der Zeuge B. glaubhaft aus:

*Ja, im Fall Ludwigsburg haben wir eine Rektorin gehabt, die selber nicht involviert war, die sich des Falls angenommen hat und die zuständig war. Im Fall Konstanz haben wir einen Rektor, der selber involviert – also nehme ich mal an jedenfalls –, selber involviert ist, und – Ja? Da ist – Im Fall Konstanz ist der Fall der Rechtsaufsicht gegeben, im Fall Ludwigsburg war der Fall der Rechtsaufsicht nicht gegeben, jedenfalls nicht zu dem Zeitpunkt, zu dem wir es erfahren haben.*

*Die Rechtsaufsicht – ich sage jetzt nur eines zur Rechtsaufsicht – ist kein Selbsteintrittsrecht. Also, das LHG beschreibt abschließend, welche Rechte eine Aufsichtsbehörde hat, und da gehört kein Selbsteintritt dazu, sondern es gibt nur die Form der Beanstandung, die Ersatzvornahme und die Entsendung eines Beauftragten.<sup>90</sup>*

<sup>89</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 4. Sitzung, 30.06.2017, S. 60

<sup>90</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 10. Sitzung, 29.01.2018, S. 86

Die rechtlichen Hinweise decken sich auch mit den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. von Coelln. In der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses referierte der Sachverständige ausführlich zum Wesen und Umfang der Rechtsaufsicht:

*Rechtsaufsicht dient dazu, rechtmäßige Zustände zu schaffen. Rechtsaufsicht ist kein irgendwie geartetes Bestrafungsinstrument, [...] Wenn die Hochschule signalisiert hat [...] „Wir haben das erkannt und sind dabei, zur Rechtmäßigkeit zurückzukehren, also wenn es denn rechtswidrige Zulagen gegeben haben sollte, das wieder geradezuziehen“, dann, meine ich [...] darf sich das Ministerium auch darauf beschränken, zu sagen: „Ja gut, da scheint Einsicht eingekehrt zu sein.“ Dann haben hochschulinterne Maßnahmen den Vorrang.*

*Insofern muss das Ministerium meines Erachtens dann mehr nicht tun, als die Sache weiter zu beobachten. [...]*<sup>91</sup>

Er hat weiter mit klaren Worten vor einem allzu laienhaften Verständnis und in diesem Zusammenhang überzogenen Erwartungen gewarnt, indem er sagte, dass

*aus Laienperspektive Aufsicht als sehr viel rigidere Kontrolle verstanden wird, als sie sich in der Praxis tatsächlich darstellt und als sie auch rechtlich gefasst ist. Aus Laienperspektive mag sich die Aufsicht häufig so darstellen als ginge es darum, dass eine übergeordnete Behörde jeden Schritt einer quasi nachgeordneten Behörde kontrolliert und guckt, was diese Behörde tut und ob das alles richtig ist. Das ist in der Praxis so nicht der Fall, und das wäre ja auch im Falle spezieller Selbstverwaltung mindestens kontraproduktiv, wahrscheinlich aber auch gar nicht realistisch durchführbar.*<sup>92</sup>

Und zudem erinnerte er klar daran:

*Man kann durch keine Funktion der Aufsicht, wie sie bei uns ausgestaltet ist, gewährleisten, dass es nicht zu Rechtsverstößen kommt.*<sup>93</sup>

#### **5.4.3. Andere Herangehensweise des MWK im Fall HTWG Konstanz**

Der Grund für die unterschiedliche Herangehensweise ist somit bereits in den unterschiedlichen Problemlagen angesiedelt. Der Thematik widmete sich der Untersuchungsausschuss in seiner 21. Sitzung am 08.04.2019. Frau Obfrau Gentges, MdL griff die Fragestellung wie folgt auf:

*Frau Ministerin, in diesem Untersuchungsausschuss haben wir uns in 20 Sitzungen in einem Spannungsfeld bewegt: die Hochschulautonomie, die akademische Selbstverwaltung auf der einen Seite, die Rechtsaufsicht und die Frage, wie ein Ministerium in schwierigen Situationen auch Rückendeckung geben kann, auf der anderen. [...]*

*Wir haben uns in diesem Untersuchungsausschuss aber auch nicht nur mit Ludwigsburg befasst; Sie selbst hatten die Situation in Hohenheim angesprochen, wo der Vergaberahmen überschritten war. Wir hatten auch den Fall von Konstanz vor Augen, in dem in größerer Zahl auch Zulagen falsch gezahlt wurden. Und sowohl in Hohenheim als auch in Konstanz sind Sie aktiv eingeschritten, obwohl beide Hochschulen nicht diesen Sonderstatus hatten. Sie haben nach meinem Eindruck insbesondere Konstanz fester an die Hand genommen, waren konsequenter und strenger in der Rechtsaufsicht. [...]*

*Hat sich die Einschätzung in ihrem Haus, was dieses Spannungsfeld – Hochschulautonomie auf der einen und Rechtsaufsicht auf der anderen Seite – angeht, in dieser Zeit aus den Erfahrungen, die man da gesammelt hat, geändert?*<sup>94</sup>

<sup>91</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 11. Sitzung, 23.02.2018, S. 124

<sup>92</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 11. Sitzung, 23.02.2018, S. 113

<sup>93</sup> a.a.O., S. 115

<sup>94</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 21. Sitzung, 08.04.2019, S. 17

Die Zeugin Ministerin Bauer beantwortete die Fragestellung wie folgt<sup>95</sup>:

*Ja und nein, möchte ich antworten. Also, gehen wir mal zurück zu – – Also, es hat sich was geändert; natürlich hat sich über die Jahre was geändert. [...]*

*Mit Konstanz hat sich meine Sicht – und die Sicht des Hauses – in der Tat ein Stück weit weiterentwickelt, würde ich mal sagen. Wir haben mit Konstanz mit dieser Breite von Problemlagen, die wir da vorgefunden haben, ja auch gesagt: Wir fragen systematisch ab bei den Hochschulen, ob es ähnliche Konstellationen von Problemen – das haben wir übrigens bei den Berufungszulagen von Ludwigsburg ja auch schon gemacht –, ob es ähnliche Problemlagen gibt. Und wir haben mit den Hochschulen gemeinsam, mit den Rektorenkonferenzen aller Hochschularten gemeinsam entschieden, dass wir die systematische Aufarbeitung der Vergabepaxis miteinander bewerkstelligen werden. [...]*

*Also, in der Tat ist sozusagen ein sehr viel engeres Miteinander verabredet worden vor dem Hintergrund der festgestellten Problemlagen, Unsicherheiten und Vergabefehler, die wir auf Grundlage der Abfrage in Konstanz vorgefunden haben, die sich da ergeben haben.*

*Da hat sich in der Tat etwas verändert in der eigenen Wahrnehmung, auch in der Wahrnehmung jetzt der Rechtsaufsicht in diesen Angelegenheiten. [...]*

*Aber, wie gesagt: Ich glaube, sonderlich komplex oder überaus komplex war der Ludwigsburger Fall vor dem Hintergrund – nehmen wir mal Konstanz – eigentlich nicht.“*

Nachgefragt, ob die Hochschulautonomie weiter gewahrt werde, erläuterte die Zeugin Ministerin Bauer:

*Das ist mir wichtig, zu betonen. Also, wir haben keine Kompetenz den Hochschulen weggenommen. Ich bin also, je länger ich drüber nachgedacht habe, desto überzeugter gewesen, dass es gar keine andere Instanz geben kann als die Hochschulleitung selber, um zu beurteilen, ob sie es bei einem Professor mit einem Leistungsträger zu tun hat und in welcher Hinsicht. Das können wir ersatzweise im Ministerium gar nicht machen. Es würde keinen Sinn ergeben, es würde das Thema der leistungsorientierten Komponenten dieser Gehälter zerstören. Also: Ich glaube, es war richtig, und es ist richtig. Es war auch richtig, dieses nie infrage zu stellen. Und die Hochschulen können auch damit umgehen.<sup>96</sup>*

<sup>95</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 21. Sitzung, 08.04.2019, S. 18

<sup>96</sup> UA Zulagen Ludwigsburg, Protokoll d. 21. Sitzung, 08.04.2019, S. 19 f.

**VIERTER TEIL:  
BESCHLUSSEMPFEHLUNG DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Der Bericht des Untersuchungsausschusses „Aufklärung der Vorgänge an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF) und der Rolle des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK), insbesondere des möglichen pflichtwidrigen Verhaltens von Ministerin Bauer (Zulagen Ludwigsburg)“ wird zur Kenntnis genommen.
- II. Aufgrund der im Rahmen der Arbeit des Untersuchungsausschusses gewonnenen Erkenntnisse werden die folgenden Feststellungen getroffen:
  - a. Die W-Besoldung dient der Gewinnung und Bindung exzellenten Personals sowie zur Gratifikation herausragender Leistungen und damit der Sicherung der internationalen Konkurrenzfähigkeit des Wissenschafts- und Hochschulstandorts. Das Ergebnis der Beweisaufnahme stellt dieses Ziel auch für die Zukunft nicht in Frage.
  - b. Für rechtswidrige Festsetzungen von Leistungsbezügen waren in der Praxis nicht die bestehenden gesetzlichen Regelungen ursächlich, sondern regelmäßig fehlende Anwenderexpertise und in Ausnahmefällen auch bewusste Rechtsverstöße.
  - c. Das Verhältnis zwischen dem Land und seinen Hochschulen ist durch Vertrauen und Partnerschaftlichkeit geprägt. Das LHG BW bietet hinreichende Befugnisse für die Aufsichtsbehörde, indes kann diese nicht jeden Rechtsverstoß verhindern.
  - d. In Hochschulen können, wie in allen komplexen sozialen Organisationen, Unzufriedenheit und Auseinandersetzungen nicht ausgeschlossen werden. Dem muss vor Ort mit modernen Organisationsformen und Managementmethoden unter aktiver Beteiligung aller Betroffenen begegnet werden. Rechtliche Vorschriften und Aufsichtsmaßnahmen können dies nicht leisten und sollten immer nur ultima ratio sein.
- III. Es wird weiter festgestellt:
  - a. Mit dem im Laufe des Untersuchungsausschusses begonnenen Aufbau eines neuen Referates im MWK, welches die Hochschulen bei der Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Festsetzung von Leistungsbezügen in der W-Besoldung unterstützen wird, sowie dessen personeller Ausstattung, sind seitens der Regierung bereits entscheidende Schritte zur Unterstützung der Hochschulen getan.
  - b. Dies gilt ebenso für die ebenfalls bereits im Laufe des Untersuchungsausschusses getroffene Vereinbarung zwischen dem MWK und den Hochschulen, nach der letztere ihre aktuellen und künftigen Rektorsrichtlinien dem Ministerium zur Prüfung vorlegen. Es wird begrüßt, dass diese Praxis auch für die Zukunft vereinbart ist.
- IV. Die Landesregierung wird ersucht, die nachfolgenden Aspekte umzusetzen:
  - a. Die Hochschulen werden zum Auf- und Ausbau juristischer und betriebswirtschaftlicher Kompetenz vor Ort bzw. in zentralen Organisationseinheiten, insbesondere zum Aufbau eines zentralen Justizariats der HAWen, angeregt und dabei unterstützt.
  - b. Die Hochschulen werden dazu angehalten, interne Governance-Prozesse aufzusetzen sowie Best-Practice-Konzepte zur Konfliktbewältigung zu erarbeiten und untereinander auszutauschen.

- V. Die Landesregierung wird ersucht zu prüfen:
- a. In welcher Form die Position der Kanzlerin oder des Kanzlers gestärkt werden kann und dem Landtag bis zum 31. Juli 2020 Bericht zu erstatten.
  - b. Ob die Widerspruchsmöglichkeit der Kanzlerin oder des Kanzlers gegen rechtswidrige oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nicht vertretbare Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 S. 5 LHG BW zu einem nicht überstimmbaren Veto ausgebaut werden sollte und dem Landtag bis zum 31. Juli 2020 Bericht zu erstatten.
  - c. Ob die in den § 17 Abs. 3 S. 1 LHG BW und § 17 Abs. 5 LHG BW festgelegten Anforderungen an hauptamtliche Rektoratsmitglieder dahingehend konkretisiert werden sollten, dass auch grundlegende juristische, haushaltsrechtliche und personalwirtschaftliche Kenntnisse gefordert werden; diese könnten auch erst nach einer Karenzzeit nach der Bestellung des hauptamtlichen Rektoratsmitglieds nachgewiesen werden – und dem Landtag bis zum 31. Juli 2020 Bericht zu erstatten.
  - d. Welche Möglichkeiten einer Vereinfachung der W-Besoldung insb. im Hinblick auf die Festsetzungen von Leistungsbezügen bestehen, um die Anwendung zu vereinfachen und Anwendungsfehler zu reduzieren sowie dem Landtag bis zum 31. Juli 2020 Bericht zu erstatten.
  - e. Ob den Hochschulen eine Musterrichtlinie (ggf. mit individuellen Anpassungsmöglichkeiten der Leistungsparameter) zur Verfügung gestellt werden kann und dem Landtag bis zum 31. Juli 2020 Bericht zu erstatten.
  - f. Ob es eine Möglichkeit gibt, für Lehrende und Studierende an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung einen stärkeren Praxisbezug zu ermöglichen und dem Landtag bis zum 31. Juli 2020 Bericht zu erstatten.

**ANGESCHLOSSEN:  
ABWEICHENDE BEWERTUNG DER AUSSCHUSSMITGLIEDER  
DER FRAKTION DER AFD**

**Inhaltsübersicht**

1. Vorbemerkung.....	830
2. Fokus der Ausschussmitglieder der Fraktion der AfD.....	832
3. Von der Reform der Professorenbesoldung zur Zulagenproblematik.....	833
3.1. Historische Entwicklung .....	833
3.1.1. Status der Hochschullehrer im Wandel der Zeit.....	834
3.1.2. Bildungsunternehmer .....	834
3.1.3. Staatsbeamte.....	835
3.2. Hochschulreform.....	836
3.3. Professorenbesoldungsreformgesetz 2002 .....	837
3.3.1. Zielsetzung .....	837
3.3.2. Schwerpunkte .....	838
3.3.2.1. W-Besoldung.....	838
3.3.2.2. Leistungsbezüge .....	839
3.3.2.3. Vergaberahmen .....	839
3.4. Problemlagen.....	839
3.4.1. Zielkonflikte .....	839
3.4.2. Intransparenz .....	840
3.4.3. Leistung, Evaluation und Leistungsbewertung .....	840
3.4.4. Kostenneutralität .....	843
3.4.5. Verletzung des Alimentationsprinzips .....	844
3.4.6. Ausschöpfung des Vergaberahmens .....	845
3.5. Umsetzung in Bundes- und Landesrecht.....	846
3.5.1. Neuordnung der Landesbesoldung in Baden-Württemberg.....	846
3.5.2. Übergangsvorschriften und Bestandsschutz.....	846
3.6. Zulagenproblematik Ludwigsburg .....	847
3.6.1. Die Hochschule Ludwigsburg .....	847
3.6.1.1. Geschichte und Stellung der Hochschule Ludwigsburg.....	847
3.6.1.2. Entwicklungslinien in der Hochschullehrerschaft.....	847
3.6.1.3. Altrektorat M.....	848
3.6.2. „Ludwigsburger Lösung“ .....	848
3.6.2.1. Normleistungsansatz Altrektor M. ....	848
3.6.2.2. Anfragen an LBV .....	849
3.6.2.3. Zulagengewährung .....	849
3.6.2.4. Finanzieller Umfang.....	849

4. Rechtliche Bewertung .....	849
4.1. Optionszulage ohne Option .....	850
4.2. Berufungszulagen ohne Berufung .....	850
4.3. Leistungsbezüge für besondere Leistungen ohne Nachweis besonderer Leistungen.....	850
4.4. Rechtswidrigkeit.....	851
4.5. Handlungsoptionen.....	851
4.5.1. Heilung und Umdeutung der fehlerhaften Zulagengewährungen .....	851
4.5.2. Rückforderung und Einstellung der Zulagengewährungen .....	852
4.5.3. Anzeige bei Staatsanwaltschaft und Landesrechnungshof.....	852
4.5.4. Prüfung und Nachschau.....	852
4.5.5. Pragmatische Gesamtlösung.....	853
5. Politische Bewertung.....	853
5.1. Systemische Fehler.....	854
5.2. Kontrolle und Verantwortung .....	856
5.3. Abhilfebedürftige Besoldungssituation .....	857
5.4. Mangelnder Wille für einvernehmliche Lösungsansätze .....	858
5.5. Parlamentarische Aufarbeitung teurer als der Schaden.....	859
6. Zur Arbeit im Untersuchungsausschuss .....	859
6.1. Absprachen zwischen den Fraktionen.....	859
6.2. Betroffenheit Dr. S. ....	860
6.3. Einsetzung der Ermittlungsbeauftragten Haseloff-Grupp .....	860
6.4. Parallelen zur Situation an anderen Hochschulen .....	861
6.5. Verhalten der grün-schwarzen Landesregierung.....	861
6.5.1. Schleppende Aufklärung .....	861
6.5.2. Verweigerung der Gutachtenvorlage.....	861
6.5.3. Einflussnahme auf Zeugen .....	862
7. Zusammenfassung .....	862
8. Beschlussempfehlung.....	865

Ergänzende Stellungnahme der Ausschussmitglieder der Fraktion der AfD

*Wäre die Besoldung der Beamten die Gegenleistung für getane Arbeit, so würde folgende Feststellung zu Recht mehr Zustimmung als Ablehnung erfahren: Mit Einzelfallgerechtigkeit hat die Besoldung von Beamten häufig nur wenig zu tun. Schließlich gibt es faule, schlechte, gute und fleißige; Universitätskanzler, die ihr Geld doppelt und dreifach wert sind und solche, die ihren Beruf verfehlt haben; brillante, mittelmäßige und unfähige Universitätsprofessoren.<sup>1</sup>*

### 1. Vorbemerkung

Annähernd acht Jahre nach der Gewährung umstrittener Zulagen an Professoren der Hochschule Ludwigsburg im November 2011, nach mehr als 20 Sitzungen, liegt nun der Abschlussbericht des Ausschusses vor. Es viel Zeit vergangen – sogar zu viel Zeit, nicht nur aus der Sicht der AfD:

- Es vergingen bis zur Vorlage eines Abschlussberichts mehr als sieben Jahre nachdem Wissenschaftsministerin Bauer im März 2012 Kenntnis erlangte von den Unregelmäßigkeiten durch Mitteilung der neu ins Amt eingeführten Rektorin Dr. S.
- Es vergingen annähernd sechs Jahre seit dem abgestimmten Weglegen des Vorgangs im Dezember 2013 in Ministerium und Hochschule.
- Es vergingen mehr als fünf Jahre seit der Eskalation der an der Hochschule schwelenden Situation – diese Eskalation wurde durch den Abwahantrag gegen die Rektorin im Juni 2014 ausgelöst, der maßgeblich auch von Zulagenempfängern mitinitiiert wurde.
- Es vergingen mehr als vier Jahre seit der Einsetzung einer Kommission durch das Ministerium im September 2014 sowie der Absetzung der Rektorin Dr. S. im Februar 2015.
- Es vergingen mehr als zweieinhalb Jahre seit der Einsetzung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses Ludwigsburg am 8. Februar 2017.

Die Zeitdauer belegt eindrucksvoll das Fehlen von Handlungseifer und Lösungswillen. Die rechtliche Aufarbeitung ist aktuell nicht abgeschlossen. Die Zulagen werden noch heute unverändert gezahlt.

Die mit der Zulagengewährung verbundene Problematik ist auch kein Einzelfall, sondern Symptom für ein verbreitetes Phänomen. Eine Aufklärung parallel bekanntgewordener Fälle an der HTWG Konstanz steht seit 2017 aus. Die Entscheidung von Ministerin Bauer zur Absetzung von Rektorin Dr. S. wurde zwischenzeitlich vom Verwaltungsgericht Stuttgart als rechtswidrig festgestellt.

Kritik an der verzögerten Aufarbeitung sowie der Haltung und dem Handeln des Wissenschaftsministeriums unter Ministerin Bauer (Bündnis 90/Die Grünen) haben die Ausschussmitglieder der Fraktion der AfD im Landtag von Baden-Württemberg frühzeitig erhoben.

Nach Auffassung der Vertreter der AfD ist das rechtswidrige Agieren in der Leitung der Hochschule für Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg durch den aus seinem Amt scheidenden Rektor W. M. 2011 bei der Vergabe unzulässiger Berufungsleistungszulagen an bereits an die Hochschule berufene Lehrkräfte ohne neue Berufungen ebenso zweifelsfrei wie die Umstände der Kaltstellung der neu gewählten Reformrektorin Dr. C. S. im Zusammenspiel mit und durch das Wissenschaftsministerium.

---

<sup>1</sup> Detmer, Leistungsbesoldung für Professoren – Anspruch und Wirklichkeit, in: Dienst an der Hochschule, FS Leuze, Anderbrügge/Epping/Löwer (Hrsg.), Berlin 2003, S. 141-172 (141).



Für diesen Befund mussten nach Auffassung der AfD nicht erst der Entscheid der mittlerweile eingeschalteten Justizbehörden und das in dieser Sache ergangene Urteil des Verwaltungsgerichtes Stuttgart abgewartet werden.

Die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses bestätigen dies. Gewonnen wurden von Anfang an in dieser Form erwartbare und bereits bekannte Ergebnisse, wobei die Regierungsfractionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen genauso wie die den Ausschuss initiiierenden Oppositionsfractionen von SPD und FDP/DVP konsequent an ihren jeweiligen rollenfixierten Bewertungen festgehalten haben.

Der Einsetzung des Untersuchungsausschusses war bekanntermaßen bereits in der 15. Landtagswahlperiode eine intensive Diskussion vorausgegangen, in der die Landesregierung den Sachverhalt detailliert aufarbeitete und parlamentarisch beantwortete. Der Erkenntnisgewinn durch die weitere parlamentarische Aufklärung im Rahmen des Untersuchungsausschusses Ludwigsburg ist gegenüber dem Ermittlungsaufwand daher nur von überschaubarem Wert.

Auftrag des Untersuchungsausschusses war die Aufklärung der Vorgänge an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF) und der Rolle des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK), insbesondere des möglichen pflichtwidrigen Verhaltens von Ministerin Theresia Bauer.

Gegenstand waren die Zulagen, die Prof. Dr. W. M. kurz vor seinem Ruhestand als Rektor der Verwaltungshochschule Ludwigsburg 13 Professoren ab dem Jahr 2011 gewährt hat. Die Lehrkräfte wechselten damals im Nachgang der Professorenbesoldungsreform 2002 von der alten Besoldungsgruppe C 2 in die neue Gruppe W 2. Da die W-Besoldung ein niedrigeres Grundgehalt vorsieht, wurden den Professoren Zuschläge „aus Anlass von Berufungs- und Bleibebehandlungen“ ausgezahlt, obwohl es solche Verhandlungen gar nicht gegeben hatte. Die Rechtswidrigkeit dieser Praxis war bereits im Jahr 2012 gutachterlich von Hochschule und Ministerium festgestellt worden.

Den damit verbundenen Fragestellungen ist der Untersuchungsausschuss in seiner Gesamtheit seit seiner Einsetzung durch den Landtag am 8. Februar 2017 intensiv nachgegangen. Der Untersuchungsausschuss hat in mehr als 20 Sitzungen einen Großteil der im Bericht der Landesregierung vom 15. Mai 2017 genannten über 60 Beteiligten als Zeugen vernommen und ihre Korrespondenz ausgewertet. Zudem wurden drei Gutachter gehört und als eigenständige Ermittlungsbeauftragte Frau Haseloff-Grupp eingeschaltet. Der bereits bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses bekannte Sachverhalt hat sich im Gang der Untersuchung bestätigt. Die Fraktionen des Landtags blieben sich in der Bewertung ebenfalls treu.

Die Initiatoren des Untersuchungsausschusses „Zulagen Ludwigsburg“, die Fraktionen von FDP/DVP sowie der SPD, haben sich bemüht, Ministerin Theresia Bauer als dem verantwortlichen Kopf des MWK Pflichtverletzungen im Umgang mit der Zulagenaffäre und bei der Ausschaltung der neuen Rektorin Dr. C. S. nachzuweisen. Die Rektorin Dr. S. hatte die Vorgänge maßgeblich benannt und dem MWK mitgeteilt. Für die FDP im Landtag ist Rektorin Dr. S. ein „Bauernopfer“, um vom „Totalversagen“ der Wissenschaftsministerin Bauer in der Affäre abzulenken.

Die Vertreter der Regierungskoalition wiederum, der CDU voran die Parteifreunde der Ministerin Bauer von Bündnis 90/Die Grünen, zeigten erwartungsgemäß Engagement und Verständnis für deren Tun. Die Verantwortung habe allein auf der Ebene der Hochschule gelegen. Die Hochschulautonomie stünde einer Einmischung seitens des Wissenschaftsministeriums und der Ministerin Bauer entgegen. Die Lösung von Streitigkeiten müsse daher der Hochschule selbst überlassen bleiben. Dies entspricht konsequent der seit erstmaligem Bekanntwerden der Vorwürfe an den Tag gelegten Haltung, wie sie sich beispielhaft in der Beantwortung der Kleinen Anfrage der FDP/DVP vom 16. Januar 2015 Landtags-Drucksache 15/6349 zeigt (Stellungnahme vom 10. Februar 2015 Nr. 44-0320.22/760/1 des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst): „Die Richtlinien für die Gewährung von Leistungsbezügen und die Verteilung im Einzelfall sind originäre Angelegenheiten der Hochschulen. Wenn dem

Wissenschaftsministerium Missstände bekannt werden, kann das Wissenschaftsministerium diese beanstanden, aber nicht anstelle der Hochschulen entscheiden. Sofern eine Hochschule erkannte Missstände pflichtgemäß angeht, besteht für das Wissenschaftsministerium keine Veranlassung einzuschreiten.“

## 2. Fokus der Ausschussmitglieder der Fraktion der AfD

Die Fraktion der AfD beabsichtigt, die in dem Bericht des Untersuchungsausschusses zusammengefassten Sachverhalte mit einer eigenen Bewertung zu ergänzen, indem der Fokus auf die Vorgeschichte der Handlungen in Ludwigsburg gerichtet wird, die in ihrem Kern induziert wurden durch eine problematische, auf Bundesebene angestoßene Novellierung des Hochschullehrerdienstrechts.

Die in der Zulagenaffäre zutage getretenen Konflikte waren angelegt durch eine in ihrer Zielsetzung verfehlte Reform der Professorenbesoldung 2002 und eine unzureichende Umsetzung auf Landesebene. Diese strukturellen Entscheidungen entschuldigen nicht das individuelle Fehlverhalten einzelner. Sie machen aber nachvollziehbar, wie es 2011 zu dem kommen konnte, was im Kontext der Hochschule Ludwigsburg als „Zulagenaffäre“ mit allen anknüpfenden Weiterungen bekannt geworden ist. Die Darstellung und Bewertung des Zulagensystems bleibt isoliert und unverständlich ohne Hinweis auf die Rahmenbedingungen und ihre Entwicklung. Hintergrund sind diffizile Besoldungsfragen. Erst anhand der politisch-legislatorischen Dispositionen kann aufgezeigt werden, wie es zu den rechtswidrigen Entscheidungen kommen konnte, die seither die Hochschule in Ludwigsburg in Unruhe versetzt haben.

Die Vertreter der AfD halten es daher für geboten, die tieferliegenden Ursachen der in der Zulagenaffäre zutage getretenen Vorgänge aufzuzeigen, die bereits mit der Reform der Professorenbesoldung im Jahr 2002 systemimmanent angelegt worden sind. Daher war diese Reform schon vor ihrer Verabschiedung ernster Kritik ausgesetzt. In der Absicht der Verbesserung und der Wettbewerbssteigerung wurden mit der Professorenbesoldungsreform 2002 und der folgenden landesrechtlichen Umsetzung der W-Besoldung Verschlechterungen in der Besoldung in vielerlei Hinsicht und insbesondere zum Nachteil zahlreicher bereits im alten System an die Hochschulen berufener Professoren in Kauf genommen. Ziel der Reform war ein Systemwechsel in der Beamtenbesoldung von der tradierten Alimentierung in Abhängigkeit von Alter und Amt hin zu einer leistungsorientierten Vergütung mit einem niedrigeren Grundgehalt und variablen Zulagen. Warum der Gesetzgeber sich gerade den komplexen Raum von Forschung und Lehre für einen solchen Paradigmenwechsel ausgesucht hat, ist rational kaum zu begründen, zumal die Umsetzung durchweg unter dem Postulat der Kostenneutralität stand. Das offen angestrebte Ziel war Modernisierung, gelegentlich auch Leistungssteigerung, das insgeheim angestrebte hieß und heißt Einsparung. Mit dem Wegfall des Aufstiegs nach Dienstalter haben die neuen Grundgehaltssätze der W-Besoldung im Vergleich zur bisherigen C-Besoldung eine drastische Kürzung erfahren.

Die Hochschulreform und mit ihr die Professorenbesoldungsreform fanden breite Kritik. Der Geschäftsführer des Deutschen Hochschulverbandes *Dr. jur. Hubert Detmer* sprach in diesem Zusammenhang davon, dass mit diesem Vorhaben sehenden Auges ein **gesetzliches Unglück** produziert wurde.<sup>2</sup>

In rechtlicher Hinsicht war die W-Besoldung von Anfang an außerordentlich umstritten.<sup>3</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat 2012 die Bedenken letztlich auch bestätigt. Zur Höhe der mit

---

<sup>2</sup> *Hubert Detmer*, Leistungsbesoldung für Professoren, in: *Dienst an der Hochschule*, Festschrift für Dieter Leuze, Klaus Anderbrügge, Volker Epping, Wolfgang Löwer (Hrsg.), Berlin 2000, Seite 141 – 172 (153).

<sup>3</sup> *Hubert Detmer*, in: FS Leuze, Seite 141; *Hubert Detmer*, Das Recht der (Universitäts-)Professoren, in: *Michael Hartmer*, *Hubert Detmer* (Hrsg.), *Hochschulrecht*, Ein Handbuch für die Praxis, Müller, 3. Auflage 2016, S. 222 mit Verweis auf *Löwer*, in: DHV, *Wissenschaftspolitik*, Band IV, 2003, S. 71 ff.; *Michael Hartmer*, Zur leistungsorientierten Besoldung der Professoren, ZBR 1999, S. 217 ff.; *Michael Hartmer*, Professorenbesol-

der Besoldungsreform abgesenkten Grundgehaltssätze der W-Besoldung entschieden die Verfassungsrichter, dass diese allein **keine angemessene ausreichende ökonomische Basis für das Professorenamt** schaffen,<sup>4</sup> worauf nicht zuletzt in Baden-Württemberg nachträglich eine überfällige Anpassung nach oben vorgenommen wurde. Für die Betroffenen konkret in Ludwigsburg kam eine solche „W-Besoldung 2.0“ indes zu spät. Die Entscheidungen waren bereits gefallen und Fehler waren bereits gemacht worden, u.z. in Form der mit der notwendigen, aber mangels verlässlicher Kriterien schwierigen, wissenschaftlichen Leistungsbewertung verbundenen Intransparenz und mit dem Ansatz der Kostenneutralität.

Selbstverständlich vermögen die Fehler in der Besoldungsreform im Übergang von der C-Besoldung auf die weitgehend nivellierende W-Besoldung, die rechtswidrigen Zulagen in Ludwigsburg und anderswo nicht zu rechtfertigen, doch machen sie nachvollziehbar, warum die Grenzen des neuen Besoldungsrahmens nicht nur in Ludwigsburg ausgetestet und schließlich deutlich überschritten wurden. Dies geschah nämlich zur Kompensation der mit der Besoldungsreform einhergehenden gesetzgeberischen Unzulänglichkeiten und Benachteiligungen: Die Ursachen liegen im System. Dieser Befund fordert dazu auf, den Fokus ergänzend auf die Quelle der Probleme zu legen.

Nach Auffassung der Vertreter der AfD können die im Ausschuss breit thematisierten Konfliktlagen daher nicht ohne genaue Betrachtung der konkreten Kausalitäten beurteilt werden. Dem dient die vorliegende ergänzende Stellungnahme der Ausschussmitglieder der AfD-Fraktion im Untersuchungsausschuss „Zulagen Ludwigsburg“.

Die eigenständige Bewertung steht den Feststellungen des Gesamtausschusses und den sachlichen Feststellungen, wie sie im Konsens aller Fraktionen im Sachbericht festgehalten wurden, nicht entgegen. Das muss sie auch nicht. Durch die Erstellung von Sondervoten einzelner Fraktionen werden die Gemeinsamkeiten in der Feststellung des Sachverhaltes und der Bewertung nicht aufgehoben. Die eigenen Bewertungen haben die Funktion, über die gemeinsamen Feststellungen im spezifischen Blickwinkel einzelner Fraktionen deren Sicht und Ableitungen zu präzisieren.

### 3. Von der Reform der Professorenbesoldung zur Zulagenproblematik

Kaum ein Lebensbereich ist so sehr auf Zeit und damit auf stabile Rahmenbedingungen und Planungssicherheit angewiesen wie die Wissenschaft. Die Sicherung der wirtschaftlichen Lebensführung der Professoren war dabei stets ein selbstverständliches Ziel, da nur durch eine der Bedeutung des Amtes angemessene Besoldung und Versorgung die persönliche Existenz- und akademische Schaffensgrundlage gewährleistet werden kann.

Die in jüngerer Zeit geführte Diskussion und Einführung einer leistungsabhängigen Professorenbesoldung verdrängt den Zusammenhang von Zeit und Wissenschaft im Interesse einer im hochschul- und wissenschaftspolitischen Diskurs maßgeblich allein auf Wettbewerb ausgerichteten Ökonomisierung. Diese in Teilen unausgewogene Sicht auf die Fortentwicklung der Dienstverhältnisse der Hochschullehrer hat in ihrer konkreten Ausgestaltung zu erheblichen Brüchen mit den tradierten und bewährten Entwicklungslinien in der deutschen Hochschullandschaft geführt, deren Augenmerk seit jeher auf die Gewährleistung einer unabhängigen und freien Lehre und Forschung ausgerichtet war.

#### 3.1. Historische Entwicklung

Zum besseren Verständnis ist es sinnvoll, die historische Entwicklung einer Betrachtung zu unterziehen. Die Besoldung und Versorgung des wissenschaftlichen Personals an deutschen

---

dung Einsparungsgesetz (ProfBesEinspG), Forschung & Lehre 2001, S. 356 ff., *Helmut Lecheler*, Rechtsgutachten zur Hochschullehrerdienstrechtsreform, DHV-Forum, Heft 69, S. 9 ff., *Steffen Walter*, Die W-Besoldung, in: Volker Haug, Hochschulrecht in Baden-Württemberg, 2. Aufl. 2009, S. 505 Rn. 1418 ff.

<sup>4</sup> So für die Besoldung des Amtes W 2, vgl. BVerfG, Urt. v. 14. 2. 2012 – 2 BvL 4/10, NVwZ 2012, 357, beck-online.

Hochschulen hat eine mehrhundertjährige Tradition, die ihre Ausrichtung in ihrer geistesgeschichtlichen Verwurzelung in der Freiheit der Lehre fand und im Wesentlichen nicht einer ökonomischen Erfolgsbewertung unterworfen wurde. Im Verhältnis zur stürmischen Entwicklung der Wissenschaft haben sich die dienstrechtlichen Strukturen im Laufe der letzten 500 Jahre vergleichsweise in bescheidenem Umfang geändert.<sup>5</sup>

### 3.1.1. Status der Hochschullehrer im Wandel der Zeit

Die Hochschullehrer waren und sind genauso wenig stets besoldete Beamte wie der akademische Raum der Universität immer als staatliche Organisationseinheit Ausgestaltung fand und findet. Die hochschulinternen Beziehungen folgen vielmehr im Wesentlichen den Verhältnissen ihrer Finanzierung. Dies ist an deutschen Hochschulen aber in der Regel die staatliche Finanzierung. Dies war nicht immer so. In Deutschland werden Professoren zudem – anders als in vielen anderen Ländern – in Dauerämter berufen. Diesem tradierten Verständnis nach ist der Beruf des Hochschullehrers – nicht zufällig liegen Beruf und Berufung gerade bei den Hochschullehren inhaltlich und sprachlich eng beieinander – ein Beruf auf Lebenszeit.<sup>6</sup> Demgegenüber sind insbesondere die außereuropäischen Universitäten den starren staatlichen Vorgaben traditionell weniger verpflichtet. Vielleicht haben sich jenseits des Atlantiks auch deswegen Eliteuniversitäten herausbilden können, weil dort ein staatlicher Regulierungsapparat fast vollständig fehlt und deswegen eine organische Fortentwicklung der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen stattgefunden hat. Für Harvard ist kein Wissenschaftsminister zuständig.<sup>7</sup>

### 3.1.2. Bildungsunternehmer

In den vornehmlich von der Landesherrschaft gestifteten deutschen Universitäten des Mittelalters wurden die eingesetzten Lehrkräfte, die Doktoren und Magister, durch Pfründe alimentiert. Aufgrund des dürftigen Charakters dieser Leistungen waren sie auf zusätzliche Einkünfte angewiesen. Die eigentliche Lehre einschließlich der Abnahme von Prüfungen erfolgte grundsätzlich gegen Honorare der Studenten.<sup>8</sup> Nicht selten sorgten Professoren selbständig und auf eigene Rechnung auch für deren leibliche Versorgung und Wohnstatt, indem sie beides in eigenen Bursen anboten, wobei sie die durch ihre Korporation in den Universitäten vermittelten ständischen Sonderrechte und (Steuer-) Privilegien ausnutzten. Die Professoren agierten und verstanden sich in ihrem Amt als Bildungsunternehmer.

Der Dualismus von geringen Festeinnahmen und zumeist weitaus höheren Einnahmen aus Kolleggeldern und Promotionsgebühren und sonstigen erwirtschafteten Einnahmen bestimmte in den Folgejahrhunderten die Lebensgrundlage der ordentlichen Professoren.

Neben den besoldeten ordentlichen Professoren stand dabei eine Vielzahl von Privatdozenten, außerordentlichen Professoren und Honorarprofessoren, die Einkünfte allein aus den Kolleggeldern ihrer Hörer bezogen.<sup>9</sup> Dies beinhaltete eine Ungleichbehandlung der Lehrenden in hörerstarken und hörerarmeren Fächern. Die Professoren waren damit im persönlichen wirtschaftlichen Interesse auf eine Maximierung der Hörerschaft und Studentenzahl angewiesen.

---

<sup>5</sup> Im Überblick *Hans Hattenhauer*, Geschichte des Beamtentums, Köln, Carl Heymanns Verlag, 1980, S. 98; *Michael Hartmer*, Besoldung und Versorgung des wissenschaftlichen Personals, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1 (hrsg. von Christian Flämig, Otto Kimminich u.a.), Berlin, Springer Verlag, 1996, S. 509 ff.

<sup>6</sup> *Werner Thieme*, Deutsches Hochschulrecht, Köln, Heymann, 1. Auflage 1956, S. 271; *Michael Hartmer*, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, S. 534.

<sup>7</sup> *Bernhard Kempen*, Die W-Besoldung der Professoren: Vorgeschmack auf den Besoldungspartikularismus, ZBR 2005, S. 145–149 (145).

<sup>8</sup> *Michael Hartmer*, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, S. 510.

<sup>9</sup> *Michael Hartmer*, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, S. 510.

### 3.1.3. Staatsbeamte

Mit der Hinwendung von Studenten und Professoren zur freiheitlich verfassten Wissenschaft nach dem preußisch-humboldtschen Vorbild war zunächst keine wesentliche Änderung der ökonomischen Grundlagen verbunden.<sup>10</sup>

Erst der preußische Bildungspolitiker Friedrich Theodor Althoff brachte 1897 eine bis heute richtungsweisende Besoldungsreform auf den Weg. Die Gehälter der ordentlichen Professoren wurden insgesamt erhöht, ein Aufstieg in Dienstaltersstufen ermöglicht, die Kolleggelder begrenzt und eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung eingeführt.<sup>11</sup>

Durch das Reichsbesoldungsgesetz von 1920 wurden eigene Besoldungsgruppen der Hochschullehrer eingeführt. Die Reichsbesoldungsreform von 1927 stellte erstmals verbindlich ein Junktim zwischen der Besoldung eines ordentlichen Professors und der eines Ministerialrats her.<sup>12</sup> Mit dem Gesetz über die Besoldung der Hochschullehrer von 1939<sup>13</sup> erhielten diese eine eigene Besoldungsordnung H mit aufsteigenden Gehältern. Die Promotionsgebühren fielen an die Staatskasse. Die Stellung der Dozenten, wissenschaftlichen Assistenten und lehrenden Beamten wurde durch eine Diätenordnung abgesichert und gefestigt.<sup>14</sup> Die staatlich gebundene Besoldung schuf damit die Grundvoraussetzung für eine eigenverantwortliche und wissenschaftsadäquate Amtsführung.

Die in Preußen und im Deutschen Reich bewährten Besoldungs-Regelungen wurden in der Bundesrepublik Deutschland weiter der Besoldung des wissenschaftlichen Personals zugrunde gelegt und schließlich den Ländern im Jahr 1957 durch das Beamtenrechtsrahmengesetz vom 1. Juli 1957<sup>15</sup> und dem Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957<sup>16</sup> vorgegeben.<sup>17</sup> Wesentliche Elemente waren dabei die Möglichkeit einer individuellen Vorweggewährung von Dienstaltersstufen, sowie die Option für eine Vereinbarung von Sondergrundgehältern und von Zuschüssen zur Ergänzung des Grundgehaltes für ordentliche und außerordentliche Professoren. Die Höhe des Zuschusses war auf 30 Prozent des Grundgehaltes begrenzt. Es blieb dem freien Spiel der Kräfte anlässlich von Berufungs- und Bleibeverhandlungen überlassen, in welcher Höhe Zuschüsse innerhalb des Gesamtrahmens gewährt wurden. Ebenfalls vereinbar war die Ruhegehaltsfähigkeit bzw. Weitergewährung von Zuschüssen und des Sondergehaltes.

Mit der Besoldungsordnung H war in der Hochschulpolitik ein bisheriger Höhepunkt der Bemühungen um die Flexibilisierung und leistungsgerechte Besoldung der Hochschullehrer erreicht. Die gesamte nachfolgende Besoldungspolitik war geprägt von einer Nivellierung und Standardisierung, wobei der Abbau von besoldungsrechtlichen Leistungsanreizen einher ging mit der zunehmend deutlicher formulierten Forderung nach mehr Wettbewerb, Transparenz und Qualitätssteigerung in Forschung und Lehre.<sup>18</sup> Die Weiterentwicklung des Besoldungssystems durch die Einführung der Besoldungsordnung C<sup>19</sup> brachte neben der Einführung der Besoldung eines nach C 1 besoldeten Hochschulassistenten die Dreiteilung der Besoldung der Professoren in die Gruppen C 2, C 3 und C 4.

---

10 Mit ausführlich fundiertem Überblick: *Hendrik Büggeln*, Die Universitätslehrer und ihr Status im Wandel der Zeit, in: Neues Hochschulrahmengesetz und Professorenbesoldungsreformgesetz (hrsg. von Lothar Knopp und Ulrike Gutheil), 2003, S. 110–146 (110 ff., 137 f.).

11 *Michael Hartmer*, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, S. 510.

12 *Michael Hartmer*, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, S. 511.

13 Gesetz vom 17.12.1939, RGBl. I, 1328.

14 *Michael Hartmer*, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, S. 511.

15 BGBl. I, 667.

16 BGBl. I, 993.

17 *Michael Hartmer*, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, S. 512.

18 *Michael Hartmer*, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, S. 512.

19 Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechtes in Bund und Ländern vom 23.5.1975, BGBl. I, 1173.

Die Grundgehaltssätze der Professorenbesoldung nach den Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 selbst orientierten sich ihrer Höhe nach an der A- und B-Besoldung.

- Die Besoldungsgruppe C 2 wurde an die Besoldungsgruppe A 15,
- die Besoldungsgruppe C 3 wurde an die Besoldungsgruppe A 16 und
- die Besoldungsgruppe C 4 wurde an die Besoldungsgruppe B 3 angelehnt.<sup>20</sup>

Damit wurde das bewährte Junktim der Anlehnung an die Besoldung von Ministerialräten bzw. (leitenden) Direktoren im Verwaltungsdienst fortgeschrieben, die bereits die Reichsbesoldungsreform von 1927 gebracht hatte.<sup>21</sup> Die Bemessung des Grundgehaltes richtete sich für die Professoren in der C-Besoldung neben der Besoldungsgruppe wesentlich nach dem Besoldungsdienstalter, was dienstälteren Hochschullehrern ein relativ höheres Einkommen als Berufsanfängern ermöglichte. Dieses System der Dienstaltersstufen bei der Bemessung des Grundgehalts ist zentraler Aspekt der verfassungsmäßigen Alimentierung von Beamten.

Zentrales Element der Allokation der Professorenämter war dabei eine Kontingentierung der Planstellen. Die Verteilung wurde dabei mit einem quotierenden Planstellenkegel festgelegt, wonach die Besoldungsgruppen an wissenschaftlichen Hochschulen im Verhältnis 45 (C 4) : 35 (C 3) : 20 (C 2)<sup>22</sup> und an Fachhochschulen im Verhältnis 50 (C 3) : 50 (C 2)<sup>23</sup> länderspezifisch verteilt wurden.<sup>24</sup> Im Ergebnis führte die Kontingentierung zu einer beförderungsfähigen Entwicklung der Professoren an deutschen Hochschulen, die mit zunehmender Erfahrung und wachsender beruflicher Reputation auf freiwerdende höherdotierte Ämter berufen wurden.

Zuschüsse wurden nach Maßgabe des BBesG nur vergeben, wenn ein Hochschullehrer erfolgreich berufen oder seine Berufung an eine andere Hochschule abgewehrt wurde.<sup>25</sup> Die Gewährung von individuellen Zulagen ist bei alledem nie ausgeschlossen gewesen, aber in ihrer Bedeutung als ein Bonus verstanden worden, der durch Bewährung und hochschulexterne wissenschaftliche Reputation verdient werden konnte.

### 3.2. Hochschulreform

Anfang der 90er Jahre flammte eine Diskussion um mehr Wettbewerb und Effizienz im Hochschulbereich auf.<sup>26</sup> Getrieben zunächst von öffentlichen Sparzwängen, aber auch von Forderungen nach mehr Subsidiarität, von Qualitätsmängeln in Lehre und Forschung, wenig innovativen Forschungsstrukturen, einer wachsenden Aufgabenfülle, mit der die traditionellen Selbstverwaltungsorgane der Hochschulen überfordert waren, sowie einem sich verschärfenden internationalen Wettbewerb leitete die Hochschulpolitik letztlich in den späten 1990er Jahren Reformen ein.<sup>27</sup> Kern der Reformpolitik war ein in der Politik weit verbreitetes Misstrauen in die institutionell und fachlich unabhängige Professorenschaft sowie in die Funktionsfähigkeit der Hochschulen.<sup>28</sup> Die Vorstellung war nun, „durch Deregulierung, durch Leistungsorientierung und durch die Schaffung von Anreizen Wettbewerb und Differenzierung zu

---

20 *Michael Hartmer*, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, S. 514, unter Verweis auf *Bruno Schwegmann/Rudolf Summer*, Bundesbesoldungsgesetz, Kommentar, München, Stand: November 1994, Rdnr. 6 zu Einf. vor § 32 und Rdnr. 4 zu § 33.

21 *Wilhelm Wahlers*, Das Gesetz zur Reform der Anpassung der Professorenbesoldung und der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation, ZBR 2006, S. 149–157.

22 § 35 Absatz 1 BBesG i.d.F. vom 23.5.1975.

23 § 35 Absatz 3 BBesG i.d.F. vom 23.5.1975.

24 *Michael Hartmer*, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, S. 513.

25 *Michael Hartmer*, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, S. 515.

26 Vgl. „Wozu Universitäten – Universitäten wohin?“, Villa-Hügel-Gespräch 1993, Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Essen, 1993; „Streitsache: Wettbewerbsstrategien für die Hochschulen“, Institut der Deutschen Wirtschaft, Köln, 1991; zitiert nach *Michael Hartmer*, Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, S. 517.

27 *Christine Burtscheidt*, Humboldts Falsche Erben, Frankfurt 2010, zugleich Diss. Univ. München 2010, S. 106.

28 *Josef Franz Lindner*, Besoldung der Professoren und Mitglieder der Hochschulleitungen, in: Timo Hebel/ Jens Kersten/ Josef Franz Lindner (Hrsg.) Handbuch Besoldungsrecht, 2015, S. 305.

ermöglichen.“ Mit diesen Worten kündigte der damalige Bundesbildungsminister Jürgen Rüttgers (CDU) die 1997 erfolgte Novellierung des Hochschulrahmengesetzes an.<sup>29</sup>

Die Reformaktivitäten umfassten zudem das Hochschuldienstrecht<sup>30</sup> mit einer Philosophie einer neuen Professorenbesoldung. Diese besteht darin, nur ein Grundgehalt als Festgehalt auszubringen, so dass Gehaltszuwächse ohne Leistungsnachweis wegfallen, während ein System variabler Leistungsbezüge für eine Differenzierung der Gehälter in Ansatz gebracht wird.<sup>31</sup>

In Hochschulen und Politik bestand weitgehende Übereinstimmung, dass das Dienst- und Tarifrecht, Besoldungs- und Vergütungsrecht sowie die Personalstruktur der Hochschulen veränderungsbedürftig seien, um auch zukünftig den Hochschulen den Zugriff auf die akademische Leistungsspitze zu ermöglichen. Die Hochschulrektorenkonferenz legte hierzu 1998 Empfehlungen vor, die als mögliche Instrumente neben der bereits existierenden und weiterhin bedeutsamen leistungsorientierten Bezahlung im Zusammenhang mit Berufungen insbesondere Leistungszulagen (für Forschung und Lehre), Belastungszulagen und Funktionszulagen benannte.<sup>32</sup> Den Ansatz dazu sah die HRK damals in einer noch stärker leistungsorientierten Besoldung, bei der der Anteil der variablen und z.T. zeitlich befristet gewährten Gehaltsbestandteile gesteigert und die bisherigen rein altersabhängigen Anteile reduziert werden sollten. Dieser Anspruch wurde von der neugewählten rot-grünen Bundesregierung begierig aufgenommen, die durch das BMBF 1998 eine Expertenkommission zur „Reform des Hochschuldienstrechts“ einsetzte und die Vorschläge aufgriff,<sup>33</sup> allerdings in einer Weise, mit der die Initiatoren nicht gerechnet hatten.

### 3.3. Professorenbesoldungsreformgesetz 2002

Die Umsetzung der Empfehlungen erfolgte 2002 durch die Novellierung des Bundesbesoldungsgesetzes und die Einführung der Besoldungsordnung W (Professorenbesoldungsreformgesetz).<sup>34</sup>

#### 3.3.1. Zielsetzung

Mit der Professorenbesoldungsreform hatte sich die rot-grüne Bundesregierung zum Ziel gesetzt, die Besoldung an den Hochschulen umfassend zu modernisieren, u.z. im Sinne einer Verbesserung der Effektivität und Qualität von Lehre und Forschung durch Einführung einer stärker leistungsorientierten Professorenbesoldung mit einer wettbewerbsfähigen, flexiblen Vergütungsstruktur.<sup>35</sup> Der Gesetzentwurf knüpfte dabei weitgehend an die Empfehlungen der Expertenkommission des BMBF an.<sup>36</sup> Mit dem Gesetzentwurf sprach die Bundesregierung die Erwartung aus, dadurch die Möglichkeiten der deutschen Hochschulen zu verbessern, Spitzenwissenschaftler aus dem Ausland, aus der Wirtschaft oder aus außeruniversitären

---

29 Jürgen Rüttgers, Studium wird kürzer und praxisnäher, in: SZ, 20.08.1997, S. 1, zitiert nach *Christine Burt-scheidt*, Humboldts Falsche Erben, Frankfurt 2010, zugleich Diss. Univ. München 2010, S. 106.

30 Zum einen durch die Einführung von Juniorprofessuren unter Wegfall der Habilitation als Zugangsvoraussetzung für den Professorenberuf. Wegen Verfassungswidrigkeit, vgl. BVerfG Entscheidung v. 27.7.2004 – 2 BvF 2/02, BeckRS 2004, 23502, beck-online, wurde dieser Reformansatz aufgeweicht zu einem Nebeneinander von Juniorprofessur, Habilitation und der Zulassung von „zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen“ als Zugangsvoraussetzung für Professorenämter.

31 Josef Franz Lindner, in: Handbuch Besoldungsrecht, S. 307.

32 Empfehlungen zum Dienst- und Tarif-, Besoldungs- und Vergütungsrecht sowie zur Personalstruktur in den Hochschulen. 186. Plenum der HRK vom 2. November 1998, <https://www.hrk.de/positionen/gesamtliste-beschlusse/beschluss/detail/empfehlungen-zum-dienst-und-tarif-besoldungs-und-verguetungsrecht-sowie-zur-personalstruktur-in-d/>

33 Bericht der Expertenkommission „Hochschuldienstrecht für das 21. Jahrhundert“ vom 10.04.2000.

34 Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungsreformgesetz – ProfBesReformG) vom 16. Februar 2002, BGBl. 2002 Teil I, S. 686

35 Amtliche Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des Professorenbesoldungsreformgesetzes vom 1.6.2001, BT-Drs. 14/6852, S. 1, 12.

36 Amtliche Begründung, BT-Drs. 14/6852, S. 12.

Forschungseinrichtungen zu berufen.<sup>37</sup> Die Reform wurde damit als finanzieller Beitrag zum „Kampf um die besten Köpfe“ etikettiert.

### 3.3.2. Schwerpunkte

Zur Umsetzung sah die Reform vor:<sup>38</sup>

1. Besoldungssystematische Gleichstellung von Universität und Fachhochschule durch Schaffung einheitlicher Ämter
2. Leistungsorientierte Ausgestaltung der Besoldungsstruktur durch
  - a) Schaffung einer neuen Bundesbesoldungsordnung W
  - b) mit drei neuen Ämtern W 1, W 2 und W 3,
  - c) leistungsabhängige variable Besoldungsbestandteile als Ergänzung des Grundgehalts,
  - d) Wegfall der bisherigen Obergrenze der Gesamtvergütung,
  - e) Flexibilisierung/Schaffung von Spielräumen für Bund, Länder und Hochschulen
  - f) Einführung eines Vergaberahmens
  - g) Optionsmodell für vorhandene Professoren

Zur Begründung führte die Bundesbildungsministerin Edelgard Bulmahn vor allem den Wunsch nach **Modernisierung** an. Nach ihrer Auffassung passe „ein Besoldungssystem, das vor allem nach dem Dienstalter besoldet, nicht mehr in unsere heutige Wissenschaftslandschaft und auch nicht mehr in unsere heutige Welt“.<sup>39</sup> Deswegen solle sich „wie in der Wirtschaft in Zukunft das Gehalt aus einem Mindestbetrag und zusätzlichen variablen Gehaltsbestandteilen zusammensetzen. Was dabei dann zählt, sind herausragende Leistungen in Forschung und Lehre, die Übernahme besonderer Funktionen oder Aufgaben, Engagement bei der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses bzw. der Studierenden oder auch Erfolge beim Technologietransfer. Wir geben mit dieser Dienstrechtsreform den Hochschulen die Möglichkeit, Spitzenkräfte, die auch von der Wirtschaft oder von ausländischen Hochschulen umworben werden, für sich zu gewinnen. Damit werden unsere Hochschulen dann endlich konkurrenzfähig gegenüber Hochschulen in anderen Ländern oder gegenüber der Wirtschaft.“<sup>40</sup>

#### 3.3.2.1. W-Besoldung

Die Ämter der Professoren sowie der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an den Hochschulen wurden in einer neuen Bundesbesoldungsordnung W (Wissenschaft) geregelt. Einen besoldungsrechtlichen Unterschied zwischen Ämtern an Fachhochschulen und Universitäten gab es damit nicht mehr. Die Entscheidung über die Einrichtung und Verteilung der Ämter wird den Landesgesetzgebern übertragen.

Zentral und dabei gleichzeitig signifikantester Kritikpunkt ist die unterschiedslose Festsetzung eines Grundgehaltes, dessen Höhe erheblich unter den im Rahmen der bisherigen C-Besoldung erreichbaren Gehältern zurückbleibt (in Darstellung für das Reformjahr 2002):

- Für W 1 (sog. „Juniorprofessur“) wurde ein Festgehalt von 3.070 Euro festgesetzt (statt bis zu 3.753,25 Euro bei C 1).
- Für W 2 wurde ein Festgehalt von 3.580 Euro festgesetzt (statt bis zu 4.601,36 Euro bei C 2).
- Für W 3 wurde ein Festgehalt von 4.350 Euro festgesetzt (statt bis zu 5.129,68 Euro bei C 3 bzw. bis zu 5.910,29 Euro bei C 4).

---

37 Amtliche Begründung, BT-Drs. 14/6852, S. 13.

38 Amtliche Begründung, BT-Drs. 14/6852, S. 12 f.

39 Erste Beratung am 27.09.2001, BT-PlPr 14/190, S. 18594 D.

40 Erste Beratung am 27.09.2001, BT-PlPr 14/190, S. 18595 A.



### 3.3.2.2. Leistungsbezüge

Als Ausgleich für die gegenüber der C-Besoldung erheblich reduzierten Grundgehälter können in „W 2“ und „W 3“ Leistungsbezüge vergeben werden. Ein vorbehaltloser Rechtsanspruch auf Leistungsbezüge besteht dabei nicht.<sup>41</sup> Mit der variablen Vergabe der Besoldungsbestandteile, die von der Bewertung der von den einzelnen Hochschullehrern erbrachten Leistung abhängig sind, verbindet der Entwurf die Erwartung, dass daher dem Leistungsprinzip in deutlich größerer Weise als im bisherigen Besoldungssystem entsprochen wird.

Variable Leistungsbezüge werden vergeben:

- anlässlich von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
- für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung,
- für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung.

Jede Hochschule hat nach dieser Konzeption die Möglichkeit, im gesetzlichen Rahmen eigene Akzente zu setzen und ein auf das Profil der Hochschule zugeschnittenes System der leistungsorientierten Besoldung zu schaffen. Tatsächlich haben die Hochschulen von dieser Möglichkeit regelmäßig Gebrauch gemacht, indem sie jeweils eigene Richtlinien erlassen haben. Durch die Möglichkeit, bei Berufungsverhandlungen Leistungsbezüge zu gewähren, können die Hochschulen ihre Einstiegsgehälter auf das jeweilige Fachgebiet, den jeweiligen Bewerber und die jeweilige Marktlage passgenau zuschneiden.

### 3.3.2.3. Vergaberahmen

Die Reform knüpft für die Bestimmung des Umfangs der zu vergebenden Zulagen an das vorhandene Gesamtvolumen der Professorenbesoldung an und soll dabei grundsätzlich kostenneutral realisiert werden. Hierzu wird ein dynamischer Vergaberahmen bundesgesetzlich definiert, der sicherstellt, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben je Professor mindestens den im jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr getätigten Pro-Kopf-Ausgaben entsprechen.

## 3.4. Problemlagen

Die mit der Professorenbesoldungsreform angestrebten Ziele stehen in Konflikt mit den bei Umsetzung der Vorgaben auftretenden Problemen, die nicht umgangen werden können, ohne die Vorgaben des Gesetzgebers zu missachten.

### 3.4.1. Zielkonflikte

Eine leistungsgesteuerte Mittelvergabe setzt eine Leistungstransparenz voraus, für die eine zuverlässige Grundlage fehlt.

Der mit der Besoldungsreform angestrebte Leistungssprung und Modernisierungsschub ist schwer erreichbar, wenn es unter Beachtung strikter Kostenneutralität zu flächendeckenden Kürzungen im Besoldungsniveau kommt.

Die Steigerung der Attraktivität des Professorenamtes erfordert gerade im Ringen um die besten Köpfe eine Zuführung zusätzlicher finanzieller Mittel, um das Besoldungs- und Versorgungsniveau nicht nur in Einzelfällen zu steigern.

Dieses Ziel wird aber unerreichbar, wenn jungen Erstberufenen die Gewährung von Zulagen vorenthalten bleibt, sei es, weil ihnen aufgrund ihres geringeren Lebensalters kein Fortschrei-

---

<sup>41</sup> *Hubert Detmer*, Das Recht der (Universitäts-)Professoren, in: Michael Hartmer, Hubert Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, Ein Handbuch für die Praxis, Müller, 3. Auflage 2016, S. 226.

ten relativ zu den dienstälteren Kollegen zugestanden wird, sei es, weil ihr Fachgebiet in Ermangelung eines relevanten privatwirtschaftlichen Marktes keinen Verhandlungsspielraum bietet.

Die Attraktivitätssteigerung verlangt zudem die Verlässlichkeit in der Gewährung der Zulagen, die nicht gegeben ist, wenn die Zulagen lediglich zeitlich befristet gewährt werden und nicht an der Berücksichtigung im Rahmen des Ruhegehaltes teilnehmen.

Die Deckelung der verfügbaren Leistungszulagen auf den durch Ausscheiden aus dem Amt von C 2, C 3 und C 4 besoldeten älteren Professoren freiwerdenden Verfügungsrahmen limitiert die Bemühungen um ein externes Einwerben herausragender Köpfe. Im konkreten Fall kann das Gelingen einer Berufungsverhandlung vom Vorhandensein zuteilbarer Mittel abhängen, was aber in erster Linie eine Frage der vorhandenen Altersstruktur des bisherigen Lehrkörpers ist. Selbst bei Bestleistungen kann einem ausgeschöpften Vergaberahmen keine Zulage entnommen werden.

Für bereits aktive C 2, C 3 und C 4 Professoren erweist sich die W-Besoldung als Mobilitätshemmnis, da sie die Bereitschaft mindert, sich um einen Ruf zu bemühen oder einen solchen anzunehmen. Die Erwartung, in der W-Besoldung trotz hervorragender wissenschaftlicher Leistung in einem aufwendigen Verfahren um bescheidene Besoldungsbestandteile kämpfen zu müssen, stellt sich als Moment des Abhaltens von einer Bewerbung dar. Umgekehrt gehen viele Hochschulen dazu über, reine „Privatdozenten-Listen“ zu beschließen, weil die Anwerbung von C 3- oder C 4-Kollegen als ohnehin aussichtslos eingeschätzt wird.

#### **3.4.2. Intransparenz**

Die hohe Komplexität und Intransparenz des neuen Rechts, der Übergangsregelungen und zum Teil auch der von den Hochschulen beschlossenen Richtlinien sind anerkanntermaßen ein beachtliches Hindernis für die vorbehaltlose Annahme des neuen Besoldungssystems.<sup>42</sup> Dies gilt zum Teil für die an eine Zulagengewährung anknüpfenden Fragen der Befristung/Dauerhaftigkeit und der Teilnahme am Ruhegehalt, die auf Hochschulebene durch Richtlinien zur Zulagengewährung nicht abschließend beantwortet werden können.

#### **3.4.3. Leistung, Evaluation und Leistungsbewertung**

Als schwierig erweist sich zudem die Problematik der Notwendigkeit einer transparenten Leistungsbewertung.<sup>43</sup>

- Der Wert einer wissenschaftlichen Leistung ist exakt nicht erfassbar, zumal sie anders als in der Wirtschaft in der Regel nicht über einen Markt bewertet wird.
- Forschungsleistungen, aber auch Ausbildungsleistungen von Personen einer Hochschulinstitution lassen sich wegen ihrer Einordnung in den gesamten Ausbildungsbetrieb nur selten isoliert beurteilen.
- Die für Forschungsleistungen typische Kreativität und Innovation wird oft sehr langfristig, manchmal erst nach Jahrzehnten wirksam und kann bei einer aktuellen Beurteilung im Vorhinein qualitativ nur eingeschränkt beurteilt werden. Es ist aus der Wissenschaftsgeschichte bekannt, dass nicht selten erst sehr viel später und in einer anderen Institution eine latent vorliegende wissenschaftliche Leistung genutzt und in ihrem Wert erschlossen wird.
- Forschungsleistungen bestehen auch in der Falsifizierung von Hypothesen, die ebenfalls mit einem Erkenntnisgewinn einhergeht, der aber – nach ökonomischem Verständnis – kaum als „Erfolg“ angesehen werden wird.

---

<sup>42</sup> Landesrechnungshof Baden-Württemberg, Denkschrift „Professorenbesoldung an den Fachhochschulen“ [Beitrag Nr. 25], 2008.

<sup>43</sup> Vgl. nachfolgend bereits *Karl Alewell*, Leistungsbeurteilung im Universitätsbereich, in: Gießener Universitätsblätter 2/1986, S. 41–51 (43).

- Forschungs- und Ausbildungsleistungen entziehen sich einer herkömmlichen Quantifizierung.

Obgleich Leistung und Leistungsbewertung sowie Qualität und Qualitätsbewertung vielfach angesprochen werden, es sich in gewisser Weise um Modewörter handelt,<sup>44</sup> sind die zugrundeliegenden Begriffe weder verbindlich definiert noch ohne Weiteres aus sich heraus greifbar. Die Leistung von Professoren beweist sich in erster Linie in Forschung, Lehre und Weiterbildung. Daneben kommen auch besondere Leistungen bei der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in der Hochschulverwaltung und bei der Einwerbung von Drittmitteln in Betracht. Dieser Konzeptionierung sind die mit dem Professorenbesoldungsreformgesetz eingeführten Zulagenarten verpflichtet.

Sicher ist nur, dass die Leistungsbewertung im Hochschulbereich auf das Erfordernis einer Evaluation abzielt, um die Erreichung der festgelegten Ziele und die Vergleichbarkeit objektiv sicherzustellen, weil nur dadurch eine objektive Vergabe leistungsanreizbietender Gratifikationen gewährleistet werden kann.

Schwierigkeiten treten aber dann auf, wenn diese Leistungen notwendigerweise quantifiziert und bewertet werden sollen. Wissenschaftliche Leistung und Qualität lassen sich nicht ohne Weiteres in Output und Resonanz bemessen. Subjektiven Bewertungen, sei es durch Befragungen von Studierenden, Absolventen und Kollegen, wird nachvollziehbar kritisch begegnet.<sup>45</sup> Die Einbeziehung der Bewertungen von Experten, zu denen sich die Professoren selbst zählen können, erfährt nach bisherigen Erfahrungen die stärkste Akzeptanz, während die Gruppe der Absolventen (zu der sich die Mitarbeiter zählen können) etwas weniger und die der Studenten deutlich am wenigsten Zustimmung erhält. Die Zustimmung zur Verwendung von subjektiven Bewertungen sinkt mit dem Status der Gruppe der Bewertenden.<sup>46</sup> Ungelöst bleibt dabei die Beeinflussbarkeit interner Evaluationsprozesse, die in gewissem Maß immer Missbrauchspotenzial bieten. Diese Gefahr ist insbesondere ausgeprägt bei Zulagen, die für „besondere Leistungen in Forschung, Lehre und Weiterbildung“ vergeben werden. Vorzugswürdig ist daher die externe Evaluation durch Hochschulfremde wie sie sich bisher durch die Praxis der Ruferteilung etabliert hat. Das Berufungsverfahren ist das verfassungsrechtlich gebotene Verfahren zur Auswahl der Hochschullehrer, da es die eigentlichen Träger der freien Forschung und Lehre innerhalb der Hochschule bestimmt und damit die Freiheit von Forschung und Lehre an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen sichert.<sup>47</sup> Das ist der vorzugswürdige wissenschaftsadäquate Ansatz zur objektiven Leistungsbewertung. Zulagen, die anlässlich der Führung von Berufungen gewährt werden, knüpfen unmittelbar an die mit der Erteilung eines Rufes bewiesene extern anerkannte Reputation an.

Der Gesetzgeber honoriert insoweit die Berufung nicht nur als Ausweis der persönlich erbrachten wissenschaftlichen Leistung des einzelnen Hochschullehrers. Vielmehr steht das Zuschusssystem auch im Dienst der übergreifenden wissenschaftspolitischen Zielsetzung, dass Wissenschaft vom Austausch lebt und Mobilität und Wechsel auch und gerade mit den Mitteln des Dienst- und Besoldungsrechtes gefördert werden sollen.<sup>48</sup> *Thieme* hat im Auftrag des BMfBW unter Rückgriff auf die Betriebswirtschaftslehre und die Verwaltungswissenschaft die tradierte Erkenntnis „Wissenschaft muss wandern“ und die Vorteile der im Berufungswesen verkörperten Mobilität begründet:<sup>49</sup> Mobilität fördert die Qualifikation des einzelnen Hochschullehrers und ist damit auch ein Beitrag zur besseren Qualität von Forschung und Lehre. Darüber hinaus wirkt Mobilität dem akademischen Provinzialismus und einer

---

44 René Krempkow, Leistungsbewertung und Leistungsanreize in der Hochschullehre, Diss. Univ. Dresden 2005, S. 20.

45 René Krempkow, S. 180 ff. (Studentenbefragungen), S. 218 ff. (Absolventenbefragungen), S. 245 ff. (Lehrendenbefragungen).

46 René Krempkow, S. 348.

47 Hubert Deimer, in: Hochschulrecht, Ein Handbuch für die Praxis, S. 161.

48 Michael Hartmer, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, S. 515.

49 Werner Thieme, Auswirkungen besoldungs- und dienstrechtlicher Vorschriften auf die Mobilität von Hochschullehrern in der Bundesrepublik Deutschland, Ein Rechtsgutachten, hrsg. vom BMBW, Bad Honnef, 1989, S. 7 ff.

„Wissenschaftlichen Inzucht“ entgegen.<sup>50</sup> Vorschläge zur Honorierung auch anderweitiger wissenschaftlicher Auszeichnungen ohne Ortwechsel<sup>51</sup> finden daher Kritik.<sup>52</sup>

Die Universitätslaufbahn beruht auf Erfolg in der Forschung. Sie ist der maßgebliche Anreiz für das Berufenwerden und bildet damit die Grundlage für die Verbesserung der Einkommenssituation der Hochschullehrer. Als Kriterium versagt sie in Hochschuleinrichtungen, die in ihrer Zielrichtung nicht auf die Forschung, sondern auf die praktische Ausbildung fokussiert sind.

Leider hat es der Staat verstanden, das vorbehaltlos begrüßenswerte System einer Verkopplung von Berufung und Besoldungsverbesserung durch rechtliche Regelungen zu behindern. Dazu gehören vornehmlich Einstellungsaltersgrenzen, Hausberufungsverbote und früher in stärkerem Maß Berufungssperrfristen. Eine schwerwiegende Einschränkung für ein leistungsfähiges Berufungssystem folgt aus den Einstellungsaltersgrenzen, die beispielhaft in Baden-Württemberg nach Maßgabe von § 48 der Landeshaushaltsordnung für Hochschullehrer im Grundsatz bei 47 Jahren liegt.<sup>53</sup> Eine weitere erhebliche Einschränkung folgt aus den Spezifika der beamtenrechtlichen Altersversorgung, die zwar mittlerweile – seit 2011 – einen Dienstherrnwechsel nicht mehr ausschließen (durch den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag<sup>54</sup> und das Landesbeamtenversorgungsgesetz<sup>55</sup>), aber nach wie vor einem freien Wechsel insbesondere in die Privatwirtschaft mit Rückkehr in den Hochschuldienst behindern.

Die besoldungsrechtlichen Schranken beim Berufen von Hochschullehrern bestehen im Grundsatz nach wie vor. In der Praxis wirkten und wirken sich die Vorgaben trotz der theoretisch eingeräumten Abweichungsmöglichkeiten als zwingende Grenze aus, weil die Hochschulen ein Interesse daran haben, die Stelle auch in überschaubarer Zeit besetzt zu wissen.<sup>56</sup> In die Kategorien des Laufbahnrechts übertragen, bedeutet dies eine Beförderungsbehinderung nach Erreichung der Einstellungshöchstgrenze. Ein Beamter, der bei erstmaliger Berufung in ein Professorenamt unter Berücksichtigung der bis dahin zurückzulegenden Ausbildungs- und Berufszeiten mitunter bereits das 40. Lebensjahr überschritten hat, ist davon doppelt hart betroffen. Die Anfang der 90er Jahre heftig entflammte Diskussion um mehr Wettbewerb und Effizienz im Hochschulbereich<sup>57</sup> hätte durch die konsequente Beseitigung der Höchstaltersgrenzen genügend Spielraum, einen systemimmanenten Ansatz zu finden, ohne auf die höchst angreifbaren Kontroll- und Leistungsparameter bei der Beurteilung der Qualität von Forschung und Lehre zurückgreifen zu müssen.<sup>58</sup> Finanzielle Erwägungen können nicht schlechthin für die Beibehaltung dieses Systems angebracht werden, da die durch Höchstaltersgrenzen vermittelte Starrheit im Übrigen auch nicht mit einer Besoldungssteigerung verbundene Berufungen, im Extremfall sogar minderhonorierte, jenseits der bisherigen Altersgrenze verhindert. Die Vergütung allein entscheidet nicht über berufliche Wechsel von Professoren. Die Entscheidung über die Rufannahme wird wesentlich bestimmt durch die angebotene Ausstattung und die Reputation der Hochschule oder des Lehrstuhls.<sup>59</sup> Der Einwand einer im Hinblick auf die Versorgungslast notwendigen mindestens 15jährigen aktiven Dienstzeit des Hochschullehrers könnte auch durch die Öffnung und Einbeziehung der beamtenrechtlichen Altersversorgung in das allgemeine Alterssicherungssystem ausgeräumt werden.

---

50 Zustimmend *Michael Hartmer*, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, S. 516.

51 So *Bruno Schwegmann / Rudolf Summer*, Bundesbesoldungsgesetz, Kommentar, München, Stand: November 1994, Rdnr. 2 zu § 33 BBesG.

52 Bsp. *Michael Hartmer*, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, S. 516.

53 Vgl. § 48 Abs. 2 LHO BW.

54 Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln vom 26. Januar 2010.

55 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamVGBW) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793).

56 Bsp. *Michael Hartmer*, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, S. 517.

57 „Wozu Universitäten – Universitäten wohin?“, Villa-Hügel-Gespräch 1993, Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Essen, 1993; „Streitsache: Wettbewerbsstrategien für die Hochschulen“, Institut der Deutschen Wirtschaft, Köln, 1991; zitiert nach *Michael Hartmer*, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, S. 517.

58 *Michael Hartmer*, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, S. 517 mit Nachweisen.

59 *Michael Hartmer*, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, S. 518.

Die Entscheidung für oder gegen die Vergabe von Leistungsbezügen muss im Ergebnis nachvollziehbar begründet werden, wenn die Gewährung nicht dem Verdacht der Willkür oder des Protegierens ausgesetzt sein soll. Das ist mit Ausnahme der Frage des Vorliegens einer Berufungs- oder Bleibebehandlung, die objektiv Anlass für ein Überdenken einer Zulagengewährung bietet, nicht ohne Weiteres möglich.

#### 3.4.4. Kostenneutralität

Als Achillesferse erwies sich der von der Politik für die Reform der Professorenbesoldung gewählte Ansatz der Kostenneutralität. Aus der Idee der Flexibilisierung des bisherigen Dienst- und Besoldungsrechts zwecks Gewinnung und Haltens von herausragenden wissenschaftlichen Leistungsträgern, das dafür auch ein Abweichen von den bisherigen Regelgehältern erlaubte,<sup>60</sup> wurde in der vom BMBF erarbeiteten Umsetzung ein strikt kostenneutrales Konzept, in dem per se die möglichen zusätzlichen Mittel durch Einsparungen am bisherigen Gehaltsumfang erwirtschaftet werden.<sup>61</sup>

Unter Fachleuten der Materie wurde dem Reformpaket deshalb mit bitterem Ton der wirkliche Charakter als „Professorenbesoldungseinsparungsgesetz (ProfBesEinspG)“ zugeschrieben.<sup>62</sup>

Das Verfolgen des Ziels der Besoldungsreform, bei der Regelvergütung der Lehrkräfte staatliche Mittel einzusparen, wurde und wird von den politisch Verantwortlichen im Bund und den Ländern gleichsam bestritten, als sei es strafbar, mit öffentlichen Haushaltsmitteln sparsam umzugehen.<sup>63</sup>

Die Hochschulrektorenkonferenz hat sich gar von ihren eigenen „Empfehlungen zum Dienst-, und Tarif-, Besoldungs- und Vergütungsrecht sowie zur Personalstruktur in den Hochschulen“ vom 2.11.1998 mit einer Entschließung vom 6.11.2001 ausdrücklich distanziert, als sie feststellte, dass die Reform kostenneutral durchgeführt werden soll.

Die Absenkung der Grundbezüge läuft auf eine Herabstufung des Professorenamtes unter das Niveau der ursprünglichen Referenzämter hinaus.

- Statt des möglichen Grundbezuges im Amt C 1 (von bis zu 3.753,25 Euro) entsprechend A 13 (mit bis zu 3.753,25 Euro) wirkt sich die Absenkung auf das Niveau W 1 (von 3.070,00 Euro) als Herabsenkung auf das Niveau entsprechend A 11/A12 aus (mit bis zu 3.051,41 Euro bzw. 3.371,92 Euro).<sup>64</sup>
- Statt des möglichen Grundbezuges im Amt C 2 (von bis zu 4.601,36 Euro) entsprechend A 15 (mit bis zu 4.704,62 Euro) wirkt sich die Absenkung auf das Niveau W 2 (von 3.580 Euro) als Herabsenkung auf das Niveau entsprechend A 12/A 13 aus (mit bis zu 3.371,92 Euro bzw. 3.753,25 Euro).
- Statt des möglichen Grundbezuges im Amt C 3 (von bis zu 5.129,68 Euro) entsprechend A 16 (mit bis zu 5.246,29 Euro) bzw. im Amt C 4 (von bis zu 5.910,29 Euro) entsprechend B 3 (mit bis zu 5.798,27 Euro) wirkt sich die Absenkung auf das Niveau W 3 (von 4.350 Euro) als Herabsenkung auf das Niveau entsprechend A 14/A 15 aus (mit bis zu 4.161,04 Euro bzw. 4.704,62 Euro).

---

60 Empfehlungen zum Dienst- und Tarif-, Besoldungs- und Vergütungsrecht sowie zur Personalstruktur in den Hochschulen. 186. Plenum der HRK vom 2. November 1998.

61 Amtliche Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des Professorenbesoldungsreformgesetzes vom 1.6.2001, BT-Drs. 14/6852, S. 13: „Die Reform knüpft an das derzeitige Gesamtvolumen der Professorenbesoldung an und soll grundsätzlich kostenneutral realisiert werden.“

62 Michael Hartmer, Professorenbesoldung Einsparungsgesetz (ProfBesEinspG): Wie die Bundesregierung die Professorengehälter kürzen will, in: Forschung & Lehre, 7/2001, S. 356 ff.

63 Bemerkt Bernhard Kempen, in: Die W-Besoldung der Professoren: Vorgeschmack auf den Besoldungspartikularismus, ZBR 2005, S. 145 (146).

64 Angaben zur besseren Vergleichbarkeit jeweils per Stand 2002.

Die Sparfolgen wirken sich für die Betroffenen massiv aus, wobei der Verlust erst im Vergleich des auch das Ruhegehalt einbeziehenden Lebenseinkommens von C- und W-Besoldeten vollends erfassbar ist. Auf der Grundlage der von der Bundesregierung selbst vorgelegten Zahlen für einen „durchschnittlich“ leistungsfähigen (und mit Zulagen versehenen) Hochschullehrer in der W-Besoldung errechnet sich gegenüber dem „durchschnittlich“ leistungsfähigen Hochschullehrer in der C-Besoldung ein Verlust an Lebenseinkommen in der Größenordnung von 90.000 bis 400.000 Euro.<sup>65</sup>

Dies ist besonders spürbar für Professoren, denen durch Wegfallen der nächsthöheren Professorenämter eine organische Weiterentwicklung ihrer beruflichen Stellung durch Nachrücken in freiwerdende Ämter des Stellenkegels verwehrt bleibt.

### 3.4.5. Verletzung des Alimentationsprinzips

Die ab 2002 bis 2005 eingeführte W-Besoldung fand daher von Beginn an Kritik und schließlich gerichtliche Beanstandung wegen Verletzung des beamtenrechtlichen Prinzips einer amtsangemessenen Alimentierung durch Absenkung der Grundgehälter bei Einführung variabler Zulagen.<sup>66</sup>

Die Sicherung eines angemessenen Lebensunterhalts ist ein „besonders wesentlicher“ hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, der auch für die Besoldung und Versorgung von Professoren Geltung beansprucht. Insofern gelten die gleichen Grundsätze wie für die Besoldung der übrigen Beamten.

Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, den Beamten oder Richter und seine Familie lebenslang angemessen zu alimentieren und ihm nach seinem Dienstrang, nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Der Beamte oder Richter muss über ein Nettoeinkommen verfügen, das seine rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit und Unabhängigkeit gewährleistet und ihm über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus einen seinem Amt angemessenen Lebenskomfort ermöglicht.<sup>67</sup>

Der Beruf des Hochschullehrers bezieht seine Attraktivität aus der weitgehend eigenbestimmten Aufgabenwahrnehmung. Die Versorgung der Hochschullehrer an deutschen Hochschulen ist dabei zentral von dem Aspekt der beamtenrechtlichen Alimentierung geprägt, die den einzelnen Professoren eine angemessene Lebensführung und in ihrer beruflichen Stellung eine unabhängige und freie Ausübung ihres Amtes in Forschung und Lehre ermöglicht. Schon aufgrund der verfassungsrechtlichen Verbürgung der Freiheit von Forschung und Lehre, die ihm zuteil wird, ist der Hochschullehrer eine untypische Ausformung des Beamten.<sup>68</sup>

Eine Beschreibung der Universitätsgehälter und ihrer Entwicklung muss sowohl die Innen- als auch die Außensicht, das heißt die Gehaltsstufen im Lehrkörper, wie die Außensicht, ihre Entwicklung im Verhältnis zu den anderen Sektoren der Gesellschaft berücksichtigen. Außerdem darf nicht vergessen werden, dass zum Gehalt eines Hochschullehrers auch andere Vergütungen hinzukommen können, was einen Vorzug des Hochschullehreramtes darstellt. Kennzeichnend für die interne Entwicklung der Gehälter nach 1945 ist einerseits die Angleichung an eine feste Gehaltsstruktur des öffentlichen Dienstes, andererseits die deutliche Verminderung der Ge-

---

65 *Bernhard Kempen*, in: Die W-Besoldung der Professoren: Vorgeschmack auf den Besoldungspartikularismus, ZBR 2005, S. 145 (146 f) unter Verweis auf Berechnungsbeispiele bei *Michael Hartmer*, Professorenbesoldung Einsparungsgesetz (ProfBesEinspG): Wie die Bundesregierung die Professorengehälter kürzen will, in: *Forschung & Lehre*, 7/2001, S. 356 ff.

66 BVerfG, Urt. v. 14. 2. 2012 – 2 BvL 4/10, NVwZ 2012, 357, beck-online.

67 Ständige Rechtsprechung, vgl. BVerfG, Urteil vom 6. März 2007 - 2 BvR 556/04 - BVerfGE 117, 330 <351>; BVerwG Beschl. v. 22.9.2017 – 2 C 56.16, BeckRS 2017, 142798, beck-online.

68 *Michael Hartmer*, in: *Handbuch des Wissenschaftsrechts*, Bd. 1, S. 534.

haltsunterschiede innerhalb des Lehrkörpers.<sup>69</sup> Das durchschnittliche Jahreseinkommen eines Professors lag zur Jahrhundertwende in Preußen bei 12.000 Mark, das eines preußischen Volksschullehrers bei 1.500 Mark. Dieses Verhältnis von 8:1 hat sich im Laufe eines Jahrhunderts deutlich nivellierend entwickelt und nähert sich dem Verhältnis 2:1. Angesichts der relativ breiten Unterschiedsspanne, die die Besoldungsordnung zulässt, verbieten sich generalisierende Aussagen.<sup>70</sup> Allerdings hat die Nivellierung nicht nur egalisierende Tendenzen, kritisch wird die hierdurch bedingte Situation als „Proletarisierung des akademischen Berufs“ beschrieben. In Deutschland führte dies dazu, dass Berufungen auf Lehrstühle in Großstädten an Anziehungskraft verloren haben, weil die Gehaltsverbesserung die höheren Wohn- und Lebenskosten nicht mehr deckte.<sup>71</sup> Auch der Vergleich der Universitätsgehälter mit denjenigen im öffentlichen Dienst und mit den Verdiensten in Industrie und Handel ergibt eine ähnliche Entwicklung: eine Verschlechterung der Spitzengehälter, oft sogar des durchschnittlichen Einkommens.<sup>72</sup> Die Attraktivität des Hochschullehrerberufes speist sich maßgeblich aus der Erwartung eines steigenden Einkommens, das mit der Entwicklung der Verdienstmöglichkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes Schritt hält. Ohne Aussicht auf Anpassung nach oben beschränkt sich die Anziehungskraft auf Anfänger mit geringerer beruflicher Erfahrung.<sup>73</sup>

Die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschullehrerbesoldung ist ein immer wieder angesprochener Aspekt, der mit der Fragestellung einhergeht, ob der öffentliche Dienst, im Speziellen der Beruf des Hochschullehrers, ausreichend attraktiv ist.<sup>74</sup> Eine teilweise Entschärfung des Problems liegt für Hochschullehrer in der Erlaubnis zu Nebentätigkeiten, die zudem häufig auch im öffentlichen Interesse an einem Forschungstransfer stehen.<sup>75</sup> In der Praxis erweisen sich die Nebentätigkeitseinnahmen als ein indirekter Besoldungsanteil, der die öffentlichen Haushalte entlastet und den Dienstherrn oftmals überhaupt erst in die Lage versetzt, ein attraktives und konkurrenzfähiges Angebot zu unterbreiten. Diese Zusammenhänge werden leider viel zu häufig von denjenigen verkannt, denen die Nebentätigkeit der Hochschullehrer ein Dorn im Auge ist.<sup>76</sup> Nur tendenziell und mit größter Vorsicht lassen sich Aussagen zur internationalen Konkurrenzfähigkeit der deutschen Hochschullehrerbesoldung treffen. Zu unterschiedlich sind die gewachsenen Rahmenbedingungen in den einzelnen Staaten. Eine vergleichende Untersuchung von *Hanske* und *Karpen*<sup>77</sup> führt u.a. zu dem Ergebnis, dass von einer freien Gestaltung der Gehälter durch die Hochschulen, wie sie in den USA und Kanada üblich ist, erhebliche Anreize für einen verstärkten Wettbewerb ausgehen.<sup>78</sup>

#### 3.4.6. Ausschöpfung des Vergaberahmens

Problematisch erweist sich zudem in der Konzeption der W-Besoldung der aus der Kostenneutralität folgende Vergaberahmen. Der zulässige Vergaberahmen errechnet sich als Gesamtbetrag der Leistungsbezüge nach den durchschnittlichen Besoldungsausgaben der Professoren (Besoldungsdurchschnitt) im Referenzjahr Jahr 2001, wobei Fortschreibungen durch prozentuale Erhöhungen erfolgen.

Im Ergebnis hängt damit das Gesamtvolumen potenziell zu vergebender Zulagen von der konkreten Personalsituation in der Hochschule ab. Eine Hochschule mit einem hohen Anteil dienstälterer C-besoldeter Professoren kann nur eingeschränkt Mittel zur Vergabe frei machen, ggf. muss sie sogar auf die Gewährung von (weiteren) Zulagen verzichten.

---

69 *Thomas Finkenstaedt*, Die Universitätslehrer, in: Geschichte der Universität in Europa, Walter Rüegg (Hrsg.), Band IV Vom Zweiten Weltkrieg bis zum Ende des Zwanzigsten Jahrhunderts, Beck, München 2010, S. 172.

70 *Michael Hartmer*, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, S. 524.

71 *Thomas Finkenstaedt*, in: Geschichte der Universität in Europa, Band IV, S. 172.

72 *Thomas Finkenstaedt*, in: Geschichte der Universität in Europa, Band IV, S. 172.

73 *Michael Hartmer*, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, S. 524f.

74 *Michael Hartmer*, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, S. 524.

75 *Michael Hartmer*, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, S. 524.

76 *Michael Hartmer*, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, S. 525.

77 *Ulrich Karpen/ Peter Hanske*, Status und Besoldung von Hochschullehrern im internationalen Vergleich, Studie im Auftrag des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft, Hamburg 1994, S. 34, 36f.

78 *Michael Hartmer*, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, S. 525.

Dies führt dazu, dass die Hochschulen zur Deckung von bestehenden oder kommenden Altersstufen im Rahmen der C-Besoldung Teile des Vergaberahmens zurückhalten müssen, um nicht in die Gefahr zu geraten, den vorgegebenen Vergaberahmen zu überschreiten.

Unter diesen Parametern bieten Berufungen oder Bleibeverhandlungen an einer Hochschule mit ausgereiztem Vergaberahmen keine finanziell attraktiven Anreize. Mit der individuellen Leistung und Qualität des betroffenen Hochschullehrers hat dies allerdings nichts zu tun.

### **3.5. Umsetzung in Bundes- und Landesrecht**

Die W-Besoldung wurde in Gestalt des Professorenbesoldungsreformgesetzes bundesweit zum 1. Januar 2005 eingeführt. Im Jahr 2006 ging infolge der Föderalismusreform I die Gesetzgebungskompetenz für die Beamtenbesoldung und -versorgung auf die Länder über. Daher wurde eine Umsetzung auch auf landesgesetzlicher Regelung erforderlich.

#### **3.5.1. Neuordnung der Landesbesoldung in Baden-Württemberg**

Die Neuordnung in Landesrecht erfolgte sodann durch Anpassung des Landesbesoldungsgesetzes.<sup>79</sup> Als 4. Unterabschnitt wurden mit den §§ 37 bis 39 Landesbesoldungsgesetz dem Vorbild des bisherigen Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Vorschriften für Hochschullehrer sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen eingeführt.

Konkretisiert werden die tatbestandlichen Voraussetzungen durch die interministeriell erlassene Leistungsbezügeverordnung (LBVO).<sup>80</sup> Dies gilt insbesondere für die § 2 LBVO (Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge), § 3 LBVO (besondere Leistungsbezüge) und § 4 LBVO (Funktionsleistungsbezüge), wobei die abschließende Gestaltung von Verfahren und Vergabe ausdrücklich der Regelung durch das jeweilige Hochschulrektorat vorbehalten bleibt, vgl. § 8 Absatz 1 Satz 1 LBVO.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Form der hochschulinternen Regelung nicht festgelegt ist. Ein Erfordernis der Einhaltung der Schriftform besteht nur für die jeweiligen Einzelvergabeentscheidungen und deren Verfahrensablauf. Die Richtlinien selbst müssen nicht zwingend schriftlich niedergelegt werden. Eine Verschriftlichung der Rektoratsrichtlinien als Fixierung der hochschuleigenen Entscheidungsparameter ist damit nicht zwingend vorgesehen. Das ist ein bemerkenswerter Zug, mit dem die Regularien in Ermangelung transparent-nachvollziehbarer Normen zu Missbräuchen einladen können, jedenfalls eine willkürverdächtige Vergabe möglich erscheinen lassen. Dieser Missstand geht indes bereits auf die Minister der schwarz-gelben Koalition Frankenberg (CDU), Rech (CDU) und Goll (FDP/DVP) zurück<sup>81</sup> und besteht leider auch heute unverändert fort.<sup>82</sup>

#### **3.5.2. Übergangsvorschriften und Bestandsschutz**

Die bereits in Ämter der C-Besoldungsordnung berufenen Hochschullehrer verblieben und verbleiben in ihren bisherigen Ämtern. Die damit bestimmten Bezüge werden turnusmäßig angepasst. Eine Teilnahme an den im Rahmen der W-Besoldung ausgebrachten Zulagen war für sie ohne Wechsel nicht möglich. Eine Berufung in höherwertige C-Ämter war mit deren Abschaffung ausgeschlossen. Ebenso war eine Erhöhung der Dienstbezüge durch Zulagen für die C-Professoren zukünftig ausgeschlossen. Insoweit genossen die Professoren einen eingeschränkten Bestandsschutz bei gleichzeitiger „Abschmelzung“ ihres künftigen Gehaltes.<sup>83</sup>

<sup>79</sup> Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) vom 9. November 2010, GBl. 2010, 793, 826

<sup>80</sup> Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Leistungsbezügeverordnung - LBVO) vom 14. Januar 2005, GBl. 2005, 125.

<sup>81</sup> Leistungsbezügeverordnung – LBVO vom 14. Januar 2005, GBl. 2005, 125.

<sup>82</sup> Obwohl bereits im Bericht der Landesregierung Baden-Württemberg zum Untersuchungsausschuss „Zulagen Ludwigsburg“ vom 15. Mai 2017 diese Problematik erkannt wurde, Regierungsbericht, S. 54.

<sup>83</sup> *Lothar Knopp*, W-Besoldung – quo vadis? in: Lothar Knopp/Franz-Joseph Peine/Konrad Nowacki, Wolfgang Schröder (Hrsg.), Hochschulen im Umbruch, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2009, S. 49 ff. (51).



Den bisherigen C-besoldeten Professoren wurde und wird die Möglichkeit eingeräumt, in die W-Besoldung zu optieren. Allerdings wurde nur für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren, also bis zum 31.12.2009, die Gewährung einer sogenannten Optionszulage abhängig von der Gehaltsstufe in C 2 zur Verfügung gestellt.<sup>84</sup> Mit diesem zeitlich befristeten Optionsmodell hat man erreichen wollen, dass möglichst viele der bisher nach Besoldungsordnung C besoldeten Hochschullehrer wechseln, damit nicht unnötig zwei verschiedene Besoldungssysteme nebeneinander bestehen bleiben.

Außerhalb des Optionszeitraums blieb ein Wechsel möglich, allerdings war eine Inanspruchnahme der Optionszulage dann insoweit ausgeschlossen.<sup>85</sup>

### **3.6. Zulagenproblematik Ludwigsburg**

Die Umsetzung des neuen Besoldungsregimes stieß in Ludwigsburg auf spezifische Probleme, die zum Teil auch so in anderen Hochschulen angelegt waren, aber aufgrund der besonderen Geschichte der Hochschule insbesondere als interne Fachhochschule für die Ausbildung des gehobenen Dienstes herausgehobene Bedeutung erlangten.

#### **3.6.1. Die Hochschule Ludwigsburg**

Die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen (HVF) ist eine der beiden internen Fachhochschulen des Landes Baden-Württemberg zur Ausbildung der Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes. Ein eigenständiges Promotionsrecht besteht nicht.

##### **3.6.1.1. Geschichte und Stellung der Hochschule Ludwigsburg**

Ihren Ursprung führt die HVF auf die Staatliche Verwaltungsfachschule Stuttgart zurück. Seit 1973 hat sie ebenso wie die Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl den Status einer Fachhochschule. Ab 1984 vollzog die Hochschule in Anpassung an die steigende Zahl an Studenten die Umsiedlung der Hochschule nach Ludwigsburg und teilt sich seither mit der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg einen Campus. 1995 erfolgte eine weitere Anpassung mit der Führung des Namens Fachhochschule Ludwigsburg – Hochschule für öffentliche Verwaltung. Durch die Zusammenlegung der Hochschulen für öffentliche Verwaltung (FHöV) und für Finanzen (FHF) am 1. September 1999 entstand die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg in der jetzigen Gestalt.

##### **3.6.1.2. Entwicklungslinien in der Hochschullehrerschaft**

Die Dozenten der Hochschule der HVF entstammen traditionell zu einem erheblichen Teil dem aktiven Verwaltungsdienst. Bis heute ist es üblich, dass die Dozenten Verwaltungspraxis halten und in Dienststellen der Innen- und der Finanzverwaltung wechseln. Zum regulären Werdegang gehört es, dass auch Angehörige des gehobenen Dienstes als Fachlehrer ihre praktischen Erfahrungen an die Studenten weitergeben und in dieser Stellung in ein Professorenamt berufen werden. Die wissenschaftliche Befähigung ist heute ein wesentliches Kriterium bei der Berufung in ein Professorenamt an der HVF. Die Promotion, oder gar die Habilitation, ist aber keine zwingende Voraussetzung für die Ausübung des Professorenamtes und entspricht auch nicht der Regel. Eine Berufung ist bei fachlicher Eignung auch ohne universitäres Studium möglich. Die Durchlässigkeit und der Wechsel mit Dienstzeiten im Verwaltungsdienst bringen es mit sich, dass die Professoren in ihren dienstlichen Stellungen die Entwicklung der Ämter des höheren Dienstes nachzeichnen, die durch Aufstieg bis in Ämter als Regierungsdirektor (A 15) und leitender Regierungsdirektor (A 16) z. B. in der Verwendung als Vorsteher von Finanzämtern geprägt sind. Diese Erwartungshaltung wurde auch bei der Einnahme von Hochschullehrern im Untersuchungsausschuss bestätigt.

---

<sup>84</sup> Art. 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze vom 19.10.2004, GBl. 2004, 765.

<sup>85</sup> So heute in § 96 Absatz 2 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg.

### 3.6.1.3. Altrektorat M.

Beispielhaft für die Entwicklung und die bewährte Struktur des HVF steht der Werdegang ihres Altrektors Prof. W. M. Er studierte Jura und Volkswirtschaft an den Universitäten Heidelberg und Tübingen. Er war als Rechtsanwalt und dann in der Finanzverwaltung des Landes Baden-Württemberg tätig, bevor er Hochschullehrer an der Hochschule für Finanzen in Ludwigsburg wurde. Dort unterrichtete er seit 1976 angehende Finanzbeamte, Steuerberater und Juristen in den Fächern Ertragsteuern und Bilanzsteuerrecht sowie Zivil-, Handels- und Gesellschaftsrecht. Ein Jahr lang leitete er die Hochschule für Finanzen bis zu ihrer Fusion mit der Hochschule für öffentliche Verwaltung im Jahr 1999. Seit 1999 war Prof. M. Prorektor, seit 2005 bis Ende 2011 Rektor der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg. Professor M. hat es als ein Selbstverständnis seiner Arbeit betrachtet, in seinem Amt für die Lehrkräfte der Hochschule Einsatz zu zeigen. Das bezog er ausdrücklich auch auf eine angemessene Besoldung, wobei er es als problematisch erkannte, dass die in Eingangsämter C 2 berufenen Professoren nach Abschaffung der C-Besoldung an einer Entwicklung in frei werdende C 3 Professuren gehindert waren. Der Wechsel in die W-Besoldung war nicht in der Lage, diese Besoldungslücke zu schließen. Die Besoldung nach W 2 war in ihrer Grundbesoldung geringer als die nach Besoldungsgruppe C 3, dies musste sie aufgrund des „kostenneutralen“ Reformansatzes auch sein, da eine Ausschöpfung in der Höhe der Besoldung im bisherigen Rahmen allenfalls durch zusätzliche Gewährung von Zulagen möglich sein konnte. Dies war aber nur individuell und im Wettbewerb unter den Kollegen möglich, zumal der zur Verfügung stehende Vergaberahmen der Beteiligung aller Lehrkräfte an den Mitteln entgegenstand. Die Aussicht der unter Betrachtung nur der „sicheren“ Grundgehälter im Ergebnis finanziellen Gleichstellung eines bisherigen C 2-Professors entsprechend A 15 im Zuge des Wechsels in W 2 mit Endämtern der Besoldungsgruppen A 12 bzw. A 13 war für die betreffenden Kollegen kein Anreiz zum Wechsel.

### 3.6.2. „Ludwigsburger Lösung“

Im Hinblick auf die Erwartung der Ludwigsburger Professoren, in ihrem Werdegang ähnlich der Laufbahn im Dienst der Finanzverwaltung etwa das Besoldungsniveau der Führungspersonen von Finanzämtern (Vorsteher) entsprechend A 15 bzw. A 16 erreichen zu können, bedurfte es einer spürbaren Anreizsetzung; einer Anreizsetzung, die erst möglich wurde mit sukzessivem Freiwerden des Vergaberahmens durch Pensionierung dienstälterer C 3-Kollegen und die zugleich den internen Verteilungskampf weitgehend verhinderte.

#### 3.6.2.1. Normleistungsansatz Altrektor M.

Die Hochschulleitung unter Rektor M. stellte als Lösung auf der Professorenversammlung vom 5. Oktober 2011 ein Zulagenvergabemodell vor, das schließlich in der Richtlinie vom 23. November 2011 niedergeschrieben wurde.<sup>86</sup> Dieses Modell sah vor, die Vergabe der Zulagen an einer sogenannten „Normleistungskurve“ zu orientieren mit dem Ziel, dass alle Professoren über die Zeit hin gleich behandelt würden und die Vergabe so geregelt wird, dass keine Konkurrenzsituation unter den Kollegen entsteht. Regelmäßige Leistungsbezüge sollten danach zeitlich gestaffelt ab dem 35. Lebensjahr turnusmäßig ansteigend und dynamisiert gewährt werden.<sup>87</sup> Ein Antrag oder ein Selbstbericht war nicht vorgesehen.<sup>88</sup> Als Obergrenze für die Gewährung der Zulagen wurde explizit auf das Gehalt der Besoldungsgruppe C 3 in der höchsten Dienstaltersstufe 15 Bezug genommen.<sup>89</sup> Im Ergebnis werden die Professoren damit bei Wechsel in die W-Besoldung durch Gewährung der fixen Grundbesoldung nach W 2 und der Ausbringung von Zulagen so gestellt, als ob sie den altersmäßigen Besoldungsanstieg in C 3 nachvollziehen.

---

86 Hochschule Ludwigsburg, Richtlinie des Rektorats zur Vergabe von Zulagen im W-Besoldungssystem vom 23.11.2011.

87 Vgl. § 7 Absätze 2 und 3 der Rektoratsrichtlinie vom 23.11.2011.

88 § 7 Absatz 4 der Rektoratsrichtlinie vom 23.11.2011.

89 § 7 Absatz 8 der Rektoratsrichtlinie vom 23.11.2011.

### 3.6.2.2. Anfragen an LBV

Um einen vollständigen Gleichlauf mit der bisherigen Besoldung zu erreichen und letzte Unsicherheiten auszuschließen, erkundigten sich die Ludwigsburger „Wechsler“ bei dem Landesamt für Besoldung und Versorgung nach der Ruhegehaltfähigkeit der in Aussicht genommenen Zulagen. Diese wurde positiv beschieden.

### 3.6.2.3. Zulagengewährung

Folglich war aus Sicht des Rektorats M. und der Beteiligten der Weg frei. Am 30.11.2011 übergab Prof. M. als Rektor der Hochschule den „Wechsler“ Ernennungsurkunden für Professorenämter der Besoldungsgruppe W 2. Gleichzeitig teilte er ihnen mit Schreiben vom 30.11.2011 mit, dass sie mit Kassenanweisung an das LBV vom gleichen Tag einen „Leistungsbezug nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 LBesGBW oder § 39 Abs. 6 LBesGBW aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen“ in Höhe von „1.500,00 Euro“ ab „1.12.2011“ erhalten als „Ruhegehaltfähige unbefristete Leistungsbezüge an Professoren in W2 u. W3 (mit linearer Anpassung).“

### 3.6.2.4. Finanzieller Umfang

Aufgrund der Berufung wurden ab 1.12.2011 individuelle Zulagen zahlbar gemacht, die in ihrem Umfang jeweils bis 1.500 Euro monatlich ausmachten und linear angepasst wurden. In ihrer Gesamtwirkung waren die Zulagengewährungen damit durch die Bezugnahme auf die „Normleistungskurve“ auf einen Gleichlauf mit der Besoldungsgruppe C 3 in Entsprechung zu A 16 angelegt.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die gewährten Zulagen auch den finanziellen „Verlust“ abdeckten, der mit dem Zurückfallen aus der jeweiligen (in der Regel höchsten) Dienstaltersstufe C 2 auf das niedrigere Grundgehalt W 2 einherging. Der „Vorteil“ stellt sich somit nicht im Umfang von „1.500 Euro“ dar, sondern individuell als Saldo ggü. der bisherigen Besoldung C 2 mit W 2, zumal nicht ausgeschlossen ist, dass die Betroffenen jeweils hätten legal Zulagen erhalten können, wenn auch nicht aus Anlass von „Berufungs- und Bleibeverhandlungen“.

## 4. Rechtliche Bewertung

Die Rechtskonformität der Entscheidungen über die Zulagengewährung in Ludwigsburg ist nach den gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulagengewährung zu entscheiden.

Unter Einhaltung des Vergaberahmens (§ 39 Absatz 1 Satz 1 LBesGBW) können grundsätzlich nur Leistungsbezüge gewährt werden in den Fällen:

- aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge) nach § 38 Absatz 1 Nr. 1 LBesGBW,
- für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (besondere Leistungsbezüge) nach § 38 Absatz 1 Nr. 2 LBesGBW,
- für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung, der Hochschulleitung oder der Leitung des KIT (Funktionsleistungsbezüge) nach § 38 Absatz 1 Nr. 3 LBesGBW.

#### **4.1. Optionszulage ohne Option**

Die übergangsweise Optionsregelung zur Gewährung von Optionszulagen bei Wechsel von der C-Besoldung zur W-Besoldung war mit Ende 31.12.2009 ausgelaufen.<sup>90</sup> Ein Absehen von den gesetzlichen Voraussetzungen war daher mangels Option ausgeschlossen.

#### **4.2. Berufungszulagen ohne Berufung**

Die Gewährung von Leistungsbezügen nach Fallgruppe § 38 Absatz 1 Nr. 1 LBesGBW setzt seinem Wortlaut nach ausdrücklich das Führen von Berufungs- bzw. Bleibeverhandlungen voraus. Eine Vergabe kann daher nur bei Erstberufungen, einem Wechsel an die Hochschule oder bei Verhandlungen zur Abwehr eines Rufangebotes einer anderen Hochschule erfolgen. Raum für vernünftige Zweifel an diesem Verständnis bestehen nicht. Die maßgebliche LBVO stellt diesen Sachverhalt in § 2 Absatz 1 auch klar:

„Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder eine Abwanderung abzuwenden (Bleibe-Leistungsbezüge). Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind die Qualifikation und die bisherigen Leistungen des Bewerbers unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternativer Angebote.“

In keinem der 13 Ludwigsburger Wechsler-Fälle waren jedoch diese Voraussetzungen erfüllt: Die Professoren waren bereits Professoren an der Hochschule. Eine Gewinnung als neue Lehrkraft für die Hochschule schied daher offenkundig aus. Auch wurden keine Berufungs- oder Bleibeverhandlungen geführt, in deren Rahmen eine Zulage zur Verhinderung einer Abwerbung gerechtfertigt sein könnte.

Auf eine rein abstrakte Möglichkeit eines etwaigen Weggehens von der Hochschule konnte in diesem Zusammenhang auch nicht abgestellt werden. Die LBVO setzt diesbezüglich ausdrücklich voraus, dass ein Einstellungsangebot einer anderen Hochschule oder eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers in Schriftform vorgelegt wird (§ 2 Absatz 2 LBVO).

#### **4.3. Leistungsbezüge für besondere Leistungen ohne Nachweis besonderer Leistungen**

Eine Gewährung der Leistungsbezüge Fallgruppe § 38 Absatz 1 Nr. 2 LBesGBW setzte weiter das Vorliegen und den Nachweis besonderer Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung voraus. Für das Anknüpfen der besonderen Leistungen ist nach dem Gesetzeswortlaut und den Bestimmungen der LBVO, dort § 3, ein weiterer Rahmen gesteckt. Zwingende Voraussetzung ist aber auch danach der Nachweis der besonderen Leistungen, der im Regelfall mehrjährig vorliegen muss und nicht auf entgeltliche Nebentätigkeiten entfallen kann (§ 3 Absatz 1 LBVO).

Die Ausschussmitglieder der AfD haben keinen Zweifel daran, dass es sich bei den betroffenen Professoren – den 13 Wechslern und den vier Normkurvenfällen – um langjährige Leistungsträger der Hochschule handelte. Dieser Befund ersetzt aber nicht die normgerecht verlangten Nachweisanforderungen. Eine pauschale Gewährung von Leistungsbezügen ohne individuellen Nachweis besonderer Leistungen ist ausgeschlossen.

In den Fällen der 13 Wechsler wurden zu keinem Zeitpunkt individuelle Leistungsbewertungen vorgenommen. In den vier Normkurvenfällen waren ursprünglich individuell keine Nachweise für besondere Leistungen erbracht worden. Ein Nachweis- und Prüfungsverfahren nach § 3 LBVO hat nach Aktenlage nicht stattgefunden. Die Dokumentation wurde vielmehr für entbehrlich gehalten, weil die Zulagenrichtlinie des Altkanzlers M. die zunehmenden

---

<sup>90</sup> Art. 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze vom 19.10.2004, GBl. 2004, 765.

Leistungen anhand der standardisierten Normleistungskurve in Abhängigkeit vom steigenden Lebensalter unterstellte. Die fehlende Begründung zur Leistungsbewertung der vier Normkurvenfälle wurde aber nachträglich durch Professor R. dokumentiert, der im Januar 2013 auf Aufforderung durch das Rektorat die für die Gewährung der besonderen Leistungszulage relevanten Gesichtspunkte dokumentierte.

#### **4.4. Rechtswidrigkeit**

Aus dem Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Berufungs-/Bleibeverhandlungszulagen bzw. für besondere Leistungsbezüge folgt die Rechtswidrigkeit der gewährten Zulagenentscheidungen.

Im Hinblick auf die Art der bestehenden Unzulänglichkeiten, die durch bloßes Lesen des Wortlautes der bestehenden Normen in LBesGBW und LBVO auch ohne fachjuristische Expertise erkennbar sind, spricht viel für die Auffassung, die nicht nur der frühere Ministerialrat im MWK Herr P. G. als Gutachter geäußert hat, nach der die Fehlerhaftigkeit der Zulagenentscheidungen so schwer und so offenkundig ist, dass in diesem Zusammenhang sogar eine Nichtigkeit anzunehmen ist. Die Ausführungen in § 7 Absätze 2 und 3 der Rektorsrichtlinie, wonach die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen vom Lebensalter abhängig gemacht wird, waren evident gesetzwidrig.

#### **4.5. Handlungsoptionen**

In Konsequenz der Rechtswidrigkeit bzw. Nichtigkeit der Zulagengewährung, die Hochschule und auch Ministerium frühzeitig erkannt haben, war über die Frage des weiteren Umgangs mit den bereits gewährten Zulagen zu entscheiden.

##### **4.5.1. Heilung und Umdeutung der fehlerhaften Zulagengewährungen**

In Betracht kommen musste einerseits der Versuch der Heilung bzw. der Umdeutung der Zulagenentscheidungen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann insbesondere dann unbeachtlich sein, wenn die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird (§ 45 Absatz 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz). Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann zudem in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden Behörde in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind (§ 47 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Mit der nachträglichen Dokumentation in den vier reinen Zulagenfällen, bei denen die Betroffenen bereits Professoren in der W-Besoldung waren, wurde nach Auffassung der Ausschussmitglieder der AfD – wenn auch erheblich verspätet – in Ansätzen die für die Leistungszulagenvergabe vorgesehene Begründung nachgeschoben.

Ob aber die Voraussetzungen für eine Umdeutung in den 13 Wechsler-Fällen erfüllbar waren, musste von Beginn an zweifelhaft sein: Bei der Gewährung von Zulagen anlässlich von Berufungs- und Bleibeverhandlungen handelt es sich in der Zielrichtung um etwas wesentlich anderes als die Prämierung individuell nachzuweisender besonderer Leistungen. Eine Umdeutung in eine tatsächlich nicht getroffene Ermessensentscheidung scheidet aus.<sup>91</sup> Im Ergebnis ist es aber auch nachträglich nicht dazu gekommen. Wenn eine solche Umdeutung beabsichtigt gewesen wäre, hätte eine Umdeutung eine Bewertung der Leistungen in den Personalakten der Professoren der 13 Fälle des Wechsels von der C- zur W-Besoldung vorausgesetzt. Eine solche Bewertung ist indes weder in den Personalakten der Wechslerfälle oder sonst als Begründung für eine solche besondere Leistungszulage hinterlegt worden.

---

91 OVG Münster Urt. v. 30.10.2009 – 10 A 2298/08, BeckRS 2009, 41873, beck-online.

#### **4.5.2. Rückforderung und Einstellung der Zulagengewährungen**

In Betracht kommen mussten andererseits die Rückforderung der bereits geleisteten Zahlung und die Einstellung der laufenden Zahlungen für die Zukunft. Die Entscheidung musste unter den Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes getroffen werden. Die auf der Rechtsfolgenseite bei einer Rücknahme zu beachtende Jahresfrist nach § 48 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz war allen Handelnden bekannt. Im Ergebnis der im Januar 2013 durchgeführten persönlichen Anhörungen der Betroffenen wurden in den 13 Wechsler-Fällen die Zulagen unter Vertrauensgesichtspunkten im Hinblick auf die seit 2011 (!) vorgenommenen privaten Vermögens- und Lebensführungsentscheidungen belassen. Im Hinblick auf das Standardvorbringen, aufgrund der durch die Leistungsbezüge erreichten Mehreinnahmen seien höhere Ausgaben erfolgt, ist dies allerdings nur bedingt plausibel, zumal dies nicht per se die Einstellung der laufenden Zulagengewährung für die Zukunft ausschließt.

#### **4.5.3. Anzeige bei Staatsanwaltschaft und Landesrechnungshof**

In Betracht kam ferner die Anzeige der Vorkommnisse an Staatsanwaltschaft und Landesrechnungshof.

Das Ministerium hat eine Strafanzeige nicht veranlasst. Dies war im Ergebnis der Vernehmung der Ministeriumsangehörigen, insbesondere nach Auskunft des Ltd. Ministerialrats B., eine bewusste Entscheidung, aus Fürsorgegesichtspunkten keine Ermittlungen einzuschalten, solange noch die Möglichkeit im Raum steht, die Angelegenheit als rechtskonform aufzuklären zu können. Staatsanwaltliche (Vor)Ermittlungen wurden erst nach Bekanntwerden der rechtswidrigen Zulagengewährungen durch Veröffentlichung in der Stuttgarter Zeitung am 18. November 2014 von Amts wegen aufgenommen.

Eine Meldung der Problematik an den Landesrechnungshof wurde ebenfalls unterlassen. Die Prüfungsrechte und Prüfungspflichten des Landesrechnungshofes setzen den Kenntnis voraus, um sich überhaupt einschalten zu können. Eine rechtliche Verpflichtung zur Einschaltung des Landesrechnungshofes ist nicht normiert. Eine freiwillige Einbeziehung wäre nur der Leitungsspitze möglich gewesen. Aufgrund der bestehenden Loyalitätspflicht ist es Bediensteten verwehrt, die Angelegenheit in die Öffentlichkeit zu tragen (vgl. zur beamtenrechtlichen Verschwiegenheitspflicht § 37 Beamtenstatusgesetz). Soweit sie Beanstandungen erheben, sind sie zur Einhaltung des Dienstweges verpflichtet (§ 49 Landesbeamtengesetz).

#### **4.5.4. Prüfung und Nachschau**

Das Ministerium hat als Aufsichtsbehörde die Einhaltung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 III GG) zu sichern. Nach § 67 Landeshochschulgesetz umfasst dies im Hochschulbereich die Rechtsaufsicht und, weil es sich um Personal-, Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten handelte, auch die engere Fachaufsicht über die Hochschule.

War der Erlass der Vergaberichtlinie der Hochschule Ludwigsburg noch hochschulautonome Entscheidung, so war das Unterlassen deren Überprüfung auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ein Verstoß gegen die Aufgaben des Ministeriums als Rechtsaufsichtsbehörde. Die Vergaberichtlinie hatte sich an einer sogenannten Normkurve orientiert, die nichts anderes gewesen ist als das Dienstalter. Gerade das hatte aber durch die Besoldungsreform abgeschafft werden sollen.

Im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums bestand zudem nach Bekanntwerden der Hinweise auf die Rechtswidrigkeit der Zulagengewährungen Anlass zur Prüfung und zur Nachschau, in welcher Weise und mit welchem Ergebnis die Hochschule die Situation bereinigt. Dem ist das Ministerium nicht nachgekommen. Es zieht sich vielmehr darauf zurück, auf die Mitteilung der Rektorin Dr. S. vom 09.12.2013 vertraut haben zu dürfen, wonach die Einzelfälle überprüft und allesamt am Ende in einen rechtmäßigen Zustand überführt worden seien. Dem ist das Ministerium nicht nachgegangen, sondern hat mit Vermerk vom 14.01.2014 resümiert: „Nach alledem bleibt nichts mehr zu veranlassen.“

#### 4.5.5. Pragmatische Gesamtlösung

Die eingeleiteten Ermittlungsverfahren hätten nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Stuttgart, Oberstaatsanwalt W., jederzeit eingestellt werden können, wenn die Situation schadenmäßig bereinigt worden wäre. Das aber setzte einen beidseitigen öffentlich-rechtlichen Vertrag des Landes mit den betroffenen Professoren voraus, da diese nicht einseitig auf gewährte Besoldungsteile verzichten können. Auf politischer Ebene wurde indes eine pragmatische Lösung zur Beendigung der Gesamtproblematik Ludwigsburg und vor allen Dingen auch zur Beendigung der rechtswidrigen Zahlungen im Interesse des Steuerzahlers weder angestrebt noch besprochen.

#### 5. Politische Bewertung

Der Ausschuss hat mit der Vorlage dieses Abschlussberichts seine Tätigkeit beendet. Die strafrechtliche Aufarbeitung der Zulagenaffäre und die verwaltungsgerichtliche Überprüfung der Absetzung der früheren Rektorin Dr. S. gehen weiter. Die Polizeibehörden führen zudem Ermittlungen wegen weiterer im Verlauf der Tätigkeit des Ausschusses bekanntgewordener Regelwidrigkeiten bei der Zulagengewährung (Stichwort Konstanz).

Das wesentliche Attribut im Ergebnis der Arbeit des Untersuchungsausschusses ist das des politischen Versagens:

Ministerin Bauer hat es versäumt, mit den ihrem Amt gegebenen Möglichkeiten die in der Zulagenaffäre Ludwigsburg und der nachfolgenden Hochschulkrise aufgetretenen Konfliktlagen souverän zu lösen.

Im Kontext der ergänzenden Stellungnahme der Fraktion der AfD im Landtag von Baden-Württemberg ist ein politisches Versagen zudem festzustellen bei der Einführung und Ausgestaltung des neuen Vergütungssystems im Zuge der Professorenbesoldungsreform.

Diese Stellungnahme fokussiert ergänzend die Vorgeschichte der Zulagengewährungen an der Hochschule Ludwigsburg.

Dies geschieht in der Erwartung, dass einerseits die politisch Verantwortlichen zukünftig ausreichende Vorkehrungen treffen, um die Einhaltung normativer Vorgaben zu prüfen und sicherzustellen sowie den Hochschulen in der Umsetzung diffiziler Aufgaben angemessene Unterstützung leisten zu können. Dies war bislang nicht der Fall. Fehlentscheidungen und Versäumnisse einzelner Hochschulangehöriger haben vor allem deshalb erheblich zum Entstehen der Konfliktlage und deren Eskalation beigetragen, weil sie teilweise über Jahre nicht erkannt und nicht von der politischen Führung im Wissenschaftsministerium korrigiert wurden. Die Hochschulleitung wurde in Person von Frau Dr. S. durch Frau Ministerin Bauer nicht ausreichend unterstützt und bei der Lösung und Aufarbeitung der bei Amtsübernahme vorgefundenen Probleme zu sehr allein gelassen. An politische Verantwortungsträger namentlich in der Hausspitze von Ministerien ist die Erwartung zu stellen, dass sie nach den Grundsätzen guter Unternehmensführung neben der Lenkung und Zielvorgabe für eine ausreichende Kontrolle und Überwachung sorgen. Ein Minister muss wie ein Manager agieren: Gefahren erkennen und Missstände abstellen.

Andererseits besteht die Erwartung einer grundsätzlichen Überarbeitung der mit W-Besoldung geschaffenen Vergütungs- und Zulagenstruktur. Im Rahmen der Untersuchungsarbeit hat sich gezeigt, was bereits an anderer Stelle auch im Vorfeld der Professorenbesoldungsreform 2002 angebracht wurde, dass der umfassende Ansatz einer Wettbewerbsorientierung und Ökonomisierung im Bereich der Hochschulbildung nicht in allen Fällen guter Forschung und Lehre gerecht wird.

### 5.1. Systemische Fehler

Die Idee der Implementierung von Leistungsanreizen im Hochschulbereich und der Steigerung des Wettbewerbes ist richtig, setzt aber voraus, dass dieser Ansatz mit Konsequenz, aber auch mit dem richtigen Maß umgesetzt wird.

Das Modell der Vergabe der Zulagen wird nach wie vor als in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht prekär beurteilt. Hier werden die Denkfehler der W-Besoldung besonders evident. Zentrales Problem ist dabei die Vergabe der Leistungsbezüge nach Haushaltslage.<sup>92</sup>

Die Vergabe von Leistungsbezügen im Wettbewerb der akademischen Lehrer verlangt eine vergleichende Bewertung. Die Grundlagen dafür sind auch heute nicht vollständig befriedigend gelegt. Eine objektive Basis für eine durchweg leistungstransparente Mittelvergabe fehlt nach wie vor. Die Problematik der Beeinflussbarkeit hochschulinterner Evaluationsprozesse ist bekannt. Vorzugswürdig ist daher die externe Evaluation durch Hochschulfremde nach Vorbild der bisherigen Berufungspraxis als wissenschaftsadäquater Ansatz.

Solange der Staat das vorbehaltlos begrüßenswerte System einer Verkoppelung von Berufung und Besoldungsverbesserung durch wettbewerbsbehindernde Mechanismen behindert, ist eine volle Entfaltung der Qualitätspotenziale nicht möglich.

Für die als akademischen Lehrer angesprochenen Kandidaten stellt es sich als eingeschränkt attraktiv dar, Zulagen lediglich zeitlich befristet unter Ausschluss der Berücksichtigung bei der Altersversorgung gewährt zu erhalten. Eine Politik, die es den Leistungsträgern verwehrt, dass sie nachhaltig von den Früchten ihrer Erfolge profitieren können, missversteht die Anforderungen an eine lebensgerechte Vergütung.

Dies gilt insbesondere für den Versuch, die Vergütung der Hochschullehrer kostenneutral zu reformieren. Nur mit dem Zurverfügungstellen zusätzlicher Mittel ist ein nachhaltiger Werbeeffect im „Kampf um die besten Köpfe“ zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund sollte grundsätzlich überdacht werden, ob im Bereich der Wissenschaft weiter an der Verbeamtung als Regeltypus der Beschäftigung festgehalten wird. Die Verbeamtung ist nicht der einzige Weg für eine verlässlich-attraktive Versorgung der Wissenschaftler. Die auskömmliche Vergütung der akademischen Lehrer und Forscher kann ebenso gut über eine Anstellung in tariflicher Gestaltung erreicht werden. Der temporäre Vorteil von befristeten Leistungszulagen würde dann auch langfristig über entsprechende Einzahlungen und Rentenwertsteigerungen im System der Sozialversicherung wirksam. Die pensionsfixierte einseitige Anknüpfung an die zuletzt erreichte Vergütung versperrt einen organischen Austausch und Wechsel mit Wirtschaft und Gesellschaft. Sie nimmt den Betroffenen Möglichkeit und Motivation, Tätigkeiten nachzugehen, die an und für sich fachlich oder persönlich von Interesse sind, aber mit einer Verschlechterung oder dem Verlust des Amtes und der Altersversorgung einhergehen. Der Ansatz zur Honorierung von individueller Leistung wird durch das strikte Festhalten am Regelbild des verbeamteten Hochschullehrers konterkariert. Dynamik und anhaltende Entwicklung werden auf diese Weise bei langjährigen Mitarbeitern verhindert. Die mit dem Beamtenstatus verbundenen Schranken erweisen sich als Mobilitätsbarrieren, die für Hochschullehrer eine Teilhabe am Bildungsmarkt außerhalb der bisherigen Wirkungsstätte unmöglich machen oder erschweren.

Als Alternative bietet sich die Einbeziehung der Hochschullehrer wie auch der Beamten generell in ein allgemeines Altersversorgungssystem an, das einkommensentsprechende Beiträge und Leistungen beinhaltet.

Die Abkehr vom Regelbild der Verbeamtung ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der aufwachsenden Kosten zu überlegen. Neben den im Haushaltsplan der jeweiligen Hochschulen

---

<sup>92</sup> Mit Beispielen: *Hubert Detmer*, Das Recht der (Universitäts-)Professoren, in: Michael Hartmer, Hubert Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, Ein Handbuch für die Praxis, Müller, 3. Auflage 2016, S. 229.



offen als Kosten ausgewiesenen Personalaufwendungen treten die durch Beihilfe als Beitrag zur Krankenversorgung und als Pensionslast für die zukünftige Altersversorgung verursachten Aufwendungen hinzu. Das sind Zahlungen, die erst in der Zukunft liegen. Für diese indirekten und versteckten Kosten für Beamte sind ausreichende Rückstellungen zu bilden.

Am 30. Juni 2018 betrug die Zahl der Landesbeamten 217.280.<sup>93</sup> Die Zahl der Versorgungsempfänger betrug 129.400. Bis 2060 ist mit einem Anwachsen auf 167.300 zu rechnen.<sup>94</sup> Rechnerisch zum Stichtag 31. Dezember 2017 betragen die notwendigen Rückstellungen für Pensionen (ohne Beihilfe) 149,27 Mrd. Euro.<sup>95</sup> Mit Beihilfen beträgt der Rückstellungsbedarf für Pensionsverpflichtungen insgesamt 176,55 Mrd. Euro.<sup>96</sup>

1999 und 2007 wurden dazu Sondervermögen geschaffen. Im Doppelhaushalt 2018/19 wurde beschlossen, für jeden neueingestellten Beamten und Richter in diesen monatlich 500 Euro zurückzustellen. Die monatliche Zuführung in diesen Fonds wird auf 750 Euro erhöht, bei neu geschaffenen Stellen auf 1.000 Euro. Die Sondervermögen umfassten zum 31. Dezember 2018 6,8 Mrd. Euro.<sup>97</sup> Der Rechnungshof hat in einem Bericht von 2015 klargestellt, dass bei einer Volldeckung im Schnitt rund 13.600 Euro jährlich pro Beamten einzuzahlen sind.<sup>98</sup> Durch die Einrechnung der Inflation muss das Land bei einer Volldeckung deutlich über 1.000 Euro einzahlen.

Dabei sind differenzierend nach Tätigkeit- und Statusgruppen signifikante Unterschiede zu beachten. Das durchschnittliche monatliche Ruhegehalt aller Ruhegehaltsempfänger in Baden-Württemberg lag im Januar 2018 bei 3.263 Euro. Während es im mittleren Dienst bei 2.218 Euro liegt, im gehobenen Dienst bei 2.988, liegt es im höheren Dienst bei 4.025 Euro. Die durchschnittliche Lebenserwartung nach dem 65. Lebensjahr beträgt bei Beamten 19,6 Jahre. In akademischen Tätigkeiten und insbesondere bei, die bei Hochschullehrer liegt sie höher. Ein Professor hat im Mittel eine um neun Jahre höhere Lebenserwartung als ein Handwerker. Im Minimum sind daher nach derzeitigem Stand für Hochschullehrer monatliche Rückstellungen von 1.440 Euro zu bilden.

Bei Einbeziehung dieser indirekten Kosten in die Vergütung der Hochschullehrer außerhalb des Beamtenstatus sind attraktive Gehälter und auskömmliche Rentenanwartschaften erwartbar.

Das Hochschullehrerdienstrecht steht im Widerstreit zweier gegenläufiger Entwicklungen: Auf der einen Seite sollen die tradierten Elemente und Wesensmerkmale des Hochschullehrerberufes auch und gerade unter dem Rechtsregime des Beamtenrechtes ihren eigenständigen Platz erhalten; andererseits besteht eine deutlich spürbare Tendenz, die Hochschullehrer den übrigen Staatsbediensteten soweit wie möglich gleichzustellen.<sup>99</sup>

Es gehört zu den Merkwürdigkeiten, dass trotz Abschaffung der Emeritierung die Mehrzahl der Hochschullehrer zu einer Verlängerung der dienstlichen Lebenszeit auf freiwilliger Basis

---

93 Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Pressemitteilung 93/2019 vom 26. April 2019 (<https://www.statistik-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/2019093>).

94 Versorgungsbericht Baden-Württemberg 2019, S. 3 ([https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Publikationen/Versorgungsbericht-BW\\_2019.pdf](https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Publikationen/Versorgungsbericht-BW_2019.pdf)).

95 Versorgungsbericht Baden-Württemberg 2019, S. 4.

96 Vermögensrechnung des Landes Baden-Württemberg zum 31. Dezember 2017, Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, S. 24 ([https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Dateien\\_Downloads/Haushalt\\_Finanzen/190417\\_Vermögensrechnung\\_z31122017.pdf](https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Dateien_Downloads/Haushalt_Finanzen/190417_Vermögensrechnung_z31122017.pdf)).

97 Versorgungsbericht Baden-Württemberg 2019, S. 22/23.

98 *Landesrechnungshof*, Beratende Äußerung Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds, Bericht nach § 88 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung, März 2015, S. 14 ([https://www.rechnungshof.baden-wuerttemberg.de/media/978/suc0104DETB%C4\\_Versorgungsr%C4\\_Versorgungsr%C4\\_Ccklage.pdf](https://www.rechnungshof.baden-wuerttemberg.de/media/978/suc0104DETB%C4_Versorgungsr%C4_Versorgungsr%C4_Ccklage.pdf)).

99 *Michael Hartmer*, Besoldung und Versorgung des wissenschaftlichen Personals, in: *Handbuch des Wissenschaftsrechts*, Bd. 1 (hrsg. von Christian Flämig, Otto Kimminich u.a.), Berlin, Springer Verlag, 1996, S. 534.

bereit ist, daran aber gehindert wird und gleichzeitig allerorten die Verlängerung der Lebensarbeitszeit politisch eingefordert wird.<sup>100</sup>

Letztlich ist durch das Absenken der Grundgehälter ein im Hochschulbereich als unfair empfundenenes, vorrangig marktorientiertes Vergütungssystem eingeführt worden. Nachwuchswissenschaftler und Professoren ohne außeruniversitären Berufsmarkt werden die Verlierer dieses vordergründig auf individuelle Leistung abstellenden Besoldungsrechts.<sup>101</sup> Speziell in Fällen der Erstberufung, wenn der Rufinhaber keine „ökonomische Trumpfkarte“ ausspielen kann, werden entweder die Höhe oder die Befristung/Konditionierung dieses Leistungsbezugs kaum als ausreichend empfunden.<sup>102</sup>

Die Universitätslaufbahn beruht auf Erfolg in der Forschung. Sie ist der maßgebliche Anreiz für das Berufenwerden und bildet damit die Grundlage für die Verbesserung der Einkommenssituation der Hochschullehrer. Als Kriterium versagt sie in Hochschuleinrichtungen, die in ihrer Zielrichtung nicht auf die Forschung, sondern auf die praktische Ausbildung fokussiert sind. Dies sollte bei der Vergütungskonzeption an Fachhochschulen berücksichtigt werden.

Es ist zudem ein Irrtum anzunehmen, jedwede geistige Arbeit ließe sich adäquat in finanzieller Hinsicht bewerten und müsste daher einer Marktbewertung unterworfen werden. Diese rein ökonomische Sicht bricht mit der Tradition der Wissenschaft, die vielfach einer höheren Bestimmung folgt. Sie bricht insbesondere mit dem bewährten Verständnis von Arbeit und Schaffen, nämlich: die Sache um ihrer selbst willen und der Freude an ihr zu betreiben und nicht aus reinen Nützlichkeitsbetrachtungen heraus.<sup>103</sup> Dies sollte, nicht nur für Tätigkeiten, bei denen eine ökonomische Verwertung eingeschränkt ist, bei der Gestaltung der Vergütungsverhältnisse mitbedacht werden.

Die Lösung der erkannten Problemlagen ist lösbar auf Ebene des Landes Baden-Württemberg. Nach der Förderalismusreform ist es nun zuvörderst Sache der Länder, das Dienstrecht der (Universitäts-)Professoren im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben eigenständig zu gestalten.<sup>104</sup>

## 5.2. Kontrolle und Verantwortung

Es ist selbstverständlich nicht vorauszusetzen, dass sich die Minister in jedwede operative Tätigkeit der Behörden ihres Geschäftsbereichs einbringen. Dies ändert aber nichts daran, dass sie es sind, die als politisch leitende Personen für die Einhaltung der Regularien auch in nachgeordneten Stellen in Mitverantwortung genommen werden. Minister und Behördenleiter können und dürfen sich nicht darauf verlassen, dass stets im Einklang mit den Regularien gehandelt wird. Die Mittel der Rechts- und Fachaufsicht sind nicht vorbehalten für eine nachträgliche Schadensbeseitigung, auch wenn sie in solchen Konstellationen zur Anwendung gebracht werden müssen. Sie sind Handwerkzeug der politisch Handelnden und müssen von diesen im Vorfeld von Übertretungen eingesetzt werden. Dabei kann sich die Hausspitze nicht auf die Geschäftsverteilung innerhalb ihres Ressorts zurückziehen. Sie bleibt auch in diesen Fällen für die gesamte Geschäftsführung verantwortlich. Zwar muss und soll sie die jeweils übertragenen Geschäfte nicht mehr selbst erledigen. Stattdessen muss sie diese kontrollieren und überwachen. Die Bedeutung und Reichweite der Kontroll- und Überwachungspflicht ist essentiell für eine effiziente Leitungskultur. Dies gilt vor allem, wenn es um nicht delegierbare Aufgaben geht.

---

100 Die mit der Hochsetzung des Pensionierungsalters von 65 auf 67 Jahren umgesetzt wurde, vgl. § 36 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg i.d.F. vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794).

101 Mit Beispielen *Hubert Detmer*, Das Recht der (Universitäts-)Professoren, in: Michael Hartmer, Hubert Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, Ein Handbuch für die Praxis, Müller, 3. Auflage 2016, S. 230.

102 Hierzu: *Hubert Detmer*, in: Hochschulrecht, Ein Handbuch für die Praxis, S. 230.

103 *Richard Wagner*, Deutsche Kunst und deutsche Politik, Weber, Leipzig 1868, S. 82.

104 *Hubert Detmer*, in: Hochschulrecht, Ein Handbuch für die Praxis, S. 141.

Im Ergebnis der Arbeit des Untersuchungsausschusses steht fest, dass im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung die Kontrolle, aber auch die Unterstützung zur Einhaltung der Regelkonformität, in den nachgeordneten Hochschulen nicht in ausreichendem Maß sichergestellt war. Die Regelwidrigkeit der Rektorsrichtlinie mit ihrem gesetzwidrigen, quasi nach Dienstalter ausgestalteten Zulagenstufen hätte bei einer Durchsicht ohne Weiteres erkannt werden können. Im Zeitpunkt ihrer Erstellung 2011 gab es aber keine Vorhaltung und Prüfung derartiger Hochschulvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums. Dies wurde zunächst auch nicht nach Bekanntwerden der Zulagenproblematik veranlasst. Die Hausspitze, namentlich Frau Ministerin Bauer, die seit Mai 2011 ununterbrochen die Leitung innehat, muss sich dieses Unterlassen zurechnen lassen. Die Implementierung von Revision und Controlling in allen Ministerien ist ein zwingendes Gebot. Der Staat darf sich nicht allein mit dem Befund zufrieden geben, dass die Wirtschaftsführung betragsmäßig im vorgesehenen Rahmen bleibt. Die Überwachungs- und Kontrollfunktion muss auch darauf gerichtet sein, Fehlerstellen und Missbrauchsmöglichkeiten im Vorfeld zu identifizieren, Störungen zu vermeiden und Kennziffern zu entwickeln.

Ergänzend, wenn auch nicht entlastend, sollte zudem die Verpflichtung der Einschaltung des Landesrechnungshofs bei jedweden Regelverstößen im Bereich der Personal-, Haushalts- und Wirtschaftsführung vorgesehen werden. Dies ist gerade vor dem Hintergrund angezeigt, dass eine externe Aufklärung im Ansatz ein objektiveres Bild ermöglicht, aber nicht in jedem Fall die für die Betroffenen mit stigmatisierenden Folgen verbundene Aufklärung durch die Staatsanwaltschaft angemessen erscheint.

### **5.3. Abhilfebedürftige Besoldungssituation**

Die Besoldungssituation ist im großen und ganzen nach wie vor verbesserungswürdig. Die Kritik an der unzureichenden Höhe der Grundgehälter in der W-Besoldung wurde frühzeitig geäußert. Dies hat aber weder von der Einführung abgehalten noch zunächst zu einer anpassenden Erhöhung der Grundgehaltssätze geführt.

Es bedurfte erst der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes 2012<sup>105</sup> für die Akzeptanz der Feststellung, dass die „Grundgehaltssätze“ der Besoldungsgruppe W 2 evident unangemessen waren und die Möglichkeit der Aufbesserung durch Zulagen keinen ausreichenden Ausgleich darstellt. Das Grundgehalt des W 2-Professors liegt damit unter dem Besoldungsniveau des Eingangsamtes des höheren Dienstes in der Endstufe. In der gefassten Ausgestaltung wurde ein Verstoß der Besoldungsgruppe W 2 gegen das „Alimentationsprinzip des Art. 33 Abs. 5 GG“ und daher die Verfassungswidrigkeit festgestellt. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, „verfassungskonforme Regelungen mit Wirkung spätestens vom 1. Januar 2013 zu treffen“. Obgleich das Urteil konkret nur für Hessen galt, waren die festgestellten Grundsätze auf alle Bundesländer übertragbar. In der Folge wurden die Grundgehaltssätze – auch in Baden-Württemberg – angehoben. Das Grundgehalt W 2 liegt heute zumindest höher als das Endgrundgehalt A 13. In seiner Höhe erreicht das Grundgehalt aber nach wie vor nicht den Rahmen des Referenzamtes A 16.

Die teilweise Entschärfung durch Besoldungsanpassungen ändert auch nichts an der grundlegenden Problematik. Diese besteht zum einen weiter in der Bemessung der Höhe des Grundgehaltes in der W-Besoldung. Der Kernbestand der beamtenrechtlichen Alimentationspflicht ist nur gewahrt, wenn die amtsangemessene Besoldung allein durch die festen Gehaltsbestandteile sichergestellt ist. Das ist durch die Entkoppelung von den ursprünglichen Referenzämtern nicht systemisch sichergestellt. Die Problematik besteht aber auch weiterhin darin, dass die in der Lebensplanung angelegte Entwicklung des Gehaltes nicht verbindlich erreicht werden kann. Gehaltssteigerungen durch Leistungsbezüge sind nur nach Maßgabe individueller Zulagenentscheidungen realisierbar. Die damit verbundene Unsicherheit, in Teilen möglicherweise sogar Unmöglichkeit, bsph. weil Vergaberahmen ausgeschöpft sind, der Erreichung einer Bezügesteigerung, wird den Erwartungen der akademischen Lehrer nicht gerecht. Die sich aus den vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben der Hochschulen im Bereich von

---

105 BVerfG Urt. v. 14.2.2012 – 2 BvL 4/10, BeckRS 2012, 47146, beck-online.

Forschung und Lehre ergebende besondere Qualität der Tätigkeit und die Verantwortung der Hochschullehrkräfte wird hier nicht richtig gewichtet.

Auf Ebene des Bundes wurden die notwendigen Konsequenzen aus den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 14. Februar 2012 (2 BvL 4/10) gezogen. Im Bund wurden die Grundgehaltssätze für Professoren nicht nur angehoben, sondern durch Aufnahme von Dienstaltersstufen eine natürliche Gehaltsentwicklung der Bezüge der Hochschullehrer ermöglicht. Gegenüber den dadurch ermöglichten Bezügen bleibt das Besoldungsniveau in Baden-Württemberg deutlich zurück. Dem Vorbild des Bundes sind weitere Bundesländer wie Bayern, Sachsen und Hessen gefolgt.

Die Öffnung des Vergütungssystems der Hochschullehrer für schematisch ansteigende Gehälter ist ein skizzierter Weg, um eine in Teilen im Wettbewerb nicht erreichbare notwendige und angemessene Höhe der Bezahlung sicherzustellen. Die grundsätzliche Idee der Vergütung in mehreren Komponenten bei Gewährung einer regelmäßigen Grundvergütung und zusätzlichen leistungsorientierte Zulagen bleibt dabei erhalten. Durch Hinzutreten flexibler Zulagen und zusätzlich der Option der Vorweggewährung von Anciennitätsstufen stehen attraktive Leistungsanreize zur Verfügung.

Dabei sollte der Vergaberahmen als Begrenzung der leistungsabhängigen Besoldungsbestandteile abgeschafft werden. Eine Kappung der individuellen Entwicklungsgrenzen anhand von Umständen auf Hochschulebene, die der einzelne Hochschullehrer nicht beeinflussen kann, ist dem Anspruch einer Leistungsförderung und Leistungshonorierung nicht angemessen. Auch hier bietet sich die Orientierung am Vorbild des Bundes an.

#### **5.4. Mangelnder Wille für einvernehmliche Lösungsansätze**

Die Ausschussmitglieder der AfD haben aus den vorliegenden Akten und den Vernehmungen den Eindruck gewonnen, dass die meisten Beteiligten, sowohl seitens der Ministerialverwaltung als auch – in Übernahme dieser Haltung – in der Hochschule selbst, den Schwerpunkt auf das Aussitzen der Zulagenproblematik und das Verstreichenlassen von Handlungsfristen gelegt haben, obwohl die Problematik damit weder beseitigt noch die Situation befriedet werden konnte. Dieses Beharren auf einem einzigen Lösungsansatz, der sich letztlich nicht als erfolgreich erwiesen hat, wird durch den Umstand unterstrichen, dass Ministerin Bauer selbst nach Bekanntwerden der Erhebung der Anklage gegen die Zulagenbeteiligten, aber auch nach Bekanntwerden der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart zur Rechtswidrigkeit der Ablösung von Dr. S. als Rektorin der Beamtenhochschule in Ludwigsburg, Korrekturen der bisherigen Haltung des Ministeriums unterließ.

Aufgrund der zutage getretenen Sachverhalte und Wertungen der Justiz wäre eine umfassende Überprüfung und Neuausrichtung geboten gewesen. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass mit einem anderen Vorgehen zwingend eine allseitige und zeitnahe Lösung zu erwarten gewesen wäre – eine Chance hätte dies aber eröffnet. Denn es ist nicht so, dass es an Gründen fehlte, um andere Lösungsansätze zu erwägen.

Im Verhältnis zu den Wechsler-Professoren war es angezeigt, statt einem schlichten Warten auf den Ausgang der eingeleiteten strafrechtlichen Aufarbeitung, proaktiv für eine möglichst einvernehmliche Bereinigung der Zulagenproblematik einzutreten. Mit jedem weiteren Monat erhöhte sich aber der Umfang der aufgrund der rechtswidrigen Zulagenentscheidungen gewährten Zahlungen. Es war allerdings auch in jedem Moment möglich, durch die Nachholung versäumter Verfahrenshandlungen oder durch eine konsensuale öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine tragfähige Lösung mit den Betroffenen zu finden. Mit der Übereinkunft hätte eine noch bestehende Unsicherheit in der Bewertung der Zulagen ausgeräumt werden können. Damit hätte zugleich die latent für die Professoren existierende Gefahr der finanziellen Inanspruchnahme endgültig ausgeschlossen werden können. Im Hinblick auf die mit der Wechselentscheidung 2011 in Kauf genommene besoldungsmäßige Einbuße durch Abstieg von C 2 auf das niedrigere Grundgehalt in W 2 und die ebenfalls gegebene Möglichkeit der Gewährung individueller Leistungsbezüge, die vielfach auch Realisierung fanden, war eine Verstän-

digung in hohem Maße sinnvoll, zumal sie den Makel der rechtswidrigen Bereicherung zum Schaden des Landes beseitigt hätte.

Eine materielle Verständigung hätte zudem die Möglichkeit geschaffen, die in der Vernehmung durch die Zuständigen der Staatsanwaltschaft Stuttgart bestätigt wurde, die laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren einzustellen.

Mit einer konsensualen Beendigung der Verfahren hätte auch im Interesse des Steuerzahlers ein nicht zu unterschätzender Aufwand in Behörden und Justiz vermieden werden können. Das Erwägen einer Gesamtlösung war überdies auch geboten im Hinblick auf die besondere Fürsorgepflicht des Landes für seine verbeamteten Professoren. Als mildere und angemessene Maßnahme waren schnelle und schonende Finallösungen in jedem Fall vorzuziehen. Das sind sie auch heute noch. Es ist daher bedauerlich, dass seitens Hochschule und Verwaltung keine Versuche zu einer solchen Regelung unternommen wurden. Insbesondere von der Ministerin selbst wäre zumindest eine Initiative zum Ausloten derartiger Möglichkeiten zu erwarten gewesen.

### **5.5. Parlamentarische Aufarbeitung teurer als der Schaden**

Am Ende der Arbeit des Untersuchungsausschusses „Zulagen Ludwigsburg“ erweist sich die wiederholt gestellte Frage, ob die Aufarbeitung teurer ist als der Schaden, mehr als berechtigt und wird im Ergebnis zu bejahen sein.

Die gründliche Untersuchung der Besoldungsaffäre kommt die Steuerzahler im Südwesten teuer zu stehen. Abschließende Zahlen liegen noch nicht vor. Festgestellt werden kann aber, dass allein im Bereich des Landtags für die Aufarbeitung ein Aufwand von über einer Million Euro entstanden ist. Mehr als 25 Abgeordnete und mehr als 15 Mitarbeiter haben die Arbeit im Landtag getragen. Der Aufwand in den Ministerien und in der Justiz sowie bei Dritten für die Durchführung der Verfahren und die Begleitung der parlamentarischen Untersuchungen bleiben dahinter nicht zurück.

## **6. Zur Arbeit im Untersuchungsausschuss**

Der Landtag hat in der Plenarsitzung am 8. Februar 2017 auf Vorschlag der Fraktion der CDU Frau Abg. Kurtz als Vorsitzende und auf Vorschlag der Fraktion der AfD Herrn Abg. Dr. Poddeswa als stellvertretenden Vorsitzenden bestätigt. Als weitere Mitglieder und stellvertretende Mitglieder haben für die AfD Herr Abg. Emil Sänze und zeitweilig Herr Abg. Prof. Dr. Meuthen, Herr Abg. Baron, Herr Abg. Gögel und Herr Abg. Klos die Arbeit im Untersuchungsausschuss getragen.

### **6.1. Absprachen zwischen den Fraktionen**

Die Fraktionen haben keine besondere Verfahrensweise für die Vor- und Nachbereitung der Ausschusssitzungen vereinbart. Ein reguläres Obleuteverfahren zur Vor- und Nachbereitung wurde nicht eingeführt. Bitten um Einbindung der AfD-Vertreter auf Gesamtebene wurde nicht entsprochen. Eine Einbeziehung des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden Dr. Poddeswa in die Arbeit des Ausschussbüros wurde ebenfalls unterlassen. Eine offizielle Zusammenarbeit auf Ebene der Obleute mit den Abgeordneten der AfD und ein offizielles Mittragen der AfD-Vorschläge wurde von Seiten der anderen Fraktionen verhindert. Den von der AfD vorgeschlagenen Initiativen wurde Ablehnung entgegengebracht. Auf inoffizieller Ebene haben sich die Vertreter der AfD jedoch gut mit den Vertretern der anderen Fraktionen mit Ausnahme von Bündnis 90/Die Grünen ausgetauscht. Der von der Fraktion der AfD beauftragte Mitarbeiter hat auf Referentenebene aktiv inhaltlich mit den Vertretern von allen anderen Fraktionen und den Mitarbeitern des Ausschussbüros zusammengearbeitet sowie in außerordentlicher Obleuterunde die Fraktion der AfD vertreten. Der Mitarbeiter dankt für das herzliche Verhältnis und die kollegiale Zusammenarbeit.

## 6.2. Betroffenheit Dr. S.

Die frühere Rektorin der Hochschule Ludwigsburg Frau Dr. C. S. hatte die Zuerkennung des Status einer Betroffenen nach § 19 Absatz 1 Nr. 4 Untersuchungsausschussgesetz beantragt. Die Entscheidung darüber, ob eine Person Betroffener in einem Untersuchungsausschuss ist, hat der Ausschuss selbst zu treffen. Bejahendenfalls stehen dem Betroffenen aktive Mitwirkungsrechte zu. Dies ist angezeigt, um den in einem Untersuchungsausschussverfahren mit abschließendem Bericht von persönlichen Wertungen betroffenen Personen ein rechtzeitiges Entgegentreten zu ermöglichen. Ein nachgelagerter Rechtsschutz liefe leer, wie es sich bereits im Fall des ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus im UA EnBW gezeigt hat.<sup>106</sup> Durch den Abschlussbericht wird, vergleichbar mit dem Urteil in einem Strafverfahren, eine Publizitätswirkung vermittelt, gegen die es jedoch grundsätzlich kein Rechtsmittel gibt.<sup>107</sup>

Die Ausschussmitglieder der AfD haben es für zwingend notwendig gehalten, die frühere Rektorin Dr. S. als Betroffene am Verfahren des Untersuchungsausschusses zu beteiligen. Im Untersuchungsausschuss ist wiederholt durch Äußerungen, insbesondere durch die Vertreter der Partei Bündnis 90/Die Grünen, der Eindruck vermittelt worden, gegen Frau Dr. S. werde der Vorwurf der persönlichen Verfehlung und Verantwortung erhoben. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Aussagen der Ministerin Bauer. Zudem stand und steht die zumindest theoretische Möglichkeit der Einleitung von disziplinarischen oder strafrechtlichen Ermittlungen im Raum. Damit lagen die Voraussetzungen nach § 19 Absatz 1 Nr. 4 Untersuchungsausschussgesetz vor.

Die AfD hat sich daher für die Zuerkennung des Betroffenenstatus an Frau Dr. S. eingesetzt. Allerdings wurde der Antrag bei fünf Ja-Stimmen gegen sieben Nein-Stimmen in nicht-öffentlicher Sitzung am 20. Juli 2017 durch die Mehrheit der Regierungsfractionen abgelehnt. Die AfD-Vertreter haben die seitens der Grünen vorgebrachte Begründung der ablehnenden Entscheidung der Koalitionsvertreter, es stehe noch nicht fest, ob überhaupt eine Äußerung betreffend Frau Dr. S. abgegeben werden solle, zumal mit einem Vorwurfsgehalt, als formale Ausflucht angesehen. Diese Einschätzung hat sich wie erwartet bestätigt.

## 6.3. Einsetzung der Ermittlungsbeauftragten Haseloff-Grupp

Der Untersuchungsausschuss „Zulagen Ludwigsburg“ hat am 16. März 2018 die Einsetzung einer Ermittlungsbeauftragten beschlossen. Die Fraktion der AfD hat den Antrag der Fraktionen GRÜNE, CDU, SPD und FDP/DVP mitgetragen. Zur Ermittlungsbeauftragten wurde Frau Heike Haseloff-Grupp, die frühere Präsidentin des Landessozialgerichts, bestimmt. Schwerpunkt ihrer Tätigkeit wurden die für Ziffer 16 des Untersuchungsauftrags relevanten Sachverhalte im Bereich der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF), die von ihr vor Ort ermittelt wurden. Dies betraf die Frage, auf welche Weise die Hausspitze des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst laufend über die Vorgänge rund um die HVF informiert wurde. Die Ermittlungsbeauftragte hat dazu Personen informatorisch angehört sowie Dokumente beschafft und ausgewertet. Die Feststellungen der Ermittlungsbeauftragten haben das Bild der persönlichen Beziehungen und Animositäten der örtlichen Hochschullehrer und der Studentenvertreter erhellt. Im Gesamtgefüge bleiben diese Erkenntnisse, die die im Ausschuss vernommenen Hochschulangehörigen bestätigt haben, aber colorandi causa.

---

<sup>106</sup> Nach Abschluss des Untersuchungsausschusses fehle es an einem Rechtsschutzbedürfnis für Fragerechte und einen allgemeinen Anspruch auf Akteneinsicht, Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 19.02.2016, 1 S 1898/15 und 1 S 1899/15, vorhergehend Verwaltungsgericht Stuttgart, Beschlüsse vom 03.07.2015, 7 K 806/14 und 7 K 1375/14.

<sup>107</sup> *Paul Glauben*, Betroffenheitsstatus, in: Paul Glauben/Lutz Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und den Ländern, Handbuch mit Kommentierung zum PUAG, 3. Auflage 2016, S. 349f.

#### **6.4. Parallelen zur Situation an anderen Hochschulen**

Ernstliche Hinweise auf Parallelen zur Ludwigsburger Zulagenaffäre haben sich während der Ausschusstätigkeit ergeben. Das baden-württembergische Wissenschaftsministerium hat nach einer Befragung von Hochschulen wegen fehlerhaft vergebener Berufungszulagen bilanziert, dass auch an anderen Einrichtungen, wie den Pädagogischen Hochschulen in Ludwigsburg und Heidelberg und an der Uni Mannheim, weitere Fälle entdeckt wurden, die ähnlich gelagert sind wie die Zulagenaffäre an der Verwaltungshochschule Ludwigsburg. Als Brennpunkt erwies sich hier die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung in Konstanz. Das Wissenschaftsministerium hatte dort bereits 2018 bei 70 Professoren der Hochschule das Zustandekommen der Vergabe von Extra-Zahlungen beanstandet. Die dafür notwendige Beurteilung für die Leistungsbezüge hat nach Mitteilung von Wissenschaftsministerin Theresia Bauer (Grüne) gefehlt. Während wegen der zutage getretenen Sachverhaltsmomente wie im Ludwigsburger Fall staatsanwaltliche Ermittlungen eingeleitet wurden, steht der seitens des Wissenschaftsministeriums zugesagte Bericht zur Zulagenaffäre Konstanz weiter aus. Sollten die Erkenntnisse ursprünglich den Ausschussmitgliedern für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt werden, sind die Erkenntnisse nunmehr nicht vor Abschluss der UA-Arbeit zu erwarten.

#### **6.5. Verhalten der grün-schwarzen Landesregierung**

Entgegen der Zusicherung von Frau Ministerin Bauer zur vorbehaltlosen und vollständigen Aufklärung hat sich die Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftsministerium nicht als uneingeschränkt kooperativ erwiesen.

##### **6.5.1. Schleppe Aufklärung**

Am 20. Juli 2017 wurde mit den Stimmen der Obleute in Absprache mit den beantragenden Fraktionen der SPD und FDP/DVP die Vorlage von Unterlagen betreffend die bekanntgewordene Zulagenthematik an der HTWG Konstanz beschlossen. Das MWK lehnte jedoch wiederholt eine Übersendung von Akten mit formaler Begründung ab: die vorgesehene Beweiserhebung halte sich nicht innerhalb des Untersuchungsauftrags, vor allem beträfen die Beweisangebote den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, wegen laufenden Regierungshandelns. Diese Haltung des MWK mag am Beginn und im Hinblick auf das eben erst erfolgte Bekanntwerden der Vorgänge an der HTWG Konstanz noch nachvollziehbar sein, soweit hinsichtlich der beanstandeten Gewährung von Leistungsbezügen noch keine abschließenden Entscheidungen vorliegen können. Nicht nachvollziehbar ist aber, dass das MWK die zugesagte Aufklärung durch Übersendung der Akten auch nicht im Verlauf des Jahres 2018 und auch nicht bis zum Abschluss der Untersuchungsarbeit im Juni 2019 vorgelegt hat. Der mündlich erteilte Zwischenbericht durch Frau Ministerin Bauer ersetzt nicht die Aufklärung durch den Untersuchungsausschuss als hierzu berufener Teil des Parlaments.

##### **6.5.2. Verweigerung der Gutachtenvorlage**

Nachdem der amtierende Rektor der Hochschule Ludwigsburg, Herr Prof. Dr. W. E., in seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss am 23.02.2018 angegeben hatte, die Hochschule habe im Laufe des Jahres 2016 zur Frage der Rechtswidrigkeit der Zulagenvergabe ein anwaltliches Rechtsgutachten eingeholt und auf Nachfrage zugesagt hat, das Gutachten zur Verfügung zu stellen, wurde dessen Vorlage erbeten. Indes ohne Erfolg, da das Ministerium die Vorlage des Gutachtens verweigert. Zur Begründung berief sich das Ministerium erneut auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Es ist bezeichnend, dass das Ministerium für Wissenschaft und Kunst erst nach Androhung externer Überprüfung einlenkte und den Untersuchungsausschussmitgliedern die Möglichkeit einräumte, in den Räumlichkeiten des MWK unter Ausschluss von Notizen Einsicht in das Gutachten zu nehmen. Von dieser eingeschränkten Möglichkeit der Auswertung machte die Fraktion der AfD Gebrauch. Die Verweigerungshaltung des Ministeriums ist in hohem Maße irritierend, da sich zum einen aus dem Gutachten selbst ergab, dass die diesbezüglichen Verwaltungsvorgänge behörden-seits als abgeschlossen betrachtet wurden (Ausschluss der Rückforderung wegen Vorliegen von Vertrauensschutz), zum anderen weil das Gutachten parallel der Presse zur Verfügung gestellt wor-

den war. Der Untersuchungsausschuss kann es nicht goutieren, wenn der Presse ungehindert Zugang zu behördlichen Unterlagen gewährt wird, der den parlamentarischen Ermittlern in dieser Form aber verweigert bleibt.

### 6.5.3. Einflussnahme auf Zeugen

Als Mitglieder des Untersuchungsausschusses „Zulagen Ludwigsburg“ haben wir es als selbstverständlich erachtet, zumal Frau Ministerin Bauer im Ausschuss ausdrücklich die Unterstützung seiner Aufklärungsarbeit zugesagt hat, dass das Ministerium nicht nur vollständig informiert und Akten überliefert, sondern auch jede Handlung vermeidet, die die Erinnerung oder den Aussagegehalt von Zeugen beeinflussen könnte. Diesem Anspruch ist das Ministerium leider nicht gerecht geworden.

Eher beiläufig wurde der Ausschuss darüber informiert, dass im Ministerium geladene Zeugen auf ihre bevorstehende Aussage im Ausschuss vorbereitet worden waren. Für ein Zurverfügungstellen von alten Aktenstücken auf eigene Anforderung zur eigenständigen Vorbereitung besteht allseits Verständnis. Nicht hinnehmbar ist es aber, wenn – und das ist das Wesentliche – ohne eine Information an den Ausschuss Vertreter des Ministeriums, unter ihnen die ständigen Vertreter des Ministeriums im Ausschuss, wiederholt aktiv auf Zeugen zum Informationsaustausch zugegangen sind und diesen Zeugen den Zugang zu den Verfahrensunterlagen angeboten haben sowie Ablauf und Inhalt der Fragen vorbesprochen haben. Dieses Vorgehen wurde durch die Mitarbeiter des Ministeriums L. B., C. B., Dr. R. und V. in öffentlicher Vernehmung eingeräumt, die sich auch miteinander auf ihre eigenen Zeugenaussagen vorbereiteten.

## 7. Zusammenfassung

Die Rechtswidrigkeit der Gewährung von Zulagen im November 2011 an Professoren der Hochschule Ludwigsburg durch den aus seinem Amt scheidenden Rektor W. M. war von Anfang an bekannt und hat sich wie erwartet im Rahmen des Untersuchungsausschusses bestätigt. Die Lehrkräfte wechselten damals im Nachgang der Professorenbesoldungsreform 2002 von der alten Besoldungsgruppe C 2 in die neue Gruppe W 2. Da die W-Besoldung ein niedrigeres Grundgehalt vorsieht, wurden den Professoren Zuschläge "aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen" ausgezahlt, obwohl es solche Verhandlungen gar nicht gegeben hatte. Die Rechtswidrigkeit dieser Praxis war bereits im Jahr 2012 gutachterlich in Hochschule und Ministerium festgestellt worden.

Zur Aufdeckung von Fehlentwicklungen und insbesondere von rechtswidrigen Entscheidungen auf Ebene der Hochschule ist ein effizientes Kontroll- und Steuerungsregime erforderlich. Bislang bestand dies nicht in ausreichendem Maße. An politische Verantwortungsträger namentlich in der Hausspitze von Ministerien ist die Erwartung zu stellen, dass sie nach den Grundsätzen guter Unternehmensführung neben der Lenkung und Zielvorgabe für eine ausreichende Kontrolle und Überwachung sorgen. Ein Minister muss wie ein Manager agieren: Gefahren erkennen und Missstände abstellen.

Die Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten an den Hochschulen und in dem Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums sollten daher weiterentwickelt werden.

Die Prüfungs- und Beratungsbefugnisse des Landesrechnungshofes sollten gestärkt werden. Dies schließt die Überlegung ein, ob bei Vorliegen von Anhaltspunkten für das Vorliegen rechtswidriger Zahlungen zu Lasten öffentlicher Kassen eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Landesrechnungshof eingeführt werden soll, damit dieser seinen Prüfungsrechten und Prüfungspflichten nachkommen kann.

Tieferliegende Ursache für die in der Zulagenaffäre in Ludwigsburg und in anderen Hochschulen des Landes zutage getretenen Vorgänge sind die bereits mit der Reform der Professorenbesoldung im Jahr 2002 systemimmanent angelegten und von Beginn an ernster Kritik



ausgesetzten Strukturentscheidungen, vor allem im Hinblick auf die unter dem Postulat der Kostenneutralität erfolgte Anpassung der Vergütung auf niedrigere Grundgehaltssätze und leistungsorientierte Zulagen.

Es ist ein politisches Versagen festzustellen bei der Einführung und Ausgestaltung des neuen Vergütungssystems im Zuge der Professorenbesoldungsreform. Der umfassende Ansatz einer Wettbewerbsorientierung und Ökonomisierung im Bereich der Hochschulbildung wird nicht allen Fällen guter Forschung und Lehre gerecht.

Die Neugestaltung der Hochschullehrervergütung brach strukturell mit dem seit langem bewährten Prinzip der in Abhängigkeit von Dienstalter und Amt erfolgenden Bemessung der Vergütung unter besoldungsmäßiger Orientierung der Professorenämter an das Verdienstniveau im höheren Verwaltungsdienst.

Mit dem Wegfall des Dienstaltersaufstiegs haben die neuen Grundgehaltssätze der W-Besoldung im Vergleich zur bisherigen C-Besoldung indes eine drastische Kürzung erfahren, die zu einer Herabstufung des Professorenamtes unter das Niveau der ursprünglichen Referenzämter führt.

Die Kürzungsfolgen wirken sich für die Betroffenen massiv aus, wobei der Verlust erst im Vergleich des – auch das Ruhegehalt einbeziehenden – Lebenseinkommens von C- und W-Besoldeten vollends erfassbar ist, mit einem Verlust an Lebenseinkommen in der Größenordnung bis 400.000 Euro.

Dies ist besonders spürbar für Professoren, denen durch Wegfallen der nächsthöheren Professorenämter eine organische Weiterentwicklung ihrer beruflichen Stellung durch Nachrücken in freiwerdende Ämter des Stellenkegels verwehrt bleibt. Dies gilt gerade für Hochschullehrer an den für die interne Beamtenausbildung zuständigen Fachhochschulen, die die durch die bisherige Praxis bestätigte Erwartung haben durften, in ihrer Besoldung die Laufbahn- und Vergütungsentwicklung ihrer Kollegen im Verwaltungsdienst nachzeichnen zu können, u. z. mittels Nachrücken in freiwerdende Planstellen des Amtes C 3.

Durch die Beschränkung der Möglichkeit leistungsbezogener Gratifikation auf die Zugehörigkeit zum W-Besoldungssystem war eine zukünftige Erhöhung der Dienstbezüge durch Zulagen für die verbliebenen C-Professoren ausgeschlossen, was effektiv zur „Abschmelzung“ ihres künftigen Gehaltes führte.

Die ab 2002 bis 2005 eingeführte W-Besoldung fand daher von Beginn an Kritik und schließlich gerichtliche Beanstandung wegen Verletzung des beamtenrechtlichen Prinzips einer amtsangemessenen Alimentierung durch Absenkung der Grundgehälter bei Einführung variabler Zulagen.

Nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichtes mit Urteil vom 14. Februar 2012 (2 BvL 4/10) haben die abgesenkten Grundgehaltssätze der Hochschullehrer in der W-Besoldung ein verfassungswidrig niedriges Niveau erreicht, Professoren seien damit nicht ausreichend alimentiert. Die Ausgestaltung der Zulagen, die zudem durch einen außerhalb einer individuellen Einflussnahme durch den jeweiligen Hochschullehrer liegenden Vergaberahmen kontingiert werden, ist ungeeignet, in ausreichender Weise eine für alle Hochschullehrer angemessene Vergütung sicherzustellen.

In Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts haben die Gesetzgeber im Bund und in den Ländern die Bezüge der W-Besoldung angehoben.

Allerdings hat Baden-Württemberg keine Rückkehr auf das System der Dienstaltersstufen vollzogen, im Gegensatz zum Bund, Bayern und Sachsen, die als Spitzenreiter in der Besoldungsentwicklung neben den beibehaltenen Leistungszulagen auch auf automatisch anwachsende Grundgehälter setzen.

Im Rahmen der Entscheidung der Ludwigsburger Professoren im November 2011 über den Wechsel von der C-Besoldung in das W-System und die Zumessung von Zulagen zur Kompensation der mit dem Wechsel verbundenen Verluste der Grundbesoldung konnte die spätere Anpassung keine Rolle spielen.

Die mit der Professorenbesoldungsreform angestrebten Ziele stehen in Konflikt zu den bei Umsetzung der Vorgaben auftretenden Problemen, die nicht umgangen werden können, ohne die Vorgaben des Gesetzgebers zu missachten.

Die Akzeptanz des W-Besoldungssystems wird durch die hohe Komplexität und Intransparenz des neuen Rechts gemindert.

Die Entscheidung für oder gegen die Vergabe von Leistungsbezügen muss im Ergebnis nachvollziehbar begründet werden, wenn die Gewährung nicht dem Verdacht der Willkür oder des Protegierens ausgesetzt sein soll.

Die Leistungsbewertung im Hochschulbereich erfordert eine Evaluation, um die Erreichung der festgelegten Ziele und die Vergleichbarkeit objektiv zu gewährleisten. Für eine leistungsgesteuerte Mittelvergabe ist damit eine Leistungstransparenz Voraussetzung.

Vorzugswürdig ist die externe Evaluation durch Hochschulfremde, wie sie sich bisher durch die Praxis der Ruferteilung etabliert hat.

Das Berufungsverfahren ist das verfassungsrechtlich gebotene Verfahren zur Auswahl der Hochschullehrer.

Das Berufungsverfahren ist auch der vorzugswürdige wissenschaftsadäquate Ansatz zur objektiven Leistungsbewertung. Zulagen, die anlässlich von Berufungen gewährt werden, sollten unmittelbar an die mit der Erteilung eines Rufes bewiesene extern anerkannte Reputation anknüpfen.

Leider hat es der Staat verstanden, das vorbehaltlos begrüßenswerte System einer Verkopplung von Berufung und Besoldungsverbesserung durch wettbewerbsbehindernde Mechanismen zu behindern.

Die interne Evaluation unterliegt in größerem Maß der Gefahr der subjektiven Beeinflussung. Die auf eine interne Evaluation gestützte Zulagenvergabe ist zudem missbrauchs anfällig.

Wer Leistungs- und Qualitätssteigerung im Hochschulbereich will, muss auch die Bereitschaft zu höheren Mittelzuweisungen aufbringen.

Der Wettbewerb um die besten Köpfe setzt zusätzliche finanzielle Mittel voraus. Das Einsparen bei der Regelvergütung der Lehrkräfte ist kein gangbarer Weg zum Leistungsausbau des Hochschulsystems.

Leistungssprung und Modernisierungsschub sind schwer erreichbar, wenn unter Beachtung strikter Kostenneutralität flächendeckende Kürzungen im Besoldungsniveau vollzogen werden.

Die Deckelung der verfügbaren Leistungszulagen auf den durch Ausscheiden aus dem Amt von C 2, C 3 und C 4 besoldeten älteren Professoren freiwerdenden Verfügungsrahmen limitiert die Bemühungen um ein externes Einwerben herausragender Köpfe.

Im Ergebnis hängt das Gesamtvolumen potenziell zu vergebender Zulagen von der konkreten Personalsituation in der Hochschule ab. Unter diesen Parametern bieten Berufungen oder Bleibeverhandlungen an einer Hochschule mit ausgereiztem Vergaberahmen keine finanziell attraktiven Anreize. Mit der individuellen Leistung und Qualität des betroffenen Hochschullehrers hat dies allerdings nichts zu tun.

Die mit der W-Besoldung geschaffene Vergütungs- und Zulagenstruktur sollte grundlegend überarbeitet werden.

Neben zusätzliche Komponenten einer leistungsbezogenen Gratifikation muss eine verlässliche und ausreichend auskömmliche Vergütung der Hochschullehrer treten, die mit fortschreitendem Erfahrungsgewinn und Dienstalter durch Erhöhung des Grundgehaltes die Veränderungen der Lebenssituation berücksichtigt.

Der Beruf des Hochschullehrers bezieht seine Attraktivität aus der weitgehend eigenbestimmten Aufgabenwahrnehmung. Die Versorgung der Hochschullehrer an deutschen Hochschulen ist dabei zentral von dem Aspekt einer auskömmlichen Vergütung geprägt, die den einzelnen Professoren eine angemessene Lebensführung und in ihrer beruflichen Stellung eine unabhängige und freie Ausübung ihres Amtes in Forschung und Lehre ermöglicht.

Die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschullehrervergütung ist ein immer wieder angesprochener Aspekt, der mit der Fragestellung einhergeht, ob der öffentliche Dienst, im speziellen der Beruf des Hochschullehrers, ausreichend attraktiv ist.

Im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit der Hochschulen und der öffentlichen und sozialen Finanzen ist ein Überdenken der Öffnung des Hochschullehrerberufes zugunsten von Anstellungsverhältnissen notwendig.

Eine Entscheidung hierüber sollte die zukünftigen Pensions- und Beihilfelasten und die zur Volldeckung erforderlichen Rücklageneinzahlungen berücksichtigen.

## **8. Beschlussempfehlung**

### Präambel

In der Erkenntnis, dass den im Untersuchungsausschuss zur „Aufklärung der Vorgänge an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF) und der Rolle des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK), insbesondere des möglichen pflichtwidrigen Verhaltens von Theresia Bauer“ thematisierten, ab November 2011 aufgenommenen rechtswidrigen Zulagenzahlungen an Professoren der Hochschule Ludwigsburg eine von vielen Seiten als verfehlt erachtete Reform der Professorenbesoldung in Umstellung von der C-Besoldung auf das W-System vorausging, haben die Ausschussmitglieder der Fraktion der AfD im Untersuchungsausschuss nachfolgende Empfehlungen erarbeitet.

Die Empfehlungen sind Ausdruck des Bemühens im Interesse der Steuerzahler wie der an den Hochschulen des Landes Baden-Württemberg lehrenden Professoren, eine rechtssichere und dem Amt des Hochschullehrers und der mit ihm verbundenen Verantwortung angemessene Vergütung und auskömmliche Altersvorsorge sicherzustellen.

Den Empfehlungen liegt der Befund zugrunde, dass die mit der Professorenbesoldungsreform 2002 unter Wahrung von strikter „Kostenneutralität“ eingeführten abgesenkten Grundgehaltssätze der Hochschullehrer in der W-Besoldung nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichtes mit Urteil vom 14. Februar 2012 (2 BvL 4/10) ein verfassungswidrig niedriges Niveau erreicht haben. Die Ausgestaltung der Zulagen, die zudem durch einen außerhalb einer individuellen Einflussnahme durch den jeweiligen Hochschullehrer liegenden Vergaberahmen kontingentiert werden, ist ungeeignet, in ausreichender Weise eine für alle Hochschullehrer angemessene Vergütung sicherzustellen. Die mit der Professorenbesoldungsreform angestrebten Qualitäts- und Leistungssteigerungen lassen sich mit der gefassten Ausgestaltung nicht erreichen.

Die gemachten beamtenrechtlichen Erfahrungen führen weiter zu der Frage, ob durch eine Reform der W-Besoldung unter (Wieder-)Einführung einer nach Dienstaltersstufen ansteigenden Vergütung oder durch Umstellung auf Anstellungsverhältnisse unter Einbeziehung in

das allgemeine Alterssicherungssystem eine Verbesserung der Gesamtsituation und eine zukunftssichere Gestaltung gefunden werden kann.

Die Empfehlungen werden dabei gemacht in dem Wissen, dass die rechtlichen Vorgaben in Hochschule und Wissenschaftsministerium eine effiziente Kontrolle und Steuerung der Zulagengewährungen nicht in ausreichender Weise gewährleistet haben und eine externe Prüfung durch Einschaltung des Landesrechnungshofes nicht veranlasst wurde.

#### Beschlussempfehlung des Untersuchungsausschusses

Der Landtag wolle beschließen:

I. Von dem Bericht des Untersuchungsausschusses „Aufklärung der Vorgänge an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF) und der Rolle des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK), insbesondere des möglichen pflichtwidrigen Verhaltens von Theresia Bauer“ Kenntnis zu nehmen.

II. Das Landesbesoldungsgesetz und die Landesbesoldungsordnung W hinsichtlich der nachfolgenden Punkte zu überprüfen und dem Landtag zu berichten:

1. Ob die Grundbezüge der Professoren im Hinblick auf deren Amt und die mit diesem Amt verbundene Verantwortung angemessen sind?

2. Welche Möglichkeiten und Chancen der Bemessung des Grundgehaltes der Professoren nach Stufen bestehen, dessen Erhöhung nach bestimmten Dienstzeiten nach Vorbild der Professorenbesoldung im Bund erfolgt?

3. Welche Möglichkeiten und Chancen der Abschaffung des Vergaberahmens als hochschulinterne Limitierung der individuell zu vergebenden besonderen Leistungsbezüge bestehen?

4. Welche Möglichkeiten und Chancen der grundsätzlichen Öffnung der Tätigkeit von Professoren für Anstellungsverhältnisse bestehen?

5. Über die Berechnung und die Vorsorge der zukünftigen Pensions- und Beihilfelasten unter Angabe der zur Volldeckung erforderlichen Rücklageneinzahlungen.

III. Die Landesregierung dazu aufzufordern,

1. durch eine Richtlinie des Wissenschaftsministeriums notwendige Hinweise für eine korrekte und effiziente Vergabe, Abrechnung und Kontrolle von Leistungsbezügen an Professoren der Hochschulen zu geben,

2. die Prüfung der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben der Hochschulen bei Vergabe, Abrechnung und Kontrolle von Leistungsbezügen an Professoren der Hochschulen durch geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente insbesondere des Wissenschaftsministeriums sicherzustellen,

3. zu prüfen, ob im Landeshochschulgesetz die Information, Kontrolle und Steuerung der Hochschulen als Pflichtaufgabe des Wissenschaftsministeriums definiert werden sollte.

IV. Die Prüfungs- und Beratungsbefugnisse des Landesrechnungshofs sind zu stärken. Die Landesregierung soll prüfen und berichten, ob bei Vorliegen von Anhaltspunkten für das Vorliegen rechtswidriger Zahlungen zu Lasten öffentlicher Kassen eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Landesrechnungshof eingeführt werden soll, damit dieser seinen Prüfungsrechten und Prüfungspflichten nachkommen kann.

**ABWEICHENDE BEWERTUNG DER AUSSCHUSSMITGLIEDER  
DER FRAKTIONEN DER SPD UND DER FDP/DVP**

Vorbemerkung.....	868
1. Einleitung .....	868
2. Rechtswidrige Zulagengewährung an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen .....	869
2.1. Ausgangspunkt: Zulagenvergabe und Wechsel von C- in W-Besoldung in Baden-Württemberg .....	869
2.2. Strafrechtliches Ermittlungsverfahren .....	871
2.3. Aufarbeitung der Zulagenproblematik durch das Rektorat Dr. S. ....	871
2.3.1. Vorbemerkungen.....	871
2.3.2. Bekanntwerden der Zulagenproblematik .....	871
2.3.3. Kenntnis des Ministeriums von rechtswidriger Zulagenvergabe.....	872
2.3.4. Besprechung am 19. September 2012 .....	873
2.3.5. Die sogenannte „Elefantenrunde“ am 27. Februar 2013.....	874
Exkurs: Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsakts .....	875
2.3.6. Umdeutung oder Belassen der rechtswidrigen Zulagen, eine rein akademische Frage? .	877
2.3.7. Überprüfungsentscheidungen durch das Rektorat Dr. S. 2013 .....	877
2.4. Zusammenfassung.....	878
3. Umgang mit der Resolution .....	881
3.1. Rolle des Betreuungsreferenten F. G. im Umgang mit der Resolution .....	881
3.2. Disziplinarrechtliche Maßnahmen .....	882
3.3. Rolle der ehemaligen Kanzlerin D. in der Führungs- und Vertrauenskrise .....	882
3.3.1. Treffen im Landratsamt am 27. März 2014 .....	883
3.3.2. Aussage der ehemaligen Kanzlerin I. D. im Untersuchungsausschuss.....	883
3.3.3. Denunziantentum gegenüber Prorektorin Prof. Dr. M. ....	884
3.3.4. Wissenschaftsministerium befördert Mobbing der Kanzlerin gegen Dr. S. ....	884
3.4. Prorektorin Sch. als Treiberin der Resolution .....	885
3.5. Kommunikation zwischen Wissenschaftsministerin, Ministerium und Rektorin Dr. S.	885
3.6. Fürsorgepflicht der Dienstherrin .....	886
4. Kommission .....	887
4.1. Zielsetzung und Organisation der Kommission .....	887
4.2. Autonomie der Kommission / Einfluss durch das Wissenschaftsministerium .....	888
4.3. Prüfung von Alternativen .....	889
4.4. Kommissionsbericht.....	890
4.5. Zusammenfassung Komplex Kommission.....	892
5. Rechtswidrige Vergabe von Leistungsbezügen an über 100 Professoren der Hochschule Konstanz.....	892
6. Arbeit der Ermittlungsbeauftragten.....	894
7. Fazit – Was bleibt?.....	897

## Vorbemerkung

Der parlamentarische Untersuchungsausschuss wird gemeinhin als „politisches Kampfmittel“ bezeichnet. Ein mögliches Fehlverhalten des politischen Gegners soll aufgeklärt und thematisiert werden, wie unter anderem im Standardwerk „Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern“ von Glauben/ Broucker zu lesen ist.

Getreu dieser Wertung agierten Grüne und CDU im Untersuchungsausschuss „Zulagen Ludwigsburg“ vor allem politisch motiviert. Ziel schien es, jedes mögliche Fehlverhalten von Wissenschaftsministerin Bauer oder strukturelle Probleme ihres Ministeriums im Umgang mit dem Kern des Untersuchungsauftrages von vornherein zu negieren und Ansätze im Keim zu ersticken. Sachliche Aufklärung und kritischer Umgang waren zweitrangig.

## 1. Einleitung

Völlig überrascht waren die Fraktionen der SPD und der FDP/DVP, als im Rahmen der Presseberichterstattung durch die Stuttgarter Zeitung am 18. November 2014 im Zusammenhang mit der Vertrauenskrise an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg (nachfolgend HVF) bekannt wurde, dass an insgesamt 17 Professoren mit Wirkung zum 1. Dezember 2011 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit rechtswidrig Zulagen gewährt wurden und auch nach wie vor werden, ohne die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

Für die Fraktionen SPD und FDP/DVP war bereits vor der Beantragung und Einsetzung des Untersuchungsausschusses klar, dass hier eine sachliche Aufklärung von Nöten sei und oberste Priorität habe, die mit Bekanntwerden der politischen Vorgänge in zahlreichen parlamentarischen Initiativen angestoßen war. Neben den beiden Fraktionen ist auch die Öffentlichkeit an einer lückenlosen Aufarbeitung der Thematik interessiert.

Durch mehrere Parlamentsanträge von Seiten der FDP/DVP wurde zunächst versucht, den Sachverhalt zu klären, was jedoch nicht möglich war, weil die entsprechenden Antworten der Landesregierung in sich widersprüchlich und unvollständig waren, worauf noch später einzugehen sein wird.

Mit Bekanntwerden der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart gegen Altrector Prof. M., Altkanzler V. und 13 Professoren der HVF Anfang Januar 2017 sahen die Fraktionen von SPD und FDP/DVP sich veranlasst, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Art. 35 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (mit dem bekannten Untersuchungsauftrag) zu beantragen.

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses kann als ausgesprochen erfolgreich bezeichnet werden, ist es doch gelungen, das Wissenschaftsministerium zum Umdenken zu bewegen und die Zulagenvergabe an baden-württembergischen Hochschulen systematisch zu überprüfen. Im Zuge dieser Überprüfungen stellte sich heraus, dass es an einer Vielzahl weiterer Hochschulen Unstimmigkeiten bei der Gewährung diverser Zulagen gegeben hat, deren Aufarbeitung noch andauert und die erforderliche parlamentarische Aufklärung aufgrund des vom Ministeriums erhobenen Einwands des aktuellen Regierungshandelns bislang verwehrt blieb. Insbesondere die Vorgänge an der Hochschule Konstanz mit über 100 beanstandeten Zulagen machen deutlich, dass es sich bei den Vorgängen an der Ludwigsburger Hochschule nicht um einen Einzelfall handelte, sondern die Problematik der Vergabe von Leistungszulagen vom Wissenschaftsministerium per se unterschätzt wurde.

Die Vorgänge der rechtswidrigen Zulagengewährung an der HVF können aber hier nun bewertet werden, ebenso die daraus resultierende Führungs- und Vertrauenskrise. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage fundierter Erkenntnisse, die aus zahlreichen Anträgen und umfangreichen Zeugenbefragungen resultieren.

## **2. Rechtswidrige Zulagengewährung an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen**

### **2.1. Ausgangspunkt: Zulagenvergabe und Wechsel von C- in W-Besoldung in Baden-Württemberg**

Die W-Besoldung, die seit 1. Dezember 2005 für neu berufene Professoren an staatlichen Hochschulen gilt, löste die alte C-Besoldung ab. Grundlegender Unterschied war, dass im Gegensatz zur C-Besoldung, die Dienstjahre finanziell honorierte, die W-Besoldung nun ein System aus Grundgehalt nach W2 oder W3 und zusätzlichen Leistungszulagen vorsieht. Dabei ist das Grundgehalt nach W2 niedriger als nach C2. Mit entsprechenden, zumeist leistungsorientierten Zulagen kann das W2-Gehalt das bisherige C2-Gehalt aber auch deutlich übersteigen. Langfristig gesehen kann damit der Einstieg in die W-Besoldung für Professoren lukrativer sein.

Als ausgesprochen kritisch wurde insbesondere von älteren Professoren die Tatsache angesehen, dass beim Verbleib in der C-Besoldung ein Aufstieg auf eine C3-Stelle nicht mehr möglich war, die ein Professor bisher im Regelfall im Laufe seiner Lehrtätigkeit erhielt. Eine Honorierung herausragender Leistungen dagegen sah die C-Besoldung nicht vor, sodass Professoren, die in der C-Besoldung verblieben, keinerlei Aussicht auf die Erhöhung ihrer Bezüge hatten. Deshalb hatten Professoren der C-Besoldung die Möglichkeit, innerhalb eines vorgesehenen Zeitraums in die W-Besoldung zu wechseln und dabei eine so genannte „Wechslerzulage“ zu erhalten, die den Unterschied zwischen der ursprünglichen C-Besoldung und den niedrigeren Bezügen aus der W2-Grundbesoldung kompensieren sollte. Diese „Wechslerzulage“ wurde dann in Form eines so genannten Optionsleistungs- oder Berufsleistungsbezugs gewährt.

Auch nach Ablauf des Wechselzeitraums zum 31. Dezember 2009 war ein Wechsel von der C- in die W-Besoldung weiterhin jederzeit auf Antrag möglich, wobei ein Optionsleistungsbezug bzw. ein Berufsleistungsbezug nach § 11 Absatz 1 Landesbesoldungsgesetz dann nicht mehr gewährt werden konnte.

Voraussetzung für die Gewährung der Wechsler- bzw. Leistungsbezüge an W2-Professoren war dabei, dass die Bezüge vergebende Hochschule über einen so genannten positiven Vergaberahmen verfügen musste, aus dem sie die Leistungsbezüge gewähren konnte. Dieser war an der HVF bis zum Jahr 2009 negativ und stieg erst aufgrund einer Pensionierungswelle in den Jahren 2010/2011 auf 400.000 Euro an, wodurch die Gewährung von Leistungsbezügen möglich wurde.

Alle Professorinnen und Professoren an der HVF, die rechtswidrig Zulagen erhalten haben, waren bereits seit vielen Jahren Professoren an der Hochschule. Von der Möglichkeit zum Wechsel in die W-Besoldung wurde an der HVF zunächst wenig Gebrauch gemacht, weil der Vergaberahmen bei der Hochschule negativ war, sodass eine Zulagengewährung nicht möglich und damit der Wechsel in die W-Besoldung unattraktiv war. Denn ein solcher Wechsel hätte aufgrund des geringeren Grundgehalts eine deutlich geringere Besoldung für die Professoren bedeutet.

Großer Unmut und Demotivation machten sich sodann insbesondere bei älteren Professoren an der Hochschule breit, weil ihnen ein zukünftiger Aufstieg in C3 verwehrt war und die Befürchtung bestand, von jüngeren, leistungsfähigen Kolleginnen und Kollegen in der W-Besoldung gehaltsmäßig überholt zu werden.

Federführend bemühte sich Rektor Prof. M. 2011 darum, diesem Umstand Rechnung zu tragen und eine Lösung für die in C2-verbliebene Professorenschaft zu finden, die nun nicht mehr die Möglichkeit hatte, sich über die Wechslerzulage Vermögensvorteile zu verschaffen, sich aber in der C-Besoldung keinen Zugang zu dem nun zunehmend gefüllten Zulagentopf der Hochschule verschaffen konnte. Deshalb konzentrierte sich Rektor Prof. M. auf die Erstellung einer neuen Rektoratsrichtlinie, mit der das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg und die dazu gehörende Verordnung umgangen werden konnten. Ziel war es, dass nach einem Wechsel

in die W-Besoldung die entsprechenden Professoren hohe Leistungszulagen, orientiert an einer Alterskurve, ohne jegliche Leistungsnachweise erhalten sollten. Eine Kontrolle der Richtlinie auf ihre Rechtmäßigkeit hin war zum damaligen Zeitpunkt nicht zu befürchten, weil im Rahmen der Hochschulautonomie über die Gewährung und Bestimmung der Zulagen allein die Hochschule entschied.

Es gab keinerlei Verpflichtung der Hochschule, dem Wissenschaftsministerium die Richtlinien zur Prüfung vorzulegen, was sich jedoch heute grundlegend geändert hat und als Verdienst des Untersuchungsausschusses anzusehen ist. Heute sind die Hochschulen verpflichtet, ihre Richtlinien zur Prüfung dem Wissenschaftsministerium vorzulegen, was zur Aufdeckung zahlreicher anderer Fälle führte, in welchen ebenfalls Zulagen auf rechtswidriger Grundlage gewährt wurden.

In der Folge erließ das Rektorat unter Führung von Rektor Prof. M. am 23. November 2011 eine Vergaberichtlinie, die inzwischen unstrittig als eklatant rechtswidrig identifiziert wurde: „Richtlinie des Rektorats zur Vergabe von Zulagen im W-Besoldungssystem für die Hochschule Ludwigsburg“. Diese Richtlinie öffnete durch eine von Altrektor Prof. M. entwickelte sogenannte Normkurve die Möglichkeit der Gewährung von Leistungsbezügen orientiert am Dienstalter. Dabei war es die ausdrückliche Intention des Gesetzgebers durch die Einführung der W-Besoldung gerade diese Besoldung nach Dienstalter abzuschaffen. Mit der neuen Richtlinie der HVF war nun jedem Kollegen die Möglichkeit eröffnet, zum Ende seiner Dienstzeit ergänzend zu seinem Grundgehalt nach W2 eine Zulage zu erhalten, die sich an der früheren Gehaltsstufe C3 Endstufe orientierte. Diese Höhe sollte auch der Deckel nach oben sein, obwohl die W-Besoldung einen solchen Deckel nicht vorsieht.

In der Folge veranlasste Prof. M. in seiner Eigenschaft als Rektor der HVF unmittelbar vor seinem Ausscheiden in den Ruhestand mit Wirkung zum 1. Dezember 2011 zusammen mit dem damaligen Kanzler V. für insgesamt 17 Professoren den Wechsel in die W2-Besoldung zu beantragen. Dabei wurden ihnen zunächst Zulagen in Form von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 38 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz versprochen, die orientiert an dem jeweiligen Dienstalter nicht nur das Gehaltsdefizit zwischen den beiden Besoldungslinien ausgleichen sollten, sondern die Wechslerprofessoren entweder sofort oder jedenfalls im Laufe der nächsten Jahre monetär so stellen sollte, als wenn sie C3-Professoren wären.

Die Wechsler versuchten zuvor, die Versorgungslage bei einem Wechsel in die W-Besoldung unter der Gewähr der vom Rektorat in Aussicht gestellten besonderen Leistungsbezüge durch praktisch gleichlautende Anfragen beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) zu klären. Dieses Schreiben war von Prof. Dr. K. konzipiert worden. Am 23. November 2011 ergingen die Versorgungsauskünfte des LBV, in welchen die Ruhegehaltsfähigkeit der unbefristeten Leistungsbezüge nach zwei Jahren bestätigt wurde. Zudem enthielt die Versorgungsauskunft des LBV völlig unerwartet die Aussage, dass Leistungsbezüge angefragt worden wären „aus Anlass einer Berufungsverhandlung (Berufungsleistungsbezüge)“. Im Untersuchungsausschuss wurde festgestellt, dass durch Verwendung einer falschen Vorlage durch den Sachbearbeiter des LBV, des Zeugen R., dieses Versehen passierte.

Hierbei ist der Vorteil von Berufsleistungsbezügen zu berücksichtigen, dass diese unwiderruflich, im Gegensatz zu sonstigen Leistungsbezügen dynamisiert, sowie nach zwei Jahren auf jeden Fall ruhegehaltsfähig sind. Die Berufsleistungsbezüge stellen somit das maximal zu Erreichende im Rahmen der Zulagenbesoldung dar.

Daraufhin haben letztendlich alle Professoren, mit Ausnahme von Prof. S., der berechnete Beträge äußerte, die entsprechenden Zulagen beantragt. Am 30. November bekamen sie von Rektor Prof. M. jeweils eine Urkunde ausgehändigt, nach deren Inhalt sie zu Professoren der Besoldungsgruppe W2 ernannt wurden. Diese Ernennung ist wirksam und unwiderruflich. Darüber hinaus wurde allen 13 betroffenen Professoren jeweils eine Kopie der von Kanzler V. unterschriebenen Kassenanweisung an das LBV ausgehändigt. So erhielten 13 der 17 Professoren Berufsleistungsbezüge, obwohl keiner von ihnen Bleibeverhandlungen nach einem



Ruf an eine andere Hochschule geführt hatte, was eigentlich Voraussetzung für die Gewährung von Berufsleistungsbezügen gewesen wäre.

Es ist darüber hinaus festzustellen, dass diese Leistungsgewährung auch der von Altrektor Prof. M. und Altkanzler V. initiierten und am 23. November 2011 verabschiedeten, Vergaberichtlinie widerspricht, wonach bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen ein spezielles Verfahren vorgeschrieben ist. So wurde weder eine Stellungnahme des betroffenen Fakultätsvorstandes eingeholt, noch wurde sich an die Obergrenze von maximal 900 Euro monatlich gehalten. Die meisten Professoren erhielten Zulagen in einer Größenordnung von 1.500 Euro. Auch wurde § 2 der Vergaberichtlinie eklatant verletzt, demnach angestrebt wurde, maximal zehn Prozent des jährlich zur Verfügung stehenden Vergaberahmens für Berufsleistungsbezüge zu verwenden.

## **2.2. Strafrechtliches Ermittlungsverfahren**

Nachdem in der Öffentlichkeit bekannt wurde, dass rechtswidrig Zulagen gewährt wurden, hat die Staatsanwaltschaft Stuttgart Strafverfahren gegen alle betroffenen Professoren eingeleitet. In der Folge wurde am 2. Januar 2017 gegen die 13 Professoren mit rechtswidriger Berufungszulage sowie gegen den ehemaligen Rektor Prof. M. und den ehemaligen Kanzler V. Anklage erhoben.

Das Landgericht Stuttgart hat mit Beschluss vom 27. November 2018 das Verfahren gegen den ehemaligen Rektor Prof. M. und den ehemaligen Kanzler V. eröffnet, jedoch die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen die 13 Professoren abgelehnt. Hiergegen hat die Staatsanwaltschaft Beschwerde eingelegt, über welche bislang noch nicht entschieden wurde.

Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass sich Altrektor Prof. M. und Altkanzler V. in 13 rechtlich selbstständigen Handlungen jeweils gemeinschaftlich einer Untreue im besonders schweren Fall strafbar gemacht und sich die Professoren, die die Leistungen erhalten haben, wegen Beihilfe zur gemeinschaftlichen Untreue zu verantworten haben.

## **2.3. Aufarbeitung der Zulagenproblematik durch das Rektorat Dr. S.**

### **2.3.1. Vorbemerkungen**

Nachdem sich Dr. C. S. für das Amt der Rektorin an der HVF beworben hatte, wurde sie von der Findungskommission als einzige Bewerberin dem Hochschulrat und dem Senat zur Wahl vorgeschlagen. Dieser Vorschlag fand nicht die Zustimmung des Hochschulratsmitglieds Landrat Dr. Haas, der daraufhin beantragte, außer Dr. S. noch einen weiteren Bewerber zur Wahl des Rektors vorzuschlagen und zur Vorstellung einzuladen. Dieser Antrag erhielt knapp keine Mehrheit. Die einzig vorgeschlagene Bewerberin, Dr. S., wurde am 13. Dezember 2011 in der Sitzung des Hochschulrats mit sechs Ja-Stimmen, bei einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen gewählt. Der Senat der HVF Ludwigsburg bestätigte die Wahl in seiner Sitzung am 21. Dezember 2011 mit zwölf Ja- und sechs Nein-Stimmen sowie einer Enthaltung.

### **2.3.2. Bekanntwerden der Zulagenproblematik**

Dr. S. teilte dem Untersuchungsausschuss im Rahmen ihrer Zeugenvernehmung mit, dass sie bereits vor Amtsübernahme mit der Zulagenproblematik in Berührung gekommen war, nachdem sie von Prof. Dr. Sch. darauf hingewiesen wurde, dass an der HVF Zulagen unter „maximaler Intransparenz“ gewährt würden. Von vielen Seiten, u. a. auch vom Hochschulratsvorsitzenden Jochen Kübler, wurde sie darum gebeten, sich der Zulagenproblematik anzunehmen.

Akuter Handlungsdruck entstand bei der Zeugin Dr. S. dann, als sowohl Prof. Dr. N. als auch Prof. F. im Frühjahr 2011 darauf hinwiesen, dass sie demnächst 40 Jahre alt werden würden und deshalb jeweils Anspruch auf eine Zulage von monatlich 500 Euro hätten.

Auf Veranlassung von Dr. S. wurden ihr vom Sekretariat die entsprechenden Zulagenfälle aufgearbeitet, wobei sie feststellen musste, dass sich die gewährten Zulagen nach der sogenannten Normkurve richteten und Altrektor Prof. M. noch an seinem letzten Arbeitstag 17 Professoren im Rahmen ihres Wechsels von der C- in die W-Besoldung jeweils eine Zulage genehmigt hatte. Des Weiteren musste Dr. S. feststellen, dass es sich in 13 dieser Fälle um Berufungszulagen handelte, obwohl es kein dazugehöriges Berufungsverfahren gegeben hatte. Unschwer zu erkennen war für sie auch, dass die seinerzeit gültige Richtlinie zur Zulagengewährung nicht den rechtlichen Vorgaben entsprach.

Unsicher, wie sie sich verhalten soll, ging Dr. S. auf Prof. Z. zu, seinerzeit Prorektor, aber zugleich auch Empfänger einer rechtswidrigen Berufungszulage, und befragte ihn zu seiner Meinung. Dieser riet ihr, bloß die Finger davon zu lassen, das würde sie nicht durchhalten, dann wäre sie schneller weg von der Hochschule, als sie reingekommen sei. Eine Prophezeiung, die sich dann ja auch erfüllte, da Dr. S. nicht die Finger von der Zulagenproblematik gelassen hatte.

Es lag auf der Hand, dass diese Problematik erheblichen Zündstoff in sich barg, nachdem eine Vielzahl der Professoren an der Hochschule betroffen war, welche allesamt langjährig der Hochschule angehörten. Auch stand durch diese Feststellung selbstverständlich im Raum, dass bezahlte Zulagen zurückgefordert und diese in Zukunft nicht mehr bezahlt werden würden.

### **2.3.3. Kenntnis des Ministeriums von rechtswidriger Zulagenvergabe**

Bereits in der Hochschulratssitzung am 15. Mai 2012 wurde in Gegenwart des Vertreters des Wissenschaftsministeriums, dem Betreuungsreferenten N. P., eine Erstinformation gegeben, dass es an der Hochschule seit Herbst 2011 ein System der Zulagenverteilung gebe, welches entgegen des im Gesetz festgelegten Anreizsystems eben kein leistungsanreizendes System darstellte. Der Vertreter des Ministeriums sah zu diesem Zeitpunkt keinerlei Notwendigkeit, diese Informationen an seine übergeordnete Dienststelle weiterzuleiten.

Anlässlich einer Veranstaltung zum Thema Bürgerbeteiligung sprach Rektorin Dr. S. am 26. Juni 2012 Ministerin Bauer auf allgemeine Missstände an der Hochschule Ludwigsburg an. Ministerin Bauer sicherte ihr hierbei ihre Unterstützung zu und forderte sie auf, einen entsprechenden Bericht an das Ministerium bzw. den Abteilungsleiter Dr. B. zu übersenden, was sie dann auch tat.

Am 9. Juli 2012 kam es zu einer hochschulinternen Besprechung unter Beteiligung des zuständigen Betreuungsreferenten P., der sich für eine genaue Prüfung und Bewertung der Vorgänge aussprach, um die schwierige Sachlage aufgrund fundierter Aufarbeitung faktenbasiert und angemessen in die Hochschulgremien kommunizieren zu können. In der Folge wurden zwei externe Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Eines an die Justiziarin der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, E. B., zur Überprüfung der Vergaberichtlinie, ein weiteres auf Empfehlung P.s an P. G., welches neben der Richtlinie auch die Vergabe der Leistungsbezüge überprüfen sollte. Letzteres wurde der Hochschule am 11. September 2012 mit dem Ergebnis vorgelegt, dass die Zulagenvergabe nichtig oder zumindest rechtswidrig gewesen sei. Unstrittig und übereinstimmend wurde in beiden Gutachten festgestellt, dass die Richtlinie rechtswidrig war.

Am Tag der Vorlage des Gutachtens G. fand in der Hochschule eine Besprechung zur Richtlinie statt. Anwesend waren dabei der zuständige Referent des Ministeriums P., der Gutachter G., der Hochschulratsvorsitzende Kübler sowie, seitens der Hochschule, Rektorin Dr. S. und Kanzlerin D. Im daraufhin erstellten Protokoll wurde u. a. festgehalten, dass der zuständige Referent des Wissenschaftsministeriums noch möglichst am selben Tag einen schriftlichen Vermerk zur Weiterleitung an die Hausspitze erstellen und den Zentralstellenleiter wegen eines dringenden Gesprächswunsches mit der Ministerin verständigen solle. Auch der Hochschulratsvorsitzende wolle sich noch in der laufenden Woche um einen Gesprächstermin mit der Ministerin bemühen. Teilnehmer dieses Gesprächs mit der Ministerin sollten dabei der Hochschulratsvorsitzende, seine Stellvertreterin, die Rektorin, die Kanzlerin und der zuständige Betreuungsreferent sein. Während dieses Gesprächs sollte das weitere Vorgehen besprochen werden. Das Rektorat

wünschte sich vor allem die Rückendeckung des Ministeriums für alle erforderlich werdenden Maßnahmen. Im Gespräch sollten zudem auch mögliche disziplinarische Schritte und Regressansprüche gegenüber dem Vorgängerrektorat unter Prof. M., sowie die eventuelle Einbindung des Rechnungshofes thematisiert werden. Die Teilnehmenden vertraten einvernehmlich die Auffassung, dass zunächst das Gespräch mit Ministerin Bauer geführt werden müsse. Bis dahin sollte das Rektorat einen konkreten Vorschlag für das weitere Vorgehen erarbeiten.

Allein die Diktion dieses Aktenvermerks belegt deutlich, dass dem gesamten Vorgang eine herausragende Bedeutung zugemessen wurde. Denn die rechtswidrige Zulagenvergabe hatte zum einen erhebliche finanzielle Auswirkungen, die bis heute andauern. Zum anderen war schon damals klar, dass die Befassung mit dem Problem, die etwaige Einstellung der Zahlungen oder gar eine Rücknahme bereits gewährter Leistungen erhebliche Unruhe an der Hochschule nach sich ziehen würde, zumal auch Mitglieder des Rektorats Zulagenempfänger waren.

Vor diesem Hintergrund ist bis heute das weitere Vorgehen des Ministeriums völlig unverständlich. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum das von der Hochschule gewünschte Gespräch am 19. September 2012 lediglich mit der zuständigen Fachabteilung des Wissenschaftsministeriums geführt wurde und die Wissenschaftsministerin außen vor blieb. Aus den Zeugenaussagen von Referatsleiter B. und Abteilungsleiter Dr. B. wurde deren Auffassung deutlich, dass es völlig ausreichend gewesen wäre, die Aufarbeitung und Behandlung der rechtswidrigen Zulagenvergabe auf Abteilungsebene zu belassen und die Ministerin nicht mit einzubeziehen. Damit wurde nach Auffassung der Fraktionen der SPD und FDP/DVP ganz eindeutig die Entscheidung getroffen, der Zulagenproblematik nur eine ausgesprochen geringe Bedeutung beizumessen.

#### **2.3.4. Besprechung am 19. September 2012**

Zunächst einmal ist es bemerkenswert, dass bei diesem Gespräch trotz des ausdrücklichen Wunsches des Hochschulratsvorsitzenden Kübler und der Rektorin Dr. S. Ministerin Bauer gar nicht und auch der Abteilungsleiter Dr. B. nur für kurze Zeit anwesend waren, obwohl zum damaligen Zeitpunkt die Dimension der Vorgänge und die Bedeutung für die Hochschule hätten bekannt sein müssen.

Im Rahmen dieses Gesprächs wurden die zunächst von P. G. geprüften 21 Fälle der Zulagenvergabe auf 17 reduziert, da bei vier Professoren relativ geringe Zulagen von jeweils zweimal 250 Euro und zweimal 500 Euro zu prüfen waren. In diesen Fällen kam man überein, diese im Rahmen der nächsten Zulagenrunde umzudeuten, wenn die erforderlichen Leistungsnachweise nachgeliefert werden konnten.

Zudem wurde festgestellt, dass nach der Auffassung von G. der Wechsel von 13 Professoren von der C- in die W-Besoldung nichtig gewesen sei, weil die der Ernennung zugrunde liegenden Anträge mit einer Bedingung verknüpft waren, die Beantragung eines solchen Wechsels aber bedingungsfeindlich wäre. Dabei wurde auch insoweit differenziert, als dass die 13 Professoren mangels einer wirksamen Übertragung eines Amtes der W-Besoldung zu Leistungsbezügen materiellrechtlich nicht berechtigt gewesen seien und ein etwaiger, in der Gehaltsmitteilung des LBV zu sehender, konkludenter Bescheid ebenfalls nichtig gewesen wäre.

Der entsprechende Aktenvermerk zu dieser Sitzung ist insoweit von Bedeutung, weil hier schon explizit die Umdeutung eine Rolle spielte. Demnach wurde bei Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen darauf hingewiesen, dass diese Bescheide in rechtmäßige Bescheide umgedeutet werden könnten. Dies sei jedoch bei den 13 Professoren, die Leistungsbezüge aufgrund des Irrtums des LBV, als so genannte Berufungsleistungsbezüge erhielten, offensichtlich nicht möglich.

Bereits zu diesem Zeitpunkt zeigte sich, dass die Behandlung der noch verbleibenden 13 Wechslerfälle weitaus problematischer werden würde, da zunächst einmal fraglich war, ob

die Ernennung überhaupt wirksam war. Darüber hinaus war bereits zu diesem Zeitpunkt, ausweislich der hierzu vorliegenden Protokolle, die Frage der Zuständigkeit für etwaige disziplinarrechtliche Maßnahmen zu überprüfen.

Es wurde auch festgestellt, dass die Professoren, die letztendlich Leistungen bezogen haben, die Voraussetzungen für Leistungsbezüge unter keinen Umständen erreicht hatten. Daher kann der Einwand des Ministeriums, der im späteren Verfahren aufgebracht wurde, man sei davon ausgegangen, es habe in allen Fällen eine Umdeutung stattgefunden, nicht glaubhaft bestätigt werden.

In diesem Gespräch mit der Fachabteilung wurde auch besprochen, dass die Hochschule die Professoren im Rahmen einer Professorenversammlung darüber zu informieren habe, dass die in Kraft gesetzte Richtlinie rechtswidrig ist. Zudem wurde festgelegt, dass die Frage der Zuständigkeiten für erforderliche weitere Schritte, insbesondere Einstellung der Zahlungen, Rückforderungen, Disziplinarverfahren und Regress vom Ministerium geprüft und die Hochschule über das Ergebnis Nachricht erhalten würde. Eine rasche Klärung wurde als erforderlich erachtet, weil gegebenenfalls unberechtigte Zahlungen weiterlaufen und nur eingeschränkt zurückgefordert hätten werden können.

Die entsprechende Professorenversammlung fand am 17. Oktober 2012 auf Einladung des Rektorats statt. In der Folge machte sich eine zunehmende Unruhe bei der Professorenschaft breit. Dies war nachvollziehbar, da ein Schwebezustand bestand und insbesondere die betroffenen Professoren nicht wussten, ob sie ihre Zulagen behalten könnten. Das Rektorat war dringend auf die Handlungshinweise des Wissenschaftsministeriums angewiesen, ohne bestreiten zu wollen, dass die Zuständigkeit für die Prüfung der vergebenen Zulagen nach wie vor bei der Hochschule lag.

Nicht abschließend geklärt werden konnte, ob das Problem an sich vom Wissenschaftsministerium unterschätzt wurde oder aber ganz bewusst vermieden werden sollte, bei dem zu erwartenden Widerstand an der Hochschule, selbst in den Fokus der Kritik zu geraten. Für Letzteres spricht ein Aktenvermerk von Dr. S. vom 15. November 2012, wonach das Referat 44 des Wissenschaftsministeriums anmerkte, „soweit eine Delegation an die Hochschule möglich sei“, diese erfolgen sollte.

### **2.3.5. Die sogenannte „Elefantenrunde“ am 27. Februar 2013**

Erst mit Schreiben des Wissenschaftsministeriums vom 9. Februar 2013 wurden Rektorin Dr. S. nach mehreren Monierungen schließlich Hinweise hinsichtlich der Zuständigkeitsfragen der Hochschule erteilt. Demnach sei das Rektorat der Hochschule sowohl für die Festsetzung von Leistungsbezügen, als auch die Rücknahmeentscheidung hinsichtlich gewährter Leistungsbezüge und das LBV für eine gegebenenfalls erforderliche Rückführung von gewährten Leistungsbezügen zuständig. Die disziplinarrechtliche Zuständigkeit hinsichtlich der hauptamtlichen Mitglieder des Altrektorats liege dagegen beim Wissenschaftsministerium.

Im vorgenannten Schreiben wurde die Hochschule abschließend gebeten, dem Ministerium über das bislang beim LBV Veranlasste sowie die dem früheren Rektorat zur Last gelegten Vorgänge zu berichten.

Es ist befremdlich, dass sich das Ministerium insgesamt fast fünf Monate Zeit gelassen hatte, um die Fragen zu beantworten, die bereits in der Besprechung vom 19. September 2012 aufgeworfen wurden. Dies insbesondere auch angesichts der Tatsache, dass durch die mehrfachen und regelmäßigen Telefonate, die Rektorin Dr. S. mit Betreuungsreferent P. und Referatsleiter B. führte, klar war, dass die Angelegenheit dringlich war und insbesondere unter den Professoren bereits eine hohe Unsicherheit und Unzufriedenheit mit der Situation herrschte.

Bei der Stellungnahme des Ministeriums ist auffällig, dass hier lediglich auf den Gesetzeswortlaut abgehoben wurde und die Zuständigkeit zwar geprüft wurde, aber keinerlei Handlungsanweisungen oder -empfehlungen gegeben wurden, um welche nach Aussage von Rektorin

Dr. S., Prorektorin Prof. Dr. M. und Hochschulratsvorsitzendem Kübler ausdrücklich nachgesucht wurde.

Rektorin Dr. S. hat unmittelbar nach Erhalt des Aktenvermerks am 12. Februar 2013 die später so genannte Elefantenrunde einberufen und bereits im Einladungsschreiben darauf hingewiesen, dass der Vorgang an der Hochschule mittlerweile für massive Unruhe Sorge und eine zeitnahe Entscheidung über das weitere Vorgehen dringend geboten sei.

Im Laufe des Gesprächs wurde übereinstimmend die Auffassung vertreten, dass – entgegen der anfangs vertretenen Auffassung der Nichtigkeit der Leistungsbezügegewährung gemäß § 44 LVwVfG – nur von deren Rechtswidrigkeit ausgegangen werden könne. Entgegen der Auffassung des Ministeriums war auch sehr bald klar, dass eine Umdeutung nach § 47 LVwVfG nicht in Betracht gezogen werden könnte, sondern vielmehr über die Rücknahme von rechtswidrigen Verwaltungsakten nach § 48 LVwVfG zu befinden sei.

### **Exkurs: Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsakts**

Die landesweite Handreichung an die Hochschulen zur Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 Landesbesoldungsgesetz (LBesGBW) in Verbindung mit § 8 Leistungsbezügeverordnung (LBVO) vom 14. Juni 2018 kann man als Erfolg des Untersuchungsausschusses werten. Das Wissenschaftsministerium kommt darin unter Ziff. 2.2.4. ‚Korrektur von Bewilligungen auf falscher Grundlage‘ zu folgenden Ergebnissen, die bei der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen sind:

Wenn Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge ohne Berufungs- oder Bleibe Verhandlungen gewährt werden, sind diese grundsätzlich rechtswidrig. Das Ministerium führt dazu in seiner Handreichung Folgendes aus:

*„Prinzipiell könnte dann eine Umdeutung nach § 47 LVwVfG in einen besonderen Leistungsbezug gemacht werden, wenn die sachlichen Voraussetzungen für dessen Bewilligung zum damaligen Zeitpunkt vorgelegen hätten. Da die Umdeutung nach § 47 LVwVfG keine Entscheidungs- sondern ein Erkenntnisakt ist, muss die Behörde bei Erlass des umzudeutenden Verwaltungsaktes hierzu aber bereits sämtliche Überlegungen angestellt haben, die für den ermessensfehlerfreien Erlass des durch Umdeutung gewonnenen Verwaltungsaktes erforderlich gewesen wären. Eine Umdeutung im technischen Sinne ist daher nur zulässig, wenn die angestellten Ermessenserwägungen, die zu dem fehlerhaften Bescheid geführt haben, für den anderen Verwaltungsakt ausreichend gewesen wären.*

*Auch wenn daher in der Regel keine Umdeutung in Betracht kommen wird, kann die Hochschule aber es im Rahmen ihres Rücknahmeermessens berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen vorgelegen hätten, um anstatt der rechtswidrigen BerufsLeistungsbezüge besondere Leistungsbezüge zu bewilligen. Unter diesen Voraussetzungen kann es ermessensfehlerfrei sein, wenn dem Betroffenen rechtswidrig bewilligte BerufsLeistungsbezüge im Ergebnis belassen werden.*

*Allerdings sind die Grenzen der Bewilligung besonderer Leistungsbezüge zu beachten. Insbesondere ist zu beachten, dass diese – anders als BerufsLeistungsbezüge nicht an Besoldungsanpassungen teilnehmen können.“*

Im Ergebnis bedeutet dies, dass schon bei Erlass der entsprechenden Verfügungen die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug hätten vorliegen müssen, damit eine Umdeutung hätte in Betracht kommen können. Dies war an der HVF jedoch ausdrücklich nicht der Fall, da von allen Professoren gewünscht war, die Bezüge allein auf den Ausgleich der Differenz von W2 zu der früheren Besoldungsstufe C3 auszurichten.

Damit stand bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt der Zulagenaffäre für die Beteiligten fest, dass die 13 Wechslerfälle einer Umdeutung nicht zugänglich waren. Lediglich die vier Normkurvenfälle konnten durch eine nachgeholte Leistungsbeurteilung bereits am 18. Januar 2013 umgedeutet werden. Auch Dr. S. hat hierauf explizit hingewiesen.

Somit waren nur die Wechslerfälle Gegenstand der Besprechung am 27. Februar 2013. Auch wenn im Rahmen der Anhörung der betroffenen Professoren festgestellt wurde, dass es sich bei den 13 Wechslern durchgängig um Personen handelte, die sehr lange an der Hochschule tätig waren, alle Wechsler in der Vergangenheit wichtige Funktionen an der Hochschule wahrgenommen hatten und es sich bei ihnen auch um Leistungsträger der Hochschule handelte, ersetzte dies jedoch nicht eine fundierte Leistungsbeurteilung, welche für eine Umdeutung des fehlerhaften Verwaltungsaktes in eine rechtmäßige Leistungsgewährung nach Leistungsbezügen erforderlich gewesen wäre.

Auch wenn im Regierungsbericht auf Seite 82 darauf hingewiesen wurde, dass in der Besprechung vom 27. Februar 2013 im Rahmen eines Gedankenaustausches die Möglichkeiten „Vertrauensschutz gegenüber der Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts“ und „Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsakts“ erörtert wurde, so ist dies nach Auffassung der Fraktionen der SPD und FDP/DVP inhaltlich irreführend. Die Umdeutung mag am Rande der Besprechung angesprochen worden sein, wurde jedoch alsbald verworfen, weil die Umdeutung an sich überhaupt nicht infrage kam.

Dr. S. hat diesbezüglich zutreffend und widerspruchsfrei darauf hingewiesen, dass die Leistungszulage weniger wäre als die Berufungszulage, da sie nicht dynamisiert werden könnte, weshalb eine Umdeutung nicht möglich ist. Auch hat sie im Rahmen ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss angegeben, dass sie sich an das Thema Umdeutung bei diesem Gespräch nicht mehr erinnern könne, schloss aber nicht aus, dass Referatsleiter B. dies möglicherweise angesprochen habe, was jedoch aus ihrer Sicht, zu Recht, alsbald verworfen wurde.

Dass auch von Seiten des Ministeriums davon ausgegangen wurde, dass die Umdeutung keinesfalls für alle Professoren möglich ist, ergibt sich unter anderem auch aus dem Schreiben von Referatsleiter B. vom 4. März 2013 an die Teilnehmer der so genannten Elefantenrunde. Dort wird im letzten Satz ausgeführt: „Erörtert wurde auch die Frage der Umdeutung, die je nach Einzelfall möglicherweise in geeigneten Fällen wirklich leistungsstarker Professoren eine Rolle spielen könnte. Aber überlassen wir doch diese Überlegungen der dafür zuständigen Hochschule.“ Allein aus diesem Aktenvermerk ist darauf zu schließen, dass feststand, dass nicht in allen betroffenen Fällen eine Umdeutung erfolgen konnte. Die späteren Aussagen aus dem Wissenschaftsministerium insbesondere vor dem Untersuchungsausschuss, dass man davon ausgegangen sei, dass alle Fälle umgedeutet worden wären, erscheinen indes wenig glaubhaft und widersprüchlich.

Vielmehr war explizit § 48 LVwVfG maßgeblich, was sich auch in der E-Mail im Schreiben von Dr. S., Leiterin des Besoldungsreferats im Ministerium für Finanzen, vom 4. März 2013 an die Gesprächsteilnehmer ergibt, die ausdrücklich darauf hinwies, dass in der Regel dem öffentlichen Interesse an der Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts der Vorzug gegenüber dem Interesse des Betroffenen an der Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Verwaltungsakts für die Zukunft zu gewähren sei. In diesem Zusammenhang wurde auch ausdrücklich der Vertrauensschutz genannt, der demjenigen in Ausnahmefällen für die Zukunft gewährt werden könne, dessen Vertrauen auf den Fortbestand des ihn begünstigenden Verwaltungsakts schutzwürdig sei.

Nach Auffassung der Fraktionen der SPD und FDP/DVP gibt der Protokollentwurf der Hochschule, der im Anschluss an die Besprechung vom 27. Februar 2013 verfasst wurde und sich im Regierungsbericht auf Seite 85/86 findet, das Ergebnis der Besprechung zutreffend wieder. Demnach handele es sich um rechtswidrige begünstigende Verwaltungsakte, bei denen im Einzelfall zu prüfen sei, ob zurückgenommen werden könne oder nicht.

Eine Umdeutung in eine Leistungszulage komme dabei nicht in Betracht, weil es an den dafür erforderlichen Voraussetzungen fehle, insbesondere wenn die Leistungsbeurteilung nicht vorliegt und ausschließlich auf das Dienstalter abgehoben wird. Bei der individuellen Prüfung sei jeweils zu beurteilen, ob der Wechsler auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertrauen konnte und ob eine nachträgliche Entreicherung geltend gemacht werden könnte. Der Vertrauensschutz sei dabei für die Vergangenheit und für die Zukunft zu prüfen. Grobe Fahrlässigkeit sei nicht gegeben, weil sich alle Wechsler um Rechtsklarheit bemüht hätten und die rechtliche Prüfung der Berufungszulage durch die vormalige Hochschulleitung zugesagt wurde.

Nachdem eine Umdeutung offensichtlich nicht möglich war, hätte im Ministerium im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht davon ausgegangen werden dürfen, dass eine Umdeutung in rechtmäßige Entscheidungen erfolgt sei. Anders als im Fall der vier Professoren, deren Leistungsbeurteilungen nachgeholt wurden.

### **2.3.6. Umdeutung oder Belassen der rechtswidrigen Zulagen, eine rein akademische Frage?**

Vom Ergebnis her ließe sich argumentieren, dass es letztendlich belanglos ist, mit welcher Begründung den Professoren die Zulagen belassen wurden bzw. werden. Entweder weil Vertrauensschutz gewährt wurde und deshalb nicht mehr zurückgefordert werden konnte, da die bereits erhaltenen Zulagen in der Vergangenheit verbraucht wurden und somit Entreicherung vorlag. Vermögensdispositionen in die Zukunft hätte es sodann erfordert, die Zulagen ebenfalls weiter zu gewähren. Oder aber die Zulagen hätten deshalb weitergewährt werden müssen, weil Leistungen in der Vergangenheit und auch in der Zukunft erbracht und nachgewiesen wurden, die eine Zulage in dieser Höhe rechtfertigen.

Zu der zuletzt genannten Auffassung neigen die betroffenen 13 Professoren, die allesamt ihre herausragenden Leistungen in allgemeiner Form und Art schildern, ohne jedoch explizit Leistungen darzulegen und nachzuweisen, die Zulagen in der erhaltenen Größenordnung begründen zu können. Die Staatsanwaltschaft hat somit nach Einschätzung der Fraktionen SPD und FDP/DVP zu Recht ein Verfahren wegen Beihilfe zur Untreue gegen die betroffenen Professoren angestrengt.

### **2.3.7. Überprüfungsentscheidungen durch das Rektorat Dr. S. 2013**

In der Folge wurden durch das Rektorat Dr. S. die 13 Wechsler informiert und ein Musteranschreiben verfasst, auf deren Basis jeweilige Einzelfallentscheidungen durch die Hochschule vorgenommen wurden. Der Fragenkatalog wurde dem Wissenschaftsministerium übermittelt und enthielt keinerlei Forderung von Leistungsnachweisen, sondern beschäftigte sich mit Fragen, ob die Zulagen verbraucht wurden und ob Vermögensdispositionen für die Zukunft getroffen wurden. Somit konnte auch im Wissenschaftsministerium nicht davon ausgegangen werden, dass der Frage einer Umdeutung unter Nachholung erforderlicher Leistungsnachweise in den 13 verbliebenen Wechslerfällen nachgegangen wurde.

Im Protokoll der Hochschulratssitzung vom Folgetag, welches auszugsweise im Regierungsbericht auf Seite 87 abgedruckt ist, wurde festgehalten, dass im Hinblick auf die Gewährung von Berufungszulagen im Einzelfall zu prüfen sei, ob diese nichtig wären und – sollte dies nicht der Fall sein – § 48 LVwVfG anzuwenden sei.

Mit keinem Wort wurde jedoch § 47 LVwVfG angesprochen, der die Umdeutung regelt und auch sachlich keinerlei Anhaltspunkt gegeben, dass sich das Rektorat Dr. S. mit den Leistungen der 13 Professoren in der Vergangenheit und in der Zukunft auseinandersetzte. Nur dies hätte ein Nachjustieren im Wege einer Umdeutung nach § 47 LVwVfG möglich gemacht, wie es beispielsweise bei den vier weiteren Professoren im Rahmen der Normkurve der Fall war, bei denen die Leistungen auch nachträglich nachgewiesen werden konnten.

Somit stand nach Auffassung der Fraktionen der SPD und FDP/DVP fest, dass die Möglichkeit der Umdeutung nicht bestand, wobei es offenbleiben kann, ob die betroffenen Professoren die

erforderlichen Leistungen tatsächlich nicht erbracht haben oder aber die entsprechenden Leistungsnachweise nicht beibringen konnten bzw. wollten.

Rektorin Dr. S. hat mit Schreiben vom 8. August 2013 entsprechend ihrer Berichtspflicht dem Wissenschaftsministerium mitgeteilt, dass in allen 17 infrage stehenden Fällen den betroffenen Professoren aufgrund des zu gewährenden Vertrauensschutzes die rechtswidrig gewährten Leistungszulagen belassen wurden.

Dies hat im Ergebnis dazu geführt, dass eine Rücknahme der Zulagengewährung wegen des in allen Fällen vorrangigen Vertrauensschutzes nicht möglich war und dass die Hochschule weiterhin jährlich 269.540 Euro für die von Rektor Prof. M. evident rechtswidrig gewährten Zulagen bezahlt. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass die disziplinare Zuständigkeit beim Wissenschaftsministerium läge.

In einem ergänzenden Schreiben vom 21. August 2013 wurde explizit darauf hingewiesen, dass in vier Fällen eine Umdeutung in eine rechtmäßige Leistungszulage erfolgte, weil den Zulagen nach entsprechenden Auskünften des bisherigen Rektorats Leistungserwägungen zugrunde lagen. Ergänzend wurde von Dr. S. noch mit E-Mail vom 2. September 2013 berichtet, dass in den vier reinen Normkurvenfällen eine Umdeutung möglich gewesen sei, weil entsprechende Leistungsnachweise nachträglich im Januar 2013 im Rahmen eines Gedächtnisprotokolls über die damals vom Rektorat zugrunde gelegten Leistungskriterien erstellt werden konnten.

Soweit das Wissenschaftsministerium hierauf mitteilt, dass zur Kenntnis genommen wurde, dass in allen betroffenen Fällen eine Umdeutung in eine Leistungszulage vorgenommen wurde, ist dies eine Verdrehung der Tatsachen und schlichtweg falsch. Denn die Ausführungen von Dr. S. bezogen sich rein auf die so genannten Normkurvenfälle, zu denen sie im Schreiben vom 2. September 2013 Stellung genommen hatte.

Soweit auf entsprechende Nachfragen mit Schreiben des Rektorats vom 9. Dezember 2013 mitgeteilt wurde, dass in allen betroffenen Fällen die Rechtsgrundlage der Zulagengewährung hergestellt werden konnte, bezieht sich dies allein auf die reinen Normkurvenfälle, da die entsprechenden Leistungen durch die Anhörung und die schriftlich festgehaltene Erklärung bekundet und dokumentiert wurde.

Im Ergebnis haben die Ausführungen von Dr. S. nicht zur Annahme gepasst, es habe in allen 17 Fällen eine Umdeutung stattgefunden, weil die Ausführungen nur zu den vier reinen Normkurvenfällen passen. Der Vorwurf, Dr. S. habe falsch informiert, ist unhaltbar.

Die Tatsache, dass rechtswidrige Zulagen weiter gewährt werden, sorgt auch weiterhin für erhebliche Unruhe bei anderen Professoren. Dies hat auch die Ermittlungsbeauftragte Haseloff-Grupp im Rahmen ihrer Vernehmung und in ihrem Bericht explizit angesprochen, weil damit eklatant gegen Grundsätze der Gleichbehandlung verstoßen wird.

Darüber hinaus ist nach Auffassung der Fraktionen der SPD und FDP/DVP dem Wissenschaftsministerium anzulasten, dass hier gegen Handlungsverpflichtungen verstoßen wurde, die sich insbesondere aus der Zuständigkeit für das Disziplinarverfahren ergeben, welche die Rechtsaufsicht nicht zu gegebener Zeit eingeleitet hat, sondern erst zu einem Zeitpunkt, als seitens der Staatsanwaltschaft die Ermittlungen im Rahmen der Strafanzeige bereits aufgenommen wurden.

#### **2.4. Zusammenfassung**

Das Ministerium und die Ministerin sind ihrer Verpflichtungen in zweierlei Hinsicht nicht nachgekommen:



Zum einen war das Ministerium im Rahmen seiner Rechtsaufsicht verpflichtet, sich Akten vorlegen zu lassen und selbst tätig zu werden. Zum anderen war das Ministerium aus seiner originären Zuständigkeit für die Einleitung disziplinarischer Maßnahmen verpflichtet, sich Akten vorlegen zu lassen.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass die frühere Rektorin Dr. S. relativ neu an der Hochschule war, als sie feststellen musste, dass es zu Unregelmäßigkeiten bei der Zulagengewährung an eine Vielzahl von dort beschäftigten Professoren kam, welche bereits lange Zeit an der Hochschule tätig waren. Im Zuge dieser Aufarbeitung wurde von der ehemaligen Rektorin Dr. S. festgestellt, dass zum einen die Zulagenrichtlinie rechtswidrig war und die Zulagen selbst auf nichtiger oder rechtswidriger Grundlage nach ‚Gutsherrenart‘ verteilt wurden.

Trotz eingeholter Expertise durch die Gutachter B. und G. war sich die Rektorin Dr. S. nicht schlüssig, wie sie sich in der Zulagenproblematik verhalten sollte, was auch daran lag, dass die Angelegenheit für ganz erhebliche Unruhe an der Hochschule gesorgt hat. Immerhin waren altgediente Professoren betroffen, die sogar wie Prof. Z. Mitglieder des Rektorats waren. Darum wandte sie sich hilfeschend an das Ministerium, wo zunächst im Rahmen einer Besprechung am 19. September 2012 um Klärung nachgesucht wurde, was die Zuständigkeit anbelangte und auch Anleitungen, wie in dieser Sache weiter verfahren werden sollte.

In der Folgezeit war das Ministerium inaktiv. In den Zeugenaussagen der Ministerin und der Vertreter des Ministeriums wurde dieses mit Krankheits- und Urlaubsgründen zuständiger Mitarbeiter erklärt. Auch diese fehlende Eile zeigt einmal mehr die Fehleinschätzung des Ministeriums und die daraus resultierende geringe Aufmerksamkeit, die sie den Fragen der rechtswidrigen Zulagenvergabe beigemessen hat. Der geringe Aufklärungswille des Ministeriums zu dieser Zeit sorgte dafür, dass die Atmosphäre an der Hochschule weiter sehr stark eingetrübt wurde, weil die betroffenen Professoren sich im Recht wähnten und sich immer stärker gegen die um Aufklärung und Lösung der offenen Fragen bemühte Rektorin stellten. Aus Sicht der Fraktionen der SPD und FDP/DVP besteht kein Zweifel, dass die Grundlagen der Zulagenaffäre und die fehlende Rückendeckung des Wissenschaftsministeriums ursächlich für die spätere Führungs- und Vertrauenskrise an der Hochschule waren und letztendlich zur Entfernung von Dr. S. aus dem Amt führten.

Erst im Februar 2013 gab es die langersehnte Rückmeldung aus dem Wissenschaftsministerium mit einem Aktenvermerk, der im Wesentlichen allein den Gesetzeswortlaut wiedergab, weshalb für den 27. Februar 2013 die sogenannte Elefantenrunde zur weiteren Besprechung einberufen wurde.

Vom Ministerium wäre zu erwarten gewesen, dass dem Rektorat Dr. S. während dieser Zeit eine Handlungsanweisung bzw. Empfehlung an die Hand gegeben würde. Dieses wäre aus unserer Sicht schon deshalb erforderlich gewesen, weil es sich laut der Aussage des Sachverständigen Prof. Dr. von Coelln beim Besoldungsrecht um eine extrem knifflige Rechtsmaterie handelt. Eine solche Handreichung zur Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen des Wissenschaftsministeriums gibt es leider erst seit dem Jahr 2018 in Folge oppositionellen Drucks nach der Aufdeckung weiterer rechtswidriger Zulagenvergaben an anderen Hochschulen Baden-Württembergs.

Bei der sogenannten Elefantenrunde am 27. Februar 2013 wurde festgestellt, dass die Zulagengewährung rechtswidrig war, wobei eine mögliche Umdeutung nur und wenn überhaupt, am Rande angesprochen wurde. Das ergibt sich auch daraus, dass die Zulagen der vier Professoren, die sie nach der so genannten Normkurve erhielten, nach Nachholung der entsprechenden Leistungsnachweise im Wege der Umdeutung als rechtmäßig eingestuft wurden.

Das Ministerium bleibt weiter untätig und hat auch seine Verpflichtungen aus der Rechtsaufsicht nicht wahrgenommen. Diese hätten zumindest erfordert, dass sich das Ministerium die Vorgänge an sich einmal vorlegen lässt, um diese selbst zu überprüfen. Dies hätte die Hochschulautonomie nicht einmal am Rande tangiert, da hiermit ein etwaiger Eingriff in Entscheidungsprozesse nicht verbunden gewesen wäre.

Dies wäre nach Auffassung der Fraktionen der SPD und FDP/DVP schon deshalb erforderlich gewesen, weil es sich bei der Zulagenproblematik nicht etwa um einen „mittleren Aufreger“ handelte, wie von Referatsleiter B. im Rahmen der Zeugenvernehmung geschildert, sondern um ein Problem, das die HVF und im Übrigen weitere Hochschulen im Land bis zum heutigen Datum in ihren Grundfesten erschüttert.

Es bleibt unerklärlich, weshalb der gesamte Komplex „Zulagen“ nur auf der mittleren Ministerial-Ebene abgehandelt wurde, obwohl frühzeitig der Wunsch an das Ministerium herangetragen wurde, dass sich die Ministerin selbst der Problematik annimmt. Unter diesen Voraussetzungen kann der früheren Rektorin Dr. S. nur beigespflichtet werden, wenn sie ausführt, sie habe sich von Ministerin Theresia Bauer und ihrem Wissenschaftsministerium allein gelassen gefühlt.

Die Fraktionen der SPD und FDP/DVP sind der Überzeugung, dass das Ministerium bereits im September 2012, nachdem die beiden Gutachten zur rechtswidrigen Vergabe der Zulagen vorlagen, verpflichtet gewesen war, sich Unterlagen von der Hochschule vorlegen zu lassen und zu überprüfen, ob die Staatsanwaltschaft hätte eingeschaltet werden müssen. Zu diesem Zeitpunkt hätte das Ministerium die Möglichkeit auf Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Altrektor Prof. M. und Altkanzler V. verfolgen müssen, nicht zuletzt auch aus Gründen der Fürsorgepflicht gegenüber den betroffenen Personen.

Spätestens jedoch durch die Mitteilung der Rektorin Dr. S. vom 9. Dezember 2013, welche das Ministerium so verstanden haben will, dass in allen Fällen eine Umdeutung erfolgte, wäre eine fachaufsichtsrechtliche Maßnahme bzw. zumindest ein Blick in die Akten durch entsprechende Vorlage durch die Hochschule erforderlich gewesen. Dies insbesondere angesichts der Tatsache, dass dieses Ergebnis eigentlich für das Ministerium doch hätte überraschend sein müssen, da eine Umdeutung in den dreizehn Wechslerfällen nach der Besprechung in der so genannten Elefantenrunde am 27. Februar 2012, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle gespielt hatte, waren diese doch nicht möglich.

Darüber hinaus wurde übereinstimmend festgestellt, dass zumindest Rechtswidrigkeit vorlag, was nach der Auffassung des Sachverständigen Prof. Dr. von Coelln nach der Mitteilung des Rektorats, dass nunmehr alles rechtmäßig wäre, im eigentlichen Sinne nur bedeuten konnte, dass die Zulagen nicht mehr bezahlt werden und nicht andersherum. Dass dem nicht so war, ist allgemein bekannt.

Das Ministerium hat aber bis zuletzt noch bei der Landtagsanfrage der FDP/DVP-Fraktion unrichtig und fahrlässig angegeben, dass in den betroffenen 17 Fällen eine Umdeutung vorgenommen wurde und damit rechtmäßige Zustände hergestellt wurden, obwohl von Dr. N. bereits intern festgestellt wurde, dass es hier offensichtlich in der Kommunikation ein Missverständnis gab.

Weshalb man nicht vor Beantwortung der entsprechenden Landtagsanfrage der FDP/DVP-Fraktion Kontakt mit dem Rektorat aufgenommen, sich Unterlagen vorlegen lassen oder aber selbst mit Dr. S. gesprochen hat, bleibt das Geheimnis des Ministeriums und macht einmal mehr verständlich, warum sich Dr. S. als Opfer fühlte, das allein gelassen wurde.

Abschließend sind die Fraktionen der FDP/DVP und SPD davon überzeugt, dass eine Befriedung der Situation möglich gewesen wäre, wenn das Ministerium Dr. S. bereits am Anfang der so genannten Zulagenaffäre zur Seite gestanden hätte. Die Emotionen wären nicht so hochgekocht, wie sie es letztendlich sind, da Dr. S. massiver Widerstand von Seiten der Professorenschaft, insbesondere den betroffenen Professoren, entgegengebracht wurde.

Wie bereits eingangs erwähnt, gehen die Fraktionen der SPD und FDP/DVP davon aus, dass die Zulagenaffäre ursächlich war für die Führungs- und Vertrauenskrise an der Hochschule für Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg.

### 3. Umgang mit der Resolution

Im Dezember 2013 erhält das Wissenschaftsministerium zum ersten Mal Kenntnis über Unstimmigkeiten zwischen der damaligen Rektorin Dr. S. und der Kanzlerin D. Am 14. März 2014 wird die Resolution der erweiterten Fakultätsvorstände öffentlich. Sie thematisiert in vielen Punkten die Konfliktlage zwischen Rektorin Dr. S. und Kanzlerin D., zwischen Rektorin Dr. S. und anderen Funktionsträgern und zwischen Rektorin Dr. S. und zentralen Gremien. Am 17. März erfährt auch die Hausspitze, Ministerin Theresia Bauer, von der Resolution, bittet um eine Bewertung im Haus und um die Erarbeitung eines umfassenden Bildes.

#### 3.1. Rolle des Betreuungsreferenten F. G. im Umgang mit der Resolution

Als Betreuungsreferent ist seit Anfang 2014 Regierungsdirektor F. G. für die HVF zuständig. Ihm fällt die Bewertung der Situation zu. Den angefragten Aktenvermerk samt Bewertung lässt er der Ministerin bereits zwei Tage später, am 19. März, zukommen. Dieser Vermerk ist dabei sehr einseitig und kommt einer Vorverurteilung gleich. So heißt es in diesem Vermerk: „Es kann nicht hingenommen werden, dass die Rektorin an allen Stellen der Hochschule ‚zündelt‘ und dann der ‚Flächenbrand‘ vom MWK gelöscht wird. (...) „Die Rektorin zündelt an allen Ecken und vergisst dabei manchmal auch noch die notwendigen Umgangsformen. Dieses Verhalten kann so nicht akzeptiert werden. Auch von ‚Buschfunk‘ war in diesem Vermerk die Rede. F. G. bestätigte in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss, dass es sich bei dem angesprochenen ‚Buschfunk‘ um die ehemalige Kanzlerin der Hochschule, I. D., handelte.

Die ehemalige Kanzlerin D. ist mit F. G. persönlich bekannt und hat häufiger den direkten Draht aus der Hochschule über ihn ins Ministerium genutzt, um auf vermeintliche Missstände aus ihrer Sicht bezüglich der ehemaligen Rektorin Dr. S. aufmerksam zu machen.

So ist zum Beispiel eine Teilkomentierung zur Resolution von Kanzlerin D. vom 31. März 2014 F. G. Ende März 2014 persönlich zugegangen, aber den Hochschulgremien – Senat, Hochschulrat und Ministerium – erst viel später im Jahr 2015 bekannt gemacht worden. In der diese Stellungnahme begleitenden E-Mail an Betreuungsreferent G. warf die Kanzlerin die Frage nach disziplinar- und strafrechtlichen Konsequenzen für die Rektoratsmitglieder auf.

Bereits am 27. März hatte G. von Kanzlerin D. eine Mail erhalten, in der sie sich auf „hausrelevante Vorgänge an der HVF Ludwigsburg“ bezog und die aus ihrer Sicht falsche Handhabung von Repräsentationsausgaben von Rektorin Dr. S. darstellte. Dabei war das Thema Repräsentationsausgaben, wie Kanzlerin D. auch im Untersuchungsausschuss mehrfach zugeben musste, innerhalb der Hochschule längst Ende 2013 geklärt, wenngleich auch nicht zur Zufriedenheit der Kanzlerin. Diese sah sich daraufhin veranlasst, das Thema aus der Hochschule heraus am 11. Februar 2014 an F. G. zu kommunizieren. Aus Sicht der SPD und der FDP/DVP geschah dies einzig und allein aus dem Grunde, entsprechend ‚Munition‘ gegen die Rektorin zu liefern und den neuen Betreuungsreferenten gezielt gegen die Rektorin in Stellung zu bringen – mit Erfolg, wie wir im Nachhinein unschwer feststellen mussten.

Ministerin Bauer hat in ihren beiden Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss die Rolle des Referenten G. in der Vertrauenskrise an der Ludwigsburger Verwaltungshochschule heruntergespielt. So gab sie in ihrer Aussage am 30. Juni 2017 wieder, dass er nur wenige Monate Betreuungsreferent dieser Hochschule und innerhalb relativ kurzer Zeit wieder weg gewesen sei. Dass diese Aussage so nicht richtig war, stellte G. in seiner eigenen Aussage im Untersuchungsausschuss am 14. Dezember 2018 richtig und legte dar, dass er nicht nur einige Monate für Ludwigsburg zuständig, sondern auch zum Befragungszeitpunkt weiterhin der zuständige Betreuungsreferent gewesen sei. Mit dem Wechsel der Referatsleitung auf Dr. R. hatte er lediglich die Betreuung des Hochschulrats der Verwaltungshochschule Ludwigsburg abgegeben, für die Betreuung des Tagesgeschäfts der Hochschule war er aber weiter zuständig. So hatte G., ganz entgegen der Aussage von Ministerin Bauer, eine tragende Rolle bei der einseitigen Beurteilung der Zustände in Ludwigsburg gespielt. Die Ministerin hatte zuvor ausgeführt: „Mein Haus hat sich im Zuge des Konflikts aber nicht auf die Seite einer Streitpartei geschlagen, son-

dem die Vorgänge an der Hochschule im Sinne des Neutralitätsgebots sorgfältig und rechtskonform geprüft und bewertet“. Gleich mit der ersten Bewertung nach Erscheinen der Resolution hat sich das Wissenschaftsministerium definitiv auf die Seite der Resolutionsunterzeichner geschlagen.

Diese Ansicht verfestigt sich auch, wenn man die Hochschulratssitzung vom 3. April 2014 in Blick nimmt. In dieser Sitzung hatte die damalige Prorektorin Prof. Dr. M. gefragt, ob das Ministerium etwaige Dienstpflichtverletzungen der Resolutionsunterzeichner überprüfe. Diese Frage wurde in der Sitzung vom Betreuungsreferenten G. ignoriert. Dr. S. sah massive Dienstrechtverletzungen der Dekane und der Kanzlerin. Aber von Seiten des Ministeriums kam es zu solchen Überprüfungen in dieser heißen Phase nicht. Dr. S. hatte in diesem Zusammenhang Rechtsanwalt A. beauftragt, die Resolution zu überprüfen. Dieser kam im Ergebnis zu der Erkenntnis, dass die Resolution tragende Grundsätze des Beamtenrechts verletzt hätte und nicht an mehr als 100 Personen der Hochschule hätte verteilt werden dürfen. Auch dieses Gutachten wurde vom Wissenschaftsministerium ignoriert, obwohl es zu diesem Zeitpunkt Anfang April 2014 bereits entsprechende Disziplinarverfahren gegen die Resolutionsunterzeichner hätte prüfen müssen.

### **3.2. Disziplinarrechtliche Maßnahmen**

Mit Schreiben vom 7. November 2014 erklärte das Wissenschaftsministerium endlich zwar seine Zuständigkeit für disziplinarische Maßnahmen gegen die Unterzeichner der Resolution, wurde aber diesbezüglich immer noch nicht aktiv. SPD und FDP/DVP sehen das als ein eindeutiges Versäumnis des Ministeriums und weiteres Indiz für die einseitige Bewertung der Situation, nämlich die ehemalige Rektorin Dr. S. zur einzigen Hauptschuldigen der so genannten Führungs- und Vertrauenskrise an der HVF zu machen. Nach innen wie nach außen wurde so deutlich, dass Dr. S. aus dem Wissenschaftsministerium keine Rückendeckung genießt.

Viel zu spät kam es zu den eigentlich damals schon notwendigen Reaktionen. Dass gegen die ehemalige Kanzlerin ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde und auch zu einem für die Kanzlerin negativen Abschluss kam, ist uns bekannt. (...).<sup>1</sup>

### **3.3. Rolle der ehemaligen Kanzlerin D. in der Führungs- und Vertrauenskrise**

Die ehemalige Kanzlerin D. hat insbesondere nach Erscheinen der Resolution im Jahr 2014 heftig gegen die durch die Resolution bereits stark geschwächte Rektorin intrigiert, der es zudem an dem notwendigen Rückhalt ihrer Dienstherrin und des Ministeriums fehlte. So setzte sie im Spätsommer 2014 den Vorwurf in die Welt, dass die damalige Rektorin Dr. S. bei der Besetzung einer Stelle im Prüfungsamt der Hochschule eine Bewerberin aus dem Heimatdorf der Mutter unterstützt und versucht hätte, entsprechend Einfluss zu nehmen. Diese nachweislich falschen Vorwürfe wurden ins Wissenschaftsministerium eskaliert. Später musste Kanzlerin D. ihren Irrtum und Fehler reumütig eingestehen.

Kanzlerin D. hatte es sich zum Standard gemacht, immer wieder neue Falschbehauptungen gegen Rektorin Dr. S., aber auch gegen Prorektorin Prof. Dr. M. in die Welt zu setzen, die sogar bis zu einem in die Wege geleiteten Disziplinarverfahren gegen Prorektorin Prof. Dr. M. führten. Vorermittlungen wurden eingestellt, Vorwürfe meist schnell entkräftet. Aber die Kanzlerin gab auch dann keine Ruhe. Offensichtlich konnte sie nicht damit umgehen, dass es im Rektorat Mehrheitsentscheidungen gab und sie sich mit ihrer Position dabei selten durchsetzen konnte. So wurde vieles im Nachgang an die Rechtsaufsichtsbehörde, also an das Ministerium eskaliert. Frau D. nutzte das Wissenschaftsministerium als Vehikel, um Einfluss auf die Hochschule zu nehmen. Und leider ließ sich das Wissenschaftsministerium auch als Vehikel nutzen.

Selbst der Kommissionsbericht kommt u. a. zu dem Schluss, dass das Verhalten der Kanzlerin mit ihrem offenen Agieren gegen die Rektorin und die Aufkündigung der Kooperation inak-

---

<sup>1</sup> Dieser Satz wurde aus Gründen des Personalaktendatenschutzes gelöscht.

zeptabel war und sie vielmehr selbst zu dem aggressiven Umgangsstil an der Hochschule beigetragen habe. Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang, warum im weiteren Verlauf dennoch an einer Zusammenarbeit festgehalten wurde.

Die Kanzlerin hat sich 2018 wieder zur Wahl gestellt, so sicher fühlte sie sich in ihrer Position und wurde in ihrer Wiederbewerbung wohl entsprechend auch gestützt durch den amtierenden Rektor. Allerdings fühlte sie sich dann doch genötigt, relativ kurz nach ihrer Aussage im Untersuchungsausschuss Ende Juni 2018, der ihre intriganten Spiele gegen Dr. S. zu Tage beförderte, einen Rückzieher bei der erneuten Bewerbung um das Kanzleramt zu machen.

So war die Kanzlerin diejenige, die maßgeblich dazu beigetragen hat, dass es zu Strafanzeigen wegen Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme gegen Rektorin Dr. S. und Hochschulratsvorsitzenden Kübler kam. Die Kanzlerin hatte dabei in Landrat Dr. Haas als Angehörigem des Hochschulrats einen Verbündeten gefunden, der diese Vorwürfe in einer Hochschulratssitzung mehrfach angesprochen hat, was zu einer ganz erheblichen Rufschädigung von Dr. S. und von Hochschulratsvorsitzendem Kübler führte.

Nach Einsicht in die Akten und diverser Zeugenvernehmungen im Ausschuss sowie durch die Bestätigung der Staatsanwaltschaft steht fest, dass diese Vorwürfe ohne jedwede Substanz waren. Die Verfahren wurden eingestellt. Nicht nachzuvollziehen ist in diesem Zusammenhang, warum das Wissenschaftsministerium nicht bereits nach seinen eigenen Prüfungen im Frühjahr/Sommer 2014 gegen diese Vorwürfe öffentlich vorgegangen ist und auch gegenüber der Hochschule und der Öffentlichkeit richtig gestellt hat, dass an diesen Vorwürfen nichts dran war. So hätte die Fürsorgepflicht der Ministerin und ihres Ministeriums gegenüber der Rektorin aussehen müssen. Das wäre ein Zeichen der Unparteilichkeit gewesen, ist aber unterblieben.

### **3.3.1. Treffen im Landratsamt am 27. März 2014**

Intrigant kann man die Kanzlerin auch bezüglich eines Treffens am 27. März 2014 im Landratsamt Ludwigsburg bezeichnen, welches nach Aussage von Landrat Dr. Haas von der Kanzlerin mit initiiert wurde. Bei einem Neujahrsempfang, so Dr. Haas in seiner Zeugenvernehmung im Untersuchungsausschuss am 14. Dezember 2018, kamen Kanzlerin D. und er kurz ins Gespräch und er fragte sie nach ihrem Wohlbefinden. Sie antwortete mit „Es geht ganz schlecht“, woraufhin er sie zu einem Kaffee ins Landratsamt einlud und sie ihn dann fragte, ob sie noch jemanden mitbringen könnte. Zugegen waren dann bei diesem Gespräch neben Dr. Haas und Kanzlerin D. der Resolutionsverfasser Dekan Prof. H. und die rechtswidrige Zulagenempfängerin Prof. B.

Ein Inhalt des Gesprächs war neben den Inhalten der Resolution hier bereits die Abwahl der Rektorin. Kanzlerin D. führte bei diesem Gespräch Protokoll und versendete auch dieses - ohne Abstimmung mit den weiteren Gesprächspartnern - an das Ministerium. Bewusst hat sie sich den Rückhalt dieses Kreises, insbesondere von Dr. Haas verschafft, der als Kritiker von Dr. S. bereits im Vorfeld ihrer Wahl zur Rektorin bekannt war. So konnte sie einmal mehr ihr Ziel der absoluten Diskreditierung von Rektorin Dr. S. voranzutreiben.

### **3.3.2. Aussage der ehemaligen Kanzlerin I. D. im Untersuchungsausschuss**

Auffällig war das Verhalten der ehemaligen Kanzlerin D. auch bei ihrer Aussage im Untersuchungsausschuss. Bereits im Vorfeld hatte sie Bedenken geäußert und ihre Befürchtungen ausgedrückt, vor dem Untersuchungsausschuss aussagen zu müssen und bezog sich dabei vor allem auf das noch laufende Disziplinarverfahren gegen sie. Bedeutsam ist dabei auch die Tatsache, dass Kanzlerin D. zur Begründung, warum sie im Untersuchungsausschuss nicht aussagen wolle, auf die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sie durch das Wissenschaftsministerium im Jahr 2017 verwies. Aus Sicht der SPD und der FDP/DVP wurde dieses viel zu spät eingeleitet, waren doch die Verfehlungen der Kanzlerin spätestens im Sommer 2014 auch für das Wissenschaftsministerium belegt. Es sieht ganz so aus, dass das Ministerium das Verfahren erst eingeleitet hat, nachdem der Untersuchungsausschuss eingerichtet wurde und das Fehlverhalten ans Licht zu kommen drohte.

Während ihrer Aussage im Untersuchungsausschuss wurde deutlich, dass Kanzlerin D. gehofft hatte, dass für sie prekäre Fragen nicht von der Aussagegenehmigung des Wissenschaftsministeriums gedeckt wären. Sehr zu ihrem Missfallen bestätigte der anwesende Regierungsvertreter, den sie in den entsprechenden Fällen immer hilfeschend ansprach, dass die Fragen von der Aussagegenehmigung gedeckt seien oder es sich um abgeschlossene Verfahren handle und sie somit nicht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen konnte.

Gern hätte sie auch einige Fragen unter Ausschluss der Öffentlichkeit beantwortet. Ein entsprechender Antrag ihrerseits an den Untersuchungsausschuss wurde in nicht-öffentlicher einstimmig abgelehnt, sodass sie öffentlich aussagen musste. In dieser öffentlichen Zeugenvernehmung wurde an vielen Beispielen deutlich, wie die Kanzlerin immer wieder nach einer Stecknadel im Heuhaufen suchte – hier im Rektorat, welches sie als ihren Feind betrachtete, obwohl sie selbst Mitglied des Rektorats war. Ihr Ziel war es ganz offensichtlich, daraus Verfehlungen von Mitgliedern des Rektorats zu konstruieren und innerhalb der Hochschule, zumeist auch in Richtung des Hochschulratsmitglieds Dr. Haas und des Ministeriums zu transportieren. Sämtliche Vorwürfe und angebliche Verfehlungen gegen Rektorin Dr. S. und Prorektorin Prof. Dr. M. lösten sich mit der Klärung der Sachverhalte buchstäblich in Luft auf.

### **3.3.3. Denunziantentum gegenüber Prorektorin Prof. Dr. M.**

Aus den vorgelegten Akten des Wissenschaftsministeriums wurde deutlich, wie aktiv Kanzlerin D. auf ein Disziplinarrechtsverfahren gegen Prorektorin Prof. Dr. M. bei Rektorin Dr. S. hingewirkt hat. Diese hat dann Vorermittlungen zu dem Umstand aufgenommen, dass Prof. Dr. M. während ihrer Krankschreibung im April 2014 einer Nebentätigkeit an der Verwaltungsakademie nachgegangen wäre. Dr. S. konnte den Sachverhalt klären und die Vorwürfe entkräften, auch der Tatsache geschuldet, dass Prof. Dr. M. zum gleichen Zeitpunkt – trotz Krankschreibung – ihrer regulären Tätigkeit an der Hochschule nachgegangen war. Nichtsdestotrotz eskalierte Kanzlerin D. anschließend den Vorgang an das Ministerium, welches daraufhin selbst noch einmal Vorermittlungen gegen Prof. Dr. M. aufnahm. Die entsprechenden Vorwürfe waren aber auch bei der zweiten Überprüfung – nun durch das Ministerium – nicht haltbar.

Dass Kanzlerin D. neben dem Denunziantentum auch nicht vor der unrechtmäßigen Weitergabe von Informationen an das Wissenschaftsministerium zurückgeschreckte, zeigte die Vernehmung der Zeugin Dr. Prof. M. am 25. Juni 2018 im Untersuchungsausschuss. So hatte Kanzlerin D. einen persönlichen E-Mail-Verkehr zwischen Dr. S. und Prof. Dr. M. vom 4. März 2014 am 27. März 2014 an den zuständigen Betreuungsreferenten G. weitergeleitet, der eine persönliche Einschätzung von Prof. Dr. M. zu einem Personalkonzept der Kanzlerin enthielt, die ausschließlich für die Rektorin Dr. S. bestimmt war. Diese besagte E-Mail befand sich im Account der Rektorin Dr. S. Da sich Kanzlerin und Rektorin gegenseitig die Rechte zum Zugriff eingeräumt hatten, wähnte sich die Kanzlerin auf der sicheren Seite, als sie die persönliche E-Mail aus dem Account der Rektorin an Betreuungsreferent G. weiterleitete. Dass dem nicht so war, zeigte der Ausgang des Disziplinarverfahrens gegen sie, bei dem dieser Vorgang Bestandteil der Ermittlungen gewesen sein dürfte.

### **3.3.4. Wissenschaftsministerium befördert Mobbing der Kanzlerin gegen Dr. S.**

Es ist erschreckend, auf welcher vielfältiger Art und Weise das Wissenschaftsministerium den unzähligen Informationen der Kanzlerin gefolgt ist und sich so ein verzerrtes Bild von der Situation an der Hochschule gemacht hat. Das Ministerium war diesbezüglich auch dann nicht lernfähig, nachdem Vorwurf um Vorwurf, Denunziation um Denunziation ins Leere gelaufen waren. Aus Sicht von SPD und FDP/DVP hätte das Ministerium hier eine gewisse Distanz wahren müssen, auch um dem Vorwurf einer einseitigen Positionierung zu begegnen. Das Gegenteil war der Fall, Informationen zu Lasten von Dr. S. waren scheinbar stets willkommen und wurden verfolgt, in der Hoffnung, endlich die notwendigen rechtlichen Gründe für eine Entfernung aus dem Amt der Rektorin zu finden. Auf diese Art und Weise hat das Ministerium das systematische Mobbing von Frau D. gegen Dr. S. befördert.

Eine derartige Vorgehensweise ist einem Ministerium nicht angemessen und zeigt einmal mehr die Hilfslosigkeit und das Unvermögen der Abteilung Hochschulen und Klinika, die Krise, die aus der rechtswidrigen Vergabe der Zulagen an der Hochschule für Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg erwachsen war, wirklich in den Griff zu bekommen. Es war einfacher, eine einzelne Person als ‚Bauernopfer‘ loszuwerden, als sich mit einem einflussreichen Teil des Professorenkollegiums anzulegen.

#### **3.4. Dekanin Sch. als Treiberin der Resolution**

Neben der ehemaligen Kanzlerin D. war die ehemalige Dekanin Sch. wesentliche Auführerin in der Führungskrise an der Ludwigsburger Hochschule. So wissen wir aus der Ausschusssitzung im Januar 2019, dass Prof. Dr. Sch. die treibende Kraft beim Verfassen der Resolution war – das hat ihr Dekankollege Prof. H. in seiner Aussage eindrucksvoll bestätigt. Prof. Dr. Sch. zeichnete auch für die Weiterleitung der Resolution und damit ihre Bekanntmachung zuständig. Obwohl ursprünglich unter den Resolutionsunterzeichnern vereinbart war, diese nur hochschulintern an einen kleinen Adressatenkreis zu versenden, fand sie erwartungsgemäß schnell ihren Weg auch nach Extern und war somit nicht nur hochschulöffentlich, sondern auch öffentlich. Dies wurde von den Resolutionsunterzeichnern billigend in Kauf genommen. Ein Unrechtsbewusstsein hinsichtlich ihres Beamtenstatus und einer in diesem Zusammenhang nicht rechtskonformen Veröffentlichung der Resolution haben die Unterzeichner nicht entwickelt. (...).<sup>2</sup>

#### **3.5. Kommunikation zwischen Wissenschaftsministerin, Ministerium und Rektorin Dr. S.**

Während Wissenschaftsministerin Theresia Bauer über die rechtswidrige Vergabe der Berufungszulagen an der Verwaltungshochschule Ludwigsburg in der Zeit von Sommer 2012 bis Anfang 2014 nur rudimentär von der zuständigen Abteilung – also von Ministerialdirigent Dr. C B. und dem bis Ende März 2014 zuständigen Referatsleiter Ministerialrat L. B. – informiert wurde, änderte sich das mit der Öffentlichmachung der Resolution im März 2014. Ministerin Bauer erklärte dazu in ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss (Protokoll Seite 82), dass die Skalierung bis zur Ministerin etwas damit zu tun habe, ob auch eine politische Entscheidung, eine politische Bedeutung und Brisanz damit verbunden wäre, oder diese Vorgänge auch in der öffentlichen Debatte eine Rolle spielten. Aber das normale Geschäft, für rechtskonforme Zustände zu sorgen im Regelgeschäft, bis maximal zum Ministerialdirektor skaliert wurden. In diesem Fall passierte das auch. Im September 2013 gab es dazu ein Gespräch mit Ministerialdirektorin Dr. Simone Schwanitz, mit Abteilungsleiter Dr. B. und Referatsleiter L. B., so B. in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss (Protokoll 29. Januar 2019). Im Nachhinein muss festgestellt werden, dass Ministerialdirektorin Schwanitz und die untergeordnete Arbeitsebene mit Abteilungsleiter Dr. B. und Referatsleiter B. den Komplex Zulagen Ludwigsburg unterschätzt und die Tragweite der rechtswidrig gewährten Zulagen nicht erkannt haben.

Auch wenn die Ministerin ab März 2014 deutlich enger über die Vorkommnisse an der Ludwigsburger Hochschule informiert wurde, blieb der Kontakt zu Rektorin Dr. S. von Seiten des Wissenschaftsministeriums auf ein Minimum beschränkt. So gab es nur drei direkte Zusammentreffen zwischen der damaligen Rektorin Dr. S. und der Ministerin. Der erste Kontakt war ein Gespräch am Rande einer Veranstaltung im Juni 2013. Ein weiteres Treffen gab es anlässlich des Besuchs in der Hochschule im März 2014. Und das letzte Zusammentreffen erfolgte dann erst wieder am 5. November 2014 zur Besprechung des Zwischenberichts der Kommission. In dem Zeitraum zwischen Resolution, Abwahlbegehren aus der Hochschule und dem Einsetzen und der Arbeit der Kommission erfolgte kein einziges Gespräch zwischen Ministerin Bauer und Rektorin Dr. S., obwohl letztere dieses mehrfach erbeten hatte.

Nachdem Rektorin Dr. S. am 25. März 2014 selbst eine Stellungnahme zur Resolution abgegeben hatte, richtete sie in dessen Folge am 4. April per E-Mail einen dringenden Gesprächswunsch an die Ministerin. Die Ministerin beauftragte daraufhin die zuständige Fachabteilung,

---

<sup>2</sup> Dieser Satz wurde aus Gründen des Personalaktendatenschutzes gelöscht.

persönliche Gespräche mit den Beteiligten zu führen. Sie selbst nahm allerdings davon Abstand, an diesen Gesprächen teilzunehmen und sich persönlich ein eigenes Meinungsbild zu machen. Dieses Verhalten ist nicht nachzuvollziehen, auch deshalb nicht, weil relativ schnell auch ein etwaiger Abwahlenantrag der Rektorin im Raum stand und Anzeichen vorlagen, dass die Funktionsfähigkeit der Hochschule beeinträchtigt sei.

Insgesamt wurden während der Vertrauenskrise nur drei Gespräche zwischen Ministerium und Rektorin Dr. S. geführt. Das erste mit dem neuen Referatsleiter Dr. R. und Abteilungsleiter Dr. B. fand am 14. April 2014 statt, zwei weitere folgten im Mai und im Juli 2014. In der Folge der ersten Gespräche mit den Beteiligten fertigte Dr. R. am 25. April einen entsprechenden Aktenvermerk und Vorschläge für das weitere Vorgehen. Er berichtete von einem ernsthaften Konflikt zwischen dem Hochschulratsvorsitzenden Jochen Kübler und Hochschulrat Dr. Haas. Darüber hinaus stellte er fest, dass das Handtuch zwischen Kanzlerin und Rektorin zerschnitten wäre und verwies darauf, dass die Hochschule angesichts der bestehenden Konflikte in erheblichem Maße lahmgelegt wäre. Die Nachbetrachtung der beteiligten Vertreter des Ministeriums im Untersuchungsausschuss zeigte ein anderes Bild: hier wurde wiederholt auf die Aussage Wert gelegt, wonach die Funktionsfähigkeit immer gewährleistet gewesen sei. Der Vermerk des Ministeriums hielt im Ergebnis fest, dass die wesentlichen Behauptungen in der Resolution einer Überprüfung standhielten, in der personellen Konstellation kein Prozess der Befriedigung gelingen könnte und ein Moderationsprozess aussichtslos erschien. Auch hier wird wieder die Einseitigkeit des Ministeriums bei der Beurteilung der Situation an der Ludwigsburger Verwaltungshochschule deutlich. Bereits hier wird erkennbar, dass das Ministerium im Endeffekt eigentlich nur die Entfernung von Rektorin Dr. S. aus dem Amt als Ziel sah und andere Alternativen gar nicht mehr wirklich in Betracht gezogen wurden.

Es ist festzuhalten, dass Ministerin Bauer selbst mit Rektorin Dr. S. zu der Zulagenaffäre und zu der Vertrauenskrise in Ludwigsburg das erste Mal und einzige Mal überhaupt am 5. November 2014, also bei der Besprechung des Zwischenberichts der Kommission, geredet hat.

### **3.6. Fürsorgepflicht der Dienstherrin**

Es ist ein ganz klares Versäumnis der Ministerin, in der Vertrauenskrise zwischen März und Oktober 2014 nicht einmal das Gespräch mit der Rektorin gesucht und dabei einen entsprechenden Rückhalt angeboten zu haben. Dieses Führungsverhalten von Seiten der Ministerin ist deutlich zu kritisieren, da sie als direkte Dienstvorgesetzte in diesem Fall ihrer Fürsorgepflicht gegenüber der Ludwigsburger Hochschulrektorin in keiner Weise gerecht geworden ist. Auch das zeigt die vorzeitige Vorfestlegung des Hauses in ihrem Urteil gegen Rektorin Dr. S. Die Ministerin hielt es für völlig angemessen, dass die Gespräche ausschließlich auf der Abteilungsebene mit Ministerialdirigent Dr. B. und Ministerialrat Dr. R. geführt wurden.

In den vielen Aussagen der Vertreter des Wissenschaftsministeriums, ob von Ministerin Bauer selbst, aber auch von Abteilungsleiter Dr. B., von den Referatsleitern B. und Dr. R. und auch von den zuständigen Referenten P. und G. wurde immer wieder kritisiert, dass Dr. S. schwierige Sachverhalte offenbar stets nur mit Rückendeckung des Ministeriums angehen wollte. Für SPD und FDP/DVP ist dieses Ansinnen durchaus nachvollziehbar.

Im Sommer 2012, als die rechtswidrige Zulagenvergabe aufkam, war Ministerin Bauer bereits ein gutes Jahr im Amt, Rektorin Dr. S. dagegen nur wenige Monate. Auch war im Ministerium bekannt, dass Dr. S. als Rektorin neu in dem „Metier Hochschulleitung“ war. Und dann musste sie sich gleich mit einem schwerwiegenden Thema auseinandersetzen wie der rechtswidrigen Vergabe von Berufungszulagen an 13 Professoren – immerhin einem Viertel aller Professoren dieser Hochschule. Dass sie sich da keine Freunde, sondern eher Feinde an der Hochschule machen würde, war offensichtlich. Und so hätte es auf jeden Fall einer Unterstützung aus dem Ministerium bedurft. Das Ministerium hat sich dabei aber leider trotz der (widerlegten) Denunziationen auf die Position zurückgezogen, das solle Dr. S. selbst regeln, das falle unter die Hochschulautonomie. Man kann es nicht anders nennen, Wissenschaftsministerin Theresia Bauer und ihr Ministerium müssen sich hier vorwerfen lassen, ihrer Fürsorgepflicht nicht nachgekommen zu sein. Es war ein ganz klares Versäumnis der Abteilung, ihre Ministerin nicht



schon viel früher über die Vergabe der rechtswidrigen Zulagen in der Tiefe informiert zu haben. Erst als das Thema im November 2014 erneut Niederschlag in den Medien fand, hat sich die Ministerin nach eigener Aussage vom 30. Juni 2017 mit der Thematik wirklich befasst und auch erst dann die eigentliche Tragweite der Rechtswidrigkeit begriffen.

#### **4. Kommission**

Nach den diversen Gesprächen von Abteilungsleiter Dr. B. und Referatsleiter Dr. R. mit Gremienmitgliedern und weiteren Funktionsträgern der HVF entstand der allgemeine Eindruck, dass die Situation an der HVF in der seinerzeitigen personellen Konzeption aussichtslos und das Rektorat funktionsunfähig sei. Am 25. Juni 2014 scheiterte der erste Versuch zur Abwahl der Rektorin an einer Stimme im Senat. Es kam dabei zu unschönen Szenen mit Drohgebaren eines Empfängers rechtswidriger Zulagen gegen studentische Senatsvertreter.

Am 18. Juli 2014 kam es zu einem Gespräch zwischen Wissenschaftsministerium und Rektorin Dr. S., bei dem auch die Möglichkeit der Einsetzung eines Beauftragten und die Einsetzung einer externen Kommission als grundsätzliche Handlungsoptionen in Betracht gezogen wurden. Beide Möglichkeiten sollen seinerzeit von Rektorin Dr. S. ausdrücklich positiv aufgenommen und begrüßt worden sein.

Ein weiterer Antrag auf vorzeitige Beendigung der Amtszeit der Rektorin im Hochschulrat am 28. Juli 2014 wurde vom Wissenschaftsministerium aus formalen Gründen rechtsaufsichtlich beanstandet. Im Rahmen der Hochschulsitzung kündigte Referatsleiter Dr. R. die Einsetzung einer externen Kommission mit dem Ziel, die aktuelle und zukünftige Funktions- und Gestaltungsfähigkeit der Hochschule in den Blick zu nehmen, an.

Nur zwei Tage später, am 30. Juli 2014, traten alle Dekane, Prodekane und der Personalrat mit sofortiger Wirkung von ihren Ämtern zurück, in den Folgetagen verkündeten weitere Funktionsträger den Rücktritt von ihren Ämtern. Diese Rücktritte tendierten auf die Schaffung neuer Tatsachen zur Legitimation eines neuerlichen Abwahlenantrags. Diesen sah das Wissenschaftsministerium als nicht gegeben an.

Zu diesem Zeitpunkt beginnt Ministerin Bauer mit der gezielten Ansprache von kompetenten und unabhängigen Persönlichkeiten zur Besetzung der Kommission. Am 20. August 2014 befürwortet der Hochschulrat die Einsetzung der vorgeschlagenen Kommission. So konnte Ministerin Theresia Bauer am 3. September 2014 offiziell die externe „Kommission Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen“ einsetzen. Den Vorsitz der Kommission übernahm der frühere Finanzminister Gerhard Stratthaus, ihm zur Seite gestellt wurden Prof. Dr. H. M., der ehemalige Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und Dr. H. H., ein langjähriger früherer Abteilungsleiter im Wissenschaftsministerium.

##### **4.1. Zielsetzung und Organisation der Kommission**

Ministerin Bauer führte in ihren Zeugeneinvernahmen aus, dass die Kommission in einer offensichtlich verfahrenen Situation eingesetzt wurde, nachdem der Senat mit der Abwahl der Rektorin Dr. S. gescheitert sei.

Die Aufgabe der Kommission sei es gewesen, die Funktionsfähigkeit und die Handlungsfähigkeit der Hochschule zu analysieren. Es sei ihr darum gegangen, von einer externen und unabhängigen Stelle eine Einschätzung über den Zustand der Hochschule zu bekommen, damit diese Sicht, die Sicht des Wissenschaftsministeriums ergänzen und unter Umständen korrigieren könne. In der Kommission wurde die Möglichkeit gesehen, einen Selbstheilungsprozess an der Hochschule anzustoßen. Auch wurde von der Kommission gewünscht, dass diese Empfehlungen zur Überwindung der bestehenden Krise erarbeite. Aufgabe sei es nicht gewesen, den zahlreichen in der Vergangenheit erhobenen Behauptungen und Vorwürfen der Beteiligten im Einzelnen nachzugehen. Eine Klärung der Schuldfrage sei explizit nicht gewünscht worden. Ebenso habe die Kommission keinerlei Entscheidungsbefugnis gehabt, sondern lediglich beraten.

Die Kommission sei durch einen Mitarbeiter des Wissenschaftsministeriums organisatorisch unterstützt worden, so die Ministerin. Der Mitarbeiter gab an, sich lediglich um die Termin- und Raumkoordination gekümmert zu haben sowie als Schnittstelle zwischen Hochschule und Wissenschaftsministerium fungiert zu haben. Zudem nahm er an Sitzungen und Gesprächen der Kommission teil. Er gab vor dem Untersuchungsausschuss an, vor dieser Aufgabe keinerlei Einführungsgespräche mit dem Wissenschaftsministerium über die Art und Weise der Aufgabenerfüllung, der Aktenführung oder der Geschäftsstellentätigkeit geführt zu haben.

Die ehemalige Rektorin der Hochschule Dr. S. empfand die Zielsetzung der Kommission eher als „staatliche Ausforschung der persönlichen Lebenswelt der Rektorin“.

Den von der Kommission befragten Personen soll Vertraulichkeit zugesichert worden sein. Ein studentischer Vertreter berichtete dem Ausschuss allerdings auch von Verletzungen dieser Vertraulichkeit durch das Verwenden offener Mailverteiler durch die Geschäftsstelle der Kommission. Zudem wurden ein Zeitdruck und eine Rechtfertigungsatmosphäre geschildert.

Die ehemalige Prorektorin Prof. Dr. M. kritisierte, dass man der Rektorin zwar immer einen schlechten Führungsstil attestiert hätte, aber diesen nie an Kriterien gemessen habe. Auch im Bericht der Kommission finde sich kein Argument für einen schlechten Führungsstil der Rektorin Dr. S.

Für die Fraktionen SPD und FDP/DVP ist somit klar, dass die Kommission sowohl durch den kurzen Untersuchungszeitraum, als auch durch die dadurch bedingten kurzen Gespräche mit den Betroffenen und Akteuren an der Hochschule keine gründliche Aufarbeitung der Geschehnisse leisten konnte.

#### **4.2. Autonomie der Kommission / Einfluss durch das Wissenschaftsministerium**

Die Ministerin gab in ihrer Zeugeneinvernahme vor dem Untersuchungsausschuss an, dass die Kommission autonom agieren und zu völlig eigenständigen Wertungen gelangen sollte. Es sei nicht verlangt worden, dass einzelne Schritte der Kommission dokumentiert oder mit dem Wissenschaftsministerium abgesprochen werden sollten.

Ganz anders dazu die Aussagen des Wissenschaftsministeriums im Verfahren S./Land AZ:10 K 1524/15 (VerwG Stuttgart 10 K 1524/15 Blatt 96). Hier stellte das Ministerium die Situation anders dar und maß der Kommission nur eine beratende und recherchierende Zielrichtung bei, die Verwaltungshelfer des Ministeriums gewesen sei. Mit Schriftsatz vom 24. Januar 2017 hatte das Wissenschaftsministerium im Verfahren folgendes vorgetragen:

*„Das Wissenschaftsministerium des Beklagten war im Rahmen seiner rechts- und dienstaufsichtsrechtlichen Informationsbefugnisse berechtigt, sich durch Befragung Beteiligten eine hinreichende Informationsgrundlage zu schaffen. § 68 Abs. 1 LHG räumt dem Ministerium ein umfassendes Informationsrecht ein. Die Kommission wurde insoweit als Verwaltungshelferin des Wissenschaftsministeriums und damit als dessen verlängerter Arm des Beklagten tätig und hat dessen rechts- und fachaufsichtliche Informationsrechte wahrgenommen.“*

Die Bereitstellung eines Mitarbeiters des Wissenschaftsministeriums als Geschäftsstelle der Kommission erfolgte auf deren Wunsch. Auch der Mitarbeiter dieser Geschäftsstelle betonte die Autonomie der Kommission und gab an, dass die im Berichtstext formulierten, klaren Empfehlungen der Kommission nicht mehr verändert worden seien. Nichtsdestotrotz habe es Abänderungen bzw. Formulierungswünsche seitens des Ministeriums zur Funktionsfähigkeit und zur Abwählempfehlung gegeben. Diese Anregungen hätte die Kommission zur Kenntnis genommen und sie teilweise in abgeänderter Form aufgenommen. Zu keiner Zeit sei mit dem Ministerium über den Berichtstext oder einzelne Textpassagen diskutiert worden. Es habe keinerlei Weisungen des Ministeriums an die Kommission gegeben. Zu keinem Zeitpunkt sei unzulässig oder vorwerfbar Einfluss auf die Kommission ausgeübt worden.

Eine Perspektive zur Lösung der Probleme an der Hochschule in der vorhandenen personellen Konstellation habe die Kommission nicht erkennen können. Der Eindruck habe sich, laut Ministerin, mit der Sicht des Wissenschaftsministeriums gedeckt.

Der studentische Vertreter zweifelte indes vor dem Untersuchungsausschuss die Unabhängigkeit der Kommission an, da der Mitarbeiter des Ministeriums in der Geschäftsstelle der Kommission immer Zugang zu den Kommissionsmitgliedern hatte und auch bei den Gesprächen, die die Kommission führte, dabei gewesen sei. Auch die anderen Kommissionsmitglieder seien von der Ministerin ausgewählt worden, insofern sei auch hier Einfluss genommen worden.

Auch die ehemalige Rektorin der Hochschule zweifelte massiv an der Unabhängigkeit der Kommission. Sie sagte vor dem Ausschuss, dass der Bericht nach ihrer Meinung nie und nimmer autonom erstellt worden sei, sondern durch das Wissenschaftsministerium inhaltlich gesteuert.

Eine inhaltliche Bereinigung sei auch zu Gunsten der Dekane und der Kanzlerin erfolgt. Der Kommissionsbericht sei auf zwei Linien ausgerichtet gewesen, zum einen mit der Zielsetzung, den Weggang der Rektorin zu beschleunigen, und zum anderen die Bestellung eines Kommissars. Schließlich teilte der Hochschulratsvorsitzende Kübler die Einschätzung, die Kommission wäre sei der verlängerte Arm des Ministeriums gewesen.

Auch die damalige Dekanin Prof. Dr. Sch. berichtete über verschiedentliche ministerielle Weisungen zur Entpflichtung der damaligen Prorektorin Prof. Dr. M., zur Einrichtung eines Kommissars und zur Abwahl der Rektorin im Jahr 2015. Die Hochschule sei vom Wissenschaftsministerium in der Phase engmaschig und kurzschrittig begleitet worden, teilweise seien Schreiben des Ministeriums direkt in die Senatsitzungen hereingereicht worden.

Bereits dadurch, dass die Mitglieder der Kommission allein auf Vorschlag des Wissenschaftsministeriums ausgesucht und eingesetzt wurden und das Wissenschaftsministerium Unterlagen und Aktenteile für die Kommissionsarbeit vorsortierte, ist für die SPD und FDP/DVP-Fraktion klar, dass schon in diesem frühen Stadium der Kommissionsarbeit der Einfluss des Ministeriums deutlich ausgeübt wurde und die weitere Arbeit der Kommission vorgeprägt hat. Auch die Tatsache, dass ein Mitarbeiter des Ministeriums als Geschäftsstelle fungierte, muss hier kritisch betrachtet werden.

### **4.3. Prüfung von Alternativen**

Vor dem Untersuchungsausschuss erzählte die Ministerin, dass es drei Varianten zur Bewältigung der Krise gegeben habe. Diese wurden bereits zwei Tage nach Einsetzung der Kommission am 5. September 2014 in einer E-Mail von Dr. H. thematisiert:

- die Abwahl der Rektorin,
- die Einsetzung eines Beauftragten und
- der freiwillige Rücktritt der Rektorin.

Ein Gespräch mit der Rektorin über die Modalitäten eines solchen freiwilligen Rücktritts sei aber aufgrund von Krankheit nicht zustande gekommen, womit diese Möglichkeit nicht weiterverfolgt werden konnte. In diesem Gespräch, so wurde es dem Untersuchungsausschuss geschildert, hätte der Rektorin der freiwillige Rücktritt schmackhaft gemacht werden sollen. Dies hätte u. a. so erfolgen können, dass der Kommissionsbericht in einigen Formulierungen hätte verändert werden können, sodass die Rektorin ihr Gesicht hätte wahren können.

Der studentische Vertreter warf vor dem Untersuchungsausschuss die Frage auf, warum nicht ein Kommissar eingesetzt wurde, der der Rektorin in der Phase der Hochschulkrise entlastend und beratend zur Seite stand.

Für das Kommissionsmitglied Prof. Dr. M. war, so laut eigener Aussage, bereits nach zwei Tagen der Arbeit klar gewesen, dass eine Zukunft der Hochschule nur ohne die Rektorin gesehen wurde und dass Kanzlerin und Dekane an der Hochschule und in ihrem Amt verbleiben sollten.

Der ehemalige Oberstaatsanwalt W. gab vor dem Untersuchungsausschuss an, dass die Rektorin Dr. S. am langen Arm des Wissenschaftsministeriums verhungert sei. Sie sei allein gelassen worden mit dem kritischen Zustand an der Hochschule und mit der Tatsache, dass sie suspendiert und ein Nachfolger bestimmt wurde. Auch der studentische Vertreter beschrieb den Umgang mit der Rektorin so, wonach die Rektorin als Sündenbock behandelt wurde, dieser Sündenbock sei mit der Abwahl erlegt und die Beute unter den verbliebenen Akteuren der Hochschule verteilt worden.

Allein durch die Aussage des Kommissionsmitgliedes Prof. Dr. M. vor dem Untersuchungsausschuss ist für die Fraktionen SPD und FDP/DVP deutlich geworden, dass eine neutrale Betrachtung der Situation und eine unabhängige Prüfung der Alternativen zur Frage nach dem Rücktritt der Rektorin Dr. S. nicht erfolgte. Daher war der Weg bereits vorgezeichnet und erfolgte nicht ergebnisoffen. Dies steht im Widerspruch zur Aussage der Ministerin Bauer vor dem Untersuchungsausschuss, wonach die Kommission wertneutral Wege aus der Krise prüfen sollte.

#### Exkurs: Beeinflussung von Zeugen

Nicht abschließend klären konnte der Untersuchungsausschuss die Frage, ob und inwieweit das Wissenschaftsministerium vor dem Untersuchungsausschuss geladene Zeugen beeinflusste. Am 4. Dezember 2017 wurde bei einem Gespräch im Wissenschaftsministerium über den Kernbereich des Untersuchungsausschusses diskutiert. Zu diesem Zeitpunkt war der Untersuchungsausschuss bereits eingesetzt und für die Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums nicht absehbar, welche Personen noch vom Ausschuss als Zeugen geladen werden sollten. Dieses Gespräch kann als inhaltlich-strategische Begleitung der Arbeit des Untersuchungsausschusses gewertet werden und somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass in diesem Gespräch mögliche Zeugen des Ausschusses in ihren Aussagen beeinflusst wurden. Auch hinsichtlich weiterer Termine im Wissenschaftsministerium, an denen sich zwischenzeitlich pensionierte, frühere Mitarbeiter des MWK auf ihre Aussagen als Zeugen im Untersuchungsausschuss inhaltlich vorbereitet haben, ließ sich nicht abschließend klären, ob durch den Austausch mit aktuell mit dem Thema befassten Mitarbeitern des Wissenschaftsministeriums eine Beeinflussung des Aussageverhaltens geschah. Zeuge P. gab beispielsweise vor dem Untersuchungsausschuss an, dass die wesentlichen Erkenntnisse seiner Aussage, aus dem Gespräch am 4. Dezember 2017 resultierten. Eine Beeinflussung kann hier zwar nicht im Detail nachgewiesen werden. Nichtsdestotrotz steht der Vorwurf der möglichen indirekten Manipulation der Zeugen durch das Ministerium im Raum. Hier hat das Wissenschaftsministerium deutlich an Sorgfalt und Feingefühl missen lassen.

#### **4.4. Kommissionsbericht**

Insgesamt führte die Kommission Gespräche mit rund 50 Personen aus allen Hochschulgremien sowie mit am Konflikt beteiligten Funktionsträgern und weiteren Akteuren.

Am 20. Oktober 2014 legte die Kommission ihren ersten Berichtstext beim Wissenschaftsministerium vor und kam darin zum Schluss, dass die Lage an der Hochschule völlig verfahren sei, sie den geordneten Betrieb als akut gefährdet sehe, da die Akteure derart zerstritten seien, und dass keine Aussicht auf eine konstruktive Zusammenarbeit mehr bestehe. Sie empfahl den personellen Neuanfang.

Von diesem Zeitpunkt an wird die Rolle des Referenten S. V. interessant, der die Geschäftsaufgaben der Kommission wahrnahm. In einer E-Mail vom 22. Oktober 2014 teilte V. den Kommissionsmitgliedern mit:

„Im Hinblick auf den morgigen Termin mit Frau Ministerin fand heute eine hausinterne Vorbesprechung zum (vorläufigen) Kommissionsbericht sowie zu der darauf aufbauenden weiteren Verfahrensweise statt. Im Zuge dieser Besprechung kamen einige wenige mögliche Anweisungsvorschläge für den Bericht zur Sprache. Diese Anpassungsvorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Legitimation eines neuerlichen Abwahlantrags der Rektorin deutlicher hervorzuheben, sofern diese nicht freiwillig zurücktreten sollte. Ich habe versucht, diese Überlegungen durch entsprechende Formulierungen im Bericht abzubilden usw.“

Im weiteren Verlauf der Überarbeitung des Kommissionsberichts gaben auch Dr. B. und Dr. R. weitere Anregungen für Änderungen und Streichungen.

Nach Auffassung der Fraktionen SPD und FDP/DVP war die Kommission keineswegs unabhängig und lediglich Erfüllungsgehilfe der Wissenschaftsministerin und ihres Ministeriums, um letztendlich die Grundlage für die Entfernung von Dr. S. aus ihrem Amt rechtssicher umsetzen zu können.

Die Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichts Stuttgart hält dazu fest:

„Auch wenn sich eine gegen die Klägerin gerichtete Absicht dem Arbeitsprogramm der Kommission nicht entnehmen lässt, so ergibt sich doch aus den mit der Erstellung des Kommissionsberichts einhergehenden Überlegungen hinreichend deutlich, dass es vorrangliches Ziel des Ministeriums wie auch der Kommission war, die Klägerin zum freiwilligen Rücktritt vom Rektorenamt zu veranlassen oder die Grundlage für ein zweites, jetzt erfolgreiches Abwahlverfahren zulegen.“

Am 5. November 2014 konfrontierte Ministerin Bauer die Rektorin Dr. S. mit den Feststellungen der Kommission und der Empfehlung für einen personellen Neuanfang. Sie thematisierte dabei den freiwilligen Rückzug der Rektorin, und dass in diesem Falle gewisse für die Rektorin negative Stellen im Bericht gestrichen werden könnten. Dr. S. forderte einmal mehr die Rechtsverfolgung anderer Hochschulangehöriger und deutete an, dass sie zuhause über brisante Akten verfüge. Die Ministerin bat Dr. S., über die Situation der Hochschule und die eigene nachzudenken und sich bis zum 12. November 2014 zur Frage persönlicher Konsequenzen zu äußern. Ein für den 13. November 2015 vereinbartes Gespräch im Zusammenhang mit Rücktrittsüberlegungen und -modalitäten wurde von anwaltlicher Vertretung wegen Erkrankung von Dr. S. abgesagt. Am 21. November 2014 wurde der Kommissionsbericht den Hochschulgremien bekannt gemacht.

Im weiteren Verlauf entschied das Wissenschaftsministerium am 8. Dezember 2014 die Einsetzung eines Beauftragten zur Wahrnehmung der Aufgabe der Rektorin. Diese Maßnahme wurde befürwortet von der kommissarischen Prorektorin Prof. Dr. M., der Kanzlerin D. und durch den Hochschulrat. In einer entsprechenden Pressemitteilung teilte das Wissenschaftsministerium auch mit, dass der Kommissionsbericht mit seinen eindeutigen Empfehlungen neue Erkenntnisse enthalte und somit neues Licht auf die Situation der Hochschule werfe. Dies ermögliche eine neuerliche Befassung der Hochschulgremien mit einer möglichen Abwahl der Rektorin.

Die Fraktionen SPD und FDP/DVP sehen in dem Kommissionsbericht dagegen keine neuen Erkenntnisse, die ein erneutes Abwahlverfahren gegen Rektorin Dr. S. gerechtfertigt hätten. Alles, was im Kommissionsbericht steht, war Ministerium und Hochschule bereits bekannt. Es bleibt nur der logische Schluss, dass die Kommission vor allem Mittel zum Zweck war, um Dr. S. entweder über den freiwilligen Rückzug oder über ein erneutes Abwahlverfahren aus dem Amt zu entfernen. Der entsprechende Ausgang war seit Sommer 2014 vorgezeichnet.

Nach der Einsetzung von Prof. Dr. M. als kommissarischer Leiter am 12. Januar 2015 kam es dann in letzter Konsequenz zur Abwahl der Rektorin Dr. S. durch den Hochschulrat (15. Januar 2015: einstimmig) und Senat (28. Januar 2015: Mehrheit von 17 der 19 stimmberechtigten Mitglieder). Mit Ablauf des Monats Februar 2015 wurde Rektorin Dr. S. für den Rest ihrer Amtszeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

#### **4.5. Zusammenfassung Komplex Kommission**

In der Gesamtschau des Komplexes „Einsetzung und Zielsetzung Kommission“ unter Einbeziehung der Zeugenaussagen und der dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Aktenlage, kommen die Fraktionen SPD und FDP/DVP zu der Überzeugung, dass die Einsetzung der Kommission keine unabhängig agierende Maßnahme gewesen ist, die dem Ziel dienen sollte, die Lage an der Hochschule in Ludwigsburg zu befrieden. Alternativen zur Entlassung der Rektorin wurden nicht ausreichend und ergebnisoffen geprüft. Die Kommission kann als verlängerter Arm des Ministeriums bezeichnet werden, sowohl in der personellen Besetzung, als auch in der Arbeitsweise und aufgrund des vorgestellten Ergebnisberichtes.

#### **5. Rechtswidrige Vergabe von Leistungsbezügen an über 100 Professoren der Hochschule Konstanz**

Während es Anfang 2017 zur Anklageerhebung gegen den Ludwigsburger Altrektor M., Altkanzler V. und 13 Professoren der HVF kommt, daraufhin die Fraktionen von SPD und FDP/DVP die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses forderten, sah sich Wissenschaftsministerin Theresia Bauer mit einem weiteren Verdacht auf rechtswidrige Zulagenvergabe konfrontiert. Ihr Ministerium erhielt Hinweise von einem Mitglied des Präsidiums der Hochschule Konstanz (HTWG) auf mögliche Rechtsverstöße im Bereich W-Besoldung. Anders als in Ludwigsburg schaltete sich das Wissenschaftsministerium hier ein und übernahm den Lead. Später hieß es von Seiten des Ministeriums zur Begründung, dass in diesem Fall, wo ein Rektorat bei der Aufarbeitung direkt betroffen und aus Sicht des Wissenschaftsministeriums in diesem Sachverhalt nicht selbst funktionsfähig sei, eine engere Begleitung durch das Ministerium angezeigt gewesen sei. Maßgeblich für die Übernahme der Zuständigkeiten dürften aber die Erfahrungen in der Ludwigsburger Zulagenaffäre und die bevorstehende Einsetzung des entsprechenden Untersuchungsausschusses gewesen sein.

Im Februar setzte das Ministerium die damals gültige Besoldungsrichtlinie außer Kraft und forderte eine umgehende Überarbeitung. Die Überprüfung der rechtswidrigen Zulagen in Konstanz und die Aufnahme der Arbeit des Untersuchungsausschusses führte dazu, dass das Wissenschaftsministerium sämtliche Hochschulen bittet, ihre Richtlinien zu überprüfen. Das Wissenschaftsministerium sendete dabei den Hochschulen Hinweise zur Erstellung der hochschulinternen Richtlinien.

Mitte Juli 2017 – knapp 20 Tage nach der ersten Zeugenaussage von Ministerin Bauer im Untersuchungsausschuss – wurden erste Vorwürfe der rechtswidrigen Zulagenvergabe an der Hochschule Konstanz öffentlich – bis zu 50 Professoren sollten profitiert haben mit unterschiedlichen Arten von Zulagen, Leistungsbezügen, Forschungs- und Lehrzulagen. Die Fraktionen SPD und FDP/DVP beantragten am 20. Juli 2017 im Untersuchungsausschuss Akteneinsicht zum Fall Konstanz. Dazu teilte das Wissenschaftsministerium am 21. August 2017 den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses mit, dass die Beiziehung sämtlicher Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Hochschule Konstanz und deren mögliche rechtswidrige Praxis der Zulagengewährung betreffen, nicht vom Untersuchungsauftrag gedeckt seien und zudem aktuelles Regierungshandeln betreffen würden. Der Untersuchungsausschuss folgte dem Wissenschaftsministerium nicht und forderte in seiner Sitzung am 18. September 2017 das Wissenschaftsministerium auf, Akten zu den Vorfällen in Konstanz binnen der nächsten sechs Monate vorzulegen.

Während Ministerin Bauer noch am 20. Juli 2017 eine Überprüfung der Zulagenpraxis an anderen Hochschulen ablehnte und zu diesem Zeitpunkt weiterhin auch ein systemimmanentes Versagen verneinte, ruderte sie eine Woche später zurück. Am 26. und 27. Juli 2017 kam es zu kurzfristigen Dienstbesprechungen zwischen Ministerium und allen Hochschulen, um „das Thema jetzt systematisch aufzuarbeiten“. Es wurde gemeinsam vereinbart, dass alle Hochschulen dem Ministerium ihre Vergaberichtlinien zur Prüfung vorlegen sollten. Für die Zukunft wurde zudem vereinbart, dass die Hochschulen dem Wissenschaftsministerium neue Vergaberichtlinien oder Änderungen vorab zur Bestätigung der Rechtmäßigkeit vorlegen müssen.

Damit besteht seit Juli 2017 eine Vorlagepflicht für alle Richtlinien. Ein Schritt, den die Fraktionen SPD und FDP/DVP mit Beginn des Untersuchungsausschusses immer wieder forderten, das Ministerium dazu aber keine entsprechende Veranlassung sah und sich in seiner Begründung immer darauf zurückzog, dass es sich bei den Vorkommnissen an der Hochschule Ludwigsburg um einen Einzelfall handelte.

Auch die langzeitige Forderung der Fraktionen SPD und FDP/DVP, alle Hochschulen im Land hinsichtlich weiterer fehlerhafter Zulagenvergaben zu überprüfen, fand im Herbst 2017 endlich Gehör. Am 23. November 2017 leitete das Wissenschaftsministerium eine Abfrage zu möglicherweise fehlerhaft gewährten Berufsleistungsbezügen bei allen Hochschularten in die Wege. Zwei Monate später informierte das Wissenschaftsministerium den Untersuchungsausschuss, dass neben den 13 Wechslerfällen an der Ludwigsburger Verwaltungshochschule und den bekannten Vorgängen an der Hochschule Konstanz drei weitere Hochschulen eine voraussichtlich fehlerhafte Rechtsanwendung bei vereinzelt gemeldeten Fällen gemeldet hätten. Es handele sich hierbei um insgesamt 17 Einzelfälle seit dem Jahr 2005, wobei der Großteil dieser Vergabeentscheidungen, insgesamt 13 der 17 Fälle, vor 2011 erfolgte. Damit war klar: Ludwigsburg ist kein Einzelfall und man kann durchaus bei dem Themenkomplex von systemimmanenten Versagen sprechen.

Noch verheerender war der zeitgleiche Bericht aus Konstanz. In der Pressemitteilung des Wissenschaftsministeriums vom 26. Januar 2018 wurde von einem „Sonderfall Konstanz“ berichtet: Bei 70 Professoren wurden rechtswidrig getroffene Entscheidungen bei der Vergabe von Leistungsbezügen aus dem Jahr 2015 festgestellt. Es fehlten die notwendigen individuellen Leistungsbewertungen. In acht Fällen wechselten Professoren von der C- in die W-Besoldung ohne urkundliche Ernennung. Diese Fälle sind gemäß Rechtsauffassung nichtig. In rund 40 Fällen vergab die Hochschule unzulässiger Weise Lehraufträge an eigene Beschäftigte. Diese Zahl verdoppelte sich dann im weiteren Verlauf auf 89 Fälle in einer Antwort des Wissenschaftsministeriums auf einen Antrag der SPD-Fraktion zur Vergabe von Lehraufträgen an eigene Beschäftigte an der HTWG Konstanz. Ganz deutlich wird in der vorliegenden Antwort aus dem Wissenschaftsministerium, dass Lehraufträge grundsätzlich nicht an Angehörige der eigenen Hochschule vergeben werden dürfen. Bei 20 Professoren für den Zeitraum ab 2005 beanstandete das Wissenschaftsministerium die Vergabe von Forschungszulagen als rechtswidrig. Der Konstanzer Hochschulpräsident Prof. Dr. M. hat dabei persönlich von einer der Zulagen profitiert.

Damit hatten über fünfzig Prozent aller Professoren der Konstanzer Hochschule eine Leistungszulage erhalten, ohne dass es die dafür notwendige Rechtsgrundlage in Form einer Leistungsbeurteilung gegeben hätte. Die Vertreter der SPD- und der FDP/DVP-Fraktionen zeigten sich insbesondere überrascht von der Tatsache und der damit einhergehenden Dreistigkeit, dass ein derartig umfangreiches Vergehen zu einem Zeitpunkt – nämlich 2015 – noch möglich war, als die skandalöse Zulagengewährung an der Ludwigsburger Hochschule bereits öffentlich war und Hochschulen und die zuständige Rechtsaufsicht unter der Wissenschaftsministerin entsprechend sensibilisiert hätten sein müssen.

Doch damit nicht genug. Anfang März 2018 übersendete der Rechnungshof eine Prüfungsmitteilung zur Prüfung von Forschungszulagen und Sonderzulagen aus Drittmitteln an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) im Zeitraum 2013 bis August 2017. In diesem Zeitraum wurde an elf von 21 Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Forschungszulagen für Professoren und Hochschuldozenten gewährt. Es wurden insgesamt 370 Zulagen mit einem Gesamtwert von 1,82 Millionen Euro durch die Hochschulen bewilligt.

Im Rahmen der Prüfung hatte der Rechnungshof festgestellt, dass zwei Drittel der geprüften Zulagenbewilligungen materiell rechtswidrig waren. Der Anteil der materiell fehlerhaften Forschungszulagen unterschied sich dabei je nach Standort: an einigen Hochschulen musste der Rechnungshof nur ein Drittel der Zulagen beanstanden, an fünf Hochschulen waren alle Zulagen materiell fehlerhaft.

Spätestens hiermit war klar, dass das Thema Zulagenvergabe an baden-württembergischen Hochschulen nicht trivial ist und einer intensiven Begleitung durch das Wissenschaftsministerium bedarf. Im Juni 2018 erhielten alle Hochschulen eine Handreichung zur Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen mit Einzelprojektblättern und Checklisten und im Juli 2018 eine weitere Handreichung zum Umgang mit fehlerhaft vergebenen Leistungsbezügen und Zulagen. Im September 2018 übersendete das Wissenschaftsministerium Hinweise zur Erstellung der Richtlinien und zur Vergabe von Leistungsbezügen einschließlich einer Darstellung der gesetzlichen Grundlagen in Form einer Handreichung an die Hochschulen.

Angesichts der Vielzahl von mittlerweile öffentlich gewordenen fehlerhaften Vergaben von Zulagen jeglicher Art war es nur konsequent, dass das Wissenschaftsministerium Ende 2018 die Einrichtung eines neuen Referats „Beratung, Begleitung und Aufsicht“ beschloss und dafür entsprechende Stellen im Nachtragshaushalt 2018/2019 beantragte.

Da ein Abschluss des gesamten Verfahrens an der HTWG frühestens für Ende 2019 avisiert wurde, hat der Untersuchungsausschuss – sehr zum Bedauern der Fraktionen SPD und FDP/DVP – entschieden, die Ergebnisse nicht mehr abzuwarten und die weitere Behandlung der Vorgänge in Konstanz an den Wissenschaftsausschuss des Landtages zu übergeben. Die Vertreter der Fraktionen SPD und FDP/DVP im Wissenschaftsausschuss werden die Aufarbeitung der Sachverhalte an der Hochschule Konstanz mit parlamentarischen Initiativen eng begleiten.

## **6. Arbeit der Ermittlungsbeauftragten**

Nachdem sich im Laufe der Arbeit des Untersuchungsausschusses immer wieder Personen meldeten, die von weiterhin teilweise desaströsen Verhältnissen an der HVF berichteten, sich als Zeuge für den Untersuchungsausschuss zur Verfügung stellen wollten oder aber in anonymer Form Dokumente und Belege für nicht korrekte Aussagen bereits gehörter Zeugen lieferten, wurde auf Initiative von SPD und FDP/DVP im Frühjahr 2018 die Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten beantragt. Diesem Antrag wurde einstimmig zugestimmt. Auf Vorschlag der Ausschussvorsitzenden fiel dabei die Wahl auf die ehemalige Präsidentin des Landessozialgerichts Baden-Württemberg, Heike Haseloff-Grupp. Im Untersuchungsauftrag für die Ermittlungsbeauftragte wurde festgelegt, dass die Ermittlungsbeauftragte die für Ziff. 16 des Untersuchungsauftrags relevanten Sachverhalte zu prüfen habe, die im Bereich der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg ermittelbar sind. Dort heißt es wie folgt:

Im Auftrag an die Ermittlungsbeauftragte wurde explizit aufgenommen, dass sie im Hinblick auf Nr. 16 des Untersuchungsauftrags tätig wird, und zwar wie folgt:

*„Der Ermittlungsbeauftragte hat die für Ziff. 16 des Untersuchungsauftrags relevanten Sachverhalte zu prüfen, die im Bereich der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg ermittelbar sind. Der Ermittlungsbeauftragte soll zu diesem Zweck zunächst die durch den Untersuchungsausschuss bereits als Zeugen beschlossenen Professoren informatorisch anhören. Darüber hinaus kann der Ermittlungsbeauftragte nach eigenem Ermessen weitere Personen informatorisch anhören, die aktuell an der HVF als Lehrkräfte beschäftigt sind.“*

Der entsprechende Untersuchungsauftrag Ziff. 16 lautet dabei wie folgt:

*„Wie und in welcher Form die Hausspitze des MWK sichergestellt hat, dass sie laufend über die Vorgänge rund um die HVF informiert wurde und wird (z. B. regelmäßige Rücksprachen, Berichtspflichten der zuständigen Referenten, Referats- und Abteilungsleiter sowie der Vertreter des MWK in den Aufsichtsgremien der Hochschule).“*

Die Ermittlungsbeauftragte hat diesen Aspekt des Untersuchungsauftrags nicht ermittelt. Es fehlen in ihrem Bericht jegliche Ausführungen darüber, ob und inwieweit das Wissenschaftsministerium zum Zeitpunkt ihrer Untersuchungen (Frühjahr/Sommer 2018) an der HVF eingebunden war und gegebenenfalls seine Hilfestellung angeboten hat. Aus Sicht der Fraktionen



SPD und FDP/DVP hätte in den Gesprächen regelmäßig nachgefragt werden müssen, wie die Zusammenarbeit mit dem Ministerium konkret ablaufe, welche gemeinsamen Besprechungen es gibt und welche aktuellen Probleme gemeinsam erörtert werden bzw. wurden.

Die Ermittlungsbeauftragte stellt in ihrem Bericht dar, dass ihre Befragungen selbst dadurch eingengt wurden, dass die Aussagegenehmigung des Wissenschaftsministeriums für Rektor Prof. Dr. W. E. sowie die von Prof. Dr. E. an die Mitglieder der Hochschule nur auf vier wesentliche Punkte beschränkt war. Hier war die Ermittlungsbeauftragte einem Irrtum aufgesessen, denn in der Aussagegenehmigung heißt es korrekt:

*„Die Aussagegenehmigung für Gespräche mit der Ermittlungsbeauftragten umfasst daher insbesondere folgende Themen:*

- Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung von Prüfungen und Abschlussarbeiten,*
- Zeitliche Gestaltung des Lehrplans und der Auslastung von Räumlichkeiten an der HVF Ludwigsburg,*
- Wissenschaftlichkeit der HVF Ludwigsburg,*
- Interner Umgang an der HVF Ludwigsburg mit Kritik und dem Aufzeigen von Missständen.*

*(...) Von der Aussagegenehmigung ausgenommen sind Angaben über im Wissenschaftsministerium laufende disziplinarrechtliche Vorgänge, da diese ein noch nicht abgeschlossenes Verwaltungshandeln des Ministeriums betreffen.*

*(...) Sonstige Angaben, die besonderen Vertraulichkeitsbestimmungen unterliegen, dürfen gemacht werden.“*

Von einer einschränkenden Wirkung kann hier also nicht wirklich die Rede sein.

Aus Sicht von SPD und FDP/DVP zeichnete die Ermittlungsbeauftragte ein zu positives Bild der damaligen Situation an der HVF. Die Befragungen der Personen zeichneten sich insbesondere dadurch aus, dass Aussagen von Gesprächspartner in der Regel nicht hinterfragt wurde und bei Behauptungen, die aufgestellt wurden, es versäumt wurde, nach Belegen für diese Behauptungen zu fragen.

So heißt es auf Seite 10 des Ermittlungsberichts:

*„Nunmehr hat die Hochschule meines Erachtens zur sachlichen Arbeit zurückgefunden. Die gesamte Leitung der Hochschule wurde mit Ausnahme der Kanzlerin, welche sich allerdings nicht zur Wiederwahl stellt und somit auch ausscheiden wird, ausgetauscht und wendet sich den vorhandenen Problemen lösungsorientiert zu. Wenngleich durch die mittlerweile im Wesentlichen befriedete Krise Gräben entstanden sind, man sich gegenseitig Wunden zugefügt hat und es zu Gruppenbildungen gekommen ist, so scheint sich die Diskussionskultur wieder versachlicht zu haben.“*

Und als Fazit auf Seite 26:

*„Meines Erachtens bedarf es zum Ist-Zustand der Hochschule keiner weiteren Ermittlungen. Die von mir befragten Personen haben meiner Einschätzung nach mir offen zum Ist-Zustand berichtet, wobei ich die Zulagenproblematik nur in den letzten Gesprächen thematisiert habe.“*

Doch die Aussagen, insbesondere aus den letzten Gesprächen, die mit Personen geführt wurden, die die Ermittlungsbeauftragte ursprünglich gar nicht befragen wollte und erst ein Nachfragen der Opposition zu einem Gespräch führte, zeichnen ein anderes Bild. So bezeichnete ein Zeuge den Umgang und den Zugang zu Rektor Prof. Dr. E. als schwierig. Die Zulagenvergabe sei weiterhin nicht transparent. Auch sei Prof. Dr. E. nicht für Kritik empfänglich. Insgesamt seien die Funktionsträger in der Hochschule nicht für Kritik offen. Seines Erachtens werde an der

Hochschule hierarchisch vorgegangen. Das Arbeiten sei für ihn schwieriger geworden, seit Prof. Dr. E. an die Hochschule gekommen sei. Seines Erachtens fehlen Zielideen, es sei nicht ersichtlich, wo die Hochschule hinwolle. Der Gesamtzustand und die Stimmung in der Hochschule seien eher gedrückt. Die Wechslerproblematik habe Gräben gerissen. Das Innovationsinteresse sei gering. Leider versäumte es Haseloff-Grupp hier nachzuhaken, wie auch in anderen Fällen. So wurde leider nicht nachgefragt, weshalb der Umgang mit Herrn Prof. Dr. E. schwierig sei, weshalb Herr Prof. Dr. E. nicht für Kritik empfänglich sei. Auch wurden keine konkreten Beispiele für die entsprechenden Behauptungen abgefragt.

Ein weiteres befragtes Mitglied der Hochschule bezeichnete die Stimmung an der Hochschule als insgesamt nicht gut. Die Ära Dr. S. wirke noch nach. Es seien Gräben zwischen den älteren und den jüngeren Professoren entstanden. Diese Gräben resultierten auch aus der Zulagenproblematik.

Befragt nach der derzeitigen Stimmung gab auch ein anderes Mitglied der Professorenschaft an, es herrsche im Grunde eine schlechte Stimmung an der HVF. Verantwortlich dafür sei unter anderem der Wechsel von der C- in die W-Besoldung. Durch die Wechsler würde der zur Verfügung stehende Zulagentopf belastet und andere Kollegen, die gute Leistungen erbrächten, erhielten deshalb weniger Zulagen. Auch führte er an, dass aufgrund der damaligen Querelen einige Kollegen verbal gemobbt wurden. Dies habe sich aber wieder etwas gelegt. Das Klima sei mittlerweile etwas besser geworden.

Nach Ansicht einer Professorin war das Verhalten der Kanzlerin D. eine Ursache für die Hochschulkrise. Es hätten sich in Folge der Überforderung Konfliktgruppen gebildet.

Rektor Prof. Dr. E. versuche die Prozesse in der Hochschule zu strukturieren. Die Akzeptanz von Prof. Dr. E. sei aber geringer als bei einem Rektor, der aus der originären Steuerverwaltung komme. Es bestehe auch ein Problem in Bezug auf das Vertrauen in der Kollegenschaft. Die Wechslerproblematik spiele auch heute noch eine Rolle. Die Probleme der Vergangenheit wirkten fort. Es hätten sich damals zwei Lager gebildet, die teilweise weiterhin noch bestünden. Prof. Dr. E. bemühe sich, Veränderungsprozesse einzuleiten.

Eine weitere Professorin sagte aus, dass es früher Probleme gegeben habe. Die Probleme hätten sich auf frühere Dekane bezogen, die jetzt teilweise nicht mehr im Amt seien. Einige seien jedoch im Hintergrund weiterhin sehr aktiv. Die, die sehr aktiv seien, würden ihrer Auffassung nach geschont, damit sie nicht wieder ‚Krawall‘ machten. Der derzeitige Rektor Prof. Dr. E. sehe nur in die Zukunft, obwohl die Vergangenheit noch nachwirke. Dies beziehe sich vor allem auf die Verhältnisse der Kollegen untereinander. Es herrsche weiterhin teilweise Misstrauen.

Ein Kollege meinte, dass Kritiker von Unzulänglichkeiten an der Hochschule als ‚Nestbeschmutzer‘ angesehen würden. Sie erhielten nicht genügend Unterstützung vom Rektorat.

Aus den Vermerken der Gespräche und E-Mail-Zuschriften mit Studierenden wurde immer wieder deutlich, wie ‚chaotisch‘ oft die Organisation des Studienbetriebs laufe, dass Vorlesungen aufgrund von Unlust oder ähnlichem abgesagt würden.

Die Ermittlungsbeauftragte hat nur sehr oberflächlich und sehr einseitig die Situation an der HVF dargestellt. Aus Sicht von SPD und FDP/DVP hat sie keinen neutralen Blick walten lassen. Sie hat darauf verzichtet, sich mit den Obleuten des Untersuchungsausschusses zusammen zu setzen, um deren Sicht auf die Dinge an der HVF und deren Informationsbedarf aus der HVF abzufragen. Zu stark hat sie sich in ihren Befragungen von ihren diversen Gesprächen mit Rektor Prof. Dr. E. leiten lassen und so die notwendige Sorgfalt und Tiefe vermissen lassen, um sich ein umfängliches, reales Bild von den Zuständen an der Hochschule zu machen. Denn eins wurde aus den Protokollen der Ermittlungsbeauftragten deutlich: die Situation an der HVF ist bei weitem nicht im Reinen, die Zulagenaffäre mit ihrer rechtswidrigen Zulagenvergabe wirkt weiterhin in die Hochschule hinein und schafft weiterhin Misstrauen und Missgunst.

## 7. Fazit – Was bleibt?

Abschließend lässt sich festhalten, dass insbesondere die Abteilung Hochschulen und Klinika im Wissenschaftsministerium in vielfacher Hinsicht versagt hat.

Der rechtswidrigen Zulagenvergabe an der Ludwigsburger Hochschule wurde lange Zeit nicht die Bedeutung beigemessen, die sie benötigt hätte, um vollumfassend aufgeklärt und vor allem gelöst zu werden. Mit der bewussten Delegation der Hauptverantwortung an Rektorin Dr. S. und der Weigerung, sich an einer vollumfänglichen Aufklärung und Lösung der Zulagenaffäre zu beteiligen, haben Abteilungs- und Referatsleitung maßgeblich zu der daraus erwachsenen Führungs- und Vertrauenskrise beigetragen.

Es bleibt offen, warum Abteilungs- und Referatsleitung ihre Augen dermaßen verschlossen gehalten haben und nicht sehen wollten oder konnten, dass die Aufarbeitung der rechtswidrigen Zulagenvergabe nicht von Dr. S. zu lösen war. Haben sie wirklich geglaubt, dass der ganze Themenkomplex Wechsel C- in W-Besoldung und damit zusammenhängend die leistungsorientierte Zulagengewährung ein verwaltungstechnischer Selbstläufer an den Hochschulen gewesen sei? Schon mit Einführung der W-Besoldung hat es an allen Hochschulen Unsicherheiten bezüglich der Zulagenvergabe gegeben. Dem hohen Lied der Hochschulautonomie geschuldet haben die Rektorate ihre teilweise Überforderung nicht angezeigt oder um Unterstützung aus dem Ministerium gebeten. Nicht anders ist zu erklären, dass es an so vielen Hochschulen zu fehlerhaften Vergaben von Zulagen jeglicher Art gekommen ist.

Erst die Arbeit des Untersuchungsausschusses und das Aufdecken vieler weiterer rechtswidriger Zulagen, insbesondere an der Hochschule Konstanz, haben dazu geführt, dass sich das Wissenschaftsministerium dieses Themas angenommen, diverse Handreichungen und Checklisten zur Zulagenvergabe erarbeitet und herausgegeben hat und schlussendlich ein eigenes Referat „Beratung, Begleitung und Aufsicht“ zur Unterstützung der Hochschulen bei allen Fragen rund um die Zulagenvergabe eingerichtet hat. Aus Sicht von SPD und FDP/DVP hätten diese Maßnahmen bereits spätestens mit Bekanntwerden der rechtswidrigen Zulagenvergabe in Ludwigsburg ergriffen werden müssen. Zu lange ist das Ministerium – und speziell die Abteilung „Hochschulen und Klinika“ – von einem Einzelfall ausgegangen. Hätte das Ministerium insbesondere nach dem Gutachten G. im September 2012 eine Überprüfung der Richtlinien und der Zulagenpraxis an allen Hochschulen in die Wege geleitet, hätte es den „Sonderfall Konstanz“ niemals gegeben.

Nicht nachvollziehbar bleibt die Tatsache, dass Abteilungs- und Referatsleitung ihre Ministerin nach dem Gutachten G. nicht umfassend über die Vorgänge in Ludwigsburg informiert haben. Es war offensichtlich auch für das Wissenschaftsministerium das erste Mal, dass sich an einer Hochschule derartige Probleme bei der Zulagenvergabe ergeben hatten. Die einfachste Erklärung wäre dabei, dass die Tragweite unterschätzt wurde. Vielleicht ahnte man aber auch, wenn man hier das Fass etwas weiter aufmachen würde, das Wasser entsprechend überlaufen würde und hoffte darauf, dass Dr. S., die 13 Wechslerfälle so lösen würde, dass keine weiteren Wellen geschlagen würden.

Doch hatte das Ministerium hier die Kräfte der Hochschule, insbesondere diejenigen rund um die rechtswidrigen Zulagenempfänger unterschätzt, die danach trachteten, die Rektorin in ihrem Aufklärungswillen zu schwächen. Dazu hat auch das Ministerium selbst beigetragen, in dem es Rektorin S. wichtige Informationen zur weiteren Bearbeitung der Zulagenfälle vorenthielt, und ihr somit die Zeit davon lief, die Hochschule zu befrieden.

Gleichzeitig hatte Rektorin S. in Kanzlerin D. eine Gegenspielerin gefunden, die die Schwäche S.s nutzte, um sich selbst besser zu stellen. Unglaublich ist es dabei, wie sich das Wissenschaftsministerium im weiteren Verlauf rund um die Resolution bis zum Einsetzen der Kommission buchstäblich ‚am Nasenring durch die Arena‘ hat führen lassen. Erstaunlich ist dabei, dass Referent, Referats- und Abteilungsleiter diese Spielchen immer wieder mitgespielt und damit das Mobbing gegen Rektorin Dr. S. und ihre weitere Schwächung an der Hochschule befördert haben.

Das Ministerium ist bei der einseitigen Verarbeitung der Krise den Weg des geringeren Widerstands gegangen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Feststellung des Richters bei der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart: „Eine große Gruppe, die sich gegen einen verschwört, hat die Mehrheit.“ Rektorin Dr. S. kämpfte hier auf verlorenem Posten und wusste nicht mal ihre direkte Vorgesetzte – Ministerin Theresia Bauer – auf ihrer Seite. Diese und ihr Haus hatten sich sehr schnell nach Bekanntwerden der Resolution auf die Seite der großen Mehrheit geschlagen.

Und genau hier beginnt dann auch endgültig das Versagen der Ministerin. Während die Vertreter der Abteilung „Hochschulen und Klinika“ in ihren Aussagen im Untersuchungsausschuss immer wieder die Thesen vertreten haben, bei den Vorgängen rund um die Zulagenaffäre an der Ludwigsburger Hochschule habe es sich um einen „mittleren Aufreger“ gehandelt, der deshalb nicht zur Ministerin eskaliert wurde, greift diese Argumentation bei den Vorgängen um die Resolution nicht mehr. Hier war Ministerin Bauer von Anfang an involviert, aber dabei anscheinend bereit, die ihrer Abteilung lästig gewordene Rektorin abzulösen. Hätte sie einen echten Aufklärungswillen bei den Vorgängen an der HVF gehabt, so wäre sie selbst aktiv geworden und hätte das so oft angefragte Gespräch mit Rektorin Dr. S. gesucht. Aber auch für sie war es einfacher, dem Credo der breiten Mehrheit zu folgen und alles erdenklich Notwendige in die Wege zu leiten, um den Rücktritt oder die Abwahl der Rektorin zu erreichen. Das Thema Fürsorgepflicht als Dienstvorgesetzte gegenüber ihrer Rektorin hat dabei bedauerlicherweise nie eine Rolle gespielt. Die von ihr auch im Untersuchungsausschuss behauptete Neutralität bei der Bewertung der Vorgänge hat es nie gegeben. Auch eine disziplinarrechtliche Würdigung gegenüber den Anstachlern unterblieb lange. Erst der Untersuchungsausschuss hat mit seiner Arbeit dafür gesorgt, dass die Vorgänge rund um die Resolution tiefer untersucht wurden und auch das Wissenschaftsministerium sich nachträglich mit den disziplinarrechtlichen Konsequenzen für Mitglieder der HVF auseinandersetzen musste. Ohne die Arbeit des Untersuchungsausschusses hätte es die entsprechenden disziplinarischen Maßnahmen gegen Kanzlerin D. und einzelne Unterzeichner der Resolution nicht gegeben.

Das Verwaltungsgericht kommt bei diesem Punkt treffend zu folgendem Ergebnis:

„Aus welchem Grund das Ministerium die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Dritte, aus Sicht der Klägerin das gebotene Mittel, um wieder geordnete Zustände an der Hochschule zu erreichen, stets und auch noch zu einem Zeitpunkt abgelehnt hat, zu dem es seine Zuständigkeit hierfür nicht mehr bestritt, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Ob auch dies seinen Grund darin hat, dass es jedenfalls für die Klägerin seit dem Scheitern des ersten Abwahlverfahrens und den hierdurch ausgelösten maßlosen Reaktionen von Funktionsträgern keine Zukunft an der Hochschule mehr sah, mag dahinstehen.“

Noch immer leidet die Hochschule an den Konsequenzen der Zulagenaffäre. Auch wenn Rektor Prof. Dr. E., die Ermittlungsbeauftragte Haseloff-Grupp und Ministerin Bauer immer wieder behaupten, an der Hochschule sei Normalität eingekehrt, so zeugen die Gesprächsprotokolle der Ermittlungsbeauftragten vom Gegenteil. Noch immer ist die Stimmung schlecht, Misstrauen und Missgunst an vielen Stellen zu finden. Es scheint, dass weiterhin ungefähr eine Handvoll Professoren das Zepter an der Hochschule in der Hand haben und der Rektor sie entsprechend walten lässt, um neue Konflikte zu vermeiden. Erst wenn der letzte der Professoren mit einer rechtswidrigen Zulage in den Ruhestand gegangen ist, wird an der Hochschule Ludwigsburg diesbezüglich wieder Ruhe einkehren. Ein beherzteres Eingreifen von Seiten der Ministerin und des Wissenschaftsministeriums wäre hier von Nöten gewesen, um die entsprechenden Personen in ihre Schranken zu weisen.

### **Beschlussempfehlungen des Untersuchungsausschusses**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Der Bericht des Untersuchungsausschusses „Aufklärung der Vorgänge an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF) und der Rolle des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK), insbesondere des möglichen pflichtwidrigen Verhaltens von Ministerin Bauer (Zulagen Ludwigsburg)“ wird zur Kenntnis genommen.
- II. Aufgrund der im Rahmen der Arbeit des Untersuchungsausschusses gewonnenen Erkenntnisse werden die folgenden Feststellungen getroffen:
  - a. Die W-Besoldung dient der Gewinnung und Bindung exzellenten Personals sowie zur Gratifikation herausragender Leistungen und damit der Sicherung der internationalen Konkurrenzfähigkeit des Wissenschafts- und Hochschulstandorts.
  - b. Die Unterstützung der Hochschulen für die Vergabe von Leistungszulagen war unzureichend. Ursächlich dafür waren die fehlenden Handlungsanweisungen und -handreichungen des Ministeriums. Erst mit Bekanntwerden der fehlerhaften Zulagenvergabe an diversen Hochschulen, insbesondere in Ludwigsburg und Konstanz, wurde dieses Thema im Ministerium angegangen.
  - c. Die rechtswidrige Zulagenvergabe hat gezeigt, dass die Hochschulautonomie in gewissen Bereichen an ihre Grenzen stößt und es in manchen Bereichen, wie beispielsweise bei der Zulagengewährung, eine größere Rechts- und Fachaufsicht seitens des Ministeriums bedarf.
  - d. Als überfällig hat sich die Vorlagepflicht erwiesen, die die Hochschulen verpflichtet, ihre Vergaberichtlinien der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
  - e. Genauso wie das Rektorat eine Fürsorgepflicht gegenüber den Mitgliedern der Hochschule hat, hat die Wissenschaftsministerin in ihrer Eigenschaft als Dienstvorgesetzte die Fürsorgepflicht gegenüber den gewählten Rektoren.
- III. Es wird weiter festgestellt:
  - a. Mit dem im Laufe des Untersuchungsausschusses begonnenen Aufbau eines neuen Referates im MWK, welches die Hochschulen bei der Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Festsetzung von Leistungsbezügen in der W-Besoldung unterstützen wird, sowie dessen personeller Ausstattung, sind seitens der Regierung bereits Schritte zur Unterstützung der Hochschulen getan. Eine abschließende Bewertung kann an dieser Stelle noch nicht vorgenommen werden.
  - b. Der weitere personelle Ausbau im Ministerium muss die einschlägigen Personalbedarfe an den Hochschulen berücksichtigen.

- IV. Die Landesregierung wird ersucht, die nachfolgenden Aspekte umzusetzen:
- a. Die Hochschulen werden zum Auf- und Ausbau juristischer und betriebswirtschaftlicher Kompetenz vor Ort bzw. in zentralen Organisationseinheiten, insbesondere zum Aufbau eines zentralen Justizariats der HAWen, angeregt und dabei unterstützt.
  - b. Dabei muss gewährleistet sein, dass insbesondere die kleineren Hochschulen ohne hauseigene juristische Expertise beim Aufbau entsprechender Strukturen haushaltstechnisch direkt unterstützt werden.
  - c. Die Hochschulen werden dazu angehalten, interne Governance-Prozesse aufzusetzen sowie Best-Practice-Konzepte zur Konfliktbewältigung zu erarbeiten und untereinander auszutauschen.
  - d. Die letzte Novellierung des LHG hat die Rolle der Rektorate gegenüber der Professorenschaft geschwächt. Kehrseitig zu den Abwahlrisiken müssen vorsorglich Maßnahmenpläne gefasst werden, die in Konfliktsituationen mit sachwidrigen Interessensgruppen das Rektorat handlungsfähig halten.
- V. Die Landesregierung wird ersucht zu prüfen:
- a. Welche Möglichkeiten einer Vereinfachung der W-Besoldung insb. im Hinblick auf die Festsetzungen von Leistungsbezügen bestehen, um die Anwendung zu vereinfachen und Anwendungsfehler zu reduzieren sowie dem Landtag bis zum 31. Juli 2020 Bericht zu erstatten.
  - b. Ob den Hochschulen eine Musterrichtlinie (ggf. mit individuellen Anpassungsmöglichkeiten der Leistungsparameter) zur Verfügung gestellt werden kann und dem Landtag bis zum 31. Januar 2020 Bericht zu erstatten.
  - c. Die Aufarbeitung der fehlerhaften Zulagengewährung an allen Hochschulen des Landes (inklusive HTWG Konstanz) soll bis zum Jahresende 2019 abgeschlossen und dem Landtag bis 31. Januar 2020 darüber berichtet werden.
  - d. Besonderes Augenmerk muss bei dieser Aufarbeitung auf die Fristwahrung im verwaltungsrechtlichen Verfahren hinsichtlich der materiell-rechtlich fehlerhaften Bezüge gerichtet werden. Unter Beachtung des Vertrauensschutzes der Begünstigten muss die Rückforderung von nachgewiesen rechtswidrig vergebenen Zulagen Ziel sein.
  - e. Ob und wenn ja welche organisatorischen und strukturellen Maßnahmen zur weiteren Stabilisierung der HVF in Betracht gezogen werden können und darüber dem Landtag im Einzelnen bis 31. Januar 2020 zu berichten.

## **Bericht und Beschlussempfehlung**

**des Untersuchungsausschusses**

**„Aufklärung der Vorgänge an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF) und der Rolle des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK), insbesondere des möglichen pflichtwidrigen Verhaltens von Ministerin Theresia Bauer“**

**Band II – Anlagen**

**zu den Anträgen**

**der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP vom  
7. Februar 2017**

**– Drucksache 16/1571**

**sowie der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU vom  
8. Februar 2017**

**– Drucksache 16/1573**

**Berichterstatter:** Abg. Thomas Hentschel, GRÜNE  
Abg. Nico Weinmann, FDP/DVP





**ANLAGEN ZUM ABSCHLUSSBERICHT**

<b>Anlage 1:</b>	<b>Verzeichnis der beigezogenen Akten, Berichte und sonstigen Unterlagen .....</b>	<b>4</b>
	1.1. Aktenübersicht .....	4
	1.2. Dokumentenübersicht .....	5
<b>Anlage 2:</b>	<b>Liste der vernommenen Zeugen und Sachverständigen.....</b>	<b>8</b>
<b>Anlage 3:</b>	<b>Regelungen über Geheimschutzvorkehrungen .....</b>	<b>11</b>
<b>Anlage 4:</b>	<b>Regierungsbericht vom 15. Mai 2017 .....</b>	<b>12</b>
<b>Anlage 5:</b>	<b>Ermittlungsbeauftragte.....</b>	<b>233</b>
	5.1. Verfahrensbeschluss .....	233
	5.2. Ermittlungsbericht .....	235
<b>Anlage 6:</b>	<b>Sachverständiger Dr. D.....</b>	<b>264</b>
	6.1. Powerpoint-Präsentation.....	264
	6.2. Ergänzende Ausführungen zur Nutzung und Regulierungen bei der W-Besoldung .....	275
<b>Anlage 7:</b>	<b>Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. von Coelln.....</b>	<b>278</b>
<b>Anlage 8:</b>	<b>Gutachten der Landtagsverwaltung .....</b>	<b>314</b>
	8.1. Betroffenenstatus .....	314
	8.2. Einsetzung einer/eines Ermittlungsbeauftragten gemäß § 12a UAG .....	327
	8.3. Vorlage eines von der HVF eingeholten Rechtsgutachtens.....	336

**Anlage 1**  
**Anlage 1.1**

<b>Verzeichnis der zur Beweiserhebung beigezogenen Akten</b>	
<b>Anzahl Aktenordner</b>	<b>Vorlegende Stelle</b>
1 Postumschlag	Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg
71 Bund	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
94 Ordner	Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg
29 Ordner	Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

**Anlage 1.2**

Landtagsverwaltung,  
Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses  
"Zulagen Ludwigsburg"

**Übersicht  
Schriftverkehr MWK**

Stand: 05.06.2019

lfd.Nr.	Absender	Adressat	Datum	Betreff
1	MWK	StAin M.	17.05.2017	Protokoll zur Informationsveranstaltung "Umsetzung der Professorenbesoldungsreform an den baden-württembergischen Hochschulen" am 14. und 15.12.04
2	MWK	StAin M.	17.05.2017	Schreiben des MWK vom 31.01.05 - Durchführungshinweise zur Professorenbesoldungsreform
3	MWK	Vorsitzende	21.08.2017	Beweisanträge Nr. 28-30 - Vorlage der Akten, die die Hochschule Konstanz und deren mögliche rechtswidrige Praxis der Zulagengewährung betreffen
4	MWK	Vorsitzende	21.08.2017	Stellungnahme zur Vorlagepflicht einzelner Akten aus dem Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums
5	MWK	Vorsitzende	25.01.2018	Gewährung von Berufungs- und BleibeLeistungsbezügen ohne entsprechende Berufungsverfahren bzw. Bleibebehandlungen an baden-württembergischen Hochschulen
6	MWK	Vorsitzende	15.03.2018	Schreiben des MWK, dass das von der HVF beauftragte Gutachten nicht an den UA übersendet werden kann
7	MWK	Vorsitzende	15.03.2018	Schreiben des MWK bzgl. Beweisanträge Nr. 28 und 29 - Vorlage der Akten, die die Hochschule Konstanz und deren mögliche rechtswidrige Praxis der Zulagengewährung betreffen
8	MWK	Vorsitzende	05.04.2018	Schreiben des MWK zu Unterlagen von Studierendenvertretern der HVF Ludwigsburg
9	MWK	Vorsitzende	26.04.2018	Schreiben des MWK zur gutachterlichen Stellungnahme der Landtagsverwaltung vom 5. April betr. Vorlage eines von der HVF Ludwigsburg eingeholten Rechtsgutachtens
10	MWK	Vorsitzende	07.09.2018	Übersendung von Unterlagen betr. Aushändigung Kommissionsunterlagen "Kommission HöVF Ludwigsburg"
11	MWK	Vorsitzende	07.09.2018	Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 17. Mai 2018 - MWK wird die im Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassene Berufung einlegen
12	MWK	Vorsitzende	07.09.2018	Abschluss eines Disziplinarverfahrens
13	MWK	Vorsitzender des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst	19.12.2018	Handreichungen des MWK zur Thematik Zulagen und Leistungsbezüge
14	MWK	Vorsitzende	21.01.2019	Sachstandsbericht des MWK zur Hochschule Konstanz
15	MWK	Vorsitzende	31.01.2019	E-Mail von Herrn Prof. S. F. an das MWK vom 28.01.2019

Landtagsverwaltung,  
Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses  
"Zulagen Ludwigsburg"

Übersicht  
Zuschriften von Zeugen

Stand: 05.06.2019

lfd.Nr.	Absender	Adressat	Datum	Betreff
1	Dr. C. S.	Vorsitzende	14.05.2017	Anschreiben von Rektor Prof. Dr. E. mit Anlagen bzgl. Aktenanforderung von Hochschule Ludwigsburg
2	Dr. C. S.	Vorsitzende	29.05.2017	Anforderung Regierungsbericht
3	Dr. C. S.	Vorsitzende	16.07.2017	Antrag Rechtsstellung einer Betroffenen nach § 19 UAG
4	Vorsitzende	Dr. C. S.	04.10.2017	Bescheid - Ablehnung Antrag Rechtsstellung einer Betroffenen
5	StAin M.	Dr. C. S.	04.10.2017	E-Mail an Frau Dr. S. - Bescheid UA bzgl. Antrag Rechtsstellung einer Betroffenen
6	Dr. C. S.	Vorsitzende	13.10.2017	Ergänzungen vom 13.10.2017 zur Strafanzeige vom 29.09.2017 gegen Ministerin Theresia Bauer
7	Dr. C. S.	Staatsanwaltschaft Stuttgart	13.10.2017	Ergänzungen vom 13.10.2017 zur Strafanzeige vom 29.09.2017 gegen Ministerin Theresia Bauer
8	Prof. P. S.	Ausschuss	20.11.2017	Eingangsstatement anlässlich der Zeugenvernehmung am 20.11.2017 - zu Sitzungsbeginn an alle Ausschussmitglieder verteilt
9	Prof. Dr. E. B.	Rektor Prof. Dr. E.	18.04.2017	Brief an den Rektor der Hochschule anlässlich 70. Geburtstag; weitergeleitet an Frau Vorsitzende Kurtz am 18.04.2017
10	Dr. C. S.	Vorsitzende	18.06.2017	Rechtsstellung einer Betroffenen nach § 19 UAG
11	Dr. C. S.	Vorsitzende	28.09.2017	Rechtsstellung einer Betroffenen nach § 19 UAG - zweiter Antrag
12	Dr. C. S.	Vorsitzende	29.09.2017	Übermittlung der Strafanzeige gegen Ministerin Bauer vom 29.09.2017 zur Kenntnis an den Ausschuss
13	Dr. C. S.	Ausschuss	16.03.2018	Blauer Ordner mit Unterlagen der studentischen Senatsmitglieder und Gesprächsleitfaden Prof. Dr. G.M.
14	Dr. C. S.	Ausschuss	09.04.2018	Plakat (in Sitzung aufgezeigt)
15	Dr. C. S.	Vorsitzende	30.04.2018	Vorhaltungen aus vermeintlichem Protokoll vom 19.09.2012
16	Anwaltskanzlei Q. & P.	Vorsitzende	14.06.2018	Prof. Dr. G. M. - Vollmacht und Hinweis auf Verwertungsverbot der Unterlagen zum Disziplinarvorgang
17	Dr. C. S.	Vorsitzende	19.06.2018	Information über E-Mail-Verkehr Kübler/D./S. vom 21., 22. und 28. Januar 2014 mit E-Mails
18	Dr. G. M.	Ausschuss	25.06.2018	Mehrseitige Stellungnahme anlässlich ihrer Zeugenvernehmung am 25.06.2018
19	Anwaltskanzlei L. - K.	Vorsitzende	11.07.2018	Prof. Dr. R. V. - Vollmacht und Antrag auf Überlassung der Niederschriften über die bisherigen Sitzungen des UA
20	Dr. C. S.	Vorsitzende	17.09.2018	Stellungnahme zur Aussage von Herrn LMR G. vor dem UA am 13.07.2018
21	S. K.	Ausschuss	21.09.2018	Eingangsstatement anlässlich der Zeugenvernehmung am 21.09.2018 - inkl. Anlagen
22	Dr. C. S.	Vorsitzende	06.11.2018	Vernehmung des Zeugen V. im UA am 21.09.2018; hier: Befragung durch den Obmann der FDP/DVP, Herrn Abg. Nico Weinmann
23	Dr. C. S.	Vorsitzende	15.01.2019	Zeugenaussage des Kommissionsmitglieds Dr. H. vom 16.11.18 - Strafantrag/Strafanzeige vom 07.01.19
24	Dr. C. S.	Vorsitzende	21.01.2019	Sitzung des UA vom 14.12.2018 - Aussage des Zeugen Dr. Haas
25	Dr. C. S.	Vorsitzende	05.02.2019	Herausgabeantrag versch. Protokolle des UA über Zeugenvernehmungen
26	Dr. C. S.	Vorsitzende	05.03.2019	Sitzung des UA vom 28.01.2019 - Aussage der Zeugin Prof. Dr. Sch. inkl. Anlagen
27	Dr. C. S.	Vorsitzende	16.03.2019	Zeugenaussage des ehemaligen Hochschulratsmitglieds Dr. Haas vom 14. Dezember 2018 - Strafantrag/Strafanzeige vom 11.03.2019
28	Dr. C. S.	Vorsitzende	30.04.2019	Sitzungen des UA vom 20.11.2017 und vom 28. 01.2019 - Aussagen der Zeugen Prof. Dr. Sch. und Prof. H.

Landtagsverwaltung,  
Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses  
"Zulagen Ludwigsburg"

**Übersicht**  
**Weiterer Schriftverkehr**

Stand: 05.06.2019

lfd.Nr.	Absender	Adressat	Datum	Betreff
1	Ministerium der Justiz und für Europa	Vorsitzende	08.06.2017	Antrag auf Ausstufung verschiedener Aktenteile des Landgerichts Stuttgart (Anlage: Verfügung der Vorsitzenden der 5. Strafkammer des LG Stuttgart vom 26.05.2017)
2	Dr. D. D.	Vorsitzende	13.06.2017	Ergänzende Ausführungen zur Nutzung und Regulierungen bei der W-Besoldung
3	Abg. Nico Weinmann (FDP/DVP)	Vorsitzende	12.09.2017	Schreiben zur Stellungnahme des Ständigen Beauftragten der Landesregierung vom 21.08.2017 zu den Beweisbeschlüssen Nr. 28-30 des UA
4	Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg	Vorsitzende	29.11.2017	Stellungnahme der HVF Ludwigsburg zur Sitzung des Untersuchungsausschusses am 20.11.2017
5	Staatsanwaltschaft Stuttgart	Vorsitzende	11.12.2017	Strafanzeige gegen Frau Ministerin Bauer MdL wegen des Verdachts der Falschaussage - Aussage im UA (Überlassung Sitzungsprotokoll vom 30.06.2017)
6	N. E.	Vorsitzende	25.01.2018	Stellungnahme zu den Vernehmungen des Untersuchungsausschusses
7	Dr. A. V.	Vorsitzende	06.04.2018	Arbeit des Untersuchungsausschusses - Aufarbeitung in Ludwigsburg und Konstanz; Bereitschaft zur Zeugenaussage
8	Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg	StA M.	18.05.2018	Verwertungsverbot der Unterlagen von Frau Prof. Dr. G.M.
9	Staatsanwaltschaft Stuttgart	Vorsitzende	25.06.2018	Auskunfts- und Herausgabeersuchen gemäß § 161 Abs. 1 StPO - Ermittlungsverfahren gegen I. D.
10	Verwaltungsgericht Stuttgart	StAin M.	30.08.2018	Übersendung Urteil S. ./ Land Baden-Württemberg (Az. 10 K 1524/15)
11	Staatsanwaltschaft Stuttgart	Vorsitzende	24.09.2018	Strafanzeige gegen einen Mitarbeiter des MWK wegen Urkundenunterdrückung (Überlassung Sitzungsprotokolle vom 23.02.18 und 21.09.18)
12	Staatsanwaltschaft Stuttgart	Vorsitzende	01.10.2018	Strafanzeige gegen Ministerin Bauer MdL wegen des Verdachts der Falschaussage - Aussage von Frau Dr. N. im UA (Überlassung Sitzungsprotokoll vom 21.09.18)
13	Landgericht Stuttgart	M.	06.12.2018	Übersendung Eröffnungsbeschluss im Verfahren 5 KLS 120 Js 6253/15 und Bitte um Übersendung der Sitzungsprotokolle verschiedener Zeugen für das Verfahren 5 KLS 120 Js 6253/15
14	Landgericht Stuttgart	M.	07.12.2018	Übersendung Beschwerde gegen den Beschluss des LG Stuttgart vom 27.11.2018 im Verfahren 5 KLS 120 Js 6253/15

**Liste der vernommenen Zeugen und Sachverständigen****Anlage 2****1. Sachverständige**

Name	Vorname	Tätigkeit	Vernehmung	Protokoll Seite
von Coelln Prof. Dr.	Christian	Professor für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Wissenschaftsrecht und Medienrecht Universität Köln	23. Februar 2018	11. UAP 108-137
D. Dr.	D.	Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie (FiBS) Berlin	19. Mai 2017	3. UAP 50-72
Witt Prof.	Paul	Rektor der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl	19. Mai 2017	3. UAP 14-49

**2. Zeugen**

Name	Vorname	Tätigkeit	Vernehmung	Protokoll/ Seite
B. Prof. Dr.	E.	Dekan a. D. an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg	18. September 2017	6. UAP 115-141
Bauer	Theresia	Ministerin für Wissenschaft Forschung und Kunst	30. Juni 2017  8. April 2019	4. UAP 13-100, 115-138  21. UAP 8-64
B.	C.	Ministerialdirigent, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	29. Januar 2018	10. UAP 95-143
B.	L.	Ministerialrat, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	29. Januar 2018	10. UAP 21-94
B.	E.	Oberregierungsrätin, Justiziarin der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg	20. Oktober 2017	7. UAP 15-53
D.	I.	Kanzlerin a. D. der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg	25. Juni 2018	15. UAP 21-74, 76-78, 83-106
E. Dr.	M.	Ministerialrat, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	14. Dezember 2018	19. UAP 118-125
E. Prof. Dr.	W.	Rektor der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg	23. Februar 2018	11. UAP 63-74
G.	F.	Regierungsdirektor, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	14. Dezember 2018	19. UAP 91-117
G.	M.	Ltd. Ministerialrat, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	13. Juli 2018	16. UAP 38-72
G.	P.	Ltd. Ministerialrat a. D., Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	20. Oktober 2017	7. UAP 54-84
Haas Dr.	Rainer	Landrat, ehemaliges Mitglied des Hochschulrats der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg	14. Dezember 2018	19. UAP 47-80, 83-90
H. Dr.	H.	Ministerialdirigent a. D., Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	16. November 2018	18. UAP 111-140
Haseloff-Grupp	Heike	Ermittlungsbeauftragte	28. Januar 2019	20. UAP 66-85

Heute-Bluhm	Gudrun	Hochschulratsvorsitzende der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg	14. Dezember 2018	19. UAP 126-137
H. Dr.	H.	Prorektor a. D. an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg	18. September 2017	6. UAP 54-83
H. Prof.	J.	Professor an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg	28. Januar 2019	20. UAP 43-65
K.	B.	Kriminalhauptkommissar, LKA Baden-Württemberg	20. Oktober 2017	7. UAP 84-114
K.	S.	Ehemaliger AStA- Vorsitzender der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg	21. September 2018 16. November 2018	17. UAP 69-88 18. UAP 9-35
Kübler	Jochen	Oberbürgermeister a. D., ehemaliger Hochschulratsvorsitzender an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg	14. Dezember 2018	19. UAP 16-46
L. Dr.	J.	Ehemalige Referentin im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	7. Mai 2018	14. UAP 53-69
L. Prof.	G.	Referatsleiter a. D., Landesamt für Besoldung und Versorgung	20. November 2017	8. UAP 79-110
M. Prof.	W. R.	Rektor a. D. der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg	18. September 2017	6. UAP 13-53
M. Prof. Dr.	G.	Prorektorin a. D. an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg	25. Juni 2018	15. UAP 109-170
M. Prof. Dr.	H.	Rektor a. D. der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg	16. November 2018	18. UAP 58-110
M.	R.	Abteilungsleiter, Landesamt für Besoldung und Versorgung	20. November 2017	8. UAP 111-121
N. Dr.	J.	Richterin am Landgericht, ehemalige Referentin im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	21. September 2018	17. UAP 51-68
P.	N.	Regierungsdirektor a. D., Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	18. Dezember 2017	9. UAP 19-89
R. Dr.	H. J.	Ministerialdirigent, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	29. Januar 2018	10. UAP 144-167
R.	W.	Regierungsamtmann, Landesamt für Besoldung und Versorgung	20. November 2017	8. UAP 61-78
R. Prof.	W.	Prorektor a. D. an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg	18. September 2017	6. UAP 84-114
Sch. Prof. Dr.	C.	Professorin an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg	20. November 2017 28. Januar 2019	8. UAP 122-171 20. UAP 11-42
S. Prof.	P.	Professor an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg	20. Oktober 2017	8. UAP 7-60
Schwanitz Dr.	Simone	Ministerialdirigentin, Ministerialdirektorin a. D., Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	13. Juli 2018	16. UAP 73-122

S. Dr.	C.	Rektorin a. D. der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg	16. März 2018 9. April 2018	12. UAP 13-136 139-180 13. UAP 3-120
Stratthaus	Gerhard	Finanzminister a. D.	16. November 2018	18. UAP 141-150
S.	M.	Ministerialrätin, Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg	7. Mai 2018	14. UAP 24-52
V.	S.	Regierungsrat, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	23. Februar 2018 21. September 2018	11. UAP 76-107 17. UAP 21-50
W.	B.	Oberstaatsanwalt a. D., Staatsanwaltschaft Stuttgart	13. Juli 2018	16. UAP 123-140



**Regelungen über Geheimschutzvorkehrungen für den Untersuchungsausschuss  
„Zulagen Ludwigsburg“**

1. (1)  
Der Untersuchungsausschuss beschließt, dass diejenigen Akten, Berichte und sonstige Auskünfte, die nach Mitteilung der Landesregierung geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten, geheim gehalten werden.
- (2)  
Der Beschluss verpflichtet neben den Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern auch alle anderen Personen, die zur Teilnahme an den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses zugelassen sind, insbesondere die dem Ausschuss benannten ständigen Mitarbeiter der Fraktionen, zur Verschwiegenheit. Wer diese Verschwiegenheitspflicht verletzt, kann sich nach § 353 b Abs. 2 StGB strafbar machen. Ein Wechsel der Fraktionsmitglieder ist dem Ausschuss anzuzeigen.
- (3)  
Die Ministerien werden bei der Vorlage der aus ihrem Geschäftsbereich angeforderten Akten und Berichte im Einzelnen kennzeichnen, welche Unterlagen nach Auffassung der Regierung geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten. Auf Verlangen eines Ausschussmitglieds werden die Regierungsbeauftragten unter Berücksichtigung aller rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte alsbald prüfen, ob die Bewertung bestimmter Angaben als geheimhaltungsbedürftig nach ihrer Auffassung für die weitere Behandlung durch den Untersuchungsausschuss aufrechterhalten werden muss.
2. Der Untersuchungsausschuss beschließt, bei der Verwertung von Akten und von Aussagen, die geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten, nur in nichtöffentlicher Sitzung Beweis zu erheben.
3. Der Untersuchungsausschuss beschließt die Geheimhaltung derjenigen Teile von Niederschriften und von sonstigen Beweisunterlagen, die geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten.
4. Der Untersuchungsausschuss beschließt, auf die geheimhaltungsbedürftigen Vorgänge (Ziff. 1 Abs. 1, Ziff. 2) die Bestimmungen der Geheimhaltungsrichtlinien des Landtags vom 23. Januar 1981, die die Behandlung von Verschlussachen VS-VERTRAULICH betreffen, sinngemäß anzuwenden. Die Ministerien verzichten bei der Vorlage der nach Ziff. 1 Abs. 3 gekennzeichneten Vorlagen auf die förmliche Bestimmung eines Geheimhaltungsgrades.
5. Die vom Untersuchungsausschuss angeforderten Berichte, sonstigen Auskünfte und Akten werden jeweils in sechsfacher Fertigung zur Verfügung gestellt. Soweit Berichte, Auskünfte und Akten Angaben enthalten, die nach Ziff. 1 Abs. 3 als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind, werden die Vorlagen unter Anwendung eines Kopierkontrollsystems hergestellt, das die Unterscheidung einzelner Kopien erlaubt.
6. (1)  
Die von der Regierung übermittelten Berichte, Akten, Aktenkopien und sonstigen Beweisunterlagen werden in die Obhut der Landtagsverwaltung gegeben.
- (2)  
Die Behandlung der in Unterlagen enthaltenen geheimhaltungsbedürftigen Angaben richtet sich nach § 7 Abs. 5 der Geheimhaltungsrichtlinien. Das bedeutet, dass solche Unterlagen nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer sowie zu fraktionsinternen Besprechungen in dafür eigens bestimmten und überwachten Besprechungsräumen im Haus des Landtags ausgegeben werden dürfen. In der übrigen Zeit sind die Unterlagen in einem oder mehreren Räumen der Landtagsverwaltung aufzubewahren, wobei die Überwachung dieser Räume sichergestellt sein muss.
- (3)  
Als Ausnahme davon haben die Ausschussmitglieder das Recht, die von der Regierung übermittelten Berichte, die geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten, für die Zeit des Untersuchungsverfahrens in ihrem Abgeordnetenzimmer oder den Abgeordneten von der Landtagsverwaltung zur Verfügung gestellten gesicherten Räumen im Landtag sicher zu verwahren. Zusätzliche Kopien davon dürfen nicht gefertigt werden.
- (4)  
Die Landtagsverwaltung stellt sicher, dass die Ausgabe geheimhaltungsbedürftiger Unterlagen an die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter sowie die Rückgabe der Unterlagen in einer Liste unter Angabe der jeweiligen Kennzeichnummer des Kopierkontrollsystems verzeichnet wird.
- (5)  
Den Mitarbeitern des Untersuchungsausschusses und den von den Fraktionen benannten ständigen Mitarbeitern (Ziff. 1 Abs. 2) stehen die Vorlagen der Regierung, soweit sie als geheimhaltungsbedürftig zu behandelnde Angaben enthalten, in einem von der Landtagsverwaltung einzurichtenden Arbeitsraum oder in einem von den einzelnen Abgeordneten vorgehaltenen Arbeitsraum zur Verfügung. Im letzten Fall sind die Unterlagen nach Dienstschluss wieder sicher im Abgeordnetenzimmer oder in den Abgeordneten von der Landtagsverwaltung zur Verfügung gestellten gesicherten Räumen zu verwahren. Die Aktenausgabe ist durch Anfertigen einer Liste zu dokumentieren.

**Bericht der Landesregierung  
Baden-Württemberg**

**Untersuchungsausschuss  
„Zulagen Ludwigsburg“**

15. Mai 2017

### Hinweise

Das Wissenschaftsministerium hat die federführende Koordinierung für die Erstellung und Vorlage des Regierungsberichts (Beweisanträge Nr. 1 und Nr. 6) sowie die Vorlage der Regierungsakten (Beweisantrag Nr. 7) übernommen.

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.04.2017 Regelungen über Geheimschutzvorkehrungen beschlossen. Der Regierungsbericht enthält an verschiedenen Stellen personenbezogene Daten. Es wird davon ausgegangen, dass die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, vor allem die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen, durch den Untersuchungsausschuss gewährleistet ist. Insbesondere wird angenommen, dass der Daten- und Geheimschutz gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 UAG gewährleistet ist und die Regelungen der Datenschutzordnung für den Landtag von Baden-Württemberg vom 12. Juli 2012 beachtet werden (§ 23a UAG).

## Inhalt

Zusammenfassung.....	6
I. Die HVF Ludwigsburg (Überblick).....	23
II. Gewährung von Leistungsbezügen.....	27
A. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen Prüfung der Gewährung von Leistungsbezügen.....	27
1. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen zur Gewährung und Prüfung von Leistungsbezügen.....	27
1.1. Die Entwicklung der leistungsorientierten Besoldung an Hochschulen ....	27
1.2. Aktuelle Regelungen.....	39
1.3. Wechsel von der C- in die W-Besoldung (Wechselfälle).....	48
2. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.....	53
3. Erfahrungen mit der W-Besoldung und dem bisherigen Instrumentarium seit 2005.....	60
B. Vergabe von Leistungsbezügen an der HVF Ludwigsburg.....	69
1. Neubesetzung der Leitungsfunktionen.....	69
2. Vergabe von Leistungsbezügen durch das Rektorat Prof. Dr. M. ....	71
3. Aufarbeitungsschritte bis Anfang 2013.....	72
4. Besprechung am 27.02.2013.....	79
5. Die Überprüfungsentscheidungen durch das Rektorat Dr. S. 2013.....	85
6. Entwicklungen ab November 2014.....	89
7. Information des Wissenschaftsausschusses.....	91
8. Neue Informationslage für das Wissenschaftsministerium Anfang 2015..	92
9. Rechtliche Überprüfung durch das Wissenschaftsministerium.....	95
10. Ausweitung des Ermittlungsverfahrens.....	98
III. Die Führungs- und Vertrauenskrise an der HVF Ludwigsburg.....	101
1. Bekanntwerden der Führungs- und Vertrauenskrise.....	101
2. Befassung des Wissenschaftsministeriums mit der Führungs- und Vertrauenskrise.....	103
3. Senatsentscheidung vom 25.06.2014.....	107
4. Weitere Entwicklungen.....	108
5. Kommission „HVF Ludwigsburg“.....	112
5.1 Einsetzung der Kommission „HVF Ludwigsburg“.....	112
5.2 Tätigkeit der Kommission „HVF Ludwigsburg“.....	115
5.3. Kommissionsergebnisse und -empfehlungen.....	119

6.	Weitere Entwicklungen.....	126
7.	Einsetzung eines Beauftragten nach § 68 Abs. 5 LHG .....	127
8.	Weitere Zuspitzung der Krise .....	130
9.	Die Abwahl von Rektorin Dr. S.....	133
IV.	Die Neubesetzung von Leitungsfunktionen ab März 2015 .....	137
V.	Anhang.....	138

## Abkürzungsverzeichnis

1. BBesG = Bundesbesoldungsgesetz
2. BBesO = Bundesbesoldungsordnung
3. BeamStG = Beamtenstatusgesetz
4. BW = Baden-Württemberg
5. DHBW = Duale Hochschule Baden-Württemberg
6. DH-ErrichtG = Gesetz zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
7. DRG = Dienstrechtsreformgesetz
8. ErnG = Ernennungsgesetz
9. GG = Grundgesetz
10. HVF = Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen (Ludwigsburg)
11. IAF = Institut für angewandte Forschung
12. IM = Innenministerium
13. KIT = Karlsruher Institut für Technologie
14. LBesG = Landesbesoldungsgesetz
15. LBesGBW = Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg
16. LBV = Landesamt für Besoldung und Versorgung
17. LBVO = Leistungsbezügeverordnung
18. LBVZuVO = Verordnung über die Zuständigkeit des Landesamtes für Besoldung und Versorgung
19. LHG = Landeshochschulgesetz
20. LVwVfG = Landesverwaltungsverfahrensgesetz
21. MFW = Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
22. MWK = Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
23. PH = Pädagogische Hochschule
24. ProfBesReformG = Professorenbesoldungsreformgesetz
25. StGB = Strafgesetzbuch
26. VG = Verwaltungsgericht
27. VGH = Verwaltungsgerichtshof

### **Zusammenfassung**

Die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF Ludwigsburg) war in der jüngeren Vergangenheit von zwei unterschiedlichen Problemkonstellationen betroffen: einer unzulässigen Vergabe von Leistungsbezügen, die im November 2011 erfolgte und einer Führungs- und Vertrauenskrise, deren Ausmaß für das Wissenschaftsministerium durch eine Resolution der erweiterten Fakultätsvorstände beider Fakultäten am 14.03.2014 sichtbar wurde.

Das Wissenschaftsministerium war in beiden Fällen tangiert. Es hat den Aufarbeitungs- und Prüfungsprozess der Leistungsbezüge-Vergabe unterstützend begleitet. Es hat auch die zahlreichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Führungs- und Vertrauenskrise bearbeitet und dort wo notwendig interveniert. Keine andere Hochschule hat das Ministerium in den letzten Jahren so beschäftigt. Das Ministerium handelte auf der Grundlage der jeweiligen Informations- und Kenntnislage und traf seine Entscheidungen unter der gebotenen Berücksichtigung und Abwägung von Hochschulautonomie und Aufsichtspflicht.

Die Hochschulen nehmen ihre Angelegenheiten unter der allgemeinen Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums wahr (§ 67 Abs. 1 LHG). Diese ist jedoch ausdrücklich begrenzt durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG (Wissenschaftsfreiheit), der Eingriffe in die geschützte Lehr- und Forschungsfreiheit verbietet. Dies gilt auch für die Beurteilung der wissenschaftsadäquaten Maßstäbe bei der Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen. Die Autonomie der Hochschulen kommt in der Praxis in einer starken Selbstverwaltung zum Ausdruck. Sie ist ein hohes Gut, das der Gesetzgeber zu wahren und zu verteidigen hat. Dass die Gesellschaft der Wissenschaft diese Unabhängigkeit einräumt, ist die unabdingbare Voraussetzung für deren Innovationskraft und Qualität. Bei jedem staatlichen Eingriff ist deshalb nicht nur der konkrete Einzelfall, sondern auch die Folgewirkung des möglichen Eingriffs auf das künftige Handeln in anderen Fällen und eine mögliche Präzedenzwirkung zu berücksichtigen.

Seit Bestehen funktionierte die HVF Ludwigsburg wie jede andere Hochschule für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg auch. Die markante Ausnahme stellte die Phase der Amtszeit von Rektorin Dr. S. vom Frühjahr 2012 bis Januar 2015 dar. Bis zum Zeitpunkt der nicht rechtmäßigen Vergabe von Leistungsbezügen herrschte nach außen und im Zusammenwirken der Gremien hochschulischer Normalbetrieb, im Rahmen dessen sich die HVF Ludwigsburg ihren unmittelbaren Aufgaben in Lehre, Forschung und Verwaltung widmen konnte. Gleiches galt wieder ab der Einsetzung des mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Rektors/der Rektorin Beauftragten, Herrn Prof. Dr. H. M., ab 12.01.2015 und erst recht seit der Einsetzung des nunmehr amtierenden Rektors, Herrn Prof. Dr. W. E.

In der Tat schuf das Rektorat Prof. Dr. M. mit seiner Vergabe von Leistungsbezügen Ende November 2011 einen problematischen Sachverhalt, der sich als nicht rechtskonform erwies und den es in der Folge durch das Rektorat Dr. S. aufzuarbeiten galt. Dieser Sachverhalt als solcher kann allerdings weder als Erklärung, noch als Begründung für einen anhaltenden, in der Hochschullandschaft von Baden-Württemberg und wohl auch darüber hinaus einzigartigen Ausnahmezustand einer Hochschule und die dort eingetretene massive Führungs- und Vertrauenskrise herhalten.

Dies gilt umso mehr, als die mit Unterstützung des Wissenschaftsministeriums erfolgte Überprüfung und Aufarbeitung der rechtswidrigen Vergabe von Leistungsbezügen innerhalb der Hochschule faktisch binnen eines Jahres – zum März/April 2013 – abgeschlossen war. Im Ergebnis hatte das Rektorat Dr. S. damals eigenverantwortlich entschieden, den Empfängern die vom Vorgängerrektorat gewährten Leistungsbezüge in voller Höhe für Vergangenheit und Zukunft zu belassen.

Was die weiteren Entwicklungen an der Hochschule und ihre medialen Interpretationen angeht, so wird schon aus der Dauer des Verfahrens einer Rektorenfindung klar, dass die Rektorin nicht mit einem vom Wissenschaftsministerium vorgegeben Auftrag an die Hochschule gekommen sein kann, mit den herrschenden Verhältnissen „aufzuräumen“, wie dies insbesondere presseöffentlich mehrfach verlautbart wurde.

Bei Beginn des Verfahrens zur Rektorenwahl waren keine gravierenden Probleme an der Hochschule bekannt. Die Suche nach einem „Aufräumer“ bzw. einer „Aufräumerin“ als Nachfolger bzw. Nachfolgerin für das Rektorenamt an der HVF Ludwigsburg war somit auch kein Thema im Wissenschaftsministerium.

Zur Einordnung der Führungs- und Vertrauenskrise ist zudem entscheidend, die Besonderheiten einer Hochschule und ihrer Leitung in den Blick zu nehmen. Denn an einer Hochschule sind die Professorinnen und Professoren Träger der verfassungsrechtlich verbürgten Wissenschaftsfreiheit. Ein Rektor bzw. eine Rektorin ist ihnen gegenüber nicht in vergleichbarer Weise weisungsbefugt, wie der Vorstand in einem Unternehmen. Änderungen, insbesondere grundlegende strategische Entscheidungen bedürfen der Zustimmung der Hochschulgremien und können nicht einfach „angeordnet“ werden. Der Rektor/die Rektorin an einer Hochschule ist deshalb aufgrund dieser hochschultypischen Besonderheit weniger Chef als Moderator. Ein kooperativer Führungsstil ist bereits in den institutionell ausbalancierten Kräfteverhältnissen innerhalb der Leitungsgremien angelegt. Ein gutes Gespür für die Sichtweisen in den Gremien und ein Talent zur guten Gesprächsführung, auch zum Ausgleich widerstreitender Interessenlagen, ist entscheidend für die erfolgreiche Leitung einer Hochschule. Nicht die Durchsetzungsstärke alleine zählt, sondern insbesondere die Kommunikationsfähigkeit und Überzeugungskraft in den kollegialen Gremien.



Gleiches gilt für die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht durch das Wissenschaftsministerium. Diese muss unter Berücksichtigung der Wissenschaftsfreiheit die Besonderheiten einer Hochschule und ihrer Selbstverwaltung im Blick haben. Entscheidungen, die innerhalb der Hochschulautonomie zu treffen oder ggf. zu korrigieren sind, müssen daher stets zunächst unter Wahrung der Hochschulzuständigkeit aufgearbeitet werden, bevor ein Eingreifen im Sinne der Rechtsaufsicht geboten ist. Ziel muss es dabei immer sein, die beteiligten Gremien der Hochschule auf diesem Weg mitzunehmen und gemeinsame Lösungen zu finden, die ein weiteres Funktionieren der Selbstverwaltung in der Zukunft möglich machen. Scheitern diese Versuche und sind entweder Rechtsverstöße festzustellen oder ist die Funktionsfähigkeit der Hochschule relevant eingeschränkt, ist ein Eingreifen des Wissenschaftsministeriums hingegen zweifelsfrei geboten.

In beiden Sachverhalten ist das Wissenschaftsministerium dieser Maßgabe gefolgt. In der Frage des Umgangs mit der nicht rechtskonformen Leistungsbezüge-Gewährung hat das Ministerium das zuständige Rektorat beraten und eine Entscheidung im Sinne der Hochschulautonomie unterstützt. Als Hinweise aufkamen, dass die Hochschule, entgegen anders lautender Angaben, nicht alle Fälle rechtskonform geheilt habe, hat sich das Ministerium selbst die entsprechenden Akten vorlegen lassen und ist disziplinarrechtlich tätig geworden. Im Fall der Führungs- und Vertrauenskrise hat das Ministerium nachdrücklich versucht, eine eigenständige Lösung der Krise durch die Hochschulgremien zu unterstützen. Als eine solche eigenständige Lösung offenkundig nicht mehr zu erwarten war, hat das Ministerium durch eine externe Kommission und später durch die Einsetzung einer Beauftragten die Funktionsfähigkeit der Hochschule auf der Leitungsebene wiederhergestellt.

Letztlich ging es in der Führungs- und Vertrauenskrise, die an der HVF Ludwigsburg mit hohem Tempo eskalierte, um nichts anderes als um „Führung“ und „Vertrauen“, also um die Fähigkeit, die Hochschule als Einrichtung der akademischen Selbstverwaltung, insbesondere unter Einbindung der Rektoratsmitglieder, Gremien, Fakultätsleitungen und Verwaltung, im Rahmen der bestehenden Hochschulautonomie erfolgreich zu leiten.

## **Gewährung von Leistungsbezügen**

Rektorin Dr. S. trat ihr Amt an der HVF Ludwigsburg am 12.03.2012 an. Im direkten Kontakt – am Rande einer Veranstaltung zum Thema „Bürgerbeteiligung“ im Staatsministerium am 26.06.2012 – sprach sie Ministerin Bauer persönlich in allgemeiner Art und ohne Nennung von bestimmten Einzelfällen auf Vorgänge an der Hochschule Ludwigsburg an, die es aus ihrer Sicht aufzuarbeiten gelte. Ministerin Bauer befürwortete dies und sagte bei dieser spontanen Begegnung in entsprechend allgemeiner Form die Unterstützung durch das Wissenschaftsministerium zu. Rektorin Dr. S. bedankte sich dafür.

Rektorin Dr. S. hatte festgestellt, dass eine durch das Vorgängerrektorat im November 2011 erlassene Richtlinie zur Vergabe von Leistungsbezügen im W-Besoldungssystem rechtlich problematisch und die Vergabe von Leistungsbezügen an 17 Professorinnen und Professoren der Hochschule durch den bisherigen Rektor und Kanzler nicht rechtskonform erfolgt sei. Dabei handelte es sich um zwei unterschiedliche Fallgruppen. In vier Fällen wurden jeweils unbefristete besondere Leistungsbezüge in Würdigung von „hervorragenden Leistungen“ gewährt (sog. „Normkurvenfälle“). Diese stellten sich im Nachhinein bei der Einzelfallprüfung als rechtmäßig und unproblematisch heraus.

13 Professorinnen bzw. Professoren, sog. „Wechslerfälle“, erhielten Leistungsbezüge im Zuge ihres Wechsels von der C- in die W-Besoldung. Diese stellten sich im Nachhinein als rechtswidrig dar und sind Gegenstand weiterer verwaltungsrechtlicher und strafrechtlicher Verfahren. Die Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungsbezügen und ggf. für deren Rücknahme lag und liegt dabei auf Basis der geltenden Rechtsvorschriften bei der Hochschule (Rektorat). Das Wissenschaftsministerium wurde folgerichtig nicht beteiligt.

Im Mai 2012 gab Rektorin Dr. S. dem Hochschulrat eine entsprechende Erstinformation. In einer von der Hochschule initiierten hochschulinternen Besprechung am 09.07.2012, an der neben dem damaligen Hochschulratsvorsitzenden, dessen Stellvertretung sowie einem Prorektor auch der zum damaligen Zeitpunkt für die Hochschule zuständige Referent des Wissenschaftsministeriums teilnahm, erläuterte Rektorin Dr. S. die vom Vorgänger-Rektorat (Rektorat Prof. Dr. M.) in Kraft gesetzte Rektorsrichtlinie und äußerte ihre Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Teils der Regelungen. Das Wissenschaftsministerium empfahl zunächst eine tatsächliche und rechtliche Aufarbeitung des Sachverhalts. Hierzu wurden durch die Hochschule zwei externe Rechtsgutachten zu Richtlinie und Vergabe in Auftrag gegeben.

Mit Blick auf den gerade erst erfolgten Amtsantritt von Rektorin Dr. S. erforderte die Thematik zusätzliche Sensibilität. Deshalb sprach sich der damals für die HVF Ludwigsburg zuständige Referent des Wissenschaftsministeriums zuerst für die genaue Prüfung und Bewertung der Vorgänge aus, um die schwierige Sachlage aufgrund fundierter Aufarbeitung faktenbasiert und angemessen in den Hochschulgremien kommunizieren zu können.

Beide Gutachten, die vom 31.07.2012 bzw. 11.09.2012 datieren, kamen zu dem Ergebnis, dass die Vergaberichtlinie rechtswidrig sei. Nach Meinung eines Gutachters seien die getroffenen Vergabeentscheidungen der Hochschule hinsichtlich der Leistungsbezüge der 13 Wechsler sogar nichtig. Das zweite Gutachten wurde direkt bei Vorlage am 11.09.2012 zwischen dem Gutachter, der Hochschule und dem zuständigen Referenten des Wissenschaftsministeriums erörtert.

Aufgrund der Gutachtenergebnisse und der damit zusammen hängenden Rechtsfragen sowie Fragen des weiteren Vorgehens fand kurzfristig ein Besprechungstermin am 19.09.2012 mit der Fachabteilung des Wissenschaftsministeriums statt. Teilnehmer waren seitens der HVF Ludwigsburg Rektorin Dr. S., die Kanzlerin, der damalige Hochschulratsvorsitzende und seine Stellvertretung und auf Seiten des Wissenschaftsministeriums die seinerzeitigen Vertreter der Fachabteilung.

Als gemeinsames Gesprächsergebnis wurde vom Wissenschaftsministerium festgehalten, dass das Wissenschaftsministerium die Gutachten zur Kenntnis nimmt, die Rektorin die Professorenschaft über die Rechtswidrigkeit der Richtlinie des Altrektors informiert und das Wissenschaftsministerium die aufgeworfenen Zuständigkeitsfragen (für mögliche Rücknahmeentscheidungen, Zahlungseinstellungen/Rückforderungen, Disziplinarverfahren sowie möglicherweise Regress) klärt. Die Hochschule werde entsprechend benachrichtigt.

Die Klärung der geltenden Zuständigkeitsregelungen legte das Wissenschaftsministerium mit Schreiben vom 09.02.2013 dar: Für die Rücknahme der Leistungsbezüge ist demnach das Rektorat zuständig; für die Rückforderungen bereits gewährter Leistungsbezüge das Landesamt für Besoldung (LBV); für Disziplinarverfahren hinsichtlich hauptamtlicher Rektorsmitglieder das Wissenschaftsministerium. Ferner forderte

das Wissenschaftsministerium die Hochschule auf, dem Ministerium zur Thematik bis 28.02.2013 zu berichten.

Angesichts dieser Berichtspflicht und der zu Grunde liegenden, rechtlich komplexen Sachlage lud Rektorin Dr. S. am 27.02.2013 zu einem Gespräch ein, das im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (MFW) stattfand. In diesem Termin wurden zwischen der für den Umgang mit der angetroffenen Thematik zuständigen Hochschulleitung und Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschafts- und Finanzverwaltung verschiedene rechtliche Handlungsoptionen diskutiert.

Die Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer stimmten im Laufe dieses Gedankenaustausches darin überein, dass in den betreffenden Fällen der Gewährung von Leistungsbezügen – anders als vom Wissenschaftsministerium zu Beginn vertreten – nicht von einer Nichtigkeit gem. § 44 LVwVfG ausgegangen werden kann. Demzufolge wurden im weiteren Verlauf der Erörterung die Rechtswidrigkeit der Leistungsbezüge-Gewährung und die Aspekte der Rücknahme von rechtswidrigen Verwaltungsakten unter Berücksichtigung von Vertrauensschutztatbeständen (§ 48 LVwVfG) erörtert. Dabei wurde auch über die im Verwaltungsverfahrenrecht enthaltene Regelung einer Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsakts (§ 47 LVwVfG) gesprochen. Dabei handelt es sich um eine vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit, einen rechtswidrigen Verwaltungsakt im Nachhinein auf eine rechtmäßige Grundlage zu stellen. Eine Betrachtung der konkreten Einzelfälle war hingegen nicht Gegenstand der Besprechung.

Am Ende des Gesprächs herrschte Einigkeit darüber, dass in jedem Fall im Rahmen der bestehenden rechtlichen Regelungen eine Einzelfallprüfung und -entscheidung durch die zuständige Hochschulleitung erforderlich sein wird. Nur die Hochschule kennt die genauen Umstände vor Ort und hat die fachliche Expertise, um eine Leistungsbewertung ihrer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vorzunehmen (Wissenschaftsfreiheit Art. 5 Abs. 3 GG). Aus diesem Grund sind die Hochschulen gleichermaßen für die Gewährung wie für eine eventuelle Rücknahme zu Unrecht gewährter Leistungsbezüge zuständig. Diese Prüfungs- und Entscheidungszuständigkeit entspricht den gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen. Sie wahrt die Hochschulautonomie und ist daher sachgerecht. Dieser Logik folgend übernahm das Rektorat Dr. S. die Überprüfung der Einzelfälle.

Mit dem endgültigen Abschlussbericht teilte Rektorin Dr. S. dem Wissenschaftsministerium am 09.12.2013 mit, dass *„in allen betroffenen Fällen eine rechtmäßige Zulagen-gewährung hergestellt werden konnte“* und damit im Ergebnis alle gewährten Leistungsbezüge ungeschmälert belassen werden konnten. Es seien *„abschließend keine Fälle verblieben, in denen eine rechtliche Umdeutung in eine rechtmäßige Entscheidung nicht in Betracht“* gekommen sei.

Auf Grundlage dieser abschließenden Mitteilung der Rektorin ging, wie ein ministerieller Aktenvermerk vom 14.01.2014 dokumentiert, das Ministerium auch noch angesichts anderslautender Presseberichterstattung im November 2014 von der Herstellung rechtmäßiger Zustände im Zuge der verwaltungsrechtlichen Umdeutung nach § 47 LVwVfG aus. Dementsprechend wurde auch eine FDP-Landtagsanfrage vom Dezember 2014 beantwortet.

Bemerkenswert ist, dass das im März/April 2013 durch Rektorin Dr. S. in der Hochschule vollständig abgeschlossene Überprüfungsverfahren plötzlich erstmals wieder Mitte November 2014 eine Rolle spielte – und zwar in der Presse. Wenige Tage zuvor, am 05.11.2014, wurde Rektorin Dr. S. von Ministerin Bauer mit den Ergebnissen einer vom Wissenschaftsministerium eingesetzten Kommission konfrontiert, die die Aufgabe hatte, Lösungsansätze für die Führungs- und Vertrauenskrise (s. u.) zu skizzieren. Der Ergebnisbericht bescheinigte eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Hochschule, mangelnde Kooperationsfähigkeit sowie mangelndes Kommunikationsvermögen der Rektorin und empfahl personelle Konsequenzen.

In den Zeitungsberichten tauchten unvermittelt ab Mitte November 2014 Details aus dem Leistungsbezügeverfahren auf, über die das Wissenschaftsministerium bis dahin nicht informiert war. Erst als das Wissenschaftsministerium zur Bestätigung seiner Sichtweise am 12.01.2015 die entsprechenden Akten von der Hochschule angefordert hatte, stellte sich nach Einsichtnahme heraus, dass das Rektorat Dr. S. tatsächlich nicht alle Fälle rechtskonform umgedeutet, sondern in 13 Fällen die rechtswidrig gewährten Leistungsbezüge aus so genannten Vertrauensschutzgesichtspunkten ungeschmälert rückwirkend und für die Zukunft belassen hatte. Die übrigen 4 Fälle waren bereits rechtmäßig; lediglich die Schriftform der zuvor bereits erfolgten Leistungsbeurteilung wurde nachgeholt.

Unverzüglich wurden daraufhin vom Wissenschaftsministerium die Stellungnahme zur Anfrage der FDP/DVP und eine zuvor erteilte Auskunft an die Staatsanwaltschaft mit jeweiligen Schreiben vom 15.01.2015 korrigiert.

Bereits zu diesem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme des Ministeriums von der tatsächlichen Entscheidung des Rektorats im Umgang mit den Leistungsbezügen war seitens der Staatsanwaltschaft Stuttgart aufgrund der Presseberichterstattung vom November 2014 ein Vorermittlungsverfahren im Gange. Eine Einschaltung der Staatsanwaltschaft war obsolet. Die Einschaltung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgte nicht, da das Ministerium gemäß dem Abschlusschreiben von Rektorin Dr. S. vom Dezember 2013 von der Herstellung rechtmäßiger Zustände in allen Fällen ausgegangen ist. Eine Verwirklichung von Straftatbeständen war daher nicht anzunehmen. Der konkrete Umgang des Rektorats Dr. S. mit der Leistungsbezüge-Problematik und die dadurch fortbestehende Problematik war seit Dezember 2013 weder von der Hochschule noch von Rektorin Dr. S. selbst gegenüber dem Wissenschaftsministerium bis zur Abwahl von Rektorin Dr. S. im Februar 2015 nochmals thematisiert worden. Es gab seitens Rektorin Dr. S. auch keinerlei Nachfragen mehr an das Wissenschaftsministerium. Der Vorgang war deshalb für das Wissenschaftsministerium mit der oben erwähnten abschließenden Mitteilung der Rektorin vom 09.12.2013 beendet.

### **Führungs- und Vertrauenskrise an der Hochschule**

Mit einer zweiten, gänzlich anders gelagerten Problematik an der HVF Ludwigsburg wurde das Wissenschaftsministerium unvermittelt mit dem Zugang einer Resolution der erweiterten Fakultätsvorstände vom 14.03.2014 konfrontiert. Mit der Resolution wurde insbesondere die Art und Weise der Wahrnehmung von Führungsaufgaben und der Führungsstil der ehemaligen Rektorin massiv kritisiert. So heißt es am Ende der Resolution, es sei *„zu beobachten, dass Personen, die eine sachliche Kritik am Vorgehen der Rektorin äußern, sehr schnell persönlich diffamiert und mit disziplinarischen Konsequenzen bedroht werden“*. Zwar erhielt das Ministerium auf Referentenebene im Dezember 2013 die Information, dass seit kurzem Rektorin und Kanzlerin nur schriftlich miteinander kommunizierten. Davon war jedoch bei einem Besuchstermin der Ministerin zusammen mit dem Staatssekretär des Wissenschaftsministeriums in der Hochschule am 05.02.2014 keine Rede. Derartige oder gar weitergehende Problemkonstellationen wurden von der Hochschule nicht angesprochen.

Die der Resolution zu Grunde liegende Konfliktlage entwickelte sich innerhalb des Rektorats, insbesondere zwischen Rektorin Dr. S. und der Kanzlerin, aber ebenso zwischen Rektorin Dr. S. und anderen Funktionsträgern sowie zwischen ihr und zentralen Gremien der Hochschule. Dies führte zu erheblichen Spannungen. Diese schaukelten sich seit dem Frühjahr 2014 massiv auf und machten eine gedeihliche, vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Rektorats, aber auch zwischen dem Rektorat und den anderen zentralen Organen der Hochschule sehr schwierig. Von dieser konfliktträchtigen Situation konnte sich auch das Wissenschaftsministerium seit Frühjahr 2014 in vielen Gesprächen, auch in mehreren Gesprächen mit Rektorin Dr. S., aber ebenso mit anderen Hochschulangehörigen selbst überzeugen. Neben der Feststellung der Ist-Situation ging es dem Ministerium dabei stets auch um die Suche nach geeigneten Lösungsansätzen. Solche erschienen dem Wissenschaftsministerium jedoch nur dann Erfolg versprechend, sofern entsprechende Maßnahmen und Prozesse hochschulintern mitgetragen werden.

Interne Entwicklungsschritte zur Lösung oder zumindest zur Verbesserung der Situation waren in der Hochschule jedoch nicht erkennbar. Vielmehr beschloss die erforderliche Senatsmehrheit, für den 25.06.2014 einen Antrag auf vorzeitige Beendigung des Amtes der Rektorin auf die Tagesordnung zu nehmen. Die entsprechende Abstimmung verfehlte jedoch die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit knapp.

Kurz nach der o. g. Senatssitzung traten Dekane, Prodekane, Personalrat und weiteren Funktionsträger gemeinsam von ihren Ämtern zurück. Dies ist in der baden-württembergischen Hochschulgeschichte ein einmaliger Vorgang. Damit war offensichtlich, dass sich auch nach der gescheiterten Beschlussfassung im Senat kein Weg zur Besserung oder gar Befriedung der Situation an der Hochschule abzeichnen würde. Die Hochschule war zu diesem Zeitpunkt in ihren administrativen Funktionen und damit in ihrer Funktionsfähigkeit nur noch soweit stabilisiert, als die zurückgetretenen Funktionsträger vom Wissenschaftsministerium auf die gesetzliche Verpflichtung zur kommissarischen Weiterführung ihrer Ämter (bis zu Neuwahlen) hingewiesen wurden.

Nach dem gescheiterten Abwahlversuch vom 25.06.2014 unterband das Wissenschaftsministerium in seiner Funktion als Rechtsaufsicht weitere Versuche seitens des Hochschulrats zu einer kurzfristigen neuerlichen Beschlussfassung über die vorzeitige Beendigung der Amtszeit der Rektorin, da zu diesem Zeitpunkt kein neuer Sachverhalt gegeben war. Es hat damit die Position der Rektorin gestützt. Der Hochschulrat erklärte gleichwohl seinerseits in zwei Sitzungen (01.07.2014 und 20.08.2014) einhellig

seine Auffassung, dass er eine Zusammenarbeit mit der Rektorin für nicht mehr zielführend und nicht mehr möglich halte. Für den Hochschulrat war nicht mehr absehbar und nicht mehr erwartbar, dass die Hochschule zu einer funktionsfähigen Einheit unter der Leitung von Rektorin Dr. S. zurückfindet. Für das Wissenschaftsministerium war es als Aufsichtsbehörde weiterhin geboten, hinsichtlich der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Hochschule nach weiteren Lösungsansätzen für die sich zuspitzende Vertrauenskrise zu suchen.

Um mögliche Anstöße zu einem Selbstheilungsprozess zu erhalten, vor allem aber auch um eine zusätzliche externe Einschätzung der aus Sicht des Wissenschaftsministeriums bestehenden desolaten Situation an der Hochschule zu bekommen, hatte sich das Wissenschaftsministerium für die Einsetzung einer unabhängig agierenden Kommission entschieden. Die Kommissionsmitglieder wurden unmittelbar von Ministerin Bauer angesprochen. Vorsitzender der Kommission war der ehemalige Finanzminister Gerhard Stratthaus MdL. Entscheidend für die Auswahl war, dass es sich um kompetente und unabhängige Personen handelte, die bereit waren, ihren erfahrungsreichen Blick auf die Hochschule zu werfen. Keineswegs konnte und sollte es darum gehen, dass die Kommission angesichts zahlreicher Querelen an der Hochschule – von einzelnen Strafanzeigen bis hin zu anhaltenden Gremiendiskussionen zur Genehmigung von Gremienprotokollen – quasi als Sach- oder Schiedsgericht allen Detailvorgängen nachging.

Der Auftrag der Kommission „Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg“ war ausschließlich in die Zukunft gerichtet: Es ging um die Analyse der aktuellen und zukünftigen Funktionsfähigkeit der Hochschule und um Empfehlungen zur Überwindung der bestehenden Führungs- und Vertrauenskrise. Da die Kommission sich für die Erfüllung dieses spezifischen Auftrags auch einen unmittelbaren Eindruck von den Verhältnissen an der Hochschule verschaffen und dazu insbesondere Gespräche mit den Beteiligten führen wollte, wurde sie insoweit vom Wissenschaftsministerium als Auftrag gebende Aufsichtsbehörde formal im Rahmen seines Informationsrechtes nach § 68 Abs. 1 LHG eingesetzt.

Die Kommission entschied sich, zur Vorbereitung auf die Gespräche zunächst die für die Situation an der Hochschule einschlägigen Akten des Wissenschaftsministeriums zu sichten. Anschließend führte die Kommission zwischen dem 24.09.2014 und dem 13.10.2014 an insgesamt vier Tagen Gespräche mit allen Hochschulgremien sowie



mit am Konflikt beteiligten Funktionsträgern und weiteren Akteuren. Insgesamt sprach sie mit rund 50 Personen. Unmittelbar im Nachgang zu diesen Gesprächen trug die Kommission ihre Erkenntnisse und Empfehlungen zu einem Berichtstext zusammen. Dieser lag dem Wissenschaftsministerium am 20.10.2014 vor.

Die Kommission kam dabei zu einem eindeutigen Ergebnis: Die Funktionsfähigkeit der Hochschule sei gefährdet und ein Weg aus der Krise sei nur durch personelle Neubestellungen möglich.

In Bezug auf Rektorin Dr. S. sprach die Kommission die ernste und dringliche Aufforderung aus, von ihrem Amt zurückzutreten und den Weg für einen Neuanfang freizumachen. Bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers empfahl die Kommission die kommissarische Leitung der Hochschule.

Die aufgrund eigener Kenntnisse bestehende Einschätzung des Ministeriums zur völlig verfahrenen Situation an der Hochschule wurde durch den von der Kommission gewonnenen und in ihrem Berichtstext dargelegten Eindruck damit nachdrücklich untermauert.

Zu dieser von der Kommission geäußerten Empfehlung existierte als Alternative zur Umsetzung der Kommissionsempfehlung lediglich die Möglichkeit des Verfahrens zur vorzeitigen Beendigung der Amtszeit („Abwahl“); § 18 Abs. 5 LHG. Bezüglich der Empfehlung zu einem personellen Neuanfang, die Fakultätsleitungen betreffend, standen bzw. stehen dem Wissenschaftsministerium nach dem Landeshochschulgesetz keine eigenen Beteiligungsrechte zu.

In einem Gespräch mit der Kommission am 23.10.2014 hat sich Ministerin Bauer persönlich über die Eindrücke und Ergebnisse der Kommission unterrichten lassen. Im Ergebnis zeigte sich die Kommission in diesem Gespräch einhellig negativ beeindruckt von der angetroffenen Situation an der Hochschule. Vor dem Hintergrund der an Rektorin Dr. S. gerichteten Rücktrittsempfehlung kündigte Ministerin Bauer auf Basis der Kommissionstätigkeit ein persönliches Gespräch mit der Rektorin an.

Ministerin Bauer konfrontierte Rektorin Dr. S. in einem Gespräch am 05.11.2014 auf Basis des Berichtstexts mit den Feststellungen und deren Empfehlungen für einen personellen Neuanfang. In diesem Zusammenhang wurde auch die Möglichkeit und Chance eines – von der Kommission empfohlenen – freiwilligen Rückzugs der Rektorin thematisiert. Rektorin Dr. S. bekundete hingegen gegenüber Ministerin Bauer, dass es ihr vorrangig um eine Rechtsverfolgung anderer Hochschulangehöriger ginge und dass sie zudem zu Hause über brisante Akten verfüge. Sie wurde daraufhin von Ministerin Bauer gebeten, über die Situation der Hochschule sowie ihre eigene Situation nachzudenken und sich bis zum 12.11.2014 zur Frage persönlicher Konsequenzen zu äußern. Auf ihre Bitte hin wurde Rektorin Dr. S. am 07.11.2014 Einsicht in den bis dahin vorliegenden Berichtstext gewährt.

Ein über ihren Rechtsanwalt erbetenes und für den 13.11.2014 vereinbartes Gespräch im Zusammenhang mit Rücktrittsüberlegungen und -modalitäten wurde von der anwaltlichen Vertretung kurzfristig am Tag des vereinbarten Gesprächs (13.11.2014) wegen Erkrankung der Rektorin Dr. S. bis „mindestens Ende November 2014“ abgesagt. Auf Frage des Wissenschaftsministeriums erklärte sich der Anwalt von Rektorin Dr. S. – nach erfolgter Rückfrage bei seiner Mandantin – ausdrücklich für nicht befugt, das Gespräch mit dem Ministerium zu den gegenseitigen Vorstellungen hinsichtlich möglicher Rücktrittsmodalitäten alleine zu führen.

Am 02.12.2014 – nach zwischenzeitlich verlängertem Krankenstand von Rektorin Dr. S. – erfuhr das Wissenschaftsministerium vom Innenministerium, dass es Rektorin Dr. S. auf ihre – während des Krankenstandes erfolgte – Anfrage vom 14.11.2014 hin die Rechtsauskunft mitteilte, sie für den Fall einer Entlassung in den Geschäftsbereich der Innenverwaltung zurückzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass ihr ein amtsangemessener, ihrem vorhergehenden Amt der Ersten Landesbeamtin statusgleicher Dienstposten (Besoldungsgruppe B 2) übertragen werde.

Angesichts einer hohen Erwartungshaltung in der Hochschule und der Öffentlichkeit hinsichtlich einer raschen Vorlage der Ergebnisse der Kommissionstätigkeit konnte und wollte sich das Wissenschaftsministerium nicht hinhalten lassen und entschied nach vorangegangener Absprache mit der Kommission, den Kommissionsbericht zum 21.11.2014 bekannt zu geben. Zum 24.11.2014 erfolgte unter personaldatenschutzrechtlichen Gesichtspunkten eine Zusammenfassung des Kommissionsberichts durch das Wissenschaftsministerium, mit der die Hochschulgremien sowie Rektorin Dr. S.

und ihre anwaltliche Vertretung über das Ergebnis der Kommissionsarbeit informiert wurden.

Nach Einsetzung der Kommission als „milderes Mittel“ und den über den Termin des 30.11.2014 hinaus verlängerten Krankenstand der Rektorin entschied sich das Wissenschaftsministerium angesichts einer befürchteten vollständigen Blockade (das Rektorat bestand nur noch aus der Kanzlerin, der nach ihrem Rücktritt nur noch kommissarisch im Amt befindlichen Prorektorin sowie der länger krankgeschriebenen Rektorin) für die Einsetzung eines Beauftragten nach § 68 Abs 5 LHG zur Wahrnehmung der Aufgaben der Rektorin.

Die damalige Prorektorin sowie die Kanzlerin befürworteten im Rahmen eines Gesprächs im Wissenschaftsministerium am 08.12.2014 die Einsetzung eines Beauftragten und bewerteten ein solches Vorgehen positiv. Ebenfalls am 08.12.2014 befürwortete der Hochschulrat in einem Gespräch mit Ministerin Bauer die Einsetzung eines Beauftragten einhellig und ausdrücklich.

Das Wissenschaftsministerium kündigte im Anschluss an diese Gespräche mittels Pressemitteilung die Absicht an, Prof. Dr. M. mit Wirkung zum 12.01.2015 – zunächst befristet für einen Zeitraum von drei Monaten – als kommissarischen Leiter der HVF Ludwigsburg einsetzen zu wollen, um Funktionsfähigkeit der Hochschule wiederherzustellen. Parallel zur Einsetzung eines Beauftragten sprach das Wissenschaftsministerium gegenüber Rektorin Dr. S. mit Wirkung zum 12.01.2015 ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gemäß § 39 Beamtenstatusgesetz aus, um eine weitere Eskalation und damit eine schwerwiegende Beeinträchtigung der bereits nur noch partiell funktionsfähigen Hochschule zu verhindern.

In der Pressemitteilung des Wissenschaftsministeriums vom 08.12.2014 wurde neben der beabsichtigten Einsetzung eines Beauftragten auch darauf hingewiesen, dass der Kommissionsbericht vom 21.11.2014 mit seinen eindeutigen Empfehlungen neue Erkenntnisse enthalte und ein neues Licht auf die Situation an der Hochschule werfe. Eine neuerliche Befassung der Hochschulgremien mit einer möglichen Abwahl der Rektorin sei rechtlich wieder möglich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch seit dem Einsetzen der Kommission keine Signale zu erkennen gewesen seien, die sich als Versuche zur Befriedung der Situation an der Hochschule hätten deuten lassen.

Eine nochmalige, weitere Zuspitzung der Situation an der Hochschule ergab sich aufgrund der eigenmächtigen Absetzung eines für die Senatssitzung am 17.12.2014 vorgesehenen Tagesordnungspunktes (TOP 5: „Bestellung eines Beauftragten nach § 68 Abs. 5 LHG“) durch Rektorin Dr. S. unmittelbar vor Beginn der Senatssitzung. Die Absetzung erfolgte, obwohl das Wissenschaftsministerium in seinem Schreiben vom 10.12.2014 ausdrücklich vorab darauf hingewiesen hatte, dass Rektorin Dr. S. von einer Beteiligung hinsichtlich einer für den betreffenden Tagesordnungspunkt vorgesehenen Beschlussfassung ausgeschlossen war. Dieses Verhalten von Rektorin Dr. S. legt nahe, dass es ihr weniger um die Wiederherstellung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Gremien – in diesem Fall dem zentralen akademischen Kollegialorgan der Hochschule – ging, als um eine Verteidigung ihrer Position mit allen ihr als Rektorin – vermeintlich – formal zur Verfügung stehenden Mitteln. Auch stand diese Vorgehensweise in Widerspruch zu der von ihr zwei Tage zuvor am 15.12.2014 im Wege einer Pressemitteilung erklärten Stellungnahme, wonach sie dem designierten Beauftragten ausdrücklich ihre Unterstützung zusagte. Mit Verfügung vom 18.12.2014 beanstandete das Wissenschaftsministerium daraufhin rechtsaufsichtlich die Absetzung des Tagesordnungspunktes durch die Rektorin und ihre diesbezügliche Wahrnehmung der Sitzungsleitung als rechtswidrig.

Nicht zuletzt aufgrund der weiteren Verschärfung der Konfliktlage an der Hochschule zum Jahresende 2014 fassten Hochschulrat und Senat im Januar 2015 einstimmig respektive mit überwältigender Mehrheit Beschlüsse über die vorzeitige Beendigung

der Amtszeit der Rektorin. Hinsichtlich dieser Gremienentscheidungen hatte das Ministerium nach eigenständiger und sorgfältiger Prüfung sein Einvernehmen erteilt. Der VGH Baden-Württemberg hat die vorzeitige Beendigung der Amtszeit der Rektorin in seinen Beschlüssen vom 26.02.2016 im einstweiligen Rechtsschutzverfahren bestätigt. Im Zuge dessen hat der VGH u. a. explizit betont, dass aus nachvollziehbaren Gründen keine Möglichkeit mehr gesehen wurde, die andauernden und immer weiter eskalierenden Spannungen zwischen der ehemaligen Rektorin und anderen Funktionsträgern zu beenden und dass diese Gründe in nicht unerheblichem Maße auf dem Führungsstil und dem persönlichen Verhalten der ehemaligen Rektorin beruhten.

### **Rolle des Wissenschaftsministeriums**

Die Situation an der HVF Ludwigsburg war Gegenstand von insgesamt neun parlamentarischen Anfragen und entsprechend Thema in verschiedenen Sitzungen des

Wissenschaftsausschusses und auch des Landtagsplenums. Den Abgeordneten wurde umfassende Akteneinsicht zur Leistungsbezüge-Thematik gewährt und auch der Bericht der Kommission wurde ihnen vertraulich zur Verfügung gestellt. Das Ministerium hat den Landtag in ausgesprochen detaillierter Form informiert und das bisherige Verfahren transparent dargestellt.

Die Staatsanwaltschaft hat zwei Jahre ermittelt und dabei auch Räume der Hochschule und Privaträume durchsucht. Das Wissenschaftsministerium hat der Staatsanwaltschaft alle Akten sowie eigene Erkenntnisse und Unterlagen zur Verfügung gestellt. Ergebnisse der Strafverfahren werden dabei, wie es üblich ist, Berücksichtigung bei disziplinarrechtlichen Schritten und ggf. Regressforderungen finden. Die gebotenen disziplinarrechtlichen Prüfungen und Schritte sind erfolgt.

Hinsichtlich des Umgangs mit der Praxis der rechtswidrigen Leistungsbezügevergabe an der HVF Ludwigsburg und eines möglichen Tätigwerdens des Wissenschaftsministeriums ist zusammenfassend nochmals festzustellen, dass das Wissenschaftsministerium stets das nach der Sachlage Gebotene getan hat. So bedurfte es in einem ersten Schritt der konkreten Sachverhaltsfeststellung und rechtlichen Prüfung. Dies ist mit Unterstützung des Wissenschaftsministeriums erfolgt. Angesichts der als rechtswidrig bewerteten Vergabeentscheidungen durch das Altrektorat war im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten die Hochschule gefordert, eine neue Entscheidung zu treffen. Die Hochschule hat das Wissenschaftsministerium Ende 2013 dahingehend informiert, dass alle Fälle umgedeutet und insoweit in einen rechtmäßigen Zustand überführt worden seien. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass das Wissenschaftsministerium den Aufarbeitungsprozess der Hochschule begleitet hatte, war in dieser Zeit weder eine Vorlage der Vorgänge, noch eine rechtsaufsichtliche Maßnahme geboten. Die Aktenanforderung im Januar 2015 erfolgte, um sich die im Ministerium vorliegende Informationslage über den Abschluss der Überprüfungen der Leistungsbezügefälle bestätigen zu lassen. Zum Zeitpunkt der für das Wissenschaftsministerium dann neuen Kenntnislage, dass die Vergabe von Leistungsbezügen in 13 Fällen letztendlich doch rechtswidrig fortbestanden hat, war seitens des Ministeriums eine Strafanzeige obsolet, weil die Staatsanwaltschaft zu diesem Zeitpunkt bereits ein Vorermittlungsverfahren aufgenommen hatte.

Hingegen stellt sich die Frage, weshalb das Rektorat Dr. S., welches seit April 2013 kraft eigener Entscheidung vom weiteren Fortbestand der Rechtswidrigkeit der Leistungsbezüge-Gewährung durchgängig Kenntnis hatte, hinsichtlich der Leistungsbezügeproblematik nicht seinerseits die Staatsanwaltschaft eingeschaltet hat.

Auf den Prozess im Vorfeld der Abwahlentscheidungen zur Beendigung der Amtszeit der Rektorin im Zusammenhang mit der Führungs- und Vertrauenskrise hat das Wissenschaftsministerium keinen Einfluss genommen. Das Ministerium hat vielmehr im Rahmen der 2014 auch nach außen zu Tage getretenen Führungs- und Vertrauenskrise durch Beantwortung von zahlreichen an das Ministerium herangetragenen Fragestellungen insbesondere rechtliche Auskünfte erteilt und in gebotener Weise mehrfach die Rektorin gestützt.

Die beiden Beschlussfassungen der Hochschulgremien (Hochschulrat und Senat) Anfang Januar 2015 erfolgten in eigener Wahrnehmung ihrer Vor-Ort-Erfahrungen. Der in beiden Beschlussfassungen zum Ausdruck kommende Vertrauensbruch, wie er auch vom VGH Baden-Württemberg bestätigt wurde, war objektiv nachvollziehbar. Nach Prüfung und rechtlicher Würdigung hat als dritter Beteiligter dann auch das Wissenschaftsministerium sein Einvernehmen erteilt.

In der Frage der Unterstützung von Rektorin Dr. S. in der Ausübung ihres Amtes wird darauf verwiesen, dass alle an das Ministerium gerichteten Rechtsfragen und Auskunftsbegehren der Rektorin Dr. S. beantwortet wurden. Es ist aber auch zutreffend, dass das Wissenschaftsministerium zum Ausdruck gebracht hat, dass es aufgrund des Umfangs der Führungs- und Vertrauenskrise keine Möglichkeit mehr zu einem Moderations- bzw. Mediationsverfahren gesehen hat. Auch war kein wirksames Mittel darin zu sehen, der Rektorin einen Beauftragten an ihre Seite zu stellen oder gar seitens des Ministeriums solche Aufgaben zu übernehmen. Die Leitung einer Hochschule muss durch den amtierenden Rektor/die amtierende Rektorin eigenständig erfolgen, nicht mit einem Beauftragten oder dem Wissenschaftsministerium an der Seite. Ebenso muss ein Beauftragter im Falle seiner Einsetzung eigenständig agieren können, ohne einen/eine Rektor/in an der Stelle.

Das Ministerium hat in Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der Rektorin und auch um diese zu schützen mehrfach rechtliche Maßnahmen ergriffen: Innerhalb der Hochschulratssitzung am 28.07.2014 wurde ein Antrag gestellt, über die vorzeitige Beendigung der Amtszeit der Rektorin abzustimmen, den das Wissenschaftsministerium am Folgetag aus formalen Gründen rechtsaufsichtlich beanstandete.

Ein daraufhin erfolgter neuerlicher Antrag mehrerer Mitglieder des Hochschulrates vom 30.07.2014, den Tagesordnungspunkt „Antrag auf vorzeitige Beendigung des

Amtes der Rektorin“ für die nächste außerplanmäßige Sitzung des Hochschulrats vorzusehen, wurde ebenfalls vom Wissenschaftsministerium (mit Schreiben vom 06.08.2014) als unzulässig bewertet.

Ferner unterband das Wissenschaftsministerium mit einer weiteren dienstaufsichtsrechtlichen Verfügung vom 14.08.2014 die Umfrage eines Hochschullehrers, in der die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen eine Einschätzung zur Frage abgeben sollten, ob unter der Rektorin die Krise der Hochschule überwunden werden könne. Das Wissenschaftsministerium bezog auch Stellung zu Vorwürfen aus der Hochschule in Bezug auf von der Rektorin veranlasste Geschenke insbesondere an externe Hochschulratsmitglieder. Dabei stellte das Wissenschaftsministerium bereits in der ersten Jahreshälfte 2014 gegenüber dem Hochschulrat klar, dass es – in Übereinstimmung mit der späteren Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft – die vorgebrachten Vorwürfe als nicht tragfähig einstufte.

Die Hausspitze des Wissenschaftsministeriums wurde über die relevanten Vorgänge der Führungs- und Vertrauenskrise an der Hochschule informiert. Insbesondere war die Amtsspitze im Rahmen der parlamentarischen Anfragen und vor dem Hintergrund der Beantwortung von Presseanfragen eingebunden. Allgemein, wie auch mit Blick auf die Vorgänge in der HVF Ludwigsburg, erfolgen die Informationsflüsse anhand von Vermerken, ggf. auf explizite Anforderung, im Rahmen von hausinternen Routinebesprechungen (Abteilungsleiterbesprechung) oder im Zuge von spezifischen Rücksprachen, dazu auch mündlich oder fernmündlich bzw. mit internen E-Mails. Betreffend die Hochschule Ludwigsburg informierte Ministerin Bauer auch das Kabinett.

Aktuelle Situation:

Seit Anfang 2015 ist die Hochschule wieder in der Lage, sich auf ihre unmittelbaren Hochschulaufgaben sowie die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung zu konzentrieren. Mittlerweile ist eine nahezu gänzliche personelle Neuaufstellung erfolgt, so, wie es die Kommission in ihrem Bericht empfohlen hat. Es gibt einen neuen Rektor, beide Fakultätsleitungen sind neu besetzt und es wurden neue externe Mitglieder im Hochschulrat gewählt. Die Arbeitsatmosphäre ist gut. Es herrscht ein neues Miteinander in der Hochschule zwischen den Funktionsträgern und den Hochschulgremien. Der Neustart ist gelungen, die Perspektiven für die Hochschule sind positiv.

## **I. Die HVF Ludwigsburg (Überblick)**

### **1. Historie und Rechtsgrundlagen**

Baden-Württemberg verfügt über zwei Hochschulen für öffentliche Verwaltung: Die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg sowie die Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl. Der Ministerrat hatte am 18.01.1999 beschlossen, die „Fachhochschule Ludwigsburg – Hochschule für öffentliche Verwaltung“ und die damalige „Fachhochschule Ludwigsburg – Hochschule für Finanzen zur Fachhochschule Ludwigsburg – Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen“ mit Wirkung vom 01.09.1999 zusammenzulegen.

Maßgebend für den Status beider Hochschulen als interne Verwaltungsfachhochschulen ist die Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Fachhochschule Ludwigsburg – Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen und über die Fachhochschule Kehl – Hochschule für öffentliche Verwaltung vom 28.06.1999, GBl. S. 309, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017, GBl. S. 99, 112). Aufgrund der Änderungsverordnung vom 17.03.2008 führt die Fachhochschule in Ludwigsburg den Namen „Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg“ (HVF Ludwigsburg). Die Aufsicht über die Hochschulen führt das Wissenschaftsministerium. Im Anwendungsbereich des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes erfolgt für die Fakultät II (Steuer- und Wirtschaftsrecht) die Aufsicht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Mit der o. g. Änderungsverordnung wurde den Hochschulen für öffentliche Verwaltung in Ludwigsburg und Kehl ermöglicht, weitere Studiengänge einzurichten, die ausschließlich auf eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgerichtet sind.

Die Hochschulen Ludwigsburg und Kehl führen das Zulassungsverfahren zum gehobenen Verwaltungsdienst seit dem WS 2006/07 eigenständig durch. Die hierfür notwendigen Mittel und Personalstellen wurden im Jahr 2007 vom Innenministerium an die Hochschulen übertragen.

Die HVF Ludwigsburg ist mit rd. 2.670 Studierenden im WS 2016/2017 eine der kleineren Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg.



## 2. Derzeitiges Studienplatzangebot

Die HVF Ludwigsburg unterteilt sich in zwei Fakultäten:

Die Fakultät I (Management und Recht) umfasst folgende Bachelorstudiengänge:

- Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management
- Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management (einschließlich erzbischöfliche Finanzinspektoranwärterinnen und -anwärter)
- Rentenversicherung – Public Management

Weitere Studienangebote der Fakultät I:

- Gehobener Archivdienst
- Master Europäisches Verwaltungsmanagement (MEPA, zusammen mit Fakultät II und der Hochschule Kehl)
- Master of Public Management (MPM)

Außerdem gibt es folgende Weiterbildungsangebote:

- Masterstudiengang Kulturmanagement (in Kooperation mit der PH Ludwigsburg, dort immatrikuliert)
- Kontaktstudiengang Kommunaler Bilanzbuchhalter (in Kooperation mit VWA)
- BWL-Weiterqualifizierungsprogramm für Justiz- und Justizvollzugsbeamte

Die Fakultät II (Steuer- und Wirtschaftsrecht) umfasst den Bachelorstudiengang Gehobener Dienst in der Steuerverwaltung (einschließlich Bundesanwärterinnen und -anwärter in Kooperation mit dem Bundeszentralamt für Steuern).

Die Studierenden werden der Hochschule von den jeweiligen Fachministerien zugewiesen. Die Gesamtstudierendenzahl an der HVF Ludwigsburg ist seit dem Jahr 2012 (rd. 1.700 Studierende) bis zum aktuellen Wintersemester 2016/17 (rd. 2.670 Studierende) um 55 % gestiegen.

**Tabelle: Entwicklung der Studienanfängerplätze an der HVF Ludwigsburg**

Studienanfängerplätze im Studienjahr	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	Erläuterung
<b>HVF Ludwigsburg</b>								
Public Management B.A. / Innenverwaltung	212	212	212	297	297	297	297	
Allg. Finanzverwaltung B.A.	48	48	48	48	48	48	52	
Rentenversicherung B.A.	55	55	55	55	55	55	60	
Steuerverwaltung B.A.	256	356	356	456	456	516	550	inkl. 6 bzw. 10 Bundesbeamte ab 2017
Archivwesen B.A.	10		10		10		10	nur alle 2 Jahre
Master Public Management	25	25	25	25	25	25	25	
Master Europäisches Verwaltungsmanagement	25	25	25	25	25	25	25	
Summe	631	721	731	906	916	966	1019	

### 3. Leitungs- und Lehrpersonal

Gegenüber dem Jahr 2014 ist das Leitungspersonal der HVF Ludwigsburg zwischenzeitlich nahezu vollständig erneuert.

Amtierender Rektor mit einer 6-jährigen Amtszeit an der HVF Ludwigsburg ist seit 02.05.2016 Herr Prof. Dr. W. E. Auf Vorschlag des neuen Rektors wurden vom Senat als Prorektoren bestellt und zum 01.02.2017 mit einer Amtszeit von drei Jahren neu gewählt: Frau Prof. Dr. habil. A. S. (Fakultät I, Forschung und Internationales) und Herr Prof. Dr. T. H. (Fakultät II, Studium und Lehre).

In der Fakultät I wurde am 08.06.2016 die neue Fakultätsleitung aus Prof. Dr. A. P. (Dekan), Frau Prof. Dr. A. Z.-K. (Prodekanin und Studiendekanin), Herrn Prof. Dr. F. K. (Prodekan und Dekansvertreter)

sowie Herrn Prof. M.G. (Prodekan und Studiendekan) mit sehr großer Mehrheit gewählt.

In der Fakultät II wurde die Fakultätsleitung aus Prof. E. V. (Dekan), Frau Prof. Dr. S. G. (Studiendekanin), Herrn Prof. Dr. M. K. (Prodekan) sowie Prof. Dr. S. S. (Prodekan und Dekansvertreter) ebenfalls am 08.06.2016 mit großer Mehrheit gewählt.

Die 6-jährige Amtszeit von Frau Kanzlerin D. läuft bis 22.07.2018.

Derzeit sind an der Hochschule rund 90 Professorinnen und Professoren tätig sowie ca. 350 Lehrbeauftragte.

## **II. Gewährung von Leistungsbezügen**

### **A. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen Prüfung der Gewährung von Leistungsbezügen**

#### **1. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen zur Gewährung und Prüfung von Leistungsbezügen**

Der rechtliche Rahmen (Vorgaben und Regularien) für den Wechsel von der C- in die W-Besoldung vor und nach 2009 wird im Folgenden anhand der Entwicklung der W-Besoldung mit den wesentlichen Überlegungen für die Weiterentwicklung dargestellt. Die Darstellung beschränkt sich dabei auf die hier relevante W 2- und W 3-Besoldung (ohne W 1-Juniorprofessuren).

##### **1.1. Die Entwicklung der leistungsorientierten Besoldung an Hochschulen**

Die wesentlichen Regelungen zur Vergabe von Leistungsbezügen und der Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen haben sich seit Einführung der W-Besoldung in Baden-Württemberg zum 01.01.2005 nicht geändert. Die damals noch ergänzend geltenden bundesrechtlichen Regelungen aus dem Jahr 2002 wurden jedoch inzwischen, insbesondere durch das Dienstrechtsreformgesetz vom 09.11.2010, weitgehend durch Landesrecht ersetzt.

Durch das Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungsreformgesetz – ProfBesReformG) vom 16.02.2002 (BGBl. I. S. 686), in Kraft getreten am 23.02.2002, wurde die Besoldung der Professoren an Hochschulen im Sinne einer stärker leistungs- und wettbewerbsorientierten Besoldung bundesweit grundlegend neu geregelt. Vorgesehen war insbesondere der Wegfall der bisherigen altersabhängigen Stufen bei den Grundgehältern, die Einrichtung zweier Ämter (W 2 und W 3) mit festen Grundgehältern sowie die Vergabe variabler Leistungsbezüge. Der Bundesgesetzgeber hatte die neue Besoldung der Professoren jedoch nicht abschließend geregelt, sondern den Landesgesetzgebern in bestimmten Bereichen die Regelungsbefugnis überlassen. Der Bundesgesetzgeber hatte die Landesgesetzgeber zudem verpflichtet, das dortige Landesbesoldungsrecht spätestens zum 1. Januar 2005 an das durch das Professorenbesoldungsgesetz geänderte Bundesrecht anzupassen.

§ 77 i.d.F. des ProfBesReformG regelte die übergangsweise Weitergeltung der bisherigen Besoldungsregelungen bis zum Erlass der jeweiligen Landesregelungen, längstens bis zum 31.12.2004. Die früheren Regelungen für Professoren der Besoldungsordnung C (BesO C) – nach früherem Recht –, die nicht auf Antrag in die W-Besoldung nach § 77 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) gewechselt sind (Optionsmodell), blieben jedoch mit Einschränkungen auch nach dem 31.12.2004 zeitlich unbegrenzt weiter in Kraft. Damit konnten diejenigen Professoren, die ein Amt nach der BBesO C innehatten, weiterhin in der Besoldungsordnung C verbleiben; sie rücken nach wie vor in den Dienstaltersstufen auf. Eine Erhöhung der Dienstbezüge durch Gewährung von Zuschüssen zum C 4-Amt ist jedoch gesetzlich ausgeschlossen. Für den Wechsel von zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des ProfBesReformG vorhandenen Professoren aus der früheren BBesO C in die BBesO W ist damit keine unmittelbare gesetzliche Überleitung erfolgt.

§ 77 Abs. 2 BBesG ermöglichte es jedoch den Professoren, auf eigenen Antrag von der C- in die W-Besoldung zu wechseln. Der – unwiderrufliche – Antrag konnte von den Professoren jederzeit gestellt werden. Für den Fall eines solchen Antrags hatte der Bundesgesetzgeber (nur) für C 4-Professoren abschließend entschieden, dass diese in die Besoldungsgruppe W 3 zu überführen sind. Für die Professoren in den früheren Besoldungsgruppen C 2 und C 3 hatte es der Bundesgesetzgeber dem jeweiligen Landesrecht überlassen, zu bestimmen, welche neuen Ämter den Antrag stellenden Professoren übertragen werden.

In § 34 Abs. 1 BBesG hatte der Bundesgesetzgeber den Vergaberahmen für Leistungsbezüge auch für die Länder festgelegt. Er bestimmte sich nach dem Besoldungsdurchschnitt im Jahr 2001 der Professoren an Hochschulen und der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen. Durch die Einführung des Vergaberahmens sollte verhindert werden, dass die Länder durch Einsparungen bei den Leistungsbezügen die Professorenbesoldung insgesamt abschmelzen. Danach durfte die durchschnittliche Professorenbesoldung eines Landes anlässlich der Einführung der W-Besoldung im Vergleich zum Vorjahr nicht verringert werden. Der Besoldungsdurchschnitt konnte nach § 34 Abs. 1 Satz 2 BBesG durch Landesrecht auch auf einem höheren Niveau festgesetzt werden, höchstens jedoch auf den höchsten Besoldungsdurchschnitt in einem Land oder beim Bund. § 34 Abs. 1 Satz 3 BBesG enthielt eine Ermächtigung, wonach der jeweilige Besoldungsdurchschnitt nach Maßgabe des Landesrechts jährlich um durchschnittlich zwei Prozent, insgesamt höchstens bis zu zehn Prozent überschritten werden konnte.

### Regelungen des Bundes:

Die bundesgesetzlichen Regelungen sahen im Einzelnen insbesondere Folgendes vor:

- Zu den Grundgehältern W 2 und W 3 konnten Leistungsbezüge hinzutreten. Gemäß § 33 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) konnte der Professor Leistungsbezüge erhalten aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 BBesG), für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG) sowie für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulelbstverwaltung oder der Hochschulleitung (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG).
- Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge und Leistungsbezüge für besondere Leistungen konnten befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlung vergeben werden. Funktionsleistungsbezüge wurden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder der Aufgabe gewährt. Alle Arten von Leistungsbezügen durften im Regelfall den Unterschiedsbetrag zwischen W 3 und B 10 nicht übersteigen; Ausnahmen hiervon regelte § 33 Abs. 2 BBesG. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie Leistungsbezüge für besondere Leistungen waren bis zur Höhe von zusammen 40 % des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und mindestens drei Jahre bezogen worden sind; wurden sie befristet gewährt, konnten sie erst bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden (§ 33 Abs. 3 Satz 1 BBesG).
- Weitere Vorgaben bezüglich des Vergabeverfahrens, der Ruhegehaltfähigkeit und der Teilnahme der Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen machte § 33 BBesG nicht. Nach § 33 Abs. 4 BBesG war das Nähere durch Landesrecht zu regeln. Dementsprechend hatten die Länder in den jeweiligen Landesbesoldungsgesetzen und Leistungsbezügeverordnungen Regelungen über das Vergabeverfahren, insbesondere über die Zuständigkeit, die Voraussetzungen und die Leistungskriterien der Vergabe und zur Ruhegehaltfähigkeit befristeter Leistungsbezüge sowie zur Frage der Teilnahme der Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen getroffen.

### Regelungen in Baden-Württemberg:

Baden-Württemberg hatte die erforderlichen Landesregelungen mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze vom 19.10.2004 (GBl. S. 765) zum 01.01.2005 umgesetzt:

Die Ämter der Professoren und der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen wurden den Ämtern der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der BBesO W zugeordnet. Baden-Württemberg hatte gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 LBesG im Einzelnen folgende Zuordnung der Ämter auf die einzelnen Hochschularten vorgenommen:

- Für Professoren an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen die Ämter in Besoldungsgruppe W 3, in besonderen Ausnahmefällen nach näherer Bestimmung des Hochschulrechts in Besoldungsgruppe W 2,
- für Professoren an Fachhochschulen die Ämter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3.

Um den Fachhochschulen eine tragfähige Grundlage für die Struktur- und Entwicklungsplanung in der neuen Ämterstruktur zu geben, wurden im Landesbesoldungsgesetz Kontingente für Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 festgelegt. Diese betragen an den Fachhochschulen 25 % der Planstellen für Professoren (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LBesG).

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 19.10.2004 (1. Januar 2005) vorhandenen Professoren des Landes in den Besoldungsgruppen C blieben aufgrund der Übergangsvorschrift in § 77 Abs. 1 Satz 1 BBesG auch nach dem 31.12.2004 in ihren bisherigen Ämtern. Nur im Falle einer späteren Berufung auf eine höherwertige Professur an der gleichen Hochschule, eines Rufes an eine andere Hochschule oder eines Antrags des Professors fand bzw. findet das neue Recht Anwendung.

Für den Fall eines solchen Antrags hatte der Bundesgesetzgeber in § 77 Abs. 2 Satz 3 BBesG nur für die bisherigen Professoren in Besoldungsgruppe C 4 abschließend die Überführung nach W 3 entschieden. Zur Überführung der Professoren in den anderen Besoldungsgruppen C 3 und C 2 hatte Baden-Württemberg in Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19.10.2004 (GBl. S. 765, 770) darüber hinaus folgende Ämterübertragungen bei einem Wechsel in die Besoldungsordnung W festgelegt:

- an den Universitäten und Pädagogischen Hochschulen der Besoldungsgruppe W 3,
- an den Kunsthochschulen nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 Satz 2 LBesG den Besoldungsgruppen W 3 und W 2 und
- an den Fachhochschulen der Besoldungsgruppe W 2.

Ergänzend zum Bundesrecht wurden bei den Leistungsbezügen weitere Regelungen insbesondere zur Befristung, zur Ruhegehaltfähigkeit, zur Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen und zum Vergabeverfahren (Zuständigkeiten, Kriterien der Vergabe usw.) getroffen. Die grundsätzlichen Regelungen wurden durch Gesetz (Landesbesoldungsgesetz), die weiteren normativen Regelungen in einer Rechtsverordnung (Leistungsbezügeverordnung) getroffen.

#### Landesbesoldungsgesetz:

Zu den landesrechtlichen Regelungen im Einzelnen:

- Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 BBesG) konnten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 LBesG befristet oder unbefristet gewährt werden.
- Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 BBesG) konnten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 LBesG befristet oder als Einmalzahlung gewährt. Unmittelbar anschließend an eine befristete Bewilligung konnten die Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden (§ 11 Abs. 2 Satz 2 LBesG). Die besonderen Leistungsbezüge waren zu widerrufen, wenn aus von dem Beamten zu vertretenden Gründen die besonderen Leistungen nicht mehr oder in wesentlich geringerem Maß erbracht werden.
- Funktionsleistungsbezüge (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 BBesG) konnten nach unmittelbar geltendem Bundesrecht (§ 33 Abs. 1 Satz 3 BBesG) nur befristet für die Dauer der Wahrnehmung der betreffenden Funktion bewilligt werden.
- Unbefristete (Berufungs- und Bleibe-)Leistungsbezüge konnten an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Ob unbefristete Leistungsbezüge angepasst wurden oder nicht, war in der Berufungs- oder Bleibevereinbarung festzulegen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 LBesG). Befristete Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge konnten dagegen nicht dynamisiert vergeben werden (§ 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 LBesG). Die Funktionsleistungsbezüge für hauptamtliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien nahmen gem. § 11 Abs. 4 Satz 1 HS 1 LBesG an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil; die Funktionsleistungsbezüge für andere Funktionen wurden dagegen nicht dynamisiert vergeben (§ 11 Abs. 4 Satz 1 HS 2 LBesG).
- Nach § 11 Abs. 3 Satz 1 LBesG konnten befristete Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge und besondere Leistungsbezüge bei wiederholter Vergabe, frühestens nach zehnjährigem Bezug für ruhegehaltfähig erklärt werden. Befristete und unbefristete Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge und besondere Leistungsbezüge konnten abweichend von § 33 Abs. 3 Satz 1 BBesG insgesamt bis höchstens 80 % des Grundgehalts des Beamten für ruhegehaltfähig erklärt werden.



- Im Übrigen wurde von der bundesgesetzlichen Ermächtigung in § 35 BBesG Gebrauch gemacht, Professoren für die Mitwirkung an Forschungs- und Lehrvorhaben aus Drittmitteln eine Forschungs- und Lehrzulage zu gewähren (§ 12 LBesG).
- Des weiteren enthielt § 11 Abs. 5 LBesG eine Ermächtigungsgrundlage für das für die jeweiligen Hochschulen zuständige Ministerium, das Nähere zur Gewährung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BBesG, insbesondere zur Ruhegehaltfähigkeit, zum Vergabeverfahren, zur Zuständigkeit für die Vergabe, sowie zu den weiteren Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe von Leistungsbezügen durch Rechtsverordnung, die des Einvernehmens des Finanzministeriums und der Zustimmung des Finanzausschusses bedarf, zu regeln; dies erfolgte in Form der Leistungsbezügeverordnung (LBVO).
- Der Besoldungsdurchschnitt wurde in § 11 Abs. 6 LBesG für die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 74.000 Euro und für die Fachhochschulen auf 61.000 Euro festgelegt.

Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 19.10.2004 enthielt darüber hinaus eine Übergangsvorschrift beim Wechsel von C 2-Professoren an Fachhochschulen in die W-Besoldung. Nach Art. 3 Abs. 3 konnten Professoren an Fachhochschulen der Besoldungsgruppe C 2, die innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Überführung in ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 stellten, aus diesem Anlass ein Leistungsbezug nach § 11 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 des Gesetzes gewährt werden. Der Leistungsbezug durfte den Unterschiedsbetrag zwischen den jeweiligen Endgrundgehältern der Besoldungsgruppe C 3 und C 2 nicht übersteigen. Da das Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze vom 19.10.2004 (GBl. S. 765) am 01.01.2005 in Kraft getreten ist, konnten die Optionsleistungsbezüge bis einschließlich 31.12.2009 gewährt werden.

*Die Gesetzesbegründung (LT-Drs. 13/3399, S. 26) führte hierzu aus: „Die Professoren an den Fachhochschulen in Besoldungsgruppe C 2 konnten bislang regelmäßig davon ausgehen, nach einigen Jahren eine C 3-Stelle übertragen zu bekommen. Diese Möglichkeit besteht für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandene Professoren an den Fachhochschulen in der Besoldungsgruppe C 2 nicht mehr. Um dadurch eintretende Härten abzumildern, sollen diese Professoren, wenn sie nach Absatz 1 einen Antrag auf Über-*

*führung in ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 stellen, aus diesem Anlass einen Leistungsbezug nach § 11 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes (vgl. Artikel 1 Nr. 4) erhalten können (...).“*

#### Leistungsbezügeverordnung:

Auf Grund von § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 LBesG in der Fassung des Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19.10.2004 (GBl. S. 765) haben das Wissenschaftsministerium, das Innenministerium und das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags mit Wirkung vom 01.01.2005 die „Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen“ (Leistungsbezügeverordnung – LBVO) vom 14.01.2005 erlassen. In der LBVO wurde das Nähere geregelt zur Vergabe von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BBesG, insbesondere zur Ruhegehaltfähigkeit, zum Vergabeverfahren, zur Zuständigkeit sowie zu den weiteren Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe von Leistungsbezügen an Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 und Forschungs- und Lehrzulagen nach § 12 LBesG, insbesondere zum Vergabeverfahren, zur Zuständigkeit für die Vergabe sowie zu den weiteren Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe dieser Zulagen an Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3.

In § 9 Abs. 1 Satz 1 LBVO wurde festgelegt, dass der Vorstand der Hochschule (heute: Rektorat) auf der Grundlage der Verordnung das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen nach §§ 2, 3 und 4 LBVO sowie das Verfahren und die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 8 LBVO regelt. Der Vorstand hatte dabei den Gleichstellungsauftrag zu berücksichtigen und so die Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Vergabe von Leistungsbezügen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 LBVO) zu gewährleisten. Weitere Vorgaben für diese hochschulinternen Richtlinien (sog. Vergabe- oder Besoldungsrichtlinien) wurden nicht gemacht.

#### Berücksichtigung der Hochschulautonomie bei den Regelungen zur W-Besoldung:

Beim Vergabeverfahren für Leistungsbezüge sahen Landesgesetzgeber und Ordnungsgeber bei Einführung der W-Besoldung im Jahr 2005 bewusst von Detailrege-

lungen ab. Seither steht das Vergabeverfahren im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in der Autonomie der Hochschulen. Es war eine grundlegende politische Entscheidung schon der damaligen Landesregierung, die von allen im Landtag vertretenen Fraktionen mitgetragen und gefordert war, die Hochschulautonomie – und damit auch gerade die Eigenverantwortlichkeit für sachgerechtes und rechtskonformes Handeln – durch diese Kompetenzverteilung zu stärken. Dies ist auch in den Protokollen der parlamentarischen Beratungen zum Gesetzentwurf dokumentiert:

*„Diese neue Leistungsbesoldung soll die Hochschulebene im Wettbewerb, etwa mit der Privatwirtschaft, stärken. Außerdem wird der Leistungsgedanke stärker betont. Darüber hinaus wird die Eigenverantwortung der Hochschulen gestärkt werden. Denn künftig kann die Hochschule selbst über die Gewährung von Leistungsbezügen entscheiden. (...) Wir wollen auch eine Stärkung der Hochschulselbstverwaltung und, damit verbunden, eine Stärkung der Eigenverantwortung. Das muss sich auch in der Besoldung der Leitungsebene ausdrücken.“ (Finanzminister Stratthaus, Plenarprotokoll, Drs. 13/74, S. 5228; Erste Beratung des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze – Drucksache 13/3399).*

*„Dass die Vergabe der Leistungsbezüge durch die Hochschulen selbst erfolgt, stellt eine weitere Stärkung der Eigenverantwortung und Autonomie der Hochschulen dar“ (Abg. Veronika Netzhammer, CDU, Plenarprotokoll, Drs. 13/74, S. 5229).*

*„Der Gesetzentwurf fügt sich damit in ein ganzes Bündel von Maßnahmen ein, mit dem schon in der Vergangenheit die Leistungsfähigkeit und die Wettbewerbsorientierung unserer Hochschulen gestärkt wurde. Leistungsbezogene Mittelzuwendung, Stärkung des Selbstauswahlrechts der Hochschulen, Wettbewerb der Studierenden um die besten Universitäten und der Universitäten um die besten Studierenden, Stärkung der Autonomie der Hochschulen, Qualitätssicherung durch Autonomie und Wettbewerb sind die Stichworte, die die Entwicklung der Hochschulgesetzgebung der letzten Jahre in unserem Land geprägt haben. Die Erfolge, die die baden-württembergischen Hochschulen im nationalen und auch im internationalen Wettbewerb in den letzten Jahren errungen haben, sind ein nachdrücklicher Beweis dafür, dass wir uns mit diesem*

*Kurs auf dem richtigen Weg befinden.“ (Abg. Kleinmann, FDP/DVP, Plenarprotokoll, Drs. 13/74, S. 5231).*

*„Dieses Neuland müssen aber jetzt nicht nur die Parlamentarier, sondern auch die Hochschulen selbst betreten, was ihnen aufgrund ihrer stärkeren Autonomie ja möglich ist. Es wird interessant sein, zu sehen, in welchem Umfang die einzelnen Hochschulen und Fachhochschulen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.“ (Abg. Veronika Netzhammer, CDU, Plenarprotokoll, Drs. 13/76, S. 5350).*

*„Es besteht Einigkeit darüber, wie die Leistungsorientierung der Besoldung bei Professoren eingeführt werden soll. Es gibt sozusagen einen klaren Deal: Absenkung der Grundgehälter gegen Leistungszulagen. Das neue Besoldungsrecht des Bundes stellt den Rahmen für dieses neue Instrumentarium von leistungsorientierter Besoldung zur Verfügung. Das Bundesgesetz sieht befristete und unbefristete Leistungszulagen vor, die wiederum ruhegehaltfähig werden können oder auch nicht. Alle Varianten, das ganze Instrumentarium, sind vom Bundesgesetzgeber vorgesehen. Dieses Instrumentarium in seiner Gänze ist auch wichtig, weil die Hochschulen Baden-Württembergs national wie international in einem Wettbewerb stehen und weil insbesondere im Bereich der Fachhochschulen eine heftige Konkurrenz zur Privatwirtschaft besteht, wenn es um die Gewinnung von Professoren geht. (...) Noch einmal: Wir stehen zu diesem neuen Bundesbesoldungsrecht; wir wollten es aber insgesamt in Landesrecht umsetzen. Alle Instrumente leistungsorientierter Besoldung und alle Möglichkeiten, Nachwuchskräfte zu attrahieren, sind wichtig.“ (Abg. Schmid, SPD, Plenarprotokoll, Drs. 13/76, S. 5350).*

*„Wir Grünen begrüßen – so, wie alle anderen Fraktionen auch – die Einführung einer leistungsorientierten Komponente in die Besoldung der Professoren. Wir wollen, dass neben dem Grundgehalt Anreize gesetzt werden, um zu Höchstleistungen in Forschung und Lehre zu motivieren und diese auch zu honorieren. Wir wollen neben dem Grundgehalt eine flexibel zu gestaltende zusätzliche Komponente, die von den Hochschulleitungen vor Ort mit den jeweiligen Professorinnen und Professoren ausgehandelt wird. Wir wollen durch entsprechende Anreize also Innovationsfreude und Flexibilität an den Hochschulen fördern.“ (Abg. Theresia Bauer, GRÜNE, Plenarprotokoll, Drs. 13/76, S. 5352).*

Föderalismusreform I / Dienstrechtsreformgesetz:

Im Zuge der Föderalismusreform I wurden die Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006 (BGBl. I S. 2034) neu geregelt. Im Bereich des Beamtenrechts verfügt der Bund seither nur noch über die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder. Die Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungsrecht wurde insgesamt auf die Länder übertragen. Mit Art. 2 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) wurde dementsprechend der Anwendungsbereich der §§ 32 ff. BBesG auf Bundesprofessoren an den Hochschulen des Bundes beschränkt.

Mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz – DRG) vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) hatte Baden-Württemberg die bisherigen bundesrechtlichen Regelungen zur W-Besoldung nahezu inhaltsgleich in Landesrecht übernommen.

Die Anpassungen im Einzelnen:

Das bisherige LBesG (LBesG-alt) wurde durch das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) abgelöst. Die wesentlichen Regelungen für Hochschullehrer sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen finden sich seither in den §§ 37 ff. LBesGBW. Das neue Besoldungsrecht ist zum 01.01.2011 in Kraft getreten.

§ 38 LBesGBW enthält die bisherigen Regelungen des § 33 BBesG und des § 11 LBesG-alt. § 38 Abs. 1 LBesGBW regelt die verschiedenen Arten von Leistungsbezügen, die neben dem Grundgehalt der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 gezahlt werden können. Dies sind Berufs- und Bleibeleistungsbezüge (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 LBesGBW), besondere Leistungsbezüge (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 LBesGBW) und Funktionsleistungsbezüge (§ 38 Abs. 1 Nr. 3 LBesGBW).

In der Gesetzesbegründung wurde klargestellt, dass Leistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 LBesGBW (Berufs- und Bleibeleistungsbezüge) „bei Erstberufungen, einem Wechsel der Hochschule oder bei Bleibe Verhandlungen an der eigenen Hoch-

schule“ vergeben werden können (Drs. 14/6694, S. 469). Bei den Leistungsbezügen für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 LBesGBW (besondere Leistungsbezüge) enthielt die Gesetzesbegründung (Drs. 14/6694, S. 469) folgende Aussage: „Leistungsbezüge nach Nummer 2 werden für die besondere individuelle Leistung eines Professors gewährt. Sie sind das wichtigste Instrument für die Honorierung konkreter Leistungen in Forschung, Lehre und in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.“ Mit der Möglichkeit der Gewährung von Funktionsleistungsbezügen nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 LBesGBW wurde laut Gesetzesbegründung die Übernahme von Leitungssämtern an Hochschulen und ihren Fachbereichen (z. B. Dekan) im Rahmen der Festsetzung der variablen Gehaltsbestandteile berücksichtigt (Drs. 14/6694, S. 470).

§ 38 Abs. 3 LBesGBW enthält nähere Regelungen zur Ausgestaltung der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge.

§ 38 Abs. 4 LBesGBW enthält nähere Regelungen zur Ausgestaltung der besonderen Leistungsbezüge; er entspricht im Wesentlichen § 11 Abs. 2 und 3 LBesG-alt. Bisher konnten jedoch besondere Leistungsbezüge im Landesbereich zunächst nur befristet gewährt werden. Um Wettbewerbsnachteile gegenüber den Ländern, die eine unbefristete Vergabe solcher Leistungsbezüge zulassen und anderen konkurrierenden Vergütungssystemen außerhalb der deutschen Hochschulen auszuschließen, wurde neu geregelt, dass die besonderen Leistungsbezüge nun auch von Anfang an unbefristet gewährt werden können.

Eine Neuregelung enthält auch § 38 Abs. 5 LBesGBW, wonach für besonders herausragende Leistungen in Führungsfunktionen an Hochschulen auch in diesen Fällen nicht ruhegehaltfähige Einmalzahlungen gewährt werden können.

§ 38 Abs. 6 LBesGBW enthält nähere Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit. Wegen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 20.03.2007 – R BvL 11/04 – wurde die bisherige Dreijahresfrist für die Ruhegehaltfähigkeit unbefristeter Leistungsbezüge (§ 33 Abs. 3 Satz 1 BBesG) auf zwei Jahre verkürzt.

In § 38 Abs. 10 LBesGBW wurde die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung (LBVO) übernommen, wobei die im Jahr 2005 noch vorgesehene Zustimmung des Finanzausschusses aufgegeben wurde, sodass für deren Erlass und Änderungen seither das Einvernehmen mit dem Finanzministerium ausreicht.

Die Regelungen zum Vergaberahmen wurden in § 39 LBesGBW übernommen.

Zudem wurden in § 96 LBesGBW Übergangsbestimmungen zum Professorenbesoldungsreformgesetz getroffen, damit nach bisherigem Recht eingeräumte Rechtspositionen auch unter dem neuen Recht Geltung behalten. Infolgedessen wurde in § 96 Abs. 4 LBesGBW geregelt, dass „nach Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 19.10.2004 (BGI. S. 765) gewährte Leistungsbezüge an Professoren an Fachhochschulen der Besoldungsgruppe C 2“ (sog. Optionsleistungsbezüge) weitergewährt werden. Damit wurde lediglich klargestellt, dass die auf dieser Grundlage gewährten Leistungsbezüge weitergewährt werden können. Eine Neuvergabe wurde dadurch jedoch nicht ermöglicht.

#### Erhöhung der Grundgehälter der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 (Gesetz vom 16.10.2014):

Eine weitere wichtige Entwicklung im Bereich der Professorenbesoldung resultierte aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur hessischen Professorenbesoldung (W 2) vom 14.02.2012.

Das Bundesverfassungsgericht hatte entschieden, dass die Besoldung der W 2-Professoren in Hessen gegen das Alimentationsprinzip des Art. 33 Abs. 5 GG verstoße und daher verfassungswidrig sei. Die festen Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung W würden in der Besoldungsgruppe W 2 nicht ausreichen, um dem Professor nach seinem Dienstrang, nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit einen angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen. Die evidente Unangemessenheit der Grundgehaltssätze werde nicht durch die vom Gesetzgeber in Aussicht gestellten Leistungsbezüge aufgehoben, weil diese offensichtlich weder für jeden Amtsträger zugänglich noch hinreichend verstetigt seien. Nach der einfachrechtlichen Ausformung und der Intention des Gesetzgebers bestehe kein Anspruch auf die Ge-

währung von Leistungsbezügen, sondern nur ein Anspruch darauf, dass über die Gewährung ermessensfehlerfrei entschieden werde. Dem hessischen Gesetzgeber wurde aufgegeben, mit Wirkung bis spätestens 01.01.2013 verfassungskonforme Regelungen zu treffen.

Angesichts dieser Entscheidung erfolgte in fast allen Bundesländern eine Reform der Professorenbesoldung; zum Teil wurden – wie in Baden-Württemberg – nur die Grundgehälter erhöht, zum Teil wurde die Erhöhung der Grundgehälter kombiniert mit der Einführung von Erfahrungsstufen oder der Gewährung eines Mindestleistungsbezugs.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit bei der Gewinnung von Professoren hatte Baden-Württemberg mit Gesetz vom 16.10.2014 (GBl. S. 770) mit Wirkung vom 01.01.2013 das Grundgehalt in der Besoldungsgruppe W 2 um 749,32 Euro auf 5.400 Euro und das Grundgehalt in der Besoldungsgruppe W 3 um 517,71 Euro auf 6.130 Euro erhöht. Die bis zum Tag der Verkündung des Gesetzes gewährten Leistungsbezüge wurden zur Hälfte, höchstens jedoch bis zum Betrag der Grundgehaltserhöhung umgewidmet und gelten insoweit als Bestandteil der Grundgehaltserhöhung. Zudem wurden die Besoldungsdurchschnitte der Hochschulen erhöht und die Höchstgrenzen für die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen dahingehend angepasst, dass eine Gesamtversorgung entsprechend der bisherigen Höhe erreicht werden kann.

## **1.2. Aktuelle Regelungen**

Die rechtlichen Vorgaben und Regularien für die Gewährung von Leistungsbezügen an W 2- und W 3-Professoren stellen sich damit in Baden-Württemberg aktuell wie folgt dar:

Regelungen für die Vergabe von Leistungsbezügen (§ 38 LBesGBW), Forschungs- und Lehrzulagen (§ 60 LBesGBW) und anderen Zulagen für Hochschullehrer finden sich im Landesbesoldungsgesetz (LBesGBW), im Landeshochschulgesetz (LHG), in der Leistungsbezügeverordnung (LBVO) sowie in den internen Richtlinien der Hochschulen nach § 9 Abs. 1 LBVO.



(1) Landesbesoldungsgesetz:

§ 38 LBesGBW enthält allgemeine Regelungen für die Gewährung von Leistungsbezügen. Nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBesGBW können an W 2- und W 3-Professoren folgende Leistungsbezüge gewährt werden:

- Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge (aus Anlass von Berufungs- und Bleibebehandlungen), § 38 Abs. 1 Nr. 1 LBesGBW,
- besondere Leistungsbezüge (für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung), § 38 Abs. 1 Nr. 2 LBesGBW,
- Funktionsleistungsbezüge (für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, der Hochschulleitung oder der Leitung des KIT, § 38 Abs. 1 Nr. 3 LBesGBW.

Folgende Leistungsbezüge konnten nur übergangsweise gewährt werden (keine Neuvergabe mehr möglich):

- Für C 2-Fachhochschulprofessoren:  
Bis zum 31.12.2009 konnten anlässlich des Wechsels der Besoldungsgruppe von C 2 nach W 2 (ohne Berufungsverfahren) Berufsleistungsbezüge an C 2-Professoren an Fachhochschulen gewährt werden (sog. Optionsleistungsbezüge, bis zur Differenz der Endgrundgehälter C 2 zu C 3), Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 19.10.2004. Seit dem 01.01.2010 kann dieser Leistungsbezug nicht mehr neu gewährt werden.
- Für A 14-DHBW-Professoren (Studiengangsleiter): § 10 Abs. 3 DH-ErrichtG regelt die Gewährung eines ruhegehaltfähigen Leistungsbezugs an Professoren, die von der Landesbesoldungsgruppe A 14 in ein Amt der Landesbesoldungsgruppe W 2 wechseln, und denen das Wissenschaftsministerium vor Inkrafttreten des DH-ErrichtG die Aufgaben eines Professors als Studiengangsleiter der Landesbesoldungsgruppe A 15 schriftlich übertragen hatte, die jedoch erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Beförderung erfüllten. § 10 Abs. 3 letzter Satz DH-ErrichtG enthält eine Anrechnungsvorschrift, wonach neben diesem sog. Wechsel-Leistungsbezug andere Leistungsbezüge nur insoweit gewährt werden, als sie bei einer Zusammenrechnung diesen Wechsel-Leistungsbezug übersteigen. Dieser Wechsel-Leistungsbezug konnte bei einem Antrag auf Wechsel der Besoldungsgruppe innerhalb von fünf Jahren nach Errichtung der Dualen

- Hochschule gewährt werden (01.03.2009 bis 28.02.2014).

Zur Befristung der Leistungsbezüge werden in § 38 LBesGBW folgende Regelungen getroffen:

- Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge können befristet, unbefristet oder als Einmalzahlung gewährt werden (§ 38 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 LBesGBW).
- Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt (§ 38 Abs. 5 Satz 1 LBesGBW).
- Optionsleistungsbezüge nach Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 19.10.2004 konnten befristet oder unbefristet gewährt werden.
- Die Wechsel-Leistungsbezüge für Studiengangsleiter an der DHBW wurden nach § 10 Abs. 3 Satz 3 DH-ErrichtG unbefristet gewährt (auf die Höhe werden jedoch andere Leistungsbezüge angerechnet).

Folgende Leistungsbezüge können bzw. konnten dynamisiert (d. h. Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen) vergeben werden:

- Unbefristete Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge nehmen nur dann an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil, wenn dies in Berufungs- und Bleibeverhandlungen festgelegt wird (§ 38 Abs. 3 Satz 1 LBesGBW). Befristete Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können nicht dynamisiert gewährt werden (§ 38 Abs. 3 Satz 2 LBesGBW).
- Besondere Leistungsbezüge können nicht dynamisiert gewährt werden (§ 38 Abs. 4 Satz 2 LBesGBW).
- Funktionsleistungsbezüge für hauptamtliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien sind dynamisiert (§ 38 Abs. 5 Satz 2 LBesGBW); die anderen Funktionsleistungsbezüge sind nicht dynamisiert (§ 38 Abs. 5 Satz 3 LBesGBW).
- Für die Optionsleistungsbezüge galten die Regelungen für Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge; im Falle der unbefristeten Vergabe konnten sie dynamisiert vergeben werden (wie Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge).
- Der Wechsel-Leistungsbezug für Studiengangsleiter an der DHBW nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil (§ 10 Abs. 3 Satz 3 DH-ErrichtG).

Zur Höhe der Leistungsbezüge:

- Für alle Leistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBesGBW gilt grundsätzlich die sog. B 10-Grenze (§ 38 Abs. 2 LBesGBW). Nach § 38 Abs. 2 LBesGBW dürfen die Leistungsbezüge den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 nur in den dort geregelten Ausnahmefällen übersteigen. Die Differenz zwischen W 3 und B 10 beträgt derzeit 5.941,99 Euro.
- Die Optionsleistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den jeweiligen Endgrundgehältern der Besoldungsgruppen C 3 und C 2 nicht übersteigen (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes vom 19.10.2004); dieser betrug zum letztmöglichen Zeitpunkt der Vergabe zum 31.12.2009 609,43 Euro (C 3: 5.958,41 Euro – C 2: 5.348,98)
- Der Wechsel-Leistungsbezug der Studiengangsleiter an der DHBW wurde in Höhe des Umfangs gewährt, der zum Ausgleich der Besoldungsnachteile erforderlich war, die durch eine nicht mehr mögliche Übertragung des Amtes eines Professors als Studiengangsleiter der Landesbesoldungsgruppe A 15 eintreten würde; dabei ist das Grundgehalt, die Amtszulage sowie der fiktive Verlauf der Besoldungsentwicklung des Professors zu berücksichtigen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 DH-ErrichtG).

Die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge ist im Einzelnen in § 38 Abs. 6 und 7 LBesGBW sowie in § 6 LBVO geregelt.

Das LBesGBW enthält daneben folgende weitere Regelungen zur Gewährung von Zulagen:

- Zulagen für Hochschuldozenten (§ 58 LBesGBW)
- Zulagen für Juniorprofessoren und Juniordozenten (§ 59 LBesGBW)
- Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrer (§ 60 LBesGBW)
- Funktionszulagen für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben im Großforschungsbereich des KIT (§ 61 LBesGBW).

#### (2) Leistungsbezügeverordnung (LBVO):

In der Leistungsbezügeverordnung (Verordnung des Wissenschafts-, des Innen- und des Justizministeriums) werden insbesondere die Kriterien für die Vergabe der unter-

schiedlichen Arten von Leistungsbezügen näher spezifiziert:

- Nach § 2 Abs. 1 LBVO können aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder eine Abwanderung abzuwenden (Bleibe-Leistungsbezüge). Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 LBVO sind Kriterien für die Vergabe aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen die Qualifikation und die bisherigen Leistungen des Bewerbers unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternativer Angebote. Weitere Voraussetzungen für die Gewährung von Bleibeleistungsbezügen sind konkret in § 2 Abs. 2 LBVO geregelt.
- In § 3 LBVO sind die Kriterien für besondere Leistungsbezüge geregelt. In den Absätzen 2 bis 6 wird dargelegt, wie besondere Leistungen in der Forschung, der Lehre, der Kunst, der Nachwuchsförderung und in der Weiterbildung insbesondere nachgewiesen werden können. So können z. B. besondere Leistungen in der Forschung insbesondere nachgewiesen werden durch Publikationen, Preise, Evaluationen, Patente, Forschungstransfers oder die Einwerbung von Drittmitteln in nicht geringem Umfang (§ 3 Abs. 2 LBVO).
- § 4 LBVO enthält nähere Vorgaben für die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen. So wird in § 4 Abs. 1 LBVO aufgezählt, für welche Funktionen Funktionsleistungsbezüge gewährt werden sollen. § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 LBVO regelt, dass sich die Funktionsleistungsbezüge für hauptamtliche Mitglieder von Leitungsgremien aus zwei Bestandteilen zusammensetzen und nach welchen Kriterien sich die Höhe der Funktionsleistungsbezüge bemisst.

Die LBVO enthält darüber hinaus Zuständigkeitsregelungen zur Vergabe der Leistungsbezüge. Zusammen mit den Regelungen im LHG ergeben sich folgende Zuständigkeiten:

- Für die Festsetzung von Funktionsleistungsbezügen der Leitungsebene einer Hochschule ist der Personalausschuss des Hochschulrats zuständig (§ 20 Abs. 9 LHG),
- für die Festsetzung der übrigen Leistungsbezüge sowie der Forschungs- und Lehrzulagen ist das Rektorat der Hochschule oder der Vorstand des KIT zuständig (§ 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 bis 14 LHG, §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 7, 4 Abs. 3 Satz 2, 8 Abs. 3 LBVO).

Im Einzelnen stellen sich die Zuständigkeiten wie folgt dar:

Der Personalausschuss des Hochschulrats ist gem. § 20 Abs. 9 LHG zuständig für die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen an

- Mitglieder der Rektorate (Rektor, Kanzler, Prorektoren)
- Mitglieder der Dekanate,
- Rektoren der Studienakademien (DHBW)
- Prorektoren der Studienakademien (DHBW)
- Weitere Prorektoren der Studienakademien (DHBW)
- Leiter von Außenstellen (DHBW)
- Studienbereichsleiter (DHBW).

Eine Sonderregelung besteht beim KIT: Für die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen an die Mitglieder des Vorstands ist der Aufsichtsrat des KIT zuständig.

Ergänzender Hinweis:

Für die Vergabe der Funktionsleistungsbezüge an die hauptamtlichen Mitglieder von Leitungsgremien an der Hochschule Schwetzingen – Hochschule für Rechtspflege ist das Justizministerium und an der Hochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei Baden-Württemberg das Innenministerium zuständig.

Das Rektorat einer Hochschule bzw. der Vorstand des KIT ist zuständig für die Gewährung von Leistungsbezügen an Professoren (Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge, besondere Leistungsbezüge, Funktionsleistungsbezüge in anderen als den o. g. Fällen).

Schließlich enthält § 9 Abs. 2 LBVO weitere formale Vorgaben zur Gewährung von Leistungsbezügen. Danach bedürfen Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsbezügen und über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen der Schriftform. Verfahren und Vergabe sind aktenkundig zu machen und zentral zu erfassen.

### (3) Richtlinien der Hochschulen:

Nach § 38 Abs. 10 LBesGBW i.V.m. § 9 Abs. 1 LBVO regelt das Rektorat einer Hochschule oder der Vorstand des KIT für die von ihm zu vergebenden Leistungsbezüge auf der Grundlage der Leistungsbezügeverordnung das Verfahren und die

Vergabe von Leistungsbezügen nach §§ 2, 3 und 4 LBVO sowie das Verfahren und die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 8 LBVO. Die internen Regelungen der Hochschulen (sog. Vergabe- oder Besoldungsrichtlinien) sind nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder vorlagepflichtig. Das Wissenschaftsministerium hat daher keine umfassende Kenntnis von diesen internen Regelungen.

Die gesetzlichen Regelungen zur W-Besoldung sind, wie dargelegt, bereits sehr detailliert. Die Hochschulen können jedoch innerhalb dieses Rahmens in ihren hochschulinternen Richtlinien noch Regelungen bezüglich des hochschulspezifischen Verfahrens und der Vergabe treffen. Folgende Regelungen kann das Rektorat einer Hochschule dabei beispielsweise treffen:

- Regelungen zum Vergabeverfahren wie die Art und Weise der Beteiligung der Fakultäten oder Institute bei der Gewährung der Leistungsbezüge (z. B. Begründung, Stellungnahme, Vorschlag oder Antrag der Fakultät) oder Regelung eines Antragserfordernisses der Professoren (z. B. Darlegung der relevanten Tätigkeitsfelder und schriftlicher Antrag des Professors).
- Bildung einer Vergabekommission, die Vorschläge an das Rektorat unterbreitet, an die dieses jedoch nicht gebunden ist.
- Regelungen, in welchen Fällen Leistungsbezüge in der Regel befristet und in welchen sie in der Regel unbefristet oder als Einmalzahlung gewährt werden.
- Nähere Konkretisierungen für den Nachweis der besonderen Leistungen (z. B. Kriterien für Lehrleistungen, wie innovative und besonders aufwändige Lehrprojekte; Mitarbeit bei der Entwicklung neuer Studiengänge und Studienangebote).
- Regelungen zur regelmäßigen Leistungsevaluation (z. B. jährlich oder alle drei Jahre).
- Verfahren bei Bewilligung eines Leistungsbezugs (z. B. Rektorat unterrichtet die Antragsteller schriftlich über das Ergebnis und die wesentlichen Gründe seiner Entscheidung).
- Verfahren bei Ablehnung eines Antrags (z. B. Mitteilung an den Professor, auf Wunsch Erläuterung der Entscheidung in einem Gespräch).
- Verfahren für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen (z. B. Antrag mit Bewilligungsbescheid an das Rektorat).
- Regelungen zur Gewährung von Funktionsleistungsbezügen für Studienkommissionsvorsitzende, Gleichstellungsbeauftragte u. a. Funktionen in der Hochschulselbstverwaltung, soweit nicht die Zuständigkeit des Personalausschusses des Hochschulrats betroffen ist.

§ 9 LBVO ermächtigt die Hochschulen nicht, in ihren Richtlinien vom LBesGBW oder der LBVO abweichende Regelungen zu treffen.

(4) Einhaltung des Vergaberahmens:

Die Vergabe der Leistungsbezüge muss sich innerhalb des der Hochschule zur Verfügung stehenden Vergaberahmens halten. Der Vergaberahmen ist der Gesamtbetrag, der für Leistungsbezüge an Professoren und Mitglieder der Hochschulleitung zur Verfügung steht.

§ 39 LBesGBW enthält Regelungen zum Vergaberahmen und zu den Besoldungsdurchschnitten. Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 LBesGBW ist der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) für die Universitäten, Kunsthochschulen, Pädagogischen Hochschulen sowie Hochschulen für angewandte Wissenschaften so zu bemessen, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für die in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 eingestuften Professoren den durchschnittlichen Besoldungsausgaben für diesen Personenkreis im Jahr 2001 (Besoldungsdurchschnitt) entsprechen. Die Besoldungsdurchschnitte, die die Grundlage für die Berechnung des Vergaberahmens sind, werden jährlich fortgeschrieben. Sie nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil (§ 39 Abs. 3 Satz 1 LBesGBW). Die Besoldungsdurchschnitte werden jährlich vom Finanzministerium bekannt gemacht.

Ziel der Regelung ist es, das Niveau der gesamten Professorenbesoldung auf der Basis des Jahres 2001 – fortgeschrieben um die allgemeinen Besoldungserhöhungen – grundsätzlich konstant zu halten. Der Gesamtbetrag, der den Hochschulen für Leistungsbezüge zur Verfügung steht (Vergaberahmen im engeren Sinne) wird daher unter Berücksichtigung des damaligen Besoldungsniveaus berechnet. Die Absätze 4 bis 7 des § 39 LBesGBW enthalten nähere Regelungen zur konkreten Berechnung des Vergaberahmens. Das Verfügungsvolumen der Hochschulen (d. h. die Besoldungsausgaben für Professoren und Hochschulleitungen, auch soweit diese nicht in der C-Besoldung sind, z. B. C-Professoren, einschließlich der Leistungsbezüge) wird jeweils entsprechend der konkret besetzten Stellen berechnet; für jede in die Berechnung einzubeziehende Professorenstelle wird rechnerisch der Besoldungsdurchschnitt gewährt. Von diesem Gesamtverfügungsvolumen sind die bezahlten Grundgehälter der Professoren und Hochschulleitungen in allen Besoldungsgruppen

abzuziehen. Übrig bleibt dann der Vergaberahmen, der für die Vergabe der flexiblen Gehaltsbestandteile zur Verfügung steht. Soweit der Vergaberahmen in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft wurde, sind die nicht in Anspruch genommenen Mittel „für die Bewilligung von Leistungsbezügen als zweckgebundener Haushaltsrest“ in das nächste Kalenderjahr übertragen (§ 7 Abs. 2 LBVO). Die Mittel dürfen somit nur für die Gewährung von Leistungsbezügen an W 2- und W 3-Professoren verwendet werden. Eine anderweitige Verwendung ist nicht möglich.

Das Wissenschaftsministerium teilt den Hochschulen die Besoldungsdurchschnitte jährlich mit. Der Vergaberahmen wird auf dieser Basis jährlich von den Hochschulen errechnet (§ 7 Abs. 1 LBVO).

Der Vergaberahmen berechnet sich wie folgt: Besoldungsdurchschnitt x besetzte Stellen = Verfügungsvolumen. Verfügungsvolumen – Grundgehälter<sup>1</sup> = Vergaberahmen (für Leistungsbezüge).

Zur Verdeutlichung ein Beispiel mit fiktiven Zahlen (die eigentlichen Vergaberahmenabrechnungen sind differenzierter):

<b>Fiktives Beispiel zur Berechnung des Vergaberahmens</b>			
<b>Verfügungsvolumen</b>			
Besetzte Stellen (Vollzeitäquivalente)	x	Besoldungsdurchschnitt (§ 7 LBVO)	= Verfügungsvolumen
250,50		80.500,00 €	20.165.250,00 €
<b>abzüglich</b>			
Besoldungsausgaben nach § 39 Abs. 4 LBesGBW (ohne Leistungsbezüge)			16.525.800,00 €
<b>Vergaberahmen für Leistungsbezüge</b>			<b>3.639.450,00 €</b>

Der Vergaberahmen stellt für die jeweilige Hochschule den finanziellen Rahmen für die Vergabe von Leistungsbezügen dar (§ 39 LBesGBW). Die Hochschulen müssen regelmäßig vor der Gewährung von Leistungsbezügen prüfen, ob und inwieweit der Vergaberahmen bereits durch Leistungsbezüge in Anspruch genommen ist bzw. ob noch freie Mittel vorhanden sind.

<sup>1</sup> Die Grundgehälter umfassen Beamte in der C-, W-, B- und A-Besoldung sowie die entsprechenden Angestelltenverhältnisse.



### 1.3. Wechsel von der C- in die W-Besoldung (Wechselfälle)

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Rahmenregelungen ist für den Wechsel von der C- in die W-Besoldung folgendes festzuhalten:

Diejenigen Professoren, die ein Amt der Besoldungsgruppe C innehaben, verbleiben grundsätzlich weiterhin in der Besoldungsordnung C und rücken in den Dienstaltersstufen auf. Der Verbleib in der C-Besoldung ist jedoch dann nicht mehr möglich, wenn ein C-Professor einen Ruf an eine andere Hochschule annehmen möchte, da er bei Rufannahme und Ernennung in ein nach W besoldetes Amt wechseln muss. Dasselbe gilt, wenn der Professor mit seiner Hochschule Bleibeverhandlungen mit dem Ziel höherer Bezüge führt. Auch in diesem Fall muss er in ein Amt der Besoldungsordnung W wechseln. Darüber hinaus ermöglichte bereits im Jahr 2005 § 77 Abs. 2 BBesG den Professoren, auf Antrag – auch außerhalb von Berufungs- oder Bleibeverfahren – von der C- in die W-Besoldung zu wechseln. Der Anlass für den Wechsel von der C- in die W-Besoldung ist damit unterschiedlich. Dies hat auch Auswirkungen auf die Gewährung von Leistungsbezügen.

Der Wechsel von der C- in die W-Besoldung ist seit Einführung der W-Besoldung im Jahr 2005 bis heute jederzeit möglich (§ 96 Abs. 1 bis 3 LBesGBW). Der Wechsel findet auf Antrag des Beamten statt; dieser Antrag ist unwiderruflich (§ 96 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 LBesGBW). Der Antrag eines Professors auf Wechsel in die W-Besoldung gem. § 77 Abs. 2 Satz 2 BBesG ist an die Hochschule zu richten. Dem Betreffenden ist ein Amt der Besoldungsgruppe W entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 77 Abs. 2 BBesG, Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze vom 19.10.2004, GBl. S. 765) zuzuweisen.

#### Überführung in ein Amt der Besoldungsgruppe W:

In den Durchführungshinweisen des Wissenschaftsministeriums zur Einführung der W-Besoldung vom 31.01.2005 (Az.: 13-0320.22/153) wurde unter Nr. 4 dargelegt, dass es sich bei der – auf Antrag eines Professors – erfolgten Überführung in ein Amt der Besoldungsgruppe W lediglich um die Umsetzung der gesetzlich zwingend vorgegebenen Rechtsfolge handele. Ein Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Zuordnung der Besoldungsgruppen bestehe für die Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen und die Fachhochschulen nicht. Ausreichend sei deshalb ein deklaratorisches Schreiben für die Überführung in das gesetzlich zugewiesene Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3.

Dementsprechend wurde die Überführung in die Besoldungsgruppe W damals durch ein deklaratorisches Schreiben der Hochschulen durchgeführt; einer Ernennung bedurfte es nach damaliger Rechtslage nicht.

Nach der Reform des Beamtenstatusgesetzes (Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern – BeamtStG, BGBl. 2008, S. 1010, ausgegeben am 19.06.2008) ist seit dem 01.04.2009 jedoch auch in den Fällen des Wechsels der Besoldungsgruppe von C nach W eine Ernennung erforderlich. Die Neuregelung des Beamtenstatusgesetzes hat die Fälle, in denen die Ernennung vorgeschrieben ist, nicht mehr auf die Übertragung anderer Ämter mit anderer Amtsbezeichnung beschränkt, sondern hat auch für das Ernennungsrecht klargestellt, dass das Amt auch dann ein anderes Amt ist, wenn zwar die Amtsbezeichnung gleich bleibt, aber ein anderes Grundgehalt dem Amt zugewiesen ist und deshalb auch diese Amtsübertragung der Ernennung bedarf. Dies erfasst die Fälle, in denen ein Amt mit gleicher Amtsbezeichnung in mehreren Besoldungsgruppen ausgewiesen ist. Das vorausgehende Recht hatte nur den Fall des Wechsels von Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der Ernennung zugewiesen.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG bedarf es damit einer Ernennung auch bei „Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt“.

In den „Hinweisen des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Anwendung von Vorschriften des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) am 1. April 2009“ Stand: 14. April 2009 wird dementsprechend zu § 8 BeamtStG (Ernennung) auf folgendes hingewiesen: *„Die Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt bedarf nun – anders als nach § 9 Nr. 4 LBG – immer einer Ernennung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG), unabhängig davon, ob damit eine andere Amtsbezeichnung verbunden ist.“*

Für die Ernennung von W 2-Professoren sind die Hochschulen seit dem Jahr 2005 selbst zuständig. Die Ernennungszuständigkeit für W 2-Professoren folgte bzw. folgt aus § 4 Nr. 8 bzw. Nr. 12 Ernennungsgesetz (ErnG). Ab dem 01.01.2015 sind die Hochschulen auch für die Ernennung von W 3-Professoren zuständig.

Die Ernennungszuständigkeit kann, muss aber nicht identisch sein mit der Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungsbezügen.

Gewährung von Leistungsbezügen:

Im Zusammenhang mit dem Wechsel der Besoldungsgruppe konnten beziehungsweise können Leistungsbezüge gewährt werden. Welcher Leistungsbezug im Einzelfall gewährt werden kann, hängt von dem zugrundeliegenden Sachverhalt ab. Für die Gewährung von Leistungsbezügen ist und war nach dem Besoldungsrecht kein Antrag des Professors vorgeschrieben. Die Gewährung der Leistungsbezüge erfolgt zuständigkeithalber durch die Hochschule. Diese prüft, ob und welche Art von Leistungsbezug in welcher Höhe gewährt werden kann.

Bezüglich der Gewährung der Leistungsbezüge ist wie folgt zu differenzieren:

Bis zum 31.12.2010 galt das LBesG-alt i.V.m. dem BBesG. Grundsätzlich kamen in diesem Zeitraum, abhängig vom Grund des Wechsels in die W-Besoldung, auf dieser Rechtsgrundlage folgende Leistungsbezüge in Betracht:

- Befristete oder unbefristete Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 BBesG i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 1 LBesG).
- Befristete Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 BBesG i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 1 LBesG); auch als Einmalzahlung möglich. Unmittelbar anschließend an eine befristete Bewilligung können die Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden (§ 11 Abs. 2 Satz 2 LBesG).
- Funktionsleistungsbezüge (§ 33 Abs. 1 Satz 3 BBesG) befristet für die Dauer der Wahrnehmung einer Funktion.
- Bis zum 31.12.2009: Befristete oder unbefristete Optionsleistungsbezüge für Professoren an Fachhochschulen in der Besoldungsgruppe C 2 bei Wechsel in die Besoldungsgruppe W 2 (Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 19.10.2004).

Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge:

Bei Vorliegen eines Berufungsverfahrens und einem damit zusammenhängenden Wechsel der Hochschule erfolgt gleichzeitig ein Wechsel in die Besoldungsordnung W. Aus Anlass von Berufungsverhandlungen konnte ein BerufsLeistungsbezug nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BBesG (§ 11 Abs. 1 Satz 1 LBesG-alt) gewährt werden, soweit dies erforderlich war, um einen Professor für die Hochschule zu gewinnen.

Soweit ein Professor in der C-Besoldung ein schriftliches Angebot einer anderen Hochschule/Dienstherrn vorlegte und erfolgreich Bleibeverhandlungen führte, konnte er bei gleichzeitigem Wechsel der Besoldungsordnung einen BleibeLeistungsbezug nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BBesG (§ 11 Abs. 1 Satz 1 LBesG-alt) erhalten.

Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen an Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 konnten und können nur bei Erstberufungen, bei einem Hochschulwechsel und bei Bleibeverhandlungen vergeben werden. „Berufung“ bedeutet dabei Verleihung eines neuen Amtes der Besoldungsordnung W im Wege der Ernennung. Beide Arten von Leistungsbezügen kamen und kommen nicht in Betracht beim Wechsel eines Professors, der ein Amt der Besoldungsgruppe C innehatte, in ein Amt der Besoldungsgruppe W nach dem sog. Optionsmodell. Die Optionsausübung ist weder einer Berufung noch Bleibeverhandlungen vergleichbar. BerufsLeistungsbezüge setzen im Übrigen, anders als die besonderen Leistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 LBesGBW keine nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen voraus.

Ein Wechsel von der C- in die W-Besoldung ohne Wechsel der Hochschule kann nicht unter den Begriff der Berufungs- oder Bleibeverhandlungen subsumiert werden. Die Professoren werden in diesem Fall nicht „für die Hochschule gewonnen“.

FunktionsLeistungsbezüge:

Einem Professor, der auf Antrag in die W-Besoldung optierte (§ 96 LBesGBW, § 77 Abs. 2 BBesG), konnte bei Übernahme einer Funktion für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe oder Funktion ein FunktionsLeistungsbezug nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 BBesG (§ 11 Abs. 4 LBesG-alt) gewährt werden.

Besondere Leistungsbezüge:

Für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 BBesG) konnten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 LBesG besondere Leistungsbezüge befristet oder als Einmalzahlung gewährt werden. Unmittelbar anschließend an eine befristete Bewilligung konnten die Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden (§ 11 Abs. 2 Satz 2 LBesG-alt).

Besondere Leistungsbezüge konnten nicht dynamisiert vergeben werden (§ 11 Abs. 2 Satz 3 LBesG-alt).

Die besonderen Leistungen mussten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 LBVO in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden.

Optionsleistungsbezüge:

Nach Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze vom 19.10.2004 konnte Professoren an Fachhochschulen der Besoldungsgruppe C 2, die innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, d. h. bis zum 31.12.2009, einen Antrag auf Überführung in ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 stellten, aus diesem Anlass ein Leistungsbezug nach § 11 Abs. 1 LBesG-alt in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 des Gesetzes gewährt werden. Der Leistungsbezug durfte den Unterschiedsbetrag zwischen den jeweiligen Endgrundgehältern der Besoldungsgruppe C 3 und C 2 nicht übersteigen (zum 31.12.2009: 609,43 Euro). Hierfür war kein Wechsel der Hochschule und kein Berufungs- oder Bleibeverfahren erforderlich; auch eine Leistungsbewertung ist hier nicht vorgesehen. Der Leistungsbezug nach § 11 Abs. 1 LBesG-alt (Berufungs- und Bleibeleistungsbezug) konnte unbefristet oder befristet gewährt werden.

Seit Inkrafttreten des LBesGBW zum 01.01.2011 gilt das neue Besoldungsrecht als Rechtsgrundlage für die Gewährung von Leistungsbezügen. Abhängig vom Grund des Wechsels in die W-Besoldung können auf dieser Rechtsgrundlage grundsätzlich folgende Leistungsbezüge gewährt werden:

- Befristete oder unbefristete Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 LBesGBW; Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 LBesGBW können nur bei Erstberufungen, einem Wechsel der Hochschule oder bei Bleibeverhandlungen an der eigenen Hochschule vergeben werden (s. Gesetzesbegründung zum LBesGBW, Drs. 14/6694, S. 469).
- Unbefristete und befristete Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (besondere Leistungsbezüge) nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 LBesGBW.
- Funktionsleistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 LBesGBW.

Zur Begründung der Vergabe im Einzelfall gilt im Ergebnis das zum früheren Recht Ausgeführte.

## **2. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben**

### Vergabe der Leistungsbezüge durch die Hochschulen:

Der Ablauf zur Vergabe von Leistungsbezügen stellt sich vor Ort wie folgt dar:

Die Hochschulen haben bei der Vergabe von Leistungsbezügen die Vorgaben des LBesGBW und der LBVO zu beachten und handeln im Rahmen ihrer hochschulspezifischen Vergaberichtlinien. Die Prüfung und Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen ist originäre Aufgabe der Hochschule. Dazu gehört auch eine sachgerechte Bewertung der wissenschaftlichen Leistungen der Professoren. Bei der Vergabe von Leistungsbezügen ist von der Hochschule zudem die Einhaltung des Vergaberahmens sicherzustellen. Nach § 9 Abs. 2 LBVO bedürfen Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsbezügen und über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen der Schriftform; Verfahren und Vergabe sind aktenkundig zu machen und zentral zu erfassen. Die LBVO spezifiziert die Anforderungen an diese Richtlinien nicht weiter. Sie müssen daher nicht zwingend schriftlich niedergelegt werden; dies ist aber üblich.

Die Hochschule teilt dem Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen mit. Das LBV ist nach § 3 Nr. 2 und 3 LBVZuVO (Verordnung der Landesregierung und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamts für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg) zuständig für die Anweisung der Leistungsbezüge

nach § 38 LBesGBW sowie der Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW. Das LBV veranlasst somit die Auszahlung der Leistungsbezüge.

Aufgrund des vom Gesetzgeber vorgesehenen Regelungsgefüges war intendiert, dass das Wissenschaftsministerium in der Regel keine Kenntnis hat von

- den Richtlinien der Hochschulen (keine Vorlage-, Genehmigungs-, Zustimmungspflicht)
- der konkreten Vergabe der Leistungsbezüge an Professoren (keine Vorlage der konkreten Gewährung, z. B. durch Doppel der Meldung an das LBV)
- der Vergabe der Funktionsleistungsbezüge an Rektoratsmitglieder (Ausnahme bei DHBW und bei KIT)

Das Wissenschaftsministerium ist nicht im Rektorat (bzgl. der Gewährung von Leistungsbezügen an Professoren) und grundsätzlich auch nicht im Personalausschuss des Hochschulrats (bzgl. der Gewährung von Funktionsleistungsbezügen für Rektorat und Dekanat usw.) vertreten. Einzige Ausnahmen resultieren aus Sonderregelungen bei der Zusammensetzung des Personalausschusses der DHBW und abweichende Regelungen beim KIT.

#### Gewährleistung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Prüfung und Kontrolle):

Das Wissenschaftsministerium überwacht und prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für seinen Zuständigkeitsbereich im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht (§ 67 LHG). Es handelt sich dabei um die 45 staatlichen Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Wissenschaftsministeriums nach § 1 Abs. 2 LHG: neun Universitäten, sechs Pädagogische Hochschulen, acht Kunst- und Musikhochschulen, 19 Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die Duale Hochschule Baden-Württemberg sowie die beiden Hochschulen für den öffentlichen Dienst in Ludwigsburg und Kehl.

Die Hochschulen nehmen ihre Angelegenheiten unter der allgemeinen Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums wahr (§ 67 Abs. 1 LHG). Personalangelegenheiten, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen, sowie Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten unterliegen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 LHG der Fachaufsicht. Beides ist begrenzt durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG (Wis-

senschaftsfreiheit), der Eingriffe in die geschützte Lehr- und Forschungsfreiheit verbietet. Dies gilt auch für die Beurteilung der wissenschaftsadäquaten Maßstäbe der Leistungsgewährung bei der Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen, auch soweit sie in hochschuleigenen Vergaberichtlinien getroffen wurden.

Das Wissenschaftsministerium ist nicht für die Festsetzung und Gewährung der Leistungsbezüge und Zulagen der Professoren zuständig. Hierfür sind allein die Hochschulen (Hochschulrat, Rektorat) zuständig. Eine routinemäßige, anlassunabhängige Kontrolle im Rahmen der Rechtsaufsicht ist nicht vorgesehen. Bei konkreten Anhaltspunkten für Fehlleistungen wird das Wissenschaftsministerium im Wege der Rechtsaufsicht tätig.

Die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt einerseits über gesetzlich vorgesehene Kontrollinstrumente (wie z. B. die Einhaltung des Vergaberahmens) und andererseits durch allgemeine und anlassbezogene Maßnahmen sowie Einzelberatung der Hochschulen.

Dem Wissenschaftsministerium stehen folgende Verfahren und Instrumente zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Verfügung.

Gesetzlich vorgesehene Maßnahmen:

- Überwachung der Einhaltung des Vergaberahmens

Die jährliche Einhaltung des Vergaberahmens wird durch das Wissenschaftsministerium und das Finanzministerium überwacht. Jede Hochschule muss zum Jahresende über die Einhaltung des Besoldungsdurchschnitts Rechnung legen (§ 7 Abs. 1 LBVO). Die Hochschulen müssen dabei konkret darlegen, welches Besoldungsvolumen ihnen aufgrund der Multiplikation des jeweiligen Besoldungsdurchschnitts mit den Vollzeitäquivalenten im laufenden Jahr zur Verfügung stand. Im Übrigen ist mitzuteilen, in welcher Höhe zweckgebundene Haushaltsreste aus dem Vorjahr übertragen und Mittel aus nicht besetzten Stellen in Anspruch genommen wurden. Bei drohender Überschreitung oder sonstigen Auffälligkeiten fragt das Wissenschaftsministerium nach oder schreitet ein.



Da es sich hier um aggregierte Zahlen handelt, liegen dem Wissenschaftsministerium nicht die einzelnen Vergabefälle vor; die Einhaltung des Vergaberahmens ist zwingend und wird vom Wissenschaftsministerium geprüft.

Nachdem das Wissenschaftsministerium bei zwei Universitäten eine deutliche und bei einer weiteren Hochschule<sup>2</sup> eine geringere Überschreitung ihres individuellen Vergaberahmens festgestellt hatte, wurden diese Hochschulen mit Schreiben vom 19.01.2011 nochmals schriftlich auf ihre Verpflichtungen hingewiesen und Konsolidierungskonzepte verlangt. Da eine dieser Hochschulen von 2007 bis 2012 aufbauend den ihr zur Verfügung stehenden Vergaberahmen überschritten hatte und weiter Leistungsbezüge gewährte, hatte das Wissenschaftsministerium mit Schreiben vom 22.03.2012 dieser Hochschule zudem die Vergabe unbefristeter Leistungsbezüge bis zur Vorlage eines schlüssigen Konsolidierungskonzepts untersagt. Die beiden Hochschulen haben ihre jeweiligen Vergaberahmendefizite inzwischen wieder abgebaut. Die jeweiligen individuellen Vergaberahmen sind wieder ausgeglichen. In diesen Fällen lag jedoch nur eine Überschreitung des individuellen Vergaberahmens der einzelnen Hochschule vor. Der dem Wissenschaftsministerium für die Professorenbesoldung zur Verfügung stehende Gesamtbetrag für alle Hochschulen wurde dabei nicht überschritten. Es lag damit insgesamt keine Überschreitung des Spielraums vor, den das Landesbesoldungsgesetz und der Landeshaushalt vorgibt.

Anlässlich dieser Einzelfälle hatte Ministerin Bauer entschieden, alle Hochschulen auf die gesetzlich gebotene Einhaltung des Vergaberahmens hinzuweisen.

- Überwachung der Einhaltung der Kontingente zur Ruhegehaltfähigkeit

Die Hochschulen sind im Hinblick auf die vom Wissenschaftsministerium gegenüber dem Finanzausschuss des Landtags bestehende Berichtspflicht (§ 7 Abs. 4 bzw. 3 LBVO) verpflichtet, jeweils zum Jahresende zu berichten, wie hoch die ruhegehaltfähigen bzw. – bei Professoren im Angestelltenverhältnis – die zusatzversorgungspflichtigen Leistungsbezüge sind und wie hoch die Leistungsbezüge sind, die noch ruhe

---

<sup>2</sup> Hierbei handelt es sich nicht um die HVF Ludwigsburg.

gehaltfähig werden können. Die Berichtspflicht basiert auf einer Berichtszusage der Landesregierung (44. Sitzung des Finanzausschusses am 25.11.2004). Aufgrund der auf den 01.01.2013 rückwirkende Besoldungsreform und damit einhergehender rechtlicher Änderungen konnte mangels konsistenter Datenbasis kein valider Bericht vorgelegt werden. Daher hat das Wissenschaftsministerium dem Vorsitzenden des Finanzausschusses vorgeschlagen, den bisherigen Bericht an die geänderte Sach- und Rechtslage anzupassen.

#### Exkurs:

Unbefristete Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge und unbefristete besondere Leistungsbezüge sind zusammen neben einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 bis zur Höhe von 21 % und neben einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 3 bis zur Höhe von 28 % des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltsfähig, soweit sie jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind (§ 38 Abs. 6 Satz 1 LBesGBW).

Vor der jüngsten Reform der W-Besoldung (d. h. vor dem 01.01.2013) betrug der Prozentsatz aufgrund des geringeren Grundgehalts in W 2 und W 3 jeweils 40 %.

Befristete und unbefristete Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge und besondere Leistungsbezüge können in Ausnahmefällen zusammen insgesamt neben einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 bis zur Höhe von 55 % und neben einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 3 bis zur Höhe von 65 % des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltsfähig erklärt werden (§ 38 Abs. 6 Satz 3 LBesGBW). Die einzuhaltenden Kontingente und Prozentsätze für diese Überschreitungen sind im Einzelnen für die Universitäten in § 6 Abs. 6 und für die Kunsthochschulen in § 6 Abs. 7 LBVO geregelt.

Vor der Reform der W-Besoldung (d. h. vor dem 01.01.2013) konnte der Prozentsatz – bezogen auf das W 2- und W 3-Grundgehalt – bis zur Höhe von jeweils 80 % überschritten werden.

Durch die Reduzierung der Prozentsätze wurde erreicht, dass die Gesamtversorgung aus Grundgehalt und Leistungsbezügen auch nach der zum 01.01.2013 erfolgten Grundgehaltserhöhung in der bisherigen Höhe erhalten bleibt.

Information und Beratung sowie Einzelmaßnahmen:

Neben diesen gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen informiert das Wissenschaftsministerium die Hochschulen anlassbezogen über Rechtsänderungen oder Fragen im Zusammenhang mit der W-Besoldung. Darüber hinaus ist die W-Besoldung mit unterschiedlichen Fragen immer wieder Thema in Dienstbesprechungen des Wissenschaftsministeriums mit den Rektoren und Kanzlern (z. B. zu Fragen der Dynamisierung von Leistungsbezügen, der Optionsleistungsbezüge, der Einführung des Dienstrechtsreformgesetzes und der jüngsten Reform der W-Besoldung).

Bereits im Vorfeld des Inkrafttretens der W-Besoldung und begleitend im Laufe der Jahre sowie anlassbezogen fanden im Wissenschaftsministerium regelmäßige Besprechungen der „AG Umsetzung W-Besoldung“ u. a. mit Vertretern des Wissenschaftsministeriums, des Finanzministeriums, des Landesamtes für Besoldung und Versorgung sowie Hochschulvertretern zur „systemtechnischen Unterstützung“ der erforderlichen Verfahren statt (z. B. Berechnung des Vergaberahmens und prospektivische Modellrechnungen). Insbesondere in der Zeit unmittelbar vor und nach Einführung der W-Besoldung waren die durchschnittlich alle drei Monate stattfindenden Besprechungen unabdingbar zur Implementierung der EDV-technischen Umsetzung an den Hochschulen (u. a. Lieferung von Besoldungsdaten vom LBV an die Hochschulen auf elektronischem Weg sowie Rückmeldung der verschiedenen Zulagen nach vorgegebenen Schlüsseln). In diesen Arbeitsgruppen wurden ausführlich sowohl technische als auch die damit zusammenhängenden rechtlichen Fragen erörtert.

Darüber hinaus ist es Aufgabe des Wissenschaftsministeriums, die Hochschulen bei Problemen zu beraten sowie im Einzelfall anlassbezogen Maßnahmen zu ergreifen. In die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen selbst kann und darf es jedoch im Hinblick auf Art. 5 GG nicht eingreifen. Diese Entscheidungen basieren auf wissenschaftsimmanenten und binnenstrukturellen Erwägungen. Die Kompetenz und Zuständigkeit hierfür liegt allein bei den Hochschulen. Dies wurde seit der Einführung der W-Besoldung im Wissenschaftsministerium so gehandhabt.

Das Wissenschaftsministerium informiert die Hochschulen anlassbezogen über Fragen der W-Besoldung. Exemplarisch können hier folgende grundlegende Schreiben angeführt werden:

- Allgemeine Durchführungshinweise des Wissenschaftsministeriums vom 31.01.2005:  
Dort wurde u. a. darauf hingewiesen, dass die Leistungsbezüge von den Hochschulen festgesetzt und vom LBV mit den laufenden Bezügen ausgezahlt werden. Die Durchführungshinweise enthielten zudem Erläuterungen insbesondere zur weitergeltenden Besoldungsordnung C, soweit die Professoren nicht optierten und zur Umwandlung der Professorenstellen der bisherigen Besoldungsordnung C in Stellen der Besoldungsordnung W im Staatshaushaltsplan 2005/2006. Darüber hinaus wurden Hinweise beim Optieren von C nach W gegeben. So wurde in Nr. 4 der Durchführungshinweise im Zusammenhang mit der Option von C nach W auf Folgendes hingewiesen:  
„Für Professoren an Fachhochschulen ist eine Option ausschließlich nach W 2 möglich. Bei Vorliegen der in Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes genannten Voraussetzungen können Leistungsbezüge nach Maßgabe von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes gewährt werden.“
- Schreiben vom 20.05.2005 zur Vergabepraxis für Leistungsbezüge (Unzulässigkeit der Abbildung von Dienstaltersstufen).
- Schreiben vom 25.05.2009 zur Erforderlichkeit einer Ernennung bei Option von der C- oder der A- in die W-Besoldung (Änderung der Rechtslage).
- Schreiben vom 30.12.2014 zur Umsetzung der Reform der W-Besoldung (Erhöhung der Besoldungsdurchschnitte, Nachzahlungen der erhöhten Grundgehälter und Neuberechnung der Leistungsbezüge, Änderungen der Prozentsätze zur Ruhegehaltfähigkeit, weitere allgemeine Anmerkungen). In Nr. 5 wurde auf folgendes hingewiesen:

„Aufgrund der Änderungen in der Zusammensetzung der Besoldungsbestandteile Grundgehalt und Leistungsbezüge müssen die Hochschulen ihre Regelungen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen (§ 9 LBVO) prüfen und gegebenenfalls anpassen. Die neuen Richtlinien können nur Regelungen bezüglich neu zu gewählender Leistungsbezüge enthalten. Sie können nicht rückwirkend die gesetzgeberische Entscheidung zur Umwidmung von Leistungsbezügen verändern (...). Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsbezügen und über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen sind aktenkundig zu machen (§ 9 LBVO).“  
Zudem erfolgte ein Hinweis in Nr. 6, wonach neben den Funktionsleistungsbezügen für hauptamtliche Funktionsträger keine weiteren Leistungsbezüge im Zeitbeamtenverhältnis gewährt werden können.

Soweit dem Wissenschaftsministerium Probleme bekannt werden, werden diese in der Regel bilateral mit der Hochschule geklärt; sie können aber auch Anlass für ein Schreiben an alle Hochschulen sein. Die Reaktionen des Wissenschaftsministeriums hängen jedoch immer von der jeweiligen konkreten Fallgestaltung ab. Bei Grundsatzfragen der Besoldung erfolgt im Übrigen eine Einbeziehung des hierfür federführend zuständigen Finanzministeriums.

Informationen über mögliche Unregelmäßigkeiten oder spezifische Probleme können dabei über die Hochschulleitung, die Hochschulverwaltung, über betroffene Professoren oder über andere Ministerien (Finanzministerium, Landesamt für Besoldung und Versorgung), den Rechnungshof sowie über Dritte erfolgen.

Beispielsweise wurde anlässlich der Überschreitung des Vergaberahmens einer der Universitäten, die den Vergaberahmen überschritten hatten, vom Wissenschaftsministerium mit Schreiben/E-Mail vom 22.03.2012 ab sofort untersagt, Leistungsbezüge zu gewähren (bis zur Vorlage eines Konsolidierungskonzeptes für den Vergaberahmen). Im Rahmen der Reform der W-Besoldung tauchten weitere Fragen auf, die seitens Hochschulen einer Klärung zugeführt wurden.

Darüber hinaus stellten die Hochschulen bei der jüngsten Reform der W-Besoldung zahlreiche Fragen zur Umwidmung von Leistungsbezügen. Das Wissenschaftsministerium hatte den Hochschulen die rechtlichen Regelungen erläutert, ohne jedoch eine eigene Entscheidung bzgl. der Vergabe von Leistungsbezügen zu treffen.

### **3. Erfahrungen mit der W-Besoldung und dem bisherigen Instrumentarium seit 2005**

Es hatte sich schon in den ersten Jahren nach Einführung der W-Besoldung und auch in der Folgezeit gezeigt, dass die Hochschulen mit dem Instrument der Vergabe der Leistungsbezüge an die Professorinnen und Professoren verantwortungsvoll umgegangen sind. Hierzu kann auch auf die Berichte des Wissenschaftsministeriums zur Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge an den Finanz- und Wirtschaftsausschuss des Landtags und auf die jährlichen Vergaberahmenabrechnungen verwiesen werden. Das Wissenschaftsministerium hat den Hochschulen seit Einführung der W-Besoldung

ermöglicht, eigenverantwortlich und selbstständig die ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente zu nutzen.

Eine engmaschige Kontrolle der Hochschulen hielten seit 2005 weder der Landtag, noch die Landesregierung für erforderlich. Dies zeigt sich auch in den Ergebnissen der Prüfung des Rechnungshofs im Jahr 2008 (Denkschriftbeitrag Nr. 25 – Professorenbesoldung an Fachhochschulen). Die jahrelangen Erfahrungen mit der W-Besoldung, die Abrechnungen der Vergaberahmen, die individuellen und allgemeinen Fragen der Hochschulen an das Ministerium sowie die Untersuchung des Rechnungshofs aus dem Jahr 2008 haben insgesamt gezeigt, dass die Hochschulen mit den gesetzlichen Vorgaben zurechtkommen.

Der Rechnungshof hatte anlässlich der damals bevorstehenden Übertragung der Zuständigkeit der Besoldung und Versorgung auf die Länder (Föderalismusreform) die Umsetzung der Professorenbesoldung an den Fachhochschulen des Landes geprüft und auf der Basis dieser Prüfung Empfehlungen für die neue Gesetzgebung formuliert. Der Rechnungshof hatte zusammenfassend festgestellt, dass das stärker leistungsorientierte Besoldungssystem (W-Besoldung) insgesamt praktikabel ist und seine Ziele erreichen kann. Dieses System sollte, mit einigen Korrekturen, beibehalten werden.

Aus Sicht des Rechnungshofs hätten die Erhebungen gezeigt, dass das neue Besoldungsrecht seine Ziele erreichen kann. Die Vorstände der Fachhochschulen hätten die Möglichkeit, eine strategisch fundierte und individuell differenzierte Personalpolitik zu betreiben. Sie ermögliche ein leistungsfreundliches Klima, in dem jeder Professor während der gesamten Dauer seiner Amtszeit Anreize für besondere Leistungen in Forschung, Lehre und Weiterbildung erhalte.

Der Rechnungshof hatte darüber hinaus auf der Grundlage seiner Erhebungen folgende Vorteile des neuen Systems gesehen:

- Jede Hochschule hat die Möglichkeit, im gesetzlichen Rahmen eigene Akzente zu setzen und ein auf das Profil der Hochschule zugeschnittenes System der leistungsorientierten Besoldung zu schaffen. Tatsächlich hätten die Hochschulen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, indem sie jeweils eigene Richtlinien erlassen haben.

- Durch die Möglichkeit, bei Berufungsverhandlungen Leistungsbezüge zu gewähren, können die Hochschulen ihre Einstiegsgehälter auf das jeweilige Fachgebiet, den jeweiligen Bewerber und die jeweilige Marktlage passgenau zuschneiden.
- Die Gewährung attraktiver Funktionsleistungsbezüge schaffe Anreize für Professoren, Führungsverantwortung innerhalb der Hochschule zu übernehmen.
- Durch die verbindliche Vorgabe eines Vergaberahmens werde gesichert, dass materielle Gruppeninteressen nicht die Oberhand über die strategischen Interessen der Hochschule und das fiskalische Interesse des Landes gewinnen. Der Vergaberahmen begrenze zwar die Gestaltungsfreiheit des Hochschulvorstands, sei aber das Fundament, auf dem sich die Flexibilität und Gestaltungsfreiheit der Hochschule entfalten könne.
- Durch die bei Einführung der W-Besoldung vorgenommene Erhöhung des Besoldungsdurchschnitts und die vergleichsweise großzügige Ausgestaltung der Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge habe sich zugleich die Einkommensmöglichkeit der Fachhochschulprofessoren deutlich verbessert.
- Für die einzelnen Professoren habe das neue Recht den Vorteil, dass die erzielbaren Einkommen nicht wie im alten System nach oben begrenzt sind. Bei entsprechenden Leistungen könne jetzt ein Besoldungsniveau erreicht werden, das über dem Niveau der bisherigen Besoldungsgruppe C 3 liege.

Der Rechnungshof hat jedoch auch folgende Defizite des neuen Besoldungsrechts und seiner Umsetzung durch die Fachhochschulen gesehen:

- Jahrzehntelanges Nebeneinander von C-Besoldung und W-Besoldung: Es wird ein jahrelanges Nebeneinander von der C- und der W-Besoldung geben. Mehr als 90 % der vor dem 01.01.2005 berufenen Professoren hatten bis Ende 2007 von der Möglichkeit, ins neue System zu wechseln, keinen Gebrauch gemacht.
- Zögerliche Umsetzung der Möglichkeiten des neuen Rechts durch die Fachhochschulen: Die Ursachen für die abwartende Haltung waren: Teile des Vergaberahmens wurden zurückgehalten zur Deckung der kommenden Altersstufen im Rahmen der C-Besoldung; Die Gestaltungs- und Differenzierungsmöglichkeiten für neu berufene Professoren wurden nicht genutzt, weil Gleichbehandlungsmaximen und die Angst vor Neid der etablierten Professoren über das strategische Interesse an einer differenzierten Gehaltspolitik dominierten; die W 3-Stellen wurden zurückhaltend ausgeschrieben, weil befürchtet wurde, das Gleichgewicht innerhalb des Professorenkollegiums könne dadurch gestört werden.

- Unzureichende Akzeptanz des neuen Systems bei den früher berufenen Professoren:  
Ein wesentlicher Einwand sei gewesen, dass den vor 2005 berufenen Professoren der damals in Aussicht gestellte Aufstieg von C 2 nach C 3 durch das neue Recht unmöglich gemacht worden ist. Ein weiteres beachtliches Hindernis seien die hohe Komplexität und Intransparenz des neuen Rechts, der Übergangsregelungen und zum Teil auch der von den Hochschulen beschlossenen Richtlinien. Diese Akzeptanzdefizite hätten den Kulturwandel behindert, unnötige Konflikte provoziert und dazu beigetragen, dass die Mehrzahl der Professoren die Sicherheit des bisherigen Besoldungssystems den Chancen des neuen Systems vorzieht.
- Komplexe und intransparente Regelung der Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen:  
Das geltende Recht habe die Ruhegehaltfähigkeit in hoch komplexer, für die Beteiligten bisweilen schwer zu durchschauender Weise geregelt und im Detail sogar Wertungswidersprüche hingenommen. Diese komplexen Regelungen seien weder sachlich geboten noch dienen sie der Akzeptanz des neuen Besoldungsrechts.

Der Rechnungshof gab daher folgende Empfehlungen:

- Übernahme der W-Besoldung ins neue Landesrecht: Das System der W-Besoldung mit vergleichsweise geringeren Grundgehältern und hohen leistungsbezogenen Anteilen könne sich zu einem geeigneten Instrument zur Herausbildung einer strategisch orientierten und individuell differenzierten Personalpolitik der Fachhochschulen weiter entwickeln. Die Möglichkeit, das System der leistungsorientierten Besoldung der Professoren durch Richtlinien auf das Profil der jeweiligen Hochschule zuzuschneiden und damit ein Stück Wettbewerb der Hochschulen um die besten Bewerber zu schaffen, solle erhalten bleiben.
- Keine Erhöhung der Grundgehälter W 2 und W 3 sowie des Besoldungsdurchschnitts:  
Die Prüfung habe ergeben, dass die Höhe der W 2- und W 3-Grundgehälter kein Hindernis sei, um zusammen mit den möglichen individuell gestaltbaren Berufungsleistungsbezügen qualifizierte Bewerber zu gewinnen. Die Anhebung würde zudem bei gegebenem Vergaberahmen zu einer Reduzierung der leistungsbezogenen Besoldungsbestandteile führen.



(Hinweis: Mit der Reform der W-Besoldung 2014 wurden die Grundgehälter vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur hessischen Professorenbesoldung rückwirkend zum 01.01.2013 deutlich angehoben; die Besoldungsdurchschnitte wurden auch erhöht.)

- Verbot der Hausberufungen erhalten:  
Die durch das neue LHG weitgehend ausgeschlossene Berufung hauseigener Bewerber auf besser besoldete Professorenstellen (also W 3-Stellen) sollte beibehalten werden. Anderenfalls bestehe die Gefahr, dass die strategische Funktion der W 3-Stellen entwertet werde und – wie im alten System – ein egalitärer Automatismus an die Stelle einer leistungsorientierten Besoldung tritt.
- Überleitung aller C 2-Professoren nach Besoldungsgruppe W 2 kraft Gesetzes:  
Der Gesetzgeber solle dafür sorgen, dass das Nebeneinander von C- und W-Besoldung schneller beendet werden kann. In Betracht kämen dafür die gesetzliche Überleitung aller nach C 2 besoldeten Professoren in die W-Besoldung, dabei könnte der notwendige Vertrauensschutz gewährleistet werden, indem die betroffenen Professoren dynamisierte Wechselleistungsbezüge erhalten, die exakt der Differenz zwischen dem bisher bezogenen Grundgehalt der Besoldungsgruppe C 2 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 entsprechen. Die gesetzliche Überleitung sollte so geregelt werden, dass ab dem Zeitpunkt der Überleitung keine Altersstufen mehr gewährt würden. Die übergeleiteten Professoren würden dann wie alle anderen Professoren der W-Besoldung an der hochschulinternen Leistungsbewertung und der Vergabe von Leistungsbezügen teilnehmen.
- Keine Überleitung der C 3-Professoren, aber Möglichkeit zum Bezug von Forschungs- und Lehrzulagen aus Drittmitteln: Die C 3-Professoren sollten nicht übergeleitet werden, aber sie sollten die Möglichkeit erhalten, befristete Forschungs- und Lehrzulagen aus Drittmitteln zu erhalten. Damit solle ein Anreiz geschaffen werden, Drittmittelaufträge auch bei dieser Professorengruppe nicht als Nebentätigkeit, sondern im Hauptamt auszuführen.
- Vereinfachung der Vergabe von unbefristeten Leistungsbezügen:  
Die besonderen Leistungsbezüge sollten sofort unbefristet vergeben werden können. Das geltende System von zunächst befristeter Vergabe und anschließender Entfristung verursache einen hohen Transaktionsaufwand, verunsichere die Beteiligten und bringe fiskalisch in der Regel keinen Vorteil, da bis zum Eintritt in den Ruhestand die Leistungsbezüge regelmäßig entfristet oder nach zehnjähriger Bezugsdauer ruhegehaltfähig werden. Um den Vergaberahmen nicht weiter als erforderlich zu schmälern, sollten

Leistungsbezüge auch künftig in der Regel nicht dynamisiert vergeben werden dürfen. Ausnahmen sollten für die Wechselleistungsbezüge und könnten für die Funktionsleistungsbezüge gelten.

- Vereinfachung der Ruhegehaltfähigkeit:  
Das System der Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge sollte grundlegend vereinfacht werden. Alle unbefristeten Leistungsbezüge sollten nach dreijährigem Bezug ruhgehaltfähig werden, soweit sie 40 % des jeweiligen Grundgehalts nicht übersteigen; alle befristeten Leistungsbezüge sollten nicht ruhgehaltfähig sein, unabhängig von der Bezugsdauer. An die Stelle der Ruhegehaltfähigkeit der Funktionsleistungsbezüge könnte für hauptamtliche Vorstandsmitglieder eine Zulage zur Versorgung treten.

In einer kurzen Stellungnahme hatten das Finanzministerium und das Wissenschaftsministerium mitgeteilt, dass die Empfehlungen des Rechnungshofs im Zuge der anstehenden Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Dienstrechts im Einzelnen geprüft werden sollten. Beide Ministerien wollten an den Grundsätzen der W-Besoldung festhalten und nur die notwendigen Korrekturen vornehmen; strukturelle Änderungen seien nicht vorgesehen. Bedenken hatten beide Ministerien insbesondere gegen die gesetzliche Überleitung der Professoren der Besoldungsgruppe C 2 in die Besoldungsgruppe W 2, gegen die Einführung einer Lehr- und Forschungszulage auch für Professoren in der C-Besoldung und gegen die vorgeschlagene Versorgungszulage für Funktionsträger geltend gemacht.

Exkurs:

Der Finanzausschuss hatte die Drucksache 14/3425 (Mitteilung des Rechnungshofs vom 07.07.2008 zu Beitrag Nr. 25) in seiner Sitzung am 16.10.2008 beraten (Drucksache 14/3525).

Zur Thematik des Wechsels von der C- in die W-Besoldung berichtete der Vertreter des Rechnungshofs in der Sitzung, dass nach Feststellung des Rechnungshofs die Stimmung in den Fachhochschulen unter der W-Besoldung deutlich leide. Dies liege seiner Auffassung nach vor allem an dem dauerhaften Nebeneinander von C- und W-Besoldung. Einigkeit bestehe mit den beiden Ministerien darin, dass es sinnvoll sei, das System der W-Besoldung in das Landesrecht zu übernehmen, da es die Führungsfähigkeit in den Rektoraten verbessere und in den Hochschulen ein leistungsfreundlicheres Klima schaffe. An manchen Fachhochschulen würde „gegenwärtig eine sehr egalitäre, nicht gerade leistungsfördernde Grundeinstellung herrschen“. Für Professoren, die die Möglichkeit nutzten, in die W-Besoldung zu wech-

seln, sei dieser Schritt zunächst mit einer Gehaltseinbuße verbunden. Sie könnten nach dem Wechsel aber die Gewährung von Wechselleistungsbezügen beantragen, um wieder ihr altes Gehaltsniveau zu erreichen. Diese Umstände würden bei vielen Professoren zu einer großen Zurückhaltung gegenüber dem angesprochenen Wechsel führen. Der Rechnungshof empfehle, das Nebeneinander beider Systeme möglichst schnell zu beenden, indem alle nach C 2 besoldeten Professoren gesetzlich in die Besoldungsgruppe W 2 übergeleitet würden.

Auf die Frage des damaligen Ausschussvorsitzenden (Ingo Rust MdL, SPD), was dadurch gespart würde, wenn die C 2-Professoren in die Besoldungsgruppe W 2 übergeleitet würden, antwortete der Vertreter des Rechnungshofs, es handele sich nicht um einen Sparvorschlag. Vielmehr gehe es um einen Kulturwechsel. Professoren im System der W-Besoldung könnten nur noch durch Leistung und nicht mehr wie bei der C-Besoldung durch Alterszulagen Einkommenszuwächse erzielen. Nach dem Vorschlag des Rechnungshofs würde ein Professor bei gleichem Gehaltsniveau in die W-Besoldung wechseln. Damit wäre der angesprochene Kulturwechsel sofort und nicht erst in zehn oder zwölf Jahren, wie die Fachhochschulen erwarteten, vollständig vollzogen. Unter den C 2-Professoren bestehe gegenwärtig Unzufriedenheit, da sie nicht mehr vorankommen könnten. Das nach der W-Besoldung erzielbare Einkommen hingegen sei nach oben nicht begrenzt. In diesem System habe der leistungsorientierte Professor die Möglichkeit, voranzukommen. Fiskalisch wiederum könnten sich durch den verbindlichen Vergaberahmen keine Nachteile ergeben.

Der Staatssekretär im Wissenschaftsministerium (Dietrich Birk MdL, CDU) teilte mit, dass das Wissenschaftsministerium gern an diesem System festhalten und es in das Landesrecht übernehmen würde, da die W-Besoldung Leistung honoriere. Bis auf die von dem Vertreter des Rechnungshofs dargestellten drei Punkte, bei denen in der Tat Meinungsunterschiede bestünden, könne sich das Wissenschaftsministerium mit den Empfehlungen des Rechnungshofs voll einverstanden erklären.

Mit Schreiben vom 06.09.2010 berichtete das Staatsministerium namens der Landesregierung gegenüber dem Landtag, auf der Basis eines vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium erstellten Berichts zu dem Beschluss des Landtags vom 04.12.2008 (Drs. 14/3525 Abschnitt II) wie folgt (Drs. 14/6892):<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. Akte „Unterlagen Staatsministerium; Blatt 6ff.

*„Die Landesregierung teilt die Auffassung des Rechnungshofs, dass die bisherigen Erfahrungen mit der W-Besoldung im Landesbereich gezeigt haben, dass sich die neue leistungsbezogene Bezahlung der Hochschullehrer insgesamt gesehen bewährt hat. Im Rahmen der Dienstrechtsreform soll daher das bestehende System der leistungsbezogenen W-Besoldung grundsätzlich unverändert in das Landesbesoldungsgesetz übernommen werden. Dabei ist vorgesehen, die sich aus der Föderalismusreform ergebenden Spielräume zu nutzen, um die wenigen festgestellten Defizite auszuräumen und die teilweise komplexen Regelungen zu vereinfachen. Hinsichtlich besonders dringlicher Anliegen ist eine entsprechende Änderung des Landesbesoldungsgesetzes bereits erfolgt (z. B. Schaffung einer Möglichkeit zur Aufstockung des Vergaberahmens für nicht ruhegehaltfähige Leistungsbezüge durch private Drittmittel, vergaberahmenneutrale Berücksichtigung von Personalkostenerstattungen bei Gemeinsamen Berufungen nach dem Erstattungsmodell).“*

Zu den Empfehlungen des Rechnungshofes wird dann noch im Einzelnen Stellung genommen. Zur Überleitung aller C 2-Professoren nach Besoldungsgruppe W 2 kraft Gesetzes wurde von den Ministerien folgendes bemerkt:

*„Nach den gesetzlichen Übergangsregelungen zur Professorenbesoldungsreform konnten C 2-Professoren an Fachhochschulen zeitlich befristet bis Ende 2009 bei einem Übertritt in die Besoldungsgruppe W 2 einen Optionsleistungsbezug zum Ausgleich der bisher höheren Bezüge erhalten. Die seinerzeitige Übergangsregelung war ein schwieriger politischer Kompromiss, der jetzt nicht wieder in Frage gestellt werden sollte. Die Landesregierung hält nach Auslaufen der Übergangsregelung die weiterhin bestehende Optionsmöglichkeit für ausreichend und kann daher – auch aus Gründen der Gleichbehandlung mit C 3-Professoren, für die der Rechnungshof eine gesetzliche Überleitung ebenfalls abgelehnt hat – eine Änderung der bestehenden Regelungen nicht befürworten.“*

Zur Vereinfachung der Vergabe von unbefristeten Leistungsbezügen wurde folgendes bemerkt:

*„Leistungsbezüge für besondere Leistungen können bisher zunächst nur befristet und erst bei wiederholter Vergabe unbefristet gewährt werden. Zur Steigerung der Attraktivität der Besoldung für die Professoren in Baden-Württemberg ist im Rahmen der Dienstrechtsreform vorgesehen, den Hochschulen die Möglichkeit einzuräumen, besondere Leistungsbezüge bereits von Beginn der Professorentätigkeit an unbefristet zu gewähren und damit einem diesbezüglichen Vorschlag des Rechnungshofes zu folgen. Die Leistungsbezüge sind jedoch zu widerrufen, wenn aus von dem Beamten zu vertretenden Gründen die besonderen Leistungen nicht mehr oder in wesentlich geringerem Maße erbracht werden.“*

Diese Regelung (unbefristete Gewährung von besonderen Leistungsbezügen von Anfang an) wurde im Rahmen der Dienstrechtsreform im Landesbesoldungsgesetz aufgenommen.

## **B. Vergabe von Leistungsbezügen an der HVF Ludwigsburg**

### **1. Neubesetzung der Leitungsfunktionen**

Prof. Dr. W. M. war vom 01.12.2005 bis zum 30.11.2011 Rektor der HVF Ludwigsburg. In seiner Nachfolge wurde am 13.12.2011 Dr. S. vom Hochschulrat und vom Senat gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 LHG zur Rektorin der HVF Ludwigsburg gewählt. Am 12.03.2012 wurde sie zur Rektorin der HVF Ludwigsburg ernannt. Ihre Amtszeit wurde vom Hochschulrat auf 6 Jahre (bis zum 11.03.2018) festgelegt.

Der Wahl und Ernennung ging ein entsprechendes, im Landeshochschulgesetz verankertes Findungsverfahren voraus. Wie bei hauptamtlichen Rektoratsmitgliedern üblich, nahm der gesamte Verfahrensprozess von einer Einsetzung der Findungskommission, bestehend aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Hochschulrats und Senats der Hochschule sowie – in beratender Funktion – einem Vertreter des Wissenschaftsministeriums, bis zur endgültigen Wahl mehrere Monate in Anspruch. Die Findungskommission wurde im November 2010 bestellt.

Der Ausschreibungstext, auf den sich die Mitglieder der Findungskommission im Ergebnis verständigten, wurde im Januar 2011 veröffentlicht und enthielt neben den Einstellungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 3 LHG folgendes Anforderungsprofil: *„Die Bewerberinnen und Bewerber sollen über ein großes Organisationsgeschick, insbesondere bei Lehre, Forschung und Weiterbildung sowie über ein hohes Maß an Integrationsfähigkeit, Führungskompetenz und Kommunikationsfähigkeit nach innen und außen verfügen. Darüber hinaus sollen sie wissenschaftlich gearbeitet haben und die Kooperation mit den Organen der Hochschule und mit der Fachpraxis stärken.“*

Insgesamt sind auf die Ausschreibung vier Bewerbungen eingegangen; von diesen wurden drei Personen (u. a. Frau Dr. S.) zu einem Auswahlgespräch vor der Findungskommission am 11.05.2011 eingeladen. Die Beratung im Anschluss an die Auswahlgespräche ergab in geheimer Abstimmung ein Ergebnis von 5 : 0 Stimmen für die Bewerberin Dr. S. Damit beschloss die Findungskommission, dem Hochschulrat als einzige Kandidatin Dr. S. vorzuschlagen.

Ende Mai 2011 bat der Hochschulratsvorsitzende hinsichtlich des Rektorwahlverfahrens um einen Gesprächstermin bei der gerade neu im Amt befindlichen Ministerin Bauer, um mit ihr über die Rektorwahl zu sprechen. Hinsichtlich eines vorgesehenen Wahltermins in der Mai-Sitzung des Hochschulrats (25.05.2011) intervenierte das

Wissenschaftsministerium im Hinblick auf die zu diesem Zeitpunkt geführte parlamentarische Diskussion zur Zukunft der beiden Hochschulen für öffentliche Verwaltung. Hinzu kam, dass die Wahl einer neuen Landesregierung in Hochschule bzw. Hochschulgremien offenbar für Verunsicherung zu sorgen schien. Vor diesem Hintergrund ging es dem Hochschulratsvorsitzenden und der ihn begleitenden stellvertretenden Hochschulratsvorsitzenden im anberaumten Termin mit Ministerin Bauer um die Sorge, dass das angelaufene Nachbesetzungsverfahren angehalten oder gar abgebrochen werden könnte, obwohl Ende November 2011 das Ausscheiden des bisherigen Amtsinhabers bevorstand. Zudem wollte sich der Hochschulratsvorsitzende in der Lage sehen, den Hochschulrat in seiner Sitzung am 04.07.2011 zum weiteren Verfahren zu informieren.

Im Gespräch am 27.06.2011 brachte Ministerin Bauer zum Ausdruck, dass sie das bisherige Verfahren und die bislang vorliegenden Entscheidungen respektiere und aus ihrer Sicht kein Grund bestehe, die Hochschule in ihren bisherigen Diskussions- und Entscheidungsüberlegungen zu konterkarieren. Allerdings war es geboten, zunächst die Position des Landtags zur Frage der Zukunft der beiden Verwaltungshochschulen abzuwarten. Insofern fand die Rektorwahl erst im Dezember 2011 statt. Mit Schreiben vom 03.11.2011 durch Frau Ministerin erteilte das Wissenschaftsministerium zuvor sein Einvernehmen zum Wahlvorschlag.

Anlässlich der damaligen Beschlussfassung des Aufsichtsrats (seit LHG i.d. Fassung vom 09.04.2014: „Hochschulrat“; in der weiteren Folge wird daher auch die „Terminologie „Hochschulrat“ verwendet) der Hochschule am 26.09.2011 zum Beschluss der Findungskommission (s.o.) fand ein Antrag von Hochschulratsmitglied Landrat Dr. Haas, außer Dr. S. auch einen weiteren Bewerber zur Vorstellung zur Wahl der Rektorin/des Rektors der HVF Ludwigsburg einzuladen, (knapp) keine Mehrheit (4 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung). Die einzige vorgeschlagene Bewerberin, Dr. S. wurde in der am 13.12.2011 stattfindenden Sitzung des Hochschulrats mit 6 Ja-Stimmen, bei einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen gewählt. Der Senat der HVF Ludwigsburg hat die Wahl in seiner Sitzung am 21.12.2011 bestätigt (12 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung).

Entgegen anderslautender Presseberichterstattung bzw. Hinweise wurde zu keinem Zeitpunkt, weder im Rahmen des Findungs-, Wahl- oder Ernennungsverfahrens sowie in der späteren Folge, seitens des Wissenschaftsministeriums der Rektorin ein Auftrag erteilt, „an der Hochschule aufzuräumen“.

Auf Vorschlag von Rektorin Dr. S. wählte der Senat am 28.03.2012 Frau Prof. Dr. M. und Herrn Prof. Dr. Z. gem. § 18 Abs. 6 LHG zu neuen nebenamtlichen Rektorsmitgliedern (Prorektoren). Der Hochschulrat bestätigte diese Wahl in

70

seiner Sitzung am 02.04.2012. Seit dem 23.07.2012 gehört Frau D. dem Rektorat als Kanzlerin an. Sie wurde ebenfalls auf Vorschlag von Rektorin Dr. S. gewählt.

## **2. Vergabe von Leistungsbezügen durch das Rektorat Prof. Dr. M.**

Im Amt befindlich identifizierte Rektorin Dr. S. das an der Hochschule angetroffene System der Leistungsbezüge als rechtlich problematisch: Nach dem Protokoll der Hochschulratssitzung vom 15.05.2012 unter TOP 3 „Besoldungs-/Zulagensystem“ gab Rektorin Dr. S. dem Hochschulrat in Gegenwart des Vertreters des Wissenschaftsministeriums eine Erstinformation, dass es an der Hochschule seit Herbst 2011 ein System der Zulagenverteilung gäbe.<sup>4</sup> Dieses sei in Absprache mit den Professoren entwickelt worden. Es stelle kein Leistungsreizsystem dar. Die Rechtmäßigkeit solle in Absprache mit dem Wissenschaftsministerium geprüft werden.

Am 23.11.2011 hatte das Altrektorat der HVF Ludwigsburg unter Prof. Dr. W. M. (in der Folge: Rektorat Prof. Dr. M.) im Rahmen seiner Zuständigkeit eine neue Richtlinie zur Vergabe von „Zulagen“ (Leistungsbezüge nach § 38 LBesGBW und Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW) im W-Besoldungssystem in Kraft gesetzt. Das Wissenschaftsministerium war weder in den Erlass der Richtlinie noch in die getroffenen Vergabeentscheidungen eingebunden oder darüber informiert<sup>5</sup>. Das Wissenschaftsministerium erhielt durch den für die Hochschule zum damaligen Zeitpunkt zuständigen Referenten erst nach Aufgreifen von Rektorin Dr. S. im Frühjahr 2012 davon Kenntnis. Kern der Richtlinie vom 23.11.2011 war eine Verteilung der Leistungsbezüge auf der Grundlage einer so genannten „Normkurve“. Danach setzte das Rektorat Prof. Dr. M. auf der Grundlage des Lebensalters den Erhalt von regelmäßigen Leistungsbezügen fest, sofern keine gegenteilige Stellungnahme des Fakultätsvorstands vorlag (§ 7 Abs. 4 der Richtlinie). Darüber hinaus sah § 16 der Richtlinie vor, dass unabhängig von dem gesetzlich definierten Optionszeitraum, der zum 31.12.2009 abgelaufen war (vgl. Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 27. Oktober 2004, GBl. S. 765 ff.), weiterhin bei einem Wechsel von der C- in die W-Besoldung eine unbefristete Zulage gewährt wird, die jedoch nicht mehr an den Besoldungsanpassungen teilnimmt. Auf Basis dieser Vergaberichtlinie wurden insgesamt 17 Professorinnen und

<sup>4</sup> Vgl. Akte „Niederschriften Hochschulratssitzungen der HVF Ludwigsburg, Blatt 81–82.

<sup>5</sup> Dies bestätigt auch das Schreiben von Rektorin Dr. S. vom 08.08.2013, S. 3 – siehe Kapitel V. Anlage 4.



Professoren Leistungsbezüge gewährt, die sich in zwei Fallgruppen unterteilen. Während in vier sog. „Normkurvenfällen“ jeweils unbefristete besondere Leistungsbezüge in Würdigung von „hervorragenden Leistungen“ gewährt wurden, erhielten 13 sog. „Wechslerfälle“ Leistungsbezüge im Zuge ihres Wechsels von der C- in die W-Besoldung. In der Folge des Berichts wird zur begrifflichen Vereinfachung zwischen sog. „Normkurvenfällen“ (4 Fälle) und „Wechslerfällen“ (13 Fälle) unterschieden.

### **3. Aufarbeitungsschritte bis Anfang 2013**

Ministerin Bauer wurde am 26.06.2012 nach Abschluss einer Veranstaltung im Staatsministerium zum Thema „Bürgerbeteiligung“ persönlich durch Rektorin Dr. S. in allgemeiner Art und ohne Nennung von Einzelfällen auf vorgefundene Zustände an der HFV Ludwigsburg angesprochen, die es aus ihrer Sicht aufzuarbeiten gelte.<sup>6</sup> Ministerin Bauer befürwortete dies und sagte in entsprechend allgemeiner Form die Unterstützung durch das Wissenschaftsministerium zu. Wenige Tage später fand bezüglich des Themas „Vergabe von Leistungsbezügen im W-Besoldungssystem“ am 09.07.2012 in der Hochschule eine Besprechung statt, an der auch der zuständige Referent des Wissenschaftsministeriums teilnahm. Weitere Gesprächsteilnehmer waren der damalige Hochschulratsvorsitzende, seine Stellvertretung sowie ein Prorektor. In dieser Besprechung erläuterte Rektorin Dr. S. die vom Rektorat Prof. Dr. M. in Kraft gesetzte Rektoratsrichtlinie und äußerte ihre Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Teils der Regelungen.<sup>7</sup>

Für das Wissenschaftsministerium bestand mit dem Bekanntwerden der Thematik kein Grund für eine sofortige Einschaltung anderer Behörden wie Staatsanwaltschaft oder Rechnungshof, da bis dato nicht annähernd eine tatsächliche und rechtliche Prüfung des Sachverhalts erfolgt, geschweige denn abgeschlossen war. Eine Strafanzeige setzt voraus, dass die Behörde den Sachverhalt zunächst aufgeklärt hat und ein erkennbares strafbares Verhalten nahelegt. Das Wissenschaftsministerium vertrat daher nach Bekanntwerden der Thematik in der ersten Jahreshälfte 2012 in Übereinstimmung mit der Hochschulleitung die Auffassung, dass vor einer Prüfung über das weitere Vorgehen zunächst eine Aufarbeitung und Bewertung des Vorgangs durch die zuständige Hochschulleitung notwendig sei, anstatt die Staatsan-

<sup>6</sup> In einer E-Mail vom 4. März 2013 gibt die Rektorin Dr. S. an, dass sie das Wissenschaftsministerium über ihre Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen zu den Leistungsbezügen im Juni 2012 unterrichtet habe.

<sup>7</sup> Vgl. Akte „Vergabe von Leistungsbezügen an 17 Professoren/-innen der HFV Ludwigsburg“, Blatt 252–253.

waltschaft auf Basis eines zuvor nicht abschließend geprüften Sachverhalts einzuschalten.

Ausweislich einer eigengefertigten, nicht abgestimmten Notiz der Rektorin Dr. S. vom 28.06.2012 wurde innerhalb der Hochschule (zwischen Rektorin, damaligen Hochschulratsvorsitzendem und seiner Stellvertretung) der weitere Umgang mit den Informationen der Rektorin Dr. S. aus den ersten 100 Tagen in ihrer Amtszeit diskutiert.<sup>8</sup> Dabei ging es um die Überlegung, dass Rektorin Dr. S. hinsichtlich der vom Rektorat Prof. Dr. M. praktizierten, möglicherweise rechtswidrigen Gewährung von Leistungsbezügen beim Wechsel einiger Professoren aus der C- in die W-Besoldung, die relevanten Unterlagen zusammenstellt und dem Wissenschaftsministerium mit der Bitte um Prüfung zuleitet.

In einer weiteren eigengefertigten, nicht abgestimmten Notiz von Rektorin Dr. S., in der sie ihre Sicht über ein Telefonat mit dem zuständigen Referenten im Wissenschaftsministerium am 03.07.2012 wiedergibt, wird von dieser festgehalten, *„dass sie sich mit Frau Ministerin Bauer bilateral über die Zustände an der Hochschule Ludwigsburg unterhalten habe. Sie habe in diesem Gespräch allerdings lediglich andeuten können, dass sie in der Verwaltung der Hochschule maßgebliche Missstände an der Hochschule festgestellt habe. Frau Ministerin Bauer habe daraufhin Rückendeckung zugesagt und vorgeschlagen, dass sie einen zusammenfassenden Vermerk an den zuständigen Abteilungsleiter (...) leiten solle.“* Rektorin Dr. S. liegt an der Feststellung, *„dass nicht sie auf die Ministerin zugegangen sei, sondern dass sich dieses Gespräch am Rande einer Veranstaltung im Staatsministerium ergeben habe. Sie möchte nicht, dass die Fachebene des Ministeriums den Eindruck habe, dass die Rektorin – sozusagen hinter dem Rücken von Abteilung und Referat – direkt auf die Ministerin zugegangen sei“.*<sup>9</sup>

Die unterschiedlichen Standpunkte zu einem zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausreichend aufgeklärten Sachverhalt lassen sich auch im Weiteren in der Notiz nachlesen:

Während die Rektorin sich für eine Weitergabe eines Untersuchungsberichts an das Wissenschaftsministerium als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde aussprach, wies der zuständige Referent des Wissenschaftsministeriums für den Fall der Weitergabe an weitere Behörden auf die Wahrscheinlichkeit einer Öffentlichkeitswirkung hin und sprach sich für ein hochschulinternes Vorgehen aus: *„Nach weiterer kontrovers geführter Diskussion wird mit Herrn ... (MWK-Referent) vereinbart, dass sich Herr ...*

<sup>8</sup> Vgl. Akte „Vergabe von Leistungsbezügen an 17 Professoren/-innen der HVF Ludwigsburg“, Blatt 256.

<sup>9</sup> Vgl. Akte „Vergabe von Leistungsbezügen an 17 Professoren/-innen der HVF Ludwigsburg“, Blatt 252–254.

(Hochschulratsvorsitzender), *Frau ...* (Stellvertretung), *Frau ...* (Rektorin) und *Herr ...* (MWK-Referent) *am Montag vor der Hochschulratssitzung zusammensetzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.*“

Im Rahmen der o. g. hochschulinternen Besprechung am 09.07.2012 heißt es lt. Vermerk der Hochschule: *„Angesichts der erheblichen Bedeutung der Angelegenheit schlug Rektorin S. – unabhängig von einer bereits angeforderten Stellungnahme der Justiziarin der Hochschulen für angewandte Wissenschaften – vor, ein Sachverständigengutachten zur Frage der Rechtmäßigkeit der Richtlinie einzuholen. Für den Fall, dass das Gutachten Regelungen in den Richtlinien für rechtswidrig erachten sollte, soll der Gutachterauftrag auch umfassen, Alternativen einer rechtskonformen Regelung zu unterbreiten. Der Vertreter des MWK erklärt sich bereit, der Hochschule Vorschläge zur Person eines in Fragen des W-Besoldungszulagensystems anerkannten Gutachters zu unterbreiten.*

Zu der – anschließenden – 41. Sitzung des Hochschulrats der Hochschule am 09.07.2012 wird zu TOP 6 „Bericht der Rektorin (mündlich)“ im Protokoll festgehalten:<sup>10</sup>

*„Bei den Professoren/Professorinnen sei eine große Unruhe vorhanden. Das Zulagensystem werde zunehmend fokussiert. Von Seiten des Rektorats bestünden massive Zweifel an der Rechtmäßigkeit der bisherigen Zulagenverteilung. Das Zulagensystem werde extern geprüft, damit nicht der Eindruck entstände, das Rektorat möchte den Kollegen etwas Böses. Potenzielle Nachteile würden mit Einmalzahlungen ausgeglichen werden. Für die externe Prüfung müssten zunächst die Grundlagen erarbeitet werden. Das Rektorat müsse in nächster Zeit mehr auf die Professorenschaft zugehen. Für die Prüfung erhalte die Hochschule Unterstützung vom MWK, man suche nach jemandem Geeigneten und Erfahrenen.“*

Unter TOP 7 „Verschiedenes“ heißt es sodann, dass Rektorin Dr. S. sagt *„sie habe Rechtmäßigkeitszweifel bei der Regelung, dass Professoren/Professorinnen alle drei Jahre einen Anspruch auf ein Delta haben“* und darüber hinaus mitteilt *„sie verfolge das primäre Ziel, die vorhandenen Richtlinien so zu belassen, jedoch würden diese zunächst auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft werden müssen.“*

Von den vorgenannten, von Rektorin Dr. S. eigengefertigten Aktennotizen bzw. -vermerken vom 28.06.2012, 03.07.2012 und 09.07.2012 erlangte das Wissenschaftsministerium erstmals Kenntnis durch von der Rektorin Dr. S. im Rahmen eines Gesprächstermins am 21.05.2014 übergebene Unterlagen. Auf ihren eigengefertigten o. g. Vermerk vom 03.07.2012 nimmt Rektorin Dr. S. – später – ausweislich des Protokolls der Hochschulratssitzung am 03.04.2014 im Zusammenhang mit den im Jahr 2012 in der Hochschule angefallenen Aufgabenstellungen und einem entsprechenden

<sup>10</sup> Vgl. Akte „Niederschriften Hochschulratssitzungen der HVF Ludwigsburg“, Blatt 88.

Arbeitsaufwand des damaligen Hochschulratsvorsitzenden offenbar erneut Bezug, indem sie in der Hochschulratssitzung wiedergibt:<sup>11</sup> „Eine Verfolgung der aufgedeckten Probleme nach der Rektoratsübernahme habe man damals im Interesse des Hochschulfriedens nicht für gut befunden.“ Der zuständige Referent im Wissenschaftsministerium „habe damals geäußert, dass er einen etwaigen Bericht ans Ministerium wahrscheinlich an weitere interne und externe Stellen (u. a. an die Staatsanwaltschaft) weiterleiten müsse. Aus diesem Grund empfahl das MWK, die Unregelmäßigkeiten intern weiter zu verfolgen und so schnell als möglich einen normalen Hochschulbetrieb herzustellen.“ Die von der Rektorin Dr. S. in dieser Formulierung genannte Äußerung des zuständigen Referenten des Wissenschaftsministeriums am 03.07.2012 erfolgte zu einem Zeitpunkt, in dem die Prüfungen des Sachverhalts erst ganz am Anfang standen. So war lt. Hochschulratsprotokoll vom 09.07.2012 bisher nur von Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Gewährung von Leistungsbezügen durch das Vorgänger-Rektorat die Rede. Die verabredete Beauftragung der beiden Sachverständigengutachten war noch nicht erfolgt. Demzufolge stand am 03.07.2012 die erforderliche Sachaufklärung im Vordergrund. Dementsprechend gab der zu seiner damaligen Äußerung im Nachhinein befragte damalige Referent des Wissenschaftsministeriums<sup>12</sup> am 30.01.2015 an, dass er vielmehr erklärt habe, dass erst wenn sich der Sachverhalt nach weiterer Prüfung als so gravierend herausstelle, wie von der Rektorin gemutmaßt, eine Weitergabe an andere Stellen in Betracht zu ziehen sei. Das bei der Gutachterin mit Schreiben der Hochschule vom 06.07.2012 in Auftrag gegebene Gutachten zur Prüfung der Rektoratsrichtlinie wurde der Hochschulleitung am 31.07.2012 vorgelegt.<sup>13</sup> Es empfiehlt der Hochschule, ein neues gesetzeskonformes Vergabeverfahren für die Leistungsbezüge zu erarbeiten und die Richtlinie insgesamt neu zu fassen. Das zweite – von der Hochschule bei einem LMR a. D. aus dem Wissenschaftsministerium (in der Folge: Gutachter) – in Auftrag gegebene externe Gutachten „zur Richtlinie des Rektorats der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg zur Vergabe von Leistungsbezügen im W-Besoldungssystem vom 23.11.2011 und zu Einzelentscheidungen über die Vergabe von Leistungsbezügen (ohne Funktionszulagen) in den Jahren 2011 und 2012“ wurde der Hochschule mit Datum vom 11.09.2012 vorgelegt und attestierte der Vergaberichtlinie des Rektorats Prof. Dr. M. Rechtswidrigkeit<sup>14</sup>. Nach Auffassung des Gutachters bestehen darüber hinaus „keine Zweifel, dass die Entscheidungen der Hochschule über die Leistungsbezüge der 13 Professoren sowohl wegen der Schwere als auch der Offensichtlichkeit der Fehler nichtig sind“.

<sup>11</sup> Vgl. Akte „Niederschriften Hochschulratssitzungen der HVF Ludwigsburg“, Blatt 142–143.

<sup>12</sup> Befindet sich seit Dezember 2013 im Ruhestand.

<sup>13</sup> Vgl. Akte „Vergabe von Leistungsbezügen an 17 Professoren/-innen der HVF Ludwigsburg“, Blatt 27–30.

<sup>14</sup> Vgl. Akte „Vergabe von Leistungsbezügen an 17 Professoren/-innen der HVF Ludwigsburg“, Blatt 165–198.

Am Tag der Vorlage dieses Gutachtens fand in der Hochschule ein Gespräch zur Rektorsrichtlinie vom 23.11.2011 und beiden gutachterlichen Stellungnahmen statt. Gesprächsteilnehmer waren der seinerzeitige Hochschulratsvorsitzende, seine Stellvertretung, der zuständige Referent im Wissenschaftsministerium, der Gutachter sowie seitens der Hochschule Rektorin Dr. S. sowie die Kanzlerin. Der Gutachter erläuterte die wichtigsten Ergebnisse seiner rechtlichen Stellungnahme. Im Anschluss wurden die Ausführungen der Gutachterin erörtert, die in ihren Grundaussagen zu denselben Schlüssen wie der Gutachter kommt. Dieses Gutachten unterschied sich lediglich hinsichtlich der Beurteilung der Rechtswirksamkeit des Wechsels von der C- in die W-Besoldung, die der Gutachter seinerseits als nichtig ansah. Wörtlich heißt es am Ende des Protokolls:<sup>15</sup>

*Abschließend vereinbaren die Gesprächsteilnehmer einvernehmlich folgendes weiteres Vorgehen:*

- *„Der zuständige Referent im Wissenschaftsministerium erstellt möglichst noch heute einen schriftlichen Vermerk und leitet diesen auf die Hausspitze des MWK zu.*
- *Der zuständige Referent im MWK verständigt außerdem den Zentralstellenleiter des MWK wegen eines dringenden Gesprächswunsches für die KW 38 (17.–21.09.2012) mit Frau Ministerin.*
- *Der Hochschulratsvorsitzende wird sich noch in der laufenden Woche um einen Gesprächstermin mit der Ministerin bemühen.*
- *Am Gespräch mit der Ministerin sollen teilnehmen der Hochschulratsvorsitzende, seine Stellvertretung, die Rektorin, die Kanzlerin, der zuständige MWK-Referent.*
- *Im Gespräch mit der Ministerin soll das weitere Vorgehen besprochen werden; das Rektorat wünscht sich vor allem die Rückendeckung des MWK für alle erforderlich werdenden Maßnahmen.*
- *Im Gespräch sollen auch die Themen Regress des vorherigen Rektorats/Einschaltung der Staatsanwaltschaft sowie die eventuelle Einbindung des Rechnungshofes besprochen werden. Die Teilnehmenden vertreten einvernehmlich die Auffassung, dass zunächst das Gespräch mit Frau Ministerin geführt werden muss. Bis dahin soll das Rektorat einen konkreten Vorschlag für das weitere Vorgehen erarbeiten.“*

Angesichts der noch im Anfangsstadium befindlichen Aufarbeitung, der noch offenen juristischen Fragen und auch, weil noch kein – wie im Termin vereinbarter – konkreter Vorschlag des Rektorats vorlag, wurde von der Fachabteilung entschieden, das von der Hochschule gewünschte Gespräch am 19.09.2012 mit der zuständigen Fachabtei-

---

<sup>15</sup> Vgl. Akte „Vergabe von Leistungsbezügen an 17 Professoren/-innen der HVF Ludwigsburg“, Blatt 714.

lung des Wissenschaftsministeriums zu führen (Teilnehmer: Abteilungsleiter (zeitweise), Referatsleiter und Referent). Für die Zuständigkeit der Fachabteilung sprachen neben der inhaltlichen Erörterung der Gutachten insbesondere auch die in diesem Termin aufgeworfenen Zuständigkeitsfragen. Das Protokoll des Wissenschaftsministeriums hält als Gesprächsergebnis, über das auch unmittelbar die Amtsleitung informiert wurde, fest:<sup>16</sup>

*„1. Das Ministerium nimmt die vorgelegten Gutachten von Herrn (...) LMR a. D., und (...), Justiziarin der Rektorenkonferenz der HAW, zur Kenntnis.*

*2. Frau Rektorin (...) wird die Professoren im Rahmen einer Professorenversammlung darüber informieren, dass die noch Ende November 2011 vom alten Rektorat in Kraft gesetzte Richtlinie rechtswidrig ist, weil sie Dienstaltersstufen nachbildet und damit nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Sie wird ankündigen, dass die alte Richtlinie außer Kraft gesetzt werden wird. Die Hochschulleitung wird eine neue Richtlinie erarbeiten und dabei Professoren, Studierende, Senat und Hochschulrat einbinden. Details der Gutachten werden nicht bekannt gegeben.*

*3. Die Frage der Zuständigkeiten für erforderliche weitere Schritte (insbesondere Einstellung der Zahlungen, Rückforderungen, Disziplinarverfahren, Regress) werden vom Ministerium geprüft. Die Hochschule erhält über das Ergebnis Nachricht. Eine rasche Klärung ist erforderlich, weil gegebenenfalls unberechtigte Zahlungen weiterlaufen und gegebenenfalls nur beschränkt zurückgefordert werden können.*

*4. Die inhaltliche Bewertung der Gutachten ist – ungeachtet der Aufsichtsrechte des Ministeriums – primär Sache der für die einzelnen Verfahrensschritte zuständigen Stellen. Das Ministerium wird kein Obergutachten erstellen, sondern sich ausschließlich mit den Fragen beschäftigen, die in seine Zuständigkeit fallen<sup>17</sup>.*

*5. Das Ministerium weist darauf hin, dass kein Hochschulangehöriger berechtigt ist, interne Konflikte von sich aus an die Presse zu bringen und ein Zuwiderhandeln disziplinarische Folgen haben kann. Für den Fall, dass betroffene Professoren an die Öffentlichkeit gehen, ist die Hochschulleitung aber zu einer Stellungnahme berechtigt, wenn diese in sachlicher Form erfolgt und von ihr neue Sachverhalte eingeführt werden.“*

Die im Gespräch am 19.09.2012 vereinbarte Professorenversammlung fand am 17.10.2012 in der Hochschule auf Einladung des Rektorats statt. Rektorin Dr. S. informierte das Wissenschaftsministerium am 19.10.2012 über den sachlichen Verlauf der

<sup>16</sup> Akte „Vergabe von Leistungsbezügen an 17 Professoren/-innen der HVF Ludwigsburg“, Blatt 65–66.

<sup>17</sup> Hinweis: Anstelle eines „Obergutachtens“ wurden die rechtlichen Aspekte des Sachverhalt am 27.02.2013 im Rahmen einer Besprechung zwischen Vertretern der Hochschulleitung, des Wissenschaftsministeriums, des MFW sowie des LBV erörtert (vgl. Regierungsbericht S. 80 ff.).

Versammlung.<sup>18</sup> Am 26.10.2012 informierte Rektorin Dr. S. den Hochschulrat und das Wissenschaftsministerium über einen Schriftverkehr zwischen der Professorenschaft (Wechslerfälle) und dem LBV zur Frage der Ruhegehaltfähigkeit:<sup>19</sup>

Entsprechend dem Gesprächsergebnis vom 19.09.2012 befasste sich das Wissenschaftsministerium in der Folge mit den Zuständigkeitsfragen. Das Wissenschaftsministerium stellte zu den aufgeworfenen Zuständigkeitsfragen in einem Aktenvermerk vom 15.11.2012 fest, dass die den Erlass eines Verwaltungsakts bzw. einer Maßnahme gewährende Behörde (in dem Fall Hochschulleitung) auch zuständig ist für deren ggf. gebotene Rückgängigmachung, eine mögliche Rückforderung von Leistungsbezügen durch das LBV erfolgt und dass das Wissenschaftsministerium für mögliche disziplinarrechtliche Maßnahmen gegenüber dem Rektorat die Zuständigkeit besitzt.<sup>20</sup> Im Hochschulrat am 19.11.2012 wurde nach einem Rückblick zur bisherigen Entwicklung berichtet über

- die Gründung eines hochschulinternen Arbeitskreises „Besoldungsrichtlinien“ (mit Gründungsdatum: 20.11.2012), mit der Aufgabe der Erarbeitung einer neuen Richtlinie, nachdem die Rektorsrichtlinie vom 23.11.2011 von der neuen Hochschulleitung außer Kraft gesetzt worden ist,
- die Einrichtung eines Arbeitskreises für die vier „Normkurven-Fälle“,
- und fortbestehenden Gesprächsbedarf mit dem Wissenschaftsministerium hinsichtlich der „Wechsler-Fälle“.

Seitens des Vertreters des Wissenschaftsministeriums wurde in dieser Sitzung auch auf den Anfang Juli 2012 besprochenen weiteren rechtlichen Aufarbeitungsbedarf vor einer Entscheidung über eine eventuelle Information von Rechnungshof und Staatsanwaltschaft hingewiesen, der die Einholung des zweiten Gutachtens – neben dem Gutachten der Justiziarin der Rektorenkonferenz der Hochschulen für angewandte Wissenschaften – unerlässlich gemacht habe. Im Übrigen wies der Vertreter des Wissenschaftsministeriums darauf hin, dass die Umsetzung der Rektorsrichtlinie in der Verantwortlichkeit der Hochschulleitung liege und dass bezüglich der seitens der Professorenschaft beim LBV eingeholten Auskünfte dieses nicht für eine eigenständige Rechtmäßigkeitsprüfung zuständig sei, sondern allenfalls das Wissenschaftsministerium diesbezügliche Kompetenzen besitze.<sup>21</sup>

<sup>18</sup> Vgl. E-Mails Wissenschaftsministerium, Blatt 3.

<sup>19</sup> Vgl. E-Mails Wissenschaftsministerium, Blatt 10.

<sup>20</sup> Vgl. Akte „Vergabe von Leistungsbezügen an 17 Professoren/-innen der HVF Ludwigsburg“, Blatt 70–73.

<sup>21</sup> Vgl. Akte „Niederschriften Hochschulratssitzungen der HVF Ludwigsburg“, Blatt 94–99.

In einer weiteren Sitzungsniederschrift (zweite gemeinsame Sitzung des Hochschulrats und des Senats der HVF Ludwigsburg am 21.01.2013) wurde zum Sachstand Leistungsbezüge für W-Besoldung unter TOP 10 festgehalten, dass mit dem Inkrafttreten einer neuen Richtlinie frühestens im März oder April 2013 – nach der nächsten Professorenversammlung – zu rechnen sei. Hinsichtlich der vier Normkurvenfälle habe ein Mitglied des Rektorats Prof. Dr. M. am 18.01.2013 die fehlende schriftliche Leistungsbeurteilung abgegeben. Rektorin Dr. S. führt weiter aus: *„Die reinen Normkurvenfälle konnten auf Grund dieser Stellungnahme in einen rechtssicheren Raum gebracht werden. Offen sind die Wechsler.“* Überdies stehe noch die zugesagte Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums aus. Der Hochschulratsvorsitzende bittet darum, dass die Hochschulleitung den Hochschulrat und Senat zeitnah über die Handlungshinweise des Wissenschaftsministeriums unterrichtet. Der Vertreter des Wissenschaftsministeriums merkt dazu allerdings an, dass es sich (*Anm.: bei der angesprochenen Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums*) nicht um „Handlungshinweise“ handeln werde, sondern lediglich um eine Bestätigung oder Nichtbestätigung des Gutachtens.

#### **4. Besprechung am 27.02.2013**

Mit Schreiben des Wissenschaftsministeriums vom 09.02.2013 wurden Rektorin Dr. S. hinsichtlich der Zuständigkeitsfragen der Hochschule folgende Hinweise mitgeteilt: Das Rektorat der Hochschule ist sowohl für die Festsetzung von Leistungsbezügen (ausgenommen Funktionsleistungsbezügen) als auch die Rücknahmeentscheidung hinsichtlich gewährter Leistungsbezüge zuständig. Das LBV ist zuständig für eine ggf. erforderliche Rückforderung von gewährten Leistungsbezügen. Die disziplinarrechtliche Zuständigkeit hinsichtlich der hauptamtlichen Mitglieder des Altrektorats, auch soweit sie im Ruhestand befindlich sind, liegt beim Wissenschaftsministerium. Im Schreiben wurde die Hochschule abschließend gebeten, dem Ministerium über das bislang beim LBV Veranlasste sowie die dem früheren Rektorat zur Last gelegten Vorgänge zu berichten.<sup>22</sup>

Mit Einladungsschreiben vom 12.02.2013 lud Rektorin Dr. S. daraufhin auf eigene Initiative die Leiterin des Besoldungsreferats und den Leiter des Ausbildungsreferats im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (MFW) sowie je einen Vertreter des Wissenschaftsministeriums (den zuständigen Referatsleiter), des Innenministeriums (IM) sowie des LBV zu einem Gespräch zur „Professorenbesoldung für Professoren an der

---

<sup>22</sup> Schreiben vom 09.02.2013: Kapitel V., Anlage 1.



Hochschule Ludwigsburg“ am 27.02.2013 ein, das im MFW stattfand (Anm.: Das Gespräch fand ohne Beteiligung des Innenministeriums statt).

Hinweis zum Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (MFW):

Das MFW erhielt von der Problematik „Einbehaltung/Rückforderung von Bezügen“ erstmals auf Referatsebene Ende September 2012 Kenntnis. Nähere Details waren dort zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt. Das MFW wurde informiert, dass im Wissenschaftsministerium die Angelegenheit zunächst einmal ressortintern erörtert werden solle. Weitere Informationen erhielt das MFW auf Referatsebene erst zu einem späteren Zeitpunkt, im Vorfeld der für den 27.02.2013 anberaumten Besprechung.

Hinweis zum Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV):

Das LBV erhielt erstmals Ende Oktober/Anfang November 2011 durch die Anfragen einiger Professoren Kenntnis von der Thematik. Die Anfragen bezogen sich auf eine Versorgungsauskunft zur Ruhegehaltfähigkeit dieser Leistungsbezüge. In seinen Antwortschreiben hatte sich das Landesamt nur zur Ruhegehaltfähigkeit der in Aussicht gestellten Leistungsbezüge geäußert. Die Rechtmäßigkeit der Leistungsbezüge war weder Gegenstand der Anfragen noch der Antworten des Landesamts. Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Gewährung von Leistungsbezügen fällt ohnehin nicht unter die Zuständigkeit des LBV.

Nach dem Einladungsschreiben von Rektorin Dr. S. war der am 30.11.2011 bei dreizehn Professoren und Professorinnen der Hochschule durchgeführte Wechsel von der seitherigen C 2-Besoldung in die W 2-Besoldung Anlass der Besprechung. Es sollte der aus der Art und Weise der Vergabe von Leistungsbezügen entstandene Handlungsbedarf erörtert und die aus Sicht der Hochschulleitung bestehenden Fragen möglichst abschließend besprochen werden. Es sollte aus dem Kreis der 13 Wechsler auch eine Vertretung anwesend sein, um den Betroffenen die Chance zu geben, ihre Sicht der Dinge darzulegen.<sup>23</sup>

Zwischen der für den Umgang mit der angetroffenen Thematik zuständigen Hochschulleitung, dem diesen Prozess begleitenden Wissenschaftsministerium sowie weiteren – beratend hinzugezogenen – sachkundigen Vertreterinnen und Vertretern aus der Finanzverwaltung wurden am 27.02.2013 die Fragestellungen zur Nichtigkeit (§ 44 LVwVfG) oder Rechtswidrigkeit der erfolgten Gewährung von Leistungsbezügen

<sup>23</sup> Einladungsschreiben vom 12.02.2013: Kapitel V., Anlage 2.

durch das Vorgänger-Rektorat – insbesondere auf Basis der beiden von der Hochschulleitung eingeholten Gutachten – für beide Fallgruppen diskutiert.

In seiner Sachverhaltsschilderung zu den Wechsler-Fällen zu Beginn des Gesprächs am 27.02.2013 bemerkt einer der angehörten Professoren in einer schriftlichen Tischvorlage abschließend: *„Bei den 13 Wechslern handelt es sich durchgängig um Personen, die sehr lange Jahre an der Hochschule tätig sind (überwiegend mehr als 20 Jahre). Alle Wechsler nehmen derzeit bzw. nahmen in der Vergangenheit wichtige Funktionen (teilweise kumulativ) an der Hochschule wahr (...). Bei den Wechslern handelt es sich also durchgängig um Leistungsträger der Hochschule. Dessen war sich das alte Rektorat bei seiner Entscheidung ganz sicher bewusst. Es handelte in der Absicht, die Leistungen der Wechsler zu honorieren, was auch den Zielen der Rektoratsrichtlinie vom 23.11.2011 entspricht (§ 4 dieser Rektoratsrichtlinie).“*

Im Laufe des Gesprächs ergab sich die übereinstimmende Rechtsauffassung, dass insgesamt nicht von einer – anfangs vom Wissenschaftsministerium vertretenen<sup>24</sup> – Nichtigkeit der Leistungsbezüge-Gewährung gem. § 44 LVwVfG, sondern von deren Rechtswidrigkeit auszugehen sei. Folglich wurden im weiteren Verlauf dieses Gedankenaustausches die Möglichkeiten „Vertrauensschutz gegenüber der Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts“ und „Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsakts“ – beides in §§ 47 und 48 LVwVfG ausdrücklich geregelte Rechtsinstitute – gemeinsam erörtert.

#### Exkurs zu § 47 LVwVfG (Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes):

Bei der Umdeutung, die im Zuge der Besprechung am 27.02.2013 mit Blick auf die angenommene Rechtswidrigkeit der Gewährung von Leistungsbezügen durch das Rektorat M. neben der Frage der Rücknahme der Verwaltungsakte diskutiert wurde, handelt es sich um ein Rechtsinstitut gemäß § 47 LVwVfG BW. Dieses Rechtsinstitut ermöglicht unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen die sog. Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes. So kann nach § 47 Abs. 1 LVwVfG ein fehlerhafter Verwaltungsakt in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden Behörde in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig erlassen werden kann und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind (§ 47 Abs. 1 LVwVfG). Nach § 47 Abs. 2 LVwVfG gilt Abs. 1 nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden Behörde widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Eine

<sup>24</sup> Vgl. Akte „Vergabe von Leistungsbezügen an 17 Professoren/-innen der HVF Ludwigsburg“, Blatt 70–73 sowie Schreiben des Wissenschaftsministeriums vom 09.02.2013: Kapitel V., Anlage 1.

Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte. Nach § 47 Abs. 3 LVwVfG kann eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden und nach Abs. 4 ist § 28 des LVwVfG – die Anhörung Beteiligter – entsprechend anzuwenden.

Festzuhalten ist, dass durch die Entscheidungen des Rektorats Prof. Dr. M. Ende 2011 eine gänzlich neue, rechtlich schwierige Situation entstanden war, für die es zunächst keine klare, einheitliche rechtliche Bewertung und folglich weder aus Sicht des zuständigen Rektorats Dr. S., noch der des Wissenschaftsministeriums und der ebenfalls beratend einbezogenen Vertreter des MFW auf Anhieb einen eindeutigen Lösungsweg gab. Die Sachlage und die Differenzierung der möglichen rechtlichen Bewertungen wird auch durch die Ausführungen in den beiden von der Hochschulleitung eingeholten Gutachten wie auch im Rahmen der weiteren Diskussion über die rechtlichen Regelungen deutlich.

Bei der Besprechung am 27.02.2013 handelte es sich um ein Gespräch, das die grundsätzliche rechtliche Bewertung der Problematik zum Gegenstand hatte. Am Ende des Diskussionsprozesses stand für alle Beteiligten fest, dass es sachlich und rechtlich einer sehr sorgfältigen, individuellen Einzelfallprüfung durch die hierfür allein zuständige Hochschulleitung bedurfte. Dies war auch Rektorin Dr. S. bewusst. Die konkrete Entscheidung über die Anwendung der in § 47 bzw. § 48 LVwVfG geregelten Rechtsinstitute konnte im Hinblick auf die bezüglich der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen anzustellenden Einzelfallprüfungen auch nur in der Zuständigkeit des amtierenden Rektorats Dr. S. liegen, da nur dieses Kenntnis hatte bzw. sich Kenntnis darüber verschaffen konnte, ob im Hinblick auf erbrachte, festgestellte Leistungen von Professorinnen und Professoren die Gewährung von Leistungsbezügen gerechtfertigt war oder ob eine Rücknahmeentscheidung zu treffen ist, wobei schutzwürdige Vertrauenstatbestände mitzuprüfen waren. Konkrete Anhaltspunkte für eine Gewährung von Leistungsbezügen unter Leistungsgesichtspunkten auch in Bezug auf die „Wechsler-Fälle“ hatten sich bspw. aus den Ausführungen des Professors im Termin am 27.02.2013 ergeben. Für das Wissenschaftsministerium kam hinsichtlich der „Wechsler-Fälle“ die Prüfung einer rechtlichen Umdeutung im Einzelfall durchaus in Betracht kam. Das Wissenschaftsministerium hatte in dieser Frage aber weder in der Besprechung am 27.02.2013, noch in der weiteren Folge einen Einfluss auf die (Einzelfall-)Entscheidungen der Hochschulleitung genommen, sondern lediglich eine rechtskonforme Lösung eingefordert.

Auch aus der Gesamtschau der E-Mail-Wechsel, auf die in der späteren Presseberichterstattung im Januar 2015 nur unvollständig Bezug genommen wurde, ergibt sich im Nachgang zur Besprechung am 27.02.2013, dass es aus Sicht aller Beteiligten nicht um eine irgendwie geartete Einflussnahme auf die Entscheidung der Hochschulleitung ging, sondern um die von der Hochschulleitung in eigener Zuständigkeit zu veranlassende weitere Prüfung nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Insbesondere lässt sich aus den einzelnen E-Mails der später presseöffentlich erhobene Vorwurf, seitens des Wissenschaftsministeriums sei versucht worden, Einfluss auf die Aktenführung der Hochschule zu nehmen, eindeutig widerlegen.<sup>25</sup>

Am 06.03.2013 versandte die Hochschule einen Protokollentwurf zum Gespräch am 27.02.2013. Entgegen einer anderslautenden Aussage im Protokollentwurf hatten weder das Wissenschaftsministerium noch das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft dem Entwurf des Protokolls zugestimmt. Der Protokollentwurf wich von dem im Termin erzielten Ergebnis ab. Das Wissenschaftsministerium forderte mit E-Mail vom 08.03.2013 deshalb zahlreiche Korrekturen an, damit das Protokoll den seinerzeitigen Diskussionsstand auch zutreffend wiedergebe.<sup>26</sup>

So wurde gegenüber den Ausführungen im Entwurf der Hochschule seitens des Wissenschaftsministeriums ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mangels Vorlage von Akten zu den Einzelfällen gerade keine abschließenden Beurteilungen besprochen wurden, sondern vielmehr die Argumentation der Hochschule zur Kenntnis genommen und dazu ohne Betrachtung der jeweiligen Einzelfälle Position bezogen wurde. Zudem sei es allein Sache der Hochschule, die konkreten Einzelfälle zu betrachten und unter rechtlichen Aspekten zu prüfen. Vor allem wurde betont, dass der „Hausfrieden“ und „Fragen der Amtshaftung“ „*sicherlich keine Abwägungskriterien*“ darstellen. Entgegen den Ausführungen im o. g. Protokollentwurf der Hochschulleitung hatte

---

<sup>25</sup> Wortlaut des gesamten Mailwechsel: Kapitel V, Anlage 3.

<sup>26</sup> Vgl. E-Mails Wissenschaftsministerium, Blatt 26.

das Wissenschaftsministerium – gerade im Hinblick auf die Sachverhaltsdarstellung eines Professors im Termin am 27.02.2013 – die Möglichkeit einer rechtlichen Umdeutung nach § 47 LVwVfG explizit nicht ausgeschlossen.<sup>27</sup> Die von diesem Professor konkret dargelegten Leistungsmerkmale lieferten durchaus Anhaltspunkte für die Umdeutung rechtswidriger Berufsleistungsbezüge in rechtmäßige Leistungsbezüge.

Demgegenüber lautete der Protokollentwurf der Hochschule (im Anschluss an die Auflistung der Gesprächsteilnehmer):<sup>28</sup>

„II.

*Das Gespräch fand auf Initiative der HVF statt.*

*Es hatte zum Ziel, die Problematik der Gewährung von Berufungszulagen an 13 Wechsler von der C- in die W-Besoldung im Jahr 2011 zu erörtern. Der große und ressortübergreifende Teilnehmerkreis trägt der Vielschichtigkeit der zu lösenden Probleme Rechnung.*

*Den zeitweise anwesenden Professoren (...) wurde auf eigenen Wunsch Gelegenheit gegeben, den Sachverhalt und dessen rechtliche Würdigung aus Sicht des betroffenen Personenkreises beider Fakultäten darzustellen. Beide verließen nach ihrem Vortrag die Besprechung. An der nachfolgenden Diskussion nahmen sie nicht teil.*

III.

*Als Ergebnis des Gesprächs ist festzuhalten:*

*1) Die anwesenden Teilnehmer der Ministerien und des LBV beraten die Hochschule im Sinne einer kollegialen Zusammenarbeit. Die abschließende Entscheidung trifft die HVF im Rahmen ihrer Hochschulautonomie.*

*2) Die jeweilige Ernennung und die jeweilige Zulagengewährung sind jeweils zwei getrennt zu beurteilende Verwaltungsakte.*

*3) Der Wechsel von der C- in die W-Besoldung ist wirksam erfolgt. Auf der Grundlage des Beamtenstatusgesetzes liegen keine Gründe für eine Rücknahme der Ernennung vor. Die 13 Wechsler verbleiben somit in der W-Besoldung.*

*4) Auf die jeweiligen Verwaltungsakte der Gewährung einer Berufungszulage ist § 3 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz nicht anwendbar.*

*5) Die jeweiligen Verwaltungsakte der Gewährung einer Berufungszulage sind nicht rechtmäßig, weil kein Fall einer Berufung im Sinne des § 2 Landesbesoldungsverordnung vorlag. Auch eine Umdeutung in eine Leistungszulage kommt nicht in Betracht, weil es an den dafür erforderlichen Voraussetzungen fehlt, insbesondere weil die Leistungsbeurteilung auf der ausschließlichen Grundlage des Alters evident rechtswidrig ist.*

*6) Der Verwaltungsakt ist nach § 44 Landesverwaltungsverfahrensgesetz jedoch nicht nichtig. Auf Grund des Schreibens des LBV vom 23. November 2011 mussten die betroffenen Professoren nicht davon ausgehen, dass der Verwaltungsakt unmöglich rechtens sein kann.*

---

<sup>27</sup> Der aus Sicht des Wissenschaftsministeriums zutreffende Gesprächsverlauf wird im späteren Schreiben des Wissenschaftsministeriums vom 12.11.2013 wiedergegeben (siehe Regierungsbericht S. 88).

<sup>28</sup> Vgl. Akte „Vergabe von Leistungsbezügen an 17 Professoren/-innen der HVF Ludwigsburg“, Blatt 126–129.

7) Somit handelt es sich bei der Gewährung der Berufungszulagen um rechtswidrige, begünstigende Verwaltungsakte. § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz findet Anwendung. Die Hochschule hat zu prüfen, ob im Einzelfall eine Rücknahme des Verwaltungsaktes möglich ist. Dabei hat die Hochschule jeweils einzeln zu prüfen und das ihr zustehende Ermessen individuell auszuüben. Die Rücknahme erfordert jeweils einen Verwaltungsakt, der durch die Hochschule zu erlassen wäre.

8) Bei der individuellen Prüfung ist jeweils zu beurteilen, ob die Wechsler auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertrauen konnten und ob sie eine Entreicherung geltend machen können. Der Vertrauensschutz ist für die Vergangenheit und für die Zukunft zu prüfen.

9) Grobe Fahrlässigkeit ist nicht gegeben, weil sich alle Wechsler um Rechtsklarheit bemüht haben (siehe z. B. Anschreiben an das LBV vom 02.11.2011) und die rechtliche Prüfung der Berufungszulage durch die vormalige Hochschulleitung zugesagt wurde.

10) Eine vollumfängliche Rücknahme der Zulagengewährung für die Vergangenheit wäre in jedem Einzelfall ermessensfehlerhaft.

11) Eine vollumfängliche oder teilweise Rücknahme für die Zukunft ist individuell zu prüfen. Eine vollumfängliche Rücknahme der Berufungszulage für die Zukunft (Rückfall auf W 2-Grundgehalt) erscheint ermessensfehlerhaft, weil die Wechsler unter dieser Prämisse nicht gewechselt wären und sie zudem weit unter ihr vorheriges C 2-Gehalt zurückfallen würden. Eine teilweise Rücknahme der rechtswidrigen Berufungszulage für die Zukunft kommt in Betracht (bis zur jeweiligen Differenz zwischen W 2 + Zulage und seitherigem C 2-Gehalt). Sie ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Hierzu ist jeder Wechsler schriftlich unter Fristsetzung anzuhören.

12) Die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz ist zu prüfen. Für den Zeitpunkt der Kenntnisnahme ist wahrscheinlich die Vorlage des ersten Rechtsgutachtens anzusetzen. Die Jahresfrist wäre demnach noch nicht verstrichen, eine Rücknahme daher noch möglich.

13) Bei der Ermessensausübung, inwieweit die Berufungszulagen für die Zukunft zurückgenommen werden können und sollen, sind unter dem Begriff des „öffentlichen Interesses“ auch die Aspekte einer möglichen Amtshaftung und die Gefährdung des Hochschulfriedens zu berücksichtigen. Eventuelle (Teil-)Rücknahmen der Berufungszulagen würden mit großer Wahrscheinlichkeit zu Klageverfahren führen, die die Arbeitsfähigkeit der Hochschule nachhaltig beeinträchtigen könnten.

IV.

Vor Unterzeichnung wurde das Protokoll mit allen Besprechungsteilnehmern abgestimmt.“

## **5. Die Überprüfungsentscheidungen durch das Rektorat Dr. S. 2013**

Am 17.03.2013 informierte Rektorin Dr. S. den zuständigen Referatsleiter und Referenten des Wissenschaftsministeriums mit E-Mail darüber, dass den 13 Wechslern in einem Gespräch mit der Hochschulleitung das Besprechungsergebnis vom 27.02.2013 und das nunmehr angedachte Vorgehen der Hochschulleitung erläutert

worden sei.<sup>29</sup> Im Zuge dieser E-Mail übermittelte Rektorin Dr. S. dem Wissenschaftsministerium ein Musteranschreiben, welches den 13 Wechslern übermittelt wurde. Auf dieser Basis der jeweiligen Antwortschreiben der Wechsler würden in der Folge Einzelfallentscheidungen durch die Hochschule vorgenommen.<sup>30</sup>

Zur Hochschulratssitzung am Folgetag enthält das Protokoll unter TOP 6 „Sachstand Professorenbesoldung – mündlicher Bericht der Rektorin“ folgende Ausführungen:

*„Im mündlichen Bericht führt die Rektorin Einzelheiten zur neuen Besoldungsrichtlinie und zu den Wechsel-Fällen aus. Sie betont, dass die neue Richtlinie gemeinsam mit einem Arbeitskreis erarbeitet wurde. Mit der Richtlinie werde es einen Neubeginn zum 1. April 2013 geben. Am Mittwoch, den 20. März 2013, wird die neue Richtlinie in der Professorenversammlung vorgestellt. Bei den Wechsel-Fällen wurde festgestellt, dass der Wechsel in die Besoldungsgruppe W 2 wirksam war. Im Hinblick auf die Gewährung von Berufungszulagen ist im Einzelfall zu prüfen, ob diese nichtig sind und – sollte dies nicht der Fall sein – § 48 LVwVfG anzuwenden ist. Für die Angaben für die Einzelfallprüfung wurde den Betroffenen eine Frist bis 15. April 2013 gesetzt.“* Der zuständige Referent im Wissenschaftsministerium *„informierte darüber, dass es von Seiten des Landes nicht vorgesehen ist, die Zulagenvergabe anders zu regeln. Voraussichtlich wird im Jahr 2014 die Novelle des LHG in Kraft treten. Wahrscheinlich erfolge hiervon unabhängig die Anhebung der W-Besoldung noch in diesem Jahr.“*

Zur Hochschulratssitzung am 17.06.2013 enthält das Protokoll unter TOP 7 „Zulagen W-Besoldung – mündlicher Abschlussbericht der Rektorin“ folgende Ausführungen:

*„In allen 13 Fällen bleibt die Berufungszulage erhalten. Durch die Antwortschreiben der Betroffenen hat sich herausgestellt, dass die offenkundige Rechtswidrigkeit durch die Betroffenen nicht zu erkennen war. Das alte Rektorat hatte mehrfach gegenüber den Professoren die Möglichkeit einer mit dem Wechsel verbundenen Berufungszulage zugesichert. Der Abschlussbericht für das MWK ist noch nicht erstellt und wird demnächst erfolgen.“*

Die Kanzlerin der Hochschule weist mit E-Mail vom 03.02.2015 an das Wissenschaftsministerium ausdrücklich darauf hin, dass *„der Lösungsweg, den die HVF bei der Wechslerproblematik eingeschlagen hat, nicht vom MWK aufoktroiert wurde und insbesondere die Idee des Vertrauensschutzes auf der Ebene S./K. erdacht wurde.“*<sup>31</sup>

<sup>29</sup> Vgl. E-Mails Wissenschaftsministerium, Blatt 64.

<sup>30</sup> Die Schreiben der Hochschulleitung an die 13 Wechsler wird auf S. X des Regierungsberichts nochmals aufgegriffen.

<sup>31</sup> Vgl. Akte „Vergabe von Leistungsbezügen an 17 Professoren/-innen der HVF Ludwigsburg“, Blatt 969.

Bezug nehmend auf das Schreiben des Wissenschaftsministeriums vom 09.02.2013 kam Rektorin Dr. S. ihrer Berichtspflicht mit Schreiben vom 08.08.2013 nach. Zu Beginn des Schreibens bedankte sie sich nachdrücklich beim Wissenschaftsministerium für die stete Begleitung und Unterstützung bei der Suche nach einer Lösung. Rektorin Dr. S. berichtete im weiteren Verlauf des Schreibens, dass dem LBV gegenüber „aufgrund der schlussendlich gefundenen Lösung nichts veranlasst werden“ musste, „da in allen 17 infrage stehenden Fällen die betroffenen Professoren und Professorinnen auf Grund des vorhandenen Vertrauensschutzes die rechtswidrig gewährten Leistungszulagen belassen wurden“. Nach Schilderung der Vergabesituationen sowohl in den Wechslerfällen als auch in den Normkurvenfällen durch das Rektorat Prof. Dr. M. berichtete Rektorin Dr. S. über die Überprüfung aller 17 Einzelfälle. Diese habe im Ergebnis dazu geführt, dass eine Rücknahme der Zulagengewährung wegen des in allen Fällen vorrangigen Vertrauensschutzes nicht möglich war und dass die Hochschule „weiterhin jährlich 269.540 € für die vom Rektorat Prof. Dr. M. evident rechtswidrig gewährten Zulagen“ bezahle. Hinsichtlich einer disziplinarrechtlichen Würdigung wurde auf die Zuständigkeit des Wissenschaftsministeriums verwiesen.<sup>32</sup>

Unter Bezugnahme auf ein am Vortag geführtes Telefonat mit dem zuständigen Referatsleiter im Wissenschaftsministerium korrigierte Rektorin Dr. S. mit einem weiteren Schreiben vom 21.08.2013 ihren Abschlussbericht vom 08.08.2013. Sie führte nunmehr aus, dass in den vier Normkurvenfällen die Leistungsbezüge in einer umgedeuteten Form als Leistungsbezüge weitergewährt wurden.<sup>33</sup>

Angesichts dieser beiden Schreiben hatte das Wissenschaftsministerium die Hochschule am 12.11.2013 erneut angeschrieben und unter Bezugnahme auf das gemeinsame Besprechungsergebnis vom 27.02.2013 nochmals auf die Rücknahme- und Vertrauensschutzregelungen des § 48 LVwVfG hingewiesen und den konkret zu prüfenden Vertrauensschutz in den Normkurvenfällen einerseits und in den Wechslerfällen andererseits – gerade hinsichtlich der Vergangenheit und der Zukunft – thematisiert. Im Weiteren erinnerte das Wissenschaftsministerium daran, dass in der Besprechung am 27.02.2013 erörtert wurde, ob in dem ein oder anderen Fall – insbesondere bei Leistungsträgern – eine rechtskonforme Umdeutung in Betracht kommt. Das Wissenschaftsministerium betonte, dass die diesbezügliche Entscheidung Sache der Hochschulleitung ist. Zugleich nahm das Wissenschaftsministerium zur Kenntnis, dass statt anfänglich mit Schreiben vom 08.08.2013 mitgeteilter Weitergewährung der Leistungsbezüge unter Vertrauensgesichtspunkten in allen 17 Fällen sich Rektorin Dr. S. mit Schreiben vom 21.08.2013 dahingehend korrigiert

<sup>32</sup> Schreiben vom 08.08.2013: Kapitel V. Anlage 4.

<sup>33</sup> Schreiben vom 21.08.2013: Kapitel V. Anlage 5.



habe, dass in den vier Normkurvenfällen eine Umdeutung erfolgt sei. Daher wurde die Hochschule vom Wissenschaftsministerium in einem gesonderten Teil des Schreibens vom 12.11.2013 gebeten, nochmals insgesamt mitzuteilen, ob und ggf. welche Fälle verbleiben, bei denen eine nachträgliche Umdeutung in eine rechtmäßige Entscheidung ausscheide.

Diese gesonderte und allgemeine Nachfrage zielte damit nochmals auf die verbleibenden (13) Fälle der Gewährung von Leistungsbezügen ab. Der Referatsleiter des Wissenschaftsministeriums formuliert zur letztendlichen Sicherstellung des komplexen Sachverhalts in dem Schreiben an Rektorin Dr. S. klar und unmissverständlich die Frage, ob in diesem Zusammenhang nun letztendlich noch irgendwelche Fälle verbleiben, in denen eine nachträgliche Umdeutung ausscheidet.<sup>34</sup>

Diese auf abschließende Klärung gerichtete Nachfrage beantwortete Rektorin Dr. S. dem Wissenschaftsministerium mit Schreiben vom 09.12.2013 damit, „*dass in allen betroffenen Fällen eine rechtmäßige Zulagengewährung hergestellt werden konnte*“ und dass abschließend festgestellt werden kann, dass „*keine Fälle verblieben sind, in denen eine Umdeutung in eine rechtmäßige Entscheidung ausscheiden würde*“.<sup>35</sup>

Angesichts des Schreibens des Wissenschaftsministeriums vom 12.11.2013 sowie des Antwortschreibens der Rektorin Dr. S. vom 09.12.2013 ist das Wissenschaftsministerium daher im Ergebnis von einer Umdeutung aller 17 Fälle der Gewährung von Leistungsbezügen durch das Rektorat Dr. S. ausgegangen. Folglich hielt der zuständige Referatsleiter im Wissenschaftsministerium bezugnehmend auf das Schreiben vom 09.12.2013 am 14.01.2014 in einem Aktenvermerk fest:<sup>36</sup>

*„An der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg hat der frühere Rektor Prof. W. M. ein System für die Verteilung von Leistungsbezügen entwickelt, welches praktisch auf die Wiedereinführung von Dienstaltersstufen hinauslief. Er hat dieses am letzten Tag seiner Amtszeit noch umgesetzt. Die jetzige Rektorin, Frau Dr. S., hat dies unmittelbar nach ihrem Amtsantritt aufgegriffen. Sie hat die von ihrem Vorgänger eingeführte – rechtswidrige – Praxis beendet. Nachdem die Begünstigten aber zu den Leistungsträgern der Hochschule gehören, konnten die Fälle durch Umdeutungen geheilt werden. Nach alledem bleibt nichts mehr zu veranlassen.“*

<sup>34</sup> Schreiben vom 12.11.2013: Kapitel V., Anlage 6.

<sup>35</sup> Schreiben vom 09.12.2013: Kapitel V., Anlage 7.

<sup>36</sup> Vgl. Akte „Vergabe von Leistungsbezügen an 17 Professoren/-innen der HVF Ludwigsburg“, Blatt 250–251.

## 6. Entwicklungen ab November 2014

Erst ein Jahr später zum Jahresende 2014 wurde das Thema „Leistungsbezüge an der HVF Ludwigsburg“ wieder virulent. Vor dem Hintergrund einer Presseberichterstattung am 18.11.2014 forderte die Staatsanwaltschaft Stuttgart mit Schreiben vom 20.11.2014 die im Zuge der Aufarbeitung des Themas „Leistungsbezüge“ gefertigten Gutachten und eine Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums an.

Hinsichtlich der Anfertigung dieser Stellungnahme äußerte eine Mitarbeiterin einer im Zuge der Mitzeichnung beteiligten anderen Fachabteilung des Wissenschaftsministeriums mit E-Mail vom 18.12.2014 ihre Mutmaßung, dass unter alleiniger Betrachtung des Schriftwechsels zwischen Hochschule und Ministerium eine Umdeutung nach § 47 LVwVfG nur in den vier Normkurvenfällen stattgefunden haben könnte. Eine Annahme der Umdeutung in sämtlichen 17 Fällen könne möglicherweise auf einem Missverständnis beruhen.<sup>37</sup> In einem Meinungsaustausch der Vertreter der unmittelbar zuständigen Fachabteilung mit der betreffenden Kollegin der anderen Abteilung wurden die unterschiedlichen Einschätzungen am Folgetag nochmals ausgetauscht. Die Mutmaßung der Kollegin wurde auch nach anschließender interner Abstimmung innerhalb der den Aufarbeitungsprozess begleitenden Fachabteilung im Hinblick auf den schriftlichen Abschlussbericht von Rektorin Dr. S. vom Dezember 2013 nicht geteilt.

Die Nachfrage des inzwischen neuen zuständigen Referatsleiters bei der Kanzlerin der Hochschule gab keinen Anlass für eine Neubewertung des Sachverhalts. In einer E-Mail am 19.12.2014 teilte die Kanzlerin zwar mit, dass sich die im Schreiben des Wissenschaftsministeriums vom 12.11.2013 ausgeführte Umdeutung in allen Fällen den Unterlagen so nicht entnehmen lasse und jedenfalls ein Professor nach eigener Auskunft noch „Berufungsleistungsbezüge“ erhalte.<sup>38</sup> Die Kanzlerin nahm dabei allerdings ausschließlich Bezug auf ihr zugängliche hochschulinterne Dokumente vom März/April 2013 (Besprechungsprotokoll vom 05.03.2013, Aktenvermerke vom 05.03., 13.03. und 15.04.2013) sowie auf das Schreiben des Wissenschaftsministeriums vom 12.11.2013. Die späteren Stellungnahmen der Rektorin Dr. S. vom 08.08.2013 und 02.09.2013 (muss richtigerweise heißen: 21.08.2013) lagen ihr aber nicht vor. Das Wissenschaftsministerium verfügte hingegen auch über den Abschlussbericht der Rektorin Dr. S. vom 09.12.2013 mit der Auskunft, dass keine

---

<sup>37</sup> Vgl. Akte „Vergabe von Leistungsbezügen an 17 Professoren/-innen der HVF Ludwigsburg“, Blatt 296–298.

<sup>38</sup> Vgl. Akte „Vergabe von Leistungsbezügen an 17 Professoren/-innen der HVF Ludwigsburg“, Blatt 299–315.

Fälle verblieben seien, bei denen eine Umdeutung ausscheiden würde. Angesichts des Abschlussberichts vom 09.12.2013 war vielmehr von der fortbestehenden Auszahlung von Leistungsbezügen auszugehen. Aus Sicht des Wissenschaftsministeriums wurde die Begrifflichkeit „Berufungszulage“ offenbar untechnisch für die Gewährung von Leistungsbezügen verwendet.

Auf der Grundlage dieser Akten- und Kenntnislage erfolgte die durch Ministerin Bauer am 19.12.2014 abgezeichnete Stellungnahme zum Antrag der Abg. Dr. Friedrich Bullinger u. a. FDP/DVP, LT-Drs. 15/6218, die nach Abschluss des Mitzeichnungsverfahrens durch die Zentralstelle des Wissenschaftsministeriums am 07.01.2015 versandt wurde<sup>39</sup>. Nach einer am 07.01.2015 zwischen dem zuständigen Referatsleiter und Abteilungsleiter des Wissenschaftsministeriums erfolgten Rücksprache forderte das Wissenschaftsministerium mit Schreiben vom 08.01.2015 die einschlägigen Unterlagen von der HVF Ludwigsburg zur Bestätigung der im Wissenschaftsministerium bestehenden Auffassung an. Mit entsprechender Auskunft („Umdeutung in allen 17 Fällen“) wurde daher auch eine von der Staatsanwaltschaft Stuttgart im Rahmen des von ihr wegen der Vergabe der Leistungsbezüge eingeleiteten Vorermittlungsverfahrens erbetene Stellungnahme am 08.01.2015 beantwortet. Diese war mit dem Hinweis verbunden, dass der Vorgang aktuell zum Anlass genommen werde, sich die diesbezüglichen Aktenstücke von der Hochschule übersenden zu lassen.

Aus den auf Anforderung des Wissenschaftsministeriums vom 08.01.2015 und mit Schreiben der Rektorin Dr. S. vom 10. Januar 2015 vorgelegten Unterlagen (Eingang im Wissenschaftsministerium: 12.01.2015) ergab sich für das Wissenschaftsministerium die neue Erkenntnislage, dass in 13 Fällen (Wechslerfälle) das Rektorat Dr. S. gemäß der vorgelegten Unterlagen keine Umdeutung vorgenommen, sondern die Leistungsbezüge auf rechtswidriger Basis, aber aus Gründen des vorrangigen Vertrauensschutzes weiter gewährt hatte. Daraufhin stellte Ministerin Bauer sowohl gegenüber dem Landtag als auch gegenüber der Staatsanwaltschaft mit Datum vom 16.01.2015 den neuen Sachverhalt unverzüglich klar.<sup>40</sup>

Aufgrund des bereits im Gang befindlichen Ermittlungsverfahrens stellte sich für das Wissenschaftsministerium die Frage nach der Einschaltung der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf neu gewonnene Erkenntnisse nicht. Vielmehr war bei Gesamtbetrachtung alleine das Rektorat Dr. S., welches seit April 2013 vom Fortbestand der Rechtswidrigkeit der Leistungsbezüge-Gewährung Kenntnis hatte, die – einzige – Stelle, die die

---

<sup>39</sup> Vgl. Akte „Vergabe von Leistungsbezügen an 17 Professoren/-innen der HVF Ludwigsburg“, Blatt 287–290.

<sup>40</sup> Vgl. Akte „Vergabe von Leistungsbezügen an 17 Professoren/-innen der HVF Ludwigsburg“, Blatt 527–530.

Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Vorgehens des Rektorats Prof. Dr. M. bereits 2013 hätte einschalten können.

Am 16.01.2015 stellte Ministerin Bauer in einer vom Wissenschaftsministerium anberaumten Pressekonferenz zudem klar, dass die im Rahmen eines Presseartikels vom 15.01.2015 („Rat zum Frisieren der Akten?“) presse-öffentlich zitierten E-Mail-Aussagen einer Mitarbeiterin des MFW vom 04.03.2013 unter Bezugnahme auf die Besprechung am 27.02.2013 im Wirtschafts- und Finanzministerium nicht aus dem Wissenschaftsministerium kommen.<sup>41</sup> Ferner teilte Ministerin Bauer mit, dass das Wissenschaftsministerium die Staatsanwaltschaft unterstützt und das Ministerium die Sachverhalte der Gewährung von Leistungsbezügen – auf Basis der durch die Hochschulunterlagen gewonnenen neuen Erkenntnisse – einer rechtlichen Überprüfung unterzieht.

## **7. Information des Wissenschaftsausschusses**

Im Rahmen der Pressekonferenz kündigte Ministerin Bauer zudem an, dass sie dem Wissenschaftsausschuss in dessen kommender Sitzung anbieten wird, in die entsprechenden Akten des Wissenschaftsministeriums Einsicht zu nehmen. In der Sitzung des Wissenschaftsausschusses des Landtags am 22.01.2015 teilte Ministerin Bauer mit, sie biete den Ausschussmitgliedern an, im Wissenschaftsministerium vertraulich Einsicht in Akten zu nehmen.

Ministerin Bauer hat stets eindeutig klargestellt, dass das Ministerium kein Interesse daran hat, Informationen zurückzuhalten. In der Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 26.02.2015 wurde daraufhin Einvernehmen erzielt über die vertrauliche Einsicht in die Akten des Wissenschaftsministeriums mit Bezug auf die Gewährung von Leistungsbezügen an insgesamt 17 Professorinnen und Professoren der HVF Ludwigsburg seit 2011 unter Wahrung des Datenschutzes.

In der Folge nahmen Einsicht:

- Am 06.03.2015: FDP-Fraktion
- Am 12.03.2015: SPD-Fraktion
- Am 13.03.2015: CDU-Fraktion
- Am 19.03.2015: FDP-Fraktion
- Am 19.03.2015: Fraktion Grüne
- Am 25.03.2015: Fraktion Grüne

---

<sup>41</sup> Vgl. Kapitel V. Anlage 3.

Der Landtag war deshalb in ausgesprochen detaillierter Form informiert und das bisherige Verfahren transparent dargestellt.

## **8. Neue Informationslage für das Wissenschaftsministerium Anfang 2015**

Nach Sichtung der von der Hochschule übersandten Unterlagen forderte das Wissenschaftsministerium mit Schreiben vom 28.01.2015 weitere, für die Durchführung der Prüfung relevante Unterlagen bei der HVF Ludwigsburg an, die von dieser bis Mitte Februar 2015 übermittelt wurden.<sup>42</sup> Im Zuge der vom Wissenschaftsministerium durchgeführten rechtlichen Prüfung der Einzelfälle stellten sich anhand der von der HVF Ludwigsburg vorgelegten Unterlagen die Gesamtabläufe unter Berücksichtigung der sich daraus ergebenden neuen Informationen zum Umgang mit den 13 „Wechsler-Fällen“ für den Zeitraum nach der Besprechung am 27.02.2013 wie folgt dar.

Nachdem Rektorin Dr. S. das Wissenschaftsministerium mit E-Mails vom 17.03.2013 und 18.03.2013 über die Professorenversammlung zum Thema „Wechslerzulagen“ und über die angeforderte Stellungnahme der Wechsler in Bezug auf Vertrauensschutztatbestände informiert hatte, hatte das Rektorat Dr. S. die Gewährung der Leistungsbezüge laut Aktenvermerken vom 03., 15. und 22.04.2013 im jeweiligen Einzelfall geprüft. Der Überprüfung lag in der Gesamtschau folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Protokoll vom 26.03.2013 zur Professorenversammlung hält die Rektorin folgende Aussagen fest:<sup>43</sup>

- Die Ernennungen sind rechtswirksam erfolgt (Wechsel von C nach W).
- Die Gewährung der Berufsleistungsbezüge stellen einen von der Ernennung unabhängigen zweiten Verwaltungsakt dar.
- Die jeweiligen Verwaltungsakte der Gewährung von Berufsleistungsbezügen sind nicht rechtmäßig, weil kein Fall der Berufung i.S.d. § 48 LHG vorlag.

<sup>42</sup> Vgl. Akte „Ordner der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen LB zu den 13 Wechsler-Fällen – Übergeben durch Herrn Prof. Dr. M. am 28.01.15“; Akte „Landesamt für Besoldung und Versorgung: Aufstellung der Besoldungszahlungen für Professoren für die Jahre seit dem Wechsel von der C- in die W-Besoldung“; Akte „Eingang Personalakten zu 17 Professorinnen und Professoren der Hochschule Ludwigsburg“.

<sup>43</sup> Vgl. Akte „Ordner der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen LB zu den 13 Wechsler-Fällen – Übergeben durch Herrn Prof. Dr. M. am 28.01.15; Blatt 482–483.

- Nach § 44 VwVfG ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Verwaltungsakt der Gewährung von Berufungsleistungsbezügen nichtig oder aber nur rechtswidrig ist.
- Sofern der Verwaltungsakt nicht nichtig, sondern nur rechtswidrig ist, ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Verwaltungsakt ganz oder teilweise für die Vergangenheit und/oder für die Zukunft zurück zu nehmen ist.
- Ankündigung individueller Anschreiben.

Die unter Datum vom 13. bzw. 14.03.2013 erfolgten Anschreiben hatten sodann unter Bezugnahme auf diese Rechtsausführungen sowie darauf, dass eine Umdeutung weder als „Optionszulage“ (wegen entsprechendem Fristablaufs zum Jahresende 2009) noch als „Leistungszulage“ (mangels Leistungsorientierung und -beurteilung) in Betracht komme, zur Frage des individuellen Vertrauensschutzes folgende konkreten Fragen enthalten:

- „Haben Sie auf die Rechtmäßigkeit der Gewährung der Berufungsleistungszulage vertraut? Wenn ja, begründen Sie bitte warum.“
- Haben Sie die Ihnen seit dem 01.12.2011 gewährten Berufungszulagen verbraucht?
- Haben Sie Ihre Lebensführung so eingerichtet, dass Sie hierfür in vollem Umfang Ihr W 2-Grundgehalt zuzüglich Ihrer Berufungszulage benötigen?“<sup>44</sup>

Zu diesen Fragen bat Rektorin Dr. S. um Stellungnahme bis zum 31.03.2013 bzw. aufgrund per E-Mail vom 16.03.2013 mitgeteilter Fristverlängerung bis zum 15.04.2013.

Die betroffenen Professorinnen und Professoren nahmen zu den einheitlichen Fragen jeweils fristgemäß und ausführlich Stellung. Im Ergebnis wiesen alle darauf hin, dass sie auf die Kompetenz des Rektorats Prof. Dr. M. vertraut hätten. Rektor Prof. Dr. M. hätten sie für einen ausgewiesenen Experten in Fragen der W-Besoldung gehalten. Mit dem Kanzler V. hatten einige auch noch Gespräche geführt und Einzelheiten besprochen. Die Aussagen zur Ruhegehaltfähigkeit habe der Kanzler zwar nicht schriftlich bestätigt, sie jedoch insoweit an das LBV verwiesen.

---

<sup>44</sup> Ein Musteranschreiben der Anschreiben an die Wechsler vom 13./14. März 2014 wurde dem Wissenschaftsministerium durch Rektorin Dr. S. mit E-Mail vom 17.03.2013 übermittelt; vgl. Regierungsbericht, S. 87.

Hinsichtlich des Vertrauensschutzes sei insbesondere die Tatsache maßgeblich gewesen, dass das LBV die vom Rektorat Prof. Dr. M. in Aussicht gestellte Zulage als „Berufungszulage“ bezeichnet hatte.<sup>45</sup> Angaben, dass einem Professor vom LBV auch mitgeteilt worden sei, dass vor Erteilung der Versorgungsauskunft noch eine Rücksprache mit dem Wissenschaftsministerium erfolgen müsse und bei Professoren der Dualen Hochschule entsprechend verfahren worden sei<sup>46</sup>, stellten sich laut Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft Stuttgart als unzutreffend heraus.<sup>47</sup> Einige Professoren wiesen darauf hin, dass ihnen aufgrund ihrer Leistungen in der Vergangenheit mit Sicherheit eine „Leistungszulage in Höhe der Berufungszulage“ hätte gewährt werden müssen. Die Leistungen wurden teilweise von den Professorinnen und Professoren detailliert aufgeführt. Alle Professorinnen und Professoren gaben zudem an, durch den Erhalt der Leistungsbezüge ihren Lebensstil entsprechend angepasst zu haben. Einige wiesen darauf hin, dass die Vermögensdisposition bereits im Wechsel von der C 2- in die W 2-Besoldung zu sehen sei, die rechtlich nicht mehr rückgängig gemacht werden könne. Darüber hinaus seien auch weitere Vermögensdispositionen getroffen worden. Die Juristen unter den Professoren wiesen alle darauf hin, dass sie sich mit Fragen der W-Besoldung nicht bzw. nicht eingehend beschäftigt und andere Fachgebiete und Schwerpunkte hätten. Die Überprüfung der Einzelfälle durch die Hochschulleitung kam in allen 13 Fällen zu gleichlautenden Ergebnissen, die in den Aktenvermerken vom 3., 15. und 22. April 2013 dokumentiert wurden.<sup>48</sup> Die Mitglieder des Rektorats seien sich einig, dass im Fall von (...) die Rechtswidrigkeit nicht offensichtlich gewesen sei. (...) habe sich sowohl beim damaligen Rektor als auch beim damaligen Kanzler erkundigt. Beide hätten ihm/ihr versichert, dass die „Berufungsleistungszulage“ rechtlich ausreichend geprüft und rechtmäßig sei.

- Die Rückforderung für die Vergangenheit scheidet aus. Eine Rückforderung sei ohnehin nur für den Differenzbetrag zwischen der C 2-Besoldung und dem nunmehr gewährten W 2-Grundgehalt denkbar gewesen. (...) habe

---

<sup>45</sup> Diese Sachverhaltsdarstellung war bereits Gegenstand der Besprechung am 27.02.2013 im MFW.

<sup>46</sup> Vgl. E-Mail von Rektorin Dr. S. vom 26.10.2012 mit der Bitte an das Wissenschaftsministerium um entsprechende Recherche sowie Sachverhaltsdarstellung eines Professors in der Besprechung am 27.02.2013 im Finanzministerium (E-Mails Wissenschaftsministerium, Blatt 6–10).

<sup>47</sup> Vgl. Anklageschrift vom 02.01.2017: Akte „Vergabe von Leistungsbezügen an 17 Professoren/-innen der HFV Ludwigsburg, Blatt (1317–1367).

<sup>48</sup> Vgl. Akte „Vergabe von Leistungsbezügen an 17 Professoren/-innen der HFV Ludwigsburg, Blatt 352–505.

glaubhaft dargelegt, dass er/sie die gesamte „Berufungszulage“ verbraucht habe.

- Eine Rückforderung für die Zukunft scheidet auch aus. Auch hier käme lediglich eine Rückforderung für den Betrag, der den Differenzbetrag zwischen C 2 und der W 2-Grundbesoldung übersteige, in Betracht. Das Rektorat sei sich einig, dass im Falle von (...) der persönliche Vertrauensschutz das öffentliche Interesse an einer sparsamen Bewirtschaftung von Steuergeldern überwiege.

Mit jeweiligen Schreiben vom gleichen Tag der Prüfung, also am 3., 15. bzw. 22. April 2013, teilte Rektorin Dr. S. den Professorinnen und Professoren mit, dass das Rektorat ihr jeweiliges Schreiben geprüft habe. Die Rektorsratsmitglieder seien zu dem Ergebnis gekommen, dass die Rechtswidrigkeit der „Berufungszulage“ für die jeweilige Professorin bzw. den jeweiligen Professor nicht offenkundig erkennbar gewesen sei. Was die Rückforderung der „Berufungszulage sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft“ anbelange, kämen die Rektorsratsmitglieder einstimmig zu dem Ergebnis, dass im jeweiligen Einzelfall der persönliche Vertrauensschutz das öffentliche Interesse an einer Rückforderung überwiege.

## 9. Rechtliche Überprüfung durch das Wissenschaftsministerium

Gegenstand der rechtlichen Überprüfung des Wissenschaftsministeriums waren neben den Vergabeentscheidungen des Rektorats M. auch die sich aus den vorgelegten Unterlagen ergebenden neuen Informationen zur Überprüfung der Vergabefälle durch das Rektorat Dr. S. Zusammenfassend kam das Wissenschaftsministerium zu folgendem Prüfergebnis:<sup>49</sup>

In den „Normkurvenfällen“ konnten die Leistungsbezüge vom Rektorat Dr. S. belassen werden. Die erforderlichen Leistungsbegründungen wurden nachträglich eingeholt. Insofern sind diese Leistungsbezüge als von Anfang an rechtmäßig zu betrachten.<sup>50</sup>

<sup>49</sup> Zur rechtlichen Überprüfung durch das Wissenschaftsministerium vgl. Akte „Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg; Vergabe von Leistungsbezügen an 17 Professorinnen und Professoren – Rechtliche Überprüfung der 17 Vergabeentscheidungen des Alt-Rektorats einschließlich der Entscheidung zum Umgang mit diesen Fällen durch das Neu-Rektorat“.

<sup>50</sup> Die Staatsanwaltschaft teilt diese Auffassung in ihrer Anklageschrift vom 02.01.2017.



Hinsichtlich der 13 Wechsler-Fälle lagen die Voraussetzungen für die Gewährung von Berufungsleistungsbezügen bzw. Optionsleistungsbezügen zum Zeitpunkt der Gewährung Ende November 2011 nicht (mehr) vor. Die Verwaltungsakte waren daher fehlerhaft. Ein Berufungsleistungsbezug nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 LBesGBW i.V.m. § 2 Abs. 1 LBVO kann nur gewährt werden aus Anlass von Berufungsverhandlungen und soweit dies erforderlich ist, um einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Erstberufung, Hochschulwechsel). Die Optionsausübung (Wechsel von C nach W) ist weder mit Berufungs- noch Bleibeverhandlungen vergleichbar. Ein Berufungsverfahren (Wechsel der Hochschule) lag nicht vor. Auch für Bleibeleistungsbezüge (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 LBesGBW) sind keine Anhaltspunkte (schriftliches Angebot einer anderen Hochschule) ersichtlich. Die Entscheidung des Rektorats Prof. Dr. M., die Leistungsbezüge zu gewähren, war damit fehlerhaft. Dies wurde auch durch das Rektorat Dr. S. so beurteilt. Ob dieser Fehler zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes führt, war nach den Regelungen des LVwVfG zu beurteilen.

Ein Verwaltungsakt ist nichtig, wenn er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist (§ 44 Abs. 1 LVwVfG). Das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage oder die unrichtige Anwendung der in Frage kommenden Rechtsvorschriften machen einen Verwaltungsakt grundsätzlich noch nicht nichtig. Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes ist nur dann anzunehmen, wenn die an eine ordnungsgemäße Verwaltung zu stellenden Anforderungen in so erheblichem Maße verletzt werden, dass von niemandem erwartet werden kann, den Verwaltungsakt als verbindlich anzuerkennen. Bei der Prüfung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes kommt es damit auf einen verständigen Beobachter (Durchschnittsbetrachter) an und nicht, wie die neue Hochschulleitung angenommen hat, auf den jeweiligen einzelnen Professor.<sup>51</sup> Das Wissenschaftsministerium kam vor diesem Hintergrund zu dem Prüfergebnis, dass bei der Gewährung der Berufungsleistungsbezüge nicht von einer Nichtigkeit ausgegangen werden müsse.<sup>52</sup> Das Rektorat Dr. S. hat im Ergebnis eine Nichtigkeit ebenfalls verneint. Die entsprechenden Verwaltungsakte, mit denen die Leistungsbezüge gewährt wurden, waren nicht nichtig. Sie waren rechtswidrig, aber dennoch zunächst wirksam.

Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, von der Behörde nach § 48 LVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zu-

---

<sup>51</sup> Rektorin Dr. S. stellt auf Folgendes ab: Ob von Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit auszugehen ist, hängt davon ab, ob für den jeweils betroffenen Professor/Professorin als Empfänger/-in des Verwaltungsaktes dessen schwerwiegende Fehlerhaftigkeit offenkundig erkennbar gewesen sei und verneint dies im Ergebnis.

<sup>52</sup> Vgl. Besprechungsergebnis vom 27.02.2013.

kunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 des § 48 LVwVfG zurückgenommen werden. Nach § 48 Abs. 2 Satz 1 LVwVfG darf ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist.

Vertrauensschutz ist nach § 48 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG in der Regel gegeben, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Der Verbrauch der Leistungen und die unumkehrbare Vermögensdisposition müssen dabei in ursächlichem Zusammenhang mit dem Vertrauen auf den Bestand des Verwaltungsaktes stehen und damit Ausdruck der Vertrauensbetätigung sein. Als Vermögensdisposition zählt jedes Verhalten, das Auswirkungen auf den Vermögensgegenstand hat. Das Vertrauen wäre nicht schutzwürdig, wenn der Begünstigte die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte (§ 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 LVwVfG). Die Kenntnis oder das Kennenmüssen konnte aus Sicht des Rektorats Dr. S. in den vorliegenden Fällen nicht zwingend unterstellt werden, zumal die betreffenden Professorinnen und Professoren das Thema mehrfach bei der früheren Hochschulleitung thematisiert hatten und eine Versorgungsauskunft beim LBV eingeholt hatten. Diese Einschätzung traf nach Auffassung des Rektorats Dr. S. auch auf die an sich rechtskundigen Professorinnen und Professoren zu, da es sich bei dieser Materie um sehr spezielle Regelungen handelt und die Hochschulleitung trotz der vorangegangenen Zweifel und Diskussionen die Berufungsleistungsbezüge gewährt hat. Das Wissenschaftsministerium hält die Einschätzung von Rektorin Dr. S. für vertretbar.

Die Rücknahme begünstigender Verwaltungsakte ist gemäß § 48 Abs. 4 LVwVfG nur innerhalb eines Jahres möglich seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Behörde von Tatsachen, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen. Maßgeblich für den Beginn des Laufs der Jahresfrist gem. § 48 Abs. 4 LVwVfG ist die Kenntnis der die Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen. Nach dem Bundesverwaltungsgericht genügt die bloße Tatsachenkenntnis allein nicht dafür, dass die Frist in Lauf gesetzt wird. Erforderlich ist jedenfalls zusätzlich, dass die Behörde auch die fehlerhafte Rechtsanwendung auf ihr bekannt gewordene oder von Anfang an bekannte Tatsachen erkennt, d. h. sich der Rechtswidrigkeit des betroffenen Verwaltungsaktes und der Notwendigkeit bewusst wird oder ist, wegen dieser

Rechtswidrigkeit über eine eventuelle Rücknahme zu entscheiden. Die Frist beginnt damit von dem Zeitpunkt ab zu laufen, ab dem bei objektiver Betrachtung keine Notwendigkeit mehr für eine weitere Aufklärung oder für irgendwelche Überlegungen hinsichtlich der Rücknahme mehr besteht oder jedenfalls sich die Rücknahme geradezu aufdrängt.

Da im Juni 2012 noch nicht alle entscheidungserheblichen Umstände bekannt waren, ist das Wissenschaftsministerium bei seiner rechtlichen Überprüfung davon ausgegangen, dass die Entscheidung des Rektorats Dr. S. bezüglich der Rücknahme der Leistungsbezüge binnen der Jahresfrist erfolgte.<sup>53</sup> Seit April 2014 sind die Verwaltungsakte daher unanfechtbar und hätten weder von der Hochschule noch vom Wissenschaftsministerium zurückgenommen werden können, solange in der Folge keine neuen, für eine mögliche Rücknahmeentscheidung entscheidungserheblichen, Sachverhalte bekannt werden. Die Entscheidung gegen eine Rücknahme des Verwaltungsaktes ist eine Ermessensentscheidung. Das Wissenschaftsministerium kam bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Entscheidungen im Ergebnis so getroffen werden konnten, wie es das Rektorat Dr. S. im Jahr 2013 getan hat. Dieses Ergebnis wurde der Staatsanwaltschaft Stuttgart mit Schreiben vom 20.01.2016 mitgeteilt.

## **10. Ausweitung des Ermittlungsverfahrens**

Am 14.06.2016 wurde das Wissenschaftsministerium zunächst telefonisch von einer Professorin der HVF Ludwigsburg aus der Fallgruppe der Wechsler-Professoren darüber in Kenntnis gesetzt, dass in Privatanwesen und Diensträumen von einigen Professorinnen und Professoren aus der Fallgruppe der Wechsler Durchsuchungen durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart durchgeführt worden seien.<sup>54</sup> Mit E-Mail vom 17.06.2016 wurde dieser Professorin nach einem weiteren Telefonat am 15.06.2016 auf ihre Bitte hin vom zuständigen Referatsleiter mitgeteilt, dass das Wissenschaftsministerium – auf Basis der ihm Ende des Jahres 2015 vorliegenden Informationen – die Entscheidungen des Rektorats Dr. S., die rechtswidrig gewährten Leistungsbezüge aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht zurückzunehmen, im Ergebnis für rechtlich vertretbar gehalten hatte und über seine entsprechende Prüfung auch die Staatsanwaltschaft Stuttgart mit Schreiben vom 20.01.2016 informiert hatte. Inwieweit die Staatsanwaltschaft diesbezüglich zu einer anderen rechtlichen Bewer-

<sup>53</sup> Vgl. Regierungsbericht, S. 96f.

<sup>54</sup> Im Zuge des gegenüber dem Altrektorat eingeleiteten Vorermittlungsverfahrens fand am 21.07.2015 bereits eine Hausdurchsuchung an der HVF Ludwigsburg statt.

tung gelangt sei oder über andere Tatsachen bzw. Erkenntnisse verfüge, sei dem Wissenschaftsministerium nicht bekannt.

Parallel dazu übersandte die Staatsanwaltschaft Stuttgart dem Wissenschaftsministerium ein Schreiben vom 14.06.2016, mit dem sie die HVF Ludwigsburg von der Erweiterung des Ermittlungsverfahrens auf die 13 begünstigten Professorinnen und Professoren wegen Beihilfe zur Untreue gemäß §§ 27 Abs. 1, 266 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB unterrichtete.<sup>55</sup> In diesem Schreiben teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass aus ihrer Sicht die 13 Professorinnen und Professoren – im Gegensatz zur Entscheidung des Rektorats Dr. S. vom April 2013 und der rechtlichen Einschätzung durch das Wissenschaftsministerium – kein schutzwürdiges Vertrauen besessen hätten. Ihre Auffassung gründete die Staatsanwaltschaft insbesondere auf neue, im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen das Rektorat Prof. Dr. M. gewonnene Erkenntnisse, die laut Staatsanwaltschaft weder das Rektorat Dr. S. zum Zeitpunkt seiner Entscheidung über eine mögliche Rücknahme, noch das Wissenschaftsministerium bei seiner rechtlichen Prüfung kannten.<sup>56</sup>

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 02.01.2017 enthält als von ihr ermittelte neue Tatsachen zum einen den erfolgten Nachweis der Manipulation einer E-Mail: Nach den Feststellungen der Staatsanwaltschaft hat ein Professor seine damalige E-Mail-Anfrage an das LBV zur Klärung der Ruhegehaltfähigkeit der in Aussicht stehenden Leistungsbezüge an die vom LBV erfolgte Auskunft zur „Berufungsleistungszulage“ im Nachhinein – und zwar im Vorfeld der Überprüfung durch das Rektorat Dr. S. – angepasst. Zum anderen nimmt die Staatsanwaltschaft ein zielgerichtetes Zusammenwirken der 13 Wechsler mit der Hochschulleitung zur Erlangung der Leistungsbezüge an.

Das Wissenschaftsministerium hat die juristische Aufarbeitung des Vorgangs durch die Staatsanwaltschaft seit Aufnahme des Ermittlungsverfahrens stets unterstützend begleitet.

Die amtierende Hochschulleitung wurde vor diesem Hintergrund mit Schreiben des Wissenschaftsministeriums vom 27.07.2016 zur Prüfung aufgefordert, ob die im Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 14.06.2016 mitgeteilten Tatsachen im Sinne des § 48 Abs. 4 Satz 1 LVwVfG neu seien und ob rechtliche Anhaltspunkte gegeben

---

<sup>55</sup> Vgl. Akte „Vergabe von Leistungsbezügen an 17 Professoren/-innen der HVF Ludwigsburg“, Blatt 1288–1316.

<sup>56</sup> Nach der Staatsanwaltschaft handelt es sich bei der Anklageschrift vom 02.01.2017 zugrunde liegenden neuen Tatsachen zum einen um eine im Vorfeld der Überprüfung des Rektorats Dr. S. nachweislich erfolgte Manipulation einer E-Mail-Anfrage an das LBV. Zudem sei laut Staatsanwaltschaft ein Zusammenwirken der 13 Wechsler mit der Hochschulleitung zur Erlangung der Leistungsbezüge anzunehmen.

sind, unter Wahrung der Frist eine neue Entscheidung über die Rücknahme der rechtswidrigen Verwaltungsakte zu treffen. Im Falle von Rücknahmeentscheidungen sei die Beendigung der Gewährung der Leistungsbezüge zu gewährleisten sowie die Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungsbezüge für die Vergangenheit zu prüfen und ggf. zu veranlassen. Ferner wurde das amtierende Rektorat gebeten, das beabsichtigte Vorgehen dem Ministerium mitzuteilen. Zur Durchführung dieser Prüfung hat die Hochschule einen Anwalt beauftragt. Das diesbezügliche Überprüfungsverfahren der Hochschule ist noch nicht abgeschlossen. Anfang des Jahres 2017 (02.01.2017) hat die Staatsanwaltschaft Stuttgart Anklage erhoben gegen den Altrektor Prof. Dr. M. sowie gegen den Altkanzler V. wegen gemeinschaftlicher Untreue in einem sonstigen besonders schweren Fall gemäß §§ 266 Abs. 1, Abs. 3, 25 Abs. 2 StGB.<sup>57</sup> Die 13 Professorinnen und Professoren aus der Fallgruppe der Wechsler wurden wegen Beihilfe zur gemeinschaftlichen Untreue gemäß §§ 266 Abs. 1, 25 Abs.2, 27 StGB u. a. angeklagt. Dem Wissenschaftsministerium ging die Anklageschrift am 11.01.2017 zu.

Die seit Anfang 2015 für das Wissenschaftsministerium zu Tage getretenen neuen Erkenntnisse sind auch im Hinblick auf mögliche Schadensersatzforderungen zu prüfen. Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, sind gemäß § 48 BeamtStG verpflichtet, dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamtinnen und Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.

Die Erfolgsaussichten einer Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wird nicht unerheblich von den Erkenntnissen aus den Strafverfahren abhängen. Soweit eine Verjährung eventueller Schadensersatzansprüche drohte, haben die in Betracht kommenden Anspruchsgegner mit Wirkung zunächst bis zum 31.12.2017 gegenüber dem Wissenschaftsministerium unwiderruflich auf die Einrede der Verjährung verzichtet. Im Hinblick darauf, dass es sich um laufende Verfahren bzw. laufendes Verwaltungshandeln handelt, erfolgen diesbezüglich keine näheren Ausführungen und auch keine Vorlage der Akten. Dies gilt auch hinsichtlich disziplinarrechtlicher Aspekte. Wo Disziplinarverstöße identifiziert wurden, ist das Ministerium im Rahmen seiner Zuständigkeit aktiv geworden.

---

<sup>57</sup> Vgl. Akte „Vergabe von Leistungsbezügen an 17 Professoren/-innen der HVF Ludwigsburg“, Blatt 1317–1367.

### III. Die Führungs- und Vertrauenskrise an der HVF Ludwigsburg

#### 1. Bekanntwerden der Führungs- und Vertrauenskrise

Das Rektorat Dr. S. startete zu Beginn seines Amtsantritts im Jahr 2012 untereinander und mit den Organen der Hochschule (Hochschulrat und Senat) sowie mit den Fakultätsleitungen mit einer funktionierenden Zusammenarbeit.

Einen Hinweis auf eine Konfliktlage innerhalb des Rektorats erhielt der seinerzeit zuständige Referent des Wissenschaftsministeriums im Dezember 2013. Durch ein Telefonat erfuhr er, dass zwischen Rektorin Dr. S. und der Kanzlerin nur noch schriftlich verkehrt werde.

Bemerkenswert ist allerdings, dass Ministerin Bauer bei ihrem Besuch mit Staatssekretär Walter an der HFV Ludwigsburg am 05.02.2014 nicht auf diesbezügliche oder gar weitergehenden Problemkonstellationen angesprochen wurde. Mit dem ganzen Ausmaß des Konflikts an der HVF Ludwigsburg wurde das Wissenschaftsministerium erst im Frühjahr 2014 durch den Zugang einer sog. Resolution der erweiterten Fakultätsvorstände beider Fakultäten der HVF Ludwigsburg vom 14.03.2014 (im Folgenden: Resolution) konfrontiert. Die Resolution war an die Mitglieder des Senats und die Mitglieder des Hochschulrates gerichtet und wurde dem Professorenkollegium der Fakultät I und Fakultät II zur Kenntnis gegeben.<sup>58</sup> Sie war von den Dekanen, Prodekanen und Studiendekanen beider Fakultäten unterzeichnet (insgesamt 9 Professorinnen und Professoren).

In der Resolution wurde die Wahrnehmung von Führungsaufgaben und Führungsstil von Rektorin Dr. S. massiv kritisiert. Sie grenze die Kanzlerin aus Rektoratsentscheidungen aus, habe es versäumt, sich um die Regelung der notwendigen Rahmenbedingungen zu kümmern, die zur weiteren Finanzierung des IAF (Institut für Angewandte Forschung) notwendigen Säulen (Drittmittel, Publikationen und Promotionen) zu stärken, verschleppe Führungsentscheidungen oder entscheide an den Fakultäten vorbei. Während im Kerngeschäft Aufgaben vernachlässigt und Entscheidungen scheinbar willkürlich und uninformiert getroffen würden, kreierte Rektorin Dr. S. an anderer Stelle Zusatzaufgaben und Prüfaufträge, die nicht nur Personal und Ressourcen bänden, sondern auch unangemessen seien und zu erheblichen Störungen des Organisationsklimas führten. Die Resolution schließt mit der Aussage: *„Grundsätzlich ist zu beobachten, dass Personen, die eine sachliche Kritik am Vorgehen der Rektorin äußern, sehr schnell persönlich diffamiert und mit disziplinar-*

<sup>58</sup> Resolution vom 14.03.2014: Kapitel V., Anlage 8.

*schen Konsequenzen bedroht werden. Auch hierfür können weitere Belege erbracht werden*“. Die Vergabep Praxis der Leistungsbezüge bzw. die diesbezüglich von der Hochschulleitung vorgenommene Aufarbeitung und Überprüfung war hingegen nicht explizit Thema der Resolution.

Das Wissenschaftsministerium erhielt von der Resolution und Kenntnis durch eine E-Mail der seinerzeitigen Dekane der Fakultäten I und II der HVF Ludwigsburg vom 14.03.2014, die als Adressaten auch den für die Hochschule zuständigen Referenten des Wissenschaftsministeriums als Mitglied des Hochschulrats enthielt. Zusätzlich erfuhr Ministerin Bauer von der Resolution am 17.03.2014 durch E-Mail von Dr. Markus Rösler MdL. Ministerin Bauer forderte umgehend eine Bewertung von der zuständigen Fachabteilung an. Diese ging der Amtsleitung am 19.03.2014 zu mit dem Vorschlag, dass die Arbeitsebene ein Gespräch mit dem seinerzeitigen Hochschulratsvorsitzenden und Rektorin Dr. S. führt.<sup>59</sup>

Mit Schreiben des Hochschulratsvorsitzenden der HVF Ludwigsburg vom 17.03.2014 informierte dieser Ministerin Bauer, dass er seitens des Rektorats zur Resolution eine Stellungnahme (mit Frist zum 28.03.2014) angefordert habe. Diese Stellungnahme zur Resolution gaben Rektorin Dr. S. sowie die beiden damaligen Prorektoren als jeweilige Unterzeichner mit Schreiben vom 25.03.2014 gegenüber dem damaligen Hochschulratsvorsitzenden ab.<sup>60</sup> In der Stellungnahme werden die in der Resolution angesprochenen Kritikpunkte aufgegriffen, zurückgewiesen sowie einzelne Lösungsvorschläge unterbreitet. Die Kanzlerin beteiligte sich nicht an der Stellungnahme des übrigen Rektorats, sondern gab – unaufgefordert und auf eigene Initiative – per E-Mail am 31.03.2014 gegenüber dem Wissenschaftsministerium eine eigene „Teilkomentierung aus Sicht der Kanzlerin“ ab.<sup>61</sup> In dieser wurde nur ein Teil der Stellungnahme des übrigen Rektorats vom 25.03.2014 aufgegriffen und zum Teil anders dargestellt. Ferner unterrichtete die Kanzlerin das Wissenschaftsministerium mit E-Mail vom 27.03.2014 darüber, dass bereits seit 2013 zwischen ihr und Rektorin Dr. S. inhaltliche und kommunikative Spannungen insbesondere über Repräsentationsausgaben bestanden.<sup>62</sup> Mit einem Schreiben, das beim Wissenschaftsministerium am 11.04.2014 einging übersandte der damalige Vorsitzende des Hochschulrats der HVF Ludwigsburg dem Ministerium neben der Stellungnahme des (Teil-)Rektorats zur Resolution vom 25.03.2014 ein Gutachten vom 01.04.2014, das zum Ergebnis kam, mit der Re-

<sup>59</sup> Vgl. Akte „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 114–116.

<sup>60</sup> Vgl. Akte „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 134–154.

<sup>61</sup> Vgl. Akte „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 104–123.

<sup>62</sup> Vgl. E-Mails Wissenschaftsministerium, Blatt 236.

solution seien „tragende Grundsätze des Beamtenrechts verletzt worden“. Der Hochschulratsvorsitzende teilte zudem mit, er habe eine Sondersitzung des Hochschulrates für den 03.04.2014 anberaumt.

In dieser Sitzung beschloss der Hochschulrat, die Betroffenen, sprich das Rektorat und die Dekanate, in einer Sitzung am 22.04.2014 anzuhören und dann auf der Grundlage der Anhörung intern zu beraten. Der im Hochschulrat vertretene – seit Anfang des Jahres 2014 neu für die HVF Ludwigsburg zuständige – Referent des Wissenschaftsministeriums unterrichtete die Amtsleitung des Wissenschaftsministeriums unverzüglich mit Aktenvermerk vom 04.04.2014 über den Verlauf der Hochschulratssitzung vom 03.04.2014.<sup>63</sup> Auch der Senat der HVF Ludwigsburg befasste sich mit der Resolution. Aussprachen und Anhörungen der Betroffenen, die das Ausmaß der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verwerfungen erkennen lassen, fanden in den Senatssitzungen am 23.04.2014, 07.05.2014 und 04.06.2014 statt.<sup>64</sup>

## **2. Befassung des Wissenschaftsministeriums mit der Führungs- und Vertrauenskrise**

Rektorin Dr. S. bat Ministerin Bauer angesichts der Entwicklungen an der Hochschule mit E-Mail vom 04.04.2014 um einen Gesprächstermin zusammen mit der Prorektorin.<sup>65</sup> Aufgrund des diesbezüglichen Prüfauftrags von Ministerin Bauer wurde ihr von der Fachabteilung mitgeteilt, dass seitens der Arbeitsebene bereits ein Gesprächstermin für den 15.04.2014 angeboten wurde. Mit diesem Vorgehen erklärte sich die Ministerin einverstanden.

Insgesamt reagierte das Wissenschaftsministerium nach Bekanntwerden der Resolution und der darin zum Ausdruck kommenden Zerwürfnisse durch die zuständige Fachabteilung in Form von zahlreichen Telefonaten auf Abteilungsleiter- und Referatsleiter-ebene mit dem Hochschulratsvorsitzenden (27.03.2014), Rektorin Dr. S. (09.04.2014), der seinerzeitigen Dekanin (17.04.2014), Gesprächen im Wissenschaftsministerium auf Abteilungsleiter- und Referatsleiter-ebene mit Rektorin Dr. S. (15.04.2014, 21.05.2014), der seinerzeitigen Prorektorin (15.04.2014, 05.05.2014), der Kanzlerin (22.04.2014), der seinerzeitigen Dekanin der Fakultät I (30.04.2014), dem seinerzeitigen Prorektor (02.05.2014), dem seinerzeitigen Dekan

<sup>63</sup> Vgl. Akte „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 156–160.

<sup>64</sup> Vgl. Akte „Niederschriften Senatssitzungen der HFV Ludwigsburg“, Blatt 190–200, 203–216, 234–239.

<sup>65</sup> Vgl. E-Mails Wissenschaftsministerium, Blatt 261.



der Fakultät II (02.05.2014) sowie im Rahmen seiner beratenden Mitgliedschaft im Hochschulrat in Sitzungen am 03.04.2014 und 22.04.2014 sowie 03.06.2014.

Die wesentlichen Inhalte der Gespräche im Wissenschaftsministerium wurden jeweils in Aktenvermerken durch das Wissenschaftsministerium dokumentiert.<sup>66</sup> Aus diesen Gesprächen resultierte für das Wissenschaftsministerium zunehmend der Eindruck des Bestehens von über in der Resolution genannten Einzelpunkten hinaus gehenden tiefen Grundkonflikten innerhalb des Rektorats einerseits und zwischen einzelnen Rektoratsmitgliedern und insbesondere den Fakultätsleitungen und Teilen der Professorenschaft sowie dem Hochschulrat andererseits. So ging beispielsweise den Hochschulratsmitgliedern am 26.05.2014 im Hinblick auf die bevorstehende Sitzung des Hochschulrats am 03.06.2014 das Schreiben eines externen Hochschulratsmitglieds zu, in dem dieses seine Auffassung kundtat, dass es *„jetzt wirklich an der Zeit [ist], dass wir den Weg frei machen, um die Leitung unserer Hochschule für Verwaltung und Finanzen endlich mit einer neuen und geeigneten Persönlichkeit [zu] besetzen“*.<sup>67</sup>

Aus Sicht der Fachabteilung des Wissenschaftsministeriums funktionierte die Lehre noch. Die Zerwürfnisse zwischen und innerhalb der Hochschulgremien beeinträchtigten allerdings bereits zu diesem Zeitpunkt gravierend die Strategiefähigkeit der Hochschule. Ferner war mit Blick auf die Gesprächsinhalte nicht zu erwarten, dass für die zum 30.04.2014 zurückgetretene Prorektorin sowie für den aus gesundheitlichen Gründen zum 31.05.2014 auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzten Prorektor Nachfolger aus der Hochschule gefunden werden. Rektorin Dr. S. wurde kein Vertrauen mehr entgegengebracht. Es erschien unklar, wie es an der Hochschule in Zukunft unter Führung ihrer Person weitergehen und wie weiterer Schaden für die Hochschule verhindert werden kann.

Mitte April 2014 ließ sich auch Frau Staatsrätin Erler über die aktuelle Sachlage an der Hochschule informieren.<sup>68</sup> Die Amtsspitze des Wissenschaftsministeriums wurde im Rahmen eines Aktenvermerks vom 30.04.2014 umfassend über die konfliktträchtige Situation an der HVF Ludwigsburg von der zuständigen Fachabteilung informiert.<sup>69</sup> Es bestand der allgemeine Eindruck, dass die Situation an der Hochschule „in der jetzigen personellen Konstellation aussichtslos“ und „das Rektorat funktionsunfähig“ sei. In der gegenwärtigen personellen Konstellation konnte aus Sicht der Fachabteilung kein Prozess der Befriedigung gelingen, sodass auch in Betracht ge-

<sup>66</sup> Vgl. Akte „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 181–182, 195–197, 202–204, 262–264, 277–278, 279–281, 282–283, 349–351.

<sup>67</sup> Vgl. E-Mails Wissenschaftsministerium, Blatt 507.

<sup>68</sup> Vgl. E-Mails Wissenschaftsministerium, Blatt 295.

<sup>69</sup> Vgl. Akte „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 265–272.

zogene Moderations-/Mediationsprozesse aus Sicht der Fachabteilung als aussichtslos eingestuft wurden.

In den o. g. Gesprächen des Wissenschaftsministeriums mit Rektorin Dr. S. forderte diese von Beginn an ein dienst- und disziplinarrechtliches Vorgehen des Wissenschaftsministeriums gegen die Unterzeichner der Resolution. Das Wissenschaftsministerium stellte bereits im ersten Gespräch am 15.04.2014 klar, dass die disziplinarrechtliche Zuständigkeit für die Professorenschaft bei der Hochschule liegt und dass sich im Übrigen die aktuelle Situation an der Hochschule nach der Überzeugung des Wissenschaftsministeriums nicht mit – möglicherweise „gegenseitigen“ – disziplinarrechtlichen Maßnahmen befrieden lasse. Im Interesse der HVF Ludwigsburg und mit Blick auf die verfassungsrechtlich durch Art. 5 Abs. 3 GG gewährleistete Hochschulautonomie<sup>70</sup> war aus Sicht des Wissenschaftsministeriums ein von der Hochschule selbst initiiertes Neustart langfristig vielversprechender und im Hinblick auf die Wissenschaftsfreiheit rechtlich geboten.

In einem weiteren Gespräch im Wissenschaftsministerium am 21.05.2014 fand auch ein Gedankenaustausch zur offenbar in Hochschulkreisen diskutierten Möglichkeit einer „Abwahlentscheidung“ nach § 18 Abs. 5 LHG statt.

#### Exkurs zu § 18 Abs. 5 LHG:

Nach § 18 Abs. 5 LHG können Hochschulrat, Senat und Wissenschaftsministerium das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitgliedes nur im wechselseitigen Einvernehmen vorzeitig beenden. Jeder Beteiligte hat das Recht, den beiden anderen Beteiligten eine vorzeitige Beendigung vorzuschlagen. Der Vorschlag eines Beteiligten zur vorzeitigen Amtsbeendigung ist angenommen, wenn die beiden anderen Beteiligten zustimmen. Beschlüsse hierüber bedürfen im Senat und im Hochschulrat der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder (§ 18 Abs. 5 Satz 4 LHG). Obwohl in § 18 Abs. 5 LHG nicht ausdrücklich geregelt, geht das Gesetz vom Vorliegen eines „wichtigen“ Grundes als Prämisse einer wirksamen Abwahl der betroffenen Person gem. § 18 Abs. 5 LHG aus (amtliche Begründung LT-Drs. 13/3640, S. 193; dazu auch Würtenberger/Krohn, OdW 2016, 203, 207 – Anlage B 2). Es ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch mit Blick auf Art. 5 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich zulässig und zum Schutz der Betroffenen auch geboten, eine Entlassungsentscheidung an sachliche Kriterien zu binden. Die demokratisch gewählten Hochschulgremien müssen selbstbestimmt darüber entscheiden können, ob der Vertrauensverlust eines Leitungsorgans ein solches Ausmaß angenommen hat, dass in

<sup>70</sup> Zur Hochschulautonomie: Vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.06.2014 – 1 BvR 3217/07, BVerfGE 136, S. 338 ff.

der Hochschule keine wissenschaftsadäquaten Entscheidungen mehr getroffen werden können. Dies bestätigt der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg im Urteil vom 14.11.2016 (1 VB 16/15 – S. 27 f. und speziell zu § 18 Abs. 5 LHG: S. 55 f.). Entscheidend ist also, ob die Mitglieder des Rektorats noch das Vertrauen insbesondere der Hochschullehrer genießen. Entscheiden sich die Mitglieder in zwei Leitungsgremien, im Hochschulrat und im Senat mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit für die Abwahl eines Rektoratsmitglieds, ist damit zugleich der hinreichend wichtige Grund für die Abberufung des Rektoratsmitglieds belegt (BVerfG, B.v. 24.06.2014 – 1 BvR 3217/07 – juris Rn. 95 zu einer Abwahlentscheidung mit Drei-Viertel-Mehrheit; Württenberger/Krohn, OdW 2016, 203, 208 – Anlage B 2 zur Übertragbarkeit dieser Rechtsprechung auf § 18 Abs. 5 LHG und die dort geregelte erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit im Hochschulrat und im Senat). Die Entscheidung, das Amt eines Rektoratsmitglieds nach § 18 Abs. 5 LHG vorzeitig zu beenden, ist im Ergebnis daher weder zwingend ein Richterspruch über ein Fehlverhalten noch der Ausspruch einer Strafe für vorangegangenes Verhalten, sondern ist in der Regel vielmehr Ausdruck eines eingetretenen Vertrauensverlustes.

Hinsichtlich der Durchführung einer Abwahlentscheidung signalisierten die Vertreter des Ministeriums Zurückhaltung und appellierten an die Führungsverantwortung des Rektorats. Rektorin Dr. S. machte in dem Gespräch am 21.05.2014 deutlich, dass sie die Herstellung der Funktionsfähigkeit der Hochschule aus eigener Kraft nicht für leistbar halte. Zudem forderte sie erneut ein disziplinarisches Vorgehen des Ministeriums zur Befriedung an der Hochschule. Dem entgegnete das Wissenschaftsministerium seine Überzeugung, dass sich eine Hochschule nicht mit disziplinarrechtlichen Maßnahmen in den Griff bekommen und erst recht nicht befrieden lasse. Im Termin übergab Rektorin Dr. S. Vertretern des Wissenschaftsministeriums verschiedene Unterlagen zu behaupteten Dienstpflichtverletzungen der Kanzlerin. Richtig ist, dass disziplinarrechtliche Verstöße aufzugreifen und entsprechend der gesetzlichen Regelungen aufzuarbeiten sind. Sie waren aber gerade in dieser Situation kein geeignetes Führungsinstrument. Vielmehr ist innerhalb der Hochschule nach möglichen gemeinsam getragenen Maßnahmen und Prozessen zu suchen. Am Folgetag bedankte sich Rektorin Dr. S. beim Wissenschaftsministerium „für das wirklich konstruktive Gespräch“.<sup>71</sup>

---

<sup>71</sup> Vgl. E-Mails Wissenschaftsministerium, Blatt 495.

### 3. Senatsentscheidung vom 25.06.2014

Offenbar mangels Erkennbarkeit positiver oder zumindest Hoffnung machender Entwicklungsschritte und der Tiefe des Zerrüttungsverhältnisses beschloss die entsprechende Senatsmehrheit vielmehr, einen Antrag auf vorzeitige Beendigung der Amtszeit der Rektorin auf die Tagesordnung der Senatssitzung am 25.06.2014 zu nehmen. Der Antrag auf Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes wurde im Wesentlichen von den Studierendenvertretern im Senat initiiert, die sich unabhängig vom Ergebnis der Beschlussfassung eine Befriedung der Situation an der Hochschule erhofften.

Am 25.06.2014 stimmten die Mitglieder des Senats der HVF Ludwigsburg darüber ab, dem Hochschulrat und dem Wissenschaftsministerium eine vorzeitige Beendigung des Amtes der Rektorin vorzuschlagen. Der Vorschlag verfehlte die gesetzlich erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit knapp. 12 Senatsmitglieder stimmten für den Vorschlag einer vorzeitigen Beendigung des Amtes der Rektorin, 3 dagegen, 3 enthielten sich der Stimme und eine Stimme war ungültig.

Bereits im Vorfeld der Senatsentscheidung wandte sich Rektorin Dr. S. – nachdem im Gespräch am 21.05.2014 auch die Möglichkeit einer „gesichtswahrenden Lösung“ für die Rektorin angesprochen wurde – mit Schreiben vom 13.06.2014 mit Fragen zur Übernahme in den Landesdienst aufgrund eines wichtigen Grundes (§ 17 Abs. 7 LHG) und zu § 18 Abs. 5 LHG (Abwahl) an das Wissenschaftsministerium. Diese Rechtsfragen wurden vom Wissenschaftsministerium mit Schreiben vom 18.06.2014 beantwortet.<sup>72</sup>

Mit E-Mail vom 26.06.2014 teilte das Wissenschaftsministerium Rektorin Dr. S. mit, dass es die autonome Entscheidung des Senats respektiere und vor diesem Hintergrund die Gewährleistung der vollen Funktionsfähigkeit von Hochschule und Rektorat weiterhin als Aufgabe von Rektorin, Rektorat und Hochschulgremien ansehe.<sup>73</sup> Zudem bat das Wissenschaftsministerium diesbezüglich um ein zeitnahes Gespräch mit Rektorin Dr. S., das dann nach ihrer Urlaubsrückkehr am 18.07.2014 stattfand.

<sup>72</sup> Vgl. Akte „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 403–412.

<sup>73</sup> Vgl. Akte „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 413.

#### 4. Weitere Entwicklungen

Erfolgreiche Bemühungen von Rektorin Dr. S. um einen Neubeginn innerhalb der Hochschule zwischen ihr und den Unterzeichnern der Resolution sowie der Kanzlerin waren auch in der Folge nicht zu verzeichnen. Der Hochschulrat erklärte in seiner Sitzung am 01.07.2014 einstimmig, dass er eine Zusammenarbeit mit Rektorin Dr. S. für nicht mehr zielführend hält.

In dem auf Anregung des Wissenschaftsministeriums am 18.07.2014 unter Beteiligung eines Vertreters des Innenministeriums anberaumten weiteren Gespräch mit der Rektorin Dr. S. gab diese zu verstehen, dass sie viele Möglichkeiten sehe, mit Vertretern der Fakultäten zusammenzukommen, nicht aber mit der Kanzlerin. In dem Gespräch betonte sie zudem, erst dann über die Möglichkeit eines freiwilligen Rückzugs nachzudenken, wenn die Kanzlerin und andere die Konsequenzen ihres Tuns zu tragen hätten. Als mögliche Maßnahmen stellte Rektorin Dr. S. die Einsetzung eines Beauftragten, die Einsetzung einer Untersuchungskommission oder die Einleitung eines Mediationsprozesses in den Raum.

Unter Berücksichtigung der weit fortgeschrittenen Eskalation der Konflikte an der HVF Ludwigsburg beurteilte das Wissenschaftsministerium die angeregten Moderations- bzw. Mediationsansätze als nicht Erfolg versprechend. Sowohl eine Moderation als auch eine Mediation ist nur dann zielführend, wenn alle am Konflikt Beteiligten bereit sind, diesen Weg mitzugehen. Auf Seiten der Rektorin hätte dies vorausgesetzt, auch für eine Moderation und Mediation mit der Kanzlerin bereit zu sein. Dies lehnte die Rektorin Dr. S. allerdings im Gespräch am 18.07.2014 klar ab. Hinzu kam, dass ein Großteil der Beteiligten das Vertrauensverhältnis in der Zusammenarbeit der Organe der HVF Ludwigsburg in der ersten Jahreshälfte 2014 als so stark zerrüttet ansah, dass für das Wissenschaftsministerium eine Bereitschaft für einen Mediationsprozess nicht erkennbar war. Vor diesem Hintergrund zog das Wissenschaftsministerium in dem Gespräch die Einsetzung eines Beauftragten und die Einsetzung einer externen Kommission als grundsätzliche Handlungsoptionen in Betracht. Dies wurde von Rektorin Dr. S. auch ausdrücklich positiv aufgenommen.<sup>74</sup>

Im Wissenschaftsministerium wurde in der Folge rasch Einigkeit darüber erzielt, dass die Einsetzung einer externen Kommission als milderer Mittel gegenüber einer mög-

---

<sup>74</sup> Gespräch am 18.07.2014: Vgl. Akte „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 469–471.

lichen Einsetzung eines Beauftragten nach § 68 Abs. 5 LHG als vorzugswürdig anzusehen sei. In der außerordentlichen Sitzung des Hochschulrates am 28.07.2014 kündigte der Vertreter des Wissenschaftsministeriums bereits die Einsetzung einer externen Kommission an mit dem Ziel, die aktuelle und zukünftige Funktions- und Gestaltungsfähigkeit der Hochschule in den Blick zu nehmen.

In dieser Sitzung nahm der Hochschulrat der HfV Ludwigsburg unter dem Tagesordnungspunkt „Beratung und Entscheidung über aktuelle Hochschulangelegenheiten“ – dennoch und entgegen dem rechtlichen Hinweis sowohl des Hochschulratsvorsitzenden als auch des Vertreters des Wissenschaftsministeriums – den Antrag eines Mitglieds des Hochschulrates auf eine Abstimmung zur vorzeitigen Beendigung der Amtszeit der Rektorin mit 6 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen an. Diese Abstimmung erfolgte daraufhin schriftlich und geheim. Vereinbart wurde, dass die Abstimmungsunterlagen bis zum Folgetag verschlossen bleiben. Sie sollten nur dann geöffnet werden, wenn Rektorin Dr. S. bis zu diesem Zeitpunkt nicht ihren Rücktritt vom Amt der Rektorin schriftlich gegenüber dem Wissenschaftsministerium erklärt hatte.<sup>75</sup>

Aufgrund des – vom Vertreter des Wissenschaftsministeriums in der Sitzung am 28.07.2014 angekündigten Rechtsstandpunktes – beanstandete das Wissenschaftsministerium mit einem an den Vorsitzenden des Hochschulrates gerichteten Schreiben vom 29.07.2014 den Antrag auf Durchführung der Abstimmung als rechtswidrig und wies den Hochschulrat rechtsaufsichtlich an, die Abstimmung bis zum 20.08.2014 formal für ungültig zu erklären.<sup>76</sup> Die Abstimmung war rechtswidrig, da der Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt war und zudem die Einleitung eines Verfahrens zur vorzeitigen Beendigung der Amtszeit der Rektorin nach § 18 Abs. 5 LHG vom Senat in seiner Sitzung am 25.06.2014 abgelehnt worden war. Eine erneute Initiative des Hochschulrats als grundsätzlich Beteiligter des Verfahrens war zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen, da keine neuen Tatsachen vorlagen, die ein erneutes Auswahlverfahren rechtfertigten. Nachdem die formale Ungültigkeitserklärung durch den Hochschulrat nicht fristgerecht erfolgte, erklärte das Wissenschaftsministerium die in der Sitzung des Hochschulrates am 28.07.2014 erfolgte Abstimmung zur vorzeitigen Beendigung des Amtes der Rektorin mit Verfügung vom 22.08.2014 für ungültig. Bei einzelnen Mitgliedern des Hochschulrats stieß dies auf erheblichen Protest.

Der Hochschulratsvorsitzende teilte Rektorin Dr. S. mit E-Mail vom 30.07.2014 mit, dass es ihm aufgrund der Vorkommnisse der vorherigen Wochen nicht mehr

<sup>75</sup> Vgl. Akte „Niederschriften Hochschulratssitzungen der HfV Ludwigsburg“, Blatt 194–195.

<sup>76</sup> Vgl. Akte „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 506–511.

möglich sei, die Angelegenheiten des Hochschulratsvorsitzes ohne anwaltliche Vertretung wahrzunehmen. Mit Schreiben vom 30.07.2014 erklärten die Dekane und Prodekane sowie die Vorsitzende des Personalrats und weitere Personalratsmitglieder ihren sofortigen Rücktritt.<sup>77</sup> Der Datenschutzbeauftragte der HVF Ludwigsburg erklärte mit E-Mail vom 31.07.2014 seinen Rücktritt von diesem Amt. Mit Schreiben vom 01.08.2014 legten die Leiter des Instituts für Angewandte Forschung (IAF) an der HVF Ludwigsburg ihre Ämter als Leiter sowie stellvertretende Leiter und Donauraumbeauftragte nieder und stellten diese Ämter mit sofortiger Wirkung zur Verfügung. Mit Schreiben vom 11.08.2014 trat der Repräsentant der Hochschule beim Projekt Kinderuniversität und der Organisator der regelmäßig wechselnden Ausstellungen an der HVF Ludwigsburg von diesen Funktionen zurück. Auch der Senatsbeauftragte für die Hochschulzeitung DIALOG und den Studientag stellte sein Amt mit Schreiben vom 13.08.2014 zur Verfügung. Diese Rücktritte intendierten auch die Schaffung neuer Tatsachen zur Legitimation eines neuerlichen Abwahantrags.<sup>78</sup> Dies sah das Wissenschaftsministerium als nicht gegeben an.

Die Hochschule war jedoch zu diesem Zeitpunkt in ihren administrativen Funktionen und damit in ihrer Funktionsfähigkeit nur noch dadurch stabilisiert, dass zurückgetretene Funktionsträger gesetzlich zur kommissarischen Weiterführung ihrer Ämter (bis zu Neuwahlen) verpflichtet waren. Zugleich ist dieser kollektive Rücktritt durchaus Ausdruck vollständiger Zerrüttung der menschlichen Beziehungen an der Hochschule und so doch zumindest ein höchst bemerkenswerter Vorgang, der auch den Eskalationsgrad an der Hochschule nachdrücklich beschreibt. Gänzlich jenseits von einer Schuldfrage wird hier ersichtlich, dass es ein Miteinander offenbar nicht mehr vorstellbar war.

Ein expliziter Antrag mehrerer Mitglieder des Hochschulrates der HVF Ludwigsburg vom 30.07.2014, den Tagesordnungspunkt „Antrag auf vorzeitige Beendigung des Amtes der Rektorin“ nach § 18 Abs. 5 LHG auf eine außerplanmäßige Sitzung des Hochschulrats zu nehmen, wurde vom Wissenschaftsministerium mit Schreiben vom 06.08.2014 als unzulässig bewertet, da der alleinige Rücktritt der Dekane, Prodekane und Personalratsmitglieder für sich betrachtet keinen neuen Gesichtspunkt im Zeitraum nach dem gescheiterten Abwahantrag im Senat vom 25.06.2014 darstelle, der einen neuen Abwahantrag rechtfertige.<sup>79</sup>

<sup>77</sup> Vgl. Akte „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 518–519.

<sup>78</sup> Vgl. E-Mails Wissenschaftsministerium, Blatt 808.

<sup>79</sup> Vgl. Akte „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 557–558.

Gleichwohl war dem Wissenschaftsministerium klar, dass die Selbstverwaltung der Hochschule nicht mehr leistungsfähig war. Eine erforderliche Maßnahme des Wissenschaftsministeriums betraf am 14.08.2014 die Unterbindung einer Umfrage eines Hochschullehrers, in der die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen eine Einschätzung zur Frage abgeben sollten, ob unter Rektorin Dr. S. die Krise der Hochschule überwunden werden könne.<sup>80</sup> Klarstellend tätig wurde das Wissenschaftsministerium zuvor bereits mit Blick auf Sachverhalte, die nach Ansicht Einzelner auf einen möglichen Korruptionsverdacht schließen lassen könnten. Solche wurden bereits im Jahr 2013 innerhalb der Hochschule, auch unter Beteiligung des Hochschulratsvorsitzenden, diskutiert. Konkrete Unterlagen erhielt das Wissenschaftsministerium erstmals mit E-Mail der Kanzlerin vom 27.03.2014. Anlässlich der Hochschulratssitzung am 03.04.2014 entwickelte sich der Aspekt Korruptionsverdacht zu einem zentralen Diskussionsthema. Dem Vertreter des Wissenschaftsministeriums war es in dieser Sitzung nicht möglich, spontan eine rechtlich qualifizierte Einschätzung zu geben. Allerdings hat das Wissenschaftsministerium auf entsprechende Bitte des Hochschulrats am 22.04.2014 in der darauffolgenden Hochschulratssitzung am 03.06.2014 das – im Hinblick auf die fehlende Fachzuständigkeit des Wissenschaftsministeriums unverbindliche – Prüfungsergebnis dargelegt.<sup>81</sup> Im Ergebnis hielt der Vertreter des Wissenschaftsministeriums in dieser Sitzung fest, dass das Ministerium auf der Basis der ihm vorliegenden Sachinformationen keine hinreichenden Anhaltspunkte für die gemutmaßten Straftatbestände gegen Rektorin Dr. S. sehe. Diese Rechtsauffassung wurde in der Folge durch die staatsanwaltschaftliche Verfügung vom 27.10.2014 bestätigt, wonach ein aufgrund einer Anzeige eines Professors vom Juli 2014 eingeleitetes Ermittlungsverfahren gegen Rektorin Dr. S. eingestellt wurde.<sup>82</sup> Das Wissenschaftsministerium bewertete die Situation an der HVF Ludwigsburg in einem Aktenvermerk vom 30.07.2014.<sup>83</sup> Grundlage der Bewertung waren im Wesentlichen die Teilnahme an den Sitzungen des Hochschulrats sowie die zahlreichen o. g. Gespräche mit Funktionsträgern der HVF Ludwigsburg. Im Vermerk wurde festgehalten, dass das einzig mögliche Rechtsverfahren zur Beendigung der Amtszeit der Rektorin – Abwahlverfahren nach § 18 Abs. 5 LHG – im Senat gescheitert sei und das Ministerium diese hochschulautonome Entscheidung zu respektieren habe. Die Einsetzung eines Beauftragten nach § 68 Abs. 5 LHG sei – angesichts der Hochschulautonomie – ultima ratio. Als milderer Mittel sei eine externe Kommission ein-

<sup>80</sup> Vgl. Akte „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 629–631.

<sup>81</sup> Vgl. Vgl. Akte „Niederschriften Hochschulratssitzungen der HVF Ludwigsburg“, Blatt 181–184.

<sup>82</sup> Mit Schreiben vom 15.09.2014 hatte Frau Dr. S. Frau Ministerin einen Aktenauszug der Staatsanwaltschaft Stuttgart übersandt.

<sup>83</sup> Vgl. Akte „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 534–537.



zusetzen. Mit E-Mail vom 30.07.2014 wurde auch das Staatsministerium über die aktuellen Vorgänge an der HVF Ludwigsburg informiert.<sup>84</sup>

Mit Schreiben vom 31.08.2014 hat sich der Ehemann von Rektorin Dr. S. vor dem Hintergrund seiner Parteimitgliedschaft und -tätigkeit an den Ministerpräsidenten gewendet und sich über die Zustände an der Hochschule und das diesbezügliche Agieren des Wissenschaftsministeriums beklagt.<sup>85</sup> Dieses Schreiben wurde zuständigkeitshalber an das Wissenschaftsministerium abgegeben und von diesem – unter Zurückweisung der Vorwürfe – am 15.09.2014 beantwortet.<sup>86</sup>

## **5. Kommission „HVF Ludwigsburg“**

### **5.1 Einsetzung der Kommission „HVF Ludwigsburg“**

Aufgrund der sich auch nach dem gescheiterten Abwahantrag vom 25.06.2014 stetig steigenden Eskalation an der HVF Ludwigsburg hatte Ministerin Bauer mit Nachdruck auf eine rasche Einsetzung einer Kommission mit kompetenten und unabhängigen Persönlichkeiten hingewirkt und entsprechend geeignete Personen ausgewählt. Die Ansprache dieser Personen erfolgte persönlich durch Ministerin Bauer Ende Juli/Anfang August 2014. Besetzt wurde die Kommission mit dem früheren Präsidenten der Führungsakademie Baden-Württemberg, Finanzminister a. D. Gerhard Stratthaus MdL (Vorsitz), dem ehemaligen Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, Prof. Dr. H. M., und dem langjährigen früheren Abteilungsleiter im Wissenschaftsministerium, Dr. H. H.

Auf Wunsch der Kommissionsmitglieder wurde mit der Unterstützung der Kommissionstätigkeit ein Referent des Wissenschaftsministeriums (mit einem Teil seiner Arbeitszeit) als Bindeglied zwischen Kommission, Hochschule und Wissenschaftsministerium betraut. Dieser übermittelte in der Folge den Kommissionsmitgliedern dem Wissenschaftsministerium vorliegendes Aktenmaterial ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Resolution der erweiterten Fakultätsvorstände der HVF Ludwigsburg vom 14.03.2014, damit die Kommission zur Vorbereitung ihrer Tätigkeit eine erste Einschätzung der Situation an der Hochschule vornehmen und ein möglichst rascher Arbeitsbeginn der Kommissionsarbeit gewährleistet werden konnte. Auch eine Weiterleitung in der Folgezeit angefallener einschlägiger Unterlagen rund um

---

<sup>84</sup> Vgl. E-Mails Wissenschaftsministerium, Blatt 818.

<sup>85</sup> Vgl. Akte „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 815–819.

<sup>86</sup> Vgl. Akte „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 966–968.

die HVF Ludwigsburg wurde gewährleistet. Ebenfalls dem Wunsch der Kommission entsprechend nahm der Referent später auch an den von der Kommission mit Mitgliedern und Funktionsträgern der HVF Ludwigsburg geführten Gesprächen – ohne aktiven Beteiligungs- oder Beratungsstatus – teil.

Mit Schreiben des Wissenschaftsministeriums vom 15.08.2014 wurden Rektorin Dr. S., die Kanzlerin, der damalige Vorsitzende und die damalige stellvertretende Vorsitzende des Hochschulrates sowie die damaligen Dekane der Fakultäten I und II und der damalige AStA-Vorsitzende zu einem Informationsgespräch am 03.09.2014 über die geplante Einsetzung einer externen Kommission an der HVF Ludwigsburg eingeladen. Im Vorfeld dieses Informationsgesprächs fasste der Hochschulrat in seiner Sitzung am 20.08.2014 einstimmig erneut einen Beschluss, mit dem die Einsetzung der vorgeschlagenen Kommission befürwortet wurde und ein Bericht der Kommission Ende Oktober 2014 vorliegen solle.<sup>87</sup> Zugleich bekräftigte der Hochschulrat in dieser Sitzung ebenfalls einstimmig seine bereits am 01.07.2014 erklärte Auffassung, dass er eine Zusammenarbeit mit der Rektorin für nicht mehr zielführend und nicht mehr möglich hält. Nachdem Rektorin Dr. S. eine Teilnahme an dem Informationsgespräch nach krankheitsbedingter Absage vom 18.08.2014 nicht ermöglichen konnte, wurde am 27.08.2014 die damalige Prorektorin in ihrer Funktion als Stellvertreterin der Rektorin eingeladen. Am gleichen Tag wurde über den ursprünglichen Teilnehmerkreis hinaus – aufgrund eines entsprechenden Gesprächswunsches des Hochschulrats – zudem eine Delegation des Hochschulrats, bestehend aus externen und internen Mitgliedern, zu dem Gespräch eingeladen.

Am 02.09.2014 wurden in einem Gespräch der Kommissionsmitglieder mit Ministerin Bauer Arbeitsauftrag sowie Zeithorizont der Kommissionstätigkeit besprochen.

Am darauffolgenden Tag (03.09.2014) informierte Ministerin Bauer die Vertreter/-innen der Hochschule über die Einsetzung und die personelle Besetzung der Kommission sowie deren Auftrag und Arbeitsweise. Es ging im Gespräch ausdrücklich nicht um eine Kommunikation oder Diskussion von im Raum stehenden Behauptungen und Vorwürfen im Rahmen der Führungs- und Vertrauenskrise. Die teilnehmenden Vertreter/-innen der Hochschule begrüßten die Einsetzung der Kommission wie auch ihre personelle Zusammensetzung. Seitens der Hochschulvertretung wurde die Hoffnung und Erwartung geäußert, dass die Kommission möglichst rasch zu Ergebnissen und Empfehlungen komme.<sup>88</sup>

<sup>87</sup> Vgl. Akte „Niederschriften Hochschulratssitzungen der HVF Ludwigsburg“, Blatt 214.

<sup>88</sup> Vgl. Akte „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 898–902.

Rektorin Dr. S. ließ sich laut E-Mail vom 04.09.2014 von der damaligen Prorektorin über das Gespräch unterrichten, dankte der Ministerin für die Einsetzung der „Zukunftskommission“ und sagte in diesem Zusammenhang eine Unterstützung der Kommission zu.

Der Auftrag der vom Wissenschaftsministerium eingesetzten externen Kommission „Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg“ bestand in der Analyse der aktuellen und zukünftigen Funktionsfähigkeit der Hochschule sowie in der Entwicklung von Empfehlungen zur Überwindung der bestehenden Führungs- und Vertrauenskrise. Der Arbeitsauftrag der Kommission stellte sich als gegenwarts- und zukunftsbezogen dar. Die Sicherstellung der künftigen Funktions- und Handlungsfähigkeit der HVF Ludwigsburg stand im Vordergrund. Die Kommission war ausdrücklich nicht als Untersuchungskommission angelegt. Eine Vergangenheitsbewältigung oder gar Klärung von Schuldfragen stand für die Kommission – insbesondere auch in Anbetracht der kurzfristig erwarteten Ergebnisse – explizit nicht im Fokus und war somit nicht Auftrag der Kommission. Stattdessen sollte sie sich in kurzer Zeit ein Bild von der gegenwärtigen Situation an der Hochschule machen und im Zuge ihrer Arbeit nach Möglichkeit zu einer fundierten Einschätzung insbesondere zu folgenden Aspekten gelangen:

- Zusammenwirken der verschiedenen Aufgaben- und Funktionsträger an der Hochschule,
- Funktionieren der Lehre,
- Arbeits- und Betriebsklima,
- Möglichkeiten der (Wieder-)Besetzung von derzeit nicht oder nur noch geschäftsführend wahrgenommenen Aufgaben- und Funktionsstellen.

Durch den Einblick unabhängiger Dritter in die Situation der Hochschule sollten nach Möglichkeit Empfehlungen zur Lösung des Konflikts in Aussicht gestellt werden. Mit der Kommission war seitens des Wissenschaftsministeriums darüber hinaus die Hoffnung verbunden, in überschaubarer Zeit durch externe, unabhängige Experten von hoher Sachkenntnis und Reputation auch Anstöße für einen internen Selbstheilungsprozess in der Hochschule zu geben und entsprechende Chancen auszuloten. Auftrag der Kommission war es, mit externem Blick auf interne Prozessschritte der Hochschule einzuwirken. Denn das Wissenschaftsministerium vertrat auch nach Einsetzung der Kommission die Auffassung, dass eine Lösung der hochschulinternen Konflikte im Rahmen der Hochschulautonomie weiter primär Aufgabe und Zuständigkeit der Beteiligten in der Hochschule einschließlich der Hochschulgremien sei.

## 5.2. Tätigkeit der Kommission „HVF Ludwigsburg“

Nach dem Informationsgespräch am 03.09.2014 nahm die Kommission unter Maßgabe dieses Auftrags ihre Tätigkeit nach außen auf. Da sie sich für die Erfüllung ihres Auftrags einen Eindruck von den Verhältnissen an der Hochschule verschaffen, insbesondere Gespräche mit den Beteiligten führen wollte, wurde sie insoweit vom Wissenschaftsministerium als Auftrag gebende Aufsichtsbehörde formal im Rahmen ihres Informationsrechtes nach § 68 Abs. 1 LHG eingesetzt. Das Wissenschaftsministerium ist berechtigt, sich im Rahmen seiner rechts- und dienstaufsichtlichen Informationsbefugnisse durch Befragung Beteiligter eine hinreichende Informationsgrundlage für seine Entscheidung zu schaffen. Dem Wissenschaftsministerium kommt zur Wahrnehmung seiner Gesamtverantwortung für das Hochschulsystem nach § 68 Abs. 1 LHG ein allgemeines Informationsrecht zu. § 68 Abs. 1 Satz 3 LHG ermöglicht hierbei dem Wissenschaftsministerium, Sachverständige zuzuziehen. Diesen kann es auch die Unterrichtsrechte nach § 68 Abs. 1 Satz 1 und 2 LHG übertragen. Zu diesen Unterrichtsrechten gehört neben der Besichtigung von Hochschuleinrichtungen sowie der Vorlage von Akten auch das Recht, mit Mitgliedern der Hochschule Gespräche zu führen. Die Kommissionsmitglieder erhielten damit die für die Erfüllung ihres Auftrags notwendigen Befugnisse (z. B. zur Gesprächsführung mit Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, zur Entgegennahme von schriftlichen Erklärungen, etc.).<sup>89</sup>

Das Wissenschaftsministerium hat auf Verlangen von Rektorin Dr. S. dieser mit Schreiben vom 22.09.2014 die rechtliche Grundlage der Kommission sowie die damit einhergehenden Befugnisse mitgeteilt, verbunden mit der Bitte, dies gegenüber den Hochschulmitgliedern und -angehörigen in geeigneten Maße bekannt zu machen. Vor Eintritt in ihre Gespräche mit den Anzuhörenden gaben die Kommissionsmitglieder am 24.09.2014 eine Verschwiegenheitserklärung ab, die dokumentiert, dass die Kommissionsmitglieder hinsichtlich ihrer formellen Legitimation nach § 68 Abs.1 LHG sowohl im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht als auch in Bezug auf den Datenschutz denselben Voraussetzungen und im selben Umfang wie Bedienstete des Landes unterliegen.<sup>90</sup> Letzteres bedeutet, dass die Kommissionsmitglieder in Ausübung des Unterrichtsrechts nach § 68 Abs. 1 LHG auf die bei der Hochschule gespeicherten Daten den gleichen Zugriff haben und die datenschutzrechtlichen Vorschriften in gleicherweise einhalten müssen wie Bedienstete des Wissenschafts-

<sup>89</sup> Vgl. Thomas Würtenberger und Axel Krohn: „Abwahl des Rektors einer Hochschule – Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 26.02.2016.“

<sup>90</sup> Vgl. Akte „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 1055–1056.

nisteriums. Gleichsam impliziert die Verschwiegenheitserklärung, dass die Kommissionsmitglieder über alle dienstlichen Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen oder aus Anlass ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, auch nach der Beendigung ihres Auftrags Stillschweigen zu bewahren haben und dass nach Beendigung der Kommissionsarbeit die im Zusammenhang mit der Kommissionsarbeit angefallenen Unterlagen dem Wissenschaftsministerium zu übersenden sind.<sup>91</sup>

Die Einsetzung der Kommission durch das Wissenschaftsministerium und die Ableitung der formellen Legitimation ihrer Tätigkeit gegenüber der Hochschule ist von ihrem inhaltlich-materiellen Status zu trennen. Bezüglich der Ausgestaltung ihrer Informationsgewinnung auf der Basis der Legitimation nach § 68 Abs. 1 LHG und des Inhalts ihrer Empfehlungen war die – genau aus diesem Grund aus unabhängigen externen Experten zusammengesetzte – Kommission an keinerlei inhaltliche Vorgaben gebunden, sondern agierte von eigenen Wertungen und Entscheidungen geleitet. Aufgrund dieser Externalität und der spezifischen, zukunftsorientierten Ausrichtung des Auftrags der Kommission, bei dem die Entwicklung von Empfehlungen zur Lösung der Krise im Vordergrund stand, wurden auch Anlage und Führung einer gesonderten Akte im Wissenschaftsministerium zur Dokumentation des Arbeitsprozesses der Kommission weder für notwendig noch für sinnvoll erachtet.

Für das Wissenschaftsministerium hatte die konkrete Ausgestaltung des Prozesses der Kommissionsarbeit objektiv keine Bedeutung. Von Relevanz war vielmehr einzig – so wurde es auch der Kommission gegenüber stets kommuniziert – das Kommissionsergebnis in Form eines Kommissionsberichts als Gesamtbild, in dem die von der Kommission gewonnenen und untereinander diskutierten Informationen, verbunden mit der Expertise und Einschätzungen der Kommissionsmitglieder, ihren Niederschlag finden sollten. Der inhaltlich externe Status der Kommission wurde auch nicht dadurch tangiert, dass auf Wunsch der Kommission eine Unterstützung durch einen Referenten des Wissenschaftsministeriums – als Geschäftsstelle der Kommission – übernommen wurde. Solche Dienstleistungen für externe Kommissionen durch den Auftraggeber sind Usus. Es kommt ihnen keine Relevanz im Hinblick auf die grundlegenden Wertungen und Empfehlungen der Kommission zu. Gleichwohl ist an dieser Stelle festzuhalten: Das MWK hat die Kommission zuallererst eingesetzt, um sich durch eine externe Meinung einen erweiterten Blick auf die aktuellen Sachlage zu verschaffen. Es erschien sinnvoll, unbeteiligte Dritte zu Rate zu ziehen, um auf diese Weise eventuell neue Betrachtungsweisen oder mögliche Lösungswege in der festgefahrenen Situation nicht zu übersehen.

---

<sup>91</sup> Eine Rückübersendung der Unterlagen durch die Kommission erfolgte im April/Mai 2016: Akte „Ausgängigkeit Kommissionsunterlagen (Az.: 775-21-108).“

Neben der organisatorischen Unterstützung zur Durchführung der Gesprächstermine wurden auch Gesprächsanregungen und Unterlagen, die von Mitgliedern der Hochschule an die Kommission adressiert waren, durch den Referenten an die Kommission weiter geleitet. Eine solche Möglichkeit wurde den Hochschulvertretern/-innen zuvor im Gespräch am 03.09.2014 mit Ministerin Bauer zugesagt. Diese Weiterleitung erfolgte entweder via E-Mail oder im Rahmen der anberaumten Gesprächstermine der Kommission mit Hochschulmitgliedern und -angehörigen. Die Auswahlentscheidungen hinsichtlich der Gesprächsteilnehmer wurden allein von den Kommissionsmitgliedern getroffen. Der Referent war an den Gesprächen der Kommission mit den unterschiedlichen Hochschulmitgliedern ausschließlich mit Gaststatus (nicht beratend) zugegen. Die Anfertigung von Notizen sowie die Entscheidung über deren Art und Umfang oblag den Kommissionsmitgliedern. Dabei war es dem Referenten unbenommen, sich ebenfalls einzelne, stichpunktartige Notizen (als Gedächtnisstütze für die Kommissionsmitglieder) zu machen. Hierbei handelte es sich um vorbereitende Unterlagen ohne Regelungscharakter, die nicht zu den Akten zu nehmen waren, sondern ordnungsgemäß vernichtet wurden, da sie personenbezogene Daten enthielten. Dies hat das Wissenschaftsministerium auf Anforderung des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg in einer Stellungnahme vom 14.07.2016 mitgeteilt und ist von diesem insoweit nicht beanstandet worden.

Kurz nach Aufnahme der Kommissionsarbeit und vor Eintritt in die Gespräche mit den Hochschulmitgliedern hat Kommissionsmitglied Dr. H. auf Bitte von Prof. Dr. M. mit E-Mail vom 05.09.2014 an die beiden anderen Kommissionsmitglieder die aus seiner Sicht möglichen Varianten einer Beendigung des Konflikts skizziert. Die aufgeführten Varianten für eine Beendigung des Konflikts reichten von der Aufforderung, die Rektorin als gewählte und nicht abgewählte Inhaberin des Amtes zu akzeptieren, über die Möglichkeit eines freiwilligen Rücktritts der Rektorin, ein neues Abwahlverfahren, die Einsetzung eines Staatskommissars bis zu an mehrere Funktionsträger gerichtete Rücktrittsempfehlung. Die entsprechende E-Mail verdeutlicht zum einen die umfassende Befassung mit allen Szenarien und dokumentiert die abwägende Position von Ministerin Bauer, auf deren Initiative die beiden Möglichkeiten „Staatskommissar“ und „Rücktrittsempfehlungen an mehrere Funktionsträger“ hinzugefügt wurden.<sup>92</sup> Alles in allem lag eine breite Ausgangsbasis für die ergebnisoffene Herangehensweise der Kommission vor Beginn der von ihr geführten Gespräche vor.

---

<sup>92</sup> Vgl. E-Mails Wissenschaftsministerium, Blatt 1856.

Nach Einsichtnahme in die vom Wissenschaftsministerium übermittelten Unterlagen, die mit dem Konflikt zusammenhängen und die dazu dienten, sich ein umfassendes Bild von der bisherigen Situation an der HVF Ludwigsburg zu verschaffen, führte die Kommission zwischen dem 24.09.2014 und dem 13.10.2014 an insgesamt vier Tagen Gespräche mit allen auf Hochschulebene anzusiedelnden Gremien der HVF Ludwigsburg sowie mit am Konflikt beteiligten Funktionsträgern und weiteren Akteuren.

Der Ablauf der von der Kommission geführten Gesprächsreihe stellt sich wie folgt dar:

#### 1. Gesprächstag: 24.09.2014

Zeit	Gesprächsteilnehmer
10:00 - 11:00 Uhr	Rektorin <b>Frau Dr. S.</b>
11:30 - 12:30 Uhr	Kanzlerin <b>Frau D.</b>
14:00 - 16:00 Uhr	<b>Unterzeichner der Resolution vom 14.3.2014</b>
16:30 - 18:00 Uhr	<b>Vertreter der Beschäftigten</b> - zurückgetretener Personalrat - sowie ehem. Personalratsvorsitzende

#### 2. Gesprächstag: 06.10.2014

Zeit	Gesprächsteilnehmer
10:00 - 10:30 Uhr	<b>Hochschulratsvorsitzender Herr Kübler</b>
10:30 - 12:30 Uhr	<b>Hochschulrat (ohne Rektorat)</b>
14:00 - 15:00 Uhr	<b>Vertreter des AStA</b> Herr K. Frau H. Frau Z. Herr P.
15:00 - 15:30 Uhr	<b>Absolventen der HVF Ludwigsburg</b> Frau V. Herr J. Frau C. Frau F.
16:00 - 17:00 Uhr	Prorektorin <b>Frau Prof. Dr. M.</b>

**3. Gesprächstag: 09.10.2014**

<b>Zeit</b>	<b>Gesprächsteilnehmer</b>
10:30 - 12:30 Uhr	<b>Senat</b>
13:45 - 14:15 Uhr	<b>Herr Prof. R.</b> (ehemaliger Prorektor)
14:30 - 15:00 Uhr	<b>Herr Prof. H.</b> (ehemaliger Prorektor)
15:15 - 15:45 Uhr	<b>Herr Prof. Z.</b>
16:00 - 16:30 Uhr	<b>Herr Prof. Dr. R.</b>

**4. Gesprächstag: 13.10.2014**

<b>Zeit</b>	<b>Gesprächsteilnehmer</b>
11:00 - 11:45 Uhr	<b>Herr Landrat Haas</b>
11:45 - 12:15 Uhr	<b>Herr Prof. Dr. A.</b>
12:15 - 12:45 Uhr	<b>Herr Prof. Dr. S.</b>
13:45 - 14:15 Uhr	<b>Herr Prof. P.</b> (ehemals 10 Jahre Dekan der Fak. I)
14:15 - 14:45 Uhr	<b>Herr W.</b> (Lehrender der Fak. I und stellvertr. Senatsmitglied)
14:45 - 15:15 Uhr	<b>Herr Prof. Dr. S.</b> (ehemaliger IAF-Leiter)
15:30 - 16:00 Uhr	<b>Herrn Prof. Dr. M. – T.</b> (ehemaliger IAF-Leiter)
16:10 - 16:40 Uhr	<b>Frau B.</b>

**5.3. Kommissionsergebnisse und -empfehlungen**

Zwischen den einzelnen Gesprächstagen sowie im Nachgang des letzten Sitzungstages hatte die Kommission die aus den Gesprächen gewonnenen Erkenntnisse und Einschätzungen diskutiert. Auf Basis der kommissionsinternen Diskussionsprozesse begann die Kommission nach dem letzten Gesprächstag am 13.10.2014 mit der Anfertigung des Kommissionsberichts. Der Kommissionsbericht gliedert sich in folgende fünf Kapitel:

1. Auftrag
2. Vorbemerkung
3. Verfahren
4. Feststellungen zur Hochschule insgesamt
5. Feststellungen und Empfehlungen zu Funktionsträgern und Organen



Der Referent des Wissenschaftsministeriums fertigte auf ausdrückliche Bitte der Kommission einen Entwurf für die Kapitel 1–3 (Formalia der Kommissionsarbeit). Die Kapitel 4 und 5, die die inhaltlichen Erkenntnisse der Kommission darstellen, wurden von Prof. Dr. M. respektive Dr. H. angefertigt. Dem Referenten wurden die jeweiligen Berichtsteile von den Kommissionsmitgliedern zugeleitet, um diese – auf Bitte der Kommission – als Gesamtbericht zusammenzufügen.

Ein entsprechender Berichtstext lag insoweit am 20.10.2014 vor. Bereits dieser Text kommt sowohl in seinen allgemeinen Feststellungen, als auch in seinen Feststellungen zu einzelnen Hochschulakteuren und -gruppen zu den identischen Kernaussagen wie der endgültige Text des Kommissionsberichts vom 21.11.2014.<sup>93</sup> Bereits in diesem Berichtstext äußerte die Kommission ihre Überzeugung, dass ein Weg aus der Krise nur mit anderen Personen möglich sein werde. In diesem Zusammenhang sprach die Kommission in Bezug auf Rektorin Dr. S. die ernste und dringliche Aufforderung aus, von ihrem Amt zurückzutreten und dadurch den Weg für einen Neuanfang frei zu machen.

Der Berichtstext vom 20.10.2014 mit seinen eindeutigen Erkenntnissen und Empfehlungen wurde am 22.10.2014 im Wissenschaftsministerium auf Arbeitsebene erörtert. Neben der von der Kommission geäußerten Empfehlung eines freiwilligen Rücktritts von Rektorin Dr. S. sowie der weiterhin bestehenden, grundsätzlichen Möglichkeit der Einsetzung eines Beauftragten blieb als dritte grundsätzlich mögliche Handlungsoption zur Umsetzung der Kommissionsempfehlung ein Abwahlverfahren nach § 18 Abs. 5 LHG. Die Erkenntnisse der Kommission zur Situation an der Hochschule deckten sich mit der zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Einschätzung des Wissenschaftsministeriums, dass der innere Konflikt an der HVF Ludwigsburg bei einem Verbleib der Rektorin im Amt bei realistischer Einschätzung nicht gelöst werden könnte. Vor diesem Hintergrund wurden der Kommission in der Folge, nachdem auch seitens der Kommission mit E-Mail vom 16.10.2014 um Anregungen gebeten worden war, mit E-Mail der Geschäftsstelle vom 22.10.2014 Anstöße zur kommissionsinternen Diskussion gegeben, die auch Ausführungen zu einer Legitimation eines neuerlichen Abwahantrags für den Fall enthielt, dass die vom Wissenschaftsministerium favorisierte Variante eines freiwilligen Rücktritts nicht eintritt. Diese Hinweise waren explizit unverbindlich und als Vorschlag zur autonomen Entscheidungsfindung der Kommission zu verstehen. Zuvor wurde der Kommission am 17.10.2014 der Gedanke übermittelt, dass sich mit der Herbeiführung der damaligen Senatsentscheidung zur Abwahl der Rektorin ver-

---

<sup>93</sup> Berichtstext vom 20.10.2014: Kapitel V. Anlage 9.

bundene Hoffnungen, dass der Ausgang der Entscheidung ergebnisunabhängig befriedigende Wirkung an der Hochschule entfaltet, sich nachdrücklich nicht bewahrheitet habe.

In einem internen Kommissionstermin am 23.10.2014 diskutierte die Kommission ihren Berichtstext unter Einbeziehung der E-Mail des Wissenschaftsministeriums vom 22.10.2014. Die Kommission verständigte sich untereinander auf ihren Berichtstext. Der so von den Kommissionsmitgliedern in ihrer kommissionsinternen Sitzung am 23.10.2014 einstimmig beschlossene Berichtstext wurde diesen am 24.10.2014 von der Geschäftsstelle nochmals übersandt.<sup>94</sup>

Unmittelbar nach dem o. g. kommissionsinternen Besprechungstermin führte die Kommission am 23.10.2014 ein Informationsgespräch mit Ministerin Bauer und weiteren Mitarbeitern des Wissenschaftsministeriums. Ministerin Bauer wollte sich über die Erkenntnisse und sich daraus ableitende Empfehlungen der Kommission unterrichten lassen und den Rat der von ihr berufenen Experten suchen. Zur Vorbereitung von Ministerin Bauer auf dieses Gespräch wurde ein Aktenvermerk gefertigt (22.10.2014). Neben der Übermittlung des o. g. Berichtsentwurfs wurden die bereits o. g. – grundsätzlich in Betracht kommenden – Handlungsoptionen für einen personellen Neuanfang aufgezeigt und bewertet. Selbstverständlich gehört die Entwicklung von Szenarien zu Sachverhalten und Handlungsoptionen zu dem üblichen Vorgehen einer vorausschauenden Verwaltung.

Inhaltlich ging es im Gespräch am 23.10.2014 mit Ministerin Bauer ausschließlich um die Information über die von der Kommission gewonnenen Erkenntnisse sowie ihre daraus abgeleiteten Empfehlungen. Die Kommission zeigte sich einstimmig negativ beeindruckt hinsichtlich der angetroffenen Situation an der Hochschule und stellte ihre Empfehlung zu einem personellen Neuanfang als alternativlos dar. Konkrete Formulierungen im Berichtsentwurf waren nicht Gegenstand des Gesprächs.

Im Anschluss an den Termin mit der Kommission wurde Rektorin Dr. S. zu einem Gespräch bei Ministerin Bauer am 05.11.2014 eingeladen. Im Gespräch konfrontierte Ministerin Bauer Rektorin Dr. S. im Beisein des zuständigen Referatsleiters mit den Erkenntnissen der Kommission und deren Empfehlungen. Der Verlauf des Gesprächs wurde in einem Aktenvermerk vom 05.11.2014 festgehalten<sup>95</sup>. Ministerin Bauer berichtete von ihrem Gespräch mit der Kommission vom 23.10.2014, in dem diese sich sehr negativ beeindruckt gezeigt habe von der angetroffenen Situation an der Hochschule.

<sup>94</sup> Vgl. E-Mails Wissenschaftsministerium, Blatt 2586.

<sup>95</sup> Vgl. Akte „Resolution/Sondersituation an der HVF Ludwigsburg, Blatt 1168–1170.

Vor diesem Hintergrund thematisierte Ministerin Bauer im Gespräch mit Rektorin Dr. S. die Möglichkeit und Chance eines – von der Kommission auch nachhaltig empfohlenen – Neustarts an der Spitze. Der Fortbestand der bisherigen Zustände an der Hochschule ohne Lösungsperspektiven sei schwer vermittelbar. Hochschulen bräuchten eine professionelle, funktionsfähige Leitung statt Blockaden. Auf Nachfrage von Rektorin Dr. S. nach dem weiteren Verfahren wurde das Spektrum der grundsätzlich in Betracht kommenden Möglichkeiten (freiwilliger Rückzug der Rektorin, um den Weg für eine umfassende Neuaufstellung der Hochschule frei zu machen, die im LHG vorgesehene Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des Amtes der Rektorin nach § 18 Abs. 5 wie auch die Möglichkeit der Einsetzung eines Beauftragten nach § 68 Abs. 5 erörtert. Ferner wurde auch die Frage einer möglichen Öffentlichkeitswirkung des Berichts in Bezug auf die Rektorin thematisiert, da schließlich – angesichts bereits bisheriger intensiver Berichterstattungen zur Führungs- und Vertrauenskrise an der Hochschule – von Presse und Öffentlichkeit mit Nachfragen zu Inhalt und Ergebnis der Kommissionsarbeit zu rechnen sei und gleiches auch für den Landtag gelte. Rektorin Dr. S. wurde dabei im Gespräch kommuniziert, dass die sie betreffenden Passagen im Falle eines freiwilligen Rückzugs in dem Kommissionsbericht – zu ihrem Schutze – entbehrlich würden. Schließlich erscheine eine Weiterleitung des Berichts sowohl an die Gremien als auch an den Landtag aufgrund entsprechender Nachfragen aus gegenwärtiger Sicht geboten.

Für den Fall einer vorzeitigen Amtsbeendigung wies Rektorin Dr. S. auf ihr entstehende finanzielle Verluste sowie bereits entstandene Rechtsverfolgungskosten hin. Im Übrigen verfüge sie „über Akten zu Hause“, die auch noch Konfliktpotential böten – ein Hinweis, der sich seitens des Ministeriums erst im Zuge der weiteren Entwicklungen im Jahr 2015 erschloss, nachdem Mitte Januar 2015 klar wurde, dass die Presseberichterstattung am 18.11.2014 offenbar auf konkreter, dem Ministerium (so) nicht vorliegender Informationslage beruhte. Aus heutiger Sicht drängt sich die Vermutung auf, dass Rektorin Dr. S. glaubte, über ein Drohpotential zu verfügen, um auf die Entwicklungen an der Hochschule in Bezug auf ihre Person Einfluss nehmen zu können. Naturgemäß können solche Andeutungen nicht zu einer anderen Bewertung des eigentlichen Sachverhalts durch das Ministerium führen. Vielmehr bat Ministerin Bauer Rektorin Dr. S., über die Situation der Hochschule und ihre eigene Situation nachzudenken und sich hinsichtlich ihrer Entscheidung zum weiteren Vorgehen bis zum 12.11.2014 gegenüber dem Ministerium zu erklären.

Mit E-Mail vom 06.11.2014 bedankte sich Rektorin Dr. S. für das Gespräch mit Ministerin Bauer und informierte, dass sie sich ernsthaft mit einer Entlassung aus

dem Zeitbeamtenverhältnis beschäftige.<sup>96</sup> Aufgrund der Bedeutung dieses Schrittes bat sie zugleich um Einsichtnahme in den vorliegenden Berichtstext. Dementsprechend erhielt Rektorin Dr. S. sogleich am 07.11.2014 die von ihr erbetene Einsicht in den nach der kommissionsinternen Besprechung vom 23.10.2014 überarbeitete Berichtstext mit Stand 03.11.2014.<sup>97</sup> Dabei war ihr gestattet, sich Notizen zu den allgemeinen Ausführungen sowie zu den Ausführungen in Bezug auf ihre Person zu machen. Mündlich teilte Rektorin Dr. S. dem dabei anwesenden Referatsleiter mit, dass sie grundsätzlich gut mit dem Bericht leben könne.

Innerhalb der ihr eingeräumten Bedenkzeit informierte der anwaltliche Vertreter von Rektorin Dr. S. das Wissenschaftsministerium am 10.11.2014 über deren möglicherweise bestehende Bereitschaft zu einem freiwilligen Rückzug und bat um einen kurzfristigen Termin zur Abklärung der Modalitäten. Dieser Termin wurde sogleich seitens des Wissenschaftsministeriums für den 13.11.2014 angeboten und vereinbart. Aufgrund einer mit Schreiben vom 13.11.2014 erklärten Krankmeldung von Rektorin Dr. S. bis zum 30.11.2014 konnte dieser Termin nicht stattfinden.<sup>98</sup> Auf die Bitte des Wissenschaftsministeriums, das Gespräch zur Auslotung von Rücktrittsmodalitäten unter den gegebenen Umständen mit dem Bevollmächtigten von Rektorin Dr. S. am 13.11.2014 allein zu führen, teilte dieser am selben Tag mit, dass er dazu nach erfolgter Nachfrage bei seiner Mandantin von dieser nicht autorisiert sei. Das Schreiben des Prozessbevollmächtigten vom 13.11.2014 war u. a. mit dem Hinweis verbunden, dass – unter Bezugnahme auf das Gespräch mit Ministerin Bauer vom 05.11.2014 – die grundsätzliche Bereitschaft zur Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung bestehe, jedoch vor Abgabe einer möglichen Rücktrittserklärung der ehemaligen Rektorin insbesondere die Frage der Weiterbeschäftigung von Rektorin Dr. S. nicht hinreichend geklärt sei.

In der Folge ging dem Wissenschaftsministerium von Seiten des Innenministeriums mit E-Mail vom 02.12.2014 ein Schreiben des Innenministeriums vom 27.11.2014 an Rektorin Dr. S. zu, in dem es dieser auf ihre – während des Krankenstandes erfolgte – Anfrage vom 17.11.2014 hin die Rechtsauskunft mitteilte, sie für den Fall einer Entlassung in den Geschäftsbereich der Innenverwaltung zurückzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass ihr ein amtsangemessener, ihrem vorhergehenden Amt als Erste Landesbeamtin statusglei-

<sup>96</sup> Vgl. Akte „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 1171.

<sup>97</sup> Berichtstext vom 03.11.2014: Kapitel VI., Anlage 10. Dieser Berichtstext entsprach dem Ergebnis der kommissionsinternen Besprechung vom 23.10.2014 einschließlich einer redaktionellen Änderung eines Kommissionsmitglieds vom 28.10.2014.

<sup>98</sup> Vgl. Akte „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 1176–1179.

chen Dienstposten übertragen werde.<sup>99</sup> In ihrem Schreiben an das Innenministerium vom 17.11.2014 räumte die Rektorin Dr. S. eingangs ein, dass sich die Umstände an der Hochschule so entwickelt haben, dass ein Weggang ihrer Person naheliege.<sup>100</sup>

Die Kommission wurde mit E-Mail vom 14.11.2014 über die Absage des für den 13.11.2014 geplanten Gesprächs und den Krankenstand von Rektorin Dr. S. informiert.<sup>101</sup> Kommission und Ministerium stimmten darin überein, dass der Bericht nunmehr fertigzustellen und die Beendigung der Kommissionsarbeit zu kommunizieren sei. Insoweit übernahm die Kommission im Hinblick auf eine mögliche rechtliche Angreifbarkeit durch die Rektorin zwei Anregungen, die die Kommission ohnehin nur als Formalia ansah. Vor dem Hintergrund des längeren Krankenstands der Rektorin Dr. S. erwartete das Ministerium die Fertigstellung des Berichts. Des Weiteren enthielt die E-Mail vom 14.11.2014 – angesichts des Ablaufs der mit Rektorin Dr. S. vereinbarten Bedenkzeit – auch die Überlegung, dass in der Folge auf ein zeitnahes, weiteres Abwahlverfahren hingewirkt werden sollte. Diese Aussage war vor dem Hintergrund des § 18 Abs. 5 LHG zu sehen, wonach ein freiwilliger Rückzug mehr als fraglich erschien und damit die Abwahl als einzige Möglichkeit der Umsetzung der Empfehlung der Kommission zu einem personellen Neuanfang in den Vordergrund rückte. Von Ministerin Bauer wurde entschieden, dass das Ministerium seinerseits nicht den ersten Schritt in Richtung eines erneuten „Abwahlverfahrens“ unternehme, sondern dies von den Hochschulgremien zu entscheiden sei.

Am 18.11.2014 wurde das Staatsministerium zum aktuellen Sachstand hinsichtlich der bevorstehenden Fertigstellung des Kommissionsberichts und zu prüfender Konsequenzen informiert.<sup>102</sup>

Am gleichen Tag verlautbarte die Presse erstmals dem Wissenschaftsministerium nicht bekannte Details aus dem Verfahren um die rechtswidrige Vergabe von Leistungsbezügen an der Hochschule. Die zeitliche Nähe zu dem Gespräch zwischen Ministerin Bauer und Rektorin Dr. S. vom 05.11.2014, als es um die eindeutigen Empfehlungen der Kommission zu einem personellen Neuanfang und damit um persönliche Konsequenzen für die Rektorin ging, ist dabei durchaus bemerkenswert: Obwohl das Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen bereits im März/April 2013 durch die Rektorin oder durch das Rektorat Dr. S. eigenständig abge-

<sup>99</sup> Vgl. Akte „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 1235–1237.

<sup>100</sup> Vgl. Akte „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 1183–1184.

<sup>101</sup> Vgl. E-Mails Wissenschaftsministerium, Blatt 2722.

<sup>102</sup> Vgl. E-Mails Wissenschaftsministerium, Blatt 2745.

schlossen war, verfügte die Presse plötzlich über andere Informationen als die, die im Abschlussbericht der Rektorin an das Wissenschaftsministerium enthalten waren. Am 20.11.2014 hinterfragte das Wissenschaftsministerium die im Berichtstext der Kommission in Bezug auf die Kanzlerin formulierten Aussagen zu ihrer Wertschätzung und Fachkompetenz und regte aufgrund dem Ministerium aus Gremiensitzungen bekannter auch kritischer Betrachtung seitens einzelner Hochschulratsmitglieder eine Relativierung an, die von der Kommission modifiziert beschlossen wurde.<sup>103</sup>

Mit der Kommission wurde als Fertigstellungsdatum des Berichts der 21.11.2014 vereinbart. Die Zeitspanne zwischen dem Berichtstext vom 20.10.2014 bis zum 21. November 2014 ist auf das auf Initiative des Wissenschaftsministeriums anberaumte Gespräch mit der Rektorin Dr. S. am 05.11.2014 und die ihr anschließend eingeräumten Bedenkzeit bis zum 12.11.2014 zurückzuführen. Angesichts der Dauer des nicht prognostizierbaren Krankenstands von Rektorin Dr. S. sowie der insbesondere auch vom Hochschulrat erwarteten raschen Fertigstellung des Kommissionsberichts war die Festlegung eines späteren Zeitpunkts für die Fertigstellung weder der Hochschule, noch der Öffentlichkeit vermittelbar.<sup>104</sup>

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Kommission unter Beachtung der formellen Rechtsgrundlage in jeder Phase in ihren Entscheidungen inhaltlich autonom agierte. Die Kernaussagen des Kommissionsberichts hinsichtlich der Empfehlungen zu den einzelnen Personen bzw. Personengruppen haben sich durch die von der Kommission im Rahmen ihres internen Abstimmungsprozesses vorgenommene Überarbeitung von Formulierungen in der Zeit vom 20.10.2014 bis zum 21.11.2014 nicht verändert.<sup>105</sup> Nach Fertigstellung des Kommissionsberichts hatte das Wissenschaftsministerium aus Gründen des Personaldatenschutzes der im Bericht erwähnten Beteiligten eine Zusammenfassung des Kommissionsberichts erstellt, die dem Hochschulrat und dem Senat der HVF Ludwigsburg zur Verfügung gestellt wurde, um dem Informationsinteresse der Gremien Rechnung zu tragen. Zuvor hatte der damalige Bevollmächtigte von Rektorin Dr. S. mit Schreiben vom 13.11.2014 dem Wissenschaftsministerium mitgeteilt, dass eine Veröffentlichung des Kommissionsberichts nicht hinnehmbar sei, da sie mit datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar sei. Auch dieser

<sup>103</sup> Vgl. E-Mails Wissenschaftsministerium, Blatt 2788.

<sup>104</sup> In seiner Sitzung am 20.08.2014 äußerte der Hochschulrat seine Erwartung, dass der Bericht der Kommission Ende Oktober 2014 vorliege.

<sup>105</sup> Kommissionsbericht vom 21.11.2014: Kapitel V, Anlage 11.

Forderung seitens Rektorin Dr. S. wurde mit der Erstellung der Zusammenfassung des Kommissionsberichts Rechnung getragen.

Diese Zusammenfassung gibt die zentralen Feststellungen der Kommission wieder und enthält alle relevanten Einschätzungen der Kommission, insbesondere auch zur Rolle der anderen Rektoratsmitglieder, der Dekane und des Hochschulrats in dem Konflikt. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hat in seinem Beschluss vom 26.02.2016 – 9 S 2445/15, S. 44, auf der Basis der vom Wissenschaftsministerium vorgelegten Gegenüberstellung von Kommissionsbericht und Zusammenfassung – gegenüber anderslautenden Behauptungen der Rektorin im entsprechenden Gerichtsverfahren – ausdrücklich festgestellt, dass die *„Zusammenfassung des Kommissionsberichts [...] keine Kürzungen oder sonstigen Änderungen [enthält], die zu einer Fehlinformation oder gar Täuschung ihrer Adressaten führen könnten“*.<sup>106</sup> Mit am 19.02.2015 erklärtem Einverständnis von Rektorin Dr. S. wurde den Mitgliedern des Wissenschaftsausschusses des Landtags die Zusammenfassung des Kommissionsberichts zur Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 26.02.2015 übermittelt. In seiner Sitzung am 26.02.2015 bat der Wissenschaftsausschuss zudem um Einsichtnahme in den Abschlussbericht der Kommission als solchen, die im Rahmen der Akteneinsicht gewährt wurde.<sup>107</sup>

Unter Datum des 24.11.2014 übersandte das Wissenschaftsministerium Rektorin Dr. S. die Zusammenfassung des Kommissionsberichts sowie die Pressemitteilung des Ministeriums vom 21.11.2014. Es wurde ihr auch mitgeteilt, dass der Vorsitzende des Hochschulrats und die amtierende Senatsvorsitzende (Prorektorin) die Zusammenfassung ebenfalls zur gremieninternen und vertraulichen Verwendung erhalten. Der Rektorin wurde die Möglichkeit eingeräumt, gegenüber den Gremienvorsitzenden und dem Ministerium zum Bericht und zur aktuellen Situation jederzeit schriftlich Stellung zu nehmen. Eine Übersendung der Zusammenfassung des Kommissionsberichts an die Gremienvorsitzenden wurde vom Wissenschaftsministerium ebenfalls am gleichen Tag vorgenommen.<sup>108</sup>

## 6. Weitere Entwicklungen

In einer Pressemitteilung vom 25.11.2014 nahm der anwaltliche Vertreter der Rektorin in deren Namen und Auftrag zu der Pressemitteilung des Wissenschaftsministeriums

<sup>106</sup> Zusammenfassung des Kommissionsberichts vom 24.11.2014: Kapitel V., Anlage 12.

<sup>107</sup> Zur Akteneinsicht: Vgl. S. 93 f. des Regierungsberichts.

<sup>108</sup> Vgl. Akte „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation, Blatt 1200–1205.

vom 21.11.2014 über den Abschlussbericht der Kommission Stellung. Darin sprach Rektorin Dr. S. der Kommission für deren Engagement in Namen der HVF Ludwigsburg ihren Dank aus. Auch sah sie sich durch die Empfehlung der Kommission, die von der Notwendigkeit personeller Neubesetzungen spreche, in ihrem bisherigen Vortrag bestätigt, dass ein Konflikt immer mehrere Beteiligte habe.

Von der Möglichkeit, sich zum Kommissionsbericht zu äußern, machte die Rektorin mit Schreiben vom 12.12.2014 Gebrauch, wobei sie massive dienstrechtliche, wenn nicht sogar strafrechtlichen Verfehlungen der anderen Beteiligten anführte, ohne dies konkret auszuführen oder zu belegen. Eine umfassende und konsequente Aufarbeitung des Geschehenen, die für einen unbelasteten Fortbestand der Hochschule unerlässlich sei, könne nur erfolgen, solange sie als Rektorin und Wissensträgerin im Amt sei. Angesichts der Tatsache, dass die dienstrechtlichen Bewertungen des Verhaltens der Dekane und der Kanzlerin noch ausstünden, sei ein freiwilliger Rücktritt ihrer Person nicht opportun. Rektorin Dr. S. sah trotz der Empfehlung der Kommission, die Dekane nicht wieder zur Wahl vorzuschlagen die Gefahr, dass nach einem Weggang ihrer Person die Dekane wiedergewählt und die erfolgten Verfehlungen im Interesse der Wiederherstellung einer „ruhigen Hochschule“ unter den Teppich gekehrt würden. Dieselbe Gefahr werde „bei der Beurteilung der Kanzlerin“ gesehen.

Der Stellungnahme von Rektorin Dr. S. entgegneten Mitglieder der Kommission, dass für eine Überwindung der Krise Führungsverhalten, Führungsstil und Führungskompetenz entscheidend seien und es maßgeblich darauf ankomme, wie die Funktionsträger ihre Aufgabe sahen, ihre Ziele fanden und verfolgten und wie sie dabei zusammenarbeiteten. Hochschul- oder dienstrechtliche Beurteilungen oder gar die Feststellung eines Schuldvorwurfes seien dabei zweitrangig. Dies verkenne Rektorin Dr. S., die ihre Stellungnahme ausschließlich auf der Ebene der rechtlichen Beurteilung von Einzelsachverhalten verfasst habe.

## **7. Einsetzung eines Beauftragten nach § 68 Abs. 5 LHG**

Nach Einsetzung der Kommission als „milderem Mittel“ und mit Blick auf den über den Termin des 30.11.2014 hinaus auf unbestimmte Zeit verlängerten Krankenstand der Rektorin entschied sich das Wissenschaftsministerium angesichts einer befürchteten vollständigen Blockade der Hochschule (Rektorat bestand nur aus der Kanzlerin, der nach ihrem Rücktritt nur noch kommissarisch im Amt befindlichen Prorektorin



sowie der länger krangeschriebenen Rektorin) für die bereits im Gespräch mit Rektorin Dr. S. am 18.07.2014 grundsätzlich in Betracht gezogene – und auch seinerzeit von ihr grundsätzlich begrüßte – Einsetzung eines Beauftragten nach § 68 Abs. 5 LHG.

In einem Dienstgespräch auf Einladung des Wissenschaftsministeriums am 08.12.2014 mit dem Restrektorat der HVF Ludwigsburg (Kanzlerin und seinerzeitige Prorektorin) wurde unter anderem die Wiederbesetzung der Dekane- sowie Prorektorpositionen, die zum damaligen Zeitpunkt weiterhin allesamt nur kommissarisch besetzt waren, angesprochen. Die – kommissarisch tätige – Prorektorin und die Kanzlerin wiesen übereinstimmend darauf hin, dass aufgrund der bestehenden Situation Versuche einer Neubesetzung der vakanten Positionen auf der Basis des im Landeshochschulgesetz vorgesehenen Vorschlagsrechts von Rektorin Dr. S. aussichtslos seien. Beide befürworteten die Einsetzung eines Beauftragten und bewerteten ein solches Vorgehen positiv.<sup>109</sup>

Die vom Wissenschaftsministerium vorgesehene Einsetzung eines Beauftragten nach § 68 Abs. 5 LHG zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Hochschule war – neben dem Kommissionsbericht – ebenso Thema eines auf Wunsch des Hochschulrats<sup>110</sup> ebenfalls am 08.12.2014 stattfindenden Gesprächs zwischen dem Hochschulrat der HVF Ludwigsburg und Ministerin Bauer. Der Hochschulrat befürwortete die Einsetzung eines Beauftragten im Gespräch einhellig und ausdrücklich.

Das Wissenschaftsministerium kündigte im Anschluss an dieses Gespräch mittels Pressemitteilung vom 08.12.2014 die Absicht an, nach Ablauf der notwendigen Anhörungsfrist Prof. Dr. H. M. mit Wirkung zum 12.01.2015 – zunächst befristet für einen Zeitraum von drei Monaten – als kommissarischen Leiter der HVF Ludwigsburg einzusetzen, um die Funktionsfähigkeit der Hochschule wieder herzustellen.<sup>111</sup> Der Hochschulrat fasste in seiner nächsten Sitzung am 10.12.2014 einen entsprechenden befürwortenden Beschluss. In einer Pressemitteilung der Hochschule vom 15.12.2014 sagte Rektorin Dr. S. für die Zeit nach ihrer Rückkehr aus dem Krankenstand dem designierten Beauftragten ihre Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu.<sup>112</sup>

<sup>109</sup> Vgl. Akte „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 1249–1253.

<sup>110</sup> Vgl. E-Mails Wissenschaftsministerium, Blatt 2862.

<sup>111</sup> Vgl. Akte „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 1253–1254.

<sup>112</sup> Vgl. Akte „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 1362.

Nach § 68 Abs. 5 LHG erfolgt die Einsetzung eines Beauftragten durch das Wissenschaftsministerium zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit einer Hochschuleinrichtung. Prof. Dr. M. sollte dabei sämtliche Rechte, Pflichten, Befugnisse, Aufgaben und Zuständigkeiten wahrnehmen, die der Rektorin oder dem Rektor einer Hochschule von Rechts wegen zustehen.

Bezüglich des zum Zeitpunkt der Ernennung des Beauftragten bestehenden Grades der Funktionsunfähigkeit der Hochschule hat das Wissenschaftsministerium in der späteren Einsetzungsverfügung vom 09.01.2015 eine differenzierte Einschätzung dargelegt.<sup>113</sup> Aufgrund der bereits eingetretenen partiellen Funktionsunfähigkeit und der Gefahr eines weitgehenden Verlustes der Funktionsfähigkeit der Hochschule wurde die Einsetzung eines Beauftragten angeordnet.

Konkret sah das Wissenschaftsministerium angesichts der fortlaufenden Zuspitzung der Situation seit Herbst 2014 die Gefahr, dass sich diese auch auf die noch bis zu diesem Zeitpunkt unbeeinträchtigte Erfüllung der laufenden Aufgaben bei der Ausbildung der Studierenden negativ auswirken könnte. Auch gehen die Aufgaben der Selbstverwaltungsorgane der Hochschule weit über die Gewährleistung des Routinebetriebs der Hochschule in Lehre und Prüfungen hinaus. Angesichts der im Landeshochschulgesetz angelegten weitgehenden Autonomie der Hochschulen, ihrer hohen Bedeutung der vielfältigen Aufgaben einer Hochschule für die Gesellschaft und des im Hochschulsystem herrschenden Wettbewerbs in Lehre und Forschung, dem sich auch spezialisierte Hochschulen wie die HVF Ludwigsburg laufend stellen müssen, müssen die Organe der Hochschule in der Lage sein, sich fortlaufend mit neuen Aufgabenstellungen und Herausforderungen zu befassen und diese bei der Weiterentwicklung ihrer Strategie und Profilierung aufzugreifen.

Für das Wissenschaftsministerium bestand spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Einsetzung des Beauftragten die Überzeugung, dass die Wahrnehmung dieser zentralen Aufgabenfelder aufgrund der eingetretenen Zerrüttung der Verhältnisse an der HVF Ludwigsburg nicht mehr möglich war. Die Verfügung vom 09.01.2015 verdeutlicht das mit der Einsetzung des Beauftragten verbundene Ziel, zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Hochschule die bestehende Blockade auf der zentralen Leitungsebene der Hochschule sowie zwischen Rektorat und Fakultäten aufzubrechen und damit die für die Wiederherstellung des Zusammenspiels der Organe und Leitungsebenen der Körperschaft notwendigen kooperativen Prozesse einzuleiten. Dies beinhaltet auch die Entschärfung der fortgeschrittenen

---

<sup>113</sup> Vgl. Akte „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 1616–1639.

akuten Krise der Hochschule. Auch seitens von Hochschulrat und Senat der HVF Ludwigsburg wurde die befristete Einsetzung eines mit allen Funktionen des Rektorenamts ausgestatteten Beauftragten für das richtige und notwendige Mittel gehalten.

In einer weiteren Pressemitteilung vom 11.01.2015 äußerte Rektorin Dr. S. insoweit ihr Unverständnis, als zwar ein Beauftragter eingesetzt werde, sie aber bislang nicht suspendiert worden sei: *„Dies wäre auch für die Schaffung von klaren Verhältnissen am Sinnvollsten, um so zu vermeiden, dass sich der eingesetzte Kommissar und (sie) zeitgleich an der Hochschule befinden.“* Im Übrigen begrüßte sie die Einsetzung des Beauftragten.<sup>114</sup>

Um eine weitere Eskalation und damit eine schwerwiegende Beeinträchtigung der bereits nur noch partiell funktionsfähigen Hochschule zu verhindern, sprach das Wissenschaftsministerium gegenüber Rektorin Dr. S. parallel zur Einsetzung des Beauftragten – ebenfalls nach Ablauf der vorherigen Anhörungsfrist – mit Wirkung zum 12.01.2015 ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gemäß § 39 Beamtenstatusgesetz aus. Das Wissenschaftsministerium war im Lichte der bisherigen Entwicklungen der Überzeugung, dass der designierte Beauftragte die ihm auferlegten Aufgaben (Wahrnehmung der Aufgaben der Rektorin, Befriedung der Hochschule) nur durchführen kann, wenn Rektorin Dr. S. nicht persönlich an der Hochschule ist. Da das Wissenschaftsministerium von leitungswilligen und leitungsfähigen Hochschulstrukturen ausgeht, kam eine „Co-Leitung“ im Wege einer externen Beauftragung von vorne herein nicht in Betracht. Die Stellungnahme der Rektorin vom Vortag, mit der sie ein Nebeneinander von Beauftragten und Rektorin problematisierte, bestätigte die Zielrichtung der Maßnahme des Wissenschaftsministeriums.

## **8. Weitere Zuspitzung der Krise**

Die zerrüttete Situation der Selbstverwaltung der Hochschule zum Zeitpunkt der Bestellung des Beauftragten wurde im Übrigen durch Rektorin Dr. S. bereits in ihrer Stellungnahme vom 12.12.2014 zur Zusammenfassung des Kommissionsberichts im Kern bestätigt. Dort wird ihrerseits – neben den von ihr wiederholt erhobenen Vorwürfen gegenüber anderen Akteuren der Hochschule – ausdrücklich eine „Eskalationssteigerung“ und „die Gefährdung der Funktionsfähigkeit“ eingeräumt.

---

<sup>114</sup> Vgl. Akte „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 1679–1681.

Neben der massiven Störung des für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Hochschule zwingend erforderlichen Zusammenspiels zwischen den Akteuren im Rektorat, den Organen auf der Zentralebene der Hochschule sowie dem Rektorat und den Fakultäten war insbesondere die personelle Auszehrung des Rektorats ein weiterer elementarer Grund für die im Januar 2015 endgültig getroffene Entscheidung des Wissenschaftsministeriums zur Einsetzung eines Beauftragten. Dieses bestand zum Zeitpunkt der Entscheidung nur noch aus der hauptamtlichen Rektorin, die jedoch ihre Dienstgeschäfte für einen längeren Zeitraum (13.11.2014 bis 12.12.2014) nicht wahrnehmen konnte – und deren erneuter Ausfall ab dem 14.01.2015 angekündigt wurde – und der Kanzlerin. Die nebenamtliche Prorektorin, die sich seit ihrem Rücktritt zum 30.04.2014 nur noch kommissarisch im Amt befand, wurde auf eigenen Antrag hin mit Wirkung vom 18.12.2014 von ihrer kommissarischen Amtsführung aufgrund hochschulinterner Vorfälle entbunden.<sup>115</sup> Die Funktionsstelle der zweiten Prorektorin bzw. des zweiten Prorektors war seit dessen Rücktritt und nachfolgenden Eintritt in den Ruhestand am 31.05.2014 vakant.

Eine besondere Zuspitzung der Probleme in der Zusammenarbeit von Rektorat, insbesondere Rektorin, und den Hochschulorganen erlebte die Hochschule am 17.12.2014. Hinsichtlich der an diesem Tag stattfindenden Senatssitzung setzte Rektorin Dr. S. einen mit Einladung der Prorektorin vom 10.12.2014 verschickten Tagesordnungspunkt (TOP 5: „Bestellung eines Beauftragten nach § 68 Abs. 5 LHG“) eigenmächtig unmittelbar vor Beginn der Sitzung ab.<sup>116</sup> Dies erfolgte, obwohl das Wissenschaftsministerium im Vorfeld der Sitzung, mit Schreiben vom 10.12.2014, ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass Rektorin Dr. S. von einer Beteiligung im Rahmen der Befassung dieses Tagesordnungspunkts ausgeschlossen war.<sup>117</sup> Mit dieser Maßnahme brüskierte Rektorin Dr. S. den Senat und demonstrierte die Art und Weise, wie sie offenbar auch zukünftig ihren Führungsstil wahrzunehmen gedenke. Diese Vorgehensweise stand zudem in komplettem Widerspruch zu der zwei Tage zuvor am 15.12.2014 in ihrer Pressemitteilung getätigten Aussage, wonach sie dem designierten Beauftragten ausdrücklich ihre Unterstützung zusagte.

Mit Verfügung vom 18.12.2014 beanstandete das Wissenschaftsministerium daraufhin rechtsaufsichtlich die Absetzung des Tagesordnungspunktes und die diesbezügliche Wahrnehmung der Sitzungsleitung durch die Rektorin als rechtswidrig.<sup>118</sup> Im Hinblick auf die bestehende Zuständigkeit des Senats als akademisches Kollegialor-

<sup>115</sup> Vgl. S. 135 des Regierungsberichts.

<sup>116</sup> Vgl. Akte „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 1365–1382.

<sup>117</sup> Vgl. Akte „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 1278–1279.

<sup>118</sup> Vgl. Akte „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 1441–1444.

gan, in dem sich die Wissenschaftsfreiheit der Mitglieder realisiert, ordnete das Ministerium eine Befassung des Senats mit Anhörungsschreiben vom 10.12.2014 zur Einsetzung eines Beauftragten nach § 68 Abs. 5 LHG an. In unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Senatssitzung steht im Übrigen die Beendigung der kommissarischen Amtsführung der damaligen Prorektorin mit Wirkung vom 18.12.2014. Diese wurde auf ihren Antrag seitens des Wissenschaftsministeriums aufgrund von Vorkommnissen im Zusammenhang mit der Senatssitzung am 17.12.2014 und nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung der monatelangen Querelen an der Hochschule unverzüglich unter Fürsorgegesichtspunkten von ihrer Pflicht zur Amtsführung entbunden.

In der bereits erwähnten Pressemitteilung des Wissenschaftsministeriums vom 08.12.2014 wurde neben der beabsichtigten Einsetzung eines Beauftragten auch darauf hingewiesen, dass der Kommissionsbericht mit seinen eindeutigen Empfehlungen neue Erkenntnisse enthalte und ein neues Licht auf die Situation an der Hochschule werfe. Eine neuerliche Befassung der Hochschulgremien mit der Abwahl der Rektorin sei rechtlich wieder möglich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch seit dem Einsetzen der Kommission keine Signale zu erkennen (gewesen) seien, die als Versuche zur Befriedung der Situation an der Hochschule zu deuten gewesen wären.<sup>119</sup>

Die mit der Einsetzung der Kommission seit September verbundene Hoffnung einer Impulssetzung zur Einleitung eines Selbstheilungsprozesses an der HVF Ludwigsburg ist aus Sicht des Wissenschaftsministeriums vollständig ausgeblieben. Auf ein seitens des Hochschulratsvorsitzenden im Rahmen des Gesprächs vom 08.12.2014 gestelltes Auskunftsbeglehen teilte das Wissenschaftsministerium mit Schreiben vom 09.12.2014 mit, unter welchen Bedingungen ein Beschluss des Hochschulrats nach § 18 Abs. 5 LHG auf vorzeitige Beendigung des Amtes der Rektorin grundsätzlich möglich sei und wie die „Sperrwirkung“ des am 25.06.2014 gescheiterten Antrags im Senat auf vorzeitige Beendigung der Amtszeit zu bewerten ist. Es wurde darauf hingewiesen, dass nach dem Senatsbeschluss vom 25.06.2014 entstandene Tatsachen (aktives Handeln wie auch das Unterlassen von aktivem Tun, das nach Einschätzung des Hochschulrats für die Rektorin nahegelegen hätte), ggf. neue Tatsachen im Kommissionsbericht oder auch eine Zusammenschau von Tatsachen vor dem Senatsbeschluss am 25.06.2014 mit weiteren Entwicklungen in der Folgezeit einer solchen Sperrwirkung nicht entgegenstehen. Dies zu beurteilen sei Sache des Hochschulrats.<sup>120</sup>

<sup>119</sup> Vgl. Akte „Hochschule Ludwigsburg – Resolution/Sondersituation“, Blatt 1253–1254.

<sup>120</sup> Schreiben vom 09.12.2014: Kapitel V., Anlage 13.

## 9. Die Abwahl von Rektorin Dr. S.

Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung am 15.01.2015 einstimmig mit sieben von sieben anwesenden Mitglieder des zu dieser Zeit achtköpfigen Hochschulrats<sup>121</sup> beschlossen, dem Senat und dem Wissenschaftsministerium die vorzeitige Beendigung des Amtes der Rektorin vorzuschlagen.<sup>122</sup> Der Senat der HVF Ludwigsburg hat am 28.01.2015 dem Vorschlag des Hochschulrats mit einer Mehrheit von 17 der 19 stimmberechtigten Mitgliedern zugestimmt. Damit wurde in beiden Gremien das nach § 18 Abs. 5 Satz 4 LHG erforderliche Quorum von zwei Dritteln der Mitglieder deutlich übertroffen.<sup>123</sup>

Für die vorzeitige Beendigung des Amtes eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds fordert § 18 Abs. 5 LHG das Zusammenwirken des Hochschulrats, des Senats und des Wissenschaftsministeriums. Wie bereits dargelegt, muss im Zuge dieses Verfahrens jeder am Verfahren Beteiligte für sich beurteilen und entscheiden, ob bezogen auf eine Person, die aufgrund eines Wahlaktes in ein Amt gewählt wurde, das für die Ausübung dieses Wahlamtes erforderliche Vertrauen fortbesteht. Dieser Maßstab ist für die Zustimmungentscheidung des Ministeriums maßgebend, das seinerseits die Gremienentscheidungen in angemessener Weise zu respektieren hat. Auch für die Entscheidung des Ministeriums kam es maßgebend darauf an, ob das Mitglied des Rektorats das Vertrauen in die Amtsausübung noch genießt oder nicht.

Das Anhörungsrecht der Rektorin nach § 28 Abs. 1 LVwVfG wurde gewahrt: Das Wissenschaftsministerium schrieb den Bevollmächtigten der Rektorin Dr. S. mit Schreiben vom 29.01.2015 an und informierte diesen darüber, dass das Wissenschaftsministerium nach den Entscheidungen des Hochschulrats und des Senats der HVF Ludwigsburg für eine vorzeitige Beendigung des Amtes als Rektorin der Hochschule die Erteilung seiner Zustimmung als Beteiligter nach § 18 Abs. 5 Satz 3 LHG prüfe. Rektorin Dr. S. wurde mit Anhörungsschreiben die vollständige Fassung des Entwurfs des Schreibens übermittelt, das das Wissenschaftsministerium im Falle seiner Zustimmung zu den Beschlüssen von Hochschulrat und Senat an ihren Bevollmächtigten zu richten beabsichtigte. Damit wurde sie zu allen Tatsachen angehört, die nach der rechtlichen Einschätzung des entscheidenden Ministeriums bei Erlass seiner Entscheidung maßgebend waren. Mit Schreiben vom 10.02.2015 wur-

<sup>121</sup> Ein Sitz des grundsätzlich neunköpfigen Hochschulrats war aufgrund Ausscheidens eines Mitglieds unbesetzt; ein weiteres Mitglied fehlte entschuldigt.

<sup>122</sup> Vgl. Akte „Niederschriften Hochschulratssitzungen der HVF Ludwigsburg“, Blatt 226.

<sup>123</sup> Vgl. Akte „Niederschriften Senatssitzungen der HVF Ludwigsburg“, Blatt 292.

den dem Bevollmächtigten von Rektorin Dr. S. die Niederschriften über die Sitzungen des Hochschulrates und des Senats übermittelt. Zugleich wurde Rektorin Dr. S. auf die Möglichkeit der Akteneinsicht sowohl in die Akten der Hochschule als auch in die Akten des Wissenschaftsministeriums hingewiesen. Die Gelegenheit zur Akteneinsicht beim Wissenschaftsministerium nahm Rektorin Dr. S. am 16.02.2015 wahr. Weitergehende Maßnahmen waren für eine ordnungsgemäße Anhörung nach § 28 Abs. 1 LVwVfG nicht erforderlich.

Hochschulrat und Senat der HVF Ludwigsburg sowie das Wissenschaftsministerium haben mittels Verfügung des Wissenschaftsministeriums am 26.02.2015 als Beteiligte das Einvernehmen über die vorzeitige Beendigung des Amtes von Rektorin Dr. S. nach § 18 Abs. 5 Satz 3 LHG hergestellt. Infolgedessen trat Rektorin Dr. S. gemäß § 18 Abs. 5 Satz 7 LHG mit dem Ablauf des Februar 2015 für den Rest ihrer Amtszeit kraft Gesetzes in den einstweiligen Ruhestand. Nach Eintritt in den einstweiligen Ruhestand lebten nach § 17 Abs. 4 Satz 8 LHG die Rechte und Pflichten der Rektorin aus dem während ihres Zeitbeamtenverhältnisses als Rektorin ruhenden Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in der Innenverwaltung des Landes Baden-Württemberg nach Ansicht des Wissenschaftsministeriums wieder auf. Die entscheidungserheblichen Gründe, die aus Sicht des Wissenschaftsministeriums den Vertrauensverlust belegen, der im Ergebnis zur vorzeitigen Amtsbeendigung führte, wurden in der – an den Bevollmächtigten der ehemaligen Rektorin gerichteten – Entscheidung des Wissenschaftsministeriums vom 26.02.2015 dargelegt.<sup>124</sup>

Hinsichtlich der Bedeutung des Kommissionsberichts für die „Abwahlentscheidung“ ist zunächst festzuhalten, dass die Empfehlungen der Kommission keinerlei Bindungswirkungen für die Beteiligten nach § 18 Abs. 5 LHG entfalteten, auch nicht für das Wissenschaftsministerium als Auftraggeber der Kommission. Der Bericht der Kommission, der als zentrale Empfehlung einen personellen Neuanfang an der HVF Ludwigsburg beinhaltet, besaß sicherlich eine Relevanz für den Gang der Ereignisse. Schließlich wurde die Einschätzung des Wissenschaftsministeriums der Situation an der Hochschule von externer, unabhängiger Seite bestätigt.

Eine ausschließliche Ursächlichkeit für die Entscheidung des Wissenschaftsministeriums im Verfahren über die Beendigung des Amtes der Rektorin nach § 18 Abs. 5 LHG besteht allerdings nicht. Bezüglich der Positionierung des Wissenschaftsministeriums waren die Empfehlungen der Kommission nur einer von vielen Gründen für den endgültigen Entzug des Vertrauens. Sie waren jedoch keinesfalls ursächlich im

---

<sup>124</sup> Verfügung vom 26.02.2015: Kapitel V., Anlage 14.

Sinne einer „conditio sine qua non“. Dies wird z. B. auch durch die Äußerung von Ministerin Bauer in der Pressemitteilung vom 08.12.2014 belegt. Dort ist in Bezug auf den Kommissionsbericht nicht die Rede von einer grundlegend neuen Sachlage, sondern davon, dass der Bericht *„neue Erkenntnisse enthalte und ein neues Licht auf die Situation der Hochschule werfe.“* In diesem Sinne ist auch der weitere Hinweis auf die rechtliche Möglichkeit einer „neue(n) Befassung der Hochschulgremien mit der Abwahl der Rektorin“ zu verstehen.

Das Wissenschaftsministerium hat als Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber den Hochschulgremien stets vertreten, dass ein „neuer wichtiger Grund“ schon dann gegeben sein kann, wenn zum bisherigen Sachverhalt neue Entwicklungen hinzutreten, die für sich allein genommen nicht als „wichtiger Grund“ angesehen werden könnten. Für die Entscheidung des Wissenschaftsministeriums über das Einvernehmen vom 26.02.2015 war von Bedeutung, dass weder nach dem am 25.06.2014 knapp gescheiterten Antrag zur vorzeitigen Beendigung der Amtszeit von Rektorin Dr. S., noch nach Einsetzung der Kommission bzw. Vorlage ihres Kommissionsberichts in der Hochschule Prozesse in Gang gekommen sind, die eine hochschulinterne Lösung erwarten ließen. Es ist Rektorin Dr. S. in diesem Zeitraum nicht gelungen, die nach dem Rücktritt der seinerzeitigen Prorektoren seit Mai 2014 nur kommissarisch besetzten Ämter neu zu besetzen. Von Bedeutung im Entscheidungsprozess des Wissenschaftsministeriums war überdies die unrechtmäßige Absetzung eines Tagesordnungspunktes zur Senatssitzung am 17.12.2014 durch Rektorin Dr. S., die vom Ministerium rechtsaufsichtlich beanstandet wurde. Dieses Vorgehen war für das Wissenschaftsministerium ein Beleg, dass es der ehemaligen Rektorin nicht um die Wiederherstellung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Gremien – in diesem Fall dem zentralen akademischen Kollegialorgan der Hochschule – ging, sondern nur noch um eine Verteidigung ihrer Position mit allen ihr als Rektorin – vermeintlich – formal zur Verfügung stehenden Mitteln.

Bezüglich der Entscheidungen von Hochschulrat und Senat liegt nach Auffassung des Wissenschaftsministeriums die Annahme einer Ursächlichkeit des Kommissionsberichts für die Entscheidungsfindung sogar noch ferner. Im Gegenteil, der Kommissionsbericht speist sich seinerseits aus Erkenntnissen, die die Kommission insbesondere aus den Angaben der Mitglieder der Hochschule gewonnen hat. Die Gremien als am gesamten, andauernden Prozess der inneren Krise der Hochschule unmittelbar Beteiligte sind bei ihren Voten zur vorzeitigen Beendigung des Amtes der ehemaligen Rektorin von einer umfassenden, unmittelbar aus eigener Erfahrung gewonnenen Sachverhaltskenntnis ausgegangen. Sie benötigten den Kommissionsbericht nicht für eine eigenständige Bewertung der Sachlage. Die eigenständige Ent-



wicklung der Meinungsbildung der Gremien wird nicht nur durch die Tatsache unterstrichen, dass bereits am 25.06.2014 der Antrag zur Beendigung des Amtes der Rektorin im Senat nur knapp an der notwendigen Zwei-Drittel-Mehrheit scheiterte. Vielmehr konnte der Hochschulrat seinerseits schon am 28.07.2014 nur durch rechtsaufsichtliches Einschreiten des Wissenschaftsministeriums daran gehindert werden, einen eigenen „Abwahl“-Beschluss zu fassen. In seiner Sitzung am 20.08.2014 bekräftigte der Hochschulrat seine zuvor bereits am 01.07.2014 einhellig erklärte Auffassung erneut, wonach er eine Zusammenarbeit mit der ehemaligen Rektorin für nicht mehr zielführend und nicht mehr möglich hielt. Letztlich wurde der Senat vor seiner Sitzung am 17.12.2014 durch das eigenmächtige Vorgehen von Rektorin Dr. S. unmittelbar brüskiert und dadurch erhielten zugleich auch die Mitglieder des Hochschulrats ein Signal, wie sich die Rektorin ihr weiteres Agieren an der Hochschule offenbar vorstellte.

Festzustellen ist, dass das Wissenschaftsministerium während der bis zur Abwahl von Rektorin Dr. S. andauernden Führungs- und Vertrauenskrise stets unter sorgfältiger Abwägung zwischen Hochschulautonomie und Selbstverantwortung der Hochschule einerseits und den hochschulrechtlich zur Verfügung stehenden Eingriffsinstrumentarien – unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Eingriffstiefe – andererseits agiert hat. Zu berücksichtigen war stets, welche Form der Aufarbeitung für die nachhaltige Befriedung und Wiederherstellung der Strategiefähigkeit der Hochschule am zielführendsten ist.

#### **IV. Die Neubesetzung von Leitungsfunktionen ab März 2015**

Die ehemalige Rektorin Dr. S. ist juristisch gegen die Entscheidung zur vorzeitigen Beendigung ihrer Amtszeit sowie gegen das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte vorgegangen. Mit Beschlüssen vom 10.11.2015 hatte das Verwaltungsgericht Stuttgart entschieden, die aufschiebende Wirkung einer Klage von der ehemaligen Rektorin Dr. S. gegen die Verfügung des Wissenschaftsministeriums zur vorzeitigen Beendigung ihres Amtes vom 26.02.2015 wieder herzustellen. Zugleich wurde dem Wissenschaftsministerium untersagt, den am 22.07.2015 neu gewählten Rektor der HVF Ludwigsburg, Prof. Dr. W. E. (zuvor Dekan an der Hochschule Heilbronn), bis zur rechtskräftigen Entscheidung der beim Verwaltungsgericht Stuttgart anhängigen Klage der ehemaligen Rektorin Dr. S. zu ernennen. Daher war die Besetzung des Rektorenamtes an der HVF Ludwigsburg zunächst bis auf Weiteres offen, zumal auch der ehemaligen Rektorin vor Gericht untersagt wurde, ihrerseits die Amtsgeschäfte einstweilen weiter zu führen.

Die über die Abwahl der ehemaligen Rektorin hinaus fortdauernden, bis in den Landtag ausstrahlenden, juristischen Auseinandersetzungen mit der Rektorin waren zusätzlich geeignet, unabhängig von einer im Klagewege nicht auszuschließenden Rückkehrmöglichkeit der Rektorin, eine Verunsicherung der Hochschulmitglieder und -angehörigen, der Kooperationspartner der HVF Ludwigsburg sowie potentieller Studienbewerber/-innen auszulösen. Daher war aus Sicht des Wissenschaftsministeriums eine weitere Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Selbstverwaltung der HVF Ludwigsburg nicht von der Hand zu weisen. Vor diesem Hintergrund entschied sich das Wissenschaftsministerium mit Verfügungen vom 08.04.2015 und 30.11.2015 für eine Verlängerung der Beauftragung von Prof. Dr. M. bis zum endgültigen Amtsantritt des neuen Rektors. Ein Verzicht auf eine solche Verlängerung der Bestellung des Beauftragten hätte zur Folge gehabt, dass die Hochschule von einem „Rumpfrektorat“ geleitet worden wäre, was angesichts der bestehenden Gefährdungslage der Funktionsfähigkeit der Hochschule nicht zu verantworten gewesen wäre. Vielmehr benötigte die Hochschule angesichts der offenen Entscheidung der Führungsfrage und der öffentlichen Auseinandersetzungen ein vollständig besetztes und stabil arbeitendes Rektorat.

Die unbestreitbare Entwicklung der Hochschule hin zu einer Stabilisierung war seit seiner Beauftragung in besonderer Weise das Verdienst von Prof. Dr. M. in Ausübung seiner Leitungsfunktion. So wurden beispielsweise die auch als Folge der Konflikte auf der Leitungsebene entstandenen Probleme in Bezug auf Zusammenarbeit, Kommunikation und Umgang innerhalb der HVF Ludwigsburg in einer Professorenversammlung am 25.03.2015 wie auch in einer Mitarbeiterversammlung am 13.04.2015 thematisiert. Im Rahmen einer Zukunftswerkstatt am 01.07.2015 konnten zwischen Professoren,

137

Mitarbeitern sowie Vertretern der Studierendenschaft Ergebnisse und Ziele als Grundlage für eine nachhaltige Verbesserung des Betriebsklimas und in der Art und Weise der Zusammenarbeit an der Hochschule erarbeitet werden. Auf Vorschlag von Prof. Dr. M. wurden zum 01.03.2015 eine neue Prorektorin und ein neuer Prorektor gewählt.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hat mit zwei rechtskräftigen Beschlüssen vom 26.02.2016 in den Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO und § 123 VwGO die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 10.11.2015 geändert und den Antrag der ehemaligen Rektorin Dr. S. auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen die vorzeitige Beendigung ihres Rektorenamts abgelehnt. Dr. S. ist nicht im Amt und wird in dieses auch nicht zurückkehren.

Ferner wurde der Antrag von Dr. S. abgelehnt, dem Land die Ernennung ihres am 22.07.2015 gewählten Nachfolgers, Prof. Dr. E., bis zum Abschluss des Hauptverfahrens zu untersagen. Dadurch konnte Prof. Dr. E. am 02.05.2016 schließlich zum Rektor der HVF Ludwigsburg ernannt werden. Das Hauptsacheverfahren (Klageverfahren der ehemaligen Rektorin wegen vorzeitiger Beendigung ihrer Amtszeit) sowie weitere Rechtsbehelfe der ehemaligen Rektorin Dr. S. sind derzeit beim Verwaltungsgericht Stuttgart anhängig.

Kurz nach dem Amtsantritt von Rektor E. konnten am 08.06.2016 sowohl die Fakultätsleitungen beider Fakultäten (jeweils Dekan, Prodekan und Studiendekan) sowie darüber hinaus am 14.12.2016 auch zwei Prorektorinnen bzw. Prorektoren neu gewählt werden. Die Kanzlerin befindet sich weiterhin im Amt.

Im Ergebnis wurde die zentrale Empfehlung aus dem Kommissionsbericht, dass der Weg aus der Krise nur durch personelle Neubesetzungen möglich sein wird, nahezu vollständig umgesetzt. Bis auf die Kanzlerin sind alle wesentlichen Leitungsfunktionen der Hochschule personell neu besetzt. Die Funktionsfähigkeit der Selbstverwaltung wie auch der HVF Ludwigsburg insgesamt ist inzwischen wieder vollständig gegeben. Die Hochschule ist damit wieder in der Lage, sich dem laufenden Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsbetrieb zu widmen und den aktuellen strategischen Herausforderungen zu stellen.

## **V. Anhang**

Anlage 1



Anlage 1

000077

## Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

0077

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

Frau Rektorin  
Dr.  
Hochschule Ludwigsburg  
Postfach 0489  
71604 Ludwigsburg

Stuttgart 9.2.13  
Name  
Durchwahl 0711 279-  
Telefax 0711 279-  
E-Mail @mwk.bwl.de  
Gebäude Lange Straße 4 A  
Aktenzeichen 44  
(Bitte bei Antwort angeben)

Zuständigkeit im Bereich Besoldung (Leistungsbezüge an Professoren), Disziplinarverfahren u.a.



MWK-0320.22/766/6

44

Sehr geehrte Frau Dr.

in Zusammenhang mit den an Ihrer Hochschule aufgetretenen Fragen kann ich Ihnen nach Abstimmung mit dem für die Personalangelegenheiten des nachgeordneten Bereichs im Ministerium zuständigen Referats folgende Hinweise geben:

#### I. Zuständigkeit für die Rücknahme der Leistungsbezüge

Generell ist die Einrichtung, die für den Erlass eines Verwaltungsakts bzw. einer Maßnahme zuständig ist auch zuständig, um diese ggf. wieder „rückgängig“ zu machen. Der Vorstand der Hochschule ist damit zuständig für die Festsetzung von Leistungsbezügen (Ausnahmen bei Funktionsleistungsbezügen). Dies ergibt sich aus § 16 Abs. 3 Nr. 10 und 11 LHG i.V.m. § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 7 Leistungsbezügeverordnung.

Zu beachten ist jedoch im Besoldungsrecht folgende Besonderheit:

Gemäß § 3 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz (LBesGBW) sind Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, unwirksam. Das Gleiche gilt für sonstige Rechtsgeschäfte, die zu diesem Zweck getätigt werden.

Unwirksamkeit bedeutet, dass die Zusicherung keine rechtlichen Wirkungen entfalten kann. Auf die Unwirksamkeit kann sich die Verwaltung und auch der Beamte berufen

Königstraße 46, 70173 Stuttgart, Telefon 0711 279-0, Telefax 0711 279-3080, poststelle@mwk.bwl.de,  
www.mwk.baden-wuerttemberg.de, www.service-bw.de,

Behindertengerechte Parkplätze: Innenhof Mitternachtbau (Einfahrt Gymnasiumstraße), VVS-Anschluss: S - Stadtmitte, U - Schlossplatz



~~000076~~

(Summer in: Schwegmann/Summer, Besoldungsrecht des Bundes und der Länder, 0076  
Kommentar, Band II, Stand: Mai 2012, § 2 BBesG, Rdnr. 17).

Damit ist die Gewährung von Leistungsbezügen, die nicht unter einen der Tatbestände des § 38 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 LBesGBW oder anderen gesetzlichen Tatbestände subsumiert werden können, rechtlich unwirksam.

Nach der gesetzlichen Übergangsregelung in Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze vom 19. Oktober 2004 (GBl. S. 765) können nur C 2- Professoren an Fachhochschulen, die bis Ende 2009 einen Antrag auf Wechsel in die W-Besoldung stellen, beim Übertritt in die Besoldungsgruppe W 2 einen Optionsleistungsbezug zum Ausgleich von bisher höheren Bezügen erhalten. Die Gewährung eines Optionsleistungsbezugs zu einem späteren Zeitpunkt ist rechtlich nicht vorgesehen. Eine entsprechende Vereinbarung ist somit unwirksam. Eines Aktes der Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit entsprechendem Inhalt bedarf es nicht.

Die Rückforderung zu Unrecht geleisteter Besoldung als Folge der Unwirksamkeit von Zusicherungen u.a. ist über § 15 Abs. 2 LBesGBW abzuwickeln (vgl. Summer a.a.O., Rdnr. 31). Hier wird verwiesen auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

#### II. Zuständigkeit für die Rückforderung bereits gewährter Leistungsbezüge von den jeweils Begünstigten

Nach § 3 Nr. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBVZuVO) ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) zuständig für die Anweisung von Leistungsbezügen nach § 38 LBesGBW, die von den dafür zuständigen Dienststellen festgesetzt wurden.

Nach § 4 Nr. 1 LBVZuVO ist das LBV ferner zuständig für die Rückforderung von Bezügen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften einschließlich darauf beruhender Auflagen sowie nach dem allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch, soweit Leistungen vom LBV angewiesen werden.

### III. Zuständigkeit in einem Disziplinarverfahren gegen einen ehemaligen Rektor der Hochschule

Da der ehemalige Rektor zwischenzeitlich Ruhestandsbeamter ist ergibt sich die Zuständigkeit nach § 6 Landesdisziplinargesetz (LDG) wie folgt: Disziplinarbehörden für die Ruhestandsbeamten sind die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständigen Disziplinarbehörden. Für den Rektor einer Hochschule ist die Wissenschaftsministerin untere Disziplinarbehörde, da sie zum Zeitpunkt des Eintretens in den Ruhestand Dienstvorgesetzte des Rektors war (§ 4 Nr. 3, § 6 S. 1 LDG i.V.m. § 11 Abs. 5 S. 1 LHG).

Im Falle der Vergabe von Leistungsbezügen an Professoren ist der Vorstand als Kollektivorgan zuständig. Damit wären ggf. auch noch andere Personen, z.B. der Kanzler disziplinarrechtlich zu belangen. Auch hier ist die Wissenschaftsministerin als Dienstvorgesetzte der hauptamtlichen Vorstandmitglieder untere Disziplinarbehörde, sowohl bei aktiven Beamten als auch nach der Versetzung in den Ruhestand.

Im Falle der Vergabe von Leistungsbezügen an Professoren ist jeder Einzelfall gesondert zu prüfen und zu bewerten. Ob eine Ernennung nichtig ist oder zurückgenommen werden kann, bemisst sich ausschließlich nach §§ 11, 12 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG). Insoweit sind diese Normen lex specialis zu § 44 ff. LVwVfG (hierzu ausführlich die Kommentierung z.B. Summer in Weiss/Niedermaier/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Bayern, Kommentar, Band I, Stand: August 2012, § 11 Rdnr. 4 und § 12 Rdnr. 1 jeweils mit weiteren Nachweisen).

### IV. Weiteres Verfahren

Die Hochschule wird gebeten, bis zum 28. Februar 2013

- a. dem Ministerium über das bislang beim LBV Veranlasste zu berichten und
- b. dem Ministerium einen Bericht zu übersenden über die dem früheren Rektorat zur Last gelegten Vorgänge. Dieser Bericht sollte alle Umstände enthalten, die

- 4 -

~~000074~~

0074

aus Sicht der jetzigen Hochschulleitung für oder gegen disziplinarrechtliche  
Maßnahmen des MWK gegen die seinerzeitige Hochschulleitung sprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Ministerialrat



Anlage 2

Anlage 2

HS Ludwigsburg • Postfach 0489 • 71604 Ludwigsburg

Herrn LMR  
 Frau MRin  
 Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-  
 Württemberg  
 Herrn MR  
 Ministerium für Wissenschaft und Kunst  
 Herrn LMR  
 Innenministerium Baden-Württemberg  
 Herrn' Abteilungsleiter  
 Landesamt für Besoldung und Versorgung

40 Jahre



Hochschule für öffentliche  
 Verwaltung und Finanzen  
 Ludwigsburg  
 University of Applied Sciences

000087

0087

Die Rektorin

Ludwigsburg,  
 Bearbeiterin:  
 Telefon:  
 Fax:  
 E-Mail:  
 Internet:

26.01.2015

07141 /  
07141 /hs-ludwigsburg.de  
www.hs-ludwigsburg.de

**Professorenbesoldung für Professoren an der Hochschule Ludwigsburg  
 Anlagen: Einzelvorgang exemplarisch und Übersicht aller Fälle**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits telefonisch mit Ihnen vereinbart möchte ich Sie auf den

**27.02.2013 um 14.00 Uhr in das  
 Ministerium für Finanzen und Wirtschaft,  
 Raum 105,  
 Schloßplatz 4 in Stuttgart**

einladen.

Anlass der Besprechung ist – wie bereits telefonisch angedeutet – der am 30.11.2011 bei dreizehn Professoren und Professorinnen unseres Hauses durchgeführte Wechsel von der seitherigen C2- Besoldung in die W-2 Besoldung; Zeitgleich wurde in allen Fällen eine Anweisung an das LBV gesendet, wonach in jedem Einzelfall eine sogenannte Berufungszulage gewährt worden ist. Die Höhe dieser Zulage hat sich an der seitherigen Dienstaltersstufe der C3- Besoldung bemessen. Die Gesamtsumme der gewährten Zulagen beläuft sich auf 233.040.00--€. Sowohl der Vorgang als auch die Zulagen im Einzelfall sind aus den Anlagen ersichtlich.

Nach dem Wechsel der Hochschulleitung im Jahr 2012 hat diese zusammen mit dem Hochschulratsvorsitzenden, dessen Stellvertretung und dem MWK die Thematik aufgegriffen und Anlass gesehen, die Rechtmäßigkeit der Vorgänge zu überprüfen. Zu diesem Zweck wurden zunächst zwei Gutachten in Auftrag gegeben. Anschließend haben sowohl das Dienstrechtsreferat des MWK als auch die Hochschulleitung in Kenntnis der Gutachten die Fälle rechtlich gewürdigt.

~~000088~~

Die betroffenen Professoren und Professorinnen wurden von der Hochschulleitung am 17.10.2012 darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Ernennungsvorgänge einer rechtlichen Überprüfung unterzogen werden und die Hochschulleitung das MWK um eine Stellungnahme zum weiteren Vorgehen gebeten hat.

Diese Stellungnahme wird voraussichtlich bis zum 27.02.2013 vorliegen. Der Inhalt der Stellungnahme wurde der Hochschulleitung bereits vorab kommuniziert. Diese hat daraufhin die Notwendigkeit für die nunmehr anberaumte Besprechung gesehen, da aus der Vorabinformation geschlossen werden kann, dass Handlungsbedarf besteht.

Da der gesamte Vorgang an der Hochschule mittlerweile für massive Unruhe sorgt, ist eine zeitnahe Entscheidung über das weitere Vorgehen dringend notwendig. Aus Sicht der Hochschulleitung sollten daher am 27.02. auf die in der Tagesordnung aufgeführten Fragen möglichst abschließende Antworten gefunden werden:

Aus dem Kreis der dreizehn betroffenen Professorinnen und Professoren ist die Hochschulleitung darum gebeten worden, dass ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus dieser Gruppe anwesend sein kann. Um den Betroffenen die Chance zu geben, Ihre Sicht der Dinge darzulegen, wird die erbetene Stellvertretung zu dem Gespräch eingeladen, wobei sich die Anwesenheit auf die Darstellung des Vorgangs zu Beginn der Sitzung beschränken wird.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich die folgende Tagesordnung:

#### Tagesordnung

- TOP 1: Begrüßung
- TOP 2: Darstellung des Vorgangs aus Sicht einer betroffenen Professorin/eines betroffenen Professors (Fortsetzung der weiteren Besprechung ohne diese Professorin/diesen Professor)
- TOP 3: Klärung der Wirksamkeit der Ernennung  
Klärung der Wirksamkeit der Berufungszulage  
Rückforderung für in der Vergangenheit bezogene Zulagen?  
Steuerung der Zulagenhöhe für die Zukunft
- Top 4: Klärung der Zuständigkeiten
- Top 5: Weiteres Vorgehen

Ich möchte mich bereits vorab für Ihre Mitwirkung bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.

Anlage 3

Anlage 3

(MWK)

000125

**Von:** (MWK)  
**Gesendet:** Montag, 4. März 2013 13:01  
**An:** (LBV); (MFW); (MFW); HS Ludwigsburg (MWK) 0125  
**Cc:** (MFW)  
**Betreff:** AW: Professorenbesoldung an der Hochschule Ludwigsburg

Sehr geehrter Herr

wir haben Rechtsstandpunkte ausgetauscht und kollegialiter diskutiert. Welche Position die für die Angelegenheit selbst zuständige Hochschule letztlich bezieht, muss sie für sich entscheiden. Ich denke, das ist bei dem Gespräch auch deutlich geworden.

Ich bin auch nicht in jedem Punkt mit Ihrer rechtlichen Subsumption einverstanden. Insbesondere müssen Sie zwischen der Ernennung und den Leistungsbezügen differenzieren. Motive, die für den Antrag auf Wechsel in die W-Besoldung ausschlaggebend gewesen sein mögen, können nicht ohne weiteres für eine Bewertung einer etwaigen Rücknahme oder eines Widerrufs der Leistungsbezüge nutzbar gemacht werden. Ernennung und Gewährung der Leistungsbezüge sind zwei verschiedene Verwaltungsakte. Bei der Rücknahme oder dem Widerruf der Leistungsbezüge kann es nur um die Frage gehen, welche Dispositionen über die Mittel getroffen wurden und inwieweit sie sich wieder rückgängig machen lassen. Erörtert wurde auch die Frage der Umdeutung, die je nach Einzelfall möglicherweise in geeigneten Fällen wirklich leistungsstarker Professoren eine Rolle spielen könnte. Aber überlassen wir doch diese Überlegungen der dafür selbst zuständigen Hochschule!

Mit freundlichen Grüßen



MWK-0320.22/766/9

44



Baden-Württemberg

Ministerium für Wissenschaft, Forschung  
 und Kunst Baden-Württemberg  
 Referatsleiter  
 Referat 44 (Hochschulen für angewandte Wissenschaften)  
 Tel 0711 279-  
 Fax 0711 279-  
 Königstraße 46, 70173 Stuttgart  
 E-Mail:  
 Internet: [www.mwk.baden-wuerttemberg.de](http://www.mwk.baden-wuerttemberg.de)



**Von:** (LBV)  
**Gesendet:** Montag, 4. März 2013 10:13  
**An:** (MFW); (MFW); (MWK); HS Ludwigsburg  
**Cc:** (MFW)  
**Betreff:** AW: Professorenbesoldung an der Hochschule Ludwigsburg

Sehr geehrte

000124

beiliegend übersende ich Ihnen mein Protokoll unserer Besprechung, so wie ich es mir unmittelbar nach der Besprechung notiert habe.

Sollte ich mich in einem Punkt geirrt haben, wäre ich für Aufklärung dankbar.

0124

Mit freundlichen Grüßen

Landesamt für Besoldung und Versorgung  
Baden-Württemberg  
AG32

70730 Fellbach

Telefon: 0711 3426-

Fax: 0711 3426-

E-Mail: \_\_\_\_\_



Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail drucken.

---

**Von:** (MFW)  
**Gesendet:** Montag, 4. März 2013 08:29  
**An:** (MWK); HS Ludwigsburg (MFW);  
(LBV); (MWK)  
**Cc:** (MFW)  
**Betreff:** AW: Professorenbesoldung an der Hochschule Ludwigsburg.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Verlauf der Besprechung am 27. Februar 2013 hat es mir nach und nach die Sprache verschlagen. Die Angelegenheit hat mich auch am Wochenende umgetrieben. Deshalb habe ich mich entschlossen, mich zum ersten Mal in meiner Tätigkeit als Ministerialbeamtin im Nachgang zu einer Besprechung zu äußern. Dabei möchte ich mich auf zwei Punkte beschränken.

Sollte ich mich nicht verhört haben und sollten an die Hochschulleitung gerichtete Äußerungen wie „Achten Sie darauf, dass die Akten sauber sind“ und „Die Jahresfrist in § 48 LVwVfG hat schon in so manchen Fällen geholfen“ in der Besprechung tatsächlich gefallen sein, so wären das für mich schlicht inakzeptable Äußerungen, die ich nie und nimmer mittragen könnte. Denn dies würde nach meinem Verständnis bedeuten, dass der Hochschulleitung nahegelegt worden wäre, die Akten zu „frisieren“ und die Jahresfrist bewusst durch Nichtstun verstreichen zu lassen, um den Professoren trotz der Rechtswidrigkeit der Verwaltungsakte über die Gewährung von Leistungsbezügen diese auch in Zukunft zu zahlen.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass bei den Professoren keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt bzw. dass dies nicht nachweisbar ist, so bedeutet das nicht, dass damit die Prüfung des § 48 LVwVfG mit dem Ergebnis „keine Rücknahme“ zu Ende ist. Nach ständiger Rechtsprechung ist in

~~000123~~

der Regel dem öffentlichen Interesse an der Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts gegenüber dem Interesse des Betroffenen an der Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Verwaltungsakts für die Zukunft das Übergewicht beizumessen, wenn der Verwaltungsakt Voraussetzung für den laufenden Bezug von Geldleistungen ist. Vertrauensschutz auch für die Zukunft kann in Ausnahmefällen demjenigen gewährt werden, dessen Vertrauen auf den Fortbestand des ihn begünstigenden Verwaltungsakts schutzwürdig ist (vgl. z.B. Urteil des VGH BW vom 28.01.2008, 4 S 444/06 und Urteil des BVerwG vom 11.12.1985, 2 C 40/82).

0123

Mit freundlichen Grüßen

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft  
Baden-Württemberg  
Referat 14  
Besoldungsrecht; Stellenplan

Telefon: 0711-123-

E-Mail: \_\_\_\_\_@mfw.bwl.de

---

**Von:**

**Gesendet:** Dienstag, 12. Februar 2013 10:54

**An:** (LBV); (MWK); HS Ludwigsburg (IM); (MFW); (MFW)

**Betreff:** Professorenbesoldung an der Hochschule Ludwigsburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die Einladung für den 27.02. samt Anlagen verbunden mit der Bitte, diese an die weiteren Teilnehmenden Ihrer Häuser, sie Sie für sinnvoll erachten, weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.  
Rektorin  
Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg  
University of Applied Sciences  
Reuteallee 36  
71634 Ludwigsburg

Tel. 07141/140 -

Fax. 07141/140.-

E-Mail: \_\_\_\_\_@hs-ludwigsburg.de

[www.hs-ludwigsburg.de](http://www.hs-ludwigsburg.de)

(MWK)

~~000122~~

Von: (LBV) 0122  
 Gesendet: Montag, 4. März 2013 11:02  
 An: (MWK); (MFW); HS Ludwigsburg (MWK)  
 Cc: (MFW)  
 Betreff: AW: Professorenbesoldung an der Hochschule Ludwigsburg

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihr Schreiben. Ihre Erinnerung deckt sich mit meiner. Da auf jeden Fall Einzelfallentscheidungen zu treffen sind, sehe auch ich keinen Anlass zur Besorgnis.

Lassen Sie mich zum Schreiben des LBV noch anmerken, dass das Schreiben auf der Grundlage der Mitteilung der Hochschule erfolgte. Wenn eine Hochschule mitteilt, dass es sich um Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen handelt, hat das LBV von der Richtigkeit dieser Meldung auszugehen. Das LBV ist diesbezüglich keine Kontrollinstanz der Hochschulen. Insoweit war das Schreiben des LBV auf der Grundlage der gemachten Meldungen inhaltlich richtig. Unabhängig davon stärkt es natürlich die Position der betroffenen Professoren.

Mit freundlichen Grüßen

Landesamt für Besoldung und Versorgung  
 Baden-Württemberg  
 AG32

70730 Fellbach

Telefon: 0711 3426-  
 Fax: 0711 3426-  
 E-Mail: @lbv.bwl.de

 Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail drucken.

Von: (MWK)  
 Gesendet: Montag, 4. März 2013 08:54  
 An: (MFW); HS Ludwigsburg (MFW);  
 (LBV); (MWK)  
 Cc: (MFW)  
 Betreff: AW: Professorenbesoldung an der Hochschule Ludwigsburg

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 diese Positionen haben nicht die Vertreter des Wissenschaftsministeriums bezogen. Bei einem Verstreichenlassen der Jahresfrist stellt sich zudem die Regressfrage. Es kann nur um eine sachliche Abwägung zwischen einem im Einzelfall festzustellenden Vertrauensschutz und dem generellen (im Grundsatz vorrangigen) Interesse an der Herstellung rechtmäßiger Zustände gehen. Nach meiner Erinnerung war auch dies nur das Ergebnis der Besprechung. Auch wenn ich die Grundauffassung von Frau teile (und mich ausdrücklich für die diesbezügliche Unterstützung bedanke) sehe ich im Ergebnis deshalb keinen Grund für Aufregung. Wir hatten uns ausdrücklich darauf verständigt, dass in jedem Einzelfall Anhörungen durchgeführt und nach dem Ergebnis derselben Einzelfallentscheidungen zu treffen sind. Die Auskunft, die das LBV seinerzeit erteilt hat, finde ich aber auch nicht glücklich, weil dadurch die Position der begünstigten Professoren durchaus verbessert worden ist.  
 Mit freundlichen Grüßen



00-0121



Baden-Württemberg

0121

Ministerium für Wissenschaft, Forschung  
und Kunst Baden-Württemberg  
Referatsleiter  
Referat 44 (Hochschulen für angewandte Wissenschaften)  
Tel 0711 279-  
Fax 0711 279-  
Königstraße 46, 70173 Stuttgart  
E-Mail: [\\_\\_\\_\\_\\_@mwk.bwl.de](mailto:_____@mwk.bwl.de)  
Internet: [www.mwk.baden-wuerttemberg.de](http://www.mwk.baden-wuerttemberg.de)



**Von:** (MFW)  
**Gesendet:** Montag, 4. März 2013 08:29  
**An:** (MWK); HS Ludwigsburg (MFW);  
(LBV); (MWK)  
**Cc:** (MFW)  
**Betreff:** AW: Professorenbesoldung an der Hochschule Ludwigsburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Verlauf der Besprechung am 27. Februar 2013 hat es mir nach und nach die Sprache verschlagen. Die Angelegenheit hat mich auch am Wochenende umgetrieben. Deshalb habe ich mich entschlossen, mich zum ersten Mal in meiner Tätigkeit als Ministerialbeamtin im Nachgang zu einer Besprechung zu äußern. Dabei möchte ich mich auf zwei Punkte beschränken.

Sollte ich mich nicht verhört haben und sollten an die Hochschulleitung gerichtete Äußerungen wie „Achten Sie darauf, dass die Akten sauber sind“ und „Die Jahresfrist in § 48 LVwVfG hat schon in so manchen Fällen geholfen“ in der Besprechung tatsächlich gefallen sein, so wären das für mich schlicht inakzeptable Äußerungen, die ich nie und nimmer mittragen könnte. Denn dies würde nach meinem Verständnis bedeuten, dass der Hochschulleitung nahegelegt worden wäre, die Akten zu „frisieren“ und die Jahresfrist bewusst durch Nichtstun verstreichen zu lassen, um den Professoren trotz der Rechtswidrigkeit der Verwaltungsakte über die Gewährung von Leistungsbezügen diese auch in Zukunft zu zahlen.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass bei den Professoren keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt bzw. dass dies nicht nachweisbar ist, so bedeutet das nicht, dass damit die Prüfung des § 48 LVwVfG mit dem Ergebnis „keine Rücknahme“ zu Ende ist. Nach ständiger Rechtsprechung ist in

000120

der Regel dem öffentlichen Interesse an der Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts gegenüber dem Interesse des Betroffenen an der Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Verwaltungsakts für die Zukunft das Übergewicht beizumessen, wenn der Verwaltungsakt Voraussetzung für den laufenden Bezug von Geldleistungen ist. Vertrauensschutz auch für die Zukunft kann in Ausnahmefällen demjenigen gewährt werden, dessen Vertrauen auf den Fortbestand des ihn begünstigenden Verwaltungsakts schutzwürdig ist (vgl. z.B. Urteil des VGH BW vom 28.01.2008, 4 S 444/06 und Urteil des BVerwG vom 11.12.1985, 2 C 40/82).

Mit freundlichen Grüßen

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft  
Baden-Württemberg  
Referat 14  
Besoldungsrecht, Stellenplan

Telefon: 0711-123-

E-Mail: \_\_\_\_\_@mfw.bwl.de

---

**Von:**

**Gesendet:** Dienstag, 12. Februar 2013 10:54

**An:** \_\_\_\_\_ (LBV); \_\_\_\_\_ (MWK); HS Ludwigsburg (MWK); \_\_\_\_\_ (IM); \_\_\_\_\_ (MFW);

**Betreff:** Professorenbesoldung an der Hochschule Ludwigsburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die Einladung für den 27.02. samt Anlagen verbunden mit der Bitte, diese an die weiteren Teilnehmenden Ihrer Häuser, sie Sie für sinnvoll erachten, weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.  
Rektorin  
Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg  
University of Applied Sciences  
Reuteallee 36  
71634 Ludwigsburg

Tel. 07141/140 -

Fax. 07141/140 -

E-Mail: \_\_\_\_\_@hs-ludwigsburg.de

[www.hs-ludwigsburg.de](http://www.hs-ludwigsburg.de)

000119

**Dunkel, Ingrid**

**Von:** (LBV) @lbv.bwl.de>  
**Gesendet:** Montag, 4. März 2013 10:13  
**An:** (MFW); (MWK); (MFW); (MWK)  
**Cc:** (MFW)  
**Betreff:** AW: Professorenbesoldung an der Hochschule Ludwigsburg  
**Anlagen:** Professoren Hochschule Ludwigsburg.docx

0119

Sehr geehrte Frau

beiliegend übersende ich Ihnen mein Protokoll unserer Besprechung, so wie ich es mir unmittelbar nach der Besprechung notiert habe.  
 Sollte ich mich in einem Punkt geirrt haben, wäre ich für Aufklärung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Landesamt für Besoldung und Versorgung  
 Baden-Württemberg  
 AG32

70730 Fellbach

Telefon: 0711 3426-  
 Fax: 0711 3426-  
 E-Mail: @lbv.bwl.de



Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail drucken.

**Von:** (MFW)  
**Gesendet:** Montag, 4. März 2013 08:29  
**An:** (MWK); HS Ludwigsburg (MFW);  
 LBV); (MWK)  
**Cc:** (MFW)  
**Betreff:** AW: Professorenbesoldung an der Hochschule Ludwigsburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Verlauf der Besprechung am 27. Februar 2013 hat es mir nach und nach die Sprache verschlagen. Die Angelegenheit hat mich auch am Wochenende umgetrieben. Deshalb habe ich mich entschlossen, mich zum ersten Mal in meiner Tätigkeit als Ministerialbeamtin im Nachgang zu einer Besprechung zu äußern. Dabei möchte ich mich auf zwei Punkte beschränken.

Sollte ich mich nicht verfehlt haben und sollten an die Hochschulleitung gerichtete Äußerungen wie „Achten Sie darauf, dass die Akten sauber sind“ und „Die Jahresfrist in § 48 LVwVfG hat

„schon in so manchen Fällen geholfen“ in der Besprechung tatsächlich gefallen sein, so wären das für mich schlicht inakzeptable Äußerungen, die ich nie und nimmer mittragen könnte. Denn dies würde nach meinem Verständnis bedeuten, dass der Hochschulleitung nahegelegt worden wäre, die Akten zu „frisieren“ und die Jahresfrist bewusst durch Nichtstun verstreichen zu lassen, um den Professoren trotz der Rechtswidrigkeit der Verwaltungsakte über die Gewährung von Leistungsbezügen diese auch in Zukunft zu zahlen.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass bei den Professoren keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt bzw. dass dies nicht nachweisbar ist, so bedeutet das nicht, dass damit die Prüfung des § 48 LVwVfG mit dem Ergebnis „keine Rücknahme“ zu Ende ist. Nach ständiger Rechtsprechung ist in der Regel dem öffentlichen Interesse an der Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts gegenüber dem Interesse des Betroffenen an der Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Verwaltungsakts für die Zukunft das Übergewicht beizumessen, wenn der Verwaltungsakt Voraussetzung für den laufenden Bezug von Geldleistungen ist. Vertrauensschutz auch für die Zukunft kann in Ausnahmefällen demjenigen gewährt werden, dessen Vertrauen auf den Fortbestand des ihn begünstigenden Verwaltungsakts schutzwürdig ist (vgl. z.B. Urteil des VGH BW vom 28.01.2008, 4 S 444/06 und Urteil des BVerwG vom 11.12.1985, 2 C 40/82).

Mit freundlichen Grüßen

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft  
Baden-Württemberg  
Referat 14  
Besoldungsrecht, Stellenplan

Telefon: 0711-123-

E-Mail: \_\_\_\_\_@mfw.bwl.de

---

Von: \_\_\_\_\_@hs-ludwigsburg.de]

Gesendet: Dienstag, 12. Februar 2013 10:54

An: \_\_\_\_\_ (MWK); HS Ludwigsburg

\_\_\_\_\_ (LBV);

\_\_\_\_\_ (MWK);

\_\_\_\_\_ (IM);  
\_\_\_\_\_ (MFW)

\_\_\_\_\_ (MFW);

Betreff: Professorenbesoldung an der Hochschule Ludwigsburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die Einladung für den 27.02. samt Anlagen verbunden mit der Bitte, diese an die weiteren Teilnehmenden Ihrer Häuser, sie Sie für sinnvoll erachten, weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Rektorin  
Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg  
University of Applied Sciences  
Reuteallee 36  
71634 Ludwigsburg

Tel. 07141/140 –  
Fax. 07141/140 –  
E-Mail: \_\_\_\_\_@hs-ludwigsburg.de  
[www.hs-ludwigsburg.de](http://www.hs-ludwigsburg.de)

000117

0117

Ergebnisprotokoll der Besprechung vom 27.02.2012

~~000116~~

1. Die Ernennungen sind rechtmäßig und damit rechtswirksam.  
Die betroffenen Professoren befinden sich somit in der Besoldungsgruppe W 2.
2. Die Zahlung der Leistungsbezüge erfolgt auf der Grundlage eines Verwaltungsaktes.
3. Der Verwaltungsakt ist nicht richtig, aber rechtswidrig.  
Es handelt sich hierbei um einen rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakt.
4. Die Rücknahme des Verwaltungsaktes richtet sich nach § 48 LVwVfG. Danach kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar (also bestandskräftig) geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.
5. Nachdem es sich um einen rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakt handelt, kann er nur unter den in § 48 Absätze 2 bis 4 LVwVfG genannten Einschränkungen zurückgenommen werden.
6. Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt, der wie hier Geldleistungen zum Gegenstand hatte, darf nicht zurückgenommen werden, wenn der Adressat auf die Richtigkeit des Bescheides vertraut hat und sein Vertrauen schutzwürdig ist.

0116

Der Adressat kann sich auf das Vertrauen nicht berufen, wenn er

- a) den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
- b) den Verwaltungsakt durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat,
- c) die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder hätte kennen müssen.

Die Punkte a) und b) können bei diesem Sachverhalt ausgeschlossen werden. Nachdem die betroffenen Professoren Zweifel hegten und daher Erkundigungen einzogen, deren Ergebnis ihre Zweifel beseitigten, kann auch Punkt c) verworfen werden.

Ergebnis: Den betroffenen Professoren ist es daher grundsätzlich nicht verwehrt, sich auf Vertrauen zu berufen.

Daher war als weiterer Punkt zu prüfen, ob das Vertrauen schutzwürdig ist.

Das Vertrauen ist schutzwürdig, wenn der Betroffene die Leistungen verbraucht hat oder Vermögensdispositionen getroffen hat, die er nicht oder nur schwer rückgängig machen kann.

Die betroffenen Professoren haben nachweislich Vermögensdispositionen getroffen, die sie nicht mehr rückgängig machen können. Sie wechselten von der Besoldungsgruppe C 2 zur Besoldungsgruppe W 2. Zum Zeitpunkt des Übertritts betrug der Unterschied in den meisten Fällen 942,69 Euro (C 2 Endstufe 5521,43 Euro, W 2 nur 4578,74 Euro). Inzwischen beträgt der Unterschied durch die Besoldungsanpassung 954,01 Euro.

7. Aufgrund der vorstehenden Punkte erscheint eine rückwirkende Aufhebung des Verwaltungsaktes ausgeschlossen.  
Daher war nur noch zu prüfen, ob eine Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft möglich ist.

- 0115
8. Bei der Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft ist darüber zu entscheiden, ob der Verwaltungsakt ganz oder teilweise aufzuheben ist.
- ~~000115~~
9. Nachdem die betroffenen Professoren bestimmte Faktoren nicht mehr beeinflussen können (Unterschied der Grundgehälter von C 2 und W 2) und sie insoweit nicht mit einem Vermögensnachteil von über 900 Euro monatlich belastet werden dürfen (Vertrauensschutz), erscheint eine vollständige (ganze) Aufhebung (Rücknahme) des Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Zukunft ausgeschlossen.
10. Damit blieb die Frage, ob der Verwaltungsakt teilweise (zum Beispiel Differenz Grundgehalt W 2 zuzüglich Leistungsbezüge zum Endgrundgehalt C 2) mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben (zurückzunehmen) ist. Diese Ermessungsentscheidung obliegt der Hochschule.
11. Dabei ist die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 LVwVfG zu beachten.
12. Bei der nach Ziffer 10 zu treffenden Ermessensentscheidung ist zu berücksichtigen, inwieweit Ansprüche aus Amtshaftung erwachsen sind (vgl. zum Beispiel Urteil LG Stuttgart vom 28.11.2003, 15 O 386/03).

Anlage 1

000114

(MFW)

Von: ludwigsburg.de> 0114  
 Gesendet: Montag, 4. März 2013 08:50  
 An: (MFW); (MFK); HS Ludwigsburg (LBV);  
 (MFK); (MFW);  
 Cc: (MFK); (MFW)  
 Betreff: AW: Professorenbesoldung an der Hochschule Ludwigsburg

Sehr geehrte Frau

vielen Dank für Ihren enormen Einsatz.

Vielen Dank auch für Ihre klaren Worte.

Ich sehe jedoch keinen Dissens zwischen uns.

Ich sehe es so, dass sowohl der Hochschulleitung als auch allen anderen daran liegt, eine Lösung zu finden, die auf der einen Seite den Hochschulfrieden möglichst sichert, aber auf der anderen Seite auf alle Fälle rechtssicher ist.

*→ die HVF wollte ohne Prüfung wieder auf  
des wär zu.*

Die Besprechung vom letzten Mittwoch ermöglicht es, entgegen der seitherigen Rechtsauffassung, das LVerwVG anzuwenden.

Wir werden von Seiten der Hochschulleitung § 43 LVerwVG sauber anwenden. Dessen können Sie gewiss sein. Es gibt aber die Chance, einer Einzelfallprüfung und schlussendlich im Einzelfall auch die Möglichkeit des Belassens der Zulagen.

Ihre email zeigt mir, wie wichtig es ist, hier juristisch einwandfrei zu agieren.

Was die Jahresfrist anbelangt, so habe ich in der Besprechung darauf hingewiesen, dass diese noch nicht abgelaufen ist. Wir hatten erst nach Erhalt des ersten Gutachtens Kenntnis von der Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit der Zulagen. Dieses traf im Juni 2012 ein.

Ich persönlich habe den Hochschulratsvorsitzenden sowie das MWK von meinen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit im Juni unterrichtet.

Sie ist bewusst, dass die Einzelfallprüfungen zuvor abgeschlossen sein müssen, damit wir noch reagieren können.

Für Ihre kritischen und klar stellenden Worte bin ich sehr dankbar. Denn so kommen wir gerade nicht in die Versuchung, hier irgend etwas gerade zu biegen.

Nochmals besten Dank für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

Rektorin  
 Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg  
 University of Applied Sciences  
 Reuteallee 36  
 71634 Ludwigsburg

Tel. 07141/140 -

Fax. 07141/140 -

E-Mail: [\\_\\_\\_\\_\\_@hs-ludwigsburg.de](mailto:_____@hs-ludwigsburg.de)

[www.hs-ludwigsburg.de](http://www.hs-ludwigsburg.de)



~~000113~~

(MWK)

0113

**Von:**  
**Gesendet:** Montag, 4. März 2013 08:50  
**An:** (MFW); (MWK); HS-Ludwigsburg  
(MFW); (LBV);  
(MWK)  
**Cc:** (MFW)  
**Betreff:** AW: Professorenbesoldung an der Hochschule Ludwigsburg

Sehr geehrte Frau

vielen Dank für Ihren enormen Einsatz.

Vielen Dank auch für Ihre klaren Worte.

Ich sehe jedoch keinen Dissens zwischen uns.

Vielmehr sehe ich es so, dass sowohl der Hochschulleitung als auch allen anderen daran liegt, eine Lösung zu finden, die auf der einen Seite den Hochschulfrieden möglichst sichert, aber auf der anderen Seite auf alle Fälle rechtssicher ist.

Die Besprechung vom letzten Mittwoch ermöglicht es, entgegen der seitherigen Rechtsauffassung, das LVerwVfG anzuwenden.

Wir werden von Seiten der Hochschulleitung § 48 LVerwVfG sauber anwenden. Dessen können Sie gewiss sein. Er gibt aber die Chance, einer Einzelfallprüfung und schlussendlich im Einzelfall auch die Möglichkeit des Belassens der Zulagen.

Ihre email zeigt mir, wie wichtig es ist, hier juristisch einwandfrei zu agieren.

Was die Jahresfrist anbelangt, so habe ich in der Besprechung darauf hingewiesen, dass diese noch nicht abgelaufen ist. Wir hatten erst nach Erhalt des ersten Gutachtens Kenntnis von der Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit der Zulagen. Dieses traf im Juni 2012 ein.

Ich persönlich habe den Hochschulratsvorsitzenden sowie das MWK von meinen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit im Juni unterrichtet.

Mir ist bewusst, dass die Einzelfallprüfungen zuvor abgeschlossen sein müssen, damit wir noch reagieren können.

Für Ihre kritischen und klar stellenden Worte bin ich sehr dankbar. Denn so kommen wir gerade nicht in die Versuchung, hier irgend etwas gerade zu biegen.

Nochmals besten Dank für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.  
Rektorin  
Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg  
University of Applied Sciences  
Reuteallee 36  
71634 Ludwigsburg

Tel. 07141/140 -

Fax. 07141/140 -

E-Mail: [\\_\\_\\_\\_\\_@hs-ludwigsburg.de](mailto:_____@hs-ludwigsburg.de)

[www.hs-ludwigsburg.de](http://www.hs-ludwigsburg.de)

---

**Von:**  
**Gesendet:** Montag, 4. März 2013 08:29  
**An:** (MWK); (MWK); (MFW); (LBV);  
**Cc:** (MFW)  
**Betreff:** AW: Professorenbesoldung an der Hochschule Ludwigsburg

~~000112~~

0112

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Verlauf der Besprechung am 27. Februar 2013 hat es mir nach und nach die Sprache verschlagen. Die Angelegenheit hat mich auch am Wochenende umgetrieben. Deshalb habe ich mich entschlossen, mich zum ersten Mal in meiner Tätigkeit als Ministerialbeamtin im Nachgang zu einer Besprechung zu äußern. Dabei möchte ich mich auf zwei Punkte beschränken.

Sollte ich mich nicht verhört haben und sollten an die Hochschulleitung gerichtete Äußerungen wie „Achten Sie darauf, dass die Akten sauber sind“ und „Die Jahresfrist in § 48 LVwVfG hat schon in so manchen Fällen geholfen“ in der Besprechung tatsächlich gefallen sein, so wären das für mich schlicht inakzeptable Äußerungen, die ich nie und nimmer mittragen könnte. Denn dies würde nach meinem Verständnis bedeuten, dass der Hochschulleitung nahegelegt worden wäre, die Akten zu „frisieren“ und die Jahresfrist bewusst durch Nichtstun verstreichen zu lassen, um den Professoren trotz der Rechtswidrigkeit der Verwaltungsakte über die Gewährung von Leistungsbezügen diese auch in Zukunft zu zahlen.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass bei den Professoren keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt bzw. dass dies nicht nachweisbar ist, so bedeutet das nicht, dass damit die Prüfung des § 48 LVwVfG mit dem Ergebnis „keine Rücknahme“ zu Ende ist. Nach ständiger Rechtsprechung ist in der Regel dem öffentlichen Interesse an der Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts gegenüber dem Interesse des Betroffenen an der Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Verwaltungsakts für die Zukunft das Übergewicht beizumessen, wenn der Verwaltungsakt Voraussetzung für den laufenden Bezug von Geldleistungen ist. Vertrauensschutz auch für die Zukunft kann in Ausnahmefällen demjenigen gewährt werden, dessen Vertrauen auf den Fortbestand des ihn begünstigenden Verwaltungsakts schutzwürdig ist (vgl. z.B. Urteil des VGH BW vom 28.01.2008, 4 S 444/06 und Urteil des BVerwG vom 11.12.1985, 2 C 40/82).

Mit freundlichen Grüßen

000111

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft  
Baden-Württemberg  
Referat 14  
Besoldungsrecht, Stellenplan.

0111

Telefon: 0711-123-

E-Mail:

---

**Von:**

**Gesendet:** Dienstag, 12. Februar 2013 10:54

**An:** (LBV); (MWK); HS Ludwigsburg ; (IM); (MFW); (MFW);

**Betreff:** Professorenbesoldung an der Hochschule Ludwigsburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die Einladung für den 27.02. samt Anlagen verbunden mit der Bitte, diese an die weiteren Teilnehmenden Ihrer Häuser, sie Sie für sinnvoll erachten, weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Rektorin  
Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg  
University of Applied Sciences  
Reuteallee 36  
71634 Ludwigsburg

Tel. 07141/140 -

Fax. 07141/140 -

E-Mail: \_\_\_\_\_@hs-ludwigsburg.de

[www.hs-ludwigsburg.de](http://www.hs-ludwigsburg.de)

Anlage 4

*10.1.13*

*Anlage 4*

Abt.	Rel.	IKK
Ministerium f. Wissenschaft, Forschung u. Kunst		
09. Aug. 2013		
Az:		



~~000227~~  
0234

Hochschule für öffentliche  
Verwaltung und Finanzen  
Ludwigsburg  
University of Applied Sciences

HS Ludwigsburg • Postfach 0489 • 71604 Ludwigsburg

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und  
Kunst

Herrn Ministerialrat  
Postfach 103453

70029 Stuttgart

Anlage 4

Die Rektorin

Ludwigsburg, 08.08.2013  
Bearbeiterin:  
Telefon: 07141 / 140-  
Fax: 07141 / 140-  
E-Mail: @hs-ludwigsburg.de  
Internet: www.hs-ludwigsburg.de

**Betreff: Leistungszulagen an Professoren und Professorinnen**  
**Erlass des Wissenschaftsministeriums vom 9. Februar 2013**

Anlagen:

- Richtlinie des Rektorats zur Vergabe von Zulagen vom 23. November 2011
- Gutachten von Herrn vom 11.9.2012
- Gutachten von (Justiziarin der RKH)
- Anschreiben von Herrn Rektor vom 23. November 2011 an die  
Professorenschaft
- Schreiben von Frau Prof. Dr. vom 03.04.2013
- Schreiben von Frau Prof. vom 02.04.2013
- Schreiben von Herrn Prof. Dr.

Sehr geehrter Herr Ministerialrat

nach meinem Amtsantritt als Rektorin an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg habe ich das Wissenschaftsministerium zeitnah darauf aufmerksam gemacht, dass unter der Leitung des seitherigen Rektorats mehreren Professorinnen und Professoren Leistungsbezüge bewilligt wurden, ohne dass hierbei die gesetzlichen Voraussetzungen beachtet worden waren.

Mein Interesse beim Wiederaufgreifen dieser Fälle ging in erster Linie dahin, für die Zukunft ein rechtmäßiges Vorgehen zu gewährleisten und zugleich bei den vorliegenden Altfällen für die betroffene Professorenschaft verlässliche Zustände zu schaffen.

Im Zusammenhang mit der Suche nach einer entsprechenden Lösung wurden wir stets von Ihrem Haus begleitet und unterstützt, wofür ich mich an dieser Stelle nochmals nachdrücklich bedanken möchte.



MWK-0320.22/766/13

44

HS Ludwigsburg • Reuteallee 36, 71634 Ludwigsburg • Telefon +49 (7141) 140-0 • Fax +49 (7141) 140-544  
www.hs-ludwigsburg.de • S-Bahn-Linie S4 Favoritpark

0233

~~000226~~

Mit Erlass vom 9. Februar 2013 haben Sie mich als Rektorin gebeten,

- A. Dem Ministerium über das bislang beim LBV Veranlasste zu berichten und
- B. Dem Ministerium einen Bericht zu übersenden über die dem früheren Rektorat zur Last gelegten Vorgänge. Dieser Bericht soll alle Umstände enthalten, die aus Sicht der jetzigen Hochschulleitung für oder gegen disziplinarrechtliche Maßnahmen des MWK gegen die seinerzeitige Hochschulleitung sprechen.

**Mit vorliegendem Schreiben samt Anlagen möchte ich dieser Berichtspflicht nachkommen.**

**Zu A.:**

Dem LBV gegenüber musste aufgrund der schlussendlich gefundenen Lösung nichts veranlasst werden, da in allen 17 infrage stehenden Fällen den betroffenen Professoren und Professorinnen aufgrund des vorhandenen Vertrauensschutzes die rechtswidrig gewährten Leistungszulagen belassen wurden.

Das von der Hochschulleitung gewählte Vorgehen war sowohl mit dem Hochschulratsvorsitzenden, dessen Stellvertreterin sowie mit dem MFW, dem MWK und dem LBV im Vorfeld abgestimmt worden.

**Zu B.:**

Das Rektorat (alt) hat am 23. November 2011 eine Richtlinie zur Vergabe von Zulagen im W-Besoldungssystem erlassen.

Kern dieser Richtlinie ist eine Verteilung der Leistungsbezüge auf der Grundlage einer sog. "Normkurve". Danach sind für den Bezug einer Leistungszulage weder ein Antrag noch ein Bericht erforderlich (§ 7 Abs. 4). Vielmehr setzt das Rektorat - völlig unabhängig von den im Einzelfall erbrachten Leistungen - ausschließlich auf der Grundlage des Lebensalters den Erhalt von regelmäßigen Leistungsbezügen fest.

Darüber hinaus ist in § 16 der Richtlinie vorgesehen, dass unabhängig von dem gesetzlich definierten Optionszeitraum, der zum 31.12.2009 abgelaufen war, weiterhin ein Wechsel von der C- in die W-Besoldung in Verbindung mit einer so genannten Wechslerzulage möglich ist.

Aufgrund dessen, dass sowohl eine Vergabe der Leistungsbezüge in alleiniger Abhängigkeit vom Alter als auch der Fortbestand von sog. Wechsler-Zulagen der zu Grunde liegenden Leistungsbezügeverordnung sowie dem Landesbesoldungsgesetz widersprechen, setzte die Hochschulleitung (neu) die Anwendung dieser Rektorats-Richtlinie aus und ließ sie zugleich gutachterlich überprüfen.

0232

~~000225~~

In beiden Gutachten wird festgestellt, dass die Rektoratsrichtlinie in zahlreichen Punkten nicht den gesetzlichen Rechtsgrundlagen entspricht. Was die beiden genannten Kernbereiche der Richtlinie angeht wird sogar "evidente Rechtswidrigkeit" festgestellt.

Die Ergebnisse der Gutachten von Frau [ ] sowie von Herrn [ ] sind dem MWK hinlänglich bekannt, sodass an dieser Stelle auf detaillierte Ausführungen verzichtet wird.

Aus den Sachverhaltsdarstellungen verschiedener Professoren (s. anl. Schreiben der beiden Professorinnen) ergibt sich, dass das seitherige Rektorat verschiedentlich mit massiven Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Richtlinie konfrontiert worden war. Sowohl der frühere Rektor, Herr [ ], als auch der frühere Kanzler, Herr [ ], haben gegenüber der Professorenschaft die vorhandenen Zweifel aus dem Weg geräumt und darüber hinaus mehrfach versichert, dass die gewählte Vorgehensweise rechtmäßig sei.

Vom seitherigen Rektorat wurde es allerdings unterlassen, die Rechtmäßigkeit der Richtlinie mit den hierfür zuständigen Ministerien und mit dem LBV abzustimmen bzw. gutachterliche Unterstützung einzuholen.

Trotz der offenkundigen Rechtswidrigkeit der Richtlinie und der von Seiten der Professorenschaft vorgebrachten Zweifel wurde diese vom Rektorat (alt) in insgesamt 17 Fällen angewandt. Diese 17 Fälle wiederum unterteilen sich in 13 sog. „Wechsler-Fälle“ und in 4 sog. „reine Normkurvenfälle“.

### I. Wechsler-Fälle

Bemerkenswert ist, dass in diesen 13 Fällen die Zulagengewährung am 30. November 2011 - dem letzten Arbeitstag des seitherigen Rektors - erfolgte.

Alle Bewilligungen wurden von Herrn Rektor a.D. [ ] unterzeichnet. Die Kassenanweisungen wurden von Herrn Kanzler [ ] unterzeichnet.

In all diesen sog. „Wechsler-Fällen“ erhielten die Professoren und Professorinnen, die von der C- in die W-Besoldung wechselten, zugleich mit dem Wechsel eine unbefristete Berufungszulage, deren Höhe sich ausschließlich nach dem Alter der Betroffenen richtete. Hier erstreckt sich somit die Rechtswidrigkeit des Vorgehens sowohl auf die Tatsache, dass Berufungszulagen gewährt wurden, obwohl in keinem der Fälle ein Ruf einer anderen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung vorgelegen hat; als auch auf die Tatsache, dass sich die Höhe der Zulage ausschließlich am Alter der Betroffenen orientierte.

In diesen 13 Fällen erstrecken sich die Berufungszulagen auf eine Höhe von 1250,- bis 1570,-€/Monat.

Die betroffenen Professoren/-innen waren von der Hochschulleitung zu dem Wechsel von der C-in die W-Besoldung aufgefordert worden, indem schriftlich versichert wurde, dass zugleich mit dem Wechsel eine Zulage bewilligt werde, die sich gleichfalls an der neuen Richtlinie und damit an der so genannten Normkurve orientiert (siehe Schreiben von Herrn Rektor [ ] vom 23.11.2011).

~~000224~~

0231

In diesem Zusammenhang wird ergänzend aus dem anliegenden Schreiben von Frau Professor Dr. [redacted] wie folgt zitiert: "Die damalige Hochschulleitung stellte auf der Professorenversammlung vom 5.10.2011 die Grundzüge des Zulagenvergabemodells vor, das schließlich in der Richtlinie von 23.11.2011 niedergeschrieben wurde. Dieses Modell sah vor, die Vergabe der Zulagen an einer sog. Normleistungskurve zu orientieren mit dem Ziel, dass alle Professoren über die Zeit hin gleichbehandelt werden würden und die Vergabe so geregelt sei, dass keine Konkurrenzsituation unter uns Kollegen entstünde. ...

Im Anschluss an diese Professorenversammlung bat ich gemeinsam mit Professorin [redacted] und Professor [redacted] um einen Gesprächstermin mit dem Kanzler. In dieser Besprechung vom 20.10.2011 präziserte er die in der Professorenversammlung getroffenen Aussagen, dass jeder von uns, auf einen entsprechenden Antrag hin, zusätzlich zum W 2-Grundgehalt eine Leistungszulage entsprechend der Normleistungskurve erhalten würde und riet uns, diesen Antrag zu stellen."

Frau Professor [redacted] führt hierzu Folgendes aus: „Zu beachten ist hierbei, dass das Zulagenvergabemodell, das Inhalt der Vergaberichtlinie wurde, sich bei der Vergabe von Zulagen an einer so genannten Normkurve orientierte, mit dem Ziel, alle Professoren über die Zeiten gleich zu behandeln, um Konkurrenz zu vermeiden. Hierbei sollten erbrachte Leistungen honoriert werden, ohne dass ein gesonderter Nachweis für die Leistungen zu führen war, ...

Ohne diese Zusage, dass die Zulage verbindlich, dauerhaft, unwiderruflich und nach zwei Jahren ruhegehaltsfähig wird, hätte ich niemals einen Wechsel von C 2 nach W 2 vollzogen. Es kam entscheidend darauf an, dass die Höhe meiner Bezüge unwiderruflich ist, insbesondere mit Rücksicht darauf, dass ich zum damaligen Zeitpunkt wegen eines Schlaganfalls gesundheitlich stark angeschlagen war und ein Wechsel in eine Besoldungsform, bei der man in regelmäßigen Abständen Leistungszulage beantragen und „verdienen“ muss, für mich keinesfalls infrage kam. Dies habe ich erfragt, positiv beschieden bekommen und aufgrund dessen den Wechsel beantragt."

Diese Angaben werden sinngemäß von Herrn Professor Dr. [redacted] bestätigt, der in einem Anschreiben an das Rektorat vom 2.4.2013 Folgendes ausführte: "Am 13.10.2011 fand ein Gespräch zwischen dem Kanzler, Professor [redacted], Professor [redacted] und mir statt, in dem der Kanzler sich dahingehend erklärte, dass auch bei einem Wechsel von C 2 nach W 2 die Gewährung einer unbefristeten Leistungszulage möglich sei, die sich der Höhe nach an der Normkurve orientiere, die nach Änderung der Rektorsrichtlinie gelten sollte."

Die Gesamtsumme der in diesen 13 Fällen gewährten Zulagen beläuft sich pro Jahr auf 233.000,- €/Jahr (hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass sich in allen Fällen die Grundbesoldung durch den Wechsel in W 2 um jeweils rund 1.000,- pro Monat reduziert = 144.000 € / Jahr).



~~000223~~

## II. Reine Normkurvenfälle

0230

In weiteren 4 Fällen erfolgte eine Leistungszulagengewährung am 13.10.2011, (unterzeichnet von Herrn Prorektor , Kassenanweisungen wurden von Herrn Kanzler verfügt) beginnend ab dem 01.12.2011, unmittelbar nach Inkrafttreten der neuen Richtlinie des Rektorats.

In diesen sog. „reinen Normkurvenfällen“ wurden den betroffenen Kollegen gemäß § 7 der Richtlinie Zulagen in Höhe von 75,- bis 1570,- € monatlich unbefristet gewährt. In allen vier Fällen wurde auf einen Antrag und auf eine Leistungsbewertung verzichtet. Die Bewilligung der Zulage orientierte sich somit ausschließlich am Alter der betroffenen Kollegen.

Zudem erfolgte die Zulagenbewilligung völlig unabhängig von der seitherigen Verweildauer an der Hochschule. Dies führte in einem Einzelfall dazu, dass ein Kollege der erst zum 1. März 2010 berufen worden ist, bereits zum 1.12.2011 eine Zulage in Höhe von 1570,- € erhalten hat. Ein anderer Kollege, der zum 1.9.2008 berufen worden war, erhielt ab dem 1.12.2011 eine Zulage in Höhe von 1250,- €.

Die Gesamtsumme der in diesen vier Fällen gewährten Zulagen beläuft sich auf 36.540,- €/Jahr.

## III. Auswirkungen für die Hochschule

Die Überprüfung aller 17 Einzelfälle hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Rücknahme der Zulagengewährung wegen des in allen Fällen vorrangigen Vertrauensschutzes nicht möglich ist.

Die Hochschule bezahlt mithin weiterhin jährlich 269.540,- €/Jahr für die vom seitherigen Rektorat evident rechtswidrig gewährten Zulagen.

Da diese Mittel dem Vergaberahmen entnommen werden müssen, stehen sie der Hochschule nicht für den vorgesehenen gesetzlichen Zweck einer leistungsorientierten Steuerung zur Verfügung.

## IV. Disziplinarrechtliche Würdigung

Ob und in Bezug auf welche Mitglieder der seitherigen Hochschulleitung angesichts des geschilderten Vorgehens eine disziplinarische Ahndung geboten ist, fällt in die Zuständigkeit des MWK und wird daher vorliegend offen gelassen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 5

(MWK)

0237  
27  
08

Von: @hs-ludwigsburg.de  
 Gesendet: Mittwoch, 21. August 2013 09:05  
 An: (MWK)  
 Cc: (OFDKA)  
 Betreff: Abschlussbericht Leistungszulagen an Professoren und Professorinnen  
 Anlagen: Ergänzung zum Abschlussbericht.docx

~~000230~~

Abf.	Ref.			
Ministerium f. Wissenschaft, Forschung u. Kunst				
21. Aug. 2013				
Az:				

Sehr geehrter Herr

anbei die erbetene Ergänzung zum Abschlussbericht zu Ihrer Verwendung:

Mit freundlichen Grüßen

Dr.  
 Rektorin  
 Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg  
 University of Applied Sciences  
 Leuchteallee 36  
 71634 Ludwigsburg

Tel. 07141/140 –  
 Fax. 07141/140 –  
 E-Mail: @hs-ludwigsburg.de  
 www.hs-ludwigsburg.de



MWK-0320.22/766/14

44

2378

Anlage 5

000229



Hochschule für öffentliche  
Verwaltung und Finanzen  
Ludwigsburg  
University of Applied Sciences

0236

HS Ludwigsburg • Postfach 0489 • 71604 Ludwigsburg

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und  
Kunst

Herrn Ministerialrat  
Postfach 103453

70029 Stuttgart

#### Die Rektorin

Ludwigsburg, 21.08.2013  
Bearbeiterin:  
Telefon: 07141 / 140-  
Fax: 07141 / 140-  
E-Mail: @hs-ludwigsburg.de  
Internet: www.hs-ludwigsburg.de

**Betreff: Abschlussbericht Leistungszulagen an Professoren und Professorinnen  
vom 08. August 2013**

**hier: Unser Telefonat vom 20. 08. 2013**

Sehr geehrter Herr

in unserem gestrigen Telefonat haben wir uns über meine Darstellungen unter Ziffer „B II. Reine Normkurvenfälle“ in dem oben genannten Abschlussbericht unterhalten. Auf der Grundlage dieses gestrigen Gespräches präzisiere ich meine Darlegungen wie folgt:

Die reinen Normkurvenfälle konnten in der Richtlinie des seitherigen Rektorats keine wirksame Rechtsgrundlage finden, da eine sog. „Alterszulage“ im Landesbesoldungsgesetz nicht vorgesehen ist, sodass die Rektoratsrichtlinie auch diesbezüglich evident rechtswidrig ist.

Das neue Rektorat hat daraufhin geprüft, ob in den vier betroffenen Fällen eine Umdeutung in eine rechtmäßige Leistungszulage unter Heranziehung des Landesbesoldungsgesetzes als Rechtsgrundlage in Betracht kommt. Zu diesem Zweck wurden die Mitglieder des seitherigen Rektorates schriftlich angefragt, ob der Gewährung in den betreffenden vier Fällen auch Leistungserwägungen zu Grunde gelegen hatten.

Zwar haben Herr Rektor a.D. sowie Herr Kanzler Ihre Mitwirkung versagt (Herr Rektor a.D. hat über die Anfrage sogar schriftlich seine Empörung zum Ausdruck gebracht), Herr Prorektor a.D. Professor hingegen hat im Januar 2013 nachträglich in allen der betreffenden Fällen ein Gedächtnisprotokoll über die damals vom Rektorat zugrunde gelegten Leistungskriterien erstellt. Nach Auffassung des neuen Rektorats kam mithin in diesen Fällen eine Umdeutung in eine rechtmäßige Gewährung von Leistungszulagen infrage. Da das Landesbesoldungsgesetz eine Beschränkung der Höhe von Leistungszulagen nicht

000228

vorsieht, lag es zudem im Ermessen des seitherigen Rektorats hier in den genannten Einzelfällen ungewöhnlich hohe Zulagen zu bewilligen.

0235

Das Protokoll von Herrn Prorektor a.D. wurde in allen vier Fällen zu den Personalakten genommen. Die Zulagen blieben in der umgedeuteten Form als Leistungszulagen bestehen.

Das neue Rektorat behält sich allerdings nach § 38 Abs. 4 Landesbesoldungsgesetz vor, fortlaufend zu überprüfen, ob die Gründe, die für die besonders hohen Leistungszulagen angeführt worden sind, weiterhin greifen. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, besteht die Möglichkeit, diese Zulagen zu widerrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.

Anlage 6

P:\ZS-Ablage\Bl\_Eigene\130815 Ludwigsburg, Leistungszulagen für Prof, AV.doc

(Kommentar)  
Eingang  
Zentralstelle

000237

13. NOV. 2013

14.11.13  
Eingang  
Zentralstelle

25. OKT. 2013

Az.: 0320.22/631/1

Bearbeiter/in:

Den 02.09.2013



MWK-0320.22/766/15

44

Geschrieben: 02.09.2013  
Archivierung in MWK-Ablage:  OZ:  
löschen: ja wann:  
Abgesandt: 15.11.13

Anlage 6

0244

Leistungsbezüge an Professorinnen und Professoren

- Erlass des Wissenschaftsministeriums vom 09.02.2013
- Schreiben der Hochschule vom 08.08.2013 und 02.09.2013

Verfügung:

1. Aktenvermerk
2. Schreiben an die Hochschule ✓
3. Frau MD vorab mit der Bitte um Zustimmung
4. Ref. 13 und 22 mit der Bitte um Mitzeichnung
5. Herrn. und Frau z.K. nach Abg. KStu AB. 11.
6. z.d.A.

hll  
26/19

Abt. I	Abt. II	Abt. IV
Ref. 13	Ref. 22	Ref. 44
G 8.10.	12/11	TSC 01/03
Ka 9/10	12/11	
10/10/10	Stu AB. 11.	
		24/10

- 2 -

0243

~~000236~~**Aktenvermerk:**

An der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg hat der frühere Rektor Prof. [REDACTED] ein offensichtlich rechtswidriges System für die Verteilung von Leistungsbezügen entwickelt und am letzten Tag seiner Amtszeit noch umgesetzt. So hat er in 13 Fällen Professoren noch einen Wechsel in die W-Besoldung unter Gewährung einer Wechslerzulage ermöglicht, obwohl die dafür gesetzlich gesetzte Frist bereits abgelaufen war. Außerdem hat er in vier Fällen Professoren Leistungsbezüge nach einer Normkurve gewährt, ohne Rücksicht auf tatsächlich vorhandene Leistungen der Betroffenen, allein orientiert an deren Alter.

Die jetzige Rektorin, Frau Dr. [REDACTED] hat dies unmittelbar nach ihrem Amtsantritt aufgegriffen und sich um eine Aufarbeitung der Fälle bemüht. Sie hat alle Betroffenen angehört und berichtet nunmehr unter dem Datum vom 08.08.2013 über die Ergebnisse der Anhörung und die von ihr beabsichtigten Entscheidungen. Hierzu hatten wir sie durch Schreiben vom 09.02.2013 aufgefordert.

Mit Schreiben vom 02.09.2013 hat sie ihren Bericht ergänzt.

Mit unterlegtem Schreiben wird zu dem Bericht der Hochschule Stellung genommen.



P:\ZS-Ablage\Bl\_Eigene\130815 Ludwigsburg, Leistungszulagen für Prof, S-02.doc

0242

Entwurf

000235

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

Hochschule für öffentliche Verwaltung und  
Finanzen Ludwigsburg  
Frau Rektorin Dr.  
Postfach 0489  
71604 Ludwigsburg

Stuttgart *12.11.13*  
Name  
Durchwahl 0711 279-  
Telefax 0711 279-  
E-Mail @mwk.bwl.de  
Gebäude Lange Straße 4a  
Aktenzeichen 0320.22/631/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

#### Leistungsbezüge an Professoren und Professorinnen

Sehr geehrte Frau Dr.

das Wissenschaftsministerium dankt Ihnen für Ihre Schreiben vom 08.08.2013 und 02.09.2013. Sie berichten darin über den derzeitigen Stand Ihrer Überprüfungen der von Ihrem Vorgänger gewährten Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren Ihrer Hochschule.

I.

- 1) Sie hatten seinerzeit im MFW mit Vertretern sowohl der Finanzseite einschließlich des LBV und mit uns verschiedene Handlungsoptionen generell-abstrakt diskutiert. Alle Beteiligten haben Sie dabei mit fachlichen Hinweisen und Einschätzungen unterstützt.
- 2) Es bestand Einigkeit zwischen allen Beteiligten, dass die Rückforderung nur nach Rücknahme der Leistungsbezüge nach Maßgabe von § 48 LVwVfG möglich ist, so dass auch Vertrauensschutzgesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Das Wissenschaftsministerium hat unter dem Eindruck der in der Diskussion aufgebrachten Argumente seine ursprünglich gegenteilige Auffassung für die Fälle revidiert, in denen im Gesetz vorgesehene Bestandteile der Bezüge durch

Königstraße 46, 70173 Stuttgart, Telefon 0711 279-0, Telefax 0711 279-3080, poststelle@mwk.bwl.de,  
www.mwk.baden-wuerttemberg.de, www.service-bw.de,

Behindertengerechte Parkplätze: Innenhof Mitternachtbau (Einfahrt Gymnasiumstraße), VVS-Anschluss: S - Stadtmitt, U - Schlossplatz



0241

- 2 -

~~000234~~

Verwaltungsakt den Begünstigten zugewiesen wurden; es hat sich insoweit der Auffassung der Vertreter von MWF und LBV angeschlossen.

- 3) Das Wissenschaftsministerium hat stets betont, dass die Zuständigkeit für die Aufarbeitung und Beurteilung der Einzelfälle bei der Hochschule liegt.
- 4) Das Ministerium beschränkt sich darauf, die von der Hochschulleitung angewandten Entscheidungsleitlinien zu überprüfen. Dabei weisen wir auf Folgendes hin:
  - a) Sowohl eine Vergabe von Leistungsbezügen in alleiniger Abhängigkeit vom Alter als auch eine Gewährung von sog. Wechslerzulagen nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist ist nicht durch das geltende Recht gedeckt. Eine Weiterführung dieser Praxis wäre vom Wissenschaftsministerium rechtsaufsichtlich zu beanstanden gewesen und würde auch heute rechtsaufsichtlich beanstandet.
  - b) Es bleibt lediglich die Frage, inwieweit einer Rücknahme ein etwaiger Vertrauensschutz entgegensteht. Wir waren uns einig, dass über eine Rücknahme der Leistungsbezüge nur in Würdigung des Einzelfalles entschieden werden kann. Dabei muss zwischen einer Rücknahme mit Wirkung auch für die Vergangenheit und einer auf die Zukunft beschränkten Rücknahme unterschieden werden.
    - aa) Wenn die Hochschulleitung im Hinblick auf die Vorgeschichte in den Wechslerfällen nach Prüfung des Einzelfalles bei den Betroffenen ein schutzwürdiges Vertrauen erkennt, nachdem zunächst vorhandene Zweifel durch mehrfache Rückfragen bei diversen Stellen einschließlich dem LBV zerstreut worden sind, mag dies vertretbar sein. Da diese Auskünfte Grundlage für den Wechsel in die W-Besoldung gewesen sein sollen, mag dies eine Rücknahme auch für die Zukunft ausschließen.
    - bb) Zweifelhafter erscheinen die Fälle, in denen ohne Wechsel der Besoldung Leistungszulagen allein auf der Basis einer Normverteilungskurve gewährt wurden. Aus hiesiger Sicht folgt aus dem Standardvorbringen, aufgrund der durch die Leistungsbezüge erreichten Mehr-

-3-

2. Leseschritt 0240

000233-

- einnahmen zu höheren Ausgaben veranlasst worden zu sein, noch nicht automatisch, dass auch einer nur auf die Zukunft beschränkten Rücknahme regelmäßig ein schutzwürdiges Vertrauen entgegensteht. Immerhin kann von den Betroffenen erwartet werden, sich auch wieder ausgabenseitig auf geringere Einnahmen einzustellen. Ein durch die partielle Rücknahme entstehender Unmut der Betroffenen reicht ebenfalls für sich allein nicht aus, um auch auf eine lediglich auf die Zukunft beschränkte Rücknahme zu verzichten.
- cc) Schon bei der seinerzeitigen Besprechung beim MFW war deshalb die Frage erörtert worden, ob in dem einen oder anderen Fall – insbesondere bei Leistungsträgern – eine rechtskonforme Umdeutung in Betracht kommt. Hierüber zu entscheiden, ist Sache der Hochschulleitung. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschulleitung, wie in ihrem nachgereichten Bericht vom 02.09.2013 mitgeteilt, mittlerweile in allen betroffenen Fällen eine Umdeutung in eine Leistungszulage vorgenommen hat.

## II.

Die Hochschule wird gebeten mitzuteilen, ob und ggfs. welche Fälle verbleiben, bei denen eine nachträgliche Umdeutung in eine rechtmäßige Entscheidung ausscheidet.

Mit freundlichen Grüßen

Ministerialdirigent

- 3 -

1. Lesens drMF 0239

~~000232~~

einnahmen zu höheren Ausgaben veranlasst worden zu sein, noch nicht automatisch, dass auch einer nur auf die Zukunft beschränkten Rücknahme regelmäßig ein schutzwürdiges Vertrauen entgegensteht. Immerhin kann von den Betroffenen erwartet werden, sich auch wieder ausgabenseitig auf geringere Einnahmen einzustellen. Ein durch die partielle Rücknahme entstehender Unmut der Betroffenen reicht ebenfalls für sich allein nicht aus, um auch auf eine lediglich auf die Zukunft beschränkte Rücknahme zu verzichten.

- cc) Schon bei der seinerzeitigen Besprechung beim MFW war deshalb die Frage erörtert worden, ob in dem einen oder anderen Fall – insbesondere bei Leistungsträgern – eine rechtskonforme Umdeutung in Betracht kommt. Hierüber zu entscheiden, ist Sache der Hochschulleitung. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschulleitung, wie in ihrem nachgereichten Bericht vom 02.09.2013 mitgeteilt, mittlerweile in allen betroffenen Fällen eine Umdeutung in eine Leistungszulage vorgenommen hat.

II.

Dienstaufsichtliche Maßnahmen gegen Ihren Amtsvorgänger, Herrn Rektor a.D. werden nicht erwogen, weil sich dieser mittlerweile im Ruhestand befindet und gegen Ruhestandsbeamte disziplinarische Maßnahmen unterhalb der Ebene von Gehaltskürzungen nicht durchgeführt werden.

III.

Die Hochschule wird gebeten mitzuteilen, ob und ggfs. welche Fälle verbleiben, bei denen eine nachträgliche Umdeutung in eine rechtmäßige Entscheidung auch bei wohlwollender Betrachtung ausscheidet.

Mit freundlichen Grüßen

Ministerialdirigent

- 3 -

- Original #238

~~000234~~

einnahmen zu höheren Ausgaben veranlasst worden zu sein, noch nicht automatisch, dass auch einer nur auf die Zukunft beschränkten Rücknahme regelmäßig ein schutzwürdiges Vertrauen entgegensteht. Immerhin kann von den Betroffenen erwartet werden, sich auch wieder ausgabenseitig auf geringere Einnahmen einzustellen. Ein durch die partielle Rücknahme entstehender Unmut der Betroffenen reicht ebenfalls für sich allein nicht aus, um auch auf eine lediglich auf die Zukunft beschränkte Rücknahme zu verzichten.

- cc) Schon bei der seinerzeitigen Besprechung beim MFW war deshalb die Frage erörtert worden, ob in dem einen oder anderen Fall – insbesondere bei Leistungsträgern – eine rechtskonforme Umdeutung in Betracht kommt. Hierüber zu entscheiden, ist Sache der Hochschulleitung. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschulleitung, wie in ihrem nachgereichten Bericht vom 02.09.2013 mitgeteilt, mittlerweile in allen betroffenen Fällen eine Umdeutung in eine Leistungszulage vorgenommen hat.

## II.

Dienstaufsichtliche Maßnahmen gegen Ihren Amtsvorgänger, Herrn Rektor a.D. werden nicht erwogen, weil sich dieser mittlerweile im Ruhestand befindet und gegen Ruhestandsbeamte disziplinarische Maßnahmen unterhalb der Ebene von Gehaltskürzungen nicht durchgeführt werden.

Auch ein Regress gegen den Amtsvorgänger, für den das Wissenschaftsministerium zuständig wäre, kommt nur in Betracht, wenn Leistungen gewährt worden sein sollten, deren Rechtsfehlerhaftigkeit nicht mehr nachträglich geheilt werden konnte. Für diesen Fall wird um einen Bericht an das Wissenschaftsministerium gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

## III.

Die Hochschule wird gebeten mitzuteilen, ob und ggf. welche Fälle verbleiben, bei denen eine nachträgliche Umdeutung in eine rechtsmäßige Entscheidung wohl bei wahlwilliger Betrachtung ausscheidet.

Ministerialdirigent

Anlage 7



~~000238~~

über Jahre hinweg zusammengearbeitet hat, sich über die Notwendigkeit eines formellen Antrags und der Dokumentierung der erbrachten Leistungen als eine Formalie hinwegsetzte und Letztere als „allgemeinbekannt“ behandelte.

0245

Es kann dahinstehen, ob man die Verwaltungsakte des alten Rektorats als aus formellen oder aus materiellen Gründen fehlerhaft einstufen möchte, denn in beiden Fällen ist die Umdeutung rechtlich zulässig. Diese kann von der Ausgangsbehörde selbst vorgenommen werden.

Die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen für eine Umdeutung waren in jedem Einzelfalle gegeben, insbesondere haben zum Zeitpunkt der Gewährung der fehlerhaften Zulage die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Gewährung vorgelegen und waren die herausragenden Leistungen der Professoren für die Hochschule nachweisbar gegeben.

Diese Tatsachen wurden im Rahmen des Umdeutungsprozesses durch die Anhörung und die schriftlich festgehaltenen Erklärungen des damaligen Prorektors Prof. bekundet und dokumentiert. Sie haben einer Prüfung in jedem Einzelfall im Hinblick auf die Frage, ob eine Leistungszulage in der gewährten Höhe angemessen sei, standgehalten.

In dem Bemühen um eine den erbrachten Leistungen angemessene Besoldung ist der umzudeutende Verwaltungsakt auf das gleiche Ziel gerichtet. Es besteht die gleiche materiell-rechtliche Tragweite, wie sie dem fehlerhaften Verwaltungsakt zukommen sollte. Auch bestehen zwischen der umzudeutenden und der durch die Umdeutung erzeugten Erklärung keine wesentlichen rechtlichen Unterschiede (BVG 48,81). Der Umdeutung kommt rückwirkende Kraft zu.

Abschließend kann daher festgestellt werden, dass keine Fälle verblieben sind, in denen eine Umdeutung in eine rechtmäßige Entscheidung ausscheiden würde.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 8

Anlage 8

HS Ludwigsburg • Postfach 0489 • 71604 Ludwigsburg

An  
die Mitglieder des Senats  
die Mitglieder des Hochschulrates

Zur Kenntnis  
Professorenkollegium Fakultät I  
Professorenkollegium Fakultät II



000.10  
Hochschule für öffentliche  
Verwaltung und Finanzen  
Ludwigsburg  
University of Applied Sciences

A2 775-21-165/211

Die Dekanin  
Fakultät I Management und Recht  
Der Dekan  
Fakultät II Steuer- und Wirtschaftsrecht

Ludwigsburg, 14.03.2014  
Bearbeiter: 07141/140  
Telefon: 07141/140  
E-Mail: @hs-ludwigsburg.de  
@hs-ludwigsburg.de

## Resolution der erweiterten Fakultätsvorstände der Fakultäten I und II

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großer Beunruhigung und wachsender Sorge um die Funktions- und Zukunftsfähigkeit unserer Hochschule möchten die Fakultätsvorstände den Gremien nachfolgendes Führungsverhalten der Rektorin Frau Dr. zur Kenntnis geben.

1. Es ist seit einem halben Jahr eine zunehmende Ausgrenzung der Kanzlerin aus Rektoratsentscheidungen zu beobachten. Die Rektorin und die zuständigen Prorektoren greifen an der Kanzlerin vorbei in Personalentscheidungen und Prozessgestaltungen in der Verwaltung ein. Fundierte Vorschläge und Ausarbeitungen der Kanzlerin werden zunehmend ignoriert und abwertend kommentiert. Dies könnte dazu führen, dass die Kanzlerin an der Hochschule nicht mehr ihre berufliche Erfüllung findet, da sie sich außerstande sieht, gemäß den ihrer Position vom LHG zugemessenen Kompetenzen zu agieren. Die Kanzlerin hat sich als außerordentlich kompetente, lösungsorientierte und kooperative Verstärkung der Hochschule erwiesen. Es ist ihr gelungen, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Fakultäten aufzubauen und die finanzielle Ausstattung der Hochschule durch großes Engagement und fundiertes Agieren nennenswert zu verbessern. Sollte sie sich entschließen, die Hochschule zu verlassen, wäre dies ein in seinen Auswirkungen weitreichender Verlust.
2. Seit ihrem Amtsantritt hat die Rektorin - obwohl sie regelmäßig auf die Handlungsnotwendigkeiten hingewiesen wurde - versäumt, sich mit Nachdruck um die

000.09

Regelung der notwendigen Rahmenbedingungen zu kümmern, damit die zur weiteren Finanzierung des IAF notwendigen Säulen (Drittmittel, Publikationen und Promotionen) gestärkt werden (siehe Anlage 1). Vor allem stehen zur Klärung aus:

- die Schaffung von Forschungsstrukturen in der Hochschulverwaltung, die die Abwicklung von Drittmittelprojekten ermöglichen.
- die abschließende Klärung steuerlicher Fragen im Kontext der Einwerbung von Drittmitteln.
- die Verabschiedung eines hochschulinternen Forschungsanreizsystems.

Im Jahr 2013 ist das Drittmittelvolumen um ca. 40% zurückgegangen, das entspricht einem 6stelligen Betrag, der verloren gegangen ist. Für das Jahr 2014 zeichnet sich bereits jetzt ab, dass das Drittmittelvolumen weiter dramatisch einbrechen wird, da sich die drittmittelforschenden Professorinnen und Professoren zunehmend entschließen, ihre Projekte nicht mehr unter dem Dach der Hochschule durchzuführen. Darunter sind wiederum Projekte mit einem Drittmittelvolumen in 6stelliger Höhe, in deren Genuss nun andere wissenschaftliche Institutionen kommen. Das ist dramatisch, da damit die weitere Gewährung der Grundförderung, mit der Stellen und Infrastruktur verbunden sind, gefährdet ist. Das IAF der Hochschule hat erstmalig im Jahr 2013 eine Grundförderung durch das MWK erhalten. Das ist ein außerordentlich wichtiger Schritt zur Positionierung der HVF als Hochschule für angewandte Wissenschaften in der Hochschullandschaft, der die Fakultäten mit Stolz erfüllt. Es ist untragbar, dass das vom Professorenkollegium gemeinschaftlich Geleistete durch die Rektorin derart gefährdet wird.

3. Die Fokussierung auf das Kerngeschäft einer wissenschaftlichen Institution vermissen wir darüber hinaus auch in anderen wesentlichen Bereichen der Hochschule. Führungsentscheidungen werden so lange verschleppt, bis Zustände unhaltbar geworden sind und damit die Leistungserbringung der Hochschule fast nicht mehr möglich ist. Exemplarisch sei die Situation im Prüfungsamt angeführt. Trotz einer sich hier schon seit August 2013 sehr deutlich anbahnenden Krise und einem dazu im November 2013 geführten Gespräch mit beiden Fakultätsvorständen wurden erst ab Januar 2014 aktionistisch Maßnahmen getroffen, die zwar das Prüfungsamt kurzfristig stabilisierten, aber die angrenzenden Verwaltungsbereiche der Hochschule schwer belasteten. So wurde aus verschiedenen Bereichen (Fakultätssekretariat, Studienbüro, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) Personal abgezogen. Ein Professorenkollege wurde von der Rektorin gegen die Zusage eines Deputatsnachlasses, dessen Höhe der Fakultät I noch unbekannt ist (Mail der Rektorin an die Dekanin vom 9.1.2014) um die Übernahme der interimswise Leitung des Prüfungsamtes gebeten. Er leistete dieser Bitte Folge und wird diese Aufgabe nach Aussage des für das Prüfungsamt zuständigen Prorektors in der Fakultätsratssitzung der Fakultät I am 12.3.2014 noch bis in den Mai

000.08

2014 hinein wahrnehmen. Seine Kapazität fehlt folglich in Höhe des gewährten Deputatsnachlasses in der Lehre und muss durch den Einkauf von Lehrbeauftragten kompensiert werden. Ohne eine zeitnahe Information der Fakultätsleitung über die Höhe des Deputatsnachlasses ist eine vernünftige Planung der Lehrversorgung schwerlich möglich. Weitere Beispiele für die Verschleppung von notwendigen Führungsentscheidungen und deren Konsequenzen können auf Wunsch dargestellt werden.

4. Weiterhin beobachten wir, dass die fachlichen Kompetenzen der Kolleginnen und Kollegen, obwohl sie der Rektorin immer wieder aktiv angeboten wurden, zur Steuerung der Hochschule nicht abgerufen werden. Das Rektorat entscheidet an den Fakultäten vorbei, greift ohne vorherige Absprachen mit den zuständigen Funktionsträgern in Abläufe und Prozesse ein und informiert über wichtige Rahmenbedingungen unserer Arbeit nur, wenn dies mit einem entsprechenden Nachdruck gefordert wird (siehe exemplarisch dazu Anlage 2, weitere Beispiele können auf Wunsch beigebracht werden). Entsprechend geäußerte Kritik durch die Fakultätsvorstände wird auch nach zwei Jahren Amtszeit durch die Rektorin entschuldigend mit Unkenntnis der Prozesse und Abläufe an der Hochschule, Unklarheit über die Zuständigkeiten und weitgehender Unsicherheit in der Auslegung des LHG kommentiert.
5. Während im Kerngeschäft Aufgaben vernachlässigt und Entscheidungen scheinbar willkürlich oder uninformiert getroffen werden, kreiert die Rektorin an anderer Stelle Zusatzaufgaben und (Prüf)aufträge, die häufig nicht nur Personal und Ressourcen binden, sondern auch oft unserer Wahrnehmung nach unangemessen sind und zu erheblichen Störungen des Organisationsklimas führen. Exemplarisch angeführt seien hier:
  - die eigenmächtige und nicht gremiengestützte Etablierung einer Preisverleihung „Frauen in der Kommunalpolitik“. In der ohnehin schon angespannten Situation der Hochschule durch die steigenden Anwärterzahlen war diese verbunden mit hohem Vorbereitungsaufwand sowie Kosten. Obgleich der Gedanke der Hervorhebung von Frauenleistungen in der Kommunalpolitik grundsätzlich begrüßenswert ist, geschah die Initiierung der Preisverleihung ohne nachhaltige Verankerung in Folgeprozessen/-veranstaltungen an der Hochschule. Gleichzeitig wird die Durchführung von langjährig etablierten Bachelorabschlussfeiern aus Kosten- und Personalkapazitätsgründen durch die Rektorin regelmäßig in Frage gestellt.
  - Prüfaufträge aller Art, die einzelne Kolleginnen und Kollegen und auch das alte Rektorat mit dem Anfangsverdacht von vorsätzlichen Dienstpflichtverletzungen

000.07

belegen, sie der Illoyalität beschuldigen oder gar kriminalisieren (häufig durch die Rektorin entsprechend öffentlich kommentiert), sich am Ende aber entweder auf Unkenntnis der Rektorin des Gesamtkontextes reduzieren, in kleinere prozessuale Änderungen münden oder für uns ohne ersichtliches Ergebnis verlaufen.

6. Die Rektorin pflegt in vielen Fällen einen für eine Führungskraft gegenüber Professoren und Mitarbeiterinnen vollkommen unangemessenen bis hin zu möglicherweise normenverletzenden Umgangsstil.
- So wurde eine Funktionsstelle in einer Leitungsfunktion in krankheitsbedingter Abwesenheit des Betroffenen ohne dessen Kenntnis und entgegen der nachdrücklichen Empfehlung der Kanzlerin auf Veranlassung der Rektorin ausgeschrieben, so dass der Betroffene aus dem Stellenteil der Zeitung davon erfuhr, dass seine Stelle anderweitig besetzt wird.
  - In einem anderen Fall wurden die Nichtentfristung einer Leistungszulage und damit deren Wegfall dem Betroffenen durch die Gehaltsmitteilung des LBV kenntlich. Die schriftliche Mitteilung des Rektorates, zunächst ohne Begründung, erfolgte drei Wochen nach dem Wegfall der Leistungszulage.
  - In einem weiteren Fall griff die Rektorin eigenmächtig in eine von der Betroffenen auf Anfrage des und in konzeptioneller Abstimmung mit dem Staatsanzeiger seit Februar 2013 in regelmäßigen Abständen erscheinende Publikationsreihe zu problematischen Führungskonstellationen in der Verwaltung ein. Sie veranlasste beim Staatsanzeiger die Veröffentlichung einer „Berichtigung“ zur siebten Publikation der Reihe, ohne die Betroffene vorher zu kontaktieren oder im Nachhinein zu informieren. Die Betroffene erfuhr durch Zufall von dritter Seite von der erfolgten Intervention. Auf Nachfrage, wie dieses Verhalten zu erklären sei, blieb die Rektorin bislang eine Antwort schuldig.

Grundsätzlich ist zu beobachten, dass Personen, die eine sachliche Kritik am Vorgehen der Rektorin äußern, sehr schnell persönlich diffamiert und mit disziplinarischen Konsequenzen bedroht werden. Auch hierfür können weitere Belege erbracht werden.

Wir erwarten eine umgehende und nachhaltige Änderung der zuvor geschilderten Zustände. Wir bitten die Gremien, den Prozess der Klärung aufmerksam und lösungsorientiert zu begleiten.

gez. Prof. Dr.  
Dekanin Fakultät I

gez. Prof.  
Dekan Fakultät II

gez. Prof. Dr.  
Prodekan Fakultät I

gez. Prof.  
Prodekan Fakultät II

000.06

gez. Prof. [Redacted]  
Weiterer Prodekan und Studiendekan Fakultät I

gez. Prof. [Redacted]  
Studiendekan Fakultät II

gez. Prof. Dr. [Redacted]  
Studiendekanin Fakultät I

gez. Prof. Dr. [Redacted]  
Studiendekan Fakultät I

gez. Prof. [Redacted]  
Studiendekanin Fakultät I

Anlagen

000.05

## Anlage 1

Bereits im Frühjahr 2012 wurde der Rektorin der Geschäftsbericht des IAF des Jahres 2011 von der damaligen geschäftsführenden Leitung übergeben. In diesem Geschäftsbericht sind auf S. 50 erforderliche Handlungsnotwendigkeiten dokumentiert. Diese wurden in einem zusätzlichen Gespräch mit der Rektorin im Frühjahr 2012 dieser auch nochmals persönlich erläutert. Eine weitere Besprechung zur Thematik fand am 18.9.2012 statt mit folgender, durch das Rektorat vorgeschlagener Tagesordnung:

- TOP 1: Programmatik und Ziele der Forschung
- TOP 2: Aufgaben des IAF, Aufgaben des Forschungsbeauftragten
- TOP 3: Motivation und Anreize für forschende Professoren
- TOP 4: Rahmenbedingungen
- TOP 5: Forschungsmarketing

Im Anschluss folgten die Initiierung verschiedener Arbeitskreise und die Vergabe verschiedener IAF-bezogener Aufträge durch die Rektorin, über deren Verlauf und Erfolg uns nichts bekannt ist. Im Herbst 2012 gelang es der neuen geschäftsführenden Leitung, auf der Basis der Geschäftsberichte und eigener, kreativer struktureller und inhaltlicher Impulse die Gewährung der Grundförderung für das Jahr 2013 zu erreichen. Am Dienstag, den 4. März 2014 fand eine erneute Besprechung zwischen Rektorat (Fr. Dr. [ ] und Hr. Dr. [ ]) und der IAF-Leitung statt, bei der wieder die Themen Steuerpflicht, Abwicklung von Forschungsprojekten, Anreizsystem diskutiert wurden. Die Themen schienen Neuigkeitswert zu haben, wie eine Mail der Rektorin an die geschäftsführende Leitung vom 4.3.2014 illustriert.

## Anlage 2

### Zum Verlauf Änderung der APrO Vw GD – Vorbereitung der Gespräche mit dem IM

- a) Herr Prorektor Prof. Dr. [ ] fordert am 5.12.2013 in einer Mail an die Dekanin der Fakultät I: „...dass Du in der Fakultät von den zuständigen Funktionsträgern und Gremien zu den Fragen 1,2,3,4,5,6 und 11 die erwünschten Antworten bis spätestens 7.1.2014 zusammentragen lässt und an mich übermittelst“. Ein Gespräch findet nicht statt.
- b) Herr Prof. Dr. [ ] erhält von der Dekanin der Fakultät I am 7.1.2014 die Antwortmail: „...wie gerade besprochen das kommentierte Papier von Frau Prof. Dr. [ ]. Da es hier wirklich um strategische Weichenstellungen für das Studium geht, wäre es vielleicht gut, wenn Du Dir von ihr noch einige Hintergründe persönlich erläutern ließeest?!“ Ein Gespräch findet nicht statt.
- c) Die Fakultät I erfährt nur informell von den Vorbereitungen der Klausurtagung mit dem Kehler Rektorat. Die Tagesordnung wird von Frau Rektorin Dr. [ ] erstellt. Die Fakultät I wird nicht eingebunden. Ein Gespräch findet nicht statt. Dabei geht es hauptsächlich um unseren größten Studiengang, die Innenverwaltung.
- d) Während in Kehl nach der Klausurtagung das Protokoll sofort verschickt wird, erhält die Fakultät I keinerlei Informationen. Frau Studiendekanin Prof. Dr. [ ] besorgt sich das Protokoll auf informellem Weg aus Kehl.

000.04

- e) Am 22.1.2014 beschwert sich die Dekanin der Fakultät I im HLD Jour Fixe massiv über die Kommunikations- und Informationspolitik des Rektorates und darüber, dass die Fakultät I immer noch keine Informationen über die Klausurtagung mit Kehl erhalten hat, was aber für deren Kerngeschäft sehr wichtig wäre. Daraufhin sendet Herr Prorektor Prof. Dr. am 24.1.2014 in einer Mail an die Dekanin der Fakultät I: „... anbei das von Herrn erstellte Protokoll der Klausurtagung für Dich, Prodekan und Studiendekane.“ Ein Gespräch findet nicht statt. Die Fakultät I rätselt über einzelne Protokollpunkte und was damit wohl gemeint ist.
- f) Am 17.2.2014 schreibt Frau Rektorin Dr. in einer Mail an die Dekanin der Fakultät I zum Termin im IM am 13.3.2014: „... der Termin wird voraussichtlich von Herrn Prorektor und mir wahrgenommen. Ich würde es sehr begrüßen, wenn uns einen Vertretung des Studiengangs aus der Fakultät begleiten würde. Bitte geben sei Frau Bescheid, wer hier mitgehen wird, damit diese die Anmeldung vornehmen kann.“
- g) Daraufhin antwortet die Dekanin am 26.2.2014: „...ideal wäre es, wenn Frau Prof. Dr. als zuständige Studiendekanin und die Person, die am tiefsten in den Details steckt, mitgehen würde. Ich habe gerade mit ihr dazu telefoniert. Frau Prof. Dr. beginnt ab dem 10.3.2014 die Testphase ihres Forschungsprojektes mit Mannheim. Je nachdem, wie die Tests vor Ort laufen, wird sie abkömmlich sein oder nicht. Daher bitte ich Sie, vorsorglich mal uns beide zu melden. Sollte Frau Prof. Dr. nicht gehen können, dann gehe ich mit. Grundsätzlich wäre es gut, wenn Frau Dr. und Prof. Dr. uns vor dem Termin darüber informieren könnten, was bereits diskutiert wurde, damit wir vorbereitet (und abgestimmt) in das Gespräch gehen. Frau Prof. Dr. teilte mir mit, dass sie Herrn entsprechend Zuarbeiten gemacht, bislang aber keine Rückmeldung dazu erhalten habe, was davon in welcher Form diskutiert und ggfs. aufgenommen bzw. verworfen wurde. Aus dem der Einladung beigefügten Papier geht augenscheinlich kein neuer Diskussionsstand hervor. Ich bin am 12.3.2014 wieder im Haus und bis 12.00 Uhr verfügbar. Danach bin ich in Besprechungen/Sitzungen.“
- h) Die Dekanin wird dann von Frau Dr. am 26.2.2014 angeschrieben: „...Sie haben Herrn Prorektor angeschrieben mit der Anmerkung, dass an Frau Prof. bislang kein feed back über deren Stellungnahme zu den Vorschlägen des IM in Sachen APRO-Änderung ergangen sei. Die Linie des Rektorats ergibt sich aus der beiliegenden gemeinsamen Stellungnahme beider Hochschulrektorate, die ich Ihnen am 17.02. zugesandt habe. Darauf hätte ich –wie ich nun feststelle - wohl expliziter hinweisen müssen. Ich war davon ausgegangen, dass dies offensichtlich ist, nehme den Hinweise aber zur Kenntnis und werde künftig anders verfahren.“ und von Herrn Prorektor Prof. Dr. ebenfalls am 26.2.2014: „...mit Mail vom 24.01., 17:04 h habe ich Dir das Protokoll der gemeinsamen Klausurtagung mit Kehl "für Dich, Prodekan und Studiendekane" zugeleitet. Aus TO Punkt 1., Ziff. 1- 17. ergibt sich, wie wir uns – gemeinsam mit Kehl – zu den Punkten der APRO-Änderung positioniert haben. Ich war davon ausgegangen, dass diese gemeinsame und für beide Hochschulen verbindliche Festlegung der Standpunkte die gewünschte Rückmeldung verkörpern würde.“
- i) Daraufhin antwortet die Dekanin an Herrn Prorektor Prof. Dr. am 26.2.2014: „...selbstverständlich habe ich die uns von Dir zugesandte Mail und das beiliegende Protokoll zur Kenntnis genommen und auch entsprechend weiter geleitet. Du wirst aber sicher einräumen, dass das Lesen eines Protokolls und ein begleitendes Gespräch dazu mit denen, die bei der Veranstaltung dabei waren, zweierlei Dinge sind. Nur im Gespräch erschließt sich, welche Gedanken möglicherweise auch diskutiert, aber dann wieder verworfen wurden und aus welchen Gründen dies geschah. Solche Gedanken tauchen naturgemäß dann nicht im Protokoll auf, wenn dies ein Ergebnisprotokoll ist. Ebenso wird im Gespräch klar, welche Punkte man mit welcher Absicht aufgenommen hat und wo man Verhandlungsspielraum sieht und erhofft. Auf der Basis von Protokollen allein kann man meines Erachtens nach keine gemeinsame Linie aufbauen und auch keine gemeinsame Strategie des Auftretens gegenüber einem Ministerium generieren. Du wirst sicher verstehen, dass mir und Frau das wichtig ist, um mit der Hochschulleitung geschlossen aufzutreten, wenn wir die Gelegenheit bekommen, mit zum IM zu gehen.“



- 00003
- j) Im Ergebnis erreicht die Dekanin dann in ihren Mailaccount am 27.2.2014 der Mailirrläufer der Rektorin an Herrn Prorektor Prof. Dr. : „...Halo , genüsslich wie sehr es hier der Kollegin darum geht, stets das letzte Wort haben zu müssen. Sie versteht willentlich immer alles so, dass wir immer schlecht wegkommen (sie ist voll auf Kampf gebürstet). Das ist richtig gut. Nur kommt sie damit nicht zum Ziel mit uns. Ich amüsiere mich gerade. Wir sind auf dem richtigen Weg. Gruß “ Die Dekanin gibt der Rektorin zur Kenntnis, dass dieser Irrläufer sie erreicht hat und dass sie ihn zur Kenntnis an die Funktionsträger der Fakultät I weiter leiten wird. Ein Kommentar oder eine Resonanz der Rektorin dazu ist bis zum heutigen Tag ausgeblieben.
- k) Endlich, am 5.3.2014 findet dann ein Gespräch zwischen der Rektorin Dr. und Prof. Dr. statt. Allerdings ohne nennenswertes Ergebnis, denn alle wichtigen Pflöcke sind vom Rektorat schon vorher in ausschließlicher Orientierung an der Hochschule Kehl eingeschlagen worden.

Anlage 9

## Anlage 9

(MWK)

---

**Von:** im Auftrag von (MWK)  
**Gesendet:** Montag, 20. Oktober 2014 11:59  
**An:**  
**Betreff:** AW: Teile 4 und 5 HVF Ludwigsburg  
**Anlagen:** Kommissionsbericht\_aktuell.docx

Sehr geehrte Herren,

vielen Dank für Ihre Ausarbeitungen und Ihre Korrekturvorschläge. Ich habe nun die jeweils aktuellsten Versionen der einzelnen Berichtsteile (auch meinen aktualisierten Teil) zu einem Gesamt-Bericht zusammengefügt (s. Anhang). Die diskussionswürdige Passage bezüglich des neuerlichen Abwahlenantrages bei Nicht-Rücktritt der Rektorin habe ich erst einmal im Bericht gelassen, jedoch farblich markiert. Ich halte es auch für sinnvoll, über eine Aufnahme in den Bericht am kommenden Donnerstag zu diskutieren.

Der Termin mit Frau Ministerin sowie die dazugehörige Vorabbesprechung finden am **Donnerstag, 23.10.14** statt.   
err, sie erwähnten in Ihrer E-Mail von heute Vormittag versehentlich den Mittwoch als Gesprächstermin.

Mit freundlichen Grüßen



Baden-Württemberg

*Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
Baden-Württemberg  
Referat 44 - Hochschulen für angewandte Wissenschaften  
Königstraße 46  
70573 Stuttgart  
Tel. 0711/279-  
E-Mail:*

---

**Von:**  
**Gesendet:** Montag, 20. Oktober 2014 10:36  
**An:**  
**Betreff:** Re: Teile 4 und 5 HVF Ludwigsburg

Sehr geehrte Kommissionsmitglieder, sehr geehrter Herr

ich bin mit allen Korrekturen von Herrn Professor an meinem Beitrag einverstanden und bedanke mich für die kritische Durchsicht. Aber eine Ausnahme:

Über die Frage, wie man vorgehen soll, wenn sich die Rektorin nicht freiwillig zurückzieht, sollten wir am Mittwoch sprechen. Meine Überlegung dazu war, im Bericht nichts zu sagen, aber intern wohl zu wissen und mit der Ministerin zu besprechen, was dann die nächsten Schritte wären.

Eine Amtsenthebung durch das Ministerium ohne Abwahlverfahren wäre beamtenrechtlich höchst problematisch. Es ginge meines Erachtens nur über ein Disziplinarverfahren, was

den Nachweis von schuldhaften Verletzungen der Dienstpflichten voraussetzt. Ein höchst riskanter Weg! Ein neues Abwahlverfahren sehe ich nicht ganz so skeptisch wie Sie, Herr Professor . Wenn der Antrag vorbereitet wird und von Senat, Hochschulrat und Ministerium unterstützt wird, dürfte es keine Panne mehr geben.

Ich glaube, die Chancen, die Rektorin zu einem freiwilligen Rückzug zu bewegen, steigen, wenn wir im Bericht nichts zum Plan B sagen. Wir müssen damit rechnen, dass der Bericht öffentlich wird. Der Gesichtsverlust für die Rektorin könnte größer sein, wenn sie unter dem Druck von Zwangsmaßnahmen gehen muss. Aber man kann das auch anders sehen und sagen, ohne den Druck geht sie nicht. Wir sollten am Mittwoch darüber sprechen.

Mit Teil 4 (Hochschule insgesamt) bin ich ebenfalls einverstanden. Ich habe noch eine Absatz zur Funktionsfähigkeit angefügt. Er soll es dem Ministerium erleichtern, zu Aufsichtsmaßnahmen zu greifen (kommissarische Leitung der Hochschule bis zur Wahl eines neuen Rektors).

Bis Mittwoch und beste Grüße

schrrieb:

,ehr geehrter Herr Dr. , sehr geehrter Herr , sehr geehrter Herr ,

in der Anlage finden Sie wie vereinbart den Entwurf zu Teil 4 des Berichts, außerdem eine leichte Bearbeitung des Teils 5 von Herrn , dem ich voll zustimme (danke für die klaren Worte!). Zu meinen Hinzufügungen folgender Kommentar:

Kommissionsempfehlung für die Rektorin:

Satz 1: Keine inhaltliche Veränderung, der Satz ist nur zufällig rot markiert.

Satz 2 und 3: Ergänzungen für den Fall: Was soll geschehen, wenn sie nicht freiwillig zurücktritt?

Es ist vielleicht sinnvoll, dies erst einmal abzuwarten, weil wir uns im Falle des Rücktritts keine weiteren Gedanken machen müssen. Also sind beide Sätze evtl. in Reserve zu halten und nicht sofort einzusetzen.

Satz 2 ist vermutlich konsensfähig: wenn nicht freiwillig, dann gezwungenermaßen.

Satz 3 ist in der Kommission noch nicht diskutiert worden; vielleicht gehen die Meinungen dazu auseinander: Soll ein weiteres Verfahren zur vorzeitigen Beendigung der Amtszeit empfohlen werden?

Nach allem, was wir inzwischen wissen, besteht 1. die Gefahr, dass sich die unschönen Begleiterscheinungen wiederholen (unsichere Kandidaten werden aufgefordert, krank zu sein usw.), 2. die Gefahr, dass sich das Ergebnis von Juni 2014 wiederholt und die Gräben noch tiefer werden. Also eher kein neuer Versuch. Aber in dieser Frage muss Konsens bestehen; und diesen herzustellen ist vielleicht überflüssig, wenn die Rektorin freiwillig geht.

Funktionsfähigkeit der Hochschule:

Das ist ein schwieriger Punkt, weil juristisch wohl ausschlaggebend im Falle eines erzwungenen Rücktritts.

In Teil 4 habe ich gemäß Ihrer Vorlage, Herr , geschrieben, dass die Funktionsfähigkeit derzeit noch gegeben ist. Wenn die Rektorin nicht freiwillig geht, wird das Hauptargument sein, dass die Funktionsfähigkeit bedroht ist (oder: dass sie in Teilen nicht mehr vorhanden ist). Müssen wir hier auf eine einheitliche, juristisch belastbare Sprachregelung achten? Insofern bitte ich insbesondere Sie, Herr , um eine sorgfältige Durchsicht von Teil 4, evtl. um Formulierungsänderungen: Lehre und Prüfungen ja, Funktionsfähigkeit der Hochschule nein.

Keine Kommissionsempfehlung für die Kanzlerin:

Ich habe einige positive Bemerkungen hinzugefügt, um plausibel zu machen, dass keine Empfehlung gegeben wird. Ich bitte um kritische Durchsicht.

Beste Grüße

**Hinweis: Der Abdruck der restlichen Teile der Anlage 9 sowie der Abdruck der Anlagen 10 bis 12 unterbleibt. Das MWK hat diese Aktenteile als vertraulich gekennzeichnet.**

Anlage 13



## Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG, UND KUNST

Anlage 13

001259

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

**per Telefax/E-Mail**

Hochschulrat der Hochschule für öffentliche  
Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg  
Herrn Vorsitzenden Senator e.h.  
Jochen H. Kübler  
Postfach 04 89  
71604 Ludwigsburg

Stuttgart 09.12.2014  
Name  
Durchwahl 0711 279-  
Telefax 0711 279-  
E-Mail @mwk.bwl.de  
Gebäude Königstraße 46  
Aktenzeichen 22-775-.21-114/23/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Rechtsfragen im Zusammenhang mit § 18 Absatz 5 LHG



MWK-775-.21-108/269/1

44

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

auf Ihre Anfrage, ob zum jetzigen Zeitpunkt ein Beschluss des Hochschulrats nach § 18 Absatz 5 LHG auf vorzeitige Beendigung des Amtes der Rektorin der Hochschule grundsätzlich möglich ist oder ob weiterhin eine „Sperrwirkung“ des am 25. Juni 2014 gescheiterten Antrags im Senat auf vorzeitige Beendigung der Amtszeit besteht, teilen wir Folgendes mit:

1. Der am 25. Juni im Senat gescheiterte Antrag kann nur insofern eine „Sperrwirkung“ für erneute Anträge auf vorzeitige Beendigung der Amtszeit entfalten, als ein erneuter Antrag dieselben Vorgänge, Geschehnisse, Handlungen oder Unterlassungen zum Gegenstand hätte, die damals schon bekannt waren und der Beschlusslage im Senat zugrunde lagen. Ausnahmen siehe nachfolgende Ziffer 4.
2. Damit kann der Beschluss des Senats vom 25. Juni 2014 keine „Sperrwirkungen“ entfalten, soweit Tatsachen erst nach dem Zeitpunkt des Beschlusses entstanden sind. Dazu zählen sowohl aktives Handeln als auch Unterlassungen von aktivem Tun, das nach Einschätzung des Hochschulrats für die Rektorin nach dem damaligen Beschluss nahe gelegen hätte.

Königstraße 46, 70173 Stuttgart, Telefon 0711 279-0, Telefax 0711 279-3080, poststelle@mwk.bwl.de,  
www.mwk.baden-wuerttemberg.de, www.service-bw.de,

Behindertengerechte Bedienfläche: Telefonhof / Kfz-Abstellplatz (Telefon 0711 279-3080)



-2-

001258

3. Mittlerweile liegt der Bericht der Kommission „Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg“ vor. Sofern dieser Bericht bisher nicht offenkundige Tatsachen enthält oder neue Zusammenhänge bekannter Tatsachen herstellt, entfaltet der genannte Beschluss ebenfalls keine „Sperrwirkung“.
4. Eine „Sperrwirkung“ kann auch für seinerzeit bekannte Tatsachen, Vorgänge etc. nicht eintreten, soweit diese in Zusammenschau mit der weiteren Entwicklung nach dem 25. Juni 2014 ein Gesamtbild ergeben, das eine erneute Befassung rechtfertigt. Sofern Tatsachen (auch Unterlassungen), die vor dem 25. Juni 2014 liegen, für sich genommen keine vorzeitige Beendigung der Amtszeit gerechtfertigt haben, oder sofern Tatsachen (auch Unterlassungen), die nach dem 25. Juni 2014 entstanden sind, für sich genommen keine vorzeitige Beendigung der Amtszeit rechtfertigen, so kann es doch sein, dass sie in ihrer Summierung zu einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit führen können. Insofern sind auch vor dem 25. Juni 2014 liegende Tatsachen nicht „verbraucht“.
5. Sofern der Hochschulrat einem Beschluss nach § 18 Absatz 5 LHG näher treten wollte, müsste er nach pflichtgemäßer Prüfung zur Überzeugung kommen, dass unter den Ziffern 2, 3 oder 4 genannte Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend würdigen, ob die Fakten einen Antrag des Hochschulrats nach § 18 Absatz 5 tragen.
6. Sofern der Hochschulrat einen Beschluss nach § 18 Absatz 5 LHG stellen und der Senat dem folgen würde, wäre als dritter Teilakt der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit der Rektorin das Einvernehmen des Ministeriums erforderlich (§ 18 Absatz 5 Satz 3 LHG). Das Ministerium teilt mit, dass es nach derzeitiger Einschätzung aufgrund des zeitlichen Abstands zum Beschluss des Senats vom 25. Juni 2014, den mittlerweile eingetretenen Entwicklungen, insbesondere in Zusammenschau mit den vor dem 25. Juni 2014 liegenden Gegebenheiten, und des Berichts der Kommission für die Erteilung seines Einvernehmens nur von einer „Sperrwirkung“ beschränkt auf die Vorgänge, Geschehnisse, Handlungen oder Unterlassungen ausgehen würde, die nicht die Voraussetzungen der Ziffern 2, 3 oder 4 erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen

Ministerialrat



Anlage 14



## Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Anlage 14

002015

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

**Gegen Empfangsbekanntnis**

Rechtsanwälte  
Herrn Rechtsanwalt

Stuttgart 26. Februar 2015  
Name Herr  
Durchwahl 0711 279-0  
Telefax 0711 279-  
E-Mail poststelle@mwk.bwl.de  
Gebäude  
Aktenzeichen 22-775-21-108/350/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

Vorab per Fax: 0721 98522 50

Vorzeitige Beendigung des Amtes von Frau Dr. [Name] Rektorin  
der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg  
(HöVF) nach § 18 Absatz 5 LHG

Anlage  
1

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

hiermit setzen wir Sie von folgender Entscheidung in Kenntnis:

1. Hochschulrat und Senat der HöVF sowie das Wissenschaftsministerium haben am 26.2.2015 als Beteiligte das Einvernehmen über die vorzeitige Beendigung des Amtes von Frau Dr. [Name] in der hochschulrechtlichen Funktion als Rektorin der HöVF nach § 18 Absatz 5 Satz 3 LHG hergestellt. Das Amt von Frau Dr. [Name] als Rektorin ist damit vorzeitig beendet.
2. Infolgedessen tritt sie gemäß § 18 Absatz 5 Satz 7 LHG mit dem Ablauf des Februar 2015 für den Rest ihrer Amtszeit kraft Gesetzes in den einstweiligen Ruhestand.
3. Nach Eintritt in den einstweiligen Ruhestand leben nach § 17 Absatz 4 Satz 8 LHG die Rechte und Pflichten von Frau Dr. [Name] aus dem während ihres Zeitbeamtenverhältnisses als Rektorin ruhenden Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in der Innenverwaltung des Landes Baden-Württemberg wieder auf. Diesbezüglich wird

Königstraße 46, 70173 Stuttgart, Telefon 0711 279-0, Telefax 0711 279-3080, poststelle@mwk.bwl.de,  
www.mwk.baden-wuerttemberg.de, www.service-bw.de,

Barrierefreie Parkplätze: Innenhof Mitternachts (Einfahrt Gymnasiumsstraße), VVS-Anschluss: S - Stadtmitte, U - Schlossplatz



- 2 -

002014

Frau Dr. gebeten, mit dem Innenministerium Baden-Württemberg Kontakt aufzunehmen. Dieses werden wir von der Beendigung des Amtes als Rektorin unterrichten.

4. Das Wissenschaftsministerium lehnt eine Weiterführung der Geschäfte durch Frau Dr. nach § 9 Absatz 2 Satz 3 LHG ab.
5. Für Ziffer 1 und 4 wird auf Grundlage des § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung die **sofortige Vollziehung** angeordnet.

Begründung:

1. Zu Ziffer 1 - 4:

Das Wissenschaftsministerium hat der vorzeitigen Beendigung des Amtes Ihrer Mandantin mit Schreiben vom 26.2.2015 an Senat und Hochschulrat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen unter Berücksichtigung Ihrer schriftlichen Äußerungen im Anhörungsverfahren vom 9.2. und 20.2.2015 aus folgenden Gründen zugestimmt:

- a) Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung am 15. Januar 2015 mit einer Mehrheit von sieben von sieben anwesenden und von acht stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen, dem Senat und dem Wissenschaftsministerium die vorzeitige Beendigung des Amtes der Rektorin vorzuschlagen. Der Senat hat am 28. Januar 2015 dem Vorschlag des Hochschulrats mit einer Mehrheit von 17 von 19 stimmberechtigten Mitgliedern zugestimmt. Damit wurde in beiden Gremien das nach § 18 Absatz 5 Satz 4 LHG erforderliche Quorum von zwei Dritteln der Mitglieder übertroffen. Die Entscheidungen der beteiligten Hochschulorgane für eine vorzeitige Beendigung des Amtes unter Erfüllung des hohen Quorums von zwei Dritteln der Mitglieder dokumentieren, dass die Rektorin deren Vertrauen nachhaltig verloren hat.

002013

b) Diese Entscheidungen der Hochschulgremien haben hohes Gewicht. Die Würdigung der Umstände durch das Wissenschaftsministerium führt zum gleichen Ergebnis wie die durch Hochschulrat und Senat. Das Ministerium vermag, unabhängig von der Frage, wer für die aktuelle Krise der Hochschule verantwortlich oder mitverantwortlich ist, der Fähigkeit der Rektorin, als zentrale Funktionsträgerin der Hochschule zur Wiederherstellung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Hochschule beizutragen, ebenfalls nicht mehr zu vertrauen. Dies gilt umso mehr, als die Rektorin in ihrer Pressemitteilung vom 12. Januar 2015 anlässlich der Einsetzung des Beauftragten nach § 68 Absatz 5 LHG weiterhin keine Anzeichen erkennen lässt, die auf eine konstruktive, zukunftsgerichtete Lösung der Krise hindeuten würden. Sie erklärt dort, dass für einen Neuanfang an der Hochschule eine „solide Aufarbeitung“ des Geschehens in der Vergangenheit zwingend erforderlich sei. Sie spricht von „Mobbing“, „Intrigen“ und „eklatanten Dienstpflichtverletzungen von Hochschulbeamten.“ Unabhängig von der Richtigkeit dieser Behauptungen (die ggf. dienstrechtliche Schritte zeitigen werden), zeigen diese Ausführungen, dass Frau Dr. [REDACTED] einseitig immer wieder das Fehlverhalten anderer anspricht, das disziplinarwürdig sei, wobei sie hervorhebt, sich selbst korrekt verhalten zu haben. Ganz offenbar ist sie, was auch aus Ziffer 5 Ihres Schreibens an den Beauftragten Herrn Prof. Dr. [REDACTED] vom 23.1.2015 hervorgeht, der Ansicht, dass die Disziplinierung der anderen Beteiligten an der Hochschule die alleinige oder zumindest ganz vorrangige Voraussetzung zur Lösung der Probleme an der Hochschule sei, mit der auch für die Zukunft deren Funktionsfähigkeit wieder hergestellt und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auch mit ihr ermöglicht werden könne. Gerade die in dieser Darstellung zum Ausdruck kommende eindimensionale Sicht auf die Vergangenheitsbewältigung und das Verdrängen der eigenen Verursachungsbeiträge sowie der Notwendigkeit neuer vertrauensbildender Schritte, verstellen ihr - ungeachtet der Notwendigkeit sich konstruktiv auch mit den anderen Problemen an der Hochschule zu befassen - den Blick auf darüber hinausweisende Lösungen für die Zukunft.

c) Wie in der Verfügung des Wissenschaftsministeriums vom 9. Januar 2015, Az: 22-775-21-100/23/1, zur Einsetzung eines Beauftragten nach § 68 Absatz

002012

5 LHG, die Ihnen bekannt gemacht wurde und auf deren Sachverhaltsdarstellung auch zur Begründung dieser Entscheidung verwiesen wird, ausgeführt, war die HöVF aufgrund der massiven Zerrüttung der Verhältnisse zwischen der Rektorin auf der einen Seite und der Kanzlerin, dem Hochschulrat, dem Senat und den Fakultätsleitungen auf der anderen Seite bis zur Übernahme der Funktion des Rektors durch den Beauftragten am 12. Januar 2015 - zumindest - partiell funktionsunfähig. Es ist der Rektorin, auf deren Art der Amtsausübung die anderen Beteiligten an der Hochschule die entstandene Krise zurückführen, seit der gescheiterten Abstimmung im Senat am 25. Juni 2014 über die vorzeitige Beendigung ihres Amtes nicht gelungen, das Vertrauensverhältnis zu den anderen Beteiligten soweit wieder herzustellen, dass die zur Wiedererlangung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Hochschule erforderliche Kooperation innerhalb des Rektorats, zwischen dem Rektorat und den anderen Organen auf der Leitungsebene der Hochschule sowie dem Rektorat und den Fakultäten als gewährleistet angesehen werden konnte. Wie sich aus der Darstellung in der Verfügung des Wissenschaftsministeriums vom 9. Januar 2015, auf die verwiesen wird, ergibt, konnten die notwendigen konstruktiven Schritte zur Lösung der im März 2014 offenbar gewordenen internen Vertrauenskrise und zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltung der Hochschule nicht in die Wege geleitet werden. Exemplarisch ist die bei Übernahme der Funktion durch den Beauftragten offene Wiederbesetzung der seit April bzw. Juli 2014 vakanten bzw. nur kommissarisch besetzten Funktionsstellen im Rektorat und in den Fakultäten. Ausweislich des Vortrags in Ihrem Schreiben vom 9. Januar 2015 fühlte sich Ihre MandantIn aufgrund des damals gegen sie laufenden und am 27.10.2014 eingestellten Ermittlungsverfahrens auch nach dem Rücktritt der Dekane am 30. Juli 2014 trotz der weitgehenden personellen Erosion der operativen Leitungsorgane auf Zentral- und Fakultätsebene nicht in der Lage, dem Senat bzw. den Fakultätsräten die zur Wiederbesetzung der Funktionen nach §§ 18 Absatz 1 Satz 1 und § 24 Absatz 3 Satz 1 LHG erforderlichen Personalvorschläge zu unterbreiten. Auch nach dem direkten Eingreifen des Ministeriums durch die Einsetzung der hochrangig besetzten „Kommission Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg“ im September 2014 sind in der Hochschule keine Prozesse in Gang gekommen, die eine Lösung in absehbarer Zeit erwarten ließen. Vielmehr hat sich die Krise während der Arbeit der

002011

Kommission und nach Vorlage des Kommissionsberichts am 21. November 2014 so zugespitzt, dass ein konstruktives Zusammenwirken zwischen der Rektorin und den anderen Beteiligten mehr denn je völlig ausgeschlossen erscheint. Dies belegen beispielsweise Ausführungen in der - während ihrer Erkrankung vom 12.11. bis 12.12.2014 unter dem Briefkopf der Hochschule abgegebenen - persönlichen Stellungnahme Ihrer Mandantin zum Kommissionsbericht vom 11. Dezember 2014 und die kurz nach ihrer Rückkehr an den Arbeitsplatz sich abspielenden Vorgänge im Zusammenhang mit den Senatsitzungen am 17. Dezember 2014 und 7. Januar 2015 - auch insoweit nehmen wir Bezug auf die Darstellung des Sachverhalts in der Verfügung vom 9. Januar 2015. Der Vollständigkeit halber wird die Verfügung vom 9. Januar 2015 in Mehrfertigung beigelegt.

Die Geschehnisse seit der ersten gescheiterten Abstimmung im Senat über die vorzeitige Beendigung des Amtes der Rektorin am 25. Juni 2014 haben das seinerzeit vom Wissenschaftsministerium der Rektorin - unter Zurückstellung von Zweifeln - noch entgegengebrachte Vertrauen, dass es ihr, die damals ihre Bereitschaft zum konstruktiven Zusammenwirken erklärt hatte, gelingen könne, die interne Vertrauenskrise zu überwinden und im Zusammenwirken mit den anderen Beteiligten die Probleme zu lösen, schwinden lassen.

d) Bei seiner abschließenden Überprüfung des gesamten Vorgangs hat das Ministerium auch keine Anhaltspunkte für die von Ihnen in Ihrem Schriftsatz vom 20.2.2015 behauptete Rechtsfehlerhaftigkeit des gesamten Verfahrens festgestellt. Bedauerlicherweise haben Sie Ihre diesbezügliche Aussage nicht substantiiert. Insbesondere bestand innerhalb der - aufgrund zweimaliger Verlängerung durch das Wissenschaftsministerium - insgesamt dreiwöchigen Anhörungsfrist ein ausreichender zeitlicher Spielraum zur Beschaffung der für die Wahrnehmung der Interessen Ihrer Mandantin erforderlichen Informationen und deren Bewertung. Der am 16.2.2014 eingesehene Aktenbestand des Ministeriums stand während der gesamten Anhörungsfrist vom 29.1. bis 20.2.2015 - und danach bis zum Erlass dieser Verfügung - zur Einsicht bereit. Angesichts der anwaltlichen Begleitung Ihrer Mandantin muss davon ausgegangen werden, dass dieser die Möglichkeit der Akteneinsicht und deren Ausgestaltung in § 29 LVwVfG bereits vor dem Hinweis in unserem Schreiben vom 10.2.2015 bekannt war. Da im Übrigen Ihrer Mandantin nicht nur alle we-

- 6 -

002010

sentlichen Tatsachen bezüglich der Begründung der vorzeitigen Beendigung ihres Amtes, sondern auch ein Großteil der in den Akten des Ministeriums enthaltenen Unterlagen bereits aufgrund ihrer Tätigkeit als Rektorin der HöVF bekannt waren, erscheint selbst die nach der Wahrnehmung der Akteneinsicht verbleibende Frist ausreichend zur Erstellung einer Stellungnahme auf der Basis einer Auswertung und Bewertung der relevanten Informationen.

Deshalb hat das Ministerium im Lichte der Beschlüsse von Hochschulrat und Senat und nach umfassender Abwägung aller Umstände und Gesichtspunkte, insbesondere der mit dieser Entscheidung verbundenen Auswirkungen auf das Amt als Rektorin einerseits und der Garantstellung des Hochschulträgers für die Wiederherstellung und nachhaltige Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Hochschule andererseits, entschieden, der vorzeitigen Beendigung des Amtes der Rektorin zuzustimmen.

Aufgrund des eingetretenen Vertrauensverlusts verzichtet das Wissenschaftsministerium auch auf die Weiterführung ihres Amtes durch Ihre Mandantin nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers.

## 2. Zu Ziffer 5:

a) Das Ministerium ordnet die sofortige Vollziehung der im Tenor des o.g. Bescheids unter den Ziffern 1 und 4 festgestellten bzw. getroffenen Entscheidungen an. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist eine Ermessensentscheidung. Sie muss im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegen (Vollziehungsinteresse). Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung ist diese Interessenlage gegen das Interesse Ihrer Mandantin am Erhalt der aufschiebenden Wirkung möglicher Rechtsbehelfe (Suspensivinteresse) abzuwägen. Diese Abwägung muss ergeben, dass das Vollziehungsinteresse das Suspensivinteresse überwiegt. Dies ist hier der Fall.

b) Grundlage dieser Entscheidung ist die Vermeidung einer Funktionsunfähigkeit der HöVF. Ein Rückfall der Hochschule in die vor Einsetzung des Beauftragten für das Rektoramt am 12. Januar 2015 eingetretene partielle Funktionsunfähigkeit und die damit verbundene Gefahr des weiteren Absinkens bisher noch funktionierender

002009

Bereiche der Hochschule in die Funktionsunfähigkeit wäre bei einer Hemmung der Beendigung der Amtszeit Ihrer Mandantin aufgrund der Einlegung eines Rechtsbehelfs höchstwahrscheinlich. Dem wird durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegen gewirkt.

c) Im Verhältnis zu Ihrer Mandantin steht hier der Eingriff durch die Beendigung ihres Amtes als Rektorin der HöVF gegen das öffentliche Interesse an der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Hochschule (Vollziehungsinteresse). Das Ministerium verkennt nicht die mit der Beendigung des Amtes als Rektorin verbundene Schärfe des Eingriffs in die Rechtsposition ihrer Mandantin. Angesichts der vor der Einsetzung des Beauftragten zur befristeten Wahrnehmung der Funktion Ihrer Mandantin als Rektorin eingetretenen umfassenden Blockade zwischen den Hochschulorganen, der drohenden Ausdehnung der Funktionsunfähigkeit auch auf die „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ und der immer gravierenderen Schädigung, die aus der laufenden Presseberichterstattung über die Verhältnisse an der Hochschule für deren Ruf erwächst, droht der HöVF jedoch bei einer Hemmung der Beendigung des Amtes Ihrer Mandantin ein massiver, möglicherweise irreparabler Schaden. Zwar wäre damit keine sofortige Rückkehr ihrer Mandantin in die Ausübung ihres Amtes verbunden; aufgrund der Befristung der Entscheidungen zur Einsetzung des Beauftragten (vgl. Ziffer 3 der Verfügung des Wissenschaftsministeriums vom 9. Januar 2015, Az.: 22-775-21-100/23/1) und des Verbots der Ausübung der Dienstgeschäfte gemäß § 39 BeamtStG (vgl. Verfügung des Wissenschaftsministeriums vom 12. Januar 2015, Az.: 13-F- ) wäre jedoch mit einer Wiederaufnahme der Dienstgeschäfte durch ihre Mandantin im April 2015 zu rechnen. Damit würden die begonnenen Vorbereitungen für einen personellen Neuanfang an der HöVF sofort und auf unbestimmte Zeit zum Erliegen kommen. Bis zum Abschluss der zu erwartenden gerichtlichen Auseinandersetzung zur vorzeitigen Beendigung des Amtes Ihrer Mandantin in der Hauptsache könnte kein Verfahren zur Neuwahl einer Rektorin bzw. eines Rektors nach § 18 Absätze 1 bis 3 LHG eingeleitet werden. Die Perspektiven auf eine nachhaltige personelle Neubesetzung der vom Vorschlag der Rektorin/des Rektors abhängigen Funktionen der Prorektorinnen oder Prorektoren (18 Absatz 6 LHG) und Dekaninnen oder Dekane (§ 24 Absatz 3 LHG) würden entfallen. Wie die - jeweils mit deutlich über dem hohen Quorum von zwei Dritteln der Mitglieder liegenden Abstimmungsergebnissen getroffenen - Voten von Senat und



002008

Hochschulrat unterstreichen, sehen die Organe der Hochschule keinerlei Möglichkeit mehr, mit Ihrer Mandantin zu kooperieren. Angesichts der tiefgreifenden, irreparablen Zerrüttung des Verhältnisses ihrer Mandantin zur Kanzlerin, zu Hochschulrat und Senat sowie zu den Fakultätsleitungen wäre somit ein fruchtbares Zusammenwirken der für die Selbstverantwortung Verantwortlichen im Interesse der Hochschule undenkbar. Die mit der Hemmung der Entscheidung zur Beendigung des Amtes verbundene Aussicht auf eine baldige Rückkehr ihrer Mandantin an die Hochschule würde jegliche, seit der Einsetzung des Beauftragten eingeleitete, Bemühungen im Hinblick auf eine nachhaltige Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit und damit der Abwendung massiven Schadens von der Hochschule zunichtemachen. Deshalb überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Umsetzung der Anordnung, die auch dazu dient, der Hochschule schneller wieder zu einer funktionierenden Selbstverwaltung zu verhelfen, als ihr dies aus eigener Kraft möglich wäre, das Suspensivinteresse Ihrer Mandantin.

d) Das Ministerium hat sich vor diesem Hintergrund entschieden, sein Ermessen mit Blick auf die Sachlage, die zur Entscheidung zur vorzeitigen Beendigung des Amtes Ihrer Mandantin geführt hat, dahingehend auszuüben, dass die sofortige Vollziehung angeordnet wird. Bei der Ermessensentscheidung war - in der Abwägung mit den Interessen Ihrer Mandantin an einer aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen diese Entscheidung - das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung aufgrund der besonderen Verantwortung des Landes als Hochschulträger für die Funktionstüchtigkeit einer mit Landesmitteln finanzierten Hochschule und der mittlerweile aufgrund der fortlaufenden kritischen Berichterstattung der Medien entstandenen Gefahr sich verschlechternder Chancen der Absolventen der HöVF auf dem Arbeitsmarkt höher zu gewichten. Nach umfassender Abwägung aller Interessen und Rechtsgüter ist das Ministerium zur Überzeugung gelangt, dass eine sofortige Beendigung des Amtes der Rektorin geboten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Zu Ziffer 1 - 4:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

- 9 -

002007

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Zu Ziffer 5:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann mit bzw. nach Einlegung der Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ministerialdirigent

Anlage 15

Anlage 15

## FUNKTIONSTRÄGER REKTORAT SEIT 01.01.2011

Name	Vorname	Titel	Amt	von	bis
		Prof.	Rektor	01.12.2005	30.11.2011
		Prof. Dr.	Prorektor	01.12.2004	03.04.2012
		Prof.	Prorektor	01.12.2005	03.04.2012
			Kanzler	28.04.2006	27.04.2012
		Dr.	Rektorin	01.03.2012	28.02.2015
			Kanzlerin	23.07.2012	22.07.2018
		Prof. in Dr.	Prorektorin	02.04.2012	01.04.2015
		Prof.	Prorektor	13.02.2012	30.06.2013
		Prof. Dr.	Prorektor	01.07.2013	31.05.2014
		Prof. Dr.	m. d. W. d. A. d. R. beauftragt	12.01.2015	01.05.16 (incl. Verlängerung)
		Prof.	Prorektorin	01.03.2015	31.01.2017
		Prof. Dr.	Prorektor	01.03.2015	31.01.2017
		Prof. Dr.	Rektor	02.05.2016	01.05.2022
		Prof. in Dr.	Prorektorin	01.02.2017	31.01.2020
		Prof. Dr.	Prorektor	01.02.2017	31.01.2020

## FUNKTIONSTRÄGER FAKULTÄT I SEIT 01.01.2011

Name	Vorname	Titel	Amt	von	bis
		Prof. Dr.	Dekan	01.01.2011	31.12.2012
		Prof.'in Dr.	Dekanin	01.01.2013	- 31.08.2016
		Prof. Dr.	Dekan	01.09.2016	
		Prof.	Prodekan	01.01.2011	
		Prof.'in Dr.	Prodekanin	01.09.2016	
		Prof.	Prodekan	01.01.2011	15.01.2013
		Prof. Dr.	Prodekan	16.01.2013	31.08.2016
		Prof. Dr.	Prodekan	01.09.2016	
		Prof.	Studiendekan PM	01.01.2011	14.02.2012
		Prof.'in Dr.	Studiendekanin PM	15.02.2012	31.08.2016
		Prof.'in Dr.	Studiendekanin PM	01.09.2016	
		Prof.	Studiendekan AFV	01.01.2011	
		Prof.'in	Studiendekanin Rente	01.01.2011	31.08.2016
		Prof.'in Dr.	Studiendekanin Rente	01.09.2016	
		Prof.	Studiendekan MEPA	01.01.2011	07.05.2013
		Prof. Dr.	Studiendekan MEPA	08.05.2013	
		Prof. Dr.	Studiendekan MPM	01.01.2011	
		Prof.'in Dr.	Studiendekanin Teilstudiengang Archivdienst	16.01.2013	07.05.2013
		Prof. Dr.	Studiendekan Teilstudiengang Archivdienst	01.01.2011	31.12.2012

PM - Public Management  
 AFV - Allgemeine Finanzverwaltung  
 MEPA - Master European Public Administration  
 MPM - Master of Public Management

**FUNKTIONSTRÄGER FAKULTÄT II seit 01.01.2011**

Name	Vorname	Titel	Amt	von	bis
		Prof. Dr.	Dekan	27.09.2006	31.08.2012
		Prof.	Dekan	01.09.2016	
		Prof.	Studiendekan	01.03.2012	31.08.2016
		Prof.	Dekan	01.09.2012	31.08.2016
		Prof.	Prodekan	01.09.2012	31.08.2016
		Prof. Dr.	Prodekan	01.09.2016	
		Prof. Dr.	Prödekan	01.09.2016	
		Prof. in Dr.	Prodekanin	07.12.2016	
		Prof. in Dr.	Studiendekan	01.09.2016	

**Gewählte Mitglieder Senat**

außerdem kraft Amtes aus jeweiligem Zeitraum Rektoratsmitglieder + Dekane/Dekaninnen sowie die Gleichstellungsbeauftragte  
+ Gruppe Studierende (siehe ASTA)

Name	Vorname	Titel	von	bis
		Prof. Dr.	18.05.2010	20.05.2014
		Prof. Dr.	18.05.2010	20.05.2014
		OAR'in	18.05.2010	
		Prof.	18.05.2010	20.05.2014
		Prof. Dr.	18.05.2010	20.05.2014
		Prof. in	18.05.2010	20.05.2014
		Prof.	18.05.2010	20.05.2014
		Prof.	18.05.2010	20.05.2014
		Dipl.Bibl.	18.05.2010	
		Angestellte	18.05.2010	
		OAR'in	18.05.2010	
		Prof. Dr.	20.05.2014	
		Prof. in Dr.	20.05.2014	
		Prof.	20.05.2014	
		Prof. Dr.	20.05.2014	
		Prof. Dr.	20.05.2014	

**Gewählte Mitglieder Hochschulrat**

· kraft Amtes siehe jeweilige Rektorsratsmitglieder, sowie Gleichstellungsbeauftragte und Vertreter MWK (RD N. P. , RD Dr. H. R. )

Name	Vorname	Titel	Amt, bezogen auf Hochschule	Sonstige Ämter	Einrichtung	von	bis
Haas	Rainer	Dr.		Landrät	Landkreis Ludwigsburg	11.07.2005	30.09.2014
Kübler	Jochen K.	OB a.D.	Vorsitzender Hochschulrat			01.09.2006	31.08.2015
Heck	Andrea		(Stellvertretende Vorsitzende HSR 5.10.2009-03.11.15, danach Vorsitzende bis 08.11.16)	Oberfinanzpräsidentin	OFD Karlsruhe	01.09.2007	31.08.2015
		Prof.			HVF	01.09.2007	28.03.2012
Haug	Hans- Joachim			Geschäftsführendes Vorstandsmitglied	WGV	06.12.2007	30.11.2016
Kehle	Roger			Präsident Gemeindetag BW	Gemeindetag BW	01.09.2009	31.08.2015
		Prof.'in Dr.			HVF	01.09.2009	05.04.2017
		Prof.'in			HVF	01.09.2009	28.02.2015
		RAfr			HVF Personalabteilung	23.07.2012	22.07.2018
		Prof.			HVF	01.09.2012	31.08.2018
		Prof. Dr.			HVF	01.07.2015	30.06.2018
Gallner	Inken			Richterin	Bundesarbeitsgericht Erfurt	01.07.2015	30.06.2018
Heute-Bluhm	Gudrun		Stellvertr. HSRVors. 03.11.2015 – 08.11.2016 . seit 08.11.2016 Vorsitzende HSR	Geschäftsführendes Vorstandsmitglied	Städtetag BW	01.09.2015	31.08.2018
Eigenthaler	Thomas		Stellvertr. Vorsitzender HSR seit 08.11.2016	Bundesvorsitzender DStG	DStG	01.09.2015	31.08.2018
Eismann	Lessli			Präsidentin	Landesamt für Besoldung, und Versorgung Fellbach	02.11.2016	30.11.2018
Reimer	Wolfgang			Regierungspräsident	RP Stuttgart	01.12.2016	30.11.2018



## ASTA SEIT 01.01.2011

Name	Vorname	Funktion	von	bis
		Vorsitzende	08.11.2011	07.11.2012
		Mitglied	08.11.2011	07.11.2012
		Mitglied	08.11.2011	07.11.2012
		Mitglied	08.11.2011	07.11.2012
		Vorsitzender	01.11.2012	23.10.2013
		Mitglied	07.11.2012	23.10.2013
		Mitglied	07.11.2012	23.10.2013
		Mitglied	07.11.2012	08.05.2013
			08.05.2013	23.10.2013
		Vorsitzender	23.10.2013	30.03.2014
		Mitglied	23.10.2013	30.03.2014
		Mitglied	23.10.2013	19.03.2014
		Mitglied	19.03.2014	30.03.2014
		Mitglied	23.10.2013	05.11.2014
		Vorsitzender	05.11.2014	30.09.2015
		Mitglied	05.11.2014	11.11.2015
		Mitglied	05.11.2014	28.02.2015
		Mitglied	05.11.2014	11.11.2015
		Mitglied	12.03.2015	11.11.2015
		Vorsitzender	05.11.2014	11.11.2015
		Vorsitzender	11.11.2015	16.11.2016
		Mitglied	11.11.2015	16.11.2016
		Mitglied	11.11.2015	16.11.2016
		Mitglied	11.11.2015	16.11.2016
		Mitglied	16.11.2016	
		Vorsitzender	16.11.2016	
		Mitglied	16.11.2016	
		Mitglied	16.11.2016	

**Gleichstellungsbeauftragte seit 01.01.2011**

Name	Vorname	Titel	von	bis
		Prof.'in Dr.	10.03.2010	28.03.2012
		Prof.'in Dr.	10.03.2010	28.03.2012
		Prof.	10.03.2010	
		Prof.'in Dr.	28.03.2012	31.03.2014
		Prof.'in Dr.	28.03.2012	28.02.2016
		Prof.'in Dr.	01.04.2014	
		Prof.'in Dr.	01.03.2016	

**FINDUNGSKOMMISSION REKTORWAHL S.**

(Wahl Mitglieder 32. Hochschulratssitzung vom 22.11.2010 + 64. Senatssitzung vom 29.09.2010)

Name	Vorname	Position	Gremium	Einrichtung
Kübler	Jochen K.	Vorsitzender HSR	Hochschulrat	
			Hochschulrat	OFD Karlsruhe
Kehle	Roger	Präsident	Hochschulrat	Städtetag BW
		Dekan Prof. Dr.	Senat	HVF
		Dekan Prof. Dr.	Senat	HVF
		Prof. 'in Dr. (Gleichstellungsbeauftragte)	Hochschulrat + Senat	HVF

Anlage 16

Übersicht: Zuständigkeiten MWK  
(seit 1.1.2011)

		Von/bis	RL	Von/bis	Referent/in	Von/bis	Sachbearbeiter/in	Von/bis
<b>Minister/in</b>	Herr Prof. Frankenberg	01.06.2001 - 12.05.2011						
	Frau Bauer	12.05.2011 - heute						
<b>Staatssekretär/in</b>	Herr Dr. Birk	01.06.2006 - 12.05.2011						
	Herr Walter	12.05.2011 - 12.05.2016						
	Frau Olschowski	12.05.2016 - heute						
<b>Ministerialdirektor/in</b>	Herr Tappesser	08.01.2008 - 20.05.2011						
	Frau Dr. Schwanitz	23.05.2011 - 31.08.2016						
	Herr Steinbach	01.09.2016 - heute						
<b>Abteilungsleiter 1</b>	Herr	01.10.2010 - 31.08.2012	<b>Ref. 13</b>					
	Herr	01.09.2012 - 28.02.2017	Herr Dr.	01.11.2009 - 28.02.2017	Frau Dr.	01.10.2005 - 30.06.2013	Herr	15.2.2001 bis 31.7.2015
	Herr	01.03.2017 - heute			Frau Dr. Frau Dr. Frau	01.03.2010 - 31.1.2017 15.09.2013 - heute 03.05.2016 - heute	Herr	01.08.2015 bis heute

<b>Abteilungsleiter 2</b>	Herr Dr.	01.02.2007 - 31.08.2012	<b>Ref. 22</b>						
	Herr	01.09.2012 - 26.04.2015	Herr	01.06.2004 - 14.08.2015	Herr Dr.	18.04.2011 - 17.04.2013			
	Herr	15.08.2015 - heute	Herr		Frau Dr.	15.02.1013 - 14.02.20.15			
<b>Abteilungsleiter 4</b>	Herr	01.02.2007 - 30.09.2009	<b>Ref. 44</b>						
	Herr	01.04.2010 - heute	Herr	01.03.2008 - 31.03.2014	Herr	01.03.1997 - 31.12.2013	Frau	15.02.2009 - 31.08.2014	
			Herr Dr.	01.04.2014 - 28.02.2017	Herr	01.01.2014 - heute	Frau	01.10.2014 - heute	
			Herr	01.04.2017 - heute					

**Landtag von Baden-Württemberg****Verfahrensantrag****16. Wahlperiode****Antrag**

**der Abg. Sascha Binder u. a. SPD**  
**der Abg. Thomas Hentschel u. a. GRÜNE**  
**der Abg. Marion Gentges u. a. CDU**  
**des Abg. Nico Weinmann FDP/DVP**

**Einsetzung und Auftrag des Untersuchungsausschusses „Aufklärung der Vorgänge an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF) und der Rolle des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK), insbesondere des möglichen pflichtwidrigen Verhaltens von Ministerin Theresia Bauer“**

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. Zur Unterstützung des Untersuchungsausschusses „Zulagen Ludwigsburg“ wird eine Untersuchung durch eine(n) Ermittlungsbeauftragte(n) durchgeführt.
2. Gegenstand des Ermittlungsauftrages ist allein die Vorbereitung der weiteren Untersuchung gemäß Teil A. I. Ziff. 16 des Untersuchungsauftrages (Landtagsdrucksache 16/1577).
3. Die/der Ermittlungsbeauftragte hat die für Ziff. 16 des Untersuchungsauftrags relevanten Sachverhalte zu prüfen, die im Bereich der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg ermittelbar sind. Die/der Ermittlungsbeauftragte soll zu diesem Zweck zunächst die durch den Untersuchungsausschuss bereits als Zeugen beschlossenen Prof. Dr. R. M-T. (Beweisantrag Nr. 41), Gudrun Heute-Bluhm (Beweisantrag Nr. 42) und N. H. (Beweisantrag Nr. 43) informatorisch anhören. Darüber hinaus kann die/der Ermittlungsbeauftragte nach eigenem Ermessen weitere Personen informatorisch anhören, die aktuell an der HVF als Lehrkräfte beschäftigt sind, Mitglieder der zentralen Organe der Hochschule (Rektorat, Hochschulrat, Senat), Organe der Fakultäten (Dekanat, Fakultätsrat, Studienkommissionen) oder der Verfassten Studierendenschaft (AStA und StuRa) sind. Darüber hinaus soll sie/er die für Ziff. 16 relevanten Akten, Dokumente, Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel, die sich im Bereich der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg befinden, beschaffen und sichten sowie die Protokolle über die Vernehmung des Zeugen Prof. Dr. S. (Beweisantrag Nr. 26) vom 20.11.2017, der Zeugin Prof. Dr. C. Sch. (Beweisantrag Nr. 26) vom 20.11.2017 und des Zeugen Prof. Dr. W. E. (Beweisantrag Nr. 40) vom 23. Februar 2018 auswerten.

Der Untersuchungsausschuss beschließt hiermit, der/dem Ermittlungsbeauftragten zu diesem Zweck die Protokolle über die Vernehmung der Zeugen Prof. Dr. S., Prof. Dr. Sch. und Prof. Dr. E. zu übersenden.

## 2

Der Untersuchungsausschuss stellt der/dem Ermittlungsbeauftragten darüber hinaus die dem Untersuchungsausschuss für Teil A. I. Ziff. 16 bereits vorliegenden relevanten Unterlagen zur Verfügung (Zuschriften, Presseberichterstattung).

4. Die/der Ermittlungsbeauftragte soll dem Untersuchungsausschuss schriftlich und mündlich Bericht über ihre/seine Erkenntnisse erstatten und darin einen Vorschlag unterbreiten, welche der von ihr/ihm beigezogenen sächlichen Beweismittel oder Zeugen für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages von Bedeutung sein könnten. Der schriftliche Bericht hierzu sollte am 30. Juni 2018 dem Ausschuss vorliegen.
5. Auf ihre/seine Verpflichtung nach § 12a Abs. 3 Satz 5 UAG, keine öffentlichen Erklärungen abzugeben, wird noch einmal ausdrücklich hingewiesen.
6. Die/der Ermittlungsbeauftragte wird nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) entschädigt.
7. Zur Ermittlungsbeauftragten wird Frau Heike Haseloff-Grupp bestellt. Auf Verlangen wird ihr ein wissenschaftlicher Mitarbeiter zur Verfügung gestellt.

#### Begründung

Nach den Zeugenvernehmungen in den Sitzungen des Untersuchungsausschusses, den an den Untersuchungsausschuss gerichtete Schreiben und den jüngsten Berichten in der Presse, sind nach wie vor Missstände an der Hochschule festzustellen, zu deren Aufklärung der Untersuchungsausschuss aufgrund des ihm vom Parlament vorgegebenen Auftrags verpflichtet ist.

Um diesen Vorwürfen nachzugehen, hat der Untersuchungsausschuss in seiner 9. Sitzung hierzu fünf Zeugen benannt und die Beschlussfassung unter die Ziff. 16 des Untersuchungsauftrags gefasst.

Eine weitere Beweisaufnahme in öffentlicher Sitzung begründet die Gefahr, dass das Ansehen der Hochschule weiter leidet. Um dies zu verhindern, soll ein/e Ermittlungsbeauftragte/r eingesetzt wird, die/der im „Stillen“ die Vorgänge an der Hochschule prüft und letztendlich nur relevante, den Untersuchungsgegenstand betreffende Sachverhalte und nicht bloße persönliche Animositäten innerhalb der Hochschule im Ausschuss vorträgt. Nachdem sich alle Fraktionen verpflichtet fühlen, jedweden Schaden von der Hochschule abzuwenden, ist die Beauftragung einer/eines Ermittlungsbeauftragten unumgänglich, um dem Untersuchungsausschuss eine objektive Einsicht in die Verhältnisse der Hochschule zu geben. Der Rektor der Hochschule selbst begrüßt die Einsetzung einer/eines Ermittlungsbeauftragten.

16.03.2018

Binder, Roland SPD  
Hentschel, Erikli, Salomon, Walker GRÜNE  
Gentges, Klein, Kurtz, Lorek CDU  
Weinmann FDP/DVP



Anlage 5.2

## **Ermittlungsbericht**

**für den Untersuchungsausschuss**

**„Aufklärung der Vorgänge an der  
Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF)  
und der Rolle des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
Baden-Württemberg (MWK), insbesondere des möglichen pflichtwidrigen  
Verhaltens von Ministerin Bauer“ („Zulagen Ludwigsburg“)**

– 1 –

### **I. Ermittlungsauftrag**

Meine Ermittlungen sollen der Unterstützung des Untersuchungsausschusses dienen. **Meine Aufgabe war, den Ist-Zustand der Hochschule zu untersuchen.** Außerdem sollte ich die Zeugen [REDACTED] hören.

Weitere informatorische Anhörungen waren in mein Ermessen gestellt. Ich habe Professoren, die Funktionsträger der Fakultäten und des Rektorats sowie Studenten und den Personalrat befragt. Im Einzelnen handelte es sich um folgende Personen:

[REDACTED]

Als Studierende habe ich folgende Personen angehört: [REDACTED]

– 2 –

Auf eine E-Mail, in der ich um Erfahrungen und Eindrücke in Bezug auf die Hochschule sowohl positiver als auch negativer Art gebeten hatte, habe ich 13 studentische Zuschriften und eine eines Professoren erhalten.

Ein Lehrbeauftragter der Fakultät I hat sich mir gegenüber schriftlich geäußert.

Darüber hinaus wurde mir eine Unterschriftensammlung nebst Anschreiben der Studierenden der Fakultät I (Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung“) übergeben.

Zudem sollte ich die Vernehmungen von Professor [REDACTED]

**Fragen, die die Zulagen an die Professoren betroffen haben, waren nicht Gegenstand meines Untersuchungsauftrags.**

– 3 –

## II. Ist-Zustand der Hochschule

Bei der Hochschule handelt es sich um eine Hochschule für **angewandte Wissenschaften** (§ 1 Absatz 2 Nummer 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg, Landeshochschulgesetz – LHG). Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine Ausbildung, die zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis befähigt, sie betreiben anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung (§ 2 LHG). Die Hochschule in der jetzigen Form besteht seit 1999. Damals erfolgte die Zusammenlegung der beiden Fakultäten I und II.

Die Fakultät I umfasst folgende Bachelor-Studiengänge:

- a) Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management –
- b) Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management –
- c) Rentenversicherung

Weitere Angebote der Fakultät I sind:

- a) Gehobener Archivdienst
- b) Master Europäisches Verwaltungsmanagement  
(MEPA, zusammen mit der Fakultät II und der Hochschule Kehl)
- c) Master of Public Management (MPM)
- d) Masterstudiengang Kulturmanagement  
(in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg)
- e) Kontaktstudiengang Kommunalen Bilanzbuchhalter
- f) BWL-Weiterqualifizierungsprogramm für Justiz und für Justizvollzugsbeamte.

Die Fakultät II (Steuer- und Wirtschaftsrecht) umfasst den Bachelor-Studiengang „Gehobener Dienst in der Steuerverwaltung“ einschließlich Bundesanwärtinnen und -anwärter in Kooperation mit dem Bundeszentralamt für Steuern.

– 4 –

Im Wintersemester 2017/2018 waren an der Hochschule insgesamt **2 752** Studierende eingeschrieben. Es unterrichteten an der Hochschule ca. 87 hauptamtliche Professoren. Hinzu kommen 452 Lehrbeauftragte an der Fakultät I sowie 88 Lehrbeauftragte an der Fakultät II.

Die hauptamtlichen Professoren haben ein Lehrdeputat von 18 Wochenstunden. Sie verfügen weder über eine Sekretärin noch über einen Assistenten bzw. Assistentin.

Die Fakultäten I und II unterscheiden sich durch wesentliche Faktoren.

Der erste wesentliche Unterschied ist, dass in der Fakultät I drei Hauptstudiengänge angeboten werden. Der Studiengang „Public Management“ wird von ca. 300 Studenten, der Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung“ von 50 bis 60 Studierenden und der Studiengang „Rentenversicherung“ ebenfalls von 50–60 Studierenden pro Einstellungstermin besucht.

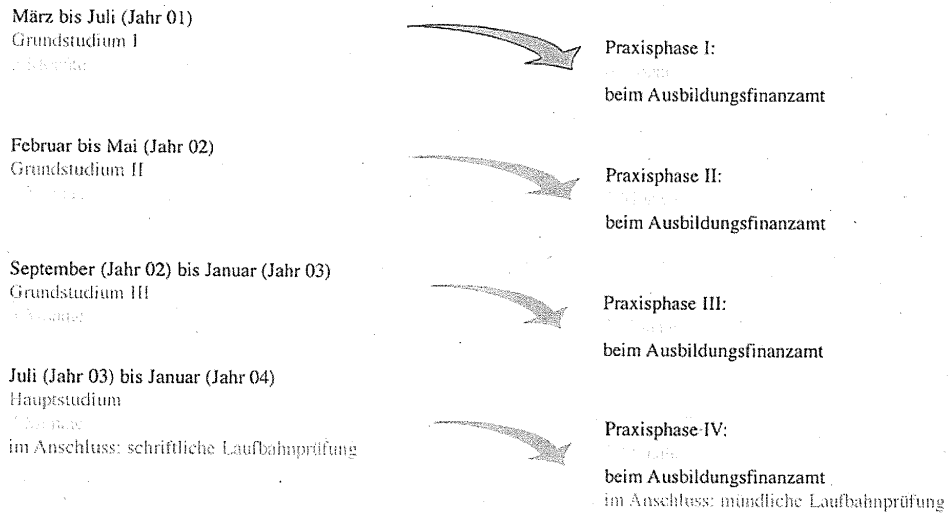
Neben den soeben genannten Studiengängen bietet die Fakultät I auch noch den Masterstudiengang „Europäisches Verwaltungsmanagement“ sowie den weiteren Masterstudiengang „Public Management“ an. Bei diesen Studiengängen handelt es sich um sehr kleine, aber auch sehr anspruchsvolle Masterstudiengänge mit ca. 20 bis 30 Absolventen. Die Absolventen dieser Studiengänge sind in der öffentlichen Verwaltung sehr gefragt. Sie sind mit ihren Studiengängen auch sehr zufrieden.

Die Fakultät II bildet in dem dreijährigen dualen Studiengang „Gehobener Dienst in der Steuerverwaltung“ die Steuerbeamten des Landes Baden-Württemberg für den gehobenen Dienst aus. In diesem Studienbereich hat sich die Zahl der Studierenden in den letzten Jahren stetig erhöht. Im Oktober 2017 haben ca. 450 Studierende dieses Studium begonnen. Im März 2018 folgten 120 Studierende und im Oktober 2018 werden 420 Studierende mit diesem Studium beginnen. An der Fakultät II wird neben dem Bachelor-Abschluss auch die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst der Steuerbeamten des Landes Baden-Württemberg abgenommen. Dienstherr dieser Studierenden ist die Oberfinanzdirektion Karlsruhe.

– 5 –

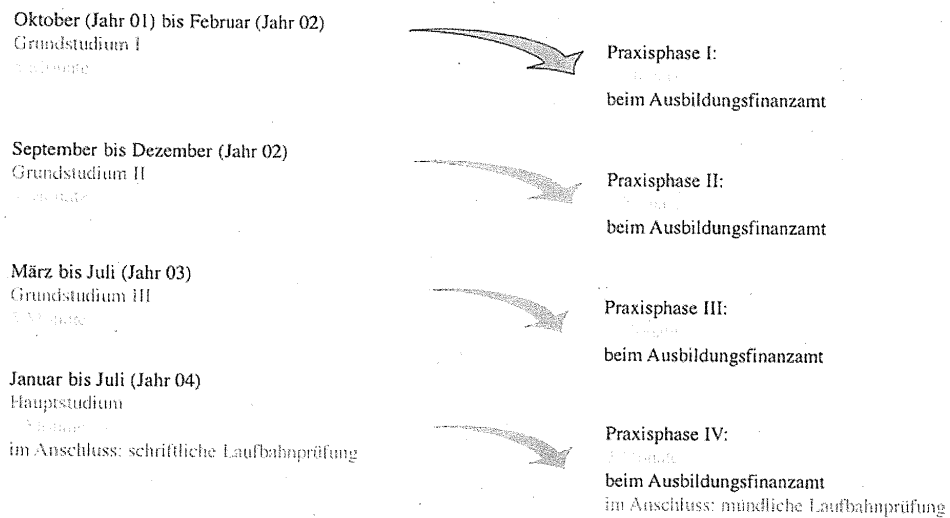
Die Fakultät I und die Fakultät II unterscheiden sich deutlich durch die Lehrinhalte. Darauf werde ich später noch eingehen. Der Verlauf des Studiengangs der FAK II ist aus den folgenden beiden Skizzen ersichtlich.

### Verlauf des Steuerstudiums an der HVF Ludwigsburg (Studienbeginn im März)



- 6 -

## Verlauf des Steuerstudiums an der HVF Ludwigsburg (Studienbeginn im Oktober)



- 7 -

### III. Erste Zusammenfassung

In beiden Fakultäten ist ein Anstieg der Studierendenzahlen festzustellen. Dieser Anstieg konnte nur durch die Schaffung neuer Professorenstellen und durch die Einstellung von Aushilfen bewältigt werden. So sind seit 2010 47 Berufungsverfahren durchgeführt worden, die auch wegen der Altersabgänge erforderlich wurden.

Die Stellensituation der Verwaltungsmitarbeiter der Hochschule hat mit dem Anstieg der Studierenden nicht völlig mitgehalten. Ebenfalls mit dem Anstieg der Studierenden nicht mitgehalten hat auch die Raumsituation in der Hochschule. Es besteht Raumnot im Vorlesungsbetrieb (es fehlen Seminarräume) und es besteht ein Mangel in Bezug auf die Unterbringung der Professoren und Professorinnen sowie des Verwaltungspersonals. Seit 2013 wurden 20 zusätzliche Professoren und Professorinnen berufen. Es ist davon auszugehen, dass mit steigenden Studierendenzahlen weiteres Lehrpersonal an die Hochschule kommt. Die Personalzugänge konnten nur durch eine massive Verdichtung der Raumbelastung untergebracht werden. Zweierbelegungen in Büros von Professoren mit 14 m<sup>2</sup> bzw. Dreierbelegungen in Büros mit 21 m<sup>2</sup> sind die Regel.

Die Professoren und Professorinnen beklagen diesen Zustand seit Jahren. Es ist geplant, dass die Hochschule im Jahr 2022 ein neues Gebäude erhält. Vorgesehen ist auf dem Campusgelände ein Erweiterungsbau. Derzeit wird versucht, die Beengtheit durch zwei Anmietungen zu beheben.

Der Vergleich der beiden Hochschulen Ludwigsburg und Kehl ergibt bei einer Momentaufnahme Folgendes: An der Hochschule Ludwigsburg fallen auf einen Mitarbeiter 72 Studierende, wohingegen es an der Hochschule Kehl 47 Studierende sind. Ein Vergleich der beiden Hochschulen ist allerdings schwierig, da Kehl kleiner ist und weniger Studiengänge anbietet.



– 8 –

Zu den Lehrinhalten: In der Fakultät I wird im größten Studiengang „Public Management“ das klassische Staats- und Verwaltungsrecht gelehrt, auch bezogen auf die Notwendigkeiten in der Praxis.

Der Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung“ bildet für den gehobenen nicht technischen Dienst der Finanzverwaltung aus. Der Studiengang „Rentenversicherung – Public Management“ bildet speziell für den gehobenen Verwaltungsdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Dort werden insbesondere auch Rentenversicherung, Sozialrecht und Sozialverwaltungs-verfahrensrecht gelehrt.

In Bezug auf die Lehrinhalte der drei Studiengänge wird auf die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen verwiesen, die meinem Bericht beigelegt sind (*Anlageordner 1*).

Die Fakultät II ist in Bezug auf die Lehrinhalte durch die Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung (StBAPO) sehr stark gebunden. Diese bundeseinheitliche Regelung schreibt akribisch vor, was und in welchem Umfang in den einzelnen Studienabschnitten zu lehren ist. Die Gliederung der Studienabschnitte habe ich bereits dargestellt (Seite 5 und 6). Hervorzuheben ist, dass die Fakultät II an der Hochschule von Ludwigsburg die einzige Hochschule in der Bundesrepublik ist, die neben der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst auch den Bachelor-Abschluss anbietet. Die Bachelorordnung (BO) und die Vorschriften über die Ausbildung in der Steuerverwaltung sind aus den *Anlageordner 1* ersichtlich.

Trotz der erheblichen Unterschiede der beiden Fakultäten bestehen auch Gemeinsamkeiten.

Es werden jeweils Beamtenanwärterinnen und -anwärter ausgebildet und es wechseln sich jeweils Studien- und Praxisphasen ab. Auch die Unterrichtsform der beiden Fakultäten ist vergleichbar. Es wird jeweils in Arbeitsgemeinschaften mit ca.

– 9 –

30 bis 35 Personen unterrichtet und jede Arbeitsgemeinschaft hat für den Kernunterricht – soweit räumlich möglich – einen festen Raum.

Es bestehen aber in Bezug auf die Lehrinhalte große Unterschiede. Lediglich in einzelnen Fächern, wie z. B. dem Dienstrecht oder dem Bürgerlichen Gesetzbuch, bestehen Gemeinsamkeiten. Überschneidungen kann es auch in Bezug auf die weichen Fächer, wie z. B. Rhetorik oder Psychologie bzw. soziale Kompetenz geben. Trotz der Unterschiedlichkeit der beiden Fakultäten wurde mir übereinstimmend berichtet, dass die Zusammenarbeit der beiden Fakultäten in den Gremien gut ist. Frau [REDACTED] hält die informelle Kommunikation zwischen beiden Fakultäten für verbesserungsfähig, ein gemeinsames Kommunikationsseminar der beiden Fakultäten ist im Rektorat in Planung.

Meines Erachtens könnten von der Hochschule gemeinsame Projekte der beiden Fakultäten noch stärker gefördert werden. Der Rektor [REDACTED] strebt eine verbesserte Zusammenarbeit der Fakultäten auch außerhalb der Gremien an.

Durch die beiden Fakultäten unter einem Dach werden auch Synergieeffekte erzielt. Es besteht ein gemeinsames Rektorat, eine gemeinsame Bücherei, eine gemeinsame Verwaltung mit Prüfungsamt sowie eine gemeinsame Druckerei. Dies wiederum erspart Personalkosten und auch Räumlichkeiten.

Die Hochschule, und da möchte ich Frau [REDACTED] zitieren, ist auf einem guten Weg. Diese Äußerung hat mir Frau [REDACTED] bei dem Gespräch mit ihr mitgegeben.

Ein kurzer Rückblick zeigt, dass die Hochschule sich von 2013 bis 2015 in einer Phase der Selbstbeschäftigung befunden hat.

Auch war wohl die Diskussionskultur auf einem Tiefpunkt angelangt. Zumindest zwei Professorinnen fühlten sich durch Kollegen bedroht. Insgesamt war wohl die Funktionsfähigkeit der Hochschule infrage gestellt, was der Verwaltungsgerichtshof

– 10 –

in seinem Beschluss vom 26. Februar 2016 (Az.: 9 S 2445/15) ebenfalls festgestellt hat. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 17.05.2018 (Az.: 10K 1524/15) betreffend die vorzeitige Beendigung des Amtes als Rektorin ist nach meinen Informationen nicht rechtskräftig. Es wurde Berufung eingelegt.

Nunmehr hat die Hochschule meines Erachtens zur sachlichen Arbeit zurückgefunden. Die gesamte Leitung der Hochschule wurde mit Ausnahme der Kanzlerin, die sich allerdings nicht zur Wiederwahl stellt und somit auch ausscheiden wird, ausgetauscht und wendet sich den vorhandenen Problemen lösungsorientiert zu. Wenngleich durch die mittlerweile im Wesentlichen befriedete Krise Gräben entstanden sind, man sich gegenseitig Wunden zugefügt hat und es zu Gruppenbildungen gekommen ist, so scheint sich die Diskussionskultur wieder versachlicht zu haben.

Zudem hat die Hochschule verschiedene Projekte in Angriff genommen bzw. durchgeführt: Die Hochschule hat sich im Oktober 2016 eine Satzung zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Verhalten, eine Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen in der W-Besoldung (Leistungsbezüge-Richtlinie – LBRHVF) vom August 2017 und eine Richtlinie über die Gewährung von Forschungs- und Praxissemestern nach § 49 Absatz 7 LHG gegeben. Auch die soeben genannten Richtlinien und Satzungen sind als *Anlagen* beigelegt. Darüber hinaus wurde eine Satzung in Bezug auf das Institut für Angewandte Forschung (IAF) vom 20. Oktober 2016 erlassen, dieses Institut hat folgende Aufgaben (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 der Satzung):

Durchführung von anwendungsorientierten Projekten im Rahmen des Forschungsauftrags der Hochschule. Dabei trägt das IAF zur interdisziplinären Zusammenarbeit von Professoren und Professorinnen bei, unterstützt sie bei der Einwerbung von Projekten, präsentiert die Hochschulforschung der Mitglieder nach innen und außen (Berichtswesen, Veröffentlichungen) in enger Abstimmung mit den

– 11 –

an der Hochschule zuständigen Stellen. Das IAF dient weiterhin der Ausbildung der Studierenden, denen es für die Bearbeitung von Abschlussarbeiten im Benehmen mit dem betreuenden Hochschullehrer zur Verfügung steht. Es dient auch der Unterstützung von Doktorandinnen und Doktoranden bei der Erstellung ihrer wissenschaftlichen Arbeit im Benehmen mit dem betreuenden Hochschullehrer oder der betreuenden Hochschullehrerin. Weitere Aufgabe ist die Erarbeitung von Grundlagen für die wissenschaftliche Weiterbildung. Zudem veröffentlicht das IAF jährliche Forschungsberichte und befasst sich mit mehreren Forschungsvorhaben. Es existieren derzeit folgende Forschungszentren (Stand 2017) am IAF:

- Institut für Anpassungsherausforderungen durch europäische Politiken und weltweite Migration
- Institut für Öffentliches Wirtschaftsrecht (IÖWR) – Kommunalwirtschaft, Beihilfe und Vergabe
- Institut für Bürgerbeteiligung und Direkte Demokratie
- Institut für Unternehmenssteuern und Unternehmensnachfolge (IfUU)
- Institut für Internationales Steuerrecht (IfIS)
- Institut für internationales und ausländisches Privat- und Verfahrensrecht
- Institut für steuerliches Verfahren- und Organisationsrecht (IsVOR)
- Institut für Sozialrecht
- Kompetenzzentrum für Führungskräfteentwicklung im öffentlichen Sektor
- Kompetenzzentrum für die Donaustrategie

Die Forschungsberichte des IAF 2016 und 2017 sind in einem *Anlagenordner* beigefügt.

Im Oktober 2016 wurde das Institut für wissenschaftliche Weiterbildung (LUCCA) gegründet, was ebenfalls der Förderung der Wissenschaft, der Forschung, der Bildung und der Weiterbildung dienen soll. Das LUCCA bietet z. B. ab Herbst 2018

– 12 –

ein Kontaktstudium „Kommunaler Steuerexperte“ an und führt Weiterbildungsveranstaltungen etwa zum Thema „Kinderehen“, „UMAs (Unbegleitete minderjährige Asylbewerber)“ und „Leihmutterschaft“ durch. Der Studiengang „kommunaler Steuerexperte“ wendet sich an Beschäftigte in der Verwaltung, dauert 1 Jahr und besteht aus drei Modulen. Er ist ein gemeinsames Projekt der Fakultäten I und II. Er wird freitags und samstags durchgeführt.

Meines Erachtens hat die Hochschule schon einiges getan und hat auch die Forschungsprojekte intensiviert. Ich kann deshalb unterstreichen, dass sie sich auf einem guten Weg befindet und auch die wissenschaftliche Forschung fördert.

Ich habe mich bemüht, zu verdeutlichen, dass die Hochschule versucht, den Wandel zu gestalten. Sie bedarf dafür allerdings einiger Zeit. Auf einen letzten Punkt meiner allgemeinen Ausführungen möchte ich noch hinweisen:

Die Hochschule hat stets funktioniert, dies ist mir ganz überwiegend bei meinen Gesprächen bestätigt worden und selbst Frau Professor [REDACTED] hat bei ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss darauf hingewiesen. Die Mehrzahl der Professoren ist engagiert und die Hochschule bringt Absolventen hervor, die in der Praxis, sowohl in der allgemeinen Verwaltung als auch in der Finanzverwaltung, befähigt sind, die ihnen übertragenen Aufgaben des gehobenen Dienstes zu bewältigen. Darüber hinaus werden in aller Regel alle Studierenden von ihrer Anstellungsbehörde nach dem Abschluss übernommen. Mir scheint, dass dieser Punkt, nämlich das Funktionieren der Lehre bei aller auch teilweise berechtigten Kritik bisher außer Acht gelassen worden ist. Es handelt sich bei der Hochschule eben nicht um eine Universität, sondern um eine (Hoch-)Schule.

Ich komme jetzt zu den einzelnen Problemkreisen, die sich durch die Befragung von Professor [REDACTED] und weiteren Vernehmungen sowie aus der Umfrage der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Baden-Württemberg und aus meinen Befragungen ergeben haben. Meine Befragungen selbst wurden auch dadurch eingengt, dass die Aussagegenehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für

– 13 –

■■■■■ sowie die von ■■■■■ erteilt sich auf vier wesentliche Punkte beschränkt haben. Auf diese Punkte werde ich in den nachfolgenden Ausführungen eingehen.

### **Erster Problemkreis**

Wird an der Hochschule auch Nachmittagsunterricht abgehalten?

Diese Frage kann eindeutig mit Ja beantwortet werden, es bedarf aber einer nach Studiengängen differenzierten Betrachtungsweise.

Im Studiengang „Public Management“ der Fakultät I finden vormittags und nachmittags Vorlesungen statt. Die Lehrveranstaltungen verteilen sich im Wesentlichen gleichmäßig auf die Vor- und Nachmittage. Ich habe mir exemplarisch die Studienpläne von AGs zeigen lassen. Bei den beiden Studiengängen der Fakultät I „Allgemeine Finanzverwaltung“ und „Rentenversicherung“ wird der Unterricht im Wesentlichen in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:15 Uhr abgehalten. Dies gilt auch für den Studiengang des gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung. Allerdings ist es infolge Raumknappheit erforderlich, dass selbst in diesen Studiengängen Nachmittagsunterricht abgehalten wird. Hervorzuheben ist, dass auch in den soeben genannten Studiengängen Lehrveranstaltungen am Nachmittag abgehalten werden. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Proseminare, Wahlpflichtfächer, Fachprojekte oder um das Studium Generale. Zudem findet in der Fakultät II der Crash-Kurs für die Wiederholer nachmittags von 13:45 Uhr bis 19:00 Uhr statt. Die Einzelheiten sind bereits in der Landtagsdrucksache 16/3077 dargestellt und die dortigen Antworten decken sich mit meinen Recherchen.

In den beiden Masterstudiengängen der Fakultät I findet der Unterricht auch freitags und samstags statt. Der Masterstudiengang „Public Management“ wird für berufstätige Beamtinnen und Beamte angeboten, sodass es erforderlich ist, diese Kurse an Wochenenden durchzuführen.

– 14 –

### Zweiter Problemkreis

Wird an der Hochschule wissenschaftlich gearbeitet?

Auch diese Frage lässt sich mit Ja beantworten. Allerdings bedarf es der Differenzierung in Bezug auf die Veröffentlichungen der Professoren a) in Bezug auf die Betreuung der Bachelorarbeiten b) sowie in Bezug auf sonstige Tätigkeiten und Forschungsprojekte c).

Zu a) Publikationen:

Nicht alle Professoren veröffentlichen Publikationen. Nach Aussage von [REDACTED] publizieren ca. ein Drittel der Kollegen. Diese Zahl erscheint mir plausibel. Ausweislich des von mir beigelegten Publikationsverzeichnisses 2017 (Bericht des IAF) waren es ca. 30 Autoren bei 87 Professoren und Professorinnen, wobei dieses ausgewertete Verzeichnis nicht ganz vollständig sein soll, weil die eine oder die andere Publikation nicht gemeldet worden sei.

Dennoch ist die Quote der publizierenden Professoren nicht sehr hoch. Als Gründe kommen dafür in Betracht, dass es früher weniger zur Kultur der Hochschule gehört hat, wissenschaftlich zu arbeiten und zu forschen [REDACTED]. Insoweit hat aber die Hochschule durch den Generationenwechsel in der Professorenschaft einen Wandel erfahren.

Zu berücksichtigen ist auch die hohe Lehrverpflichtung von 18 Wochenstunden und die nicht zu verachtende Belastung durch die Stellung der Klausuren und deren Korrekturen. So waren es in der Fakultät II 2017 z. B. 86 Klausuren, die zu erstellen und zu bewerten waren. In der Fakultät I (Public Management) waren es 48 Klausuren.

– 15 –

Zu b) Betreuung der Bachelorarbeiten:

Es wurde von den Professoren wie auch von den Studenten einhellig berichtet, dass bei diesen Arbeiten auf wissenschaftliches Niveau Wert gelegt wird. Die Bachelorarbeiten werden fünf Jahre im jeweiligen Dekanatssekretariat in Papierform aufbewahrt. Die von den Studierenden abzugebende CD wird ohne zeitliche Begrenzung in der Bücherei archiviert. Die Bachelorarbeiten werden nicht weggeworfen.

Zu c) Sonstige Tätigkeiten und Forschungsprojekte:

Betont wurde, dass im Unterricht auf wissenschaftliches Arbeiten und das Erlernen wissenschaftlicher Methoden geachtet wird. Maßgebliche Kritik wurde mir insoweit nicht bekannt. Soweit Professor [REDACTED] die mangelnde Wissenschaftlichkeit der Hochschule kritisiert hat, bezog er sich auf den Umstand, dass nur zwei Bachelorarbeiten der Fakultät II veröffentlicht werden. Es besteht insoweit eine andere Handhabung als z. B. bei der Hochschule Meißen, bei der alle Diplomarbeiten veröffentlicht werden. Professor [REDACTED] hat früher an der Hochschule in Meißen unterrichtet.

Die Frage, ob Bachelorarbeiten veröffentlicht werden, ist aber meines Erachtens keine Frage der Wissenschaftlichkeit der Hochschule und ist in der Hochschule zudem dem Umstand geschuldet, dass sehr viele Bachelorarbeiten infolge der hohen Studierendenzahlen gefertigt werden und daher die Gefahr von Plagiaten besteht.

In Bezug auf die weiteren Kritikpunkte von Professor [REDACTED] verweise ich auf einen Aktenvermerk über das Gespräch von Professor [REDACTED] und Professor [REDACTED] mit Professor [REDACTED]. Dieser Aktenvermerk ist ebenfalls im *Anlagenordner 1* beigefügt.

Laufende Forschungsprojekte und deren Projektverantwortung einschließlich Drittmittelinwerbung (Stand 2017/2018) sind aus den folgenden Unterlagen ersichtlich:



– 16 –

Projektleitung	Projekt	Laufzeit	DMG	2017	2018	gesamt
				25.000 €	25.000 €	50.000 €
					25.000 €	25.000 €
					15.000 €	15.000 €
					13.000 €	13.000 €
					10.000 €	10.000 €
				13.000 €	30.000 €	80.657 €
					7.600 €	22.800 €

- 17 -

		4.996 €	4.996 €
			5.000 €
		5.000 €	
<b>Gesamt für 2017 / 2018 (bisher) zugesagte Projektmittel für Forschung</b>		<b>38.000 €</b>	<b>134.596 €</b>

Projektverantwortung	Projekt	Laufzeit	DMG	2017	2018	gesamt
Akademisches Auslandsamt	Erasmus+ Mobilität zwischen Programmländern für Studierende und Hochschulpersonal	1.06.2014- 31.05.2019 (jeweils zweijährige Förderung)	EU	58.036 €	72.855 €	130.891 €
Akademisches Auslandsamt	DAAD Ostpartnerschaften - Partnerschaften mit Hochschulen in Ostmittel-, Südost- und Osteuropa sowie dem Kaukasus und Zentralasien	1.01.2018- 31.12.2020	DAAD	18.000 €	15.000 €	33.000 €

- 18 -

Akademisches Auslandsamt	DAAD PROMOS - Programm zur Steigerung der Mobilität von Studierenden deutscher Hochschulen	2017-2018 fortl.	DAAD	13.500 €	11.000 €	24.500 €
Akademisches Auslandsamt	DAAD Welcome - Studierende engagieren sich für Flüchtlinge	01.01.2016- 31.12.2018	DAAD	21.600 €	14.500 €	36.100 €
Akademisches Auslandsamt	Baden-Württemberg STIPENDIUM - Das Stipendiumprogramm für Studierende und Berufstätige	2017-2018 fortl.	Baden- Württemberg Stiftung	23.040 €	29.920 €	52.960 €
Akademisches Auslandsamt/Hr. [REDACTED]	Anschubfinanzierung für die Antragstellung im Rahmen von Erasmus+	2018 - 2020	MWK	8.000 €	800 €	8.800 €
Gesamt für 2017 / 2018 Projektmittel für Internationale Aktivitäten				142.175 €	144.075 €	

– 19 –

Ein weiteres Projekt war eine Tagung „Digitalisierung und Verwaltung 4.0“ im April 2018.

**Dritter Problemkreis: Umfrage der Deutschen Steuer-Gewerkschaft**

a) Umfrageergebnisse:

Zunächst erlaube ich mir aus der Pressemitteilung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft vom 15. April 2018 Herrn [REDACTED] zu zitieren: „Die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg ist eine hervorragende Bildungseinrichtung.“ Des Weiteren wurde formuliert: „Die Ausbildung hat einen sehr guten Ruf und den wollen und werden wir verteidigen.“ (Diese Aussage ist auch im *Anlageordner 1* beigefügt.)

Aus der soeben zitierten Pressemitteilung ist auch ersichtlich, dass die Deutsche Steuer-Gewerkschaft fordert, die Hochschule wieder dem Finanzministerium zuzuführen, wobei ich ergänzend darauf hinweise, dass die Lehrinhalte ohnehin von der StBAPO und von dem Finanzministerium vorgeschrieben sind und von der Oberfinanzdirektion gegebenenfalls inhaltlich koordiniert werden.

Im Übrigen verweise ich auf das Gutachten von Professorin [REDACTED] vom April 2018 (*Anlageordner 1*), woraus ersichtlich ist, dass die Umfrage und ihre Auswertung methodische Mängel aufweist, wie z. B. die Aufrundung von Zwischenwerten (z. B. von 3,5 auf 4) oder auch über teilweise unklare Fragestellungen verfügt hat.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die hochschuleigenen Evaluationen deutlich besser ausgefallen sind. Die Hochschule führt regelmäßig Evaluationen durch, an denen sich mehr Studenten beteiligen. Eine neue Evaluationsatzung ist am 19.09.2018 beschlossen worden. Diese ist ebenfalls im *Anlagenordner 1* abgeheftet, ebenso sind im *Anlagenordner 1* auch einige Evaluationsberichte beigefügt.

– 20 –

b) Änderung von Prüfungsklausuren:

Aufgrund der Umfrage der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ist dieses Problem aufgeworfen worden. Auch hier bedarf es einer nach Fakultäten differenzierenden Betrachtungsweise, wobei die Umfrage der Deutschen Steuer-Gewerkschaft sich nur auf die Fakultät II bezogen hat. In der Fakultät I ist festzustellen, dass in allen drei Studiengängen kaum oder nur marginale Veränderungen vorgenommen wurden. Von 2015 bis April 2018 wurden in den drei Bachelorstudiengängen der Fakultät I 279 Prüfungsarbeiten erstellt und gestellt, vorgekommen sind dabei insgesamt sechs Änderungen.

Ein anderes Bild zeigt sich in Bezug auf die Fakultät II. Dort hat es bezogen auf 237 Klausuren 62 Änderungen gegeben, wobei auch die Mehrzahl der Änderungen zu der Rubrik „Klarstellung“ gehörte; nur eine Änderung war gravierend. Hinzuweisen ist auch darauf, dass die Steuerrechtsklausuren sehr komplex und umfangreich sind.

Nichtsdestotrotz hat sich die hohe Zahl von Klarstellungen als problematisch erwiesen, wobei die Studierenden der Fakultät II, mit denen ich persönlich gesprochen habe, das Problem als nicht so gravierend empfunden haben. Die Hochschule und die Fakultät II verfolgen aber auch eine Lösungsstrategie.

Folgende Maßnahmen sind beabsichtigt:

- a) Vier-Augen-Prinzip bei der Erstellung von schriftlichen Prüfungen (soweit es noch nicht durchgeführt wird).
- aa) Bei Laufbahnprüfungen im Studiengang Steuer: Zusätzlich Kontrolle durch Mitarbeiter des Finanzministeriums und persönliche Rücksprache mit dem Finanzministeriumsmitarbeiter und dem Hochschullehrer. Nach Abstimmung mit dem Finanzministerium soll dieses Sechs-Augen-Kontrollprinzip auch bei den Zwischenprüfungen angewandt werden.

– 21 –

- b) Schriftliche Bestätigung des Erstellers und des „Gegenlesers“, dass alle Angaben (insbesondere die Kleinigkeiten wie „Personennamen, Datumsangaben“ usw.) korrekt und konsistent sind.
- c) Bei notwendigen Änderungen während der Prüfung, das heißt in Bezug auf die für die Klausur relevanten Änderungen wird eine umfassende Dokumentation der Änderungen erstellt. Dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass nur solche Änderungen gemacht werden, die wesentlich für die Lösung der Aufgabe sind. Hierbei wird darauf geachtet, dass die Verhältnismäßigkeit (Störung der Prüflinge bei der Lösung der Klausur mit möglichen Auswirkungen auf die Lösung) gewahrt wird. Es wird die Anzahl der Änderungen auf das notwendige Maß reduziert. Falls Änderungen tatsächlich notwendig sind, wird ein eventueller Nachteilsausgleich (etwas mehr Zeit) gewährt werden.

Es bleibt meines Erachtens zu hoffen, dass die intendierten Maßnahmen den gewünschten Erfolg haben. Ganz ausschließen wird man aber Fehler nicht können. Meines Erachtens ist auch noch wichtig darauf hinzuweisen, dass die Lösungsskizze den Klausuren angepasst wird und nicht die Klausur der Lösungsskizze.

#### **Vierter Problemkreis**

Umgang mit Kritik:

Mir ist bei den Befragungen mehrheitlich bestätigt worden, dass Kritik von den Führungskräften und von den Dozenten offen aufgenommen wird. Ich selbst habe es mehrmals erlebt, dass der Rektor an ihn von mir herangetragene Kritik der Studierenden aufgegriffen und teilweise sofort für Abhilfe gesorgt hat. Mein Eindruck ist, dass sich der Umgang mit Kritik versachlicht hat. So wird z. B. auch darauf reagiert, dass die Studierenden der Fakultät II die Hitze in den Prüfungsräumen bemängelt haben. Professor [REDACTED] hat insoweit mitgeteilt, dass bei der nächsten Prüfungskampagne die Klausuren im Erdgeschoss und im Untergeschoss geschrieben werden sollen.

– 22 –

Zur Versachlichung der Diskussionen hat in der Fakultät I auch die Bildung von Fachgruppen beigetragen.

Die Presse und die Deutsche Steuer-Gewerkschaft haben zudem moniert, dass der nach § 4 Absatz 3 Satz 2 StBAPO obligatorisch vorgesehene Austausch zwischen Theorie und Praxis nicht durchgeführt wird. Gemeint ist damit eine zeitweise Abordnung von Professoren und Professorinnen in die Steuerverwaltung. Die Hochschule und das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst haben sich dahin gehend eingelassen, dass dafür das notwendige Personal fehle. Die Hochschule benötige das gesamte Lehrpersonal, um den Stoffplan unterrichten zu können. Dies ist für die Hochschule eine schwierige Situation, weil sie den Stoffplan abdecken muss. Entschärft wird dieses Problem aber meines Erachtens dadurch, dass 88 Lehrbeauftragte an der Hochschule aus der Praxis unterrichten und die Studierenden ihre regelmäßigen Praxisphasen bei den Finanzämtern absolvieren.

Im Übrigen wäre es meines Erachtens nicht wünschenswert, dass die Hochschule ihren Lehrauftrag nicht hinreichend erfüllt. Das Dilemma wird wahrscheinlich nur über weitere Lehrbeauftragte oder Professoren zu lösen sein. Denkbar wäre auch eine Vereinbarung zwischen dem Finanzministerium bzw. der Oberfinanzdirektion über längerfristige Abordnungen (z. B. ein Jahr) von Professoren im Gegenzug zu Abordnungen von Beamten der Finanzämter an die Hochschule.

Hinzuzufügen ist noch, dass derzeit vier Professorenstellen unbesetzt sind. Wegen zweier Stellen läuft ein verwaltungsgerichtliches Verfahren und zwei Stellen mussten erneut ausgeschrieben werden.

Zur Abrundung des Bildes gehe ich noch auf die Auswertung der an mich gerichteten Zuschriften per E-Mail ein.

Die E-Mails enthielten teilweise Kritik in Bezug auf den Hochschulalltag. So wurde z. B. die Wohnheimsituation und die Raumknappheit beklagt, die Prüfungsvorbereitung als nicht hinreichend erachtet, die lange Dauer der Korrektur

– 23 –

von Prüfungsarbeiten moniert, ebenso wie die zu späte Aushändigung von Vorlesungsskripten. Des Weiteren wurden die Stofffülle und die Arbeitsbelastung beklagt.

Ein Teil der Studierenden hat aber auch die Zufriedenheit mit dem Studium zum Ausdruck gebracht und den Schwerpunkt weniger auf die Kritik gelegt. Die Studierenden haben zudem mitgeteilt, dass sie einen guten Ruf bei der Verwaltung (aber auch in der freien Wirtschaft) haben, und dass das Engagement der Mehrzahl der Lehrenden gut sei. Es wurde mir auch mitgeteilt, dass die Hochschule besser sei als ihr Ruf.

In Bezug auf den Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung“ der Fakultät I belegt die mir übergebene Unterschriftensammlung die Zufriedenheit der Studierenden. Damit stimmt die E-Mail von Professor [REDACTED] überein, die auch zu den einzelnen Problemkomplexen Stellung nimmt und sowohl zum Klima als auch zu den Prüfungen und zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie zur Unterrichtsgestaltung Stellung nimmt.

Eine anonyme Sammlung von Kritikpunkten der Studentenschaft der Fakultät II belegt u. a. auch den Prüfungsstress und die hohen Anforderungen an die Studierenden. Im Übrigen hat sich das Rektorat und das Dekanat der Fakultät II der Kritik angenommen, mit der Folge, dass möglicherweise der eine oder andere Kritikpunkt beseitigt wird. Insoweit verweise ich auf die Stellungnahme des Dekanats der Fak II vom 05.09.2018 (*Anlageordner 1*)

Ein Lehrbeauftragter der Fakultät I, ein Rechtsanwalt, hat die Hochschule und ihr Wirken positiv beschrieben und wörtlich ausgeführt, die Hochschule sei eine „herausragende Einrichtung zur Ausbildung qualifizierter Nachwuchskräfte für den öffentlichen Dienst“.

Ich möchte zum Ende meines Berichts noch auf aktuelle Probleme und auf Projekte des Rektorats aufmerksam machen.



– 24 –

### **1. Nebentätigkeit von Professoren**

Das Rektorat erarbeitet derzeit eine Richtlinie zu den Nebentätigkeiten, die intern mit dem Finanzministerium und dem Wissenschaftsministerium sowie mit den Gremien abgestimmt werden soll. Nach Erlass der Richtlinie, die allerdings nicht über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen darf, soll eine Prüfung bereits erteilter Nebentätigkeitsgenehmigungen erfolgen bzw. wird eine Überprüfung der Nebentätigkeiten nach einer erneuten Antragstellung stattfinden. Professor [REDACTED] hat insoweit ein Interesse an der Lösung der Probleme.

### **2. Compliance-Richtlinie**

Das Rektorat erarbeitet auch eine Compliance-Richtlinie in Bezug auf die Kommunikation untereinander und hinsichtlich eines wünschenswerten Verhaltens an der Hochschule.

### **3. Qualitätsoffensive**

Es ist auch durch das Rektorat beabsichtigt, eine Qualitätsoffensive an der Hochschule zu starten. Es soll die Organisation und der Ablauf der Hochschulprozesse sowie der Ablauf in der Verwaltung durch ein externes Unternehmen überprüft werden. Hinsichtlich der Verbesserung der internen Kommunikation soll ein Seminar stattfinden mit dem Ziel, die Kommunikation der Fakultäten untereinander zu fördern. Des Weiteren sollen weitere gemeinsame Projekte in Angriff genommen werden. Konkrete Pläne konnte mir Professor [REDACTED] noch nicht mitteilen. Auch belegt die neue Evaluationssatzung vom 19.09.2018 das Bemühen der Hochschule sich weiter zu verbessern. Es werden nach dieser Satzung nicht nur die Lehre, sondern auch die Verwaltung und die zentralen Einrichtungen sowie die Forschung und Weiterbildung evaluiert. Geplant sind auch Dozierendenbefragungen und Mitarbeiterbefragungen.

– 25 –

#### **4. Raummangel**

Ein nicht von der Hand zu weisendes Problem ist die räumliche Beengtheit der Hochschule. Der Erweiterungsbau (auch insoweit ist im *Anlagenordner* eine Skizze beigelegt) wird, wenn er tatsächlich 2022 fertiggestellt wird, das Problem maßgeblich entschärfen.

#### **5. Stellen**

Auch die Stellensituation der Hochschulverwaltung ist verbesserungswürdig. Es sind in den letzten Jahren zwar Stellen hinzugekommen, aber es besteht immer noch eine starke Belastung der Verwaltung und die teilweise bestehenden Befristungen wirken sich negativ auf die Motivation der Mitarbeiter aus. Dies hat mir der Personalrat mitgeteilt.

#### **6. EDV**

Die EDV-Abteilung und die EDV-Ausstattung genügen nach Ansicht von Professor [REDACTED] nicht den Anforderungen und müssten ertüchtigt werden. Die EDV-Abteilung wird zusammen mit der Pädagogischen Hochschule betrieben. Nach Aussage von Professor [REDACTED] wäre es wichtig für die EDV-Abteilung, dass zumindest eine höher dotierte Stelle geschaffen würde, damit qualifiziertes Personal gewonnen werden könne.

#### **Fazit**

Bei einer Hochschule dieser Größe und bei einem aus 87 Professoren bestehenden Lehrkörper ist es nicht zu vermeiden, dass auch Unzufriedenheit besteht und dass auch die Professoren Kritik an dem Rektorat und gegebenenfalls den Dekanaten äußern. Ein Teil der Unzufriedenheit der Professorenschaft rührt aus der Vergabe von Zulagen. Sie fördert die Unzufriedenheit einiger Professoren untereinander und führt zu Konkurrenzdenken. Manche Professoren fühlen sich in Bezug auf die

– 26 –

Zulagen benachteiligt, wobei einige dieses darauf zurückführen, dass die Wechsler noch Zulagen erhalten. Die Unzufriedenheit einiger Professoren mit der Zulagenvergabe zeigt sich auch daran, dass von einem Professor bereits ein verwaltungsgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde und dass das Rektorat über Widersprüche zu entscheiden hatte.

Die Unzufriedenheit einiger Kollegen ist aber meines Erachtens keine Besonderheit an der Hochschule, sondern entspricht auch meinen Erfahrungen in Bezug auf andere Organisationseinheiten. Die Querelen der Vergangenheit sind zumindest bei einigen noch virulent. Die negative Berichterstattung in der Presse führt teilweise zur Demotivation der Mitarbeiter, des Lehrkörpers und macht selbst vor den Studierenden nicht halt, die gefragt werden, ob man an der Hochschule denn auch noch studieren könne.

Allerdings ist der Hochschule zu bescheinigen, dass sie ihrem Ausbildungsauftrag stets gerecht geworden ist und sie immer noch die Kaderschmiede für die Finanzverwaltung und zusammen mit Kehl für die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg ist. Mir scheint die Mehrheit der Studierenden mit den Bedingungen an der Hochschule zufrieden zu sein.

Meines Erachtens bedarf es zum Ist-Zustand der Hochschule keiner weiteren Ermittlungen. Die von mir befragten Personen haben meiner Einschätzung nach mir offen zum Ist-Zustand berichtet, wobei ich die Zulagenproblematik nur in den letzten Gesprächen thematisiert habe.

Der Rektor [REDACTED] hat sich sehr kooperativ verhalten und mich mit Informationen versorgt. Er bezeichnete auch seine Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst als gut. [REDACTED] arbeitet sehr zukunftsorientiert. Dies ist meines Erachtens der richtige Ansatz. Er versucht auch die Missstände an der Hochschule abzuschaffen. So hat er auch hinsichtlich des Täuschungsvorfalles konsequent durchgegriffen und den Professor

– 27 –

von der Hochschule zunächst suspendiert und dann entlassen, wogegen ein verwaltungsgerichtliches Verfahren anhängig ist.

Wenngleich die Vorfälle der Vergangenheit und das Rektorat von Frau [REDACTED] noch nachwirken, wird es Professor [REDACTED] meines Erachtens gelingen mit seinem neuen unbelasteten Führungsteam die Hochschule weiter auf einem guten Kurs zu halten. Prof. [REDACTED] hofft, ab Januar 2019 wieder einen Kanzler zu haben.

Wichtig wäre meines Erachtens auch, dass die Strafverfahren gegen den früheren Rektor und den früheren Kanzler wegen Untreue bzw. in Bezug auf die „Wechsler-Professoren“ wegen Beihilfe zur Untreue zum Abschluss gebracht werden, weil auch damit ein Teil der Vergangenheit bewältigt wäre und insoweit Klarheit geschaffen würde.

Darüber hinaus bedarf es auch in Bezug auf die Wechsler-Problematik meines Erachtens keiner weiteren Vernehmungen bzw. Zeugenaussagen. Die betroffenen Professoren die Zulagen (unrechtmäßig) erhalten, machen von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Die Zulagengewährung erfolgte damals durch den Rektor und den Kanzler. Die übrige Verwaltung hatte nur Weisungen auszuführen und kann deshalb zu den Vorfällen im Grunde wenig sagen.

Wichtig wäre meines Erachtens, dass die Hochschule auch etwas Ruhe in Bezug auf die negative Berichterstattung in der Presse erhält. Die gesamte Hochschule und die Stimmung in ihr leiden unter dieser Berichterstattung. Die Hochschule braucht Zeit um sich zu konsolidieren.

Stuttgart, den 22. Oktober 2018

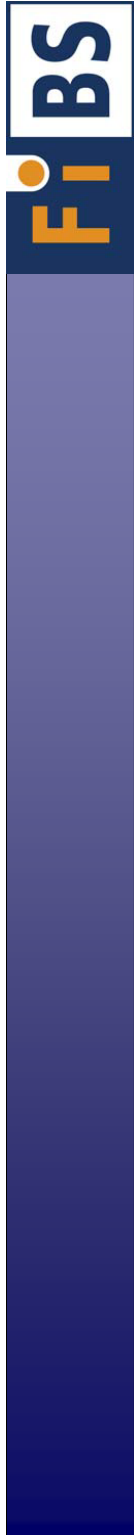
H. Haseloff-Grupp

– 28 –

### **Anmerkungen**

Dem Bericht lagen die Gesprächsvermerke, die Zuschriften per E-Mail und Post sowie die erwähnten Anlagen bei.

Anlage 6  
Anlage 6.1



**Bologna & Co: Hochschulsteuerung  
in Zeiten des New Public Management**

**Untersuchungsausschuss „Zulagen Ludwigsburg“**

**Dr. D. D.  
Berlin, 19. Mai 2017**

## Gliederung



1. Geschichte des Neuen Steuerungsmodells
2. Leistungsorientierte Steuerung im Neuen Steuerungsmodell
3. Hochschulgovernance/-steuerung
4. Hochschuleinnahmen und Rolle der Drittmittel
5. Organisation Hochschule
6. Zusammenfassung

# 1. Geschichte der Neuen Steuerung **FiBS**





## 2. Steuerung im NPM



Output-orientierte/Leistungsbezogene Steuerung,

- ⇒ Ziele müssen festgelegt und deren Erreichung gemessen werden
- ⇒ Land/Ministerium – Hochschule
- ⇒ Hochschule – Fakultäten/Fachbereiche
- ⇒ Ggf. Fakultäten/Fachbereiche – Studiengänge und/oder Institute
- ⇒ Professor/innen

## 2. Hochschulgovernance – ein vielschichtiges Thema FiBS

Regelungen/ Instrumente mit Auswirkungen auf die Systemstruktur	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="background-color: #cccccc; text-align: center; padding: 5px;"><b>5 Steuerungsebene 1</b></td> <td style="padding: 5px;">                     Wahl der Rechtsform                      Einschränkung staatlicher Fachaufsicht                      Strukturplanung durch Land und Hochschulen                      autonome Entwicklungsplanung durch Hochschulen                      Experimentierklauseln                      Berufsrecht für Hochschulen                      Kontraktelemente: Rahmenverträge, Zielvereinbarungen, Hochschulverträge mit Zielvereinbarungsscharakter                      Etablierung von Hochschulräten                      Wettbewerbe, Preisverleihungen, Zertifikate                      Haushaltsflexibilisierung                      Globalhaushalt                      Leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM)                      Studienbeiträge                      externe Mittelzuweisungen                      finanzwirksame Wettbewerbsprogramme                      Akkreditierung                      externe Evaluationen                      Berichtswesen                 </td> </tr> </table>	<b>5 Steuerungsebene 1</b>	Wahl der Rechtsform Einschränkung staatlicher Fachaufsicht Strukturplanung durch Land und Hochschulen autonome Entwicklungsplanung durch Hochschulen Experimentierklauseln Berufsrecht für Hochschulen Kontraktelemente: Rahmenverträge, Zielvereinbarungen, Hochschulverträge mit Zielvereinbarungsscharakter Etablierung von Hochschulräten Wettbewerbe, Preisverleihungen, Zertifikate Haushaltsflexibilisierung Globalhaushalt Leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM) Studienbeiträge externe Mittelzuweisungen finanzwirksame Wettbewerbsprogramme Akkreditierung externe Evaluationen Berichtswesen
<b>5 Steuerungsebene 1</b>	Wahl der Rechtsform Einschränkung staatlicher Fachaufsicht Strukturplanung durch Land und Hochschulen autonome Entwicklungsplanung durch Hochschulen Experimentierklauseln Berufsrecht für Hochschulen Kontraktelemente: Rahmenverträge, Zielvereinbarungen, Hochschulverträge mit Zielvereinbarungsscharakter Etablierung von Hochschulräten Wettbewerbe, Preisverleihungen, Zertifikate Haushaltsflexibilisierung Globalhaushalt Leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM) Studienbeiträge externe Mittelzuweisungen finanzwirksame Wettbewerbsprogramme Akkreditierung externe Evaluationen Berichtswesen		
Regelungen/ Instrumente zur Hochschulfinanzierung des Landes	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="background-color: #cccccc; text-align: center; padding: 5px;"><b>Ebenen 2-4</b></td> <td style="padding: 5px;">                     hochschulinterne Zielvereinbarungen                      hochschulinterne leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM)                      Wettbewerbsprogramme und Preisverleihungen                      Etablierung von Qualitätssicherungssystemen                      Einsatz von Qualitätssicherungsinstrumenten: interne Evaluation und Berichtswesen                 </td> </tr> </table>	<b>Ebenen 2-4</b>	hochschulinterne Zielvereinbarungen hochschulinterne leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM) Wettbewerbsprogramme und Preisverleihungen Etablierung von Qualitätssicherungssystemen Einsatz von Qualitätssicherungsinstrumenten: interne Evaluation und Berichtswesen
<b>Ebenen 2-4</b>	hochschulinterne Zielvereinbarungen hochschulinterne leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM) Wettbewerbsprogramme und Preisverleihungen Etablierung von Qualitätssicherungssystemen Einsatz von Qualitätssicherungsinstrumenten: interne Evaluation und Berichtswesen		
Regelungen/ Instrumente der Qualitätssicherung	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="background-color: #cccccc; text-align: center; padding: 5px;"><b>Ebenen 2-4</b></td> <td style="padding: 5px;">                     hochschulinterne Zielvereinbarungen                      hochschulinterne leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM)                      Wettbewerbsprogramme und Preisverleihungen                      Etablierung von Qualitätssicherungssystemen                      Einsatz von Qualitätssicherungsinstrumenten: interne Evaluation und Berichtswesen                 </td> </tr> </table>	<b>Ebenen 2-4</b>	hochschulinterne Zielvereinbarungen hochschulinterne leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM) Wettbewerbsprogramme und Preisverleihungen Etablierung von Qualitätssicherungssystemen Einsatz von Qualitätssicherungsinstrumenten: interne Evaluation und Berichtswesen
<b>Ebenen 2-4</b>	hochschulinterne Zielvereinbarungen hochschulinterne leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM) Wettbewerbsprogramme und Preisverleihungen Etablierung von Qualitätssicherungssystemen Einsatz von Qualitätssicherungsinstrumenten: interne Evaluation und Berichtswesen		
Regelungen/ Instrumente mit Auswirkungen auf die hochschulinterne Organisationsstruktur	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="background-color: #cccccc; text-align: center; padding: 5px;"><b>Ebenen 2-4</b></td> <td style="padding: 5px;">                     hochschulinterne Zielvereinbarungen                      hochschulinterne leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM)                      Wettbewerbsprogramme und Preisverleihungen                      Etablierung von Qualitätssicherungssystemen                      Einsatz von Qualitätssicherungsinstrumenten: interne Evaluation und Berichtswesen                 </td> </tr> </table>	<b>Ebenen 2-4</b>	hochschulinterne Zielvereinbarungen hochschulinterne leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM) Wettbewerbsprogramme und Preisverleihungen Etablierung von Qualitätssicherungssystemen Einsatz von Qualitätssicherungsinstrumenten: interne Evaluation und Berichtswesen
<b>Ebenen 2-4</b>	hochschulinterne Zielvereinbarungen hochschulinterne leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM) Wettbewerbsprogramme und Preisverleihungen Etablierung von Qualitätssicherungssystemen Einsatz von Qualitätssicherungsinstrumenten: interne Evaluation und Berichtswesen		
Regelungen/ Instrumente der Qualitätssicherung	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="background-color: #cccccc; text-align: center; padding: 5px;"><b>Ebenen 2-4</b></td> <td style="padding: 5px;">                     hochschulinterne Zielvereinbarungen                      hochschulinterne leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM)                      Wettbewerbsprogramme und Preisverleihungen                      Etablierung von Qualitätssicherungssystemen                      Einsatz von Qualitätssicherungsinstrumenten: interne Evaluation und Berichtswesen                 </td> </tr> </table>	<b>Ebenen 2-4</b>	hochschulinterne Zielvereinbarungen hochschulinterne leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM) Wettbewerbsprogramme und Preisverleihungen Etablierung von Qualitätssicherungssystemen Einsatz von Qualitätssicherungsinstrumenten: interne Evaluation und Berichtswesen
<b>Ebenen 2-4</b>	hochschulinterne Zielvereinbarungen hochschulinterne leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM) Wettbewerbsprogramme und Preisverleihungen Etablierung von Qualitätssicherungssystemen Einsatz von Qualitätssicherungsinstrumenten: interne Evaluation und Berichtswesen		



## 4. Hochschuleinnahmen und Drittmittel



Lehre	2000	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Stizland	51,1%	51,3%	49,9%	50,1%	49,3%	48,3%	48,1%	47,9%
Privater Sektor	4,7%	3,8%	3,9%	4,3%	4,1%	4,2%	4,7%	4,4%
Zusammen	58,2%	57,7%	56,4%	57,0%	56,2%	55,5%	55,7%	55,3%
FuE								
Stizland	26,1%	23,6%	24,5%	22,9%	22,8%	22,5%	21,8%	21,7%
Andere Länder	0,70%	0,50%	0,70%	0,50%	0,50%	0,50%	0,6%	0,6%
Gemeinden	0,2%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,0%	0,1%
Bundesanstalt für Arbeit/ Sonst. öff. Bereich	0,3%	0,5%	0,6%	0,3%	0,4%	0,4%	0,5%	0,5%
Privater Sektor	4,9%	6,3%	6,5%	6,6%	6,6%	6,4%	6,2%	6,2%
Zusammen	41,8%	42,3%	43,6%	43,0%	43,8%	44,5%	44,3%	44,7%

Quelle: Statistisches Bundesamt; eigene Berechnungen

Dohmen/Krempkow 2015

Tabelle 1: Relative Bedeutung der unterschiedlichen Finanziers

**Anteil der Grundfinanzierung ist rückläufig (und möglicherweise stärker als hier gezeigt)  
Bedeutung der Drittmittel steigt  
(Anteil des Bundes an der Hochschulfinanzierung ist seit 2006 gestiegen (trotz eines  
formalen Kooperationsverbots)**

## 4. Hochschulfinanzierung und Drittmittel



- Wenn Bedeutung von Drittmitteln steigt, ...
- Dann steigen auch die „Transaktionskosten“ für ...
- Anträge schreiben
  - Anträge begutachten
  - Zusagen und Absagen schreiben
- ⇒ All dies ist (meist) Aufgabe der Fachcommunity
- ⇒ Gleiches gilt für Begutachtung von Zeitschriftenbeiträgen etc.
- ⇒ Drittmittel sind wesentlicher Bestandteil der leistungsbezogenen Vergütung von Professor/innen sowie ...
- ⇒ ... der leistungsorientierten Mittelzuteilung



## 5. Zusammenfassung



NPM zielt auf eine stärkere Output-/Leistungsorientierung der Hochschulen insg. wie auch der einzelnen Mitglieder ab

Entstanden ist ein hochkomplexes System ...

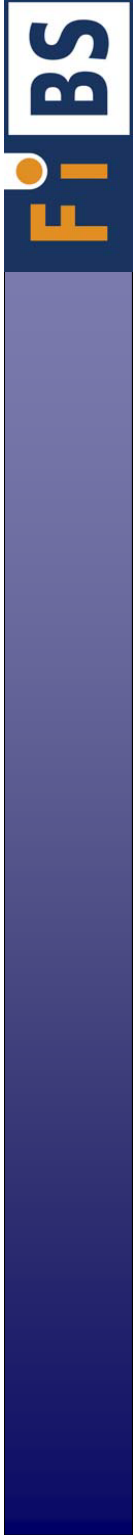
... in einem ohnehin schon komplexen System ...

Verantwortung und Steuerung können und werden immer wieder unterlaufen durch (falschverstandene) Interpretation der „Freiheit von Forschung und Lehre“ ...

... und (partielle) Abhängigkeit der Hochschulleitung von denjenigen, die sie eigentlich steuern sollen

Stärkere Output-/Leistungsorientierung geht einher mit einer deutlichen Erhöhung der Transaktionskosten für Entwicklung, Aushandlung und Messung der Leistung, ...

... d.h. für die eigentlichen Kernaufgaben bleibt weniger Zeit als vorher oder die Overheadkosten für zusätzliches Personal steigen



**Bologna & Co: Hochschulsteuerung  
in Zeiten des New Public Management**

**Untersuchungsausschuss „Zulagen Ludwigsburg“**

**Dr. D. D.  
Berlin, 19. Mai 2017**





Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie  
Research Institute for the Economics of Education and Social Affairs

[www.fibs.eu](http://www.fibs.eu)

*ewj: 17.6.17*

Direktor | Dr. D. D.

FiBS | Hobrechtstraße 48 | D-12047 Berlin

Landtag von Baden-Württemberg  
Untersuchungsausschuss Zulagen Ludwigsburg  
Frau Sabine Kurtz  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Hobrechtstraße 48  
D-12047 Berlin | Germany

Phone +49 (0) 30 – 847 12 23-0  
Fax +49 (0) 30 – 847 12 23-29  
eMail [info@fibs.eu](mailto:info@fibs.eu)

Berlin, 13. Juni 2017  
Gö

Sitzung des Untersuchungsausschusses am 19. Mai 2017  
Ergänzende Ausführungen zur Nutzung und Regulierungen bei der W-Besoldung

Sehr geehrte Frau Kurtz,

im Verlaufe der o.g. Anhörung war der Wunsch nach weiteren Erläuterungen im Hinblick auf die Regulierungspraxis in den Hochschulen bzw. insbesondere von Seiten der Ministerien an mich herangetragen worden.

Vor dem Hintergrund des geäußerten Wunsches habe ich die zum Thema „W-Besoldung“ vorliegende Literatur recherchiert und hinsichtlich der dort behandelten inhaltlichen Themenstellung analysiert. Diese Auswertung zeigt, dass die ohnehin nur in relativ geringem Umfang vorliegende (wissenschaftliche) Literatur sich insbesondere mit den vom Gesetzgeber vorgegebenen Basis-Beträgen, der Umsetzung innerhalb der Hochschulen sowie den (wahrgenommenen) „Auswirkungen“ auf das Verhalten von Professor/innen beschäftigt.

Aus diesem Grund erfolgte eine eigenständige Recherche und Auswertung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Diese Analyse erbrachtet folgende Informationen:

- 1) Baden-Württemberg: Die LBVO regelt in § 2 Abs. 3 grundlegend: „Zuständig für die Vergabe der Leistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 LBesGBW ist die jeweilige Hochschule nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen.“ Dieser Passus wird an mehreren Stellen der Verordnung wiederholt. Darüber hinaus wird im Wesentlichen der Rahmen skizziert, in dem sich die leistungsorientierte Besoldung bewegen kann bzw. soll.  
Des Weiteren regelt §5 LBVO: „Das zuständige Ministerium kann das Rektorat einer Hochschule oder den Vorstand des KIT anweisen, den der Hochschule zur Verfügung stehenden Vergaberahmen hinsichtlich der drei Arten der variablen Leistungsbezüge zu kontingentieren, wenn die Vergabepaxis der Hochschule den besoldungsrechtlichen Zielen einer ausgewogenen leistungsbezogenen Besoldung widerspricht. Bei der Ausgestaltung der Kontingente sind hochschulart- und hochschulspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Kontingente bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ministeriums. Hinsichtlich der Versagung der Zustimmung gelten die hochschulrechtlichen Bestimmungen über staatliche Mitbestimmungsrechte kann das zuständige Ministerium das Rektorat einer Hochschule.“
- 2) Bayern: Die LBVO regelt in § 6 Abs. 1 S. 1: „Für die nach dieser Rechtsverordnung zu treffenden Entscheidungen ist der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule zuständig.“
- 3) Brandenburg: Die LBVO legt an verschiedenen Stellen fest, dass der Präsident/die Präsidentin über die Gewährung von Leistungszulagen entscheidet. Die LBVO spezifiziert in § 3 Besondere Leistungszulagen (explizit beispielhaft), welche Kriterien dafür zugrunde gelegt werden können.
- 4) Bremen: In §4 Abs. 8 S. 1: Die Entscheidungen über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge treffen die Rektorinnen und Rektoren der Hochschulen auf Vorschlag der Dekaninnen und Dekane auf der Grundlage der nach § 7 zu erlassenden Hochschulordnung.



Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie  
Research Institute for the Economics of Education and Social Affairs

[www.fibs.eu](http://www.fibs.eu)

- 5) Hessen: § 7 HLeistBV formuliert: „Über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen sowie von Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren einschließlich ihrer Teilnahme an den allgemeinen Besoldungserhöhungen und ihrer Ruhegehaltfähigkeit bis zum Prozentsatz nach § 35 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes entscheidet das Präsidium nach Maßgabe des § 37 Abs. 7 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510)“.
- 6) In Mecklenburg-Vorpommern regeln „die Hochschule ... in einer Satzung das Nähere über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen“ (§5 HsLeistbVO M-V).
- 7) Nordrhein-Westfalen: Nach § 3 Abs. 2 entscheidet die Rektorin oder der Rektor oder die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans über die Gewährung, die Höhe sowie die Teilnahme der Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen. In den nachfolgenden Regelungen zu anderen Leistungsbezügen wird auf diese Regelung Bezug genommen, die somit auch für die anderen Leistungszulagen gilt.
- 8) Niedersachsen: „Die Hochschulen regeln die konkreten Verfahren zur Bemessung der Leistungsbezüge im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Hochschulleistungsbezügeverordnung eigenverantwortlich und entscheiden dabei auch selbst über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren sowie über deren Höhe.“
- 9) Rheinland-Pfalz: § 4 Abs. 3 HSchulForschZulV RP 2004 regelt „Über die Gewährung und über die Höhe der besonderen Leistungsbezüge entscheidet gemäß § 79 Abs. 5 HochSchG die Präsidentin oder der Präsident“.
- 10) Saarland: „Die Hochschulen entscheiden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über Vergabe und Höhe der Leistungsbezüge, soweit durch das Saarländische Besoldungsgesetz und diese Verordnung nicht etwas anderes bestimmt wird“ (§2 Abs. 2 LBVO).
- 11) Sachsen: §7 Abs. 1 legt fest, dass über „die Gewährung von Leistungsbezügen an Professoren einschließlich ihrer Teilnahme an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen und ihrer Ruhegehaltfähigkeit nach Maßgabe von § 37 Abs. 1 bis 3 SächsBesG und § 4 sowie von Forschungs- und Lehrzulagen ... das Rektorat (entscheidet), soweit nicht in den Absätzen 2 bis 4 andere Regelungen enthalten sind“. Die §§ beziehen sich jedoch lediglich auf bestimmte Funktionsgruppen.
- 12) Sachsen-Anhalt: „Die Hochschulen regeln in einer Ordnung das Nähere zum Verfahren und zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen und legen die Kriterien zur Bewertung der individuellen Leistung unter Berücksichtigung des jeweiligen Profils der Hochschule und ihrer Entwicklungsziele fest. Ferner bemessen sie die festen Beträge von Funktions-Leistungsbezügen nach § 5 Abs. 1 Satz 2. Die Ordnung bedarf der Genehmigung durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium, die im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zu erteilen ist, und, soweit es die Fachhochschule der Polizei betrifft, dem Ministerium des Innern.“ (§ 8 HLeistBVO LSA)
- 13) Schleswig-Holstein regelt in § 6 LBVO: „Die Entscheidung über die Gewährung der Leistungsbezüge trifft das Präsidium auf Vorschlag oder nach Anhörung des Dekanats oder der Funktionsträger nach § 7 Satz 5. Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren, die gemeinsam mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung berufen werden, werden in Abstimmung mit der Leitung der jeweiligen Forschungseinrichtung gewährt.“
- 14) Thüringen hat in § 4 Abs. 3 determiniert: „Über die Gewährung und die Höhe besonderer Leistungsbezüge einschließlich ihrer Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG entscheidet die Hochschulleitung“  
Ergänzend wird in § 8 bestimmt: „Die Hochschulen regeln in einer Satzung das Nähere über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen.“

Diese Übersicht zeigt, dass fast alle Länder, soweit sie weitergehende Regelungen vorgenommen haben, die Zuständigkeit den Hochschulen selbst und i.d.R. der Hochschulleitung bzw. dem/der Präsident/in bzw. Rek-



Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie  
Research Institute for the Economics of Education and Social Affairs

[www.fibs.eu](http://www.fibs.eu)

tor/in übertragen haben. In einigen Fällen wird dabei – häufig beispielhaft – ein Rahmen skizziert, was als besondere Leistungen verstanden werden kann bzw. zu verstehen ist.

Lediglich des Land Berlin trifft eine andere Regelung. Nach § 3 Abs. 8 Landesbesoldungsgesetz gilt, „die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen trifft die Dienstbehörde. Die Hochschulen haben Kriterien für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung und das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen eines Bewertungssystems durch Satzung festzulegen; die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin für andere herausgehobene Funktionen, die einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen werden, bedarf des Einvernehmens der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Satzung der Hochschule bedarf der Genehmigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, die sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit erstreckt. Die Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen, die Festlegung der Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden, sowie sonstige allgemeine Regelungen legt die Dienstbehörde in Richtlinien fest. Bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen können die Hochschulen bei gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Ergebnisse der Kooperationspartner übernehmen“.

Diese Angaben beruhen auf den Gesetzesdarstellungen, die auf der Webseite <https://www.hochschulverband.de/index.php?id=w-besoldung#> hinter den jeweiligen Regelungen des entsprechenden Landes verlinkt sind. Für die Richtigkeit bzw. Aktualität der Verlinkungen kann keine Gewähr übernommen werden.

Ich hoffe, diese Ausführungen sind für Sie hilfreich und dienen den weiteren Beratungen.

Mit freundlichen Grüßen

Direktor

Professor Dr. Christian von Coelln

## **Gutachten**

### **zu verschiedenen hochschulrechtlichen Fragen**

**im Auftrag des Untersuchungsausschusses  
„Aufklärung der Vorgänge an der Hochschule für öffentliche  
Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF) und der Rolle des  
Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-  
Württemberg (MWK), insbesondere des möglichen  
pflichtwidrigen Verhaltens von Frau Ministerin Bauer“  
des Landtags von Baden-Württemberg**

- II -

### Gliederung der Untersuchung

I. Gegenstand, Ziel und Vorgehensweise der Untersuchung .....	1
II. Die Einzelfragen.....	1
1. Rechtliche Grundlagen der Besoldung an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg sowie die Umstellung von der C- auf die W-Besoldung im Jahr 2005 durch das Professorenbesoldungsreformgesetz .....	1
a) Die Besoldung nach der Bundesbesoldungsordnung C auf der Grundlage des BBesG .....	2
b) Die Umstellung von der C- auf die W-Besoldung durch das Professorenbesoldungsgesetz .....	2
aa) Die Änderungen auf Bundesebene.....	3
bb) Die Umsetzung auf Landesebene .....	4
aaa) Die Anpassung des Landesbesoldungsgesetzes.....	4
bbb) Die Schaffung von Übergangsvorschriften für einen Wechsel in die W-Besoldung.....	5
ccc) Der Erlass der Leistungsbezügeverordnung .....	5
ddd) Richtlinien der Hochschulen.....	6
c) Die vollständige Überführung der W-Besoldung in Landesrecht.....	6
aa) Der Wegfall der Bundeskompetenz für die Besoldung von Landesbeamten .....	6
bb) Der Übergang zur Landesbesoldungsordnung W ab 20117 .....	6
2. Verschiedene Arten von Zulagen für Hochschullehrer .....	7
a) Variable Leistungsbezüge .....	8
b) Forschungs- und Lehrzulagen.....	8
c) Zulagen für Professoren als Richter .....	8
d) Zulagen für Hochschuldozenten .....	9
e) Zulagen für Juniorprofessoren und Juniordozenten .....	9
3. Voraussetzungen für die Gewährung von Zulagen für Hochschullehrer (nach dem Landesbesoldungsgesetz).....	9
a) Variable Leistungsbezüge .....	9
aa) Spezifische Regelungen für die einzelnen Arten von variablen Leistungsbezügen .....	9
aaa) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge.....	9
(1) Prinzipielle Voraussetzungen der Gewährung .....	9
(2) Vorgaben für die Bemessung der Höhe .....	10
(3) Modalitäten der Gewährung .....	10
(4) Zuständigkeitsfragen der Gewährung .....	10
bbb) Besondere Leistungsbezüge.....	10

- III -

(1) Prinzipielle Voraussetzungen der Gewährung .....	10
(2) Vorgaben für die Bemessung der Höhe .....	10
(3) Modalitäten der Gewährung .....	11
(4) Zuständigkeitsfragen der Gewährung .....	11
ccc) Funktionsleistungsbezüge .....	11
(1) Prinzipielle Voraussetzungen der Gewährung .....	11
(2) Vorgaben für die Bemessung der Höhe .....	11
(3) Modalitäten der Gewährung .....	11
(4) Zuständigkeitsfragen der Gewährung .....	12
bb) Übergreifende Regelungen .....	12
aaa) Prinzipielle Begrenzung individueller Leistungsbezüge, § 38 II LBesG .....	12
bbb) Vergaberahmen und Besoldungsdurchschnitt, § 39 LBesG .....	12
b) Forschungs- und Lehrzulagen .....	13
aa) Prinzipielle Voraussetzungen der Gewährung .....	13
bb) Begrenzungen der Zulagengewährung .....	13
aaa) Die Dauer der Zulagengewährung .....	13
bbb) Die Höhe der Zulage .....	13
cc) Prozedurale und ergänzende Vorschriften .....	14
c) Zulagen für Professoren als Richter .....	14
d) Zulagen für Hochschuldozenten .....	14
e) Zulagen für Juniorprofessoren und Juniordozenten .....	15
4. Stellung der Hochschulen für den öffentlichen Dienst nach § 69 Landeshochschulgesetz .....	15
a) Die Hochschulen für den öffentlichen Dienst als Fachhochschulen bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften .....	15
b) Errichtung und Aufhebung durch Rechtsverordnung der Landesregierung .....	16
c) Die Festlegung diverser Details der Rechtsstellung durch Rechtsverordnung .....	16
d) Konkret: Die Rechtsstellung der Hochschule für Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg .....	17
5. Staatliche Aufsicht der Hochschulen und Aufsichtsmittel nach §§ 67, 68 Landeshochschulgesetz .....	19
a) Grundsätzliches zur staatlichen Aufsicht über die Hochschulen .....	19
b) Die Reichweite der Rechts- und der Fachaufsicht nach § 67 LHG .....	20
c) Die Rechtsaufsicht .....	21
aa) Informationsrecht, § 68 I LHG .....	21
bb) Anordnung statistischer Erhebungen .....	22

## - IV -

cc) Beanstandungen.....	22
dd) Ersatzvornahme; Bestellung eines Beauftragten.....	23
d) Die Fachaufsicht.....	23
6. Rechtliche Vorgaben und Verfahren für die Berufung von Hochschullehrern.....	24
a) Die Einstellungsvoraussetzungen .....	24
aa) Regelmäßig geltende Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren .....	24
aaa) Die allgemeinen, hochschulunabhängigen Einstellungsvoraussetzungen.....	24
bbb) Die hochschulspezifischen Einstellungsvoraussetzungen.....	24
bb) Die exzeptionelle Möglichkeit der Einstellung von Hochschullehrern auch jenseits dieser Voraussetzungen.....	25
cc) Besondere Vorschriften für sog. Hausberufungen.....	26
b) Das Berufungsverfahren.....	26
7. Gremienstrukturen in der Hochschule .....	30
a) § 10 LHG als allgemeine Vorschrift zu Gremien und Verfahrensregelungen .....	30
b) Organe auf zentraler und dezentraler Ebene .....	30
aa) Die zentrale Ebene .....	31
aaa) Das Rektorat .....	31
bbb) Der Senat .....	31
ccc) Der Hochschulrat.....	32
bb) Die dezentrale Ebene .....	32

- 1 -

## **I. Gegenstand, Ziel und Vorgehensweise der Untersuchung**

Der im Titel dieses Gutachtens benannte Untersuchungsausschuss hat auf der Grundlage des Beweisantrags Nr. 12 in seiner Sitzung am 5.4.2017 beschlossen, ein schriftliches Sachverständigengutachten zu sieben Fragen einzuholen, auf dessen Grundlage sich die Mitglieder des Ausschusses ein umfassendes Bild von den behandelten Themen verschaffen können. Ausdrücklich damit verbunden war die Erwartung bzw. Hoffnung, dass sich so Hinweise für die im Ausschuss zu behandelnden Themen und Fragestellungen ergeben können.

Entsprechend einer Abrede mit dem Auftraggeber ist die vorliegende Stellungnahme darauf ausgelegt, die aufgeworfenen Fragen in kompakter Form (auf ca. 30 Seiten) und in einer auch und gerade als „Einstiegslektüre“ in hochschulrechtliche Fragen geeigneten Weise zu beantworten. Das bedingt eine bewusst überblicksartig gehaltene Darstellung, die nicht auf sämtliche Details eingeht. Insbesondere wird um der Nachvollziehbarkeit der Darstellung willen darauf verzichtet, sämtliche Änderungen der einschlägigen Vorschriften über längere Zeiträume hinweg vollständig nachzuzeichnen. Konkretisierungen der Ausführungen zur Rechtslage zu bestimmten Zeitpunkten bleiben daher gezielten Nachfragen vorbehalten.

Vor allem aber ist Gegenstand des Gutachtens keine unmittelbare oder auch nur mittelbare Stellungnahme zu den Fragen, mit deren Beantwortung der Landtag den Untersuchungsausschuss in seinem Einsetzungsbeschluss v. 8.2.2017 beauftragt hat.

## **II. Die Einzelfragen**

### **1. Rechtliche Grundlagen der Besoldung an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg sowie die Umstellung von der C- auf die W-Besoldung im Jahr 2005 durch das Professorenbesoldungsreformgesetz**

Die rechtlichen Grundlagen der Besoldung an den staatlichen Hochschulen haben sich seit dem Jahr 2002 mehrfach grundlegend geändert. Während sie – sofern man die noch weiter zurückliegenden Zeiten der sog. H-Besoldung außer Betracht lässt – bis zu diesem Zeitpunkt im Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) zu finden waren, das auch für die Besoldung an Hochschulen der Länder galt (sogleich a), machte die Umstellung der Besoldung von der C- auf die W-Besoldung im Jahr 2002 spätestens bis Ende 2004 ergänzende Regelungen auf Landesebene erforderlich, die (u.a.) in Baden-Württemberg zu Aktivitäten des Landesgesetzgebers, des Landesverordnungsgebers und der einzelnen Hochschulen führten (im Anschluss b). 2006 wurde dann die Zuständigkeit des Bundes für die Beamtenbesoldung in den Ländern gänzlich gestrichen. Den so neu gewonnenen Spielraum hat der baden-württembergische Gesetzgeber für eigene Regelungen genutzt, die zusammen mit der Leistungsbezügverordnung und Richtlinien der einzelnen Hochschulen heute die Grundlage für die Besoldung an den staatlichen Hochschulen bilden (unten b)bb) und c).



- 2 -

- a) Die Besoldung nach der Bundesbesoldungsordnung C auf der Grundlage des BBesG

1971 hatte der Bund mit dem (mittlerweile wieder gestrichenen) Art. 74a GG einen Kompetenztitel erhalten, der ihn u.a. zur Regelung der Besoldung auch der Landesbeamten einschließlich der Professoren an den Hochschulen der Länder berechnete. Diese Regelungsbefugnis nutzte er durch das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) v. 23.5.1975 (BGBl. I, S. 1173) aus, das die Besoldungsordnung C mit vier Besoldungsgruppen (C 1 – C 4) einführte. Für Professoren waren die Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 vorgesehen. Sie waren jeweils in 15 Dienstaltersstufen unterteilt. Zuschüsse zum Grundgehalt waren nur in eng begrenztem Umfang möglich und im Wesentlichen auf Grund zwingender Vorgaben nicht ruhegehaltfähig; die zuvor gezahlten sog. Kollegelder gingen im Ruhegehalt auf.

– Näher *Blomeyer*, Professorenbesoldung, 2007, S. 5 f. –

Bei dieser Grundstruktur der Professorenbesoldung blieb es, als im Jahr 1997 im Bereich der A-Besoldung Leistungselemente eingeführt wurden,

– Durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts v. 24.3.1997, BGBl. I, S. 322. –

indem der Aufstieg im Grundgehalt nicht mehr automatisch durch Zeitablauf erreicht, sondern von der fachlichen Leistung abhängig gemacht wurde. Auf die Besoldungsordnung C wurden die dies bewirkenden Elemente (Leistungsstufen und Aufstiegs-hemmungen) bewusst nicht übertragen. Sowohl die Bundesregierung als auch der Bundesrat wiesen auf die andernfalls entstehende Gefahr exekutiver Einflussnahmen auf Lehre und Forschung hin.

– Entwurfsbegründung der Bundesregierung, BT-Drucks. 13/3994, S. 41; Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drucks. 13/3994, S. 67. –

Freilich sah die Bundesregierung eine stärker leistungsbezogen ausgerichtete Besoldung auch der Professoren nicht als schlechthin unzulässig an: „Die Beibehaltung der bisherigen Tabellenstruktur“ schließe „eine spätere Einbeziehung des Hochschulbereichs oder eines Teils davon in das für die Besoldungsordnung A vorgesehene veränderte Bezahlungssystem durch weitere Rechtsänderung nicht aus“.

– Entwurfsbegründung der Bundesregierung, BT-Drucks. 13/3994, S. 41. –

- b) Die Umstellung von der C- auf die W-Besoldung durch das Professorenbesoldungsgesetz

Zu diesen Rechtsänderungen kam es 2002.

- 3 -

aa) *Die Änderungen auf Bundesebene*

In diesem Jahr wurde nach Vorarbeiten u.a. einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe sowie einer Expertenkommission und auf der Grundlage eines Entwurfs der Bundesregierung vom Bund das Professorenbesoldungsreformgesetz beschlossen,

- Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungsreformgesetz – ProfBesReformG) v. 16.2.2002, BGBl. I S. 686. –

das mit der Einführung der Besoldungsordnung W einen Paradigmenwechsel in der Professorenbesoldung herbeiführte.

- *Detmer*, in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 3. Aufl. 2017, Kap. 4 Rn. 225. –

Die seinerzeit noch auf Landesbeamte anwendbare Besoldungsordnung W des Bundes umfasste (und umfasst) seither die Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3. Der Besoldungsgruppe W 1 waren die Juniorprofessoren zugewiesen, übrige Professoren an Hochschulen den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3. Für alle drei Besoldungsgruppen wurde ein fixer Grundgehaltssatz festgelegt; die Dienstaltersstufen wurden abgeschafft. Steigerungen des Grundgehalts waren damit nur noch im Rahmen einer Anpassung der Grundgehaltssätze durch den Gesetzgeber möglich. Die damit maximal noch möglichen Grundgehälter lagen deutlich unter den in der C-Besoldung möglichen Sätzen. Monatliches Grundgehalt in der Besoldungsgruppe W 3 etwa waren anfänglich € 4.522,00, was in der Besoldungsgruppe C 4 zum selben Zeitpunkt schon in der Dienstaltersstufe 7 (€ 4.597,33) überschritten wurde. In der Dienstaltersstufe 15 fiel der Unterschied entsprechend größer aus. Insgesamt lässt sich die Reform als deutliche Absenkung der Grundbesoldung verstehen.

Zugleich wurden jedoch durch § 33 BBesG n.F. sog. Leistungsbezüge (Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge, besondere Leistungsbezüge, Funktionsleistungsbezüge) eingeführt, auf die sogleich noch näher einzugehen sein wird.

- S. unten 2. und 3. –

Das Nähere zur Gewährung der Leistungsbezüge war nach § 33 IV 1 BBesG a.F. von den Ländern zu regeln. Dafür hatten sie nach § 77 BBesG a.F. maximal bis zum Jahresende 2004 Zeit. Die meisten Länder haben diese Frist voll ausgeschöpft.

Professoren, die beim Inkrafttreten der Landesregelungen bereits im Amt waren, konnten in der C-Besoldung verbleiben, sofern sie nicht auf eine höherwertige Professur an der gleichen Hochschule oder auf eine Professur an einer anderen Hochschule berufen wurden. § 77 I BBesG gesteht ihnen jedoch ein unbefristetes Recht zu, auf Antrag in die W-Besoldung zu wechseln, wobei dieser Antrag unwiderruflich ist.

§ 34 BBesG i.d.F. des ProfBesReformG enthielt Regelungen zum sog. Vergaberahmen. Die Vorschrift begrenzte die pro Land und Hochschultyp für Leistungsbezüge zur Verfügung stehenden Mittel, indem sie eine Obergrenze für die durchschnittliche Professorenbesoldung festlegte. Im praktischen Ergebnis hatte § 34 BBesG also zur

- 4 -

Folge, dass besonders hohe Zulagen in einem Fall den Spielraum für die Gewährung von Zulagen in anderen Fällen schrumpfen ließen.

§ 35 BBesG i.d.F. des ProfBesReformG räumte den Ländern die Möglichkeit ein, durch eine sog. Forschungs- und Lehrzulage Professoren persönlich an eingeworbenen Drittmitteln zu beteiligen.

Dass die Reform, die von etlichen Betroffenen als eine Kürzung der Professorenbesoldung betrachtet wurde, nicht nur politisch umstritten war, sondern auch aus rechtlicher Perspektive die Frage nach der Beachtung des Alimentationsprinzips aus Art. 33 V GG aufwarf, erstaunt nicht. Angesichts der Fragestellung soll dieser Gedanke hier jedoch nicht weiter vertieft werden. Der guten Ordnung halber sei aber immerhin darauf verwiesen, dass das BVerfG im Jahr 2012 Teile der W-Besoldung für verfassungswidrig erklärt hat.

– BVerfGE 130, 263 ff. –

*bb) Die Umsetzung auf Landesebene*

Auf Landesebene (bzw. auf Hochschulebene) wurde die Reform im Anschluss an das ProfBesReformG (und deutlich vor dem angesprochenen Judikat des BVerfG) in einem mehrstufigen Verfahren umgesetzt.

*aaa) Die Anpassung des Landesbesoldungsgesetzes*

Der Pflicht zur Regelung des Näheren zur Gewährung der Leistungsbezüge kam das Land Baden-Württemberg durch das Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze v. 19.10.2004 (GBl. 765) nach. Mit diesem Gesetz wurde in das Landesbesoldungsgesetz (i.d.F. v. 12.12.1999 [GBl. 2000 S. 2], seinerzeit zuletzt geändert durch Art. 66 G v. 1.7.2004 [GBl. S. 469]), ein zweiter Abschnitt (§§ 10 – 12) neu aufgenommen, der aus den §§ 10–12 bestand.

§ 10 LBesG ordnete Ämter von Professoren sowie von hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitungen bestimmten Besoldungsgruppen zu. Professoren an Fachhochschulen wurden danach gem. W 2 oder W 3 besoldet, wobei der Anteil der Planstellen für Ämter der Professoren der Besoldungsgruppe W 3 bei Fachhochschulen auf 25 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung W an diesen Hochschulen festgelegt wurde. Die Ämter der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien einer Hochschule wurden der Besoldungsgruppe W 3 zugewiesen, an Fachhochschulen mit einer Studierendenzahl unter 2500 der Besoldungsgruppe W 2.

§ 11 LBesG regelte unter Bezugnahme auf die einzelnen Vorschriften des BBesG und unter ausdrücklicher Anknüpfung an die dort normierten Voraussetzungen die Modalitäten, nach denen die unterschiedlichen Formen von Leistungsbezügen (Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge, besondere Leistungsbezüge, FunktionsLeistungsbezüge)

– Näher zu diesen bis heute existenten Formen der Leistungsbezüge u. 2. und 3. –

- 5 -

vergeben werden konnten: Insofern musste geklärt werden, ob sie laufend oder als Einmalzahlung vergeben werden konnten. Bei laufenden Bezügen ging es um die Frage, ob sie befristet oder unbefristet vergeben wurden, unter welchen Voraussetzungen sie an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen sollten und ob sie ruhegehaltfähig waren oder nicht. Darüber hinaus enthielt § 11 V LBesG eine Ermächtigung zur Regelung diverser Detailfragen durch Rechtsverordnung; die Absätze 6 und 7 des § 11 LBesG legten den für den Vergaberahmen maßgeblichen Besoldungsdurchschnitt fest und regelten dessen Fortschreibung.

§ 12 LBesG machte von der Möglichkeit des § 35 BBesG i.d.F. des ProfBesReformG Gebrauch und sah die Möglichkeit einer Forschungs- und Lehrzulage für Professoren vor, durch die diese persönlich an eingeworbenen Drittmitteln beteiligt werden konnten.

– Zu dieser ebenfalls noch heute existenten Form der Zulage s.u. 2.b) sowie 3.b). –

*bbb) Die Schaffung von Übergangsvorschriften für einen Wechsel in die W-Besoldung*

Art. 3 des zuvor angesprochenen Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze (v. 19.10.2004) enthielt Übergangsvorschriften für Professoren und bestimmte Beamte in Leitungsämtern, die beim Inkrafttreten des Gesetzes (1.1.2005) bereits „vorgefunden“ wurden.

Nach Abs. 1 lit. c des Art. 3 waren Professoren in Ämtern der Besoldungsgruppen C 2 und C 3, die einen Antrag auf Wechsel in die W-Besoldung nach Art. 77 II 2 BBesG stellten, an Fachhochschulen der Besoldungsgruppe W 2 zuzuweisen. Für den Fall, dass sie vor dem Wechsel der Besoldungsgruppe C 2 angehört hatten und den Antrag auf Überführung in W 2 bis zum 31.12.2009 stellten, sah Abs. 3 des Art. 3 die Möglichkeit vor, „aus diesem Anlass“ einen Leistungsbezug nach § 11 I LBesG – das waren Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge – zu gewähren. Das verdient insofern Beachtung, als die übliche Voraussetzung für die Gewährung dieser Leistungsbezüge, nämlich Berufungs- oder Bleibebehandlungen,

– Näher unten 3.a)aa)aaa). –

in dieser Situation gerade nicht vorlagen. Der Leistungsbezug durfte kraft ausdrücklicher Anordnung des Gesetzgebers den Unterschied zwischen den jeweiligen Endgrundgehältern der Besoldungsgruppen C 3 und C 2 nicht übersteigen.

*ccc) Der Erlass der Leistungsbezügeverordnung*

Auf der Grundlage von § 11 V und § 12 III LBesG wurde sodann die Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Leistungsbezügeverordnung - LBVO) v. 14.1.2005 (GBl. S. 125) erlassen. Sie enthielt in ihrer Erstfassung (und enthält ungeachtet elf mittlerweile erfolgter Änderungen)

- 6 -

– Zuletzt geändert wurde die LBVO durch Art. 6 G v. 18.7.2017, GBl. S. 334. –

bis heute Regelungen zu

- Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen (§ 2 LBVO),
- Leistungsbezügen für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (§ 3 LBVO) und
- Leistungsbezügen für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulelselfverwaltung oder der Hochschulleitung (§ 4 LBVO).

Als weitere Inhalte der LBVO sind zu nennen:

- Nach § 5 LBVO kann das zuständige Ministerium die Hochschulleitung anweisen, den Vergaberahmen hinsichtlich der Leistungsbezüge zu kontingentieren.
- § 6 LBVO befasst sich mit der Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen und begrenzt die Höhe einzelner Leistungsbezüge.
- § 7 LBVO enthält Vorschriften zum Besoldungsdurchschnitt, der im Kontext des „Vergaberahmens“ relevant war und ist.
- § 8 LBVO betrifft Forschungs- und Lehrzulagen.
- Nach § 9 LBVO regelt das Rektorat (früher: der Vorstand) einer Hochschule das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie das Verfahren und die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen.
- Mittlerweile außer Kraft getreten sind die ursprünglich in § 10 LBVO enthaltenen Übergangsbestimmungen, die sich namentlich mit Zuständigkeitsfragen befasst hatten.

#### *ddd) Richtlinien der Hochschulen*

Da die Hochschulleitungen durch § 9 LBVO zum Erlass von Verfahrens- und Vergaberegulungen ermächtigt wurden, mussten sie eigene Vorschriften erlassen, so dass sich die vollständige besoldungsrechtliche Situation seither nur noch hochschulspezifisch erfassen lässt. Das so entstandene „lokale Besoldungsrecht“ wird als „außerordentlich inhomogen“ kritisiert.

– *Detmer*, in: *Hartmer/Detmer*, Hochschulrecht, 3. Aufl. 2017, Kap. 4 Rn. 253. –

#### c) Die vollständige Überführung der W-Besoldung in Landesrecht

Ab dem Jahr 2006 wurde die Regelung der W-Besoldung in zwei Schritten vollständig in Landesrecht überführt.

#### *aa) Der Wegfall der Bundeskompetenz für die Besoldung von Landesbeamten*

Der erste Schritt war die zum 1.9.2006 wirksam gewordene Föderalismusreform I. Durch sie wurde Art. 74a GG a.F. gestrichen, der dem Bund die Befugnis eingeräumt hatte, neben der Besoldung der Bundesbeamten auch die der Landesbeamten – inkl. der Professoren an den Hochschulen der Länder – zu regeln. Art. 74 I Nr. 27 GG

- 7 -

schließt seither die Besoldung der Landesbeamten als Gegenstand von Bundesgesetzen ausdrücklich aus.

Gleichwohl blieben die Regelungen des BBesG zur W-Besoldung zunächst für die Länder relevant. Sie gelten (bzw. galten) nach Art. 125a I 1 GG auch insofern als Bundesrecht fort, als sie die Besoldung von Landesbeamten regelten (s. dazu auch § 85 BBesG: Geltung des BBesG für die Beamten der Länder in der bis zum 31.8.2006 geltenden Fassung), konnten jedoch nach Art. 125a I 2 GG durch Landesrecht ersetzt werden.

*bb) Der Übergang zur Landesbesoldungsordnung W ab 2011*

Eine solche Ersetzung hinsichtlich der hier interessierenden Vorschriften hat in Baden-Württemberg durch das in seinen wesentlichen Teilen am 1.11.2011 in Kraft getretene Dienstrechtsreformgesetz v. 9.11.2010, GBl. S. 793, stattgefunden. Dessen Art. 2 war ein neues Landesbesoldungsgesetz, das dem Grunde nach bis heute gilt. Es enthält in den §§ 37 - 39 LBesG Vorschriften für Hochschullehrer sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, also Regelungen zu den Grundgehältern und Leistungsbezügen von Hochschullehrern, zum Vergaberahmen und zu Besoldungsdurchschnitten. Bezüge auf das Bundesrecht enthalten die Vorschriften nicht mehr; die Einzelheiten zur Landesbesoldungsordnung W sind nunmehr im Landesbesoldungsgesetz einschließlich seiner Anlage 4 geregelt.

– Zuletzt geändert wurde das LBesG durch Art. 1 ÄndG v. 18.7.2017, GBl. S. 334. –

## **2. Verschiedene Arten von Zulagen für Hochschullehrer**

Die Ämter der Hochschullehrer sind – wie bereits angesprochen – in der Landesbesoldungsordnung W geregelt (Anlage 4 zum LBesG, s. § 37 I LBesG). Diese umfasst die Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3. Der Besoldungsgruppe W 1 sind Juniordozenten und Juniorprofessoren zugeordnet. Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften werden nach W 2 oder W 3 besoldet, wobei der Anteil der Planstellen für Ämter der Professoren in Besoldungsgruppe W 3 an Hochschulen für angewandte Wissenschaften auf 25 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren in Ämtern der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 begrenzt ist.

Zulagen für Hochschullehrer sieht das LBesG in Form von variablen Leistungsbezügen nach §§ 38, 39 LBesG (sogleich a) sowie von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesG (im Anschluss b) vor. Hinzu kommt der Sonderfall der Zulage für Professoren als Richter gem. § 62 LBesG (unten c). Eigenständige Formen der Zulagen gibt es schließlich für Hochschuldozenten, Juniorprofessoren und Juniordozenten. Da Juniorprofessoren und Dozenten von § 44 I 1 Nr. 1 LHG zu den Hochschullehrern gezählt werden, werden auch diese Zulagen kurz in den Blick genommen (unten d) bzw. e).

- 8 -

a) Variable Leistungsbezüge

Nach § 38 I LBesG werden in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben. Das Gesetz kennt drei Arten derartiger Leistungsbezüge:

- Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibe-verhandlungen (§ 38 I Nr. 1 LBesG),
- Besondere Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie
- Funktionsleistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonde-ren Aufgaben im Rahmen der Hochschulelbstverwaltung, der Hochschulleitung oder – im hier maßgeblichen Kontext nicht relevant – der Leitung des KIT.

Das sind dieselben Arten von Zulagen, die bei der Einführung der W-Besoldung zu-nächst auf Bundesebene im BBesG, später dann zusätzlich im LBesG vorgesehen waren.

b) Forschungs- und Lehrzulagen

Darüber hinaus kann Hochschullehrern in Ämtern der Landesbesoldungsordnung W, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwer-ben und diese Vorhaben durchführen, nach § 60 LBesG für die Dauer des Drittmittel-zuflusses eine nicht ruhegehaltfähige Zulage bewilligt werden (§ 60 I 1 LBesG).

§ 60 III 1 LBesG ermächtigt das Wissenschaftsministerium, das Nähere zur Gewäh-rung von Forschungs- und Lehrzulagen durch Rechtsverordnung zu regeln, die des Einvernehmens des Finanzministeriums bedarf. Die Verordnungsermächtigung er-streckt sich namentlich auf das Vergabeverfahren, auf die Zuständigkeit und auf die weiteren Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe. Von der Ermächtigung hat das Wissenschaftsministerium mit der oben bereits angesprochenen Leistungsbezüge-verordnung (LBVO) Gebrauch gemacht, deren Langtitel denn auch „Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen“ lautet. Nach § 9 LBVO regelt das Rektorat einer Hochschule auf der Grundlage der LBVO das Verfahren und die Vergabe (auch) von Forschungs- und Lehrzulagen, zu denen § 8 LBVO die Rege-lungen des § 60 LBesG ergänzende Vorgaben enthält.

– Dazu noch unten 3.b). –

c) Zulagen für Professoren als Richter

Nach § 62 LBesG erhalten schließlich Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt eines Richters der Besoldungsgruppen R1 oder R2 ausüben, eine Zulage. Eine Versordnungsermächtigung zur Regelung von Details sieht der Gesetzgeber insofern nicht vor; die LBVO spielt in diesem Kontext also keine Rolle.

- 9 -

d) Zulagen für Hochschuldozenten

Letzteres gilt auch für Zulagen für Hochschuldozenten gem. § 58 LBesG, die diese bei besonderer Bewährung in der Lehre erhalten können.

e) Zulagen für Juniorprofessoren und Juniordozenten

Schließlich ermöglicht § 59 LBesG Zulagen für Juniorprofessoren und Juniordozenten, die zur Gewinnung, zur Erhaltung und für besondere Leistungen gewährt werden können (§ 59 I 1 LBesG). Ergänzungen im Verordnungswege sind hier einmal mehr nicht vorgesehen.

**3. Voraussetzungen für die Gewährung von Zulagen für Hochschullehrer (nach dem Landesbesoldungsgesetz)**

Für die Gewährung der vorstehend skizzierten Zulagen für Hochschullehrer müssen je nach Art der Zulage unterschiedliche Voraussetzungen erfüllt sein.

a) Variable Leistungsbezüge

aa) *Spezifische Regelungen für die einzelnen Arten von variablen Leistungsbezügen*

aaa) *Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge*

(1) *Prinzipielle Voraussetzungen der Gewährung*

Die Vergabe von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen setzt nach § 38 I Nr. 1 LBesG zunächst voraus, dass Berufungsverhandlungen über die Besetzung einer W 2-/W 3-Hochschullehrerstelle bzw. Bleibebehandlungen mit einem derartigen Hochschullehrer geführt werden. § 2 I 1 LBVO verlangt konkretisierend, dass die Leistungsbezüge erforderlich sind, um einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder eine Abwanderung abzuwenden (Bleibe-Leistungsbezüge). Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt nach § 2 II LBVO voraus, dass der Professor das Einstellungsangebot einer anderen Hochschule oder eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers in Schriftform vorlegt.

Eine weitere – negative gefasste – Voraussetzung ergibt sich aus § 2 II 2 LBVO, wonach die Vergabe eines neuen oder höheren Leistungsbezugs bei einem Ruf an eine andere Hochschule im Inland frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass erfolgen soll. Da es sich hierbei freilich lediglich um eine Soll-Vorschrift handelt, ist eine frühere Vergabe von Bleibe-Leistungsbezügen in begründeten Ausnahmefällen gleichwohl möglich.



- 10 -

(2) *Vorgaben für die Bemessung der Höhe*

Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibebehandlungen sind nach § 2 I 2 LBVO die Qualifikation und die bisherigen Leistungen des Bewerbers unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternativer Angebote. Bei der Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen sind nach § 2 I 3 LBVO Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel angemessen zu berücksichtigen.

(3) *Modalitäten der Gewährung*

Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge werden nach § 38 III 1 LBesG befristet, unbefristet oder als Einmalzahlung gewährt. An den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nehmen sie allenfalls bei unbefristeter Gewährung teil, sofern dies in den Berufungs- bzw. Bleibebehandlungen festgelegt wird (§ 38 III 2, 3 LBesG). Ihre Ruhegehaltfähigkeit richtet sich nach § 38 VI, VIII LBesG, § 6 LBVO.

(4) *Zuständigkeitsfragen der Gewährung*

Zuständig für die Vergabe ist gem. § 2 III LBVO die jeweilige Hochschule nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen. In Bezug genommen wird damit § 16 III 2 Nr. 11 LHG, nach dem die Organzuständigkeit beim Rektorat liegt.

*bbb) Besondere Leistungsbezüge*

(1) *Prinzipielle Voraussetzungen der Gewährung*

§ 38 I Nr. 2 LBesG verlangt „besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung“ eines W 2- oder W 3-Professors. Diese Leistungen müssen nach § 3 I LBVO in der Regel – also nicht zwingend, aber normalerweise – über mehrere Jahre erbracht werden. Maßgeblich sind grundsätzlich nur Tätigkeiten, die im Hauptamt erbracht werden.

Wie besondere Leistungen auf den einzelnen im Gesetz genannten Feldern nachgewiesen werden können, legen die Absätze 3-6 des § 3 LBVO durch die Aufzählung diverser insofern relevanter Leistungen fest. Diese Aufzählung hat freilich nur beispielhaften Charakter und stellt keine abschließende Regelung dar. Das kommt durch das jeweils vorhandene Wort „insbesondere“ zum Ausdruck.

(2) *Vorgaben für die Bemessung der Höhe*

Spezifische Vorgaben für die Höhe der besonderen Leistungsbezüge enthalten weder das LBesG noch die LBVO.

- 11 -

(3) *Modalitäten der Gewährung*

Besondere Leistungsbezüge werden nach § 38 IV 1 LBesG befristet, unbefristet oder als Einmalzahlung gewährt. An den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nehmen sie nicht teil (§ 38 IV 2 LBesG). Sofern die besonderen Leistungen nicht mehr oder in wesentlich geringerem Maße erbracht werden, sind sie zu widerrufen (§ 38 IV 3 LBesG). Ihre Ruhegehaltfähigkeit richtet sich nach § 38 VI, VIII LBesG, § 6 LBVO.

(4) *Zuständigkeitsfragen der Gewährung*

Zuständig für die Vergabe ist gem. § 3 VII LBVO die jeweilige Hochschule nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen. In Bezug genommen wird damit § 16 III 2 Nr. 12 LHG, nach dem die Organzuständigkeit beim Rektorat liegt.

ccc) *Funktionsleistungsbezüge*

(1) *Prinzipielle Voraussetzungen der Gewährung*

Funktionsleistungsbezüge werden nach § 38 I Nr. 3 LBesG W 2-/W 3 Professoren „für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Bereich der Hochschulselbstverwaltung, der Hochschulleitung“ oder – hier irrelevant – des KIT gewährt. Gezahlt werden *sollen* sie nach § 4 I 1 LBVO (u.a.) an Rektoren, hauptamtliche Rektoratsmitglieder, nebenamtliche Rektoratsmitglieder und Gleichstellungsbeauftragte. Sie *können* – insofern überlässt die LBVO die Entscheidung den Hochschulen – für die Wahrnehmung weiterer Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung gewährt werden. Ein Beispiel hierfür wären Funktionsleistungsbezüge für Prodekane.

(2) *Vorgaben für die Bemessung der Höhe*

Spezifische Vorgaben für die Höhe der Funktionsleistungsbezüge enthält das LBesG nicht.

Für die Leistungsbezüge der hauptamtlichen Mitglieder von Leitungsgremien legt § 4 II LBVO fest, dass sie in Monatsbeträgen zu zahlen sind und dass sie sich aus zwei Bestandteilen zusammensetzen: zum einen aus einem anhand quantitativer Kriterien festzulegenden Festbetrag und zum anderen aus einem anhand qualitativer Kriterien festzulegenden variablen Anteil.

Im Übrigen ermächtigt § 4 II 3 LBVO das Wissenschaftsministerium, für die Vergabe aller Leistungsbezüge, insbesondere zu den Bemessungsmaßstäben und zur Höhe, bindende Leitlinien vorgeben.

(3) *Modalitäten der Gewährung*

Funktionsleistungsbezüge werden nach § 38 V 1 LBesG für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt. An den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nehmen sie nach § 38 V 2, 3 LBesG nur teil, wenn sie für die Wahrneh-

- 12 -

mung der Funktionen der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (sowie am KIT) gewährt werden.

Zusätzlich lässt § 38 V 4 LBesG Einmalzahlungen „für besonders herausragende Leistungen in Führungsfunktionen“ zu.

Die Ruhegehaltfähigkeit von Funktionsleistungsbezügen richtet sich nach § 38 VII, VIII LBesG, § 6 LBVO.

*(4) Zuständigkeitsfragen der Gewährung*

Zuständig für die Vergabe ist gem. § 4 III 1 LBVO grundsätzlich

– Auf die Ausnahmen gem. § 4 III 2 LBVO kommt es hier nicht an. –

die jeweilige Hochschule nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen. In Bezug genommen werden damit § 16 III 2 Nr. 13, § 20 IX 3 Nr. 2 LHG, wonach die Organzuständigkeit nur beim Rektorat liegt, soweit nicht der Hochschulrat zuständig ist.

*bb) Übergreifende Regelungen*

Daneben gibt es Bestimmungen, die die Höhe der Leistungsbezüge betreffen und die für alle oder zumindest für mehrere Arten von Leistungsbezügen gelten.

*aaa) Prinzipielle Begrenzung individueller Leistungsbezüge, § 38 II LBesG*

Zu nennen ist insofern zunächst § 38 II LBesG. Die Vorschrift normiert, unter welchen besonderen Voraussetzungen die Leistungsbezüge den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B10 übersteigen dürfen – woraus im Gegenschluss folgt, dass sie dies im Übrigen nicht tun dürfen. § 38 II LBesG betrifft also die Höhe der individuellen Leistungsbezüge eines einzelnen Hochschullehrers.

*bbb) Vergaberahmen und Besoldungsdurchschnitt, § 39 LBesG*

Im Unterschied dazu befasst sich § 39 mit dem Gesamtbetrag der Leistungsbezüge, die an den staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg gezahlt werden. Dieser als „Vergaberahmen“ legaldefinierte Betrag muss so bemessen werden, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für die in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 eingestuft Professoren den durchschnittlichen Besoldungsausgaben für diesen Personenkreis (Besoldungsdurchschnitt) im Jahr 2001 entsprechen (§ 39 I 1 LBesG), wobei dieser Besoldungsdurchschnitt nach Maßgabe von § 39 LBesG, § 7 LBVO fortgeschrieben wird. Zu den Details dieser Vorschriften wird hier zunächst auf den Normtext des § 39 LBesG verwiesen. Ergänzend ermächtigt § 5 LBVO das Ministerium, das Rektorat einer Hochschule anzuweisen, den der Hochschule zur Verfügung stehenden Vergaberahmen zu kontingentieren, „wenn die Vergabepaxis der Hochschule den besoldungsrechtlichen Zielen einer ausgewogenen leistungsbezogenen Besoldung widerspricht.“

- 13 -

b) Forschungs- und Lehrzulagen

Für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen gelten zumindest zum Teil andere Regeln.

aa) *Prinzipielle Voraussetzungen der Gewährung*

Vorliegen müssen zunächst die grundlegenden Voraussetzungen, von denen § 60 I 1 LBesG Forschungs- und Lehrzulagen abhängig macht und die auf Grund ihres gewissermaßen typbildenden Charakters bereits in der Übersicht über die Zulagen für Hochschullehrer

– Oben 2.b). –

angesprochen wurden. Darüber hinaus müssen weitere Voraussetzungen vorliegen, die sich z.T. aus dem LBesG, zum Teil aus der LBVO ergeben:

- Es muss sich um einen Hochschullehrer in einem Amt der Landesbesoldungsordnung W handeln, was neben W 2 und W 3 hier auch W 1 erfasst (s. dazu § 1 I Nr. 2 LBVO).
- Dieser Hochschullehrer muss Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen.
- Für die Durchführung von Lehrvorhaben dürfen derartige Zulagen nur gewährt werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit des Hochschullehrers nicht auf seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird (§ 60 I 2 LBesG).
- Der Drittmittelgeber muss bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen haben (§ 8 I 1 LBVO).
- Zudem darf eine Zulage nur gewährt werden, soweit neben den Kosten des Forschungsvorhabens einschließlich der Gemeinkosten auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind (§ 8 I 2 LBVO).

– Ungeachtet der ausdrücklich auf die Voraussetzungen „nach dem Landesbesoldungsgesetz abzielenden Fragestellung werden die Vorgaben der LBVO hier ebenfalls berücksichtigt, da sie gesetzeskonkretisierenden Charakter haben und für alle Hochschulen gelten. –

bb) *Begrenzungen der Zulagengewährung*

aaa) *Die Dauer der Zulagengewährung*

Die Zulage darf nur für die Dauer des Drittmittelzuflusses gewährt werden; sie ist nicht ruhegehaltfähig (§ 60 I 1 LBesG, § 8 I 1 LBVO).

bbb) *Die Höhe der Zulage*

Nach § 60 II 1 LBesG darf die gewährte Forschungs- und Lehrzulage in einem Kalenderjahr maximal so hoch sein wie das Jahresgrundgehalt. Jedoch lässt § 60 II 2

- 14 -

LBesG eine Überschreitung dieser Grenze „in Ausnahmefällen“ zu. Ein solcher Ausnahmefall liegt nach dem Gesetz insbesondere dann vor, wenn für die Bindung eines Forschungsvorhabens an eine Hochschule des Landes ein besonderes Landesinteresse besteht. Das wiederum ist nach § 8 II LBVO insbesondere dann der Fall, „wenn das Vorhaben für die Forschung, Lehre, Weiterbildung, Entwicklung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder den Technologietransfer der Hochschule von herausragender Bedeutung ist.“

cc) *Prozedurale und ergänzende Vorschriften*

Ebenso wie für Leistungsbezüge sieht § 9 I LBVO auch für Forschungs- und Lehrzulagen die Regelung des Verfahrens und der Vergabe durch das Rektorat vor. Die Verpflichtung des § 9 I 2 LBVO, hierbei den Gleichstellungsauftrag zu berücksichtigen und so die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten, dürfte hier freilich nicht eingreifen, da sie ausdrücklich auf die „Vergabe von Leistungsbezügen“ (Hervorhebung nur hier) bezogen ist.

Auch die Zuständigkeit für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen im Einzelfall liegt nach § 8 III LBVO beim Rektorat der jeweiligen Hochschule, das über die Festsetzung „nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen“ zu entscheiden hat.

Die Entscheidungen bedürfen – ebenso wie die über die Vergabe von Leistungsbezügen – der Schriftform; das Verfahren und die Vergabe sind aktenkundig zu machen und zentral zu erfassen (§ 9 II LBVO).

Als flankierende/ergänzende Vorschrift wird man richtigerweise schließlich § 8 I 3 LBVO verstehen müssen. Die Norm sieht vor, dass die hochschulrechtlichen Bestimmungen über die Verwendung von Mitteln Dritter zu berücksichtigen sind. Damit verweist sie – deklaratorisch – auf § 41 LHG (Forschung mit Mitteln Dritter) und § 41a LHG (Transparenz der Drittmittelforschung).

c) *Zulagen für Professoren als Richter*

Die Zulage für die Tätigkeit als Richter setzt nach § 62 LBesG voraus, dass

- ein Professor an einer Hochschule
- zugleich das Amt eines Richters der Besoldungsgruppen R1 oder R2 ausübt.

Nach § 62 LBesG erhalten diese Professoren, solange sie beide Ämter bekleiden, die Dienstbezüge aus ihrem Amt als Professor und eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von € 241,11 (R1) bzw. € 239,67 (R2) monatlich.

d) *Zulagen für Hochschuldozenten*

Zulagen nach § 58 LBesG können nur an Hochschuldozenten vergeben werden. Sie setzen eine besondere Bewährung in der Lehre voraus. Gewährt werden sie als monatliche Zulage, die unbefristet ist und gem. der Staffelung in § 58 II 1 LBesG maximal € 700,- betragen darf, wobei dieser Höchstbetrag nur für 25 % der Inhaber von W 2-Dozentenstellen gewährt werden darf. Zudem sind sie ruhegehaltfähig mit dem

- 15 -

höchsten Betrag, der über einen Zeitraum von insgesamt mind. fünf Jahren bezogen worden ist (§ 58 II 2 LBesG).

e) Zulagen für Juniorprofessoren und Juniordozenten

Im Unterschied dazu sind Zulagen für Juniorprofessoren und Juniordozenten gem. § 59 LBesG von Gesetzes wegen nicht ruhegehaltfähig. Sie dürfen zur Gewinnung, zur Erhaltung und für besondere Leistungen gewährt werden, sind also dem Grunde nach erkennbar den Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen bzw. den besonderen Leistungsbezügen der W 2-/W 3-Professoren nachgebildet.

Für derartige Zulagen stehen der Hochschule pro W 1-Stelle € 300,--/Monat zur Verfügung. Entsprechende Mittel werden im Fall ihrer Nichtinanspruchnahme zweckgebunden ins nächste Haushaltsjahr übertragen (§ 59 I 3, 4 LBesG). Das Volumen erhöht sich nach Maßgabe von § 59 II LBesG um Mittel privater Dritter, die der Hochschule ausdrücklich für diesen Zweck zur Verfügung gestellt worden sind.

Zuständig für die Vergabe ist nach § 59 I 2 LBesG das Rektorat der Hochschule.

**4. Stellung der Hochschulen für den öffentlichen Dienst nach § 69 Landeshochschulgesetz**

Die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF) gehört zu den sog. besonderen Hochschulen für den öffentlichen Dienst nach § 69 LHG.

a) Die Hochschulen für den öffentlichen Dienst als Fachhochschulen bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Dabei handelt es sich um Hochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind (vgl. § 69 I 1 LHG). Dem Hochschultypus nach waren sie zunächst Fachhochschulen; seit dem Frühjahr 2014 werden sie dem seinerzeit neu geschaffenen Typ der Hochschule für angewandte Wissenschaften gem. § 1 II 1 Nr. 4 LHG zugeordnet (§ 1 II 1 Nr. 6 LHG).

- 16 -

– Die Kategorie der Hochschulen für angewandte Wissenschaften wurde in Baden-Württemberg in zwei Schritten eingeführt. Zunächst fügte das Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung (v. 15.6.2010, BWGBl. S. 422) den die Fachhochschulen betreffenden Vorschriften (§ 1 II 1 Nrn. 4, 6 LHG) jeweils den Teilsatz „sie sind Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ an. Damit sollte nach der Entwurfsbegründung (lediglich) eine geänderte Realität beschrieben werden (LT-Drucks. 14/6248, S. 16). An der Einordnung als Fachhochschule änderte sich nichts (v. *Coelln*, in v. *Coelln/Haug*, BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, 4. Edition 1.5.2017, LHG § 1 Rn. 5). Die aktuelle Rechtslage beruht auf dem Dritten Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (3. HRÄG) v. 1.4.2014, GWGBl. S. 99, das die Fachhochschulen nicht nur der Bezeichnung, sondern auch dem (damit neu geschaffenen) Hochschultyp nach zu „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ machte und die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst in „Hochschulen für den öffentlichen Dienst“ umbenannte.

b) Errichtung und Aufhebung durch Rechtsverordnung der Landesregierung

Im Gegensatz zu anderen staatlichen Hochschulen, die durch Gesetz errichtet, zusammengelegt oder aufgehoben werden müssen (§ 1 IV 1 LHG), können Hochschulen für den öffentlichen Dienst von der Landesregierung durch Rechtsverordnung aufgehoben und errichtet werden (§ 69 I 2 LHG). Als sinnvoll wird die Errichtung durch Rechtsverordnung insbesondere deshalb betrachtet, weil die Hochschulen der Aus- und Weiterbildung von staatlichen Beamten namentlich der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden dient.

– *Krausnick*, in v. *Coelln/Haug*, BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, 4. Edition 1.5.2017, LHG § 69 Rn. 4. –

c) Die Festlegung diverser Details der Rechtsstellung durch Rechtsverordnung

Mehr noch: Auch die konkrete Rechtsstellung der einzelnen Hochschulen für den öffentlichen Dienst wird nicht allein durch das LHG, sondern partiell per Rechtsverordnung bestimmt. Zwar handelt es sich – wie dargestellt – um Hochschulen für angewandte Wissenschaften, so dass die für diesen Hochschultyp geltenden Regeln des LHG prinzipiell auch für die Hochschulen für den öffentlichen Dienst gelten. Jedoch sieht § 69 II LHG vor, dass (u.a.) für die Hochschulen für öffentliche Verwaltung und Finanzen per Rechtsverordnung von bestimmten Vorschriften des LHG abgewichen werden darf.

Im Einzelnen kann für diese Hochschulen bestimmt werden, dass

1. sie keine Rechtsfähigkeit besitzen,
2. sie andere Organe und ein anderes Verfahren haben,
3. das Verfahren über die Berufung von Professorinnen oder Professoren anders geregelt wird,
4. nur Beamtinnen und Beamte Zugang zum Studium erhalten,
5. die Immatrikulation mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses endet,

- 17 -

6. das Studium auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 16 II LBG oder entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften durchzuführen ist und abgeschlossen wird; dabei kann von § 32 III 2 Nr. 3 Ts. 2 abgewichen werden,
7. das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium, das für die betreffende Laufbahn zuständig ist, die Aufsicht führt und Professorinnen oder Professoren für die Dauer von jeweils bis zu einem Studienjahr von ihren Lehrverpflichtungen, der Pflicht zur Teilnahme an Prüfungen und der Selbstverwaltung freistellen und zu einer praktischen Tätigkeit in der Verwaltung abordnen kann,
8. von der Ernennung von Professorinnen und Professoren abgesehen werden kann, die Bestimmungen des § 45 II, IV keine Anwendung finden und die sonstigen hauptberuflichen Lehrkräfte und die Lehrbeauftragten vom jeweils zuständigen Ministerium bestellt werden; dabei kann von § 44 I, II abgewichen werden,
9. der Anspruch auf Zulassung zur Eignungsprüfung nach § 58 II Nr. 6 nur bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen im Übrigen besteht; Eignungsprüfungsordnungen nach § 58 II Nr. 6 Ts. 6 können die in Absatz 1 genannten Hochschulen durch Satzung treffen, die der Zustimmung des aufsichtsführenden Ministeriums bedarf.

Die tatsächliche Rechtsstellung der einzelnen Fachhochschule für den öffentlichen Dienst ergibt sich daher erst aus einer Zusammenschau der Vorgaben des LHG einerseits und der die jeweilige Fachhochschule betreffenden Rechtsverordnung(en) andererseits.

Von den Abweichungsbefugnissen darf nur soweit Gebrauch gemacht werden, wie es die besondere Struktur und Aufgabenstellung dieser Hochschulen erfordert. Zudem darf der Hochschulstatus nicht gefährdet werden.

– *Messer*, in: Haug, Das Hochschulrecht in Baden-Württemberg, 2. Aufl. 2009. Kap. 4 Rn. 994, unter zutreffendem Hinweis darauf, dass die im HRG noch verlangte Ausrichtung am spezifischen Ausbildungsziel im LHG trotz fehlender expliziter Normierung ebenfalls zu beachten sei. –

Zu praktischen Schwierigkeiten führt diese Beschränkung jedenfalls heute nicht mehr. Die Errichtungsverordnungen aller Hochschulen für den öffentlichen Dienst verzichten seit längerer Zeit auf größere Abweichungen vom allgemeinen Hochschulorganisationsrecht und beschränken sich auf eher punktuelle Modifikationen. In der Literatur wird daher schon länger eine weitgehende Angleichung an den Status der allgemeinen Fachhochschulen konstatiert.

– So ausdrücklich *Messer*, in: Haug, Das Hochschulrecht in Baden-Württemberg, 2. Aufl. 2009. Kap. 4 Rn. 1003. –

- d) Konkret: Die Rechtsstellung der Hochschule für Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

Das gilt auch für die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg, die Gegenstand der Befassung des Untersuchungsausschusses ist. Sie wurde



- 18 -

im Wege einer Zusammenschließung zweier schon zuvor in Ludwigsburg bestehender Fachhochschulen (zunächst ebenfalls als Fachhochschule) durch die Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Fachhochschule Ludwigsburg – Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen und über die Fachhochschule Kehl – Hochschule für öffentliche Verwaltung v. 28.6.1999, GBl. S. 309, errichtet. Diese Errichtungsverordnung hat sowohl in ihrer Urfassung als auch nach ihren späteren Änderungen

– Durch VO v. 5.12.2000, GBl. S. 730, durch VO v. 17.3.2008, GBl. S. 102, durch Art. 108 der VO v. 25.1.2012, GBl. S. 65, durch VO v. 20.11.2012, GBl. S. 632, sowie schließlich durch Art. 113 der VO v. 23.2.2017, GBl. S. 99. –

von den die Rechtsstellung der Hochschule insgesamt betreffenden Abweichungsmöglichkeiten

– § 6 der Errichtungsverordnung enthält Sondervorschriften über die Ernennung/Bestellung des Rektors. Diese bleiben im Folgenden jedoch ebenso unberücksichtigt wie die die Abordnungsmöglichkeiten von Professoren betreffende Regelung des § 7 II der Verordnung, da sie nicht die Rechtsstellung der Hochschule insgesamt berühren. –

nur in geringem Maße Gebrauch gemacht. Im Einzelnen:

- Einen Verzicht auf die Rechtsfähigkeit der Hochschule (vgl. § 69 II Nr. 1 LHG) hat der Verordnungsgeber nie angeordnet.
- Von der Möglichkeit, das Verfahren über die Berufung von Professoren anders zu regeln (vgl. § 69 II Nr. 3 LHG), hat § 7 der Errichtungsverordnung bereits in seiner Urfassung Gebrauch gemacht. Danach wurden die Professoren im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Laufbahn zuständigen Ministerium berufen. 2008 wurde die Vorschrift dahingehend geändert, dass Professoren durch das Wissenschaftsministerium berufen wurden, im Anwendungsbereich des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes für die Fakultät II Steuer und Wirtschaftsrecht an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Anfang 2012 ging die prinzipielle Berufungszuständigkeit dann auf die Hochschule über: Professoren werden seither durch den Rektor der Hochschule im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium berufen, im vorgenannten Bereich der Fakultät II in Ludwigsburg im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium. Seit Ende 2012 wird insofern zusätzlich das Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums gefordert. 2017 schließlich wurde der geänderte Ressortzuschnitt nachgezeichnet: Berufungen an der Fakultät II erfolgen seit dem 11.3.2017 durch die Rektorin/den Rektor, die/der des Einvernehmens sowohl des Wissenschaftsministeriums als auch des Finanzministeriums bedarf.
- Auch von der Möglichkeit, das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium, das für die betreffende Laufbahn zuständig ist, die Aufsicht führen zu lassen (§ 69 II Nr. 7 LHG), hat die Errichtungsverordnung – hier: in § 3 – bereits in ihrer Urfassung Gebrauch gemacht. 2008 wurde ergänzend festgelegt, dass die Aufsicht für die Fakultät II Steuer- und Wirtschaftsrecht an der Hoch-

- 19 -

schule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg im Anwendungsbereich des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erfolgt. Die beiden Folgeänderungen sind rein sprachlicher Natur: Die Bezeichnung des Ministeriums wurde 2008 (dem neuen Ressortzuschnitt folgend) in „Finanz- und Wirtschaftsministerium ersetzt; 2017 wurde diese Änderung wieder rückabgewickelt. Seit dem 11.3.2017 ist also wieder vom Finanzministerium die Rede.

## **5. Staatliche Aufsicht der Hochschulen und Aufsichtsmittel nach §§ 67, 68 Landeshochschulgesetz**

### **a) Grundsätzliches zur staatlichen Aufsicht über die Hochschulen**

Staatlich getragene Hochschulen dürfen nicht vollkommen losgelöst vom Staat agieren. Da alle Staatsgewalt nach Art. 20 II GG legitimatorisch an den Willen des Wahlvolks rückgebunden sein muss, bedarf es – ungeachtet aller Forderungen nach einer möglichst weitgehenden Autonomie der Hochschulen – zumindest einer staatlichen Rechtsaufsicht über die Hochschulen.

– *Sandberger*, Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, 2. Aufl. 2015, LHG BW §§ 66-68 Rn. 3. –

Der Gesetzgeber muss Instrumente vorsehen, mit denen die Rechtmäßigkeit des Handelns der Hochschulen überprüft werden kann und mit denen erkannte Verstöße abgestellt werden können.

Mit dem Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen, das (abgesehen von der richtiger Auffassung nach zu bejahenden, im Einzelnen aber umstrittenen Verbürgung in Art. 5 III GG) jedenfalls in Art. 20 II VerfBW garantiert ist, gerät die Rechtsaufsicht nicht in Konflikt, da die Selbstverwaltung nur „im Rahmen der Gesetze“ sowie „unbeschadet der staatlichen Aufsicht“ garantiert ist.

– Vgl. *Sandberger*, Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, 2. Aufl. 2015, LHG BW §§ 66-68 Rn. 3. –

Soweit es um originäre Selbstverwaltungsaufgaben der Hochschulen geht, die in Baden-Württemberg u.a. den Schutz der Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 20 II der Landesverfassung genießt, hat es mit der Rechtsaufsicht sein Bewenden. Das Selbstverwaltungsrecht umfasst alle wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten. Dazu gehören neben der Forschung und Lehre selbst solche Angelegenheiten, die Forschung und Lehre unmittelbar berühren. Das Selbstverwaltungsrecht erstreckt sich daher neben etlichen anderen Angelegenheiten u.a. auf die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Promotions- und Habilitationsverfahren, auf die organisatorische Betreuung und Sicherung der Durchführung von Forschungsvorhaben und Lehrveranstaltungen, auf die Festlegung und Durchführung von Studien- und Prüfungsordnungen, auf die Wahl der eigenen Organe sowie auf die Organisation des Wissenschaftsbetriebs.

- 20 -

– Näher v. *Coelln*, in v. *Coelln/Haug*, BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, 4. Edition 1.5.2017, LHG § 8 Rn. 17. –

Jedoch können den Hochschulen über diese Aufgaben hinaus auch an sich staatliche Aufgaben (s. dazu noch § 59 S. 3 HRG) zugewiesen werden. Dazu zählen beispielsweise die Personal-, die Wirtschafts-, die Haushalts- und die Finanzverwaltung. Da der Staat diese Aufgaben auch selbst wahrnehmen dürfte, ist er im Fall ihrer Übertragung an die Hochschulen nicht zwingend auf eine bloße Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt. Vielmehr steht es dem Gesetzgeber frei, in diesen Bereichen eine Fachaufsicht vorzusehen, dem Staat also Instrumente in die Hand zu geben, mit denen das Handeln der Hochschulen über seine Rechtmäßigkeit hinaus auch auf seine Zweckmäßigkeit überprüft werden kann.

b) Die Reichweite der Rechts- und der Fachaufsicht nach § 67 LHG

Welche Hochschulaufgaben welcher Form der staatlichen Aufsicht unterliegen, regelt § 67 LHG. Nach Abs. 1 der Norm nehmen die Hochschulen ihre Angelegenheiten unter der (bloßen) Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums wahr.

– Soweit es um die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg geht, ist insofern die Besonderheit zu beachten, dass die Aufsicht für die Fakultät II Steuer- und Wirtschaftsrecht im Anwendungsbereich des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes nach § 3 der Errichtungsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erfolgt. S. dazu bereits o. 4.d). –

Anderes gilt bei den Angelegenheiten, die Abs. 2 der Vorschrift aufzählt. Sie werden terminologisch nicht – wie in etlichen anderen Ländern – als „staatliche“ oder „übertragene“ Aufgaben bezeichnet, sondern als „Weisungsangelegenheiten“ (§ 8 I 2 LHG), weil in diesen Bereichen ein Weisungsrecht des Wissenschaftsministeriums besteht.

– Dazu sogleich u. d). –

Insofern unterliegen die Hochschulen der Fachaufsicht des Wissenschaftsministeriums. Konkret geht es um

- die Personalangelegenheiten, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen,
- die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten (soweit diese in Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen geregelt sind: nur deren Vollzug)
- das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Gebührenwesen,
- einheitliche Grundsätze der Kosten- und Leistungsrechnung sowie das Berichtswesen,
- andere nach § 2 Absätze 6 und 7 übertragene Aufgaben,
- die Studienjahreinteilung, die Regelung des Hochschulzugangs, die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Festsetzung von Zulassungszahlen.

- 21 -

Auf Grund des Regel-Ausnahme-Verhältnisses in § 67 LHG – Grundform der Aufsicht ist die Rechtsaufsicht; Fachaufsicht besteht nur in einzeln benannten Bereichen – wird man diese Aufzählung als abschließend ansehen müssen.

– S. auch *Sandberger*, Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, 2. Aufl. 2015, LHG BW §§ 66-68 Rn. 3 a.E.: „Fachaufsicht ist **nur** in den in § 67 Abs. 2 genannten Fällen gegeben.“ (Hervorhebung nur hier). –

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass sich die Trennung in Selbstverwaltungsangelegenheiten einerseits und Weisungsangelegenheiten andererseits nicht in allen Bereichen strikt vornehmen lässt. Es gibt vielmehr einen Kooperationsbereich, in dem der Staat und die Hochschule notwendigerweise zusammenwirken. Im Recht des Landes Baden-Württemberg findet dieser Gedanke in § 66 LHG Niederschlag, der nähere Bestimmung für eine staatliche Einflussnahme u.a. auf den Erlass von Hochschulsatzungen enthält. Auf die Vorschrift wird sogleich noch einmal zurückzukommen sein.

c) Die Rechtsaufsicht

Die Instrumente der Rechtsaufsicht sind in § 68 LHG geregelt.

aa) *Informationsrecht, § 68 I LHG*

Nach Abs. 1 der Norm kann sich das Wissenschaftsministerium über alle Angelegenheiten der Hochschulen unterrichten. Als Regelbeispiele für die Ausübung des Unterrichtsrechts nennt § 68 I 2 LHG die Besichtigung der Hochschule und ihrer Einrichtungen, die Geschäftsführungs- und Kassenprüfung sowie die Vorlage von Berichten und Akten. Zudem kann das Ministerium Sachverständige hinzuziehen (§ 68 I 3 LHG).

Der Gesetzeswortlaut nennt keine Voraussetzungen für die Ausübung des Unterrichtsrechts. Gleichwohl wäre es ein Trugschluss, daraus zu folgern, das Ministerium dürfe sich anlasslos und/oder umfassend über alle Vorgänge an den staatlichen Hochschulen unterrichten lassen, beispielsweise durch Vorlage aller Verfahrensakten, Protokolle etc. Diese Sichtweise wäre – darüber besteht im Übrigen länderübergreifend und für sämtliche Fälle staatlicher Rechtsaufsicht über Selbstverwaltungskörperschaften Einigkeit –

– Vgl. nur für das hessische Hochschulrecht VGH Kassel NVwZ-RR 1991, 636 ff. –

würde das Wesen der Rechtsaufsicht verkennen und zudem unverhältnismäßig in das Selbstverwaltungsrecht eingreifen. Das Unterrichtsrecht bezieht sich allein auf konkrete, in der Vergangenheit liegende Anlässe; seine Ausübung setzt voraus, dass es Anhaltspunkte für ein potentiell rechtswidriges Verhalten der Hochschule gibt.

- 22 -

– *Laule*, in v. Coelln/Haug, BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, 4. Edition 1.5.2017, LHG § 68 Rn. 12. Anders – womöglich aber nur ungenau formulierend – *Herberger*, in: Haug, Das Hochschulrecht in Baden-Württemberg, 2. Aufl. 2009. Kap. 2 Rn. 171 („Berechtigung ..., sich über alle Angelegenheiten der Hochschulen zu unterrichten“). –

Zutreffend formuliert beispielsweise *Hailbronner*: „Das Informationsrecht ... darf allerdings nicht zu einer allumfassenden Berichtspflicht der Hochschule führen, sondern kann **nur punktuell** Unterrichtung auf der Grundlage eines spezifisch legitimen Aufsichtsinteresses zum Inhalt haben“.

– *Hailbronner*, in: Geis, Hochschulrecht in Bund und Ländern, Loseblatt, Stand Januar 2017, § 59 HRG Rn. 7 (Hervorhebung im Original). –

Als weiteres Argument gegen die Zulässigkeit einer anlasslosen Pauschalunterrichtung lässt sich der Gedanke anführen, dass der bereits angesprochene § 66 LHG die Möglichkeiten der präventiven staatlichen Kontrolle z.B. durch das Erfordernis der staatlichen Genehmigung von Hochschulsatzungen abschließend regelt.

– *Laule*, in v. Coelln/Haug, BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, 4. Edition 1.5.2017, LHG § 68 Rn. 12. –

Die Ausübung des Informationsrechts liegt im Ermessen des Ministeriums („kann“); eine Pflicht, sich über Angelegenheiten zu unterrichten, besteht daher – allgemeinen Regeln folgend – nur ausnahmsweise im Fall einer Ermessenreduktion auf Null.

#### *bb) Anordnung statistischer Erhebungen*

§ 68 II LHG räumt dem Ministerium die Befugnis ein, im Benehmen mit dem Finanz- und Wissenschaftsministerium über die gesetzlich vorgeschriebenen Statistiken hinaus weitere statistische Erhebungen zu hochschulbezogenen Erhebungstatbeständen anzuordnen.

#### *cc) Beanstandungen*

Wichtiger sind die von § 68 III LHG vorgesehenen Instrumente. Danach kann das Wissenschaftsministerium rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden und verlangen, dass rechtswidrige Maßnahmen rückgängig gemacht werden. Diese Befugnis schließt das Recht ein, die erstmalige Vornahme einer rechtswidrigen Handlung oder Maßnahme zu untersagen.

Indem § 68 IV LHG im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 68 III LHG von bestimmten bzw. gesetzten Fristen spricht, macht die Norm deutlich, dass derartige Fristsetzungen möglich sind. Sie sind freilich keine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Beanstandung.

Im Gegensatz zum Hochschulrecht anderer Länder (s. etwa § 51 I 4 NHG) schreibt § 68 LHG Beanstandungen des Ministeriums keine aufschiebende Wirkung zu. Diese

- 23 -

Entscheidung des Gesetzgebers ist schon deshalb ernst zu nehmen, weil die Annahme einer aufschiebenden Wirkung in das Selbstverwaltungsrecht der Hochschule eingreifen würde, was nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig wäre.

– *Laule*, in v. Coelln/Haug, BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, 4. Edition 1.5.2017, LHG § 68 Rn. 14 f. –

dd) *Ersatzvornahme; Bestellung eines Beauftragten*

Für den Fall, dass die zuständigen Stellen der Hochschule einer aufsichtlichen Anordnung des Wissenschaftsministeriums nicht innerhalb der bestimmten Frist nachkommen oder dass sie sonst binnen einer vom Wissenschaftsministerium gesetzten Frist die ihnen nach Gesetz oder Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllen, gibt § 68 IV LHG dem Ministerium das Recht, die notwendigen Anordnungen oder Maßnahmen an ihrer Stelle zu treffen.

Schon die Ersatzvornahme stellt einen weitgehenden Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht dar. Ultima ratio ist schließlich die Bestellung eines Beauftragten („Staatskommissar“) gem. § 68 V LHG, der die Aufgaben u.a. von Organen oder Gremien der Hochschule oder der Fakultäten in erforderlichem Umfang wahrnimmt. Zulässig ist dies nur, soweit mildere Mittel – ausdrücklich nennt das Gesetz insofern die Befugnisse nach § 68 III, IV LHG – nicht ausreichen, um die Funktionsfähigkeit der Hochschule, der Fakultät etc. zu gewährleisten.

d) Die Fachaufsicht

Zentrales Instrument der Fachaufsicht ist die in § 67 II 2 LHG angesprochene Weisung. Tatbestandlich setzt sie nicht zwingend ein rechtswidriges Verhalten der Hochschule voraus. Ausreichend ist vielmehr schon, dass das Wissenschaftsministerium das Verhalten der Hochschule für unzumutbar hält.

Welche Rechtsqualität einer derartigen Weisung zukommt, ist umstritten. Konkret geht es um die Frage, ob es sich um einen Verwaltungsakt handelt oder ob dies mangels Außenwirkung nicht der Fall ist. Diese Debatte bedarf hier keiner Vertiefung. Darauf hinzuweisen ist jedoch, dass die VA-Qualität allgemein dann angenommen wird, wenn die Weisung in den Selbstverwaltungsbereich übergreifen kann. Die Literatur weist darauf hin, insbesondere bei der Festsetzung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen nach § 16 III 2 Nr. 11–14 LHG sei es möglich, dass Forschung und Lehre durch eine Weisung berührt werden können –

– *Laule*, in v. Coelln/Haug, BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, 4. Edition 1.5.2017, LHG § 67 Rn. 21. –

was diese Entscheidungen zugleich den Weisungsangelegenheiten zuordnet.

Nach § 67 II 2 LHG muss die Weisung an das Rektorat adressiert werden; sie bindet alle Organe, Gremien und Amtsträger. Eine Nichtbefolgung der Weisung wäre daher zwar rechtswidrig, kann aber nicht von vornherein ausgeschlossen werden. In diesem Fall darf das Ministerium selbst tätig werden, weil der Gesetzgeber die Möglich-

- 24 -

keit der Ersatzvornahme in § 68 IV LHG auch auf Fälle einer nichtbefolgten Anordnung im Rahmen der Fachaufsicht bezieht.

Im Übrigen schließt die Weisungsbefugnis des Ministeriums die Inanspruchnahme der rechtsaufsichtlichen Instrumente nicht aus. Fachaufsicht erstreckt sich nicht allein auf die Zweckmäßigkeit, sondern auf die Recht- und Zweckmäßigkeit des Handelns der Hochschule. Daher darf das Ministerium auch mit Blick auf Angelegenheiten, für die ihm ein Weisungsrecht nach § 67 II 2 LHG zukommt, eine Beanstandung nach § 68 III LHG aussprechen.

– Zutreffend *Laule*, in v. Coelln/Haug, BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, 4. Edition 1.5.2017, LHG § 68 Rn. 16. –

## **6. Rechtliche Vorgaben und Verfahren für die Berufung von Hochschullehrern**

Die Voraussetzungen für die Einstellung von Professorinnen und Professoren sind in § 47 LHG geregelt, das Berufungsverfahren in § 48 LHG.

a) Die Einstellungsvoraussetzungen

aa) *Regelmäßig geltende Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren*

§ 47 I LHG macht die Einstellung in ein Professorenamt zum einen von allgemeinen Voraussetzungen abhängig, die in jedem Fall erfüllt sein müssen. Zum anderen statuiert die Vorschrift hochschulspezifische Voraussetzungen, die je nach Hochschultyp variieren.

– Zu dieser Systematik s. auch *Laule*, in v. Coelln/Haug, BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, 4. Edition 1.5.2017, LHG § 47 Rn. 3. –

aaa) *Die allgemeinen, hochschulunabhängigen Einstellungsvoraussetzungen*

Abgesehen von den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen verlangt § 47 I LHG (soweit hier relevant) seit Inkrafttreten des LHG 2005 in unveränderter Form

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Nr. 1),
- pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung oder durch Teilnahme an Fort- und Weiterbildung in Hochschuldidaktik nachzuweisen ist (Nr. 2) und
- besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird [...] (Nr. 3).

bbb) *Die hochschulspezifischen Einstellungsvoraussetzungen*

Die hochschulspezifischen Einstellungsvoraussetzungen ergeben sich zunächst aus § 47 I Nr. 4 LHG. Danach werden – soweit hier potentiell einschlägig, also unter Au-

- 25 -

ßerachtlassung der besonderen Kriterien für die Berufung an Pädagogische Hochschulen oder die Duale Hochschule – über die Nrn. 1-3 hinaus „je nach Aufgabenstellung der Hochschule und den Anforderungen der Stelle“

- zusätzliche wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre (lit. a) oder
- besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen (lit. c)

verlangt.

Wie die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach § 47 I Nr. 4 lit. a LHG zu erbringen sind, ergibt sich aus § 47 II LHG. Im hier betrachteten Kontext kann die Vorschrift wohl vernachlässigt werden. Zwar stellt sie ihrem Wortlaut nach nicht auf die Berufung gerade auf eine Universitätsprofessur ab. Jedoch verdient die Sichtweise Zustimmung, dass zusätzliche wissenschaftliche Leistungen i.S.d. § 47 II LHG nur dort gefordert sind. Gerade den Universitäten ist die Aufgabe der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften zugewiesen (§ 1 I 3 Nr. 1 LHG). Zudem lässt § 47 III 3 LHG die Berufung an eine Hochschule für angewandte Wissenschaften auf der Grundlage dieser spezifischen Voraussetzung nur ausnahmsweise zu.

- *Laule*, in v. Coelln/Haug, BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, 4. Edition 1.5.2017, LHG § 47 Rn. 8.1. –

Im Umkehrschluss heißt das, dass die Berufung an eine Hochschule für angewandte Wissenschaften grundsätzlich gerade keine zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen in Forschung und Lehre voraussetzt. Gefordert werden nach § 47 III 2 LHG vielmehr die – oben beschriebenen – besonderen Leistungen in der beruflichen Praxis gem. § 47 I Nr. 4 lit. c LHG. Diese Regelvoraussetzung soll das besondere, praxisorientierte Profil der Hochschulen für angewandte Wissenschaften sicherstellen. Daran wollte der Gesetzgeber 2014, als er die Ausnahmemöglichkeiten nach § 47 III 3 LHG näher konkretisiert hat, ausweislich der Entwurfsbegründung der Landesregierung ebenso festhalten wie an der schon zuvor bestehenden Option, in Fällen der Marktenge oder zur Besetzung einer Grundlagenprofessur von der berufspraktischen Tätigkeit abzusehen.

- LT-Drucks. 15/4684, S. 217. –

*bb) Die exzeptionelle Möglichkeit der Einstellung von Hochschullehrern auch jenseits dieser Voraussetzungen*

Von sämtlichen generellen sowie hochschulspezifischen Einstellungsvoraussetzungen kann ausnahmsweise gem. § 47 Abs. 4 LHG BW abgewichen werden. Nach der Vorschrift ist es zulässig, abweichend von § 47 I – III LHG als Professorin oder Professor Personen einzustellen, die hervorragende fachbezogene Leistungen in der beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis und pädagogische Eignung nachweisen, soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle, insbesondere einer Professur auf Zeit, entspricht. Diese sog. „Genieklausel“ hat – ebenso wie ihre Parallelvorschriften in anderen Landeshochschulgesetzen –



- 26 -

eng umgrenzte Ausnahmetatbestände im Auge; von ihr soll nur restriktiv Gebrauch gemacht werden.

– *Detmer*, in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 3. Aufl. 2017, Kap. 4 Rn. 67. –

Der Hauptanwendungsfall dürfte in der Einstellung von hochbegabten Künstlern liegen, die über kein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen.

– *Epping*, in: Leuze/Epping, HG NRW, Loseblatt, Stand März 2017, § 36 Rn. 55. –

cc) *Besondere Vorschriften für sog. Hausberufungen*

Einen berufsrechtlichen Sonderfall stellen sog. Hausberufungen dar, also die Berufung eines Kandidaten, der schon zuvor an der betreffenden Hochschule tätig ist. Um der Gefahr „akademischer Inzucht“ vorzubeugen und wissenschaftliche Qualität zu sichern, unterliegen derartige Berufungen einschränkenden Regelungen. Entgegen einer gelegentlich anzutreffenden Meinung hat es ein striktes „Hausberufungsverbot“ jedoch nie gegeben. Eine solche Regelung wäre schon aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig: Wenn und weil Berufungsentscheidungen dem Prinzip der Bestenauslese aus Art. 33 II GG genügen müssen, muss der beste Bewerber selbst dann berufen werden, wenn er aus der eigenen Hochschule stammt.

– Näher v. *Coelln*, in: Hesse/Schwinges, Professorinnen und Professoren gewinnen, Zur Geschichte des Berufungswesens an den Universitäten Mitteleuropas, 2012, S. 123. –

Freilich besteht in diesen Konstellationen potentiell eine größere Gefahr, dass der „Hausbewerber“ fälschlich als bester Kandidat angesehen wird, als es bei der Auswahl nur aus externen Bewerbern der Fall ist. Der baden-württembergische Gesetzgeber hat darauf mit speziellen Regelungen für Hausberufungen in § 48 II 3-5 LHG reagiert. Insbesondere gilt insofern, dass Mitglieder der eigenen Hochschule nur in „begründeten Ausnahmefällen“ und nur dann berufen werden können, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren (§ 48 II 5 i.V.m. § 48 II 3 LHG). Diese zusätzlichen Voraussetzungen gelten freilich nach § 48 II 5 letzter Hs. LHG ausdrücklich nicht, wenn das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes die Berufung des Mitglieds der eigenen Hochschule gebietet.

b) *Das Berufungsverfahren*

Das Berufungsverfahren ist ein von Verfassungs wegen gebotenes Verfahren, dessen Aufgabe die Sicherung der freien Forschung und Lehre an staatlichen (und staatlich anerkannten) Hochschulen ist.

- 27 -

– *Detmer*, in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 3. Aufl. 2017, Kap. 4 Rn. 67. –

Es verwirklicht den Grundsatz der Bestenauslese, also die Auswahl des bzw. der nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besten Bewerbers bzw. besten Bewerberin, der auf Grund von Art. 33 II GG auch für die Besetzung von Professorenstellen gilt. Zudem werden im Berufungsverfahren „die eigentlichen Träger der freien Forschung und Lehre“ bestimmt. Aus diesem Grund ist das Verfahren „mit der Garantie der Wissenschaftsfreiheit besonders eng verknüpft“ und von „hervorragender Bedeutung ... für die Struktur“ der jeweiligen Hochschule.

– So schon grundlegend BVerfGE 35, 79 (133). –

Die konkrete Ausgestaltung des Berufungsverfahrens obliegt dem Landesgesetzgeber. Unterschiede von Land zu Land bestehen u.a. hinsichtlich der Zuständigkeitsverteilung für einzelne Verfahrensabschnitte bzw. Entscheidungen zwischen der Fakultät, zentralen Organen (insbesondere der Hochschulleitung) und dem zuständigen Ministerium.

In Baden-Württemberg ist das Berufungsverfahren primär in § 48 LHG geregelt. Bevor das eigentliche Verfahren beginnt, ist nach § 46 III LHG zu prüfen und zu entscheiden, ob die Funktionsbeschreibung einer freiwerdenden Stelle geändert, diese einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wiederbesetzt werden soll. Sodann sieht § 48 LHG – in seiner aktuellen Fassung in Abs. 1, bis Anfang April 2014 in Abs. 2 – als Grundsatz eine regelmäßig international durchzuführende Ausschreibung vor. Davon kann (ebenso wie von der Durchführung eines Berufungsverfahrens insgesamt) nur unter besonderen Umständen abgewichen werden, wobei typischerweise das Wissenschaftsministerium in die Entscheidung über die Abweichung vom Regelverfahren einzubeziehen ist.

– Zu den vier in § 48 I 3, 4, 5, 5 LHG vorgesehenen Fällen, in denen eine Ausschreibung entbehrlich ist, zählt beispielsweise die Konstellation des § 48 I 3 LHG, dass ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit/einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur, aber in einem Lebenszeitbeamtenverhältnis bzw. in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen wird. Ein weiteres Beispiel ist die in § 48 I 4 LHG geregelte Möglichkeit des sog. Tenure Track, bei der unter näher geregelten Voraussetzungen ein Juniorprofessor oder ein Dozent der eigenen Hochschule auf eine zu diesem Zeitpunkt nicht erneut ausgeschriebene Professur berufen werden kann. –

Dass Professorenstellen grundsätzlich auszuschreiben sind, dient zum einen der Sicherung der Chancengleichheit sämtlicher Interessenten. Zum anderen trägt die Ausschreibungspflicht dem öffentlichen Interesse Rechnung, dass die Hochschule auf der Grundlage einer möglichst breiten Auswahl den besten Kandidaten gewinnen kann.

– *Detmer*, in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 3. Aufl. 2017, Kap. 4 Rn. 85. –

- 28 -

Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission (§ 48 III LHG, zuvor nach der „wirtschaftsnahen“ Redeweise vom „Vorstand“ statt vom Rektorat: § 48 IV LHG). Diese wird von einem Rektorats- oder Dekanatsmitglied geleitet. Der Fakultät kommt ein Vorschlagsrecht für die Besetzung zu. Neben Professorinnen und Professoren, die über die Mehrheit der Stimmen verfügen müssen, gehören der Kommission weitere Personen zwingend an (mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person, zwei fachkundige Frauen, die Gleichstellungsbeauftragte sowie ein Studierender/eine Studierende); die beratende Hinzuziehung einer sachverständigen Person aus dem Bereich der Hochschuldidaktik ist fakultativ. Aufgabe der Berufungskommission ist die Aufstellung eines Berufungsvorschlags, der drei Namen enthalten soll (aktuell: § 48 III 4 LHG). Bei der Besetzung von W 3-Professuren sind auswärtige Gutachten einzuholen. Dem Berufungsvorschlag muss jedenfalls der Fakultätsrat zustimmen; die Beteiligung des Senats wird von der Grundordnung geregelt.

– Das Maß der Beteiligung des Senats muss freilich schon aus verfassungsrechtlichen Gründen begrenzt bleiben. Wegen seiner „fachwissenschaftlichen Inkompetenz“ kann ihm nicht das Recht zukommen, materiell abweichend zu entscheiden und beispielsweise die wissenschaftlichen Fähigkeiten eines von Fachvertretern für geeignet gehaltenen Bewerbers in Abrede zu stellen (*Krüger/Leuze*, in: Geis, Hochschulrecht in Bund und Ländern, Loseblatt, Stand Januar 2017, § 45 HRG Rn. 38). –

Auf welcher Grundlage die Berufungskommission zu ihrem Vorschlag kommt, ist gesetzlich nicht geregelt. Üblich ist – wie in den anderen Ländern auch – die Einladung ausgewählter Bewerberinnen und Bewerber zu einem Probevortrag und/oder einer Probevorlesung, an die sich ein Gespräch mit der Berufungskommission anschließt.

– *Laule*, in v. Coelln/Haug, BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, 4. Edition 1.5.2017, LHG § 48 Rn. 18. –

Zwingend vorgesehen ist die Stellungnahme des Studiendekans zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber in der Lehre (§ 48 III 5 LHG; zuvor § 48 IV 5 LHG). Im Übrigen darf jedes Kommissionsmitglied ein Sondervotum abgeben (§ 48 III 6 LHG; zuvor § 48 IV 6 LHG).

Die Kommission darf auch Personen in den Vorschlag aufnehmen, die sich nicht beworben haben. Das ergibt sich aus § 48 II 6 LHG, wonach die Berufung solcher Personen – und daher erst recht ihre Aufnahme in den Berufungsvorschlag – zulässig ist.

Die eigentliche Berufung erfolgt durch die Rektorin bzw. den Rektor. Grundsätzlich muss sie im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium (§ 48 II 1 LHG; zur Möglichkeit, die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens auf den Rektor/die Rektorin zu übertragen s. § 48 II 2 LHG) und auf der Grundlage des Berufungsvorschlags ergehen.

Zu Konflikten zwischen den Beteiligten (Fakultät/Rektor(in)/Ministerium) kann es kommen, wenn der Rektor dem Berufungsvorschlag nicht folgen will, weil er den Ruf einem anderen als dem Erstplatzierten oder keinem der Vorgeschlagenen erteilen bzw. weil er einen nicht vorgeschlagenen Kandidaten ernennen will. Vorstellbar ist

- 29 -

zudem, dass das Ministerium das erforderliche Einvernehmen verweigert. In all diesen Fällen stellt sich die bislang noch nicht in allen Facetten abschließend geklärte Frage, in welchem Umfang der Berufungsvorschlag der Fakultät die anderen Beteiligten bindet.

– Eingehend dazu *Detmer*, in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 3. Aufl. 2017, Kap. 4 Rn. 72 ff. –

Dass § 48 II 1 Hs. 2 LHG ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, von dem Vorschlag in abzuweichen, darf jedenfalls nicht zu der Annahme verleiten, der Berufungsvorschlag der Fakultät sei für den Rektor/die Rektorin lediglich eine unverbindliche Anregung. Immerhin lässt die Regelung eine Abweichung nur in „begründeten Fällen“ zu. Die Gründe werden einer Prüfung am Maßstab der Rechte der Fakultät standhalten müssen. Zu Recht wird zudem gefordert, sie u.a. mit Blick auf mögliche Rechtsstreitigkeiten mit anderen Bewerbern schriftlich zu dokumentieren.

– *Laule*, in v. Coelln/Haug, BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, 4. Edition 1.5.2017, LHG § 48 Rn. 9, unter zutreffendem Hinweis auf die Begründung der Landesregierung zum 3. HRÄG, LT-Drs. 15/4684, S. 218. –

Vor der Berufungsentscheidung ergeht der gesetzlich nicht explizit geregelte Ruf. Während Teile der Literatur in ihm einen Verwaltungsakt sehen,

– S. nur *Epping*, WissR Bd. 28 (1995), S. 215 ff. –

qualifiziert ihn die Rechtsprechung als unselbständige Vorbereitungshandlung mit verfahrensrechtlichem Charakter,

– BVerwGE 106, 187 (190). –

was ihn zur bloßen Aufforderung macht, in Besoldungs- und Ausstattungsverhandlungen einzutreten. Das erweitert die Möglichkeiten der Hochschule, das Berufungsverfahren einseitig abzubrechen, in erheblichem Maße.

Während die Verhandlungen früher gesplittet waren – die persönlichen Bezüge wurden mit dem Ministerium verhandelt, die Ausstattung der Professur mit der Hochschule –, werden sie heute regelmäßig einheitlich mit der Hochschule geführt.

– *Detmer*, in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 3. Aufl. 2017, Kap. 4 Rn. 110. –

Ihr Gegenstand sind, soweit es um die persönlichen Bezüge geht, insbesondere Berufungs-Leistungsbezüge; insofern kann auf die obigen Ausführungen (3.a)aa)aaa) verwiesen werden. Dass Zusagen über die Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln möglich sind, sieht § 48 IV 1 LHG (zuvor: § 48 V 1 LHG) vor. Jedoch stehen derartige Zusagen ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Landtag sowie staatlicher und hochschulinterner Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln (§ 48 IV 2 LHG). Mehr noch: Sie sind nach § 48 IV 3 LHG auf maximal fünf Jahre zu befristen; nach Ablauf von fünf weiteren Jahren sind sie im Hinblick auf die Maßgaben von § 13 II LHG – Zielvereinbarungen,

- 30 -

Leistungskriterien, u.a. Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern) zu überprüfen.

– Dass diese Verhandlungen als „Gewinnbarkeitsverhandlungen“, „graue Verhandlungen“ o.ä. gelegentlich schon vor der Ruferteilung und in Extremfällen mit allen Listenplatzierten gleichzeitig geführt werden, ist eine gesetzlich nicht geregelte und glücklicherweise wohl nur von wenigen Hochschulen praktizierte Unsitte. –

Sofern der Bewerber/die Bewerberin das auf der Grundlage dieser Verhandlungen gemachte Berufungsangebot der Hochschule annimmt, endet das Berufungsverfahren mit der Ernennung gem. § 49 I, II LHG zum Zeit- oder Probebeamten (dazu § 50 LHG) bzw. zum Lebenszeitbeamten bzw. mit der Begründung eines befristeten oder unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses durch den Abschluss eines Dienstvertrages.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Ernennung von Professoren an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg des Einvernehmens jedenfalls des Wissenschaftsministeriums, ggf. auch des Finanzministeriums, bedarf.

– Zu diesen besonderen Vorgaben des mehrfach geänderten § 7 der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg s.o. 4.d). –

## **7. Gremienstrukturen in der Hochschule**

Gremienstrukturen in der Hochschule regelt das LHG zunächst in § 10 LHG in allgemeiner Form. Im Übrigen enthält es spezifische Regelungen für Organe auf zentraler sowie auf dezentraler Ebene.

### **a) § 10 LHG als allgemeine Vorschrift zu Gremien und Verfahrensregelungen**

§ 10 LHG enthält allgemeine Bestimmungen zur Zusammensetzung von Gremien sowie zum Verfahren, nach dem die Gremien arbeiten. Festgelegt werden beispielsweise die einzelnen Mitgliedergruppen, auf die in diversen Gremien als solche repräsentiert sein müssen, allgemeine Mehrheitserfordernisse sowie generelle Verfahrensfragen wie der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit.

Jenseits der zwingenden gesetzlichen Vorgaben überlässt § 10 XIII LHG die Regelung der Verfahrensangelegenheiten ihrer Gremien dem Satzungsrecht der jeweiligen Hochschule. Insofern ergibt sich das maßgebliche Verfahrensrecht letztlich erst aus einer Zusammenschau des LHG mit den Ordnungen der einzelnen Hochschule.

### **b) Organe auf zentraler und dezentraler Ebene**

Im Übrigen sieht das LHG – auch insofern vergleichbar mit den Hochschulgesetzen anderer Länder – Organe für die zentrale sowie die dezentrale Ebene vor. Von hier nicht relevanten Sonderregelungen für die Duale Hochschule und für die Pädagogi-

- 31 -

schen Hochschulen abgesehen, sind das auf zentraler Ebene das Rektorat, der Senat und der Hochschulrat, auf dezentraler Ebene das Dekanat, der Fakultätsrat sowie die Studienkommissionen.

*aa) Die zentrale Ebene*

*aaa) Das Rektorat*

Das Rektorat, das gem. § 15 II 1 LHG nach Maßgabe der Grundordnung auch als „Präsidium“ bezeichnet werden kann und zwischenzeitlich als „Vorstand“ betitelt worden war, besteht nach § 16 I 2 Nrn. 1, 2 LHG mindestens aus der Rektorin/dem Rektor und einem für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständigen Vorstandsmitglied, das nach § 16 II 2 LHG die Amtsbezeichnung „Kanzler“ oder „Kanzlerin“ führen kann. § 16 I 2 Nr. 3 LHG ermöglicht es der jeweiligen Hochschule, in ihrer Grundordnung weitere hauptamtliche Rektoratsmitglieder vorzusehen. § 16 II 3 LHG gestattet zudem die Bestellung von bis zu vier weiteren nebenamtlichen oder nebenberuflichen Mitgliedern.

Die Geschäftsverteilung innerhalb des Kollegialorgans Rektorat richtet sich nach § 16 II LHG. Es gilt – der bekannten Struktur der Bundesregierung vergleichbar – das sog. Ressortprinzip, nach dem jedes Mitglied Geschäfte der laufenden Verwaltung in seinem Geschäftsbereich in eigener Zuständigkeit und innerhalb der vom Rektor festgelegten Richtlinien erledigt. In Haushaltsangelegenheiten kann der Rektor nicht überstimmt werden.

Die Zuständigkeit des Rektorats ergibt sich aus § 16 III LHG. Insbesondere kommt dem Rektorat eine sog. Auffangzuständigkeit zu: Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die das LHG oder die Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit anordnen. Nach dem – nicht abschließenden – Katalog des § 16 III 2 LHG ist es u.a. für die Festsetzung von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen zuständig (§ 16 III 2 Nrn. 11-14 LHG). Im Hinblick auf besondere Leistungsbezüge besteht ein Vorschlagsrecht der Dekanate, an die das Rektorat jedoch nicht gebunden ist.

*bbb) Der Senat*

Mitglieder des Senats kraft Amtes sind – wiederum ohne Berücksichtigung hier nicht relevanter Vorschriften – gem. § 19 II Nr. 1 LHG die Rektoratsmitglieder, die Dekaninnen und Dekane und die Gleichstellungsbeauftragte. Hinzu kommen weitere gewählte Mitglieder, deren zahlenmäßige Zusammensetzung die Grundordnung regelt (§ 19 II Nr. 2 LHG).

Der Senat entscheidet nach § 19 I 1 LHG in Angelegenheiten von Forschung, Kunstausübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Studium, dualer Ausbildung und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen zentralen Organ, den Fakultäten oder Studienakademien zugewiesen sind. Ein Schwerpunkt seiner in § 19 I 2 LHG aufgeführten Einzelzuständigkeiten liegt im Bereich des Erlasses von Satzungen einschließlich der Grundordnung.

- 32 -

*ccc) Der Hochschulrat*

Wie groß der Hochschulrat ist, bestimmt nach § 20 V 1 LHG die Grundordnung. Zudem nehmen an seinen Sitzungen beratend die Rektorsratsmitglieder, ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums und die Gleichstellungsbeauftragte teil, § 20 VI 8 LHG.

– An der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg gehören dem Hochschulrat nach § 11 der Grundordnung v. 8.11.2016 neun Mitglieder an. Vertreter des Wissenschaftsministeriums ist derzeit Herr MR H. R. (<https://www.hs-ludwigsburg.de/hochschule/organe-und-funktionen/hochschulrat.html>, letzter Aufruf am 12.9.2017). –

Nach § 20 I LHG begleitet der Hochschulrat die Hochschule, nimmt Verantwortung in strategischer Hinsicht wahr, entscheidet über die Struktur- und Entwicklungsplanung und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Weiter beaufsichtigt er die Geschäftsführung des Rektorats. Der Hochschulrat kann jederzeit zu strategischen Angelegenheiten der Hochschule gegenüber dem Wissenschaftsministerium Stellung nehmen; das Wissenschaftsministerium kann Stellungnahmen des Hochschulrats einholen.

Der Vorsitzende des Hochschulrats bildet nach § 20 IX LHG einen Personalausschuss, der für die Festsetzung von Leistungsbezügen u.a. für die Wahrnehmung von Funktionen im Rektorat zuständig ist. Damit trägt der Gesetzgeber der Überlegung Rechnung, dass das Rektorat seine eigenen Leistungsbezüge aus nicht näher erläuterungsbedürftigen Gründen nicht selbst festlegen kann.

*bb) Die dezentrale Ebene*

Vergleichbar gestaltet sich die Organstruktur auf der dezentralen Ebene, regelmäßig also auf der Ebene der Fakultäten. Neben dem Dekanat und dem Fakultätsrat ist dort noch die Studienkommission gem. § 26 LHG vorgesehen. Mit Blick auf die im Untersuchungsausschuss zu behandelnden Fragen dürfte die genauere Aufschlüsselung dieser Strukturen aber von untergeordnetem Interesse sein, so dass sie hier verzichtbar erscheint.

Düsseldorf, 14. September 2017



(Professor Dr. Christian von Coelln)

Landtag von Baden-Württemberg  
-Verwaltung-

17.7.2017

**Untersuchungsausschuss „Zulagen Ludwigsburg“****Rechtliche Stellungnahme zur Frage des Betroffenenstatus von Frau Dr. S.****I. Anlass und Auftrag**

Mit Antrag vom 18.6.2017 hat Frau Dr. S. beantragt, ihr die Rechtsstellung einer Betroffenen gemäß § 19 Abs. 2 UAG einzuräumen.

Der Untersuchungsausschuss (UA) hat in der nicht-öffentlichen Sitzung am 30.6.2017 diesen Antrag zunächst abgelehnt. Zur Begründung wurde angeführt, dass der UA nicht darauf angelegt sei, ein persönliches Fehlverhalten von Frau Dr. S. zu untersuchen und auch nicht beabsichtigt sei, eine entsprechende Äußerung im Abschlussbericht abzugeben. Im Anschluss an die Vernehmung der Zeugin Ministerin Theresia Bauer MdL beantragte ein Vertreter der SPD-Fraktion, Frau Dr. S. den Betroffenenstatus zuzuerkennen. Er führte zur Begründung an, die Beweisaufnahme habe Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich der Ausschuss aufgrund der Aussage der Zeugin Bauer doch mit einem möglichen Fehlverhalten von Frau Dr. S. befassen müsse.

Da nach einem intensiven Meinungsaustausch unter den Mitgliedern des UA nicht abschließend geklärt werden konnte, ob Frau Dr. S. nun doch als Betroffene festzustellen sei, wurde der Antrag vertagt und die Landtagsverwaltung um eine entsprechende rechtliche Stellungnahme gebeten. Diesem Auftrag wird mit der nachfolgenden Stellungnahme entsprochen.



## II. Rechtliche Stellungnahme

### 1. Gesetzliche Ausgangslage

Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 4 UAG kann Betroffener jede weitere Person sein, über die der UA im Bericht eine Äußerung abgeben will, ob eine persönliche Verfehlung vorliegt.

#### a. Persönliche Verfehlung

Der Begriff „persönliche Verfehlung“ umfasst mehr als lediglich dienstliche Fehler, die jedem Bediensteten in der täglichen Praxis unterlaufen können. Vielmehr ist darunter ein vorwerfbares Verhalten durch ein bewusstes pflichtwidriges Tun oder Unterlassen zu verstehen. Um eine „persönliche Verfehlung“ im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 4 UAG festzustellen, muss es sich um eine pflichtwidrige Verletzung von einigem Gewicht handeln, die dem betreffenden Bediensteten persönlich zum Vorwurf gemacht wird. Sie muss so erheblich sein, dass sie strafrechtliche, dienstrechtliche, berufsrechtliche oder standesrechtliche Sanktionen nach sich ziehen kann (LT-Drucks. 13/4850, Allgemeine Anlage 7, S. 15). Das VG Stuttgart hält im Urteil vom 03.07.2015 (Az. 7 K 806/14) insoweit eine materielle Betroffenheit für maßgeblich. Diese sei nur dann gegeben, wenn nach verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten besondere Schutzansprüche begründet werden. Dies wiederum sei dann der Fall, wenn das rechtswidrige Verhalten einer Auskunftsperson untersucht wird und dieses Verhalten gleichzeitig Gegenstand eines rechtlich geordneten Verfahrens (insbesondere Strafverfahren oder auch ordnungsrechtliche Verfahren und Disziplinarverfahren) ist.

#### b. Äußerungsabsicht im Bericht

Allein das mögliche Vorliegen einer persönlichen Verfehlung reicht zur Begründung des Status eines Betroffenen nach § 19 Absatz 1 Nr. 4 UAG nicht aus. Weitere Voraussetzung ist, dass der UA im Bericht eine Äußerung über eine Verfehlung der Person abgeben will. Ob der UA die geforderte Äußerungsabsicht tatsächlich hat, können abschließend lediglich die Ausschussmitglieder entscheiden. Entscheidend ist die Intention, mit der die Untersuchung geführt

wird. Das VG Stuttgart hat im o. g. Urteil ausgeführt, es sei danach zu fragen, ob die Untersuchung durch ihren Auftrag oder ihren Verlauf darauf gerichtet ist, eine Äußerung des UA über eine persönliche Verfehlung abzugeben.

## 2. Betroffenenstatus von Frau Dr. S.

Der Untersuchungsausschuss müsste die Absicht haben, in seinem Abschlussbericht eine Äußerung über eine persönliche Verfehlung von Frau Dr. S. abzugeben.

### a. Persönliche Verfehlung von Frau Dr. S.?

#### aa. Bisheriger Verlauf des Untersuchungsverfahrens

Zum Zeitpunkt des Einsetzungsbeschlusses am 08.02.2017 war nicht erkennbar, dass es in dem UA um ein persönliches Fehlverhalten von Frau Dr. S. gehen soll. Allerdings wurde im Regierungsbericht indirekt Kritik an ihrem Führungsverhalten geäußert. Die Zeugin Bauer hat in ihrer Vernehmung am 30.06.2017 diese Vorwürfe wiederholt und teilweise auch noch zugespitzt. Zum Umgang von Frau Dr. S. mit Problemen gab sie an:

*„Schwierige Sachverhalte wollte sie offenbar stets nur mit Rückendeckung des Ministeriums angehen“ (Protokoll vom 30.06.2017, S. 31).*

Zur Führungsqualität von Frau Dr. S. äußerte sie sich wie folgt:

*„Meines Erachtens – das ist wirklich meine persönliche Einschätzung – hat die frühere Rektorin bis zum Schluss nicht verstanden, was erforderlich ist, um eine Hochschule mit ihrer speziellen Organisationsform gut zu führen. Für mich offenbarte sich ab Frühjahr 2014 das Bild einer Führungsperson, die scheinbar im Wesentlichen mit der Prüfung subjektiver Rechtspositionen, eigenen Rechtfertigungs- und Strategieoptionen, der rechtlichen Beurteilung des Verhaltens anderer befasst war. [...] Die*

*frühzeitige Forderung der Rektorin, ungeachtet eigener Verursachungsbeiträge die Situation an der Hochschule durch das Wissenschaftsministerium mittels dienst- und disziplinarrechtlicher Maßnahmen befrieden zu lassen, spricht diesbezüglich Bände“ (Protokoll vom 30.06.2017, S. 56).*

Darüber hinaus hat die Zeugin Bauer weitere Vorwürfe gegen Frau Dr. S. aufgeführt. Sie hatte den Eindruck, von Frau Dr. S. in einem Gespräch bedroht worden zu sein, und äußerte zudem den Verdacht, Frau Dr. S. könnte – dem Ministerium zu diesem Zeitpunkt mutmaßlich unbekannte – Informationen zur Zulagenthematik an die Presse weitergegeben haben:

*„Mir sind nämlich ein paar erstaunliche Zufälle aufgefallen. Am 05. November 2014 führe ich ein schwieriges Gespräch mit Frau Rektorin Dr. S. [...] Und plötzlich eröffnet sie mir, sie habe noch belastendes Material zu Hause; das geschah dann in einem Duktus, der den Eindruck einer Drohung erwecken könnte, aber Drohungen überhöre ich grundsätzlich und abgesehen davon konnte ich mit der Aussage gar nichts anfangen. Am 18. November 2014 – also nicht einmal zwei Wochen später – beginnt die Presseberichterstattung zur Thematik Leistungsbezüge [...]“ (Protokoll vom 30.6.2017, S. 28). „Das hätte man in einer Situation, in der man über ein mögliches Rücktrittsszenario der Rektorin spricht, ja durchaus als Versuch einer Druckausübung empfinden können. Ich konnte aber mit dieser Aussage ohnehin nichts anfangen und beschäftigte mich von daher auch nicht weiter mit dieser diffusen Andeutung“ (Protokoll vom 30.6.2017, S. 37). „Zu welchem Zeitpunkt hätten wir die Fehlinformation durch die Rektorin entdeckt, hätte sie nicht in der Presse gestanden?“ (Protokoll vom 30.06.2017, S. 43).*

#### bb. Rechtliche Bewertung

Ausgehend von dem oben genannten Urteil des VG Stuttgart müsste es sich bei dem kritisierten Verhalten von Frau Dr. S. um ein erheblich pflichtwidri-

ges Verhalten handeln, das gleichzeitig Gegenstand eines rechtlich geordneten Verfahrens (insbesondere Strafverfahren oder auch ordnungsrechtliche Verfahren und Disziplinarverfahren) ist.

Soweit die Ausführungen im Regierungsbericht und der Zeugin Bauer lediglich Kritik an der Persönlichkeit und der Führungsqualität von Frau Dr. S. beinhalten, begründen sie demzufolge keine persönliche Verfehlung, weil sie letztlich nur zum Gegenstand haben, Frau Dr. S. habe ihren Dienst unzureichend ausgeübt.

Soweit Frau Dr. S. zum Vorwurf gemacht wird, sie habe die Zeugin Bauer in einem Gespräch bedroht und anschließend mutmaßlich unbekannte Informationen zur Zulagenthematik an die Presse weitergegeben, könnte hingegen eine persönliche Verfehlung vorliegen, denn die Tatbestände der Nötigung und die Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht sind strafbar.

i. Nötigung

Die Aussage der Zeugin Bauer könnte so zu verstehen sein, Frau Dr. S. habe versucht, ihre Absetzung zu verhindern durch die Ankündigung, belastendes Material an die Öffentlichkeit weiterzuleiten. Dies könnte – so verstanden – den Tatbestand der Nötigung gemäß § 240 StGB zum Nachteil der Zeugin Bauer erfüllen. Dies ist vorliegend zweifelhaft, da sich die Zeugin Bauer nach eigenen Angaben zu keinem Zeitpunkt bedroht fühlte und ihre Willensentschließung zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt sah. Denkbar wäre aber der ebenfalls strafbare Versuch.

ii. Verletzung eines Dienstgeheimnisses

Vorliegend steht durch die Aussage der Zeugin Bauer im Raum, Frau Dr. S. habe Informationen zur Zulagenthematik an die Presse weitergeleitet. Hierdurch könnte Frau Dr. S. den Tatbestand der „Verletzung

des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht“ gemäß § 353b StGB erfüllt haben.

Voraussetzung hierfür wäre, dass sie ein Geheimnis, das ihr als Amtsträgerin anvertraut oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet hat. Ein Geheimnis ist eine Tatsache, deren Kenntnis nicht über einen bestimmten Personenkreis hinausgeht und die geheimhaltungsbedürftig ist.

In Bezug auf die Zulagenpraxis wäre dieser Tatbestand ohne weiteres erfüllt, wenn Frau Dr. S. personenbezogene Daten aus der Personalakte weitergeleitet hätte. Hierfür gibt es jedoch keine Anhaltspunkte. Unterstellt, sie hätte die veröffentlichten Informationen weitergegeben, läge darin eher keine Verletzung eines Dienstgeheimnisses oder einer besonderen Geheimhaltungspflicht. Schutzgut der Norm ist das Vertrauen der Allgemeinheit in die Verschwiegenheit amtlicher und anderer Stellen. Nicht jede Weitergabe von dienstlichem Wissen und gar Geheimnisverletzung von Behördenbediensteten kann regelmäßig als Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen in diesem Sinne angesehen werden. Im vorliegenden Fall ist nicht erkennbar, dass die in dem Zeitungsartikel erwähnten Informationen geheimhaltungsbedürftig sind als andere dienstliche Informationen. Ein Indiz dafür ist auch, dass die Staatsanwaltschaft Stuttgart auf den Artikel hin nicht tätig wurde. Hätte sie einen Anfangsverdacht gehabt, hätte sie zumindest nach § 353b Absatz 4 Nr. 3 StGB die Ermächtigung des MWK zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen „Unbekannt“ beantragen müssen.

- iii. Sofern man von einem strafbaren Verhalten von Frau Dr. S. ausgeht, müsste nach der Auffassung des VG Stuttgart das rechtswidrige Verhalten gleichzeitig Gegenstand eines geordneten Verfahrens sein. Derzeit läuft weder ein Straf- noch ein Disziplinarverfahren noch ein sonstiges ordnungsrechtliches Verfahren gegen Frau Dr. S. Aus Sicht

der Landtagsverwaltung kann es für die Frage, ob eine persönliche Verfehlung vorliegt, hierauf allerdings nicht alleine ankommen. Die Schutzwürdigkeit des Betroffenen besteht bereits dann, wenn die Einleitung eines solchen Verfahrens lediglich die Folge sein kann. Sowohl versuchte Nötigung als auch die Verletzung eines Dienstgeheimnisses sind ein Officialdelikt, das die Staatsanwaltschaft bei Kenntnis von Amts wegen ermitteln muss.

b. Äußerungsabsicht im Bericht

Geht man davon aus, dass eine persönliche Verfehlung möglicherweise vorliegt, müsste der UA ferner die Absicht haben, sich in seinem Abschlussbericht hierüber zu äußern. Dabei kommt es auf die Intention an, mit der die Untersuchung geführt wird. Der UA kann sich nicht zu persönlichen Verfehlungen äußern, die außerhalb seines Untersuchungsauftrages liegen.

aa. Untersuchungsauftrag

Nach dem Untersuchungsauftrag hat der UA sich mit der „Aufklärung der Vorgänge an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg und der Rolle des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, insbesondere des möglichen pflichtwidrigen Verhaltens von Ministerin Theresia Bauer“ zu befassen (LT-Drs. 16/1577).

Frau Dr. S. wird in den Ziffern 6 bis 8 des Untersuchungsauftrags namentlich genannt.

*„6. ob und gegebenenfalls auf welche Weise das MWK auf den Prozess Einfluss genommen hat, der zur Abwahl der Rektorin Dr. S. geführt hat;*

*7. welche Möglichkeiten es für das MWK und insbesondere für die Ministerin gegeben hätte, die Rektorin Dr. S. in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen;*

*8. in welcher Form das MWK und insbesondere die Ministerin ihren Pflichten der Rektorin Dr. S. gegenüber nachgekommen ist.“*

Ausgehend von seiner Formulierung ist der Untersuchungsauftrag nicht gegen Frau Dr. S. gerichtet.

bb. Hat sich durch den Verlauf der Untersuchung jetzt etwas geändert?

Neu hinzugekommen gegenüber dem Untersuchungsauftrag sind die Erkenntnisse zu einem möglichen persönlichen Fehlverhalten von Frau Dr. S.

Ob der UA hierzu eine Äußerung abgeben will, können letztlich nur seine Mitglieder entscheiden. Nach Auffassung der Landtagsverwaltung könnten dabei folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen sein:

- *Äußerung als Bedingung für die Erfüllung des Auftrages*

Der Untersuchungsauftrag richtet sich wie oben ausgeführt zwar nicht ausdrücklich gegen Frau Dr. S. Der UA hat sich mit einem möglichen Fehlverhalten des MWK bzw. der Ministerin zu befassen, im Umkehrschluss aufgrund der Aussage der Zeugin Bauer jedoch aber auch mit einem möglichen Fehlverhalten von Frau Dr. S. Denn es gibt Sachverhaltsbereiche, in denen entweder Fehler des MWK bzw. der Ministerin auf der einen Seite oder von Frau Dr. S. auf der anderen Seite vorliegen. In diesen Fällen muss der Ausschuss eine Äußerung abgeben, auf welcher Seite der Fehler begangen wurde. Dies betrifft allerdings ausschließlich das dienstliche Verhalten von Frau Dr. S. und nicht den Sachverhalt, der als mögliche persönliche Verfehlung im Sinne von § 19 UAG im Raum steht. Vielmehr betrifft der Sachverhalt, der der möglichen persönlichen Verfehlung zugrunde liegt, die Frage, wie der Umgang mit den rechtswidrigen Zulagen an die Öffentlichkeit gelangt ist. Diese Frage ist vom Untersuchungsgegenstand jedenfalls nicht ausdrücklich umfasst. Allerdings könnte in der mangelnden Kenntnis des MWK vom tatsächlichen Umgang mit den rechtswidrigen Zulagen ein mögliches Fehlverhalten des MWK liegen, das untersucht werden soll. Daher könnte der Aus-

schluss im Abschlussbericht sich auch äußern, unter welchen Umständen die Öffentlichkeit und das Ministerium vom betreffenden Sachverhalt erfahren haben.

Es wäre aus Sicht der Landtagsverwaltung zwar nicht erforderlich, hierzu zu ergründen, ob Frau Dr. S. nach versuchter Nötigung Informationen an die Presse weitergegeben hat. Es wäre dem Ausschuss aber unter Zugrundelegung der in anderen Untersuchungsausschüssen bislang stets eher großzügigen Auslegung des Untersuchungsauftrages aus Sicht der Landtagsverwaltung auch nicht verwehrt. Insoweit muss der UA selbst entscheiden, ob er die Absicht hat, diesen Punkt aufzugreifen.

- *Bloßstellende Wirkung*

Aufgrund der bloßstellenden Wirkung der förmlichen Feststellung als Betroffener sollte das Schutzbedürfnis auf Grund der vorhandenen Erkenntnisse so stark sein, dass die Rücksichtnahme auf die Beschädigung des (öffentlichen) Ansehens der in Frage kommenden Person zurückzutreten hat. Davon kann in Bezug auf Frau Dr. S. derzeit und ohne weitere Erkenntnisse zu den bisher wenigen und nur von einer Seite vorgetragenen Informationen keine Rede sein. Im vorliegenden Fall ist allerdings bei der Abwägung auch zu berücksichtigen, dass die – Volljuristin – Frau Dr. S. selbst um die Feststellung des Betroffenenstatus bittet.

- *Aufklärungschancen*

Zu bedenken wäre auch, dass mit der Erklärung, eine Äußerung zu einer persönlichen Verfehlung zu beabsichtigen, die Erwartung verbunden ist, den zugrundeliegenden Sachverhalt aufklären zu können.

c. Fazit

Ob eine persönliche Verfehlung von Frau Dr. S. im Sinne des § 19 UAG im Raum steht, ist in Bezug auf den Tatbestand der Verletzung von Dienstgeheimnissen sehr zweifelhaft. Eher könnte eine persönliche Verfehlung im



Sinne einer versuchten Nötigung vorliegen, wenn die Aussage der Zeugin Bauer so zu verstehen ist, wie oben unter II.2.a.bb.i. dargestellt. Wenn der Ausschuss von einer persönlichen Verfehlung im Sinne des § 19 UAG ausgeht, liegt es in seinem Ermessen, festzulegen, ob er im Abschlussbericht hierzu eine Äußerung abgeben will.

### 3. Konsequenzen der Feststellung des Betroffenenstatus

Sollte der Ausschuss Frau Dr. S. den Betroffenenstatus zuerkennen, wären folgende Punkte zu berücksichtigen:

#### a. Recht auf Unterrichtung

Nach § 19 Absatz 2 UAG ist der Betroffene sofort über die Entscheidung des Untersuchungsausschusses und deren Gründe zu unterrichten. Alle vor dieser Feststellung durchgeführten Untersuchungshandlungen bleiben gemäß § 19 Absatz 8 Satz 1 UAG wirksam, auch wenn jemand erst im Verlauf der Untersuchung die Rechtsstellung als Betroffener erhält. Ferner ist der Betroffene über die wesentlichen Ergebnisse der bisherigen Beweiserhebung zu unterrichten, soweit sie sich auf ihn beziehen und nicht Gründe der Sicherheit des Staates entgegenstehen.

#### b. Gelegenheit zur Stellungnahme

Zudem ist ihm nach § 19 Absatz 3 Nr. 1 UAG bzw. § 19 Abs. 8 Satz 4 UAG vor der nachfolgenden Beweisaufnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zwar schreibt der Gesetzgeber keine bestimmte Form der Stellungnahme vor, allerdings sollte unter Berücksichtigung des Grundsatzes des fairen Verfahrens und des rechtlichen Gehörs dem Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt werden, selbst zu entscheiden, ob er eine Stellungnahme mündlich oder schriftlich abgeben möchte.

#### c. Anwesenheitsrecht

§ 19 Absatz 3 Nr. 2 UAG sieht im Übrigen vor, dass der Betroffene das Recht der Anwesenheit bei der Beweisaufnahme hat. Ein Frage- oder Beweisantragsrecht steht ihm jedoch nicht zu.

d. Informationsrechte des Betroffenen

aa. Einsichtsrecht in verwertete sächliche Beweismittel

Nach § 19 Abs. 3 Nr. 3 hat der Betroffene das Recht, die sächlichen Beweismittel einzusehen, die Gegenstand der Beweisaufnahme waren oder sind. Ein darüberhinausgehendes Recht auf Einsicht in die beigezogenen sächlichen Beweismittel besteht hingegen nicht.

bb. Einsichtsrecht in verwertete Schriftstücke, die nicht verlesen wurden

Bezüglich „andere[r] als Beweismittel dienende[r] Schriftstücke“ legt § 21 Abs. 1 S. 2 UAG fest, dass diese dadurch Gegenstand der Untersuchung werden, dass sie entweder verlesen oder aber allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses und dem Betroffenen zugänglich gemacht werden. Das UAG sieht also vor, dass der Betroffene von den Beweismitteln Kenntnis erlangt, die zeitlich nach der Begründung seiner Betroffenenstellung Verfahrensstoff werden.

Die Fraktionen müssten künftig dem Ausschussbüro im konkreten Fall nach jeder Beweisaufnahme eine Liste von in das Verfahren eingeführten Dokumenten übersenden, die Frau Dr. S. zugänglich zu machen sind.

e. Recht zur Stellungnahme nach Abschluss der Beweisaufnahme

Gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 UAG ist dem Betroffenen nach Abschluss der Beweisaufnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese ist dem Abschlussbericht anzufügen.

f. Pflicht zum Erscheinen und Aussagepflicht

Nach § 19 Absatz 4 und 5 UAG hat auch der Betroffene auf Ladung des Ausschusses zu erscheinen und bleibt zur Aussage verpflichtet.

g. Beistand

Ferner kann er sich gemäß § 19 Absatz 6 UAG eines Beistands bedienen.

4. Rechtliche Konsequenzen der Ablehnung des Betroffenenstatus

Sollte der UA die Feststellung treffen, dass Frau Dr. S. kein Status als „Betroffener“ im Sinne des § 19 Absatz 1 Nr. 4 UAG zusteht, könnte sich Frau Dr. S. gegen diese Entscheidung mit einer einstweiligen Anordnung beim zuständigen Verwaltungsgericht Stuttgart wehren und um vorläufigen Rechtsschutz nachsuchen.

5. Bisherige Landtagspraxis

Die Anerkennung als Betroffener eines UA wurde in der bisherigen Landtagspraxis seit Inkrafttreten des Untersuchungsausschussgesetzes im Jahr 1976 sehr restriktiv gehandhabt:

- a. Im UA „Ernennung von Schulleitern“ (LT-Drs. 7/6870) bspw. wurde dem damaligen Oberschulamtspräsident der Betroffenenstatus nicht zuerkannt, obwohl seine Amtsführung Gegenstand der Untersuchung war.
- b. Der UA „Vorfälle in der Vollzugsanstalt Stammheim“ (Bericht und Antrag auf Drs. 7/3200) hat keine Betroffenen festgestellt, obwohl ein Versagen des Justizministers oder der Landesregierung Untersuchungsgegenstand war.

- c. Nicht als Betroffene festgestellt wurden ferner u. a. der damalige Ministerpräsident Späth im UA „Unabhängigkeit von Regierungsmitgliedern und Strafverfolgungsbehörden“ (LT-Drs. 10/6666)
- d. oder der damals verantwortliche Oberstaatsanwalt im UA „FlowTex“ (LT-Drs. 13/4850).
- e. Bislang gab es in der Geschichte der Untersuchungsausschüsse in Baden-Württemberg lediglich eine Person, bei der ein UA den Betroffenenstatus festgestellt hat. Im UA „EnBW-Deal“ (LT-Drs. 15/1074) hatte der ehemalige Ministerpräsident Stefan Mappus diesen Status selbst beantragt. Zur Begründung wurden die in der Presse erfolgten Äußerungen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Protokolle (*„Nun breche Mappus' Lügengebäude in sich zusammen“*) der in Frankreich vernommenen Zeugen angeführt, die den Eindruck vermittelten, dass – jedenfalls was die Geschäftsanbahnung betrifft – eine persönliche Verfehlung von Herrn Mappus anzunehmen sei und ihm vorgeworfen werde.

Gez. M. / F.

Landtag von Baden-Württemberg

08.02.2018

–Verwaltung–

**Untersuchungsausschuss „Zulagen Ludwigsburg“****Rechtliches Gutachten zur Frage der Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten gemäß § 12a UAG****I. Anlass und Auftrag**

Ausgehend von den Aussagen von zwei Professoren der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF) in der 8. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 20. November 2017 sowie der aktuellen Presseberichterstattung bestehen an der HVF offenbar nach wie vor verschiedenen gelagerte Missstände: So werde an der HVF nicht wissenschaftlich gearbeitet. Prüfungen würden manipuliert und Prüfungsnoten nachträglich nach oben korrigiert. Der Vorlesungsbetrieb finde nur vormittags statt, weswegen vormittags Räume angemietet werden müssten, während nachmittags Räume leer stünden. Außerdem komme es zu Verleumdungen, Mobbing und Spitzel-Aufrufen gegen unbeliebte Professoren. Das sei jedoch nur die „Spitze des Eisbergs“.

Um diesen Vorwürfen nachzugehen, hat der Untersuchungsausschuss in seiner 9. Sitzung hierzu fünf Zeugen benannt und die Beschlussfassung unter die Ziffer 16 des Untersuchungsauftrages gefasst, wonach der Untersuchungsausschuss beauftragt wurde zu untersuchen

*„16. wie und in welcher Form die Hausspitze des MWK sichergestellt hat, dass sie laufend über die Vorgänge rund um die HVF informiert wurde und wird (z.B. regelmäßige Rücksprachen, Berichtspflichten der zuständigen Referenten, Referats- und Abteilungsleiter sowie der Vertreter des MWK in den Aufsichtsgremien der Hochschule);“*

In der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 29. Januar 2018 wurde seitens der SPD-Fraktion der Vorschlag eingebracht, „einen Ermittlungsbeauftragten gemäß § 12a UAG einzusetzen über die Fragen zu Teil A.I. Nr. 16 und dem Ermittlungsbeauftragten aufzugeben, innerhalb von 3 Monaten dem Untersuchungsausschuss Bericht zu erstatten.“ Zur Begründung wurde in dem am 25. Januar 2018 vorab an die Fraktionen übersandten Antrags-Entwurf angeführt, „eine weitere Beweisaufnahme in öffentlicher Sitzung über die bereits benannten Zeugen hinaus begründe die Gefahr, dass das Ansehen der Hochschule weiter leidet. Um dies zu verhindern soll ein Ermittlungsbeauftragter eingesetzt werden, der im ‚Stillen‘ die Vorgänge an der Hochschule prüft und letztendlich nur relevante den Untersuchungsgegenstand betreffende Sachverhalte und nicht bloße persönliche Animositäten innerhalb der Hochschule im Ausschuss vorträgt.“ Eine Antragstellung und Beschlussfassung wurde zunächst vertagt und die Landtagsverwaltung damit beauftragt, Möglichkeiten und Grenzen eines solchen Ermittlungsbeauftragten gutachterlich zu prüfen.

## II. **Rechtliche Stellungnahme**

### 1. Allgemeines

Sowohl das Untersuchungsausschussgesetz des Bundes (PUAG) als auch das Untersuchungsausschussgesetz Baden-Württemberg (UAG) kennt die Möglichkeit der Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten im Rahmen der Beweiserhebung. Das PUAG enthielt eine solche Regelung bereits bei seinem Inkrafttreten am 26. Juni 2001, während im UAG eine entsprechende Regelung in § 12a UAG erst mit Gesetz vom 26. Juli 2016 eingeführt wurde. Diese richtet sich entsprechend der Gesetzesbegründung im Wesentlichen nach den Regelungen in § 10 PUAG (*Begründung zum Gesetz zur Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes, LT-Drucksache 16/275*). Die Kommentierungen zum PUAG gelten daher sinngemäß auch für das UAG. Mit Wirkung zum 10. Oktober 2016 wurde klargestellt, dass die Verpflichtung zur Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten im Rahmen des Minderheitenschutzes nur zwei Fraktionen zusteht, deren Mitglieder verschiedenen Parteien angehören (*LT-Drucksache 16/619*).

a. Stellung und Aufgaben des Ermittlungsbeauftragten

Gemäß § 12a Abs. 3 UAG bereitet der Ermittlungsbeauftragte *in der Regel* die Untersuchung durch den Untersuchungsausschuss vor. Seine Tätigkeit dient damit der Unterstützung des Untersuchungsausschusses. Auf Basis dieser Arbeit soll es dem Untersuchungsausschuss ermöglicht werden, seine Beweisaufnahme gezielter und zügiger durchzuführen. Er hat somit eine gegenüber dem Untersuchungsausschuss dienende Funktion.

Er beschafft und sichtet die erforderlichen sächlichen Beweismittel. Er kann sich Beweismittel vorlegen lassen und Auskünfte einholen. Er kann Personen informatorisch anhören, aber nicht vernehmen. Für die Durchführung jeder eigenständigen Beweisaufnahme anstelle des Untersuchungsausschusses fehlt dem Ermittlungsbeauftragten die Kompetenz. Hierfür kann sich der Untersuchungsausschuss weiterhin eines Unterausschusses oder eines ersuchten Richters bedienen, § 13 Abs. 4 und 5 UAG. Seine Rechte gehen nicht nur in keinem Fall über diejenigen des Untersuchungsausschusses hinaus. Dem Ermittlungsbeauftragten stehen auch keinerlei Zwangsmittel zur Verfügung, um seine Herausgabeansprüche nach § 12a Abs. 3 UAG durchzusetzen. Die erzwingbare Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie ggf. weitere Untersuchungshandlungen bleiben damit dem Ausschuss vorbehalten (*Brocker, in Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, § 10 PUAG Rn. 13*).

b. Bestellung des Ermittlungsbeauftragten

Das Verfahren zur Bestellung eines Ermittlungsbeauftragten ist zweistufig aufgebaut: Gemäß § 12a Abs. 1 Satz 1 UAG hat der Untersuchungsausschuss das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder oder von zwei Fraktionen, deren Mitglieder verschiedenen Parteien angehören, die Pflicht, einzelne Ermittlungen einer oder einem Ermittlungsbeauftragten zu

übertragen. Das Recht gemäß § 12a Abs. 1 Satz 1 UAG ist damit als Minderheitenrecht ausgestaltet. Im Anschluss ist die Person des Ermittlungsbeauftragten innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Beschlussfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu bestimmen, § 12a Abs. 2 Satz 1 UAG.

c. Person des Ermittlungsbeauftragten

Gemäß § 12a Abs. 4 UAG ist der Ermittlungsbeauftragte im Rahmen seines Auftrags unabhängig und dem gesamten Untersuchungsausschuss verantwortlich. Angehörige von Justiz oder Verwaltung könnten daher nur dann mit den Ermittlungen beauftragt werden, wenn sie für die Zeit der Ermittlungen von ihren dienstlichen Aufgaben freigestellt sind (*Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, BT-Drucksache 14/5790*).

d. Dauer der Beauftragung

Der Ermittlungsauftrag soll für höchstens 6 Monate erteilt werden. Diese Frist soll gewährleisten, dass eine unnötige Verlängerung der Untersuchung vermieden wird (*Brocker, in Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, § 10 PUAG Rn. 8*). Es ist zu erwarten, dass die für die eigentliche Beweisaufnahme erforderlichen Ermittlungen in diesem Zeitraum abgeschlossen sind. Ist das nicht der Fall, besteht die Möglichkeit der Verlängerung, wobei insoweit auf die bisherige Praxis des Deutschen Bundestages zu verweisen ist (*Begründung zum Gesetz zur Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes, LT-Drucksache 16/275; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, BT-Drucksache 14/5790*). Demnach bedarf eine Verlängerung einer besonderen Begründung (*Brocker, in Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, § 10 PUAG Rn. 8*).

e. Einsatz von Hilfskräften



Der Ermittlungsbeauftragte kann gemäß § 12a Abs. 3 Satz 6 UAG in angemessenem Umfang Hilfskräfte einsetzen.

f. Zurückhaltungsgebot

Als Beauftragter des Untersuchungsausschusses ist der Ermittlungsbeauftragte ein parlamentarisches Hilfsorgan (*Brocker, in Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, § 10 PUAG Rn. 5*). Dies spiegelt sich in dem in § 12a Abs. 3 Satz 5 UAG normierten Zurückhaltungsgebot wider. Demnach hat der Ermittlungsbeauftragte im Verkehr nach außen die gebührende Zurückhaltung zu wahren. Öffentliche Erklärungen gibt er nicht ab.

g. Abschlussbericht

Gemäß § 12a Abs. 5 UAG erstattet der Ermittlungsbeauftragte nach Abschluss seiner Untersuchung dem Untersuchungsausschuss über das Ergebnis einen schriftlichen und mündlichen Bericht. Darin unterbreitet er dem Untersuchungsausschuss einen Vorschlag über die weitere Vorgehensweise. Das ist aus der Natur der Sache heraus ein interner Bericht zur Behandlung in einer nicht-öffentlichen Beratungssitzung. Über den Bericht hinaus kann der Ermittlungsbeauftragte aber als Zeuge selbst Beweismittel werden. (*Brocker, in Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, § 10 PUAG Rn. 15*).

h. Kosten

Während das PUAG die Entschädigung ausdrücklich in § 35 Abs. 2 Satz 3 PUAG regelt und dem Ermittlungsbeauftragten eine Vergütung nach der höchsten Honorargruppe für Sachverständige gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 JVEG zuspricht (derzeit 125 €/Stunde), fehlt eine entsprechende Vorschrift im UAG. Aufgrund der Anlehnung des § 12a UAG an das PUAG dürfte sich

die Entschädigung des Ermittlungsbeauftragten entsprechend an der höchsten Honorargruppe für Sachverständige gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 JVEG orientieren.

## 2. Ermittlungsbeauftragte im Bund

Auf Bundesebene wurden seit 2001 jedenfalls in vier Untersuchungsausschüssen Ermittlungsbeauftragte eingesetzt.

Erstmalig kam es im „BND“-Untersuchungsausschuss mit Beschluss vom 5. Juli 2007 zum Einsatz eines Ermittlungsbeauftragten (BT-Drucksache 16/13400). In dem Untersuchungsausschuss „Gorleben“ (BT-Drucksache 17/13700) wurde erneut ein Ermittlungsbeauftragter eingesetzt. Der Ermittlungsauftrag wurde mehrmals ergänzt und geändert. Zur Vorbereitung der Arbeit des „NSU“-Untersuchungsausschusses wurden sogar insgesamt vier Ermittlungsbeauftragte eingesetzt, unter anderem auch der im Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus/NSU II“ des Landtags von Baden-Württemberg eingesetzte Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg (BT-Drucksache 17/14600). Im „Cum/Ex“-Untersuchungsausschuss kam es mit Beschluss vom 17. März 2016 in der 3. Sitzung des Untersuchungsausschusses ebenfalls zur Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten (BT-Drucksache 18/12700).

Allen Beauftragungen ist gemeinsam, dass die Ermittlungsbeauftragten *jeweils zu Beginn eines Untersuchungsausschussverfahrens* eingesetzt wurden, um vorab eine Vorauswahl der zu verwertenden Beweismittel vorzunehmen.

## 3. Bisherige Landtagspraxis

Im Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus/NSU“ wurde Prof. Dr. von H.-H. zunächst als „Sondersachverständiger“ damit beauftragt, die einschlägigen Aktenbestände der jeweiligen Behörden zu sichten und dem Ausschuss die für den Untersuchungsauftrag relevanten Akten im Wege von Sachverständi-

gengutachten aufzulisten. Diese wurden dann durch konkrete Beweisbeschlüsse bei den Behörden im Wege der Amts-/Rechtshilfe angefordert. Mit der Änderung des UAG und der Einführung des Ermittlungsbeauftragten, wurde Prof. Dr. von H.-H. in der ersten Sitzung des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus/NSU II“ mit Beschluss vom 21. Juli 2016 zum ersten Ermittlungsbeauftragten in der Geschichte des Untersuchungsausschussgesetzes des Landes Baden-Württemberg bestellt. Er wird bei den Aktensichtungen zeitweise durch Mitarbeiter des Ausschussbüros unterstützt. Der Ermittlungsbeauftragte erhält auf seine Anregung hin für seine Arbeit in Anlehnung an § 35 Abs. 2 Satz 3 PUAG eine Vergütung nach der höchsten Honorargruppe gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 JVEG und damit einen Stundensatz von 125,- €/Stunde. Ein förmlicher Beschluss über die Vergütung des Ermittlungsbeauftragten wurde durch den Untersuchungsausschuss nicht gefasst.

### **III. Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten im UA „Zulagen Ludwigsburg“**

#### **1. Umfang und Grenzen des Ermittlungsauftrages**

Der Ermittlungsauftrag eines (oder mehrerer) Ermittlungsbeauftragter im Untersuchungsausschuss „Zulagen Ludwigsburg“ muss sich im Rahmen des Untersuchungsauftrages bewegen. Entsprechend der Anregung der SPD-Fraktion sollen die aktuellen Vorgänge und Missstände an der HVF untersucht werden. Der Untersuchungsausschuss ist der Auffassung, dass die Untersuchung dieser Sachverhalte von Ziff. 16 mitumfasst ist. Gegenstand der Ermittlung ist daher nur die Ziff. 16 des Untersuchungsauftrages. Die Grenzen der Ermittlung sind sachlich und zeitlich im Auftrag zu benennen.

Der Ermittlungsbeauftragte könnte damit beauftragt werden, zur Vorbereitung der weiteren Untersuchung gemäß Ziff. 16 des Untersuchungsauftrages Akten zu beschaffen und zu sichten sowie Mitglieder des aktuellen Rektorats sowie Professoren- und Studentenschaft der HVF informativ anzuhören. Im Ergebnis sollte der Ermittlungsbeauftragte dem Untersuchungsausschuss einen begründeten Vorschlag unterbreiten, welche der von ihm

beigezogenen Beweismittel für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages von Bedeutung sein könnten. Der Untersuchungsausschuss müsste nach Vorlage des schriftlichen und (in nicht-öffentlicher Sitzung erstatteten) mündlichen Abschlussberichts entscheiden, welche Beweise er erheben möchte. Da der Ermittlungsbeauftragte Zeugen nicht selbst förmlich vernehmen, sondern nur informatorisch anhören darf, kann es passieren, dass Personen mehrfach „vernommen“ werden. Der Untersuchungsausschuss könnte auch erwägen, den Ermittlungsbeauftragten selbst als Zeugen in einer öffentlichen Sitzung zur Beweisaufnahme zu vernehmen.

## 2. Formulierungsvorschlag für den Ermittlungsauftrag

„1. Zur Unterstützung des Untersuchungsausschusses „Zulagen Ludwigsburg“ wird eine Untersuchung durch einen Ermittlungsbeauftragten durchgeführt.

2. Gegenstand des Ermittlungsauftrages ist allein die Vorbereitung der weiteren Untersuchung gemäß Teil A. I. Ziff. 16 des Untersuchungsauftrages (Landtagsdrucksache 16/1577).

3. Der Ermittlungsbeauftragte hat die für Ziff. 16 des Untersuchungsauftrags relevanten Sachverhalte zu prüfen, die im Bereich der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg ermittelbar sind. Der Ermittlungsbeauftragte soll zu diesem Zweck zunächst die durch den Untersuchungsausschuss bereits als Zeugen beschlossenen Prof. Dr. R. M-T. (Beweisantrag Nr. 41), Gudrun Heute-Bluhm (Beweisantrag Nr. 42) und N. H. (Beweisantrag Nr. 43) informatorisch anhören. Darüber hinaus kann der Ermittlungsbeauftragte nach eigenem Ermessen weitere Personen informatorisch anhören, die aktuell an der HVF als Lehrkräfte beschäftigt sind, Mitglieder der zentralen Organe der Hochschule (Rektorat, Hochschulrat, Senat), Organe der Fakultäten (Dekanat, Fakultätsrat, Studienkommissionen) oder der verfassten Studierendenschaft (AStA und StuRa) sind. Darüber hinaus soll er die für Ziff. 16 relevanten Akten, Dokumente, Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel, die sich im Bereich der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen

Ludwigsburg befinden, beschaffen und sichten sowie das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen Prof. Dr. W. E. (Beweisantrag Nr. 40) vom 23. Februar 2018 auswerten. Der Untersuchungsausschuss beschließt hiermit, dem Ermittlungsbeauftragten zu diesem Zweck das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen Prof. Dr. E. unverzüglich nach dessen Fertigstellung zu übersenden.

4. Der Ermittlungsbeauftragte soll dem Untersuchungsausschuss schriftlich und mündlich Bericht über seine Erkenntnisse erstatten und darin einen Vorschlag unterbreiten, welche der von ihm beigezogenen sächlichen Beweismittel oder Zeugen für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages von Bedeutung sein könnten. Der schriftliche Bericht hierzu sollte am [30. Mai 2018] dem Ausschuss vorliegen.

5. Auf seine Verpflichtung nach § 12a Abs. 3 Satz 5 UAG, keine öffentlichen Erklärungen abzugeben wird noch einmal ausdrücklich hingewiesen. [Der Ermittlungsbeauftragte wird {nicht} als Zeuge in einer öffentlichen Sitzung zur Beweisaufnahme gehört werden.]

6. Der Ermittlungsbeauftragte wird nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) entschädigt.

7. Zum Ermittlungsbeauftragten wird [...] bestellt.“

Gez. M. / F.

Landtag von Baden-Württemberg

05.04.2018

–Verwaltung–

**Untersuchungsausschuss „Zulagen Ludwigsburg“****Gutachterliche Stellungnahme zu der Frage, ob das MWK die Vorlage eines von der HVF Ludwigsburg eingeholten Rechtsgutachtens zur Frage der Rechtswidrigkeit der gewährten Berufungszulagen unter Berufung auf den Kernbereich der Exekutive verweigern darf.****I. Anlass und Auftrag**

In der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 23. Februar 2018 gab der amtierende Rektor der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF) Prof. Dr. W. E. in seiner Zeugenaussage an, die HVF habe im Laufe des Jahres 2016 zur Frage der Rechtswidrigkeit der Zulagenvergabe ein Rechtsgutachten einer Karlsruher Kanzlei eingeholt. Auf Nachfrage des Abgeordneten Binder (SPD), ob diese rechtliche Einschätzung nach wie vor Thema in den Konsultationen mit dem Wissenschaftsministerium sei, äußerte der Zeuge:

*„Nein. Das Wissenschaftsministerium hat an der Stelle im Augenblick sich eigentlich zurückgehalten. Wir haben das, wie gesagt, erst mal intern gemacht und dann mit dem rechtlichen Beistand gemacht. Das Wissenschaftsministerium hält sich an der Stelle zurück; denn das sind ja, wie gesagt, unsere Zulagenfragen.“<sup>1</sup>*

Der Zeuge deutete auf Nachfrage des Abgeordneten Binder an, das Gutachten zur Verfügung zu stellen. Deswegen wurde er mit E-Mail des Ausschussbüros vom 5. März 2018 um Vorlage des Gutachtens gebeten. Das MWK teilte dem

---

<sup>1</sup> Protokoll der 10. Sitzung des UA vom 23. Februar 2018, S. 38

Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 15. März 2018 mit, der Zeuge habe das MWK über diese E-Mail informiert. Das MWK verweigerte die Vorlage des Gutachtens unter Berufung auf laufendes Regierungshandeln: Die Staatsanwaltschaft habe das MWK mit Schreiben vom 14. Juni 2016 darüber informiert, dass der Vertrauensschutz ihrer Ansicht nach nicht greife und von einem Zusammenwirken des Rektors und des Kanzlers einerseits und der 13 „Wechsler“ andererseits auszugehen sei. Das MWK habe daraufhin die HVF mit Schreiben vom 27. Juli 2016<sup>2</sup> zur Prüfung aufgefordert, ob die im Schreiben der Staatsanwaltschaft mitgeteilten Tatsachen im Sinne des § 48 Abs. 4 Satz 1 LVwVfG neu seien und ob rechtliche Anhaltspunkte gegeben seien, unter Wahrung der Frist eine neue Entscheidung über die Rücknahme der rechtswidrigen Verwaltungsakte zu treffen. Der mit diesem Schreiben eingeleitete Vorgang – in den die Ministeriumsspitze eingebunden sei – sei im Lichte des noch andauernden Strafverfahrens mit weiteren Erkenntnismöglichkeiten noch nicht abgeschlossen, so dass eine Aktenvorlage unter Hinweis auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und auf laufendes Verwaltungshandeln nicht erfolgt sei. Das Gutachten stelle in diesem Zusammenhang keinen eigenständigen abgeschlossenen Vorgang dar und könne daher nicht vorgelegt werden. Außerdem sei das Gutachten, welches vom 12. Juni 2017 datiere, nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses am 8. Februar 2017 und nach den Beweisbeschlüssen Nr. 4, 7 und 8 vom 22. Februar 2017 fertiggestellt worden. In der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 16. März 2018 wurde die Landtagsverwaltung mit der Prüfung der Einwände des MWK beauftragt.

## II. **Rechtliche Stellungnahme**

### 1. Allgemeines

Gemäß § 14 Absatz 1 Untersuchungsausschussgesetz (UAG) sind alle Behörden des Landes unmittelbar zur Vorlage von sächlichen Beweismitteln, insbesondere Akten, verpflichtet. Die Aktenvorlagepflicht umfasst somit alle Akten, die mit dem Untersuchungsauftrag im Zusammenhang stehen (Glauben/

---

<sup>2</sup> Dieses Schreiben liegt dem Untersuchungsausschuss – soweit ersichtlich – nicht vor.

Brocker, „Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern“, 2. Auflage, Köln 2011, Kapitel 17 Rdnr. 4). Die Vorlagepflicht umfasst sämtliche Akten, die sich im behördlichen Gewahrsam finden, unabhängig davon, ob es sich um behördlich hergestellte Akten oder Akten von Dritten handelt.

Seitens des MWK wird zwar vorgetragen, das auf den 12. Juni 2017 datierte Gutachten sei erst nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses am 8. Februar 2017 und nach den Beweisbeschlüssen Nr. 4, 7 und 8 vom 22. Februar 2017 fertiggestellt worden. Hierauf kommt es aber im vorliegenden Fall nicht an. Die Aktenvorlagepflicht umfasst nämlich auch solche Akten, die zwar erst nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses entstanden sind, aber sich auf den Untersuchungsgegenstand beziehen (Glauben/Brocker a.a.O. Rdnr. 8). Das Fertigstellungsdatum allein kann hier nicht ausschlaggebend sein, da die Aktenvorlagepflicht ansonsten beliebig gesteuert werden könnte. Hinsichtlich der potenziellen Beweisrelevanz genügt, dass ein erkennbarer Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag besteht (BVerfGE 124, 78 [117]).

Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Untersuchungsausschuss untersucht die rechtswidrige Zulagengewährung an der HVF sowie ein mögliches pflichtwidriges Verhalten der Wissenschaftsministerin Theresia Bauer im Rahmen ihres Krisenmanagements. Das Rechtsgutachten befasst sich nach Angaben des MWK mit einem Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 14. Juni 2016 zur rechtswidrigen Zulagenpraxis und mithin mit Vorgängen, die zeitlich vor dem Einsetzungsbeschluss vom 8. Februar 2017 datieren. Der Bezug zum Untersuchungsgegenstand und die potenzielle Beweisrelevanz sind u. E. offensichtlich (siehe bspw. Ziffern 2 bis 5 des Untersuchungsauftrages). Das Gutachten ist daher grundsätzlich von der Aktenvorlagepflicht nach § 14 Absatz 1 UAG erfasst.



2. Mögliche Rechte der Regierung, die Herausgabe von Unterlagen gegenüber dem Untersuchungsausschusses zu verweigern

a. § 14 Absatz 2 UAG

Nach § 14 Absatz 2 UAG darf die Aktenvorlage verweigert werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit des Staates geboten ist oder wenn ein Gesetz der Bekanntgabe an den Ausschuss entgegensteht. Beides ist ersichtlich nicht der Fall.

b. Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung

Den Kernbereich der Exekutive hat das Bundesverfassungsgericht erstmals im sog. „Flick-Urteil“ (BVerfGE 67, 100) formuliert. Danach schließt dieser Kernbereich einen auch für parlamentarische Untersuchungsausschüsse grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbe- reich ein (BVerfGE 67, 100 [139]). Dazu gehört beispielsweise die Willens- bildung der Regierung selbst sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabi- nett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidun- gen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstim- mungsprozessen vollzieht (BVerfGE 67, a.a.O.).

Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentschei- dungen, die Aufschluss über den Prozess der Willensbildung geben, sind umso schutzwürdiger, je näher sie der gubernativen Entscheidung stehen (BVerfGE 124, 78 [122]). Je weiter ein parlamentarisches Informationsbe- gehren in den innersten Willensbereich der Regierung eindringt, desto ge- wichtiger muss das Begehren sein, um sich gegen ein von der Regierung geltend gemachtes Interesse an Vertraulichkeit durchsetzen zu können (BVerfGE 110, 199 [221f.]).

Aus dem Grundsatz des geschützten Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung leiten das Bundesverfassungsgericht und die Verfassungsgerichtshöfe ab, dass sich die Kontrollkompetenz des Parlaments grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge bezieht und das Prüfungsrecht des Parlaments nicht die Befugnis umfasst, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen (u. a. BVerfGE 67, a.a.O.; Bayer. VerfGH DVBl 1986, 233 [234]). Dem Parlament ist es demzufolge nicht erlaubt, die einzelnen Verfahrensschritte der Exekutive vor Erlass einer bestimmten Entscheidung zu untersuchen. Insbesondere darf die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nicht zu einem Mitregieren des Parlaments bei Entscheidungen führen, die in die alleinige Zuständigkeit der Regierung fallen.

Ob eine Verletzung des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung vorliegt und wo die Grenze zu ziehen ist, muss im jeweiligen Einzelfall entschieden werden (u. a. Brem. StGH NVwZ 1989, 953 [954]).

### 3. Rechtsgutachten vom 12. Juni 2017 als Teil laufenden Regierungshandelns

Das von der HVF eingeholte Rechtsgutachten befasst sich mit der Frage, ob sich aus den staatsanwaltlichen Ermittlungen neue Tatsachen ergeben haben, die die Möglichkeit einer erneuten Entscheidung über eine Rücknahme der Gewährung der Berufungsleistungsbezüge eröffnen.

#### a. Laufendes oder abgeschlossenes Handeln?

Das Rechtsgutachten wurde von der HVF eigenständig in Auftrag gegeben und liegt vor. Insofern ist der Vorgang „Erstellung eines Gutachtens“ abgeschlossen.

Das Ministerium trägt vor: „Da das Strafverfahren noch läuft, gilt weiterhin das im Regierungsbericht und in der Stellungnahme vom 21. August

2017 Ausgeführte. Das Gutachten stellt in diesem Zusammenhang keinen eigenständigen abgeschlossenen Vorgang dar. Dies wird unter anderem aus Ausführungen in dem Gutachten deutlich, wonach ‚sich aus dem Verfahren bzw. dem Urteil möglicherweise weitere Erkenntnisse [...] gewinnen lassen dürften, falls das Landgericht Stuttgart die Anklage gegen die Professoren zulasse‘. Ferner heißt es in dem Gutachten: ‚Insofern sollte überlegt werden, ob zum jetzigen Zeitpunkt eine erneute Rücknahmeentscheidung zurückgestellt und der weitere Verlauf des Strafverfahrens abgewartet wird.‘“

Es ist fraglich, ob deshalb der abgeschlossene Vorgang „Gutachtenerstellung“ Teil eines noch nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens „Rücknahme der Zulagenbescheide“ ist. Das Rechtsgutachten wurde bereits vor der Anklageerhebung im Jahr 2016 in Auftrag gegeben. Grundlage für dieses Rechtsgutachten war offenbar das Schreiben der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 14. Juni 2016, das Gründe dafür aufzählte, weshalb von einem Zusammenwirken von Rektor und Kanzler einerseits und „Wechslern“ andererseits auszugehen sei. Das Rechtsgutachten befasst sich demnach mit den von der Staatsanwaltschaft mitgeteilten Tatsachen, die dem Ausschuss bereits bekannt sind. Dass möglicherweise aus dem Strafverfahren neue Erkenntnisse gewonnen werden können, ist für die Frage, ob ein abgeschlossener Vorgang vorliegt oder nicht, nicht allein entscheidend.

Insoweit müsste die Regierung darlegen, welchen Einfluss das Gutachten auf eine spätere Entscheidung über eine Rücknahme der Zulagenbescheide noch hat, ob es für diese Entscheidung insoweit überhaupt auf das Gutachten ankommt oder vielmehr nur auf den Ausgang des Strafverfahrens. Dies ergibt sich in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg im Rechtsstreit „Badische Kulturgüter“ (StGH, Urteil vom 26. Juli 2007– GR 2/07 –, juris): Demnach können – verkürzt – bloße Teilergebnisse oder Verfahrenabschnitte eines noch nicht abgeschlossenen Verfahrens nicht zum Gegen-

stand der Untersuchung gemacht werden, es sei denn diese Teilergebnisse oder Verfahrensabschnitte weisen ihrerseits Aspekte in sich geschlossener Vorgänge auf, die unabhängig von der Entscheidung zu beurteilen sind, die sie vorbereiten.

Falls es bei der Prüfung der Rücknahmevoraussetzungen auf das Gutachten ankommen sollte, wäre außerdem darzulegen, warum andere Akten zur Rechtswidrigkeit der Zulagen dem Untersuchungsausschuss vorgelegt wurden, das Gutachten jedoch nicht.

Sollte das Gutachten als abgeschlossener Vorgang zu bewerten sein, müsste die Regierung es dem Untersuchungsausschuss zu Verfügung stellen, denn es wäre in diesem Fall nicht ersichtlich, dass diese dann als rein administrativ zu wertende Tätigkeit den Kernbereich der Regierung verletzen könnte. Sollte das Gutachten als Teil des laufenden Verwaltungsverfahrens zur Prüfung einer möglichen Rücknahme der Zulagenbescheide zu bewerten sein, stellt sich die weitere Frage, ob es dann automatisch dem Zugriff der parlamentarischen Kontrolle entzogen ist.

b. „Regierungshandeln“

In der Rechtsprechung und in der Literatur ist zwar (weitgehend) eindeutig geklärt, dass der Kernbereich der Exekutive vor Parlamentarischer Untersuchung geschützt ist und dass dieser Kernbereich insbesondere eine entscheidungsbegleitende Kontrolle, also ein „Mitregieren“ des Parlaments ausschließt. Nicht eindeutig geklärt ist dagegen, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit von einem nicht abgeschlossenen „Regierungs“-Handeln gesprochen werden kann. Zählt dazu nur ein im unmittelbaren Arkanbereich angesiedeltes Verfahren, an dessen Ende eine Entscheidung des Kabinetts oder wenigstens eines Ressortministers steht? Oder gilt per se jedes noch nicht abgeschlossene Verwal-

tungsverfahren als Regierungshandeln in diesem Sinne, weil nur die Regierung und nicht eine Verwaltungsbehörde dem Parlament gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet ist.

#### aa. Rechtsprechung

In der Rechtsprechung hat diese Unterscheidung soweit derzeit ersichtlich noch keine Rolle gespielt – es ging immer um bei der Regierung unmittelbar angesiedeltes Verhalten, so auch im Rechtsstreit „Badische Kulturgüter“, als eine Entscheidung des Kabinetts bevorstand. In der Literatur werden, soweit darauf überhaupt eingegangen wird, unterschiedliche Auffassungen vertreten.

#### bb. Literatur

Nach einer Auffassung gilt, dass eine parlamentarische Untersuchung auch ein noch nicht abgeschlossenes Verwaltungsverfahren nicht beeinflussen darf. (bspw. Wieferspütz, Das Untersuchungsausschussgesetz, S. 73; so ist wohl auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof zu verstehen [Urteil vom 17.11.2014, Vf. 70-VI-14-, Rn. 92, juris]).

Nach einer anderen Auffassung kennt das Verfassungsrecht nur einen relativen Schutz des Kernbereichs, keinen absoluten. Es ist eine Abwägung vorzunehmen zwischen dem parlamentarischen Informationsrecht einerseits und dem Schutz der Funktionsfähigkeit und der Eigenverantwortung der Regierung andererseits. Bei nicht abgeschlossenen Vorgängen soll das Informationsrecht grundsätzlich nur ausgeschlossen sein, soweit die Willensbildungen gerade im Kabinett/ Ressort betroffen ist (Cancik, ZParl 2014, 885). In diese Richtung scheint auch Klein in Maunz/Dürig zu gehen: Der Kernbereich ist nur insoweit vor dem Zugriff des Parlaments geschützt, als er für die Funktionsfähigkeit der Regierung unerlässlich ist (Maunz/Dürig, GG, Loseblattsammlung, Stand: 76. Ergänzungslieferung Dezember 2015, S. 92).

Dazwischen liegen wohl Brocker in Morlock/Schliesky/Wiefelspütz, „Parlamentsrecht“, § 31 Rn. 23 und § 35 Rn. 101 und Glauben in Glauben/Brocker, a.a.O. Kapitel 9 Rdnr. 10 f., auch wenn die Frage dort nicht ausdrücklich angesprochen ist: Danach kann ausnahmsweise sich der parlamentarische Informationsanspruch auch auf noch nicht abgeschlossene regierungsinterne Vorgänge beziehen. Denn im Falle von Zweifeln an einem gesetzmäßigen Regierungshandeln erfordert eine effektive parlamentarische Kontrolle eine Klärung der Situation auch dann, wenn hierzu in den Kernbereich eingegriffen werden muss. Wann dies der Fall ist, muss im Wege der Abwägung zwischen parlamentarischem Informationsinteresse und dem Interesse der Regierung an Vertraulichkeit im Einzelfall festgestellt werden. Diese Auffassung dürfte auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kompatibel sein, welche stets in diese Zusammenhang das Wort „grundsätzlich“ einfügt (vgl. BVerfGE 67,100 [139] und BVerfGE 124, 78 [120 ff]). Eine Positionierung des Verfassungsgerichtshofes Baden-Württemberg ist nicht bekannt.

cc. Anwendung auf das Herausgabeverlangen des Untersuchungsausschusses

Der zuerst erwähnten Auffassung folgend wäre das Gutachten eindeutig nicht herauszugeben, weil das Verwaltungsverfahren „Rücknahme der Zulagenbescheide unstreitig noch nicht abgeschlossen ist. Nach den beiden anderen Auffassungen wären Abwägungen vorzunehmen, ob ein Ausnahmefall vorliegt nach dem das parlamentarische Informationsrecht trotz nicht abgeschlossenem Verfahren überwiegt. Dabei wäre auf der einen Seite einzustellen, dass es thematisch um Rechtsverletzungen und deren Behandlung durch die Regierung geht, mithin der Bedarf an effizienter parlamentarischer Kontrolle gewichtig ist. Auf der anderen Seite wäre zu berücksichtigen, dass die Gerichte – soweit ersichtlich – in allen vorliegenden Fällen bei laufendem Regierungshandeln keinen Anspruch auf Aktenvorlage angenommen haben, mithin das Vertraulichkeitsinteresse stets überwogen hat. Nach der von Cancik vertretenen Auffassung

müsste darüber hinaus die Regierung darlegen, dass das laufende Verfahren „Rücknahme der Zulagenbescheide“ gerade von der Willensbildung in der Ressortspitze abhängt.

Im Hinblick darauf, dass auch das Bundesverfassungsgericht keinen apodiktischen Ausschluss der Parlamentsrechte bei laufendem Regierungshandeln annimmt, sollte u. E. die Regierung näher ausführen, inwieweit die Entscheidungen in diesem Verfahren im Ministerium und auf welcher Ebene dort getroffen werden. Die Anmerkung, die Ressortspitze sei „eingebunden“, ist in diesem Fall nicht aussagekräftig genug.

Dabei sollte die Regierung außerdem auf die Besonderheit der Hochschulautonomie eingehen. Schließlich müsste die HVF die Rücknahmeentscheidung treffen. Außerdem konnte im bisherigen Verfahren der Eindruck entstehen, dass sich die Regierung stets darauf berufen hat, dass es sich bei dem Überprüfungsverfahren um ein Verfahren der Hochschule handelt (vgl. z. B. Regierungsbericht, S. 101). Auch nach den Angaben des Zeugen Prof. Dr. W.E. sei die rechtliche Einschätzung in dem Rechtsgutachten zwischen der HVF und dem MWK nicht thematisiert worden. Vielmehr halte sich das MWK an dieser Stelle zurück, da es sich um eigene Zulagenfragen der HVF handele.

#### 4. Zusammenfassung

Das Rechtsgutachten ist grundsätzlich von der Aktenvorlagepflicht nach § 14 Absatz 1 UAG erfasst. Auf das Fertigstellungsdatum kommt es nicht an.

Ob die Regierung das Gutachten herauszugeben hat, hängt zum einen davon ab, ob das Gutachten als laufendes oder abgeschlossenes Verfahren anzusehen ist und zum anderen ob es sich um Regierungshandeln handelt.

Hierzu sollte die Regierung noch vortragen, inwieweit es für die Entscheidung über eine Rücknahme der Zulagenbescheide auf das Gutachten ankommt. Für

den Fall, dass es als abgeschlossenes Verfahren anzusehen ist, müsste die Regierung das Gutachten herausgeben.

Falls es als nicht abgeschlossenes Verfahren anzusehen ist, müsste die Regierung noch vortragen, inwieweit die Entscheidungen in diesem Verfahren im Ministerium und auf welcher Ebene dort getroffen werden und dabei außerdem auf die Besonderheit der Hochschulautonomie eingehen.

Gez. M. / F.